# Realencyflopädie

für protestantische

# Theologie und Kirche

Begründet von I. I. Herzog

In dritter verbesserter und vermehrter Auflage

unter Mitwirkung

vieler Theologen und anderer Belehrten

herausgegeben

pon

D. Albert Hauck professor in Leipzig

Einundzwanzigster Band

Wandalbert — Bwingli 5 nachträgliche Artifel



Teipzig J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1908 Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung für jeden einzelnen Urtikel vorbehalten.

### Berzeichnis von Abkurzungen.

#### 1. Biblifche Bücher.

Gen = Genesis.	Pr = Proverbien.	Ze = Zephania.	Жö	= Kömer.
Er = Erodus.	Brd = Brediger.	Hag = Haggai.	$\Re \mathfrak{o}$	= Korinther.
Le = Leviticus.	HL = Hohes Lied.	Sach = Sacharia.	<b>G</b> a	= Galater.
Nu = Numeri.	Jes = Jesaias.	Ma = Maleachi.	Eph	= Epheser.
Dt = Deuteronomium.		Jud = Judith.	Phi	= Philipper.
Jof = Josua.	Ez = Ezechiel.	Wei = Weisheit.	Rol	= Kolosser.
Ři = Richter.	Da = Daniel.	To = Tobia.	Th	= Thessalonicher.
Ea = Sanwelis.	Ho = Hosea.	Si = Sirach.	$\mathfrak{T}i$	= Timotheus.
Rg = Könige.	Joe = Joel.	Ba = Baruch.	Tit	= Titus.
Chr = Chronika.	Am = Amos.	Mak = Makkabäer.	Phil	= Philemon.
Esr = Esra.	Ob = Obadja.	Mt = Matthäus.	Hbr	= Hebräer.
Neh $=$ Nehentia.	Jon = Jona.	Mc = Marcus.	Ša	= Jakobus.
Efth = Efther.	Mi = Micha.	Le = Lucas.	Pt t	= Petrus.
Hi = Hiob.	Na = Nahum.	Jo = Johannes.	Ju	= Judas.
Bf = Pfalmen.	Hab = Habacuc.	AG = Apostelgesch.	Apt	— Apokalypse.

#### 2. Zeitschriften, Cammelwerke und bgl.

```
= Artifel.
                                                   MfB
                                                            = Monatsschrift f. kirchl. Praxis.
ABA
         = Abhandlungen der Berliner Akademie.
                                                   MSG
                                                            = Patrologia ed. Migne, series graeca.
APB
         = Allgemeine deutsche Biographie.
                                                   MSL
                                                            = Patrologia ed. Migne, series latina.
21(3)(3)
         = Abhandlungen der Göttinger Gesellsch.
                                                   Mt
                                                            = Mitteilungen.
                                                                                   [Geschichtskunde.
               der Wiffenschaften.
                                                   NA
                                                            = Neues Archiv für die ältere deutsche
        = Archiv für Litteratur
                                                   NF
DRL B
                                  und Rirchen=
                                                            = Neue Folge.
               geschichte des Mittelalters.
                                                   NŠbTh
                                                            = Nene Jahrbücher f. deutsche Theologie.
AMA
        = Abhandlungen d. Münchener Atademie.
                                                   NĚZ
                                                            = Neue firchliche Zeitschrift.
\mathbf{AS}
        = Acta Sanctorum der Bollandisten.
                                                   NT
                                                            = Neues Testament.
ASB
                                                                                        [Potthast.
        = ActaSanctorum ordinis s. Benedicti.
                                                   RJ
                                                            = Preußische Jahrbücher.
                                                   Potthast = Regesta pontificum Romanor, ed.
ASB
        = Abhandlungen der Sächfischen Gesell=
               fchaft der Wiffenschaften.
                                                            = Römische Quartalschrift.
                                                   HDS
                                                            = Sipungsberichte d. Berliner Akademie.
AT
        = Altes Testament.
                                                   ©BN
                                                                               d. Münchener "
28b
        = Band.
                   Bbe - Bande.
                                                   SMA
                                     [dunensis.
        = Bibliotheca maxima Patrum Lug-
BM
                                                                              d. Wiener
                                                   SWA
                                                           = Scriptores.
CD
        = Codex diplomaticus.
                                                  SS

Theologischer Jahresbericht.
Theologisches Literaturblatt.

CR
        = Corpus Reformatorum.
                                                   ThJB
CSEL
                                                   ThLB
        = Corpus scriptorum ecclesiast, lat.
DchrA = Dictionary of christian Antiquities
                                                           = Theologische Literaturzeitung.
                                                  THLZ
              von Smith & Cheetham.
                                                           = Theologische Quartalschrift.
                                                   THQS
                                                           = Theologische Studien und Kritiken.
DehrB = Dictionary of christian Biography
                                                   ThStR
                                                            = Texte und Untersuchungen heraus-
              von Smith & Wace.
                                                   TU
        = Deutsche Litteratur=Zeitung
                                                                 geg. von v. Gebhardt u. Harnack.
Du Cange = Glossarium mediae et infimae
                                                   uB
                                                            = Urkundenbuch.
                latinitatis ed. Du Cange.
                                                  WW
                                                            🕳 Werke.
                                                                       Bei Luther:
DZRR.
        = Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht.
                                                  WW EA = Werke Erlanger Ausgabe.
Foo
                                                  WWWA = Werke Weimarer Ausgabe.
        = Forschungen zur deutschen Geschichte.
                                                                                            [jchaft.
GgA
                                                            = Zeitfchrift für alttestamentl. Wiffen-
        = Göttingische gelehrte Unzeigen.
                                                   ZatW
         = Historisches Jahrbuch d. Görresgesellsch.
                                                   $Ĵ&
                                                                      für deutsches Alterthum.
Hwh
         = Halte was du hast.
                                                                      d. deutsch. morgent. Gefellsch.
                                                           =
                                                                      d. deutsch. Palästina Bereins
        = Hiftorische Zeitschrift von v. Sybel.
                                                           =
Jaffé
                                                   ŽhTh
        = Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé ed. II.
                                                                      für historische Theologie.
JdTh
                                                   3RG
                                                                      für Rirchengefcichte.
        = Jahrbücher für deutsche Theologie.
        = Jahrbücher für protestant. Theologie.
= Journal of Theol. Studies.
JprTh
JthSt
                                                                      für Rirchenrecht.
                                                   ÄRR
                                                           ===
                                                                      für katholische Theologie.
                                                   ÄŁTh
RG
        = Rirchengeschichte.
                                                   ŘŧWL
                                                                      für fircht. Wiffensch. u. Leben.
\Omega \Omega
        = Kirchenordnung.
                                                   ĂITHR
                                                                      für luther. Theologie u. Rirche.
ROB
                                                  BRR
        = Literarisches Centralblatt.
                                                                      für Protestantismus u. Rirche.
                                                           =
Mansi
        = Collectio conciliorum ed. Mansi.
                                                  ŻprTh
                                                                      für prattische Theologie.
                                                           =
Mg
MG
        — Magazin
                                                  3ThR
                                                                      für Theologie und Kirche.
                                                                      für wissenschaftl. Theologie.
        = Monumenta Germaniae historica.
                                                  ÀwTh
```

MULR

= Monatsschrift für Gottesdienst und

firchliche Runft.

## Nachträge und Berichtigungen.

4. Band: S. 195 3. 25 I. statt (vgl. d. A.) (f. d. A. Eck Bb V S. 139,2).
S. 496 3. 12. Herr Pros. Dr. L. Reubaur in Elbing teilt mir mit, daß in einer dem 18. Jahrhundert angehörigen Handschrift des Elbinger Stadtarchivs, welche teilweise nicht mehr vorhandene Epitaphien Elbinger Rirchen enthält, aus der tatholischen Nicolais Kirche, die sich damals in den Händen der Evangelischen besand, solgende Grabschrift mitgeteilt ift:

Anno 1588 d. 17. Martii. Ist in Gott entschlaffen der Achtbahre und Hochgelarte Herr Petrus Dathenus Doctor Theologiae und Medicinae. Des seele Gott

- 8. Band: S. 36 3. 40 füge bei: M. Hoffeld, Johannes Heynlin aus Stein. Ein Kapitel aus der Fruhzeit des deutschen humanismus, Bafler Zeitschr. für Gesch. u. Altertumsfunde VI, S. 309-356, VII, S. 79-219 u. 235-431.
- 9. Band: S. 593 3. 6 füge bei: Eine aussührliche Bibliographie über diese Sage bis zum
- Jahre 1893 von L. Neubaur im Centralblatt für Bibliothekswesen, X. Jahrgang, 1893, S. 249—267; 297—316.

  10. Band: S. 397 3. 37 (1. Jef 66, 10 laetare Jerusalem nach der Itala; nach dem Instruitus im Missale Romanum kann nur an diese Stelle gedacht sein) st. Jef 54, 1 Bertheau. laetare sterilis.
- 14. Band: S. 286 ff. Bum Art. Defolampad fendet mir Berr D. Boffert folgende Rotigen: hüsgen ift ein heute noch am Mittelrhein verbreiteter Kamilienname, der mit huferle nichts zu thun hat. Dekolampadius ist willkürliche humanistische Deutung des Namens. S. 287, 15 Beinsberg: Stiftung der Prädikatur durch den Rat 8. April 1510, Bischöfsliche Bestätigung 9. Juni 1510, Präsentation des Joh. Heusgin durch Herzog Ulrich von Wirttemberg bei dem Bischof Lorenz von Würzburg 3. April 1510. Berzicht des Joh. husschein auf die Prädikatur, die Erh Schnepf überkragen wird, 5. Juli 1520, s. Blätter für Württ. KG. 1895, 40.

S. 621 3. 44. In den Bl. s. Burtt. KG. 1892, 71 habe ich Waldsee, die Heimat Jak. Schenks, als heimat von Johann Balt mahrscheinlich zu machen gesucht. Trefflich paßt dazu die patria stagnalis. Denn Baldfee liegt an zwei Seen fehr hubsch. Der Bechsel von W, B, B. ist eine bekannte Sache. Mich. Schent, der Bruder Jakobs, ist in der Alb. Viteb. als de Baltze eingetragen. Entscheidend durfte der Familienname Genfer fein. Denn 15 km f.ö. Baldfee liegt der Beiler Genfen. D. G. Boffert.

17. Band: S. 159 3. 28 füge bei Dyroff, Rosmini. Mainz 1906.

18. Band: "

19. Band: "

Band: " 15 " 2 1. herzoglichen st. tursürstlichen.

Band: " 796 " 38 1. IV st. VI.

S. 796 3. 54 1. IX st. XI.

" 839 " 35 süge bei: Ueber die Tonsur in der jetzigen orientalischen Kirche st. N. Mislasch.

Läch, D. Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, überst. von N. v. Pessić, 2. Aust. Mostar 1905, S. 270: Das sichtbare Zeichen des Eintritts in den Klerus ist die vom Bischos vorgenommene Tonsur, can. 33 der 6., can. 14 der 7. allg. Synode. Ueber die Mönchstonfur S. 663.

20. Band: S. 80 3. 27 1. Talent ft. Tallent.

S. 301 3. 45 süge nach Jahrhunderten ein: 2. Aust.

" 667 " 35 l. Trogus st. Torgus. 725 " 27 I. seinen st. seinem.

" 41 l. Pettoral st. Petoral.

- "858 Spalte 2 3. 19 u. 20 l. 762 u. 764 ft. 662 u. 664. 21. **Band:** S. 73 3. 41 f. ist die Bemerkung auch abgedruckt Urkundenbuch zu streichen. S. 73 3. 44 füge nach 1733; bei Förstemann, Urkundenbuch 3. Geschichte des Reichstags in Augsburg 1833—35.
  S. 177 3. 13 1. Advices ft. Adresses.

" 34 l. summatim it summatin.

" 46 1. vordringenden st. vordingenden.

,, 584 " 10 u. 26 l. אַזוֹב ft. אַזוֹב אַ

" 60 f. Vindobonenses ft. Vindebonenses.

" 61 l. von st. an.

" 27 I. sortlausende ft. sortlaufenden. 671

" 31 1. 20 ft. 29.

- " 3 süge bei: Griepenkerl, Das Duell im Lichte der Ethik, Trier 1906.
- " 12 füge nach Halberstadt bei: jest vom Generalsekr. M. Schnits, Köln, Bolksgartenstr. 21.

763 Z. 21 süge nach Halberstadt bei: jett Köln.

- " 23 füge nach Litt.). bei: Sie zählt heute, Oftober 1908, 2231 Mitglieber

**Bandalbert,** Mönch in Prüm, gest. nach 850. — Dudinus, Comment. de script. eccl. II S. 149 ff.; Fabricius, Bibl. med. et infim. lat. VI S. 314 ff.; Hist. litér. de la France V S. 377 ff.; Bähr, Gesch. d. röm. Litterat. im Karol. Zeitalter S. 114 f. u. 229 f.; Schroech, KG XXIII S. 215 f.; Rettberg, KG Deutschlands I S. 465 u. 482; Ebert, Gesch. d. Lit. des MU II S. 185 ff.; Dümmler, RU IV 1879 S. 305 ff.; Vattenbach, GL I S. 310; δ Riegl in den Mt. d. Instit. f. Desterr. GF. X 1889 S. 35 ff.; Achelis in d. UGG RF III, 3 1900.

Bu ben ältesten Klöstern in ber Diöcese Trier geborte bas Kloster Brum, Prumia, Den Grund zu demselben legte eine gewisse Bertrada mit ihrem Sohne Charibert im J. 720 (vgl. Beyer, MRh. UB I S. 10 Nr. 8); erneuert und reich auß= 10 gestattet wurde das Kloster durch Pippin d. Kleinen und seine Gemahlin Bertrada (Nr. 10. 16), wie auch Karl d. Gr. dasselbe weiter bereicherte (Nr. 28. 29. 35 2c.). Der dritte Abt seit der Neugründung war Markward (829—853); er hatte seine Bildung im Kloster Ferrieres erhalten, und verpflanzte die Liebe zu gelehrten Studien, die dort heimisch war, in das deutsche Kloster. Unter ihm lebte Wandalbert als Mönch in Prüm. 15 Sieht man von den wertlosen Angaben des Trithemius in seiner Schrift de script. eccl. S. 281 ab, so wissen wir über seine Person sehr wenig. Sicher ist nur, daß er im J. 813 geboren wurde, das ergiebt sich aus einer Stelle des Marthrologiums (Conclus. v. 10 f. S. 603 der Ausgabe von Dümmler), aber zweifelhaft ist, ob man ihn für einen geborenen Deutschen halten darf. Wenn er sagen kann, daß der Kölner Kleriker 20 Ctrick ihn, postquam longo a patria rebusque domesticis non tam exulere quam degere cepit, mit Rat und That unterstützte, und wenn dabei ohne Zweifel an seinen Eintritt in das Aloster zu denken ist, so können die Rheinlande nicht seine Heimat gewesen sein. Aus dem inneren Deutschland wird er aber schwerlich dahin gekommen sein; denn Florus von Lyon erscheint als ihm befreundet, er stellt ihm Bücher zur Verfügung, a. a. D. 25 Man darf deshalb annehmen, daß Frankreich seine Heimat gewesen ist. Noch sehr jung muß er seine litterarische Thätigkeit begonnen haben; benn die weltlichen Gedichte, mit welchen er nach dem Beifall der Menge strebte, wird er schwerlich im Kloster verfaßt haben (Propos. v. 1 f. S. 576). Im J. 839 aber befand er sich bereits in Prüm. Denn damals forderte ihn Markward auf, die ältere Lebensbeschreibung des hl. Goar zu 30 überarbeiten und fortzuseten. So entstanden die Miracula S. Goaris presbyteri, zu= sammen mit der Bita in zwei Büchern zuerst zu Mainz 1489 gedruckt. Darauf nahm sie Surius in seine Acta Sanctt. zum 6. Juli S. 92 ff. auf; als später Mabillon sie vollständiger in einer Handschrift zu Rheims fand, ließ er sie mit kritisch-historischen Un= merkungen in den ASB II, S. 269 ff. wieder abdrucken; sodann sindet man sie in den 35 AS zum 6. Juli S. 337 ff. Die alte Vita s. Goaris ist von Krusch MG SRM IV S. 402, W.3 Miracula s. Goaris mit der Vorrede zu seiner Überarbeitung der Vita find von Holder-Egger MG SS XV S. 361 neu herausgegeben. Die Beranlassung zu Markwards Aufforderung gab nach W. der Bd VI S. 738, 30 f. erwähnte Zwiespalt zwischen Prum und Trier über den Besitz der Goarszelle.

Das zweite Werk W.s ist das Martyrologium, welches er, aufgemuntert und unterstützt von dem oben genannten Otricus, in Bersen schrieb und sum das Jahr 850 vollsendete. Er benützte bei der Ausarbeitung desselben die älteren Martyrologien bessonders das Bedas; doch hat er auch manches Eigene. Borangestellt ist eine in Brosa verfaßte Vorrede, in welcher W. die verschiedenen von ihm angewendeten Verse 45 maße aussührlich erklärt. Der Vorrede folgen sechs Gedichte in lyrischem Metrum, die Invocatio, eine Anrufung Gottes um Beistand und um Begeisterung zur würdigen Bessingung der Triumphe der Heiligen, die alloeutio, eine Anrede an die Leser des Marthros

logiums, worin die Tugenden der Heiligen ihnen als Vorbilder empfohlen werden, eine doppelte Widmung an Otrich und an Kaiser Lothar, die propositio, der Plan des Werkes, und eine Übersicht der Zeitteile des Jahres, der Jahreszeiten, Monate und Tage. Das Marthrologium selbst folgt mit dem Januar beginnend dem Kalender und charaktes risiert für jeden Tag einen oder mehrere Heiligen in kurzen Zügen ihres Lebens und Todes. Am Schlusse stehen zwei an Christus gerichtete Gedichte, die conclusio und der Hymnus in omnes Sanctos, letzterer in sapphischen Versen. Mit dem Marthrologium sind verbunden Gedichte über die Monate und dern Zeichen, sowie über die verschiedenen Landarbeiten und die Zeiten für die Jagd, die Fischerei und den Obst., Lands und Weindau, in heroischem Versmaße, ferner ein Horologium, endlich eine poetische Behandlung der Schöpfungsgeschichte. — So unverkennbar in allen diesen Poesien das Bestreben ist, die Alten in Sprache und Ausdruck unmittelbar nachzuahmen und die metrischen Formen nach den älteren klassischen Mustern zu bilden, so sinden sich in ihnen doch nur wenige Stellen, welche den Geist echter Dichtkunst verraten, und sie dürsen daher nicht sowohl gelungene Dichtungen, als vielmehr beachtungswerte Kunstprodukte gelehrter Bildung jener Zeit genannt werden.

Das Marthrologium erschien zuerst im Druck, jedoch ohne die dasselbe begleitenden kleineren Ecdicke, 1563 in den Werken Bedas, dem es längere Zeit teilweise beigelegt wurde. Darauf ließ es Molanus in seiner Ausgabe des Marthrologiums des Usuard neben diesem nach den einzelnen Monaten abdrucken, 1568. Einen vollständigeren Abstruck nebst den vorausgeschickten und nachfolgenden Gedichten lieserte d'Acherh in seinem Spieilegium veterum Seriptorum, V, S. 305 ff. in der 2. Ausgabe fügte er II, S. 38 ff. das Gedicht De creatione mundi per ordines dierum VI — in phereskratischen Versen hinzu, über dessen Wert die Urteile sehr verschieden lauten. Der Text der 2. Ausgabe ist MSL Bb 121 wiederholt; eine kritische Ausgabe gab Dümmler in den MG Poet. lat. aev. Carol. Bb II, 1884, S. 567 ff. (G. H. Klippel †) Hauck.

Warburton, William, gest. 1779, engl. Gelehrter u. Bischof von Gloucester. — Litteratur: Nichols's Liter. Anekdota (vgl. Index); vol. V, 529—658 giebt das vollsständige Berzeichnis der Werfe W.s neben reichem biograph. Material und zahlreichen Briesen; die Korrespondenz W.s mit Stukeley, des Maizeaux, Virch, Nath. Forster, Concanen, Theobald, Doddridge u.a. vgl. in Nichols's Illustrations, vol. II, 1—654 und 811—836; weitere Briese an Spersock, Hard. Engl. in Nichols's Illustrations, vol. II, 1—654 und 811—836; weitere Briese druckt; Life of W. von Hurd 1794 (Neudruck mit Zusäten won Kilvert 1860) u. von J. Selby, London 1863 (trocken, aber verläßlich in den biographischen Partien); viele Einzelheiten über W. in Bopes Works von Courthorpe, in Cradocks Lit. and Miscell. Memoirs, 1828, in Walpoles Letters, Boswells Johnson, Johnsons Life of Pope, in Priors Malone und in Le Neves Fasti (I, 224; 441; 450; III, 300). — Bzl. serner Mark Pattisons Essays, 1889, vol. II, 119—176; National Rev. 1863, Review of Watson's Life; Encycl. Brit., vol. XVI; Diction. of Nat. Biogr. ed. Sidney Lee, vol. LIX. — Dverton, The Church in Engl., Lond. 1897, Bb II; Alben u. Overton, Engl. Church in the 18th Century, Lond. 1878; L. Stephen, Hist. of Engl. Thought; Quart. Rev., April 1877; Cairns, Unbelief in the 18th Cent., 1881; Tulloth, Rational Theology; J. Hunt, Relig. Thought in Engl., Lond. 1870—72; ders., Rel. Thought in Engl. in the 19th Cent., Lond. 1897. — Stäublin, Kirch. Gesch. Englands; Buckle-Ruge, Gesch. S32—559).

G. Warburton, ein Stadtrat (town-clerk) von Newark, bestimmte seinen am 24. Dezember 1698 geborenen Sohn William schon in frühester Jugend für die juristische Laufbahn. Im Jahre 1714 wurde dieser einem Sachwalter in die Lehre gegeben, der mit dem unwilligen und interesselosen Jungen nichts anzusangen wußte und ihn nach wenig Jahren entließ; auch dem selbstständig gewordenen Sachwalter sehlte die Berufsfreudisseit in dem Maße, daß er die angestrebte Verwirklichung des väterlichen Wunsches um 1720 endgiltig aufgab und dem Kirchendienst sich zuwandte, zu dem ihn innere Neigung trieb. Er galt damals als ein den Lebenswirklichseiten abgewandter, unpraktischer Mensch, dessen Gedankenwelt, an ungeordneter, nächtlicher Lektüre in allen Wissensgebieten genährt, von den gesunden Bahnen geistigen Werdens abzuirren schien. Aber schon ehe er (22. Dezember 1723) die Diakonatsweihe empfing, veröffentlichte er eine Uebersehung lateinischer Dichter und Prosaiker (Miscellaneous Translations from Roman Poets, Orators and Historians, gedruckt 1724) die, wenn auch mit den herkömmlichen Mängeln des Ansfängertums behaftet, doch die Ausmerksamkeit vornehmer Kreise (Rob. Sutton, Lord Lezen zington, u. a.) auf ihn zog und ihm die Pforte zum Lebensausstieg ausschat. Durch Suttons Fürspracke wurde er (am 1. März 1727 als Priester ordiniert) Pfarrer von Greaseleh

Warburton

(Griesley), im Juni 728 von Brant-Broughton, 1730 von Frisby und promovierte in

bemselben Jahre zum M.A. an der Cambridger Universität.

In der dörflichen Zurückgezogenheit hatte er inzwischen den anfangs außeinander= strebenden wissenschaftlichen Neigungen Richtung und Einheit zu geben gelernt, während der durch 18 Jahre hindurch fortgesetzte akademische Verkehr ihm die systematische Ver- 5 tiefung brachte, die ihn später in die Reihe der hervorragenderen staatskirchlichen Theologen emporhob. — Nachdem er sich mit Anmerkungen zu Theobalds Shakspere-Ausgabe und einer juristischen Untersuchung On the Legal Judicature in Chancery, endlich mit dem Angriff auf eine Schrift Sir Philipp Porkes (des nachmaligen Lordkanzlers Lord Hardwicke) die wissenschaftlichen Sporen verdient hatte und in nähere Beziehungen zu 10 dem litterarischen Führer der Epoche, Bope, gekommen war, trat er 1736 mit einer Untersuchung über The Alliance between Church and State hervor, die vielfach als sein bestes Werk angesehen wird. Ein Buch, das mit seiner starken Betonung der staatskirch-lichen Joee nicht nur nach der formellen Seite, der glänzenden Sprache, scharfdurch-dachten und durchgekührten Beweisstührung, und seinen von der ausgetretenen Bahn ab- 15 weichenden Gedankengangen, sondern auch durch den Wagemut ausgezeichnet, mit dem es das Problem des Tages, den in fast 200 Jahren noch nicht ausgesochtenen Kampf der Dissenters um ihre kirchliche Existenz, anfaste, ihn zum berusenen Vertreter und Vortämpfer des Establishment machte. Hier kam ein Mann zum Worte, der sein Wissen in den Dienst der kirchlichen Wirklichkeiten stellte und nun eine zielbewußte Art, 20 die Welt zu sehen, wie sie war, und selbst in dieser Welt zu stehen, verriet. Von der Theorie des contrat social ausgehend, versucht er die Lage der Dinge in der Englischen Rirche durch die Geschichte zu rechtsertigen und der Regierung den Makel, sie habe ihr dem Diffent gegebenes, auf die Befreiung von der Testakte gerichtetes Versprechen nicht gehalten, abzunehmen. Auf die Grundsäte des Natur- und Völkerrechts sich stützend, 25 sucht er den anglikanischen Religionseid (auf die 39 Artikel) als "das einzig mögliche Mittel, die Grundfäße einer Staatsfirche (church established by law of Parliament) mit denen der religiösen Toleranz zu versöhnen", und als dem Wesen und der Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend nachzuweisen. Der Staat fordere die Verbindung mit der Kirche aus politischen Gründen und biete ihr als Gegengabe Kirchengut und Reli= 30 gionseid zum Schutz ihrer Interessen; die Kirche hinwiederum verzichte für diese Staats= hilsen auf ihre Unabhängigkeit und habe, wenn sie auch zu ihrer Selbsterhaltung der staatlichen Fernhaltung der Sekten bedürfe, doch jeder ernsten christlichen Gemeinschaft gegenüber die Pflicht der Duldung, soweit es sich um Glauben und Gottesdienst handle. Alles Sätze, die freimütig und scharf pointiert aussprachen, was von der herrschenden 35 Klasse in jener Zeit allgemein empfunden wurde und als die Aufgabe der nächsten Entwidelungen bes Staatsfirchentums galt - freilich auch bagu bienten, ihrem Bertreter bie Gunst der staatskirchlichen Machthaber zu gewinnen. —

Schon in der ersten Ausgabe der Alliance batte M. ein neues Buch angefündigt, das als sein Hauptwerk gilt und dem er den wissenschaftlichen Ruhm seines Namens in 40 erster Linie verdankt; ein Buch, das, auf weiter und tiefer ausgreifende Linien gestellt, eine grundfähliche Auseinandersetzung über das Wesen der Offenbarung mit der damals blühenden deistischen Philosophie vom kirchlichen Standpunkt aus versuchte. Der erste Band ber Divine Legation of Moses, demonstrated on the Principles of a Religious Deist, from the Omission of the Doctrine of a Future State of Rewards 45 and Punishments in the Jewish Dispensation (in 6 books) eridien 1737.8, ber zweite 1741; ein dritter ist Fragment geblieben. Gefeiert von der Rechten, rief das Werk sofort nach seinem Erscheinen die leidenschaftlichsten Angriffe und wilde Schmäh-ungen bei den Gegnern, besonders bei den Zeitphilosophen hervor (vgl. Weekly Miscellany vom 14. Februar 1738), die sich durch Jahrzehnte hindurch fortsetzten und nach 50 W. "so brutal und beleidigend waren, daß man sie hätte kaum verteidigen können, wenn

der Titel The Divine Legation of Mahomet gewesen" wäre.

25. geht in seiner Untersuchung vielfach auf die Anschauungen Lockes zurück, der, im wesentlichen zwar supranaturalistisch gestimmt, doch von der Grundlage seines empirischen Utilitarismus aus für Recht und Wert der Offenbarung den Traditions- und 55 Dogmenbeweis ablehnte und seinerseits durch rein historisch-kritische Untersuchung der Inspirationslehre die Vernünftigkeit des Christentums als dessen wesentliches Moment nachzuweisen versucht hatte. Jenem ist die weit über die heidnische Moralität hinausragende sittliche Höhe des mosaischen Gesetzes, das ihm einerseits mit dem Natur= und Vernunft= gesetz, andererseits mit dem messianischen Gesetz des Gottesreichs und dem Evangelium 60

4 Warburton

als identisch erscheint, nichts anderes "als die göttliche Zusammenfassung, Aushellung und Beglaubigung des Law of Nature, verbunden mit der Bergebung für Übertretungen" Um zur Geltung zu gelangen, bedurfte es der göttlichen Offenbarung, d. h. der Beglaubigung durch Wunder und Inspiration, die Locke personlich noch als gegeben angenommen In den Angriffen seiner Nachfolger und Schüler (der Deisten Morgan und Bolingbroke) auf das AI war aber der Versuch gemacht worden, die mosaisch-jüdische Reli= gion ihres göttlichen Ursprungs und Offenbarungscharakters durch den Hinweis auf den Mangel eschatologischer Elemente, der Lehre von der Unsterdlichkeit und zukünstigem Lohn und Strafe, zu entkleiden. An diesem Punkte nun setzte W. ein, wie schon in der 10 Alliance den Angriff der Gegner geschickt parierend und deren wichtigstes, gegen die Offenbarungstheologie gerichtetes Argument gegen die Deisten selbst zu wenden und den Schild so zum Pfeil zu machen. Das Gesetz Mosis entbehrt der göttlichen Autorität, weil es nicht durch die Lehre von einer gukunftigen Bergeltung fanktioniert ist, lautete die deistische These; die jüdische Religion, entgegnete B., muß göttlich sanktioniert sein, weil sie auf eine 15 Stüte, die alle andern menschlichen Gesetzgebungen als wirkende Kraft nötig hatten, verzichtete und sich bleibende Geltung zu verschaffen gewußt hat. Ein Schluß, der vor den Gesetzen der Logik kaum Stand hält, aber überraschend auf die Gegner W.3 wirkte und damals nur durch die blendende, sieghafte Begründung der These annehmbar wurde. Eine Eigenart, mit der die Gegner ichon von der Alliance ber bei W. rechnen mußten, der 20 überhaupt nur überreden wollte, wenn er zugleich verblüffen konnte, und "dem es in seiner Polemit viel mehr auf das Gefecht als den Sieg, auf Weckung des Staunens als auf

die Wahrheit ankam; ein Künstler und Fechter, nicht ein Kämpfer" — Im Mosaismus, sagt er (I.Buch), fehlt die Unsterblichkeitslehre; von einem zukünftigen Leben ist nirgends die Nede; aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft aber ergiebt sich, daß 25 diese der Lehre von zufünftiger Bergeltung bedarf; die gleiche Notwendigkeit leitet er geschichtlich (II. Buch) aus dem Berhalten der alten Gefetgeber und Staatsmänner, endlich (III. Buch) aus den Unschauungen und Forderungen der alten Philosophen ab. Der Gesetzgeber wird in der Drohung gufünftiger Strafen feinen natürlichften und wirksamsten Bundesgenoffen erkennen, ber bem offenen Ubertreter eine über menichliche Strafgewalt binaus-30 reichende Suhne und dem heimlichen die Gewißheit einer kommenden Rache vor die Seele rudt. Aber der Gesetgeber bedarf der Stute der Religion auch darum, weil er nicht nur das Nichtworhandensein von Laftern, sondern auch das Vorhandensein und die positive Ubung der Tugend wünschen muß. Der Staat als solcher versaat in der Erkenntnis und Wertung des sittlich Guten; er vermag von sich aus ethische Werte nicht 35 festzustellen, weil er ins Herz der Untertanen nicht sehen kann, und er vermag sie auch nicht zu belohnen. Hier ist die Religion aprioristisch die notwendige Ergänzung. Die altägyptische Kultur (IV. Buch) ist ein Beweis der Wahrheit des Mosaismus; aber weder im A noch im NI ist für die jüdische Anschauung die Lehre von der zukünftigen Bergeltung nachweisdar (V und VI. Buch). "Ist aber diese Lehre für die bürgerliche Gesetzsebung notwendig und sehlt sie anderseits im Mosaismus: wie darf Moses allein auf fie verzichten, da die menschliche Unvollkommenheit auf fie für die Heiligung des Gesetzes nicht verzichten kann?" Wie kann er sein festumschriebenes Sittengeset der menschlichen Freiheit gegenüber stützen ohne eine Lehre, die selbst für die laxe hellenischerömische Sitt-lichkeit als unentbehrliche Stütze galt? — Die innere Kraft der jüdischen Religion und 45 Sittlichkeit, antwortet daraus W., war die Theokratie, die Gottesherrschaft, die auf providentiellem Grunde ruhte, mit vollkommener Gerechtigkeit und auf außerordentliche Weise in das Leben des Einzelnen wie des Volkes eingriff. Die Theokratie ist gegenüber dem irrenden und blinden allgemeinen Sittengesetz die besondere Vorsehung, die, weil sie ins Verborgene reicht, nicht irren kann. Darum konnte diese dem Gottesvolke ver= 50 liehene Gabe, aber auch nur diese, eine Gesetzgebung zu Geltung und Blüte bringen auch ohne die Lehre von zukunstiger Bergeltung. Berzichtete also der Mosaismus auf eine Stütze, deren die menschlichen Gesetzgebungen notwendig bedurften, so ist zu schließen, daß das judische Gesetz auf dem Grunde einer besondern Vorsehung ruhte, die Sendung Mosis also eine göttliche war (W.s Works VI, 6).

55 So ansechtbar diese Beweisführung auf der logischen und religionsgeschichtlichen Linie war — der Prophetismus und die alttestamentliche Weisheit, das Hiod-Problem, der sittliche und religiöse Abfall des Bolkes im geteilten Reiche und die unter den Nöten der Zeit aufdämmernde Hoffnung einer seligen Unsterdlichkeit (Pf 49, 16; H 19, 35; Ez 37) — und obgleich die auf eine geistreiche Künstelei gestellte Gedankenführung vielen nicht 60 genügte und ihre Kraft durch zahlreiche Baradoxien und Abirrungen in Nebendinge beein-

Warburton 5

trächtigt wurde, so fand doch die umfassende Gelehrsamkeit, der originale Gedanke und die packende Kraft der Darstellung in den Gelehrtenkreisen der Universitäten und des Hofs starke Anerkennung, gegen die der von der rechten Seite erhobene Einspruch, W. schwäcke seine Position durch die liberalisierende Milde seiner Beurteilung der Conners Middleton vorgeworsenen Ketzerien, nicht versing, weil er tadelte, was an sich löblich war, und W. sinnere Freiheit bezeugte. — Zugleich rief sie eine umfangreiche Streitschriftenlitteratur hervor, die sich durch Jahrzehnte hinzog, aber ohne wissenschaftliches Ergebnis geblieben ist. Zedenfalls zählten W. segener nicht zum geistigen Hochwuchs der Epoche. — Auf den Verzlauf des Kampfes im einzelnen einzugehen, würde hier zu weit führen; doch darf dies gesagt werden, daß die Sätze W. sim wesentlichen Zeitgut geblieben sind und im Geistesz sesen der Nachwelt Bedeutung nicht mehr haben. Die Schuld daran trägt die Eigenart seiner litterarischen Kunst, deren Ersolge durch Willkür, Paradoxie und Leidenschaft gesmindert waren, d. h. durch Mängel einer an sich hochstrebenden Natur. —

Mit der Charafteristik seiner staatskirchlichen Theorie (in der Alliance) und seinen religionsphilosophischen Anschauungen (in der Div. Legation) ist darum die Bedeutung 15 B.3 an dieser Stelle erschöpft. Seine, übrigens zahlreichen, nachfolgenden Werke sind saft ausschließlich litterarisch-philosophischer Natur. 1739 übernahm er gegen Herrn de Erousaz eine Berteidigung von Popes Essay on Man, der eine dis zu dem Tode des Dichters reichende innige Freundschaft beider Männer zur Folge hatte; auch an der Bezarbeitung von Popes Essay on Criticism, On Homer und der Dunciade war B. 20 beteiligt, und mit dem sicheren Griff des überlegenen, aber nicht immer vornehmen Kämpfers wies er die Angriffe Lord Bolingbrokes auf seine Principles of Natural and Revealed Religion im J. 1754 in dem Buche A View of B.s Philosophy zurück, das lange Zeit als die beste Widerlegung der Bolingbrokeschen Säße galt. Mit gleicher Kraft verteidigte er, jest auf der Höhe seiner litterarischen Ruhms, gegen seinen früheren Schützling Middleton 25 in seinem im Jahre 1750 erschienenen Julian die Wundertheorie der Urfirche, und zussammen mit seinem Freunde Hurd unterzog er in seiner Remarks on Hume's Natural History of Religion (1727) die Thesen des letzteren einer schärfen Kritik. Endlich wandte er sich, mit hartem Urteil alles persönlich-religiöse Innewerden Gottes als Selbstztäuschung und Schwärmerei richtend, gegen Wesleh und die Methodisten in seiner Doctrine 30 of Grace. —

Mit dem wachsenden Gelehrtenruhme waren ihm inzwischen auch die kirchlichen Ehren gekommen. 1738 wurde er Kaplan des Prinzen von Wales, durch den Einfluß Lord Mansfields (1746) Prediger der Richtergilde von Lincoln's Jnn, 1753, vom Lordkanzler Hardwicke vorgeschlagen, Domherr von Gloueester, 1754 Kaplan des Königs und Dr. theol., 35 1757 Dean von Bristol und übernahm am 20. Januar 1760 das Bistum Gloucester, das er nach den Anschauungen der Zeit als Sinekure ansah, als die kirchliche Anerkennung für wissenschaftliche Berdienste, während er die geistlichen Berpflichtungen anderen überließ. Seine bischöflichen Amtshandlungen, mehr kann sein Freund Hurd von ihm nicht sagen, richtete er regelmäßig aus; darüber hinauszugehen, gewann er nicht über sich, und Allen nennt ihn 40 "einen tatenlosen Bischof", einen Bertreter des staatskirchlichen Prälatentums der Epoche mit seinen Vorzügen und Fehlern. —

Am 7. Juni 1779 starb er in Gloucester und wurde in seiner Kathedrale begraben.
— Das Gedächtnis seines Namens ist der von ihm 1768 gestisteten Wardurtonian Lecture "zur Verteidigung der Offenbarungsreligion" erhalten, die jedes Jahr an 3 Sonn= 45 tagen in Lineoln's Jun gehalten wird und die Veröffentlichung einer Reihe apologetischer Arbeiten (das Verzeichnis vgl. in der Cyclopaedia Bibliographica von J. Darling S. 3102 ff.) veranlaßt hat.

W.\$ & driften (nur die wichtigeren werden genannt): 1. A Critical and Philosophical Enquiry into the Causes of Prodigies, Miracles etc. 1727 (gedruckt von 50 Parr in Tracts of W and a Warburtonian 1789); 2. The Alliance between Church and State, or the Necessity and Equity of an Established Religion and a Test-Law, demonstrated from the Essence and End of Civil Society, 1736; 2. Ausg. 1741; 3. 1748; 4. 1765; 10. 1846. 3. The Divine Legation, vgl. Text; die 10. Aufl. in 3 Ben beforgte 1846 J. Nichols (beutsche Ausgabe u. d. T.: Die göttliche Sendung 55 Moss, aus den Grundsäten der Deisten bewiesen, 3 Bde, Frankfurt 1751—53). 4. A Commentary on Mr. Pope's "Essay on Man" in which is contained a Vindication . from the Misrepresentations of M. de Crousaz (in 6 Letters) 1739; Neudruck 1742. 4. Remarks on several Occasional Reflections in answer to Middleton, Pococke, Mann, Rich. Grey, with a General Review of the "Divine 60

Legation", 1744. 5. The Works of Shakspere — with Comments and Notes by Mr. Pope and Mr. W., 1747 (u. viele Neudrucke); 6. Julian, or A Discourse concerning the Earthquake and Fiery Eruption which defeated that Emperor's Attempt to rebuild the Temple at Jerusalem, 1750 (Neubrud 1757); 7 A View of Lord Boling-5 broke's Philosophy, in 4 Letters to a Friend, 1754/1755; 8. Remarks on Mr. Dav. Hume's "Essay on the Natural History of Religion", by a Gentleman of Cambridge, in a Letter to Dr. W., 1757; 9. A Rational Account of the Nature and End of the Sacrament of the Lord's Supper, 1761; 10. The Doctrine of Grace, or The Offfice and the Operation of the Holy Spirit, vindicated from the Insults of Infidelity 10 and the Abuses of Fanaticism, 2 Bbe 1762. Gine Anzahl feiner Predigten erschienen u. b. I.: Principles of Natural and Revealed Religion, 2 Bbe 1753; 3. Bb 1767 (deutsche Ausgabe u. d. I.: Grundlehren der natürlichen und geoffenbarten Religion, Hof 1760). — W.s Sämtl. Werke (Works) erschienen 1788 von Hurd in 7 Bben (enth. bas 9. Buch ber Divine Legation, ferner Directions for the Study of Theology und 15 Notes on Neal's "History of the Puritans") und in einer Neuausgabe von 12 Boen 1811 (enthält ein Leben W.s in dem mitabgedruckten Hurdschen Discourse by way of General Preface. Rudolf Buddenfieg.

Ward, Marg. f. d. A. Englische Fräulein Bb V S. 390, 58 ff.

**Barblaw**, Ralph, D. theol., Independenten-Pfarrer in Glasgow (1779—1853). 20— Bgl. B. Lindjay, Alexanders Memoir of the Life and Writings of R. W., Lond. 1856; Evans und Hurndall, Pulpit Memorials of Congregational Ministers, 1878 (S. 77—88); British Quarterly Rev., July 1856; Glasgow Young Men's Magaz., Febr. 1854; S. Lee, Dict. of Nat. Biography, Bd LIX.

B., aus angefehener Familie stammend und durch die pastoralen Überlieserungen 25 seines presbyterianischen Hauses auf den geistlichen Stand gewiesen, suchte, am 22. De= zember 1779 in Dalkeith geboren, die Vorbereitung zu seinem künftigen Beruf in Glasgow Grammar School, gewann an der dortigen Universität die herkömmlichen akademischen Ehren, wandte sich aber, nachdem er unter dem Ginfluß der "evangelischen" Brüber James und Robert Halbane starte Anregungen zu erhöhten Lebenszielen gewonnen 30 hatte, von dem freifirchlichen Preschterianismus (Secession [Burgher] Church) ab und trat zu den Kongregationalisten über, deren kirchliches Ideal er auf schottischem Boden während eines langen Lebens als einer ihrer begabtesten Vorkämpfer und Führer vertrat. In den Evangelisationsmeetings der Haldanes in Edinburgh, Perth, Dundee verdiente er sich, durch ungewöhnliche Gewalt des Worts ausgezeichnet, die kongregationalistischen 35 Sporen, wurde in Perth, balb darauf (1803) an der neugegründeten Independentenfirche in Glasgow (North Albion Street, seit 1819 in West George Street) Pfarrer und machte diese in mehr als 50jähriger geistlicher Arbeit zu einer Führerin des schottischen Kongregationalismus. Nebenher widmete er seine Kraft in den perfönlichen Formen des Unterrichts und der Erziehung den jungen Theologen an der neuen Glasgow Theolo-40 gical Academy, an der er die spstematische Theologie vertrat. Allen Versuchen, ihn von Glasgow weg an andere glänzendere Lehrstellen zu ziehn, versagte er sich, war aber nebenamtlich viele Jahre als Leiter des schottischen Zweiges der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft in Glasgow thätig und stellte seine gesuchte Kraft in den großen Lonboner Maimeetings durch viele Jahre hindurch in den Dienst der Londoner Missions= 45 gesellschaft. -

Schon früh begann er seine litterarischen Schwingen zu regen, hat indes, in ein Geschlecht hineingestellt, dessen Seele von neuen und starken religiösen Impulsen in Anspruch genommen wurde, seine Kraft im wesentlichen im Dienste vergänglicher Tagesfragen ausgebraucht. — Mit 3 Vorlesungen über einige Probleme des Römerbriefs (Three Lectures on Romans IV, 9—25, 1807: religiöse Vertung des Abrahamitischen Glaubensbundes und seine Bedeutung für die Kindertause) nahm er in der Öffentlichkeit zum ersten Male das Wort, um von da ab, getragen von kraftvoller Begeisterung für die Erneuerung eines aus den biblischen Tiesen aussten Frömmigkeitsideals, seine Säte auf den Tisch der Zeit zu wersen und der trostlosen Svemmigkeitsideals, seine säte auf den Tisch der Zeit zu wersen und der trostlosen Svemmigkeitsideals, nud anderseits dem Formalismus des erstarrenden Staatskirchentums sein hochgespanntes evangelisches Empfinden entgegenzusetzen. Mit seinen Discourses on the Socinian Controversy, 1814 nahm er den Kandschuh der Gegner auf, insofern erfolgreich, als er mit

Wardlaiv 7

seiner Arbeit nicht nur die nonkonformistische Theologie in England, sondern auch in Amerika aufrüttelte und befruchtete und ihr auf eine Zeit lang die naßgebenden Richtungs- linien im Kampfe gegen die rationalistische Ernüchterung gab. In dem Buche tritt er den Angrissen Priestlehs, Lindsahs und des eben zu den Unitariern übergetretenen Kev. Ph. Belsham auf den Gottmenschen, auf Wunder, Rechtfertigung und Gebet entgegen bund weist in von seinen Zeitgenossen vielgepriesener Kraft und Schärfe auf der Grundslage eines gesund biblischen Supranaturalismus die aus dem religiösen Bedürfnis des Menschen sich ergebenden Mängel auf, die dem pantheisierenden Charakter der sozinianischereligiösen Weltansicht anhafteten. Ebenso wandte er sich, als James Jates die unitarischen Ideen gegen die Angrisse Westenswerten bersocht hatte, gegen so diesen mit seinem Buche Unitarianism incapable of Vindication (1816), das den Beisfall der Zeitgenossen, auch jenseits des Meeres in dem Maße fand, daß die nordamerikanischen Yale University, Connecticut ihm den Grad eines D. theol. verlieh.

Die im Jahre 1821 erschienene Auslegung des Predigers Salomo (Expository

Die im Jahre 1821 erschienene Auslegung des Predigers Salomo (Expository Lectures on Ecclesiastes) dient praktischen Bedürfnissen und ist ohne wissenschaftlichen 15 Wert. Dagegen tritt er, die These der oben erwähnten Vorlesungen über den Römerbrief vertiesend, in einem Streite mit den Baptisten in eine grundsähliche Auseinandersetzung über das kirchliche Recht der Kindertause ein, für das er als Basis und Anknüpfungspunkt den von den christlichen Eltern auf die Kinder vererbten Segen heranzieht. Auch in den Discourses on the Sabbath (1832) gräbt er, während die kurz vorhergehenden 20 Essays on the Assurance of Faith (1830) an schiefen Begriffsbestimmungen und Urteilen leiden, tieser, verteidigt gegen Palety den vormosaischen Sabbath, das göttliche Recht des Sabbathgebots und seinen bleibenden Wert, wobei als eigenartiges Beweißmittel für das Recht der Verlegung vom 7. auf den 1. Tag der Woche die Ruhe des Bolses Gottes (Hot 4, 9—10 verwendet und σαββατισμός nicht auf das Ausruhn im 25

Jenseits, sondern auf den Sonntag des neuen Bundes bezogen wird. —

Um wirksamsten aber hat er, in reicher Entfaltung seiner schriftstellerischen und red= nerischen Kraft, in die lebhaften Kämpfe eingegriffen, die in den 20er Jahren des 19. Jahr= hunderts in Schottland zwischen dem presbyterianischen Staatsfirchentum und den immer fräftiger emporkommenden Independenten ausbrachen. In ihnen fällt W. eine führende 30 Rolle zu. Kirche und Staat, sagten die Independenten, sind verschiedene Gewalten, die verschiedene Wege nach verschiedenen Zielen gehen; die Kirche hat auf die staatlichen Stützen zu verzichten und sich in der Ausrichtung ihrer äußeren Aufgaben ausschließlich auf die eigne Kraft zu stellen, auf die freiwillige Hilfe der Gemeinden. Diese Sate des Voluntary System vertrat W. mit Energie gegen den nachmals berühmt gewordenen 35 Dr. Th. Chalmers, der zu Anfang der 30er Jahre um die Ausbreitung des schottisch-pres-byterialen Staatsfirchentums sich fraftvoll bemühte. Als Chalmers den Kampf nach London, bem Sit der kirchlichen Gewalten, trug und in hinreißender Sprache, vor Tausenden von Zuhörern für sein Speal Bropaganda machte (in den Lectures on the Establishment and Extension of National Churches, London 1838), trat ihm B. in einer Reihe von Vor= 40 lefungen entgegen, die (als Weiterführung der 1832 von ihm veröffentlichten Civil Establishments of Christianity) im Jahre 1839 u. d. T. National Church Establishments examined erschienen. Durch energische Betonung des Sates, daß "Staats= hilfe in kirchlichen Dingen eine Entweihung des Heiligen" sei und die Reinheit der firchlichen Motive gefährde, machten die Borträge einen starken Eindruck und wurden 45 vielfach als verhängnisvoll für die Position Chalmers' angesehen, der auch nicht lange darauf aus anderweiten, hier nicht zu erörternden Motiven (vgl. oben Bd III S. 781ff.) mit dem staatskirchlichen Shstem brach und 1843 durch seinen Austritt aus dem schotti= schen Establishment der Begründer der "Freien Kirche Schottlands" wurde; ein Sieg der W.schen, freilich von diesem nicht allein vertretenen Ideen, den er nach den Lectures 50 und den Church Establishments durch die das Freiwilliakeitsschftem verherrlichenden Letters to Rev. M'Neile vorbereiten half.

Auch als kirchlicher Dichter ist W. hervorgetreten. Als junger Geistlicher stellte er für seine Gemeinde ein Gesangbuch zusammen, in dem 11 seiner eignen Lieder abgedruckt sind, die nachmals in vielen englischen und schottischen Hymn Books Aufnahme gefunden 55 haben. —

Am 16. Februar 1853 feierte seine Kirche in Glasgow ihr 50jähriges Jubiläum, zugleich das ihres Pfarrers. Am 17. Dezember desselben Jahres starb er.

W.s Schriften (außer den oben vermerkten): Essays on Benevolent Institutions for the Poor, 1817; Sermons in one Volume, 1829; Essays on Assu-60

rance of Faith, and Extent of the Atonement and Universal Pardon, 1830; Christian Ethics, 1832 (gegen Abam Smith, Hume und die Utilitarier als beren Hauptmangel ihre Unterschätzung der Erbsünde betonend); Lectures on the Voluntary Question, 1835; Lectures on Female Prostitution, its Nature, Extent, Effects, 5 Guilt, Causes, and Remedy, 1842; Congregational Independency: the Church Polity of the New Testament, 1847; Systematic Theology in 3 voll., herausg. von J. R. Campbell 1856—57 (ein früher viel gebrauchtes Handbuch für Theologiestudierende). Nach seinem Tode erschienen von ihm Borlesungen über die Sprüche, 1861, 3 Bde; den Römerbrief, 1861, 3 Bbe; Sacharja, 1862 und den Jacobusdrief 1862; endlich hat er 10 zahlreiche Beiträge zum Congregational Magazine, Eclectic Review, Collins Select Christian Authors' Series, 1829—30 geliefert. Rudolf Buddenfieg.

Warham, William, Brimas und Lord Großkanzler von England, geft. 1532. -Litteratur über ihn: Billing Concilia; Polyd. Virgilii Anglica Historia; Memorials of Henry VIII. und Letters and Papers of Rich. III. and Henry VII. in ber Rolls' Series; Henry VIII. und Letters and Papers of Rich. III. and Henry VII. in der Rolls Series;

State Papers Henry VIII.; Calend. Henry VII., vol. I—V; Calend. State Papers, Spanish, vol. I—IV; Mymer, Foedera; Wood, Athenae Ox. ed. Bliß II, 738—741; Marker, De Antiquitate Brit. Eccles.; Bitts, De Angliae Scriptoribus; W. F. Hour, Lives of the Archbish. of Cant. 1860—76; Dixon, Hist. of the Church of Engl. vol. I u. II; Green, Hist. of the Engl. People, 1897; Sidney Lee, Dict. of Engl. Biography, vol. LIX, und die Geschichtswerte über die engl. Resormation.

Den geschichtlichen Namen, der ihm einen Anspruch auf diese Stelle giebt, verdankt 2B. den großen Aufgaben, die er seiner großen Zeit schuldig wurde. Die Jahre seiner männlichen Reife fallen in die Epoche der religiös-politischen Wiedergeburt Englands zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Um 1450 geboren und einer angesehenen Familie ent= 25 sprossen, suchte er seine Bildung zuerst in der berühmten Bischofsschule in Winchester (Wykeham College), dann im New College, Orford (1488), wo er das kanonische und bürgerliche Recht studierte, wurde Richter am Court of Arches, London und kehrte bald darauf als Borstand ber akademischen Rechtsschule nach Oxford zurud. Schon in diesen Jahren traten die starken inneren Kräfte, die ihm verliehen waren, zu Tage: ein gesunder 30 Aug zu den Lebenswirklichkeiten, diplomatische Gewandtheit, neben nicht sonderlich tiefent Wiffen eine glänzende Beredfamkeit und das für seine schwierige Zeit unschätzbare Geschick, den Personen und Dingen, Stimmungen und Problemen der Epoche mit gemäßem Wort nachzugehn und Gegenfätze auszugleichen. So wurde sein Weg von Oxford an beständiger Weg zur Höhe, der zwar nicht immer im Sonnenschein stand, der aber die 35 höchsten Gipfel erreichte.

Bon 1490 ab war er, im Auftrag der Krone oder Kirche, vielfach auf diplomati= schen Reisen nach Rom, Flandern, Baris, Spanien, Schottland, bei den Kaisern Maximilian und Karl V. thätig, und eine ganze Reihe von Pfarreien und Pfründen, die er

nach der Zeitsitte von andern verwalten ließ, wurden ihm überwiesen.

Nachdem es seinen diplomatifierenden Kunften und seiner Beharrlichkeit geglückt war, von Flandern und Schottland die Auslieferung des englischen Kronprätendenten Perkin Warbed an Beinrich VII. durchzuseten, stand er fest in zweier Könige Gunft. Gin glanzender Aufstieg zu Macht und Ehren fiel ihm zu: Master of the Rolls, Gefandter, Siegelbewahrer (1502) und Lord Großkanzler (21. Januar 1504) auf weltlichem, Archidiakonus von Huntingdon (1496), Bischof von London (25. September 1502), Erzbischof von Canterbury und Primas von England (23. Januar 1504) auf geistlichem Gebiete; endlich wurde ihm zu den beiden höchsten Amtern in Staat und Kirche das Ehrenamt eines Kanzlers der ältesten und berühmtesten Hochschule des Landes zu teil. -

Diesen hohen Bürden entsprach sein Ginfluß, der über die Regierung Heinrichs VII. 50 hinausreichte, die ersten Regierungsjahre Heinrichs VIII. überdauerte und erst an der ehr= geizigen und trotigen Kraft des emporkommenden Wolsey zerbrach. Seinen Einspruch gegen die Vermählung des Prinzen Heinrich mit Katharina, der Witwe seines Bruders Arthur, die der auf ihr Heiratsgut erpichte königliche Krämer mit allen Mitteln betrieb, ließ Heinrich VII. sich zuerst noch ohne Verditterung gefallen; nachdem W. aber (24. Juni 1509) Heinrich VIII. und Katharina, gegen deren Verbindung er vergeblich protestiert hatte, hatte krönen müssen, traten die Mächte des politischen Gegenspiels, hinter dem der machtlufterne Wolseh stand, zu Tage. Bei der Krönung Wolsehs mit dem Kardinals= hut, die W. (November 1515) zu vollziehen hatte, verlor er auch vor der breiten Offent= lichkeit das Spiel: trot seines Einspruchs erzwang Wolsey beim Berlassen der Westminster

Warham 9

Abtei den Bortritt und den Plat unmittelbar hinter dem Kreuz von Canterbury, den W. bisher als Erzbischof innegehabt, und dieser mußte sich in der Folge geheime und offene Eingriffe in die Verwaltung seiner Kirchenprovinz gefallen lassen. Seine Einsprüche und Beschwerden beim König versagten: dem Intriguenspiel und der überlegenen Geschäftszgewandtheit Wolsehs war er nicht gewachsen. Einen Monat nach dessen Krönung zum Kardinal gab er (22. Dezember) das Staatssiegel ab, und sein nun zur Höhe der Macht gelangter Gegner wurde Großkanzler. Damit schied W. aus den großen politischen Attionen Heinrichs VIII. aus; von den geistlichen Geschäften in der Kirchenprovinz abzgeschen sielen ihm von da ab die Empfänge vornehmer Königsgäste und Repräsentationspssischen zu. Als ihm nach Wolsehs Sturz (1529) die Lordkanzlerschaft wieder anz 10 geboten wurde, war er, durch bittere Enttäuschungen und Alter geschwächt, mit seinen Unssprüchen ans Leben fertig und lehnte ab.

Daß es zu der vollen Auswirkung seiner nicht gewöhnlichen Kräfte und Fähigkeiten — er genoß bei seinen Zeitgenossen den Ruf eines glänzenden Redners, gewandten Juristen, würdigen Kirchenfürsten und fähigen Staatsmanns, — nicht kam, lag indes nicht bloß 15 an der genialen Rückschsschießteit, mit der der Kardinal die Halben und Unbequemen zur Seite schob, sondern vor allem daran, daß W. einerseits dem trotzigen Anspruch seiner Gegner nicht gewachsen war, an schwächliche Nachgiebigkeiten sich verlor, wo aufrechte und durchhaltende Mannhaftigkeit not war, und anderseits für seine Zeit, die eine Menge Jahr-hunderte alter Bindungen löste, das rechte Verständnis nicht fand. Den neuen Gedanken, 20 die von Deutschland über den Kanal flogen, gram und anderseits blind für die offenen Schäden des wankenden Kirchentums, suchte er den Einfluß, den er an anderer Stelle verloren, in dem Widerstand gegen die hereindringende Reform wiederzugewinnen.

Hier fiel ihm während der Jahre, in denen fich die Wendung in Heinrichs VIII. Stellung, nicht zu der religiösen, sondern der kirchlichen Verkassungsfrage, vollzog, die 25 Führung wie eine späte Verheißung zu. Als 1521 in Sübengland Gerüchte über lutherische Ketzereien aufkamen, stellte er in Oxford als Kanzler eine (ergebnislose) Untersuchung an und ließ balb darauf am St. Paulskreuz in London vor Wolseh und dem pähitlichen Nuntius eine Anzahl lutherischer Bücher verbrennen. Gegen die Personen verlangte er scharfe Maßnahmen, verbot die Einfuhr der reformatorischen Schriften 80 und nannte die Übersetzung der Bibel durch Tyndal eine thörichte und übersclüssige Sache, während er umgekehrt in den schwärmerischen Bisionen der Maid of Kont ein Werk des Himmels sah. — Während er dann in den 20er Jahren in aussichtslosem Kampfe um kirchlich-politische und administrative Kompetenzfragen seine Kraft gegen Wolsey, mit dem er übrigens nach einer Bemerkung Polydore Vergils bis zulett in per- 35 sönlich freundlichen Umgangsformen blieb, verzehrte und in der Scheidungsfrage vor ber Drohung Heinrichs, er werde, wenn die Kurie nicht zustimme, mit Bapft, Bischöfen und Prieftern in England ein Ende machen, sich soweit herbeiließ, seinen Namen unter die die Trennung von Katharina fordernde Petition der Lords an den Papst hinter den von Wolsen zu setzen, hatte er sich (1532) gegen eine in aller Form von dem 40 Parlamente erhobene Anklage gegen das ungeiftliche Leben des hohen und niedrigen Klerus in der südlichen Kirchenprovinz zu verteidigen. Er erhob nunmehr formellen Protest gegen alle seit 1529 votierten Parlamentsakte, die gegen die kuriale und erzbischöfliche Prärogative gerichtet waren, und als darauf die Gemeinen mit einer Petition an den König gingen, die erbitterte Klagen "über unzählige Mißbräuche der firchlichen Juris- 45 viktion, lieblose Verfolgungssucht" gegen die Neugläubigen und die legislativen Übergriffe der Convokation erhob, versuchte W. zwar den Nachweis, daß einige der beklagten Mißbräuche bereits beseitigt, andere übertrieben seien, der König aber trat auf die Seite der Gemeinen, forderte unwillig Beseitigung der Mängel, und das Parlament erlangte in dem berühmten Submission of the Clergy Instrument, das W. überreichen mußte, 50 die Oberhand über den grollenden Klerus, der mit dem Praemunire bedroht worden war und sich murrend zu einer schweren Gelbbuße (eine Million Pfund nach heutigem Werte) verstehen mußte. Die zugleich geforderte Anerkennung des Königs als des Chief Protector, the Only and Supreme Lord, the Head of the Church and Clergy of England verweigerte W. mit dem Klerus. Seine Lorftellungen bei Heinrich und Th. Crom= 55 well, zuerst schroff abgelehnt, führten zu einem Kompromiß, zu der Anfnahme der Klausel: so far as the Law of Christ will allow. So brachte W. den Antrag vor die Konvokation. In tiefem Schweigen hörte diese ihn an, worauf W. sagte: Qui tacet, consentire videtur. Da rief aus der Menge eine Stimme: "Dann schweigen wir alle" — So waren 28.3 Hoffnungen, das Lette zu retten zerbrochen. Auch seine Kraft. Er zog 60

sich nun vollends von den Geschäften zurück. Er war ein warmer Freund und Beschützer des Neuen Wissens und hatte schon früher im Umgang mit Gelehrten — mit Erasmus, dem er wiederholt durch freigedige Ehrengelder aus der Enge geholfen und der in der Einleitung zu seiner Hieronymus-Ausgabe in überschwenglichen Eulogien das Lob seines Gönners, seiner Gelehrsamkeit und Geschäftskenntnis, seiner Hochherzigkeit und seines Humors, seiner Bescheidenheit und Freundestreue verkündet hatte, war er nahe befreundet, — seinen humanistischen Neigungen gelebt. Ihnen wandte er sich in der Muße mit vermehrter Liebe zu und starb am 22. August 1532, trotz der persönlich einsachen Lebenshaltung, die er sein Leben lang geübt, ein armer Mann, dessen Nachlaß kaum die Kosten des Begräbnisses deckte. Seine an seltenen Werken über Staats- und Kirchenrecht reiche Bibliothek wurde dem New College, die theologischen Bücher dem All Souls' College in Orford überwiesen. Begraben liegt er in seiner Kathedrale.

#### Warnefried, Paulus f. Paulus Diakonus Bb XV G. 88.

**Wasserbauten.** — Litteratur: C. Schick, Die Wassersorgung der Stadt Jerusalem in 35PV I, 1878, 132—176; Perrot et Chipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité, Tome IV Sardaigne-Syrie-Cappadoce, Paris 1887; J. Benzinger, Hebr. Archäologie <sup>2</sup> 207 f.; Baedeker, Palästina<sup>6</sup>, 74 f., 98 f. u. sonst; Ebers u. Guthe, Palästina in Bild und Wort I, 110—126, 150—154.

Wie in dem Artikel Palästina Bb XIV S 591 f. bereits gezeigt wurde, hat Palästina 20 keine Flüsse, die für die Bewässerung des Landes in Betracht kommen. Es ist hierfür ganz auf seine Duellen und auf den Regen angewiesen. Die Duellen sind keineswegs gleichmäßig über das Bergland verteilt. Während Galiläa und die Sene Jesreel im großen und ganzen genügend Wasser haben, sind die Duellen im Süden von Judäa viel sparsamer verteilt, während Nablus (Sichem) Übersluß an Wasser hat, besinden sich dei Jerusalem nur 2 Quellen in nächster Nähe der Stadtmauern (s. Art. Jerusalem). Das Quellwasser reichte also manchen Orts nicht einmal aus, den Bedarf von Mensch und Vieh zu decken. Der Regen andereseits verteilt sich in Palästina ganz auf die eine Hälfte des Jahres, den Winter. Die regenlose Zeit dauert im Mittel 175 Tage. Aus alle dem ergiebt sich zu allen Zeiten für die Bewohner des Landes als eine Hauptausgade, das Wasser der Niederschläge zu sammeln, neben der anderen, das Wasser der Quellen sorgfältig auszunüßen durch richtige Verteilung auf das zu bewässernde Land. Diese Anslagen zur Wasserversorgung sind fünfsacher Art: Quellbauten, Brunnen, Cisternen, Teiche, Wasserleitungen.

1. Die Quellbauten kommen für uns hier nicht in Betracht, soweit sie die Bersschönerung des Orts, der häusig ein Heiligtum war, bezweckten, sondern nur soweit sie der besseren Ausnützung des Wassers dienken. Es galt die Quellen zu kassen, die Quellsöffnung auf diese Weise zugleich vor Verunreinigung und Verstopfung zu schützen und die Benützung des Wassers für das Vieh zu erleichtern. Heutzutage ist in diesen Beziehungen recht wenig gethan; selten ist eine Quelle gut gefaßt und überbaut. Meist liegt nur eine Steinrinne, oft ein umgestürzter Sarkophag neben der Quelle zum Tränken des Viehs; ein guter Teil des Wassers rinnt unbenützt fort, oft ist auch die Quellösssung selbst zum Teil verstopft. Im natürlichen oder künstlichen Quellbassen waschen die Weiber des Dorfs ihre schmutzige Wäsche und verunreinigen so die Quelle selbst. In alter Zeit war das besser. Namentlich aus römischer Zeit sinden sich noch manchen Orts Reste solcher Quellanlagen. Die Quelle Kas el-Ain dei Tyrus z. B. umgiebt noch jetzt ein steinernes Bassen von 7½ m höhe mit dicken Wänden, das dazu diente, das Quellivasser auf die für die Wasserleitung nötige Höhe zu treiben. Auch mehrere Quellen in der Ebene Gennezareth haben solche steinerne Einsassungen zum gleichen Zweck. Die Quellen der sogen, salomonischen Wasserleitung haben Brunnenstuben. Derartige Anlagen sind selbstverständlich auch in älterer Zeit schan dagewesen.

50 selbstverständlich auch in älterer Zeit schon dagewesen.

2. Die Brunnen (be er) sind künstlich hergestellte Gruben, in denen sich das Wasser einer unterirdischen Quelle oder das Grundwasser sammelt, im Unterschied von den Sisternen, die das auf der Erdobersläche gesammelte Regenwasser aufnehmen. Die Brunnen können deshalb gelegentlich als "Brunnen mit lebendigem Wasser" bezeichnet werden (Gen 26, 19). Sie waren oft von beträchtlicher Tiefe; der "Jakobsbrunnen" am Fuße des Garizim, der schon zu Jesu Zeiten diesen Namen trug (Jo 4, 12), hat z. B. jetzt noch, wo viel Schutt dein liegt, eine Tiese von 23 m. Der Schacht des Brunnens war meist gut ausgemauert; beim Jakobsbrunnen hat er eine Weite von 2½ m im Durch=

messer. Die Öffnung des Brunnens wurde mit Steinplatten gut zugedeckt, das in der Mitte ausgehauene Schöpfloch wurde ebenfalls mit einem großen Stein fest verschlossen, damit das Wasser nicht ohne weiteres für jedermann zugänglich war (Gen 29, 3 ff.; vgl. Ex 21, 33). Zu demselben Zweck bedeckte man einst wie noch heute die Brunnenöffnung wohl auch ganz mit Steinen und Erde, um sie vor Unbesugten und Fremden zu ver= 5 bergen. Das Wasser wurde mit einem Krug (kad Gen 24, 16) oder Eimer (delīl Jes 40, 15) an langem Strick herausgezogen. Zum Tränken des Viehs waren Tränkerinnen da (rahat Gen 30, 38; Ex 2, 16; sehoketh Gen 24, 20). Solche Brunnen legte man nicht bloß bei den bewohnten Ortschaften an, sondern vor allem auch abseits von diesen, in der quellenlosen Steppe, wo man das Vieh weidete (Gen 29, 2 ff.; 10 2 Chr 26, 10), als Sammelpunkte für die Herden, und namentlich an den begangenen Wegen, wo sie die naturgemäßen Stationen für die Karawanen bildeten (Gen 24, 62; Nu 21, 16 ff.; Dt 10, 6). Noch heute sind eine Menge solcher Brunnen aus sehr alter Zeit erhalten; die bekanntesten davon sind die Brunnen von Berseda und der schon ges nannte Jakobsbrunnen am Fuße des Garizim.

3. Die Cifternen (bor) dienen zum Sammeln und Aufbewahren bes Regenwaffers. Im Unterschied von den Brunnen sind sie nicht schmale Schächte, sondern weite unter-irdische Hohlraume von größerem oder kleinerem Umfang. Daß reichliche Cisternen= anlagen für die meiften alten Städte Palästinas unentbehrlich waren, ift schon in dem Artifel Stadtanlagen (Bo XVIII S. 727f.) besprochen worden; benn meist lag die Quelle nicht 20 innerhalb der Mauern der Stadt. So haben denn auch die Ausgrabungen in Megiddo, Thannach, Geger gezeigt, daß unter allen diefen Städten der Felsboden mit Cifternen durchlöchert ist, und zwar reichen diese zu einem guten Teil in die voristraelitische Zeit hinauf. Damit vergleiche, was König Mesa (Z. 24 seiner Inschrift) von sich sagt, daß er in der Stadt Karchah den Bau einer Cisterne bei jedem Hause angeordnet habe. Das= 25 selbe gilt von Jerusalem, wo noch bis auf den heutigen Tag es ganz selbstverständlich ift, daß jedes Haus seine Cisterne haben muß, und wo die Bauart der Häuser sich stets danach gerichtet hat (2 Kg 18, 31). Die Cifternen sind in ältester Zeit in den Felsen eingehauen, später mitunter auch gemauert. Zum Auscementieren von Boden und Wänden, um sie für das Wasser undurchlässig zu machen, verwendet man heutzutage zerstoßene 30 Thonscherben mit etwas Kalk gemischt. Das scheint alter Brauch zu sein. Die Form der Cifternen ist sehr verschieden, da mit Vorliebe natürliche Höhlungen dazu verwendet wurden. Runde Cisternen in Form einer Flasche, unten weit und bauchig, nach oben sich verengend und in einen schmalen Hals auslaufend, scheinen die ältesten zu sein. Andere gleichen großen Gemächern mit flacher ober gewölbter Decke. Schon in der Königszeit haben die 35 Feraeliten solche Gewölbe von recht beträchtlichem Umfange angelegt. Bei diesen ließ man dann zur Stüte der Decken vielfach Pfeiler aus dem natürlichen Fels stehen. Berühmt sind besonders die Cifternen des Tempelplates in Jerusalem, von denen manche in die Zeit des salomonischen Burgbaus hinaufreichen durften, ja vielleicht, da auf dem gleichen Plat schon das vorisraelitische Heiligtum der Stadt stand, noch älter sein können. 40 Die größte, das "Meer" oder die "Königscifterne" genannt, ist 13 m tief und hat einen Umfang von 124 m. Bei diesen großen Cisternen war meist an einer der Seiten eine Felsentreppe angebracht, die es erlaubte, zum Wasser hinunter zu steigen. Doch wurde auch hier das Wasser durch das Schöpfloch beraufgezogen.

4. Die Teiche (berekkā) sind künstliche große offene Wasserreservoire. Wo es ans 45 ging, wurden auch sie im Felsen ausgehauen, so daß Boden und Wände zu einem mögslichst großen Teil aus natürlichem Fels bestanden. Sonst wurde der Boden und die gesmauerten Wände selbstwerständlich gut cementiert wie bei den Cisternen. Mit Vorliebe wurden die Teiche in Bodensenkungen angelegt. Dort war nicht nur der Bau einsacher, sondern vor allem war das Wasser hier leichter zu sammeln. Undere Teiche sind nichts 50 anderes als Thalsperren: man zog zwei starke Quermauern durch ein Thal und brauchte dann nur den Zwischenraum bis auf den Fels abzugraben. Dieser Urt sind z. B. die sog, salomonischen Teiche, die, drei an der Zahl, übereinander in einem kleinen Thälchen liegen, oder der sog. Sultansteich in Jerusalem, der eine Thalsperre des oberen Hinnomsthals ist. Die Teiche wurden durch Regenwasser und wenn solches vorhanden, durch 55 Quellwasser gefüllt, das z. T. in Leitungen hergeführt wurde, so z. B. bei den salomonischen Teichen, in die das Wasser nicht nur aus den vier Quellen, die in unmittelbarer Nähe liegen, sondern auch aus zwei entsernt liegenden Quellgebieten geführt wurde. Von der Größe solcher Teiche kann man sich nach den Massen der unteren Seite 63 m breit er drei salomonischen Teiche machen: er ist 177 m lang, auf der unteren Seite 63 m breit er

und bis zu 15 m tief. Die beiden anderen Teiche und der Sultansteich in Jerusalem sind nur wenig kleiner. Solche Teiche sind in großer Anzahl über ganz Palästina und Sprien verbreitet. Ihre Anlage reicht in ein sehr hohes Altertum zurück, teilweise stammen sie aus vorisraelitischer Zeit. Über die Teiche von Jerusalem vgl. das Nähere in dem Art. Jerusalem, Bd VIII S. 681, über die salomonischen Teiche vgl. ebendas. S. 682.

5. Bon den Wafferleitungen find die beiden ältesten, der Silvakanal und die sog. salomonischen Wafferleitungen, anderwärts besprochen worden (Bb VIII S. 681, 682, 686). Ersterer und die eine der beiden salomonischen Leitungen gehören der älteren 10 Königszeit an, die zweite der salomonischen Leitungen ift herodianisch. Aus dieser Zeit ftammen die meiften der anderen größeren Unlagen, die uns befannt und in Ruinen er= halten sind. Die Römer haben überall besondere Mühe auf eine gute Wasserversorgung verwendet, und die judischen Fürsten jener Zeit, allen voran Herodes, haben ihrem Bor-bild darin nachgeeisert. So wurde Casarea durch zwei große Wasserleitungen mit Wasser 15 perforat, pon benen die eine das Quellwaffer etwa 4 Stunden weit auf großen 3. T. noch erhaltenen Bogen herbeiführte. Berodeion, das Schloß des Berodes auf dem Frankenberg, erhielt sein Wasser aus den salomonischen Teichen durch einen Nebenarm der Sauptleitung (vgl. Bb VIII S. 686). Großartig waren die Leitungen, welche Jericho das Waffer aus den Bergen brachten; sie hatten besonders viele Terrainschwierigkeiten zu überwinden. — Die 20 Leitungen sind meist oberirdisch: offene Rinnen, die gemauert, oder wo es anging, in den Felsen gehauen waren. Sie liefen an der Oberfläche des Bodens hin; Thäler und sonstige Senkungen wurden in der Weise umgangen, daß man die Rinnen auf großen Umwegen ihrem Nande entlang führte. Bei den älteren Jerusalemer Leitungen ist das Prinzip der Siphonröhren bei der Überschreitung eines Thälchens nahe dem Nahelgrab angewendet. 25 Die erforderliche geschlossene steinerne Röhre ist auf die Weise hergestellt, daß große in der Mitte durchbohrte Quader wasserdicht nebeneinander gelegt wurden. Die römische Baukunst führte die Leitungen auf großen brückenartigen Aquädukten quer über die tiefsten Thäler hinüber, so bei den Anlagen von Cäsarea, Jericho u. a. Seltener sind unterirdische Kanäle, wie z. B. der Silvakanal Hiskias. Interessant ist zu beachten, wie bei 30 diesem im großen und ganzen die horizontale Lage recht gut festgehalten wurde. Zwischen Anfang und Ende des Kanals ist nur ein Höhenunterschied von 30 cm. Die alte Baukunst der Israeliten hat offenbar schon ein primitives Instrument besessen, womit man die horizontale Lage bestimmen konnte. Benzinger. die horizontale Lage bestimmen konnte.

**Basserschleben,** Friedrich Wilhelm Hermann, gest. 28. Juni 1893. — J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen des kanon. Kechts III, 2 n. 3, S. 247 (nach autobiographischen Notizen); ders., AbB Bd 41 S. 236; A. Schmidt in der Ludoviciana (Festzeit. zur 3. Jahrshundertseier der Universität Gießen, 1907). S. 71 fg.; Nekrolog in der Deutsch. ZKR Bd IV S. 2.

Hermann Wasserschleben wurde geboren zu Liegnit am 22. April 1812 als Sohn bes Königl. Breuß. Geheimen Regierungsrats Rarl Chriftian Bafferschleben (geb. 14. Sept. 40 1770 zu Halberstadt) und seiner Chefrau Ninette, geb. von Rappard, einer Tochter bes In Liegnit verbrachte Hermann Oberlandesgerichtspräsidenten von Rappard in Hamm. Wafferschleben seine Jugend, besuchte die dortige Ritterakademie und bestand am 2. Nov. Er bezog zunächst die Universität Breslau; in Breslau 1831 die Maturitätsprüfung biente er auch vom 1. Februar 1832 bis zum 1. Februar 1833 ein Jahr als Freiwilliger in ber 4. Kompagnie der Königl. Preuß. Schützenabteilung. Nach Abschluß seiner militärischen Dienstzeit ging er zur Fortsetzung seiner Studien nach Berlin, hörte dort besonders die Vorlesungen von Savigny und Eichhorn und promovierte am 25. Juli 1836 in Berlin mit einer Arbeit "Historia quaestionum per tormenta apud Romanos" zum Dr. Die Arbeit ging auf eine Preisarbeit zurück, die die Berliner juristische Fakultät 50 im Jahre 1833 gestellt hatte. W. hatte als junger Student sich an dem Wettbewerb beteiligt und eine lobende Erwähnung erhalten; seine Doktorarbeit nahm den Faden wieder auf. Bornehmlich auf Anregung seiner Lehrer Savigny und Sichhorn faßte er den Entschluß, sich der akademischen Laufbahn zu widmen. Im Frühjahr 1838 führte er diesen Entschluß aus und habilitierte sich an der Universität Berlin. Im W. S. 1838/39 55 begann er seine Borlesungen mit einer einstündigen Rechtsenchklopädie, einem fünf= stündigen Kolleg über Kirchenrecht und einer vierstündigen Interpretation der deutschen Bundesakte. In den folgenden Semestern schlossen sich daran Borlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, über bas öffentliche Recht bes beutschen Bundes, internationales Sandelsrecht und über die Grundzüge des Cherechts. Am 18. Auguft 1841 erfolgte die Ernennung

W.s zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät zu Breslau, durch Dekret vom 23. Februar 1850 seine Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Halle. Bald nach der Erlangung der Breslauer Professur hatte W. am 27. März 1842 einen eigenen Hausstand gegründet. Seine Gattin Henriette, geb. Wahnschaffe, war die älteste Tochter des Oberamtmanns und Rittergutsbesitzers Wahnschaffe auf Lucklum bei b Braunschweig. Aus ihrer Ehe gingen vier Söhne (Richard 1843, Erich 1845, Werner

1847, Max 1851) hervor; der dritte von ihnen stard wenige Monate alt. Am Krühjahr 1852 berief die heffische Regierung W. nach Gießen. Vom S.-S. 1852 lehrte er an der Ludoviciana. In regelmäßigem Wechsel las er hier über Kirchenrecht, Staatsrecht, Bölkerrecht, deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und 10 Seerechts und über deutsche Rechtsgeschichte. Juristische Übungen hat W., soweit die Borlesungsverzeichniffe Auskunft geben, nie gehalten; sie treten auch anderweit in den von ihm behandelten Fächern nur vereinzelt hervor. Die Fakultat, deren Mitglied W. wurde, bestand aus Birnbaum, Ihering und Deurer. Sie blieb in dieser Zusammensekung unverändert bis jum W.=S. 1867/68. Die folgenden Jahre brachten in der 15 Kafultät rasch auseinander folgende Berschiebungen, so daß B. mit Bülow, Regelsberger, Ed, D. Wendt, H. Seuffert, L. Seuffert, Gareis, Pescatore, v. Liszt, Kretschmar, Hellwig, Stammler, H. D. Lehmann, Jörs, Cosack u. a. in nähere kollegiale Beziehungen trat. Die stark entwickelte Selbstverwaltung der Universität forderte von den Mitgliedern des Lehr= förpers eine rege persönliche Anteilnahme und stellte Anforderungen, benen W im Senat 20 und in Kommissionen mit Eifer zu entsprechen suchte. Bom 1. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1861 bekleidete er zum erstenmal das Rektorat; die Negierung zeichnete ihn nach Beendigung seiner Amtszeit durch Berleihung des Titels eines Geheimen Justizrats (Dekret v. 11. Februar 1862) aus. Bereits im Sommer 1866 wollte der Gesamtsenat ihm zum zweiten Male das Ehrenamt des Rektors übertragen. Die Regierung versagte jedoch die erforder= 25 liche Bestätigung. Wie es hieß, bildete die preußische Gesinnung des Gewählten den Grund Mit der Neugestaltung der deutschen Verhaltnisse verschwand auch die der Ablehnung. Erinnerung an diese Zurucksetzung. W. stand im Frühjahre 1870/71 als Rektor an der Spite der Ludoviciana und wurde 1875 vom Großherzog als lebenslängliches Mitglied in die I. Kammer der Landstände berufen. Rasch folgte ein neues Zeichen des Vertrauens. 30 Als im Frühjahr 1875 Michael Birnbaum von dem Kanzleramte zurücktrat, wurde dieses Amt auf B. übertragen. Durch Defret vom 28. April 1875 wurde er mit der einstweiligen Wahrnehmung der Funktionen des Kanzlers beauftragt, durch Dekret vom 20. Mai 1875 erfolgte seine befinitive Ernennung. Die Ernennung fiel in eine lebhaft bewegte Zeit. Um die Reform der Universitätsverfassung und des Promotionswesens wurde in 35 den 70er Jahren an der Ludoviciana mit Leidenschaft gekämpft. Der Lehrkörper war in feindliche Lager gespalten. Die alten Kämpfe warfen ihre Schatten auch noch in eine Zeit, in der die wichtigsten Streitpunkte erledigt waren. So waren die Jahre der Kanzler= schaft für W. nicht die leichtesten. Er ging tropdem sesten Schrittes seinen Weg. Als er im Herbst 1883 nach Überschreitung des 70. Lebensjahres seine Entlassung aus dem 40 Kanzleramte bei der Großherzoglichen Regierung nachsuchte, erkannte eine Adresse seiner Kollegen an, daß der Scheidende sich stets bemüht habe, "frei von persönlichen Rücksichten durch objektive Behandlung aller vorliegenden Fragen die vorhandenen Gegensätze nach Möglichkeit zu mildern und auszugleichen" Die gleiche Adresse hob dankbar die Mitwirfung W.s daran hervor, daß mit veralteten Vorurteilen gebrochen und Institutionen 45 beseitigt worden seien, die das Ansehen der Universität schädigten. Die erbetene Entlaffung erfolgte durch Defret vom 17. Oktober 1883 mit Wirkung vom 1. Januar 1884. Die Regierung, die bereits im September 1879 B. zum Geheimrat ernannt hatte, zeichnete ihn erneut bei seinem Scheiden aus. Sein Rücktritt vom Kanzleramte bedeutete noch nicht den Rücktritt von seiner Professur. Von ihr schied er erst im Frühjahr 1889. Seit= 50 dem lebte er im Ruhestand, noch immer mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt und aufmerksamen Auges die Weiterentwickelung der Universitätsverhaltniffe verfolgend. Wer ihn sah, dem prägte sich die hohe achtunggebietende Gestalt dieser kernigen Persönlichkeit mit ihren charafteristischen Gesichtszügen und ihrem klaren Blick fest in die Erinnerung ein. Erst im letzten Lebensjahre machten sich die Beschwerden des Alters bemerkbar. Am 55 28. Juni 1893 schloß Hermann Wafferschleben die Augen.

Im politischen Leben ist W. selten stärker hervorgetreten. Nur wenn die Arbeiten in der Kammer oder in der Landessynode sein Arbeitsgebiet als Kirchenrechtslehrer bezührten, nahm er an den Debatten lebhafteren Anteil. So war er in der außerordentzlichen Landessynode, die im März, September und Oktober 1873 zur Beratung des Entz 60

wurfs einer Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen tagte, Präsident des Ausschusses, dem die Vorbereitung und Verichterstattung über den Entwurf oblag. Als die hessische Regierung auf dem 21. Landtage (1873/75), dem preußischen Vorbilde folgend, in der Zeit des Kulturkampfs die Entwürfe ihrer fünf Staatskirchengesetze vors legte, war W. Verichterstatter in der I. Kammer für das Gesetz betreffend die rechtliche Stellung der Kirchens und Religionsgemeinschaften im Staate und des Gesetze betreffend

das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Wissenschaftliche Thätigkeit: 1. B.& Hauptarbeiten liegen auf firchenrechtlichem Gebiete. Bor allem war es das Gebiet der älteren firchenrechtlichen Quellengeschichte, 10 auf dem er sich mit Erfolg bethätigte. Bereits im Jahre 1839 erschienen seine Karl von Savigny gewidmeten "Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen" (Leipzig, 190 S.). Sie sind aus Vorarbeiten hervorgegangen, die mit der von W. vorbereiteten fritischen Ausgabe der Regino von Prüm zusammenhängen. Es sind vier Rapitel: 1. Über Reginos Libri II de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ihre Quellen und ihr Verhältnis zu späteren Sammlungen; 2. Die Collectio duodecim partium und ihr Verhältnis zum Defret des Burchard von Worms; 3. Die Collectio trium partium, Jvos Defret und dessen Pannormie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse; 4. Beiträge zur Geschichte und Kenntnis der Beichtbücher. Ein Anhang ents hält Abdrücke von Einzelstücken, vor allem eine Zusammenstellung der canones Triburienses. Ein Jahr darauf (1840) folgte die Ausgabe Reginos selbst ("Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis iussu domini reverendissimi archiep. Trever. Ratbodi ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis collecti", Lipsiae, W. Engelmann (1840). Sie ist noch heute als die beste Ausgabe wissenschaftlich anerkannt. Die folgenden quellengeschicht= 25 lichen Arbeiten bilden Untersuchungen über Pseudoisidor. W. hatte im Jahre 1843, der Sitte der Zeit entsprechend, pro loco professoris rite obtinendi eine Schrift "de patria decretalium Pseudoisidorianarum" (Breslau, 14 S.) verteibigt. Er erweiterte patria decretalium eseudoisidorianarum (Dresidu, 14 S.) vetteibigt. Si einseitete seine Ausschichten und begründete seinen Standpunkt näher in seinen "Beiträgen zur Geschichte der falschen Dekretalen" (Breslau, G. Ph. Aberholz, 1844, 92 S.). Diesen Standpunkt hielt W. auch, trot des Widerspruchs, den er von vielen Seiten ersuhr, sest und verteidigte ihn von neuem in seinem Artikel "Pseudoisidor" in der 1. und 2. Ausslage der Realenchklopädie [1. Ausk. der PRE BK VII (1860) S. 347 ff., 2. Ausk. der PRE Bb XII (1883) S. 367—384], in seinem Aufsatz "Die pseudo-isidorische Frage" (3KR Bb 4, 1864, S. 273-303) — eine Auseinandersetzung mit der im Jahre 1863 35 erschienenen Ausgabe Pseudoisidors von Hinschius — und in dem Aufsat "Über das Baterland der falschen Defretalen" (H3 Bb 64, 1890, S. 234—250). Der Angelpunkt der Auffassung W.s ist, daß die kurzere, nur die Dekretalen bis Damasus enthaltende Form der pseudoisidorischen Dekretalen die ältere Recension sei. Zum Beweis dient für B. in erster Linie der Brief des Aurelius an Damasus, in dem die Bitte um Au-40 fendung ber "statuta quae repperire poteritis post finem beati principis apostolorum Petri usque ad vestrae sanctitatis principium" (Hinfdius, S. 20) ausgesprochen wird. Daraus gehe hervor, daß die Briefe bis Damasus die ursprüngliche Reeension bildeten. Erst später sei eine Erweiterung durch Berbindung mit der Fispana, durch Heranziehung der Duesnelliana und durch Hinzufügung weiterer damasischer und burch Heranziehung der Quesnelliana und durch Hinzufugung weiterer vamaspurer und (falscher) nachdamasischer Dekretalen erfolgt. Für diese kürzere, augeblich ältere Recension nimmt W. als Heimat Mainz, für die spätere erweiterte Recension das westliche Franken (Reims) als Heimat an. Es kann nach dem gegenwärtigen Stande der Kontroverse m. E. nicht zweiselhaft sein, daß W. in seiner Auffassung Unrecht hatte. Weder ist die kürzere Fassung der Sammlung die ältere Recension, noch darf an Mainz als Sochtstehungsort gedacht werden; die Sammlung ist vielmehr in beiden Recensionen (von denen die kürzere Fassung als ein wenig jüngerer Auszug aus der weiteren Recension erscheint) im westsränksischen Gebiete, vermutlich der Reimser Provinz abgefaßt (vgl. hierzustatt vieler nur Hinschius Friedberg Magken und vor allem Seckel. NRE 3. Auss. Bd XVI statt vieler nur Hinschius, Friedberg, Maaßen und vor allem Seckel, PRE 3. Aufl. Bb XVI 1905, S. 265 ff.). Immerhin hat W. durch seine Behauptungen anregend gewirkt und bie Notwendigkeit der Widerlegung zu einer eingehenderen Prüsung Anlaß gegeben. Bereits die Untersuchungen des Jahres 1839 hatten das Interesse W.s auf die Beichtbücher gelenkt. Diesem Gebiete galt im Jahre 1851 seine umfangreichste Publikation "Die Beichtordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung" (Halle, Chr. Graeger, 727 S.). Das Werk giebt in dreizehn Kapiteln eine eingehende 60 Geschichte der abendländischen Bußordnungen und druckt, hieran anschließend, den Text

ber altbritischen, irischen, angelsächsischen, fränkischen und spanischen Bußordnungen, sowie die Bußordnungen des 11. und der folgenden Jahrhunderte ab. Mit Recht sind die Erzgebnisse dieser Arbeit W.s. als "bedeutend" bezeichnet worden (PRE Bd III S. 584). Sie haben auch trot der von Schmit (1883) veranstalteten Neusammlung und trot manchen neuen Materials, das die späteren Jahrzehnte geliesert haben, ihren dauernden bwissenschaftlichen Wert behalten. Eine Bereicherung unseres älteren sirchenrechtlichen Quellenmaterials bedeutete auch die im Jahre 1874 von W. veröffentlichte Ausgabe der Frischen Kanonensammlung (Gießen, J. Nicker). Wir verdanken gerade dieser Sammlung das Verständnis für die Sigenart der irischen Nationalkirche. Auch sie hat ihren wissenschaftlich anerkannten Plat behauptet. Über der Ausgabe der irischen eanones 10 schwebte nur insosern ein Unstern, als sie im Jahre 1884 bei einem Brande, der in den Räumen der Gießener Verlagsbuchhandlung ausbrach, dis auf wenige Exemplare verznichtet wurde. Im Jahre 1885 erschien eine 2. Ausflage (Leipzig, Bernh. Tauchnit). Sie bietet neben mannigsachen Ergänzungen und Berichtigungen in der Einseitung die Ergebzeitet neben mannigsachen Ergänzungen und Berichtigungen in der Einseitung die Ergebzeitet neben mannigsachen Ergänzungen und Berichtigungen in der Einseitung die Ergebzeiter einselnten der Einseitung die Ergebzeiter einselnten der Einseitung die Ergebzeiter eine Ausgabe der Einseitung die Ergebzeitet neben mannigsachen Ergänzungen und Berichtigungen in der Einseitung die Ergebzeiter der Ausgabe der Einseitung die Ergebzeitet neben mannigsachen Ergänzungen und Berichtigungen in der Einseitung die Ergebzeiter einselnten der Einseitung die Ergebzeiter der Verlagsbeiter verlagsbeiter der Verlagsbeiter der Ve

nisse der seit 1874 fortgesetzten Untersuchungen über die Hibernensis.

Neben und nach diesen größeren firchenrechtlichen Untersuchungen erschienen aus der Feder W.s zahlreiche kleinere Arbeiten kirchenrechtlichen Inhalts. Zeitlich geordnet ge= hören hierher: 1843: "Die symbolischen Bücher und der Staat" (Evangel.-theol. Monats-schrift "Der Prophet", 1843, S. 17—36); in erweiterter Form selbstständig veröffentlicht unter dem Titel "Die evangelische Kirche in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen 20 Büchern" (Breslau, 1843, Verlag von Ferdinand Hirt, 71 S). Die Schrift wendet sich gegen Generalsuperintendent Ribbeck zu Breslau, der "die ordinatorische Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher" gefordert hatte. — 1846: "Österreich und die Deutschkatholiken" (gleichfalls im "Prophet" erschienen). — 1849: "Das Kirchenregiment und die bevorstehende Reorganisation der evangelischen Kirche. Ein kirchen= 25 rechtliches Gutachten." — 1861: "Die Entwickelungsgeschichte der evangelischen Kirchen-Berfaffung in Deutschland" (Gießen); Festrede jur Feier des 9. Juni 1861 (des Geburtstags Großherzogs Ludwig III.). — 1869: Zwei Gutachten über Civilehe und über das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen, erstattet dem VIII. Deutschen Juristentag (abgedr. außer in den Verhandl. des VIII. Deutschen Juristentags in der ARA Bd 9, 30 1870, S. 287—309). W. empfiehlt nachdrücklich sowohl die Einführung der obligatorischen Civilehe, wie die Anerkennung der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen. — 1871: "Die Parität der Konfessionen im Staate" Festrede zur Feier von Großherzogs Geburtstag (Gießen). Das Ideal, das hier empfohlen wird, ist das der Trennung von Staat und Kirche. Der katholischen Kirche gegenüber werde nur unter dieser Boraus= 35 setzung die Staatsgewalt im stande sein, das nationale Recht, geistige und sittliche Kultur allseitig zu pflegen und das Prinzip der Parität, sowie die Freiheit der religiösen Uberzeugung zur vollen Geltung zu bringen. Auch die evangelische Kirche werde aus dieser Lösung ihres Verhältnisses zum Staate Vorteile zichen, eine wahrhaft kirchliche Versassung und die Freiheit erringen, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig und ohne Beeinflussung 40 durch staatliche Organe zu ordnen und zu verwalten. Dem Jahre 1871 gehören ferner die "Bemerkungen zu dem offiziellen Entwurf einer Versassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums Heffen" (Gießen, Berlag von Ernst Heinemann, 24 S.) an. Sie treten mit Lebhaftigkeit für die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche gegenüber den staatlichen Organen ein. Bekämpst wird z. B. § 106 des Entwurfs, der dem Ministerium 45 des Innern nicht nur die Wahrnehmung der Staatshoheitsrechte in Bezug auf die evangelische Landeskirche übertrug, sondern das Ministerium auch mit der Bermittelung der landesherrlichen Entschließungen auf die Anträge des Oberkonsistoriums und mit der im Namen des Großberzogs zu führenden Dienstaufsicht über die kirchlichen Behörden bestraute. Bekämpst wird ferner von W. das landesherrliche Kirchenregiment. Nur von 50 Einen breiteren seiner gänzlichen Aufhebung sei eine gründliche Heilung zu erwarten. Raum nimmt die Behandlung der Unionsfrage ein, in der gleichfalls W. vom Entwurf abweicht. Bedauert wird endlich, daß der Entwurf nicht an die Aufhebung der Patronatsrechte gedacht habe. Eine Auseinandersetzung mit diesen Auffassungen ist nicht Sache unserer biographischen Mitteilungen. Es müßte sonst in manchem (3. B. in der wichtigen 55 Frage des landesherrlichen Kirchenregiments oder in der Frage der Loslösung der Kirche vom Staate) ein abweichender Standpunkt betont werden. In der Kritik des § 106 des Entwurfs hat die spätere Entwickelung und endgültige Gestaltung der hessischen Kirchenverfassung W. mit Recht zugestimmt. — 1872: "Das landesherrliche Kirchenregiment" (Berlin, C. G. Lüderitiche Verlagsbuchhandlung, Heft 16 der "Deutschen Zeit- und Streit- 60

Fragen", 45 S.). Die Schrift bildet eine Fortsetzung derzenigen Gedankengänge, die von W. bereits im Jahre 1871 angebahnt worden waren. Auch sie tritt für die Beseitigung bes landesherrlichen Kirchenregiments ein, bezeichnet alle Verbefferungsvorschläge als unzureichend und hofft, daß die Landesherren Anlaß nehmen, "auf ein Recht zu verzichten, 5 bessen Ausübung infolge des Wechsels der Verhältnisse und Zustände nachgerade zu einem Unrechte an der Kirche selbst geworden ist" — Eine Fortsetzung früher ausgesprochener Ansichten bildet auch die 1872 veröffentlichte Schrift "Die deutschen Staatsregierungen und die kath. Kirche der Gegenwart" (Berlin, C. G. Lüderitssche Verlagsbuch)., 36 S.). Sie wendet sich in scharfen Worten gegen die Ergebnisse des Batikanischen Konzils und fordert von den 10 Staatsregierungen energische Gegenmaßregeln. Die beste Hilfe erwartet W. - im Einklang mit seiner früheren Anschauung — von einer Trennung des Staates von der Kirche. Die fath. Kirche behalte dann zwar ihre Korporationsrechte; alle ihre Privilegien und Exemtionen aber (ausgenommen die bisher von den Staatsregierungen auf Grund des Reichsbeputationshauptschlusses gewährten Dotationen und Gelbbeihilfen) seien als erloschen zu 15 betrachten. Kirchlichen Aften komme für das staatliche Gebiet keine Wirkung mehr zu. Der Staat habe die bürgerliche Form der Cheschließung in der obligatorischen Civilehe festzustellen; die Bedeutung und Beweiskraft der Kirchenbücher für die Civilstandsverhält= nisse sei vorüber. — 1877: "Das Chescheidungsrecht fraft landesherrlicher Machtvollkommenheit" (Gießen, Rickersche Buchhandlung, 49 S.). Die Untersuchung beginnt mit 20 einer geschichtlichen Betrachtung des Rechtsinstituts und stellt die aktenmäßige Unterlage für die in Betracht fommenden Gingelstaaten fest. Den zweiten Teil bildet die Brufung ber rechtlichen Natur des landesherrlichen Chescheidungsrechts. Wenn — was nach der geschichtlichen Untersuchung nicht bezweifelt werden könne — das gedachte Recht auf dem landesherrlichen Summepistopat beruhe, so frage es sich, ob es als Ausfluß der Dispen-25 sationsgewalt oder der Gerichtsbarkeit aufzufassen sei. 28. entscheidet sich für die zweite Alternative und fordert die völlige Beseitigung des landesherrlichen Scheidungsrechts. Er ift im Jahre 1880 nochmals in einem zweiten, unter demfelben Titel veröffentlichten Beitrag (Berlin, Karl Sehmanns Verlag, 35 S.) auf die gleiche Frage zurückgekommen und hat neues Material für seine Auffaffung beigebracht. Dabei präcifierte er (m. E. mit 30 Unrecht) seinen Standpunkt schärfer dahin, daß Chescheidungen durch landesherrliches Dekret mit dem § 76 des Reichsgef. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung in Widerspruch ftanden, mithin reichsgeseglich unstatthaft seien. Dem= gemäß sei auch die partikularrechtlich wiederholt ausgesprochene Fortdauer dieses Scheidungsrechts rechtlich unbegründet. Die auch von anderer Seite (3. B. Hinschius, Stolzel, Meurer, 85 Riefer) behandelte Frage des landesherrlichen Scheidungsrechts ift seit dem Erlaß des Bürgerlichen Gesethuchs ohne praktische Bedeutung; sie besitzt ein beschränktes Unwen-bungsgebiet nur noch im Bereiche des Art. 57 EG. 3. BGB. für die souveränen Familien und die ihnen gleichgestellten Familien. — 1892: "De contentione monasterii Limpurgensis et Sanctimonialium in Sebach 1198" (DZK) Bb 1, 1892, S. 67—70). 40 — Auch für die PRE ist W. in hervorragendem Maße thätig gewesen. In der 1. und 2. Auflage der PAE erschienen von seiner Hand, abgesehen von dem bereits besprochenen Artifel "Pseudoisidor", die (teilweise umfangreicheren) Artisel "Glosse", "Glossatoren", "Inforporation", "Interstitien", "Kanonen= und Defretalensammlungen", "Kanonisches Nechtsbuch", "Kirchenrecht", "Mißheirat", "Nominatio regia", "Nomokanon", "Ofsizial", 45 "Ordinarius"

2. W.s literarische Arbeiten blieben nicht auf das firchenrechtliche Gebiet beschränkt. Wohl interessiert den Leser der PNE in erster Linie nur die kirchenrechtliche Literatur. Wir würden aber ein unvollständiges Bild der wissenschaftlichen Persönlichkeit W.s gewinnen, wollten wir nicht auch seiner deutschrechtlichen Arbeiten gedenken. Sie zeigen die Vielsosseitsteit seiner wissenschaftlichen Interessen und eine umfassende Beherrschung des Stoffs. Im Mittelpunkt seines germanistischen Interesses standen die Fragen der deutschrechtlichen Verwandtschaftsberechnung und der Erbfolgeordnung. Siegel hatte in seinem deutschen Erberecht (Heiden 1853) und in seiner Habilitationsschrift über die germanische Verwandtschaftsberechnung (Gießen 1853) das seit J. Chr. Majer herrschende Prinzip der Parentelensordnung bekämpft, hatte aber für seine Polemik keine Anhänger gefunden. W. erklärte sich in seiner 1860 erschienenen Schrift ("Das Prinzip der Sueeessionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte", Gotha, Rudolf Besser, 186 S.) gleichfalls als Gegner der Paretelenordnung, wich aber von Siegel in der Verwandtschaftsberechnung bei Auftreten mehrerer Seitenverwandten als Erben eines Verstordenen ab. Siegel hatte behauptet, daß bei ungleichen Seiten allein die Zahl der Zeugungen auf der längeren

Seite gezählt werde, während W. diese Zählung erst als eine durch das kanonische Recht herbeigeführte spätere Modifikation betrachtete. Siegel hatte seine Anschauung in einer Recenfion (Ofterr. Vierteljahrsichr. f. Rechis- u. Staatswiffensch. Bb 6 Litteraturbl. S. 22) feftgehalten. Undere hatten auch die Gegnerschaft 2B.s gegen die Parentelenordnung be-2B. antwortete im Jahre 1864 mit seiner Schrift "Die germanische Verwandt= 5 schaftsberechnung und das Prinzip der Erbenfolge nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Eine Replik" (Gießen, Berlag von Ernst Heinemann, 46 S.), in der er seine Behauptungen verteidigte. Im Jahre 1870 erweiterte er seine Untersuchungen und stellte sie in der umfangreichsten seiner germanistischen Arbeiten mit dem Titel "Das Prinzip ber Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten" (Leipzig, Berlag von 10 Breitkopf u. Härtel, 311 S.) zusammen. Als Ergebnis gewinnt er die Überzeugung, daß auch für die außersächsischen Territorien die Geltung der Parentelenordnung nicht nachweisbar sei, wohl aber trete in den meisten derselben für das ältere Recht dieselbe Suc= cession nach drei Linien hervor, die er bereits für die Länder des sächstschen Rechts nach-gewiesen habe. Dasselbe System sei dargethan worden für die große Mehrzahl der 15 holländischen, flandrischen und brabantischen Statuten, für die überwiegende Zahl der französischen coutumes und für sehr viele der schweizerischen Kantone. Einen durch= greifenden Einfluß auf die Beränderung und Umbildung der ursprünglichen Successions= ordnung habe die Einführung des Repräsentationsrechts in der Seitenlinie ausgeübt. Dazu sei die Verdrängung der germanischen Verwandtschaftsberechnung durch die römische Grad= 20 zählung gekommen. So habe man aus dem alten Shstem der Dreilinien-Succession zu einer Barentelenordnung auch da gelangen können, wo diese der ursprünglichen Auffassung völlig fremd gewesen sei. Die Auffassung W.s hat nicht den Sieg behalten. Zur herrschenben Meinung ift vielmehr die von Homener, Brunner, Gierke, Heuster, Schroeder u. a. vertretene Ansicht geworden, wonach die Parentelenordnung als die Erbfolgeordnung des 25 älteren deutschen Rechts anzusehen ist. Treffend hat Heuster gesagt, daß die Parentelensordnung eine notwendige Konsequenz der deutschen Verwandtschaftsgliederung und Vers wandtschaftsberechnung sei; nur sei es möglich, daß dieses Erbfolgesystem zur Zeit der Bolksrechte noch nicht völlig ausgebildet vorgelegen habe. — Weitere kleinere Arbeiten B.s, die wesentlich auf deutschrechtlichem Gebiete liegen, seien nur kurz erwähnt: So die 30 1856 erschienenen "Juriftischen Abhandlungen" (Gießen, Ferbersche Universitätsbuchhandl., 184 S.), die eine Darstellung des Bentinchschen Erbfolgestreits enthalten, der der Gießener Juristenfakultät als Spruchkolleg überwiesen worden war, vor der Urteilsfällung aber durch Vergleich erledigt wurde. Ferner 1868: "Nechtliches Gutachten, betreff. die Frage, ob die Rheinuferstaaten nach Aufhebung der Rheinschiffsahrtsabgaben zur Lieferung der auf 35 dem Reichs-Deputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 beruhenden Rheinzollrenten rechtlich verpflichtet sind" (Gießen, Verlag von Ernst Heinemann, 24 S.); 1880: "Die rechtlich verpflichtet sund Statuten der Ludoviciana" (Gießener Universitätsprogramm, 32 S.); aus dem gleichen Jahre "Mitteilungen über ein in dem Koder Nr. 2667 der Größberz. Hofbiliothek zu Darmstadt enthaltenes für die Rechts- und Kunstgeschichte 40 interessantes Werk" (3. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd II, German. Abteil. S. 131—150); 1890: "Über die Succession in Fuldische Lehen" (3. d. Savigny-Stiftung Bd XI, German. Abteil. S. 151—177); 1891: "Zur Gesch. der Gottessrieden" (3. d. Savigny-Stiftung Bd XI, German. Abteil. S. 112—117). Weit bedeutsamer, als diese Urkeiten sind die Nussankan deutschen Bechtsgesallen die Weiten in der Achten 1860 und 1800 und 1 Arbeiten, sind die Ausgaben deutscher Rechtsquellen, die W. in den Jahren 1860 und 1892 45 veranstaltete. Die Vorarbeiten zu seiner Arbeit über das Prinzip der Successionsordnung hatte ihn in den Besitz eines reichen handschriftlichen Materials ungedruckter deutscher Rechtsquellen gesetzt. Go veröffentlichte er unter dem Titel "Sammlung deutscher Rechtsquellen" (Gießen, Berlag von Ernst Heinemann, 452 S.) im Jahre 1860 einen ersten Band, der das Glogauer Rechtsbuch, das Schöffenrecht der Dresdener Handschrift 50 (M. 34 b), das Magdeburger Schöffenrecht der Berliner Handschrift Ms. boruss. fol. 240, das Weichbildrecht derselben Berliner Handschrift, die Sammlung von Schöffenurteilen der Dresdener Handschrift (M. 34b) und die Sammlung von Schöffenurteilen der Handschrift Nr. 953 der Leipziger Universitätsbibliothet enthält. In einem zweiten Bande beabsuchtigte er vor allem Magdeburger Schöffenurteile zum Abdruck zu bringen. Die Ber= 56 öffentlichung dieses zweiten Bandes unterblieb. Wohl aber gab W. im Jahre 1892 unter einem neuen Titel "Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters" (Leipzig, Beit u. Co., 306 S.) Quellen heraus, die gleichfalls in Verbindung mit den älteren Arbeiten der 60er Jahre von ihm gesammelt worden waren. Es sind Schöffensprüche von Magdeburg, Leitmerit und Brandenburg, 22 niederrheinische Rechtssprüche, Protokolle und Weistumer, Ord- 60

nung und Gesetze des Landes in dem Ringawe und 19 weitere Weistümer, darunter 17 aus der Pfalz. Es war, als ob W. mit diesem Bande ein Versprechen, das ihn drückte, einlösen wollte. Man fühlte seine Freude nach, als er die Ausgabe unter Dach und Fach gebracht hatte. Nach ihrer Vollendung legte der 80jährige die fleißige Feder Arthur B. Schmidt. 5 für immer nieder.

Wasserweihe in der griechischen Kirche. — Litteratur: Augusti, Denkwürdigteiten II, S. 208; Heineccius, Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche II, S. 244 bis 247; III, S. 308; Thomas Smith, De graecae ecclesiae statu hodierno, S. 19, 81, 101; Durandus, De divin. off. lib. IV, Kap. 82; Goar, Euchologion, S. 353 ff., 367; 10 Εὐχολόγιον τὸ μέγα περιέχον τὰς τῶν ἐπτὰ μυστηρίων ἀκολουθίας κτλ. Benedig 1851 u. oft; Art. Epiphanias Bd V S. 414 ff.

Die Weihe des Taufwaffers ist ein alter Kirchengebrauch, deffen erfte Unfänge wir jedoch nicht mehr nachweisen können. Chprian schreibt Ep. 70 vor, daß das Wasser, um die Sünden des Täuflings abzuwaschen, zuvor durch den Priefter gereinigt und geheiligt 15 werden muffe, scheint also diesem Afte eine wunderbare Wirkung beizulegen: Oportet mundari et sanctificari aquam prius a sacerdote, ut possit baptismo suo peccata hominis qui baptizatur, abluere (mit Bezug auf Br. 9, 19 (LXX); Ez 36, 27. 26). Dieselbe Berordnung wiederholt conc. Carth. a. 256: Aqua sacerdotis prece sanctificata abluit peccata. In der griechischen Kirche liesern die Constitt. 20 apost. VII, 43 (s. Rheinwalds Archäologie S. 471) wie für das Tauföl, so auch für das Wasser, ein liturgisches Einsegnungsgebet, in welchem der Priester Gott anfleht, dem Wasser Gnade und Kraft zu verleihen, damit es den zu Taufenden mit Christo gekreuzigt werden, sterben und begraben werden und zur Kindschaft in ihm auferstehen lasse, auf daß er der Sünde absterbe und der Gerechtigkeit lebe. Unstreitig entspricht diese Kon-25 sekration der anderen, welche dem Abendmahl vorherging, weil ihre Bedeutung unab= hängig von dem Sakrament selbst gedacht und auf mehrere aufeinander folgende Tauf= handlungen bezogen werden konnte. Doch gelangte diese Borstellung nicht zu einem bogmatischen Ausdruck. Die Fortdauer der Sitte bezeugen von den Lateinern Ambrosius und Augustinus, von den Griechen Chrysoftomus, welcher Hom. I in Acta ap. 30 Hom. XXIII. de bapt. Christi von der Weihe eine Art von Wandelung herleitet, da bas so gesegnete Waffer fortan nicht zum Trinken, sondern nur zur Beiligung tauglich sei (f. Schöne, Geschichtsforschungen, Bb II S. 280). Desselben Ritus geschieht in ber liturgischen Beschreibung des Pseudodionysius Erwähnung De hierarch. eccles. cap. 2. Seit dem 9. Jahrhundert erscheint das Weihwasser als ein kirchlich eingeführtes katho= 35 lisches Inftitut. Der Zeitpunkt dieser Weihehandlung fiel mit den bevorzugten Taufterminen zusammen, fie wurde daher anfänglich am Oftersabbath oder in der Afingstvigilie oder am Spiphaniasfest verrichtet. Später aber, als mit der Einführung der Kindertaufe jene Beschränkung wegsiel, blieb doch dies Andenken an die genannten Termine dadurch er= halten, daß zu Oftern oder Pfingften eine feierliche Generalkonsekration des Waffers für 40 bas ganze Sahr vorgenommen wurde, was natürlich nicht ausschloß, daß außerdem, sobald es nötig wurde, auch mit anderem, eben erst konsekrierten Wasser getauft werden burfte. Die griechische Kirche hat von alters her den Epiphaniastag für die Wafferweihe und zwar zur Erinnerung an die Taufe Chrifti im Jordan ausersehen. Schon zu des Genefios Zeiten hieß das Feft auch τὰ φῶτα (opp. ed. Bonn. S. 22). Alte Überlieferung er= 45 zählte, daß dieses durch Chrifti Taufe geweihte Wasser niemals faul werde (Casaub. Exercitt. in Baron. 13, nr. 10, p. 183). Nachher wurde dieselbe Wirkung, welche die Fäulnis verhüten sollte, dem Weihesegen zugeschrieben; Christus= und Heiligenbilder wurden in das Wasser getaucht, und die Menge glaubte, daß es dadurch eine dauernde Frische erhalte. So sagt Joseph Bryennios (s. Bd IX S. 360): "τὸ τοῦ βαπτίσματος 50 Ϋδως καὶ τὸ τῶν ἁγίων θεοφανείων ἁγίασμα, κὰν χίλια, οἱ μὲν ἐπιζήσωσι, τὸ δε φυλάττηται έτη, ἀτμὸν εὐώδη ταῦτα πέμπειν οἰκονομεῖ (sc. Gott. opp. II, 34). Auch Shmeon von Theffalonich (f. Bo XIX S. 207) ftellt die Heiligkeit des Taufwaffers und des zu Epiphanias geweihten gleich (opp. 87, 1). Dieser Volksglaube hat in der griechischen Kirche lange fortbeftanden; wenigstens sagt der Engländer Smith von dem am 55 Epiphaniastage zu Konftantinopel konsekrierten Wasser geradezu: Hane aquam ab omni labe et putredine immunem per duos tresve annos manere opinantur Graeci; doch bemerkt er anderwärts, daß man nach Bedürfnis monatsweise und noch öfter frisches Wasser zu konsekrieren pflege. Ahnliches bezeugt Leo Allatius, indem er einzelne Beispiele von vieljährig frisch gebliebenem Weihwasser berichtet. Auch heute besteht der

Glaube, wie denn auch der Gebrauch mit großer Lietät aufrecht erhalten wurde. zugleich erhielt sich die Sitte, die Flüsse oder Quellen selber, aus denen das Tauswasser geschöpft wurde, am genannten Tage aufzueisen und mit feierlicher Brozession und unter Ceremonien und Gebeten ju fegnen. Der gegenwärtige Stand ber Sache ift folgender: Die ganze orthodore griechische und rufsische Kirche beobachtet noch heute den Ritus der 5 Wafferweihe, und zwar in doppelter Gestalt, als  $\mu \acute{e}\gamma as$  á $\gamma ia\sigma \mu \acute{o}s$   $\tau \~{o}\nu$  á $\gamma \acute{a}\omega \nu$   $\vartheta eo \varphi av \acute{e}\omega \nu$  und als  $\mu u u o \acute{o}s$  á $\gamma ia\sigma \mu \acute{o}s$ . Die große Wasserweihe bezieht sich ausdrücklich auf die Tause Christi; sie wird am Epiphaniastage entweder in der Vorhalle der Kirche ober auch an einem Flusse ober einer Quelle wollzogen. Die zugehörige Liturgie, welche ben Segen des Jordan und die heiligende Kraft des Geiftes und ber Wiedergeburt auf 10 das Wasser herabfleht, ist ausführlich, enthält schöne und poetische Stellen und erinnert vielfach an die altkirchliche Symbolik des Wasserelements. Der Ritus besteht in der senkrechten Eintauchung des Kreuzes mit dem Kreuzeszeichen. Kai  $\epsilon \dot{v} \partial \dot{v}_{S}$ ,  $\epsilon \dot{v} \lambda o \gamma \tilde{\omega} v$   $\tau \dot{\alpha}$ ύδατα σταυροειδώς, βαπτίζει τὸν τίμιον σταυρὸν, ὄρθιον αὐτὸν κατάγων ἐν τῷ ύδατι καὶ ἀνάγων, ψάλλων καὶ τὸ παρὸν Τροπάριον: Ἐν Ἰορδάνη βαπτιζομένου 15 σου Κύριε (Εὐχολόγιον τὸ μέγα S. 859). Auch in der homiletischen und sonstigen erbaulichen Litteratur gruppieren sich die Gedanken am Spiphanientage um die Taufe Christi. So auch Nikodimos Hagioritis (s. Bd XIV S. 62), der in seinen Synaxaristes solche Betrachtungen anstellt, daneben auch (Bd II S. 19) eine Reihe neuer Presbigten auf die Epiphanien anführt. In der Mystagogik scheint dies Fest und sein 20 Ritus keine große Rolle zu spielen. Die kleine Weihe dagegen wird nur vor einem Gefäß mit Waffer mit Räucherung und unter Berührung mit dem Kreuz verrichtet. Das liturgische Formular erbittet eine allgemeine Heilkraft für Seele und Leib; aus den Worten geht hervor, daß das so geweihte Wasser zur Besprengung als Segens- und Heilmittel gebraucht werden soll. Es entspricht also seiner Anwendung nach dem Weihwasser (aqua 25 lustralis) der römischen Kirche. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand in der griechischen Kirche ein Streit über die Bedeutung des großen und des kleinen άγιασμός. Athanasios von Paros (j. Bd II S. 205) trat in orthodoger Weise dafür ein, daß der große, der am Spiphaniasseste geschehe, die Taufe Christi darstelle. Der Lettere, der an jedem ersten des Monats das Wasser weihe, und auf jeden Gegenstand an= 30 gewandt werden könne, habe mannigfache Heilfraft, aber weiter keine Bedeutung. Gaß + (Ph. Mener).

**Waterland,** Daniel, englischer Theolog, gest. 1740. — Hauptquelle über ihn ist die Biographie, die Lan Milbert im 1. Bde der "Werke" W.S verössentlicht hat; vgl. dazu Biograph Brit.; Notes and Queries, 5. Serie III, 85, 134, 259; Le Neve's Fasti Eccl. Angl.; 35 Lownder's Brit. Librarian; L. Stephens, Hist. of Engl. Thought in the 18th Cent.; Abben u. Overton, Engl. Church in the 18th Cent.; Sidney Lee, Dict. of Nat. Biogr. Bd LIX.

Daniel Waterland, geb. 11. Februar 1682/83 in Walesby (Lincolnshire), gebilbet in Lincoln und Magdalen College, Cambridge, an dem er die herkömmlichen Grade (B.A. 1703; M.A. 1706; B.D. 1714 und D.D. 1717) fich erwarb, wurde 1715 zum 40 Vizekanzler der Universität und im folgenden Jahre zum Kaplan des Königs Georg I. ernannt. Eine kampffrohe Natur und durch frühe Ubung mit den litterarischen Waffen der Epoche vertraut, hat er die Kraft seines Mannes- und Greisenalters in sich immer erneuernden Waffengängen mit den rationalistischen Gegnern der anglikanischen Theologie verbraucht. Er ist der scharffinnigste und erfolgreichste Apologet der englischen 45 Orthodoxie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Überflutung des staatskirch= lichen Lehrbegriffs mit latitudinarischen und naturalistischen Ideen hat er wirksame Damme entgegengesetzt und war wie kein anderer Zeitgenosse wegen seines Wissens, seiner Kampf= freudigkeit und seines vollblutigen und stimmungsfrischen Englisch von den Gegnern ge-fürchtet. Daß er nicht tiefere Furchen im Acker der Wissenschaft gezogen hat und von seinem 50 Gedankengut wenig oder nichts im religiösen Denken der Gegenwart nachwirkt, hat seinen Grund darin, daß er, ohne philosophische Tiefe und ohne Verständnis für die mystischen Kräfte der religios gestimmten Seele, in einer Cpoche wankender Shsteme für die wissenschaftliche Rettung des überkommenen Glaubensguts nicht auf dessen innere Kraft, auf den absoluten Wert der sittlichen und geistigen Energien des religiösen Empfindens zurück= 55 ging, sondern nach der Sitte der Zeit mit den Waffen der Autorität, des Herkommens und äußerer Zeugnisse seine Kämpfe schlug: für die Repristination des anglikanischen Klassicismus, der Theologie und des Dogmas, nicht der Kirche und des Evangeliums.

Schon in Cambridge als Collegevorstand nahm er (1719) den Handschuh auf, den

die beistischen Dränger der kirchlichen Theologie durch Angriffe auf die Trinität hin= geworfen hatten. In einem 1712 veröffentlichten Buche The Scripture Doctrine of the Trinity war von Dr. Sam. Clarke, dem Vorkämpfer des rationalistischen Supranaturalismus, das metaphysische Wesen der drei Bersonen zu Gunften der ökonomischen 5 Trinität "nach den Maximen eines gesunden Raisonnements" geleugnet und zugleich die Zulassung zur Unterschrift der 39 Artikel gefordert worden. W. antwortete in seiner "Defence of his Queries" mit einer Verteidigung der Gottheit Christi, und den Gegenschriften, mit denen nunmehr Clarke, Jackson, Whithy u. a. ihn überschütteten, setzte er eine Reihe größerer Untersuchungen entgegen, die ihm die Führung der kirchlichen Sache 10 in die Hand legten: die Vindication of Christ's Divinity (Cambr. 1719), der 1723 A Second Vindication of Christ's Divinity und 1724 A Further Vindication of Christ's Divinity, endlich eine Reihe von Predigten folgten, die er über ben gleichen Gegenstand in St. Baul's hielt, (Eight Sermons in Defence of the Divinity of our Lord Jesus Christ, Cambr. 1726).

In diesen Untersuchungen treten alle Vorzüge und Schwächen seiner litterarischen Kunst zu Tage: treffsicher im Angriff — mit überzeugender Schärfe wird die Haltlosig-keit der aprioristischen Beweissührung, die Clarke für die Begründung religiöser, sittlicher und wissenschaftlicher Probleme in seinem Discourse concerning the Being and Attributes of God angetreten hatte, nachgewiesen —, schwächt er die Kraft seiner Ver= 20 teidigung durch den Verzicht auf eine metaphysische Erörterung der Trinität, die als Offenbarungsgut und "ihrer mysteriösen Natur nach jenseits des Vernunftgebiets" liege und lediglich im firchlichen Verständnis der biblischen Verkündigung, also nach Schrift und Tradition "in ihrem einsachen und nächsten Sinne" zu nehmen sei.

Auch den Angriffen Clarkes auf das Athanasianum, dessen Beseitigung dieser von

25 den Bischöfen forderte, trat W. mit der Critical History of the Athanasian Croed (Cambr. 1723) und andern Schriften entgegen, unter ben fturmischen Brotesten seiner Widersacher gegen die fundamentale Bedeutung, die er der Trinitätslehre antivies (in dem Buche The Importance of the Doctrine of the Holy Trinity,

London 1734).

Endlich hatte er noch infolge seiner Remarks upon Dr. Clarke's Exposition of the Church Catechism mit Dr. Spfer über bie Saframente und ethische Fragen und mit den Deisten Middleton und Matthew Tindal über bessen Christianity as old as Creation die Klingen zu freuzen. — Bon seinen vielen kleineren Werken ist seine Untersuchung der Abendmahlslehre zu nennen, in der er sich ebenso würdevoll wie entschieden gegen die Thesen Hoadleys (Idee eines bloßen Gemeinschaftsmahls) und Johnson-Bretts (Idee des sich erneuernden Sühnopfers) wendet. —

Um 23. Dezember 1740 starb er, als Kanonikus von Windsor und Hauptpfarrer von Twickenham bei London; das ihm furz vorher (Mai 1740) von der Krone an-

gebotene Bistum von Clandaff hatte er abgelehnt. -

W. Schriften sind sehr zahlreich; ich nenne nur die wichtigeren (außer den im Text vermerkten): The Case of Arian Subscription considered, Cambr. 1731; The Scriptures and the Arians compared in their accounts of God the Father and God the Son, London 1722; Remarks upon Dr. Clarke's Exposition of the Church Catech., London 1730; The Nature, Obligation and Efficacy of the 45 Christian Sacraments considered, London 1730; A Dissertation upon the Argument "a priori" for proving the Existence of a First Cause, 1734; Review of the Doctrine of the Eucharist as laid down in Scripture and Antiquity, Cambr. 1737; Regeneration stated and explained, London 1740; A Summary View of the Doctrine of Justification (nach seinem Tode zusammen mit seinen Sermons, ed. 50 J. Clarke, London 1742 gedruckt). Seine gesammelten Works gab (mit der Biogr.) W. van Milbert in 11 Bänden, Oxford 1823—28 heraus (Neudruck in 6 Bänden im 3. 1843). Rudolf Budbenfieg.

Watfon, Richard, Bischof von Llandaff, gest. 1816. — Bgl. über ihn: Anecdotes of the Life written by W., revised in 1814, publish by his son 1817, 2 voll.; 55 2d ed. 1818 (vorsichtig zu benutzen); Quart. Rev., Oft. 1817; Edinb. Rev., Juni 1818; London Rev., Oft. 1782; Watesield, Memoirs, 1804, I, 356, 509; II, 118; Nichols, Lit. Anekd., 1814, VIII, 140; 1815, IX, 686; Biogr. Dict. of Living Authors, 1816, S. 375; Meadley, Memoirs of Paley, 1809, S. 1816; Mutt, Mem. of Priestley, 1832, II, 372; Reve's Fasti Eccles. Angl. (Harby), 1854, I, 197, 353; II, 256, 268; De Quincey, Lit. Remison of Paley, 1809, S. 1816; Thought in Engl. 1873, III, 351; Staughter 80 nisc. (Masson) II, 195; Hunt, Hist. of Relig. Thought in Engl., 1873, III, 351; Stoughton,

Relig. in England, London 1878, Bb II; Abben und Overton, The Engl. Church in the 18th Cent. London, 1878, 2 Bbe; Dict. of National Biography Bb LX.

Im August 1737 in Heversham (Westmoreland) geboren und dort vorgebildet, trat W. am 3. November 1754 in Trinity College, Cambridge ein, wurde 1760 Fellow des Tolleges, zwei Jahre später M.A. und nach abermals zwei Jahren, durch akademischen 5 Senatsbeschluß, Brosessor der Chemie, über die er, wie er selbst sagten, durch akademischen 5 Senatsbeschluß, Brosessor der Mathematik und Naturphilosophie war ich überdrüßig und die vehementissima gloriae cupido stackelte mich an, meine Krast einmal anderswo zu versuchen" Ein Hunger, meinte er, nach neuen, von den überkommenen Bahnen abeweichenden Bildungswerten sei in ihm und eine Beweglichseit und Aufnahmesähigkeit des 10 Geistes, die ihm rasch erward, was andern die mühsame Frucht langer Arbeitsjahre war, aber Ruhmsucht und Shrgeiz waren das treibende Motiv. Nachdem er sich mit raschem Entschluß einen gelernten Chemiker (Hossmann) aus Paris geholt und mit dem sich 14 Monate in seinem Laboratorium vergraben hatte, trat er mit einer Reihe chemischer Borlesungen an die Öffentlichkeit, die eine Art wissenschaftlicher Erfolg waren, und druckte 15 ein Buch Institutionum Chemicarum Pars I (Cambr. 1768), das lange Zeit als Leitsaden für chemische Vorlesungen einen Ruf hatte. Für die Lösung der Salze, die Zusammensetung der Schießpulver-Hollzohle, durch die der Regierung eine Ersparnis von jährlich 100 000 ≠ zugefallen sein soll, und für die Verbessserung eine Ersparnis von jährlich 100 000 ± zugefallen sein soll, und für die Verbessserung des Thermometers gab er neue Wege an und wurde zum Lohn zum Mitglied der Royal Society gewählt.

Nicht minder überraschend kam die andere Metamorphose über ihn. Ohne theologischen Grad und theologische Bildung, aber das innere Auge auf die theologische Regius-Professur in Oxford als das lette Ziel seines Chrgeizes gerichtet, gewann er "durch harte Arbeit und einige Geschicklichkeit" das Wohlgefallen der Universitätsbehörden und wurde nach Th. Rutherfords Tode einstimmig für die begehrte Brofessur gewählt und zum D. theol. 25 (31. Oft. 1771) ernannt; zugleich erhielt er die Berufung als hauptpfarrer von Somersham (Huntingdonshire). Was ihm an theologischem Wissen und pastoraler Erfahrung abging, ersetzte er durch Beredsamkeit und weltmännische Gewandtheit und erstieg rasch die hierarchischen Stusen (Pfarrei von Elz 1773, eine Pfründe in Elh 1774, Hauptpfarre von Northwold 1779 und Knaptoft 1780) bis zum Bistum, das er dem Grafen Rutland 30 und dem Herzog von Grafton verdankte; am 20. Oktober 1782 wurde er zum Bischof von Llandass geweiht. "Bon Theologie", schreibt er, sich selbst und sein Amt ironissierend, "wußte ich eben nur soviel, wie man von dem erwarten darf, dessen Studien auf andere Dinge gegangen sind." Seine biblischen Arbeiten, die er gern sein Lieblingsstudium nannte, sind ohne Tiefe und neue Gedanken. Der historischen und sostematischen Theo= 35 logie abgeneigt, erkannte er nur das NT als religiöse Autorität an, und die Angriffe seiner theologisch gebildeten Gegner wies der erste Professor der Universität mit dem naiben Bekenntnis ab, mit den Meinungen der Konzilien, Bäter, Kirchen, Bischöfe und anderer, die ebenso wenig inspiriert seien wie er selbst, wolle er nichts zu thun haben; "mit der Widerlegung ihrer Thesen gebe ich mich nicht ab, sondern begnüge mich, ihnen 40 mein NT unter die Augen zu halten, mit den Worten: En sacrum codicem"; ein bequemes Argument, das der Würde des Regius-Professor kaum entsprach und nur aus dem Zusammenbruch der theologischen Wissenschaft der Epoche begreiflich wird: alles in allem also ein zwar schlagfertiger, aber theologisch uninteressierter und weltlichen Erwerbsgeschäften zugewandter Bischof.

Dennoch verdankt die englische Kirche ihm einige Arbeiten, die ihm nicht nur die Wertschätzung seiner Zeitgenossen gewannen, sondern auch für die Kämpfe um die Bibel in der Gegenwart einige wertvolle Ansätze darbieten. Ein Feind der "Systeme", hat er als christlicher Apologet und Biblizist mit Feinheit und Schärse dem Rationalismus seiner Zeit die Hauptstützen entzogen und zu einem gründlicheren Verständis der Entstehung 50 des Christentums auf geschichtlichen Linien beigetragen. In seiner Apology for Christianity, Letters to Edward Gibbon, 1776 (und viele Neudrucke) freuzte er mit dem bezühnten Versasser des "Versalls und Untergangs des römischen Reichs", der in seinem Buche von encyslopädistischen Vorausssetzungen aus die sittlichzeligiösen Mächte des Christentums als geschichtliche Virfungen ausgeschaltet hatte, die Klinge und wies die 55 rationalistische Unterschätzung so nachdrücklich zurück, daß Gibbon ihn als seinen "ehrlichsten und geschicktesten Gegner" bezeichnete. Um meisten verbreitet und in der Gedankenführung am besten gelungen ist seine Apology for the Bible, Letters to Th. Paine 1796 (und viele Aussagen die die Keuzeit), die, besonders in Amerika und Frland hochzeschätzt, die hämischen Angrisse Ausness auf die Bibel in ihrer Oberslächlichkeit und Haltz 60

losigkeit darlegte. "Ihre Schriften", sagte ihm damals Lord Thurlow, "haben für das Christentum mehr gethan als alle Bischofsbänke zusammen". — Das eigentliche theo-logische Gebiet hat er, wenigstens als Sammler, betreten durch die Herausgabe der Theological Tracts (1785, 6 Bde; Neudr. 1791), die, für die Pslege des Bibelstudiums bestimmt, besonders aus der Feder hervorragender Dissenters (G. Benson, S. Chandler, N. Lardner, John Taylor u. a.) eine Anzahl beachtenswerter biblischer Untersuchungen bringen.

Obgleich allem kirchlichen und politischen Parteigetriebe abhold, — "in allen öffentlichen Fragen", pflegte er zudringlichen Freunden zu sagen, "bin ich immer meinem eignen Urteil gefolgt, und dabei werde ich auch bleiben", — trat er doch in zwei "Letters ... by a Christian Whig" (1772) für die Beseitigung der Unterschrift unter die 39 Artikel ein und verteidigte vor seinen hohen Gönnern Graston und Rutland die Grundsäße der französischen Nevolution (Cambr. 1776) so wirkungsvoll, daß er beim Hofe in Ungnade siel. — Aber in seiner Address to the People of Great Britain (1798 und 14 rasch auseinander folgende Auflagen) verlangte er energisch die Fortsetung des Kriegs gegen das revolutionäre Frankreich, nun völlig ermüchtert von seiner früheren enthusiastischen Bewunderung des Jakobinertums. Gegen den lutherischen Import, als den er eine Übersetung der Frehlinghausenschen Theologie (Abstract of Christian Religion, 1804) bezeichnete, wandte er sich in einem Briefe an Graston mit den unwilligen Worten: 20 "Ich habe meine Religion nicht von einem lutherischen Pastor zu lernen". Endlich trat er in einer Flugschrift (1804) für die Emanzipation der englischen Katholiken ein, die er indes nicht mehr erlebte. — Seit 1809 vom Schlage getroffen, kränkelte er jahrelang dahin und starb am 4. Juli 1816 in Calgarth Park.

W.s religiöse Schriften (außer den oben genannten): A Brief State of the Prin-

M. religiöse Schriften (außer den oben genannten): A Brief State of the Prin-25 ciples of Church Authority (1773, anonym erschienen); A Letter ont he Church Revenues, 1783; Considerations on the Expediency of Revising the Liturgy and Articles, 1790; Sermons and Tracts, 1788; Miscellaneous Tracts, 1815, 2 Bände.

Watson, Richard, Methodistenprediger, gest. 1833. — Litteratur über ihn: 30 Bunting, Memorials of W., 1833; Life von Th. Jackson (in B.& Works) 1834—37; Biographical Sketch von B. Wisson, 1865; Funeral Sermon von Alber, 1833; Transactions of the Hist. Soc. of Lancashire, 1861, S. 136 st.; Stevenson, City Road Chapel, 1872, S. 564 st.; Julian, Diet. of Hymnology, 1862; Sydney Lee, Diet. of National Biography vol. LX, S. 27.

W., einer alten calvinistischen Dissenterfamilie entstammend, wurde am 22. Februar 1781 in Barton am Humber (Lincolnshire) geboren. Sein Bater, ber niederen Standes war, ließ bem reichbegabten Knaben eine gute Erzichung zu teil werben (Lincoln Grammar School), um ihm die Wege zu Lebenshöhen zu ebnen. Nach der Schulzeit sollte er ein Handwerk lernen; indes erregte der hochgewachsene, die Genossen überragende 40 Jüngling, der an dem ausruhsamen hinträumen bürgerlicher Behaglichkeit kein Wohlgefallen hatte, nicht nur durch sein praktisches Weschick, sondern auch durch hohen Gedankenflug und ungewöhnliche Fassungs- und Redegabe so sehr die Aufmerksamkeit der ihm Nahestehenden, daß diese ihn auf den geiftlichen Stand wiesen und er nun nach der bei den Setten bestchenden Gepflogenheit der Zeit seine theologische Ausbildung mit 15 raschem Entschluß selbst in die Hand nahm. Nachdem er im Februar 1796 in einem Praher Meeting gesprochen und gleich darauf — mit 15 Jahren — seine erste Predigt gehalten, hatte er, im Kampf mit seinen kirchlichen Anschauungen, eine Neihe innerer und äußerer Wandlungen durchzumachen, die ihn als Hilfs- oder Reiseprediger an verschiedene Weslenanische Stationen (Newark, Ashby de la Zouche, Castle Donington und Derby) Bum Pfarramt zugelaffen, nachdem er 1800 seine erste Schrift An Apology for the Methodists veröffentlicht hatte, verließ er, verärgert über ben Borwurf, er sei Arianer, die Wesleyaner, schloß sich der New Methodist Connexion an und verwaltete in deren Auftrag mehrere Bredigerstellen, ohne auch hier auf die Dauer Befriedigung ju finden. Eine Zeitlang erwarb er sich durch journalistische Arbeiten (Herausgabe des Liverpool Courier), durch die er die Aufmerksamkeit der Londoner Presse auf sich 30g, seinen Lebensunterhalt und kehrte, beengt und verstimmt durch den unsreien Geist der Connexion, im J. 1811 zur methodistischen Gemeinschaft zurud, die ihm die geiftlichen Amter in Wakefield (1812) und Hull (1814) überwies. Um diese Zeit hatte der Methodismus, jum Bewußtsein der eignen Kraft erwacht,

in der Bielheit der firchlichen Gebilde Englands dem Staatsfirchentum gegenüber eine Art Borrang gewonnen und war in der Entfaltung seiner religiösen Strebungen zu einem Böbepunkt gelangt. Auf bem Gebiete ber Miffion sette er zuerft mit ber gesunden Thatfraft bes jur Mannesreife Gelangten ein. Mit weitausgreifenden Blänen: Dft= indien dem evangelischen Christentum zu gewinnen, setzte er sich als Aufgabe, entwarf 5 in aroken Linien einen Organisationsplan und gründete im Mutterlande hin und her eine große Zahl Lokalvereine, die, auf einen gesunden Grund gestellt und von ihm zu sicherem Ineinandergreifen der verfügbaren Kräfte veranlaßt, zu erfolgreicher Arbeit und Wesley selbst war schon einige Jahre tot; aber mit seiner 1784 rascher Blüte kamen. ins Leben gerufenen Verfassungsakte (Deed of Declaration), die die "Konferenz der 10 hundert" an die Spite der Denomination stellte, hatte er dieser ein festes Gefüge gegeben, und die Konferenz nahm nun die indischen Hoffnungen in ihre Hand. In 28. fand fie einen begeisterten Berold und um so wirksameren Belfer, als diesem ber Blick für Die Grenzen der Möglichkeiten nicht fehlte. Als einer Der Londoner Miffionssekretare entwarf er einen weit ausgreifenden Arbeitsplan der Gefellichaft, dem er durch feine 15 markigen und geistvollen Agitationsreden zu schneller Verwirklichung verhalf und ber auf viele Jahre hinaus grundlegend für die Richtlinien und praktische Arbeit der methodistischen Miffionare blieb. Taufende brängten sich zu seiner Kanzel, wenn er bei großen Gelegen-heiten die Herzen mit flammenden Worten für diese Reichsgottessache zu erwärmen unternahm. Und es war kein Strohfeuer, das er entzündete — die großen Geldsummen, die 20 der Heibenmission zuflossen und den Ausschwung der Indischen Mission zur Folge hatten, waren der Beweis dafür. Nicht durch Phrase und Ton und Geste, wie sie damals in methodistischen Kreisen üblich waren, auch nicht durch rhetorische Kunstmittel, die er gewiß besaß — in den vier Bänden seiner Predigten sind sie noch erkennbar — packte er die Hörer; was ihm Herzen und Willen gewann, das war die Wirkung seiner klaren, edlen 25 Sprache und seiner von Überzeugungstreue getragenen starken Persönlichkeit, die allerdings durch seine imponierende, recenhafte Erscheinung verstärkt wurde und ihn zum ebenso gesuchten wie hochgefeierten firchlichen und politischen Gelegenheitsredner machte. Aber er war mehr als dies, ein Großer in der Maffe, ein Mann von Selbstvertrauen und Eigenwillen und geistiger Freiheit, dem das Rauschen der Lebenswellen in den Ohren klang und der 30 Wind in stehende Luft zu bringen verstand. 16 Jahre lang hat er diese glänzenden Gaben in den Dienst der Methodistenmission gestellt. Von 1816 bis 1832 war er wechselnd in London und Manchester (hier als Jabez Buntings Nachfolger) als Haupt= oder als ständiger Missionssekretär thätig.

Auch nach dem Kranze wissenschaftlicher Ehren hat W. die Hand ausgestreckt. darf als ein Typus der methodistischen Theologie seiner Zeit gelten; ein getreuer Schüler bes großen Wesley, dem er in feiner inneren Art und nach feinem kirchlichen Ideal verwandt war, bemühte er sich, dem Methodismus seinen engen, settenhaften Zug zu nehmen und ihn als einen Sohn der großen englischen Kirche, die er gern "unser aller Mutter" nannte und deren Prayer-Book er hochhielt, nachzuweisen. In Konsequenz dieser Ge= 40 danken trat er den in den 20er Jahren auftretenden Tendenzen, den Methodismus in eine gegensätliche Stellung zur Staatsfirche zu bringen, mit Alugheit und Araft entgegen und wirkte auch in seinen Büchern für freundliche Beziehungen zum Establishment. Im J. 1818 machte er sich durch eine Gegenschrift (unter dem Titel Remarks on the Eternal Sonship of Christ and the Use of Reason in Matters of Religion) 45 gegen Dr. A. Clarke, einen methodistischen Wortführer, der, von rationalistischen Anschauungen ausgehend, Christi Ewigkeit leugnete und seine Gottessohnschaft in der sittlich religiösen Erhabenheit des Menschen Jesu fand, bekannt und versuchte den Nachweis, daß Christus "auch abgesehen von der Menschwerdung im ewigen Sohnesverhältnis zum Bater gestanden" habe. Seine Dogmatik (Theological Institutes, or a View of the 50 Evidences, Doctrines, Morals and Institutions of Christianity, 1823—29 in sechs Teilen; Neubruck 1877 in vier Bänden) gilt als sein theologisches Hauptwerk, dem indes der streng wissenschaftliche Gedankenzug fehlt, das aber als Hand: und Lernbuch für Studenten und junge Geistliche lange in Ansehen gestanden hat. Er vertritt darin gegen den strengen Prädestinatianismus Calvins, der seine Stärke in spekulativen Gedanken- 55 reihen, nicht in der biblischen Begründung habe, den arminianischen Lehrtypus mit den Thesen von der Allgemeinheit der Erlösung und der Freiheit des Menschen. — Auch sein Biblical and Theological Dictionary 1831 (10. Aufl. 1850 und viele Machbrucke in Amerika) hält sich nicht auf wissenschaftlichen Linien und ist im wesentlichen geschickte Kompilation. — Bon seinem groß angelegten Kommentar über das NI sind nach seinem 60

Tode nur einzelne Teile, Kommentare zu Matthäus, Markus und mehreren Schriftftellen (An Exposition of St. Matthew and St. Mark and of detached Parts of Scripture, 1833), erschienen. — Endlich schrieb er im Auftrag der Methodistischen Konserenz eine in kaustischer Schärfe gehaltene und sehr glückliche Entgegnung auf die Biographie Wesleys, die, von Southey, dem englischen Poeta Laureatus verfaßt und als litterarische Leistung von Feinheit und Glanz, doch den treibenden Motiven in Wesleys Seele nicht gerecht wurde, unter dem Titel Observations on Mr. Southey's Life of Wesley, die in den religiös interessierten Kreisen berechtigtes Aussehen erregte. "Mr. Watson", soll der Prinzregent nach der Lektüre gesagt haben, "ist meinem Laureatus über" In dem Life 10 of the Rev. J. Wesley 1831 hat dann W. mit Verarbeitung neuen Materials und Ausstellung neuer Gesichtspunkte seinem großen Landsmann ein würdiges, unvergessens

Denkmal gesetzt. —

Seine letten Lebensjahre wurden ihm noch verklärt durch die parlamentarischen Erfolge der Antisklavereibewegung, in deren Interessen ihn schon in jungen Jahren sein Missionseifer 15 gezogen hatte. 1817 hatte er sich in seiner Defence of the Wesleyan Missions in the West Indies gegen die Angriffe, die im Parlament gegen die Arbeit der Weslehaner in Westindien erhoben worden waren, gewendet und mit glühenden Farben "das schwarze Elend" in den Plantagen geschildert. Er kam dadurch in Beziehungen zu Wilberforce und unterstützte die Agitation durch eine Reihe Leitfätze und Beschlüffe, die er 20 im Auftrage seiner Gemeinschaft aufstellte, insoweit magvoll, als er für die unmittelbare Emanzipation der Sklaven nicht eintrat. Sein Brief, den er in dieser Sache 1832 an den ebeln Sir Thomas Fowell Burton schrieb, hat dem parlamentarischen Siege der Sklavenbefreier, den er felbst übrigens nicht mehr erlebte, die Wege geebnet. Er starb am 8. Januar 1833 und wurde auf dem Kirchhof der City Road Chapel, auf dem 25 auch Wesleh ruht, begraben: nach innerer Art, Überzeugung und Lebenserfahrung der Thous bes Weslehanismus in seiner abgeklärten, gemäßigteren Form, ber, im Gegensat zu den auseinanderstrebenden, auf den Bruch mit dem geschichtlich Gewordenen gerichteten Tendenzen seiner radikalen Brüder, die Verbindungen mit der "Mutterkirche" zu sichern und zu stärken sich bemühte; tein Mann der strengen Wissenschaftsform, aber ausgezeichnet 30 burch Lielseitigkeit des Geistes, glänzende rednerische Gaben und von fleckenloser Reinheit des Charakters. –

Außer den im Text vermerkten Büchern schrieb er Sermons and Outlines (gedr. 1865); Conversations for the Young, 1830 und 1851; seine Works, hersg. von Th. Jackson, erschienen 1834—37 in 12, 1847 in 13 Bänden, 7. Aufl. 1857—58; die vielgebrauchte Analysis seiner Theol. Instit. ist von Mc Clintock 1842 (Neuausgabe 1876) gedruckt worden.

**Watson**, Thomas, hervorragender nonkonformistischer Prediger, gest. 1686. — leber ihn vgl. Calamy, Nonconformist Manual, hersg. von Pasmer I, 188 sf.; Cal. State Papers, Domestic 1651, S. 247; 457; 465; Wilson, Dissenting Churches 1808, I, 331 sf. 40 Dict. of Nat. Biogr. LX, 37.

W., in Emmanuel College, Cambridge für den Staatskirchendienst vorgebildet, war 1646 Pfarrer von St. Stephen's, Walbrook, schloß sich, obgleich dem Königtum noch erzgeben, im Bürgerkrieg den Preschyterianern an und wirkte als glänzender Redner und Prediger bis zur Restauration an verschiedenen Orten. Wegen seiner nonkonformistischen Überzeugungen wurde er seines staatskirchlichen Amtes entsetzt, erlangte aber infolge der Declaration of Indulgence die Erlaubnis, in der großen Hale von Croschp-House die Predigten wieder aufzunehmen, und starb nach längerer Krankheit am 28. Juli 1686.

Der Wirkung seiner packenden, geistvollen Reden verdankt er die hohe Schätzung im

Bewüßtsein der Zeitgenossen und seinen geschichtlichen Namen, der in seinen Büchern 50 sich dis in die Gegenwart erhalten hat. Sein berühmtestes Werf, das unter dem Titel Body of Practical Divinity erst nach seinem Tode 1692 erschien, ist eine Sammlung von 176 Predigten, die, wie die lutherischen Katechismuspredigten des 16. Jahrhunderts das Enchiridion Luthers, den Westminster Catechism dem Verständnis der Gemeinde zu übermitteln versuchen; sie weist sehr zahlreiche Neudrucke auf, die letzten Lons don 1838 und New York 1855. Außer ihr sind zu nennen eine Erweckungsschrift ersten Ranges: The Christian Soldier, or Heaven taken dy Storm, die infolge ihrer psychologischen Schärfe und kraftvollen Sprache von noch unmittelbarerer Wirkung als die Predigten war. Sie erschien London 1669 und hat später viele englische und ameriskanische Neudrucke erlebt, zulest London 1835. Von seinen sonstigen Arbeiten sind die

bekanntesten: Adragneia, or The Art of Divine Contentment, 1653, zulcht London 1838; The Saint's Delight (mit einem Treatise of Meditation), London 1657, von der Religious Tract Society 1830 neugedruckt; The Beatitudes, or A Discourse upon. Christ's Sermon on the Mount, London 1660; A Divine Cordial, or The Transcendent Priviledge of those that love God, London 1663 und 1831. Seine Sammlung seiner Predigten (Sermons and Selected Discourses, 2 voll.) erschien 1798—99 in Glazgow, endlich, von John Aden besorgt, 1850 in London Puritan Gems, or Wise and Holy Sayings of Th. Watson.

Watt, Joachim von (als Humanist Vadianus genannt), gest. 1551, und die Restormation von St. Gallen. — Litteratur: Die deutschen histor. Schriften Vadians 10 sind auf Veraustung des historischen Vereins des Kantons St. Gallen herausgegeben von E. Gößinger (St. Gallen, 3 Bde, 1875—1879). Die Farrago de collegiis et monasteriis Germaniae veteribus dei Goldast, Scriptores rerum Alamannicarum III, 1—80. Die wichstigten Quellen sür Vadians Leben bilden seine Briessammlung (herausg. von Emil Arbenz und Herm. Wattmann, 5 Bde, 1508—1540, in den Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, 16 herausg. vom histor. Verein in St. Gallen 24, 25, 27, 28, 29) und die beiden Schriften von Joh. Keßler: Joach. Vadiani Vita per J. K. conscripta (St. Gallen 1865. Eine Uebersseyng in den St. Galler Vättern 1895), und J. K.s Sabbata (Chronif der Jahre 1523 bis 1539 herausg. von Ernst Gößinger in den oben genannten Mitteilungen z. vaterländ. Gesch. 5—10, 1866—68). Die Schriften und Briese Keßlers sind mit tresslichen Kommentar neu 20 herausg. von H. Wartmann, E. Egli und R. Schoch, St. Gallen 1901. — Th. Pressel, Joach. Badian (Leben und ausgew. Schriften der Läter und Begründer der ref. Kirche IX), 1861; R. Stähelin in Beiträge zur vaterländ. Gesch. XI, Basel 1882, S. 191—262; E. Gößinger, J. B., der Reformator und Geschichtscher von St. Gallen (Schr. d. B. f. Ref.-Gesch. 50, 1895); vgl. auch E. Gößinger, Altes und Reues, ges. Aussen Spunk Lebenz, St. Masem Prieswechsel Vadians, J. B. beim Uebergang vom Humanismus zum Kirchenstreit, J. B. im Kirchenstreit (1523—1531) in "Neuzahrsbl. des histor. Vereins", St. Gallen 1886, 1895, 1905; E. Egli, Die St. Galler Täuser, mit Beiträgen zur Vita Vadiani, 1887.

Foachim von W. ist 28. Dezember 1484 in St. Gallen geboren (von bürgerlichem Geschlecht, das aus dem im St. Gallischen Gotteshaus gelegenen Orte Watt stammt und 30 zur kaufmännischen Bethätigung in der Stadt sich angesiedelt hatte). Der Bater war Mitglied des Rats und (nach Keßler) "ein ausgesprochener Freund der schönen Künste und Er bestimmte ben Sohn zu gelehrten Studien und schickte ihn Anfang bes Jahres 1502 nach Wien, wo er Handelsbeziehungen hatte und dessen Hochschule von vielen Schweizern damals besucht wurde. Vielleicht traf W. damals schon kurz mit 35 Zwingli zusammen (vgl. Egli S. 58; Stähelin a. a. D. S. 198). W. hörte in der Artistenfakultät bei Celtes, Camers, Cuspinian und Tannstetter (Collimitius) und betrieb vorzugsweise Eloquenz, Naturkunde und Astronomie. Nach kurzem Aufenthalt in Krakau und Ofen und nach Versehung eines Lehramts in Villach erwirdt er 1508 die Magister= würde, absolviert das mit der Universität in Zusammenhang stehende, von Celtes ge= 40 gründete Poetenkolleg (1514 Poeta laureatus) und wird 1517 Lehrer der Rhetorik und Poetik als britter Nachfolger nach Celtes (G. Bauch, Die Rezeption bes Humanismus in Wien 1903, S. 167f. gegen Egli S. 63f.), nachdem er schon vorher gelegentlich erfatweise die poetische Lektur neben den artistischen Vorlesungen (1516 Rektor der Univ.) und der Weiterbildung in der juriftischen, theologischen und medizinischen Fakultät (Dr. med. 45 9. Nov. 1517) versehen hatte (vgl. Bad. Briefs. I, 245; Bauch a. a. D. 166). Die litterarische Thätigkeit in dieser Periode betrifft Neudrucke lateinischer Schriftsteller (Sallust, Sedulius, Ovid nach den Aldinischen Ausgaben), Gedichte, Reden und Gelegenheitsschriften humanistischer Art (vgl. dazu die Dedikationsepisteln im Anhang der Bad. Briefs. I, 227 f. und Pressell a. a. D. S. 100 f.), ein Lehrbuch der Dichtkunst und endlich 50 die höchst wertvolle Neuausgabe geographischer Schriftsteller mit Hinzufügung eigener Beobachtungen (Plinius, Dionysius Afer und Pomponius Mela; das Nähere in dem Art. ber AbB). Die Bedeutung W.s für den Humanismus in Wien besteht darin, daß er, ein Bewahrer des von Celtes hinterlaffenen Erbes, im geistigen Mittelpunkt eines für die neuen Wissenschaften begeisterten Jüngerkreises die sodalitas literarum nach allen 55 Seiten wach erhalten hat. Seine poetisch-rhetorischen Schriften sind noch nicht untersucht. Besondere Erwähnung darf er in der Geschichte der realistischen Disziplinen beanspruchen, insofern er, beeinflußt von seinem der via antiqua zugehörigen Lehrer Collimitius nicht nur die Mathematik und Naturkunde, sondern insbesondere auch die Geographie pflegte, weite Reisen 3. B. in den Karst, nach den Salzbergwerken bei Krakau und nach Triest 60

26 Watt

unternahm und deren Ergebnisse in seine Ausgabe des Mela hineinverslocht. (Lgl. auch die interessante Beschreibung der Bilatusbesteigung, die er zur Aufklärung der um diesen Berg schwebenden Sagen aussührte E. Götzinger in Schr. d. B. f. Ref. Gesch. 50, 9 f.) Die Stellung der Geographie innerhalb der übrigen Wissenschaften wird in der Weise des älteren Humanismus beschrieben: Als realistische Disziplin kann sie der Autopsie, und so diese nicht möglich ist, guter Landkarten und anderer Mittel zur Versinnlichung nicht entbehren; ihre Aufgabe ist, das Verständnis der alten Schriftseller und namentlich auch der biblischen Schriften zu fördern (vgl. Georg Geilfus, Joach. v. W. als geographischer

Schriftsteller, Winterthur 1865).

Im Jahre 1518 bricht B. ben Aufenthalt in Wien plötzlich ab und tritt als Stadt= arzt in den Dienst seiner Baterstadt. Hier gründet er 1519 durch Verheiratung mit Martha Grebel von Zürich, der Schwester des bekannten Humanisten und Wiedertäufers, den Hausstand. Er hat den ärztlichen Beruf sein Leben lang durch mehrere Pestzeiten hindurch treu ausgeübt, nahm daneben als Mitglied des großen Rats (seit 1521) eine 15 einflußreiche Stellung ein und hatte bald Gelegenheit "gleich Lukas dem Arzt und Evangeliften" (Kekler) "als wohlkönnender Leib- und Seelengrat der Stadt St. Gallen und der ganzen Eidgenossenschaft zierlich und ehrlich" zu helfen. Für ihn war ähnlich wie für Zwingli zweifellos der Humanismus der Ausgangspunkt der reformatorischen Haltung. Und zwar der Humanismus, wie er in seiner religiösen Sigenart, seinem Streben nach 20 einer vereinfachten persönlichen Frommigkeit in Gegensat tritt zu den überlieferten Formen des Kirchentums. In diesem Sinne rühmt W. den Erasmus nicht nur (bei Erwähnung der batavischen Insel in seinem geogr. Hauptwerk) als Kenner der griechischen und lateinischen Litteratur, sondern (noch in seinem Traktat vom Mönchtum 1545), als einen Idealmönch "ohne gestellte Regel", wie er "in den Städten mit freundlicher Gemeinsame 25 frommer und gelehrter Leute, doch außerhalb des Chestands, auch geistlicher und weltlicher Amter", gute Künfte erlernt und die Sprachen sich angeeignet, die zum Verständnis der biblischen Schriften dienlich, ja notwendig sind; wie er "wahrlich zur Förderung des rechtschaffenen driftlichen Lebens und unseres heiligen Glaubens mit Verbefferung und Erklärung biblischer Schriften mehr Nutens und Frommens geschafft", "denn irgend ein 30 Bischof, Abt oder Mönch vor ihm je gethan hat"; "einzig der Mühe und Arbeit ohne Unterlaß beflissen, die er sich um Gottes Ehre und seines Sohnes Christi und um Verbesserung der Kirchen willen vorgenommen" 1522 lernt W. Erasmus in Basel kennen: Zwingli, mit dem er von Wien aus seit 9. April 1511 korrespondiert, gewinnt von Zürich aus führenden Einfluß über ihn; mit Luther, in welchem er gleich Zwingli zu= 35 nächst den mutwollen Mitstreiter des Erasmus bewundert (er übersendet z. B. Hummel= berger ein Bild des germanischen Herkules), eröffnet er seit Anfang 1520 den Briefwechsel; unter seinen Freunden verschickt er Luthers Schriften. So benützt er die 2. Ausgabe seines Mela (1521), um an passenden Stellen erkursweise über Reliquienverehrung, über den falschen Brunk bei Leichenbegängnissen, über Wunderglauben und über die übermäßige 40 Ausschmückung der Kirchen sich zu äußern. Der humanistisch gebildete Ratsherr und Stadtarzt eröffnet dann die collegia biblica in St. Gallen und erklärt den Priestern und Prädikanten seiner Baterstadt "zu mehrerer Aufstiftung und tapferer Verteidigung des Wortes Gottes" 1522/23 die Symbole und "zu fleißiger Übung der heiligen Schrift" die Apostelgeschichte. Aus diesen Vorträgen, in denen die geschichtlichen und örtlichen 45 Thatsachen des "reinen Christentums" vorgeführt wurden, ist die Epitome trium terrae partium Asiae, Africae et Europae hervorgegangen, die W. auf den dringenden Wunsch Bullingers 1534 und noch einmal 1548 zu Zürich erscheinen ließ (vgl. Egli in Reflerd Sabbata 1901, S. 552).

Die Stadt St. Gallen, die sich mit sehr geringem Gebiet von der übermächtigen Abtei frei gemacht hatte (mit Teilung der Geschäfte unter einem großen und einflußzreicheren kleinen Rat), gehörte gleich der Abtei zu den "zugewandten Orten", die sich an den Kern der "13 Orte" der Eidgenossensschaft angeschlossen hatte, beide unter sich rivalisserend und auss höchste verseindet seit dem Bersuch des politisch regsamen und schlauen Fürstadts Ulrich Rösch (genannt "roter Uli", vgl. W.s. temperamentvolle Schilderung in Deutsche histor. Schr. II, 168—386) die Abtei nach Korschach zu verlegen. (Über den Klosterunch in Korschach und den St. Galler Krieg 1489/91 vgl. Joh. Häne in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 26, 1899 und den Art. St. Gallen Bd VI S. 351.) Die Reformationszeit bringt zunächst neue Reibungen zwischen Mönchen und Bürgern (1523), doch der kleine Kat, in dem zur Genugthung der Altgläubigen 50 "weisere Leute" sitzen, als W. und Genossen, giebt Verschärfungen zunächst nicht

Watt 27

statt. Bon unten herauf bricht sich die religiöse Neuerung Bahn, und sie wird in ben entscheidenden Momenten durch sorgfältig überlegte Maßnahmen des unter Bastians Einfluß stehenden großen Rates schrittweise weitergeleitet. Die Bibellektion für Laien ("Lefene"), seit 1523 gastweise von Schappeler und Hubmaier und dann regelmäßig durch Joh. Keßler (f. d. A.) veranstaltet, giebt dem gr. Kat Beranlassung zum Eingreifen, da 5 bie eidgenössische Tagsatzung Einstellung der Winkelpredigt verlangt: 4. April 1524 wird im Sinne des Abschieds der ersten Züricher Disputation das Mandat schriftgemäßer Prebigt erlassen, und zu dessen Ausführung eine Zensurkommission von "4 Verordneten zu den Sachen der Predigt halben" mit W. an der Spitze eingesetzt. Er leitet auch die Sechserkommission, welche nach Schaffhauser Vorbild und Ratschlag aus Zürich gleichzeitig 10 eine Armenordnung ausarbeitet (8. April 1524). Eingehend auf die Forderung der Tagsfatzung erkennt der Gr. Rat zunächst ausdrücklich die Thätigkeit Keßlers an; als aber (Commer 1524), von Zürich beeinflußt, radikalere Clemente in der Reglerschen Versamm= lung sich geltend machen und die Tagsatzung von neuem drängt, fand der Rat für gut (15. Sept. 1524), das Lesen zunächst auf einige Zeit auszuseten. Regler gehorcht, dagegen 15 die radikalen Elemente eröffnen unter Führung eines Patriziersohns und ehemaligen Ordensgenossen von Blaurock in Zürich (namens Uolimann) den Angriff: sie begehren die dem Abt unterstehende Kirche St. Mangen für ihre Lesenen. In taktvoller Weise legt sich der Rat ins Mittel; er erlaubt die Lektionen außerhalb der Kirche, in der Kirche aber sollen nur dazu geordnete Prediger zu Wort kommen. Daraufhin beginnt Keßler 20 wieder seine Lektion; und um die radikalere Position zu schwächen überläßt ihm der Rat (3. Februar 1525) die Pfarrfirche zu St. Laurenzen. Doch das war für Uolimann vollends das Signal zum Kampf des himmlischen Geistes gegen das Bethaven. Manchen trieb der Geist eilends gen Zürich, wo Grebel und Blaurock seit Anfang Januar tauften. Umsonst sucht W. auf seinen Schwager in Zürich freundlich einzuwirken. Grebel erscheint 25 selbst in St. Gallen und tauft an Balmarum 1525 die Bolksscharen in der Sitter. W. schützt persönlich die Feldnonnen zu St. Leonhard vor der am Klosterwein sich berauschenden Menge, nimmt ihr Aloster wie das zu St. Katharinen unter die Bevogtigung des Rats und vertritt diesen Aft, der zur Reformation Handhabe bietet, auf der Tagsatung (die aufregenden Tage sind lebendig beschrieben in dem Tagebuch der Feldnonnen zu so St. Leonhard vgl. St. Galler Neujahrsbl. 1868; Eidg. Abschiede IV, 1 a S. 453). Da die Täufer im gr. Rat ihre Anwälte haben, gelingt es nur die Auswärtigen zum "Hinweggehen zu bitten" Es schart sich um Uolimann die Bruderschaft der Taufgesinnten mit Gemeinschaft der Güter, der sich auch zahlreiche Bauern aus dem vor der Stadt liegenden äbtischen "Gotteshaus"-Gebiet anschließen. Uolimann muß 25. April 1525 35 vor dem kl. Rat sich verantworten, weil er "aus eigenem Gewalt" Taufe und Tisch des herrn begehe. Der beigezogene gr. Rat wünscht noch keine Entscheidung, sondern noch weitere Zeit des Forschens nach Klarheit; und bis Austrag der Sache wird Uolimann zunächst "um brüderliche Liebe", dann unter flrengem Befehl angehalten, "mit der That still zu stehen" — ein kluger und gegenüber dem oft stürmisch-kurzlebigen Charakter der 40 enthusiastischen Propaganda folgenschwerer Entschluß. Der gr. Rat beschließt (12. Mai) eine Disputation mit den Täufern und fordert den Prädikanten der Laurenzerkirche samt bem Helfer zu schriftlichen Eingaben auf. Ihnen schließt sich von sich aus W. an, dessen umfangreiches "Buch" gegen die Täufer (19. Mai eingelaufen) leider verloren zu sein scheint. Wie sehr er im Mittelpunkt steht, zeigen die Zuschriften an ihn aus den gegne= 45 rischen Lagern in Zürich: 28. Mai schickt ihm Zwingli die Schrift, um die er gebeten worden war: "Bom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf", denen von St. Gallen gewidmet; und 30. Mai macht Grebel in temperamentvollem, Himmel und Hölle in Bewegung setzenden, Schreiben den letzten Versuch, den einflußreichen Schwager von der fleischlichen Weisheit der blutdürstigen Partei Zwinglis für die göttliche Einfalt der Geisteslehre zu 50 bekehren. Die Disputation am 5. und 6. Juni fiel für die Täufer ungünstig aus. Die "That" (Taufe und Nachtmahl) wird verboten, das "Wort" nur zu bestimmten Stunden ber Feiertage erlaubt; boch auch letteres bald zurückgenommen (11. Sept. Berbot ber Lektionen außerhalb ber Kirche, abgesehen von der Hausandacht). Im Gegensatzum Täufertum beginnt jetzt W. an der Spitze der Zensurkommission 55

Im Gegensat zum Täufertum beginnt jett W. an der Spite der Zensurkommission 55 für schriftgemäße Predigt, ganz im Anschluß an Zürich die Neuordnung der kirchlichen Berhältnisse. Schon früher hatte er auf die Reformationsbewegung im benachbarten Appenzeller Land Einfluß gewonnen (Litteratur dei Keßler, Sabbata 1901, S. 552); und schon auf der Tagsatung zu Zug 1524 hatten die Altgläubigen ihm, "dem Hauptsteher, aus welches Rat und Anschlag alle Dinge regiert wurden", Thätlichkeiten zugedacht, 60

28 Watt

benen er sich nur durch schleunige Flucht entziehen konnte. In St. Gallen beginnt die Neuordnung schon unter dem Burgermeister von 1525: Kirchenordnung vom 25. August 1525; gleichzeitig neue Form der Kindertause und Erlaubnis, die Messe zu unterlassen; seit Dezember 1525 schwören die Geistlichen dem Rat. Bollends als Neujahr 1526 B. zum erstenmal (und seitdem wiederholt) zum Burgermeister gewählt wurde, war der Sieg der evangelischen Sache sicher (Dez. 1526 Entfernung der Bilder aus St. Laurenzen, Satzung der Feiertage und neue Cheordnung; Fastnacht 1527 Verbot der Messe an die

bevogteten Frauenklöster; 10. April 1527 Feier des Abendmahls). Nachdem die Reformation in der Stadt durchgeführt war, gab der siegreiche Ausgang 10 des Religionsgesprächs von Bern (Januar 1528), dessen Verhandlungen W. als Haupt-vorsitzender zu leiten hatte, Veranlassung, auf die Durchsührung der Reformation in der dem Kloster unterstehenden Landschaft zu achten. W. tröstete sich über die damit verbunbenen Rechtsberlegungen, daß mit ber einmal aufgegangenen Erkenntnis von ber Schriftwidrigkeit des Mönchtums auch die ihm zuerkannten Rechte von selbst ungiltig geworden 15 feien, ba in Sachen bes Glaubens nicht ber Menschen Machen lund Erkenntnis höher geachtet werden durfe, als Gottes Wort und Gebot (Deutsche hift. Schr. III, 337; Joh. Strickler, Aftensammlung II, Nr. 956). Sofort nach der Berner Disputation wurde die auf städtischem Gebiet liegende Kirche St. Mangen geräumt. Es fügte sich, daß von den 4 Schirmorten über das Kloster Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, der erstere seit 20 November 1528 wieder an die Reihe kam. Am 23. Februar 1529, unter Anwesenheit bes Zürichischen Hauptmanns veranstaltete W., "ber Herr Burgermeister, unser Josias" bie Reinigung bes Münsters von den Götzen und Altären. Und es fügte sich weiter, daß wenige Tage darauf der Abt ftarb. Die Gemeinden des Gotteshauses und der Schirm= ort Burich versagten dem neuen in Einsiedeln gewählten Abt die Anerkennung. Zwingli 25 gedachte die Situation für Zürich zu nützen und als Schirmrecht das Gotteshaus bis zum Bodensee dem Stadtgebiet Zurich einzuberleiben, wogegen sich namentlich Bern widersette. Die Stadt St. Gallen konnte nur die Klostergebaude sich von Zürich und Glarus käuflich erwerben, während die beiden katholischen Schirmorte protestierten. B. wandte sich in Berstimmung darüber von der äußeren Bolitik immer mehr ab und vertiefte sich 30 von jetzt an in die Geschichte seiner Laterstadt und der Abtei, welcher sie ihr Dasein verdankt. Eine Unterbrechung traurigster Art brachte die Schlacht zu Kappel (11. Oktober 1531), bei beren Nachricht der starke Mann zusammenbrach, und der Sonderfriede von Zürich, eine Folge jenes Zwiespalts mit Bern. "D einer frommen Gmaind St. Gallen!" rief er aus und sah kommen, was die Rückkehr des Abtes in seine alte Herrschaft mit 55 sich brachte: Unermeßliche Kriegskosten, Rekatholisierung des Gotteshauses, Spaltung selbst in der Stadt. Wenn St. Gallen ungeschwächt aus dieser Trübsal hervorging, und rings von äbtischem Gebiet eingeschlossen, seinen Glauben erhielt, verdankt die Stadt es allein ihrem umsichtigen Bürgermeister 23.

Dieser blieb noch 20 Jahre in mannigfaltiger Weise für das Wohl der Kirche thätig 40 und bemühte sich namentlich um eine Einigung in Bezug auf die Abendmahlslehre (vgl. ThStK 1882, S. 715 f.). Seine Auffassung des Abendmahls als einer Gedächtnisfeier hat er in der Schrift Aphorismorum de consideratione eucharistiae libri VI (256 Fol.-S. Zürich 1535 und 1585) niedergelegt, aus der der Satz bezeichnend ist: Christus hat uns durch die Einsetzung des hl. Mahles beim Scheiden eine Erinnerung 45 an sich zurückgelassen, indem er uns durch klare Worte versichert, daß er seinen Leib uns giebt, damit er uns zur Speise, und daß er sein Blut dargiebt, damit es uns zum Trank werde (p. 28). In der gegen Schwenkfeld gerichteten Doppelschrift Pro veritate carnis triumphantis Christi und Epistola ad Zuiccium mit Antilogia ad Gasparis Schwenkfeldii argumenta conscripta (Zürich 1540) vertritt er ebenfalls 50 den schweizerischen Standpunkt in Bezug auf die Christologie und sucht die unveränderte Fortbauer der menschlichen Natur Christi auch im Stand der Verklärung zu beweisen. Diese theologischen Arbeiten sind auf dringendes Bitten auswärtiger Freunde entstanden, mehr fesselte ihn das Studium der geschichtlichen Bergangenheit. Die 1529 begonnene "große Chronik der Abte des Klosters St. Gallen" geht von 1199 bis 1491. Den 55 ältesten Teil vor 1199 hat W. vernichtet, weil die Ausbeutung der im Gotteshaus im Jahre 1531 gefundenen Urkunden eine Neubearbeitung erforderte (vgl. oben Bd VI S. 351, 36 ff.); den letzten Teil von 1491 an hat W. nach der Katastrophe von Kappel vernichtet. Aber auch im Torfo thut sich der Geist des Ganzen kund, eine auf universalistischer Wissensgrundlage und ernster Wahrheitsliebe beruhende historische Recht= 60 fertigung der Resormation. "Das Hauptziel des Werkes geht dahin, Zeugnis abzulegen,

wie das Kloster St. Gallen, das Mönchtum überhaupt, ja das Papsttum haben untersgehen müssen, weil sie von ihrer vernünftigen d. h. göttlichen Grundlage abgefallen sind. In diesem Sinne ist die Chronik Vadians wohl die bedeutendste historische Parteischrift der deutschen und schweizerischen Reformation". Die Eröffnung des Trienter Konzils und die Bitte des eidgenössischen Chronisten Joh. Stumpsf veranlaßte ihn von 1545 an su einer neuen Reihe kleinerer historischen Arbeiten, in welchen die alte Gestaltungskraft und nüchterne Wärme für die göttliche Wahrheit entgegentritt (über sie vgl. G. Meher von Knonau, Der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber, in Schristen des Ver. f. Geschichte des Bodensees, 9, 1878 und G. von Wyß, Gesch. der Historiographie in der Schweiz 1895, S. 189—193).

M. starb den 6. April 1551, auch von Calvin und Beza als "ein Mann von ebenso seltener Frömmigkeit wie Gelehrsamkeit" betrauert. Sein Freund Keßler schildert ihn uns als einen großen und seisten Mann von imponierender Erscheinung, dabei mit einer von Gott geschenkten, lieblichen Art, milde und sest. Wie keiner der Schweizer erkannte er, der Ratsherr, die Gesahren der Zwinglischen Reformation, wenn er nach der Schlacht 15 bei Kappel in sein Tagebuch die 24 Namen der Prädikanten einzeichnet, die "aus Zwinglis Ratschlag" mitgezogen und umgekommen sind; "an welcher Strafe Gott wohl angezeigt hat, daß die Diener des Wortes nicht zu Krieg, sondern zu Frieden richten und lehren sollen". Und doch hat er am schönsten die Züge vereinigt, welche dem von Zwingli beseinsslußten reformatorischen Typus eignen, wie er denn in seiner universalen Geistesart 20 und in seiner menschlich reinen Gesinnung schon mit Herder und Goethe verglichen worden ist.

Watts, Jaak, englischer Liederdichter, gest. 1748. — Litteratur über ihn: W.s Works herausgeg. von Jennings und Doddridge 1753; Memoirs of W. von Th. Gibbons, 1780; Life of W. von Milner 1814 und von P. Hood 1875; F. Saunders, Evenings with . 2 Poets, 1870; Cunningham, Life of the Poets; Oxford Essays, 1858; J. Rippon, Selection of Hymns, 1786; Wilmott, Lives of Sacr. Poets, 1888: Julian, Dict. of Hymnology (Art.: Batts); Early English Hymnology; B. Wilson, The History and Antiquity of Dissenting Churches in London; Dict. of National Biogr., Bb LX.

B. wurde am 17. Juli 1674 in Southampton geboren. Sein Großvater, Thomas B., 30 war Kommandeur eines Kriegsschiffs, auf dem er in der Blüte seines Lebens durch eine Explosion umkam, sein Bater ein Aleiderhändler, der zugleich als Deacon an der Independentengemeinde amtierte, ein Diffenter von starken Aberzeugungen und freien Worten, der infolgedes um die Zeit der Geburt seines Sohnes in den Kerker gehen und später in London zwei Jahre lang vor seinen Häschern sich verbergen mußte. Bon seiner 35 Mutter, die Sugenottenblut in ihren Abern hatte, wurden in dem geweckten Jungen die großen protestantischen Erinnerungen der Bergangenheit lebendig erhalten. Frühzeitig in der Grammar School von Southampton — regte er die dichterischen Schwingen, pries seine Gönner in pindarischen und englischen Versen, lehnte aber deren Angebot, ihm die Wege nach der Universität zu bahnen, ab. Im Jahre 1698, nachdem er auf 40 einer Dissenterschule in Newington bei London seine Borbereitung fürs geistliche Amt abgeschlossen, wurde er Filfsgeistlicher an der Kongregationalistenkirche St. Mary Axe in Mark Lane (später in Bury Street), London, 1702 beren Pfarrer und zog sich, durch eine schwere Krankheit dauernd geschwächt und ohne sein Amt, das er außer gelegentlichen Predigten nur dem Namen nach beibehielt, auszuüben, um 1712 in die Stille des Abnen Parks 45 (im nördlichen London) zuruck, wo der kleine und schwächliche Mann bis zu seinem Tode (25. November 1748) von der Familie Sir Thomas Abneps "in freiwilliger Gefangen= schaft gehalten" und in hingebender Treue gepflegt wurde.

Ein Mann der Stille und von Gott mit einem Leben der Stille begnadet, hat er wie der Prediger der Wüste die Stimme heiligen Sanges über die Schranken seiner reli= 50 giösen Gemeinschaft hinaus, nach Schottland, Irland und Amerika, erhoben und mit den Gewalten rauschender Töne das Herz des englischen Protestantismus in seiner Tiese wie keiner vor, wenige nach ihm berührt. Er hat in einer Epoche auseinanderstrebender Gewalten, des auf römischen Linien sich entwickelnden Hochkirchentums und des in den Resvolutionsstürmen zum Bewußtsein seiner Kraft gelangten Protestantismus, in Liedern einer 55 religiösen Hochstimmung, die durch Fülle des rednerischen Vortrags ihre Wirkung und Eindringlichkeit verstärkten, in den Herzen der religiös interessierten Bolksgenossen die Erinnerungen alten Erbguts wiedergeweckt und den Getrennten den Mund im gemeinsamen Lobe Gottes wieder aufgethan. Ebenso hat er im englischen Protestantismus die

30 Watts

Alleinherrschaft des metrischen Psalms gebrochen, und ist so der Schöpfer eines nationalen Kirchengesangs geworden, des klassischen Gemeindelieds in Dissent und Kirche.

Als er von 1694 an in seinem Laterhause sich auf das geistliche Amt vorbereitete, nahm er Anstoß an der nüchternen Geschmacklosigkeit der gebräuchlichen Lieder. Es regte sich in ihm der starke Trieb, der Kirche etwas zu geben, was sie noch nicht hatte, aber das doch, tief und wahr, seinem eigenen Wesen entsprang und so von innen heraus Wahreheit war. Sein Bater, der die im Sohne schlummernden Kräfte aus dessen Ersten Berssuchen kannte, erwiderte ihm, als jener das Liederelend beklagte: "Gieb und Bessers, junger Mann" (vgl. Saunders, Evenings 283), und nun ging W. an die Arbeit, den Schaden ogut zu machen. Gleich das erste Lied (Behold the Glories of the Lamb) erwies sich als ein Ersolg und wurde eins seiner tiessten und innigsten Lieder, das ihm viele Herzen

gewann und seinen Namen in firchlichen Kreisen wert machte.

Natürlich sind seine Psalmen und Hymnen von verschiedenem Werte. Er hat zu viele geschrieben (400 Lieder und fast ebenso viel Psalmumdichtungen); den dogmatischen Unschweinen wie geschrieden (400 Lieder und fast ebenso viel Psalmumdichtungen); den dogmatischen Unschweine Unschweiten Unschweiten Denomination mitbrachte, sehlte die Frische und Freiheit; für die sündliche Verderbtheit des Menschen suchte er die dunkelsten Farben; die Erde ist ihm ein Land voll Schmutz und Schandthat (Base as the dirt beneath my seet and mischievous as Hell), auch verfällt seine Sprache je und dann in Unnatur und Geziertheit; waren auch seine Lieder immer ein Teil von ihm, so sinkt er doch je und dann derunter zu einem Stammeln von einer inneren Welt, für die er das rechte Wort nicht sindet. Trotz alledem ist er mit seinen gestlichen Gesängen, die aus den quellenden Tiesen gesunden christlichen Empfindens aufgestiegen sind und zugleich eine gründliche Vertrautheit mit den Bedürfnissen der englischen Bolkssele verraten, von epochemachender Bedeutung sür den Gemeindegesang geworden, ein geistlicher Wohlthäter seines Volkes, der unvergessen die Gemeindegesang geworden, ein geistlicher Wohlthäter seines Volkes, der unvergessen die Geele von Tausenden zur Andachtstimmt.

Auf die Horae Lyricae (1706, und viele Auflagen), einer Sammlung weltlicher und geiftlicher Lieber, ließ er die Hymns and Spiritual Songs (1707, 2. Aufl. 1709) folgen, die ihm an die erste Stelle unter den geiftlichen Liederdichtern Englands stellten. 30 Auch der spätere John Keble hat mit seinem Christian Year ihn an Popularität nicht erreicht. Es sind Lieder der Seele, der Stille und der Fülle, die in Sprache, Reim und Rhyth= mus, auch an den Magen der Zeitgenoffen, zwar nicht einwandfrei sind, aber aus innerer Notwendigkeit, aus einer tiefen, gläubigen Innerlichkeit geflossen, daß sie in die Gefangbücher aller englisch redenden Kirchen Eingang gefunden haben; in dem Maße, daß Rippon, 35 der Herausgeber eines Gesangbuchs (Selection of Hymns 1786) im Vorwort sich ent= schuldigt, daß er Watts nicht allein das Feld überlassen habe. — Die Psalms of David, die 1718 zum erstenmal erschienen, fanden den gleichen Beifall. Auch sie wurden bahnbrechend für die englische Pfalmlyrik: nicht mehr die überkommenen metrischen Übersetzungen, sondern freie Umbildungen, wie 2B. felbst fagt, "nachgeahmt in der Sprache 40 des NT und dem dristlichen Stande und Gottesdienste angepaßt", wobei denn freilich individualistische Anschauungen mit dem kirchlichen Geiste je und dann in ungehöriger Weise in Konflikt kommen; so wird u. a. der 75. Psalm auf die "glorreiche Revolution unter König Wilhelm und die gesegnete Regierung König Georgs" angewandt, sehr häusig Britain furzerhand für Israel eingesett, der Text auf Rosten der zeitgeschichtlichen Zusammen= 45 hänge in freier Weise evangelisiert, in die prophetischen Hinweise die historische Erfüllung hineingetragen, die alttestamentliche Gottesfurcht kurzweg in Glaube und Liebe, Farrenund Kinderopfer in den Tod auf Golgatha, die Reinwaschung und Sündenvergebung in das Berdienst Christi umgesetzt u. a. m. Aber alle diese Abirrungen, die als die Gesankengänge seiner subjektiven Religiosität den Text nicht immer auss, sondern Fremds 50 artiges in ihn hineinlegen, zugegeben, dem oben ausgesprochenen Allgemeinurteil thun sie geringen Eintrag.

Ihre außerordentlich rasche Verbreitung und schnelle Aufnahme in die gottesstenstliche Feier beweisen, daß sie ein kirchliches Bedürfnis befriedigten. Denn alle Stimmungen des religiösen Gemüts kommen auch in ihnen zum Ausdruck. Sie atmen reine, natürliche Frömmigkeit, fröhlichen Glauben und zartes Empfinden, und haben, — das ist W.s Hauberdienst, das auch die hochkirchlichen Gegner dem Difsenter nicht bestreiten, — in Verbindung mit den Hymns in glaubensarmer Zeit den religiösen Geist neu belebt, den Gottesdienst aus Dogmatismus und Formel befreit, einem neuen Glaubensleben die Wege geehnet und "die Herzen des singenden England unaustilgbar 60 gewonnen" Und wenn W., in seiner dichterischen Bewegung vielsach gehemmt durch den

Watts 31

Mangel volkstümlicher Kirchenweisen, der ihn streng an die überkommenen Metren band, durch den niedrigen Bildungsstand der Gemeinden und die sirchliche Sitte, die einzelnen Strophen und Zeilen der Gemeinde vorzusprechen, den Mängeln der Sprache und Metrik der Epoche seinen Tribut hat zahlen müssen, so bleibt ihm doch, auch nach dieser formalen Seite, der Ruhm, seinem Volke eine ganze Reihe von Liedern geschenkt zu haben, die setzt Berlen der englischen Lyrik sind. Als solche gelten von den Hymns die solgenden: "Come, let us join our cheerful songs"; "Not all the blood"; "Come, Holy Spirit, heavenly Dove"; "When I can read my title clear"; "There is a land of pure delight"; Why do we mourn departed friends; von den Psalms: "Jesus shall reign where'er the sun" (Ps 72); "When I survey the wondrous Cross"; Our God, our Help in ages past (Ps 90); "From all that dwell below the skies" (Ps 117); "Sing to the Lord" (Ps 100).

Auch die Kinderlieder, die W. 1715 u. d. T. Divine Songs, 1720 erweitert u. d. T. Divine and Moral Songs for the Use of Children, veröffentlichte, haben wegen ihrer findlichen Einfalt und ihres warmen Tons eine ungeheure Berbreitung gefunden (bis 15 1850 über 100 Aufl., vgl. Notes and Queries, III. Ser. IX, 493; nach Milner, Life of W., S. 372 wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts durchschnittlich 80 bis 100 000 Er. im Jahre gedruckt); sie stehen mit ihrem sinnigen Ernst immer noch in den dankbaren Erinnerungen des jetzt lebenden Geschlechts und sind ein Lieblingsbuch in der englischen Nursery; Männer wie Will. Wilbersorce, Southen, Toplady u. a. sind ihre 20

Lobredner geworden. -

W.s übrige Arbeiten stehen, auch nach ihrer zeitgeschichtlichen Bebeutung, hinter ben vorstehend genannten weit zurück. Seine logischen, geographischen, astronomischen und metaphysischen Untersuchungen sind veraltet. Die 1730 erschienenen beiden Katechismen und die Scripture History (1732) haben sich bis in die Mitte des vorigen Jahr= 25 hunderts erhalten, nachdem sie die älteren Katechismen (von Owen, Bowles, M. Henry,

Noble und Cotton) verdrängt hatten. —

Endlich hat sich W., als "ber populärste Schriftsteller" ber Epoche, auch an der Arianischen Kontroverse, die seine Zeit bewegte, beteiligt. Als Liederfänger Bater, Sohn und Geist in unzähligen Dozologien preisend, bekämpfte er auf einer Synobe in Exeter 80 (1719) einen Antrag, der von den Geiftlichen seiner Denomination die Anerkennung der Trinität forderte: sie habe keinen Heilswert, und das Athanasianum sei nur der Bersuch, das göttliche Geheimnis dem begrifflichen Denken zu vermitteln. Seine eigne These, von ber er die Berföhnung des Kirchenglaubens mit dem Arianismus hoffte, hat er in den Büchern The Christian Doctrine of the Trinity (1722), in den Dissertations re- 35 lating to the Christian Doctrine of the Trinity (1724-25), in The Glory of Christ as God-Man unveiled (1746), in Useful and Important Questions concerning Jesus, the Son of God (1746) und in A Solemn Address to the Great and Ever Blessed God (erst 1802 gedruckt, weil W. ihr Erscheinen bei seinen Lebzeiten verhindert hatte) zu begründen versucht. Die Menschwerdung Christi, sagt er, war 40 ewig in Gottes Ratschluß (decree) da; seine menschliche Seele war die erste aller Krea-turen, vor der Weltschöpfung und mit dem göttlichen Grundwesen (als Sophia oder Logos) unmittelbar vereint; der God-Man war erhaben über die Engel, der Erstgeborne aller Kreatur, das Muster- und Urbild (pattern) aller Bolltommenheit, und alle Kräfte und Bolltommenheiten, die in diese Menschheit Chrifti niedergelegt find als in das Ur= 45 bild, sind in der übrigen Schöpfung differenziert vorhanden. Durch ihn, den Gottmenschen, ist die Welt geschaffen, obgleich er 4000 Jahre nach der Schöpfung wirklich Mensch wurde. Es genügt nicht, dies Urbild lediglich als Idee zu sassen (virtually), sondern es ist als actually vorhanden, eine Realität: "Christi Seele wurde von Gott assumiert vor der Welt als Organ, durch das die Welt geschaffen wurde", und der Mensch, nach so Gottes Bild geschaffen, ist das Abbild des ewigen Urbildes (vgl. The Early Existence of Christ's Human Nature S. 203, 227, 229, 328 und 166). Erst damit gewännen alle dunkeln Stellen der Schrift, die seine Subordination lehren, den richtigen Sinn, und die Haupteinwürfe der Arianer, die die Erniedrigung Christi, das odos exévero in den Bordergrund rückten, verlören ihren Halt (vgl. Dorner, Person Christi II, 867). Nehme 55 Christus in Kraft der ihm innewohnenden Gottheit in einem gewissen Sinne Teil an Schöpfung und Vorsehung und leiteten die Arianer daraus den Einwand ab, daß so ein Wechsel, Werden und Entwickelung, in die unendliche und unveränderliche Natur der Gottheit hineinkonstruiert werde, so setzte W. ihnen die These entgegen, der in der Erniedrigung des Gottessohnes implizierte Wechsel gehe nur seine menschliche Natur, nicht 60

die göttliche an. Auch die Persönlichkeit der 3. Person sei im figurlichen, nicht wört=

lichen und wirklichen Sinne aufzufassen. —

Daß er mit diesen Ausstellungen der arianischen Linie nahe komme, fühlte er selbst in steigender Unruhe. In der Solemn Address legt er diese Beschwernis seines Herzens vor Gottes Thron nieder; "Bergieb mir, mein Gott", heißt es dort, "und verhüte, daß ich je so elend werden sollte, meinen Bater, meinen Heiland, meinen Heiliger zu verunehren. Hilf mir, ich din krank und müde von allen diesen unsichern menschlichen Ausdeutungen." Dr. Lardner hat, wohl im Hindlick auf die schwankende Haltung W.s, der als Dissenter sein ganzes Leben hindurch dem staatskirchlichen Lehrgut gegenüber eine freiere Stellung einnahm und dabei ängstlich bemüht war, seine Beugung "unter Gottes Wort im allgemeinen" zu betonen, die Behauptung aufgestellt, daß W. in seinen letzten Jahren "vollständig unitarische Anschweis ist er schuldig geblieden. Gerade W.s letzte Predigten halten sich auf der orthodozen Linie; seine intimsten Freunde wissen nichts von einem 15 Abfall, und sein Bekenntnis zu dem "Herrn Christus, seinem einigen Erlöser", und zu dessen Kard eine darf gesagt werden, daß sein Calvinismus einen loseren, antidogmatischen Rug hatte, dem freilich darum auch die Festigkeit und Klarheit sehlte. —

Wie er durch seine Lieder in der ganzen englisch protestantischen Welt eine starke Resonanz fand und sie als der Assach, der den Chor führt, die Güte und Herrlichkeit Gottes singen lehrte, wie er durch seine Kinderreime Tausende von Ferzen mit dem Zauber seliger Kindheitserinnerungen berührt und über die Enge und Niederungen des Lebens immer wieder erhoben hat, so stand er auch zu Ledzeiten in der Berehrung und Liebe seines Bolkes. Bon ihm sagt der bekannte Dr. Johnson, daß wenige Männer ein solch sleckenloses Andenken und solche Schöpfungen des frommen Fleises hinterlassen haben wie er. Herzöge, Grasen und Lords, Erzbischöfe (u. a. Hort und Secker) und Bischöfe suchten seine Freundschaft, und seine Predigten zogen Bornehm und Gering aus allen Denominationen an. Die Universität Edinburgh verlieh ihm den D. theol. h. c., und an seinem Grabe trauerte Dissent und Kirche. Begraben wurde er in Bunhill Fields, wo seine Büste auf die Gräber der Kongregationalisten herabschaut; in der Westminster Abtei, wo die Größen Englands, seine Helden und Wegtweiser ruhen, ist dem frommen

Liedersänger ein Denkmal gesett. —

Außer den oben verzeichneten nenne ich aus der Reihe seiner sehr zahlreichen Arbeiten sonur diese: Philosophical Essays, 1733; Reliquiae Juveniles, 1734; The World to come, 1738; The Improvement of the Mind, 1741; An Essay on Civil Power in Things sacred, 1743; A faithful Enquiry after the Ancient and Original Doctrine of the Trinity, nach seinem Tode herausg. von G. Watts, 1802; seine Works erschienen besorgt von Jennings und Doddridge (mit Ergänzungen von 40 G. Burder) London 1810 in sechs und 1812 in neun Been.

**Bazo**, Bischof von Lüttich, gest. 1048. — Hauptquesse: Anselmi gesta episcoporum Leodiensium ed. Koepte, MG SS VII p. 189—234. Her sind auch erhalten drei Briese Bazos: an Propit Johannes (cap. 41), Fragment eines Schreibens an König Heinrich I. von Frankreich (cap. 61), an Bischof Koger II. von Châlons (cap. 63); K. Alberdingt Thym, Vazon évêque de Liège (1041—1044) et son temps: Revue belge et étrangère XIII, Bruxelles 1862; H. Breklau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., 2 Bde, Leipzig 1879, 1884; E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., 2 Bde, Leipzig 1874, 1881; W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquessen im Mittelaster, 6. Auss., 2. Bd, Berlin 1894, S. 143 ff.; E. Sackur, Die Cluniacenser 2. Bd, Halle a. S. 1894, S. 294 ff. 304 ff.; A. Bittner, Wazo und die Schulen von Lüttich (Diss.), Breslau 1879 (64 S.); Dute, Die Schulen im Bistum Lüttich im 11. Jahrhundert (Programm der Realschule in Marburg) 1882 (30 S.); E. Boigt, Egberts von Lüttich Fecunda ratis, Halle a. S. 1889, Einseitung p. XXIX scq.; U. Chevasier, Répertoire des sources historiques du moyen âge. Bio-Bibliographie, Paris 1887, s. v. Wason p. 2332.

Bazo ist für die Kirchengeschichte wichtig durch seine Bemühungen um das Unterrichtswesen, durch seine Beziehungen zu Kaiser Heinrich III. von Deutschland, durch seine Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat und durch seine Ansichten über die Behandlung von Ketzern. In allen Stellungen und Lebenslagen hat er sich als eine zu selbstständigen Denken und Handeln befähigte Persönstalteit bewährt, die gegebenenfalls auch vor Konslikten nicht zurückschreckte, auch

Wazo 33

idroff auftreten konnte. 28. war von niederer Herkunft und ist wahrscheinlich in der Nabe von Lobbes oder Namur in den Jahren 980 bis 990 geboren. In der Schule bes Alosters zu Lobbes, das seit 990 unter der Leitung Herigers, des früheren Borstehers biefer Schule stand, empfing er seinen ersten Unterricht. Er hatte dann das große Glück. auf bessen Empfehlung an Bischof Notker von Lüttich (972—1008) in die dortige Dom= 5 schule aufgenommen zu werden. Dank der außergewöhnlichen Fürsorge dieses Bischofs war die Schule schon damals wohl renommiert, aber sie hat die Höhe ihres Ruhmes doch erst erreicht, als 1008 noch unter Notter, W. die Leitung übertragen wurde. Als Scho-lastikus der Domschule hat er eine große Thätigkeit entfaltet, denn die Kunde von seiner Gelehrsamkeit und seine offenbar große padagogische Begabung übten bis nach Deutsch= 10 land, England und Frankreich hin eine große Anziehungskraft aus. Wie der duftende Blütenbaum die Bienen anlockt, so strömten nach dem Zeugnis Anselms (cap. 40) die Scharen der Wissenschurstigen in Lüttich zusammen und der Zudrang war so groß, daß ungeeignete Elemente fern gehalten werden mußten. 1017 wurde W. Dekan des Domfavitels, aber behielt die Leitung der Schule in der Hand, wahrscheinlich bis ca. 1030. 15 Die Niederlegung des Schulamts stand in engem Zusammenhang mit seinen Konflitten mit dem Propst Johannes. Der Streit drehte sich um die Befugnisse des Propstes, der im der Verwaltung des Klostervermögens eigenmächtig vorging, aber auch der Gegensatz der lazen und der strengen Richtung in der Handhabung der klösterlichen Disziplin spielte mit hinein. Als der Propst die Bauern und Winzer des Dekanatsgutes gegen ihren 20 ftrengen Herrn aufhette, so daß W. in Lebensgefahr geriet, fand dieser keinen Schut an seinem Bischof Reginard (1025—1037). Bereits hatte auch das Nachlassen der Strenge bes kanonischen Lebens unter dessen Episkopat ungünstige Wirkungen auf die Schule ausgeübt, mit der Zucht und Ordnung sank das Interesse für gelehrte Arbeit. Diesen unsleidlichen Verhältnissen entzog sich W. durch die Flucht zu seinem Freund Abt Poppo 25 von Stablo, der seine Beziehungen zu Konrad II. benutzte und ihm (cap. 43) eine Bes rufung in die königliche Kapelle verschaffte (1030). Hier erwarb er sich offenbar rasch eine gute Position — als der Mainzer Erzstuhl durch den Tod Uribos 1031 frei wurde, ist kurze Zeit an die Besetzung durch W. gedacht worden (cap. 44) — vielleicht trug dazu bei, daß er einen glänzenden Sieg über den jüdischen Leibarzt des Kaisers in einer 80 Disputation über die Auslegung einer Stelle des ATS davontrug (cap. 43, 44). W. aber hat nur kurze Zeit sich am Hof aufgehalten, denn die Berhältnisse des Lütticher Domkapitels erfuhren durch den bald darauf erfolgenden Tod des Propstes Johannes einen vollständigen Umschwung, er kehrte zurück und wurde nun selbst, mit Zustimmung des Bischofs Reginard, 1033 zum Propst und Archibiakon gewählt (cap. 45). In dieser 85 Stellung gelangte ein so bedeutendes Berwaltungstalent zur Entfaltung, daß er für den Fall des Cintritts einer Bakanz im Bistum stark in Frage kommen mußte. Bereits nach dem Tode Reginards (5. Dezember 1037) foll es in seiner Hand gelegen haben, ob er bessen Nachfolger würde. Aber er hat selbst darauf hingewirkt, daß der Schammeister des Kapitels, Nithard, von dem Klerus und den Basallen gewählt wurde (cap. 49). Als 40 jedoch Bischof Nithart am 11. August 1042 starb, wurde er einstimmig gewählt und ihm von Heinrich III., der sich damals in Regensburg befand, das Bistum übertragen (cap. 50). Die königliche Verleihung ist aber erft erfolgt, als Erzbischof Hermann von Köln und Bischof Bruno von Würzburg die Bedenken zerstreut hatten, die gegen seine Erhebung geltend gemacht worden waren. Wie es scheint, wurde von seiten des Hofflerus das Lütticher 45 Bistum für einen anderen und zwar jüngeren, unerfahrenen Geiftlichen gewünscht, deffen Ernennung im Interesse der jener Zeit im Bordergrund stehenden Reformation des firch= lichen Lebens nicht zu wünschen war. Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat W. seine Weigerung, die Wahl anzunehmen, fallen gelaffen.

Rur wenige Jahre hat er der Lütticher Diöcese vorgestanden, aber sie gaben ihm 50 Gelegenheit, das in ihn gesetzte Vertrauen in vollem Umfang zu rechtsertigen. In dem Ausstand des Herzogs Gottsried von Lothringen 1044 stand W. treu zum König (cap. 60), edenso 1047 bei der Gesahr einer französischen Juvasion, dei dem neuen Absall Gottsrieds und dem großen Aufruhr, der die Stadt Lüttich in große Bedrängnis brachte. W. wußte aber die Stadt außgezeichnet zu verteidigen, vertried dann die Feinde, die sich 55 in Castillien sessten, und erwies sich, z. B. durch die verständige Art des Requirirens, auch auf militärischem Gediet als tüchtigen Organisator. Daß er sich nit Gottsried in Verhandlungen einließ und sogar einen Vertrag abschloß, wurde ihm jedoch von Heinrich III. übel außgelegt und hat ihm dessen Ungnade zugezogen, obwohl ein Treusbruch nicht vorlag.

Das Mißtrauen fand allerdings einen Unknüpfungspunkt in seinen kirchenpolitischen Grundfäten, benen er ohne Scheu Ausbruck gab. Alls auf bem Aachener Reichstag 1046 über ben Erzbischof Widgar von Ravenna verhandelt wurde, der vom König zwei Jahre zuvor investiert worden war, aber es unterlassen hatte, die bischöfliche Weihe sich erteilen zu lassen. 5 bestritt Bischof W. die Kompetenz der Bersammlung, über einen italienischen Bischof abzuurteilen und gab, als der König ihn an die Pflicht des Gehorsams erinnerte, seiner Unfight die pointierte Formulierung: Summo pontifici obedientiam, vobis autem debemus fidelitatem. Vobis de saecularibus, illi rationem reddere debemus de his quae ad divinum officium attinere videntur, ideoque mea sententia quicquid iste contra ecclesiasticum ordinem admiserit, id discutere pronuntio apostolici tantummodo interesse. Si quid autem in saecularibus, quae a vobis illi credita sunt, negligenter sive infideliter gessit, procul dubio ad vestra refert exigere. Die anderen Bischöfe stimmten ihm zu (cap. 58). Bald darauf glaubte W. Anlaß zu haben, über eine wenig rücksichtsvolle Behandlung in einer Versammlung 15 sich zu beschweren und berief sich darauf, daß er mit dem heiligen Ol gesalbt sei. Als Heinrich III. ihn mit den Worten zurechtwies: "Auch ich bin mit dem heiligen Ol gefalbt und habe dadurch die Gewalt zu herrschen erhalten", gab er dem Kaiser zur Unt= wort: Alia est et longe a sacerdotali differens vestra haec quam asseritis unctio, quia per eam vos ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum 20 ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctione sine dubio est excellentior (cap. 66). W. war es endlich, der die Recht= mäßigkeit der Absehung Gregors VI. (vgl. ben Art. Bb VII S. 95) in Sutri 1046 und die Einsetzung Clemens' II. nach dessen Tode Oktober 1047 bestritten hat und zwar mit der grundsählichen Begründung: nec divinas nec humanas leges certum est 25 concedere hoc, astipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo Deo diiudicari debere (cap. 65). Das waren Gedanken, die damals in Deutschland noch neu waren. In 2B. sehen wir also, wie die große Reformpartei, die im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts auf die Kirche maggebenden Ginfluß erlangt, firchenpolitische Grundsätze in ihr 10 Arbeitsprogramm aufzunehmen beginnt.

Zwanzig Sahre später erforderte das Eintreten für diese Ziele keinen besonderen

Mut mehr, unter Heinrich III. war es ein Beweis großer Unerschrockenheit.

Einen Anlaß, gutes Urteil und humanes Verhalten zu bethätigen, bot ihm die Anfrage des Bischofs Roger II. von Châlons, der über das Austauchen neumanichäischer Repercien in seiner Divcese erschrocken, ihm die Frage vorlegte, ob mit dem Schwert der weltlichen Gewalt gegen sie einzuschreiten sei oder nicht (cap. 62). W. antwortete in einem längeren Schreiben, das ihm zur hohen Ehre gereicht, und riet zur Schonung und Milde. Die Häretifer und die, welche mit ihnen im Verkehr stehen, sollen allerdings extuunnuniziert werden und es soll vor der Berührung mit ihnen gewarnt werden, aber er erstlärt zugleich: meminisse debemus, quod nos qui episcopi dicimur, gladium in ordinatione quod est saecularis potentiae non accipimus, ideoque, non ad mortificandum sed potius ad vivisicandum auctore deo inungimur (cap. 63).

Lon seiner Diöcesanverwaltung entwirft der Geschichtsschreiber der Lütticher Kirche ein Bild, das den Berdacht des Zdealisierens wach rufen müßte, wenn es nicht konkrete einzelne Züge wären, die er zu berichten weiß. In der großen Hungersnot des Jahres 1043 ließ er Getreide aufkausen und rationell verteilen, nicht nur an ganz mittellose, sondern auch an verschämte Urme. Auch die Bauern unterstützte er, damit sie nicht genötigt wurden ihr Vieh zu verkausen. Ebenso hat die Fürsorge für die Domschule ihn weiter beschäftigt. Am 8. Juli 1048 starb W., ein halbes Jahr nach seinem Freund Poppo von Stablo. Anselm hat ihn in warmen Worten geseiert; die von einem Schriftsteller des 13. Jahrhunderts überlieserte Grabinschrift spendete in wenigen Worten das hohe Lob: Ante ruet mundus quam surgat Wazo secundus (Steindorff II, S. 49).

Wegscheider, Julius August Ludwig, der bekannteste Dogmatiker des Ratios nalismus, gest. 1849. — Litteratur: Zeitgenössische Beurteilungen: Kritische Predigerbibliothek, herausgeg. von Köhr I, 387 ss., VIII, 683 ss., X, 3 ss., L. H. D. Baumgartens Crusius, Wegscheider und seine Zeit, in Schröter und Klein, Hür Christentum und Gottesgelahrtheit, eine Oppositionsschrift I, 1. 1817; W. Steiger, Kritik des Kationalismus in Wegscheiders Dogmatik 1830; K. v. Hase in "Der neue Hutterus und seine Gegner" 1834 ound "Antiröhr" 1836 (Ges. Werke Bd &, 1892, S. 66 ss., S. 337 ss.); Kienlen, Les principes

fondamentaux du système rationaliste professé par Roehr et Wegscheider 1840 (Diff.). Spätere: Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik IV, 458 ff.; G. Frank, Geschichte der protestantischen Theologie III, 337 f. und Artikel in AdB Bb 41; W. Schrader, Geschichte der Friedrichsellniversität zu Halle II, bes. S. 24, 127 ff., 165 ff.

M. wurde am 17 September 1771 in dem braunschweigischen Dorfe Rüblingen un= 5 weit Schöppenstedt als Sohn eines Pfarrers geboren, erhielt seine Vorbildung auf dem Bädagogium in Helmstedt und dem Karolinum in Braunschweig, studierte seit 1791 Theologie in Helmstedt, wo besonders Konrad Henke Einfluß auf ihn gewann, und war bann lange Hauslehrer in einer angesehenen Hamburger Raufmannsfamilie (1795—1805). In jener Zeit begann sein Studium Kants, dem feine Erftlingsschriften ihre Entstehung 10 perpanten (Ethices Stoicorum recentiorum fundamenta cum ethicis principiis. quae critica rationis practicae secundum Kantium exhibet, comparata 1797; Bersuch, die Hauptsätze der philosophischen Religionslehre in Predigten darzustellen 1797). Doch ist W., der kein philosophischer Kopf war, nie tief in Kant eingedrungen, vor allem nicht in seine kritische Erkenntnistheorie. Was ihn an Kant anzog, war bessen rationale 15 und moralische Religionsauffassung. Die enge Verbindung von Religion und Moral blieb dauernd ein Hauptanliegen W.S. 1804 verteidigte er sie gegen romantische Anschauungen (Über die von der neuesten Philosophie geforderte Trennung der Moral von der Religion). 1805 wurde W. Repetent in Göttingen, 1806 Professor der Theologie und Philosophie in Ninteln und 1810 nach Aushebung dieser Universität Professor der 20 Theologie in Halle. Hier hat er bis zu seinem Tode als ein höchst einflußreicher Lehrer gewirkt. Nicht zum wenigsten seinem Rufe war es zu banken, daß in den 20er Sahren in Halle nicht weniger als 900—1000 Theologen studierten. Trot der Trockenheit seines Bortrags zog er vor allem durch seine schlichte Klarheit an. Auch wurde er wegen seiner Lauterkeit, Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit als Mensch hochgeschätzt.

In der ersten Zeit seiner akademischen Thätigkeit hat 2B. sich auch auf neutestament= lichem Gebiete betätigt. 1806 erschien sein "Bersuch einer vollständigen Einleitung in das Evangelium des Johannes" Wie er hier für die Authentie des Johannesevangeliums eintrat, so 1810 gegen Schleiermacher für die des 1. Timotheusbriefes. (Der 1. Brief des Apostel Paulus an den Timotheus, neu übersetzt und erklärt.) Diese Arbeiten auf 89 dem Gebiete des NTs kommen aber seinem Hauptwerke gegenüber kaum in Betracht. Berühmt gemacht haben ihn seine Institutiones theologiae christianae dogmaticae, Dieses lateinisch abgefaßte addita dogmatum singulorum historia et censura. Berk wurde zur Normaldogmatik des Rationalismus. Es erschien erstmalig 1815 und erlebte 8 Auflagen (8. Auflage 1844). Seit der 2. Auflage von 1817 ist es den Manen 35 Luthers gewidmet, der als vindex veritatis evangelicae und libertatis cogitandi assertor gepriesen wird. W.s Institutiones zeichnen sich nicht durch selbstständige neue Foeen aus. Sie fußen vor allem auf den Lineamenta institutionum fidei Christianae seines Lebrers Hente und auf Ammons Summa theologiae christianae. Ihre Bedeutung liegt in der klaren und wirksamen Zusammenfassung des Ertrags der ratio= 40 nalistischen Dogmatik und in der konsequenten und doch magvollen Geltendmachung der rationalistischen Brinzipien. Rationalismus und Supranaturalismus sind W. unverein-

bare Gegensätze, zwischen benen ein Kompromiß unmöglich sei.

W. hält sich an den geschichtlich überlieserten Stoff der christlichen Dogmatik, aber er beurteilt ihn mit dem Maßstade der Vernunft. Schlechterdings nichts ist für wahr zu 45 halten, was vor diesem Richterstuhle nicht besteht. Stoff und Aufdau der Dogmatik bleiben dieselben wie in vorrationalistischer Zeit, während sich ihr Geist völlig verändert. Bei jedem Dogma wird zunächst die biblische Lehre dargestellt, seine Geschichte in der Kirchenlehre verfolgt und endlich in einer abschließenden Epicrisis dazu Stellung gesnommen. Es folgen Anmerkungen mit zahlreichen Citaten aus der dogmatischen Litteratur. 50 Man sieht, daß das geschichtliche Element in W.s. Dogmatik einen breiten Raum einzimmt. Die Epicrisis läuft fast immer darauf hinaus, daß die kirchliche Auffassung als der gesunden Vernunft der fortgeschrittenen Gegenwart nicht mehr entsprechend absgelehnt wird. Die Epicrisis ist meist kurz und mehr behauptend als begründend. Das hängt teils mit dem Charakter als Lehrbuch, vor allem aber nit dem wissenschaftlichen Strundsehler der Dogmatik M.s zusammen: Obwohl er die Vernunft zum Wahrheitsktriterium der Dogmatik machte, hat er es unterlassen, das Wesen der Vernunft und ihr Recht in Sachen der Religion philosophisch zu untersuchen (vgl. Hase, s. unten). Daher sind seine Entscheidungen nicht sachlich begründet, sondern apodiktische Urteile des gesunden Menschenverstandes. Trot seines rationalistischen Brinzips legt W. aber auch Wert das 60

3 1

rauf, das Recht seiner Anschauung aus der Bibel zu erweisen. Er ist der Überzeugung, daß die Schrift mehrere Lehrthpen enthalte. Der eine sei den früheren Zeitverhältnissen akkommodiert, daneben aber fände sich bei den meisten Lehren auch noch ein simplicior et sanior typus doctrinae, der zu allen Zeiten gebilligt werden könne und aufs beste den Ideen der gesunden Bernunft entspreche. Wenn irgend möglich, sucht W. sich bei

seiner Auffassung der einzelnen Lehren auf einen solchen Thous zu berufen.

Der wichtigste Teil der Dogmatik ist ihm die Gotteslehre. Die Gottesbeweise hätten zwar einzeln keine zwingende Kraft, vereint aber räumten sie die Zweifel weg, so daß nichts Absurderes als der Atheismus zu denken sei. Man sieht, wie wenig Kants Kritik 10 auf D. gewirkt hat. Im Gottesbegriffe werden energisch alle wirklichen und vermeintlichen Anthropomorphismen ausgemerzt und die Unveränderlichkeit Gottes streng gewahrt. Selbst die Anschauung von einer Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott wird abgelehnt, weil es der Allgegenwart Gottes widerspräche, den Gläubigen näher zu sein als anderen. Eine übernatürliche, unmittelbare Offenbarung könne es nicht geben, sondern nur eine 15 mittelbare, d. h. bei der chriftlichen Religion habe die göttliche Borsehung in sichtbarster Weise mitgewirkt. Jesus ist der höchste göttliche Gesandte, divinae voluntatis interpres und plenus numine, der Gründer des Reiches Gottes und ein erhabenes Beispiel für die Menschen. Seine Auferstehung ist Wiedererweckung vom Scheintod, was freilich nur angedeutet, nicht ausgeführt wird. Die biblischen Schriftsteller haben non sine 20 numine geschrieben, sich aber vielfach ben Borurteilen ihres ungebildeten Zeitalters afkommodiert oder sind selbst in ihnen befangen gewesen. Solche Vorstellungen, die die liberalior doctrina der Gegenwart ablehnen muß, sind z. B. die von Wundern, Engeln, Teufeln, Erbschuld und die sinnliche Eschatologie. Die driftliche Lehre ist ständig zu vervollkommnen, doch so, daß dabei nicht das ganze Fundament des Glaubens gestürzt 25 werbe. Ein gottvertrauender, gottergebener Sinn, sittliche Gefinnung und sittliches Leben find die Hauptsache in der chriftlichen Religion.

W. ift von der intima atque inseparabilis Christianismi cum Rationalismo amicitia et concordia, mithin auch von dem christlichen Charakter seiner rationalistischen Auffassung völlig überzeugt. Ebenso ist er von einem fast naiven Sicherheitsgefühl dafür erfüllt, daß sie die einzige richtige sei. Die neuen Ideen, die zu seiner Zeit aufkamen, ja z. Ichon aufgekommen waren, ehe er seine Dogmatik schrieb, ließen ihn völlig underührt. Er lehnte "Pietismus und Mysticismus" ebenso siegesgewiß ab wie die Religionsanschauungen der neuen idealistischen Philosophie eines Fichte, Schelling und Heeligionsanschauungen der neuen idealistischen Philosophie eines Fichte, Schelling und Heesel. Ihre Philosophie erschien W. underständlich und abgeschmackt, ihre Gottesanschauung pantheistisch und deshalb unchristlich, und dabei beförderten sie seiner Meinung nach auch noch "mystische und fanatische" Ideen. So erweist sich W.s. Dogmatik als ein Werk des alternden Rationalismus, der sich den Fortschritten im religiösen und wissenschaftlichen Leben verschloß. Schon 1817 urteilte Baumgarten-Crusius von W.s. Dogmatik: "das Buch ist keineswegs ein Kind der Zeit, es ist aus einer bald nunmehr verschollenen Partei

40 aus vorigen Zeiten hervorgegangen" (a. a. D. S. 24).

1817 war das noch ein vereinzeltes Urteil. In den 30er Jahren aber erfuhr der einst so geseierte W. den Umschwung der Zeit. In Nr. 5 und 6 des Jahrgangs 1830 seiner evangelischen Kirchenzeitung ließ Hengstenberg einen anonymen, von L. von Gerlach verfaßten Artikel über den "Nationalismus auf der Universität Halle" erscheinen, der 46 bitter über W. und seinen Kollegen Gesenius als Vertreter des Unglaubens klagte. Zum Erweise dafür wurden Außerungen beider Professoren aus ihren Vorlefungen angeführt, von W. rationalistische Wundererklärungen. Diese Denunziation hatte den Erfolg, daß König Friedrich Wilhelm III. eine Untersuchung gegen die beiden einleiten ließ, die aber einen günstigen Berlauf für sie nahm, zumal der Minister von Altenstein für die Lehr= 50 freiheit eintrat. Der König entschied schließlich dahin, daß ein Einschreiten der Regierung gegen die Professoren nicht zu erfolgen habe, sein Erlaß ließ aber deutlich erkennen, daß er ihre Lehrweise mißbilligte. Die Studentenschaft Halles stand mit ihrer lebhaften Sym= pathie auf seiten ihrer angegriffenen Lehrer. — Aber nicht nur die neu emporkommende Orthodoxie richtete sich gegen W., sondern in Karl von Hase trat gegen ihn ein Theologe 55 auf, der von der deutschen idealistischen Philosophie beeinflußt war. In den Streit= schriften, in benen Hase mit dem Rationalismus vulgaris abrechnete, wandte er sich auch gegen W. und sprach dessen Dogmatik wissenschaftliche Kraft und Schärfe ab. Er legte den oben schon gekennzeichneten Grundfehler Wis bloß, daß sein Wahrheitskriterium nichts anderes als der gesunde Menschenverstand seines Zeitalters sei. "Dies ift das Wunder-60 bare an der W.Schen Dogmatif, daß sie für das dogmatische Hauptwerk des Rationalismus gilt, während doch dasjenige, wodurch der Nationalismus sich wissenschaftlich darstellt in einem Stücken der Prolegomena kaum berührt ist und in Wahrheit ihr gänzlich absgeht. Die Vernunft giebt überall die Entscheidung und soll sie geben nach dem Prinzipe des Nationalismus, aber eine philosophische Entwickelung dessen, was die Vernunft in Sachen der Religion für wahr und was für falsch anerkennen müsse, diese suchen wir vergeblich. Es ist bloß die unmittelbar vorausgesetzte Wahrheit, nach welcher entschieden wird, teils ein natürliches Wahrheitsgesühl, teils gewisse Resultate der Wolfsischen, Kantischen und Jakobischen Schule, welche in die gemeinsane wissenschaftliche Bildung übergegangen sind, kurz — es ist der gesunde Menschenverstand, nach welchem alles entschieden wird" (a. a. D. S. 342). Diese Kritik Hases bedeutete das wissenschaft= 10 liche Todesurteil des vulgären Nationalismus. — Auch die Beliebtheit W.s bei den Halleschen Studenten nahm am Ende der Joer Jahre ab, und Tholuck und seine Gessimmungsgenossen sewannen die Herzen der Jugend. W. aber blieb rüftig die in sein hohes Alter. Als Greis hat er noch der lichtsreundlichen Bewegung seine Teilnahme geschenkt. Er starb am 27. Januar 1849.

Weigel, Valentin, gest. 1588. — Litteratur: A. Chr. Rotth, Nöthiger Unterricht von prophetischen Beissaungen insonderheit Von dem Beigelso. Leipzig 1694; Unschuldige Nachrichten 1715, S. 22 ff. und 1075 ff.; Vitam fata et scripta V Weigelii ex genuinis monumentis comprodata praeside M. Z. Hilligero. dissertatione historica disquisitioni publicae submittit respondens J. G. Reichelius. Wittebergae 1721; G. Arnold, Kirchenz und 20 Keperhistorie P. II, Bd XVII c. XV 1729; J. G. Balch, Historische und theologische Sinzleitung in die Religionöstreitigkeiten, welche sonderlich ausser der Evang-Luth. Kirche entzstanden, 4. u. 5. Teil, Jena 1736 S. 1024 ff.; H. Kitter, Geschichte der Philosophie X, S. 77 bis 100, Hamburg 1851; L. Bery in HhTh 1857 u. 59; Opel, B. Weigel, ein Beitrag zur Litteraturz und Kulturgeschichte Deutschlands im 17. Jahrhundert, Leipzig 1864; A. Järael, 25 M. B. Weigels Leben und Schriften nach den Quellen dargestellt, Zischpau 1888 (dazu Kawerau in ThU3 1888 S. 594 ff.). Bei Järael S. 158 ff. siehe die Schriften, in denen Weigel fürzer erwähnt ist. — G. Wüller, "Weigel" UdB 41 (1896); R. H. G. Grüpmacher, "Wort und Geist" 1902, § 19.

Bon B.s Leben und Perfönlichkeit herrschte im ganzen 17. Jahrhundert eine irrtümliche 30 Vorstellung, auf Grund der Behauptung eines seiner ersten litterarischen Gegner, des Hamburger Paftor Schelhamer (F. Schelhameri Wiederlegung der vermeinten Postill Weigelii 1621), welcher mit einem Valentin Vigelius aus Artern 1550 auf der Schule zusammen gewesen sein wollte, den schon sein damaliges Wefen für einen so argen Retter, hätte prädestiniert erscheinen laffen, wie Weigel einer wurde. Rotth zerstörte in der oben 35 angeführten Schrift diese Behauptungen erstmalig und auch die "Unschuldigen Nachrichten", welche zunächst Schelhamers Angaben aufrecht erhalten wollten, stimmten ihm zu. Auf Grund einheimischer Quellen vor allen Dingen der Kirchenbücher und des Ephitaphiums in der Kirche zu Tschopau stellte Reichel Genaueres über das Leben W. fest, das sich aller späteren Nachprüfung gegenüber als stichhaltig und nur im geringen Maße ergänzungs= 40 fähig erwiesen hat. — Danach ist Valentin W. im Jahre 1533 zu Naundorf, einem Vororte von Großenhain in der Mark Meißen, geboren, wo er ungefähr sechs Jahre die Schule besuchte. Dann vermittelte ihm ein in der Nähe begüterter kursurstlicher Rat Kommerstadt eine Freistelle für die damals von G. Fabricius als Kektor geleitete Meißener Fürstenschule, auf der er in den Jahren 1549—1554 weilte. Mit Unter= 45 stützung des Kurfürsten August ging er zum Studium nach Leipzig und erwarb in den Jahren seines dortigen Aufenthaltes 1554—1564 die Würde eines Bakkalaureus und eines Magisters. Noch immer nicht des Studiums müde und von dem Kurfürsten weiter gefördert, ließ er sich 1564 in Wittenberg immatrikulieren und scheint sich dort mit dem Unterricht von Studenten befaßt zu haben. Herbst 1567 wurde er vom Kur= 50 fürsten zum Pfarrer in der Stadt Zschopau vociert und von Baul Eber in Wittenberg am 16. November ordiniert (vgl. Buchwald: Wittenberger Ordinientenbuch Bd II 1895, Nr. 765). Vermählt war er mit Katharina Poch (so Müller, nach Förael S. 8 heißt sie Beich); von seinen Kindern werden seine Tochter und zwei Söhne erwähnt, die sich dem Studium der Medizin widmeten. Bei den Visitationen seiner Super= 55 intendentur fand er mehrsach Verwendung als Adjunkt für einige Parochien; über ihn selbst lauteten die Urteile der Visitationen sowohl hinsichtlich seines Bekenntnisses und seiner theologischen Bildung, wie seiner Predigt, Seelsorge, Amtsverwaltung und Armen= pflege stets befriedigend (vgl. die Auszüge aus den Listationsprotokollen bei Kawerau l. c. 596 Anm.). Den Erorcismus schaffte er mit Zustimmung des Superintendenten 60

ab, von einem 1572 ausgesprochenen Verdacht unreiner Lehre wußte er sich schnell und erfolgreich durch ein Sendschreiben an den Chemnitzer Superintendenten D. Langevoith zu reinigen; die Konkordienformel unterschrieb er ohne jeden Anstand. Seine Uneigennützigkeit suchte er dadurch zu beweisen, daß er von den Leuten kein accidens nehmen wollte, "welches aber seine Frau ihm unwissend unten im Hause zu nehmen pflegte" (Arnold I. c. 1090); weltfremd lebte er so zurückgezogen wie möglich, entschlug sich aller "conversation" und verließ eine "ehrenmahlzeit", die er notgedrungen hatte besuchen müssen, sobald als möglich mit den Worten: "Sehd fein fromm, kinder" (1. c.). Am 10. Juni 1588 starb er, tiesbetrauert von seiner Gemeinde, die ihm einen schönen — 1888 nachs gebildeten — Grabstein in der Kirche setze, der neben allgemein üblichen Formeln das Grundmotiv der W.schen Predigt mit den Worten wiedergab: "O Mensch lerne dich selber ers

kennen und Gott, So haftu genug hie und dort"

Erst nach seinem Tode stellte fich heraus, daß er mit der Kirchenlehre völlig zerfallen war, eine Stellungnahme, die fich bei ihm erft allmählich in seinem Pfarramt entwickelt 15 hat und deren äußere Konsequenzen zu ziehen, er aus den verschiedensten Gründen ablehnte. "Stem, bist du in der zahl der priefter, und wirst gewahr, daß dein stand falsch und ungöttlich ift, laß den äußern menschen einen priefter sehn, laß ihn das joch ober das creut tragen, klage du es Gott und hüte dich ja, daß du nach dem innern menschen kein priefter sehst" (Postille P. 1 p. 108). Seine Unterschrift unter die Konkordienformel 20 hat er ausführlich im 3. Kapitel seines "Chriftlichen Gespräches" S. 39 ff. gerechtfertigt: "Ich habe mich zwar auch unterschrieben etliche mahl aus beweglichen ursachen; aber keinen eyd habe ich auf menschen-bücher gethan, sondern ich habe mich mit solcher verschreibung versprochen, auff den Schrifften der Propheten und Aposteln zu bleiben . Nicht ihrer lehre oder menschen-büchern hab ich mich unterschrieben, sondern dieweil sie 25 ihren intent auff die Apostolische schrifft und dieselbige aller menschen-büchern vorziehen, . Zudem war es eine schnelle überhujung oder über= könte ich das wohl leiden eilung, daß man nicht etliche Tage oder wochen solch ding einem jeden insonderheit zu überlesen vergönnet, sondern nur in einer stunde dem gangen hauffen vorgelesen und darauff die subscription erfordert. Zum dritten wollte mir armen zuhörer nicht ge= 30 bühren, dem teuffel ein freuden-mahl anzurichten, daß der gante hauffe geschrien hätte, da, da, wir habens mal gewußt, er seh nicht unser lehre gemäß, und wäre mir billig geschehen, daß ich für der zeit mir mein leben hätte abgefürket, mein befäntniß wäre keinem unter bem ganten hauffen nüte gewesen, nur ärgerlich, keiner wäre von der falschen lehre abgetreten, mir wäre geschadet worden, und ihnen gar nichts geholffen, und viel Dinge wären 35 dahinden blieben durch mein unzeitiges bekennen; Gott wird michs wohl heissen, wenn ich soll sprechen zu den hohen schulen: sie kennen Christum nicht, wer unberufft läufft, richtet nichts aus. Mache mir also gar kein gewissen mit diesem unterschreiben" — Daß W. sich doch "ein gewissen" machte, beweist nichts deutlicher als die Fülle der Gründe in bieser — jesuitischen — Rechtfertigung. Die Stunde, wo Gott ihn reden hieß, kam 40 während seines Lebens nie, erft lange nach seinem Tode begann durch den Druck seiner Manustripte weiteren Kreisen seine wahre Anschauung bekannt zu werden. Nur einzelnen vertrauten Freunden hat er Manuffripte von der "Einleitung in die deutsche Theologie", die aber auch zu seinen Lebzeiten nicht in Druck erschien (so Frael S. 20 gegen Pert) zukommen laffen, auch in seinen Predigten ließ er in der Form der kirchlichen Sprache 45 seine besonderen Gedanken durchklingen, doch sind wir nicht in der Lage, über das Berhältnis der später in der Bostille gedruckten Bredigten zu den gehaltenen irgend etwas verstanden sein kann, heraus, dann druckte man fie erst wieder am Ende des 17. Jahrhunderts in Umsterdam und Frankfurt.

Alle diese Umstände haben es ermöglicht, daß W.S. Schriften schon als Manustripte — sie wurden wahrscheinlich zum guten Teil von dem ihm befreundet gewesenen Kantor Weikart leserlicher umgeschrieben — Beränderungen ersahren konnten und daß auch unter den ihm zugeschriebenen Drucken einzelne Teile oder auch ganze Schriften von anderer Hand Unterkunft zu sinden vermochten. Darauf hat schon N. Hunnius in seiner "Betrachtung der neuen Baracelsischen und Weigelianischen Theologie" 1622 hingewiesen und

auch die späteren Schriften über W. sind ihm meistenteils darin gefolgt.

Pert macht eine ganze Reihe kleinerer Zusätze zu W.s Schriften namhaft (AhTh 1857

S. 27 ff.), eine schärfere Kritik ist jedoch erst von Opel und besonders Israel unternommen morben, ohne ichon zu in allen Bunkten anerkannten Resultaten geführt zu baben. Sandidriften Dis eristieren für seine Berke nicht mehr, auch die in Wolfenbuttel, München, Breslau sich befindenden sind durchweg Kopien. Die Kritik ist daher fast ausschließlich (boch vgl. Kawerau l. c.) auf innere Kriterien formaler und sachlicher Art angewiesen. 5 Da W. einen recht guten und prägnanten deutschen Stil schrieb — er verdient darum auch einen Plat in der Geschichte der deutschen Prosa — ist auf stillstische Argumente faßt niehr zu geben, wie auf inhaltliche; mindestens darf nicht in dem Maße Einheit und Miberspruchelofigkeit in seinen Spekulationen zum Kriterium gemacht werden, wie Bergel das gethan hat. Ohne ein abschließendes Urteil fällen zu wollen und mit Begrenzung 10 auf die hauptfächlichsten Schriften D.S. bürften fich bie folgenden als ficher echt bezeich= nen lassen, 1. Γνωθ. Σεαυτόν Reustadt 1615 (aber nur der sog. erste Teil, während ber zweite und dritte unecht sind), 2. Gin schön Gebetbuchlein 1613, 3. Ein nüpliches Tractätlein BDm Ort ber Welt 1613, 4. Der gulbene Griff, Halle 1613, 5. Dialogus de Christianismo, Reuftadt 1616 (wichtigste und am besten geschriebene Schrift von 15 Sicher unecht sind das bisher für die Kenntnis von W.s Anschauungen viel benuste Studium universale, der Prinzipal und Haupttraktat Bon der Gelaffenheit dieser enthält eine nur ganz wenig veränderte Ausgabe einer Schrift Karlstadts (vgl. Wernle, ZKG 1903 S. 319) — und auch die sog. Theologia Weigelii, die feineswegs ein Kompendium der W.schen Theologie ist. Die in der Litteratur über 20 W. besonders reichlich excerpierte: Kirchen= oder Hauspostill / Uber die Sontags und für= nembsten Fest | Evangelien durchs gante Jahr 1609 wird in der Hauptsache echte W.sche Bredigten, wenn auch nicht in dieser Form gehaltene, so doch geschriebene vereinigen. (Uber weitere Schriften W.s vgl. Perty und Israel, wo zugleich ihr Hauptinhalt wieder= gegeben wird.) Wahrscheinlich befinden sich auch unter den Manustripten noch einige 25 echte Schriften W.s; Förael spricht ihm unter den 20 in Frage kommenden nur die eine "Lon der feligmachenden Erkenntnis Gottes nach der hl. Dreieinigkeit" zu, die er auch 1. c. S. 97 zum Abdruck gebracht hat, Kawerau plädiert für eine größere Rahl echter Schriftstücke.

Trop bieser noch zurückbleibenden litterarkritischen Unsicherheiten ist die Zahl der 30 echten und gedruckten Schriften W.s groß genug, um ein sicheres Bild seiner Anschauungen in allen Hauptfragen gewinnen zu können. Entsprechend seinem Prinzip, alles aus dem inneren Lichte abzuleiten und bei seiner Berachtung aller Bücher hat W. auch die geschichtlichen Quellen und Anknüpfungspunkte für seine Anschauungen möglichst verwischt, tropdem er alles andere war, wie ein Autodidact, sondern ein Mann, der sehr 35 viel gelesen hatte, aber die Fähigkeit besaß, das Übernommene in weitgehendem Maße zu verarbeiten, umzuschmelzen und ihm so eine Reihe originaler Züge hinzuzufügen. Um meisten erkennt und bekennt er noch seine Abhängigkeit von antiken und mittelalterlichen Schriften, so von Plato, Dyonisius Areopagita, Thomas v. Kempis, Tauler, Eckart, ber Theologia germanica, die weitaus am häufigsten eitiert wird. Über die Reformatoren 40 und auch die ersten Bekenntnisschriften fällt er meist recht unfreundliche und abweisende Urteile, spricht aber einmal die interessante Meinung auß: "Bon Philippi und andern Büchern ist nicht wunder, dann er ist kein Theologus, sondern nur Grammaticus, Graecus, Aristotelicus, Physicus gewesen, aber in den Büchern Lutheri suchet besser, da sindet ihr eben solche Reden, wie jetzt von mir gehöret, sonderlich in seinen ersten 45 Schrifften, wiewol ich mich an keinen Menschen binde, er sebe wer er wolle" logus 32). Ofiander, Schwenkfeldt, Münzer und andere will er nicht kennen und lehnt darum auch jede Beziehung zu ihnen ab, auf S. Franks Weltbuch verweist er. Verhält-nismäßig oft eitiert er dagegen Paraeelsus, doch scheint sich seine Abhängigkeit von ihm — soweit ich bisher zu urteilen vermag — auf astronomisch-astrologische, medizinische und 50 damit zusammenhängende naturphilosophische Theorien (vgl. 3. B. Libell. disput. S. 26), nicht aber auf seine allgemein-philosophischen und religiösen Grundideen zu beziehen. Beziehungen zu der Apokalpptik und Zahlensymbolik Lautensacks werden W. nur in sicher unechten und stark verdächtigen Schriftstücken zugeschoben. —

W. trieb sowohl Philosophie wie Theologie und zwar beides in engstem Zusammen- 55 hang mit einander, dementsprechend wie er ihr Verhältnis bestimmt: "Die übernatürsliche Weisheit der Theologia lehrt uns erkennen, was Adam und Christus sep, in uns selber und ausser uns wird begriffen in den Schriften und Propheten und den Aposteln, dienet zum ewigen und himmlischen Leben. Aber die natürliche Weisheit und Philosophia lernet erkennen die ganze Natur, des sichtbaren und unsichtbaren Liechtes; dienet 60

auf das kurte sichtige Leben und höret auff mit der Welt, und obwohl die Theologia erkläret, die Natur und Gnad des irdischen Adams und des himmlischen, und die Philosophia alle natürliche Geschöpf ergründet / so sollen doch diese bende nicht von einander gescheiden sehn auch gant und gar nit miteinander vermischt werden sondern behde 5 miteinander mit Bescheidenheit geübt, geführt und erkennt werden. Es gibt eins dem andern die Hand und so sie recht ordentlich mit einander ohne Vermengung geführt werden fo erkennt man alle Geheimnis der natürlichen und übernatürliche Ding" (Güldene Griff c. V). — W.s philosophische Grundtendenz charakterifiert sich als subjektiver Ibealismus, beffen Thefen er im Gangen wie im Einzelnen in einer feiner Beit 10 weit voraus eilenden Klarbeit — die in ihrer philosophiegeschichtlichen Bedeutung noch längft nicht genug gewürdigt ist — durchgeführt hat. Er hat sowohl das Raum- wie das Zeitsproblem untersucht und ihm eine subjektiv idealistische Lösung gegeben. Ersteres in der Schrift "Bom Ort der Welt" (Hall in Sachsen 1613), deren Resultat sich in den Sat faßt: "Denn aufferhalben der Welt ist kein leiblicher Ort . ., also ift auch gewiß, daß 15 fie an keinem Orte ftehe, sondern dieweil fie felbst ein Ort und Begriff ift aller Derter und leiblichen Dingen / und also alleine nach ihrer Inwendigkeit Derter gezeiget werden hie und da, mit nichte aufferhalben der Welt" (c. X). Die daraus gezogene theologische Konsequenz lautet, daß "weder Himmel noch Helle ist ein beschließlicher leiblicher Ort", sondern "Ein jeder treget die Helle ben sich unter den Berdampten / also ein jeder treget den 20 Himmel beb sich unter ben Heiligen" (c. XIV). Ebenso muß die lokale Auffassung von Christi Höllenfahrt und Himmelfahrt dahinfallen (c. XVI). Nicht ganz so entschieden und beutlich wird von W. auch die Realität der Zeitvorstellung bestritten, zumal sich nicht mit Sicherheit ausmachen läßt, wie weit in der dieser Frage gewidmeten Schrift: Scholasterium Christianum" genuin W.sche Gedanken wiedergegeben sind, aber in seiner 25 Tendenz liegt diese Meinung. Aber eingehendsten hat er sich mit der Frage nach dem Zustandekommen unserer Erkenntnis wieder und wieder beschäftigt und dabei mit aller Energie ihre subjektive Wurzel betont, mag auch ein "Ding an sich" ein "Gegenwurff" für sie als Sollizitationsmittel mit in Betracht kommen, "das die natürliche Erkenntniß die da aus dem Auge kömmet in den Gegenwurff sich wirklich (d. h. aktiv) und nicht 30 leidlich und also seh alles Urtheil im Erkennen und nicht in dem das da geurtheilet wird" (Kurter Bericht vom Wege und Weise alle Dinge zu erkennen 1618 Biij 2v) "Alle Erkenntnis kommt her aus dem Erkenner" (l. c. B 1v). Im Menschen liegt alles verborgen, in seiner Persönlichkeit und Subjektivität; "Also ift der Mensch auch alles selber, was er kann und weiß, seine Kunst wissen und vermügen ist sein Geist und dieser Geist ist der Mensch selber" (Γνῶθ. σεαυτόν S. 39). Darum giebt es nur ein Erstenntnisprinzip und eine ihm entsprechende Ausgabe, wie das W. in dem Titel der dieser Frage vornehmlich gewidmeten Schrift " $\Gamma v \tilde{\omega} \vartheta$ .  $\sigma \varepsilon a v \tau \acute{o} v$ " prägnant zum Ausdruck gebracht hat. Als Hauptgrund für seine Theorie führt er die Verschiedenheit der Erkenntnis an, "so die Erkendtniß herkomine und tließe von Gegenwurff / und nicht vom Auge / 40 so muffe von einem Gegenwurffe auch gleichförmige und einerlen begreifflichkeit ober Erkendtnuß folgen / es weren die Augen wie sie wolten" (l. c. 28). Dem doch noch mit einer gewissen Inkonsequenz stehen gelassenen "Gegenwurff", wie er für W. vor allen Dingen in der Form von Büchern erscheint, bleibt dann nur die Bedeutung eines Anzregungsmittels für die Entfaltung des subjektiven Wissens (3. B. Libellus Disputatorius 45 S. 19). — Bon dieser natürlichen Erkenntnis und ihrem Zustandekommen unterscheibet W. eine "übernatürliche" und zwar gerade dadurch, daß der Mensch sich bei ihrer Ent= stehung nicht aktiv verhält, sondern sie durch das Objekt erweckt wird; allein auch hier bleibt es bei der Produktivität des Subjektes, nur daß dieses jetzt mit dem einwohnenden Geiste Gottes identifiziert wird "Aber in der übernatürlichen Erkenntnis stehet das Urteil 50 in und bey dem objekto oder Gegenwurff / welcher ist Gott oder sein Wort / obgleich solche übernatürliche Erkenntnis vom objecto kömpt, so kömpt sie doch nicht von aussen hinein, benn Gott Geift und Wort ist in uns und also fliesset die Erkendtnis von innen heraus" (Güldene Griff c. 12, vgl.  $\Gamma v \tilde{\omega} \vartheta$ . S. 33). W. stellt sich mithin in die Reihe der Männer, welche auch das Prinzip der religiösen Erkenntnis und Kraft zum inneren 55 Naturbesitz jedes Menschen machen, er vertritt die Theorie vom inneren Wort oder vom Geist in ihrer naturalistischen Form ebenso wie S. Frank. Infolgedessen finden sich bei B. auch alle die negativen Konsequenzen dieser Anschauung mit großer Heftigkeit gezogen, Berwerfung des Schriftwortes, des Gnadenmittelamtes, des Predigtamtes, der außeren Kirchengemeinschaft, des gelehrten theologischen Studiums und seiner Bemühungen, vor allen Dingen 60 aber der Bindung der Religiosität an einen bestimmten geschichtlichen Ausgangspunkt wie in

Beigel 41

dem Christentum (vgl. Postille I, 57 ff.). Mit nicht geringem dramatischen Geschief hat er sein Consitemur und Damnamus in dem Dialogus de Christianismo zum Aussbruck gebracht, wo am Schluß der Mensch, der mit dem Segen des Priesters, der Abssolution und dem Worte Gottes gestorben ist, in die Hölle fährt, der aber, der ohne dies alles unter dem freien Himmel stard, in den Himmel kommt, weil er ja sagen konnte such hab den Priester in mir, der höret mich Beichte, der Absolviert auch, der speiset mich, der machet mich zu eine waren lebendigen Gliedmassen der Katholischen Kirchen ... (S. 85). — Seine Schristauslegung, wie sie sonderlich in seiner Postille niedergelegt ist, geht darauf aus alles "Außerliche" in Immerliches zu verwandeln, so ist z. B. "der verstorbene Jüngling (so. von Nain), der Witwe Sohn nichts anders, als der inwendige 10 Mensch, der durch die lust des Fleisches offtmals stirbt" (Postille II, 263). Nicht anders versährt er mit den kirchlichen Lehren wie etwa der vom Abendmahl, so daß eine oberstächtliche Lektüre wohl zu der Meinung sühren konnte, als treffe er wenigstens an einigen Punkten mit der Kirchenlehre zusammen. In Wirklichseit dagegen hat er eine pantheistischsgnossische Theosophie in großem Stil ausgebildet und der christlichen Terminologie ans 15

geglichen, deren Grundzüge im Folgenden zu reproduzieren sind. -

Gott und das All fallen gegenwärtig zusammen. Zwar soll nicht jede Existenz Gottes vor der Welt geleugnet werden, aber Gott kommt zu sich selbst, zu Persönlichkeit und Aftivität erst in und mit der Welt! W.s Spekulationen becken sich auf das Genaueste mit den Theorien des deutschen idealistischen Monismus im 19. Jahrhundert, be= 20 sonders auffallend mit denen E. v. Hartmanns: "Absolute allein und für sich selbst, ohne alle Kreatur ist und bleibet Gott Person-Loß, Zeitloß, Statloß, wirkloß, willloß, affectloß und also ist er weder Bater noch Sohn, auch Heiliger geist, er ist die Ewigkeit selber ohne Zeitt, er schwebet und wohnet in ihm selber an allen ortt, er wirket nichts, will auch nichts, begert auch nichts... Aber Respective / das ist in, mit und durch 25 die Kreatur wirdt er Persönlich wirklich, willende, begehrende, nimbt affect an sich, oder laßet ihm unserthalben Bersonen und affect zuschreiben" (aus dem Manuskript "Bon der Seligmachenden erkentnus Gottes bei Frael S. 97). Diese Immanenz Gottes ist nur verschieden, je nachdem es sich um das Gute und das Bose, um die übrige Welt oder die Menschen, um das Reich der Natur oder Gnade handelt, aber vorhanden ist sie immer so in gleicher Weise und Stärke. Während akosmistische Vorstellungen ebenso wie die Annahme einer Ewigkeit oder allmählichen Emanation der Welt durch Zwischenstufen nicht scharf und konseguent ausgebildet erscheinen, wird das Böse als eine notwendige Begleiterscheinung des Kreatürlichen angesehen. "Es muß notwendig sein, das in der Kreatur widerwärtige Dinge stehen, als Licht, finsternus, Leben und todt, warheit und Lügen, 35 gutts und böses, einigkeit und mannigfaltigkeit. Sonst were sie nicht Kreatur. Die Unitas ist das vollkommenheit . das wesen / das gutte und ist Gott in, mitt und burch die Kreatur; die Alteritas ist das geteilte, die finsternus, die lügen, die bildnus, das böse, und ist der Jrrtum in, mit und durch Gott, die beide sind miteinander, und keines ohn das ander, nach dem es nu geschaffen ist. Also ist und hat die Kreatur das 40 gutte von gott sofern sie wesen bleibet. Das bose aber hat sie für sich, die Kreatur ist " (122). Das Wesen der Sünde charakfür sich selbst nichts und nicht wares wesen . terisiert sich einmal — neuplatonisch — als  $\mu\dot{\eta}$  ő $\nu$ , dann als der selbstständige kreatürliche Wille. Ziel und Zweck der Erlösung ist darum auch die Ausfüllung des Nichtseienden mit der göttlichen Wesenheit und die Einführung und Zurudbiegung des eigenen Willens 45 in Gottes Willen: "also wil er auch in der vernünfftigen Kreatur der Wille selber sehn, nemlich wie sie das Wesen von Gott hat un nichts von sich selber, also soll sie auch den Willen von Gott haben und nichts von ihm selber . " (Von Ort der Welt c. 17). Dazu aber hat Gott von Anfang an die nötigen Kräfte in den Menschen eingesenkt, so daß die Erlösung sich einfach dadurch vollzieht, daß das innere Gott verwandte Prinzip 50 im Menschen über das gottabgewandte freatürliche die Oberhand gewinnt. Gott "sprach sein Wort in die lebendige Seele Adä, der Same deß Weibes sol der Schlange den Kopf zertreten . da kam der Glaube, da kam Christus, da ward Gott Mensch, denn wie Abam todt ward, wurde Christus in im lebendig . da aß er das Fleisch und trank das Blut Christi vollkömmlich und fruchtbarlich / welcher 4000 Jahr nach Adam in der 55 Jungfrauen Maria zum Ausdruck der Welt Mensch gebohren ward" (So eine besonders prägnante Formulierung genauer B.scher Gedanken in seiner Schule im Γνώθ. σεαυτόν 2 I. S. 73). Die notwendige Vorbedingung und das beste Förderungsmittel für das Zustandefommen dieses inwendigen Erlösungs-, richtiger Bergottungsprozesses ist die Gelassenheit, die Unterbrückung des eigenen Willens, die in den üblichen Formeln der mittelalterlichen 60

Mystik gepriesen und gesordert wird. Außerdem kommt das Gebet in Betracht, das aber nicht als wirksamer wechselseitiger Berkehr mit dem persönlichen Gott aufgefaßt wird, sondern als kontemplative gelassene Bersenkung in das Alleine (vgl. "Ein schön Gebet-

büchlein 1618").

Dieses in sich einsache und konsequente Gedankengesüge wird nun kompliziert und verwirrt durch seine Angleichung an die zentralen dristlichen Ideen und zwar so, daß diese möglichst um ihren geschichtlichen Ursprung und äußeren Gehalt gebracht werden. Das göttliche Prinzip im Menschen, das jedem von Natur eignet, wird besonders, wenn es sich erfolgreich entsaltet, mit Christus identifiziert "Ja das heisset und ist Christus / da Gott 10 selber der Mensch ist / da er alles siehet und redet / wirket und thut durch ihn und mit dem Menschen als durch sein verordnetes Auge oder Werkzeug" (Tron. σεαυτον 33). Chriftus ift eine innerliche, natürliche, geschichtslose Größe. Aber ähnlich wie W. inkonsequenterweise in seiner Erkenntnistheorie doch noch ein außeres Objekt stehen ließ, das zur Berdeutlichung und Sollizitation des inneren Besites dienen soll, so läßt er auch die 15 Existenz eines äußerlichen geschichtlichen Christus gelten. Dieser hat zwar keine erlösende Bedeutung, wohl aber die — das sind die weitaus driftlichsten Gedanken, zu denen W. vordringt — der Dolmetschung der göttlichen Gesinnung und der Veranschaulichung der rechten Sittlichkeit, wie das in späteren Theorien vom Werke Chrifti, befonders in der Ritschls sehr ähnlich ausgeführt wird: "Dieser einwohnende Christus ist alles in allem, 20 der dich selig macht, der dein fried und trost ist, der auswendige Christus aber im sleische, und nach dem fleische machet dich nicht selig von außen zu, er muß in dir sein und du in ihm bleiben. Warumb ist er aber eusserlich Mensch geboren und am Kreuze gestorben? Das hat vil ursachen, und sonderlich, das Gott durch Christi Todt und leiden den Zorn und groll aus unserm Herzen nehme, den wir verdachten Gott für unsern zornigen seind. 25 Allo mußte er uns blinden schwachen menschen dienen und uns mit ihm selber versönen. Es war auf seinen seiten zwar keine nott, er blieb immer die Liebe und liebete uns, auch noch seine feinde, aber wir hatten es noch nicht erkandt, wo sich Gott nicht hatte auch in seinem Sohn herunter gelaffen und für uns selber gelitten. Also ift Chriftus nach dem Fleische uns eine gabe, opffer, Bersenung und geschenke, daß wir mitt Gott versonet 30 seien, und ist auch ein Exempell, muster und furbilde, welchem wir sollen gleichsörmig werden, in ihme leiden und sterben und also eingehen in das leben" (bei Ferael I. c. S. 107). In Christo ist das richtige Willensverhaltnis zu Gott realisiert und darum ist in ihm die Joentität von Gott und Mensch erreicht. "Der hatte den allersrehesten Willen, und ließ den Bater wollen un sehn, dadurch alle Ding, da war Gott selber der 55 mensch, da war Gott un Mensch eins" (Bom Ort der Welt c. XXV). Aber nicht erstmalig und nicht in ausschließlicher Sonderart ist Gott in dem geschichtlichen Jesus Mensch geworden, sondern nur in größerer Deutlichkeit erscheint das ewige Prinzip der Identität zwischen Gott und Mensch in jenem, "denn wo Gott selber Mensch ist / da heisset es Christus / oder ein vergötterter Mensch / denn Gott wird Mensch und ist selber der 40 Mensch" (Bon Betrachtung deß Lebens Christi S. 221). Das ist zuerst bei Adam der Fall gewesen "denn das Fleisch war underthan dem Wort oder Geiste / da war Gott der Mensch und das Wort war Fleisch" (l. c. 222). Und dies geschicht wieder in Jesus "also wird auch das Wort unserthalben Fleisch oder Mensch geboren auß Maria der Jungfrauen | auff das Gott uns Menschen mit ihm selber versöhnete durch Christum und 45 uns Liecht, Weg, Zeiger, Thur, Muster oder Fürbild darstellete wie wir wandeln sollen" (1. c. 223). Die Formeln der Zweinaturenlehre reproduzierte W. in der Form, daß er einen doppelten "Leib" Christi, was für ihn soviel wie die gesamte Er-scheinung Christi bedeutet, nach seinem verschiedenen Ursprung unterscheidet "der einige Christus hat zweene leibe / den göttlichen Leib aus dem heiligen Geiste und den andern 50 leib aus der jungfrauen Maria sichtbar und sterblich" (Postille I S. 214 ff., vgl. S. 38). Chriftus hat sein wahres Fleisch und Blut "nicht von der erden, sondern vom Himmel, nicht aus Adam, sondern aus dem heiligen Geist" (Dialogus p. 12). Bersteht man diese doppelte Interpretation des Leibes und Fleisches bei Christus, so begreift man, wie W. entschieden die Gegenwart des "Leibes und Blutes Christi" beim Abendmahl betonen 55 kann (vgl. z.B. Postille II, 133), ohne im geringsten damit seinen Prinzipien untreu zu werden oder gar die lutherischen Tendenzen zu vertreten. Ihm handelt es sich einfach um die innere Gegenwart des ewigen göttlichen Christusprinzips, von der er hier nur in Anlehnung an die biblische und kirchliche Terminologie spricht. Genau ebenso steht es mit seiner Berwendung des Geist=, Wiedergeburt= und Glaubensbegriffes, die alle immer wieder nur 60 neue, etwas nüangierte Formeln für dieselbe Sache, d. h. für den inneren Evolutions-

prozek des göttlichen Elementes und seines Sieges über das Kreatürliche sind, der sowohl als eine That Gottes wie auch als eine des Menschen — wenn auch mehr als eine passive - gewertet wird: "das der geift des Herrn in allen menschen sey, nemlich der H. geift ist in gutten und bösen" (bei Jerael 112), "Gott alleine wirket den glauben, oder die widergeburtt ohne alle Ceremonien" (l. c. 114), "wo geist und glaube ist, da ist auch die Widergeburt auch ohne Wasser" (Postille II, 110), "die dritte warhaffte Meynung ift von der neuen Geburt, daß dieselbe von oben herab durch den H. Geift vollbracht werde leiblich nicht mit Blute und Fleische, sondern mit Himlischen Blut und Fleische, das da Ewig bleibet" (l. c. 112). Der Gedanke der Rechtfertigung als einen justitia imputativa hat selbstverständlich in diesem Gedankengefüge keinen Plat, sondern 10 nur der der Gerechtmachung. Die Allbeseelung und Aufhebung der individuellen Unsterblichkeit hat jedoch W. nicht vertreten, obwohl sie in der Konsequenz seiner Gedanken lag, da er dem Menschen eine Schuld am Nichterfolgen der Wiedergeburt beimessen will und deutlich von einer Fortexistenz sowohl der Berdammten als der Seligen redet, nur daß er beide Zustände — wie schon oben konstatiert wurde — 15 verinnerlicht und spiritualisiert "die Wiedergeburt ist nicht Kreaturenwerk, sondern Gottes Werk in dem gelaffenen Menschen, Gott will nicht ohne den Menschen, und der Mensch mag nicht ohne Gott, sondern die bepde miteinander, Gott wirkende, der Mensch leidende, wird der Mensch verdampt, ift nicht des guten Gottes schuld, der allezeit wirken wolte, sondern des Menschen schuld ist es, der Gott nicht leiden will, nicht 20 ruhen noch Sabbath halten" (Bom Orte der Welt c. 28). — Im XX. Kapitel seiner Schrift "Bom Ort der Welt" führt W. aus, "daß die ewige Helle der Verdampten sep ihre eigene" (vgl. auch c. XIVff.), im XXII. läßt er sich über den Zustand der Seligen aus, "daß in jener Welt nicht sehn werde ein natürlicher Elementen Leib, der einen Raum . einnehme, sondern ein übernatürlicher himmlischer Leib aus dem H. G. incar= 25 niret"; sonderlich wendet er sich gegen die die damalige Zeit besonders charakterisierende Borstellung vom Himmel als einer academia coelestis "man wird euch dort nicht sonderliche Professores halten, man wird dort nicht predigen, Gott wird allein von innen unfer aller Prediger, Lehrer und Professor sehn" (l. c. c. 23). Chiliastische Hoffnungen samt weiterer Apokalyptik find ihm fälschlich untergeschoben. — Die von Gott Neugeborenen können 30 schon hier das Gesetz erfüllen und ein Hauptvorwurf W.3 wider die Lutherischen ist ge= rade ihre Lehre von der dauernden Sündhaftigkeit auch der Heiligen. Auch auf ethischem Gebiet vertritt er im Prinzip wie im Einzelnen die schwarmgeistigen Grundsätze. "Wer da saget, es seve unmöglich also zu wandeln wie Christus gewandelt hat, der redet wider allen grund der Schrifft und wider den Glauben. Denn den gläubigen sind alle ding 35 leichte und möglich; er machet ein newe Kreatur unnd die newe Kreatur wandelt im Gesetze Christi ganz leichtlich. Ja es were unmöglich, daß ein newgeborner Christe nicht solte die Gebott Christi halten, nemlich die Liebe, und durch die Liebe alle Gebott halten und erfüllen" (Dialogus S. 76). Alle Einzelprobleme der individuellen und fozialen Ethik werden quietistisch und rigoristisch gelöst, er erklärt sich gegen alle Prozesse, Strafen, 40 Kriege, gegen Handel, Zinsnehmen u. a. m. — Wer auch nur in geringem Maße die διάκρισις πνευμάτων zu handhaben weiß und W. wirklich studiert und verstanden hat, wird sich nicht mehr beifallen lassen, ihn zu einem Erneuerer reformatorischer Ideen zu machen. Mit diesen hat er auch nicht das Geringste zu thun; die wenigen gemeinsamen Borstellungen erklären sich aus der beiderseitigen Beziehung zur Mystik. Ebenso wenig 45 gehört er aber in die Reihe der Anhänger des geschichtlichen Christentums, von dem er nur die Hülsen behalten hat. Er gehört vielmehr zu den Fortsetzern der niemals abgeriffenen Rette anostifierender, mbftisch und pantheistisch gerichteter Denker, und hat dann seinerseits die moderne monistisch-idealistische und erkenntniskritische Aus- und Umbildung dieser Denkweise in hoch bedeutsamer Weise vorbereitet. Seine Zeit hat trot der heftigen 50 Bekämpfung, die sie ihm zu teil werden ließ, nicht entfernt seine letzten Prinzipien und das Maß ihrer Distanz zum firchlichen Christentum durchschaut.

Die Befehdung wie die geistige Wirksamkeit W.s beginnt erst um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert. Eine Absetzung des an der Verbreitung der W.schen Schriften stark beteiligten Kantors Weikart läßt sich nicht erweisen, er scheint freiwillig nicht allzu= 55 lange nach W.s Tode Zschopau verlassen zu haben. Dagegen wurde W.s Nachfolger, namens Biedermann, der mit ihm zusammen schon eine Reihe von Jahren gewirkt hatte, 1598 wegen Jrrlehre angeklagt und nach deren Widerruf auf eine kleine Landpfarre Neckaniz bei Meißen versetzt. Etwa gleichzeitig wurden W.s Söhne in Annaberg verswarnt, und in Marienberg entzog sich ein Tuchmacher Schmidt als Versechter W.scher 60

Gedanken einer Verurteilung nur durch die Flucht. Erst 1624 wurde in Ischopau in größerem Maßstabe auf W.& Schriften gefahndet. Eine Reihe von einzelnen Anhangern werden uns genannt, wie etwa der Leibarzt Kroll des Fürsten Christian von Anhalt= Bernburg, Prediger Grunius in Worms (1623, vgl. Walch 1. c. 1065 ff.); bei einer 5 ganzen Anzahl, wie vor allen Dingen bei Stiefel und Meth, ift es unsicher, ob sie über= haupt mit W. etwas zu thun haben, bei anderen, wie bei den sich selbst als Weigelianer ausgebenden Lehrern am Pädagogium zu Marburg Homagius und G. Zimmermann (1619), handelt es sich nur um eine fast pathologische Ausdeutung und Verdrehung einzelner Wischer Gedanken. Zahlreicher scheinen W.s Anhänger in Sachsen und in Thüringen und von einzelnen Städten in Halle und Nürnberg gewesen zu sein, und zwar gewann er besonders in den Kreisen des Abels und des reichsstädtischen Bürgertums Anhang. Ob seine Freunde jemals in organisierter Berbindung gestanden haben — wie das von Seiten seiner Gegner mehrfach behauptet wurde — entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls kam es nicht entfernt zu einem so engen Zusammenschluß wie das z. B. bei den 15 Anhängern Schwenkfeldts der Fall war. Überhaupt vereinigte sich — nicht nur nach der gegnerischen Polemik — der Weigelianismus bald mit den verschiedensten antikirch= lichen und schwärmerischen Richtungen älteren und jüngeren Datums, so mit den Gesimnungsgenossen J. Böhmes, aber auch mit der unter dem Namen des Rosenkreutertums zusammengefaßten Bewegung. Bon einzelnen Berfonlichkeiten, auf die ein Ginfluß 20 W.s behauptet wird, kommen vornehmlich Jacob Böhme und J. Arndt in Betracht. Wenn auch ein direkter Zusammenhang zwischen W. und Böhme nicht unwahrscheinlich ift, so ist er bisher noch nicht erwiesen. Ritschl, Gesch. d. Piet. II, 301 nimmt ihn an, ohne Belege zu geben, Opel c. 10 zieht zwar eine ausführliche Parallele zwischen der Gedankenwelt beider, ohne aber einen geschichtlichen Zusammenhang zu konstatieren, vielz leicht ist Walch (l. c. S. 1099) im Rechte, der beide an Paracelsus anknüpfen läßt. — Anders steht es mit J. Arndt. Dieser erhielt in Eisleben 1605 eine Abschrift von W.s. "Büchlein vom Gebet", von einem guten Freunde zugeschickt, ob unter dem Namen W.s steht dahin, bleibt auch für die Bestimmung des Verhältnisses von Arndt zu W. gleichgiltig, da Arnot damals keineswegs die Gesamtanschauung W. kannte und das Büchlein vom Gebet von allen Schriften W.s das der als kirchlich geltenden Mystik - Tauler, Theologia germanica - verwandteste ift. Aus dieser Schrift entnahm Arnot eine Reihe von Abschnitten und fügte fie dem 34. Kapitel seines zweiten Buches "Bom wahren Chriftentum" ein, das 1605 erschien. Er that das ohne Angabe ihrer Herkunft und schloß sich nur zum Teil wörtlich an seine Vorlage an und änderte sie mehrfach. Wegen dieses Verfahrens des Weigelianismus beschuldigt rechtsertigte sich Arndt in einer besonderen Schrift: "Zwey Sendschreiben J. Arendts darinnen er bezeuget / daß seine Bücher vom wahren Christenthumb / mit des Weigelij Frrthümer / zur ungebühr bezüchtigt werden", Magdeburg 1620. Mit Recht lehnt er jede Abhängigkeit von W.s charakteristischen Frelehren ab, W.S Fretumer seien zahlreich, so in der Lehre von der 40 justitia imputativa, von der Person und menschlichen Natur Christi, von der Auferstehung des Fleisches "unnd was der Unschrifftmäßigen bendel mehr sein mögen denn ich seine Schrifften wenig gelesen". In der That beschränkt sich Arndts und W.s Ber-wandtschaft auf die gemeinsame Abhängigkeit von den Gedanken der oben genannten Mhftifer. Ebenso unrichtig ift es ben Bietismus in irgend welche näheren Beziehungen 45 zum Weigelianismus zu bringen. — Bald nach ihrem Erscheinen begann die Bekämpfung der W.schen Schriften in Predigten — so besonders in Halle — und in besonderen Büchern. Neben den schon citierten von Schelhammer und Hunnius sei aus der ersten Zeit noch genannt: "A. Merckii warnung für den Weigelianismus", Halle 1621. Reichel (p. 28 und 29) zählt 29 lutherische und 7 reformierte Gegenschriften auf. Neben den 50 von Arndt genannten Bunkten war es vor allen Dingen sein Enthusiasmus und seine ethisch-sozialen Ideen, die man ihm vorrückte, und auf Grund deren man ihn mit den revolutionären Wiedertäufern zusammenstellte. R. S. Grüsmacher.

**Weihbischof.**— J. A. Heister, Suffraganei Colonienses extraord. etc. Mainz 1843; A. Tibus, Geschichtl. Notizen über die Weihbischöse von Münster, Münster 1862; vgl. Arch. 55 s. vaterl. Gesch. v. Tibus u. Wertens Bd XL, 1882, S. 172; Reininger, Die Weihbisch. v. Würzburg 1865; Evelte, Die Weihbischöse v. Paderborn, Paderborn 1869; Schrader in Zeitschr. s. vaterl. Gesch. Westfalens Bd 55, 2 S. 3 st. 1897 (Die Weihbischöse von Minden); Hab, Die Konstanzer Weihbischöse im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd 7 (1873), S. 149 und Bd 9 (1875), S. 1; v. Bunge, Lievland, die Wiege der deutschen Weihbischöse, Leipzig 1875; 50 Thomassin, Vetus et nova eccles. disciplina, T. I, lib. I, c. 27, 28; Andr. Hieronym. Andreucci, De episcopo titulari seu in partibus infidelium, Romae 1732; Dürr, Diss. de suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcoporum Germaniae, Moguntiae 1782; P. Hinschleurecht, Bd 2 S. 171 ff.; Th. Rohn, Die Weihbischöfe im Arch. s. tath. Kirchenrecht, Bd. 46 S. 201 ff., s. auch Dziatsto a. a. D. Bd 51 S. 146; Makower, Versassung der Kirche von England, S. 321 ff.

1. Geschichte. Als im 7. Jahrhundert im Morgenlande infolge der Besitnahme driftlicher Gegenden durch die Sarazenen die dortigen Bischöfe aus ihren Sprengeln bertrieben waren, wahrte ihnen das trullanische Konzil von 692 c. 37 im Anschluß an ältere Ranonen. c. 35 apostol., c. 18 Antioch. v. 341 in c. 5 Dist. XCII, ihre Rechte, water (im 9. und 10. Jahrhundert) ging man aber in Spanien so weit, die ihrer Sprengel 10 beraubten Bischöfe in anderen Distrikten zur Aushilfe für die den bischöflichen Ordo voraussetzenden Weibehandlungen zu benützen und auch mitunter für die von den Unaläubigen besetzten Bistumer neue Bischöfe zu konsekrieren (Mansi, Conc. coll. 18, 183, 219). Solche Bischöfe konnten nach Beseitigung des Institutes der Chordischöfe (s. den Art. "Landbischof" Bd XI S. 236) als Gehilfen für die dischöft. Weihehandlungen in dem 15 Sprengel eines Diöcesandischofs fungieren, und dadurch war die Schwierigkeit der Beschaffung solcher Gehilfen und Stellvertreter, welche aus der Vorschrift des nicänischen Konzils von 325, c. 8, daß für jedes Bistum nur ein Bischof geweiht werden follte (f. B. Hinschius, Kirchenrecht, Bb 2 S. 39), beseitigt. Die Möglichkeit, in bieser Weise ben Diöcesanbischöfen für die aus dem Ordo fließenden Handlungen Vertreter zu schaffen, 20 blieb aber in jenen Zeiten nur eine Ausnahme, und bis in das 12. Jahrhundert waren die Diöcesandischöfe für die Regel darauf angewiesen, sich der Unterstützung eines benachbarten ober zufällig in ihrer Divcese anwesenden Bischofs zu bedienen. Als indessen im 13. Sahrhundert eine Reihe von Bischöfen in Breußen und in Livland genötigt wurden, ihre Diöcesen zeitweise oder für immer zu verlassen, wurden diese häufig in den deutschen 25 Bistümern als Hilfsbischöfe thätig. Die Zahl solcher Bischöfe wuchs seit Ende des gesdachten, namentlich seit dem 14. Jahrhundert, nachdem die infolge der Kreuzzüge im Morgenlande gegründeten lateinischen Bistümer größtenteils in die Hände der Ungläubigen gefallen waren und man zur prinzipiellen Wahrung der Rechte, obgleich bie Möglichkeit baldiger Rudkehr geschwunden war, noch fort und fort Bischöfe auf jene 30 Diöcesen (in partibus infidelium) konsekrierte. Wegen der Mißstände, welche sich daraus ergaben, — namentlich scheinen die Mönche, um frei vom Zwange des Klosters leben zu können, solche Konsekrationen gesucht zu haben —, machte Clemens V. die Ernennung und Weihe derartiger Bischöfe von der Erlaubnis des päpstlichen Stuhles abhängig (Clem. 5 de elect. I, 3). Zunächst war die Hilfsstellung der geweihten Bischöfe neben dem eigent= 35 lillen Diöcesanbischof eine vorübergehende (vgl. E.B. Sigfrid v. Köln auf der Kölner Syn. v. 1280 c. 9. Nobis vel illi cui vices nostras pro tempore in spiritualibus committimus); bemgemäß haben sie die Sprengel, in welchen sie aushufsweise fungierten, noch mehrfach gewechselt (Incelerius von Budua in Dalmatien 3. B. wirkte 1277 in Würzburg, später in Halberstadt, Kamin u. a., Reininger S. 32, UB. der Stadt Halber- 40 stadt I, S. 192 Unm. 1) und wurden ihnen nur für einzelne Fälle die erforderlichen Bollmachten erteilt (vgl. Mainzer Synobe von 1261 c. 49: Nisi Dioecesanus circa hoc eis quidquam specialiter duxerit permittendum vel concedendum). im 13. Jahrhundert ging das Bestreben der Weihbischöfe dahin, Generalvollmachten zu erlangen (Mainzer Synode a. a. D.: Generalis commissionis praetextu). Scit dem 45 Ende des 14. Jahrhunderts kommen wirklich generelle, ein für allemal erteilte Ermächtigungen vor, und seit dem 15. Jahrhundert bildete sich die Sitte, Weihbischöfe auf längere oder auf Lebenszeit, sowie gegen Zusicherung eines bestimmten Einkommens anzunehmen. Die Anfänge des heutigen Institutes gehen also auf das 13. Jahrhundert zurück und wenn sie früher (s. z. B. Richter-Dove, Kirchenrecht, § 139) auf Grund einer Bulle Benedikts IX. 50 (1033—1048) bei Beher, MRh. UB 1, 371 (Jaffé 4113) bis in das 11. Jahrhundert verlegt wurden, so ist dabei übersehen, daß die betreffende Bulle unecht ist, s. Kinschius a. a. O. S. 171. 172 und Breglau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. Bb 2, S. 514ff.

II. Gelten des Recht. Die episcopi titulares (das ist jest nach einer Anords 55 nung Leos XIII. von 1881, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bb 48, S. 211 die offizielle Bezeichnung), früher auch episcopi in partibus infidelium (oder bloß episcopi in partibus), nullatenses, annulares, sind diejenigen Biscopi, welche auf ein ehemals tatholisches, jest in den Händen der Ungläubigen (nicht aber der Protestanten) befindsliches Bistum oder Erzbistum geweiht werden. Ihre Ernennung gebührt ausschließlich 60

bem Papste. Über die Präkonisation, die Ablegung der professio fidei und die Ableistung des Obedienzeides seitens dieser Bischöse, sowie über ihre Konsekration gilt dassselbe, wie für die anderen, die Diöcesandischöse. Da die Kurie formell an der Fiktion seskhält, daß die Titulardischöse eine Diöcese haben, so wird ihnen zugleich bei ihrer Erstennung Dispensation von der Residenzpssicht in ihrem Sprengel erteilt, so lange sich derselbe in den Händen der Ungläubigen besindet (s. die Ernennungsbullen Leos XIII. von 1880 und 1883 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd 46, S. 217 und Bd 51, S. 152).

Da der Titularbischof wirklicher Bischof ist, so kann nur derjenige dazu promodiert 10 werden, welcher die für jeden anderen Bischof vorgeschriebenen Ersordernisse besitzt. Ferner untersteht er als solcher dem Papst, nicht etwa dem Diöcesanbischof, in dessen Diöcese er sich aufhält, und ist ebenso unauflöslich an seine Diöcese in partidus infidelium, wie der sonstige Bischof an seinen Residenzsprengel gebunden, so daß er nur durch den Papst auf ein anderes Residenzbistum oder Bistum in partidus versetzt und für ein Bistum der ersteren Urt nicht gewählt, sondern allein postuliert werden kann. Endlich haben die Titularbischöfe auch Sitz und Stimmrecht auf den allgemeinen Konzilien (was freilich aus Anslaß des vatikanischen Konzils von den Altkatholiken bestritten worden ist, s. aber P. Hinschius a. a. D. Bd 3 S. 605).

Die Titularbischöfe sind dazu bestimmt:

1. wie schon früher den Diöcesanbischöfen bei Berwaltung der Bontifikalhandlungen Aushilfe zu leiften und wegen dieser Funktion werden sie gerade als Weihbischöfe, ferner vicarii in pontificalibus, episcopi auxiliares, auch (namentlich nach furialem Sprachgebrauch) episcopi suffraganei genannt. Beim Vorliegen eines genügenden Grundes (3. B. wegen weiten Umfanges der Diöcese, wegen Alters oder Gebrechlichkeit) kann der 25 Diöcesanbischof vom Papst, welcher dazu allein zuständig ist, die Beiordnung und Ernennung eines solchen Weihbischofes unter Bezeichnung eines bafür geeigneten Briefters und unter Sicherstellung einer ausreichenden Benfion (300 Golddukaten) für denselben erbitten. (Aus besonderen Gründen wird auch die Anstellung zweier solcher Hilfsbischöse für dieselbe Diveese genehmigt.) Durch die papstliche Ernennung allein ist der Weih-20 bischof noch nicht ermächtigt, die Pontifikalhandlungen in dem Sprengel seines Diöcesan= bischofes erlaubterweise vorzunehmen, vielmehr bedarf er dazu noch des Austrages des letteren, welcher sowohl für einzelne Källe, wie auch allaemein erteilt werden kann. Durch Zurückziehung der Bollmacht seitens des Divecsanbischofs und durch Tod oder Resignation des letteren hört der Auftrag des Weihbischofs auf, nicht aber das Recht auf seine Pension, 35 welche ihm nur durch den Papst, bezw. die Congregatio concilii entzogen werden kann. Wenn der neue Bischof sich seiner Hilfe bedienen will, so muß der Weihbischof sie fortleisten.

Für die sämtlichen Diöccsen Altpreußens ist in der Circumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 die Einsetzung von Weihbischöfen vorgesehen, deren Unterhalt aus die vom Staat für die einzelnen Biskümer zu leistenden Dotation übernommen worden ist, und auf deren Anstellung die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1873 über die Vorbildung der Geistlichen Anwendung sinden (s. P. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht, Berlin 1884, S. 51. 65. 476. 487). In den übrigen deutschen Staaten existiert staatlicherseits eine Verpflichtung, für den Unterhalt von Weihbischöfen Beiträge 45 zu leisten, nicht (vgl. dazu auch P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd 2, S. 181. 504. 506). Für Österreich, wo der freien Ernennung der Weihbischöfe nichts entgegensteht, besteht dagegen eine subsidiäre Pflicht des Religionsfonds mit seinen Mitteln einzutreten (a. a. D. S. 181; die Gesetzgebung von 1874 hat darin nichts geändert). In Essaßelothringen können Titularbischöfe nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes ernannt und sonsessischen zusten, erhalten aber hier als solche — anders wird es mitunter gehalten, falls sie zugleich zu Kvadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge bestellt werden, Archiv. f. kath. Kirchenrecht, Bd 49, S. 436 — kein Staatsgehalt (vgl. Dursh, Staatssirchenrecht in Essaßelothringen Bd 1, S. 76; Geigel, Das französische und reichsländische Staatssirchenrecht, S. 264).

2. Erhalten die in Rom, S. Benedetto di Ullano und Palermo residierenden griechischen Bischöfe, welche für Italien die Weihen an Priester aus den Gräeo-Itali (unierten Griechen) zu erteilen haben, die Konsekration als Titularbischöse,

3. nicht minder die Feldpröpste oder Feldbischöfe, wenn die Zugehörigen der Armee von der gewöhnlichen bischöflichen Jurisdiktion eximiert sind, wie dies z. B. in Österreich 60 der Fall ist (Hinschius, Kirchenrecht, Bd 2, S. 337),

4. ferner auch die apostolischen Likare in den Missionsgebieten (ein Beispiel bietet

der Vikar für das Königreich Sachsen, a. a. D. S. 356. 357 358).

5. Endlich werden die apostolischen Nuntien und ein Teil der römischen Prälaten gewöhnlich zu Titularbischöfen oder Erzbischöfen promoviert, ja es erfolgt eine solche Promotion auch mitunter als bloße Auszeichnung bei anderen Geistlichen. Da die 5 Titularbischöfe aus den Diöcesen, auf welche sie geweiht sind, keine Einkünfte beziehen, so wird ihnen vielkach durch päpstliches Indult die Beibehaltung der mit der bischöflichen Weihe unvereindaren Benefizien gestattet und es kommt daher häusig vor, daß sie zugleich Kanoniker eines Stiftes sind.

Lon den bisher besprochenen Titularbischöfen sind die Titularbischöfe in Ungarn zu 10 unterscheiden. Diese sind Priester und erhalten nur den Titel eines Bischofs seitens des

Königs verliehen.

In England wurde die Stellung der Hilfsbischöfe (Suffragans) durch ein Gesetz Heinrichs VIII. von 1534 geregelt; seit 1592 hörte aber die Ernennung von solchen auf. Erst 1870 wurde wieder ein Hilfsbischof ernannt und seitdem ist die Einrichtung wieder 15 in Aufnahme gekommen (Makower S. 322 f.). P. Hinschius † (Hauch).

Weihe f. d. AU. Benediktionen Bd II S. 588 u. Priestertum Bd XVI S. 51, 34.

**Weihnachten.** — Die zahlreiche ältere Litteratur, von der im folgenden nur die wichstigeren Schriften namhaft gemacht sind, siehe bei A. Fabricius, Bibliotheca antiquaria, 1760; K. Fr. Stäudlin, Gesch. u. Litteratur d. Kirchengesch herausg. von Heinsen 1827; J. E. Vol. 20

beding, Thesaur. commentat. I, 406f.

Bingham, Origines s. Antiquit. eccles l. XX, cap. 4 (tom. IX, 66 pp.); Binterim, Denkwürdigkeiten 2c. V, 1, 528 ff.; Augusti, Denkwürdigkeiten 1, 211 ff.; Byneus, De natali J. Chr. libri II, Amsterdam 1689; Kindler, De natalitiis Christi, 1699; Ittig, De ritu festum nativit Chr. celebrandi dissertat. III, 1690; E. F. Wernsdorf, De originibus so-25 lemnium natalis Chr. exfestivitate Natalis invicti, 1757; Jablonefi, Dissert. II de orig. fest. nativit. Chr. (Opp. ed. Te Water III, 317 ff., abgebruckt bei Lagarbe, s. u.); Eredner, De nat. Chr. origine (Jugens Hoth) (1833) III, 2, 228 ff.); William Sandys, Christmastide, its History, Festivities and Carols, London 1852; Piper, Evangelischer Kalender 1856; R. Sinter, Art. Christmas in W. Smith und S. Cheetham, Diction. of Christian Antiqu. 30 London 1875, I, 356—364; Kaulus Cassel, Weihnachten, Ursprünge, Bräuche und Aberglauben (ohne Jahreszahl, nach dem Vorwort 1861); ders., A. Weihnachten in PRE XVII, 588s; Wagenmann, A. Weihnachten in PRE XVI, 688sf.; Hener, Religionsgeschichtliche Unterzuchungen, Teil 1: Das Weihnachtsfest 1889; Paul de Lagarde, Altes und Reues über das Beihnachtsfest, in Mt Bb 4, 241 ff.; G. Bilfinger, Untersuchungen über die Zeitrechnung der 35 alten Germanen, Teil II: Das germanische Julsest, 1901. — Ueber Weinachten in der bilben den Kunst: B. Chr. und J. Gottfr. Hilcher, De erroribus pictorum eirea nativit. Chr., 1689-1705. Deutsch unter bes erstgenannten Ramen: Curiose Gedanten von den Jeh-Chr., 1689—1705. Deutsch unter des erstgenannten Namen: Euride Gedanken von den Fehlern der Mahler ben Absildung der Geburt Christi; Max Schmid, Die Darstellung d. Geburt Chr. in d. bildenden Kunst, 1890; E. Dobbert, Duccios Bild "Die Geburt Christi", in Jahrb. 40 der Kgl. preuß. Kunstsammlungen VI (1855); Ad. Rosenberg, Die Geburt Chr. in der bilz denden Kunst in Belhagen und Alasings Neue Monatshefte V (1890/91), Heft 4; A. Benturi, La Madonna, deutsch bearbeitet von Th. Schreiber, 1901; G. Rietschel, Weihnachten in Kirche, Kunst und Volksleben (Samml. illustr. Monographien, d.), 1902, S. 13 ff.; Ph. Halm. Die Geburt Chr. in der bild. Kunst, 1897. — Ueber die Weihnachtstrippe: Sager, Die Weihz 45 medkskrippe. Sin Beitrag zur Kunstgesch. aus dem Bahr. Nationalmuseum, 1902. — Ueber Beihnachtsspiele unstendantslieder) s. außer d. im A. Spiele, geistl. (Bd XVIII S. 637) beonders angesührten Litt.: A. Pichler, Ueber d. Dranna d. Mittelalters in Tirol 1850; Karl Weinhald. Weihnachtsspiele unstieder aus Schidentschand unschließen 1853. 2 Nußa. 1875: Beinhold, Weihnachtsspiele u. -lieder aus Süddeutschland u. Schlesien, 1853, 2. Ausg. 1875; G. Mojen, Die Beihnachtsspiele im sächs. Erzgeb.; K. J. Schroer, Deutsche Weihnachtsspiele in 50 Ungarn, 1862; Wilken, Gesch. d. geistl. Spiele in Deutschland, 1872; Aug. Hardmann, Weihnachtslied u. Weihnachtsspiel in Oberbayern, 1875; ders., Volksschauspiele. In Bayern u. Desterreich gesammelt, 1880; W. Pailler, Weihnachtslieder u. Krippenspiele aus Desterreich u. Tirol, 2 Bbe 1881/83; Schlosser, Deutsche Bolksschauspiele,; Karl Bols, Meraner Bolksschauspiele in Zeitschr. d. deutsch. u. österreich. Alpenvereins, 1895, Bd XXVI, 25 ff.; Fr. Weineck, Knecht 53 Ruprecht u. s. Genossen, 1898; Alfr. Müller, Eine Mettenfahrt, in "Glück auf!" Organ d. Erzgebirgs-Vereins, 1900, Jahrg. XX, Nr. 1; G. Rietschel a. a. D. S. 68 ff.; Ernst Kroker, Hand Pfriem im Märchen u. im Beihnachtsspiel, in Schristen d. Vereins f. d. Gesch. Leipsigs, Vd VII, 1904; R. Heibrich, Christnachtsspiel, in Schristenachtsgesänge in d. evang. Kirche, 1907. — Ueber Weihnachtssitzten u. sbräuche; Jak. Grinn, Deutsche Mythologie<sup>4</sup>, 1875; 60 Veinfahre. Weinhold a. a. D.; J. B. Wolf, Beiträge z. deutschen Mythologie, 2 Bde, 1852/57; Ab. Holh= mann, Deutsche Mythologie, herausg. v. A. Hölder 1874; K. Simrock, Handbuch der deutschen

Mythologie<sup>2</sup>, 1887; Ferd. Hoffmann, Nachklänge altgermanischen Götterglaubens im Leben und Dichten d. deutschen Volkes 1887; Sepp, Die Religion der alten Deutschen u. ihr Fort-bestand in Volkssagen, Auszügen und Festbräuchen bis zur Gegenwart, 1890; B. Saubert, Germanische Belt- u. Gottanschauung in Märchen, Sagen, Festgebräuchen u. Liebern, 1895; 5 Paul Herrmann, Deutsche Mythologie, 1898. — Joh. Prätorius, Saturnalia, b. i. eine Kom= pagnie Weihnachts-Frazen oder Centner-Lügen u. possierlicher Positiones, 1655; Ernst Meier, Deutsche Sagen, Sitten u. Gebräuche aus Schwaben, 2 Bde, 1852; A. Kühn u. W. Schwart, Norddeutsche Sagen, Märchen u. Gebräuche, 1848; Joh. Mannhardt, Weihnachtsblüten in Sitte u. Sage, 1864; P. Cassel, a. a. D.; G. Uhlhorn, Weihnachten, seine Sitten u. Bräuche, 10 1869; Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben, 2 Bde, 1874; Benecke, Hamburgische Geschichten u. Denkwürdigkeiten, 1886; H. Usener a. a. D. Teil 2: Chriftlicher Festbrauch, 1889; B. Eger, Weihnachtsseit, Weihnachtsbrauch, Weihnachtsspiel, in Gütersloher Jahrb., 1891; Alex. Tille, Die Geschichte der deutschen Weihnacht, 1893; ders., Yule and christmas, their place in the Germain year, 1899; G. Rietschel a. a. D. S. 100 ff. — Ueber den Weihnacht? 15 baum: W. Mannhardt, Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme, 1875; A. Tille a. a. OD.; ders., Weihnachtsnummer 1900 der Zeitschrift: Die Woche; P. Mietssche, Zur Gesch, des Christbaums in Thüringen, in Thüringer Monatsblätter. Berbandszeitschrift des Thüringerwald-Vereins IX (1901), Nr. 3; G. Rietschel a. a. D. S. 135 ff.

Der Name des Festes ist griechisch:  $\eta\mu\epsilon\varrho\alpha$  γενέθλιος,  $\tau\dot{\alpha}$  γενέθλια I.  $X\varrho.$  ( $\tau o ilde{v}$ Gregor von Nazianz (orat. 38, MSG 36, 312f.) suchte im Unterschied 20  $\Sigma \omega \tau \tilde{\eta} o o \varsigma$ ). von Ἐπιφάνια (6. Jan.) für das getrennt gefeierte Geburtsfest Jesu den Namen Θεοφάνια einzuführen, der aber keine Verbreitung fand. — Lateinisch ist der Name des Festes: Natalis (dies), Natalitia, Nativitas Domini (J. Chr.); italienisch: Natale, panisch: Natalis (cles), Natalita, Nativitas Dollini (5. Clif.); itatienich: Natale, spanisch: Nadal, Natividad. Der französische Name des Festes Noël (altsranzösisch auch 25 Noë, Noielh, Noeil, Noiel, Nouel, Nael) kommt nach der herkömmlichen Annahme von natalis her. Die Ableitung des Wortes von Immanuel, von nox, von nouvel, weil es im Gegensat zu Ostern und Pfingsten ein festum novum oder novellum sei (so Borel, Griech. Altertümer; Alt, Der christl. Kultus², II, 311) sind gekünstelt. Möglich ist aber auch der Zusammenhang von Noël mit Noë (s. oben), "cri de rejouissance, 30 que poussait le peuple à l'occasion de la naissance d'un prince, de la venue d'un souverain etc." (Godefroh, Dictionn de l'ancienne langue franç. X, 205). Finden wir doch diesen Ruf auch in dem alten von Sweelinck in Amsterdam im 16. Jahrhundert komponierten Liede: "Hodie Christus natus est, Noë!" — Angelsächsisch heißt das Fest geól, gehól, später gole, yole, yule. Die ethmologische Bedeutung ist Die früher beliebte Ableitung des Worts, wonach es "Rad" = Sonnenrad bedeuten soll, ist als sprachlich unhaltbar aufgegeben. Möglicherweise ist dies Wort im Sinne von Wintersonnenwende gebraucht worden (s. Bilfinger S. 131). Alle nordischen Bölker haben dieses Wort für das Fest angenommen (Dänemark, Norwegen, Schweden), und nennen die Zeit von Weihnachten bis zum Erscheinungsfest Julfrieden (jolafridr, 40 jólahälgh, f. Bilfinger S. 25). Auch im nördlichen Deutschland (Pommern, Mecklenburg) hat sich der Name in "Julklapp" als besondere Urt des Gabenschenkens erhalten (s. Rietschel S. 132). — In Schottland ist noch Yule, Yuletide gebräuchlich, während in England dieses Wort dem Christmas — Christmesse gewichen ist, das ebenso im Hollandischen als Kerstmisse, Kersmis in Gebrauch ist. Das deutsche "Weihnachten" 45 kommt in den althochdeutschen Urkunden nicht vor. Im Mittelhochdeutschen sinden wir wîhen nahten, einen aus dem ursprünglichen Dativ plural. "ze [zuo] (den) wîhen nahten" später entstandenen Nominativ, der zuerst in der Mehrzahl gebraucht wird. Er umfaßt entweder den ganzen Zeitraum vom 25. Dezember bis 6. Januar ("die zwölf Nächte", welche Zeit schon bei den alten Germanen als besonders heilig galt, die nach 50 "Nächten" nicht nach Tagen zählten), oder die Weihnachtswoche bis zum 31. Dezember, oder die vier Tage 25—28. Dezember (Christtag, Stephanus, Johannes der Evanzember, gelist und Unschuldige Kinder (S. 54, 15 ff), oder endlich später, als Einzahl gebraucht, den Chrifttag allein (vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters I, 204). In der Einzahl wird Weihnachten entweder männlich oder weiblich (am häufigsten) oder sächlich 55 gebraucht (f. Sanders, Deutsches Wörterbuch s. v. Nacht II, 373). Luther (Erl. Ausg. 20, 146), auch G. Strigenit (der Süfse Ihesu Christ, Ihena 1590, S. 27) leiteten den Namen vom Wiegen des Chriftlindes ab und gebrauchten auch den Namen "Wiegenachten"

Vor Eintritt in die Untersuchung über die Entstehung des Weihnachtsfestes sei bemerkt, daß, soweit der 6. Januar nicht nur als Tag der Taufe Christi, sondern auch als Gesoburtstag Jesu in Frage gekommen ist, auf Art. Spiphanias (Bb V S. 414 ff.) vers

wiesen wird.

Die Wahl des 25. Dezember als Geburtstag Jesu muß zunächst durchaus unter=

schieden werden von der Feier des Weihnachtsfestes. Nicht zu letzterem Zwecke ist der Jag bestimmt worden, da lange, ehe von einem Geburtsfest Christi die Rede ist, das Datum ber Geburt gesucht und bestimmt wurde. Den Geburtstag Jesu als Fest zu begehen lag der Kirche der ersten beiden Jahrhunderte fern. Origenes (in Levit. hom. 8, 3; Comment. in ev. Mth. (14, 6), MSG 12, 495. 13, 893f.) spricht sich wiederholt ent= 5 schieden gegen die Feier des Geburtstages der Heiligen und Märthrer aus, deren Todestage viellnehr als natales dies gefeiert wurden. Nur die Gottlofen, wie Pharao (Gen 40, 20) und Herodes (Mt 14, 6), feierten den Geburtstag als Freudenfest, und Hieronhmus (in Mth. [14, 6], II, cap. 14, MSL 26, 97) übernimmt diese Stelle Des Origenes. Noch am Ausgang des 3. Jahrhunderts (um 296) spottet Arnobius (adv. gent. 10 7. 32, MSG 5, 1264) über die heidnischen Geburtsfeste der Götter in Worten, denen bei dem Bestehen des Geburtsfestes Jesu mit derben Worten hätte begegnet werden fönnen. Clemens Alexandrinus (Strom. 1, 21, MSG 8, 885f.) tadelt spottend die Leute, die den Tag der Geburt (oder, wie Lagarde S. 265 meint, der Empfängnis Jesu) auf den 25. Bachon (20. Mai, auf welchen Tag noch heute die ägnvtische Kirche den 15 Cingug bes Kindes Jesu in Agypten feiert, f. Lagarde S. 265) des 28. Jahres des Augustus (3. Sahr vor unserer Zeitrechnung) setzen. Er fagt dann aber selbst, daß von der Geburt des Herrn bis zum Tode des Kaiser Commodus (gest. 31. Dez. 192) 194 Jahre, 1 Monat und 13 Tage vergangen seien, somit unser 18. November 751 der Stadt Rom der Geburtstag Jesu sei. Wahrscheinlich ist aber zu lesen 23 statt 13 Tage, so daß der 8. No= 20 vember das richtige Datum ist, entsprechend dem 8. November (= 12 Athyr), der (30 Jahre nach der Geburt liegend) in früherer Zeit als Tag der Taufe galt (f. Bilfinger S.8 f. 5; Neftle in Bnt28 IV [1903], S. 349). - In ber falschlich bem Coprian zugeschriebenen Schrift de pascha computus (nach Usener S. 5 aus dem Jahr 243) wird als Tag der Weltschöpfung die Tag= und Nachtgleiche des Frühlings (25. März) bestimmt und in 25 einer hier nicht näher zu erörternden Weise als Tag der Geburt Jesu der 28. März (zugleich der Tag, an dem bei dem Sechstagewerke Gott Sonne und Mond schuf) berechnet und zwar für das 1549. Jahr nach Auszug der Juden aus Agypten. Die Klementinen (hom. I, 6, 14, 32 Lag.) nennen die Frühlings-Tag= und Machtgleiche als den Tag, an dem einer (Jesus) seinen Anfang genommen, der den Juden das Königreich 30 des ewigen Gottes verheißen. In Anknüpfung an diesen selben Tag, aber als Tag der Empfängnis Jesu, bestimmt Sextus Julius Afrikanus in seiner 221 geschriebenen Chronos graphie genau neun Monate später den 25. Dezember zum erstenmal als Tag der Geburt Hesu (Lagarde S. 317). Auch Hippolytus nimmt in dem von Georgiades auf der Insel Chalki entdeckten und in der Zeitschrift Έπκλησιαστική Αλήθεια 1885/86 veröffentlichten 35 Danielkommentar (Buch 4) Mittwoch den 25. Dezember des Jahres 4 vor unserer Zeitrechnung als Geburtstag Jesu an, während der Tod auf den 25. März 29 gesetzt wird (s. Ad. Harnack in ThLZ 1891, S. 37). Lagarde (der, wie Harnack, diesen Danielstommentar für echt hält, während Bratke in ZwTh 1892, S. 129ff. die Echtheit bestreit streitet) beruft sich auch, wie vor ihm der Jesuit Florian Rieß (das Geburtsjahr Christi 40 in Erg.-Bl. der Stimmen aus Maria Laach 1880, 11. 12) auf Hippolytus als indireften Zeugen für den 25. Dezember unter Hinweis auf die Inschrift seiner Statue (Lagarde S. 317 ff. s. Ud. Harnack, Gesch. d. altchristl. Litteratur I, 2, S. 605). Bei allen diesen Feststellungen spielt das Frühlingsäquinoktium als Weltschöpfungstag und als Tag der Menschwerdung Jesu, entweder durch seine Geburt oder durch seine Empfängnis, wobei 45 die Geburt neun Monate später fällt, eine Rolle. Die abweichende Berechnung des Fest= tages, die Chrysoftomus in seiner Weihnachtspredigt im Jahre 388 (MSG 49, 358) anstellt, bei der er von der Verkündigung der Geburt Johannes des Täufers an Zacharias am Laubhüttenfest (September) ausgeht, worauf im Oktober die Schwangerschaft der Elisabet begonnen habe, während die Empfängnis Jesu sechs Monate später und seine Geburt 50 daher im Dezember erfolgt sei, hat keinen Wert, da damals schon die Feier des Weih-nachtsfestes bestand. Aus alle dem ergiebt sich, daß die Darlegung Pipers (a. a. D. 😩 46f.) sehr beachtenswert ist, daß das Frühjahrsäquinoktium, das man zugleich als Tag der Weltschöpfung ansah und teils auf den 25. März (nach alter Unnahme) teils seit dem 3. Jahrhundert (besonders in Alexandrien) auf den 21. März gelegt habe, bestim= 55 mend gewesen sei. Man habe infolgedessen auf den 25. März als den ersten Schöpfungs= tag oder (wenn man vom 21. März an die Schöpfung zählte) auf den vierten Schöpfungstag (Erschaffung der Sonne) auch die Empfängnis Jesu und demnach auf den 25. Dezember die Geburt Jesu gelegt. Bgl. auch Bilfinger S. 54 ff. Duchesne (orig. du culte chrét. S. 250 ff.) nimmt an, daß sowohl der 25. Dezember im Abendland, als der 60

6. Januar im Morgenland (s. A. Spiphanias Bb V S. 415,38) als Erinnerungstag der Geburt Jesu durch eine Berechnung entstanden sei, die den Todestag Jesu auf den 25. März (Tertullian, adv. Jud. 8; Hippolytus; Acta Pilati), oder auf den 6. April gelegt habe und mit diesen Monatsdaten auch den Tag der Empfängnis verbunden habe, 5 so daß dort am 25. Dezember, hier am 6. Januar die neun Monate später erfolgte Geburt Jesu fällt. Nur muß dazu bemerkt werden, daß die Feier des Todes Jesu am 6. April, wie Duchesne selbst angiebt, nur für eine montanistische Sekte bezeugt wird (Sozomenos, hist. eccl. VII, 18).

Neben dieser Weise, den 25. Dezember zu bestimmen, kommt nur noch die beliebte Auffassung in Betracht, der 25. Dezember als Geburtstag Zesu sei eine christliche Umbeutung des 25. Dezember im römischen Kalendarium, der den Namen dies invicti (solis) trug, weil von diesem Tage der Sonnenwende an die Sonne wieder an Kraft zunimmt und die Nacht überwindet. Diese Auffassung vertreten Polydorus Vergelius (de rerum inventoridus lid. 5, Lugdun. 1558); J. A. Fabricius a. a. D. S. 482; Is Jabsonsti a. a. D. S. 346 (bei Lagarde S. 213 st.); Wernsdorf a. a. D.; Neander (Gesch. d. chr. K. 1856, 1, 582); Hase (K.Gesch. 1, 608 f.); Wagenmann (a. a. D.) u. a. Thatsächlich wird nach Einführung des Weihnachtsssesses oft das Kommen Christi als Licht der Welt mit dem dies invicti solis der Nömer in Parallele gesett z. B. von Pseudo-Ambrosius (Serm. 6, MSL 17, 614), Augustin (Serm. in Nat. Dom. 7 und in Nat. 20 Joh. Bapt., MSL 38, 1007. 1302), Gregor von Nyssa, Prudentius (Cathemerin. XI, 1fs., MSL 59, 889), Maximus v. Turin (Serm. 3 und 4 de nativit. Dom., MSL 57, 535. 537) u. a. Es ist aber doch von vornherein unvahrscheinlich, daß der heidensche Tag den Geburtstag Zesu selbst zuerst bestimmt haben sollte. Doch wird man wohl Duchesne (a. a. D. S. 254) zustimmen können, der die Gewinnung des 25. Dezember vom 25. März aus vorzieht, aber hinzusügt: "mais je ne voudrais pas dire, que la coincidence du Sol novus n'ait exercé aucune influence, directe ou indirecte, sur les décisions ecclésiastiques, qui sont nécessairement intervenues en cette affaire."

Alle andern Erklärungen des 25. Dezember sind aus der irrigen Voraussetzung er-30 wachsen, daß man nicht sowohl den Geburtstag, als vielmehr das Geburtsfest bestimmen Infolge bessen hat man die Wahl des 25. Dezember aus einer Anlehnung an ein römisches oder germanisches oder jüdisches Fest gefolgert. Der Ersat der römis schen Saturnalien durch das chriftliche Weihnachtsfest ist hinfällig, weil das genannte Fest am 17 Dezember oder vom 17—19. Dezember gefeiert wurde und auch bei der 35 späteren volkstümlichen Ausdehnung auf sieben Tage schon am 23. Dezember zu Ende ging (Macrobius, Saturnalia, 1, 10; L. Preller, Kömische Mythologie<sup>2</sup>, S. 413 ff.). Noch weniger kann das Fest in Anlehnung an eine germanische Sonnwendseier entstanden sein, da es lange vor der Chriftianisierung germanischer Bölker auf römischem Boden ent= standen ift, auch die Feier der Wintersonnenwende bei den Germanen durchaus nicht freudigen 40 Festcharafter trug (P. Hermann, Nordische Mythologie, 1904, deutsche Mythologie 1906). Eine andere Frage ist, ob und wieweit Bolkssitten und bräuche des Weihnachtsfestes auf die genannten römischen oder germanischen Feste zurückgeführt werden können (s. die Litt. oben). Eine Ersetzung des jüdischen Festes der Tempelweihe durch das Weihnachtsfest haben Oldermann (de festo Encainiorum judaico origine fest. nat. Chr. 1715) und be-45 sonders Paulus Cassel (a. a. D.) vertreten, wobei letzterer die Feier des Weihnachtsfestes schon zu Tertullians Zeit annehmen zu können glaubt. Gegen biese Hypothese spricht nicht nur das Datum des Tempelweihefestes (24. nicht 25. Kislev), sondern auch die künstliche Begründung, die in der gesamten driftlichen Litteratur gar keinen Anhalt findet, sowie die Thatsache, daß auf abendländischem römischem Boden das Fest zuerst festgelegt worden 50 ist, der gar keinen Zusammenhang mit dem Judentum hatte. — Lightfoot (Harmonia quatuor Evangelistarum Opp. I, 289f.) behauptet, da Jesus 331/2 Jahr alt geworden sei, daß er im September am Laubhüttenfest geboren sei. "Nec probabilitatem dico, verum certitudinem necessariam." Dadurch wurde die Feier des Weihnachtsfestes am 25. Dezember in Frage geftellt. Doch war es dem Einfluß Lightfoots zu banken, 55 daß der Beschluß Londoner Geistlicher, das Weihnachtsfest nicht mehr zu feiern, nicht zur Ausführung gelangte (vgl. die unnummerierte vierte Seite der Vita L.s, die die Opp. eröffnet).

Bei der Frage über die Feier des Weihnachtsfestes handelt es sich um den Zeit= punkt, an dem die Erinnerung an die Geburt Jesu, die mit dem Tauffest am 6. Januar 60 verbunden war, zum selbstständigen Fest am 25. Dezember, geworden ist. Die Nachricht des Liber pontificalis (f. d. A.), daß Papft Telesphorus in der Zeit Hadrians die Weihnachtsmesse eingeführt habe, hat natürlich keinen geschichtlichen Wert; ebensowenig der Brief des Erzbischof Johannes von Nicäa (um 900) an den Katholikos Zacharias von Armenien (der übrigens wahrscheinlich unecht ist, s. Krumbacher, Gesch. d. Byzantin. Litt., S. 78, Hergenröther, Photius 1, 497 ff.), dem zufolge Cyrill von Jerus salem den Papst Julius I. (337—352) ersucht haben soll, durch Nachsorschungen in den Archiven Roms den Geburtstag des Heilandes zu ermitteln, worauf dieser aus römischen Aften den 25. Dezember setzgestellt habe.

Eingehende Untersuchungen hat besonders Usener (a. a. D.) angestellt. Er geht aus von ber sog. Chronographie des Filocalus vom Jahre 354 (s. Th. Mommsen, über den Chrono= 10 graphen vom Jahre 354 in USG, philos. Klasse I (1850), 547 ff.). In dieser Chronographie findet sich in der nach dem Jahre geordneten Lifte der firchlichen Gedenktage (depositio martyrum) als erstes Datum: VIII. kl. janu. natus Christus in Betleem Judeae. Usener weist sodann auf eine Ansprache hin, die Papst Liberius (der am 22. Mai 352 den Stuhl Petri bestiegen hatte) bei der Jungfrauenweihe der Schwester des Ambro= 15 fius. Marcellina, gehalten und die Umbrofius nach den wiederholten Berichten der Marcellina im Jahre 377 aufgezeichnet hatte (De virgin. III, 1, MSL 16, 219f.). Diefe Unsprache beginnt: "Bonas, filia, nuptias desiderasti. Vides quantus ad natalem Sponsi tui populus convenerit, et nemo impastus recedit. Hic est qui rogatus ad nuptias aquam in vina convertit. In te quoque sincerum sacramentum 20 conferet virginitatis, quae prius eras obnoxia vilibus naturae materialis elementis. Hic est qui quinque panibus et duobus piscibus quatuor milia populi in deserto pavit. Plures potuit, si plures jam tunc qui pascerentur fuissent. Denique ad tuas nuptias plures vocavit, sed jam non panis ex hordeo sed corpus ministratur e coelo. Hodie quidem secundum hominem homo 25 natus ex virgine sed ante omnia generatus ex Patre." Usener argumentiert nun folgendermaßen: diefe am Geburtsfest Jesu gehaltene Ansprache kann nicht am 25. Dezember sondern nur am 6. Januar gehalten worden sein, weil mit dem Geburtstag Jesu ber Hinweis auf die Hochzeit zu Kana und die Speisung der 5000 verbunden wird, diese beiden Wunder aber von alters her mit dem Spiphanienfest in Verbindung so gebracht sind. Außerdem kommt die alte kirchliche Sitte in Betracht, die von Gelafius I. (492—496) wieder eingeschärft wird, daß die Bischöfe nur an bestimmten Tagen (Oftern und Spiphania als den beiden Tauftagen, später auch den Apostelsesten) die Jungfrauenweihe vornahmen. Der früheste Termin der Einsegnung der Marcellina kann demnach nur der 6. Januar 353 gewesen sein. Da aber in der Chronographie des Filocalus vom Jahre 354 35 bereits der 25. Dezember als Geburtstag Jesu angegeben ist, so ist das Weihnachtssest am 25. Dezember zum erstenmal in Rom im selben Jahr 354 begangen worden. Usener glaubt auch scharfsinnig nachweisen zu können, daß diese erste Feier in der Kirche Maria maggiore stattgefunden habe. Diese Beweisführung Useners hat vielen Beifall gefunden. Lagarde (S. 311) urteilt: "Für immer wird H. Usener als der Gelehrte genannt werden, 40 der die Einsetzung unseres Weihnachtsfestes chronologisch bestimmt hat" und A. Harnack sieht den Beweis als unwiderlegbar an. Bgl. auch Achelis, Prakt. Th.2 1, 270.

Dagegen hat Duchesne (Bulletin critique XI (1890), 41 ff.) Useners Beweisführung "plus ingenieuse que sérieuse" genannt und folgende beachtenswerte Einwände erhoben: 1. Der Beweis, daß Marcellina vor dem Exil des Liberius (355-358) 45 geweiht worden sei, ift nicht erbracht. 2. Des Ambrosius Bericht ber Rede, die 24 Jahre früher gehalten ift, giebt keine Gewähr für die Genauigkeit nach Inhalt und Form. 3. Auch wenn die Genauigkeit der Rede angenommen wird, so berichtet Ambrofius selbst am Eingang, daß sie "natali Salvatoris" gehalten worden sei. Im Jahre 377 konnte aber von den Lesern, wie auch von Ambrosius selbst, darunter nur der 25. Dezember ver= 50 standen werden. Das Wunder der Hochzeit zu Kana wird in Verbindung gebracht mit ber mustischen Hochzeit der Marcellina und die Speisung der 5000 dient zum Erweis ber Macht des himmlischen Bräutigams. Beide Wunder werden fast auf allen Sarkophagen des 4. und 5. Jahrhunderts als Machtbeweise des Erlösers dargestellt. Eine Beziehung der beiden Wunder auf das Fest sinden wir in der Rede nicht (auch eine Be= 55 ziehung zu der Taufe Christi fehlt in der Rede). 4. Der bedeutsamste Gegengrund ist aber folgender: Bor dem genannten Berzeichnis "depositio martyrum" steht ein Berzeichnis "depositio episcoporum", d. h. ber letten 12 römischen Bischöfe. Ihre Namen werden nicht chronologisch geordnet, sondern sind in der Ordnung des Kalenders, und zwar so, daß das Jahr bereits vom 25. Dezember an beginnt, nach den Tagen ihres 60

Todes verzeichnet. Nur die beiden zuletzt gestorbenen Bischöse Marcus (gest. 7. Oktober 336) und Julius (gest. 12. April 352) werden dem im Dezember 283 verstorbenen Eutichianus außerhalb der Kalenderordnung angefügt. Daraus ergiebt sich, daß die Grundschrift der Chronographie schon vor dem Oktober 336 versaßt worden ist und die beiden 5 letztverstorbenen Bischöfe im Jahre 354 beigefügt sind. (Diese Beobachtung hat schon Mommsen a. a. D. S. 581 gemacht.) Feststellen läßt sich aber auch, daß die Grundschrift nicht vor dem Jahre 336 versaßt sein kann, da in dem Verzeichnis sich an dritter Stelle schon der am 31. Dez 335 verstorbene Bapft Silvester findet. Demnach muß nach der folgenden depositio martyrum (s. oben S. 51, 13) spätestens schon 335 das 10 Weihnachtsfest in Rom geseiert worden sein. Der terminus a quo ist nicht bestimmbar. Duchesne läßt die Möglichkeit vom Jahre 244 an gelten. Jedensalls aber ist dieser Zeitzaum zu lang bemessen (s. oben S. 49, 10). Als terminus a quo wird man, wenn man Duchesnes Argumenten die Beweiskraft nicht abspricht, wohl das Jahr 325 ansehen können, in dem der Arianismus in Nicaa als Häresie erklart wurde. Daß die 15 Feier des Festes der Geburt Christi vor allem auch im Dienste der orthodoxen Lehre und barum jur Bekampfung bes Arianismus feine Bedeutung erlangte, ift bon Ufener S. 262 mit Recht hervorgehoben worden. Jedenfalls ist die Frage nach der Entstehung des Weih= nachtsfestes noch nicht endgiltig entschieden. Fest steht, daß es zuerst in Rom im 4. Jahrhundert und zwar spätestens 354 gefeiert worden ist, letzteres, wenn Useners Ansicht richtig 20 ift. Dennoch stand noch lange das Weihnachtsfest andern Festen an Bedeutung nach. Noch 389 wurde Weihnachten von Valentinian nicht unter die gerichtsfreien Tage aufgenommen. Auch in dem 506 von Alarich II. für die Weftgoten erlaffenen Gesethuch (breviarium Alaricianum) ist dies nicht der Fall; doch wurde es hier in die Erläuterungen des Gesethuchs eingeschoben. Wie zäh auch noch lange Zeit, nachdem das Weihnachtssest im Abendland sich eingebürgert hatte, einige an der früheren Auffassung des 6. Januar als Geburtstag Jesu festhielten, zeigt Maximus von Turin (erste Hälfte bes 5. Jahrhunderts), von dem wir drei Weihnachtspredigten haben, der aber in einer Epiphaniaspredigt fagt: "Sive hodie natus est Dominus Jesus sive hodie baptizatus est; diversa quippe opinio fertur in mundo" (Serm. 6, MSL 57, 545). Von Nom aus hat sich das Weihnachtsseft am 25. Dezember als selbstständiges

vom Spiphanienfest gesondertes Fest im Drient verbreitet, wie Chrysostomus ausdrücklich (Hom. in nat. Dom., MSG 49, 353) bezeugt, wobei die Festigung der orthodoren Lehre gegenüber dem Arianismus sehr zur Verbreitung beitrug. Gregor von Nazianz, der sich selbst als exagnos des Festes bezeichnet, hat es in Konstantinopel zuerst 379 geseiert 35 (MSG 36, 327. 349, s. den Nachweis bei Usener S. 353 ff.). In Antiochien hat Chrhsoftomus im Jahre 388 (nach Usener; 386 nach Montfaucon, Tillemont, Duchesne; 387 nach Clinton) eine (oben genannte) bedeutsame, sehr eingehend das Fest begründende Weihnachtspredigt gehalten. Schon am vorausgehenden Sonntag hat er die Reihe der Predigten gegen die Anhomöer unterbrochen und dabei auf das kommende Fest hingewiesen, 40 "das vor allen am meisten Ehrfurcht und Schauer erregt, das man wohl nicht treffender benennen kann, als Mutterstätte aller Feste (μητρόπολιν πάντων των έορτων). Und welches ist das? Die leibliche Geburt Christi 2c." Er sagt sodann: "Darum begrüße ich diesen Festtag besonders und liebe ihn, und spreche diese Gesinnung offen aus in dem Wunsche, euch Gemeinschaft an diesem Liebeswunder zu verschaffen. Darum richte ich an euch alle die flehent-45 liche Bitte, mit ganzem Gifer und mit Hingabe euch einzusinden, so daß jeder sein Haus leer mache, auf daß wir unsern Serrn in der Krippe liegen sehen, in Windeln gehüllt, diesen Schauer erregenden und wunderbaren Anblick." Die Worte bezeugen, daß das Weihnachtsfest in der Gemeinde noch nicht eingebürgert war. In der daraussolgenden Weihnachtspredigt sagt Chrhsostomus: "Längst habe ich den Tag zu erleben gewünscht und nicht bloß ihn zu 50 erleben, sondern mit einer so zahlreichen Gemeinde; und unablässig betete ich, daß er von einer so großen Menge gefeiert werde, wie ich sie jetzt erblicke. Meine Wünsche sind erfüllt. Noch find es nicht zehn Jahre her, daß uns diefer Tag offenbar und be= kannt geworden ist (καί τοι γε οὔπω δέκατόν έστιν έτος έξ οὖ δήλη καὶ γνώοιμος ημίν αύτη ή ημέρα γεγένηται). Aber dennoch, als ware er seit alters her und 55 von vielen Jahren her uns überliefert, ist er aufgeblüht durch neuen Eiser. Daher würde man nicht sehlgehen, ihn zugleich einen neuen und einen alten Festtag zu nennen; einen neuen, weil er uns neuerdings bekannt geworden, einen alten und ursprünglichen, weil er den älteren schnell in gleicher Würde beigefellt und zu einem gleichhohen Maß des Lebensalters gelangt ist. Denn gleichwie edle Pflanzen, kaum in ben Boben gesenkt, rasch zu 60 großer Höhe aufschießen und sich mit Frucht beladen, also ist auch dieses Fest, bei den

Abendländern schon von früher bekannt, zu uns aber erst jett und vor nicht vielen Jahren gebracht, mit einemmal so aufgeschoffen und hat solche Frucht getragen, wie man jett schen kann, wo die Umgänge voll stehen und die gesamte Kirche zu enge ist für die Menge der Zusammengeströmten." Im folgenden erwähnt Chr., daß allerdings noch viele über dieses Fest uneinig sind. Daß diese Weihnachtsfeier des Chrysostomus von ganz 5 befonderer Bedeutung war und mit Beteiligung des gangen Bolfs zum erstenmal begangen wurde, ist kein Zweifel. Fraglich kann nur sein, ob die oben gesperrt gedruckten Worte so zu verstehen sind, daß der 25. Dezember als Geburtstag Jesu seit zehn Jahren nur bekannt, aber seither in Antiochien nicht gefeiert war (Usener S. 239 f.), ober ob die Worte berechtigen, schon eine frühere Feier anzunehmen (Duchesne, orig. d. culte chr. 10 S. 248 fagt: "vers 275"). Gregor von Mussa feierte Weinachten neben dem Episphanienfest im Jahre 382 in Kappadocien (MSG 46, 580. 701, s. Usener S. 245 ff.). Die dem Gregor zugeschriebene Weihnachtspredigt (MSL 46, 1118 ff.) ist von den Herausgebern als unecht anerkannt (Usener S. 247). Bon Amphilochius von Jkonium haben wir aus gleicher Zeit eine Weihnachtspredigt (MSG 39, 36 ff., s. Usener S. 251 f.). 15 Nappten beging am Schluß des 4. Jahrhunderts noch allgemein Geburt und Taufe Jesu am Spiphanientag vereint, nach dem Zeugnis des Cassianus (Collat. X, 2, Wien. Ausg. Vb 13, 286). Erst nach dem Konzil zu Ephesus 431 hat im Jahre 432 Paulus von Emesa, der im Auftrage des Bischofs Johannes von Antiochia zu Cyrillus von Mexandrien gesandt war in der Hauptsieche von Mexandrien eine Weihnachtspredigt gehalten 20 (Acta oecomen. III. synodi ed. Commelin., MSL 77, 1433, f. Ufener S. 320 ff.). — Um länasten widerstrebte gerade das Geburtsland Jesu, Palästina, der Einführung des Weibnachtsfestes und mußte deshalb Tadel erfahren (Hieronymus in Ezech. 1, 3, MSL 25, 18; Ufener S. 322). Bafilius von Seleucia belobt in einer am Stephanstag (25. Dez.) gehaltenen Predigt den Bischof Juvenalis von Jerusalem (425—458), daß er das Weih= 25 nachtsfest gefeiert habe (MSG 85, 469). Dagegen spricht allerdings das Zeugnis des Kosmas Indicopleustes (um 550), der ausdrücklich versichert, daß zu seiner Zeit das Geburtsfest Jesu und die Taufe des Herrn zugleich am Spiphanientag in Jerusalem gefeiert worden sei, während am 25. Dezember ein Gedenktag der Familie Fesu (Davids, des Stammvaters, und Jakobus, des Bruders Fesu und ersten Bischofs von Ferusalem) be- 30 gangen wurde. Ob (wie A. Harnack als möglich annimmt, ThLI 1889, S. 201) das von Juvenalis eingeführte und von Basilius von Seleucia erwähnte Fest dieser von Kosmas genannte Familientag Jesu ist, ober ob das Zeugnis von Kosmas nur auf eine unsichere Quelle früherer Zeit sich gründet (wie Usener S. 331 glaubt), bleibe bahingestellt. Aus dem Jahre 634 haben wir eine am Weihnachtsseste in Jerusalem gehaltene Predigt 35 von Sophronius (MSG 87, 3 S. 3201 ff., der griechische Text ediert von Usener im Rhein. Mus. 1886. Bgl. auch Nilles, Kalendar. manuale utriusque eccl. II, 635 und I, 373; Pitra, Anal. sacra IV, 337). — Nur Armenien, dessen Bewohner Jakob Barsalibi "Menschen von hartem Kopf und steisem Nacken, die auf die Wahrheit richt hören" (Missenen Riblioth veriont II, 164) neunt keinen Kehurt und Tauke Leitung. nicht hören" (Affemani, Biblioth. orient. II, 164) nennt, feiern Geburt und Taufe Jesu 40 noch heute gemeinsam am 6. Januar. (Bgl. Rituale Armenorum ed. Conybeare 1905, S. 181. 517 f.; Schildbergers Reisetagebuch in Stuttg. Litt. Verein, Bd 172, S. 106 ff.). Am 5. Januar abends wird in der gegenwärtigen armenischen Kirche Abendmesse (Christ-vesper) für die Geburt Christi gehalten und der Morgen des 6. Januar gilt auch nur bieser. Bon der zehnten Stunde an wird der Gottesdienst zur Erinnerung an die Taufe 45 Christi gehalten. Nach dem Gottesdienst (Messe) wird das Kreuz aus der Kirche getragen, in (womöglich fließendes) Wasser getaucht und heiliges Dl darauf gegossen zur Erinnerung an die Taufe Christi (mündliche Mitteilung des armenischen Theologen Ter-Minassiant).

Die kirchliche Weihnachtsseier ist badurch besonders ausgezeichnet, daß das Missale Romanum auf dieses Fest allein drei verschiedene Wessen legt, von denen die erste 50 "in nocte" ("post mediam noctem, finito Te Deum laudamus in Matutino"), die zweite "in Aurora dictis Laudidus", die dritte "in die post Tertiam" geseiert wird, wenn auch nicht jeder Priester verpslichtet ist alle drei Wessen zu halten. Walasried Strabo berichtet, daß am Weihnachtssess jeder Priester dreimal Wessen halten dars (de red. e.c. 21, MSL 114, 943). Bei der Weihnachtsmesse erklingt wieder das Gloria in excelsis, das 55 in der Abventszeit geschwiegen hat. Die liturgische Farbe der Altarbesseidung und des Weßegewandes (casula) ist weiß dis zur Oktave von Epiphanias. Die Ausstellung einer Krippe in der Kirche mit den dazu gehörigen Figuren geschah schon früh. An der von Liberius erbauten, von Sixtus III. (432—440) ganz erneuerten Kirche, die den Namen S. Mariae ad praesepe (später Maria maggiore, S. 51, 38) erhielt, wurde an dem rechten Seiten= 60

schiff eine Kapelle für die heilige Krippe angebaut. Der Liber pontificalis erwähnt sie unter Gregor III. (731-741) als "oratorium sanctum, quod praesepe dicitur" und als "camera praesepii domini nostri J. Chr., quod basilicae beatae dei genitricis dominae nostrae connectitur" Gregor IV. (827—843) ließ in der Kirche 5 der Maria in Trastevere nach demselben Buch "praesepium ad similitudinem praesepii s. Dei genitricis, quae appellatur major" herrichten, "quod videlicet laminis aureis et argenteis adornavit" Unter dem Namen des Gregorius des Wunderthäters besitzen wir eine Homilie in armenischer Übersetzung, die Usener (S. 287) gegen Ende des vierten, spätestens Anfang des fünften Jahrhunderts ansetzt, in der deutlich auf eine 10 aufgestellte Krippe hingedeutet wird (Usener S. 287 ff.). Diese Aufstellung von Krippen in der Kirche führte zu den Krippenspielen, die zuerst in musikalisch-dramatischen Wechselsgesängen und ereden in der Kirche selbst erfolgten und sodann in das Volksleben hinausgetragen wurden, wo sie eine große Rolle spielen (f. die Litteratur oben und Rietschel a. a. D. S. 51ff.).

Die Nachfeier des Weihnachtsfestes besteht zunächst aus den drei vom 26. bis 28. Dez. bem Kesttag sich anschließenden Gedächtnistagen des Stephanus als des ersten Märtwers, des Johannes des Evangelisten als des Verkündigers des fleischgewordenen Logos, und der in Beihlehem gemordeten Kinder (dies innocentum). Später werden diese Tage als Repräsentanten des zur Verherrlichung Christi dienenden Marthriums bezeichnet: Stephanus, martyr 20 voluntate et opere, Johannes der Evangelist, m. voluntate, non opere, die unschulbigen Kinder, m. opere, non voluntate. — Die Oftabe des Weihnachtsfestes ist am 1. Januar das Fest der Beschneidung und Namengebung Jesu (festum circumcisionis), das im Gegensatz zu der heidnischen Neujahrsfeier begangen wird (f. A. Neujahrsfest Bb XIII S. 755 ff.).

Über die mannigfachen Weihnachtssitten und = bräuche zu handeln, die vielfach auf deutschem Boden auch an germanisch-heidnische Sitten anknüpfen, verbietet bier ber Raum (f. die Litteratur oben). Bemerkt sei nur, daß ber Weihnachtsbaum nicht, wie viele annehmen, aus alter germanischer Sitte erwachsen ist. Er findet sich zuerst nachweisbar und zwar ohne Lichter in Straßburg Anfang des 17 Jahrhunderts bezeugt und 30 hat erft allmählich Berbreitung auf deutschem, zunächst protestantischem Gebiet, später auch im Ausland erlangt (f. die Litteratur oben). G. Rietichel.

Beihrauch in der Bibel. — Litteratur: Post, Flora of Syria, Palestine and Sinai etc. Beirut 1896; Boissier, Flora orientalis, Basel u. Genf 1867-88; Riehm, Artifel B. im Hw.; Socin in Guthes BBB.; G. E. Post bei Haftings II, S. 64 s. v. frankincense; 28. tm Hm.; Social in Guiges Dav.; G. E. poli dei Japlings II, S. 04 s. v. trankincense, 35 Selbie bei Haftings II, S. 469 s. v. incense; Roskoff in Schenkelß BB. V, 642; Stade in ZatW III, 143 ff. 168 ff.; Deligich, Frz. Studien S. 113 ff.; Wellhausen, Prolegg. S. 64 ff.; Rowack, Archäol. II, 247 ff.; Smith=Stübe, Relig. der Semiten 122. 192. 326; Lagrange, Etudes sur les rel. sem. 1, S. 212. 237; A. Jeremias, ATLO 2, S. 453. 586; Hommel, Altistr. Reberlieserung S. 279 ff.; ders., Aussige und Abhandlungen II, passim.; ders., Die Insel der Seligen S. 12. 18; Hond, L. S. J., Streißzüge durch die biblische Flora in Barbenhewers bibl. Studien S. 52 — Tür die kathalische Meibrauchvarmandung Wester un Welte XII s. v. Studien S. 52. — Für die fatholische Beihrauchverwendung Beger u. Belte XII, s. v.

Weihrauch הַבְּלֹבֶּה, arabisch luban (Post) ist das aus der Rinde verschiedener Boswelliaarten gewonnene Harz. Für die alttest. Zeit hat man bisher das Produkt der Boswellia sacra Südarabiens fast allein in Betracht gezogen Jes 60, 6; Jer 6, 20; 45 wahrscheinlicher ift, daß die Sabäer selbst schon im 17. vorchristlichen Jahrhundert die Produkte der Boswellia serrata von der Somalikuste (vgl. Mt 2, 11) nach Südarabien importierten (Socin) und von dort aus weiter vertrieben. In Palästina ist niemals Weihrauch kultiviert (Socin), wie man wunderlicherweise aus H2 4, 6. 14 geschlossen hat. Der sog. dunkle Weihrauch vom Libanon ist das Ladanumharz Gen 43, 11 vgl. 37, 25, 50 von Luther mit Myrke übersetzt. Über die Weihrauchstraße von Ragmat nach Betra, ihre Bedeutung und Sicherung, über den uralten Zusammenhang der sudarabischen und afrikanischen Weihrauchproduktion, über den Schutgott des Weihrauchhandels Bes oder Tettnu (nubisch Dedwn), über den Logel Haul (Phonix), der vom Weihrauchlande Habramot nach dem Somalilande (der Aromatophorenkufte des Steph. By3) fliegt, über die wahr-55 scheinliche Entstehung des Namens Athiopien aus habashat atjab "Weihrauchsammler" vol. die eingehende Untersuchung Hommels a. a. D. und in "Die Infel der Seligen", wo Sokotra als Berbindungsglied der Weihrauchterrassen Arabiens und Afrikas hingestellt wird, welche zusammen als Paunt (vgl. Glaser, Punt, Berlin 1899) bezeichnet worden seien. Über die eigenartigen Bräuche während der Weihrauchernte (geschlechtliche Ent-

haltsamkeit), den Weihrauchzehnt, die Ansicht vom Weihrauch als dem Blut eines befeelten, aöttlichen Baumes val. Rob. Smith-Stübe S. 122. 326. Der beste Meibrauch ist der im Herbst gewonnene männliche (σταγωνίας άδδην Plin. XII, 32), welcher auch im AT mit seinem südarabischen Namen azkarah (nach Hommels plausibler Deutung eine innere Pluralbildung von dhakar "die männlichen" d. i. besten Sorten, die heute 5 noch im Arabischen al-dhikarat heißen) vorkommt, aber als fremder terminus techn. bem ganzen, aus feinstem Mehl und bestem Weihrauch bestehenden Duftopfer den Namen gegeben hat. Die fämtlichen anderen, oft recht kunstlichen Deutungen für azkarah (val. eine Anzahl derfelben bei Nowack II, S. 242; f. auch Siegfried neuhebr. Gramm. § 55a) haben dieser einfachen Erklärung gegenüber ihre Berechtigung neu zu erweisen. Auch Er 10 30, 34 ist statt TPI besser TPI zu lesen, ebenso auch Le 24, 7 (anders Social bei Guthe a. a. D.; auch Nowas II, 248 liest TPI, aber ohne Hinnius auf die schon von Plinius nahegelegte Deutung). Zur azkarah-Frage ist auch noch Lagrange, Etudes ', S. 237,3 zu vergleichen. — Der rätselhafte Ausdruck III 28 3, 10 wird von Hommel, Exposit. Times XI, p. 92 ebenfalls mit Weihrauch übersett. — Als profaner Lugus- 15 artikel war Weihrauch in alter (HL 3, 6) wie in späterer (Apk 18, 13) Zeit bekannt. Der mit Weihrauch gewürzte, wohl stark berauschende Wein (vgl. 3 Mak 5, 2. 10. 45, wo Elephanten damit wild gemacht werden), ist vielleicht sogar der νεκταο der Alten (s. aber Kittel oben Bd XIII S. 611, 55 ff.), da der Stamm τυρ (ass. qutrinnu Weihrauch) das Aufsteigenlassen der Weihrauchwolken bezeichnet. Man ehrte die Könige durch 20 Geschenke oder Anzünden von Weihrauch (vgl. Mt 2, 11), besonders bei ihren Leichen= begängniffen 2 Chr 16, 14; 21, 19; Jer 34, 5, an welchen Stellen sicherlich Weihrauch gemeint ist. Im heidnischen Kultus war der Weihrauch unentbehrlich 2 Kg 23, 5; Jes 65, 3; Jer 44, 17 ff.; 7, 9; 11, 13, in den Kultus der Hebräer ist er ziemlich spät eine geführt worden. Erst bei P begegnet nach Nowack, A. Jeremias u. a. Ip im Sinne 25 eines term. techn. des Weihrauchverbrennens und erst bei Ez ist IIII das Weihrauchverbrennens opfer schlechthin. Die von den Propheten (vgl. Jef 2 u. ö.) bekämpfte steigende Liebbaberei für allerlei ausländisches Wesen hat dem Weihrauch seine Stelle im Kultus verschafft. Anfangs scheint das Rauchopfer lediglich aus Weihrauch bestanden zu haben Jer 6, 20; 17, 26; Jef 43, 23; 66, 3, später wurde es analog dem Salböl (s. Bb XVII S. 393, 19) 30 aus vier Stoffen gemischt Ex 30, 34. 38, denen noch etwas Salz beigefügt wurde. Diese Stoffe sind später oft symbolisch gedeutet worden. Die Darbringung von Weihrauch erfolgte als Beigabe zu den Schaubroten Le 24, 7; zum Speisopfer Le 2, 1 f. 15 f.; 6, 8 vgl. Jes 43, 23; 66, 3; Ba 1, 10; niemals aber beim Sündopfer und Eisersuchtstpeisopfer Le 5, 11; Nu 5, 15. Die Weihrauchvorräte lagerten unter Aufsicht der Leviten 35 in einer Tempelkammer 1 Chr 9, 29; Neh 13, 5. 9 und wurden zuweilen durch freiwillige Weihrauchspenden bereichert Jer 17, 26; 41, 5. — Der Weihrauchaltar der Herwillige Weihrauchspenden bereichert Jer 17, 26; 41, 5. — Der Weihrauchaltar der Herwillige Kaucherältare (Abbildung bei Glaser, Mt Prag 1886, S. 75) und steht bei P als neues Kultaerät im Gegensat zu den krüber gehrauchten kunternen Nannen Le 10, 1: Nu 16, 6: 40 Kultgerät im Gegensatz zu den früher gebrauchten kupfernen Pfannen Le 10, 1; Nu 16, 6; 40 17, 3. 4. Auch der im CIS IV, 288 genannte במקד שמסם (Lagrange a. a. D. 212, 3) foll nach Hommel a. a. D. S. 189 s. v. ein Räucheraltar sein.

Über den Gebrauch des Weihrauchs im katholischen Kultus siehe Lehrer in der vorigen Auslage und K. Schrod bei Weger u. Welte XII, S. 1259 ff. R. Zehnpfund.

Weihwasser. — H. Kfannenschmid, Das Weihwasser im heidnischen und christlichen 45 Kultus, Hannover 1869; Smith und Cheetham, Dictionary of Christian antiquities I, 758 f.; Fernand Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Artt. Bénédiction de l'eau und Bénitier (Paris 1908); Rohault de Fleurh, La Messe V, Paris 1887; A. v. Malzew, Bitt-, Dank- und Weihegottesdienste der orthodox-kath. Kirche des Morgenlandes, Berlin 1897; H. Usener im Archiv sür Religionswissenschaft Bd VIII, 1904, 50 S. 290 ff.

Religiöse und kultische Reinigungen durch Wasser hatten in den orientalischen wie in den klassischen Religionen des Altertums durch Gewohnheit oder durch Ordnung einen festen Platz. Ügypter, Inder, Perser und Semiten begegneten sich in dieser Gespslogenheit; das ältere und das spätere Judentum gehen in denselben Bahnen (f. d. A. 55 Reinigung Bd XVI S. 564). Sowohl in der Stiftshütte (Ex 27, 8) wie im Tempel (das eherne Meer, s. d. Art. Tempelgeräte Bd XIX S. 503) war ein Becken für die Lustration der Priester vorgesehen. In der Frömmigkeit der Griechen nahm die Versehrung heiliger Quellen einen breiten Raum ein (E. Curtius, Griechische Quells und

Brunneninschriften AGG Bb VIII, 1860, hist.-phil. Cl. S. 153 ff.). Gefäße oder Becken mit Wasser (χέρνιψ) standen im Tempelbezirk zur Benehung mit eigener Hand oder durch die des Priesters. Das Nahen zur Gottheit forderte in dieser oder jener Form eine Lustration (C. F. Schömann, Griechische Altertümer 4. A. von Lipsius 2. Bd, Berlin 1902, S. 361 ff.: "Reinigungen und Sühnungen"). Bei den Römern machen wir dieselbe Besobachtung (Preller, Nöm. Mythologies I, Berlin 1881, S. 419 ff.; II, S. 125 ff.; Paulh, Realenchklopädie d. klass. Altertumswissenschaft, Art. Lustration IV S. 1240 ff.).

Beeinslußt sowohl durch die judische wie die heidnische Lustration, haben Christentum und Kirche schon früh ähnliche oder gleiche Formen der Keinigung angenommen. Bereits 10 Tertullian (de orat. c. 11) bezeugt die Sitte des Händewaschens vor dem Gebet (zum griechischen Borbild vgl. Schömann a. a. D. S. 264). Die Apostolischen Konstitutionen (VIII, 32) stellen sür jeden Christen die Forderung, dem Morgengebet eine Lustration vorher= geben zu laffen. Von benfelben Vorbildern und Zwecken aus ist das Wasserbecken (cantharus, φιάλη, κοηναι) in Atrium der Basilika zu verstehen (Euseb., Hist. eccl. X. 4. 40: 15 ξερών καθαρσίων σύμβολα, Paulinus von Nola, Ep. XXXII, 15). Darauf nimmt Bezug die in diesem Zusammenhange häusig verwertete palindromische Inschrift NIYON ANOMHMA MH MONAN OYIN, und am Cantharus der alten Paulskirche vor Rom las man die Mahnung: quisquis suis meritis veneranda sacraria Pauli ingrederis, supplex ablue fonte manus. Bor allem wurde gewertet die Hände-20 wafdung por ber Abendmahlsfeier und gwar beim Empfanger wie beim Spender (Chrufoft., Hom. III in ep. ad Eph. c. 5; Cajarius von Arles, Sermo 229, 5 MSL XXXIX, 2168; Chrill v. Jerus., Catech. myst. 5, 2; Const. Apost. VIII, 12; weiteres bei Smith-Cheetham I, 758 ff.). Diese Lustrationen wurden ausnahmslos, wie man annehmen muß, mit ungeweihtem Wasser vollzogen; sie waren ja im Grunde nur symbo-25 lische Handlungen. Scharf unterscheidet sich in dieser Hinsicht von ihnen das Reinigungsund Heiligungswaffer, welches die Kirche im Tauffakrament befaß und spendete; seine Anwendung schuf den Menschen um und stattete ihn mit einzigartigen Anrechten aus. Seine eigentümliche Kraft erhielt dieses Wasser durch eine Weihe. Die anfänglich an dieses Sakrament geknüpsten Wirkungen dehnten sich bald ins Weite. Man darf an-30 nehmen, daß, schon srüh, wie an das geweihte Abendmahlsbrot (Tertull., Ad ux. II, 5), so auch an das Tauswasser superstitiöse Vorstellungen sich geknüpst hatten, deren Hauptinhalt Heilung von Krankheit und Schut vor Dämonen bildeten. Jedenfalls treten diese Voraussetzungen später als selbstwerständlich und in einer so robusten Ausprägung auf, daß eine längere Borgeschichte angenommen werden muß (August., De civit. XXII, 35 8, 4-6, Epist. XCVIII, 5; Gregor von Tours, De virtut S. Mart. I, 38). Auch durch Bermittelungen, oft ungeheuerlicher Art, sest sich die Wirkung durch (Chrysost., De baptismo Chr. 2 MSG XXXIV, S. 366; Gregor v. Tours, a. a. D.. I, 24). Lustration und Taufe sind also zunächst nebeneinander gegangen. Im Verlaufe des 4. Jahrhunderts aber tritt ein aus beiden zusammengetragenes Drittes hervor, das geweihte Wasser, das Weih-40 waffer. Bon dem Sakrament stammt die Weihe und eine bestimmte Kraftwirkung, von der Lustration die lose Handhabung, die relative Ungebundenheit. Mit der Zunahme der volkstümlichen Superstition wuchs offenbar das Bedürfnis nach einer solchen Kombination. Die Apostolischen Konstitutionen kennen schon eine Weiheformel (VIII, 29), in welcher zugleich die Wirkungen ausgezählt sind: δὸς δύναμιν υγιείας ἐμποιητικὴν, νόσων 45 ἀπελαστικήν, δαιμόνων φυγαδευτικήν, πάσης ἐπιβουλῆς διωκτικήν. Der Weihende ift der Bischof, in Behinderungsfalle der Presbyter. Die Einflußsphäre ist schon so umjchrieben, wie die spätere Zeit sie ausfaßte und durchsührte. Wundergeschichten bezeugen in immer größerer Zahl den Erfolg (z. B. Theodoret, Hist. ecol. V, 21; Hieron., Vita Hilar. c. 20; Gregor d. Gr., Dial. I, 10; III, 37; Gregor v. Tours, In 50 gloria confess. c. 82; vgl. auch Epiphan., Haer. XXX, 10). Gegen Ausgang des christlichen Altertums oder im Beginn der Karolingerzeit wird der Regellosigkeit dieser superstitiosen Berrichtungen dadurch ein Ende bereitet, daß die Kirche die Weihe des Wassers zu einem regelmäßigen kultischen Akt macht und damit zugleich die Verwertung ordnet. Im Sakramentarium Gregorianum ift eine Formel fixiert, welche für die Folgezeit maß= 55 gebend wurde und auch im Rituale Romanum steht. Der Inhalt allein schon bezeugt den sesten Zusammenhang mit altkirchlicher Superstition. Im Exorcismus wird die Bitte ausgesprochen: ad effugandam omnem potestatem inimici et ipsum inimicum eradicare et explantare valeas cum angelis suis apostaticis. In bemfelben Sinne läßt das anschließende Gebet das Weihwasser abzweden ad abigendos daemones 60 morbosque pellendos, vor allem aber wird seine Wirkung breit entfaltet in der Darlegung des Nuţens, den es im Hause des Gläubigen schafft: careat omni immunditia, liberetur a noxa, non illic resideat spiritus pestilens, non aura corrumpens, discedant omnes invidiae latentis inimici u. s. w. Die Weihe findet sonntäglich vor der Hauptmesse statt. Gemäß einer auf den römischen Bischof Aerander I. zurückgeführten Eipsius, Chronologie der römischen Bischöfe, Braunschweig 1869, S. 358), in Wirklichkeit sapokryphen und vorzüglich durch die pseudossidorischen Dekretalen verdreiteten Verordnung wird dem Wasser Salz beigemischt. Der Priester besprengt dann zuerst den Altar, darauf sich und den Ministranten, endlich die Gemeinde. Den Gläubigen ist gestattet, von diesem geweihten Wasser mit nach Hause zu nehmen ad aspergendos aegros, domos, agros, vineas et ad eam habendam in cubiculis suis, ut ea quotidie et saepius ad-10 spergi possint. Wo die Notwendigkeit eintritt, kann die Weihung auch zu anderer Zeit noch vollzogen werden. Am Ostersest erfolgt die Besprengung in der Kirche mit dem am Karsamstag geweihten Tauswasser, was eine Steigerung bedeutet.

Nicht nur im Kultus in der eben beschriebenen Weise, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen, nämlich bei ihren Benediktionen, gebraucht die Kirche das geweihte Wasser. Slocken, Gotteshaus, Friedhof, Haus, Bett, Wiesen, Ücker, Schiff, liturgische Gewänder u. s. w. werden mit Weihwasser benediziert. Zu den regulären Benediktionen traten im Lause der Zeit in ziemlicher Anzahl benedictiones propriae nonnullorum ordinum regularium und endlich benedictiones novissimae, darunter ein Exorcismus Leos XIII. in Satanam et angelos apostaticos. Die Vorstellung ist überall, daß durch die Weihe 20 dem Wasser besondere göttliche Kräfte mitgeteilt werden, die in der Anwendung dessselben wirksam werden (vgl. die Artt. Benediktionen Bd II S. 588 und Sakramentalien

Bb XVII S. 381).

Geweihtes Wasser wird in der Kirche für den Gebrauch stets bereit gehalten im Weihwasserbecken, das in irgend einer Weise besesstigt ist. Davon ist zu unterscheiden das 25 im Gebrauch des Priesters für die kultische Aspersion bestimmte bewegliche Gefäß. Aus der Austeilung endlich des geweihten Wassers an die Gläubigen erklärt sich das im

Brivathause befindliche, in wechselnder Form gestaltete Gefäß.

Die Frage, wann solche Behälter zuerst auftreten, läßt sich nicht beantworten. Nach dem Borgange de Rossis (Bullettino di archeologia cristiana 1867, S. 77 st.) pflegt 30 als ältestes Beispiel ein aus Tunis stammendes, etwa dem 5. Jahrhundert angehörendes, chlindrisches Bleigesäß angesehen zu werden (Abb. auch bei F. X. Kraus, Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer II, S. 980) und zwar wegen der Inschrift ANTAHCATE YAWP MET EYPOCYNHC (vgl. Jes 12,3). Indes die bildlichen Darstellungen (Guter Hirt, Drans, daneben Zirkussenen und Nereiden) schließen diesen Zusammenhang aus. Eine 35 große Wahrscheinlichkeit einer solchen Bestimmung besteht dagegen für die bei Kraus a. a. D. abgebildete byzantinische Marmorurne mit derselben Inschrift. Wenn man endlich in den Katakomben gefundene Gefäße als Weihwasserbehälter in Anspruch genommen hat, so ruht dies auf ganz ungegründeter Vermutung ohne irgend eine reale Unterlage. Dagegen kann man die Frage stellen, ob nicht in späterer Zeit, etwa seit dem 4. Jahrhundert, 40 hier und da zu den Toten Gefäße mit geweihtem Wasser gestellt wurden, um sie gegen dämonische Einwirkungen zu schüßen.

Das älteste, vielleicht noch dem christlichen Altertum angehörende Stück ist ein Bronzegefäß im vatikanischen Museum mit der Darstellung Christi und der Apostel und zwar, wie aus den griechischen Beischriften hervorgeht, griechischer Herkunst (Garr. Storia IV, 45 426). Zum erstenmal zeigt uns dann der Elsenbeindeckel des bekannten Sakramentars Trogos (Fleurh CDXXIX) aus dem 9. Jahrhundert in zuverlässiger Weise ein solches Becken in der liturgischen Handlung. Die Form eines länglichen, nach oben sich zusammenziehenden Eimerchens, die hier auftritt, ist thpisch. Im 10. Jahrhundert mehren sich die Denkmäler. Unter ihnen nimmt eine hervorragende Stellung ein ein Elsenbeins 50 gefäß in Mailand mit den Gestalten der vier Evangelisten und der Maria (Fleurh CDXXVIII) und ein noch reicheres Exemplar in der Sammlung Basilewski (CDXXIX). Ein wertvolles Beispiel in echt romanischer Ausprägung bietet ein Bronzekessel im Dom zu Speier mit den Evangelistenbildern aus dem 12. Jahrhundert (CDXXXI. — Weitere Beispiele aus dieser und aus späterer Zeit bei Otte, Kunstarchäologie des deutschen Mittels 55 alters 5. A. I, S. 261 f. u. At, Die christl. Kunst in Wort und Bild, Regensburg 1899, S. 547). Seit dem 13. Jahrhundert werden die Formen mannigsaltiger. Das Material ist Elsenbein, Kupser, Bronze, Eisen, aber auch edele Metalle. Oben ist ein Tragbügel angebracht.

Die für die Gläubigen bestimmten, an dem Eingange der Kirche befinolichen Beih- 60

wafferbecken (piseina, lavabo) aus Stein oder Metall waren entweder konsolartig an der Wand befestigt oder ruhten auf einer Säule oder einem dem Taufstein ähnlichen Aufbau

(Abb. bei Otte a. a. D. S. 394, reichhaltiger bei At S. 549f.).

Die griechische Kirche hat das geweihte Wasser in enger Verbindung mit dem Tausswasser gehalten, welches am Abend vor dem Spiphaniasseste oder auch an diesem selbst durch eine feierliche Weihe (Gvar, Euchol. S. 453 ff.) bereitet wird. Diese sog, große Wasserweihe (& uéyas áyiasuòs των άγίων Θεοφανείων) liesert zugleich das für geistliches und leidliches Wohlbesinden verwendete geweihte Wasser; daneben geht die sog, kleine Wasserweihe (μικρός άγιασμός), welche jederzeit vollzogen werden kann, wenn das Bedürfs nis eintritt (vgl. oben S. 18, 6, Dim. Sokolow, Darstellung des Gottesdienstes in der orthodor-kath. Kirche des Morgenlandes, deutsch Berlin 1893, S. 88; dazu Malzew a. a. D.; weitere Litteratur bei Cabrol, Diet. a. a. D. S. 700 ff. nehst einer guter Übersicht über die Riten.) Sigentümlich ist der östlichen Kirche, aber nicht allgemein, die in feierlicher Prozession sich abspielende Weihe des Flusses oder Sees. Auch von hier aus ist wie von den übrigen Wasserweihen eine Überleitung in den privaten Gebrauch möglich. Die religiöse bezw. superstitiöse Wertung bleibt hinter derjenigen in der lateinischen Kirche kaum zurück, wenn auch die Formen einsacher und unsprünglicher sind.

Wein, Weinbau bei den Hebräern. — Die Handwörterbücher von Winer, Riehm Guthe s. v. Wein; Encycl. Biblica s. v. Vine und Wine; Celsius, Hierbotan. 1744, I, 532 f.; 20 II, 400 ff.; Henderson, History of ancient and modern Wines, deutsch Weimar 1833; A. M. Wilson, The wines of the Bible; Hehn, Kulturpsanzen u. Haustiere 6. A. S. XIV u. 91 ff.; Anderlind, Die Kebe in Sprien, insbesondere Palästina: ZdPV XI, 1888, 160 ff.; Tristram, Natural History of the Bible 407 ff.

- Die gewöhnliche Bezeichnung ist 372 jajin, die allgemeine Bezeich-25 nung (wie das deutsche Wein) für den gegorenen Traubensaft. Das Wort ist wahr= scheinlich in den semitischen Sprachen ein Fremdwort, das mit dem Worten olivos-vinum ethmologisch zusammenhängt (vgl. Lewh, Fremdw. 79; Hehn, Kulturpslanzen XIV u. 91 ff.). The chemer (nur Dt 32, 14) und aram. Sie (Est 6, 9; 7, 22; Da 5, 1 ff.) bezeichnet ebenfalls den gegorenen Wein, während tīrosch 30 ausgepreßten Traubensaft meint (vgl. Mi 6, 15), dem deutschen "Most" und lateinischen "mustum" entsprechend. Daher wird tīrosch häufig (11 mal) mit Korn ober (19 mal) mit Korn und Dl als eines der Hauptprodukte des Bodens Paläftinas zusammengestellt, und kann auch von dem Saft, der noch in der Traubenbeere ist, gesagt werden (Jef 65, 8). Doch entspricht es der natürlichen Sachlage — die Gärung beginnt im Drient 35 sehr rasch nach dem Auspressen —, daß das Moment des "noch nicht Gärens" in dem Ausdruck nicht betont werden darf, vgl. z. B. Ho 4, 11, wo auch dem tīrosch berauschende Virkung zugeschrieben wird, und die Gesetze über den Zehnten, wonach vom tīrosch Zehnter und Erstlinge darzubringen sind (Dt 12, 17; 18, 4 u. a.), was von der jüdischen Tradition (ma'asereth 1, 7) richtig so erklärt wird, daß der Most zehntpslichtig ist von dem Augenblicke an, wo er Schaum auftreibt, d. h. wo er in Gärung gerät (vgl. auch Jes 62, 8 f.). Die Übersetzungen geben deshalb das Wort stets mit oiros, resp. das Targum und Peschitta mit אַרְיִם wieder. — 'āsīs בּיִכּי ist poetisches Synonim zu tīrosch; auch sobe 🐃 ift einer ber poetijchen Ausbrücke, beren das bebräische noch mehrere hat. — Dagegen bezeichnen mesek יוביקס, und mimsāk קביקס den Mischwein (f. unten 45 Nr. 5), und schekar איני ist umfassende Bezeichnung für alle berauschenden Getränke (vgl. Le 10, 9; Nu 6, 3; 1 Sa 1, 15 u. a., wo es den Wein ausschließt, und Jef 5, 11 f. 22 u. a., wo es im Parallelismus mit jajin steht); diese Bedeutunghat der Ausdruck schikari schon in den Tell Amarnabriefen.
- 2. Weinbau. Palästina ist durch sein Klima wie durch seine Bodenbeschaffenheit 50 für den Weinbau vorzüglich geeignet. Seit alters wird er deshalb auch dort gepflanzt. Tutmes III. erhält mächtige Krüge von Wein aus Shrien. Auch die Patriarchengeschichte weiß es nicht anders, als daß Wein zu den gewöhnlichsten Landesprodukten gehört (Gen 14, 18; 19, 32sff.; 27, 25). Und wo im UT die Fruchtbarkeit des gesegneten Landes gekennzeichnet und gepriesen werden soll, da sind neben den Ückern die Weinberge, neben den Öls und Feigenbäumen die Weinstöcke, neben dem Korn der Most genannt (vgl. Ot 6, 11; 8, 8; 11, 14; Iss 24, 13; Ri 9, 9; 15, 5; 1 Sa 8, 14; 2 Sa 16, 1; 1 Kg 5, 5; 2 Kg 5, 26; 18, 31 f.; Jes 36, 16 f.; Jer 5, 17; Ho 2, 14 u. a.). Fast ganz Palästina ist zum Weinbau geeignet; an den Bergen und Höngelabhängen wird Wein gebaut (Jes 5, 1; Jer 31, 5; Um 9, 13 u. a.) und ebenso in den Ebenen Jesreel (1 Kg 21, 1) und

Saron, an den Ufern des Sees von Tiberias (Joseph., Bell. Jud. III, 10, 8) und im Jordanthal bei Fericho und bei Engedi (H2 1, 14) wie auf dem Bergland dis weit hinauf am Libanon (H2 8, 11; H0 14, 8). Ganz besonders das Stammgebiet Judas wird als Weinland gerühmt (Gen 49, 11; 2 Kg 25, 12); im Thale Eschfol bei Hebron pflückten die Kundschafter die berühmten riesenhaften Trauben (Nu 13, 24). Bis weit in 5 den Negeb, das Südland hinein hat man Spuren von Weinbergterrassen gefunden. Auch in den Landstrichen östlich vom Jordan gedieh der Wein: die Moaditer, Ammoniter, Amoriter (Nu 21, 22; 22, 24; Jes 16, 8; Jer 48, 32; vgl. den Ortsnamen Abel Keramim Ri 11, 33), und die Bewohner des Hauran haben Weinbau in alter Zeit gehabt. Aussegezeichnet war und ist der Libanonwein (H0 14, 8; H2 8, 11), namentlich der von 10 Helbon nördlich von Damaskus (Ez 27, 18). So kann in spätjüdischer Zeit auf Münzen die Traube als Emblem erscheinen (vgl. Benzinger, Archäol. S. 203). Und wie schon in der Fabel Jothams Weinstock, Olive und Feige als die charakteristischen Pflanzen von Palästina erscheinen (Ri 9, 7 st.), so ist es ein stehendes Bild des behäbigen Friedens, daß ein jeder in fröhlicher Ruhe unter dem Schatten seines Weinstocks und Feigenbaums sitzt 15 (1 kg 5, 3), und in der messianischen Zeit sollen die Berge von Most triesen (Am 9, 13; Joel 4, 18 u. a.)

Der Weinbau blieb dann in Palästina allezeit blühend, und auch im frühen Mittelalter war Palästinas Wein ein geschätzter Exportartikel. Die muslimische Eroberung hat ihn allerdings zurückgedrängt; das Verbot des Koran, Wein zu trinken, mußte natürlich hemmend wirken. 20 Aber doch nimmt noch immer in ganz Sprien der Rebbau eine recht bedeutende Stelle ein. Die Christen und Juden beschäftigten sich immer und in neuer Zeit in steigendem Maße mit der Weinbereitung. Und bei den Muslimen sind zu allen Zeiten die gestrockneten Weinbeeren (Rosinen, zeds = Zibeben) sehr beliebt gewesen, ebenso der aus dem Weinbeerensaft eingekochte Traubenhonig (dibs). Von ersteren werden heutzutage 25 aus den Gegenden um Hebron, Salt und aus dem Libanon jährlich bedeutende Mengen

exportiert.

Die Rebe (vitis vinifera L.) wächst in den Gebirgen Mittel= und Nordspriens vielsach wild. Ihr Stamm erreicht Schenkeldicke. Unter den 4—5 ermittelten Wildreb= arten ist eine, deren kleine runde schwarze süßschmeckende Beeren zur Weinbereitung benutzt 30 werden (im Nosairiergebirge). Auch in Palästina war der wilde Rebstock mit seinen säuerlichen herben Beeren bekannt (Jes 5, 2; Jer 2, 21). Bon den heutzutage in Palästina von der einheimischen Bevölkerung angebauten Rebsorten tragen die meisten weiße Trauben mit länglichen Beeren; die einzelnen Sorten s. die Anderlind a.a.D. S. 161 f. Die Trauben aller Sorten sind wesentlich größer als die Trauben der in Deutschland angebauten 35 Reben; die Beeren erreichen bei einzelnen Sorten die Größe einer kleinen Pflaume, Trauben von einer Länge von 30—40 cm und einem Gewicht von 1—1½ kg sind keine Seltenheit.

Die Art der im Altertum in Baläftina gepflanzten Weinreben können wir nicht mit Sicherheit feststellen, auch wissen wir nicht, welche Traube den Namen Pos sorök trug, 40 jedenfalls war es eine edle Sorte (Jef 5, 2; 16, 8; Jer 2, 21). Nach Kimchi war es eine Rebe, deren Beeren keine Kerne enthielten, weshalb man sie vielfach mit einer noch jett in Arabien und Persien kultivierten Traube mit kleinen süßen weißen Beeren, die keine oder nur ganz weiche Kerne haben, gleichsett. Doch scheint Gen 49, 11 das Wort sorök eine rote Traube zu bezeichnen und es ist überhaupt fraglich, ob damit eine einzelne 45 bestimmte Traubensorte gemeint ist. Im allgemeinen scheinen vorzugsweise schwarze oder dunkelblaue Traubensorten, die einen dunkelroten Wein liesern, angedaut worden zu sein, denn der Saft derselben wird als "Traubenblut" und als rot bezeichnet, und dient andersweitig z. B. bei Einsehung des Abendmahles und bei Gerichtsdrohungen als Sinnbild sür das Blut (Gen 49, 11; Dt 32, 15; Jes 63, 25; Pr 23; 31; Si 39, 26; 50, 15; 50 1 Mas 6, 34; Mt 26, 275; Apf 14, 195). Der im frühen Mittelalter von der phönizischsphilistäischen Küste exportierte und am byzantinischen Hockenschland hocksgeschafte Wein, war allerdings Weißwein von goldgelber Farbe; ebenso werden heute, abgesehen von den deutschen und jüdischen Kolonien, wie erwähnt, weit überwiegend weiße Trauben gebaut.

Die Föraeliten haben die Anpflanzung des Weins von den Kanaanitern überkommen. Weinbau, wie der Andau von Feige und Olive ist überall das Zeichen einer höheren Kulturstufe; mit gutem Sinne leiten die Griechen die höhere geistige und materielle Kultur ihres Landes von der Einführung des Wein= und Olivenbaues ab. Umgekehrt hat die Feindschaft gegen die Kultur bei den Rekhabiten ihren Ausdruck unter anderem auch darin 60

gefunden, daß sie sich grundsätlich des Weingenusses enthielten. Der Anbau des Weines wie der Feige und Olive erfordert viel Arbeit; wer ihn pflanzt, muß sicher sein, daß der Acker Fahre und Jahrzehnte lang im Besitz seiner Familie bleibt, benn bann erst lohnt

Speziell der Weinbau erfordert viel Fleiß und Mühe. Wo die Weingärten (DDD) am Bergabhang angelegt wurden, da galt es durch mühfamen Terraffenbau dem Abhang bas Land abzugewinnen und den Boben vor dem Weggeschwemmiwerden zu schützen. Man mußte weiter den Boben von Steinen reinigen, den Garten mit einer Mauer ober Bede umgiehen jum Schutz gegen die verschiedensten Tiere, Wildschweine, Schakale, Weide= vieh (Ex 22, 5; Nu 22, 24; Jer 12, 10; Pf 80, 14; HT 21, 15 u. a.). Für die Hüter, die, wenn die Zeit der Reife nahte, die Weinberge bewachten, errichtete man steinerne Wachttürmchen mit einer Hütte oben, wie solche in Judäa noch heute viele zu sehen sind (Jef 1, 8; 5, 1 f.; 61, 5; Joel 1, 11 u. a). Doch war es jedermann erlaubt, im fremden Weinberg Trauben zu effen, nur durfte man keine aus demselben forttragen 15 (Dt 23, 24). Endlich galt es, im Weinberg eine Kelter im Felsen auszuhauen zum Breffen des Weines (f. u.). Wie viel Arbeit nötig war, zeigt das schöne Lied vom Weinberg Sef 5, 1 ff.

Nicht minder Fleiß und Sorgfalt erforderte das Instandhalten des Weinbergs (Pr 24, 30 f.). Zwei bis dreimal im Jahr muß der Weinberg umgepflügt werden, be-20 ziehungsweise am Berg, wo der Pflug nicht anwendbar ist, mit der Hacke behackt werden, damit der Boden stets locker bleibt (PII, IF Jef 5, 2. 6; 7, 25); das Unkraut muß entfernt, größere Steine stets wieder herausgelesen werden. Die Reben würden sorgfältig beschnitten (תַבַיִּד, מִבְיבִי) und die überstüssigen Schößlinge ausgebrochen (Le 25, 3 f.; Fes 2, 4; 5, 6; 18, 5; Foel 4, 10; Fo 15, 2ff.; HE 2, 12). Das Düngen des Weinbergs 25 mit Asch oder Mist wird erst im Talmud erwähnt; dort ist auch das Ausbrechen des Laubes genannt (eine Zusammenstellung der talmubischen Stellen über den Weinbau f. Ugolini, Thes. XXIX, 375 f.).

Wie noch heute ließ man die Weinstöcke entweder am Boben hinranken (Sef 16, 8; Ez 17, 6), oder man zog sie an Pfählen oder Bäumen in die Höhe (Jes 7, 23; Ps 80, 11), 30 daher die Redensart: unter dem Weinstock wohnen (1 Kg 5, 5; Mi 4, 4; Sach 3, 10). Der Talmud nennt auch die sog. Kamerzen, bei benen der Wein mit Spalieren an einer Wand hinauf gezogen wird. Für die parallelen Nachrichten über den Weinbau bei den Römern und Griechen vgl. Virgil, Georg. II.; Barro, De re rust. I, IV, V; Plinius,

hist. nat. 87, 21.

3. Weinbereitung. Die Trauben fangen an einzelnen Orten, z. B. in Tiberias und im Jordanthal schon im Juni an zu reifen. Die Zeit der Weinlese ist für die Rüftenebene Mitte August, für das Gebirge der September. Sie war für den alten Israeliten eine fröhliche Zeit, das Jauchzen der Leser und Kelterer ist sprichwörtlich (Jes 16, 10; Jer 25, 30; 48, 33). Um die Zeit des Einherhstens bezw. nach der Weinlese 40 feierten die Kanaaniter ihr großes Fest (Ri 9, 27) und seierten die Jöraeliten ihr Laub- hüttenfest (Dt 16, 13), und beide Feste tragen neben ihrer sonstigen Bedeutung im Festkalender auch den Charakter eines Erntedankfestes; es war ein Fest lauten Jubels, an dem sich auch Weiber und Kinder beteiligten (1 Sa 1, 1—18 vgl. Benzinger, Archaol. 2, S. 395 f.). Als eine der schlimmsten Strafen wird dem Bolke gedroht, daß dieser Festjubel 45 verftummen foll (Dt 28, 30. 49; Am 5, 21; Zeph 1, 13 vgl. als Gegenfat Jef 62, 8; 65, 21).

Die Weinkeltern (gat 🖼), deren noch viele aus ältester Zeit erhalten sind, waren im Weinberge selbst in den Felsen eingehauen. Sie bestanden aus zwei runden oder ecigen Becken im Boden, von denen das eine meift etwas tiefer lag. Das obere Becken war 50 das Presbecken (gat im engeren Sinn, oder pura finn genannt wgl. Jef 63, 2 f.; Rlagel. 1, 15; Neh 13, 15). Es hatte bis zu 4 m Durchmesser, war aber nicht sehr tief (20—30 cm). In ihm wurden die Trauben getreten (773 vgl. Jef 16, 10; Jer 25, 30; 48, 33). Andere solche Becken zeigen, daß das Pressen wohl auch mittelst einer Holzbecke oder Steinen und Pregbalken geschah; man sieht an der einen Wand des Beckens 55 noch die Löcher, in welche die Pregbalken beim Pressen der Trauben gesteckt wurden. Das zweite etwas tiefer liegende Becken war das Sammelbecken, die Kufe (jekeb 📭 Nu 18, 27. 30; Dt 15, 14; 16, 13; 2 Kg 6, 27; Ho 9, 2), in welche der ausgepreßte Traubensaft durch eine Rinne aus dem Preßbecken floß. Dieses Sammelbecken hatte kleineren Umfang, war aber tiefer (bis zu 1 m tief). Bisweilen befand sich neben der Kufe noch 50 ein britter Behälter, in welchem, ebenfalls burch eine Rinne im Kelsen, der etwas abgeflärte Most floß. Abbildungen solcher Keltern siehe 3. B. in JoBB X, Tafel V u. VII

(mit Beschreibung ebd. S. 146. 150. 155).

Aus den Kufen schöpfte man den Wein in Schläuche (Fof 9, 14; Hi 32, 19; Mt 9, 17 u. a.) oder in große Tonkrüge (Fer 13, 12 ff. u. a.). Dort ließ man ihn gären. Bei der herrschenden Wärme beginnt in Palästina die Gärung schon 6—12 Stunden 5 nach der Kelterung. Man ließ den Wein dann einige Zeit auf den Hefen liegen, wosdurch er an Stärke und Farbe gewinnt (Fer 48, 11; Feph 1, 12; Fes 25, 6 "Hefenswein" u. a.). Dann füllte man den Wein in andere Gesäße um. Vor dem Trinken pflegte man den Wein noch durch ein Tuch zu seihen, um ihn von den Hesen und etwaiger sonstiger Verunreinigung zu reinigen (Fes 25, 8; Mt 23, 24).

Außer Wein wurde aus dem Traubenmost wohl schon in alter Zeit ein Traubenstonig bereitet, ähnlich dem heutigen dibs, der durch starkes Einkochen des Traubensaftes gewonnen wird (100 kg Trauben geben ca. 20 kg Honig). Da wir von Josephus wissen, daß in Jericho ein ausgezeichneter Dattelhonig hergestellt wurde (Bel. Jud. IV, 8, 3), daß man also in alter Zeit schon die Bereitung von Früchtehonig kannte, darf 15

man vom Traubenhonig in erster Linie annehmen, daß er Berwendung fand.

Außerdem waren auch im alten Israel wie noch heute die getrockneten Trauben, die Rosinen beliebt (vgl. Nu 6, 3). Von den beiden im AT erwähnten Arten von Rosinenstuchen handelt es sich jedenfalls bei zimmuksm richt um ein Erzeugnis der Bäckerstunft, sondern nur um getrocknete Trauben, die vielleicht in Kuchen zusammengepreßt waren 20 (1 Sa 25, 18; 30, 12; 1 Chr 12, 40). Man vergleiche die heutige Behandlung der Aprikosen in der Gegend von Damaskus: die Früchte werden getrocknet, zu einer Masse verstampft und ganz dünne, rotbraune Kuchen daraus geformt, die sich wie Leder aufsrollen lassen. Das andere Wort aschsschä würchen dagegen mag gebackene Brotkuchen mit Rosinen darin bezeichnen (2 Sa 6, 19; 1 Chr 16, 3; Ho 3, 1; Ho 2, 5).

4. Der Gebrauch des Weines war zu allen Zeiten in Jörael ganz allgemein, sein Genuß gehörte zu den täglichen Lebensbedürfnissen. Wein gehört zu jeder Hauptsmahlzeit (Gen 27, 25), Brot und Wein werden als die unentbehrlichen Lebensmittel zussammen genannt (Ri 19, 19; 1 Sa 16, 20; 25, 18), und in zahlreichen Liedern und Sprüchen wird der Weinstock und seine Frucht gepriesen. Der Wein erfreuet des Menschen so Herz, ja selbst die Götter (Ps 104, 15; Ri 9, 13 vgl. Pr 31, 6; Si 31 34 f.). Unentbehrlich deim frohen Mahle der Israeliten (1 Sa 1, 9. 13 u. ö.) darf er auch auf Gottes Tisch als Trankopfer nicht sehlen. Das Laster der Trunkenheit ist den alten Israeliten unter diesen Umständen keineswegs fremd, die üblen Folgen des unmäßigen Weingenusses wers den von den Propheten, die gegen die Trunksucht und Völlerei namentlich der höheren 35 Stände kämpfen, oft recht drastisch geschildert (vgl. z. B. Jes 19, 14; 28, 7 f.) und eins dringlich wird vor der bethörenden Wirtung des Weines gewarnt (vgl. z. B. Spr 20, 1; ho 4, 11; Hab 2, 5 u. a.). Nur die Rekhabiter (s. o.) und die Nasiräer enthielten sich grundsählich allen Weingenusses. Auch die Priester dursten während ihrer Dienstzeit keinen Wein und kein sonstiges berauschendes Getränke trinken (Le 10, 8 ff.).

Man trank den Wein kauter, ohne Zusat von Wasser. Eine solche Mischung gilt zest 1,22 als eine Verschlechterung des edlen Getränkes. Erst in später Zeit ist uns der Brauch, den Wein mit Wasser zu mischen bezeugt (2 Mak 15, 39); er kam offenbar erst unter dem Einfluß der griechisch=römischen Sitte auf. Dagegen liedten es die Hebräer, wie auch die Asspring der und überhaupt die Alten, den Wein durch den Zusat von Gewürzen 45 zu verstärken und wohlschmeckend zu machen (IRII III BL 8, 2: IRI 75, 9; ISI 9, 2. 5). Man verwandte dazu Myrrhen, Weihrauch (vgl. 3 Mak 5, 2, wo die Elefanten durch solchen Weihrauchwein in Wut versetzt wurden), Kosenöl, Wermut, Pfeffer und anderes. Wein 50 mit Myrrhen gemischt galt als Betäubungsmittel (olvos ξομυονισμένος Mc 15, 23), während umgekehrt bei den Kömern und Griechen der Myrrhenwein als weniger bestauschwein ein Lieblingsgetränk der Frauen war (s. Forcellini s. v. myrrhinus). Die Bestüchnungen sürzwein und für Honigwein (4 Teile Wein, 1 Teil Honig) sind aus dem Lateinischen bezw. Griechischen entlehnt (conditum olvoμελι); daß zeigt, daß diese Sitte 55 wesentlich unter fremdem Einfluß sich allgemein verbreitete. Die Berwendung solchen gewürzten Weins zu gottesdienstlichen Zwecken war nicht gestattet.

5. Von diesen Naturweinen, d. h. aus Rebensaft hergestellten Weinen werden im AT Kunstweine unterschieden und mit dem Worte schökhar Tow LXX ośnega bezeichnet (s. oben Nr. 1) vgl. z. B. Ot 29, 6; Ri 13, 4 ff.; 1 Sa 1, 15; Le 10, 10; Fef 28, 7 u. o. 60

Bei der Unbestimmtheit des Namens ("berauschende Getränke") läßt sich nicht ausmachen, welche von den verschiedenen Arten künstlichen Weines, die den Alten bekannt waren (vgl. Plinius, hist. nat. XIV, 100 ff.), dei den Hebräern vorzugsweise getrunken wurde. Schon Hieronymus weiß nicht mehr, welche Art von Getränke mit schökhar bezeichnet wurde: Sicera hebraeo sermone omnis potis, quae inedriare potest, sive illa quae frumento conficitur sive pomorum succo, aut quum favi decoquuntur in dulcem et barbaram potionem, aut palmarum fructus exprimuntur in liquorem, coctisque frugibus aqua pinguior coloratur (Ep. ad Nepotian. ed. Vallarsi I, 266). He 8,2 wird ein Granatapseltrank neben Mürzwein genannt. Die Rabbinen gebrauchen den Namen schökhar sowohl von dem ägyptischen Bier, dem Zythos, aus Gerste, Krokus und Salz (Strado XVII, 1, 14; Theophr., caus. pl. VI, 11, 2; Diod., Sic. I, 20), als von dem medischen Gerstensaft, auch erwähnen sie Apfelwein und Honigwein. Für die alte Zeit sind diese Getränke nicht nachzuweisen, aber bei dem lebhaften Berkehr mit Ügypten mag z. B. der Zythos schon frühe bekannt gewesen seinen Sedenfalls gilt dies vom Palmwein (Strado XVI, 742), der aus eingeweichten reifen Datteln gekeltert wurde und im alten Ügypten wie überhaupt im ganzen Orient getrunken wurde. Auch dieser Kunstwein durste so wenig wie der Mischwein beim Opfer verwendet werden; Nu 28, 7 wäre eine sehr auffallende Ausnahme hiervon, wenn nicht dort dursdruck schökhar vom Wein gemeint ist.

20 Aus Wein und aus schökhār wurde der Effig (chomez ) bereitet, der gleichfalls den Nasiräern verboten war (Nu 6, 3). Mit Wasser vermischt war er das gewöhnliche Getränk der römischen Soldaten und Sklaven, die posea (Jo 19, 29; Plin., hist. nat. XXIII, 19 st.; Plautus, mil. glor. III, 2, 23 st. Forcellini s. v. posea). Sbenso wurde er dei den Hedrägern als ein sehr erfrischendes, den Durst löschendes Gestränke wenigstens von den geringen Leuten genossen (Ruth 2, 14; Mc 15, 36 vgl. dagegen Ps 69, 22); ebenso noch heute im Orient.

Weingarten, Bermann, Rirchenhiftorifer, geft. 1892. -

Hermann Weingarten, wohl der bedeutenofte Vertreter der Hafeschen firchenhiftorischen Schule, wurde am 12. März 1834 zu Berlin geboren und verdankte die Grundlagen 30 seiner wiffenschaftlichen Ausbildung dem Ghmnasium zum grauen Kloster. Seit seinem zwölften Jahr stand es fest, daß er Theologe werden wollte; dieser Entschluß ist auf den Einfluß seiner Mutter, Dorothea geb. Ebner, zurückzuführen. Ihr Bater war ein aus dem Fränkischen nach Berlin gewanderter baherischer Weber, der sich dort der strengsten firchlichen Richtung anschloß und einer ber Führer in dem Berliner Gesangbuchsstreit 35 wurde. Sein Bruder, Weingartens Großonkel, war der Hottenmissionar Leonhard Ebner, der sich später in Berlin niederließ und als Besitzer der Realschulbuchhandlung ein Buch über Afrika herausgab. Das Interesse bes Knaben wurde früh auf außerdeutsche firchliche Berhältnisse und Bestrebungen gelenkt, denn in den Häusern des Großvaters und Großonkels verkehrten fast alle in Berlin niedergelassene ober burchreisende Beiden-40 missionare: der damals auf der Höhe seines Ruhmes stehende Guplaff schrieb ihm auf seine Bitte ein Stammbuchblatt in deutscher und chinesischer Sprache. Sein erstes Joeal war der Hofprediger v. Gerlach, später wurde ihm Steinmeher noch lieber, von deffen Universitätspredigten er keine versäumte. Nach abgelegtem Abiturientenezamen ging er 1853, um mit einigen Schulfreunden zusammenzubleiben, nach Jena, wo er Theologie und 45 Orientalia studierte, sich an E. Hase anschloß und einer von bessen Lieblingsschülern wurde, allerdings zum Leidwesen der Mutter, die von der freieren in Jena herrschenden Richtung unterrichtet war. Aber was er von Hase mitnahm, war nicht so sehr dessen rationalistischer Standpunkt, obwohl dieser nicht ohne Einfluß auf ihn blieb, als die historische Betrachtungsweise, ästhetisches Verständnis, Wertlegen auf geschmackvolle Darstellung, Freude am 50 Charakteristischen und Individuellen, verbunden mit dem Blick für das Wesentliche in den mannigfachen Erscheinungsformen der driftlichen Frömmigkeit. In Berlin setzte er seine theologische Studien fort dis er am 6. August 1857 die Lizentiatenwürde erlangte. Im Herbst begab er sich nach Jena und erwarb dort die venia docendi in der theologischen Fakultät. Ein Jahr später wurde er Adjunkt am Joachimsthaler Gymnasium; als solcher wohnte er im Internat und bekleibete die Stelle eines Inspizienten und ordentlichen Lehrers. Er unterrichtete in der Geschichte bis I, in Religion, Hebraisch, Deutsch, Französisch und Geographie bis II. Als Lehrer wird er charakterisiert von H. Schulke, Pastor in Jordansmühl, Schlefien "Ein alter Joachimsthaler" (Liegnit 1907), S. 60 ff. Nachbem er sich im Januar 1862 als Privatdozent in der theologischen Fakultät zu Berlin habi=

litiert hatte, verließ er 1864 das Ghmnasium, um die zweite Oberlehrerstelle an der jur Realschule erster Ordnung besignierten Stralauer böheren Burgerschule in Berlin ju Als er Oftern 1873 dies Amt mit einer ordentlichen Professur in Marhurg vertauscht hatte, widmete ihm der Direktor Hartung in dem am 25. September berausgegebenen Jahresbericht einen glänzenden Nachrus: für die fruchtbare Verwertung 5 seichen Wissens und seiner hohen Begabung habe sich ihm an der Anstalt ein weites Feld eröffnet. Nur einem Manne von seiner geistigen Clastizität und Arbeitskraft habe es gelingen können, neben seiner Amtsthätigkeit an der höheren Lehranstalt sich gleichzeitig in den höchsten Kreisen der Wissenschaft als Lehrer an der Universität. Ge= schichtschreiber und Mitarbeiter an umfangreichen litterarischen und gemeinnützigen Unter= 10 nehmungen gur Geltung zu bringen. — Es war die höchste Zeit, daß diesen aufreibenben Kraftanstrengungen eine rubigere äußere Lebensstellung folgte. Kurz vor Pfingsten 1872 brachte ein plöglich austretendes Nervenleiden ihn in akute Lebensgesahr; eine Kur zu Tölz in Oberbahern stellte ihn zwar einigermaßen wieder her; aber die Arzte verlangten gebieterisch Beschränkung der Arbeit. Wer Weingartens Lebenswerk überblickt, gewinnt 15 den wehmütigen Eindruck, daß er sich von diefer Affektion nie wieder völlig erholt hat. Wohl entfaltete er von 1873—1876 in Marburg und dann fast zwölf Jahre als Professor ber Kirchengeschichte in Breslau eine höchst erfolgreiche Lehrthätigkeit, Die infolge seiner phänomenalen bidaktischen Begabung, bei der hingebenden Sorgfalt, die er auf die Borlesungen verwendete, ihm einen fast beispiellosen Einfluß auf die Studenten sicherte. Wohl 20 lieferte seine gewandte Feder noch mauche anregende wissenschaftliche Untersuchung. Aber seine bahnbrechenden litterarischen Schöpsungen gehören doch ausschließlich der Berliner Beriode an; von dem, was er später publizierte, haben saft nur die Neubearbeitungen seiner längst begonnenen Zeittaseln unbestritten sich behauptet. Das 1872 sich ankündigende Nervenleiden brach seit etwa 1886 in wiederholten Schlaganfällen hervor, und der Tod 25

bes kaum Achtundfünszigjährigen war für ihn eine Erlöfung.

Unter den vielen tüchtigen Programmabhandlungen der deutschen höheren Lehr= anstalten dürfte es sehr wenige geben, die sich nach Inhalt und Form an dauernden Wert mit den beiden Arbeiten messen können, die Weingarten 1861 und 1864 den Jahresberichten des Joachimsthaler Ghmnasiums beigegeben hat. Es sind in ihrer Art 30 bewunderungswürdige Meisterwerke, so sehr aus einem Gusse, daß der Versasser sie fast unverändert Wort für Wort in das 1868 erschienene Werk hinübernehmen konnte, das den Berliner Privatdozenten mit einem Schlage in die Reihe der großen Kirchenhistoriker rudte: "Die Revolutionskirchen Englands. Ein Beitrag zur inneren Geschichte ber eng= lischen Kirche und der Reformation" (VI und 451 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel). Die 35 ersten acht Kapitel, fast die Sälfte des Buches, decken sich beinabe wöllig mit jenen Brogrammabhandlungen; letztere behalten noch einen besonderen Wert durch einige nicht mit herübergenommene litterarische Übersichten; hinzugekommen sind die Partien über Barter und einiges andere. Es ist hier nicht der Ort, zu zeigen, wie durch Weingarten das Werk Carlhles über Cromwell erst nuthar gemacht, die Englische Geschichte Kankes ver= 40 vollständigt ist. Man wird versucht sein zu sagen: wie der Deutsche Dietz zuerst die Romanen ihre Sprachen verstehen lehrte, wie Reinhold Pauli den Engländern das Verständnis ihres eigenen Mittelalters erschlossen hat, so hat Weingarten die englische Religionsgeschichte der größten Epoche der britannischen Geschichte für die historische Wissenschaft erobert. — Weingarten war nie in England gewesen, aus ca. 50 000 noch nicht durchsorschten Gelegenheits= 45 schriften wird noch manches ergänzt werden; auch lassen sich manche Grundanschauungen mit Recht beanstanden. Das Prinzip der Resormation überhaupt verstehen wir heute klarer als er es that. Der Mystif und dem Humanismus gestehen wir nicht die Bedeutung zu, die wir bei Weingarten proklamiert sehen. Die Nachwirkungen Wicliffs werden von ihm unterschätzt, und so ließe sich noch vieles andere anführen. Trotz alles dessen wird 50 diese Arbeit weiter ihren Plat behaupten, und nicht zu wenigsten durch die Meisterschaft der inneren und äußeren Form. — Auch die Studie "Pascal als Apologet" (Leipzig 1863, 59 S.) ist nicht veraltet und wird dies Schicksal schwerlich je haben. Dieselbe großzügige Art, wie in der Arbeit über die Revolutionskirchen findet sich auch hier. Bon dem am 1. März 1866 im Evangelischen Vereinshause zu Berlin gehaltenen Vortrag 55 "Das Wunder der Erscheinung Christi", veröffentlicht im Jahresbericht der Stralauer höheren Bürgerschule 1867 (22 Quartseiten) kann man vielleicht nicht ganz dasselbe sagen. Immerhin ist diese Kritik von Strauß' "Leben Jesu für das deutsche Bolk" vom Stand= punkt der Lopeschen Philosophie aus, so durchtränkt mit einer glücklich konzentrierten Fülle historischen Wissens, daß sie turmhoch über die Menge ähnlicher Erscheinungen empor= 60

ragt. — Ganz anders steht es nun aber mit den späteren Arbeiten Weingartens. Seine Theorie über den Ursprung des Mönchtums im nachkonstantinischen Zeitalter (1877) ist durch Bornemanns, Sichhorns, Harnacks, Grütmachers und anderer Arbeiten widerlegt. Sbenso wenig glücklich war er mit der zuerst 1880 separat erschienenen, Sduard Aber gewidmeten, dann in Spbels H3 edierten Abhandlung über "Die Umwandlung der ursprünglichen christlichen Gemeindeorganisation zur katholischen Kirche". Auch die Vorlesungen Rothes über Kirchengeschichte, die Weingarten 1875 herausgab, haben keinen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Weingarten war schon erkrankt, als er seine eigenen Vorlesungen herauszugeben beschloß. Er ist nicht dazu gekommen, was zu beklagen ist. Sein ungemein reiches Wissen, seine intime Bekanntschaft mit den Spezialstudien englischer und namentlich französischer Spezialsorscher, seine sentenziöse Diktion und die musterhafte Klarheit der Gruppierung würden diese Vorlesungen vielleicht noch heute sehr lesenswert machen. Die neueren Fragestellungen und Probleme, wie sie namentlich durch Ritschl und Harnack vorgelegt worden sind, hat er freilich nicht mehr recht zu würdigen ders mocht.

## Weishaupt f. d. A. Illuminaten Bd IX S. 62, 10.

Weisheit. I. Schriftlehre. — Außer den Kommentaren zu den alttest und neutest. Schriften und außer den biblisch=theologischen Gesamtwerken (Vatke, Dehler, H. Schulz, Dillsmann, Smend, Kahser, Marti; Baur, Hosmann, Weiß, Behschlag, Holzmann) kommen vorzonehmlich in Betracht: F. A. Staudenmaher, Philosophie des Christentums I, 1840; J. F. Bruch, Weißheitslehre der Hebräer, 1851; G. Dehler, Grundzüge d. alttest. Weißheit, Tüb. Universitätssichrigt 1854; F. Klasen, Die alttest. Weißheit u. der Logos der jüdisch-alexandrinischen Religionsphilosophie 1878; T. K. Chenne, Job and Solomon or the wisdom of the Old Testament, 1887; W. Graf Baudissin, Die alttest. Spruchdichtung, Universitätsrede, 1893; M. Friedländer, Tiechische Philosophie im Alten Testament, 1904; E. Sellin, Die Spuren griech. Philosophie im Alten Testament, 1905; J. Meinhold, Die Weißheit Jöraels in Spruch, Sage und Dichstung, 1908.

I. Vorbemerkungen: Das deutsche Wort Weisheit drückt die Thätigkeit des Weisers aus, welcher die Richtung angiebt und auf ein bestimmtes Ziel hinweist (wîs = 100 wissend, kundig, verständig). Das Wort wird dem zugesprochen, der Kenntnisse und Erschrungen hat —, sowie ein gereistes Wissen besitzt, vgl. Deutsches Wörterbuch von Weigand II³, 1077, von Heyne II², 1354. That, wie die Vergleichung mit dem Arabischen lehrt, die Grundbedeutung Festmachen, Festhalten (soliditas, sirma et densa compactio, πυκνότης, vgl. Schultens, De des. ling. hebr. p. 406 f.). Der Plural die dient zur Begriffssteigerung. Die Septuaginta übersehen σοφία mit wenigen Ausnahmen, in denen dasür φοόνησις, σύνεσις, ἐπιστήμη, aber nicht γνῶσις gesagt ist. σοφία bezeichnet in der Prosangräcität einerseits die sachverständige Fertigkeit, Geschicklichkeit, Erschrenheit, andererseits die tiefe Einsicht in den Grund und den Zusammenhang der Dinge, in die Bedeutung und Ausgaben des Lebens, vgl. Stephanus, Thesaurus graec. 40 ling. VII, 521 f.

In dem Alten und Neuen Testament ist Weisheit 1. eine Eigenschaft Gottes, speziell ein göttliches Offenbarungsorgan, 2. eine Eigenschaft des Menschen, und zwar a) theoretisch — Erkenntnis, b) religiös-sittlich — das Berhalten, welches auf der Grundlage von Gottessucht darauf ausgeht, das Leben zu einem befriedigenden zu gestalten, c) im Sinn von praktischer Fertigkeit und Tüchtigkeit. In dem Wort Weisheit konzentrieven sich die aus spekulativem Nachdenken hervorgegangenen Anschauungen. In der göttlichen Weisheit wird das letzte Prinzip alles göttlichen Wirkens und Waltens gesehen. Mit der Behauptung der göttlichen Weisheit ist der Zweckbegriff und damit der Vorsehungsglaube gegeben. Andererseits wird alles Wissen als ein praktisch vermitteltes Kennen dargestellt. Sine Weisheitsliebe im Sinn der auf Weltkenntnis abzielenden griechischen Philosophie, ein intellektuelles Wissen oder Erkennen Gottes sehlt. Das ist vor allem bedingt durch die Energie der Beschränkung auf das sittliche Gebiet sowie durch die Vorstellung von der Offenbarung.

II. Die Weisheit im Alten Testament. In den historischen Büchern wird unter Weisheit gewöhnlich verstanden die über das Maß durchschnittlicher geistiger Befähigung hinausgehende Begabung und Erkenntnis. Weise ist der, welcher geschickt ist zu kunstvoller Arbeit, welcher sich zu raten weiß, welcher fähig ist, die Dinge richtig zu beurteilen sowie in das Wesen derselben einzudringen (vgl. Gen 41, 8; Ex 28, 3; 31, 6; 35, 25, 35; Dt 1, 13. 15; 4, 6; 32, 6; Ri 5, 29; 2 Sa 13, 3; 14, 20; 20, 22 (2 Sa

Weisheit 65

14, 2 und 20, 16 weise Frauen); 1 Kg 5, 9f.; 1 Chr 28, 21. Gott heißt im Pentateuch noch nicht der Weise.

Um diese Seite des göttlichen Wesens zu erkennen, dazu bedurfte es erst einer langen Reihe von religiösen Erfahrungen und gläubigen Betrachtungen der Welt. Hingelid auf die umfassende Weltregierung erschloß sich den Propheten mehr und mehr 5 die göttliche Weisheit. Sie wurde aufgefaßt als die Eigenschaft, vermöge welcher Gott Zwecke sest und verwirklicht; sie wurde gewöhnlich an die Einzigkeit des Wissens Gottes angeschlossen. Jesaia spricht von dem planmäßigen Thun, dem zweckmäßigen Handeln Gottes. In einem Bild von dem Landmann (vgl. 28, 23f.) führt I. aus, daß Gott ben Aufbau feines Werkes mit feiner Weisheit leitet. Er wendet immer zur rechten Zeit 10 und am rechten Ort die rechten Mittel an. Je nach Maßgabe der Umstände kommt sein Plan zur Ausführung. Nach 31, 2 ist Gott allein der schlechthin weise. 11, 2 ist davon die Rede, daß der Geist der Weisheit sich auf den Messias niederlassen wird. Der Beist giebt Weisheit, um den Zweck des Messiasamtes zu erkennen, Ginsicht in die Berhältnisse, unter denen das messianische Wirken stattfinden soll. 3, 3; 5, 21 ist Weisheit 15 soviel als Kunstverstand im Handwerk; 29, 14 steht Weisheit im Sinn der politischen Klugheit der Könige, vgl. 19, 11. Im Deuterojesaia wird hervorgehoben, daß gegen die unendliche Weisheit Gottes der menschliche Berftand nicht in Betracht kommt. Unergründlich ist die Fülle der Gedanken Gottes. Auf der anderen Seite wird die göttliche Weisheit im Gegensatz zur Thorheit des Götzendienstes gepriesen, vgl. 40, 13. 14. 28; 20 55, 8 f. Dasselbe geschieht bei Jeremias. Es wird gesagt: durch Weisheit hat Gott die Welt gegründet. Die Schöpfung ist ein Werk seiner Kraft und Weisheit, vgl. 10, 12; 51, 15f. Nach 9, 22 ist ein Weiser der, welcher sich dem göttlichen Willen unterordnet. 18, 18 werden Priester und Propheten Weise genannt, d. h. Männer, welche sich auf Politik verstehen. 10, 9 ist von dem Werk des Weisen im Sinne des Kunstverständigen 25 die Rede.

Eine größere Rolle spielt der Begriff der Weisheit in den Lebrschriften, die vorwiegend von Männern verfaßt find, welche dem Stand der Weisen angehören. Diefer war eine nicht zu unterschätzende Geistesmacht und für die Entwickelung des israelitischen Bolkslebens von der größten Bedeutung; er wird sich gebildet haben, als nach dem Erlöschen des Propheten= 30 tums Schulen der Schriftgelehrten entstanden. Mit den letzteren hatten die Weisen große Uhnlichkeit. Oft waren die Schriftgelehrten selbst Weise (val. bei. Si 38, 25 f.). Andererseits führen verschiedene Momente zu der Annahme, daß bereits in voregilischer Zeit Beise auftraten. Dem, was über Salomo 1 Kg 5, 12 berichtet wird, liegt die Thatsache zu Grunde, daß der König das Studium der Weisheit begünstigt hat. Es hat große Wahrscheinlich= 35 keit, daß die Weisen aus den den Propheten nahestehenden Kreisen hervorgegangen sind. Während die Propheten vornehmlich auf die Vollendung der Gottesherrschaft sowie auf den Gerichtstag den Blick richteten, schauten die Weisen auf die göttliche Weltregierung und das praktische Leben. Sie fanden die religiösen Satungen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Widerspruch und fühlten das Bedürfnis, sich über diesen Wider= 40 spruch zu verständigen. Die Weisen ruhmten sich keiner göttlichen Begeisterung, vielmehr suchten sie durch Reflexion das Problem der Welt und des Lebens zu lösen. Sie wollten vor allem die Frage beantworten, wie man glücklich leben kann. Die Beschränkung ber Beisen auf die israelitische Gemeinde verbindet sie mit den Brieftern. Wie diese geben sie von der Boraussetzung aus, daß das Gesetz der Weg ist, der zu Gott führt. Aber 45 für den Kultus hatten sie kein besonderes Interesse (vgl. Jer 18, 18). Sie waren Jeraels Denker, Männer verständiger Rede, Lehrer des Rechts und der Gerechtigkeit, Erteiler guter Ratschläge, Forscher, Betrachter des Natur= und Menschenlebens. Die praktische Ethik war das Hauptgebiet ihrer Bethätigung. Dabei suchten sie auf dem Wege der Reflexion über dem empirisch Einzelnen und Zufälligen das Absolute irgendwie zu erfassen 50 und alle Momente bes physischen und moralischen Seins unter einem höchsten Begriff zu subsumieren. Dieser höchste Begriff war für sie die Weisheit, wobei stets die Voraussetzung die Gottesanschauung bildete. Die Resultate ihrer Betrachtung legten die Weisen über-wiegend in Sprichwörtern dar. Daneben gab man durch Sentenzen, Sinnsprüche, Fabeln und Parabeln seinem Empfinden und Denken Ausdruck. Häusig ging die Form 55 der Betrachtung in die Sphäre der Lyrik über.

Bevor wir uns den einzelnen Schriften zuwenden, ist noch folgendes zu bemerken: 1. die Bedeutung des Weisheitsbegriffs ist nicht immer leicht zu bestimmen. Der Inhalt ist oft nicht scharf begrenzt. Die Weisheit bezieht sich a) auf die Verhältnisse der menschlichen Ersahrung und Wahrnehmung. Durch die Weisheit wird dem einzelnen ein Weg- 60 66 Weisheit

weiser für seine Lebensführung gegeben. Weise ist, wer ethisch die richtige Stellung einnimmt. Die Betrachtung ist dabei eine individualistische. Und, obwohl die Weisheit stets die göttliche Offenbarung zur Voraussehung hat, wird sie als Mittel betrachtet, um irdische Güter zu gewinnen. Mit dem Begriff verbindet sich ein gewisser Utilitarismus. deherrscht, in Beziehung gesett. Dadurch erhält die Reslexion einen kosmopolitischen Charakter, ohne daß ein feindlicher Gegensatz zur Nationalgeschichte besteht. Im letzten Grunde ist der Blick immer auf daß jüdische Volk beschränkt. c) Die Weisheit wird als Inbegriff der göttlichen Offenbarung betrachtet. Indem die Gottesanschauung die Richtung einer abstrakt transcendenten Metaphysik einnimmt, sucht man durch die Weisheit die Kluft zwischen dem weltsernen Gott und der Welt zu beseitigen und den Gedanken der überweltlichen Geistigkeit Gottes und seiner Offenbarung in der Welt sestzuhalten. 2. An der Entwickelung des Weisheitsbegriffes kann nan die Einwirkung fremder Spekulationen auf die jüdische Vorstellungswelt erkennen. Das Problem ist, inwieweit griechische, ägyptische, persische und babylonische Philosopheme auf den jüdischen Weisheitsbegriff eingewirkt haben, vgl. v. Orelli, Allgem. Religionsgeschichte, 1899, 257 f. Im AT hören wir von ägyptischen Weisen (Gen 41, 8; Ex 7, 11. 22; 8, 3; 1 Kg 5, 10; AG 7, 22), von Weisen in Chaldäa (Jer 50, 35; Da 2, 18. 21 f. 25 f.; 4, 3 f.), von Weisen in Versien (Eft 1, 13).

In dem Buch Hiob nimmt der Begriff bei der religionsphilosophischen Frage, wie sich das Leiden der Frommen mit der Gerechtigkeit Gottes verträgt, eine hervorragende Stellung ein. Und zwar geht die Betrachtung von dem Blick auf die göttliche Weltzregierung aus, die für die Menschen ein tiefes Geheimnis birgt. Die Weisheit ist uners forschlich. Reiner weiß, wo sie zu finden ist; nur Gott kennt sie, sie ist sein (vgl. 11, 25 6-9; 28, 23 f. 38-41). Je mehr aber ber Mensch die Beschränktheit seines Wissens anerkennen muß, besto mehr muß er die Offenbarung beachten. Das Wirken Gottes ift, wenn es auch nicht so scheint, Weisheit. Der Gott, der von Uranfang an in Erhabenheit und Weisheit in der Schöpfung waltet, kann auch den Menschen gegenüber sich nur weise verhalten. Gottes Weisheit manifestiert sich wie im Menschenleben, so in der 30 Natur, wie in der sittlichen Weltordnung, so in der Naturordnung. 28, 12 f., wo der Dialog seinen Höhepunkt erreicht, wird die Weisheit nach ihrem vorweltlichen Sein und ihrer Mitwirkung bei der Weltschöpfung hochpoetisch geschildert. Und zwar erscheint die Weisheit objektiviert. Gott schaut sie; er stellt sie mit der Fülle ihrer Gedanken vor sich hin; er zieht sie gleichsam zu Rat, schafft nach ihrem Muster die Kräfte der Welt und ordnet 25 das Leben auf derselben. Was Gen 1 vom Wort Gottes gesagt ist, ist Hi Hi 28 von der Weisheit gesagt. Andererseits spricht der Verfasser von der menschlichen Weisheit und betrachtet Diese als den Inbegriff aller sittlichen Eigenschaften, als die mahre Lebensklugheit. Sie ist das höchste, was der Mensch zu erstreben hat; er soll denkend immer tiefer in den Zusammenhang aller Dinge eindringen und so sein Lebensgluck begründen. Freilich 40 ist diese Weisheit nur bei Gottesfurcht erreichbar (5, 13: 12, 17; 28, 28), wenn sie auch durch Überlieferung sich fortpflanzt (8, 8 f.; 15, 18).

In den Psalmen ist nicht so häusig von der Weisheit die Rede. Wir lesen: Gott allein ist weise (33, 11), weise als Weltrichter (49, 4). Aus der Schöpfung und der wundervollen Ordnung in der Natur tritt die göttliche Weisheit hervor (104, 24; 136, 5 f.). Den Menschen teilt Gott Weisheit mit (19, 8; 51, 8; 90, 12; 105, 22; 119, 98). Die menschliche Weisheit steht parallel der Klugheit (49, 4) und dem Recht (37, 30). Ansang von Weisheit ist Gottesfurcht (111, 10).

In den Proverdien findet sich eine verschiedene Art der Betrachtung der Weisheit. Das hängt damit zusammen, daß das Buch aus verschiedenen Bestandteilen besteht: in der älteren Sammlung (vgl. 10, 1-22, 16; 22, 17-24, 22; 33; 34) erscheint die Weisheit meist nur als Eigenschaft, auch steht der Begriff noch nicht so im Vordergrund der Betrachtung; in der jüngeren Sammlung (vgl. 1-9) wird aussührlich über den Urssprung der Weisheit reslestiert und ihr eine große Bedeutung zugeschrieben. Jedensalls bekommt in allen Spruchsammlungen die Alltagsmoral durch den Weisheitsbegriff eine gewisse spekulative Vertiesung. Wie sonst die Gerechtigkeit, ist hier die Weisheit der höchste sittliche Begriff (vgl. bes. R. Pfeiffer, die religiös-sittliche Weltanschauung des Buches der Sprüche, 1897). Und zwar ist die Weisheit Sammelname sür die Verhaltungsmaßregeln im menschlichen Leben; sie ist Verstehen des Willens Gottes; sie ist die Klugheit, vermöge deren man auf der Welt Wohlergehen erreicht; sie ist praktische Fertigs beit und Kunst; sie besteht darin, daß der einzelne seinen Weg zu sinden weiß, daß er

Weisheit 67

die Folgen der Schritte, die er unternimmt, erwägt. Theorie und Praxis ist nicht strena geschieden. Auch hier wird betont: Vorbedingung der Weisheit ist der Besitz von Gottesfurcht. Ohne diese kann man auch die Anfangsgründe wahrer Erkenntnis nicht besitzen. Weisheit und Gottesfurcht hängen beide zusammen (vgl. 1, 29; 2, 5; 14, 16; 28, 5; 22, 4; 15, 33; 1, 7; 9, 10), sind aber nicht identisch, denn zu der Gottesfurcht 5 kann der Mensch durch sich selbst kommen, nicht aber zu der Weisheit. Diese hat ihren Grund nicht in dem Erkenntnistrieb der menschlichen Subjektivität. Sie hat nur die Beobachtung der göttlichen Gebote zur Voraussetzung (vgl. 2, 1; 7, 1. 2; 4, 4; 6, 23; 13, 13; 19, 16). Im Grunde ist die menschliche Weisheit eine Emanation der göttlichen (vgl. 2, 2f.; 3, 13 f.; 8, 11 f. 19; 4, 5 f.). Denn Gott ist der alleinige Inhaber der Weis= 10 beit. Die Weisheit Gottes ist Urquell und Grund der menschlichen. In der göttlichen Weisheit sind Gottes Allwissenheit, Allmacht und Güte vereinigt. Durch die Weisheit offenbart sich Gott. Sie tritt personissiert auf. Sie giebt sich kund in menschlichen Organen, besonders in den Lehrern des Volkes Israel (1, 20f., vgl. 3, 16f.). An allen Orten läßt sich die Weisheit vernehmen. Ihren Wert begründet sie selbst mit einer 15 großartigen Selbstschilderung 8, 12 f.: sie besitze mahre Klugheit; durch sie bleibe man von Berkehrtheit fern; sie spende die herrlichsten Guter denen, welche sie lieben (8, 12-21); fie sei die erste von allen Geschöpfen Gottes, sie stand Gott bei der Schöpfung der Welt zur Seite und wirke noch auf Erden und unter den Menschen mit spielender Leichtigkeit (1777) (8, 22—31). Sie ladet zum Leben ein im Gegensatz zu dem Lockruf der Thor= 20 heit (9, 1—12 u. 13—18). Einige Forscher sind der Ansicht, daß die 8, 22 f. vorliegende Schilderung eine wirkliche Hypostase der Weisheit voraussett. Die Weisheit ist von Gott losgetrennt gedacht, ganz selbsitständig, als eine konkrete Gestalt, nicht bloß als eine Abstraktion. Durch sie ist die Brücke geschlagen zwischen dem transcendenten Gott und seiner Offenbarung in der Welt. Indes, nur der Gedanke an eine Personifikation 25 liegt der Schilderung zu Grunde. Zwar ist zu betonen, daß der Unterschied zwischen Idee und Wirklichkeit für das Empfinden des Semiten nicht wie für uns so groß ist. Grenzen zwischen Bild und Thatbestand sind fließend. Aber: 1. weist der Zusammenhang von 8, 22 f. darauf hin, daß an eine Personifikation zu denken ist. Der Schluß der sog. Einleitungsreden 1—9 hat eine lediglich praktische Bedeutung. Und es wird gesagt, daß 30 die Weisheit den Menschen mitgeteilt werden kann. 2. wird Ewigkeit im eigentlichen Sinn der Weisheit nicht zugeschrieben. 3. Die Personifikation der Weisheit hat ihre Analogie in der Personifikation der Thorheit. 4. 8, 30 ist von der Weisheit als "Werkmeisterin" neben (unter) Gott die Rede (die Deutung 77222000), "Pflegling" paßt nicht in den Zusammenhang), aber das spricht nicht gegen die Annahme der Personisitation. Dieser 35 liegt vielmehr der Gedanke zu Grunde, daß die Weisheit nicht in Gott ruht, sondern wirksam bei dem Walten Gottes ist. Der eigentliche Urheber von allem ist Gott. Mit der Weisheit schafft er die Welt, wie er andererseits die Weisheit gleichsam in die Welt hineinlegt. Sie herricht in Natur- und Sittenordnung und stellt den Ginklang zwischen beiden her.

In dem Prediger Salomo tritt ein Weiser als philosophischer Schriftsteller auf und legt seine Lehre dem Salomo, dem Urbild alles Weisheitsstrebens, in den Mund. In dem ganzen Buch ist von der Weisheit als praktischer Lebenskunst die Kede. Der Versasser ist überzeugt, daß alles Streben nach Weisheit Eitelkeit ist, daß es vergeblich ist, einen vernünftigen Grund für den Verlauf des Geschehens zu sinden, das Bleibende in 46 dem Wechsel der Erscheinungen zu entdecken, den besten Weg und die beste Methode menschlichen Handelns zu gewinnen. Das Wesen der Dinge ist nun einmal dem Menschen verborgen. Gottes Wille ist unerkennbar. Daran scheitert die Weisheit als theoretisches Erkenntnisstreben (vgl. 1, 12 f.; 3, 11; 7, 23 f.; 8, 17; 9, 1; 11, 5). Doch hat der Versasser bei diesen seinen vergeblichen Versuchen praktische Lebensweisheit gelernt. Mit dieser will er auch 50 andere bekannt machen. Nämlich, es gilt: Resignation und Gottesfurcht, Gewißheit von einem ewigen, lebendigen Gott und seinem Gericht. Diese praktische Lebensweisheit wird mit beredten Wort gepriesen (vgl. 2, 13 f.; 7, 14 f.; 8, 1. 5; 9, 13 f.; 10, 2. 3. 10. 12 f.) und auf die göttliche Absücht hingewiesen, Gottesfurcht in die Welt zu pslanzen (vgl. 3, 14; 5, 6; 7, 18; 12, 13).

In der polemisch-apologetischen Diatribe gegen das Heidentum, der Weisheit Salomos, ist die Weisheit der Hauptbegriff, an den sich alle religiösen und sittlichen Überzeugungen und Ermahnungen des Verfassers anschließen. Weisheit ist ihm im Gegensatz zum Materialismus und Fatalismus der ewige Lebenszweck. Und zwar wird die Weisheit objektiv und subjektiv gefaßt, als göttliche und als menschliche. Erstens gehört 60

68 Weisheit

die Weisheit zum Wesen Gottes; sie ist Gott immanent. Die Weisheit ist der Kompler des Wissens Gottes. In ihr sind alle sittlichen Prädikate Gottes zusammengefaßt (vgl. 9, 4). In der Weisheit weiß Gott seine eigenen Zwecke. Ferner wird die Weisheit als Emanation aus Gott aufgefaßt, gleichsam als Weisheit an sich. Sie ist die Haupt-5 emanation des absoluten Wesens Gottes, ein Ausfluß aus seiner allmächtigen Herrlichkeit, eine Ausstrahlung seines ewigen Lichtwesens. Das legt der Verfasser besonders 7,22—30 dar: nachdem der Verfasser 7, 17—21 die Weisheit als das vernünftige Prinzip in der Welt geschildert hat ("eine idealisserte Ausführung der in 1 Kg 3, 12; 4, 29-34 gegebenen Schilderung der dem Salomo verliehenen Weisheit"), betrachtet er in hochpoetischer Rede 10 das Wesen der Weisheit und ihrer durch die Welt sich erstreckenden Wirksamkeit. In 7×3 Prädikaten wird die Weisheit beschrieben (vgl. 7, 22. 23, und die Erläuterung von C. L. W. Grimm im Handb. zu d. Apofr., 1860, G. 152 f.). Die Weisheit erscheint als ein halb himmlisches, halb irdisches Wesen —, als Mittlerin zwischen Gott und den Menschen. Mit der orientalischen Emanationslehre hat die Betrachtung nichts zu thun. Es wird 15 nicht gesagt, daß die Weisheit eine aus dem Wefen Gottes herausgefloffene Substanz ift. Nur die Ahnlichkeit wird zwischen ihr und Gott ausgesagt, nicht die Gleichheit. Man kann auch nicht erklären, daß die Weisheit im Sinne Philos als Mittelursache der Welt gedacht ist, denn es fehlt jede metaphysische Begründung. Aber aus der Betrachtung des ganzen Buches gewinnt man den Eindruck, daß die Weisheit auf das Bestimmteste von 20 Gott unterschieden wird. Geahnt wird in der Weisheit eine selbstständige Persönlichkeit Gott gegenüber; ihr werden Wirfungen zugeschrieben, die sonst nach alttest. Unschauung von Gott ausgehen (vgl. 7, 27; 9, 4. 10; 10; 14, 3; 17, 2). Wie die Weisheit die Ursheberin aller Dinge ist, so offenbart sie in der Ordnung des Weltganzen ihre Wirksamfeit (vgl. 9). Ein besonderes Problem bietet die Frage nach dem Verhältnis der σοφία 25 zum πνεθμα und λόγος. Offenbar ist für den Verfasser Weisheit und Geist identisch. Durch beide dokumentiert sich die göttliche Kraft und Wirksamkeit in der physischen sowie moralischen Welt (vgl. 1, 4. 5. 7; 7, 24. 28; 8, 1; 9, 17; 11, 25 und 12, 1). Eine bestimmte Begrenzung beider Begriffe wird nicht geboten, auch nicht 1, 4f. und 9, 17. Dagegen findet sich für die Gleichsetzung von  $\sigma o \varphi i \alpha$  und  $\lambda \delta \gamma o s$  im Inhalt des Buches 30 keine Stütze. 16, 12 ift  $\lambda \delta \gamma o s$  der Wille Gottes; 18, 15 ist er eine dichterische Personifikation des göttlichen Wollens und Wirkens (vgl. 18, 25); 9, 1. 2. wechseln  $\lambda \delta \gamma o s$  und σοφία nicht so miteinander, daß man beide Worte für gleichbedeutend halten müßte: 16 und 2a bilden keine Parallele, vielmehr liegt ein Gedankenfortschritt vor; 16 befagt nur, daß Gott die Welt durch sein Schöpferwort als Außerung seines Willens ins Da-35 sein gerufen hat. Die Weisheit wird zweitens auch subjektiv gefaßt. Freilich ist die Weisheit den Menschen nicht angeboren; sie wird den Menschen angeboten. Sie ist eine Himmelsgabe und wird allen gottliebenden Seelen zu teil. In eine Seele, die Ables finnt, kehrt sie nicht ein, vgl. 1, 4-6; 6, 12; 11, 13. Der Mensch kann die Weisheit empfangen, weil er νοῦς und ψυχή hat. Und zwar ist die subjektive Weisheit als 40 theoretische die Einsicht in das Wesen alles Seienden (τοῦ ὄντων γνῶσις ἀψευδής), vgl. 7, 16—21; als praktische die richtige Auffassung der Lebensverhältnisse, welche sich in bem rechten Handeln zeigt, vgl. 3, 11; 4, 11; 6, 17f.; 7, 12f. Weisheit und Frömmigkeit sind identisch, vgl. 4, 16. 17 (dixaios und socios). Der Mangel an Weisheit ist Sitz und Quelle der Sünde (Thorheit). Endlich beschreibt der Verfasser in mannigfachen 45 Wendungen den Segen der Weisheit als des Erlösungsprinzips. Sie vermittelt auf allen Gebieten die richtige Erkenntnis; sie gewährt Sinsicht in die Elemente der Natur (7, 7); sie Iernt Gottes Willen erkennen (9, 17, 18); sie giebt innere Lauterkeit (6, 9 s.); sie macht vor Gott angenehm (7, 14; 9, 6); sie schenkt die reichste Summe moralischer Güter (7, 11; 8, 5 s.); sie macht die Frommen zu Gottes Freunden und Propheten (7, 27). Die Weisheit ist somit das höchste Gut.

In dem Buch Jesus Sirach giebt der Verfasser, welcher von Jugend auf nach Weisheit gestrebt hat (vgl. 51, 13 f. 17 f.), die Resultate seiner praktischen Studien und Beobachtungen, die Frucht seiner Lebenserfahrungen. Er bietet "ein Kompendium des jüdischen Glaubens und der jüdischen Bildung in Verteidigung der väterlichen Religion gegenüber dem Griechentum" (vgl. A. Smend, Die Weisheit des Jesus Sirach erklärt, 1906, auch GgA 1906, 755 f.). Augenscheinlich hat sich der Verfasser dabei an ältere Spruchsammlungen, so an Pr. angelehnt (vgl. bes. R. Gasser, Die Bedeutung der Sprüche Jesu Ben Sira für die Datierung des althebräischen Spruchbuches, 1904). Für den Verfasser fällt die Weisheit mit der Religion zusammen. Die Weisheit steht nicht über 60 und neben der Religion (vgl. Hi u. Pr). Sie ist identisch mit dem Gottesalauben der

Weisheit 69

Bäter. Und zwar wird fie betrachtet als Gegenstand des Studiums, des Lernens und Wissens sowie als Maßstab für das sittliche Handeln, als Zweck des Lebens. Gleich zu Beginn des Buches wird das Wesen der Weisheit geschilbert; R. 24 findet sich ein großes Lobgedicht. Im übrigen find die Grundgedanken diefelben wie in den zuvor genannten Schriften. Zunächst wird hervorgehoben, daß die Weisheit zum Wesen Gottes gehört. 5 Gott trägt in sich die absolute Weisheit. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Allwissenheit. Durch sie hat er die Schöpfung beschlossen; nach ihr hat er die Welt eingerichtet; mit ihr erkennt er und durchdringt er alles; sie ist der Höhepunkt der Offensbarung Gottes (vgl. 1, 2; 15, 18. 19; 24, 10 f.; 42, 15 f.). Die Weisheit ist auch das Prinzip der Erlösung: sie ruft und lockt die Menschenkinder; sie ladet Redliche zu himm= 10 lischen Gütern ein und macht ihre Liebhaber zu Gottessöhnen; sie sucht, hervorgehend aus dem Munde des Höchsten und die Erde bedeckend, bei allen Bölkern einen Ruheort, bis ihr der Schöpfer als Wohnung das "Zelt Jakobs" bestimmt (vgl. 24, 4f. 12f.). Es ist beachtenswert, wie der Verfasser den Borrang Jsraels vor anderen Bölkern betont. Israel ist für ihn der Ort, wo man die wahre Weisheit finden kann (vgl. auch 15, 1; 19, 20). Der Weisheits= 15 begriff nimmt also eine national-theokratische Färbung an. Auf der anderen Seite wird berselbe nomistisch spezialisiert. Das Geset ist der Inbegriff der Weisheit. Das Gesetzteilt Weisheit mit (vgl. 24, 19. 22; 1, 16. 26; 15, 1; 45, 5 f.). Undeutlich ist, ob der Verfasser die Weisheit als eine Hypostase gedacht hat. Man hat das vielsach auf Grund von K. 24 (vgl. auch 42, 21 f.) angenommen. Die Weisheit tritt hier auf in der 20 göttlichen Ratsversammlung als Ersterschaffene aller Geister; sie rühmt sich von Ansang an von Gott geschaffen zu sein. Sie ist als selbstständiges Wesen zu denken, welches schaffend und ordnend die Welt gestaltet und im Menschen wirkt. Andere Forscher sprechen von einem Mittelding zwischen Personisikation und Hypostase. Indes wird man auch hier nur (vgl. Pr 8) an eine poetische Personisikation denken müssen. Die Wirksch samkeit Gottes wird durch Bersonifikation seiner Kräfte dargestellt, denn: 1. die Auffassung der Weisheit als Huvostase würde nicht mit dem sonstigen theistischen Standpunkt des Verfassers übereinstimmen; 2. finden sich 1, 1—20 Spuren von Personisikation: 1, 3f. erklärt sich aus Kombination von Gen 1, 2. Die Bezeichnung der Weisheit als ετίσμα ist nur dichterisch; 3. K. 24 ist nicht von der Weisheit als Werkmeisterin, welche 30 die Welt geschaffen hat, die Rede; die Welt ist nur Schauplat ihrer Thätigkeit; 4. der Berfasser spricht über die Weisheit als Erbteil der Juden (vgl. 24, 8). Betrachten wir ferner den Begriff der menschlichen Weisheit, so ift derselbe mannigfach nüanciert. Man kann unterscheiben die Weisheit a) als Kenntnis der göttlichen Werke in der Schöpfung, b) als Kenntnis des göttlichen Willens, o) als Lebensklugheit und nüchterne Berständigkeit, als 35 das Bermögen, dem Willen Gottes entsprechend zu handeln. In dieser Beziehung zeigt sich die Weisheit in der Lauterkeit der Gesinnung, in Keuschheit, Liebe, Treue, Demut und Bescheidenheit, vornehmlich in der Herrschaft über die Zunge (vgl. 11, 1; 4, 24; 5, 1. 13; 7, 4f.; 8, 1; 20, 7. 23; 12, 1). Besondere Beachtung verdient das Verhältnis von Gottesfurcht und Weisheit. Einerseits ist die Meinung die: auf dem Grunde der 40 Gottesfurcht erwächst die Weisheit, andererseits, die Gottesfurcht ist der Abschluß der Weisheit. Der Weise ist der Fromme; der Unverständige ist der Sünder, vgl. 1, 14. 16. 20 u. ö. Wesentlich identisch mit der Gottesfurcht ist die naidesa, d. i. die mit den göttlichen Geboten übereinstimmende Lebensverfassung (vgl. 1, 26; 4, 24; 8, 8; 41, 14; 42, 8; 51, 26). Ferner ift es charatteristisch, wie der Berfasser auf die An= 45 strengungen aufmerksam macht, welche es kostet, um zur Weisheit zu gelangen (vgl. 6, 18f.; 14, 22 f.; 24, 34; 40, 18 f.; 50, 27 f.; 51, 13). Gleichwohl ist die Weisheit eine Gabe. Gott schenkt das Gute den Menschen; er spendet denen, die ihn lieben, Weisheit (vgl. 1, 10. 16). Sie wird gefunden im göttlichen Wort (vgl. 1, 4; 8, 9). An sich zwar ist die Weisheit unergründlich (vgl. 18). Endlich wird auch hier die Wirkung der 50 Weisheit gepriesen. Nur die Weisheit macht glücklich; unendlich beglückend ift ihr Besitz

(vgl. 1, 16 f.; 4, 11 f.; 6, 18 f.; 14, 20 f.; 37, 22 f. und 24, 22 f.).

Die Gedanken des Jesus Sirach über die Weisheit sinden wir zum Teil im Buch Baruch wieder. Der Verfasser trennt die Weisheit von Gott (3, 32. 37), schildert sie in dichterischer Versonissitation, wie sie bei Gott wohnte, unter den Menschen wandelte 55 und Jörael verliehen wurde. Die Völker der Erde haben die Weisheit nicht gefunden. Und zwar ist durch das Gesetz die Weisheit Jörael zugänglich. Die an der Weisheit sesthalten, sind zum Leben bestimmt (vgl. 3, 11. 23. 36 f.; 4, 1 st.). Aus der Stellung, welche im Buch Baruch der Begriff einnimmt, muß man schließen, daß der Glaube an

die Weisheit unter den gebildeten Juden verbreitet war.

III. Die Weisheit im Neuen Testament. Wir richten zuerst den Blick auf den Weisheitsbegriff in der religiösen Vorstellungswelt der Juden im ersten vor= und nachdriftlichen Jahrhundert. Bei den Rabbinen tritt der Begriff zuruck. Man reduziert die Weisheit lediglich auf das Gesetz. Durch das Studium der Thora wird Weisheit 5 gewonnen. Die Schriftgelehrten werden die Weisen genannt, weil sie die Thora er= flären, bgl. F. Weber, Jübische Theol. auf Grund des Talmud und verwandter Schriften2, 1897, 95f., 125f. Der Weisheitsbegriff findet sich auch in der apokalyptischen Geistesrichtung. Typisch ist das Henochbuch. Der Verfasser will "ein System der rein biblischen Weltanschauung und Weisheit" aufstellen. Gott erscheint als Besitzer der Weisheit. Sie hat 10 ihren Wohnsitz im Himmel und wird in der messianischen Zeit auf die Gerechten ausgegoffen (vgl. 48, 1. 6. 7; 49, 1f.; 91, 10); insbesondere erscheint der Messias als Inkarnation ber Meisheit (49. 3). Er verleiht Weisheit und Erkenntnis und wird alle Geheimniffe ber Gerechtigkeit offenbaren (vgl. 38, 3; 46, 3; 51, 3 u. bef. A. Dillmann, Das Buch Henoch, 1853), ferner Apok. Baruch (spr.) 48, 24; 77, 16; 44, 14; 4 Esr 8, 12; 13, 54. 55 Testam. XII patriarch., T. Levi, 18 (arm.). Eine größere Bedeutung hat der Weisheitsbegriff in dem hellenistischen Schrifttum. Die Weisheit bildet einerseits die Mittlerin der Kluft zwischen dem verborgenen Gott und der Welt, andererseits ist sie mit dem Begriff Religion identisch. Moses ist nicht nur Religionsstifter, sondern Weisheitslehrer. Die Weisheit leitet zur Tugend an. Das Wissen muß mit der Ethik verbunden sein; 20 dabei muß der Mensch Gott verehren, wenn er Weisheit haben will. Bal. Philo (bes. A. F. Dähne, Gesch. Darstellung der jud.-alex. Religions-Philosophie I, 1834; C. Siegfried, Philo von Alexandria, 1875, S. 23. 215 f.; sowie die neueren Schriften darüber), den Aristeasbrief, das sog. 4 Makk-Buch, Josephus.
In den drei ersten Evangelien lesen wir den Begriff  $\sigma o \phi i \alpha$  am häufigsten bei Lc

25 (sechsmal), dagegen bei Mc einmal, bei Mt dreimal. Und zwar steht das Wort: 1. ohne jebe religiöse Beziehung im Sinn von intellektueller Befähigung, vgl. Mt 12. 42 u. par. Le 11, 31 (την σοφίαν τοῦ Σολομῶνος); Le 21, 15 (hier auch im Sinn des richtigen Handelns, wobei Jesus als der die Weisheit spendende erscheint). Mt 11, 25; 23, 34 heißen die Schriftgelehrten oopoi, vgl. Lc 10, 21; 2. im religiösen Sinn vom Bersoftandnis des Willens und der Wege Gottes, sowie der Fähigkeit, davon Zeugnis zu geben, vgl. Mt 13, 54; Mc 6, 2. Lc 2, 40. 52 ist davon die Rede, daß Jesus Einsicht hat in alles, was Gegenstand seiner Bevbachtung und Überlegung ift, daß er die Fähigkeit besitzt, die aöttliche Wahrheit richtig zu verstehen; 3. Mt 11, 19; Lc 7, 35 erscheint Jesus als der, welcher die der göttlichen Bestimmung des Menschen entsprechende Lebensauffassung 35 (-Weisheit) repräsentiert. Beide Stellen gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück, die augenscheinlich von Lc treuer wiedergegeben wird. Der Gedanke ist der: die Weisheit Gottes, welche Johannes dem Täufer seine Lebensweise vorschrieb, ebenso wie Jesus, wird von ihren Wirkungen her gegenüber den geringschätigen und verleumderischen Reden ihre beweiskräftige Rechtfertigung empfangen. Diejenigen, welche sich burch sie bestimmen 40 lassen, werden ihre Wahrheit erkennen. Die Fassung dieses Gedankens giebt Mt allgemeiner wieder (καὶ ἐδικαιώθη ἡ σοφία ἀπὸ τῶν τέκνων [var. ἔγονων ist später ent= standen, gegen Westcott, Hort, Tischendorf, Weiß, Zahn] acris); 4. findet sich oopia Ec 11, 49. Hier giebt Le sehr wahrscheinlich eine judenchristliche Sondertradition wieder, während die Fassung der Worte, wie sie Mt 23, 34 bietet, nicht die ursprünglichere sein wird. 45 Denn hier sind die Worte bereits auf die Verfolgung der Apostel bezogen; auch erscheint bas διά τοῦτο Mt 23, 34° und Lc 11, 49° bei Lc angemeffener als bei Mt, wo es Schwierigkeiten bereitet. Unklar ist, wie Lc 11, 49 die Anführungsformel (διὰ τοῦτο καὶ ή σοφία τοῦ θεοῦ εἶπεν) zu verstehen ist. Man sagt: 1. Lc denkt an Jesus, welcher sich selbst als Weisheit Gottes bezeichnet. Dagegen ist es unwahrscheinlich, daß 50 Jesus sich als σοφία bezeichnet haben sollte; auch wird man ihn nicht früh in judenchristlichen Kreisen so genannt haben; endlich ist dabei das Präteritum (elner) auffällig. 2. Le meint: Jesus verkündigt hier wie 7, 35 den Ratschluß der göttlichen Weisheit. Diese hat beschlossen, wie einst die Propheten, so jetzt auch die Apostel zu senden. Das Ganze ist ein Ausdruck der zweckvollen, das Heil veranstaltenden Intelligenz 55 Gottes. Aber, ein solcher Gebrauch des Ausdruckes soopia einer hat sonst teine Analogien; und das Folgende (xai déyw vuiv) will dazu nicht recht passen. Offenbar bezieht sich Jesus nach Lc, um den Sinn und die Handlungsweise der Juden zu charakterifieren, auf eine verloren gegangene jüdische Schrift prophetischen oder apokalyptischen In= halts, in welcher die Weisheit Gottes redete, oder welche den Titel ή σοφία τοῦ θεοῦ 60 führte. Daraus werden dann die Worte Lc 11, 49b—51 citiert.

Weisheit 71

Auffallend ist das Fehlen des Begriffes σοφία bei Jo, obwohl doch dessenkenzwelt das Wort erwarten läßt. Das Fehlen hat man dadurch erklären wollen, daß das Ev. in einer Zeit entstand, in welcher die häretische Gnosis bereits ein längeres Stadium der Entwickelung durchlaufen hatte. Da in dieser die σοφία eine bedeutsame Rolle spielte sowie eng mit dem Dualismus zusammenhing, wählte der Verfasser des Jo den Begriff δλήθεια, indem er eben den Dualismus auss schärsste abweisen wollte (vgl. J. Grill, Untersuchungen über die Entstehung des dierten Ev., I, 1902, S. 199 f.). Indes, dabei ist der Begriff σοφία in einen allzu engen Zusammenhang mit der Gnosis gesetzt, der nicht bewiesen ist. Augenscheinlich meidet Jo das Wort, weil er gegen den heidnischen Synkreztismus (insbes. gegen den Intellektualismus) sich wendet. Nicht mit der σοφία identisch 10 ist der Logosdegriff, denn das deweist 1. das Verhältnis zu χάρις und ἀλήθεια (1, 14. 16. 17); 2. sindet sich in den ältesten dristlichen Schriften nirgends eine Vertauschung der Vegriffe λόγος und σοφία, wie das z. B. dei Philo der Fall ist. Aber der johanneische Logos hat seinen Vorläufer an der σοφία. Die Vermittelung bilden Stellen, wie Si 24; Sap. Sal. 7. Insbesondere ist die Ahnlichseit zwischen Si 24 und Jo 1 zu beachten: 15 beide Darstellungen beginnen mit der Winslichseit zwischen Silt; beide kommen dann auf geistiges, auf die Winslighanteit bei allen Völkern, besonders unter den Juden.

Der gleiche Sprachgebrauch wie im Le liegt UG vor. Hier ist  $\sigma o \varphi i \alpha$  einmal die religiöse Erkenntnis und Rede, ein Ausfluß des hl. Geistes (vgl. 6, 3. 10), sodann die 20

Klugheit mit Bezug auf das praktische Verhalten (vgl. 7, 10, 22).

Paulus spricht in seinen Hauptbriefen besonders im 1 Ko von der Weisheit. Dazu war er durch die Verhältnisse genötigt. Weil man bezweifelt hatte, ob Paulus σοφία vortragen könne, beweist er, daß ihm diese nichts fremdes sei. Er übernimmt den Begriff (1, 17—2, 13 findet sich  $\sigma o \varphi i \alpha$  15mal, sonst noch 3, 19; 12, 8, vgl. 2 Ko 1, 12) und 25 zeigt, daß das Evangelium Weisheit sei, und für wen es sich als Weisheit kundgiebt. Ueber die menschliche Weisheit, welche durch Schulung des natürlichen Denkvermögens gewonnen wird, urteilt er dabei höchst ungünstig. Sie ist ihm fleischlich, d. h. nicht Frucht göttlichen Einflusses (1, 26; vgl. 2 Ko 1, 12), falsch (2, 5. 13; 1, 15. 19 vgl. Rö 1, 22), völlig unfähig, den Heilsweg zu finden, eine Verdunkelung der Bedeutung des Kreuzes 30 Christi. Nur die göttliche Weisheit ist ihm die wahre. Diese bildet für ihn das Objekt seiner Reflerionen. Sie wird von Baulus aufgefaßt als Kraft, die durch Christus in die Erscheinung getreten ist. In Christus sind alle Schätze der Weisheit Gottes beschlossen (vgl. 1 Ko 1, 18. 21. 24). 1 Ko 1, 30 werden die objektiven Lebensgüter angegeben, welche das Wesen der  $\sigma o \varphi i lpha$  ausmachen. Daher ist das Evangelium Weisheit. Die 35 Ursache, warum Gott, der Alleinweise, Rö 16, 27, die Welt auf dem Wege der mensch-lichen Weisheit nicht errettete, ist die, daß die Welt die göttliche Weisheit in der natür-lichen Offenbarung nicht erkannte. Durch Christus sowie durch den Geist ist eine Erkenntnis Gottes, des göttlichen Heilsplanes sowie der himmlischen Dinge (vgl. 1 Ko 2, 9) möglich geworden. Dem natürlichen Sinne ist das Himmlische unfaßlich; der Geistes- 40 mensch bagegen durchschaut die Geheimnisse höherer Art. Der Geist kann erschließen, was kein Auge gesehen hat. Das macht Paulus 1 Ko 2, 10 f. an einem Bilde klar und spricht über die Art der Mitteilung der Weisheit an die Gläubigen. Dabei ist überall vorausgesetzt, daß dem Menschen vovs, poóvyois, ovveois eignet. Vollkommen freilich ist auf Erden die Weisheit Gottes nicht erkennbar, vgl. Rv 11, 33. Ein besonderes 45 Broblem bildet die Frage nach dem Berhältnis von  $\sigma o arphi la$  zu  $\pi l \sigma v arphi$  und  $\gamma v ilde{\omega} \sigma v arphi$ . Paulus fennt eine Gnadengabe der  $\gamma\nu\tilde{\omega}\sigma\iota\varsigma$  1 Ko 12, 8; 13, 2. 8; 14, 6 und führt das Evangelium als höheres Wiffen ein, vgl. 2 Ko 2, 14; 10, 5; 4, 6 und 11, 6. Nach 1 Ko 1 und 2 ist die  $\gamma\nu\tilde{\omega}\sigma\iota\varsigma$  keine Aushebung des  $\pi\iota\sigma\iota\varsigma$ ; sie steht nicht über dem Glauben. Die rroois bezieht sich auf das natürliche Denkvermögen, auf die Vernunft, welche in die 50 göttliche Offenbarung Ginficht zu gewinnen sucht, wobei stets die Beziehung auf Chriftus aufrecht erhalten wird. Ein spezielles Objekt der yvoois ist die Auslegung des Alten Testamentes. Endlich betont Paulus im 1 Ko, daß der Vortrag der göttlichen Weisheit für die Gläubigen in der ersten Zeit nach ihrer Bekehrung nicht geeignet ist (vgl. 3, 1. 2 (νήπιοι ἐν Χριστῷ). Die göttliche Weisheit ist für τέλειοι (2,6;14,20). Erst diese 55 besitzen die Fähigkeit, die  $\sigma o \varphi i \alpha$  richtig zu erfassen. Dabei denkt aber Paulus nicht an einen Zustand ber Bolltommenbeit, ber nur von wenigen erreicht werden kann, sondern an den, der für alle normal ist. Es giebt für jeden einen Fortschritt vom Niederen zu Höherem; und schon auf Erden muß der Mensch die göttliche Weisheit, die in Christus erschienen ift, soweit es gebt, zu gewinnen suchen. Das Wort  $\sigma o \phi \phi s$  gebraucht Paulus 60

1 Ko 1, 19 $\mathfrak f$ . 26 $\mathfrak f$ .; 3, 1; Rö 1,14. 22 rein intellektuell (im Gegensatzu den Ungebildeten). 1 Ko 3, 10; 6, 5 ist dabei an das erlernte Wiffen, welches Boraussetzung des Lehrers bezw. des Richters ist, gedacht. 1 Ko 3, 18, Kö 16, 19 steht  $\mathfrak{sopos}$  im Sinne der theo-

retischen und praktischen Weisheit, wie sie durch Christus gewonnen wird.

Menn ferner in dem Eph und Kol der Weisheitsbegriff eine besondere Rolle spielt (σοφία fommt neunmal vor, σοφός Eph 5,15), so hat das darin seinen Grund, daß im Rol eine judenchristliche, synkretistische Richtung (vgl. 2, 23) bekämpft und im Eph eine allgemein gehaltene Predigt über die Univerfalität des Chriftentums dargeboten wird. Paulus betont, daß gewiß Erkenntnis angestrebt werden musse, daß aber der Inhalt dieser Er=
10 kenntnis sei Gottes auf des Menschen Heil gerichteter, in Christus offenbar gewordener Wille. In Christus liegen alle Schäte der oopia und proocis verborgen (Kol 2, 3). Er ist Grund und Ziel der Welt. Dabei ist den Darlegungen im Eph charakteristisch, wie das Verhältnis der socia zur ennlysia bestimmt wird. Die Meinung ist die: die Kirche steht in organischer Verbindung mit Chriftus; in ihr beginnt sich das von Gott bestimmte 15 Weltziel zu realisieren; sie ist das Mittel, wodurch die göttliche Weisheit mehr und mehr zur klaren Erscheinung kommt. Im Hindlick auf die Kirche werden alle wunderbaren Fügungen auf der Welt, alle für die Menschen wundersamen Wege verständlich. Durch die Kirche wird felbst den Engeln die in ihrer äußeren Erscheinung große Mannigfaltigkeit der Weisheit (η πολυποίκιλος σοφία) klar (Eph 3, 10). Die Weisheit zeigt sich in 20 den vielen Mitteln, die Gott benutt, um seinen Heilsrat zu vollenden. Bon dieser abtt= lichen  $\sigma o \varphi i \alpha$  wird auch hier die menschliche  $\sigma o \varphi i \alpha$  unterschieden, die insbesondere der Geist bermittelt, bal. Eph 1, 17 (πνευμα σοφίας καὶ ἀποκαλύψεως ἐν ἐπιγνώσει αὐτοῦ  $[\vartheta arepsilon arepsilon ec{v}]$ ). Sie ist einmal theoretisch die Fähigkeit, den verborgenen Zusammenhang der Dinge zu erkennen, sich richtige Gedanken über den göttlichen Willen zu machen und aus 25 der Erkenntnis des letzten Zweckes das einzelne wahr zu beurteilen. Parallel mit  $\sigma o \varphi i lpha$ steht έπίγνωσις und σύνεσις (vgl. Kol 1, 9; 2, 2; 3, 10; Eph 4, 13). Sie ist sodann die praktische Lebensweisheit, gleichsam die Einführung der erkannten göttlichen  $\sigma o \varphi i \alpha$  in das praktische Leben mit seinen konkreten Beziehungen. Mit der Erkenntnis des letten Weltzieles sowie des sittlichen Endzweckes des Lebens, wie beides durch Christus 20 offenbar geworden ist, ist die Möglichkeit dargeboten, daß man im Leben stets die rechten Mittel anwendet und die richtigen Wege geht, vgl. Kol 1, 9. 28; 4, 5; Eph 1, 8 (bes. πάση betont, sowie die Zusammenstellung der σοφία mit φοόνησις, d. i. der aus der Weisheit in jedem einzelnen Fall hervorgehenden Ginsicht). Darum heißt es, daß Zurecht= weisung und Lehre die Gläubigen in der rechten Weisheit fördert, daß man mit denen, 35 die außerhalb der christlichen Gemeinschaft stehen, in Weisheit verkehren soll (ἐν σοφία περιπατείτε), d. h. daß man alles vermeidet, was ihnen Anstoß bereiten könnte (vgl Kol 1, 28; 3, 16; 4, 5).

In den Pastoralbriefen fehlt das Wort  $\sigma o \varphi i a$ . 2 Ti 3, 15 ist davon die Rede, daß das Studium des Alten Testaments die Weisheit, welche zum Heil führt, d. h. wahre 46 Heilserkenntnis bewirkt (σοφίσαι είς σωτηρίαν). 1 Ti 1, 17 steht in einigen Rodices (so K. L.) σοφός als Attribut Gottes neben άφθαστος, αόρατος, μόνος. Unter den kath. Briefen (vgl. 2 Pt 3, 15 und 1, 16 [σεσοφισμένοις μύθοις]) spielt nur im Ja der Weisheitsbegriff eine Rolle.  $\sigma o \varphi i \alpha$  ist eine Gabe (1, 5), die sittliche Grundtugend überhaupt, das Fundament der sittlichen Lebensführung. In der Weisheit hat der Gläubige das neue Lebens-45 prinzip, durch welches sich Gesetz und Freiheit zu innerer Einheit verbindet. Sie ermöglicht die wahre Lebensverfaffung, giebt die Kraft, die rechte Gesinnung in vollkommener Weise zu bethätigen, in allen Anfechtungen Standhaftigkeit zu bewahren und einen dem göttlichen Willen entsprechenden Wandel zu führen (vgl. 1, 25). Aus den guten Handlungen erkennt man, daß Weisheit den Menschen leitet, 3, 13—15. In diesem Abschnitt, welcher die Leser oauffordert, sich zu prüsen, ob sie weise und darum zum Lehren berusen sind, betrachtet Ja den Charakter der Weisheit, indem die wahre (ή σοφία ἄνωθεν κατεοχομένη) der salschen (ἐπίγειος, ψυχική, δαιμονιάδης) gegenübergestellt und in ihren Wirkungen geschilbert wird. Wenn Ja 3, 13 neben σοφός έπιστήμων gebraucht wird, so geht σοφός auf ben Besitz der Erkenntnis, έπιστήμων auf die praktische Verwertung derselben. In der Apk 55 endlich ist Weisheit einmal das Seilsgut, welches der Herrlichkeit Christi zukommt (5, 12; 7, 12), sodann soviel als Verständigkeit, Scharffinn (13, 18, vgl. 17, 9). Durch Weisheit vermag der Verstand die apokalpptischen Rätsel zu deuten.

IV Zusammenfassung. In verhältnismäßig nicht vielen Stellen der Schrift wird Gott als der Weise bezeichnet. Seine Weisheit umfaßt alles Erkennen, Wissen und 60 Handeln. Sie ist der Inbegriff der Vollkommenheit Gottes. Vermöge der Weisheit,

welche von der Liebe unzertrennlich ift, erkennt und wirkt Gott alles, das ganze sowie has einzelne. Aber die Weisheit ist auch für Gott objektiv: sie ist "ber aus Gott bervorgegangene, schöpferische und ordnende Weltgedanke" Sie dient zur Ausführung ber aöttlichen Ratschluffe. Was urbilblich in Gott vorhanden ift, wird burch die Weisbeit abbildlich in der Kreatur gesetzt. Die Schöpfung ist ein Produkt der Weisheit, nicht der 5 Erkenntnis Gottes. Und wie die Weisheit sich in der Schaffung der Welt bethätigt, so in der Erhaltung und Regierung derselben. Sie beherrscht das Ganze des Weltalls in seiner Einheit. Über Natur und Geschichte ist gleichsam die Weisheit ausgegossen. Die Gebanken ber göttlichen Weisheit bilben bas Ginheitsband zwischen Gott und ber Melt: sie realisieren sich nach dem Zweck, den Gott verfolgt. Der Weltzweck ist durch Christus 10 offenbar geworden. Durch seinen Sohn hat Gott seine Gedanken ausgesprochen. Er ist Erscheinung der göttlichen Weisheit. Und zwar wird in der Schrift erst im Neuen Testament der Begriff der Weisheit speziell auf die Heilsordnung und ihre Durchführung in der Geschichte bezogen. Durch die Erlösung, welche Christus bringt, bekommt die Schöpfung ihren Zweck, welcher burch die Sunde in Frage gestellt war, wieder. Ein 15 Resler der göttlichen Weisheit ist die menschliche. Diese ist zunächst ein geistiges Sich-hineinwersetzen in das von der göttlichen Weisheit Geschaffene. Durch den Geist ist der Mensch zur Erkenntnis disponiert. Die Erkenntnis besteht in der Konformität des menschlichen Geistes mit der göttlichen Weisheit und dem von dieser Geschaffenen. Sie bezieht sich auf die Offenbarung Gottes in Natur und Geschichte. Dabei ift Gott nur 20 soweit erkennbar, als er sich offenbart. Nur die Offenbarung bietet den Schlüffel zur Gotteserkenntnis. Der Mensch kann allein die Gesetze sowie die Wirkungen erkennen, welche vermöge der göttlichen Weisheit in der Welt sind. Alles andere ist ihm verborgen. Mit der theoretischen Bedeutung der menschlichen Weisheit ist meist die praktische verbunden. Diese sucht Gottes Gedanken zu verwirklichen und die dem göttlichen Willen entsprechen= 25 den Awecke auf der Welt durchzuseten. Dadurch ist der einzelne zur Mitarbeit befähigt an dem, was Gott mit seiner Weisheit auf der Welt verwirklicht. G. Svennide.

## Weisheit, Buch ber f. d. A. Apokryphen Bd I S. 652, 8.

Weiß, Abam, geb. ca. 1490, gest. 25. Sept. 1534, Lic. theol., Pfarrer in Crailspeim, einflußreicher Ratgeber bes Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Mitzoreformator der Markgrafschaft. — Duellen: Beesenmeyer, Kleine Beiträge zur Geschichte des Reichstags in Augsburg 1530, Nürnberg 1830, S. 116 st. Mein Lebensbild von Weiß im Schwäbischen Merkur 1879, Nr. 153 u. AbB 41, 554; Kh. St. a. B. 1880, S. 178, 184, 190 st. 1882 S. 183. Nuß seinem Brieswechsel ib. 1882 S. 314 st., 1883 S. 30 st., 1885 S. 1 st. a. Rus. kG. 5, 226 st., 7, 32 st. 241 st. Zwinglii op. ed. Schultheß 7, 1, 35 sp., 291. Sculteti annales 1, 135. Hausdorf, Laz. Spengler, S. 225; Hocker, Heißbronner Antiquit. Schaß, Suppl. S. 159, 167; Anecdota Brentiana ed. Pressel, S. 6, 121, 122; Hartmann, Erh. Schnepf, S. 154. Briese von Weiß, welche im 18. Jahrhundert der Mürnzberger Prediger Regelein besaß, sind wieder verschollen. Fünf Schreiben Martin Meglins an Weiß in Georgiis Uffenheimer Nebenstunden, S. 1238—1266; Weiß, Acta in Comitiis 40 Augustanis quaedam in Georgiis Uffenheimer Nebenstunden, S. 673—747, auch abgedruckt in Hörltenanns neuem Urkundenbuch. Die Eröffnungsrede seiner Vorlesungen über Petrus Lombardvus in den Bl. s. B. K. 1887, 1 st. Schillin, Fränk. Ref. Geschichte, 1731; v. der Lith, Ersäuterung der Ref. Historie, 1733; Engelhardt, Chrengedächtnis der Ref. in Franken, 1861; Hartmann und Jäger, Brenz, 2 Bde, 1841; Kolde, Andreas Althamer 1895; Westerzschen, Die Brandenburgischen Krenz, 2 Bde, 1841; Kolde, Andreas Althamer 1895; Westerzschen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524—27, 1900; Schornbaum, Jur Politit des Markzaschen Bewegung in den Jahren 1524—27, 1900; Schornbaum, Aur Bolitit des Markzaschen Bewegung in den Jahren 1524—27, 1900; Schornbaum, Bur Bolitit des Markzaschen Bewegung in den Jahren 1524—27, 1900; Schornbaum, Bur Bolitit des Markzaschen Bewegung in den Jahren 1524—27, 1900; Schornbaum, des Cetalt Craisheim.

Weiß stammte aus einer in Crailsheim alteingesessenen Familie; sein Bater war ohne Zweisel der Bürgermeister Burkhardt Weiß, während der Resormator nach einem Verswandten, dem Kanonikus Adam Weiß im Stift zu Ansbach, genannt war. Geboren ist er 55 um 1490. Seine akademische Bildung hatte er in Mainz empfangen, wo er tüchtig humanistisch und theologisch geschult, als Lehrer 1512—1521 thätig war. Wie seine noch ziemlich wohlerhaltene Bibliothek beweist, studierte er sleißig die neu aufblühende Litteratur der Humanisten, mit Eiser versolgte er den Kampf Reuchlins mit den Humanisten und war voll Begeisterung für Erasmus, dessen Ausgabe des NTs und des Hieronhmus er 60

freudig begrüßte und studierte. Als Baccalaureus biblicus las er über die Genesis, 1517/18 als sententiarius über das erste Buch der Sentenzen des Peter Lombardus. Seine Eröffnungsrede zu diesen Vorlesungen ist eine unzweideutige Berurteilung der ganzen scholastischen Theologie. Aber er wurde als Lehrer geschätzt, erlangte die Würde 5 eines Licentiaten und ein ber Universität zustehendes Kanonifat am Liebfrauenstift in Frankfurt. Er war mit Kaspar Hedio in Mainz, Wilhelm Nesen in Frankfurt und Peter Eberbach bestreundet. Ende 1521 war Weik von den Markarakon Kasimir und Koonvon Brandenburg-Ansbach auf die wohldotierte und umfangreiche Pfarrei seiner Baterstadt berufen worden, wo er alsbald unter großem Beifall evangelisch zu predigen und 10 reformatorisch zu wirken begann und eine neue Kirchenordnung einführte. Dazu hatte er sich am 14. April 1523 Zwinglis Rat erbeten, mit dem er schon am 12. April 1522 in brieflichen Berkehr getreten war. Bald gewann er auch Einfluß auf den Gang der Reformation in der Markgrafschaft Brandenburg. Auf dem Landtag zu Ansbach am 21. September 1524 verfagte Weiß mit seinem Freund, bem Ansbacher Pfarrer Johann 15 Rurer, und den hervorragenoften Pfarrern gegenüber dem katholischen Ratschlag der Prälaten einen evangelischen Ratichlag. Der Abgeordnete von Crailsbeim bat auf dem Landtag, sie bei dem reinen Wort Gottes bleiben zu lassen, und drang auch auf dem mitten im Bauernaufruhr berufenen Landtag 26—28. April 1525 auf die Predigt des reinen Gottes Wortes als das rechte Heilmittel für den Schaden der Zeit. Obgleich Weiß nicht 20 Dekan des Kapitels war, beauftragte ihn der Markgraf am 11. September 1525, den Pfarrern des Kapitels den fürstlichen Befehl zu eröffnen, daß fie fortan Gottes Wort rein und lauter zu predigen haben. In der Fastenzeit 1526 wandte sich Weiß an den nicht gleich seinem Bruder Georg für das Evangelium ganz entschiedenen Markgrafen Kafimir, dessen baierische Gemahlin Susanne streng katholisch war und der altgläubigen 25 Partei am fürstlichen Hof einen Halt bot. Weiß zeigte in seiner markigen, scharf ins Gewiffen redenden Sprache, wie der Bauernaufruhr nicht zum geringen Teil von unberufenen, ungelehrten und gewinnsgierigen Bredigern hervorgerufen worden sei, welche dem armen, unverständigen Böbel vorsagten, was ihnen gefällig und annehmlich war, darauf mahnte er den Fürsten, ihn einem Josias vergleichend, zum ernsten Fortschreiten 30 im Werk der Resormation, indem er ihm Ps 50, 18 ff. vorhielt, und zur Abstellung aller um Geld gehaltenen Messen und alles katholischen Sauerteigs am Hofe und im Fürsten= tum, beffen Duldung beim Bolk den Berdacht erwecke, als fei es dem Markgrafen felbst mit ber Reformation nicht ernst. Sehr ernstlich brang er auf strenge Sittenzucht, die er schon im Sommer 1525 den Behörden in Crailsheim ans Berg gelegt hatte. Um Mittwoch 35 nach Palmarum versprach Kasimir sich allweg als christlicher Fürst zu halten, und berief Weiß zu einer Besprechung nach Ansbach. Über immer mehr nahm Kasimirs Politik eine reaktionäre Richtung. Er ließ in den Städten das Fronleichnamssesk wieder halten. Alls er nach Ungarn abging, gewann die katholische Parkei noch stärkeren Einfluß auf die Regierung. Rurer sah sich mit seinen beiden Kaplanen bedroht und floh im Februar 40 1527. Auch Weiß wurde zur Flucht geraten. Er wandte sich an Statthalter und Räte und erklärte ihnen am 27 Februar 1527, er könne seine Gemeinde, zu der er ordentlich berufen sei, nicht ohne Hirten lassen. Was er in seinem Amt gethan, sei mit Wissen und Willen des Markgrafen geschehen. Er habe sich aber Gewiffenshalber, ohne den Markgrafen zu fragen, verheiratet und bitte um Schutz gegen Bergewaltigung ober um 45 ordentliche Amtsenthebung. Daher wurde ihm am 28. Februar eine beruhigende Antwort gegeben, aber wegen seiner Che verwies man ihn auf den Reichstagsabschied von 1524, der die Priesterehe verbot, weshalb die Prediger von Kitzingen Chr. Hofmann und Mart. Meglin am 11. April 1527 vertrieben wurden. Weiß aber blieb unangefochten.

Nach Kasimirs Tode, 21. September 1527, und der Übernahme der Regierung durch seinen Bruder Georg legte Weiß dem Markgrafen die Notwendigkeit einer kräftigen Durchstührung der Reformation, Anstellung evangelischer Prediger, Visitation, Abschaffung der Messe und des Konkubinats, Wiederherstellung des Kirchenbanns, Bestellung von Spegerichten, Gründung von Armenkassen, sinführung einer evangelischen Konssirmation, strenge Sonntagsseier ans Herz. Georg forderte ein Gutachten von dem Heilsbronner Prior Joh. Schopper. Darauf wurden Weiß und Schopper am 18. Mai 1528 beauftragt, mit dem neuen Pfarrer von Ansbach, Andr. Althamer, "Ordnung und Maß" der künftigen Visitation zu beraten. Weiß legte wahrscheinlich einen Entwurf in 40 Artikeln "Fragstück der Pfarrer und Prediger halb begriffen" vor, man einigte sich aber auf 30 Fragen, die den Pfarrern vorgelegt werden sollten. Kaum am 27. Mai heimgekehrt, mußte er am 14. Juni wieder in Schwabach erscheinen, um mit Althamer, Rurer und

den Nürnberger Theologen Dsiander und Schleupner eine gemeinsame Grundlage einer gleichmäßigen Lisitation und Ordnung der Kirche im Brandenburgischen und Nürnbergischen Gebiet zu schaffen, wobei die 30 Lisitationsartikel, ein Nürnberger Entwurf der Kirchensordnung und die 23 sog. Schwabacher, richtiger Nürnberger Urtikel angenommen wurden. Jene 23 Urtikel sind als eines der frühesten Bekenntnisse der evangelischen Kirche bes achtenswert. Im Herbst wurde die Lisitation in Unsbach gehalten. Fortan fungierte Weiß als Superintendent, unter dem das Kapitel Crailsheim mit seinem Dekan, einem Landpfarrer, und der übrigen Geistlichkeit stand. Im Dezember 1528 wurden die vorsnehmsten Theologen nach Unsbach berusen, wahrscheinlich, um über das Bersahren gegen die Täufer und den Gottesdienst in den Klöstern und Stiften zu beraten, wobei es Weiß 10

gelang, die Theologen zu einigen.

Im März 1529 hatte Weiß den Markgrafen Georg als dessen Prediger und theoslogischer Ratgeber auf den Reichstag von Speier zu begleiten. Der Rat von Erailsheim gab dem hochgeachteten Pfarrer den Schulmeister Balthasar Zerrer als Famulus mit. Eine Frucht seiner Thätigkeit auf dem Reichstag ist wohl jenes wichtige Gutachten, das 16 Ende März die evangelischen Stände zum Protest gegen die Reichstagsbeschlüsse aufschwerte (vgl. Neh, Gesch. des Reichstags zu Speier, 1529, S. 299). Der Markgraf war von seines Predigers Thätigkeit in Speier so befriedigt, daß er ihn auch 1530 mit Johann Brenz, Rurer und Martin Meglin, Pfarrer zu Kitzingen, auf den Reichstag zu Augsdurg mitnahm. Wir besitzen noch kurze Aufzeichnungen von Weiß über seine Reise 20 und den Aufenthalt in Augsdurg. Der Markgraf weihte Weiß vertraulich in den Gang der Dinge ein und besprach mit ihm die wichtigsten Ereignisse. Weiß predigte mehrmals und trotz der Drohungen der Gegner auch am 17. und 18. Juni, wußte sich aber selbst die Achtung hervorragender katholischer Theologen, so des Würzburger Weihbischofs Augustin Marius und des Johann Cochläus zu gewinnen. Der Verlesung des Augs= 25 burgischen Glaubensbekenntnisses hatte Weiß nicht beiwohnen können, aber er sandte gleich darauf eine Abschrift desselben an den Rat zu Dinkelsbühl. Wegen Unpäßlichkeit mußte der kränkelnde Mann am 30. Juli Augsdurg verlassen, ließ sich aber zu Haufe fortz während über den Gang der Dinge durch seinen Kitzinger Freund Meglin berichten.

großem Einfluß war, so auch für die nächste Umgebung. Mit Johann Brenz, dem Reformator im nahe gelegenen Hall, war Weiß 1523 in lebenslang eifrig gepflegten Briefwechsel getreten. Weiß hatte als Reformator schon 1525 einen solchen Namen, daß die Stadt Hall im November 1525 seinen Rat in Betreff der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Einrichtungen durch einen Abgefandten einholte. Gemeinsam mit Breng 35 förderte Weiß 1534 die Reformation in Dinkelsbühl, dem sie den ersten evangelischen Pfarrer in Schnepfs Schwager Bernhard Wurzelmann verschafften. Ebenso beriet er, schon schwer leidend, Erhard Schnepf, als derselbe die Reformation in Württemberg über= nahm. Außer den oben genannten Freunden von Weiß kennen wir noch Theobald Billikan, Kaspar Löner und Weiß' Landsmann Leonhard Culmann, den Dichter und 40 Nürnberger Schulmeister. Im September 1524 bat Johann Poliander von Würzburg aus Weiß um seine Freundschaft und Korrespondenz. Im Frühjahr 1525 hatte auch Karlstadt, von Rothenburg o. d. Tauber aus, Weiß in Crailsheim aufgesucht, um ihn für sich zu gewinnen, aber keinen Boden gefunden. Der stürmische Geist Karlstadts war dem ruhigen, klaren Wesen unseres Weiß allzu fremd, der ganz wie Luther schonend ver= 45 suhr, nie "altchristlich, loblich und leidlich Kirchenpreuch frevenlich" abstellte und erleben durfte, "daß etlich öffentlich mißbrauch mit stille und friede durch gottes wort selbst gefallen" waren, aber auch die alten lateinischen Gefänge wertschätzte. Weiß, in seiner theologischen Richtung erst mehr den Oberdeutschen unter Zwinglis Führung zugethan, was mit den ersten Anfängen seiner reformatorischen Überzeugung in Mainz zusammen= 50 hing, hatte sich seit den Abendmahlsstreitigkeiten gleich Brenz völlig an Luther angeschlossen, ben er hochverehrte. Zwei Bilder von Luther und seiner Gattin hatte er sich zu Pfingsten 1532 (für 2 Pfund 25 Pf.) erworben. Luthers Schriften sind ihm "ein sonder Schatz für die Nachkommen, darin zu sehen, wie wunderbarlich Gott durch ihn gewirkt hat" Luther selbst empfiehlt dem Markgrafen Georg, 21. Mai 1527, Weiß und Rurer, sie 55 seien "feine Leute, würdig, die man in Ehren und Treuen halte" Im Jahre 1526 war Weiß in den Ghestand getreten, der Nat in Crailsheim schenkte ihm zur Hochzeit 12 Maß Wein. Auch sonst erfreute er sich großer Anerkennung in Crailsheim, wenn ihm auch Reibungen mit den ungebundenen Sitten altgläubiger Herrn von Abel und mit einzelnen Beamten nicht erspart blieben. In einem Bericht ca. Auguft 1528 ruhmen 60 ihn Amtleute, Kastner und Bürgermeister "als würdig und hochgelehrt" Sie "begehren von Gott nichts anders, als daß jede Pfarrei und Prädikatur im ganzen Fürstentum, ja in der ganzen Welt mit einem solchen Verkündiger des Wortes Gottes versehen wäre" Einer seiner Diakone, Jak. Rah (f. XVI, 470), denkt in seinen Schriften seiner mit hoher Achtung und überliefert uns die Außerung: Nostra dellaria longe praestant cupediis Epicuri. Stets auf gründliche theologische Bildung der Geistlichkeit bedacht, stiftete er die schöne Kirchenbibliothek. Er starb am 25. September 1534. Die Leichenpredigt hielt Brenz, der auch nach seinem Tode seine Angelegenheiten ordnete. Seine Gattin Elisabeth verehelichte sich 1535 wieder mit Balthasar Schnurr, Pfarrer in Hengstet.

Beiß, Pant. f. d. A. Candidus Bo III S. 704.

Beisfagung f. b A. Prophetentum Bb XVI S. 81.

Beiffel, Georg f. d. A. Dach und die Königsberger Dichterschule Bd IV S. 397, 49.

Weizsäder, Karl (von — seit Berleihung des königl. württembergischen Kronordens), geb. am 11. Dezember 1822 in Öhringen, gest. am 13. August 1899 in Tübingen. — G. Grübmacher, Historische Vierteljahrschrist 1899, S. 566—568; A. Baur, Protestantische Monatäheste 1899, S. 444—448; E. Grase, Die christliche Welt 1899, S. 749—753; A. Hegeler, Jur Erinnerung an K. Weizsäder, Tübingen 1900; K. Sell, Theologische Rundschau 1901; V. Güntser, K. Weizsäder als Prediger (Monatsschrift für Pastoraltheologie 1907, S. 10 bis 32. 64—73).

Als Sohn eines Geiftlichen im fränkischen Teil Württembergs geboren, gebildet 1839—40 im Seminar zu Schöntal, 1840—45 im Tübinger Stift, hat W. 1847 in Tübingen den philosophischen Doktorgrad erworben und sich als Privatdozent an der 25 theologischen Fakultät habilitiert. Den schon im folgenden Jahr Pfarrer in Billingsbach Gewordenen ernannte 1851 der König wider den Rat des Oberhofpredigers Grüneisen zum zweiten Hofprediger in Stuttgart; 1856 wurde er zugleich Hilfsarbeiter im Kultusministerium und 1859 Mitglied des Konsistoriums. Aber schon 1861 ersah ihn der damalige Departementschef sür Kultus und Schulangelegenheiten Nümelin zu Baurs Nachsolger auf dem kirchengeschichtlichen Lehrstuhl in Tübingen, und seit 1890 bekleidete er als Rümelins Nachsolger die Stelle eines Kanzlers der Universität; seit 1894 und 1897 führte er die Titel eines Staatsrats und Geheimrats neben dem eines Dr. theol., philos. und juris.

Als theologischer Schriftsteller machte er sich erstmalig bekannt, als er 1856 im 35 Berein mit den Tübinger Professoren Landerer und Balmer, mit den Göttingern Chrenfeuchter und J. A. Dorner und dem Dresdener Oberhofprediger Liebner die "Sahrbücher für deutsche Theologie" gründete, deren Leitung in den ersten Jahren ihm anvertraut war. Man müßte eine gewaltige Anzahl von Artikeln und Recensionen, welche in dieser Zeitsschrift, später auch in Reuters "Theolog. Repertorium", in den "Theolog. Studien und 10 Kritiken", in den "Göttinger gelehrten Anzeigen" und besonders seit 1876 in der "Theolog. Litteraturzeitung" erschienen und meist den während eines halben Jahrhunderts auf dem Gebiet der neutestamentlichen Forschung bedeutsam hervorgetretenen Erscheinungen gewidmet sind, herbeiziehen, wenn es darauf ankame, seine theologische Entwickelung Schritt für Schritt zu verfolgen. Das zu entwerfende Bild würde eine gewaltige, aber nirgends 45 gewaltsam und plötzlich hervortretende, Wendung ergeben und den "Umgestaltungsprozeß", der in der gleichzeitigen Theologie vorgegangen ist, in belehrender Weise illustrieren. Denn fragelos eignet ben bezüglichen Kundgebungen W.S lange ein apologetischer Grundzug mit unverkennbarer Tendenz auf möglichsten Anschluß an die kirchliche Theologie jener Zeit. Zu einer festbegründeten und dauernden kritischen Stellungnahme ist der immer 50 bedächtig vorschreitende, im Grunde durchaus konservativ veranlagte und irgendwie stets auch praktisch thätig und für Erhaltung der kirchlichen Tradition besorgt gewesene Theologe erst in der Reife seiner Jahre herangediehen. Un wenigen aus dem geiftlichen Umt zu einer akademischen Stellung gelangten Theologen hat sich das docendo discimus so auffallend bewährt. Eine einzige Veröffentlichung, die Spuren in der wissenschaftlichen 55 Behandlung urchriftlicher Probleme zurückgelassen hat, fällt vor die Zeit der akademischen Lehrthätigkeit. Es war die Entdeckung des Codex Sinaitious, die ihn zur Abfaffung einer dem Barnabasbrief geltenden Untersuchung veranlaßt hat (Zur Kritik des BarnabasBriefes aus dem Cod. Sin., Tübingen 1863), welcher noch mehrere, demselben Gegenstande geltende, Anzeigen und Recensionen in den "Jahrbüchern" 1865, 1867, 1871 und in der "Theologischen Litteraturzeitung" 1876 gesolgt sind. Der Versuch, die Stelle 4, 4. 5 auf Bespasian, dagegen 16, 3. 4 auf den Tempelbau Serubabels zu beziehen, ist freilich fast allgemein zurückgewiesen und insonderheit von Lipsius (Schenkels Bibels Lexikon I, 1869, S. 372 f.) und Harram apostolicorum opera 1, 2², 1878, S. LXIX f. Die Chronologie der altchristlichen Litteratur I, 1891, S. 421) als unhalts dar erwiesen worden. Um so mehr haben sich der darauf solgenden Forschung manche scharssinnige Beobachtungen empsohlen, wie beispielsweise die Wahrnehmung, daß der Brief mit einer gewissen Absichtlichkeit Bezeichnungen, welche sonst dem Heidentum gelten, 10 auf die Juden überträgt.

Aber gleich die nächste Veröffentlichung errang dem Verf. eine Stelle in den vorsbersten Reihen der Forscher auf dem Gebiete des Urchristentums. Als einen solchen Führer haben ihn später viele, voran diesenigen Fachgenossen anerkannt, die ihn sieben Jahre vor seinen Tod begrüßten in dem Sammelwerk "Theologische Abhandlungen, 15 C. von W. zu seinem 70. Geburtstage gewidmet von A. Harnack, E. Schürer, H. Hollysmann, H. von Soden, Th. Häring, H. Usener, A. Jülicher, E. Grafe, K. Müller, G. Heinrici" (Freiburg i. B. 1892). Drei Hauptwerke W. lagen damals vor, deren Bes

deutung hier zur Sprache kommen muß.

Die Disposition des 1864 unter dem Titel "Untersuchungen über die evangelische 20 Geschickte, ihre Quellen und den Gang ihrer Entwickelung" erschienenen Buches ergiebt sich von selbst aus dem an die Spize gestellten Grundsat, daß einerseits nur auf dem Wege litterarischer Kritik, also nicht allgemeiner Reslexion über wahrscheinlich, unwahrscheinlich u. s. w., der ursprüngliche Stamm der Überlieserung, der wesentliche Kern der evangelischen Geschickte, aufzusinden sei, andererseits aber das so sich allmählich bildende 25 und versetzigende Urteil über das Thatsächliche in der Überlieserung naturgemäß auch wieder zurückwirken werde auf unsere Wertung der Quellen. Daher der Stoff sich versteilt in die beiden durch die Überschriften "Die Quellen" und "Der Entwickelungsgang der Geschichte" gekennzeichneten Hauptmassen, zwischen beiden Hälften aber ein Berhältznis wechselseitiger Bedingtheit und ununterbrockener Beziehungen waltet. Die Zwecksom mäßigkeit einer solchen Doppelseitigkeit der Betrachtung und Behandlung gerade dieser Stoffe hat sich bewährt. Beispiele liesern die zwei Bände, die Behschlag dem Leben Jesu, C. Clemen dem Leben des Paulus widmete. Der tiesere Wert der auf die Zweisteilung führenden Methode ist durch die Wahrnehmung bedingt, daß, wie hier die Dinge einmal liegen, ein "Leben Jesu" nur geschrieden werden kann, wenn es zugleich und sos gar vorher noch "Untersuchungen über die evangelische Geschichte" bringen will. Eine Geschichte Jesu auf breiterer, zumal johanneischer Grundlage aufzubauen, schien dem Vers. im Unterschied von B. Weiß und Behschlag dauernd unmöglich.

Eine epochemachende Stellung nimmt das Buch ein, wenn man es nicht bloß nach seinen zeitlichen, sondern auch nach seinen örtlichen Entstehungsverhältniffen betrachtet, 40 also in Erwägung, daß es von einem schwäbischen Theologen, in Tübingen und geradezu von Baurs Nachfolger geschrieben ist. Hatte sich dieser als Haupt der Tübinger Schule mit Schwegler und Zeller ber fog. Griesbachschen Spothese angeschlossen, so daß die ja auch von Strauß vertretene Priorität des Matthäus um die Mitte des 19. Jahrhunderts, wie anderswo, so ganz speziell in Württemberg als fast zum Dogma erhoben gelten konnte, 45 o ist sie in dieser ihrer lokalen Hegemonie erstmalig durch W. erschüttert worden, der wieder auf die Bahn zurücklenkte, die in demselben Tübingen zu Ende des 18. Jahr= hunderts durch Storr eröffnet war. Bon noch größerer Bedeutung war es, daß, nachdem die Evangelienkritik in der Tübinger Schule fast nur in einseitig litterarischer, bezw. biblisch-theologischer Richtung betrieben worden und die geschichtlichen Anfänge des Christen= 50 tums gerade auch im ersten "Leben Jesu" von Strauß in völliges Dunkel gerückt waren, sett eine gründliche Umarbeitung der Quellenfrage zeigte, wie wesentliche Bestandteile unserer Evangelien schon der Zeit und dem Ort ihres Ursprungs nach der wirklichen Geschichte immerhin noch nahe genug stehen, um gewisse Hauptmomente des öffentlichen Wirkens Jesu erkennbar zu machen, sofern hier die Erinnerung der Urgemeinde, welcher 55 die Quellenschriften der Evangelien angehörten, bei allem Idealisierungsdrang noch fräftig genug vom Thatsächlichen bedingt und beeinflußt war. Damit war der ernsthaften Forschung nach dem Leben Jesu ein Weg gewiesen, auf dem sie in ihren nüchternen Ver= tretern nicht zum Schaden der Sache bleiben konnte. Zwar hatte die jetzt herrschende "Zweiquellentheorie" auch schon vorher mehrsach Begründung und Durchführung erfahren. 60

Aber daß die Anlage des Markusevangeliums im großen und ganzen ebenso sehr die Zeitfolge wie den inneren Gang der Entwickelung darftellt, wurde mit neuen Mitteln, daß sie demungeachtet zugleich eine gruppenweise Gliederung aufweist, im Grunde zum erstenmal durchgreifend erwiesen. Zum weiteren Aus- und Aufbau einer auf der Prioris tät des Markus beruhenden Kritik der evangelischen Geschichte lieferte der Versuch, einen Urmarkus, und zwar einen vom kanonischen Text zuweilen recht erhebliche Abweichungen darbietenden, zu konftruieren, einen beachtenswerten und auch bis in die neueste Zeit nachwirkenden Beitrag. An W. erinnert speziell jede Konstruktion, in der Markus als eine auf einer Reihe von selbstständig nebeneinander liegenden Gruppen ruhende Sammels schrift erscheint; so u. a. auch die Rolle, welche die "Petruserzählungen" jetzt bei Joh. Weiß und H. v. Soden spielen. Anlangend die zweite Quelle, die sog. Redensammlung, heutzutage vorwiegend mit dem Siglum Q bezeichnet, besteht die durch W. eingeführte Wendung hauptsächlich in der Erkenntnis, daß die ihr angehörigen Stoffe, wie sie bei Matthäus und bei Lukas in verschiedener Lagerung vorkommen, auch schon einen ver-15 schiedenen Bildungsprozeß hinter sich gehabt haben muffen, bevor fie von beiden Evangeliften mit der Markusquelle verbunden und, befonders bei Lukas, im hinblick auf Zustände und Aufgaben einer späteren apostolischen Zeit bearbeitet worden sind. Ein Fortschritt über die frühere Quellenbeurteilung der Tübinger Schule ist in dieser von W. eingenommenen Stellung besonders deshalb anerkannt worden, weil die Motive zur Dar-20 stellung der Lehre und Wirksamkeit Jesu nicht mehr lediglich aus dem Streit zweier Parteien abgeleitet wurden. Vielmehr genügte die Erkenntnis eines, im späteren Werk allerdings noch erheblich verdichteten, Mediums, wodurch die Stoffe der Überlieferung hindurchgehen mußten, um das Auseinandergehen in verschiedene Richtungen begreiflich und die Aussonderung des Ursprünglichen als relativ möglich erscheinen zu lassen.

Als sein Schwiegersohn Bilfinger 1901 eine zweite, allerdings nur durch zwei Randnotizen des Verf. vermehrte, Auflage veranstaltete, warnte Wrede (Das Meffiasgebeimnis S. 87) vor der Benutung des Buches, weil die Anschauungen des Verf. sich mittler= weile verändert hätten. Gleichwohl ist schon das Vorwort noch heute von Belang und Wert. Als W. 1886 sein zweites Hauptwerk schrieb, konnte er darauf rechnen, daß man 30 wußte, wer hier sprach. Daher kein Vorwort! Hier dagegen führt er sich mit einer Art von Berantwortung seines Unternehmens ein, und er konnte es in der That auch heute noch verantworten. Nahmen zubor gerade die unsicherften Gebiete ber evangelischen Geschichte, der Streit über Glaubwürdigkeit und Möglichkeit der Wunder, über die Borund Nachgeschichten u. s. w. einen unverhältnismäßig großen Naum zumal in der Littera-35 tur für und gegen Strauß ein, so konzentrierte sich seither die Debatte auf die Hauptsache, auf die Entfaltung des Selbstbewußtseins Jesu als des Messias und Sohnes Gottes, auf das Berhältnis desfelben zu seiner Predigt vom Reich einerseits, zu seinen Leidensverkündigungen andererseits. Der ungemein bedachtsam und umsichtig geschriebene Abschnitt vom "Heilen", dessen Resultate schon in jener Vorrede zusammengefaßt erscheinen, hat 40 der Bunderfrage eine Gestalt gegeben, in der sie wirklich Gegenstand einer historischen, statt einer dogmatischen Debatte werden konnte, und noch zurückhaltender sind die Aus-gänge der evangelischen Geschichte behandelt, die dann in dem zweiten Hauptwerk noch einmal zur Berhandlung kommen, hier aber nicht mehr als Ende der Geschichte Jesu, sondern unter dem Gesichtspunkt eines in der Christophanie des Petrus gegebenen neuen 45 Anfangs im Gemeindeleben und Gemeindeglauben. Die hier eingenommene Stellung hat in dem knapp gehaltenen, aber die bezeichneten Hauptfragen scharf und bestimmt hervorhebenden Lebensbilde einer Persönlichkeit, die "man nur mit Hilfe allgemeiner Begriffe von Religion und Offenbarung ganz erkennen kann. Die Geschichte aber hat eben nur bis dahin zu führen, wo diese Erklärung einzutreten hat." Dies erinnert uns daran, daß um das 55 Buch von 1864 und die Stelle, die es in dem theologischen Entwickelungsgang seines Verf. einnimmt, richtig zu würdigen, die darin sehr merkbar waltende und gleichfalls auch schon in der Vorrede zum Wort kommende religiöse Beurteilung der Person Jesu betont werden muß. Hier wirkt nämlich in fast überraschender Weise die ursprüngliche Stellung zum vierten Evangelium nach. "Der starke apostolische Glaube, welcher bem Christentum seine 60 bleibende Existenz in der Welt gesichert hat, erklärt sich nur unter der Boraussetzung, daß

das Leben Jesu auf einer solchen Sohe stand, wie sie das vierte Evangelium erkennen lätt." Es ift die reine Anwendung Diefes Sates, wenn von einem ursprunglichen, nicht etwa erst erworbenen, sondern als göttliches Angebinde mitgebrachten Bewußtsein der Ginheit mit Gott die Rede ist, das die Grundlage seines ganzen geistigen Lebens, die Boraussetzung seiner Berufsthätigkeit und die tiefliegende Quelle seiner Selbstaussagen gebildet 5 habe. Entwickelung wird nur in der Form der fortschreitenden Selbstentfaltung, der ge= steigerten Selbstoffenbarung angenommen. "Hier steht ein großes Problem, das nicht die Theologie, nicht der Kirchenglaube geschaffen hat, sondern das die Geschichte selbst dars bietet und mit welchem sie sich nicht abweisen läßt." Als von der Geschichtsbetrachtung aufgenötigt, wird demnach ein gleichsam übernatürliches Moment in dem Selbstbewußt= 10 sein Resu behauptet. Sofort kundigt sich gleichwohl der spätere B. an, wenn es weiter heißt: "Auf Eines aber kann die Geschichte nicht führen, wie ihr von der Theologie noch oft genug zugemutet wird, nämlich auf eine Berson, deren Bewußtsein kein menschliches, sondern ein göttliches, kein irdisches, sondern ein vor- und überzeitliches wäre" Höchst belehrend für die Abschätzung der Diftanz zwischen der damaligen und einer späteren Situation 15 sind die pietätsvollen Randbemerkungen, welche dem von W. gezeichneten Christusbilde sein treuer Schüler und Nachfolger Hegler beifügt. "Man sieht darauf zurück, als auf etwas, was so nicht mehr ganz möglich ist und doch harmonischer war, als was wir im

Augenblick besitzen und für die nächste Zeit erhoffen" (S. 42). Zwischen die dem Leben Jesu und dem apostolischen Zeitalter geltenden Hauptwerke 20 fommt diejenige Arbeit B.3 zu liegen, die feinen Namen auch in der Laienwelt in anerkanntester Weise bekannt gemacht hat und geradezu einen Blatz in der deutschen Littera= tur unserer Tage verdient. Zum erstenmal 1875, dann 1882, 1888, 1892, 1894, 1898 erschienen und in jeder neuen Auflage neue Spuren unausgesetzter Thätigkeit seiner bessernden Hand aufweisend, hat, "das Neue Testament übersett von C. W." den Verf. 25 durch sein späteres Leben begleitet und ihn noch in der letten Krankheit beschäftigt, wie die im Todesjahr erschienene, auch in Kautsch's Textbibel aufgenommene 9. Auflage beweist. Dem Borwort zufolge war möglichst treue Wiedergabe des textfritisch gereinigten und exegetisch durchgearbeiteten Grundtertes in unferem heutigen Deutsch beabsichtigt. Der gegenwärtige Leser sollte aus der Übersetzung dieselben Eindrücke gewinnen, welche die 30 ersten Leser aus der Ursprache erhielten. Sie sollte ihm das Original ersetzen: gewiß eine lohnende Aufgabe. Gelöst wurde sie so, wie dies eben nur einem Theologen erreichbar war, der auf der Sohe der Wiffenschaft stehend zugleich über eine seltene stillistische Feinfühligkeit, eine sicher leitende ästhetische Bildung und nie versagende Beherrschung der Sprache verfügte. Schon daß der Text aus den Zwangsrahmen der Kapitel= und Bers= 35 einteilung (die Zahlen sind nur am Rande angegeben) erlöst und in neue zweckmäßig nach inneren Merkzeichen abgegrenzte Abschnitte eingeteilt vor das Auge tritt, auch die dem AT angehörigen Ausdrücke und Stellen (Citate und Anspielungen), nicht minder aber die rhythmisch geformten Verse und poetischen Stücke durch Unwendung besonderer Lettern kenntlich gemacht sind, erleichtert das Berständnis ungemein. Dem Kirchen= und 40 Bolksgebrauch der Übersetzung Luthers will W.s Leistung natürlich keinen Eintrag thun. Aber Arbeiten, die auf wissenschaftlichen Wert Anspruch erheben, bedienen sich, wo sie das MI deutsch reden lassen, schon heutzutage gern dieses Meisterwerkes, und selbst den Fachsmann befreit nicht so gar selten ein Blick darein aus augenblicklich in den Weg tretenden eregetischen Zweifeln und Nöten.

Dem zweiten Hauptwerk war eine Reihe von Abhandlungen in den "Jahrbüchern" vorangegangen, in welchem die für die Geschichte der apostolischen Zeit entscheidenosten Probleme, wie Theologie des Märtyrers Justin (1867), Apostelgeschichte und Apostolische. Kirchenverfassung (beide 1873), die korinthische und die römische Gemeinde, die Versammslungen der Gemeinden, die Anfänge christlicher Sitte (alles 1876) eingehende Behandlung so ersuhren. Erst 1886, 1889 mit einem Register versehen, 1892 in 2. (die Unterschiede von der 1. verzeichnet Schürer in der "ThLZ" 1892, S. 467 f.) und 1902 in 3. unsveränderter Auslage erschien "Die christliche Kirche im apostolischen Zeitalter" (englische übersetzung von Millar 1894—95), sofort allgemein anerkannt als ein monumentales Werk von bleibender Bedeutung, daran man sich rechts wie links zu orientieren und eine 55 neue Richtschur für die Gesamtauffassung, wie für das Verständnis zahlreicher Einzelstagen zu gewinnen suchte. Als größere Gruppen, in welche der Stoff zerfällt, erscheinen die ältsche jüdische Gemeinde, entsprechend etwa dem Zeitraum AG 1—8; der Apostel Baulus, geschildert nach Beruf, Theologie und Verhältnis zur Urgemeinde; die paulinische Kirche in Galatien, Macedonien, Achaja und Assien; die weitere Entwicklung, nämlich 80

Ferusalem mit Erörterungen über Jakobus und die Quellen der evangelischen Berichte, Kom mit Erörterungen über die späteren Paulusbriese, Ephesus mit Betrachtungen über die Gefangenschaftsbriese und die johanneische Litteratur; endlich die Gemeinde, behandelnd die Versammlungen, die Versassiung (im wesentlichen wie Hatch und Harnach) und die Sitte. Alle Fragen der neutestamentlichen Kritik sind berührt, aber die daraus herzustellende Litteraturgeschichte ist selbst wieder in eine groß angelegte Geschichte des Urchristentums eingearbeitet. Und zwar geschieht solches in schlichter und schmuckloser, aber auch in lichtvoller und durchsichtiger, in durchaus gleichmäßiger, ruhig und bedachtsam fortschreitender, allenthalben von langer vorhergehender Erwägung und von strengst gehandeschabter Methode bei Sichtung und Beurteilung des einschlägigen Materials zeugender Darstellung. Durchweg sind die sonst leicht sich widerstreitenden Pflichten und Sorgen des geschulten Historikers einerseits, der religiösen Interessen, mit welchen der Theologe an die Bearbeitung dieser Stosse herantritt, andererseits im schönen Gleichgewicht ges

halten. Das Buch befleißigt sich einer ruhig fortschreitenden, jede abschweifende Auseinander= setzung mit vorhergehender oder gleichzeitiger Forschung vermeidender Darstellung. Um so tieser war die Einwirkung, die es seinerseits auf die wissenschaftliche Debatte übte. Ein Blick in Marianos "Scritti varii" (4. und 5. Band 1902) beweist das selbst mit Beziehung auf die katholische Gelehrsamkeit Staliens. Bei uns vollends macht sich die Wir-20 fung bes Buches auf allen Gebieten der neutestamentlichen Forschung bemerkbar. Durch= gedrungen ift vor allem eine höhere Ginschätzung des gemeinsamen Bodens, darauf die urapostolische und die paulinische Theologie, namentlich auch bezüglich eines infolge der Auferstehung gesteigerten Bildes von Christus und dem Heilswert seines Todes, friedlich nebeneinander bestehen konnten, so daß die spätere judaistisch-paulinische Kontroverse erst 25 als die Folge der Berhandlungen des sog. Apostelkonzils, nicht mehr als Anlaß derselben erschien. So ist z. B. die Stellung, welche bezüglich des Themas "Jesus und Paulus" in unseren Tagen Jülicher gegen Wrede eingenommen hat, im wesentlichen durch W. vorbereitet. Das sehr vorsichtig begrenzte und mannigfach bedingte Vertrauen, welches nicht bloß bezüglich jener Verhandlungen, sondern durchweg der Apostelgeschichte zu teil 30 wird, ist zwar neuerdings meist einer größern Zuversicht gewichen ober geradezu als Frztum bezeichnet worden (f. PRE I, S. 704); aber zur Debatte steht die Frage doch noch immer. Ahnliches gilt von der gleichfalls meist zurückgewiesenen (f. PRE XV, S. 199) Ansicht, Betrus habe in Antiochien keineswegs dem Paulus nachgegeben, sei vielmehr in den engen Kreis des jerusalemischen Christentums zurückgetreten. Selbst die im Interesse der Südgalatientheorie erfolgte kühne Voranstellung des Apostelkonvents vor die erste Missionsreise hat eine ganze Reihe von Vertretern, neuerdings auch noch in Pfleiderer gefunden. Dagegen ist man heute vielfach geneigt, die Stärke der eschatologischen Erwartungen im Urchriftentum überhaupt, des apokalpptischen Elementes in der Bredigt Jefu bei B. unterschätt zu finden. Gleichwohl hat gerade die litterarische Aritik, die B. 40 an der Apokalypse übte, Epoche gemacht. Hier hatte schon 1882 eine, von der "Theol. Litteraturzeitung" gebrachte gelegentliche Außerung den Anstoß zu einer von Bölter ersöffneten, zwei Jahrzehnte andauernden Debatte gegeben, in deren Verlauf namentlich die beiden Genannten selbst sich gegenüber getreten sind, indem Völter die Überarbeitungshypothese vertrat, 🕦. aber in dem aus der Schule des Apostels hervorgegangenen Werk 45 eine Sammlung verschiedener verwandter Stoffe erblickte, die zu einem annähernd zusammenhängenden Ganzen verarbeitet sind (Kompilationshppothese), worin er Anschluß auch bei französischen Theologen wie Schön, A. Sabatier und Bruston gefunden hat. Eine so genaue Abgrenzung der einzelnen Bestandteile, wie sie dann auch deutsche und holländische Kritiker versuchten, hat W. freilich noch 1890 in der angesührten Zeitschrift so für eine Unmöglichkeit erklärt. Um die Wirkung des Buches auch auf vereinzelten Punkten darzuthun, sei darauf hingewiesen, wie die Auffassung der Bergpredigt als Programm für ein nur in der engeren Gemeinschaft gleichgestimmter durchführbares Lebensideal z. B. bei Wundt (Ethik I°, S. 331) wiederkehrt. Einer Anregung W.s folgte Grafe in seiner auf 1 Ko 7, 36—38 erbauten Theorie von den geistlichen Verlöbnissen (1899), die von 55 Hickelis aufgenommen und weiter gebildet worden ist. Bezüglich der Beurteilung des Kömerbriefes knüpft sich hauptsächlich an seinen Namen die Wendung von der judenschristlichen zur heidenchristlichen Abresse. Daß er das letzte Kapitel nach Ephesus gerichtet sein ließ, stand im Zusammenhang mit der allerdings fragwürdig gebliebenen Hipothese von einer daselbst eingetretenen völligen Zerstörung der paulinischen Gründung mit nach-60 folgender Neugründung durch den Apostel Johannes, an dessen ephesinischem Aufenthalt W. zäh festhielt, wie übrigens auch an dem römischen des Petrus. Vielsachen Widerspruch, aber auch mancherlei Nachfolger hat er endlich gefunden in der nach zwei verschiedenen Richtungen gehenden Deutung der Abendmahlsworte, indem er zwar das Blut

auf den Tod, den Leib aber auf die Gemeinde bezogen sehen wollte.

Der am meisten in die Augen fallende Abstand zwischen dem ersten und dem zweiten 5 Hauptwerf betrifft die Stellung zum johanneischen Evangelium. Die Frage nach der herfunft, dem theologischen Gehalt und Quellenwert desselben hat den Verf. in jedem Stadium seiner theologischen Laufbahn beschäftigt, und der dabei allmählich sich vollziehende Wechsel des Standpunktes kann als auch für andere Zeit= und Fachgenossen, wie K. Hase, D. Schenkel, K. Wittichen, in bedingterer Weise auch E. Reuß und E. Renan, 10 twifch gelten. Als Borläufer der "Untersuchungen" brachten die "Sahrbücher" 1857, 1859 und 1862 einige Abhandlungen, die, weil gegen die bekannten Negationen der Tübinger Kritik gerichtet, damals Aufsehen erregten. Den Kern der Sache bildete der Bersuch, synoptische Magverhältnisse auf das, nach dem Urteil der Kritik davon so verschiedene, Gebiet johanneischer Reden zu übertragen, diese selbst aber von der Logosspeku= 15 lation des Evangelisten möglichst weit abzurücken. Im Anschlusse hieran brachten die "Untersuchungen" die gründlichst und seinst durchgebildete unter den damals von H. Ewald und andern mit Vorliebe ausgebildeten "Teilungshppothesen" Sowohl das ideale wie das historische Element der johanneischen Darstellung sollten, jedes in seiner Weise, ihr Recht finden, und in der Erkenntnis dieses die ganze Komposition in allen ihren Teilen 20 durchziehenden Doppelcharakters wurde "das höhere Problem für die Kritik dieser Schrift" gefunden, welcher darum jett nur noch eine durch Schule oder Gemeinde vermittelte Abfunft vom Junger des Herrn zugeschrieben werden konnte. 2B. ging damit nur wenig über die Linie hinaus, die damals B. Weiß und Behschlag für die johanneische Kritik als Grenze gezogen hatten. "Wir besitzen in diesem Evangelium ursprüngliche apostolische Er= 25 innerungen, so gut als in irgend einem Teile der drei ersten Evangelien, aber diese Erinnerungen find durch die Entwickelung ihres ersten Trägers zu einer großartigen Mystik und durch die Ginfluffe einer hier zum ersten Male so mit dem Evangelium eins gewordenen Philosophie hindurchgegangen, sie können daher nur kritisch erkannt werden." Selbst in bem, das "Doppelgesicht" festhaltenden, aber ein entschiedenes Überwiegen des 30 idealen Elements über das geschichtliche behauptenden Werke von 1886, demzufolge der Evangelift seine Sache bewußt unter das Ansehen des Namens Johannes stellt, verrät sich die Einwirkung des ephesinischen Apostels noch in dem Charakterzug der persönlichen hingabe und muftischen Geiftesgemeinschaft, aber nicht mehr in der eigentümlichen Gebankenwelt. Daß insonderheit die Logoslehre mit dem persönlichen Christusglauben sich 35 in einem Urapostel zusammengefunden habe, erscheint jett undenkbar. Dieselbe konnte ja auch anderswoher in Umlauf kommen und so "ben Stoff zu biesem eigenartigen theologischen Evangelium geben, welches der Form nach Geschichte, dem Inhalte nach Lehre über die Geschichte ist"

Hier ift der Ort für Kennzeichnung der Stellung, welche W. zu seinem berühmten 40 Borgänger auf dem Tübinger Lehrstuhl, beiläufig aber auch zu dessen Gegner Ritschl eingenommen hat. Als dankbarer Schüler Baurs hat er sich zwar nicht bloß in späteren Jahren bekannt, aber sein theologisches Denken war doch von Haus ungleich mehr bestimmt, einerseits durch Christian Friedrich Schmid, dessen von Baur hart verurteilte "Neutestamentliche Theologie" W. 1853 herausgegeben hat (vgl. W. selbst in der 45 PME XVII, S. 646 f.), andererseits durch H. Ewald, dessen Darstellung des Lebensbildes Jesu er als eine wohlthätige Korreftur der alttübingischen Konstruktion hervorhob. Galt es ihm doch als das Bedeutenofte, was zwischen dem ersten und dem zweiten Leben Jesu von Strauß über den Gegenstand geschrieben worden ift. Auch die "Jahrbucher" blieben lange in der antitübingischen Richtung eines leitenden Artikels von Uhlhorn vom 50 Jahr 1858. Speziell nach W. beruhte es nur auf einem Borurteil, wenn die Kritik von ber Meinung ausgegangen war, es hätte im apostolischen Zeitalter nur Pauluschriften und gesetliche Judaisten gegeben. Der Kampf mit dem Judaismus bezeichnet vielmehr erst eine spätere Wendung im Leben des Apostels. Die Urapostel ließen ihn seine Wege ziehen und waren um so weniger in der Lage, das Heidenchristentum an sich zu ver= 55 urteilen, als dieses ja nicht einmal ausschließliche Schöpfung des Paulus gewesen war, lofern Anfaße dazu auf Barnabas und Apollos zurudwiesen und an Orten wie Antiochia und Rom ein wildwachsendes Heidentum zu finden war, um dessen Eroberung sich später sowohl der Paulinismus als das Judenchriftentum bemüht haben. Aber so gewiß wie bei Ritschl das Heidenchristentum den Mutterboden der christlichen Kirche bildet, so berechtigt 60

bleibt Baurs Grundanschauung darin, daß das Urchristentum Judenchristentum war. Und eben diesem Judenchristentum wurde von W. ein längeres Leben und eine größere Entwickelungsfähigkeit zuerkannt, als in dem antitübingischen Geschichtsbilde. Gehören doch noch der Endzeit des Jahrhunderts zwei Schriften an, wie der Jakobusbrief (noch 5 1858 hatte er als echt gegolten), welcher das Judenchriftentum in sich gegen die Welt abzuichließen sucht, und die Apotalppse, welche ein Judenchriftentum vertritt, das unabhängig von Paulus auf eigenem Weg gesetzesfrei und universalistisch geworden ist. Aber "der Schöpfer einer Kirche" ist und bleibt doch zuletzt Paulus. Aus dieser bei aller Unsahhängigkeit doch vermittelnden Stellung, die das Buch einhält, begreift es sich, wenn 10 seither der das Menschenalter zuvor beherrschende Gegensatz Tübingen-Göttingen vor der hier stizzierten Gesamtauffassung zurückgetreten ist. Heute erkennt Jülicher ("Einleitung in das Neue Testament" 1906, S. 19) an, daß es "gerade einen Grundgedanken Baurs in der vollkommensten Weise durchführt", und Harnack begrüßte es im "Lehrbuch der Dogmengeschichte" I3 S. 89 als "das kirchenhistorisch bedeutendste Werk, das wir seit 15 Ritschls Entstehung der altkatholischen Kirche erhalten haben", in der "Theol. Litteraturzeitung" 1889, S. 643 f. als "das geistvolle Gemälde einer aus dem Geist und Glauben sich entfaltenden Geschichte und als hohes Kunstwerk", welches "überall die entscheidenden Fragestellungen mit unvergleichlicher Sicherheit trifft", so daß die übrig bleibenden Probleme der litterarisch-historischen Kritik, d. h. die noch recht erheblichen Kontroversen der neu-20 testamentlichen Einleitung, darüber an Bedeutung verlieren. Aber auch hier wie in der Frage der Evangelienkritik hatte W. selbst schon die Hand über die zuvor bestandene Kluft hinübergereicht, wovon nicht bloß seine in der "Theol. Litteraturzeitung" erschienenen Besprechungen von Ritschls "Geschichte des Pietismus" (Jahrgänge 1880, 1885, 1887) und von der durch Otto Ritschl besorgten Biographie seines Vaters (Jahrgänge 1892 und 1896), 25 sondern auch vorher schon (Jahrgang 1879) eine sehr eingehende Anzeige des Buches von Herrmann "Religion im Berhältnis jum Welterkennen und jur Sittlichkeit" Zeugnis ablegen. Zwar verhehlt W. hier wesentliche Bedenken, namentlich betreffend den Ausschluß des theoretischen Erkennens vom Religionsgebiet, nicht, nimmt im ganzen aber doch eine zustimmende Stellung ein, zumal bezüglich der Begründung der Religion auf 30 das Sittengesetz und der Berknüpfung desselben mit der menschlichen Bersönlichkeit. Entwickelter als bei Baur war bei W. ohne Zweifel der Sinn für die Selbstständigkeit und Unmittelbarkeit des religiösen Bewußtseins und Erlebens im Unterschied von dem sonstigen Beistesleben.

Der Eindruck, den das Buch auf die gleichzeitige Theologie gemacht hat, war in der 85 Hauptsache doch der des Zurücklenkens zu Baur (vgl. die Kritik von Loofs in der ThL3 1887, S. 51—61). W. rechnete sich, wie er am 15. März 1887 an seinen Schüler August Baur schrieb, solches zur Ehre. Dreimal hat er sich in der Ausa der Universität über seine Stellung zu F. Ch. Baur ausgesprochen. Zweimal (1889 und 1892) in der Rede, die er bei der öffentlichen Preisverteilung als Kanzler zu halten 40 hatte; dazu in der am 12. Juni 1892 zur Feier des 100jährigen Geburtstag gehaltenen Festrede. Den Inhalt der ersten Rede bildet ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der protestantischen Theologie in der Zeit, da dieselbe an dem allgemeinen Ausschwung der Rechts- und Geschichtswissenschaft teil zu nehmen ansing. Dies zum guten Teil infolge der Lebensarbeit des ein Menschenalter zuvor verstorbenen Baur. Seither sei zwar der 45 Reichtum der Triebfedern in der Bewegung der Sache mehr zur Geltung gekommen; "aber der Grundgedanke ist geblieben, und ich wüßte nicht, wie das anders werden sollte, wenn man nicht die Dinge auf den Kopf stellen will" Den betreffenden Teil der Rede brachte die "Protestantische Kirchenzeitung" 1891, S. 13—17. Schilderte diese Rede den Gelehrten, so die Festrede mehr dessen persönlichen Charakter, seine gelehrte Eigenart, 50 seine Stellung als "Mann der neuen Zeit" in der Theologie. Überall verdanken wir die großen Fortschritte in den Wissenschaften "nicht bloß der feineren und glücklicheren Beobachtung, sondern dem Zusammenwirken derselben mit kühnem und großem Vorausblick, der Ideen und Ziele verfolgte". Hervorgehoben wird insonderheit ein 1841 gesprochenes, weit über die Grenzen des engen Vaterlandes hinaussehendes Wort Baurs bezüglich der nationalen Gestaltung Deutschlands. "Das wahre Andenken ist die Nachfolge im freien Dienst der Wahrheit". Die Kanzlerrede am 6. November 1892 endlich stellt Baurs Berdienste fest im Zusammenhang einer auf allen Hauptpunkten sicher orientierenden, die treibenden Motive des Prozesses nachweisenden Geschichte der Kanonbildung. Wenn sich W.s Leistungen im Unterschiede von denen seines Borgängers zumeist auf

das Gebiet des Urchristentums beschränkten und er sich nur sehr allmählich in das weite Webiet ber gesamten Kirchengeschichte einarbeiten konnte, so fehlt es boch nicht an ber Beschichte des apostolischen Zeitalters sich anreihenden Bildern aus den späteren Berioden. Sp die durch Beterfens photographische Aufnahme des Reliefs der Mark-Aurel-Säule veranlaßte Kanzlerrede von 1894, betreffend das unter jenem Kaiser angeblich stattgehabte 5 Regenwunder, dessen Erklärung aus dem deutlicher sichtbar gewordenen Relief und durch Herausschälung des ursprünglichen Dio-Berichtes aus Aiphilins Text versucht wird (val. BRE XII, S. 279). Bon allgemeinerer Bedeutung ift die lichtvolle Darstellung des Berhältniffes der Kaifer zum Chriftentum, wie es einerseits im Bewußtsein der driftlichen Apologeten sich spiegelt, und wie es andererseits die geschichtliche Wirklichkeit darbietet. 10 Gelegentlich fei bier bemerkt, daß 2B. im weiteren Berlauf feiner dogmengeschichtlichen Studien auch auf die Bedeutung der antiken Musterien, sogar für die Fassung des Erlösungsgedankens, gestoßen ist, wie er in einem Brief vom 20. Dezember 1892 an den Unterzeichneten kund giebt: "ein Schlüffel, der mindestens so viel erklärt, als die eigent= liche Philosophie" Neben dem Urchristentum haben ihn am meisten noch Augustin und 15 die Reformation beschäftigt. Dem Mittelalter gilt die Kanzlerrede von 1896 über Gregor VII. mit einer unparteiischen Beurteilung der Persönlichkeit des Papstes. bedeutende Anzahl kirchengeschichtlicher Artikel hat er zur "Realenenklopädie für protest. Theologie und Kirche" geliefert, und nicht wenige sind noch in der gegenwärtigen 3. Auflage stehen geblieben.

Insonderheit aber galt seine Aufmerksamkeit der Geschichte der protestantisch=theo= logischen Fakultät und überhaupt der Tübinger Universität, deren berühmtesten Lehrern er im "Schwäbischen Merkur" meisterhaft geschriebene Nachrufe widmete, und deren 400jähriges Bestehen er am 9. August 1877 als Rektor zu seiern hatte. Zugleich versöffentlichte er die Festschrift "Lehrer und Unterricht an der evangelisch-theologischen Fakul- 25 tät der Universität Tübingen von der Reformation bis zur Gegenwart" (f. PREXX, S. 149), womit er sich an Baurs Beitrag zu Klüpfels Geschichte der Universität Tübingen anschloß. Borangegangen war 1875 eine aktenmäßige Darstellung des Straußschen Handels in den "Jahrbüchern", und gleichsam als Nachtrag schloß sich an die Festschrift eine Rede, die er 1891 als Kanzler über seinen berühmten Borgänger Christoph Matthäus Pfaff 30 gehalten hat. Er reproduziert darin Klagen und Ratschläge eines weitblickenden Universitätsmannes von 1720 mit gelegentlichen Seitenblicken auf die Gegenwart, noch ohne Kenntnis von der bedenklichsten Seite in dessen Charakterbild (j. PREXV, S. 234 f.). Aber auch seine eigene Auffassung vom Beruf der Universitäten und der akademischen Lehrer hat B. kund gethan in den beiden zur Einleitung der Preisverteilung gehaltenen Reden von 1890 und 35 1895. Die erste blickt auf eine traurige Vergangenheit zurück, da die deutsche Universität "als die heimat einer stillen Verschwörung freier Gedanken und vaterländischer Bunsche" verdächtig war. Ihrem Wesen nach aber ist sie "nicht eine Schulanstalt, sondern eine Bflegestätte der Wissenschaft. Wenn nun eine Wissenschaft zur Zeit in einer Entwickelung begriffen ist, in welcher verschiedene Richtungen um den Vorzug streiten, so darf sie diesen 40 Zustand abbilden" Immer aber giebt es für die Forschung auf allen Gebieten "eine letzte Grenze, wo sich dem Endlichen ohne Ende ein Unendliches gegenüberstellt als das Eine, dem sich entwickelnden Leben ein ruhendes, dem sortschreitenden Geist der ewige" Die zweite Rede ergeht sich in einer, dem umfassenden Blick des Redners glänzend be-währenden Weise "über Recht und Lebensfähigteit der Universitäten", abermals unter 45 Rückblicken auf eine Zeit, da die deutsche Bundesverfassung zwar als Aufforderung zu besonderen Wegen, weniger als Stärkung des gemeinsamen Ganzen wirkte, wogegen der Deutsche auf seinen Universitäten sich als Deutscher fühlen lernte.
Schließlich sei noch ausdrücklich betont, daß der Praktiker in W. niemals neben dem Gelehrten zu kurz gekommen ist. Er hat als Landpfarrer mit Bauern, im Hosamt mit 50

Schließlich sei noch ausdrücklich betont, daß der Praktiker in W. niemals neben dem Gelehrten zu kurz gekommen ist. Er hat als Landpfarrer mit Bauern, im Hofamt mit 50 hohen Herrschaften, an der Universität mit Studenten und Kollegen, in der Abgeordnetenstammer, der er als Kanzler angehörte, mit Staatss und Volksmännern zu thun gehabt, und alle hat er zu nehmen gewußt, wie sie genommen sein wollten. Sein Berwaltungsstalent hat er bewährt wie in Stuttgart beim Kultusministerium und Konsistorium, so in Tübingen als Inspektor am Stift, als Rektor und Kanzler an der Universität. Übers 55 all der gleiche aufgeschlossene Sinn für die Erfordernisse der Wirklichkeit, die gleiche Bünktlichkeit und Sicherheit in Abwickelung der verschiedenartigsten Geschäfte. "Ruhig abwartendes Wirken" empfahl er den Pfarrern, deren Sorgen, Bedürfnisse und Interessen ihm niemals fremd geworden sind. Er selbst hat den mit der akademischen Stellung in Tübingen verbundenen Kanzelpslichten dauernd Genüge gethan bis zum Jahre 1886, da 60

6\*

er über Lc 13, 10—17 seine letzte Predigt hielt, welche die Bedingungen erörtert, unter welchen der Tod als eine Erlösung begrüßt werden darf. Hegler teilt den Schluß dersselben mit. Andere Muster seiner Predigtweise sanden nach seinem Tode Aufnahme in ber "Monatsschrift sür die kirchliche Praxis" (I, 1901, S. 47—52) über Mt 9, 18—26 5 und in der "Monatsschrift sür Pastoraltheologie" (IV, 1907, S. 73—78) über Mt 6, 1—18; jene zeigt, wie die natürlichen Kräfte des Hoffens und des Entsagens ihre rechte Weihe erft auf der Stufe des Glaubens erreichen; diefe, wie nur eine ohne Anspruch auf Berdienst wirksame Liebe ihres innerlich empsundenen Lohnes sicher ist. Stets legte 2B. der theologischen Praxis, den Arbeiten der Seelsorge, der gemeindlichen Erbauung der 10 Sittenpflege eine so überwiegende Bedeutung bei, daß ihm die gleichzeitigen Kämpfe um Berfassungs= und Bekenntnisfragen kaum ein tiefer gehendes Interesse abgewinnen konnten. Zurudhaltender als andere legte er sich bei berartigen Anlässen stets die Frage vor: was fann babei herauskommen? Broteste und Resolutionen waren nicht nach seinem Geschmack. Niemals hat man ihn auf derartigen Versammlungen tagen sehen. Ungleich mehr als 15 die kirchenpolitischen sogar nahmen ihn weltlich-politische Fragen in Anspruch. Der Staatsgedanke war sür ihn stets in der Vorhand. So schon in Stuttgart die Konkordatsbewegung, dann in Tübingen die große deutsche Frage 1866, wobei die Überlegenheit seines politischen Urteils im scharfen Kontrast mit dem Volksinstinkte seiner Umgebung, nicht minder aber auch der Mut und die Unbestechlichkeit seiner Überzeugung ans Licht 20 getreten sind. Bei solcher Gelegenheit konnte sich sein mündliches Wort, sogar, was sonst weber auf ber Kangel noch auf bem Katheber leicht ber Fall war, zu pathetischem Schwung erheben. Sonst war sein Vortrag eher trocken zu nennen, entsprechend dem behaglichen Konversationston des privaten Verkehrs, dem sein Sinn sür Humor und Fronie einen besonderen Reiz verlieh. Wo andere aufgeregt von Thorheit, Überhirntheit und dergleichen 25 redeten, lautete sein stereotypes Urteil nur auf "Geschmacklosiakeit". Noch heute zirku= lieren nicht wenige seinen seinen Witz bezeugende Anekdoten. Stets verbindlich in der Form, stets fest bei der Sache, war er das Gegenteil eines akademischen Doktrinärs, überall zu haben, wo ein Prinzip standhaft zu wahren, dabei aber das Erreichbare klar zu erkennen und praktisch zu machen war. Er wird in der Theologie des 19. Jahr-30 hunderts seinen festen Plat behaupten. S. Soltmann.

Welt. — Der solgende, in der 1. Aust. von L. Diestel, in der 2. Aust. von A. Kitcht bearbeitete Artikel erscheint hier nach der 2. Aust. im wesentlichen unverändert wieder. Er zersällt in einen biblisch-theologischen und einen dogmatischen Teil. Aber beide hängen nicht nur aus das innigste zusammen, sondern der erste Abschnitt ist schon völlig von den Gesdanken des zweiten beherrscht. Da nun der gegenwärtige Bearbeiter den dogmatischen Teil auf jeden Fall völlig unverändert hätte lassen müssen, so durste auch der biblisch-theologische nicht wesentlich umgearbeitet werden, wenn nicht die innere Einheit des Ganzen Schaden leiden sollte. So erschien es richtiger, dies bedeutsame Dokument einer früheren theologischen Epoche im ganzen zu erhalten, wie es sich hier giebt, zumal da A. Kitschl sich sonst nirgends so aussührlich über den Begriff "Welt" ausgesprochen hat. Und zwar geschieht dies hier, der Eigenart K.s entsprechend, in der Hauftache so, daß der religiöse Begriff der Welt erörtert wird, während auf die geographisch-kosmologische Weltvorstellung weniger geachtet wird. Der Bearbeiter hat nun lediglich das als seine Ausgabe angesehen, in einigen einleitenden und zwischengeschobenen Abschnitten die biblisch-theologischen Aussichrungen zu ergänzen und anz zubeuten, in welcher Richtung hente eine auf umfassehen religionsgeschichtlichem Hintergrund sich abhebende Behandlung diese Stosses zu gestalten wäre. — Zur Ergänzung vgl. den Arztikel "Welt" in Guthes KBWB. und Dalman, Worte Jesu I, 132 ss.

A. Nitschl geht davon aus, daß die Borstellung der "Welt", πόσμος, in der hellenischen Philosophie und in der christlichen Religion gebildet worden sei, während die Bücher des ATs dieselbe noch nicht darbieten. ""Himmel und Erde" bezeichnen im AT zwei Größen, deren Einheit noch nicht gedacht wird. Sie werden nur in die Wechselbeziehung gesetzt, daß die himmlischen Jauptgestirne dem aus der Erde vorhandenen Leben dienen, indem das Dasein auf der Erde durch die regelmäßigen Bewegungen der Gestirne, die "Satzungen des Himmels" geordnet und beherrscht wird." Wir wissen heute, daß der Ausdruck "Himmel und Erde", den das NT aus dem AT (Gen 1, 1; Jes 1, 2; Ps 73, 25) herübergenommen hat, eine populär-unvollständige Zusammensassung der Hauptteile des Alls ist; eigentlich sind drei Teile zu unterscheiden, wie es Er 20, 4. 11; Ps 69, 35; To 8, 7; Jub. 2; AG 4, 24; 14, 15 auch geschieht (Himmel, Erde und Meer) und wie es noch Phi 2, 10 nachstlingt (Επουφανίων καὶ επιγείων καὶ καταχθονίων). Dies entse spricht dem altorientalischen, wohl aus Babylon herübergenommenen dreiteiligen Weltbild

(vgl. hierüber Jensen, Die Kosmologie der Babylonier 1890; Zimmern, KAT.³ S. 615; Windler, Himmels= und Weltenbild der Babylonier [D. alte Orient 3, Heft 2/3, 1901]; Benzinger, Hedr Archäologie² S. 159 ff.). Aber zubiel sagt Ritschl, wenn er annimmt, die israelitische Religion sei nicht zum Gedanken des einheitlichen Kosmos durchgedrungen: "Die Dichter, welche diese Anschauung entwarfen (Gen 1; Hi 26, 11; 38, 24—33; 5 Pf 104, 19), haben sie nicht zu dem Begriff des κόσμος hinausgeführt, weil der Himmel zugleich als der Ort des Gottes galt, welcher auch die Gestirne geschaffen und ihre Beswegungen sestgesellt hat. Denn ihren Gott konnten sie nicht, wie die Hellerionen über die Welt einreihen. Die Hebräer haben auch nicht mit solchen Resesionen über die Ordnung der Natur ihre Religion angesangen. Vielmehr ist die Geschichte der 10 Erschaffung von Himmel und Erde, mit welcher die Genesis beginnt, und welche von den Theosophen als Grunddogma der biblischen Religion angesehen wird, dichterischer Art, und

gehört zu den jüngsten Schriften der Thora."

Richtig hieran ift, daß im alten Ferael wohl kaum "kosmologische Probleme" aufgeworfen sind, es sehlt nicht nur ein Wort für "Welt", sondern auch wohl noch die Vorstellung der 15 Weltschöpfung durch Jahve. Wenigstens ist nicht sicher, ob die Gedanken des babylonischen Schöpfungsmythus schon in der vorprophetischen Zeit assimiliert sind (vgl. Stade, BTHATS. § 38). Aber bereits in der prophetischen, sicher in exilischer und nachexilischer Zeit kommt, parallel mit der konsequenten Ausbildung des Monotheismus, die Borstellung der einheitlichen, vom Schöpfer und Erhalter Jahve abhängigen Welt zur Herrschaft, auch 20 wenn der Doppelausdruck "Himmel und Erde" beibehalten wird. (Eine Art Ersat für den Begriff Welt ist Jer 10, 16; Roh. 11, 5 der Ausdruck τοπ, LXX: τὰ πάντα, σύμπαντα). Um Deutlichsten tritt bies bei Deutero-Jesaja berbor, ber sich nicht genug thun kann, Die Erhabenheit des einen, etwigen, allmächtigen Schöpfergottes in begeisterten Tönen zu preisen. Ebenso kommt in der Schöpfungsgeschichte Gen 1 trotz des Doppelausdrucks 25 "Himmel und Erde" (Himmel, Erde und Meer 1, 28) die Vorstellung stark zur Geltung, daß dem allmächtigen Schöpfergott die Schöpfung gegenüber steht als das Werk seines Willens und Wortes. Es sei hier dahin gestellt, inwiesern dieser Monotheismus, Schöpfungs- und Weltbegriff von Babylonien oder von der persischen Religion beeinflußt ift; klar ift aber — und dies ift religionsgeschichtlich wichtig — daß die einheitliche Welt= 30 vorstellung nicht kosmologischen Reflexionen entsprungen, sondern eine Konsequenz der religiösen Entwickelung, insbesondere Des prophetisch-jubischen Gottesbegriffs ift. Und Diese Entwickelung zum Glauben an den einen, gewaltigen Herrn und Lenker der Welt ist wiederum ein Ergebnis der geschichtlichen Erfahrung Fraels, insbesondere der Erlebnisse im Exil und nach der Rücksehr. So wird man auch heute noch folgenden Darlegungen 85 Ritschls im wesentlichen zustimmen können: "Eben darin unterscheidet sich die Religion Fraels von allem Seidentum, daß nicht das Leben der Natur, sondern die Geschichte dieses Bolkes als das Korrelat des Glaubens an den höchsten, nachher an den einzigen wirklichen Gott geschätzt, und daß in der Leitung des Lolkes zu Sieg und zu Landbesitz bie Herrschaft bieses Gottes erfahren wurde. Der Gesichtskreis, in welchem biese religiöse 40 Lebensansicht durch Jahrhunderte fortgepflanzt wurde, war ursprünglich eng begrenzt. Deshalb war die Religion Jöraels, obgleich sie Anlage zur universellen Auffassung Jahves in sich schloß, nachdem die Ansiedelung in Palästina erreicht war, lange Zeit der Berquickung mit dem Kultus des kanaanitischen Naturgottes Baal ausgesetzt. Über diese Stufe ist die Religion Fraels durch die Propheten erhoben worden, welche für unsere 45 Kenntnis mit Amos beginnen, indem sie den Glauben an Jahre an der geschichtlichen Aussicht bewährten, welche durch die Berührung der Fraeliten mit dem Reiche der Assprer eröffnet wurde. Die bis dahin geltende partifularistische Ausprägung der Religion bestand wesentlich in der Erwartung, daß Jahre seinem ihn durch Opfer ehrenden Bolke in allen Fällen Recht verschaffen werde. Dem stellt jedoch der genannte Prophet mit aller Schärfe 50 und Klarheit die Aussicht gegenüber, daß Jahve durch das fremde Volk der Assprer Israel politisch vernichten werde, weil es das Recht gebeugt und die Satzungen nicht gehalten hat, und weil aller Kultus dagegen wertlos ist; ein Rest des Volkes nur soll politisch hergestellt werden und den Segen Gottes in dem Genuß der Früchte des Landes erfahren. Daß ein fremdes Volk dem Gotte Fraels zur Züchtigung seines Eigentums 55 dienen soll, und daß es die Affprer sind, welche schon andere Lölker politisch sich unterworfen hatten, ferner daß das Recht und das allgemeine Gute, nicht der Kultus die Israeliten des Gottes würdig macht, dem sie angehören, diese Gedanken des Propheten deuten an, daß der religiöse Gesichtskreis die Thatsache einer Bolkerwelt und die Geltung emer moralischen Weltordnung Gottes in sich aufnimmt. Allgemein ausgedrückt erscheint 60

biese Kombination in den Sätzen: Jahve ist der Richter der ganzen Erde, d. h. aller Bölker (Gen 18, 25; Jos 3, 11; Ps 94, 2; 105, 7; 1 Chr 16, 14); man soll ihn übersall fürchten (Ps 22, 28; 33, 8; 48, 11; 97, 1; 98, 3. 4), sein Heil soll überall offenbart werden (Jer 16, 19)." In diesen Gedankengängen treten nun auch einige neue Worte und Begriffe auf, wie "alle Völker der Erde" (Gen 18, 18; Dt 28, 1), namentlich im Unterschied von und Gegensatz zu Israel; "die Enden der Erde" (Jes 41, 5), in dieser Stelle daneben "die Inseln" mit "dem Nebenbegriff der weiten Ferne" (meist aber die Inseln und Küsten des Mittelmeeres, Gen 10, 5; Ps 72, 10); vor allem das poet. Wort Is, das wohl ursprünglich synonym mit Is die Erde im ganzen bezeichnet, aber sehr oft etwa im Sinne von οἰκουμένη (so übersetzen LXX häusig) gebraucht wird, z. B. "alle Bewohner des Erdkreises", (Jes 18, 3; Ps 33, 8: Bor Jahve sürchte sich die ganze Erde; vor ihm mögen alle Bewohner des Erdkreises erbeben; Ps 9, 9: Er richtet den Erdkreis mit Gerechtigkeit, und spricht den Nationen ihr Urteil). Dies entspricht eben dem durch die geschichtliche Ersahrung erweiterten Gesichtskreis der Is Israeliten.

Eine andere Art von zusammenfassender Vorstellung ist die Joee des Weltreiches, wie sie z. B. im Buche Daniel hervortritt. Dem "König der Könige Nebukadnezar hat der Gott des Himmels die königliche Herrschaft, die Macht, die Stärke und Ehre versliehen, in seine Gewalt hat er überall, wo immer sie wohnen, die Menschen, die Tiere auf dem Felde und die Vögel unter dem Himmel gegeben und hat ihn über alle zum Herrscher gemacht" (Da 1, 37 f.). Es liegt hier die hyperbolische Ausdrucksweise des orientalischen Hoffils (vgl. Gresmann, Die Entstehung d. israel. Eschatologie S. 250 ff.) zu Grunde, wie sie z. B. auch Ps 2, 8 nachklingt: "Ich will dir die Völker zum Erbe geben und die Enden der Erde zum Eigentum". Danach ist auch die messiamses sowie Weisssagung Da 7, 27 gedacht: "Dann wird die Herrschaft, Gewalt und Macht der Reiche unter den ganzen Himmel dem Bolke der Heiligen des Höchsten verliehen; sein Reich wird ein ewiges Reich sein, und ihm werden alle Mächte dienen und unterthan sein" Daneben steht die auch in der Offend. Joh. (5, 9; 7, 9 u. ö.) vorkommende Aufzählung: alle Völker, Nationen und Jungen (Da 3, 31). Die Joee der auseinander folgenden Weltsterichen, Zeitalter, Weltperioden, die bei Daniel sich sindet, muß völlig neu untersucht werden.

Ebenso ungenügend bekannt und verstanden ist bisher die Geschichte der Worte und Begriffe (aram. Τος κάρος) = aἰων (vgl. Dalman, Worte Jesu I, 120—127; 134 st.). So zweisellos dies ursprünglich ein Zeitbegriff ist, so gewiß bezeichnet es im Spätjudentum nicht mehr bloß die Weltperiode als Zeiteinheit, sondern die Welt im Sinne eines qualitativ bestimmten Organismus δ αἰων οδτος (vgl. z. B. 4 Est 4, 27—32). Aber noch andere wunderlichere Entwickelungen hat dieser Begriff durchgemacht (z. B. im Gnosticismus), die wir hier nicht versolgen können.

Auch in der mythischen Weltanschauung der Griechen sehlt ein einheitlicher Weltstoerstiff; auch hier wird das Ganze durch Angabe der Teile umschrieden, so auf dem Schilde des Achilleus dei Homer: Erde, Himmel, Meer (vgl. Berger, Mythische Kosmographie der Griechen, Suppl. 3 z. Roschers Lexikon 1904). Das Wort κόσμος soll zuerst von Pythagoras auf das Weltganze angewandt sein, Plut. de plac. phil. p. 886 B: Πυθαγόρας πρώτος δυόμασε την τών όλων περιοχήν κόσμον έκ της έν αὐτω τέξεως. Es sindet sich bei Anaximenes (Diels, Fragim. d. Borsok. Fr. 2, S. 25), Hato Gorgias p. 508 οὐρανον καὶ γην καὶ θεούς κ. ἀνθοώπους τ. κοινωνίαν συνέχειν καὶ φιλίαν καὶ κοσμιότητα καὶ σωφροσύνην καὶ δικαιότητα καὶ τὸ όλον τοῦτο διὰ ταῦτα κόσμον καλοῦσιν, οὐκ ἀκοσμίαν οὐδὲ ἀκολασίαν. Für die Sap. Sal. und six Baulus ift maßgebend vor allem der stoische Begriff des κόσμος (vgl. v. Arnim, Stoic. veterum fragmenta II, 168 sf.; vgl. Zeller, Geschichte der griech. Philos. III, 13, S. 146 sf.), z. B. Stod. Eel. I, 144: κόσμον δ'είναί φησιν δ Χρύσιππος σύστημα εξε οὐρανοῦ καὶ γης καὶ τῶν ἐν τούτοις φύσεων' η τὸ ἐκ θεῶν καὶ ἀνθρώπων σύστημα καὶ ἐκ τῶν ἔνεκα τούτων γεγονότων. Λέγεται δ'επέρως κόσμος δ θεὸς καθ'ον η διακόσμησις γίνεται καὶ τελειοῦται; Diog. Laert. VII, 137. Lehrreich sür die religise Auffassung des κόσμος im Sinne von Rö 1, 20 ift die pseudo-aristotelische Schrift περὶ κόσμον, in der die Weltanschauung des Bosüdonius ein beredtes Zeugmis gefunden hat (vgl. hierüber B. Wendland, Hellenisch-röm. Kultur S. 84 sc.; v. Wilamonity, Griech. Lefebuch I, 2, S. 181 sc.; übersehung von Capelle "Bon der Welt", Jena, 60 Diederichs 1908).

Welt. 87

Diesen hellenistischen Begriff des xóomos hat der Verf. der "Weisheit Salomos" zuerst in die biblische Sprache und Anschauung eingeführt. Hier tritt das Wort so auf. "daß die alttestamentliche und die hellenisch-philosophische Ausprägung des Begriffes nebeneinander vorkommen. Einerseits wechselt & x60µ05 mit ta navta ab; die Gesamtheit der Dinge, h ovoragis zóguov ift von Gott durch sein Wort, indem seine Weisheit ihm 5 gegenwärtig war, aus gestaltlosem Stoff gemacht (1, 14; 7, 17; 9, 1. 9; 11, 17). Der unvergängliche Geift Gottes ift bemgemäß in allen Dingen (12, 1). Ober indem die gött= liche Weisheit in ihrer Schönheit die Welt in der Verschiedenartigkeit ihrer Teile ordnend burchzieht, und alles nach Maß, Ziel und Gewicht feststellt (7, 24; 8, 1; 11, 20), so ist sie zugleich als Besit des erkennenden Menschen der Grund seiner Einsicht in die 10 Ordnung der Welt (7, 17—23; 8, 8), und aus der Größe und Schönheit der Geschöpfe wird vergleichungsweise ihr Urheber Gott erkannt (13, 5), obgleich wiederum die ganze Welt, mit Gott verglichen, wie ein Stäubchen auf der Wage, und wie ein Thautropfen ist (11, 22). Vielleicht ist x60µ05 in keinem anderen Sinn als dem der geordneten Wirklichkeit überhaupt gemeint, wenn es heißt, daß die Sunde und daß der Götzendieuft 15 είς κόσμον εἰσηλθε. Jedenfalls ist nur die Menschenwelt gedacht, indem Adam der ποωτόπλαστος πατής κόσμου genannt (10, 1), indem eine Menge von Weisen als das heil der Welt und die Familie Noahs als die Hosfinung der Welt bezeichnet wird (6, 24; 14, 6). Es ist aber wiederum die Gesamtheit der Dinge in Natur und Bölkergeschichte durch xóomos ausgedrückt, welche für Gott als Organ seiner Gerichte zu Gunsten der 20 Gerechten und zum Schaden der Verkehrten dient (5, 17. 20; 16, 17. 24). Im Buch ber Weisheit kommt auch o alder in ben beiden Bedeutungen von x60000 vor, für

Universum (13, 9) wie für Menschengeschlecht (14, 6; 18, 4)."

"Im NT wird die Formel "Himmel und Erde", deren Schöpfer und Herr Gott der Vater Jesu Christi ist, fortgesetzt (Mt 5, 18; 6, 10; 11, 25; 16, 19; 18, 18; 24, 35; 25, 18; Mc 13, 31; Le 10, 21; 21, 33; Kol 1, 16. 20; Eph 3, 15; Apf 21, 1; 2 Pt 3, 7. 13). Bei Paulus wird den beiden Gruppen des Daseins der Ausdruck va πάντα gleichgesett (1 Ko 8, 6; 15, 27. 28; Rö 9, 5; 11, 36; Phi 3, 21; Rol 1, 16. 20; Eph 1, 10. 11. 23; 3, 9; 4, 6. 10; vgl. Hr 1, 3; 2, 8. 10; 3, 4; 1 Ti 6, 13; Upf 4, 11). In der Apostelgeschichte tritt zu Himmel und Erde noch das Meer und 30 alles, was in ihnen ift (4, 24; 14, 15); schließlich wird daselbst (17, 24) Gott als der Schöpfer des κόσμος und als der Her Geschüftels und der Erde angerusen." Beschöpfer des κόσμος und als der Her Geschüftels und der Erde angerusen." sonderen Wert legt Ritschl darauf, daß schon Christus den Ausdruck ödos & nóomos als charafteristische Bezeichnung des All gebildet habe. Es ist ja nun von vornherein nicht unwahrscheinlich, daß Jesus, wie das streng monotheistische Judentum überhaupt, seinem 86 Gottesbegriff entsprechend auch über einen einheitlichen Weltbegriff verfügt habe. Und wenn er Mt 11, 25 Gott als den "Herrn Himmels und der Erde" preist, so ist das trop des altertümlichen Ausdrucks nichts anders, als wenn er "Herr der Welt" gefagt hätte. Und ebenso ist es unzweifelhaft, daß Jesus, wie Ritschl es gerne darstellt, die religiöse Weltbeurteilung geübt hat, in welcher "die ganze Welt" als eine den Kindern 40 Gottes zur Berfügung stehende und von ihnen geistig zu beherrschende Größe erscheint. Dies würde feststehen, auch wenn es sich nicht durch einzelne Ausdrücke oder Aussagen belegen ließe, weil es aus seiner religiösen Gesamthaltung folgt. Um so unbefangener tönnen wir die historische, sprachliche Frage untersuchen, in welcher Form und welchem Zinne in den Reden Jesu der Begriff "Welt" sich findet. Die These Ritschls, daß Jesus 45 den Begriff x60µ05 sich angeeignet habe, ift in dieser Form natürlich schon deshalb an= sechtbar, weil Jesus aramäisch gesprochen hat und gefragt werden muß, welches aramäische Aequivalent den griechischen Ausdrücken κόσμος und alov entsprechen würde. Ferner muß erwogen werden, inwieweit diese Begriffe vielmehr den vom Hellenismus beein- stußten Evangelisten auf Rechnung zu setzen sind. Diese Fragen sind von Dalman, 50 Worte Jesu I, 126 ff. 134 ff. eingehend untersucht. Es ergiebt sich, daß sowohl κόσμος wie alwor häufig in synoptischen Parallelen nur von dem einen oder anderen Evangelisten vertreten werden, z. B. Le 12, 30 τὰ ἔθνη τοῦ κόσμου (Mt 6, 32: τὰ ἔθνη) oder οὐαὶ τῷ κόσμω Mt 18, 7 (Le 17, 1 hat feine Parallele dazu). In der Deutung des Unfrautgleichnisses Mt 13, 38 (δ δὲ ἀγρός ἔστιν ὁ κόσμος) und in der Univerdung 55 hea (Klaikuisses) aug 13, 38 (δ δὲ ἀγρός ἔστιν ὁ κόσμος)  $\frac{1}{2}$ bes Gleichnisses vom Licht (5, 14:  $v_{\mu e i s}$  ê $\sigma \tau e$   $\sigma \tilde{\omega} s$   $\tau o v$   $\kappa \delta \sigma \mu o v$ ; parallel ist  $\tau \delta$  alas  $\tau \tilde{\eta} s$   $\gamma \tilde{\eta} s$ ) haben wir zweisellos Sprachgebrauch des Matthäus vor uns, wahrscheinlich auch Mt 25, 34 und 24, 21. So blieben als gemeinsames synoptisches Gut nur übrig Mc 8, 36; Lc 9, 25; Mt 16, 26: κερδαίνειν τὸν κόσμον όλον und Mc 14, 9; Mt 26, 13: ὅπου ἐὰν κηουχθη τὸ εὐαγγέλιον εἰς ὅλον τ. κόσμον. Die lettere 60

Stelle zeigt den Missionssprachgebrauch der hellenistischen Evangelisten, und x60µ05 ift hier wie so oft bei Paulus für die Menschheit gebraucht (vgl. Mc 13, 10: eis návra πασιν τ. έθνεσιν bietet: τὰ έθνη, ινοβίτ Με 24, 14 έν όλη τῆ οἰκουμένη πάση τη πτίσει). Als ein zweifellos echtes Με [16, 15]: εἰς τὸν κόσμον ἄπαντά 5 Wort Jesu kann nur Mc 8, 38 in Betracht kommen. Nach den Nachweisungen Dalmans I, 137 f. ist sehr wahrscheinlich, daß בֶּל יָּלְכְיִא das aramäische Aquivalent für δλον τον κόσμον ift; der ganze Sat läßt sich sehr wohl ins Aramäische zurücküberseten, und "die ganze Welt" als Besitztum ist auch sonst als judischer Ausdruck bezeugt. — Fraglich ift, wie weit dem Worte alder in den Evangelien ein aramäischer Gegenwert in wirk-10 lichen Worten Jesu entspricht. In einer Reihe von Stellen läßt sich der Ausbruck wieder als Zusatz der Evangelisten ausscheiden, so vielleicht in Mt 12, 32; Mc 10, 30 (Lc 18, 30); Lc 20, 34 f., namentlich der Lieblingsausdruck des Matthäus ή συντέλεια τ. αίωνος. Ein echt jüdischer Ausdruck ist Mc 4, 19 (Mt 13, 22) μέριμvai τ. alwos, Sorgen, welche dieses Leben betreffen; und Lc 16, 8 viol τοῦ alwos 15 τούτου als ein echtes Wort Jesu zu beanstanden liegt kein Grund vor. Ob man mit Dalman sagen darf, daß der Gegensat o alder obtos und o alder mellwr für die "Redeweise Jesu, wenn er sie überhaupt angewandt haben sollte, nicht von Bedeutung war", sei dahingestellt. Sicher ist ja, daß die Vorstellung der Gottesherrschaft die des zukünftigen Aon bei ihm weit überwiegt. Und wenn es richtig ist, daß der Gegensatz der 20 Neonen mehr der Sprache der Schriftgelehrten als der des Volkes eigentümlich war. so gewinnt der Sat Dalmans an Wahrscheinlichkeit.

Paulus gebraucht das Wort x60µ05 in verschiedenen Schattierungen: a) Vom Rosmos als dem Weltganzen eigentlich nur in der Wendung ἀπὸ κτίσεως κόσμου Rö 1, 20; Eph 1, 4; vgl. Hbr 4, 3. 9, 26; 1 Pt 1, 20; Upt 13, 8; 17, 8; hierher 25 gehört auch τὰ στοιχεῖα τοῦ κόσμου Ga 4, 3; Rol 2, 8. 20. Im allgemeinen bevorzugt er dafür den Ausdruck τὰ πάντα. b) Der stoischen Idee eines σύστημα ἐκ θεῶν καὶ ἀνθρώπων entsprechend zerlegt er 1 Ro 4, 9 den Begriff κόσμος in ἄγγελοι καὶ ἄνθρωποι, vgl. 1 Ro 6, 1. 2. e) Etwa = οἰκονμένη Rö 10, 18 braucht er ihn an solchen Stellen, wo er den Blick auf sein Missionsfeld richtet: Ro 1, 8; 30 Kol 1, 6. d) 2 Ko 1, 12 ἀνεστράφημεν έν τῷ κόσμω scheint es fast soviel wie "im Leben" zu bedeuten; hierher gehört wohl auch die von Dalman I, 141 als rabbinisch nachgewiesene Wendung έκ τοῦ κόσμου έξέρχεσθαι 1 Ro 5, 10. e) Sehr häufig bedeutet ihm κόσμος der Sache nach (wie Sap. 10, 1 πρωτόπλαστον πατέρα κόσμου) bie Menschheit; z. B. Rö 3, 9, ĩva νπόδικος γένηται πᾶς δ κόσμος τῷ θεῷ 35 und in den Stellen, wo vom κοίνειν τὸν κόσμον die Rede ift Rö 3, 6; 1 Ro 6, 2; 11, 32. So wird auch Rö 5, 12. 13 η άμαρτία είς τον κόσμον είσηλθε auf die Menschheit zu deuten sein wie Sap. 2, 24 φθόνω δε διαβόλου θάνατος είσηλθεν είς τον κόσμον. In accentuierter Weise wird das Wort so verwandt mit Beziehung auf die vorober außerchriftliche Menschheit 3. B. 1 Ko 1, 21, insbesondere (ähnlich wie Sap. 6, 24 40 πλήθος σοφῶν σωτηρία κόσμου) im Missionssprachgebrauch von dem Objekt der Berföhnung 2 Ko 5, 19, von den "Heiden" Rö 11, 12. 15. f) Bon hier aus entwickelt sich der eigentümliche driftliche, besonders in den johanneischen Schriften stark accentuierte Sprachgebrauch, wonach "die Welt" als das von Gott ferne, ja ihm entgegengesetzte Wesen andere Maßstäbe und Werturteile hat, die von den Christen abzulehnen sind, 45 3.  $\mathfrak{B}$ . 1  $\mathfrak{Ro}$  1,  $27\mathfrak{f}$ .  $\tau \grave{a}$   $\mu \omega \varrho \grave{a}$ ,  $\check{a} \sigma \vartheta \varepsilon v \tilde{\eta}$ ,  $\check{a} \gamma \varepsilon v \tilde{\eta}$   $\tau o \tilde{v}$   $v \acute{o} \sigma \mu o v$ ; 1  $\mathfrak{Ro}$  7,  $33\mathfrak{f}$ .  $\mu \varepsilon \varrho \iota \mu v \tilde{a} v$   $\tau \grave{a}$ τοῦ κόσμου; 2 Ko 7, 10: ή τοῦ κόσμου λύπη. Während hier unter κόσμος doch immer die Menscheit verstanden ist, erscheint das Wort g) als Inbegriff der irdischen Güter (ähnlich wie Mc 8, 38), z. B. als das dem Abraham verheißene Erbe Rö 4, 13, als das, twas neben Leben und Tod den Christen als geistigen Herrn der Welt unbedingt 50 zur Berfügung steht 1 Ko 3, 23 und woran er sein Herz nicht hängen soll 1 Ko 7, 31 οί χρώμενοι τὸν κόσμον ώς μή καταχρώμενοι. Denn für den Christen ist der κόσμος ja nur der h) κόσμος οὖτος, deffen σχημα παράγεται 1 Ro 7, 31. Mit diefem κόσμος, wofür Paulus auch ganz gleichbedeutend αίων ούτος sagt (vgl. 1 Ko 1, 20; 2, 6. 8; 3, 18; 2 Ko 4, 4 u. ö.), soll der Christ nichts gemein haben Rö 12, 2, ja er kann nichts mit 55 ihm gemein haben, denn durch den Kreuzestod Christi ist er aus diesem Gefüge ausgeschieden Ga 6, 14; Rol 2, 20.

Über diesen letteren Sprachgebrauch äußert sich Ritschl in charakteristischer Weise folgendermaßen: "Die Sünde ist als das durchgehende Merkmal an der Menschenwelt gedacht. Diese Kombination wird dadurch erklärt, daß die Welt im umfassendsten Sinn 60 die Güter und die Übel in sich schließt, welche auf das natürliche Begehren der Menschen

bie versucherischen Reize zur Sünde ausüben (Mc 4, 19; Lc 4, 4; 2 Ti 4, 10; 1 Fo 2, 15. 16; 2 Pt 2, 20). Hat die Versuchung Erfolg, so macht der Mensch sich der Welt gleich (Rö 12, 2); er nimmt als Sünder an der Wertlosigkeit und Vergänglichkeit teil, welche der Kreatur eigen ist, wenn sie abgesehen von ihrer Leitung durch Gott betrachtet wird (vgl. Weish. Sal. 11, 22). Wer hingegen die Erlösung durch Christus sich angeeignet 5 hat, sür den ist die Welt nicht mehr vorhanden, d. h. ihr versucherischer Reiz nicht mehr wirksam (Ga 6, 14). Mag aber die Welt, d. h. die Menscheit mit Gott versöhnt (2 Ko 5, 19) oder schließlich von ihm verurteilt werden (1 Ko 11, 32), so ist ihre Sünde nicht bloß als Schwäche und Vergänglichkeit im Vergleich mit Gott, sondern als wirkslicher Widerspruch gegen Gott und gegen die von ihm den Menschen gesetze Vestimmung 10

der Gemeinschaft mit ihm und der Beherrschung der Welt gedacht." Eine besondere Erörterung erfordern Sprachgebrauch und Anschauung der johanneischen Schriften. Neben den Berwendungen des Wortes, die an den paulinischen Sprachgebrauch erinnern, sind andere zu nennen, die als echtjüdische Wendungen zu belegen sind, z. B.  $\Im \sigma$ 7,  $\Im \sigma$ 7,  $\Im \sigma$ 8 φανέρωσον σεαυτόν τῷ κόσμω und 12, 19 δ κόσμος ὀπίσω αὐτοῦ ἀπῆλ-15  $\Im \sigma$ 8; hier bedeutet κόσμος einfady "die Leute", vgl. Dalman I, 141;  $\Im \sigma$ 3 βο 12, 19. Ebenso ist rabbinisch das häusige ἔσχεσθαι, ἀποστέλλεσθαι εἰς τὸν κόσμον, vgl. Dalsman I, 141. Noch deutlicher als bei Paulus ist für Johannes κόσμος nicht nur der Zusammenhang der Schöpfung 1, 10; 17, 5. 24, sondern die Menschheit als Objekt der Erlösung 1, 29; 3, 16. 17; 1 Jo 2, 2, der Erleuchtung 8, 12, des Gerichtes 3, 17; 20 12, 31. 47. Ganz jüdisch-paulinisch wird über den κόσμος οὖτος geurteilt (11, 9), daß er unter der Herrschaft des Teufels steht (12, 31; 14, 30; 16, 11) und mit seiner Lust vergeht (1 Fo 2, 17), denn die Welt ist das schlechthin Gottseindliche (1 Fo 2, 15); sie "liegt im Bösen" (1 Jo 5, 19) und kann ihrem innersten Wesen nach Gott und seinen Sohn nicht erkennen (1, 10; 17, 25), nicht an ihn glauben, muß daher diejenigen hassen, 25 welche nicht "aus der Welt", d. h. im Kern des Wesens nicht vom zóopos her beein= flußt find (8, 23; 15, 18; 17, 14), während sie die aus der Welt Stammenden nicht haßt, sondern als die Ihren anerkennt (7, 7; 8, 23; 15, 19). Für die Christen bleibt die Aufgabe, die Welt zu überwinden (1 Jo 5, 4), wie Jesus sie "überwunden" hat (16, 33). — Im folgenden lassen wir nun ganz Ritschl das Wort: "Gegen die Fälle, in so benen Welt den ganzen Umfang geschaffenen Daseins bedeutet (auch Eb. 16, 33; 1 305, 4), stuft sich die Bedeutung von erlösungsfähiger Menschheit (Ev. 3, 16. 17; 4, 42; 6, 33; 8, 12; 12, 47; 17, 21. 23. 25; 1 Fo 2, 2; 4, 14) ferner die Bedeutung der Mensch= heit ab, welche sich gegen den Erlöser entscheidet und in dem Bösen liegen bleibt (Ev. 14, 17; 15, 18. 19; 16, 8. 20; 17, 9. 14. 15; 1 Jo 3, 1. 13; 5, 19). Die letztere Anwendung 35 bes Wortes findet sich im Evangelium erst seit dem Beginne der Leidensgeschichte. Die Bergleichung der johanneischen mit den paulinischen Schriften legt nun die Annahme nahe, daß auf diesem Punkt der Sprachgebrauch des Johannes den des Paulus voraussett, und Johannes seine Redeweise auf Christus übertragen hat. Indessen sachlich stimmt dieser Gebrauch von zóomos damit überein, daß Christus auch in seinen Reden bei den 40 Synoptikern die Prädikate  $\delta\mu a_0 \tau \omega \lambda \delta s$  und  $\nu \epsilon \varkappa \varrho \delta s$  in der gleichen Abstufung für die erlösungsfähigen (Mc 2, 17; Lc 13, 2—5; 15, 7. 10. 24. 32; 18, 13) und für die gegen ihn verstockten Menschen gebraucht (Mc 3, 28—30; 8, 38; Mt 8, 22; 12, 39—45; 13, 49; 16, 4; 2c 11, 29).

Das Bedeutsamste an der Vorstellung von der Welt im NT ist der Umstand, daß 45 die Anschauung von der Welt im ganzen der Anerkennung der Offenbarung Christi und seiner Stiftung des Reiches Gottes in der von ihm mit Gott versöhnten Menschheit untergeordnet wird. Daraus entspringt eine religiöse Anschauung von der Welt, welche für die Anhänger der hellenischen Weisheit als Thorheit erscheint, für die Christgläubigen aber den Wert gottgemäßer Weisheit an sich trägt (1 Ko 1, 21—24). Paulus bezeichnet 50 es als großes, die nicht allen Christen zuzutrauen ist, daß im Verhältnis zu dem Sinen Gott dem Bater und zu dem Sinen Herrn Jesus Christus die Welt und wir, die christzliche Gemeinde, zusammengehören. Gott der Vater ist der Urheber der Welt und der Zweik der christlichen Gemeinde, der Herr, d. h. Zesus Christus in der Erlösung ist der Mittelgrund der Welt und der Gemeinde (1 Ko 8, 6). So paradox diese Säße erscheinen, 55 so sind sie ohne Zweisel daran anzuknüpsen, wie Christus die ihm zustehende Herrschaft über die Welt davon ableitet, daß Gott allein ihn erkennt (Mt 11, 27). Er, welcher allein Gott erkennt und offenbart, ist durch jenes vorausgehende Prädikat Gott näher gestellt als die Welt, ist troß seines Daseins in der Welt dadurch, daß er nur von Gott (nicht von jemand, der zur Welt gehört) erkannt wird, über die Welt gestellt und Macht= 60

baber über sie. Er bewährt diese ihm eigentümliche Stellung, indem er in der Bereitschaft, die aus der Welt ihm zugefügten Leiden auf sich zu nehmen, die ihm widerstrebende Welt zu überwinden, sich zu unterwerfen erklärt (Fo 16, 33). Paulus hat nun zu den Runkten: Gott der Later, der Sohn Gottes, die von diesem beherrschte Welt noch den 5 vierten Bunkt: die Gemeinde hinzugefügt. Das Thema, welches er hiermit als Inhalt der yrwois aufstellt, hat er Kol 1, 13—18 deutlicher gemacht, indem er Berbindungslinien gezogen hat, welche er 1 Ko 8, 6 vermiffen läßt. Der Sohn Gottes in der Erhöhung, das Haupt der Gemeinde, welche sich auf Gott als ihren Zweck richtet, ift der Mittelgrund und zugleich der Zweck, durch welchen und zu welchem Gott alle Dinge 10 schafft und in welchem deren Verlauf Richtung und Zusammenhang findet. Damit stimmt Sph 1, 3—12; Hor 1, 1—3 überein, jene Stelle aber fügt das wichtige Datum hinzu, daß indem alle Dinge an Christus dem Haupt der Gemeinde ihren Zweck sinden, auch die in ihm ewig erwählte Gemeinde an dieser Zweckstellung zur Welt teilnimmt. Die Menschheit, welche Christo gehört, welche in der Lösung der Aufgabe des Reiches 15 Gottes begriffen ist, ist in ihrer Ordnung unter Christus und unter Gott dem Bater auch Zweck der Welt. Zu diesem Gedanken ist die Anschauung von Ps 8 durch die Offen-barung Gottes in dem Menschensohn ausgeprägt worden. Indem aber der Psalmist den Gedanken von der Geringfügigkeit der Menschen dadurch aufhebt, daß Gott sie über die Welt gesetzt hat, so ist durch die von Paulus ausgeprägte Weltanschauung die Weisheit 20 des Hellenismus im Interesse der Würde des Menschen überboten. Die hellenische Philofophie erkennt auch den sittlich gebildeten Menschen immer nur als einen Teil des nooμος; die christliche Weltanschauung aber gewährt den durch Christus mit Gott versöhnten und im Dienst des Reiches Gottes thätigen, zu seiner Gemeinde gehörenden Menschen das Recht, sich für wertvoller zu achten als die ganze Welt (Me 8, 34—37), und dem= 25 gemäß durch ihren Glauben die Welt zu besiegen (1 Fo 5, 4. 5; vgl. 1 Ko 3, 21-23; Rö 8, 37—39). Diese Weltanschauung ist das Komplement der Erkenntnis Gottes als bes Baters Jesu Christi und als unseres Baters. Durch diese Offenbarung (ἀποκάλυψις τοῦ θελήματος τοῦ θεοῦ) wird auch die φανέρωσις der ewigen Macht und Erhabenheit Gottes in seinen Geschöpfen, welcher die denkende Bergleichung der Menschen ent-30 gegenkommt (Rö 1, 19. 20), überboten. Allein so viel wird durch diese Annahme des Paulus festgestellt, daß er an keine Erkenntnis Gottes denkt, welche nicht an irgend eine Erkenntnis der Welt gebunden wäre. Auch die Borstellung von Gott, welche wir aus der Offenbarung in Christus bilden, schließt die Stellung Christi zur Welt und der Welt zu Christus in sich, welche nicht erst Paulus, sondern schon Christus angedeutet hat. Fedoch 35 wer auch nur in dem praktischen Sinn von 1 Jo 5, 4. 5 das Wort Welt ausspricht, wird sich darüber Rechenschaft ablegen, daß er nur einen engen Ausschnitt der Welt über= fieht, daß ihm der Zusammenhang dieser partialen Anschauung mit bem Gangen nur in immer undeutlicher werdender Weise vorschwebt, daß er also nur durch ein Borurteil die Vorstellung von der ganzen Welt mit seiner beschränkten Erfahrung von den Dingen Dieses Vorurteil stützt sich einmal auf den Glauben an die Einheit oder Einzigkeit Gottes, welcher alles schafft und im Zusammenhang erhält; es stütt sich ferner auf die hieraus folgende Boraussetzung, daß die Einheit der Welt durch Gesetze und durch Ein Gesetz über denselben verbürgt ist. Dieser Annahme gemäß rechnet jeder Christ da= rauf, in seinem Gesichtsfreis dieselben Erfahrungen, welche er an der Natur gemacht hat, 45 in den gleichen Kombinationen unter denselben Umständen wiederkehren zu sehen, auch wenn er nicht im stande ist, technische Auskunft hierüber zu geben. Diese Voraussetzung entspricht der religiösen Überzeugung, daß das All aus und durch Gott und auf ihn als den letzten Zweck hin geordnet ist (Rö 11, 36).

Der Gebrauch dieser biblischen Gedankenreihe in der dogmatischen Theologie wird bisher noch immer durch den neuplatonischen Rationalismus zurückgehalten, welcher das Vorbild der mittelalterigen Scholastik auch jetzt noch höher hält, als alle Ergebnisse der Schriftsorschung. Vom Areopagiten belehrt, machen die Scholastiker vor und nach der Reformation den ersten Ansatz ur Lehre von Gott so, daß sie von der Welt, ihrer Bestimmtheit, Begrenztheit, Ordnung absehen, um das undestimmte und undegrenzte Sein, welches gemäß dieser Abstraktion ursprünglich gleich der platonischen Idee der Welt ist, als Gott zu prädizieren. Unter den Merkmalen der Macht und der Güte, welche den Begriff des undestimmten Seins gar nicht zulassen kann, wird darauf der die Welt verneinende Gott wieder dafür angesehen, daß er die Welt verursacht. Dieses zunächst wiedersprücksvolle Versahren wird mit einer geringen Modifikation neuerdings wiederholt wiedersprücksvolle Versahren wird mit einer geringen Modifikation neuerdings wiederholt die dem Ansatz eines Absoluten, welches — ohne Beziehung auf irgend etwas, also auch

außer Relation zur Welt — die Merkmale des In-, Durch- und Fürsichseins trägt. Diese Vorstellung soll dem Begriff des allmächtigen Gottes entsprechen, so daß die übrigen Brabitate, Liebe und Gerechtigkeit nur fo als Praditate Gottes erkennbar waren, wie fie non dem angenommenen allmächtigen Subjekt ausgesagt würden. Dieser Unfat bes Begriffes Gott geschieht neben dem driftlichen Erkenntnisgrund her, welcher in ber Offen= 5 barung Christi gegeben, auch für die Theologie verbindlich ist. Dieser Ansat wird ferner bem nachfolgenden Gebrauch des christlichen Erkenntnisgrundes übergeordnet. Dieser Ans satt ift rein rational, und da er gemacht wird, wo er nicht gemacht werden darf, so ift Dieses Verfahren rein rationalistisch. Indem aber auch nicht die Welt als Erkenntnisgrund und Beziehungspunkt einer Vorstellung von Gott gemäß Rö 1, 19. 20 angenommen 10 wird, so brudt jenes in sich selbstständige Absolute keineswegs einen Begriff von Gott und von dem allmächtigen Gott aus. Jenes Absolute drückt nur einen unvollständigen Begriff des Dinges überhaupt aus, da von allen Relationen auf anderes, welche an einem Dinge immer zuerst auffallen, abgesehen wird. Jenes Absolute ist also nicht als allmächtiges Subjekt aufgezeigt, wozu die Relation auf die ganze Welt unumgänglich 15 wäre, sondern ist ein Ausdruck für alles Mögliche. Auch noch aus einer anderen Rücksicht ergiebt sich, daß die Abstraktion von der Welt nicht dazu dient, den Anfang der Dogmatik zu finden. Wenigstens von Rechts wegen hat der, welcher die Welt wegdenkt, um Gott als das Absolute (von allem abgelöste) zu setzen, auch sich selbst wegzudenken, da er als denkender Mensch Teil der Welt ift. Und dann ist der Rest Schweigen. 20 Dieses kann man von den ordentlichen Mystifern lernen, welche, wenn sie so weit getommen find, um in der Abstraktion von der Welt die schauende Erkenntnis Gottes zu erreichen, mit ihm verschmelzen, in ihm als bem allgemeinen Sein aufgeben, in biefem Zustande aber auch nichts vernehmen laffen können, was nach wiffenschaftlicher Dogmatik ausfähe. Ein richtiger Anfang der Lehre von Gott in der Dogmatik ist daran geknüpft, 25 daß, indem Christus der Erkenntnisgrund für Gott ift, er auch Erkenntnisgrund für beffen Beziehung zur Welt ift. Er muß alfo felbft in der Stellung zur Welt angeschaut werden, welche Paulus ausspricht, daß er der Zweck der Welt ift, die auf ihn hin geschaffen ift. Demgemäß wird der Gott, welcher ber Schöpfer ber Welt ift, die ihren Zweck in Christus als dem Haupt seiner Gemeinde, oder in dem Reiche Gottes unter so den Menschen hat, in der Beziehung auf seinen Sohn und dessen Gemeinde als der Wille der Liebe erkannt, welche die Macht über alles einschließt. Denn dieses Attribut kommt dem Willen der Liebe zu, für deren Beziehungspunkte die ganze Welt als das Mittel gedacht wird. Die Liebe, deren Beziehung diesen Umfang und Spielraum hat, braucht bennach nicht durch etwas anderes von der Liebe unterschieden zu werden, welche 35 an dem geschaffenen Menschen nachweisbar ist. Das Absolute, welches zu diesem Behuf zu setzen aufgegeben wird, ist nicht gleich dem Gott, den wir als Christen glauben, son= dern ift ein Erzeugnis neuplatonischen Rationalismus, so hinfällig und gleichgiltig wie möglich, weil man eine dem Chriftentum entsprechende Erkenntnis Gottes nicht aus der Abstraktion von der Welt erreicht. Soll man nämlich im Sinne des Brahmanismus 40 oder des Neuplatonismus Gott, das allgemeine Sein, unter Abstraktion von der Welt erkennen und darin felig werden, so dient dazu bekanntlich nicht schon eine nüchterne Borftellung des Absoluten unter gewiffen Beziehungen auf fich selbft, sondern vielmehr eine rechtschaffene Zucht des Leibes, die praktische Verzichtleistung auf die Güter der Welt, die Ruinierung des Nervenspftems, die Ekstafe. — Die scholaftische Dogmatik, nachdem 45 sie die Lehre von Gott mit der Abstraktion von der Welt eröffnet hat, richtet sich bei ihrem zweiten Schritt nach ber anderen Seite bes areopagitischen Neuplatonismus; fie leitet die Welt von Gott als ihrer Ursache ab, und setzt weiterhin diese Ursache als den willfürlichen Willen, der auch auf die Erschaffung der Welt verzichten, oder sie ganz anders einrichten konnte als es geschehen ist. Dieses Gefüge kehrt auch in der Theologie 50 der Protestanten als selbstständiger Teil der Dogmatik wieder, und wird mit allerhand Reflexionen über den Concursus Gottes in den einzelnen Dingen, über sein Vorherwissen der zukunftigen, zufälligen Ereignisse u. dgl. ausgeführt. Diese Sate sind von ausgezeichneter Unfruchtbarkeit, weil die Dogmatiker, welche fie aufstellen, Allmacht und Allwissenheit an Gott nur richtig beschreiben könnten, wenn sie selbst sie besäßen. Die 55 religiöse Deutung der Welt, die in der Dogmatik ihre Stelle findet, kann zunächst theologisch nur so ausgeführt werden, daß sie mit den Eigenschaften Gottes zusammengefaßt wird. Die religiöse Deutung der Welt verläuft nun im Schema des Gedankens, daß denen, welche von Gott berufen und geliebt werden, alle Dinge zum Besten gereichen. Die theologische Ausführung dieses Gedankens ift aber nicht auf die finale und kausale 60

Welts

Graründung aller dieser Einzelheiten gestellt; denn die einzelnen Verfügungen und Wege Gottes sind bekanntlich größtenteils unerforschlich (Rö 11, 33). Die theologische Weltsbetrachtung also, welche tropdem in der christlichen Religion angezeigt ift, kann theologisch nur ausgedrückt werden, indem die ganze Welt, der vollständige Umkreis aller Wechsel-5 wirkung von Natur und menschlicher Freithätigkeit zur Verfügung Gottes gestellt wird, welcher fie zum Heil und Segen seiner Kinder unter den Menschen leitet, so daß auch alle Erfahrungen des Übels diesem im ganzen offenbaren Zwecke Gottes dienen. Denn unter dieser Bedingung wird die Herrschaft über die Welt erprobt, welche in der den Gläubigen verheißenen Seligkeit eingeschlossen ist. — In der dogmatischen Lehre von der 10 Sünde finden ferner die im NT nachgewiesenen Deutungen der sündhaften Menschenwelt und des Verhältnisses zwischen driftlichem Leben und Welt ihre Verwendung. In jener Beziehung ist zu beachten, daß der Begriff der Sunde, welcher durch das Attribut ber endgiltigen Verdammnis bezeichnet ift, von Christus felbst nur auf die direkte Ablehnung ober ben Widerspruch gegen seine erlösende Thätigkeit angewendet wird (Jo 9, 39-41; 15 15, 24). Demgemäß ist auch die Welt, welche im Bösen liegt, d. h. endgiltig beruht, nicht auf die sündige Menschheit überhaupt, sondern auf die gegen Christus sich verstockende Menschheit zu beziehen. — In der theologischen Ethik ist die Welt der Ausdruck für die relativen Güter, sofern sie Versuchung zur Sünde darbieten. Aus dieser Rücksicht lehrt die katholische Kirche, daß die driftliche Vollkommenheit in der Entfernung von allen 20 gemeinsamen Lebensbeziehungen zu erstreben sei, da von ihnen der Reiz zur Sünde ausgehen wird. Deshalb wurde das Leben des Einsiedlers, nicht aber schon das gemeinsame Leben im Kloster, die Aufgabe der materiellen Entweltlichung lösen. Denn an jeder menschlichen Gesellschaft haftet die Möglichkeit sich zu ärgern und sich zu erzürnen. Also werden die Regeln des Baulus (Ga 6, 14; Rö 12, 2) nur danach zu verstehen sein, 25 daß für verschiedene Christen verschiedene weltliche Begiehungen Reize der Versuchung einschließen. Demnach wird das chriftliche Leben jedes einzelnen die Entfernung von solchen Gütern erfordern, welche gerade für ihn versucherisch sind. Denn übrigens ist der Gebrauch aller weltlichen Güter und Ordnungen dem Chriften insofern geboten, als er in seiner ihnen gegenüber zu übenden Selbstbeherrschung gerade die ihm zustehende Berrschaft über 30 die Welt zur Geltung bringt. Diefe Bestimmung ist jedoch im Sinne des Christentums religiös und sittlich, nicht aber politisch gemeint. Zu politischer Weltherrschaft sind, wie die Kirchengeschichte lehrt, vielmehr gerade solche Personen befähigt, welche ursprünglich ihre driftliche Aufgabe auf das weltflüchtige Leben des Mönches gestellt haben. — Uebrigens ift jede Religion jugleich ber Ausbrud einer Stellung ber Menichen jur Welt, 35 wie sie Berhältnis zu Gott ist; die Religion ferner ift Weltstellung, weil sie Glaube an Gott ist, und sie ist dieses nicht außerhalb oder neben jenem, sondern immer innerhalb desselben. Dieses bewährt sich auch an einer Religion wie die brahmanische, welche sich banach richtet, daß die ihr eigentümliche Gottesidee das Dasein der Welt für die Menschen verneint. Demgemäß erscheint die Religion des Brahmanen in seinen Aften der Welt-40 verneinung. Im Christentum umgekehrt ist der dem Gotteskinde zustehende freie Zutritt zu Gott nur nachweisbar in den auf die Weltstellung des Gläubigen bezogenen Funttionen des Gottvertrauens, der Geduld, des Dank- und Bittgebetes. Und wenn man Schleiermachers Begriff von der Religion, daß sie Gefühl schlechthiniger Abhängigkeit in Beziehung auf Gott sei, vielfach so versteht, daß damit das Ganze bezeichnet sei, so ist 45 vielmehr zu beachten, daß Schleiermacher selbst ausspricht, solches Gefühl fülle einen Zeitmoment nur aus, d. h. sei nur wirklich in der Berbindung mit Akten des sinnlichen Selbstbewußtseins, welchem die Welt korrelat ist (Glaubenslehre § 5, 4). Denn ohne dieses würde Religion nicht aussprechbar und nicht gemeinsam sein. Sie ist immer ein nach Maßgabe der Idee von Gott und der Unterordnung unter ihn bestimmtes Ber-50 halten zu der Welt; die chriftliche Religion also ist gemäß der Versöhnung mit Gott durch Christus und unserer Stellung als Kinder Gottes die geistige Herrschaft über die ganze Welt. (2. Dieftel +) A. Ritichl + (Johannes Weiß).

**Belt,** Justinian, Freiherr v., gest. 1668. — Gröffel, Der Missionsweckruf des Baron Justinian von Welt in treuer Wiedergabe des Originaldrucks vom Jahre 1664; ders., Just. v. Welt, der Lorkämpser der luth. Mission. Beide Leipzig 1890 und 91; Warneck, Abrif einer Geschichte der prot. Missionen<sup>8</sup>, S. 30 ff. u. 41 ff.

Nicht bloß die kirchliche und politische Lage, sondern auch dogmatische und geschichtlichen Befangenheit verschuldeten es, daß weder im Zeitalter der Reformation noch in dem ihm folgenden der Orthodoxie innerhalb der evangelischen Christenheit eine Anerkennung Welts 93

der fortgebenden Miffionspflicht der Kirche sich geltend zu machen vermochte, obgleich die tatholische Kirche jener Zeit eine umfassende Beidenmission in drei Erdteilen trieb (val. ben Artikel: Mission unter den Heiden, protestantische I, 1 u. 2). Da erhob zum ersten Male mit Macht ein Nichttheologe feine Stimme, um der luth. Kirche das Miffionsgewissen au erweden, zur Aussendung von Missionaren in die Heidenwelt fie energisch aufzufordern 5 und Ratschläge zum zwedmäßigften Betriebe der Miffion zu erteilen. Das war der einem öfterreichischen Abelsgeschlecht entstammende, in Chemnit 1621 geborene, in Ulm erzogene, tief fromme, ebenso ein innerliches wie ein thätiges Christentum vertretende und mit einem gebiegenen allgemeinen und theologischen Wiffen ausgerüstete Freiherr Justinian von Welk (auch Welz oder Wels).

Mir kommen sofort zu seiner litterarischen Thätiakeit, da aus der Geschichte seines Lebens wenig bekannt ift. Sein lateinischer Traftat De tyrannorum ingenio et arcanis artibus, in welchem er Regenten wie Unterthanen ihre Pflichten vorhielt, und den er kaum 20 Jahre alt schrieb, sei nur anbei erwähnt. Wichtiger ist schon seine 1663 erschienene, von schwärme= rifden Zügen allerdings nicht ganz freie, aber von hohem religiösen und sittlichen Ernst 15 getragene Schrift: "Bom Einfiedlerleben, wie es nach Gottes Wort und der alten beiligen Einsiedler Leben anzustellen sei", in der er als ein freimütiger Bufprediger gegen die sitt= lichen Schäden seiner Zeit zu Felde zieht und praktische Borschläge zur Besserung giebt. Noch in demfelben Jahre folgte ein drittes Schriftchen, in dem, allerdings noch nebenbei, bereits der Missionsgedanke auftritt: "Kurzer Bericht, wie eine neue Gesellschaft unter den 20 rechtgläubigen Christen Augsburgischer Konfession aufgerichtet werden könne"

Während diese Schriften wesentlich auf eine Besserung der kirchlichen Berhältnisse abzielten, folgten 1664, nach vorhergegangener Ginholung eines Gutachtens feitens einer Reihe hervorragender Theologen, rasch hintereinander die drei Schriften, welchen Weltz seinen missionsgeschichtlichen Namen verdankt, von denen die erste die wichtigste ist, die 25 beiden anderen teils weitere Ausführungen, teils Rechfertigungen seines Borgehens, teils Beschwerden über seine Gegner enthalten. Ihre umständlichen Titel lauten:

I. "Eine driftliche und treuherzige Vermahnung an alle rechtgläubigen Christen der Augsburgischen Konfession, betreffend eine sonderbare Gesellschaft, durch welche nächst göttlicher Hilfe unsere evangelische Religion möchte ausgebreitet werden, zu einer Nach= 30 richtung 1. allen evangelischen Obrigkeiten, 2. Baronen und von Abeln, 3. Doctoren, Brofessoren und Bredigern, 4. Studiosis Theologiae am meisten, 5. auch Studiosis Juris und Medicinae, 6. Kaufleuten und allen Jesus liebenden Herzen"

II. "Einladungstrieb zum herannahenden großen Abendmahl und Vorschlag zu einer driftlichen Jesus-Gesellschaft, behandelnd die Besserung des Christentums und Bekehrung 35

des Heidentums"

III. "Wiederholte treuherzige und ernsthafte Vermahnung, die Bekehrung ungläubiger Bölker vorzunehmen. Allen Öbrigkeiten, Geistlichen und Jesus liebenden Berzen überschicket"

Abgesehen von den beweglichen Klagen und Anklagen gegen die laue Christenheit, 40 wie von den eindringlichen Fragen und Ermahnungen, welche der fromme Freiherr an sie richtet, muß ich mich, ohne die drei Schriften einzeln zu analhsieren, auf die summarische Wiedergabe ihres Hauptinhaltes beschränken. Er befaßt 1. die Beweise für die Notwendigkeit der Mission; 2. die Widerlegungen der seitens der Gegner gegen dieselbe geltend gemachten Scheingründe; 3. positive Vorschläge zu ihrer praktischen Ausführung. 45

Die fortgehende Miffionspflicht der Kirche wird bewiesen 1. durch den klaren Willen Gottes; 2. durch das Beispiel der gottseligen Männer, welche nach den Aposteln als Missionare thätig gewesen sind; 3. durch die Bitten im Kirchengebete, welche keine bloßen Rebensarten bleiben dürfen; 4. durch den Vorgang der Papisten.

Widerlegt wird 1. die Annahme, daß der Missionsbefehl nur den Aposteln gegolten 50 habe; 2. die Behauptung, daß das Evangelium da nicht wieder gepredigt werden dürfe, wo sein Licht erloschen sei; 3. Das Vorurteil, daß ohne kirchliche Vokation kein Prediger zu den Heiden gehen dürfe und die vocierten Prediger an ihre Gemeinden gewiesen seien; 4. die Ausrede, daß man erst im Lande alle bekehren muffe, ehe man den Heiden das Evangelium predigen dürfe.

Die Vorschläge gehen hinaus 1. auf die Begründung und Organisation einer aus allen Ständen zusammengesetzten Gesellschaft, welcher Pflege der Gottesfurcht, die Aufbringung der nötigen Gelomittel, die Ausbildung wie Aussendung der Missionare und die Führung der Korrespondenz mit ihnen wie mit den heimatlichen Freunden obliegt; 2 auf die Art und Weise des praktischen Missionsbetriebs und 3. auf die Wahl der 60 Missionsgebiete. — Das alles ist mit großer Wärme und Andringlichkeit wie für die bamalige Zeit anerkennenswerter Vorurteilslosigkeit und Sachkenntnis geschrieben.

Die erste und zweite der genannten Schriften übergab Welt im Verein mit dem ihm befreundet gewordenen Theosophen Gichtel dem Corpus Evangelicorum auf dem Veichstage zu Negensdurg, ohne jedoch hier etwas zu erreichen. Verstimmt schrieb er seine dritte wesentlich Klageschrift und begab sich nach Holland, wo er schon früher längere Zeit sich aufgehalten und vernutlich eine Hauptanregung zu seinen Missionsgedanken empfangen hatte. In Zwolle trat er in Verdindung mit dem dortigen Prediger der luth. Gemeinde Breckling, der durch sein "Schriftliches Bedenken auf Justiani Buch von der neuen Zesusliebenden Gesellschaft aufzurichten und das Evangelium bei den Heiden sorigenstrupflanzen" kräftig für diese eingetreten war, und ließ sich von ihm, nachdem er seinen Freiherrntitel abgelegt und schon früher eine große Geldsumme zur Aussührung seiner Pläne deponiert hatte, zu einem Apostel der Heiden feierlich ordinieren, um wenigstens in eigner Person seine Missionsgedanken in die That umzusezen. Nach einer 15 ergreisenden Abschiedsrede ging er 1666 nach Suriname, wo er schon 1668 ein einsames Grab fand, ein Prediger in der Wüsse, der sich selbst geopfert, aber durch die Heftigkeit seiner vielsach verlezenden Angriffe es wohl auch selbst mit verschuldet hatte, daß er mit seinen Missionsplänen vereinsamt in einer Zeit geblieben war, die freilich für diese Pläne noch kein Berständnis besaß.

20 Auch nach seinem Tode hatten seine Weckruse noch keinen unmittelbaren Erfolg. Schon 1684 hatte der Augsburger Superintendent Ursinus eine zwar inhaltlich schwache aber geharnischte und an Invektiven reiche Gegenschrift gegen Welt veröffentlicht: "Wohlgemeinte, treuherzige und ernsthafte Erinnerung an Justinianum, seine Vorschläge, die Bekehrung des Heiberung des Christentums betreffend", die auch in denjenigen Kreisen, welche den Missionsplänen des Freiherrn nicht unsympathisch gegenüberstanden, eine völlige Abkühlung bewirkte. Wie es scheint ist Spener der erste gewesen, bei dem die Weltschen Missionsgedanken auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

G. Warned.

**Bendelin,** Markus Friedrich, gest. 1652. — Beckmann, Historie des Fürstensotums Anhalt, Zerbst 1710, Tl. VII, S. 366 ff.; F. Kindscher, Geschichte des hochsürstl. Anshaltischen akad. Gesantghnungsiums zu Zerbst, 2. Tl. (Schulprogramm, Zerbst 1871); W. Gaß, Gesch. der Prot. Dogmatik, Berlin 1854, Bd I, S. 416 ss.

Der reformierte Theologe Wendelin wurde 1584 zu Sandhausen bei Heidelberg als Sohn des dortigen Pfarrers geboren. Seine Unterweisung empfing er in Heidelberg, 35 wo er auch 1607 den theologischen Magistergrad erwarb. Als Philosoph ist er Ramist, als Theologe vornehmlich ein Schüler des Pareus. Nach Weise der Zeit wurde er zunächst Erzieher abeliger junger Herren: als solcher weilte er seit 1609 in Genf, wo er auch mit daselbst studierenden anhaltischen Prinzen bekannt wurde. Mit ihnen zog er Ende 1610 nach Deffau, um ihre "Information" fortzusetzen. Im Oktober 1611 starb 40 der erste Rektor des anhaltischen Gymnasium illustre zu Zerbst, Gregor Bersmann. Diese Anstalt war in den konfessionellen Streitigkeiten nach der Konkordienformel gegründet worden, nicht bloß als eine humanistische Bildungsstätte, sondern auch als eine vornehmlich theologische Atademie, deren Besuch die Landeskinder vor dem auswärts gelehrten "monströsen Dogma von der Ubiquität" bewahren sollte. Nach schweren Bedenken 45 übernahm der 28jährige Wendelin das verwaiste Rektorat am 7. Mai 1612 und verwaltete es bis zu seinem Tode, 7. August 1652. Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges waren gewiß nicht geeignet, eine derartige Lehranstalt in Blüte zu erhalten: aber es wird wohl auch nicht mit Unrecht geklagt, daß Wendelin seine Hauptkraft der Schristsstellerei widmete. Zahlreiche Schristen ergaben sich freilich als Kompendien aus seinem 50 humanistischen und philosophischen Unterricht, z. B. eine Medulla latinitatis, ferner Logicae institutiones, Philosophia moralis, Contemplationes physicae u. bgl. Wurden diese Schriften auch bis über seinen Tod hinaus in wiederholten Ausgaben verbreitet, so verdankt er seinen Namen doch seinen theologischen Werken. Außer einer Abhandlung De praedestinatione, Francof. 1621 lieferte Wendelin auf diesem Ge-55 biete seinen dogmatischen Gesamtentwurf in Bearbeitungen verschiedenen Umfangs, aber sachlich durchaus identischen Inhalts, offenbar wiederum als Frucht seines schulmäßigen Unterrichts. Zunächst erschienen Christianae theologiae libri II, Hanoviae 1634 später mehrere Frankfurter Drucke, auch ins Hollandische und von dem siebenbürgischen Kürsten Michael Apafsi ins Ungarische übersett). Es folgte ein Auszug: Compendium

christianae theologiae, Han. 1634. Erst nach seinem Tode wurde eine sehr viel ausstührlichere Darstellung gedruckt: Systema maius, Cass. 1656 (1644 Quartseiten). Diese Entwürfe galten als eine Art reformierter Normaldogmatik: an sie knüpfte auch die lutherische Polemik mehrfach an. Nicht bloß der Kieler Christoph Franck schrieb Exercitationes Anti-Wendelinae, auch ein Theologe von der Bedeutung Joh. Gerhards veröffentlichte ein Collegium Anti-Wendelinum. Erst kurz vor seinem Tode konnte Wendelin als Verteidigung sein umfangreichstes Werk fertigstellen (2140 Quartseiten): Exercitationes theologicae vindices, pro Theologia christiana etc., Cass. 1652. Zu erwähnen ist außerdem ein opus posthumum: Collatio doctrinae christianae Reformatorum et Lutheranorum, Cass. 1660.

Wendelins Bedeutung ruht darin, daß er der auf deutschem Boden mit Alfteds Theologia scholastica 1618 anhebenden bewußt "schulmäßigen" Behandlung des reformierten Lehrspftems das erste größere Lehrbuch schuf. Methodisch ist dies Versahren badurch gekennzeichnet, daß es den gesamten Stoff objektiv-synthetisch auf Grund der Schrift und der göttlichen Ratschlüsse entwirft: so steht die Erwählungslehre voran und 15 beherrscht die geschichtliche und persönliche Durchsetzung des Heils. In den einzelnen Lehren begegnen wir gegenüber bem orthodoxen Luthertum den bekannten, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststehenden konfessionell-reformierten Aussagen: die Christologie bleibt, um der Ubiquität zu entgehen, bei einer communio apotelesmatum im Unterschiede von der communicatio idiomatum stehen, wobei auf die Wahrheit der 20 menschlichen Entwickelung Christi ein starkes Gewicht fällt. Die Lehre von der obedientia activa erinnert noch an Biscator. Sauber ausgebildet erscheint der Entwurf der Amter und Stände Chrifti, wobei als Subjekt der Erniedrigung der präeriftente Logos gefaßt wird. In der Heilsaneignung wird um einer unbedingten Heilsgewißheit willen jeder Synergismus ausgeschlossen: in diesem Punkte schließt Wendelin sich ganz mit Luther 25 gegen die "moderni Lutherani" zusammen. Er weiß sich auf dem Boden der Augsburgischen Konfession in ihrer richtigen Auslegung und hat mit Vorliebe die Reformierten als "orthodoxi" im Unterschiede von den heterodor gewordenen Unhängern der Konfordienformel bezeichnet. Ein großer calvinischer Zug liegt in der Gesamtdisposition des Shstems: der erste Teil ist der agnitio Dei, der zweite dem cultus Dei gewidmet, und so beide Teile zielen ad Dei gloriam hominisque salutem. E. K. Rarl Müller.

**Benden,** Bekehrung zum Christentum. — Litteratur: Wigger, Mecklenb. Ansnalen bis 1066; Helmold, Chronica Slavorum; Arnold, Chronica Slavorum; Mecklenb. Urkundens buch Bd I; Adam von Bremen, Gesta Hammab. eccl. pontik.; Thietmar von Merseburg, Chronicon; Giesebrecht, Wendische Geschichten, Bd I—III; Mecklenburgische Geschichte in Einzels 35 darstellungen Vd I; Nottrott, Aus der Wendenmission, Halle 1897; weitere Quellen u. Darsstellung bei Hauch, KG Deutschlands Vd III, 69—149. 623—658, Vd IV, 554—625, sowie die Artikel der PRE: Anskar Vd I, 573 st.; Gottschaft Vd VII, 42; Otto von Bamberg Vd XIV, 531 st.; Vicelin Vd XX, 596 st.

Die Geschichte der christlichen Mission unter den Wenden, den nördlichen und öst= 40 lichen Nachbarn des alten deutschen Reiches, steht in engstem Zusammenhang mit der politischen Geschichte des Mittelalters und umfaßt die Zeit etwa vom Ausgang des 8. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Die politische Widerstandsfähigkeit der Benden gegenüber dem deutschen Einfluß ist für den Gang dieser Geschichte von besonberer Bedeutung gewesen. Während die süblichen mit der Thuringer Grenze des Reiches 45 sich berührenden Wenden gegen das Bordringen der Deutschen nur geringe Resistenz bewiesen haben und allmählich durch eine Art von Assimilation mit dem germanisch-christ= lichen Staate verschmolzen worden sind, haben die nördlichen Wenden Brandenburgs und Medlenburgs einen jahrhundertelangen und oft recht erfolgreichen Kampf um ihre Freiheit und ihr nationales Wesen durchgefochten, bis sie schließlich der Ubermacht erlegen 50 und bis auf ganz geringe Reste völliger Vernichtung anheimgefallen sind. Dementsprechend ist auch der Gang der Mission im Norden und Süden sehr verschieden gewesen: Hier langsames, aber unaufhaltsames Vordringen, dort ein Vorstoß jähester Art nach dem andern und jedesmal gründliche Zurückwerfung, bis schließlich den kümmerlichen Nesten des Volkes ohne Schwierigkeit die Christianisierung ausgenötigt werden kann. Nehmen 55 wir dazu die Mission der nicht unmittelbar an das Reich angrenzenden Wenden hinzu, lo ergeben sich drei Gebiete der Wendenmission mit durchaus verschiedenartigem und da= rum — soweit es nicht in früheren Artikeln geschehen — gesondert zu besprechendem Berlauf der Geschichte: Medlenburg-Brandenburg, das Sorbengebiet und endlich Pommern-Polen, von denen das erste die bei weitem dramatischesten Ereignisse zu verzeichnen hat. 60

Das erste Zusammentreffen des Reiches mit den nördlichen Wenden (780, in den Annales Lauriss. erwähnt) verläuft ohne Aufrollung der Missionsfrage. Karl d. Gr. verhielt sich in dieser Beziehung zurückaltend, auch bei seinem Bündnis mit den Obotriten wurde die Annahme des Christentums nicht bedingt. Erst nach der Stiftung Hamburgs 5 begann man daran zu denken. Unter Anskar (siehe den Artikel Bd I, 573 ff.) wurden wendische Anaben aus den Sanden von Stlavenhandlern erlöft, um fie zu Miffionaren ibres Bolkes zu erziehen. Weitere Erfolge wurden trot der Taufe eines Obotritenfürsten Sclaomir (821) nicht erzielt, da die Wenden hartnäckigen Widerstand leisteten, später ganz von dem Bundnis mit dem Reiche abfielen. Erft unter Otto I. folgte ein energischer 10 Vorstoß von zwei Seiten: Samburg im Westen und das neugegründete Erzbistum Maadeburg im Often, dem die beiden schon 938 gestifteten Bistumer Havelberg und Branden-burg (Stiftungsurkunden 946 bezw. 949) unterstellt wurden, sollten als Angriffspunkte dienen. Sprengelgrenze zwischen beiden war die der Mark des Gero, die Elbe und Beene. Für das westliche Wendenland wurde 968 ein eigener Bischofssitz in Albenburg (Olden= 15 burg in Holftein) gegründet. Deffen Aussichten waren viel gunftiger als die von Savelberg und Brandenburg, denn sein Gebiet umfaßte ein unter fürstlicher Berrschaft einheit= lich zusammengefaßtes Reich, das Obotritenland, während Havelberg und Brandenburg es mit den wilden Leutizen und ihrem großen Heiligtume Rethre zu thun hatten. So konnte wenigstens Oldenburg aus einigen Wendengebieten (Dafsow, Mürit, Quetin) den 20 Bischofszins erheben, der nicht so ungern getragen wurde, wie die sächsische Berzogssteuer der Billunger. Immerhin find aber die Außerungen Helmolds und Adams von Bremen über den firchlichen Stand Mecklenburgs stark übertrieben, wenngleich bei der Burg Mecklenburg eine Kirche und ein Frauenkloster bestanden haben und eine Zahl von Edlen äußerlich dem Christentum zufiel. Die Niederlage Ottos II. bei Crotone und der dadurch 25 hervorgerufene Zustand der Schwäche des Reiches stellte aber wieder alles in Frage. Durch den Aufruhr der Wenden 983 wird das Chriftentum von Brandenburg bis Oldenburg wieder ausgerottet, alle drei Bistümer zerftört. Wenig anders wird es unter den ersten Sachsenkaisern, Beinrichs II. Realpolitik konzediert den Wenden soviel, daß er sich den schärfften Tadel eifriger Kirchenmänner wie des Brun von Querfurt zuzog ("wie stimmt Christus 30 mit Belia?"). Von Habelberg und Brandenburg ist geraume Zeit nicht die Rede, in Oldenburg erhält sich nominell die Reihe der Bischöfe ununterbrochen (Folkward, Reginbert, Benno, Reinhold, Meinher), auch ließen fich die Obotritenfürsten Uto und Ratibor taufen, ohne daß aber auf das Volk irgend welcher Einfluß zu spüren ist. Der Versuch eines Einstedlers, namens Günther, bei den Leutizen zu missionieren (1017), war noch 35 weniger erfolgreich, er ift bald wieder in den Böhmerwald zurückgewandert.

Auf diese für die Mission im ganzen unfruchtbare Zeit folgt die merkwürdige Episode des Gottschalt (f. d. Art. Bo VII, 42). Dieser Sohn des Uto, nach mannigfachen Schicksalen und Frefahrten zur Herrschaft im Obotritenland gelangt, unternimmt mit Unterstützung der Sachsenherzoge und besonders des Erzbischofs Abalbert von Hamburg 40 eine planmäßige Christianisierung seines Landes, wie sie bereits a. a. D. geschildert ist. Aber der Bersuch mißlingt: Das Christentum dringt trot aller redlichen persönlichen Bemühungen des Fürsten nicht ins Herz des Wendenvolkes, so erfolgreich es oberflächlich scheinen mochte, und mit dem Momente, da Erzbischof Adalbert des Kaisers Gunst verliert und in die Zwistigkeiten mit den Sachsen gerät, brechen die Wenden gegen ihren 45 eigenen Fürsten und seine verhaßte Religion los, in dem Blutbad zu Lenzen wird Gottschalk ermordet (1066), seine dänische Gemablin mit Schanden aus dem Lande gejagt, alle Spuren bes Christentums werden vertilgt, zahlreiche Geiftliche erschlagen. Als einziger Rest der furzen Blüte bleibt der Name der drei Bistumer, außer dem älteren Oldenburg noch die neugegründeten Mecklenburg und Ratzeburg. Sicher ist, was die Ursachen des Unheils betrifft, große Sorglosigkeit des Fürsten bei seinem Vorgehen und auffallendes Ungeschick der Kirche anzunehmen, welche die Volkseigentümlichkeiten der zähen Wenden durchaus unberücksichtigt ließ: Einer der Wendenbischöfe (Aristo von Rageburg) ist nach seinem Namen ein Grieche gewesen, die Missionare standen dem Bolke so fremd gegenüber, daß sie sich nicht einmal bewogen fühlten, die lateinische Sprache aufzugeben, und so ber Fürst selbst gelegentlich den Dolmetscher machte. Am wenigsten aber sagte es den Wenden zu, daß die verhaßte fächfische Macht hinter Gottschalt und seinen Chriftenboten stand.

Die Wirkung des Aufruhrs dauerte fast dreiviertel Jahrhunderte, und eine von den siegestrunkenen Wenden selbst nicht vorhergesehene weitere Nachwirkung war die, daß man 60 fortan die friedliche Bekehrung des Wendenvolkes für aussichtslos ansah und nicht mehr

Angliederung ans Reich und Chriftianisierung der Wenden, sondern ihre Vernichtung die Barole wurde.

Nach Gottschalks Tod wird der Wagrier Kruto, ein wütender Christenseind, Fürst der westlichen Wenden. Unter seiner Herrschaft ist an eine Neugründung der Mission nicht zu denken, sogar das Oldenburger Bistum bleibt 83 Jahre lang unbesetzt. Gegen= 5 über diesen Mißerfolgen verschlug es wenig, daß im Jahre 1067 Bischof Burchard von Halberstadt auf einem Kriegszug gegen die Leutizen bis nach deren Heiligtum Rethre kam, den Tempel zerstörte und auf dem heiligen Rosse des Kadigast seinen Einzug in Halberstadt hielt. Wäre dieser Erfolg einige Jahre vorher errungen worden, so hätte manches in der nördlichen Wendenmission anders werden können, denn Rethre war der Herd der wendischen Christen= 10 seindschaft. Unter den damaligen Verhältnissen aber wurde nichts weiter erreicht, als daß der Radigast-Kult von dem des Kügener Nationalgottes Swantewit abgelöst wurde, die Christenseindschaft im übrigen dieselbe blieb. Auch während der das Reich tief erschüttern= den Kampsiahre Heinrichs IV. war begreislicherweise für die Mission nichts zu erwarten.

Erft als Rruto in hohem Alter von einem Sohne des ermordeten Gottschalk und 15 ber Dänin Sigrid, mit Namen Heinrich, erschlagen wurde und dieser, wieder unter säch= sischem Schut, das Land gewann, wagten die Miffionsfreunde neue Hoffnungen. Aber Heinrich war zu klug, um wie sein Bater seine Existenz auf die Verbreitung des Christen-tums zu wagen, obwohl er selbst Christ war und in seiner Residenz Altlübeck eine Kirche erhielt — die einzige in ganz Mecklenburg. Durch eine fraftwolle weise Gesetzgebung ver= 20 suchte er zunächst seine wilden Scharen zur Besonnenheit zurückzuführen, sie wieder an Seßhaftigkeit und ehrbaren Erwerd zu gewöhnen. Möglich, daß er als weitere Stuse die Einsührung des Christentums im Auge gehabt hat. Aber thatsächlich ist es dazu nicht gekommen, denn während seiner ganzen Regierung hallte das Obotritenland vom Lärm des Krieges gegen äußere Feinde wieder: bald die Dänen, bald die Leutizen (das Kessiner= 25 und Circipanerland wurde ihnen entriffen), schließlich auch die Rügener hat er bekämpft, nicht ohne gewaltige Erfolge, aber alle diese Erfolge standen auf seinen zwei Augen. Als er durch sächsische Mörderhand im Jahre 1127 fiel, war gerade von dem treuen Vicelin (j. d. Art. Bd XX, 596) mit seiner Erlaubnis ein neuer Anlauf zur Mission genommen, der nun durch Heinrichs Tod und den raschen Unterzang seines ganzen Ge-30 schlechts wieder abgebrochen wurde. Und bald hernach siel das ganze Mecklenburgische Wendenland unter dem gewaltigen Niklot, dem ersten nachweisbaren Ahnherrn des noch heute regierenden Fürstenhauses, dem Heidentum wieder völlig anheim. Das Wendenvolk ver= wilberte immer mehr in allen diesen Kampfesjahren, besonders durch das von den Dänen gelernte Gewerbe des Secraubes, der weit einträglicher und abwechslungsreicher war als 35 der früher betriebene Ackerbau und die Viehzucht, so daß schon dadurch der Boden für die Betreibung der Mission immer unwirtlicher wurde. Eben diese Berwilderung, unter der die sächsisch=holsteinische Nachbarschaft besonders schwer zu leiden hatte, führte aber immer mehr auf den Gedanken, daß mit diesem Bolke, so wie es war, kein dauernder Friede möglich sein werde, und daß die Sicherheit des Reiches nur dann garantiert 40 werden würde, wenn das wendische Wesen entweder von Grund aus bekehrt oder ausgerottet würde.

Diese Hoe war auch das Losungswort des unseligen Krenzzuges gegen das Wendensland vom Jahre 1147: Außrottung oder Christentum war die Aufgabe, die den Sachsen gestellt wurde, nachdem es vorher dem Grafen Adolf von Holstein-Schauenburg und 45 Heinrich von Badewide gelungen war, von Westen her durch Absprengung von Wagrien und Polabien (Ostholstein und Lauenburg) einen Keil ins Windenland zu treiben, freislich mit der Folge, daß Wagrien so gut wie ganz verwüstet und seiner wendischen Besvölkerung beraubt war — deutsche Ansiedler traten an ihre Stelle, deren geistlicher Verssorgung sich nun der alte Vicelin auf seine letzten Tage noch widmen konnte.

Der Wendenkreuzzug entstand aus der Kreuzpredigt Bernhards von Clairvaur und "selten hat die Beredsamkeit sich so verderblich erwiesen, wie in diesem Moment" (Hauck, KG Deutschlands IV, 605). Denn dadurch ist für alle Zeiten der Aussicht auf friedliche Mission im Wendenvolke ein Ende gemacht worden. Aber freilich bezweiseln wir, das diese bei dem Charakter der Wenden, auch nach dem Eindringen germanisch-christlicher 55 Kultur von Westen her, jemals durchgreisenden Erfolg gehabt haben würde. Im Jahre 1147 entschuldigen sich bei Bernhards Kreuzzugspredigt für das heilige Land die nüchternen Sachsen mit der Ausrede, sie hätten Heiden genug in der Nähe zu bekämpfen. Darauf ergreist Bernhard die Idee des Wendenkreuzzuges mit Begeisterung. Er selbst erklärt als Ziel: Bernichtung des wendischen Bolkes oder seiner Religion, und sindet so all= 60

gemeine Zustimmung, daß die wenigen Befonnenen sich nicht dagegen aufzulehnen wagen. Eine fehr erhebliche Zahl von Wendenkreuzfahrern mit dem für diesen Zug bestimmten Abzeichen (Kreuz auf der Weltkugel) beginnt nach Magdeburg und an der unteren Elbe zusammenzuströmen, denn in zwei Heerhaufen gedachte man die Wenden anzugreifen. 5 Niklot hat bisher mit den deutschen Fürsten, speziell mit Adolf von Holstein, in Frieden und Bundnis gelebt, mahnt den Grafen zum Festhalten daran, doch Dieser muß sich ent= schuldigen. Sofort brach Niklot los, überwältigte die Stadt Lübeck (doch nicht die Bura) zwei plündernde Reiterscharen drangen in Oftholstein ein, zogen sich aber vor den neuen festen Burgen der deutschen Ansiedler zu Gutin und Süssel zurück. Unter diesen Auspizien 10 begann der Kreuzzug schon mit trüben Aussichten, und schmählich war das Ende. Das gegen die Leutizen bestimmte Heer (unter Albrecht dem Bären, Konrad von Meißen, dem Bfalzarafen Hermann und Abt Wibald von Corvey) fließ über Havelberg nach Malchow und Demmin vor, das einige Zeit belagert wird, bis man nach kurzer vergeblicher Bemühung an die Elbe zurückkehrt. Die nach Obotritenland bestimmten Scharen unter 15 Heinrich dem Löwen und Erzbischof Adalbero von Bremen (bazu auch ein großes Dänenheer, das bei Wismar landete) kamen bis zu dem festen Burgwall Dobin am Schweriner See. Während ber Belagerung erlitt die Danenflotte ichwere Berlufte durch die Rugener. Die Danen kehren nach Sause zurud, auch die deutschen Herren sind frob, mit einem fummerlichen Frieden und dem Berfprechen Niklots, die Seinen taufen zu lassen, abziehen 20 zu können. Wozu follten sie bas Land verwüften, das ihnen Tribut zahlte? Diefer Gefichtspunkt überwog besonders bei dem rucksichtslosen Realpolitiker Heinrich dem Löwen. und noch Helmold hat darüber bewegliche Klage geführt. Überhaupt wollte Heinrich allein herr im Wendenland sein, eine machtige Kirche daneben hätte ihm seine wendischen Ginkunfte wefentlich verkurzt, und an der Bekehrung der Wenden lag ihm wenig. Diefer Gesichtspunkt 25 bestimmte auch seine Stellung in dem Investiturstreit mit Hartwig von Bremen, Adalberos Nachfolger (f. d. Art. Licelin Bd XX, 599). Erst als er darin durch die Entscheidung Friedrich Barbarossas (1154 zu Goslar) Sieger wurde und das Investiturrecht für das Wendenland bekam, begann er sich für die Wendenmission zu interessieren, besetzte Ratzeburg mit dem Propsten Evermod, Oldenburg nach Vicelins Tode mit dem Dom= 30 herrn Gerold, Medlenburg im Jahre 1155 mit dem Ciftercienser Berno aus dem Kloster Amelunasborn.

Berno ist der Bonisatius des mecklendurgischen Wendenlandes geworden. Freilich war der Niklots Heldentod (1160) kaum ein Erfolg zu verzeichnen, das Bistum wurde vielmehr aus dem gesahrvollen Mecklendurg rückwärts nach Schwerin verlegt. Aber mit Niklots Untergang war die Kraft des heidnischen Wendentums im Norden gebrochen, sein Sohn Pridislaw, dem Heinrich der Löwe das väterliche Herrschaftsgebiet verkleinert zurückgab, ließ sich (wahrscheinlich 1167) tausen, und von da an ging es trot vieler Mühsale und Beschwerden (von denen Arnold von Lübeck berichtet) rasch mit der Mission vorwärts. Überall wurden die Tempel zerstört, ihre Güter den neugegründeten Kirchen zugewiesen, Klöster begannen zu erstehen, als erstes das Cistercienserkloster in Altboderan (1171). Freilich wurde diese nun plötzlich so erfolgreiche Thätigkeit dadurch unterstützt, das das in den unaushörlichen Kämpfen verödete Land bald von deutschen Kolonistenscharen neu bevölkert wurde. Mit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts war die Germanisserung und damit die Christianisserung des Landes für die Dauer gesichert der das Wendenvolk war vernichtet und schrumpste im Lause des 13. und 14. Jahrhunderts die Germanisserung und damit die Christianisserung des Landes für die Dauer gesichert dann also seit seuch assignierte Reste zusammen. Bon einer Wendenbeschrung kann also seit jener Zeit nicht eigentlich mehr die Rede sein. Die mecklendurgsschen Wenden haben dier Jahrhunderte hindurch der Mission getrotzt und sind untergegangen,

ohne sich als Volksganzes dem Christentum erschlossen zu haben.

Wefentlich anders ist der Verlauf bei dem südlichen wendischen Grenzvolk, den Sorben, vor allem deshald, weil die Sorben und die Daleminzier, ihre östlichen Nachbarn, schon zur Zeit Heinrichs I. es nicht mehr wagten, sich der Herrschaft des Reiches zu wiedersetzen. Bereits im Jahre 782 wird ein Rampf der Sorben gegen die deutschen Nachbarn als Aufruhr bezeichnet, sie müssen sich also schon vor dieser Zeit unterworfen haben. Das feste Halle ist zum Schutz der deutschen Grenze an der Saale bereits in den Tagen Karls d. Gr. erbaut worden, ohne daß der Kaiser über diese Grenze hinübergegriffen hätte, die von den Wenden ihrerseits längst überschritten war: Sie wohnten mit Deutschen vermischt in den Thälern Thüringens und dis nach Franken hinein, und diese Wenden auf deutschem Boden wurden schon zu Karls Zeiten als Christen angesehen und behandelt. So Vorstöße der Deutschen über die Saale hinaus begannen erst durch Herzog Otto von Sachsen

und wurden von seinem Sohne Heinrich (I.) energisch fortgesett. 928 wurden die Dales mingier befinitiv unterworfen, gur Sicherung die Burg Meigen gegründet. Kaiser Otto I. bat auch für diese füdlichen Wenden den erften Miffionsversuch unternommen: Wie Habels berg und Brandenburg für den Norden, so wurden Meißen, Zeitz und Merseburg im Süben Suffraganbistümer Magdeburgs auf wendischem Boden. Die ersten Bischöfe 5 Burkhard, Hugo und Boso wurden 968 von Erzbischof Abalbert geweiht (Sprengelgrenzen siehe bei Hauch, KG Deutschlands Bd III, 133 ff.). Aber mit Zähigkeit hielten auch diese südlichen Wenden, obwohl schon auf die Dauer unterworfen, ihre Nationalität, Sprache und Religion fest, und in den nächsten Jahrzehnten schritt die Mission nur äußerst langsam fort. Immerhin gab es zu Ende des Jahrhunderts doch schon eine 10 Anzahl Kirchen, die ältesten in Zeitz und Bosau. Aber die Aussichten der füdlichen Wendenmission waren (trot der kurzen verderblichen Aufhebung des Bistums Mersebura durch Giselher, 981—1004) günstiger als im Norden, weil ein stetiger Zug der Einswanderung des deutschen Elements sie stützte, woran ja bei Obotriten und Leutizen nicht u benken gewesen wäre. Selbst der ichwere Wendenfturm im Jahre 983 wurde von 15 ben forbischen Bistumern überdauert. Bischof Eid von Meißen (992—1015) bemübte sich um die Bermehrung des bischöflichen Gutes, für die Wenden that er wenig, aber die Simwanderung deutscher Ritter schritt vorwärts. Ühnlich war es in Zeitz und Merseburg, ersteres Bistum wurde der Unsicherheit wegen sogar rückwärts nach Naumburg verlegt (1022). Wigbert von Merseburg hatte zwar den hochgeschätzten heiligen Hain von Scuti= 20 bure (Schkeitbar) ausgerodet, aber nach Thietmars, seines Nachfolgers, Urteil sind noch in der zweiten Sälfte des 11. Sahrhunderts feine wendischen Diöcesanen größtenteils Heiden.

So blieb es bis ins 12. Jahrhundert. Die Bischofsstädte waren deutsch und hatten Kirchen, ebenso eine Anzahl der Burgen, aber das Groß der Bevölkerung verharrte trottig 25 im Beidentum, wenn auch seine Beiligtumer und öffentlichen Götzenfeste längst dabin waren. Erst mit der immer stärker zunehmenden deutschen Einwanderung, begünstigt durch die ungleichmäßige Bevölkerungsbichtigkeit und wohl auch die ganz allmähliche Abnahme des wendischen Volkes (Sklavenhandel, Auswanderung), mehrte sich das Christen= tum in den Sorbenländern. Das Wendentum wird hier nicht ausgerottet, wie im Norden, 30 sondern assimiliert sich nun ganz langsam, eine Umbildung, die in einzelnen Teilen des Landes erst zu Ende des 14. Fahrhunderts vollzogen ist. Die Vermehrung des Kirchen= wesens durch die deutschen Zuwanderer aber hat schließlich auch in der Wendenbekehrung ein rascheres Tempo hervorgerufen: 1122 wird im wendischen Blauen eine Pfarrfirche errichtet, an andern Orten werden die Wenden und Deutschen berselben Pfarre zugewiesen. 35 "In dieser Weise führte die Einwanderung dazu, daß in den forbischen Bistumern ein Barochialfystem entstand, das seine feste Grundlage an den deutschen Orten hatte, das nd aber zugleich auch über die wendischen erstreckte. Erst dadurch wurde die Möglichkeit zeschaffen, die erziehende Einwirkung der Kirche, d. h. des Pfarramts auf die gesamte wendische Bevölkerung auszudehnen. Der stillen, im engsten Kreise sich vollziehenden 40 Arbeit namenloser Pfarrer ist nach und nach das wendische Heidentum erlegen, ohne daß man den Zeitpunkt nachweisen könnte, in dem seine letzten Reste verschwanden." (Hauck,

RG Deutschlands Bb IV, 561).

Nur mit wenigen Worten brauchen wir auf die Wendenmission in Polen-Pommern einzugehen. Polen erhielt das Christentum schon im 10. Jahrhundert durch die Tause 45 seines Herzogs Miseco (veranlaßt durch dessen böhmische Gennahlin Dobrawa). 968 bezeits wird ein polnisches Vistum (Posen unter Magdeburg) gegründet, wenngleich die Bevölkerung Polens noch lange mehr heidnischen als christlichen Charakter hat. Der phantastische Otto III. aber setzte der Missionsaufgabe der deutschen Kirche hier im Osten ungewollt eine Grenze durch die Gründung des Erzbistums Enesen, womit die polnische 50 Kirche selbstständig neben die deutsche tritt. Polen aber hat seinerseits wieder die Mission unter den Pommern wachgerusen. Bereits unter Boleslaw Chrabry, dem Sieger über Pommern, sindet der erste Missionsversuch statt, die Gründung des Bistums Kolberg mit einem deutschen Bischof, Reindern. Aber nach dessen Tod verschwindet das Bistum, die polnische Herzschaft, die Mission in Pommern, das zunächst eine Zeit lang unter dänische Schwalt gerät, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber wieder unabhängig als völlig heidnisches Land dasseht, dies damals in dem Jahre 1119 wieder desinitiv in die Hände Folens kommt. Obwohl es damals in der Blüte heidnischen Wesens zu stehen schien, ist dach dach hier schon ein beginnender Abfall vom Heidnischen Wesens zu stehen schien, ist dach auch hier schon ein beginnender Abfall vom Heidnischen Wesens zu stehen schien, ist dach war Christ, ebenso seine Gemahlin, auch einige Edle. Unter den Bürgern pommer= 600

scher Städte finden sich gleichfalls hie und da schon Christen, so in Wollin, Stettin, Demmin. Zedenfalls befindet sich um 1120 das Heidentum schon in der Zersetung, und damit erklärt sich der scheindar so überraschend plötliche Zusammenbruch, als Boles-law III. die Pommern besiegt und die Annahme des Christentums als Friedensbedingung stellt. Wie diese dann von Otto von Bamberg durchgeführt wurde, ist bereits an anderer Stelle (f. d. Art. Otto von Bamberg Bd XIV, 531 ff.) geschildert. Als der Wendenstreuzzug im Jahre 1147 vor den Mauern von Stettin ankam, trat ihm ein christlicher Priester mit dem Kreuz in der Rechten entgegen — ein Zeichen, daß Kreuzzugspläne für Vommern bereits ihre Giltigkeit verloren hatten.

Wenrich von Trier, Schriftsteller des 11. Jahrhunderts. — Wenrici scholastici Trevirensis epistola sub Theoderici episcopi Virdunensis nomine composita ed. K. Francke: MG Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, tom. I, Hannoverae 1891, p. 280—299 vgl. p. 628; tom. III, 1897, p. 730. — E. Mirbt, Die Huplizistit im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, S. 23—25. 149 f. 299. 395. 450. 15 478 f. 593 f.; ders., Die Wahl Gregors VII., Marburg 1892, S. 5. 12. 15; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., 3. Bd, Leipzig 1900, S. 406—415; G. Koch, Manegold von Lauterbach u. die Lehre von der Volksssouveränität unter Heinrich IV., Berlin 1902 vgl. die Art. "Gregor VII." Bd VII S. 96 ff.

Wenrich von Trier, einer der bedeutendsten Publizisten in der Zeit des Kampses 20 Awischen Gregor VII. und Heinrich IV., war Kanonikus in Berdun und übernahm dann die Stellung des Scholaftikus in Trier. Ob er später Bischof von Vercelli geworden ift, ift ungewiß, das Jahr seines Todes ist nicht überliefert. Wir besitzen von ihm nur eine kleine Schrift, aber fie hat ihm einen Ehrenplat unter den Schriftstellern gefichert, bie in den gregorianischen Kirchenstreit eingegriffen haben. Die leicht und flott geschriebene 25 Broschüre, die von Bischof Dietrich von Berdun angeregt und unter dessen Namen veröffentlicht worden ist, trägt den Charakter eines offenen Briefes an den Papst, in dem unter dem Schein des Bedauerns über die ihm gemachten Borwurfe beffen Magregeln scharf und mit Geschick fritisiert werden. Der, wahrscheinlich im Sommer 1081 verfaßte, Traktat erregte erhebliches Aufsehen und veranlaßte Manegold von Lautenbach zu seiner, 30 freilich durchaus nicht ebenbürtigen, Gegenschrift (vgl. d. Art. M. v. L., Bd XII S. 189 f.). — Unter dem Eindruck der Ungerechtigkeit der gegen den deutschen Rönig verhängten Erkommunikation von 1080 bestreitet er deren Wirkungskräftigkeit und vertritt die Unschauung, daß der ohne ausreichenden Anlaß vollzogene Ausschluß aus der Kirche nicht den Berurteilten, sondern den ungerechten Richter aus der Kirche ausscheidet. Energisch protestiert 35 er auch gegen die Cölibatsgesetze Gregors VII., gerade weil ein sittliches Leben der Kleriker notwendig ist und weil sie den Frieden der Kirche gefährden. Er ist auch ein Zeuge bafür, daß die Nachricht von den Erzessen der Batarener (vgl. d. Art. Bd XIV S. 761 ff.) in Italien infolge des Gesetzes, daß teine Amtshandlungen von verheirateten Priestem angenommen werden dürften, in Deutschland schwer empfunden worden ift, und hält mit 40 seinem Urteil über die Aufwiegelung des Bolkes gegen die verheirateten Priester nicht zurück. Die königliche Investitur findet in ihm einen warmen Kürsprecher und er unternimmt es, fie zu rechtfertigen aus der hl. Schrift wie aus der Geschichte der Kirche und läßt es sich nicht entgehen, daß die Einsetung von Bischösen durch weltliche Herrscher früher auch durch die römischen Bäpfte anerkannt worden war. Mit großer Offenheit hat er 45 endlich die Mitschuld Gregors VII. an der Aufstellung des Gegenkönigtums in Deutsch= land festgestellt, und ihm selbst ein unerlaubtes Streben nach der päpstlichen Würde, ja sogar die Anwendung von Gewalt zum Zweck der Erreichung dieses Zieles Schuld gegeben. Carl Mirbt.

Wenzel d. H., gest. 935 (?), und der Anfang der Bekehrung der Tschechen zum Christentum. — Litteratur: Gumpoldi, Vita Wenceslai MGSS IV, S. 211 fs.; Laurentii Passio s. Venzeslai regis bei Dudik, Iter Romanum S. 304; Altssavische Legenden vom hl. Wenzel, deutsch von Wattenbach, Abh. d. hist. phil. Gesellsch. in Bressau I, S. 234 fs., sateinisch in Wiklosichs Slav. Bibliothet II, S. 270 fs.; Vita et passio s. Wenceslai et s. Ludmile, bei Petar (s. u.), S. 88 fs.; Passio Ludmillae MGSS XV, S. 572; Cosmas Pragensis, Chronic. Bohem. MGSS IX; Wattenbach, Geschichtsquellen im MA. II S. 495; Büdinger, Zur Kritit altböhm. Geschichte (Zeitschr. f. d. öst. Chronic. 1857); die tschechische Litteratur verzeichnet u. besprochen bei Petar (s. u.); Fr. Passach, Geschichte v. Böhmen I, S. 118 fs., 1836 (1844); Frind, Kirchengeschichte Böhmens I, 1864; Loserth in den Witteilungen des Vereins f. Gesch der Deutschen in Böhmen, XIV, S. 1 fs.; Bachmann, Geschichte Böhmens I, 1899, S. 121 fs.;

Wenzel 101

Hand, AG Deutschlands III³, 1906, S. 184ff.; Boigt, Adalbert von Brag 1898, S. 8ff. Petar, Die Benzels- und Ludmilla-Legenden, 1905; Boigt, Die von Christian versaste Biosgraphie des hl. Benzel 1907; Bretholz, NU XXIX, S. 480ff.; ders. in der Zeitschr. des beutsch. Bereins f. Gesch. Mährens und Schlesiens Bd IX, S. 70ff. und X, S. 1ff.; Holders Egger, NU XXXII, 1907, S. 528; vgl. auch Schreuen, MIÖG, Bd 25, 1904, S. 385; 5 Boncelet, Anal. Boll. 25, 1906, S. 124 und 512; 26, 1907, S. 353. — Petar ist in seinem Berfe unter lebhafter Zustimmung Boigts und Poucelets, aber unter eingehend begrünz detem Biderspruch von Bretholz und entschiedener Ablehnung von Holder-Egger dasür eingestreten, daß die Vita et passio s. Wenc. et Ludm., die man allgemein für eine Fälschung der 12.—14. Jahrh.3 hielt, dem letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts angehöre und daß 10 der Berfasser, der Mönch Christian, ein Sohn Boleslavs I. sei. Der bisherige Gang der wissenschuse ich nicht, daß man der Vita, selbst wenn sie sich als älter denn Cosmas erweisen sollte, soviel als historisch beglaubigt entnehmen kann, wie Voigt thut. Sie ist auch dann Quelle zweiten Kangs und trägt viel zu sehr den Charakter des Heiligenlebens, als daß man 15 ihren Einzelangaben vertrauen könnte.

Dic Tschechen sind jett der am weitesten nach Westen vorgeschobene flavische Stamm; wie ein Keil sind sie in deutsche Umgebung hineingetrieben. Im beginnenden Mittelalter dagegen lag Böhmen in der zweiten Linie der flavischen Länder: die Main= und Regnit= wenden und die Sorben schieden es vom mittleren Deutschland. Nur im Süden, an der 20 bairischen Grenze, berührten die Böhmen unmittelbar driftliches Land. Diesen Berhältniffen entsprach es, daß sie erst verhältnismäßig spät mit dem Christentum in Berührung kamen. Die älteste Nachricht ist, daß am 13. Januar 845 vierzehn böhmische Herren, d. i. Stammes= oder Gaufürsten, in Regensburg vor Ludwig d. D. die Taufe erhielten, Ann. Fuld. S. 35. Da die Annahme des Chriftentums nicht von ihnen gefordert wurde, 25 so lag in der Taufe der Wunsch, Anlehnung an das mächtige Nachbarreich zu finden. Allein die franklische Machtstellung im Osten wurde in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch den Aufschwung des mährischen Reichs erschüttert. Und sofort findet man die Tschechen in Berbindung mit ihren östlichen Nachbarn. Die kirchliche Folge dieser Berschiebung der Berhältnisse war, daß Methodius oder seine Schüler ihre Wirksamkeit 30 bis nach Böhmen erstreckten. Diese Thatsache ist geschichtlich sicher; der unansechtbare Be-weis liegt im Gebrauch der slavischen Liturgie in Böhmen. Er ist noch im 11. Jahrhundert nadimeislich, Cosm. chron. cont. IX, S. 149 ff., val. Greg. VII. Reg. VII, 11, S. 393. Den Beweiß dafür geführt zu haben, gehört zu den Verdiensten Wattenbachs, s. die oben S. 100, 51 genannte Abhandlung. Method selbst oder seinen Klerikern ist wohl 35 die Bekehrung des Prager Fürstenhauses zuzuschreiben, das nach und nach das Übergewicht über die übrigen Gaufürsten errang. Das wird als der historische Kern der recht legendarisch anmutenden Erzählung Christians I, 2, vgl. Cosmas I, 14, S. 44, von der Taufe des Herzogs Boriwoi durch Method zu gelten haben. Allein gegen Ende des 9. Jahrhunderts trat ein neuer Wandel ein: im J. 895 erkannte Spitignev I., Bori= 40 wois Sohn, die deutsche Oberherrschaft von neuem an. Die Folge war, daß Böhmen jett als Bestandteil des Regensburger Bistums erscheint (f. KG. D.s III, S. 187).

Auf die Bevölkerung scheint der Anschluß der Fürsten an das Christentum ohne viel Einwirkung geblieben zu sein; sie war noch zur Zeit Adalberts von Prag im wesentlichen heidnisch, s. Bd I S. 154,10. Und auch im herzoglichen Hause selbst stand Heidentum 45 und Christentum nebeneinander. Boriwois Witwe Ludmilla gilt der Überlieserung als Christin und Gönnerin der Schüler Methods, Altslav. Leg. S. 235. Ihre Söhne, Spistigned und Wratislav, sind ebenfalls Christen, aber vertreten den Anschluß an Deutschsland, Gump. 4, S. 214; Altslavische Legende S. 235. Dagegen erscheint Dragomir, Wratislavs Gemahlin, als Gegnerin der Deutschen und demnach auch des Christentums, 50

Gump. 11, S. 217, vgl. KG. D.s III, S. 188, Anm. 3.

Die Berhältnisse waren also im höchsten Maße wirr. Sie wurden es noch mehr durch den Tod Spitigneds und Bratislads. Denn nun nahm Dragomir die Leitung in die Hahrscheinlichkeit, daß sie der tschechischen Politik eine Deutschsland seindliche Richtung gab. Die Konsequenz war der Versuch zur Zurückdrängung des 55 Christentums, Gump. c. 9—11, S. 217, c. 13, S. 218. Der Haß, der im Ringen der Richtungen entbunden wurde, war grenzenlos: auf Dragomir lastet der Borwurf, Urheberin der Ersmordung Ludmillas zu sein, Gump. 10, S. 217. Sine Reaktion gegen ihr Regiment blieb nicht auß: es wurden ihr die Zügel entwunden und in die Hände ihres älteren Sohnes, Wenzel, gelegt. Damit war die politische und die kirchliche Haltung des jugends 60 lichen Herzogs gegeben. Sie war es um so mehr, als Wenzel, wenn das Bild, das die

102 Benzel

Überlieferung von ihm zeichnet, nur etwas Wahrheit hat, ein überzeugter Chrift war, vgl. Widufind II, 3, S. 38: Vir christianus et ut ferunt Dei cultura religiosissimus, auch Thietm. II, 2, S. 19: Deo ac regi fidelis. Die sämtlichen Legenden schildern ihn als Förderer des Christentums: er rief fremde Priester ins Land, baute Kirchen und ftattete sie aus und sorgte mit der größten Freigebigkeit für alle firchlichen Zwecke, Gump. 7, S. 215; 13, S. 218; Altslad. Leg. S. 235. Aber ein Herrscher ist er nie gewesen: er wußte weder das tschechische Bolk für seine Absichten zu gewinnen und mit sich sortzureißen, noch weniger die Opposition zu zerdrücken. Sie hatte ihr Haupt an seinem jüngeren, ihm an Thatkrast weit überlegenen Bruder Boleslad. In diese Sachlage griff schließlich auch noch Heinrich I. ein. Wir wissen von einem Zuge des Königs nach Prag und hören, daß Stadt und Fürst ihm huldigten, Cont. Reg. z. 928 S. 158; Widuk I, 35, S. 29 (über das Jahr des Zuges, 929, s. Wait, JB. Heinrichs I., S. 125). Aber wir kennen weder den Anlaß zu diesem Zug, noch die Absicht des Königs, noch die Folgen, die sein Eingreisen für die böhmischen Verhältnisse hatte. Sicher ist nur, daß es nicht zur Beruhigung der böhmischen Verhältnisse führte. Die Spannung der Gegensätze fand ihre Lösung in einer neuen Mordthat: am 28. September 935(?) ermordete Boleslad scinen Bruder, den er zu sich nach Bunzlau zu Gaste geladen hatte, unter dem

Eingang der Rirche.

Das Jahr ist nicht sicher; von den deutschen Quellen deutet Widukind bei der Er-20 wähnung des Zugs gegen Prag im J. 929 auf den Tod des Herzogs, ohne Wenzel zu nennen; er berichtet das Ereignis jum Beginn der Regierung Ottos I., I, 35, S. 29; II, 3, S. 38; Thietmar erwähnt die Ermordung im Zusammenhang mit seiner Notiz über den Widerstand Boleslaus gegen Otto I., II, 1, S. 19. Aus beiden Geschichts schreibern läßt sich also ein sicherer zeitlicher Ansatz nicht entnehmen; aber es ergiebt sich 25 als wahrscheinlich, daß Wenzel in der Mitte der dreißiger Jahre ermordet wurde. Bon den flavischen Quellen hat die altflavische Legende eine genaue Zeitangabe: im I. 6337, in der 2. Indiftion, dem 3. Chclus, am 28. Tag des September, Wattenbach S. 238. Vorher S. 236 hört man, daß der Tag des Mords der Montag nach St. Cosmas und Damian war. Nun fiel im J. 935 der 28. September auf den Montag. Auf diesem 30 Zusammentressen beruhte die allgemeine Annahme dieses Jahrs als Todesjahr. Die übrigen Angaben stimmen nicht; denn das Jahr der Welt 6337 ist = 1. September 828—829, der 28. September 935 siel in die 9. Indiktion und der Cycl. pasch. für 935 ist 20. Nun geben Cosmas I, 17, S. 46 und Christian c. 7, S. 115 als Todestag Wenzels IV. Kal. Oct. 929. Der Monatstag stimmt demnach; auch fiel im J. 929 der 35 28. September auf einen Montag. Daraufhin hat Pekar ben 28. September 929 für das verlässige Datum erklärt; er gewinnt ein zweites Zeugnis für dasselbe durch die Annahme, 6337 in der altslavischen Legende sei verschrieben für 6437. Freilich ergiebt dieses Jahr ben 28. September 928; aber er urteilt, ber Schreiber ber Legende habe ben 1 September als Jahresanfang aufgegeben und demnach 929 gemeint. Es scheint mir einleuchtend, daß 40 die letztere Annahme sehr unwahrscheinlich ist: wer bei der Rechnung nach Jahren der Welt blieb, der blieb auch sicher bei dem Jahresanfang. Zum Jahr 928 paßt nun zwar die 2. Indiktion, nicht aber die unbedingt sicherste chronologische Notiz, der 28. September; benn er fiel im J. 928 auf einen Sonntag. Man muß demnach vom Jahr der alt-flavischen Legende ganz absehen und sich damit begnügen, daß die dort verschriebene oder 45 irrig überlieferte Zahl eines der Jahre genannt haben wird, in denen der 28. September auf einen Montag fiel, d. h. entweder 929 oder 935. Nur diese beiden können in Betracht kommen; 918 ist zu früh, 940 zu spät. Für 929 spricht, daß dieses Jahr auch bei Cosmas und Christian vorkommt. Doch bin ich bedenklich, diese Thatsache als entscheibend zu betrachten; benn man muß damit rechnen, daß es aus einer falschen Aufstollösung der Jahreszahl der altslavischen Legende stammen kann. Läßt man den Unterschied des Jahresanfangs außer Betracht, so war 6437—929. Deshalb ist das Zeugnis der jüngeren böhmischen Berichterstatter für 929 wertlos, und man steht lediglich vor der Frage, welches der beiden Jahre 929 oder 935 mehr Wahrscheinlichkeit hat. Und hier fällt wie mich dünkt das Zeugnis der beiden deutschen Geschichtschreiber, die kein Jahr 55 angeben, aber den Vorgang in die Zeit des Regierungswechsels in Deutschland verlegen, recht schwer ins Gewicht.

Nach der Ermordung Wenzels wählten die Tschechen Boleslav zum Herzog. Seine Erhebung bedeutete den Abfall von Deutschland; auch wird man die Nachrichten, nach denen christliche Priester und andere Gläubige verfolgt wurden, Altslavische Leg. S. 237, 60 Gump. c. 20 und 26, S. 221f., nicht zu bezweiseln haben. Doch läßt sich nicht fest

ftellen, wie lange Boleslav in dieser Haltung verharrte. Klar werden die Verhältnisse erst, seitdem er im J. 950 die Oberherrschaft des Reichs wieder anerkannte, Cont. Reg. S. 164; Widuk. II, 3, S. 39; III, 8, S. 62; Thietm. II, 2, S. 19. Denn damit war gegeben, daß er wieder ganz als Christ auftrat. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Leichnam Wenzels erst jetzt in die von dem Ermordeten in Prag erbaute Veitskirche 5 überführt wurde; doch sehen Gumpold und Christian die Überführung viel früher an.

Menzel wurde zum Heiligen nicht durch seine Verdienste, sondern durch sein Unglück. Aber seit der Translation seiner Reliquien stieg sein Ruhm unter den Tschechen. Man glaubte wie am Orte seines Todes, so auch an seinem Grabe Wunder zu erleben. So wurde er zum Schutzheiligen des Landes Böhmen; man weihte ihm Kirchen und Altäre 10 prägte sein Bild auf Münzen und Siegel. Neben dem hl. Nepomuk ist er der beliebteste

Beilige der Tschechen geblieben.

Zum Schluß wiederhole ich eine Mitteilung des Pfarrers Czerwenka aus der 2. Aufl. bieses Wertes über das sog. Patrimonium s. Wenceslai. Dasselbe ist eine jesuitische Stiftung. Im 17. Jahrhundert waren die Jesuiten die eifrigsten, schlauesten und kühnsten 15 Missionare unter der protestantischen Bevölkerung; besonders suchten sie die protestantischen corum substituantur, magna in Boemia est penuria. Diesem Mangel abzuhelfen, stiftete die Mutter des Jesuiten Steyer im J. 1670 ein Kapital, aus dessen Erträgnissen "dem ungebildeten Publikum" geiftige Nahrung geboten werden sollte, die selbstverständlich durch die Hände der Jesuiten bereitet wurde. Im Jahre 1692 nahm der genannte Erzebischof die Stiftung unter seinen Schutz, schenkte den Jesuiten zur Vermehrung des Be= 25 triebskapitals 2000 Exemplare eines 1677 gedruckten böhmischen Neuen Testamentes und bezeichnete das Institut als "pium et prudentissimum Societatis Jesu inventum et statutum, quo millenos jam haereticos libros e manibus rudis plebeculae per modum cuiusdam commutationis vidimus excussos" Diesem Institute wurde bie in politischer, nationaler und religiöser Beziehung höchst sinnig ausgedachte Bezeich= 80 nung "Patrimonum St. Wenceslai" gegeben. Nach Aushebung des Fesuitenordens wußte das böhmische Gubernium nicht, was es mit diesem "Erbe des hl. Wenzel", soweit es sich um das ausgedehnte Bücherlager handelte, beginnen follte; die Bücher wurden als unzweckmäßig erkannt und die Leitung der Stiftung den politischen Behörden überwiesen. Uber den gegenwärtigen Stand des Patrimoniums konnte Czerwenka nichts erkunden.

Johann Angelius von Werdenhagen gehört zu den gelehrten Nichttheologen, die in der lutherischen Kirche des 17. Jahrhunderts vor Spener der herrschenden scholastischen Rechtgläubigkeit als Mystiker und den Ansprüchen des geistlichen Amtes als Christen aus der Gemeine zu widersprechen und zu widerstehen sich für berusen hielten. Geboren zu helmstedt am 1. August 1581 wurde er dort ein so ausgezeichneter Schüler der Humanisten, so die am Ende des 16. Jahrhunderts diese Universität beherrschten, daß z. B. von Joh. Caselius lateinische Verse auf ihn vorhanden sind. Als Daniel Hossmann wegen seines Angriss auf die Philosophie von seinen humanistischen Kollegen 1618 aus Helmstedt verdrängt wurde, stand er aber auf dessen Seite. Denn er teilte früh seine Überzeugung, daß alle Philosophie Heidentum und darum Abfall vom Christentum und Luthertum zugleich sei so und daß es auch keinen anderen Grund habe, wenn seine humanistischen Lehrer sede Geringschätzung des Bernunftgebrauches hat er wohl eins der ersten Beispiele auf sie die Namen Kationistae und Ratiocinistae angewandt. Aber auch die lutherischen Theologen, und nicht bloß gemäßigte aus der helmstedischen, sondern auch die streng lutherischen so

aus der kursächsischen Schule wurden seine Gegner und Gegenstände seiner Invektivon. Sein besonderer Beruf wurde es, ihnen ihre gefährlichste Einseitigkeit vorzuhalten, ihr ausschließliches Interesse für die reine Lehre, ihr Herunterziehen des Christentums zu einem Gegenstande des theologischen Streites und gegen sie das gute Necht der Herzensfrümmigkeit, im Anschluß an die hl. Schrift und an Luther zu vertreten. Infolgedessen war er, ähnlich wie Gottsried Arnold, der ihn dafür vor anderen rühmt, für alle die jenigen Persönlichkeiten in vergangenen Zeiten eingenommen, die von stolzer Nechtgläubigkeit verfolgt und unterdrückt zu sein schienen, für Männer wie Tauler, Savonarola, Servet, Val. Weigel, Jakob Vöhme, Joh. Arndt, und er wurde, wie unter seinen Zeitgenossen Mechfart, Val. Andreä u. a., geneigt, die Schäden in der lutherischen Kirche seiner Zeit, besonders das Sittenverderben bei den Geistlichen und Nichtgeistlichen, das Auseinandergehen hochklingender Doktrin und widersprechender schlechter Praxis, von dieser Erstorbenbeit ihrer kirchlichen Theologie, vom Verlassen des einsachen Wortes Gottes und von

noch fortwirkender heidnischer Bildung und Gesinnung, abzuleiten.

Sein äußeres Leben war unruhig. Vom Jahre 1601—1606 war er Privatdozent in Helmstedt, dann Begleiter junger Edelleute nach Jena, Tübingen, Heibelberg und Straßburg, 1607 Konrektor zu Salzwedel, dann bis 1610 drei Jahre mit einem Freis herrn von Warberg in Leipzig und später auch in Gießen. Seit 1612 wurde er von dem braunschweigischen Hof auch zu diplomatischen Sendungen u. a. nach Straßburg, nach 20 Dänemark und zur Kaiserkrönung des Matthias gebraucht. In Jahre 1616 machte ihn Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig zum Prosessor der Ethik in Helmstedt, aber da man hier in Neden zur Jubelseier der Reformation 1617, 1618 in seiner Schrift "verus Christianismus" gedruckt und in Disputationen gegen die noch lebenden Gegner Hoss manns deffen Streit gegen Philosophie und Vernunftgebrauch von ihm erneuert fand, so 25 wurde er 1618 genötigt, Helmstedt und sein dortiges Lehramt wieder zu verlaffen. Nun wurde er Syndikus der Stadt Magdeburg, wo damals Christian Wilhelm von Brandenburg Abministrator des Erzstifts war. Hier verdarb er es mit den lutherischen Domherren durch zwei im Jahre 1622 unter dem Namen Chilobert Jonas herausgegebene deutsche Gutachten "vom unnützen ungeistlichen Weltstande der Domherren und heidnischen 30 Pharifäer" und wie eine "ordentliche Wahl eines Bischofs wieder zum rechten Stande zu bringen sei" Das von den Wittenberger Theologen darüber verlangte Gutachten (es steht in der Sammlung ihrer Consilia, Frankfurt 1664, Al. 2, S. 187) klagte, "daß er barin das evangelische Ministerium so schändlich übel traktieret, als wenn eitel Heiden und gottlose Leute barin lebten, die er Saue nennet", während doch "die Kraft und Wirkung 35 des Wortes nicht an der Würdigkeit des Predigers hänge", und riet, ihn dafür nach den nötigen Admonitionen "fraft des Bindeschlüssels von allen sacris auszuschließen" Im Jahre 1626 verlor er seine Stelle in Magdeburg und wurde bis 1628 auf Missionen des Administrators zu den Kreistagen und nach Hamburg verwandt. Dann hat er sechs Jahre ohne Amt in Leiden und im Haag gelebt, wo er seine Hauptschriften vollendete und 40 herausgab. Im Jahre 1632 trat er in den Dienst des Erbischofs Johann Friedrich von Bremen, dann in den der Stadt Magdeburg und den des Herzogs August zu Braunschweig und Lüncburg. Vom Kaiser Ferdinand III. zum Rat und Gesandten bei den Hanseitädten ernanut (1637), brachte er als solcher seine letzten Lebensjahre, von 1637—1652 in Lübeck zu; er starb auf einer Reise in Rateburg am 26. Dezember 1652.

Me seine Schriften, auch die, welche zunächst historische oder philosophische Aufgaben haben, — die vornehmsten: De reduspublicis Hanseaticis earumque consoederatione (Lugd. 1631, Frankfurt 1641, Fol.); Universalis introductio in omnes respublicas seu politica generalis (Amstel. 1632); Synopsis in Bodini libros de republica mit einem Anhange De vero modo educationis, 1635, ebenso die Berso breitung der Lehren Jakob Böhmes in der Psychologia vera J. B. T. (d. i. Jac. Böhmii, Teutonici) rerump. vero regimini applicata (Amsterd. 1632) — verbreiten sich oft und gern über die sittlichen Zustände seiner Zeit und über das, was darin durch die "saeri ordinis artisices" verschuldet sein soll. Er dringt im dreißigjährigen Krieg auf die Unvereindarkeit des Krieges mit den Borschriften Christi und auf die Nichtigkeit der dass dass dem Alten Testament angesührten Gründe; er fordert eine bessere Erziehung, als dass die Jugend "in caeco ethnicismo ad philautiam retrahitur" und in dem caput malorum bestärkt wird: "ordinata caritas incipit a semetipsa"; unter den Alten nimmt er nur den Plato von seinem Widerwillen gegen sie und die Philosophie aus, und sindet, daß dessen Republik proxime ad Christanismum accedat et prae reliquis quam commodissime ad veram caritatem reduci possit" (de redusp.

Hanseat. I, 12). In Leiden schrieb er aber auch unter dem Namen Angelus Marianus eine kleine Schrift: "Offene Herzenspforte zum wahren Reiche Chrifti" (1632, und später noch in der Ausgaben), die num auch in deutscher Sprache die luth. Geistlichen und die Schädigung der Kirche durch ihre Scholastik und Polennik und das dadurch eingerissene Sittenderderben anklagt. "Darum werden", heißt es darin, "viel Juden, ja auch Türken s und Herglauben viel ernstlicher, emsiger und andächtiger als wir, und an guten Verken viel reicher als wir" "Christus wird Dich an jenem Tage nicht fragen, wie diel Glaubenszarisel Du gehabt, wie du habest gelehrt und gepredigt, wie fleißig Du zur Predigt gezgangen seist; der Modus des Gerichts ist Dir schon deutlich und deutsch genug vor 10 geschrieben von Christo selbst, nämlich die Werke der Liebe werden uns richten, beides zur Selizkeit und Berdamunis, und Christus wird Dich da nicht fragen, was Du von ihm geglaubt hast, oder welcher Sekte Dein Sinn gewesen. Nein, denn das Wissen, berdent nis und Weisheit des Buchstabens macht nicht selig, wie auch das Unwissen des äußeren Buchstabens nicht verdammet" Sine Anzahl luth. Theologen, welche sich nun gegen ihn 15 erhoben, warsen ihm hiernach nicht nur "Enthussamus", sondern auch Atheismus vor und daß er lehre, man könne auch ohne Christus selig werden. Auch gegen die Jesuiten und sür den Frieden hatte er noch im Jahre 1648 zu streiten, und nach seiner Berzsicherung vertraute ihm Kaiser Ferdinand III. hier oft mehr als jenen.

(Bente +) C. Mirbt. 2

**Berenfels,** Peter, geft. 1703. — Eine erschöpfende Darstellung seines Lebens und Wirkens giebt Arnold v. Salis in d. Beiträgen zur vaterl. Gesch., her. v. d. hist. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel, NF, V Bd Basel 1901, S. 1 sp. Aus der dort angesührten Litteratur ist hervorzuheben K. Buxtorf-Falkeisen, Antisses u. Prof. Peter Werensels, Wissensch. Beilage z. Jahresbericht über d. Realschule in Basel, 1856; K. R. Hagenbach, Die theologische Schule 25 Basels u. ihre Lehrer von Stiftung der Hochschule 1460 bis zu De Wettes Tod 1849, Basel 1860. Ein Verzeichnis der Schriften W.s und Angaben über seine Familie sinden sich bei Leu, Algem. Hebret., Eydgenöss. od. Schweiz. Lexikon, Zürich 1764. S. auch d. Art. von A. v. Salis, AbB.

Peter W. wurde am 20. Mai 1627 geboren als Sohn eines Baslers, der damals 30 noch zu Lieftal Pfarrer war. Nachdem er 1648 seine Studien in seiner Vaterstadt beendigt und zuerst durch Vermittelung der theologischen Fakultät die Stelle eines Hofpredigers bei dem Grafen Friedrich Kasimir von Ortenburg in der Nähe von Bassau versehen, auch ein halbes Jahr lang auf Wunsch bes Grafen Friedrich Kasimir von Hanau-Lichtenberg in Wolfisheim bei Stragburg reformierten Gottesbienst gehalten hatte, wirkte 35 er von 1655 bis zu seinem Tode ohne weitere Unterbrechung in Basel, seit 1675 als Psarrer am Münster und Antistes und Archidekan der Basler Kirche. Aus der vielseitigen, erfolgreichen Thätigkeit, die er in diefer Stellung ausübte, ist besonders die Entschiedenheit hervorzuheben, mit der er für die Unterstützung der verfolgten Glaubensgenoffen eintrat. Als nach der Aufhebung des Ediftes von Nantes zahlreiche Hugenotten in die evan= 40 gelischen Länder und Städte flohen, und Basel, das mannigkache Gründe hatte, die Empfindlichkeit des benachbarten französischen Königs zu schonen, dadurch in schwere Ver= legenheit geriet, richtete W. im Namen des theologischen Konventus am 5. November 1685 an Bürgermeister und Rat ein "Theol. Bedenken, betr. Auffnemmung und Beherbergung unserer verfolgten Religionsverwandten aus dem Königreich Frankreich, die von 45 ben katholischen Orten für ein sach gehalten werde, so dem Bund lobl. Endgenoffenschaft mit der Kron Frankreich zuwider lauffe, bingegen von den Evangelischen Orten ftark urgirt werde als ein sach, so da die Gemeinschafft der heiligen erfordere, und hiemit ohne hindansetzung dieser Gemeinschafft, consequenter ohne große sünd nicht könne unterlassen werden", und trat entschieden und erfolgreich für das Recht und die Pflicht der Unter= 50 stützung ein. Neben der Sorge für die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten nahm bald auch die für die verfolgten Waldenser immer aufs neue seine Zeit und Kraft in

Bon mehr als lokalem Interesse ist ferner die Bereitwilligkeit, mit der W. darauf verzichtete, die Kandidaten auf die formula consensus helvetici, bei deren Einführung 55 in Basel er mitgeholsen hatte, zu verpflichten. Als der Große Kursürst, Friedrich Wilsbelm III. von Brandenburg, 1686 an die reformierten Kantone der Schweiz ein Schreiben richtete, in dem er unter Hinweis auf die Formel bat, den Kirchenfrieden nicht unnötigerweise zu turbieren, ersuchte der Basler Rat durch den Stadtschreiber den Antistes, künstigs

hin von den Kandidaten die Unterschrift nicht mehr zu fordern, und stieß mit diesem Wunsche weder bei ihm noch bei der Geistlichkeit auf Widerspruch.
Schweren Tadel hat W. seine Haltung in den Kämpsen eingetragen, die ein Teil der Basler Bürgerschaft sur die Beseitigung der bestehenden Oligarchie und der damit versorschaft 5 bundenen Mikstände führte. Während er zuerft den Männern, die sich zur Abstellung der Übelstände zusammenschlossen, seine lebhafte Sympathie aussprach, zog er sich besto entsichiedener von der Bewegung zuruck, je mehr sie entgegen seiner Mahnung einen verfaffungswidrigen, revolutionären Charafter annahm. Und als die Regierung mit blutiger Strenge ihre Stellung behauptete, hielt der von einer Krankheit eben genesene Antistes 10 an dem Tage, an dem die Köpfe der drei Führer sielen, im Münster eine Predigt, in der er unter Hinweis auf die Gerichteten jedermann davor warnte, sich in fremde Sändel zu

Mit dem Amte des Antistes war eine theologische Professur verbunden. Der Eintritt in die Fakultät erfolgte in der Weise, daß das neue Glied den Lehrstuhl für Dogmatik 15 und Polemik erhielt und dann bei dem Tode eines Vorgängers zuerst auf den des Alten und schließlich auf den des Neuen Testamentes vorrückte. W. bekleidete der Reihe nach die drei Stellen, und ein Band Disputationes theologicae legt Zeugnis von diesem Teile seiner Wirksamkeit ab. Doch hat er sich weber als Gelehrter einen Namen gemacht, noch

bei dem Unterrichte neue Bahnen eingeschlagen.

Von seiner wirkungsvollen Predigtthätigkeit geben zwei Sammlungen, "Davids Best-Artney" aus der Peftzeit, die viele Opfer in Basel forderte, und die "Dominicalia" nebst zahlreichen einzeln gedruckten Predigten, darunter viele Kasualreden, ein Bild. In der Borrede zu den Dominicalia, einer Sammlung von Predigten über die Sonn- und Fest-tagsevangelien, rechtsertigt er sich gegenüber solchen, die in den Perikopen einen päpsti-25 schen Sauerteig sehen, und giebt zu bedenken, daß man auch das Unser Bater und die 10 Gebote sowie die Glaubensartikel müßte fahren lassen, wollte man nichts behalten von bem, was man im Papsttum gehabt hat und immer noch braucht. "Hingegen weil wir das alles in unsern Kirchen annoch haben, so sihet jedermann, daß unsere Religion keine neue Religion sehe" Endlich ist die Nachtmahlspredigt hervorzuheben, in der er zwar die 30 Unterschiede zwischen den verschiedenen Auffassungen eingehend darlegt, aber dennoch für möglich hält, "daß man im Fall der Noth wider die gemeinen Feind der evangelischen Wahrheit für einen Mann stehe" und "bei einander zum Nachtmahl gehen könne"

Um 23. Mai 1703 setzte eine Lungenentzündung seinem Leben ein Ende, nachdem er noch kurz vorher am himmelfahrtstage trot seinen 76 Jahren zweimal gepredigt Cherhard Bifcher. 35 hatte.

Werenfels, Samuel, gest. 1740. — Das Allgem. Helvet., Cydgenösse oder Schweiz. Lezikon von Hans Jakob Leu, Zürich 1764, giebt ein reichhaltiges Berzeichnis der vielen im Druck erschienenn Reden, Schriften und Predigten. Bereinigt wurden die Abhandlungen zum ersten Mase 1718 zu Basel herausgegeben unter d. Titel Opuscula theologica, philosophica et philologica, ferner 1739 Laus., 1772 Lugd. Bat. u. 1782 Bas. Schon früher (1709 u. 1716) waren die theolog. Schriften als Sylloge dissertationum theologicarum zusammen erschienen. Die in der franz. Kirche gehaltenen Predigten kamen zum ersten Male in einem Bande verzeinigt 1715 in Basel heraus (Sermons sur des verités importantes de la religion) und erzlehten zohlreiche Aussaugen, sheuse die verschiedenen deutschen Urbariskungen. Kine hollsindische lebten gablreiche Auflagen, ebenso die verschiedenen deutschen Uebersetungen. Eine hollandische 45 Uebersehung der Abhandlungen wurde 1723 in Amsterdam gedruckt, eine der französischen Prebigten 1764. Briefe von Werensels an J. A. Turrettini bei E. de Budé, Lettres inédites adressées de 1686 à 1737 à J. A. Turrettini, Tome III, Paris et Genève 1887. Der wichtige Brief an Osterwald ist abgedruckt im Museum helveticum, Part. VIII. Turici MDCCXXXXVIII, das Schreiben, das er in der Angelegenheit J. J. Wettsteins an den Konvent richtete, in Jlgens ZhTh 1839, S. 139 ff. Athenae Rauricae sive catalogus professorum academiae Basiliensis, 1778 Basil., Hanhart, Erinnerungen an S. Werenfels in der Wissensch, Jichr., her. von Lehrern der Baseler Hochschule, II. Jahrgang 1 u. 2, Basel 1824; Hagenbach, Die theol. Schule Basels und ihre Lehrer, Basel 1860; Alex. Schweizer, Die protest. Centralbogmen II, Zürich 1856, S. 776 ff.; L. Junod, S. Werenfels et l'église franç., in Le chrétien évangélique XI, Laus. 1868 p. 274 s.; v. Salis, AdB.

Samuel W. wurde 1657 in Basel geboren. Als ältester Sohn des damaligen Oberstbelsers und svätern Antistes und Kroselsors Reter W. (6 d. d.) und dessen Chefran

Obersthelfers und spätern Antistes und Professors Beter W. (s. d. A.) und bessen Chefrau Margaretha Grynäus stammte er von einer Reihe bekannter Theologen ab. Nachdem er seine philosophischen und theologischen Studien in Basel vollendet hatte, besuchte er die 60 Akademien in Zürich, Bern, Laufanne und Genf. Nach seiner Kückehr vertrat er zuerst für kurze Zeit den erfrankten Brofessor der Logik und erhielt 1685 die Brofessur der grie-

10

45

50

dischen Sprache. Doch unternahm er im folgenden Jahre eine neue, größere Reise nach Deutschland, Belgien und Holland. Seine Begleiter waren der spätere Bischof von Salissburt, Gilbert Burnet, und der Basler Friedrich Battier. Es entsprach durchaus seiner Neigung und Begabung, als er 1687 zum Prosessor der Beredsamkeit ernannt wurde. Obwohl er bei sich selber die Gabe, aus dem Stegreif zu sprechen, vermiste, so beweisen boch besonders seine Spigramme, wie sorgfältig und mit welchem Geschicke er sich bemühte, für seine Gedanken den treffenden Ausdruck zu sinden. Und wenn er sich zuruft:

Quae scribis, fac sint dilucida, carmine in ipso Prae cunctis tenebras et meteora cave. Forte stilus sic serpet humi, versusque jacebit. Sed serpat, jaceat; sit modo perspicuus. Nunquam tu, quaecunque facis, tanti esse putato, Torqueat ut cerebrum lector ob illa suum,

so erfahren wir nicht nur, welche Anforderungen er in dieser Beziehung an sich selber stellte, sondern auch, wozu er seine Schüler zu erziehen bestrebt war. Die meteora ora- 15 tionis behandelt er eingehend in einer Schrift, die von seiner Belesenheit in der lateinisischen Litteratur Zeugnis ablegt. Und als ein Zeichen einer neuen Zeit besonders bemerstenswert ist eine Abhandlung, in der er den Nuten theatralischer Aussührungen durch

Studenten verteidigt.

Erst im Jahre 1696 trat W. in den Lehrkörper der theologischen Fakultät über. Der 20 vorhergehenden Promotion zum Doktor der Theologie, die nach zwei Probevorlesungen, öffentlicher Disputation und einem Examen durch Joh. Rud. Wettstein vorgenommen wurde, wohnten nicht nur die Spiken der Behörden, sondern unter vielen andern Gästen auch der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach mit seiner Gemahlin und dem Erdprinzen bei. Als künstiger Prosessor der Dogmatik und Polemik sprach W. bei diesem Anlasse darüber, 25 qua ratione Pontisicii doceant, haereticis sidem non esse servandam? Zu seiner Erholung unternahm er bald darauf auß neue eine Reise und besuchte nicht nur Osterwald in Neuenburg und Turrettini in Genf, den er schon früher in Basel persönlich kennen gelernt hatte, sondern auch den gelehrten Benediktiner Montsaucon in Paris. Gleich wie der Bater (s. oben), der bei dem Eintritte des Sohnes in die theologische Fakultät 30 auf den obersten Lehrstuhl vorrückte, bekleidete Samuel im Laufe der Jahre der Reihe nach die drei Prosessor, indem er nach dem Tode des Antistes die des Alten Testaments und 1711 nach dem Hinschied J. R. Wettsteins die des Neuen erhielt. Er blied seiner Baterstadt auch dann treu, als er einen ehrenvollen Ruf an die Universität Francker mit einer berzlichen Einladung Bitringas erhielt, und entsprach damit den Bitten, zu denen sich die Spiken der Universität mit denen der Kirche und des Staates vereinigten.

So vielseitig sich seine Thätigkeit bei dem wiederholten Wechsel der Lehrstühle gestaltete, so ist es doch im Grunde ein Ziel, für das er in den verschiedenen Stellungen unsermüdlich wirkte. Er spricht es aus in dem Votum pro ecclesia betitelten Epigramme:

O utinam terris pietas antiqua rediret,
Simplexque et nondum litigosa fides!
Religioque foret, non bella irasque fovere,
Quae Christi lacerant, heu sine fine! gregem.
Cessaretque error, vanis modo ritibus illum,
Et tantum externa sedulitate coli:
Sed cordis probitas divini maxima cultus
Pars foret, et recti non simulatus amor:
Et Christum puro et sincero corde vereri,
Seque adeo tota tradere mente Deo.
Christe ah delusis monstra, quid denique poscas,
Cum tibi discipulos poscis habere Fidem!

Er will zur Verwirklichung dieses Wunsches beitragen, wenn er in der Schrift de logomachiis eruditorum zu zeigen sucht, wie oft der Streit, auch der, welcher die Christen voneinander trenne, nichts anderes als ein leerer Wortstreit sei und seine Ursache in sittslichen Mängeln, vor allem im Hochmut habe, und wenn er Heilmittel vorschlägt, ihn aus 55 der Welt zu schaffen, darunter das eines Universallezikons aller Termini und Begriffe. Er wird dabei von der richtigen Beodachtung geleitet, daß die Vieldeutigkeit der Ausdrücke eine Hauptquelle absichtlicher und unabsichtlicher Mitzverständnisse ist. In der Rede de controversiis theologicis rite tractandis, die er beim Antritt seiner ersten theologischen Professur hält, macht er geltend, daß viele Borkämpfer der Orthodoxie 60

feineswegs für Gottes Sache streiten, und daß sie deshalb auch so wenig Erfolg haben bei der Übersührung der Häreiter. In der Oratio de vero et kalso Theologorum zelo mahnt er die, welche angeblich um die reine Lehre, in Wirklichkeit aber um ihr eigenes System kämpsen, ihren Eiser da vor allem zu zeigen, wo die Früchte des Glaubens aussbleiben, und die christliche Liebe erkaltet. Und wie er immer wieder seinen Tadel und seinen Spott gegen die richtet, die alle möglichen antiquierten Ketzereien bekämpsen, statt sich gegen sleischlichen Sinn und Lieblosigkeit zu wenden, so sieht er die Ausgabe des Prosessons der Polemik nicht darin, die alten Streitfragen immer auss neue hervorzuziehen, sondern die gegenwärtigen Feinde wahren christlichen Lebens zu überwinden. Als Vertreter der exegetischen Disziplinen sordert er, daß nicht jeder Theolog und jede Partei ihre eigenen Meinungen in die Schrift hineintrage. Bekannt ist sein Epigramm über den Mißbrauch der Bibel:

Hic liber est, in quo sua quaerit dogmata quisque,

Invenit et pariter dogmata quisque sua.

Er sieht ein kleineres Übel darin, daß der Sinn einer Stelle nicht ganz ersschöpft werde, als daß man zuviel hineinlege. Er wünscht vor allem die Stellen recht beherzigt, die auf die Unerläßlichkeit eines christlichen Lebens dringen. Vielleicht am deutlichsten offenbart, in welchem Sinne er seine Thätigkeit aufsaßt, die Rede, mit der er die höchste theologische Prosessun, die des Neuen Testaments, antritt, und die de scopo doctoris in academia s. literas docentis handelt. Unendlich viel wichtiger ist, daß sür die Frömmigkeit als sür die Gelehrsamkeit der künstigen Geistlichen Sorge getragen werde. Er schließt sich denen an, die einen Prosessor der praktischen Theologie sür ebenso nötig

halten als einen für praktische Medizin, und beschreibt seine Aufgaben.

Erhebt schon der Later (s. oben) die Forderung, daß sich Reformierte und Lutheraner trot den bestehenden Differenzen die Abendmahlsgemeinschaft nicht verweigern, und sehen wir ihn in spätern Jahren bereitwillig dem Wunsche des Nates in Bezug auf die formula consensus entsprechen, so ist der Sohn der entschiedene Vertreter einer Theologie, welche die überkommenen Formulierungen der rechtgläubigen Lehre, wenn sie sich auch nicht in ausgesprochenen Gegensat dazu stellt, doch mehr und mehr in den Hintergrund rückt und gegenüber einem Christentum, das vor allem Gewicht auf die reine Lehre legt, die Forderung eines christlichen Lebens in Neinheit und Liebe erhebt. Es ist nicht sowohl der Verstand und seine Bedenken, als eine innige Frömmigkeit, die sich auslehnt gegen eine streitsüchtige Orthodoxie und gleichgiltig wird gegen manche Lehren, um welche die Väter heftige Kämpse geführt haben. Auch W. vertritt die Notwendigkeit einer besonderen Offen-Bunder, die er in einer Schrift eingehend verteidigt, sind ihm eine notwendige Vekrästigung für die Worte der göttlichen Boten. Aber den Feinden der Vernunst widmet er ein paar Epigramme, denen wie z. B. dem solgenden:

Non adeo injustum est, inimicus si Rationi es:

Haec inimica prius coeperat esse tibi.

jedensalls Mangel an Perspicuitas nicht vorgeworfen werden kann. Wie die erstrebte Bereinsachung des Christentums zu einer Umdeutung von Lehren führt, die nicht direkt preisgegeben werden, zeigen besonders die Aussührungen über die Prädestination. Auch überrascht, wie in der Schrift de logomachiis der Bersasser nicht bloß solche Streitsragen wie die über den richtigen Anfang des Baterunser oder Unservater lediglich als Wort-

streitigkeiten zu beurteilen geneigt ist.

Dem Dringen auf Vereinsachung der Keligion und Scheidung des Wesentlichen von dem Nebensächlichen und Gleichgiltigen entsprach die versöhnliche Haltung, die W. gegenüber den Vertretern anderer Richtungen und Konsessionen einnahm. Er warnte vor einer Bekämpsung des Pietismus, die sich unvermerkt gegen die Frömmigkeit selber kehre, und untersuchte, auf welchem Wege die beiden getrennten protestantischen Kirchen zur Vereinigung gelangen könnten (Cogitationes generales de ratione uniendi ecclesias protestantes, quae vulgo Lutheranarum et Resormatarum nominibus distingui solent, zuerst deutsch und dann ins Lateinische übersett). Er wirkte mit darauf hin, daß 1723 die sormula consensus helvetici, auf die schon seit 1686 niemand mehr verpflichtet worden war, ausdrücklich preisgegeben wurde.

War W. mit solchen Ansichten manchen, besonders auch in Bern und Zürich, der Neologie verdächtig, so wurden doch die einzelnen tadelnden Äußerungen, die laut wurden, weit ausgewogen durch die Beweise der Anerkennung und Berehrung, die man ihm allent-60 halben entgegenbrachte. Seine Schristen erlebten zahlreiche Auslagen und wurden in andere

15

20

Sprachen übersett. 1707 ernannte ihn die englische Gesellschaft zur Berbreitung des Evan= geliums in fremden Ländern zu ihrem Mitgliede und 1709 die Berliner Societät der Bissenschaften. Hervorragende Gelehrte aller Länder und Männer in hohen firchlichen und andern Stellungen suchten ihn auf oder traten mit ihm in briefliche Verbindung. darunter 3. B. der Erzbischof von Canterbury. Ein Zeichen der hohen Verehrung, die ihm 5 entgegengebracht wurde, war es auch, als ihn die französische Gemeinde zum Altesten er= nannte. Die Predigten, die er unter großem Beifall in französischer Sprache hielt, erlebten, als sie in einem Bande gesammelt erschienen, zahlreiche Auflagen und wurden ins Deutsche und Solländische übersett.

Als W. starb, sprach Zinzendorf die hohe Achtung und Liebe, die er für ihn empfand. 10

in einem Liebe aus, das mit den Worten beaann:

Wo ist des großen Gamaliels Des Doctor Samuel Werenfels Abgelegte Hütte? Wo ruhts Gebeine?

Sagt mirs, damit ich noch drüber weine

Bor seinem Bold!

und ihm das Zeugnis gab:

Dreißig Jahr hat dich mein Hert gekennt, Zwankig Jahr hab ich dich treu genennt, Treu in deinem Theile, Du Greif voll Ehre. Seel'ger Beschauer der Sünder-Heere Ums Lamm herum!

Eine besonders innige Freundschaft verband ihn mit den ihm gleichgefinnten Ofter= 25 wald in Neuenburg und Turrettini in Genf. Man pflegte die drei eing Verbundenen, von denen jeder eine führende Stellung einnahm, das schweizerische Triumvirat (Trigam illam, ut vocant) zu nennen. Die Briefe an diese vertrauten Freunde geben uns eingehend darüber Auskunft, was W. veranlaßte, sich, noch bevor er das 60. Jahr erreicht hatte, in die Stille seines Hauses zurückzuziehen und sich während der ihm noch geschenkten 20 Lebenszeit vor allem der Sorge um das eigene Seelenheil zu widmen. Den Studenten, die er in seiner Wohnung um sich vereinigte, hoffte er desto mehr von Nuten zu sein, je mehr er sie nicht blog durch Worte, sondern durch sein ganges Beispiel von der Wahrheit bessen, was er lehrte, überzeugte. Und er meinte, wenn alle Diener der Kirche und Doktoren wenigstens für ein Jahr ihre Predigten und Vorlesungen einstellten und ganz ihrer 85 Heiligung lebten, so wäre der Nutzen für die Kirche Christi größer als der, den ihr sämtliche während dieser Zeit gehaltenen Vorlesungen und wohl auch Predigten brächten. Auch bedauerte er, daß es in den prot. Kirchen keine Zufluchtsstätten gebe für solche, die in ber Stille ganz dem Einen, was not ist, leben wollten. Hagenbach (Die theol. Schule, S. 42) irrt, wenn er den Brief an Osterwald in Verbindung bringt mit dem gegen J. 40 J. Wettstein angestrengten Prozesse und ebenso Salis (AdB), der W. erst nach den dabei gemachten Erfahrungen fich zuruckziehen läßt. Das Schreiben, das 2B. in diefer Angelegenheit an den Antistes und die übrigen Mitglieder des theologischen Konvents richtete (3hIh 139 ff.), zeigt, daß er schon "vor vielen Jahren alle Conventus academicos und ecclesiasticos zu frequentieren aufgehöret, keinen Bestellungen, keinen Disputationibus, Pro- 45 motionibus 2e. beigewohnt, alle Studia, so nicht auf Praxin Christianismi gehen, quittiret, sich, soviel er gekönnt, ingehalten, sonst übliche Bisiten, ja sogar auch das Commercium litterarium mit seinen besten Freunden aufgehebt, mehr andrer Sachen zu geschweigen"

Um so mehr ist man überrascht, ihn bei dem Prozesse, der gegen den Diakon 59 I J. Wettstein, den bekannten Textfritifer (f. d. A.), wegen angeblicher Säresie eingeleutet wurde, mitbeteiligt und seine Unterschrift unter dem theologischen Bedenken, das dem Rate eingereicht wurde, zu finden. Mit Recht konnte sich Wettslein auf die Abhandlungen des W. berusen, die einen andern Standpunkt vertraten. Ja 1720 war eine kleine Schrift erschienen, welche die Frage untersuchte, "ob wir Menschen söug und Macht haben, diesenigen, so sich unsern Bedunken nach irren in Sachen, so das Fundament des Glaubens nicht antressen, allein um dergleichen irrigen Meinungen willen aus dem heiligen Ministerio auszuschließen", und zu einer verneinenden Ant= wort gelangte. Und alle Wahrscheinlichkeit spricht bafür, daß diese Schrift von W. lelber verfaßt worden ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß auch die übrigen Männer, 60

bie bei dem Prozesse mitwirkten, ja Wettsteins heftigste Gegner, keineswegs Orthodoge strengster Obserdanz waren, vielmehr selber im Verdachte der Heterodogie standen wegen der freien Stellung, die sie zu den Symbolen einnahmen. Je freier sie aber an einzelnen Punkten dachten, desto mehr lag ihnen daran, sich von denen loszusagen, die eine bestimmte Grenze überschritten. Es ist dies eine psychologisch überaus verständliche Erscheinung, die sich in der Geschichte der Kirche und der Theologie immer aufs neue wiederholt. So konnte sich W. dewegen lassen, sich der Verurteilung Wettsteins anzuschließen, da durch dessen kritische Untersuchungen das Fundament des Glaubens selber angetastet zu werden schien, trozdem er sich nach seinem eigenen Zeugnisse durchaus darüber klar war (s. de Buck p. 431), wie schwierig es ist, den Umfang der Sätze zu bestimmen, die das Wesen des Christentums zum Ausdruck bringen. Er zog sich schließlich doch zurück und lehnte entschieden ab, sich an weiteren Schritten gegen den seines Amtes Entsetzen zu beteiligen, und das Schreiben, in dem er diesen Entschluß kund that, gab seinen Schwerz darüber zu erkennen, daß man ihn "in das unselige Wettsteinische Geschäft gezogen" habe, indem 15 man die Konvente in sein Haus verlegte.

Er starb 8 Jahre später am 1. Juni 1740 im Alter von 83 Jahren.
Eberhard Bischer.

Werke gute. — Da dieser A. vom Herrn Herausgeber möglichst kurz gewünscht ist, beschränkt er sich größtenteils darauf, die Erörterung der einschlägigen Probleme in anderen AN., besonders Consilia evangelica, Geset und Evangelium, Lohn, Major und der majoristische Streit, Protestantismus, Rechtsertigung, Kömische, Verdienst, begriffsgeschichtlich zu ergänzen. — Litter atur: K. Thieme, Die sittliche Triebkraft des Glaubens. Sine Untersuchung zu Luthers Theologie 1895; Bensow, Glaube, Liebe und g. W. Beiträge zur Förderung christl. Ehsel., herausg. v. Schlatter u. Lütgert, X. Jahrg. 2. Hest, 1906. Bon den Ethisten vgl. besonders Luthardt, Kompendium der theol. Ethis 21898, § 42; Gottischie, Ethist 1907, § 14 si.; von den sathsolischen Moraltheologien etwa Göpsert I, 1897 (\*1905), § 41 si. oder Koch 21907, § 38 ss.; auch den A. in Weger und Weltes Kirchenlezison V V II S. 1329—1331. — Bousset, Die Keligion des Judentums im ATlichen Zeitalter 21906; Bolz, Jüdische Schatologie von Daniel dis Atiba 1903; Weber-Schnedermann, Jüdische Theologie auf Grund des Talmud und verwandter Schriften 21897; Holzmann, ATliche Zeitgeschichte 21906, § 33: "Die g. W."; Lütgert, Die Liebe im AT 1905; Titius, Die ATliche Zehre von der Seligseit, II. dis IV. Abteilung, 1900. Bon den Dogmengeschichten sind sür diesen A. gerade die neuesten ergiedig, Loofs 41906 (s. Register S. 1000) und Seederg I, 21908. Bon den Geschichten der christlichen Ethis son allem Luthardt, G. d. E. I, 1888; II, 1893 (Register S. 741). Bon den Symbolisen se Schnedenburger, Bergleich. Darstellung des luth. und resorm. Lehrbegriffs I, 1855, I. Kap.: Das christl. Leben in seiner Bethätigung, S. 38—165. Bon den dogmatischen Monographien bietet Geschichtliches am meisten Kitschl, Die christl. Lehre von der Kechtsertigung u. Bersöhnung, 3 Bde, 41903, 1900, 1895.

1. Schon deshalb, weil sogar in den Volksschulkatechismen für die römisch-katholische 40 Lehre von den g. W. Stellen wie Da 4, 24; To 12, 8 angeführt werden, müssen wir in die Religion des Judentums zurückgehen. Ihre Bedingtheit treibt uns noch weiter in die Religionsgeschichte. Hatch (Griechentum und Christentum, 1892, S. 165) schreibt: "Der Gedanke, daß die sittliche Lebensführung eine Arbeit für einen Herrn ist, der zu seiner Zeit dafür den Lohn geben wird, ist auf semitischem Boden gewachsen. Er kam auf unter ben 45 Kellachen, denen das Tagewerk den Tagelohn einbrachte und deren Arbeit geprüft wurde, bevor sie den Lohn erhielten." Er nennt diesen Gedanken geradezu "sprisch". Nach Ritschl (III<sup>3</sup>, S. 247 ff.) hat die Joee der für Gott notwendigen doppelten Bergeltung der verschiedenartigen menschlichen Handlungen ihren geschichtlichen Ort in der Religion der Hellenen. Über derartiges Lokalisieren der wahrlich nicht nur sprischen oder hellenischen 50 Vergeltungsvorstellungen muß man sich erheben etwa mit Hilfe von Siebeck, Religionsphilosophie 1893, S. 65 ff.: "Die Moralitäts-Keligion" ober Wundt, Ethik 3 1903, S. 86 ff.: "Die Religion und die sittliche Weltordnung" Zur Beurteilung jener Vorstellungen in den biblischen Religionen mögen folgende Angaben beitragen. In Babylonien lassen sie her nur geringe Spuren eines Totengerichts nachweisen, s. Schrader, Die Reilinschriften 55 und das AT 31903, S. 637 f.; Chantepie de la Saussape, Religionsgeschichte 3I, 1905, S. 329. Aber in babylonischen Gebeten wird gewünscht, daß die "Tafel der guten Werke" beschrieben und die "Tafel der Sünden" vernichtet werden möge, Schrader S. 402. Jene Tafel ist wohl identisch mit der "Tafel des Lebens", auf der Nebo (s. d. A. Bd XIII S. 690/1) die Lebensdauer des Menschen verzeichnet. Diesem Schreibergott entspricht in 60 der ägyptischen Religion Thoth. Sie hat eine ausgebildete Lehre vom Totengericht. Auf einer Wage wird das Herz des Toten gewogen. Thoth notiert das Resultat. Der Tote

beteuert z. B. seine Barmherzigkeitswerke: "Ich habe dem Hungrigen Brot gegeben und Maffer bem Durftigen und Kleider dem Nackten und eine Fähre dem Schiffslosen", s. Erman, Die ägypt. Religion 1905, S. 102 ff.; Chantepie S. 224. Agypptischen Einfluß permutete schon Robbe (Bipche 21898, f. Register unter Gericht, bef. I, S. 3101) auf die Korstellung des Totengerichts bei den Griechen, worüber weiteres bei Ruhl, De mortuorum 5 iudicio 1903. In der parsischen Eschatologie (vgl. d. A. Parsismus Bd XIV S. 704, 36 ff.) spielt das Schema: gute Gedanken, gute Worte, g. W. eine große Rolle; sie gelten z. B. im Dogma von der Himmelsreise der Seele des Gerechten als ihre Begleiter. Beim Toten= gericht wird die Seele gewogen, die g. W. gegen die bosen. Es finden sich die Borstellungen, daß aus einem Schatz überschüffiger g. W. zugelegt werden kann, und daß die 10 Merke ber Barmherzigkeit entscheiden, f. Bousset S. 589f.; Chantepie II, S. 222f.; Böllen, Die Vertwandtschaft der judisch-dristlichen mit der parsischen Eschatologie 1902, S. 19, 22f., 27, 54, 58f. Hier scheinen ja Einflusse auf die judische Religion annehm= bar; wie stark diese die Eschatologie des Islam (vgl. Rüling, Beiträge zur E. d. J. 1895) beeinflußt hat, ift notorisch. Bemerkenswert, weil einer Moralitäts=(Rechts=)Religion gemäß 15 find befonders folgende Barallelen: Bücher über die g. und bofen 28.; beren Bägung; Betonung der Werke der Barmherzigkeit; den Ausschlag geben im letten Grunde doch nicht die Werke (übrigens kommen ihre Absichten in Betracht), sondern die Stellung zum Islam, Glaube und Unglaube, die sich in jenen offenbaren; Gott nimmt die Buße an, der Glaube und g. W. folgen müssen, um frühere böse zu vertreiben, s. Küling S. 18 20 bis 25. — Lgl. auch d. A. Mandaer Bd XII S. 169,19ff.; S. 176,44f.

Kommen wir nun zur judischen Religion, so seien die Ausführungen in den AA. Gefet und Evangelium Bo VI S. 632, 88 ff., Kaluiftik Bo X S. 117, Lohn Bo XI S. 607/8 und Berdienst Bb XX S. 500, 45 ff. nur durch folgendes ergänzt. Häufig wird reben recht gestellt, die "guten Werke" sind nach Weber § 61 von den 25 "Gebotserfüllungen" wohl zu unterscheiden. Aber diese Berengerung des Begriffs war nicht durchgängig. Tiefe heißt die praktische Erfüllung der Thora, die neben das Studium ber Thora gestellt wird, Weber § 8. Die Wertunterscheidung zwischen Wissen — das Thorastudium siegte, s. auch Lütgert S. 6f. — und Thun gehört zur Begriffsgeschichte. Der Begriff konnte auch har mitumfassen, wie schon seine Weite im NT beweist. Er 80 war nicht auf אַרָקה מחט und פּרִיכוֹית הַסְרִים und פּרִיכוֹית נוֹסְרִים und "Erweisung von Liebeshandlungen". Man wird nicht behaupten können, daß alle g. W. dieser beiden Arten von Wohlthätigkeit als übergesetlich galten. "Um des Gebotes (न्यूक्ष) willen stehe bem Armen bei" sagt Si 29, 9, vgl. z. B. Dt 15, 7ff. und s. d. Almosen Bd I S. 381/2. Aber die hier S. 382,17ff. konstatierte Geltung der Wohlthätigkeit stellte sich 35 ein, indem man sie nach seiten ihres Maßes als etwas gesetzlich nicht Geregeltes, sondern Freiwilliges empfand, vgl. Weber S. 286. "Das sittliche Handeln bestimmt für das Judentum das Gesetz, die "Erweisung von Liebeshandlungen" geht über das vom Gesetz Gebotene hinaus", Dalman, Die Worte Jesu I, S. 244³, vgl. auch seine Studie "Die richterl. Gerechtigkeit im AT" 1897, S. 7 und Bolz S. 316/7, Bousset S. 229, 479. 40 Mas diese Diese anbelangt, so sieht man sie in Si und To entstehen (auch sprachlich? vgl. Kautsch, Apokryphen S. 269 zu Si 3, 31 und dagegen Smend, Die Weisheit des Jesus Si erklärt 1906, S. 34, 312, 330). Sie mahnen zu Liebeserweisungen gegen die Toten, Trauernden, Kranken Si 7, 33—35; To 1, 16—18. 2, 2—8. 4, 16f. Auch die gegen Fremde, Gefangene u. s. w. gehören dazu, s. Weber S. 285, und 45 besonders das Friedestiften, s. Lütgert S. 18. — Die "Erweisung von Liebeshandlungen" sind zwar einzelne, äußere g. W., aber folche, die weniger als andere abgelöst sind von ber persönlichen Gefinnung, dem adäquaten inneren Motiv der Liebe. Darüber, daß neben dem Werkbegriff das Dringen auf die einheitliche gute Gesinnung nicht fehlte, s. Bousset S. 159, 445, 480 f.; vgl. z. B. die Kombination in dem Testament Benjamins (c. 5 ed. 50 Sinker S. 198) über bie gute Gesinnung:  $\delta\pi ov$  kr $\iota$   $\varphi\tilde{\omega}\varsigma$  dya $\vartheta\tilde{\omega}v$  k $\varrho\gamma\omega v$  el $\varsigma$  diárolar, τὸ σκότος ἀποδιδράσκει ἀπ' αὐτοῦ. Über das Verhältnis des hellenistischen persektioni= Michen Tugendbegriffs zum utilitaristischen Werkbegriff s. Lütgert S. 38 f. und vgl. Bd XX S. 161, 42 ff. — Die g. W. gelten als rechtfertigend, verdienstlich und (vgl. Weber § 71) sühnend vor Gott als Richter. Aus dem Josenkreis dieser Werkgerechtigkeit heben wir 55 hier solgendes hervor (vgl. ves. Vol. S. 92—103). Nach den Werken richtet Gott demgemäß, daß sie in himmlische Bucher eingetragen sind, Jubil. 30, 19 ff., vor allem die bösen Werke Denoch 81, 4. 89, 62 ff. 98, 6 ff. 104, 7; Ba 24, 1, vgl. Bouffet S. 296. Am Gerichtstag werden diese Bücher aufgeschlagen. Eine andere Hilfsvorstellung des peinlich genauen Ge= richts ift die Aufspeicherung der Werke, To 4, 9. Bf Sal. 9, 3. 5 (6 ποιών δικαιοσύνην 60

 $\vartheta\eta\sigma\alpha\nu\rho$ ίζει ζω $\dot{\eta}\nu$   $\alpha\dot{\nu}\tau\ddot{\phi}$   $\pi\alpha\rho\dot{\alpha}$   $\varkappa\nu\rho$ ί $\phi$ ).  $\mathfrak{B}\mathfrak{a}$  14, 12 (vis operum custodita in thesauris). 4 Est 7, 77 (habes enim thesaurum operum repositum apud altissimum); 8, 32 f. 36 (qui non habent substantiam operum bonorum). Später findet sich der Ausdruck "Gebotserfüllungen und g. W. zurücklegen", s. Dalman S. 170; vgl. auch 5 Bousset S. 163, 3161 Um Gerichtstag "erwachen" die gerechten Werke 4 Est 7, 35; das hier vorausgehende "opus subsequetur" meint vielleicht das Begleiten, Nachfolgen als Zeuge, f. Bouffet S. 341; Bolz S. 103, 266 und vgl. Pirke abot 6, 9 b: in der Stunde bes Scheidens des Menschen begleiten ihn allein die Thora und die g. W., 4, 11 a: wer ein Gebot erfüllt, erwirdt sich einen Fürsprecher Buße und g. W. sind wie ein Schild 10 vor dem Strafgericht. Das Bild von der Wägung der Werke begegnet besonders Henoch 41, 1. 61, 8; es treibt ihre Geltung, ihre Ablösung von der Persönlichkeit und deren Zersplitterung in ihre einzelnen Handlungen auf die Spitze, s. Volz S. 95; Bousset S. 296f., 451; Weber S. 282. Wo Werke und Glaube nebeneinander gestellt werden, 4 Est 9, 7 (qui salvus factus fuerit . per opera sua vel per fidem in qua credidit); 15 13, 23 (qui habent opera et fidem ad altissimum), ift biefer jenen nicht ungleiche artig gedacht, f. 6, 5; 7, 24 und vgl. Bouffet S. 221, 225/6. Vereinzelt tritt ber Gedanke auf, daß das überschüssige Verdienst der Väter Jerael zu gute kommt, s. 3. B. 4 Est 8,

26 ff., Bousset S. 229, 415; Bolz S. 107, 114; Weber S. 332.

2. Zum Ausdruck καλά — oder άγαθά — έργα, der im NT zuerst Mt 5, 16 be-20 gegnet, f. Cremers Wörterbuch der MTlichen Gräcität, 1902 und Zahn, Das Evangelium bes Mt² 1905, S. 203°² ("Eine scharfe Scheidung von åyadós und xalós, beides gleich oft für ¬¬¬, ift nicht durchzusühren . Am ersten noch läßt sich sagen, daß åyadós mehr die Gesinnung und den darauf beruhenden sittlichen Wert, xalós mehr die Er scheinung des Guten in löblichen Handlungen bezeichne"). Dankenswert ist die Übersicht 25 "Zur Terminologie des Sittlichen" bei von Dobschütz, Die urchristlichen Gemeinden 1902, S. 277 ff. Luther hat mit "gute Werke" auch αγαθοποιία 1 Pt 4, 19 übersetzt. In die Begriffsgeschichte gehören natürlich auch Aussagen wie z. B. die mit πράξις Mt 16, 27, ἀγαθή πράξις 1 Clem. 30, 7, δικαιώματα Apf 19, 8. Die Nuance des Gegensates zum Wissen tritt bei έργα Ja 2, 14 ff. hervor, vgl. Bd VI S. 676, 29 ff., auch Tit 1, 16. 30 Der engere jüdische Begriff der g. W., Almosen und "Erweisung von Liebeshandlungen", wird vorliegen UG 9, 36 (39); 2 Ko 9, 8; 1 Ti 5, 10; 6, 18; Tit 3, 14. Die Joee der wirkt auch Mt 25, 35 f. 42 f. nach, vgl. Volz S. 317, vielleicht auch Mc 14, 6. 8: ein g. W. ist das Salben zum Begrähnis. Mt 5, 16 halten z. B. Julicher, Wellhausen, Harnack nicht für ein echtes Wort Jesu; über Parallelen zum Gedanken s. Bousset S. 478; die bekannteste ist 1 Pt 2, 12. Verdächtig ist, daß der erste Evangelist die der Berson und dem Zeitmoment entsprechende Aufforderung Jesu Mc 10, 21 einführt mit el Féleis réleios elvai Mt 19, 21. Schimmert der Gedanke des über die Gebotserfüllungen hinausgehenden opus supererogationis (s. d. A.) durch? Bal. Bd IV S. 277, 43 ff. Das Mc 10, 21 verwendete Bild vom "Schatz im Himmel" gebraucht Jesus 40 auch Mt 6, 20, wie überhaupt die Vergeltungsvorstellungen, worüber vgl. d. A. Lohn Bb XI S. 608—610. Jenes Bild findet sich im NT am deutlichsten noch 1 Ti 6, 19. Das Bild von der Buchführung über die Werke kommt nur Apk 20, 12 (ἐκρίθησαν οἱ νεκροὶ ἐκ τῶν γεγραμμένων ἐν τοῖς βιβλίοις κατὰ τὰ ἔργα αὐτῶν) vor, die Vorstellung vom Geleit der Werke nur Apk 14, 13: "ihre Werke solgen ihnen nach" (Barnab. 45 4, 12: ή δικαιοσύνη αὐτοῦ προηγήσεται αὐτοῦ).

Jesu Kritik der Werkgerechtigkeit richtet sich vor allem dagegen, daß sie anspruchsvoll Verdienste Gott vorzurechnen wagt Lc 17, 7—10; 18, 10—14; Mt 20, 1 ff.; daß sie von dem richtigen Wertverhältnis zwischen moralischen und kultischen Werken abweicht Mt 12,12; 23, 23; Mc 7, 9ff.; daß sie die Menge der nötig sein sollenden g. W. unerträglich versomehrt Mt 23, 4; Mc 7, 5ff.; daß sie zu Hochmut und Ruhmsucht verleitet Ec 18, 11; Mt 6, 1—18; 23, 5—7 Die Motive der g. W. will Jesus Mt 6, 1—18 nicht reckente bgl. Thieme, Die chriftl. Demut I, 1906, S. 95 f.; es liegt hier auch nicht die bekannte Dreiteilung der Pflichten (vgl. Bd XV S. 259, 16 ff.) vor, weil das Fasten nicht als Selbsterziehung, sondern als Gottesdienst gedacht ist. Darüber, daß die Nebeneinanderstellung von Almosen, Gebet und Fasten für die jüdische Werkgerechtigkeit charakteristisch war, vgl. Bd I S. 382,33 ff. und Bousset S. 209. Das Fasten, das ein natürlicher Ausdruck schwenzischer Stimmung ist, hat Jesus hier und Mt 9, 15 gebilligt, aber das Reinigungsfieber hat er durch den Grundsat von der wahren Verunreinigung Mc 7, 15. 18—23 entwertet. Seine Proflamation gehört dazu, daß er jenes Dringen auf die co einheitliche gute Gesinnung vollendete. Sittlich rein ober unrein ist nur das Herz, die

Kerfönlichkeit, woraus die Gedanken kommen, Worte und Werke. Jesu eigne Meinung heim Gleichnis vom Baum und seinen Früchten ist nicht mehr leicht zu erkennen; er scheint bamit mehr die Werke als Erkenntnisgrund der Gesinnung denn diese als Realgrund von ienen hingestellt zu haben, s. Mt 7, 16. 20; 12, 33 fin. 34 b. 36 f.; Ec 6, 44. Aber durch Mt 7, 17f.; &c 6, 43 wird der ja auch Mc 7, 21; Mt 15, 18 vorliegende Gedanke von 5 Mt 12, 35 = &c 6, 45 als echt gestützt, daß alle Bethätigungen naturnotwendigerweise kongruente Auswirfungen des Charafters sind, den ein Mensch im Innersten besitzt. Daß die Worte die gewichtigen, das Innerste am unmittelbarsten offenbarenden Werke sind, wonach gerichtet wird, betont Jesus Mt 12, 36 f. Anderseits rühmt er das Thun des Willens Gottes im Bergleich zum bloßen Wortemachen Mt 7, 21. 21, 28 ff. Die reinste Sittlich= 10 feit — daß nur die aus adäquaten Motiven gethanen Liebeswerke gut sind — predigt er Mt 25, 37 ff. (vgl. Kant, Religion innerhalb S. 174 Reclam und Bd XI S. 609,3 ff.) gerade da, wo er allerorten Hochgepriesens mitpreist: die "Gerechten" haben nicht um seinetwillen die Erfert geübt. Anderseits wäre Jesus mit alledem nur novus legislator, wenn nicht ein "um Selu willen" von den a. M. der Christen gölte. Dem 15 nomistischen, kasuistischen Fragen nach der Grenze des Bergebens wehrt Jesus durch das Gleichnis vom Schalksknecht (f. Zahns Auslegung und Lütgert S. 72/3, 117, 126 f.), bas seine Jünger an die ihnen selbst durch ihn hindurch widerfahrene Erbarmung Gottes mahnt. Man muß um der in Christus einem widersahrenen Erdarmung willen grenzenlos barmherzig sein, Mt 18, 33, man "muß" — naturnotwendigerweise: Gottes 20 Gnadenthat in Christus ist Antrieb und Kraft dazu. Man "muß" — es ist einem selbstverständlich, innerstes Bedürfnis ("von Herzen" v. 35), nicht eine gesetzliche Last, vgl. Bd VI S. 634,47—60 und Bd XVI S. 788,37—40; S. 789,3—17. In v. 35 droht Jesus, um eine falsche Heilsgewißheit zu erschüttern, mit dem Gericht nach den um seinetwillen möglichen Früchten (bagegen ist Mt 16, 27 b ein Zusatz des Evangelisten). Ander= 25 seits hat er seine Jünger Lc 10, 20 heilsgewiß gemacht, indem er ein uraltes Bild verwendete, das von dem des Gerichtsbuchs mit den g. und bofen B. ju unterscheiden ift. Daß seine Jünger Gott bekannt und von ihm zum Heil erwählt sind, also selig werden, ist gemeint mit dem "Angeschriebensein ihrer Namen im Himmel", im "Buch des Lebens" (s. Volz S. 93 s., 118), das im MT auch Phi 4, 3; Apf 3, 5; 13, 8; 17, 8; 20, 12. 15; 30 21, 27 vorkommt. Daß die Idee etwas Prädestinatianisches hat, zeigt sich Apk 13, 8; 17, 8. Jene ewige, im vordristlichen Judentum bekanntlich (s. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes 4 II, 1907, S. 460 ff.) stark beachtete Antinomie zwischen der Allwirksamkeit des unendlichen heilig liebenden Chattes und Angelschieden bei international der Allwirksamkeit des unendlichen, heilig liebenden Gottes und der Selbstständigkeit und sittlichen Berantwort= lichkeit des willensfreien Menschen (vgl. bef. Dilthen, Einl. in d. Geisteswissenschaften I, 35 1883, S. 353 ff.) arbeitete auch in Jesus, vgl. Holzmann, NTlicke Theol. I, 199 f. Uberwiegt bei ihm jene Seite, die der Erlösungsreligion, oder diese, die der Moralitätszeligion? Daß das "Du sollst", das Ethischzungerativische bei Jesus neben dem "Du wirst" noch so stark tont, ist Folge davon, daß er selbst im Sittlichen nicht erlösungs= bedürftig, sondern ein fraft "willigen Geistes" (Mc 14, 38) im Wirken Gewaltiger war. 40 Auch Paulus war nicht nur ein religiös tiefsinniger Gefühlsmensch, sondern auch eine

werkthätige Natur und ein ethisches Genie. Es sind nur übertreibungen auch richtiger Beobachtungen, womit Schlatter (Der Glaube im NT ³1905, S. 327 ff. 381 ff.) die Übertreibung bestreitet, daß Baulus' Negation der Werkgerechtigkeit "Abwendung vom Werk" bedeute. Bon dieser Negation, die der A. Nechtsertigung Bd XVI S. 483 ff. de handelt, geht uns hier an der Begriff ἔογα νόμου (vgl. ebenda S. 485, 31—44) Ga 2, 16. 3, 2. 5. 10; Rö 3, 20. 28. Während Paulus den für ihn eigentlich paradogen Ausdruck δ νόμος τοῦ Χοιστοῦ Ga 6, 2 nicht vermeidet, hätte er die g. W. des ἔννομος Χοιστοῦ 1κο 9, 21 nie Gesetes-Werke genannt. Denn dieser Begriff ist ihm nicht trennbar von den Prinzipien Ga 3, 10; Rö 4, 4 der Gesetes- und Vergeltungsordnung, wonach der 50 Mensch für seine aus eigener Kraft gethane vollständige Wergeltungsordnung, in der Erlösungsreligion, auf dem Standpunkt des "Christus-Glaubens". Dieser ist der konträre Gegensch zu den "Gesetes-Werken", zu derartiger Werfgerechtigkeit. Paulus negiert sie, indem er jener jüdischen Formel "Werke und Glaube" das Prinzip "aus Glauben allein" 55 entgegensett. Der Glaube (s. d. A.) wirkt und nicht mehr Snade wäre, wenn das "aus Werken" zölte Rö 11, 6. Die Alleinwirksamkeit der prädestinatianischen Gnade preist Rö 8, 30. zür ihr Verhältnis zu den "(Gesetes-Werken" einerseits, zu den "guten Werken" anderseits ift klassisch Erche" und diese als Zweck unserer Neuschöpfung durch Gott wird so

hier seine Vorherbestimmung bezogen, was die Heilsnotwendigkeit der g. W. und Gottes Alleinwirksamkeit dabei ausdrückt. Die letztere wird sonst besonders 1 Th 5, 23 f.; 2 Th 2, 17; Phi 1, 6. 2, 13 und in der Christusmhstik Ga 2, 20; Rö 7, 4; Phi 1, 11 (μασπός) und der Pneumalehre Ga 5, 18. 22 (μασπός); Rö 8, 14; Eph 3, 16 des Apostels bezeugt. 5 Er hat selbstverständlich die Werkthätigkeit der Christen, die, religiös betrachtet, nichts Geringeres als Gottes "gutes Werk" (Phi 1, 6 ist έσγον ἀγαθόν die Beteiligung der Phi am Missionswerk) ist, auss höchste geschätzt.

Ihre Heilsnotwendigkeit liegt vor allem in der Jdee, daß im zukunftigen Gericht nach den Werken gerichtet werden wird. Diese Fdee ergiebt neben der der Rechtfertigung allein 10 aus dem Glauben eine m. E. nicht nur scheinbare Antinomie. Es ist hierüber aussührlich gehandelt in den AA. Lohn Bd XI S. 610,57—612,3 und Rechtfertigung Bd XVI S. 487/8, und von Titius II, S. 144ff., Pfleiderer, Das Urchristentum <sup>2</sup> I, 1902, S. 257 f., 319 ff. und Kühl, Rechtfertigung auf Grund Glaubens und Gericht nach den Werken bei Paulus. Vortrag 1904. Die erste Idee bei Paulus als einen bloßen Überrest 15 jüdischer Denkweise aufzufassen, ist etwas zu grob. Zu Grunde liegt dieser Antinomie vielmehr wieder jene ewige, oben berührte Antinomie (vgl. Pfleiderer S. 258). Bei seiner dankbaren Gegenliebe zu Christus und ihren heroischen Werken hat Paulus doch nicht nur das Gefühl, daß Chriftus selbst dies alles allein wirke, sondern auch ein Freiheits-, Kraft-, Bflicht-, Berantwortlichkeitsgefühl. Opferfreudigkeit erfüllt ihn, Freude darüber, daß er 20 selber etwas Christus zu Liebe thun kann. Er erhofft, vor Christus nicht "Lohn", sondern Wohlgefallen und freundliche Anerkennung für sein Werk zu ernten. Offenbar ermäßigt der Glaube an Christus als Richter wegen seiner "Sanstmut und Milde" (2 Ko 10, 1) das Anmaßliche und Schreckliche der Jdee, daß der Mensch bei seinem unermeßlichen Abstande von Gott mit seinen Werken bei diesem etwas erreichen könne und müsse (vgl. 4 Est 25 7, 69. 6, 6). So find es gerade Gedanken der Berföhnungsreligion gewesen, die in Baulus ben Gebanken ber Moralitätsreligion fortwirken ließen, daß Gott das endgiltige Beil auf eine fittliche, d. h. mit dem Gefühl der Selbstthätigkeit, der Selbstverantwortlichkeit, der Aflicht erlebte Verfassung des Menschen hin gewährt. Ritschl (\* II, S. 292/3, 370/1) betonte gegen den pluralischen Titel der g. W. — außerhalb der Bastoralbriefe nur Eph 30 2, 10, vgl.  $\Re v = 2$ , 6 und  $\pi \tilde{a} v \in \varphi \varphi v = 2 \Re v = 2$ , 17; 2  $\Re v = 2$ , 8;  $\Re v = 2$ , 10 ( $\varkappa \alpha \varphi \pi v = 2$ )  $\varphi oo \tilde{\epsilon i \nu})$  — daß Paulus das Gute als einheitliches Lebenswerk vorstelle 1 Th 5, 13; Ga 6, 4; 1 Ro 3, 13 ff.; Rö 2, 7 15; Phi 1, 22 (μαρπὸς ἔργου); Cph 4, 12 Daß dieses eine Frucht adaquater Herzensverfassung wird sein muffen, wird Ro 2, 16; 1 Ro 4, 5 angedeutet. Diese Herzensverfassung, die bei der erhofften zukunftigen Rechtfertigung 35 im Endgericht etwas vermag, ift der durch Liebe wirksame Glaube Ga 5, 5 f. (vgl. Zahns Auslegung im Kommentar zum NI Bb IX, 1905, S. 249 ff.). Richt der Glaube selbst wird mit (τδ) έργον (της) πίστεως 1 Th 1, 3; 2 Th 1, 11 unter den Begriff eines έογον gebracht sein (hierüber f. Holften, Das Evangelium des Paulus II, 1898, S. 75 f.), aber der Glaube hat in der liebreichen Werkthätigkeit, wozu er treibt und fräftigt, seine 40 Wahrheit. Nach Rühl S. 17 foll πίστις δι αγάπης ενεργουμένη nur ein ungenauer Ausdruck sein für: Gott wirkt durch seine Geisteskraft, daß der Glaube sich sittlich bewährt. Daran ist bloß richtig, daß Paulus die sittliche Triebkraft des Glaubens selbst nur selten andeutet. Wir wiederholen: die ethische Idee, daß der Christusgläubige sich noch sittlich bewähren musse, um das endgiltige Heil zu erlangen, ist von andersartiger Religiosität 45 wie der allein unerschütterliche (?) Heilsgewißheit vermittelnde Glaubenssprung in die Arme ber alles mit einem Male verbürgenden und allein wirkenden prädestinatianischen Gnade.

Die Pastoralbriese (vgl. Bd XIX S. 785/6) haben Begriff und Namen der g. W. in die Kirchenlehre und sprache recht eigentlich eingeführt, vgl. Holkmann, NTliche Theol. II, S. 274 f. Es sindet sich: ἔογα ἀγαθά 1 Ti 2, 10; ἔογα καλά 1 Ti 5, 10. 25. 50 6, 18. Tit 2, 7. 14 (τύπος und ξηλωτής καλῶν ἔογων). 3, 8. 14; πᾶν ἔογον ἀγαθόν 1 Ti 5, 10. 2 Ti 2, 21. 3, 17 (δ τοῦ θεοῦ ἄνθοωπος πρὸς π. ἔ. ἀ. ἔξηρισμένος). Tit 1, 16. 3, 1; ἔπισκοπή . καλὸν ἔογον 1 Ti 3, 1 (v. 13 geht nicht auf eine höhere Stuse der Seligseit); ἀγαθοεργεῖν 1 Ti 6, 18. Aber die Formel "Glaube und Werse" bieten diese Briese nicht, wohl aber "Glaube und Liebe" 1 Ti 1, 14; 2 Ti 1, 13, 55 vgl. ihr Nebeneinander als Einzeltugenden 1 Ti 2, 15. 4, 12. 6, 11; 2 Ti 2, 22. 3, 10; Tit 2, 2, das etwas anderes ist als die paulinische Formel Ga 5, 6.

Dieser steht näher die Nebeneinanderstellung I Fo 3, 23, s. Titius III, S. 65/6. Man wird zwar nicht wegen Ga 6, 2; 1 Ko 7, 10. 19. 25. 9, 21 sagen können, es sei "nicht unpaulinisch, wenn die altkatholische Kirche den nauvos vómos Xouorov zur Grunds lage (!) macht" (so Heinrici bei Meher 1 Ko", S. 285/6), aber wider das NT ist dieser

Begriff noch mehr wegen "Johannes" durchaus nicht, s. Jo 13, 34 (14, 15. 21. 15, 10. 14. 17); 1 30 2, 7. 8, vgl. aber Bo VI S. 635, 10 ff. Den Begriff kova (ber Singular 4, 34. 17, 4) liebt Jo für das, was Jesus thut. Rur of τὰ ἀγαθὰ ποιήσαντες erstehen μιπ Leben auf 30 5, 29; nur δ ποιών την δικαιοσύνην δίκαιός έστιν 1 30 3, 7. 10;

2, 29; μη ἀγαπωμεν λόγω . ἀλλὰ ἐν ἔργω 1 Jo 3, 18. Wegen solcher Säte wird in 1 Jo ebenso wie in den übrigen katholischen Briefen von Augustin und Luther (s. Thieme S. 70) die schriftstellerische Absicht vermutet, das antinomistische Migverständnis der paulinischen Rechtfertigungslehre abzuwehren, val. die für diesen A. wichtige Abhandlung Harnacks "Geschichte der Lehre von der Seligkeit allein durch den Glauben in der alten Kirche" ZThK I, 1891, S. 98, 172. Was den 10 Rafobusbrief und seine Lehre von dem koror teleior 1, 4, von dem mointh's koror maxáglos  $\dot{e}r$   $\tau \tilde{\eta}$   $\pi o i \dot{\eta} \sigma e i$   $a \dot{v} \tau o \tilde{v}$  1, 25 und von den den (theoretischen) Glauben lebendig, beilsträftig machenden  $\dot{e}g \gamma a$  2, 14-26 ( $\kappa a g \pi o l$   $\dot{a}\gamma a \vartheta o l$  3, 17) anbelangt, so kann auf die UU. Jakobus im NT Bd VIII S. 583 f. und Rechtfertigung Bd XVI S. 491 vers wiesen werden. Der erste Petrusbrief, der jene Absicht 2, 16 verraten soll, druckt den 15 Gedanken von Mt 5, 16 lieber mit ἀναστροφή καλή, άγνή, ἀγαθή, 1, 15. 2, 12. 3, 1 f. 16 und ἀγαθοποιεῖν 2, 15. 20. 3, 6. 17 als mit καλὰ ἔργα 2, 12 aus. Es ist bemerkenswert, daß auch Protestanten 1 Pt 4, 8 b; Ja 5, 20 — bort sicher fälschlicher=weise — gemeint finden, "die menschliche Liebe werde mit der Gnade Gottes belohnt" (so Lütgert S. 257, 251). Nach Spitta (Urchristentum II, 1896, S. 152 f.) ist die Menge 20 bon Sünden, die verhüllt wird, die in jene himmlischen Bücher fürs Gericht eingezeichnete. Bie 1 Pt 1, 17 (ματὰ τὸ ἐμάστου ἔργον), so stand der Maßstab des Gerichts im Singular wohl auch Upf 22, 12. Anders 20, 12 f. und in den Sendschreiben 2, 23, aus denen bekannt ist σίδα τὰ ἔργα σου 2, 2. 19. 3, 1. 8. 15; s. auch 2, 5. 26. 3, 2. Endlich sein de sei noch die Addition  $\tau \delta$  koγον καὶ  $\eta$  ἀγάπη  $\mathfrak{H}$ th  $\mathfrak{$ ben Plural gesetzt hat, wo in der Quelle vom "Bringen der der Sinnesänderung ziemlichen (einheitlichen) Frucht" des neuen Lebens geschrieben war, Mt 3, 8.

3. Wie im Christentum die Werkgerechtigkeit, anknüpfend an das Fortwirken der Moralitätsreligion im NT, sich entwickelt hat, ist vor allem im A. Rechtfertigung Bd XVI 30 5. 492 ff. dargestellt. Für die vulgäre nachapostolische Anschauung von den g. W. bietet das meiste Material Titius IV, bes. 4. Kap.; vgl. auch Knopf, Das nachapost. Zeitalter 1905, S. 438ff. Für die apost. Väter ist nütslich Goodspeed, Index patristicus 1907, 5.90. Ihren Moralismus erklärt man gegenwärtig wieder mehr aus judischen Einflüffen, vgl. d. A. Apostellehre Bd I S. 730, 31 ff., Wernle, Die Anfänge unserer Religion 35 \*1904, S. 316 ff. und Seeberg S. 143/4. Über übergesetzliche g. W. s. die Hermasstellen 86 IV S. 274,31—35, wozu ich nachtrage: Schweiter, Der Pastor Hermae und die opera supererogatoria, ThOS 86, 1904, S. 539-556. Wenn Seeberg S. 146 in dem hinzugefügten έργον καλόν (oder λειτουργίαι) Hermas sim. V, 2, 7. 3, 3 wegen ber Witwen= und Waisenunterstützung 3, 7 geradezu bie jübischen בַּרִיכֹרִת הַסְרַים wieder= 40 erkennt, so mag das richtig sein, vgl. mand. VIII, 10. sim. I, 8. Eine wichtige Zusammenstellung von sündentilgenden g. W. im 2. Clemensbrief s. Bd I S. 383, 47 ff. Seine Lohnidee ist interessant. Rasche irdische Belohnung würde ein gewinnsüchtiges Handelsgeschäft involvieren 20, 4, erst im zukünftigen Leben werden wir  $\tau \dot{a}_S$   $\dot{a} \nu \tau_1 \mu \sigma \vartheta i a_S$   $\tau \tilde{\omega} \nu$ έργων davontragen 11, 5 f., das Erbarmen Jesu erlangen 16, 2, er wird einen jeden er= 45 lösen (!) xarà tà koya avtov 17, 4, auf heilige und gerechte Werke hin unser Fürsprecher lein 6, 9. 7. Aber unsere Werke muffen ja nur als  $\mu \iota \sigma \partial \delta g$  årri $\mu \iota \sigma \partial \iota \alpha g$  gelten für Gott, unsern Schöpfer 9, 7. 15, 2 und für Jesus Christus, der uns so großes Erbarmen erwiesen 1, 3. 5. Das ist unser Gegenlohn, wenn wir ihn bekennen mit den Werken 3, 3. 4,3, in denen die Seele offenbar sein soll 12,4. Wir spuren hier etwas von jener dank 50 baren Opferstimmung des Paulus. Aber die unterchristlichen Motive überwiegen: auch ein Ignatius sagt Pol. 6, 2 ganz geschäftsmäßig: "Eure δεπόσιτα seien eure Werke, damit ihr (fünftig) eure άκκεπτα entsprechend empfanget"

Die große Bedeutung Tertullians, Chprians und Augustins für die römisch-katholische Lebre von den g. W. ist wieder aus dem A. Rechtfertigung zu ersehen, vgl. auch Almosen, 55 Berdienst. Nicht die Lehre "Glaube und Almosen" hat durch Chprians Schrift de opere et eleemosynis gesiegt, nicht einmal "Glaube und Werke" ist in der römischen Kirche die offizielle Formel geworden, sondern durch Augustin, bes. seine Schrift de kide et operibus, das paulinische "fides, quae per caritatem operatur" (Denzinger, Enchiridion § 682). Hervorzuheben ist, daß seit Tertullian selbst schon (f. d. A. Rechtfertigung 60

S. 494/5) die spezifisch katholische Kombination von Erlösungs- und Rechtsreligion durch einen elastischen und komplizierten Verdienstbegriff (vgl. auch Seeberg S. 547) beginnt, der die zum Dogma (Denzinger § 692. 724) gewordene These Augustins (s. d. U. Verbienst S. 503, 6ff.) ermöglicht, Gott kröne als der Menschen Verdienste seine eigenen

5 Gnadengaben.

Kür die Scholaftik sei auf den letztgenannten A. verwiesen und zu S. 505, 1—3 citiert: Minges, Der Wert der g. W. nach Duns Scotus, ThOS 89, 1907, S. 76-93. Die Scholastiffer behandeln manche einschlägige Probleme nicht unter dem Titel bona opera, sondern actus humani und natürlich in der Tugendlehre. Wie man 7 haupttugenden 10 zählte (s. d. A. Tugend Bd XX S. 160, 64), 7 Gaben des heiligen Geistes (Jes 11, 2 f.) und als besonders gute Akte 8 evangelische Seligkeiten, so auch 7 leibliche und 7 geistliche Werke der Barmherzigkeit, s. d. A. Barmherzigkeit Bd II S. 410, 30 ff. Die leiblichen sind die jüdischen Experimental, wie sie bei Lactantius (epitome c. 60, CSEL XIX, 1, S. 746, 5—13) und Augustin (de morib. eccl. cath. c. 27, n. 53, MSL 15 32. S. 1333) begegnen. Besonders biese Werke der Barmherzigkeit, aber auch die andern aufgeführten Schematismen, spielen noch heute im Katechismusunterricht der römischen Kirche eine Rolle, vgl. Bius' X. römischen Einheits-Katechismus, übers. von Stieglit 1906, S. 61, 225—241. Daß man die Lehre vom thesaurus der opera supererogationis (s. d. A. Bb XIV S. 417 f.) aus judischen Quellen entlehnte, hat einmal Siegfried ver-20 mutet (ZwTh 27, 1883, S. 356). Die im Mittelalter herrschende äußerliche, lohnsüchtige — vgl. Thieme S. 1122 und S. 51, daß die Lohnsucht nicht untergermanisch war — Werkgerechtigkeit, die aus den in den AU. Almosen, Askese, Bußbücher, Buße, Consilia evangelica, Fasten in der Kirche, Mönchtum, Rosenkranz, Bollkommenheit behandelten Dingen bekannt ist, überboten bekanntlich Minstifer wie Bernhard (f. d. A. Bo II S. 635,33ff.), 25 Ecart (f. b. A. Bb V S. 153/4) und Tauler (f. b. A. Bb XIX S. 457, 37-41). Zum Gebanken Ckarts, daß der Mensch gerecht sein muffe, um gerechte Werke zu thun, f. Thieme S. 782.

Gerade den praemii intuitus (s. d. A. Lohn Bd XI S. 612, 29) hat das Tridentinum verteidigt, Denzinger § 687, 718, 723, auch die Höllen- und Gerichtsfurcht § 692, 30 700. An Christus hat man nicht nur den Erlöser, dem man vertrauen, sondern auch den Gesetzgeber, dem man gehorchen soll § 713. Das Evangelium ist nicht eine bloße und unbedingte Berheißung des etwigen Lebens ohne die Bedingung der Beobachtung der mandata Dei et ecclesiae § 712, 685, 744f. (Über die "Gebote der Kirche" f. d. A. Bd VI S. 402 ff. und die neueste Litt. bei Roch S. 413 1). Als Satisfaktionswerke werden § 690 35 genannt jejunia, eleemosynae, orationes et alia pia spiritualis vitae exercitia. Der Gesichtspunkt der Bevbachtung der Gebote ist nicht der einzige: die g. W. werden auch betrachtet als Christo compati (Rö 8, 17) § 686, als Rampf mit dem Fleisch § 689, und vor allem ist das Aufgebot johanneischer Christusmystik § 692 bemerkenswert. Urteilen werden wir später über diese tridentinische Lehre, deren Hauptsatz, daß der Gerecht-40 fertigte durch die g. W. die Vermehrung der Gnade und die ewige Seligkeit wahrhaftig verdiene § 692, 724, im A. Rechtfertigung ausführlicher behandelt ift. Die nachtribentinische Dogmengeschichte, durch die Denzingers Inder bequem führt (vgl. z. B. d. A. Bajus Bd II S. 366,41 ff.), muß übergangen werden (vgl. z. B. noch Bd I S. 389,23. 40 u. sonst Luthardt Bd II); sie wirft z. B. manches für die Lehre von den Motiven der guten 45 Werke ab. Es soll nur noch zur Ergänzung des im A. Verdienst S. 506, 9 ff. Ausgeführten teilweise im Anschluß an Loofs' Symbolik (I, 1902, § 52) die gegenwärtige römisch-katholische Werklehre skizziert werden. Auch im Stande der Todsunde kann der Mensch natürlich-gute Werke thun, die zwar nicht verdienstlich für den Himmel sind, aber "sehr nützlich, um von der göttlichen Barmherzigkeit die Gnade der Bekehrung, zeitlichen 50 Lohn oder Abwendung zeitlicher Strafen zu erlangen, Da 4, 24" (Kathol. [Deharbescher s. Bb X S. 163, 27 ff.] Katechismus für das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen, S. 89). Der Gerechtsertigte bringt mit der Gnade gute Früchte hervor, übernatürlich-gute, für den Himmel verdienstliche Werke, verpflichtet durch die Gebote Gottes und der Kirche, die der Einheitskatechismus (S. 4) schon die ganz kleinen Kinder lernen läßt. Nach ihm 55 sind die letzteren folgende fünf: die Messe hören, fasten, beichten und kommunizieren, die Kirchenzehnten zahlen, nicht Hochzeit feiern zu verbotenen Zeiten. Es fehlt natürlich nicht an der NTlichen (Mt 22, 37. 39) Bereinheitlichung (Einheitskat. S. 64) und wie im Tribentinum wird Fo 15, 5 citiert, gerade um die Verdienstlichkeit der g. W. abzuleiten (Sächs. Kat. S. 90). Die besonderen Standespflichten und die drei evangelischen Käte 60 bespricht der Einheitskat. S. 157 ff. zusammen in einem Kapitel. Diese dienen dazu, die

Beobachtung der Gebote zu erleichtern und die ewige Seligkeit besser zu sichern. Auf die Frage, welche Werke und in der Bibel besonders empfohlen werden, nennt der Sachs Rat. 5. 90 Beten, Fasten und Almosengeben, worunter alle Werke der Andacht, Abtötung und Nächstenliebe (vgl. sobrie, juste et pie Tit 2, 12 Denzinger § 686) verstanden seien. und citiert To 12, 8. Eine große mit Augustin beginnende, nicht zu unterschätzende moral= 5 theologische Tradition über Prinzip und Motivation der Sittlichkeit steht hinter der Katehismuslehre, daß Gott "besonders auf die gute Meinung sieht, durch welche wir auch bei geringen Werken großen Lohn von Gott erlangen können, Mt 10, 42" (a. a. D.). Sie ist die Abssicht, Gott mit allem und jedem zu dienen und ihn zu ehren (1 Ko 10, 31); man soll sie jeden Morgen "erwecken", etwa mit dem Gebetswort: "O mein Gott, ich 10 opfere dir auf alle meine Gedanken, Worte und Werke"; sie öfters am Tage zu erneuern "vermehrt das Verdienst" (Sächs. K. S. 90 u. S. XXII). Aber in der Behauptung, daß es Sünde sei, nicht alle Tage oder nicht öfters am Tage eine gute Meinung zu machen, sieht die neueste Monographie — Ernst, Über die Notwendigkeit der guten Meinung 1905, £ 244 — "ein Stud Jansenismus" (vgl. Denzinger § 1268—1271). Gine "gute Mei= 15 nung", die mit der eigentlichen Zielrichtung und Zweckbeziehung eines g. W. nicht zu= sammenfällt, giebt diesem eine neue Art von Güte, macht es zu einem zwiefach guten. Bon hier aus ist auch die Ausdehnung des Opferbegriffs in der römischen Frömmigkeit zu verstehen. Man spricht davon, daß Gott ein Almosen, ein Thun oder Leiden von etwas Lästigem, eine Messe, die man hört, u. s. w. "geopfert" werde. Die gute Meinung der 20 Opferung macht dann das an sich gute Thun zu einem zwiefach guten (Loofs S. 311/2). Die Erweckung der guten Meinung ist ein Aft expliziter Gottesliebe. Diese überragt nach Ernsts Theorie zwar graduell die implizite, in jedem g. W. implicite bethätigte caritas. ist aber wesentlich eins mit ihr, mit ihr, die im Gerechtsertigten die Seele aller Sittlichkeit und Prinzip und Wurzel aller Berdienstlichkeit für den Himmel ist. Deshalb seien alle 25 jeine a. W. eo ipso und abgesehen von einer besondern guten Meinung auf Gott hin= geordnet und dadurch verdienstlich. Aber vermehrt werde natürlich ihre Berdienstlichkeit durch die dabei erweckte gute Meinung. Wie die Liebesakte so soll man nach dem Einheitskat. E. 226 auch die Akte des Glaubens und der Hoffnung pflichtgemäß erwecken nach erlangtem Vernunftgebrauch, öfters im Leben und in Todesgefahr. Diese drei theo- 30 logischen Tugenden sind ein zugleich mit der heiligmachenden Gnade eingegoffener Seelenschmud, der zu einer Fülle von g. W., eben jenen Aften, disponiert. Man ersieht überhaupt aus dem Borgeführten, wie unübersehbar die Zahl der täglich möglichen g. W. ift. Der Katholik braucht aber auch viele, nicht nur als Berdienste, um selig zu werden, son= dern auch als genugthuende Bußwerke, um die zeitlichen Sündenstrafen abzulösen. Die 35 vom Beichtvater auferlegten Bugwerke sollen durch freiwillige vermehrt werden. Hier, als Bußwerke, nennt der Einheitskatechismus S. 211 jene drei Arten: Gebet, Fasten, Almosen. Es gilt ja auch, mit berartigen g. W. den armen Seelen im Fegfeuer (f. d. A. Bo V S. 791, 1ff.) zu Hilfe zu kommen.

Ter orientalischen Kirche (s. b. A.) hat der über die Formel "Glaube und Werke" 40 hinaussührende Geist Augustins gesehlt. Nach Methodius (Schriften ed. Bonwetsch S. 338) sind diesenigen "die Lobenswerten, welche sowohl den inneren Menschen schmücken mit Rechtgläubigkeit als den äußeren mit g. W." Bekannt ist der Ausspruch Chrills don Jesuschen (Cat. IV, 2, MSG 33, S. 456 B): "O της θεοσεβείας τρόπος έκ δύο τούτων συνέστηκε, δογμάτων εὐσεβῶν καὶ πράξεων ἀγαθῶν καὶ οὔτε τὰ δόγ- 45 ματα χωρίς ἔργων ἀγαθῶν εὐπρόςδεκτα τῷ Θεῷ, οὔτε τὰ μὴ μετ' εὐσεβῶν δογμάτων ἔργα τελούμενα προςδέχεται δ Θεός". Dabei ist es in jener Kirche im alls gemeinen geblieben: wie in ihr Glaube und (hauptsächlich kultische) Werke als die beiden Haltoren alles Christentums nebeneinander gelten, zeigt besonders Gaß' Symbolik der griechischen Kirche, der "Jakobuskirche" (1872, § 28, 76 ff., 151), deren Confessio orthodoxa (vgl. d. Mogilas Bd XIII S. 251, 18 ff.) mit "πίστις δρθή καὶ ἔργα καλά" und Berusung auf Ja 2, 24 beginnt. In dieser Confe degenen auch jene abendändischen Schematismen, darunter die 14 Barmherzigkeitswerke, s. ebenda S. 252, 51 ff.

4. Wird all dem, was ich in dem Buche "Die sittliche Triebkraft des Glaubens" bei Luther nachgewiesen habe, die Ansicht gerecht, daß er das aktive Heraustreten des 55 Menschen zu sittlicher Bethätigung von vornherein im Heilsprozeß zurückgestellt und, wenn es in glücklicher Inkonsequenz dennoch nie bei ihm fehlte, es doch nur mit dem treffenden Griff des Praktiters mit dem religiösen Interesse zu verknüpfen gewußt habe? So Köhler, Katholicismus und Reformation 1905, S. 56, vgl. auch Kapp, Religion und Moral im Christentum Luthers 1902. Zuzugeben ist sofort, daß für Luther das ethische Interesse sekundar ist 60

in dem Sinne, daß er die vis receptiva des Glaubens doch noch begeisterter und wuchtiger gepredigt hat als ihre vis operativa (vgl. Thieme S. 69 f.); daß der nach ihm sittlich trickfräftige Glaube nur dann dies sicher ist, wenn er von seiner Jdealität, wie sie L. selbst meist erlebte, nicht zu fern ist; daß L. scheinbar antinomistische Redetweisen 5 hätte vermeiden sollen. Seine Hauptschrift "Bon den guten Werken" 1520, WW WA VI, S. 196ff. (und IX, S. 226ff.), beginnt: "Zum erften ist zu wissen, daß keine g. W. find denn allein die Gott geboten hat" Diefer Gedanke richtet sich immer auch gegen jenes "Engespannen" der g. W., "daß sie nur in der Kirchen (vgl. Denzinger § 651) Beten, Fasten und Almosen bleiben" (S. 205, 18 f.), gegen die asketische und kultische 10 Werktreiberei. L. fand den hergebrachten Begriff gut genug, in seiner Weite die sämtlichen, auch dort im Anschluß an den Dekalog vergegenwärtigten inneren und äußeren Bethätigungen des Gläubigen zu umfassen. In seiner Lieblingsformel, daß der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten den Christen machen, meint er sie natürlich nicht als die zwei Bedingungen der Rechtfertigung. Auch meint er da mit "Glaube" nicht das 15 Ganze der Frömmigkeit, das er also nach seiner rezeptiven Wurzel genannt hätte, sondern nur den allein rechtfertigenden Glauben selbst ohne die Liebe zu Gott u. f. w. Die Formel ist ein kurzer Ausdruck seiner Predigt von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und von der Geiftlichkeit und Vollkommenheit des Lebens in Nächstenliebe (Thieme S. 162). Der Glaube bringt allerdings alle religiösen Bethätigungen mit sich (Thieme S. 214 ff.). 20 "Ja, wenn wirs recht ansehen", heißt es dort S. 210,6 ff., "so ist die Liebe das erste oder je zugleich mit dem Glauben. Denn ich möchte Gotte nicht trauen, wenn ich nicht gedächte, er wolle mir günstig und hold sein, dadurch ich ihm wieder hold und bewegt werde, ihm herzlich zu trauen" Solche Reaktionen wie dies Holdwerden sind mitgemeint, wenn L. die Notwendigkeit der g. W. darlegt. Melanchthon sagt einmal hübsch: "Bona 25 opera beißen nicht, wann einer auf den Abend spazieren geht und giebt etwa einen Pfennig um Gottes willen"; im Schächer seien g. W. gewesen sein Christusglaube und "cum fide est coniuncta dilectio, item refutatio alterius latronis" (Thieme S. 158 1). Das Holdwerden macht opferfreudig. Wie weit bei L. der Opferbegriff und die Opferstimmung Gott gegenüber reichen, zeigt Thieme S. 44 ff. Er selbst hat sein 30 Leben als einen Kampf für die Ehre Christi wider Papst und Teufel gelebt. Was das Wirken der Nächstenliebe anbetrifft, so soll zuhöchst ein Christ der Christus des andern sein, Thieme S. 57ff., 226. Daß wir in der Christenheit "unter einander vergeben, tragen und aufhelfen" (Groß. Katech. Müller-Rolde S. 458, 55), ist etwas Christusförmiges — Göttliches, f. Bo VÌ S. 637, 29—38. Es ist richtig, daß bei L. das Wirken für das geist 35 liche Wohl des Nächsten obenan und voran steht, "die rein religiöse Liebesethik" (Tröltsch). Über die Werke im weltlichen Reich s. d. Arotestantismus Bd XVI S. 155,40 ff. L. hatte natürlich nicht Schleiermachers weiten Begriff vom Sittlichen, vom höchsten Gut (f. d. A. Bd VII S. 264, 29—32). Meine Auffassung der Ethik des Traktats von der Freiheit eines Christenmenschen (a. a. D. S. 125 ff., 153, 284 ff.) erhalte ich gegen Kapp

S. 15 f. aufrecht, vgl. auch W. Walther, ThLY 1903, S. 235.

In "Bon den g. W." erwähnt L. mehrmals (bef. WI IX, S. 229¹) die Beschulzdigung, er verdiete g. W. Ja, Geschestwerke, wodurch man selig zu werden sich vermißt, hat schon er, nicht erst Umsdorf (s. d. V. Bd I S. 466, 22ss.), mehrmals schädlich zur Seligkeit genannt (Thieme S. 69). Aber sür die g. W. des Glaubens hat er sehr viel gethan. Auf sie als Zweck, als das Höchste hat er die Glaubensgerechtigkeit bezogen (Thieme S. 71 f., 159), was Dogma ward, s. Müller-Kolde S. 46, 35; 146, 227; 171, 29; 445, 316; 449, 2; 536, 2. Auch L.s klassische Beschreibung der Triebkraft des "geschäftigen, thätigen. immer im Thun" begriffenen Glaubens ist dogmatisiert S. 626, 10—12. Er macht die Person des Christenmenschen gut und damit auch seine natürlichemenschieden Bethätigungen zu Gott wohlgefälligen g. W., s. Thieme S. 75 st. L. hat hiernach die Histriebkraft des Glaubens zu naturentstammten g. W. gewürdigt. Wie der Glaube selbst die g. W. wirkt, hat er bekanntlich mit Naturanalogien, vor allem mit der biblischen des Fruchtbringens ausgedrückt. Als wichtigste Erklärung muß gelten: "Justitia operum necessaria est, sed non necessitate legali seu coactionis, sed necessitate gratuita seu consequentiae seu immutabilitatis. Sicut sol necessario lucet, si est sol sic iustus, nova creatura, facit opera necessitate immutabili .. Deinde creati sumus (Cph 2, 10) in opera dona" (EU 58, 350/1). L. meint mit dieser Notwendigkeit nicht nur, daß die im Glauben neugewordene Person zu Bethätigungen augeregt sich notwendig sich selbst gemäß bethätigt, sondern auch, daß das notwendigerweise dauch ohne äußeren Reiz und Zwang rein aus innerem Drang und Trieb geschieht (Thieme

88f.). Es ift nach L. vor allem der Glaube an alle von Gott empfangenen Wohl= thaten, der die neue, gute d. h. dadurch befeligte, fröhliche, warmherzige Berson schafft, die naturnotwendigerweise "wiederum auch" (Müller-Rolde S. 360, 16, zal Mt 18, 33) Wohlthaten an den Nächsten weitergiebt, s. Thieme S. 265-284. Die Naturnotwendigkeit ber g. W. des allein schon selig machenden Glaubens betonte L. vor allem auch gegen 5 die Lehre von ihrer Nottwendigkeit zur Seligkeit, vol. die Stelle Bb XX S. 507, 40 ff. Daß wer da glaubt und getauft ist, schon alles mit einem Male ist und hat, gerecht und selig, Himmel und ewiges Leben, ist eine lutherische Fundamentalanschauung. Damit er es aber bleibe und behalte, muß er den Glauben erhalten, üben, vervollkomminen, erproben, und bierzu find auch die g. B. notwendig: ad retinendam, exercendam, augendam, 10 probandam fidem (Thieme S. 127 ff.). Insofern haben sie einen indirekten Erfolg für die Seligkeit. Aber nicht an diese necessitas augendae kidei dachte L., wenn er an der als mißverständlich abgelehnten Rede bona opera sunt necessaria ad salutem etwas Richtiges zugab, sondern allemal zuerst an die in der necessitas consequentiae begründete necessitas praesentiae der g. W. beim Glauben und also auch bei der von 15 ibm allein erlangten Seligkeit. L. beutet bas Gericht nach ben Werken babin, baß fie Mittel seien, den Glauben zu finden, der allein entscheidet, und — in dieser Richtung mißdeutet den Paulus auch Kühl a. a. D. S. 28 — die Grade der Herrlichkeit inner= halb der allein durch den Glauben erlangten Seligkeit (Thieme S. 166) zu bestimmen. Aber er bestreitet, daß die beim Glauben, beim Gericht, bei der Seligkeit naturnotwendiger= 20 weise gegenwärtigen g. W. partialis causa salutis seien, daß sie Seligmachung teil= weise mitbegründen (Thieme S. 155 ff., 169 f.). Jenen indirekten Erfolg der g. W. für die Seligkeit und ihren direkten für die Herrlichkeitsgrade hat L. aus der Motivation der g. W. in der Theorie ausgewiesen; in der Praxis freilich verfährt er gemäß der These, daß die g. U. notwendig sind ad non amittendam salutem (Thieme S. 154f., 167 ff., 25 212 3). Überhaupt hat L. zwar durch eine glänzende idealistische Theorie den Kampf der Mysitter gegen den praemii intuitus fortgesetzt, der Praxis aber die Vergeltungsmotive nicht entzogen, f. Thieme S. 173—213. Über seine übertriebene Antipathie gegen die necessitas legalis vgl. d. A. Geset und Evang. Bo VI S. 640, 41 ff. und Thieme E. 241—264, bef. 260 ff.

Dagegen hat Melanchthon das "Muß" (f. Bd I S. 587,50) bei den g. W. des Gläubigen verteidigt, sie seien nicht coacta, aber debita. In der Conf. Aug. 6 wird mit dem Soll und Muß und propter voluntatem Dei das gesetzliche Motiv, die necessitas mandati et debiti, neben das idealistischere bonos fructus parere, die necessitas consequentiae, gestellt, und das "so Gott geboten hat" enthält einen dritten 35 Gedanken: es richtet sich gegen die frühere Treiberei auf "kindische unnötige Werke", auf factitiae religiones, die Melanchthon in den AU. 20, 3. 26, 2. 27, 13. 38. 46 tadelt. Bgl. Cölle, Die g. W. oder der VI. A. der Augsb. Konf. 1896. Nach dem 12. A. sollen Besserung und g. W. die Früchte der Buße sein, vgl. Apologie ed. Müller-Kolde S. 171, 28. 45. 58. 191, 34. 42. 73. Der 20. A. "Bom Glauben und g. W." fügt § 24 f., 40 37 f. etwas religiöfe Psychologie und § 27 das Motiv "Gott zu Lob" hinzu. Die Aposlogie handelt besonders in dem sog. A. 3 darüber, daß aus den neuen religiösen Stims mungen des Gläubigen naturnotwendigerweise neue, gesetymäßige, geistliche Gesinnungen folgen (§ 4). Das "Folgen" der Liebe aus dem Glauben ist nicht zeitlich, sondern nur logisch gemeint (§ 8, 20, 254). Es wird auch der Zusammenhang der g. W. mit der 45 Reue hervorgehoben (§ 21 f.). Die Gründe für die Notwendigkeit der g. W. sind § 68 jusammengestellt. Über ad exercendam fidem s. Thieme S. 132-134 (die oft gefährlichen g. W. üben den Borsehungsglauben u. f. w.). Über die Würdigung der g. W. in § 68—72 f. d. A. Reich Gottes Bb XVI S. 796, 25 ff. Sie sind dort auch als Opfer gekennzeichnet, als sacrificia εὐγαριστικά sive laudis nach Müller-Kolde S. 253, 25 f. 50 In den  $\S\S$  73ff. wird der Berdienst- und Lohngedanke hinzugefügt: die g. W. sind meritoria, verdienen aber weder die Rechtfertigung noch das ewige Leben, sondern alia praemia corporalia et spiritualia in hac vita et post hanc vitam, vgl. § 157, 234, 245—247. Luthers idealistische Theorie über den praemii intuitus wird angedeutet \$ 243 f. (Thieme S. 182).

Wenn die Apologie § 250—253 sagt, daß im Gericht der tota iustitia cordis et fidei cum fructidus suis redditur vita aeterna, und § 157, daß tota novitas vitae salvat, so verträgt sich zwar noch jenes, aber nicht mehr dieses mit Luthers Ablehnung der Rede bona opera sunt necessaria ad salutem. Aber Melanchthon hat diese gebraucht und um sie dreht sich der majoristische Streit, s. d. Bd XII S. 88—91, wo 60

auch der A. 4 der Konkordienformel "Bon guten Werken" erledigt ist. Aus dem A. Anti-nomistische Streitigkeiten Bb I gehört hierher S. 590/1. Auch im 17. Jahrhundert gab es Kontroversen über die Notwendigkeit der g. W., s. d. AA. Synkretistische Streitigkeiten Bd XIX S. 244,44ff. und Hornejus Bd VIII S. 358/9. Die Lehre der orthodoxen 5 Dogmatiker f. bei Schmid, Die Dogmatik der ev.-luth. Kirche 71893, § 49. Johann Gerhard (f. d. A. Bd VI S. 559f.) warnt vor dem Migbrauch der Gnadenlehre besonders in seiner Schola pietatis, wo die mittelalterlichen Schematismen, darunter auch die 14 Barmherzigkeitswerke, doziert werden — Melanchthon hatte 1521 über derartiges gefagt: quemadmodum Aquinas ineptiit cum suis, CR 21, 183. Spener (f. b. A.) 10 meinte, daß man gegenwärtig "nicht so viel wider die Werke reden" dürse, wie zu Luthers Zeit (bei Luthardt II, S. 297 und vgl. Bd XI S. 597, 15 f. 31). Für die resormierte Lehre von den g. W. sei auf die AA. Protestantismus Bd XVI S. 165 ff., Calvin Bd III S. 673, 30—37 und Zwingli verwiesen. Über die Heiligungslehre des Methodismus f. d.

A. Bb XII S. 798ff.

5. Das lutherische Dogma, quod bona opera penitus excludenda sint non tantum cum de iustificatione fidei agitur, sed etiam cum de salute nostra a eterna disputatur (Müller-Rolbe S. 531, 7. 621, 52 f. 629, 22), halten heutzutage nur noch wenige Lutheraner (z. B. Stange, Das Gericht ber Gläubigen. Mig 18, 1907, S. 960 ff.) seft. Die meisten burften wie Köstlin (Der Glaube 1895, S. 255) urteilen, 20 man habe kein Recht, jene vielen Schriftaussagen über Gottes richtendes Urteil dahin zu beuten, daß Gott hierbei in den guten Früchten nur Zeichen und Beweise des Glaubens sehe, auf den alles allein ankomme; sondern Gott würdige sie selbst und die ganze gute Gesimnung, aus der sie erwachsen, gemäß dem Werte, den das Gute überhaupt für ihn hat; was hierüber die Schrift aussage und auch für ein christlich-sittliches Bewußtsein sich 25 bestätige, bas sei in der Konkordienformel bei ihrem sehr berechtigten Kampf gegen römischkatholische Theorien noch nicht genügend zu seinem Rechte gekommen. Richtig auch Kähler (Die Wissenschaft der christl. Lehre \$1905, S. 481): "Bleibt eigne Gesetzeserfüllung völlig ausgeschloffen, wo es sich um bie Bedingungen für die Erlangung des Beilsftandes handelt, so liegt die Sache anders, wo die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen auf Grund 30 und innerhalb jenes Standes die endliche Vollendung erworben werden kann und soll" Hierfür wird der Bergprediger citiert (Mt 7, 21. 5, 17—20). Er ist wirklich in jenem Dogma noch nicht genügend zu seinem Rechte gekommen (val. Bb VII S. 261, 11-17). Auch Paulus nicht. Zwar wenn Luther nicht so optimistisch wie dieser über sein Lebenswerk denkt (vgl. Thieme S. 170-173), so ist das ein Fortschritt dank der Vertiefung der 35 Innenschau durch Mächte wie Augustin und die Mystik. Aber damit, daß der Gläubige an seinen besten Werken viel Unvollkommenheit bemerken muß, verträgt sich, daß zwar nie in der Selbstbeurteilung, wohl aber in der Theorie und in der Paränese die Idee zu ihrem Rechte kommt, daß der Mensch mit einer gewissen Lollkommenheit ein gewisses Wohlgefallen Gottes finden kann und soll. Mögen auch die unreifen und fleckigen Früchte 40 dem Richter vielleicht sogar nur wegen des nach ihm zu gewachsenen Baumes gefallen, ihr Dasein begründet doch einen Teil seines gnädigen Wohlgefallens an dem Ganzen. Luther überfieht, daß das Dasein von Unvollkommenem eine gewisse Bollkommenheit sein kann, ohne die der Richter nicht selig sprechen will. Zur Freudigkeit ihres Trägers diesem gegen-über wird sie freilich gar nichts beitragen, da der Blick auf sie im Lichte seiner Voll-45 kommenheit nur Scham und Schmerz und Angst bereiten könnte. Sie ist ja nicht etwa vom Standpunkt des Gesetzs aus "Vollkommenheit", sondern nur nach der Gnaden-ordnung, nur in den Augen der Vaterliebe, auf die ihr Träger gar keinen Anspruch hat.

Aber kommt denn hierbei die Heilsgewißheit zu ihrem Rechte? Es ist doch nur das vulgär-lutherische Mißverständnis der lutherischen Heilsgewißheit, daß der gläubige Christen-50 mensch seiner zukunftigen Seligkeit ebenso gewiß sei wie etwa seiner Sterblichkeit. Nach Luther ist der Christ zwar Erbe aber nicht Besitzer der vollen Seligkeit; sie ist ihm zwar schon gewiß im Wort und Glauben zugeeignet, so daß sie ihm nicht erst noch, etwa auf Verdienste hin, zugeeignet zu werden braucht, aber er steht gegenwärtig doch bei weitem noch nicht in ihrem vollen Besitz und Genuß. Noch nicht die Erbschaft selbst, sondern das Erbesein genießt der Chrift gegenwärtig — im Glauben oder in der Heilsgewißheit, mit jener beschäftigt sich seine Hoffnung, aber einen Vorgeschmack bavon bekommt er auch schon zu empfinden — in der Liebe zu Gott und den Brüdern, der Frucht des Glaubens, die diesem stets gegenwärtig ist. Der Liebe überirdische Bollendung wird die volle Seligkeit sein, die zum Leil aber auch noch anderswoher zuquellen wird. Der immer ins Lieben 60 überfließende Glaube verhält sich nach Luther zur Seligkeit wie zum ganzen Schatz ein fostbarer Schlüffel, der mit zum Schatz gehört und die Schatkammer öffnet. Indem der Schlüffel geschenkt wird, beginnt das Eigentumsrecht am ganzen Schatz, aber noch nicht fein woller Besit und Genuß. In ihn wird nur eintreten, wer den Schlüssel bewahrt, ja vervollkommnet hat. Zwar nicht um des vervollkommneten Glaubens willen wird nach Luther der Chrift voller Besitzer der Seligkeit, sondern nur um des Heilands willen, der 5 ja selber der seligsprechende Richter ift; aber nur durch einen vervollkommneten Glauben gelingt das Anklammern an den Heiland bei der Begegnung mit ihm als Richter. Nach Luthers Theorie würde also die Gewißheit der zukünftigen Seligkeit durch Sorge um das Machstum bes Glaubens erschütterlich sein, den man an seinen Früchten erprobt. Die Abstraftion, daß diese nicht um ihrer eigenen Unvollkommenheit willen Sorge machen, 10 sondern nur um der daran erprobten Unvollkommenheit des Glaubens willen, wäre natür= lich unhaltbar. In seinen eigenen Kämpfen um seine Glaubensgewißheiten hatte Luther auch nicht nur die Unfechtung der Unzufriedenheit mit seinem Glauben niederzuringen. Rebenfalls stimmt zu ihnen nicht das Reden von einer zweifellosen persönlichen Gewißheit der zukunftigen Seligkeit. Es ist ja klar, warum Luther alles allein auf den Glauben, 15 ber doch nimmer allein ift (Müller-Rolbe S. 619, 41), ankommen läßt: weil alles allein auf Christus ankommt, was "muß geglaubt werden und sonst mit keinem Werk, Gesets noch Verdienst mag erlangt oder gefaßt werden" (Schmalk. AU. Müller-Kolde S. 300, 4). Gewiß, Christus allein ist der ewige Grund der Gnadenordnung, zu der man mit keinem Werk, Gesetz noch Berdienst Beziehung, Einbeziehung gewinnt. Aber der an Christus 20 Gläubige, für den die Gnadenordnung Geltung gewonnen hat, kann und soll Früchte bringen, die zwar nicht nach der Gesetzes, wohl aber nach der Gnadenordnung als eine gewisse "Bollkommenheit" gelten. Daß die Sorge um die bleibende Unvollkommenheit bieser "Bollkommenheit" die Gewisheit der zukünstigen Seligkeit bedroht, ist nicht etwa unterlutherisches Christentum: nach Luther ist eben die Unvollkommenheit der vis recep- 25 tiva fidei der nicht fehlende besorgliche Punkt. Wieder fest wird die erschütterte Selig= keitsgewißheit durch den Glauben, "daß Gott größer ist denn unser Herz und erkennt alle Dinge" (1 Fo 3, 20). Der Prädeftmationsgedanke, der nach der Konkordienformel "unserer Seligkeit uns vergewissert" (Müller-Kolde S. 707,12, vgl. Bd XVI S. 514,45 ff.), war für Luther "ein dauernder Faktor der Beunruhigung" (Bd XVI S. 155,54 f.).

Das lutherische Dogma ist also evangelischer als das Evangelium Jesu, paulinischer als Paulus — es hat die im NI fortwirkende Idee der Moralitätsreligion, daß die Glaubensfrucht zur Seligkeit notwendig ist, abgelehnt. Wir brachten ihr Fortwirken dort damit in Zusammenhang, daß die Führer Jesus und Baulus nicht ohne das Gefühl der Selbstthätigkeit, der Selbstwerantwortlichkeit, der Pflicht wirkten. Wirkte Luther ganz ohne 85 es? Man kann in dem, was Bb XVI S. 155,56 ff. (S. 179,14 ff., vgl. auch Thieme S. 371, 152f., 262f.) steht, leicht zu weit gehen. Db nicht Baulus viel stärker und häufiger als Luther das Gefühl hatte, daß er eigentlich nicht "lebe", sondern gelebt "werde"? Geht Köhlers Sat (ThLZ 1903, S. 526) über Luthers Supranaturalismus nicht zu weit: "Die Handlungen bleiben innerlich letztlich dem Menschen fremd, er wird 40 "getrieben vom hl. Geiste' genau so, wie einst im Urchristentum die Begeisteten sich ge-trieben wußten"? Sollte nicht auch Luther beide Seiten jener ewigen Antinomie im Gesühl gehabt haben? Daß er jene Ibee der Moralitätsreligion ablehnt, kann nicht das gänzliche Mangeln des Gefühls der Selbstthätigkeit beweisen. Aber als das im Verkehr mit Gott allein sicher Beseligende erlebte er den Glauben an Christus — dies könnte man mit der 45 eingangs von Nr. 4 erwähnten Rede meinen, Luther habe "das aktive Heraustreten des Menschen zu sittlicher Bethätigung von vornherein im Heilsprozeß zurückgestellt" Dazu sind aber ethische Gegengewichte in der Stimmung des Reformators die opferfreudige Schaffenslust, mit der er der Ehre Christi dient, und in der Theorie die Zweckbeziehung der Glaubensgerechtigkeit auf die g. W. und die Glaubenspflege als "Grund-" (? so 50 Köhler selbst ThLZ 1903, S. 526) Motiv der g. W.

Um nun noch über das römische Dogma von den g. W. kurz zu urteilen, so sei zu dem Sat Harnacks (Dogmengesch. III, S. 646), während Luther von der Religion zeugte, die ihn beseligte, habe das Tridentinum (Sess. VI) vielen Gesichtspunkten zugleich gerecht zu werden gesucht, der Religion, dem Moralischen, dem Sakrament und der Kirche, bemerkt, 55 daß, wenn über die Geltung der g. W. Dogmen auf Grund des ganzen NT geschmiedet werden sollen, mehr als ein Gesichtspunkt zu seinem Rechte kommen nuß. Die lutherischen Symbole bieten zwar auch jene ethischen Gewichte dar und tota novitas vitae salvat steht ja auch darin; aber in dem spezisisch lutherischen Dogma, das die Sätz verdammt, g. W. seinen nötig zur Seligkeit und es sei unmöglich, ohne g. W. selig zu werden, kommt 60

die ganze Religion des NT noch nicht genügend zu ihrem Rechte. Diese ist eine Kom-bination von Erlösungs= (Bersöhnungs=) und Moralitätsreligion, die den katholischen Rück= fall in eine Rombination von Erlöfungs= und Nechtsreligion immerhin begreiflich macht. Nach dem Tridentinum (Denzinger § 692, 724) bewirkt der Erlöser durch seine in die 5 Gerechtfertigten stetig einströmende Rraft, ohne die ihre g. 2B. nicht Gott angenehm und verdienstlich sein könnten, daß ihnen nichts mehr zur Geltung als solche fehlt, die dem göttlichen Gesetz vollständig genug gethan und das ewige Leben et ipsius vitae aeternae consecutionem wahrhaftig verdient haben. Die consecutio wird noch ausdrücklich hers vorgehoben im Gegensatz zu der von einigen Theologen vertretenen Ansicht, daß es dazu einer neuen beim Gericht stattsindenden Zurechnung der Verdienste Christi bedürse. Der Gerechtsertigte kann mit seinen g. W., die sowohl Gottes Gnadengaben als auch seine vertre Verdienste kind (§ 534) and tribunal dei sing als imputations institution auten Berdienste sind (§ 724), ante tribunal dei sine alia imputatione iustitiae comparere (bei Thomasius-Seeberg, Dogmengesch. 211, 1889, S. 698). Die nicht ohne die Erlösung möglichen und für den Himmel verdienstlichen g. W. gewähren wegen ihres 15 inneren Wertes ein Anrecht auf den Himmel; ihre Belohnung damit ist eine Offenbarung der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes. Aber diese Ideen völliger Gesetzeserfüllung und eines Unrechtes auf gerechte Belohnung mit dem Himmel sind unterchristlich. Der sündige Mensch wird in dieser Zeit nicht dazu erlöst, plene divinae legi satisfecisse. Nur wegen des Berföhners tota novitas vitae salvat. Über die Werktreiberei im Tridentinum — 20 cum timore ac tremore salutem operari in laboribus, in vigiliis, in eleemosynis, in orationibus et oblationibus, in jejuniis et castitate (§ 689) — ift fein Wort nötig.

Aus unsern Tagen ist vielleicht interessant, worin man betreffs der g. W. auf den  ${\mathfrak B}{\mathfrak b}$  I S. 425,  $2\,{\mathsf f}{\mathsf f}$ . erwähnten Unionskonferenzen übereinstimmte (die Orientalen stimmten 25 hierüber nicht mit ab): "Die Seligkeit kann nicht burch sog. merita de condigno verdient werden, weil der unendliche Wert der von Gott verheißenen Seligkeit nicht im Verhältnis fteht zu dem endlichen Werte der Werke des Menschen" "Wir stimmen überein, daß die Lehre von den opera supererogationis und von einem thesaurus meritorum sanctorum, d. i. die Lehre, daß die überfließenden Berdienste der Heiligen, sei es durch die 30 firchlichen Oberen, sei es durch die Bollbringer der g. W. selbst, auf andere übertragen werden können, unhaltbar ift" Aus Ritschls reichhaltigen Ausführungen über die Not= wendigkeit der g. W. (III, § 51, 53) und die Mängel dieses Begriffs sei nur von dem letteren Punkte das Wichtigste berührt (3 III, S. 157, 626 ff., vgl. oben in Nr. 2 und d. A. Ritschl Bd XVII S. 30, 37 ff.). Der Titel der g. 28. als Inbegriff der ethischen 35 Seite des Christentums sei unbrauchbar, weil er in seiner pluralischen Fassung den auf ein Ganzes gerichteten Zusammenhang der sittlichen Leistung nicht erkennen lasse. Der Christ habe nicht eine Summe von Werken, sondern in den einzelnen erscheinenden Handlungen ein einheitliches gutes Lebenswerk vor sich zu bringen. Wendt (System der christl. Lehre II, 1907, S.531) fügt hinzu, der Begriff der "Werke" bezeichne auch nur das in 40 der Außenwelt verwirklichte Thun und nicht zugleich die innere Willensleiftung. Mir scheint "Bethätigungen" der beste Terminus für die "Erscheinungen der sittlichen Handlungsweise" (Ritschl S. 628) und die "inneren Willensleiftungen" (Wendt), die die Ethik neben dem einheitlichen Lebenswerk doch sicher auch in Betracht zu ziehen hat. Als eine der Formen, in benen sich das neue sittliche Leben des Christen bewegt, hat Seeberg die g. W. ein= 45 geführt in dem Abrif der "Christlich-protestantischen Ethik" in "Die Kultur der Gegenwart" ed. Hinneberg, Teil I, Abt. IV: Die driftliche Religion, 1906, S. 655/6.

R. Thieme.

Werkmeister, Benedikt Maria, gest. 1823. — Werkmeisters Schriften sind aufgezählt in Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken VI, 342 st. 458 st. und 50 in der Vorrede zum 3. Band seiner Predigten (1815). Die Titel der wichtigsten s. u. im Text. Ueber Werkmeister vgl. J. B. Sägmüller, Die kirchliche Austlärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744—1793) 1906, wo auch die übrige Litteratur. AdB, Weber und Weltes Kirchenlexikon<sup>2</sup> s. Werkmeister.

B. M. v. Werkmeister, mit dem Taufnamen Leonhard, katholischer Aufklärungssteologe, hervorragender Bertreter des Josephinismus in Süddeutschland und Kultusresormer am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg, wurde am 22. Oktober 1745 zu Füssen im heutigen bahrischen Algäu geboren. Bon guter Begabung faßte er frühe Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand; als Kind eines unvermöglichen Hauses genoß er zunächst in St. Magnus, der Klosterschule seines Heimatorts, nachher

in Schongau den Elementarunterricht, worauf er behufs weiteren Studiums als Singfnabe in der Reichsabtei Neresheim untergebracht wurde. Hier absolvierte er 1757-64 die Gymnafialstudien und die Philosophie. Unter den Sinflüssen seines bisherigen Lebensgangs reifte in Werkmeister der Entschluß, Mönch zu werden; 1764 trat er in das Noviziat ein. Aber er war schon nicht mehr unberührt vom Hauch der neuen Zeit; 5 neben asketischen Schriften, mit denen er als Novize sich ausschließlich beschäftigen sollte, las er u. a. die Werke Friedrichs des Großen und des englischen Dichters Pope, mit Borliebe des letzteren "Versuch über den Menschen" Dadurch wurde er in innere Kämpfe verwickelt, über welche er uns in seinen autobiographischen Niederschriften bezeichnende Aufschlüffe giebt. "Welchen Kontrast dies in meinem Gemüte erregen mußte, wenn ich 10 balb ein Kapitel aus der Regula S. Benedicti erklären hörte, bald einen Gefang aus dem Essai sur l'homme las, will ich dem denkenden Leser selbst zu beurteilen überlaffen. Mein Gifer für das Mönchsleben erkaltete ziemlich, die Ginsamkeit fing an, mir Einöbe zu werden. Dennoch siegte bei einem oftmaligen Kampfe unentwickelter Ahnungen mit der Askese die erste Erziehung. Ich war von armen Eltern, hatte keine Aussichten 15 in der Welt und keinen Freund, der mich auf meine Talente aufmerksam machte. Dazu fam der Gedanke, daß ich wohl in keinem Stande mich den Wiffenschaften, für die ich einen brennenden Durft hatte, mit so vieler Muße und mit so vielen Hilfsmitteln widmen fönnte, als in einer vermöglichen Abtei. Den letten Druck gab das Bewußtsein, daß ich schon durch das Gelübde der Keuschheit (das W. mit etwa 16 Jahren gethan hatte) 20 gebunden sei und also auch in der Welt immer ein halber Mönch bleiben müßte. Sch entschloß mich also, mich in einen Abgrund zu stürzen, von welchem ich keinen Ausgang wahrnahm, und legte am 5. Oktober 1765 die Ordensprofession ab, in welcher ich aus besonderer Gunst des Prälaten seinen Namen, nämlich den Namen Benedikt Maria erhielt" (Jahrschrift VI, 377).

Jett begann das Studium der Theologie und des Kirchenrechts, 1765-67 in Neresheim, 1767-69 in Benediktbeuren, wo die baprische Benediktinerkongregation ihr gemeinschaftliches Studium hatte. Un beiden Orten wurden diese Wiffenschaften in freierem Sinn betrieben; protestantische Schriften über Rirchenrecht, Eregese und orientalische Sprachen wurden herangezogen, in Benediktbeuren lasen die jungen Mönche bereits die 30 Berliner Allgemeine Deutsche Bibliothek. Nebenher ging hier eine lebhafte Beschäftigung mit der deutschen schönen Litteratur, den Schriften Gellerts, Rabeners, Hallers, Hageburg die Priesters dorns und Gottscheds. Im Herbeit Werkmeister in Augsburg die Priesters weihe. Ein halbes Jahr später wurde er Novizenmeister und bis 1772 Lehrer der Philosophie in Neresheim, 1772—74 bekleidete er dasselbe Lehramt am bischöflichen 35 Lyceum in Freising, 1774 nach Neresheim zurückgekehrt war er als Sekretar bes Abts, als Archivar, Bibliothekar und Novizenmeister thatig. Über seine Wirksamkeit unter ben Novizen berichtet Werkmeister: "Was die Askese und die Erklärung der Ordensregel betrifft, so konnte ich zwar von der Borschrift nicht abgehen, allein ich suchte ihnen doch bei jeder Gelegenheit richtigere Begriffe über die driftliche Sittenlehre beizubringen und 40 das Überspannte der Mönchsmoral zu beseitigen." (Jahrschrift VI, 400.) Die richtigere moralische Erkenntnis schöpfte er vor allem aus Gellerts Vorlesungen, aus Heß! Lebensgeschichte Jesu und Mosheims Sittenlehre. In der Philosophie wandte sich das Interesse den Aufklarungsphilosophen zu. Der Geist, der auf diese Weise im Kloster sich festsetzte, führte zu einem Zusammenstoß des Konvents mit dem Abte B. M. von Angehrn, der 45 obwohl nicht unzugänglich für die neuere Richtung doch die herkömmliche Klosterdisziplin mit Strenge aufrecht erhielt. Infolge bessen mußte Werkmeister 1779 eine wiederholte Berufung als Professor der Philosophie nach Freising willkommen sein. Doch schon 1780 finden wir ihn wieder im Kloster als Direktor der höheren und niederen Studien, Bibliothekar und Professor des Kirchenrechts. Als solcher wußte er die Ausbildung der jungen 50 Mönche teils mittelbar teils unmittelbar im Sinne der Aufklärer zu beeinfluffen.

Aus dieser Zeit stammen auch zwei Schriften Werkmeisters, in welchen sich der ihn beseelende Reformdrang einen Außdruck verschafft hat: "Unmaßgeblicher Vorschlag zur Resormation des niederen katholischen Klerus nehst Materialien zur Resormation des höheren", München 1782 und "Über die christliche Toleranz. Ein Buch für Priester 55 und Mönche", Frankfurt und Leipzig 1784. Die Druckorte sind singiert, beide Schriften erschienen anonym durch Vermittelung von Protestanten. In der ersten Schrift gab der Verf. Anleitung zu einer vernünftigen Erziehung der Novizen, erwog dann aber in der geheimen Hoffnung auf die allmähliche Ausbedung der Klöster deren Umwandlung in gelehrte Gesellschaften und Bildungs= und Erziehungsinstitute für Jünglinge, welche sich 60

hier auf gefunder religiöfer Grundlage besonders für den Staatsdienst mit seinen verschiedenen Berufen vorbereiteten. Sollte in den Klöstern durch hinausrudung der Gelübde und eine andere Organisation der freieren Entwickelung Bahn gemacht werden, so wünschte Werkmeister auch eine Reform des Weltklerus, nicht zum wenigsten des höheren, 5 für ben er Trennung des Fürstentums vom Bistum, Ginsetung von Landesbischöfen, Errichtung eines die geistliche Gewalt beschränkenden landesherrlichen Kirchenrats vorschlug. Die 3weite Schrift entwarf er für seine Borlesungen über Kirchenrecht, das er auf Gewiffensfreiheit und religiöse und politische Tolerang gründete und worin er der Inquisition

und der Kontroverspredigt entgegentrat.

Der erfolgreichfte Abschnitt in Werkmeifters Thätigkeit begann mit seiner Berufuna an die Hoffapelle des Herzog Karl Eugen von Württemberg im Frühjahr 1784. Der Reformeifer dieses Fürsten, der dessen zweite, freilich fürzere Regierungsperiode kenn= zeichnet, erstreckte sich auch auf die kirchlichen Dinge. Die Möglichkeit dazu bot der Um= ftand, daß die katholische Hofkapelle in Stuttgart, Ludwigsburg und dem Luftschloß 15 Hohenheim in dem alten Gebiet des Herzogtums lag, deffen Bekenntnisstand nach ben Religionsfriedenschlüssen von 1555 und 1648 ausschließlich evangelisch war. Während die katholischen Pfarreien der später hinzugekommenen Landesteile unter bischöflicher Jurisdiktion standen, war die herzogliche Hoffapelle nur von der Propaganda in Rom abhängig, welche den jeweiligen Geistlichen die fast bischöflichen Fakultäten erteilte. Karl 20 Eugen, ein aufgeklärter Ratholik, war nun neuerdings bemuht, das Kollegium seiner Hofkaplane ober, wie er fie seit 1784 benannte, "Hofprediger" aus gebildeten, aber freigefinnten Klostergeiftlichen, die als Redner anzuziehen vermochten, zusammenzusetzen. Auf einer seiner Klosterreisen kam Karl Eugen in die Abtei Neresheim, wo Werkmeister vor ihm predigen mußte; ohnedem hatte der Herzog mit dem Abt und mit Werkmeister schon Vers 25 bindungen wegen seiner beabsichtigten Verehelichung mit der Reichsgräfin Franziska von Hohenheim angeknüpft. In der Umgebung seines Fürsten und als das geistige Haupt des mehr und mehr einheitlich gestalteten Hofpredigerkollegiums, zu dessen bekannteren Gliedern der bald wieder entlaffene Gulogius Schneider und Wilhelm Merch gehörten, fand Werkmeifter ein geeignetes Feld für seine Bethätigung und — wenn schon in be-30 grenztem Rahmen — für die Ausführung seiner Reformgedanken. Diese betrafen auch die römische Liturgie und hier begegneten sich seine und des Herzogs Wünsche. Bald nach Werkmeisters Eintritt erschien von ihm bearbeitet "Gesangbuch nebft angehängtem öffentlichem Gebete zum Gebrauch der Herzoglich Württembergischen Hoffapelle auf gnädigsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Drucke übergeben", 1784. Herzog 35 Karl, der sein Land überhaupt nicht empfinden laffen wollte, daß er katholisch getauft war, hatte dem Geschmack der Zeit entsprechend eine Sammlung moralischer Lieder an-geordnet, an deren Gesang auch die Protestanten ohne Anstoß teilnehmen könnten. Thatfächlich entnahm Werkmeister biese Lieder protestantischen Gesangbüchern, vorzugsweise bem Berliner und Göttinger, sowie Zollikofers Sammlung geiftlicher Lieber und Gefänge. 40 1786 erlebte das Gesangbuch eine zweite und dritte, 1797 eine vierte Auflage; die Zahl ber Lieder und der liturgischen Beigaben wurden dabei gemäß den neuen liturgischen Bedürfnissen vermehrt. Zunächst wurde nach Werkmeisters Vorschlag die lateinische Vesper, die ehedem nach der Chriftenlehre vom ganzen Bolf in den gewöhnlichen Kirchentönen abgesungen wurde und zu beren Beschluß man den Rosenkranz und die Lauretanische 45 Litanei betete, in eine dem protestantischen Kultus recht ähnliche "nachmittägige Gottesverehrung" umgewandelt. Schon die zweite Auflage des Gesangbuchs nimmt auf diese Beränderung Rucksicht, infolge deren nunmehr an Sonn- und Festtagen, wenn die Chriftenlehre beendet war, deutsche Lieder gefungen und die Bibel, besonders die Bücher des NIS in deutscher Sprache vorgelesen, erklärt, religiöse und moralische Betrachtungen eingeflochten 50 wurden und ein Gebet in deutscher Sprache die Andacht beschloß. Weiter wurden auf Befehl des Herzogs die lateinischen Metten und Laudes des Breviers für den Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag von Werkmeifter ins Deutsche übersetzt und so dem Druck übergeben: "Gottesverehrungen in der Karwoche zum Gebrauch der Herzoglich Württembergischen Hoffapelle auf gnädigsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht übersetzt und dem Druck übergeben", 1786. Der wichtigste Schritt aber war die Einführung der deutschen Meß- und Abendmahlsseier, die unter Werkmeisters Leitung seit 1786 schrittweise geschah. Nur der canon missae wurde immer lateinisch gebetet. Die auf die Sonn= und Feiertage einfallenden Gebete und die Präfationen wurden in ftark modernisierter beutscher Bearbeitung während der Messe vom Priefter gesprochen. Böllig 60 aus dem rationalistischen Ton des Zeitalters geht die deutsche Ansprache an die Kom=

munikanten, für die sich Werknichter immerhin auf den Borgang des Konstanzer Ritus berufen konnte. Der Herzog hatte freilich vorausgesett, daß die lateinischen Gebete zu= por in der Stille gebetet werden sollten. Da aber die Meffe dadurch allzusehr in die Länge gezogen worden ware, unterließ dies ein Teil der Zelebranten. Wie das Gefanabuch der herzoglichen Hofkapelle neben dem Salzburger katholischen Gebetbuch den Beifall 5 ber katholischen Aufklärungstheologen sich erwarb, so spendeten selbst einzelne Kirchen-fürsten wie der Fürstbischof von Speher, Graf von Sthrum, und der augsburgische Weihbischof von Ungelter den vom Herzog getroffenen Einrichtungen ihr Lob. Aber der Widerspruch gegen diesen wohl ersten Versuch einer deutschen Messe im Aufklärungszeitalter blieb nicht aus; er wurde in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 10 (2. Jahrgang 1786, II, 699 ff.) laut. Werkmeister antwortete in der anonymen Schrift: "Uber die deutschen Meß= und Abendmahlsanstalten in der katholischen Hofkapelle zu Stuttgart" Ein Sendschreiben zur Belehrung der Mainzer Journalisten von geistlichen Sachen, 1787. Die Antwort geht insbesondere darauf aus, die dogmatische Korrektheit der getroffenen Anstalten und die landesherrliche Vollmacht zu der nachahmenswerten, 15 mit der gegenwärtigen Kultur übereinstimmenden Reform des Herzogs zu erweisen. sich eine weitere Erörterung anschloß, gab Werkmeister seine "Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland", 1. Heft, Ulm 1789 heraus. Hier verbreitet er sich über die Bedeutung der Muttersprache für die Gottesverehrungen, erörtert dann seine schon bekannten Gedanken über die Beschränkung der geistlichen Gewalt durch die landes= 20 herrliche und leitet das Recht der Fürsten in liturgischen Dingen aus dem Landesherren= recht, Schutherrenrecht und Erziehungsrecht her. Stieß die liturgische Reform auf Schranken, die in der Sache selbst lagen, so konnte sich Werkmeister in der Predigt um so freier bewegen; seine "Predigten in den Jahren 1784—91 gehalten zu Stuttgart und Hohenheim von B. M. von Werkmeister" 1. und 2. Bd 1812, 3. Bd Um 1815 tragen 25 ganz den Stempel der Aufklärungspredigt. Die protestantisierende Reform an der Hoftavelle verschaffte dieser eine beherrschende Stellung im Kultus, durch die persönliche Liebhaberei des Herzogs wurde ihre Bedeutung noch erhöht. Auch auf katechetischem Gebiet trat Werkmeister schriftstellerisch hervor: "Über den neuen katholischen Katechismus bei Gelegenheit einer Mainzischen Preisaufgabe", Frankfurt a. M. 1789. Die Kinder sind 30 zuerst mit den Grundlehren der natürlichen Religion und dann erst mit der Religion Sesu bekannt zu machen. Die christliche Sittenlehre ist als Anweisung zur menschlichen Glückeligkeit, als Gesetz und Mittel der Beredelung unserer Natur zu entwickeln. Seine religiöse Grundanschauung legte der württembergische Hofprediger noch einmal dar in "Thomas Freykirch oder freimütige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen 35 Kirche von einem katholischen Gottesgelehrten", Frankfurt und Leipzig 1792, worin er die Unfehlbarkeit und im wesentlichen den katholischen Kirchenbegriff bekämpfte.

So gewährt Werkmeister das Bild eines betriebsamen kirchlichen Aufklärers, der durch rege persönliche Verbindung mit gleichgesinnten Katholiken und Protestanten seinen Ideen noch weitere Ausbreitung zu verschaffen wußte. Namentlich wirkte das Beispiel 40 seiner liturgischen Resormen fort, als seine Schöpfungen an der Hokapelle mit dem Tode des Herzogs Karl in Verfall gerieten. Schon 1790, als der Herzog die Anerkennung seiner Ehe mit Franziska von Hohenheim am päpstlichen Hokapelle mit dem Abgesandten betrieb, waren dessen kirchliche Neuerungen durch einen Jusall dort bekannt geworden und schienen einen Augenblick den glücklichen Fortgang der Berhandlungen zu gefährden. Sin 45 eingesorderter Bericht der Hokapelle, der hreilich diese Neuerungen auf katholischem Boden als allzu harmlos darstellte, beschwichtigte. Aber der higotte Nachfolger Karls, Herzog Ludwig Eugen (1793—95), der Werkmeister auch wegen seiner Bemühungen um die Viederverechelichung seines Bruders zürnte, that nach dessen Femühungen um die Hiederverechelichung seines Bruders zürnte, that nach dessen Tode alsbald Schritte, um die Hosspelle wieder auf den früheren Stand zu bringen. 1794 wurde Werkmeister mit 50 geringer Pension entlassen. In Voraussischt des Kommenden hatte er seine Säkularisation erwirkt, doch tras ihn die Katasstrophe stellenlos und da seine Gesundheitsumskände in jenen Jahren ungünstig waren, besonders empfindlich. Der Reichsabt Michael Dobler in Neresheim gewährte dem in Ungnade Gestallenen trop seines Austritts aus dem Orden ein Ashen ungünstig waren, besonders des Erbprinzen Friedrich an die Hosspelle zurücksgerusen. Alsbald wurde auch das unter dem Vorgänger abgeschaffte Gesangbuch wieder eingesührt, an Sonns und Feiertagen in dem Hospfamt wieder vom Volke deutsch gesungen und der nachmittägige Gottesbienst wieder wie unter Herzog Karl gehalten. Nur zur deutschen Messe kam der den einschlichen Weise kunter dem edvangelischen Der and mit der den einen den ein den gebalten.

nachmaligem Kurfürsten und König Friedrich II., nur daß jett die katholische Hofkapelle zu Stuttgart und Ludwigsburg aufgelöst und in einen Privatgottesdienst der katholischen Gemeinde verwandelt wurde. Durch das königliche Religionsedikt vom Jahre 1806 wurde dieser Privatgottesdienst in beiden Städten zum öffentlichen Gottesdienst mit allen Parochialrechten erhoben. Werkmeister hatte unter diesen Umständen noch vor der Aufslösung der Hofkapelle die Pfarrei Steinbach unweit Stuttgart erbeten und von dem Patron derselben erhalten. Zugleich berief ihn der König 1807 in den geistlichen Rat, als dessen Mitglied er an der Neuorganisation des katholischen Kirchens und Schulwesens im Königreich thatkräftigen Anteil nahm und in den Kämpfen zwischen Regierung und Kurie seinen staatskirchlichen Standpunkt vertrat, auch in diesen neuen Ehren und Würden seine Stimme immer wieder für die alten Grundsätze erhebend, den Idealen der Aufstärung bis in den Tod getreu. 1816 wurde er Oberstudiens, 1817 Oberkirchenrat. Er starb am 16. Juli 1823.

"Unter den Reformatoren seiner Kirche zu jener Zeit der geistwollste, konsequenteste 15 und kühnste" sagt Rahl in seinen Denkwürdigkeiten (S. 151) von Werkmeister. Sagmuller, ber sein Geschichtsbild ber kirchlichen Aufklärung am Sofe bes Bergogs Karl bem heutigen Modernismus als Spiegelbild vorhält, urteilt: "Werkmeister war doch ein Katho-lik ohne Glaube, ein Novize ohne Zucht, ein Mönch ohne Beruf, ein Priester ohne Pietät gegen die Kirche, ein Diener nicht feiner Rirche und feines Fürsten zusammen, sondern 20 feines Fürften allein, ein charatterlofer Bandlanger bes Staates, ein wiffensstolzer, aufgeblasener, ehrgeiziger, kalt berechnender, zweideutiger Egvift, ein daher innerlich mit sich zerfallener Mensch und wie es da leicht zu gehen pflegt, ein Resormer nur nach außen und oben" (a. a. D. S. 80). Viel geehrt und viel geschmäht war er schon zu seinen Lebzeiten. Ein geschichtliches Urteil wird ihn als einen gebildeten, sittlich unansechtbaren 25 Aufklärungstheologen von vielseitigem Interesse und rastlosem Eiser würdigen, der mit seinen liturgischen Bemühungen, seinem staatsfirchlichen Optimismus, seinem Gintreten für die Priesterehe und die Chescheidung, seiner Bekämpfung der mechanischen und abergläubischen Religionsübungen seiner Kirche zu dienen überzeugt war. Auch die Zugehörigkeit zum Flluminatenorden empfand er nicht als einen Widerspruch gegen die Joee seiner priesters lichen Pflichten. Als einem katholischen Theologen waren ihm für seine Wirksamkeit und sein Auftreten Grenzen gezogen, welche eine gerechte protestantische Schätzung in Betracht Innerhalb derselben hat er sich als einen geschickten und mutigen Verfechter der Aufklärungsfrömmigkeit erwiesen, dem es allerdings an religiöser Tiefe und Innigkeit gebrach, dessen nüchterner Rationalismus aber ehrlich war und auch probehaltige Er-35 kenntnisse zu Tage förderte. Seine kirchlichen Reformbestrebungen freilich und seine Hoffnung auf eine von Rom unabhängige katholische Nationalkirche hatten dasselbe Schickfal, das den aussichtsvollen Anfängen der freieren Richtung durch die Restauration des Katholicismus bereitet ward. Günther.

Werner, Georg, gest. 1643 f. d. A. Dach Bb IV S. 397,46.

Werusdorf, sächsische, ursprünglich aus Böhmen stammende Gelehrtensamilie, aus der namentlich die Wittenberger Theologen Gottlieb und Ernst Friedrich zu großem Anssehen gelangten.

1. Gottlieb Wernsdorf, gest. 1729. — Quellen: P. Bahlmann in der AbB 42. Bd (Leipzig 1897), S. 96; G. Müller ebenda S. 97 f.; A. Tholuck, Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs. Hamburg u. Gotha 1852, S. 295 ff.; J. A. Gleich, Annalium ecclesiasticorum 1. Teil, S. 369; 2. Teil, S. 306. 509. 546. 778. 802; Chr. Coler, De Wernsdorsii in rem sacram et literariam meritis, 1719.

Geboren am 25. Februar 1668 zu Schönewalde (Regierungsbezirk Merseburg), wurde er als armer Wittenberger Student namentlich von Kaspar Löscher unterstützt, der ihn als Hauslehrer seiner Kinder in sein Haus aufnahm und dadurch nicht nur von schweren Nahrungssorgen befreite, sondern auch wissenschaftlich förderte. Nachdem er sich 1689 die Magisterwürde erworden, hatte er sich bei seinen Vorlesungen über Logik, Moral und Geschichte in der philosophischen Fakultät großen Beifalls dei den Studenten zu erfreuen. Auf Anregung des Oberhospredigers Carpzov trat er 1698 in die theologische Fakultät über mit einer Abhandlung De autoritate librorum Symbolicorum und erward sich 1700 die Würde eines Doktors der Theologie. Nachdem er acht Jahre außerordentlicher Prosessor gewesen war, erhielt er 1706 eine ordentliche Prosessur. Mehrsach bestleidete er akademische Ämter; so war er 1717 und 1724 Dekan in der theologischen

Fakultät. 1710 wurde er Propst an der Schloßkirche und kurz darauf Generalsuperintendent zu Wittenberg, vom Herzoge von Sachsen-Weißenfels mit dem Kirchenratstitel geehrt.

Als akademischer Lehrer übte er große Anziehungskraft auß; wie schon als junger Dozent, so namentlich später, wo er bei seinen Theologen als "Bater Wernsdorf" allgemeine Verschung genoß und nachhaltig Einfluß ausübte. Seine Vorlesungen zeichneten sich nicht immer burch Tiese, dagegen durch Klarheit und schöne Form auß, waren auch von großem Ernste getragen. In ihnen hielt er wohl auch den Studenten ihre tollen Streiche in einer halben Stunde Ermahnung und Bestrafung vor. Besonders angesehen war er als Praeses bei Disputationen und Promotionen. Wenn angesehene praktische Geistliche sich die Doktorwürde erwarben, sührte er den Vorsitz, so dei dem bekannten Dresdner Hosprediger Johann 10 Andreas Gleich; als sein Gönner, der Oberhosprediger Carpzov gestorben war, hielt er ihm

an seinem nächsten Geburtstage eine Gedächtnisrede.

Diese Differtationen hat Christian Heinrich Zeibich in zwei stattlichen Bänden, ursprünglich waren drei vorgesehen, gesammelt und herausgegeben. Die verschiedensten Gebiete sind in den Abhandlungen vertreten; die Dogmatif u. a. mit der Lehre von der 15 Kirche, De perpetuitate ecclesiae evangelicae, De verbo divino, De gratia, De reliquiis imaginis divinae, die Ethis mit De simplieitate in Christo, De exploratione suae ipsius sidei, De absolutismo morali eoque theologico, die Eregese mit De Enervesa, dem Borworte zu J. E. Herzogs Erklärung des Sacharja, die Bolemis mit De causis turbarum in ecclesia, De indifferentismo, De cautelis circa id 20 quod in religione et theologia practicum dicitur, De moderatione theologica teporis in religione praetextu, die Kirchenpolitis mit De potestate principis circa symbola civium in religione ab ipso dissentientium, Utrum magistratui christiano satius sit suos subditos christianos reddere hypocritas an securos et epicureos.

Aus der Reformationsgeschichte sei erwähnt die zweimal verwendete Dissertation De primordiis emendatae per Lutherum religionis (ed. nova 1735) und seine umsfangreichste Schrift: Gründliche Reformationshistorie (Wittenberg 1717), die dis zum

Reichstage von Augsburg 1530 führt, De Henrico Pio u. s. w.

Seiner theologischen Stellung nach gehörte er zu den Vertretern der milderen Ortho= 30 dozie, die bei strenger Wahrung des eigenen Standpunktes für die Gegner Verständnis und Entgegenkommen zeigte. Seine Anschauungen gegenüber den Resormierten entwickelte er in der Demonstratio quod juxta Calvini doctrinam Resormati nec sint nec jure haberi possint socii Augustanae Confessionis. Un den die Zeit bewegenden Streitigkeiten mit den Pietisten und Mystikern, wie mit den sührenden Philosophen hat 35 er sich beteiligt. Wenn er gegen die einseitige Betonung des Gesühls in der Keligion austrat, z. B. auch dei Arndt trot aller Anerkennung manches Jrrige hervorhob, so des tonte er stark die mittelbar auch in den symbolischen Büchern wirksame Inspiration.

2. Ernft Friedrich Wernsdorf, geft. 1782. — Duellen: Meusel, Lexifon XV, S. 35—37; NeuerNefrolog der Deutschen 1834, 1, S. 365; M. Hoffmann, Kförtner Stamm= 40 buch 1543—1893, Berlin 1893, S. 222, Nr. 6007; P. Bahlmann in der AbB 42. Bd, S. 96; G. Müller ebenda S. 98; E. Krofer, Luthers Tischreden in der Wathesischen Sammlung,

Lpzg. 1903, S. 17 ff.

Als zweiter Sohn von Gottlieb W. am 18. Dezember 1718 zu Wittenberg geboren, besuchte er die Fürstenschule zu Pforta, bezog 1736 die Universität Leipzig, wo er sich 45 1742 die Würde eines Magisters, 1756 die des Doktors der Theologie erward, nachdem er 1752 ordentlicher Professor für christliche Archäologie geworden war. Er ging als Prosessor der Theologie 1756 nach Wittenberg. Hier starb er am 7. Mai 1782. Seine Schriften beschäftigen sich mit biblischen, antiquarischen und resormationsgeschichtlichen Fragen.

Neuerdings ist er genannt worden als Besitzer der bereits 1769 von J. Th. Lingke erwähnten Handschrift von Luthers Tischreden, die von E. Kroker herausgegeben worden sind. Sie war wohl von seiner Witwe, die ihren Mann lange überlebte, in den Besitz von Pölitz und mit dessen reicher Büchersammlung in die Leipziger Stadtbibliothek gekommen.

Wertheimer Bibel f. d. A. Bibelwerke Bd III S. 183, 39.

**Besel**, Johann von, einer der sog. Vorreformatoren, gest. 1479 oder bald darauf. — Die letzte aussiührliche Darstellung von B.s Leben und Lehre sindet sich bei Ulmann, Resormatoren vor der Resormation I, Gotha 1866, S. 149—346. (Gustave=Schade,

Essai sur Jean de Wesel, précurseur de la Reformatie, Strasbourg 1856, war mir unjus gänglich.) Auf Ullmann gehen zurud: Hermann Schmidt in 2. Aufl. XVI, 784-791; Brecher, AbB XXIX, 439—444; Kerker, Kirchenlexikon2 VI, 1786—1789; UUmanns Darstellung ist jedoch nach folgenden Artikeln zu berichtigen und erganzen: D. Clemen, Ueber Leben und 5 Schriften J.3 v. W., Deutsche Zeitschrift sur Geschichtswiffenschaft [= DZGW] RF II, 5 Schriften J.s v. W., Deutschef zu bem keinerfrazeß und den Schriften J.s v. W., ebd. S. 344—348; Nif. Kaulus, Ueber Leben u. Schriften J.s v. W., Der Katholif [— Kath.] 1898, I, 44—57; O. Clemen, Zu dem Ketzerprozeß J.s v. W., Historische Vierteljahrsschrift [— Hullen Hull von Balentin Rose II. Bd, 1. Abt., Berlin 1901, S. 506f., F. Falt, Bibelftudien, Bibelhandsschriften und Bibeldrucke zu Mainz, Mainz 1901, S. 60 ff. und Frdr. Kropatscheck, Das Schriftsprinzip der lutherischen Kirche I, Leipzig 1904, S. 407 ff.

Ueber W.3 Regerprozeß steht uns ganz besonders reiches urfundliches Material zur Berfügung: 1. ein ausführlicherer, von einem der Seidelberger Abgeordneten (Kath. 44 f.) verfakter Bericht, abgedruct bei Neneas Sylvius, Commentariorum de concilio Basileae celebrato libri duo, s. l. et a.; Ortninus Gratius, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, Colo-20 niae 1535, fol. CLXIII sqq.; d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus I, Paris 1828, II, 291 sq.; J. P. Schunt, Benträge zur Mainzer Geschichte I, Frankfurt a. M. 1788, S. 288 ff.; Mainzer Wonatsschrift von geistlichen Sachen 1789, S. 155 ff. Vorangestellt sind die "Paradoxa, quae feruntur a quibusdam Thomistis ex illius concionatoris ore fuisse excepta" "Als Blutenlese einer anonymen Denunziation sind sie mit Borsicht zu benuten" 25 (Kropatscheck S. 408). (Berzeichnisse fetzerischer Sätze B. & bieten auch: Nic. Serrarius, Moguntiacarum rerum libri V im 1. Bande rer. Mogunt. ed. Joannis, Francof. ad M. 1722, p. 107: "Ex haereseon ipsius capitibus, prout e manuscriptis breviter excerpere potui, erant "; Flacius, Catalogus testium veritatis 1608, p. 1407 und danach Joh. Wolf, Lectiones memorabiles, Lauingae 1600, I, 874 sq.). Angehängt find dem Berichte Urteile über B. 30 von dem Verfaffer, von Mag. Eggeling v. Braunschweig (über ihn vgl. DZGB 145f., Falt S. 58f., G. Bauch, Die Universität Ersurt im Zeitalter bes Friihhumanismus, Breslau 1904, S. 12 u. H. hermelint, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation, Tübingen 1906, S. 92) u. Geiler v. Kaisersberg (beutsch bei UUmann E. 336 ff.). (Drei andere bedeutsame Urteile und Quellenstellen über B. von Joh. Trithemius, Biegand Trebellius — Bimpfeling hat die von 35 diesem versaßte Edyrift Concordia curatorum et fratrum mendicantium nur — 1503 — her= ausgegeben vgl. Kath. 46 und Joh. Knepper, Jakob Wimpseling, Freiburg i. Br. 1902, S. 172 [aus Urteile Wimpselings über W. weijt Knepper S. 299 s. hin] — und Joh. Buthach teilt Böcking, Hutteni operum supplementum II, Lipsiae 1869, p. 500—502 mit). — 2. ein fürzerer Bericht in einer H. der Bonner Universitätsbibliothet (747 [1044] 4. Cod. chart. 40 s. XV), von Ulmann gekannt und verwertet, abgedruckt DZGW 165 st., dazu vgl. ebd. 345 st. (ber in berfelben Sf. fich findende Brief B.s an den Wormfer Bifchof Reinhard von Sidingen, in dem B. ihm Jutriguen vorwirft, bleibt unflar). — 3. ein teils mit dem ersten, teils mit dem zweiten parallel laufender Bericht in einer einst hartmann Schedel gehörigen hi. der Münchener Hof- und Staatsbibliothet (Cod. lat. mon. 443 fol. 187 aff.), vgl. HV 52 521 ff. — 4. Endlich 45 macht Falt S. 61 A. 3 aufmerksam auf die (mir unzugänglichen) Hi. 35 und 53 der Kgl Landesbibliothef zu Wiesbaden. Erstere, aus Cherbach stammend und 1479 von frater Martinus Rifflinck de Boppardia geschrieben, enthält unter Nr. 13 die "Lehrsäte B.S. dessen Widerruf und confessio", lettere, aus Schönau stammend, unter Nr. 5 articuli fratris Johannis de Wesalia (F. B. E. Roth, Die Hs. der ehemaligen Benediktiner= und Cistercienserklöster 50 Nassaus in der Kgl. Landesbibliothek zu Wiesbaden, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner= und dem Cistercienserorden VII. Jahrg., II. Bd, 1. H. [1886], S. 174 u. 180). — 5. Paulus (Kath.) hat zuerst die "wohl noch 1504 zu Oppenheim gedruckte" Schrift des Franksurter Dominikaners Wiegand Wirt (vgl. Paulus, Kirchenlexikon² XII, 1708—1710, auch Beihest IV zum Centralblatt sür Bibliothekswesen, S. 24 s.): Dialogus Apologeticus

Contra Wesalianam perfidiam . verwertet. — Bgl. noch [Auerbach,] J. v. W. und seine Zeit, ein Keherprozeß aus dem 15. Jahrhundert, Reuer Pitaval. Neue Serie XXII, 1—38. I. W.s Leben. Joh. Ruch(e)rat von Wesel stammte aus dem am Rheinufer unweit St. Goar gelegenen Städtchen Oberwesel. Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Im Wintersemester 1441/42 ließ er sich in Ersurt immatrikulieren, 1442 wurde er bacca-60 laureus, Epiphanias 1445 magister artium, vor dem 18. Oktober 1456 Lizentiat, am 15. November 1456 Doktor der Theologie. Für das Wintersemester 1456/57 wurde er zum Rektor der Universität gewählt. Ende 1457 war er noch kurze Zeit als Bizerektor thätig (D3GW 148f.). In seiner Schrift über die Konzilien 1539 (EA XXV, 384) sagt Luther, Joh. Wesalia habe zu Ersurt die hohe Schule mit seinen Büchern regiert, 65 aus welchen er daselbst auch Magister geworden sei. Ferner bezeugt Bartholomäus Arnoldi von Usingen in einer zuerst 1499 gedruckten Schrift, daß W.s Ruhm in Ersurt

fortlebe. Er glaubt sich sogar entschuldigen zu müssen, daß er in einer gewissen philossphischen Frage dem berühmten Vorgänger entgegenzutreten wage. Er urteilt in diesem Zusammenhange: "Magister Wesalia magistraliter scripsit et satis docte pro aedificatione scolarium, sed sua scripta non in omni passu quadrant veritati" Er hebt dann aus W.s. Rommentar zur aristotelischen Phhist (s. u.) einen besonderen 5 Jrrum hervor und schließt mit der etwas geheimnisvollen Bemerfung: "Multa alia vellem tidi adhuc indicare, sed transeo, quia non omnia in vulgus sunt pronuncianda, doctis per se claredunt" Damit will Usingen aber kaum sagen, daß W. schon in Ersurt unsirchlich gelehrt hätte. Im Gegenteil berichtet später Johann v. Lutter, der viele Jahre lang W.s. Rollege in Ersurt gewesen war, 1468 als Mainzer 10 Domprediger erscheint und auch dem Inquisitionsprozeß gegen ihn beiwohnte, daß W. östers in Ersurt vom Katheder herab erklärt habe, daß er nichts behaupten wolle, "quod sanctae Romanae ecclesiae aut doctoribus ab ea approbatis sit dissonum" (Paulus, Bartholomäus Urnoldi v. Usingen, Straßburg 1893, S. 8 ff. und Kath. 48, 56 f.). Freilich beteuert W. auch noch 1477 in dem Briefe an Bischof Keinhard, daß er in seinen 15 Bredigten immer nur "salvam sidem Christi et veritatem sacrarum litterarum" bezeugt habe [Kropatsched S. 408] und behauptet sogar vor den Inquisitoren seine Orthosdozie.) Immerhin mag W. schon in Ersurt gelegentlich durch selbstbewüßt-kede Urteile

über die alten Kirchenväter überrascht haben (Kath. 48). Im letten Drittel des Jahres 1460 ist er als Domherr in Worms nachweisbar. Im 20 Frühjahr 1461 übernahm er, nachdem die Berhandlungen lange hin= und hergeschwankt hatten, eine ihm vom Bürgermeister und Rat von Basel mehrmals dringend angebotene theologische Professur an der dortigen Universität. Aber auch hier wirkte er nur kurze Zeit. Er wurde 1463 Domprediger in Worms (DZGW 150f., Kath. 47f.). Hier erregte er durch seine Predigten Anstoß, in denen er bald hochfliegende und verwirrende Spekula- 25 tionen vorbrachten, bald in verwegenen Ausfällen gegen die Kirche, ihre Sakramente, Lehren und Ginrichtungen fich erging. Bischof Reinhard mußte ihn schließlich, nachdem er ihn zu Seidelberg in Gegenwart der dortigen Theologen vergeblich verwarnt hatte, im Herbst 1477 absetzen (DZGW 153, Kath. 49). Jedoch fand W. sehr bald wieder ein Unterkommen. Der Mainzer Erzbischof Diether von Jenburg berief ihn als Dompfarrer 30 nach Mainz. Hier machte er sich alsbald dadurch verdächtig, daß er mit einem böhmischen Abenteurer, der ihn in Worms hatte aussuchen wollen, dann aber, als er ihn da nicht mehr antraf, ihm nach Mainz nachgereist war, in Verkehr trat und ihm einen Traktat für dessen Glaubensgenossen mitgab. Dieser kam in die Hände des Frankfurter Dominis kanerpriors Joh. v. Vilnau, der sich beeilte, ihn dem Mainzer Domkustos zuzustellen. 35 Letterer übergab ihn dem Mainzer Fiskal, der die peinliche Angelegenheit dem Erzbischof unterbreitete. Diefer ließ die Schrift von einigen Universitätsprofessoren prüfen. Die Folge war, daß sowohl der Hussit wie W. verhaftet wurden. Man fand dabei bei ersterem ein zweites Schreiben von W., gerichtet ad Bohemorum patriarcham haeresiarcham. Der Erzbischof lud nun je drei Kölner und Heidelberger Theologen, unter ersteren die  $_{
m 40}$ bekannten Dominikanerinquisitoren Gerhard von Elten und Jakob Sprenger, nach Mainz ein, W. zu verhören (DZGW 154, Kath. 50 ff.). Dieser war damals ein gebrochener, saft achtzigjähriger Mann; auf die ziemlich rücksichtslosen Fragen der Inquisitoren antwortete er "gleichgiltig, unklar, mißtrauisch ober ausweichend" (Kropatscheck S. 413). Nachdem er Sonntag Estomihi (21. Februar) 1479 im Dom widerrufen hatte, wurden 45 seine Schriften verbrannt, er selbst zu lebenslänglicher Ponitenz im Mainzer Augustiner= kloster inhaftiert. Bald darauf starb er (DZGW 155, Falk S. 61; über seinen Nach-folger als Mainzer Dompfarrer vgl. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidel-

berg VI, 65 f.).

II. B.s Schriften. Während des Verhörs bezeichnete W. folgende vier Schriften 50 als von ihm verfaßt: 1. Super modo obligationis legum humanarum ad quendam Nicolaum de Bohemia; 2. De potestate ecclesiastica; 3. De indulgentiis; 4. De ieiuniis. Von diesen ist nur eine bestimmt zu rekognoszieren: Die Disputatio adversus indulgentias, handschristl. erhalten im Cod. lat. fol. 171 der Kgl. Bibliothek zu Verlin (Unterschrist: Seriptum in Magd. 1478 in estate etc.; Rose S. 507 Anm), abgedruckt angeblich zum ersten Male (aus einer Hannoverschen H., die aber in Bodemanns Katalog nicht genannt wird) bei Walch, Monimenta medii aevi I, 1, Göttingae 1757, p. 111—156, aber schon 20 Jahre vorher (aus einer Helmstedter H., die aber jest nicht in Wolfensbittel zu sein scheint) von v. d. Hardt in Septem coronamenta supra septem Columnas Academiae Regiae Georgiae Augustae, quae Goetingae est, p. 13—23 60

Den Kern bilden Disputationsthesen (c. 3-10). Diese gehören wahrscheinlich ins Jahr 1475, die eigentliche Abhandlung ins folgende Jahr (Kath. 53 ff., Kolbe, Das religiöse Leben in Ersurt beim Ausgange des Mittelalters, Halle 1898, S. 35 f. stimmt bei). — Die von W. an zweiter Stelle genannte Schrift De potestate ecclesiastica ist man versucht, 5 in dem Opusculum de auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum wiederzusinden, welches in einem s. l. et a. [3wolle? 1522? vgl. D3GW 347f.] erschienenen Drucke vorliegt (3KG XVIII, 362ff., 639f., XIX, 464ff.). Da jedoch diese Schrift von W.3 Disputatio stilistisch grundverschieden ist, der Verfasser sich als Laie bezeichnet, die Schrift im Verhör anscheinend nie herangezogen wird und keine Quelle, 10 auch nicht der Inder (DIGW 164, IKG 362, 468 f.) W. als Verfasser nennen, wird sie ihm kaum zuzuschreiben sein (DZGW 159 ff., Baulus Kath. 55 und Kropatscheck S. 407 stimmen bei). Man wird sie auch nicht mit einer der zwei bei jenem Böhmen porgefundenen Schriften B.s identifizieren konnen. — Aus feiner Erfurter Dozentenzeit sind handschriftlich erhalten: Quaestiones de libris physicorum Aristotelis, Quart-15 band 307 ber Amploniana ju Erfurt (Schum, Beschreibendes Berzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt, Berlin 1887, S. 543 und Rose S. 506 Ann.) und ein Kommentar zu des Petrus Lombardus Sentenzen, Cod. chart. o. XV (1460) theol. lat. fol. 97 der Kgl. Bibliothef zu Berlin (aus dem Franziskanerkloster in Brandenburg stammend; Rose Nr. 572), aus seiner Baseler Zeit eine Vorlesung über 20 Logif und ein Kommentar in Aristotelis libros de omnia, von einem 1462 und 1463 in Bafel ftudierenden Augsburger nachgeschrieben, in Cod. lat. 6971 der Münchener Bofund Staatsbibliothek (3KTh XXVII, 601f). — Endlich hat Baulus (Ufingen 10f. 132, Kath. 55 f.) in H. ch. o 34 der Würzburger Universitätsbibliothek, die Collectanea Usingens enthält, die Abschrift eines Streitschriftenwechsels zwischen W. und Joh. v. Lutter (f. v.) 25 gefunden über die Frage, ob der Papst der Stellwertreter Christi sei und ob der Papst oder ein Konzil etwas unter Todsünde gebieten könne. W. (damals wohl schon Mainzer Dompfarrer) leugnet beides (im Berhör unklarer Widerruf Ullmann S. 322 f., DAGW 167 f.).

III. B.& Lehre. Als Quelle kann eigentlich nur die Disputatio adversus 30 indulgentias dienen. Daneben kommen seine Aussagen im Berhör in Betracht, aber nur felten zeigt W. da eine feste, klare Überzeugung. In seiner Lehre von Sünde und Gnabe, Sunbenvergebung und Bufe im allgemeinen gunadft fieht B. gang auf mittelalterlich-katholischem Boden und stimmt er durchaus mit Augustin und Thomas von Aquino Das beweisen folgende Sätz: Impletor divinae legis est iustus per 35 quandam iustitiam a Deo donatam, quam voco gratiam gratum facientem (Bald) (p. 122). Gratia reponit hominem in statum merendi vitam aeternam (138). Transgressor est infustus et amittit iusticiam et caret gratia (122). Dicendum, quod remissio peccatorum sit gratiae gratum facientis hominem Deo donatio sive infusio (128). Etsi solus Deus donat gratiam et infundit 40 absque praecedente merito, non tamen infundit eam ponentibus obicem gratiae suae, sed his, qui, quantum in eis est, se parant ad recipiendum eam (126). Poenitentia est dolor voluntarius de commissis peccatis. Et hoc est dispositio congrua ad remissionem peccatorum, quae est gratiae donatio (128). Betreffs ber Wirkung des Bußsakraments betont W. in Übereinstimmung mit den Skotisten und 45 Nominalisten, daß der Priester die Sünden nicht vergeben kann "principaliter et effective", sondern nur "per divinam assistentiam, quae est gratia donata" Darum sei die priesterliche Sündenvergebung nur "quoddam ministerium sacramentale exhibitum peccatori poeniteuti" Der eigentliche Urheber der Sündenvergebung sei Gott (Deus ipse agit, producit et facit remissionem peccatorum), die Briester 50 habe er nur zu seinen Teilnehmern und Helsern erwählt. Die nun speziell im Bußsakrament dem Menschen zu teil werdende donatio gratiae besteht des Näheren in Erlaß der Schuld und der Höllenstrafe. Die göttliche Strafe werde nicht mit erlassen. muffe man wenigstens annehmen, da sonst hienieden keine Genugthuung für die Sünde und im Jenseits kein Fegfeuer nötig wäre. Jetzt aber biegt W. plötslich von der Kirchen-55 lehre ab, wenn er behauptet, daß auch der Ablaß von dieser göttlichen Strafe nicht befreien könne. Abläffe, die mit diesem Anspruch auftreten, seien ein frommer Betrug der Gläubigen, sofern diese dadurch bewogen würden, an heilige Orte zu wallfahren und Almosen zu spenden in der Meinung, sie würden dadurch von allen Strafen, die sie sich durch ihre Sunden zugezogen haben, befreit. Indes lenkt W. doch auch gleich wieder 60 etwas ein, wenn er fortfährt: Sofern sie jedoch diese Werke in der Liebe Gottes verrichten, werden dieselben für sie verdienstlich und förderlich für das ewige Leben, und da= her sind die Ablässe doch auch etwas Frommes und Nügliches. Nur als Erlaß der

Rirchenstrafen will 28. den Ablaß gelten lassen (3fTh XXIV, 646ff.).

Aus den übrigen Außerungen 28.8 heben sich klar und bedeutsam folgende zwei Buntte heraus: 1. Sein Kirchenbegriff: Ecclesia est collectio omnium fidelium 5 caritate copulatorum. Das sei die Kirche Christi, quam nemo sciat nisi Deus (Ullmann S. 327). Bon dieser Kirche gelte Mt 16, 18, daß sie die Braut Christi sei und vom hl. Beiste regiert werde, daß sie im Glauben und in heilsnotwendigen Dingen nicht irren fönne (S. 322). 2. Sein Schriftpringip: Non credit credendum esse beatis Augustino, Ambrosio, Hieronymo et aliis nec conciliis generalibus, sed 10 solum sacrae scripturae, quam dicit esse canones bibliae (S. 327). Alle firthe lichen Dogmen und Ceremonien prüft W. auf ihre Übereinstimmung mit der hl. Schrift hin. Als schriftwidrig verwirft er nicht nur die Ablaßlehre, sondern auch die Erbsünde, die Transsubstantiation, das filioque, Feste und Fasten, lange Gebete und Meßceresmonien, das hl. Öl, Weihwasser u. s. w. Über die rechte Auslegung der Schrift wird in 15 den Paradoxa der folgende Ausspruch von ihm berichtet, und da W. im Verhör ähnlich sich äußert, werden wir die Echtheit jener Stelle nicht bezweifeln dürsen: Omnes Christiani quantumcumque docti et sapientes non habent auctoritatem exponendi verba Christi. Quis vellet dicere inter homines mentem Christi, quam ipse praetendit in suis verbis, nisi ipse solus? Quare oculati expositores 20 exponendo comportant textus unum exponendo per alium (Ullmann S. 273, Kropatscheck S. 410). Auch die "schönen Sätze" am Schlusse der Paradoxa, "die den Mann am besten charakterisieren" (Kropatscheck S. 408), werden wir nicht beanstanden bürfen: Contemno Papam, Ecclesiam et concilia. Amo Christum. Verbum Christi habitet in nobis abundanter. Otto Clemen.

Wesley, Charles und John s. d. Methodismus Bb XII S. 747. Zur Litteratur S. 748, 43 ist beizusügen: J. T. Hatsield, John Wesley's Translations of German Hymns, Baltimore 1896.

**Bessel**, Johann (bessel: Wesseli harmenß Gansfort), gest. 1489. — Mib. Hardenberg, Vita Wesseli (in der Ausgabe von Wesseli Werken, Gröningen 1614); 30 B. Muurling, Commentatio historico-theologica de Wesseli Gansfortii cum vita tum meritis in praeparanda sacrorum emendatione, in Belgio septentrionali. Traj. ad Rhen. 1831; beri., Oratio de Wesseli Gansfortii, germani Theologi, principiis atque virtutibus, etiam nunc probandis et sequendis, Gron. 1840; C. Ullmann, Johann Wessel, ein Borgänger Luthers, Hamburg 1834; 2. erweiterte Aufl. unter dem Titel: Resonmatoren vor der Resor= 85 mation, 2 Bde, Hamb. 1841/42, Gotha 1866; B. Bähring, Leben Johann Wessels, Bielefeld 1846, 2. Aufl. 1852; J. Friedrich, Johann Wessel, ein Bild aus der Kirchengeschichte des 15. Jahrh., Regensburg 1862; P. Hosselse de Groot, Johan Wessel Ganzevoort herdacht, Groningen 1871; J. Doedes, Hist-litterarisches zur Biographie Johann Wesselschafts

Johann Wessel ober, wie sein Name genauer und vollständiger lautet, Wessel Harmens (Sohn des Harmen oder Hermann) Ganssort, ist der bekannteste unter den sog. Borresormatoren aus deutschem Stamme, den Luther in dem bekannten Worte geehrt: die si midi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Wesselo hausisse adeo spiritus utriusque conspirat in unum (opp. Wess. 45 \operat .854). So bekannt sein Name aber ist, so wenig sind seine Lebensumskände ganz aufzesslärt. Ja selbst sein Name ist Gegenstand des Zweisels geworden. Zwar daß der Mann, dem Luther ein solches Lob gespendet, Wessels hieß, ist von keiner Seite beanstandet worden, wohl aber mußte der Borname Johann, da er von ihm selbst nicht ausdrücklich gebraucht wird, sich die Anzweislung durch die holländischen Gelehrten Muurling (Commensto etc., disquisitio II, p. 101 ss.) und J. G. de Hoop Scheffer (Gesch. der Kerkhervorming in Nederland, Amst. 1873, blz. 63, n. 4) gefallen lassen, obzseich das Epitaphium denselben sicher zu stellen scheint. Das wahrscheinlichste wird sein, daß sein Tausname Wessels mar, und Johann oder Johannes der von ihm angenommene Name, den er bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens zu Zwolle führte. Der Beiname Gausz 55 sort oder Goesevort scheint von einem westsälsischen Dorfe, aus dem die Familie stammte, hergenommen zu sein und wurde nicht erst nach seinem Tode oder bei seinem Leben nur durch andere ihm gegeben, sondern auch von ihm selbst gesührt, da er sich im Oktober 1449 zu Köln immatrikulieren ließ als "Wess. Goesevoyrd de Groninghen" und 1456 zu

Handelingen der Maatschappij v. Ned. Letterkunde 1886, blz. 33). Der hier und da bei seinem Namen sich findende Zusatz Hermanni (Sohn des Harmen, wie jein Bater hieß) deutet auf die noch bestehende friesische Sitte, den väterlichen Vornamen dem des Sohnes beizu-Der Name Basilius, den Wessel öfters trägt, ist nur Gräcisierung von Wessel. Unbestritten ist seine Geburt in Gröningen, wo Muurling (Commentatio p. 5) noch sein Geburtshaus (in der Heerenstraat gegenüber dem Caroliweg) nachweisen konnte. Auch sein Geburtsjahr ist ziemlich sicher festzustellen. Harbenberg, sein Verehrer und Lebensbeschreiber, läßt ihn ca. 1400 geboren sein. Über mehr Vertrauen verdient die Angabe von Suffridus 10 Petri (De Scriptoribus Frisiae, Dec. 3, c. 4), daß er 1419 etwa geboren ist. Damit ftimmt überein, was Regnerus Praedinius (Opp. p. 198) sagt, daß Wessel 21 Jahre vor feiner Geburt, also 1489, gestorben ift im 71. Sahre seines Lebens. — Seinen Bater nennt Hardenberg einen Bäcker, seine Mutter gehörte nach derselben Quelle der Familie Clant an. Gine Frau des letztgenannten Geschlechts, Dda ober Obilia, die Gattin des Gröninger 15 Burgermeisters Koppen Jarghes, nahm sich des frühe verwaisten Knaben an und sandte ibn mit dem eigenen Sobne, da für den begabten Schüler die Schule in Gröningen nicht auszureichen schien, auf die zu Zwolle, welche sich damals eines großen Ruses erfreute und gegründet von Gerrit Groot, noch immer in engster Verbindung mit den Brüdern vom gemeinsamen Leben stand, die auf dem naben Berge der hl. Ugnes ihr Kloster hatten, 20 Im lettgenannten Kloster lebte damals Thomas von Kempen, der laut eines Geständniffes von Wessel, durch seine Imitatio Christi die ersten Erregungen zur Gottesfurcht bei ihm Wenn die mbstischen Antriebe, wie sie vom Agnetenberge ausgingen, erweckt hat. stark genug waren, ihn am Ende seines Lebens wieder an die Stätten seiner Jugendbildung zurückzuführen, so reichten sie doch nicht hin, um ihn sosort im Kreise eines solchen 25 Bruderhauses sestzuhalten. Das dialektische, auf wissenschaftliche Vermittelung dringende Bedürfnis war offenbar bei ihm zu groß. Überdies wurde er abgeschreckt durch "einige allzu abergläubige Sachen", welche er meinte wahrzunehmen. Die Gottesssurcht ber Brüder lockte ihn an, ihre Beschränktheit aber stieß ihn ab. Man wird deswegen nicht mit Benthem (Hollandischer Kirch= und Schulen-Staat II. II, S. 178) und dem Bersaffer der Vitae et 30 effigies professorum Groningensium p. 13 nötig haben, auf Reibungen zu schließen, die er in Zwolle durchzumachen hatte, nachdem er selbst schon als Lehrer dort aufgetreten war, wenn man seinen Abgang von dort erklären will. Ebenso lag dem Niederländer, ber auf eine Sochschule gieben wollte, die Universität am Niederrhein in Röln am nächsten, hatte doch ein Gröninger Landsmann als Professor daselbst eine eigene Burse, die Lauren-

35 tiusburse, gestiftet, in welche auch Wessel Aufnahme fand. Wie weit Wessel durch die damaligen Lehrer beeinflußt wurde, ist schwer zu sagen. Der Realismus, dem er zunächst huldigte, scheint wohl durch die thomistische Tradition in Köln ihm vermittelt worden zu sein. Hardenberg weiß von Privatstudien zu erzählen, die er im Benediktinerkloster in Deutz getrieben, wo er die Schriften des mustisch angehauchten 40 Abtes Rupert studierte. Es ist wohl verständlich, daß der entarteten Scholastik gegenüber Wessels Bedürfnis nach einer lebendigeren Theologie bei diesem toten Lehrer Befriedigung suchte und daß er von hier aus bald den Weg zu Bernhard, Augustin und Plato fand. Aber noch ein drittes Element griff in seine Bildung in Köln ein — das humanistische. Er lernte Griechisch und Hebräisch. Beide Sprachen soll er Mönchen verdankt haben, welche 45 aus Griechenland geflüchtet waren. Doch ist schwer zu glauben, daß diese Mönche im Hebräischen bewandert waren, man wird wohl eher auf Kölner Juden als Lehrmeister schließen durfen. Bon dem wissenschaftlichen Eifer Wessels gab ein großes Kollektaneenheft — sein mare magnum — Zeugnis, das er auch später noch fortgesetzt zu haben scheint. Und diese Allseitigkeit seiner Interessen war es auch, was ihn über die Mauern Kölns hinaustrieb. 50 Von einer Reise nach Heidelberg in dieser Zeit erzählt er gelegentlich selbst (Scala meditationis I, 17), wobei nicht ersichtlich ist, ob diese Reise schon mit einer Berufung an die dortige Universität, der er aber nicht gefolgt ist, zusammenhing. In seinem Brief an Hoek (Opp. p. 877) giebt er selbst als Grund der Ablehnung des durch den Beichtvater des Erzbischofs vermittelten Rufes, den Trieb an, sich in Baris in den neuerdings entbrannten 55 Kampf zwischen Realismus und Nominalismus, und zwar zu Gunsten des ersteren, zu mischen und seine Landsleute Hendrik van Zomeren und Nikolaas van Utrecht zu überwinden. Als dialektischer Rausbold zog er über Löwen nach Paris. Freilich in seinem Vertrauen auf seine eigene realiskische Dialektik hatte er sich getäuscht. Es bedurfte nur weniger Monate, um ihm seinen Realismus zweifelhaft zu machen und ihn, nachdem er 60 zunächst eine Zeit lang bei dem ftotistischen Formalismus Halt gemacht, zum entschiedenen

Nominalisten umzuwandeln. Man wird nicht sagen können, daß dieser Wechsel der Partei unmittelbar zur Erklärung der theologischen Ansichten Bessels viel beitrage. Im Gegenteil, die Reminiscenzen an Augustin und Plato, die wir bei ihm sinden, führen vielmehr auf realistische Voraussehungen, und in den uns erhaltenen Schristen sinden sich kaum Ausspührungen, in denen man eine nominalistische Konsequenz entdecken könnte. Aber mittelbar war es insofern von Bedeutung, als der Nominalismus des 15. Jahrhunderts zum Schibbosleth der antipäpstlichen Opposition geworden war und Wessels Parteiwechsel also auch

ben Übergang zu der firchlichen Opposition bedeuten durfte.

In dronologischer Beziehung laffen sich für diese Reise nach Baris schwer sichere Un= baltspunkte gewinnen. Doch durfte sich die Annahme empfehlen, daß etwa um die Mitte 10 bes Jahrhunderts Wessel nach Paris gekommen sei, wo er nach Hardenberg 16 Jahre blieb, lehrend und lernend, ohne festes Amt und bestimmte Lebensaufgabe, lediglich einem freien wiffenschaftlichen Verkehr sich widmend, auch wohl auf anderen Schulen bazwischen hinein Gastrollen gebend (cf. de sacr. poenit. Opp. p. 780). Die humanistischen Intereffen fanden durch seine Bekanntschaft mit italienischen Gelehrten und namentlich dem 15 Rardinal Bessarion Förderung und führten ihn nach Rom, wo wir ihn jedensalls im vorletten Kabre Bauls II. finden, also 1470, und two er den Amtsantritt Sirtus' IV. erlebt haben muß, wenn die Anekovte Hardenbergs richtig ift, daß er das Anerbieten des Lapftes. mit dem er schon als Kardinal della Rovere bekannt geworden war, sich eine Gunft zu erbitten, mit der Bitte um eine Handschrift des hebräischen und griechischen Bibeltextes aus 20 bem Batikan beantwortet, und als der Papst sich gewundert, daß er sich kein Bistum oder eine andere Pfründe erbeten, stolz erwidert habe, weil er dessen nicht bedürfe. Die Zweifel, die Friedrich (a. a. D. S. 105) aus inneren Gründen dieser Anekdote entgegenstellt, dürften kaum stichhaltig sein. Denn daß Wessel offenbar kein Berlangen nach einer firchlichen Stellung trug, dürfte die ganze Ordnung seines weiteren Lebensganges beweisen; 25 daß er eine besondere Vorliebe für die Schrift gehabt und in humanistischer Begeisterung ein Schrifteremplar im Grundtert für ein wirklich wertvolles Geschenk angesehen, liegt eben so nahe. Daß er in Rom seine freieren dogmatischen Ansichten sogar an der Tafel eines Kurialen ohne Anstoß vorgetragen, bezeugt er selbst (ep. ad Hoek Opp. p. 887). Bon Rom nach Paris zurückgekehrt und dort schon auf jüngere Männer wie Reuchlin und 30 Agrifola einwirkend, soll er insolge eines neuerlichen Verbotes des Nominalismus diesen zweiten Aufenthalt abgefürzt haben ober gar vertrieben worden sein, während umgekehrt nach Buläus (histor. univers. V, p. 918) Weffel gerade bei der Beilegung der Kämpfe eine offiziöse Bermittlerrolle gespielt haben soll. Um wahrscheinlichsten dürfte doch sein, daß Wessel nachgerade der dialektischen Kämpse, die ihm den Titel Magister contradic- 35 tionum eingetragen (ep. Hoek p. 871), etwas überdrüssig geworden war. Die Wahrheit war ihm doch mehr als nur ein Gegenstand müssiger Disputation, sie war ihm nach seiner Bersicherung (Opp. p. 877) vielmehr Herzens- und Gewissenssache, die er auch mit betendem Herzen suchte. Einen ruhigeren Schauplatz suchte er zunächst in Basel auf, wo er mit Reuchlin wieder zusammentraf. Eine Einladung des Bischofs von Utrecht (1473), zu 40 ihm zu kommen, der ihm schrieb: "Scio, quod multi quaerunt te perdere. Fiet hoc numquam, quamdiu ego tecum vivo", wies er ab (Muurling, Comm. p. 45). Uber die Frage, ob er von Basel aus auch vorübergehend in Heidelberg gewesen, bezw. einen abermaligen Ruf dahin um fremder Intriguen willen nicht habe annehmen können, bgl. Ullmann (a. a. D. S. 359—370), dessen Schlüsse aber etwas zu kühn sein dürften. 45 In der Schrift de sacr. poenitent. Opp. p. 788 sindet sich ein Urteil über die Universitäten, das sehr abschätzig lautet. Was er in Köln und Paris gesehen odiosa Deo magis sunt, non studia sacrarum literarum sed studiorum commixtae corruptiones, das war das Ergebnis einer mindestens dreißigjährigen akademischen Arbeit, die er mit jugendlicher Freude und den großartigsten Erwartungen begonnen hatte. Es brängte 50 ihn, in die Stille heimzukehren mit seinem mare magnum. Aus einem Briefe an den Dekan von Utrecht, Ludolf van Been, (Opp. p. 920) ergiebt sich, daß er 6. April 1479 schon zurückgekehrt war.

Mit hoher Freude begrüßte man in seiner friesischen Heimat den Mann, der an den berühmtesten Stätten der Wissenschaft sich so bemerklich gemacht. Teils im Kloster der 55 Klarissimnen in seiner Laterstadt Gröningen, von wo aus er die zu neuem wissenschaftslichen Ruhme erblühende Abtei Adewert häusig zu besuchen Gelegenheit fand, teils bei den Brüdern des Agnetenberges dei Zwolle sand er seinen Kuhesitz, und an dem Bischof Lavid von Utrecht, einem Gliede des durgundischen Fürstenhauses, einen zwar in seinem sittlichen Leben nicht tadellosen, aber humanistisch angeregten Beschützer, welchen er auch 60

Ju Bollenhove, wo der Bischof ein eigenes Haus hatte, besucht hat. Daß er eines solchen bedürfe, hatte ihm nicht lange nach seiner Heinfehr der Prozeß des Johann von Wesel gezeigt. Obgleich Wessel in oben genannten Briese an den Dekan von Utrecht, Ludolf (nicht Leopold RE<sup>2</sup> Bb XVI S. 794) van Been (Opp. p. 920) mit möglichstem Nachdruck die 1 Unvorsichtigkeit Wesels, mit der er seine Behauptungen vor die Ohren des ungelehrten Bolkes gebracht habe, betont, so kann er doch die wesenkliche Übereinstimmung mit ihm nicht leugnen und die eigene Furcht vor dem von Rom aus drohenden Ketzergericht nicht verbergen. Doch sollte seine Furcht vergeblich sein. Wenn der Dekan von Naaldwyk, Jakob Hoek (Angularius) auch an seiner Lehre vom Ablaß Anstoß nahm, so erschien doch vol die durch ihn veranlaßte denunziatorische Gegenschrift des Antonius de Castro erst nach Wessels Tod.

Bon einem Kreise von Berehrern, halb Freunden, halb Schülern, umgeben oder wenigstens häufig aufgesucht, im Berkehr mit älteren Männern, wie dem Abt von Abewert, Heinrich von Rees, dem Philologen Rudolf van Langen, Paulus Pelantinus, oder mit jüngeren, wie Agrikola, Alex. Hegius, Hermann Busch, Gerhard à Cloester u. s. w. hatte er Gelegenheit, sein Bedürfnis nach wissenschaftlichem Austausch zu befriedigen, ohne doch in akademische Klopssechteren verwickelt zu werden. Es war die Gesinnung eines religiös vertiesten und theologisch gewendeten Humanismus, die er diesen Männern mitzuteilen wußte. Wie bei ihm selbst die religiöse Unmittelbarkeit in der frommen Luft des Ugnetenberges und Adewerts zum Durchbruch kam, zeigt sinnbildlich sein Sterben. Nach schweren Zweiseln, die ihm seinen ganzen Glauben zu nehmen drohten, rang er sich zu dem Bekenntnis durch: "ich kenne niemand als Fesum den Gekreuzigten" In diesem Bekenntnis starb er 4. Oktober 1489. In der Kirche des Klosters zu Gröningen, in dem er gelebt, fand er seine Rubestätte umsern dem Hauptaltar, "humili sepulero et vix posteris noto" (Ubbo Emmius, Wesseles Grab einen großen Stein, worauf des Paulus Pelantinus, sosort nach seines Freundes Tode versertigtes Epicidium eingegraben wurde. Ein neues Grabdenkmal mit hochtrabender Inschrift trat im Laufe des 18. Jahrhunderts (zwischen 1730 und 1742) an die Stelle des ersten (Muurling, Comm. p. 90—94).

Über sein Leben hat zuerst sein eifriger Berehrer Regnerus Prädinius (f. d. A. Bb XV S. 604), Nachrichten gefammelt, dieselben sind aber größtenteils verloren. Nach ihm hat Albert Hardenberg (f. Bo VII S. 408) fich Forschungen über Wessel angelegen sein laffen. Ullmann hat ein Manuffript der hardenbergischen Lebensbeschreibung auf der Münchener Bibliothek gefunden, das vollständiger ist, als der Abdruck in der Aus-35 gabe von Wesselfels Werken, Gröningen 1614. Die späteren Schriftsteller Hollands, welche sich mit diesem ihrem Landsmanne beschäftigten: der Bersaffer der Effigies et vitae Professorum Academiae Groningae (Gröningen 1654) und die friefischen Siftorifer Suffribus Petri in seiner Schrift de Scriptoribus Frisiae und Ubbo Emmius in seiner Historia rerum Frisicarum geben im wesentlichen nichts Neues. In unserem Jahr-40 hundert war es zuerst Muurling, welcher seiner Commentatio (s. oben S. 131, 31) im Jahre 1840 eine akademische Antrittsrede hinzufügte, die er zu Gröningen hielt: de Wesseli Gansfortii germani Theologi principiis atque virtutibus (f. oben S. 131,33). Über Ullmann, Friedrich und Doedes f. oben S. 131,34 ff. Auch nach der Arbeit Ullmanns besteht noch der Bedarf an einer rein historischen und besonders chronologischen Ubersicht 45 von Weffels Leben. Die dogmengeschichtlichen Werke gehen auf Weffel nicht mit dem Intereffe, das er verdient, ein. Mehr hat, so weit es in dem seinem Plane entsprechenden Umfange möglich war, für bessere Würdigung Wessels Ritschl gethan im ersten Teil seines Werkes über Rechtfertigung und Versöhnung, mittelbar auch im ersten Teil seiner Geschichte des Vietismus.

Was wir an schriftftellerischen Überresten von Wessel haben, stammt wohl alles aus dem letzten Jahrzehnt seines Lebens. Es sind meist kürzere Traktate über einen einzelnen theologischen Gegenstand, Traktate, die sich durch ihre teilweise aphoristische, thesenartige Form schon als Ausslüsse verraten aus dem Mare magnum. Der Verkehr mit den Religiosen zu Gröningen und Zwolle veranlaßte ihn zur Absassung zweier praktisch erbauslicher Schriften: der Schrift über das Gebet und der Scala meditationis. Gedruckt wurde zu den Lebzeiten Wesselsk keine dieser Schriften. Erst nach seinem Tode machte sich um seinen Nachlaß namentlich der Ratsherr im Haag, Cornelius Hoen (Honius), versient: Was er namentlich unter den Papieren Hoeks von Wesselschen Manuskripten vorsand, sammelte er. Wenn freilich die Bettelmönche nach des Buchhändlers Adam Petri Angabe gegen Wessels schriftstellerischen Nachlaß mit Feuer eiserten, so wird es uns verständlich,

Beffel 135

warum Honius so muhsam sammeln mußte. Auffallend erscheint bann aber, daß auch eine medizinische Schrift Wessels unter den zerftörten Manuffripten sich befand, eine Schrift. die wenn sie noch vorhanden wäre, uns vielleicht erlaubte, ein sicheres Urteil darüber zu fällen, ob Wessel wirklich auch ausübender Mediziner war. Honius sandte, was er fand, durch Rhodius an Luther und Zwingli. Unter dem Titel Farrago erschien dann in 6 Wittenberg eine Sammlung kleinerer Traktate, welche mit einem Brief Luthers und dem Brief von Hoek ergänzt, 1522 und 1523 als Farrago uberrima erschien. Doedes hat ThStN. 1870, S. 407 ff. es wahrscheinlich gemacht, daß der Traktat über das Gebet, über die Cuchariftic, sowie eine Briefsammlung, welche auch das impugnatorium des Antonius de Castro enthält, in Zwolle herausgegeben wurden. Diese 3 Schriften in der Awoller 10 Ausgabe finden sich auch auf der Brestauer Bibliothek. Gine Gesamtausgabe wurde in Gröningen 1614 veranstaltet, welche erstmals auch die Scala meditationis enthielt. Die vollständigste Ausgabe beforgte Joh. Lydius (Amst. 1617). Im übrigen darf auf die Ersörterungen von Doedes (ThStK 1870) verwiesen werden. Vor Doedes hat Muurling in einer eigenen disquisitio VII (Comm. p. 117-131) die einschlagenden Fragen behan= 15 Harbenberg kennt 5 Titel verlorener Schriften Wessels. Ullmann S. 667 ff. hat aus Wessels eigenen Schriften noch weitere 3 Titel finden zu können gemeint. Doch läßt sich schwer sagen, ob das, was Wessel meint, nicht in den uns erhaltenen Schriften sich vorsindet. Außer den Schriften de oratione und scala meditationis machen alle übrigen den Eindruck von gelegentlichen Studien, Aperçus, Thesenreihen, die mehr zufällig 20 hingeworfen und erst nachträglich unter gewissen gemeinsamen Rubriken zusammengestellt wurden, westwegen eben der Name farrago ganz bezeichnend ift. Diese Form der Schriftstellerei erklärt es uns, warum bei dem Versuch, die Anschauungen Wessels einheitlich zu reproduzieren, manche Lücken und Widersprüche das Geschäft erschweren und eine gewisse Ergänzung durch Kombination nötig machen. Aber dieser Neigung zur Thesenform ver= 25 danken wir auch den scharfen, prägnanten, oft paradogen Ausdruck, den seine Gedanken gefunden. — Die Gigentümlichkeit Wessels, wie sie uns schon aus seinem Lebensgange sich ergeben kann, tritt uns auch aus seiner schriftstellerischen Thätigkeit entgegen. Wie er den freiheitsstolzen friesischen Nacken unter kein Amtsjoch beugen wollte, so tragen auch seine Schriften nicht die Spuren einer Bestimmung für das praktische Leben. Nicht die Ber= 30 wickelung in das kirchliche Leben seiner Zeit treibt ihn zur Kritik und zum Versuch resor= matorischen Eingreifens: er sieht gewissermaßen von außen her dem kirchlichen Leben nur zu. Darum ist in seiner Kritik auch etwas weniger Wärme, als bei Wesel ober gar bei Luther. Darum ist er nicht, wie der letztere, von einem Punkte des Angriffs aus zu einer umfassenden Kritik des kirchlichen Spstems geführt worden. Seine Kritik findet ihre Grenze 35 doch wieder in einem gewissen vornehmen, wissenschaftlichen Quietismus. Aber Wessel war auch kein spstematischer Theolog, der von allgemeinen Prinzipien aus von einem Punkt zum andern fortschritt. Es wird vielmehr erft unsere Aufgabe sein, die allgemeine An= schauung Wessels zu eruieren, aus der sich im einzelnen seine Ansichten ergeben.

Wessels religivse Grundanschauungen sind wesentlich an Augustin orientiert. Durch 40 des letzteren Bermittlung ist er, der Nominalist, zu dem platonischen Gedanken geführt worden, daß Gott das absolute Sein sei. Deus vere est et reliqua licet sint, non tamen vere sunt: quia tanto minus entia sunt, quanto minus ad ipsum gradum entis quod vere est (de or. 3, 12). Gott ist das notwendige Sein gegenüber dem endlichen, zufälligen (de prov. 6). Mit dieser Definition ist eigentlich auch schon 45 bas religiöse Ziel bestimmt, das dem Menschen gesteckt ist. Es kann schließlich nur darin bestehen, daß er sich zu diesem absoluten Sein erhebt, um, wenn nicht darin zu verschwinden, soch wenigstens sich selbst aufzugeben und zu verleugnen. Die höchste religiöse Stufe ist die permissio oder die integra propriae voluntatis in Dei voluntatem resignatio. Holocaustat ergo abnegando sese, committendo donatori (Scal. med. 4, 36). 50 Cine folche Exhebung über alles Froische, Sinnliche ist freilich nicht möglich ohne eine Bermittelung. Das göttliche Sein senkt sich ja auch umgekehrt wieder hernieder. Wie dieses Sein überhaupt das schlechthin Wirkende in allem ist, so daß alle Ursachen außer ihm nur occasiones sind (de prov. Opp. p. 713), so hat er auch die Fülle seines Seins in einer Stufenfolge niedergelegt, welche im Anklang an den Areopagiten geschildert wird 55 (de or. 3, 7). Nächst dem Sohne ist es die Jungfrau und weiterhin die Engel, welche diese Fülle vermitteln. Der Begriff des Seins ist freilich bei Wessel nicht so weit über= hannt, daß er nicht für eine trinitarische Konstruktion im Sinne Augustins noch Raum hätte, und daß er dieses göttliche Sein nicht auch als die Liebe anerkennen würde, welche mit dem Menschen in ein persönliches Verhältnis tritt. Allein verkannt kann nicht werden, 🚳

daß doch diese Metaphhist auch auf die weiteren theologischen Anschauungen Wessels drückt. Treten wir auf die Seite der Areatur herüber, so ist die Natur nichts anderes als der Wille Gottes, consuetudinis lege regulata, während das Munder ejusdem Dei voluntas praeter solitum ist (de prov. l. l. p. 715). Doch tritt in der vernünftigen 5 Kreatur diese Allwirksamkeit Gottes insoweit zurück, daß Gott wenigstens regulariter den Menschen in manu consilii ejus reliquit. Insoweit erscheint also die Versönlichkeit des Menschen auch dem absoluten Sein gegenüber in ihrem spezifischen Werte anerkannt, obgleich hinter dem freien Willen wieder sofort der Ratschluß der Erwählung steht (l. 1.). Immerhin erscheint der Mensch als Ebenbild Gottes, der in sich, d. h. in seinem inneren 10 Wesen die drei Seiten trägt, welche in Gott die Trinität ausmachen, nämlich mens ober memoria, intelligentia und voluntas. Wenn hierbei das sittliche Moment, der Wille, nach de prov. p. 719 als das eigentlich Göttliche im Menschen erscheint, das von der ratio nicht necessitiert wird, so tritt bagegen in der Anweisung zur religiösen Meditation both die memoria und intelligentia wieder in eine Stufenreibe mit der voluntas, bei 15 welcher die letztere von der Bildung des Urteils abhängig sein zu muffen scheint. Seden= falls ist die Lehre vom sittlichen Ebenbild Gottes im Urstande nicht weiter durchgeführt. Der Urstand kann nur aufgefaßt werden als ein Zustand der Unvollkommenheit. Im Unterschied von den Engeln, denen fulguris instar lux divina luxit, fulsit, incendit, ut subito ad quam spiritus unionem facti erant pertingerent, waren bie ersten 20 Menschen im Baradiese weit entfernt von dieser unio der Engel, da fie eben als niedrigere Daseinsstufe von dem oberften Lichte viel weiter entfernt waren. Diese Diftang aber bedeutet für den Menschen disparitas, parvitas, paupertas, infirmitas, impuritas. Das göttliche Ebenbild bedurfte daher der Reinigung und Vollendung durch die Engel. Während die mens durch die sapientialis cognitio Dei gereinigt werden muß, so muß 25 die Intelligenz erleuchtet werden durch die sublimis glorificatio Dei und die voluntas vollendet durch die beata fruitio Dei, und zwar wirft bezüglich der mens der Bater, bezüglich der Intelligenz das Wort, bezüglich des Willens der hl. Geist mit (de purg. p. 831).

Es liegt auf der Hand, welche Konsequenzen diese Anschauung in Beziehung auf die 30 Simbe haben mußte. Unwillfürlich mischte sich die metaphysische Betrachtung in die Die Sunde ift zunächst Zuruckbleiben hinter bem Joeal, hinter bem Ziel ber Entwidelung. Debita enim nostra sunt omnis differentia nostra inter id quod sumus et quod esse debemus (de or. 9, 2). Es wird zwar unterschieden zwischen ben Schulden, welche mit den That- und Unterlassungefünden identisch sind, und der 35 Schuld, welche wir gehabt hätten, auch wenn wir in originali justitia perstitissemus, ber Schuld gegen ein über unfere natürlichen Kräfte hinausgehendes Gefet, gegen das Gefetz vollkommen zu sein wie Gott (l. 1. 3). Allein, indem beide Arten doch nicht nur im Begriff des debitum, sondern auch des peccatum zusammengefaßt werden, indem Christus als sacerdos und hostia für die Sunde auch in Bezug auf die Engel be-40 zeichnet wird, die nicht das debitum im letteren Sinne an sich tragen, wird doch sichtlich der Unterschied zwischen der Sunde als ethischer Übertretung des Gesetzes und der natürlichen Unvollkommenheit, die ihr Ziel nur langsam erreichen kann, wieder verwischt. Der Gesichtspunkt des im Streben nach vorwärts seine Befriedigung suchenden Mangels überwiegt den der Schuld. Auch die Schuld im Sinne der Straffälligkeit wird hauptsächlich 45 auf den Nichtgebrauch der Mittel zurückgeführt, welche dem Menschen zur Erreichung seines Zieles zu Gebote standen. Und hierin besteht schließlich auch der wesentliche Unterschied zwischen dem Zustand Adams vor dem Fall und nach dem Fall. Bor dem Fall waren die peccata venialia, d. h. die Unvollkommenheiten entsprachen dem Stande der Entwickelung der göttlichen Offenbarung, während im Falle sich ein contemtus der göttlichen 50 Offenbarung zeigt, der zur obduratio werden kann und das peccatum mortale konstituiert, und Aufgabe der göttlichen Offenbarung ist es nun, in fortschreitender Deutlichkeit bie göttlichen Gnadengedanken so darzustellen, daß diese Barte des Widerstrebens gegen dieselbe überwunden wird.

Wessel weiß also von einem Sündenfall, und zwar ebensowohl in der Engelwelt, wie 55 in der Menschenwelt, in welcher letzteren er eine bleibende Degeneration zur Folge hatte, und zwar sieht er diesen Fall wesentlich in dem Neide, in welchem der Drache oder Luciser das Lamm supra se futurum erblickte (farrag. f. 14, 6). Dieser Fall der Engel mußte nun dei dem innigen Verhältnis, das Wessel zwischen der Engelwelt und den Menschen annimmt, notwendig auch auf die letzteren wirken. Wenn die menschlichen Geistesse fräfte nicht wirken können, ohne die anregende Thätigseit Gottes und diese Einwirkung

burd Engel vermittelt erscheint, wenn naturali facultate et ordine spiritus naturaliter potest in omnes passiones animae, quando suae facultati libere permittitur (de magn. pass. Opp. p. 530), so kann es uns nicht wundern, wenn auch auf bie Menichen Die gefallenen Engel, namentlich Lucifer, im Sinne ber Erregung ber Selbst-Dieser amor sui, in welchem die Erbsunde wesentlich besteht (ep. ad 5 Hoek, Opp. p. 907), steht nun freilich der vollen, unbedingten Hingabe an Gott gegen-über und fällt insosern doch wieder mit der anfänglichen Unvollkommenheit zusammen. Im wesentlichen ist doch der Zustand der Menschheit auch nach dem Falle kein anderer, als vor demfelben. Es ift noch eine notitia Gottes auch im Gefallenen vorhanden, noch bie Synteresis ein Trieb zum Guten. Die Synteresis ist die gewissermaßen verschlossene 10 Thure bes Reichs, so lange die veritas Evangelii non acceptatur (de purg. Opp. p. 836). So gewiß also von sich aus der Mensch nicht im stande ist, zur Kollkommenbeit zu kommen, fo find boch die Bedingungen, welche ursprünglich in den Menschen gelegt wurden, zur Erreichung des Ziels immer noch vorhanden. Wir sehen so, wie immer wieder ber Gebanke ber Unwollkommenheit ben ber positiven Sunde überwiegt, wie immer wieder 15 ber Gebanke sich in den Bordergrund drängt, daß eine genügende Erkenntnis, ein richtiges Urteil über das wahrhaft Gute von selbst auch die Liebe eigentlich hervorrufen müßte. Ist es der Bater, welcher die memoria bewegt, der Sohn, welcher das richtige Urteil hervorrust, der hl. Geist, welcher den Willen zur Liebe vollendet, so ist ja deutlich, daß biese trinitarische Wirksamkeit in ihrem innerlichen Konner nicht kann außeinander gerissen 20 Indem Wessel der populären Auffassung gegenüber, welche der äußerlichen That gegenüber ben Wert ber Gesinnung ganz vergaß, allen Nachdruck auf die sittliche Einheit ber Liebe legte, indem er in dem Nichtlieben gewissermaßen alle einzelnen Sunden untergeben ließ, vergleichgiltigte er auch wieder das Moment der geschichtlichen Entwickelung der Sunde, und die Verkehrtheit des Willens fiel ihm zusammen mit der Unwollkommenheit 25 menschlicher Entwickelung.

Darum tritt nun auch in der Chriftologie der Gesichtspunkt der Vollendung dem der Erlöfung und Berföhnung gegenüber in den Bordergrund. Da von Anfang an die Areatur einer Vermittlung mit dem absoluten Gotte bedarf, so erscheint die Menschwerdung als von Ewigkeit her bestimmt und vorbereitet. Die Frage, ob das Wort, auch abgesehen 20 von dem Fall Mensch geworden wäre, beantwortet er besahend (de causis incarnat. Opp. p. 426). Der Gegenstand göttlicher Vorherbestimmung ist das menschgewordene Wort, nur in ihm und um seinetwillen ist die Kirche und Gemeinde, Menschen und Engel vorberbestimmt. Der Geift, welcher Die Gemeinschaft der Menschheit mit Gott vermittelt, ift in erster Linie Christo bestimmt, durch den die anderen erst Anteil an ihm bekommen (l. l. 35 p 427). Die Frage cur Deus homo? ift also nur dahin zu beantworten, daß die Gemeinde der triumphierenden Kirche ihres Hauptes nicht beraubt sei, der Bau des hl. Tempels seinen Ecteun habe, die gesamte Kreatur ihren Mittler, die universa militia Dei et omnis populus Dei regem suum (l. l. p. 425). Da es sich also wesentlich um göttliche Selbstmitteilung in Christo handelt, so erklärt sich daraus auch die Art der Mensch= 40 Das Wort ist einerseits ad cuncta condita subsistendi exitus, andererseits auch beatis omnibus beate cognoscendi transitus. Bei dem Herabsinken der Menschen aber von dem Leben in Gott giebt es einen reditus ad hanc sublimem vitam nur burch das Fleisch super omnem reliquam creaturam sublimatam. Dieses erhöhete Fleisch ist aber zugänglich nur durch das erniedrigte, verfluchte u. s. w. (l. l. p. 417 ss). Das 45 Menichliche an Chriftus hat also nur instrumentale Bedeutung, nur die Bedeutung einer selbstlosen Hulle für die göttliche Herrlichkeit und Fülle, welche auf diese Weise dem Menschen zugänglich werden soll. Wir sehen hier beutlich eine bedenkliche Konsequenz lauern, die Konsequenz, daß das Menschliche mit dem Sinnlichen zusammengenommen wird, als das Nichtige angesehen wird. Diese Konsequenz würde sich zeigen, wenn Wessel Anstalt ge= 50 macht hätte, genauer die Verbindung von Gottheit und Menschheit zu schildern und namentlich die metaphysischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Aber Wessel faßt zunächst nur die Liebe als die eigentliche Fülle ins Auge, die in der Menschheit Christi zugänglich wird. Eine nähere Andeutung über seine Ansicht von der Menschwerdung kann man höchstens darin finden, daß er das ewige Wort schon in der Schöpfung als abbreviatum 55 darstellt. In der rationalis creatura liegt eine imitatio, repraesentatio des etwigen Wortes, durch das sie subsistiert. Aber sreilich diese schöpferische Mitteilung des Logos ist noch sehr unvollkommen, weit darüber hinaus sührt schon die alttestamentliche Offenbarung. Sie bringt ja den Inhalt des ewigen Wortes in viel weiterem Umfange zur Erkenntnis, aber erst in der Fleischwerdung tritt dasselbe in seiner Fülle ein. Und doch ist auch damit die 60

Offenbarung noch nicht vollendet, sondern erft in der Vollendung des Reiches wird dieser Inhalt ganz mitgeteilt (l. l. p. 421 ss.). Danach handelt es sich bei der Menschwerdung also wesentlich nur um Mitteilung der göttlichen Wahrheit, wie sie denkbar wäre auch ohne

persönliche Einheit Gottes und des Menschen.

Andes ift Wessell doch weit davon entsernt, sich nur mit theoretischen Mitteilungen zu begnügen. Das Eigentümliche der Menschwerdung bleibt doch, daß in dem ganzen Leben und namentlich in dem Tode Chrifti die Darftellung des Inhalts des ewigen Wortes gegeben ift. Es ift eine menschliche anima, welche von Gott dazu bestimmt war, daß das Mort fie falbte, erfüllte und Gott angenehm machte (l. l. p. 427). So überwiegt denn in Wessels 10 Chriftologie doch schließlich eigentlich die menschliche Seite. Diese heilige, von Gott geliebte Seele ist das eigentliche Subjekt, und weil sie Gott über alle Kreatur hinaus am ähnlichsten war, gab sie sich selbst ganz und gar den Genossen bin, quemadmodum vidit sibi donatum Deum. Die Liebeshingabe ift also der eigentliche Lebensberuf Christi. Sie vollendet sich im Leiden und Sterben. Das Prieftertum Christi bildet die notwendige Voraus-15 setzung des Königtums, zu dem er bestimmt ist. Und es fehlt nicht an Außerungen, welche bas Prieftertum Christi im Sinne der satisfaktorischen Hingabe für die Sunde beuten. Schon die Art der Menschwerdung, die exinanitio, die Annahme der Knechtsgeftalt ift ledialich um der menschlichen Sünde willen eingetreten (l. 1. p. 432), und im Tode trug bas Lamm die Sünden der Welt per suam satisfactionem expianda. Und noch be-20 stimmter wird die Aquivalenz des Leidens Chrifti mit der Sünde der Welt weiter unten (1. 1. p. 470) ausgeführt, wenn es heißt, daß ber Schmerz für die Sünde, den Gott den Sünder nicht sofort erfahren lasse, vom Lanime getragen worden sei in tanta mensura et metro, quantus districto divinae justitiae judicio repositus pro omnibus omnium nostrum peccatis, quos redemit a morte, languore et dolore. Mit 25 Recht, heißt es weiter, werde Fesus im Gericht gegen die Verlorenen geltend machen, daß er folche adflictio, dolor, moeror, angor, luctus über fich genommen, ut justo Dei judicio vel omnem poenam pro omnium eorum et singulorum peccatis abolendis sufficere judicetur. Doch drängt sich sofort wieder der andere Gedanke positiver Mitteilung ein. Die intentio Christi ging nur auf die Heiligen, und jedem sollte eben 30 genau nach seinem Bedürfnis zufallen. Entschieden überwiegt doch ein anderer Gesichtspunkt. Schon der Gedanke, den Wessel wiederholt ausspricht, daß das Opfer Christi auch für die Engel und für solche, welche mundo corde seien, Giltigkeit gehabt, daß sein incensum pium die Liebe der Cherubim und Scraphim angefacht, deutet darauf hin, daß auch bei diesem Dogma seine Grundanschauung wirksam wurde und der Gedanke der 35 Sündenvergebung eigentlich ganz verschwand hinter dem der Bollendung. Die Sünden-vergebung ist eigentlich nur die selbstverständliche Nebenfolge der Mitteilung der göttlichen Gerechtigfeit. Non est possibile hostiam aliquam esse pro peccato praeterito, quia cum remittitur peccatum cessat peccatum et cum cessat peccatum incipit justitia (de magn. passionis Opp. p. 467). So werden wir benn Wessells Lehre 40 bom Heilswert des Todes Chrifti auch nicht im Sinne Anselms oder der lutherischen Theologie deuten durfen, so sehr sie sich vielfach, im Ausbruck wenigstens, Anselm nähert. Bielmehr besteht dieser Heilswert eben in der absoluten Bewährung der Liebe, durch welche Chriftus einen unmittelbar ergreifenden Gindruck macht auf die Sünder nicht nur, sondern überhaupt auf die noch unwollkommenen, die Liebe in ihnen weckt, sie zur Gemeinschaft 45 mit sich heranzieht, mit dem Geiste ausrüstet, der sodann wieder die volle Gotteserkenntnis vermittelt. So sehen wir denn, daß alle Anläufe, die Wessel nimmt, um eine Strafstells vertretung zu deduzieren, doch immer wieder durchfreuzt werden von dem Gedanken der positiven Bollendung Christi, die in erster Linie subjektiv auf die Menschen wirkt und die Darbietung positiver Gaben an sie vermittelt. Insofern kann er auch von einer Super-50 abundanz des Verdienstes Christi reden, da ihm ja das Wesentliche eben diese positive Förderung und Vollendung der Menschheit ist. Danach kann denn aber auch zum Voraus festgestellt werden, daß die Ansicht Ullmanns (a. a. D. S. 521 f.), als ob Wessel die lutherische Lehre von der Rechtfertigung vorgetragen habe, eine total irrige ist.

Daran kann freilich kein Zweisel sein, daß Wessel das Heilsleben der Einzelnen von 55 einem göttlichen Gnadenakt absoluter Art ableitete. Wie Christus der erste Prädestinierte ist, so sind alle Glieder der Gemeinde Christi Prädestinierte. In dieser Beziehung hält auch Wessel die Tradition Augustins und der anderen sog. vorresormatorischen Männer inne. Nos quod salute coronamur non ex nostro certamine sed tua propugnante sit gratia, ut dona tua corones in nobis non merita nostra sagt er (de prov. Opp. 60 p. 731). Wenn wir durch unser Berdienst gerecht würden, so würde aus Schuldigkeit

uns der Preis zu teil und wäre unser Lob. In der Negative der gemeinkirchlichen Obser= nonz gegenüber steht Wessel also ohne Frage auf seiten der Anschauung, wie sie die Reformation des 16. Jahrhunderts geltend gemacht. Aber es muß sich doch fragen, ob auch der positive Sat, daß der Mensch durch den Glauben gerecht werde, denselben Sinn habe, wie bei Luther, und dieselbe durchgreifende Bedeutung. Nun fehlt es allerdings nicht an 5 Aukerungen Wessels, welche dem Glauben einen besonderen Wert zubilligen, in ihm die Grundlage des Seilslebens erkennen. Dem Worte ift der Glaube gewiffermagen zugeordnet (de magn, pass. p. 591). Wie im Menschen der intellektuelle Teil gewissermaßen die Basis ift, so ift auch der Glaube das erste. Er ist notitia. Es ist Pflicht des Menschen, Gott zu glauben junächst im Sinne der theoretischen Annahme seiner Mitteilung. Dieses rein theoretische 10 Nerhalten genügt freilich Wessel nicht. Die fides ist donum Dei mentem rationalem inclinans ad acceptam Evangelii veritatem (l. l. p. 576). Er erfennt an, bak auch die theoretische Überführung von der Wahrheit noch nicht den verstockten Willen schlechthin zu überwinden vermag, daß also auch der Glaube auf den Willen zurückgehen muß und in der Unterscheidung von fidere und confidere bahnt sich eine Analogie des 15 Unterschieds der fides specialis von dem allgemeinen Glauben an. Es fehlt auch nicht an Außerungen, welche die fides mit der Buffe in engere Verbindung bringen (l. l. p. 573), und der Glaube richtet sich dann allerdings vorzugsweise auf den gekreuzigten Christus. Endlich hebt Wessell noch hervor, daß auch der Glaube des Menschen nicht als immanente Eigenschaft Gott wohlgefällig sei, vielmehr werde der Mensch gerecht, quia complacuit 20 Deo, credentibus dare justitiam, dare rectitudinem et integritatem majorem quam sit justitia angelorum (l. l. p. 551). Allein es fragt sich nun eben, in welchem Sinne das Wort justificatio gefaßt wird. Und da kann nun kein Zweisel sein, daß Wessel diesen Begriff im Augustinischen Sinne als Mitteilung göttlicher Gerechtigkeit faßt. Die remissio peccatorum ist nur das untergeordnete Moment der positiven Selbstmit= 25 teilung Gottes, der göttlichen Vollendung gegenüber. Ganz deutlich aber wird das vollends, wenn wir Wessels Lehre von der Buße hereinziehen. Die Buße besteht ihm wesentlich in bem cor contritum, humiliatum oder abjectum, und dieses cor contritum ist eben nichts anderes, als ein cor ad minima comminutae et confractae duritiei. Die Buße ist also die Willigkeit zur Hingabe an die göttliche Offenbarung (de sacr. poen. 30 Opp. p. 789), die contritio sept die justitia und charitas schon voraus (l. l. p. 790). Sie hat nur Wert in dem Maße, als die Liebe da ist. Die Buße ist also nur ein Moment in dem Prozeg der positiven Serstellung der Gerechtigkeit. Wenn dieser Prozeg entsprechend der Dreiteilung des menschlichen Geifteslebens in drei Stufen verläuft, in der Durchbringung der memoria, der intelligentia und voluntas, indem in ersterer die 35 richtige notitia des Heils gewirkt wird, in der intelligentia die richtige dijudicatio, in ber voluntas der amor, so gehört die Buße der zweiten Stufe an, sie ist die justa aestimatio peccati (1. 1. p. 790). Sofern die fides noch mehr der memoria angehört, ift sie also selbst wieder Boraussetung der poenitentia, aber ihrerseits auch schon argumentum und nicht eigentlich causa der justificatio (de magn. pass. Opp. p. 747). So= 40 fern die Buße Schmerz ift, ift fie das die Liebe notwendig begleitende Gefühl des Bedauerns über den Mangel an Fähigkeit, die göttliche Liebe in vollem Umfang ergreifen zu können, — ein Gefühl, das eben den Trieb zur fortgehenden, immer völligeren Erfassung wach erhalten muß. Das Bedürfnis der Heilsgewißbeit spielt in der Lehre Weffels von ber heilsaneignung also eigentlich gar keine Rolle: Diese Beilsgewißheit liegt ihm immer 45 in dem thatsächlichen Genuß der göttlichen Liebe vermittelft der an diese Liebe fich hängenden menschlichen Liebe, und eine volle Heilsgewißheit erwartet Wessel nur von der nach dem Tode nach Ablegung des irdischen Leibes in vollkommenerer Weise sich darstellenden göttlichen Heilsoffenbarung, welche die Möglichkeit des Abfalls ausschließt. Die Rechtfertis gung ist die innerlich wirksame Verbindung mit Christo, die erst wachsen und durch die 50 Liebe erst vervollkommnet werden muß. Die Liebe wird dann ja allerdings nicht sowohl als die Energie guter Werke eines neuen sittlichen Lebenswandels gefaßt, sondern als der complexus Gottes, als das Hungern, Dursten, Schmachten nach dem dreieinigen Gott, das dann unmittelbar das Genießen desselben in sich schließt. Sehr bezeichnend wird (l. l. p. 591) ausgeführt, "wie in einer Stufenfolge der Lebensalter sei die fides des Glau- 55 benden zunächst ein kleines Kind, dann eine Jungfrau, wenn sie spe accincta confidere ceperit, aber in die Liebe gehe der Glaube über, wo der Glaube alle anderweitige Liebe verachte". Die Differenz dieser Auffassung von der reformatorischen mag auf den ersten Blid nicht so bedeutend erscheinen, und doch ist sie entscheidend. Die mystische Liebe, welche von Anfang an gewissermaßen schon im Glauben wirtt, kann sich nur genug thun 60

140 Beffel

in einer asketischen Losmachung von der Welt. Die trübe Vermischung des ethischen und metaphysischen Unterschieds des Menschen von Gott wirkt in dem Mangel eines vollen Begriffs der Sünde und damit auch in dem Mangel an Verständnis für den Umschwung aus einem Kind des Zornes zum Gotteskinde nach. Der Sieg über die Welt, der auch 5 nach Messel der Glaube ist, bedeutet nicht die thatsächliche sittliche Überwindung und Umgestaltung der Welt und des eigenen Lebens, wie sie die Sache der gerechtsertigten Berson ift, sondern die mustische Geringschätzung der Welt in ihrer Augerlichkeit gegenüber der Erfenntnis und dem Schauen Gottes. Damit fehlt eben Weffeln der eigentlich reformatorische Nerv. Seine Bedeutung für die Reformation des 16. Jahrhunderts beruht vorwiegend in der Kritik, die er an dem kirchlichen Leben übte. Er war nicht umsonst in Paris und Rom gewesen, er konnte nicht, wie ein Thomas von Kempen, sich mit seiner mustischen imitatio Christi so abschließen, daß ihm Sinn und Interesse für das kirchliche Leben abgegangen wäre. Der Art seiner theologischen Stellung entsprach es, daß er haubt= fächlich diejenigen Seiten der kirchlichen Lehre und Brazis seiner Kritik unterzog, in welchen 15 die Außerlichkeit, der Atomismus und Mechanismus bezüglich des Heilslebens am deutlichsten hervortrat. Die Schärfe des Angriffs war teilweise nur dadurch etwas gemildert und verdeckt, daß er gewisse kirchliche Einrichtungen mehr vergleichgiltigte, als bekämpste. und vielfach die termini der herrschenden Lehre nur umdeutete, weswegen sein Gegner Hoef sich auch beschwerte, daß er die Worte thesaurus, participatio u. s. in einem 20 von der gewöhnlichen Bedeutung ganz abweichenden Sinn nehme (ep. Hoek, Opp. p. 874). Sakramente, Indulgenzen, Burgatorium, priefterliche Macht konnte er aber in seinem Sinne umdeuten, nur von einem anderen Begriff der Kirche aus, wie er sich ihm von seinen Grundanschauungen aus ergab.

Die Kirche war für die mittelalterliche Anschauung die Heilsanstalt, welche mit ihren 25 Gnadenschätzen im ftande sein sollte, dem Einzelnen die künftige Seligkeit zu vermitteln. Eine solche äußerliche Vermittlung war aber gerade für Wessel undenkbar. Die Seliakeit als visio und fruitio Dei kann sich ja nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der subjektiven Thätigkeit der commemoratio, dijudicatio, des amor u. s. w. vollziehen, sie kann nicht äußerlich dem Menschen angethan werden. Darum hat ihm die Kirche als 30 Heilsanstalt keinen Sinn. Sie ist ihm vor allem communio und zwar communio sanctorum, wie er im Unterschied von Wiklif und Huk, welchen die Kirche communio praedestinatorum ift, dieselbe definiert. Zu dieser communio gehören alle, so viel ihrer una fide, una spe, una charitate Christo cohaerent (de comm. sanctor. Opp. p. 899). Die Vertauschung des Wortes praedestinatorum mit sanctorum ist bedeutsam. Sie beweist nicht nur, daß Wessel allerdings auf die Prädestination nicht den Wert legte, wie Augustin und seine mittelalterlichen Nachfolger, sie zeigt, daß er einen Schritt weiter gethan, um den Begriff der Kirche aus der reinen Transcendenz göttlichen Ratschlusses herabzuführen auf den Boden der thatfächlichen Erfahrung, um die bestehende Kirche an diesem Begriff einigermaßen zu messen. Noch bedeutsamer ist das andere, daß im Begriff der 40 Bradestination von Augustin die Klammer gefunden worden war, welche jene ideale Gemeinde mit der empirischen unitas zusammenhalten sollte (f. Herm. Schmidts Abhandlung über Augustins Lehre von der Kirche, IdTh VI, S. 260 ff.), und daß, indem Wessel die Rlammer beseitigte, ihm sich der Sat ergab, daß die äußerliche Einheit für die innere gleichgiltig sei. Darum vollendet er den obigen Satz, daß zur Kirche alle Christo durch 45 den Einen Glauben, die Eine Hoffnung und die Eine Liebe Anhängenden gehören, indem er fortfährt sub quibuscunque Praelatis, quantumlibet ambitiose contendentibus aut dissentientibus, errantibus etiam haereticis Praelatis degant. Die Einheit der Kirche unter Einem Papst ist rein zufällig und nicht nötig, licet conferens multum in sanctorum communione (l. l. p. 810). Damit ift so entschieden wie möglich der 50 Grundstein der ganzen mittelalterlichen Kirchenherrlichkeit verworfen, die Beziehung des Wortes extra ecclesiam nulla salus auf die bestehende empirische Priesterkirche. Allein es zeigt sich sofort auch hier, wie die Innerlichkeit Wessels eine zu unvermittelte war. Ist die äußerliche Kirchenzugehörigkeit gleichgiltig, bewegt sich die communio sanctorum völlig unabhängig von diesen äußerlichen kirchlichen Formen, so liegt auch kein Bedürfnis 55 mehr vor, die letteren umzugestalten. Darum bleibt Bessel auch im wesentlichen bei negativen Säten stehen.

Zwar die Verbindung mit Christo schließt die Zugehörigkeit zu seinem Reiche ein, aber diese Verbindung ist nicht durch die Gemeinde vermittelt. Gott ist es allein, der in diese Gemeinschaft aufnehmen und von ihr ausschließen kann (l. l. p. 812). Auch welche Förderung die Einzelnen aus der Gemeinschaft haben, ist nicht leicht zu sagen. Wohl giebt

Wessel 141

es einen gemeinschaftlichen Schatz der Kirche, allein dieser ift das coeleste regnum, die nuntialis fruitio, bas sanctum sacerdotium (de purg. Opp. p. 828), also ber subieffive heilsbefitz der einzelnen Glieder. Die Beteiligung an diesen Gutern ist nun gang bon ber subjektiven Empfänglichkeit — von dem desiderare fervere in illa bona abbangig (de comm. sanct. p. 813) — oder von der Liebe. Die religiöse Gemeinschaft hat 5 ihren Wert also wesentlich in der Darstellung dieses Heilsbesitzes durch andere, durch welche bieses Begehren nach den gleichen Gütern erweckt wird. Unde fit ut, quia quando fidelius gaudet frater de bono fratris, quam is qui habet, ille magis participet, qui majorem ejus fructum capit (l. l.). Wie wenig aber diese anregende Wirksamkeit bes Heilslebens ber Heiligen auf den Einzelnen durch den empirischen Vollzug des Gemein= 10 icafislebens bedingt ist, zeigt sich daran, daß Wessel ausdrücklich von Antonius und anderen Eremiten sagt, daß fie an dieser Gemeinschaft teilnehmen können, so aut als die, welche an dem äußerlich firchlichen Leben sich beteiligen. Die Heiligen scheinen vielmehr in ahn= licher Weise, wie Christus, in Betracht zu kommen, deffen Guter ja auch durch Kommemoration u. s. w. angeeignet werden — nur daß Wessel doch immer eine unmittelbare 15 Gemeinschaft mit Christo festhält und damit auch die Aufgabe, in der Kommemoration jedenfalls zu Christo aufzusteigen von den Heiligen. Es ist damit denn auch allerdings der Bersuchung gewehrt, in donatistischer Weise die Träger des Geistes an die Stelle der Träger des äußerlichen Amtes zu setzen. Ebenso anerkennt Wessel den Einfluß, den die kirchliche Anstalt durch ihre Fürbitte (I. l. p. 810), durch einen treuen Dienst — ohne Zweifel einen 20 solden am Borte — ausüben fann, ut communicent sanctis qui audiendo et obediendo cives fiant sanctorum ac domestici Dei (l. l. p. 811). Allein die Notwendigfeit dieses Dienstes, der Bert einer richtigen Berwaltung der Gnadenmittel kommt nicht zur Geltung gegenüber dem Unwert der potestas ecclesiastica für das Heilsleben.

Weffel spricht derselben ebenso jede Autorität in Glaubenssachen, wie jede Fähigkeit, 25 das Heil mit schlechthiniger Sicherheit mitzuteilen, ab. Ift das Papsttum etwas rein Accibentielles, so erscheint schließlich das kirchliche Amt überhaupt in keinem viel besseren Lichte. Der Kirche fehlt die unfehlbare Autorität und darum vorab auch dem Papste. Wenn er das Rechte glaubt, haben die anderen mit ihm zu glauben, wenn ein anderer besser als er glaubt, so muß der Papst mit ihm glauben und wäre es ein Laie oder ein 30 Weib. Sehr viele Päpste pestilentialiter erraverunt, wie Bonisatius, Benedikt, Johann XIII., wie Bius II. und sein eigener Gönner Sirtus IV. (de potest. eccles. Opp. p. 748ss.). Die Ansicht, daß die Christen einfach zum Glauben an die Manbate der firchlichen Oberen gebunden seien, nennt er irrationabile und blasphemiae plenum. Auch die Konzilien sind nicht unfehlbare Organe des Geistes. Denn schon haben 35 auch Generalkonzilien vollkommene Ablässe nicht minder gegeben, als die Bäpste (de sacr. poen. p. 778ss.). Zedenfalls müffen auch die Konzilien sich die Kritik der Laien gefallen lassen. Mag, menschlich angesehen, den Brälaten die Boraussehung zu gute kommen, daß sie bei ihrer bevorzugten böheren Stellung im stande seien, die Geheimnisse göttlicher Wahr= heit leichter zu ergründen, so käme diese Boraussetzung doch in viel höherem Maße den 40 Universitäten zu (ep. ad Hoek p. 892, de potest. eccl. p. 758). Die Autorität des Papstes ist nicht über die Bernunft. Die Schafe der Herde sind rationis et liberi arbitrii und deswegen nicht ohne weiteres zum Gehorsam verpflichtet, sie haben selbst zu unterscheiden, was zu ihrer Weide, was am Ende zu ihrer Ansteckung dient und muffen die, ob auch vom Hirten dargebotene infectio um jeden Preis vermeiden (de potest. eccles. p. 753). 45 Damit ist aber nicht gesagt, daß die ratio das Entscheidende sei. Bielmehr stellt sich Wessel entschieden auf den Standpunkt der Schrift; die Autorität der Kirche ist an die Schrift gebunden (ep. ad Hoek p. 893ss.), und wenn er eine gewisse Kondescendenz an eine irrige Autorität um des Friedens willen im weiteren Berlauf anzuerkennen scheint, so hebt er anderwärts doch hervor, daß die Liebe Gottes über die Liebe zum Nächsten gehe. 50 Non enim cum errantibus, cum immundis, obscuris, cum profanis pax habenda (de potest. eccl. p. 757). Hier kommt Wessel einer reformatorischen Stellung am nächsten, aber da ihm doch ein eigentliches Materialprinzip abgeht, so wird auch diese Stellung der Opposition gegen kirchliches Verderben auf Grund der Schrift wieder schwantend, und manche Außerungen lauten so, als ob Wessel in donatistischem Sinne mehr in 55 der sittlichen Verkehrtheit der Vorgesetzten, als in der objektiven Unwahrheit ihrer Lehren und Verordnungen eine Rechtfertigung des Widerstandes gesehen hätte. Wessel erkennt nichtsbestoweniger eine Autorität der Kirche an, auch soweit sie nicht mit der des Geistes, wie er im Worte wirkt, sich deckt. Neben dem innerlichen Briestertum giebt es ein äußeres, ein sakramentales des Ordo und ein allen gemeines der vernünftigen Natur. Das letztere 60

142 Weffel

bringt Gnade und genügt auch ohne das erste (de sacr. poen. p. 775), wozu also das erste dienen soll, wird nicht deutlich, und ebenso giebt es eine päpstliche Jurisdiktion und ein Gesetzgebungsrecht, nur bezieht sich dasselbe bloß auf äußerliche Dinge, auf den äußeren Frieden und die äußerliche Ruhe der Kirche, den Gehorsam der Untergebenen unter die sirchliche Obrigkeit, hat aber die Natur des Vertrages (de potest. eccl. p. 765). Nur soweit sich die Anweisungen der firchlichen Obrigkeit innerhalb des Kahmens des Grundvertrages halten, können dieselben auf Beachtung Anspruch machen. Eine Überschreitung ihrer Rechte könnte füglich, wie es eigentlich auch beim weltlichen Regiment billig wäre, mit Absehung bestraft werden, wenn nicht höhere incommoda aus einer solchen zu bestochten wären. Mit Johann v. Wesel hält er daran sest, daß die kirchlichen Ordnungen nicht ad peccatum mortale binden, daß ihre Verletzung nur mittelbar Sünde ist, sosern der Gehorsam zur Erhaltung des Friedens nötig ist und nicht in Konslikt mit dem Ge-

bote Gottes fommt (l. l. p. 754).

Wie Wessel so der repräsentativen Kirche jede Autorität über die Schrift hinaus ab-15 spricht, soweit dieselbe als göttliche und darum unbedingte sich geltend machen möchte, so kennt er auch keine besondere Wirksamkeit des Priestertums, die sich prinzipiell unterscheiden ließe von der Geisteswirksamkeit, welche jedem einzelnen Christen auch auszuüben möglich ift. Wenn sich die Bedeutung der mittelalterlichen Kirchengewalt für das Heil der Ein= zelnen vorzüglich durch die Auffassung stütte, daß die Sakramente das Heil bewirken, die 20 Saframente aber an die priesterliche Weihe gebunden seien, so tastet Wessel diese Bedeutung des geiftlichen Amtes vorzüglich dadurch an, daß er den Wert der Sakramente wesentlich herabsetzt der populären Schätzung gegenüber. Selbst die Verkundigung des Wortes findet bei Weffel keine besondere Würdigung. Das Evangelium ist zur imitatio gegeben, wie das Gesetz zur obedientia, aber die Geistesmitteilung knüpft sich vielmehr 25 an die mystische Versentung, an die commemoratio des Verbum incarnatum an. Daß dieses Verbum incarnatum nur durch die apostolische Verfündigung zugänglich ist, bildet ia natürlich wohl eine Voraussetzung für ihn, aber die Bedeutung, welche die reformatorische Rirche ber Berkundigung bes Evangeliums für die Sunder zuschreibt, liegt ihm ferne, schon weil ihm das Evangelium im Sinne Luthers als Verfündigung der Sündenvergebung 30 keinen besonderen Wert hat. Die Neigung Wessels zu einem einseitigen Joealismus macht sich noch mehr den Sakramenten gegenüber geltend. Wessel hat nicht ausdrücklich die Siebenzahl derselben bestritten, wohl hauptsäcklich darum, weil ihm auch Taufe und Abendmahl keinen besonderen Wert zu haben scheinen, aber indem er letzte Olung, Priesterweihe u. s. w. gar nicht erwähnt, so weit ich sehen kann, zeigt er sattsam, wie gleichgiltig ihm 35 diese Handlungen sind. Der hl. Geift ist ihm eben kein Amtsgeist, der unabhängig von dem Maße der Liebe gegeben werden könnte.

Was die Taufe betrifft, so geht Wessel von dem Sate aus, daß alles, was ein treuer und fluger Knecht in Bezug auf die ihm anvertraute Herde vermag in communicando, aedificando, proficiendo, regendo, sollicite et utiliter praesidendo, ganz bem 40 äußeren Menschen angehört (de purg. p. 839), die Geisteswirksamkeit also daneben hergeht, ohne an diese äußeren Mittel gebunden zu sein. So ist denn auch die Tause als Mittel der Sündenvergebung und Bad der Wiedergeburt nur von Wert, soweit die Liebe im Menschen vorhanden ist. Die Wirkung der Sakramente ist bei dem, der die Herzen der Herzunahenden kennt (l. 1. p. 843). Indem Wessel auch hier statt des Glaubens die 45 Liebe zur Bedingung der Wirksamkeit macht, wird offenbar, daß die Taufe auch als Mittel zur Herborbringung des neuen Lebens im Menschen keine besondere Bedeutung hat. Taufe kann nur Symbol von inneren Vorgängen sein, welche in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit der äußeren Handlung stehen. Indem Wessel das opus operatum bekämpft, sosern dasselbe die göttliche Thätigkeit als eine mit absoluter Sicherheit wirksame 50 mit bestimmten äußerlichen Handlungen und menschlichen Thätigkeiten verknüpft, geht er dazu fort, diese göttliche Birksamkeit von ihrer Vermittlung durch äußere Sandlungen und Zeichen überhaupt loszureißen. Selbst wenn man, wofür sich bei Wessel schwerlich Belege finden ließen, wenigstens in der Aufnahme der Einzelnen in die Kirche die Bedeutung der Taufe finden wollte, wurde ihr Wert nicht wesentlich steigen, da, wie wir wissen, auch die 55 äußere Kirchengemeinschaft höchstens präparatorisch auf den Einzelnen wirken kann.

Dies gilt nun auch vom hl. Abendmahl. Wessel hat weder die Kommunion sub una noch die Lehre vom Meßopfer und Anbetung des Sakraments ausdrücklich bestritten, sondern mehr die Unwirksamkeit des Sakraments, abgesehen von dem gleichzeitigen geistlichen Genuß, behauptet. Vor allem nimmt er Anstoß an den gestisteten Messen. Nicht 60 die intentio des Celebrierenden, noch das arbitrium dessen, für den celebriert wird, hat

Beffel 143

einen Wert, sondern lediglich die dispositio, der geiftliche Hunger und Durft (de comm. sanct, p. 81). Die Beschränkung der Messe auf einzelne Personen, als ob dieselben für Ginzelne dargebracht, wirksamer ware, ist Unrecht und Thorheit. So sehr ift der Gewinn des bl. Abendmahls von der innerlichen Disposition abhängig, daß der Glaube der äußeren Darbringung eigentlich gar nicht bedarf (l. l. p. 819 ss.). Diesen letteren Gedanken hat b Wessel in seinem Traktat über das Sakrament der Eucharistie weiter ausgeführt, und es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß das Fehlen desselben in den Ausgaben der Farrago aus dem Anstoß zu erklären ist, welchen Luther schon 1522 noch vor Ausbruch des Saframentoftreites an Diefer spiritualistischen Berflüchtigung des Saframentes nahm. Weffel hält sich in dem Traktat teils an die Einsetzungsworte, teils an 30 6. Wenn er aus 10 ber letteren Stelle vor allem schließt, daß effen und trinken so viel sei als glauben, und daß die Speise, die genossen werden soll, lediglich geistlich sei, so schließt er aus den Ginsetungsworten, daß auf die Kommemoration und weiterhin dann die Konsideration alles ankomme. Neben der Kommemoration hat das leibliche Effen selbst eigentlich keine Bepeutung mehr. Wie ausschließlich alles Gewicht auf die commemoratio u. s. w. fällt. 15 wird am deutlichsten, wenn wir hören, daß er über die Relchentziehung für die Laien sich mit der commemoratio tröstet. Aliquanto saltem, sagt er (de sacr. euch. p. 696) in eo foecundior est communio pietatis (b. b. der rein geiftliche Genuß), quam ordinis (b. h. der äußere Genuß), quod haec et manducat et bibit, illa, quantum est in laicis, manducat solum, nisi quia felici haustu suppletur pace pietatis. 20 Er fühlt also nicht das Bedürfnis, den Laienkelch zu reklamieren, weil ihm die äußere handlung überhaupt wenig Wert hat. Gine leibliche Gegenwart des herrn nimmt auch Bessell an, eine leibliche Gegenwart, die mit seiner sessio ad dextram recht wohl vereinbar ift. Aber warum soll diese leibliche Gegenwart auf das Abendmabl beschränkt sein. warum follte er, wenn er ordini sacerdotali saepe polluto, corrupto et blasphemo 25 certam praesentiam contulit, dieselbe suis desideriis, suis amoribus, suis studiis nicht zugeteilt haben (l. l. p. 697)? Wessel bestreitet nicht direkt die Lehre von der Transubstantiation, er schließ nur a minori ad majus. Wenn Christus sakramental an nehreren Orten unter einem doppelten Bunder sein kann, vielmehr kann er es ohne Bunder (L. I. p. 700).

Einschneibender wird die Kritif Wessels erft bei der Lehre von der Buße, weil es sich hier nicht mehr um äußerliche Zeichen handelt, sondern um einen Gegensatz in Bezug auf die eigentliche Materie. Dabei setzt Wessel ohne weiteres voraus, daß die peccata mortalia den geiftlichen Tod bringen, aber auch wieder gut gemacht werden können, wenn der A. Geist im Innern der wieder erweckten Toten erneuert wird (de sacr. poenitent. 35 p. 797). Er entbält sich also, die Basis des Bußsakraments in der mittelalterlichen Rirche ju bestreiten. Aber um so energischer bestreitet er die einzelnen Momente am mittelalter= lichen Begriff der Buße. Was zunächst die contritio betrifft, so wissen wir zum voraus, daß dieselbe nach seiner Meinung nur ein Moment an der Liebe sein kann, wie die Ber= zebung nur Moment an der eingegoffenen Gnade ift. Sie kann also nicht als Bor= 40 bedingung der Vergebung gefaßt werden, sondern entsteht erst aus der Vergleichung der eigenen Sünde mit der erfahrenen Gnade. Am wenigsten kann er die contritio als einen einzelnen beliebigen Aft anerkennen. Wie er so die contritio ausschließen muß aus den tonstitutiven Elementen eines Sakramentes, so ist ihm auch der Gedanke der Satisfaktionen em unverständlicher. Dieser Gedanke streitet einmal mit der Vollständigkeit der Vergebung, 46 sodann macht die Auflegung von Satisfaktionen den Erfolg des Sakramentes eigentlich hinfällig und endlich giebt er fittlich wertlosen Handlungen eine ihnen nicht zukommende Bedeutung. Das Wort satisfactio enthält, streng genommen, nicht nur einen Frrtum, sondern auch eine Blasphemie und nährt die Berzweiflung (l. l. p. 802). Die Bergebung der Schuld schließt notwendig auch die Aufhebung der Strafe in sich. Die göttliche Zu= 50 rechnung kann ja gar nicht anders zum Ausdruck kommen, als durch die Strafe, also, wo die Zurechnung aufhört, muß auch die Strafe aufhören. Wenn Gott die ewigen Strafen erläßt, warum sollte er nicht auch die zeitlichen erlassen? Bleiben zeitliche zuruck, so können nur Strafen für die als Erlaßsünden bleibenden Folgen der vorangegangenen Sunden sein. Dies hängt damit zusammen, daß Wessel überhaupt eigentlich von keiner gesonderten 55 Sündenvergebung und darum auch von keinen rein positiven Strafen weiß. Die Satissaktionen würden also ben Erfolg des Sakraments wieder aufheben. Die Strafe kann unächst doch nur in der Abscheidung von Gott bestehen. Diese muß notwendig in dem Maße aushören, als die richtige Disposition vorhanden ist. Run kann diese Disposition - b. h. die Liebe -- freilich noch unrein sein und insofern der strafenden Reinigung be- 60

144 Weffel

bürfen, aber eine Strase für vergangene und vergebene Sünden würde ja diese Vergebung wieder aufheben (cf. 1. 1. p. 706ss.). Soll die Giltigkeit göttlicher Bergebung von der Erfüllung weit aussehender Bedingungen abhängig sein, so würden unfehlbar vor Erfüllung dieser Bedingungen, also ehe die Bergebung giltig werden kann, neue Sunden, wenn auch 5 nur Erlaffunden, eintreten. Aber welchen Wert sollten auch solche Satisfaktionen haben? Die würdigen Früchte der Buße bestehen in freudigen Erzeigungen der Liebe. Aber das größte Sindernis der Frommigfeit wurde es bilben, wenn die Frommen genötigt waren, in Gedanken immer mit ihrer eigenen turpitudo umzugehen, sich mit leiblichen Übungen zu befassen, die doch wenig nüte sind. Diese leibliche contritio, adflictio, flagellatio, 10 mortificatio hätte höchstens ein contritum corpus zur Folge, nicht ein contritum cor, was doch vor Gott allein wohlgefällig ist (l. l. p. 801). Wir sehen, wie dieselbe spiritualistische Ginseitigkeit, welche Weffel zu einer eremitenhaften Meditation, zu einem vorzugsweise negativen Verhalten der Welt gegenüber veranlaßt, ihn doch auch wieder hindert, auf die hauptfächlichften Erzeigungen mittelalterlicher Devotion einen Wert zu legen und 15 ihn veranlaßt, die eigentliche Möncherei gering zu schätzen (vgl. den Brief an eine Nonne Opp. p. 657). Die wahre Satisfaktion kann nur die Bekehrung fein. Dem Bekehrten kann keine andere Pflicht auferlegt werden als die, daß er fortan nicht mehr fündige, sondern rein Gott liebe. Andere Satisfaktionen, welche vom Konfessor auferlegt werden, können nur den Sinn seelsorgerlicher Ratschläge zur Förderung des neuen Lebens haben 20 und sind nur freiwillig zu acceptieren (de sacr. poenit. p. 804).

Was endlich die confessio betrifft, so ist sie, wie die contritio, Folge, nicht Bebingung der Rechtsertigung. Sie ist ein Zeichen des Hasses gegen die Sünde. Aber wie vor Gott mehr als die contritio die Liebe gefällig ist, aus der sie hervorgeht, wie er nicht die peccata ansieht, sondern den poenitens, so ist auch mehr als die confessio die laudatio Gottes wert. Quicunque ergo Deum laudant, magis vivunt, quam qui sua peccata consitentur Deo adversum se. Plus enim delectari in Domino

quam sua peccata detestari (l. l. p. 777).

Was bleibt dann aber, muß man billig fragen, als Unterlage für die Absolution übrig? Darauf müssen wir nun sagen, daß Wessel eigentlich auch den Wert der Absolution nicht besonders hoch anschlagen kann. Mit allem Nachdruck leugnet Wessel die richterliche Gigenschaft ber Beichtväter. Es handelt fich um innere Vorgänge und Zuftände, wie kann davon der Priefter als solcher eine Runde haben? Die Bergebung ist ja, wie wir bereits wissen, nur Accidens der Mitteilung der justitia. Darum ist auch der Löse schlüssel nur die Liebe, durch den bl. Geift in die Herzen der Kinder des Reiches ausgegossen. 35 Lösen und Binden heißt also durch Ahnlichkeit der Liebe in die Gemeinschaft aufnehmen oder durch Unähnlichkeit davon ausschließen. Dieser Schlüssel ist nun freilich Betrus und ben Aposteln zunächst anvertraut worden. Allein weil das Aufnehmen in die Gemeinschaft der Liebe mehr Sache der Frömmigkeit, als Sache der Autorität ift, so steht das Binden und Lösen auch jedem Heiligen zu, welches Standes oder Geschlechtes er sein möge 40 (ep. ad Hoek p. 891). Die Absolution fällt also mit der Erweckung der Liebe durch die Beiligen zusammen. Wir wissen aber auch schon, daß Wessel jede Wirkung auf das Innere ausschließlich Gott zuschreibt und diese göttliche Wirkung sorgfältig von der etwaigen menschlichen Vermittelung unterscheibet, es kann uns daher nicht wundern, daß er auch dem so durch die Heiligen geübten Löseschlüssel die efficacia abspricht. Das judicium der 45 Menschen folgt erst dem göttlichen. Diese Aufnahme in die Gemeinschaft ist nur Anerkennung einer in den Gläubigen bereits vollzogenen göttlichen That. Die Thätigkeit des Priesters ist also auf alle Fälle nur eine ministerielle, er hat nur im Sakrament anzubienen. Aber wenn diese äußere Handlung nicht die göttliche That selbst trägt, welchen Wert hat sie? Ja sie kann wohl aus einem attritus einen contritus machen (l. 1. p. 897), 50 allein dies ist doch nur ein zusälliges Zusammentreffen einer menschlichen Handlung mit einer göttlichen That, und wenn zwischen beiden ein sicherer Zusammenhang nicht vor handen ift, so bleibt die Frage unbeantwortet, welcher Wert diesem Sakrament noch zu-Die Buße bleibt als rein firchliche Ordnung stehen, die als solche von Wessel nicht verworfen wird, aber eigentlich um ber leicht daran sich anschließenden Frrtumer 55 bekämpft werden müßte.

Der schwerste Frrtum, der sich damit verknüpst hat, und gegen den sich Wessell mit der tiefsten Entrüstung erhebt, ist die Lehre von den Indulgenzen. Sie ist ja eigentlich schon dadurch verurteilt, daß Wessel die Satisfaktionen verwirft und die richterliche Stellung des Klerus für eine Verkehrtheit erklärt. Der Gedanke der Indulgenzen kann für ihn nur 60 so weit einen Sinn haben, als er auch die satisfactio als poena injuncta, als seel-

Wessel 145

soraerlich angeratenes pädagogisches Mittel anerkennt. Solche Zuchtmaßregeln kann ja mohl die Kirche wieder aufheben. Aber wenn der Papst das auch darunter verstehen moste, die populares denken bei einer plenaria remissio doch nur an den ungehinderten ilbergang zur beatitudo (de sacr. poen. p. 806). Und allerdings könnte man unter einer plenaria remissio nur die Hinwegräumung aller Hindernisse sehen, welche den ge= 5 liebten Sohn vom Kusse des Baters abhalten, und wer volle Indulgenz geben wollte, müßte im stande sein, die dazu nötigen Boraussetzungen herzustellen, Reue, Zerknirschung, Gnade, Liebe, Reinheit u. s. w. Der Papst ist aber nicht einmal im stande, über das Rorbandensein dieser Bedingungen bei sich oder gar bei anderen zu urteilen, geschweige benn sie herzustellen (l. l.). Sollte aber der Ablaß die Erlassung der zeitlichen Strafen 10 fein, so wiffen wir ja fchon, daß Wessel eine Zertrennung der zeitlichen und ewigen Strafen für gänzlich verkehrt und undurchführbar hält, daß ihm jene ganze Wendung rückwärts, wie sie durch eine nachträgliche Abbüßung von Strafen für vergebene, d. h. durch die Liebe überwundene Sünden, sich vollziehen mußte als eigentliches Hindernis ber vorwärts 211 Gott empor sich ftreckenden Liebe erscheint, daß er unter Strafen nur die aöttlichen 15 Zuchtmittel verstehen kann, welche zur Reinigung der Liebe und damit zur Herstellung der Seligkeit nötig sind. Wäre also eine Erlassung dieser Strafen je möglich, so wäre das ja ein Widerspruch mit dem Ziel göttlicher Badagogie. Die Erlaffung der Strafen in diesem Sinne ware nur unter anderem Gesichtspunkt ebenso eine Beeinträchtigung mensch= licher Seligkeit, als die Forderung von Satisfaktionen für vergangene Sünden. Und auch 20 biefe Strafen können ja überdies nur infolge der Gingiegung weiterer Liebe aufgehoben werden. Dies kann aber der Bapft nicht leiften. So find also Indulgenzen im Widerspruch mit dem Grundsatz von dem notwendigen Zusammenhang von Sunde und Strafe. Aber auch abgesehen davon, muß die Lehre vom Ablaß scheitern an der Unabtrennbarkeit von Person und Verdienst. Die Verdienste sind nicht sachliche Werte, welche einer anderen 25 Person übertragen werden könnten (de comm. sanct. p. 815) und ebensowenig kann von opera supererogationis die Rede sein. Denn jeder ist verpflichtet zu thun was er kann — es kann also keiner etwas ausrichten, das für sein eigenes Heil überflüssig wäre, und nur die thörichten Jungfrauen verlassen sich umgekehrt auf fremdes DI. Allerdings ist ja ein Unterschied der Gaben bei den Gliedern der Rirche und die Höheren konnen den 30 niedriger Stehenden etwas mitteilen, ohne daß sie selbst dabei verarmen (l. l.). Allein wir wissen auch schon, wie diese Mitteilung nach Wessel beschränkt ist — wie in Wahrheit boch nur Gott die Mitteilung besorgt und eine unmittelbare Ginwirkung auf das innere Leben des anderen eigentlich nicht möglich ist. Allerdings hat Christus uns seine Verbienste mitgeteilt, und den Lohn seiner Arbeit und seiner servitus auf uns übergetragen. 35 Aber wie er seinen Plat non merito sed nativo jure besitzt und deswegen eben für uns verdienen konnte, so ist er auch der dispensator (l. 1.). Wie sollte aber der Papst oder ein Abt im stande sein, die Austeilung der Verdienste vorzunehmen. Der Papst, der in das Verhältnis zwischen Gott und Mensch nicht eingreifen kann, hat weder über das Berdienst Christi noch über die der Seiligen Gewalt, die von dem desiderium der Gläu= 40 bigen abhängige Teilnahme daran kann der Papst nur durch Mahnen und Lehren zum Behuf der Erweckung dieser Sehnsucht fördern. Aber auch die Begründung der Abläffe durch die Zuteilung per modum suffragii unterzieht Wessel schließlich noch seiner Kritik. Allerdings hat die Fürbitte ihren Wert und die Gemeinde der triumphierenden Heiligen bringt ihre Bitten Tag und Nacht für uns vor Gottes Thron, aber selbst diese Bitten 45 teilen die justificatio nicht potestative zu, sondern können auch nur zur praeparatio beitragen, nach dem Mage der vorhandenen Disposition (de comm. sanct. p. 810). Aber darüber hat doch der Rapst keine Macht. So kann denn der Ablaß von Wessel nur als eine in jeder Beziehung ungegründete und ungereimte Meinung angesehen werden.

Bei der Grundanschauung Wessels vom christlichen Heilsteben, wonach dasselbe nicht 50 sowohl aus dem gewaltsamen Bruch mit der sündigen Vergangenheit entstehen und die Narben desselben an sich tragen, sondern eine stetige Entwickelung darstellen sollte, konnte Bessel auch sich nicht entschließen, an einen gewissermaßen gewaltsamen Abschluß dieser Entwickelung durch den Tod zu glauben. Vielmehr hielt er eine auch über den Tod hinausgehende Weiterentwickelung des in der Liebe bestehenden Christenlebens für durchaus 55 notwendig. Aber eben weil diese Entwickelung schlechterdings notwendig ist für das meuschsliche Heil, weil die vollkommene Liebe ohne sie gar nicht zu stande kommen kann, darum erscheint ihm der Gedanke so absurd, daß eine irdische Macht in diese Entwickelung einsgreise. Von Satissaktionen im Fegseuer will Wessel zum voraus nichts wissen. Das Feuer, welches der hl. Seelen, die diese Welt verlassen, wartet, und in welchem sie an den Werken,

146 Weffel

je nachdem sie dieselben im Fleische gethan, Schaden leiden werden, ist als purgatorius, nicht als satisfactorius bezeichnet, da ja von Satisfaktionen bei Reinheit des Herzens nicht mehr die Rede sein kann. Denn was vergangen ist, das ist nicht mehr in der Macht des Gerechtfertigten und durch den Tod des großen Hohenpriesters eingeschläfert, dessen 5 Frucht benen, die mit völliger Liebe ihm anhängen, geschenkt wird (de purg. p. 836). Das Fegfeuer reinigt mehr den Schmut, welcher auch dem vom Fleische losgewordenen Menschen noch anhaftet, als daß es Qual bereitet (1.1. p. 829). So gewiß aber die Sunde als amor sui, nicht wie sein Gegner Hoef meint, wesentlich nur im Fleische liegt, so gewiß ist eben eine innerliche Reinigung noch nötig auch nach Ablegung des Fleisches (ep. 10 ad Hoek p. 907). Bon felbst ift darum verständlich, daß Weffel den Gedanken ablehnt. daß es sich um ein körperliches Feuer handeln konnte. Das Fegfeuer ift vielmehr ein ignis rationabilis (l. l. p. 904), bas rationabili disciplina uniuscujusque opus probat, alle schlechte Liebe als Heu, Holz, Stoppeln u. f. w. verbrennt. Es hat den rationalen Schmuk unvollkommener Weisbeit, unvollkommenen Urteils über Gott und unvollkommener 15 Gerechtigkeit abzuthun, also memoria, intelligentia und voluntas zu reinigen. Dies geschieht durch Mitteilung der sapientialis cognitio Dei, durch die illuminatio intelligentiae per sublimem glorificationem Dei, endlich durch beata fruitio Dei (l. l. p. 831). Wessel denkt sich diesen Prozeß durch die Engel vermittelt, welche gewissermaßen die institutio übernehmen. Doch geht er diesem aus dem Areopagiten entnommenen Gedanken 20 nicht weiter nach. Schließlich ift es doch das ewige Wort felbst, das diese Beiterentwicklung herbeiführt und die Erleuchtung durch Engel kann ja nicht ohne Mitwirkung des trinitarischen Gottes vor sich gehen. Dieser Zustand kann nun kein Zustand des Elends sein. Die im Fegeseuer Besindlichen stehen nicht sub virga lictoris, sondern sub disciplina patris instituentis et eorum cotidiano profectu gaudentis (l. l. p. 834). 25 Der Eintritt in das Regeseuer ift also ein Fortschritt bem gegenwärtigen Ruftand gegenüber. Die Hinwegnahme des Fleisches bedeutet ja immerhin die Hinwegnahme von Schranken, welche der völligen Erkenntnis und Liebe entgegenstehen. Die phantasmata find hinweggenommen. Es wird nicht mehr durch Sprichwort geredet, das Evangelium zeigt sich ohne Hülle (l. l. p. 849) und ist ein ewiges Evangelium. Darum ist der Tod 30 denn allerdings ein gewiffer Wendepunkt. Wie das Fegfeuer eben nur denen offen steht, welche bereits in Liebe dem Grunde Christo anhängen, wie es sich nur noch um Ausbrennung ber peccata venialia, nicht mehr um Bekehrung handeln kann (l. l. p. 834), so begleitet diesen Zustand auch das Bewußtsein, der Versuchung und der Möglichkeit des Falls entnommen zu sein (l. l. p. 837). Es ist also das Fegeseuer mit einem Worte ein 35 Paradieseszustand, der eben dadurch den ersten Paradieseszustand Adams übertrifft, daß die Bersuchung ausgeschlossen ift (l. l. p. 831. 833). Und wie der Schächer, so muffen auch alle Beiligen durch diesen Zwischenzustand notwendig hindurchgehen, weil es eben in diesem Beitleben feine Bollendung der Liebe giebt. Benn nun aber bei diefer Auffaffung, daß bas Fegefeuer nur die Entwickelung der schon vorhandenen Liebesgemeinschaft mit Christo 40 sei, die Bäter des A. Bundes zu kurz zu kommen scheinen, so sieht sich Wessell (l. l. p. 844) zu dem Gedanken fortgetrieben, daß doch unter Umständen diese Berbindung mit Christo auch erft nach dem Tode nachgeholt werden könne.

Das Wort Fegseuer hat nun aber doch einen Klang, welcher ohne Frage auf etwas Schmerzliches hinweist, und so sucht Wessel denn auch zu zeigen, wie allerdings bei dieser Schmerzes sich sinde. Das Feuer ist reinigend, dem es ist das von Christus gebrachte Feuer der Frömmigkeit. Die Liebe ist ebenso ein Feuer wie Gott selbst. Je näher wir diesem Feuer kommen, desto mehr brennt dasselbe und verbrennt alles Unreine. Dieses Verbrennen kann nicht ohne einen gewissen Schmerz sein. Denn, ergrissen von der Liebe Christi, durch welche sie zu seiner Nachahmung sich ans getrieben fühlen, entbrennen die Seelen von Liebe, aber weil sie noch nicht würdig lieben, adhuc differuntur et afsligitur anima eorum. Diese adslictio ist freilich nicht Schmerz, sondern göttliche Trauer — eine Trauer, die dann vorwärtst treibt et quanto moerentior anima tanto sanctior tantoque impetrantior (ep. ad Hoek p. 909). So ist dieser Schmerz also eigentlich doch immer im Aushvindendes Moment ist, so auch dieser Schmerz an dem im übrigen ungehinderten Fortschritt im Burgatorium. Sine kürbitte sür die Seelen daselbst kann also nur insosern Sinn haben, als sie mit dem auf Vollendung der Verstordenen gerichteten Willen Gottes identisch ist. So wird denn aus jenem, der Menschen Herzen mit furchtbarer Angst erfüllenden Gemälde der Qualen des Fegeseuers, wie es die Kurchenlehre ausstellte, unter Wessels Hönden ein überaus freundliches Bild

eines Paradieses, in welchem die letzten Spuren der Sünde nach und nach getilgt werden. Das Liebessseuer Christi ist wie eine Naturmacht, welche, allen Widerstand überwindend, die Menschen ihrem Ziele entgegentreibt. Wer von dieser Liebe sich nicht ziehen läßt, ist kein Mensch, sagt er, ja ist eigentlich überhaupt nicht. Wir können uns daher nicht wundern, daß Wessel, obgleich er die Möglichkeit der Abweisung des Heils sesslät sesschät und von seinem Straffeuer des Teufels und seiner Engel wohl weiß, doch diesem verlorenen Teil der Menscheit eigentlich keine Beachtung schenkt. Die Schilderung der beatitudo der visio et fruitio Dei gegenüber kommt die Hölle eigentlich nicht mehr in Betracht. Der Gebankenzug Wessels geht offenbar auf dem Wege zur anderavasis, so wenig er diesen Weg bis ans Ende zurückgelegt.

Es ift nicht zu leugnen, daß Ullmann in der Schilderung diefes "Reformators vor der Reformation" zu sehr den Farbentopf der Reformation des 16. Jahrhunderts ver= wendet hat und insofern hatte Friedrich Recht, polemisch gegen Ullmann vorzugehen. Aber der Bersuch, Wessel zum orthodogen Kirchenmann mit etlichen, durch die damaligen Berhältniffe der Kirche teilweise zu entschuldigenden, bedenklichen Sondermeinungen zu machen, 15 ift mindeftens ebenso verfehlt. Ein Mann, der so radikal und prinzipiell wie nur einer die Basis des mittelalterlichen Kirchentums angegriffen, eignet sich nicht zum testis gegen Luther. Daß Honius mit den Schriften des alten Magisters sich sofort an Luther wandte, beweift genugsam, wie durch Wessel der Boden gelockert war in seinem engeren Baterlande für die Bewegung, die von Wittenberg ausging. So weit entfernt wir 20 von der älteren Ansicht über diesen Reformator sind und von der Überschätzung seiner Gemeinschaft mit den Männern des 16. Jahrhunderts, so glauben wir doch das Urteil, daß Wessel zu den bedeutenosten Vorläufern der deutschen Resormation gehört, in obiger Darstellung genügend begründet zu haben. In manchem scheint Wessel freilich mehr ruckswärts gewendet zu Bernhard und Augustin, aber hat nicht auch Luther die Gedanken der 25 Borgangenheit wieder zu beleben gesucht? Andererseits blickt Wessel, wie er in seinem Spitem vor allem das proficere und perfici im Auge hat, auch vorwärts in seinen An= ichauungen: so vieles bei ihm klingt auch wieder ganz modern und sicher ließe sich aus ibm eine artige Blumenlese von Analogien mit Schleiermacher herstellen.

(Berm. Schmidt +) S. D. van Been.

**Bessenberg,** Ignaz Heinrich von, geb. 4. Nov. 1774, gest. 6. Aug. 1860. — Litteratur: A. Eigene Schriften. Historische und theologische: Die großen Kirchensversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung, 4 Bde, 1840; Die christl. Bilder, 2 Bde, 1826 st., 2. Ausl. 1845; Gott und die Welt, 2 Bde, 1857. Ju den Zeitkämpsen: Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung u. s. w., 35 l815 (Auszug bei Mejer, Köm.-deutsche Frage I, S. 239 st.); Die Stellung des römischen Stuhles u. s. w., 1833; Die Vistumssynode u. s. w., 1849 (diese beiden wurden auf den Insber geseht, vgl. Keusch, Index II, S. 1082). — Die Bergpredigt Christi, 6. Ausl. 1861; Ueber Schwärmerei, 3. Ausst. 1848.

B. Biographisches und Allgemeines: J. Beck, Frhr. J. S. von Wessenberg, 1862 40 (wohlseise Ausgabe 1874, tam auf den Index, s. Keusch, Index II, 1082); Kreuz, Charastestint W.s., 1863; Friedrich, J. H. von Weech, Badische Biographien II (1878); v. Schulte, W., in Add Bd 42; vgl. die Charasteristif von Gelzer, Prot. Monatsbl. 1861 und von Koellreuter, Prot. Kz. 1879. — D. Mejer, Zur Gesch, der römsedeutschen Frage I passim, II, 1, S. 54—86; III, S. 271 ff.; Rippold, Handbuch der neuesten KG. I, 523—531; 45 II, 543—546 u. ö.; Schmid, Gesch, d. kath. Kirche Deutschlands, 1874; Friedberg, D. Staat und die Bischosswahlen, 1874; Friedrich, Gesch, des Bat. Konzils I, 179 ff.; v. Schulte, Gesch, d. Litt. 2c. des röm. Rechts III, 317 ff.; "Korrestee" Beurteilung vom kath. Standpunst: Brück, Lie oberrhein. Kirchenprovinz, 1868; ders., Gesch, Gesch, d. kath. Kirche in Deutschland I, 1887; Berner, Gesch, d. kath. Theologie S. 348 ff. Bgl. Longner, Beitr. z. Gesch der oberrhein. Sirchenprovinz, 1863, S. 151—272; Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche in d. Schweiz II, 4 ff.

Geboren den 4. November 1774 zu Dresden als Abkömmling eines alten alemannischen Freiherrngeschlechtes, das seinen Namen von der im Kanton Aargau gelegenen Ziammburg führt, zweiter Sohn des kursächsischen Konferenzministers Joh. Phil. Karl von W., erhielt er zwar eine sorgfältige Erziehung, soweit sie vom Bater und der früh= 55 verstorbenen Mutter besorgt wurde, sein erster Unterricht aber, den er von einem geistlichen Hauslehrer erhielt, war in vieler Beziehung mangelhaft. Die glückliche Begabung und der Lerntried des aufgeweckten Jungen konnten die Ungründlichkeit der klassischen Bildung nicht ersehen, woraus sich wohl auch manche Inkorrektheiten erklären, von denen er später als Schriftsteller sich nicht ganz frei zu halten vermochte. Im Jahre 1790 60 kam er mit seinem älteren Bruder nach Augsburg in das von Exichuiten geleitete Institut

10\*

St. Salvator. Da aber der jesuitische Geist den beiden jungen Leuten nicht zusagte, sandte der Bater sie auf ihren Wunsch nach Dillingen zu akademischen Studien. Heinrich war schon von Kind auf als jungerer Sohn und aus eigener Neigung zum geistlichen Stande bestimmt, trat auch schon 1792 in den Genuß mehrerer Pfründen. Neben anderen 5 Lehrern, wie dem kantischen Philosophen Weber, dem Dogmatiker P. B. Zimmer 2c., war vornehmlich J. M. Sailer (f. Bb XVII, 337 ff.) von nachhaltigem Einfluß auf den jungen W. Als 1794 eine schändliche Intrigue, angezettelt von dem apostolischen Nuntius in München, Sailer aus Dillingen vertrieb, ging W. nach Würzburg, wo er neben den !heologischen Vorlesungen von Oberthür, Berg, Feder auf Seufferts Rat auch juristische Kollegien besuchte. Dort lernte er auch den damaligen Koadjutor von Mainz und Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, kennen, mit welchem er später in eine nahe und wichtige Verbindung kommen sollte. Das Hennen, werden der Franzosen veranlaßte W., 1796 nach Wien zu gehen. Die bortige Universität bot einem strebsamen Junglinge seiner Art wenig Nahrung; daher beschränkte er sich (außer den kirchenhistorischen Bor-15 lesungen des Josephiners Dannenmahr) fast ganz auf den Gebrauch der Bibliothek, benutte aber auch baneben Die fich ibm bietende Gelegenheit zur Ginführung in bas Gebiet der Kunst und verkehrte in den höchsten politischen Kreisen, bei dem mit ihm verwandten Metternich, beim Reichstanzler Colloredo, Minister Reischach, Joh. von Müller 2c. Die unglücklichen Kriegsereignisse der nächsten Jahre 1797 ff. und deren Rückwirkung auf 20 Deutschland und Ofterreich dienten dazu, ihm die ganze Erbärmlichkeit der damaligen ftaatlichen und kirchlichen Zustände zum Bewußtsein zu bringen, aber auch jene deutschpatriotische Und titchlichen Zustande zum Dewugtsein zu veringen, abet auch zeine veutscheichen patriotische Gesinnung in ihm zu wecken, die sein Leben lang die mächtigste Triebseder seines Handelns wurde. In Wien war seines Bleibens nicht lange, er ging 1798 nach Konstanz, wo er eine Dompräbende besaß, und lebte dort in der Stille, mit eifrigen 25 Studien, bes. kirchenrechtlichen und geschichtlichen, beschäftigt, deren Früchte in einzelnen litterarischen Versuchen an die Öffentlichkeit traten. In einer poetischen Epistel "Über den Verfall der Sitten in Deutschland" (Zürich 1799) witterten feine Pfaffennasen bereits den ihnen widerwärtigen Geift einer freien, aber ftreng sittlichen Weltanschauung; man suchte ihn als Jakobiner oder Illuminaten zu verdächtigen. Er wurde Beisitzer der 30 geistlichen Regierung in Augsburg, wo er sich aber nicht behaglich fühlte. Darum folgte er gerne dem Ruf des indessen zum Bischof von Konstanz gewählten Dalberg als Generalwikar der Konftanger Diocese, ein Umt, welches er 1801 antrat, befeelt, wie er selbst saat, von der einen Idee, in deren Berwirklichung er seine Lebensaufgabe erkannte, "eine mabre Berbesserung der kirchlichen Zustände" zu bewirken. Zunächst handelte es sich um Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten in den zur

3unächst handelte es sich um Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten in den zur Konstanzer Diöcese gehörigen Teilen der Schweiz, und zwar vor allem um Erhaltung des Kirchendermögens, — eine Aufgabe, die W. im Auftrag seines Fürstbischofs durch einfachen Nachweis des Rechtes und durch die jedermann erkennbare Lauterkeit seiner Gestinnung so rasch und glücklich löste, daß er sogar durch ein päpstliches Breve dasür belobt wurde. Noch mehr Lob hätte es verdient, daß W. seine Diöcese geistig zu beleben und sittlich zu beben suche, indem er vor allem dem Klerus eine gründlichere und umfassendere wissenschaftliche Bildung zu geben und ihn zu eifrigerer und fruchtbarer geistlicher Thätigkeit in Kirche, Schule, Seelsorge 2c. anzuregen bemüht war. Zu diesem Zweck wurde das Briesterseninar in Meersburg neu organisiert, dem W. auch seine persönliche Thätigkeit in ausgedehntem Maße widmete, und ebenso in der Schweiz die Errichtung eigener geistlicher Seminarien in St. Gallen, Luzern, Einsiedeln teils zu stande gebracht, teils wenigstens angestrebt. Es wurden neue Lehrkäste gewonnen, regelmäßige Prüfungen eingeführt, der philosophische und theologische Kurs ausgedehnt. Den angestellten Geistlichen sollten regelmäßige Pastoralkonserenzen zu Sporn und Anleitung dienen; es wurden Leseverine und Kapitelsbibliothesen gegründet, Kreisfragen gestellt, eine Zeitschrift herausgegeben u. d. z.: Archiv für die Bastoralkonserenzen im Bistum Konstanz. Ganz des sonders suchte W., ein persönlicher Freund und Berehrer Pestalozzis, auch das Boltzschulwesen und die Dinge in den Augen der römischen Kurie und ührer Sendlinge nur dweiselhafte Berdienste, so sand dauf dem Gebiete des katholischen Gottesdienstes bestätigt durch die Bersuche, Waltussprache einzussuschen, Prozessonen, Bruderschaften, Gottesdienstes bestätnten beutsche Kultussprache einzussühren, ein neues Undachtsbuch für das Bolt, eine neues Angende für die Geitellichen zu erlassen, das das den Kestelle zu heben, deutsche Kirchenlieder und deutsche für die Geitellichen zu erlassen,

lifde Geschichte zum Schulbuch zu machen 2c. Der erste Schlag seitens ber Gegner bestand in der Losreißung der Schweiz vom Bistum Konstanz, infolge eines papstlichen Breves vom Jahre 1814 (das Nähere f. bei Nippold II, 543 ff.). Die weitergehende Forderung des papstlichen Breves dagegen, W. als Generalvikar unverzüglich zu entlaffen. by berselbe wegen seiner verkehrten Lehren, bosen Beispiele und tollkuhnen Widerstands 5 gegen die Befehle des hl. Stuhles nicht mehr geduldet werden könne (famosum illum W, de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis et temerariis obluctationibus adversus sedis Ap. jussiones delata ea nobis sunt etc.), wurde von Dalbera einfach ignoriert und — in offener Auflehnung wider jenes päpstliche Verlangen — W. um Koadjutor cum spe succedendi für den noch übrigen deutschen Teil der Kon= 10 stanzer Divcese ernannt. Als Dalberg am 10. Februar 1817 starb, wurde B. vom Domkapitel sofort einstimmig zum Kapitularvikar oder Bistumsverweser gewählt; die babische Regierung gab ihre Zustimmung (17. Februar); die Freiburger theologische Fakultät machte ihn zum Dr. theol. honoris causa — von der römischen Kuric aber murbe die Wahl durch ein Breve vom 15. März verworfen. Man verbreitete gegen ibn 15 bie gebäffigsten Berleumdungen: er habe die Gottheit Chrifti geleugnet, sei ein Werkzeug ber Freimaurer, habe sich bei allen guten Katholiken verdächtig gemacht 20. Der Groß= herzog Karl von Baden hatte Chr= und Rechtsgefühl genug, einen Mann wie W. dem römischen Hasse nicht preiszugeben; er erklärte das papstliche Breve für unwirksam und nahm sich in einem Schreiben vom 16. Juni 1817 des in Rom arg verleumdeten Mannes 20 aufs wärmste an, während in Deutschland ein heftiger Federkrieg pro und contra W. (vgl. Tübinger ThOS 1819, S. 96ff. Rom und W.; Weiteres bei Longner, Beck und

Nippold a. a. D.) sich entspann.

W. aber machte sich im Juni 1817 auf den Weg nach Rom, um sich selbst und sein Recht dort persönlich zu verteidigen. Der Papst ließ ihn nicht vor sich. Nach langem 25 Beigern wurde ihm endlich ein Berzeichnis der wider ihn eingelaufenen Beschwerden und Denunziationen mitgeteilt. Er widerlegte die einen und wies die anderen als ehrlose Berleumdungen zurück. Es half nichts, da man in Rom nicht rechtfertigende Erläute≤ rungen wollte, sondern einen einfachen Widerruf. "Er solle sich dem Papst in die Arme werfen", — verlangte Kardinal Consalvi von ihm in der Schlußaudienz — "für das 30 Bergangene Abbitte leiften, für die Zukunft sich als gehorsamer Sohn der Kirche erklären, so werde alles vergessen sein" W. erbat sich Bedenkzeit, reiste mit dem österreichischen Gesandten Fürsten Raunit nach Neapel, um sich dort die Sache mit mehr Ruhe zu überlegen, entschloß sich dann aber, die Erklärung nicht zu geben und reiste nach Deutsch= land zurück. Die Bestätigung seiner Wahl wurde aufs neue verweigert. W. erklärte 35 dem Großherzog, daß er einer definitiven Ordnung der katholischen Kirche in Baden durch leine Person nicht hinderlich sein wolle, war jedoch bereit, die Bistumverwesung bis da= hin noch fortzuführen, um so mehr, da die ganze Diöcesangeistlichkeit ihm ihr Bertrauen und ihre Unhänglichkeit gegenüber von den gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen ausgesprochen hatte. Der Großherzog brachte das Berfahren Roms zur Kenntnis der 40 beutschen Regierungen und des Bundestages durch eine vom Staatsrat W. Reinhardt ausgearbeitete offizielle Denkschrift vom 17. Mai 1818, die dann auch mit zahlreichen Tokumenten zu Frankfurt 1818 und in der Augsb. Allg. Ztg. publiziert wurde. Der Bundestag that nichts, Rom antwortete nicht, und dabei blieb es. Unter dem Nachfolger Karls, Großberzog Ludwig, der den 18. Dezember 1818 zur Regierung kam und dem 45 ein Charafter wie W. aus verschiedenen Gründen zuwider war, hatten die Gegner leichtes Spiel. Als durch die bekannten Circumskriptionsbullen das Bistum Konstanz aufgehoben und ein Erzbistum in Freiburg errichtet wurde, es aber nicht gelungen war, die Ge-nehmigung Roms zur Wahl W.s sei es für dieses sei es für Rottenburg zu erhalten, hielt W. es für seine Pflicht, auszuharren bis zur definitiven Auflösung des Bistums 50 Konstanz. "Wir sind nicht in der Welt um Komödie zu spielen" — schreibt er an Dekan Burg den 24. Dezember 1824 — "sondern unsere Pflichten sollen wir bis ans Ende, ohne rechts und links zu schauen, erfüllen" Erst 1827, nachdem der bisherige Lompfarrer Boll von Freiburg zum Erzbischof gewählt und am 21. Mai in Rom präkonisiert und nachdem durch den päpstlichen Bevollmächtigten die förmliche Auflösung 55 des Konstanzer Bikariats verkündigt war (15. Oktober), verabschiedete sich W. in einem würdigen Schreiben von seinem Klerus und schied von einem Amt, zu dem er wie wenige berufen war, um hinfort ganz seinen Studien, dem Verkehr mit seinen Freunden und ben Werken der Wohlthätigkeit zu leben. Statt des kirchlichen aber hatte sich ihm bereits ein politischer Wirkungskreis eröffnet, indem er seit 1819 als Bistumsverweser, dann seit 60

1829 als Rertreter des grundberrlichen Adels in Die erste Ständekammer des Großherzogtums Baden eingetreten war, der er dann bis 1833 angehörte. Auch hier war es, um es mit einem Worte zu sagen, der Liberalismus in seiner besten und achtungswertesten Geftalt, der an ihm einen warmen, beredten und einflufreichen Bertreter hatte. Auch 5 mp er unter den Mitgliedern der erften Kammer mit seinen Anschauungen allein stand, verlor er Mut und Geduld nicht, gegenüber den Karlsbader Beschlüffen und anderen Broduften der Reaktionsperiode die Sache des Rechts und der Humanität zu verteidigen, Ansbesondere bethätigte er auch hier seine Liebe für das Schulwesen durch seine Kürsorge für die Errichtung von Lehrerseminarien, Real= und Gewerbeschulen, Blinden=, Taub=
10 stummen=, Rettungsanstalten u. dgl. 1833 aber legte er sein Mandat neber, weil auch in Baben die Junkerpartei obenan wollte und in ihm nicht ihren Mann fand. Seitbem lebte er in Konstang in stiller litterarischer und philanthropischer Thätigkeit, allgemein verehrt von Hohen und Niederen, wie ja auch in den Jahren des Kampfes die Reinheit seines Charafters, die Unbescholtenheit seines Privatlebens selbst von den Gegnern nie-15 mals angetastet worden war. Sein Freundestreis und sein brieflicher Berkehr war ein sehr ausgedehnter; unter seinen Bekannten finden wir auch die Familie Bonaparte, da die Königin Hortensia in der Nähe von Konstanz das Gut Arenenberg besaß. W. war es, ber ben Bringen Napoleon, als er nach bem Strafburger Attentat (1838) in Gott= lieben bei Konftanz auf schweizerischem Gebiet sich aufhielt, zur freiwilligen Entfernung 20 vermochte und dadurch einem drohenden Konflift zwischen der Schweiz und Frankreich vorbeugte. Auch die Gestaltung der kirchlichen Dinge verfolgte er fortan als aufmerksamer Beobachter und erfahrener Beurteiler, wie das seine Korrespondenz mit Bunfen zeigt. Kurz vor seinem Tod erlebte er noch die Freude, im März 1860 das badische Konkordat des Jahres 1859 verworfen zu sehen. Da ihn aber der Gedanke beunruhigte, 25 daß es nach feinem Tode gelingen könnte, das Gerücht auszustreuen, als hätte er felbit noch einen Widerruf gethan und sich seinen Gegnern als reuiger Sunder zu Füßen geworfen, so ließ er noch drei Tage bor seinem Ende einige Freunde zu sich bitten, gegen die er seine unveränderten Überzeugungen in Ruhe und Klarheit aussprach. Am 6. August 1860 ist er entschlafen. Die Teilnahme an seinem Leichenbegangnisse war eine beispiel-30 lose; der hohe Klerus blieb fern; der Großherzog sandte einen Stellvertreter. W. ruht im Konftanzer Dom. Sein Lermögen vermachte er größtenteils einer von ihm gegründeten Kinderrettungsgnitalt, seine Bibliothet und Rupferstichsammlung der Stadt Ronftanz.

Zwei leitende Ideen treten in W.s Leben und firchlicher Wirksamkeit hervor — Die 35 Fdee einer national-deutschen Kirche und die einer Widerbelebung der Konzilien. In erster Beziehung ist ihm die gallikanische Kirche mit ihren vier Artikeln von 1682 ein hohes Borbild; er belobt Napoleon I., daß er auf dieser Grundlage fortzubauen gesucht, und beklagt die nach bessen Sturz erfolgte Wiederherstellung des papstlichen Absolutismus und der Gesellschaft Jesu, weil er von dieser eine neue Gefährdung des Friedens der 40 Kirche wie der Ruhe der Staaten voraussieht. Als 1814 der Wiener Kongreß zusammentrat, glaubte W., der von Dalberg zur Vertretung der kirchlichen Interessen nach Wien geschickt war, den rechten Moment gekommen, um, wie dies auch Dalberg wünschte, für die katholische Kirche Deutschlands eine einheitliche Konstituierung mit Diöcesan-, Provinzial- und Nationalspnoden und einen Primas an der Spite, und ebendamit zugleich 45 eine größere Unabhängigkeit der Kirche teils von Rom, teils von der staatlichen Bureaukratie zu erlangen. Er gab sich alle Mühe, die in Wien versammelten Politiker durch Unterredungen und Denkschriften für jene Idee zu gewinnen. Auch fanden seine Schriften: "Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung, Zurich 1815" und "Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des 50 deutschen Bundes" (vom Jahre 1816) einen ermutigenden Beifall. Aber schmachvoll entzog man sich der Berwirklichung dieses Gedankens. Obenan unter den Gegnern standen Konvertiten wie Fr. Schlegel, Zacharies Werner 2c., welche nach echter Apostatenweise sich jeder Machination wider antirömisches Wesen zu Diensten stellten. Daneben traten bereits die partikularistischen Sonderbestrebungen der einzelnen Bundesstaaten hervor, die 55 von den Römlingen benutzt wurden, um Separatkonkordate zu ftande zu bringen und dadurch den Zusammenschluß der deutschen Katholiken zu einer einheitlichen Nationalkirche zu verhindern.

W.s hohe Meinung vom Wert synodaler Einrichtungen für die Kirche beruhte weniger auf kirchenhistorisch begründeter Sachkenntuis als auf der liberalen, sozusagen 60 konstitutionellen Grundstimmung seiner Seele. Weder seine persönlichen Ersahrungen noch seine historischen Studien hätten sonst es vermocht, ihn zu jenem Glauben zu bringen. Denn praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet konnte er machen, als Napoleon 1811 ein Nationalkonzil nach Paris berief, zu dem W. von Dalberg mitgenommen wurde und für dessen Geschichte seine Aufzeichnungen eine interessante Duelle bilden (s. Beck S. 180 ff.; Mejer I, 364 ff.). Der Erfolg war bekanntlich Null. Seine geschichtlichen Studien auf biesem Gebiete aber liegen vor in seinem mit großem Fleiß gearbeiteten Hauptwerk: Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt mit einleitender Übersicht der früheren Kirchengeschichte, Konstanz 1840, 4 Bde. Wie viel für eine wirkliche Reformation der Kirche durch Konzilien erreicht werde, davon konnte gerade dieser Teil der Geschichte nicht 10

allzu sanguinische Hoffnungen erweden.

28.3 theologisch-kirchliche Denkweise werden wir wohl am richtigsten bezeichnen, wenn wir sagen, er stehe in der Mitte zwischen M. Sailer und B. M. Werkmeister (f. Diese Artifel und D. Mejer I, 262 ff.). Als ein Mann, dem das Christentum nicht äußere Korm, sondern Sache des Herzens und Wandels ist, weiß er sich beiden nahe verwandt; 15 aber wie sich von Sailers mustischem Zug nichts bei ihm findet, so läßt andererseits seine poetische Anlage und sein historischer Sinn es bei ihm nicht zu Werkmeisters Ratio= nalismus kommen. An kirchenpolitischer Einsicht und Energie überragt er beide; an mannhafter Festigkeit in der eigenen freigewonnenen Überzeugung kommt ihm Sailer nicht gleich; in theologischer Wissenschaft steht er mit beiden ungefähr auf gleicher Stufe, 20 b. h. es mangelt ihm wie jenen an Gründlichkeit des Forschens, an Tiefe und Umfang der theologischen Erkenntnis. Bezeichnend ift es z. B., wenn W. in seinem großen Geschichtswerk (IV, 421) als Haupthinbernis aller rechtschaffenen Kirchenreform die theoloaischen Susteme betrachtet und bafür eine Rückfehr zu dem in Glauben, Hoffnung und Liebe bestehenden Urchristentum fordert, das sich alles Grübelns und aller Zänkereien 25 über den Glauben enthalte, das keine Theorien menschlicher Wissenschaft erzeuge, aber das Streben der Bernunft nach Wiffenschaft ehre. W.s Geschichtschreibung leibet an bem Mangel, daß der Liberalismus seiner persönlichen Gesinnung einer objektiven Geschichts= betrachtung in den Weg tritt, woraus sich vielfach flache oder schiefe Urteile und Resslerionen ergeben. Auch fehlt es ihm trot der Masse von Litteratur, die er benutzt oder 30 citiert, doch an der foliden Gelehrsamkeit und wissenschaftlichen Methode, die für eine kirchenhistorische Arbeit notwendige Voraussetzung ist (val. die strenge Beurteilung, die das Werk, bes. sein erster Band, in der Tübinger ThOS 1841, S. 616 ff. von Hefele ersfahren hat, aber auch die weit günstigere Beurteilung in den GgA 1840, S. 1643 ff.). Auch W.s Schriften aus dem Gebiet der praktischen Theologie und Pastorallehre zeichnen 35 sich nicht durch besondere Tiefe oder Schärfe aus: seine Mitteilungen über die Verwaltung ber Seelsorge nach dem Geist Jesu und seiner Kirche, Augsburg 1832, und seine Ar= beiten für das von ihm gegründete "Archiv für die Pastoralkonferenzen 1804—14" stehen an Gehalt hinter Sailer weit zurud. Siermit steht im Zusammenhang, daß er außer seiner Konziliengeschichte fast nur kleinere, rasch gearbeitete Gelegenheitsschriften erscheinen 40 ließ; auch Monographien wie die "über Schwärmerei" (1833), die sich selbst als historisch= philosophische Betrachtungen bezeichnen, oder sein letztes Werk: Gott und die Welt oder das Verhältnis der Dinge zueinander und zu Gott, 1857, 2 Bde (eine Art von Pendant zu Humboldts Kosmos) kommen über den Standpunkt eines popularphilosophischen moralisierenden Rasonnements nicht hinaus. Wenn er endlich auch als Dichter öffentlich 45 aufgetreten ist (Sämtl. Dichtungen von J. H. von W., 7 Bbe, Stuttgart und Tübingen 1834—54), so ist es zwar ein schöner Zug der Humanität, daß er, was ihn innerlich bewegte, tröstete und erfreute, in poetischer Form auszusprechen liebte; aber außer einer gewissen, teils an Haller und Klopstock, teils an Matthison erinnernden, Formgewandtheit geben ihm die Eigenschaften eines Dichters doch ziemlich ab, und auch die gehobenen, 50 träftigen Stellen seiner lyrischen, epischen und didaktischen Poesien sind doch mehr rhe= torisch als wirklich poetisch. Auch ein Trauerspiel hat sich in seinem Nachlaß gefunden (Raiser Friedrich II., Freiburg 1863 in 2. Auflage erschienen), worin sein deutscher Sinn gegenüber von welscher Tücke träftig sich ausspricht; für die Bühne war es weder geeignet noch bestimmt (vgl. über W. als Dichter: Gödeke, Grundriß III). — Allein wenn wir 55 ibm auch weder in der Kunft, noch in der Wiffenschaft einen ersten Preis zuzuerkennen vermögen. — Eines kommt ihm doch zu, was nicht alle haben, die ihm in jenen Stücken den Rang ablaufen: die Gediegenheit eines makellosen chriftlichen Charakters, verbunden mit einer edlen allgemein-menschlichen Bildung. Beides zusammen macht ihn zum liebens= würdigsten und achtungswertesten Thpus jenes liberalen, nationalen und humanen 60

Ratholicismus, der in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts bei dem größten Teil seiner süddeutschen Glaubensgenossen, dei Klerikern und Laien, die vorherrschende Stimmung und Richtung war, bevor dieselbe durch einen neuausgekommenen romanisierenden und jesuitischen Katholicismus verdrängt wurde. Obwohl ihn noch der neueste Beurteiler in dem dieser letzteren Richtung angehörenden Kirchenlezikon glattweg als "antikirchlich" stigmatisiert, wird sein Andenken als das eines erleuchteten frommen Katholiken, eines mutigen deutschen Patrioten, eines edlen Vorkämpfers der Geistes= und Gewissenskeit in Ehren bleiben bei allen denen, die ihn und die Früchte seines Wirkens wirklich gekannt haben.

Weffobrunner Gebet. — Text in Müllenhoff-Scherers Denkmälern<sup>3</sup> Nr. I. Dort auch alle bis 1891 erschienenen wichtigeren Erläuterungsschriften, denen aus späterer Zeit hinzuzusügen ist: Kelle, Gesch. der deutschen Litteratur 1, 74 ff.; Kögel, Gesch. der deutschen Litteratur 1, 1, 269 ff. 1, 2, 452 f. 523; ders. in Pauls Grundriß<sup>2</sup> 2, 89 ff.; Heinzel, ZöG. 1892 S. 744 ff.; Kraus, ZöG. 1894 S. 130. 1896 S. 340 f.; Heusler, Anz. f. d. Altertum 22, 252; Mayer, Alem. NF 4, 161 ff. sowie ZdU 47, 419. Beschreibung des Koder Ahd. Gul. 4, 575 f. Das beste Faksimte bieten Enneccerus' Aelteste deutsche Sprachdenkmäler, Tasel 9. 10.

Dies am Schluß des zweiten Bestandteils einer aus dem Kloster Wessobrunn südlich von München stammenden und zu Beginn des 9. Jahrhunderts hergestellten Sammelhandschrift unter dem Titel De poeta (== poema) in unvollständiger und nicht lücken20 loser Abschrift überlieserte Gedicht, dem ein an andere Formeln mehrsach anklingendes
Brosagedet folgt (daher der Name), ist wahrscheinlich bairischen, nicht, wie man früher
besonders auf Grund des zweimaligen dat annahm, sächsischen Ursprungs. Allem Anschein nach in den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts versast, schildert es, vielleicht unter Anlehnung an Bs 89, 2, in neun allitterierenden Langzeilen (nicht in der
25 von Müllenhoff behaupteten Form des Liodhahatts, welche für das kontinentale Deutschland nicht nachweisbar ist) den Zustand uranfänglicher Leere, da Gott samt seinen Engeln allein existierte. Mit Unrecht hat man kosmogonische Vorstellungen heidnischer
Natur, ähnlich denen der eddischen Völuspa, den ersten fünf Versen unterlegen und deshalb zwischen den Ansängen zweier verschiedenen Dichtungen von der Weltschöpfung
30 scheiden wollen: kein zwingendes Argument spricht wider Einheit und christlichen Charakter
aller neun Zeilen.

Westcott, Brooke Foß, geb. 12. Januar 1825, gest. 27. Juli 1901. — Bgl. Arthur Westcott, Life and letters of Brooke Foss Westcott, London 1903, in 2 Bänden. Mit Westcott erreichen wir den letten des berühmten Triumvirats. Sein Leben muß in Verbindung mit Horts (s. oben Bd VIII S. 368sbes. 23—31]—370) und mit Lightsots (s. oben Bd XI S. 487—489) betrachtet werden. Westcott, der älteste, überlebte seine jüngeren Genossen manches Jahr; der erste wurde auch der lette. Das Trio bot eines der schönsten Beispiele der Segen der Freundschaft. Ohne die anderen zwei irgendwie zu vertleinern, dürsen wir Westcott, der auch Lehrer Lightsvots wurde, als den nennen, der als älterer Ge-40 nosse beiden anderen besonders beriet. Sein Kat war gewiß in jenem intimsten Kreis, wie sonst, nicht der eines apodittisch das Richtige Verkündenden, sondern eines miterwägenden anderen Ichs. Diese Freundschaft wurde ein Segen nicht nur für die Mitglieder des Bundes, sondern auch sür ihr Land und für alle Theologen, die Englisch lesen können. Westcott hat bei weitem das meiste verössentlicht, vgl. Lise, 8d 2, S. 441—448.

Geboren in der Fabrikstadt Birmingham als Sohn eines Privatmannes, der die Geologie, aber besonders die Botanik eifrig betrieb, besuchte W. die "King Edwards"-Schule in Birmingham. Im Jahre 1844 wurde er am 4. Mai Mitglied des Triniths College in Cambridge, und im Oktober desselben Jahres siedelte er nach jenem Ort über. Im Jahre 1846 gewann er am 23. April ein schwer erkämpstes Stipendium "scholarship", und danach Sir William Browne's Medaille für eine griechische Ode. Im solgenden Jahre erhielt er einen Preis für einen lateinischen "Versuch"— essay— und zum zweitenmal die Medaille für eine griechische Ode, die er vor der Königin Viktoria rezitierte. Die Medaille überreichte ihm der "Prince-Consort" Albert, der eben als Kanzler der Universität eingewiesen worden war. Sein Stand als "undergraduate" hörte im Januar 1848 auf, wo er im Examen für den mathematischen "Tripos" den 24. Plat unter den "Branglers" einnahm, und am 29. Januar seinen Grad (B.A.) erhielt. Das klassische Examen im Februar stellte ihn und einen Freund von ihm Namens Scott als ein "Doppel-Eins" in der ersten Klasse. Dann sing er mit Privatschülern an, eine besondere Einrichtung des englischen Colleges. Im Herbt wurde Lightsoot ein Schüler von ihm.

Westcott 153

ersten Besuch auf dem Festlande im Sommer vom Jahre 1849 geriet er mitten unter die Kämpfenden in Heffen. In jenem Jahre gewann er als Baccalaureus den Preis für einen lateinischen "Versuch", und er wurde zum "Fellow" des Trinity-College gewählt. Im nächsten Jahre führte eine erfolgreiche Preisschrift zu einem Buch, das im Sahre 1851 erschien: "Die Elemente der evangelischen Harmonie" Die zweite Auflage vom 5 Jahre 1860 erhielt den Titel "Eine Einleitung zum Studium der Evangelien", "An introduction to the study of the gospels"; die achte Auflage ist vom Fahre 1894 und ist noch heute jedem Theologen zu empsehlen, der die Evangelien gründlich kennen lernen möchte. W. wurde, nach dem gewohnten Gang in der englischen Kirche, zuerst zum Diakonus ordiniert, und zwar am 15. Juni 1851 durch J. Prince Lee, dem Bischof 10 von Manchester, der sein "Mafter" in der Birmingham-Schule gewesen war. Diese Ordination fand in der Parochialkirche von Prestwich statt. Derselbe Bischof ordinierte ibn zum "Priester" in der Kirche von Bolton-le-Moors am 21. Dezember desselben Rabres. Im Januar 1852 übernahm er vorübergehend eine Lehrstelle in Harrow-Schule, die im März zu einer festen Anstellung als "assistant-master" wurde, und er heiratete 15 am 23. Dezember desselben Jahres. Im August 1854 besuchte er Südfrankreich und arbeitete einige Tage über Harbeiteten auf der Pariser Nationalbibliothek. Das Jahr 1855 sah seinen "Allgemeinen Überblick über die Geschichte des Kanons des NTS", "General survey of the history of the canon of the NT" erscheinen. Dies ist bei weitem die beste allgemeine Behandlung des Kanons, die je geschrieben worden ist, und wird ihren 20 Wert behalten, bis ausgedehnte neue Funde den Gang der Erörterung ändern. Mannigfaltigkeit seiner Interessen erhellt daraus, daß er noch im Jahre 1856 die Ostersferien trop schlechten Wetters mit geologischen Ausflügen ausfüllte. Dresden und Um= gegend wurden seine Sommerferien im Jahre 1858 gewidmet, wobei er seine Zeit mit eifrigen deutschen Stunden und mit Arbeit über Handschriften auf der Bibliothek auß- 25 füllte. Seine brieflichen Beschreibungen der Bilder in der Galerie verraten einen feinen Kunftfinn. Die 18 Rahre, die er als Lehrer in Harrow zubrachte, wurden mit eifriger Arbeit gefüllt. Einige Predigten wurden veröffentlicht. Seine gablreichen Artikel in dem berühmten "Smith's Bible Dictionary", namentlich über "NT" und "Vulgata" waren außerordentlich wertvoll. Erst die Arbeiten des Bischofs von Salisbury, John 30 Bordsworth, der M. zum Führer nahm, haben die Ausführungen W.s über die Vulgata überholt. Unterdessen planten die drei Freunde einen großzügig angelegten Kommentar zum NT (s. Lightfoots Bände, oben Bb XI 489, 22—25). Im Jahre 1861 entzog sich W. der Kandidatur für eine Professur in Cambridge, zu Gunsten Lightfoots, der gewählt wurde. Ein populäres Werk über die Bibel in der Kirche "The bible in the church", 35 das im Jahre 1864 erschien, gab ein ausgezeichnetes, noch nicht veraltetes Bild der Aufnahme der ganzen Bibel in der Kirche. W., Lightfoot und Benson besuchten Frankreich und Italien im Sommer 1865, wobei W. in Turin und Mailand in den Bibliotheken arbeitete. Die Zeitschrift "Contemporary Review" brachte im Jahre 1866. 1867 Abhandlungen von ihm über die "Mythen Platons" sowie über "Aschylus" und "Euripides" 40 Es war im Jahre 1866 ebenfalls, daß sein "Gospel of the resurrection", Gedanken über das Verhältnis der Auserstehung zur Vernunft und zur Geschichte erschien. Comte und der Positivismus beschäftigten ihn im Jahre 1867 und er schrieb darüber in der eben genannten Zeitschrift. Im solgenden Jahre veröffentlichte er seine Geschichte der englischen Bibel "History of the English bible", ein Buch maßgebender Bedeutung. 45 Am Weihnachtstag 1868 erhielt er das Angebot einer Domherrnstelle in Peterborough. Er nahm an und wurde Epiphanius 1869 eingewiesen. Im Mai 1870 erhielt er in Cambridge den Grad D. D. Doctor Divinitatis. Am 1. November 1870 wurde er jum Regius-Professor der "Divinitas" in Cambridge gewählt. Als Ersat für eine Erholungsreise, die seine Mittel nicht erlaubten, fungierte er im Sommer 1870 als Kaplan 50 für die englische Kirche in Gersau. Die Hinreise brachte ihn mitten unter die deutschen Truppen, teils ausziehend, teils verwundet wiederkehrend und seine Briefe zeigen seine hohe Meinung von ihnen und wie er mit in den Hochs einstimmte, als die Züge abfuhren. Im Jahre 1875 wurde er Ehrenkaplan, 1879 "Chaplain-in-Ordinary" der Königin. Einmal bat sich die Königin eine Predigt aus, die er vor ihr in Windsor ge= 55 halten hatte, weil sie sie wieder lesen wollte. Im Jahre 1881 machte ihn Gladstone zum Mitglied der "Ecclesiastical Courts Commission", an deren Arbeiten er eifrig teilnahm. In demfelben Jahre erschien sein und Horts großes griechisches NI (f. oben 86 VIII, 368, 42. 43 und 369, 53—58). Am 9. Mai 1883 gab er, auf die unverantwortliche und unerklärliche Aufforderung des Bischofs Magee, seine Domherrnstelle und seine Stelle 60

als "examinierender Kaplan" in Beterborough auf. Die Empörung über die Sandlungs= weise des Bischofs war allgemein. Innerhalb einer Woche darauf wurde er "exami= nierender Kaplan" des Erzbischofs von Canterbury, und wenige Monate danach am 2. Februar 1884 wurde er Domherr zu Westminster. Im April 1884 erhielt er den 5 Chrenarad D. D. von der Universität Edinburah bei Gelegenheit deren 300. Sahresfestes. Im Jahre 1883 vermied W. die Ernennung zum Dekan von Exeter, in 1885 lehnte er das ihm von Gladstone angebotene Dekanat von Lincoln, und in 1889 das ihm von Lord Salisbury angebotene Dekanat von Norwich ab. Sein Kommentar zum Hebraer= brief erschien im Jahre 1889. Seine letzte große Ceremonie in Westminster war das 10 Begräbnis des Dichters Robert Browning. Denn sein Freund Lightsoot war heimgegangen und W. wurde zu seinem Nachfolger als Bischof von Durham ernannt. Die Königin Biktoria schrieb in dem Sinne an den Erzbischof von Canterbury Benson schon am 3. Januar 1890. Bensons Brief an W. erreichte ihn am 5. März und am 6. März erhielt er von Lord Salisbury die Anzeige, daß die Königin ihn zu ernennen vor hatte, falls er den Posten annehmen wollte. Am 11. März sagte er zu und am 13. wurde die Ernennung verkündigt. Am 1. April wurde er in der Westminster Abtei durch den Erzbischof von York konsekriert. Sein Freund, der Erzbischof von Canterbury saß im Chor in akademischer Bekleidung. Sein Freund Hort hielt die Predigt. Am 15. Mai wurde er "inthronisiert" Nunmehr wurde seine Unterschrift: B. F. Dunelmsensis]: 20 f. oben Bo XI, 488, 25. Er hat bald danach Gelegenheit gehabt, sein langjähriges Interesse in der Bewegung für Konsumbereine zu zeigen. Schade, daß bei uns die Gebildeten ihr Interesse für diese Bewegung nicht zeigen oder keines haben. Im Oktober 1890 mußte er plöglich für den erkrankten Erzbischof von York als Vorsitzender des "Church Congress" in Hull eintreten. Man erwartete eine Ablehnung von dem "gelehrten 25 Einfiedler" und war überrascht, eine brillante Eröffnungerede zu hören, und zu entdecken, daß er zu handeln wußte. Auf diesem Kongreß las er eine Abhandlung über den "Sozialismus", die "die ekklesiastischen Taubenschläge beunruhigte"; er veröffentliche sie nachher in seinem Buch: "Die Inkarnation und das alltägliche Leben". Die Arbeit in seiner Diöcese war anstrengend und er mußte vielfach nach London reisen, um allerlei 30 Reden zu halten, wie über die Universitätsausdehnung, Frieden, Kirchenverteidigung. Dabei hielt er private Konferenzen in Auckland Schloß, seinem eigenen großen Schloß, im 1891 3. B. über Nationale Berficherung (ob das Arbeiterversicherung war?), und über Konsumbereine. Im Herbste erschien sein "Evangelium des Lebens" Schon im April 1891 hatten die Kohlenbergwerksbesitzer eine Lohnverkürzung in Aussicht gestellt. Am 3. März 1892 traten 80000—90000 Mann in den Ausstand und gingen erst am 3. Juni wieder an die Arbeit. Die Wirkung auf Bahnen, Schifsahrt, und vor allem auf die Industrie war weittragend. Man berechnete die Berluste mit 60 000 000 Mark. W. wartete, um womöglich zu vermitteln. Am 2. Mai brachte die Timeszeitung einen offenen Brief von ihm an seinen "Rural Dean" in Bishop Auckland — "Bishop Auck-40 land" ist der Name des Ortes, wo, weit von Durham, der Bischof von Durham seinen großen Park mit Schloß hat — worin er die Frage auf die breite Basis des all= gemeinen Wohls stellte, und eine Konferenz vorschlug. Am 25. Mai schrieb er an die Arbeitgeber und an die Arbeitnehmer mit bestimmten Vorschlägen. Merkwürdig genug traf es sich, daß die die Annahme der Konferen, verkündigende Depesche ihn erreichte, 45 als er in London bei der Jahresversammlung der "International Arbitration Association" den Borfit führte. Den folgenden Tag, den 1. Juni wurde in seinem Schloß die Konferenz durch eine kurze, ausgezeichnete Ansprache von ihm eröffnet. Nach gemeinsamer Beratung unter seinem Vorsitz, schieden sich die beiden Gruppen für spezielle Beratungen und der Bischof ging zwischen ihnen hin und her. Schließlich plaidierte er bei 50 den Arbeitgebern für die Annahme der vermittelnden Vorschläge. Taufende von Arbeitern belagerten das Schloß fünf Stunden lang. Sie saben die Delegierten der zwei Seiten gelegentlich an den Fenstern ihrer zwei Zimmer. Der Sonderzug, der den Bischof nach Beterborough, wo er bet der Einweihung der neuen Arbeit an der Kathedrale predigen mußte, führen soll, wird zurückgehalten. Endlich willigen die Arbeitgeber ein. Die Arsteiter rufen "Hoch", dis sie heiser find. Die Nachricht fährt wie ein Lauffeuer durch das ganze Land. Am 3. Juni fing die Arbeit wieder an. Nach diesem Höhepunkt brauchen wir die Jahre nicht genau zu verfolgen. Sie wurden voll gefüllt mit der eifrigsten Thätigkeit, mit Predigten, Reden und Vorträgen von einem Ende des Landes bis zum anderen.

W. in seinem winzig kleinen Leib war ein großer Mann von vielseitiger Begabung.

Als Jüngling, aber auch als Bischof zeichnete er mit feinem Gefühl und mit sicherem Stift. Er war, wie Lightfoot und Hort ein geubter, bewanderter Botaniker, und außerdem ein guter Geolog, wenigstens in den früheren Jahren. Als Chrift und Theolog durfte man ihn einen Pietisten und einen Mystiker nennen. Er war gegen alle Bekennt= nisse. Er hielt es für anmaßend, das zu bestimmen, was die Schrift nicht bestimmt 5 hatte. Die Schrift war für das Leben und nicht für Dogmatik. Ein Streit über die Lehre ber Bersöhnung kam ihm "unaussprechlich traurig" vor. Nach einem Besuch in La Salette hat er einen Artikel darüber geschrieben, und der Artikel war schon gesetzt, doch hat er ibn auf Bunsch Lightsvots nicht veröffentlicht, weil Lightsvot meinte, W. würde der Mariolatric angeklagt werden. Aber ein Traktat über die "Auferstehung als eine That= 10 sache und als eine Offenbarung" wurde ebenfalls schon gesetzt, ebenfalls aber unterdrückt, weil der Referent in der "Gesellschaft für die Beförderung dristlichen Wissens" Häresie darin fand. Und auf liberaler Seite klagte man ihn an, er habe seine Meinung nicht offen ausgesprochen, er durfe bei seinen liberalen Unsichten nicht Mitglied der englischen Staatsfirche bleiben. Er aber ging seinen Weg und biente seinem Schöpfer, seinem Ge= 15 ichlichte, seiner Rirche, feinen Freunden, jedem Menschen, dem er nabte, mit ganger Kraft. Er hat geradezu Enormes geleistet. Sein Brieswechsel allein war genug, um eine ge-wöhnliche Lebensaufgabe zu bilden. Er hat nicht nur Vertrauen zu Gott, sondern auch fast unbeschränktes Vertrauen zu den von ihm begegneten Menschen gehabt. Er traute jedem das Beste zu, nahm von jedem an, daß er das Beste wollte. Auf diese Weise 20 hat er manchem dazu geholfen, in richtigem Selbstwertrauen Gutes zu leisten, statt in selbstpeinigender Schwäche unthätig zu bleiben. Seine Schriften werden sein Gedächtnis noch lange erhalten, und sein Gedächtnis wird feinem Lande zum Heil.

Caspar René Gregorn.

**Besten,** Thomas von, gest. 1727. — H. Hammund, Den nordiske Missions Historie, 25 Kjobenhavn 1787; D. Thrap, Thomas von Westen og Finnemissionen, Christiania 1882 in Theol. Tidsskr. for d. evang. Kirke i Norge); Rudelbad, in Knapps Christoterpe 1833  $\gtrsim$  299 si.; Plitt, Ruzze Gest, der luth. Mission 1871,  $\odot$ . 133 ss.

Thomas von Westen, geboren in Trondhjem (Drontheim) 13. September 1682, Sohn eines Apothekers, gestorben dort 9. April 1727, kommt hier in Betracht als Apostel 30 ber Finnen, oder wie die Finnen noch lange nach seinem Tode in dankbarer Erinnerung zu sagen pflegten, als "der Lektor, der den Finnmann lieb hatte". Daher ift es nötig, zuerst dieses Bölfchen kennen zu lernen. Sie wohnen vom 64. Breitengrade an nordwarts, besonders in den Finnmarken und in den Nordlanden, teils unter den Norwegern, teils allein für sich im Innern des Gebirges. Die Angaben über ihre jetige Zahl 35 ca. 30000, von diesen in Norwegen ca. 21000; sie mussen aber früher viel zahlreicher gewesen sein. Die Norweger nennen sie Finnen, und sie selbst boren sich am liebsten so nennen; die Schweden nennen fie Lappen, welchen Namen fie für eine Beleidigung halten. Ihre Sprache beweist, daß sie mit den Bewohnern von Finnland stammverwandt sind. Diesem auf sehr niedrige Stufe der Kultur stehenden, darum von Norwegern und 40 Echweden gleich sehr verachteten Bölkchen war zur Zeit der Christianisierung des Landes auch das Evangelium verkündigt worden; die Leute waren gezwungen worden, sich der Zaufe zu unterwerfen, aber das Heidentum war in den Herzen und in den Köpfen geblieben. Die ungeheure Ausdehnung dieser Felsen= und Stromlande erschwerten den wenigen Predigern, die man in diese nördlichen Gegenden schickte, ungemein die Führung 45 des geistlichen Amtes. Es kamen auch Mietlinge, die im Baterlande ihr Brot nicht finden konnten und nun auf den meist schlecht fundierten Stellen nur auf beffere Bersorgung lauerten. An einigen Orten wagten die Finnen nicht zur Beichte zu gehen, weil sie den Predigern nichts zu geben hatten; sie mußten sich dennoch der öffentlichen Bonitenz unterwerfen, wenn sie langer als ein Jahr sich vom Tische des Herrn fern ge= 50 halten. So entstand der Wahn, daß die Berarmten kein Recht nicht an der Kirche hätten. Oft wurde das jährliche Opfergeld vor der Zulassung zum Abendmahl einsefordert; das deuteten viele Finnen dahin, daß sie damit die Gnade des Sakramentes erfauften.

Es muß übrigens zur Ehrenrettung der dänisch-norwegischen Kirche bemerkt werden, 55 daß schon vor Thomas v. Westen Einiges für die Mission unter den Finnen gethan wurde. Als der Bischof von Drontheim, Erich Bredahl, im Jahre 1658 von den Schweden aus seiner Diöcese vertrieben, dis zum Friedensschlusse drei Jahre lang das Visariat Trondenäs in den Nordlanden verwaltete, unternahm er von da aus mehrere

Reisen zu den Finnen; aber mehrere Begleiter des Bischofs fanden dabei den Märthrertod; ihm selbst gelang es, einzelne für das Christentum zu gewinnen; sie überließen ihm ihre Kinder, die er nun im Christentum erzog; was sich später vom Christentum unter den Finnen sand, das war eine Nachwirkung des Werkes von Erich Bredahl. Sodann kam im Jahre 1703 der Schulmeister Jsaak Olsen nach Ost-Finnmarken, wo der Propst Paus, einer der wenigen getreuen Arbeiter, seine Geschicklichkeit erkannte und ihn als Schulmeister für die Finnen in Waranger bestellte (an der nördlichsten Grenze gegen Rußland, unter dem 70. Breitengrade). 14 Jahre lang arbeitete hier dieser Mann mit apostolischer Treue, unter ärmlichen Verhältnissen, unter allerlei Gesahren zu Wasser und zu Lande, und vielen der Finnen selbst ein Gegenstand des Hasses, so daß sie ihm öfter nach dem Leben trachteten. Durch seine Bemühungen geschah es, daß schon im Jahre 1705 bei der üblichen Schul= und Kirchenvisitation mehrere Finnen in christlicher Erkennt=

nis den Norwegern nicht nur gleichkamen, sondern sie auch übertrafen.

So standen die Dinge, als der König von Dänemark und Norwegen, Friedrich IV.. 15 der von 1699 bis 1730 regierte, und der 1705 den ersten Grund zur oftindischen Mission gelegt hatte, seine geistliche Fürsorge auch den Finnen seines Reiches zuwendete. Der erste Schritt geschah 1707, als er einem geschickten Studenten, Paul H. Resen, den Auftrag gab, den Zustand ber Schulen und Kirchen in Nordlanden und Finnmarken ju untersuchen, auch bequeme Stellen zur Anlegung neuer auszumitteln. Auf ben äußerst 20 niederschlagenden Bericht von Resen erging sogleich an den Stiftsamtmann und Bischof von Drontheim der Befehl, ihre Bedenken über die nötigen Berbesserungen und zwecks dienlichen Anstalten zum Gedeihen der finnischen Kirche zu geben. Der Bischof, Peter Krog, ein sehr weltlich gesinnter Mann, gehorchte äußerlich; doch von einem solchen Geistlichen ließ sich nichts Ersprießliches erwarten. Erfolgreicher war die Stiftung des Col-25 legium de promovendo cursu evangelii im Jahre 1714. Noch in demfelben Jahre erhielt dasselbe vom König den Befehl, alles für eine Mission unter den Finnen vorzubereiten. Im folgenden Jahre erteilte der König diesem Kollegium eine besondere Instruktion für die zu errichtende finnische Mission, hauptsächlich darauf dringend, daß tuchtige Katecheten bestellt, die später Prediger werden könnten, der Zustand der Kirchen und 30 Schulen genau ausgemittelt und zur Errichtung neuer passende Vorschläge gemacht Endlich empfahl der König, darüber zu wachen, daß die Bekenner des Namens Christi unter den Heiden ein untadeliges Leben führten. Indem nun das Kollegium zu= nächst die geistlichen und weltlichen Beamten aufforderte, ihren Rat, betreffend die An= stalten zur Bekehrung der Finnen, mitzuteilen, wurden zunächst allerlei Bedenken laut, 35 indem Einigen einten, man muffe zuerft die Finnen zivilifieren und Städte anlegen, wo sie sich an ein geregeltes Leben gewöhnen könnten, ehe man daran dächte, ihren Seelen Hilfe zu bringen. Indessen liefen auch bessere Ratschläge ein, insbesondere von einem Kreise von sieben ernsten Geistlichen im Bezirke Romsdalen, die schon früher durch Harmonie der Gesinnung sich gefunden und eifrig suchten, wohlthätigen Einfluß auf ihre 40 Amtsbrüder zu gewinnen. Dieses Siebengestirn, wie man jene sieben nannte, begrüßte mit der größten Freude das beginnende Werk der finnischen Mission und machte in seiner Adresse an das Missionskollegium eine Reihe treffender Vorschläge, woraus wir den hervorheben, daß junge Finnenkinder im Christentume unterrichtet werden sollten. Doch bas Kollegium sah wohl ein, daß es hauptsächlich nötig sei, einen Mann zu finden, der 45 an die Spitze der Mission gestellt werden könnte; und es richtete deshalb von Anfang an sein Augenmerf auf eines der Mitglieder jenes Siebengeftirns, auf Thomas v. Weften.

Th. v. Westen hatte früh mit allerlei Not und Widerwärtigkeiten zu kämpsen gehabt, wodurch er so recht für seine spätere, mit so vielen Mühen und Entbehrungen verbundene Lausbahn vorbereitet wurde. Der Knabe bezeigte große Lust zu studieren; aber 50 der Bater wollte es nicht gestatten. Da sorgten christliche Menschenfreunde für sein Fortkommen, bis er die Universität beziehen konnte. Nach dem Willen des Vaters studierte er die Medizin, obschon er viel mehr Neigung zur Theologie hatte. Wie er gerade zum Doktor der Medizin promovieren wollte, starb sein Vater und hinterließ ihm nichts. Nun widmete er sich unter den ärmlichsten Verhältnissen dem Studium der Theologie und insbesondere der orientalischen Sprachen; sehr schlechte Kost konnte er nur alle zwei Tage bekommen, und mit seinem Studengenossen hatte er nur ein einziges altes schwarzes Kleid, so daß der eine immer zu Hause bleiben mußte, wenn der andere auszigng. Da erhielt er unversehens vom Zar Peter d. Gr. einen Ruf als Professor der Sprachen der Beredsamkeit nach Moskau. Die Unterhandlungen zerschlugen sich und König Kriedrich IV. bestellte ihn zum kgl. Bibliothekar, jedoch ohne Gehalt, mit der Ausse

sicht auf baldige Beförderung zu einer geistlichen Stelle. Auf diesem Posten, den er drei Jahre hindurch verwaltete, speiste und kleidete ihn eine fromme Witwe, die er sich wäter zur Lebensgefährtin erkor. Im Jahr 1710 wurde er als Hauptpaftor nach Weö in Romsbalen) berufen, einer bedeutenden Bfarrei im Stifte Drontheim. Faft von allem entblößt, kam er hier an; beinahe das ganze Eigentum seiner Frau, seine Büchersamm= 5 lung, die eine seiner beiden Stieftöchter hatte er in einem Schiffbruche verloren. Nach= bem er sechs Jahre hindurch auf dieser Pfarre mit großem Eiser und Erfolg gearbeitet und die widerstrebenden Gemüter vieler Pfarrgenoffen völlig für fich gewonnen, nachdem er als die eigentliche Seele jenes Siebengeftirnes für die Hebung des driftlichen Sinnes in weiten Kreisen gewirkt hatte, berief ihn am 28. Februar 1716 das Missionskollegium 10 jum Lektor und Notarius bes Kapitels zu Drontheim und am 14. März besselben Sabres jum Vikarius und Bevollmächtigten bes Missionskollegiums unter ben Finnen. Er schrieb an dasselbe: "Sie zweifeln nicht an meinem Eifer und meiner Treue; allein ich zweifle gar sehr an mir selbst, verlasse mich aber auf Gott. — Nun, in Jesu Namen! ich berate mich nicht lange mit Fleisch und Blut, sondern mache mich fünftigen Montag 15 reisesertig". Zugleich sorgte er dafür, daß seine Gemeinde, die ihn höchst ungern scheiden sah, die ihn vor Gottes Richterstuhl anklagen wollte, wenn er ihr nicht einen würdigen Nachsolaer im Amte verschaffte, nach ihm einen Geiftlichen erhielte, ber in seinem Geiste das Amt verwaltete, in der Person des ihm innig befreundeten Pastor Engelhardt. Als Lektor der Theologie hatte er, außer mehreren Bredigten, täglich im Lektorium des Doms 20 die positive und moralische Theologie in zwei Stunden vorzutragen und zugleich die Aufficht über die Schule zu führen. Es war nämlich die Absicht des Missionskollegiums, biese Schule zu einer Pflanzichule für die finnische Mission zu machen. Dieser Plan wurde durchkreuzt durch den damaligen Rektor, Sohn des Bischofs Krog, einen unnützen und saulen Anecht.

Thomas blieb nicht lange in Drontheim, sondern unternahm schon am 29. Mai 1716 seine erfte Missionsreise unter die Finnen. Kaum war er abgereist, so suchte der Bischof Arog durch ein Zirkularschreiben an die Geistlichen in den Nordlanden und in Fimmarken der Mission entgegenzuwirken, doch vermochte er gegen v. Westen nur wenig auszurichten. Dieser war zu Schiffe mit zwei Kaplänen nach der Warangerbucht gefahren, 30 wo der fromme Propst Paus sich ihm als Reisebegleiter anschloß. Auf dem Wege nach Westfinnmarken kam ihm Olsen entgegen, den er, weil er in seinem schweren Dienste von Kräften gekommen war, mit sich nach Drontheim nahm und später dem Kollegium als finnischen Dolmetscher und Sprachlehrer empsahl. Er begnügte sich nicht mit Bredigten an die Finnen, deren Sprache er schon früher erlernt hatte; er suchte auch die einzelnen 35 Seelen auf, um sie für Chriftum zu gewinnen; er ermunterte die für das Evangelium empfänglichen Finnen, Bersammlungshäuser zu bauen; er sammelte Nachrichten über ihren Zustand und ihre Verhältnisse. Als Missionar in den Oftsunmarken ließ er den einen seiner beiden mitgebrachten Kaplane zurück, setzte wandernde Schullehrer ein und kehrte im Spätjahr durch die Nordlande heim; diese Rückreise machte er auf Kähnen, 40 von einem der stürmischen Binnenseen zum anderen übersetzend, oft mit Lebensgefahr. In den Nordlanden hatte er nur Einiges für den Beginn der Evangelisation vorbereiten tönnen; denn besonders die dortigen Finnen waren von den norwegischen Predigern vernachläffigt worden. Er brachte einige Finnenkinder mit, die später eine wichtige Beihilfe für die Miffion wurden. Seitdem unterhielt er auf seine Koften im eigenen Hause ein 45 kleines Seminar von Kinnenkindern, welches für die Sache der Mission sehr förderlich wurde. In Drontheim warteten seiner widrige Konflikte mit dem Bischof Krog. Dieser wollte ihm unter nichtigem Vorwande die Schlüssel zum Lektorium in der Domkirche, wo er seine Borlesungen halten sollte, nicht einhändigen. Durch Hilfe seines Sohnes, des oben erwähnten Rektors, machte er die Schüler, die zu Missionaren unter den Finnen 50 ausgebildet werden sollten, absvenftig. Doch das Missionskollegium, vom Könige geschützt, tras frästige Maßregeln gegen diese Umtriebe. Im Jahre 1717 wurde das Seminar bei der Drontheimischen Schule auf festen Fuß gestellt, die Erbauung von Kirchen und Kapellen in den Finnmarken angeordnet, die Verhältnisse der Katecheten und Schullehrer geregelt und die Bestimmung getroffen, daß es jedem Katecheten sreistehe, zwei sir ge= 55 eignet erachtete Finnenkinder zu Schulmeistern zu erziehen, und eine jährliche Konserenz aller Katecheten und Schullehrer in der Borsangerbucht zur Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten empsohlen. Zugleich gewann v. Weften neue Mitarbeiter, Arvid Bistok einen Schweden, der, nachdem er in Drontheim von Olsen das Finnische erlernt hatte, mit großem Segen unter den Finnen in Wessen und Ranen arbeitete. — Es brauchte 60

zu diesem beschwerlichsten Bosten eine wahrhaft eiserne Natur. Bistock war eine solche. Oft mußte er die reißenden Bergströme durchwaten, die steilsten Felsen erklimmen, viele Nächte in großer Kälte unter freiem Himmel verleben, bisweilen drei Tage ohne Speise zubringen. Die anderen Mitarbeiter waren Eliasheltberg, Martin Lund, Eras= 5 mus Rachlew.

Sie begleiteten fämtlich v. Weften auf seiner zweiten Missionsreise, die er im Juni 1718 antrat. Auf einem Bote, in Ermangelung eines Schiffes, machte er bei ungunftigen Winden die beschwerliche Reise bis Waranger, wo der Bau einer neuen Kirche veranstaltet und acht Kinnenkinder ausgewählt wurden, um als Schullehrer und Katecheten 10 erzogen zu werden. Dafelbst ließ v. Westen Elias Heltberg zurück. Das Tagebuch dieses Mannes zeigt, wie getreu er sein Amt verwaltete; es sind darin viele Erfahrungen mit angefochtenen Seelen mitgeteilt. Im harten Winter 1718—1719 ließ er sich auf seinen Wanderungen nach der Weise der Eingeborenen, in Renntierfelle eingenäht, zuschneien, um der totenden Kälte zu entgehen. Im Jahre 1721 wurde er zu einer Bfarre im 15 Stifte Drontheim befordert. Doch fehren wir ju v. Beften gurud. Die Finnen in dem nicht weit von Waranger gelegenen Diftritte Tana gaben bamals ben augenscheinlichen Beiveis, daß der Same des Evangeliums unter diesem Bolfe nicht vergebens ausgestreut worden war. Um dem Lektor ihre Liebe zu bezeugen, hatten sie schon vor seiner Ankunft eine Kapelle errichtet; sie gelobten, dem Herrn Jesu treu bleiben zu wollen. In Porsanger, 20 der Hauptstation von Westfinnmarken, wurde besonders ein alter Mann, der bisber noch an seinen Götzen gehangen, durch die Predigt von Westens bekehrt und gab Gott die Ehre, alle dortigen Finnen wurden im Glauben gestärkt. Aus den freiwilligen Gaben berfelben wurde daselbst eine Rirche erbaut. Rachlew blieb auf Dieser Station guruck, mit dem Auftrage, jährlich die Hauptorte, wo die Porsangerfinnen zusammenkamen, zu be-25 reisen. Er eignete sich sehr bald eine sehr genaue Kenntnis der finnischen Sprache an, so daß die Finnen um so mehr Gefallen an seinen Predigten fanden. Er übersetzte in die finnische Sprache den Lutherschen Katechismus, er schrieb eine Grammatica Lapponica und ein Specimen vocabularii Laponici. Im Jahre 1722 wurde er nach Kanen befördert. Sein Nachfolger war Kund Leem, seit 1752 Professor der lappischen Spracke 30 am Seminar zu Drontheim, Verfasser der "Beschreibung der Lappen in Finnmarken", Kopenhagen 1767, Leipzig 1771, des Lexicon Lapponico-Danico-Latinum. — v. Westen kam damals auch nach Alten auf dem Gebirge Masi, wo eine Kirche erbaut wurde, wozu die Finnen das Holz auf 129 Renntieren herbeischafften; hier verblieb Lund und arbeitete daselbst und in Eggeskal (später Altengaard genannt) unermüdet bis 1729, 35 in welchem Jahre er als Prediger nach Overhalden versetzt wurde. Er schrieb ein lappisches ABCBuch, eine Übersetzung von Luthers Katechismus im Dialekte von Alten u. a. v. Westen durchwanderte so die verschiedenen Stationen der Finnmarken und kam darauf nach den Nordlanden, überall die Leute im Glauben bestärkend, wo es nötig war, neue Arbeiter bestellend. Der Einfall der Schweden in Norwegen unter Karl XII. verhinderte 40 im Spätjahr 1718 die Rudtehr nach Drontheim; er verbrachte den Winter im Saufe eines Freundes in Berö. Bier unterrichtete er sechs Kinnenkinder, die er mit sich gebracht, und schrieb 1719 im Sommer an das Missionskollegium einen ausführlichen Bericht über seine Arbeiten im vorigen Jahre. Es geht daraus hervor, daß sie besonders in den Finn-marken gesegnet waren, daß sie aber durch das schnöde Benehmen der Norweger durch-45 freuzt wurden. Sie spotteten über ihre Bekehrung, ihr Lesen der hl. Schrift. Wenn die Finnen über ihre Sunden Reue bezeugten, wurden sie von den Norwegern verlacht. In den Kirchen, wo sie mit den Norwegern zusammenkamen, mußten sie ganz unten bleiben oder von ihren Plätzen weichen, sowie ein Norweger sich nahte. Diese fagten, der König habe die Absicht, wenn der Finnen Götzendienst offenbar würde, sie hängen und ver-50 brennen zu lassen. So habe man es schon an vielen Orten gemacht; der Lektor führe immer einen Scharfrichter mit sich, um gleich die Strafe zu vollziehen. Überdies schilderte v. Westen die Verheerungen, die das Branntweintrinken mit seinen Folgen unter den Finnen anrichtete. Erst später, im Jahre 1726, wurde durch ein königliches Reskript diesem Unfuge gesteuert und den Predigern eingeschärft, das norwegische Volk fleißig zu 55 unterrichten, damit es der Neubekehrung nicht zum Argernis und zur Verführung gereiche. Jener Bericht von Westens hatte im Missionskollegium das Verlangen geweckt, aus Westens eigenem Munde die genauesten Nachrichten einzuziehen. Daher wurde er nach Kopenhagen berufen; hier wurde er dem König vorgestellt und durfte ihm alles angeben, was er zur Förderung des Werkes, das die Seele seines Lebens geworden war, für dien-60 lich halten konnte. Es wurden darauf einige zweckmäßige Anordnungen getroffen und

besonders neue Arbeiter gewonnen, Propst Senning Junghans, der zum beständigen Stellvertreter Westens in den Nordlanden bestellt wurde, und Erich Selfät, den man

seinen Wirkungsfreis unter den Finnen in Overhalden anwies.

Am 29. Juni 1722 trat v. Westen die dritte größere Missionsreise voll freudigen Mutes an. Obwohl er in vielen Orten noch eine große Macht der Finsternis bemerkte, 5 machte er doch auch herzerhebende Erfahrungen. In Bodo und den umliegenden Pfarreien war unter der finnischen Jugend eine große Erwedung. Auf den Knieen baten sie, man möchte ihnen Unterricht verschaffen. v. Westen errichtete für sie Winterschulen und fand babei Silfe und Unterstützung bei den frommen Pfarrern Norman und Meldal. Die Rinder tamen mit größter Freude in die Schule, begnügten fich mit der magerften Roft, 10 die fie in den Mukestunden mit Sändearbeiten muhfam sich verdienten. In Sarjangen hatte seit 1721 Jens Kildal mit Erfolg gearbeitet; einige Norweger hatten gewettet, daß diese robesten unter allen Finnen binnen zehn Jahren kaum dahin gebracht werden könnten, in einem Buche zu lesen; und nun lasen sie nicht nur bald, sondern sie liebten auch das Wort Gottes. Kildal nahm, um beffer ihr Vertrauen zu gewinnen, eine von ihren 15 Töchtern zur Frau, die ihn trefflich unterstützte und die weibliche Jugend unterrichtete. Die Kinnen bewiesen ihm das größte Vertrauen, offenbarten ihm ihren ganzen ehemaligen Bonendienst, verbrannten ihre Opferstätten und bauten aus eigenen Mitteln ein Bersammlungshaus. Von ihm schrieb v. Westen an das Missionskollegium: "Kildal ist stark wie ein junger Löwe gegen Satan. Hätte ich nur vier Kildale, da wollte ich die Mission 20 in den Nordlanden bald in völligen Stand setzen" — Derselbe Kildal predigte auch den Kinnen in Westeraalen, Loeffestad und Tollen das Evangelium und übersetzte im Auftrage des Missionskollegiums die "Ordnung des Heiles" von Freninghausen in die finnische Sprache. — Auf dieser dritten Missionsreise kam v. Westen auch zu den Finnen in Sjonen, die sich sest vorgenommen hatten, ihn und seine Gefährten zu töten; aber 25 das Wort Gottes, von diesem Manne Gottes verkündigt, bändigte diese wilden Gemüter und ichuf fie zu neuen Menichen um. Abnliche Erfahrungen machte er unter ben kinnen auf den Felsen von Overhalden. Es waren 283 Seelen, die seit Menschengedenken nicht in die Thäler heruntergekommen waren und die auch von den Bredigern der Gegend nie besucht wurden; denn sie kannten ihre Existenz gar nicht. v. Westen, sowie er etwas 30 davon erfahren, ruftete sich, sie aufzusuchen. Sobald sie davon Kenntnis erhalten, waren sie wie von panischem Schrecken ergriffen und hielten eine Zaubermeffe, um ihn abzuhalten. v. Westen führte diese gefährliche Fahrt aus und gewann die Leute für das Evangelium. Eine ahnliche Arbeit erwartete ihn in Snaafen, wo er zwei Monate blieb. Am 2. Mai 1723 war er wieder in Drontheim. Run reiste er zu den Finnen in Stördalen und 35 Merager, nur zwei Meilen von Drontheim entfernt, auf den Bergen wohnend. Unter ihnen zeigte sich ein gewaltiger Bußkampf; sie wurden gründlich von ihrem alten heid= nischen Unwesen geheilt. Sie waren troftlos, als v. Westen sie verließ, baten ihn, ihnen Lehrer zu verschaffen, die seine Worte ihnen wiederholen könnten. Gern hätte er auch die Finnen im Stifte Christiania aufgesucht. Einer derselben hatte von dem "guten 40 Manne gehört, der den Kinnen nimmer etwas zu Leid that" Er kam nach Drontheim, ließ sich von v. Westen im Christentum unterrichten und entsagte nebst vier anderen Finnen derfelben Gegend dem Gößendienste. v. Westen brannte vor Begierde, sich unter biese Leute zu begeben. Allein ihm stand der Bischof von Christiania, Deichmann, entgegen. Dieser Mann suchte seinem Neffen die Anwartschaft auf das Bistum Drontheim 45 zu verschaffen. Da dieser Neffe ein ungeistlicher Mann war, von dem v. Westen nichts Gutes erwartete, hatte er sich ungunftig über die Umtriebe des Bischofs geäußert und dadurch sich den haß desselben zugezogen. Zudem lautete der königliche Befehl vom Jahre 1715 nur auf Mission unter den Finnen in den Nordlanden und den Finnmarken. Daher das Missionskollegium dem v. Westen zu seinem großen Leidwesen die Vollmacht 50 nicht erteilen wollte, die Finnen in Christiania zu evangelisieren.

In den folgenden Jahren bis zu seinem Tode sah v. Westen noch mehrere hoffsnungsvolle Blüten und Früchte der sinnischen Mission. Im Jahre 1723 kam eine Finnensamilie freiwillig nach Drontheim, ließ sich tausen und entsagte den alten Göttern. Im Jahre 1724 kamen die Finnen scharenweise nach Drontheim zu dem "guten Manne" — 55 Im Jahre 1725 gab es in der Propstei Salten 1020 Neubekehrte, in den Finnmarken

1725 376 Kamilien.

In diesen Jahren war v. Westen, der besonders auf der letzten Reise seine Gesundsheit angegriffen hatte, schriftstellerisch sehr thätig für die sinnische Mission. Wir führen hier seine Schriften an: 1. Grundzüge zur Missionsanstalt in Finnmarken, mitgeteilt in 60

Kund Leems Beschreibung der Lappen in Finnmarken. 2. Anweisung für die Mission in den Nordlanden, in 3 Banden; diese Anweisung ist aus dem Schatze reicher Ersahrung geschöpft. 3. Bearbeitung der finnisch-lappischen Missionsgeschichte, im Auftrage des Missionstollegiums geschrieben; die Materialien dazu waren 22 eigenhändig geschriebene 5 Folianten. Im Jahre 1726 war die Handschrift des Werkes fertig, die leider nicht her= ausgegeben worden und wahrscheinlich verloren gegangen ist. Doch fühlte sich v. Westen eineswegs befriedigt. Im Jahre 1724 und 1725 machte er Der Missionstrieb machte sich mit besonderer Stärke in ihm durch diese Thätigkeit keineswegs befriedigt. fleinere Missionsreisen. geltend, als er erfuhr, daß die Kinnen in Tysfjord den Katecheten hatten totschlagen wollen. 10 daß in Salten ein falscher Prophet aufgestanden war, der Wunderkuren zu machen vorgab und in vorgeblichem Auftrage v. Westens die Leute zum Götzendienst zurückzuführen suchte. "Es fängt nun", schrieb er bei diesem Anlasse an das Missionskollegium, "der Teufel bei uns an, sich als ein wütender Hund zu zeigen, der seinen alten Raub nicht fahren laffen will. Allein Christi Kraft wird ihn zerschmettern. Ich fürchte mich nicht 15 vor allen Teufeln, die in der Hölle sind. Ich bin zu jeder Stunde bereit, mein Amt unter den Heiden und das Zeugnis Jesu mit meinem Blute zu bekräftigen" Doch es wurde ihm nicht gegeben, eine neue Missionsreise anzutreten. Die ungeheueren Strapazen hatten seine Gesundheit untergraben. Kränkungen von seiten der Bischöfe Krog und Deichmann vermehrten die körperlichen Leiden. Sogar ökonomische Not drückte ihn. Denn 20 das ganze Vermögen der Frau war für die Mission geopfert worden, und selbst seine geringen Ginkunfte vom Lektorate wurden in jenen Kriegszeiten geschmälert. Am 9. April 1727 ging er in die Freude seines Herrn ein. Chriftliche Menschenfreunde mußten durch Zusammenschuß die Kosten seiner Beerdigung bestreiten. Seine Witwe war von seinem Geiste beseelt; sie hatte ihr Vermögen willig der Mission unter den Finnen geopfert. 25 Sein Schwiegersohn, der Gatte seiner Stieftochter, Thomas Hammond, ein ausgezeichneter Schüler von A. H. Franke, mit mancherlei Kenntnissen ausgestattet, blieb Landpfarrer. Bergog + (Belsheim).

Westfälischer Frieden. — Das urkundliche Material über den westsälischen Frieden am besten in J. G. von Meiern, Acta pacis publica, oder westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, Hanversalregister über die 6 Theile der westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte, Göttingen 1740); J. G. v. Meiern, Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergische Friedens-Greutions-Handlungen 2c., 2 Teile, Hannover und Tübingen 1736; Leipzig und Göttingen 1737; Desselben Acta comitialia Ratisbonensia publica de 1653 et 1654, 2 Teile, Seipzig 1738; Göttingen 1740. Bon den Nusgaben sind hervorzuheben: Instrumenta pacis Caes. Suec. et Caes. Gallic . . praefatus est. J. G. de Meiern, Gotting. 1738; Die Urkunden der Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück nach authent. Quellen 2c., Zürich 1848. Un Litteratur ist zu nennen: Joh. Steph. Pütter, Geist des westsällichen Friedens, Göttingen 1795; v. Senkenberg, Darstellung des westphälischen Friedens, Franksurt 1804; Woltmann, 40 Geschichte des westphälischen Friedens, Leipzig 1808, 2 Bände. Im übrigen siehe die Litteraturnachweisungen bei Joh. Stephan Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrecht, Göttingen 1776 bis 1783, Bd 2, S. 420. 492; Bd 3, S. 69; Bd 4 (von Klüber, Erlangen 1791), S. 128. 140.

Westfälischer Frieden heißt der im Jahre 1648 in den zu dem einstigen westfälischen Areise gehörigen Städten Münster und Osnabruck abgeschlossene Friede, welcher dem

dreißigjährigen Krieg ein Ende gesett hat.

Den unmittelbaren Anlaß zum Kriege hatten die religiösen Verhältnisse in Böhmen gegeben. In kluger Benütung des Zwiespaltes zwischen dem Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Matthias hatten die Evangelischen in Böhmen von ersterem einen sog. Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 (in Khevenhillers Annales Ferdinandei VII, 185; Kuzmánh, Urkundenbuch zum österr.-ev. Kirchenrecht, Wien 1856, S. 23 ff.) zu erlangen gewußt, in welchem ihnen freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen böhmischen Konfession, insbesondere auch das Recht, neue Kirchen und Schulen in den königlichen Städten und Herrichaften zu erbauen, zugesichert wurde, und Matthias hatte, nachbem der Kaiser noch vor seinem Tode genötigt war, ihm den Besitz Böhmens abzutreten, den böhmischen Ständen, "als die ihn freiwillig zum König erwählt", in einem seierlichen Keverse ihre Freiheiten, insbesondere auch den Majestätsbrief bestätigt. Darüber, ob die neue Errichtung von Kirchen und Schulen auch in den geistlichen Herrschaften statthaft sei, entstand aber bald nachher Streit, und als die kaiserlichen Statthalter die Frage unter kaiserlicher Genehmigung zum Nachteil der Evangelischen entschieden hatten

und die Besorgnis entstanden war, der Kaiser beabsichtige, den Majestätsbrief guruckzunehmen, fam es zu einem förmlichen Aufstand, bei dessen Beginn (am 23. Mai 1618) Die faiserlichen Räte Martinit und Slawata zu Prag aus dem Fenster des Schloffaales aeiturst wurden. Die Insurgenten bestellten eine eigene Landesregierung, vertrieben die Jesuiten, unterhandelten mit den protestantischen Ständen in den übrigen österreichischen b Ländern und griffen mit Unterstützung der Union (d. h. der seit dem Jahre 1608 zu einem Defensibbundnis zusammengetretenen evangelischen Stände Kurpfalz, Pfalz=Neuburg, Brandenburg-Ansbach und Bahreuth, Württemberg, Baden-Durlach, Kur-Brandenburg, Heffen-Kassel, Straßburg, Nürnberg und Ulm) Österreich selbst an. Während nach dem Tode des Kaisers Matthias im Jahre 1619 Ferdinand II. zum Kaiser erhoben wurde, 10 wählten die Böhmen den Af. Friedrich V von der Pfalz zu ihrem Könige. Der erstere sand Unterstützung bei der gegenüber der Union vom Herzog Maximilian von Baiern 1609 gegründeten Vereinigung der katholischen Stände, der sog. heiligen Liga. Maximilian übernahm die Leitung des Krieges, welcher alle Provinzen des österreichischen Hauses der Herrichaft des Raifers wieder unterwerfen follte, und gewann durch die stegreiche Schlacht 15 bei Brag am 29. Oftober (8. Nov.) 1620 gegen Kurfürst Friedrich V., welchen die Union, um den Frieden zwischen ihr und ihren katholischen Mitständen zu erhalten, nicht unter= stütt hatte, den größten Teil von Böhmen und Mähren. Nach der Klucht Kriedrichs und nach seiner Achterklärung (1621) kam auch die Pfalz nach und nach in die Gewalt der kaiserlichen Heere. Als nach der Verleihung der pfälzischen Kurwürde an Maximilian 20 von Baiern (1623) der Graf von Mansfeld und Christian von Braunschweig im nordwestlichen Deutschland Bersuche zur Fortsetzung des Krieges im Interesse der pfälzischen Sache unternahmen, wurden die niederfächsischen Stände mit in den Krieg hineingezogen und diese ernannten König Christian IV. von Dänemark (1625) zu ihrem Kreisobersten, welcher sich noch in demselben Jahre mit England und Holland verband, aber gegenüber 25 den Erfolgen der ligistischen und kaiserlichen Heere unter Tilly und Waldstein (Wallenstein) im Jahre 1629 mit dem Raifer den Frieden von Lübeck abschloß.

Mit den kriegerischen Erfolgen ging die Durchführung der Gegenreformation Hand in Hand. Insbesondere war schon seit dem Jahre 1626, nach der für die katholische Sache siegreichen Schlacht bei Lutter am Barenberge seitens der ligistischen Partei das 30 Verlangen hervorgetreten, daß die Evangelischen zur Restitution der nach katholischer Anschauung von ihnen zuwider dem Augsburger Religionsfrieden in Besitz genommenen geistlichen Güter (f. d. Art. "Vorbehalt, geistlicher" Bo XX S. 737) gezwungen werden jollten, und zwar nicht durch eine notwendigerweise mit den Reichsständen zu vereinbarende reichsgesetliche Bestimmung, sondern, um bei der nach katholischer Auffassung klar 35 liegenden Rechtsverletzung den langwierigen Weg der Einzelprozesse beim Reichstammergerichte oder Reichshofrat zu vermeiden, fraft eines vom Kaifer als obersten Richter zu erlassenden allgemeinen Ertenntnisses. Die anfänglichen Bedenken am kaiferlichen Hofe, die Macht der Ligisten auf Kosten der kaiserlichen dadurch zu stärken, wurden allmählich überwunden, da man einen Teil der Güter zur Stärkung der kaiserlichen Hausmacht ver= 40 wenden zu können dachte, ferner aber auch ein Teil der kaiserlichen Räte, der kaiserliche Beichtvater Lämmermann und der papstliche Nuntius Caraffa dem Kaiser eine solche Maß= regel als einen neuen und großartigen Fortschritt in der Gegenresormation darzustellen wußten (vgl. Legatio apostolica Petri Aloysii Carafae ab a 1624 ad 1634 ed. Ginzel Wirceburg, 1870, c. 32, p. 69 sq., 193 sq.; ferner Th. Tupet, Der Streit um 45 die geistlichen Güter und das Restitutionseditt, Wien 1883, S. 37 ff.). Am 6. März 1629 erließ Ferdinand II. das Restitutionsedikt (Londorp, Der Kgl. Kaiserl. Majestät und des bl. römischen Reichs Acta publica III, 1047; Khevenhillers Annales Ferdinandei XI, 438). Es enthielt einmal die schon in dem angeführten Artikel: Vorbehalt, geistlicher, besprochenen Anordnungen über die Restitution der geistlichen Güter. Sodann erklärte 50 es die von Ferdinand I. bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden von 1555 abgegebene, nicht in denselben aufgenommene Deklaration, daß die protestantischen Unterthanen in den geistlichen Territorien des Religionsfriedens genießen sollten (f. dazu Tupet a.a.D. S. 15) für nichtig, und bestimmte endlich im Hinblick auf die Calvinisten, — was namentlich für eine Anzahl von Reichskürsten von praktischer Bedeutung werden 55 konnte, — daß der Religionsfrieden nur für die Katholiken und für die Anhänger der unveranderten Augsburger Konfession gelten, jede andere Sekte aber im Reiche verboten

Ms indessen Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1630 sich der Odermündungen bemächtigt hatte, wurde, um die Protestanten von einer Verbindung mit ihm abzuhalten, 60 Real-Encytlopädie für Theologie und Kirche. 3. A. XXI.

die Lollziehung des Restitutionsediktes suspendiert und ein Tag nach Frankfurt auf den Februar 1631 ausgeschrieben, auf welchem über einen Vergleich verhandelt werden sollte. Der Kaiser nahm aber nunmehr einen Teil seiner Zusagen zurück, behandelte den Leipziger Bund, welchen der Kurfürst Johann Georg von Sachsen im Jahre 1631 mit einer Auzahl evangelischer Reichsstände zur Herftellung des Friedens in Deutschland geschlossen hatte, feindlich, und ließ sogar Sachsen nach der Zerstörung Magdeburgs durch Tillb (1631) angreifen. Dadurch wurden der Kurfürst von Sachsen und die übrigen protestantischen Fürsten zum Bündnis mit Gustav Abolf gedrängt und nach der siegreichen Schlacht bei Leipzig (7 September 1631) verbreiteten sich die schwedischen Truppen über Deutsch=
10 land. Im Jahre 1632 mußte indessen Gustav Adolf, durch Waldstein genötigt, Baiern wieder verlassen, und nach seinem Tode in der Schlacht von Lüßen (6. Nov. 1632) ver= loren die Unternehmungen der Berbündeten ihren Zusammenhang. Alls im Sahre 1634 die schwedische Hauptarmee bei Nördlingen geschlagen war, trennte sich der Kurfürst von Sachsen von den Schweden und schloß mit Kaiser Ferdinand II. am 20. (30.) Mai 1635 15 den Frieden von Prag (Londorp, Act. publica IV, 438 sq., neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. bei E. A. Roch 1747, III, 534). Nach bemselben sollten alle mittelbaren Stifter, Klöster und Güter, welche vor dem Passauer Bertrage von 1552 (s. d. Art. "Augsburger Religionsfrieden" Bd II S. 250) von den Brotestanten eingezogen worden waren, ihnen verbleiben, dagegen die unmittelbaren Stifter 20 und alle seit dem erwähnten Vertrage eingezogenen Güter 40 Jahre und, wenn bis zum Ablauf diefer Zeit nichts anderes verglichen sein wurde, für immer in dem Auftand belaffen werden, in welchem sie sich am 27. November 1627 befunden hatten. Ferner wurde vereinbart, daß zwischen dem Raiser und den katholischen Ständen einerseits und Rursachsen und den der Augsburger Konfession verwandten Ständen andererseits vom Jahre 25 1630 ab vollständige Amnestie bestehen sollte, jedoch wurden Böhmen, die Pfalz und einige andere Fürsten, Herren und Grafen davon ausgenommen. Dieser Friede sollte nach dem kaiserlichen Batent vom 12. Juni 1635 auf ganz Deutschland ausgedehnt werden, allein die Beschränkung der Umnestie, ferner die Kriegserklärung Frankreichs an Spanien und Öfterreich und die Vorteile, welche die Schweden von neuem erkämpften, hinderten 30 die Beendigung des Krieges. Kaiser Ferdinand III. (Kaiser seit 1637) berief dann im Jahre 1640 wieder einen Reichstag (den ersten seit 1613) nach Regensburg, auf welchem man aber im Jahre 1641 im wesentlichen nicht über ben Brager Frieden hinauskam. Ferner waren auch Deputierte der am Kriege beteiligten Mächte in hamburg zusammengetreten und hier wurden am 15. (25.) Dezember 1641 Friedenspräliminarien unterzeichnet, welche 35 indessen nichts weiter bestimmten, als daß die eigentlichen Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück geführt werden sollten. Erst im April des Jahres 1645 konnten, da sich die Zustimmung des Kaisers und der Neichsdeputation zu den Friedenspräliminarien bis 1644 verzögerte, diese entscheidenden Verhandlungen beginnen. Zu Osnabrück wurden sie zwischen den Deputierten des Kaisers, der Reichsstände und Schwedens, zu Münster 40 zwischen dem Kaiser, Frankreich und den übrigen auswärtigen Mächten geführt. Nach mehr als dreijähriger Beratung erhielten die Verhandlungen zu Osnabrück durch das Friedensinstrument vom 8. August 1648, zu Münster durch das vom 17. September desselben Jahres ihren Abschluß, und am 14. (24.) Oktober erfolgte die gemeinschaftliche Unterzeichnung zu Münfter. Gleichzeitig hatte Spanien in Gemeinschaft mit dem deutschen 45 Reich über einen Frieden mit den vereinigten Niederlanden und mit Frankreich in Münster unterhandelt. Während die Berhandlungen mit dem letteren zu keinem Ergebnis führten, kam es ant 20. (30.) Januar 1648 mit den ersteren zu einem Friedensschlusse, in welchem die Unabhängigkeit der Niederlande und ihre Loslösung von Deutschland anerkannt wurde (Londorp, Acta publica VI, 131; Theatrum Europaeum VI, 460; Schmauß, Corpus 50 iuris gentium, p. 614, vgl. dazu auch den deutschen Reichsschluß vom 22. März 1654, Londorp VII, 603, s. auch VI, 343). Der Schweizer Eidgenoffenschaft wurde dagegen ihre schon durch den Baseler Frieden vom 22. September 1499 festgestellte Unabhängigteit in den Friedensinstrumenten selbst (instr. pacis Osnabr. art. VI, instr. pacis Monaster. art. VIII, § 61) von neuem bestätigt.

In beiden Friedensschlüssen sind als vertragschließende Teile nur der Kaiser und die Kronen Frankreichs und Schwedens, jeder Teil mit seinen Berbündeten ohne genauere Aufzählung der letzteren genannt, weil die Reichsstände gegen das Reich keinen Krieg gestührt haben wollten. Was den Inhalt des Friedens betrifft, so kommen hier hauptsächslich diezenigen Bestimmungen in Betracht, welche für die kirchlichen Verhältnisse von Bedeutung waren, und es empfiehlt sich, für die Besprechung und Gruppierung diezenigen

Gesichtspunkte, welche schon J. St. Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Göttingen 1795, aufgestellt, und Sichhorn, Deutsche Staats= und Rechtsgeschichte, T. IV, § 522 ff. angenommen hat, festzuhalten.

I. Genugthuung der Mächte. Für die Kriegskoften und für die Restitution der

festen Pläte, welche die fremden Mächte in Sänden hatten, erhielt:

- 1. Soweden gang Borpommern und Rugen mit einem Teile von Hintervommern. ferner die bisber medlenburgische Stadt Bismar, sodann die Stifter Bremen und Berben als weltliche Herzogtumer, alle diese Gebiete als erbliche Reichslehen mit Sit und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen (I. P. O. art. X, §§ 1. 2. 3. 6. 7. 9 ff. 14). Rücksichtlich der abgetretenen vorpommerschen Gebiete wurden der Krone Schweden die bisher 10 pon ben Herzogen von Borpommern in Betreff der Kollation der Brälaturen und Bräbenden des Domkapitels zu Camin ausgeübten Rechte zugestanden mit der Befugnis, die Bräbenden nach dem Absterben der damaligen Domkapitularen zu unterdrücken und die Einfünfte zur herzoglichen Kammer einzuziehen (l. c. § 4). Mit Bremen wurden zugleich an Schweben auch die Rechte übertragen, welche den letten Erzbischöfen über das Dom- 15 favitel und die Diöcese Hamburg, sowie Stadt und Amt Wildshausen zugestanden hatten. Hinsichtlich der Religion endlich wurde ausdrücklich festgesetzt (l. c. § 16): "De caetero ordinibus et subditis dictarum ditionum locorumque, nominatim Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona, iura et privilegia libero evangelicae religionis exercitio iuxta invariatam Augustanam Confessionem 20 perpetim fruendo, circa homagii renovationem et praestationem more solito confirmabunt"
- 2. An Frankreich wurde, ohne Borbehalt der Lehnsherrlichkeit und ohne die Aufsnahme als Neichsstand die Hoheit über die Bistümer und die Städte Mey, Toul und Berdun, deren es sich bereits 1552 bemächtigt hatte, jedoch unter Wahrung der Metros bestummtehte des Erzbischofs von Trier über die drei Bistümer, ferner in gleicher Weise die Hoheit über Pignerol, die Stadt Breisach, die Landgrafschaft Obers und Unterelsaß, den Suntgau und die Landvogtei über zehn Neichsstädte im Elsaß abgetreten, dagegen wurde den übrigen Neichsständen im Elsaß, inbesondere auch den Bischösen von Basel und Straßburg, ihre Neichsunmittelbarkeit und ihre disherige Freiheit ausdrücklich zuges 30 sichert (I. P. M. art. XI, § 69 ff., art. XII, § 85 ff.), hinsichtlich der Religion aber in Betreff der abgetretenen Gebiete bestimmt (art. XI, § 75): "Sit tamen rex obligatus in his omnibus et singulis locis catholicam conservare religionem, quem admodum sub Austriacis principibus conservata fuit omnesque quae durante hoc bello novitates irrepserunt, removere".

3. Für Heffen Kaffel wurde mit Rücksicht darauf, daß Wilhelm V. und nach bessen Tode seine Witwe Amalie Elisabeth als Vormünderin Wilhelms VI. im Bündnis mit Schweden den Krieg mit günstigem Erfolge geführt hatten, eine außerordentliche Entschäbigung bewilligt, bestehend in der zu einem weltlichen Reichslehen säkularissierten gefürsteten Ubtei Hersselb (I. P. O. art. XV, § 2; I. P. M. art. VII, § 49), dem 40 Obers und Untereigentum dersenigen Lehen, welche früher das 1640 außgestorbene Gesichlecht des Grafen von Schaumburg (Schauenberg) an dem Stifte Minden gehabt hatte (I. P. O. art. XV, § 3; I. P. M. art. VII, § 50) und in einer Summe von 600 000 Thalern, welche von den Stiftern Mainz, Köln, Paderborn, Münster und der Abtei Fulda aufzus bringen war (I. P. O. art. XV, § 4; I. P. M. art. VII, § 51).

II. Entschäbigungen für erlittene Verluste. Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Reichstände zur Befriedigung der vorher bezeichneten Mächte verschiedene Gebiete abgetreten hatten oder sich ihrer Ansprüche auf solche begeben hatten, mußten diesen Entschädigungen dafür zugewiesen werden, und dadurch sind gleichfalls weitere Veränderungen

in den bisherigen kirchlichen Verhältnissen Deutschlands herbeigeführt worden.

1. Branden burg erhielt wegen seines Verzichtes auf sein Anrecht auf Kommern die zu weltlichen Fürstentümern säkularisierten Vistümer Halberstadt, Minden, Camin, serner das Erzbistum Magdeburg als weltliches Herzogtum (mit Ausnahme der dem Kurfürsten von Sachsen zustehenden Lehen Duersurt, Jüterbock, Damar und Burg, wosür an Brandenburg als Ausgleichung das domkapitularische Amt Egeln und das Recht, den 55 vierten Teil der erledigt werdenden erzstisstlichen Kanonikate mit ihren Einkünsten einzusiehen, überlassen, überlassen, das Herzogtum Magdeburg, freilich nur unter Vorbehalt des lebenstänglichen Besitzes des damaligen Administrators August von Sachsen (I. P. O. art. XI, § 1—14; art. XIV, § 1—3; I. P. M. art. V, § 30). Hinsichtlich der Religion ietzte zugleich das I. P. O. art. XI, § 11 sest: "In his vero domini Electoris archi- 60

11

et episcopatibus de caetero salva maneant ordinibus et subditis competentia eorum iura et privilegia, cum primis invariatae Augustanae confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, nec minus locum habeant ea quae in puncto graviminum inter utriusque religionis status et ordines imperii transacta et 5 conventa sunt" (§. barüber unten Nr. IV).

2. Mecklenburg empfing als Entschädigung für die an Schweden abgetretene Stadt Wismar die Bistümer Schwerin und Rateburg als säkularisierte Fürstentümer mit der Ermächtigung, alle Dompfründen einzuziehen, zwei erbliche Kanonikate in Straßburg und die gleichfalls säkularisierten Johanniter-Kommenden Miraw und Nemaraw. 10 Außerdem wurden dem Herzog Gustav Adolf von Güstrow für seine Person eine evangelische Kräbende in Magdeburg und eine in Halberstadt gewährt (I. P. O. art. XII).

lische Präbende in Magdeburg und eine in Halberstadt gewährt (I. P. O. art. XII).

3. Das Haus Braunschweig=Lüneburg hatte durch die Sätularisation von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Rateburg die den Mitgliedern seines Hauses zusstehenden Koadjutorstellen und außerdem die Aussicht auf den künftigen Besit dieser stehenden Koadjutorstellen und außerdem die Aussicht auf den künftigen Besit dieser Stifter verloren. Es verlangte als Entschädigung dafür die Bistümer Hildesheim, Minden, und Osnabrück, welche es zum Teil während des Krieges inne gehabt hatte, stieß aber damit auf Widerspruch sowohl bei der katholischen Partei, wie auch dei Brandenburg. Nur Osnabrück blieb als Kompensationsobjekt übrig. Da indessen dem während des Krieges vertriedenen Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg die beanspruchte Restitution nicht verzosatischen Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg die beanspruchte Restitution nicht verzosatischen Konnte, so wurde bestimmt, daß nach dem Tode desselben der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg oder eventuell ein anderer zu postulierender Prinz aus der Nachkommenschaft des Herzogs Georg von Lüneburg als Bischof solgen, für die Jutunst aber stets ein beständiger Wechsel zwischen einem katholischen und einem evangelischen Bischof (welcher letztere jedoch immer dem Hause Lüneburg anzugehören hatte) einzteren und während der Keitere jedoch immer dem Hause Lüneburg anzugehören hatte) einzteren und während der Keitere Gedoch immer dem Hauseschaftenried und Gröningen überwiesen und den beiden züneburg die beiden sätulariserten Klöster Walkenried und Gröningen überwiesen und den den zuerst zur Erledigung kommenden Präbenden im Kapitel zu Gtrashvurg verheiken (l. c. art. XIII. S. 9. 10. 13).

30 Strafburg verheißen (l. c. art. XIII, §§ 9. 10. 13). III. Die Amnestie und die Restitution. Da einer der Hauptgründe der langen Dauer des Krieges in der im Brager Frieden von 1635 (f. oben S. 162, 14) nur beschränkter Weise bewilligten Amnestie lag, so wurde diese jett im Prinzip als eine allgemeine ausgesprochen ("Sit utrimque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, 35 quae ab initio horum motuum quocunque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt ita ut omnes et singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitae sint, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum 40 praetendere posset, perpetua sit oblivione sepultum"; I. P. O. art. II; J. P. M. art. II), und ferner angeordnet, daß alles in geiftlichen und weltlichen Angelegenheiten, soweit irgend möglich, in den früheren Zustand zurückversetzt werden sollte ("Iuxta hoc universalis et illimitatae amnestiae fundamentum universi et singuli s. Romani imperii electores, principes, status (comprehensa immediata imperii nobilitate) 45 eorumque vasalli, subditi et incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeve motuum vel foederum, hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocumque modo vel praetextu illatum, est, tam quoad ditiones et bona feudalia, subfeudalia et allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, iura et privilegia restituti sunto plenarie in eum utrimque 50 statum in sacris et profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt aut iure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, I. P. O. art. III, § 1 und I. P. M. art. V, § 5, vgl. auch I. P. O. art. XV, § 1 und I. P. M. art. VII, § 48, f. ferner I. P. O. art. IV, § 56 und I. P. M. art. V, § 45).

Mach diesem Brinzip hätte ausnahmslos der Zustand, wie er im Jahre 1618 vor

Nach diesem Prinzip hätte ausnahmslos der Zustand, wie er im Jahre 1618 worden Beginne der Unruhen in Böhmen gewesen war, wieder hergestellt werden müssen. Gegenüber den darauf gehenden Anträgen Schwedens, Frankreichs und der mit diesen Mächten verbundenen Reichsstände wollten aber der Kaiser und die katholische Partei das Jahr 1630 als entscheidend angenommen wissen und sie ließen ihren Widerstand gegen 60 das Jahr 1618 erst fallen, als für einzelne Fälle eine Abweichung von diesem Termine

und die Festsetzung besonderer Normativzeiten für einzelne vorzunehmende Restitutionen

von der anderen Seite zugestanden worden war.

Vor allem war die Festsetzung des Jahres 1618 als Normativjahr in Betreff einer ber wichtigsten Angelegenheiten, nämlich der Pfalz, wider das katholische Interesse. Danach hätte dem ältesten Sohne des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz (gest. 1632) 5 Karl Ludwig die Ober= und Unterpfalz mit der Kurwürde, welche letztere Maximilian bon Baiern im Sahre 1623 mit ber Oberpfalz und der Graffchaft Cham erhalten hatte. übertragen werden muffen, und in diesem Falle ware ben Katholiken die Mehrheit im Rurfürstenkollegium nicht mehr gesichert gewesen, auch hätte Baiern, falls es Die Dbervialz herauszugeben verpflichtet worden wäre, einen Anspruch auf 13 Millionen Thaler 10 für aufgewendete Kriegskosten, für welchen Oberösterreich verpfändet war, gegen das Haus Destrereich erheben können. Deshalb wurde bestimmt, daß Baiern die Kur= nebst der Oberpfalz und der Grafschaft Cham bis zum Erlöschen der wilhelminischen Linie (ob sich bies bloß auf Wilhelm V und beffen Nachkommenschaft, mithin auch auf die Descendenz von Kurfürst Maximilian oder auch auf den nicht aus einer standesgemäßen Che Herzogs 15 Ferdinand, des Bruders Wilhelms V entsprossenen Sohn, den Grafen von Wartenberg bezog, bleibt zweifelhaft) behalten, sowie daß bis zum etwaigen Rückfall der baierischen Kurpfalz eine achte Stelle im Kurfürstenkollegium zunächst für Karl Ludwig errichtet werben sollte (so daß selbst beim Fortfalle der Stimme Böhmens noch immer vier fatholische Kurfürsten drei evangelischen gegenüberstanden), ferner die Restitution auf 20 die Unterpfalz beschränkt, wofür das Jahr 1618 als maßgebend anerkannt ward, jedoch mit ber Ausnahme, daß für ben kirchlichen Zustand der Augsburger Konfessions verwandten das Jahr 1624 entscheiden sollte (I. P. O. art. IV, §§ 12—19; I. P. M. art. V, §§ 10—26).

Ebenso blieb für das evangelische Baden = Durlach die Amnestie auf die untere 25 Mark und Hochberg unter Zugrundelegung des Jahres 1618 beschränkt, da dem Hause im katholischen Interesse die obere Mark, deren es 1622 durch Reichshofratsurteil zu Gunften Wilhelms, eines Sohnes des konvertierten Markgrafen Eduard Fortunatus aus unstandesgemäßer Ehe verluftig erklärt worden war, nicht wieder gegeben wurde (I. P. O.

art. IV, §§ 26. 27; I. P. M. art. V, §§ 33. 34). Dagegen erhielt Württemberg sämtliche ihm entzogene, zum Teil vom Kaiser schon anderweit vergebene weltliche und geistliche Güter — sie sind einzeln im Friedensinstrument aufgezählt — zurückerstattet (I. P. O. art. IV, §§ 24. 25; I. P. M. art. V, §§ 31. 32). Ebenso wurden Mecklenburg (I. P. O. art. XII, § 1) und eine Reihe anderer Stände (s. I. P. O. art. IV, §§ 28—45, art. V, § 27; I. P. M. art. V, 35 §§ 8. 35) restituiert.

Um ungunstigsten fiel die Regelung des Verhältnisses für die Evangelischen in den österreichischen Erblanden aus. Die Bemühungen Schwedens um die Gewährung ber Umnestie auf der Grundlage des Jahres 1618 für diese blieben erfolglos. Nur für die Herzöge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Dels, sowie für die Stadt Breslau 40 wurde die Ausnahme gemacht (I. P. O. art. V, § 38): "Silesii etiam principes Augustanae confessioni addicti, duces sc. in Brieg, Liegnitz, Munsterberg et Oels itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum iurium et privilegiorum nec non Augustanae confessionis exercitio ex gratia Caesarea et Regia ipsis concesso manutenebuntur" Für die anderen schlesischen 45 Herzogtümer wurde allein die Errichtung dreier neuer evangelischer Kirchen, ber sog. Friedenklirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau bewilligt (I. P. O. art. V, § 40: "Praeter haec autem, quae supra de dictis Silesiae ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant disposita sunt, Sacra Caesarea Maiestas ulterius pollicetur, se illis, qui in his ducatibus Augustanae Confessioni addicti sunt, 50 pro huius confessionis exercitio, tres ecclesias, propriis eorum sumtibus extra civitates Schweidnitz, Jaur et Glogouiam prope moenia, locis ad hoc commodis iussu Suae Maiestatis designandis, post pacem confectam aedificandis, quam primum id postulaverint, concessuram"). Abgesehen davon wurden aber für die oben gedachten schlesischen Gebiete für alle Einwohner ohne Unterschied des 55 Standes, ja in Niederöfterreich allein für die Abeligen nur folgende Zugeständniffe gewährt: Sie sollten nicht genötigt werden können, wegen ihrer Zugehörigkeit zur Augsburger Konfession ihr Vermögen abzutreten oder auszuwandern, auch berechtigt sein, den ebangelischen Gottesbienst außerhalb des Territoriums in benachbarten Orten zu besuchen. Für den Fall einer freiwilligen Auswanderung wurde ihnen erlaubt, ihre nicht ver= 60

fauften Immobilien behufs Beaufsichtigung und Besorgung der Bewirtschaftung frei zu betreten (I. P. O. art. V, § 39). Denjenigen ferner, welche in der Zwischenzeit in fremde Dienste getreten waren, gestattete man die Rücksehr in ihre früheren Verhältnisse ohne weitere Benachteiligung (I. P. O. art. IV, §§ 51. 52; I. P. M. art. V, §§ 40. 541), jedoch sollten diesenigen Güter, welche die Ausgewanderten, ehe sie in schwedische oder französische Dienste getreten waren, durch Konsiskation oder auf andere Weise verloren hatten, nicht zurückgegeben werden, vielmehr den damaligen Besitzern verbleiben, während ihnen für ihre Privatsorderungen der gewöhnliche Rechtsschutz zugesichert wurde (I. P. O. art. IV, §§ 53.—55. I. P. M. art. V. §§ 42.—44)

art. IV, §§ 53—55; I. P. M. art. V, §§ 42—44).

IV. Die Erledigung der kirchlichen Beschwerden und Regelung der Religionsberhältnisse. Bei den Friedensverhandlungen kam es wesentlich auch darauf an, die aus dem bisherigen Berhältnis der Religionsparteien entstandenen Frrungen und Beschwerden (die gravamina ecclesiastica) zu beseitigen oder durch eine Regelung dem ferneren Entstehen solcher von vornherein vorzubeugen. Da aber an den betreffenden 15 Abmachungen nur Schweden unter den auswärtigen Mächten ein Interesse hatte — (die Gesandten Frankreichs erklärten, "daß es ihnen wegen ihrer Religion nicht wohl anstehe, die ebangelischen Rechte zu befördern, weshalb nur die Schweden es thun möchten; sie wollten ihnen darin nicht zuwider sein"; Canzler, Magazin für die Geschichte, Leipzig 1790, S. 67; Bütter, Geist des westfälischen Friedens, S. 340) —, so wurde lediglich 20 in Osnabruck über die gravamina ecclesiastica verhandelt und das Ergebnis in Artikel V und VII des betreffenden Friedensinstrumentes aufgenommen, während in dem I. P. M. nur eine darauf bezügliche Anerkennung ausgesprochen ward (art. VI, § 47): "Cum etiam ad maiorem imperii tranquillitatem stabiliendam, de controversiis circa bona ecclesiastica et libertatem exercitii religionis, in ipsis de pace uni-25 versali congressibus certa quaedam compositio inter Caesarem, electores, principes et status imperii inita atque instrumento pacis cum plenipotentiariis Reginae et coronae Sueciae erecto inserta fuerit, placuit eandem compositionem, ut et illam, de qua inter eosdem ratione corum qui reformati vocantur, convenit, praesenti quoque tractatu firmare et stabilire, eo plane modo, acsi 30 de verbo ad verbum huic inserta legeretur instrumento". In Betreff der Beschwerden der Evangelischen hatten die kaiserlichen und die schwedischen Gesandten verhandelt, so weit dagegen das Verhältnis der Lutheraner und Reformierten in Betracht kam, hatte Schweden mit den ersteren einerseits, Brandenburg mit den Reformierten andererseits unter Teilnahme der Hollander und Schweizer die Berhandlungen geführt. Die vereinbarten Bestimmungen enthalten zunächst

A. eine Reihe allgemeiner Festsetzungen zur Beseitigung ber kirchlichen

Beschwerden. Vor allem wurde

1. mit Rücksicht barauf, daß der Augsburger Religionsfriede zum Teil deshalb nicht mehr als bindend betrachtet wurde, weil darin die Möglichkeit der Vereinigung der Religions40 parteien vorausgesest und ausgesprochen war, sowohl der Passauer Bertrag als der erwähnte Friede von neuem bestätigt, indem die in Betress der streitigen Punkte in dem neuen Friedensinstrumente getroffenen Anordnungen als Deklarationen des frühren Friedens bezeichnet wurden, und wenn nan auch diesmal wieder der Möglichkeit einer Bereinigung der Religionsparteien mehrsach erwähnte (art. V, § 1. 14. 25. 31. 48), doch zugleich zur Beseitigung jeden Zweisels sessecht, daß, falls es nicht dazu kommen würde, die sessecht Bestimmungen sür immer ihre Krast haben sollten (art. V, § 1: "Transactio Passavii inita et secuta pax religionis— in omnibus suis capitulis unamini imperatoris, electorum, principum et statuum utriusque religionis consensu initis ac conclusis rata habeatur sancteque et inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in iudiciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit, non attenta cuiusvis seu ecclesiastici seu politici intra vel extra imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, 55 quae omnes inanes et nihili vigore horum declarantur"

2. Schon der Augsburger Religionsfrieden hatte im § 15 angeordnet, niemand solle einen "Stand des Reiches wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, verz gewaltigen oder in andere Wege wider sein Conscient, Wissen und Willen, von dieser Jugspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cere-

monien, so sie aufgericht oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstentümern, Landen und Grafschaften tringen", und es war damals im Interesse der Reformierten ausdrücklich eine Forderung, die Zahl 1530 zur Augsburgischen Konfession hinzuzufügen, gurückgewiesen worden (Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bb V. Buch 10, Kap. 5, 3. Ausg. 1852, S. 284). Nichtsbestolveniger hatte man später versucht. 5 den Frieden bloß auf die Anhänger der Confessio Augustana invariata von 1530, also auf die Lutheraner zu beschränken, und die Reformierten mit Rücksicht auf die Confessio variata von 1540 von demselben auszuschließen. Das Osnabrücker Friedensinstrument (über die desfallsigen Verhandlungen f. Dan. Heinr. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. der ev.=ref. Kirche in d. preuß.-brandenb. Ländern, Berlin 1787, 2, S. 58 st.) 10 erkannte baher die Reformierten neben den Katholiken und Augsburger Konfessions verwandten ausdrücklich als gleichberechtigt an (I. P. O. art. VII, § 1: "Unanimi quoque Caesareae Maiestatis omniumque ordinum imperii consensu placuit, ut quicquid iuris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii tum pax religionis et publica haec transactio in eaque decisio gravaminum caeteris 15 catholicis et Augustanae confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat" l. c. art. XV, § 1; I. P M. art. VII, § 48 betreffend die Anwendung dieser Bestimmungen auf Heligionsfriedens, daß keine anderen Religionen als die erwähnten geduldet werden 20 sollten (I. P O. art. VII, § 2, Abs. 2: "Sed praeter religiones suprå nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur").

3. Ferner wurde die Rechtsgleichheit der beiden Religionsparteien im Reiche ausgesprochen, I. P. O. art. V, § 1: ". (nach der unter Nr. 1 eitierten Stelle) In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis electores, principes, status 25 omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae rei publicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita." In Unswendung dieses Prinzips wurde dann angeordnet, daß zu den ordentlichen Reichsbeputas 30 tionen und zu den Stellen in den Reichsgerichten eine Unzahl von Mitgliedern aus beiden

Konfessionen genommen werden sollen (l. i. §§ 51. 53).

Nicht minder hingen damit folgende Bestimmungen zusammen, nämlich die Vorionst des art. V, § 9: "Pluralitas autem votorum in causis religionem directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur neque illa Augustanae 35 Confessioni addictis civibus eius loci magis quam Augustanae confessionis electoribus, principibus et statibus in imperio Romano praeiudicet" tie bes § 52 ibid: "In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites 40 dirimat, non attenta votorum pluralitate" In Sachen, welche die Religion direkt oder indirekt betrasen, sollte danach nicht die regelmäßige Abstimmung nach Stimmensmehrheit statthaft sein, ebensowenig in solchen, in welchen die katholischen Stände eine andere Meinung als die evangelischen außsprechen würden, vielmehr durfte in diesen Fällen nur eine Regelung der Angelegenheit durch gütliche Übereinkunft der Stände der 45 beiden Rolizionskille kattleten Angelegenheit durch gütliche Übereinkunft der Stände der 45 beiden Religionsteile statthaben, d. h. es fand in den eben gedachten wie in den Religions= sachen die sog, itio in partes statt (vgl. zu diesen Bestimmungen des westfälischen Friedens Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1863, 1, 169 und Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden, Berlin 1853, S. 37. 57. 101). Nicht nur den Ständen des Reiches, sondern auch den Untertanen, 50 sofern sie in einem Territorium geduldet waren (unten B. 2 lit. a), war übrigens diese Gleichheit des Rechtes gewährt worden, I. P. O. art. V, § 35: "Sive autem catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis aliisque iuribus 55 aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque parochialis ecclesiae iura pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti"

B. Die unter A. gedachten Anordnungen, vor allem das Prinzip der Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien sollten entsprechend der Verfassung des Reiches, den Gesetzen desselben und den im Frieden selbst vereinbarten Festsetzungen zur Vollziehung gebracht werden. Die Durchführung war von einer Reihe von saktischen Voraussetzungen abhängig, und diese lagen namentlich in der Verschiedenheit der Stellung der Katholiken und Evangelischen und unter diesen letzteren wieder in der der Lutheraner und der der Resormierten. Deshalb einigte man sich ferner über eine Anzahl besonderer Bestimmungen, welche unter Berücksichtigung der erwähnten Normen die gegenseitigen Verhältnisse der

Ronfessionen regelten. 1. Was die geistlichen Güter und Anstalten betraf, so wollte die von dem päpstlichen Runtius beeinflußte katholische Partei nicht zugeben, daß die in den Händen ber evangelischen Partei befindlichen Kirchengüter denselben für ewige Zeiten überlaffen wurden, vielmehr nur, indem fie auf ben Prager Frieden gurudging (f. oben S. 162,20), einen hundertjährigen Besit zugestehen. Schließlich vereinigte man sich mit den Evange-15 lischen über den 1. Januar 1624, als den Normaltag. Abgesehen von den sätularissierten Stiftern (s. oben) bestimmte das I. P. O. art. V, § 14: "Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint archiepiscopatus, episcopatus, praelaturae, abbatiae, balliviae, praepositurae, commendae sive liberae fundationes seculares aut alia, una cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, 20 seu in urbibus seu ruri sitis, ea seu catholici seu Augustanae confessionis status die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, eius religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerint, usque dum de religionis dissidiis per dei gratiam conventum fuerit, tranquille et imperturbate possi-25 deant, neutrique parti liceat alteri seu in iudicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas seu impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura"; und im Uniduli baran § 15, Ubi. 2 l. c. "Si ergo status, seu catholici seu Augustanae 30 confessioni addicti, archiepiscopatibus, episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis, a die 1. Januarii 1624 iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in ecclesasticis quam politicis omnibus novationibus abolitis restituantur, ita quidem, ut quaecumque bona ecclesiastica immediata die 1. Januarii 1624 35 catholico praesule regebantur, catholicum caput recipiant, et vicissim, quae dicto anno dieque Augustanae confessioni addicti possidebant, retineant etiam in posterum remissis tamen quae una pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis et expensis". Danach sollte diejenige Religionspartei, welche am 1. Januar 1624 im wirklichen Besitz der betreffenden unmittels daren Güter gewesen war, dieselben für immer behalten und ihr alle diejenigen restituiert werden, deren Besitz sie zwar an dem gedachten Tage gehabt, aber nachher aus irgend einem Grunde wieder verloren hatte. Der Lorteil, welchen die Evangelischen durch diese Festsekungen erlangten, war nur unbeträcktlich. Lon Bistümern, welche nach der Borschrift des § 16 ibid. wie früher durch Wahl besetzt werden sollten, hatten danach die 45 Katholiken den Protestanten nur Lübeck und den wechselnden Besitz von Osnabruck (f. o. S. 164, 23) zu überlassen, und von den Abteien allein Gandersheim, Hervorden und Duedlinburg, da die übrigen entweder in weltliche Fürstentümer verwandelt oder als landsässige Prälaturen erbliches Besitztum einzelner Fürstentümer geworden waren. Endlich kamen auch einzelne wenngleich wenige Kanonikate in die Hände der Evangelischen, 50 während der geistliche Vorbehalt (f. d. Art. Bd XX S. 737) die Vermehrung derselben hinderte. Bgl. übrigens noch I. P. O. art. V, §§ 16—23 in Betreff der rechtlichen Verhältnisse der evangelisch gewordenen Stellen.

Was die mittelbaren Stifter und Klöster anbelangt, so bedurfte es hinsichtlich derfelben gleichfalls einer besonderen Festsetzung. Der Augsburger Religionsfrieden hatte in Betreff ihrer in § 19 bestimmt: "Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorsahren etliche Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselben zu Kirchen, Schulen, milden und anderen Sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denzenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passausschen Verrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen sehen, der

balben befehlen und gebieten wir hiermit und in Krafft dieses Abschieds der Rauf. Maj. Cammerrichter und Benfitern, daß sie diefer eingezogenen und verwandten Güter halben fein Citation, Mandat und Prozeß erkennen und decernieren follen" amischen ben mittelbaren Gütern, welche Reichsunmittelbaren gehörten, sich aber zur Zeit des Religionsfriedens nicht in geistlichen Händen befanden, und denen, welche eben- 5 falls den Reichsunmittelbaren zustanden, aber im Lande eines anderen Reichsstandes lagen und gleichfalls eingezogen waren, in der Weise unterschieden worden, daß die Verbaltniffe der Güter der ersteren Art nach der Zeit des Abschluffes des Religionsfriedens. Die ber anderen Güter nach der Zeit des Paffauer Bertrages beurteilt werden follten (Bütter. Beift des westfälischen Friedens S. 421. 422, so auch Godfr. Dan. Hoffmann, Comm. de 10 die decretorio kal. Jan. a. 1624 omnique ex pace Westphalica restitutione, Ulmae 1750). Seitens der Katholiken war aber geltend gemacht worden, daß die Protestanten alle Stifter und Klöster, welche seit dem Passauer Vertrag von ihnen eingezogen worden waren, sich zu Unrecht angeeignet, also zurückzugeben verpflichtet seien. Da das Resti-tutionsedikt von 1629 (f. d. Art. Borbehalt, geistlicher Bd XX, S. 740) in demselben 15 Sinne entschieden hatte, fo bedurfte die Angelegenheit gleichfalls der Regelung. für diese Verhältnisse wurde der 1. Januar 1624 als Normaltag angenommen. Nach I. P. O. art. V, § 25 ("Quaecunque monasteria, collegia, ballivias, commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus iuraque quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae 20 confessionis electores, principes, status a. 1624 die 1. Januarii possiderunt. ea omnia et singula sive retenta semper sive restituta sive vigore huius transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam 25 reformata et occupata aut quod non de, vel in territorio Augustanae confessionis statuum vel exempta vel aliis statibus iure suffraganeatus, diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. Unicum solumque huius transactionis, restitutionis observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Januarii a. 1624 habita possessio" .) sollten die Evangelischen ohne jede 80 Ausnahme alle mittelbaren Klöster, Kollegiatstifter, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stif= tungen, Schulen, Hospitäler und andere mittelbaren Güter, welche sie an diesem Tage beseiffen hatten, für immer behalten. Dasselbe wurde für die Katholiken bestimmt, jedoch sollten diese nur berechtigt sein, in die in Frage kommenden Klöster solche Orden, für welche diese gestiftet waren, oder falls der betreffende Orden nicht mehr vorhanden wäre, 35 keine anderen als die schon vor den Religionswirren gegründeten (also nicht die Jesuiten) einzuführen, f. I.P O. art. V, § 26: "Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die 1. Januarii a. 1624 Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae confessionis statuum territoriis et ditionibus ea sita sint, non tamen in alios religiosorum ordines quam 40 quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit: tunc enim magistratui catholicorum liberum esto, ex alia in Germania ante dissidia religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere"

Endlich wurde der 1. Januar 1624 auch als Normaltag für die Einkünfte (reditus, 45 census, decimae, pensiones [I. P. O. l. c. §§ 46. 47]) und für eine Reihe von Gezechtsamen (iura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum (l. c. § 26) sestgesett.

tectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum (l. c. § 26) festgesett.

2. Jus reformandi. Der Augsburger Religionsfriede hatte das Recht der weltlichen Reichsstände sanktioniert, sowohl selbst zur edangelischen Religion überzugehen, 50 als auch dies ihren Unterthanen zu gestatten. Den Unterthanen war ein solches Recht nicht eingeräumt worden, vielmehr wurde bei den damaligen Friedensverhandlungen der Grundsat, daß der Landesherr über die Konfession seines Territoriums und damit auch seiner Unterthanen zu bestimmen habe (das ius reformandi), anerkannt. Die Protestanten hatten zwar, um ihren Glaubensgenossen unter katholischer Herrschaft die Glaubensfreiheit 55 zu sichern, erklärt: "Sie hätten disher ihre altgläubigen Unterthanen von derselben Religion zu bringen, noch sie dawider zu beschweren sich nicht angemaßt, wollens auch künstig nicht thun. so erfordere die Billigkeit, daß auch altgläubige Chur-Fürsten und Stände ihre Unterthanen und deren Erben und Nachkommen, so künstig zu der Augsburgischen Consession treten möchten, bei ihrem Exercitio ohne einige Bedrängnis und Entgelt ruhig 60

und unbelestiget biß zu friedlicher freundlicher fünfftiger Bergleichung bleiben laffen". Dem war indessen von den katholischen Fürsten mit der Behauptung widersprochen worden: "Jeder Landesfürst habe Fug und Macht, in seinen Landen die alte Religion zu schützen und zu handhaben, ubi unus dominus ibi una sit religio, und gebür einem Kürsten. 5 Stand und Obrigkeit nicht, daß an seinem Gegentheil der anderen Religion solle Mak und Ordnung geben, was er seine Unterthanen solle in Religionssachen glauben lassen"... (Lehmann, De pace religionis acta publica Buch I, Kap. 23). Mangels einer Rereinigung unter ben beiden Religionsparteien wurde nun auch von den Evangelischen das von den Katholiken aufgestellte Prinzip befolgt (vgl. Moser, Bon der Landeshoheit im 10 Geistlichen, S. 600), und von beiden Seiten in rücksichtelosester Weise zur Anwendung gebracht. Das I. P. O. art. V, § 30 hat zwar an sich das ius reformandi, das sog. Reformationsrecht der Reichsstände, ausdrücklich anerkannt ("Quantum deinde ad comites, barones, nobiles, vasallos, civitates, fundationes, monasteria, commendas, communitates et subditos statibus imperii immediatis sive ecclesiasticis sive sae-15 cularibus subiectos pertinet, cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant. beneficium emigrandi concessum, insuper maioris concordiae inter status 20 conservandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum, est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri 25 posse"), indessen konnte man nicht umbin, Abhilfe gegen die vielfachen Klagen über Religionsdruck zu schaffen, ferner mußte auch darauf Bedacht genommen werden, den vorhandenen Besitzstand der Religionsübung gegen Willfür sicher zu stellen. Es wurde beshalb gleichfalls in Betreff des hier fraglichen Verhältnisses eine Normalzeit als maßegebend festgestellt, und zwar des Näheren in folgender Weise:

a) Evangelischen unter katholischer und Ratholiken unter evange= lischer Landesherrschaft follte diejenige Art der Religionsübung, welche fie zu irgend einem Zeitpunkt des Jahres 1624 gehabt hatten, auch fernerhin ohne jede Beeinträchtigung belassen werden (l. c. § 31: "Hoc — iure reformandi — non obstante statuum catholicorum landsassii, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum 35 sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624 quacunque parte anni sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam 40 ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura. Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de religione christiana vel universaliter vel inter status immediatos 45 eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur; § 32: Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum quo anno 1624 fuerant, statum plenarie restituantur; idemque observetur ratione subditorum catholicorum Augustanae confessionis statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium dieses Prinzips wurden alle Verträge über die Religionsübung, soweit sie der Observanz des Jahres 1624 entaegenstanden annulliert süben die Verträge über Deservanz des Jahres 1624 entaegenstanden annulliert süben die Verträge to catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt"). vanz des Jahres 1624 entgegenstanden, annulliert (über eine Ausnahme für Klöster im Bistum Hildesheim f. l. c. § 33 u. auch den Artikel: Simultaneum Bd XVIII S. 375,16) und ferner zu Gunsten derjenigen, welche der Religionsübung beraubt oder in derselben 55 beschränkt worden waren, Restitution in den Besttystand des Jahres 1624 angeordnet (§ 32 cit.).

Aus den in den citierten §§ 31—33 getroffenen Anordnungen folgte weiter, daß Evangelische, welche in einem katholischen, Katholiken, welche in einem evangelischen Territorium im Jahre 1624 weder öffentliche noch private Religionsübung besessen hatten, 60 dem ius reformandi unterworfen blieben, und dasselbe sollte auch in Betreff derjenigen

gelten, welche nach der Publikation des Friedensschlusses zu einer von der Religion des Kandesberrn abweichenden Religion übergehen würden. Der Landesberr hat in Betreff beider die Wahl, ihnen Duldung zu gewähren oder sie zur Auswanderung zu nötigen. Im ersteren Falle war ihnen Gewissensfreiheit, das Recht der Hausandacht und des Besuches auswärtigen Gottesdienstes zu gestatten, auch sollten sie sich der Rechtsgleichheit 5 mit den Anhängern der berechtigten Konfessionen (s. oben) zu erfreuen haben (vgl. den für diesen Fall Anordnung treffenden § 34 l. c.: "Placuit porro, ut illi catholicorum subditi Augustanae confessioni addicti, ut et catholici Augustanae confessionis statuum subditi, qui anno 1624 publicum aut etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, necnon qui post pacem publi-10 catam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos 15 committere non prohibeantur, sed eiusmodi landsassii, vasalli et subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant nullisque turbationibus ansam praebeant"; s. ferner § 35 vgl. oben). Wenn dagegen der Landesherr die Auswanderung befehlen oder diese freiwillig gewählt werden sollte, so war jede Belästigung verboten, ferner sollte eine fünfjährige Frist (benen, welche die 20 Reliaion erst nach ber Publikation des Friedensschluffes geändert hatten, eine dreijährige) gur Auswanderung gewährt werden, fowie feinem Die erforderlichen Zeugniffe (über Geburt, Freiheit, guten Leumund u. f. w.) verweigert, ungewohnte Reverfalien abgefordert ober Auswanderungssteuern auferlegt werden dürfen. (Hierauf bezieht sich § 36: "Quodsi vero subditus qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno 25 1624 habuit, vel etiam qui post publicatam pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit aut a territorii domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris commeatus adire", ferner § 37 30 a. a. D.). Abgesehen von der zu Gunsten der Evangelischen in Schlesien und auch wenigstens beschränkt für die in Niederösterreich ausgesprochene Befreiung von der Nötigung jur Auswanderung (f. oben), wurde dasfelbe Recht den Eintvohnern in verpfändeten, später wieder eingelösten Ländern und in solchen, über deren Hoheit ein Brozes schwebte, zugesichert (l. c. §§ 27. 40). b) In Betreff des Berhältniffes der Lutheraner und Reformierten sollte

ber Zustand zur Zeit des westfälischen Friedens unter Aufrechterhaltung der darüber bestehenden Berträge und Privilegien maßgebend sein, in Zukunft sollte aber ein Landes= herr, wenn er von der evangelischen Landesreligion zu der anderen evangelischen Konfession überging oder in ein evangelisches Land von einer anderen als seiner evangelischen 40 Konfession succedierte, allein das Necht haben, ohne Beränderung der Kirchenordnungen und ohne Beschwerdung der bisherigen Religionsübung, der Kirchengüter und firchlichen Institute, seinen Hofgottesbienst einzurichten und etwaigen Gemeinden seiner Religion bie freie Übung derfelben unwiderruflich zu gestatten, immer aber sollte den Gemeinden der evangelischen Landesreligion die Ernennung ihrer Kirchen= und Schulbeamten, welche von 45 einer firchlichen Behörde ihrer Religion zu prüfen und ordinieren, sowie vom Landesherrn unweigerlich zu bestätigen sein würden, verbleiben. L. c. art. VII, § 1 (nach der o. S. 167,11 mitgeteilten Stelle: "Salvis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum suis subditis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio et inde 50 dependentibus cuiusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cuiusque conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de iure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis 55 princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigeat, seu iure successionis seu vigore praesentis tractatus pacis aliove quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, Ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut 60

praejudicium secum atque in sua residentia habere liceat, at fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare vel templa, scholas, hospitalia aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus appli-6 care vel iuris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu subditis ministros alterius confessionis obtrudere ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre. Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare vel quae praesentandi ius non habent, nominare idoneos scholarum 10 et ecclesiarum ministros a publico loci consistorio et ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis vel hoc deficiente eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos atque a principe vel domino postea sine recusatione confirmandos" § 2: "Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu domini sui reli-15 gionem amplexa petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere, a successoribus non auferendum. At consistoriales, sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum theologiae et philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est" 20 übrigens auch noch den Artikel: Simultaneum Bb XVIII S. 374).

c) An benjenigen Orten, über welche die Landeshoheit mehreren Reichsständen verschiedener Konfessionen gemeinsam zustand, sollten endlich alle religiösen Berhältnisse in dem Zustande bleiben, in welchem sie sich am 1. Januar 1624 befunden hatten, art. V,

§ 43 i. f.

d) Endlich wurde noch ausdrücklich festgesetzt, daß das Reformationsrecht nur als ein Aussluß der Landeshoheit, nicht aber der Lehnshoheit, der Ariminalgerichtsbarkeit und des Patronatrechtes zu betrachten sei (art. V, § 42: "A sola qualitate seudali vel subseudali, sive — sc. seuda et subseuda — a regno Bohemiae sive ab electoribus, principibus et statibus imperii sive aliunde procedant, ius reformandi non dependet", und § 44: "Sola criminalis iurisdictio, Cent-Gericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt").

3. Was das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit der katho= lischen Bischöfe und anderen Würdenträgern betraf, so hatte der Augsburger Religions-35 frieden § 20 in dieser Beziehung verordnet: "so soll die geistliche Jurisdiktion (doch den Geistlichen Chursürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensklöstern an ihren Renthen, Gult, Bins und Zehenden, weltlichen Lebenschaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, unvorgriffen) wider die Augspurgischen Confessions-Verwandten, Glauben, Religion, Bestellung ber Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cere-40 monien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht und geübt werden, sondern berfelbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf zu endlicher Chriftlicher Vergleichung der Religion die Geiftliche Jurisdiction ruben, ein-45 gestellt und suspendirt sehn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Consession, Religion, Glauben, Rirchengebräuchen, Orbnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiktion durch die Erzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher 50 unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden" Diese Bestimmungen hatten zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, da die katholischen Brälaten auf Grund der zuletzt angeführten Klausel ihre Jurisdiktion in möglichst weitem Umfang aufrecht zu erhalten suchten und z. B. auch evangelische Chesachen, Patronats- und Zehntstreitigkeiten ferner-hin vor ihr Forum zu ziehen suchten. Bei den Friedensverhandlungen verlangten daher 55 die Evangelischen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen ganz aufgehoben werben folle ("ecclesiastica iurisdictio penitus sublata esto"), während bie Katholiken dies nicht zugeben wollten. Schließlich einigte man sich über die folgende Festsetung (I.P.O. art. V, § 48): "Jus dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae confessionis electores, 60 principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos

tam inter catholicos et Augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto et intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones in iis Augustanae confessionis statuum 5 ditionibus, ubi catholici a. 1624 notorie in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis his pensionibus nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denunciationem. — Catholicorum Augustanae confessioni addicti status provinciales et subditi, qui a. 1624 ecclesiasticam iurisdictionem 10 agnoverunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanae confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae confessionis magistratuum catholici subditi censeantur inque hos, qui a. 1624 publicum religionis catholicae exercitium habuerunt. ius 15 dioecesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto."

Danach wurde das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Amtsträger in Streitigkeiten der Evangelischen untereinander und unter Evangelischen und Katholiken für suspendiert erklärt, davon aber die Ausnahmen gemacht, daß 1. wo 20 bie Katholiken im Jahre 1624 im notorischen Besitze der geiftlichen Jurisdiktion gewesen wären, diese weiter behufs Beitreibung der Einkunfte, Zehnten, Pensionen ausgeübt werden durfe und 2. daß da, wo die evangelischen Unterthanen katholischer Stände im Jahre 1624 die geistliche Jurisdiktion anerkannt hätten, dieselbe jedoch unbeschadet der Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, weiter fortbestehen sollte.

In den Reichsftädten, in welchen beide Konfessionen Religionsübung besagen, sollten bie katholischen Bischöfe keine Gerichtsbarkeit über die Evangelischen mehr geltend machen, über die katholischen Bürger aber nach der Observanz des Jahres 1624 ausüben (l. c. § 49: "In quibus civitatibus vero imperii mixtae religionis exercitium in usu est, catholicis episcopis contra cives Augustanae confessionis nulla sit iuris-30 dictio, at catholici iuxta observantiam dicti anni 1624 suo iure experiantur").

Was dagegen die katholischen Unterthanen evangelischer Reichsstände betraf, so sollte über diese die geistliche Jurisdiktion den bisherigen katholischen Bischöfen nach Maßgabe der ruhigen Ausübung derfelben im Jahre 1624 unter der Bedingung, daß die Katholiken in dem betreffenden Lande während des gedachten Jahres die öffentliche Religions= 35

übung behalten hätten, gewahrt bleiben (f. den angeführten § 48 a. E.). Wegen der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Evangelischen in evan= gelischen Territorien trifft der Frieden keine direkten Anordnungen. Sie wurde indirekt als ein Recht der Landeshoheit anerkannt durch die Bestimmung des § 48 (über die evangelischen Stifter), daß sie sich nicht über die Grenzen des Territoriums hinaus er= 40 streden sollte (net intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat"), vergleiche auch v. Meiern act. pacis publica  $\mathfrak{T}.$  5, S. 724, nach welchem schon im Juni 1648 bei den Verhandlungen der Grundsat aufgestellt war: "Salva tamen utique imperii statibus suis in terris ac ditionibus tam quoad ecclesiastica quam politica vigore iuris territorialis, ut et huius 45 pacificationis libere disponendi potestate; neque ius episcopale cum suis annexis ullo titulo vel praetextu extra territorium exerceatur vel extendatur" Besondere Anwendung fand der eben erwähnte Grundsatz auf die Bistumer, welche der Krone Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg überwiesen waren (s. o. S. 163, 164). Das der ersteren zugeteilte Erzbistum Bremen hatte selbst noch, als es schon in die Hände 50 der Evangelischen gekommen war, verschiedene Metropolitanrechte im Braunschweigischen und in anderen fremden Territorien aufrecht zu erhalten versucht, und da man besorgte, daß die schwedische Krone diese Rechte gleichfalls geltend machen werde, wurde im I.P.O. art. V, § 24 eine befondere diesem vorbeugende Bestimmung festgesett, in welcher ausdrucklich auf den vorhin citierten Sat des § 48 hingewiesen ist. In Betreff Brandenburgs 56 fürchtete man, daß es wegen des Erzstiftes Magdeburg die Rechte eines Primas Germaniae über die Evangelischen beanspruchen könnte, und daher wurde im art. XI der für Schweden in Betreff Bremens maßgebende § 24, art. V auch hier für anwendbar erflärt.

V. Die Erledigung der inneren politischen Beschwerden. Bei der 60

Regelung der hierher gehörigen Berhältniffe traf das Interesse der fremden Mächte, den Reichsftänden eine vom Kaiser möglichst unabhängige Stellung zu sichern, mit den darauf gerichteten Bestrebungen der letzteren zusammen, und auch der Unterschied der Religion trennte hier die Stände nicht so weit, daß sie sich in der Erreichung dieses Zieles ent-5 gegen zu arbeiten hätten versucht fühlen können. Die ursprünglich dem Kaiser allein in Deutschland zustehende Souveränetät, sein sog. summum imperium, war schon längst durch die staatliche Entwickelung Deutschlands in Frage gestellt, und die Rechte, welche die Reichsstände im Laufe der Zeit erworben hatten, ließen fich nicht mehr als ein Inbeariff von blogen Leben, Regalien und schutherrlichen Rechten bezeichnen. Zu einer be-10 grifflichen Feststellung derselben wurde damals nicht geschritten. Das Friedensinstrument gebraucht für diese Rechte das Wort ius territorialis (der französische Entwurf, v. Meiern a. a. D. T. I, S. 444, Nr. 8 hatte den Ausdruck: souverainets) und sicherte dieses ius den Reichsständen ausdrücklich zu, I. P O. art. 8, § 1: "Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes 15 et singuli electores, principes et status imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitio, ditionibus, regalibus horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant." Insbesondere wurde 20 ihnen ferner das Stimmrecht bei allen Beratungen über Reichsgeschäfte und ferner das Recht, Bundniffe unter fich und mit auswärtigen Mächten zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu schließen, vorbehaltlich jedoch der Rechte des Raifers, des Reiches und des Landfriedeus bestätigt, l. c. § 2: "Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim, ubi leges ferendae vel inter-25 pretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, necnon ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium 30 imperii statuum suffragio et consensu. Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori 35 et imperio obstrictus est." Wenngleich die Landeshoheit trop aller dieser Konzessionen an die Reichsstände keine vollständige Staatsgewalt geworden war und die letztere immer noch nicht die Stellung von obersten und unabhängigen (souveränen) Gewalten erlangt hatten, vielmehr noch Glieder eines größeren Staatskörpers blieben und die Landeshoheit durch die Reichsgesetze gebunden, sowie die Oberaufsicht von Kaiser und Reich unterworfen 40 war, so waren boch die Angelegenheiten, bei welchen die Reichsstände mitzuwirken hatten, so umfassend, daß das Imperium des Kaisers praktisch wenig mehr zu bedeuten hatte und daß einzelne Schriftsteller schon damals das höchste Imperium dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich zuschreiben konnten.

Die gedachten Rechte wurden sodann insbesondere auch den Reichsstädten zugesprochen, I. P. O. art. VIII, § 4; I. P. M. art. IX, § 65, vor allem auch wegen der religiösen Verhältnisse derselben noch spezielle Bestimmungen getrossen. So wurde ihnen das ius reformandi gleichsalls zugesichert, I. P. O. art. V, § 29: "Liberae imperii civitates prout omnes atque singulae sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis et praesenti eiusdem declaratione, sed et alias ubique induditate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quidus unica tantum religio a. 1624 in usu suit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburdia idem cum reliquis statidus imperii superioridus ius habeant, adeoque de istis generaliter disposita et conventa de his quoque dicta et intellecta sunto", wobei weiter ausdrücklich sestgeset wurde, daß die Eigenschaft einer evangelischen Keichsstadt dadurch nicht als ausgehoben betrachtet werden sollte, daß sich einzelne katholische Bürger während des Jahres 1624 dort ausgehalten hätten oder in einigen unmittelbaren und mittelbaren Stistern und Klöstern katholischer Gottesbienst gehalten worden wäre. Ferner wurde angeordnet, daß für die einer Konscssicht, dangehörigen und sür die gemischten Reichsstädte, wozu namentlich Augsburg, Dinkelsbühl,

Biberach, Ravensburg und Kauffbeuren gerechnet wurden (vgl. dazu auch art. V. §§ 4 bis 12), die Restitution in allen, namentlich den religiösen Beziehungen nach dem Auftand

am 1. Januar 1624 stattfinden sollte.

Ebenso wurde auch die unmittelbare Reichsritterschaft in Betreff der Reliaion den übrigen Reichsständen gleichgestellt, I. P. O. art. V, § 28 ("Libera et immediata im- 5 perii nobilitas omniaque et singula eius membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiciis inde promanentibus, idem ius habeant, quod supra- 10 dictis electoribus, principibus et statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes in integrum restituantur"), und der § 2 l. c. begreift unter der Anordnung, daß die Restitution in den firchlichen Verhältnissen nach dem Normaltage, dem 1. Januar 1624, erfolgen soll, auch die unmittelbaren Reichsdörfer (communitates et pagi immediati).

VI. Die Vollziehung und Sicherstellung des Friedens. Die Erledigung berienigen Angelegenheiten, welche während der Berhandlungen nicht zum Abschluß gebracht worden waren, wurde einem fechs Monate nach der Natifikation des Friedens abzuhaltenden Reichstage vorbehalten (f. I. P. O. art. VIII, 23; I. P. M. art. IX, § 64). Die Einstellung aller Feindseligkeiten sollte sofort nach Unterzeichnung des Friedens= 20 instrumentes erfolgen (I. P O. art. XVI, § 1; I. P M. art. XV, § 98) und die gegenseitige Auswechselung ber Urkunden innerhalb acht Wochen statthaben (I.P.O. art. XVII, § 1; I. P. M. art. XVI, § 111). Inzwischen sollte der Kaiser durch das ganze Reich Ebitte dahin erlassen, daß die nach dem Frieden zu erfolgenden Restitutionen nötigenfalls mit Silse der freisausschreibenden Fürsten und Kreisobersten oder auch etwaiger besonderer, 25 von den Beteiligten zu erbittenden kaiserlichen Kommissionen erfolgen sollten (I. P. O.

art. XVI, § 2 ff.; I. P. M. art. XV, §§ 100 ff.).

Ferner wurde der Friede für ein dauerndes allgemeines Reichsgesetz (perpetua lex et pragmatica imperii sanctio) exflart, deshalb seine Aufnahme in den nächsten Reichsabschied sowie in die kaiferliche Wahlkapitulation angeordnet (I. P O. art. XVII, 30 § 2; I. P. M. art. XVI, § 112) und jeder Einwand und Widerspruch dagegen als nichtig ausgeschlossen (I. P. O. art. XVII, § 3: "Contra hanc transactionem ullumve eius articulum aut clausulam nulla iura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore 35 latae sententiae, res iudicatae, capitulationes caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae aut exemtiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta sive dedititia sive alia, multo minus edictum anni 1629 vel transactio Pragensis cum suis appendicibus aut concordata 40 cum pontificibus aut interimistica anni 1548 ullave alia statuta sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones 45 unquam decernantur", ebenso I. P. M. art. XVI, § 113, bgl. auch I. P. O. art. XVII, § 12 und I. P. M. art. XVI, § 120).

Die Verletung des Friedens wurde mit der Strafe des Friedensbruches belegt (l. P. O. art. XVII, § 4: " sive clericus sive laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat contraque eum iuxta constitutiones imperii 50 restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur"; ebenfo 1. P. M. art. XVI, § 114), auch wurde jedem gestattet, wenn er durch Übertretung des Friedens verletzt worden und die Sache nicht binnen drei Jahren auf dem Wege der Güte oder des Rechts beendet sein sollte, zu den Waffen zu greifen und die Hilfe aller an dem Frieden Beteiligten in Anspruch zu nehmen (I. P. O. art. XVII, § 6; I. P. M. 55 art XIII, § 116: teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum invenerit"

Die in Aussicht genommenen Edikte (f. oben Z. 24) erließ der Kaiser am 60

7 November 1648. Die Auswechslung der ratifizierten Instrumente erfolgte aber erst am 8. Februar 1649. Seit Ende des Jahres 1648 waren die Unterhandlungen zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und der schwedischen Truppen zur Vollziehung des Friedens eröffnet und nachher zu Nürnberg sortgesetzt worden. Da sich an diesen auch die Abgeordneten der meisten Reichsstände beteiligten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Kollegien (dem der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte) am 23. Juni 1649 niedergesetzt. Diese stellte am 11. September dessselben Jahres die Präliminarien und am 16. Juni 1650 den Haupterekutionsrezeß fest.

und der Städte) am 23. Juni 1649 niedergesett. Diese stellte am 11. September dessselben Jahres die Präliminarien und am 16. Juni 1650 den Haupterekutionsrezeß sest.

Der Borschrift über die Aufnahme des Friedens in den nächsten Reichsabschied bestimmt zu Regensburg im Jahre 1654 genügt. Der betreffende Reichsabschied bestimmt zu Regensburg im Jahre 1654 genügt. Der betreffende Reichsabschied bestimmt zuchtärte und Besestigung willen, berührten allgemeinen Reichsstrieden-Schluß und die darüber zu Münster und Dsnabrück aufgerichtete Instrumenta pacis, sammt dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß gegenwärtigen Reichstlichen von Worten zu Worten, nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen sich von Franz II. Art. IV, zu eine die Aufrechterhaltung des Friedens zussichernde Klausel aufgenommen worden.

Schon zu Münster hatte der päpstliche Legat Kardinal Fabius Chigi am 14. und 20 26. Oktober 1648 gegen den Frieden protestiert und unterm 26. November desselben Jahres erließ Papst Innocenz X. die Bulle: Zelo domus dei (Bullar. Magn. 5, 466; Bull. Taurin. 15, 603, publiziert am 3. Januar 1651), in welcher die Bestimmungen des Friedensinstrumentes, weil dieselben ohne die Genehmigung des päpstlichen Stuhles sestgestellt waren, sür nichtig erklärt und kassiert wurden. Praktischen Erfolg hatte diese Protestation nicht. Im Gegenteil ist dei gegebenen Anlässen in der Folgezeit der Frieden, wenngleich er in einzelnen Punkten erst nach vielen Streitigkeiten zur Durchsührung gelangt ist, wiederholt bestätigt worden (s. S. Slüber, Völkerrechtliche Beweise sür die fortdauernde Gültigkeit des westfälischen oder allgemeinen Religionsfriedens, Erlangen 1841). Seine Bestimmungen über das Verhältnis der Religionsparteien sind an sich durch die Ausster durch die Landesgesetzgebung im Sinne der Parität und Toleranz (s. den Artikel Parität Bd XIV S. 689 und den Artikel Toleranz Bd XIX S. 824) erweitert und ausgedehnt worden.

## Weftgoten f. d. A. Goten Bb VI G. 777, 28.

Bestminster Synobe und Dekrete derselben. — Litteratur: Für die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse vgl. die NM. "Buritaner, Preschyterianer" (Bd XVI 323 ff.), "Schottische Konsessionen" (Bd XVII, 752 f.); "Covenant" (Bd IV, 313 f.); "Genderson, Alegander" (Bd VII, 662 ff.): "Lightsoot, John" (Bd XI, 486 f.), sowie die dort angesichter Litteratur. Ueber die Verhandlungen der Westminster Synode orientieren: Journals of the House of Lords 1643—1649 (vols. III—X); Journals of the House of Commons 1643—1649 (vols. III—X); Journals of the House of Commons 1643—1649 (vols. III—X); Journals of the House of Commons 1643—1649 (vols. III—X); Journals of the Parliament of Scotland (vol. V—VI, 1814); M. Betersin, Records of the Kirk of Scotland 1638—1658 (Edin burg 1837); Acts and Proceedings of The General Assemblies of the Kirk of Scotland, 3 parts, Bannatyne Club (Gbinburg 1837—1845); The Maitland Club also publishes an Edition; M. F. Mitchess und J. Schristie, Records of the Commissions of the General Assemblies of the Church of Scotland 1646—1649, 2 vols. (Schinburg 1892); M. F. Mitchess und John Schruthers, Minutes of the Sessions of the Westminster Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, London 1824); G. Gisches of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, London 1824); G. Gisches of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, Sondon 1824); G. Gisches, Notes of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, Sondon 1824); G. Gisches, Notes of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, Sondon 1824); G. Gisches, Notes of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works, vol. II in The Presbyterian Armoury, Schinburg 1846); The Letters and Journals of R. Baillie edited by David Laing, 3 vols. (Schinburg 1841)42).—Son den geschichts. Daritessungen der Westminster Assembly of Divines embracing an account of its principal transactions and biographical sketches of its most conspicuou

1640—60, 2 vols. (London 1900); W. Beveridge, A Short History of the Westminster Assembly (Edinburg 1904); ef. C. A. Briggs, The Documentary History of the Westminster Assembly ("The Presbyterian Review", I, 127 sq.). Bgl. auch D. Maffon, Life of Milton, 7 vols. (London 1859), vor allen II (London 1871), Buch 3 und 4, III (1873), Budi 2 und 3. Ferner die Biographien der Männer von Westminster z. B. J. Reid, Me- 5 moirs of the Lives and Writings of those Eminent Divines who convened in the famous Assembly at Westminster in the 17th Century (Paislen 1811); Broof, The Lives of the Puritans etc., 3 vols. (London 1813); Z. McCrie, Lives of Alexander Henderson and James Guthrie (Edinburg 1846); R. Gilmour, Samuel Rutherford. A Study biographical and somewhat critical on the History of Scottish Covenants (Edinburg 1905); B. Morrison, 10 Johnston of Warriston (Edinburg 1901); J. Willcock, The Great Marquess (Edinburg 1903). E. Baughan, Stephen Marshall: A forgotten Essex Puritan (London 1907). — Die E. Baughan, Stephen Marshall: A forgotten Essex Purtan (London 1907). — Die Innode fodifizierte die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer Reihe von "Humble Addresses" an das Parlament; wir werden im Zusammenhang unseres Artikels näher darauf eingehen. Das Parlament sieß sie ausschließlich für seine Mitglieder drucken, jedoch sind eine ganze Reihe 15 von Nachdrucken veranstaltet worden; die wertvollsten unter ihnen sind noch seicht zugänglich in dem stereotypierten "Church Book" der schottischen Kirche u. d. T. The Confession of Faith, The Larger and Shorter Catechisms u. s. w. Bgl. z. B. die bei Johnstone, Hinter und Co. (Edinburg 1894) erschienene Ausgabe. Ueber die Ausgaben der Confession of Faith nd & & Barfield, The Printing of the Westminster Confession in "The Presbyterian 20 and Reformed Review", Oft. 1901, Jan., Upr., Juli und Oft. 1902); über die des Shorter Catechism vgl. B. Carruthers, The Shorter Catechism of the Westminster Divines. with Historical Account and Bibliography (London 1897), wo man auch die ursprünglichen Ratechismus-Entwürfe der Synode abgebruckt findet. Der lateinische Tert der Confession of Faith sowie des großen und kleinen Katechismus (zuerst Cambridge 1656) sindet sich bei H. 25 A. Niemener, Collectio Confessionum in Ecclesiis Reformatis publicatarum (Leipzig 1840) im Anhang. Das zuerft 1648 veröffentlichte Glaubensbekenntnis und beide Ratechismen findet jich deutsch bei Böckel, Bekenntnisschriften der evangelischen reformierten Kirche (1847) 648 bis 774. Confession of Faith und Shorter Catechism englisch und lateinisch sinden sich bei Schaij, Creeds of Christendom III (New York 1878), 598—704. Englisches Original und 30 schulf, Cleeds of Christendom II (stein your 1878), 598—704. Engisches Original und so lateinische Uebersetzung der Konsession, Lateinische Uebersetzung des Großen und englisches Orizginal des Kleinen Katechismus giebt E. F. Karl Müller, Betenntnisschriften der reformierten Kirche (Leivzig 1903), 542—652. Ueber die verschiedenen grundlegenden Beschlüsse der Synode vgl. F. Procter und W. H. Frere, A New History of the Book of Common Prayer (Lonz don 1901) Chapter 6 "Additional Note" 158—162; C. G. McCrie, The Public Worship 35 of Presbyterian Scotland. Fourteenth Cunningham Lecture (Edinburg und London 1892), § 4 p. 170-240; T. Leishman, The Ritual of the Church of Scotland bei R. H. Storn, The Church of Scotland, Past and Present, 5 vols (London o. 3.) V, 307-426; T. Leiff= man, The Westminster Directory with an Introduction and Notes (Edinburg und London 1901); D. Laing, Appendix on the Scotch Psalter in seiner Ausgabe von Baillies Briefen 40 III, 525-556; B. Echaff, Bibliotheca Symbolica Ecclesiastica Universalis in The Creeds of Christendom with a History and Critical Notes, 3 vols. (New York 1878), I, 701—810; M. F. Mitchell, The Westminster Confession of Faith, A Contribution to the Study of its Historical Relations and to the Defence of its Teaching 3 (Edinburg 1867); B. B. Warfield, The Making of the Westminster Confession in "The Presbyterian and Reformed Review" 45 Mpr. 1901, p. 226 f.: A. F. Mitchell, Catechisms of the Second Reformation I: The Shorter Catechism of the Westminster Assembly and its Puritan Precursors; II: Rutherford's and other Scottish Catechisms of the same Epoch, with Historical Introduction and Biographical Notices (London 1886). Erklärungen der Westminster-Konsession gaben R. Shaw Condon 1850); A. A. Hodge (Philadelphia 1885); J. Macpherson (Edinburg 1882). — 50 Matower, Versassiung der Kirche in England (Verlin 1894), von Rudlof, Die Westminster Synode 1643—1649 in 3hTh 1850, 238—296; Schaff in dieser Encyklopädie und u. d. W. "Westminster Synode" W. "Westminster Synode

Tie "Theologenversammlung von Westminster Assembly of Divines) trägt ihren Namen von der im westlichen Teil der Grafschaft London belegenen 55 alten Abtei von Westminster, woselbst sie am 1. Juli 1643 zusammentrat. Die meisten der sich durch etwa ein Jahrzehnt hinziehenden Sitzungen (der letzte "Eintritt in die Tagessordnung" ist vom 25. März 1652 datiert), fanden jedoch in der sog. "Jerusalem Chamber" in der unmittelbar daran belegenen Wohnung des Dean of Westminster statt.

Die Berufung dieser Synode war ein folgenreiches Ereignis in dem Konflikt zwischen Parlament und Krone, jener Teilerscheinung des ganz Europa im 17. Jahrhundert durchswogenden kirchenpolitischen Kampfes. Die Reformation in England kam, äußerlich ans gesehen, schließlich auf einen Streit um die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zwischen König und Bapst hinaus. Die Krone erlangte die Oberhand; aber sie benutzte 65

das je länger desto mehr dazu, das Parlament ihre Macht fühlen zu lassen. Die Kirche wurde für die Krone das Mittel zur Aufrichtung des Absolutismus. Hierbei ging der König je länger desto inniger Hand in Hand mit der epistopalen Partei, die immer mehr reaktionäre Bahnen einschlug. Demgegenüber sielen nun die Interessen des Puritanismus, der reinsten Ausprägung des englischen Protestantismus, Schritt vor Schritt mehr mit denen des Parlaments zusammen. So sochten im Entscheidungskampf schließlich König und Prälaten Schulter an Schulter gegen Parlament und Puritanismus. Die Streitsrage betraf in erster Linie eine Sache politischer Natur: die Einsetzung einer konstitutionellen Regierung. Damit war aber auch ein kirchenpolitischer Streit vereinigt: über die Siche rung der Glaubensfreiheit, obschon dieser den Kämpfern selber vielmehr nur als das Streben erschien, die Existenz des genuinen Protestantismus gegen katholische Reaktion zu sichern.

Der Höhepunkt des Kampses war erreicht, als das am 3. Nov. 1640 zusammengetretene "lange Parlament" sich endgiltig für Einführung einer konstitutionellen Regierung in England entschied. Da die disherige kirchliche Organisation sich als ein nur zu gefügiges Werkzeug des Absolutismus erwiesen hatte, so entschloß man sich, sie zu beseitigen und durch eine mehr schriftgemäße Verfassung zu ersetzen. Dazu bedurfte es kaum eines äußeren Antriebes: etwa des Versucks jener nach Auflösung des "kurzen Parlaments" noch weiter tagenden illegalen Convocation, den kirchlichen Status quo dadurch aufrecht zu erhalten, daß man 20 sämtlichen Geistlichen die Ableistung des bekannten Et cetera-Eides auflegte, oder des nun einsetzenden Petitionssturmes auf Abschaffung der Hierarchie. Man war ohnehin entschlossen, mit "Vistümern" und "Ceremonien" aufzuräumen. Doch ging man nur zögernd und schrittweise vor. Erst im Winter 1641/42 nahmen beide Häuse, und erst im dessen den Bischösen die Übernahme nichtstrchlicher Amter untersagt wurde, und erst im

20 Januar 1643 hob man auf Anregung der Schotten den Spissopat ganz auf.

Wie aber follte nun, nachdem man fo mit den Bischöfen aufgeräumt hatte, die Kirche organisiert werden? Man war sich darüber, trot der preschiterianisch gesinnten Majorität, durchaus nicht einig. Bor allem mußte man erfahrene Theologen hören. So ent-schloß man sich endlich eine förmliche Versammlung von Theologen zu berufen, deren 30 Mitgliederzahl und Zusammensetzung ihr das Vertrauen der Nation sicherte. Sie sollte als ständige Kommission bei Ordnung der Kirche dem Parlament mit Rat zur Hand gehen. Nach einigen mißglückten gesetzgeberischen Unläufen, wogegen ber König sein Beto einlegte, erging enblich unter dem 13. Mai 1643 feitens der Gemeinen eine am 12. Juni 1643 seitens der Lords genehmigte Berordnung, kraft deren 121 durch das Barlament 35 namentlich aufgeführte Theologen, ergänzt durch 10 Mitglieder des Ober- und 20 des Unterhauses, zu der bezeichneten Versammlung am 1. Juli in König Heinrich VII. Kapelle in der Westminsterabtei zusammentreten sollten. Man war bei Erlaß der Berordnung forgsam bemüht gewesen, jegliche Initiative und jegliche Selbstftändigkeitsgelufte ber Synode zu unterbinden und ihre Funktionen lediglich auf die einer beratenden Kommission 40 zu beschränken. Man war entschlossen die gesamte Macht in der Kirche so gut wie im Staat selbst zu behaupten; wie hatte man sich nun eine kirchliche Legislatur mit der Be fugnis, die Kirche zu reorganisieren, zur Seite stellen mögen! Daber beschränkte man die Befugnis der Synode darauf, das Parlament gegebenenfalls in bestimmten Fragen zu beraten. Ihr Wirkungsfreis bestand barin, "sich nur mit Angelegenheiten der Liturgie, 45 der Zucht und der Berfaffung der englischen Kirche bezw. mit Känterung und Reinigung der Lehre derfelben von allen falschen Zusätzen und Erweiterungen zu beschäftigen, aber nur in den Fällen, in welchen eines oder beide Häuser des besagten Parlaments ihren Rat begehrten".

So trat die Synode ordnungsmäßig zu gehöriger Zeit und am gegebenen Ort zu50 sammen und begann am 8. Juli ihre Thätigkeit mit einer Nevision der "Neunundreißig Artikel" der englischen Kirche mit der Abzweckung, den genuin resormierten Charakter der Lehren jener Kirche aufrecht zu erhalten und ihre Bekenntnissschrift von dem Firniß reaktionärer Umdeutung, mit dem man sie zu überdecken begonnen hatte, zu reinigen. Man kann nicht gerade sagen, daß das eine besonders dringliche Arbeit war; aber man wollte bie Synode zunächst wenigstens der Form nach beschäftigen. Es waren nämlich gewisse Transaktionen im Werke, die ihr in ihrer Thätigkeit und Stellung statt eines englisch-natwnalen vielmehr einen umfassenderen Charakter ausprägen sollten. Man wird das verstehen, wenn man die im Lauf des Sommers 1643 im Bürgerkriege eingetretene Wendung ins Auge saßt. Die Sache des Parlaments schien verloren. Man hatte die Schotten 60 um Hilfe angehen müssen. Diese waren bereit zu helsen, aber nur unter der Bedingung,

bak England mit ihnen eine kirchliche Allianz abschließen und seine Kirche nach dem Muster der schottischen und der übrigen ausländischen reformierten Kirchen umaestalten sollte. Die Schotten hatten unter den firchlich-absolutistischen Aspirationen der Stuarts noch viel stärker zu leiden gehabt als die Engländer. Ihre kirchliche Organisation und ihre kultische Eigenart war willkürlich ignoriert und das anglikanische Muster ihnen aus 5 oftropiert worden. Sie hatten sich zum Widerstand aufgerafft (1637); sie hatten ihre firchlichen und damit zugleich ihre bürgerlichen Gerechtsame wieder errungen; sie hatten die ihnen aufgezwungene Hierarchie gründlich befeitigt und ihre presbyterianische Verfassung wieder hergestellt, ebenso die alte Einfachheit ihres Gottesdienstes und die Strenae der Kirchenzucht. Indem sie den "National-Covenant" am 28. Februar 1638 unterschrieben. 10 hatten fie fich mit feierlichem Gibe verpflichtet, ihre religiöse Eigenart für immer unverfälscht aufrecht zu erhalten. Wenn nun das Parlament im Sommer 1643 die Schotten um Hilse anging, so wandte es sich an eine "Eidgenossenschaft". Und diese Eidgenossen waren ber unerschütterlich festen Ueberzeugung, daß all das Schwere, das sie unter zwei Herrschern zu erdulden gehabt, bis es unter dem Regime Lauds seinen Gipfelpunkt er= 15 reichte, letztlich mit dem unersättlichen Ehrgeiz des englischen Spiftopats zusammenhänge. Sie hatten ihre Rechte wieder erlangt; durch einen Bund mit dem Parlament setzten sie dieselben nur wieder aufs Spiel. Eine Allianz konnte ihnen nur dann vorteilhaft erscheinen, wenn sie dadurch ihre Kirche vor fernerer Einmischung seitens Englands sicherstellen konnten. So bestanden sie natürlich darauf, daß ein mit dem englischen Parlament ab= 20 zuschließendes Bündnis auch auf das kirchliche Gebiet sich mit erstrecken solle. Sie konnten riese Forderung um so eher stellen, als sie darauf hinweisen konnten, daß ihre Wünsche mit den Intereffen des englischen Barlaments fich bedten. Go kam es bazu, daß beibe Nationen den "seierlichen Bertrag und Bund" (Solemn League and Covenant) beschworen, kraft bessen sie sich gegenseitig verpflichteten zur "Aufrechthaltung der refor= 25 mierten Religion in der schottischen Kirche hinsichtlich der Lehre, des Kultus, der Zucht und der Berfassung" gegenüber den gemeinsamen Feinden beider Nationen und "zur Reformierung der Neligion in den Königreichen England und Frland hinsichtlich der Lehre, Zucht, Verfassung und des Kultus nach dem Worte Gottes und dem Vorbild der besten reformierten Kirchen", damit dadurch "die Kirchen Gottes in den drei Reichen" "in die 30 imnigste Verbindung und Uniformität in Religion, Glaubensbekenntnis, Form der Verfassung, Ordnung bes Gottesbienstes und bes Unterrichts" gebracht würden. Nach den Bestimmungen dieses Bertrages entschloß sich nun das Barlament die englische Kirche in die denkbar größte Gleichförmigkeit mit der schottischen zu bringen und zwar in viersacher Richtung: hinsichtlich des Bekenntnisses, der Gestalt der Kirchenverfassung, der Ordnung 35 des Gottesdienstes und des Unterrichts. Diese wier Artikel wurden daher später als "die vier Punkte (ober Teile) der Gleichförmigkeit" bezeichnet. Die damals in Westminster tagende Synode erhielt nun infolge dieser Abmachungen eine ganz neue Aufgabe von weit größerer Schwierigkeit und viel umfassenderer Tragweite. Sie hatte Entwürse emer neuen Berfassung, einer neuen Gottesdienstordnung, eines neuen Bekenntnisses und 40 eines neuen Katechismus zu liefern. Sie hatte nicht nur die englische Kirche zufrieden zu stellen, sondern auch die schottische, jene brauchte Frieden im Innern und freie Bahn für ihre Arbeit, diese wünschte Garantien für Aufrechterhaltung der in ihr schon bestehenden Lehre und Zucht, gottesdienstlichen und kirchenregimentlichen Ordnung.

Nachdem der "feierliche Vertrag und Bund" von beiden Völkern angenommen war — er 45 wurde in feierlicher Sizung am 25. Sept. 1643 in der St. Margaret's Church in Weftminster seitens des Hauses der Gemeinen und der Synode unterzeichnet —, fand sich eine Abordnung von schottischen Bevollmächtigten zwecks Vereinsachung der auf Ausführung seiner Absmachungen hinzielenden Verhandlungen in London ein. Es waren die Geistlichen Alexander Hauthersord, Robert Baillie und George Gillespie und die Laien Lord 50 John Maitland und Archibald Johnston von Warriston. Sie ließen sich nach einigem Widerstreben dazu herbei, "als Privatpersonen" mit den Theologen in der Synode zu tagen und an ihren Beratungen im Plenum wie in den Kommissionen teilzunehmen. Doch galt ihr offizieller Austrag, als schottische Staatsbevollmächtigte, ausschließlich dem Parlament. Dieses bestellte am 17. Oktober 1643 eine eigene Kommission, um mit ihnen zusammens 51 utreten und alle Punkte der "Gleichsörmigkeit" zu beraten. Diese "große Kommission" (Grand Committee), der noch eine Deputation von Theologen beigeordnet wurde, hatte nun die Arbeit der Synode in allen das Abkommen betressenden Fragen zu dirigieren. Vor dem Abschluß des "feierlichen Vertrages" und der Ankunft der Unterhändler hatte man gleichsam nur pro forma gearbeitet. Das wurde nun anders. Eine Ordre aus dem 60

Hause der Gemeinen vom 18. September, der die Lords unter dem 12. Oktober zuftimmten, sistierte die Revision der "Neunundveißig Artikel", ehe sie halb vollendet war. Die Synode wurde "zwecks Herbeisührung einer näheren Berbindung mit der schottischen Kirche" mit Vorarbeiten bez. der Kirchenzucht und der Kirchenversassung sowie einer neuen 5 Gottesdienstordnung betraut. Damit begann sie, zwar mit häusigen Unterbrechungen, aber doch stetig, ja sogar eifrig mit den "vier Punkten" sich zu beschäftigen. Als sie die "Beratung und Berbesserung" dieser vier Punkte zum Abschluß gebracht hatte, da war auch ihre Arbeit gethan. Als beratender Kommission des englischen Parlaments lag ihr auch noch sonst allerlei ob und damit fristete sie noch monatelang nach dem Abschluß des Unisormitätswerks ihr Dasein. Was ihr aber ihre eigentliche Bedeutung verleiht, ist die Vorbereitung von Formeln zwecks einheitlicher Gestaltung der Kirche in den drei Reichen.

Bon den "vier Bunkten" war der wichtigste und zugleich schwierigste die Borbereitung einer Neugestaltung ber Kirchenverfassung. Die Schotten waren, um zum Abschluß zu gelangen, denkbar entgegenkommend, vielleicht sogar mehr als klug war. Gleichwohl aber 15 bestanden sie auf Durchführung der presbyterianischen Verfassung. Sie waren auf Grund ibres eigenen National Covenant verpflichtet und auf Grund ber Solemn League durchaus berechtigt, diese Forderung zu stellen. Parlament und Synode waren nach dem Buchstaben der Solemn League nicht nur verpflichtet, das presbyterianische System einzuführen, sondern die überwältigende Mehrheit ihrer Mitglieder war auch aufrichtig presbyterianisch 20 gefinnt. Jedoch kannten sie den Presbyterianismus nur von Hörensagen und viele von ihnen (so Twiffe, Gataker, Gouge, Balmer, Temple) waren geneigt, einer episkopalistischen Modifikation desselben den Borzug zu geben. Dazu gab es in der Spnode eine kleine aber energische Partei von Independenten (darunter Goodwin, Nye, Burroughs, Bridge, Carter, Caryl, Phillips, Sterry). Diese trieben Obstruktion und waren entschlossen, ber 25 presbyterianisch gesinnten Majorität nicht nur jedes erdenkliche Zugeständnis abzuringen, sondern auch die Einführung der presbyterianischen Verfassung möglichst zu verzögern, ja wenn möglich gang zu hintertreiben. Bei ihren Beftrebungen fanden fie die Unterftutung der Eraftianer. Dieselben waren zwar in der Synode nicht allzu ftark vertreten (Lightfoot, Coleman, Selden), verfügten aber im Barlament über die Majorität und waren nicht im 30 mindesten gesonnen, irgend eine Form des Kirchenregiments zuzulassen, die vom Staat unabhängige Jurisdiktion, und ware es auch nur in geiftlichen Dingen, befäße. Um nun diese unversöhnlichen Gegner zu gewinnen, rückte die presbyterianisch gesinnte Majorität nur zaghaft mit ihrem kirchenpolitischen Brogramm heraus und faßte zunächst nur eine Reihe von in allgemeinen Wendungen sich bewegenden Spezialbeschlüffen. Schließlich 35 sah sie sich aber doch genötigt, ihre generellen Vorschläge, unter dem offenen Widerstand der Independenten, einem entschieden eraftianisch gefinnten Parlament zu unterbreiten.

Zuerst legte die Synode dem Parlament (am 20. April 1644) die Anweisung für die Ordination (Directory for Ordination) vor. Unter dem 8. November und 11. Dezember desselben Jahres folgte dann eine ziemlich flüchtig angesertigte Redaktion der 40 "Vorschläge betreffend die Kirchenverfassung" (Propositions concerning Church Government), worüber man schon mehrfach verhandelt hatte. Die "Vorschläge" waren nun gesammelt und wenigstens oberflächlich geordnet. Die Independenten hatten bagegen Brotest eingelegt, wozu natürlich die Synode hatte Stellung nehmen müffen. Beide Aftenstücke wurden 1648 publishert unter bem Titel Reasons presented by the Dissenting Brethern 45 against certain propositions concerning Church Government, together with the answers of the assembly of Divines to these Reasons of Dissent. Eine neue Ausgabe erschien vier Jahre später unter dem Titel The Grand Debate concerning Presbytery and Independency by the Assembly of Divines convened at Westminster by authority of Parliament. Mit den Propositions selbst, denen inzwischen 50 das Directory zugefügt worden war, verfuhr das Parlament ziemlich selbstherrlich. Ihren lehrhaften Inhalt strich man und ließ im Interesse einer leidlichen Aktionsfähigkeit der Kirche nur eine Art praktischer Anweisung stehen, um sich dann mit wahrem Feuereifer in endlose Debatten über das jus divinum der Ginzelheiten des presbyterianischen Shitems, die Autonomie der Kirche, besonders ihr Recht auf Handhabung der geiftlichen 55 Jurisdiftion zwecks Reinhaltung bes Abendmahlstisches hineinzufturzen. Bei diesen Debatten und bei der ganzen Verhandlung mit dem Parlament zeigte übrigens die Synode eine anerkennenswerte Würde, Festigkeit und Mannhaftigkeit: ehrerbietig aber unerschütterlich hielt sie daran fest, bei keiner kirchlichen Veranstaltung mitzuwirken, die die Kirche ihren nach ihrer Meinung göttlich begründeten Nechten und Pflichten entfremdet hätte. Um 60 jedoch die Grundzüge des presbyterianischen Systems endlich einmal festzulegen, hatten

bie Theologen unter Alexander Hendersons Leitung eine "Praktische Anweisung für die Kirchenversassung" (Practical Directory for Church Government) ausgearbeitet, die dem Parlament am 7. Juli 1645 vorgelegt, von diesem ihrem Grundstock nach in eine am 29. August 1648 erlassene Verordnung übernommen und unter dem Titel The Form of Government to de used in the Church of England and 5 Ireland publiziert wurde. In Schottland hat dieses Aktenstück niemals förmlich Gesetzeskaft erlangt, während das Parlament seinerseits den von der schottischen General Assembly früher angenommenen Propositionen niemals zugestimmt hat. Der modiszierte Preschyterianismus, der durch das Parlament in England auf Grund des einen, übrigens in erastianischer Richtung umgearbeiteten Dokuments eingeführt wurde, ist allerdings bald 10 wieder beseitigt worden. Das andere hat zwar seinen Platz unter den normativen Schristen der schottischen Kirchen behauptet, ist aber in den von letzteren abstammenden Tenominationen bei Seite geset worden. Man kann also sagen, daß der dauernde Einsluß der Westminster Synode auf dem Gebiet der Kirchenversassung nicht direkter und ossizieller Natur war, sondern vielleicht mehr auf der privaten Schriftstellerei ihrer Mitz 15

alieder beruhte.

So bringlich die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für die Verfassung der englischen Kirche war, die Vorbereitung einer neuen Gottesbienstordnung an Stelle des verhorreszierten Book of Common Prayer, die Umgestaltung des englisch-kirchlichen Gottesbienstes nach dem "Muster der besten reformierten Kirchen" war es fast nicht minder. 20 Freilich lagen hier keine so großen Schwierigkeiten vor wie bei der Konzeption des Ber= faffungsentwurfs. Die Arbeit war daher verhältnismäßig schnell erledigt, und das ganze Directory for the Publique Worship of God throughout the three Kingdoms of England, Scotland and Ireland wurde Ende 1644 bem Barlament vorgelegt, von viesem durch Berordnung vom 3. Januar 1645 für England und Wales in Kraft gesetzt 25 und schon am 3. Februar durch Akte der General Assembly und des Staatsparlaments für Schottland approbiert und publiziert. Schon der Titel besagt, daß das Buch feine "einfache Liturgie" ist, sondern ein Corpus agendarischer Formulare, von denen einige ohne weiteres den Anforderungen des Hauptgottesdienstes genügen. Der erste Entwurf ging von einer Subkommission jener größen "Bertrags-Kommission", aus und entstammte 30 sur Hauptsache den Federn der Schotten. In seiner definitiven Gestalt stellt das Buch ein Kompromiß zwischen den Bräuchen der schottischen und der englischen Buritaner dar und begegnete in einigen Ginzelheiten bei ben Schotten gewichtigen Bedenken, fo 3. B. beg. der Abschaffung des Lektorenamts oder bez. der Haltung beim Empkang des Abendmahls. Zuerst scheint es in beiden Königreichen wenig beliebt gewesen zu sein, obwohl es sich in 35 Schottland gegen die alten Bräuche der dortigen Kirche allmählich Bahn brach. Wir fönnen es jest sine ira et studio würdigen: und so müffen wir urteilen, daß es eine bewunderungswürdige agendarische Arbeit darstellt, erhaben und geistlich im Ton; seine Auffassung vom Gottesdienst ist ebenso nüchtern und decent, wie tief und fruchtbar. Die Gebetsformulare find reich ausgebildet und doch noch frei von Schwülstigkeit. Wie keine 40 andere Agende stellt es Wortverlesung und Predigt in den Mittelpunkt des kirchlichen Gottesdienstes und gibt so in der Anordnung des öffentlichen Kultus in echt protestan= tijder Beise dem Wort als dem Hauptgnadenmittel seine centrale Stellung. Es legt auf die persönliche Berrichtung dieser Funktionen seitens des Geistlichen genau so viel Gewicht wie auf seine Stellung als Mund der Gemeinde beim Gebet und als Verwalter der 45 Zakramente. Der Abschnitt über die Bredigt ist seiner Bedeutung nach thatsächlich eine voll= ständige, wenn auch knappe homiletische Abhandlung voll ebensoviel gesunden Menschenverstandes wie wahrer, aufrichtiger Frömmigkeit. Dem öffentlichen Gottesdienst wollte auch die seitens der Synode vorgenommene Revision von Franz Rouses metrischer Abersetzung der Psalmen als Hilfsmittel des Gemeindegesanges dienen. In dieser Gestalt 50 wurde sie in England durch Beschluß des Unterhauses (die Lords verhielten sich passiv) als einzig legales Gesangbuch in den öffentlichen Gottesdienst eingeführt. In neu durchsgesehener Ausgabe nahmen es die kirchlichen Behörden Schottlands auch für die dortige

Kirche an, wo es noch heute in Gebrauch ift. Tie bedeutsamste Arbeit der Shnode bezog sich auf den dritten und vierten Punkt 55 der "Gleichsprmigkeit": es war die Ausarbeitung eines neuen Bekenntnisses und eines neuen Katechismus für die miteinander zu verbindenden Kirchen. Der innere Zustand der englischen Kirche war nicht der Art, daß er dies Werk geradezu erfordert hätte: nur der "Feierliche Vertrag und Bund", wodurch Einführung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses und eines gemeinsamen Katechismus beiden Kontrahenten als Mittel zur 60 Herbeiführung der Uniformität des Glaubens zur Pflicht gemacht war, bot dazu die Verzanlassung.

Reine von den beiden Kirchen befaß ein Bekenntnis, das sie der andern als gemeinsames Symbol präsentieren konnte. Die alte Confessio Scotica von 1560 trug zu 5 sehr die Spuren der reformatorischen Kampsperiode an sich, war zu sehr Produkt der damaligen Zeitlage, von zu beschränktem Gesichtskreis, zu wenig klar in ihrer Sprache, als daß fie einer großen, umfaffenden Kirche auf die Dauer als Ausdruck ihres Glaubens hätte dienen können. Die "Reununddreißig Artikel" andererseits boten, wie die Erfahrung der letzten Bergangenheit bewieß, zu wenig Schutz gegen bedenkliche Neuerungen im Punkt 10 der Lehre, gerade deshalb hatten ja 1595 die "Lambeth Artikel" ausgearbeitet und 1615 in die "Frischen Artikel" eingefügt werden müssen. Sollten die Kirchen ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Bekenntnis haben, dann war die Ausarbeitung eines neuen Bekenntnisses eine unabweisbare Pflicht. Es war die dankbarste Aufgabe, welche damit der Westminster Synode gestellt wurde. Das von ihr abgefaßte Bekenntnis zeichnet sich 15 durch besondere Klarheit aus. Die Urheber desselben wollten einerseits "die rechte Lehre gemäß dem Wort Gottes und der Lehre der beften reformierten Kirchen" voll zum Ausdruck bringen, waren aber andererseits auch bemüht, "allen schweren Frrtümern dieser Zeit mittels besselben zu begegnen." Sie kannten gründlich die reformierte Theologie in ihren maßgebenden Vertretern in Großbritannien wie auf dem Kontinent und teilten die Schäte 20 ihrer Gelehrsamkeit mit freigebiger Sand aus. Es ift eine mußige Frage, ob fie ihren englischen ober ihren nichtenglischen Lehrmeistern am meisten zu Dank verpflichtet waren: vielleicht waren sie sich über den Unterschied gar nicht einmal klar. Am nächsten lagen ihnen als Ausgangspunkt für Form und Inhalt ihrer Fassung bes gemeinreformierten Glaubens natürlich die ihnen felbst geläufigen Symbole. Den "Frischen Artikeln" von 25 1615, die der Feder James Uffhers entstammen sollen, entnahmen sie die allgemeine Disposition ihrer Konfession, die Reihenfolge der Artikel wenigstens in der ersten Hälfte und die hauptsächliche Lehrsubstanz von Fundamentalartikeln wie "Seilige Schrift", "Gottes ewiger Natschluß", "Christus der Mittler", "Gnadenbund", "Seiliges Abendmahl". Aber nicht einmal aus den Frischen Artikeln ist etwas mechanisch übernommen, alles ist aus-30 führlicher, tiefer, schärfer gefaßt. Überhaupt ist das gesamte reformierte Corpus doctrinae berücksichtigt: es giebt z. B. schwache, aber unzweideutige Belege dafür, daß bei der Ausarbeitung auch die "Aberdeener Artikel" von 1616 und die eigene Revision der "Neun-unddreißig Artikel" seitens der Synode benutzt worden sind.

Bezüglich der Glaubenswahrheiten bestand unter den Theologen vollständige Überein-35 stimmung. Die dogmatischen Differenzen unter ihnen bewegten sich lediglich auf genuin reformiertem Glaubensgrund. Man war wenig geneigt, sie zu überspannen, die Sondermeinungen des Einzelnen zum Parteischibboleth zu machen. Den Ampraldisten, die auf der Synode zwar nicht zahlreich, aber durch hochangesehene Männer (Calamh, Seaman, Marsball, Bines) vertreten waren, gegenüber stellte man allerdings den ordo decretorum 40 fo feft, daß für ihren universalismus hypotheticus fein Raum blieb (vgl. Conf. of Faith III, 6; VIII, 3. 5). Aber um so weitherziger versuhr man hinsichtlich der Differenzen zwischen den Supralapsariern, zu denen eine Anzahl von Kornphäen der Shnode (z. B. Twisse, Rutherford) gehörte, einer- und den Infralapsariern, denen die große Mehrheit der Spnode angehörte, andererseits. Man betoute in der Konfession nur den gemein-45 samen Glaubensgrund, überging dagegen die streitigen Punkte mit Stillschweigen. So besitzt die Konfession eine besondere Klarheit: ihre Sätze stellen den Lehrthpus der reformierten Kirchen in großer Reinheit dar, und doch ist ihrer Schärfe, Bestimmtheit und unzweideutigen Klarheit kein Eintrag geschehen. Der logische Aufbau der Konfession ist nach dem Schema der Föderaltheologie gestaltet. Hatte boch diese damals sowohl 50 in Britannien wie auf dem Kontinent überragende Bedeutung als für die Darstellung des Systems der reformierten Lehre brauchbarster Ausgangspunkt. Der Stoff wird in 31 Kapiteln abgehandelt. Ein einleitendes Rapitelt handelt "bon der Heiligen Schrift" als Erkenntnisquelle der göttlichen Wahrheit. Darauf folgen die Lehrstücke "Gott" und "Trinität", "Gottes Ratschluß", "Schöpfung", "Borsehung", "Fall und Sünde", darauf "Gottes Bund mit den Menschen", "Christus als Bundesmittler" Darauf werden die Stusen des Ordo salutis in der Reihenfolge abgehandelt, daß zuerst die durch den Bund vermittelten Gehm (Romitung Rochtsteinung Lindschoft Seilienung) mittelten Gaben (Berufung, Rechtfertigung, Kindschaft, Heiligung), darauf die durch ihn auferlegten Pflichten (Glaube, Reue, gute Werke, Geduld, Vertrauen) behandelt werden. Dann folgen die Abschnitte über Gesep, christliche Freiheit, Gottesdienst, Eide und Gelübde, 60 darauf Kirche und Staat in ihren Beziehungen, Kirche und Sakrament, de novissimis.

Die Figierung des Bekenntnisses begann in der Kommission um Ende Juni 1644, aber erft im folgenden Frühling wurde es dem Plenum vorgelegt und erst im barauf folgenden Sommer begann die Beratung, wobei man Zeit und Mühe nicht scheute. Erst Mitte 1646 war die erste Lesung beendet und konnte die Revision in Angriff genommen werden. Die ersten neunzehn Kapitel gingen am 25. September und das Ganze am 5 1. Dezember 1646 dem Hause der Gemeinen zu. Die biblischen Belegstellen wurden allmählich nachgetragen und das so vervollständigte Werk am 29. April 1647 dem Parlament vorgelegt. Durch Beschluß der General Assembly von 1647, der am 7. Februar 1649 bie Zustimmung des Staatsparlaments fand, wurde es als offizielles Bekenntnis der schottischen Kirche proklamiert. Um so länger zog sich die Sache in England hin: 10 erst am 20. Juni 1648 wurde es, gekürzt um Kapitel XXX und XXXI: "Kirchliche Zensuren" und "Synoden und Konzile", sowie um gewisse Abschnitte in XX "Von der dristlichen Freiheit und der Gewissenstreiheit", in XXIII "Bon der bürgerlichen Obrigkeit" und XXIV: "Bon She und Shescheidung" vom Parlament approbiert und unter dem Titel Articles of the Christian Religion in Druck gegeben. Erst unter dem 5. März 1660 15 nach Ablauf des Protektorats wurde es durch das sog. "Rumpsparlament" als "Deffentliches Bekenntnis der englischen Kirche" (the public Confession of the Church of England) erklärt. Natürlich wurde es durch die unmittelbar darauf einsetzende Restauration für die Church of England außer Kraft gesetzt. Aber das Buch konnte nicht mehr der Vergeffenheit anheimfallen: es wurde gleichzeitig das offizielle Bekenntnis nicht 20 nur der Presbyterianer, sondern auch, natürlich mit den in diesem Fall erforderlich werbenden Modifikationen, das der englischen Independenten und Baptiften b. h. ber gesamten englischen Nonkonformisten. Sie und die schottische Kirche haben es dann an ihre zabl= reichen Tochterkirchen weitergegeben. Mehr als dreihundert Ausgaben sind von dem Bekenntnis veranstaltet worden. Es eristiert heute in nicht weniger als siebenzehn Sprachen 25 und kein anderes protestantisches Symbol kann sich mit ihm an Zahl der Bekenner messen.

Einen ähnlich erfolgreichen Ausgang nahmen die Arbeiten der Theologen an dem "vierten Teil der Uniformität", der Vorbereitung eines Katechismus für die vereinigten Kirchen. Es war das Zeitalter des Katechisierens und die Westminster Synode war im vollen Sinn des Worts eine Synode von Katecheten. Nicht weniger als ein Dutzend 30 ihrer Mitglieder waren Berfasser vielgerühmter und weitverbreiteter Katechismen. Schon relativ früh (am 21. November 1644) begann die Arbeit an der Abfassung des Katechismus; aber zwei oder drei Entwürfe miglangen, und so kam die Synode erst nach Erledigung ihrer übrigen Aufgaben mit diefer Arbeit zum Abschluß. Der erste Entwurf wurde kassiert, da er nicht genügend in Beziehung zur Confession of Faith gehalten war. Der 35 zweite suchte diesen Fehler zu vermeiden, wurde aber dann zurückgestellt, nachdem die Beratung schon ziemlich weit vorgeschritten war, weil man erkannte, daß es unmöglich sei "Milch und Fleisch in einer Schüffel zu servieren" So entschloß man sich zwei Kate= hismen abzufassen, "einen mehr erakt und klar, einen andern mehr leicht und kurz gefaßt hir Anfänger". Auf Grund dieses neuen Planes begann die Beratung über den "Großen 40 Katechismus (Larger Catechism)" am 15. April 1647, sie wurde abgeschlossen am 15. Oktober, und das Buch am 22. Oktober dem Parlament übersandt. Der "Kleine Katechismus (Shorter C.)" wurde am 5. August 1647 in Arbeit genommen, am 22 Nobember abgeschlossen und am 25./26. November dem Varlament überreicht. Die Belegstellen für beide Katechismen wurden dem Varlament am 14. April 1648 vorgelegt. Dieses 45 nahm den "Kleinen Katechismus" am 22. September 1648 an. Er erschien unter dem Titel The Grounds and Principles of Religion, contained in a shorter Cate-chism, according to the advice of the Assembly of Divines sitting at Westminster, to be used throughout the Kingdom of England and dominion of Wales. Der "Große Katechismus" paffierte das Unterhaus am 24. Juli 1648, fand 50 aber niemals Gnade in den Augen der Lords. In Schottland wurden beide durch Afte ber General Assembly 1648 (ratifiziert durch das Staatsparlament unter dem 7 Februar 1649) genehmigt, obwohl sie der Wiederherstellung des Presbyterianismus nach der Revolution weiter nicht genannt werden. In der späteren Geschichte der Westminster-Dekrete hat der Große Katechismus keine besondere Rolle gespielt; dagegen ist kein Werk der 55 Theologen weiter verbreitet und einflußreicher gewesen als der "Kleine Katechismus"

Die Quellen der Theologen von Westminster für ihre Katechismen sestzustellen ist eine nicht ganz einfache Aufgabe. Der Lehrstoff des "Großen Katechismus" beruht viels sach auf einer Umarbeitung ihres eigenen Glaubensbekenntnisses in katecheischer Form. Die Auslegung des Dekalogs scheint aus Usshers Body of Divinity und den Katechismen 60

von Nicholls und Ball entnommen zu sein, die des Laterunsers geht mittelbar auf William Perkins' Treatise of the Lords Prayer zurück. Die Eigenart des "Kleinen Katechismus" läßt die Frage nach seinen Quellen fast müßig erscheinen. Zur Hauptsache folgt er der Anlage des "Großen Katechismus", jedoch mit mannigsachen Abweichungen bei der Formulionung mahei violkach auf den Großen Katechismus". 5 der Formulierung, wobei vielfach auf den im Herbst 1646 aufgestellten Entwurf zurückgegriffen wird. In den charakteristischen Einleitungsfragen gehen beide Katechismen legtlich, ober vielmehr unmittelbar auf die von Calvin geschaffene Borlage gurud. Bon allen älteren Katechismen ähnelt das Handbüchlein von Ezekiel Rogers in seiner allgemeinen Anlage dem "Kleinen Katechismus" vielleicht am meisten. Alles in allem aber ift der 10 letztere eine durchaus selbstständige Arbeit und ist nach Form wie Inhalt eine Muster-leistung der Theologen von Westminster. Alle anderen Katechismen überragt er an klarer, kraftwoller, sorgsam geseilter Korrektheit der Erklärung, seiner streng logischen Anlage, seiner lehrhaften Durchbildung. Bei diesen Vorzügen ist aber auch die frische Lebendigkeit nicht zu furz gekommen, wenn man ihm auch kaum bas Brädikat kindlicher Ginfachbeit 15 zuschreiben kann. Obgleich als "Milch für Kindlein" gedacht, ist er durchwaltet von dem Grundsatz (um mit den Worten eines der Mitarbeiter zu reden), "die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Antworten nicht gestaltet werden sollten, nach dem Maß ber Erkenntnis, die das Kind befäße, sondern nach dem von ihm zu erstrebenden Maß". Seine Eigenart gegenüber dem "Großen Ratechismus" besteht darin, daß sein Inhalt 20 sich streng auf die positiven Wahrheiten beschränkt, die bezüglich des Glaubens an Gott und der Forderungen Gottes an den Menschen dem Lernbegierigen zu wiffen nötig find. Alles rein Geschichtliche und lediglich Polemische ift strenge ferngehalten. Es ist ein einfaches Handbuch perfönlichen Glaubens und praktischer Sittenlehre.

Mit dem Abschluß der Katechismen hatten die Theologen die ihnen durch die "So25 lemn League and Covenant" gestellte Aufgabe erfüllt. Die Schotten wünschten einen Hinders darauf in die Akten der Synode aufgenommen zu sehen (15. Oktober 1647), indem sie betonten, daß einige von ihnen den Theologen während des ganzen Einigungstwerkes zur Seite gestanden hätten. Als nun Ruthersord, der bis zuletzt gebliebene schottische Deputierte, sich von der Synode verabschiedete (9. November 1647), ernannte diese eine Kommission, "um zu erwägen, womit die Synode nach Bollendung der Katechismen sich beschäftigen solle" Eine Zeit lang wandte sie sich den Differenzen der vergangenen großen Tage wieder zu: den Antworten auf die bezüglich des jus divinum eingelegten Beschwerden und besonders ihrer Stellungnahme zu den Expektorationen der Independenten gegen das presedyterianische Verfassungssystem, die sie jetzt der Öffentlichkeit zu untersbreiten gedachte (1648 und erneut 1652). Fortan besaß sie jedoch keine andere Funktion als die einer ständigen beratenden Körperschaft des Parlaments, und als der Stern desselben sich seinem Untergang zuneigte ("Prides Sichtung spurges" am 6. Dezember 1648 war der Anfang vom Ende, das allerdings erst 1653 eintrat), da verschwand sie mit ihm. Es hielt schwer, eine beschlußfähige Versammlung zusammenzubringen, und schließlich fungierte sie nur mehr als Prüfungskommission für Kandidaten. Ihr Schicksal war an das

des Barlaments geknüpft.

Was die Theologen für die Einführung der erstrebten Uniformität der Religion in den drei Reichen thun konnten, das haben sie gethan und zwar, soweit ihr Einfluß reichte gut. Sie hatten für die Durchführung der Gleichförmiakeit den Grund zu legen. Die thatsäckliche 45 Berwirklichung derfelben stand aber schließlich nicht bei ihnen, sondern bei den politischen Faktoren. Wie wir saben, ließen es die Schotten ihrerseits an Eifer nicht fehlen. Nicht dasselbe gilt von England. Die politische Situation in England Anfang 1648 hatte sich gegenüber der vom Herbst 1643 nicht unwesentlich verschoben. Das Parlament war jetzt kaum geneigt, ja kaum noch in der Lage, die vor fünf Jahren notgedrungen gemachten Ber-50 sprechungen auszuführen. Seit der Independentismus zu politischer Macht emporgestiegen war und die Armee die Macht an sich geriffen hatte, lagen die Bedingungen für den Covenant nicht mehr vor. Und dann folgte nicht, wie es zeitweilig schien, die Wiederherstellung der parlamentarischen Regierung und des Bresbyterianismus, sondern die der Monarchie und des Episkopats. Der Traum einer gesetzlich festgelegten Uniformität in 55 Glaubenssachen für die drei Reiche auf der Basis des Presbyterianismus, unter dessen Einfluß die Theologen ihre Arbeit gethan hatten, war zerronnen, und wenn für den Erfolg ihrer Arbeit das Wohlwollen des Staats die condicio sine qua non war, so war sie, wenigstens was England betrifft, sehl geschlagen. Gerade die Verbindung mit dem Staat war weniger die Stärke der Westminster Synode als ihre Schwäche. Ihr 50 Werk trug aber schließlich boch nicht politischen, sondern religiösen Charakter; ihre Ergebnisse bedursten nicht der politischen Faktoren zu ihrer Lebensfähigkeit. Mas letzeren zu ihrer Bedeutung verholfen hat, das war ihr innerer Wert, nicht die Mithilse äußerer Machtmittel. Wo sie außerhalb des Schaffens der Politik wachsen konnten, da sind sie gut gesdiehen. Die Westminster Synode bedarf keines andern Lobes, als daß sie eine Fülle von überzeugten Anhängern mit einem praktisch brauchbaren Programm einer biblisch orientierten res präsentativen Kirchenversassung versehen hat, daß sie ihnen eine einsache ungekünstelte Sottesdienstordnung geschaffen, und vor allem, daß sie sie mit ihrer genuin reformierten Confession of Faith und einem durch die Stringenz seiner Erklärungen der christlichen Glaubensartikel wie durch die Brauchbarkeit seiner wahrhaft christlichen ethischen Vorschriften dauernd wertvollen Katechismus beschenkt hat.

**Besthhal**, Joach im, lutherischer Streittheologe, gest. 1574. — Duelsen u. Litteratur: Briessammlung des Joach. B. 1530—1575, bearbeitet von E. H. B. Sillen, 2 Abteil. Hamburg 1903; Briese Melanchthons in CR VII—IX und Calvins in CR XLIII; die Prolegomena zu CR XXXVII, p. IX ss.; J. Methodius, Oratio de vita et obitu J. W.i 1575; J. N. Fabricius, Memoriae Hamburgenses, II, 931 fs., 1710; A. Greve, Memoria J. W.i, 15 Hamb. et Lips. 1749; J. Moller, Cimbria literata, III, 641 fs.; Wildens, Hamburgischer Ehrentempel, S. 303 fs.; Schröber u. Kellinghusen, Lexikon der hamburgischen Schriftseller, VII, 626 fs. (hier ein sast vollständiges Berzeichnis seiner Schriften); Karl Möndeberg, J. B. und Joh. Calvin, Hamburg 1865; [Car]s [Berthea]u in AbB 42, 198 fs. Ferner die bekannten Berte zur Geschichte des protest. Lehrbegriffs und der Lehrstreitigkeiten Schlüsselburg, Salig, 20 Plank u. s. w.; auch Kruske, J. a Lasco und der Sakramentsstreit, Leipz. 1901; dazu Bossert, in GgU 1902, 81 fs. u. Dalton, Miscellaneen 1905, S. 302 ff; Wagenmann in ME'XVII, 1 fs.

1510 oder zu Beginn des Jahres 1511 zu Hamburg geboren, eines Zimmermanns Sohn, erhielt Foachim W. seine Schulbildung auf der Schule zu St. Nicolai in der Baterstadt, dann in Lüneburg, und bezog mit Hilfe von Stipendien, für die er sich ver= 25 pflichtete, später der Stadt Hamburg zu dienen, die Universität Wittenberg (Alb. Viteb. I, 135: 7. Juni 1529), wurde Schüler Melanchthons und Luthers und erwarb hier am 30. Januar 1532 ben Magistergrad (Köstlin, Baccal. und Mag. II, 20). Wenige Tage vorher hatte ihn Melanchthon als Lehrer ans Johanneum in Hamburg empfohlen als ausgezeichnet doctrina et modestia: nam aetate ad hoc negotium satis matura est 30 et gravitate morum compensat aetatem, si quid forte desideretur (CRII, 565). Aber nach 2 Jahren Schulthätigkeit kehrte er mit einem größeren Stipendium ber Bater= stadt nach Wittenberg zurück, wohl zugleich als Mentor junger Studenten aus Hamburg; er zog mit der Universität 1535 nach Jena und trat von hier aus eine Reise nach verschiedenen Universitäten an. Wir finden ihn im W.S. 1535/36 in Erfurt (Briefs. S. 4 ff.), 35 im Juli 1536 in Marburg (ebd. S. 10); nachdem er dann von Köln rheinaufwärts bis Basel gezogen, wohl auch Heidelberg, Straßburg und Tübingen besucht, kehrte er im Sommer 1537 über Nürnberg und Leipzig (Briefs. S. 13, 15, 19) nach Wittenberg zurud. Hier hielt er jett philologische Borlefungen. Schon 1538 kam seine Berufung als Professor der Theologie an die Universität Rostock in Frage (Briess. S. 28). Als 40 bann 1540 die Neuordnung dieser Universität zu stande kam, empfahlen ihn Bugenhagen und Melanchthon dorthin, und er erhielt seine Berufung (vgl. Brieff. S. 29); aber gleichzeitig faßte man ihn in seiner Baterstadt als Nachfolger des am 23. Oktober 1540 vers ftorbenen [Haupt-Paftors an St. Katharinen, Stephan Kempe, ins Auge (vgl. Briefw. Bugenhagens, S. 204 f.). Am 19. April 1541 führte Aepinus ihn in sein Amt ein. 45 Als dieser 1553 starb, machte der Senat nach längerer Vakanz nicht ihn, sondern Paul von Eizen zum Superintendenten und lector primarius am Dom — W. war ihm wohl inzwischen zu sehr Streittheologe geworden. Erft als Eißen 1562 als Hofprediger und Superintendent nach Schleswig zog, übertrug man ihm zunächst provisorisch als dem Senior ministerii die Geschäfte der Superintendentur, und erst als die Hoffnung auf 50 die Rudfehr jenes erlosch, wurde er am 29. August 1571 zum Superintendenten gewählt. Doch konnte er nun nur noch kurze Zeit seines Amtes walten; am 16. Januar 1574 starb er nach kurzer Krankheit. Er war zweimal verheiratet gewesen (Briefs. S. 75), doch starb er kinderlos und bestimmte sein Vermögen zu einer noch bestehenden Stiftung.

W. ift bekannt durch seinen Anteil an den theologischen Kämpfen seiner Zeit. Im 55 Streit des Aepinus mit Garcäus über die Höllenfahrt (oben Bd I, 230) stand er auf des ersteren Seite; das bezeugt die Briefsammlung, z. B. S. 138, 151, 193; ebenso die Herausgabe der Aepinschen In Psalmos enarrationes durch W. 1555; als Gegner Aepins erscheint W. bei Salig II, 1088, der sich dafür auf Wolfenbüttler Manustripte von 1549 beruft; das könnte dann nur ein vorübergehender Dissensus ge= 60

186 Weftphal

wesen sein. Im Streit ums Leipziger Interim schloß er sich an Flacius an. Das Schreiben der Hamburger Geistlichen an die Wittenberger über die Abiaphora (CR VII, 367 st.) war von ihm mit unterzeichnet; Melanchthons Antwort (16. April 1549, ebd. VII, 382 st.) beruhigte ihn nicht. Bugenhagen mußte jest klagen: "Mag. Jochim siehet, das wirs nicht halten mit seiner Opinion, und wird seind, richtet eine Habersache an, machet sich widerpartisch wider uns" (Briesw. S. 459). Er führte jest Lutherworte gegen die Wittenberger ins Feld (Sententia Rev. viri D. M. Lutheri de Adiaphoris, 1549), fränkte Melanchthon durch seine Historia vituli aurei Aaronis ad nostra tempora accommodata, 1549, in der er jenem die Rolle Aarons zuwies, und führte in seiner Ex10 plicatio generalis sententiae, quod e duodus malis minus sit eligendum, aus, daß dieser Sat dem Berhalten der Wittenberger keine Entschuldigung diete (vgl. Briesw. des Corvinus S. 249, 258). Er hatte damit entschiedene Stellung im Lager der Antiphilippisten genommen. In dem tüchtigen, besonnen adwägenden Gutachten der Handburger 1553 in Sachen Dsianders sinden wir seinen Namen neben dem Aepins an der Spitze der Unterzeichner (vgl. Möller, Osiander S. 500, 558); doch wird hier wie in dem Schreiben an die Wittenberger von 1549 noch Aepin der eigentliche Berfasser gewesen sein. Dagegen war W. der Verfasser von 1549 noch Aepin der eigentliche Berfasser gewesen sein. Dagegen war W. der Verfasser von 1549 noch Aepin der eigentliche Berfasser gewesen seine Jahre 1553 an Majors Lehre von der Notwendigkeit der guten Werfe übten (s. oben Bd XII, 88 und Briefs. S. 167, wo Freder die Schrift der Hamburger W.

20 gegenüber als tuum scriptum bezeichnet). Bon folgenschwerer Bedeutung ist das litterarische Borgehen 28.3 im Abendmahlsstreit geworden; dieses hat ihm vom 16. Jahrhundert an bis in die Gegenwart hinein die bittersten Vorwürfe zugezogen. Man hat ihn schon damals den Ruhestörer genannt, der den glücklich eingeschlafenen Sakramentsstreit unseligerweise wieder aufgeweckt habe, 25 und man hat ihn noch in der Gegenwart für alle Verluste verantwortlich machen wollen. die der in sich uneinige Protestantismus im Zeitalter der Gegenreformation erlitten hat (val. die Citate, die Kruske S. 4f. gesammelt hat). Was hat er gethan? Er schrieb und beröffentlichte 1552 bie Farrago confusanearum et inter se dissidentium Opinionum de coena Domini, ex Sacramentariorum libris congesta, eine Warnung vor 30 den Leugnern der Gegenwart Christi im Abendmahl, die ihm falsche Propheten in Schafskleidern sind. Er weist Luthers Anhänger auf die bedenklichen Fortschritte hin, welche bie Saframentierer jungst gemacht, und sucht beren Lehre schon badurch als falsch zu erweisen, daß er ihre Lehrweise als nicht einheitlich, sondern in viele verschiedene Meinungen auseinander fahrend darstellt (aud) durch eine Tabula breviter et summatin ob oculos 35 proponens chaos diversarum opinionum de verbis Christi, Hoc est corpus meum). Daß er dabei tendenziös dies chaos opinionum sich erst fünstlich schafft, ist gewiß, wie daß der Ton seiner Schrift scharf und herausfordernd, wenn auch ohne persönliche Invektiven ist; aber es sollte auch ein Warnungsruf an das Luthertum vor der Invasion des Calvinismus sein. Er hat sich gegen den Borwurf, den Frieden mutwillig 40 gestört zu haben, durch den Hinweis darauf verwahrt, daß der Friede vielmehr durch die posthume Herausgabe der Expositio fidei Zwinglis (1536; in ihr werden die Lutheraner den Menschenfressern verglichen!), durch die Herausgabe der Werke Zwinglis, die Züricher Antwort auf Luthers lettes Bekenntnis vom Abendmahl, durch Calvins Agitation seit Luthers Tode und das Bordringen des Calvinismus in England geftört worden sei. Wir 45 ersehen jetzt aus W.s Briefsammlung (S. 127), wie beweglich ihn ein Antwerpener Lutheraner auf das zielvolle Umfichareifen der Secta sacramentariorum in England, Frankreich und den Niederlanden sowie auf den Züricher Konsensus hingewiesen hatte, durch den ja offenbar werde, daß auch Calvin ein tectus sacramentarius sei; dieser aber erweise sich immer mehr als Führer einer großen Partei, und mit ihm halten es Leute wie 50 Micronius und Laski! Es war die für die Lutheraner erschreckende Entdeckung, daß ihnen jest eine geschlossene und zielbewußte Propaganda des Calvinismus gegenüber stand. W.s Bebeutung ift, öffentlich als der erfte auf Diefe neue Situation aufmerkfam gemacht zu haben. Bald ftand man auf der ganzen Linie der Gnesiolutheraner im Kampfe gegen den neuen Gegner. Die verlegene Stellung, die Melanchthon in diesem Kampfe zufiel, 55 hat dem Philippismus schließlich den Untergang bereitet und den Männern der Konkor dienformel den Sieg verschafft; dieser Kampf hat aber auch die Fortschritte des Calvinismus in Deutschland auf enge Gebiete beschränkt und das evangelische Deutschland dem Luthertum erhalten. "Sobald die Interimsgefahr zurücktrat, mußte es zu einer Auseinandersetzung beider Richtungen kommen. Wenn W. nicht die Losung dazu gegeben hätte, dann 60 hätte es ein anderer gethan" (Bossert a. a. D. S. 83). "Die Farrago bedeutet den AnWestphal 187

fang vom Ende der Herrschaft Calvins in Deutschland", Kruste S. 83. Der ersten Schrift lick er 1553 die Recta fides de coena Domini, eine egegetische Erörterung von 1 Ko 11 und den Einsetzungsworten folgen. Anfangs blieb W. mit seinem Warnungsruf noch im eigenen Lager ziemlich unbeachtet, während die Schweizer, bei denen Lasti schürte (CR XLIII, 64, 83), noch überlegten, ob und event. durch wen ihm geantwortet werden follte. 5 Da erfolgte die Abweisung der aus London flüchtenden reformierten Fremdlingsgemeinde im lutherischen Dänemark, in Wismar, Lübeck und Hamburg und erregte begreiflicherweise alle ihre Glaubensgenoffen — ein Erlebnis, zu deffen gerechter Beurteilung man doch die Frage stellen muß, wie sich wohl Calvin zur Aufnahme einer Lutheraner-Ginwanderung mit selbstständigem Bekenntnis und eignen Gottesdienstformen in Genf gestellt haben 10 würde; und auch daß der eine Zufluchtsstätte suchende Micronius am 3. und 4. März 1554 von W. nur eine private Disputation über das Abendmahl mit diesem in seiner Wohnung vor etlichen Zeugen erlangte, aber mit seiner Forderung einer öffentlichen Disputation bor dem Senat, den Geistlichen und Vertretern der Bürgerschaft abgewiesen murbe, wurde für Calvin der Antrieb, den litterarischen Kampf aufzunehmen. Am 30. April 15 idreibt er: etsi libello levis illius Westphali nihil insulsius fingi potest, quia tamen videmus, principum animos talibus calumniis corrumpi, et nuper triste eius rei exemplum in rege Daniae apparuit, officii nostri esse videtur, quibus-cunque licet modis occurrere (CR XLIII, 124). "So waren es also mehr tirchen-politische als dogmatische Motive, die ihn veranlaßten den Kampf gegen W. auszunehmen" 20 (Wagenmann). Er wünschte anfangs eine Kollektiv-Erklärung ber Schweizer Kirchen, aber da Zürich, Bafel und Bern sprachlich und inhaltlich an seinem Entwurf Ausstellungen machten, so entschloß er sich schließlich, nur im eignen Namen 2B. entgegenzutreten. Dieser war inzwischen der beliebten Berufung der Reformierten auf Citate aus Augustin mit jeinen Collectanea sententiarum D. Aurelii Augustini de Coena Domini (Vor= 25 rede von Sept 1554, erschienen 1555) entgegengetreten, woran sich eine Schrift über die Fides Cyrilli Episcopi Alex. de praesentia corporis et sanguinis Christi anidlog. Noch vor dem Bekanntwerden dieser neuen Schriften erschien im Januar 1555 Calvins Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de sacramentis eorumque natura, vi, fine, usu et fructu, quam pastores et ministri Tigurinae ecclesiae et Gene-30 vensis antehac brevi Consensionis mutuae formula complexi sunt (CR XXXVII, 1ff., bgl. daselbst Prolegom. IX ff.). Wohl nennt er in dieser Schrift seinen Gegner nicht — man muffe einem hochmutigen Menschen nicht so viel Ehre anthun, schreibt er an die Züricher (CR XLIII, 304), behandelt ihn aber mit jener auch schon im Abendmahlestreit mit Luther von schweizerischer Seite geübten verlegenden Geringschätzung, die 35 auch jett wieder dazu beitrug, dem Streit jene unheilvolle Schärfe zu geben. Damit ift nun eine Fehde eröffnet, an der reformierterseits auch Laski, Bullinger (oben Bd III, 545), Ochino (vgl. Benrath, Ochino 2, 214 ff.), Balerandus Polanus, Beza (oben Bd II, 681), Bibliander u. a. sich beteiligten, lutherischerseits Timann (Bd XIX, 780f.), B. v. Eiten, Ednepf, E. Alberus (Schnorr v. Carolsfeld, Alberus S. 155 ff.), Gallus, auch Flacius, 40 Juder, Brenz, Andreä u. a., wogegen Melanchthon — entsetzt über den Ausbruch des Etreites und über den Ton der Streitführung — doch, troß aller Provokationen dazu von beiden Seiten, beharrlich Schweigen beobachtete. W., der damals auch eine Schrift de desprismi vi versäßte, antwortete Calvin sofort: Adversus cuiusdam Sacramentorii kalanne tarii falsam criminationem iusta defensio, in qua et eucharistiae causa agitur, 45 1555, klagte darin über die Behandlung seiner Person von seiten Calvins, verteidigte sich gegen den Borwurf der Friedensstörung und wiederholte die Anklage, daß die Gegner, sonst uneinig, nur in der Leugnung der realen Gegenwart Chrifti im Sakrament einig seien. Calvin replizierte — trop der Mahnung seiner Freunde zur Mäßigung — mit gleicher Schärfe: Secunda defensio piae et orthodoxae de Sacramentis fidei, 5 contra J. W.i calumnias, 1556 (CR XXXVII, 41 ff.), mit einer Widmung an alle Diener Christi, qui puram evangelii doctrinam in Saxonicis ecclesiis et Germania inferiore colunt et sequuntur, ein Versuch, die Philippisten in jenen Kirchen auf seine Seite zu ziehen und die Reihen der Gegner zu teilen. Schon im Herbst 1555 hatte Laski gegen W.s Schriften und gegen Joh. Timanns im Streit mit Harbenberg verfaßte Far- 55 rago sententiarum consentientum in vera et catholica doctrina de coena Domini seine Schrift Forma ac ratio tota eccl. ministerii in peregrinorum ecclesiis vollendet, der 1556 die Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrinorum Francof. nachfolgte, in der er Calvins Abendmahlslehre, aber zugleich ihre Zugehörigkeit zur Augsburger Konfession versocht (Kruske S. 106ff., 121ff.); auch war Bullingers Apologetica 63

expositio 1556 erschienen. So griff W. abermals zur Feder. Lom 1. September 1556 ist seine Antwort an Calvin datiert: Epistola Joachimi Westphali, qua breviter respondet ad convicia J. Calvini mit einem angefügten Responsum ad scriptum Joh. a Lasco, in quo Augustanam Confessionem in Cinglianismum trans-5 format (der Brief wider Calvin ist neugedruckt in CR XXXVII, p. XVIII—XXI). Bebeutsamer war, bag er bie Minifterien ber nieberfachsischen Städte und einzelne Theologen um ihr Abendmahlsbekenntnis angegangen hatte und die bei ihm eingelaufenen Schreiben, aus Magdeburg, Mansfeld, Bremen, Silbesheim, Lübeck, Lüneburg, Braunschweig, Handuser, Wismar, Schwerin, Husum, Dithmarschen, Nordhausen, sowie von 10 einzelnen Theologen, unter denen Hartmann Beher in Franksurt der bekannteste ist, vereint herausgab in der Schrift: Confessio fidei de eucharistiae sacramento, in qua ministri ecclesiarum Saxoniae astruunt corporis et sanguinis D. n. J. Christi praesentiam in coena sancta, et de libro Calvini ipsis dedicato respondent. Magd. 1557 (Salig II, 1123ff. CR XXXVII, p. XXIff.). Sier fei zu feben. 15 daß alle diese Confessiones, weil inter se consentientes tum verbis tum sententiis. probationibus et argumentis praecipuis, richtiger die Confessio, als confessiones ecclesiarum Saxoniae zu nennen seien. Auch eine zweite Schrift gegen Laski gab B. heraus: Altera apologia ober, wie er sie später nennt, Justa defensio adv. insignia mendacia J. a Lasco, quae in epistola ad Poloniae regem [ber seiner Forma ac ratio 20 beigefügten Epistola nuncupatoria, Krušte S. 107 ff.] contra Saxonicas ecclesias sparsit, 1557, die er dem Rat von Frankfurt widmet, mit der Mahmung, Laskis Fremdengemeinde als geistliche Brunnenvergifter und Brandstifter dort nicht zu dulden; in ihr treibt ihn der polemische Eifer sogar dahin, daß er die Märthrer der Reformierten als martyres diaboli bezeichnet. Diese Schrift brachte ihn in neuen Kampf mit Vale-25 randus Polanus (Salig II, 1130 f.). Da ferner Calvin in der Secunda defensio (CR XXXVII, 52, 107) Melanchthon ober allgemeiner die Leipziger und Wittenberger für sich in Anspruch genommen hatte, so stellte Es. Melanchthons frühere Aussagen über bas Abendmahl zusammen: Cl. Viri Ph. Melanchthonis sententia de coena Domini ex scriptis eius collecta (vgl. dazu Salig II, 1112 f.). Noch einmal antwortete Calvin: 30 Ultima admonitio J. Calvini ad Joach. W. im Sommer 1557 (CR XXXVII, 137 ff.) in der er wieder Melanchthon als den autor der Conf. Aug. auffordert, ihm zu bezeugen, nihil alienum nos tradere a Confessione Aug. (230), und feine Überzeugung ausspricht, es werde 2B. nicht gelingen, die Wittenberger zu seinem harten Urteil über die Schweizer zu treiben (152). W. gab den Streit auch jeht nicht auf; 1558 ersteinen: Apologetica scripta J. W., quibus et sanam doctrinam de eucharistia defendit et foedissimas calumnias sacramentariorum diluit; Confutatis aliquot exormium mendaciorum J. Calvini; De coena Domini confessio J. W.i und Apologia confessionis de C. D. Calvin überließ jett andern die Antwort: Beza fdrieb 1559 eine Tractatio de C. D., in qua J. W.i calumniae refelluntur, und Lasti 40 seine posthum 1560 erschienene Responsio ad virulentam . hominis furiosi J.W.i Epistolam (Kruske S. 175ff.). Die Darstellung dieses traurigen Haders ist bis in die Gegenwart hinein (vgl. noch Dalton und Kruste) einseitig von der konfessionellen Stellung der Verfasser beeinflußt. Ist gegen die Unbefangenheit der Apologeten W.s manches einzuwenden (vgl. gegen Kruske auch K. Hein, Die Sakramentslehre des J. a Lasco, 1904) so 45 doch auch gegen Daltons Art, mit der Stimmung eines heutigen Unionstheologen den Widerstand der alten Lutheraner gegen den vordingenden Calvinismus zu beurteilen. Maßlose Übertreibung und Roheit in der Polemik auf der einen Seite, der Ton verächtlichen Herabsehens auf die lutherischen darbari auf der andern Seite macht diesen "zweiten Sakramentsstreit" besonders widerwärtig. In ihm kommt die Rede von den simiae Lutheri auf (Farel an Calvin CR XLIII, 145), während W. selber reimt: "De Bol von Zürich [Bullinger] und das Calf von Genf [Calvin] wie of der Bolisch Bar [Laski] Thoritten des Herren Weinberch gar" (CR XXXVII. p. XXI), aber auch von einem Schweizer das Epitaphium erhält: Scribatur in urna: Hic vita nocuit, profuit interitu (Kruske S. 5).

Noch in den Abendmahlsstreit fallen die Bemühungen der Niedersachsen, den Streit der Flacianer mit Melanchthon beizulegen. W. war mit Paul von Sitzen zusammen im Januar 1557 als Abgesandter Hariburgs dei der Gesandtschaft, welche erst mit Flacius in Magdeburg, dann mit Melanchthon in Wittenberg verhandelte, und einer von den dreien, die dann noch in Koswig diese Bemühungen ergebnissos fortsetzten (Preger, Flacius 60 II, 32ff.; v. Bd VI, 85f.; W. Briefs. 263). Auch nach 1560 nimmt er noch als strenger

Entheraner an den Lehrkontroversen der nächsten Jahre Anteil und giebt auch sein Botum ab, B. Argumenta gegen G. Major in Joh. Wigands De bonis operibus 1568, ferner 1569 de praesentia bonorum operum in iustificatione (bei Schlüsselburg, Epistolarum volumen p. 179 ff.) und 1571 in 4 Schriften gegen den Wittenberger kryptocalvinistischen Katechismus (Grebe S. 455 ff.), ist auch persönlich beteiligt an den Kondenten zu Mölln den Kollinds und Lüneburg (Aug. 1561), die zu den Beschlüssen des Naumburger Fürstentages Etellung nahmen (vgl. Bd XIII, 668); auch auf dem von Herzog Julius wider den Krypto-Calvinismus derusenen Theologenkondent in Wolfenbüttel August 1571 scheint er gewesen zu sein (Brieff. S. 630). Er bleibt der Bertrauensmann der antiphilippistischen Lutheraner. Flacius versucht noch im Februar 1571, das gute Recht seiner Erbsündens welcher ihm darzulegen (Brieff. 616 ff.), aber auch solche, die sich jeht von Flacius trennten, blicken mit Vertrauen auf W.; doch sehen wir auch, wie W. sich ernstlich bemüht, die niedersächsischen Städte vor diesem das eigne Lager spaltenden Streit zu bewahren (Brieff. 674 f.). Den Sturz des Krypto-Calvinismus in Kursachsen erlebte er nicht mehr und von den durch Andrea betriebenen Konkordienverhandlungen nur den ersten ergebnislosen 15 Aft. In dem allen nimmt W. jedoch nicht mehr eine Führerrolle wie einst im Abendsmahlsstreite ein.

Oft ist mit diesem Joach. W. aus Hamburg Joach im Westphal Islebiensis verwechselt worden, der sein Zeitgenosse war und gleichfalls den Gnesiolutheranern ansgehörte. Er stammte aus Eisleben, lebte als Bürger und Tuchmacher in Halle, wurde 20 aber 1553 zum Pfarrer in Nausit dei Artern ordiniert (Wittend. Ordin. Buch I, 90). Dann wurde er Diakonus in Sangerhausen, darauf Pfarrer in Gerbstedt (Grafschaft Mansseld), wo er 1569 stard. Auf seine Schrift "Geistliche She Christi und seiner Kirche, seiner Braut" 1568, hat Ritschl, Geschichte des Pietismus II, 26 wieder aufmerksam gesmacht. Sein "Willsomm Christi" 1568 bot Döllinger, Reformation II, 552 f. nach bekannter 25 Methode Material zum Nachweis des Sittenverfalls im lutherischen Bolk; seine Schristen "Faulteusel, wider das Laster des Müßiggangs" 1563 und "Wider den Hoffahrtsteufel" 1565, sind von Max Osborn, Die Teufelslitteratur des 16. Jahrhunderts, S. 93 f., 108 ff. näher charakterisiert worden. Er war der Schwager und Freund des Christus Spangensberg.

de Wette, Wilhelm Martin Leberecht, gekt. 16. Juni 1849. — Litteratur: T. Schentel, W. M. & de Wette und die Bedeutung seiner Theologie, 1849; K. R. H. Hagens bach, Wilh. Mart. Leb. de Wette, Eine akad. Gedächtnisrede mit Aumerkungen und Beilagen, 1850 (hier S. 117—120 eine Zusammenstellung aller Schriften de K. . wobei jedoch das "Lehrbuch der historischerklichen Ginleitung in das NT", 1. Aust. 1826, übersehen worden); 35 K. Lüde, W. M. L. de Wette, Zur freundschaftlichen Erinnerung, in ThSta 1850; Robert de Vette, Die Hamilie de Wette, Arnstadt 1869; H. H. Hollmann, Art. "De Wette", in Aby Bd V (1877); A. Wiegand, W. M. L. de Wette, Eine Schularschrift, Ersurt 1879 stüt das äußere Leben de W. am eingehendsten); R. Stähelin, W. M. L. de Wette nach seiner theolog. Virksamkeit und Bedeutung, 1880; R. A. Lipsius. Zur Sätularseier de Wettes, 40 Krot. Kirchenzeitung 1880, Kr. 2; W. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatit, 4. Bd, 1867, S. 513—524; ders. Geschichte der christlichen Ethit, 2. Bd 2. Abt., 1887, 3. 138—144; A. Kitsch, Die christliche Lehre von der Rechtsertigung und Versöhnung, 1. Bd, 1870 (§ 61, S. 459—465 "de Wettes Deutung der Versöhnungssehre"); Die Entwicklung der prot. Theologie in Deutschland seit Kant 2c., 1891, 45 5. 97—102. Einige weitere Litteratur s. besonders dei Wiegand. Nach de W. S. Tode wurden noch zwei kleine, ältere Arbeiten von ihm, die er selbst nicht publiziert hatte, versösentlicht: Eine Zdee über das Studium der Theologie von W. A. de Wette, dem Drucke übergeben und mit einer Vorrede begleitet von A. Stieren, 1850, (ein im Sommer 1801 geschriedener Aussich von Detto (eine 1806 gehaltene Rede), 3hTh Vd. Silvsak.

Ter theologische Standpunkt, den de Wette eingenommen, ist bedingt durch die Philosophie des besonders in Jena als Professor wirksam gewesenen (ihm selbst zuerst in Seidelberg nahe getretenen) Jakob Friedrich Fries (geb. 1773 zu Barby an der Elbe, in der Brüdergemeinde, gest. 1843). So ist Kenntnis dieser Philosophie die Grundlage zur historischen Würdigung 55 de W.s. Byl. für Fries: Kuno Fischer, D. beiden kantischen Schulen in Jena, 1862; J. E. Erdmann, Grundris der Geschichte der Philosophie, 3. Austl., 2. Bd, 1878, § 305, 4; Eggeling, Art. "Fries. J. F." in Add Bd VIII (1878); W. Windelband, D. Gesch. d. neueren Philos., 2. Unfl. 1892, E. 409 si.; jest speziell Th. Elsenhans, Fries u. Kant, Ein Beitrag zur Gesch. u. zur systes watischen Grundlegung der Erkenntnistheorie, 2 Bde, 1906 (His. Darstellung u. Kritit); auf die Triessche Schule geht Elsenhans nicht mit ein. Gerade sie schule geht Elsenhans nicht mit ein.

Führung von L. Nelson wiederherzustellen. So ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß de W. erneutes Intersse erwecken wird. Bgl. noch E. L. Th. henke, Jakob Friedrich Fries. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß dargestellt, 1867 (hier mannigsach auch de W. berührt; in den "Beilagen" de W.s Aussachlaß dargestellt, 1867 (hier mannigsach auch de W. berührt; in den "Beilagen" de W.s Aussachlaßen. Jum Andenken an J. F. Fries", serner eine größere Anzahl Briese de W.s an Fries); H. Das für de W. besonders bedeutsame Buch von Fries, Wissen, Glaube und Ahndung, 1805, ist 1905 von Leonard Nelson neu herausgegeben worden. — G. Frank hat in seiner Geschichte der prot. Theologie den Namen de W.s kaum genannt; der 4. Band, Die Theol. des 19. Jahrhunderts (von G. Loesche, aus dem Nachlaß ediert, nicht ganz fertig geworden, 1905) hat hier eine überraschende Lücke, denn Frank hat in der 2. Ausslage dieser Enchklopädie den sür die 1. von Hagenbach gelieserten Artikel über de W. durch einen eigenen ersetzt. Ich habe mich entschlossen, diesen Artikel im Hinblicke daraus, daß er eben zu Franks großem Werke als eine Ergänzung gehört (und übrigens unter äußeren Umständen), im wesenklichen zu erhalten, wiewohl ich selbst de W. in der Perspektive etwas anders würdige. An mehreren Stellen sind Breiten gekürzt, dasür ist manches ergänzt oder präcisiert.

1. Wilhelm de Wette (er selbst bezeichnet sich gewöhnlich mit seinen drei Vornamen, Wiegand bezeichnet "Wilhelm" als den Rufnamen) wurde am 12. Januar 1780 zu Ulla, einem damals kurmainzischen Dorfe (zwischen Ersurt und Weimar) geboren. Sein Vater war, wie schon eine stattliche Reihe von Vorsahren, Pfarrer. Die Familie stammte ursprünglich aus den Niederlanden, sie war dort 1559 des evangelischen Glaubens wegen ausgewandert. Zunächst am Nordharz (zu Ermsleben und Ballenstedt) als Grundbesitzer ansässig, wurden die de Wettes im 17. Jahrh. als Pfarrersamilie im Herzogtum Weimar heimisch. Mit dem Vater noch nach verschiedenen weimarischen Dörsern übergesiedelt, kam Wilhelm 25 1792 auf die nicht unbedeutende alte Stadtschule zu Buttstädt und von da 1796 auf das Chmnassium zu Weimar. Bedeutsamen Einfluß übte hier als Ephorus des Chmnassiums Herzer, der durch seine Persönlichseit und seine Schriften ihm ein Führer geworden ist auf die "ewig grüne, vom Wasser des Lebens getränkte Weide" Auf der Universität Jena, welche er 1799 bezog, ward de W. ein Schüler des "bedächtigen" Griesbach; demnächst sessen Vorlesungen ward ihm aber seine bisherige Überzeugung erschüttert, und die "heilige Umstrahlung, in welcher ihm die evangelische Geschichte erschienen, entschwand"

Wie er sich im Alter zu erinnern glaubte (f. bei Henke die oben genannte Beilage 35 S. 285), ist er schon damals selbstständig auf Gedanken geführt worden, die er hernach bei Fries traf und die ihn dann im befondern zu deffen dankbarem Schüler machten. Namentlich habe er die bleibenden Grundgedanken seiner theologischen Ansicht, "daß unsere Erkenntnis von den ewigen Dingen subjektiv beschränkt sei, und die lebendige Wahrheit der Religion im Gefühl liege", schon jetzt von sich aus gefaßt. "Ja die 40 Verbindung der Religion mit der Kunst war mir so sehr Lieblingsgedanke, daß ich darüber im Sahre 1802 oder 1803 einen Auffat an das weimarische Oberkonsisterium einsandte" Aber Fries' System ist es doch gewesen, das ihn erst völlig zur Klarheit brachte. (Wohl speziell die oben bezeichnete Friessche Schrift von 1805.) Mit neuem Leben er wachte nun in seinem Herzen das Undenken an Gott; der Glaube an Unfterblickkeit kehrte 45 verklärter ihm zurück, wie durch Zauberruf fügten seine Erkenntnisse sich zu einem schönen Ganzen, und die Theologie erhob sich vor seinen Augen zu göttlicher Würde. Ein Stipendium und eine Uffistentenstelle bei der Redaktion der Jenaischen Litteraturzeitung bahnten ihm den Weg zum akademischen Lehramt. Er wurde 1805 Doktor der Philosophie und Brivatdozent der Theologie, und legitimierte sich als gelehrter Kritiker durch 50 seine "Beiträge zur Einleitung ins AT" (Halle 1806 f.). Schon 1807 wurde er für Exegese als außerordentlicher Professor nach Heidelberg berufen und ebendort 1809 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt. Der Philologenfürst Hehne stellte damals das Prognostikon: "de Wette ist auf dem Weg zu einem Namen, ein guter Kopf". Sein litterarischer Fleiß, als dessen Frucht die vereint mit Augusti (der als Übersetzer doch de 28. nicht 55 gleichkam) unternommene, den morgenländischen Ton treffende, treue und doch verständliche Ueberfetung des ATs, an Luthers Überfetung fich anschließend und sie fortbildend, 1809 erschien, imponierte den Studenten, zu denen er fast freundschaftlich sich herabließ. Wie sehr der Umgang mit Fries (seit 1805 Brofessor in Heidelberg) und die romantische Umgebung an Heidelberg ihn fesselten, der Vorwurf des Unglaubens, der von einer Partei ihn traf, und der 60 philosophische Antagonismus zu Marheineke machten ihn gleichwohl geneigt, 1810 einem durch Schleiermacher veranlaßten Rufe an die neugegründete Universität Berlin zu folgen.

Er war äußerlich sehr günstig gestellt (1500 Thaler; s. das Berufungsschreiben bei Wiegand S. 24) und hat in seiner Berliner Zeit stets die glücklichste Periode seines Pebens gefeben. Noch in Heidelberg hatte er fich junt zweiten Male vermählt (im Frub= jahr 1805 hatte er in Jena die sünf Jahre ältere Eberhardine Boye aus Bayreuth gesteitstet, die ihm nach glücklichster She schon nach einem Jahre infolge der Geburt eines 5 toten Kindes entrissen wurde); die zweite Frau, Henriette Beck, geb. Frisch, Witwe eines Mannheimer Kausmanns, brachte ihm einen 11jährigen Knaben mit in die Che und gebar ihm eine Tochter und einen Sohn. Diese zweite Che wurde je länger je mehr durch Die Schuld der höchst egoistischen, unverständigen Frau (fie ftarb 1825, nachdem fie sich schon mehrere Jahre von ihm getrennt), eine schmerzliche Belastung für ihn. Um das 10 schon hier einzuschalten: auch seine 1833 geschlossene dritte Ehe, mit der schweizerischen Predigerwitwe Sophie von Mai, geb. Stredeisen (gest. 1867), war nicht ohne Trübungen. Doch hat er von seinem Stiefsohn Karl Beck und den eigenen Kindern stets treue Un= bänglichkeit genoffen; seine Freunde beklagten ihn, den auch sonst so schwer geprüften Mann, daß er selbst in seinem Hause viel zu ertragen fand.

In Berlin hat de Wette zunächst seine biblisch-exegetischen und fritischen Studien fortgesett, wovon seine Übersetzung der Schriften des NT3 (1814), sein mit Beifall auf= genommener "Kommentar über die Psalmen" (1811; 5. Aufl., beforgt von G. Baur, 1856, das Bruchstück eines angekündigten, aber nicht erschienenen Gesamtkommentars zum UI), sein "Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie" (1814; 4. Aufl. von J. F. 20 Raebiger 1864), sein "Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die kanonischen und apofryphischen Bücher des AT" (1817; 8. Aufl. von E. Schrader 1869; ins Englische übersett von Theodor Parker 1843) und seine "Synopsis evangeliorum" (1818) Zeugnis gaben. Er ist aber in Berlin auch auf das Gebiet der systematischen Theologie übergetreten, zunächst mit seiner "Commentatio de morte Jesu Christi expiatoria" 25 (1813, der Breslauer Fakultät dediziert zum Dank für die ihm am 12. März 1812 verliebene Doktorwürde), auf welche er sein "Lehrbuch der chriftlichen Dogmatit" folgen ließ: 1. T. "Biblische Dogmatik A und NT3", 1813, 2. T. "Dogmatik der evang.-luth. Kirche nach den spiechern und den älteren Dogmatikern", 1816; 3. Aufl. 1831 und 1840 (über dem zweiten, sehr knappen, aber inhaltreichen Teile hat A. Twesten seine "Bor= 80 lesungen über die Dogmatik der evang.-luth. Kirche" [unvollendet, 1. Bd 1826, 2. Aufl. 1829; 2. Bd 1837] erbaut). Die Erläuterungen, die er dazu unter dem Titel: "Über Religion und Theologie" (1815; 2. Aufl. 1821) sich zu geben gedrungen sah, gewähren in der Kürze am besten ein Berständnis für seinen Standpunkt. Sodann erschien die "Christ= lice Sittenlehre" (3 Teile in 4 Bde, 1819—1823, sein bedeutendstes ethisches Werk).

Das Verhältnis de W.s zu Schleiermacher wurde nur allmählich ein warmes (vgl. seine Briefe an Fries, bei Henke, z. B. S. 351; auch Hagenbach S. 68). Aber schon bald vermochte er in weiten Kreisen die nach Positivem dürstende theologische Jugend zu begeistern. Lüde, F. B. Krummacher, Spitta bezeugen übereinstimmend, daß sie bei de W. m veredelter, idealer Gestalt wieder zu gewinnen hofften, was die rationalistische Kritik 40 ihnen genommen hatte. Unerfreulich für ihn war, daß Marheineke, dem er hatte ent= fliehen wollen, ihm nach Berlin als Kollege gefolgt war, und in Vorlesungen gegen ihn polemisierte, indem er es untheologisch nannte, wenn man bei der biblischen Dogmatik die Philosophie eines Kant, Fichte, Schelling, oder gar eines "unter der Bank hervor= geholten Philosophen" (Fries) zu Grunde lege; de W. revanchierte sich in der (anonymen) 45 Schrift: "Die neue Kirche oder Verstand und Glauben im Bunde" (1815), die aus patriotischer und religiöser Begeisterung herausgeschrieben und bestimmt war, diese festzuhalten. Be= denklicher für de W. wurde sein politischer und theologischer Liberalismus. Er ist, wie sein Freund Fries, für die freie Verfassung der Hochschulen wie der Staaten eingetreten im Gegensatz zu einem politischen, das Volk zu gänzlicher Unmündigkeit verdammenden 50 Katholicismus und zu dem Kampfe der Reaktionäre wider die Freiheit, dieser Sünde gegen den heiligen Geist. In den pietistischen Kreisen Berlins aber ward er für einen undriftlichen Theologen gehalten, der, frech und frevelhaft das Heilige verletzend, ein Hindernis sei für die Neubelebung des gläubigen Sinnes unter den jungen Theologen. Er selbst schreibt 1814: "Ich bin durch meine immer mehr offenbar gewordene Freis 55 benkerei in Mißkredit gekommen", und Schleiermacher bemerkt 1817: "De W. ist freilich sehr postasisch ihr vorlasisch ihr vorl sehr neologisch, aber er ist ein ernster, gründlicher, wahrheitsliebender Mann, deffen Unter= suchungen zu wirklichen Resultaten führen werden, und der vielleicht auch für sich selbst noch einmal zu einer anderen Ansicht kommt. Da er sehr mannigfaltig verlästert und verklatscht wird, so habe ich es für meinen Beruf gehalten, auch hier den Handschuh auf= 60

Die Wolken, die über de W.& Haupt sich sammelten, zu zerstreuen, dedizierte ihm Schleiermacher seinen "Kritischen Versuch über die Schriften des Lukas" (1817), innige Achtung zollend dem reinen, herrlichen Wahrheitssinn, dem ernsten theologischen Zwei Jahre später entlud sich das Gewitter. Am 31. März 1819 schreibt 5 er den verhängnisvollen Trostbrief an die Justizrätin Sand in Wunsiedel, in deren Haus er im Sahr zuvor auf einer Reise ins Fichtelgebirge gaftliche Aufnahme gefunden hatte. Bon tiefem Mitgefühl biktiert, sollte der Brief bas Andenken des an Kotzebue zum Mörder gewordenen Karl Ludwig Sand wenigstens in seiner Familie vor Entehrung schützen, die begangene That zwar nicht rechtfertigen, aber mit Rücksicht auf die gute Quelle, aus der 10 sie geflossen, in ein milderes Licht stellen. "Nur nach seinem Glauben wird ein jeder gerichtet. So wie die That geschehen ist durch diesen reinen, frommen Jüngling, mit diesem Glauben, mit dieser Zubersicht, ist sie ein schönes Zeichen der Zeit". In der Nachschrift hatte de W. an Jean Pauls Urteil über Charlotte Cordans "nachahmungswürdige Gelbenthat" erinnert — eine Barallele, welche Jean Baul (gest. 1825) nicht 15 gelten lassen wollte, da Sand einen Mann wegen Meinungen und unerwiesener That sachen getötet habe, nicht einen Staatsfeind und Blutsäufer wie Marat. Dieser Brief, bessen Inhalt auf unlautere Weise, wie man vermutet, bekannt, und auf welchen Friedrich Wilhelm III. durch Baron v. Kottwitz (f. dazu Witte, Das Leben Tholucks, 1. Bb, S. 174), das Haupt der Berliner Bietiften, aufmerkfam gemacht wurde, bewirfte seine 20 Entlassung aus dem Lehramte, da laut Kabinettsordre vom 30. September 1819 einem Manne, ber den Meuchelmord unter Bedingungen und Voraussetungen für gerechtfertiat hält, der Unterricht der Jugend nicht ferner anvertraut werden könne. Der akademische Senat, die theologische Fakultät (Schleiermacher, Marheineke, Neander), versicherten ihn ungeschwächter Achtung, die Studenten spendeten einen silbernen Becher mit der Umz schrift: "Nehmen sie uns den Leib, Gut, Chr', Kind und Weib 2c." De W., nur der unbewachten Arglosigkeit erlegen, hat sein Mißgeschick mit Würde und Ergebung getragen, das außerordentliche Angebot eines noch viertelfährigen Gehaltes als mit seinem Chrgefühl unverträglich zurückgewiesen. (Bgl. Aktensammlung über die Entlassung des Professors D. de W. vom theologischen Lehramt zu Berlin. Zur Berichtigung des öffentlichen Ur=
50 teils von ihm selbst herausgegeben, Leipzig 1820. Dagegen: Bemerkungen über die Ten= benz der de Wischen Aftensammlung, Bromberg 1820.)

Er siedelte (Nov. 1819) nach Weimar über und benutte seine unfreiwislige Muke zur Borbereitung einer fritisch-historischen Ausgabe von "Luthers Briefen, Sendschreiben und Bedenken" (in 5 Bben 1825—28 erschienen), sowie zur Ausarbeitung eines theo35 logischen Lehrromanes "Theodor oder des Zweislers Weihe" (2 Bde, erschienen 1822,
2. Aufl., 1828; Tholud setzte ihm "Die wahre Weihe des Zweislers" an die Seite,
Henrich Steffens, nach Hengstenbergs Versicherung, sein Buch "Von der falschen Theologie" entgegen). Da ihm das Katheder verfagt war, wurde es ihm Bedürfnis, die Kanzel zu besteigen. Eine Gastpredigt, 1821 über das Evangelium vom barmherzigen 40 Samariter vor 5000 Menschen in Braunschweig gehalten, bewirkt, daß er an erster Stelle zum Pastor primarius an der St. Katharinenfirche vorgeschlagen wird. Drei in Leipzig und Jena eingeholte Gutachten erklären, daß D. de W. durch seinen Brief an Sands Mutter der Verwaltung eines geistlichen Amtes sich durchaus nicht unwürdig gemacht habe. König Georg IV. versagt dennoch "aus sehr reislich erwogenen Gründen" die 45 Bestätigung. Endlich that sich ihm in der freien Schweiz ein neuer Wirkungskreis auf. Er folgte im Frühjahr 1822 einem Ruse als Prosessor der Theologie nach Basel (s. dazu Hagenbach, Die theol. Schule Basels, 1860, S. 57—62). Er hat hier einmal seine kritischen und exegetischen Arbeiten ("Einleitung ins NT" 1826, 6. Aufl. von Megner und Lünemann 1860, ins Englische übersetzt von Fred. Frothingham 1858; "Kurz50 gesaßtes eregetisches Handbuch zum NT", 3 Bde in 11 Abteilungen, 1836—48; wiederholt aufgelegt, nach seinem Tode zum Teil von andern Theologen neu bearbeitet, noch heute nicht außer Benutzung) fortgesetzt. Daneben blieb er auf dem Gebiete der stiftematischen Theologie thätig, jedoch mehr in populären Formen ("Uber die Religion, ihr Wesen, ihre Erscheinungsformen und ihren Einfluß auf das Leben", 1827; "Das Wesen bes driftlichen Glaubens vom Standpunkte des Glaubens dargestellt", 1846; ferner "Borlesungen über die Sittenlehre", 2 Teile 1823 f.; "Lehrbuch der driftlichen Sittenlehre", 1833). Zumal auch den Andau der praktischen Theologie hat er hier in Basel begonnen durch Herausgabe eines Andachtsbuches für die häusliche Erbauung unter dem Titel: "Die hl. Schrift des neuen Bundes ausgelegt, erläutert und entwickelt" (2 Teile 60 1825—28). Seine Schrift "Über die erbauliche Erklärung der Psalmen" (1836), ge-

richtet gegen die sog. gläubige, alles verchristelnde und dadurch jede Eigentümlichkeit verwischende Auslegung von Klauß und Stier, sowie seine "Biblische Geschichte, 1. Teil: Leitsaden für die Lehrer" (1846) boten eine Forsetzung. Auch hat er, wennschon mehr Gelehrter als Prediger, sort und fort in Basel an heiliger Stätte das Evangelium verstündigt, darin den Kulminationspunkt des theologischen Lebens und zugleich den tiessten Tuelkpunkt auch für das wissenschaftliche Verstehen erblischen. Von dieser seine homisletischen Thätigkeit legen fünf Sammlungen von Predigten (1825—49) Zeugnis ab. Es ist de W. nicht leicht geworden in der Schweiz, in der er die zu seinem Ende

geblieben (oft doch auf Reisen nach Deutschland, mehrfach auch nach Berlin, zurücksehrend), ein rechtes Heimatsgefühl zu gewinnen. Als Hengstenberg 1823 bei ihm vorsprach, 10 sand er ihn sehr gebeugt und abgehärmt. "Er ist sehr niedergedrückt und sein Umgang gar nicht erfreulich. Sein Unglück ist noch durch häusliche Zwistigkeiten vermehrt worden' Es war vorauszusehen, daß de W.s Richtung in Bafel, der Kapitale des modernen Pietismus, vielfachen Anfeindungen ausgesett sein würde. Schon seine Berufung war großer Opposition bei der theologischen Katultät und Bredigerschaft begegnet. Ein Basler Rezen= 15 sent entbedte in seinem zweiten Lehrroman "Beinrich Melchthal oder Bildung und Gemeingeift" (2 Bde 1829), unter dem Mantel driftlicher Liebe versteckt, Selbstsucht und faunen= artige, stets von Weibern schwaßende Sinnlichkeit. Ein "bibelgläubiger Geistlicher" legte Zeugnis gegen seine Kritik ab, derzusolge nur ein Drittel des NTs noch zuverlässig bleibe. Ein Hauptgegner erstand ihm in dem seit 1831 in der Schweiz weilenden theologischen 20 Arzte de Lalenti, der, gewohnt die Geißel über die Bileamiten seiner Zeit zu schwingen, bie Wiffenschaft eines de W. als abgeschmackten, unlogischen Wortschwall und sein Christentum als ein Gemisch von widerlich erfünstelter Begeisterung, Selbsttäuschung und Unredlichkeit von Herzen verachten und verwerfen zu muffen erklärte. Er hat diefes öffentlich erklärt zur Warnung so mancher Bietisten, die mit de W. zu kirchlicher Bereins= 25 thätigkeit sich verbanden, vermeinend, er habe sich bekehrt, und unkundig seines in kirchlich= frommen Rebensarten verstedten Untichristentums. Wenn ihn in Dieser Weise Dietisten als einen Rationalisten bekämpsten, so ward er umgekehrt von den Bulgärrationalisten, die ihn anfangs für den ihrigen gehalten, als ein Bietist verschrieen. Hatten sie schon an seinem "Theodor" als einem der giftigsten Produkte der Romanlektüre großen Anstoß 30 genommen, so hielten sie dafür, daß er in seinen späteren Schriften durch heuchlerische Akkommodation an den Baseler Pietismus immermehr heruntergekommen sei. Den Anlaß ju solchen Reden bot die positivere Wendung, welche de B., gleich seinem kritischen Ahn= herrn Semler, im Gegensatz zu den seit Hegels Tod hervorgetretenen destruktiven Tendenzen der Zeit genommen hat. Er hat in der zweiten und dritten Auflage seiner Dog= 35 matik mit der Kirchenlehre, wie er selbst zugiebt, sich mehr befreundet und dieselbe mit mehr Milde und Umsicht beurteilt; er hat die Pietisten als die relativ beste Art von Christen bezeichnet; er hat die Emanzipation der Juden eine Forderung des Unverstandes genannt; er hat als ein nicht an den Verstandesdienst verkaufter Glaubenslehrer der Theologie die Rolle einer gläubigen, bescheidenen Auslegerin der göttlichen Geheimnisse 40 querfannt; hat die herrschende Symbolscheu als die Frucht der Unwissenheit, Oberslächlich= teit und dünkelhaften Absprecherei markiert, und im Gegensatz zu ihr eine kirchliche Obsektivität in Lehre, Verkassung, Regiment und Kultus, entsprechend der objektiven Wahrs beit des Christentums, als dringende Notwendigkeit hingestellt. Als er dann in der Absicht, seine konservativen Ansichten ins praktische Leben zu übertragen, beim Baseler Verfassungs= 45 rate den Antrag einbrachte, Religionswechsel und gemischte Ehen mit Strafe zu belegen, weil der wahre Fortschritt unserer Zeit darin bestehe, das konfessionelle Bewußtsein mehr geltend zu machen, da ward auf ihn als ein persönliches Beispiel des Widerspruches zwischen Lehre und Leben hingewiesen, und seine Schrift: "Die Ausschließung des Dr. Rupp von der Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins zu Berlin am 7. Sept. 1846", 50 darin er das Auftreten der Opposition als die knabenhafte Unreife und parlamentarische Takilosigkeit einer mit Fug und Recht zurückgewiesenen Partei mit aristokratischer Härte tennzeichnet, ward von Eliester und H. Krause als für eine ernste theologische Erörterung ungeeignet zurückgewiesen. De W. hatte allerdings allezeit einen größeren Konservatis= mus als die gewöhnlichen Rationalisten bekundet. Er war schon in Jena für die auc- 55 toritas symbolica der Confessio Augustana eingetreten, und er hat als Berliner Prosessor die Wiederanerkennung der Bekenntnisse als einer "spnibolischen" Lehrnorm für ben Bolksunterricht gefordert, sofern gegenüber der greulichen Berwirrung, da ein jeder dem Volke vortrage, was er wolle und wie er wolle, und wegen der herrschenden Mißhandlung der wichtigsten Religionslehren eine gewisse äußere Einheit und Grundnorm Bedürfnis 60

Mit dem Bekenntnis: "Das weiß ich, daß in keinem andern Heil ist, als im Namen Sefu Chrifti, des Gefreuzigten, und daß es für die Menschheit nichts Soberes giebt, als die in ihm verwirklichte Gottmenschheit und das von ihm gepflanzte Reich Gottes" ift er der wirren Zeit, in die er gefallen, am 16. Juni 1849 entrückt. Daß er von seinen 5 Amtstollegen in Basel stets hoch in Ehren gehalten wurde, zeigt sich u. a. darin, daß er

bei seinem Tode eben zum vierten Male Rektor der Universität war.

2. Die theologische Lebensaufgabe, welche de W. sich gestellt hatte, hat er gegen das Ende seines Lebens, ebenso abgestoßen von den scholaftischen Begriffen der Orthodorie wie von der Klachheit des Rationalismus und dem Übermute einer des Glaubens Stelle ufur-10 pierenden Philosophie (Schelling, Hegel), dahin bestimmt, im Geiste der Reformatoren und doch von ihnen unabhängig, mit philosophischer Klarheit und doch keinem philosophischen Sufteme verkauft, den geiftig wahren Inhalt des Evangeliums in alter Einfachheit und Lauterfeit und boch in lebendiger Erneuerung in das Bewuftfein der Zeitgenoffen jurud-Buführen. Diefe Aufgabe unverruckt vor Augen, ift er die Bege der Biffenschaft ge-15 wandelt, anerkannt als Meister des lichtvollen und gedrungenen Lehrbuches. Die Wahrheitsliebe führte ihn zur freien Forschung. Aber sanctae res sollen sancta mente traktiert werden. Der Forschungsgeist mag wohl solche verletzen, welche unsere heiligen Schriften nur mit dem Auge der frommen Andacht betrachten, der wahren chriftlichen Frömmigkeit kann er doch keinen Eintrag thun. "Glücklich waren unsere Alten, die, noch 20 unkundig der kritischen Künste, treu und ehrlich alles das selbst glaubten, was sie lebrten. Die Geschichte verlor, aber die Religion gewann." Aber nachdem nun einmal die Kritik zu einem wissenschaftlichen Faktor geworden, ist es unheilbringender Eifer, der etwa darauf dringt, daß alle an die buchstäbliche Geschichtlichkeit der biblischen Wunder glauben sollen. De W. hat namentlich in seinen früheren Schriften, manches kühne kritische 25 Wort gesprochen. Er hat David so gut wie Moses, Salomo, Jesaias für Kollektivnamen erklärt, "und wer mag die Andichtungen von einem halben Jahrtaufend von der simpeln hiftorischen Wahrheit trennen?" In den Büchern Samuelis finde sich, und das sei auffallend und verdächtig, noch keine einzige Spur von dem Dasein der mosaischen Bücher. Vorbedeutend für die Phase der alttestamentlichen Kritik, die durch Wellhausen gesührt 30 worden, ist seine Bemerkung gewesen, daß die Bücher Samuelis und der Könige wenig oder gar nichts vom levitischen Ceremonienwesen berichten, vielmehr die Spuren einer unpriefterlichen Freiheit des Kultus zeigen. Der Verfasser der Chronik aber, durch seinen Levitismus bestochen, habe in die Relation, die er mit den Büchern Samuelis und der Könige gemein hat. Berfälschungen und Unwahrheiten gebracht. Die Apostolieität des Matthäus-35 evangeliums zu bejahen, hat de W. sich wegen der schwankenden Sagen ("Anekdoten") und oberflächlichen Berichte darin nicht getraut, und ist auch beim vierten Evangelium nicht über alle Zweisel hinausgekommen; er hat die Authentie der Apokalypse, der Petrus-briefe, des Epheserbrieses und der Pastoralbriese bestritten. Besonders in der Wunderfrage bekennt er seine Schwachgläubigkeit. So sehr nun de W. mit den Verneinungen 40 des Rationalismus zusammentrifft, er strebte doch über die bloße, ideenlose Regation hinaus einer tieseren, fruchtbareren Auffassung der heiligen Geschichten zu. Er stellt sie als die ideal-symbolische oder "mythische" der historisierenden entgegen. "Während nach dieser den Hebräern kindische, nur bei halbwilden Nationen vorkommende Borstellungen, die sich zu ihrer sonstigen reinen und erhabenen Religion gar nicht reimen, 45 aufgebürdet werden, erscheint nach der meinigen alles in einem reineren und höheren Lichte; während man dort nur Taschenspielerei und Briester= und Schamanenbetrug oder alberne Wundersucht erblickt, zeige ich ernste, heilige, in Poefie niedergelegte Ideen auf" So erscheint ihm die Geschichte des Pentateuch als ein großartiges theokratisches Epos, hervorgegangen aus der nationalen Begeisterung einer späteren Zeit, die ihre idealen 50 Vorbilder mit freier Phantasie in eine mythische Vorzeit verlegte, um an diesen Heldengestalten in den Zeiten der Bedrängnis sich aufzurichten. Indem de W. auch in den Evangelien sagenhafte und muthische Bestandteile (wie die übernatürliche Erzeugung und Himmelfahrt Jesu) annahm, hatte er Strauß vorgearbeitet. Aber bei allen Berührungspunkten zwischen de W. und Strauß liegt doch die große Verschiedenheit zu Tage, die 55 nicht bloß darin besteht, daß Strauß negiert, wo de W. ein non liquet setzt, sondern vor allem in der spezisisch anderen Wertung der Person Jesu. Während Strauß an die Stelle der Person Jesu eine Jdee setzt, die in der Menschheit real erscheinende Einheit des unendlichen und endlichen Geistes, hält de W. mit aller Bestimmtheit an der Thatsache fest, daß, wie alle großen Entdeckungen, Schöpfungen und Stiftungen im menschlichen 60 Leben immer der Selbstthätigkeit überlegener Individuen angehören, so der Geift, welcher

das Lebensprinzip der neueren Welt geworden ist, in der Persönlichkeit Christi seinen Duellpunkt hat, und daß er der Schöpfer unseres religiösen Lebens ist. Von dieser überzeugung getragen hatte er mit Lücke es gutgeheißen, daß die Kirche von Zürich sich

auf dem theologischen Katheder die Straußsche Lehre verbat.

Analog ist die Stellung, welche de W. als Ereget einnahm. Er hat die messianische 5 Deutung des 45. Pfalms ebenso geschmacklos als mit der hebräischen Christologie unvertraglich genannt, und von Jesus gemeint: in rebus spiritualibus habitans, in terrestribus peregrinans, nostrae exegeseos grammatico-historicae rudis. Anfänge seines exegetischen Handbuches erregten Anstoß durch weitgetriebene Stepsis. Und doch hat er es nicht mit der dürren rationalistischen Schriftauslegung gehalten, son= 10 bern einer lebendigen, menschlich-geschichtlichen und doch geist- und gemütvollen zugestrebt. "Die Flachheit, Trockenheit und Gottlosigkeit der bisher geübten sog grammatisch-bisto= nichen Exegese, ruft er 1817 aus, kann nicht mehr genügen. Sie ist weder grammatisch, benn sie mißhandelt die Sprache und kennt deren lebendige Gesetze nicht; noch historisch, benn sie forschet nicht, sie lebt nicht mit und in der Geschichte, und hat keine geschicht= 15 lice Anschauung; fie verdient endlich nicht den Namen Exegese, denn sie ist nicht des Beiligen Dolmetscherin, sie kennt und versteht es nicht. Durch Bergleichung judischer Zeitbegriffe und rabbinischer Stellen werdet ihr nicht in den göttlichen Geist des Christen= tums eindringen: denn noch niemand hat aus dem Tode das Leben verstanden. Wo ihr nicht den eigenen Geist bereichert und den Blick zur lebendigen Anschauung zu er= 20 beben wisset, so werdet ihr immer im Vorhofe des Heilgtums stehen bleiben und die Weihe nicht empfangen" De W., der Schriftforscher, hat dem Wehen des von Christo ausgegangenen schöpferischen Geistes gelauscht und ift mit den Aposteln wie in persönliche Berbindung getreten. Diese liebevolle Hingabe an die hl. Schrift, vereint mit Sprachkenntnis und Geschmack, und einer Liebe zur Wahrheit, der es gleich galt, wo sie Be= 25 friedigung fand, ob beim gläubigen Tholuck, oder beim ungläubigen Strauß, oder auch bei denen, die (wie Bleef) früher zu seinen Rugen gesessen, machte ihn zu einem der beliebtesten Exegeten, dem auch von gläubiger Seite Lob gespendet wurde.

Als Dogmatiker sah de W. zur Rechten eine wieder modisch gewordene Orthodoxie und gaukelnden Mysticismus, zur Linken die ungläubige Kritik des kalten und erkältenden 30 Kationalismus. Dem letteren, ideenarm und darum für die religiösen Jeen verständnisslos, konnte er nicht zufalken. "Wie könnte mit bloßen Verstandessätzen das ganze sittlichereligiöse Bewußtsein eines Volkes umfaßt und ausgedrückt sein, und allen Vedürsnissen des religiösen Lebens genügt werden?" Aber auch eine mit den bunten Lappen einer mystischen Zeitphilosophie ausgeschmückte Orthodoxie konnte er nicht als die Führerin zum 35 rechten Wege ansehen. "Man sollte doch endlich einmal die abergläubische Furcht vor dem Phantom, das man Orthodoxie nennt, aufgeben und, statt von neuem vor demselben das Knie zu beugen, sich vor allem der Wahrheit besleißigen, wie es redlichen Christen geziemt" De W. will, über Kationalismus und Orthodoxie sich erhebend, die Wahrheit beider zu höherer Einheit verschmelzen. Er will den Gewinn der Verstandesuntersuchungen 40 für die Theologie bewahrt wissen und doch die Rechte des Glaubens geltend machen; er will eine Theologie, die nur Verstand und keinen Glauben, und keine, die nur Glauben und keinen Berstand hätte. Er will mit seiner Theologie in das Geheinnis der Religion, in das unaussprechdare Gefühl, das ihr Wesen ausmacht, sich versenken, die Geschiehte und den Lehrbegriff des Christentums, diese von Gott selbst geschriedene Hieroglyphe, mit 45

heiligem ahnungsvollem Sinne deuten.

Um eine solche Theologie zu gestalten, bedurfte de W. einer ebenso nüchternen und besonnenen als ideenreichen und begeisterten Philosophie. Er hat eine solche gefunden bei Jasob Friedrich Fries, zu welchem eine geistige Wahlverwandtschaft ihn hinzog. Fries dat, Jacodis Glaubensphilosophie mit Kants Kriticismus einigend, im entschiedensten 50 Gegensat zur Identitätsphilosophie den Dualismus gelehrt zwischen der Sinnenwelt und der Welt der Dinge an sich. Die Gegenstände der Sinnenwelt sind nichts an sich, sondern nur die Erscheinung des Wesens der Dinge an sich für den Menschengeist. Dieser transscendentale Idealismus begründet eine Spaltung der Wahrheit in eine natürliche und eine ideale Ansicht der Dinge, den Gegensat von wissenschaftlicher und gläubiger 55 Ersentnisweise, von Wissen und Glauben. Das Objekt des Wissens ist das Endliche, die Natur und die natürlichen Dinge, aber hinter dem Vorhang von Kaum und Zeit beginnt das Reich des Ewigen, die Welt der göttlichen Dinge, und diese ist Objekt des Glaubens. Die Grundgedanken des Glaubens sind Ewigseit, Freiheit, Gottheit. Diese drei Ideen sind Grundvorstellungen unserer vollendete Einheit fordernden Vernunft, ihre 60

13 \*

Wirklickfeit besitzen sie in der übersinnlichen Welt, und eben in diese Welt führt (nicht das Wissen, nur) der Glaube ein. Die Subsumtion des Endlichen unter das Ewige, der Erscheinungen der Natur und im Menschenleben unter die religiösen Ideen kann nicht auftreten in der Form eines erklärenden Begriffs, sondern nur in der Form eines unsaussprechlichen Gefühls, der Uhndung. Die Göttersprache der Natur lehrt Ewiges ahnden in der endlichen Dinge Schönheit. Im Schönen redet das Göttliche im Bilde. Das ist die religiöse-ästhetische Weltansicht. Die Veranschaulichung oder Hypothydose der religiösen Ideen ist Sache der religiösen Speen entsprechen drei religiöse Gefühlsstimmungen: Begeisterung (getragen durch den Glauben an des Menschen dewige Bestimmung), Resignation (hervorgerusen durch das Schuldgesühl, das vor dem Seiligen sich demütigt) und Andacht (auf deren Flügeln der menschliche Geist zu Gott

selbst sich emporschwingt.

Dieser Philosophie, welche die Bürgschaft einer künftigen großen philosophischen Revolution in sich trage, hat de 2B. sich gefreut, ja fie für den Schlüffel der ganzen 15 Theologie gehalten. "Sie glauben nicht, schreibt er 1812 an Fries, wie gute Dienste mir Ihre Philosophie bei meiner biblischen Dogmatik leistet. Ich finde die Ideen über Religion überall anwendbar und überall verbreiten sie mir Licht" Er unterscheidet wie Fries drei Überzeugungsweisen. Zuerst das Wiffen, das sich immer auf die Welt in Zeit und Raum und auf deren endliche, beschränkte und bedingte Verhältnisse bezieht und 20 und, bei allem Streben nach Einheit und Gangheit, nur Studwert zeigt. Die zweite Überzeugungsweise ist der Glaube. Er führt aus den Negationen heraus. Bor seinen ewigen Ideen stürzt das materielle Gerüft der Körperwelt zusammen. Endlich findet die Ahnung, des Glaubens Tochter, die ewigen Ideen wieder in der Schönheit und Erhabenheit der Natur und des geistigen Menschenlebens. "Von der lieblichen Blume bis 25 zum erhabenen Anblick der Gletscher, vom lächelnden Säugling bis zur Seelengröße eines Cato und Christus verkündigt uns Natur und Geist die Wahrheit und Wirklichkeit der ewigen Ideen, daß etwas Söheres in den Dingen lebt, als was wir mit Begriff und Maß verfolgen und erreichen können". So wird die zeitliche Erscheinung zum Symbole des Ewigen. Aus Wahrheit und Schönheit oder aus Glauben und Gefühl (Ahnung) 30 besteht die Religion, und das ist die vollkommenste Religion, in welcher beide im richtigen Ebenmaß verbunden sind. Moses, der Herold der Wahrheit, hat zuerst den fühnen Gedanken ausgeführt, eine Religion aufzustellen, welche von der höchsten Idee der Andacht ausging und mit ernster Strenge die sittliche Natur des Menschen in Anspruch nahm. Aber da das Politische mit seiner Härte und seinem äußerlichen positiven Wesen vors berrschte, mußte die Sittlichkeit sich in Legalität verlieren, eine abergläubische Überschätzung ber Gebräuche des Kultus und ein Satzungswesen herauskommen. Da erschien Christus und brachte die Anbetung im Geist und in der Wahrheit. In ihm ist der Logos, welcher durch die Bropheten als durch ein Sprachrohr durchgegangen, Person worden. Un ihm, dem erstgebornen Sohn Gottes, erschien die Menschenwurde in ihrer wahren Serrlichkeit. 40 Hier lernt sich der menschliche Geist zuerst als Sohn Gottes fühlen und als fähig, dem himmlischen Bater gleich zu werden. In seiner Lehre wie in seiner Geschichte kommen die religiösen Grundstimmungen, Begeisterung, Resignation und Andacht, kraft der Ideen der Erlösung und Verföhnung zum klarsten Ausdruck. Aber die leichte irdische Hülle, welche Christus um seine reine geistige Lehre geschlagen hatte, verdichtete und vergröberte sich 45 in der Auffassung der Zeitgenossen und noch mehr durch die folgenden Geschlechter. Schon die Apostel legten das Göttliche in Fesus in seine geschichtlichen Verhältnisse und vergötterten seine Person. Die Joee der Offenbarung schlug bei ihnen in einen sinnlichen Begriff um. Wie Moses' Lehre im Buchstaben des Gesetzes festgehalten wurde, so fand man die ewige Wahrheit des Christentums eingeschlossen in den Schriften der Apostel. 50 Kirchenmeinungen und Autoritätsglauben machten die Wahrheit, die immer nur im Gemüte des Frommen leben kann, zu einem Außerlichen. In der Unterdrückung der Wahrbeitsliebe durch dogmatisches Autoritätswesen und in der kirchlichen Verkörperung der Ideale des Reiches Gottes besteht das Wesen des Katholicismus. Der chriftliche Geist brach wieder durch in der Reformation, deren Charafter christliche Wahrheitsliebe und 55 Selbstständigkeit der religiösen Überzeugung ist. Aber der Silberblick trübte sich bald wieder. Man warf sich, gerade wie in der ersten driftlichen Kirche, auf das Materielle und glaubte in ausgesprochenen Lehren die Wahrheit festzuhalten. Die religiöse Wahrheit wurde wieder in die niedere Sphäre des Berstandes und der Sinnlichkeit herabgezogen. Dieser materielle Sinn, von jeher das Berderben der Theologie, hat uns die 60 geistlose positive Dogmatik gebracht, und bringt uns jetzt eine geistlose gemeine Historie,

melde den Frommen ärgert und den Gebildeten anekelt. Sollen durch letztere Dogmen= geschichte und Dogmatik nicht in ein Narrenhaus verwandelt werden, so muß die Beichichte Jesu ästhetisch behandelt, in idealer Bedeutung aufgefaßt werden. Die übernatür= liche Erzeugung Chrifti ift die Joee des gottlichen Ursprungs der Religion und der göttlichen Würde Jesu; seine Wunder versinnbilden die erhabene Lehre des geistigen 5 Schlitvertrauens, den Berge versetzenden Glauben; sein Kreuzestod ist das Bild der durch Aufopserung geläuterten Menschheit; seine Auferstehung, das höchste Bunder der evan= gelischen Geschichte, ohne welches wir fein Chriftentum erhalten hatten, das Bild bes Sieges der Wahrheit und der Unvertilglichkeit des Lebens; seine Himmelfahrt das Bild der ewigen Herrlichkeit, aber nach solchen Zeitbegriffen, welche heutzutage kaum noch dem 10 Rebesten genügen; seine Wiederkunft zum Gericht das Bild bes Sieges der driftlichen Kirche im ganzen. Ebenso muß man bei den Dogmen — da jede religiöse Vorstellung bildlich ist — das Berständige ausscheiden und den ideal-äfthetischen Gehalt herausstellen. die wirklich in ihnen liegenden Ideen aus den Banden der Berstandesbegriffe lösen und ber äitbetischen Unichauung anbeimgeben. Bei biesem Scheibeprozek ergiebt bas Dogma 15 vom göttlichen Chenbild als Residuum die in die Bergangenheit verlegte Idee der Bestimmung des Menschen. Die Versöhnungslehre fällt ganz mit der Idee der Resignation zusammen, nach welcher sich der Fromme im Gefühle seiner Schuld vor der heiligen All= macht beugt. Die Lehre von der Wirksamkeit des heiligen Geistes ist eine schöne religiöse Weise, die in uns aufglühende Begeisterung zum Guten als Ausfluß Gottes zu be= 20 trachten. Auch das Dogma von der Gottheit Christi soll kein (metaphysischer) Begriff, sondern eine ästhetische Idee sein: der fromme Chrift ahnet und schaut in Jesu alles übersteigender menschlicher Bollkommenheit die leibhafte Gottheit, aber er grübelt nicht darüber. Allerdings ist die ideal-ästhetische Behandlung nach de W. doch nicht auf alle Dogmen anwendbar. Insonderheit die kirchliche Trinitätslehre, als nicht im Einklang 25 mit der heiligen Schrift, ist vielmehr mit vollkommenem Rechte zu antiquieren. Die Er= scheinung des heiligen Geistes war eine Selbsttäuschung der Apostel, die Lehre von der Auferstehung des Leibes Herabwürdigung der Joee der Unsterblichkeit zu einem physifalischen Theorem.

Im allgemeinen glaubte be W. rühmen zu bürfen, es gebe kein Hauptbogma, das er 30 nicht, seinem wahren geistigen Gehalt nach, mit voller Überzeugung unterschreiben könnte. Die Unterscheidung der verständigen und ideal-ästhetischen Überzeugung hat ihm persönlich ungefähr dasselbe geleistet, was den Hegelianern die Unterscheidung von Vorstellung und Begriff. Bei seinen Zeitgenossen hat die "wunderliche Prozedur", die er mit der Dog-matik vornahm, keinen Anklang gefunden. Die Gläubigen entdeckten in dem Versuche, 35 ideal-ästhetisch, also veredelt wieder herzustellen, was der kritische Hammer zerschlagen, eine Phantasmagorie, de W. Theologie löse sich am Ende in einen leeren Seufzer auf. Von der Wissenschaft ward er in Anspruch genommen wegen seines unnatürlichen Dua-lismus (prästabilierten Disharmonie) zwischen Verstand und Gemüt, zwischen gläubigem Herzen und leugnendem Kopf, und wegen seiner willkürlichen Auflösung der heiligen Ge-40 schichte und der kirchlichen Dogmen in ästhetische Ideen, wodurch weder der den Begriff iordernden Wissenschaft genug gethan, noch der positive Inhalt des Christentums als das notwendige Substrat für die ästhetischen Ideen Speen erwiesen werde (vgl. u. a. die aussübrliche "Kritik des de W.schen philosophisch-theologischen Speen erwiesen werde (vgl. u. a. die aussübrliche "Kritik des de W.schen philosophisch-theologischen Spitems" in E. G. Bengels Archiv für die Theologie VII, 1, 1—74 und 2, 354—402; ferner F. Chr. Baur, Kirchengeschichte 45 des 19. Jahrh., S. 212 ff.). Neuerdings haben Ritsch und Lipsius ein zukunstsvolleres Licht auf seine unmetaphysische Theologie fallen lassen.

Fragt man, was Fries selbst von der Anwendung seiner Philosophie auf die theoslogische Dogmatik gehalten hat, so antwortet de W.: "Meine Versuche, den christlichen Dogmen eine ästbetische Bedeutung als ein ursprüngliches Recht wiederzugeben, wollten 50 Fries nicht recht einleuchten" Ihn störte das Interesse, welches de W. an der kirchlichen Logmatik, die doch ein Widerspiel der Akthetik sein, nahm. De W., so meinte er, hätte das Ideal des heiligen Gottessohnes bloß ästhetisch behandeln sollen, ohne über seine Mögslickeit in der Zeit zu dogmatisieren. Nachmals hat de W. eine freiere Stellung zur Friesischen Philosophie eingenommen, und überhaupt nicht mehr einem philosophischen Switeme verkauft sein wollen. Doch ist nach solcher Abstreisung der Philosophischen sichte eine neue Triebkraft zu eigenartiger Gestaltung der Dogmatik gekommen. Seine letzte apologetisch-irenische Darstellung des christlichen Glaubens (1846), ein Werk "ohne Eitl und Bedeutung" (Nitschl), erinnert an Schleiermacher. Wenn darin gelehrt wird, daß der Sohn auf dem Throne sitze zur Rechten des Vaters als sein Mitregent, ausse 60

gerüftet mit aller göttlichen Gewalt, zu gleicher Zeit aber im Abendmahl gegenwärtig auf Erben sei, und daß hier unser Geist in ein Gebiet sich erhebe, wo seine Bermögen nicht ausreichen, so ist an die vormalige Stelle der ästhetischen Jdee nunmehr das mysterium

fidei getreten.

Allgemeineren Anklang hat de W. als Ethiker gefunden. Als solcher hat er die auf den "kalten kategorischen Imperativ" gestellte, die Begeisterung als sittliche Triebseder ausscheidende kantische Moral als Grundlage der driftlichen Sittenlehre abgelehnt. "Der Grundfehler der kantischen Forschung über die Sittlichkeit lag darin, daß er das Gefühl verkannte und fälschlich annahm, daß der Wille durch die Erkenntnis bestimmt werbe. 10 So ward seine Sittenlehre die Beute des Verstandes, und das Gefühl und die Wärme und das Leben hatten daran keinen Teil. Der Kriticismus hat das Sittliche, indem er es von bem Grunde bes Glaubens ablöfte, um feinen konfreten Inhalt und feine lebendige Entfaltung gebracht. Aus dem von ihm gepflanzten moralischen Selbstgefühl ift, ftatt einer Erneuerung der Gefinnung, nur ein berfeinerter Pharifaismus und eine beschränfte 15 unlautere Selbstgefälligkeit entstanden". De B. hat die Aufgabe der Ethik überhaupt mit Fries in dem Probleme gesehen, wie die Idee des Zweckes und Wertes an sich oder des absoluten Wertes in den natürlichen endlichen Verhältniffen des Menschen zu realisieren sei. Aber in den Mittelpunkt der chriftlichen Sittenlehre tritt ihm das in Chriftus realisierte sittliche Ideal, und alles gipfelt für ihn in dem Gedanken der Nachfolge Christi am Kreuze. 20 Durch Chriftus ift die fittliche Aufgabe nach allen Seiten gelöft worben, für uns wird fie durch innige Gemeinschaft mit ihm, als unserem Lebenshaupte, lösbar. Er hat dem Verstande die reine Erkenntnis Gottes, dem Willen die ungetrübte Anschauung des Guten vermittelt. bazu burch die Art seines Todes unser Schuldgefühl geweckt und verstärkt, aber zugleich das ermutigende Gefühl der uns ursprünglich zukommenden sittlichen Würde angeregt und die Zuversicht auf die verzeihende göttliche Liebe befestigt. Indem aber der Gehalt der christlichen Sittenlehre durch Philosophie auf Prinzipien, das Besondere auf das Allgemeine zurückgeführt wird, reichen auch in ihr Bernunft und Offenbarung, Menschliches und Göttliches sich versöhnend die Hand. G. Frant † (F. Rattenbufch).

Wettstein, Johann Jakob, gest. 1754. — Aus der reichen Litteratur über Wettstein seben wir hervor: Jacobi Krightout sermo funebris in memoriam . Jo. Jac. Wetstenii, Amst. 1754, 4°; de Chaussehie, Nouveau dictionnaire historique et critique, tom. IV (1756), p. 688 st.; Athenae Rauricae, Basel 1778, S. 379 st.; Johann David Michaelis, Sinseitung in die götts. Schriften des N. B., 4. Aust., Bd 1 (Gött. 1788), S. 805 st. — 3hTh 1839, Hs. 73 st.: Hagenbach, Wettstein, der Aritiker, und seine Gegner; 1843, Hs. 5. 115 st.: Mitteilungen über W. gelegentlich der zweiten Jubelseier des Seminars der Remonstranten zu Amsterdam, nach dem Holländischen von van der Höven von L. J. van Khyn; 1870, Hs. 4. 5. 475 st.: Heinrich Böttger, W.s widrige Schicksale während der erstern Zeit seiner Anstellung zu Amsterdam; Hagenbach, Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer, Basel 1860 (Festschrift), S. 45; Reuß, Bibliotheca Ni Ti graeci, Brunsw. 1872, p. 181 ss.; ders., Geschichte der hl. Schriften des NT, 5. Ausg., ebenda 1874, 2. Abt., S. 145 st.; Gregory, Prolegomena zu Tisch. N. T. gr., ed. VIII, III, 1 (1884), p. 243 ss.; AbB, Bd 42, S. 251 st.: Gregory, Textfritit des NT, Bd II (1902), S. 952 st. — Bgl. auch Texeselles, An account of the printed text of the Greek N. T. (1854), p. 73 st., und Scrivener, A plain introduction to the criticism of the N. T., 3. Ausst. (1883), p. 459 st.

Johann Jakob Wettstein, — weil er sich lateinisch nach dem Borgange seiner Berwandten Wetstenius schrieb, auch meistens im Deutschen Wetstein geschrieben, — stammte aus einer schon seit vielen Generationen in Basel ansässigen und berühmten Gelehrtensamilie. Er wurde am 5. März st. vet. 1693 zu Basel geboren. Sein Vater, Johann Rudolph W., geb. 1663, war damals Helfer und später Pfarrer zu St. Leonhard in Basel. Im Jahre 1706 wurde er, dreizehnsährig, Studiosus der Philosophie; unter seinen Lehrern waren die berühmtesten im Griechischen Samuel Battier (gest. 1744), im Hebräischen Johann Buxtorf (nicht der Anti-Capellus, sondern ein noch jüngerer, vgl. Bd III S. 617,21), in der Mathematik Johann Bernoulli (der ältere, durch seinen Briefwechsel mit Leibnitz bekannt, gest. 1748). Vom Jahre 1709 an studierte er darauf Theobogie; in dieser waren seine Lehrer die Prosessorung Ivohann Rudolf Wettstein (geb. 1647, gest. 1711, ein Vetter seines Vaters), Samuel Werensels (gest. 1740), Jakob Christoph Iselin (gest. 1737) und Johann Ludwig Freh (gest. 1759). Er zeichnete sich bald durch den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien auß; schon als Student begann er, besonders von Freh dazu angeregt, Arbeiten, die sich auf die neutestamentliche Textbritik bezogen. Durch den Bibliothekar Johann Wettstein, der auch ein Vetter seines Vaters

Wettstein 199

caber nicht ein Bruder des eben genannten Professors) war, erhielt er die Erlaubnis, die in Basel vorhandenen Sandschriften des N. T. gr. zu vergleichen; er schrieb sich die Lesarten berselben an den Rand seines Exemplars ber Ausgabe von Gerhard von Mastricht (Amsterdam 1711). Unter dem Vorsitze Freys verteidigte er, als er sein Kandidateneranien machte, im Jahre 1713 seine Differtation: De variis Ni Ti lectionibus, in & welcher er nachzuweisen suchte, daß die Verschiedenheit der Lesarten der Göttlichkeit der bil. Schrist nicht widerstreite. Außer diesen Arbeiten beschäftigte ihn noch besonders die Erlernung des Shrischen und Chaldäischen sowie der Talmud. Im April 1714 trat er eine gelehrte Reise an; über Zürich, Bern, Genf und Lyon ging er nach Baris und von bier im August 1715 nach England. Überall durchforschte er auf Bibliotheken neutesta= 10 mentliche Handschriften, so z. B. in London A, in Cambridge D1 (vgl. Bd II S. 743, 20) und viele andere. Lon besonderer Bedeutung war für ihn, daß er, und zwar im Beginne des Jahres 1716 zu Cambridge, die Bekanntschaft Richard Bentleys machte. Dieser scharfsinnige Kritifer, mehr als 30 Jahre älter als W., hatte sich schon seit einigen Jahren auch eingehender mit der neutestamentlichen Textfritit beschäftigt (val. Serivener, Intro- 15 duction, 3. Aufl., S. 451 ff., und Gregory, Prolegomena I, S. 229 f., und Textfritif No MI II, 1902, S. 949 f.); er nahm jetzt an W.s Arbeiten ein lebhaftes Interesse. Nach W.s eigener Ungabe (vgl. in feinem N. T. gr. I, p. 153) wurde Bentley durch ihn veranlaßt, selbst eine fritische Ausgabe des NTs besorgen zu wollen. W. teilte ihm u. a. seine in Paris entdeckten Lesarten des Codex Ephraemi (C, Bd II S. 743) 20 mit und wurde darauf von Bentley bewogen, auf Bentleys Kosten nach Paris zuruckzukebren, um diese Sandschrift für ihn noch genauer zu vergleichen. Es ist bekannt, daß 21. unter allen, die vor Tischendorf diesen cod. rescriptus zu lesen versucht haben, das meiste geleistet hat. Bentley verschaffte damals 2B. eine Unstellung als Feldprediger bei einem Regiment Schweizer, das in holländischen Diensten sich in England befand, und 25 bewirkte ihm zugleich einen mehrmonatlichen Urlaub, den er zur Fortsetzung seiner Arbeiten verwenden konnte. Erst im November 1716 begab sich W. zu seinem inzwischen nach Holland zurudgegangenen Regimente. Doch ließ ihm auch jett fein Amt Muße, feine Studien fortzusetzen. Im Juli 1717 ward W. nach Basel zurückberufen, um dort bie Stelle des diaconus communis (d. h. eines Hilfspredigers, der in allen Gemeinden 30 aushelfen mußte) zu übernehmen. Nach drei Jahren ward er Helfer (Diakonus) zu St. Leonhard und damit Nachfolger und Kollege seines Baters, der kurz vorher Pfarrer an derselben Kirche geworden war. Beide hatten ihre neue Stelle dem Lose zu verdanken, das im Jahre 1718 für die Besetzung aller öffentlichen Stellen, auch der Umter in der Riche und an der Universität, sehr gegen den Wunsch unseres W. eingeführt war (vgl. 35 W.5 N. T. gr. I, S. 154). Den amtlichen Arbeiten, namentlich auch den von ihm erwarteten zahlreichen seelsorgerlichen Besuchen in der Gemeinde, unterzog er sich mehr aus Liebe zu seinem Bater, als aus eigener Neigung; doch ward er bald einer der beliebtesten Prediger in der Stadt. So weit sein Amt es ihm gestattete, setzte er seine Studien tort; mit auswärtigen Gelehrten stand er in brieflichem Verkehr und erhielt Besuche von 40 solchen; auf Frens Wunsch (a. a. D. S. 191) trieb er mit Studenten der Theologie neutestamentliche Eregese. In dieser Zeit faßte 25. den Entschluß, felbst eine fritische Ausgabe des N. T. gr. zu veranstalten; auf die hierzu nötigen Borarbeiten wandte er num allen Fleiß. Das Verhältnis zu Bentley hatte sich, wie es scheint, völlig gelöst; mit den von diesem im Jahre 1720 (oder 1721? — nach anderen schon 1717?) ver= 45 öffentlichten Grundfähen ("proposals for printing", vgl. Bb II S. 756,1 ff.; ferner Tischendorf ed. VII. mai. p. 88 ss. und Gregory, Prolegomena I, S. 231 ff.) war W. nicht einverstanden. Außer W. und Bentlen arbeitete in jenen Jahren auch Bengel (geb. 1687) an einer Ausgabe des NTs (vgl. Bd II S. 756,27ff.); für Bengel verglichen Iselin und Fren Handschriften auf der Baseler Bibliothek. Die Bentlepsche Ausgabe ist be- 50 fanntlich nie erschienen; Bengel veröffentlichte im Jahre 1725 als Zugabe zu seiner Musgabe der sechs Bücher des Chrysostomus de sacerdotio eine Abhandlung "Prodromus Ni Ti gr. recte cauteque adornandi" und gab dann 1734 eine größere und eine fleinere Ausgabe des N. T. gr. heraus. Während W. nun an seiner Ausgabe arbeitete, verbreitete sich das Gerücht, daß er beabsichtige, durch dieselbe die Lehre von der Gottheit 56 Christi zu bekämpfen; unter anderem gab Anstoß, daß er offen ausgesprochen hatte, er habe sich überzeugt, der cod. Alex. lese 1 Ti 3, 16 nicht debe sondern de Egaregindy zik., und daß er die Lesart Oeós für falsch hielte. Es waren zunächst kleinliche Anlässe, die ihn gegen Ende des Jahres 1728 merken ließen, daß Freh von seinen kritis iden Arbeiten, die er doch bisher selbst begünstigt hatte, nichts mehr wissen wolle, und in

200 W ettstein

bald darauf, daß auch Fselin sein Gegner geworden sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob es dann durch Fselin und Freh betrieben ist oder auf andere Weise verursacht wurde, daß im Juli 1729 auf der Tagsatung zu Baden im Aargau eine Beschwerde darüber erhoben wurde, daß der "Diakonus J. J. Mettstein von Basel die Ausgabe eines grieschischen NTs vorhabe, welches nach dem Socinianismo rieche"; dabei ward von den Bajelern erwartet, daß sie folden Schaden rechtzeitig zu verhüten wußten. Die Ginzelbeiten des Brozesses, der darauf in Basel gegen B. eröffnet wurde, können wir hier nicht erzählen; Hagenbach hat den Berlauf desfelben aus den Quellen in seiner oben erwähnten Abhandlung aus dem Jahre 1839 ausführlich dargeftellt; W. selbst berichtet darüber in 10 seiner Ausgabe des N. T. gr. I, p. 193 ff. Daß W., soweit textkritische Fragen in Betracht kommen, ohne Grund angegriffen ist, und daß das Urteil seiner Gegner in diesen Dingen ein ungehöriges und gelehrter Theologen unwürdiges ist, wird heute nicht leicht jemand bezweifeln, wie benn auch die ganze Art des Verfahrens gegen ihn leidenschaftlich und ungerecht war. Andererseits wird sich nicht leugnen lassen, daß B. selbst durch 15 manches, was er gefagt und gethan hatte, nicht immer völlig unbegründeten Anftoß gegeben. Nach dem, was die Untersuchung wider ihn ergeben hat, kann jedenfalls nicht in Abrede gestellt werden, daß er, namentlich in seinen Vorlesungen, Außerungen gethan hat, wie 3. B. über die Person Chrifti, welche das firchliche Bekenntnis bekämpften, und es macht keinen guten Eindruck, wie er sich dem gegenüber verhält. Waren doch überdies 20 seine Ansichten bekannt. Daß er gegen den Gebrauch des Liedes von Johann Heermann "D Jesu Christe, Gottes Sohn, du Schöpfer aller Dinge" wegen patripassianisch klingender Stellen Bebenken haben konnte, ist begreiflich (vgl. N. T. gr. I, p. 204); wenn er dann aber in einer von ihm zu kirchlichem Gebrauch herausgegebenen Liedersammlung statt "Liebster Fesu, wir sind hier" drucken ließ "Gott und Bater, wir sind hier" (vgl. Hagen-25 bach a. a. D. S. 116) und ähnliche Anderungen mehr anbrachte, so werden wir uns nicht wundern, daß er starten Widerspruch fand. Der bürgerlichen Obrigkeit lag dabei vor allem daran, daß in dem kleinen Staate der firchliche Friede um jeden Preis bewahrt bleibe; und so war denn trotz mancher Verteidiger, die W. fand, das vorläufige Ende des Prozesses dieses, daß er am 13. Mai 1730 von dem "Rat der Dreizehn", d. h. von 30 der Regierung, seines Amtes als Diakonus zu St. Leonhard "entlassen" ward. W. begab sich nun nach Amsterdam. Hier hatte ein Bruder des oben genannten Professors Johann Rudolph Wettstein, nämlich Johann Heinrich Wettstein (geb. 1649 in Basel, gest. 1726), eine Buchhandlung gegründet, die einen wohlberdienten Kuf erlangt hatte; in ihr war u. a. im Jahre 1711 die Ausgabe des N. T. gr. von Gerhard von Mastricht erschienen. 35 Schon Johann Heinrich W. hatte sich mit unserm W. wegen einer neuen Ausgabe des N. T. gr. in Verbindung gesetzt; nach seinem Tode hatten die Erben seines Geschäftes (seine Söhne, denen später G. Smith beitrat) die Verbindung mit W. fortgesetzt und für ihren Berlag waren damals schon die ersten Bogen der neuen Ausgabe, welche B. herausgeben wollte, in Umsterdam gedruckt. Da diese Ausgabe nie erschienen ist, weil 40 ihr Druck nicht lange danach sistiert wurde, so würden wir von ihr wahrscheinlich nichts wissen, wenn nicht der Conventus ecclesiasticus in Basel (vgl. Hagenbach a. a. D. S. 111) bei der gegen W. geführten Untersuchung darauf bestanden hätte, daß W. von seinem im Druck befindlichen NT ihm eine Probe vorlege. W. hatte ihm infolge davon die vier ersten Bogen, welche bis zum Anfang von Mt 13 reichten, eingehändigt und der 45 Konvent hat dann in seinem "theologischen Bedenken", das in den gedruckten Akten des Prozesses wider W. veröffentlicht ist, nicht nur eine Beurteilung dieser Ausgabe gegeben, sondern auch den Abschnitt Mt 1, 1 bis 2, 12 mit dem kritischen Kommentar abdrucken lassen; vgl. Acta oder Handlungen, betreffend die Frrtümer und anstößige Lehren H. J. W. [d. h. Herrn Johann Jacob Wettsteins] gewesenen Diac. Leonh. u. s. f. (Basel 50 1730, LXXII und 466 Seiten, 4°), S. 48 ff. und S. 309—313. Die Beurteilung des Konbentes, in welchem sich vier Professoren der Theologie befanden, zeugt von einer doch auch für die damalige Zeit staunenswerten Unfähigkeit, den Wert textkritischer Arbeiten zu verstehen; aber sie macht uns doch möglich, unter Hinzunahme des Abdruckes der ersten Seiten, uns eine Borstellung von dem, was W. in dieser Ausgabe leisten wollte, zu 55 machen. Das wichtigste ist, daß die dem textus receptus vorgezogenen Lesarten in ben Text selbst aufgenommen sind; unter ihnen befinden sich, so weit wir sehen oder bon ihnen hören, beinahe nur solche, die heutzutage in allen kritischen Ausgaben Aufnahme gefunden haben (eine Ausnahme macht z. B. die Weglassung von xal damonizomérovs Mt 4, 24); die Anmerkungen, die wir, weil uns ein Schlüffel zu ven Abkurzungen fehlt, 60 nicht völlig verstehen können, sind nur textkritischer Art; in ihnen werden Versionen und

Wettstein 201

Näter eitiert und auf die vorhandenen Ausgaben und den außerbiblischen Sprachgebrauch Rudlicht genommen. — Als 2B. im Jahre 1730 von Bafel nach Amfterbam zu feinen Berwandten gekommen war, ließ er dort noch im Jahre 1730 die Prolegomena, die er seiner Ausgabe des N. T. gr. hatte beigeben wollen, zunächst allein erscheinen und ivar ohne seinen Ramen: "Prolegomena ad Novi Testamenti graeci editionem 5 accuratissimam, e vetustissimis codd. mss. denuo procurandam, in quibus agitur de codd. mss. Ni Ti, scriptoribus graecis, qui No To usi sunt, versionibus veteribus, editionibus prioribus et claris interpretibus; et proponuntur animadversiones et cautiones ad examen variarum lectionum Ni Ti necessariae" (Amsterdam 1730, apud R. et J. Wetstenios et G. Smith, 4 Bl., 201 S., 10 4°). Der Titel giebt ben Inhalt vollständig an; im Borwort, in welchem vom Verfasser in der dritten Person geredet wird, wird er als ein vir doctissimus, nec minori pietate, quam doctrina, bezeichnet; von der Ausgabe des NI felbst, die er vorhabe, "qualem et ipse et eruditissimus quisque iam dudum desideraverant", heißt in procinctu vero quum iam starent operae et iam pararetur editio, mora, 15 quae differre coëgit, quod iam pene coeptum erat, aliunde est iniecta" damals, im Jahre 1730, den Weiterdruck seiner Ausgabe des NTs verhindert hat, wissen wir nicht: wir möchten vermuten, daß W. in der miglichen Lage, in welcher er fich nun befand, und nach den Ersahrungen, die er gemacht, doch nicht für geraten fand, ein NI mit solchen Abweichungen vom textus receptus drucken zu laffen; vielleicht war auch 20 seinen Berwandten der Mut vergangen, obgleich dies nach dem Borwort zu den Prolegomenen, das doch in ihrem, der Verleger, Namen ausging, kaum anzunehmen scheint. Über biefe Prolegomena, welche für die Geschichte der Textfritif von bedeutendem Interesse find, weiteres zu berichten, muffen wir uns hier verfagen; wir wollen nur erwähnen, daß 21. die später von ihm eingeführte Bezeichnung der Handschriften (vgl. hernach) noch 25 nicht anwendet, dagegen eine später von ihm wieder aufgegebene Einteilung der griechischen handschriften in vier Klassen, deren dritte biejenigen, qui a latinis librariis exarati sunt, und deren vierte die Minuskeln (?) umfaßt, vorgenommen hat. Als im Jahre 1731 Johannes Clerieus, Brofeffor der Philosophie am Remonstrantenkollegium zu Amsterdam, wegen seines Alters emeritiert wurde, wollten die Borsteher der Brüderschaft der Remon- 30 stranten W. zu seinem Nachsolger erwählen; sie verlangten aber von ihm, daß er vorher in einer gedruckten Schrift oder persönlich öffentlich vor dem Rate zu Basel sich von dem Berdachte, heterodoge Ansichten zu begen, reinigen folle. 28. ging deshalb gegen Ende bes Jahres 1731 wieder nach Bafel zurud und beschwerte sich über die Herausgabe der Aften, welche ohne die Zensur zu passieren veröffentlicht waren. Es gelang ihm, sich in 35 Betreff einiger häßlichen Berleumdungen seines Charafters in denselben, wie 3. B. daß er von Bentlet ihm gegebene Gelder unterschlagen habe, glanzend zu rechtsertigen; auch war inzwischen die Stimmung der Regierung gegen ihn schon eine merklich andere geworden. Seine Sache ward neu untersucht, und bas Ergebnis war, daß die Regierung am 22. März 1732 das frühere Urteil, ohne weiter auf W.s Gegner zu hören, aushob und 40 erklärte, "daß der Diakonus W. eo ipso zu dem Predigtamt und der Verrichtung aller geistlichen Funktionen admittiert sei" D. predigte darauf wieder in der Stadt, wie er angiebt, sechzigmal, und teilte sogar in der Spitalkirche das Abendmahl aus. Aber seine Feinde, namentlich Ffelin und Frey, ruhten noch nicht; der Konvent wandte sich in einer neuen Eingabe gegen ihn an den Rat; als W. sich in Basel zu der erledigten Professur 45 bes Hebraischen meldete, wurde er von dem akademischen Senate für nicht wählbar erflärt; und als der Rat nun gar eine Eingabe W.s an ihn vom Mai 1733, in welcher er sich sehr ungehalten über das Verfahren seiner Gegner aussprach, äußerst ungünstig aufnahm und die ihm im März 1732 erteilte Erlaubnis wieder aufhob, hielt W. es für geraten, sich schleunigst wieder nach Amsterdam zu begeben. Hier gestatteten ihm die Re= 50 monstranten jetzt, an ihrem Kollegium Vorlesungen zu halten; kaum hatte er aber damit begonnen, als ihm auch hier Hindernisse bereitet wurden. Der reformierte Kirchenrat hatte gegen seine Anstellung bei den Bürgermeistern Klage erhoben; außer W.s Heterodorien kam noch in Betracht, daß das remonstrantische Kollegium dem reformierten Athenäum keine Konkurrenz bereiten sollte. Nach langen Berhandlungen, über welche Böttger 55 (vgl. oben bei der Litteratur) eingehend berichtet, ward am 21. Dezember 1733 bestimmt, daß. 26. remonstrantischen Studenten in der Philosophie und im Hebräischen Unterricht erteilen durfe unter der Bedingung, daß er 1. keine socinianischen Ansichten äußere, 2. "sein vorhabendes griechisches Testament weder hier noch anderswo, es sei direkt, es sei indirett, auf welche Weise es auch sein wurde, herauskomme", 3. daß er Schriften nur 60

202 Bettstein

unter ber Aufsicht ber Remonstranten berausgebe, und 4. daß er keine Apologie seiner Sache drucken lasse. W. fügte sich diesen Bedingungen. Während der Verhandlungen hatte er sich zur Brofessur der Berebsamkeit in Bafel auf Drängen seiner dortigen Freunde gemelbet; als aber die Melbung nur angenommen wurde unter ber Bedingung, daß er 5 specimina einliefere, jog er sie zurüd; im Jahre 1734 wurde ihm nicht einmal gestattet, sich zur Professur der Ethik in Basel zu melden. Er ist fortan Professor am Remonstrantenkollegium in Amsterdam geblieben und schlug sogar die Professur der griechischen Sprache in Basel, als sie ihm im Jahre 1744 durchs Los zu teil ward, aus. Im Jahre 1745 machte er noch einmal eine Reise nach Basel, um seine betagte Mutter zu sehen; 1745 machte er noch einmat eine Keise nach Saset, um seine benigte Muttet zu seiner 10 er ward dort nur mit ehrender Auszeichnung aufgenommen, obsidon sein Hauptgegner Frey noch lebte. Im solgenden Jahre ging er während der Sommerferien noch einmal nach England, um Handschriften des NTS, namentlich eine sprische, zu vergleichen. Seine textkritischen Arbeiten hat er für sich während der ganzen Zeit in Amsterdam fortgesetzt, aber seine Unsichten über die wichtigsten dabei in Betracht kommenden Fragen, namentlich 15 über den Wert der lateinischen Übersetzung und infolge davon der ältesten griechischen Hart der Gert der kannte, nach 1730 völlig geändert. Als er im Jahre 1733 zum zweiten Male nach Amsterdam kam, ließen seine Verwandten gerade eine zweite Ausgabe des N. T. gr. von Gerhard von Mastricht drucken; mehr als die Hälfte war schon gedruckt; für das noch Übrige ward W.s Hilfe erbeten. Er verbesserte eine Anzahl Versehen in 20 dem Variantenverzeichnisse und schrieb dann eine neue Vorrede zu der Ausgabe, die Amsterdam 1735 erschien. In dieser Vorrede, die er hernach auch in seiner großen Ausgabe (I, p. 178 ff.) abdrucken ließ und die natürlich ohne seinen Namen erschien, polemis siert er, ohne ihn zu nennen, gegen die fritischen Ansichten Bengels, beffen Ausgabe gerade erschienen war. W. wußte sich im Laufe der Zeit immer mehr Beschreibungen und Kolla-25 tionen von Handschriften zu verschaffen, die er selbst nicht sehen konnte, und vervoll= ftändigte seinen kritischen Apparat außerordentlich, so daß in dieser Hinsicht die Berzögerung seiner Ausgabe dem Werte derselben sehr zu gute gekommen ift. Er unterhielt einen ausgebreiteten gelehrten Briefwechsel; so unterhandelte er im Jahre 1734 mit Johann Christoph Wolf in Hamburg über die Abtretung des Codex Fabri (Evg. 90, Act. 47, 30 Paul. 14) an die Bibliothek der Remonstranten in Amsterdam; vgl. Delitsch, Handschriftliche Funde, 2. Heft, S. 54ff. Wann und wie er von der Einhaltung der ihm im Jahre 1733 auferlegten Bedingungen seiner Anstellung, namentlich von der zweiten, befreit ist, vermögen wir nicht zu sagen; doch zeigt die allerdings erst in den Jahren 1751 und 1752 erfolgte Ausgabe seines NTs, daß es geschehen sein muß. 35 Sie erschien nach etwa vierzigjähriger Vorbereitung unter dem Titel: Novum Testamentum graecum editionis receptae cum lectionibus variantibus codicum mss., editionum aliarum, versionum et patrum necnon commentario pleniore ex scriptoribus veteribus hebraeis, graecis et latinis historiam et vim verborum illustrante opera et studio Joannis Jacobi Wetstenii, Amstelaedami ex 40 officina Dommeriana 1751 und 1752, 2 Bde Folio, in sehr schönem, aber nicht immer korrektem (vgl. z. B. den Text AG 1, 1) Druck. Wie schon der Titel sagt, konnte W. auch jetzt noch nicht wagen, die von ihm bevorzugten Lesarten in den Text selbst aufzunehmen, wie er es früher gewollt hatte. Der Text ist wesentlich derjenige der Elzevirausgabe von 1624, resp. 1633, doch mit Verbefferung einiger Druckfehler und einigen 45 stephanischen Lesarten. Die von W. bevorzugten Lesarten stehen zwischen dem Text und bem ausführlichen Bariantenverzeichnis; die Verläßlichkeit dieses letzteren ist von Michaelis u. a. ungebührlich in Zweifel gezogen, obschon Fehler in den vielen tausend minutiösen Ungaben natürlich vorkommen. Der Hauptwert der Ausgabe liegt in den ausführlichen Prolegomenen und in dem sachlichen Kommentar; beide zeugen von außerordentlichem 50 Fleiß und großer Belesenheit. Der Kommentar bringt sachliche und sprachliche Vergleichungen aus der klassischen und jüdischen Litteratur, die noch heute eine reiche Fundgrube bieten; sie lassen, ohne daß es ausgesprochen wird, die Neigung W.s zu rationali= ftischen Erklärungen merken, so daß Tregelles mit Recht von ihnen sagt: while some parts are useful, others are such, as only excite surprise at their being found 55 on the same page as the text of the N.T. (Account of the printed text, p. 76). Die Prolegomena enthalten auch einen ausführlichen Bericht über W.s Leidensgeschichte, vor allem aber eine ungemein wertvolle und in diefer Ausführung bisher nie versuchte Aufzählung sämtlicher W. bekannt gewordenen Handschriften und zwar im 1. Teil sür die Evangelien, im 2. vor den betreffenden Abschnitten des Textes für die Baulinen, für 60 die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe und für die Offenbarung. B. hat selbst

über hundert Sandschriften, etwaige Teile derselben Sandschrift nach der eben angegebenen Ricrteilung besonders gerechnet, verglichen, andere haben andere für ihn verglichen. Bei dieser Anführung der Handschriften hat W. ihre noch jetzt übliche Bezeichnung eingeführt, nach welcher die Majusteln mit großen lateinischen Buchstaben, die Minusteln mit unsern gewöhnlichen (arabischen) Ziffern bezeichnet werben, eine Bezeichnung, die trot ihrer be- 5 tunnten Mängel, die niemand leugnen kann, bisher nicht durch eine bessere ersetzt ist. Tent zweiten Teil des Werkes sind hinzugesügt animadversiones et cautiones ad examen variarum lectionum Ni Ti necessariae, S. 851—874, und eine Abhands lung de interpretatione Ni Ti, S. 874—896, ferner indices u. f. f. bis S. 920, und idlieflich als befondere Zugabe die beiden Briefe des Clemens nach einer fprischen Sand- 10 idrift, über beren Wert W. sich täuschte. — W. starb nicht lange nach Vollendung bieser Arbeit am 9. März 1754 unverehelicht; seine Mutter und Fren überlebten ihn. Fren verfolgte ihn noch nach seinem Tode; als Jakob Krightout seine zum Andenken an W. gehaltene Rede hatte drucken lassen, ließ Frey eine epistola an ihn erscheinen (Basel 1754), in welcher er seine alten Vorwürfe gegen W. leidenschaftlich erneuerte, was Krigh= 15 tout zu einer Antwort Anlaß gab; wgl. Hagenbach 1839, S. 75. Die prolegomena und animadversiones u. s. f. f. gab Semler neu heraus mit eigenen Anmerkungen, prolegomena, Halle 1764, libelli ad crisin et interpretationem Ni Ti, Halle 1766. Einen Abdruck der ganzen Ausgabe unternahm A. Lotze, doch erschienen nur die prolegomena, Rotterdam 1831, 4°. Hingegen veranstaltete der gelehrte Londoner Buch= 20 brucker W. Bowyer eine Ausgabe des NTs, in welcher er die von W. unter dem Text empfoblenen Lesarten in den Text aufnahm und was W. tilgen wollte, in Klammern einschloß, London 1763, 2 Bände klein 8°, und hernach wieder abgedruckt; vgl. Reuß, Geschichte der hl. Schriften des NTs, 5. Ausg., II, S. 146. Über W.s kritische Grundsäpe, in denen sich von 1730 bis 1750 der heute bei den Textkritikern fast allgemein an= 25 genommenen Ansicht gegenüber ein Rückschritt nachweisen läßt, vgl. auch Scrivener und Tregelles in den angeführten Werken. Carl Berthean.

**Behermüller**, Friedrich, gest. 1877. — Litteratur: Dichterische Sammlungen erschienen folgende. Lutherische Lieder. Halle, Mühlmann 1854. Weihnachtsstimmen, Straßburg, Bomhoff 1864. Kriegs- und Friedenslieder eines Clfässers 1870-1871. Rürnberg, 30 G. Löhe 1871. Dominitus Dietrich, ein elfässischer Glaubenshelb. historisches Gebicht. Hermannsburg, Missionsdruckerei 1874. Chriftus und seine Kirche (45. Pfalm in Liedern), 1. Anfl. J. Naumann, Leipzig 1862. 2. Aufl. vermehrt mit 63 gleichartigen Liedern; Hermannsburg, Missionsdruckerei 1875. Harse und Schwert. Gesammelt von J. Tochter M. F. W. (Vorrede von D. Besser i. Waldenburg) Reichhaltigste wertvollste Sammlung. Gotha, G. Schloeß: 35 mann 1881. Fr. Wegermüllers geiftliche Lieder in einer Auswahl nebst einem Lebensbilde des Tichters von F. R. Borchers, Paftor. Kropp, Buchhandlung "Eben Ezer" 1887. Profaichriften: Widerlegung des rationalistischen Konserenzkatechismus in Kraffts "neuen christ-lichen Mitteilungen" 1840; Das neue Gesangbuch, ein Wort an die Oberbehörde der K. Angs. Kons. in Frankreich und an das ev.-luth. Kirchenvolk 1851; Traktate der "Ev.-Luth. Kirche" 40 Kr. III, VIII bei Borchers a. a. D. Bom heilsgen Eheftand, ein Wort ans dennsche Kalk aller Stärde Bolt aller Stände. Gotha, G. Schloegmann 1875. Paulus Gerhardt. Gin Bild für unsere Zeit. Zum 200jahr. Gedachtnis f. Tobestages. Gotha, G. Schloegmann 1876. Handbüchlein für hebammen n. chriftl. Cheleute; ebend. 1877. Duellenschriften: Evangelisch-Lutherischer Friedensbote (Pfr. Ihme-Bärenthal) Nr. 52—54 Jahrg. 1877; Allgem. Ev.-Luth. Kirchenztg. 45 1877, Nr. 24; Lebensbild von Fr. Th. Horning von B. H. (Sohn des Berftorbenen), 4. Aufl. 1853, Seite 326—341; Borchers (j. oben); Geijtl. Lieder im 19. Jahrhundert v. Otto Kraus (Gütersloh, Bertelsmann 1879), S. 569 ff. Ferner Monographien in AbB u. Meusel, Kirchl. handlexikon. Der alte Glaube 1907 von dem Berf. dieses Art.

Friedrich Weyermüller, geb. am 21. September 1810 zu Niederbronn, einem ans 50 mutig gelegenen Badestädtchen am Fuße des Wasgau, ist einer der bedeutendsten lutherischen Kirchenliederdichter der Neuzeit. Auch auf dem Gebiete der Epik und Lyrik versdanken wir ihm einzelne wertvolle Gaben. Der Vater, seines Beruss ein Zimmermann, der nebenbei ein vom Dichter hernach fortgeführtes Spezereigeschäft betrieb, stammte aus Abeindreußen her. Seine Mutter, eine ged. Zinßer, war die Tochter eines Schulmeisters 55 in Niederbronn, der seinerseits aus dem Großberzogtum Hessen stammte. Frühzeitig übte die Mutter durch ihr zartbesaitetes frommes Gemüt einen wohlthuenden Einfluß auf den empfänglichen Knaben aus. Ihr verdankte er die erste segensreiche Bekanntschaft mit den alten Kirchenliedern. Bis zu seiner Konsirmation besuchte W. die Gemeindeschule und erhielt daneben durch den Ortspfarrer Unterricht in Geschichte und Geographie, Französisch und Litteratur. So lernte er zeitig die deutschen Dichter kennen. Auch versuchte er zich

damals schon selber in poetischen Produktionen. Lon seinem 13. Lebensjahre an verband ihn eine innige, für beide Teile wertvolle Freundschaft mit M. Huser, dem nachmaligen volkstümlichen lutherischen Dorspfarrer. Der Religionsunterricht, den W. genoß, bewegte sich ganz in den Bahnen des damals herrschenden Rationalismus. Das bei der Konfirmation abgelegte Glaubensbekenntnis nannte der später (durch Huser) zu tieserer Heilserkenntnis gelangte Dichter ein "Türkenbekenntnis"

Von 1838 an ertönten die Gefänge der "Elfässer Nachtigall" zur Ehre Gottes und

seiner Kirche.

Als um die Mitte des Jahrhunderts der Kampf um die lutherischen Kirchengüter (nicht im materiellem Sinne!) entbrannte, trat W. mit Horning (siehe dens. S. 359 ff. Heft 75. 77), Huser, Magnus entschieden ein für das Recht und Bekenntnis der Reformationskirche. Diese heftigen Kämpse sörderten zahlreiche polemische Gedichte zu Tage, zumeist von mehr praktischem aktuellem als poetischen Werte. Übrigens war W. keineswegs eine zum Streiten geneigte Natur. Der schüchterne zurt angelegte Mann bekennt treffend: "Fürwahr nicht Fleisch und Blut hat mich bewogen, die Harse mich in den kampf gezogen" und in Prosa veröffentlichte W. Artikel und Broschüren für bekenntnisgemäße Katechismen und Gesangbücher, wie er denn bei der Herausgabe des "Gesangbuches für Christen Augs.

Konf." namhaft mitwirkte.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß W., wie er betend und ratend manchem Besucher ein Führer nach oben wurde, so auch vereinzelt auftrat als stellvertretender Pfarrer bei Beerdigungen in Gemeinden mit liberalen Geistlichen. Man hat ein solches Vorgehen getadelt. Es erklärt sich jedoch vollauf aus der Not der Zeit. Den Demütigen, aber wenn es die Sache ersorderte, auch mutigen Mann socht es weiter nicht an, "wenn er von mancher Seite darob verkannt, ja geschmäht und gelästert wurde, während man es ihm hätte danken sollen" Seit 1852 war W. Mitglied des Kirchenvorstandes und Konsistoriums von Niederbronn. In solcher Eigenschaft wirkte er mit, daß ein lutherischer Pfarrer in seinem Heimatsort ernannt wurde. Als dies im Jahre 1866 geschah, ward W.s Hossimung ersüllt und manches Lied an seinen Seelsorger und dessen Familie legt von seiner Freude beredtes Zeugnis ab. Für die Mission seiner lutherischen Kirche stand W. in Wort und That eistig ein, dabei in bewußten Gegensat tretend gegen nicht spezisisch lutherische Missionsanstalten (Basel). Seine Missionslieder in kernhafter, lehrnäßiger und volkstümlich packender Form werden noch immer an lutherischen Missionsessesten im Elsaß gesungen.

W. starb am 24. Mai 1877. Seine letzten Stunden sind durch die Gebete und Bekenntnisse des Sterbenden für die Seinen erbaulich und unvergeßlich geworden und

bewahrheiteten im guten Sinn das Wort "wie gelebt so geftorben".

W.s Bebeutung als lutherischen Kirchenlieds- und Volksbichter ift von hervorragenden Hymnologen und Litterarhistorikern erkannt und festgestellt worden. So haben sich E. Koch 40 (Gesch. d. Kirchenliedes und zgesanges 3. Aufl., IV. Band), H. Kurz (Gesch. der neuesten deutschen Litteratur), J. Knipfer (Kirchl. Volkslied i. s. geschichtl. Entwickelung., Bielefeld und Leipzig, Belhagen und Klasing 1875, S. 274), Wackernagel überaus anerkennend geäußert. Zu schagen und Klasing 1875, S. 274), Wackernagel überaus anerkennend geäußert. Zu schaft wohl ist das Urteil der Luth. Kztg. (f. oben a. a. D.), die Gedichte W.s seien "meistens (!) der Widerhall anderer Lieder, Variationen über bekannte Verse, der warme weiche Nachklang des Gefühls, das der oder jener Sänger in ihm wachgerusen" Gewiß merkt man den Liedern W.s bisweilen die anregende Quelle an, wie auch der Dichter bewußterweise sich anlehnt an berühmte Muster. In seinen Kriegs- und Friedensliedern z. B. knüpft er wörtlich an an deutsche patriotische Volkslieder, die dann selbstständig verwendet und geschickt religiös gewendet werden. In den kirchlichen Liedern stößt man hie und da auf eine Zeile, die einem allbekannten klassischen Kirchenlied entstammt. Daneben hat aber W. eine Fülle durchaus eigenartiger Schöpfungen produziert, wie er denn auch ein recht zugänglicher und erfolgreicher Gelegenheitsdichter gewesen ist.

Seine firchliche Richtung ist streng konsessionell ("It dir die Bibel Gottes Wort von Anfang dis zu Ende?"). Ein geschworener Feind der die Lehrunterschiede verswischender Union zog W. scharf vom Leder gegen alles kirchlich Unlutherische. Charakteristisch sind Lieder wie "An die Baptisten (Wiedertäuser, Neutäuser), auch an andere Sektierer noch", "Geharnischte Sonette gegen den Liberalismus 1—24", "Zum Zeugnis (Wider das Pabstum)", letzteres ein Schlachtgesang im alten Lutherstil. Durch die Betonung der ev.-luth. Bekenntniskirche als "der Kirche" hat W. den Schein erweckt, Reich 60 Gottes und Konsession zu identifizieren. Doch verrät der Dichter auch Spuren echter

Weitherzigkeit. Und sein Pochen auf die Losung "Es steht geschrieben" hat nichts mit veräußerlichter toter Orthodoxie zu thun. Die kleine anonyme Schrift "Reine Lehre, frommes Leben" (Hermannsburg, Missionsbruckerei) hat zwar W. selbst nicht zum Berschser, sondern seine Tochter Maria W., entspricht aber mit ihrem Dringen auf Heiligung der Sinnesrichtung des frommen Sängers. In der Bibel ist der Heilsinhalt das, was dem Dichter das Herz abgewonnen hat. "Da hört es (das Herz) von den großen Thaten, die der dreieinige Gott gethan und wird so freundlich eingeladen, das größte Glück zu nehmen an."

Zum Beweise der Würdigung des Dichters in weiteren Kreisen dient die Thatsache, daß drei seiner Lieder im neuen "Evangelischen Gesangbuch" für Elsaß-Lothringen Auf= 10 nahme gefunden haben. Sine Zierde mehrerer Bolksschullesebücher ist sein längeres Ge=

dicht "Mein Heimatland"

Der Zukunft bleibt es vorbehalten, den Sänger und Helben noch besser zu würdigen. Die lutherische Kirche insbesondere schuldet ihm nächst dem, der ihn zum Werkzeug außersehen hatte, innigen Dank. W. hat nicht nur der Kirche seines engeren Heimatlandes 15 (auch als mehrjähriger Herausgeber des Ev.-Luth. Friedensboten), sondern und gerade durch seine Konzentrationsfähigkeit dem Reiche Gottes treulich Vorschub geleistet. Seine Grabinschrift kennzeichnet den Kern seiner Frömmigkeit: "Durch Christus und sein Blut allein will ich gerecht und selig sein"

4. Lienhard.

Whately, Richard, Erzbisch of von Dublin, gest. 1863. — Litteratur über 20 ihn: E. J. Shately (B.3 Tochter), Life and Correspondence of R. W., 2 Bde, 1866; Figeratur, Anecdotal Memoirs of R. W., 1864; E. B. Whately, Personal and Family Glimpses of Remarkable People, 1897; A. B. Stanley, Life of Arnold; Newman, Apologia pro vita (bej. Chapt. 1), 1864; bers., Letters, ed. A. Wozsey; Prothero, Life of A. P. Stanley, und Letters ... of Stanley; Mozsey, Reminiscences, chiefly of Oriel College, 1882; Church, 25 Oxford Movement, London 1891; B. Wozseyš Letters; Blanco Bhites Autobiography; Hampden, Memorials of Bishop Hampden; Libbon, Life of Pusey, 4 Bde, 1893; D. Wartineau, Biographical Sketches; Foster, Alumni Oxon.; Greville, Memoirs; Fisher, Hist. of the Christian Doctrine; Overton, Engl. Church in the 19<sup>th</sup> Century, 1894; Etoughton, Religion in England from 1800—1850; Mc Carthy, Hist. of our Own Times, 30 1879; Tulloch, Movements of Relig. Thought in Britain, 1869; Psiederer, Entwickelung der Ptot. Theologie . in Großbrit., 1891. — Gentl. Magazine 1818, I, 379; 1860, I, 642; 1863, II, 640; 1864, I, 804; Notes and Queries III Ser. VII, 222; Westminster Rev. IX, 137; Edind. Rev. LVII, 194; LVIII, 336; XC, 301 n; XCIII, 578; CXX, 372 ff.; Quart. Review XXVI, 82; XXVI, 46; XCIX, 287; North Brit. Rev. I, 486; Macmillans Masgazine Dez. 1865; Blackwoods Magazine XCVI, 472; Spectator 1863, 17. Ott.; The Month VI, 100; Athenaeum 1854, 521; 1856, 456; 1859, II, 662; Halloge, LX, 423.

W., einer vornehmen, in Südengland blühenden Familie entsprossen, wurde in London am 1. Februar 1787 geboren. Im April 1806 ging er nach Oxford. Hier trat er in 40 bas Oxiel College ein, in dem danials von einer Anzahl begabter Männer eine freis zügigere Theologie gepflegt wurde. Den nachherigen Zerbröckelungsprozeß und die Um-biegung zu dem hochtrichlichen Ideal, die durch die Namen Kebles, Froudes und Newmans bezeichnet ist, hat W. felbst mit eingeleitet. Den wissenschaftlichen Zug und die dort aufblühende Geisteskultur verdankte Driel seinem Fellow, späteren Vorstand Dr. Copleston 45 (julett Bischof von Llandaff), um den sich außer den Genannten Thomas Arnold, Mil= man, Buseh, Edw. Hawkins, John Davison, Nassau William Senior u. a. sammelten. Arbeit und Erholung im College war seiner Natur kongenial. Er reifte langsam und litt schwer darunter, daß er, trot rastlosen Fleißes, von seinen Freunden sich überflügelt lah. Boll Wahrheitsliebe und Ebelmut, aber in seinen persönlichen Lebensformen eine 50 rechthaberische Herrennatur, von freier, stolzer Größe und zum Dienen nicht gemacht, ein Mann scharfen, aber nicht tiefen Denkens, warmherzig, aber von grobkörniger Offenheit und ruchsichtslosen Urteil, ohne das intuitive Verständnis für Persönlichkeitsmächte, gewann er auf der Universität nur wenige Freunde, zumal ihm mehr an Bewunderung als am Zu= sammenklang der Seelen lag. Selbst seine Freunde gaben zu, daß er eine hochmütige Art 55 hatte, diejenigen, die dem commonsense seines Weltbegreifens nicht zustimmten, zu unterichagen. Selbst scharf und klar die Dinge sehend, konnte er nicht glauben, daß es noch Dinge gebe, die er nicht sehen konnte: alles in allem also eine Natur, die mehr gefürchtet als geliebt wurde.

Herausgegeben (u. d. T. Commonplace Book), in die Werkstatt seines Geistes und sein

verborgenes Innenleben Einblick gewährt: Gedanken, Eindrücke und Ausblicke in buntem Durcheinander, die zwar nirgends den Hochflug des schaffenden Genius verraten, aber die Wesenszüge des Mannes in Gegenwart und Zukunft ausweisen. Er hat sein eignes Urteil über die Dinge, prüft Menschen, Anschauungen und vorgetragene Lehren, ohne Beugung vor Autorität und Herkommen, immer bemüht, im Gegebenen den Wahrheitsfern zu erfassen und die Lebensmächte des Gefundenen zur Wirkung in Kirche, Gesells

schaft und Gemeinde zu bringen.

Alle diese Züge treten schon in den Drforder Jahren, als er die litterarischen Schwingen zu heben begann, zu Tage. Nachdem er Juli 1820 und Januar 1821 einige 10 Aufsätze (Emigration to Canada und Modern Novels) in der angesehenen Quarterly Review veröffentlicht hatte, wandte er sich gegen den damals von seinen Anbängern als Die Abilosophie gepriesenen Stepticismus Sumes in einem langerem Auffage, ber fein populärstes Buch geworden ift. Sume hatte behauptet, kein geschichtliches Zeugnis genüge, die Wirklichkeit der Wunder und anderer biblischer Vorgänge zu beweisen. Diesen Step-15 ticismus nicht wiffenschaftlich zu widerlegen, sondern aus seinen eigenen Brämiffen beraus ad absurdum zu führen, schrieb 2B. die Historic Doubts relative to Nap. Buonaparte (1819), in denen er, die Humeschen Grundsätze mit feinsinnigem Spotte berübernehmend, nachwies, daß die Existenz des noch lebenden Napoleon "als authentische Thatsache" nicht anerkannt werden könne. Dies in seiner Art glänzende Jeu d'esprit gab 20 eine vielbewunderte Weistesrichtung, die "in gewissen Källen größere Unwahrscheinlichkeiten im Stepticismus als im Glauben zu erklären" fich vorbehielt, der Lächerlichkeit preis und verschaffte seinem Verfasser in den Universitätsfreisen eine Folie; die Studenten erfreuten sich am Gedankenspiele ihres jungen Meisters, der nun auch zu den Predigten vor der Universität herangezogen und bald darauf mit den Bampton Lectures betraut Im Jahre 1821 hatte er, infolge seiner Verheiratung, seine Fellowship im College aufgeben muffen, übernahm die Pfarrei Halesworth (Suffolf), ohne feine Berbindung mit Oxford abzubrechen, wohin er, zum Vorstand von St. Alban's Hall gewählt, schon 1825 zurückkehrte. In der Muße seines dörflichen Amtes hatte er, nachsem die Quarterly Review weitere Arbeiten (On Miracles) von ihm gedruckt hatte, den 30 Weg zur Theologie zurückgefunden. Er brachte seine Bampton Lectures (u. d. T The Use and Abuse of Party Feeling in Matters of Religion) zum Drucke, in benen er die Via Media zwischen Indifferenz und Intoleranz auf eine Formel zu bringen suchte, wandte sich in den Essays on the Difficulties in the Writings of St. Paul, unter Anerkennung der Schwierigkeiten des Schriftbeweises, gegen die Calvinische Er-35 wählungslehre, die er auf die arminianische Linie modifizierte und vertrat in den (anonym erschienenen) Letters on the Church by an Episcopalian, 1826 die Befreiung der Kirche aus der staatlichen Bevormundung; mit Frische und Kraft vorgetragene Thesen, welche namentlich auf Newman entscheidend eingewirft haben. B. hat sie allerdings weber anerkannt noch abgeleugnet; aber die Sprache und die von ihnen vertretenen anti-46 evangelischen und anti-erastianischen Ibeen sind die der reiseren Werke W.S; doch wird allgemein angenommen, daß er sie ohne die Empfindung ihrer Tragweite niederschrieb. Wie die Oxforder Bewegung (vgl. oben Bd XX S. 22 ff.), so verdankt auch die Katholikenemanzipation dieser Bedrohung des Establishment eine wesentliche Stärkung, obgleich W. selbst schon in den 20er Jahren sich keinen Illusionen über die Tendenzen des katholischen 45 Prinzips an sich und in seinen Wirkungen auf die Staatskirche hingab (vgl. seine Errors of Romanism traced to their Origin in Human Nature, 1830; 5. Aufl .1856; einen Auszug daraus ließ W.s Tochter u. d. T. Romanism the Religion of Human Nature, 1878 drucken).

Nach Oxford und zu seinen Freunden im Oriel College zurückgekehrt, ließ er diesen kleineren Untersuchungen sein litterarisches Hauptwerk, die Elements of Logic (1826, und zahlreiche Neudrucke; es ist die Buchform eines Aufsates in der Encyclop. Metropolitana) solgen, das, in England und Amerika als Lehr= und Schulbuch eingeführt, ihm seinen geschichtlichen Namen gegeben hat. Er hat damit die in Oxford gänzlich vernach= lässigten logischen Studien zu neuem Leben erweckt und ist von hervorragender Bebeutung für diesen Wissenszweig geworden. Troth seiner Mängel hat das Buch, das weder ein neues Shstem ausstellt, noch mit den Forschungen der deutschen und französischen Schule sich auseinandersetz, durch meisterhafte Anlage und Exposition wie durch glänzende, klare Sprache die Aristotelische Logik, auf die W. zurückgeht, mit neuem Reiz umkleidet und ihr das Feld wiedergewonnen; andererseits wies es bereits über sich hins aus auf die Notwendigkeit einer methodologischen Bertiesung der logischen Probleme, wie

Lewis und Mansell, namentlich aber J. Stuart Mill sie später herbeigeführt haben. — Die Elements of Rhetoric (1828), ebenfalls aus einem Aufsatz der Encyclop. Metropolitana entstanden, stehen wesentlich hinter der Logik zurück; geschätzt als eine gesunde und praktische Anweisung für sachgemäßen und wirkungsvollen Vortrag sind sie in dem Mechanismus der Schulwissenschaft der Epoche durch weite Partien hindurch befangen. 5 Tropdem kamen sie in den ersten 20 Jahren auf sieben Auflagen. Auch die "Vorsleiungen über Nationalökonomie", zu denen die ihm übertragene Professur ihn veranlaßte, gehören diesen Jahren an.

So wurde W.s Name unter denen der ersten Männer Oxfords genannt. Er besteutete in einem gewissen Sinne ein Prinzip. Er vertrat in seinen Büchern den ehr= 10 liden und echten Glauben an das Christentum, so wie er es verstand, aber seine Theologie trug den verstandesmäßigen Zug, dem die warmherzige Frömmigkeit der Evangelischen

chenso fern lag als die Chrfurcht vor dem geschichtlich überkommenen Lehrgut.

Als er um diese Zeit vollends in einer kurzen Schrift die englische Sabbathfeier anariff, wurde seine Stellung an der Universität immer schwieriger und die Widerstande 15 offener. Seine Bücher hatten ihn in Kämpfe verwickelt, die ihm seine Kräfte gestärkt batten: aber nachbaltiger, tiefer und weiter wurden die Wirkungen, die in den folgenden Jahren von den Mächten seiner Persönlichkeit ausgingen. Geborner Gelehrter, den schriftstellerischer Ruhm schon zierte, feinsinniger Dozent und glänzender Redner, der in der Universität die Resonanz suchte und fand, schien seiner Eigenart der akademischen Beruf 20 ber am meisten entsprechende zu sein, als er im Herbst 1831 völlig unerwartet zum Erzbijdof von Dublin erhoben wurde. Die Wahl machte ungeheures Aufsehen. Wie konnte die Regierung einen jungen Collegeprofessor vom Katheder weg auf einen Erzstuhl berufen, dazu einen full-bred Engländer nach Frland, wo gerade die englische Bormacht aufs tiefste erschüttert war, statt eines Konservativen einen Liberalen, der eben 25 der Tremung der Kirche vom Staat das Wort geredet hatte, einen freifinnigen Theologen, dem als die Aufgabe seiner Mission die Bersöhnung ober Bekehrung altgläubiger Katholiken mitgegeben war. Die Bischöfe und Brälaten, mit dem Bischof von Exeter als Wortführer, erhoben Ginspruch gegen die Ernennung, während der Klerus auf der Kanzel und in den Kirchenzeitungen den neuen Mann schmähte. Und W.3 Freunde begriffen 30 nicht, wie W. seine glänzende und einflußreiche Oxforder Stellung aufgeben könne, um "eine kirchenfürstliche Rull" zu werden, wie er mit seiner ehrlichen Gradheit auf einem Posten stehen könne, dessen Recht nur mit Gründen zu verteidigen war, die er bei anderen ohne weiteres verdammt hätte. Aber all diese Bedenken teilte er selbst nicht. Die eigen= artige und gefährdete Stellung im irischen Erzbistum, die an Halbheit und Mittel= 35 mäßigkeit gescheitert ware, reizte das Kraftgefühl seiner jungen Mannheit; er war bereit, Aufgaben und Schwierigkeiten, deren Überwindung eine kluge und durchhaltende Natur voraussetzten, auf sich zu nehmen. Die anglikanische Kirche in Frland war eine Missions firche; er verkannte nicht, daß sie ihrer Aufgabe niemals genügt habe und daß "ihr bester Rechtstitel der Sat: Cuius regio, illius religio" war. So war es seine "Hauptleiden- 40 ichaft" (Commonplace Book I. 1818), mit seiner starken Kraft anderen zu bienen und auf einem schwierigen Posten großzügige Arbeit zu thun.

Um 23. Oktober 1831 wurde er in der St. Patricks Kathedrale zum Erzbischof geweiht und mit andern Würden überhäuft (Präbendar von Cullen, Kanzler des St. Patrickordens, Inspektor des Trinity College, Vertreter des Lord Oberrichters u. a.). Und er 45 that nichts, mit seiner Oxforder Bergangenheit zu brechen. Selbst in den erzbischöflichen Roben blieb er der burschikose Collegefellow, empfing seine Pfarrer mit Wipen statt gesalbter Reden, setzte sich in Hemdärmeln und die kurze Tonpfeife im Munde auf die hängeketten, die seinen Palast gegen die Stadt abgrenzten, und lockte seine Besucher in genstreichelnde Unterhaltungen, deren Kosten immer diese zu bezahlen hatten. — Was ihm 50 noch mehr schadete, war das Mißtrauen, das Klerus und Gemeinden seiner freisinnigen Theologie entgegenbrachten. Die Mystik und Engherzigkeit der Evangelischen bespöttelte er, die oberflächliche und einseitige Verurteilung des Katholicismus im Bausch und Bogen, der er bei den Protestanten begegnete, war ihm zuwider, und er sorgte mit Freimut dafür, daß sein Widerwille gegen die überreizte und fanatische anglikanische Progaganda unter den 55 Römischen bekannt wurde. Als er in der Cholerazeit (1832) sich gegen den Wert der Reue auf dem Totenbett und gegen das lette Abendmahl wandte (er erklärte, es sei wenig von ber letten Dlung verschieden) und fogar die Geiftlichen vor der Ansteckung bei den Amtshandlungen am Krankenbette warnte, brach ein Sturm der Entrüftung gegen ihn los. Aber W. ging aufrecht und kraftvoll seinen eigenen Weg. Als die Hauptaufgabe seines 60

boben Amts fab er nicht die traditionelle. d. b. die Bekehrung der Römischen, sondern die Herstellung eines friedlichen Nebeneimander beider Konfessionen an. Dies Ziel verlor er, trot aller Hindernisse und Enttäuschungen, nicht aus den Augen. Als den in Frland einzig möglichen Weg dazu sah er die Hebung des religiös-sittlichen Lebens beider Konfessionen 5 burch die Macht der Erziehung an. Waren die auf die innere Erhebung des irischen Bolks auf Grund religiöfer Gleichheit gerichteten Bemühungen ber Regierung bislang am Wiberftanb der Bischöfe und Pralaten gescheitert, so reizte gerade die Schwierigkeit der Sache den November 1831 wurde eine Regierungskommission eingesetzt, die neuen Erzbischof. einer "einheitlichen nationalen Erziehung" die Wege ebnen sollte. Über zwanzig Jahre 10 lang war W. hier die treibende Kraft. In öffentlichen Versammlungen suchte er von der nationalen Bedeutung der Sache zu überzeugen, verteidigte die neuen Ziele in der Presse, besuchte und überwachte die Schulen und übernahm im Verein mit dem katholischen Erzbischof Murray die Herausgabe von Schulbüchern, die freilich zuletzt an der Unmöglichkeit, grundsätlich entgegengesette Wünsche und Uberzeugungen zu versöhnen. 15 scheiterten. Mit Murrays Zustimmung veröffentlichte er (u. d. T. Scripture Extracts) Biblische Auszüge, die ihn wegen ihrer Abweichungen vom überlieferten Texte (ber Authorised Version) mit den extremen Protestanten verfeindeten, während die Introductory Lessons on Christian Evidences, London 1838 (7. Aufflage London 1846), wenigstens in dem von Murray veranlaßten Auszuge, in den katho-20 lischen Schulen keinen Widerspruch fanden. So ging die Sache doch hoffnungsvoll vorwärts (1851 waren in 4800 Nationalschulen über 1/2 Million Kinder vereinigt), als Murray starb und die Rurie, durch die Erfolge ihrer aggreffiven Politif in England (Aufrichtung einer anglikanisch-römischen Hierarchie) ermutigt, mit dem bisherigen System brach und zum Angriff überging. Der ultramontane Dr. Cullen wurde zum Erzbischof von 25 Armagh ernannt, wandte sich mit seinem ganzen Einfluß gegen die Extracts und Lessons, ließ die Musterschulen, deren Lehrplan nicht einheitlich sei, fallen und verlangte dagegen die Gründung einer katholischen Universität. Als die Kommissionsmehrheit die beiden Bücher vom Lehrplan strich, legte W. sein Amt nieder. Auch die Spissopalen, die mit der Ausmerzung des spezifisch protestantischen Lehrguts unzufrieden waren, gaben sie preis und unter-30 ftütten von da ab die Schulen der "Kirchlichen Erziehungsanstalt" Die Nationalschulen zwar wurden weitergehalten, aber mit getrenntem Religionsunterricht, d. h. Ausscheidung grade besienigen Moments, das W. das Wesentliche am ganzen Unternehmen gewesen. Also ein völliger Mißerfolg, der allein aus halber und fritischer Stellung zu den religiösen Lebensmächten erklärlich wurde. War der sonst hellsichtige Mann auch das Opfer der ultramon-35 tanen und "evangelischen" Kirchenpolitik geworden, so versöhnte er durch seinen Rücktritt nicht nur die Protestanten; in der Folge wurde auch von beiden Seiten seinem Mute, seiner Gewissenhaftigkeit und seiner gaben Ausdauer rückhaltlose Anerkennung zu teil und zulett sogar ein freundliches Verhältnis zu der von ihm bekampften Evangelischen Partei hergestellt. -

Auch sonst entsprach die pädagogische Arbeit seiner Eigenart; er hatte die seltene Gabe, schwierigere Probleme dem elementaren Verständnis nahezubringen. So haben seine Easy Lessons on Money Matters, London 1837, Easy Lessons on Reasoning, London 1843, Introductory Lessons on the British Constitution, London 1854, die Introductory Lessons on Morals, London 1855 und Introd. Lessons on Mind,

45 London 1859 weite Verbreitung gefunden. —

Inzwischen hatte die Niederlage, die sein Kampf um die nationalen Schulen ihm gebracht, auf kirchlichem Gebiete durch ihre retardierenden Wirkungen auf sein stürmisches Draufgängertum doch zu einer wesentlichen Stärkung seines hohen Amtes beigetragen. Mit den jugendlichen Rücksichtslosigkeiten brach er in vorschreitenden Jahren, in seine Untersonehmungen kam maßvolle Abwägung, und der edle Kern seines Wesens, Gütigkeit, Heuchtete immer mehr durch die rauhe Schale hindurch. Nicht nur durch seine unbestechliche Gerechtigkeit in der Verteilung von Ümtern oder Sinekuren, sondern auch durch seine stillen Gutthaten in den Hungersnotzeiten gewann er allmählich die Herzen vieler.

Uuch in seiner theologischen Beurteilung vollzog sich eine Anderung. Er war nicht der Keper, für den ihn viele, nicht ohne seine Schuld, zuerst gehalten hatten, am wenigsten der seinem Klerus verhaßte, verkappte Römling. Bei aller Rücksichtnahme auf die nationalen Bünsche der Katholiken ist er theologisch immer ihr grundsäplicher Gegner geblieben. Soweit Rom auf offene Aktion hielt, blieb er unbewegt; die geheime Propaganda fürchtete er. Den 60 päpstlichen Vorstoß in England (1850 die Papal Aggression) belächelte er, die Eccle-

siastical Titles Act (vgl. Art. Traktarianismus Bb XX S. 34) beklagte er humoristisch als "eine Donquizoterie gegen leere Titel", die weder das Geschehene gut machen, noch Zukünstiges abwenden könne. Die Society for Protecting the Conscience ries er (1852) ins Leben, um die zum Protestantismus übertretenden Katholiken vor religiöser Berfolgung zu schützen, und gegen das Dogma von der unbesteckten Empfängnis Marias swandte er sich (in den Thoughts on the New Dogma of the Church of Rome, London 1855) hauptsächlich mit dem Absehn, die völlig fruchtlose Kontroverse über die Sache zu verhindern. Andererseits bekämpste er die Tendenzen der Ev. Allianz (Thoughts on the Evang. Alliance, London 1846) und goß seine Zornschalen über die Vertreter der historischen Kritik in Deutschland, über die calvinistischen Heißsporne in England 10 und das Hockstrichentum in Orford aus. Die den aufrührerischen Fren gewährte Kathoslikenmanzwation sah er als ungenügende Abschlagszahlung an, stimmte, gegen den ersgrimmten Protest der englischen Prälatur, für die Aushebung der Hächter von der alten 15 Zehntpslicht; endlich trat er gegen den erregten Einspruch der ultraprotestantischen Orange Lodge in der Mahnooth Bill für die Errichtung einer katholischen Universität ein.

Alle diese Maßnahmen waren freilich nicht geeignet, ihm die ohnehin geringen kirchlichen Sympathien, die ihm von Oxford nach Frland folgten, zu verstärken. Auch nach innerer Art und theologischer Anschauung stand er zu denen, auf die ihn sein hohes Amt zu= 20 nächst wies, im Gegensat; und er that in seiner trotzigen Selbstbehauptung nichts dazu, den Weg zu ihnen zurückzusinden. Erst gegen sein Lebensende, nachdem seine Gemeinden das, was gut und tüchtig an ihm war, erkannt hatten, trat eine Wendung ein. Dazu trug, neben seiner unermüdlichen bischössichen Arbeit, seiner sürstlichen Freigebigkeit und seinem Bemühn um die geistliche und leibliche Fürsorge für sein Volk (Vortragskurse, 25 Lesehallen, Armen= und Missionsschulen), vor allem sein freier, aufrechter und stolzer Proststantismus bei, der es ihm in Frland nicht verbot, den mißhandelten Katholiken gerecht zu werden, aber das in England auskommende Hochkirchentum mit seinem ganzen Hasse zu verfolgen. Von ihren Anfängen an war er der Oxforder Entwickelung gram; nach dem Erscheinen von Wards Ideal of a Christian Church brach er mit flammenden 30 Worten gegen die "Totengräber des englischen Protestantismus" los und warf sich der hochgehenden traktarianischen Flut, die selbst englische Bischösse mitzureißen drohte, mit seiner

ganzen Kraft entgegen. —

Seine Theologie ist in ihren Grundzügen durch die starken Ginflusse, die sein Oxforder Meister und Freund, Th. Arnold auf ihn auch noch in der Dubliner Zeit ausübte, be- 35 stimmt. Er hat kein größeres theologisches Werk, das neue Bahnen ginge, hinterlassen. Er war auch kein gelehrter Theolog und kein schöpferischer Denker, am allerwenigsten Systematiker. Er hat darum auch keine Schule gemacht und so gut wie keine Nachwirkungen auf das theologische Denken in England ausgeübt. Seine Unsichten sind in Ansprachen, Predigten, Abhandlungen, Außerungen zu Tagesfragen enthalten; in Frage 40 bafür fommen die Essays on some of the Peculiarities of the Christian Religion, Combon 1825, 8. Mufl. 1880; The Right Principle of the Interpretation of Scripture considered in reference to the Eucharist and the Doctrines connected therewith, London 1856; The Scripture Doctrine of the Sacrament, London 1857; View of the Scripture Revelations concerning a Future State, London 45 1829; 2. Aufl. 1830; The Kingdom of Christ delineated, London 1841 (abgefürzt als The Apostolical Succession considered von seiner Tochter London 1877 herausg.); Essay on the Omission of Creeds, Liturgies and Codes of Ecclesiastical Canons in the New Test., London 1831 und Essays on some of the Dangers of Christian Faith, London 1839; 2. Aufl. 1847. —

Im wesentlichen sind seine theologischen Grundanschauungen die des Kantschen Eupranaturalismus. Von Baley, dessen Christian Evidences und Moral Philosophy er herausgegeben hat, ist er vielsach abhängig, lehnt aber dessen utilitarisches Prinzip ab und faßt die übernommenen Gedankenreihen schärfer und selbstständiger als jener. Metaphysische Spekulation und theologische Systematik schärte er gering ein. In den 55 20er Jahren stand er praktisch auf dem Standpunkt, den später Mansell und Herbert Spencer als Ugnostiker vertraten. Für transscendenten Gedankenslug und für die Anssäte der höheren Kritik hatte er nur Spott und überlegenes Lächeln. Chillingworth versdankte er den formalen Grundsatz seiner Theologie: "die Bibel und zwar die Bibel allein ist die Religion der Protestanten", und von diesem Sate aus lehnte er Dogma, Kanon so

und Formel ab. Die protestantischen Centrallehren erkannte er im wesentlichen, doch hie und da mit modifizierenden Vorbehalten an, bekämpfte aber alle Versuche, fie aus den lebendigen biblischen Zusammenhängen zu scheiden und in theoretische Formeln zu zwängen. Denn die Bibel enthält keine spekulative Theologie, sondern lebensvolle Wahr-5 heiten, in volkstumlicher Form: religiöse, das Heil angehende und weltlich-praktische (naturgeschichtliche, geologisch-geschichtliche u. a.) Lehren; Diese haben relativen, jene absoluten Wert, d. h. sie kommen von Gott und sind dem Wortlaut oder doch dem Inhalt nach eingegeben. "Man muß," fagt er, "die hl. Schrift nicht nur für sich ober im Zusammen-hang studieren, sondern die Worte auch überall so fassen, wie die Personen, von denen 10 und an die sie gingen, sie verstanden und verstehen konnten"; und nur die triftigsten Gründe gestatten Abweichungen von dieser Regel. Was sich den ersten Christen als der nächste Sinn bot, das mußte auch der richtige Sinn sein; sonst hätte der hl. Geift nicht fo mißverständlich zu ihnen geredet. Zu dem ursprünglichen Schriftverständnis aber ge-langt der Bibelfreund, indem er die Veranlassung, die näheren Umstände und den Zweck 15 der Worte oder die Erziehung und Gedankenwelt ihrer Hörer in Untersuchung zieht. Eine unbedingte Autorität für die Schrifterklärung giebt es nicht und braucht es nicht ju geben. Die Schrift selbst, die sich aus sich selbst erklärt, ist eben ausreichende Autorität. Ihrer bedarf der einzelne wie die Kirche. Denn die Vernunft kann zwar manches selbst erforschen, das nicht Offenbarungsgut ist, aber für das, was sie nicht ergründen kann 20 und was ihr nicht widerspricht, genügt die Bezeugung durch die hl. Schrift. Was indes gegen die Vernunft ist, muß aufs stärkste bezeugt sein, um Inhalt des Glaubens zu werden. Steht es aber dort klar und bestimmt ausgesprochen, so muß es angenommen werden; es hat eben die Aufgabe, den Glauben zu prüfen. Es sind die Ideen der Evidenzenschule, von denen er trot des von ihm beanspruchten Rechtes zu denken sich losmachen kann. Das Letzte ist doch das äußere Zeugnis, das den Glauben ersticht losmachen kann. zwingt; denn diefer ift nichts anderes als der Schluß aus den geschichtlichen Brämiffen; darum muffen diese, die Boraussegungen und Quellen des Glaubens Gemeingut ber Chriften werden. Aber indem seine souveräne Berachtung wie des deutschen Rationalismus so der höheren Kritif überhaupt ihn von der Untersuchung der Herkunft, Ent-30 stehung und Zusammenhänge der biblischen Zeugnisse abhielt und er diese einfach als sicher und verläßlich voraussetzte, blieb er auf halbem Wege stehn trot der wissenschaftlichen Anfätze in seinen Forderungen. Dies eben war sein Verhängnis, daß er, trot allen Scharfsinns und oft glänzenden Gedankenflugs dem Systematisieren und Theoretisieren abhold, sich immer unter den Nötigungen der Lebenswirklichkeiten fühlte und die wiffenschaftliche 35 Kolgerichtigkeit den sittlich-praktischen Bedürfnissen opferte. -

Dies tritt gleich in seiner Lehre vom Heil zu Tage. Die kirchliche Prädestinationslehre deckt sich, sagt er, nicht mit der paulinischen. Die Vorausbestimmung ist keine absolute und bezieht sich nicht auf Individuen, sondern auf die ganze Gemeinde, der die Enadenverheißung nahegebracht wird, "damit sie sie durch Gehorsam verdiene" Alle 40 Glieder des neuen Bundes sind berufen zum Heil in Christo, weil ihnen Wort und Sakrament geboten werden, aber von ihnen hängt es ab, ob sie die gebotene Gabe annehmen; denn Gottes Vorherwissen bestimmt nicht notwendig den religiös-sittlichen Wandel

des Christen, der in der Freiheit besteht.

Seine Christologie, die am eingehendsten in seinem Kingdom of Christ behandelt wird, ist beherrscht von der Idee der Gottessohnschaft Christi. Gegen das Gesamtzeugnis des NT, gegen das Selbstzeugnis Jesu, der sich ganz zweisellos in einem viel höheren Sinne, als im Alten Bunde das Wort verstanden wurde, Gottes Sohn nannte, endlich gegen seinen seierlichen Schwur vor Vilatus und Spnedrium, die nicht in seinem Messiastum, sondern in seiner Gottessohnschaft die Gotteslästerung fanden, lassen Messiastum, sondern in seiner Gottessohnschaft die Gotteslästerung fanden, lassen sich Sinsten seine Menschwerdung als eine besondere Offenbarung der Gottheit, als "die Manissesten der göttlichen Natur an die Menschen" zu verstehen, die zwar auch die Gottheit dem menschlichen Verständnis nahe bringen, vor allem aber in dem Menschgewordenen ein Vorbild höchster sittlicher Vollendung darbieten will. Das ist der Inhalt von Christi Infarnation, ihr Zweck die Darstellung des Neiches Gottes als eines sittlichen Gebildes. Der Opfertod Jesu ist zwar durch Schriftsellen bezeugt und darum nicht aufzugeben, aber eine Notwendigkeit war er nicht. — Gerechtsertigt wird in Konsequenz dieses Sates der Christ nicht durch Christi Heilswerk, durch die justitia imputata, sondern durch die Sündenvergebung, die an die Voraussexung sittlichen Wandels geknüpft ist. Der Heilsswert der christlichen Offenbarung steht darin, daß sie "eine Offenbarung der Wahrheit

Whatelen

211

im Bort und Vorbild Christi" ist. Und von diesem Gesichtspunkt aus verlangt das Christentum grundsählich soziale Bethätigung und strebt zum Zusammenschluß seiner Glieder, die eben aus jenem Grundsatz heraus zugleich andern Gemeinschaften angehören können. — Die Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen voneinander ist neutestamentliche Schre (aus Pauli Ordination abgeleitet), eine Berusung an andere Kirchen, an die römische oder auch die primitive giebt es nicht, sondern nur an die hl. Schrift. Die hochkirchliche

Ibee von der apostolischen Succession, die die Wirksamkeit der Sakramente garantieren soll, widerspricht der Geschichte und dem Denken; die Garantie, darin liegt ihre Wahrheit,

bat diejenige Kirche, die in der apostolischen Lehre steht.

Un Diefer gemeffen, wird die traktarianische Sakramentslehre ins Unrecht gesett. 10 Die Taufe ist, wie sie es den Aposteln war, ein Aufnahmeritus und macht aus Kindern des Borns Kinder der Gnade, denen durch fie Sundenvergebung und Geiftesmit-Im Abendmahle sind die Elemente nur Symbole, genauer teilung verheißen wird. Enmbole für Symbole, da Christus selbst seinen Leib (Fo 6) ein "Zeichen des Geistes, der lebendig macht", nennt. Die römische Wandlungslehre wie die Real Presence der Traf- 15 tarianer, die er immer im Auge hat, wenn er auf die Sakramentalien kommt, sind mensch= liche Lehren. — Die natürliche Unfterblichkeit der Seele ift nicht beweisbar; die Philosophie ist weder ihre Wirklichkeit noch Unmöglichkeit über jeden Zweifel zu erheben fähig. Erst Chriftus hat Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht; er hat diese den Seinen als freie Gnade Gottes verheißen, darum haben beide festen Grund. Die leibliche 20 Auferstehung der Toten wird geleugnet, aber die Bedeutung der Lehre von der Ewigkeit der Strafe scheint er anerkannt zu haben. — Endlich trat er in seinen Thoughts on the Sabbath der überlieferten Sabbathstheorie entgegen, deren Rigorosität durch nichts gerechtfertigt sei und bem Geiste bes Neuen Bundes widerspreche, weil mit der Aufhebung der mosaischen Legalien auch das Sabbathsgesetz für die Christen abrogiert sei. Er nimmt 25 bamit unbewußt eine schon von Wiclif vertretene These auf, die die Feier geiftlich, als Abstehen von der Sunde faßt (vgl. De Veritate S. Scr. vol. III: sabbati servacio. quantum ad moralitatem attinet, manet perpetuo, cum semper debemus quiescere a peccato). In diesem Sinne nur habe Chriftus ben Sabbath gehalten, im übrigen aber seinen Jüngern keinen Befehl zu einer äußeren Feier gegeben. Eben als freie 30 Einrichtung der Kirche zur Förderung des religiös-sittlichen Wohles der Menschheit habe fie ihr Recht. -

Als Erzbischof von Dublin hat W. auch in den politischen Fragen und Sorgen des Landes seine Hand gehabt. Er saß als Führer des irischen Klerus im englischen Obers haus, war Mitglied vieler Kommissionen und hat seinen freisinnigen Standpunkt in den 35 Fragen des Staatshaushalts, der Resorm des Armenwesens, der Todesstrase, die er abslehnte, und der Transportation von Berdrechern mit Nachdruck vertreten; vorübergehend war dem auch mit den Staatsgeschäften Vertrauten einmal die Stellvertretung des Lordslieutenants von Frland überwiesen worden. Liberal als Parteimann, aber ohne Interesse sür die rein politischen Fragen, trat er in die parlamentarische oder sonstwie öffentliche 40 Tiskussion immer von dem philosophischen oder ethischen Gesichtspunkte aus, von dem allein aus die verhandelten Fragen zu ihrem Rechte kommen könnten, ein. So versocht er die Abschaffung aller Strasen, soweit sie nicht vom Verdrechen abschreckten. Die Etlaverei in den Kolonien bekämpste er, verlangte aber statt sosortiger Besteiung aus erzischlichen Gründen die stusenweise; ebenso kämpste er sür die Beseitigung der Klausel, 45

die die Heirat mit der Schwägerin verbot. —

W. war ein Mann von Kraft und innerer Freiheit, von Selbstvertrauen und Eigenwillen, der mit festem Schritte durch seine Zeit ging, mit ausmerksamem Ohr auf
das Nauschen der Lebenswellen lauschte und in die auseinanderstrebenden Wünsche und Forberungen seiner Umwelt mit seiner zielbewußten Art, die Welt zu sehen, wie sie war, Sinbeit zu bringen und mit Aufrichtigkeit und unbeugsamem Rechtssinn den Dingen auf den
Grund zu gehen suchte. Auf ein Parteiprogramm hat er sich niemals festlegen lassen, so
wenig, daß er bei Behandlung sirchlicher oder politischer Programme ein unbequemer
und gesürchteter Kämpfer wurde, den selbst die unbedeutendste Meinungsabweichung auf
die Seite der erst bekämpften Gegner treiben konnte. Denn der Grundzug seines Wesens 55
war Wahrheitsliebe; Schein und Halbheit und Schwanken und Vermitteln haßte er; auch
wohlgemeinte Absichten konnten ihn "mit der Halbheit und Hohlheit" einer Sache nicht
versöhnen; darum goß er über die Oxforder die Schalen seines Zorns aus, in den "künstlichen Schaumwein" der Evangelischen Mystif die Wassernen Denkens und für
die Verschwommenheiten der Alliance wie für die schwärmerischen Treibereien, die sich in 60

14;

212 Whateley

manchen Sekten breit machten, hatte er nur verächtliches Lächeln oder höhnische Worte. Bei ihm war alles mehr auf den Verstand gestellt als auf das Herz, und sein Urteil, über diejenigen, die in warmherziger Frömmigkeit, in dem persönlichen Innewerden Gottes mystische Selbsttäuschung suchten, war oft nicht ohne Härte. — Gefunder Menschenverstand und Logik waren 5 ihm bas Maß aller Dinge und die einzigen Mittel der Forschung. Selbst seine Freunde mußten zugeben, daß ihn die Tendenz beherrschte, diesenigen zu unterschätzen, die mit seiner common-sense Auffassung vom Christentum nicht einverstanden waren. Aber sein Glaube an das Christentum, wie er es verstand, war durchaus ehrlich und seine Religion ihm eine Realität und eine Notwendigkeit. In seiner gutherzigen Bielgeschäftig-10 keit hat er den Blick für das tiefe Sehnen der Herzen, das seine Zeit bewegte, nicht verstanden, und durch und durch Berstandesmensch ist dieser fein- und freigesinnte Mann der Thous einer rückständigen Theologie, derjenigen des 18. Jahrhunderts geworden, des Christentums der Theologen, die den Rationalismus mit rationalistischen Waffen zerschlagen wollten. bes Glaubens an gewiffe Thatsachen, die man annehmen oder ablehnen muß nach Brü-15 fung ihrer evidences, in benen sie die Quelle des Glaubens zu erkennen meinten. Daber seine Überschätzung der rein logischen Kräfte, an der nicht nur seine Theologie, sondern auch seine Erziehungskunst gescheitert ift. Es war eine Selbstläuschung, wenn er in den Nationalschulen die sittliche Kraft der Kinder durch das Studium der Logik wecken und heben oder durch logische Schlüffe "den Bauernknechten Nationalökonomie beibringen" 20 wollte. Sie hat ihm aber den Blick für Beurteilung vieler Fragen in Wissenschaft und Leben geschärft, seiner Sprache Glanz und Klarheit und körnige Kraft verliehen und ihm zu der heiteren Ruhe verholfen, mit der er auf die auseinanderplatzenden Gegensätze und das wilde Parteigetriebe der Zeit herabschaute. Sie war ihm die Waffe, an die er glaubte, die er im Ernst und Scherz brauchte, das Schwert, das er nicht in der Scheide 25 verrosten ließ, mit dem er freilich auch viele verletzte. So war weder seine Gesellschaft noch seine Freundschaft gesucht; aber die wenigen Freunde, die er hatte (u. a. Th. Arnold und R. Hampden), behielt er bis zum Tode. Durch seine geistreichen Einfälle und Witworte unterhielt er je und dann ganze Gesellschaften, oft auf die Kosten der andern, benen er in seinen Scherzen bittre Pillen, wohl auch eindringliche Lehren gab. Und die Ber-30 achtung der äußeren und gesellschaftlichen Formen, ein nonchalantes, ans Renommistische streifendes Naturburschentum bewahrte er sich bis ins Alter.

Auch in anderer Beziehung gab er seinen zahlreichen Gegnern Anlaß zu Angriff und Schmähung. Der klare Logiker und nüchterne Denker glaubte an die Schwindeleien des Tischrückens, der Klopfgeister, der Clairvohance und des Mesmerismus und gab auf phrenologische Deutungen viel. Bon andern wollte er sich nur durch gute, klare Gründe überzeugen lassen, war aber verletzt, wenn andere seine Gründe nicht ohne weiteres de weiskräftig fanden. Und anderer Widersprücke mehr; sie sind der Tribut, den der klar sehende Mann der menschlichen Schwachheit bringen und für die er im Urteil seiner Feinde teuer zahlen mußte. — Sein Leben lang hat er mit den zwei Seelen, die in seiner Brust wohnten, im Kampfe gestanden; geliebt von wenigen, angeseindet von vielen, verkehert von der Masse, in deren Dienste er seine Kraft und seine großen Einkünste opferte, ein lauter Redner des Tages, dem dann klammende Worte zu Gebote standen, der aber von dem Heiligtum seiner Seele vor anderen den Schleier nicht hob. —

In seinem 76. Jahre (8. Oktober 1863) erlag er einer schmerzhaften Krankheit, die er mit christlicher Mannhaftigkeit ertrug. Als seine Kräfte verfielen und seine Freunde ihn mit dem Hinweis auf seine ungeschwächten Geisteskräfte trösten wollten, sagte er: "Das von redet mir nicht; für mich giebt es jetzt nichts mehr als Christus allein" Th. Arnold, der Freund, der ihn wohl am tiefsten verstanden hat, nannte ihn darum an eminently

holy man. Beigesetzt wurde er in seiner Kathedrale zu Dublin. —

150 M.S. Hauptschriften (außer ben im Text vermerkten): Remarks on some Causes of Hostility to the Christian Religion, Dublin 1838; Essays on some of the Dangers to the Christian Faith which may arise from the Teaching and Conduct of its Professors (mit brei Discourses), London 1839; 2. Augl. 1847; The Search after Infallibility, Dublin 1847; Statements and Reflections respecting the Church and the Universities, Dublin 1848; Introductory Lessons on the History of Religious Worship, London 1849; Introductory Lessons on the Study of the Apostle Paul's Epistles, London 1849; Tractatus de locis quibusdam difficilioribus Scr. S. (De Arboribus Scientiae et Vitae; Unde primitus mansuefacti et exculti homines? De Turri Babil.) 2. Augl., Stuttg. 1849; Lectures on our Lord's, 600 Apostles, London 1851; Lectures on the Scripture Revelations concerning Good

and Evil Angels, London 1851; Lectures on Prayer, London 1860; The Judgment of Conscience, London 1864; Christian Evidences, London 1864; Miscellaneous Remains (auß seinem Commonplace Book genommen), London 1864; 3. Aufl. 1866.—

Rudolf Buddensieg.

Whiston, William, englischer Theolog und Mathematiker, gest. 1752. — Haupt 5 guelse über ihn und seine Arbeiten sind die von ihm selbst u. d. T. Memoirs of the Life and Writings of Mr. W. W., containing several of his friends also, written by Himself, London 1749 (2. Aust. 1753) herausgegebenen Lebenserinnerungen, die nach Lage der Sache vorsichtig zu benuten sind; dazu vgl. Biogr. Britannica, London 1747, VI, 2. Teil; Ricol, Liter. Anecdota I, 494—506; Whitacker, History of Arianism; Dallawan, Life of Bishop 10 Rundle; Sidney Lee, Dict. of National Biography, Bd LXI, 10 ff.; Encycl. Britann. Bd XXIV, 548 ff.

M. ist eine der eigenartigsten Gestalten in der englischen Gelehrtenwelt. Seine Gebankenwelt wird von zwei unverwandten Wissenschaften, der Theologie und der Mathematik beherrscht. In beiden hat er Werke geschrieben, die auf den strengen Wissenschafts betrieb der Nachwelt zwar keinen bleibenden Einfluß gehabt, aber als zeitgeschichtliche Leistungen auf die besten Männer der Epoche bedeutsam eingewirkt und die Ausmerkschaften der gelehrten Kreise auf wichtige Probleme der kirchengeschichtlichen Forschung gelenkt haben. Er ist der Thpus für ein Phänomen des Geistes, das nicht häusig wiederkehrt, für die Berbindung scharfen, je und dann paradogen Denkens mit hervor 20 ragender Leistungsfähigkeit auf dem Gediete der exakten Wissenschaften; und noch eigenmatigeres Interesse dietet die andere Beobachtung, wie er ohne jeden rationalistischen inneren Jug zuletzt, immer wieder zur eignen Berwunderung, zu den rationalistischen Sinien der Zeittheologen, aber sein Weg zu ihnen war nach Boraussetzung und Mitteln durchaus von 25 dem der Latitudinarier verschieden. Ein leidenschaftlicher Wahrheitsssucher und von opfersteudiger Uneigennützischen Inneren Inden der Latitudinarier verschieden. Ein leidenschaftliche Reigung zum Paradogen und seine an Bigotterie grenzende Intoleranz in hohem Maße getrübt und dieser ethischen und intellektuellen Unberechendarkeit in seiner Gelehrsamkeit kein Gegengewicht gedoten. — 80

Geboren am 9. Dezember 1667 in Norton (Leicestershire), wurde er von seinem Bater, einem aus dem Presbyterianismus zur Staatsfirche übergetretenen Geistlichen, unterrichtet, und als dieser bereits in den mittleren Lebensjahren blind und lahm, dazu noch taub wurde, von ihm als Amanuenfis bei seinen Arbeiten verwendet. Im Jahre 1686 trat er in Clare Hall, Cambridge ein, warf sich mit Eifer auf das Studium der 35 Mathematik und wurde, nachdem er 1690 zum B. A., 1693 zum M. A. graduiert, vom Bischof Lloyd von Lichfield im September 1693 ordiniert. Seiner Studien halber blieb er in Cambridge. Hier wurde er mit den Ideengängen des großen J. Newton bekannt, brach infolgedes mit den "trügerischen Hypothesen der Cartesianischen Philosophie", warf 11ch in raftlosem Eifer auf das Studium der Newtonschen "Prinzipien" und veröffent= 40 lichte (bamals Kaplan des Bischofs Moore von Norwich) sein erstes Buch A new Theory of the Earth, from its Origin to the Consummation of all Things, 1696 (5. Aufl. mit einem Anhang 1736), das durch seine neuen Ansätze und originale Ge= dankenführung (die Genesisdarstellung wird mit Newtonschen Gründen verteidigt und die Sintflut durch eine Kollisson mit einem Kometen erklärt) das Interesse der Gelehrten in 45 Unspruch nahm. Neben Newton, Owen und Bentleh trat auch Locke mit ihm in Verbindung, der (in einem Briefe an Molineux, 22. Februar 1696) den jungen Gelehrten, der neue Hppothesen vertrete, fortzufahren ermutigte. Daß hervorragende Gelehrte seine Theory mit Uchtung und Ernst bekämpften, gewann ihm in der akademischen Welt um so größeres Ansehen. Als Belohnung wurde ihm (1698) die Pfarrei Lowestoft, Suffolt 50 überwiesen, die er schon nach wenigen Jahren eifriger Arbeit aufgab, um als Nachfolger Newtons die Lucafianische Professur in Cambridge zu übernehmen (1703). — Die nun folgenden Jahre wurden die fruchtbarsten seines Lebens; er druckte eine Reihe mathematischer Unterjudiungen (Praelectiones Astronomicae und Physico-Mathematicae; A Course of Mechan., Optical, Hydrostat. and Pneumat. Experiments, eine Neubearbeitung 55 von Newtons Arithmetica Universalis), ohne dabei die theologischen Studien aus den Augen zu verlieren. Im Jahre 1707 hatte er die Boyle Lectures zu halten, die er u. d. T. The Accomplishment of Scripture Prophecies 1708 veröffentlichte und beren Gebankengänge sich noch auf der orthodoxen Linie hielten. Er war durch diese

214 Whiston

Arbeit auf die litterarischen Bewegungen in der Urkirche geführt worden und versuchte in der Bearbeitung der Apostolischen Konstitutionen des Clemens Romanus den Nachweis, daß der Lehrtypus der ersten zwei Jahrhunderte nichts anderes als Arianismus in der Eusebianischen Modifikation, die Trinitätslehre der Kirche also ein Frrtum und die Konstitutionen 5 "das heiligste unter den kanonischen Büchern des NI" seien. Zweifel an der Echtheit der schon in den Magdeburger Centurien preisgegebenen Canones traten wie bei andern englischen Theologen bei ihm hinter das Interesse, den staatskirchlichen Kultus und Sierarchismus in das apostolische Altertum hinaufzudatieren, zurück. Um so wirksamer wurde der Schlag ins Antlitz der traditionellen Theologie. Der Kanzler der Universität 10 verbot den Druck des Buches, wies den Verfasser von der Hochschule aus, und die College Bertreter nahmen ihm seine Professur ab; dazu kamen von allen Seiten die Schmähungen auf den Arianer, der, um den Sturm unbekummert, in seinem überschwenglichen Enthusigsmus alles that, um die Sache vor der Öffentlichkeit zu halten, und trot der Warnungen seiner Freunde offene Bropaganda für seine Joeen machte. So wurde von da ab sein 15 Leben ruheloser und gereizter Kampf. Er ging nach London und druckte als wissenschen inheitzelt und geteiztet stampt. Et ging inter Tollien und deutet üts ichstelschaftliche Rechtsertigung seines Standpunktes sein Hauptwerk Primitive Christianity revived 1711—12 in 5 Boen (in Bd I legt er seine antitrinitarischen Gründe und das Unrecht seiner Maßregelung dar; Bd II enthält den griechischen (und englischen) Text der Clementinischen Konstitutionen; Bd III die eben genannte Untersuchung der Konsti-20 tutionen; Bd IV den Nachweis der antitrinitarischen Lehrmeinungen aus den Bätern der beiden ersten Jahrhunderte (beren Gedankengänge er gegen die Regeln einer gesunden Gregese im Interesse seiner Idee vielfach vergewaltigt), und das 2. Buch Esras; Bb V die Clementinischen Rekognitionen). Seine Untersuchungen laufen auf eine völlige Revolutionierung der Zeitanschauungen von der Provenienz der biblischen Bücher A und NI hinaus. 25 Die seit 200 Sahren von der theologischen Wissenschaft behauptete Unechtheit der Sammlung wird ignoriert, den Konstitiutionen die gleiche Autorität mit den vier Evangelien zugesprochen, ber hirt bes hermas, ber Brief an Diognet, die zwei Briefe bes Clemens an die Korinther, die Briefe des Barnabas als gleichwertige Bücher in den neutestamentlichen Kanon hereingenommen und deren Zahl von 27 auf 56 erhöht (am Schlusse seines Primitive New Test. in English, 1745 hat er die Titel der "übrigen, dem christlichen Volk bis jett noch unbekannten Bücher des NT" verzeichnet); ebenso werden u. a. das Buch Baruch, der Brief Baruchs an die neun Stämme, das 2. Buch Esra, das Buch Henoch, die Testamente der zwölf Batriarchen kanonifiert, dem Hohen Lied dagegen der kanonische Charakter abgesprochen.

Um den Gegenschlag der College-Vorstände gegen diese unerhörten Anschauungen kummerte er sich nicht, suchte vielmehr in propagandistischem Übereiser seinem Antitrinitarismus die praktische Folge zu geben durch Gründung einer englischen Urchriftengemeinde, der Society for promoting Primitive Christianity, 1715, die wöchentlich in seinem Hause in Hatton Garbens zusammenkam, aber, schon nach 2 Jahren eingehend, 40 ihn schwer enttäuschte und seine Freunde — die vorsichtigeren und wissenschaftlich angesehenen, wie Dr. Sam. Clarke waren überhaupt nicht beigetreten — über die Tragweite seiner excentrischen Ideen vollends ernüchterte. Ihn selbst aber erhob der starke und trotige Glaube an seine Idee über den Mißerfolg. Ein Athanasius contra mundum ftand der Arianer in neuen Schriften (Letters to the Earl of Nottingham, 1719 und 45 6. Aufl. 1721 [über die Ewigkeit des Sohnes und Geistes]; The true Origin of the Sabellian and Athanasian Doctrines of Trinity, 1720; Essay towards restoring the True Text of the Old Test., 1722, mit Supplement 1723; The Primitive Eucharist revived, 1736 [Nachweiß der urfirchlichen A. Ms-lehre und sprazis aus den Bätern]; The Sacred History of the Old and New Test., 1748 [eine Text-50 untersuchung von der Schöpfung bis Konstantin in 6 Bben]; Athanasian Forgeries, Impositions and Interpolations by a Lover of Truth, 1736) wider eine Welt von Feinden auf, bewundernswert durch die Schärfe seines sprühenden Geistes und den durchhaltenden Glauben an den endlichen Sieg; aber diese Welt zu überzeugen, "die Borurteile der überkommenen Formel" zu zerbrechen, dazu fehlte ihm die Kraft. Nicht einmal bie "Arianer" in England traten rückhaltsloß auf seine Seite, während (nach einer Bemerkung in einem Briefe Menkens an Dr. Hudson in Oxford vom Jahre 1710) seine Sätze in Deutschland Aufsehn machten. Dort, im Lande des Common Sense, standen seinem Emportommen zur geistigen Führung die Widersprücke in seiner Seele, hochgespannte Leidenschaftlichkeit und Intoleranz neben großer Klugheit, entgegen. Ich wollte, 60 fagte er einmal, Dr. Gill morgen predigen hören; als ich aber hörte, daß er einen

Folianten über das Hohe Lied geschrieben, lehnte ich ab hinzugehen. Unter derartigen sittlichen und intellektuellen Unzulänglichkeiten litt sein persönlicher Wert, auf den er mit seiner Gelehrsamkeit, seinem Scharffinn und seiner Leidenschaft für die Wahrheit einen Auspruch hatte. So ist er die Lösung der wissenschaftlichen und persönlichen Aufgaben, die er zumal an ein laues und lares Geschlecht hatte, seiner Zeit schuldig geblieben. 5 Ju "ketzerischen" Anschauungen durch seine Studien gelangt und trotzig in ihnen beharrend, vertrat er im übrigen supranaturalistische Lehrmeinungen, hielt an der Geschichtlichkeit der Wunder sest, glaubte an die Ewigkeit der Höllenstrasen (The Eternity of Hell Torments considered, 1740) und verteidigte die wörtliche Erfüllung der alttestamentlichen Prophetie (The Accomplishment of Scripture Prophecies, 1708 Boyle Lectures). Diese 10 Widersprüche im Wesen eines Mannes, der über eine glänzende Begabung versügte und mit aufrechten Überzeugungen seinen Weg ging, sind die Erklärung dafür, daß er mit seinen Jeen keinanz, weder in der Masse noch bei den Gelehrten sand.

Auch litterarischen und historischen Untersuchungen wandte sich sein vielseitiger Geist zu. Im Jahre 1730 druckte er die Historical Memoirs of the Life of Dr. Sam. 15 Clarke, mit dem er nah befreundet war und der die Bekanntschaft mit seiner späteren Gönnerin, Königin Karoline vermittelte; 1737 The Genuine Works of Flav. Josephus, the Jewish Historian, in English, die bis 1879 viele Neudrucke ausweisen; eine noch immer gerühmte Übersetzung der Jüdischen Geschichte, die sein einziges Erbe an die Nachwelt geblieben ist; endlich eine Autobiographie Memoirs of the Life and Wri-20 tings of Mr. W. W. (vgl. oben die Litteratur), die im Resser der berichteten Thatsachen und Außerungen ein treues Spiegelbild seiner von auseinanderstrebenden Gewalten gehaltenen

Seele find.

Nachdem er infolge seiner trinitarischen Kämpse aus der anglikanischen Kirche aussgetreten war — er verließ am Trinitatissonntag, als der Geistliche das ihm so sehr verz 25 haßte Athanasianische Credo zu verlesen anhob, den Gottesdienst, — wandte er sich den Baptisten zu, die ihn in seiner Eigenart gewähren ließen. Als er viel Kühmens über die Herrnhuter hörte, wollte er sich diesen zuwenden, stand aber davon ab, weil "ihre Milde und ihr Enthusiasmus" ihm zuwider war. Zuletzt nahmen ihn chiliastische Ideen in Anspruch; in Tundridge Wells kündigte er (1746) den "Eintritt des Millenniums in so 20 Jahren" an; dann würden in England "keine Spieltische und in der Christenheit keine Ungläubigen mehr" sein. — Am 22. August 1752 starb er, 85 Jahre alt, im hause seines Schwiegersohnes zu Lyndon (Kutland); hier fand er auch seine letzte Kuhestatt. —

Bon seinen zahlreichen theologischen Werken nenne ich (außer den oben vermerkten): 85 A Short View of the Chronology of the Old Test., 1702; Essay on the Revelation of St. John, 1706 (beckt sich im wesentlichen mit seiner Synchronismorum Apostolicorum Series, 1713); Athanasius convicted of Forgery, 1712; Three Essays (enth. Council of Nice; Ancient Monuments relating to the Trinity; The Liturgy of the Church of England reduced nearer to the Primitive Standard), 40 1713; Commentary on the Three Catholic Epistles of St. John, 1719; The true Origin of the Sabellian and the Athanasian Doctrine of the Trinity, 1720.

Andolf Buddenfieg.

**Bhitby**, Daniel, englischer (Kontrovers-)Theolog, geft. 1726. — Ueber ihn vgl. Bood, Athenae Oxon. (Tanner) II, 1068; bers., Ath. Oxon. (Bliß) IV, 671; bers., Fasti (Bliß) 45 II. 198; 223; 332; Le Neve, Fasti (Harby) 1854, II, 644; 657; 664; Foster, Alumni Oxon. 1892, IV, 1612; Syfes, Short Account (Vorwort zu W.S Last Thoughts); Burnet, History of his own Times, Oxf. 1833; Dioney, Life of Sykes; Dict. of National Biogr. LXI, 30 ff.

W., am 24. März 1638 in Rushben geboren, trat nach seinen Schuljahren 1653 in das Trinith College Oxford ein, wurde 1664 dort Fellow und erwarb sich die her 50 kömmlichen Grade. Durch einen Angriff auf die römische Wandlungslehre in der litte-rarischen Welt bekannt geworden, erhielt er vom Bischof Ward von Salisburh, dessen Kaplan er seit 1668 war, die Pfründen Natesburh und Husbon-Tarrant, 1669 die Hauptspfarre St. Edmunds, Salisburh und wurde, zum Praecentor an der Kathedrale ernannt, am 13. September 1672 gleichzeitig zum Baeealaureus und Doktor der Theologie pro= 55 moviert.

Die Neigungen des kleinen, schwächlichen Mannes bewegten sich auf der wissenschaftslichen Linie; den Lebenswirklichkeiten stand er mit hilfloser Unbefangenheit gegenüber, genoß aber um der offenen Chrlichkeit seiner Überzeugungen willen, denen freilich Rückgrat und

216 Whitby

Stetigkeit fehlten, die Achtung seiner Zeitgenossen. Er war ein Mann der Wandlungen, der gebrochenen Überzeugungen, die ihn mehr als einmal zu demütigenden Rückzügen zwangen. Im engeren Sinne ohne die schöpferische Kraft, die das Werk wollte und durchsette, reizte ihn mehr der Gedanke als seine Ausführung, ein Anreger, aber kein Erfüller,

5 Kämpfer ohne Sieg, ein Mann, an dem das Größte seine Pläne waren.

Er hatte sich durch seine römische Fehde in jenen Jahrzehnten hochgespannter konfessioneller Entwickelungen, da Englands Freiheit durch jesuitische Umtriebe schwer gefährdet war, kaum die Anerkennung der Staatskirchlichen gewonnen, als er durch den Druck des Protestant Reconciler, humbly pleading for Condescension to Dissenting Brethren, London 1663, die Freunde zu ebenso erbitterten Feinden machte. Um die Diffenters, gerade die mannhaftesten Gegner der Hochkirchlichen, der Kirche zurückzusgewinnen, verlangte er, daß diese in allen unwesentlichen Dingen den Nonkonformisten nachgebe, und versuchte nachzuweisen, daß dergleichen Nebendinge zu Unrecht zum Maßftab der staatsfirchlichen Zugehörigkeit gemacht würden: Gedanken und Forderungen, die 15 dem Geiste der Zeit in alle Wege widersprachen und erst von freigerichteten Kirchenmännern bes 19. Jahrhunderts (Th. Arnold und Dean Stanley) vorfichtig zur Diskuffion geftellt worden sind. Go erhob sich von der hochkirchlichen Seite ein Sturm von verärgertem Unwillen und von Schmähungen, die vielfach auch im Gewande des Spottes und der Fronie sich vortrugen, wider den keterischen Friedensstifter; "Mr. Wight" wurde 20 zu einem andern Titus Dates, und Dankvoten wurden ihm zugeschickt, die "von den Münsterischen und sonstigen Wiedertäufern" kamen. Als vollends die Universität in einer Konvokation vom 21. Juli 1683 das Buch verurteilte und es im großen Schulhof öffentlich verbrennen ließ, zwang der Bischof von Salisburn seinen Kaplan zu einem de mütigenden Widerruf, indem W. für die beiden von der Universität verdammten Sätze 25 (daß die Pflicht, einen schwachen Bruder nicht zu ärgern, mit aller menschlichen Autorität, bie auch über Abiaphora Gesetze zu geben befugt fei, sich nicht vertrage, und daß bie Kirchenoberen nicht berechtigt seien im Gottesbienft irgend etwas anzuordnen, was Berkommen und Sitte nicht verlangt,) öffentliche Abbitte thun mußte. In dem nun folgenden zweiten Teile des Reconciler froch er vollends zu Kreuze, indem er sich selbst der "Unklug-30 heit und des Mangels an Gehorsam" beschuldigte, "alle unehrerbietigen und unpaffenden Wendungen" zurudnahm und sich dazu herbeiließ, die Diffenters zur Rückehr in die Kirche aufzufordern, unter dem Hinweis darauf, daß die vom Diffent gegen die Unterwerfung unter die Staatskirche geltend gemachten Einwürfe hinfällig feien; alles in allem alfo das hochfirchliche Gegenteil von dem, was der freigerichtete Protestant und Romseind kaum 35 ein halbes Jahr vorher vor aller Welt vertreten hatte.

Auch die Veröffentlichung seines Hauptwerkes A Paraphrase and Commentary

Auch die Beröffentlichung seines Hauptwerkes A Paraphrase and Commentary on the New Test., 1703 erschienen in 2 Boen (letzte Ausgabe 1822), hatte für ihn ähnliche Beschämungen zur Folge. Das Buch, dem ein Examen Variantium Lectionum in Nov. Test. und eine Untersuchung über das Millennium beigegeben ift, hält sich auf den Linien der überlieserten orthodoren Schriftsorschung und sand anfangs viel Beisall; auch auf die englische kirchliche Theologie des 19. Jahrhunderts ist es nicht ohne Einfluß geblieben. Als B. aber einige Jahre später im Laufe der Entwickelungen die ungern getragenen kirchlichen Fesseln abzustreisen und antitrinitarischen Anschauungen sich zuzuwenden begann, in einer Dissertation von 1713, in der er die Autorität der Bäter (zu Gunsten der Schrift) als Schriftausleger ablehnte und ihnen das Recht, über die Trinitätsfrage zu entscheiden, absprach — verleugnete er abermals und verurteilte in seinen Last Thoughts gerade die entscheidenden Säte, die seiner Paraphrase den Ehrennamen eines magnum opus eingetragen hatten. "In meinem Kommentar", sagte er, "bin ich, ich gestehe es, zu eilig — auf dem breiten Wege der alten Ausleger einherzogegangen. Jetzt din ich überzeugt, daß der konfuse Begriff der göttlichen Dreieinigkeit, den ich damals sür unbedingt richtig ansah, ein Ding der Unmöglichkeit und voll der gröbsten Widersprüche und Unüberleatheiten ist"

Als er diese tief beschämende Netraktation schrieb, war er eben im Begriff, auf dem Wege des Deismus und Arminianismus völlig in das arianische Lager hinüberzugleiten. Wiederum nicht ohne würdelosen Rückzug. Durch die deiskische Bekämpfung der Erbsünde veranlaßt, griff er in mehreren Schriften (den Four Discourses, London 1710, die Nö 9 als nicht auf eine persönliche Erwählung oder Verwerfung gehend und das absolutum dei decretum als "salsch und lächerlich" nachzuweisen versuchten, in dem Discourse concerning Election and Reprodation [u. d. T. On the five Points bekannt geworden], endlich in De Imputatione divina peccati Adami posteris eius universis in reatum),

1711 die calvinistische Erwählungssehre an, hielt aber, im übrigen auf der arminianischen Linie verharrend, an der Lehre von der Gottmenschheit Christi, die er in den 90er Jahren noch öffentlich verteidigt hatte, sest, die er in seinem haltlosen Gleiten in die von Dr. S. Clarke in seiner Scripture Doctrine of the Trinity, 1712 angestellten Gedankengänge geriet und nun abermals die alten Götter, die er angebetet, verbrannte. In der Dissertatio de S. Scripturarum Interpretatione secundum Patrum Commentarios, 1714 versuchte er den Nachweis, daß die Trinitätssehre weder auß dem Lehrgut der Läter, noch der Konzilien, noch der kirchlichen Tradition endgiltig sestzustellen sei, und gegen Watersland (vgl. oben S. 19) behauptete er, daß die antitrinitarischen Ansäter Clarkes den vormicänischen Bätern nicht widersprächen. Da er nicht lange nach dieser Kontroverse start, sohat er die Zeit zu einer abermaligen Wandlung nicht gefunden; in den Last Thoughts, die Dr. A. A. Sykes nach seinem Tode 1727 mit Five Discourses herausgab (Neusbruck mit Zusäten von der Unitarian Association 1841) hält er Gericht über seine orthodoren Anfänge und "wissenschaftlichen Entwickelungen" mit dem Ergebnis, daß "alles, was er trinitarisch gedacht und geschrieben, ein größer Frrtum" gewesen sei. — 15

Trot alledem hatte seine Heterodoxie ihn in seinem kirchlichen Weiterkommen nicht wesentlich gehindert. Nach Wilhelms und Annas Thronbesteigung 1689 hatte er in der Ronjurorkriss die königliche Sache verteidigt, indem er den Bischofseid an den neuen Herscher als rechtmäßig nachzuweisen versuchte; so erhielt er, bald nach seinem Bruche mit der Universität, noch die Pfründe Taunton-Regis, die er lebenslänglich inne behielt. 20

Am 24. März 1726 ftarb er nach kurzer Krankheit. —

B.s. hauptarbeiten find im Texte vermerkt; von den übrigen nenne ich diese: Romish Doctrines not from the Beginning, 1664; A Discourse concerning the Idolatry of Rome, 1674; The Fallibility of the Rom. Church, 1687; Treatise of Traditions, vol. I 1688; II 1689. — Λόγος τῆς Πίστεως, or the Certainty 25 of Christian Faith, 1671; Tractatus de vera Christi Deitate adversus Arii et Socini Haereses, 1691; The Necessity of Revelation 1705; Η λογική Ιατρεία, or Reason is to be our Guide in Religion, 1714. — Personal Election or Reprodation, 1710. — A Discourse, showing that the Ante-Nicene Fathers are agreeable to the Interpretations of Dr. Clarke, 1714. — 30 Confutation of the Doctrine of the Sabellians, 1716.

Whitefield, G., f. d. A. Methodismus Bb XII S. 755, 42 ff.

Wibel, Johann Christian, Hofprediger in Langenburg, fruchtbarer theologischer Schriftsteller und tüchtiger Kirchenhistoriker des 18. Jahrhunderts, geb. 1711 3. Mai, gest. 1772 10. Mai. — Neubauer, Nachricht von den jest lebenden ev.≥luth. und reform. 85 Ibeologen in und um Deutschland, Züllichau 1743 S. 10, 20 ff.; Bidermann, Nova Acta scholastica Lips. et Isenaci 1748—51, 2, 57; Zedler, Universallezikon 55, 1602, AbB 42, 300—301 (N. Günther).

Wibel entstammte einer alten, ursprünglich augsburgischen Theologenfamilie und war als Umtmannssohn zu Ernsbach, B.-A. Öhringen, geboren. Auf dem hohen= 40 lohischen Gymnasium in Öhringen vorgedildet, studierte er 1728 bis 1732 unter Buddeus und J. G. Walch in Jena, wo er sich besonders mit Kirchengeschichte und dem AT beschäftigte; 1732—46 war er Kaplan oder Diakonus in Wilherms-dorf bei Nürnberg, dessen Geschichte er dort schrieb. Zum Lehrer am Gymnasium und sillsprediger in Öhringen berusen, machte er 3 Jahre lang sehr ausgedehnte Studien im 45 dortigen hohenlohischen Hausarchiv. 1749 zum Hosprediger in Langenburg bestellt, gewann er sich eine sehr einslußreiche Stellung und gesegnete pastorale Thätigkeit, erlag aber 1772 einer Seuche. 1733 begann W. seine schriftstellerische Thätigkeit mit Heraussgabe von Liedern über die Ordnung des Heils. Sein Amt in Wilhermsdorf, wo eine sudischen Tuschen, auf die er in Recensionen und Abhandlungen ausmerksam machte. Er plante eine neue Ausgabe der Massora parva und sammelte Urkunden sür einen Codex diplomaticus zur Geschichte der Juden, wozu ihm das Archiv der Herbindung, da ihm die Judenmission sehr miese Material bot. Er trat mit Callenberg in Verbindung, da ihm die Judenmission sehr missen besonders in Öhringen gesammelte Material zu einer hohenlohischen Kirchenzund Resonnationsgeschichte, die zu Ansbach in vier Teilen 1752—1755 erschien. Wenn er bersprach, die Kirchengeschichte seines Heimatlandes "gründlich, unparteisch und voll=

218 Wibel Wibert

ftändig" zu schreiben, so hat er sein Wort treulich gehalten. Denn sein Werk ist eine wahre Fundgrube für die süddeutsche Provinzialkirchengeschichte, welche zugleich eine Geschichte des Hauses Hohenlohe giebt. Ganz besonders wertvoll ist der beigegebene Codex diplomaticus mit disher unbekanntem Urkundenmaterial. Entspricht dieser Kodex keinesswegs den Ansprüchen der heutigen Forschung, leidet W.s Werk auch stark an dem Mangel schöner Ordnung und Darstellung, so ist es doch heute noch eine unentbehrliche Quelle. W.s kleinere Publikationen sinden sich in den theologischen Zeitschriften seiner Zeit. As Schüler der Jenaer vertrat W. die gemäßigte, vom Pietismus nicht underührte Orthodoxie. Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit kennzeichnen seine ganze Wirksamkeit als Seelsorger und deiter der Kirche in der Herrschaft Hohenlohe-Langendurg, wie seine wissenschung durch Verbeit, deren Wert die Universität Erlangen schon 1789 bei ihrer Einweihung durch Verleihung der Magisterwürde anerkannte. Den ihm von Rinteln angebotenen Dr. theol. lehnte W. aus Bescheidenheit ab.

**Wibert,** Erzbisch of von Ravenna, als Papst Clemens III., 1080—1100. — 15 Jaffé I, S. 649—655; Köhnde, Wibert v. Kavenna, Leipzig 1888; vgl. im übrigen die Litteraturangaben bei Gregor VII., Victor III., Urban II. und Paschalis II.

28. war der Sprößling einer oberitalienischen, mit den MG. von Canossa verwandten Familie, f. Köhncke S. 2. Das Jahr seiner Geburt ist nicht bekannt; es wird um 1025 fallen. Seine Heimat war Parma, Bonizo VI, S. 600. In die politischen Geschäfte 20 trat er als Kanzler für Jtalien ein; als solcher amtierte er von 1057—1063. Er verdankte diese Stellung der Kaiserin Agnes, Bonizo VI S. 593, 5. Pfingsten 1058 war er in Augsburg gegenwärtig, als die Kaiserin dem Wunsch der römischen Gesandtschaft entsprechend Gerhard von Florenz zum Papst designierte, vgl. die Urkunden Stumpf 2554, 2556, 2557. Auf der ersten Synode des neuen Papstes zu Sutri, Jan. 1059, 25 war er anwesend, Bonizo VI S. 593. Auch findet sich sein Name in dem gefälschten Text des Papstwahldekrets von 1059 (C. I. I, S. 543, 13). Es ist indes wenig wahrscheinlich, das er wirklich als Nuntius des Kaisers an der Synode im Lateran teilgenommen hat. Denn so wenig er die Reformziele der kirchlichen Partei an und für sich verwarf, so ablehnend stand er doch ihren kirchenpolitischen Absichten gegenüber: es ist nicht glaublich, 30 daß er das neue Wahldekret ohne Protest hingenommen hätte. Offen schied er sich von der kurialen Partei nach dem Tode Nikolaus' II. 1061. Jett bestimmte er die lom= bardischen Bischöfe gegen die Wahl Mexanders II. Stellung zu nehmen und Anlehnung an den Hof zu suchen, Bonizo VI, S. 594. Die Wahl des Bischofs Kadalus von Parma zum Gegenpapst, Basel, Oktober 1061, geschah wahrscheinlich in seiner Gegenwart 35 (f. Stumpf 2596 a, datiert 31. Oftober Schachen bei Waldshut) und entsprach seiner Auffassung der Lage. Ein Jahr später treffen wir ihn vielleicht auf der Augsburger Synode (f. St. 2612 u. 2613). Aber der dort gefaßte Beschluß, der zur Anerkennung Alexanders II. führte und führen mußte, hatte schwerlich seine Zustimmung. Vielleicht erklärt es sich daraus, daß er nach der Augsburger Synode aus dem Kanzleramte schied; seit dem 40 Sommer 1063 fungierte der Bischof Gregor von Vercelli als italienischer Kanzler (f. Stumpf 2621 und 2630). Ein Jahrzehnt lang wird nun Wiberts Name nicht wieder genannt. Er scheint in Parma gelebt zu haben. Aber der deutsche Hof hat ihn nicht aus den Augen verloren. Zwar der Wunsch, das Bistum seiner Baterstadt zu er-halten, wurde ihm nicht erfüllt. Aber als im Beginn des Jahres 1072 der Erzbischof Heinrich 45 von Ravenna starb, übertrug ihm Heinrich IV. auf Fürsprache der Kaiserin dieses wichtige Erzbistum, Ann. Altah. z. 1072. Nach Bonizo hatte Alexander II. Bedenken, ihm die Weihe zu erteilen; es war Hildebrand, der ihn bewog, in diesem Falle dem König nicht entgegenzutreten (VI, S. 600). Der Eid, der von W. gefordert wurde, verpflichtete ihn nicht nur zum Gehorfam in kirchlicher Hinsicht, sondern ist ein eigentlicher Treueid (Deus-50 ded., Coll. can. IV, 162, S. 503 der Ausgabe von Martinucci). W. hat ihn geschworen. Allein Alexanders Bedenken waren begründet. Denn während Wibert im Beginn des Pontifitats Gregors VII. bereit schien mit dem Papste zusammenzugehen (Teilnahme an der Synode von 1074) trat er, wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1074, auf die Seite der Opposition (Bonizo VII, S. 602f.). Die Gregorianer warfen, vielleicht nicht mit vollem Rechte, ihm vor, daß er mit den römischen Gegnern des Papsts, Cencius und dem Kard. Hugo d. Weißen, in Berbindung stehe. Die Fastenspnode von 1075 bewies die eingetretene Entfremdung. W. hielt sich von der Synode fern und Gregor VII. suspendierte ihn daraufhin von seinem Amte (Bonizo VII, S. 604f.). Damit war der Bruch zwischen den beiden Männern geschehen; er ist nie wieder geheilt worden. Als im

Beginn bes Jahrs 1076 ber Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor entbrannte, muß M sofort in die erste Reihe der Gegner getreten sein; denn er gehörte zu den lom= bardischen Bischöfen, die Gregor auf der Fastenspnode von 1076 extommunizierte (Greg. Reg. III, 10a S. 223; daß W. mitbetroffen wurde, ergiebt sich aus Bonizo VIII,  $\gtrsim 611,3$ : Guib. cum aliis excommunicatis, vgl. Greg. Reg. V, 14a S. 305: 5 Olim iam factum anathema). Andererseits war W. der Führer der Lombarden, als sie auf der Synode zu Bavia kurz nach Oftern 1076 die Exkommunikation Gregors ausfprachen (Bonizo VIII, S. 609; Arn. Gest. ae. Med. V, 7, S. 30). Gregor erwiderte ben Schlag, indem er auf der Fastenspnode von 1078 den Bann namentlich über ibn verbanate (Greg. Reg. V, 14a S. 305; vgl. Cod. Udal. 69, S. 141; über Wiederholungen 10 Köhnde S. 34). Es lag somit in der Natur der Sache, daß, als die kaiserliche Partei sich zur Aufstellung eines Gegenpapstes entschloß, die Wahl W. traf. Er ist am 25. Juni 1080 zu Brigen — wahrscheinlich nach der Nomination durch Heinrich IV. — gewählt worden, Ekkeh. chr. z. d. J. S. S. Sonizo IX, S. 612, Vita Benn. Osnabr. 18, S. 24, doch dauerte es bis zum Frühjahr 1084, bis es Heinrich gelang, ihn nach Rom 16 ju führen. Erst am 24. März 1084 wurde er in der Laterankirche inthronisiert, Bf. Beinriche Gesta Trev. cont. I, 12 S. 185, Ekkeh. S. 305, Ann. Aug. S. 131, vgl. de Bf. Gebhards v. Salzb. Cod. Udalr. 69, S. 141; Bonizo IX, S. 614. Es scheint, daß der Inthronisation ein Akt vorherging, durch den die Nömer ihren Konsens zu der Brixener Wahl aussprachen, De unit. eccl. II, 21 S. 238, 9, W. also auch ihrerseits 20 mählten ib. II, 7 S. 218, 25. Er nahm nun den Namen Clemens III. an. Der deutsche Epistopat erkannte ihn auf der großen Synode zu Mainz, im April 1085 als rechtmäßigen Bapst an, Sigib. chr. S. 365. Bon seiner Wahl an gerechnet hat W. die päpstliche Würde zwei Jahrzehnte lang inne gehabt. Aber man wird schwerlich sagen können, daß seine Erhebung dem Kaiser den Zuwachs an Macht brachte, den dieser er= 25 wartete. Persönlich stand W. bei Freund und Feind in Achtung: man schätzte seine Gelehrsamkeit und man erkannte an, daß er sich von sittlichen Verfehlungen frei hielt (vgl. z. B. Dicta cuiusdam, Lib. de lit. I, S. 460, Wido Ferr. de schism. Hildebr. 20 S. 548, Vita Gelas. bei Watterich, Rom. pont. Vit. II, S. 92, Cas. mon. Petrish. II, 30 S. 645; Wilh. Malm. Gesta pont. Angl. I, 49 SS XIII, 30 S. 136; feinhsselig urteilen natürlich Bonizo und andere Parteimänner). Aber es sehlte ihm offenbar an Initiative. Er konnte deshalb wohl ein brauchbares Parteimitglied sein; aber zum selbstständigen Borkämpfer der kaiferlichen Sache war er nicht gemacht. Dem= gleich legte er Widerspruch gegen die von firchlichem Standpunkte aus ansechtbaren Sätze der Gregorianer über die Ungiltigkeit der Sakramente schismatischer Priester ein und er= hob er die alten Reformforderungen: Beseitigung der Simonie und des Nikolaitismus, auch 40 seinerseits (Decret. Wib. Lib. de lit. I, S. 622 ff.). Aber über solche Maßregeln ging seine Thätigkeit nicht hinaus. Niemals vermochte er einen entscheidenden Einfluß auf die firchliche Lage auszuüben. Das Doppelpapsttum war somit zwar eine Schwierigkeit für die Nachfolger Gregors und ein Hindernis für die Herstellung des Friedens, aber nicht eigentlich ein Moment der Macht auf seiten Heinrichs. Gleichwohl hat Heinrich 28. ge= 45 halten; wie dieser in der Treue gegen ihn niemals schwankte, so war auch er nie zu be= wegen, ihn fallen zu lassen.

W. starb am 8. September 1100 in Civita Castellana. Die italienischen Parteisgänger Heinrichs IV. gaben ihm in Theoderich, dem Bischof von S. Rusina, einen Rachfolger; aber die Bedeutung des Eegenpapsttums war mit W.s Tod dahin.

Sauct.

50

**Bichern,** Johann Hinrich, geft. 1881. — Litteratur: PME 2. Ausst. Wall 2.40 st. (Schäfer); Oldenberg, J. H. Wickern, sein Leben und Wirken, Hamburg 1882—87, 2.80e; J. H. Wickern, Borträge und Abhandlungen, Hamburg 1891; D. J. H. Wickerns gelammelte Schriften, Bd 1 und 2 Briefe und Tagebuchblätter, Bd 3 Prinzipielles zur Inneren 55 Wissen, Bd 4 Zur Gefängnisreform, Bd 5 und 6 Zur Erziehungs= und Rettungshausarbeit, Hamburg 1901—08; Hennig, D. J. H. Wickerns Lebenswerf in seiner Bedeutung sür das deutsche Bolf, Hamburg 1908; Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission 1882, S. 443 st. und 1894, S. 489 st. und 1898, S. 313 st.; D. Schnizer, J. H. Wickern, Calw 1904; E. Knobt, J. H. Wickern, Herborn 1908; H. Petrich, J. H. Wickern, Hamburg 1908.

Johann Hinrich Wichern, der "Bater der Inneren Mission", wurde am 21. April 1808 in Hamburg geboren. Sein Later Johann Hinrich Wichern war Notar, vereidigter Übersetzer und Mitbertreter einer Schiffsregistratur, ein wegen seiner Rechtschaffenheit, Sprachkenntnis und Arbeitsamkeit geachteter Burger, der den Unterhalt seines Saufes mit 5 dem Opfer seiner Gesundheit erwarb. Seine Mutter, Caroline, geb. Wittstock, war eine ebenso verständige als gemutvolle, besonders thatkräftige Frau. Das häusliche Leben erbaute sich auf dem Grunde der Gottesfurcht und Christentreue voll stiller, edler Fröhlichkeit, die besonders durch Beider Liebe für Gesang und Musik gepflegt wurde. Aber es war die Schreckenszeit der Franzosenherrschaft; die Lebensader der Baterstadt, der Welt-10 handel, war durch die Kontinentalsperre unterbunden; die fremdländischen Truppen übten Erpressungen und Gewaltthätigkeiten aller Art. Die Not wurde so groß, daß die Eltern mit ihrem Sjährigen Knaben sich nach einem Lächterhofe in Rulau flüchten und durch Züge von Armen und Kranken, Greisen und Krüppeln sich hindurchschleppen mußten, bis endlich die Sieges- und Friedensbotschaft erklang und die Wiederkehr geordneter Berhält-15 nisse neues heimatliches Leben ermöglichte. Das Gemüt des frühgeweckten Knaben nahm tief und unauslöschlich den Eindruck des göttlichen Strafgerichts nach allem Frevel und ber göttlichen Retterhand nach allem Elend in sich auf. Mit zehn Jahren Schüler des städtischen Symnasiums geworden, drohten innere Gefahren durch den in der Anstalt herrschenden rationalistischen Geist. Aber das tiese Verständnis des Vaters für alles, was 20 in dem Sohne zum Lichte emporstrebte und der Mutter kernige, den Nagel auf den Kopf treffende Weise, gestärkt durch Rafter Rautenbergs glaubenerweckende Zeugnisse, halfen ihm so treulich zurecht, daß es sein Herzenswunsch wurde, Theologie zu studieren, um dann die lautere Wahrheit von Christo auszubreiten. Der Bater starb bereits 1823. Da stand der Sohn, erst 15 Jahre alt, mit Mutter und sechs Geschwistern unversorgt und 25 erfaßte sofort mit größter Hingebung seine Aufgabe, der Mutter Stütze zu werden. B. gab Privatstunden in alten Sprachen, Mathematik und Musik, meist sich nur vier Stunden Schlaf gönnend, wovon sein späteres hartnäckiges Kopfweh herrührte. Gleichzeitig em= pfing er den Konfirmandenunterricht bei einem Kandidaten Wolters, der selbst durch Zweifel und Kämpfe zum biblischen Heilsglauben sich emporgerungen hatte. Danach 30 nahm er eine Stelle als Erziehungsgehilfe in einer Knabenanstalt von Pluns nahe bei Hamburg an, wo er selbst schon bald zum Erzieher innerlich heranwuchs. Unter den Knaben wurde er auch wieder jugendlich froh und war im Singen und Turnen sowie mit echtem Humor das belebenofte Element. Nach Möglichkeit besuchte er dabei zu seiner Fortbildung noch das sog. akademische Ghmnasium, eine Art Hochschule seiner Baterstadt, 35 wo besonders ein in driftlicher Erkenntnis tiefgegrundeter Geschichtsprofessor Hartmann seinen Blick in die sittlichen Zusammenhänge des Geschehens erweiterte. Ein Kreis bebeutender christlicher Persönlichkeiten that sich ihm auf, der Sohn des "Wandsbecker Boten", der fraftvolle Kieler Pfarrer Claus Sarms, ein frommer, dem Jacob Boehme nachsinnender Schuhmacher und edle, musikliebende Hamburger Senatorenfamilien. Bald mußte er 40 sich nun auf seine Borbereitung für die Universität beschränken und darum seine Stelle aufgeben. Da wurde freilich die Not groß, weil das kleine Geschäft, das seine Mutter angefangen, keinen genügenden Ertrag lieferte und ihm Stipendien durch die rationalistischen Kirchenmänner Hamburgs wegen Verdachts des Pietismus verweigert wurden. Die erste Hilfe kam unerwartet durch die edle Amalie Sieveking (Bb XVIII S. 324ff.), 45 die ihm 1827 für die Übersetung der griechischen Stellen in Tholucks Schriftauslegungen ein jährliches kleines Legat aussetzte. Besondere wunderbare Durchhilsen folgten in Stunden größter Not, sichtliche Gebetserhörungen, wie sie A. H. Francke so reichlich ersebt; und es fanden sich auch jenem Hamburger Freundeskreise nahestehende vermögende Gönner zur Darbietung von Studiengelbern bereit. Aufzeichnungen von ihm aus der 50 Zeit seines Übergangs zur Universität bekunden, wie ernst er es mit seiner persönlichen Heiche Gottes nahm. Sich selber die innersten Schäden seiner Natur aufdeckend setzte er allein sein Vertrauen auf die Gnade und hoffte, burch sie ein Glaubenszeuge und auch ein Menschenfischer für den Gerrn zu werden. In Göttingen wurde ihm besonders die Auslegung der Schriften des Apostels Johannes 55 durch den frommen und geistwollen, heilsgewissen und wissenschaftlich weitherzigen Professor Lücke zum Segen. In Berlin schloß er sich am meisten an den bewährten geistlichen Führer Professor Neander an, der ihm besonders über Zeitfragen der Kirche und der Wissenschaft in persönlichem Verkehr zu vollerer Klarheit verhalf und ihn mit zwei Männern bekannt machte, deren Betätigung rettender Nächstenliebe ihm die bedeutsamsten 60 Anregungen gab, dem Baron von Kottwit (f. Bb XI der 3. Aufl. S. 48 ff.) und dem

Arit Dr. Julius, der für die Bereinigung des Befferungs- mit dem Strafzweck im Befangniswesen nachdrücklich eintrat. Zugleich eröffneten ihm Schleiermachers Vorlesungen neue Gesichtspunkte für die Wertschätzung der Gemeinschaft und machten Gonners Prebiaten ihm noch entschiedener als bisher das Kreuz Chrifti zum Mittelpunkte seines ganzen theologischen Denkens und persönlichen Lebens, wovon seine öfteren Predigten in 5 Spandau ein beredtes Zeugnis gaben. — In seine Baterstadt zurückgekehrt war sein erstes wieder die alte treue Fürsorge für Mutter und Geschwister durch Privatunterricht; dabei wurde das Kandidatenegamen ehrenvoll bestanden; und dann ging es fröhlich ans Merk im freien Hilfsdienst an der von Pastor Rautenberg nach englischem Vorbild begrundeten St. Georgen-Sonntagsschule, als deren erwählter Oberlehrer er mit aller Kraft 10 der Liebe an den Kinderseelen arbeitete und deren Familien fleißig besuchte, auch der Mitarbeiter innere Förderung sich gründlich angelegen sein ließ. Da gewann er die tiefsten Einblicke in die traurigen und verrotteten Zustände der Armenviertel und gewann immer mehr die Überzeugung, daß den am meisten verwahrlosten Kindern nur durch ein Rettungshaus zu helfen sei. Infolge seiner zündenden Ansprache bei einer Sonntags= 15 ichulfeier 1833 im Schneiderzunfthause wuchs sein Helfer= und Mitbesucherkreis über Er= warten zu einem stattlichen arbeitsfreudigen Stadtmissionsverein (wenn auch ohne diesen Namen), der ihn zum Vorsteher eines künftigen Rettungshauses erkor, nach den Vorbildern von Johannes Falk (Bd V, 3. Aufl., S. 735f.) und Graf Abalbert von der Reckes Bolmarftein.

Nun begann sein eigentliches, vom Herrn ihm bestimmtes und durch alles Borige wohlvorbereitetes Lebenswerk. Für die Ausführung des Anstaltsplanes schlug er neue, in seiner besonderen Erziehergabe begründete Bahnen ein. Es durfte nach seiner Aber= zeugung keine Kaserne werden, sondern ein Rettungsdorf, in dessen Säuschen jedes Kind nach seiner Eigenart erkannt, gepflegt und zur Freiheit eines Gotteskindes geführt werde, 25 eine Familie in einzelnen Gruppen, deren Glieder als Geschwister Leben und Arbeit teilten, eine jede von einem miterziehenden Bruder geleitet, wozu er sein Augenmerk auf schlichte junge Chriften, wie seine Gehilfen in der Sonntagsschule und im Armenbesuchs verein richtete. Ein angesehener Hamburger Syndikus, Sieveking, Berwandter der genannten Amalie S., bot ihm ein Häuschen mit Garten und Ackerland, das sog. "Rauhe 30 haus" im Borort Horn an. In einer öffentlichen Versammlung unter dessen Vorsitz 12. September 1833 legte W. bereits eine Farbenstizze für ein ganzes kleines Nettungss dorf vor und stellte die Notwendigkeit und den Segen eines solchen Liebeswerkes mit so hinreißender Beredtsamkeit dar, daß die ganze große Bersammlung freudig zustimmte und namhafte Spenden folgten. Schon am Neformationstage desselben Jahres zog W. mit 35 seiner Mutter und seiner Schwester Therese unter das Strohdach des "Rauhen Hauses" ein. Noch vor Jahresschluß wurden zwölf der verkommensten Knaben aufgenommen sacht uneheliche, die anderen: Kinder von trunksüchtigen und verbrecherischen Eltern, einer hatte bereits 92mal gestohlen, die meisten früher ihre Nächte auf Steinhaufen, Wegen und Treppen zugebracht). Ein Haupterziehungsmittel in seiner Hand wurde die Arbeit 40 zur möglichsten Herstellung des zum täglichen Gebrauch Erforderlichen (Flicken der Kleider unter Unleitung eines Schneibers, Schneiben von Bantoffeln aus dem Holz der Pappeln am Teich, Ausbesserung des Fahrwegs, Reinigung des Häuschens und Bestellung des Gartens machte den Anfang. Abends unterrichtete W. im Lesen, Schreiben, Nechnen, Gesang und biblischer Geschichte). Ende 1835 führte er seine frühere treue Sonntags= 45 schulhelferin Amanda Böhme heim, die fortan die rechte, sorgsame, liebevolle und that-träftige Hausmutter wurde. Bald kam eine besondere Arbeitstätte hinzu, der sog. "Goldene Boden" und ein Betsaal, in dem seine schlichten, kernigen Andachten dem Gemeinschaftsleben die volle Weihe gaben. Ein Familienhäuschen nach dem andern wurde nötig und von den Burschen unter Führung der Brüder und sachverständiger Meister 50 möglichst selbst errichtet (fast ganz allein durch sie der sog. "Bienenkorb"). Nach dem Brande von Hamburg 1842 wurde besonders auch die Aufnahme von Mädchen Bedürfnis; für sie erstand ein Doppelhaus, "die Schwalbennester" genannt; ein Okononiegebäube und ein Häuschen am Teich, genannt die "Fischerhütte" kam hinzu. Biele der Ersten und Besten im Lande förderten mit warmer Herzensteilnahme gebend und betend 55 das fröhliche Wachstum der sichtlich gesegneten Anstalt. W. war ein Erzieher von Gottes Gnaden. All sein Streben ging dahin, jedes Kind in seiner ihm entsprechenden Art zu Christo zu ziehen, es von Sünde und böser Gewohnheit zu befreien und zu einem dristlich tüchtigen Menschen zu bilden. Wenn er ein Kind aufnahm, geschah es nur nit Einwilligung der Eltern oder Pfleger, mit denen er erst unter vier Augen als Seelsorger 60

redete. Das Kind sollte wissen, daß was hinter ihm lag, völlig vergeben und vergessen jei und daß nun ein ganz neues Leben beginne. In der nächsten Andacht wurde es feierlich in Jesu Namen aufgenommen und von dem Gehilfen wie den Kindern der ibm bestimmten Familie fröhlich begrüßt. Zedes einzelne trug er auf seinem Herzen, als wäre 5 es das einzige, und sprach es besonders am Borabend seines Geburistages; in der Morgenandacht bekam es dann ihm gegenüber den Chrenplat und wurde ausdrücklich in bie Fürbitte der ganzen Unstaltsgemeinde eingeschlossen. Ernstlich mied er dabei flüchtige Rührungen. Seine Strafen bestanden meist in der Entziehung von den kleinen Freuden des häuslichen Lebens. Zu den heilsamsten Arzeneien, mit denen er die beginnende sitt= 10 liche Genesung förderte, gehörte das oft erstaunliche Vertrauen, das er dem Kinde schenkte und das dieses bewog, aus eignem Antriebe vor ihm sein Gewissen zu erleichtern. Die Anspruchslosigkeit der Lebensweise, oft durch Mangel an Mitteln erhöht, brachte es allen Unftaltsgliedern zum Bewußtsein, daß Armut für den erlöften Menschen fein Sindernis wahren Glückes ift, vielmehr eine Quelle reichen Segens werden kann, und übte sie mit-15 einander im Gottvertrauen und im Trachten nach dem Heil der Seele. Dabei wurde keine Gelegenheit versäumt, für Gottes Durchhilfe fröhlich Dank zu opfern, wobon ein reicher Liederstrom Zeuguis gab; an den Freudenfesten des Kirchenjahrs durften die Hausgenossen einander bescheren, was sie selbst erarbeitet hatten. Vor allem ließ W. das Licht des Lebens von Christi Person und Werk hineinleuchten in das ganze Erdenleben, 20 daß die Kinder es inne würden, wie das neue Leben nichts echt Menschliches ausschließe. sondern alles, was zum Erdenwandel gehöre, läutere und erkläre. Wenn Kinder entlassen werden konnten, brachte er sie am liebsten selbst bei guten Handwerksmeistern unter; und er blieb ihnen auch banach mit väterlicher Treue nabe und sammelte sie oft auch als Gesellen um sich.

Noch bedeutungsvoller aber für Kirche und Volksleben insgesamt als seine reichzgesegnete Rettungsarbeit an den Kinderseelen wurde seine völlig bahnbrechende Ausbildung ihrer Familienhelser, der Brüder, zu geeigneten Persönlichkeiten nicht nur für die Kinderserziehung sondern auch für den immer mehr als notwendig erkannten Dienst an der Volkserziehung, auf neuen Arbeitsseldern. Seine dahingehenden, weitausschauenden Besostrebungen, anfangs selbst von Freunden nicht gewürdigt noch gefördert, setzen sich mit der ihm eigenen Zähigkeit und durch die mit dem Liedesdrange des neuerwachten Glaubensledens in immer weiteren Kreisen sich mehrende Nachfrage nach Berufsarbeitern begünstigt und gerechtsertigt immer verheißungsvoller durch (über Bedeutung, Sinrichtung und Entwickelung der "Brüderhäuser" s. Bd IV, S. 605—610 unter "Diakonenhäuser").

Kurz erwähnt sei noch, daß dem großen "Menschenbändiger" auch wohlhabende Eltern schwer zu erziehende Söhne anvertrauten, für die W. das "Pensionat" einrichtete, ihre Ausbildung über das Maß der Volksschule hinaussührend, aber in ihrer Erziehung dieselben bewährten Grundsätze wie bei den andern Kindern befolgend; der erste Leiter war Kandidat Oldenberg, sein späterer litterarischer Handern befolgend; der erste Leiter war Kandidat Oldenberg, sein späterer litterarischer Handern befolgend; der erste Leiter war Kandidat Oldenberg, sein späterer litterarischer Handern besologie als "Oberhelser" einstellte, damit zugleich künstigen Dienern am Wort zu wahrhaft praktischer Förderung verbelsend).

Immer mehr wurde das "Rauhe Haus" bekannt, besucht, zum Borbild genommen und sein Begründer um Rat gefragt, um Hilfskräfte gebeten. Nicht überallhin konnte er mündlich wirken, nicht alle Verbindungen mit den immer zahlreicheren Trägern verwandter Reichsgottes-Arbeiten persönlich pflegen. Darum gab er seit 1844 "Die Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause zum Organ der gesamten Liedesthätigkeit der lebendigen Kreise in den verschiedensten deutschen edangelischen Landeskirchen, die alsbald den Sammelnamen "Innere Mission" erhielt (im Unterschied von der Mission unter den Heiden, aber auch mit der bewußten Abzielung auf eine wirkliche Mission an den ihrer bedürftigen Gliedern der heimischen Christenheit). Mit prophetischem Ernst wies er auf das im Bolke gärende, im Unglauben wurzelnde Verderben hin ("Die Notstände der protestantischen Kirche und die Innere Mission" 1844) und sagte die drohende Flutwelle der kommenden Nevolution voraus, wenn er auch bei den Einflußreichen zunächst noch tauben Ohren predigte. — Zu neuer Thätigkeit wurde er im Januar 1848 aufgerusen. In Oberschlessen hatten mehrjährige Mißernten und zerstörende Wassersluten unter der sonst schwen Bevölkerung ein unsägliches Elend herbeigeführt, so daß der Hungerthyphus ausbrach. Scharen von Bettlerkindern irrten obbachlos und jammernd umher, son Tausende von Waisen kamen auf den verödeten Gehöften in Schmerz und Schmutz um.

M eilte mit 11 Brüdern hin; ein öffentlicher Aufruf, von der Regierung und vom Fürsten Pleß unterstützt, schaffte ihm Mittel zu Kleidern, Wäsche, Decken und Brot. Er brachte Ordnung in die Pflege der Kranken und sammelte besonders die verlassenen und perkommenen Kinder. Die bleibende Frucht war das Waisenhaus zu Warschowits. — Da brach im Februar ber Straßenaufstand in Paris los und fegte bas "Bürgerkönigtum" 5 binweg. Auch in Deutschland waren die Berhältniffe (Teuerung, garende Unzufriedenbeit bei wachsender Gottentfremdung, politische Mißverständnisse aller Art) derart gespannt, bak es nur diefes Funkens bedurfte, um in Wien und Berlin die wilde Emporung aufflammen zu machen. Die Throne wankten, über die Regierenden und Besitzenden kam lähmender Schrecken, die Herzen Aller bebten vor der ungewiffen Zukunft. W., in jenen 10 perhängnisvollen Märztagen auf der Rückreise zur Audienz bei König Friedrich Wilhelm IV. berufen, sah mit tiefster Bewegung geschehen, was er warnend angekündigt, und schrieb unter bem unmittelbaren Eindruck nach Hause: "Die Innere Mission hat längst auf den nun geöffneten Abgrund hingewiesen und gemahnt, Festungen der rettenden und bewahren= ben Liebe in den Städten und auf dem Lande, mit firchlichen und staatlichen Kräften, 15 por allem aber mit den Kräften freier und mächtiger christlicher Bereinigungen zu bauen, um ben Feinden im Herzen unferes Bolkes das Terrain abzugewinnen. Man hat zum Teil biesen friedenreichen Krieg des Heils nicht gewollt; so ist der heillose Krieg des Berderbens im Innern entbrannt. Die Innere Mission hat dennoch damit ein Unberechensbares gewonnen. Das seit jenem Ereignis enthüllte Europa, Tausende von Thatsachen 20 und Besorgnissen diktieren die Notwendigkeit der Inneren Mission. Der Tag ihrer vollen Entfaltung ist angebrochen. Jest oder vielleicht nie hat sie Beranlassung und ben Beruf, sich in ihrer, das ganze Bolk erfassenden Kraft zu erheben" — Namentlich wies er hin auf das neu gewonnene "Recht der freien Bereinigung, welches von feindseligen Rächten zur Zerstörung des Bestehenden ausgenutt, von den Bekennern des Evangeliums 25 den höchsten Zwecken der göttlichen Liebe dienstbar gemacht werden muffe" Zugleich tam er auf den längst von ihm gehegten aber bis dahin unausführbaren Gedanken qu= rud, "die in Deutschland zerstreuten, ben verschiedenen Zwecken ber Inneren Mission bienenden Bereine miteinander in eine organische Berbindung zu bringen". Gleichzeitig regten Dr. von Bethmann-Hollweg, Universitätskurator in Bonn, Dr. Ph. Wackernagel 30 in Frankfurt a. M. und mehrere Professoren der Theologie und andere warmherzige Pfleger evangelisch-kirchlichen Lebens die Berufung eines Kirchentags nach Wittenberg für bas gesamte evangelische Deutschland an, um unter den hochernsten Gindrücken der Zeit gemeinsame Schritte zur Überwindung der religiös-sittlichen Notstände zu beraten (f. Bo X  $\widetilde{z}$  476). Auf ihren Wunsch unterzeichnete auch  $\mathfrak W$ . die Sinladung mit der ausdrücklichen 35 Bedingung, daß die Innere Mission besonderer Berhandlungsgegenstand werde. Der so unter den Stürmen des Revolutionsjahres an der Geburtsstätte der Reformation zu stande gekommene erste deutsche evangelische Kirchentag (21.—23. September 1848) er= weckte mächtig wieder den Geist der Buße und des Glaubens unter Hervorhebung des den Bekenntnissen Gemeinsamen und vereinigte Hunderte wackerer evangelischer Männer 40 verschiedener Stände und Gaue zu neuer rüftiger Arbeit an der Erneuerung des christ= lichen Volkslebens. Um bedeutungsvollsten und folgenreichsten wirkte W.s Heroldsruf. Ihne Borbereitung, in Kraft unmittelbarer Geisteseingebung und des Stoffes Herr, wie tein anderer, quoll ihm die Rede von den Lippen aus tiefbewegtem Herzen. Er schilderte juerst die Verwahrlosung ganzer Volksgruppen, z. B. der wandernden Handwerksgesellen, 45 der Auswanderer, der nomadifierenden Erd- und Eisenbahnarbeiter, der kirchenlosen Proletarier in den Großstädten und namentlich der von kommunistischer Propaganda Berführten. Die große Schuld der Kirche und das große, erst hie und da in Anspriss genommene Arbeitssseld auszeigend schloß er: "Es thut Eins Not, daß die Benorgelische Kirche anerkenne: Die Arbeit der Juneren Mission ist mein; die Liebe 50 gehört mir wie der Glaube! Wie der ganze Christus im lebendigen Gottesworte sich offenbart, so muß er auch in den Gottesthaten sich bezeugen, und die höchste, reinste, trallichste dieser Thaten ist die Liebe; durch sie muß Christus dem Volke wiedergebracht werden". — Die ganze Bersammlung erhob sich wie ein Mann und gab mit gen himmel erhobenen Händen die freudige Bereitwilligkeit kund, ans Werk zu gehen und 55 die Innere Mission als einen der Hauptgegenstände für die konföderierte Kirche aufzunehmen.

W. selbst schrieb am Abende des großen Tages seiner Gattin: "Mir ist, als könnte ich hier den Beruf meines Lebens schließen!" Am folgenden Tage wurde ein "Central= ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche" eingesetzt, dessen 60

Seele W. blieb und in dessen Auftrage er zunächst den Inhalt seiner zündenden Rede näher ausstührte (seine klassische "Denkschrift" 1849).

Über sein umfassendes und tief durchdachtes Programm sowie über die Art und das Maß der Verwirklichung desselben in der Folgezeit s. "Innere Mission" Bo XIII 5 S. 90—100. W. selbst stand noch über zwei Jahrzehnte im Mittelpunkt der Ausführung. In seiner Baterstadt erweiterte sich der Besuchsberein zum Gesamtverein für Innere Mission, der seine Arbeit nach Kirchspielen einteilte und mit der weiteren Pflege der Stadtmission (f. Bd XVIII S. 729ff.) begann, sowie mit der Berbreitung guter christlicher Volksschriften, deren W. selbst manche schrieb unter dem Namen "Schillings-10 bücher" In Sud- wie in Norddeutschland diente er auf allseitige Bitten nach Möglichteit mit seiner Kraft und Erfahrung, Neues ins Leben zu rufen und Bestehendes mit neuen Geift zu erfüllen, überall mit prophetischer Kraft auf die Bethätigung des all-

gemeinen Prieftertums aller Gläubigen bringenb.

1852 verlieh ihm die Universität Halle die theologische Doktorwürde, weil er 15 "ohne Hirtenamt Hirtentreue vielen Tausenden erwiesen, auch die evangelische Kirche zur Erneuerung und Mehrung ihrer alten Diakonie unter dem Namen Innere Mission erweckt und sie von leidenschaftlich geführten Streitigkeiten zu dem, was der Kirche not thue, zuruckgeführt" habe. — Um biefelbe Zeit gab König Friedrich Wilhelm IV. ein für allemal den Brüdern des Rauhen Hauses die Anstellungsberechtigung als Aufseher im 20 preußischen Gefängnisdienst; und im folgenden Jahre bekam B. von der preußischen Regierung den Auftrag, sämtliche Gefängnisse der ganzen Monarchie zu besuchen, die Austände darin zu prüfen und zur Abhilfe vorhandener Übelstände Vorschläge zu machen. Bur Durchführung der letteren wurde er felbst zum vortragenden Rate im Ministerium des Innern und zum Mitgliede des Evangel. Oberkirchenrats berufen. Konnte er fortan 25 barum auch nur ben Sommer noch in seinem Rauben Haufe zubringen, so glaubte er sich boch dem Rufe nicht entziehen zu können, um der Durchführung der Ginzelhaft und einer ausreichenden zweddienlichen Gefangenen-Seelsorge willen, wobei er freilich auf viel ärgerlichen, aufreibenden Widerstand von Bureaufraten und liberalen Barlamentariern stieß. Doch wurde ihm in der Hauptstadt auch eine neue Herzensfreude zuteil in der Begrünsdung des "Evangelischen Johannisstifts" vor ihren Thoren als zweiter Brüderanstalt (1858) besonders zur Kinderrettungsarbeit und zur Ausbildung von Gefängnisaufsehern und Stadtmissionaren für Berlin. — Im dänischen Kriege 1864 eilte er mit 12 Brübern auf den Kriegsschauplatz, um den kranken und verwundeten Soldaten Hille und Pflege und ihren Seelsorgern Unterstützung zu bieten — ein neues Segenswerk, das solche Un-35 erkennung fand, daß seine "Feldbiakonie" auch 1866 und wieder 1870/71 von den maßgebenden Stellen der Heeresleitung begehrt wurde (f. Bb V S. 792). W. begleitete die unter viel Opfern siegreichen Truppen nach Böhmen mit 110 und nach Frankreich mit 360 freien Hilfsträften, Taufende in der letten Not an Leib und Seele pflegend. Der lette Krieg forderte von ihm selbst ein schweres Opfer; sein jüngster Sohn erlag einer in der Schlacht 40 vor Orleans erlittenen schweren Verwundung. Das schnitt ihm so tief ins Herz, daß W.s ohnehin durch alle Überarbeitung geschwächte Kraft bald zusammenbrach. Noch einmal hielt er auf einer großen kirchlichen Versammlung Oktober 1871 einen geistes mächtigen Vortrag, wie er es stets auf den regelmäßigen, die Kirchentage überdauernden Kongreffen für Innere Mission gethan (die bis in die Gegenwart vom Centralausschuß 45 unter reichem Segen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands treulich weitergehalten werden, der 34. jüngst 1907 in Essen). Er sprach über die sozialen Aufgaben der Inneren Mission, reich an neuen Gesichtspunkten für die mit der Begründung des Deutschen Reiches anhebende neue Zeit deutsch-evangelischer Glaubens- und Liebesarbeit, Stoff für Generationen darbietend — leider aber nicht mehr mit der alten Kraft des Im folgenden Jahre fühlte er sich von geistiger und leiblicher Müdigkeit über= 50 Vortraas. mannt, so daß er seinen Abschied aus dem Staats- und Rirchendienste begehrte, den er in ehrendster Weise erhielt. Bald mehrten sich Schlaganfälle, auch die Sprache versagte. Sein Sohn Johannes fetzte sein Werk im Rauhen Hause in seinem Geiste fort. Der hohe Geist voll Arbeitsfreudigkeit und ungewöhnlicher Leistungsfähigkeit war gebunden in 55 siebenjährigem Siechtum, bis ihn am 7. April 1881 sein Herr aus dieser Gebundenheit erlöste zur vollen Freiheit der Kinder Gottes. Auf seinem einfachen Grabdenkmal steht sein Wahlspruch geschrieben: "Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat" - Dankbar für die von ihm ausgegangenen Lebensströme und deren befruchtende Wirkung auch für die ernsten Aufgaben der Gegenwart erhoffend rüstet sich zur Zeit die 60 deutsche evangelische Kirche zur Feier seines hundertsten Geburtstags. S. Rahlenbed.

Wiclif und der Wiclissuns. — Litteratur: 1. Quellen. Bon Bicliss Werfen war die ins 19. Jahrhundert nur der kleinste Teil gedruckt. Man kannte den Trialogus, der zum erstenmal 1525 in Basel, dann 1753 in einem schlechten Rendruck in Leipzig und Frankziurt ausgegeben wurde und der nun in der trefslichen Ausgabe Gottspard Lechlers unter dem Titel Joannis Wiclif Trialogus cum supplemento Trialogi, Oxoniae 1869 vorliegt. Da der 6 Trialogus im wesenklichen eine knappe Zusammensassiung von Wicliss großer, zwölz Wücher und ziesenden Summa Theologiae enthält, hatte man auch schon dieser im ganzen einen richtigen Einblick in seine Lehre, wie sie sich dam Ende seines Lebens gestaltet hat, gewinnen können; nur der Gang ihrer Entwickelung war nicht zu ersehen, so lange nicht die einzelnen Werke Bach ihrer zeitlichen Auseinandersolge kritisch bestimmt waren. Erst jetzt, wo dies im wesente sich sie einzelne darzustellen vermögen. Neben dem Trialogus kannte man Wicliss Buch de (Officio Pastorali, das Lechler 1863 herausgab. Bon den englischen Schriften schriften sierschul Zizanniorum 529 si.) erschien zuerst seine Predigt "Wycket", Nürnderg 1546 (Oxford 1612, dann 1828 in 4° u. 8°), hierauf die Two Short Treatises against the Orders of the 16 Begging Friars ed. dy Thomas James, Oxford 1608, dann die Uebersetung des NT: New Testament translated of the Latin Vulgat dy John Wiclif adout 1378 ed. dy John Lewis 1730 (die späteren Ausgaben schussen 1851 durch Todd in Dublin herausgegeben: Threc Treatises by John Wycklysse, D. D. 1. Of the Church and her Members, 2. Of the Apostacy of 20 the Church, 3. Of Antichrist and his Meynee. Einen wichtigen Traktat "Determinatio quedam Magistri Johannis Wyclyss de Dominio contra unum monachum" hatte John Lewis in seinem Buche The History of the Life and Susserings of . John Wiclisse mitzettilt. Aber dieser Traktat ist unvollständig und indem man seine Absassia aus ein beien Absascht früher verlegte, hat man auch das Ausserings of John Wiclisser unt ein beien Keitsun zu früh angelett.

Die sür die Kenntnis von Wiclifs resormatorischen Gedanken wichtigeren Bücher sind nicht die englischen, sondern die lateinischen, von denen man, abgesehen vom Trialogus, die meisten nur aus den Citaten seines Gegners Thomas Netter von Walden kannte, dessen Doctrinale Antiquitatum Ecclesiae catholicae (um 1427 geschrieben und 1572 zu Benedig gedruckt) für 30 die Kenntnis von W.s Schristen nicht weniger wichtig ist, als die demselben Autor zugeschriebenen Fasciculi Zizanniorum magistri Johannis Wiclif cum tritico ed. by W. W. Shirley, London 1858 in Rer. Brit. SS. medii aevi tom V. Ginige kleinere Schristen sind im Pseudo-Knighton und den Werken von Lewis und Baughan abgedruckt. Zu übersehen sind nicht die Schristen des Karthäuserpriors Stephan von Dolein (bei Olmüß), eines Haupt 35 gegners von Johannes Huß, vornehmlich sein Antiwicles, der zahlreiche Citate aus Wiclifs Werken enthält (s. Loserth, Die litter. Widersacher des Huß in Mähren, Zeitschr. für Gesch.

Mährens und Schlesiens 1 Bb).

Epochemachend wurden erst die Arbeiten Walter Waddington Shirleys, mit dem übershaupt die neuere Wiclissorschung beginnt. Er hat zuerst ein genaues Verzeichnis aller 40 Schristen Wicliszusammengestellt: A Catalogue of the Original Works of John Wiclis, Oxsord 1865. Hier werden nicht weniger als 96 lateinische und 65 englische Schristen Wicliszusit ihren Fundorten ausgezählt; desgleichen wird von verlorenen und unterschobenen Werken W. besticht, so daß erst von jetzt an ein fritisches Studium derselben möglich wurde. Eine Oxsorder Kommission beschloß, eine Auswahl lateinischer und englischer Schristen Wiclischer Abenwiszugeben, 46 ließ sich hierbei aber nuchr von sprachlichen und kulturhistorischen als von kirchengeschichtlichen Beweggründen leiten. So wurden denn die englischen Werke W. zuerst in Angriss genommen. Es erschienen die "Selects English Works of John Wyclis ed. by Thomas Arnold 1869—71, 3 Bde, von denen der 1. und 2. Predigten, der 3. eine Anzahl exegetischer, diehtlischer und polemischer English. Vern Jahre später ließ F. D. Matthew, der bedeutendste Wiclisz soschen der des heutigen England, seine Ausgabe The English Works of John Wiclis, hitherto unprinted, London 1880 erscheinen. Hier sind nicht weniger als 38 kleinere Schristen Wicliszenthalten.

Mehr als in England wurde und zwar noch vor Shirley für die Wiclifforschung in Teutschland geleistet, wo schon Böhringer vor mehr als einem halben Jahrhundert ein tress 55 liches Bild von dem Lebenswerfe Wiclifs entwarf (s. unten). Zu beachten ist, daß Gotts hard Lechler seiner Geschichte W.s reiche Auszüge aus dessen Schristen beigab. Vereinzelt ließ dann R. Buddensieg eine der wichtigsten Streitschriften W.s De Christo et suo adversario Antichristo, Gotha 1880 erscheinen. Er hatte damals auch schon eine vollständige Nusgabe der Streitschriften in Angriss genommen und beendet (Leipzig 1883), als die Fünfs 60 hundertjahrseier des Todestages Wiclifs (1884) den Anlaß zur Gründung einer Wiclifsociety gab, die sich die Aufgabe stellte, sämtliche noch ungedruckte Schristen Wiclifs herauss digeben. Bisher liegen 34 Bände vor: 1. und 2. John Wiclifs Polemical Works in Latin ed. R. Buddensieg, London 1883; enthalten 26 Traktate Wiclifs gegen die Bettelorden und das Papstum, unter ihnen wichtige Flugschriften wie die Cruciata oder Dc Christo et suo 65 adversario Antichristo u. a. 3. De Civili Dominio 4 Bde, 1. von Reginald Lane Poole, 2.—4. von Loserth herausgegeben, London 1885—1905; wichtig, weil am Beginn der sog. ref.

Beriode geschrieben. 4. De Composicione hominis ed. Beer, London 1884. 5. Tractatus de Ecclesia ed. Loserth (dies ist äußerer Umstände wegen der wichtigste Traktat B.s. Bon Huß excerpiert, ist er in dieser Gestalt discher als Hussens geststiges Eigentum bekannt gewesen und bildete die Grundsage zu seiner Berurteilung). 6. Dialogus sive speculum militantis ecclesie ed. Possens 1886. 7. Tractatus de Benedicta Incarnatione ed. Hass. 886. 8—11. Sermones 1—4 ed. Loserth 1887—1890 (sür den dischem Bicksissens den Karris 1886. 8—11. Sermones 1—4 ed. Loserth 1887—1890 (sür den dischem Bicksissens den Karris 1888. 8—11. De Officio Regis ed. Pollard u. Sayle 1887. 13. De Apostasia ed. Dziewicki 1889. 14. De Dominio Divino ed. R. L. Boole 1890. (Beigegeben ist Fig-Ralph: De Pauperie Salvatoris. Man 10 entnimmt, wie B. von F. R. deeinssus, Tractatus maior ed. Loserth 1893. (Von besonderer Bichtigseit: er enthält die Abendandsslehre der Taboriten (mit Außnahme des Kelches.) 17. De Blasphemia ed. Dziewicki 1894. 18—20. Logica ed. Dziewicki 1895—99. 21—24. Opus Evangelicum (Teil 3 u. 4 führen auch den Sondertitel de Antichristo) ed. Loserth, London 15 1898. 25. De Simonia ed. Herzberg-Fränkel u. Dziewicki 1898. 26—28. De Veritate Sacrae Scripturae ed. R. Buddensieg, London 1905. 29—30. Miscellanea Philosophica ed. Dziewick, London 1905 (die Einseitung zu Bd 1 enthält eine Darstellung der Philosophica ed. Dziewick, London 1905 (die Cinseitung zu Bd 1 enthält eine Darstellung der Philosophica ed. Dziewick, London Holds ungelven, weil sie die innere Entwickslung des Resormators zur Anschaung bringen. Sonstige noch ungedrucke Bücher B.s. s. s. in dem Katalog Shirleys. Ueder einige verlorene Flugschriften B.s. s. Loserth, H. S. s. 475.

Das urkundliche Material bei Rhmer Foedera, Rahnald Annales, Wistins Conc. Magnae 25 Brit. vol. III. Die vatikanischen Register, soweit sie durchforscht sind, bringen W.s Namen erst in seiner Verbindung mit Huß, ein Beweiß, daß man während der Wirren des Schismas seiner Sache nicht die zu erwartende Ausmerksamkeit geschenkt hat. Zwei Urkunden für W. teilt Twemsow mit in Engl. Hist. Rev. XV, 529. Acts and Monuments by John Foxe II. Urkundliches Material über englische Verhältnisse jener Zeit sin Loserth Studien zur engl. 30 Kirchenpolitik 1. Teil, SWN 136. (Der zweite Teil enthält in den Beilagen die 33 Konklusionen W.s). Litterae Cantuarienses. Rolls Ser. 85. — Viel brauchbares Material enthält die Historia Eccl. Anglic. v. Harpessield, Duaci 1622, der aus bischöslichen Archiven schieben.

Von zeitgenössischen englischen Geschichtsschreibern kommen in Vetracht das Polychronicon Ranulphi Higden ed. by C. Babington and Lumby, vol. 1—9, 1865—86, das W. bei 35 seinen historischen Messezionen gern zu Nate zog. Der lette Teil enthält schon Angaben über W. selbst. Auf W. seindlichem Standpunkt, aber wegen der Bannbullen wichtig ist Th. Walssingham, Hist. Anglicana 2 voll. ed. Nisey, London 1862/6. Chronicon Angliae 1328—1388 auctore monacho St. Albani ed. Thompson, London 1874. Gesta abbatum monasterii St. Albani, London 1867—69. Ypodigma Neustriae ib. Eulogium Historiarum ed. Hanseld den ib. 1863. Henrici Knighton Leycestrensis Chronicon ed. Lumby, London 1889—95. Einzelneß zur Geschichte W.S und der Lollarden in Capgrave, The Chronicle of England, London 1858. Von W.S Gegnern: Willelmuß Wodesord, Contra Trialogum Wiclesi (Articuli Joh. Wiclesi Angli impugnati a Wilhelmo Widesorde) in Brown, Fasc. rer. expetendarum f. 96 sf.

2. Hilf schriften. Von älteren sind wegen der darin enthaltenen urkundlichen Materialien noch unentbehrlich: Lewis, The History of the Life and Sufferings of the Reverend and Learned John Wieliffe, DD., London 1720; Lowth, The Life of William of Wykeham Bishop of Winchester 2. ed., London 1759; Baughan, The Life and Opinions of John de Wycliffe, DD., London 1828 (2. ed. 1831). Nicht zu übersehen ist die Einleitung Shirlens in seiner Ausgabe der Fasc. Ziz. (s. oben). Bon älteren deutschen Werken über W. verdient die tüchtige Arbeit Friedrich Böhringers, Die Borresormatoren des 14. u. 15. Jahrhunderts, 1. Hälfte Johannes v. Wyklisse, Jürich 1856 auch jetzt noch genannt zu werden. Sie wurde nur in Bezug auf die Kenntnis der originalen Werke W.s selbst überholt von Gotthard Lechler, Johann von Wiclis und die Vorgeschichte der Resormation. 2 Bde, Leidzig 1873. Der zweite Teil enthält die Geschichte des Wiclissmus (nach dem Tode W.s) in England und Böhmen. Dasselbe in englischer Uebersehung: Lorimer, John Wyclisse and his English Precursors by Lechler . A new edition revised, London 1884. Mehrere biographische Arbeiten erschienen anlählich der Fünshundertjahrseier. Die bedeutendste ist R. Buddensieg, Joh. Wicliss un seine Beit, Gotha 1885; M. Burrows, Wicliss Place in History, London 1881; Pennington, J. 60 Wiclis, Life, Times and Teaching, London 1884; R. Buddensieg, John Wiclis, Patriot and Reformer 1884; Sergeant, John Wyclis, last of the shoolmen and first of the English Reformers 1893; Sevenson, The truth about John Wiclis 1885; Ballier, John Wyclisse, se oeuvres, sa doctrine 1886.

Einzelne Partien seiner Geschichte behandeln: Loserth, Ueber Wicliss erstes Austreten als. Kirchenpolitiker in der Festschrift für Krones 1895; ders., The beginnings of Wycliss activity in ecclesiastical politic. Engl. Hist. Rev. 1896; ders., Studien zur englischen Kirchenspolitik, 1. Teil bis zum Ausbruch des großen Schismas (1378), SWA Bb 136; 2. Teil, die

Genefis v. Biclifs Summa Theologiae und feine Lehre von mahren und falichen Bapfttum. Gbenda Bb 156; berf., Wiclifs Lehre vom mahren u. falfchen Papfttum, 53 99, 237—255. lleber den Beginn des Angriffs W.s auf die Abendmahlssehre handelt F. D. Matthew, The Date of Wyclifs Attack on Transubstantiation, in Engl. Hist. Rev. 1890 April; ders., The Autorship of the Wycliffte Bible ebenda 1895; R. S. Storrs, John Wyclif and the First 5 English Bible, New York 1880; Wiegand, De Ecclesiae notione quid Wiclif docuerit, Lipsiae 1891. Ueber seinen theologischen Lehrbegriff im allgemeinen handelt Lewald, Die theol. Doctrin Johann Wycliffes nach den Onellen dargestellt und fritisch beseuchtet, 3hTh 1846-47; Delplace, Wycliffe and his teaching concerning the primacy. The Dublin Rev. 1884; Fürstenau, J. v. Wiclifs Lehren von der Einteilung der Kirche und der Stellung der 10 weltsichen Gewalt, Berlin 1900; Heine, W.s Lehre vom Güterbesit 1903. Für die allgem. Berhältnisse in England: Pauli, Gesch. von England IV, Gotha 1855; ders., Aufsätze zur engl. Geschichte 1870; Green, Gesch. des engl. Voltes 1. Bb; Hösser, Anna von Luzemburg, Tentschriften d. W. Atad. 1870; Trevelyan, England in the age of Wycliffe, London 1899; Eman, The History of England 1377—1485, London 1906 (mit Litteraturvermerken S. 511 ff.); 15 beri., The Great Revolt of 1381, Oxford 1906 (Wycliffes teaching does not influence the rebels). Die übrigen Schriften über den Ausstand von 1381 s. in Groß, The sources and literature of English history, London, New York u. Bombay 1900; Moberly, Life of William of Wykeham, London 1880; Sidney Armitage-Smith, John of Gaunt, Westminster 1904 (wenig brauchbar). Den Wiclissmus in Böhmen behandelt: Loserth, Hus u. Wiclis, Prag 20 1884, in engl. Uebersetzung: Wiclif and Hus, London 1884 (s. auch den populären Aufsatzuschen Beziehungen, Wiclif and Huss in "Unsere religiösen Erzieher" 1907); Loserth, Ueber die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclisten in den Mt des Inst. sür österr. Beidichtsjorichung XII; Boole, On the intereurse between Engl. and Bohemian Wiclifittes E. H. Rev. 1892; Loserth, Die lateinischen Predigten B3 und ihre Ausnühung durch Hus, 25 3KG IX; derf., Die Wiclifsche Abendmahlslehre und ihre Aufnahme in Böhmen, Mt des Ber i Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXX; Förster, Wiclif als Bibelüberseter, 3KG XII; Burd, Wyclif and the beginning of the Reformation, London 1888; Loferth, Meuere Gra icheinungen der Biclislitteratur, H3 41. Die gesamte Litteratur über die Lollarden f. RE XI, 615—626 (Buddensieg). S. auch W. Capes' History of the English Church in the 30 Fourteenth and Fifteenth Centuries (in Stephens and Hunts History of the Engl. Church), London 1900.

1. Wiclifs Leben. Man nennt heute Johannes von Wiclif den hervorragendsten unter allen Vorresormatoren. Und mit Recht. Denn von allen ist er es fast allein, bessen wirken heute noch deutliche Spuren ausweist und auf den heute noch große kirch= 35 liche Gemeinschaften als auf ihren Ursprung zurücksühren. Wiewohl sich schon die Kestormatoren des 16. Jahrhunderts nit seinem Leben und Wirken besaßt und die eine und andere seiner Schriften gekannt und ihn selbst danach gewürdigt haben, so wächst er doch an Bedeutung und in der Wertschätzung der Welt erst in unseren Tagen, seitdem man seine Schriften näher kennt, von denen die in die letzten Jahre herab nicht wenige an 40 Jahl und bedeutsamem Inhalt durch den Druck veröffentlicht worden sind. Wohl steht die Forschung über sein Leben und Wirken auch heute noch vor manchem Kätsel, namentzlich sind noch manche Ereignisse aus der Zeit seines akademischen Wirkens in Dunkel gesbüllt, im wesentlichen aber läßt sich sein Werdegang doch schon ziemlich erkennen und dazmit auch der Grund, weshalb er über die anderen Vorresormatoren hinaus eine so bez 45 beutende Stellung in der Geschichte gewann.

Wiclif ist die nach Lechlers Vorgang in Deutschland angenommene Schreibung seines Namens, richtiger ist nach den Ergebnissen der Forschung Matthews die Schreibung Wyclif. Das Haus, dem er entstammte, ein altsächsisches in Yorksbire angesessenes, ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgestorben. Es ist dis an sein Ende katho 50 lich geblieben. Das Geschlecht war in den Tagen Wiclifs ein sehr ausgebreitetes. Seine Familie hatte ihren Sit in Wiclisse von Tees, zu dem ein kleiner heute verschwundener Weiler — Spreswell — gehörte, der eine gute Meile von Richemont entsernt war. Hier wurde Johann von Wiclif geboren. Sein Geburtsjahr wird in gleichzeitigen Quellen nicht vermerkt, und die Angaben über sein Alter, die sich in seinen Schriften sinden, 55 sind so allgemein gehalten, daß man ihnen nichts Sicheres zu entnehmen vermag. Nur is viel lassen sie vor als nach

1320 ansetten muß.

Seine Kindheit und Jünglingszeit fällt in die Jahre, in denen England nach außen hin ein steigendes Ansehen gewann und die kirchenpolitische Stellung des Landes durch 60 eine großzügige Politik gezeichnet war. Er gewann Eindrücke, die in der Folge schwer zu verwischen waren. Man darf annehmen, daß er die Ankangsgründe seiner Ausbildung in der Heimat erhalten hat. Wann er die Universität Oxford, mit der er fortan bis in

1.5

228 Wielif

feine letzten Lebensjahre aufs engste verbunden blieb, bezog, darüber sehlen alle Nachrichten. Es ist ja sicher, daß an den mittelalterlichen Universitäten auch Knaben inskribiert wurden, aber das gehörte doch zu den Ausnahmen. Der Gang, den die Universitätsstudien jener Zeit nahmen und den sonach auch Wiclis einschlug, ist bekannt. Es werden die Vierziger Jahre gewesen sein, in die — etwa seit 1345 — Wiclis Oxforder Studium fällt. Die Universität war durch eine Reihe glänzender Namen wie Roger Bacon, Robert Grosseteste, Thomas Bradwardine, Wilhelm Occam, Richard Fitzralph u. a. in hohen Auf gekommen. Den Schriften Occams dankte Wiclis reiche Belehrung. Lebhaft war sein Interesse für Naturwissenschaften und Mathematik. Am eifrigsten freilich wandte er sich dem Studium der Theologie und des Kirchenrechtes zu. Als Philosoph gewann er frühzeitig Anerkennung. Selbst seine Gegner bewundern die Schärfe seiner Dialektik. Seine Schriften erweisen ihn endlich auch als Kenner des römischen und vor allem des heimischen Rechtes und der vaterländischen Geschächte, für die er mit Vorliebe das große

Werk Ranulphs von Higden (Cestrensis) zu Rate zog.

An der Universität fehlte es nicht an scharfen Reibungen politischer und wissenschaft-Natur. Wie andere Universitäten des Mittelalters war auch die Oxforder in Nationen geteilt; es gab hier zwei: die nördliche — Boreales — und die füdliche — Australes. von denen eine jede ihren felbstgewählten Brokurator besag. Folgten die Borealen und ihnen schloß sich Wiclif an — antikurialen Überlieferungen, so hielten sich die Süb-20 länder an das kuriale Spstem. Nicht minder heftig war der Widerstreit zwischen den Nominalisten und Realisten. Unter Diesen Streitigkeiten ging Wicliff Studienzeit bin. Eine in der Nähe von Wiclifs Geburtsort — auf Bernard-Castle — ansässige Familie hatte in Oxford das nach ihr genannte Balliol-College gestiftet. Ihm gehörte Wiclif zu-erst als Scholar, dann als Magister an, bis er, spätestens 1360, zum Vorstand gewählt 25 wurde. Als er auf die Präsentation des Colleges hin im Mai 1361 die Pfarre Fylingham in Lincolnshire erhielt, mußte er zwar die Lorstandschaft von Balliol aufgeben, war aber doch nicht genötigt, sein Pfarramt zu versehen, vielmehr erhielt er die Genehmigung, in Orford leben zu durfen; so bewohnte er urkundlichen Zeugniffen zufolge 1363 einige Räume in den Gebäuden des Queen-Colleges. Sein Emporkommen an der 30 Universität zeigt den regelmäßigen Gang. Hatte er sich als Baccalaureus in den Artistenfakultät vornehmlich mit naturwiffenschaftlichen und mathematischen Studien beschäftigt, so hatte er als Magister die Befugnis, auch über Gegenstände der Philosophie zu lesen. Gewann er durch seine philosophischen Studien schon früh einen klangvollen Namen: von ausschlaggebender Bedeutung wurden seine Bibelftudien, die er, seitdem er Baccalaureus 35 der Theologie geworden, eifrig betrieb. "Seine Treue, seine Umsicht und sein Fleiß" bewogen den Erzbischof von Canterbury, Simon Islip, ihn zum Vorstand der von ihm gestifteten Canterbury Hall zu ernennen (1365, Dezember 9), in der zwölf junge Manner für ihr geistliches Amt ausgebildet werden sollten. Islip hatte die Stiftung ausschließlich Weltgeistlichen zugedacht; als er aber im April des folgenden Jahres gestorben war, 40 übertrug fein Nachfolger Simon Langham, ein Mann mönchischer Denkart, die Leitung bes Kollegiums einem Mönche. Wohl appellierte Wiclif dagegen nach Rom, aber die Entscheidung in dem Prozesse, der sich sehr in die Länge zog, siel zu seinen Ungunsten aus. Man würde der Sache kaum gedenken, hätten nicht schon Zeitgenossen Wicliss wie William Woodford darin ganz irrigerweise die Genesis seiner späteren so wuchtigen An-45 griffe auf Papst= und Mönchtum gesehen.

Zwischen den Jahren 1366—1372 wurde er Doktor der Theologie. Als solcher hatte er das Necht, Vorlesungen über systematische Theologie zu halten, und er wird dies Recht wohl eifrig ausgeübt haben. Wenn man freilich die Entstehung seiner Summa mit diesen Vorlesungen in Zusammenhang bringt, so ist das ein großer Irrtum, denn die Summa dankt anderen Anlässen ihre Entstehung. Im Jahre 1368 gab Wiclif seine Pfarre Fylingham auf und übernahm die Rektorei von Ludgershall in Buckinghamshire, nicht allzuweit von Oxford gelegen, ein Amt, das ihm gestattete, seine Verbindungen mit der Universität aufrecht zu halten. Sechs Jahre später erhielt er durch königliches Dekret die Kronpfarre Lutterworth in Leicestershire, die er dis zu seinem Tode inne hatte. Eine Pfründe an der Kollegialkirche von Westbury hat er bald aufgegeben, wohl weil es seiner Ueberzeugung widersprach, mehrere Pfründen in einer Hand zu vereinigen, ohne in allen

die Seelsorge ausüben zu können.

In Oxford entfaltete er eine umfassende Thätigkeit als akademischer Lehrer; hier schrieb er seine ersten resormatorischen Schriften und errang auch als Kanzelredner bes deutende Erfolge. All das hätte Wiclif seine hohe Stellung in der Geschichte nicht ver

schaffen können; diese erlangte er durch seine kirchenpolitische Thätigkeit, in die er in der Mitte der Siebenziger Jahre eintritt und mit der er sein Wirken in reformatorischem Sinne beginnt. Wir finden ihn 1374 mit unter den englischen Gesandten beim Friedens= fongreß in Brügge. Man hat feitens der alteren und neueren Wiclifforschung die Meinung vertreten, daß er diesen ehrenvollen Ruf der mutigen und temperamentvollen Hal= 5 tung verdankte, mit der er im Jahre 1366 die Interessen seines Baterlandes berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen des Papsttums gegenüber vertrat. Man meint, er musse nd damals schon einen bedeutenden Namen "als Patriot und Reformer" erworben haben. Dies führt uns naturgemäß zur Beantwortung der Frage, wie Wielif zu feinen reformatorischen Ideen gekommen ist. Man hat auch hierüber viele falschen Annahmen, 10 nomentlich was feine angebliche Abhängigkeit von älteren Reformparteien in der Kirche betrifft. Um wenigsten darf man hierbei an die Waldenser denken, die es in England faum gegeben, wohl aber muß man als die Quelle seiner eigenen reformatorischen Thätiakeit das durchdringende Studium der Bibel und vor allem der kirchenpolitischen Gefetzgebung seiner und der unmittelbar vorhergehenden Zeit ansehen. Er kennt die 15 firdempolitischen Tendenzen, von denen die ruhmvollen Regierungen, die England im 14. Jahrhundert besaß, getragen waren, auf das genaueste; die Vorgänge unter Eduard I., bem populärsten Könige Englands, sind ihm geradezu vorbildlich gewesen; er hat sich nicht blog die bamalige Begründung des Widerspruchs des Barlaments papftlichen Anmaffungen gegenüber angeeignet, sondern sich auch in der Methode des Kampfes und in dem Ber= 20 halten zur Frage des weltlichen Besites der Kirche an das von Eduard I. gegebene Beiwiel gehalten. Manche Sätze aus seinem Buche von der Kirche erinnern geradezu an die Einsetzung jener Kommission von 1274, deren Thätigkeit dem englischen Klerus so viel Echmerz und Kummer bereitete. Das Beispiel Eduards I. sollte nach Wickifs Wünschen von den Regierungen seiner Zeit nachgeahmt werden: nur mit verschärften Mitteln und 25 ju böheren Awecken — zu folchen, die eine Reformation des gefamten kirchlichen Wefens bezweckten. Und nicht anders ift es um die kirchenpolitische Gesetzgebung Eduards III. bestellt, die Wickif in allen ihren Phasen kennt — er war hier schon Zeitgenosse und billigt. Die Motive dieser Gesetzgebung finden sich später fast wortgetreu in den polistischen Flugblättern Wiclifs wieder. Seine Tendenzen sußen durchaus auf der englischen 30 Gesetzebung unter Sbuard I. und bessen gleichnamigen Enkel.

Wickifs erstes Auftreten als Kirchenpolitiker wird von älteren und neueren Forschern mit der Frage des Lehenszinses in Berbindung gebracht, den England seit den Tagen Johanns ohne Land an die Kurie zu zahlen, aber schon seit 33 Jahren nicht mehr entrichtet hatte, bis er endlich 1365 von Urban V. in drohendem Tone verlangt wurde. Es 35 wird gesagt, daß das ganze Land über diese Forderung des Papstes in eine patriotische Aufregung geraten sei und das Parlament sie im Mai des nächsten Jahres mit der Motivierung abgelehnt habe, daß weber König Johann noch ein anderer das Recht hatte, England ohne dessen eigene Zustimmung einer fremden Macht zu unterwerfen. Sollte der Papst den Versuch machen, seine Forderung mit Gewalt durchzuseten, so werde man 40 ihm mit geeinten Kräften entgegentreten. Urban V. erkannte den Fehler, den er gemacht, und ließ seinen Anspruch fallen. So sicher gestellt die Forderung des Papstes auch ist, von einer patriotischen Aufregung im Lande war keine Rede. Auch wurde das Geld nicht drohenden Tones verlangt, vielmehr sollte es den Intentionen des Papstes zu Folge dazu dienen, um das englische Staatsgebiet auf dem Kontinent von den "bosen Gesellschaften" 45 (comitivae), die ganz West= und Südeuropa mit Plünderungen heimsuchten, befreien zu helsen. Daß im Barlamente übrigens scharfe Worte gehört wurden, steht fest und war bei den engen Beziehungen des Papsttums zu dem Erbfeinde Englands — dem französischen Königtum — auch nicht anders zu erwarten. Bei dieser Nationalangelegenheit soll auch Bickf beteiligt gewesen sein; man meint, er habe als theologischer Beirat der Regierung 50 gedient und über die Lehenszinsfrage eine Streitschrift verfaßt, die einem ungenannten Mönch gegenüber die Haltung der Regierung und des Parlamentes verteidigt. Das erste Austreten Wiclifs als Kirchenpolitiker in vollem Sinne des Wortes würde demnach in das Jahr 1365 bezw. 1366 fallen. Aber diese Streitschrift, die wir bisher aus dem unvoll= ständigen und unkorrekten Abdruck von Lewis kennen, gehört nicht in die genannten 55 Jahre, sondern dankt Fragen ihr Entstehen, die erst ein Jahrzehnt später aufgeworfen wurden.

Wiclifs kirchenpolitische Thätigkeit, sie mochte sich bisher schon in den engeren Oxforder Kreisen geltend gemacht haben, wird erst seiner Anteilnahme an dem Friedenskongreß

von Brügge eine bedeutendere. Dort wurden nämlich (1374) zwischen Frankreich und 60

England Verhandlungen über den Frieden gepflogen und gleichzeitig von Beauftragten der englischen Regierung mit Vertrauensmännern des Papstes über Abstellung der firchlichen Beschwerden Englands verhandelt. Unter den Mitgliedern dieser Kommission, die durch ein Dekret vom 26. Juli 1374 dahin abgeordnet wurde, befand sich auch Wielif.

Denn man nun gemeint hat, daß er diesen Beweis von Vertrauen seinem discherigen Auftreten gegen die Übergriffe des Papstums dankte, so vergißt man dabei ganz, daß die Wahl eines schroffen Gegners des abignonesischen Systems die Friedensverhandlungen eher gestört als gefördert hätte und daß er beigezogen wurde als "purer" Theologe, wie er selbst sich bezeichnet, da neben Civilisten und Kanonisten auch ein tüchtiger Bibelkenner 10 gehört werden sollte.

Hierzu bedurfte es keines glänzenden Namens noch weniger eines schroffen Anwalts der staatlichen Interessen. So war beispielshalber Wieliss Vorgänger in einer ähnlichen Aufgabe der Mönch John Owtred, der noch bei einer Gelegenheit den Satz verteidigt, der hl. Petrus habe geistliche und weltliche Macht in seiner Hand vereint, also just das 15 Gegenteil von dem, was Wielif sehrte. Dieser Mönch gehörte in den Tagen der Mission von Brügge noch zu Wielifs guten Freunden. Man wird nach alledem begreifen, daß die bisherige Wielifforschung diese Mission, dei der Wielif übrigens keineswegs eine leitende Stelle zugedacht war, für die Entwickelung des Resormators viel zu hoch angeschlagen hat. Wird sie doch sogar in eine Parallele gestellt zum Aufenthalt Luthers in Rom!

Bis jetzt konnte Wielif aber, selbst in den Augen strenger Kurialisten noch als Vertrauensmann gelten. Seine Opposition gegen das berrichende Kirchenregiment hat sich ganz unbemerkt entwickeln können. Daber klagt eine etwas jungere aber gut unterrichtete Duelle, daß es im Anfange schwer hielt, seine Ketereien zu erkennen. Es sind mehr philosophische als rein theologische oder kirchenpolitische Fragen gewesen, über die man 25 zuerst in Oxford in akademisch-scholaftischer Weise stritt. Man kennt aus den Angaben Waldens die Männer, mit denen Wielif zu thun hatte, aber die wenigsten Schriften, die im akademischen Streite gewechselt wurden, sind erhalten geblieben. Man kennt seine Polemik mit dem Karmelitermönche Johannes Kyningham (Fasc. Ziz. S. 3): Der Streit betrifft philosophische Probleme, erst später treten die theologischen (utrum Christus esset 30 eius humanitas) und firchenpolitischen (de dominatione civili, de dotatione ecclesie) in den Bordergrund. Böllig unbekannt waren bisher feine Kämpfe mit John Owtred und William Wynham (oder Wyrinham) und so auch die älteren Streitigkeiten mit seinem ungleich bebeuternder Gegner William Wadeford. Wenn man bedenkt, daß es einst Owtreds Aufgabe war, die staatlichen Interessen Englands gegen die Ansprüche Avignons in Schut 35 zu nehmen, so wird man in ihm eher einen Gesinnungsgenossen als einen Gegner Wielifs zu erklicken haben. Das war er auch. Doch rückt Wielif schon ein Stück von Owtred ab. Behauptet dieser 3. B. noch, daß ein jeder eine Sünde begeht, der die welt-lichen Herren dahin hält, den Klerus, selbst jenen, der sich in fündhaftem Zustand befindet, seiner Temporalien zu berauben, so tritt schon hier der vollste Gegensat zu Wielif 40 in die Erscheinung, der seinen Sat dahin formuliert, daß jene Briefter eine Sünde begehen, die den Papst anreizen, weltliche Herren zu extommunizieren, wenn diese dem fündhaften Klerus die Temporalien entziehen; oder wenn er schon jett seinen späteren Lieblingssatz ausspricht: Ein Mensch im Zustand der Sünde hat kein Anrecht auf Herr schaft. — Über einen anderen Gegner Wielifs haben erst die Forschungen der letzten 45 Tage einiges Licht verbreitet: es war der Mönch William Whnham vom Benediktinerfloster des hl. Alban, in welchem die wieliffeindliche Strömung noch andere Wortführer fand. Dieser Benediktiner — Professor der Theologie in Oxford — war es, der, wie Wiclif auf das Bitterste klagte, die Streitigkeiten, die bisher auf akademischem Boden ausgesochten worden waren, auf die Gasse trug. Das wäre wohl auch sonst geschehen, 50 da sie in letzter Linie doch jene Grundsätze berührten, die im englischen Parlamente der Kurie gegenüber laut wurden. Wielif felbst hat uns erzählt (Sermones III, 199), wie er unter dem tiefen Eindruck sciner biblischen Studien auf die grellen Kontrafte zwischen dem, was die Kirche ist und sein soll, und auf die Notwendigkeit, sie zu reformieren, gekommen. Seine Reformideen betonen zunächst die Verderblichkeit der weltlichen Herr-55 schaft des Klerus und ihre Unvereinbarkeit mit der Lehre Chrifti und der Apostel, berührten sich demnach mit den Tendenzen, von denen das sog, gute Parlament getragen Da wurde eine lange Bill — fie zählte 140 Titel — zusammengestellt, in welcher laute Beschwerden über die Übergriffe der Kurie erhoben wurden: alle Reservationen und Provisionen sollten beseitigt, die Ausfuhr des Geldes verhoten und die fremden 60 Rollektoren entfernt werden.

In dieser Zeit erst tritt Wielif bedeutender auf. Seine Gönner findet er unter ben "Berren", bei benen ber Gebanke einer Säkularifierung bes englischen Rirchenautes Antlang findet. Kein Geringerer als ber Herzog Johann von Lancaster ift fein Beschützer. Bett genügt ihm feine Lehrkanzel nicht mehr, um feine Ideen zu verkunden. Schon feit seiner Heimkehr von Brügge hatte er begonnen, sie in Flugschriften und in größeren 5 Merken zu verkünden. Im Kampfe um sie ist sein großes, zwölf Bände fassendes Werk: die Summa Theologiae entstanden. Schon in den ersten Büchern "von der göttlichen Herschaft" und "von den zehn Geboten" tritt er gegen die weltliche Herrschaft des Klerus auf. In weltlichen Dingen steht der König höher als der Kapft. Das Einfammeln von Annaten und Ablaßgelbern fei eine Simonie. Aber erst mit seinem großen 10 Merte De Civili Dominio greift er in die Politik des Tages ein. Hier finden sich als Miederschlag jener Ideen, von denen das gute Parlament beherrscht war, Lehren, die der Rinde jede weltliche Herrschaft absprechen. Von seinen Sätzen scheinen einzelne förmlich ber langen Bill bes guten Barlaments entnommen zu sein. hier finden sich die vehementesten Klagen gegen das ganze avignonische Shstem mit seinen Provisionen, Exaktionen, der 15 Bergeudung des Armengutes durch untaugliche Briefter u. f. w. Hierin Wandel zu schaffen, ist Sache bes Staates. Treibt der Klerus mit dem Kirchengut Mißbrauch, muß ihm genommen werden, und thut es der König nicht, so verletzt er seine Pflicht. In diesem Werke finden sich 18 scharf markierte Thesen, die ihre Spitze insgesamt gegen das herrschende Kirchenregiment und den weltlichen Besitz der Kirche richten. Wiclif batte sie im Herbste und Winter 1376 seinen Schülern in Oxford vorgetragen, nachdem er sie schon zuvor in akademischen Streitschriften gegen Männer wie William Wadeford, Billiam Bonham und andere in Erörterung gezogen batte. Wielif bätte, wie bemerkt, es gern gesehen, wenn der Streit auf die Katheder beschränkt geblieben wäre, bald aber, klagt er, "pfiffen die Spatzen von allen Dächern davon", geistliche und weltliche Würden= 25 träger nahmen hiervon Kenntnis und während die ersten ihn in einen lebhaften Streit verflochten und um die kirchlichen Zensuren für ihn nachsuchten, empfahl er sich den weltlichen Machthabern durch seine lebhaften Angriffe auf den weltlichen Besitz des Klerus. Für Wiclif war damit eine Zeit außerordentlicher Fruchtbarkeit auf litterarischem Gebiete gekommen, die erst mit seinem Tode endet.

Es ist ganz zweifellos, daß Wiclif von dem Bunsche beseelt war, daß die einzelnen jeiner Sate in die Wirklichkeit umgesett wurden: die Kirche muß arm sein, wie fie es in den Tagen der Apostel gewesen, ift jest einer seiner Hauptsätze. Noch ift er ein warmer Freund der Bettelmönche, und fie find es, die der Herzog von Lancaster beauftragt, den fühnen Mann zu verteidigen. Wielif mag in den Erläuterungen, mit denen er später 35 notgedrungen seine Thesen versah, noch so eifrig versichern, es sei seine Absicht nicht, die weltlichen Herren zur Einziehung des Kirchengutes anzuspornen: die wahre Tendenz liegt boch unverhüllt da, wie denn auf diefe Lehren hin das an firchlichen Stiftungen reichste Land — Böhmen — in kürzester Zeit fast das gesamte Kirchengut eingezogen und einen ungeheuren Umsturz in den Besitzverhältnissen zuwege gebracht hat. Da es solche An= 40 sichten sind, die ihm die Anklagen bei der Kurie und ihre Verurteilung zugezogen haben, wiffen sie stark betont werden. Den Planen Lancasters mußte es durchaus ent-prechen, eine Persönlichkeit wie Wiclif an seiner Seite zu haben. In London gewannen bessen Lehren überall Boden; zahlreiche Mitglieder des Herrenstandes schlossen sich an ihn an, aber auch das niedere Bolk hörte seine Predigten gern. Er trat in ver= 45 hiebenen Kirchen Londons als gefeierter Kanzelredner auf: ganz London war seines Rufes voll.

Tie ersten, die sich wider die Thesen erhoben, waren Mönche aus den besitzenden Erden, denen seine Theorien zunächst Gefahr drohten. Die Universität Oxford und den Episcopat tras später der Tadel des Papstes: sie hätten ihre Pflicht nicht erfüllt, so daß 50 man den Eindruch des bösen Feindes in den englischen Schafstall eher in Rom als in England merke. Doch waren auch die Bischöse nicht unthätig geblieben, wenngleich sie die Sache lieber auf heimatlichem Boden entschieden hätten. Wiclif wurde auf den 19. Februar 1377 vor den Bischof von London William Courtenah geladen, um, wie eine Quelle ironisch sagt, "von den Wunderdingen Kunde zu geben, die seinem Munde 55 entströmt waren" Man kennt die Anschuldigungen nicht, auf die hin er zur Verantworzung gezogen wurde, da es zu einer eigentlichen Verhandlung nicht kam. Der Herzog von Lancaster, der Großmarschall Heinrich Perch und andere Freunde begleiteten Wiclif. Lancaster hatte ihm vier Bettelmönche als Verteidiger mitgegeben, die in einer das Armutszibeal berührenden Frage gewiß gern mitwirkten. Eine große Volksmenge sammelte sich 60

232 2Biclif

in der Kirche an. Gleich beim Eintritt in die Kirche gerieten die Barteien hart aneinander. Ein lebhafter Wortwechsel entspann sich zwischen dem herrischen Bischof und Wiclifs Beschützern. Lancaster erklärte, er werde den Übermut des englischen Klerus zu beugen wiffen, und seien seine Mitglieder — Courtenay stammte mutterlicherseits aus 5 königlichem Geblüt — selbst dem edelsten Stamm entsproffen: ganz zweifellos ein hinweis auf die Säkularisationsgedanken, mit benen er sich trug. Die Versammlung löfte nich

auf, die Lords zogen mit ihrem Schützling ab.

Mit der größten Erbitterung blickte der größte Teil des englischen Klerus auf diese Vorgänge zurück. Auf Wielif gingen nun schwere Angriffe nieder, die im zweiten und 10 dritten Buch seines Werkes vom bürgerlichen Regiment ihren Widerhall finden. Diese Bücher tragen einen stark polemischen Zug an sich, was uns nicht wundert, denn Wiclifs Gegner warfen ibm Blasphemie und Standalsucht, Hochmut und Keterei vor. Man entnimmt seinen Ausführungen, daß er ganz offen zur Säkularisierung des englischen Kirchengutes geraten habe und die regierenden Parteien in England mit ihm die Ueber-15 zeugung teilten, daß man die Mönche viel besser unterhalten könnte, wenn ihnen die Sorge für das Weltliche abgenommen wäre. Wenn man bedenkt, daß diese Sprache in einer Zeit geführt wird, in der sich das Papsttum wegen des Krieges mit den Floren-tinern in der heftigsten Notlage befand, so wird man sich die Erbitterung vorstellen, mit ber man in Rom von dem alten Schlachtruf ber Minoriten vernahm: Die Kirche muß 20 arm sein, wie in den Tagen der Apostel. Unter solchen Umständen erließ Gregor XI., der im Januar 1377 von Avignon nach Rom gegangen war, am 22. Mai fünf Bullen gegen Wiclif, die an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London, an Eduard III., an den Kanzler und die Universität gerichtet waren. In der Beilage waren bie 18 Thefen angeführt und wurden als irrtumlich, firchen= und ftaatsgefährlich ver-25 urteilt.

Man darf wohl sagen, daß erst jett die reformatorische Thätigkeit Wiclifs beginnt: benn all die großen Werke, aus benen sein Hauptgebäude — die Summa Theologiae besteht, stehen mit der Verurteilung der 18 Thesen in einer engeren oder Weren Verbindung und die ganze litterarische Thätigkeit Wiclifs in seinen letzten Jahren ruht auf

30 diesem Kundamente.

Zunächst ging die Hoffnung seiner Gegner, ihn auch als Revolutionär in politischen Dingen erscheinen zu lassen, nicht in Erfüllung; vielmehr war die Lage Englands eine solche, daß Wiclifs Gegner wie gelähmt waren: Am 21. Juni 1377 starb Eduard III., dessen den Grant der Glänzenden Tagen von Crech 35 und Maupertuis bildet. Sein Nachfolger Richard II. stand unter dem Einfluß Lancasters, und dieser war Wiclifs Gönner. So kam es, daß die Bullen gegen Wiclif, wiewohl vom 22. Mai datiert, erst am 18. Dezember zur öffentlichen Kenntnis gelangten. Im Parlamente, das sich im Oktober versammelte, kam es auch diesmal zu scharfen Kundgebungen wider die Kurie. Unter den Gutachten, die Wiclif damals auf Weisung der 40 Regierung für das Parlament ausarbeitete, spricht sich eines mit aller Entschiedenheit gegen die Aussaugung Englands durch die Kurie aus.

Als die Zensurierung seiner Thesen in England bekannt wurde, suchte Wiclif die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen; er reichte erft seine Thesen beim Parlamente ein und sandte sie dann auch als Flugschrift unter die Menge: allerdings nicht, ohne 45 ihnen erklärende, einschränkende und hie und da milbernde Erläuterungen mitzugeben. Nach der Bertagung des Barlaments wurde Wiclif in Gemäßheit der papstlichen Aufträge zur Berantwortung gezogen. Im März 1378 erschien er im erzbischöflichen Palaste zu Lambeth, um sich zu verteidigen. Noch war die Voruntersuchung nicht beendet, als eine lärmende Volksmenge es versuchte, ihn mit Gewalt zu befreien; auch die Königin-50 mutter Johanna hatte für ihn Partei ergriffen. Die Bischöfe, die so von zwei Seiten eingeschüchtert waren, begnügten sich, dem Reformator zu untersagen, über die strittigen Lehrsätze noch weiterhin zu sprechen. In Oxford hatte allerdings der Bizekanzler, der Weisung der päpstlichen Bulle gemäß, den Reformator eine Zeit lang in die "schwarze Halle" gesetzt, aus der er aber auf das Drängen seiner Freunde bald wieder befreit burde: und nicht bloß das: der Vizekanzler selbst mußte bald darauf dies sein Vergehen gegen Wiclif mit einer Haft in der schwarzen Halle büßen. Gegen den Gebrauch, je manden, der 44 Tage in einer Erkommunikation bleibt, auch von Staatswegen in Haft zu legen, schreibt Wiclif seine Abhandlung De Incarcerandis fidelibus, in der er verlangt, daß es Exkommunizierten gestattet sein solle, von päpstlichen Exkommunikationen 60 an den König und seinen Rat zu appellieren, schließlich legte er die ganze Streitsache der

Öffentlichkeit vor und zwar fo, daß auch die Laienwelt davon Kenntnis nahm. Er schrieb seine 33 Konklusionen, Diesmal nicht bloß in lateinischer, sondern auch in englischer Sprache. Die Bolksmaffen, ein Teil ber Großen, sein alter Gönner Lancafter standen auf seiner Seite. Che von Rom ein weiterer Schritt in seiner Angelegenheit gethan wurde, ftarb Gregor XI. Gben war Wielif mit der Abfassung eines Werkes beschäftigt, das ju seinen 5 bedeutendsten gehört: Das Buch von der Wahrheit der hl. Schrift. Je mehr sich der Etreit mit seinen Gegnern vertiest hatte, um so mehr zog sich Wielif auf die hl. Schrist als das Fundament aller driftlichen Lehrmeinung zurück, und immer nachdrücklicher weist er auf sie als auf die einzige Norm des Glaubens hin. Ihm dieses seste Kundament unter ben Rufen hintwegzuziehen, war die wenig dankenswerte Aufgabe seiner Widersacher 10 und, sie zu widerlegen, schrieb er sein Buch, in welchem er die Beweise erbringt, daß die bl. Schrift allein die volle Wahrheit enthalte und, als von Gott gegeben, allein Autorität babe. Wie die Bibel heilig und durch und durch wahrhaftig ist, so darf sie auch — ein deutlicher Hinweis auf die eigenen Bibelforschungen — von dem katholischen Doktor burchforscht werden. Es fehlt auch in diesem Buche nicht an Hinveisen auf die Um= 15 stände, unter benen die Berurteilung der 18 Thesen erfolgt war; das ift auch bei seinen folgenden Büchern: "Bon der Kirche", "vom Amte des Königs" und "von der Gewalt des Papstes" der Fall, die insgesamt in der kurzen Spanne von kaum zwei Jahren (1378 9) abgesaßt sind. Da alle Welt, lehrt er, unter der Kirche den Papst und die Kardinäle versteht, benen zu gehorchen zum Seelenheil notwendig sei, so muß man ihr 20 den Unterschied zwischen dem, was die Kirche ift und was der gemeine Mann unter ihr versieht, flar machen. Die Kirche ift die Gesamtheit all derer, die von Ewigkeit her zur Seligieit bestimmt find. Sie enthält in fich die triumphierende Kirche im Himmel, die schlasende im Fegefeuer und die streitende, das sind die Menschen auf Erden. Kein von Ewigkeit Berworfener hat Teil an ihr. Es ist nur eine allgemeine Kirche und außer ihr 25 tein Seil. Ihr Haupt ift Chriftus. Kein Papft barf sagen, daß er das Haupt ber Kirche sei, denn er weiß nicht einmal, ob er zu den Erwählten gehört, also Mitglied der Kirche ift. Man würde irren, wollte man annehmen, daß Wiclifs Lehre von der Kirche — die auf Huß (f. Bb VIII S. 479, 5) einen folden Eindruck gemacht hat, daß er fie finn= und wortgetreu aufgenommen hat — erst unter dem Einfluß des großen Schismas ausge= 30 bildet wurde. In ihren Grundzügen liegt sie schon in De Civili Dominio vor. Wie eng der Inhalt des Buches von der Kirche mit der durch Gregor XI. verkündigten Ver= urteilung der 18 Thesen zusammenhängt, sieht nian fast aus jedem Kapitel. Die Angriffe auf Gregor XI. werden immer schonungsloser und gehen an einzelnen Stellen ins Maßlose über. Mit größerem Nachdruck als jemals früher tritt er für das Armutsideal und 85 gegen jede Art weltlicher Herrschaft des Klerus in die Schranken. Eng an dieses schließt sich sein Buch "vom Amte des Königs" (De Officio Regis) an. Sein Inhalt war schon durch die lette der 33 Konklusionen angezeigt. Man muß über die Machtbefugnisse des Königtums unterrichtet sein, damit ein jeder wissen kann, wie sich die Gewalten, die priesterliche und das königliche, "in der Harmonie des kirchlichen Körpers zu unterstützen haben" 40 Die kgl. Gewalt, lehrt er, ist durch das Zeugnis der hl. Schrift und der Kirchenväter geweiht. Christus und die Apostel haben dem Kaiser den schuldigen Tribut gegeben. Der König ist der Diener Gottes. Sehr fündigt, wer sich seiner Gewalt widersetzt, denn diese rührt unmittelbar von Gott her. Daher appellierte Paulus an den Kaiser, und müssen die Unterthanen, vor allem der von den Königen erhaltene Klerus diesen den schuldigen 45 Tribut zahlen. Dafür giebt die weltliche Gewalt Schut, Gericht und am jüngsten Tage Rechenschaft über seine Berwendung. Die Ehren, die auf weltlicher Herrschaft fußen, gebühren bem König, dem Priefter die, die auf den Borzugen des geistlichen Amtes beruben. Worin besteht das Amt des Königs? Er hat sein Reich in kluger Weise zu Seine Gesetze stehen mit benen Gottes im Ginklang. Bon Gottes Geset 50 sind seine Rechte abzuleiten: auch jene, die er dem Klerus gegenüber hat. Wenn ein Beiftlicher sein Amt vernachlässigt, ift er ein Verräter des Reiches, den der König zur Berantwortung zieht. Daraus folgt, daß der König eine "evangelische" Herrschaft über ihn hat Geber Geistliche muß die Gesetze des Staates achten. Zur Befräftigung dieses Grundsatzes leisten die Erzbischöse in England in die Hände des Königs ihren Gid und in Hinsicht 55 daraus empsangen sie ihre Temporalien. Das ist ein auf dem Recht begründetes Berbältnis. Der König muß seine armen Basallen vor jeder Unbill schützen, die sie an ihrem Bermögen erleiden könnten: wenn ihnen also der Klerus durch den Mißbrauch der Temporalien Schaden zusügt, hat fie der König zu schützen. Wenn der König dem Alerus die Temporalien giebt, unterstellt er ihn seiner Jurisdiktion, und davon können 60

ihn auch die Verfügungen späterer Päpste nicht frei machen. Stützt sich trothem der Klerus auf solche, so muß er vom König zum Gehorsam gezwungen werden. Man entnimmt dem Gesagten, daß sich auch dieses Buch gleich dem Vorhergehenden und Nachfolgenden mehr mit der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern besätzt, wobei dem wetlichen Urm allerdings eine kräftige Mitwirkung zugedacht ist. Interessant ist die besondere Aufgabe, die Wiclif dem Könige zuweist, seine Theologen, bezw. die theologische Fakultät zu schützen. Wiclif nennt sich selbst mit Stolz einen Theologen. Seine Aufgabe ist es, den König und das Volk in theologischen Fragen zu beraten. Gemeint ist da allerdings nicht die Theologie im modernen Sinne, sondern die Kenntnis der Bibel. Da die Gesetze der Länder mit ihr im Einklang stehen müssen, ist die Kenntnis der Theologie zur Festigung des Reiches notwendig; daraus solgt, daß der König Theologen in seiner Umgebung habe, die ihm in seiner Regierung zur Seite stehen. Solche wahre Theologen sind das, was im alten Bunde die Propheten gewesen. Sie haben die hl. Schrift nach den Regeln der Vernunst und in Gemäßheit der Zeugnisse der Heiligen und des Archt des Königs zu verkünden und seinen und des

Reiches Leumund zu schützen.

In allen Büchern und Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten sechs Jahren kann man eine ungeheure, kaum übersehbare Menge von Angriffen auf das Lapsttum und die gesamte Hierarchie seiner Zeit aussindig machen. Sie verdichten sich mit jedem Sabre 20 und in den letten Zeiten scheinen ihm Papst und Widerchrist fast identische Begriffe gewefen zu fein. Daneben findet man in feinen Schriften Stellen, die fich in magwoller Weise über den Bapft und das Bapfttum äußern, und Lechlers Meinung, daß sich in Wiclifs Verhältnisse zum Papsttum drei Entwickelungsstufen nachweisen lassen, hat sowohl in deutschen als auch in englischen Fachtreisen Anklang gefunden. Die erste Stufe, die 25 bis zum Ausbruch bes Schismas reichte, bedeutet danach eine gemäßigte Anerkennung des papstlichen Primats, die zweite, die bis 1381 andauerte, eine prinzipielle Abwendung vom Bapftium und die dritte deffen entschiedenste Bekampfung. Aber Wiclif hatte in seiner Bewertung des Papsttums vor dem Ausbruch des Schismas kein anderes Urteil als nachher. Wenn er in den scharfen Flugschriften seiner letzten Jahre das Papfttum 3 mit dem Widerchriftentum identifiziert, so stand die Aberzeugung von der Entbehrlichkeit biefes Papfttums ihm boch schon vor dem Ausbruch des Schismas fest. Wenn man aber dann wieder hört, daß er selbst es war, der auf die Anerkennung Urbans VI. eingewirkt hat, so scheint das ein Widerspruch zu sein, der Aufklärung verdient. In der That stand Wiclifs Einfluß trot der vorhergegangenen Zensurierung durch die Kurie niemals höher, als in dem Augenblicke, in welchem Papst und Gegenpapst ihre Gesandten nach England schickten und um die Anerkennung ihres Papsttums nachsuchten. In Gegenwart der Gesandten hat Wiclif im Barlamente ein Gutachten vorgetragen, das sich in einer eminent kirchenpolitischen Frage — des Asplrechts der Westminsterabtei — im Sinne und zu Gunften der staatlichen Ansprüche außerte. Wie Wielif damals für Urbans Anerkennung 40 thätig war, so finden sich auch in seinen letten Schriften Stellen, in denen er über das Bapstrum sich in günstigem Sinne äußert. Undererseits lesen wir in seinen Schriften: es sei nicht notwendig, nach Rom oder Avignon zu laufen, um Bitten an den Papst zu richten. Feber Ort ist dem Reuigen gut genug, denn der dreieinige Gott ist überall. Unser Papst ist Christus. Hier hat Wiclif mit dem Papsttum abgeschlossen: aber doch nur mit 45 jenem, wie es besteht. Sieht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß er nur ein Gegner jenes Papsttums war, wie es sich seit der konstantinischen Schenkung entwickelte. Er lehrt, die Kirche kann bestehen, auch wenn sie keinen sichtbaren Führer hat; wie es aber auf Erden keine Ordnung ohne höhere Einheit giebt, kann es nicht schaden, wenn sie einen solchen Führer besitzt. Aber was für Qualitäten muß er haben? 50 Wer sett dies Oberhaupt ein? Wie sieht es mit seinen Ansprüchen auf weltliche Herrschaft aus? Mit einem Wort: den Unterschied zwischen dem festzustellen, was der Papst sein soll, falls man überhaupt einen braucht, und dem, als was die Papste in Wiclifs Tagen erscheinen, ist die Aufgabe seines Buches "von der Gewalt des Papstes" streitende Kirche, lehrt Wiclif, braucht ein Oberhaupt. Das ist aber nicht jener Papst, 56 den die Kardinäle wählen, sondern den Gott der Kirche giebt. Das kann nur ein Auserwählter sein. Die Wähler können nur dann jemanden zum Papft machen, wenn ihre Wahl einen Auserwählten trifft. Das ist nicht immer der Fall. Vielleicht sind die Wähler selbst nicht prädestiniert und wählen jemanden, der es auch nicht ist — einen rechten Antichrist. Als wahren Papst hat man nur den zu betrachten, der in Lehre und 60 der Nachfolge Chriftus und Petrus am ähnlichsten ist und dessen Reich nicht von dieser

Welt ist. Das sind nun Lehren und Grundsätze, die Wielif schon vor dem Ausbruch des zwösen Schisma gelehrt hat, nur werden sie hier viel schärfer betont. Man sieht: er scheidet das wahre von dem falschen Papsttum. Da nun alle Anzeichen dahin wiesen, daß Urban VI. ein Reformpapst sein werde, demnach ein "wahrer" Papst, wird man den Enthysiasmus verstehen, mit dem er seine Wahl begrüßt, wie das in dem Buch von der Kirche so lebhaft zum Ausdrucke kommt. Diese Ansichten über Kirche und Kirchenregiment sind es, die auch in den letzten Büchern seiner Summa "De Simonia, De Apostasia und De Blasphemia" vorgesührt werden. Freilich ist hier der Kamps, der sich um die Ibesen entsponnen hatte, schon durch den viel heftigeren abgelöst, den er gegen die Mönchssorden sinhrte, als er sich in den Hoffnungen auf seinen "wahren" Papst getäuscht sah, 10 als er als Kirchenpolitiker von der Schaubühne abgetreten war und sich nun ganz und

ausschlicklich den Fragen der kirchlichen Reform zugewandt hatte.

Seine Lehren von den Gesahren der Berweltlichung der Kirche hätten Wiclif in eine rinic mit den Bettelorden stellen muffen, wie ja noch im Jahre 1377 Minoriten seine Berteidiger waren. Rannte er damals die Mendikanten noch einen verehrungswürdigen 15 Orden, bessen Liebe zur Armut "er bis zu den Sternen erhob", so gewahrt man boch icon in den letten Büchern von De Civili Dominio die Spuren eines Riffes. ber Erklärung: die Sache der besitzenden Orden sei Sache aller Orden, hatten sich die Menditanten nämlich gegen ihn gewandt, und nun nahm Wiclif gegen sie einen Kamps auf, ben er mit immer größerer Scharfe bis an sein Lebensende führte: ber Rampf gegen 20 bas verkaiserte Papsttum und seine Helfershelfer, die "Setten", wie er die Orden nennt, nimmt nicht blog in seinen großen späteren Werken, wie im Trialogus, Dialogus, im Opus Evangelicum und in den Bredigten einen breiten Raum ein, ihm ift eine ganze Reihe ber schärfsten Flug= und Kampfschriften in lateinischer und englischer Sprache gewidmet, von denen jene in den letzten Jahren als seine "Streitschriften" herausgegeben 25 worden find. Die Kirche, so lehrt er hier, bedürfe keiner neuen Sekten; ihr genüge die Religion Christi, wie sie in den ersten drei Jahrhunderten ihres Bestandes genügte. Die Möncksorden seien Körperschaften, die in der Bibel nicht die mindeste Begründung haben, die verderblichen Lastern fröhnen, der Kirche und dem Staate zur Last fallen und samt ibren stolzen Kirchenbauten vernichtet werden müffen. Solche Lehren, vor allem jene, 30 die in den Predigten vorgetragen wurden, hatten eine unmittelbare Wirkung: In London und in anderen Städten kam es zu einer lebhaften Erregung des Volkes. Schon wurden den Mönchen die Almosen entzogen, schon wurden sie in Gemäßheit seiner Lehren an die körperliche Arbeit gewiesen. Größere Wirkungen hatten diese Angriffe auf die Orden und ihren Besitz in Böhmen (f. unter Huß), wo man die Lehrsätze des "evangelischen 35 Meisters" bis auf den Buchstaben besolgte, so daß ihnen die herrlichsten Stifte und fast das gesamte Kirchengut zum Opfer fielen. Nur kam dieses nicht, wie Wiclif es für England wünschte, an den Staat, sondern an die Barone des Landes. Der Kampf schlug in England immer größere Wogen: zulett sind es nicht mehr die Bettelmönche allein, sondern die gesamte Hierarchie, wie sie dermalen bestand, die das unablässige Ziel von Wiclifs 40 Angriffen bildet; ist doch im Grunde auch seine Abendmahlslehre (s. unten) von der gleichen Tendenz getragen.

Indem er die Forderung aufstellt, daß die Bibel Gemeingut aller Christen werden müsse, wurde sie jetzt zu Zwecken allgemeinen Gebrauches in die Sprache des Volkes — ieit den Tagen des Ulsilas zum erstenmal in eine germanische Sprache — übertragen. 45 Schien doch die nationale Ehre dies zu verlangen, denn schon gab es Lords, die französsischen besiehen Wiclif selbst ging ans Werk. Wohl läßt sich der Unteil, den er an der Bibelübersetzung — ihr lag die Vulgata zu Grunde — genommen hat, im einzelnen nicht bestimmen, aber daran dars man nicht zweiseln, daß er zuerst den Gesdanten erfaßt, persönlich an die Arbeit gegangen und die glückliche Durchführung des 50 Ganzen seiner zweckmäßigen Leitung zu danken war. Von ihm selbst rührt die Übersteung des Neuen Testamentes her, die schlichter, klarer und lesbarer ist, als die des Alten, die man seinem Freunde Nikolaus von Hereford dankt. Revidiert wurde das Ganze 1388 von Wiclifs jüngerem Genossen John Purvey. So gelangte die Bibel in die Hände der Menge. Wir hören die Klage eines Gegners: "Das Kleinod der Geists bie Fräger hoher Namen, auch Mitglieder des mittleren Bürgerstandes hatten sie in Besitz, und trotz des Eisers, mit welchem die Hierarchie nach Keberbüchern sahndete und sie aus der Welt schaffen ließ, trotzdem zahlreiche Exemplare dem Verderben durch die Zeit unterslagen, giebt es noch heute an 150 Handschriften, welche, vollständig oder teilweise, die

Übersetzung in ihrer revidierten Gestalt erhalten. Man kann daraus entnehmen, wie verbreitet sie noch im 15. Jahrhundert gewesen sein muß. Damals wurden die Wielissten in England von ihren Gegnern vielfach nur als die "Bibelmänner" bezeichnet. Ühnlich wie Luthers auf die deutsche, hat Wieliss Bibelübersetzung, die sich nach sachgemäßem 5 Urteil zu ungemeiner Klarheit, Schönheit und Kraft erhebt, auf die englische Sprache ein-

gewirkt

Eine andere Aufgabe sah Wiclif in der Predigt und Seelsorge. Er felbst wirkte als Prediger und Lehrer des Volkes. Indem er die bestehende Hierarchie, die in der Bibel keine Begründung hat, abschaffen will, setzt er an ihre Stelle einsache Priester (poor priests), die in Armut lebend, durch kein Gelübde und keine förmliche Weihe gebunden, dem Volke das Evangelium verkündeten. Diese Priester verbreiteten als Wanderprediger die Lehre Wiclifs in die breite Masse volkes. Sie gingen barsuß einher, zu zwei und zwei, in lange, dunkelrote Tuchmäntel gekleidet, sie trugen einen Stab in der Hand, der auf ihren Hirbeutet, und zogen von Ort zu Ort, um von der Herrlichkeit Sottes zu predigen. Den Namen der Lollarden haben schon die Bannbullen Gregors XI. geprägt; sie gelten in den Kreisen der Gegner als die Unkrautsäer (lollium); aber der Name ift für sie wie später in ähnlicher Art der Geusenname zum Ehrennamen geworden. Noch zu Lebzeiten Wiclifs wirken Lollarden in weiten Kreisen Englands und verkünden "Gottes Geset", ohne das niemand gerecht zu werden vermag.

Im Sommer des Jahres 1381 faßte Wiclif seine Lehre vom Abendmahl (s. unten) in zwölf kurze Sätze zusammen (F. Z. 105) und machte sich anheischig, sie vor jedermann zu verteidigen. Jetzt schritt die englische Hierarchie wider ihn ein. Der Kanzler der Universität ließ einige Sätze als ketzerisch erklären. Mitten im Auditorium wurde ihm dies Urteil verkündigt, worauf er erklärte, weder der Kanzler noch sonst jemand könne ihn von seiner Überzeugung abbringen. Dann appellierte er, aber nicht etwa an den Kapft oder an die geistlichen Behörden des Landes, sondern an den König. Er veröffentlichte damals seine große Konfession über das Abendmahl (F. Z. 115) und trat mit einer zweiten Schrift, dem "Pförtchen", die in englischer Sprache geschrieben war, vor das Volk. Sein Auftreten wird immer kühner, sein Anhang immer größer. Seine Behrsätze waren nicht mehr an den Lehrsaal gebunden, sondern drangen in die Massen. "Jeder zweite Mann, schreibt ein Zeitgenosse, dem du begegnest, ist ein Lollarde".

Mitten in diese Bewegung, die im fiegreichen Vorschreiten begriffen war, fiel (1381) ber große englische Bauernaufftand, hervorgerufen durch das Elend der unter hartem Steuerdruck, unter Spidemien, Mißernten und Mißgriffen der Verwaltung leibenden Massen. Wiewohl Wiclif den Aufstand mißbilligte, die Sympathien der Menge sich eher auf seiten der Bettelmönche befanden, wurde er ihm zur Last gelegt. Und doch war Wiclifs Freund und Schützer Lancafter die den Aufständischen am meisten verhafte Berson und hatte gerade dort, wo Wiclifs Einfluß am stärksten war, der Aufstand geringeren Anklang gefunden; wo man übrigens die geistlichen Herrschaften angriff, geschah 40 es, weil sie Herrschaften, nicht weil sie geistliche Herrschaften waren. So wurde nun die Verfolgung gegen Wiclif eingeleitet. Sein alter Gegner Courtenah — er war eben Erzbischof von Canterbury geworden — berief eine kirchliche Notablenversammlung nach London. Bährend der Beratung entstand ein Erdbeben (Mai 21). Erschreckt baten die Teilnehmer, von der Verhandlung abzustehen, aber Courtenay erklärte das Erdbeben für 45 ein günstiges Vorzeichen: es bedeute die Reinigung des Reiches von Frrlehren. Num wurden 24 Sätze, die Wiclif zugemessen wurden, ohne daß sein Name genannt wird, teils als ketzerisch (10), teils als irrig (14) erklärt (F. Z. 277). Jene betreffen Wiclifs Lehre von der Wandlung, diese beziehen sich auf die Kirchenordnung und kirchlichen Institutionen. Fortan sollte niemand diese Lehren halten oder in Predigten und akademischen 50 Disputationen zum Vortrag bringen. Allen Personen, die fie verbreiten, soll der Prozek Hierzu war die Hilfe des Staates notwendig. Die Lords, noch im Schrecken vor dem Aufstand, wurden gewonnen, aber das Haus der Gemeinen lehnte die Bill ab. Nur der König ließ fich bestimmen, im Berordnungswege die Ergreifung der Frelehrer zu verfügen. Die Hochburg der reformatorischen Bewegung war Oxford: hier 55 lehrten seine werkthätigsten Helfer; sie wurden nun mit dem Bann belegt und zum Wider-ruf gezwungen, einer von ihnen, Nicolaus Hereford, begab sich nach Rom, um zu appel-lieren. In gleicher Weise wurden Wicliss "arme Priester" in ihrem Werke behindert. Dann sollte ihn selbst der Hauptschlag treffen. Am 18. November 1382 wurde in Oxford eine Synode eröffnet; vor biese citiert, erschien er, an den Folgen eines Schlag-60 anfalles leidend, körperlich gebrochen, aber ftark in seinen Überzeugungen und ungebeugten

Zinnes. Es ift eine haltlose Berleumdung, daß er seine Lehren widerrufen habe. ftitte ihn die Gunft des Hofes und nicht weniger die des Barlaments, dem er auch jett noch eine Denkschrift einreichte. Daher vermied man es, ihn zu magregeln: weder wurde er erkommuniziert, noch wurde ihm das Pfarramt genommen. Er kehrte in seine Pfarre Butterworth zurud. Bon hier aus sandte er seine Flugschriften in die Welt, die schärfsten 5 gegen die Mönche und den Papst Urban VI., seitdem dieser sich auch nicht, wie Wiclif anfangs gehofft hatte, als heiligmäßiger und sonach wahrer Papst erwiesen hatte, sondern babeim und in der Ferne in frevelhafte Konflifte verwickelt war. Das flandrische Kreuzjugbunternehmen der Kurie verfolgt er mit ätzendem Hohn, seine Predigten werden immer volltöniger und behandeln immer fräftiger die Gebrechen der Kirche. Die littera= 10 rischen Leistungen seiner letzten Zeit, stehen wie z. B. ber Trialogus auf der Höhe des Wiffens jener Tage. Das lette Wert - bas Opus Evangelicum, deffen Schlufteile er bezeichnenderweise "vom Antichrift" benannt hatte, ift unvollendet zurückgeblieben. Während er am Keste der Unschuldigen Kinder — am 28. Dezember 1384 — in seiner Pfarrkirche die Meffe hörte, wurde er abermals vom Schlage gerührt und verschied am letten Tage 15 bes Sabres, bem Tage von St. Silvefter. Seine Gebeine follten indes im Grabe feine Rube finden, denn indem fich an seiner Lebensarbeit die huffitische Bewegung entzündete, welche das ganze Abendland in Aufregung versetzte, nahm die Kirchenversammlung von Konstanz im Zusammenhang mit Hussens Prozes auch den seinigen auf und erklärte ibn selbst am 4. Mai 1415 als hartnäckigen Ketzer, der im Banne der Kirche dahinge= 20 Es wurde verordnet, daß seine Bucher verbrannt und seine Gebeine ausgegraben werden sollten. Doch dauerte es noch zwölf Jahre, bis dies geschah. Auf einen Besehl Martins V hin wurden die Reste Wiclifs 1427 aus der Gruft in der Marien= firche zu Lutterworth herausgeriffen, verbrannt und die Asche in den Swift geworfen, der durch Lutherworth fließt.

So bedeutend die Wirksamkeit dieses Mannes im letten Jahrzehnt seines Lebens gewesen: er fand keine Zeitgenoffen, die uns ein volles Bild von seiner Verfönlichkeit, seinem Leben und Wirken entworfen hätten. Am schwersten hält es, seine äußere Erscheinung zu schildern. Zwar haben sich Bilder von seiner Persönlichkeit gefunden (f. Buddensieg S. 90), doch gehören sie einer jüngeren Zeit an. Die Bilder des 14. Jahr= 30 hunderts mochten noch jenen streng typischen Zug an sich tragen, von dem sich nicht sagen läßt, inwieweit er einem bestimmten Individuum angehörte. Man muß sich das ber mit einzelnen zerstreuten Aussagen begnügen, die fich in der Geschichte des Prozesses von William Thorpe (1407) vorfinden. Man entnimmt daraus, daß Wiclif "von hagerem Körper war, abgemagert, fast entkräftet" Er war, sagt Thorpe, von untadelhaftem Lebens= 35 wandel. Darum liebten ihn Leute von Rang, die öfter mit ihm umgingen, seine Aus-Sch selbst schloß mich an niemanden inniger sprüche niederschrieben und ihm anhingen. an als an ihn, den weisesten und gottseligsten von allen Männern, die ich jemals ge= kannt habe. Bon ihm habe man in Wahrheit lernen können, wie Chrifti Kirche gewesen ist und wie sie auch jetzt noch regiert und geleitet werden sollte. Wollte man dies Zeugnis 40 als das eines Parteimannes ansechten, so ist noch auf Henry Knighton zu verweisen, der von ihm fagt, daß er in der Philosophie in seinen Tagen keinen ebenbürtigeren Gegner batte und in Böhmen "will sich, wie Johannes Pribram sagt, jedermann nur auf Wiclifs Meinung stützen gleichsam als wäre er der fünfte Evangelist"; und mit einer gewissen ichwärmerischen Berehrung wünscht Huß, seine Seele mochte dort sein, wo sich die seines 45

Meisters befinde.

Man könnte nicht sagen, daß Wiclif ein bequemer Gegner gewesen. Darum hat es ein Thomas Netter von Walden dem alten Karmelitermönch Johannes Kynhyngham hoch angerechnet, zuerst den Kampf mit einem so spisssinden und rücksichtslosen Gegner ausgenommen zu haben (fortiter sustinens corrosivum verdum haeretici et ser- 50 monem eius sine Christi pietate mordacem); aber gerade dies Beispiel Waldens ist splecht gewählt: denn der Ton, den Wiclif gegen Kynhyngham anschlägt, ist der des süngeren Mannes dem Altern gegenüber, den man Achtung schuldet und in gleicher Weise behandelt er auch andere Gegner; wenn er aber ihnen gegenüber die rauheste Seite hers aussehrt wie z. B. in seinen Predigten oder in den Streits und Flugschriften, da ist nicht 55 zu übersehen, daß er auf Angriffe antwortet, deren Ton kein freundlicher und deren Ziele die gehässisiten waren.

2. Wiclifs Lehre. Wenn Lechler einst an die Spike dieses Kapitels (PNE° XVII, 63) den Satz gestellt hat, daß der philosophisch=theologische Lehrbegriff Liclifs sich erst dann mit voller Sicherheit werde ermitteln lassen, wenn seine lateinischen Hauptwerke 60

veröffentlicht sein werden, daß sich aber auf Grund des bisher Erforschten schon iett behaupten läßt, daß die früher herrschende Ansicht, Wielif sei von seinem ersten öffentlichen Auftreten an im Besitz eines geschloffenen und fertigen Gedankenspftems gewesen, ganzlich unbegründet ist: so ist dieser Sat auch heute, da diese Schriften schon publiziert sind, 5 noch ebenso zutreffend. Man wird eben niemals außer acht lassen durfen, daß Wielifs criter Zusammenstoß mit der amtlichen Kirche seiner Zeit im staatlichen Interesse geschah, seine ersten Flugschriften und größeren Werke firchenpolitischen Inhalts die Gerechtsame des Staates verteidigten und sich daraus ein Streit entwickelte, bei welchem sich kaum die nächsten Phasen, geschweige denn das schließliche Ziel voraussetzen ließ. Wer diese Bücher 10 in der Aufeinanderfolge ihres Entstehens auf ihren inneren Gehalt hin prüft, findet eine folgerechte Entwickelung mit streng reformatorischer Tendenz. Die lettere betrifft indes anfangs fein Dogma, sondern lediglich Auswüchse bes hierarchischen Shitems und wenn fie sväter auf das Dogma übergreift, wie in der Lehre von der Transsubstantiation, so geschieht es auch da, um die eingebildete Machtfulle der Hierarchie zu zerbrechen und die ursprüngliche 15 Einfachbeit in der Verwaltung der Kirche wieder einzuführen. Db fich in Wicliff atamischen Schriften und Disputationen Lehrsätze fanden, die der herrschenden Kirchenlehre widersprachen, wird man — es hat sich von ihnen nichts erhalten — trot der Behauptung Waldens (His earliest heresies. F. Z. 2) eher verneinen als bejahen muffen, da es wider jede diplomatische Gepflogenheit gewesen wäre, zu dem Friedenskongresse in Brügge, 20 an dem die Kurie einen wefentlichen Anteil hatte, einen Mann als Sachverständigen abzuordnen, der sich daheim durch keterische Lehren bekannt gemacht hat.

Mir dürfen die Worte eines der besten Kenner von Wicliss Werken: Walter Waddington Shirlens hier ansügen: As it is in the light of subsequent events that we see the greatness of Wyclif as a reformer, so it is from the later growth of the language that we best learn to appreciate the beauty of his writing. But it was less the reformer, or the master of English prose, than the great shoolman that inspired the respect of his cotemporaries: and, next to the deep influence of personal holiness and the attractive greatness of his moral character, it was to his supreme command of the weapons of sholastic

30 discussion that he owed his astonishing influence (§. 3. p. XLVII).

Wohl mochte sich Wiclif damals bereits als Philosoph jenen großen Namen erworben haben, den ihm selbst seine kirchlichen Widersacher willig oder unwillig zuerkannt haben. Wenn ein zeitgenössischer Historiker — und als einen solchen mag man Henry Anigthon immer noch bezeichnen, von ihm sagt: In philosophia nulli reputabatur secundus, in 35 scholasticis disciplinis incomparabilis, so wird man daran billigerweise nicht mäteln dürfen. Ift dieser hohe Ruhm aus seinen philosophischen Werken, wie sie bisher durch den Druck bekannt wurden, nicht völlig zu ergründen, so ist fürs erste nicht zu übersehen, daß von seinen philosophischen Schriften nicht alle erhalten sind und daß Knighton weniger diese als seine gelehrten Disputationen im Auge hat. Ist er in der Philosophie 40 seinen Kollegen überlegen gewesen, in den scholaftischen Disziplinen ihm keiner gleich gekommen, so knupft er hier nur an die großen scholastischen Philosophen und Theologen an, wie sie England im Mittelalter in so reichem Maße besessen: einen Alexander von Hales, Roger Baco, Duns Scotus, Wilhelm Occam, Bradwardine u. a. Es hat eine Zeit gegeben, in der er sich fast ausschließlich mit der scholastischen Bhilosophie beschäftigte: 45 "Als ich noch Logiker war", pflegt er später im Rückblick auf diese Zeiten zu sagen. Die ersten "Ketzereien", die er "in die Welt hinauswarf" (quas primo iactavit in aera), ruhen ebensowohl auf philosophischem als auf theologischem Grunde. Wir haben uns hier nicht, weil dies zu weit führen würde, ohne streng zur Sache zu gehören, mit seinem eigentlichen philosophischen Lehrspftem zu befassen (einiges Wesentliche hierüber findet sich bei 50 M. H. Dziewicki: "An Essay on Wielif's Philosophical System" im ersten Bande von Johannis Wiclifs Miscellanea Philosophica, London 1902, p. V—XXVII), wir haben nur festzustellen, wie er sich zur Philosophie der Alten und der seiner Zeitgenoffen stellt. Bei Plato, dessen Kenntnis ihm Augustinus vermittelt, findet er Spuren der Erkenntnis der Dreieinigkeit (Deum esse trinum potuerunt philosophi ut Plato cum ceteris 55 cognoscere lumine naturali), seine Ideenlehre nimmt er gegen Aristoteles in Schut. Dieser kommt oft schlecht genug weg (non facit fidem, cum saepe erraverat), er sagt einmal (Trial. 84), daß Democritus, Plato, Augustinus und Grosseteste in der Metaphysik Aristoteles weit überragten. Bei Aristoteles vermißt er die Bestimmung der Unsterblichkeit der Seele, in der Ethik die Richtung auf das Ewige. Er felbst schließt 60 fich aufs engste an Augustinus an, so daß, wie Netter von Walden berichtet, seine Schüler

ibn Johannes Augustini nannten. In einzelnen seiner Lehren wie in De Annichilatione wird man den Einfluß Thomas, von Aquino wahrnehmen. Was sein Verhältnis zu ben Philosophen des Mittelalters betrifft, bekennt er sich im Gegensat zu dem von Decam erneuerten Nominalismus zum Realismus, wiewohl er sonst in firchenvolitischen Fragen Occam nahe steht, ja viel weiter geht als dieser. Danach ruhen seine Ansichten auf ber überzeugung von der Realität des Allgemeinen, wobei er den Realismus auch zur Beseitigung dogmatischer Schwierigkeiten benützt. Das eingöttliche Wesen in der Trini= tat ist das reale Allgemeine der drei Personen, und in der Eucharistie bezeugt die jedes= malige wirkliche Gegenwart Chrifti ebenfalls den Sat, daß volle Realität mit räumlicher Zersplitterung der Existenz verträglich ist. Den Mittelpunkt von Wielifs philosophischem 10 Spstem macht die Lehre des Borhergedachtseins aller Dinge und Ereignisse in Gott aus. Dies schließt die Bestimmtheit der Dinge auch bezüglich ihrer Anzahl in sich, so daß keinerlei Unendlichkeit, weder unendliche Ausdehnung noch unendliche Teilbarkeit, ansgenommen werden darf. Der Raum besteht vielmehr aus einer von Ewigkeit her bes itimimten Zahl von Raumpunkten, die Zeit aus einer eben solchen Zahl von Augen- 15 bliden, aber die wirkliche Zahl ist nur dem göttlichen Geift bekannt. Geometrische Gebilde find Aneinanderreihungen von Punkten und jede Bergrößerung oder Verkleinerung ber Gebilde beruht auf Hinzufügung oder Wegnahme von Punkten. Weil aber die Eriftenz bieser Raumpunkte als solcher, d. h. als wahrer unteilbarer Einheiten ihren Grund darin bat, daß die Bunkte eins sind mit den fie erfüllenden Körpern, weil also der ganze mög= 20 liche Raum mit der wirklichen Körperwelt zusammenfällt, wie in Wielifs System überbaupt Wirklichkeit und Möglichkeit sich beden, kann es so wenig ein Baeuum geben als Grengflächen, die mehreren Rörpern gemeinfam find. Die Unnahme folder Flächen verflößt nach Wielif in berselben Weise gegen das Widerspruchsprinzip, wie die Vorstellung eines wahrhaft kontinuierlichen Übergangs eines Zustandes in einen andern. Wielifs 25 Utomistik verbindet sich also mit der Lehre von der Zusammensetzung der Zeit aus realen Augenbliden, unterscheidet sich aber durch die Leugnung der Zwischenräume von den andern atomistischen Shiftemen. Aus ber Ibentität von Raum und Körperwelt einerseits und der freisformigen Bewegung des himmels andererseits schließt Wielif auf die Augel= gestalt des Universums. Hätte das Weltgebäude Kanten, so ware die Kreisbewegung un= 30 möglich, denn die Kanten könnten sich nicht durch einen gar nicht vorhandenen Raum bewegen. Es liegt auf der Hand, daß Wiclifs Grundlehre von dem Lorgedachtsein alles Birklichen ben schwierigsten Stand gegenüber ber Willensfreiheit hat und hier weiß sich ber Philosoph in der That nur mit der Formel zu helfen, das freie Handeln des Menschen sei selber etwas von Gott vorher Bestimmtes. Im einzelnen verlangt Wielif eine strenge 35 dialektische Bildung als Mittel, das Wahre von dem Falschen zu scheiden. In diesem Sinne sagt er: die Logischen Schlüsse) fördert zur Erkenntnis der katholischen Wahrheiten. Ober: Unwissenheit in der Logik ist Schuld, daß man die hl. Schrift so falsch verstehe, daß man, worauf der Zusammenhang gehe, die Unterscheidung von Joee und Erscheinung übersehe. Im allgemeinen ist zu sagen, daß er sich des Unterschiedes von Theologie und 40 Philosophie nicht bloß bewußt ist, sondern daß auch sein realer Geist an scholastischen Fragen oft nur wie an einer tauben Schale vorübergeht. Er geht philosophischen Er= örterungen, die ihm keine unmittelbare Bedeutung für das religiöse Bewußtsein haben oder deren Erörterung der Scholastik angehört, am liebsten aus dem Weg (Böhringer). Den wenigsten Geschmack findet er an den Begriffsspielereien der entarteten Scholastik 45 und an den Leerheiten, die sie vorbringt. Man muß, sagt er, nicht ausschweifen in der Einbildung von Dingen, die wir als möglich setzen, während es dem doch nicht so ist (non oportet evagari in imaginacione rerum, quas ponimus possibiles dum-modo non est ita) Ober er sagt (Trial. 160): "Bemühen wir uns um die Bahrheiten, die sind, und lassen wir die Irrtümer, die aus der Einbildung von Dingen 50 bervorgehen, die es doch nicht geben kann, bei Seite." Was haben diese Leute nicht schon alles als möglich gesett: quod Deus potest esse asinus (Trial. 225) u. s. w. Heil= lamer, sagt er, ist es, sich mit dem Studium begründeter Wahrheiten abzugeben, als sich mit Erdichtungen zu beschäftigen, die man weder als möglich erweisen kann noch als nühlich für die Menschen. Und doch giebt es so viele solide und nüpliche Wahrheiten, 55 die dem Menschen noch verborgen sind.

Da Wielif in seinem Wirken als Neformator von kirchenpolitischen Fragen außgegangen ist, so spielen sie in allen seinen reformatorischen Schriften eine große Rolle. Man würde aber irren, wollte man meinen, daß seine Opposition etwa eine Fortsetzung der französischen unter Philipp dem Schönen von Frankreich oder der deutschen unter co

Ludwig dem Baber und seinen gelehrten Bundesgenoffen ift. Wie er unmittelbar an bie englische Gesetzgebung in firchenpolitischen Fragen in den Zeiten der großen Eduarde anknüpft, so hat er den Zusammenhang abgelehnt, in den ihn schon seine Zeitgenossen mit Occam gebracht haben. Ich habe, sagt er wörtlich, meine Konklusionen nicht aus Occam 5 genommen: sie stammen aus der hl. Schrift und sind von den hl. Doktoren oftmals angeführt worden. Damit ift mit trodenen Worten ber Unschluß an ältere Oppositionsparteien der Kirche, die er denn auch in keiner seiner gablreichen Schriften nennt, als ob er nie etwas von ihnen vernommen hätte, abgelehnt und auf seine wahren Quellen, benen er wohl die kirchlichen Gesetsammlungen batte anfügen können, bingewiesen. Denn wie-10 wohl er namentlich in seiner letzten Zeit diese letzteren — als das Gesetz der Menschen — ablehnt, er beruft sich doch oft genug auf sie. Maßgebend ist ihm in der letzten Zeit nur das göttliche Gesetz, die Bibel, die nach seiner und der Überzeugung seiner Schüler — auch für das Regiment dieser Welt vollständig ausreicht (De sufficientia legis Christi). Aus ihr hat er seinen vielfachen Geständnissen zufolge sich zu seinen 15 reformatorischen Ansichten durchgerungen — nicht ohne die eifrigsten Studien und schwere Seelenkämpfe. Als ich noch, sagt er, ein Anfänger war, war ich ängstlich bemüht, die Schriftstellen über die Wirkung des göttlichen Wortes zu verstehen, dis mir die Gnade Gottes das Berständnis geöffnet, so daß ich nun den rechten Sinn der hl. Schrift berftehe. Das war nicht leicht, denn nicht nach der Grammatik des Knaben will sie ver-20 standen sein: sie hat ihre eigene Grammatik, sie enthält alle Wahrheit und die höchste Autorität, denn sie ist das Geset Christi und Christus kann nicht lügen, sie ist daber über alles menschliche Schrifttum erhaben; Christi Gesetz sollen alle Christen lernen, der Glaube ruht allein in ihm. Ohne Kenntnis der Bibel ist weder in der Kirche noch im burgerlichen Leben dauernder Friede möglich, sind keine wahren und bleibenden Güter zu ge-25 winnen; sie enthält alles, was zum Heil des Menschen notwendig ist, sie ist allein unfehlbar, über Frrtum und Mangel erhaben und darum ist sie die alleinige Autorität für ben Glauben. Darum foll fie ein jeder Chrift kennen, vor allem der Priefter, der seine Schafe weiden soll mit Gottes Wort. Diese Lehren hat Wiclif nicht blog in seinem großen Werke "Bon der Wahrheit der hl. Schrift", sondern auch in zahlreichen 30 anderen großen und kleinen Schriften verkündigt. Ist ihm die Bibel die Grundurkunde der Christenheit, die alle Menschen bindet, die daher alle Menschen kennen müssen urkunde der Christenheit, die alle Menschen bindet, die daher alle Menschen kennen müssen (quam omnes homines tenentur cognoscere), so ist der Schritt begreiflich, den Biclif that, um sie seinen Landsleuten in ihrer Muttersprache vorzulegen (s. oben). Man versteht nach alledem den Shrennamen des Doctor evangelicus, den der englische und 35 böhmische Wiclifismus seinem Meister gegeben hat. Von allen Resormatoren vor Luther hat Wiclif das Schriftprinzip am schärfsten betont: Und wenn es, lehrt er, hundert Päpste gabe, und alle Bettelmonche Kardinale wurden, man durfte ihnen nur insoweit glauben, als sie mit der hl. Schrift übereinstimmen. Sonach hat schon Wiclif das Formalprinzip der Reformation von der alleinigen Autorität der Bibel für Glauben und Leben des 40 Chriften in seinen hauptzugen mit voller Klarheit erkannt und zum Ausdruck gebracht.

Auf diesem biblischen Untergrund erhebt sich Wiclifs Lehre, zu deren vollständigem Ausbau es bei der kurzen Lebensfrift, die ihm noch gegönnt war, nicht mehr gekommen ist. Auch der schre von Gott und den Methode hat er sich noch nicht befreien können. In Bezug auf seine Lehre von Gott und den Menschen dürsen wir an Lechlers Aussührungen erinnern (KRE² XVII, 66/67): "Wiclifs Lehre von Gott trägt den Stempel des spekulativen Realismus an sich. Er sindet die Ansicht, daß die Idee der Gottheit ein bloßer Gattungsbegriff sei, ebenso unannehmbar, wie die, daß der persönliche Gott ein Indisdium sei; beide Anschauungen ruhen auf nominalistischer Grundlage. Die Allmacht Gottes ist ihm keineswegs ein unbeschränktes Können, so daß Gott z. B. abnehmen, lügen könnte u. s. w.; daß sei ebenso gut die Vorstellung einer irregehenden Einbildungskraft, als wenn man sich denke, Gott vermöge eine unendliche Welt hervorzubringen. Gottes Allmacht ist vielmehr eine in sich selbst bestimmte, durch innere Gesetz geordnete, sittlich geregelte Macht. Der Realismus Wiclifs zeigt sich insbesondere in seiner Lehre den Gottes Geschöpf, das man kennen mag, ist in Betracht seines intelligibeln Seins, also seines Geschöpf, das man kennen mag, ist in Betracht seines intelligibeln Seins, also seines hauptsächlichen Seins Gottes Wort. Zedes Sein ist in Wirklichkeit Gott selbst. Streisen diese und ähnliche Sätze an die All-Einslehre, so lehnt Wiclif doch den Pantheismus ab. Er ist in diesen Stücken Augustinus gesolgt, der in seinen philosophischen Erörtes rungen pantheistische Gedanken nicht allenthalben zu beseitigen vernocht hat."

"Das gleiche tritt zu Tage in der Lehre vom Menschen, von der Freiheit des menschlichen Willens und von der Sünde. Er legt den größten Wert auf die Freiheit des Willens, denn er ift sich bewußt, daß der sittliche Wert des Handelns von der Freiheit des Willens bedingt ift. Wielif will Gottes Heiligkeit vollständig un= beslectt erhalten und die Schuld des Bosen nicht durch irgend eine Ausrede verringern 5 laffen. Deshalb tritt er fest bafür ein, daß im innersten Gebiete ber Gefinnung und des Wollens eine über jeden Zwang erhabene, wenigstens relativ autonome Freiheit bestehe. Deffen ungeachtet huldigt Wielif einer Anschauung, wonach das Bose nicht ein Zein, sondern ein Nichtsein, nicht eine Wirkung (effectus), sondern ein Mangel (defectus) sei. Auch diesen Gedanken hat Wielif von Augustinus entlehnt. Er scheut sich nicht, in 10 Bredigten barauf gurudzufommen, verwahrt fich aber gegen bas Migverständnis, als fei es crlaubt Böses zu thun, damit daraus Gutes komme. In der Lehre von der Person Christi hält sich Wielif an das kirchliche Dogma, wie es im 4. und 5. Jahrhundert festsgestellt, von Augustin, Anselm von Canterduch u. a. spekulativ ausgebildet worden ist. Bor allem ist es die unvergleichliche Hoheit Jesu Christi als des einzigen Mittlers 15 wifchen Gott und Menschen, des lebendigen Mittelpunktes der Menschheit und unseres alleinigen Obern, die er in mannigfachen Bariationen und Bilbern zum Ausbruck bringt: Christus ist der Heilige aller Heiligen, die alleinige Quelle des Heils. Die Heiligen sind es geworden durch die Nachfolge Christi. Der "evangelische Doktor" urteilt über Feste und Gottesdienste der Heiligen: sie können nur insofern nützen, als die Seele durch sie 20 zur Liebe Christi entflammt wird. Indem Wielif die Grundwahrheit: "das Heil in Christo allein" bewußt und klar der kaum übersehbaren Fülle von Heiligenkulten gegen= überstellt, ist eine wahrhaft reformatorische Erkenntnis, Gesinnung und That darin anzuerkennen. Wiewohl er von der Heilsordnung nur gelegentlich handelt und die römisch= scholastische Lehrweise vom "Berdienst" der Gläubigen nicht verleugnet, läßt sich doch 25 andererseits erkennen, daß er von Werkheiligkeit weit entfernt, vielmehr der Wahrheit von der freien Gnade Gottes in Chrifto zugeneigt ift. Denn er betont, daß der Glaube eine Sabe Gottes ift, die aus Gnade dem Menschen verliehen wird. Dem entspricht seine Sittenlehre: Demut ist ihm die Wurzel aller Tugenden, mahrend der Kern der Chriften= tugend nichts anderes ist als Liebe Gottes und des Nächsten. Dennoch hat er den bib= 30 lischen und echt evangelischen Begriff vom Glauben nicht erfaßt: er huldigt vielmehr dem icholastischen Glaubensbegriff, wonach der Glaube erst durch die Liebe zu dem wird, was er sein soll, d. h. er schreibt die Rechtfertigung vor Gott mit auf Rechnung der Heiligung und der guten Werke und spricht letteren nicht alles Verdienst ab. Die Rechtfertigung durch den Glauben allein ist ihm noch fremd. Nur die Annahme verwirft er, daß der 35 Mensch durch sein Berhalten die Gnadengabe zur Bekehrung verdienen könne. Das räumt er ein, daß der bereits bekehrte Christ kraft des Verdienstes Christi und der Gnaden= wirlung des hl. Geistes verdienstliche Werke im uneigentlichen Sinne (de congruo) verrichten könne. Nur von einem angeblichen Überverdienst (meritum supererogatum) will er nichts wissen."

Sein Begriff von der Kirche (s. oben) ist ein wesentlich anderer als man ihn in feinen Tagen zu definieren gewohnt war: nicht die Gemeinde des römischen Bischofs, jondern die Gemeinschaft der von Gott Auserwählten bildet die Kirche. Nicht die Brälaten und Priester als solche, sondern alle frommen Glieder Christi gehören ihr an. Nach dem Beispiel Augustins macht er einen Unterschied zwischen verum und simulatum 45 oder permixtum corpus Christi: unbekehrte, scheinheilige Brüder sind in aber nicht von der Kirche, d. h. sie gehören ihr nicht an. Kein Mensch kann von dem andern, auch bom Papste nicht wissen, ob er Mitglied der Kirche sei. Nur an den sittlichen Früchten mag man ihn als solches anerkennen. So legt er allenthalben bei Prüfung des That= bestandes den sittlichen Maßstab an und so kommt es, daß ihm Urban VI., der sein 50 Bapsttum als Reformpapst begonnen hat, anders als Gregor XI., als wahrer Papst gilt. Seine ganze Lehre vom wahren und falschen Papsttum, vom wahren und falschen Brieftertum ruht auf Dieser Grundlage. Wie Die Gewalten aller Apostel Die gleichen waren, so darf auch jett kein Bapst sich die Herrschaft in der Kirche anmaßen, und wenn Betrus vor den anderen eine gewisse Prärogative besaß, bezog sie sich nicht auf juris 55 dittionelle Gewalten, sondern auf seine größere Demut. Da Wieliss Ideal die Urfirche ist, so bedarf es keines anderen Priestertums als damals. Damals aber gab es keinen Unterklicht in der Geschleiche Gewalten. Unterschied zwischen Briefter und Bischof (f. unten), das Amt eines Priefters kann jeder "Muserwählte" bekleiden, auch wenn ihn kein Bischof geweiht hat: er ist ein wahrer Priester (is a real preest made of God). Dessen verdienstlichstes Werk ist die Ber= 60

fündigung bes Evangeliums; benn bas ift foftlicher noch als die Spendung eines Saframentes und unter allen Berken ber Barmherzigkeit das ebelfte, befte und erwünschtefte. Alle die Segnungen und Weihungen von Wachs und Brot, von Palmen und Kerzen, Salz und anderen Dingen, die nicht Sache des Glaubens und ebenso zu verwerfen sind 5 als der Reliquiendienst, der Totenkultus, die Wallfahrten, der Bilderdienst u. s. w lassen sich damit nicht vergleichen. Für den Theologen giebt es nichts würdigeres. Es fragt sich nur, was man dem Volke predigen soll? Nicht jene Komödien und Tragödien, die apokryphen Sachen und den ganzen Firlesanz, durch den die Prediger den Hörern die Kost um so schmackhafter machen, je mehr nach der Predigt der Klingebeutel gefüllt 10 werden soll, sondern allein die evangelische Wahrheit. Die muß man in einer Weise verkündigen, wie sie der Fassungskraft der Zuhörer entspricht. Zweck der Predigt ist die Nachfolge Christi. "Weil heute Gottes Wort fehlt, herrscht überall geistiger Tod". Da: rum muß er wieder lebendig werden, und zwar in beiden Sprachen: ber lateinischen für bie Gelehrten, der Landessprache für das übrige Bolk. So wendet sich Wiclif in seinen 15 lateinischen Bredigten an Gelehrte und Briefter und folche, die es werden wollen; fie sind ber Zeit und dem Inhalt nach sehr verschieden: den alteren, die er gehalten hat, dum stetit in scholis, den Schulpredigten aus seiner früheren Oxforder Zeit, die an seine Schüler gerichtet und baber mit Weisungen verseben find, wie fie bermaleinstens selber predigen sollen, fehlt der reformatorische Inhalt, der die anderen auszeichnet und deren 20 Wirkung mehr noch als in England, später in Böhmen ein gewaltiger war, weil sie dort in vielen Kreisen als Predigten Hussens gegolten haben. Einfacher nach Inhalt und Form sind die englischen Predigten, aber auch ihnen fehlt es nicht an der draftischen Sprache und der warmen Empfindung, die den Zuhörer hinreißt. Manche seiner Lehren, wie die vom Fegefeuer, ift nicht zu sachgemäßer Ausbildung gekommen; wenn er ein 25 foldbes auch annimmt, so hat er doch die Mikbräuche, die damit getrieben wurden. strenge gerügt.

Einen breiten Raum nimmt in seinen Schriften seine Lehre von den Sakramenten Ift das Sakrament bloß "das Zeichen einer heiligen Sache — einer unsichtbaren Gnade", so genügt die Siebenzahl der Saframente nicht, denn solcher Zeichen giebt es 30 viele. So ist 3. B. die Predigt des göttlichen Worts ebensogut ein Sakrament, als eine der bekannten sieben Handlungen. Während danach die Siebenzahl zu klein ist, ist sie zu groß, wenn man den Maßstab ber Begründung durch die Schrift anlege. Den stärksten Schriftgrund besitzt das Abendmahl, den schwächsten die letzte Ölung. Bon den Sakramenten hat jedes, richtig verwaltet, Heilkraft; aber eine weitere Bedingung der 35 Gnadenwirkung des Sakramentes liegt in der bußfertigen Gesinnung und dem Seelenzustand des Empfängers; die Heilswirkung ist nicht bedingt von dem sittlichen Zustand des spendenden Priesters (selbst ein praescitus in mortali peccato actuali ministrat fidelibus, De Ecclesia, Fol. 1902); wenn man eine berartige Lehre bei Wiclif ge-

funden zu haben vermeinte, so ist das ein Jrrtum. Am eingehendsten hat sich Wiclif mit dem hl. Abendmahl als jenem Sakramente beschäftigt, bas unter allen bas beiligste und ehrwürdigste ift. Aber gerade barum hat er die römisch-scholastische Kirchenlehre von der Wandlung aufs schärfste bekämpft. Man hat seine ersten Angriffe auf die Wandlung bisher zumeist in das Jahr 1381 verlegt (nach F. Z. 104), sie gehören aber schon in das Jahr 1379, ja die Grundzüge seiner 45 Abendmahlslehre liegen schon in früheren Schriften und Außerungen vor. Aber erst seit 1381 hat er in Predigten und Thesen, in Streitschriften und wissenschaftlichen Abhandlungen und endlich in einem umfangreichen Buche die kirchliche Lehre — er nennt sie eine neue — verworfen, daß nach der Konsekration Brot und Wein in Christi Leib und Blut verwandelt seien, so daß nur der Schein von Brot und Wein (die Afzidenzien ohne 50 Juhalt) übrig bleiben. Das Sakrament des Altars ist vielmehr natürliches Brot und Wein, aber in sakramentaler Weise Leib und Blut. Nach der Konsekration bleibt die Hoftie lokal und substanziell Brot, wird aber auf dem Wege der Konkomitanz in figur-lichem und sakramentalem Sinne Leib Christi, den der Gläubige auf geistliche Weise em-In verschiedenen Bildern sucht Wiclif seinen Lesern die Sache anschaulich zu 55 machen. So wie es, sagt er z. B., ein doppeltes Sehen giebt, ein körperliches und ein geistiges, so giebt es auch ein doppeltes Essen. So sehen wir im Sakramente nicht mit leiblichen Augen den Leib des Herrn, sondern im Glauben — durch einen Spiegel, im Gleichnisse. Und sowie ein Bild vollständig in jedem Punkte des Spiegels ist, so ist es auch mit dem Leib des Herrn in der geweihten Hoftie: Wir berühren und faffen ihn 60 nicht, wir zerbeißen ihn nicht und nehmen ihn überhaupt nicht körperlich, aber geistig und

vollständig unversehrt zu uns. Wenn Wiclif gegen die "neue" Lehre von der Wandlung auftrat, war sein ausgesprochener Zweck der, jenen "heidnischen" Ansichten entgegenzutreten, nach denen jeder Priester im stande sei, den Leib Christi zu "machen"; ein Gedanke, der ihm als ein schauerlicher erscheint, weil den Priestern hierdurch eine überschwängliche Macht beigelegt wurde, als könne ein Geschöpf seinem Schöpfer das Dasein geben; weil Gott 5 bierdurch erniedrigt werde, wenn man sage, er, der Ewige, könne täglich auß neue geschassen werden und weil hierdurch endlich das Heiligtum, das Sakrament selbst, entweiht werde. Man bete, klagt er, die Hostie an, statt des Schöpfers die Areatur. Nachsem Wiclif mit der Lehre der Kirche von der Wandlung gebrochen, behandelte er den Gegenstand mit nie ermüdendem Eiser in wissenschaftlichen und populären 10 Werken, großen Büchern und kleinen Flugschriften und namentlich auch in den

Bredigten.

Auch bei den übrigen Sakramenten, wofern Wiclif sie als solche nicht geradezu verwirft, unterläßt er nicht, angemaßter Gewalt bes Prieftertums, in deffen Sand die Spendung dieser Sakramente lag, entgegenzutreten. Auch bei der Taufe muß man 15 zwischen dem äußeren Zeichen, d. h. der Wassertaufe und der Kraft Gottes scheiden, oder wie er (Trial. 285) sagt: es giebt eine dreifache Taufe, die Wafsertaufe (baptismus fluminis), die Bluttaufe (b. sanguinis) der hl. Märthrer und die Geistestaufe (b. flaminis); die lettere allein ist zum Heile schlechthin notwendig; "die ersteren sind aleichsam vorhergehende Zeichen und, wie angenommen wird, die notwendige Voraus= 20 settung jener". Gleichwohl foll die Wassertaufe nicht unterlassen werden (Serm. I. 61). Kinder, die diese empfangen, sind auch mit der Geistestaufe getauft, weil sie die Taufsgnade empfangen haben. — Die Firmung hat als Sakrament keine genügende Begrün= dung in der Bibel; es ift eine Unmaßung der Bischöfe, sich die Gabe der Verleihung des bl. Geistes (Trial. 293) beizulegen: sie suchen hierin nur eine unbegründete Vermehrung 25 ibrer Machtfülle, ohne die, wie sie sagen, die Kirche nicht bestehen könne. Die Priefterweibe gelte "als eine dem Kleriker von Gott durch eine feierliche Amtshandlung des Bijchofs gegebene Bollmacht, den Dienst der Kirche gebührend zu versehen"; auch "sei es gemeine Anficht, daß ber Bijchof bem Aleriker ben bl. Geift verleihe und in seine Seele einen unvertilgbaren Charafter eindrücke" "Wie durch die Taufe der Gläubige von den 30 Ungläubigen geschieden werde, so durch die Priesterweihe der Kleriker vom Laien" All das hat keine Begründung in der Schrift und bringt keinen Gewinn. Die Apostelkirche hatte nur zwei Grade von Klerikern: Priefter und Diakonen; Bischof und Priefter waren dasselbe. Es giebt kein zwischen Menschen und Gott vermittelndes Priestertum, keine durch die Ordinierung des Bischofs bedingte Amtsfähigkeit, keinen unauslöschlichen 35 Charafter, der durch die Priesterweihe erteilt werde. Da Wiclif nur ein einziges Priester= tum kennt, fallen alle bischöflichen Privilegien; und den ganzen hierarchischen Stufenunterschied vom Papst bis zu den untersten Graden der ersten Tonsur nennt er eine Ersfindung des verkaiserten Papsttums. Das Sakrament der letzten Ölung hat keinen genügenden Schriftbeweis. Beim Bußsakrament liegt der Schwerpunkt auf der nicht in 40 die Sinne fallenden Zerknirschung (Contritio), dazu kommt das Bekenntnis des Mundes vor Gott; in der apostolischen Zeit kannte man noch das Bekenntnis vor der Gemeinde. An ihrer Stelle habe man seit Innocenz III. und zwar "Gewinnes halber" die Ohrensbeicht gesetzt. Die Erteilung der Absolution durch den Priester ist ein Eingestellung der göttliche Macht und ebenso wenig darf er Ponitenzen auferlegen, da er deren Berhältnis 45 zur Sünde nicht kennt, oder exkommunizieren. Damit hängt zusammen, daß weder der kapst noch sonst jemand Indulgenzen erteilen kann; thut er das, so überhebt er sich über Christus.

Was endlich die She betrifft, läßt Wiclif sie als Sakrament gelten, denn sie ist eine göttliche Stiftung, und sie verlangt die göttliche Sanktion. Jedes nicht schriftgemäße 50 Chehindernis wird verworfen, die Ehescheidung bei triftigem Grunde gestattet. Von dem außerlichen Trauungsritus hält er nicht viel. Ist er aber schon da, so ist der vorzuziehen,

bei welchem die innere Gesinnung mehr hervortritt.

Aus alledem ergaben sich Wiclifs Grundsätze der Kirchenreform: Indem er die Bibel als alleinige Autorität für den Glauben bezeichnet, fallen die Lehren, Traditionen, Bullen, 55 Zeichen und Zensuren, soweit sie nicht auf dieser beruhen. Er scheidet sorgsam Kirche und Staat und führt jene auf ihr rein geistliches Gebiet zurück; damit fallen die Strafsgewalten und Immunitäten der Kirche, ihre weltlichen Amter und Stellungen, ihre weltzliche Herrschaft und ihr Besitz. Indem er die Kirchenversassung der apostolischen Zeit wurdfordert, bedeutet es den Fall der Hierarchie und des Mönchtums. Hauptelement 69

16°

des Gottesdienstes wird die Predigt des Evangeliums. Pflicht nicht bloß der Geistlichen, sondern auch der Laien ist es, zu dieser Reform mitzuwirken.

Wiclif lebte und starb in der Hoffnung, daß sich die Kirchenreform binnen turzem durchseken werde, "denn die Wahrheit des Evangeliums kann zwar zeitweilig durch die 5 Drohungen des Antichrifts zum Schweigen gebracht, aber nicht ausgetilgt werden" der That macht der Wickifismus in der nächsten Zeit in England noch bedeutende Fortschritte; unter der geiftigen Führung von Männern wie Nikolaus von Hereford, John Aston und John Purvey drang er in alle Schichten der Gesellschaft und durfte es elf Jahre nach dem Heimgang des Meisters wagen, in einer Eingabe an das Barlament 10 dessen Mitwirkung zu den als notwendig erkannten Reformen in Anspruch zu nehmen (1395). Erst als Thomas von Arundel den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury bestiea, namentlich aber als die neue Dynastie des Hauses Lancaster den Thron Englands bestieg (1399), vereinigten sich Staat und Kirche zu seiner Ausrottung. Schon im ersten Kabre der neuen Dynastie wurde das berüchtigte Gesetz de haeretico comburendo er-15 lassen, das die Auslieferung ketzerischer Schriften zur Pflicht macht und offenkundige Ketzer dem Flammentode Preis giebt — das erste Gesetz in der englischen Gesetzgebung, das wegen Ketzerei die Todesstrafe verfügte. Aber selbst jett hielt es trot der vereinten Kraft von Kirche und Staat, die gegen die Lollarden zur Anwendung kam, schwer, die Glaubenseinheit herzustellen. Zu dem scharfen Borgehen trugen zweifellos die Ereignisse bei, die 20 sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Böhmen abspielten, wo die Lehren Wickifs in der kurzen Zeit von zwei Dezennien in die Wirklichkeit umgesetzt und das böhmische Staatswesen von Grund aus umgestaltet wurde. In England wurde zunächst gegen die Neiseprediger aufs schärfte vorgegangen, gegen die Universität Oxford, an der noch die alten Wiclisschen Traditionen herrschten, Maßregeln getroffen und dann (1408) die 26 Konstitutionen erlassen, von denen der siebente Artikel die Übersetzung biblischer Texte und Bücher ins Englische untersagte; endlich schritt man selbst wider die Wortführer des Wiclifismus im Herrenstande ein, bessen bedeutenoster Bertreter Sir John Oldcastle, Lord Cobham — freilich erst 1417 — verbrannt wurde. Lon den englischen Wiclifiten suchte einer und der andere eine neue Stätte seines Wirkens in Bohmen. Der bedeutenoste 30 von diesen war Peter Papne. Im übrigen überdauerte der englische Wiclifismus auch die Zeit der Verfolgung, die in den Jahren der Huffitenkriege begreiflicherweise eine stärkere wurde; ja er trieb im 16. Jahrhundert noch neue Zweige, bis er mit der größeren von Deutschland ausgegangenen Bewegung zusammentraf (vgl. d. A. Lollarden, Bo XI S. 615). 3. Loserth.

Widerdrift f. Antichrift Bd I S. 577.

Widnkind, Mönch in Corvey, gest. nach 973. — Bon den älteren Ausgaben von Rerum gestarum Saxonicarum libri tres ist nur die zu erwähnen von G. Waiß in MG SS III (1839), 408—467, doch ist sie neu bearbeitet von K. U. Kehr in SS. rerum Germ. 1904 und diese Ausgabe jest allein zu benußen. Bon Wert ist noch die ed. princeps von W. Frecht (Basileae 1532), weil in ihr eine verlorene Handschrift abgedruckt ist. Deutsche Uebersetung in Geschichtschreiber der deutschen Borzeit, 2. Geschusz, X. Jahrh., VI. Bd. — A. Ebert, Aug. Gesch. d. Lit. des MN. im Abendlande III, 428—434; B. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MN I, 7. Auss. (1904), 363—368; R. Köpte, Widnkind von Korvei (Berlin 1867); J. Kaase, Widutind von Korvei (Diss. Kostock 1880); A. Hauck, KG. Deutschlands III, 4311—317; M. Herrmann, Die Latinität Widusinds von Korvei (Diss. Greiswald 1907). Weitere Litteratur s. in der Ausgabe von Kehr und bei Wattenbach.

Über das Leben Widukinds läßt sich fast nichts sagen, wir wissen nur, daß er Sachse von Geburt war, in der letten Zeit des Abkes Folkmar (917—942), also wohl um 940, in das schon damals hochberühmte sächsische Benediktinerkloster Corven (an der Weser bei Höxter) trat, daß er dort sein uns erhaltenes Geschichtswerk schrieb. Bewor er dieses unternahm, überarbeitete er ältere vorhandene Heiligenleben, teils in Versen, teils in Prosa — es werden uns Passio Theolae virginis und Vita Pauli primi eremitae genannt —, doch sind seine Umarbeitungen verloren.

Als der Ruhm der Sachsen alle Völker überstrahlte, da alle Stämme Deutschlands 55 den Königen aus Sachsenstamm Heinrich I. und Otto I. untergeben waren, der letztere sich Italien unterworfen hatte, fühlte W. als Sachse sich bewogen, die Geschichte dieses herrlichen Bolkes zu schreiben, nachdem er, wie er selbst sagt, seinem Mönchsgewissen durch Überarbeitung der Heiligenleben genug gethan hatte! Er begann die Abfassung seiner Sächsischen Geschichten (wohl beträchtlich) nach 962, teilte sie in drei nach und nach entstandene Bücher, deren jedes er der Duedlinburger Übtissin Machthild, der jugends

Widnfind 245

lichen Tochter des Kaisers Otto I., zueignete. Das erste Buch hebt mit dem Ursprunge der Sachsen an, erzählt ihre Landung im Sachsenland, ihre Kämpse mit den Thüringern als Verdündete der Franken und die Eroberung des Landes. Obgleich W. einige Ducklen batte, wie Bedas Angelsächsische Kirchengeschichte, aus denen er wenigstens etwas über die ältere Geschichte seines Bolkes erfahren konnte, folgt er hier doch fast ganz der Volksz singe, die er sicher aus epischen Gesängen kannte. Nach seinem gewiß wohl überlegten Programm, die Geschichte seines Volkes nur partienweise erzählen zu wollen, geht er über die weiteren Ereignisse bis zur Karolingerzeit hinweg, sagt nichts von den vielen Kämpsen iwischen Franken und Sachsen, nur ganz kurz erwähnt er der letzteren Unterwerfung durch Karl den Großen und ihre Christianisierung nach 30 jährigem Ringen, obwohl ihm darüber 10 gute Quellen zu Gebot standen, denn damals sind die Franken und Sachsen gleichsam zu einem Volke verwachsen, daher mochte er von ihren vielzährigen Kämpsen nicht sprechen. Auch über die weitere Geschichte seines Volkes unter den Karolingern sagt er nichts, um sogleich auf Heinrich I. als Herzog der Sachsen und König der Franken und Sachsen überzugehen. Mit dessen Tode (936) schließt das erste Buch.

Das zweite Buch behandelt nur das erste Jahrzehnt der Regierung des Königs Ito I. von 936—946. Das dritte die spätere Geschichte desselben dis zu seinem Tode (946—973). Aber das Buch reichte ursprünglich nicht so weit, es enthielt ausstührliche Erzählung nur dis zum Jahre 958, gab dann einen kurzen Überblick über die weiteren Ereignisse dis 967/8 und schloß damit ab, erst nach dem Tode des 20 Kaisers hat W. einen Schlußteil hinzugesügt, in dem die Erzählung der Ereignisse von 963 an nachgetragen und dis zum Jahre 973 fortgesührt ist. Ganz irrig hat man m. E. angenommen — so noch der neueste Herausgeber Kehr —, daß da, wo eine Handschrift des Werkes (die Dresdener) abbricht, nach dem Jahre 967, eine Redaktion des Werkes geendigt habe, ich halte es für reinen Zufall, daß in jener Handschrift der 25

Edluß fehlt.

Noch für die Geschichte Heinrichs I. ist das Werk nur von bedingtem Quellenwert, sür die Zeit Ottos I. von größter Bedeutung, aber nur was in Sachsen und in der nächsten Umgebung des Stammes geschah, ist dem Mönch wirklich bekannt und interessiert ihn auch allein, sosen es nicht den König betrifft, über die Ereignisse in größerer Ferne ist 30 er gar nicht oder doch höchst mangelhaft unterrichtet. Es ist ein Jrrtum, ihn z. B. als Hauptührer sür die große Ungarnschlacht Ottos I. bei Augsburg benutzen zu wollen. Da, wo er nicht aus wirklichem Wissen berichten kann, steht ihm die aus lateinischen Klassissen, namentlich Sallust, erlernte Phrase zur Ausschmückung zur Verfügung. Man hat es aufsällig gefunden, daß er nicht einntal die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch 35 Otto I. erwähnt, aber das erklärt sich einfach daher, daß er sich überhaupt um Kirche

und kirchliche Ereignisse wenig kümmert. Ein seltsamer Mönch! Bon mönchischer Anschauung und Gefinnung zeigt er faßt nichts, nicht einmal die Gründung seines Klosters Corvey erwähnt er. Freilich dem Haupt= beiligen seines Klosters, dem hl. Beit (S. Vitus), dessen Knochen man in Corvey zu haben 40 pahnte, durch deren Übertragung dorthin nach W.s Worten Sachsen aus einer Sklavin jur Herrscherin vieler Bölker geworden ift, bringt er ausführlich seine Verehrung dar, aber solche Heiligengebeine, wenn man sie an Ort und Stelle hatte, waren auch viel mehr wert als der ganze Chorus der Himmlischen und die ganze Kirche. Sonst aber ist der Ruhm des friegerischen, mutvollen, durch alle Tugenden des Geistes und Körpers ausgezeichneten 45 Sachsenvolkes sein Leitmotiv, die Herrlichkeit des gewaltigen Herrschers vom Sachsenstamme, der über alle Bölker mächtig war, zu preisen sein Zweck, an Schlachten und Belagerungen, an kühner Recken Streiten und Trotz, selbst wenn diese Gegner und Rebellen seines Königs waren, hat er seine Freude. Die Kaiserkrönung Ottos I. zu Rom durch den Popft erwähnt er mit keinem Wort. Was konnte der römische Bischof dem Sachsenkönig 50 an Ehre und Macht hinzufügen! Er nennt den Papst überhaupt nie, er wußte gewiß, daß ein herr papa zu Rom saß, aber der ging ihn nichts an, was bedeutete der neben seinem Herrn König! Der summus pontifex ist ihm der Erzbischof von Mainz, in beinen Kirchenprovinz sein Kloster lag, auch der Erzbischof von Köln. Man merkt es ihm an, welches Vergnügen es ihm gewährte, dem köstlichen Stoffe von der Herrlichkeit des 55 Sachsenvolkes sich hingeben zu können, den gleichen Genuß hat dieser Mönch bei der Bearbeitung ber Heiligenlegenden, seinem notgedrungenen Mönchstribut, sicher nicht gehabt. gur die Lebhaftigkeit seiner Gedanken und Empfindungen kann er den entsprechenden Ausdruck in der fremden, muhfam angelernten lateinischen Sprache oft nicht finden, obwohl er sie keineswegs ungeschickt handhabt, die Worte decken den Gedanken oft nicht 60

Merkwürdig ist auch, wie wenig im ganzen die Sprache der Bulgata-Bibel und der klösterlichen Andachts= und Erbauungsbucher auf seine Diktion eingewirkt hat, zufällia

fann das nicht sein.

Bielleicht der Hauptwert des schönen Buches besteht darin, daß es uns die hier zum 5 Teil schon kurz skizzierten Anschauungen eines niederdeutschen knorrigen Mannes aus ber Mitte des 10. Sahrhunderts lebendig vor Augen führt. Wohl die Sachsen und Franken find gleichsam ein Volk geworden, aber diese find doch viel minderwertiger als jene. Ein Deutsche Bolf giebt es noch nicht, mit unverhohlener Berachtung sieht W. auf die andern deutschen Stämme, namentlich auf die Thüringer und Lothringer, herab; die warme, 10 naive Vorliebe für sein Volk geht so weit, daß er böse, ja niedrige Listen und Ränke der Sachsen nach der Volksfage ohne ein Wort der Mißbilligung erzählt. Die köstliche Frische bes Buches empfindet man namentlich, wenn man es mit den gleichzeitigen Werken der Betschwester von Gandersheim zusammenhält.

Die Handichriften geben an einzelnen Stellen, namentlich in ber berühmten Erzäh-15 lung vom Verrat Hattos, des Erzbischofs von Mainz, ganz verschiedenen Text, das Verhältnis dieser Redaktionen zueinander ist bisher nicht genügend klar dargelegt. Bon der erwähnten Erzählung scheinen zwei Fassungen von W. selbst herzurühren, die dritte (der Dresbener Handschrift) von anderer Hand aus Schonung für den Mainzer Erzbischof D. Solder Gager.

hergestellt zu sein.

Wied, hermann v. f. hermann v. Wied Bb VII S. 712.

Wiederbringung aller Dinge f. d. A. Apokatastasis Bb I S. 616.

**Wiedergeburt.** — J. Köstlin, Art. Wiedergeburt in der 2. Aufl. dieses Werks XVII, 75—93; P. Gennrich, Die Lehre von der Wiedergeburt in dogmengeschichtlicher und reli-75—93; P. Gennrich, Die Lehre von der Wiedergeburt in dogmengeschichtlicher und religionsgeschichtlicher Beleuchtung, 1907; E. Wacker, Wiedergeburt und Bekehrung, 1893; D. Weiß, Das Wesen des persönlichen Christenstandes, ThStK 1881. 1885; H. Schulk, Der ordo salutis in der Dogm., ThStK 1899; Thomasius, Christi Person und Werk IV, §\$ 75. 76; Ritschl, Rechtsertigung und Versöhnung III und Geschichte des Pietismus; J. Gottschles, Luthers Lehre von der Lebeusgemeinschaft des Gläubigen mit Christus, INK 1898; K. Thieme, Die sittliche Triedkraft des Glaubens, 1895; H. Cremer, Tause, Wiedergeburt und Kindertause, 2. A. 1901; D. Scheel, Die dogmatische Behandlung der Tausslehre in der modernen positiven Theologie, 1906; J. Herzog, Der Begriff der Besehrung, 1903; B. James, Die religiöse Ersahrung in ihrer Mannigsaltigkeit, deutsch von G. Wobbermin, 1907; R. Eucken, Der Kampf um einen geistigen Lebensinhalt, 1896 und Der Wahreheitsgehalt der Religion, 1901. — Die Wiedergeburt im Sinne der Wiederverförperung der Seelen behandeln Hessel. Die Isbee der Wiedergeburt. 1889 und Andreien. Die Lehre von der 35 Seelen behandeln Heckel, Die Idee der Wiedergeburt, 1889 und Andresen, Die Lehre von der Wiedergeburt auf theistischer Grundlage, 2. A. 1899.

1. Der Ausbruck Wiedergeburt bezeichnet den Eintritt in den driftlichen Heilsstand als einen neuen Lebensanfang und hebt damit ebenso den Abstand von der früheren Existenzweise wie die umfassende Tragweite der eingetretenen Wendung hervor. Es kann 40 nicht überraschen, wenn wir einem Bilb, das so geeignet ist, den tiefgreifenden Einfluß religiöser Erfahrungen auf des Menschen Leben und Lebensgefühl zu beschreiben, auch auf außerchristlichem Boben begegnen. Im Mithraskult heißt der Eingeweihte renatus, oder auch renatus in aeternum und Ahnliches findet sich anscheinend auch schon in älteren Mysterienkulten (Rohde, Psyche II, 421 ff.; Gennrich 73 ff.). Un eine Herleitung 45 der entsprechenden neutestamentlichen Ibeen aus dieser Quelle braucht aber um so weniger gedacht zu werden, als auch das Judentum von der Proselhtentaufe in ähnlichen Aus-drücken zu reden pflegte (Wünsche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Ev., 506; Anrich, Das antike Mysterienwesen, 111) und die naheliegende Vergleichung ohnehin auf verschiedenem Boden unabhängig entstehen konnte. Der driftliche Glaube, der den Gegensat 50 der neuen Existenz, die er erschließt, von der natürlichen so nachdrücklich betonte und seine Unhänger mit einem fo fraftvollen neuen Lebensgefühl erfüllte, mußte von selbst auf diese Charafteristik seines Wesens geführt werden. Ja sie mußte hier eine vertiefte Bedeutung erlangen. Im Zusammenhang der christlichen Lehre von der durch Christi Leben, Kreuzestod und Auferstehung von Gott selbst gestifteten, im Glauben anzueignenden Ber-55 söhnung und Erlösung enthält die Idee der Wiedergeburt folgende Momente: 1. Der Heilsstand ist unbedingt Gottes Werk. Durch seine schöpferische Macht sieht sich ber Mensch in ein neues Dasein versetzt, das er nicht selbst herbeiführen kann. 2. Er bedeutet einen völligen Bruch mit der Bergangenheit, so daß keine aus ihr hervorgehenden An-

inruche (ber Sunde, bes Gefetes, ber Welt) mehr Geltung haben. 3. Er ift Setzung eines neuen, durch Gott beftimmten Lebenstypus, der zwar der Entfaltung und Ausreifung, aber keiner anderweitigen Ergänzung bedarf, durch die er erst sein Wefen als Heilsstand embfinge. 4. Er eröffnet der neu gewordenen Persönlichkeit die Bahn eines Wachstums und einer Thätigkeit, deren Richtung und Ziel durch den von Gott gesetzten Anfang be= 5 stimmt wird. Es leuchtet ein, wie sehr das Bild der Wiedergeburt geeignet ist, die Beilswirkung Christi auf die Menschheit in eine große und einheitliche Anschauung zu-Immenzufaffen. Bon diesem Vorzug ist aber die Kehrseite unabtrennbar, daß der weite Rabmen der Wiedergeburt für die bestimmteren Begriffe, in denen psichologische und ethische Reflexion den Ubergang vom alten zum neuen Leben zu beschreiben und seine 10 Stadien zu fixieren suchte: Berufung, Erleuchtung, Bekehrung, Rechtfertigung, Beiligung feine feste Stelle barbot, und noch schwieriger mußte es werden, die Bedeutung festzu= stellen, welche der äußerlich konstatierbaren Einwirkung des Worts und der Sakramente für die nur im Glauben zu erfassende Wiedergeburt zukommt. Darum hat das Bemühen, die Wiedergeburt in das Begriffsschema der Heilsordnung einzustellen, auch immer zu 15 sehr schwankenden Ergebnissen geführt. Entweder drohte die Wiedergeburt die anderen Begriffe engeren Umfangs gleichsam aufzuzehren, oder fie wurde dabei in einer Weise eingeenat, die der Tragweite der biblischen Anschauung nicht entspricht. Es zeigte sich, daß das Bild von der Wiedergeburt nicht darauf berechnet war, jenen anderen Begriffen foordiniert zu werden, sondern jedenfalls einen Teil derselben unter einem eigentümlichen 20 Gesichtspunkt zusammenfaßt. Eben damit aber erwies es sich zugleich als ein wertwolles Korrektiv gegen eine zersplitternde Betrachtung des Heilsprozesses.

Mit dem Namen der Wiedergeburt ( $\pi a \lambda \nu \gamma \epsilon \nu \epsilon \sigma ia)$  ist schon im Altertum (Plato, Philo, Plutarch) und auch neuerdings wieder die Vorstellung von der wiederholten Verstörperung der Seelen in irdischen Gestalten (Seelenwanderung) bezeichnet worden. Es 25 ist jedoch klar, daß die Orientierung des Begriffs in dieser Verwendung der christlichen direct entgegengesetzt ist. Im Christentum bedeutet er die Entstehung einer neuen Persfönlichkeit dei Gleichheit der leiblichen Basis, während dort dieselbe Seele in einer neuen, ihrem inneren Zustand entsprechenden körperlichen Hülle erscheint. Im indischen Glauben ist denn auch die Wiedergeburt — Seelenwanderung kein Stück der Erlösungshoffnung; 30 sie stellt vielmehr selbst die Spitze des Elends dar, von dem der Mensch Befreiung ersiehnt. Die modernen Vertreter dieses Gedankens haben freilich zum Teil durch die Aufsnahme evolutionistischer Motive, die dem indischen Denken fremd sind, der Seelenwanderung eine optimistischere Gestalt zu geben und von hier aus eine Brücke zu christlichen Ideen zu schlagen versucht. Eine kritische Darstellung dieser Bestrebungen giebt Gennrich im 35

2. Teil ber angeführten Schrift.

2. Ein genaues Aquivalent von Wiedergeburt findet sich im NT nur an wenigen Stellen. Das am direktesten entsprechende griechische Wort nalignevoosa wird nur Ti 3,5 von der individuellen Lebenserneuerung gebraucht, die hier an die Tause geknüpft wird, während es Mt 19,28 auf die eschatologische Welterneuerung geht. Von einer 40 "Neuzeugung", die der Christ erfahren hat, ist im 1. Petrusbrief zweimal die Rede: 1,3 und 23; das erstemal ist als der sie bewirkende Att die Auserstehung Christi, das anderemal als ihr triedkrästiger Same das lebendige und bleibende Gotteswort genannt. Dazu kann man noch rechnen Jo 3,3, wenn man das ärwoder gervendösval in zeitlichem Sinn — von vorne an, wiederum versteht, was der Jusammenhang (V. 4) nahelegt und 45 der Sprachgebrauch wenigstens nicht ausschließt. Man wird aber nicht leugnen können, das die lokale Fassung — von oben her in der Lehrsprache des Evangeliums starke Gründe sür sich hat (vgl. 3, 31; 19, 11. 23). Da sachlich beide Bedeutungen sich gegenseitig sordern, liegt es nicht fern, mit H. Holkmann an einen beabsichtigten Doppelsinn zu denken.

Der Gebanke einer durch den gläubigen Anschluß an Christus eingetretenen Lebensserneuerung ist aber nicht auf diese wenigen Stellen beschränkt; er liegt sachlich einer großen Anzahl neutestamentlicher Aussagen zu Grund. Schon im AT wird er vordereitet durch die prophetische Weissagung einer durch Gott selbst zu bewirkenden Bekehrung Jöraels Jer 31, 18. 33 f.; Jes 60, 21. Szechiel beschreibt sie als Verleihung eines anderen Hers und neuen Geistes 11, 19 f.; 36, 25 ff. und Ps 51, 12 schildert sie mit ähnlichen Worten. An diese prophetische Verkündigung knüpft der Täuser Johannes an mit seiner Forderung der perávoia, mit der sich das Sinnbild der Taufreinigung verbindet Mt 3, 1 ff. Doch läßt er selbst keinen Zweisel darüber, daß die von ihm angeregte Bewegung nur die Andahnung, nicht der Andruch des neuen Lebens ist, dessen Ferbeisührung vielmehr 60

Sache des Meffias bleibt (B. 11). Auch die Berkundigung Jesu, wie fie uns von den Synoptifern überliefert wird, scheint zunächst an diesem vorbereitenden Charafter teilzunehmen und nur die fittlichen Ziele höher zu stecken Mt 5, 20. 44; 6, 33; 7, 12; 22, 37—39. Liegt doch auch die als Welterneuerung gedachte Palingenefie in der Zukunft 5 Mt 19, 28. Allein die religiös-sittlichen Forderungen Jesu ruhen doch auf der Bezeugung einer zuworkommenden Gottesthat, die zu einem neuen Berhalten befähigt Mt 18, 23 ff.; 15, 13; 19, 26. Darum gilt es, das Alte zu vergeffen Lc 9, 62, sich selbst zu verleugnen bis zur Hingabe bes Lebens Lc 9, 23 f., arm und nach geiftlichen Gütern verlangend zu werden Mt 5, 3. 6 und dem Kinde gleich einen neuen Anfang zu machen Mt 18,3. Mit 10 steigender Deutlichkeit wird dann als die entscheidende Heilsthat, die ein neues Verhältnis

zu Gott begründet, der Tod Jesu bezeichnet Mc 10, 45; Mt 26, 28. An Tod und Auferstehung des Heilsmittlers knüpft darum auch die apostolische Predigt die Wirkung einer durchgreifenden Lebenserneuerung für seine Jünger. Paulus gebraucht zwar in den älteren und fritisch unangefochtenen Briefen den Ausdruck Wieder-15 geburt nicht; aber der nicht minder inhaltreiche Begriff der Neuschöpfung spielt bei ihm eine bedeutsame Rolle. Gott vollzieht in Chriftus, dem zweiten Adam, eine Neugründung des Menschengeschlechts 1 Ko 15, 45. Sein Tod ift das Ende der alten, seine Auferstehung ber Aufgang einer neuen Lebensgeftalt, die sich von ihm auf feine Anhänger überträgt Rö 6, 4f.; 2 Ko 4, 10; 5, 17; Ga 2, 19f.; Eph 2, 5 f. Kol 2, 12. Der Christ ist darum 20 eine neue Schöpfung Ga 6, 15, ein neuer Mensch Kol 3, 10; Eph 4, 24, er steht in einem neuen Leben Rö 6, 4. Der Eintritt in diesen neuen Lebensstand knüpft sich an die Tause Rö 6, 3 ff.; Kol 2, 11 f., die aber nicht ohne den Glauben gedacht wird, der sich in ihr bethätigt Ga 3, 26 f. So ist es auch weiterhin der Glaube, der die einmal geschlossene Verbindung mit Chriftus vermitelt Eph 3, 17. Diese ist in ihrem Bestand 25 ein Sein Chrifti im Gläubigen Rö 8, 10; Ga 2, 20 und des Gläubigen in Chriftus 2 Ko 5, 17; Kol 3, 3. Im Glauben wird der Mensch Ein Geift mit ihm 1 Ko 6, 17 und empfängt darum Anteil an feinem verklärten Leben Ro 6, 4; Eph 2, 5. 6. An biesem neuen Lebensstande kann man zwei Seiten unterscheiden: die Rechtfertigung, die ben Menschen der Schuld und Verdammnis der Sünde entnimmt und ihm alle Heils-30 güter der Gotteskindschaft zuteilt Rö 5, 18 f.; Ga 2, 16 und die Ausrüftung mit dem lebendigmachenden und heiligenden Gottesgeift Ga 3, 5; 4, 6; Rö 8, 2. Daß Paulus diese beiden Momente nach Wesen und Tragweite nicht streng gegeneinander abgegrenzt hat, um sie sich dann kunstvoll ergänzen zu lassen, ift wohl zuzugeben. (Bgl. hierüber namentlich Titius, Paulinismus, 266 ff.) Sowohl die Rechtfertigung als die Begabung 35 mit dem Geift kann als Ausdruck für das volle Heil, die umfassende Neuschöpfung dienen. Aber wo Paulus darauf geführt wird, sie nebeneinander zu stellen, da tritt doch immer die dem  $d\sigma\varepsilon\beta\eta\varsigma$  zu teil werdende Rechtfertigung (Rö4,5) mit der in ihr enthaltenen Kindschaft voran, während die Begabung mit dem Geist nachfolgt Ga 4, 6; Eph 2, 15 bis 18. Will man darum den Punkt fixieren, mit dem nach Paulus die Neuschöpfung 40 im Subjekt zu ftande kommt, so ift es die Erweckung des Glaubens durch die Gnadens offenbarung Gottes in Chriftus Ga 3, 2. Die Abgrenzung ber Neuschöpfung gegen bie Entfaltung des neuen Lebens wird dadurch erschwert, daß die Heiligung bald als eine mit der Rechtfertigung zugleich gesetzte neue Lebensrichtung 1 Ko 6, 11, bald als eine fortgehende Aufgabe erscheint Rö 6, 19. 22; ja, daß auch das neue Leben selbst als eine 45 immer neu zu vollziehende Umgeftaltung geschildert wird Rö 12, 2; 13, 14; Eph 4, 22 f. Hier geht der Gedanke der Neuschöpfung als einer für immer umwandelnden Gottesthat unter dem Einfluß der Erfahrung in den einer immer neu zu erstrebenden inneren Haltung über. Ersteres darf man wohl als die religiös-dogmatische, letzteres als die empirische ethische Betrachtung des Heilstandes bezeichnen. Auch diese Erweiterung des Begriffs 50 bestätigt indessen, daß für Paulus die Neuschöpfung objektiv in Christi Sendung und Werk, subjektiv in dem dadurch hervorgerufenen Glauben besteht. Denn der Glaube ift ihm, wiewohl des Menschen That, doch zulet Gottes Werk Phi 1, 29; 3, 12; 1 Ko 2, 5; 2 Th 1, 11. Und von ihm bezeugt die christliche Erfahrung, daß er nur dauert, indem er unter dem fortgehenden Einfluß der göttlichen Gnadenoffenbarung (2 Ro 4, 6) 55 immer neu entfteht.

Wie Paulus, so knüpft auch der 1. Petrusbrief die Neuzeugung an Christi Auf-erstehung 1, 3; und da in dieser die Bürgschaft der Heilsvollendung liegt, hebt er den Hoffnungscharakter des chriftlichen Lebens besonders hervor. Mit dieser Heilszuversicht ist ihm zugleich die grundfähliche Ablegung der Untugenden des alten heidnischen Wesens 50 gegeben 2, 1. Als das Mittel dieser Lebenserneuerung bezeichnet er Gottes Wort 1, 23;

bieses dient darum auch dem Wachsen und Erstarken der neugeborenen Kinder 2, 2 f. Schon diese Fortsührung des Bildes zeigt, daß der Verfasser die Neugeburt als den Ansfang des Christenstandes von seinem Fortgang unterscheidet. Sine genaue Parallele zu diesen Gedanken dilben troß abweichender Terminologie (ἀπεκύησεν ήμας) Fa 1, 18. 21, wo als Zweckbestimmung der neuen Geburt die Stellung der Christengemeinde als Ersts slingsfrucht unter den Geschöpfen Gottes bezeichnet wird. Sin singuläres Synonynum des Wiedergeburtsbegriffs enthält der 2. Petrusbrief, wenn er den Christen die Teilnahme an der desa qrises zuschreibt 1, 4. Gemeint ist die Ersebung über die Vergänglichkeit der Welt, die Verleihung der Gott eignenden dpdagsia, ohne daß diese freilich bestimmt an den Ansang des Christenlebens gestellt würde. Doch ist sie wohl als der Anbruch der 10

neuen Welt gedacht, von der 3, 13 spricht.

In den johanneischen Schriften ist die Geburt aus Gott, Jo 1, 12 f., oder Geburt von oben eine häufige Bezeichnung des Chriftenstandes. Sie wird im 1. Brief zwischen 2,29 und 5, 18 allein zehnmal gebraucht. Am nachdrücklichsten wird das Bild 3,9 ausgeführt, wo von dem σπέρμα (θεοῦ) die Rede ift, das sein Kind unverlierbar besitzt. 15 Gracht ist dabei wohl an das Wort des Beils 1 Jo 2, 14. Diese göttliche Zeugung bes neuen Menschen begründet deffen Gotteskindschaft, die bier nicht bloß Zulaffung jum findlichen Verkehr und zum Heilserbe, sondern Herstellung einer Wesensverwandtschaft mit Gett ift. Die reale Möglichkeit solcher Kindschaft ist durch die Fleischwerdung des Logos geschaffen Jo 1, 12, ihre Verwirklichung ist das Werk des Geistes 3, 6. 8. Dem Wort 20 tommt dabei eine Bermittlung zu, sofern es Träger des Geiftes ist 6, 63; ihm wird auch 15, 3 eine reinigende Wirkung beigelegt. Als weiteres Medium dieser geistigen Neugeburt ift 3, 5 das Wasser der Taufe genannt. Aber da diese im weiteren Fortgang des Beprächs keine Rolle mehr spielt, erscheint sie im Sinne der Johannestaufe als bloße Vorstufe der eigentlichen Erneuerung durch den Geist. Die Wiedergeburt will im Glauben 25 ersahren sein Ev 1, 12; 1 Fo 5, 1. Zur Unterscheidung verschiedener Seiten an dem neuen Lebensstand giebt der johanneische Lehrbegriff keinen Unlag. Religiöse Güter und sittliche Bethätigungen sind untrennbar zugleich gesetzt. Doch wird die Berleihung der ersteren überwiegend mit dem Glauben 3, 16; 5, 24, die Ubung der Gerechtigkeit und Liebe mit dem Geborensein aus Gott verbunden 1 Jo 2, 29; 4, 7. Dasselbe was die 30 auf Zeugung beruhende Gotteskindschaft besagt, beschreibt Johannes auch als Lebenssemeinschaft mit Christus 15, 1 ff.; 17, 21 f. Der Glaube selbst ist von Gott gewirkt 6, 44 f. 65, ohne daß er indessen auch als Geisteswirkung bezeichnet würde. Wohl aber ift seine Entstehung durch den Wahrheitssinn bedingt, den Johannes ein ekral Ex ths akhydeias nennt 18, 37. In manchen Aussagen erscheint das Leben aus Gott als ein 35 unberlierbarer Besitz, der nicht nur den Abfall, sondern auch das Sündigen des neuen Menschen ausschließt 1 Jo 3, 6. 9. Allein darin spricht sich doch nur die moralische Überzeugung aus, daß die Sünde nicht in die konsequente Ausgestaltung des neuen Charafters der Gotteskinder hineingehört. Da nach anderen Stellen ein Sündigen der Christen 1 Fo 1,8 ff.; 2, 1, ja selbst ein Sündigen einzelner Brüder zum Tode 1 Fo 5, 16 möglich 40 it, so bleibt doch fraglich, inwieweit sich dieser neue Charakter mit ihrem empirischen Leben deckt. Demgemäß ift auch das neue Leben nicht bloß naturgleiches Wachstum; es bedarf vielmehr einer Bemühung um die eigene Reinigung, die erst in der Vollendung ihr Ziel erreicht 1 Jo 3, 2 f. So wird bei Johannes die Wiedergeburt zwar als Verletitwerden auf eine neue Lebensstufe geschildert, die wesentliche Gottverwandtschaft ist; 45 aber der Ubergang vollzieht sich auch bei ihm durch den Glauben und der neue Lebens= stand bleibt durch die fittliche Bewahrung des empfangenen Charakters bedingt.

3. Der Begriff der Wiedergeburt hat in der Terminologie der altsirchlichen und mittelalterlichen Heilslehre keine bestimmte Stelle und darum auch keine zusammenhängende Geichichte. Der Versuch, eine solche zu zeichnen, würde entweder vereinzelte Aussprüche 50 zusammentragen oder in anderen Artikeln (Bekehrung, Erlösung, Glaube, Gnade, Heilsgung, Rechtsertigung) Dargestelltes wiederholen müssen. Spillen darum nur die Gründe dargelegt werden, die den Begriff der Wiedergeburt in den Hintergrund treten ließen. Schon seit der nachapostolischen Zeit wurde eine moralistische Aussassischen des Heils herrsichend; sie hatte wohl ein Verständnis für die Akte menschlicher Selbstthätigkeit, die das 55 neue Leben einleiten und begleiten: Buße, Wahrheitserkenntnis, Gesetzeserfüllung, während sie dieselben mit Gottes Wirken und der Person des Heilsmittlers nur lose verknüpfte. Die Ergänzung dieser nüchternen Vorstellung vom Spilsmittlers nur lose verknüpfte. Die Ergänzung dieser nüchternen Vorstellung vom Spilsmittlers ein guter Teil der sinchlichen Wiedergeburtslehre fällt darum in die Geschichte des Taussassen. Die 60

namentlich von Frenäus festgebaltenen paulinischen Gedanken einer Neuschöpfung ber Menschheit in Chriftus munden in der morgenlandischen Kirche in die metaphysische Beilslehre aus, die zwar von einer universalen Wiedergeburt der Menschheit in der Fleischwerdung bes Logos, aber wenig von der Lebenserneuerung des Individuums weiß. Lebendiger 5 bleibt die Vorstellung einer individuell zu erlebenden Neuschöpfung im Abendland. Augustin führt sie ganz auf das Wirken der Gnade zurück; aber dieses ist der Regel nach an die Vermittlung der Kirche geknüpft und da er im neuen Leben nicht sowohl einen Besitz des Glaubens als die Bethätigung der Liebe sieht, fließen bei ihm regeneratio und sanctissicatio ineinander. Die wesentlich moralische Auffassung des neuen Lebens kommt 10 so nur an einer anderen Stelle wieder zum Vorschein. Die Scholastik löst den Bilbungs prozeß des neuen Lebens in eine Mehrheit firchlicher Gnadenmitteilungen und entsprechender Willensbewegungen auf, die eine Zusammenfassung in den einheitlichen Beariff ber Wiedergeburt kaum zulaffen. Thomas von Aquino bevorzugt denn auch den unverfonlichsten Ausdruck, den das NT für den Gedanken der Wiedergeburt darbietet, partici-15 patio divinae naturae (Summa II, 1 qu. 110, a. 3). Dem Tribentinum ist Wiedersgeburt nur ein anderer Name für die Rechtfertigung (sess. VI, c. 3), die in der infusio caritatis zum Abschluß kommt. Gine besondere Borliebe für das Bild der Geburt Gottes im Menschen herrscht bei den Mustikern (Edhart, Tauler). Sie verstehen darunter die Bereinigung mit Gott, beren die der Welt und Selbstheit entleerte Seele gewürdigt wird. 20 Diese Geburt Gottes in der Seele wird nicht nur mit der irdischen Geburt des Weltheilandes, sondern mit der Zeugung des Sohnes aus dem Bater in Parallele gestellt. Allein diesen individuellen Erlebnissen des Frommen sehlt der feste Halt in der Anschauung des geschichtlichen Gnadenwillens Gottes; auf den schwankenden Grund der reinen Innerlichkeit gestellt, verschweben sie mit dem Moment der gefühlsmäßigen Erhebung. Das 25 ift es auch, was den Mustifer bei aller erstrebten Unmittelbarkeit des Verbältniffes zu Bott doch von den Gnadenspenden der Kirche nicht loskommen läßt.

Die Reformation giebt ber Wiedergeburt ihre feste Beziehung zu ber Heilsthat Gottes in Chriftus jurud. Sie läßt den Menschen in ber Bergebung seiner Sunde den Grund einer neuen Eriftenz gewinnen. Dabei beftimmt fie ben Glauben, der diefes Gut empfängt, 30 als die unmittelbare Wirklichkeit eines neuen Lebens. Der Glaube selbst ist nach Luther die neue Geburt (EA 10, 216; 46, 270); er ist Tod und Auferstehen, das Untertauchen des alten und Emportauchen des neuen Menschen (EA, op. lat. var. arg. V, 65 f.). Weil der Glaube mit Christus verbindet, hat er alles mit ihm gemein (EA Ga I, 247). Darum wird man im Glauben nicht bloß gerechtfertigt, sondern auch geheiligt 35 (ib. 272; Art. Smale. R. 336: "burch ben Glauben friegen wir ein ander, neu, rein Herz"). Mit dem neuen Verhältnis zu Gott ist die veränderte sittliche Lebensrichtung unmittelbar gesett. Auch die Gerleitung des neuen Lebens aus der Mitteilung des Geiftes zerreißt diesen engen Zusammenhang nicht. Denn die Mitteilung des Geistes ift unmittelbar mit der Rechtfertigung gegeben (Ga I, 263) und von der Vereinigung mit 40 Christus nicht verschieden (ib. I, 247). Auch die Verbindung der Wiedergeburt mit der Taufe verleitet Luther nicht zu einer Herabstimmung des ersteren Begriffs. Er nimmt lieber die Schwierigkeit des Kinderglaubens in den Kauf, um nur die Gleichheit der Heilswirkung im Kinde und im Erwachsenen festhalten zu können. Dieselbe enge Zusammenfassung von Rechtfertigung und neuem Leben finden wir in Melanchthons Loci 45 von 1521 (Plitt-Rolbe 3. Aufl., namentlich 172, 184f.) und in der Apologie. Die letztere kennt eine Beschränkung der Rechtfertigung auf den Begriff der bloßen Gerechterklärung überhaupt noch nicht, bezeichnet vielmehr unbedenklich die justificatio als regeneratio (R. 73, 74, 83) und den Glauben selbst als die justitia cordis, die Gott sordert (R. 76, 125), als oboedientia erga evangelium (R. 187). Dabei ist unter regeneration 50 ratio nicht bloß und nicht in erster Linie die sittliche Erneuerung verstanden; sie ist wor allem religiöse Neubelebung, vivificatio, die Erweckung von Freude und Zuversicht im Herzen (R. 68, 71, 79). Aber sie umfaßt allerdings auch mit die Begabung mit dem Geift und die Befähigung zur liebenden Erfüllung bes göttlichen Willens (R. 83). Diefe Zusammenfassung von Sündenvergebung und sittlicher Umwandlung ist für Melanchthon 55 aber darum möglich, weil er die Rechtfertigung nicht als ein transscendentes Handeln Gottes auffaßt, sondern als ein menschliches Erleben, die Entstehung der nova vita, mit der zugleich religiös und sittlich ein Neues beginnt (vgl. Loofs, ThStK 1884, 613 ff.; Eichhorn, ebb. 1887, 415 ff.). Durch diese Lehrweise sab indessen Melanchthon später das Interesse der Heilsgewißheit nicht ausreichend gewahrt. Er beginnt darum seit dem Kom-60 mentar zum Römerbrief von 1532 das gerechtsprechende Urteil Gottes mit dem Ber-

föhnungswerk Christi strenger zu verknüpfen und jede Rücksicht auf die mit dem Glauben beginnende veränderte Beschaffenheit des Menschen von ihm auszuschließen. hedcutet ihm jest solius misericordiae fiducia justum pronuntiari. fertigung ist zwar unmittelbar zugleich sittliche Erneuerung, weil derselbe Geift, der den Glauben wirkt, auch das neue Leben schafft; aber dies bleibt für die Rechtfertigung außer 5 Betracht. Diese neue, vorsichtigere Formulierung hat sich dann namentlich im Streit gegen A. Osiander durchgesetzt und befestigt. Sie erlaubte, dessen an die mittelalterliche Mustif erinnernde Spekulation über die wesentliche Einwohnung Christi als eine das geschichtliche Heilswerf entwertende und die Heilsgewißheit gefährdende Lehrweise zurückzuweisen (vgl. CR VIII, 579 ff.). Damit war eine engere Begrenzung des Begriffs der 10 Rechtfertiaung vollzogen. Sie nötigte nicht dazu, die Verknüpfung der Sündenvergebung mit ber Erneuerung aufzugeben, wofern nur der Glaube tief und lebendig genug als singabe an den persönlichen Heilsmittler Chriftus verstanden wurde. Immerhin aber beginnt von jett an der Begriff der Wiedergeburt zurückzutreten, da er zu einer scharfen Bezeichnung der korrekten Anschauung nicht mehr ausreichte. Auch Calbin geht in der 15 forensischen Fassung der Rechtfertigung und der Ablehnung der offiandrischen Lehre mit bem späteren Melanchthon einig (Inst. III, 11, 5ff.). Den Begriff der Wiedergeburt faßt er = poenitentia und beschränkt ihn auf den sittlichen Borgang der Ertötung des alten und der Entstehung des neuen Menschen (III, 3, 9). Um so mehr verdient es Beachtung, daß Calvin dem Glaubensbegriff die mystische Tiefe wahrt, die für Luther charak= 20 teristisch ist. Der Rampf gegen Dfiander hält ihn nicht ab, im Glauben die Lebensgemein= ichaft mit Christus zu sehen, die neben dem Trost der Vergebung auch die Frucht der Beiligung zu eigen giebt (III, 11, 10).

Die Art, wie die F. C. den Ertrag der Verhandlungen über die Rechtfertigungslehre in der lutherischen Kirche zusammenfaßt, läßt erkennen, wie sehr neben dem scharf um= 25 idriebenen Begriff der justificatio der der regeneratio ungeklärt geblieben ift. Sie stellt fest, das Wort Wiedergeburt werde in breifacher Bedeutung verwendet 1. von der Sündenvergebung und der nachfolgenden Erneuerung, 2. von der Sündenvergebung allein und 3. von der Erneuerung oder Heiligung allein (R. 685f.). Sie erklärt es dann für unstatthaft, die dem Glauben vorausgehende Reue oder die der Rechtfertigung folgende 30 Emeuerung in den Artikel von der Rechtfertigung zu ziehen. Im Interesse der Reinsbaltung der Rechtfertigungslehre fordert sie also, daß in ihrem Zusammenhang von den sittliden Beziehungen bes Glaubens abgesehen werde. Das sie leitende Motiv ift verständlich und nicht unberechtigt. Die religiöse Selbstbeurteilung wird mit vollem Recht angewiesen, von allen sittlichen Zuständen des Gläubigen abzusehen. Allein damit ist eine 35 Abstraktion gefordert, die kein vollständiges Bild von der Entstehung des neuen Lebens giebt. Thatsächlich steht der evangelische Heilsglaube doch in einer bestimmten Beziehung pur Reue und eröffnet er zugleich ein neues sittliches Berhalten, wenn das alles auch für unsere Geltung vor Gott nicht in Anschlag gebracht werden darf. Daß der recht= fertigende Glaube zugleich eine Wendung im sittlichen Leben bedeutet, kommt jetzt nur 40 noch schüchtern und undeutlich zum Ansdruck. Die Gefahr dieser Lehrweise lag darin, daß die für die Rechtfertigung ausgeschlossene sittliche Bedeutung des Glaubens überhaupt in Bergessenheit geraten konnte und biese Gefahr war um so dringender, je mehr eine

formalistische und intellektualistische Fassung des Glaubens herrschend wurde.

Das Zeitalter der Reformation hinterließ der Theologie der Folgezeit hinsichtlich der Auftassung der Wiedergeburt mehrere ungelöste Fragen. Ungeklärt war vor allem ihr Verhältnis zum Geist geblieben. Es wird zwar allgemein zugestanden, daß die Wiedersgeburt das Werf des Geistes ist; aber undeutlich bleibt, wie dabei das Verhältnis des Geistes zur individuellen Verson zu denken ist. Das Bekenntnis stellt die beiden Sätze nebeneinander, daß der Geist den Glauben wirkt (Conf. Aug. 5) und daß der Glaube 50 den Geistesbesig bedingt (Conf. Aug. 20). Diese Sätze bilden keinen Wiederspruch, wenn unter dem Geist, der den Glauben wirkt, der im Wort und in der Gemeinde verkörperte Gottesgeist, unter dem Geist, der dem Glauben zu teil wird, der individualissierte, dem Gläubigen einwohnende Geist verstanden wird. Da dieser Unterschied aber meist nicht beachtet wurde, so ergab sich daraus eine verschiedene Ansehung der Wiedergeburt im 55 Heilsprozeß. Hielt man an der Lutherschen Fassung der Wiedergeburt als der donatio sidei seit, so mußte dieselbe als Voraussetzung des Glaubenslebens überhaupt gelten, also der Rechtsertigung vorangestellt werden. Hielt man sich aber an die Korstellung, daß erst der individuelle Geistesbesses die Wiedergeburt wirke, so war diese die Konsequenz der im Glauben crlangten Gottesseindschaft, die aus ihr wirkliche Gottähnlichkeit machte. Im Glauben crlangten Gottesseindschaft, die aus ihr wirkliche Gottähnlichkeit machte.

ersten Kall wahrte man der Wiedergeburt ihren grundlegenden Charakter, schränkte aber zugleich ihre Bedeutung ein, sofern sie eben nur die Fähigkeit des Glaubens gewährte. aber noch keine sittliche Umwandlung war. Im zweiten Fall rückte man sie an eine untergeordnete Stelle, gab ihr aber einen reicheren, ethisch bedeutsameren Inhalt. Der 5 Rechtfertigung nachgeordnet mußte sie dann als eine zweite göttliche Gnadenthat erscheinen, die das Heil nicht begründete, aber zur vollen Wirklichkeit erhob. Noch bedeutfamer für die spätere Lehrentwickelung war die Frage nach dem Berhältnis der Wiedergeburt zur Taufe. Gin Teil der Dogmatiker hielt Luthers kuhne These fest, die Kindertaufe und die Wiedergeburt des Erwachsenen im Glauben an das Heilswort sei wesentlich 10 berfelbe Vorgang. So Joh. Gerhard (Loci ed. Preuß IV, 307, 309, 370 ff.); doch muß auch er einräumen, daß in der Taufwiedergeburt die zum vollen Begriff der regeneratio gehörende renovatio noch nicht zu stande komme (a. a. D. 330). Die sväteren orthodoren Dogmatiker mußten zu weiteren Einschränkungen geführt werden, sobald sie in den psychologischen Prozek der Entstehung des neuen Lebens einzudringen versuchten. 15 d. h. sobald fie eine Heilsordnung aufstellen wollten. So räumt Quenftedt ein, die Taufe wirke in den Kindern nicht gang benfelben Glauben und nicht gang bieselbe Wiedergeburt wie das Wort in den Erwachsenen (Theol. did.-pol., Lips. 1715, III, 687, 696f.). Er ersetzt darum die Definition der Wiedergeburt als donatio fidei durch die vorsichtigere Formel collatio virium credendi. Darunter fonnte man auch eine bloke Be-20 fähigung zu späterem Glauben verstehen. Der Wiedergeburt folgt dann die Rechtsertigung und diefer die renovatio, bei der die vires spirituales operandi geschenkt werden. Man kannte also jett im Zusammenhang der Tauflehre eine Wiedergeburt, die nicht zugleich Lebenserneuerung war, sondern nur der durch die Erbsünde gebundenen Seele die Befähigung zum Glauben mitteilte. Damit war aber ihr Begriff bedenklich entleert und 25 fie war zugleich an einen Ort gestellt, wo sie nicht mehr der bewußten Heilgerfahrung zum Ausbruck dienen konnte.

Dieser Verslachung des Wiedergeburtsbegriffs gilt der Widerspruch des Pietismus. Sein Bestreben geht darauf, die Wiedergeburt als Glaubensersahrung zu schildern und ihren Ausgang in ein neues sittliches Verhalten sicher zu stellen. Spener selbst ift in der 30 Rechtfertigungslehre gut lutherisch und bestreitet auch die Tauswiedergeburt nicht, aber er will von der Rechtfertigung, die der Glaube empfängt, die Schaffung eines neuen Menschen nicht getrennt wissen. Im Moment der Wiedergeburt, der mit dem der Rechtfertigung Busammenfällt, ift im Gläubigen ein neues Lebensprinzip gesetzt, das sich in der Heiligung auswirkt. Die Ausgestaltung einer Lebensgerechtigkeit begleitet darum den Glauben, ohne 35 doch bewirkender Grund der Seligkeit zu fein. Bedenken kann höchstens Speners feelsorgerliche Praxis erregen, wenn er dazu anleitet, die Wiedergeburt durch Achten auf die Fortschritte der Heiligung sestzustellen (Grünberg, Spener I, 443—470). Diese Praxis hat dann A. H. Francke noch unbedenklicher empfohlen und noch gesetzlicher gehandhabt. Aehnliches wie von Spener gilt auch vom Grafen Zinzendorf. Die lutherische Recht 40 fertigungslehre ist ihm die Basis der Heilsgewißheit; sie bestimmt auch den Charafter seiner Frömmigkeit mit ihrem sröhlichen Bewußtsein der Gotteskindschaft. Daneben hat er freilich wenigstens in einer Periode seines Lebens auch einer mustisch-theosophischen Theorie der Wiedergeburt gehuldigt, die in ihr weniger ein Erlebnis des Glaubens als ein geheimnisvolles Durchströmtwerden von der Kraft des Blutes Chrifti sieht. (Genn-45 rid 185 f.)

Ühnliche Gedanken sind aber auch anderwärts ausgetreten. Schon um den Ansang des 17. Jahrhunderts hat Phil. Nicolai im Anschluß an die Sakramentenlehre eine physiologische Ausdeutung des Wiedergeburtsprozesses vorgetragen (Ritschl, Gesch. des Pietismus II, 21 st.). Später hat der Gedanke einer substantiellen Wiedergeburt im schwählschen Bietismus eine Fortbildung gefunden. Das Streben nach unverkürzter Verwertung der biblischen Begriffe hat J. A. Bengel (Cnomon zu Hor 12, 24) gelegentlich zu Vetractungen dieser Art geführt (Ritschl, a. a. D. III, 79 st.). Sein Schüler Ötinger hat ihnen in seinem theosophischen System einen umfassenden Unterdau gegeben und das Heilsleben als die Ausgestaltung einer neuen, geistlichen Natur beschrieben (Auberlen, Die Theosophie Ötingers 301 st.). Unter seinem Einsluß hat Michael Hahn die Heiligung zur Centrallehre seiner religiösen Gemeinschaft gemacht. Im modernen Pietismus begegnen sich damit vielsach methodistische Gedanken von der Notwendigkeit eines zweiten Enadenerlebnisses nach der Rechtsertigung, das den Menschen bis an die Schwelle sündloser Vollkommenheit sühren soll. Diese haben vielsach auch in die deutsche Gemeinschaftsbewegung Eingang gefunden. Dabei beachtet man aber nicht, daß der rechtsertigende

Blaube in seiner biblischen und reformatorischen Tiefe gefaßt, diese "zweite Übergabe an ben herrn" schon in sich schließt und stellt äußerlich nebeneinander, was ineinander liegend ju benten und im mahren Begriff ber Wiedergeburt zur Ginheit zusammengefaßt ift. (Bal.

Clasen, Heiligung im Glauben, 3ThK X, 399 st.)
4. Die Behandlung des Begriffs der Wiedergeburt in der neueren Theologie zeigt 5 ein recht buntes, um nicht zu fagen, verworrenes Bilb. Bon anregendem Ginfluß auf die degmatische Entwickelung war es, daß Kant das Postulat einer sittlichen Revolution durch seine Lebre vom radikalen Bosen neu begründet und durch die Unterscheidung des intelli= aiblen und empirischen Charafters eine Vertiefung des Begriffs der Bersönlichkeit angebahnt hat. Noch näher ist der spätere Fichte in seiner Religionslehre dem christlichen 10 Gedanken der Wiedergeburt gekommen und sein Standpunkt hat durch R. Gucken eine beachtenswerte Fortbildung gefunden. Was der letztere als "Wesensbildung" bezeichnet, ist im Grunde eine philosophische Parallele zur driftlichen Wiedergeburt. Den Ertrag des philosophischen Idealismus hat vor allem Schleiermacher für die Theologie fruchtbar gemacht. Der Erlösung als der Mitteilung der sündlosen Vollkommenheit und Seligkeit 15 Christi entspricht auf der subjektiven Seite die Wiedergeburt als die Aufnahme des Gingelnen in bessen Lebensgemeinschaft. Sie ist die Begründung einer neuen Bersonlichkeit ober eines neuen Charakters, während der Begriff der Heiligung die Entfaltung dieser neuen Bestimmtheit bezeichnet. Die mit der Wiedergeburt eingetretene Wendung kann unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachtet werden: als veränderte Lebensform 20 beift fie Betehrung, beren Elemente Buße und Glaube find, als verändertes Berhältnis in Gott bezw. als verändertes Lebensgefühl ift sie Rechtfertigung. Dbwohl Schleiermacher es für gleichgiltig erklärt, ob die Bekehrung oder die Rechtfertigung vorangestellt werde, so erweist sich doch bei seiner Auffassung nur das erstere als durchführbar, da die Rechtfertigung nicht als ein göttliches Urteil, sondern als der Refler der eingetretenen 25 Wendung im menschlichen Bewußtsein gedacht ift. (Chr. Glaube § 106—109.) Die meisten Echleiermacher folgenden Theologen find in diesem Stuck zu der Begründung der Recht= fertigung in einem göttlichen Urteil zurückgefehrt, ohne boch den Gedanken preiszugeben, daß dieses Urteil über den Gläubigen ergeht, sofern er mit Christus in einer wirklichen Berbindung und darum unter seinem bestimmenden Einfluß steht (R. J. Nitssch, H. Weiß, 30 IhStK 1885, 492; H. Schult ebb. 1899, 436 f., 443). Sie sind damit unter Über-windung der Scheu vor einem inhaltsvollen Glaubensbegriff, die der ofiandrische Streit jurudgelaffen hatte, zu der ursprünglichen reformatorischen Position zurückgekehrt. Dabei tann man immer noch versuchen, zwischen der im Glauben angeknüpften Verbindung mit Ebristus und dem "Sein in ihm", das mit der Einwohnung des Geistes gleichbedeutend 35 it, zu unterscheiden (H. Weiß 465). Die Hauptsache bleibt, daß im Glauben eine neue Lebensrichtung begründet ist, deren Fortbestand die sittliche Umwandlung gewährleistet.

Neben dieser an Schleiermacher sich anschließenden Fassung der Wiedergeburt lassen nd aber noch vier andere Typen unterscheiden. 1. Die Verbindung der Wiedergeburt mit der Taufe wird festgehalten. Dies geschieht von den einen so konsequent, daß sie 40 get spätere Hinwendung zu Gott nur als Aneignung der Wiedergeburtsgnade oder als Bekehrung gelten lassen (Kahnis, v. Öttingen), während andere der Taufwiedergeburt eine personliche Wiedergeburt an die Seite stellen (Thomasius, Martensen). Frank, in dessen theologischem System die Wiedergeburt eine grundlegende Stelle einnimmt, sagt (namentlich im Shft. d. driftl. Sittlichkeit §§ 16 f.) Vortreffliches über die innere Zusammengehörig= 45 teit von Wiedergeburt und Bekehrung; aber da er eine Taufwiedergeburt lehrt, wird biefer Zusammenhang doch wieder erheblich gelockert. In der Taufe erfolgt zunächst die Setzung einer geistlichen Potenz im Menschen; die Aktualisierung des geistlichen Ich in der Bekehrung ist in der Regel davon durch einen Zeitabstand getrennt. Das muß aber notwendig dazu führen, daß an Stelle der Wiedergeburt die Bekehrung als der eigent= 50 lide Wendepunkt erscheint. Eine eigenartige Stellung nimmt in dieser Gruppe H. Cremer ein, sofern er unter der Wiedergeburt lediglich die Versetzung in den Gnadenstand, also die Rechtfertigung verstehen will, sie aber doch mit der Taufe verbindet, was nur bei der Annahme des Kinderglaubens möglich ist. 2. Der besprochenen in manchem verwandt ist die theosophische Borstellung von der Wiedergeburt als einer substantiellen Umwands 55 lung. A. Rothe wird zu ihr durch seinen Begriff des Geistes als der Einheit des ideellen und natürlichen Seins geführt. In der Wiedergeburt erfolgt die punktuelle Setzung einer geistigen Natur, die sich nun in organischem Wachstum entfaltet und zwar so, daß eine Wiederaufhebung des Gewordenen undenkbar ift (Th. Ethik III2, § 770 ff.). In ahnlider Weise dringt auch J. T. Beck darauf, daß in der Wiedergeburt eine neue Lebens- 60

organisation, eine substantielle Beränderung der Persönlichkeit gesehen werde. Sie schafft nicht bloß einen neuen Lebenskeim, sondern die neue Perfonlichkeit als Ganzes, freilich als eine noch der Entwickelung bedürftige Größe. Von hier aus bekämpft Beck eine Rechtfertigung, die nur Gerechterklärung und nicht zugleich reale Zuteilung eines Gnadens besitzes, wirkliche Neubelebung wäre (Chr. Ethik § 5, III). Beck bestreitet aber auch den Wiedergeburtscharakter der Kindertaufe und den Kinderglauben, um die Entwertung der Begriffe Glaube und Wiedergeburt abzuwehren (§ 7). Diese Auffassung der Wiedergeburt als eines höheren Naturprozesses verdunkelt aber offenbar ihren Zusammenhang mit dem geschichtlichen Heilswerk und erschwert die Gewinnung der Keilsgewißheit. 3. Eine 10 andere Gruppe von Theologen erfett den Begriff der Wiedergeburt, um jeder pietistischen Trübung der Gnadenlehre vorzubeugen, durch den der Rechtfertigung. So vor allem A. Ritschl (Rechtf. und Verf. III, § 61). Das driftliche Beilsleben beruht auf der aött= lichen Sündenvergebung oder Rechtfertigung und diese hat ihre direkte Abzweckung nicht auf die Heiligung, sondern auf das ewige Leben, deffen diesseitige Erscheinung die religiöse 15 Herrschaft über die Welt ist. Will man für die Begründung des neuen Lebens den Ausdruck Wiedergeburt oder besser Neuzeugung gebrauchen, so ist der so bezeichnete Borgang von der Rechtfertigung oder Aboption nicht zu unterscheiden. Die fittliche Umgestaltung der Gerechtfertigten ist gleichwohl dadurch gewährleiftet, daß in der Versöhnung zugleich der Zweck des Reiches Gottes zur Aneignung kommt und im Thun des Guten 20 die Freiheit von der Welt erlebt wird. W. Herrmann dringt darauf, daß die Wiedergeburt nicht als ein Faktum äußerlich konstatiert, sondern nur durch ein Glaubensurteil festzgestellt werden könne. Dieses Urteil gründet sich nicht auf unsern Besitz, sondern auf die Stellung, die sich Gott in Christus zu uns giebt. Die Vorstellung von der wieders gebärenden Kraft der Taufe wird für einen scholaftischen Rest erklärt, der die lebendige 25 Beziehung des Glaubens auf Chriftus durch die Vorstellung eines wunderbaren, an uns geschehenen Ereigniffes verdränge (Verkehr bes Chriften mit Gott, 4. A. 286). In mannigfacher Verwendung begegnet der Begriff der Wiedergeburt bei J. Kaftan. Er bezeichnet fo die in Christus, besonders seinem Sterben und seiner Auferweckung geschehene göttliche Heilsthat der Erlösung, die im Glauben zum persönlichen Erlebnis wird und die 30 bleibende Aufgabe der sittlichen Erneuerung in sich schließt. Diese drei Momente werden im Begriff der Wiedergeburt vom Glauben als Einheit angeschaut (Dogm. §§ 55, 56). Auch bier ift ber Begriff nicht auf einen bestimmten Moment bes Beilsprozesses bezogen, sondern ein bildlicher Ausbruck für dessen Totalität. 4. Gine besondere Kassung des Begriffs scheint endlich Lipsius zu vertreten, wenn er die Wiedergeburt als die ethische Seite 35 des Gnadenstandes bezeichnet im Unterschied von der Rechtfertigung, die dessen religiöse Seite ausdrücke. Die Wiedergeburt heißt bemgemäß die logische Folge der Rechtfertigung. Dagegen soll unter dem psychologischen Gesichtspunkt die umgekehrte Ordnung der Begriffe gelten, sofern der Trost der Sündenvergebung nur in der Lebensgemeinschaft mit Christus angeeignet werden könne (Dogm., 3. A. § 795 ff.). Der lette Satz lenkt freilich 40 von der ethischen Fassung der Wiedergeburt wieder zu der religiösen Schleiermachers zurück.

5. Angesichts dieser Schwankungen in der Bestimmung des Begriffs der Wiedergeburt legt sich die Frage nahe, ob die Dogmatik nicht besser daran thäte, ihn von ihrem Gebiet ganz auszuschließen und ihn der erbaulichen Sprache zu überlassen. Allein einer An-45 leitung zu seinem richtigen Gebrauch würde sie sich auch dann doch nicht entziehen können. Es scheint aber auch nicht so aussichtslos, auf Grund der bildlichen Unterlage wie der Geschichte des Begriffs zu einer sicheren Abgrenzung seines Umfangs zu gelangen. Wiedergeburt muß doch wohl die von Gott gewirkte Entstehung eines neuen, in sich vollständigen persönlichen Daseins bedeuten; das Wort kann aber, wenn das Bild nicht irre-50 führend sein soll, auch nur dessen Entstehung bezeichnen. Der Bestand und das Wachstum des neuen Lebens fällt nicht in die Sphäre des Begriffs. So richtig es ist, daß das neue Leben des Chriften sich nur durch ein tägliches Neuwerden behauptet, fo wenig angemessen ware es boch, diese fortgehende Ruckfehr zu dem gelegten Grund ein fortgesetztes Geborenwerden zu nennen. In konsequenter Fortführung des Bildes kann vielmehr ber 55 Bestand des neuen Lebens nur als Stand der Gotteskindschaft bezeichnet werden. Es liegt ferner auch kein Bedürfnis vor, die objektive Heilsbegründung in den Begriff ber Wiedergeburt mit einzuschließen, obwohl im NT der enge Zusammenhang der neuen Persönlichkeit mit der Person und dem Werk des Heilsmittlers gelegentlich durch diese Erweiterung des Begriffs ausgedrückt wird (Eph 6, 6. 10; 1 Pt 1, 3). Denn einmal sind 60 für die geschichtliche Heilsbegründung die Begriffe Verföhnung und Erlösung im Gebrauch

und sodann eignet sich das Bild der Wiedergeburt doch besser zur Anwendung auf Indi-

niduen als auf die umfassende Gemeinschaft des Heils.

Die Überlieferung der Reformationszeit verknüpft die Wiedergeburt mit der Ent= stebung des Glaubens. Auch abgesehen von dem ehrwürdigen Alter dieser Überlieferuna baben wir Grund, den Sat Luthers festzuhalten, daß der Glaube die neue Geburt ift. 5 Er bewahrt vor intellektualistischer Verkurzung und Entleerung des Glaubensbegriffs. Im Glauben wird nicht nur ein göttliches Urteil angeeignet, es wird in ihm eine Berbindung mit Chriftus vollzogen, die aus dem Glaubenden eine neue Person macht. Der Glaube bat darum allerdings neben seiner religiösen eine hervorragende sittliche Bedeutung; und er hat sie eben dadurch, daß er ein Stehen unter dem belebenden und bestimmenden 10 Einfluß bes Erlösers ift. Eine Gefahr für die Beilsgewißheit liegt darin nicht, benn uniere Stellung zu Gott bemißt fich nicht nach der Diagnose des eigenen Seelenzustandes, sondern lediglich nach dem Wert Christi, dem unser Glaube sich anschließt. Wenn darum der Gläubige auf den Grund der ihm gewordenen Begnadigung zurückgeht, so kann er ibn niemals in sich selbst, sondern nur in dem Erlöser finden, der ihm teil an seinem 15 Leben gegeben hat. Die Reinhaltung der Rechtfertigungslehre von falschem Moralismus beruht nicht darauf, daß man den Glauben seiner sittlichen Bedeutung entkleidet, sondern darauf, daß man die psychologische Frage nach der Genesis des neuen Lebens von der religiösen Frage nach dem Grunde unserer Geltung vor Gott wohl unterscheidet. In letterer Hinsicht gilt: justitia nostra extra nos quaerenda (F. C. R. 695); in ersterer, 20 daß der Glaube an Dieser Gerechtigkeit Anteil hat und immer mehr in ihren Besit bineinwächst. Ift darum Wiedergeburt die Hervorrufung des Glaubens, der in die Gemeinschaft mit Christus stellt, so ist mit ihr zugleich bas rechtfertigende Gnadenurteil Gottes wie der Antrieb zum Leben im Geift gegeben. In beidem zusammen, dem Gewinn eines neuen persönlichen Werts vor Gott und der Setzung einer neuen Lebens= 25 richtung besteht die Neuschöpfung der Persönlichkeit. Dagegen haben wir den Prozes der Beiligung, die Hineinbilbung ber neuen durch Chriftus bestimmten Richtung in ben Stoff ber konfreten Lebensbeziehungen nicht mit zur Wiedergeburt zu rechnen. Die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft mit Christus, die — durchaus persönlich zu fassende — unio mystica und der sittliche Prozeß der Heiligung füllen vielmehr den Stand der Gottes= 30

simbschaft aus, dem nunmehr die Einwohnung des Geistes eignet.
Indem wir so die Wiedergeburt mit der Entstehung des Glaubens verbinden, schließen wir die Auffassung derselben als einer substantiellen oder — was darunter meist verstanden wird — naturhaften Beränderung aus. Es widerspricht dem evangelischen Christentum und seiner Überzeugung von dem unersetzlichen Wert des Heilsworts, wenn 35 die göttliche Neuschöpfung als ein Vorgang in den unbewußten Tiesen der Menschennatur vorgestellt wird. Nicht neben oder hinter den bewußten psychologischen Funktionen, sons dern in diesen liegt die Wirkung des Geistes. Dies folgt schon daraus, daß sein Werk die Verinnerlichung der geschichtlichen Person und Leistung des Heilsmittlers ist (Fo 14, 26; 16, 14), die als unbewußter Besit der Seele gar nicht gedacht werden können.

Sofern die Taufe eine besondere Einkleidung des Heilsworts ift, kann auch von ihr gesagt werden, sie sei das "Bad der Wiedergeburt" Allein dieselbe Bedingung der gläuzigen Aneignung, die für das Wort des Evangeliums gilt, muß auch hier in Geltung bleiben. Darum ist es unmöglich, der Kindertause ohne weiteres die Wirkung der Wiederzgeburt zuzuschreiben. Sin solches Urteil wäre nur scheindar schriftgenäß; in Wahrheit ihrechen die betresseden neutest. Stellen von der Tause Erwachsener, die an Christus gläubig geworden sind. Bei ihnen kann darum mit der Berusung zum Heil durch die Tause sind verdinden. Schreibt man dagegen der Kindertause die Wiedergeburt zu, so wird die göttliche Berusung zum Heil zur wirklichen Indessignahme desselben gestempelt und daburch der Blick von dem abgelenkt, was zur Realisierung des in der Tause angebotenen Inadenstandes noch zu geschehen hat. Dazu kommt, daß die Begriffe Wiedergeburt und Bekehrung eine untrennbare Einheit bilden; sie bezeichnen denselben neuen Lebensansanz, nur daß die Wiedergeburt ihn als Gottes Wirkung, die Bekehrung als vom Menschen ausgenommene neue Lebensrichtung charakterisiert. Erst mit der Bekehrung kommt die 55 göttliche Neuschöpfung zum beabsichtigten Ziel; wo keine Bekehrung stattsindet, hat auch der Begriff der Wiedergeburt keine Stelle. Bon einer in der Kindertause stattsindenden Beschrung kann man aber, wie schon die altprotestantische Dogmatik zugad, nicht reden. Die Bedeutung der Kindertause besteht darin, daß sie als geschichtliche Führung die Bezusung zum Heil dem Einzelnen vermittelt. Aus dieser ihrer vollen Objektivität beruht 60

ihr Trost, der nur verdunkelt werden kann, wenn man außer jener geschichtlichen Bezeugung noch eine unmittelbare Heißwirkung von ihr erwartet. Schütt man aber die Kombination der Wiedergeburt mit der Kindertause durch die Berusung auf die Analogie der natürlichen Geburt, die ja auch der persönlichen Erinnerung entzogen bleibe, ohne dadurch an ihrer Bedeutung zu verlieren, so verkennt man den Stusenunterschied des religiös-sittlichen Lebens vom natürlichen. Der Ansang der sinnlichen Existenz kann sich freilich im allmählichen Austämmern des Bewußtseins vollziehen; der Ansang einer neuen Persönlichseit kann nur im Lichte des Bewußtseins vor sich gehen, weil er die geistige Umprägung einer schon bestehenden Person ist. Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, weshalb es sich wicht empfiehlt, die Wiedergeburt mit der Berusung zu identisszieren. Die Berusung ist Einladung zum Heil und Bestimmung für dasselbe; die Wiedergeburt giebt es unmittelbar

zu perfönlichem Befit.

Denkt man so die Wiedergeburt als die mit der Erweckung des Glaubens gegebene Anteilnahme an der durch Christus vermittelten Sündenvergebung und Neubelebung, so besteht kein Grund mit dem späteren Pietismus und Methodismus der Rechtsertigung einen zweiten, die Hechtsertigung verleihenden Gnadenakt nachfolgen zu lassen. Die Rechtsertigung steht als Begnadigung der von Christus angeeigneten Person immer zugleich am Ansang einer veränderten Lebensgestalt. Mit dem Ausdruck Wiedergeburt sagen wir eben, daß der gerechtsertigte Gläubige im Prinzip ein neuer Mensch ist, an dem sortzogehend der von Christus ausgehende Lebensthpus in die Erscheinung treten wird. Dem Wiedergeborenen Sündlosigkeit zuzuschreiben ist weder der Schrift noch der Ersahrung gemäß. Wohl aber ist in ihm die Herrschaft der Sünde gebrochen und unter der Bedingung des Bleibens in Christus ihre fortgehende Zurückbrängung gewährleistet. Der Wiedergeborene steht insofern in einem veränderten Verhältnis zur Sünde, als diese der neu gewordenen Grundrichtung seines Wesens nicht mehr angehört, sondern als das Werkeiner früheren Lebensperiode oder einer fremden Einwirkung jene durchkreuzt und unterbricht. Sie ist darum entwurzelt und zum Verschwinden aus der endgiltigen neuen Lebensgestalt bestimmt.

Daß das in der Wiedergeburt entstandene neue Leben unverlierbar sei, wie die resorsomierte Dogmatik dies von den Erwählten annimmt und Rothe aus dem metaphysischen Wesen des geistigen Daseins folgert, läßt sich weder aus den Schriftaussagen noch aus der Sache selbst zweisellos darthun. Es würde auch mit der Behauptung der Unverlierz barkeit der Verbindung mit Christus dem religiösen Leben kaum ein Dienst geschehen, ebensowenig wie mit der Behauptung der Sündlosigkeit des Wiedergeborenen den Interessen des sittlichen Lebens gedient wird. Wohl aber darf gesagt werden, daß die einmal zur Grundrichtung des Lebens gewordene Gemeinschaft mit Christus eine unvergleichliche Kraft besitzt, den schwankenden Willen festzuhalten und daß einer Persönlichkeit, die den Wert des religiösen Heilsguts zu erleben begonnen hat, der Verzicht auf dasselbe unerträglich erscheinen wird. Doch fragt es sich, ob wir das psychologisch Unwahrscheinliche für meta40 physisch oder ethisch unmöglich erklären dürfen.

Wiederkunft Chrifti. — Außer den Darstellungen der biblischen Theologie und Dogmatik fommt namentlich solgende Litteratur in Betracht: E. Schürer, Geschichte des jüdischen Bolkes im Zeitalter Jesu Christi, 3. Aufl., Leipz. 1898, Bd II, p. 496 ff.; P. Bolz, Jüdische Eschatologie, Tüb. u. Leipz. 1903; W. Bousset, Die Religion des Indentums im neutestamentlichen Zeitalter, 2. Aufl., Berlin 1906; W. Beissendach, Der Wiederkunftsgedanke Jesu, Leipz. 1873; E. Haupt, Zum Verständnis der eschatologischen Aussagen Zesu in den spuoptischen Evangelien. Festschrift der Univ. Halle 1894; Joh. Weiß, Die Predigt Jesu vom Reiche Gottes, 2. Aufl., Göttingen 1900; E. Luthardt, Die Lehre von den letzten Dingen, Leipz. 1861, Th. Kliefoth, Christliche Eschatologie, Leipz. 1886; M. Kähler, Angewandte Dogmen, Leipz. 50 1908, p. 487 ff.

Der Glaube an die Wiederkunft Christi läßt sich in seiner inneren Notwendigkeit nur durch Herstellung eines zusammenhängenden geschichtlichen Entwurfs verstehen. Schon in der alttestamentlichen und bezüglich der Hauptgedanken auch in der jüdisch-apokalyptischen Eschatologie handelt es sich nicht um willkürliche Zukunftsbilder, sondern um den Ausdruck der gewissen Zuversicht, daß Gottes Herrschaft sich endlich und allseitig durchsehen müsse. Die konkreten Formen dieser Hosffnung wechseln mit dem Weltbilde und dem Horizont der

religiösen Interessen.

Die prophetische Hoffnung namentlich der älteren Zeit entwirft ihre Bilder auf dies seitigem Grunde und mit dem beherrschenden Interesse für Jerusalem und Israel als 60 Volk. Ein "Tag Jahves" muß kommen, der Gottes Volk von ungerechter Bedrängnis

befreit und Gericht über die Feinde bringt (Ob 15; Jer 30, 7 ff.; Jef 13, 6 ff.; 30, 7 ff.; 34, 8 ff.; 61, 2; 63, 4). Das Ergebnis schildert Joel 4, 20 f.: Juda und Jerusalem si, 811., 61, 2, 63, 4). Dus Styernus schwert Joet 4, 201.. Juda und Fernsalem können ruhig wohnen, ihr Blut ist gerächt, Jahve thront auf Zion. Einzelne Stellen lassen ersehen, daß der "Tag Jahves" ursprünglich nicht als einzig entscheidende Epoche gedacht war, sondern als ein hervorragender "Tag der Heimstudung" bestimmter Feinde, wie er 5 sich auch wiederholen mochte (vgl. etwa Fer 46, 10; 50, 27): auch wird der Blick, der werst an einzelnen Nachbarvölkern haftete, erst allmählich sich über die Gesamtheit aller nationen erhoben haben. In dem Maße als dies geschieht, nähert man sich der Linie eigentlich eschatologischer Aussagen, die einen transcendenten Zug wenigstens ahnen lassen: benn ein abschließender Gerichtstag, welcher den Fluß der irdischen Geschichte stillstellt, 10 sührt an die Grenze des Diesseits (Da 7, 9 f.). Auch individualistische sittliche Grundsätze durchkreuzen die bloß geschichtlich begründete Zuversicht, mit welcher das Israel xard odoxa den Tag der Rache über die Heiden herbeisehnt (Am 5, 18 ff., vgl. Pf 1, 5): nur bas gerechte Bolf wird errettet, aus deffen Mitte Gottes Gericht die Sunder beseitigt (3ef 1, 27; 2, 12 ff.; Be 1, 4 ff.; 2, 3; bgl. Ez 34, 20), also ein "Rest" (Sef 4, 3; 10, 22; 15 Jer 31, 2). Wer Jahve anruft d. h. sich in Wahrheit zu ihm bekennt, bleibt an seinem Tage bestehen (Joel 3, 4f.): zur Anleitung dafür stiftet Gottes Gnade eine Borbereitung (Ma 3, 2ff.; 4, 1ff.). So ahnt man auch hier, daß aus dem geschichtlichen Bestande des Gottesvolks fich die persönliche und etvige Beziehung zu Gott als der eigentliche Kern herausarbeiten will. Daß aber die Färbung der Bilder noch eine diesseitige bleibt, ersieht man 20 aus der im engeren Sinne messianischen Hoffnung. Der Messias ist nie der Weltrichter, sondern der von Gott erweckte und eingesetzte König (3. B. Jer 30, 9), der sein Volk zum Siege führen und, was besonders betont wird, in Frieden und Gerechtigkeit regieren wird (3ef 9, 5f.; 11, 1ff.; Ho 3, 5; Jer 23, 5 f.; E3 34, 23ff.; 37, 24ff.). Doch bilbet in der Ausmalung des messianischen Endzustandes den Kern die Gegenwart Gottes bei seinem 25 Bolk, in deren Folge Sunde und Übel schwindet (Jef 4, 1 ff.; 35, 1 ff.; Jer 30, 8 ff., 18 ff.; 31, 1. 33 f.; Ez 34, 24; 43, 7; 48, 35). So darf man die lette Tendenz dieser Hoffnung als transcendent empfinden, — ihre Form bleibt diesseitig: die jesajanische Prophetie verfündet in sinnigen Bilderreden als ahnungsreiche Konsequenz, daß Gott die Natur vermandeln (Fef 11, 6ff.; 65, 25) und sogar den Tod verschlingen wird (Fef 25, 6ff., womit 30 3el 65, 20; Sach 8, 4 überboten erscheint); aber die Stätte dieser vollen Gottesoffenbarung soll das irbische Zion sein (Jef 2, 2; 4, 5; 11, 9; 25, 6; 35, 10 u. s. w.); die neue Erstöfung geht der aus Ugypten parallel (Jer 23, 7). Ein Zusammenbruch des Weltgebäudes und ein Ersatz durch eine neue Ordnung wird im allgemeinen nicht in Aussicht genommen: benn daß am Tage Jahves die Sonne sich verfinstert und der Mond seinen Schein ver= 35 liert, gewinnt erst in apokalyptischer und neutestamentlicher Beleuchtung diesen Sinn, ursprünglich ist dabei an ein vorübergehendes "Wunderzeichen" gedacht, in welchem sich die Verfinsterung des göttlichen Angesichts greifbar darstellt (Koel 1, 15 ff.; 2, 2; 3, 3 f.; Jes 13, 10; Ez 32, 10 f.; darüber geht auch Jes 24, 21; 34, 4 schwerlich hinaus). Eine allgemeine Auferstehungshoffnung sehlt (Bd I S. 219, 37 ff.): auch die am weitesten grei= 40 ienden Stellen Jes 26, 19; Da 12, 2 bedeuten nur Ansätze, ebenso wie die einzigartige Erwartung eines neuen Himmels und einer neuen Erde (Jef 65, 17 ff.; 66, 22). Das durchschnittliche Bewußtsein des AT kennt keine dualistische Weltansicht; und weder der Glaube an Engel und Dämonen noch an die Entrückung des Henoch und Elias führt zum Entwurf einer doppelten Welt. Darum fehlt auch für die Erwartung einer doppelten 45 messianischen Offenbarung jede Grundlage.

Erst im Jahrhundert vor Christi Geburt tritt ein entscheidender Wandel ein: immer deutlicher bildet die apokalyptische Litteratur ein transcendentes Vild des Weltendes heraus, die endlich die rabbinischen Schriften der nachdristlichen Zeit ein abgerundetes System der Eschatologie geben. Da nun die irdischen Hoffnungen sür Jörael und Jerusalem keines 50 wegs schwinden, entsteht eine Ellipse mit zwei Brennpunkten: um den einen gruppieren sich die messianisch-diesseitigen Erwartungen, wie sie den geschichtlich-alttestamentlichen Ippus sortsetzen, um den andern die in ihrer konsequenteren Herausarbeitung neuen transiendenten und mehr individualistischen Gedanken. Diese Spannung eines doppelten und dauseinander bezogenen Interesses führt schließlich zur Annahme einer doppelten mes 55 sausschaften. Issenden Issenden und wermischen Stauben an die zwiesache Anstunst des Erlösers. Allerdings erscheinen die beiderseitigen Gedankenreihen auch vermischt: wiessach wird sertsges apokalyptisches Material ohne Bewußtsein innerer Notwendigkeit sortsechslanzt, aber die Hauptgesichtspunkte lassen sich auf ihre doppelte Wurzel zurücksühren. Das Bölkergericht wird mehrsach im älteren prophetischen Stil beschrieben: es ergeht über 60

die Heidenwelt zu Fkraels Nettung (Jud 16, 18; Ba 4, 30 ff.; Ap. Bar 13, 5 ff.; Sib. III, 46 ff.) oder über untheokratische Usurpatoren zu seiner Reinigung, sein Vollzug ist geschichtlich, sein Untergrund diesseitig (Hen 90, 20); der Messiss ist ein die Bölker bezwingender und dadurch strasender Held (Up. Bar 39, 7 ff.; 40, 1 ff.; 72; 4 Ekr 12, 31 ff., 5 vgl. auch Hen 90, 19; 98, 12), ein König nach dem Herzen Gottes, unter bessen Megiment Gott sein Bolk segnet (Ps. Sal 17 f.). Das neue Jerusalem (4 Est 10, 27 44; Ap. Bar 32, 2; Hen 90, 29 ff.) wird von Gott geschaffen und nach einzelnen Aussagen aus der Bräezistenz in die irdische Wirklichkeit gestellt (vgl. auch 4 Est 7, 26; Ap. Bar 4, 3 ff.): aber es trägt trot mancher phantastischen Ausschmüdung einen diesseitigen Charakter 10 (To 13, 9 ff.; 15 ff.); seinen Bewohnern wird nicht ewiges, sondern langes und friedliches Leben verheißen (Hen 5, 9; 10, 17; 25, 6; Jub 23, 27 ff.; Ap. Bar 73, 3). — Über dem allen aber erbaut sich mit steigender Klarheit eine jenseitige Welt: nicht bloß, daß die späteren Apokalppsen noch in viel höherem Mage als das Buch Daniel sich mit dem Hintergrunde der irdischen Geschichte, den Kämpfen der Geisterwelt, beschäftigen, nicht bloß 15 daß auf einer späteren Entwidelungsftufe ber Meffias mit Daniels "Menschensohn" identifiziert und als ein himmlisch-präezistentes Wesen gedacht wird (Hen 48, 2; 62, 7; 4 Esr 12, 32; 13, 26. 32. 52; 14, 9), — schon in früher Zeit drängen sich neben der national= messianischen Hoffnung die Ansprüche der Einzelpersönlichkeit hervor. Das Problem ber Theodicee regt sich für den einzelnen Gerechten und kann nicht auf die Dauer mit der 20 Erwartung abgethan werden, daß er jedenfalls noch vor seinem Lebensende gesegnet werden muffe (Si 1, 13; 11, 26). Es bricht sich vielmehr der Glaube an einen Ausgleich in einem fünstigen Leben Bahn (Wei 1, 8f. 15; 3, 1 ff.; 4, 14 ff.; 5, 1 ff.; 2 Mak 6, 25): so lernt man zunächst an eine Auferstehung der Gerechten zum ewigen Leben glauben (2 Mak 7, 9. 11. 14. 23; 12, 43 f.; Ps. Sal 3, 16; Hen 92, 3 f.; 103, 4), während die Abtrünmigen 25 dem Hades oder Vernichtung verfallen (Hen 92, 5; vgl. Bb II, 220, 36 ff.). Neben das biesseitige neue Ferusalem tritt das jenseitige Paradies, die Wohnstätte der Seligen (Test. Lev 18; 4 Est 7, 36; Ap. Bar 51, 9 st.; Vit. Ad 13; Sib. II, 86. Eigentümlich Ps. Sal 14, 2. Beides vermischt 4 Est 7, 26? Ap. Bar 4, 2 st.; vgl. auch Jub 1, 29. Böllig klar konstruiert erst der spätere Nabbinismus neben dem Ferusalem des gegentwärtigen 30 Aeon ein Ferusalem des künstigen. F. Weber, Jüdische Theologie, 2. Aust., Lyz. 1897, p. 404). Das "Ende der Zeiten" (overkleia nach Da 12, 13; To 14, 5 Cod. A: Ap. Bar 13, 3; Hen 16, 1; Aff Mof 1, 18; 12, 4; vgl. 4 Est 7, 112) schließt den alder obros ab und eröffnet den alw μέλλων (4 Est 7 12 f. 47. 50; 8, 1: non fecit Altissimus unum saeculum, sed duo; Ap. Bar 15, 7 f. 51, 16; Hen 71, 15). Zwischen beiden Beltzeiten (4 Est 7, 113) steht der Tag Jahves, der sich in einen wirklich umfassenden Gerichtstag über alle Menschen verwandelt hat (Wei 3, 13. 18: ἐπισκοπή ψυχῶν; Ap. Bar 49, 2ff.; Hen 1, 3 ff.; 22, 4 10 f.; 91, 15 ff.; 61 ff.), der nach allgemeiner Auferstehung (Ap. Bar 42, 7; 50, 2; Hen 51, 1) das endgiltige Geschick der Seligen und Verbammten herbeisührt (Hen 18, 1ff.; 19, 1ff.; 21, 1f.; 69, 28; Ps. Sal 14, 6). Ein neuer Simmel und eine neue Erde entsteht (Hen 45, 4; Ap. Bar 32, 6ff.; Jub 1, 29). Das individualistisch angeregte Interesse begnügt sich also nicht mit einer jeuseitigen Bestiedigung der Einzelhersönlichkeit, sondern gewinnt den Zusammenschluß mit Geschickte und Gesamtheit. Inzwischen bleiben allerlei trübe partifularistische Beimischungen: der weltzuseitstehe Verlagen der Stell umfassende Apparat führt nicht zu einem universalen Heilsangebot, wie es das NI nach Joel 45 3, 5 bringt; gerettet werden kaum andere als Juden, "die in diesem Lande sind" (Ap. Bar 29, 2). Auch der Messias kann seine züdisch-diesseitige Herkunft nicht verleugnen: er gewinnt keine wirklich universale Bedeutung und findet beim Weltgericht keine Stelle. Nur die Bilderreden des Henochbuchs lassen ihn als "Menschensohn" den Thron der Herrlichkeit besteigen und unter den Menschen die Auswahl treffen (Hen 45, 3; 51, 3; 55, 4; 50 61-63; 69, 26 ff.). Ohne über das Problem diefer Stücke absprechen zu wollen, müssen wir doch diesen Zug als christlich beeinflußt in Anspruch nehmen. Echt jüdischer Geist protestiert mit 4 Est 5, 56 ff. gegen die Annahme, daß ein anderer als der Schöpfer selbst die Schöpfung richten und abschließen könne. Dem Messias wird das diesseitige Strafgericht über Feraels Feinde zugeschrieben (4 Eer 12, 31 ff.; 13, 35 ff.): dieses aber beckt 55 sich keineswegs mit dem Endgericht. So entsteht eine Stufenfolge: vor dem "großen ewigen Gericht" liegen irdisch-messianische Gerichtsakte (Hen 91, 12 ff. 15). Die verschiedenartigen eschatologischen Clemente ordnen sich schließlich in der Weise, daß der diesseitige Anfang und die jenseitige Vollendung der messianischen Zeit unterschieden werden. Nach 4 Ger 7, 28 ff. regiert der Messias 400 Jahre, dann stirbt er samt allen Menschen. Danach erst 60 vergeht die Bergänglichkeit und der neue Aeon beginnt: allgemeine Auferstehung, Gericht,

Karadies und Gehenna. Nach Up. Bar 29, 3; 30, 1 (vgl. 40, 3; 74, 2; Teft. Lev 18) tehrt der Messias am Ende seiner irdischen Offenbarung in den Himmel zurück: dann solgt die Auserstehung. Nach diesen Entwürfen erscheint sreilich der Wert der im engeren Sinne messianischen Zeit stark herabgedrückt und durch die Vollendung im künstigen Aeon in den Schatten gestellt: im allgemeinen spielt der Messias in dieser anderen Welt keine 5 Kolle mehr, und es sind wiederum nur die Vilderreden des Henochbuchs, nach welchen sich auch die im Himmel besindliche vollendete Gemeinde um ihn sammelt und dann mit ihm auf Erden erscheint (Hen 62, 14; 38, 1 s.). Aber sollte sich nicht auch darin christlicher Einsluß verraten? Daß sonst sur die entscheidende Hauptsache der Messias seine Bedeutung einbüßt, erscheint in jüdisch=apokalyptischem Venken sicher nicht beabsichtigt, aber 10 es ergiebt sich als Folge der neuen transcendenten Stimmungen: die heterogenen Elemente klassen auseinander.

Anders im Christentum. Zwar die dualistische Weltanschauung ist übernommen worden: die Scheidung zwischen dem alàr ούτος und alàr μέλλων bilbet die unverrückbare Voraussetzung der christlichen Gedanken (Mt 12, 32; Lc 16, 8; 18, 30; 20, 34; 15 Ho 12, 2; Cph 1, 21 u. f. w. συντέλεια αίωτος Mt 13, 39f. 49; 24, 3; 28, 20, vgl. 1 30 2, 17; 1 Å0 7, 31. παλινγενεσία Mt 19, 28). Zugleich steht aber die alttestas mentlichsmessianische Jdee, die zur Wertung der Person Jesu dient, gerade sür das letzte, jenseitige Ziel in ungeschmälerter Geltung. Das Erbe des AT ist in apokalpptischstrans scendente Form gekleidet. Eine Diskrepanz zwischen Inhalt und Form ist aber ausgeschlossen, 20 weil der innerlich-transcendente Rern der alttestamentlichen Erwartung die Schale der Diesseitigkeit gesprengt hat und in seiner unverhüllten Wahrheit sichtbar wird: der Messias leistet nicht ein irdisches Werk, welches freilich nicht ins Jenseits übergesührt werden kann, sondern offenbart in seiner Persönlichkeit die Persönlichkeit des Vaters (3. B. Mt 11, 25 ff.; 30 1, 14; 14, 9; 2 Ko 4, 4 ff.). Den Grund des Heils bildet also nicht die Zugehörigkeit 25 ju dem Bolk, welchem der Messias xarà σάρχα entstammt, sondern der persönliche Zujammenschluß mit dem Messias, der sein Bolk von Bekennern sich sammelt (Mt 8, 10f.; 16, 17 f.; Fo 10, 14 ff.; AG 5, 14; 11, 24; 1 Bt 2, 4 ff.; Ga 3, 16. 26 ff.; Rö 12, 5; Cph 2, 19 ff.; Kol 3, 11). Bei allem Interesse, welches selbst Paulus dem irdischen Israel entgegenbringt (Rö 9, 1 ff.; 11, 1 f. 26), gehört das Heilserbe doch dem wahren Frael, 30 bessen einigender Mittelpunkt der im Glauben und in der Taufe ergrissene Jesus ist (Ga 3, 26 ff.; 6, 16; Eph 2, 11 f.; 1 Pt 2,9). Der Christen Mutter ist nicht mehr ein irdisches Jerusalem, auch nicht ein neues, das Gott erbauen soll (Ap. Bar 3, 1 ff.; 4 Esr 10, 6), sondern das obere Jerusalem, welches identisch ist mit der Gemeinde der Bollendeten (Ga 4,26 vgl. Hr 12, 22; Apk 21, 2). Gewiß haben auch die Propheten und Apokalypsen 35 die Juden mehrfach gewarnt, sich nicht einsach durch ihre Nationalität gedeckt zu glauben: jest aber sind die Konsequenzen rücksichtslos gezogen und das Joelwort entsaltet seinen persönlich-religiösen und darum universalistischen Sinn (AG 2, 21; Rö 10, 13; 1 Ko 1, 2). Die itdischegreisbare Erscheinung aber, in welcher der bekennende Glaube den jenseitigen Gott erfaßt, ist die messianische Persönlichkeit Jesu. Ihr eignet ewige Bedeutung: denn 40 bie zu ihr gehören, gehören in Zeit und Ewigkeit zu Gott. Wer sich vergegenwärtigt, wie das NI in allen seinen Teilen das Heil und die Gottesgemeinschaft in der persönlichen Berbindung mit der Messiaspersönlichkeit erkennt (3. B. Mc 2, 19; 8, 34 ff.; Mt 11, 28 ff.; Jo 17, 24; 1 Fo 3, 2; 1 Th 4, 17; Ga 2, 20; Kol 3, 3 s.; Eph 1, 7. 10; Apk 21, 22 f.), wird es nicht ganz glaublich finden, daß auch hier noch der apokalyptische Unterschied 45 wischen dem vorübergehenden Messiasreich und dem ewigen Gottesreich gelten soll (F. Weiß p. 40 f. nach Mt 13, 41. 43; 1 Ko 15, 24. 28. Lettere Stelle nimmt gewiß einen Wechsel der Erscheinungsform, aber schwerlich ein grundsähliches Abtreten der Person Christi in Aussicht).

Aus der centralen Stellung, welche die Person Christi einnimmt, ergiebt sich nun 50 ohne weiterts ihre Bedeutung gleicherweise für den Glauben auf Erden lebender Menschen wie für die Vollendung der Heilsgemeinde. Eine doppelte messianische Ossendung, welche das Wirken des erhöhten Christus einrahmt, wird zur Notwendigkeit: der Endpunkt kann aber nicht, wie im jüdisch-apokalyptischen Gedankenkreise, eine Herausnahme des auf Erden gegründeten Messiasreiches in die himmlische Welt sein, sondern nur eine Wiederkunft 55 Christi aus dem jenseitigen Reich in die greisbare Wirklichkeit. Denn ein irdisches Messiasreich ist der ersten Ankunft Christi überhaupt nicht gegründet worden: Christus wurde vielmehr von seinem Volke ausgestoßen; bleibt er dennoch der Messias, so ist der tragende Grund seines Reiches ein jenseitiger, letzthin er selbst als in Gott geborgene und andere mit ihm bergende Versönlichkeit. Gewiß erhebt Jesus den Anspruch auf eine wirklich sich 600

17

durchsetzende Herrschaft: als der danielische "Menschensohn" will er auf des Himmels Bolfen fommen und das ewige Reich errichten, welches alle Erdenreiche ablöft (Mc 13, 26; 14, 62); aber an denselben Titel, der mit Vorliebe für die Aussagen der richterlichen und königlichen Herrlichkeit gewählt wird, knüpfen sich auch die Aussagen darüber, daß 5 Jesus auf Erden heimatlos ist, daß er nur für eine künftige Ernte sät, daß er leidet, um erft danach aufzuerstehen, daß er dient und sein Leben zum Schuldopfer giebt, daß seine Vollmacht auf Erden dahin geht, Sünden zu vergeben, und daß er darum gekommen ift, das Verlorene zu suchen (Mc 2, 10; 8, 31; 9, 31; 10, 45; Mt 8, 20; 13, 37; Lc 19, 10). So fügt sich gerade der rein persönliche Charakter der Messianität Fesu mit 10 dem apokalyptisch-transcendenten Rahmen harmonisch zusammen (vgl. auch Mc 8, 38): Bersönlichkeiten sind die Materialien des transcendenten Baus und der Grundstein, auf welchem er errichtet wird, ist die Persönlichkeit des lebendigen Christus (Mc 12, 10f.; AG 4, 10f.; 1 Bt 2, 4f.; 1 Ko 3, 11; Eph 2, 20 f. Undere Bilder für die gleiche Sache Ri 12, 5; Eph 1, 22 f.; 4, 4ff.; Kol 2, 19; Jo 15, 5). Was Jesus auf Erden in einem 15 winzigen Anfang erreicht (Lc 12, 32) und seit seiner Auferstehung und der Geistesausgießung als das eigentliche Thema der Weltgeschichte fortset (AG 1, 6 ff.), ist die Sammlung biefer Reichsgemeinde. Denn bie Auferstehung bedeutet noch nicht jene Wiederfunft, welche das Gericht über die Feinde und die Aufrichtung des vollendeten Reiches bringt: nur für die Jünger kehrt der Auferstandene persönlich und dann in geistiger Fortsetzung 20 wieder (Fo 14, 18 ff.; 16, 16 ff.; AG 10, 41); für Frael und die Welt hebt mit der Auferstehung nur eine weitere Wartezeit an, während welcher der Erhöhte kräftig mit dem Worte seiner Zeugen wirkt, um Buße und Glauben zu schaffen (Jo 16, 7 ff.; AG 3, 19 ff.; 5, 31). Welche Seelen sich aber ihm ergeben, die zieht er derartig in seine reale jenseitige Gemeinschaft, daß sie zwar im Fleische leben, aber dem gegenwärtigen Aon grund-25 sätlich nicht mehr angehören (Ga 1, 4): sie sind kraft ihrer Einfügung in den Leib des lebendigen Christus zwar in der Welt, aber nicht von der Welt, sondern in die Ewiakeit versetzt (Jo 17, 11. 14ff.; AG 26, 18; Eph 2, 2. 5ff.; Kol 1, 13; Phi 3, 20; Hbr 12, 22 ff.). Diese Stimmung kann kaum zutreffender beschrieben werden, als mit den Worten des pietistichen Liedes "Es glänzet der Christen inwendiges Leben": "Sie wandeln auf 30 Erden und leben im Himmel." Alle solche Ausdrücke sind nun im NI keineswegs bildlich gemeint, sondern dienen zur Aussage einer jenseitigen Realität, die zukünftig ist, sofern sie noch nicht in greifbare Erscheinung getreten ist, aber gegenwärtig, sofern sie hinter der diesseitigen Welt existiert und durch den Glauben zugänglich wird. Diese Weltansicht, theoretisch im Hebräerbrief (11, 1; 6, 5) und bei Johannes (άληθινός 1, 9; 35 6, 32; 15, 1 u. s. w.) am kenntlichsten ausgeprägt, beherrscht doch das ganze NN (vgl. 2 Ro 4, 18): nur daß die jenseitige Realitätenwelt nicht etwa ein Komplex substantiell gedachter Ideen ist, fondern die um den jenseitigen personlichen Gott und seinen Christus gescharte Gemeinde. Die in ihr geborgenen Bersonlichkeiten sind ihres ewigen Bestandes versichert, und es bedarf für die Zukunft nur noch, daß sie mit ihrem Haupte aus der 40 Verborgenheit hervortreten und so das jetzt in der Welt als unwirklich geltende personliche Leben in Gott und der Gemeinschaft seiner Liebe sich als die eigentliche Wirklichkeit ausweise (Kol 3, 1 ff.). Eben dies wird bei Christi Wiederkunft geschehen, welche eine παρουσία (Mt 24, 3. 37. 39; 1 Ro 15, 23; 1 Th 2, 19; 3, 13; 4, 15; 5, 23; 2 Th 2, 1. 8f.; Ja 5, 7f.; 2 Pt 1, 16; 3, 4. 12; 1 Jo 2, 28; ἔρχεται Μc 13, 26. 35; 45 14,62; MG 1, 11; 1 Ro 4, 5; 11, 26; 2 Th 1, 10; Apt 1, 7; 22, 7. 20, vgl. 1 Ro 16, 22) ist vom Standpunkt der diesseitigen Welt, genauer ausgedrückt aber eine  $a\pi o n a \lambda v \psi i s$ ,  $\varphi a v \acute{e} \omega \sigma i s$  oder  $\acute{e} \pi i \varphi \acute{a} v \acute{e} \iota a$  (Lc 17, 30; 1 Ko 1, 7; 2 Th 1, 7; 1 Kt 1, 7. 13; 4, 13. — Rol 3, 4; 1 Kt 5, 4; 1 Fo 2, 28 vgl. 3, 2. — 2 Th 2, 8; 1 Ti 6, 14; 2 Ti 4, 1; Tit 2, 13).

50 Ein Symptom dafür, wie unveräußerlich dem neutstamentlichen Glauben die Erwartung ist, daß Christus das in seinem Mittelpunkt begründete Heilsleben der Seelen dis in die äußerste Peripherie dereinst abschließend durchgestalten müsse, bildet die bekannte Beobachtung, daß in den verschiedenen Lehrtypen des NT das Heilsgut zwar verschieden genannt, aber überall als ein zugleich gegenwärtiges und zukünftiges beschrieben wird. Dabei mag, um die äußersten Punkte der Linie zu nennen, im urapostolisch-petrinischen Thpus der Ton mehr auf den künftigen Erwerd, dei Johannes mehr auf den gegenwärtigen Besitz des Heils fallen: die Doppelseitigkeit des persönlichen Besitzes und der endlichen umfassenden Ausgestaltung wird doch überall festgehalten. Die σωτηρία des urapostolischen Sprachgebrauchs wird gewiß erst bei Christi Wiederkunft im Gegensat zum δ0 Zusammenbruch der Welt eigentlich ersahren (UG 2, 21; 1 Bt 1, 5. 9), ist aber für die

σωζόμενοι (AG 2, 47) eine gegenwärtige, ihr Leben beherrschende Realität, weil sie durch ben Geist und die perfönliche Verbindung mit dem erhöhten Christus ficher garantiert wird (NG 2, 38; 1 Pt 3, 21). Andererseits ist die johanneische ζωή αίώνιος gewiß ein gegenmartiger Besit (Fo 17, 3), erscheint aber keineswegs in einen immanenten Begriff umgesett, sondern harrt ihrer Bollendung und Ausgestaltung in der Zukunft (Fo 5, 28 f.; 6, 40; 11, 25; 5 1 30 3, 2). Auch der paulinische Centralbegriff der Rechtfertigung nimmt an diesem Doppel= charafter teil: so gewiß für Paulus die Rechtfertigungserfahrung die gegenwärtige und wirkliche Grundlage des chriftlichen Glaubenslebens bildet (Ro 3, 21 ff.; 5, 1; Ga 2, 15 ff.), to gewiß ist doch auch dieser Begriff eschatologisch orientiert (vgl. darüber K. Müller, Beobachtungen zur paulinischen Rechtfertigungslehre, Leipzig 1905). Ganz wie die  $\sigma\omega$ - 10 τηρία wird die δικαίωσις d. h. der Freispruch im Endgericht von der eschatologischen Zufunst erwartet (Ga 5, 5; Rö 8, 30 steht έδικαίωσεν parallel mit έδόξασεν); und wie nach der ersten Petruspredigt die Anrufung des Namens des Herrn im voraus Gewißbeit über diese Rettung giebt und nach Johannes dem Gericht durch den Glauben an zesus vorgebeugt wird (Fo 3, 18; 5, 24), so bebeutet für Paulus die Rechtfertigung (in 15 biesem Sinne eine ζωοποίησις Ga 3, 21; 2 Ko 3, 6. 8 f.) die geistgewirkte Bergewisserung über den günstigen Ausfall des Endgerichts. Paulus fügt sich ganz in den geläusigen eschatologischen Rahmen mit der Aussage, daß wir in der Hoffnung errettet sind (Rö 8, 24 vgl. 5, 9 f.). Auch die Kindschaft wie die Erlösung ist ihm eine teils gegenwärtige, teils zukunftige Realität (Ga 4, 5; Eph 1, 4; Rö 8, 15 gegen 23. — Eph 1, 7; Rö 3, 24 20 gegen 8, 23 vgl. Lc 21, 28). Angesichts dieses das ganze NT umspannenden Thatbestandes wird sich uns auch der Reichsgedanke Jesu in der gleichen Beleuchtung darzustellen haben. Daß darin das eschatologische Element vorschlägt, hat Joh. Weiß wieder zur allgemeinen Unerkemung gebracht: eine Konstruktion des Begriffs, die aus dem apokalyptischen Rahmen herausfiele, ist eine historische Unmöglichkeit. Ganz wie in der apostolischen Litteratur 25 wird aber die Zukunft durch Jesu Erscheinung zu einer gegenwärtig greifbaren Größe: wer das in seinem Mittelpunkt erschienene Reich sich persönlich zu eigen macht, wird Das vollendete Gottes= dereinst schützend von demselben umschlossen werden (Mc 10, 15). reich ist mit dem künftigen Aon identisch: es ist eine  $\beta a\sigma i \lambda \epsilon i a$   $\tau \tilde{\omega} v$   $o v \partial a v \tilde{\omega} v$  (vgl. auch 30 18, 36). Wie aber nach apokalyptischer Ansicht der künftige Aon in einem gewissen 30 Zinne mit dem Auftreten des Messias anhebt (vgl. auch Hr 1, 2), so ist das Gotteszreich auf Erden vorhanden, wenn der Messias erscheint: der König ist das Reich. Nach allebem werden wir nicht der Interpretation nach willfürlichen Maßstäben geziehen werden bürsen (J. Weiß a. a. O. p. 86), wenn wir Le 17, 20 darauf deuten, daß das Reich Gottes sich in Christi Person greifbar inmitten der Menschen befindet (vgl. auch zu Mt 35 11, 29 die rabbinische Redensart: "das Joch des Himmelreichs auf sich nehmen"): auf= gehoben erscheint damit nicht die apokalyptische Erwartung seines offenbar-transcendenten Kommens überhaupt, sondern nur die Manier, welche Zeichen und Zeiten festsetzt. gilt vielmehr, fich an den gegebenen Mittelpunkt der Reichsoffenbarung zu halten, um an der zufünftigen vollen Entfaltung Anteil zu gewinnen. Inzwischen beginnen von diesem 40 Mittelpunkt schon die Strahlen auszuschießen: Jesu Macht über die Dämonen dient zum Beweise, daß er dem Satan die Herrschaft über die Welt grundfählich abgenommen hat (Mt 12, 28f. vgl. Lc 10, 17f.; Apk 12, 10; Fo 12, 31); nun sind die Seinen in seiner Reichsgemeinschaft geborgen (Kol 1, 13), — und die völlige Durchgestaltung des Kreises ist nur noch eine Frage der Zeit. Die Herrschaft Gottes, welche "in Kraft" kommt, 45 tontrastiert gegen ihre zunächst noch schwacke Erscheinung (Mc 9, 1 vgl. etwa mit 4,30 ff.) und ist doch nur deren konsequente Entfaltung, ebenso wie der erhöhte Fesus, der als Sohn Gottes "in Kraft" eingesetzt ward, das Widerspiel des Koiords eoravowuévos scheint und doch nicht ist (Rö 1, 4; 1 Ko 1, 23 f. vgl. Phi 2, 8 ff.; AG 2, 36).

Die Bedeutung der Parusie besteht nun darin, daß sie jene Durchgestaltung endgiltig 50 bringt: die noch bestehende Spannung zwischen Mittelpunkt und Peripherie wird beseitigt, sowohl für die Welt im allgemeinen, wie für die Jüngergemeinde. Ein allumfassender Abschlüß der irdischen Geschichte wird erwartet: der auf Erden verkannte Menschenschin wird underkennbar in einer Kerrlickeit wiedererscheinen, welche seinen Feinden Schrecken, wienen Getreuen völlige Erlösung bringt (Mt 24, 27. 30). Dann werden die Anstöße baus seinem Reich beseitigt (Mt 13, 40 ff. 49 f.) und die Auserwählten zur ewigen Kerrlickeitsgemeinde gesammelt und aus Diesseits und Jenseits vereinigt (Mt 13, 31; 1 Th 1, 15 ff.). Zeitpunkt und Vollzug dieses Abschlusses wird nicht willkürlich ausgemalt, sondern in konsequenter Übereinstimmung mit dem Glauben an Jesu Messianität und die Bestimmung seines Evangeliums für die Welt beschrieben: die Geschichte muß dadurch 60

zur Reife gelangen, daß das Evangelium unter allen Völkern verkündet wird (Mt 24, 24). Dabei wird nicht eine allgemeine Bekehrung oder allmähliche Aufsaugung der Finsternis durch das Licht erwartet, welche eine Art von Evolution des gegenwärtigen Aeon zum zufünftigen herbeiführen würde (so Behichlag, Neutestamentliche Theologie, 2. Aufl., Halle 5 1896, I, 207 ff., unter einseitiger Betonung von ἀπ' ἄρτι Mt 26, 64), sondern eine Fortsetzung und Steigerung des Widerspruchs, den Jesus auf Erden erfuhr. Nur "zu einem Zeugnis" dient die Predigt des Evangeliums: die endliche Erlösung wird sich so wenig wie die erste aus der Menschheit entwickeln, sondern als eine von außen eingreifende Gottesthat darstellen; das Kommen des Menschensohns ist dem Einbruch der Flut ver-10 gleichbar (Mt 24, 38 f. vgl. Le 17, 26 ff.), es ist eine Katastrophe, nicht ein Prozes. Ein Prozeß könnte auch nur das Ende der geschichtlichen Entwickelung in eine verklärte Welt hinüberführen. Es kommt aber darauf an, beim Abschluß des Weltverlaufs die Menschheit aller Zeiten vor den zu stellen, an dem sich das Geschick aller Menschen entscheiden foll. In der Linie dieser Erwartung liegt der Glaube an eine allgemeine Totenauferstehung 15 (Jo 5, 29; Apt 20, 11 ff. Die Grundlagen dafür in Mt 16, 27; 2 Ko 5, 10). Daß das Interesse des Glaubens sich öfters allein mit der Auferstehung der Gerechten beschäftigt (Le 14, 14), mag verschieden erklärt werden (vgl. Haupt a. a. D. p. 57 ff.), darf aber keinenfalls dahin führen, die Ungerechten von dem allgemeinen Weltgericht unberührt zu benten (val. auch Bb II S. 221, 5ff.). Daß ber Meffias als Weltrichter erscheint, ift 20 freilich ein Novum gegenüber der jüdischen Apokalyptik (Mt 25, 31 ff.; 7, 21 ff.; ähnlich schon im Munde des Täufers Mt 3, 12): was aber dort nach dem überlieferten Anhalt des Meffiasgedankens eine Unmöglichkeit gewesen ware, wird hier zur Notwendigkeit. Im NI ift der Meffias zum Bertreter Gottes auf Erden geworden und seine Bedeutung besteht nicht in irgend einer sachlichen Leistung, sondern eben darin, daß er Gottes Gnaden-25 offenbarung geschichtlich und persönlich verwirklicht. Sieht man auch von allen metaphysischen Aussagen ab, so genügt schon die esovoia der Sündenvergebung, um die Konsequenz für das zukünftige Gericht zu begründen (Me 2, 10 vgl. Jo 5, 24. 27). Steht Jesus derartig im Mittelpunkt der Menscheit, daß nur er durch Sündenvergebung den Zutritt zu Gott zu eröffnen vermag, so entscheidet sich eben an ihm das ewige Schicksal 30 jedes Menschen. Abstrakt ware nun benkbar, daß diese Entscheidung an jedem Individuum sich beim Tode oder im Jenseits irgendwie vollzöge: aber es entspricht dem bei aller Transeendenz unveräußerlichen geschichtlichen Zuge des driftlichen Glaubens, sie an den Abschluß der Weltgeschichte zu verlegen. Wenn die Bezeichnung Jesu als des Meffias nicht eine bloße Redeform, sondern der Ausdruck der entscheidenden Absicht Gottes 35 in der Offenbarungsgeschichte ist, so muß seine Perfonlichkeit rettend und richtend auch am Zielpunkt Dieser Geschichte fteben. Th. Häring (Der driftliche Glaube, Calw 1906, p. 594) fagt mit Recht: "Wer Mt 11, 27 anerkennt, muß auch Mt 26, 64 anerkennen" Ift Jesus "der Herr", dessen Anxufung rettet, so wandelt sich folgerichtig der "Tag Jahves" in den "Tag Jesu Christi" (1 Ko 1, 8; 5, 5; 2 Ko 1, 14; Phi 1, 5 vgl. Lc 17, 24). Selbst-40 verständlich soll damit Gott selbst nicht in den Hintergrund treten: Christi Richterstuhl ist Gottes Richterstuhl (2 Ko 5, 10; Rö 14, 10; vgl. Rö 2, 16; AG 10, 42; 17, 31). Ein Gegensatz zwischen dem Gericht Gottes, auf welches Jesus seine Jünger verweist (Mt 10, 28), und seinem eigenen Weltrichtertum, um bessen willen man den Anspruch auf das lettere für unhistorisch erklären mußte (Bouffet, Jesus, Salle 1904, p. 99), besteht 45 nur für den, der es überhaupt nicht faßt, daß Jesus die persönliche Selbstdarstellung Gottes in der Geschichte ist. Aber gerade dies ist das Wunderbare schon an dem synoptischen Jesusbilde, daß hier ein Mensch für seine Verson Ansprüche erhebt, die im Munde jedes andern Gott verdecken und verdrängen müßten, die aber bei Jesus thatsächlich jum Mittel der Offenbarung Gottes werden.

Für die Gläubigen bedeutet die Parusie thatsächlich nichts anderes, als die volle Durchsetung dessen, was sie im Innersten besitzen: nach der Erlösung der Seele auch die völlige Erlösung des Leibes (1 Ko 15, 43 ff.; Phi 3, 21 vgl. Rö 8, 11). Christus zicht die letzten Konsequenzen seiner Auferstehung (1 Ko 15, 23 ff.; Rö 8, 29; Kol 1, 18). Auch die unpersönliche Schöpfung als der Schauplat der erlösten Menschheit wird aus ihrer eitlen Verkehrung befreit (Rö 8, 19 ff.); das alte Weltgebäude bricht (Mc 13, 24 ff. 31) und ein neuer Himmel und eine neue Erde, in denen sede Diskrepanz zwischen Mittelpunkt und Peripherie überwunden ist, tritt an die Stelle (Apk 21, 1; 2 Pt 3, 13). Diesselbe wird nicht als eine nebelhafte Idealwelt geschildert: wenn das neue Ferusalem sich vom Himmel auf die Erde herabläßt, so wird ihm damit eine Wirklichkeit zugeschrieben, die hinter dersenigen, welche dem greisbaren Diesseits für die gemeine Empfindung eignet,

um nichts zurücksteht (Apk 21, 2): die Züge des irdischen Wesens sollen doch schwinden (Mc 12, 25); und alle phantasievollen Züge, mit welchen namentlich die Offenbarung des Johannes den Zustand der Vollendeten ausstattet, lassen sich restlos auf die doppelte und doch einheitliche Erwartung zurücksühren (Apk 21, 3 f.): Gott wird dei ihnen sein und wird alle Thränen von ihren Augen abwischen, weil der Tod samt allem Leid beseitigt ist. 5

Th man den Eindruck gewinnen kann, daß ungefähr in der Weise der vorstehenden Stizze sich die Wiederkunftsgedanken des NT als Glieder eines unter den gegebenen Voraussetzungen notwendigen Baus harmonisch zusammenfügen, oder ob man in solchem Entwurf nur eine willkürliche Systematifierung zu sehen vermag, — damit wird bereits die Entscheidung über die beiden Fragen liegen, die wir endlich noch kurz zu beantworten 10 haben: Hat wirklich Jesus selbst seine Wiederkunft zum Weltgericht in Aussicht genommen? und: Gehört diese Wiederkunftshoffnung zu den unveräußerlichen Wahrheitselementen des driftlichen Glaubens?

Wir haben einen einheitlichen Aufriß der neutestamentlichen Gedanken gegeben und auf Spezialissierung der Lehrbegriffe so gut wie verzichtet: denn die Berschiedenheit ein= 15 zelner Schattierungen kommt gegenüber bem einheitlichen Gesamtzuge thatsächlich kaum in Betracht. Unterschiedslos zeigt sich die Litteratur des NT von der apokalpptisch-eschatologischen Erwartung beherrscht, daß Jesus als der Christus die Weltgeschichte dereinst abschließen und für die Gemeinde seiner Gläubigen die neue Welt Gottes eröffnen werde. Chenso einhellig tritt aber trot aller Glut der Hoffnung an die Stelle der phantastisch= 20 avokalpytischen παρατήρησις die gegenwärtige Gemeinschaft mit Christus, welche dem Glauben die Erreichung des Ziels verbürgt. Wer ist der Schöpfer dieses großartigen Entwurfs? Jesus oder Paulus? Haben wir es überhaupt mit einer theologischen Spekulation zu thun, oder nicht vielmehr mit einem umfassenden Ausdruck des Glaubens an die religiös verstandene und doch in Wahrheit weltbeherrschende Messianität Jesu? Ist aber dies 25 lettere der Fall, so wird der Ausfall des historischen Urteils einfach davon abhängen, ob man diesem Glauben Recht giebt. Wer dies thut, wird nicht annehmen, daß Sesus beim Gebrauch des Messiasnamens höchstens unsicher getastet und mit einer vagen Wiederfunftshoffnung sich im Leiden innerlich aufrecht erhalten habe: nicht irgend eine inhaltsleere Wiederkunft, sondern der Anspruch auf das Weltgericht liegt im religiösen Messias= 30 glauben des NT. Wir stehen also vor prinzipiellen Fragen, die an dieser Stelle nicht erledigt werden können. Rein historische Instanzen von durchschlagendem Gewicht sind nicht vorzubringen. Boussets Behauptung, daß der Glaube der Gemeinde die einfache Stellung eines Zeugen im Gericht Gottes, welche Jesus sich zuschrieb, allmählich zum Beltrichtertum emporgeschraubt habe, ist doch nur ein Bersuch, die Entwickelung der über= 86 lieserten Worte unter der Voraussetzung zurechtzulegen, daß Jesus selbst nicht der Welt= richter sein wollte, — aber nichts weniger als ein Beweis für diese Voraussetzung. gültiger Beweis gegen die Herkunft der Parufierede Me 13 von Fesus selbst wäre allerdings durch die herrschende kritische Behauptung geliefert, daß diese Rede eine fertige kleine Apotalppse in sich aufgenommen hätte. Beschränkt man dabei noch die für das Leben Jesu 40 bistorisch verwertbare Litteratur streng auf das Markusevangelium (Wellhausen, Ginleitung in die drei ersten Evangelien, 1905), so wird es leicht, die wenigen verbleibenden Aussirrücke auf ein bloßes Zeugnis Jesu im göttlichen Gericht und auf einen Triumph seiner Verson und seines Reiches in der Geschichte zu deuten (Me 8, 38; 14, 62 vgl. 9, 1). Die allgemeine Quellenfrage kann hier nicht behandelt werden. Die Entdeckung einer 45 fleinen Apokalhpse in der Herrenrede wäre aber nur dann von historischer, nicht bloß litterarischer Tragweite, wenn man judische Herkunft berselben annehmen burfte (Beizläder, Untersuchungen über die evang. Geschichte, Tüb. 1864 u. 1901, p. 121 bezw. 77 ff.). Uber trotz einzelner Parallelen zur jüdisch=apotalhptischen Litteratur (z. B. die messiani= iden Weben) zeigt der Gesamtentwurf spezifisch-driftliche Züge, die sich durchaus nicht 50 als eine äußere Auflage von judischem Grunde ablösen laffen. Während die Apokalppsen iveifellos judischen Ursprungs die Gestalt des Messias, die ursprünglich in den diesseitig= brophetischen Gedankenkreis gehört, in die letzten transcendenten Erwartungen nur mühsam einzusügen wissen, steht sie hier beherrschend im Mittelpunkt. Das Thema der Welt-geschichte bis zur Parusie ist geradezu die Predigt des Evangeliums Jesu und die persön= 55 liche Entscheidung für oder wider ihn, mit welcher die geweissagten Kämpfe im engsten Zusammenhang stehen; dem entspricht auch das Ende: Abschluß der Weltgeschichte durch das Gericht des Messias und die Sammlung der Auserwählten um ihn. Für Jerusalem wird nach der Zerstörung kein Aufbau in Aussicht genommen. Nach alledem könnte selbst bon einer judenchristlichen (so Colani, Jésus-Christ et les croyances messianiques 60

de son temps, Strasb. 1864; Weiffenbach a. a. D. p. 104 ff.) Apokalypse in irgend einem exklusiven Sinne kaum die Rede sein, sondern höchstens von einer christlichen. Dann aber stehen wir wieder vor der Frage, ob nicht dieses christlich-eschatologische System, das sich trot zahlreicher Einzelparallelen zur jüdischen Apokalyptik als ein Neubau mit oris ginaler Grundlage ausweist, schließlich auf Jesus selbst zurückgeführt werden müsse, selbst

wenn die Parusierede nicht geradezu als historisches Referat gelten burfte.

Die Entscheidung liegt tiefer, als litterarkritische Untersuchungen zu führen vermögen. Es wäre darum viel gewonnen, wenn man zunächst einmal die dristlich-eschatologische Gedankenwelt als eine unzertrennliche Einheit erkennen wollte. Es scheint aber, als wollten 10 die verschiedenen Beurteiler nur je eine Seite des wirklich vorliegenden Doppelzuges gelten laffen, wodurch fich das Urteil über den hiftvrischen Thatbestand verschieben muß (val. A. Schweiter, Bon Reimarus zu Wrede, Tub. 1906, p. 221 ff., 239 ff.). Am empfindlichsten macht sich dies geltend, wenn man mit Wellhausen, Bouffet u. a. aus Sesu Selbstbewußtsein die Berbindung feiner eignen Berson mit eschatologischen Elementen 15 möglichst beseitigen möchte. Dadurch würde Jesus in eine isolierte Stellung geraten, die gerade einer rein menschlichen Betrachtung als die wunderbarste Unbegreiflichkeit erscheinen müßte: während die judische und dann die christliche Litteratur der Zeit jede in ihrer Weise von apokalpptischen Hoffnungen erfüllt ist, würde sich der Glaube Jesu, zudem ohne sonderliche Betonung, allgemein mit Jenseits, Auferstehung, Gericht und Reich 20 Gottes begnügt haben. Historisch-konkrete Hoffnungen hätte er weder für Israel und seinen Tempel noch für eine neue Gemeinde gehegt (Wellhausen a. a. D. p. 94 ff.). Darf sich, wer Jesus in dieser Weise aus allen geschichtlichen Interessen löst, wundern, daß man dies auf Rechnung einer "apologetischen Schwäche", besser wohl des Anpassungsbedürfnisses an neuzeitliche Typen, setz? Eine geringere Verschiedung des Thatbestandes 25 ergiebt sich in der "eschatologischen Schule", welche Jesus auf seinem apokalyptischen Heimathoden stehen läßt. Aber wenn J. Weiß jede von den Evangelisten überlieferte Aussage über die Gegenwart des Reichs als ein Hineinragen rabbinischer Borstellungen beurteilt und auf einen Prozeß der Berdiesseitigung zurückführt, wenn es geradezu als die Aufgabe erklärt wird (Schweißer a. a. D. p. 236), alle "doppelseitigen Auffassungen" 30 umzustoßen, so beweist dies, daß man auch auf dieser Seite den Knoten nicht lösen, sondern zerhauen will. Daß wirklich historische Instanzen für die Kritik nicht vorliegen, kann ein nicht von vornherein gefangener Bevbachter ohne weiteres daraus abnehmen, daß man die transcendenten Reichs- und Barufiehoffnungen auf der einen Seite für das unveräußerliche Zentrum der Gedankenwelt Jesu, auf der andern als überhaupt nicht 35 oder kaum vorhanden erklärt. Die quellenmäßige Bezeugung ist für jede Seite des beschriebenen Doppelzuges gleichwertig: wer, wie wir dies darzustellen versuchten, beide in eins zu schauen und in eine innerlich notwendige Berbindung mit der Meffianität Jesu zu bringen vermag, wird in die Berkunft bes Gesamtentwurfs von Resus selbst keinen Aweifel setzen.

Dies führt auf die Wahrheitsfrage hinüber. Bielfach glaubt man dieselbe durch den Hinweis auf Jesu Irrtum über die Zeitnähe erledigt. Allein so gewiß die Stimmung — nicht eine dogmatische Festsetzung — des Paulus bezüglich der Nähe der Barusie sich gewandelt hat (1 Th 4, 17; 2 Ko 5, 2 ff.; Phi 1, 23), so wenig wird eine wirklich historische Betrachtung annehmen dürfen, daß Jesus seine Nückkehr noch für die nächste Generation 45 verkündigt habe. Muß irgend ein Wort als unerfindbar erklärt werden, so ist es die Aussage Jesu (Mc 13, 32), daß er selbst Tag und Stunde nicht wisse. Soll sich dies nur auf den genaueren Ternin beziehen, während als allgemeiner Rahmen die allernächste Zeit selbstverständlich feststünde? Bassen aber wirklich in eine unter allen Umständen kurze Spanne alle die Ereignisse, die boch nur den Anfang der Wehen bilden sollen, darunter 50 das Auftreten zahlreicher falscher Meffiasgestalten? paßt in diesen Rahmen eine zu allen Bölkern gelangende Predigt des Evangeliums? Alle folche Aussagen, welche Jesu abzusprechen nicht der geringste sachliche Grund vorliegt, rufen geradezu nach einer längeren Entwickelung und nach Gedanken über die irdische Reichsgemeinde (z. B. Mc 4, 30 ff.). Ist es aber so, dann sind die Worte, welche von der persönlichen Wiederkunft Jesu in 55 der allernächsten Zeit zu sprechen scheinen (Mt 10, 23; 16, 28, doch vgl. die Form Mc 9, 1), auf sein Kommen zum Gericht über Jerusalem zu deuten, und dies um so gewisser, als eines derselben im Gegensatz zu Mc 13, 10 das hier gemeinte "Kommen" in geschichtlichen Gerichtsakten (welches auch das  $d\pi'$  dort Mt 26, 64 neben der endlichen Parusie in Aussicht zu nehmen scheint) in einen Zeitpunkt verlegt, in welchem noch nicht einmal 60 Baläftina evangelifiert ift. Auf die migverständliche Formulierung diefer Worte mag der in der Gemeinde verbreitete Glaube an die unmittelbare Nähe des Endes (Jo 21, 23; 2 Th 2, 2) eingewirft haben. Aus diesem Glauben mag es sich auch erklären, daß das Gericht über das Gottesvolk und dann über die gesamte Menschheit, welches Jesus nur innerlich verknüpft hatte, im Referat (Mc 13, 14 st. 24 st.) auch zeitlich nahe zusammensrücke. Doch schimmert die Unterscheidung beider Akte noch unverkenndar hindurch: der Zusammenbruch des Weltgebäudes erfolgt erst μετά την θλύψιν ἐκείνην d. h. nach der zuvor beschriebenen Bedrängnis dei der Zerstörung Jerusalems, und diese erscheint (V. 29: δταν ἴδητε ταῦτα γινόμενα, worauf dann ταῦτα πάντα V. 31 zurückgreift) als ein verdürgender Hindesse, word dass Ende. Für das Ende gilt V. 31, für die Katastrophe Jerussalems V. 30.

Für die positive Wertung des Wiederkunftsglaubens sind greifbare Nachweise selbst= verständlich nicht zu geben. Es hängt hier alles einerseits an der Stellung, die man zur Autorität Jefu einnimmt, andererfeits an ben perfonlichen Bedurfniffen, für die man in ben Wahrheiten des Glaubens Befriedigung sucht. Ift man zufrieden mit einer regulatwen Abee, welche dem fittlichen Streben einen Hebel bieten foll, so wird man klaren 15 eschatologischen Hoffnungen mindestens gleichgiltig gegenüberstehen. So benützte Kant (Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, 1793. 3. Stück) "die erhabene, nie völlig erreichbare Idee eines ethischen gemeinen Wesens" als treibenden Zielpunkt, um dem guten Prinzip zum Sieg über das Böse zu verhelfen. So etablierte Schleiermacher (Grundriß der philosophischen Ethik, herausgeg. von Twesten, Berlin 1841, 20 p. 23 ff.) als "nie vollendeten" Zielpunkt des geschichtlich-ethischen Handelns die "Einheit von Vernunft und Natur", wobei er doch (Der chriftliche Glaube § 157ff.) alle un= befangene Zuversicht auf die Erreichbarkeit des Ziels dialektisch zersetzt: die Darstellung bes vollendeten Zustandes hat "nur den Nutzen eines Borbildes, welchem wir uns nähern sollen". Ebenso wie hier klaffen bei A. Ritschl (Rechtfertigung und Versöhnung Bo III, 25 3. Aufl. Bonn 1888, p. 10-633) die Hoffnungen für die Vollendung der Gemeinde und für das Fortleben des Individuums gänzlich auseinander: das letztere, "die Unzerstörbarkeit des geistigen Daseins" knüpft sich rein individuell "an die Erfahrungen von dem Werte des religiös-sittlichen Charakters." Das Hauptinteresse nimmt aber das auf diesseitigem Grunde sich entwickelnde "Reich Gottes als der für Gott und die erwählte 30 Religionsgemeinde gemeinsame Zweck" in Anspruch. Es erhebt sich "über die natürlichen Schranken der Bolksunterschiede zu der sittlichen Berbindung der Bölker", wobei nirgends teutlich wird, ob wir es mit einem stets nur vorschwebenden Ideal oder mit einem realen Ziel der Weltgeschichte zu thun haben. Sollte aber ja dies lettere angenommen werden bürsen (Unterricht in der christlichen Religion, 2. Aufl., Bonn 1881, p. 70: "daß die 35 Bollendung des Reiches Gottes als des höchsten Gutes unter Bedingungen bevorsteht, welche über die erfahrungsmäßige Weltordnung hinausliegen"), so vermissen wir wiederum jede Auskunft über das Verhältnis, in welchem die schon früher der Geschichte entnommenen Individuen zu diesem Gesamtziel stehen.

Diese Entwürfe beherrschen die neuere Theologie, sofern sie sich außer auf den 40 Glauben" Jesu und der Apostel nicht auch unumwunden auf deren Weltanschauung welt. Für die moderne Stimmung, die auf dem Untergrunde dieser empirischen Welt ruht, ist das Höchsterreichbare der Gedanke einer Personengemeinschaft, welche in Überwindung bloß "natürlicher" Motive sittliche Zwecke verwirklicht. Nur zaghaft und unsicher wagt man dabei die Konsequenz zu streifen, daß dieses "Reich Gottes" in voller Wirk- 45 lichkeit das Ziel der Weltgeschichte sein könnte, welchem auch die Naturwelt zu Dienst itebt. Man kommt schließlich nicht viel über eine idealistische Selbstbespiegelung hinaus: thatsächlich werden alle Gedanken in das Schema des unverrückbaren Gegensates zwischen Natur und Geist eingespannt; die geistig-persönlichen Strebungen haben den subjektiben Wert, uns vor dem Versinken in bloke Natur zu bewahren, nicht aber die Verheißung, 50 semals Wirklichkeit im geschichtlichen Sinne zu werden. Vereinzelte Postulate, die in eine ienseitige Verwirklichung hinüberreichen, mögen sich ergeben, nicht aber eine in sich zulammenstimmende, tragkräftige Gewißheit. Demgegenüber beruht die unvergleichliche Kraft bes ungeschmälerten neutestamentlichen Glaubens darauf, daß er mit dem Interesse für die in Gott zu bergenden Persönlichkeiten und ihre Gemeinschaft die apokalyptische Zu= 55 versicht der wirklichen Durchsetzung verbindet. Gerade in dieser Kombination entschlossener Jenseitigkeit mit der entscheidenden Wertschätzung der Persönlichkeit erscheint die Lebensgewißheit des Gläubigen begründet. Garantiert wird diese Gewißheit durch das rein versönliche Thun und Erleben Christi, der in der ihn ausstoßenden Welt nichts behielt als seine in Gott geborgene Persönlichkeit, aber mit biesem Besitz innerlich siegend schied, 60

um in der Auferstehung den äußeren Sieg anzuheben, in seinem erhöhten Wirken die Seinen zu sammeln und durch die Verbindung mit ihm als dem Haupte in die jenseitige Welt Gottes zu erheben, um endlich bei seiner letten Offenbarung die letten Konsequenzen ber Herrichaft Gottes über die Welt und über seine Reichsgemeinde zu ziehen. Die 5 Heilsgewißheit des Gläubigen nimmt diese Hoffnung als für ihren Bestand unerläßlich in sich auf, und eben der Umstand, daß jede Berflüchtigung die das gesamte wirkliche Leben umspannende Beilsgewißheit selbst verflüchtigen mußte, ift der Beweis dafür, daß wir nicht von Illusionen leben. Indessen hat der seiner selbst gewisse Glaube keinen Anlaß, auf einer angeblich "realistischen" Verwertung anschaulicher Ausdrücke zu versoharren: stehen doch zur Beschreibung transcendenter Realitäten nur dem Diesseits ents nommene Formen zur Verfügung. Von größter Bedeutung ist aber ein ernsthafter Glaube an Christi Wiederkunft und Die weltumspannende jenseitige Bollendung seines Reichs für das sittliche Urteil des Chriften über die Welt und seine Stellung in derselben (vgl. R. Müller. Das evang. Lebensideal, 2. Aufl. Reufirchen 1904). Diefer Glaube lettete 15 die Reformatoren nicht zur Weltflucht an, sondern zu mutiger Arbeit im Blick auf das Ziel (Luthers Predigt über Tit 2, 13; WW EA 19, 238 ff.: "Weil wir nun Christen und Erben des Himmelreichs worden find, so ist alles, was wir aus Glauben thun in unserm Beruf und Stande, eitel gutes, köstliches Werk"). Ist jedoch das Ziel der Weltgeschichte die Sammlung der Reichsgemeinde und der Bau des transcendenten d. h. aber 20 aus um Gottes Persönlichkeit in Ewigkeit gescharten Persönlichkeiten bestehenden Gottesreichs, so wird aller bloß dingliche Bestand unseres Lebens als Scenerie beurteilt, von welcher 1 Ko 7, 31 gilt: τὸ σχημα τοῦ κόσμου τούτου παράγει. "Diese Welt" ift das freilich unentbehrliche Gerüft, welches doch dem Abbruch verfällt, wenn der Bau selbst vollendet dasteht. Darum achtet der Christ die sittliche Arbeit in dieser Welt für 25 seinen Beruf, aber deren eigentlicher, wenn auch oft verhüllter Zielpunkt sind nicht Sachen, sondern Personen, nicht Kultur, sondern Mission. Der Christ erwartet auch nicht einen stetigen sittlichen Fortschritt in der Welt: alle Ansätze in dieser Richtung, welche gewiß zu pflegen sind, weil Gottes Reich nicht auf isolierte Individuen, sondern auf Umspannung des Gesantlebens rechnet, werden doch immer wieder abgerissen, so 30 lange diese Welt der Sünde steht, in welcher die entschiedenere Offenbarung des Lichts auch eine entschiedenere Offenbarung der Finsternis hervorruft. Keine Kirche in ihrem äußeren Bestande und kein driftlicher Staat ist also eine unmittelbare Borstufe des vollendeten Reichs: auf Erden kann es nur Behälter geben, welche die Glieder Chrifti, gemischt mit anderen Beständen, verwahren, bis das Haupt sich völlig offenbart und mit 35 ihm die bis dahin über die Geschichte zerstreuten Glieder als ewige Einheit erscheinen. C. F. Rarl Diuller.

Wiedertäufer s. die AA. Anabaptisten Bd I S. 481, Mennoniten Bd XII S. 594 und Münster XIII S. 539.

Wiener Friede für Ungarn vom 23. Juni 1606. — Litteratur: Geschichte der 40 evangelischen Kirche in Ungarn, mit einer Einleitung von Merse d'Aubigné, Berlin 1854, S. 145 ff.; Die Lage der Protestanten in der österreichischen Monarchie einst und jetzt, Leipzig 1855; Doleschall, Die wichtigsten Schicksale der eb. Kirche A. B. in Ungarn 1828; derselbe in Jahrbuch der Gesellsch. für Gesch. des Protestantismus in Desterreich 4 (1883) S. 96 ff.

Unter Kaiser Rubolph II. (1576—1608) hatte sich trotz der heftigen, durch die Konkordiensormel gesteigerten Kämpse zwischen Lutheranern und Calvinisten der größere Teil von Ungarn zur Resormation bekannt. Seitdem aber die Jesuiten im Jahre 1586 von dem Erzdischof von Colocza, Georg Drasdostits, dorthin berusen waren, singen die selben an, gegen den Protestantismus zu wirken. Im Jahre 1603 eröffnete der kaiserliche Besehlshaber von Oberungarn, Graf von Belgiojoso in Kaschau, die Verfolgung der Protestanten, und sein Versahren und die Bestredungen der Jesuiten fanden die Unterstützung des Kaisers. Dieser fügte, als der Reichstag zu Preßdurg im Jahre 1604 sich über die Verlezung der Religionsfreiheit beschwert hatte, den ihm in 21 Urtikeln nach Prag übersandten Beschlässen den den Sinfluß der Bischöfe und Jesuiten dazu bestimmt, einen 22. hinzu, in welchem den Ständen ihre Klagen verworsen, alle Vorschriften der katholischen Religion erneuert und unter Verbot jeglicher Religionsbeschwerde an den Landtag gegen diesenigen, welche dergleichen eindringen würden, die von dem katholischen Kirchenrecht (also die für die Keherei) sestgeseten Strafen angedroht werden, s. (Pauli Emder, Dedreceni) hist. ecclesiae resormatae in Hungaria et Trans-

sylvania, locupletata a F A. Lampe, Prag. ad Rhen. 1728, p. 333; B. Ribini memorabilia Augustanae confessionis in regno Hungariae de Ferdinando I usque ad Carolum VI. 1782—1789, 1, 321. Runmehr begannen die Verfolgungen ber Protestanten, namentlich durch den kaiserlichen General Basta, und aus Anlaß derielben erhob sich junachst der reformierte Magnat Stephan Botstai, welchen Raiser Rudolf 5 in Brag nicht vorgelaffen hatte und an deffen Prediger von den Wallonen Gewalt geübt mar, an der Spite von Siebenburgen für den bedrängten Brotestantismus. Infolge dessen wurde die Bewegung auch nach Ungarn getragen, und hier griff der Aufstand so weit um sich, daß der Erzherzog Matthias fich genötigt fah, Frieden, den Wiener Frieden rom 23. Juni 1606, zu schließen. Dieser hob im Art. 1 den Art. 22 des Jahres 1604 10 ani und bestimmte: "quod omnes et singulos status et ordines intra ambitum regni Hungariae solum existentes, magnates, nobiles, quam civitates et oppida privilegiata immediate ad coronam spectantia, item in confiniis quoque regni Hungariae milites Hungaros in sua religione et confessione nusquam et nunquam turbabit (scil. caes. regiaque maiestas) nec per alios turbari sinet. 15 Verum omnibus praedictis statibus et ordinibus liber ipsorum religionis usus et exercitium permittetur: absque tamen praeiudicio catholicae Romanae religionis, et ut clerus, templa et ecclesiae catholicorum Romanorum intacta et libera permaneant atque ea quae hoc disturbiorum tempore utrinque occupata fuere, rursum lisdem restituantur" (Lampe l. c. pag. 335). So günstig 20 auch der Friede für die Brotestanten war, so wurden doch schon nach dem Tode von Boisfai neue Bedrückungen der Protestanten verübt, und tropbem daß Matthias II., nachdem ihm Rudolph II. die Herrschaft über Ungarn abgetreten hatte, bei seiner Krö= nung 1608 den Wiener Frieden ausdrücklich bestätigte (Ribini l. c. 1, 358) und der= artige Erklärungen auch von den folgenden Königen bei ihrer Thronbesteigung abgegeben 25 wurden, haben damit doch die Berfolgungen der Protestanten in Ungarn in jener Zeit keineswegs ihr Ende erreicht. (B. Sinichins +) Sehling.

## Wiener Konfordat f. d. A. Ronfordate Bd X S. 710, 11.

Bieseler, Karl, gest. 1883. — K. Wieseler wurde geboren am 28. Februar 1813 ju Altenzelle bei Celle in Hannover, als zweiter Sohn des ev.-luth. Paftors Christian 30 Christoph W. und jüngerer Bruder des bekannten Göttinger Khilologen und Archäologen Friedrich W. (geboren 1811). Schon in seinem 7. Lebensjahre entriß ihm der Tod beide Eltern. In die Fürsorge für die früh verwaisten Kinder — ein dritter Bruder war der spätere Hildesheimer Ghmnasialprofessor Julius W. (gest. 1885) — hatten zwei nähere Unverwandte sich zu teilen. Beide waren hannoversche Landgeistliche, in deren Pfarr= 35 häusern die heranwachsenden Neffen regelmäßig ihre Schulferien verbrachten und von welchen besonders ein Großoheim mütterlicherseits, der ehrwürdige Raftor Hölty in Him= bergen, sich eine bleibende Stelle im dankerfüllten Herzen der jugendlichen Pflegesöhne erwarb. Bis zum vollendeten 13. Lebensjahre hauptsächlich nur in der Schule eines Lorftantors unterrichtet bezog Karl W. Oftern 1826 das Gymnasium zu Salzwedel. 40 Nach 51/2 jährigem Ghmnafialkursus mit einem Reifezeugnis 1. Grads entlassen, bezog er die Göttinger Hochschule im Herbst 1831, wo er auf alttestamentlichem Gebiete durch 5. Ewald, auf kirchenhistorischem durch Gieseler, auf neutestamentlichem durch Lücke vor= zugsweise nachhaltige Einwirfung erfuhr. An den letzteren schloß er sich besonders enge an. Soweit von etwelchem Anschluß an Schleiermachers theologische Anschauungen bei 45 ibm geredet werden konnte, lag demselben der von Lücke her ergangene Einfluß zu Grunde; eine für den Sommer 1834 geplante Überfiedlung nach Berlin unterblieb freilich, weil Schleiermachers Tod dazwischen trat. Zu dem durch Lücke in ihm geweckten Eifer für selbstftändiges Schriftstudium, insbesondere im neutestamentlich-exegetischen und shiftorischen Bereich, gesellten gegen Ende der nahezu 4jährigen Göttinger Studienzeit einige Erleb= 50 nisse ernster Art mit vertiefender Wirkung auf sein religiöses Leben sich hinzu. Er sah turz nacheinander seine einzige überlebende Schwester sowie seinen nahen Berwandten und besten Freund, den Sohn jenes Himbergener Pastors Hölth, dahinsterben. Der unter biesen und anderen Einflüssen in ihm ausgestalteten positiv-evangelischen und streng kirch= lichen Überzeugung hing er fortan mit unerschütterlicher Treue an. Seit 1836 als Repe- 55 tent und seit 1839 als Licentiat der Theologie alt- und neutestamentliche Exegese dozierend, anfänglich auch regelmäßige Repetitorien über Schleiernachers Dogmatik leitend, erfreute er sich des anregenden Verkehrs einer Anzahl jüngerer Professoren und Dozenten sowohl

268 Wiefeler

der theologischen Fakultät wie der übrigen. Unter den ersteren waren es namentlich Liebner und Ehrenfeuchter, an welche dauernde Bande der Freundschaft ihn fesselten.

Im Herbste 1843 erfolgte — nicht ohne den mitveranlassenden Ginfluß seiner ersten größeren Publikation, der dronologischen Synopse der vier Evangelien (vgl. u.) — seine 5 Ernennung zum a. o. Professor; brei Sahre später verlieh ihm die Rieler Fakultät die theologische Doktorwürde hon. causa; nach Sjährigem Extraordinariat rückte er in die Stellung eines ordentlichen Professors ein, indem er Oftern 1851 einem Rufe nach Riel folgte. Unter dem Eindruck der Schwierigkeiten, die Jahre lang seiner Laufbahn entgegenstanden, unterzog er sich einem Übermaße geistiger Anstrengungen, woraus der 10 Kränklichkeitszustand entsprang, der ihn während seiner späteren Jahre nur vorübergehend verließ. In Kiel wirkte er zwölf Jahre hindurch, von Oftern 1851 bis dahin 1863, als Ordinarius für alt= und neutestamentliche Exegese. 1863 vertauschte er biese Stelle mit ber neutestamentlichen Professur in der theologischen Fakultät zu Greifswald, wurde hier im Sommer 1870 auch Konsistorialrat und Mitglied bes pommerischen Konsistoriums zu 15 Stettin und wirkte in diesem Doppelamte bis zu seinem am 11. März 1883 erfolgten Tobe. Er starb wenige Tage, nachdem ein im Laufe mehrerer Jahre allmählich zur Ausbildung gelangtes und zulett seiner Berufsthätigkeit schwer hinderlich gewordenes Starleiben mittelft gelungener Operation gehoben worben war, an ben Nachwirkungen dieser Operation, die sein durch vorausgegangene Kränklichkeit geschwächter Organismus 20 nicht zu ertragen vermochte. Seine Geistesfrische und sein warmes Interesse für die verschiedensten Gebiete des theologischen Forschens ebensowohl wie des kirchlichen Lebens hatte er bis zulett unvermindert bewahrt.

B.3 Erstlingsschrift war eine auf ein Problem ber neutestamentlichen Ethik und zugleich bes driftlichen Staatsrechts bezügliche Preisarbeit bes angehenden Kanbidaten ge-25 wefer (De christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento, 1835). Als Repetent veröffentlichte er eine alttestamentlich-apotalyptische Studie: Die 70 Wochen und die 63 Jahrwochen des Propheten Daniel, erörtert und erläutert mit steter Rücksicht auf die biblischen Parallelen sowie Geschichte und Chronologie (Göttingen 1839), wozu er von seinem Lehrer Lücke angeregt worden war und worin 30 einerseits seine Borliebe für biblischenvonologische Detailuntersuchungen, andererseits seine Richtung auf genauere historisch-kritische Erforschung des Lehr= und Geschichtsgehalts der kanonischen Evangelien bereits charafteristisch hervortrat; letteres besonders in einem den Sinn und die Urgestalt von Jesu eschatologischer Lehrrede betreffenden Anhang zu der Schrift. — Einige Jahre, nachdem eine lateinische Inauguralschrift über bie Anhänge 35 zum Markus- und zum Johannesevangelium (Indagatur, num loci Mc. 16, 9—20 et Joh. 21 genuini sint necne, eo fine, ut aditus ad historiam apparitionum J. Christi conscribendam aperiatur, Göttingen 1839) ihm ben Deg jum theologischen Brivatdozententum gebahnt hatte, ließ er seine erste Hauptarbeit beträchtlicheren Umfangs folgen, die "Chronologische Synopsis der vier Evangelien; ein Beitrag zur Apologie der 40 Evangelien und evangelischen Geschichte vom Standpunkte der Voraussetungslofiakeit" (Hamburg 1843). Ausgehend von dem Grundsate, daß das 3. und 4. Evangelium "vermöge ihrer ganzen Beschaffenheit als die Führer und Entscheider bei der ganzen Untersuchung anzusehen seien", also den vollen geschichtlichen Quellenwert auch des johanneischen Evangeliums entschieden anerkennend, sucht er darin die sämtlichen Zeitverhältnisse der 45 Geschichte Jesu mit möglichster wissenschaftlicher Schärfe dronologisch zu firieren. Für bie an der Spite des Werks untersuchte Geburts- und Kindheitsgeschichte gewinnt er das Jahr 750 der Stadt Rom als Geburtsjahr des Herrn, wofür sowohl astronomische Kombinationen in Betreff des Sterns der Magier als exegetische Untersuchungen der Lukasstellen 2, 2 und 3, 23 (mit komparativischer Deutung des  $\pi \rho \omega \tau \eta$  der ersten Stelle,  $50 = \pi \rho \delta \tau \delta \tilde{v}$   $\eta \gamma \epsilon \mu o \nu \epsilon \dot{\nu} \epsilon \nu$ ,  $\kappa \tau \lambda$ .) ihm den Weg bahnen müssen. Weitere Untersuchungen gelten dem Zeitpunkt des öffentlichen Auftretens des Täufers sowie des Tauftags Jesu, der Gefangennehmung des Täufers (nach ihm in die Zeit des Purimfestes 782 fallend, wofür u. a. das σάββατον δευτερόποωτον Lc 6, 1 geltend gemacht wird), die Succession der Begebenheiten während Jesu galiläischer Wirksamkeit und seiner letzen Reisen 55 nach Judäa, sowie endlich der Chronologie der Leidenswoche und der Auferstehungsgeschichte. Als den Todestag des Herrn gewinnt er, indem er die Differenz zwischen Johannes und den Synoptikern für eine bloß scheinbare erklärt und die betreffenden Angaben demgemäß harmonifiert, den 15. Nifan = 7. April des Jahres 783 p. u., also 30 unserer driftlichen Zeitrechnung. In ähnlicher strenggläubiger, an die Harmonistik ber 60 älteren Orthodoxie mehrfach erinnernder, dabei ungemein gelehrter und scharssinniger

Wiefeler 269

Meise behandelt er einige Jahre später die wichtigsten chronologischen Fragen der Apostel= geschichte und der apostolischen Brieflitteratur in seiner "Chronologie des apostolischen Beitalters" (Hamburg 1848). Hier waren es namentlich Die Zeitpunkte der Steinigung bes Stephanus (nach ihm gegen 39), der Bekehrung Pauli (erst 40 unserer Ara), des Apostelkonvents (um 50), des Beginnes der dritten paulinischen Missionsreise (54) und 5 der Dauer der cäsarensischen und römischen Haftzeit (zus. 58—64), die ihn angelegentlich beschäftigten. Die in UG 18, 21 mit avaßás turz angedeutete Ferusalemreise Pauli fombinierte er, abweichend von der Mehrzahl der neueren neutestamentlichen Geschichtsforscher, mit der in Gal 2, 1 ff. beschriebenen; der Annahme einer doppelten römischen Gefangenschaft des Apostels mit dazwischen liegenden Reisen im Orient und in Spanien 10 miberiprach er, bielt aber andererseits an der Authentie der Baftoralbriefe bestimmt fest. indem er dieselben teils der dritten Missionsreise, insbesondere dem ephesinischen Aufent= balte des Apostels, teils (so den 2. Tim. Brief) der Endzeit der römischen Gefangenschaft juzuweisen suchte. — Er hat diese Annahmen, denen er mittelst eigentümlich enger Berfnübfung der sie stützenden Kombinationen die Gestalt eines festgeschlossenen historisch= 15 dronplogischen Shftems zu geben wußte, stets festgehalten. Sie liegen allem, was er in der Folgezeit Chronologisches oder die Chronologie des NTs Berührendes publizierte, als unabänderlich feste Voraussetzung zu Grunde, so namentlich einer Anzahl ausführlicher Recensionen von Werken, die für abweichende Zeitbestimmungen eintraten (3. B. von Weitzel und Bleek, in Rheinwalds und Reuters Repertorium 1549 ff., von Anger, in den JoTh, 20 1864; von Keim, im Beweis des Glaubens, 1870; von Schürer, in den ThStK 1875), nicht minder aber auch den auf Zeitrechnungsfragen oder Materien der neutestamentlichen Einleitungswiffenschaft bezüglichen Artikeln, welche er zur 1. und 2. Auflage dieser PAE beisteuerte, sowie endlich den Publikationen selbstständiger Art, worin er die betreffenden Berhaltnisse aufs neue zu erörtern oder wenigstens zu berühren Gelegenheit nahm.

Die Schriften W.s aus seiner Rieler und Greifswalder Zeit gehören der Mehrzahl nad dem gleichen Bereiche neutestamentlich-isagogischer und shiftorischer Fragen an, wie jene beiden Hauptwerke aus der Göttinger Epoche. Sie lassen aber neben dem chronolegischen Untersuchungsmaterial auch sonstige historisch-kritische, sowie gelegentlich auch rein eregetische und biblisch-theologische Stoffe als Gegenstände ihrer Darlegung hervortreten. 30 Von erheblichem Belang sind der "Kommentar über den Brief Pauli an die Galater" (1859), sowie die "Untersuchung über den Hebräerbrief, namentlich seinen Berfasser und feme Lefer" (erschienen in Gestalt zweier akademischer Programme, Kiel 1860 und 1861, und bemerkenswert wegen der Energie und des relativ gunftigen Erfolges, womit darin die Verfasserschaft des Barnabas in Bezug auf den Brief verfochten wurde) — beide 35 rücksichtlich einzelner in ihnen enthaltener Ausführungen auch noch in späteren Publis sationen eingehender retraktiert und verteidigt (vgl. "Die Lehre des Hebräerbriefs und der Tempel von Leontopolis", ThStK 1867, Heft IV, sowie die durch einen Angriff W. Grimms in Jena provozierte Streitschrift: "Die beutsche Nationalität der Galater" Gütersloh 1877; auch den Art. "Galater, Brief an die", in Bd XIX von Aufl. 1 dieser 40 IRC). — Eine Reproduktion des Hauptinhalts seiner Chronologischen Synopse, unter hervorhebung verschiedener neuer Gesichtspunkte und Anfügung mehrfacher Erganzungen bot W. in seinen "Beiträgen zur richtigen Würdigung der Evangelien und der evansglichen Geschichte", Gotha 1869 (vgl. das ausführliche Referat im Beweis des Glaubens, 1869, E. 374ff.). — In den Untersuchungen "Zur Geschichte der neutestamentlichen 45 Edrift und des Urchristentums", Leipzig 1880) stellte W. drei gediegene isagogisch= litische Studien zusammen, betreffend 1. Die korinthischen Parteien und deren Berhältnis ju ben Freiehrern in den Briefen an die Galater und Römer sowie in der Apokalypse; 2. Die Lehre und die Abfassungsverhältnisse des Römerbriefs; 3. den Berfasser, die Ent= itebungszeit sowie die Auslegungsmethode der johanneischen Apokalypse. — Ausschließlich 50 gegetischen Inhalt bot die Gratulationsschrift zum Jubilaum Jul. Müllers: "Ueber 36 7, 7—25" (Greifswald 1875). — Auch über das neutestamentliche Forschungsbereich im engeren Sinne hinaus hat er in einigen seinen letten Jahren angehörigen Publilationen seine schriftstellerische Thätigkeit, besonders in chronologischer Hinsicht erstreckt. 30 namentlich in der eine Reihe kritischer Auseinandersetzungen mit Keim, Lipsius, A. Har= 55 nad, Fr. 2. Kraus 2c. umschließenden gehaltvollen Broschure: "Die Chriftenverfolgungen ber Cajaren bis zum 3. Jahrhundert historisch und chronologisch untersucht", Gittersloh 1878 (mit Untersuchungen über die Zeitpunkte der Marthrien des Ignaz, Polykarp, Sagaris, Justin 2e., über die Reskripte der Kaiser Hadrian und Antonin, u. s. f.), sowie n mehreren dieser Publikation teils vorausgegangenen, teils gefolgten Zeitschriftenartikeln so

(3. B. über die Assumptio Mosis, in den JdTh 1868; über den Barnabasbrief, das. 1870; über den Clemensbrief an die Korinther, ebendas. 1877; über das 4. Buch Esta, ThStK 1870; über das Todesjahr Polhtarps, das. 1880). — Endlich ist noch zweier bem reformationshiftorischen Bereiche angehöriger Arbeiten zu gedenken, welche gleichfalls 5 in der Greifswalder Zeit seines Lehrwirkens und Forschens entstanden. Es sind das feine "Geschichte des Bekenntnisstandes der lutherischen Kirche Pommerns bis zur Einführung der Union" (zugleich "Beitrag zur Urgeschichte des Luthertums"), Stettin 1870, sowie seine chronologische Untersuchung "Über einige Data aus dem Leben Luthers" (namentlich über das Geburtsjahr, den Beginn des Klosterlebens, und die Romreise des Reformators) 10 in der Kahnisschen 3hTh 1874, IV.

Wigand, Johann, luther. Theologe, geft. 1587. — Quellen u. Litteratur: Autobiographie, die Driginalhandichrift in Konigsberg, Stadtbibliothet; gedruckt in Fortgesette Sammlung 1738, S. 601—620 (nebst Berzeichnis seiner Schriften); Conrad Schlüsselburg, Oratio funebris de vita et obitu D. J. Wigandi, Franksurt 1591; dess. Epistolae clariss. 15 theologorum 1624; Joach. Westphals Briefsammlung, herausgeg. von Sillem 1903; Melchior Noam, Vitae German. theologorum, S. 603 ff.; Zeuner, Vitae professorum Jenensium, S. 43 ff.; Salig, Gesch. der Augsd. Consession I, 639 ff.; III, 279 ff.; Arnold, Preußische KG. S. 346 ff.; Harthoch, Preußische Kirchenhistorie. S. 643 ff.; ders. Alt= und Neues Preußen, 1684, S. 481 ff.; J. G. Walch, Hist. und theol. Cinseitung in die Religionsstreitigkeiten der 20 evang.-luth. Kirche I, 57 ff.; IV, 100 ff.; J. G. Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs IV, 195 ff.; Völlinger, Resormation II, 467 ff. 476 ff.; Preger, Flacius I, 82 ff.; II, 34 ff.; Heppe, Gesch. des Protestantismus II und III; Schulte, Vesträge zur Entstehungsgesch. der Wagdeb. Canturier Reibe 1877: Schaumfell Weitzag zur Entstehungsgesch. der Wagdeb. Centurien, Reiße 1877; Schaumkell, Beitrag zur Entstehungsgesch. der Magdeb. Centurien, Ludwigsluft 1898; Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie 1885, S. 328 ff.; Brecher in 25 AbB 42, 452 ff. (nur Auszug aus Wagenmanns Artikel in PRE2).

Geboren 1523 zu Mansfeld von armen ehrbaren Eltern, von denen er früh zum Studium der Theologie bestimmt worden war und deren Wunsch und Gebet dahin ging, daß ihn Gott tüchtig mache zur Fortpflanzung der reinen Lehre Luthers, besuchte er als Knabe die Schule zu Mansfeld, die in M. Barthol. Wolfhart und Dionysius Agrius tüchtige 30 und sprachenkundige Lehrer hatte, wo er einen guten Grund seiner Bildung legte und auch Gesang und Musik mit Lust und Erfolg betrieb. Im Sommersemester 1538 wurde er mit den Söhnen des hüttenmeisters Reinicke zusammen in Wittenberg immatrikuliert (Album I, 170) und hörte hier Luther, Melanchthon, Cruciger, Jonas, Beit Windsheim u. a. Aber auf Wunsch der Eltern und den Kat der Freunde übernahm er schon 1541 35 ein Lehramt an der Schule zu St. Lorenz in Nürnberg, wo er Dsiander, B. Dietrich, Benatorius predigen hörte. Doch kehrte er 1544 zum Abschluß seiner Studien nach Wittenberg zurück, wurde am 1. September 1545 mit Peucer u. a. zusammen Magister und wollte sich nun ganz der Theologie widmen. Der Ausbruch des schmalkaldischen Krieges störte seine Pläne; er folgte Michaelis 1546 einem Ruf ins Predigtamt in seiner 40 Baterstadt als Substitut bes Stadtpfarrers Martin Seligmann; er war ber erste, dem ber neue Superintendent der Grafschaft Joh. Spangenberg (Bd XVIII, 566) die Ordination erteilte. Er verwaltete das Pfarramt, nach Seligmanns Tode 1548 als dessen Nachfolger, unterrichtete auch an der Schule, besonders in Dialektik und Physik, und trieb gemeinschaftlich mit seinem Landsmann, dem späteren Superintendenten in Stolberg, G. Demler, mit Entgegnungen gegen Michael Heldings großen Mainzer Katechismus von 1549 (f Bb VII, 611): Catechismi majoris Sidonii refutatio, Magbeburg 1550, unb Warnung vorm Catechismo Sidonii. An den adiaphoristischen Streitigkeiten beteiligte er sich als einer der eifrigsten Kampfgenossen des Flacius mit der Schrift De neutrali-50 bus et mediis, Frankfurt 1552, wie auch noch später durch die gemeinsam mit Juder herausgegebene Schrift De adiaphoristicis corruptelis, Magdeburg 1559. Noch lebhafter war seine Beteiligung am Majoristischen Streite (Bd XII, 88 ff.). Mit andern Predigern der Grafschaft Mansfeld wißersetzte sich W. der Ernennung Majors zum Inspettor der mansfeldischen Kirchen und bewog den Grafen Albrecht, ihn aus seinem Ge-55 biet auszuweisen 1552 (vgl. Salig I, 638 ff.). W. war wohl auch Verfasser des 1553 von den Mansfelder Predigern erlassenen "Bedenkens, daß diese Proposition oder Lehre nicht nut, noth noch wahr sei daß gute Werke zur Seligkeit nötig sind", Magde burg 1553, und der derberen "Antwort der Prediger in der Herrschaft Mansfeld auf Stephani Agricolä Schlußreden", 1553 (vgl. Bd XII, 89). Als Nic. Gallus 1553 von Magdeburg nach Regensburg berufen wurde (Bd VI,

362), zog B. an seiner Stelle als Pfarrer an St. Ulrich und als Stadtsuperintendent

Wigand 271

nach Magdeburg. Sein Eintritt in dieses neue Umt ftieß anfangs auf Schwieriakeiten. ba die Grafen von Mansfeld ihn nicht ziehen lassen wollten, und ein Teil des Maade= hurger Domkapitels die Rekatholisierung der Stadt betrieb (über letteres val. Bertel im Brogramm des Klosters Unfer licben Frauen, Magdeburg 1895, S. 12f.). Aber er überwand die Hindernisse und ließ sich durch die Domherrn nicht einschüchtern, gewann sogar 5 einige von ihnen für die evangelische Lehre. Mit Eifer widmete er sich seinem Amt und beteiligte sich lebhaft an den theologischen Kämpfen der Zeit. Am 10. Januar 1555 unterzeichnete er das von den Magdeburger Geistlichen im Osianderschen Streit erlassen Gutachten, das vorschlug, den Ofiandristen in Preußen eine Widerrufsformel vorzulegen. en mit Suspension und Exfommunikation gegen sie vorzugehen (Joh. Wigand, De Osian- 10 drismo, 1586; Planck IV, 422 ff.). 1556 schrieb er eine "Berlegung aus Gottes Wort bes Catechismi der Jesuiten", aus deren frästiger Polemik Janssen IV, 384. 412 f. Proben mitgeteilt hat (vgl. auch 1570 "Warnung vor dem Catechismo D. Canisii"). Mit Flacius gemeinsam versaßte er ein Gutachten über die Beschlüsse der Eisenacher Zynode gegen Menius (Sententia M. J W et Illyrici de scripto Synodi Isena- 15 censis, Preger I, 389). (Seine Erklärung gegen Major nomine ecclesiae Magd. i bei Sillem S. 337.) Am neuen Abendmahlöstreit beteiligte er sich 1557 durch die Argumenta Sacramentariorum refutata, wie er auch es wohl war, der in demselben Jahr das von Westphal in seiner Consessio sidei veröffentlichte Responsum der Magdeburger Geiftlichen über die Abendmahlslehre versagte (vgl. oben S. 188, 8, CR 37 p. XXII). 20 Im Kanuar 1557 nahm er an der "Coswiger Handlung" teil; er foll es gewesen sein, der bier ein schrofferes Auftreten gegen Melanchthon forderte ("die hunde muffen lauter bellen, damit der Ochs endlich einmal auswacht" (CR IX, 23ff.; Preger II, 33 ff. 46). liderbaupt ift er in diesen Jahren mit seinem jüngeren Kollegen Matth. Judez einer der eitrigsten Genossen des Flacius im Kampf gegen Adiaphorismus, Majorismus und 25 Spnergismus (vgl. auch seine Methodus doctrinae Christi in Magded. et Jenensi ecclesia tradita, 1558, und die schon erwähnte Schrift De adiaphoristicis corruptelis, 1559). Flacius sand auch in W. und Juder seine bedeutendsten Mitarbeiter und dann in W. den Fortsetzer sür sein großes kirchengeschichtliches Werk, die Magdeburger Centurien: die Arbeitsstätte war in Magdeburg in W.s Pfarrhaus; s. darüber Bd VI, 90 30 und Schaumkell S. 46 ff., Sillem S. 425, und dazu die Verteidigungsschrist, die W. und Juder den gegen Flacius in dieser Sache ausgestreuten Verdächtigungen entgegensetzen: De ecclesiastica historia, quae Magdeburgi contexitur, narratio, Magdeburg 1559. 🖭 und Juder arbeiteten auch gemeinsam 1558 das Syntagma seu corpus doctrinae ex Novo Testamento (neue Ausgabe 1575) und dann in einem 2. Teile (1563) das= 35 ielbe ex Veteri Testamento collectum aus (vgl. H. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert I, 92 ff.; Sillem S. 327 s.). Ende 1559 hielt er dem Erasmus Sarcerius die Leichenpredigt (oben Bd XVII, 482. 486).

1560 beriefen ihn die Erneftinischen Herzoge als Prosessor der Theologie nach Jena, wo er mit Flacius, Juder und Mufaus die lutherische Orthodoxie im Geist des Weimarschen 40 Konsutationsbuches ausrecht erhalten hals. Wir finden seinen Namen gleich nach seiner Anfunst (21. April) unter dem an Herzog Christoph von Württemberg gerichteten Scriptum theologorum Jenensium, das eine lutherische Generalspnode herbeisühren wollte (Preger II, 90). Im August d. J. ist er bei dem solgenreichen Kolloquium wischen Flacius und Strigel in Weimar als einer der Protokollsührer thätig (vgl. 45 8 XIX, 99. 232f.; Preger II, 127). Hier war es aber auch, wo W. gleich nach der Situng Flacius fraterne et fideliter bat, von der Verteidigung seines Sates, daß die Erbfünde die Substanz des gefallenen Menschen sei, abzustehen, um nicht sich und der guten Sache zu schaden; auch unterließ er nicht, ihm später seine Gegengrunde schriftlich mitzuteilen (Collatio Wigandi et Illyrici, 1561). Seit jenen Tagen von Weimar 50 wurde Johann Friedrich der Mittlere in seiner Stellung zu Strigels Synergismus ichwantend; ber zelotische Eifer der vier Jenenser Theologen wurde mehr und mehr unbequem, ihr Protest gegen die Errichtung eines Konsistoriums und gegen die Übertragung bes Bannes und der theologischen Bücherzensur an dieses und endlich das beleidigende Edreiben, das W. und Flacius am 9. November 1561 an Stöffel richteten (Bd XIX, 60), 55 iuhrten die Katastrophe herbei. Auf die Klage Stöffels und des akademischen Senats ers ichien am 25. November eine herzogliche Kommission in Jena, welche W. und Flacius nach turzer Prozedur ihrer Umter entsetzte, nachdem Juder schon am 1. Oktober hatte weichen muffen, und Mufaus schon am 10. September auf sein Ansuchen entlassen worden war (Preger II, 142 ff.; Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. I, 375 ff.).

272 Wigand

W. begab sich nach Magbeburg zurück, wo der jetige Superintendent Heßlusen seine Anstellung betrieb, aber, da er dazu einen ihm mikliedigen Prediger vertreiben wollte, mit den Bürgermeistern in den Konflikt geriet, der schließlich seine eigene Absetung herbeissührte (Bd VIII, 10). Den Widerstand des Magistrats gegen seine Wiederanstellung an 5 St. Ulrich schod W. auf das Betreiben des Syndikus Franz Pfeil und des Schulrektors Siegfried Sack. Er blieb hier daher nur einige Monate als Gast, erließ von hier aus mit Juder zusammen eine Censura de Victorini declaratione sive potius occultatione errorum (24. Mai, Regensburg 1562), beantwortete die offiziöse "Newe Zeitung von Enturlaubung Flacii II. und seiner Rotte aus der Universität" mit seiner "Antwort auf den gedruckten Lügenzettel wider die Geister der Finsternis" und ließ gegen Stössels "Superdeklaration" (Bd XIX, 60) die Schrift De cothurno Stoesselii super cothur-

num V Strigelii ausgehen.

Unterdeffen hatten Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg 2B. als Suverintendenten nach Wismar berufen (Sillem S. 472 f.). Um Michaelis 1562 trat er sein 15 neues Amt an, bemühte sich um Einführung des Katechismusunterrichtes und um Herftellung der Lehreinheit unter den Predigern, um kirchliche Ordnung, kämpfte wider Sakramentierer und Anabaptisten, erhielt von Rostock 12. Juli 1563 die theol. Doktorwürde und gewann die Gunst der Herzöge. Auch seine litterarische Thätigkeit betrieb er bier mit neuem Eifer. Die Magdeburger Centurien wurden von ihm bier im Berein 20 mit Juder (geft. 1564), mit seinem Schwiegersohn Andr. Corvinus, Thomas Holzhüter und Andreas Schoppen von der VII. bis zur XIII. Centurie vollendet und zum Druck gebracht (Schaumkell S. 54 ff., Sillem S. 507). Daneben schrieb er Kommentare zu den Propheten, gab 1567 seine Postilla heraus und beteiligte sich litterarisch an den Kontroperfen ber Zeit: De libero arbitrio 1562, De opinione Eberi de Coena 1563, er-25 rores Majoris 1563, Teil II seines Syntagma (f. oben) 1564, Argumenta de necessitate bonorum operum refutata 1565, De Deo methodus 1566. Synopsis Antichristi 1567, De communicatione idiomatum 1568, Erinnerung von der neuen Buße D. Majoris 1568 2c. Auch für den lutherischen Prediger B. Morgenstern in Thorn, der mit den böhmischen Brüdern in Streit geraten war, trat er in die 30 Schranken, schrieb contra Arianos in Polonia 1566, nahm sich Morgensterns in einem Responsum an, konnte aber den unverträglichen Eiferer vor der in Thorn, wie vorher in Danzig, über ihn verhängten Amtsentsetzung (1567) nicht schützen (Salig II, 638 f.). Über W.s Beteiligung an Saligers Abendmahlsstreit s. Wiggers 3hTh 1848, 613ff.

Mit der Achtung und Gefangennahme Johann Friedrichs d. Mittleren trat auch für W. eine neue Situation ein. Herzog Johann Wilhelm wollte Jena wieder zur Pflanzstätte des reinen Luthertums machen, die Philippisten Stössel, Freihub, Salmuth und Selneder mußten weichen (Bd XVIII, 186; XIX, 60 f.); neben der Berufung der Gnefiolutheraner Cölestin und Kirchner erfolgte auch die W.S (über nähere Umftände dabei vgl. 40 Merkel, H. Hufanus 1898, S. 97 f.). Gleich nach Michaelis 1568 traf W. in Jena ein, wurde aber sofort nach Altenburg beordert, um an dem Kolloquium teilzunehmen, das dort unter Borsit Johann Wilhelms zwischen den herzoglichen und den kurfürstlich säch= sischen Theologen stattsand (21. Oktober 1568 bis 9. Marz 1569). Das Gespräch (Bd V, 121; XV, 327; XIX, 234), bei welchem W. mit Colestin und Kirchner Haupt-45 vertreter der gnesiolutherischen Partei war, endete bekanntlich erfolglos und vertiefte nur die Spaltung zwischen den Barteien. Nach Jena zurückgekehrt, wo er das dreifache Amt eines Professors, Pastors und Superintendenten versah, geriet er nun auch mit seinem alten Kampfgenossen Flacius in Streit, wegen dessen schon 1560 ausgesprochener, dann 1567 erneuerten und weiter ausgeführten Lehre von der Erbfünde (Bd VI, 88). Es 50 kam zum völligen Bruch zwischen Flacius und den Jenensern. Die Bitte um eine Unterredung, die jener von Kahla aus an W. und Heßhusen richtete, wurde von diesen ab-putationsthesen ausgehen ließ, nicht ohne die gegnerische Lehre durch Mißbeutung und falsche Konsequenzmacherei zu entstellen: "Bon der Erbfünde" 1571 (lat. Übersetzung von Kirdner 1572); De monstris novis 1571; Septem spectra Manichaeorum 1571; De turbationibus in mundo; Rationes cur hacc propositio: peccatum est cor-60 rupta natura, nequeat consistere 1572; De dicto Joannis: peccatum est anoWigand 273

mia 1574; De imagine Dei et larva diaboli 1573; De Manichaeismo renovato

1587 (Preger II, 352ff.; E. Schmid in 3hTh 1849).

Real-Encyllopabie für Theologie und Kirche. 3. A. XXI.

Bei Herzog Johann Wilhelm stand W. in hoher Gunst; in seinem Auftrag hielt er eine Kirchen= und Schulvisitation in Thüringen und begleitete ihn 1570 zum Reichstag nach Speher, wo er Flacius abermals die erbetene Unterredung abschlug 5 (Preger II, 346; Sillem 604. 616 f.). Er bestärkte den Herzog in der Abneigung gegen den kursächsischen Philippismus wie gegen die Pacifikationsversuche Andreäs, als dieser auf seinen Konkordienreisen 1568 und 1570 mit seinen fünf Friedens= artikeln nach Jena und Weimar kam; vgl. "Der Theologen zu Jena Bedenken und Erinnerung auf einen Borschlag einer Konziliation in den streitigen Religionssachen", 10 Jena 1569, unterzeichnet von W., Herbusch, Cölestin und Kirchner, und "Der Theoslogen zu Jena Bekenntnis von fünf streitigen Religionsartikeln", Jena 1570 (vgl. Bb I, 503; X, 738).

Kein Wunder, daß jett W. und Heghusen, trot ihrer Scheidung von der "flacianischen Rotte", dem kursächsischen Hofe, insbesondere dem reizbaren Kurfürsten August als die 15 firchlichen hauptstörenfriede, als "ehrenrührige Betrüber gemeinen Friedens" erschienen. Mis er daher nach dem Tode Johann Wilhelms 1573 die vormundschaftliche Regierung der ernestinischen Lande an sich nahm, wurden beide abgesetzt und "binnen vier Tagen" aus den sächstschen Landen verwiesen (Sillem S. 687). Sie gingen nach Braunschweig, wo der Rat ihnen zu wohnen gestattete unter der Bedingung, daß sie nichts schrieben, 20 woraus der Stadt Schaden erwachsen könnte, und wo herzog Julius und Martin Chemnig sich ihrer annahmen. Letzterer verschaffte auch den Exules einen Ruf nach Breugen: werst ging Heßhusen dorthin als Bischof von Samland, für welches Amt ihn Joachim Mörlin sterbend vorgeschlagen (vgl. Bd XIII, 247) und Herzog Albrecht Friedrich ihn berufen batte. Bald darauf folgte W., zunächst als professor theologiae primarius an die 25 Universität, two er mit einer Rede De arca Noae und einer Disputation De ecclesia sein Amt antrat. Zwei Jahre darauf, nach dem Tode von Georg Venetus (gest. 3. Nov. 1574), wurde er zum Bischof von Komesanien erwählt und am 2. Mai 1575 von Heghusen im Königsberger Dom geweiht. Neben seinen Amtsgeschäften — Predigten, Borlesungen, Bistationen, Examinationen und andern Konsistorialgeschäften — setzte W. auch hier 30 wieder seine kirchengeschichtlichen Arbeiten fort, edierte 1575 In Evang. Johannis explicationes, beteiligte fich aber auch bier wieder an alten und neuen theologischen Streitig= kiten durch Streitschriften, die sich teils auf die alten osiandristischen und stankaristischen Kontroversen bezogen, teils auf den seit 1574 offen hervorgetretenen kursächsischen Kryptocalbinismus (Analysis Exegeseos Sacramentariae sparsae in sede Lutheri 1574 35 und Argumenta Sacramentariorum refutata 1575), teils dem Kampf gegen die Biedertäufer galten (Etlicher wiedertäuferischen Schwärmereien Widerlegung 1576), teils endlich auf einen neuen zwischen ihm und Heßhusen ausgebrochenen Streit über die Mensch= beit Christi sich bezogen (vgl. Bb IV, 352; VIII, 12). Wer und was den Anlaß zur Entzweiung der beiden durch gemeinsame Schicksale und Kämpfe bisher eng verbundenen 40 Theologen und Bischöfe gegeben, darüber differieren die Nachrichten und Vermutungen. Bekhusen, so sagten die einen, habe das Bistum Pomesanien seinem Schwiegervater Timon Musaus (Bb VIII, 11) zuwenden, W. dagegen — so wollten die andern wissen — das besser dotierte Bistum Samland haben wollen; "man wollte mich vertreiben und meinen Platz haben", sagte Heßbusen. Objekt ihres Konflikts wurde eine dogmatische 45 Frage. Roch 1576 waren beide gemeinsam von Jakob Andrea und Chemnitz zur Begut= achtung des Torgischen Buches aufgefordert worden. Beide reichten ihr Bedenken im Schtember beim Herzog ein; auf seinen Befehl stellte Hehhusen beide zusammen, und W. unterschrieb 8. Januar 1577 diese "Zensur", in der das Torgische Buch, wenn auch nicht ohne Ausstellungen im einzelnen, doch im ganzen für "ein herrlich und trefflich Scriptum" 50 erflart wurde. Aber schon war ein driftologischer Streit ausgebrochen, der mit den auch durch das Torgische Buch unausgeglichen gebliebenen Fragen über die communicatio idiomatum zusammenhing. Heßhusen hatte 1574 in seiner Adsertio testamenti Christi den Satz aufgestellt, man könne nicht nur in concreto sagen, Christus ist allmächtig, allwissend, anzubeten 2c., sondern auch in abstracto: humanitas Christi est 55 omnipotens, adoranda. Dagegen erhob sich Widerspruch. Zunächst durch vier 21. näher beireundete oder verwandte preußische Prediger: seinen Schwager Konrad Schlüffelburg, Dieronhmus Mörlin (ben Sohn Joachims, f. Bd XIII, 247), B. Morgenstern (f. oben) und den Hofprediger Wedemann oder Widmann, einen Schwaben aus Tübingen. Heß= husen, wegen seiner Lehre interpelliert, weigerte sich zu widerrufen. Kontroverspredigten 60

18

wurden gehalten, Streitschriften gewechselt, Gutachten von auswärtigen Theologen eingeholt. B. schwieg anfänglich, bat dann brieflich Hehhusen freundlich, das Argernis zu beseitigen und seinen Satz zurückzunehmen. Da dies nichts fruchtete, so beteiligte er sich 16. Januar 1577 an einer Pafforenversammlung, die jenen Cat als abscheulich und 5 gotteslästerlich verdammte und förmlichen und öffentlichen Widerruf von Heghusen forderte. Eigenfinnig weigerte fich diefer, er wollte ihn höchftens als mißverftändlich bezeichnen. Darauf wurde er am 5. Mai 1577 vom Herzog seiner Professur und seines Bistums entsett, die Administration des letzteren aber W. übertragen, so daß dieser bis an seinen Tod fortan beide Bistümer in seiner Hand vereinigte. In Preußen dauerte der wildeste Parteikampf zwischen Hekhusianern und Wigandianern, Abstraktern und Konkretern noch jahrelang fort: die Lehre des Heßhusen wurde als Nestorianismus (!) verdächtigt und die Absekung seiner Anbänger gefordert (val. W.s Schrift: Wider den blauen Dunst eines neuen Propheten, Königsberg 1577 und seine Historia controversiae Hesshusianae, handschr. in Wolfenbüttel). Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, der 1577 als kurator des blöden Herzogs Albrecht Friedrich die Regentschaft über Preußen übernahm, forderte ein Gutachten über den Streit und die Mittel zu seiner Beilegung von den in Schmalkalden, später in Herzberg versammelten deutschen Theologen. Das Herzberger Gutachten, 25. August 1578, unterzeichnet von Andrea, Chemnit, Selnecker, Muskulus und Körner, tadelte an W., daß er zu der Lehre seines Kollegen zu lange geschwiegen 20 und daß er dann Ankläger, Zeuge und Richter in einer Person gegen ihn gewesen; es riet daher zur Absetzung W.s., zur Abschaffung der bischösslichen Würde in Preußen und zur Einsetzung eines aus Juristen und Theologen gebildeten herzoglichen Konsistoriums (j. das Gutachten in Leukseld, Historia Hesshusiana, und den Bericht von Chemnik an Herzog Julius von Braunschweig bei Heppe, Gesch. d. deutschen Protest. IV, 60 ff. 25 Beilage: W. müsse, "enturlaubt werden, weiler in verden, des sich nicht bloß nachlässig, sondern auch untreu erfunden und dieses Argernisses Hauptursache sei"). Der Königsberger Hof war bereit, diesem Ratschlag zu folgen, aber die Landstände drangen auf Beibehaltung beider Bistümer und auf Wiederbesetzung des Bistums Samland. So blieb noch bis zu seinem Tode das bischöfliche Amt in Preußen erhalten — und auch seine Administration 30 von Samland dauerte fort (vgl. Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens evang. Kirche, Königsberg 1834, S. 89 ff.). 1570 gab er für die Kirchen und Schulen in Bomesanien, dann auch für die in Samland, ein Corpusculum doctrinae sanctae pro ecclesiis et scholis heraus, das auch ins Deutsche und Polnische übersetzt wurde. 1579 unterschrieb er mit den andern preußischen Predigern die Konkordienformel (Heppe IV, 260), 35 da man "das vorgelegte korrigierte Exemplar Gottes Wort gemäß befunden" 1581 kam auch dank den Bemühungen des Markgrafen eine Aussöhnung beider Parteien der Geist lichen zu ftande. Seine letten Lebensjahre scheint der streitbare Theologe, jest im Besit seiner zwei Bistumer der ansehnlichste Bralat der lutherischen Kirche, in Frieden verlebt zu haben, soweit ihm dieser nicht durch häusliches Kreuz gestört wurde. Er war dreimal 40 verheiratet; seine dritte Frau, aus adeliger Familie, soll ihm viel Hauskreuz bereitet haben, und seine Kinder starben meist vor dem Vater. In seinen alten Tagen, wie der einst in seiner Jugend, waren die Blumen seines Gartens und andere naturhistorische Liebhabereien seine Freude; als den "ersten preußischen Floristen" behandelte ihn 1894 ein Bortrag von Dr. Abromeit (vgl. Jahresbericht des Preuß, botan. Bereins 1893/94 und 45 seine erst 1590 in Jena herausgegebene Schrift De succino, de alce et de herbis in Borussia nascentibus. Item de sale [Neudrud 1610]; De alce aud besonders ar schienen 1582). Aber auch an seinem Lebenswerk, der Kirchengeschichte, arbeitete er noch in Preußen fort, so daß er die 14., 15. und 16. Centurie nahezu vollendet hinterließ. Seine Vitae theologorum Prussicorum, handschr. in Königsberg (Stadtbibliothek) und 50 in Wolfenbüttel, s. bei Tschackert, Urkundenbuch III, 276 ff.; ihr Wert ist freilich nur gering, wie der Herausgeber a. a. D. näher nachgewiesen hat. Ferner sind seine Arbeiten zur Streitgeschichte der Protestanten zu nennen De Servetianismo 1575; De Sacramentarismo 1584 (daraus aud) befonders Exegesis colloquiorum cum Sacramentariis habitorum); De Stancarismo 1585; De Osiandrismo 1586; De Schwenck-55 feldismo 1586 und 1587 Am 21. Oktober 1587 starb er in seiner bischöflichen Residenz zu Liebemühl in Preußen im Alter von 64 Jahren. Zu seiner Grabschrift hatte er schon lange vorher den Vers erwählt:

In Christo vixi, morior vivoque Wigandus:
Do sordes morti, caetera, Christe, tibi.

**Wigbert,** Abt von Fritlar, geft. um 746. — Vita Wigberti bei Mabillon AS OB. 111, 1, S. 622 ff.; heransgegeben v. Holder-Egger MG SS XV, S. 36 ff.; der Verf. ist Servatus Lupus, der spätere Abt von Ferrières, der sie 836 vollendete und den Mönden in Frislar sandte; das Begleitschreiben auch MG EE, VI, S. 107; Miracula Wigberti herausg. von Bais, SS IV. S. 227 ff.; der Verf. ist ein ungenannter Mönch von Hersfeld, der in 5 den ersten Jahren Ottos I. schrieb. Bais giebt nur einen Anszug. Anderes Mittelalterliche iber Wigbert (zwei anonyme Homilien und zwei Hymnen) MSL 119, S. 694—700, in beutscher Ileberschung bei Schauerte (s. u.) S. 66 ff.; Rettberg, KG. Deutschlands I, S. 593 s.; Vattenbach, Teutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 7. Aufl., I, S. 264 u. 377; Ebert, Gesch. Lit. des Mittelalters II, S. 206; Hahn, Bonisaz und Lul, S. 141 ss.; Hauck, KG. 10 Teutschlands I, S. 489 s.; Schauerte, D. hl. Wigbert, Paderborn 1895.

Unter den Freunden und Mitarbeitern des Bonifatius tragen mehrere den Namen Mighert (Wighert, Wiebert, Wiehtberht). Um bekanntesten ift der erste Abt des Klosters Ariblar. Im Sahre 836, also ungefähr hundert Jahre nach den Ereignissen, verfaßte rupus von Ferrières auf den Wunsch des Abtes Bun von Hersfeld seine Biographie. 15 Nur dürftige Nachrichten scheinen ihm zu Gebote gestanden zu haben: er bietet kaum mehr als die Umrisse des Lebens seines Helden. Unter Karl Martell veranlaßte Bonifatius benielben, ber älter war als er, aus England nach Deutschland zu kommen; er übertrug ibm die Leitung der Abtei Friglar, später versette er ihn nach Ordruff, von svo er jedoch nach einigen Jahren nach Friglar zurückfehrte. Dort brachte er den Rest seiner Tage zu; 20 wenn die Zeitangabe in dem Briefe des Lupus ante nonaginta annos acta repetere videor auf den Tod Wigberts bezogen werden darf, so starb er im Jahre 746; aber biese Beziehung ift unficher und die Zahl ift rund, so daß sich also aus dem Sate nichts Sicheres ergiebt. Die Angaben der Ann. Quedl., Weissenb. und Lamberts, die den Iod ju 746 ober 747 notieren, werden aus der angeführten Stelle der Vita gefloffen sein 25 und baben also keinen Wert. Weiter wird berichtet, daß sein Leichnam bei einem Ginfall der Sachsen nach Buraburg geflüchtet und einige Jahre danach durch Lull von Mainz nach Hersfeld gebracht wurde. Außerdem enthält die Biographie nur das übliche, wenig darafteristische Lob des Beiligen und eine Ungahl Wundergeschichten, Barallelen zu den von anderen heiligen erzählten. Die Briefe des Bonifatius führen kaum weiter als die 30 Biographie, da die verschiedenen Träger des Namens Wigbert, die in ihnen vorkommen, nicht sicher zu identissizieren sind. Als gewiß darf angenommen werden, daß unser Wigbert der nach ep. 40 S. 289 der Ausgabe von Dümmler eben verstorbene Abt Wigbert ift. Dann ist aber der in der Überschrift von Bf. 41 genannte Whigbert nicht der Abt; wäre er es, so würde er an erster, nicht an letzter Stelle genannt sein; wahrscheinlich 35 befand er fich, als Bonifatius den 41. Brief schrieb (738 ober 739), in Ordruff. Der bier genannte Whighert wird vielmehr der op. 40 neben Mengingotus genannte Presbyter Wigbert sein. Welcher von beiden und ob einer mit dem aus dem Kloster Glastonburn in Somersetshire zu Bonifatius kommenden Priefter Wiehtberht, der ep. 101 S. 388 über seine Ankunft berichtet, identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. Ist der Presbyter 40 Wigbert derfelbe Mann, der als Abt Wicbert an Lull schreibt (ep. 132 S. 418), so ist jener Presbyter, der nach des älteren Wigbert Tod von Bonifatius den Auftrag erhielt, im Kloster zu lehren, später selbst Abt geworden. Er ist es wohl auch, der nach Eigil, V. Sturm. 2 Sturms Lehrer in Fritzlar war. Mit Lull korrespondiert endlich noch ein Breshnter Vigberht, der schwerlich mit einem der Genannten identisch ist (ep. 137 f.). Saud.

Bilberforce, William, englischer Philanthrop und Parlamentarier, gest. 1833. — Literatur über ihn: Hauptquelle ist daß von seinen Söhnen Robert Jaat und Samuel herauszgegebene Lise of W. W., 5 Bde, London 1838 (eine Sammlung von Briesen und Tagebuchzausgednungen, aber keine Biographie); eine neue, verkürzte Austage davon besorzte Sam. B. 50 1868, den Druck der Correspondence of W. W. in 2 Bden die beiden Söhne 1840; Recollections of W. von J. S. Harford 1864; Guerney, Familiar Sketch of W., 1833; J. C. C. Lauboun, W. W., his Friends and his Times, 1866; M. Seesen, The later Evangel. Fathers, London 1876; The Private Papers of W. W., 1897 enthalten neue Briese, den Lussis: Pitt and W. von Lord Rosebery und ein Charafterbisch Hitts von B.; Sir James 55 Explen's Essays in Eccles. Biography; J. Stoughton, W. W., Lond. 1880; vgl. auch Clarks..., Abolition of the Slave Trade; Diary of H. C. Robinson, Boston 1870, II, 268 si.; Memoirs of Romilly I, 334, 335; II, 140, 288, 314, 356; III, 1—178, 254, 328; Life of Sir Fowell Buxton, London 1848, S. 75, 104, 117—36, 151, 329; E. Basson, Men of the Times. 10. Aust., London 1879; Lord Brougham, Statesmen of the Time of George III, 60 1855, 111, 343 si.; Dibot, Nouvelle Biogr. Univers. ed. Hoefer, Haris 1852—66; J. H. Everton, The Church in England, London 1900, vol. II; Abbey und Overton, Engl. Church

in the 18th Cent., Lond. 1878, vol. II; J. Stoughton, Rel. in Engl. under Queen Anne etc., London 1878, vol. II; A. Reander, B. B., d. Mann Gottes, fein Mann der Partei, Berlin 1838; H. B. Uhden, Leben d. B. B. in f. relig. Entwickelung, Berlin 1840 (tit eine gekürzte Bearbeitung des oben genannten Life of W. W.); Encycl. Brit. 8th ed. XXI, 865; 9th ed. XXIV, 565; Dict. of Nat. Biography LXI, 208 ff.

W. ist die markanteste Gestalt im englischen Christentum des ausgehenden 18. Jahrbunderts. Einer von den großen Menschheitskämpfern, dem die Sache seiner Brüder auch die Sache Gottes war. Glänzender Redner und weitsichtiger Staatsmann, von aufrichtiger Frömmigkeit und hochsliegenden Plänen erfüllt, ein Mann von starken Über10 zeugungen und freien Worten, der zu dem geistigen Hochwuchs seines Volkes zählte, weil er, undekümmert durch Widerspruch und Schwierigkeit, vielmehr als durch seinen großen Reichtum mit durchhaltender Zähigkeit gegen eine Welt von Feinden sich durchseitet, hat er sowohl auf kirchlichem wie philanthropischem Gediete Gedanken und Forderungen vertreten, die dis in die Gegenwart hinein kulturkräftig nachwirken. Als ein Haupt der Evangelischen Bewegung hat er, obgleich Laie, das englische Staatskirchentum aus dem Banne seines unfruchtbaren Dogmatismus mitbefreit, das Evangelium von Christo unter einem abgefallenen Geschlecht wieder zu Ehren gebracht und als Führer der Untisstlavereibewegung der Mit- und Nachwelt bewiesen, daß die befreienden Mächte eben dieses Evangeliums in ihrer praktischen Auswirkung Kulturkräfte darstellen, mit denen an schöpspferischer Kraft weder Politik noch Nationalökonomie noch Wissenschaft sich messen diebe und Hochschäftung seines Volkes haftet.

Er gehörte der alten, angesehenen Familie der Wilbersoff an, die ihren (später in Wilbersorce umgeänderten) Namen von der bei York gelegenen Stadt erhalten hatte und durch große Liegenschaften sowie durch günstige, die nach Schweden, Holland und Deutschland reichende Handelsunternehmungen zu großem Reichtum gelangt war. Um 24. August 1759 in Hull geboren, verlor er erst neun Jahre alt seinen Vater, kam in das Hausseiner Tante, die, von starken religiösen Jmpulsen beherrscht, ihren jungen Pflegling in die methodistischen Frömmigkeitskormen hinüberzuziehen suchte. Seine energische Mutter rief ihn aus diesem Grunde nach Hull zurück und befreite den Jüngling von seinen "kopshängerischen und sektiererischen Neigungen". So wurde er in der kuchlichen Gemeinschaft erhalten, die er später mit neuen Lebenskräften zu erfüllen berusen war. Im Oktober 1776 ging er nach Oxford (St. John's College), hielt, in den Besitz des väterlichen Vermögens gelangt, dort ein gastfreies Haus, aber dem Nate seiner lebenslustigen Freunde, für einen reichen Mann sei das Studium wertlos, folgte er nicht. Er machte

seine Prüfungen schlecht und recht, ohne sonderliche Auszeichnung ab und wandte sich,

nachdem er, mündig geworden, das ausgedehnte väterliche Geschäft aufgegeben hatte, dem öffentlichen Leben zu.

Schon in Oxford war er mit dem jüngeren Pitt bekannt geworden; in London vertiefte sich die Freundschaft, die beide Männer bis zu ihrem Tode verband; auch den
hervorragenden Parlamentsmitgliedern Fox, Burke, G. Selwyn und Sheridan trat er
nahe. So gelang es dem jungen, den Lebensfreuden nicht abgeneigten Manne, nachdem
er 1780 als Vertreter von Hull ins Haus gewählt war (die Wahl hatte ihn 180000 Mt.
gekostet), in den parlamentarischen Kreisen eine Stellung zu gewinnen. Vier Jahre später,
als das whiggistische Koalitionsministerium zurücktrat und das Parlament aufgelöst wurde,
ging er mit Pitt in die Nordlandschaften und errang durch die hinreisende Gewalt
seiner Wahlreden innerhalb einer Woche die beiden Mandate von Hull und York; das
letztere, die Vertretung der Haussicht, durch Vitts Sinsluß Mitglied der Regierung zu
twerden. So schien dem 25jährigen Manne, der über sehr bedeutende Einkünste, politischen Weitblick und parlamentarische Beredsamkeit verfügte, eine große staatsmännische
Zukunst zu winken.

Um diese Zeit traten indes Wandlungen seines Innenlebens ein. In einem Briese vom Jahre 1802 bemerkt er, er sehe es als eine "barmherzige Fügung" an, daß die Bestusung in den Regierungsdienst nicht erfolgt sei; er habe höhere Aufgaben. Auf einer Reise, die er mit seiner Mutter, Schwester und seinem erweckten Freunde Isaak Milner durch Italien, die Schweiz und Deutschland machte, wurde er "bekehrt". Trop seiner freieren Lebenssormen — in Oxford und London hatte er, ohne in Leichtlebigkeit zu verfallen, doch an den Zerstreuungen der vornehmen Gesellschaft, Glückspiel und Sport ohne Gewissenscheschwerde teilgenommen — waren die warnenden Stimmen, die er aus

frühester Jugend in der Seele trug, nicht ganz verklungen. Mit Milner las er Doddridges Rise and Progress of Religion und das griechische NT. So kam er zu Selbstprüfung und Umkehr, in dem Sinne, daß er den evangelischen Glauben als das neue
gebensprinzip erkannte, das auf die Gestaltung der sittlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebensformen wirksam werden müsse. Als Gentleman wollte er auch Christ sein das licht des Evangeliums stellen. Als er Pitt die Wandlung mitteilte, nahm dieser, obgleich kein überzeugter Christ, die Erklärung freundlich entgegen; auf die Freundschaft und politische Verbindung beider Männer hat das religiöse
Pathos, das fortan die Kraft seines ins Große gehenden öffentlichen Wirkens war, eher
softigend als lösend eingewirkt.

I. Von 1786 an trat er in Parlament und Öffentlichkeit mit eigenen Anträgen, die als letztes Ziel ausnahmslos auf Erneuerung und Stärkung des religiösen Volksgeistes gingen, hervor. Im Unterhaus brachte er eine Bill zur Besserung des Strafgesetzes durch, gründete eine Gesellschaft zur Hebung der Sittlichkeit, die in ihren Zielen durch eine Proklamation des Königs anerkannt wurde, und rief 1802 eine Gesellschaft zur Be= 15

tampfung des Lasters ins Leben.

Sein ungeftümes Naturell griff nun nach immer breiteren Aufgaben. Es steckte ein Tück Draufgängertum in ihm. Er gehörte nicht zu den Naturen, die mit dem mühsam zusammengerafften Kleingeld der Geduld sich einen ausruhsamen Zusriedenheitstand erstausen, sondern warf damals schon die große Münze der Thatkraft und des Vertrauens 20 auf den Tisch: was kostet der Erfolg? — So trat er nun, mit dem hoffnungsfrohen Blick in die Ferne, in die von anderen Philanthropen bereits aufgenommene Bewegung zur Beiserung des Loses der Sklaven ein, deren Verwirklichung die Aufgabe seines Lebens werden sollte. Schon in der Seele des Knaben war der Gedanke von der Fluchswirdsseit des Sklavenhandels wie eine Anklage gegen die Menschheit erwacht. Einer 25 Jorker Zeitung hatte er 15 Jahre alt einen Protest gegen den Handel mit Menschensleisch geschickt. Von seiner frommen Freundin Hanna More, die er 1787 in Vath kennen geslernt hatte, in diesen Gedankengängen bestärkt, bildete er nun in Verbindung mit seinen Freunden Grandille Sharp, Bennet Langton, Thom. Clarkson und Zach. Macaulah einen Nusschuße (22. Mai 1787), der zunächst in der öffentlichen Meinung durch Vorträge und so Flugschriften "die Verpflichtung des christlichen Volks von England gegen die Unterstückten des Menschengeschlechts" wachrusen und diese Angelegenheit für eine spätere legislatorische Behandlung im Parlament reif machen solke. Mit diesem Appell hatte er Erfolg.

Biel schwieriger war die Sache im Unterhaus durchzuführen. Pitt, der grundsätz 85 lich den Absichten W.s. zustimmte und von der Notwendigkeit dessen, was die "Menschenzfreunde" wollten, überzeugt war, wurde durch staatsmännische Erwägungen und die Rückzichtnahme auf die mächtige, im Parlament zahlreich vertretene Partei der Sklavenhändler verhindert, seinen ganzen Einfluß in die Wagschale zu wersen; auf W.s. seuriges Temperament, das unablässig vorwärts drängte, suche er abkühlend einzuwirken und folgte 40

nur mit halbherzigen Maßregeln. —

Um so entschiedener nahmen außerhalb des Hauses die Menschenfreunde die Zache der Sklaven in die Hand. In seinen Anfängen war das System der Negerfklaverei durch die großindustrielle Plantagenbewirtschaftung bedingt gewesen und hatte infolgedes durch die hochgespannte Ausnutzung der Menschenkraft zu den 45 grausamsten Vergewaltigungen geführt, die noch dazu durch Rassen- und Religionswgensähe gesteigert worden waren. Aus quäkerischen Kreisen hatten sich darum schon zu Unfang des Jahrhunderts Stimmen erhoben, die im Namen des Christentums gegen die schmachvolle "Berhöhnung der Menschenrechte" protestierten und das englische Gewissen 34 weden suchten. Nachdem J. Woolman und A. Benezet unter Berufung auf das 50 allgemein menschliche Empfinden bei den amerikanischen Duäkern für die Befreiung der "Brüder" eingetreten waren, machten (seit 1750) die englischen die Abolition des Sklaven= handels zur programmatischen Forderung ihrer Gemeinschaft. Ihre 1783 dem Parlament vorgelegte Petition blieb erfolglos. Nun warfen sie (von 1785 an) Flugschriften unter das Volk, um durch dieses auf die Regierung zu wirken. Mit durchschlagendem Erfolge 55 durch eine Preisschrift des schon genannten Th. Clarkson, der in ihr die Frage aufwark, ob Recht sei, Mitmenschen wider ihren Willen zu Sklaven zu machen. Hin und her im Lande bilbeten sich, von Lady Middleton, Mrs. Bouverie und Nev. Namsay angeregt, Bereine, die mit driftlichem Freimut die Abolition forderten; in London nahmen Sharp und Thornton die Sache in die Hand, zunächst mit dem Absehn, ein umfangreiches 60

Beweismaterial gegen die Unmenschlichkeiten der Sklavenhalter und verkäuser zu beschaffen, ohne das weder auf öffentliche Meinung noch Parlament mit Aussicht auf Gelingen zu wirken war. Denn, wie der Erfolg bewies, war das Vorurteil der schlimmste Feind der Sklavenfreunde. Für weite Kreise galt Sklavenhandel und siagd der Neger als ein Werk barmherziger Menschenliebe, das in Westindien und Mittelamerika von dem edlen Las Casas ausgenommen worden sei, um die durch die unerhörte Härte der spanischen Conquistadores infolge maßloser Arbeitsansorderungen dezimierten Indianerstämme vor dem Untergange dadurch zu schützen, daß die schwächlicheren Indianer durch die kräftiger gebauten Neger ersetzt würden (vgl. aber oben Bd XI S. 290). Indes schon vor 1560 hatte in Afrika eine mit den fluchwürdigsten Mitteln betriebene Jagd auf die schwarze Ware bestanden, für die Masse nun im erhabenen Namen der Menschlichsteit, für die Singeweihten im Interesse habsüchtiger Plantagenbesitzer und Handlichsteit, für die Serufsjäger, auch die Neger untereinander, Stamm wider Stamm, unternahmen wilde Raudzüge und führten ihre Beute auf überfüllten Schiffen, auf denen jene den grauenhastesten Vergewaltigungen und Entbehrungen ausgesetzt waren, in die westindischen Handen, wo sie an christliche Pflanzer verkauft wurden, um dort neuem, ost schlimmerem Elende entgegenzugehen.

Der erste Schritt mußte darum auf Darlegung dieser Dinge vor der Öffentlichkeit gerichtet sein. Hier sette 28. 1787 ein. Die Absicht der Freunde ging also noch nicht auf Befreiung der Stlaven, auch nicht auf Verbot des Handels, sondern auf Besserung der Behandlung der Stlaven auf den Schiffen und Plantagen. In seiner Absicht, die Frage vor das Parlament zu bringen, wurde W. von seinen Freunden, Sir Charles Middleton und von Pitt bestärkt; er dürse "keine Zeit verlieren, sonst nähme ein anderer die Sache in die Hand" (Harford 139); For und Burke, die bekannten Parlamentarier der Epoche, 25 trugen sich mit ähnlichen Absichten. Dies brachte W. zum Entschlusse. Indem er in der Sache die parlamentarische Führung übernahm, machte er eine Angelegenheit zu seiner eignen, die schon vor ihm von wohlgesinnten und erleuchteten Männern, auch über die eigentlichen Quäkerkreise hinaus vertreten worden war. Sein Verdienst ift also nicht, die Abolitionsidee zuerst vertreten zu haben, vielmehr dies, daß er wie kein anderer Zeit-30 genosse auf das nationale Gewissen in dieser Richtung zu wirken verstand. Seine großen Geldmittel, die hinreißende Gewalt seines Wortes, seine hochgemuten Grundsätze, der bezwingende Zauber seiner persönlichen Liebenswürdigkeit, alle diese Borzüge machten ihn zu einem idealen Führer, der selbst seine Gegner in den Bann seiner Bersönlichkeit zu schlagen verstand. Während die Londoner Vereine die Agitation in der Hand behielten 35 und Clarkson das Beweismaterial sammelte, übernahm W. die Bertretung im Parlament. Dabei kam ihm zu statten, daß hoffnungsfreudige Zähigkeit ein Grundzug seines Wesens war. Denn die Durchführung seiner parlamentarischen Aufgabe war ein Leidensweg, der durch fast 30jährige Enttäuschungen führte, Antrag an Antrag, meist mit leiser Umbiegung des Ziels reihte und das zarte Gespinst der Hoffnung an den harten Kanten 40 der Wirklichkeit zerriß. Unerträglich für einen edelgesinnten Mann, wäre der Einsatz nicht so hoch und ber endliche Sieg nicht eine ber größten Kulturthaten ber Menschheitsgeschichte gewesen.

Ende 1787 beantragte W. die Einstellung von Bestimmungen gegen den Sklavenhandel in den Vertrag, den damals Lord Auckland mit der französischen Regierung in
45 Paris verhandelte, hatte aber keinen Erfolg; doch setzte Pitt seinen Antrag, daß das
Haus in der nächsten Session die Sklavenfrage verhandle, am 9. Mai durch, während
ein Zusat die sofortige Beseitigung der auf den Transportschiffen herrschenden Mißskände forderte. Dagegen legten die Sklavenhändler und Schissereder von Liverpool
und London Einspruch ein und boten den Beweis an, daß die Schilderungen des Sklaven50 elends Lüge und Übertreibung seien. Sie ließen ihre Zeugen aussagen, nichts kömne
für die Neger gesünder und erquickender sein als eine Fahrt auf einem guten englischen
Schisse, das ihnen gute Kost und Unterkunft biete und "wo sie nach Tische tanzend und
singend herumspringen dürsten"; für gesunde Überkunft sorgten die Händler im eigenen
Interesse, der Prozentsat der Todesfälle sei äußerst gering u. dgl. Aber im Kreuzverhör
brachen diese Zeugen völlig zusammen. Es kamen die grauenvollsten Dinge ans Licht:
für jeden Sklaven, alt oder jung, ein Raum von 5' 6" Länge und 16" Breite; die
Zwischenbecke mit Gesunden und Kranken vollgestopst; 1 Liter Wasser und zwei Mahlzeiten
Pferdebohnen die Tagesration, je zwei Sklaven an Händen und Füßen aneinander und mit
einem Ringe an die Reeling gesesselt; nach dem Essen, durschen sie tanzend und singend herum60 springen", d. h. sie wurden, damit sie die nötige Bewegung hätten, um gesund zu bleiben, durch

Beitschen gezwungen, in den Ketten herumzuhüpfen. Dabei wurde festgestellt, daß Europa bis dahin 10 Millionen Sklaven gebraucht hatte und daß auf die englischen Kolonien allein eine jährliche Einfuhr von 42000 kam. Bor den Aussagen der von den Freunden nach Liverpool gesandten Sachverständigen wurde also die Verteidigung der kaufmännischen Interessen völlig zu schanden. So fand eine Bill, die wenigstens die Kopfzahl der 6

Transportiflaven ermäßigte, die Bestätigung des Königs.

Ein erster Erfolg. Schon am 12. Mai 1789 brachte W., unterstütt von Bitt, Burke und For, die Sache wieder vors Parlament. Die Bill des Vorjahres, so war von den Gegnern verbreitet worden, beschränke zwar die Zahl der Schiffsgäste, die Sache selbst, die Sklavenüberführung und deren Formen lehne sie nicht ab, erkenne vielmehr 10 implieite den Sklavenhandel an. Den parlamentarischen Gegenschlag führte W. in zwölf Resolutionen, die den Sklavenhandel überhaupt verdammten. In einer glänzenden, von tiesem Ernst getragenen Rede, die nach Burke, "von dem, was von griechischer Beredsamkeit auf uns gekommen ist, in nichts übertroffen worden ist", berief er sich auf die ewigen Gesete der Natur, der Menschlichkeit und der Religion, deren Segnungen "das 15 englische Volk als sein Recht hinnimmt, während es sich seiner Pslicht entzieht und vor den schmutzigen Interessen einer gelögierigen Clique sich beugt". Weder das Wohl der Kolonien noch der nationale Handel werde durch die Sklavenbefreiung gefährdet; denn der Einsluß des verbrecherischen Handels auf die Händler und ihre Opfer, auf Kolonien und Mutterland sei ein in zeder Richtung verderblicher und haste als sittlicher Defekt an 20 der Volksseele. — Aber die Entschung wurde durch den Hinweis der Gegner auf die stanz. Handelssschen der Stavenhandel nun übernehmen und England vom Markte vertreiben werde, abermals hinausgeschoben. Auch W.s. neuer Antrag vom 18. April 1791, to prevent the further importation of African Negroes into the British

Colonies wurde mit 163 gegen 88 Stimmen abgelehnt.

Nach diesen Erfahrungen schien der parlamentarische Weg zunächst nicht gangbar. Zo warf W. alle seine Kräfte in die öffentliche Propaganda. Die von ihm mit Sharp und Thornton unternommene Gründung der Sierra Leone-Gesellschaft, die den Gegnern die sittlich-religiöse und wirtschaftliche Bildungsfähigkeit der Neger beweisen sollte, war ein Fehlschlag, und die auf weitausgreifenden Linien geführte Agitation gegen den Ver= 30 brauch der hauptsächlichsten, den Nationalwohlstand stärkenden Kolonialerzeugnisse (über 300 000 Personen verpflichteten sich, Kaffee, Zucker u. ä. nicht zu gebrauchen) verstimmte Fitt, der dem Unterhause eben auf Grund der glänzenden Finanzlage des Landes eine erhebliche Steuerentlastung der ärmeren Steuerzahler vorgeschlagen hatte und seine smanziellen Erfolge nunmehr bedroht sah; endlich wirkte der furchtbare Aufstand der 35 "nach französischen Brinzipien" in Brand und Mord wütenden Sklaven auf St. Domingo ernüchternd auf viele Abolitionsfreunde; das seien die Folgen der neuen Philanthropie. Bertieft wurde der Eindruck der westindischen Nachrichten durch die Thatsache, daß der französische Jakobiner Brissot mit seinen Freunden als die geistigen Urheber der brutalen Thaten angesehen wurden; die Pariser Revolutionshelden waren die konse= 40 quenten Abolitionisten, und Clarkson, M.s thatkräftiger Helfer, war ein offenkundiger Bewunderer der Pariser Jdeen. Er war so weit gegangen, an einem in London zur Bersberrlichung des Bastillesturms veranstalteten Bankett teilzunehmen, und W. durfte vorgeworfen werden, daß er mit dem Mulatten Ogé, der als Führer des Aufstandes die grauenhaftesten Blutthaten sich hatte zu schulden kommen lassen, lebhaften persönlichen 45 Berkehr pflege. Unkluge Akte und Übertreibungen, die bei der hochgespannten politischen Haltung Englands gegenüber der in Paris triumphierenden Revolution vor allem die oberen Schichten der englischen Gesellschaft, in deren Hand die politischen Gewalten lagen, der Sache W.s abgünstig stimmten. Der König und die Prinzen widersprachen, und ein neuer auf sofortige Beseitigung des Sklavenhandels gehender Antrag W.s vom 2. April 50 1792, für den nach anfänglichem Zaudern auch Vitt in einer seiner glänzendsten Reden mit solcher Begeisterung eintrat, daß er "in den letzten 20 Minuten wie inspiriert er= schien", scheiterte im Oberhause, wo der Herzog von Clarence, Lord Thurlow und sogar der Bischof von St. Davids ihn scharf bekämpften. So wurde die Entscheidung auf die nächste Session verschoben.

Inzwischen hatten die agitatorischen Einwirkungen der Menschenfreunde auf die breiten Bevölkerungsschichten eine Macht geschaffen, mit der auch die Regierenden zu rechnen hatten. Zwar unterlag W. mit neuen Anträgen (26. Februar und 12. Juni 1793; 2. Mai 1794; Juni 1795 und 15. März 1796; 15. Mai 1797; 1. April 1798 und 1. März 1799; 17 Mai 1804; 28. Februar 1805), auf die einzugehen an dieser Stelle 60

zu weit führen würde, immer wieder; aber gegenüber der Thatsache, daß der Triumph der Gegner nicht dem natürlichen Rechte ihrer Sache, sondern ihren formalistischen Winkels zügen, der Politik der Verschleppung zu danken war, ftand W. unentwegt auf seinem Sate, in der gewiffen Uberzeugung, daß der Abolitionsgedanke in immer weitere Kreife 5 wirke und sein endlicher Sieg nur eine Frage der Zeit sei. In den nächstfolgenden Jahren, wo der Krieg mit Frankreich, ju deffen Chrenburger 2B. 1792 mit Franklin, Bentham, Paine und anderen ihm nicht geistesverwandten Männern ernannt worden war, das öffentliche Interesse auf Kosten der Sklavensache in Anspruch nahm, wurden entscheidende Schritte nicht gethan. Endlich, als nach Pitts Tode Fox und Grenville, die die Abolitionsfrage in ihr politisches Programm aufgenommen hatten, die Regierung übernahmen, wurde im Januar 1807 der Antrag auf völlige Unterdrückung des Sklavenschen Antrag auf von banbels (Bill prohibiting British Subjects from engaging in the Trade after the 1st of May ensuing) im Oberhause mit 100 gegen 36, am 23. Februar im Unterhause mit der glänzenden Majorität von 283 zu 16 angenommen. Dies war W.s 15 großer Siegestag. Als bei ber 2. Lefung ber Bill Sir Samuel Romilly an die jungen Mitalieber bes Karlaments die Mahnung richtete, aus dem Ereignis des Tages die Lehre zu ziehen, wie viel erhabener der Lohn der Tugend über den des Ehrgeizes sei und die Empfindung des Raisers der Franzosen in all seiner Größe und Herrlichkeit mit denen des ehrenwerten Mitgliedes verglich, der an diesem Abend sein Haupt auf das Kiffen legen 20 und sich sagen wurde: der Sklavenhandel ist nicht mehr, — da brach das Haus in einen Sturm von Beifall und Begludwunschungen aus, wie es ihn taum jemals einem Mitgliede des Obers oder Unterhauses hatte zu teil werden lassen (vgl. Brit. Encycl. [8<sup>th</sup>· ed.] XXI, 865). In sein Tagebuch aber schrieb W.: O wie viel Dank bin ich meinem Gott schuldig, daß er mir durch seine Barmherzigkeit diesen Tag geschenkt hat, 25 der nach 19jährigen Mühen meine große Sache endlich zum Siege gesührt hat.

Am 25. März, kurz vor der Entlassung des Ministeriums, fand die Bill die könig-liche Bestätigung. In den nächsten Tagen wurde von den Freunden die African Institution gegründet mit der Aufgabe, die thatsächliche Durchführung des Gesetzes und die Unterdrückung des Sklavenhandels auch in den nichtenglischen Ländern in die Wege zu 30 leiten. Im Jahre 1808 folgte Nordamerika, 1811 die (früher spanischen) Staaten Subamerikas, 1813 Portugal und Schweben, 1814 Dänemark, 1815 Frankreich. In Berfolg der Aufgaben, die die African Institution sich gestellt, wandte W. sich 1822 an ben Kaiser von Rugland und an die Regierungen von Frankreich, Belgien, Spanien und Portugal, bekämpfte in einem öffentlichen Aufruf die Ginführung von Sklaven ins Kap-35 land und rief im März 1823 die Antisklavereigesellschaft ins Leben. — Was im Parlament an weiteren Maßnahmen zur endgiltigen und allseitigen Durchführung der Abolitionsidee notwendig war, übergab er seinem Freunde, dem hochgefinnten Gir Fowell Burton, dem es gelang, die Regierung selbst zur Einbringung einer bom Kolonialminister Stanleh vertretenen Bill zu veranlaffen, die die endgiltige Befreiung der Sklaven in dem englischen 40 Reiche aussprach und die Pflanzer mit einer Entschädigung von 20 Millionen £ absand. Das Gesetz sprach alle Sklaven unter sechs Jahren frei; die übrigen sollten als freie Lohnarbeiter auf sieben (bezw. fünf) Jahre gebunden sein. Um Freitag, dem 1. August, 1834 wurde die Befreiung aller Sklaven verkündet und die Zeit bis Montag als Festsfabbath begangen — ein Sieg der germanisch-protestantischen Kultur über die romanische 45 in einer Menschheitsfrage, die nicht aus nationalen oder wirtschaftlichen Interessen her= aus, sondern in Kraft des in der Bruderliebe thätigen ebangelischen Glaubens zur Lösung

gebracht wurde.
Die Seele in dieser großen Sache war W. Eine vierzigjährige, mühsame Lebenssarbeit, im Kampse mit Jahrhunderte alten Vorurteilen, den Interessen mächtiger intersonationaler Gruppen und den schwerfälligen legislatorischen Gewalten seines Vaterlandes, hatte er an den Sieg setzen müssen. Er selbst sah sich stets als "das Werkzeug in Gottes Hand" an, das "gewürdigt war, eine der größten Umwälzungen in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft zu wege zu bringen". Daß er das Werk aufnahm, dazu tried ihn zuletzt die innere Wandlung, durch die seine junge Seele gegangen; daß sein Volk, dessen zuch der gebnis der evangelischen Bewegung im ausgehenden 18. Jahrhundert, wie es auch der praktische Beweis für ihre Wahrheit und Kraft war.

II. Diese evangelischen Grundsätze waren für W. die maßgebenden auch in den zahlreichen anderen Unternehmungen, mit denen sein Name verbunden ist. Auf die Hebung 60 des religiösen Bolksgeistes war er in erster Linie bedacht. Er hatte die Mängel und

Berfäumniffe einer thatenlosen Orthodogie, der Kirche ber Satten, aus ihren kulturfeindlichen Wirkungen viel zu tief erkannt, um nicht ihre Uberwindung durch die Kraft verfonlicher Frömmigkeit als ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, anzusehn. Dabei blieb er ein innerlich freier Mensch, beffen männlich-gefundes Glaubensleben ohne Ginseitigkeit und Engherzigkeit war und die Berbindungsfäden zum denkenden Bewußtsein der Zeitgenoffen, ju 5 ben Rulturaufgaben des Tages nicht löste. In fast allen Unternehmung en driftlich er Menschenliche, die von den Evangelischen in den auf den Frieden von 1783 folgenden 30 Jahren ausgingen, hatte er seine Sand. Immer eine offene Sand; er übte eine großzügige Wohlthatigfeit, in dem Mage, daß seine Beitrage oft ein Drittel, ja die hälite seiner Jahreseinnahmen betrugen; gegen sein Lebensende (1831) verlor er fast sein 10 ganzes Bermögen; das Angebot eines Westindiers und eines früheren politischen Gegners (Lord Fitzwilliam), die ihm über die Linien des Verlustes hinaus helsen wollten, lehnte er ab. Indes mehr als durch Pfundnoten wirkte er bei den Werken der Liebe durch den Zauber seiner Persönlichkeit, dem alle Herzen sich beugten, und durch seine in langer Lernzeit gesammelten Erfahrungen. Aus diesen heraus war er auch ein Mann der 15 Reform. Man wird sagen können, daß er in allen Liebeswerken, die um die Wende bes Jahrhunderts eine gefunde Erneuerung und kulturelle Hebung der Bolkskraft anstrehten, beteiligt war. Sie können an dieser Stelle nur genannt werden. Es waren die Fragen der öffentlichen Sittlichkeit, Bekämpfung der schlechten Litteratur, der Trunk-und Spielsucht, Hebung der nationalen Erziehung, Besserung der Gefängnisse und Ber= 20 iorgung der Gefangenen, Milberung harter Gesetze, Kampf gegen die Bergewaltigung grlands, sein Sintreten für die Religionsfreiheit der Diffenters und die Zulaffung der

Ratholifen zum Parlament u. a.

Die größten Berdienste aber erwarb er sich um die Bertiefung und praktische Berwirklidung des Missionsgedankens. Wesley und die Evangelischen waren es gewesen, die 25 mit dem Feuer ihrer jungen Liebe die an ihrer rationalistischen Glaubens- und Thatenlosigfeit hinfiechende Staatsfirche aus ihrer Erstarrung weckten und beren Beteiligung an den großen Bolks- und Lebensfragen forderten. Nun war England als Kolonialmacht sich seiner sittlichen und religiösen Berpflichtungen gegen die unterworfenen Millionen Ditindiens in alle Wege nicht bewußt geworden. So stellte W. auf der Linie jener evan= 30 gelischen Bestrebungen am 14. Mai 1793, als das Parlament den Freibrief der Ostmbijden Kompagnie erneuerte, im Ginverständnis mit dem Erzbischof von Canterbury und unterftütt von seinem Freunde Charles Grant und dem Sprecher des Hauses, eine Reihe von Anträgen, die die grundfäpliche Anerkennung der indischen Mission, Förderung aller auf den religiösen Fortschritt ber Beiben gerichteten Magnahmen und Entsendung 35 von Missionaren nach Indien verlangten, aus dem ideellen Rechte der Sache, nicht aus politischen ober wirtschaftlichen Erwägungen; denn eine "Kirche könne nicht bestehen auf der Grundlage politischer Erwerbungen" Da die Gesellschaft und das Haus, zulett sogar die Mehrzahl der Bischöfe widersprachen, beschritt W. den alten und vertrauten Weg, der ihm schon in der Eklavensache den Erfolg angebahnt, wandte sich an die breiten 40 Bolksmaffen und gründete mit den Führern der Evang. Partei John Newton, Charles Zimeon, John Benn, Thomas Scott und Charles Grant die (spätere) Kirch liche Missionsgesellschaft, die in Afrika und Indien ihre Arbeit suchen sollte. Obgleich nach andern Grundsätzen organisiert, arbeitete die neue an ähnlichen Aufgaben wie ble alteren Societies for the Promotion of Christian Knowledge und for the 45 Propagation of the Gospel, indes ohne beren Wege zu freuzen, und brachte es, junachit alle Verbindung mit bem offiziellen Staatskirchentum ablehnend, zu glanzenden Erfolgen, nicht nur in der Sympathie der Nation, sondern auch in der Beschaffung großer Gelbmittel. Als das Parlament im Jahre 1813 den Freibrief der oftindischen Gesellihaft abermals beriet, brachte W. das indische Missionswesen in einer dreiftundigen Rede 50 vors Haus und setzte die Errichtung des indischen Spiskopats (mit Dr. Th. Fanshawe Middleton als Bischof von Kalkutta an der Spite) durch, ein auch für die innerkirchliche Entwickelung insofern bedeutsamer Aft, als die alten Gegner, die Hoch= und Niederkirch= lichen in dieser Sache einander die Hand reichten und das nachmalige, an kulturellen Großthaten reiche Versöhnungswerk anbahnten. Bedeutsam auch, weil in der indischen 55 Unternehmung das bislang ausschlaggebende, auch die sittlichen Fragen beherrschende Staatsinteresse der Macht der religiosen Idee unterlegen war. Nachdem dem Evangelium Die Thore Indiens aufgethan waren, warf sich die von B. in Berbindung mit Newton, Rowland Hill, Home und dem deutschen Pfarrer Dr. Steinkopf (1803) gegründete Bibelgesellschaft (British and Foreign Bible Society) auf das ihr zugänglich gewordene so

Arbeitsfeld, in das sie wie in fast alle Länder der bewohnten Erde als eine der größten religiösen Organisationen der Welt Ströme geiftlichen Segens geleitet hat.

III. Endlich hatte 28. auch eine litterarische Mission an seine Zeit. Auf der Höhe seiner Lebensarbeit verlangte den Laien, der freilich auch ein bewunderter Barlaments-5 redner war, danach, seinem Bolke ein Brediger zu werden, ein Berkündiger der schöpkerischen Lebensmächte, die im gefunden evangelischen Glauben ruhn. Während seine Freunde, für seinen Namen fürchtend, ihm von der Arbeit abrieten, - Milner suchte kurz por dem Abschluß das Ganze zu hintertreiben: W. setze den Ruf seiner Talente aufs Spiel, wenn er sich öffentlich über einen Gegenstand äußere, an den die größten Geister vergeblich 10 ihre Kraft gesetht hätten, und Cadell übernahm nach heftigem Sträuben den Berlag nur unter der Bedingung, daß W. wenigstens seinen vollen Namen auf das Titelblatt sete,
— schrieb er (vom 3. August 1793 bis 12. April 1797) sein "Praktisches Christentum" (den vollständigen Titel val. unten), das, ohne fich an die strenge Wiffenschaftsform zu halten, boch seine gablreichen kleineren Auffätze an Gedankenreichtum und ziefe weit überragt und 15 in England bis in die Gegenwart hinein seine propagandistische Kraft bewahrt hat. Das Christentum, sagt er, kann nicht durch ein ethisches Ideal ersetzt werden. Der Satz, zum wahren Menschentum komme der Christ nur durch sittliches Handeln, vertrete eine Einseitigkeit und verkenne das Wesen des Christentums. Die christliche Liebe sei freilich ein Freiheitsqut und könne nicht befohlen werden, treibe aber ihre Blüten nicht auf den 20 steinernen Boden des Sinai, sondern gedeihe nur unter dem warmen Strahle des Ebangeliums. Chriftliches Leben sei ber Wandel vor Gottes Auge, b. h. der in der Liebe thätige Glaube, der weder durch allgemein-humanitäre Forderungen, noch durch herablaffende Leutseligkeit gegen den leidenden Bruder, am allerwenigsten durch das Lob und den Beifall der Zeitgenossen ersetzt werde. Daß dieser lebenschaffende Glaube der Zeit verloren gegangen sei, sei deren Krankheit, die mit halben und lauen Heilmitteln nicht zu überwinden sei. Das Geheimnis des Glaubens aber sei zulett beschlossen in dem rechten Berständnis der Lehre von der Sunde und Gottes Gnade.

Der Erfolg blieb auch diesmal auf W.s Seite. Nach wenigen Tagen waren die 500 Abzüge, die Cadell gedruckt hatte, vergriffen, nach sechs Monaten fünf weitere Aufslagen (7500 Exemplare); dis 1824 waren in England 15, in Amerika 25 Auflagen verkauft. Das Buch, das als das Manifest der Evang. Partei galt, wurde ins Französische, Deutsche, Italienische, Spanische und Holländische übersetzt. Neben Laws Serious Call hat keine Erweckungsschrift so nachhaltige und tiese Wirkungen auf das religiöse Geistesleben Englands ausgeübt wie das Praktische Christentum (vgl. Overton, Church in E. II, 273). Daß ein Laie es geschrieben, vertieste seine Wirkung. Es hat den Impuls zu dem warmen und thatenreichen Glaubensleben gegeben, das in England um die Wende des Jahrhunderts in reichster Fülle aufblühte. Denn dies neue Christentum trägt im wesentlichen das religiöse Gepräge seines Geistes. W. hat die Predigt, die er an seine Zeit hatte, den Zeitgenossen wirklich vorgelebt. Der seelisch verseinerte Sprößling eines alten Geschlechts, mit einem Herzen voll erbarmender Liebe, aber zugleich von zähester Festigkeit und von mannhafter Kraft und Kantigkeit, die sich nicht zu schmiegen und zu ducken verstand, setzte sich, indem er die Sache der Elenden und Enterbten zu der seinigen machte, der Welt gegenüber mit dem Kückhalt eines guten Gewissens und ber weltüberwindenden Wasse Glaubens.

So wurde er ein Kämpfer für Menschentum und Freiheit, um die Lösung großer Schicksalsfragen bemüht: der Sklavenbefreiung, der sittlichen Hebung der Massen, der religiösen Gestaltung und Vertiefung des Volkslebens, der Heidenmission und Bibelverbreitung. Diese Werke sah er als die Sache Gottes an, und mit diesem Glauben hat
"der Held der Menschenliebe" die mächtigen Widerstände, die sich ihm entgegenwarsen,
niedergekämpst und ein Menschheitswerk ausgerichtet, das als eine Kulturthat ersten Kanges
seinem Namen der Nachwelt unvergestlich gemacht hat.

In dem Jahre seines endgiltigen Triumphes, am 29. Juli 1833, erlag er einem Schlaganfalle. Auf Antrag sämtlicher Parlamentsmitglieder wurde er am 6. August in der Westminster Abtei begraben. Der Lordkanzler und der Sprecher des Unterhauses trugen das Bahrtuch. In der Abtei setzte ihm das englische Bolk eine Statue, in Hull eine Chrensäule. — Erst in seinem 40. Lebensjahre hatte er (Anne Spooner) geheinatet; von seinen vier Söhnen wurden drei, Robert, Samuel und Henry hervorragende Geistliche der Staatskirche, der bedeutendste unter diesen, Samuel, zuletzt ein hochkirchlicher Führer, Bischof von Winchester; die drei anderen traten im Verlause der Oxforder Besowegung zur römischen Kirche über. —

Non N.3 Schriften sind, neben zahlreichen kleineren Abhandlungen, Meden, Aufrusen und Adressen, in erster Linie sein "Praktisches Christentum", dessen vollständiger Titel lautet: A Practical View of the Prevailing Religious System of Professed Christians in the Higher and Middle Classes of this Country contrasted with Real Christianity, London 1797 und An Appeal to the Religion, Justice and Humanity of the Inhabitants of the British Empire on behalf of the Negro Slaves in the West Indies, London 1823 zu nennen; seine Family Prayers gab sein Sohn Robert 1834 heraus.

Bildenspucker Krenzigung. — Joh. Ludw. Meyer, Schwärmerische Greuelscenen oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, 2. Aufl., Zürich 1824. 10 Taxin sind auch die Berichte des Zuchthauspredigers Schoch enthalten. Auf demselben Standsunfte sieht ein Artikel in Köhrs Predigerbibliothek von 1823. In entgegengeseter Richtung E. E. Jarde in Histog Annalen der Kriminalrechtspsseg von 1830, wieder abgedruckt in Jardes "Vermischen Schriften", Bd 2, 1839, seine römzstath Aufsaffung nicht verleugnend. In Bardes "Vermischen Schriften", Bd 2, 1839, seine römzstath Aufsaffung nicht verleugnend. In Bend und umsichtig Johann Friedr. v. Meher, Blätter für höhere Wahrheit, Samml. 5, 15 1824, I. 282 st., Samml. 6, 1825, S. 377 st. — Besonders beachtenswert ist ein Artikel in der "Evangel. Kirchenzeitung", Berlin, B. 8, 1831, Nr. 20—23. — Auf dem Standpunkte Taumers und Ghillanhs hinsichtlich der Versöhnungstehre bewegt sich die Novelle von Joh. Icherr, "Tie Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisduch", 1860, und darf, obwohl sie die Triginalakten citiert, in keiner Weise als Geschichtsquelle angesehen werden.

Die Wildenspucher Kreuzigung im Jahre 1823 gehört zu den erschütternösten Ausbrüchen religiöfer Verirrung im 19. Jahrhundert. Sie erscheint zunächst als ein vereinzeltes Greignis, beffen besondere Gestaltung durch individuelle Grunde bestimmt war, steht aber binsichtlich ihrer entfernteren Veranlaffungen im Zusammenhange mit den religiösen und firchlichen Gesamtzuständen jener Epoche. Die religiöse Erregung, welche durch die napo- 25 leonischen Kriege und besonders durch die deutschen Freiheitskriege in einem großen Teile Deutschlands u. f. w. eintrat, ließ auch die Schweiz nicht unberührt. Hier hatten die frangofische Revolution und die politischen Umgestaltungen, die infolge berfelben eintraten, mannigfach auflösend und erschütternd eingewirkt und in tieferen Gemütern hier und da eine Sehnsucht nach höherem Geistesleben und religiöfer Befriedigung geweckt. Die Not 30 ber hungerjahre (1816 und 1817) trug ebenfalls bazu bei. Ungefähr seit dem Jahre 1818 finden fich an verschiedenen Orten religiöse Bersammlungen von Erweckten, jum Zeil im Anschluß an die Herrnhuter, die schon lange ähnliche Zusammenkunfte gehalten hatten, jett aber mehr hervortraten. Nächtliche Abhaltung derselben wurde indes polizeilich berhindert. Außerordentlichen Anklang fanden in weiteren Kreisen einzelne Prediger, deren 35 belebte, eindringlich-gläubige Predigt sich von der verständig-lehrhaften Predigtweise, die bei Geistlichen rationalistischer oder orthodoxer Richtung vorherrschte, unterschied. Litar Ganz in Staufberg (Kanton Aargau) und Pfarrer Heinrich Heß in Dattlikon (Kanton Zürich) mögen als solche hier genannt werden. Auch die Erscheinung der Frau von Krudener in den Jahren 1817 und 1818 erregte hier und da die Gemüter. Die Jubiläums= 40 seier der Reformation, welche in diesen Gegenden ins Jahr 1819 fiel, verstärkte den Umschwung. Schon zuvor hatte im Kanton Schaffhausen, vorab in Buch durch Pfarrer David Spleiß, den nachherigen Antistes (f. dessen Leben von Stocker, 1858), eine heftige religiose Erregung begonnen, die sich daselbst ziemlich weit ausdehnte. Im Kanton Zurich finden wir im Jahre 1820 in Stammheim, einer Gemeinde des nördlichen Teiles, Kon= 45 vulsionäre, teils Erwachsene, teils Kinder, die selbst im öffentlichen Gottesdienste ihre Antalle bekamen. Gerade bei dem, ungeachtet ehrwürdiger Ausnahmen, wie Antistes Joh. Jatob Heß und Georg Gegner (f. beffen Leben von Finster, 1862), herrschenden Rationalismus, konnte der dunkle Drang nach religiöser Innigkeit und Lebendigkeit leicht irre gehen und zumal bei der damals unter Weltlichen und Geistlichen durchgängig vorhan= 50 denen Neigung zu gewaltsamer Unterdrückung zu bedenklichen Konflikten führen, die sich eher äußerlich beseitigen als innerlich überwinden ließen. Doch achten wir zunächst auf die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles.

Im nördlichsten Teile des Kantons Zürich liegt der Weiler Wildenspuch, aus etwa koanig Haufern bestehend, eine halbe Stunde vom Pfarrdorfe Trüllikon, eine Stunde 55 daffhausen entfernt. Hier lebte die wohlhabende Familie Peter, wie alle übrigen mit Landbau beschäftigt, ein hochbetagter Later mit einem Sohne und fünf Töchtern, von denen zwei verheiratet waren, eine an den Schuster und Landbauer Johannes Moser im benachbarten Dörschen Örlingen. Die jüngste, Margareta, geboren 1794, zeigte von iruh auf ausgezeichnete Gaben des Geistes und Gemütes; schon im sechsten Jahre, hören 60

wir, habe fie ben Leuten, die ben Bater besuchten, aus dem NI vorgelesen und babei weinen muffen, wenn sie auf die Leiden Christi gekommen. Mit feuriger Inbrunft feierte fie im Jahre 1811 ihre Konfirmation. Durch Geschicklichkeit und Fleiß zeichnete fie fich in allen borkommenden Geschäften aus. Lebhaften, feinen Geiftes, aufgeweckt, dabei freund-5 lich gegen jedermann und einnehmenden Wesens, ward sie der Liebling ihres elterlichen Haufes und gewann das Zutrauen der ihrigen mit den Jahren in immer fteigenbem Maße, ja sie erregte beren Bewunderung so fehr, daß der Bater überzeugt war, Gott babe diese Tochter zu etwas Außerordentlichem bestimmt. Ein besonderer Borgang mußte bergleichen Erwartungen verstärken. Es trat eine mehrjährige Kränklichkeit bei Margareta 10 ein; fie wurde so schwach, daß man beforgte, fie an der Schwindsucht hinsterben zu sehen, indem auch hysterische Zufälle sich dazu gesellten. Alle Heilmittel blieben fruchtlos; da erschien ihr im Sommer an einem schönen Nachmittag in den Beingärten ihres Raters ein Engel und zeigte ihr eine Gegend, ungefähr eine Stunde entfernt, wo sie ein Kraut finde, das sie als Thee genießen solle. Sie fand es, trank täglich davon, und genas völlig. 15 Derfelbe Engel erschien ihr später noch zweimal; jetzt trug er ein Schwert und zeigte ihr schauerliche Gesichte der Zukunft, wovon sie aber nur einen Teil anderen eröffnete. Auch schon bei den husterischen Zufällen hatte sie, wie sie sagte, Blicke in ein höheres Reich. Ueber die wunderbare Heilung war sie nun so von Dank erfüllt, daß sie fast nie davon schweigen konnte; sie weihte sich ganz dem Herrn und wollte von nichts mehr wissen und 20 hören, als von ihm und seinem Reiche. Mit ausnehmender Eindringlichkeit legte sie allen das Seil in Christo ans Berg und ermahnte sie, sich mit Gott versöhnen zu laffen durch Buße und Glauben. Selbst Widerstrebende mußten ihr unwillkürlich gehorchen und alles Unanständige in ihrer Umgebung fahren lassen. Die Ihrigen räumten ihr wie von selbst eine Herrschaft über sich ein und gewöhnten sich immer völliger, ihr in unbedingtem 25 Bertrauen fich hinzugeben. Schon seit dem Jahre 1816 stand sie mit frommen Bersonen in Schaffhausen in Verbindung und besuchte bisweilen die herrnhutischen Versammlungen baselbst. Eifrig las sie Goßners Herzbüchlein, Stillings Siegsgeschichte, die sieben letzen Posaunen, die Hauptsachen der Öffenbarung Johannis u. dgl. Durch ihren Schwager Moser, der seine Erweckung schon vom Jahre 1815 datierte, veranlaßt, ging sie seit 1817 30 in die herrnhutische Versammlung zu Derlingen, wohin sodann, von ihr aufgemuntert, auch die ihrigen kamen. Das Elend der damaligen Teuerung bewog fie, diese noch dringender zur Buße zu mahnen, in der Erwartung, daß das Ende aller Dinge mit Macht heranrücke. Ihre natürliche Wohlredenheit entzückte die Hörer. Häufig hatte sie Erscheinungen und Kämpfe mit dem Teusel und den höllischen Geistern. Im Spätjahr bielt sich Frau von Krüdener in dem nahen badischen Dorfe Lotstetten eine Zeit lang auf. Zahlreiche Besucher strömten ihr zu. Auch Margareta Peter ging in Begleitung ihres Schwagers Moser und ihrer Schwestern Elisabeth und Susanna dorthin; sie wurde von ber vielbewunderten Dame durch eine dreistündige Privataudienz ausgezeichnet. Margareta fand, diese verkündige dieselbe Lehre wie sie; schlug es indes ab, Begleiterin der Krüdener 40 zu werden, obgleich diese sie dazu durch sehr günstige Vorschläge zu bewegen suchte. Bei diesem Anlaß lernte Margareta den Bikar Ganz kennen, der, vertrieben, damals sich der Krüdener angeschlossen hatte, eine Bekanntschaft, die für sie verhängnisvoll wurde und der wir den wesentlichsten Einfluß auf ihr ferneres Leben beizumessen haben; daher es nötig wird, hier beffen Lehre und Berfönlichkeit näher zu beachten.

Jakob Ganz, im Jahre 1791 in Embrach (Kanton Zürich) geboren, von ganz armen Eltern, der dist in sein zwanzigstes Jahr dem Schneiderhandwerk oblag, dabei aber einen starken Drang nach dem Predigerstande empfand, konnte, durch christliche Gönner gesördert, etwa vier Jahre bei einem Pfarrer im Nargau, sodann in Basel den Studien obliegen und erhielt Vikariate im Nargau; ungemeines Aussehen erregte er besonders durch seine Straspredigten, in denen er die damals herrschende Teuerung als ein Strasgericht Gottes und als eine Vorläuserin der Pestilenz und des nahen Weltendes darstellte. Er soll inmitten oder am Ende solcher Vorträge auch in heftige Paroxysmen geraten sein, was ihm von seindselig Gesinnten als Verstellung ausgedeutet wurde. Er gewann begeisterte Anhänger, vornehmlich der weibliche Teil der Bevölkerung hing an ihm. Immer weiter breitete sein Ruf sich aus, die er besonders infolge eines Besuches, den er der Krüdener machte, im Februar 1817 aus dem Kanton Nargau polizeilich weggesührt und in seinem Heimatsorte unter polizeiliche Aussicht gestellt wurde. Nachdem er eine Zeit lang die Krüdener begleitet hatte, hielt er sich in den Jahren 1819 bis 1821 meist in Basel auf und unterhielt von da aus steten Versehr mit Gleichgesinnten in der östlichen Schweiz; er besuchte auch Bern, Lausanne und Strasburg. Seine Lehrmeinungen waren weit

entfernt vom kirchlich-orthodogen Lehrspftem; sie standen vielmehr mit dem von ihm beirrittenen Nationalismus insofern auf berselben Linie, als fie ebenfalls bem Subiektivis: mus entsprangen, nur in anderer Weise, indem er der bloß verstandesmäßigen Einseitiakeit gegenüber sich in einen ebenso einseitigen Mysticismus hineinwarf, der sich an den Schriften der Frau von Guyon nährte. Im Widerspruch mit der kirchlichen Lehre stand er vor 5 allem in Hinsicht auf die Sündhaftigkeit des Menschen und deren Berhältnis zur Er= neuerung besselben. Dem Wesen nach, lehrte er, haben wir Menschen von unserer wahren unsterblichen Natur (im höheren Sinne) nichts verloren; sie liege noch in uns, aber nur im Samen; ber Mensch bedürfe also, um selig zu werden, nicht einer wirklichen Umwandlung, sondern nur einer Entwickelung des Guten in ihm. Gleich den Rationalisten will 10 er nichts vom Zorne Gottes wiffen; Gott fei reine Liebe; es bedürfe daher keiner Guhnung ber Sunde, denn "ber gefunde Berftand" anerkenne überhaupt keine Strafen ber Sünde, welche nicht ihre natürlichen Folgen seien. Mit Hintansetzung des Christus für uns stellt er alles auf den "Christus in uns". Christus in uns musse mit dem Satan kämpfen, leiden, sterben und auferstehen. "Es war mein feuriger Ernst" — 15 idreibt er an Moser — "meinen Gott kennen und lieben zu lernen; ich suchte unausborlich den, den meine Seele liebte, und fand zuletzt diesen großen, herrlichen Schatz: "Jesum Christum in mir selbst! Ich halte ihn nun und will ihn ewig nicht lassen. Nun ist mein Herz gründlich erquickt und göttlich beruhigt." Von sich selbst sagt er auch (Robember 1820): "Nun berührt mich weder Lob noch Tadel mehr; ich, als ein Nichts, 20 muß mich stets in das etwige, göttliche AU versenken und verlieren; ich sinke von Tiefe ju Tiefe; ich sehe weder Ansang noch Ende mehr in diesem gelobten Lande Kanaan, worin Milch und Honig fließt. O du stille Ewigkeit! du unveränderlicher Ruhestand! du stilles Meer, worin ich ewig ruhe!" Demgemäß beurteilt er auch andere, insbesondere die Prediger. "Tausende", klagt er, "werfen sich zu Lehrern auf und lehren, ehe Christus 25 in ihnen gekommen und zum Leben auferstanden ift. Diese nennt Chriftus Diebe und Mörder. In allen Kirchen und Versammlungen, wo Christus in uns nicht gelehrt wird, ba ift nur eitler Gottesbienst und Widerchriftentum, wie jedermann es begreift, der das wahrhaftige Licht hat, und wie unser Herr und seine Apostel selbst es charakterisieren" Angeweht vom Bantheismus, der bei einem seiner gebildetsten Anhänger, einem Arzte in 30 Rafz (Kanton Zürich), nachgerade in Atheismus überschlug, zielt er darauf hin, "daß alle mit ihm in das grundlose Meer der ewigen Gottheit hinabsinken und sich darin auf ewig verlieren, wie Wassertropfen sich im Strome verlieren und nicht mehr unterschieden werden fönnen, und alles Sinnliche, Kreatürliche, Bilbliche und Eigene verschwinde", oder wie er sich auch ausdrückt: "in das ewige Nichts, in den ewigen Urgrund verfinken". Auch 35 die Enthaltung von der ehelichen Beiwohnung gehörte zu feinen Lehrpunkten, entsprechend seinem überspannten idealistischen Subjektivismus.

Alles Derartige fand nun bei Margareta Peter einen überaus empfänglichen Boben. Zeit der ersten Bekanntschaft mit Ganz war sie in ihrer Weise bedeutend fortgeschritten. Shon seit 1818 hatte sie die Herrnhuterversammlungen in Örlingen unbefriedigt verlassen; 40 um sie selbst sammelte sich nun ein Kreis von Frommen, dessen Herrin und Seelsorgerin sie von selbst wurde. Zu den Predigten und Bibelerklärungen, welche sie im elterlichen Hause hielt, strömten besonders auch aus dem, wie oben bemerkt, von einer mächtigen Erweckung durchzogenen Kanton Schaffhausen "heilsbegierige Seelen" zahlreich herbei, von denen sie bewundert und als die "heilige Gret" vielfach gepriesen ward. Manches 45 Echmeichelhafte, was ihr als einer von Gott Erkorenen, als einem "wahren Glaubenslind und außerwählten Werkzeug zur Ehre des hochgelobten Gottes und seines Sohnes Jefu Chrifti" von ihren Bewunderern, sowie von seiten eines katholischen Geiftlichen geschrieben wurde, war ganz geeignet, fie zu verblenden und ihr starkes Selbstgefühl zu un= seligem Hochmut zu steigern. Wie hoch sie sich erhob, und wohl Ganz noch überbietend, 50 selbst Seelenretterin zu sein sich dünkte, zeigen manche ihrer Bisionen, wie sie z. B. sich einst entrückt fand vor Gottes Thron, den sie von Engeln, den Patriarchen, David, Elias und anderen Männern Gottes umgeben sah. Von Gott erging nun an sie die Aufsorderung, neuerdings Christum in ihr leiden zu lassen; die Apostel machten dagegen lebhafte Einwendungen, die aber sogleich niedergeschlagen wurden. Da sie zwischen Gott 55 dem Bater und dem heiligen Geiste den Sohn nicht erblickte, so erhielt sie auf ihre Anfrage den Aufschluß, der letztere sei nun in ihr, um mit ihr zu leben, zu leiden, zu sterben, und werde so lange in ihr bleiben, bis sie selbst in den Himmel werde aufgenommen werden. Sodann in die Hölle entruckt, sah sie in den Kluften viele tausend arme Seelen, bobei ihr zugleich offenbart wurde, sie werde dieselben erretten können.

Durch den Eifer, auf arme hilfsbedürftige Seelen als Retterin zu wirken, wurde Margareta bewogen, seit dem Jahre 1820 oft das elterliche Haus zu verlaffen und häufige Reisen zu machen, "Missionsreisen", wie ihre Anhänger sich ausdrückten, ebenso teils längere, teils kürzere Besuche bald bei Freunden in Zürich, bald am Züricher See u. f. w. 5 Mit einer gewiffen Lift wußte fie, angeblich "vom Geifte getrieben", auch Ganz in Basel zu besuchen. Durch ihn wurde auch der schwermutige Schufter Morf an fie gewiesen, der. verehelicht, und Bater zweier Kinder, seit Jahren schon angefochten, sich vom Jahre 1818 an zur Herrnhuterversammlung seines Wohnortes Ilnau (etwa vier Stunden von Wildenspuch entfernt) hielt und in dieser seine Furcht vor der Verdammnis durch die Lehre von 10 der Verföhnung Jesu Christi wesentlich gehoben fühlte. Ganz, der durch öftere Schreiben ihn bearbeitete, um ihn von der Brüdergemeinde zu lösen und insbesondere auch Enthaltung von ehelicher Beiwohnung als notwendig zum Abthun des alten Adam einschärfte, wies ihn im November 1819 an Margareta Beter; boch trat erst seit Mai 1820 öfterer Verkehr zwischen ihr und Morf ein. Im Dezember 1820, als sie in der Nähe von 15 Zürich in einem ihr befreundeten Hause weilte, besuchte er sie und blieb, von ihr aufgefordert, fünf Tage bei ihr, da fie ihm erklärte: er muffe bei ihr bleiben, damit seine Seele einmal erlöst und ein neuer Mensch aus ihm werde. Christus werde dies durch sie bewirken, indem sie in sich selbst einen geistigen Zug nach seiner Seele wahrnehme. Nach diesen fünf Tagen, während deren er auf ihr Geheiß völlig unthätig hatte bleiben 20 muffen, erklärte fie ihm, fein Geift fei nun durch ihr Rampfen erlöft. Sofort fühlte er einen Strom unaussprechlicher Liebe aus ihrem Serzen in das seinige übergeben. Wiberholte, zum Teil längere gegenseitige Besuche machten dies vermeintlich geistliche Berhält-nis immer inniger und ließen es unvermerkt auch in sinnliche Liebe übergehen. Eine ftarke Beimischung hiervon gab sich in ihren gegenseitigen Briefen kund, die Morfs Gattin 25 in ihrer schlichten Einfalt mit Recht als "Liebesbriefe" bezeichnete, während ihr Mann, sich täuschend, sie beruhigte, es sei nur eine geistige Liebe. Bon Liebe gezogen zu ihrem "ewiggeliebtesten Herzen", kam Margareta zu Morf nach Ilnau und blieb hier samt ihrer Schwester Elisabeth statt zwei Wochen, wie anfangs beabsichtigt war, anderthalb Jahre (vom 13. Juli 1821 bis zum 11. Januar 1823), beide Schwestern, abgesehen von 30 zeitweisen religiösen Gesprächen — den quietistischen Lehren ihres Freundes Ganz gemäß — in völliger Unthätigkeit und aller Welt verborgen, so daß nur die ihrigen ihren Aufenthalt wußten, ihn aber vor jedermann, auch vor den nachspürenden Behörden verheimlichten. Wenn die in ihren Rechten vielfach verkurzte Sausfrau, die gern beim alten einfachen evangelischen Glauben bleiben wollte, ihres Mannes Entfremdung vom Gottes-35 dienste ungern sah, im Hauswesen sich beschränkt fühlte und des Müßiggangs wie des mystischen ihr unverständlichen Geredes überdrüssig ward, sich beklagte, wurde sie als eine gottlos Verstockte von Margareta mit Sitze zurechtgewiesen. Am 10. Januar aber gebar Margareta, allen, nach den bestimmtesten Zeugnissen auch ihr selbst ganz unerwartet, ein Mädchen, als Frucht eines schwachen Augenblicks in ihrem anfangs nur geiftigen Liebes-40 verhältnis zu Morf. Deffen Gattin wurde vermocht, ungeachtet aller vorangegangenen Kränkungen, sich als Wöchnerin zu stellen, um, wie man meinte, die Ehre des Hauses zu retten und die Bestrafung wegen Chebruchs von ihrem Manne abzuwenden. Der Betrug gelang. Die beiden Schwestern kehrten ganz heimlich in der kalten Winternacht vom 11. auf den 12. Januar ins elterliche Haus zurück. Mit großer Freude wurde fie von 45 den ihrigen, denen der Grund ihrer Heimkehr verborgen blich, aufgenommen, erklärte inbes, fie wolle jest in der Stille leben und fich auf das große Ereignis vorbereiten, das Gott durch sie bald werde eintreten lassen. Sie erzählte ihnen ihre Visionen, deren sie auch in Illnau gehabt, und redete viel von ihren Kämpfen mit den höllischen Geistern. Besuche nahm sie durchaus nicht mehr an. Auch in dieser Zeit blieb sie 50 und ihre Schwester Elisabeth mußig. — Morf, der heimlich kam, wurde von ihr in ber Erwartung ihrer baldigen gemeinschaftlichen Simmelfahrt, die fie ihm schon in Ilnau verkündigt hatte, bestärkt. Endlich versammelte sie Mittwochs den 13. März ihr Haus samt ihrem Schwager Moser und beffen Bruder, bamit fie alle in dem harten Kampfe gegen den Teufel sie unterstützen möchten, den sie bestehen muffe zur Errettung ihrer Seelen, 55 sowie zur Errettung so vieler Berdammten, von denen manche schon 200 bis 300 Jahre in des Satans Gewalt seien. Mit dem öfteren Rufe "du Schelm, du Seelenmörder!" schlug sie mit der Faust und dem Hammer an die Wand, auf den Tisch, den Fußboden; auf ihren Befehl thaten alle mit Sammern und Arten dasselbe im vermeintlichen Kampfe wider den Satan von morgens 8 bis abends 9 Uhr zum Erstaunen derer, die vor dem 60 fest verschlossenen Hause das seltsame Gelärm hörten. Um folgenden Tage nach 10 Uhr

wiederholte sich dasselbe noch heftiger bis abends 8 Uhr unter aufregenden Visionen Margarctas und ihren steten Mahnungen: "Schlagt zu im Namen Gottes! laßt euer geben für Christus! schlagt zu, bis ihr Blut schwitzt!" so daß der Fußboden zertrümmert wurde und ein Teil des Fachwerks zerfiel. Darauf schlug Margareta mit der flachen hand auf ihre Schwester Elisabeth los, um die Geister, die in ihr wären, zu vertreiben; 5 ebenso that sie ihrem Vater und befahl allen, sich selbst mit Fäusten zu schlagen. Endlich wurde auf Besehl der Polizei, die seinigen Stunden das Haus bewachte, die Haus= würe gesprengt und die Rasenden, die sich fest umschlungen hielten, auseinandergeriffen. Rach bem Präcognitionsverhöre, infolge deffen von Zurich aus befohlen wurde, die beiden Edwestern ins Frrenhaus zu bringen, wurden alle einstweilen wieder entlassen, diejenigen, 10 welche nicht zu den Hausgenossen gehörten, heimgeschickt. Letztere gehorchten dieser Ansordnung, kehrten aber wieder unversehens ins Haus zurück. Ehe jener Befehl von Zürich ber anlangte, begannen die Aufgeregten, nunmehr sich als Märthrer selig preisend und nur noch frürmischer geworden, nach einer im Gebet durchwachten Nacht ihr Treiben aufs neue, und zwar in ernsterer Weise als zuvor, da Margareta ihnen eröffnete: damit 15 Chriftus siege und der Satan völlig überwunden werde, musse Blut fließen. Nachdem nd alle nach ihrem Befehl auf Brust und Stirn geschlagen hatten, schlug sie zuerst ihren Bruder Kaspar mit einem eisernen Keil in Ohnmacht, indem sie rief: "Der bose Feind will Deine Seele; eher lasse ich mein Leben!" Da Clisabeth auf ihre Frage, ob sie sich orfern wolle, sich bereit erklärte, indem auch sie für viele Scelen sich verbürgt habe und, 20 selbst sich auf das Bett legend, begehrte, daß man fie fogleich totschlage, fo geschah dies durch Margareta, und auf ihr Zureden durch ihre Freundin Ursula Kündig aus Langwiesen, der Margareta verhieß, die Schwester am dritten Tage aufzuerwecken, sowie sie auch am dritten Tage auferstehen werde. Nun erklärte Margareta, jetzt erst seis an der Bauptsache; Christus in ihr habe für so viele tausend Seelen Bürgschaft geleistet; es 25 muffe noch mehr Blut fliegen; sie muffe sterbend sich aufopfern. Die Kundig, welche schauberte, auch dies zu vollstrecken, fuhr sie an: "Wie? Du willst also nichts für Christus thun? schlag zu! Gott stärke Deinen Arm!", was sie hernach öfter wiederholte. Als ihr Blut aus einer Ropfwunde rann, fing sie es in ein Becken auf, sprechend: "Dies Blut wird zur Rettung vieler Seelen vergoffen"; eben dafür ließ fie fich hierauf mit 30 einem Schermeffer einen Kreisschnitt um den Hals und einen Kreuzschnitt in die Stirne machen, indem fie sprach: "Nun werden die Seelen erlöft und der Satan überwunden! Sie äußerte dabei nicht den geringsten Schmerz und erklärte dann, jetzt wolle sie sich trenzigen lassen. Sie verlangte von der Kündig, die schon bei den bisherigen Qualen nur mit Schauder und Entsetzen ihr gehorcht hatte, daß sie ihr diese Marter anthun 35 jollte. Dieser Befehl versetzte die Unglückliche fast in Verzweiflung. Allein Margareta ließ nicht nach mit Befehlen; sie befahl, Nägel zu holen, legte sich aufs Bett, ließ auf unter sie gelegte Holzblöcke sich Nägel schlagen durch die Füße, die Hände, die Ellbogen und in die Brüfte, immer die Kündig ermunternd: "Gott stärke Deinen Arm! ich werde die Schwester auferwecken und in drei Tagen selbst auferstehen!" Ein Messer, auf ihren 40 Bejehl von der Kündig unter Beihilfe des jüngeren Moser ihr in den Kopf geschlagen, machte zuletzt ihrem Leben ein Ende. — Die Polizei wurde durch den Vater Peter getäuscht. Abends 10 Uhr zog die Kündig und der jüngere Moser die Rägel aus den Bunden in der Meinung, das Auferstehen dadurch zu erleichtern, um welches die Nacht bindurch alle beteten. Da bis Dienstag dies nicht erfolgte, so machte der Bater dem 45 kiarrer die Todesanzeige, ohne daß die Hoffnung darauf ganz aufgegeben wurde. Nun erst wurde den Behörden das Geschehene offenbar, die Teilnehmer insgesamt verhaftet, nach Zürich geführt und eine langwierige Untersuchung angestellt. Das Züricher Malesiz= gericht verurteilte sodann alle Beteiligten zu Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis zu 16 Jahren, welches letztere Strafmaß die Kündig traf, mit Vorbehalt späterer Begnadigung. 50 Das Haus wurde niedergeriffen und verordnet, der Plat folle unbewohnt bleiben.

Überschauen wir diese Vorgänge und suchen wir uns gemäß dem Charakter Margaretas die Motive zu ihrer gewaltsamen Selbsthingabe durch die im engen Kreise der ihrigen vollzogene Kreuzigung mit möglichster Bestimmtheit vorzuhalten, so werden wir zunächst zur Berichtigung schiefer Auffassung, welche diesen Vorgängen vielsach zu teil 55 geworden, wohl mit Sicherheit sagen können: Margareta war nicht eine Heuchlerin, die mit bewußter Schlauheit durch bloße Vorspiegelungen andere getäuscht hätte, um sich selbst ein Ansehen zu geben. Vielmehr ist zuzugeben, daß das religiöse Leben bei ihr in besonderer Kräftigkeit erwacht und eine Zeit lang andauert, daher auch energische religiöse Amegungen von ihr ausgeben und auf ihre näheren Umgebungen, wie sodann in weiteren 60

Kreisen, Anregungen, die bei eingetretener Erschlaffung für manche wohlthuend werden mochten, wiewohl Phantastisches und Ungesundes sich einmischte, so daß wir viel Wahres darin finden, wenn (in den Blättern für höhere Wahrh.) als Urfache ihres traurigen Endes bezeichnet wird: "Geiftlicher Stolz Margaretas auf empfangene Genefung und Er-5 kenntnis, genährt durch die Bewunderung, welche ihrem anfänglich aus lauterem Danke. nachher schon aus trüberem, ambitiosem Eifer geführten Predigtamt zu teil wurde: Leerheit an der Kraft des Wortes durch dessen fortwährendes Ausreden ohne stilles Dulben und Uben; daraus erfolgte Sicherheit und Berückung durch die Sünde des Fleisches, nach dem Fall Beuchelei statt aufrichtiger Buße und dann Untergang in Gewissensbissen einer 10 Seele, die schon vom Reich des Herrn eines ausgezeichneten Vorgefühls gewürdigt worden." Das Lette ist indes, so weit es die Gewissensbisse anlangt, einzuschränken. Jedenfalls ist die Auffassung keineswegs zutreffend, als ob sie nach ihrem Fehltritt aus Furcht vor allfälliger Entdeckung sich einen Plan ersonnen hätte, um möglichst glorreich aus der Welt zu gehen. Wohl mußte der innere Arger über ihre Riederkunft, den fie sich nicht 15 gestehen mochte, und allenfalls auch jene Besorgnis zu ihrer Verdüsterung beitragen. Doch ist wohl zu erkennen, daß ohnehin in der Gestaltung des sie beherrschenden Wahnes. namentlich in der nach Sanzs Manier konfequent ausgebildeten sinnlichen Übertragung der Borgänge an Christus auf sich selbst in ihrer subjektivistischen Bereinzelung und auf ihresgleichen Momente genug vorhanden waren, die auf einen folchen Weg führen konnten, 20 jumal bei der Einbildung, als ob von ihr der Weltkampf muffe ausgekämpft werden. Offenbar ist es aber keineswegs eigenes Schuldgefühl, was sie zu ihrer Hinopferung treibt und dabei beseelt, vielmehr fühlt sie sich dazu bewogen, durch das Mitleid mit anderen. die der Erlösung harren, mit "armen Seelen", über die fie fich hoch erhaben dunkt und die fie der Erlösung durch sie, durch den Christus in ihr, durch deffen Opfertod erst noch be-25 dürftig wähnt. Wohl zu merken — ist sonach durchaus nicht die christliche Versöhnungslehre das, was fie dazu bewegt, am wenigsten in ihrer protestantischen Kaffung, vielmehr im Gegenteil, gerade die Entfremdung davon, der Wahn, als ob durch bas Eine Berföhnungsopfer Chrifti nicht genug gethan wäre für die Sünden der Welt. Deshalb finkt fie zurud in den allgemein menschlichen Zug nach anderweitiger, selbsterdachter, willkur 30 licher Sühnung für die Sünden der Menschheit, und zwar mit wesentlicher Verzerrung ber driftlichen Wahrheit gemäß ihrer auf dem Grunde des Pantheismus, den Ganz seinen Schriften nach unverkennbar eingesogen hatte, beruhenden Verblendung, in einer Art Bergottung, wonach sie um des Christus in ihr willen, als ob ihre Persönlichkeit völlig in Christus aufginge, der Sündentilgung für sich nicht mehr zu bedürfen, vielmehr anderen,

35 "armen Seelen" sie spenden zu können wähnt. Werfen wir noch einen Blick auf ihre Anhänger, die Teilnehmer an jener Greuel-In langem, zum Teil hartem Untersuchungsverhaft, sowie durch vielfältige seelsorgerliche Bearbeitung suchte man die "Schwärmer" von ihrem "Aberglauben" abwendig zu machen und zu vernünftiger Einsicht in Religionssachen zu bringen. Erst jetzt wurde 40 Margaretas Niederkunft durch Morfs freiwilliges Geständnis entdeckt und bildete begreiflich ein Hauptmittel für die geistlichen Lehrer, um bei den Beteiligten ihre Anhänglichkeit an sie und ihre Zuversicht auf deren höhere Berufung zu erschüttern und ihnen das Gefährliche und Sittenverderbliche ihrer besonderen Meinungen und ihres Konventikelwesens oder, wie man als ganz gleichbedeutend auch sagte, ihrer Sektiererei einzuschärfen. Doch 45 blieben die Erfolge unbefriedigend und zweifelhaft. Um so weniger konnte es gelingen, biefen Berirrten innerlich aufzuhelfen und ihnen einen festen Salt zu geben für ihr religiöses Leben, als es den Beauftragten zwar nicht an einer gewissen Menschenfreundlichkeit fehlte, wohl aber einerseits an bemütig-ernstlichem Gingehen auf ihren "Wahnwih", daher auch an eigentlichem Verständnis ihrer Berirrung und andererseits gemäß 50 der damals herrschenden rationalistischen Zeitrichtung insbesondere auch an eigener tieferer Erfassung der christlichen Seilssehre selbst, wie man sich davon bei näherer Prüfung der Hauptquelle, der die meisten Data zu entnehmen sind, leicht überzeugen mag. Etliche der weiblichen Gefangenen zeigten im Zuchthause, woselbst sie Jahre lang mitten unter Berbrecherinnen leben mußten, vorzügliche Eigenschaften.

Der Kirchenrat erließ im Januar 1824 ein Keskript an die Geistlichen des Kantons Zürich, worin "Sektengeist, Schwärmerei und Fanatismus einzig und allein als die Quellen der schrecklichen That" bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen wird, "daß es den vereinten Bemühungen des weltlichen und geistlichen Armes in Verbindung mit dem Eindrucke dieser Begebenheit gelingen möge, dem vielgestaltigen Sektenwesen ("der Grechwecken") seine offenkundige Schädlichkeit für Staat und Kirche immer mehr zu benehmen"

Zugleich werden die Pfarrer aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei aufs Nachdrücklichste die Verordnung zu handhaben, welche von der Regierung schon vorher, im Jahre 1822, gegen religiöse "Nebenversammlungen" erlassen worden war, sowie die sie verstärkenden Bestimmungen von 1823, wodurch die Auslösung solcher religiösen Versammlungen versfügt war, wosern sie des Nachts oder während des öffentlichen Gottesdienstes oder allzu zahlreich stattsänden, andere dazu geworden oder Familienzwist dadurch veranlaßt, Mindersjährige dazu zugelassen oder darin aus dem Herzen gebetet, Bibelerklärungen oder Predigten gehalten, aus Missions= oder mystisch=religiösen Schriften darin vorgelesen werde, und nur gestattet ist: "einfaches Vorlesen der hl. Schrift oder der Lieder des Züricherischen Gesangbuchs und das Singen dieser Lieder" "Undesugte Redner, die sich aus der Nähe 10 oder Ferne einfinden würden, sollen weggewiesen und der verbotenen Verbreitung schädslicher Schriften über religiöse Gegenstände ("Traktate" u. dgl.) Einhalt gethan werden"

licher Schriften über religiöse Gegenstände ("Traktate" u. dgl.) Einhalt gethan werden" Wie begreiflich, gab dieses Ereignis auf Jahre hinaus den Indifferenten und Uns-gläubigen die willkommenste Handhabe, um jede irgendwie hervortretende Regung eines innigen religiösen Lebens im Kanton Zürich sofort als sektiererisch und sittenverderblich 15 unzuschwärzen. Selbst auf Jahrzehnte hinaus erstreckte sich diese einschüchternde Rückswirkung. Die Freunde der Missionssache mußten sich äußerst behutsam in enge Grenzen zurückziehen, auch die Bibelsache wagte sich nur ganz allmählich ans Tageslicht (f. Finsler, Georg Geßner S. 117). Doch ließ sich der überall auftretende Aufschwung auch hier nicht auf die Dauer unterdrücken, so wenig im religiösen Bolksleben als in der Theologie. 20 Butem trat mit der politischen Erneuerung vom Sahre 1830 auch für das religiöse Gebiet freiere Bewegung ein. So manches von driftlichen Wahrheitselementen, bas in tleinen Kreisen unverhältnismäßig in verzerrter Geftalt sich erhielt, in größeren aber da= mals fast allgemein aufgegeben war, hat daher seither in der theologischen Wissenschaft wieder Anerkennung erlangt und in der Predigt wie im allgemeinen religiösen Bewußt= 25 sein angemessene Geltung gewonnen. Auch wurde es dem oben erwähnten Ganz, der seine Entwickelung selbst darstellte ("Die Jugendjahre des Sakob Ganz, von ihm selbst beschrieben" Neue Aufl. Bern 1863) und kleinere Schriften auch weiterhin herausgab, zu teil, gemildert und in stiller Zurückgezogenheit auf einzelne zu wirken, die sich zu ihm bingezogen fühlten. Von seinen gesammelten Schriften erschien Bb 1 im Jahre 1866. 30 Epater erschienen: Geistliche Briefe zur Erweckung und Belebung des verborgenen Lebens durch Christus in Gott, 2 Sammlungen, Basel 1870 und 79, und einiges andere. Herr Brof v. Drelli in Bafel hatte die Gute, mir einige Briefe mitzuteilen, die von neutraler Zeite stammen, nach benen die Beziehungen, die Ganz zu Marg. Peter hatte, schon vor der Katastrophe völlig gelöst waren, so daß es ungerecht ist zu behaupten, er habe an 35 dieser Tragödie einen hervorragenden Anteil gehabt (Kirchl. Handlexikon II, S. 672). Die Hauptstelle lautet in einem Brief vom 1. September 1879: "Der Doktor sagt mir, Ban; habe sowohl mit benen von Wildenspuch wie mit der Bar. Krüdener Bekanntschaft gehabt, jedoch nur kurze Zeit und sich dann absolut von beiden zurückgezogen, weil sein remer, anspruchsloser und bemütiger Sinn vor den Crtravaganzen dieser Leute zuruck= 40 ideute. Nicht umsonst habe Oberlin im Steinthal, der Ganz für längere Zeit aufgenommen hatte, den Ausspruch gethan, Ganz sei ein unschuldiges argloses Kind. Mein Mann hatte Ganz lange Jahre nicht mehr gesehen; vom Jahre 1856—1867, also bis zu dessen Tode, fand dies jedoch häufig statt und obwohl die beiden Männer in ihren reli= gibsen Anschauungen sich sehr entgegengestanden sind, so hatte dieser Umstand auf ihren 15 freundschaftlichen Berkehr doch keinen Einfluß. Mein Gatte behauptet darum wohl sehr borurteilsfrei, G. sei bezüglich der Wildenspucher Geschichte durchaus unschuldig verleumdet und in dieselbe hineingezogen worden; sein ganzes Wesen sei bergleichen bedauernswerten Verirrungen diametral entgegengesetzt gewesen." (H.)

Carl Peftalozzi +. 50

Wilfrith von York, gest. 24. April 710. — Stephanus, Vita Wilfridi episcopi ed. 1. Mabillon, ASB. 1687, saec. IV, p. 1, p. 721ss. (unvollständig, die sehsenden Stücke saec. IV, 2 suppl.), 2. Gises, Vitae quorundam Sanctorum, London 1854 (Caxton Society); 3. Raine. The Historians of the Church of York and its archbishops 1879 1, p. 1—103, Roll- Series. 4. Die auf B.S Jugend, Ausenthalt und Reisen auf dem Kontinent bezüge 55 lichen Stücke wird B. Levison in MG SS rerum Merovingicarum t. VI mit aussichtlicher Einleitung publizieren, die ich einsehen durste: einseitige Parteischrift, versaßt 710—730; der Autor ist nach Baeda, hist. cocl. 4, 3 wohl identisch mit dem cantandi magister Aeddi, den B. 1669 mit von Canterbury nach York brachte. — Baeda, historia ecclesiastica Anglorum el. Plunmer, kennt Stephanus und hat ihn an wichtigen Stellen stillschweigend korrigiert. Die 60

290 Wilfrith

jpäteren Biographien, Vita auctore Fridegoda ed. Naine l. l. p. 105—259, Vita auctore Eadmero ebd. p. 161—226, Breviloquium Vitae auctore Eadmero(?) ebd. p. 227—237 (noch andere nennt Potthast, Bibliotheca 2, p. 1636s.), sind historisch wertlos. Urkunden bei W. de Gray Birch, Cartularium Saxonicum vol. 1. — Litteratur: Bells, Eddis Life of W in English Historical Review 6, p. 535 ss; Billiam Bright, Chapters of early English Church History³, 1897, p. 216 ss.; Bindelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aesser, 1884, S. 68 sf.; Karl Obser, Bissid der Aestere, Bischof von York, Karlszruhe 1884; A. Coville, L'évêque Aunemundus et son testament, Revue d'histoire de Lyon, 1902; Haud, KG Deutschlands 1³; Dictionnary of National Biography 61, p. 238 ss.

M. wurde 634 oder 635 in Northumbrien als Sohn eines wohlhabenden Thean geboren, Epitaphium bei Baeda 5, 19. Da er sich mit seiner Stiefmutter nicht vertragen konnte, verließ er bereits im 14. Lebensjahre das Vaterhaus und begab sich nach York zu der Königin Canfled von Northumbrien, "mit deren Hilfe er ein Diener Gottes zu werden hoffte", Stephanus c. 2. Die Königin sandte ihn alsbald als Knappen eines franken 15 Thegn, der sich von der Welt zurückziehen wollte, in das Kloster Lindisfarne. Dort wurde W. zwar kein Mönch, aber er prägte sich den gallikanischen Psalter wörtlich ein und "lernte auch einige andere Bücher", Stephanus c. 1. Nach einer Reihe von Sahren ergriff ihn jedoch die Sehnsucht "den Sit des Apostelfürsten zu sehen", und wieder war es Königin Canfled, welche ihm die Erfüllung diefes Wunfches ermöglichte. Sie schickte ihn nach 20 Canterbury, wo er am ehesten Gelegenheit zur Überfahrt finden konnte und sogleich römischen Brauch so gut kennen lernte, daß er auch die in Rom gebräuchliche Pfalmenübersetung "iuxta quintam" bereits auswendig wußte, als er endlich nach Jahresfrist mit Biskop Badufing (f. b. A. Beda Bd II S. 510, 28) fich nach dem Kontinent einschiffte, Stephanus c. 3. Unterwegs gewann er in Lyon die Freundschaft des Erzbischofs 25 Aunemund, der ihn durch das lockende Angebot einer reichen Heirat dauernd an sich zu fesseln suchte (Stephanus c. 3 falsch: Dalfinus, vgl. die oben eitierte Arbeit von A. Coville). Aber er zog weiter nach Kom. Hier fand er nach einiger Zeit in dem Archidiakon Bonisatius einen Führer, der ihn über die vier Evangelien, die römische Osterberechnung und andere römische Bräuche gründlich belehrte und schließlich auch dem Rapste 30 vorstellte (Eugen I., 654-657? Vitalian 657-672?). Darauf kehrte er vorerst zurück nach Lyon. Dort lernte er drei Jahre fleißig und empfing endlich von Erzbischof Aunemund die römische Tonsur, Stephanus c. 6. Erst als Aunemund ca. 660 ermordet und seine eigene Lage im Frankenreiche sehr schwierig wurde, entschloß er sich wieder, nach Northumbrien zurückzukehren, Stephanus c. 7. Hier konnte er dank der Gunst 35 Achfriths, des Sohnes und Unterkönigs Oswius von Northumbrien, seine Begeisterung für den römischen Brauch alsbald durch die That bewähren. Zunächst führte er in dem ihm von Aldfrith übergebenen Kloster Ripon die römische Tonsur und die römische Osterfeier ein, Stephanus c. 8, Baeda 5, 19. Darauf agitierte er im Berein mit anderen Freunden des römischen Brauchs, insbesondere mit dem Franken Agilbert, der ihn damals 40 zum Priester weihte, so eifrig gegen die irische Kirchensitte, daß König Oswiu, wahrs scheinlich kurz vor Ostern 664, die Parteien zu einem Gemot nach Streaneshalch-Whithy berief. Dort entschied er durch eine Nede, deren wesentlicher Inhalt wohl von Stephanus c. 10, Baeda 3, 25 richtig wiedergegeben ift, den Streit zu Gunften Roms: Die Jurisdiktion der Abte von Lindisfarne über Northumbrien hörte auf. Ein gewisser Tuda, der 45 zwar von Celten geweiht war, aber dem römischen Osterbrauche solgte, ward zum pontisex Nordhymbranorum erhoben, Baeda 3, 26. Allein nach Tudas frühem Tode Sommer 664 beschloß man, wie es scheint, den großen Sprengel aufzuteilen und zwei Bischöfe zu wählen, der eine war Readda, der andere Wilfrith (fo die alte Bischofslifte bei Sweet, The Oldest English Texts p. 169, London 1885). Da es nun aber in England nicht 50 genug Bischöfe gab, die W.s Ansprüchen an Orthodoxie genügten, so ließ er sich an den fränfischen Sof fenden, auf deffen Betrieb er Ende 664, Anfang 665 von feinem inzwischen zum Bischof von Paris erhobenen alten Gönner Agilbert zu Compiègne geweiht wurde, Baeda 3, 28. Als er ca. 666 zuruckfehrte, fand er jedoch keine Gelegenheit in Northumbrien von seiner Würde Gebrauch zu machen: Readda, der Nachfolger Tudas, hatte inzwischen 55 seine Jurisdiktion auch auf das Gebiet des Unterkönigs Alchsrith ausgedehnt, Stephanus c. 14, Baeda 3, 28. W. sah sich baher beschränkt auf sein Kloster Ripon. Nicht in Northumbrien, sondern nur in Mercia und in Kent, wo seit Juli 664 das Erzbistum verwaist war, war er in jenen Jahren als Weihhischof und in Mercia nit Ersolg auch als Klosterstifter thätig. Erst als Canterbury in Theodor von Tarsus wieder einen Ober-60 hirten erhielt (27. Mai 669), kam W. auch in Northumbrien empor. Damals, Sommer 669, verzichtete Keadda auf sein Amt und W. trat an seine Stelle als Bischof totius

Wilfrith 291

Nordhymbriae, Baeda 4, 2, Stephanus c. 15. Damit begann für D. eine Zeit frischester Wirksamkeit. Die Kathedrale von Nork ward "von den Steinmeten und Hand= werkern fast aller Art", die er aus Kent mitgebracht hatte, prächtig wiederhergestellt und der Gottesdienst in York durch die Kantoren Aeddi und Aeonan von Canterbury nach römischem Brauche eingerichtet, Stephanus c. 14, 16. Auch die Klöster Ripon und Herham 5 erhielten in den nächsten Sahren stattliche steinerne Münfter und den Grundstod ihres an= sehnlichen Kirchenschates, deffen Hauptstud in Ripon ein vielbewunderter, selbst in W.s Grabschrift erwähnter Purpurfoder der Evangelien in goldener Kapsel war, Stephanus 16, 22, Baeda 5, 19. Dazu war W. eifrig bemüht, die Zahl der Priefter in seiner riefigen Diocese zu vermehren. Allein Theodor von Canterbury urteilte doch mit Recht, 10 daß ganz Northumbrien für die Kraft eines Mannes zu groß sei. Er schlug daher 672 vor, Northumbrien und Mercia in mehrere Diöcesen aufzuteilen. Das entsprach aber durchaus nicht den Wünschen W.s. Er fühlte sich quasi als Metropolit Nordenglands, Stephanus c. 16: Wilfritho episcopo metropolitano constituto, und war entialoffen, in keine Minderung seiner Macht zu willigen. Darauf zog Theodor auf dem Konzil 15 von Hertford 24. September 672 sein Projekt vorerst zurück, c. 9, Baeda 4, 5. Aber im Laufe der nächsten Sahre gelang es ihm, König Effrith von Northumbrien dafür ju gewinnen, und so ward im Jahre 678 auf einem Gemot zu Pork trot W.s Widerspruch das damalige northumbrische Reich in drei Diöcesen geteilt, Stephanus c. 24, Baeda 4, 12. Da entschloß sich W. zu einem in den germanischen Volkskirchen unerhörten 20 Schritt: er appellierte an den Papft. Allein Theodor und König Etfrith suchten sogleich diesen Streich zu parieren. Theodor fandte den Mönch Coenwald von Canterbury nach Rom, Effrith aber ersuchte den frankischen Hausmeier Ebroin und den Langobardenkönig Berktarit, dem aufrührerischen Bischof den Durchzug zu verwehren, Stephanus c. 25, 28. Darum entschloß sich W. zu einem weiten Umweg: Ende 678 landete er in Friesland 25 und begann hier sogleich, thatkräftig wie er war, den Heiden zu predigen, taufte auch "fast alle Fürsten und viele Tausend von dem Bolke", sah sich aber außer stande, wie es scheint, die Bekehrten in Gemeinden zu sammeln, daher hatten seine Erfolge keine dauernde Wirkung. Der Friesenfürst Aldgild ließ ihn nicht nur ruhig predigen und taufen, er warf auch einen Brief des frankischen Hausmeiers Ebroin, der Wis Auslieferung 30 forderte, ins Feuer, Stephanus, c. 25, 27 Erst nach einem Jahre zog W. den Rhein auswärts durch Austrasien, wo ihm der von früher her befreundete König Dagobert II. das Bistum Strafburg anbot, und das Langobardenreich nach Rom. Hier gelang es ihm zwar auf einer Synode im Lateran im Oftober 679 Gehör zu finden. Aber der Mönch Coenwald von Canterbury hatte nicht ohne Erfolg vorgearbeitet: Papst Agatho 35 erkannte grundsätlich die Aufteilung des großen northumbrischen Sprengels an, d. i. er trat in der eigenklichen Streitfrage auf seiten Canterburys. Doch erklärte er die Wahl der neuen Bischöfe, weil ohne Mithilfe W.s gethätigt, für irregulär und ordnete eine Neuwahl an, ermahnte aber W. zugleich, sich mit den neu zu wählenden Kollegen zu vertragen, Stephanus c. 29—32. (Die in dem Defrete Agathos c. 32 erwähnte dif- w finitio hat Stephan unterschlagen. Die zuerst von Spelman, Concilia ordis Britannici 1, p. 1588., dann von Wilkins, Concilia Magnae Britanniae 1, Mansi 11, p. 179 ss., Haddan Stubbs, Councils and ecclesiastical Documents relating Great Britain and Ireland 3. Bo mitgeteilte Konzilsakte gehört zu den zuerst 1072 von Erzbischof Lanfrank von Canterbury produzierten urkundlichen Beweisen der Canterburger 15 Bartei, in meinem Buche Fälschungen Lanfranks habe ich sie übersehen. Die Hand des Fälschers ist deutlich zu erkennen. Doch ist, wie mich dünkt, nicht nur das Protokoll, sondern auch einiges in den Voten echt, vgl. Levison a. a. D.). In Northumbrien fand 25 bei seiner Rücktehr einen sehr übeln Empfang. Gin Witenagemot unter Vorsit König Effriths erklärte die von ihm vorgelegten Aktenstücke für gefälscht und verurteilte ihn zu 50 neun Monaten Haft, Stephanus c. 34-38. Und wenn diese Strafe ihm auch teil= weise erlassen wurde, so ward er doch genötigt in die Verbannung zu gehen, ebd. c. 39. Er wandte sich zunächst nach Mercia, darauf, als König Effrith auch da ihn nicht duldete, ca. 681 nach dem immer noch heidnischen Suffer, c. 40. Hier begann er sofort wieder mit Erfolg den Heiden zu predigen und erhielt als Lohn dafür von König Aedilwalch 55 zur Anlage eines Klosters und Bischofsitzes das Gebiet von Selsen, ebd. c. 41, Baeda 4, 13. Als dann 685 sein Freund Raedwalla sich in Wesser der Herrschaft bemächtigte und auch Suffex eroberte, ließ er sich in Wessex nieder und erlangte auch hier bald so großen Einfluß, daß Kaedwalla nach der Eroberung von Wight ihm daselbst 300 Hufen Landes schenkte. W. selbst ging zwar darauf nicht nach Whight, aber er sandte an seiner 60

Statt den Priester Hiddila, um dem Heidentum auch in diesem seinem letzten Usyl im Lande der Angelsachsen den Garaus zu machen, Stephanus c. 42, Baeda 4, 16. Diese Berdienste W.s um die Ausbreitung des Glaubens bewogen Erzbischof Theodor von Canterbury auf einer Konferenz zu London 686 sich wieder mit W. zu versöhnen, Stepha-5 nus c. 43. Wichtiger war, daß inzwischen sein alter Gönner Alchfrith in Northumbrien die Hus E. 45. Wichiger wat, daß inzuhigen sein anter Golinter Ardstrück in Korthambrien die Herrichaft übernommen hatte. So erhielt er 686 nicht nur seine Klöster und Güter in Mercia wieder, sondern durste auch endlich in die Heimat zurücksehren. Hier übernahm er zunächst die Verwaltung der erledigten Bistümer Herham (bis 25. August 687) und Lindisfarne (bis Ostern 688). Darauf setze er durch, daß der König die Bischösse von Vork und Ripon verjagte und die beiden Bistümer zu einer Diöcese für ihn vereinigte. Aber das genügte ihm noch nicht: er trachtete mit aller Zähigkeit danach, ganz Northums brien wieder seiner Jurisdiktion zu unterwerfen und weigerte sich eben darum die decreta Theodori archiepiscopi aus ben Jahren 678-686 anzuerkennen. Darüber kam er bald in Konflikt mit den anderen northumbrischen Bischöfen und schließlich, als er sich 15 weigerte, in die Wiederherstellung des Bistums Ripon zu willigen, auch mit König Alchfrith Schon 691 sab er sich genötigt, Northumbrien wieder zu verlassen, Stephanus c. 45. Er wandte sich wieder nach Mercia und fungierte dort bis auf weiteres als Bischof. Aber auch hier muß er Anlaß zum Streite gegeben haben. Denn 702 beschloß ein "Konzil" zu Dustrefelda (Casterfild, Yorkshire?), ihn all seiner Besitzungen in Northumbrien 20 und Mercia verluftig zu erklären. Nur das Kloster Ripon sollte er behalten, falls er sich verpflichte, dessen Grenzen nie ohne Erlaubnis König Alchfriths zu verlassen, Stephanus c. 47. Er antwortete auf diesen Beschluß mit einer erneuten Appellation an den Papst. Daraufhin ward er mit all seinen Anhängern exfommuniziert, ebd. c. 49. Aber das hinderte ihn nicht, etwa Ende 703 nach Rom zu reisen. Auch hier hatte er jedoch wenig Glück. Papst Johann VI. verfügte: Erzbischof Berchtwald von Canterbury solle aufs ernstlichste versuchen, ben alten Streit auf einer englischen Synode beizulegen. Nur wenn das nicht gelinge, sollten die Parteien in Rom zu einer endgiltigen Verhandlung erscheinen, ebd. c. 54. W. war über dies Ergebnis so enttäuscht, daß er den Wunsch äußerte in Rom sein Leben zu beschließen, ebd. c. 45. Aber der Papst nötigte ihn zur 30 Rücksehr in die Heimat. Dort verstand er sich wohl oder übel endlich 706 auf dem "Konzil" am Fluffe Nidd zu einem für seinen zähen Ehrgeiz freilich ftark demütigenden Frieden: Er exhielt die Klöster Ripon und Herham und ward zugleich als Bischof von Herham anerkannt, ebd. c. 60. Das war das ganze Ergebnis seines 38jährigen Kampfes um die geistliche Herrschaft über ganz Nordengland. Er starb am 24. April 710 zu 25 Dundle in Northamptonshire, einem der zahlreichen Klöster, die er in Mercia gegründet hatte und zu eigen befaß, und ward in Nipon bestattet, ebd. c. 64 f. — In der Vita des Stephanus nimmt W.s Kampf um die geistliche Alleinherrschaft im Northums brien den breitesten Raum ein, und W. wird dabei immer als ein wahrer Heiliger geschildert, der mit vorbildlicher Geduld und Standhaftigkeit für das Recht und für Rom 40 streitet. In Wahrheit stritt er nicht für das Recht und für Rom, sondern für sich selber. Das erkannte man auch in Rom sehr wohl und darum erklärte man sich auch in Rom im Brinzip für die Kirchenpolitik Canterburys. Aber was Stephanus und B. als Hauptsache erschien, erscheint unter dem historischen Gesichtspunkte betrachtet nur als eine interessante Episode. 28.3 weltgeschichtliche Bedeutung beruht 1. barauf, daß er 664 in dem 45 mächtigsten der damaligen englischen Reiche die römische Partei zum Siege geführt und die römischen Ordnungen einschließlich der regula Benedicti nördlich des Humber emgebürgert hat, 2. dacauf, daß er in Sussex die Macht des Heidentums gebrochen, und 3. darauf, daß er im Lande der Friesen dem Christentum den Boden bereitet und die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf Friesland gelenkt hat: Willibrord ist aus seinem 50 Kloster zu Nipon hervorgegangen, Suidberkt hat von ihm Ende 692 oder Anfang 693 in Mercia die Bischofsweihe erhalten, Baeda 5, 11. S. Böhmer.

Wilhelm von Champeaux, Scholastiker, später Bischof von Chalons s. M., gest. 1121. — Quellen: Absacr, Hist. calamitatum und verstreute Notizen bei viesen Schriftstellern des 12. Jahrhunderts. Litteratur: Histoire littéraire de la France X, 307—316; Brants, Gesch. d. Logit im Abendsand II, 128—131, 1861; Michaud, Guill. de Ch. et les écoles de Paris; Patru, Will. Camp. de natura et de origine rerum placita, Paris, Didot 1847; Cousin, Oeuvres inédits d'Abélard a. v. D.; Hauréau, Hist. de la philosophie scolastique I, 320—344, Paris 1872; G. Lesèvre, Les variations de Guill. de Champ. et la question des universaux, étude suivie des documents originaux in: Travaux et mé-

moires de l'université de Lille, 1898. Ms Unhang: Guill. Camp. sententiae vel quaestiones XLVII, p. 21—79.

M. v. Ch. (a Campellis, nach seinem Geburtsort in der Nähe von Melun) genoß den Unterricht des Philosophen Manegold (Hist. litt. de la France IX, Paris 1750, p. 280—90, wohl zu unterscheiden, wie Giesebrecht: über Magister Manegold der Dautenbach SMA 1868, II, 297—330 nachgewiesen hat, von dem bekannten, dierarchischen Vorkämpfer M. v. L.), des Ansellus von Laon und Roscellins. Später rat er zu Paris dei Notre Dame als Lehrer der Dialektik und Rhetorik auf, stand bei Judwig VI. in gutem Ansehen und wurde Archidiakonus der Pariser Diöcese. Auch Mbälard war eine Zeit lang sein Schüler, aber eben dieser bereitete ihm nicht geringen 10 Verdruß. Er bekämpfte eine Hauptthese Wilhelms und nötigte ihn sie aufzugeben, ja selbst zu bekämpfen. Dadurch geriet Wilhelm, wenn wir Abälards Bericht trauen dürsen, in solchen Mißkredit bei den Scholaren, daß er fast alle Schüler verlor und sich von der Lebrthätigkeit ganz zurückzog. Er schloß sich darauf der Gemeinschaft der Regularkleriser des hl. Vistor an, die ihr Haupthaus in Marseille hatte, dei Paris aber eine kleine 15 Niederlassung besaßen, deren Ruhm jedoch bald gewaltig ausstig. Heine Lehrthätigeteit wieder auf und hielt jeht besonders theologische Vorlesungen, in der Zeit von 1110 dis 1113. In dem letzteren Jahre wurde er zum Bischof von Chalons s. M. gewählt, womit die letzte Periode seiner Thätigkeit beginnt.

Der vorhergehenden Zeit gehört wohl die geringe litterarische Hinterlassenschaft an, die wir von Wilhelm besitzen. Sie ist um so kleiner, als ein paar unter seinem Namen abzeideruckte Traktate aller Wahrscheinlichkeit nach andern Verfassern angehören, nämlich De origine animae (Martene, Thesaurus novus anecdotorum V, 881—82; MSL 163, 1043—45) das dem Ansellus von Laon zugehört (s. Lefdvre p. 2) und der Dialogus 25 seu altercatio cuiusdam Christiani et Judaei de side catholica (MSL 163, 1039—40), den Martene und die hist. litt. d. l. Fr. ihm mit guten Gründen absprechen, odwohl Michaud p. 530 s. ihn zu verteidigen versucht hat. Dagegen wußte man schon im 17. Jahrhundert, daß sich in französischen Hanschriften Fragmente Wilhelms sinden; Cousin hat über die eine davon Bibl. nation. nr. 18113 in dem dritten Anhang 30 u den ouvres ined. d'Ad. näher berichtet; die reichere, Bibliothèque de Troyes 425, dat Radaisson in dem Catalogue des manuscrits des dibliothèques des departements II, 191—92 beschrieben. Patru und Michaud haben Einzelnes veröffentlicht, ein vollständiger Abdruck ist aber erst von Lesedvre a. a. D. gegeben worden; es sind 47 kleinere und größere Bruchstücke, die sich mit anderen Stücken älterer und neuerer Autoren in 35

einem Buche pancrisis i. e. totus aureus (πάγχουσος) verbunden finden.

Doch werden in diesen Stücken wesentlich nur theologische Fragen behandelt und sie geben uns keine Auskunft über die philosophische Hauptfrage, die geschichtlich mit dem Namen Wilhelms verbunden ift. Über diese sind wir ganz an Abalard gewiesen, der in ter hist. calamm. und an mehreren Stellen der Dialektik davon redet, wobei freilich bei 40 manchen dieser Stellen, in denen nur ein magister noster ober ein mag. n. V genannt wird, fraglich bleibt, ob fie sich auf Wilhelm v. Ch. beziehen (was Prantl S. 128f. A. 102 in Frage stellt, während Coufin und ihm folgend Haursau es ohne weiteres annehmen. Die Hauptstelle ist Hist. calamm. MSL 178, 119, wo Abalard sagt: erat autem (Guilelmus) in ea sententia de communitate universalium ut eandem 45 essentialiter rem totam simul singulis suis inesse astrueret individuis, quorum quidem nulla esset in essentia diversitas, sed sola multitudine accidentium varietas. Abalard hat dagegen u. a. eingewendet, daß wenn die ganze Menschheit in Solrates, ebenso aber auch in Plato sei, es unmöglich erscheine, daß Sofrates in Rom, Plato in Griechenland sei. Durch seine Argumente habe er den Wilhelm genötigt seine 50 Unsicht aufzugeben und zu behaupten, dieselbe Sache (res, in diesem Falle also die humanitas) sei in den einzelnen Individuen nicht essentialiter, sondern individualiter (nach anderer Lesart indifferenter) vorhanden. Was aber Wilhelm um die Achtung der Schüler gebracht und diese von ihm abwendig gemacht habe, sei eben der Umstand gewesen, daß er in einer so wichtigen und viel erörterten Frage sich so schwankend und 55 unsich unsicher gezeigt habe. Auf eine nähere Erörterung der Ansichten Wilhelms, wie fie besonders Prantl und Haursau angestellt haben und die ohne Weitläufigkeit nicht möglich ift, konnen wir hier nicht eingehen, dagegen muffen wir bemerken, daß Tefevre auf Grund einer gelegentlichen Außerungs Wilhelms in seinem ersten Fragment geglaubt hat, ihm noch eine dritte und zwar nominalistische Ansicht für seine spätere Zeit beilegen zu müffen. 60

Denn hier behauptet Wilhelm, daß die Worte "unum et idem" im strengen Sinne nur von derselben Person, wenn sie mit verschiedenen Namen benannt wurde, wie Petrus und Kephas, Paulus und Saulus ausgesagt werden können, dagegen sei die Menschheit, wie sie verschiedenen Personen zukomme, nicht unum et idem, sondern nur similis. Da 5 aber jede Erörterung des Begriffes similis an der betreffenden Stelle fehlt, so scheint

mir die Schluffolgerung Lefevres doch viel zu schnell zu sein.

Die es damit auch stehen möge, so viel scheint aus dem Wechsel der Ansichten Wilhelms, den er, so viel wir sehen können, nicht gründlich zu rechtsertigen wußte, hervorzugehen, daß er eine hervorragende Gabe, schwierige Fragen gründlich und überzeugend zu erörtern, nicht beseissen habe. Und ebendies beweisen auch, m. E., die nun verössentlichten theologischen Fragmente. Wilhelm zeigte hier vielmehr eine Scheu, sich auf allzu schwierige Fragen einzulassen, und beruft sich auf den Glauben oder auf das überlegene Wissen Gottes (I, IV, V, VI, XXVIII). Dennoch sindet sich in ihnen manches Bemerkenswerte, so die (abälardische) Behauptung, daß Sünde nur auf dem Willen oder der Justimmung beruhe (XXI); die Auseinandersetzungen über die Erbsünde (XXII—XXV, XXVII, XXVIII), über die Altarsakramente (XI), wo er es für eine Häresie erklärt, den Genuß des Sakraments unter einer Gestalt zu verwersen, da Christus in zedem Teile vollständig empfangen werde, dabei aber den Genuß unter beiden Gestalten als Regel voraussetzt, von der nicht abgewichen werden dürfe außer bei kleinen Kindern, vo denen man nur den Wein geben könne; auch über die Che (XLIII).

Überhaupt werden wir, ungeachtet des vorher Bemerkten, uns Wilhelm v. Ch. nicht als talentlos denken dürfen; dagegen spricht sowohl das Verlangen von Schülern, das ihn zur Wiederaufnahme seiner Lehrthätigkeit drängte, wie der begeisterte Brief, den ein Deutscher (Cod. Udalr. b. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 285 Nr. 160) über ihn nach

25 seiner Heimat richtete.

Endlich ift aus der Zeit seines Bischoftums in Chalons uns auch noch Giniges bekannt. Einesteils hat er bei den Verhandlungen des Jahres 1118 mit Kaifer Heinrich V. eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, indem er dem Kaiser vorstellte, wie dieser durch Aufgeben des Investiturrechtes keine Verminderung seiner Macht erleiden werde, und sich auf 30 das Beispiel der französischen Bischöfe berief, die ohne Investitur unweigerlich dem Könige ihre Lehnspflichten leisteten — was auf den Kaifer augenscheinlich Eindruck machte (f. den Bericht Heffos Cod. Udalr. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 353 f. vgl. Giesebrecht, Gesch. b. deutschen Kaiserzeit III, 910 ff.). — Von besonderem Interesse ist ferner das Berhältnis Wilhelms zu der jungen Stiftung Clairvaux und ihrem Abte Bernhard. Wilhelm hatte diesen 35 kennen gelernt, als er ihm (während der Abwesenheit des Bischofs von Langres, in dessen Diöcese Clairvaux lag) zur Weihe präsentiert wurde, und hatte sogleich eine innige Hochschätzung und Zuneigung zu dem jungen Manne gefaßt. Er hat später, als er fah, wie Bernhard sich durch das Übermaß seiner Astese aufrieb, sich von den Cistercienserabten erbeten, daß Bernhard für ein Jahr unter seine Obedienz gestellt wurde, und ihn da-40 durch genötigt, sich seinen Anordnungen in Betreff besserer Körperpflege zu fügen. Es wird uns auch erzählt, daß die Brüder in Clairvaux, als ihnen bei ihrer schweren Arbeit ihr ärmliches Mahl ganz vortrefflich schmeckte, darüber in Sorge gerieten, die Frucht ihrer Askese zu verlieren. Als sie einst diese Bedenken dem Bischof vortrugen, verwies er sie auf das Beispiel des Elisa, der ein bitteres Mahl durch Mehl schmackhaft gemacht 45 habe, und fügte hinzu "Wenn eure Nahrung einigen Geschmack hat, so verdankt Ihr es der Gnade Gottes. Esset also unbesorgt und mit Dankbarkeit. Das im Geiste des Ungehorsams oder des Unglaubens verweigern, wurde heißen, dem Geifte Gottes widersteben" (Vit. Bernh. I, 7, 36. 37). So erhalten wir von Wilhelm von Ch. das Bild nicht gerade eines hervorragenden Forschers, wohl aber eines gut unterrichteten, praktisch tuch 50 tigen, einsichtsvollen und wohlwollenden Mannes. S. M. Deutich.

Wilhelm von Conches, Naturphilosoph des 12. Jahrhunderts, gest. um 1154.— Seine Schriften s. unten. Neber ihn handeln die Histoire litter. de la France Bd XII; Charma, Guillaume de Conches 1857; Haureau, Singularites historiques et litteraires, Paris 1861, p. 231—266; R. L. Poole, Illustrations of the history of the medieval thought, London 1884, p. 124 st.; Prantl, Gesch. der Logit II, 127; C. Werner, Die Kosmologie und Naturlehre des scholast. Mittelalters mit bes. Beziehung auf Wilhelm v. Conches, SWN, Philosophishist. Cl. Bd 75 (1873), S. 309—403; H. Renter, Gesch. d. Aufstärung im WN. II (1877), 6 st.; D. Zöcker, Gesch. d. Beziehungen zw. Theol. u. Naturwiss. I (1877), 411 st.

1. Wilhelm stammte aus Conches in der Normandie, wo er gegen Ende des 60 11. Jahrhunderts geboren sein wird. Er hat in Chartres gelehrt an der Schule des

Rembard Sylvester (vgl. C. Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis, 1862, S. 73 ff.; Reuter II. 4ff.). Hier hat Johannes von Salisbury bei ihm gehört, der ihn als "Grammatifer" bezeichnet (Metal. I, 5. 24; II, 10). Aber seine Schriften zeigen uns, daß er heionders für die Fragen der Naturphilosophie interessiert war. Theologe ist er nicht gewesen; daraus daß er die Trinitätslehre Abalards wiederholt — nicht die Berföhnungs- 5 lebre (f. unten) -, läßt fich keine tiefergebende Übereinstimmung mit Abalard erschließen (aegen Poole p. 125 f. Haursau p. 248ff.). Wilhelm steht noch auf dem Boben der älteren platonischen Anschauung, er wandte diese, im Anschluß an Platos Timäus, auf die Probleme der Naturphilosophie an. Nach dem Ketzerprozeß wider Abälard hat Milbelm von Thierry auch unseren Wilhelm bei dem hl. Bernhard denunziert wegen ge= 10 wisser Jerkehren (die Annahme einer Weltseele, die sabellianische Trinitätssehre, die Tämonenlehre und die Schöpfung Evas, s. Tissier, Bibl. Cistere. IV, 127 ff. u. dazu Wilh. de philos. mundi I, 15. 18. 20. 23). Daraufhin schrieb W. sein Dragmaticon, in bem er im ganzen die Anschauungen seiner früheren Schrift nur in eine andere form, die des Dialogs, fleidete, aber die Neuerungen des Ausdruckes und unkatholische 15 (Bedanken der ersten Schrift zurückzunehmen erklärte. Nach der Chronik Alberichs Bouquet, Recueil des hist. des Gaules et de la France XIII, 703) ift er um das Jahr 1154 (hoc tempore) gestorben. Er starb in Paris nach dem Lobgedicht, das Philipp, Abt von Bonne Esperance (gest. um 1180) auf ihn versaßte (s. Buläus, Hist. univ. Paris. II, 743). Hier heißt es: Gallia suspirat radio privata sereno — 20

Fit sine Guillelmo, fit sine sole dies.

2. Folgende Schriften Wilhelms sind auf uns gekommen: 1. Quatuor libri de elementis philosophiae oder De philosophia mundi. Dies Werk ist dreimal, aber immer unter fremdem Namen, gedruckt, nämlich in Bedas Opera II, 311-343 (Basel 1563), in der Lyoner Maxima bibliotheca patrum Bd XX, 995—1020 als Werk des 25 Honorius Augustodunensis, und als das Werk des Wilhelm v. Hirschau u. d. T. Philosophicarum et astronomicarum institutionum Guilielmi, Hirsgauiensis olim abbatis, libri tres, Basel 1531, 4°. Ersteres ist seit lange bekannt, auf die zweite Fundstelle hat zuerst Ch. Jourdain, auf die dritte Prantl ausmerksam gemacht. Wenn man beobachtet, daß die Irrlehren, die Wilhelm von Thierry unserem Wilhelm vorwirft, alle 30 in diesem Werke stehen, sowie daß es fraglos dasjenige seiner früheren Werke ist, auf das das Dragmaticon Bezug nimmt, so ist seine Abfassung durch Wilhelm unzweifelhaft, dem 🗞 zubem auch in einigen Handschriften beigelegt wird, s. Haurkau p. 238. Wunder= licherweise hat Prantl das Wilhelm von Hirschau beigelegte Werk diesem belaffen wollen, wiewohl er das unter Bedas und Honorius Namen gehende Werk, das mit jenem so 35 gut wie völlig identisch ift, unserm Wilhelm zuschreibt (SMA 1861, s. dagegen V. Rose, Litt. Centralbl. 1861, 396; Poole p. 346 ff.). 2. Dragmaticon philosophiae, gedruckt mit rem Titel: Dialogus de substantiis physicis confectus a Wilhelmo Aneponymo philosopho, Straßburg 1567 in 8° (nicht 1566, wie oft angegeben wird), und mehrfach handschriftlich erhalten (Hauréau p. 246). Dieselbe Schrift ist auch unter dem Titel 40 Philosophia secunda in zwei Handschriften der Münchener Hof= und Staatsbibliothek erhalten (Halm, Catal. cod. lat. I, 1 p. 117; I, 3 p. 197). 3. Glossen über den platonischen Timäus, handschriftlich erhalten s. Hausen p. 242 ff., Auszüge bei Cousin, Ouvrages inéd. d'Abélard p. 644ff.; vielleicht sind es die Glossulae nostrae in Platonem, die Wilh. Philos. mundi I, 15 erwähnt. 4. Ein Kommentar zu Boëtius' Schrift 45 De consolatione philosophiae, ebenfalls nur handschriftlich vorhanden s. Hauréau p. 246, Auszüge bei Jourdain in Not. et extr. des manuscrits XX, 2 (1862). — Damit ist die Reihe der zweisellos echten Schriften erschöpft. Philos. mundi IV, 41 giebt Wilhelm seine Abicht tund, grammatische Ergänzungen zu Priscian zu schreiben. Haurbau meint, diese Schrift in den anonymen Glossae super Priscianum de constructione, die sich in einer Handschrift 50 von St. Germain dem Kommentar zu Blato anschließen, entdeckt zu haben (p. 244f.). Noch imd zwei Schriften unter Wilhelms Namen überliefert, eine Philosophia secunda und eine Tertia philosophia, aus denen Cousin Auszüge hat drucken lassen in den Ouvr. inéd. d'Abél. p. 699 ff. Beide scheinen aber nur Auszüge aus dem Dragmaticon, das auch den Titel Philosophia secunda führte (f. oben), zu sein (Poole 55 Die Hilbebert von Lavardin beigelegte Schrift Moralis philosophia de honesto et utili mag nach Hauréau (Not. et extr. 1890, I, p. 100ff.) Wilhelm geboren. Die alteren Litterarhistoriker erwähnen noch eine Schrift Magna de naturis philosophia, die um 1474 in drei Bänden Fol. gedruckt sein soll, allein weder dieser Erud noch eine Handschrift dieses Werkes hat sich auffinden lassen. Es dürfte also eine 60

Verwechselung etwa mit der Schrift De universo Wilhelms von Auvergne, wie Haursau (p. 235) annimmt, vorliegen. Sbenso wird die Angabe von einem Traktat Wilhelms De opere sextae diei entstanden sein aus einer Überschrift, die Vincenz von Beauvais im Speculum naturale l. 19 einem Excerpt aus Wilhelm gegeben hat, da diese Überschrift den Anfang eines neuen Bandes des Speculum eröffnete (Haursau p. 236; Schaars

schmidt a. a. D. S. 76; Boole 356ff.).

3. Die Schule von Chartres verfolgte eine andere Tendenz als Abalard. Nicht um bie bialektische Aussöhnung von Vernunft und Glauben handelte es sich in ihr, sondern um die Vermehrung des menschlichen Wissens und um die Erkenntnis der unverhüllten Wahrheit. Diesen Geist atmet schon die Schrift des Bernhard Sylvester De mundi universitate (ed. Barach und Wröbel, 1876). Auf dieser Bahn hat sich auch Wilhelm von Conches bewegt. Er verachtet die magistri, nihil de philosophia scientes, bie bann, was sie nicht wissen, für unnüt erklären (Philos. mundi I praefat.). Nicht für Narren schreibt er, ist ihm boch ber Beifall ber Menge gleichgiltig, und nicht um schöne 15 Worte handelt es sich ihm, sondern um die nackte Wahrheit: soli veritati insudabimus, malumus enim promittere nudam veritatem quam palliatam falsitatem (ib. II praef. IV praef.). Er ist nicht Theologe, sondern Philosoph. Die Philosophie umfaßt alles: philosophia est eorum, quae sunt et non videntur, et eorum. quae sunt et videntur, vera comprehensio (ib. I, 1). Wie Plato will er auf dem 20 Wege reiner Erkenntnis das Weltall von Gott bis zu dem Menschen verstehen. Richt den Kirchenvätern, sondern den Philosophen und Naturforschern meint er folgen zu sollen in den Fragen der natürlichen Erkenntnis: in eis, quae ad fidem catholicam vel ad morum institutionem pertinent, non est fas Bedae vel alicui alii sanctorum patrum — citra scripturae sacrae autoritatem — contradicere, in eis tamen, 25 quae ad philosophiam pertinent, si in aliquo errant, licet diversum affirmare (Dragmat. III, p. 65). Wie Abälard beugt er sich also vor der Autorität der Schrift, aber er fieht barin feinen Widerspruch wider die Schrift, wenn man bas erklärt, was fie nur behauptet. Zudem find die Einzelheiten der Schöpfungsgeschichte nicht ad litteram zu verstehen. Scharf wendet er sich dabei gegen diejenigen, die selbst die vires naturae 30 nicht fennen und beshalb auch die übrigen zu Genoffen ihrer ignorantia machen wollen, nolunt eos aliquid inquirere, sed ut rusticos nos credere nec rationem quaerere. Nos autem dicimus, in omnibus rationem esse quaerendam. Er verhöhnt jene Leute: si inquirentem aliquem sciant, illum esse haereticum clamant, plus de suo caputio praesumentes quam sapientiae suae confidentes (Phil. mundi I, 23). — Aber 35 wie Berengar und Abälard hat auch dieser Herold der Wissenschaft sich schließlich vor der firchlichen Autorität gebeugt und das, was der fides catholica in seinem Buch (der philos. composuimus, widerspricht, verdammt. Verba mundi), quem in iuventute nostra enim non faciunt haereticum, sed defensio. — Christianus sum, non academicus.

Der Grund der Welt ist Gott als potentia operandi, sapientia und voluntas. Das nennen die sancti: tres personas, vocabula illis a vulgari propter affinitatem quandam transferentes, vocantes potentiam divinam patrem, sapientiam filium, voluntatem spiritum sanctum (phil. mundi I, 5). Die göttliche Macht hätte genügt, die Menschen aus der Gewalt des Teufels zu entreißen, aber Gott wollte, 45 daß seine Weisheit Mensch werde, da die Gottheit so dem Teufel verborgen blieb, und bieser sich an ihr vergriff und dadurch der potestas commissa über den Menschen iuste verlustig ging: ex divinitate salvare posset et ex humanitate diabolum lateret (I, 13). — In dem Weltzusammenhang wird Gottes Weisheit und Macht offenbar (I, 5), aber die Entstehung und den Bestand der Welt schildert Wilhelm als einen 50 rein natürlichen Prozeß. Die Körperwelt sett sich zusammen aus den Elementen. Nach Constantin dem Afrikaner wird definiert: elementum est simpla et minima pars alicuius corporis, simpla ad qualitatem, minima ad quantitatem (I, 21). Diefe Elemente sind in allen Dingen, je nachdem aber, welche vorwiegen, entstehen die Materie oder die Elementarkörper: Erde, Wasser, Luft und Feuer. Das Feuer steigt nach oben, 55 die Erde sinkt nach unten. Das Feuer hat seinen Ort demnach ganz oben, die Erde ganz unten. Dazwischen liegen Luft und Wasser (I, 21). Sofern das Ganze der Welt diese vier Elemente in sich faßt, kann es den vier Bestandteilen des Eies verglichen werden: mundus enim ad similitudinem ovi est dispositus, namque terra est in medio ut vitellus in ovo, circa hanc est aqua ut circa vitellum albumen, 60 circa aquam est aer ut panniculus continens albumen, extra vero concludens

ompia est ignis ad modum testae ovi (IV, 1). - Die feurigen Gestirnforper bemegen sich und erwärmen die Luft und durch diese das Wasser. Aus dem erwärmten Maffer gingen dann Bögel und Fische hervor (I, 22). Indem die Feuchtigkeit stellenweise von der Barme aufgesogen wird, entsteht das Land. Aus dem tochenden Schlamm der Erde gehen die Tiere hervor. Wiegt bei dieser Mischung das Feuer vor, so entstehen 5 die helerischen Tiere, wie der Löwe; wiegt die Erde vor, die melancholischen Tiere, wie The und Esel; wenn aber das Wasser, so die phlegmatischen Tiere, wie das Schwein. Mus einem Teil der Erde aber, in dem sich die vier Elemente gleichmäßig mischten, ent= stand der menschliche Körper. Weil diese Mischung selten ist, entstand nur ein Mensch. Nab bei diefer Stelle nun, wo die Mischung etwas anders, nämlich kälter war, entstand 10 rann das Weib, quia calidissima frigidior est frigidissimo viro (I, 23). Aus dieser Kälte des Weibes versteht sich, daß es nicht so gut verdaut wie der Mann, die baburch entstehende superfluitas wird durch die Menstruation fortgeschafft (IV, 13). — Die Meltkörper sind in stetiger Bewegung, und zwar bewegt sich das Firmament d. h. der himmel mit seinen Firsternen in entgegengesetzter Richtung wie die Planeten, da 15 ionst die Bewegung der letteren zu heftig würde (II, 25). Die Erde hat Kugelgestalt, ba jonft die Tageszeit überall auf Erden dieselbe sein müßte und überall dieselben Sterne sichtbar sein müßten (IV, 1). Die Stellung der Erde zur Sonne bedingt die Jahreszeiten, die sich aus dem verschiedenen Verhältnis von Wärme und Feuchtigkeit ergeben (II. 26f.). Diese Differenz bringt auch die vier Temperamente des Menschen hervor. 20 Mehr Warme und weniger Neuchtigkeit charakterisiert den Choleriker, mehr Feuchtigkeit und weniger Wärme den Phlegmatifer, mehr Trodenheit und weniger Barme den Melancholifer, das gleiche Verhältnis beider den Sanguiniker. Die Choleriker werden lang wegen der Wärme und schlank wegen der Trockenheit, die Sanguiniker lang wegen der Barme und fett wegen der Keuchtigkeit, die Phlegmatiker werden wegen der Rälte klein, und dick wegen 25 der Trodenheit, die Melancholiker wegen der Trodenheit schlank und wegen der Kälte flein. Aber freilich können ex accidente diese natürlichen Beschaffenheiten modifiziert werden, indem etwa Cholerifer und Melancholifer durch Ruhe und reichliche Nahrung fett, oder Zanguiniter und Phleamatifer durch Arbeit und Enthaltsamkeit schlank werden (IV, 20).— Der Mensch besteht aus Seele und Leib. Die Seele ist das rein geistige nur dem Menschen 30 eignende Vermögen discernendi et intelligendi (IV, 29). Sie ist nicht vermischt mit bem Körper, aber mit ihm verbunden, ita quia tota in omnibus partibus est corporis IV, 32). Von dieser geistigen Seele sind zu unterscheiden die virtutes naturales, die spiritalis und die animalis virtus. Diese steigen auf und nieder in den Arterien und Nerven. Der eigentliche Sitz der virtus spiritalis ist das Herz, der virtus animalis 35 das Gehirn (IV, 22). Wenn nun der naturalis spiritus durch die vom Gehirn außgehenden Nerven bis zu den Augen kommt, nimmt er die Farben und Formen von den Gegenständen auf und trägt sie in die phantastica cella, so entsteht das Sehen (IV, 26). Wenn dagegen die Luft erschüttert wird, so führt sie diese Erschütterung durch ihre verschiedenen Teile hindurch fort bis zu dem schallbeckenartigen Ohr, dadurch wird der 40 spiritus animalis erregt und steigt durch die Nerven jum Ohr, empfängt hier den Laut und trägt ihn in die logistica cellula, so entsteht das Hören (IV, 28). Wenn nun der Mensch schläft, so erfüllt ein feuchter vom Körper aufsteigender Dampf die Nerven, da= ber sieht und hört der Schlafende nicht (IV, 21). Aber dieser Dampf wird immer feiner, bis er zum Herzen kommt. Er erweitert das Herz einerseits, um seine Wärme zu mäßigen, 45 er zieht es andererseits aber auch zusammen, unt die superfluitates auszuscheiden. Jetzt wird er spiritalis virtus (Atmung) genannt, er steigt dann zum Gehirn empor und wird animalis virtus (IV, 22). So ift es eine Lebenssubstanz, die aus dem Leib her= borgeht und ihn durchdringt und belebt und alle Lebensfunktionen in ihm hervorbringt, soweit sie animalischen Charakter tragen. Dazu tritt dann die geistige Seele, deren 50 Wesen im Intellett liegt.

Dicse Bemerkungen müssen hier genügen, um eine Vorstellung von der Naturanschauung Wilhelms zu geben, s. Genaueres bei Werner a. a. D. Im allgemeinen ichließt sich Wilhelm dem platonischen Timäus an (vgl. Zeller, Philos. d. Griechen II, 14, 791 ff.), aber er erweitert und modifiziert Platos Anschauungen nach der gelehrten 55 Tradition des früheren Mittelalters und macht auch von den Schristen Constantins des Airikaners mehrsach Gebrauch. Im einzelnen ist manches dabei interessant, zumal wenn man es mit den aristotelischen Gedanken etwa Alberts vergleicht. Vor allem aber ist bemerkenswert der untheologische, prinzipiell naturalistische Standort, den Wilhelm wählt und nach Kräften einhält. Er lehrt uns eine der Strömungen kennen, die die Vorauss 60

setzung ausmachen für die vermittelnden Tendenzen Abälards und die den Anlaß gaben zum Kampf wider "die vier Labyrinthe Frankreichs" R. Secberg.

Wilhelm Durandus der Altere, Kanonist, gest. 1296. — Litteratur: Joh. Trithemius, De scriptoribus ecclesiasticis, in: Opera historica, Francof. 1601; Jac. Quétif 5 u. Jac. Echard, Scriptores ord. Praedicator. I. Paris. 1719; Sarti, Maurus, De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saec. XI usque ad saec. XIV, Tom. I, Pars I, Bonon. 1769; v. Bethmann-Hollweg. Der Zivilprozes des gemeinen Kechts in geschichtlicher Entwickelung. VI, Bonn 1874, S. 203 st.; Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des fanonischen Rechtes, II, Stuttgart 1877, S. 155 st.

Wilhelm Durandus (Durantis, Duranti) der Altere, auch nach seinem vornehmsten Werke (s. unten) Speculator genannt, ist im Jahre 1237 in Puinission bei Beziers geboren. Er studierte in Bologna unter Bernhard von Varma, dem Verfasser des "Apparatus ad Decretales Gregorii IX." (gest. 1263), das fanonische Recht und trat vielleicht schon dort, sicher aber in Modena selbst lehrend auf. Indessen kann seine rein 15 wissenschaftliche Thätigkeit nicht lange gedauert haben, denn bald finden wir ihn in hervorragenden Umtern am papftlichen Hose, vielfach mit wichtigen diplomatischen Aufgaben betraut. Schon unter Clemens IV (1265—1268) erscheint er als Auditor generalis causarum Palatii apostolici und papftlicher Subdiaconus und Capellanus, indem er gleichzeitig Kanonikate in Chartres, Beauvais und Narbonne bekleidete. 1274 war er mit 20 Gregor X. auf dem Konzil zu Lyon, wo er die dort publizierten Konstitutionen (f. Bd VII. S. 125, 33ff.) verfaßt hat; 1278 hatte er im Namen Nifolaus' III. die Guldigung der Romagna und der Stadt Bologna entgegenzunehmen; 1281 wurde er von Martin IV. für diese neu erworbenen Gebiete zum Vicarius in spiritualibus und 1283 zum Comes et rector generalis (Statthalter) bestellt. Nachdem er in dieser Stellung sich ausgezeichnet 25 bewährt und in den Kämpfen gegen den Ghibellinenführer Gui de Montefeltro auch militärische Talente gezeigt hatte, wurde er 1286 zum Bischof von Mende (Südfrankreich) gewählt, trat indessen erst 1291 die Regierung seines Bistums an. 1295 sollte er Erzbischof von Ravenna werden, lehnte aber diese Würde ab; doch mußte er aufs neue die Statthalterschaft in der Nomagna und auch in der Mark Ancona übernehmen, wo wieder 30 ghibellinische Unruhen entstanden waren. Die Hoffnungen, die man auf den ehemals so glücklichen Staatsmann gesetzt hatte, erfüllten sich diesesmal aber nicht. Er konnte der Aufrührer nicht Herr werden und starb schon im folgenden Jahre, am 1. November 1296, als er sich gerade zur Beratung neuer Magnahmen in Rom befand. In der Kirche S. Maria sopra Minerva liegt er begraben. — Seiner Thätigkeit entsprechend 35 sind seine Schristen vorwiegend praktisch gerichtet. Sein Hauptwerf ist das 1. "Speculum iudiciale" (Hain, Repert. bibliographicum, Stuttgart 1826: Nr. 6504—6517), das die ganze gesistliche gerichtliche Thätigkeit wie in einem Spiegel schauen lassen soll. Das theoretische kanonische Recht, sagt Durandus, sei so oft und so gründlich behandelt, daß man es nicht neu zu bearbeiten, sondern nur zusammenzustellen brauche, dagegen bedürfe die praktische Seite des Rechts, die Darstellung des Prozesses und des Formularwesens, einer Bearbeitung. Er behandelt dann in vier Büchern zuerst die Nechtspersonen, Richter, Mläger und Angeklagte, dann die vorbereitenden Akte, den Gang des Strafprozesses selbst und endlich die praktische Anleitung zur Vornahme aller sür das Versahren wichtiger Akte, zeigt also, wie das geistliche Recht von der päpstlichen Kurie dis hinad zum niedrigsten 45 Richter gehandhabt worden ift. An dem Werk, das namentlich bedeutsam ist durch die zahlreichen Mitteilungen des Verfassers aus seinem eigenen Amtsleben und das den größesten Einfluß ausgeübt hat, hat Durandus wohl über zwanzig Jahre auf dem Höhe punkte seines Lebens gearbeitet. 2. Das "Breviarium sive Repertorium" (Hain a. a. D. Mr. 6518—6520) giebt eine solche Zusammenstellung des kanonischen Rechts, wie sie Durandus bei der Darlegung der Aufgabe seines "Speculum" angedeutet hat (s. oben). Der Stoff ist unter die einzelnen Titel der Dekretalen (f. Bd X S. 11ff.) geordnet. Weniger wichtig sind: 3. der "Commentarius super V libris Decretalium" (Fani, Apud Jac. Moscardum, 1569), eine Erklärung zu den oben erwähnten von Durandus verfaßten Konstitutionen von Lyon (vgl. Bd X S. 14, 58 ff.); 4. Der Apparat zu der 55 Konstitution "Cupientes" (Lib. VI Decret. Bonit. I, Tit. VI, cap. 16) Nifvlaus' III. (nur handschriftlich; vgl. Schulte a. a. D. S. 155, Anm. 44) und 5. Das Pontificale, eine Anleitung zur Bornahme bischöflicher Weiheakte. Dagegen ist von größester Bebeutung: 6. Das "Rationale divinorum officiorum" (Hain a. a. D. Nr. 6461—6503; Augsburg 1470, Rom 1473 und 1477, Ulm 1473 und 1475, Benedig 1609, Antwerpen

1614 u. ö.), die erste vollständige Darstellung des ius liturgieum, das in acht Büchern behandelt: a) das Kirchengebäude mit seinen Teilen und die Weihehandlungen einschließelich der Sakramente; b) den Klerus dis zum Bischof; c) die geistlichen Ornamente, Geswähder u. dgl.; d) die Meßliturgie; e) die kirchlichen Tageszeiten; f) den besonderen Mitus der einzelnen Sonntage des Kirchenjahres in der Advents, Fastens, Osterzeit u. s. v.; 5 g) die Festtage; h) die Berechnung der Kirchenzeiten und den kirchlichen Kalender (Computus eeclesiasticus; vgl. Bd IX S. 715 ff.). Noch heute steht es als Quellenwerk in bestem Ansehen.

Wilhelm Durandus der Jüngere, Kanonist, gest. 1331. — Litteratur: Sarti, Manrus, De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, Tom. I, Pars I, Bonon. 1769, 10 \(\mathbb{Z}\). 395s.: Schulte, Geschichte der Duellen und Litteratur des kanonischen Rechtes, II, Stuttsgart 1877, S. 195: R. Scholz, Die Publizistit z. Z. Philipps d. Sch. und Bonisaz VIII., Suttgart 1903, S 210.

Wilhelm Durandus der Jüngere war der Neffe des Wilh. Durandus Speculator, selgte diesem als Bischof von Mende am 18. Dezember 1296 und starb auf der Nückschr 15 von einer im Austrage des Papstes Johannes XXII. und Philipps VI. von Frankreich an den Hof des Sultans unternommenen Reise zu Cypern 1331. Sein Buch "De modo celebrandi concilii et corruptelis in ecclesia reformandis" (gedruckt in: Tractatus illustrium Juris consultorum, Bd XIII, T. 1, Lenedig 1584, Bl. 159 ff.) hatte im Mittelalter großes Ansehen, namentlich weil man es dem Speculator zuschrieb, wie denn 20 der altere und jüngere Durandus häufig verwechselt worden sind. Ferdinand Cohrs.

Wilhelm von Sirichan f. b. A. Birichau Bb VIII S. 139, 37.

Bilhelm von Malmsbury, & efchichtschreiber, gest. um 1143. — Berte: 1. Gesta Regum Anglorum und Historia Novella ed. Savile, SS post Bedam 1596, p. 20 ss., pardy, London 1840, MSL 179, p. 955ss.; B. Stubbs in Rolls Series 1887—89, Excerpte 25 MG SS 10, p. 449 ss. 484 ss.; 13, 134 s. 2. Gesta Pontificum Anglorum, l. 1—5 ed. Harding in Rolls Series 1870 nach Bisselms Autograph; l. 1—4 ed. Savile a. a. D. p. 111 ss., l. Banton, Anglia sacra 2, 1, danach MSL 179, p. 1441 ss., Excerpte MG SS 10, p. 454 ss.; 13, 136 ss. 3. Vita s. Dunstani ed. Stubbs, Memorials of St. Dunstan, Rolls Series 1874. 4. Liber de antiquitate Glastoniensis ecclesiae ed. Gale, Historiac Britannicae SS XV, 30 Oxoniae 1691, vol. 2, danach MSL 179, p. 1681 ss., Bharton, Anglia Sacra vol. 2, Hearne, Adam of Domerham vol. 1. 5. Vita s. Wulstani episcopi Wigorniensis ed. Densichen, A SS Maii 6, p. 79 ss, Bharton a. D., danach MSL 179, p. 1733 ss. 6. Epistola ad Petrum monachum de vita et scriptis Johannis Scoti, Fragment, ed. Hale in der praefatio zu Seotus de divisione naturae 1681, MSL 122, p. 92, Stubbs prefaee zu Gesta Regum p. CXXVIII. 35—90d nicht gedrucht 7. Collettaneen hiltorijchen und juristijchen Infalia, Dutanter eine 965-16triit des Breviarium Alariei mit Noten und Zuichen des Autors, Untograph (?) in der Boblejana, Beschreibung und Broben dei Stubbs p. CXXXI. 8. Eine Sammlung von Iraseluten verjchehenen Infalis, H. Garlejan 3969. 9. Explanatio Lamentationum Hieremiae, Broben dei B. de Gray Bird, Life of W. Malmsbury und Stubbs p. CXXII. 10. Liber 40 de miraculis s. Mariae, Broben dei Stubbs p. CXXIV 11. Abbreviatio librorum Amalarii de ecclesiasticis officiis; Brolog und Epilog ed. B. Mülig, Determinatio Joannis Parislessis de corpore Christi, London 1686, p. 82. MSL 178, p. 1771 ss., Stubbs p. CXXVIII. 45. Sammlung von theologischen Irastaten, H. Dyrior Digby 112, Stubbs p. CXXVIII. 45. Sammlung von theologischen Irastaten, H. Dyrior Digby 112, Stubbs p. CXXVIII. 45. Sammlung von theologischen Irastaten, H. Liber de miraculis beati

Geboren um 1090 in Südengland als Sohn eines Normannen und einer Engsländerin kam W. schon in zartem Alter in das Kloster Malmsbury, als dessen Bibliothekar 55 er nach Dezember 1142 gestorben ist. Außer Logik, Medizin und Ethik studierte er schon in seiner Jugend eifrig die älteren Geschichtsbücher und, da ihm diese auf die Dauer nicht genügten, begann er schließlich selber Geschichte zu schreiben, Gesta Regum l. 2, Prologus. In den Gesta Regum Anglorum, vollendet 1125, und in der verschollenen Chronica behandelte er die Geschichte Englands von der Ankunst der Angeln und 60

Sachsen bis zum Sahre 1125, doch hielt er für gut, auch aus der Geschichte des frankiichen und beutschen Reiches mancherlei mitzuteilen; bazu gehören in Buch 5 bie wichtigen Abschnitte über die Kämpfe und den Friedensschluß Heinrichs V mit den Bäpsten. In ben Gesta Pontificum Anglorum, vollendet ebenfalls im Jahre 1125, lieferte er gleich 5 zeitig einen Auszug und eine Art Fortsetzung zu Bädas Historia ecclesiastica (Be-Schichte ber Bistumer und Klöster von Südengland Buch 1, 2; von Nordengland Buch 3: von West= und Mittelengland Buch 4; Geschichte Albhelms und des Klosters Malmsbury Buch 5). Auf die Bitte der Mönche von Glastonbury versaßte er darauf eine Reihe von Schriften über die Heiligen und die Geschichte dieser Abtei: Vita Dunstani, 10 Vita Patrici, Miracula Benigni, Passio Indracti, Liber de antiquitate Glastoniensis ecclesiae. Wohl um dieselbe Zeit übertrug er auf Antrag des Konvents von Worcester die von dem dortigen Mönch Colemann (gest. 1115) in englischer Sprache verfaßte Biographie des Bischofs Bulftan (gest. 1095) ins Lateinische. Darauf wandte er fich theologischen Studien zu (vgl. die Explanatio Lamentationum Jeremiae). Aber 15 sehr bald kehrte er wieder zur Geschichte zurück: Beweis die zweite Recension der Gesta Regum, verfaßt ca. 1140, und beren Fortsetzung, die Historia Novella; hier handelt er zuerst ganz kurz über die letten 10 Jahre König Heinrichs I. 1125—1135, dann ausführlich über den Thronftreit nach dem Tode dieses Königs bis zur Flucht der Kaiserin Mathilbe aus Orford im Dezember 1142. Über der Borarbeit an der in Aussicht 20 gestellten weiteren Fortsetzung ift er gestorben. — Wilhelm nahm seine Aufgabe sehr ernft. Er las nicht nur alle historischen Werke, die er für seine Zwecke brauchen konnte, er stu-bierte auch die englischen Gesetze, sammelte Urkunden, Briefe, Gedichte, Traditionen aller Art und suchte sich über die Ereignisse der Zeitgeschichte bei so gewichtigen Zeugen, wie Bischof Roger von Salisdury, Heinrich von Winchester, Garl Robert von Gloucester zu 25 informieren. Dazu strebte er redlich nach Unparteilichkeit und bemühte sich endlich auch seine Bücher durch eine Fulle freilich oft recht zweifelhafter Anekdoten und eine elegante, ja oft geguält elegante Diftion gebildeten Laien, wie Earl Robert von Gloucester, schmackhaft zu machen. Um wertvollsten sind natürlich die Schriften, die er der Zeitgeschichte gewidmet hat: das 5. Buch der Historia Regum und die Historia Novella. S. Böhmer.

Wilhelm von Ockam f. Ockam Bb XIV S. 260.

Wilhelm von St. Amour, gest. um 1272. — Busäns, Hist. univ. Paris III; Dupin, Nouv. bibl. des auteurs eccl. X.; Hist. litt. de la France XIX, p. 197, XXI, 468; Corneille St. Marc, Etude sur G. de St. A. Lons le Saulnier 1865; Fleury, Hist. eccl. 35 XII, Nimeš 1779; Thomas Uquino, Opusculum contra impugnantes dei cultum et religionem; Bonaventura, Libellus apologeticus in eos qui ordini fratrum minorum advertantur; De paupertate Christi contra mag. Guillelmum.

Wilhelm von St. Amour, geboren in dem französischen Jura (damals zu Burgund gehörend und demnach vom deutschen Reiche abhängend), war in der Mitte des 13. Jahr-40 hunderts Doktor der Theologie an der Universität von Baris, welche er gegen die Uebergriffe der beiden Bettelorden, Dominikaner und Franziskaner, verteidigte. Damals war die Pariser Universität in voller Blüte; sie zählte Tausende von Schülern aus aller Herren Ländern, und war eine Macht im Staate geworden. Die neugegründeten und im vollen Aufschwung begriffenen Bettelorden suchten beide ihren Einfluß auch in der 45 Wissenschaft geltend zu machen, und ergriffen darum jede Gelegenheit, um in der Universität, wo sie, seit 1230, je einen der zwölf Lehrstühle der theologischen Fakultät inne hatten, immer festeren Juß zu fassen. So benutten sie einen Tumult ber Studierenden, welche von der königlichen Scharwache arg mißhandelt worden waren und eine dadurch veranlaßte Unterbrechung der Vorlesungen, um neue Privilegien zu gewinnen. Unfänglich 50 wurden sie vom Papste unterstützt. Die Universität, die sich bedroht sah, ließ einen energischen Aufruf an alle Bischöfe ergehen, in welchem es unter anderem heißt: "Die Pariser Schule ist der Grundstein der Kirche; wird er gelockert, so steht das ganze Gebäude in Gefahr zusammenzustürzen" Innocenz IV sah doch endlich ein, daß den Abergriffen der Mönche Einhalt gethan werden musse, und in einer Bulle von 1254 Jedoch starb er 14 Tag 55 wahrte er die Rechte der Weltgeistlichkeit und der Bischöfe. barauf, und die Bettelmonche nahmen Rache, indem sie diesen jähen Tod als ein Gottesgericht darstellten. Auch wurden sie von seinem Nachfolger Alexander IV. in Schutz ge-nommen. Der König Ludwig IX. war ihnen ohnehin gewogen; er sah sie gerne in

seiner Umgebung und besuchte oft ihre Klöster; er selbst führte ein so monchisch-asketisches Reben, daß sein Kaplan und Biograph Wilhelm von Chartres von ihm fagte, seine Sitten seinen non solum regales, sed regulares. Die Universität jedoch war keinesweas aesonnen die Waffen zu ftrecken; in Wilhelm von St. Amour fand fie einen glanzenden Bertreter und die Bettelmonche einen gewaltigen Gegner. Mit ätendem Wite und mit 5 einer für seine Zeit wahrhaft staunenerregenden Schriftkenntnis, eröffnete diefer, in Rede und Schrift, einen ordentlichen Feldzug wider die "Pappelarden" (pappelards) — so nannte er die Mönche; — sein Wig und sein humoristischer Stil gewann ihm die Gunst he Bolkes; die Bischöfe, die selbst in ihren Rechten verletzt waren, standen auf seiner Beite, wenn sie auch nicht offen fur ihn einzutreten wagten; er durfte es sogar wagen, 10 in öffentlicher Rede den König selbst anzugreifen, dem er den Borwurf macht, daß er sich von den Mönchen leiten lasse. Nicht ganz mit Unrecht hat man ihn als einen Borgänger von Rabelais und Pascal bezeichnet. Im Jahre 1256 schrieb er sein Buch De periculis novissimorum temporum, Opera Const. (Paris) 1632 in 4°, in welchem er die Aussprüche Christi wider die Pharifaer auf die Monche anwendet, die er geradezu als 15 Rorganger bes Antichrifts bezeichnet. Er greift sonderlich bas Bettlerleben dieser ruftigen Leute an: "Wollen die Bischöfe dem Predigen dieser falschen Apostel ein Ende machen, jo können sie nichts Besseres thun, als ihnen den Unterhalt abzuschneiden, denn wenn sie einmal keine Gaben mehr empfangen, wird ihr Predigen bald aufhören. — Fragt man, ob es benn eine Sunde sei, seine Notdurft zu erbetteln, so antworte ich: Diejenigen, 20 welche vom Bettel leben wollen, werden zu Schmeichlern, Berleumdern und Lügnern. Man sagt es gehöre zur Bollkommenheit, alles für Christum zu verlaffen und dann betteln zu gehen; ich aber sage, daß die Vollkommenheit darin besteht, daß man alles laffe und Jesu nachfolge, indem man seine guten Werke thut, das ist indem man arbeitet, und nicht indem man bettelt. Will jemand vollkommen sein, der lebe, nachdem er alles 25 verlaffen hat, von seiner Sande Arbeit, oder trete in ein Kloster, bas für ihn forge. Nirgends erfährt man, daß Jesus Christus und seine Apostel gebettelt hätten; sie hätten wohl das Recht gehabt, sich von den Bölkern, die sie unterwiesen, erhalten zu lassen; dennoch arbeiteten sie mit ihren Händen für ihren Unterhalt. Die menschlichen Gesetze verurteilen rüstige Leute, die betteln gehen. Hat die Kirche bei einigen regulares den Bettel 30 erlaubt, oder vielmehr geduldet, so geht daraus nicht hervor, daß man ihn auf immer erlauben solle, der Autorität St. Pauli zuwider. Die Erlaubnis, die die Kirche irrtumlich gewährt hat, sollte sie, nach erkannter Wahrheit, widerrufen". — Sodann schildert er die Kennzeichen der Verführer und falschen Apostel, eine beißende Satire auf die Bettelmönche. — Das Volk war ganz für Wilhelm von St. Amour gewonnen; auch die 35 Bischöfe unterstützten ihn, wiewohl insgeheim. Doch hatte er gewaltige Gegner, wie den Lominikaner Thomas Aquinas und den Franziskaner Bonaventura. Seine Sache wurde bor dem Bapste in Anagni gerichtet; die Bettelmonche trugen den vollsten Sieg davon. Thomas Aquinas war selbst nach Rom gereist um die Anklage zu führen. St. Amours Edrift wurde zum Feuer verurteilt, und er selbst aus Frankreich verbannt; der König 40 bestätigte alles, und der Widerstand der Universität ward auf lange Zeit gebrochen; erst nach Aleganders IV. Tod konnte sie wieder aufatmen. Im Jahre 1263 durfte auch Et Amour nach Paris zurückkehren und seine Vorlesungen wieder halten. Er starb uns gefähr 1272. Man weiß nichts Genaueres von seinen letzten Lebensjahren. Außer dem Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum schried W. v. St. Amour 45 noch Liber de Antichristo et ejusdem ministris. Seinen ätzenden Wit konnten die Bettelorden 300 Jahre nachher noch nicht verschmerzen, denn sie ließen noch unter der Regierung Ludwigs XIII. eine Auflage der Schriften von Wilhelm v. St. Amour vernichten. C. Pfender.

Wilhelm von Thrus s. am Schluß des Bandes.

50

Wilhelmiter. — Quellen und Litteratur: 1. Für die Wilhelmiter vom Monte Bergine: Helyot, Geschichte der Rlöster und Mitterorden, Leipzig 1754, VI, 143–149; heimbucher, Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Kaderborn 1896, I, 127, s. dort weitere Litteratur. 2. Für die Wilhelmiter von Maleval: A SS Boll. Febr. 10 Vita Guillelmi magni per Albertum seripta mit der Dissertation von Hengighen; Helyot, Geschichte 55 der Eläiter und Reugerartingen I 444 ber klöster und Ritterorden VI, 168-179; Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 444, 1. dort weitere Litteratur.

Wilhelmiter heißen die Mitglieder zweier Orden: 1. die Benediktinereremiten von Monte Bergine, einem bei Avellino gelegenen hohen Berge, auf dem 1123 der hl. Wilhelm von Vercelli in Piemont (gest. 1142) das Nonnenkloster errichtete. Der Orden, der vom Papst Alexander III. mit der Regel Benedikts bestätigt wurde, verbreitete sich in zahlreichen Mönchs- und Nonnenklöstern über Italien. Die Kleidung der Ordensmitglieder war weiß. Da die Zucht im Orden am Ende des 16. Jahrhunderts sehr darniederlag, bließ ihn Papst Clemens VIII. 1596 durch Peter Leonardi einer Resormation unterziehen.

Setzt besteht nur noch das Nonnenkloster des Ordens Montevergine.

2. Mit diesen Wilhelmitern haben nichts zu thun die Schüler des hl. Wilhelm von Maleval, der ein Zeitgenosse Wilhelms von Bereelli war. Bon seinem Leben steht nur fest, daß er sich als Einsiedler 1153 zunächst auf der Insel Lupocavio bei Bisa, dann, 10 als er von dort vertrieben wurde, 1155 im Gebiete von Siena, im Bistum Grosseto in einem öden, steinigen Thal, stabulum Rhodis, später Malavalle genannt, niederließ. Hier fand er 1156 in Albrecht einen Genossen, der sein Leben und die Institutionen, nach denen er mit dem hl. Wilhelm lebte, aufschrieb. Nach dem Tode Wilhelms am 10. Kebruar 1157 sette Albrecht mit einem gewiffen Rainald bas ftrenge Eremitenleben 15 fort, in dem sie fast ohne Unterbrechung fasteten und barfuß gingen. Die Kongregation verbreitete sich über Italien, Frankreich, Deutschland, wo Grevenbroich ihr Hauptkloster wurde, und Flandern. Aber bereits Gregor IX. mäßigte 1229 ihre Strenge, erlaubte ihnen Schuhe zu tragen und gab ihnen die Regel Benedikts. Innocenz IV. gewährte bem Orden Privilegien und erließ 1248 eine Bulle, wonach die Wahl des Generalpriors 20 nur mit einmütiger Übereinstimmung aller Brüder statthaben sollte. Als aber Papst Alexander IV. 1256 den Bettelorden der Augustinereremiten durch Vereinigung einer Reihe kleiner Eremitengenoffenschaften zu begründen unternahm, wollte er auch die Wilbelmiter mit in diesen Orden einbeziehen und ihm die Regel Augustins vorschreiben. Da sich aber der größere Teil der Wilhelmiter dem widersette, so ließ er ihnen schließlich ihre 25 Selbstständigkeit, so daß der Orden des hl. Wilhelms nach der Regel Benedikts weiter fortbestand. Allerdings gingen eine Reihe von Alöstern und Ordensgenoffen zu dem neuen, mit reichen päpstlichen Privilegien ausgestatteten Bettelorden der Augustiner-eremiten über. 1435 erlangten die Wilhelmiter, die damals in 3 Provinzen, Tostana, Deutschland, Flandern eingeteilt waren, vom Konzil von Basel die Konfirmation ihrer 30 Privilegien. In Deutschland gingen die meisten Klöster des Ordens in den Orden der Augustiner über, das Kloster Grevenbroich in Jülich wandte sich 1654 den Cistereiensern zu, deren Tracht die Wilhelmiter trugen. Das einzige Kloster der Wilhelmiter in Frankreich zu Paris, das, weil es bis 1238 den Serviten gehört hatte, das Aloster der Weißmäntel hieß, wurde 1618 der Benediktinerkongregation des hl. Maurus inkorporiert. Die 35 italienischen Klöster waren bis zum Ansang des 18. Jahrhunderts sämtlich zu Grunde gegangen, Mallavalle bereits 1564 zur Kommende umgewandelt. Am Ansang des 18. Jahrhunderts gab es nur noch 12 Klöster in Flandern. Während des 18. Sahrhunderts sind auch diese verschwunden.

Endlich sei noch bemerkt, daß ein angeblich vom Herzog Wilhelm dem Frommen 40 von Aquitanien 887 gegründeter Ritterorden der Wilhelmiter nie eristiert hat und auch alle Beziehungen Wilhelms von Maleval zu dem Herzogshause von Guhenne von Helhot (S. 169 ff.) im Anschluß an den Bollandisten Henschen als legendarisch erwiesen sind.

G. Grübmacher.

Bilchad, Bischof von Bremen, gest. 789. — Hauptquesse ist die Vita S. Willeschal, episcopi Bremensis, früheste Ausgabe Phil. Caesaris triapostolatus septentrionis sive vitae et gesta SS. Willehadi, Ansgarii et Rimberti, Colon. 1642; dann bei Mabillon AS O. Ben. Bd III, 2, S. 364ff.; in den MG SS II, S. 378—390 von Perp. Als Bersasser eines Anhangs nennt sich Ansgar; daß er auch der Bersasser der Vita sei, sagt Adam von Bremen, I, 33 und wurde früher allgemein angenommen. Die Bestreitung dieser Annahme durch Dehio (su.) hat allgemeine Zustimmung gesunden; Adami gesta Hammadurgensis ecclesiae pontisicum usque ad a. 1072, MG SS VII, S. 267 ff. herausgeg. v. Lappenberg; Rettberg, sis. Deutschl., Bd II, S. 450—455 und 537; Klippel, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ausgar (Bremen 1845); Wattenbach, Deutschlands Gesch.-Duellen im MU., 7. Ausl., I, S. 296; Ebert, Gesch. d. Litt. des MU. II, S. 340; Dehio, Gesch. des Erzbisch. Hamburgs Bremen, I, S. 12 si.; Hauck, KG. Deutschl. II, S. 350 si.; Woll, KG. der Niederlande I, S. 168s; Tappehorn, Das Leben des hl. Willehad, Dülmen 1901.

W. wurde wahrscheinlich im 3. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts in Northumberland geboren und stammte aus einer angelsächsischen Familie. Er hatte bereits die Presbyter-weihe erhalten, als er sich entschloß, die Heimat zu verlassen, um den Friesen das Evansogelium zu predigen; das geschah gegen Ende der Regierung des Königs Alachred, 765

Willehad 303

bis 774. Seine Missionsthätigkeit begann W. in Dokkum, an der Stelle, wo am 5. Juni 754 Bonisatius erschlagen worden war. Die Bevölkerung bestand zum Teil aus Christen, zum Teil aus Heiden. Die ersteren nahmen ihn freundlich auf, auch die Bekehrung der letteren schritt bald zusehends fort. Als ihn aber der Wunsch, einen bisher noch gänzlich bednischen Boden aufzusuchen, über die Lauvers in das östliche Friesland, den Gau Hug- 5 merke, trieb, erregten seine Predigten die Wut des Volkes, und kaum entging er dem Tode daburch, daß auf die Vorstellung einiger Gutgesinnten zur Erforschung des Götterwillens das Tos über ihn geworsen ward, was günstig aussiel. Besseren Erfolg hatte er ansangs an einem dritten Orte, Orenthe, dis der Sifer, mit welchem einige seiner Schüler die heidenischen Heilstümer in der Umgebung zerstörten, auch hier die Heiden seilsgtümer über erbitterte, 10 das sie Wissionare übersielen und verjagten.

Mittlerweile hatte Karl der Große von W.s erfolgreicher Missonsthätigkeit gehört. Er rief ihn daher im Jahre 780, als er die Sachsen für hinlänglich besiegt hielt, zu sich und übertrug ihm die Verkündigung des Christentums und die Organisation der Kirche in dem ausgedehnten Gaue Wigmodia an der unteren Weser, wo außer den Sachsen auch 15 die benachbarten Friesen seiner Obhut übergeben wurden und später der Kirchensprengel von Bremen entstand. Zwar hatte er nur die Würde eines Presbyters, weil das Volk, wie ausdrücklich bemerkt wird, keine Bischöse als fränkische Beamte neben den Graßen unter sich dulden wollte; aber er übte die Thätigkeit eines Bischoss: er gründete Kirchen und bestellte Priester an denselben. Der Gau schien für das Christentum gewonnen.

Aber schon im Jahre 782 wurden diese Fortschritte durch den vom Sachsenherzoge Widusind angestisteten Aufstand unterbrochen, welcher sich über einen großen Teil Nordstauschlands erstreckte und erst mit der Schlacht an der Hase im Osnabrückschen endete. W., zur Flucht gezwungen, entkam zu Schiffe nach Friesland; allein mehrere seiner Gesbissen und Freunde wurden getötet. Die Biographie nennt den Presibyter Folkard und 25 den Grasen Emmigg im Gaue Leri, Benjamin im Oberrustrigau an der Weser, den Kleriker Atredan im Ditmarschen und Gerwald mit mehreren Genossen in Bremen. Die

Betauften wurden allerorten zum Abfall vom driftlichen Glauben genötigt.

W. sah, daß eine Fortsetzung seiner Missionsarbeit zunächst unmöglich sei; er entschloß sich deshalb zu einer Reise nach Kom, welche er gemeinsam mit Liudger, der dis dahin 30 in Dokkum gewirkt hatte, machte (Adam. Gest. Hamb. eccl. pontif. I, c. 12, S. 9). Beibe fanden bei dem Papste Habrich Liebreiche Aufnahme und ermutigenden Zuspruch. Als dann Liudger von Kom nach Monte Cassino ging, um in den Orden der Benediktimer zu treten, kehrte W. nach Deutschland zurück und ließ sich in Echternach bei Trier nieder, wo sich allmählich eine Anzahl der aus Sachsen vertriebenen Priester sammelte. 35 Iwei Jahre lang führte er dort mit litterarischen Arbeiten, namentlich dem Abschreiben der Briefe des Paulus, beschäftigt, das Leben eines Mönchs. Als Widukinds Taufe im Jahre 785 neue Thätigkeit an der Unterweser möglich machte, eilte W. noch im Winter desselben Jahres nach Eresdurg, dem jetzigen Stadtberge an der Diemel, zum Könige, um mit seiner Zustimmung in sein früheres Arbeitöseld zurückzukehren. Damals verlieh ihm 40 der König die Zelle Justina (entweder Justine im Dep. Arbennes oder Mont Jutin im Zer Haute Saone) um ihm in Zeiten der Not eine Zusluchtsstätte zu sichern.

Mit treuem Eifer begann nun W. seine erneuerte Thätigkeit für die Verbreitung des Christentums im Gau Wigmodia. Seine nächste Sorge war neben der Predigt die Wiederzerichtung der Kirchen, die Neuordnung der Gemeinden. Bisher hatte er in dem ihm 45 angewiesenen Sprengel nur als Preshyter gewirkt; jetzt, da die Sachsen völlig unterworien schienen, stand nichts mehr im Wege, ihm die Bischofswürde zu übertragen. Daher derief ihn Karl der Große nach Worms, wo er ihn am 13. Juli 787 zum Bischof weihen ließ. Tadurch wurde der Stellung, welche W. disher thatsächlich einnahm, die in der Kirche herkömmliche Form gegeben. Der Missurgerngel W.s., das Land zwischen der Swünden der Elbe und der Ems wurde die Grundlage des Bistums Bremen, dessen Konstituierung freilich erst etwas später zum Abschluß kam. Die Stiftungsurkunde des Biszums bei Adam I, 13, S. 10 ff. ist unecht; der Versuch Hüssers, Kord. Studien S. 93 ff., sie als aus echten Bestandteilen zusammengesut zu retten, ist undurchführbar (s. Tangl,

W. wählte Bremen als Sitz und baute dort die Domkirche; am 1. November 789 durde sie eingeweiht; wenige Tage danach, 8. November, starb der Bischof zu Blezen unterhalb Begesack. Der Leichnam W.s wurde von Blezen nach Bremen gebracht und im Dome seierlich bestattet. Der Bischof Willerich, sein Nachfolger, versetzte denselben von da nach einer im Süden beim Dome erbauten Kapelle, aus der ihn jedoch Ansgar in die 60

Mutterkirche zurückführte. Wie die Zeitgenossen ihm schon im Leben Wunderthaten zuschrieben, so legten sie solche auch seinen Gebeinen bei. Im Anhang zu der Vita Be sind vierunddreißig solcher an seinem Grabe geschehener Wunder aufgezählt, die manche historische und geographische Überlieferungen aus jener Zeit enthalten. Sein Gebächtnis wurde jährlich zweimal, am 13. Juli und am 8. November (ben Tagen seiner Weihe und seines Todes), in der Kirche von Bremen festlich begangen. (Klippel +) Saud.

Willensfreiheit. - I. Gefcichtliche Darftellungen und Monographien zur Einsührung und Orientierung: Gaß, Geschichte der christl. Ethik, 1881—87; Luthardt, Die Lehre vom freien Willen und seinem Verhältnis zur Gnade in ihrer geschichtl. Entw. 10 dargestellt, 1863; Otto, Die Freiheit des Menschen, ihr Wesen und ihre Schranken, 1872; Julius Müller, Lehre v. der Sünde, 1839 (1878). — Scholten, Der freie Wille, 1874 (Verteidigung des Determinismus gegen Hoekstra, mit eingehenden historischen Kritiken [Gegen Scholten: Gloak in d. ThStk 1874]). — Paul Rée, Die Julion der Willensfreiheit, 1885; Knoller, Das Problem der Willensfreiheit in der jüdischen Religionsphilosophie, 1884; Otto Leibniz und Heber d. individuellen Beweis sür d. Freiheit des Willens, 1866. — Bräutigam: Leibniz und Heber d. individuellen Beweis sür d. Freiheit des Willens, Leschniz über Willensfreiheit, 1882; Landerl (Linz), Herbarts Lehre vom freien Willen. 1874: David. Die Willensfreiheit hei Veneke. 1904: Kelfer. Spingza u. Leibniz über Willen, 1874; David, Die Willensfreiheit bei Beneke, 1904; Keller, Spinoza u. Leibniz über Willensfreiheit, 1847; Wahn, Krit. v. Lopes Lehre von der Willensfreiheit (3fkh, Bd. 94). Ueber Kants Lehre v. d. Freiheit: Gebhardt, 1885; Falckenberg, Jish 1879; Kreyenbühl, Rh. 20 Mo. S. 1882. — Duntmann (Stolp), Das Problem der Freiheit in ber gegenwärtigen Philosophie und das Postulat der Theologie, 1899. — Theodor Weber, Luthers Schrift De servo arbitrio, ThStR 1878; Kattenbusch, Luthers Lehre vom unfreien Willen u. von der Pradefti= nation, nach ihren Eutstehungsgründen unterf., 1875 und 1905. Manche historische Belehrung bieten auch solgende systematische Arbeiten: Oskar Pfister (Zürich), Die Willensfreiheit; eine bieten auch solgende schreckent; eine Ertirsch-spieren auch solgende schreckent; eine kritisch-spikematische Untersuchung, Berlin 1904; Seit (kath.), Willenssreiheit und moderner psichologischer Determinismus, 1902; W. v. Koland (kath.), Die Willensfreiheit und ihre Gegner, 1905; Mack, Kritit d. Freih.-Theorien, München 1906. — Aus d. ält. Litteratur: Mar-heineke: Ottomar, Gespräche über Augustins Lehre von Freiheit u. Enade (Berlin u. Stettin) 1821; Daub, Darst. u. Beurt. d. Hypothesen in Betreff der Willenssfr., Altona 1834; Sar30 torius, Die lutherische Lehre vom Ursprung des fr. Willens (in Briesen), Eött. 1821. — Hugo Sammer Ueher das Melon und die Redautung der malatie. Sommer, Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschl. Freiheit und deren moderne Widersacher, 2. Aufl. 1885; Paul Michaelis, Die Willensfreiheit, 1896; Külpe, Die Lehre vom Willen in der neueren Pfnchologie, 1888.

II. Hauptwerke von ausgesprochen deterministischer Richtung: Herbart, Freiheit des menschlichen Willens, 1836; Schovenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik I, 1839; Al. Baiu, Liderty and necessity; Mill, Ind. Logic, II, 6; Schleiermacher, Lehre v. d. Erwählung; und ihm solgend: Romang, Willensstreiheit u. Determ., 1835, u. H. Kitter, Das Böse und seine Folgen, 1839, (2.) 1869. Schars calvinistisch: Ebrard, Prädestinationsstrage, 1840. Ferner Scholten, Kee (j. oben), und: Petersen, Willensstreiheit, Moral und Strassech, 1905; Hoche (Pros. d. Medizin in Straße.), Die Willensstreiheit vom Standpunkt der Psychopathologie; "Grenzser. d. Seelens u. Nervenlebens", 1902; Waldem. Meher, Die Wahlfr. des Willens in ihrer Nichtigkeit dargelegt, 1886 (ThStR 1885). Lesenswert: Kenard, Ist der Mensch frei? (A. d. Französ. [Neclam]). Das gelesenste aller "deterministischen" Bücher: J. E. Fischer, 2. Aust. 1871 (Die Fr. d. m. W. und d. Einh. der Naturgesehe, macht das Versanügen der Widerleaung leicht. bietet aber manches interessante Material gerade für den apos II. Hauptwerke von ausgesprochen deterministischer Richtung: Herbart, Freiheit bes 45 gnügen der Widerlegung leicht, bietet aber manches interessante Material gerade für den apologetischen Gebrauch.— Bon älterer Litt. gehört hierher: Spinozas Ethik; Boltaire, Le philosophe ignorant, 1766; Robinet, De la nature, 1744. Bgl. Fr. A. Lange, Gesch. d. Mat. I, 318 ff. Brieswechsel über das Leben der Seele (anonym), 1713; Priestlen, The doctrine of philosophical necessity, 1777. — Endlich vom moralstatistischen "demographischen" Standspunkt: Quételet ("Tugenden und Laster sind Produkte wie Bitriol und Zucker"); R. Owen, Rat. System of society, 1839; Buckle, Hist. of civilization (d. v. A. Ruge); Drobisch, Moralische Statistit und Willenssfreiheit, 1867; Duboc, Trieblehre v. Standp. des Determ.

Woralische Stalister und Wechanik).

III. Ausgesprochene Verteidiger der Willensfreiheit (außer Pelagius, Jsaac von Intiochien, dem Buche Praedestinatus im 5. Jahrh., Laur. Balla, Erasmus 1525, dem Jesuiten Dion. Petavius 1643 gegen die Jansenisten): William King, De origine mali, 1704; Erusius, Metaphhsik; und: Anweisung z. vernünstigen Leben, 1744; Price, Letters on materialism and philos. necessity, 1878; Bockshammer, 1821; Secrétan, Philos. de la liberté, 1840. Abelimien Dausstität u Areibeit Der Wisse die Lebensgrundmacht, 1859; Fouillée, 1849; Schellwien, Kausalität u. Freiheit. Der Wille die Lebensgrundmacht, 1859; Fouillée, 60 La liberté et le déterminisme, 2. éd. 1884. Neben Liebmann, Sommer (s. v.), Schellwien, Fouillée bietet die wertvollste Apologie der Freiheit: Bolliger, Die Villenssreiheit, eine neue Antwort auf eine alte Frage, 1903. Hingegen ist das vieleitierte langtitelige Buch von F. Witte (z. T. gegen Goering) unbrauchbar. Originell, wenngleich mehr kantig als kantisch: Schmöle (Asserbeit) in Frankf. u. M.), Unvergänglichkeit und Freiheit der Individualität. Ein zwingender Beweis sür die seelische und körperliche Fortd. d. Persönl. nach dem Tode und die Kristenz eines unser ganzes Dasein beherrschenden Naturgesetzs der Freiheit, — auf Grund der Erfenntnis des Zeitbegriffs sim kantischen Sinne], 1897. Endlich: Graue, Sehstbewußtsein und Willenssteiheit, eine Grundvoraussetzung der christlichen Lebensanschauung, 1904; Hazard, Briefe an Mill über Verursachung und Willenssteiheit, 1875; Fahrion, Das Problem der Willensfr., ein neuer Versuch s. Lösung, Heidelb. 1904; Wahle, Sine Verteid. d. Willenss ireiheit sals "Universaldeterminismus"], Jsh. Vd. 22. Sine vorzügliche naturwissenschaftliche Vegründung der Freiheit des Willens giebt in den "Grenzstragen des Nervens und Seelenstebens" der Wiener Prosesson Adamtiewicz, Die Großhirnrinde als Organ der Seele, 1902.

IV. Sonstige besehrende Werke, die sich den genannten Kategorien nicht leicht einordnen

IV. Sonstige belehrende Werke, die sich den genannten Kategorien nicht leicht einordnen lassen: Leibniz' Theodicee, Kantz Kritik der praktischen Bernunst, Fichtes Bestimmung des 10 Menschen; Schelling, Ueber das Wesen der menschl. Freiheit; Hegel, Rechtsphilosophie (§ 4); Lopes Mikrosomus; Wundts Psuchologie; Batke, Die menschliche Freiheit im Verh. z. Sünde und zur göttl. Gnade, 1841; A. v. Dettingen, Moralstatistik und christl. Sittenlehre, 1867; E. Goering, Menschl. Freiheit u. Zurechnungssähigkeit, 1876; Sigwart, Begriss des Wollens im Verh. z. Begr. d. Ursache, 1879; G. Zart, Vem. zur Theorie der menschl. Freiheit, 1883; 15 Vindelband, 12 Vorles. über Willenssreiheit, 1904 (2. Aust. 1907); Kibot, Der Wille (8. Aussl.), 1893; Münsterberg, Die Willensschandlung, 1888; Prudhomme, Psychol. du libre arbitre, 1907; Rieger und Tippel, Experimentelle Unters. über die Willensthätigkeit, 1885; K. Horn, Jer Kausalitätsbegriff in der Philos. und im Strafrecht, 1893; Kuno Fischer, Die menschl. Freiheit, 1888 (2. Aussl.); Schneider, Der menschl. Wille, 1882; E. Naville, Le libre arbitre, 20 Paris 1890.

Als Kuriosum sei noch erwähnt die anonyme Schrift (Berlin, ohne Jahreszahl, von einem schriften?] gottesgläubigen Demokraten; Kgl. Bibl. Nq 8598) "Die Freiheit und was die denkende Sprache darunter versteht. Eine Denkschrift für Denker zum Denken und Bedenken"; sowie die Namensidentität der Autoren zweier Schriften mit gleichem Ziel: Friedr. 25 Bagner (Paskor in Nauen), Gründl. Untersuchung, welches der wahre Begriff v. d. Freih. d. Billens iei, Berlin 1730; Friedr. Wagner, Freiheit u. Gesepmähigkeit in d. menschl. Willens akten, 1898. Endlich das Drama von H. Faber "Der freie Wille", 1891 [Reclam].

V. Das UT, als Quelle eines biblifch-theologischen Lehrganzen betrachtet, ist der Un= nahme menschlicher Willensfreiheit günstig. Sowohl als gesetzgebender Wille wie als 30 Bundesgnade appelliert Gottes Wille an die Selbstentscheidung des Menschen. Zwar a) nichts geschieht ohne Gottes Willen, auch "des Menschen Thun steht nicht in seiner Hand" (Jer 10, 23). Der Prophet weissagt wie mit Naturnotwendigkeit (Um 3, 8), und wie das Gute, so datiert auch das Böse irgendwie von Gott her (Am 3, 6; Fes 45, 7); ja die Hoffnung auf Bergebung und göttliche Schonung wird geradezu motiviert durch 95 die Unmöglichkeit, der naturgemäßen, unumgänglichen Fleischesschwäche Herr zu werden (Pf 103, 14; Gen 8, 21; Hi 7, 17—21); und erst wenn Gott uns bekehrt, so werden wir bekehrt (Jer 17, 14; 31, 18). — Aber b) dennoch wird die selbstständige Entscheidung des menschlichen Willens sowohl gegenüber den Reizungen der Sünde (Gen 4, 7) als auch gegenüber der langmütig zuwartenden und lockenden Gnade (Jer 29, 13f.; Joel 2, 12f.; 40 Ez 18) häufiger und entschiedener hervorgehoben. Schon das Gesetz wendet sich an den freiwählenden Willen: Dt 30, 15 ff.; Le 18, 5; 19, 2; Jos 24, 15 ff.; Jes Si 15, 14 f. Und sogar die Vorstellungen der Menschen von Gott und Welt richten sich nach der freien Herzensrichtung des Einzelnen: Pf 18, 26f.; Jef Si 39, 29 f.: — ein Ansatz zur Idee eines transcendentalen Ibealismus im AT. — Bei solchem Nebeneinander von Behaup- 45 tungen der Freiheit einerseits, der absoluten Abhängigkeit andererseits können auffallende Kontraste und paradore Bildermischungen nicht fehlen. Ex 34, 6 und 7 wird unmittelbar neben der schonenden Bundesgnade, welche an die menschliche Freiheit appelliert, die außnahmelose und erbliche Sündhaftigkeit erwähnt, deren fortwirkendes Elend als gerechtes Hitliches Verhängnis bestätigt wird. Dieser Gegensatz ist unschwer löslich (Hos 13, 9). 50 Ebenso daß Dt 31 der Ungehorsam als unausbleibliches Berhängnis vorausgesagt wird, nachdem c. 30 Gehorsam und Ungehorsam dem freien aequilibrium anheimgegeben und unter den Gesichtspunkt der possibilitas utriusque partis gestellt waren. Mehr nähert sich einem sog. Widerspruch Jer 18, wo an das Töpfergleichnis sowohl die Idee der völligen Abhängigkeit geknüpft wird als auch die Möglichkeit einer freien Sinneswandlung, 55 welche sogar Gottes ausgesprochene Strafabsichten ruckgängig machen könne. — Ferner: die sprichwörtliche Berhöhnung der mosaischen Erbschuld-Theorie hat zur Folge gehabt, daß diese Lehre Jer 31 und Ez 18 ausdrücklich fallen gelassen wird zu Gunften des Dogmas bon der personlichen Berantivortlichkeit und einer individuellsproportionalen justitia remuneratoria; aber berselbe Prophet trägt fein Bedenken, die "Heimsuchung der Bäter= 60 sünden an den Kindern" unbefangen in den Rahmen seiner Theodicee aufzunehmen (32, 18; vgl. Alagel 5, 7). Der Widerspruch wird auch durch den Versuch nicht gelöst, Erbschuld und Erbsunde zu unterscheiden und anzunehmen, daß nur die Strafe, nicht die Sünde, Real-Gnentlopadie für Theologie und Kirche. 3. A. XXI.

als naturgemäß fortwirkend gedacht werde, fo daß die Schuld als Straswürdigkeit bald unter dem Gesichtspunkt des Strafübels, bald unter dem der persönlichen Willensthat angesehen werde: denn 1. diese Klaffifizierung würde über das alttestamentliche Borftellungsniveau hinausgreifen; 2. diefelben Bilder, mit welchen die natürliche Schwäche des Menschen. 5 feine Leiden, Übel, feine Sterblichkeit, Endlichkeit gekennzeichnet wird, werden auch jur Beranschaulichung der persönlichen Sündhaftigkeit angewendet. So das Bild des Geborenwerbens 3. B. a) Hi 4, 1; b) Ph 51, 7, vgl. Joh 3, 6; der Unreinheit a) Hi 14, 4, vgl. v 2 v. 7—10; b) 4, 17 ff.; 15, 14—16; Spr 20, 9; des verdorrenden Grases, der verwehenden Spreu a) Ph 90, 5; Ph 102, 5. 12; b) Ph 1, 4; vgl. Mt 3, 12; des Fleisches 10 a) Ph 78, 39; Jef 31, 3; Jef 40, 6; vgl. 1 Ko 15, 50; Nö 3, 20; b) Gen 6, 3, vgl. Ga 6, 8; 5, 16. — 3. Daß innerhalb der späteren Prophetie eine Entwickelung der Freiheitsidee stattgefunden, zeigt die mehrfache Bariation des Töpfergleichnisses: a) Jef 29 (unter hiskia). Gott follte nicht euer heuchlerisches Beginnen durchschauen? Gleich als spräche Des Töpfers Thon von seinem Meister: "Er kennt mich nicht, er hat mich nicht gebilbet" 15 — Gott aber wird die Klugheit der Klugen zu Schanden machen, sie blenden und irre führen, bis sie, mürbe geworden, einlenken, und dann, von Blindheit und Taubheit befreit, selig werden, während nur die beharrlichen Gottesverächter zu Grunde gehen. — Also Gottesverleugnung wäre ungereimt; die schlechthinige Abhängigkeit von Gott ift so evident. daß Gott sogar absichtlich die sittliche Einsicht verwirren kann. Wen die Gottheit verderhen 20 will, dem raubt sie den Verstand. Aber gegen diese von Gott noch besörderte Thorheit kämpft sein Geift dann keineswegs vergebens: die natürliche und heilsgeschichtliche Abhängigkeit von Gott soll und kann zur freiwilligen Hingabe an seine Zwecke führen. b) Jer 18 (unter Zedekia): An Stelle eines mißratenen Topfes bildet der Töpfer ein neues Gefäh. So ersett auch Gott je nach dem Verhalten des Menschen seine schon aus-25 gesprochenen Entschlüsse durch neue Entschließungen. Darum bessert euer Leben, um eine für euch günstige Sinneswandlung Gottes zu veranlassen! Also: der Mensch ist seines Bludes Schmied. "Nehmt die Gottheit auf in euren Willen, und fie fteigt von ihrem Weltenthron!" Das tert. comp. ist nicht, wie Jes 29 die Abhängigkeit des Produktes oder Geschöpfes, sondern die Freiheit des Schöpfers (als Korrelat der geschöpflichen Frei-30 heit). — Daneben freilich wird Jer 19 das Zerbrechen eines Kruges als Sinnbild für ein unwiderrufliches göttliches Strafgericht (über das Geschöpf) gedeutet. — c) Deuterojes. 45. Bott schafft בוֹב נְרֵיב, alles kommt von ihm, aber alles zum Zweck ber Befeligung. schnöbe, auf den, der dem Hause Jakob einige Erlösung zugedacht, das zeitweilige und wohl verdiente nationale Unglück mit dem Fluchworte abzuwälzen: "Warum hast du uns zeschaffen?" Wehe schon dem, der so seine Eltern anklagt! Und ihr wolltet mit dem hadern, von dem wir viel abhängiger sind als von Bater und Mutter, so abhängig, wie ber Thon von der Hand des Töpfers, den doch jener schwerlich fragen wird: "Was machst du aus mir?" — Also: das tert. comp. ist sowohl die absolute Abhängigkeit des Geschöpfes, als auch die Bertrauenswürdigkeit der freien Entschließungen des Schöpfers. 40 — Die Keime zu den verschiedenen Theorien über das Verhältnis des menschlichen Willens zum göttlichen find hiernach im UT enthalten. Aber erst das abendländische Denken hat aus den entgegengesetzten religiösen und ethischen Ideengängen die logische Alternative herausgeschält und zum Problem geklart: 1. Ift das Gute gut, weil Gott es will, oder will Gott das Gute, weil es das Gute ift? (Platons Cuthophron; Stahls Rechtsphilo-45 sophie). 2. Muß der (gute) Mensch das Gute wollen, weil Gott in ihm auch das gute Wollen wirkt (Augustin: da quod jubes et jube quod vis. Form. Conc. 673: trahit deus, quem convertere decrevit) und weil Gottes That thatsesend ift (Fo 6, 29, Schleiermacher) — oder ist das Wollen des Menschen deshalb gut, weil es dem göttlichen Wollen freiwillig sich anpassen will (Duns Stotus, Comm. ad Sent. II, 35: 50 "bonum est, quia dilectum est" William Ring, De origine mali 1704: "non eliguntur res, quia placent, sed placent, quia eliguntur"). Daß dieses Dilemma zur theologischen Antinomie und weiterhin zu einem Hauptkontroverspunkt zwischen Katholiken und Protestanten geworden ist, das hat seinen Grund in der allmählichen Zuspitzung beider alttestamentlichen Gedankenreihen; schon in der Differenz zwischen den Sadduzäern, 55 welche die Freiheit behaupteten, den Essenern, die sie leugneten, und den Pharisäern, welche die Geschicke der Menscheit im ganzen durchaus von Gottes Allmacht bedingt sein ließen, in dem Berhalten der Einzelnen zu diefem Weltplan aber eine Selbstentscheidung zugestanden (Akiba in B. Aboth III, 15: "Alles ist erschaut, aber die Freiheit — 574007 — ist [dem Menschen] gegeben"; vgl. Ps Sa 9, 7: Unsere Thaten beruhen auf der 60 εκλογή und haben ihren Grund in unfrer Seele. Bgl. Schürer, Gesch. des jud. Bolkes

im 3A. Jes. Chr. II, §§ 26, 30, der dazu bemerkt, Josephus' Bericht dichte vielleicht seinen Landseleuten Theorien an, die er snach Analogie der indeterministisch=epikureischen, der ppthagoreisch=deterministischen und der vermittelnden stoischen Philosophie] philosophisch gefärdt hat; trotzdem stimme die Duplizität der pharisäischen Ansicht mit der ebenfalls zweiseitigen Lehrweise des AT überein). Nach Philo (Quod omnis produs liber II, 5 458) lehrten die Gssener, obwohl sie "die Logik und Metaphhsik den Schwähern über=lassen", daß alles Gute von Gott komme, daß aber die praktische Bethätigung der liebenden Gottesverehrung in schlichtem Leben und brüderlichem Verhalten Willensausgabe sei. Und das Gleiche ergiebt sich auf Grund der Lehre des Paulus und überhaupt auf Grund der Lehrunterschiede im

VI. NT. 1. Die synoptischen Reden Jesu lassen bald a) die sittliche Freiheit des Einzelnen in den Vordergrund treten; bald b) die kausale Begründung des Charakters auf Eriebung, Bererbung oder göttliche Abstammung. a) Die Aufforderung aywrizeode (Lo 13,24) wird befolgt von dem verständigen Mann (Mt 7, 24); von den andern heißt es: "Ihr habt nicht gewollt" (23, 37). Von Natur, als Kind, hat jeder die Neigung und 15 Rabialeit, sich für das Gottesreich zu entscheiden (19, 14), und die jüngere Generation ift to unabhängig von den Einflüffen der Erziehung und Vererbung, daß fie fogar über die Bater sei es bewußt urteilen, sei es als objektives Kriterium dienen darf (12, 27). Aber auch die hartgesottenen Verächter des Evangeliums bleiben verantwortlich. Nach deinen eigenen Worten, dem Reflex beines geiftigen Selbst, wirft du gerichtet werden (v. 37). — 20 Daneben b) völliges Determiniertsein des Individuums durch die Gattung (γεννήματα έμδνων), der Handlungen durch den Charafter (πως δύνασθε άγαθά λαλείν πονηφοί ortes, v. 34), der persönlichen Moralität durch die Abstammung oder Nichtabstammung von Gott (Dualismus Mt 15, 13, vgl. Jo 8, 44). Durch die Sünden der gegenwärtigen Generation wird nur das von den Bätern überkommene Pensum zum Abschluß gebracht 25 (Mt 23, 32). Und wenn es auch höchst bedauerlich und geradezu entsetzlich ift, daß der Einzelne Urheber eines oxávdadov wird, so ist doch die thatsächliche Notwendigkeit der oxárdada unleugbar (18, 7). — Dieser Gegensatz würde unauflöslich sein, wenn nicht die Bildsorm der Sprache (wonach z. B.  $\gamma \acute{e}\nu \gamma \mu \alpha$  ein bildlicher Ausdruck für das ift, was sonst Art, Rategorie,  $\gamma \acute{e}\nu o_{\mathcal{S}}$  [Genitiv =  $\gamma \acute{e}\nu \iota \iota \lambda \dot{\eta}$   $\pi \iota \iota \iota \delta \sigma \iota s$ ] genannt wird) — allent= 30 halben zu solchem "Gegensinn der Worte" Beranlassung böte. Doch ist die farbreichere Sprache des Drients solcher Antithetik besonders gunftig, und insonderheit die Redeweise his MIs will als Sprache des Kontrastes verstanden werden.

2. Auch Paulus hebt a) die Freiheit hervor. Obwohl alles Gute, insonderheit die Bergebung, Gottes Geschenk, die Heiligung Gottes Werk ist, so bleibt doch die Form des 35 tategorischen Imperativs, der sich an den freien Willen richtet, bestehen; 3. B.  $\mu\dot{\eta}$   $\delta\pi a$ χούετε Rö 6, 12. Sogar der Sündenknecht ift nicht bloß in Anbetracht seiner ursprünglicen Zelbstentscheidung unentschuldbar (Rö 2, 1; 1, 21), sondern noch bei fortgeschrittener Berhärtung bleibt ein Schuld- und Berantwortlichkeitsbewußtsein im Gewissen und im Nebeneinander der positiven und negativen moralischen Vorstellungen (2, 15). Darum ist 40 auch das κοίμα der Bösen ein rechtmäßiges (3, 7 f.), und je nach seinem Verhalten wird dem Einzelnen vergolten werden (2 Ko 5, 10). — Daneben aber b) die Erfahrungsthatsiade, daß nicht einmal unfer Handeln durch die Einsicht in das Gute und das ents irredende Wollen regiert wird (Rö 7, 20; Ga 5, 17), geschweige denn daß das wollende 3ch, das Selbst des natürlichen Menschen, der unter die Sünde verkauft ist (Rö 7, 14) 45 oder sich selbst verkauft hat (6, 16 ff.), frei genannt werden dürfte (7, 23; 8, 7). Bielmehr nicht bloß φύσει sind wir τέμνα δογης (Eph 2, 3), sondern auch der Erlöste ist als Bewohner des Todesleibes (Rö 8, 10; 7, 24) und bloßer Anwärter der vollen σωτηρία (v. 23) ber Sündenknechtschaft nicht ganz enthoben (7, 25 αὐτὸς ἐγώ [wie 8, 23 αὐτοί & éarrois] Zwischenstufe zwischen 7, 23 und 1 Ko 15, 42 ff.). Zwar hat nun die frei 50 Brichenfte Gnade den Bann der Sunde gebrochen (Rö 6, 18), aber doch nur prinzipiell und nur teilweise (8, 23); d. h. nur so, daß einerseits auch der neue Zustand als Sovleia zu bezeichnen ist (6, 19) und daß andererseits lediglich die umschaffende That Gottes diesen Bechsel vollzog (3, 21 ff.; 9, 16; Eph 2, 8). Das gesetzmäßige Fortwirken der Sünde lätzt sich die auf den Stammvater zurückverfolgen (Rö 5, 12 ff.), und das positive Wachs 55 tum der Sünde fällt direkt in den Rahmen der Heilsabsicht Gottes (Rö 5, 20 f.; vgl. Ga 3, 19—23). Das alttestamentliche Töpfergleichnis verschärft Paulus dahin, daß Gott nach Gutdünken nicht bloß den einen begnadigt, sondern auch den andern verhärtet (Rö  $^{\circ}$ , 18ff.). Man könnte freilich aus dem  $\sigma \acute{v} \mu \varphi \eta \mu \iota$  7, 16 schließen, wenigstens dem  $v o \~{v} c$ (v. 25) komme formale Freiheit zu, und biese Freiheit sowohl des vorstellungsmäßigen 60

Denkens, als auch der sittlichen Einsicht werde nur durch eine fremdartige Macht, die ολειούσα έν έμοι άμαρτία an der Selbstbethätigung gehindert; aber a) ausdrücklich wird dem "freien" Denken Rö 9, 20 wie 3, 19 und 2 Ko 10, 5 vor Gott die Urteilsfreiheit abgesprochen; ferner β) neben das geläufige Bild der Zweiheit zwischen gutem νοῦς und böser σάρξ tritt als ebenso berechtigt das monistische Bild der totalen Abhängigkeit von Gott (11, 32); ja gerade das in jenem Sinne "freie" Θέλειν des νοῦς wird als ein dem Ich Außerliches versinnbildlicht (παρακεῖσθαι, velle adiacet mihi 7, 18). — Indessen findet auch auf die Pauluslehre das allem sprachlichen Ausdruck naturgemäß anhaftende Brinzip des "Gegensinnes der Worte" Anwendung.

3. Noch" schärfer malen den Kontrast zwischen freier Entscheidung und unabänderlichem Verhängnis die johanneischen Schriften. a) Bon dem Willen des Einzelnen hängt die Wahrheitserkenntnis und der Empfang des ewigen Lebens ab (7, 17; 5, 40); an den Willen des Kranken, geheilt zu werden, wendet sich Jesus 5, 6; der Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet; der Mangel an Glauben wird 15 als ein so schwerer Vorwurf charafterifiert, daß die Nichtglaubenden mit größtem Ernst auf ihre volle Verantwortlichkeit hingewiesen werden (8, 45 f.; 16, 9). Das chriftusfeindliche Judentum in seiner bewußten Selbstbestimmung bildet ein Hauptthema bes Evangeliums. Und während die Apokalypse einerseits noch im letzten Kapitel mit kühler Objektivität das Endschicksal der Einzelnen als Sache der Wahlfreiheit hinstellt (22. 20 11, vgl. Ez 3, 27; Da 12, 10), so geht andererseits durch das ganze Buch, wie durch den 1. Fo-Brief ein Grundton herzlicher Bitte, welche an die Selbstbestimmung der Leser zur Treue und Bruderliebe appelliert und gelegentlich das Opfer des Lebens für Pflicht erklärt (1 Jo 3, 16). — Aber b) gerade der 1. Jo-Brief stellt den christlichen Gnadenstand so ausschließlich als Gottes Allmachtswerk dar, daß der Gläubige einfach als Aus-25 geburt Gottes, als Brodukt (oder doch Träger) eines göttlichen σπέρμα, als nicht fürder fündigen könnend bezeichnet wird (3, 9); der rückfällige Sünder dagegen hat ebendeshalb niemals wahrhaft zur Gemeinde gehört (2, 19); sondern als Gottloser gehört er dem  $\varkappa \delta \sigma \mu o s$  an (4, 5) und stammt vom Teufel (3, 8 ff.). Aus dieser Tendenz, die Heils gewißheit durch das Dogma von der Unverlierbarkeit des Gnadenstandes absolut zu be-30 festigen, erklärt sich die merkwürdige Methode, welche den ganzen Brief durchzieht, — durch einseitige Anwendung des princ. cognoscendi sowohl die Frage nach dem realen Seinsgrunde, der causa essendi, als auch die Frage nach dem Zweck möglichst unerwähnt zu laffen. Die erstere dieser beiden Fragen murde beantwortet wiffen wollen, warum (aus welchem Realgrunde), wenn doch Gottes Bestimmung unwiderstehlich ift, so 35 viele Teufelskinder entstehen konnten; die zweite, die Finalfrage, wozu sie Gott habe entstehen laffen? Johannes aber läßt den theologischen Dualismus als religiös wirksam im Hintergrunde des Bewußtseins — gleichsam in latenter Reserve — stehen (ốτι ἀπ ἀρχής δ διάβολος άμαρτάνει 3, 8) und legt alles Gewicht foteriologisch auf die persönliche Heilsgewißheit, d. i. auf den Erkenntnisgrund: Woran erkennst du, daß du ein Kind 40 Gottes bist? "Wir wissen, daß wir aus dem Tode ins Leben übergetreten sind, weil wir die Brüder lieben" (v. 14; vgl. v. 10 ff.). Auch das Evangelium lehrt den Dualismus (8, 44), und da nur "wer von Gott ist, Gottes Wort hört", so sind die Ungläubigen eben nicht êx τοῦ θεοῦ (v. 47), sondern Abkömmlinge des Teufels, Knechte der Sünde (v. 34, vgl. Rö 6 und 2 Pt 2, 19). So ist nicht bloß der Böse durch seinen Ursprung 45 dauernd qualifiziert, sondern auch der Gute, der Sohn Gottes selbst, kann nichts von ihm selber thun, sondern weiß sich absolut abhängig von Gott — in und mit seiner Freiheit (5, 19; vgl. 10, 18; 8, 28). Und während von den Seinen diejenigen, welche ihn aufnahmen, nicht ihn erwählt hatten, sondern von ihm erwählt waren (1, 12; 15, 16), so ist die einzige Ausnahme unter diesen der Sohn des Verderbens, doch auch er nur ein 50 Strafezempel, welches die Ronfequenz der göttlichen Weltregierung illuftrieren follte (17, 12).

4. In den petrinischen Briefen klingen ebenfalls beide Gedankenreihen an; einerseits a) will Gott die Beseligung aller Menschen (2 Pt 3, 9, vgl. mit 1 Ti 2, 4 und 1 Th 5, 9), und erst die gestlissentliche Selbstknechtung unter die Sphäre des Verderbens (2, 19) übers liefert dem unentrinnbaren Verhängnis. Undererseits d) sagt 1 Pt 2, 8 von den Ungläubigen, welche zu Falle kamen, daß sie "dazu gesett" seien, wobei es gleichwiegend ist, ob els δ ετέθησαν auf προκόπτειν (Grotius) oder auf ἀπειθεῖν (Calvin) zu beziehen ist.

5. Da die erwähnten Gegenfätze großenteils sprachlicher Natur sind und die grelle Färbung des Kontrastes auf Rechnung der orientalischen Lebendigkeit des Ausdrucks zu setzen 60 ist, so können beide Gedankenreihen ohne weitgehende dialektische Ausaleichung als ebenso

etbild-anregende wie religiös-ernste Unschauungsformen nebeneinander bestehen, wofern wir nur der bildlichen Form alles — und namentlich des religiösen — Denkens bewukt bleiben. Nicht einmal so muß geschieden werden, daß die Betonung der Willensfreiheit unter den moralischen, die Ginschränkung derfelben unter den religiösen Gesichtspunkt falle (neukantische Scheidung): denn wie sollte nicht z. B. Rö 7 oder 1 Jo 3 moralisch, Rö 2 5 und Apk 2 religiös verwertet werden können? Auch enthält das NT keine sprachwidrigen ach erfreihrüche; obwohl der einzigartige Exturs Rö 9—11 die Grenze religiöser Spekulation ireit, indem von Gott gesagt wird ον θέλει σκληρύνει und συνέκλεισε τους πάντας elz aπείθειαν. Hier ift aber zu beachten: a) die liebevolle Dialektik des Herzens, von welcher die Spekulation des Verstandes getragen wird (vgl. das de 9, 22 nach Weiß, 10 3626 1857); b) die bei den Lefern vorausgesette Erinnerung an die ursprünaliche alt= testamentliche Wendung des Töpfergleichnisses, welche der Willensfreiheit günstig war; e) daß Paulus (wie seine alttestam. Vorbilder) nicht von der Erwählung Einzelner aus einer massa perditionis, sondern von dem Bolksganzen spricht; und die bisherige Gewie fie in 15 Bolkes Ferael weckt im unbefangenen Beobachter Empfindungen, wie sie in 15 rem Sat von der πώρωσις (11, 25) ausgesprochen sind. Die neutestamentliche Lehre in — wie die des ATs — sowohl Freiheitslehre wie Unfreiheitslehre. Ein theoretischer Biderbruch ist dies nicht, weil keine weiteren Theoreme vorliegen, als wie sie bei jeder viel= leitigen religiösen Ausdrucksweise geformt werden und in Kontrastworstellungen sich gliedern. Der Einzelne ist teils Gottes Pflanzung, Saat, Geburt, Rind, Sohn, Erwählter, Erloster, 20 - teils ber selbstwählende, sein Los sich schaffende. Er ift teils in wurzelhafter Sinheit mit Gott, teils von Gott unterschieden oder verschieden zu denken. Der Duglismus kinerseits erstreckt sich teils auf das Berhältnis zwischen Gott und Mensch, teils theocentrisch auf Gott und Satan, anthropocentrisch auf Gute und Böse. In alledem ist auch zwischen A und NI keine wesentliche Differenz. Nur insofern hat im NI sowohl die 25 Aufgabe des sittlichen Willens wie die Überzeugung von der Ohnmacht des natürlichen Wollens eine Steigerung erfahren, als a) die natürliche Fleischesschwäche fast niemals mehr als Entschuldigung gilt (wie fast durchgängig im AT), — und  $\beta$ ) wie der Wille, so auch die Sünde als selbstständige Macht anerkannt wird, sei es unter der Form des eigenen Fleischeswillens (Fa 1, 15; Sa 5; Rö 7), sei es unter der Form eines fremden 30 satanischen Willens; daher vor allem die Pflicht der Wachsamkeit betont wird (1 Pt 5, 8; 1 Ro 16, 13; Mc 13, 37).

VII. Die Willensfreiheit im klassischen Altertum. Die althellenische Theorie vom Willen, obwohl ihr der strenge Begriff des Naturgesetzes fremd ift, war überwiegend deterministisch, teils in dem fatalistisch-metaphysisch-religiösen Sinn des Schicksals- 35 perbangniffcs (ἀνάγκη, τό χρεών, είμαρμένη, αίσα, νέμεσις, πεπρωμένη, άδραστεία, ἄτη, μοίοα, μόρος) teils in dem psychologisch-ethischen Sinne, daß der Grad der Ginsicht den Billen beherrscht. Ersteres bei Heraklit, den Pythagoreern und Eleaten; letzteres in der ichatischen Schule (1. Lehrbarkeit der Tugend; 2. niemand absichtlich bose). Wohingegen Eritur, trotz seiner demokritischen Naturanschauung und der (von den Chrenaikern ent= 40 lehnten) Lehre vom blinden Zufall (Fortuitismus) das Freiheitsgefühl — vielleicht, weil im Postulat des Glückes ist — befürwortete, und Aristoteles der praktisch-sittlichen "Übung" des selbstständigen Willens ein Übergewicht zuerkennt über die bloße Einsicht (1. mancher fündigt trot bessern Wissens; 2. Unwissenheit entschuldigt nicht; 3.  $\epsilon \varphi'$   $\eta \mu ilde{u} v$ doern zai zazia (Nic. Eth. III, 7). Daneben 4. Ein Kranker wird durch bloße 45 pouch nicht gesund, ein Ungerechter nicht gerecht). — Dem Indeterminismus günftig ist die schriefte Lehre, daß der Mensch aller Dinge Maß sei. Die Stoiker betonten zwar die Unabhängigkeit des Menschen von äußeren Einflüssen (est aliquid in nostra potestate [Cicero, De fato, 14]; τὰ ἐφ' ἡμῖν u. τὰ οὐκ ἐφ' ἡμῖν), daneben aber die Unwandelbarkeit des Grundcharakters (velle non discitur). Das Problem, wie Freiheit 50 und Notwendigkeit auszugleichen sei, suchen sie durch Verwertung des sokratischen Begriffs der Vorsehung (ngóvoia) und durch sittliche Erziehung zu freiwilliger Einordnung in den Beltzweck zu lösen: deo parere libertas. Denselben Gegensatz suchten die Neuplatoniker tadurch zu versöhnen, daß fie unterscheiden zwischen der Knechtschaft des Sinnenlebens mit ihrer eingebildeten Willfürfreiheit und der kontemplativen Erhebung der Seele zur 55 Leilnahme am göttlichen Leben, b. h. zugleich zur Befreiung von zwingenden äußeren Motiven und zur Anerkennung der bestimmenden Macht der Einsicht (Plotin: 111) big uerà rov elderal). Die seither üblichen Terminologien sind besonders durch Platon und Anstweles geprägt worden: so actia kloukerov das Wahlbermögen (Platon), krdexóperor Franio: Exer das Auchanders (sein) können (Aristoteles). Eine berühmte Büste des Platon 60

trug als Inschrift jene drei Worte (ber Parze Lachesis im 10. Buch des "Staates" 617):  $\overrightarrow{APETH}$   $\overrightarrow{AAE\Sigma\PiOTON}$ ,  $\overrightarrow{AITIA}$   $\overrightarrow{EAOMENOY}$ ,  $\overrightarrow{OEO\Sigma}$   $\overrightarrow{ANAITIO\Sigma}$ .  $\mathfrak{D}$ .  $\mathfrak{h}$ . 1. Die Tugend liegt herrenlos jedem bereit [vgl. Apt. 21, 6 δωρεάν]; je nachdem jeder sie ehrt, wird er ihrer ein größeres Teil haben. 2. Auf den Wählenden allein 5 kommt es an; wer wählt, wähle das Leben, dem er dann freilich [vgl. Mt 12, 35] mit Notwendigkeit angehören wird. Alfo 3. nicht Gott trifft die Schuld, wenn ihr boje werdet: nicht euch wird ein Dämon erlösen, sondern ihr werdet euren Dämon erlösen! — Auf Dieser platonischen Anschauung beruht die prädeterministische Theorie des Origenes. — Belebrend find die zahlreichen feinen Unterscheidungen des Aristoteles: a) Das Freiwillige (Exovoion) 10 und das Gezwungene (axovoiov) im menschlichen handeln. b) Das zwischen beiden vermittelnde μέσον oder ούχ έκούσιον, das nicht als Zwang gefühlt wird, aber nicht mit Zweckbewußtsein geschiebt und gleichwohl nachträglich sei es bereut, sei es gutgeheißen wird. c) Das freiwillige Thun in unfreiwilliger Lage [3. B. ein lebensgefährlicher Sprung aus dem Fenster, um dem Feuertode zu entgehen]. d) Die προαίρεσις, der aus vernünstiger 15 Überlegung reifende Willensvorsatz. e) Das unfrer Entscheidung anheimgegebene Künftige im Unterschiede von dem stets notwendig erscheinenden Bergangenen suber diese These stritten später mit äußerstem Scharffinn die Stoiker Kleanth und Chrysipp; bgl. was weiter unten als Ausspruch Liebmanns und Weiningers citiert wird]. f) Der doppelte Gegensat zum Notwendigen: das Zufällige (αὐτόματον, ἀπὸ τύχης) und das Freiwillige; beide 20 find ein "Auchanderssichverhaltenkönnen", obwohl das eine ein Geschehen ohne Bewußtsein des Zweckes, das andere ein Handeln nach Zwecken ist. — So ergiebt sich die Stufen-folge. 1. Unfreiwillig erliegen wir der Naturgewalt. 2. Wir handeln [wie Goethes Fischer] halb freiwillig, halb gezwungen; 3. ganz freiwillig, aber noch ohne gereifte Urteilskraft, mit teilweiser άγνοια [Lc 23, 34]; 4. μετὰ λόγου καὶ διανοίας, mit bewußtem Vorsat 25 auf Grund gereifter Urteilskraft (also nach Maximen). Und diese sittliche Höhe kann und soll der Mensch erreichen; Unwiffenheit entschuldigt nicht, der Mensch kann sich Belebrung erwerben und fich hüten schlecht zu werden durch Unwissenheit. Aber die Ubung muß binzukommen; volle Tugend giebt nicht die Einsicht allein, sondern das Ergebnis eines Werdeganges aus realer Abhängigkeit zur Freiheit. Wer der Herrschaft der Triebe hingegeben 30 verbleibt, ist dafür verantwortlich; wer z. B. in der Trunkenheit sich vergeht, sündigt doppelt. Wenn nun Aristoteles zu dem Ergebnis kommt: der Mensch ist freier Urheber seiner Handlungen (πράξεων ἄνθρωπός ἐστιν ἀρχὴ καὶ κύριος und ἐφ' ἡμῖν τὰ κακὰ πράττειν καὶ τὰ μὴ πράττειν), so übersieht er freilich ebenso wie Platon, daß für jeden einzelnen Willensakt des dermaligen Menschen die Antinomie bestehen bleibt, 35 Subjekt und Objekt der Selbstbeurteilung zu sein: als aktives Ich ist er seiner Freiheit als eines stets möglichen Ideals sich bewußt, erlebt aber gleichzeitig Hemmungen mannigfacher Art, an denen die Verwirklichung der Freiheitsidec scheitert. Erst die Unterscheidung 1. der absoluten und der geschöpflichen, geschenkten Freiheit; 2. des intelligiblen und des empirischen Ich; 3. des "Gesetzes der Sunde", Ro 8, 2 und des "Gesetzes der Freiheit", 40 Ja 1, 23, kann aus dieser Antinomie herausführen.

Bei den spekulativen Philosophen dringt der christliche Einfluß seit Boethius im Zeitalter Theodorichs d. Gr. definitiv durch. De consol. philosophiae IV: Nur dem persönlichen Gott kommt volle Freiheit, d. h. Unabhängigkeit von Beränderungen, zu; dem seine Intelligenz überschaut das zeitlich Sukzessive intuitiv als Einheitliches; die menschsliche ratio hingegen denkt in zeitlicher Form, und unser Wille ist verslochten in den Kausalzusammenhang der zeitlichen Beränderung. Obwohl zweiselhaft ist, wie Boethius zum Christentum stand, ist doch mit dieser Betonung der Persönlichkeit und Überzeitlichkeit Gottes die wichtigke spätere theologisch-christliche Problemstellung antizipiert, doch in einer Form, die seinem anthropologischen Standpunkt als Determinismus erscheinen mußte; daher später Laurentius Balla (1482; ed. 1516) sich besonders gegen Boethius wandte mit dem Buche: De lib. arbitrio; apologia eius adversus calumniatores.

Litteratur: Wehrenpfennig, Die Verschiedenheit der ethischen Prinzipien bei den Hellenen und ihre Erklärungsgründe, 1856; Trendelenburg, Notwendigkeit und Freiheit in der griechischen Phisosophie (in den "Beiträgen" II); Märcker, Die Willensfreiheit im Staatsverbande, mit Rücksicht auf Aristoteles' Rhetorik, 1843; Hennan, Aristote. L. v. d. Freiheit; Julius Walter, Die praktische Vernunst bei den Alken, 1874; Leop. Schmidt, Die Ethik der alken Griechen, 1883; Theob. Ziegler, Die Ethik der Griechen und Römer, 1889. Ueber die Lehre der Stuiker voll. die Skizze in meiner Metaphysik, 1905, S. 70—74.

VIII. Nach der Lehre der griechischen Patristik bildet die Willensfreiheit (adre-60 Fovoia) das zentrale Wesensmerkmal im Gottesebenbilde des Menschen; sie gehört zur

menschl. Natur, doch so, daß dieses Naturelement zugleich göttliche Gnadengabe ift. Da aber das wahrhaft Gute in dieser Gottesgabe gerade das auf freier Selbstbestimmuna berubritte persönliche ethische Wollen des Guten, das Mitwollen mit dem göttlichen Willen ift so ist zwischen göttl. Babe und menschl. Selbstständigkeit nur ein formaler Unterschied: cinnal insofern als der Anfang, die anerschaffene Wahlfreiheit mehr göttliche Gabe, das 5 Biel hingegen, die vollkommene beharrliche und bewußte Ginigung mit Gottes Willen, mehr hestimmungsgemäße Aufgabe des Menschen ift; andererseits insofern als (umgekehrt) ber Anfang der fittlichen Entwickelung mehr als Sache des Menschen, der providenzielle Erfolg mehr als Sache Gottes erscheint. Letteres besagt Chrysoftomus' Wort: .. Gott will mit seinen Gaben den inenschlichen Willensentschließungen nicht vorgreifen. Wahl und 10 Entidluft ist unsere Sache, Gottes die Vollendung" Der andere Gedanke kommt in der gebre vom Urstand und Sündenfall zum Ausdruck: im Gottesebenbild ift die elnov, der unmündige Kindheitszuftand, das Anerschaffene; die δμοίωσις, die Bollkommenheit, das erk zu Erwerbende, das daher auch nicht völlig verlierbar war. Nach Clem Alex. war Mam nur έπιτήδειος πρός άφετήν, nicht τέλειος. Dhne freie Einwilligung können wir 15 unach Gottes Weltplan) nicht selig werden; Selbstbestimmung ist das Wesen der Seele (ήμας εξ ήμων αὐτων βούλεται σώζεσθαι αὕτη γὰο ή φύσις τῆς ψυχῆς, εξ αὐτῆς δομαν). Dies gilt nicht bloß vom normalen Zustande vor dem Sündenfall, sondern auch von der Hinwendung des Sünders zum Glauben. Nach Cyrill v. Jerusalem bedarf die Winade unseres Glaubenwollens wie der Griffel der schreibenden Hand. Nach Gregor 20 v. Maz besagt das Wort Rö 9, 16 "Es liegt nicht am Wollen oder Laufen" soviel wie "nicht bloß an unserm Wollen" Die Antiochener lehren: so fehr auch Berheitzung, Berufung, Geistesmitteilung Sache der Borsehungsgnade ift, sei doch der Glaube und die Beharrlichkeit in der Glaubenstreue ganz auf unsere Selbstentscheidung gestellt. Auch Gregor von Nyssa betont stark die Agoaigeois (den sittlichen Willensvorsatz), die er als 25 völlig unabhängiges Selbstwollen (αὖτεξούσιον) erklärt. So giebt selbst Drigenes' Präbeterminismus, die Lehre von dem vorzeitlichen, das Schickfal der Seelen für immer determinierenden Sundenfall, nur der Überzeugung von der individuellen Selbstentscheidung eigenartigen Ausbruck; und wiederum sprengt die Kraft des autehovolov selbst die Fesseln jenes "immer"; denn nach Origenes meint die Schrift felbst da, wo sie von Berstockung 30 und Berbammnis redet, nur temporare Schickfale, die bas Wirksamwerben ber Gnabe zwar aufschieben, aber die endailtige Beseligung nicht aufbeben, vielmehr gerade um dieser willen den Kern des menschlichen Wesens, die Willensfreiheit, unvermindert bestehen lasse. begeistertste Prophet des Freiheitsbewußtseins ist Jaac von Antiochien (um 450) gewesen, bessen, als typisch für den extremen Indeterminismus, ausführlicher erwähnt sein 35 mögen: Der ganze Lebenskampf haftet an der Freiheit; auch die Wiedergeburt ist eigene Ihat des Menschen. Der freie Mensch steht höher als die Engel und ist freier als der Zatan, dem die Macht der Ausführung fehlt, wenn er auch in Gedanken alles Böse in iemen Willen aufzunehmen vermag. Die Engel "bewegen sich willig in dem ihnen an= vertrauten Dienst", aber ob sie die Fähigkeit der Abirrung haben, ist zweifelhaft, und 40 burch freiwilliges Fasten, freiwillige Armut ihr Berdienst erhöhen können sie nicht. Diese moralische Diatetik des tugendhaft-freien Menschen steigert nämlich seine sittliche Kraft zu gottähnlicher Bollkommenheit. Von dieser göttlichen Freiheit ist Satans Gedankenfreiheit immerhin ein Schatten, denn er konzentriert in sich mit freiem Wollen alle bosen Gedanken, aber ihm fehlt die Exekutive, darum bleibt er unschädlich, während des Menschen 45 dreibeitsvorrecht ebenso gefahrvoll wie segensreich ift. "Wohlan, mein Sohn, dem Wille vermag dein Ich schlecht oder gut zu machen"; er "gebietet dem Allgebieter, wie er mit dir versahren soll" Er ruft ihn herbei durch die Gerechtigkeit und vertreibt ihn durch die Eunde, "und er entfernt sich, ohne ihn zu zwingen" "Er besitzt einen Riesenarm, und alles was er will, wird ihm leicht" Er erkennt keinen Lenker über sich an, darin 50 gleicht er Gott. Aber bieses Sein-wie-Gott ist nicht Natur, sondern Gnade. "Solches rufe ich den Schülern der Wahrheit zum Troste zu und bestätige damit die Berteidiger der Willensfreiheit, welche von den Auswärtigen verworfen wird, die behaupten, Gott rechttertige nur die, die ihm gefallen". — Hiermit nimmt die griechischepatristische Freiheitslehre Stellung zur augustinisch-velagianischen Kontroverse, der sie aber durch Betonung der 55 Gnade in der Freiheit die Spike abbricht. Auch das im Semipelagianismus wiederlebrende Gleichnis vom Kranken, der sich dem Arzte zur Berfügung stellen muffe, stammt aus der griechischen Lehrform. Nach Clemens schafft der Arzt nur denen Gesundheit, die um diese sich mit bemühen; und Origenes sagt: wie der Arzt statt schnellheilender Gewaltmittel besser solche braucht, die erft die Krankheit zur Krisis fördern, um sie alsdann eben 60

dadurch gründlich zu heilen, so ist die scheinbare Förderung der Sünde solch zeitweilige Hingebung der Sünder in "ihres Herzens Gelüste", die Verstockung, nur durch ein Radikalmittel der Gnade zur Entsesselnung der untilgbaren Kräfte im Menschen, deren bestimmungs-

gemäßes Ziel die sittliche Freiheit ift.

IX. Die abendländischen Bäter und der pelagianische Streit. Mie bie orientalische Dogmatik und Sthik von der Anthropologie und dem Intellektualismus altgriechischer Denkweise mitheftimmt wird, so daß die alten Ideen von Selbstherrlichkeit des Menschen und Lehrbarkeit der Tugend, von der Leichtigkeit den Willen durch Ginficht zu lenken, überall durchscheinen, so fanden in der abendländischen Theologie neben den 10 biblischen andere antike Motive Eingang, die mehr dem praktisch-sittlichen Ernst des römischen Rechtsbewußtseins, dem stoischen velle non discitur, dem platonisch-manichäischen Dualismus von Geist und Sinnlichkeit entsprachen: die Lehre von der erblichen Berderbtheit des Menschen, von der Ausschlicklichkeit der Gnade, von der Notwendigkeit eines ftellvertretenden Sühnleidens. Diesem Gedankenkreise fügt sich die Freiheitsidee mehr als 15 soteriologisches Joeal, weniger als anthropologische Realität ein. Tertullian erkennt zwar neben Gottes allmächtiger Freiheit auch unsere beschränkte an, meint aber, in dem Make wie ein Wollen gut sei, sei es Gottes Werk. Chprian gesteht zwar, daß auch umgekehrt das Maß des Inadenempfangs dem Maße der fides capax, das wir hinzubringen, entspreche, aber er schickt voraus, daß alles, was wir vermögen, und zumal die Fähigkeit zu 20 glauben, gänzlich in arbitrio dei positum est. Ambrofius freilich, der den consensus nostrae voluntatis und das donum divinae gratiae in allem und jedem, sei es Anfang, Mittel oder Ende, für unentbehrlich erklärt, erkennt richtig, daß im Begriff des Gehorsams wie in dem der Ubertretung schon die Freiheit liegt, betont aber um so mehr, daß beim Erlösungswerk, falls es Erfolg haben soll, Gott die Initiative zukommen muß 25 Das befannte Wort bes Lactans: non necessitatis est peccare, sed propositi ac voluntatis hat nur die apologetische Bedeutung, manichäische Folgerungen aus der christlichen Sündenlehre abzuwehren.

Bur erstmaligen wissenschaftlichen Diskussion innerhalb der Geschichte der driftlichen Dogmenentwickelung kommt das Willensproblem im augustinisch-pelagianischen Streit. Den 30 Anlah gab Augustins Gebetsformel Da quod iubes et iube quod vis. Belagius und Coleftius, die an diefer vermeintlichen Ausmerzung aller menschlichen Freiheit (in Babrheit ift der Imperativ solches Gebetes die stärkste Bejahung der Freiheit) Anstoß nahmen, wurden vor dem Forum des römischen Innocenz 417 exkommuniziert und von seinem Nachfolger Zosimus nur zeitweise geschützt. Die milde Beurteilung auf den Spnoden zu 35 Jerusalem und Diospolis drang nicht durch; auch die orientalische Kirche willigte 431 zu Ephesus in die Ausscheidung der pelagianischen Lehre, die dahin ging, daß der Mensch auch nach dem Sündenfall die Fähigkeit behalten habe, sich aus sich felbst für das Gute zu entscheiden. Abams Nachkommen sind nicht weniger sittlich befähigt als der Stammvater; dieser konnte das eine Gebot nicht halten, jene haben mehrere gehalten. Und über-40 dies: Sünde ist nicht ohne Zurechnung, Zurechnung nicht ohne Freiheit zum Guten und Bösen. Daß wir von Natur — wiewohl ja auch diese Natur von Gott geschaffen ist — eine gewisse Heiligkeit, aus der die Verantwortlichkeit für unsere Handlungen fließt, das beweist das Gewissen. Wenn auch als reale Möglichkeit die Unfündigkeit vielleicht kaum vorkommen mag, in abstracto, als logische Denkbarkeit, besteht sie auch nach dem 45 Sündenfall. Die Sünde ist nicht Natur, denn der Mensch soll das Gute, folglich kann er es thun; sie ist ein accidens, kann also auch verschwinden, je nachdem der Wille sich dahin entscheidet. Denn wir haben ein liberum arbitrium, die Freiheit, die Pelagius eben bloß als göttliches Geschenk, als Gabe, nicht als Aufgabe, als Idealmoment des Guten wertet. "Habemus possibilitatem quandam a Deo insitam velut radicem 50 fructiferam atque fecundam, quae ex voluntate hominis diversa gignat et pariat et quae possit ad proprii cultoris arbitrium vel nitere flore virtutum

vel sentibus horrere vitiorum."

Bei Beurteilung des Pelagianismus in seinem ersten Stadium ist nicht bloß auf die Werkheiligkeit des britischen Mönchs, sondern auf gewisse Übertreibungen in der Lehre seines Segners, die seinen Widerspruch reizen mußten, Rücksicht zu nehmen. In Augustins Denkweise kondergieren drei ungesunde Motive mit dem überwältigenden Erlebnis, das mit Recht seine Lehrweise bestimmte: Einflüsse platonischer Philosophie (der Körper ein Kerker) und stoischer (operari sequitur esse), Nachwirkungen manichäischer Lebensansicht, Preisgade des Selbstgefühls gegenüber der imponierenden Großmachtstellung der Kirche. Dazu mangelnde Kenntnis des Urtertes des NT, insbes. falsche Eregese von Rö 5, 12. Ferner

bat Pelagius durch eine gewisse, wenn auch flache logische Konsequenz und durch die brauch: barere ethische Prinzipienlehre Anspruch auf Sympathie. Er ift nämlich in Anerkennung te (fantischen) Sates "Du kannft, benn du follst", deffen Analogon — mit Berucksichtigung von Rö 6, 20 — sich auch Augustin angelegen sein ließ ("Natura est sananda" besage ebenso, daß die Natur heilbedurftig wie daß sie heilfähig sei), konsequent; 5 Mugustin nicht. Diesem steht hingegen eine religiös ungleich tiefere Beurteilung des mensch= lichen Innenlebens zu Gebote, die ihn auch verhindert hat, wie später Calvin schon Abams Fall selbst als gottgetwollte Notwendigkeit anzusehen: auch hierin jene liebenswürdige In= soniequenz, die im übrigen mit einem Scharffinn und einer Klarheit verbunden ist. wie man sie bei den Pelagianern vergeblich sucht. "Es geschieht nichts außer Gottes Willen, 10 menn auch gegen denfelben; denn es würde nichts geschehen, wenn Er es nicht zuließe, und nirgends läßt er nichtwollend zu, überall nur wollend". Denn "Gott ist alles; ber Mensch nichts" (Enchir. 100. 99). Pelagius hat nur Verständnis für die formale Freibeit. Augustin mehr für die reale, die er als verlorene und nur durch die Gnade wieder= jugewinnende, daneben aber als noch vorhandene und nur durch Sündenknechtsichaft 15 gefeffelte bezeichnet: ein Widerspruch, der nicht bloß in dem verschiedenen sprachlichen Bilde, sondern auch darin beruht, daß sich seinem Begriff der realen Freiheit (Fähigkeit zum Guten) unbermerkt jener des formalen arbitrium unterschiebt; sonst dürfte er nicht sagen, das Recht des liberum arbitrium im Sünder reiche aus, um mit Freiheit das Böse zu thun, angesichts des Guten hingegen sei es absolut ohnmächtig und wie nichts. Eine rein= 20 lide Analbse bes Streitfalles mußte vor allem an die beiden Säte, in denen Aug. und Rel. übereinstimmen, anknüpfen: das wahre Sollen sett ein Können als wirkliche Seinsmöglichkeit voraus (reale Freiheit); und: am Wollen bes Bernunftwesens haftet das Bewußtsein des Auchanders wollen konnens (formale Fr.), d. i. die Denkmöglichkeit des Gegenteils von dem, was ich thatsächlich will, so daß nicht nur der Sündigende weiß, er 25 bandle night to twie er handeln follte (Aug.: 1. omnes peccant per liberum arbitrium; lib arb valet ad peccandum [non valet ad bene pieque vivendum]; 2. in malo faciendo liber est quisque justitiae, servusque peccati), sondern aud der Begnadigte weiß, daß Gottes Wirken an ihm sich in Form einer veränderten selbst= eigenen Willensrichtung vollzieht (quia non fit sine volentibus nobis). In der 30 Auslegung von universalistischen Schriftworten wie Fo 3, 16; 1 Ti 2, 4, wo Augustin Táres im Sinne "Menschen aus allerlei Bolt" (wie AG 10, 35) versteht, haben seine Gegner jedenfalls auf größere Zustimmung Anspruch.

Die semipelagianische Vermittelungstheologie, durch Joh. Cassianus, den Schüler des Chrysoftomos, an der griechischen Lehrweise orientiert, unterschied zwischen den mehr oder 35 minder freien Aften der Hinwendung zum Guten (libertas non extincta, sed attenuata et infirmata): der eine ergreift mit bewußter Sehnsucht die an ihm noch nicht withame Gnade, die dann als gratia consequens, cooperans und perficiens sich an ihm bethätigt; der andere wird von der gr. praeveniens ohne sein Zuthun jäh und überraschend ergriffen. Feder aber hat die Freiheit, der Gnade Widerstand zu leisten; 40 und niemand ist (mit Augustin) sittlich tot, niemand (mit Pelagius) sittlich gesund, sondern alle simb sittlich frank, und wie sich der Kranke an den Arzt wenden muß, so muß der Zünder mit Freiheit der Gnade sich darbieten, nicht bloß obwohl, sondern weil er an sich selbst böllig unfähig ist ohne Sünde zu leben. Die Schicksale des Semipelagianismus sind befannt. Merkwürdig ist noch der Standpunkt der geistwollen Schrift De vocatione gen- 45 tium, die dem Prosper v. Aqu. zugeschrieben wurde, da sie den Augustinismus in gemilderter Form vertritt. Der Verfasser unterscheidet im gefallenen Menschen eine dreifache Etuse des Willens: die voluntas carnalis oder sensualis, die sich ans Froische verliert; die v. animalis oder psychische Fähigkeit der verstandesmäßigen Selbstentscheidung, endlich die voluntas spiritalis, der von Gott regierte Wille, deffen Freiheitsgefühl in 50

dem Maße wächst, wie in ihm die Gnade Gestalt gewinnt.

X. Der mittelalterliche Katholicismus. Wieweit die Behauptung berechstigt ist, daß das katholische Lehrspstem trot formeller Verwerfung dem Semipelagianismus doch wieder verfallen sei, bleibe hier dahingestellt. Über die theoretische Unsertigkeit der patristischen Problemstellung kommt das Mittelalter nicht wesentlich hinaus. Sinzelne 55 Lichtblicke aber seien erwähnt. Bernh. v. Clairvaux: Das lib. arb. bleibt, auch nach dem Fall, etsi miserum, tamen integrum. Nur mit dem Willen selbst würde seine Freiheit aushören; Freiheit ist das Wesen des Wollens. "Nimm die Gnade, so hast du nichts, wodurch du selig werden kannst; nimm den freien Willen, so hast du nichts, was selig werden könnte" Unselm rügt den Sat, der Gefallene sei nur zum Bösen 60

frei, tadelt aber auch das Vorurteil, die Freiheit zum Guten sei ebenso wie die zum Bösen bloßes Aquilibrium; denn dann wäre der Lasterhafte im Vorteil: er könnte dies und könnte das, während dem Tugendhaften die Marschroute gebunden sei. Wahre Freiheit ift gottgegebene Kraft zur Bewahrung der gottgegebenen Tüchtigkeit. Die gratia praeveniens 5 giebt die Kraft, die gr. subsequens hilft sie bewahren; der, dem sie hilft, ift der Wille, aber auch dieser Wille ist geschenktes Eigentum. Ahnlich Thomas v. Ugu., der antivelagianisch erklärt, nicht erst die Bollendung, sondern gerade der Ansang der Tugend sei Gottes Werk; ein augmentum der Gnade hingegen könne der Wille des Begnadigten sich verdienstmäßig erwerben. Entschieden in die pelagianische Denkweise lenkte erst Dung 10 Skotus zurud. Wie Gott, das Urbild, frei ift, so auch der Mensch, sein Chenbild; es ist des Schöpfers Wille gewesen, daß der Mensch als Wille absolut frei sei, daß nur die That, nicht schon das Wollen als solches, einer fremden Nötigung unterliege. Wollen ist Ursein, lehrt er, wie später Schelling und Schopenhauer; über den Willen noch weiter auf eine Urfächlichkeit zurudzugreifen, ware absurd. Bon ihm ftammt auch bas Gleichnis. 15 das später Luther anders anwendet: der Wille ist wie ein freies Pferd, das durch den Reiter (die Gnade) wohl zu einem bestimmten Ziel hingelenkt werden kann, aber darum nie zu einem bloßen Produkt der Gnade wird, sondern [wie Bileams Sselin] seine Sigenheit und Unterschiedenheit bewahrt. Auch Albertus Magnus bedient sich bieses Bilbes. doch fo, daß er den freien Willen einem Roffelenker vergleicht. Durch Gnade wird 20 im Gläubigen Tugend gegründet, aber die Entscheidung, ob ihr oder dem Gegenteil zu folgen sei, bleibt Sache des hegemonischen Willens, der über gut und böse verfügen soll; ähnlich wie der platonische  $vo\tilde{v}_s$ , der die zwei Pferde, Jdealität und Sinnslichkeit, zu lenken hat. Der größte Gegner der auf Stotus fußenden nominalistischen Freiheitslehre war Bradwardina (gest. 1349, der Jansen des Mittelalters: De 25 causa dei), dem wiederum Bischof Albert von Halberstadt sekundierte; beiden find auch die freiesten Handlungen Ausdruck etviger göttlicher Notwendigkeit. An der Geschichte der Mystik im ganzen, und einzelnen späteren Erscheinungen, 3. B. den hollandischen Hattemisten (Hinderk Jangen 1745) läßt sich die doppelte Folgerung studieren, die solchem De terminismus notwendig entspringt: daß auch die Sunde durchweg gottgewollt, somit nicht 30 eigentlich Sunde sei, und daß des Menschen Wille und Gottes Wille zu mustischer Ginheit verschmelzen. Tauler: "Dem Menschen, welcher sich Gott gefangen allezeit wesentlich giebet, muß auch Gott sich selbst wesentlich gefangen wiedergeben, und da führt Gott den Menschen über alle Weise und über alle Gefängnis in die göttliche Freiheit, in sich selber, daß der Mensch mehr ist ein göttlicher benn ein naturlicher Mensch in etlichen Weisen" Meister 35 Ecart: "Den Blick auf Gott gerichtet, soll der Mensch, ob er auch tausend Todsünden begangen, nicht wünschen sie nicht begangen zu haben." "Ein guter Mensch muß seinen Willen so mit dem göttlichen eins werden lassen, daß er nur das will, was Gott will. Was ich auch gefündigt: weil ich weiß, daß Gott es so gewollt hat, soll ich's nicht ungescheben wünschen; das ift die wahre Buge". Deutsche Theologie: Darin besteht die 40 unio mystica, daß der geschaffene Wille "geflossen sei in den etwigen Willen und darin verschmelzet sei und zu nichte geworden, also daß der ewige Wille allein daselbst wolle, thue und lasse"

Alls Kuriosum aus der Geschichte der beterministischen Anfate innerhalb der Scholastik ist noch die Fabel des Buridan von dem Cfel biefem konträren Gegenteil von Bileams 45 Cfelin] zu erwähnen, der zwischen zwei völlig gleichen Seubundeln verhungern mußte, weil keinem der beiderseitigen Reizmotive ein determinierendes Abergewicht zukäme. Die Uberlieferung mag selbst eine Fabel sein, da B. zwar kritisch über die Freiheit lehrte, aber diese Konsequenz schwerlich zog (vgl. In Aristot. eth. III, 1 sqq.) und übrigens Berk. eines Pons asinorum gewesen ist. Das Gleichnis hat aber bis auf den heutigen Tag 50 Schule gemacht und dem philosophischen Broblem Bürze und Farbe gegeben, wie 3. B. Spinoza die "Eselei" auf die verkehrt folgernden Theoretiker selbst überträgt und Leibniz sie

ausführlich widerlegt.

XI. Das Reformationszeitalter. Bergleicht man die patriftischen und scholastischen Problemstellungen bezüglich der Willensfreiheit mit den neueren theologischen, so 55 wird der umwälzende Einfluß offenbar, den die kirchlich unabhängige Philosophie seit Descartes, besonders Spinoza, Leibniz und Kant, auf das theologische Denken ausgeübt hat. Auch die katholische Theologie ist davon nicht unberührt geblieben. Die Behandlung der Billensfrage in der vorkantischen evangelischen Theologie, so viel neue Gesichtspunkte ihr aus der erneuerten und gereinigten Erwählungs- und Heilslehre zuflossen, kommt doch über 60 die ältere Form der Begriffsbildung und Problemlösung nicht wesentlich hinaus. Auch

Putlere Streit mit Erasmus, ber synergistische Streit und die Differeng awischen Luther und Melandthon haben die spezifische Willensfrage nur wenig gefördert, wenigstens vivchologisch und metaphyfisch; das Interesse war, mit Recht, wesentlich das soteriologische. Aussübrlich handelt von dieser Periode Luthardt, Der freie Wille (1863) und Kattenbusch. Luthere Lebre vom unfreien Willen und von der Prädestination (Neudruck 1905). Luthern 5 tam es por allem darauf an, das Vertrauen auf Gottes Gnade ohne alles eigene Berdienit bei fich und andern zu ftarken und darum die Bedürftigkeit, Unfähigkeit und Ohn= macht des natürlichen Willenslebens sicherzustellen. Daher die Aussprüche in De servo arbitrio: "Bur vollen Demut fann und wird es der Mensch nicht bringen, so lange er nicht ficher weiß, daß seine Seligkeit böllig außer seiner Macht liegt und gang und gar 10 pon bem Willen eines andern abhängt" "Die Leute, die die Willensfreiheit verteidigen. möchte ich doch darauf hinweisen, daß fie Christum verleugnen. Denn kann ich aus eigener Rraft Gottes Gnade erringen, wozu bedürfte es noch des Werkes Christi?" Dazu jene an Stotus' Gleichnis anknüpfende Wendung: "Der menschliche Wille gleicht einem Reit= tier, bas nach verschiedenen Zielen gelenkt werden kann: ist Gott der Reiter, so geht es 15 nicht mur, sondern will auch [gegen Stotus!] dahin gehen, wohin Gott es lenken will; si insederit Satan, vult et vadit quo vult Satan; es liegt auch gar nicht in seiner Bablfreiheit, welchem Herrn er fich ergeben folle, fondern die beiden Reiter kampfen mit= einander um seine Besitzergreifung." Also nicht einmal wie um eine Jungfrau zwei Bewerber duellieren, sondern wie der Erzengel Michael mit Satan um den Leichnam des 20 Moje rang. Aber so sehr diese scheinbare Toterklärung des freien Willens, bis zur Konfordienformel, Schule gemacht hat, das Broblem ift immer wieder aufgelebt, und in der Iheologie der orthodoren Lutheraner hat, als Gegenwirkung gegen die Übertreibungen der Heren Glacius und Amsborf, in deren Fahrwaffer später Daniel Hoffmann fegelte, eine wenn auch logisch=metaphysisch anfechtbare, doch psychologisch wahre, weil 25 wischen ben Forderungen bes gläubigen Gemuts und des sittlichen Bewußtseins gesund vermittelnde Lehre siegreich sich behauptet: die praevisio fidei. Gott hat die zum Heil verberbeftimmt, von benen er voraussah, daß fie glauben würden. Alles Beil stammt von Gott, aber der Glaube ift Bedingung des Beilserwerbes, und im Glauben ift die Willenshinwendung wesentlicher als die Heilserkenntnis und das passive Ergriffensein von ihr. 30 Auch sonst ist die Autonomie des Willens, lange vor Kant, und vor der Aufklärung des Rationalismus mit ihrem seichten Tugendideal, innerhalb der evangelischen Glaubenslehre gelehrt worden, und zwar in extremer Form von den Socinianern. Deren Ausweg, Bottes Allwiffenheit laffe fich mit menschlicher Freiheit so vereinbaren, daß Gott sich wie ein weiser Bädagoge des allzu scharfen Einblickes in das freie Seelenleben der Menschen 35 enthalte, ist im 19. Fahrhundert in Dähnes und Rich. Rothes Dogmatik wiedergekehrt. Die orthodoxen Lutheraner halfen sich (im Widerspruch gegen die deterministische Ansicht der Resormierten) mit der Doktrin von der scientia media sive futuribilium: Gott wisse auch das vorher, was eingetreten wäre, wenn der freie Wille des Menschen anders gehandelt hätte, als er gehandelt hat. Bon Luthers eigener Lehre weicht diese Theorie 40

Aus Kattenbuschs (unübersichtlicher und schwer lesbarer, aber gründlicher) Monographie ethellt folgendes: Luther hat die 1525 vorgetragene Lehre (homo nihil valet nisi ad peccandum; bas lib. arb. ift ein merum mendacium) schon vorher anerkannt; und war leiteten ihn mehrfache Gründe: 1. Eine krankhafte religiöse Stimmung, die ihm die 45 Nichtigkeit bes Eigenwertes, die Unfähigkeit jum Guten jum Bewußtsein brachte und Unuderheit in der Heilshoffnung befürchten ließ, falls nicht Gottes Wille allein (als gratia irresistibilis) über uns entscheide. 2. Der Sündenbegriff: Die Allgemeinheit der Sünde geigt solche Verderbtheit der Menschennatur, daß der unauslöschliche Hang des natürlichen Menschen zum Gündigen ihn unfrei erscheinen läßt. 3. Der Gottesbegriff, den Luther 50 ansangs im Anschluß an die Nominalisten ausgebildet hatte (Biel, Occam, d'Ailly, seine Erfurter Lehrer Usingen, Trutvetter; auch Laur. Balla, der zwar Boethius angriff, aber lelbit prädestinatianisch dachte), später im Gegensatz gegen die nominalistische Doktrin um-bildete. Die Nominalisten betonten Gottes Willkurwillen und die nienschliche Freiheit (sowie das ihr erreichbare meritum de congruo) als Bedingung der Beseligung; Luther hat 55 war diesen Glauben an die Erwählung der Einzelnen stets sestgehalten, als Schutz wider die Berzweiflung, wandte sich aber, um dem nominalistischen Widerspruch zu entgehen (1. Gott, 2. der Mensch Ursache des Heils), mehr und mehr der Mustik zu: Gott in allem allein wirksam, so sehr, daß das Selbstsein der Kreatur schier in Schein sich auflöst. Erit 1525 kehrt er zu der theistischen (deistischenominalistischen) Auffaffung zurück: alles 60

freatürliche Werden vorherbestimmt durch ewige Vorsehung. 4. Das Unspstematische in Luthers Dogmatik begünstigte einseitige dialektische Konsequenzen, teils aus gelegentlichen Stimmungen, teils aus vorgefaßten Meinungen. 5. Sin Mißverständnis Augustins (De corr. et gr.): nach A. ist das Nichtgegebensein des velle quo posset ein Vorzug; Adam sollte frei das Gute wollen lernen, und das adjutorium gratiae gehörte zur Ausstattung seiner Natur. Nach L. ist es ein Mangel; Adam sollte nicht aus eigener Krast das Gute thun können, damit er der Gnade nicht vorgreise; diese gehörte nicht zu seiner Ausstattung, und Gott wollte sie ihm vorenthalten. Demgemäß beruft sich L, wo er lehrt, daß der Mensch im Zustande der Sünde völlig geknechtet sei, nicht auf Adams Schuld, da wir ebensch wenig entschuldigt und ebenso schuldig seinen wie er. Sein Fall ist bloß symbolische Sinkleidung für die Wahrheit, daß Sünde unvermeidlich. Selbst wenn Adam aus sich Gutes gethan hätte, wäre solches Sigen-thun als Negation von Gottes Thun sündhaft! Das Wesen der Sünde ist die kreatürliche Besonderheit; darum ist ihm die Zeugung, als höchste Selbstbesahung des Willens, (wie Schopenhauer) Sünde. Der Wille als Sigenwille trennt von Gott. Nur als Gottes Funktion, nicht als eigenes Wollen soll dein Wille frei sein, sagt er in der Auslegung des Vaterunsers. Und wer die Gerechtigkeit erlangt hat, dessen Wille als subjektives agens ist redactum in nihilum (vgl. Kattenbusch, 1905, S. 56 und 61).

Ob Luthers Unfreiheitslehre mehr Ursache von oder mehr Folgerung aus seinem 20 Glauben an die gemina praedestinatio war, sei hier dahingestellt. Das erstere meinen Jul. Müller, Al. Schweizer, Theodos. Harnack; das letztere Heinr. Heppe, auch Ritschl. Doch sei noch erwähnt, daß L. (auch 1525) zugesteht, in indifferenten Dingen könne der

Mensch Herr seiner Handlungen sein.

Luthers teils extreme, teils schwankende Stellungnahme zur Freiheitsfrage gewinnt 25 ein anmutenderes Profil, wenn wir seine Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen mit ihren beiben Forberungen: ber Chrift ein Knecht und ein Berr aller Dinge, berucksichtigen. Gemüt und Wille war bei ihm persönlich mehr ausgeprägt als Verstand und Phantasie. Seine willensmächtige Persönlichkeit spricht deutlich aus den Worten: Bona opera non faciunt bonum virum, sed bonus vir facit bona opera. Auf den 30 persönlichen Charakter als Quelle der Werkthätigkeit greift er auch in De servo arbitrio gegenüber ber Loslöfung bes einzelnen Willensvorgangs als eines frei wählenden arbitrium indifferentiae zurud. Köstlin sagt richtig, daß es Ls Absicht war, die Freiheitsfrage aus der abstrakten philosophischen Behandlung der Aristoteliker herauszuziehen und mit den praktischen Zwecken der christlichen Frömmigkeit in Einklang zu setzen. Dieser Wandel war um so nötiger für ihn, als etwas Wahres daran ist, wenn Lommatsch (Luthers Lehre vom ethisch-relig. Standp. 1879) meint, Luther sei der größte Skeptiker gewesen, den es je gegeben hat. Versehlt war nur, daß ihm die "Werke" mehr als accibenzielle Nebenprodufte, weniger als vernünftige organische Selbstbethätigung innerlicher Gemütsbeschaffenheit galten, was mit der sprachlichen Entwertung des Begriffs opera 40 (operata) und dem Fehlen eingewurzelter sprachlicher Ersatzausdrücke für die Gefinnungsund Gewissensethik zusammenhängt (vgl. Gaß, Gesch. d. chr. Eth. II, 54). Aber man sollte nicht vergessen, daß Luthers Persönlichkeit, und sein Handeln in entscheidendem Augenblick, für die Lösung des Willensproblems das belehrendste Exempel ist: jenes "Ich kann nicht anders" ist (ähnlich wie die Allgewalt wahrer erotischer Herzensneigung) die voll-45 kommenste Synthese von Freiheit und Notwendigkeit; benn solche Augerung besagt: keine Macht ber Welt kann mir das verbieten und mich von dem abbringen, was ich will, weil ich es muß, und was ich muß, weil ich es aus tiefstem Inneren will. Die holde Inkon-sequenz des deutschen Gemüts hat ihn behütet vor solchen Folgerungen wie: Gott habe die Sunde als solche, die Sunde überhaupt oder im allgemeinen, gewollt. Er sagt nur, 50 die einzelne Handlung geschieht nie ohne Gottes Willen. Um jener Konsequenz zu ent gehen, flüchtet er in die Berficherung, Gottes Erhabenheit muffe unfer Wiffen und Berstehen so überragen, daß wir uns zu begnügen haben, den offenbaren Gotteswillen in der Mahrheit der zugesagten Berheißungen zu erkennen. Denn wüßten wir, was die voluntas abscondita wolle, so wurden wir zuerst angstwoller Aufregung, dann teils der Berzweif-55 lung, teils leichtfinnig-trotiger Gleichgiltigkeit verfallen. So bescheide dich, füge dich, und vertraue! Deus est, cuius voluntatis nulla est causa seu ratio (1525). zarte Gewissen, das sich in alledem offenbart, fehlte Calvin, dessen verstandesmäßige Konsequenzen einen unfrommen Charafter tragen. Die Meinung, Abams Fall wenigstens sei Sache des lib. arb. gewesen, nennt er ein frigidum commentum. Die Allmacht darf 60 durch nichts beeinträchtigt werden. Das arcanum consilium ging dahin, daß Adam

unterliegen mußte; seine Freiheit bestand nur im Freisein von äußerem Zwange (III, 23, 7). Auch in den Bösen wirkt Gott Wollen und Vollbringen nach seinem Wohlsgesallen. Und es liegt in diesem Weltplan, daß die große Mehrzahl, zur Verherrlichung der Gerechtigkeit, verloren gehe. Wie ein Feldherr auch blutdürstige Soldaten gern verswertet, so bedient sich Gott der Verworfenen sür seine Zwecke. Es sehlt freilich auch bei 5 Calvin nicht an ermäßigenden Wendungen, und einzelne reformierte Bekenntnisschristen i. B die Conf. Marchica) haben darauf weitergebaut, aber der extreme Determinismus Calvins schädigt nicht bloß die Interessen der Ethik, sondern gefährdet den Gottesglauben seilbst. Gegen ihn nehmen sich die weitgehendsten Äußerungen Luthers harmlos aus, z. B. die antipelagianische These der 99 vom Jahre 1516: "Wir sind vom Ansang die zum 10

Ende nicht Herren, sondern Knechte unserer Handlungen."

Um Gott nicht zum auctor mali zu machen, verlegt die Conf. Aug. c. 19 die "llrsach der Sünden" in die voluntas malorum, quae non adiuvante Deo avertit se a Deo. Daneben der Eigenwille des Teufels als Parallele des menschlichen Eigen= millens. Immerhin blieb die Frage: Warum läßt Gott durch solche Nichtunterstützung des 15 Millens ("alsobald so Gott die Hand abgethan"), den Sieg der böfen Neigungen zu? un= beantwortet. Gine gewiffe Freiheit zum Guten räumt denn auch c. 18 mit der Anerkennung der iustitia civilis gegenüber der spiritualis ein (jo Apol. 8), ein Gedanke, mit dem die Unterscheidung des Mazentius in der Professio scytharum monachorum (519) zwischen den secularia, die zum discernere und desiderare den Willen befähigen 20 und Werke zeitigen, welche nach Rö 4, 2 wohl Ruhm vor Menschen verleihen, und den ad vitam aeternam pertinentia, wieder aufgenommen wird; (vgl die Schrift De vocatione gentium, f. v. IX). Dazu kam nun im spnergistischen Streit die Meinung, daß der Wille ein ganz klein wenig doch auch zur Seligkeit thun könne; ein Minimum: Gott giebt einen Thaler, wir einen Heller. Melanchthon hatte in den späteren Ausgaben der 25 Loci erklärt, drei Ursachen wirken bei der Bekehrung zusammen: das Wort, der hl. Geist, der menschliche Wille, sofern er nicht widerstrebe, sondern zustimme. Nicht blog Bfeffinger, iondern auch Bictorin Strigel gaben ihm Recht. Der modus agendi bleibe frei. Dagegen Macius: die voluntas, mere passiva sei nicht einmal libera a coactione, sei wie ein truncus. Die Form. Conc. entscheidet vermittelnd: der Wille hat zwar eine locomo- 30 tiva potestas, in die Kirche zu gehen und das Evangelium zu hören, ist aber in Aufnahme des Heils schlechterdings inaktiv, hat nur capacitas passiva, da ihm infolge der allgemeinen Sündhaftigkeit ne scintillula quidem spiritualium virium übrig ge= blieben, so daß er ex se oder per se nicht einmal die dargebotene Gnade ergreisen (apprehendere) noch irgend etwas minima ex parte conferre, agere, operari vel 35 cooperari possit. Über eins kann er: die Gnade ganz von sich weisen (gratia resistibilis). Hiermit ift also wieder bejaht, was selbst Anselm leugnete: daß die Freiheit zum Bosen stärker sei als die zum Guten. Luther selber hatte die Anwendung des Freiheits= begriffs auf das Böse als dialektische Fiktion bezeichnet; — eine Freiheit, dem Stein ver= gleichbar, der "aus eigener Kraft" den Berg hinunter, aber nicht heraufrollen kann.

Aber Luther verschmähte es nicht, gelegentlich auf die spekulative Problemstellung einzugehen. Mehr als Luther war Melanchthon bemüht, der dogmatischen Erörterung die praktischen. Mehr als Luther war Melanchthon bemüht, der dogmatischen Erörterung die praktischen. Mehr als Luther war Melanchthon bemüht, der dogmatischen Erörterung die praktischen. Als das Wesenklicher dass die ausschließlich in Betracht kommende überzuordnen. Als das Wesenklicher dass die Erfüllung der Verzebeißungen, die Bekehrung und Heiligung lediglich Gottes Werk ist; unbestimmt dagegen 45 spricht er sich östers aus bezüglich des Anteils, der dem Willensmoment im Glauben gebühre. Insofern bedarf Luthardts (S. 187) Urteil, M. habe die sittliche Aktivität in der Heilsaneignung so betont, daß sie der göttlichen That "koordiniert" werde (z. B. Enarr. ep. ad Rom. 1556), der Berichtigung. Noch 1559 resümierte sich M. in den Responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis (Fl. 373a) dahin: "Ich bekenne, 50 daß Gott in allen Gläubigen so wirkt, daß der Wille lediglich passives (patiens) Subjekt stum wohlan, suchen wir unsern Halt im Gedanken an die Verheißung, begegnen wir lezlichem Mißtrauen, und begnügen wir uns, unter aufrichtigem Seuszen zu sagen: Ich glaube, Herr, hilf meiner Schwachheit aus!" — Das nennt man doch nicht Koordination; 55

es ist nur Sicherung wider die Unvernunft.

Wenige Jahrzehnte später steht das Freiheitsproblem bei

XII. den Philosophen in voller Blüte. Descartes erklärt, nichts sei so evident wie die unmittelbare Gewißheit, daß unser Denken und Handeln auf freiem Willem ruht (Princ. I, 39) und daß zur Natur des Willens die Freiheit gehört; denn Wille ist nichts 60

anderes als libertas arbitrii (Med. IV: Sola est voluntas sive arbitrii libertas. quam tantam in me experior, ut nullius maioris ideam apprehendam). Diese Freiheit bedeutet aber das Nichtdeterminiertsein von äußeren Ursachen; hingegen "sehen wir auf Gott, so muß alles von ihm abhängig sein" (Ep. I, 9f.). Der menschliche Ver-5 stand ist durch den Willen beeinflußt, seine Urteile find versteckte Willensakte. Frrt er, so geschieht es, weil er freiwillig Borstellungen bejaht, deren Wahrheit noch zweiselhaft ist. Das Bermögen zu bejahen oder zu verneinen ist aber bloßes arbitrium; höher steht ber Wille, sich durch Gründe leiten zu lassen. Jenes bloß formale indifferente Schwanken zwischen Motiven sei eigentlich Unfreiheit, da es auf mangelhafter Urteilskraft beruhe. 10 Klare Einsicht in das Thunliche befähigt auch schwächere Seelen zur Unabhängigkeit von Leidenschaften. Auf das erst allmähliche Werden des guten Wollens und auf die Reziprozität von Denken und Wollen, welche beiden Momente Descartes nur andeutet, ließe fich eine klarere Theorie gründen, als er fie ausgeführt hat. — Malebranche nennt den Willen die natürliche Seelenrichtung auf das Gute; fie ist immer volontaire (ungezwungen, 15 spontan), aber nicht immier indifferentes Auchanderskönnen. Dabei setzt M. "Eindruck" und "Bewegung", also Gemüt und Wille, Rezeptivität und Spontaneität einfach identisch. — Spinoza, der keine Rücksicht auf theologische Zeitströmungen zu nehmen hatte, vertrat den absoluten Determinismus. Die Rette ber kaufalen Glieder ist unendlich; auch der indibiduelle Beift unterliegt ihrem Gefet. Es giebt keinen freien Willen; wir bilden ihn uns 20 ein, weil wir die uns nezessitierenden Ursachen nicht überschauen. Der geworfene Stein, bätte er Bewußtsein, würde sich ebenfalls Bewegungsfreiheit einbilden. In mente nulla est absoluta sive libera voluntas, sed mens ad hoc vel illud volendum determinatur a causa, quae etiam ab alia determinata est, et haec iterum ab alia et sic in infinitum (II, 48). Voluntas non potest vocari causa libera, sed tantum ne-25 cessaria (I, 32). Leibniz definiert die Freiheit als Selbstbestimmung nach verständiger Einsicht; das freie Subjekt wird durch die Einsicht inkliniert, nicht nezessitiert. Daher gleicht ber freie Wille nicht bem geschleuberten Stein, sondern ber ihren eigenen Gesetzen folgenden Magnetnadel. Ein liberum arbitrium indifferentiae bingegen wäre nicht Kreibeit, sondern Willenlosigkeit; in nullius potestate est, velle quae velit. Aber ebenso wäre 30 der Fall des Buridanschen Efels eine reale Unmöglichkeit. Das Kausalgeset auf den Willen anwenden hieße in die Subjektivität des Willenslebens die Absurdität einer regrefsiven Unendlichkeit hineintragen. "Wir wollen nicht wollen, sondern handeln; wollten wir wollen, so würden wir wollen wollen wollen, et cela iroit à l'infini" — Die empiristische englisch-französische Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts endete im abs soluten Materialismus. Die platteste Leugnung jeder Freiheit sindet sich im Système de la nature, wohingegen selbst Lamettries L'homme machine noch günstig absticht. Merkwürdig ist Humes Stellungnahme: theoretisch hat er das Kausalgesetz zu entwerten gesucht; das praktische Willensproblem behandelt er anfänglich ganz, als ob der kausale Determinismus hier zu Recht bestände; schließlich aber, wie es scheint, aus pädagogisch40 politisch-moralischen Gründen, erklärt er solche Folgerungen für unannehmbar. Wir hegen
eine Antipathie gegen die Zumutung, unser Wollen sei determiniert; aber nicht einmal
unsere Handlungen sind "notwendige" Wirkungen unseres Ich, zumal dessen Einheit erst
aus einer Reihe wechselnder Funktionen erschlossen wird. Wenn irgendwo, so ist hier die Stepsis am Plate: ist unser Handeln zufällig, so ist es unvernünftig; ist's kaufal nezesst 45 tiert, so wäre es nicht unser, sondern fremdes Handeln. Aber auch solche fremde Ursäch-lichkeit wäre ein unhaltbares Dogma. In die Zeit von Humes Tode fällt der Disput zwischen Prieftleh und Price über Notwendigkeit und Freiheit. Prieftleh, wie vor ihm Hartleh, bertrat den physiologischen Determinismus, wonach alle psychischen Erscheinungen auf physiologische Vorgange im Nervensystem zurückzuführen seien; gleichwohl hielt er die 50 Unsterblichkeit der Seele, ähnlich wie Lamettrie, für nicht unvereinbar mit der absoluten Abhängigkeit ihrer phänomenalen Lebensfunktionen vom materiellen Substrat.

Durch Kants Kritik lichtet sich Stellung wie Lösung des Problems wie mit einem Wetterschlage. Bor Kant waren wir in der Zeit, seit Kant ist die Zeit in uns, sagt Schopenhauer. Zeit, Raum, Kausalität sind nicht mehr uns umgebende, beherrschende Mächte; wir tragen diese angestammten Formen des Anschauens und Denkens in die Dinge hinein. Wie alle Kategorien, so ist auch die des kausal nezessitierenden Naturgesetzes eine Stammsorm der reinen Vernunft; unser Verstand schöpft die Gesetze nicht aus der Natur, sondern trägt sie in diese hinein, "schreibt sie ihr vor". Ühnlich, nur umgekehrt, könnte man in Kants Sinne sagen: die ursachlose "Kausalität nach Freiheit", 60 das Vermögen eine neue Kausalreihe absolut anzusangen, schien bis auf Kant in unsern

Beifte ju sein: seit Kant sind wir in ihr. Wie Paulus seit jener Stunde, da er von bem verklärenden Lichtschimmer des Auferstandenen sich umflossen sah, in dem Glanze biedes neuen Lebenselements fich für immer geborgen wußte, als neue Kreatur &v X010000 ein absolut neues Leben beginnend, und wie er dementsprechend fortab die Luft der ewigen Freiheit atmete, Freiheit vom Gesetz, "Freiheit von dem wesenlosen Scheine" (Giesebrecht: Die Apostel in Philippi), Freiheit "im Herrn, welcher der Geist ist" — denn "wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit": so ist es mit jedem durch Kants Philosophie beireiten Geiste, der den Schritt aus der theoretischen in die praktische Vernunft ihm nach= nithun vermocht hat. Es kommt nicht bloß darauf an, durch Christus befreit zu werden, s gilt auch: "So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Chriftus befreit hat" (Ga 5. 1). 10 Kants praktische Philosophie, obzwar fast ebenso schwer begreiflich wie Paulus' Theologie. ermöglicht erst eine folgerichtige, jedem Zeitenwandel trozende Motivierung der Grundsiese paulinischen Christentums, d. h. ihre prinzipielle Begründung und ihre methodische Rechtsertigung. Was uns früher als unsere Freiheit erschien, das Auchanderskönnen des empirischen Ich, ist nur Scheinfreiheit; empirisch, als der Bhänomenalivelt angehörende 15 pirchische Sinnenwesen, sind wir in unsern fünftigen Handlungen ebenso beterminiert wie alles kaufal Bestimmte; so berechenbar wie eine kunftige Mondfinsternis, wie die automatischen Bewegungen eines "Bratenwenders": "der Mensch dünkt sich frei; das ist alles" Denn unser empirisches Ich - das alles Denken begleitende Gefühl des Daseins, kennen wir "nur, wie es erscheint, nicht wie es an sich ist", und darum unterliegt alles, was wir 20 von ihm kennen, dem in uns seienden Kausalgesetze, von dem es ausnahmslos deter= miniert bleibt. Hingegen unser freies, intelligibles Ich, das Noumenon "Seele", als theoretisches "Ding an sich" so absolut "transcendent", daß wir es weder wie es an sich ist,
noch gar wie es erscheint (denn es erscheint nicht, hat nichts Phänomenales) erkennen tonnen, sondern daß wir sogar seine vornehmste Funktion, die Synthesis der reinen Gin= 25 bildungstraft a priori (b. h. des gedachten produktiven Substrates aller geistigen Aktivität und Rezeptivität), lediglich als "verborgene Kunft in den Tiefen der Seele" ahnen und als logiid notwendig zu denkende kollektive Spontaneität aller intellektuellen Kunktionen und uanssubjektives Korrelat aller objektiven Erfahrungen (also als "transcendentale Apperwmon") als irgendwie seiend voraussetzen muffen: dieser intelligible Charafter unseres 30 gesitiges Wesens ist uns gleichwohl mit unmittelbarer Gewißheit praktisch gegeben, und war durch das einzige synthetische Urteil a priori "du sollft!", das sich nicht wie alle anderen auf die Welt der sinnlichen oder zeitlich-psychischen Erfahrung bezieht, sondern gang und gar der raum-, zeit-, fausalitätslosen, überfinnlichen Welt angehört, d. h. der uber die gesamte Welt der erscheinenden Wirklichkeit hinausgreifenden, somit uns mit= 35 iamt unserm Makrokosmos transeendierenden, und und ihn gleichsam umschwebenden Bealwelt, der Gotteswelt, deren Bürger wir sind und beren uns tragende und um= webende Luft der Freiheit wir atmen, Die unser geistiges, sittliches Wesen nährt und erfalt. Logisch zwar erschließen wir erft aus der Stimme des kategorischen Imperativs die melligible Thatsache der Freiheit "du kannst, denn du sollst"; darum ist logisch (nicht 40 tleb psychologisch) daß Gewissen, das Sittengeset in mir, das Brius; ethisch-metaphysisch aber ist diese Freiheit das schlechthin Erste: denn sie, als deren Erkenntnisgrund jenes Sittengesetz unausgesetzt — lauter oder leiser — unmittelbar funktioniert, ergibt sich mittels evidentesten syllogismus practicus als zureichender Realgrund, als transcendentes Subjekt der gebietenden Stimme: diese intelligible Freiheit ift ein absoluter Anfang, 45 gleichiam der autochthone Brotoplast des Seins an sich, des uns und Welt umgebenden, das dunkle Rätsel der armseligen Wirklichkeit mit Ewigkeitsleuchte erhellenden und um= itablenden "Reiches des Wesens und der Wahrheit, unvergänglich für und für." Das etwa ist es, was Kant die Autonomie der reinen praktischen Bernunft nennt, und darum lagen wir: seit Kants Idee von der intelligiblen Gelbstgesetzgebung sind wir in der Lage, 50 mit Bewußtsein einzutreten in das Reich der wahren Freiheit; das erfahrungsmäßige Berflochtensein in den kausalen Naturzusammenhang ist nunmehr kein Widerspruch mehr gegen die Wahrheit des sittlich-religiösen Freiheitsbewußtseins. Was wenige Jahre vor Rants Tode Schleiermacher, vom Spinozaschen Standpunkt, als religiöse Urthatsache pries: "das Bewußtsein von dem allgemeinen Sein alles Endlichen im Unendlichen" (später: 55 das Grühl der schlechthinigen Abhängigkeit) ist — ebenso wie jenes Luthersche "Ich lann nicht anders" auf dem Reichstage zu Worms — nicht nur kein Widerspruch gegen das Bewußtsein der Freiheit von der Welt, es ist identisch mit der Freiheit über die Welt. sormell ist Kants Theorie ansechtbar. So nennt er 1. die Vernunft frei, weil sie a) dem Naturgesetz nicht unterworfen sei, b) dem Sittengesetz gehorchen könne; 2. die 60

einzelnen Handlungen, weil sie a) vermeidlich waren, falls die Vernunft von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht hätte; b) geschehen sind a) durch Wirksamkeit der Vernunft überhaupt,  $\beta$ ) aus dem Prinzip bewußter Herrschaft der Vorstellung über die finnliche Natur. — Und wie scholastisch klingt die Unterscheidung: "Jede Handlung ist 5 in Ansehung der bestimmenden objektiven Gründe ein erster Anfang; in Ansehung der erscheinenden Ursachen nur ein subalterner Anfang" — Ober die Unterscheidung: die mathematische Antinomie enthält zwei falsche Urteile, z. B. die Welt hat einen Anfang; fie hat keinen Anfang. In der dynamischen Antinomie können beide Urteile wahr sein: das Ich als intelligibles ist frei, als empirisch handelndes unfrei. — Aber alle diese for-10 mellen Ausstellungen treffen den Wahrheitskern nicht. "Die Freiheit wegzubernünfteln ist der subtilsten Philosophie ebenso unmöglich wie der gemeinen Vernunft" Auch "ge= borene Bösewichter" wollen in Bezug auf ihre Zurechnungsfähigkeit nicht als Ausnahmen gelten.

Hiernach ist es verfehlt, mit Schopenhauer u. a. Kants Freiheitslehre als Inkon-15 sequenz, seine Ethik als deterministisch zu beurteilen. Auch in der Kr. d. r. B. zeigt Kant, daß in der theoretischen Naturerkenntnis nichts dem Glauben an die Freiheit widerstreitet: nur beweisen läßt sich weder ihre Wirklichkeit noch ihre reale Möglichkeit. Jules Papot ("Éducation de la volonté") mag sich also beruhigen. Er meint, der durch Schovenhauer in Deutschland populär gewordene Determinismus Kants wäre für Frankreich 20 zwei Armeekorps wert, "hätten wir nicht in H. Taine u. a. ähnliche Entmutigungsautoren". — Empirisch ist auch Fichte Determinist: "Läge nur Ein Sandkorn an einer andern Stelle, so wärest du nicht da", sagt er. Und doch ist sein Ich Subjekt. Diekt, setzt sich selbst und sein Nichtich, so daß es sagen darf: Die Welt ist meine That! "Der Mensch kann, was er will, und wenn er sagt: Ich kann nicht! so will er nicht" Fichtes 25 Reben vom Jahre 1808 waren mehr als zwei Armeekorps wert.

Mit dieser Beurteilung der Kantischen Philosophie stimmt es zusammen, daß alle späteren Erörterungen des Freiheitsproblems nur in dem Maße brauchbar und belehrend find, wie sie positiv ober negativ an Kant orientiert sind. Darum ift es von Borteil, Fichte, Schelling, Herbert, Romang, Sigwart, — vor allem Schopenhauer, Liebmann, Bolliger, Windelband zu 30 studieren, wenngleich fast alle dies und jenes an Kant auszusepen haben. Hingegen erscheint jede Behandlung der Frage, die auf eigne Hand, ohne Eingehen auf den großen Meister, zu philosophieren wagt, selbst Fechner und J. St. Mill nicht ausgenommen, als nutzlos aufgewendetes Bemühen; vieles, was mit erstaunlichem Aufwand von Gelehrsamkeit und kritischem Scharffinn zu tage gefördert wird, z. B. J. C. Fischers Monographie, 35 eine der wenigen, die eine zweite Auflage erlebt haben, als wertlos und fade. Auch von der theologischen Litteratur, evangelischer wie katholischer, gilt dasselbe. Die beiden ausgezeichneten halbgefrönten Haager Preisarbeiten von Pfifter und Bolliger, obwohl durchaus selbstständig verfahrend, sind vor allem an Kant orientiert; die katholische Arbeit von Seitz geht hinter Kant auf Crufius jurud und motiviert diese Stellungnahme in durch-40 aus wiffenschaftlicher Weise. Hingegen bieten die beiden einzigen evangelischen Monographien, welche sich eingehend mit der dogmengeschichtlichen Gesamtentwickelung des Freiheits problems befassen, die von Luthardt und F. W. Dito, nur in dem historischen Teil Aufklärung; die sachliche Beurteilung, so liebenswürdig ernst und flüssig sie bei Otto, so gewiffenhaft, obzwar ungelenk und unscharf, an veralteten Terminologien klebend sie 45 bei Luthardt erscheint, ermangelt des Anspruches auf Förderung der Wissenschaft, weil sie an Kant fast vorbeigeht. Aber auch das Stehenbleiben bei Kant entspricht nicht dem durch ihn freigewordenen Geist der gewissenhaftesten Wahrheit. "Kant verstehen heißt über ihn hinausgehen", dies Wort bethätigt mit Schopenhauer vor allem dessen größter Gegner, Otto Liebmann, dessen Monographie (1866) sowohl in ihrer scharfsinnigen und 50 erschöpfenden Kritik Schopenhauers als auch in der durchaus originalen Fortbildung der kantischen Grundideen wohl das Beste ist, was seit Kant über die Freiheit geschrieben worden, nur daß damals die Auswüchse der Herbartschen und der modern-psychologischen Schule noch nicht zu widerlegen waren, insonderheit jene der extremen Positivisten und derzenigen Anhänger Wundts, die, wie Ziehen, den Willen überhaupt leugnen, vielleicht 55 aus dem unbewußten Beweggrunde, ihre Cleutherophobie vor jedem Bersuchungsreiz zu wahren: denn wer den Willen leugnet, für den ist die Freiheit nur noch ein Wort. Dieser moderne Psychologismus wird am schlagfräftigsten abgethan in einem Buch, das fret lich manches Bedenkliche hat, aber psychologisch gut orientiert ist: Weiningers "Geschlecht und Charafter" (1904, 205 ff. 271 ff.), eine begeisterte, anregende Apologie der Freiheit. 60 Als Erganzung dient sein nachgelassener Essay ("Die letten Dinge"), über die "Eindeutigkeit der Zeit": Der Verbrecher will in Bezug auf die Vergangenheit die Lüge, für die Zustunft tropiges Beharren. Der zu sittlicher Freiheit Strebende will für die Zukunft Ersneuerung, Entwickelung, Besserung, in Bezug auf Vergangenes Wahrheit, Bekennen der Zünde, Aufrichtigkeit. Unvergessen sei auch die kleine geistwolle, nur in der Abwehr Kants nicht überzeugende, Schrift des Baseler Theologen Bolliger; in dem Verständnis für den intimen Zusammenhang der Freiheitsidee mit dem "ungeheuren" Problem der Zeit trifft sie mit dem auf Kant sußenden orginellen Essap des Juristen Schmöle und mit

Weininger zusammen.

XIII. Das 19. Sahrhundert. In der spekulativen Entwickelung der Freibeitsibee seit Kant heben sich besonders vier Typen deutlich gegeneinander ab: 1. die Schellingsche 10 (auf ber Jul. Müller fußt), welche im Anschluß an Jakob Boehme und Franz b. Baader in der 1809 und dann wieder 1834 erschienenen Schrift "Über das Wesen der mensch= liden Freiheit" die Willensfreiheit hervorgehen läßt aus dem im Menschen im Unterichiebe von der göttlichen "ungertrennlichen" Identität notwendig "gertrennlich" gewordenen Miteinander von Licht und Finfternis, d. h. aus der Möglichkeit des Guten und Bösen. 15 Aus ihr ergicht sich sowohl der Widerspruch zwischen Notwendigkeit und Freiheit, ohne ben es keine Philosophie gabe, als auch ihre Einheit, die nicht Einerleiheit, sondern Unterordnung des Endlichen unter das Unendliche ist und die dualistische Berzweiflung der prattischen Bernunft, welche der bloß abstrakt vermittelnde Idealismus nicht heilen kann, durch persönliches Zurückstreben ins Göttliche versöhnen will, und zwar durch die Mensch= 20 werdung Gottes. Denn "nur Berfönliches kann Berfönliches heilen, und Gott muß Mensch werden, damit der Mensch wieder zu Gott komme" (1834, S. 75). — 2. Die Herbartische (der Schleiermachers Auffassung nahe steht, wonach der Wille ein Modus bes Denkens ist und Freiheit "Fürsichsein", Kausalität hingegen "Zusammensein" [nach Beller Abh. II, Mechan. und teleol. Weltanficht, besteht die kausale Gesehmäßigkeit im 25 "Zusammenhang" als Gegenteil vom bloßen "Zusammensein"] bedeutet, aber nicht Zusammen von Ursache und Wirkung oder Subjekt und Prädikat, sondern von gleichwertigen Ursach= jubjekten, deren jedes man auch als "für sich" denken kann). Herbart scheidet streng zwischen der metaphysischen "Fiktion" der Freiheit, die er leugnet, und der Jdee der "inneren Freiheit", die ihm zu den fünf Musterbegriffen gehört. — 3. Die Hegeelsche, 30 deren beredtester theologischer Interpret Batke wurde, mit dem Buch "Die menschliche Freiheit im Verhältnis zur Sunde und zur göttlichen Gnade", 1841 (durch Julius Müllers Lehre von der Sünde veranlaßt, die er weniger bekämpft als mit philosophischer Überlegenheit zu entwerten sucht). Daß der Mensch als sich selbstbestimmendes Vernunft= weien Freiheit hat, ist nicht Ziel, sondern Ausgangspunkt des Nachweises; die Freiheit 35 bastet am vernünftigen Willen. Aber wichtiger als die inhaltlose Wilkfür der formalen bei jedwedem Inhalt dieselbe vage "Form" bleibenden) ist die mehr durch vernünftiges Wiffen als durch Wollungen bestimmte und vielen Entwickelungsstufen zugängliche, daher durch phänomenologische Nachzeichnung ihrer immanenten Dialektik zu begreifende sittliche Freiheit. Diese ist, je mehr sie sich entfaltet und vollendet, um so mehr durch die Bahr= 40 beit ihres Inhaltes determiniert; und auf letzter Stufe, wo sie als absolutes Vernunftwissen um den absoluten Bernunftzweck mit Gottes Willen identisch ist, wo also der Wille und iein Zweck, Wollen und Sollen eins sind, da ist auch Freiheit und Nottwendigkeit nicht mehr verschieden. Die innere Dialektik der Idee der Freiheit offenbart sich am drastischsten in der historischen Umbiegung des vollkommenen Einsseins von Wille und Natur (in der 45 Untike) in die größte Spannung zum Widerstreit zwischen Fleisch und Geist (im Ur= driftentum) und dieses Gegensates wiederum in die schrittweise Anbahnung der Versöhnung unerhalb der modernen protestantischen Kultur. Freilich fanden manche Gesinnungsgenossen Batkes in der Zeit, da jenes Buch entstand, diese Berföhnung in der "Eman-ipation des Fleisches" Und fast zur selben Zeit war jenes Werk über den "Willen in Und fast zur selben Zeit war jenes Werk über den "Willen in 50 der Natur" erschienen, dessen Autor, im Übereifer gegen alle Hegelei, jeden dialektischen Bakt zwischen Wille und Erkenntnis, zwischen Sinnlichkeit und Geist, zwischen Empirischem und Intelligiblem, zwischen Natur und Gnade schlechthin ablehnte und für absurd erklärte: nämlich — 4. Schopenhauer: "Notwendigkeit ist das Reich der Natur, Freiheit ist das Neich der Gnade". Diese "kommt wie von außen angeflogen" und hat mit dem Kausalgesetz 55 micht nicht das mindeste gemein. Der empirische Mensch kann, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will, er kann sich selbst nicht ändern; er ist determiniert. Nur durch totale Verneinung des Lebenstwillens in seiner Wurzel kann Seligkeit, Eingehen in das Nirwana, erreicht werden; diese Verneinung aber erfolgt nicht durch philosophische Reflexion, iondern auf Momente durch ein intuitives künstlerisches Schauen; für immer nur durch 60

das Wunder der Losreißung des Intellekts von seinem Willensgrunde, durch einen transszendentalen Borgang eines überweltlichen passiven Ergriffenseins: "nur die Erkenntnis ist geblieben, der Wille ist verschwunden". Daher die schärfte Kritik alles Pelagianismus, Bewunderung Auguftins, und daneben die Verherrlichung des katholischen der Also eine andere "Berföhnung" als bei Hegel: einerseits Bersöhnung 5 Dualismus. zwischen den Konfessionen auf breiterer Grundlage, andererseits die Mhstik jenes "Friedens. ber höher ist als alle Vernunft." Durch Ed. v. Hartmann und seine Anhänger (Drews, Schneibewin u. a.) ist die Schopenhauersche Willenslehre ihrer Verstiegenheiten und Schroffheiten entkleidet, und durch Liebmann, Friedr. Harms, Kuno Fischer u. a. scharf kritisiert 10 worden; aber der bemerkenswerteste Thpus seit Hegel ift sie geblieben. Auch der positivistische Naturalismus und die materialistische Geschichtsschreibung (von Buckle bis zur Gegenwart), die in der deterministischen Mechanisierung des Willenslebens, und schließlich in der Leugnung des Willens felbst, ihr psychologisches Gegenbild fanden, baben kaum etwas Neues, das gut wäre, in der Freiheitstheorie hervorgebracht. Bielmehr sind in 15 dieser Zeit einzelne Apologeten des Glaubens an die Willensfreiheit erstanden, die an Neuheit und Fruchtbarkeit der Gedanken ihres Gleichen suchen und die gegenwärtige Wiederanbahnung des Verständnisses für Fichtesche Freiheitsbegeisterung (nicht bloß in ethischer, sondern in metaphysischer Sinsicht) vorbereitet haben; so Liebmann, Sugen Dreber, Rob. Schellwien, und neben Diesen Philosophen der Theologe Bolliger, der Jurift 20 Schmöle, der Mediziner Adamkiewiez, dessen ausgezeichneter Aufsatz "Die Großhirnrinde als Organ der Seele" (in den "Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens" 1902) den Nachweis der Selbstständigkeit des Willens führt und die banalen Scheingründe der Materialisten widerlegt. Andererseits wirkt die bewußtseinstheoretische Schule (Schuppe) und der Kipchomonismus (Mach, Berworn) direkt oder indirekt auf eine Wiederanerkennung 25 bes Wahrheitscharakters innerhalb bes Freiheitsgefühls hin. Denn wenn alles Dasein, "von dem ich sprechen darf", nur Inhalt meiner Empfindung ift, also die Welt von meinem Ich umschlossen wird, so lebt die Problemfassung von Leibniz, Berkeley, Fichte wieder auf. Freilich: "Von dem ich sprechen darf" —: wir dürfen nicht vergessen, daß das Freiheitsproblem wesentlich auch ein sprachliches ift, da "Freiheit" und ihre sämtlichen 30 Spnonyme (Kraft, Können, Möglichkeit, Selbst, Ich, Willkur, Wahlfähigkeit, Unabhängigkeit, Fürsichsein u. v. a.) sowie ihre sämtlichen Korrelate, Syzygien oder Gegensäte (Natur, Gnade, Wunder, Notwendigkeit, Zwang, Bedingtheit, Kausalität, Zusammenhang, Zusammensein, Abhängigkeit, Determination u. m. a.) durchaus flüssige, elastische, proteusartige Metaphern sind.

Nur von zwei jener Autoren sei Näheres erwähnt: 1. Liebmann: Frei ift der Mensch, wenn er durchweg nach Maximen handelt, so daß in keinem Falle ein Motiv im stande ist, ihn zu einem andern Entschlusse zu bewegen, als ihn seine Maxime verlangt (also ähnlich wie Goethe: Freiheit ist die Möglichkeit, unter allen Bedingungen das Bernünftige zu thun). Daß es solche Freiheit giebt, kann nur individuell bewiesen wer-40 den, durch die That der Befolgung der Stimme des Gewissens, der Reue, des Berantwortlichkeitsgefühls. Deren Stachel kann freilich an der Bergangenheit nicht rutteln, aber für die Zufunft sind sie ftarke und edle Motive, zu dem Entschlusse, uns nicht ferner dem Affekt, der Leidenschaft, der Schwäche, dem Egoismus zu unterwerfen, und so das Ideal der Freiheit, das uns über jene Subalternen zu herrschen beruft, wirklich zu Diese Thatsachen des sittlichen Bewußtseins sind also nacdaywyol els klev-45 machen. θερίαν. 2. Bolliger: Der vernünftige Wille ist eine zeitüberspannende Potenz, somit ein Abglanz und Sbenbild der göttlichen Freiheit. Denn wie Gott die (einzige) Ursache ist, welche nicht zugleich wieder eine Ursache hat (da wohl jede Wirkung eine Ursache hat, aber nicht jede Ursache wiederum Wirkung sein muß), so ist die Zeit eine aphänomenale 50 Realität, die alle Veränderungen in der Phänomenalwelt bedingt; die zureichende Ursache, die den Phänomenen die Möglichkeit gibt, so und auch anders zu sein. Dieser gottebenbildlichen Fähigkeit des Menschen entspricht die (vollkommen beweisbare) Thatsache, daß die Seele alle Vorstellungen, auch die, zu denen sie durch andere Seelen angeregt wurde, als selbsteigene Vorstellungen aus sich produziert; aber nicht so, als ob eine Vortellung direktefausal eine andere "hervorbrächte", sondern stets so, daß die kausale Vertellung direktefausal eine andere "hervorbrächte", sondern stets so, daß die kausale Vertellung bindung zwischen je zweien durch die freien Akte der vorstellungschaffenden Seele (also bem göttlichen Schöpferakte nachschaffend) hergestellt wird; ein immer erneuertes Zurucktauchen und Emporstreben aus dem fruchtbaren Mutterschoß der freien gottähnlichen Seele. Alls die hervorragenoste theologische Monographie -- nächst Jul. Müllers Lehre von

60 der Sunde — sei noch die von Luthardt (1863) furz charafterifiert: Luthardt nennt for-

male Treiheit das Vermögen des Auchanderskönnens oder die Wahlfreiheit; reale Freisbeit die substanzielle oder Machtfreiheit, zu können was wir wollen. Die libertas naturae des Menschen als eines sittlichen Personwesens ist unverlierbar; aber es giebt ein Mehr oder Minder; der Mensch ist weder indisserente tabula rasa, auf die der anzelne Willensakt erst einen bestimmten Inhalt schrieb, aber er ist auch nicht von vorns berein sittlich vollkommen. Jeder hat eine sittliche Bestimmtheit; der pelagianische Atosmismus (non pleni nasoimur) verleugnet die Kontinuität in der Charakterentwickelung, aber richtig ist, daß das Wollen sich von allen Gründen emanzipieren kann, ja daß diese Willkin als Fähigkeit nie schwindet, daß es Wollenmüssen nicht giebt. Indessen, die richtige Ersahrung giebt erst das Bewußtsein der Sünde. Sie ist die Unsreiheit des 10 Menschen. Dem Sünder sehlt die reale Freiheit, er kann wohl was er als Sünder will, aber nicht was er als wahrer Mensch, seinem wahren Wesen gemäß, wollen sollte. Sozwit ergiebt sich ein höherer Begriff der realen Freiheit: die Selbstbestimmung des Menschen nach seinem wahren, gottebenbildlichen Wesen.

Bollkommene Freiheit, real wie formal, hat nur Gott. Der Mensch hat relative 15 Arcibeit. Wenn auch die Willfürfreiheit nie ganz schwindet, so ist doch die ursprüngliche reale Freiheit verloren gegangen; der Mensch hat mittels seiner formalen Freiheit die reale remeint, seine ungöttliche Willensrichtung siegen laffen über die freie Singabe an den Gotteswillen. Und so kann die Wiedererlangung der realen Freiheit, der neue Mensch, nur ein freies Gnadenwerk Gottes sein. Durch Erlösung und Heiligung in der Zucht 20 des bl. Geistes werden wir frei: "Und noch jett fühlen wir tagtäglich das verborgene Biberstreben der widergöttlichen Sinnesrichtung wider Gottes gnädigen Willen in uns und bedurfen immer bes übermächtigen Geiftes Gottes, daß er die Bewegung unfres Bergens in der Richtung zu Gott hin und den Strom unfrer Liebe in Fluß erhalte" Las Problem der theologischen Forschung lautet: "Wie verhält sich die durch die Sünde 25 geitste Unfreiheit des Menschen zur freimachenden göttlichen Gnadenwirkung, und wie bermittelt fich dieses Stadium mit jenem?" Luthardt sucht diese Frage in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung zur Lösung zu führen; und zwar ohne, wie Fr. W. In (Die Freiheit des Menschen, ihr Wesen und ihre Schranke, 1872) die geschichtlichen Partien auf einzelne dogmatische Kapitel zu verteilen, wodurch bei Otto die geschichtliche 30 Kontinuität gestört wird (Freiheit und Gnade; Freiheit und Allwissenheit; Freiheit und Borjehung; Freiheit und Borherbestimmung).
XIV. Das sachliche Problem. Auf die Einzelheiten in der nachkantischen

XIV. Das sachliche Problem. Auf die Einzelheiten in der nachkantischen Dissernierung und successive angestrebten Lösung des philosophischen Problems einzuzgehm, sehlt hier der Raum und ein zwingender Grund. Das Litteraturverzeichnis mag 35 den Mangel kompensieren. Auch auf meine eigene Theorie, wie ich sie in der zweiten Auslage dieser RE. stizziert hatte, indem ich auf die Bedeutung der Sprache für die richige Formulierung und Lösung des Gedankenproblems hinwies, möchte ich noch nicht wieder zurückgreisen, obwohl jetzt der Boden für das Verständnis mehr geebnet ist infolge der Verbreitung von Mauthners "Sprachkritik", deren Skepsis freilich erst durch eine 40 "Glotwethit" zu paralysieren wäre. Ich füge nur eine Rekapitulation des dogmatisch und ethich Belangreichsten, im Anschluß an anderweit von mir Gesagtes, hinzu.

Las theologisch wichtigste Problem betrifft die Frage, wie die sittliche Pflicht, das Boie in meiden, und das ihr entsprechende Bewußtsein der Fähigkeit, das Gesollte zu dun, vereinbar sei mit dem religiösen Glauben an die Allwissenheit und Allmacht der 45 göttlichen Vorsehung. Ist die Einzelsünde vermeidlich und ihr Nichtvermiedenwerden verdammlich, der Mensch mithin für sein Thun verantwortlich, so scheint die Erreichung des Beltzwecks in Frage gestellt, da des Menschen fortgesetzes Sündigen jede göttliche deilsabsicht durchkreuzen könnte. Ist hinwiederum die Verwirklichung der sittlichepersönsichen Zwecke so sichergestellt wie jede Naturnotwendigkeit, so waltet auch über dem 50-incielen Wollen des Individuums im ganzen wie in jedem Einzelsalse ein kosmisches Beltzsetz, dem jede in sich centrierende Unabhängigkeit des mikrokosmischen Ich widerzineitet; und da Gott gut ist und nur das Gute will, so dürste er, falls er das Ich wingen könnte, die Sünde überhaupt nicht zulassen: und doch existiert die Sünde und wid slolche empfunden; sie muß also im freien Willen wurzeln. So ergiebt sich das 55 ideindare Absurdum: der Glaube an die Durchsührung des göttlichen Erlösungsplans icht wie einander widerstreitende Glieder einer Disjunktion voraus: die menschliche achtseit und die göttliche Allmacht. Berbürgt uns Gottes Weisheit und Liede die freie Sistentscheit und die göttliche Allmacht. Berbürgt uns Gottes Weisheit und Liede die freie Sistentscheit rechnen; und umgekehrt: der Glaube an die Allwissenden nicht mit abioluter Sicherheit rechnen; und umgekehrt: der Glaube an die Allwissenden untergrädt so

bas Gefühl der Freiheit. Der Heilsplan setzt somit die moralische Wirklickkeit und Möglickkeit des Sündigens voraus und verneint zugleich mit der Möglickkeit auch die Wirklickkeit. Ist Gott allgütig, allweise und allmächtig, so ist der Ursprung des Bösen unerklärlich; liegt dieser Ursprung in der geschöpflichen Freiheit, so erscheint diese als ein 5 gefährliches Geschenk, das nicht bloß die Weisheit des Gebers in Frage stellt, sondern seiner Allmacht Zügel anlegt, welch letzteres überdies ein Widerspruch in sich wäre.

Diese Betrachtung ist nur eine unter vielen, die auf das Problem hinführen, aber theologisch die bedeutsamste, weil sie in das Centrum sowohl der religiösen wie der ethischen Gewisheit trifft: den Glauben an Gottes väterliche Vorsehung und das Schuld-10 bewuktsein wie die Erlösungshoffnung der heilsbedürftigen Menschenseele. die Spite meiner Berantwortlichkeit gestellt, so bin ich zu schwach, die Berantwortung für das Rommen des Gottesreichs zu tragen. Sängt alles an der Alleinwirksamkeit ber zuworkommenden Gnade, fo betrügt mich mein sicherstes Gefühl und meine beiligfte Gewißheit: daß ich frei bin und daß nichts in der Welt gut ist als das freie Wollen des 15 Guten. Bor allem aber mare bann bas Schuldbewußtfein, Diese ernsteste Thatsache bes Gewiffens, eine Selbsttäuschung, deren Anerkennung dem sittlichen Bewußtsein wie der Der Ursprung des Bösen frommen Ehrfurcht vor Gott das schwerste Argernis gabe. wäre nicht bloß ein unlösbares Rätsel, das Böse selbst wäre ein Wahn. Während man nun früher, von Augustin bis Luther, und noch Schleiermacher und Schopenhauer, auf 20 jene andere Gedankenreihe mehr Gewicht legte, so liegt es in dem durch Kant und Fichte angebahnten Interesse gegenwärtiger Psychologie, vor allem das kostbare Gottesgeschenk bes Freiheitsbewuftfeins in feiner inneren Wahrheit sicherzustellen. Bon diesem bat alfo unser Versuch einer Ausgleichung auszugehen. Wir betrachten A. das Wesen der Freibeit. B. Die Vermeiblichkeit ber Sünde. C. Das Verhältnis zwischen Allwiffenbeit und 25 Freiheit.

A. In allen Handlungen des Menschen ist ein unberechenbares und unkontrollierbares Element, dessen objektive Unübersehbarkeit den Schein erweckt, als sei die Handlung dem Gesetz von Ursache und Wirkung enthoben. Dieser Schein ist eine Ursache des Glaubens an die Freiheit, aber eine negative; wichtiger ist das positive Nebeneinander verschiedener 30 Vorstellungen von Möglichkeiten des Handelns im Bewußtsein des Handelnwollenden selbst. Dieses subjektive Freiheitsbewußtsein wächst mit zunehmender Geistesbildung, dem diese mehrt die Mannigfaltigkeit der als möglich zu denkenden Berhaltungsweisen. Der "freie" Geist "kann" vieles, und das Recht, unter vielem zu wählen, befriedigt und er-hebt. Dieses Wahlvermögen, bestehend in dem Gefühl geistigen Könnens und begleitet 35 von der Vorstellung des Auchanderskönnens, nennt man formale Freiheit oder Willkür Der sittlich gebildete Geist ist aber nicht bloß Denken und Einzelwollen, sondern Gemüt und Charakter; in diesen ruht seine Kraft, sein Können und Müssen. Der sittliche Charakter fühlt den Trieb, gut zu handeln, als innere Notwendigkeit, auch dann und gerade dann, wenn zahlreiche und starke äußere Reize ihn zum Gegenteil drängen: 40 er kann der Notwendigkeit seines inneren Lebensprinzips, der Gemüts= und Willens= bestimmtheit des inwendigen Menschen, entsprechen, denn sein Gewissen gebietet ihm dem Gefet des Guten zu folgen, und um so wirksamer gebietet es, je mehr der Charafter sittlich gerecht ist, d. h. je mehr das individuell Notwendige dem allgemein-zweckmäßigen Guten, d. h. dem zugleich sozialen Sittengesete, gemäß ist. Auch dies Bewußtsein: "ich 45 kann, was ich soll" ift ein erhebendes Freiheitsgefühl, um so erhebender, je mehr es die bewußte Selbstbestimmung: "ich will, was ich soll", einschließt. Dem Wort Friedrichs des Großen: "Kein Gefühl ist mit dem Wesen der menschlichen Natur so eng verknüpft wie das Gefühl der Freiheit", darf man das andere zur Seite setzen: keins dient so sehr die jeweilig erreichte Bestimmung des Menschen zu krönen als die Kombination dieser 50 Gefühle: ich kann und ich will, was ich soll. Dieses Können des gewollten Sittlich-Notwendigen nennt man reale Freiheit (libertas). Der sittliche Wille fühlt sich frei, auch wenn er — alles in allem — nur das Gute kann, d. h. wenn das Auchanderskönnen nicht bloß de facto aus dem Bereich der realen Möglichkeiten ausgeschlossen ist, sondern im Bewußtsein des Handelnden selbst nur als hppothetisches, vorgestelltes, als bloße 55 logische oder Denkmöglichkeit figuriert. Allerdings ist dies "Ich kann nicht anders" Luthers, im Vergleich etwa zu dem "Wir können auch anders" der meisten deutschen Bijchöfe 1870, eine Schranke, Die, nur eines wählen zu durfen, das Gine, was not ift: aber biefe Schranke wird reichlich ausgeglichen durch das Siegesbewußtsein, mit dem Innehalten des schmalen Weges oder der engen Pforte aller andern Reize Herr geworden zu sein. 60 Auf dem Standpunkt vollkommener Beherrschung der niederen Motive ist nunmehr

ienes anfangs bloß vermeintliche Enthobensein von dem Gesetz der Kausalität keine bloke Allusion mehr: von allen Ursachen, die wir kennen, ist die Treue, der aute und zugleich energische Wille, die mächtigste, unwiderstehlichste. Nietsche nennt mit Beziehung auf Diefes Abelsvorrecht den Menschen "ein Tier, das versprechen darf". Dieser freie "Knecht aller Dinge" zwingt die Zeit so in seinen Dienst, daß er das Bermögen bekundet, über 5 ein künftiges Verhalten mit absolut vertrauenswürdiger Zuverlässigteit schon jetzt zu verfügen. Wahrlich, "welch ein groß Ding ist's um folch einen treuen und klugen haushalter!" Wenn wir nun freilich auch so nicht ganz von Illusion frei sein mögen, da wir eben nicht alle Triebfedern, Ginfluffe, Anregungen übersehen und nicht genau kontrollieren können, wie viel in den Bestimmungsgründen unseres handelns dem eigenen 10 burch Ilbung zur Reife entwickelten persönlichen Charafter, wie viel blog ber Bererbung. Erziehung, bem guten Beispiel, der gnädigen Bewahrung, der Gewohnheit, dem außeren Zufall und der vorübergehenden inneren Erfahrung entstamme: so haben wir doch das berechtigte Bewußtsein, daß wichtiger und entscheidender als alles dieses der seiner selbst mächtige, dem Guten grundsätlich hingegebene Wille selbst ist. Im kleinsten Punkt die 15 größte Kraft; "sich selber zu besiegen ist ein größ'rer Sieg als Schlachtensieg" (Dham= mapadam); "wer sein selbst mächtig ist und sich beherrschen kann, dem ist die weite Welt und alles unterthan" (Paul Fleming); die Welt ist meine That (J. G. Fichte). Auf bich kommt es an; du hast es zu verantworten; du kannst die Sünde meiden, denn du sollst und willst sie meiden: dies Bewußtsein der Freiheit ist eine psychologische Ersahrungs= 20 wirklichkeit, die durch ein metaphysisches Rausalitätsgeset, das doch schließlich blokes Broduft unserer ordnenden Berstandesthätigkeit ift, nicht beeinträchtigt werden kann. Denn aus diesem Geset folgt nur: auch mein Wille ift ein Stud bes Weltganzen, auch ich habe mich nicht geschaffen, sondern bin geworden, auch über mir waltet die ewige Not-wendigkeit. Über von allem, was da ist, ist dieses Stück des Weltganzen das Freieste; 25 nur die weltleitende und weltschaffende Macht, wie sie der Fromme in Gott verehrt, hat größere Freiheit und Kraft als unser menschlicher Wille, der eben dann nicht bloß am wirksamften ift, sondern fich am freiesten fühlt, wenn er in Gehorfam bem göttlichen Willen fid einordnet, nicht als  $\sigma \dot{v} \mu \beta o v \lambda \delta \varsigma \vartheta \epsilon o \tilde{v}$  (Rö 11, 34), aber als  $\sigma v \nu \epsilon \rho \gamma \dot{\delta} \varsigma$  (1 Ko 3, 9) und συνθέλων (Chamisso, Abalberts Fabel"). Von ihm erst gilt das Wort des 8. Ps 30 "Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott" So lange nun, infolge der natürlichen Unvollkommenheit und noch mehr infolge des gesetzmäßigen Wachstums der Sünde mit ihren gesamten Rachwirkungen, der Standpunkt jener vollkommenen und bewußten Selbsteinordnung in Gottes Weltwillen und seinen Heilsplan nicht von allen erreicht ist, so lange die Freiheit also eine noch werdende ist — und wann wäre das hienieden bei 85 dem Wandel der Generationen nicht mehr der Fall! — so lange hat niemand ein Recht, Gottes Weisheit und Allmacht verantwortlich zu machen für Mängel, die aus ber Sünde stammen. Daher jenes mittelgriechische Sprichwort: "Rimm deinen Sohn in acht, daß er nicht in den Brunnen fällt und du hernach sagest: Gott hat es gewollt" Titel der vielgelesenen, aber schlecht geschriebenen Erzählung von Fr. v. Grotthus "Der 40 Segen der Sünde" ist aus dem gleichen Grunde absurd; ebenso das vorher (X) citierte Wort des M. Ecart von einer culpa felix konnte nur ein Zeitalter sprechen, das gegen die Höllenstrasen anderer unempfindlich war. Sowie wir die Sünde als Sünde durchschauen, muffen wir gestehen, daß sie nicht sein soll und nicht zu sein braucht, sondern bermieden werden follte und könnte. Andernfalls ichwände uns mit der flaren Sunden= 45 erkenntnis auch das klare Gottesbewußtsein: Gott fänke herab zur kalten Notwendigkeit naturgesetzlicher Kausalität. Darum irren die Theorien, welche das Bose für notwendig erklären, sei es die manichäischen, die da sagen, Gott konnte nicht anders (z. B. John Mill), sei es die ästhetisierenden oder pseudomoralischen Theodizeen, die (mit Gottfr. v. Viterbo get 1186], Thomas v. Aquino [Non perfectum esset universum, si tantum unus 50 gradus bonitatis inveniretur], Cornelius Jansen, Leibniz und Blasche [1827]) lebren: Gott wollte nicht anders. Die Vermeidlichkeit der Sünde folgt unmittelbar aus dem littlichen Bewußtsein und dem ethisch bestimmten Gottesglauben, und ihre unbedingte Boraussetzung ist das elementare Bewußtsein der Freiheit. Bei Erklärung des Moralisch= bosen darf man also über den Begriff der Willensfreiheit nicht hinausgehen. Genügt 55 diese Ableitung nicht, so bleibt es mit dem Ursprung der Sunde besser bei einem Igno-Aber sie genügt; und hierin liegt die Bedeutung der "Willensfreiheit" für die bogmatische Theologie. Denken wir uns nämlich einen vorsündlichen Zustand, ba der Mensch in einem Verhältnis kindlichfreien Gehorsams gegen Gott lebte, so ist die Frage, wie damals die Sunde entstehen konnte, nicht leichter zu beantworten, als wenn wir 60

bas gegenwärtige Reimen und Wachsen, das Abfluten und Wiedererstehen der Sünde 211 Denn für jenes prähiftorische Zeitalter fehlt uns die unmittelbare Unerflären suchen. schauung; und da es nicht auf das Entwickelungsstadium und die Art der Reizungen ankommt, sondern auf das psychische Erlebnis der Willensentscheidung als solcher, diese 5 aber im driftlich gebildeten Willensleben ein gefestigteres Wollen voraussetzt als im biblischen Abam, dessen Charakter der selbstthätigen Übung und des donum perseverantiae noch entbehrte: so ist die dauernde Bersuchlickkeit des renatus, der den alten Abam durch tägliche Reue und Buße immer von neuem zu unterjochen hat, ein zugleich näherliegendes und umfassenderes lohnenderes Problem. Wie entsteht nun aus dem Willen 10 bes gläubigen und fittlichen Chriftenmenschen die Sünde immer von neuem? Die evangelische Lehre begnügt sich, den Eigenwillen als Ursache hinzustellen. Der individuelle Wille aber ist teils sittlich-neutrale Selbstliebe, teils selbstische Eigenliebe; und diese als Ursache bes Bosen bezeichnen hieße denselben circulus begehen, wie wenn man Satans Fall aus Hochmut, Herrschsucht, Lüge, Neid hergeleitet hat. Die Selbstliebe aber hat Jesus als 15 Maß der Nächstenliebe gekennzeichnet; sie ist die Grundsunktion des neutralen Willens überhaupt, und alle Kreaturliebe wie schließlich die Gottesliebe entwickeln sich aus ihr. Bum Wesen bes Willens aber gehört, wie von Descartes bis Begel und Friedr. Harms viele Denker erkannt haben, die Freiheit, und zwar in beiderlei Gestalt: die formale Wahlfreiheit als Streben nach Einem unter mehreren Möglichkeiten; das reale Können 20 des dem gottentstammten Wesen des Willens Entsprechenden mindestens als Anlage. Dieser Wille in seiner Freiheit ist also die Möglichkeit der Sunde; was zu ihrem Wirklich-werden noch hinzukommt, das fällt nicht mehr in den Kreis des kausal Erklärbaren. Für aftuelle Willensthatsachen reicht das dingliche Gesetz des zureichenden Grundes niemals aus, weil der innerste Bersönlichkeitswert des vernünftigen Individuums sich jedem fremden, 25 ja auch dem eigenen Einblick entzieht. Die beste Erklärung bleibt hier die psychologisch getreue und möglichst lückenlose Nachzeichnung des thatsächlichen Werdens: dies der Kortschritt, in den die andernfalls leicht gehalt- und ertraglos werdende experimentelle Abchologie der Herbart-Kechner-Wundtschen Schule neuerdings durch Dilthevs (und Weiningers) Forderung einer beschreibenden und zergliedernden Individualpsychologie oder theoretischen 30 Biographie einzutreten begonnen hat. Grundlagen für solche Psychogenesis sind nicht bloß Biographien, sondern auch Dichtungen: Gen 3, das Buch Hiod, die Faustbearbeitungen, die Dramen Shakespeares, Byrons, Grabbes, Ihsens, sowie Dostojewskijs und Maupassanks Nomane, ja selbst Emersons und Maeterlincks Essays. Aber im Grunde ist die Geschichte jedes Individuums ein neuer Lösungsversuch und eine neue Formustierung des Problems; denn in jedem Einzelnen gestaltet sich die problematische Thatsächlichkeit anders. Eine gesetzmäßige Allgemeinheit, die für alle in gleicher Weise galte, wird sich für die Entwickelung des Bosen im Willensleben niemals nachweisen laffen; nur in allgemeinen Zügen, wie etwa Ja 1, 14 f., wird ein "Geset der Sünde und des Todes" (Rö 8, 2) sich wiederholen, während das "Geset des Geistes" als das mächtigere jenes mit wechselndem Ersolge durchfreuzen wird. Das "Geset der Sünde" an sich aber ist nur in seinen Folgen, nicht in seinen Ursachen völlig zu durchschauen; der überraschend jähe, jedes Mages der Geschwindigkeit spottende irrationale Übergang vom Guten zum Bösen, wie ihn namentlich Leffings Faustfragment treffend schildert, ist von allem Geschehen das unerklärlichste. Die leidige Wirklichkeit der Sünde beweist ihre reale Mög-45 lichkeit, aber nicht ihre gesetzmäßige Notwendigkeit. Diese ist ausgeschlossen durch das Bewußtsein der Vermeidlichkeit, und solchem Bewußtsein integrierend ist die Voraussetzung ber Willensfreiheit. Auch die tieffte Anechtschaft ber Sünde kann begleitet sein von dem Gedanken: ich will thun was ich kann, damit der Funke der Hoffnung, daß die Gnade mich erlösen wird, mir nicht erlösche. Und die Erlösung selbst durfen wir nur erwarten 50 von einer perfönlichen Kraft, die, weil sie auf Grund vollkommener Gottinnigkeit auch über lückenlose Gotteserkenntnis verfügt, eben dadurch auch das Wesen der Sünde so burchschaut, wie der selbst Sündige es nicht durchschauen kann; denn verum index sui et contrarii. Dieser tiefste Grund für die Nottvendigkeit einer stellvertretenden Genugthuung (als Erfüllung der Bedingungen für die Wirksamkeit der Gnade) bestätigt zugleich 55 das Bewußtsein der möglichen Unterlassung der Sünde, aber auch die Unmöglichkeit ihr Wirklichgewordensein kausalgesetzlich zu begreifen; denn bei vollkommener Erkenntnis wäre sie nicht geschehen: "Hätten sie die Gottesweisheit erkannt, so hätten sie den Herrn der Herrlichkeit nicht gekreuzigt" Hieraus ergiebt sich nun

B. Die Antinomie bezüglich der Sunde: ob die bose Handlung vermeidlich oder 60 unvermeidlich sei?

1. Die Thesis: Die kirchliche, antipelagianische Lehre beurteilt den Menschen nicht blog im Zustande der Erlösungsbedürftigkeit, sondern auch den Erlösten, als von der Erbfünde in dem Sinne behaftet, daß, obwohl unter Schwankungen, doch eine pertinax inhaesio per totam vitam ftattfinde, von welcher die einzelnen Sunden nur die Fruchte ober Ausgeburten find. Diese Lehre wird objektiv bestätigt burch Bevbachtung ber that= 5 sächlichen Bercrbung und progressiven Fortpflanzung von sündhaften Neigungen und Trieben, sogar, nach den Ergebnissen der Pathognostit des Frreseins, von sixen Ideen; sowie subjektiv durch das Bewußtsein der Sündenknechtschaft und die ausschließliche Wirksamseit der Gnade. Ihre Ergänzung findet die Lehre an dem durch die Erfahrung besttätigten Glauben, daß Gott auch das Böse zu seinen Zwecken auszunutzen vermöge, und 10 biefer Glaube bat jum Korrelat die unaustilabare Gigentumlichkeit unseres Denkens, sub specie causalitatis vorzustellen. Die Konscquenz hiervon scheint nun zu sein, daß die einzelne Sünde weder vermeidlich noch verdammlich ist, daß spezisisch verdammungs-würdige und somit unverzeihliche Sünde nicht existiert, sondern jede Sünde zwar prinzipiell "Sünde gegen den hl. Geist", daber der Sünde Sold und Ernte schlechtweg der 15 Tod und das Berderben ist, aber keine Sunde ohne den entschuldigenden oder doch ermäßigenden Roeffizienten des Nichtwissens, dem zufolge man gegebenen Motiven, die dem befferen Selbst fremdartig waren, in Selbsttäuschung gefolgt war, so daß diese Einflüsse zwar das Gewissen trübten, aber auch den verdammenden Charakter mildern. Hierbei scheint es an sich unbelänglich, ob die Motive mehr von außen, wie bei Petri Verleug= 20 nung, herangetreten, oder mehr von innen, wie wahrscheinlich bei Judas' Verrat, empor= getaucht waren. Für diese beterministische Lehre kann man teleologisch geltend machen, daß allein auf diese Weise eine Theodicec möglich wird, wonach alles, was irgend ge= ichebe, schließlich, von Gott aus betrachtet, das Bestmögliche sei: benn auf Grund berselben gesetzmäßigen Rausalität, in deren unendlicher Wirkungssphäre alles, auch das Bose 25 sich vollzieht, werde dereinst durch den ebenfalls unendlichen geistigen Umwandlungsprozeß vermöge der Allgewalt göttlicher Liebe auch alles zum Besten gelenkt, auch das härteste Sünderherz umgeschmolzen werden. Würde doch andernfalls — bei der unentrinnbaren Sündenberrichaft — das beklagenswerte idealwidrige Verderben einer etwigen Verdammnis auf Gott zurückfallen. Nach jener Theorie hingegen (von der Apokatastasis) waltet nur 30 der Unterschied, ob früh ober spät, hüben oder drüben die Umwandlung der einzelnen Menschenseele geschieht: ein Unterschied, der lediglich durch die "zufällige" Stellung des Individuums im Getriebe der Gesamtentwickelung bedingt ist, d. h. dadurch, ob und wann, wie bald und wie klar die unumgängliche Erfahrung gemacht wird, daß Sünde Berberben, daß sie unthunlich, unselig, daß sie dem Eudämonismus und sogar dem recht 35 verstandenen Egoismus, dem Interesse des Grundwillens als des von Gott stammenden Selbstes, somit ebensowohl dem beseligenden Vollkommenheitsstreben wie dem vollkommenen Seligkeitsstreben zuwiderlaufend sei. Rurz: das Bose fortgesett zu wollen, muß jeder schließlich als thoricht und unthunlich erkennen, und zwar in dem Mage, wie der Gelbstbetrug aufhört die sittliche Einsicht zu verdunkeln. Jeder handelt sub specie boni, so 40 daß niemand mit Wissen und Willen böse ist, denn ein satanisches Wollen des Bösen um seiner selbst willen wäre mit einem Bernunftwesen unvereinbar (Sokrates, Spinoza, Rant, Schleiermacher).

2. Die Antithesis: Gerade Kant lehrt eine "Kausalität durch Freiheit", welche als ganz verschieden zu denken sei von der mechanischen Kausalität ("durch Natur"). Der 45 Mensch als selbstbewüßtes, sich selbst bestimmendes Wesen ist in seinem Willen von keiner außer ihm stehenden Macht determiniert. Auch kirchlich gilt die Lehre, daß Gott dem Menschen von Anfang Freiheit gegeben und dem in Christus Erlösten dieselbe zurückzgegeben; ja, daß auch der Wille dessen, welcher ein Knecht der Sünde, um so mehr dessen, welcher gläubige Empfänglichkeit dem Evangesium erst entgegendringt, selber wählt, was 50 er thut, daß er mindestens aber in Civiltugenden es zu einer respektadeln Charakterztüchtigkeit dringen könne. Dieser Lehre dient als Ergänzung, daß dei geschickter Verzknüpfung solcher edlen Humanitätsz und Charaktertugenden ein hohes Maß sittlicher Gediegenheit und gottähnlicher Erhabenheit erzielt werden könnte; so ist z. B. die Beharzlichkeit, welche Schleiermachers Ethik als reine Civiltugend bezeichnet, gerade nach dem 55 streng ealvinistischen Dogma diesenige Bordedingung, welche für die völlige Überwindung der Sünde und damit für das Erreichen des Endziels maßgedend ist: das donum perseverantiae. "Gewiß, es könnte wohl, aber es kann nicht", entgegnet die Theologie Augustins, Calvins und der Konkordiensormel, denn der Mensch hat im Zustande der Sünde zwar das posse, si vellet, aber es sehlt das velle, quo posset. Diesem Einze

wurf dürfte entgegengehalten werden, daß an eben jenes "Können" das göttliche Geses sich wendet, und die Wahrheit dieses Gesetzes, welche doch auch Luther schließlich gegen Agricola in Schutz nahm, läßt sich nur aufrecht erhalten, wenn die reale Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß der Mensch den Willen Gottes zu erfüllen "im stande ist" Nur 5 so ist das Individuum jeder einzelnen Sünde schuldig, hat um jedes Wortes willen Rechenschaft zu geben und muß demgemäß auch die Möglichkeit ewiger Verdammnis stets vor Augen haben, so gewiß es andererseits durch fortgesetzten Freiheitsmißdrauch zur dewußten Sünde gegen den hl. Geist fortschreiten kann. Also: jede geschehene Sünde, weil verdammlich, sit durchaus vermeidlich gewesen; jede zukünstige, weil vermeidlich, muß auch als verdammlich verurteilt werden. Sünden, welche nicht vermeiblich, sind höchstens die underwüßten "verdorgenen Fehler" Diese mögen unter den Gesichtspunkt einer vererbten und für den einzelnen Fall unvermeidlichen Sündhaftigkeit fallen; aber auch in ihnen liegt ein freiheitlich verursachtes Schuldmoment, indem die Summe der Handlungen der Vordäter, welche die kirchliche Lehre überdies unter den Gesichtspunkt eines erstmaligen der Vordäter, welche die kirchliche Lehre überdies unter den Gesichtspunkt eines erstmaligen Besonde der Umstand, daß diese kehre überdies unter den Gesichtspunkt eines erstmaligen Personen verwirkt war, ist der zureichende Grund dassich daß es dei weitem nicht genügen Fann, die allgemeine und naturgemäße Vergebungsbereitschaft Gottes als Korrektiv gegen diese Schuld anzurusen (Ps 103, 14, wovon ein Zerrbild Heines Wort: "il me Pardonnera, c'est son métier"), sondern es bedarf des spl. Geistes, um die Erbschuld, nach katholischer Lehre sogar zugleich die Erbsünde, zu tilgen.

Erbschuld, nach katholischer Lehre sogar zugleich die Erbsünde, zu tilgen. Soweit die Antithesis. Es fragt sich also, ob, wenn Pilatus verurteilte, Petrus verleugnete, Judas verriet, Ananias heuchelte und Fr. Spiera feinen überzeugungsgemäßen 25 Glauben abschwor. — solche Thaten vermeidlich waren; und bis zu welcher Grenze die fündliche Gefinnung, aus der die fündigen Afte hervorgingen, als verdammlich zu bezeichnen sei. Richtiger wäre vielleicht zu fragen: ob der Gegensatz zwischen dem Bermeidlichen und Unvermeidlichen, zwischen dem Bewußtsein der Zurechnungsfähigkeit und der kausalen Einwirkung ein religiös-ethischer, psychologischer und metaphysischer oder bloß 30 ein sprachlich-ästhetischer, didaktisch-pädagogischer sei. Schon oberflächlich angesehen hat das Problem zwar auch für die Naturwiffenschaft, 3. B. für die Theorie der "natürlichen Züchtung" und die praktischen Konsequengen der Descendenglehre, mehr aber für die Theorie von der praktischen Moral der Strafrechtspflege und ganz besonders der Padagogik wesentliche Bebeutung. Der Bädagog ist zugleich Züchter und Richter, Erzieher und Lehrer des ihm 35 anvertrauten Zöglings: er hat sowohl dessen dialektische Gedankenbildung, wie seine ethische Willens- und Herzensbildung zu gründen und zu leiten. Daher eine Zwischenfrage aus der pädagogischen Moralpsychologie, betr. die Verwerflichkeit einer Handlung und die Berechenbarkeit des Charakters. Ift die Einsicht, daß die Handlung eines Zöglings notwendige Wirkung einer Kette von Ursachen war, — so notwendig, daß der Erzieher sie 40 vorausberechnen konnte —, vereindar mit der Vorstellung der Vermeidlichkeit und Verwerflickteit der Handlung, so daß "gerechter Zorn" den Thäter treffen darf und er "mit vollem Necht" für seine "unverantwortliche Handlung" "verantwortlich" gemacht wird? "Gewiß!" wird man sagen, "denn die Verwerflickseit ist ein Wertbegriff; praktisch mag man sortsahren, den Thäter zu tadeln, theoretisch kann man gleichwohl ihn verstehen"

45 Hiernach stünden Theorie und Praxis im Gegensak, und praktisch behielte der Indeterminismus Recht. Aber praktisch ist auch das Milleid: tout comprendre c'est tout pardonner! Und Zorn und Mitleid wechseln nicht bloß in unendlich schneller Succession, sondern können gemischt als Wehmut auftreten. Die scharfe Scheidung von Theorie und Praxis ist nicht durchführbar. Gerade theoretisch kann die "Verantwortlichkeit" behauptet werden, während möglichenfalls gleichzeitig ein praktischer Affekt wirksam ist, der zu dem Vorwurf einer "unverantwortlichen" Handlung nötigt. Dieses Wortspiel führt auf die Thatsache, daß auch der Begriff der "Berechenbarkeit" in praxi nicht angewendet werden kann, ohne zugleich zum Mitbenken eines unberechenbaren Moments zu nötigen. Das lehrt ein einfacher Vergleich. Es giebt Menschen, welche alles Böse entschuldigen, nicht 55 bloß bei andern, sondern bei sich selbst. Es giebt wiederum solche, welche rigoros immer anklagen, nicht bloß sich selbst, sondern auch andere. Diese Bessimisten, jene Indisserentisten mißfallen gleich sehr. Noch mehr mißfallen diejenigen, welche ihre eigenen Berfehlungen regelmäßig mit dem Hinweis auf das Kausalgesetz entschuldigen: "Aus dem und dem Grunde konnte ich nicht anders handeln; ich bin nun einmal so"; — dagegen 60 den Splitter im Auge des Nächsten regelmäßig unter den vorwurfsvollen Gesichtspunkt

der (wenigstens hypothetischen) Bermeidlichkeit stellen: "Das hätte vermieden werden tönnen!" ja ihn womöglich noch als schuldigen Anlaß des "Balkens im eigenen Auge" hinitellen möchten. Dagegen erscheint uns derjenige liebenswürdig, welcher fich selbst an= flaat und andere entschuldigt, d. h. auf sich das ethische Prinzip der Vermeidlichkeit, auf andere das metaphysische Brinzip der Unvermeidlichkeit anwendet. Tropdem ist diese Be= 5 urteilungsweise nur insofern berechtigt, als wir mehr an uns selbst, weniger an dem Nächsten eine erziehliche Aufgabe zu erfüllen haben. Sobald ich den Nächsten als pada= avaiides Objekt betrachte, muß ich auch auf ihn das Prinzip der Vermeidlichkeit an= menden: sobald ich mich nicht mehr als pädagogisches, sondern als logisches oder nieta= phofisches Objekt betrachte, darf ich auf meine Handlung die Borftellung naturgesetzmäßiger 10 Notwendiakeit anwenden. Nicht alles an der Sunde des Nachsten foll entschuldigt werten; nicht gang fehlt auch der felbsterkannten Sunde das entschuldigende Moment ber unvermeidlichen Fleischesschwäche (Mt 26, 41) ober Fleischesstärke (Rö 8, 3). Die Trauer, welche im Gefühl der Vermeidlichkeit verharrt, ist todbringend (2 Ko 7, 10); die wahre Trauer, welche als fruchtbarer Reim geistiger Erneuerung sich erweift, kann mit dem Be= 15 mußtsein verbunden sein, daß das zur Sünde führende Migverhältnis zwischen Sollen und Können unvermeidlich war. Aber diese Trauer über die Unvermeiblichkeit der eigenen Sünde fügt sich der Kategorie der moralischen Selbstbeurteilung schwer ein, da ber futliche, insbefondere der padagogische Zwed auf niöglichste Betonung ber persönlichen Berantwortlichkeit des Wollens hindrängt. Somit ergiebt sich: die Willensthätigkeit als 20 patagogisch-leitendes Element ist bei uns wie beim Nächsten als "verantwortlich" und als "unberechenbar", die aus ihr hervorgehenden Handlungen sind als "vermeidlich" zu betrachten. Dagegen: bas zu erziehende Element bes natürlichen Charafters in uns und anderen darf als "berechenbar", als "nicht verantwortlich", die Handlungen dieses Charakterelements dürfen als "unvermeidlich" betrachtet werden. Sie dürfen, aber sie 25 brauchen es nicht, da bei der Unmöglichkeit, den pädagogisch leitenden Faktor vom ge= letteten oder zu leitenden scharf abzusondern, das Auge der Liebe oft über die Wahrnehmungen des Berstandes hinauslauschen und auch dem moralisch noch unentwickelten Zögling gegenüber in keuscher Zurückhaltung sich der psychologischen Charakterberechnung mibalten wird. Die Liebe, welche alles zu Gunsten des Zöglings glaubt, hofft, duldet, 30 wird eben die Kraft zur originalen Selbsterziehung irgendwie in ihm voraussetzen und wird cher geneigt sein, dem Zögling über Gebühr weiten Spielraum zur freien Selbsterziehung ju gewähren, als daß fie ihre Sand dazu bieten möchte, daß jenem das Freiheitsbewußt= im geschmälert werde. Für die Berechenbarkeit eines menschlichen Charakters giebt es gar kein adaquates Kriterium. Der Unverständige wird nicht der Berechenbarfte sein: 35 denn Zufall und Willkür spielen gerade da eine Rolle, wo Schärfe des Berstandes mangelt. Aber je mehr wiederum die Intelligenz zunimmt, desto schwerer wird es, die Berkstätte fremder Vorstellungsbildung zu überblicken. Die Fähigkeit psychologischer Be= rechnung ist reziprot, d. h. die aktive Berechnungskunst ist zugleich abhängig von dem Grade der Berechnungszugänglichkeit dessen, welcher berechnet werden soll. Der egvistische 40 Charakter ist vielfach um so berechenbarer, je intelligenter er ist. Der gute Charakter ist meistens um so berechenbarer, je weniger intelligent er ist. Aber ein gemeingiltiger Kanon läßt sich nicht aufstellen, weil z. B. ein schlechter Charakter, sei es launenhaft, sei beharrlich sein kann; ferner weil Intelligenz manchmal mit firen Ideen, mit Wahnsinn berbunden ist. Es ist die Unmöglichkeit, das Vorstellungseentrum des Nächsten mit ab= 45 ioluter Klarheit zu überblicken, wodurch wir genötigt werden zur Annahme einer unberechenbaren, für sich selbst verantwortlichen Willensfreiheit, aus der die vermeidlichen handlungen hervorgehen.

Hiernach ist das Grundmerkmal der Freiheit, die Vermeidlichkeit der Einzelhandlung, aus zwei Gründen zu behaupten: erstens weil es sittliche Pflicht ist, im Nächsten die 50 ielbstitändige Willensentscheidung als ein besonderes Gut zu achten, welches dem sonstigen tausalen Naturmechanismus enthoben sei. "Freiheit ist eine Joee der Vernunft, deren öhzelive Realität an sich zweiselhaft ist"; aber "frei" müssen wir den Menschen, bei Wahrung der Vernunft, in einem besonderen Sinne nennen, denn solche Freiheit ist eine "Kausalität nach Gesetzen von besonderer Art" (Kant IV, 294. 302—304). Dazu der 55 zweite Grund: weil es unmöglich ist, das Gegenteil durch praktische Verechnung künftiger Handlungen zu beweisen. Machen wir doch sogar bei uns selbst die Ersahrung, daß wir von der Möglichkeit einer zukünstigen Handlung verschiedene Vorstellungen nebeneinander zwirzeitig hegen, von denen oft diesenige, welche zur Aussührung gelangt, keineswegs von dem Bewußtsein der Einzigartigkeit begleitet war. Allerdings ist dieser Grund nur nega= 60

tiv. Das Hauptmotiv bleibt die ethische Pflicht. Wir thun gut, obwohl uns niemat bagu zwingen kann, im Rächften wie in uns felbst eine freie Berantwortlichkeit vorau zuseten, sei es, nach Kant, als "intelligiblen Charafter", als übersinnliches, transeendente "Ding an sich", sei es, nach Fichte, als immanente, selbstbewußte, vorstellende, thätig 5 Kraft. Diese Pflicht braucht aber nicht als ein "Postulat der praktischen Vernunft" au gefaßt zu werden, als ob wir den Menschen, salls wir ihn als Menschen, als verfol lichen "Wert" achten wollen (Kant IV, 297), nicht anders denken könnten benn als m dem intelligiblen Charafter der Freiheit begabt, während die Realität dieser Freihe zweifelhaft sei (303). Dann nämlich bestünde ein logischer Widerspruch zwischen b 10 möglichen metanhyfischen Abhängigkeit und dem ethischen Postulat der Freiheit. Bielmel könnten wir den Menschen sehr wohl als in jedem Moment seines Wesens "psychologisch determiniert und sogar zeitlich-mechanisch "prädeterminiert" denken, ohne beshalb iraen wie der Achtung und selbst der Bewunderung für seine Bersönlichkeit Eintrag zu thm Der Determinismus braucht nicht zu behaupten, daß, wie Kant V, 99 betont, die zeitli 15 voraufgehenden Bestimmungsgründe unseres Handelns "nicht mehr in unserer Gewa Denn mit reiferem Verständnis wuchs thatsächlich die benkende Beherrschung jen Gründe und ward ein "ganzlicheres Walten" (benn das bedeutet "Gewalt") nicht ble in der "Welt" des Gedankens, sondern auch der Willenserzeugung. Und sosern gleichwohl sprachlich auch berechtigt ift, zu sagen: sie sind nicht in unserer "Gewalt", 20 ift doch auch hiermit noch nicht, wie Kant S. 101 will, die Freiheit als innere "Unal hängigkeit von allem Empirischen" annulliert; und selbst wenn diese Folgerung berechti ware, so ware darum noch keineswegs zugestanden, daß ohne jene Unabhängigkeit "kei moralisch Gesetz, keine Zurechnung möglich sei" Es kommt eben auf Die sprachliche E kenntnis der Worte Zurechnung, Gesetz, Abhängen, Verantwortlichkeit an. Diese bestel 25 in nichts anderem als darin, daß man gewärtig sein muß, in die Lage zu komme "gründlich Antwort geben" zu "follen"; und dieses Sollen ist, wie das englische I sha und die Norne Skuld durchblicken lassen, das Künstige,  $\mu$ e $\lambda\lambda\epsilon\iota v$ , fore  $(=\varphi \acute{v}\epsilon\iota v, V)$  bh d. i. wachsen). Wohl aber heischt das padagogische Interesse, unsere Ausbrucksweise si gar in der rein theoretischen Untersuchung, vor allem aber in der didaktisch-pädeutische 30 Sprache so zu mählen, daß das unmittelbare und naturgemäße Bewußtsein von de geistigen Gütern, die wir mit "Freiheit", "Berantwortlichkeit", "Zurechnung", "Ur berechenbarkeit", "Bermeidlichkeit" andeuten, nicht getrübt werde. Das Freiheitsproble ist somit, wie alle Probleme der Geisteswissenschaften, teils ein sprachliches (sprachgeschich liches und stilistisch=ästhetisches) Problem, teils ein persönliches Willensproblem, sofern d 35 Voraussetzung waltet, daß wir auch bei der Wahl der wissenschaftlichen Terminologie de Zweck im Auge haben, durch die Wissenschaften mitzuarbeiten an der Ausgabe, do Menschliche int Menschen zu würdigen und die Idealisserung der Menschheit zu fördert Nicht deshalb ift der Mensch frei, weil er jedem Naturgesetz enthoben wäre, oder we wir in ihm ein "besonderes" Vermögen der Zurechnungsfähigkeit wahrnehmen kömnter 40 sondern deshalb wollen wir ihn frei nennen (obwohl, bloß logisch angesehen, das Geger teil ebenso richtig wäre), weil es eine Kulturpflicht ist, die gesamte positive Begriffs familie, welcher dieses Wort angehört, zu bejahen und zu bevorzugen. Warum es ein Kulturpflicht ist, darüber läßt sich ein stringenter Nachweis, dem nicht widersprochen werde fönnte, spekulativ=ethisch (wie Kant versucht), nicht sühren; aber es läßt sich an den Ersol appellieren (Jo 7, 17; AG 5, 38) und aus der geschichtlichen Bergangenheit wahrscheinlich machen, daß der Unglaube, Halbglaube, Aberglaube und Finsterglaube, welcher dem Kultun ideal der Freiheit entgegentritt, wie die Sprache es in Ausdrücken wie Gedankenfreihei Getviffensfreiheit, Glaubensfreiheit, Lehrfreiheit, "selige Freiheit der Kinder Gottes" fixier hat und darin dem Etymon des Wortes — nach J. Grimm das "Milde, Schöne" – 50 treu geblieben ist, weder in sich lebenskräftig, noch auf die Dauer von Einfluß ist. 3 folden Berunftaltungen des Theals gehört in der driftlichen Kirche die Lehre der Ophite im Zeitalter der Gnosis, sowie der holländischen Hattemisten, welche die Sünde als got gewollt bezeichneten, so daß sie mehr gut als böse und eigentlich gar keine Sünde se Aber auch die Lehre von der culpa felix, wie sie durch Augustin, Gregor den Gr
55 Joh. v. Mercuria, Joh. Staupit ausgeprägt ist, sowie die J. Böhme-Schellingsche Pone rologie und die Art, mit welcher Kant und Schiller, Hegel und Darwin das Heraus treten aus dem Paradiese als einen "Riesenschritt der Menschheit" charafterisieren, birg wenigstens einen Zunder ähnlicher Begriffsverschiebungen. Nur insoweit ift die nega tive Stellung zur Freiheitslehre berechtigt, als die religiöse Pietät auch die Erfahrunger 60 von der Ohnmacht des natürlichen Menschen im Heilsprozeß mit Treue so darzusteller

bat, daß die Lehre von der zuvorkommenden und wirksamen Gnade anerkannt und betont ilbrigens aber steht fest, so fest wie jedes charaktervolle Wollen und wie das Ergebnis unfrer sprachwissenschaftlichen Beobachtung: weil wir unsere Kinder gut erziehen mollen, darum muffen wir die Sprache so gebrauchen, daß die Sunde als vermeidlich, der Mensch als frei, der Wille als verantwortlich bezeichnet wird. Denn darin hat Kant 5 Recht: Freiheit ift mit Autonomie und Selbstsein synonym, und diese Begriffe find fitt= lich höchst wirksam. Aber abgesehen von der bildlich gearteten Lebensanschauung, welche in der Begriffsfamilie der Freiheitssynonyme ausgeprägt und als sittliches Ideal fest= zuhalten ist, bleibt für ein metaphysisches Problem wenig übrig. Sprachlich und väda= gegisch-didaktisch ist es ebenso wichtig, daß Freiheit und Abhängigkeit auseinander gehalten. 10 wie daß sie gelegentlich verknüpft werden. Zu einer anderweitigen Scheidung liegt kein Grund vor. Es sind nicht zwei total verschiedene Gesichtspunkte, z. B. 1. aufzusordern zum sittlichen Streben nach der Seligkeit mit Furcht und Zittern (Phi 2, 12), und 2. zu behaupten, daß, religiöß angesehen, Gott auch das Wollen wirkt (Phi 2, 13): sondern Freiheit und Abhängigkeit sind zwei abwechselnde Bilder, mit welchen wir je nach gesellig= 15 aitbetischer, padagogisch-bidaktischer, rhetorisch-homiletischer Beranlassung einzelne Aspekte ein und besselben ethisch-religiösen Gemütszuftandes bezeichnen können. Steht es uns boch frei, sei es die Religion als Abhängigkeit, das Sittliche als das Freie zu bestimmen (Edleiermacher), sei es die Religion als die Sphäre der Freiheit (Hegel), die Sittlichkeit dagegen als das Gebundensein an das &005, die empirische Sitte, zu charakterisieren. 20 Freilich unterstehen wir hierbei dem Gesetz des wechselseitigen Einflusses zwischen unserm persönlichen Willensideal, der Herrschaft des Sprachgebrauchs, der die Denkgewohnheiten mitbestimmt, und dem unantaftbaren Recht, aus der unendlichen Külle von eremplifizieren= den Thatsachen, die zumal auf dem Gebiete des Seelenlebens jede eindeutige Feststellung unmöglich machen, gerade diejenigen auszuwählen, die dem individuellen Geschmack am 25 meisten zusagen und für den vorliegenden Fall am beweiskräftigsten erscheinen. Jeder bieser drei Faktoren trägt Unendlichkeitscharakter und entzieht sich dadurch objektiver Kontrolle, und darum wird die Wechselwirkung zwischen ihnen einen zwingenden Beweis stets unmöglich machen. Aber diesen Mangel teilt unser Problem mit tausend anderen.

C. Nachdem wir nun das Wesen der Freiheit und die Bermeidlichkeit der Sünde festgestellt haben, treten wir an die dritte Aufgabe, die theologische Kernfrage, beran. Es bleibt nämlich etwas Rätselhaftes in dem Verhältnis des sittlichen und des religiösen Bewußtseins, was auch die Glottologik und Glottoethik nicht völlig aufzuhellen vermag: bas, was den ichulbbewußten Menichen zur Ausschau nach dem mittlerischen Gintreten 35 eines Erlösers nötigt. Wir erinnern uns an die oben (XIV A) hervorgehobene Wahr= beit: Verum index sui et contrarii. Die unreine Bernunft und der fündige Wille fönnen die volle Wahrheit, auch im jeweiligen Werden der Sünde und in der Beur= teilung ihres Unwertes, nicht richtig bewerten; nur der geläuterte, gottähnliche Wille und die reine Vernunft vermögen es, und in spiritualibus ist, wie Fr. v. Baader wider 40 Kant geltend gemacht hat, weder die theoretische noch die praktische Bernunft res integra, b. h. "reine Bernunft". Nur das reine Herz schaut Gott und beurteilt richtig auch die Sünde; dem selber Erlösungsbedürftigen hingegen dient als einziger Ersatz der Glaube an das mittlerische Wirken eines fündenreinen Herzens, dem im Mitgefühl mit den Unreinen auch die klare Einsicht in das ihnen selbst verschleierte Wesen des irratio= 45 nalen Werdens der Sünde aus dem trot seiner Freiheit gebundenen Willen gegeben ist. Denn diese Ginsicht ist die Bedingung jeder wahrheitsgemäßen Anerkennung der Sünde, und dieses beschämende, niederschmetternde Eingestehenmüssen, das Stirb und Werde oder die mahre Buge, ist wiederum die unerläßliche Genugthuung, ohne welche die Bergebung der Schuld eine Unwahrheit bliebe. So hängt das Rätselhafte der Willensfreiheit mit 50 dem tiefsten Problem der Soteriologie zusammen. Christi tiefere Sundenerkenntnis, wie sie sich in dem Worte in entscheidender Stunde äußert "Bater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun", ist eine stellvertretende Genugthuung; denn von ihm selbst gilt in einem ganz anderen Sinne, daß er "von keiner Sünde wußte". Der Geist des Ur= dristentums hat in dieser Heilandsgestalt eine paradore, aber tieswahre Lösung der wich= 55 tigsten theologischen Antinomie geschaffen: des Widerspruches zwischen dem Allwissen Gottes, bessen Erkennen Schaffen, bessen Schaffen gut und heilig ist, und der von ihm "erfannten", d. h. erschaffenen und geliebten Menschheit, die ihr Freiheitsgeschenk frei miß= braucht, also weiß, was sie thut, und doch nicht weiß, was sie thut. Allgemeiner gefaßt lautet das Problem: wie sind göttliche Allwissenheit und menschliche Freiheit zu verein= 60

baren? Denn nicht so sehr um die anderen Korrelate zur Freiheit handelt es sich: Lor= herbestimmung, Gnade, Borsehungsweisheit; weil die Borherbestimmung ein Anthropomorphismus ift, als wäre Gott in der Zeit; die Gnade aber nur der demutigen und buffertigen Sehnsucht gilt, deren Willen eben darum mit dem Gnadenwillen in grundsäklicher 5 Harmonie steht; die Vorsehungsweisheit endlich als Vorherwissen ebenfalls antbroppmorphistischen, als weltordnende Weisheit aber pädagogischen, zur Freiheit erziehenden Charafter trägt. Dagegen wie das ewige Erkanntsein durch Gott den Allwissenden und Allwirksamen (1 Ko 8, 3; 13, 12), der zugleich mit dem Schaffen der Einzelseele auch ihre Ent-wickelungsbedingungen setzt und ihren Charakter präformiert, eine mikrokosmische Selbst= 10 entscheidung zulassen könne, die nicht bloß in vereinzelten Fällen in gottfeindliches Berhalten ausarten, sondern durch die dann auch mögliche Summierung von lauter solchen negativen Erfolgen den Weltplan Gottes in Frage stellen würde, das erscheint als ein faum lösbares Rätsel. Die grundsägliche harmonie göttlichen Gnadenwillens und menfchlicher Erlösungssehnsucht löst das Rätsel nicht; denn diese Sehnsucht ift teils selbst erft 15 ein Werk der Gnade, teils, sofern die Gnade nicht wahllos Beliebige erweckt, sondern die besserungsfähigeren Keime bevorzugt, also weise an natürliche Unterschiede anknüpft und noch bagu gerabe in ben Schwachen und Berachteten vor ber Welt, in ben Lahmen und Krüppeln, aber doch wieder mit Ausschluß der unhochzeitlich Gekleideten, solche geeigneteren Gefäße findet: infofern ergiebt sich eine mannigfach abgestufte Bechselwirkung zwischen 20 göttlicher Bestimmung, die den Unterschied der Willensrichtungen zugleich hervorbringt und diese in ihrem Verhalten allwissend durchschaut (Jes 43, 1; 45, 3 f.), und der menschlichen Selbstthätigkeit, die für ihr freies Verhalten die Verantwortung zu tragen hat. Würde dies freie Verhalten selbst durch die Allmacht gesetzt, so wäre der Personwert des Menschen in Frage gestellt. Un der Schwelle der freien Bersönlichkeit dankt die nezessitierende 25 Allmacht freiwillig ab. Nicht aber die Allwiffenheit, die allwirksame Gerechtigkeit und Weisheit: "Dem, vor dem alles bloß und entdeckt ift, sind wir Rechenschaft schuldig" (Sbr 4, 13). Und gerade dies unverschleierte Erkanntsein von Gottes Allwissenheit, zumal wenn wir diese nicht als zeitähnliches Vorherwissen, sondern sub specie aeterni als "intellektuelle Anschauung", beren nach Kant eben nur der Allwissende fähig ist, auffassen mussen, 30 reimt sich schwer mit dem Bewußtsein jener aottahnlichen Freiheit, die unser höchstes Vorrecht bleibt.

Abzuweisen sind alle extremen Theorien und alle Halbheiten. Die Brädestinationslehre vernichtet die menschliche Freiheit; die Lehre von der völligen Berderbtheit, auch der geistigen Natur, raubt dem erzieherischen Wirken der Vorsehung den Anknüpfungspunkt. 35 Ferner: Gott will nicht alles, was er weiß: die entgegengesetzte Meinung Spinozas und Schleiermachers verkennt, daß es der Weisheit nur entspricht, alles zu verstehen und vieles zu verzeihen, aber weder, manches zu ignorieren, noch, alles zu vergeben. Nur so bethätigt der allwissende Erzieher die Ehrfurcht vor dem, was unter ihm ift. — Aber auch die Theorien, welche der Freiheit gunftig sind, irren, wenn sie nur unter Aufopferung der 40 Allwissenheit die menschliche Selbstentscheidung retten zu können meinen. Go die Socinianer und Rothe; so auch Callifen (Beitrag, die Lehre von der Allwissenheit Gottes und die menschliche Freiheit in Sarmonie zu bringen): "Gott sieht nur die verschiedenen Bedingungen und Gelegenheiten, unter welchen der Mensch auf verschiedene Weise handeln kann, voraus und paßt diesen möglichen verschiedenen Arten der Menschenhandlungen 45 seine Ratschlüsse an, damit trothem die von ihm bestimmte Ordnung der Dinge ihren geordneten Berlauf nimmt" Alfo eine Welteinrichtung, analog einer solide gebauten Maschine, in deren Struktur auch unwahrscheinlichen Hemmungen und Abnutzungen Rechnung getragen wird, oder einem Brückenbau, dem eine erzeffive Belaftungsprobe zugemutet werden darf. Ferner Wegscheider: Da der menschliche Geift sich über die natürliche Ord-50 nung der Dinge erhebt, so kann er seine Freiheit auch dann wahren, wenn ihre Wirkungen an den gottgesetzten Schranken der Naturordnung scheitern. Ein Ausweg, der den Hauptpunkt umgeht, daß es der Freiheit im Menschen eigen ift, ihn entweder über bie Natur zu ftellen oder unter fie finken zu laffen, und daß die Herrschaft des bofen Prinzips, das radifale Bose, ohne die rettende Gnade den personlichen wie den universellen 55 Daseinszweck vereiteln wurde. Andrerseits Heinrich Lang: Gott ist der einwohnende Grund aller Wefen; Bestimmtsein durch Gott heißt also "durch das eigene Wesen bestimmt Dieser Bersönlichkeitspantheismus, wie ibn am vollkommenften Fechner vertritt, geht ebenso wie der rationalistische Deismus Wegscheiders an dem Nerv der Frage, der möglichen Selbstentscheidung aller zum Egoismus und zur Sinnlichkeit, vorbei. Johann 60 Gerhard sagt richtig: Gott ist nicht Urheber der bosen Willensrichtung, aber er ordnet

fie bem Weltzweck ein. Solche Einordnung ist bei benen, die Gott lieben, wohl verffändlich: ihnen muffen auch die bofesten Sandlungen der Mitmenschen zum Besten dienen. ein Glaube, den Luther im Sermon von der Freiheit für die "köftliche Freiheit und Gemalt der Christen" erklärt. Aber wie, wenn derer, die zu solcher Weltbeurteilung fähig werden, so "wenige auserwählt" wären, daß der Vorsehungszweck dadurch in Frage ge= 5 stellt würde? Diese Möglichkeit rückt die hl. Schrift benn auch wirklich mehrfach vor Augen: in der Sintfluterzählung, im Gespräch Gottes mit Mose anläßlich des goldenen Ralbes, und ausdrücklich Rö 3; in Form einer rhetorischen Frage auch Lc 18, 8. Die dogmatische Berechtigung der Willensfreiheit tritt durch derartige Stellen in hellstes Licht. Aber chenso unstreitig ist das biblische Begründetsein des Glaubens an den endgiltigen 10 Sien bes Reichgottesgedankens, an die Berwirklichung des universellen Beilsplans. Gott weiß, daß ein "heiliger Same" übrig bleibt, auch wenn der Abfall fast allgemein werden sollte. Die geschichtsphilosophische Betrachtung, die im ersten Jesaja zum Durchsbruch kommt und in Augustins civitas dei eine klassischer Krönung findet, bes berricht sowohl den meistanischervorhetischen wie den apokalpptischeschatologischen Scheen= 15 freis im AI wie im NI. Dogmatisch könnte man dies so formulieren: die Erdmenschheit ift ein Spezialfall innerhalb unendlich vieler möglicher sozialer Organismen von Vernunft= wesen; nach dem Gesetz der Permutation ift ein solcher Spezialfall, wie ihn unsere Erde erlebt, durchaus vernunftgemäß und normal. Während nun der Gedanke, Gott habe mich, ben Einzelnen, wider meinen Willen zur Seligkeit oder zum Berderben, geschweige 20 jur Vollkommenheit oder zur Berderbnis bestimmt, in jedem Falle dem Freiheitsgefühl widerstritte und prometheischen Trot wachrufen mußte, so hat der Glaube an ein ewiges Erfanntsein von Gott nichts Störendes mehr, wofern nur vorher die Wahrheit jenes mikrokosmischen Unabhängigkeitsgefühls sichergestellt ist. Und zumal bezüglich der Gesamts beit des menschheitlichen Organismus erscheint das providenzielle Bestimmtsein unankechtbar. 25 Es verhält sich hiermit vielleicht ähnlich wie mit jenem modernen, seit Buckle immer wieder= kehrenden, von G. Zart, neuerdings wieder von Windelband widerlegten Einwurf der materialistischen Geschichtsauffassung gegen die Willensfreiheit, ber aus der Statistif entlehnt wird. Mit steigenden Brotpreisen sinkt die Zahl der Cheschließungen; bei jedem Glatteis brechen in der Großstadt annähernd gleichviele Individuen das Bein; von 300 Bewerbern können nur 20 eingestellt werden. Wo bleibt da die Freiheit? fragt man. Run, dem freien Wettbewerb des Einzelnen, dem Mage feines guten Willens zur Erreichung des Ziels, zur Verhütung des Beinbruchs, zur Schließung der Ehe trots er-schwerter Ernahrungsbedingungen, kann durch die Statistik nicht der mindeste Abbruch geschehen. Und so spricht auch Paulus Rö 9—11 und 2 Ko 3 im Grunde nur von 35 Jerael als Bolksganzem; der Einladung an jeden Einzelnen: "Lasset euch versöhnen mit Gott", widerspricht das Wort Rö 11, 25 von der πώρωσις από μέρους nicht. Die statistisch feststellbare empirische Thatsache einer gewissen Regelmäßigkeit in dem Zahlen= verhältnis der guten und bösen Willenshandlungen ist eine causa cognoscendi für die Bahrheit, daß auch in der Freiheit Ordnung, in der Willfür Gesetzmäßigkeit, im Zufall 40 Vernunft herrscht; aber es hieße Erkenntnisgrund und Realgrund verwechseln, wollte man in solcher arithmetischen Regelmäßigkeit ein dem Einzelwillen überlegenes Natur= geset oder ein den Einzelwillen zwingendes teleologisches Vernunftgeset seben.

Eine Lösung des Problems soll hiermit nicht gegeben sein. Die Ethik entzieht sich so gut wie die Logik, der Wille zum Guten wie der Wille zur Wahrheit, einer psychoz 45 logischen Ableitung, weil es nicht möglich ist, durch Beobachtung und Experiment das treie Subjekt zu zergliedern, das in jedem Akt sittlichen Wollens und aufmerksamen Erzkennens ungeteilt wirksam ist und um so mysteriöser wird, je schärfer und intensiver das reslektierende Subjekt sich als ein aus aller Subjektivität herausgelöstes Objekt der Selbstzrestein zu durchschauen versucht. Daher selbst Erasmus es sür unchristlich erklärte, die 50 Freiheit ganz durchschauen zu wollen. Eine intellektuelle Anschauung ist uns versagt. Wir empfinden nur ahnungsweise: "Es denkt in mir" (Lichtenberg); cogitor ergo sum (Baader); "ich bin erkannt" (1 Ko 8, 3; 13, 12). In der freien religiösen Selbstzausschließung der Seele weiß sich das Einzelich in und mit seiner freiesten Sondereristenz schlechten bedingt durch das überindividuelle Allzich; und gleichwohl wird der Reiz des Freiheitsbewußtseins gerade dem frommen Gemüt bestehen bleiben. D. G. Runze.

**Billiams**, Roger; Separatist, englisch-amerikanischer Theologe, Verteidiger der Gewissensstreiheit, Begründer der Kolonie Rhode Jeland, gest. 1684. — Seine Schristen sind bollskändig mit Einleitung und Anmerkungen wieder abgedruckt in Publications of the

Narragansett Club (7 Bbe 4°, Providence 1866—74), wo auch John Cottons Schriften gegen die Gewisseriheit enthalten sind; The Bloudy Tenent of Persecution ist wieder abgedruckt (mit Einleitung von E. B. Underhill) von The Harnserd Knollys Society, London 1848; A Key into the Language of America ist wieder abgedruckt i. d. Collections of the Massachusetts Historical Society, Ser. I, vols 4 u. 5 und in den Collections of the Rhode Island Historical Society, vol. 1; Experiments of Spiritual Life and Health and their Preservatives in Fassimiles Druck Providence 1863. — Litteratur: B. Gammell, Life of Roger Williams (Boston 1844); R. Eston, Life of Roger Williams (1852); J. D. Anowles, Memoir of Roger Williams (Boston 1834); Distar S. Strauß, Roger Williams, the Pioneer of Religious Liberty (Newsydorf 1894); H. A. Ring, The Baptism of Roger Williams (Providence 1897); B. D. Bhitsitt, A Question in Baptist History (Louisville 1896); S. G. Grandb, History of the State of Rhode Island, vol. I (Newsydorf 1859); H. Dezter, As to Roger Williams and his "Banishment" from the Massachusetts Plantation (Boston 1876); A. Herman, A History of the Baptist Churches in the United States. Revid. Musg. (Newsydorf und Philadelphia 1898).

Roger Williams wurde als Kind wallisischer Eltern wahrscheinlich in London um 1600 geboren. Das Geburtsjahr ist streitig: Knowles giebt 1599, Waters 1599/1602, Guild 21. Dezember 1602, Straus 1607. Wertvolle zeitgenössische Angaben scheinen allerdings sür den letztgenannten Ansatz zu sprechen, aber danach müßte er bei seiner Anzo kunst in Neu-England erst 23 oder 24 Jahre alt gewesen sein, und gänzlich unvereinbar damit erscheint seine eigene Angabe vom Juli 1679, wonach er damals "nahezu ein Achtziger" gewesen wäre. Ferner schrieb er 1632, daß er näher bei 30 als bei 25 sei. Unter Leitung des berühmten Furisten Sir Edward Coke wurde er in Suttons Hospital und auf der Universität Cambridge ausgebildet; hier erwarb er 1627 den Grad eines Baccalau-Er scheint ein großes Sprachtalent beseffen zu haben und machte sich früh mit bem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Hollandischen vertraut; schon bald nach seiner Ankunft in Neu-England beherrschte er auch die Sprache der Eingeborenen im hohen Maße. Außerdem erlernte er bei John Milton, dem er seinerseits dafür holländischen Unterricht gab, das Hebräische. Kurz vor Ablauf des Jahres 1630 war er auf separatistische 30 Bahnen geraten und zu der Überzeugung gelangt, daß unter dem thrannischen Regime Lauds seines Bleibens in England nicht sein werde. So lehnte er Berufungen an die Universität und in den Kirchendienst ab. Wenn es ihm auch "bitter ankam wie der Tod", er entschloß sich in Neu-England die Gewiffensfreiheit zu suchen, die ihm die Beimat versagte. Schon bald nach seiner Ankunft in Boston (Kebruar 1631) berief ihn die dortige Gemeinde 35 als Ersatz für ihren nach England zurückfehrenden Pastor. Aber er sand, daß es "eine nicht separierte Gemeinde" sei, der er keinesfalls dienen durfe. Die Buritaner waren ichon drauf und dran, in Massachusetts eine Theokratie zu begründen nach dem Muster Calvins in Genf; damit mußte die Gewissensfreiheit illusorisch werden. Er machte aus seiner, zweisellos schon in England erworbenen Überzeugung kein Hehl, daß die weltliche Obrigsteit keines Falles irgend welche "Übertretung der ersten Tasel" z. B. Götzendienst, Entschaft weihung des Sabbaths, gesetwidrige Gottesdienste und Gottesläfterung zu strafen besugt sei, und daß in Angelegenheiten der Religion jeder einzelne seiner persönlichen Überzeugung folgen durfe. Die Gemeinde Salem, welche unter dem Ginfluß der Kolonisten von New-Plymouth zum Separatismus neigte, lud Williams ein, ihr Lehrer zu werden. Doch 45 wurde seine Übersiedlung nach dort auf Beschwerde von 6 angesehenen Gemeindegliedern Bostons bei dem Gouverneur Endicott hintertrieben. Nun nahm ihn die Kolonie in New-Plymouth als Lehrer bezw. Hilfsgeistlichen mit offenen Armen auf. Er blieb dort etwa 2 Jahre und fand nach Gouverneur Bradford "mit seiner Wirksamkeit manchen Beisall". Während dieser Zeit hielt er sich ost bei den Indianern aus, da es sein "Herzenswunsch"
50 war, "den Eingeborenen ein Wohlthäter" zu sein. "Es war Gott wohlgefällig, mir ein ausdauerndes geduldiges Herz zu geben, mich bei ihnen in ihren schmutzigen verräucherten Löchern aufzuhalten ., um ihre Sprache zu erlernen." Gegen Ende seiner Thätigkeit in Plymouth begann er nach Brewsters Angabe "verschiedene von seinen singulären Ge danken auszusprechen" und "für sie Propaganda zu machen" Als er auf Widerstand 55 stieß, begab er sich im Sommer 1633 nach Salem zurück und wurde persönlicher Adjunkt des Pastors Skelton. Als Skelton im August 1634 gestorben war, wurde er sein Nachfolger, geriet aber alsbald mit den Behörden von Massachusetts in Meinungsverschiedenheiten, die schon nach wenigen Monaten zu seiner Bertreibung sührten. Stwa im Mai 1635 wurde er seines Amtes förmlich entsetzt auf Antrag der von ihm bekämpsten Be 60 hörden von Massachusetts. Wir geben eine kurzgefaßte Skizze der von Williams aufgestellten und mit Zähigkeit verteidigten Thesen: 1. Die anglikanische Kirche betrachtet er

als vom rechten Glauben abgefallen und jegliche Verbindung mit ihr als schwere Sünde. Temgemäß lehnt er nicht allein jegliche Gemeinschaft mit ihr ab, sondern auch mit denienigen, welche in ihre Verwerfung nicht mit einstimmen wollen. — 2. Er tadelte an bem Freibrief der Massachusetts-Gesellschaft, daß er ohne weiteres den König von England als Christen bezeichne und für ihn das Recht in Anspruch nehme, zu Gunften seiner Unter- 5 thanen über das Land der Eingeborenen zu verfügen. Er verwirft die von den Kolonisten bei ihrer Ankunft von Alt-England, besonders zu der Zeit "als der überspannte Laud am Ruber war", produzierten unchriftlichen Eide. Er verfaßt ein Schreiben an den König, worm er seinem Unwillen über den Freibrief Luft macht und sucht bei vielen angesehenen Rolonisten Unterschriften dafür zu gewinnen. Er foll darin König Jakob I. mit Schmähungen 10 überbäuft haben, daß er Europa als chriftlich bezeichnet hätte und Seine Majestät mit einigen der Apokalppse entnommenen, nicht gerade schmeichelhaften Beiworten bedacht haben. - Dazu konnten die, die über das Wohlergehen Neu-Englands zu wachen hatten, unmöglich schweigen. 3. Ebenso fatal war der Widerspruch Williams gegen den "Bürger= eib", mittelft beffen sich die Behörden der Loyalität der Kolonisten zu versichern suchten. 15 Gr hielt bafür, daß nur ber Chrift fein Umt unter Gibschwur antreten durfe und daß man einen Unwiedergeborenen nun und nimmermehr zu einem religiösen Afte veranlassen burfe. Bei seiner Opposition gegen diesen Eid hatte übrigens Williams das Bolk in ieldem Maße auf seiner Seite, daß man die Maßregel fallen ließ. — 4. Zwischen der Behörde von Massachusetts-Bai und der Kolonie Salem war über das Cigentumsrecht an 20 einem Landstück (Marblehead), das lettere für sich beanspruchte. Streit ausgebrochen. Die Bebörde erklärte sich bereit, die Ansprüche der Kolonie anzuerkennen, wofern die Kirche von Salem wegen ihres rücksichtslosen Borgehens bei der unter Mikachtung der Behörde und ter Geistlichkeit erfolgten Einsetzung Williams als Pastor um Entschuldigung bitten würde. Dies bedingte die Absetzung des Bastors. Williams betrachtete diesen Borschlag als schmäh= 25 liden Bestechungsversuch, ließ durch seine Gemeinde an fämtliche Kirchen von Massachusetts einen icharfen Protest gegen dieses Vorgehen richten und mutete ihnen zugleich zu, daß ne die ihnen angehörigen obrigkeitlichen Bersonen kurzerhand ausstoßen sollten. Dagegen aber legten Kirchen wie Behörden energisch Berwahrung ein und nötigten die Kirche zu Zalem, mittelst Majoritätsbeschlusses in die Entlassung ihres Pastors einzuwilligen. Mit 30 so treulosen Leuten wollte nun Williams fortan keine Gemeinschaft mehr haben. Er betrat niemals die Kapelle wieder, sondern hielt in seinem Sause mit seinen Getreuen seine Gebetsitunden.

Taš Berbannungsbefret vom 19. Oftober 1635 (in Kraft getreten im Kanuar 1636) wurde mit seinem aggressiven und schroffen Vorgehen gegen den Freibrief und die Theo- 35 fratie motiviert. Unmittelbarer Anlaß desselben war der Marblehead-Streit. Seine radi= tale Haltung, vor allem seine vollständige Scheidung zwischen Kirche und Staat, sein ichrantenloser Subjektivismus in religiösen Dingen, endlich seine Weigerung mit den An= bangern der bestehenden Ordnung Gemeinschaft zu pflegen, machten seine Entfernung für die Machthaber von Massachusetts unvermeidlich, obwohl manche derselben, z. B. Gou= 40 verneur Winthrop, seine persönlichen Freunde und Bewunderer waren und blieben. Er war kaum von einer während der Streitigkeiten zum Ausbruch gekommenen schweren Krankheit genesen, als man ihn vertraulich bedeutete, daß die Behörde Vorbereitungen trafe, ihn auf einem gerade im Hafen liegenden Schiff nach England zurückzusenden, um ihn an Laud auszuliefern. Unter diesen Umständen eilte er in die Wildnis zu seinen in= 45 dianischen Freunden, die ihn so gut aufnahmen wie sie konnten. Ein paar Getreue be= gleiteten ihn oder folgten ihm doch bald. "Lierzehn Wochen hindurch, zu eisiger Winters-But, wurde ich so hin und her getrieben, Brot und Bett waren mir unbekannte Begriffe geworden" Im Juni langte er an der Stätte des heutigen Providence an, und nach= tem er von den Eingebornen Land angekauft hatte, siedelte er sich dort mit 12 gleich= 50 gesimnten "treuen Freunden und Nachbarn", von denen mehrere beim Anbruche des Frühlings aus Massachusetts nachgekommen waren, an. Man beschloß, daß "Leute, die von der Majorität unter uns unserer Gemeinschaft für würdig gehalten werden", ab und an neu in das Gemeinwesen aufgenommen werden sollten. Alle gelobten Unterwerfung unter den Sillen der Mehrheit, aber nur in weltlichen Sachen. Williams bemerkt über die Grün- 55 dung des neuen Gemeinwesens: "Nachdem wir mit allen Häuptlingen und Eingebornen rund herum als Grenznachbarn Friedensverträge abgeschlossen hatten und ich in Erinnerung an Gottes barmherzige Fürsorge für mich in meinem Elend den Plat Providence genannt hatte, erwachte in mir der Wunsch, er möchte für solche, welche um des Gewiffens willen veriolgt werden, eine Zufluchtsstätte sein; in Anbetracht der Lage verschiedener meiner un= 60

glücklichen Landsleute teilte ich dann mein Vorhaben meinen geliebten Freunden mit." 1640 unterzeichneten 39 Vollbürger ein zweites Abkommen, worin sie ihren Entschluß kundgeben, "die Gewissensfreiheit auch ferner hochzuhalten" 1643 wurde Williams von seinen Mitburgern nach England abgefandt, um der Kolonie einen Freibrief zu erwirken. Da 5 die Buritaner damals am Ruder waren und Sir Henry Bane seine Dienste zur Verfügung stellte, so erlangte man ohne Mühe einen durchaus demokratischen Freibrief. Nachdem 1647 durch W. Coddington, J. Clarke u. a. auf Rhode Jsland auf ähnlicher Grundlage eine größere Kolonie gegründet worden war, wurde Providence mit derselben unter einer Kolonialregierung vereinigt und erneut Gewissensfreiheit proklamiert. Nachdem dann zwischen Pro-10 vidence nebst Warwick auf dem Festlande und den Inselstädten Streitigkeiten ausgebrochen waren und anderseits auch die Anhänger Clarkes und Coddingtons auf der Insel sich veruneiniat batten, begab sich Coddington nach England und ließ sich 1651 von dem Staatsrat mit der Berwaltung der Inseln Rhode Island und Conanicut beauftragen. Go blieben Brovidence und Marwick sich selbst überlassen. Diese Abmachung Coddingtons sand bei 15 Williams und Clarke samt ihrem Anhang durchaus keinen Beifall, zumal da man dahinter den Plan einer engeren Berbindung des Coddington unterstellten Gebietes mit Massachufetts und Connecticut witterte, und somit die Gewissensfreiheit nicht nur auf den Infeln, sondern auch in Providence und Warwick, die nun rechtlos dastanden, für bedroht bielt. Uebrigens sette sich die Opposition gegen Coddington größtenteils aus Baptisten zusammen. 20 Noch in demselben Jahre gingen dann Williams und Clarke im Auftrage ihrer Freunde nach England, um bei der Regierung Cromwells die Annullierung von Coddingtons Freibrief und die Anerkennung der Kolonie als einer nur von England abhängigen Republik durchzusetzen. Nachdem Williams seinen Willen durchgesetzt hatte, kehrte er unverzüglich nach Providence zuruck. Bis an sein Lebensende fuhr er fort, sich mit öffentlichen Un-25 gelegenheiten zu beschäftigen.

1638 begaben sich einige Ansiedler aus Massachusetts, die die Kindertaufe nicht anerkennen wollten und daher seitens der Behörde Verfolgungen befürchteten, nach Provibence. Wahrscheinlich sind die meisten schon während Williams Aufenthalt in Massachisetts von diesem beeinflußt worden, ja einige mögen schon in England täuferische Einflüsse er-30 fahren haben. Williams felbst hat wahrscheinlich von der Richtung unter den Arminianern, welche die Kindertaufe verwarf und welche John Smyth, Thomas Helwys und John Murton 1609 begründet hatten, gewußt und auch die umfängliche Litteratur, die von bieser Partei nach ihrer Rückschr nach England (1614 und später) zu Gunsten der Gewissenscheit ausgegangen war, gekannt. Jedenfalls war das nach einigen Jahren der 35 Fall, als er seine großen Schriften gegen die Verfolgung abkaßte. Sicherlich hat er auch von der bald nach seiner Abreise 1633 in London aufgetretenen, von Spilsbury, Caton u.a. geführten calvinistisch gerichteten gegen die Kindertaufe eifernden Partei gehört. Schwerlich aber ist er seinerseits vor seiner Vertreibung aus Massachusetts zur Berwerfung der Kindertause fortgeschritten; benn er war nicht ber Mann, ber aus seiner Gefinnung ein Hehl machte, und 40 keiner seiner damaligen Gegner hat ihm Berwerfung der Kindertaufe zum Borwurf gemacht. Winthrop führt Williams "anabaptistische" Ansichten auf ben Ginfluß der Mrs. Scott, einer Schwester der antinomistischen Schwärmerin Mrs. Hutchinson, zurück. Wahrscheinlich kam Ezechiel Holliman schon als Gegner der Kindertaufe nach Providence und überzeugte im Bunde mit Mrs. Scott Williams von der Notwendigkeit der Glaubenstause. Etwa im März 45 1639 wurde Williams von Holliman getauft und taufte dann seinerseits diesen samt 11 So bildete sich die noch heute existierende erste baptistische Gemeinde in Amerika. Williams hielt es jedoch bei ber kleinen Gemeinde nur ein paar Monate lang aus. Ihm drängte sich die Uberzeugung auf, daß die durch den Abfall verloren gegangenen göttlichen Ordnungen nur durch speziellen göttlichen Auftrag wiederhergestellt werden könnten. So 50 gefiel er sich in der Rolle eines "Suchers" oder "Forschungsreisenden" So tief religiös und eifrig beschäftigt mit der Ausbreitung der christlichen Wahrheit er auch war, er konnte sich nicht überzeugen, daß irgend eine christliche Denomination alle Merkmale der wahren Kirche in sich vereinige. Nach wie vor verkehrte er aber aufs freundschaftlichste mit den Baptisten, mit denen er sowohl in der Verwerfung der Kindertaufe, als auch in den meisten 55 andern Fragen übereinstimmte. So schrieb er 1649: "Ich glaube, daß ihre religiöse Praxis der unseres großen Stifters Christus Jesus näher kommt, als irgend eine andere. Aber doch kann ich mich bei der Autorität, auf welche sie sich berufen, nicht beruhigen ebenso wenig bei ihrer Auffaffung von den auf die Aufrichtung von Christi Reich nach den von Rom angerichteten Verwüftungen sich beziehenden Weissagungen" Später 1676 während 60 seiner Fehden mit den Quäkern schrieb er: "Ich bekenne mich zu der Ansicht, daß einige

Christen der Urgemeinden den von Christus Jesus getroffenen Anordnungen näher kommen, als mbere: in mancherlei Hinsicht, so in jenem lobenswerten himmlischen Fundamentalartifel non bem Wefen einer christlichen Gemeinde, Gefellschaft oder Gemeinschaft, d. b. daß sie eifrige Gläubige, wahre Jünger und Befehrte, lebendige Steine sind, die davon Zeuanis ableach können, wie Gottes Gnade ihnen erschienen ist und jene überirdische Umwandlung 5 in ihnen zu stande gebracht hat. Wenn ich mich bei dem Anschluß an irgend eine der icht bestehenden, Christum Jesum bekennenden Kirchen beruhigen konnte, wie gerne, mit welcher Freudigkeit wurde ich es thun" Sein religiöser und kirchlicher Standpunkt tritt in folgenden 1643 ausgesprochenen Sätzen klar hervor: "Die beiden Grundprinzipien und Kundamente aller wahren Religion oder Anbetung des wahren Gottes in Christo, die über 10 bie Streitfragen betreffs des Untertauchens oder Abwaschens oder Handauflegens hinausgeben, die die Ordnungen und die Ausübung des Gottesdienstes charakterisieren, sind die Buke von toten Werken und der Glaube an Gott. Ihr Nichtworhandensein liegt wie ein Bann auf Millionen von Seelen in England und auf allen andern nominell chriftlichen Rölfern, deren Angehörige kraft öffentlicher Ordnung zur Taufe und zum Hintreten vor 15 Gott innerhalb der gottesdienstlichen Ordnungen gezwungen werden, ohne eine Spur von

Reue, ohne wahre Bekehrung zu Gott."

Seine Laufbahn als Schriftsteller begann Williams mit dem während seiner ersten Reife nach England abgefaßten, 1643 in London erschienenen Key into the Language of America (216 Setten 12°). Dann erschien Mr. Cotton's Letter lately printed 20 examined and answered (London 1644, 44 Seiten 4°). Balb nach seiner Bertreibung bat er an John Cotton in Boston, einen der hervorragenosten Geistlichen Neu-Englands, einen Brief geschrieben, worin er sich über die ihm seitens der Behörden von Massachusetts widersahrene Behandlung bitter beklagte. In seiner Antwort hatte ihn Cotton von der Berkehrtheit seiner Ansichten und zugleich von der Berechtigung des Borgehens der Be- 25 herben gegen ihn zu überzeugen versucht. Cottons Brief und Williams Antwort finden jud abgebruckt im 2. Band der Publications of the Narragansett Club. Cotton hatte geäußert, daß, wenn Williams in der Wildnis umgekommen ware, dies seine eigene Schuld gewesen wäre. Williams prüft seine Gründe eingehend, stellt seine Gegenansicht ausführlich tar und rechtsertigt seine Haltung gegenüber der Behörde. — The Bloody Tenent of 30 Persecution for Cause of Conscience (271 Seiten 40) erschien noch in demselben Jahre in London. In diesem seinem berühmtesten Werke giebt er eine so scharffinnige Turlegung des Prinzips der absoluten Gewissensfreiheit, daß keine Litteratur ihr etwas Ebenbürtiges gegenüberstellen kann. Die Darstellung ist eingekleidet in die Form eines Dialoges zwischen "Wahrheit" und "Friede". Ein paar dem Buch entnommene Sätze mögen 35 den Standpunkt des Verfassers und die Wärme und Schärfe seines Tones kennzeichnen. Er redet von "jener den Leib, die Seele und den Staat verderbenden Theorie, daß er (Cetton) eine andere Anschauung oder Gottesverehrung im bürgerlichen Staat so wenig wie überhaupt auf der Welt dulden würde, als seine eigene, wofern er nur die Macht dazu besäße." "Unterjochung und Bedrückung der Gewissen, Plünderungen, Räubereien 40 u. i. w. sind der wahre Krebsschaden, die Kardinalsünde Englands, der eigentliche Grund wallen Wirren der Jetztzeit." "Nur zwei Dinge will ich in aller Bescheidenheit an= whren als die eigentlichen Ursachen und Quellen, den eigentlichen Anlaß des Zornes des Höchsten gegen Staat und Volk: erstlich, daß Völker und Generationen in ihrer Gesamtheit chgleich Unwiedergeborene und Unbußfertige direkt gezwungen worden sind den Namen Jesu 45 Christi, der doch nach des Herren eigenem Willen nur wahrhaft wiedergeborene und buß= fertige Seelen angeht, anzurufen und zu bekennen. Zweitens, daß alle andern, es seien Juden oder Heiden, selbst wenn sie ihre Landsleute sind (Nichtstaatsangehörige mögen thun, was sie wollen) nicht in einer Staatsgemeinschaft ruhig mit ihnen zusammenleben dürfen, iondern von ihnen belästigt und verfolgt werden." Bon beißender Fronie zeugt folgender 50 Sah: "Ift das Zeughaus des wahren Königs Salomo, Christi Jesu, leer geworden, haben tie Starken, die seine himmlische Lagerstatt umstehen, keine geistlichen Schwerter um ihre Emben gegürtet, daß sie nun nach stählernen schreien? Ift die Religion Jesu Christi so arm, so schwach, so dürftig, so furchtsam, so ehrlos geworden, daß weder Soldaten noch Sauptleute des Heeres Christi Mut oder Geschiek haben, einem falschen Lehrer, einem fals 55 den Bropheten, einem Betrüger oder Berderber der Seelen standhaft zu widerstehen?"

In demselben Jahr erschien in London ein gewöhnlich gleichsalls Williams zugeschries dems Büchlein unter dem Titel Queries of Highest Consideration proposed to Ms. Tho. Goodwin, Mr. Phillip Nye, Mr. Wil. Bridges, Mr. Jer. Burroughs, Mr. Sidr. Simpson, all Independents etc. Diese Independenten gehörten der Wests 60

minster-Shnode an. Ihre Apologetical Narration, worin sie für Toleranz plaidierten, fiel gegenüber der Theorie Williams von der Gewissenstheit so überaus schwächlich aus,

daß er seinerseits in dem letzgenannten Werk dagegen vom Leder zog.

Anläßlich seines zweiten Besuches in England (1652), gab Williams heraus The 5 Bloody Tenent yet more Bloody: by Mr. Cotton's Endeavor to wash it white in the Blood of the Lamb; of whose precious Blood spilt in the Blood of his servants; and of the Blood of Millions spilt in former and later Wars for Conscience sake, that most Bloody Tenent of Persecution for cause of Conscience, upon a second Tryal is found more apparently and more notoriously 10 guilty. In this Rejoinder to Mr. Cotton are principally, 1. The Nature of Persecution; 2. The Power of the Civil Sword in Spirituals Examined: 3. The Parliaments permission of Dissenting Consciences Justified. Also (as a Testimony to Mr. Clarke's Narrative) is added a Letter to Mr. Endicott Governor of the Massachusetts in N. E. (London 1652, 373 Seiten 4°). Dieses 15 Werf nimmt die Grundgedanken des Bloody Tenent wieder auf; daß es als Antwort auf Cottons beredte Verteidigung des Lorgehens der Behörden in Neu-England: A Reply to Mr. Williams his Examination (v. Publications of the Narragansett Club. vol. II) geschrieben ist, verleiht ihm seinen besonderen Wert. Ferner schrieb Williams The Hireling Ministry None of Christ's (London 1652), Experiments of Spiritual 20 Life and Health, and their Preservatives (London 1652, neu herausgegeben Provibence 1863), sowie George Fox Digged out of his Burrowes, (Boston 1678, 335 Seiten 4°). Seine Briefe bilden einen besonderen Band in der vom Narragansett-Albert S. Remman. Club veranstalteten Ausgabe seiner Werke.

Willibald, Bijchof von Eichstätt, gest. wahrscheinlich 787 — Die Hauptquelle sür 25 die Geschächte Willibalds ift die von einer Nonne des Klosters Heidenkeim versatte Vita Willibaldi, welche auch unter dem Namen Hodoeporicum bekannt ist. Die Verz. giedt sich im Prolog als eine aus England stammende Verwandte des Vischiensteil zu erkennen; was sie erzählt, versichert sie von ihm selbst ersahren zu haben ("sieut illo ipso [se. Willibaldo] vidente et nobis referente de oris sui dictatione audire et nihilominus seribere destinavimus"); Vissis bald war, als sie schrieb, noch am Leben, vgl. c. 1, S. 88, 11: actenus usque decrepitatis etatem. Sie notiert, daß er ihr an einem Dienstag, den 23. Juni, von seinem Leben erzählte. Das Jahr ift wahrscheinlich 778, s. Holder-Egger S. 81, 51. Der sprachlich sich von der übrigen Wiographie unterscheidende Bericht über W. Risserschrift das hl. Land ist mögslicherweise eine eigene Aufzeichung des Vischos nobis, c. 4, S. 96, 10). Dies Zebensdeschreibung sindet sich abgedruckt bei Canisius in Loct. antiq., Ausg. von Basnage II, S. 105; in den AS Juli II, S. 501; bei Mabiston in den ASB III, 2, S. 330; bei Falksensteil, Cod. diplom. Nordgav. S. 445, Tobser, Descriptiones terrae sanct. Lipsiae 1874, S. 1\stambolis, endschreiben Verzinsernischen Sterzinssernischen Sterzinssernische Sterzinssernischen Sterzinsserni

W., der erste Bischof von Eichstätt, gehört zu den Männern, welche dem Bonisatius bei der Organisation der Kirche in Deutschland als Gehilsen zur Seite standen. Er wurde im Jahre 700 (vgl. Vit. Will. 5, S. 105, 9) in England geboren und stammte aus einem edlen sächsischen Geschlechte, dem auch Bonisatius verwandt war (Vit. S. Wynnebaldi, c. 4, S. 109, 8). Spätere, unzuverlässige Nachrichten nennen seinen Bater Richard und legen ihm ohne allen Grund sogar königliche Würde bei (vgl. Henschen AS Febr. II, S. 69. III, S. 511; Baronius Annal. z. J. 750 Nr. 4). W. hatte noch nicht das dritte Jahr seines Lebens zurückgelegt, als er von einer schweren Krankheit befallen wurde. Seine Eltern gelobten, den Knaben, wenn er genese, dem Kloster zu übergeben. Die

Willibald 339

Nonne von Heidenheim erwähnt, daß das Gelübde bei einem vor dem Haufe der Eltern stebenden Areuze abgelegt wurde: sieut mos est Saxonice gentis, quod in nonnullis nobilium bonorumque hominum predibus non aecclesia sed sancte crucis signum Deo dicatum cum magno honore almum in alto errectum ad commoda diurni orationis sedulitate habere solent. Der Knabe genas und wurde 5 von seinen Eltern, ihrem Gelübde gemäß, in seinem sechsten Jahre dem Abte Egwald im Kloster Waldheim zur Erziehung und zum Unterrichte übergeben (vit. Willibaldi c. 1ff.). Berangewachsen suchte er die monchische Vollkommenheit darin, daß er nicht allein ben irdischen Reichtum, sondern auch Baterland und Verwandte verließ. Seinen Vorsatz eröffnete er zuerst seinem Bater, ihn zur Teilnahme an dem Werke auffordernd; dieser 10 wiberstand anfangs, der Gedanke an Weib und Kind bielt ibn gurud, aber schlieflich siegte die Überredung 28.3: sein Bater und sein einige Jahre jüngerer Bruder Wonnebald folgten ihm auf die Wanderung. Im Frühling des Jahres 720 traten die Pilger mit einer zahlreichen Begleitung die Reise an. Langfam durchzogen sie Frankreich, indem sie überall die Gräber der Heiligen besuchten. Als sie Stalien erreicht hatten, erkrankte der Bater; 15 er starb zu Lucca, wo er im Kloster zum hl. Frigdianus feierlich bestattet wurde; die beiden Brüder setzten ihre Wanderung fort und trafen im Spätherbste in Rom ein. Sie verweilten daselbst bis zum Frühling 722 und führten, obgleich die meiste Zeit am Fieber frank, ein den klösterlichen Vorschriften streng entsprechendes und frommer Andacht gewidmetes Leben.

Nach der Feier des Ofterfestes trennten sich die Brüder. W., beseelt von dem Wunsche, die heiligen Stätten, wo Christus gelebt und gewirkt hatte, zu besuchen, begann mit zwei Gefährten eine Pilgerreise ins heilige Land. Die Reise ging über Neapel, Reggio, Castanea, Syracus, dann zur See über Cos, Samos nach Ephesus, und von da durch Kleinsassen und Syrien über Damaskus nach Jerusalem, wo die drei Pilger am Martinstag 25 724 anlangten. Überall, wohin sie der Weg führte, besuchten sie die durch die Geschichte geheiligten Pläze, Merkwürdigkeiten, Kirchen und Klöster. Nach einem längeren Ausentsbalte in Jerusalem und in der näheren und entsernteren Umgegend ging W. über Damaskus und Tyrus nach Konstantinopel, wo er zwei Jahre (727—729) verweilte, endlich in Gesellschaft kaiserlicher und päpstlicher Gesandter, eine Schisszelegenheit benutzend, nach 30 Sizilien; von hier begab er sich nach Monte Cassino zum Abte Petronax, wo er nun zehn Jahre, 30. November 729 bis Ostern 5. April 739 (vgl. Vit. Will. 15, S. 104), in mönchischem Dienste verblieb.

Während W. im Morgenland wanderte, war Whnnebald zunächst in Kom geblieben; erst im Jahre 727 kehrte er in die Heimat zurück; er hegte den Wunsch, irgend ein Glied seiner 35 Familie zum Eintritt in den Mönchsstand zu bewegen. In Begleitung eines dritten Bruders konnte er nach Rom zurücksehren; er lebte nun wieder als Asket in der Stadt der Räpste. Als sein Verwandter Bonifatius 738—739 in Rom anwesend war, bestimmte er ihn, nach Deutschland zu ziehen; eine Anzahl Genossen schloß sich an, sie trasen Bonifatius in Thüringen. Wynnebald erhielt die Priesterweihe und Bonisatius übertrug ihm die Vers 40 sorgung von sieden Kirchen. Einige Jahre wirkte er nun in Thüringen (V Wynneb.

4 j., E. 109).

Bonisatius hatte auch an W. gebacht, ihn aber, wie es scheint, während seines römisschen Ausenthaltes nicht gesehen. Als nun W. noch im Laufe des Jahres 739 nach Rom kam, bestimmte ihn Gregor III., seinem Bruder zu folgen; Ostern 740 machte er sich auf 45 den Weg; er begab sich zuerst zu Herzog Odilo von Baiern, dem Förderer der Pläne des Bonisatius, dann zu Suitgar, dem Grafen des Nordgaues. Dieser hatte kurz vorher zum Seile seiner Seele dem Bonisatius die Gegend um Sichstätt übergeben. Es stand dort eine Marientapelle, sonst war der Platz noch wüste und undewohnt. Nach des Schenkers Bunsch sollte er zu einer kirchlichen Niederlassung dienen. Suitgar begleitete W. zu Bonis 50 satius, der sich in einem Orte Linthard aushielt. Beide begaben sich dann nach Sichstätt, um den Platz in Augenschein zu nehmen, sie berichteten darauf persönlich dem Bonisatius, der sich inzwischen nach Freising begeben hatte, nun aber mit ihnen nach Sichstätt zurückstehte und am 22. Juli 740 W. zum Presöhrter ordinierte. Im nächsten Jahre berief ihn Bonisatius zu sich und weihte ihn drei Wochen vor Martini, am 21. oder wahrscheinlicher, 55 da die Ordination an einem Sonntag stattgefunden haben wird, 22. Oktober 741, unter der Ussistenz der Bischöfe Burghard von Würzburg und Witta von Buraburg zum Bischof. Der Ort der Ordination war nach c. 5 S. 105,11 locus, que dieitur Sulzeprucge. Das ist nicht, wie RG. D.s III, S. 535 nach der Lesart Mabillons versehentlich stehen geblieben ist, die Salzendrücken so

im Herzogtum Sachsen-Gotha. Nach einem kurzen Aufenthalte von acht Tagen bei Bonifatius eilte B. nach Cichstätt zurück. Er begann seine Thätigkeit mit der Errichtung eines Klosters, dem er vorstand (V Will. 6, S. 105; vgl. V. Wynneb. 7, S. 111). Im folgenden Sahre 742 finden wir ihn auf dem Konzile Karlmanns (vgl. Capitulare Karlo-5 manni Principis MG Cap. I, S. 24 f.). Im Jahre 762 nahm er an der von Pippin berufenen Synode von Attigny Anteil (ib. S. 221).

Über W.s bischöfliche Thätigkeit ist nicht viel bekannt. Seine Biographie ergeht sich (c. 6, S. 105f.) in wertlosen Allgemeinheiten. Dagegen hören wir in der Lebensbeschreibung Wynnebalds (c. 7) von seiner Beteiligung an der Stiftung des Klosters Heidenheim. 10 Whnnebald war im Herbste 741 noch in Thüringen gewesen (V. Will. 5, S. 105), später begab er sich zu Herzog Obilo nach Baiern; er wirkte hier drei Jahre als Wanderprediger (V. Wyn. 5, S. 109). Sein Sinn stand aber auf Gründung eines Klosters, er kehrte deshalb in die Umgebung des Bonifatius zurück, ohne dadurch sein Ziel zu erreichen. Nun fuchte er seinen Bruder auf und mit bessen Unterstützung gründete er das Kloster Heiden-15 heim zwischen den waldigen Söhen des Hahnenkamms, um 751. Seitdem bildete Beidenheim nächst Eichstätt den Mittelpunkt, von welchem aus die Brüder gegen die Reste des Heidentums in diesen Gegenden ankämpften und für die Befestigung des Christentums sorgten. Drei Jahre vor seinem Tode stattete Wynnebald noch einen Besuch bei dem Bischofe Megingoz von Würzburg und bei den Brüdern in Fulda ab; an einer Reise 20 nach Monte Caffino, die er beabsichtigte, um dort den Rest seiner Tage zu verleben, wurde er durch zunehmende Kränklichkeit verhindert. Er starb 60 Jahre alt am 19. Dez. 761, nachdem er mehr als zehn Jahre Abt von Heidenheim gewesen war (Vit. Wynn. 9, S. 113). Da das Kloster Heidenheim eine Zeit lang zum Aufenthalte für Männer und Frauen zugleich diente, so übernahm seine ihn überlebende Schwester Walpurgis die Leitung desselben 25 (f. Bd XX, 842). Ein anderer Gehilfe, der W. in der Beförderung des chriftlichen Sinnes und Lebens unter den Bewohnern seiner Dibeese unterstützte, war Sualo oder Sola, ein Angelsachse, Gründer des nach ihm benannten, gegen Kordost vom Flusse, gegen Südwest von einem steilen Berge umgebenen Klosters Solnhofen am rechten Ufer der Altmuhl oberhalb Eichstätts (Ermenrici Vita Soli MG SS XV, S. 151, vgl. Dümmler in den 30 Forschungen XIII, S. 473 st.). Dagegen war Deukarius, der erste Abt des am oberen Laufe der Altmühl gelegenen Klosters Hasenried oder, wie es später genannt ward, Herrenried (vgl. Hauck, K.G. D.s I3, S. 539, Anm. 7) junger; er ist 802—832 nachweislich. Herrieden wird 797 zum erstenmal erwähnt (Dronke, Cod. dipl. S. 81, Nr. 145).

2B. erreichte ein fehr hohes Alter und scheint fast alle Schüler und Genossen bes 35 Bonifatius überlebt zu haben. In Berichten aus dem 11. Jahrhundert wird sein Tod auf den 7. Juli 781 angegeben und hinzugefügt, daß er, 77 Jahre alt, gestorben sei (Gundechar, Lib. pontifical. Eichstetens. MG SS VII, S. 245 und Anonym. Haserensis de episcop. Eichstatensib. ©. 253: "Anno ab incarnatione Dom. 781. S. W. non. Jul. consortium ascendit angelorum, aetate quippe 77 annorum, 40 sedit annos 36"). Doch erheben sich gegen die Richtigkeit dieser Angabe gewichtige Zweifel; in der Lebensbeschreibung Wis ist seine Ordination 741 in sein 41. Lebensjahr gesetzt. Er ist also im Jahre 700 geboren; als Todesjahr ist aber ebenso 781 wie 777 ausgeschlossen; denn W. lebte noch am 8. Oktober 786 (s. Dronke, Cod. dipl. S. 52, Nr. 85). Der 7. Juli als Todestag ist unansechtbar. Nimmt man an, W. sei am 7. Juli 787 gestorben, so käme man auf sein 87. Lebens und 46. Umtsjahr. Die beiden Zahlen wären also um ein Jahrzehnt falsch berechnet.

Billibrord, geft. 739. — Die Hauptquellen für das Leben Willibrords sind Bedas Hist. eccl. gent. Angl. und Alcuins Biographie bei Jaffe, Bibl. rer. German. VI, S. 39ff. herausgegeb. von Wattenbach; das 2. Buch auch MG PL II, S. 207 herausgeg von Dümmler. 150 Auszige aus der von Abt Thiofrid von Echternach (gest. 1110) versasten Biographie MGSS XXIII, S. 23 herausgeg. von Weiland; J. Schmit, Vita s. Willibr. a Thiofrido conscripta, Beilage zum Programm des Athenaums zu Luxemburg 1898. Ueber eine ungedruckte, aber wertlose Biographie s. Les Miracles de s. Willibr. Anal. Boll. XXII, 1903, S. 419; ders., Les Miracles de s. Willibr. Anal. Boll. XXVI, 1907, S. 73. Derselbe 55 giebt XXV, 1906, S. 163 den ersten kritischen Abdruck des Testaments W.S. Ueber die Echten keit köllt an kein abschlichten Recht füllt an kein abschlichten Aber Derselbe 28 Les ersten erstellt füllt aben aben der Kanal Boll. Linter den Rechtschlieben 28 Les ersten erstellt füllt aben ersten Linter der Rechtschlieben 28 Leiten erstellt bei Echte heit fällt er kein abschließendes Urteil, ift aber eber dafür als dagegen. — Unter den Bearbeitungen des Lebens Willibrords war die Rettbergs, K.G. Deutschlands II, S. 517ff., epochemachend. Die Auffassung Alberdingh Thijms (Geschiedenis der Kerk in de Nederlanden I, 1861, Deutsche Ausgabe 1867) war ebenfo tendentiss, nur in gerade entgegen-60 gesetzter Richtung, wie die Ebrards (Die Froschottische Missionskirche, 1873). Bgl. ferner

Willibrord 341

Friedrich, N.G. Deutschlands II, 1, 1869; Breusig, Jahrb. des fränkischen Reichs, 714—741; v. Richthofen, Untersuchungen über Frießische Rechtsgeschichte II, 1882; Moll, Kirchengeschichte der Riederlande. Deutsche llebersetzung S. 148; Hauck, K.G. Deutschlands I<sup>3</sup>, S. 433 ff.; L. van der Essen, Middeleewsche Heiligenlitteratur, 1905, S. 371 ff.; vgl. auch Levison, Willibrordiana, NU XXXIII, 1908, S. 1 ff.

Die nördlichen Nachbarn der Franken waren die Friesen. Ihr Land erstreckte sich als schmaler Landstreisen von der Mündung der Weser bis zum Sinkfal, einem Arm der Schelde, der nördlich von Sluis in das Meer fällt. Dazu waren die Inseln längs des Users der Nordsee in ihrem Besit. Im Beginne des 7 Jahrhunderts gehörte der südzliche Teil von Friesland zum fränkischen Reich; seit wann dieses Verhältnis bestand, läßt 10 sich nicht bestimmen. Unter Lothar II. (gest. 629) und Dagobert I. (gest. 639) scheinen die ersten Bersuche gemacht worden zu sein, hier den christlichen Glauben zu verbreiten. In dieser Zeit wirkte Amandus (s. d. A. Bd I S. 434) unter den Friesen. Auch von Köln aus wurde die Friesenmission in Angriff genommen. König Dagobert war bereit, den Kölner Sprengel nach Westen auszudehnen; er überwies dem Bischof von Köln die 15 Gegend von Utrecht mit der Verpklichtung zur Heidenpredigt (Bonis. ep. 109 S. 395). Endlich versuchte vom Süden her der kurz nach dem Tode Dagoberts zum Bischof von Könner elsgius (s. d. Bd V S. 301) dem Evangelium den Zugang zu den Friesen zu öffnen, auch er nicht ohne Erfolg (Vit. Elig. II, 3 und 8). Aber sicher und dauernd waren diese Erfolge nirgends. Die Schwäche des Reichs seit Dagoberts Tod 20 wirste unmittelbar schädigend auf den Bestand des Christentums; die Friesen machten sich wieder unabhängig und sielen in das Heidentum zurück; die christlichen Kirchen, z. B. eine solche in Utrecht, wurden zerstört (Bonis. ep. 109).

In den letzten Jahrzehnten des 7 Jahrhunderts hören wir, daß von England aus Schritte geschahen, um dem stammverwandten Volke das Evangelium nahe zu bringen. 25 Zuerst hielt sich Wisserich (s. d. d. oben S. 289) aus dem Bistum York verjagt einen Winter lang in Friesland auf; daß der fränkische Majordomus Ebroin sich ihm feindselig gegenüberstellte, bewirkte, daß der Friesenkönig Aldgild ihn ehrenvoll aufnahm; ungehindert predigte und tauste er. Beda erzählt von vielen Tausenden, die er für die christliche Kirche gewann (h. e. V, 19 vgl. V Wilkr. 25 ff. AS Mad. IV, 1 S. 691 f.). Ein Zeit= 30 genosse Wilfrids war der angelsächsische Mönch Ecgberet (gest. 729 vgl. Beda III, 27), der zwar selbst Friesland nie gesehen hat, der aber durch Ausbildung und Aussendung von Missionaren an der Bekehrung des Landes arbeitete. Doch der Erfolg war nicht groß; Aldgild stard und sein Nachsolger Raddod, ein energischer Fürst, der alle Kraft daran setze, die Selbstständigkeit seines Volkes zu erhalten, war der christlichen Predigt 25 abgeneigt, sie schien ihm die Unterwerfung unter die fränksische Herlichen Wiedenne oder zu erleichtern. Auch das Volk hielt weit zäher als etwa das fränksische an dem väterlichen Glauben sest. Wie untwandelbar diese Anhänglichseit sein konnte, sieht man daraus, daß die Urgroßmutter Liudgers (s. Bd XI S. 557), als schon die ganze Familie sich zum Christentum bekannte, von dem Herdiger, der im Jahre 686 nach Friesland kam, Wig= bert (Victberct), hielt sich denn auch zwei Jahre lang im Lande aus, ohne viel Frucht zu dert Evucht zu

erzielen (Beda h. e. V, 9), Mehr erreichte ein zweiter Sendling, Willibrord.

W., geboren im Jahre 658 (f. KG. D.\$ I, S. 435 Unm. 2), war der Sohn eines in Northumberland ansässischen Frömmigkeit der Zeit; er erbaute an der Mündung des Humber in die Nordsee ein kleines, dem Apostel Andreas geweihtes Dratorium und lebte hier als Einssiedler. Schenkungen des Königs und der Optimaten machten ihm die Gründung eines mäßigen Klosters möglich; es ist dasselbe, an dessen Spite später Alcuin stand. Wilgils trug Sorge, seinen Sohn mit der gleichen Gesinnung zu erfüllen; W. war noch ein Kind, 50 als er dem Kloster Ripon (Inhrypum) bei Pork zur Erziehung übergeben wurde. Dies Kloster war eine Stiftung des Königs Alchfrid und ursprünglich bestinmt für iroschottische Mönche. Daß dieselben an ihrer Osterseier und den übrigen Sigentümlichkeiten ihrer Kirche sessthen, war der Anlaß, daß der König im Jahre 664 das Kloster Wilfrid, dem Vorstämpfer der römischen Interessen, überließ (Beda III, 25 f. und V, 19). Von Jugend 55 auf wurde also in W.s. Seele die Verehrung gegen den römischen Stuhl gepflanzt. Als Jüngling nahm er die Tonsur und mit voller Begeisterung strebte er nach der Erreichung des mönchischen Jeals; er glaubte sein Ziel am leichtesten zu erreichen in den Klöstern Frlands; dort lebte jener Ecgberct und sein Schüler Wigbert; ihnen schloß sich der 20jährige Jüngling an. Der Entschluß, Nipon zu verlassen, mochte durch ein ihn nahe berührendes 60

342 Willibrord

Ereignis zur Neise gebracht worden sein: in demselben Jahre, in welchem W. die Heimat verließ, 678, wurde Wilfrid, der 664 Vischof von York geworden war, durch König Ecgfrid entsett und verbannt (Beda VI, 12); das Zusammentreffen beider Ereigniffe beweist, wie völlig sich W. als Gesinnungsgenosse Wilfrids betrachtete; bei Ecgberct traf er die zleiche Ueberzeugung, er ist es gewesen, der später die Mönche von Hii bewog, auf ihre Besonderheiten zu verzichten (Beda V, 22).

Zwölf Jahre verbrachte W. in der Gemeinschaft Ecgbercts; aber auch das Leben in der Fremde dünkte ihn zuletzt nicht verdienstlich genug; höheres Verdienst zu erwerben dachte er durch die Predigt unter den Heiden. Ecgberct fandte ihn nach Friesland (Beda V, 10); 10 mit elf Gefährten landete er im Jahre 690 an der Rheinmundung. (Notiz aus einem

Echternacher Kalender, NU II, S. 293.)

Radbod war eben (689) der fränkischen Macht unterlegen, der füdliche Teil Frießlands war wieder in frankischen Besitz übergegangen (Beda V, 10). Die Verhältnisse lagen völlig anders als zu der Zeit, da Wilfrid unter den Friesen predigte. Denn bei den 15 unabhängigen Friesen konnte der frankische Sieg nur die Abneigung gegen die Religion der Franken vermehren. W. mußte sich sofort sagen, daß an erfolgreiche Thätigkeit unter ibnen nicht zu benken sei; dagegen war die Bahn für eine ungehinderte Wirksamkeit unter ben frankischen Friefen geebnet. Er faßte beshalb den Entschluß, sich zu Bippin zu begeben, im Einverständnis mit ihm wollte er sein Werk beginnen. Bippin konnte der Plan des 20 angelfächfischen Mönchs nur erwünscht fein, jeder Erfolg des Christentums sicherte den Bestand der franklischen Herrschaft; unter seinem Schutze konnten W. und seine Begleiter alsbald ihre Thätigkeit in dem franklischen Teile des Landes beginnen. Doch nicht nur im Einverständnis mit dem frankischen Hausmeier, auch im Ginverständnis mit Rom wollte 28. wirken; war das erstere ein Gebot der Klugheit, so war ihm das letztere Gewissens-25 pflicht. Er reiste deshalb nach Rom, um dort Vollmacht und Segen zur Geibenpredigt fich erteilen zu laffen, auch Reliquien für die zu gründenden Kirchen zu erholen. Go erzählt Beba (V, 11); bei dem Schüler Wilfrids hat diese Nachricht so viele innere Wahrscheinlichkeit, daß das Schweigen Alcuins sie nicht entkräftet. Die Erfolge W.s und seiner Gefährten waren rasch und groß; benn ichon in der Zeit zwischen dem Juli 692 und 30 August 693 konnten sie daran denken, einen aus ihrer Mitte zum Bischof des neubekehrten Landes zu wählen. Ihre Wahl traf Suidbert (s. d. A. Bd XIX S. 153), der die Ordination sich in England durch Wilfrid erteilen ließ. Die Maßregel war getroffen ohne Pippins Zustimmung; die Folge war, daß sie von ihm nicht anerkannt wurde. Suidbert konnte nach seiner Rückkehr nicht als Bischof der Friesen auftreten, er verließ überhaupt das fränkische Gebiet. Bippin wahrte durch sein Verhalten den Einfluß, den nach fränkischem Recht der König auf die kirchlichen Angelegenheiten zu beanspruchen hatte; aber die Dinge lagen so, daß die kirchliche Organisation des südlichen Friesland ebenso möglich wie notwendig war. Die Brüder thaten weiter keinen Schritt; dagegen nahm einige Jahre später Bippin die Sache in die Hand; er bestimmte 28. zum firchlichen Oberen des neu-40 gewonnenen Gebietes und fandte ihn nach Rom zum Empfang der Ordination. Dabei dachte er nicht nur an die Errichtung eines neuen Bistums, er hatte umfassendere Plane. Beda (V, 11) wie Alcuin (c. 7) berichten, daß W. zum Erzbischof geweiht wurde; als Erzbischof wird er auch in zwei Diplomen Karl Martells bezeichnet (M. G. Dipl. 1 S. 99 und 101). Pippin wünschte also für ihn eine ähnliche Stellung, wie sie später Boni-45 fatius hatte; die Friesische Kirche sollte durch ihn als eigene Provinzialkirche organisiert werden. Der Tag der Ordination 28.3 war der 22. November 695 (Echternacher Kal.); er erhielt bei derselben den Namen Clemens. Noch im Winter kehrte er über die Alpen zurück; als Sit wies ihm Pippin Wiltaburg, d. i. Utrecht, an.

Die Christianisierung des fränkischen Friesland wurde in den nächsten Jahren äußerlich
30 zum größten Teil durchgeführt; W. baute Kirchen und Klöster, reichlich unterstützt durch
die Freigebigkeit Pippins (Beda V, 11). Besonders gründete er in Utrecht die Salvatorfirche und ein Kloster für seine Genossen (Bonis. ep. 109; vgl. über die Utrechter Kirchen
S. Muller, Westd. Itschr. XVI, 1897, S. 256 ff.). Auch unter den unabhängigen Friesen
unterließ er nicht zu predigen (Alc. c. 9 S. 47); aber hier erreichte er nichts. Raddod
behandeln, jedoch zur Annahme des christlichen Glaubens ließ er sich nicht bewegen. Die
Unzugänglichkeit des Fürsten aber verhinderte jeden Erfolg bei dem Bolke. Dadurch sah
sich W. veranlaßt, weiter vorwärts zu dringen; er ist der erste Prediger des christlichen
Glaubens unter den Dänen. Aber an Frucht seiner Predigt war hier noch weniger zu
60 denken als unter den Friesen. Doch der zähe Angelsachse verzichtete nicht auf den Plan,

bie Dänen zu bekehren, er nahm dreißig dänische Knaben mit sich, um sie zu taufen und zu unterrichten, sie sollten zu Missionaren sür ihre Heimat heranwachsen. Auf der Rückschrt von Dänemark verschlug ein Sturm sein Schiff nach der den Friesen sür heilig gelztenden Insel Helgoland; auch hier zeugte er von seinem Glauben, und nicht vergebens, er hatte den Mut, drei Personen in einem von den Heiden als heilig verehrten Duell zu tausen. In dieser That sahen die Friesen einen Frevel an der Heiligkeit der Insel; nur dadurch entging W. dem Tode, daß das dreimal über ihn geworfene Los ihn dreimal nicht tras; dagegen wurde einer seiner Gefährten getötet, er selbst genötigt, auf das fränkische Gebiet zurückzusehren.

Er nahm nun die Arbeit im fränkischen Friesland wieder auf (Alc. c. 12 S. 49); <sup>10</sup> aber die Lage der Kirche schien ihm keineswegs völlig gesichert. Deshalb suchte er auf einem Gebiete, wo an eine Erschütterung der fränkischen Herrschaft nicht zu denken war, einen Stützpunkt für seine Thätigkeit; so kam es zu der durch Lippin ermöglichten Grünsdung des Klosters Echternach in der Diöcese Trier im Jahre 706 (vgl. KG. D. 3 I<sup>3</sup>, S. 301 Anm. 2). Ein zweites fränkisches Kloster, Süstern in der Diöcese Mastricht, überließ ihm <sup>15</sup>

Bippin kurz vor seinem Tode am 2. März 714 (MG DD I, S. 95).

Daß W. die Verhältnisse richtig beurteilt hatte, bewies sich sofort nach dem Tode Lippins (16. Dez. 714). Nun erhob sich Radbod, die Zwietracht unter den Franken vermehrte noch seine Bedeutung; er trat auf die Seite der Neustrier und zog rheinausswärts gegen Karl Martell. Dieser nahm unterhalb Köln den Kamps an; aber er kämpste 20 unglücklich, Radbod siegte (Lib. Hist. Franc. 51f.; Fredeg. cont. 105ff.; Annal. Tilian. zu 716). Für die Kirche in Friesland war diese Wendung verderblich; das fränstische Friesland siel Radbod sofort wieder zu, vielleicht als Preis seiner Verbindung mit den Russtriern. Überall wurden nun die Priester verjagt, die Kirchen zerstört, der Götzensdienst wieder ausgerichtet (Willib. vit. Bonif. 4), die ganze Thätigkeit W.s war lahms 25 gelegt, er residierte als Abt von Echternach in diesem Kloster. Indes dauerte diese erzwungene Unthätigkeit nicht lange. Wie es scheint, kam es im Jahre 718 von neuem zum Krieg zwischen Kadbod und Karl Martell, und diesmal siegte der letztere; Radbod mußte seine Eroberungen zurückgeben (Alc. c. 13 S. 49); im nächsten Jahre starb er. Sein Nachfolger, der jüngere Aldgild, suchte den Frieden mit den Franken; nur eine 30 Konsequenz davon war es, daß er der christlichen Predigt kein Hindernis in den Weg legte.

terung des franklischen Frieslandes. Karl that das Seine, um ihn zu unterstützen (vgl. die Schenkungsurkunden von 722 und 726 MG Dipl. 1, S. 98 ff.); aber die Fortschritte im einzelnen bleiben für uns dunkel. Nur zufällig hören wir die Namen einiger Kirchen, deren Begründung in diese Zeit gehören wird. Zum Ausbau der Erzdiöcese Utrecht ist es nicht gekommen, und die freien Friesen blieben heidnisch (Willib. vit. Bonif. 8 S. 463 f.). Trei Jahre lang hatte der alternde Bischof einen Mitarbeiter an Bonisatius; aber sein Bunsch, ihn dauernd an Friesland zu seiseln und zu seinem Nachfolger zu ordinieren, scheiterte an der bestimmten Weigerung desselben. W. starb am 6. November 739 im Aloster Echternach, das er in seinem schon im Jahre 726 versasten Testamente zu seinem Erben eingesetzt hatte (Anal. Boll. XXV, S. 163). Dort ist er auch begraben (Alc. c. 24 Sauck.

**Billigis**, EB. von Mainz, 975—1011. — Die Onellen verzeichnen Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. I, 1877, S. 117 ff. — Giesebrecht, Geschichte der beutschen Kaiserzeit, 45 Vd II und III; Wilmans, Jahrbb. d. D. Reichs unter Otto III., Berl. 1840; Hirsch, Jahrbb. d. D. Reichs unter Heinrich II., 3 Bde, Leipz. 1862—74; Euler, Willigis v. Mainz, Naumb. Progr. 1860; Baier, Forsch. XVI, 1876, S. 178 ff.; Böhmer, Willigis von Mainz, Leipzig 1895; Hauck, K. Deutschlands III., Leipzig 1906.

W. von Mainz gehört zu den großen Kirchenfürsten des deutschen Mittelalters; aber 50 die Arbeit und die Erfolge seines Lebens liegen beinahe ausschließlich auf dem politischen Gebiet und sind deshalb hier nicht darzustellen. Ich beschränke mich auf die kirchliche

Seite seiner Thätigkeit.

Weder die Heimat noch die Geburtszeit des W. steht sest, unbezweiselt ist nur, daß er aus einer niedrigen, d. h. armen, aber schwerlich unsreien Familie stammte (Thietmari 55 chron. III, 5: Multis hoc ob vilitatem sui generis renuentibus, und: Huius mater, quamvis, paupercula, tamen bona). Daß er eine gute Erziehung erhielt, verdankte er dem späteren Bischof Wolcold von Meißen, der ihn wie einen Sohn erzog. Wolcold war Erzieher Ottos II.; als ihm 969 das Vistum Meißen übertragen wurde,

344 Willigis

empfahl er dem Kaiser Otto I. seinen früheren Zögling als Nachfolger (Thietm. IV, 6). Ob W. damals in die kaiserliche Kanzlei kam, oder ob er ihr schon früher angehörte, wissen wir nicht. Jedenfalls förderte ihn die Empfehlung; denn seit 971 erscheint er als Ottoß Kanzler für Deutschland. Man muß Großes von ihm erwartet haben; denn nach dem am 13. Januar 975 ersolgten Tode des Erzbischofs Rupert von Mainz erhob ihn Otto II. auf den ersten Erzstuhl Deutschlands; als Erzbischof und als Erzkanzler Deutschlands, später auch Jtaliens hat er Otto II. und seinem Sohne, wie auch Heinrich II. untwandelbare Treue gehalten und die größten Dienste geleistet; zumal Otto III. verdankte ihm die Krone; doch hat der phantastische Jüngling die wirklichen Verdienste des deutschen wannes nicht so hoch geschätzt als die zum Teil imaginären des Franzosen Gerbert.

Alsbald nach seiner Erhebung ließ sich W. den gesamten Besitstand des Erzbistums von Otto II. (MG DD II, S. 109, Nr. 95) und die Mainzer Privilegien von Benedift VII. bestätigen (Jaffe Nr. 3784). Er wußte die Aufnahme eines Satzes in die Bestätigungsbulle zu erreichen, der ihm in ganz Germanien und Gallien nach dem Papste den Borrang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen in allen kirchlichen Amtschandlungen, nämlich bei der Konsekration des Königs und der Abhaltung von Synoden gewährleistete. Das Besitztum der Mainzer Kirche mehrte sich unter seiner Berwaltung besonders durch den Erwerb des kaiserlichen Besitzes in Bingen und Umgebung (MG DD II, S. 362, Nr. 306). Seine kirchliche Thätigkeit richtete W. zunächst auf den Bau und die Aus-

20 stattung von Kirchen und auf die Förderung des Klosterwesens.

In Mainz selbst ist der dem hl. Martin geweihte Dom von ihm gegründet; er begann den Bau alsbald nach seiner Erhebung, im Herbste 1009 konnte er zur Einweihung schreiten, aber am Tage derselben (29. August) brannte die Kirche ab. W. konnte den Neubau nur noch beginnen. Ferner gründete er Stift und Kirche St. Stephan (por 992), 25 und erweiterte er St. Victor; für die Liebfrauenkirche ließ er die ehernen Thuren, welche man jett am Nordportale des Domes fieht, sowie ein Taufbeden aus Erz herstellen. Die Rirche zu Brunnen in Nassau wurde von ihm erbaut, die von Kloster Bleidenstadt erneuert. In dem thuringischen Teil der Mainzer Diocese grundete er das Benediktinerkloster Jechaburg, das er später in ein Chorherrnstift umwandelte. Eines der ältesten Rlöster 30 seines Sprengels war Difibodenburg am Einfluß der Glan in die Nahe, die Stiftung eines Kelten Disibod. Als W. den Mainzer Erzstuhl bestieg, befand sich das Kloster im Zustande der Auflösung, die Mönche waren zerstreut, die Güter entfremdet; er stellte es wieder her, indem er es zugleich in ein Kanonikat verwandelte (975), und stattete es reichlich mit Gütern aus. Die Zahl der Klöster, denen er Schenkungen oder Privis legien vermittelte, ist sehr groß; ich nenne aus dem Mainzer Sprengel St. Alban, Fulda, Lorsch, St. Peter zu Aschaffenburg, Bleidenstadt; aber auch Klöster fremder Sprengel, selbst so entfernt gelegene wie das rätische Disentis oder das italienische Bobbio nahmen sein Fürwort nicht vergeblich in Anspruch. Sein bischöfliches Wirken charakterisiert ferner die Entscheidung eines schlimmen Disziplinarfalles. Bei dem Stift St. Beter in Aschaffen-40 burg bestand eine Schule; zwischen zwei Lehrern derselben, dem cantor Gozmar, und dem didascalus secundarius Alemar herrschte bittere Feindschaft; bei einem Zanke zwischen beiden traf Gozmar einen Knaben so unglücklich, daß er starb. Alemar war vor dem Wütenden in den Turm geflüchtet; hier belagerten ihn die Berwandten Gozmars und nur durch das Dazwischenkommen des Grafen wurde er gerettet. 25. hielt auf einer 45 Shnode zu Mainz, 28. April 967, Gericht über Gozmar und verurteilte ihn zur Emschließung in das Kloster Neustadt. Zugleich bestimmte er, daß niemals mehr als drei Verwandte zugleich an der Aschaffenburger Kirche dienen dürften und traf er wichtige Anordnungen über Organisation und Disziplin der Aschaffenburger Schule.

Von allgemeinerer Bedeutung war der Streit, den L. mit Hildesheim über das 50 Kloster Gandersheim führte, und seine Beteiligung an der Wiederherstellung des Bistums

Merseburg und der Errichtung des Bistums Bamberg.

Gandersheim war eine der bedeutendsten klösterlichen Stiftungen Niedersachsens. Der Gründer des Klosters war Liudolf, der Großvater Ottos d. Gr.; als erste Übtissinnen standen mehrere seiner Töchter an der Spize des Klosters, das unter ihrer trefslichen Leitung rasch ein Sitz gelehrter Bildung und litterarischen Interesses wurde; hier schrieb die Konne Hortswit (s. Bd VIII S. 409). Das Kloster lag an der Grenze der Diöcesen von Mainz und Hildesheim; sein ursprünglicher Sitz war Brunshausen im oftsälischen Flenithigau. Noch Liudolf selbst verlegte es 856 nach Gandersheim. Brunshausen gehörte zum Bistum Hildesheim, bei der Verlegung nach Gandersheim aber scheint das Kloster auf Mainzer 60 Gebiet gekommen zu sein. Demgemäß erhob Mainz, als die Tochter Ottos II., Sophie,

Williais 345

als Nonne eingekleidet wurde, Anspruch auf das Kloster. Hildesheimer Berichte stellen die Zache so dar: Sophie, obwohl in Hildesheim erzogen, habe aus Stolz von einem Erzhijdet konsekriert werden wollen und deshalb 28. angegangen, den Akt vorzunehmen. 28. babe zugefagt, der Bischof Dedag von Hildesheim jedoch Einsprache erhoben und die Raiserin Theophano den Streit dadurch beigelegt, daß fie die Bischöfe bestimmte, die Weihe 5 gemeinsam vorzunehmen. Das Jahr dieses Vorgangs steht nicht fest; es fällt zwischen 985 und 989, wahrscheinlich 987. Bewies sich Osdag hier nachziebig gegen W., so war sein greiter Nachfolger, Bernward, obwohl er 213. viel zu danken hatte, zu keiner Nach= giebigfeit bereit und 28. scheint zunächst seinen Anspruch nicht konsequent festgehalten u baben; im Juli 995 nahm er an einer Shnode zu Gandersheim teil, auf welcher 10 Bernward den Vorsitz führte. In Hildesheim sah man darin die Anerkennung der eigenen Rechte auf Gandersheim. Um so entrüsteter war man einige Jahre danach über eine neue Verletzung derselben. Im Jahre 1000 sollte die neuerbaute Klosterkirche eingeweiht merten Die Abtiffin Gerburgis, Die Tochter Herzog Heinrichs von Baiern, war alt und frank bie Nonne Sophie leitete die Angelegenheiten des Klosters und sie forderte den Er3= 15 biidof auf, die Woibe porzunehmen. 2B. trug fein Bebenken und bestimmte den 14. September als den Tag der Einweihung, verlegte dann aber den Termin auf den 21. Bernward, welcher zur Teilnahme an der Feier eingeladen war, erklärte sich für verhindert; am 14. September jedoch erschien er unerwartet in dem Kloster, um die Weihe vorzunehmen. Diefer Berfuch, eine vollendete Thatfache zu schaffen, scheiterte an dem Widerspruch 20 Zophies; auch W. aber wagte, als er am 20. September eintraf, nicht den Protest, milden nun der Hildesheimer Bischof gegen die Einweihung der Kirche erhob, unberücksichtiat zu lassen. So blieb die Kirche ungeweiht. 28. aber berief, um den Streit zum Austrag zu bringen, eine Synode nach Gandersheim für den 28. November 1000. Un berfelben beteiligte fich eine Anzahl der Mainzer Suffragane und andere Geistliche in 25 großer Zahl, nur Bernward erschien nicht, er hatte sich inzwischen nach Rom begeben; seine Sache führte Bischof Echard von Schleswig, der von dort vertrieben in Hildesheim Aufnahme gefunden hatte. 21. erkannte ihn nicht als berechtigtes Mitglied der Synode an; ohne auf seine Einsprache zu achten, unternahm er, den Beweis für seine Ansprüche auf Gandersheim zu führen; daraufhin verließ Edhard mit seinen Gesinnungsgenoffen die 30 Berfammlung; die Zurückgebliebenen erkannten die Ansprücke des Erzbischofs auf Gandersheim an; dieser reiste am folgenden Tage ab, nachdem er alle mit dem Banne bedroht hatte, welche sein Recht auf Gandersheim verletzen würden.

Bernward erhielt sofort von diesen Vorgängen Nachricht; es ward ihm leicht, den Auft zu überzeugen, daß die Ansprüche Hildesheims begründet seien; denn Silvester II. 35 war es wohl nicht unlieb, dem mächtigen Erzbischof seine Macht fühlen zu lassen. Gegenwart Ottos III. hielt er im Januar oder Februar 1001 eine Synode von 20 Bi= idosen in der Sakristei der Sebastiansbasilika; hier erklärte er die Synode von Ganders:heim für unrechtmäßig, annullierte alles, was auf ihr beschlossen worden war und bestätigte die Zugehörigkeit von Gandersheim zum Hildesheimer Sprengel. Weiter beschloß die 40 Innode, es sollten an 28. kaiserliche und papstliche Schreiben erlassen werden, die ihm die Umechtmäßigkeit seines Verfahrens vorhalten und ihn vor weiteren ähnlichen Schritten warnen sollten. Endlich sollte, um die Sache völlig beizulegen, eine sächsische Synode am 21. Juni unter dem Borsitze des Kardinals Friedrich als papstlichen Legaten in Pohlde

jujammentreten.

Friedrich begab sich nach Deutschland; am 22. Juni fand die angeordnete Synode itatt; der Legat, ein noch junger Mann, entfaltete alle Pracht, mit der sich papstliche Legaten zu umgeben wissen; das imponierte aber dem alten Erzbischofe wenig: er weigerte ich das papstliche Ermahnungsschreiben entgegenzunehmen. Und die Sympathien der Bevölkerung waren entschieden auf seiner Seite; die unter Berwünschungen gegen den 50 papstlichen Gesandten in die Kirche eindringende Volksmenge störte die erste Sitzung und vor der zweiten reiste 28. ab. Der Legat hielt nun über den Abwesenden Gericht, indem er ihn von seinem bischöflichen Amte suspendierte; zugleich kündigte er eine neue am Weih= nachtsjeste vom Bapfte abzuhaltende Synode an.

18. hatte durch sein Auftreten in Pöhlde bewiesen, daß er nicht gewillt sei, sich einem 55 ungerechten — er war in Rom verurteilt, ohne gehört worden zu sein — Nichterspruch zu lugen, aber er konnte auch nicht beabsichtigen, um eines Klosters willen mit Papst und Raiser zu brechen. Deshalb veranlaßte er, um weiter zu beraten, eine Synode der deutschen Bischöfe zu Franksurt a. M. nach Maria Himmelfahrt (15. August) 1001. Bernward, welcher angeblich wegen Krankheit nicht erschien und sich wieder durch Bischof Eckhard ver= 60

treten ließ, bewirkte durch sein Fernbleiben, daß die Synode resultatlos auseinanderging: man beschloß nur, an der Pfingstoktave des nächsten Jahres in Friklar von neuem zusammenzutreten. So hatte bas nächste Wort ber Papft. Am 27. Dezember hielt er zu Todi, wieder in Gegenwart Ottos III., die angekündigte Synode. Hier zeigte es sich nun. 5 das W.s Verhalten doch Eindruck gemacht hatte; man wagte nicht ihn noch einmal in seiner Abwesenheit zu richten, und verschob die Entscheidung auf eine zweite Sigung am 6. Januar 1002; dieselbe hat niemals stattgefunden. Auch der Tag in Friklar unterblieb, benn schon am 23. Januar 1002 starb Otto III., am 12. Mai bes nächsten Sabres auch Silvester.

Der Gandersbeimer Streit blieb unausgeglichen. Heinrich II. war im Anfang seiner Regierung geneigt, die Rechte von Mainz anzuerkennen. B. konnte am 10. August 1002 in Baderborn die Konsekration Sophies zur Abtissin vornehmen (Thietm. V, 19). Bernward hat damals, so viel wir wissen einen Ginspruch nicht erhoben, an einen Bergicht auf seine Rechte dachte er gleichwohl nicht und es gelang ihm allmählich Heinrich II. umzu-15 stimmen. Dieser feierte das Weihnachtsfest 1006 in Pöhlde, eine große Zahl geistlicher und weltlicher Großen fand sich damals auf der Kaiserpfalz ein und hier wurde nun der Streit zwischen den beiden Bischöfen zu Gunften Hildesheims entschieden; am 5. Januar 1007 wurde endlich die Gandersheimer Kirche in Gegenwart des Königs, des Erzbischofs und der übrigen Großen geweiht. Der Streit ruhte nun einige Zeit, brach aber später 20 unter Bernwards Nachfolger Godehard, von neuem aus.

Was die Teilnahme des Erzbischofs an der Wiederherstellung des Bistums Merseburg betrifft, so war es bekanntlich von Otto d. Gr. gestistet, wurde aber schon unter dem zweiten Bischof Giseler wieder aufgehoben, um dem ehrgeizigen Bischof den Übergang nach Magdeburg zu ermöglichen (f. Bd XII S. 648, 40 ff.). Allein schon Gregor V 25 hatte auf einer Synobe zu Pavia im Jahre 997 Giseler zur Rechenschaft gefordert wegen bes unkanonischen Übergangs von einem Bistum auf ein anderes; auf einer in Rom im Beisein Ottos III. Ende 998 ober Anfang 999 abgehaltenen Synode wurde dann bie Wiederherstellung bes Bistums Merseburg beschlossen und Giseler bie Bahl gelassen, in Magdeburg zu bleiben oder nach Merseburg zurückzukehren, eventuell auch seine Absetzung 30 ins Auge gefaßt. Aber der gewandte Erzbischof wußte sich zu behaupten; erst Heinrich II. führte die Sache durch. Kurz nach dem Weihnachtsfeste 1003 sandte er W. nach Magdeburg, um Giseler zur Aufgabe seines Widerspruchs zu bestimmen. Giseler war schwer frank, er erbat sich Bedenkzeit, starb aber noch im Laufe des Januar 1004. Damit war für Heinrich der Weg geebnet. Er übertrug den Magdeburger Erzstuhl seinem Hof-35 kapellan Tagino, bessen Zustimmung zur Wiederherstellung Merseburgs er sicher war. Um 2. Februar 1004 wurde der neue Erzbischof von W. in Merseburg geweiht, schon am 6. Februar war die Ordination eines Bischofs für Merseburg möglich.

Endlich ist noch W.s Anteil an der Gründung des Bistums Bamberg zu erwähnen (vgl. Bd II S. 380, 43). Diese war nur ausführbar, wenn die benachbarten Bischöse von 40 Würzburg und Sichstätt sich zur Abtretung von Teilen ihrer Diöcesen verstanden. Die Unterhandlungen mit Bischof Heinrich von Würzburg kamen auf einer Synode zu Mainz, die am 25. Mai 1007 unter 25.3 Vorfite stattfand, zum Abschluß. 28. unterzeichnete den Bertrag, in welchem Heinrich den östlichen Teil seines Bistums gegen eine Entschädis gung von 150 mansi im Meiningergau abtrat. Rachdem Johann XVIII. die Geneh-45 migung zur Gründung des Bistums erteilt hatte, ließ Heinrich am 1. November eine neue deutsche Synode in Frankfurt zusammentreten; hier erschienen 37 Erzbischöfe und Bischöfe, wieder führte 28. den Borsitz. Die Synode hieß die Gründung des Bistums gut, und Heinrich konnte noch in Frankfurt seinen Kangler Cherhard durch B. zum Bischof

von Bamberg ordinieren laffen.

28. starb am 23. Februar 1011 und wurde in St. Stephan zu Mainz beigesetzt.

Wilsnad, Wallfahrt zum hl. Blut daselbst. — Litteratur: Dat 48 dy Er- findunge und wunderwerte des hilligen sacramentes tho der Vilsnagt, 4°, 4 Bll., Magdeburg Jac. Winter 1509; Neudruck bieser Legende in Heitz u. Schreiber, Das Bunderblut zu 55 Bilsnack, Straßburg 1904, S. 8—11 (daselbst Faksimile eines Bilderbogens mit 15 Bildern ber Legende von c. 1510—20); Historia inventionis et ostensionis vivifici sacramenti in Wilsnagk, Lübect 1520; Matth. Ludecus (Dekan der Stistskirche zu Havelberg), Historia Bon der ersindung, Wunderwercken und zerstörung des vermeinten heil. Bluts zur Wilssnagt, Wittenberg 1586; J. P. v. Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum VIII (Franksurt u. Leipzig 60 1727), 286 ff. 348 ff.; Drenhaupt, Saaltrens I, 133 ff.; Riedel, Codex diplom. Brand. A 11;

Wilsnad 347

E. Breeft, Das Wunderblut von &. in Märk Forschungen XVI (1881), 1:33 ff. (besonders verdienstlich durch Darstellung des Kampses, den Magdeburg gegen das Lunderblut geführt bat, aber mannigsach berichtigt durch den Aufsat von Hennig, s. u.); ders., Heinrich Tocke, Magdeb. Gesch.-Blätter 1883, 43 ff. 97 ff.; ders., Die Synodalrede Tockes von 1451 (Mscr. 5533 der Herzogl. Bibl. zu Dessau) deutsch in "Blätter sür Handel, Gewerbe u. s. w.", Magd. 5 1882, S. 167 ff.; Wattenbach in SWI 1882, S. 603 ff.; B. Albert, Matth. Döring, Stuttgart 1892, S. 62 ff.; Knöpster, H. Tocke in Kirchenlezikon<sup>2</sup> 5, 1729 ff.; weitere Litteratur s. bei Kastor, Gesch. d. Käpste I³, 462; B. Hennig in Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. 19 (1906), 391 ff.

Wilsnack, eine jetzt unbedeutende Stadt der Westpriegnitz, war während der Jahre 10 1383—1552 einer der besuchtesten Wallsahrtsorte Deutschlands und nimmt dadurch ein beienderes Interesse in Anspruch, daß in dem Streit um die Anerkennung des dort verstündeten Blutwunders die verschiedenen Richtungen der Theologie des 15. Jahrhunderts bervortreten, neben einem religiös motivierten Resormeiser hierarchische und politischerristoriale und zugleich sinanzielle Interessen miteinander ringen und in der schließlichen papst= 15 lichen Entscheidung zu Gunsten des hl. Blutes das Borgehen des Erzbischofs von Magde=

burg gegen W. lahm gelegt wurde.

Bei einer Fehde zwischen einem v. Bülow und dem Havelberger Bischof wurde W. am 16. August 1383 niedergebrannt, auch die Kirche eingeäschert. Die Legende erzählt, bak brei auf bem Altar aufbewahrte, konfekrierte Hoftien bei einer Besichtigung ber Brand= 20 stätte am Tage St. Bartholomäi vom Feuer unversehrt, nur am Rande etwas versengt aujacfunden wurden, quarum cuiuslibet medio quasi gutta sanguinis apparebat. Sie wurden einweilen in der Nachbarkirche zu Groß-Lüben aufbewahrt und dort durch neues Bunder, sich felbst entzündende und im Brennen sich nicht verzehrende Lichter, göttlich beglaubigt. Neugierige kamen herbei, die üblichen Heilungs- und Strafwunder blieben nicht 25 aus. Der intelligente Finder der drei Hostien, Priester Joh. Cabbut, erbot sich später, ben Magdeburger Franziskanern zu ihren Kirchbau einen noch größeren concursus von Bilgern zu schaffen, er habe sich inzwischen "eine noch bessere Methode ausgedacht" Bischos Dietrich II. (1370—85) verhörte den Ortsgeistlichen, untersuchte die Sache an Ort und Stelle — neue Wunder verscheuchten jeden Zweisel, die Wallfahrten nahmen 30 den erfreulichsten Fortgang. Daher legte er den Grund zu einem neuen stattlichen Kirch= bau, einer gotischen Hallenkirche (Backsteinbau). Bapft Urban VI. gewährte 10. März 1384 die übliche Ablaßbulle für den Neubau, die jedoch das Blutwunder nicht erwähnt; bagegen verkündete der Ablaßbrief, den der Magdeburger Erzbischof mit seinen Suffraganen bon Lebus, Brandenburg und Havelberg am 16. März 1384 gewährte, bereits "die offen= 35 baren und schon in weiteren Kreisen bekannten Wunder, die .. von unserm Herrn Jesu Christo in seinem wahrhaftigen sakramentalen Leibe gewirkt sind" Bischof Johann Wöpelitz von havelberg (1386—1401) brachte schleuniast 1387 die Güter und Gerechtigkeiten des Dorfes W. an fich und ließ durch eine Bulle Bonifaz IX. 1395 die neue Kirche dem Stift inkorporieren, mit der Verpflichtung, dort einen Vicarius perpetuus zu unter= 40 halten — fortan war er also finanziell an der Wallfahrtsstätte höchlich interessiert. Von den Emfünften der Wallfahrt durch Opfergaben und den Kauf bleierner Abbildungen einer blutenden Bostie nahm der Bischof ein Drittel, das zweite das Domkapitel, nur das dritte verblieb für den Kirchbau in W. Und die Wallfahrten dorthin — auch von weither — kamen mächtig in Aufschwung; vgl. z. B. für Braunschweig Chron. Riddagerhus. ad a. 45 1387 (Leibniz, Script. rer. Brunsv. II, 81); für Lübeck Jak. v. Melle, De itineribus Lubecensium sacris, 1711, p. 113ff.; für Hamburg Zedler, Univ.-Ler. 57, 340ff.; für Lübben Lausiger Magazin 33, 144; für Audenwaarde in Oftslandern Ztschr. d. Aachener Geichichtsvereins 6, 239; für Arnheim W. Moll, Vorreformatorische KG der Niederlande, beutsch von Zuppke 1895, S. 628f; für Schweden Weidling, Schwedische Geschichte 50 im 3A. der Ref. 1882, S. 22; ferner Ludeeus Borrede S. II; Wattenbach a. a. O. 3. 605 ff. Der Ort wuchs, Wirtshaus neben Wirtshaus entstand, aus dem Dorfe wurde allmählich eine Stadt. Frühzeitig regte sich aber auch öffentlicher Einspruch gegen den neuen Ballsahrtsort. Der Bischof von Verden ließ schon um 1400 den von W. heimkehrenden Pilgern die bleiernen Abbildungen der blutenden Hostie von den Hüten reißen. Ernst= 55 hafter war der Widerspruch, der von Prag her erfolgte. In W. hatte man die wunderbare Heilung eines Prager Bürgers verkundet, deffen Hand doch so kontrakt wie zuvor geblieben war. Erzbischof Sbynko ordnete eine Untersuchung an: eine Kommission, zu ter auch Joh. Huß gehörte, follte von 2B. heimkehrende, angeblich genesene Pilger verbören; dabei kam das Schwindelgeschäft einer gewinnsuchtigen Priesterschaft 311 Tage. 60 Daher gebot die Prager Synode am 15. Juni 1405 (Höfler, Concil. Pragensia 1863,

348 Wilsnack

S. 47), daß alle Prediger der Diöcese monatlich einmal von der Kanzel das Berbot verfündigen follten, ne laici amodo peregrinari debeant ad quendam locum Welsenag ad sanguinem, prout dicunt. Für diese firchliche Berordnung lieserte Huft die theologische Begründung in dem Traktat De omni sanguine Christi glorificato: 5 mit Christi Körper habe auch sein Blut an der Verklärung teil, somit sei nichts von seinem Blute auf Erden zurudgeblieben; Die bie und ba zur Berehrung ausgestellten blutigen Hostien wurden daher grundsätlich als Betrug geiziger Priester behandelt (vgl. oben Bd VIII, 475). 1412 nahm sich die Provinzialspnode in Magdeburg der Sache an: sie legte dem Havelberger Bischof Fragen vor, die ihn zu einem gründlichen Bericht 10 über die angeblichen Wunder aufforderten (Harpheim, Conc. Germ. V, 35 f.). Das Treiben der Wer Geistlichkeit wird als illicita in opere, sermonibus et fallacibus signis bezeichnet, als figmenta publica, die strenge Bestrafung verdienen, der Entdecker des Wunderbluts ift ein plebanus, cui fides non debuit haberi; es sei ja bort nullus cruor nec quid simile cruori. Auch treibe man in W. Schwindel mit Ablässen von ganz 15 avokrupher Herkunft. Die das Geschäft betreibenden Geistlichen sind leichtfertige, habgierige, ihre Kompetenz überschreitende Leute. Aber in Havelberg hatte man klüglich das eigentliche Blutwunder preisgegeben und dafür betont, daß in W. nicht das Blut, sondern einfach das Sakrament verehrt werde, da es sich ja um konsekrierte Hostien handle. Damit machte man die Beschlüffe der Provinzialsynode unwirksam — und ließ gleichwohl 20 nach wie vor die Wallfahrer im Glauben an das Blutwunder, ja man erreichte neue Ablaßbewilligungen für W. durch die Konzilskanzleien in Konstanz und in Basel (vgl. darüber Hennig S. 399); dabei wurde jedem Bedenken durch die der Basler Kanzlei von Havelberg her proponierte Bestimmung vorgebeugt, daß stets zu den drei Hostien eine frisch konsekrierte hinzugefügt werden sollte. Aber auch die litterarische Bolemik ver-25 stummte nicht. Der Magdeburger Domherr und Brofessor der Theologie in Erfurt Heinrich Tocke, einer "jener Reformer der Borreformationsepoche, die mit voller Hingabe vereinzelte Symptome des kirchlichen Verfalls aus der Welt zu schaffen suchten, allein um Gottes und der Kirche willen" (Hennig S. 401), daher auch ein Eiferer für die Reform der Klöster, nahm 1426, wo er als Lektor nach Magdeburg berusen wurde, den 30 Kampf gegen W. auf, indem er eifrig Materialien zur Anklage sammelte. Wohl auf sein Unregen gab 1429 die Leipziger theol. Kakultät ein ungünstig lautendes Botum an den Erzbischof ab, der jedoch zu thatkräftigem Ginschreiten noch nicht zu bewegen war. Tockes Bemühungen, das Baster Konzil, auf welches er den Erzbischof begleitete, zu Beschlüffen gegen W. zu bewegen, waren erfolglos; über gelegentliche Erörterungen kam man nicht hinaus. 35 Nachdem er in den letzten Lebensjahren des Kurf. Friedrich I. von Brandenburg in dessen Diensten gestanden, kehrte er nach dessen Tode nach Magdeburg zurück und widmete sich nun ganz der firchlichen Reform. In persönlichen Verhandlungen mit dem Havelberger Bischof erreichte er 1443 wenigstens, daß dieser seinen Klerikern die Verbreitung zweifelhafter Wundergeschichten verbot; und bei einer Untersuchung der Hostien in W. überzeugte er sich, daß die drei 40 Hostien schon fast völlig von der Zeit verzehrt waren, nur noch wie Spinngewebe aussahen und daß rote Flecken an ihnen überhaupt nicht erkennbar waren; das befestigte seinen Entschluß, das Argernis zu bekämpfen. Aber sein Reformeifer stieß auf die ver-Dem Erzbischof diente der Kampf schiedenartigsten Interessen ganz anderer Herkunft. gegen M. jur Befestigung seiner Metropolitangewalt auf brandenburgischem Gebiete; ber 45 Havelberger Bischof kampfte für sehr erhebliche finanzielle Interessen und suchte dafür Stüte bei dem Landesherrn. Dieser hatte ein lebhaftes politisches Interesse, Eingriffe Magdeburgs abzuwehren, mit dem er wegen wertvoller Lehen in diplomatischem Streite lag; dazu hatte er in W. selbst zwei Altäre gestiftet, deren durch die Opfer der Wallfahrer sehr einträgliche Lehen ihm zur Belohnung von Beamten geistlichen Standes von 50 Wert waren (Hennig S. 403). Über die Nichtigkeit des Blutwunders war er durch Tode belehrt, aber seine Stellungnahme in dem Rampse um B. erklärt sich hinreichend aus den angegebenen Gründen; dazu kam das natürliche Interesse an der stattlichen Kirche und dem aufblühenden Ort. Ernst wurde der Kampf, als 1445 Graf Friedrich von Beichlingen in Magdeburg Erzbischof geworden war, der selbstständig in dieser Sache 55 vorging, wobei aber Tocke ihm als sein die Verhandlungen führender Theologe diente. Friedrich II. dagegen nahm für die Berteidigung W.s den Provinzial der Franziskaner der fächs. Brovinz, Matthias Döring, einen Märker, in seine Dienste (val. über ihn B. Gebhardt in NU XII [1887], 517 ff., H3 1888, 248 ff.; dann Alberts Schrift s. o. und Priebatsch in Forschungen zur brand-preuß. Geschichte 1899, S. 376 f.). Ihm zur Seite trat 60 der Studienrektor des Magdeburger Franziskanerklosters Kannemann. Beide standen zu

Wilsnad 349

dem Magdeburger Erzbischof, der die Observanz in ihrem Orden begünftigte, als Konventualen im Gegensat, so daß auch dieser Intereffenkampf hineinspielt (Hennig S. 408f.). Tode flagte nun den Havelberger wie Friedrich II. vor dem Erzbischof der Beförderuna Des Wer Truges an; dieser wollte zunächst die Sache in persönlicher Verhandlung mit seinem Suffragan regeln. Aber auf zwei Terminen blieb dieser einfach aus, zum dritten b (in Ziesar) und zum vierten (in Burg) 1446 sandte er endlich Delegierte. Diesen wurde, in 30 von Tocke aufgesetzten Artikeln eine große Anklageakte gegen W. vorgelegt, mit der Forderung, die Migbräuche abzuschaffen. Aber der Havelberger wie der Markgraf nobmen Roms Hilfe in Unspruch. Der Moment war gunftig gewählt, benn eben ging Friedrich II. zur Anerkennung Eugens IV. über (vgl. Paftor, Gesch. d. Päpste I3, 333 f.) 10 und die fog. Fürstenkonkordate kamen zum Abschluß. Kannemann, der Abgefandte des Bavelbergers, reichte seine Supplit für 2B. im Namen bes Kurfürsten ein; und ber Rapit bewilligte 2. Januar und 5. Februar 1547 (Hennig S. 411 ff.) ben Besuchern bes bl. Blutes reichlichen Ablaß und fchrieb vor, daß zu den transformierten Hoftien eine neu foniefrierte binzugelegt wurde — die alten waren eben zerfallen, für die Bilger brauchte 15 man aber ein prafentables Seiligtum, und man ftutte damit die offizielle Berfion, bag in W. nicht das Blutwunder, fondern das Sakrament verehrt werde. Magdeburg hatte inzwischen durch ein Gutachten der Erfurter Theologen eine Unterftützung gewonnen gegen die von Döring gegen Tocke erhobene Beschuldigung, daß er Gesinnungsgenoffe bes huß sei, und dieses forderte die Entscheidung der Streitfrage auf einem Magdeburger 20 Provinzialkonzil und riet das Mittel des Interdikts gegen die W.er Kirche an. Friedrich II. wiederum beschwerte fich über Tode beim Erzbischof und über ben Leipziger Dominikaner Joh. Kone, der das Wunderblut befampft hatte, erfolgreich beim Bergog von Sachsen. Der Erzbischof hoffte durch persönliches Berhandeln mit dem Havelberger und dem Kurfursten in Fischbeck (Mai 1447) zum Ziele zu gelangen; aber ersterer blieb wieder aus, 25 Friedrich II. aber berief sich auf die demnächft in Aussicht stehende papstliche Entscheidung. Er forgte auch dafür, daß Nieolaus V 10. September 1447 die Bullen Eugens IV. er= neuerte und unter demfelben Datum einen Schutzbrief für alle Guter und Rechte des havelberger Stiftes (gegen Gewaltmagregeln von Magdeburg ber) ausstellte, burch ben auch zwei furfürstliche Räte zu päpftlichen Konservatoren des Stifts ernannt wurden, 30 also die papftliche Gewalt (und die furfürftliche als deren Exefutive) der des Metropoliten entgegengesett wurde. Da nun Havelberg allen Bemühungen bes Erzbischofs paffiven Widerstand entgegensetze, die Univerfität Leipzig aber jetzt ein Gutachten verweigerte, da der Bapft bereits entschieden habe, so versuchte der Erzbischof 1451 durch eine Provinzials innde zum Ziel zu kommen. Dieser präfidierte der päpstliche Legat Nieolaus Cusanus 85 Pastor S. 459 st.). Der Havelberger blieb wieder aus, Tocke referierte in langer Rede über die W.er Angelegenheit, und der Legat erließ 5. Juli 1451 eine Bulle, die generell bas Ausstellen angeblich blutiger Hoftien und Bleinachbildungen folcher bei Strafe des Interdifts verbot. Diese Bulle teilte der Erzbischof seinem Suffragan offiziell mit, forderte die Abstellung der Wallfahrten und schritt schließlich zur Exkommunikation des Ungehor= 40 lamen fraft papftlicher, ihm durch die Bulle des Legaten event. übertragenen Autorität. Umgekehrt veranlaßten nun die papstlichen Konservatoren des Stifts die Exkommunikation des Erzbischofs, und von Havelberg aus fiel man plündernd und raubend ins Erzstift ein. Zweierlei päpftliche Vollmacht war somit in Konflikt gekommen; beide Teile appel= lierten nach Rom, und dort mußte das entscheidende Wort fallen. Vergebens suchte der 45 Erzbischof durch Capistrano (Bd III, 713 ff. Paftor S. 464 ff.) Einfluß auf eine ihm gunstige Entscheidung zu gewinnen. Am 12. März 1453 (zum Datum f. Hennig S. 420 f.), als gerade Friedrich II. in Rom weilte, erging die Bulle, in der Nicolaus V die von beiben Seiten verhängten Zenfuren aufhob, neue Straffentenzen verbot, übrigens auch dem Erzbischof für die Naubzüge in sein Gebiet Ersatz schaffte. Damit war der Erz= 50 bischof in seinem Borgehen gegen W. lahmgelegt, der Brandenburger hatte sein Gebiet gegen die Eingriffe der auswärtigen kirchlichen Gewalt des Magdeburgers gesichert ein Sieg der landesberrlichen Kirchenhoheit mit Hilfe des Papftes über die Metropo-

Natürlich konnte nun der W.er Handel ungehindert seinen Fortgang nehmen. 55 Nur noch litterarisch ging der Kampf weiter. Nach dem tapfern Kartäuser Jakob von Juterbogt erhob der Erfurter Augustiner Joh. v. Dorsten in einer längeren Consultatio seine Stimme gegen das Lausen nach W. Aber die Tendenz der warnenden Stimmen wurde eine andere als früher: sie richtet sich nicht niehr gegen den Priestertrug selbst, sondern gegen die ungesunde eurrendi libido, die damals als Volkskrankheit ganze 60 Wilsnack

Landstriche ergriff Man eifert gegen das "Laufen" selbst als gegen eine "ansteckende, böse geistliche Seuche". War doch gerade W. 1475 Zielpunkt jener tollen thüringischen Lolksbewegung, von der Stolle in seiner Ersurter Chronik (Bibl. d. lit. Bereins XXXII, Stuttg. 1854, S. 128 ff. in dem Kapitel "Wie das junge volk lieff zu dem heiligen Blute 5 zu der Welfsnacht") anschaulichen Bericht erstattet hat (vgl. auch Opel, Tagebuch) des Marcus Spickendorf, Halle 1881, S. 19 ff.; Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt, Halle 1898, S. 27 ff. 50). Uhnliches wiederholte sich 1487 (Riedel, Cod. dipl. D. I, 248). Als die Reformation begann, war W. noch immer eine der besuchtesten Wallfahrtsstätten Deutschlands, daher auch in der Polemik der Reformatoren oft auf sie exemplifiziert wird 10 (z. B. WU VI, 447; CR 26, 197). Bei Joachims I. Feindschaft gegen die Reformation trat natürlich kein Wandel ein, und da Bischof Busso II. von Alvensleben (1522—1548) der römischen Kirche treu ergeben war, so erfolgte auch unter Joachim II. keine Abstellung des Argernisses. Erst nach Bussos Tode machte sich die Reformation auch im Havelberger Lande Bahn. Wittstock wurde evangelisch; die Bürgerschaft von W. wollte 15 nachfolgen und erreichte in der That 1548 die Anstellung eines evangelischen Predigers, Joachim Ellefeld aus Prizwalk (April 1545 in Wittenberg immatrikuliert, Album I, 222), dem freilich das Domkapitel einschärfte, sich mit den Kirchenceremonien nicht zu befassen. Also nun zugleich Wallfahrtsfirche und evangelische Bredigtstätte! Der Generaliuver= intendent der Mark, Johann Agricola, bestärkte Ellefeld durch einen freilich sehr vor-20 sichtig gefaßten Rat in seinem Entschluß, heimlich den Abgott aus der Kirche zu entfernen, und in dem Moment, als der deutsche Protestantismus unter dem siegreichen Feldzug des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser erleichtert aufatmete, wagte es Ellefeld am 28. Mai 1552 mit einem Keffel mit glühenden Kohlen die Kirche zu betreten, die Monstranz zu öffnen und die berüchtigten Hostien zu verbrennen. Das Domkapitel unter Führung des Dechanten 25 Conradi war entruftet, setzte ihn auf der Plattenburg gefangen und hätte gern die Abwesenheit des Kurfürsten zu einem peinlichen Verfahren gegen ihn ausgenützt. Aber die eingeholten juristischen Gutachten versagten ben gewünschten Rechtsbeistand, und Ingolftadt zu beschicken, von wo sie ein "rechtschaffen Urteil" wohl hätten bekommen mögen, war zu kostspielig. Dagegen traten die Geistlichen der Mark mit Fürsprache für den 30 Gefangenen beim Kurfürsten ein; dasselbe thaten der Priegnitzer Adel und die Städte. Sein Glüd war, daß er die vierte, frisch konsekrierte Hostie nicht auch vernichtet hatte. So empfing er am 11. November 1552 durch den Kursürsten das Urteil, daß er die Mark zu räumen habe (Kawerau, Agricola S. 239 ff.; Heidemann, Ref. in der Mark Brandb., S. 335 ff.). Die Wer Kirche ist seitdem rein evangelisch, wenn auch Wallfahrer 35 noch mehrere Jahrzehnte hindurch aus fernen Gegenden herbeigezogen kamen.

Bon Interesse wäre eine Untersuchung darüber, in welchem Maße W. andern Wallschritsstätten, die sich des Besites blutiger Hostien rühmten, als Borbild gedient hat. Schon Tocke sagt, wenn man überall da, wo angeblich hl. Blut ausbewahrt werde, so schon leingeschritten wäre, wie er selbst 1429 zu Wartenberg bei Wittenberg, so wäre die Welt nicht so voll von dgl. Unfug. "In W. ist der Ursprung und das Fundament desselben" (Magd. Gesch.-VI. 1883, S. 109).

Wimpfeling, Jakob, humanistischer Theologe, gest. 1528. — Litteratur: Die Expurgatio, in der W. in apologetischer Absicht sein Leben beschreibt, ist mit vielem anderen Material von J. A. Riegger in den Amoenitates litterariae Fridurgenses (Ulm 1775) gestruck. Die neueren sorgiältigen Forschungen von K. Hartselder, H. Hospischen, G. Koostein, G. Kood und P. Kalfoss sind aufgezählt und verwertet in der ungemein fleißigen Wonographie von Joseph Knepper 1902 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Bolkes III, 2.—4. Heft). Dort auch die Verzeichnisse der Drucke und Handschriften von Werken W.S. Der Artikel in der 2. Auss. dieses Werks war von Ch. Schmidt, der in seiner Histoire litteraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle (Paris 1879) und in seinem Kepertoire bibliographique strasbourgeois jusque vers 1530 (Straßburg 1893 st.) mit W. sich zu beschäftigen Gelegenheit hatte. Bgl. dazu: N. Haulus, Wimpfelingiana in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1903, 46 ss.: Anepper, Funde zum elsäs. Humanismus, ebenda 1906, 40 ss.; A. Kaltoss, Ebenda 1907, 478 ss.

J. W. ist den 25. Juli 1490 zu Schlettstadt im Elsaß geboren. Er besuchte hier die von dem Westfalen Ludwig Dringenberg, Schüler der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Deventer, geleitete Schule. Am 31. Oktober 1464 bezog er die Universität Freiburg. Einige handschriftliche, zu Basel aufbewahrte, lateinische erotische Gedichte von ihm besoweisen, daß er sich in dieser Zeit wenig mit ernsteren Dingen beschäftigte. Immerhin

gebenkt er später mit Dank ber Borlesungen, die er bei seinem Landsmann Geiler von Raisersberg gehört. Am 23. November 1466 war er baccalaureus artium in der da= mals allein zu Freiburg zugelaffenen via moderna. Als zwei Jahre später eine Best die Universität zerstreute, ging W. nach Erfurt. Er war da kaum einige Monate, als ibn sein Theim, Ulrich Wimpheling, Pfarrer zu Sulz bei Molsheim, zurückberief, um ihm 5 eine Pfründe zu verschaffen; da er aber den Jüngling noch zu unerfahren fand, gebot er ihm, nach Erfurt zurückzukehren. Auf der Reise war W. zu Speier krank; von dem Urte ichlecht besorgt, ging er zunächst nach Stragburg, dann nach Heidelberg, um sich von geschickteren Künstlern traktieren zu lassen. Da es Winter war, getraute er sich nicht weiter zu wandern und ließ sich am 2. Dezember 1469 in Heidelberg inffribieren. Am 10 19. Marz 1471 ward er hier Magister der Philosophie. Beim Studium des kanonischen Rechts, das er zwei Jahre lang betrieb, faßte er die Abneigung gegen die endlosen Spitsfindigkeiten der späteren Scholastik und unter dem Einfluß der Realisten Stephan, work und Pallas Spangel wandte er sich zugleich den Bestrebungen der antiqui (vgl. oben XVIII, 100, 52 ff.) und der Theologie zu. Bei akademischen Feierlichkeiten und in 15 Chronicllungen, deren er als magister viae modernae nach der Universitätsverfassung teilhaftig geworden war, vertritt er die Grundfätze jener im Gegenfatz zu den "Modernen" aufgekommenen Reaktionsbewegung in Reden (namentlich "über den hl. Geist" 1482) und dichterischen Bersuchen (namentlich Stilpho vor 1480; der Name ist einem Terenzschen Luftipiel entnommen). Er verlangt Pflege ber lateinischen Grammatik als Grundlage zu 20 einem eklektischen, nicht von einem Magister ausgehenden, Studium der "Philosophie" die ihrerseits wieder "das einzige Schiff ist, das uns zu Gott trägt" Und zugleich eifert

er gegen grobe Unsitten des akademischen und kirchlichen Lebens.

Im Jahre 1483 wurde W. von Bischof Ludwig von Speier auf Vorschlag des heibelberger Theologen Andreas Pfad von Brambach als Domprediger nach Speier be= 25 rusen. 14 Jahre lang ist er nun in der praktisch-kirchlichen Stellung thätig, hoch geschätzt von seinem Bischof und von dem für die neuen Bestrebungen zugänglichen Propst Georg von Gemmingen. Die offizielle Predigtthätigkeit muß er bald anderen überlassen haben (vgl. Knepper S. 40 f.; er felbst fürchtet, daß seine schwache Stimme für die Kathedrale nicht ausreiche); als Inhaber einer Bikarspfrunde schrieb und wirkte er zum Besten der 30 Speirer Kirche (Laudes ecclesiae Spirensis 1486) und für deren Klerus. Er kämpfte iur bessere Zucht der Geistlichen (vgl. die von Holstein ihm zugeschriebene Epistola de miseriis curatorum aut plebanorum; Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes 1 17 u. 18, 739), für häufigere Abhaltung von Synoden und für eine warme Marientrömmigkeit (De nuntio angelico 1494; de triplici candore Mariae 1492). Gleich 35 Zeb. Brant und Trithemius bekämpft er den Dominikaner Wigand Wirt (vgl. über ihn Lauchert u. Paulus in Hift. Jahrb. 1897, 759 ff.; 1898, 101 ff.), welcher die unbefleckte Im Auftrag seines Bischofs sammelte er ein Officium com-Empfängnis bestritt. passionis b. Virginis für den offiziellen Gebrauch in der Speirer Diöcese (1491; für die Straßburger Kirche stellte er 1504 ein ähnliches Offizium des hl. Joseph zusammen). 40 Insbesondere trat er ein für die idealen und materiellen Nechte des Priesterstandes, dessen Hoheit und Würde er nicht genug rühmen kann (Oratio querulosa contra invasores sacerdotum um 1493; Immunitatis et libertatis ecclesiasticae statusque sacerdotalis defensio, ungefähr gleichzeitig). Seine in Speier entstandenen padagogischen Schriften zeigen die für W. charakteristische Verknüpfung der diesseits der Alpen gegen 45 sirchliche Mikstände entstandenen Reformbestrebungen (der "antiqui") mit den Sprachreinigungstendenzen der Italiener. Die Elegantiarum medulla (1493) ist ein Auszug von Ballas Büchern über die Eleganz der lateinischen Sprache (Ch. Schmidt, Histoire litteraire de l'Alsace 1879, 1, 147); sein Gedicht an Eberhard von Württemberg (1495) ift ein Lob der lateinischen Sprache, welche für den Kriegsmann und Fürsten so 50 nühlich ist, wie für den Priester und Rechtsgelehrten. Der Isidoneus germanicus 11496; eloodos-véos) legt in umfassender Weise die padagogischen Ideale W.S dar. Bekampft werden die "nichtssagenden und anwidernden Sophistereien" der Scholastik, die durch die Berbindung von Logik und Metaphysik mit der Grammatik und durch endlose "Kommentare" den Schüler nie so weit bringen, die kleinste Vorrede des Hieronymus oder irgend 55 eine Homilie der Bäter gründlich zu erfassen. Das Ziel des grammatischen Unterrichts ist Lekture der nicht unsittlichen heidnischen Schriftsteller und namentlich der chriftlichen Litteratur (3 B. Baptista Mantuanus konnte ben Vergil erseten). Wichtig ist eine stärkere Betonung der Realien; alles deffen, was für die hl. Schrift, für die Heilkunde, und für tas weltliche wie kirchliche Recht von Bedeutung ist.

Mährend der Speirer Zeit trat W. mit Celtes in briefliche Verbindung; doch konnte ihn dieser nicht bestimmen, nach Heidelberg zurückzukehren. Auch mit Trithemius wurden Beziehungen angeknüpft; 1491 ließ sich W. dessen Catalogus illustrium virorum Germaniae widmen und im Jahre 1496 besuchte er zusammen mit dem Seidelberger 5 Humanisten Wacker (Vigilius) ben gelehrten Abt in seinem Kloster und seiner Bücherei 30 Sponheim. Seit 1487 muß er die Pfarrei in Sulz bei Molsheim innegehabt haben. die ihm ein Bruder seines Baters vererbt hatte. Pfründen, die ihm am Thomasstift in Straßburg und am Dom in Mainz angeboten wurden, wies er zurück, weil sie ihn durch die irdischen Sorgen, die damit verbunden sind, von den Wissenschaften und der Kontotemplation abgezogen hätten. Nachdem er "wieder und wieder" Betrarkas Schrift de templation abgezogen hätten. Nachdem er "wieder und wieder" Petrarkas Schrift de vita solitaria gelesen hatte, ging W. "mit Freuden" auf einen Vorschlag des Straßburger Domherrn Christoph von Utenheim ein, der mit Geiler von Kaisersberg, dem Dominikaner Thomas Lamparter und einigen Gleichgesinnten zusammen in ein einsames Thal des Schwarzwalds zu frommer und gelehrter Muße sich zurückziehen wollte. W. be-15 suchte rasch noch die Fraterherren in Marienthal bei Mainz und ließ sich von ihnen die nötigen Anweisungen geben über "Schlafen und Wachen, über die Nahrung, über Gottesbienst und Arbeit, über die hl. Lesung u. dgl. Dinge" Als er nach Speier zurückfam, traf ihn der Ruf des Kurfürsten Philipp, welcher für die neu eingerichtete Lektur über Rhetorik und Poesie an der Heidelberger Hochschule eine geeignete Kraft suchte. W. nahm, von 20 Vigilius und Spangel ermuntert, den "so heiligen Auftrag" an, bis der Plan des Christoph von Utenheim fich verwirkliche. Er mußte wider Willen feine Speirer Afrunde refignieren und ward 13. September 1498 in die Facultas artium aufgenommen (schon früher am 9. Februar 1496 hatte er sich den Lizentiatengrad in der theologischen Fakultät erworben). Seine Thätigkeit begann er mit Erklärung der Briefe des hl. Hieronymus und 25 der Gedichte des chriftlichen Bocten Brudentius. Er übersette eine Schrift des italienischen Humanisten Phil. Beroaldus in ein unbeholfenes Deutsch, und hielt akademische Ansprachen, worin er zum Frieden zwischen den Parteien an der Hochschule (der via nominalium und realistarum) ermahnte und worin er die humanistischen Wissenschaften (litteras humanitatis) empfahl. An größeren Schriften zeitigte diefer zweite Heidelberger 30 Aufenthalt die Philippica und Agatharchia, welche beide 1498 entstanden und für den Kurfürsten Philipp, bezw. für dessen Sohn Ludwig das Jdeal eines christlichen, humanistisch gebildeten Fürsten zeichnen; und die Adolescentia, das pädagogische Hauptwert unseres humanisten. Während der Isidoneus die didaktische Seite des neuen Brogramms hervorhebt, werden in der Adolescentia eine Unmasse ethischer Einzelforderungen 35 erhoben und ausführlich begründet. Aus der schlechten Erziehung, welche die Jugend mit dunkeln und für sie unfaßbaren Begriffen aus Logik und Dialektik plagt, sind die gegenwärtigen Schäden der Kirche zu erklären; bei der Jugend muß darum die Gefundung der kirchlichen Verhältnisse anfangen, indem man sie für eine fest gegründete Sittlichkeit, wie für die praktischen Bedürfnisse des späteren Lebens erzieht. Es werden 40 dann die zwanzig "Gesetze" besprochen, die ein Jüngling besonders befolgen soll; und es sinden sich da mosaikartig aneinandergereiht treffliche Einzelbemerkungen, viele Citate aus heidnischen, driftlichen und zeitgenössisch zumanistischen Schriftsellern, trocken schulmeisterliche Auseinandersetzungen, komische Moralpauken und kulturgeschichtlich intereffante Detailschilberungen; von besonderer Wichtigkeit ist auch hier die realistische Forderung, daß dem 45 Knaben geschichtliche und geographische Stoffe übermittelt werden (er soll "in alten und neuen Erzählungen" und in der Geschichte der "hl. Konzilien" bewandert sein), sowie der warme deutschenationale Ton, der das Ganze durchklingt: alles in allem ein in der Geschichte der Pädagogik bedeutsames Werk. Von Interesse ist, daß W. seine sprachreinigenden Tendenzen in jener Zeit auch auf hymnologischem Gebiet bethätigte (De hymnorum 50 et sequentiarum auctoribus generibusque carminum 1499; Castigationes locorum in canticis ecclesiasticis et divinis officiis depravatorum 1500).

Im Sommer 1501 erinnerte Christoph von Utenheim wieder an den Plan, die Einsamkeit im Schwarzwald aufzusuchen. Und W. ließ sich in der That nicht mehr länger in seiner akademischen Stellung halten. In Straßburg, dei Geiler von Kaisersberg, ereilte ihn aber die Nachricht, daß Christoph zum Verweser und Nachfolger des Bischofs von Basel ernannt sei. W. wurde zugleich nach Basel eingeladen. Geiler war ungehalten über diese Wendung der Dinge ("in dieser Zeit besitzt kein Bischof Macht genug, die Geistlichen zu reformieren") und bewog W. in Straßburg zu bleiben. Zur selben Zeit war auf Geilers Empsehlung Sebastian Brant als Stadtspolikus nach Straßs burg gekommen. Im Kreise einer eifrigen Schülerschar wirken nun die drei Reforms

freunde für Kirche und Schule und sind von bestimmendem Einfluß sür das geiftige Leben der linkörheinischen Reichs= und Bischofftadt bis in die Tage der Butzer, Capito und Intern. W. bewarb sich um eine Predigerstelle am Münster, mußte aber einem Mönche weichen; so wohnte er ohne eigentliches Amt im kleinen Kloster der Wilhelmiten und lebte vom Einkommen seiner Pfarrei in Sulz und einer Pfründe am Thomasstift.

In Straßburg ist W. zunächst als seuriger deutscher Patriot in historischer Richstung thätig (vgl. E. Bickel, Wimpseling als Historischer, Marburger Dissertation 1904), verwickelt sich aber dank seines explosiven Temperaments in eine Neihe von Streis tigfeiten, die ihm den Aufenthalt in der Stadt verleiden. Um 14. Oktober 1501 ging seine Germania aus der Presse, dem Stragburger Stadtrat gewidmet, die in 10 lateinischer und beutscher Sprache vor den welschen Umtrieben und Anschlägen warnen iellte. Im ersten Buch wird mit z. T. absonderlichen Geschichtsbeweisen dargethan, daß bas linke Rheinufer nie zu Gallien gehörte, daß nicht der Strom, sondern der Wasgenwald Teutschlands Grenze bilde. Ein zweites Buch schlägt dem Stadtmagistrat in plaudernbem Ion die trefflichsten Zukunftspläne vor, in Anlehnung an die Darlegungen in 15 Philippica und Agatharchia, Isidoneus und Adolescentia. Bon besonderem Intereffe find die Aussuhrungen über die "notwendigen" drei Stände (Geiftlichkeit, Abel und Burgertum) und über das ideale Berhältnis von Ratsherren und Bürgern ("Burger und bas Bolf fint nit durch der Fürsten Willen, sunder die Fürsten durch des Bolcks und Burger Willen erwält"); sowie die Forderungen weitgehendster Aufsicht, die der Rat über 20 Kirde und Schule ausüben folle (z. B. gegen die Pfründenhäufung der Straßburger Iomberren); den Kernpunkt bildet das Kapitel über die "Fechtschul", worin ein latei= nisches Gymnasium zur Vorbereitung auf die Hochschule gefordert wird, mit einer auch den nichtgeistlichen Beruf berücksichtigenden Auswahl des Stoffes (z. B. Geschichte, Hausund Staatsverwaltung, Moral, Kriegswiffenschaft, Baukunst und Landwirtschaft). Der 25 lettere Borschlag ließ eine Konkurrenz für die Klosterschulen befürchten. Und so ist der erbitterte Ton zu verstehen, mit welchem der als satirischer Dichter und Gegner Luthers bekannte Franziskaner Thomas Murner sich gegen die offenbaren Unrichtigkeiten des ersten Teils der Schrift wandte (Germania nova). W. erwiderte noch heftiger, sekundiert von seinen Freunden und Schülern, unter denen der junge Straßburger Thomas Wolf 30 besonders treu an ihm hing. Der Magistrat verbot den Verkauf der Schrift Murners, bie deshalb fehr felten geworden ift (vgl. oben XIII, 569, 60-570, 17). In jenen Tagen Rampfes vollendete W. seine Epitome rerum Germanicarum, eine knappe, von flammendem Batriotismus geschriebene Geschichte ber Deutschen, des friegerischen Marsvolles mit dem treu firchlichen Sinn, das wegen seiner hervorragenden Tugenden die 35 Schutherrschaft über die Kirche anvertraut erhielt, und das seine Begabung erst kürzlich wieder erwiesen hat durch Erfindung der "großen, beinahe göttlichen" Kunst des Buch= drucks und der "Donnerbüchsen" In tropig-fühnen Worten warnt W. seine lieben Elfaffer vor dem gallischen Übermut und beklagt, daß die treulosen Italiener des Reiches "boses Berhängnis" seien. Er tadelt die Schweizer, daß sie der römischen Majestät nicht 40 unterthan, in barbarischer Robeit ohne Ordnung und Gesetz dahinleben, denn dem Kaiser gehort von Rechts wegen die Herrschaft über die ganze Welt (um 1505 richtet er eine besondere Schrift gegen die "unverständigen Helvetier" und macht namentlich ihre Geist= lichen für den Abfall verantwortlich). Die Straßburger haben wohl daran gethan, den buittischen Prediger Reiser zu verbrennen. Gegen die Böhmen und Türken ist Einheit 45 der Christenheit unter der Monarchie des Kaisers und Abschaffung aller kirchlichen Miß= brauche bringend notwendig. Zur selben Zeit vollendete er die Herausgabe der Eklogen des Bapista Mantuanus, besorgte für Geiler den vierten Band von Gersons Schriften um Druck und gab mit Brant zusammen den Hortulus animae heraus (1507 auch das Speculum vitae humanae). Wie sehr er und seine Freunde die Reformbestrebungen 50 und die mhstische Theologie Gersons schätzten, beweist die 1506 erschienene Verteidigungs= chrift De vita et miraculis J. Gerson, gegen einen Bettelmonch, der dem berühmten Banfer Kanzler Unehrerbietung gegen seine Vorgesetzten und Haß gegen die Mönche vorgeworfen hatte.

Teit 1. Dezember 1502 war Christoph von Utenheim Vischof von Basel geworden. 55 Gegen Herbst 1503 folgte W. dem wiederholten Ruf des befreundeten Bischofs und redigierte für diesen eine neue Sammlung der Diöcesanstatuten, die auf einer Synode 23. Oktober 1503 genehmigt wurde. Eine kleine gleichzeitige Schrift eifert für Reformierung der Christgläubigen und namentlich der Geistlichkeit. Wenn der Klerus sich nicht selbst resormiere, würde er bald vom Volke resormiert werden. Der Aufenthalt in Basel 60

wurde vorzeitig abgebrochen durch die Aussicht auf eine Frühmesserpfründe (summissaria) am Thomastift in Strafburg, auf die W. schon 1487 givei Erspettanzen in Rom erhalten hatte. Doch der Dekan des Stifts, ein "berühmter" und "vielseitiger" Pfründen-jäger, setzte einen anderen Bewerber ein und exkommunizierte die Kanoniker, die für B. 5 eintraten. Dieser hat von neuem Anlaß, seine Feder gegen die kirchlichen Mißstände in bittere Galle zu tauchen. Mit seinem mageren Einkommen widmet er sich der Erziehung von jungen Leuten und begleitet zwei Sohne von Straßburger Freunden auf die Hochschule nach Freiburg. Für einen seiner Zöglinge, den später berühmt gewordenen Stätte-meister Jak. Sturm, schreibt er das Buch de integritate (1505), das gegen die körper-10 liche Unreinheit (nam. den Konkubinat der Geiftlichen) und gegen die geistliche Kaulbeit (nam. der Mönche) wettert und dem Lefer empfiehlt, in der Philosophie ein Ariftoteles zu sein, in der Theologie aber dem höchsten aller Theologen, Christo und nach ihm ganz besonders dem hl. Augustinus nachzuahmen. In diesem Zusammenhang wird die These versochten, daß Augustin niemals Mönch gewesen sei; er habe nie einem Orden angehört und nie eine Kapuze getragen, überhaupt sei das Mönchssprüchwort, daß alle Weisheit in der Kapuze stecke, falsch, da weder die alten Philosophen noch Moses, Christus, die Apostel. Die ältesten Kirchenväter und viele spätere, wie Gregor d. Gr., Beda, Alfuin, irgend etwas mit dem Mönchtum gemein gehabt haben. Fast alles, was Kutten und Kapuzen trug, nahm Anstoß; namentlich die, welche auf "Augustins" Regel eingeschworen 20 waren; allen voran die Freiburger Augustiner, welche schon vorher W. zur Ausstellung der gefährlichen These durch ihr Verhalten gereizt hatten. Er mußte aus Freiburg weichen (wo er auch im Wilhelmitenkloster gewohnt hatte) und fand ein Unterkommen bei dem Bater seines Zöglings Sturm. Eine Flut von Schristen und Gegenschriften, in Poesie und Prosa ward ausgegossen; W. nach Rom verklagt und vor den Papst citiert; aber 25 einzelne, ganze Städte und Universitäten, und die beiden Bischöse von Strafburg und Basel verteidigten ihn. Er schickte ein Gedicht an den hl. Bater und Julius II. gebot den Gegnern Schweigen (1507; noch einmal am 27 Mai 1512 mußte er sich vor dem Papste rechtsertigen, da er gegen die Mönche wütete und die Gegner das Schweigegebot brachen). In den Tagen, da die Wogen des Streites am höchsten gingen, ver-30 öffentlichte B. die schon vorher geschriebene, nur mit neuen Zusätzen versehene Apologia pro republica christiana, eine geharnischte Streitschrift gegen Pfründenjagd und Pfründenschacher und gegen das Juristentum in Kirche und Theologie: Der Papst muß schlecht unterrichtet sein; wenn aber Papst und Bischofe nichts thun, dann muß man die weltliche Obrigkeit um Abhilfe angehen.

35 Jugleich mit dem Streit gegen die Mönche war während des Aufenthalts in Freiburg ein Streit nach andere Front losgebrochen, der gleich jenem sich mehrere Jahre hindurchzog. Jakob Locher, Philomusus genannt, hatte als Lehrer der Dichtkunst in Ingolstadt den realistischen Theologen Georg Zingel angegriffen und war seit 1503 nach Freiburg zurückgekehrt, von wo er ausgegangen war. Der Streit drehte sich um die Krage, welche Stellung der antiken Poesse im Berhältnis zur Theologie zukomme. Zingel betonte schärfer, als Locher, daß die Poesse lediglich Mittel zum Zwecke sei; die Theologie sei die Herrin, der die andern Wissenszweige zu dienen hätten. Von Freiburg aus richtete Locher unverschämte Streitschristen gegen Zingel, dessen hätten. Von Freiburg aus richtete Locher unverschämte Streitschristen gegen Zingel, dessen bisherigen Freund und Mitarbeiter Locher bei der Universität und dieser kichelte versteckt auf W. in einer Streitschrift gegen die "Mauleseltheologie" der Scholastik. Erst 1510 schried W. eine geharnischte Widerlegung Lochers (Contra turpem libellum Philomusi) und nahm die Theologie und Philosophie gegen die "Mauleseldichter" in Schuk. Die antiken Prosaiker und die christlichen Dichter samt Vergil kommen allein als Schullektüre in Svetracht. Die Poesse sei zu gar keine Wissenschaft, "denn sie stütze sich nicht auf Prinzipien", sie sei nur ein Anhängsel der Grammatik. W. wird in diesem Kamps seinen Grundsähen und denen sakt aller Humanisten nicht eigentlich untreu; er verteidigt die Universitätsgelehrsamkeit nur in höchst einseitiger Weise (wenn er z. B. die subtile Dialektik in Schut nimmt, quae per quaestiones et argumentationes procedit) sogen einen streitsüchtigen Angreiser, der sich über die akademische Ordnung hinwegsetzen wollte

In den Zeiten des Kampses überkam W. wieder die Sehnsucht nach klösterlicher Stille und er schrieb (12. Juli 1507) an seinen alten Freund Trithemius, der nach vielem Zwist mit den unbotmäßigen Mönchen sein Amt in Sponheim niedergelegt hatte und 60 Abt im Schottenkloster zu Würzburg geworden war. Trithemius lud W. ein, hier die

Rube zu suchen. Aber wieder hielt ihn Geiler zurück und forderte ihn auf, die Geschichte der Straßburger Bischöfe zu schreiben. Bis Ende 1507 ist das gediegene Werk vollendet worden, in dem realistischer Thatsachensinn und chronistische Kleinmalerei mit humanistischer Cuatenfreudigkeit, sowie kirchlicher Reformeiser und patriotische Gefühlswärme den Charakter der Tarstellung bedingen. Von kleineren Schriften und Editionen aus jener Zeit ist nech das Bücklein de arte impressoria bemerkenswert. Die Jünger dieser Kunst sind herelde des Evangeliums, Prediger der Wahrheit und Wissenschaft, die jetzt aus Deutschsland in alle Länder hinausziehen, "wie ehemals die Sendboten des Evangeliums"

Zwischen 1508 und 1512 finden wir W. mit vielfach wechselndem Aufenthalt in 10 Breiburg, Beibelberg, Straßburg und auf einem Landgut der Familie Sturm, bis ibn im Jahre 1513 der Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, aufforderte, "in einem neu reformierten Nonnenkloster wenigstens einige Zeit die Leitung zu übernehmen" (Expurgatio bei Riegger S. 426; Ch. Schmidt denkt mit Gründen an Sulzburg im oberen Schmarzwald). Bon den bis zum Antritt feines neuen Amts verfaßten Schriften ift 15 beienders bemerkenswert der Nachruf nach Geilers Tode (gest. 10. Mär; 1510; In Joh. Kaiserspergii mortem planctus), der das Resormwirken des ihm gleichgesinnten Mannes schildert und so zu einer Darstellung seiner eigenen Bestrebungen auswächst. Diese Bestrebungen praktisch zu bethätigen, gab ihm im Jahre 1510 der Austrag des Raifers Maximilian Gelegenheit, welcher, aufs höchste erzürnt durch den Übergang von 20 Julius II. jum Bundnis mit den Benezianern, den Papft mit Frankreich zusammen zu w befämpfen und auch durch kirchliche Reformen zu schwächen suchte (vgl. F. v. Bezold, Grich. d. deutschen Ref. S. 87; H. Almann in 3KG 3, 199 ff.). Der kaiserliche Sekretär zuk. Spiegel, der Sohn von W. S. Schwester, übermittelte seinem Oheim die Wünsche des Kaijers; er sollte ein Gutachten ausfertigen, über die Kurtisanen, über die Annaten, und 25 aber Errichtung einer mit einem Deutschen zu besetzenden Gesandtschaft des hl. Stuhles m Deutschland. W. faßte nun ein verschiedengestaltiges Schriftstuck ab. Ein erster Teil tie Gutachtens giebt einen Auszug der pragmatischen Sanktion für Frankreich, die von Eriegel als Borlage mitgeschieft worden war; 28. betont die finanziellen Momente und daubt, daß "nach Durchführung einer Berwaltungsreform die Notwendigkeit von Konzilien 30 binfallig, die Abnahme der Prozesse bei der Kurie wahrscheinlich und eine Besserung des mation gegen den röm. Hof 2. Aufl. 1895, S. 81). Ohne Übergang schließt sich eine Abfamblung über die Schliche und Ränke gewiffer Kurtifanen an, welche die Batronatsrechte von zuen und die königliche Empfehlung für Stellen für nichts achten, und oft dem schlichten 35 Bauernvolke, von dessen Schweiß und Arbeit Priester und Fürsten leben, nicht einmal eine Predigt halten können. Als zweiter Hauptteil folgen die "Beschwerden der deutschen Nation"; sie stimmen im großen und ganzen mit den zehn gravamina überein, die Martin Mahr 1457 an Aneas Shlvius vorgebracht hatte, und sind nur mit charakteristischen Rusagen versehen (die twohl nicht alle von W. stammen); das Kapitel über die Mittel 40 um Abstellung der Mißbräuche weist (ähnlich wie später Luther) an dem Beispiel des Mainzer Stuhls auf die materielle Schädigung Deutschlands durch die Kurie hin. Darauf ielgen avisamenta ad caesaream maiestatem; der Kaiser wird sich durch Abschaffung der firchlichen Mißstände den Namen eines Baters des Baterlandes verdienen, nur solle a fich bei seinem Borgeben hüten vor einem Zerwürfnis mit den geistlichen Kurfürsten, 45 for einer Verletzung der Mönche, die sonst gegen ihn in ihren Predigten losfahren werden und bor den Bannsprüchen des Papstes, damit nicht die Unterthanen ihres Gehorfams anbunden und er selbst abgesetzt würde, wie es schon anderen Kaisern gegangen ist. Auch Begenuber der Frage Maximilians bezüglich eines deutschen Legaten wird zur Vorsicht Amahnt; "es geht noch über das hinaus, was man in Frankreich beabsichtigte"; nur in 50 unflarer Weise wird auf Hans von Hermannsgrün (über ihn vgl. Ulmann a. a. D. 213ff.) hingewiesen, der in einem "Traum" im Jahre 1495 den Kaifer aufgefordert batte, mit ben Polen, Böhmen und Ungarn sich zu verbinden und den Papst vor ein Reniil zu fordern.

Tie Verhandlungen Maximilians mit der Kurie waren schon wieder eröffnet, als 55 Vis vorsichtige Vorschläge in der kaiserlichen Kanzlei einliesen. Sie blieben vorerst hier undenügt liegen, dis Spiegel nach dem Tode Maximilians im Jahre 1520 eine Ausgabe Truck veranstaltete. W. nahm noch einmal Veranlassung, mit seinen Vorschlägen in der Verwickelungen der großen Politik einzugreisen, als Maximilian sich an das von Frankrich inscenierte antipäpstliche Konzil von Pisa anschlöß. Sin gewisser Angelus, 60

93

Mönch zu Vallombrosa, hatte 1511 eine Schrift herausgegeben, die gegen das Konzil von Lifa für die papftliche Synode im Lateran eintrat; ihm sekundierte B. von feinem Nonnentloster in eremo silvae Herciniae aus (Orationis Angeli confirmatio) und ermahnte die weltlichen Fürsten, sich nicht bei Regelung der kirchlichen Mißstände bem 5 Bapste feindselig gegenüberzustellen. Rur dem Papst kommt es zu, die Kirche mit Hilfe eines Konzils zu reformieren; im übrigen werden auch hier alle Migbräuche und Beschwerden aufgeführt, in der Hoffnung, von Kom aus würde jetzt die Verbesserung kommen. In der Alosterstille des Schwarzwalds entstand eine weitere pädagogische Schrift (Diatriba de proda institutione puerorum in trivialibus et adolescentium in uni-10 versalibus gymnasiis 1414), die als Handbuch für Lehrer der Trivialschulen gedacht ift und in porfichtiger, die Gegner nicht mehr reigender Ausführung die Grundfabe ber früheren Schriften wiederholen will. Gegen die nimmer aufhörenden Anklagen feiner mönchischen Neider und Keinde ist der unschätzbare Lebensabriß gerichtet (Expurgatio contra detrectatores 1514), in dem die ehrenrührigen Angriffe gegen seine Person und

15 seinen Wandel zurückgewiesen werden.

Schon im Sahre 1513 sollte W. die klösterliche Einsamkeit verlassen, als der Johanniterkomtur Balthafar Gerhart ben gefeierten Mann einlud, in feinem Kloster zu Straßburg Borlesungen über Theologie zu halten. Doch der Alternde lehnte ab; im Jahre 1515 verließ er aber doch sein Amt am Nonnenkloster und zog zu seiner Schwester 20 nach Schlettstadt, wo er, oft an Podagra und "Kopfschwäche" leidend, seine letzten Jahre zubrachte. Seine letzten Schriften beweisen, daß immer noch der alte, rechtlich gerade, tirchlich konservative, deutsch warmherzige Sinn in ihm lebte. An die Reformschriften des Jahres 1510 erinnert seine Replik gegen Aneas Sylvius (Responsa et Replice mit der Germania des Aneas Sylvius zusammengedruckt 1516), worin die kirchlichen Miß-25 stände von neuem bloggebedt werden. Mit einem andern "höchst ehrenwerten Manne" zusammen hat dann W. die Mainzer Bistumsgeschichte berausgegeben, die ähnlich wie Die Strafburger zur Illuftrierung seiner firchenpolitischen Grundsätze verwendet wird. Außer den Geleitsworten zu Neuausgaben älterer Schriftsteller (Nikolaus von Dinkelsbuhl, Joh. Nider, Fasten des Baptista Montuanus, Aurelius Brudentius) ist bemerkenswert sein 30 Brief an den kurfürstlichen Kanzler Florenz von Benningen (1521 vgl. E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, 1, 216f.; G. Knod in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1886, 331 ff.), welcher eine gründliche Reform der Heidelberger Hochschule anbahnte und die für die Stimmung am Borabend des Bauernkriegs höchst charakteristische Oratio vulgi ad deum (wahrscheinlich 1517). In letzterer Schrift werden die Beschwerden des Sandvolks über Adel und Klerus aufgezählt; die Bauern, die durch ihren Schweiß die ganze Menschheit nähren und die durch ihre Gläubiger mit Hilfe der Kirche ausgestoßen werden aus der menschlichen Gesellschaft, bitten ihren Gott: Gieb, Bater, daß unsere Berzen ruhig bleiben in diefem Elende und bei dem Argernis, gieb uns nach diefer Not das ewige Leben!

In Schlettstadt sammelte sich um W., ähnlich wie in Straßburg, ein Kreis von Schülern und Verehrern, die sich seit ungefähr 1518 in einer sodalitas litteraria organisiert zu haben scheinen und unter benen ber Hugshofer Abt Baul Bolz, ber Bfarrer Paul Phrygio, der Leiter der Lateinschule Joh. Sapidus, der Drucker Lazarus Schürer und ferner Beatus Rhenanus und Martin Buter herborragen. Wenn man zusammenkam, 45 sprach man von "Erasmus, Capito, Zasius, Luther, Melanchthon, Evbanus Hessus u. a." (vgl. den Widmungsbrief an Jak. Villinger in der Ausgabe des Brudentius von 1520). Die Sache Luthers trennte bald die Mitglieder. Gemeinsam bethätigen sie sich noch in der vom Wimpfelingschen Geiste getragenen Pfründen-reform in Schlettstadt (vgl. P. Kalkoff in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 50 13, 84 ff. 264 ff.), deren Genehmigung seitens der Kurie für die maßgebenden Elemente in der Reichsstadt Anlag war, in der katholischen Kirche zu verbleiben. Zudem bestimmte J. Spiegel, unter dem Einfluß Aleanders stehend, seine Landsleute jum Anschluß an die Partei der Altgläubigen. So mußten Phrygio, Sapidus und Schürer weichen. Für B. war noch ein besonderer Anlaß maßgebend. Er hatte 1. September 1520 55 die epistola des Erasmus an den Kurfürsten von Mainz de causa Lutheri her-ausgegeben und den Bischof von Basel gebeten, er möge mit anderen Bischösen bei Lev X. dahin wirken, daß Luther, den man als Mann von evangelischer Lehre und frommem Leben preise, nicht ungehört möge verdammt werden. Er nahm damit Teil an einer umfaffenden Attion der humanistischen Kreise, die beim ersten Bekanntwerden 60 der Bannbulle über Luther deren Zurücknahme durch die Kurie erwirken wollten. Doch

Aleander lenkte ben Berdacht der Berfafferschaft einer tollen Schmähschrift gegen die Kurie (Litaneia pro Germania, wahrscheinlich von Hermann v. d. Busche) auf W. und verlangt von diesem durch Spiegel ein Rochtfertigungsschreiben, in welchem W. angstlich seine Unterwerfung unter die Kirche ausspricht (18. Mai 1521; val. L. Kalkoff in Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins NF 21, 263 u. 267). Vollends sind ihm die 5 Augen aufgegangen, als Sapidus frei über die kirchlichen Zeremonien redete, als Capito das "Entsetzliche" that und wider die Mutter Gottes predigte und als namentlich sein ge= liebter Jakob Sturm ihm auf sein Borhalten entgegnete: "Bin ich ein Ketzer, so hant ir mich zu einem gemacht" 1524 schrieb er noch zu Emsers Dialogen gegen Zwingli, eanonis missae defensio, eine Epistel an Luther und Zwingli, um sie zu ermahnen, diese Schrift 10 ernstlich zu prüfen und sich zu überzeugen, daß der Meßkanon nichts enthalte, was den Lehren und Gebräuchen der alten Kirche zuwider ift. Bon da an hielt er sich vom Kampfe fern. Im Bauernkrieg mußte er es erleben, daß drei seiner Berwandten als Teilnehmer enthauptet wurden. Kurz vorher erging von einem lutherischen Eiferer aus Greifswald ein Pasquill im Stil der epistolae virorum obscurorum gegen den 15 "Mompheling", der zu preisen sei, da er zum wahren Glauben sich bekehrt habe und zu Schlettstadt tapfer die Retzer verfolge. Selbst alte Freunde, wie Volz, machten sich über ihn in ihren Briefen lustig. Vereinsamt und verärgert ist er 17. November 1528 gestorben. Noch mehr als andere erscheint er uns als Vertreter einer Übergangszeit, der vieles ehrlich gewollt und stürmisch gefordert, der manches nur halb durchgeführt und 20 wenig erreicht hat. Als Anreger weit in Schatten gestellt durch seinen Zeitgenossen Erasmus, "den gelehrtesten Mann, den ich je gesehen habe und je sehen werde", wie er selbst sagt, ist er ohne dauernde Allgemeinwirkung geblieben; im engeren Kreise hat er, ohne es zu wollen, direkt der Reformation vorgearbeitet. Namentlich hat er auf die Anfänge des protestantischen Schulwesens (in Straßburg) wohlthätig eingewirkt. Für uns 25 Beutige sind seine Schriften mit ihrem vielseitigen Inhalt Fundgruben für kulturgeschicht-lich interessante Daten und Stimmungen in der wichtigen Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Reformation.

In der Kirche zu Schlettstadt, an der W. zulet Kaplan gewesen war und in der er begraben ist, ließen ihm seine beiden Neffen, die kaiserlichen Sekretäre Jakob Spiegel so und Johann Mai, eine Tasel mit einer von Beatus Rhenanus versaßten Inschrift setzen; schon 1504 hatte ihm Thomas Wolf in der Kirche der Straßburger Wilhelmiten einen Gedenkstein errichtet.

Wimpina, Konrad, katholischer Theologe, gest. 1531. — Duellen und Litte zatur: Eine große Zahl der Schriften W.3 sind gesammelt in folgenden Werken: seine Leipz 35 ziger Schriften in Farrago Miscellaneorum C. Wimpinae, Coloniae 1531, als Anhang dazu Orationum sive sermonum liber unus (hrög. von [Johann Hoft] Komberg v. Khröpe, vgl. über ihn N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampse gegen Luther, 1903, S. 134 ff., 140); seine Schriften gegen Luther nebst einigen andern in Sectarum, errorum, hallucinationum et schismatum. Anacephalaeoseos librorum partes tres, Francos. 1528. 40 Duellen (Leipziger, Frankfurter und andere Urkunden) verzeichnet N. Müller in ThStk 1893, S. 85.; die ältere Litt. ebendas. S. 83 f. (daß W. nicht Wersassenter V. Müller in ThStk 1893, S. 85.; die ältere Vgl. N. Paulus, Katholit 1900, II, 281 ff.). In Betracht kommen: R. Mittermüller in Katholit 49 (1869) Juni—Ott. (wertvoll durch aussührliche Auszüge aus W. Schriften); R. Müller, in ThStk 1893, 83 ff.; she4, 389 ff.; G. Baud in Ztsch., 18 (1897), 293 ff.; Gesch. des Leipziger Frühhumanismus, Leipz. 1899; Anschol f. Sächs. Gesch., 18 (1897), 293 ff.; Gesch. des Leipziger Frühhumanismus, Leipz. 1899; Ansänge der Univ. Frankf. a. D., Berlin 1900. 14 Anschläge W. von 1506 s. in Forschungen zur brand. und preuß. Gesch., 8 (1895), 207 ff.; Molddorf in Zentralbi. f. Bibliothefswesen, 22 (1905), 571 ff.; Brecher in Abe 43, 330 ff.; R. Paulus in Kirchenlexikor², XII, 1682 ff.; Foseph Regwer, C. W. I., Breslau 1907 (Dissers 60 tation; erschein vollständig in Kirchengeschicht. Abhandlungen von M. Sdralet VII). Andere Litt. im Texte.

Konrad Wimpina, mit Familiennamen Koch (baher auch Conradus Coci), stammte aus der jett badischen, damals kurmainzischen, im Bistum Würzburg gelegenen Stadt Buchen (auch Bucheim; daher ex Fagis, de Fagis, de Buchen, Buchensis); den 55 Beinamen Wimpina (auch Wimpinae, Wimpinensis) trug er wohl um deswillen, weil seine Familie ursprünglich in dem nahen Wimpsen am Neckar ihre Heinat hatte. Über seinen Vater ist nichts bekannt (gegen die gewöhnliche Angabe, daß er Lohgerber gewesen, I. N. Müller S. 93); ein älterer Bruder Friedrich wurde 1478 in Leipzig immatrikuliert, wurde Magister und war Altarist in Buchen. Sein Geburtsjahr ist auf 1465 oder noch 60 etwas früher anzuschen. Im WS. 1479/80 wurde W. in Leipzig Student, wurde 1481

Wimpina

358

Baccal. und im BS. 1485/86 Magister. Als Schüler Martin Policks von Mellerstadt gehörte er der thomistischen Philosophic an. Sein Erstlingswerk Praecepta coaugmentandae Rethoricae orationis over Ars epistolandi (c. 1486), eine "recht schülerhafte und barbarifch angehauchte humaniftische Schrift" (Bauch), verrät noch nicht ben nachmaligen 5 Theologen; als Beispiel für das genus scommaticum bietet er den Schülern Schlüpfriges bar. 1488 folgte ein größerer poetischer Bersuch: Almae universitatis Studii Lipzensis et urbis Liptzg descriptio (neu hreg. von Ch. F. Eberhard, Leipz. 1802) in einem Latein, das, soweit er nicht Centones benützt, schwerfällig und dunkel ist (vgl. Geiger, Renaiss. und Humanism. S. 472 f.). 1491 erfolgte seine Aufnahme in das Kon10 zilium der philosophischen Fakultät. Herzog Georgs Gunst gewährte ihm schon 1492 (ober erst 1496? bgl. Bauch, Leipz. Frühhumanismus S. 14) eine Stelle im großen Fürstenkolleg; für diesen Gnadenbeweis dankte er durch ein großes Heldengedicht auf die Kriegsthaten des Baters Georgs, Albrecht, 1497. Im SS. 1494 war er Rektor, im WS. 1494/5 Dekan seiner Fakultät, in der er später auch 3 Jahre das Bizekanzleramt versah. 15 Seit seiner Promotion zum Magister hatte er aber auch mit theologischen Studien begonnen: nach bjährigem Studium wurde er 1491 Bacc. (Cursor), 1494 Sententiarius, aber erst 1502 Licentiatus. Dazwischen hatte er in der Heimatsbiöcese Würzburg die geistlichen Weihen empfangen: 1495 wurde er Subdiakon (f. das Zeugnis ThStK 1893, S. 118): das Datum der späteren Weihen ist unbekannt. In diese Zwischenzeit fällt wohl auch 20 (ober schon früher?) eine Reise nach Rom, wo er auch noch humanistische Lehrer hörte Auch hat er, wir wissen nicht wann und wo, zeitweise eine Schulmeisterstelle bekleibet. Litterarisch machte er sich 1493 bemerklich durch einen Tractatus de erroribus philosophorum, in welchem er Ariftoteles wegen einiger mit bem Dogma kollidierenden Sate (Civiqfeit ber Welt, und Sate, die der Transsubstantiationslehre hinderlich waren: quod in 25 eodem loco duo nequeant simul esse corpora, nec possit accidens sine subjecto subsistere) des Frrtums zeiht, ohne doch, etwa so wie später Luther, den Ginfluß bes Aristoteles auf die Theologie befampfen zu wollen. Sein Rektorat gab ihm Anlaß zu mehreren öffentlichen Reden, in benen er eine respektable Belesenheit zeigte. Seine Reben stroßen von Citaten und von der Geschichte oder der Fabel entlehnten Analogien, auch 30 an Bathos fehlt es ihm nicht; aber seine Latinität ist mittelmäßig, sein Ausdruck schwer-Bei ber Disputatio de quolibet, die 1497 von den Mitgliedern der Artistenfakultät gehalten wurde, hielt er die Eröffnungsrede, in der er den Brauch öffentlicher Disputationen von den olympischen Spielen ableitet, die aber nach ihm auf der Höhe des Olymp stattsanden, in der er ferner zwar wieder von den errores der Philosophen 35 redet, aber auch daneben Aristoteles seine besondere Verehrung bezeugt. 1498 erschien seine Congestio textus nova proprietatum logicalium cum commentatione, eine Schrift zur Logik, in der er nicht mehr als reiner Thomist erscheint (vgl. Prantl, Geschichte der Logik IV, 267). 1500 verwickelte er sich mit seinem ehemaligen Lehrer und Freunde Bolich, der ihn noch beim Antritt seines Rektorats als in omni scibilium genere un-40 decunque doctissimum begrüßt hatte, in eine leidenschaftliche Fehde über Humanismus und Scholastik ober wie die Gegner es formulierten, barüber, ob die Ars poëtica fons theologiae sei, ein Streit, in den erst Bauchs Forschungen Ordnung und Klarheit gebracht haben. Ein junger Baccalaureus, Sigismund Buchwald (Fagilucus), hatte die Leipziger Brediger durch spöttisches Benehmen und Schmähgedichte gereizt. Da er nun in einem 45 seiner Verse die Poesie als kons sophiae sacratae bezeichnet hatte, so bezogen die Beleidigten (die Dominikaner?) die sophia sacrata auf die Theologie (die Philosophie war gemeint gewesen) und baten B., gegen den Kühnen zur Feder zu greifen. Das that er in dem Apologeticus in sacrae theologiae defensionem, in dem er nach allen Regeln der zünftigen Kunst jenen anstößigen Sat widerlegte: die Rangordnung der Wissenschaften richtet 50 sich nach der Vornehmheit des Objekts und der Sicherheit ihrer Methode; danach steht die Theologie obenan, die Poesse ganz tief unten. Die Unklarheit, nach welcher Poesse und Poetik, andererseits Theologie und Religion von ihm beständig konfundiert werden, konnte den Streit nur verworren machen, der verächtliche Ton aber, in dem er von der Boefie und den Dichtern redet, mußte alle Sumaniften gegen ihn erregen. 2B. erfuhr, 55 daß Polich selbst den Fehdehandschuh aufnehmen wollte, denn dieser hatte ihn im Berdacht, in einer eben beendeten litterarischen Fehde heimlich seinem Gegner geholsen zu haben. W. suchte Polich — sogar durch Bermittelung des jungen Fagilucus — zu beschwich tigen; als das nicht half, sendete er noch schleunigst eine zweite Schrift Palillogia de Theologiae fastigio aus, in ber er ben Streitpunkt verschob, ben Kampf gegen bie 60 Poesse beiscite ließ und jetzt nur die angeblich in ihrem Anschen gefährdete Theologie

Wimpina 359

ex nobilitate objecti eius Christi mit deklamatorischem Pathos zu verteidigen suchte: wer also etwas gegen sie redet, ift Feind Christi. Nun aber erschien Bolichs Ent= gegnung Laconismos tumultuarius . in defensionem poetices auf W.S Apologeticus, der unbarmherzig zerpflückt wird, aber in der Polemik werden auch unedle Fechterfünste nicht verschmäht. W. antwortete in der Responsio et Apologia contra 5 Laconismum, in der er bereits unzweideutig Polich zum Ketzer zu stempeln suchte. Ein Kampfgenosse, der ihm sekundierte, Joh. Seitz, rief gar die deutschen theologischen Fakultäten zu ihrem Wächteramte herbei und forderte vom Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Merseburg den Kegerprozeß gegen den Archikaresiarchen Polich. Dieser wurde soeben nach Wittenberg zur Organisation der neuen Universität berufen, schrieb aber noch 10 schnell eine Replif in Wimpinianas offensiones in zorniger Erregung und mit viel beleidigenden Worten; W. suchte jett ein amtliches Verfahren gegen Polich herbeizuführen, und da dies nicht gelang, appellierte er in einer neuen Responsio an die Universität Paris und an den hl. Stuhl. Durch Bernittelung der Dominikaner in Leipzig und Maadeburg wurde endlich glücklich seitens des Erzbischofs von Magdeburg ein Schieds= 15 spruch herbeigeführt, bei dem auch Staupit mitwirfte, nach dem Polich noch einmal "ohne Schandwort oder Injurien" antworten durfte, damit aber der Streitschriften ein Ende sein sollte (1504). W. hatte dabei in der Rolle eines Verteidigers der Theologie und mit dem Aufgebot gablreicher Autoritäten für seine Sache, mit denen er den Gegner überschüttete, gut abgeschnitten: als der Kardinallegat Raimund Peraudi im Januar 1503 20 in Leipzig erschien, promovierte dieser feierlichst ihn zum Doct. theol. (Diplom in ThStK 1893, 119 ff.); Wittenberg antwortete 3 Wochen darauf, indem es Polich durch die Hand von Staupit die gleiche Burde verlieh. So spielt in die Anfänge der neuen Universität ein Gegensatz gegen Leipzig hinein; Erfolg des Streites war, daß Wittenberg Polichs Genossen im Kampf, Hermann v. d. Busche, als Lehrer der ars oratoria und poetica 25 dorthin berief, der freilich nicht lange dort aushielt.

Aber auch W. verließ bald darauf Leipzig. Joachim I. und sein Bruder Albrecht riesen ihn 1505 zur ersten Einrichtung und Leitung der Universität Franksurt herbei und machten ihn zu deren ersten Rektor. In zahlreichen Rektoratserlassen sorgte er für die Ordnung der neuen Hochschule und suchte Studenten herbeizuloken; Franksurt, so ver 30 sicherte er dabei, sei eine von Ceres und Bacchus gesegnete Stadt; en huc venere templa Minervae! Er verwaltete ostmals das Dekanat der theol. Fakultät, war Rektor wieder 1518, wo er Tegel inskribierte (zum Datum dieses Rektoratsantritts vgl. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner S. 17), wurde Rollegiat des großen und kleinen Rollegs, Kandius der Domkirchen Brandenburg und Havelberg, kurz er stand auf der Höhe seines 35 Ruhmes und Ansehnes. Als Erzbischof Albrecht Duasimodogeniti 1513 in der Berliner Marienkirche die Priesterweihe erhielt, sprach er die Beglückwünschungsrede, die nach Geswohnheit in hohen Worten die priesterliche Vollgewalt pries, durch welche unius homuncionis modicis verdis inter consecrandum prolatis summus, immobilis, immutabilis ad ima, perinde ac mobilis mutabilisque ad nos usque traducatur.

Noch ehe W. öffentlich als Gegner Luthers im Ablaßstreit hervortrat, sand dieser Anlaß, sich gelegentlich mit ihm zu beschäftigen. Es handelte sich um das trinubium D. Annae. Der Zwickauer Prediger Sylvius Egranus (vgl. D. Elemen, Joh. S. E., Zwickau 1899, S. 4 ff.) hatte 1517 die bekannte Legende, wonach die hl. Anna nachscinander drei Shemänner gehabt, Joachim, Rleophas und Salome (oder Salomas!), von 45 deren jedem sie eine Maria gedoren, die dann Joseph, Alphäus und Zebedäus geheiratet hätten (vgl. Tischreden Först. Binds. IV, 313), als schriftwidrig in Predigten angegriffen. Luther erfuhr, daß W. als Verteidiger der Legende auftreten würde, und gab 20. Dezember 1517 sein Gutachten an Spalatin darüber ab, daß sich sachlich entschieden für Egranus außsprach, aber auch bedauerte, daß ein solcher unschädlicher Frrtum Streitobjekt so werde; man möge ihn lieber allmählich in sich selbst zersallen lassen (Enders I, 133, dazu II, 536). W.s. Schrift erschien 1518 De D. Annae trinublo, in der er sich verzgeblich abmühte, die Legende eregetisch zu rechtsertigen. Inzwischen war der Ablaßstreit ausgebrochen. Texel, der vom W.S. 1482/3—1487 (weun nicht länger) in Leipzig studiert hatte, also gewiß W. bekannt, wenn nicht sein Schüler war, disputierte am 20. Januar 55 1518 in Frankfurt über Thesen, die ihm W. ausgesetzt hatte, die dieser daher auch 1528 in der Anacephalaeosis unter seinen Schriften wieder abdruckte (Neudruck nach dem Triginaldruck in Plakatsform bei N. Paulus, Texel, 1899, S. 171 st., woselbst auch ihre verschiedene Zählung deutlich gemacht ist; vgl. auch den Abdruck bei W. Köhler, Dokusmente zum Iblaßstreit, 1902, S. 127 ff., wo sie komparativ Luthers Thesen gegenüber= 60

gestellt sind und ähnlich in dess. Schrift Luthers 95 Thesen samt den Gegenschriften. 1903). Im Gegensatz gegen Luther wird hier der Ablaß nach der herkömmlichen Theorie nicht nur auf die kirchlichen Zensuren, sondern auch auf die von der göttlichen Gerechtig-keit auferlegten Strasen bezogen (Th. 7 [12]); es ist Dogma, daß man für Seelen im 5 Fegseuer auch absque contritione erfolgreich Ablaß erwerben kann (Th. 42 [65]); für sich selbst gewinnen Ablaß nicht allein plene contriti, sondern auch attriti et per confessionem contriti (Th. 30 [50]); auch der per modum suffragii vom Papst den Seelen zugeeignete Ablaß ist wirksam: die anima purgata sliegt noch schneller auf zur Anschauung Gottes, als der Groschen den Boden der Ablaffiste erreicht (Th. 33 [54. 55]). 10 Über W.s Berfasserschaft s. auch Paulus a. a. D. S. 49ff. Dagegen wird die spätere Reihe von 50 Thesen, die Tetzel im April oder Mai 1518 nachfolgen ließ (Opp. var. arg. I, 306 ff.) von diesem selbst verfaßt sein — W. hat sie wenigstens hernach in seine Anacephalaeosis nicht aufgenommen. Wie W. so als einer der frühesten litterarischen Gegner Luthers erscheint, so hat er auch die nachfolgenden Jahre ju intensiver Miber-15 legung der Lehre Luthers verwendet. Zunächst durch Disputationen in Frankfurt gegen dieselbe; 10 Jahre später aber trat er mit seiner großen Gegenschrift an die Öffentlichkeit (Anacephalaeosis 1528 f. o. S. 357, 39), fie war aber auch fichtlich das Brodutt anhaltender Studien und angestrengter geistiger Arbeit. Sie stellt bas Luthertum als ben Sammelpunkt der Sekten und Lehrirrtumer aller Zeiten dar; die neuen Berführer rühren 20 nur wieder die Frrlehren auf, über die schon längst das Verdammungsurteil der Kirche ergangen ist. Und alle Härefie richtete sich im Grunde gegen die Kirche als göttliche Stiftung. Selbst mit den Arianern bringt er die Lutheraner in Verbindung; denn wie jene das himmlische Haupt der Kirche, so tasten diese ihr irdisches Haupt, die göttliche Institution des Papsttums an. Wiclif ist der Bater des Hussientums, und dieses die 25 Quelle der lutherischen Reterei. Aber auch die Frrtumer Joh. von Wesels und des Groningers Joh. Weffel leben in Luther wieder auf. Sogar die antinomistischen Greuel eines Amalrich erstehen neu in ber Lehre, daß dem Gläubigen die Sünde nicht mehr zugerechnet werde. Es ift eine der vollständigften Gegenschriften, auch ift sie von einem überzeugungsvollen Pragmatismus durchdrungen. Mit Recht hat Lämmer in seiner Dar-30 stellung der vortridentinischen katholischen Theologie von ihr reichlichen Gebrauch gemacht. Der Papst steht nach W. naturnotivendig über dem Kaiser und besitzt nicht nur Lebrgewalt, sondern auch Bollzugs- und Strafgewalt. Das Megopfer stugt er mit der Bemertung, daß ja in dem hoc facite der Einsetungsworte facere nach Birgil und andern flassischen Autoren "opfern, darbringen" bedeute. Bringt ihn eine Schriftstelle in Berstegenheit, dann hilft der Kanon, daß die Theologie nicht auf die Grammatik, sondern auf die Kirche zu gründen sei. (Ausführliche Inhaltsangabe in Katholik 1869, 135 sf. 257 sf.) Durch Hafenderg übersendete W. sein Opus an Erasmus und erbat sich als Dank dafür nur beffen judicium prorsus Apollineum de libro (Briefe an Erasmus, hrsg. von Förstemann-Günther S. 134).

Über seine späteren Frankfurter Jahre sehlte es so sehr an Nachrichten, daß Frühere, 3. B. noch Döllinger, Neformation 2, I, 633, ihn bald nach Beginn der Reformation von Frankfurt hinweg nach seiner Heimat Franken gezogen sein ließen. Aber daß er 1524 in Frankfurt ist, zeigt Enders V, 95; 1529 ist er ebendort laut Widmung seiner Schrift De signis et insomniis, die gleich andern (de kato, de superstitione et divinatione) kür die Kenntnis des Aberglaubens der Zeit von Interesse ist, aber zugleich auch seine eignen abergläubischen Neigungen bekundet; auch eine seiner Reden ad elerum in studio Franckordiano gehört ins Jahr 1529, und sein Testament (ThStk 1898, S. 121ff.) sett er am 15. Juni 1529 ebendaselbst auf. Auch zu Neujahr 1530 ist er noch dort (laut Hasenbergs Brief an Erasmus, s. d.). Dann aber zieht er als Joachims I. Theodoge nach Augsburg zum Neichstage. Über diese Neise well er als Joachims I. Theodoge nach Augsburg zum Neichstage. Über diese Neise well den für die gegen das Luthertum triumphierende Stimmung der Kurdrandenburger interessanten Bericht in Brieswechsel des J. Jonas I, 178. Als zu-Ansang des Neichstags ohne Luthers Borwissen sich mit seinen brandenburgischen Kollegen Mensing, Redorfer und Elgersma schleunigst als Gegenschrift den "Christlichen Unterricht gegen die Bekanntnus M. Luthers" (SU 25 2, 345 ff.), in dem sie den günstigen Sindruck, den diese Urtikel im katholischen Luthers habe hier viel hundert aufrührerische und versührerische Unden, daß sie dem Kursüten vorhalten, Luther habe hier viel hundert aufrührerische und versührerische Unden, daß sie dem Kursüten vorhalten, Luther habe hier viel hundert aufrührerische und versührerische Untersiche Untstell listigerweise verheimlicht; seine wahre Lehre richte Gotteslästerung, Unzucht, Ehebruch, Empörung u. dgl. an. Dann terssen wahre Lehre richte Gotteslästerung, Unzucht, Ehebruch, Empörung u. dgl. an. Dann terssen der

Gelehrten an (Ficker, Die Konfutation S. XX), ebenfo unter ben gur Disputation über Die Miebervereinigung Berufenen (CR II, 317; Schirrmacher, Briefe und Aften S. 240). Aber der Greis scheint neben den jungeren Streitern nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Auch wurde noch er wie Mensing von Abt Boldewin in Lüneburg um eine Gegenschrift gegen die dortige evangelische Kirchenordnung gebeten und sandte 5 ieine Entgegnung, wofür er ein Geldgeschenk erhielt (Wrede, Einführung der Ref. im Küneburgischen, 1887, S. 151. 153). Um 12. Oktober und noch am 26. ift er in Augsburg. Dann begleitete er seinen Kurfürst nach Köln zur Bahl Ferdinands zum römi= iden König (wie Johann Host März 1531 bezeugt, bei Baulus, Dominikaner S. 140). Jarauf zog er in die Heimat und beschloß sein Leben in Amorbach, wo ein Teil seiner 10 Remandtschaft wohnte, im dortigen Benediktinerklofter am 17 Mai 1531, in beffen Rirde er feine Ruheftätte fand. Sier wie in Buchen wurden ihm Denkmaler gefett, bon benen die in der Pfarrkirche zu Buchen (ein Holzepitaphinm und ein Denkstein mit seiner lebensaronen Kigur) noch erhalten find. Nach seinem zulett in Umorbach am 10. März 1531 abgeschlössenen Testamente trat der Rat seiner Baterstadt Buchen in den Besit 15 ieines nicht unerheblichen Bermögens gegen die Berpflichtung, Renten an seine Berwandten, Unterstützungen an Arme u. dgl. und auch ein Stipendium an einen in Frankfurt ftudierenden Buchener zu gahlen; letteres besteht noch heute als Wimpina-Stipendium bei der Erbin Frankfurts, der Breslauer Universität fort und kommt jett auch evangelischen Theologen 311 gute. Rurz vor feinem Tode hatte er noch in dem Dominikaner Johann Hoft 20 ben herausgeber seiner Farrago miscellaneorum (1531 in schönem Folioband) gefunden.

**Bindler**, Johann, gest. 1705. — Litteratur: Fabricius, Memoriae Hamburgenses, Hamb. 1711, tom. 3, p. 351 sqq.; Molleri Cimbria literata, tom. 2, p. 990 sqq.; Johannes Gesiden, Johann Windler und die hamburgische Kirche in seiner Zeit (1684—1705), 25 Hamburg 1861; K. J. W. Wolters, Die firchlichen Zustände [in Hamburg] vor 200 Jahren, in: Hamburg vor 200 Jahren; gesammelte Vorträge herausgegeben von Theodor Schrader, Hamburg 1892, S. 143—216; Hamburgisches Schriftstellerlexifon, Bd 8, S. 65 ss.; hier auch ein Stammbaum seiner Nachsommen und ein Verzeichnis seiner Schriften; AbV, Bd 43, S. 365–373. — Ueber Johann Windlers Sohn und Enkel, welche beide auch wie er Senivren 30 in Hamburg waren, vgl. AbV Bd 43, S. 375 u. 376; ferner das hamburgische Schriftstellers lexison, Bd 8, S. 76 ss. u. S. 86 ss.

Johann Windler, einer der treuesten Freunde Philipp Jakob Speners, dabei aber bedeutender und besonnener als viele seiner Gesinnungsgenossen, ward am 13. Juli 1642 in einer Mühle zu Gölzern, nahe bei Grimma, geboren. Er wuchs in den drückenden Zeiten 35 vor und nach dem Ende des 30 jährigen Krieges auf und mußte als Knabe das wenige Bieh feines armen Baters hüten. Die Eltern, besonders die fromme Mutter, hatten aber früh gelobt, ihn dem geistlichen Stande zu widmen. Er besuchte seit dem Jahre 1651 die Soule zu Grimma, seit 1656 die Thomasschule in Leipzig und von 1659 bis 1661 die dortige Universität, mußte aber dann seiner Armut wegen sein Studium unterbrechen 40 und in Grimma Privatunterricht geben. Im Jahre 1664 ward er in Jena Magister; er begann sodann in Leipzig Privatvorlesungen zu halten; hier zeichnete er sich auch schon durch seine Predigten aus. Nach einigen Jahren erwählte ihn der Herzog Philipp Ludwig bon Holftein-Sonderburg auf Wiesenburg (an der Zwickauer Mulbe) zum Hofmeister seiner Söhne, und mit einem berselben ging er 1668 nach Tübingen, wo er 3 Jahre verweilte. 45 Schon auf der Reise dahin ist er vermutlich mit Philipp Jakob Spener, der damals Ecnior in Frankfurt am Main war, bekannt geworden, sonst sehr bald danach; und dies ward für die Richtung seines Lebens entscheidend. Als W. im Jahre 1671 von Tübingen in sein erstes geistliches Umt nach Homburg vor der Höhe berufen wurde, war es Spener, der ihn, "seinen alten bewährten Freund", in Frankfurt ordinierte. Schon im Jahre 50 1672 ward er Superintendent in Braubach und 1676 Hofprediger in Darmstadt; darauf 1678 Bastor in Mannheim und 1679 Superintendent in Wertheim. In Frankfurt, wo a in diesen Jahren wiederholt Speners Hausgenoffe war, hatte B. den lebhaftesten Einbrud von dem Segen empfangen, der auf bessen Privatkonventen ruhte. Als er nun in Darmstadt Hofprediger geworden war, hielt er selbst solche Privatkonvente, welche die 55 lebhafteste Teilnahme, aber auch einen nicht minder lebhaften Widerspruch fanden. Kamenilich bem Oberhofprediger Menter, einem Großonkel seiner Frau, gereichten sie um schwersten Anstoß, so daß er B. bewog, Darmstadt zu verlassen. Dieser folgte einem Huse des Kurfürsten von der Pfalz nach Mannheim; wegen der Unannehmlichkeiten, die a hier infolge davon hatte, daß seine Kirche zugleich von den Reformierten gebraucht 60

362 Windler

wurde, gab er auch diese Stelle bald wieder auf. Einer Empfehlung Speners verdankte er dann den Ruf nach Wertheim, wo er in den Jahren 1679 bis 1684 eine ruhige und gesegnete Wirksamkeit übte. Aber auch dort follte er nicht bleiben; am 31. August 1684 ward er wiederum auf Speners Empfehlung einstimmig zum Hauptpastor zu St. Michaelis 5 in Samburg gewählt. Hier ift er dann bis zu seinem Tode geblieben; seit dem Sahre 1699 stand er als Senior an der Spitze des hamburgischen Ministeriums. In Hamburg war W. in eine sehr zahlreiche Gemeinde und auf einen Boden getreten, der durch bürgerliche Unruhen auf das tiefste unterwühlt war und auf dem nun auch die kirchlichen Gegensätze jener Zeit die Gegner zu erbittertem Kampfe erregten. Über diese Kämpfe wie 10 überhaupt zu dem Folgenden wgl. das in den Art. Horbius Bo VIII S. 353 ff. und Mayer Bd XII S. 474 ff. Mitgeteilte. B. hat mit driftlichem Heldenmut in diesen Kämpfen gestanden, aber auch niemals die driftliche Sanftmut und Demut verleugnet. Seine würdige und sachliche Bredigtweise, verbunden mit eindringlicher Beredsamkeit (Spener felbst stellte ihn in diefer Hinsicht weit über sich) sicherte ihm in dieser unruhigen 15 Zeit bei ben zahlreichen Zuhörern, die aus der ganzen Stadt fich um ihn sammelten, ben gesegnetsten Ginfluß; er hat aber auch im Kampfe mit den zügellosen Demagogen sein Leben verzehren muffen und hat das Ende dieses Kampfes nicht erlebt. Kaum war M. in Hamburg, als, von ihm empfohlen, auch Horbius dahin als Haupthastor zu St. Nicolai berufen ward. Diesen Freunden und Gesinnungsgenoffen trat aber bald der erbitterte 20 Feind Speners, Johann Friedrich Mayer, gegenüber, der im Jahre 1686 Paftor zu St. Jacobi ward. Der erste Kampf, den W. mit diesem zu bestehen hatte, betraf die Opern, die W. nach Spenerschen Grundsätzen entschieden verwarf, während Maher sie verteidigte (1687 und 1688). Ein viel bedeutenderer Streit entbrannte aber, nachdem ein Freund von W. und Horbius, Abraham Hindelmann, Hauptpastor zu St. Katharinen 25 geworden war (Nov. 1688), über den fog. Religionzeid. Der Senior Samuel Schulk, ein leidenschaftlicher Vertreter der lutherischen Orthodoxie und erbitterter Feind aller Spenerianer, legte am 14. März 1690 im Konvente des Ministeriums einen eidlichen Revers gegen alle Schwärmer vor, durch welchen, ohne sie zu nennen, vornehmlich Speners Anhänger getroffen werden sollten. W. hatte sich durch das friedliche Vorgeben des 30 Seniors anfangs täuschen laffen und, sofern seine Brivatkonvente nicht dadurch gestört werden sollten, seine Unterschrift gegeben, nahm fie aber zurud, als er die Sache ernster erwog und auch Horbius und Hinckelmann die Unterschrift verweigerten. Mayer ward nun der Berfechter des Religionseides und wußte von einigen Universitäten responsa für denselben auszuwirken, während neben mehreren anderen Theologen auch Spener in 35 einem bündigen responsum und in den Schriften "die Freiheit der Gläubigen vor dem Unsehen der Menschen in Glaubenssachen" und "Sieg der Wahrheit und Unschuld" sich gegen denselben erklärte. So entspann sich ein erbitterter Streit Mayers mit Spener (1691 und 1692), der sodann, als Horbius durch eine Unvorsichtigkeit (vgl. Bd VIII S. 355, 4 ff.) Maher dazu Gelegenheit gegeben hatte, in Hamburg als Kampf Mahers 40 gegen Horbius fortgeführt wurde und hier bürgerliche Unruhen veranlaßte. W. und Hinckelmann hatten, was Mayer so erregt hatte (Horbius hatte einen mystischen Traktat verteilt), auch ihrerseits mißbilligt; als aber Mayer, der Senior Schult und ihre Gesinnungsgenossen immer ungemessener Horbius angriffen, trat W. in vier Predigten: "Der unrechtmäßig verquäkerte gute Lutheraner", vom 25. April bis 16. Mai 1693 gehalten, 45 für Horbius ein; ihm folgte dann auch Hinckelmann, doch anfangs mit mehr Zurück haltung. Beide aber vermochten es nicht zu verhindern, daß am 24. November Horbius aus der Stadt verwiesen ward, und daß im Januar 1694 Frau und Kinder ihm folgen mußten. Mit diesem unrühmlichen Siege über Horbius gab Mayer sich jedoch nicht zufrieden; er wandte sich jett nur noch eifriger gegen W. und Hinckelmann. Gine Flut 50 von Streitschriften erschien in den nächsten Monaten; doch hielt sich W. thunlichst zuruck. Endlich gab er mit Hindelmann eine etwas größere Schrift heraus, die aber vornehmlich von ihm verfaßt ist, in der die wahre Ursache dieses Streites ruhig und klar dargelegt in der Streitsache mit Pastor Horbio keine Gefar ist: "Gründlicher Beweis, daß der Berlierung reiner und wahrer Lehre . sei". Diese Schrift ist vom gewesen 55 28. Februar 1694 unterzeichnet; im März beschlossen die kirchlichen Behörden, sie drucken zu lassen. Mayer war außer sich; trot seiner Gegenschrift war jedem Urteilsfähigen klar, auf welcher Seite das Recht war. Der Streit selbst endete dann schließlich infolge eines kaiserlichen Mandates damit, daß der Rat im Juni 1694 eine allgemeine Amnestie befahl. Als im Jahre 1699 der Senior Schult gestorben war, ward W. vom Senate am

7. Juni 1699 zum Senior erwählt. Maher fühlte sich nun in Hamburg nicht mehr wohl, da er das Ministerium nicht mehr leiten konnte, und nahm einen Ruf nach Greifst wald an. Von hier aus erregte er den bekannten Streit über die renovatio vocationis, der die zum Jahre 1704 dauerte, vgl. Bb XII S. 476, 60 ff. W. bewies auch in diesem Erreite seinen Heldenmut, dabei bei aller Entschiedenheit große Sanstmut. Aber in biesen Kämpsen verzehrte sich auch seine Kraft; ein Jahr später, am 5. April 1705, ist

er gestorben.

Als Prediger hat W. nach dem einstimmigen Zeugnis seiner Zeitgenossen wenige seinesaleichen gehabt, obgleich seine gedruckten Predigten wegen der eingeschalteten Erfurse ichwer zu lesen sind. Für den Druck arbeitete er manche Predigt bis zu einer Länge von 10 100 und mehr Seiten aus, so daß aus ihr eine theologische Abhandlung ward. Als Gelehrter zeichnete er sich besonders in der Exegese und biblischen Theologie aus. mehreren Schriften trat er als entschiedener Vertreter der Spenerschen Grundsätze auf; ral, sein "Bedenken über Kriegsmanns Symphonesis oder Buchlein von einzelnen Zujammenkunften der Christen, Hanau 1679", und "Antwort auf Dilselds Gründliche Er= 15 örterung der Frage von den Brivatzusammenkünften, Hanau 1681". Auch noch in Hamburg bat er die Privatkonvente gegen einen Angriff verteidigt in seinem "Sendschreiben an D. Hannekenium, Hambelder 1690" Doch folgte W. seinem Freunde Spener nicht unbedingt, sondern wußte sich eine freie und selbstständige Stellung zu bewahren, wie sich das namentlich in der Beurteilung des schwärmerischen Fräuleins von der Asseurg 20 zeigte; bier war W. weit besonnener als Spener; vgl. sein "Schriftmäßiges und wohls gemeintes Bebenken", Hamburg 1693. Wie Spener, erwarb sich W. die größten Berdienste um die Schule, deren mehrere auf seinen Antrieb teils erweitert (die Pagmannische), teils gestiftet wurden (die Rumbaumsche, Windlersche, Wetkensche, Duntesche). In W.3 Hause hat August Hermann Francke sich als Hauslehrer aufgehalten und viel Anregung 25 empfangen (1688). Um diese Zeit hat W. schon den Plan zu einer Bibelgesellschaft entworfen und auch die Hand ans Werk gelegt, indem er mehrere Ausgaben der Bibel auf leine eigenen und seiner Freunde Kosten herausgab. Zu einer Ausgabe des griechischen N.T. mit danebenstehender deutscher Übersetzung, die im Jahre 1693 zu Lüneburg erschien (2. Ausl. 1702), schrieb W. die Vorrede; wieweit er selbst an dieser Ausgabe beteiligt ist, 30 it nicht ersichtlich. Als Senior flößte er der hamburgischen Kirche einen neuen Geist ein; auf seinen Betrieb wurde eine neue Liturgie entworfen, bas erste offizielle Gesangbuch im Rabre 1700 herausgegeben und ein ordentliches Kandidateneramen eingeführt. Überblicken wir sein ganzes Leben und Wirken, so können wir nicht umbin, die unermüdete Thätigkeit, Die herzliche Frömmigkeit und den driftlichen Seldenmut, die dieser wahrhaft große Mann 35 in schwerer Anfechtung bewiesen hat, in hohem Grade zu bewundern.

Bindesheim, Das Kloster von. — Joannes Buschius, Chronicon Windesemense

(Johannes Geffden +) Carl Bertheau.

ed. Herib. Rosweydus, Antverp. 1621 (besser Ausgabe von K. Grube in den "Geschichtszuellen der Provinz Sachsen", Halle 1886); G. H. Desprat, Verhandeling over de drockerschap van G. Groote, Utrecht 1830, 2e uitg. Arnhem 1856 (Peutsche Uebers. mit Zusstehn vermehrt von Mohnite); J. C. van Slee, De Kloostervereeniging te Windesheim, Leiden 1874; J. G. R. Acquor, Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. H. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 dln., Utstecht 1875. 76. 80; J. Het Klooster te Winde

Das holländische Kloster der regulierten Chorherren zu Windesheim oder Windesem ist berühmt als Stammsitz einer ziemlich weit verzweigten Kongregation von reformierten Klöstern, welche im Ansange und in der Mitte des 15. Jahrhunderts blühte. Die Geschichte dieses Klosters und dieser Kongregation ist geeignet, uns einen Blick in die reformatorischen Bewegungen zu eröffnen, wie sie von Holland aus endlich auch auf deutschem 50 vertalt schon früher oder wenigstens gleichzeitig in England, Frankreich, Böhmen und selbst in Italien aufgetreten waren. Das Kloster Windesheim stand nämlich in engster Beziehung zu den Brüdern des gemeinsamen Lebens, deren Genossenschaft im Laufe des 14. Jahrhunderts den mächtigen Anregungen des evangelisch gesinnten Gerrit Groot ihre 60

Entstehung verdankte. Bor seinem Tobe, so erzählt uns der Chronist von Windesheim, der als Mönch daselbst sich aufhaltende Bruder Johannes Busch (Chron. Wind. p. 19 -24; vgl. Betrus Horn, Vita magistri, Gerardi Magni, cap. XIV), ggb Gerrit Groot seinem Schüler und Nachfolger Florens Radewijns und den übrigen Genoffen, 5 welche sich um ihn zusammengefunden, als seinen Rat und Wunsch zu erkennen, daß sie in ber Errichtung eines Alosters einen Salt- und Sammelpunkt fur bie Bruber und eine Grichtung eines Klosters einen Halt- und Sammelpuntt zur die Bruder und Schwestern, welche sich zunächst durch seine (Groots) Persönlichkeit angezogen gefühlt hatten, suchen sollen. Auf die weitere Frage nach dem Orden, dem sie sich anschließen sollen, habe Groot bereits auch unter Berwerfung anderer Borschläge den Orden der regulierten Chorherren genannt als den geeigneten. Thomas a Kempis (Vita Gerardi Magni, cap. XVI, § 1—3; vgl. Petr. Horn, l. l. cap. XV) jedoch in seiner Erzählung von dem Tode Groots, sagt nichts weder von der Errichtung eines Klosters, noch von der Annahme des Ordens der regulierten Chorherren, aber läßt den Meister auf die Frage ber Umstehenden: "Bas sollen wir weiter thun? antworten: Der Herr wird in biesem 15 Ort mit euch sein und Florens wird euer Bater und Rektor sein" (Acquon t. a. p. I. 46-49). Doch ist der Bericht von Busch, für dessen Urkundlichkeit im einzelnen natürlich nicht wohl zu burgen ift, jedenfalls fehr fignifikant. Die Motivierung des Rates damit. daß die Brüder einen Halfepunkt an einem Kloster nötig haben, hat offenbar nicht allein an den Erfahrungen seine Grundlage, welche Groot zu machen hatte, sondern ist von 20 Busch niedergeschrieben auch unter der Beleuchtung der Geschichte einer bedeutend späteren Zeit. So frivol die Angriffe waren, welche der Dominikanermonch Mattheus Grabow aus Gröningen, auf dem Costnitzer Konzil wider das Institut der Brüder des gemeinsamen Lebens erhob (Acquon, t. a. p. I, 236, II, 106, 379), so läßt sich doch nicht leugnen, daß nach dem Maße der damaligen Zeitvorstellungen eine gewisse Wahrheit in 25 benfelben lag. Gine freie, nicht irgendwie statutarisch geregelte Gemeinschaft war ein Unbing für diese Zeitvorstellung. Auch der freiere evangelische Geist schien nur in gesetzlichen Formen Aufnahme finden zu können. Die bloße bona voluntas bot kein Genüge. Ein Gefühl davon muß nicht nur im Bolke, muß bei den Brüdern selbst zum Teil gelebt haben. Das Evangelische an ihnen war noch nicht stark genug, um ganz auf eigenen 30 Füßen zu stehen, in seiner eigentümlichen Gestalt sich geltend zu machen. Während so einerseits in dem Rate, überhaupt durch Gründung eines Klosters einen Haltepunkt zu gewinnen, der römische gesetliche Geist sich ausspricht, an dem auch diese Brüder noch krankten, zeigte sich der Einfluß des evangelischen Elements in dem weiteren Rat, sich nach dem Orden der regulierten Chorherren einzurichten. Gegen Annahme der Karthäuser= 35 Regel hatte Groot — wenn der Bericht von Busch Lertrauen verdient — einzuwenden, boch nach berfelben die Brüder zu fehr von den Menschen abgeschieden würden. Er wollte alfo ben Ginfluß ber Bruber auf Die Welt nicht beschränkt feben. Gegen Die Annahme der Regel der Ciftercienser aber hatte er die Einwendung zu machen, daß dieselbe satis gravis sei. Es sollte nach seiner Anschauung von klösterlichem Leben und klösterlicher 40 Zucht nicht mehr zur Anwendung kommen, als was eben zum Begriff eines Ordens überhaupt gehörte, die drei vota substantialia, Keuschheit, Armut, Gehorsam. Indem Groot dancben nur noch die Liebe als besonderes wichtiges Gebot hervorhob, zeigte er auch damit, daß sein Standpunkt nicht eben nur der gewöhnlich monchische sei. Wie er selbst als Prediger und Seelsorger seine besondere Bedeutung hatte, so schrieb auch der Orden 45 der regulierten Chorherren der neuen Pflanzung eine besondere Richtung auf diese Thätigkeit vor, und nicht minder lag auch in der Erwählung des Augustinus zum Schutpatron ein großes theologisches Bekenntnis. An der Bedeutung des Dargestellten ändert es, wie gesagt, nichts, wenn auch nicht Groot selbst diese Erwägungen schon geltend gemacht haben sollte. Zedenfalls spricht sich in der Darstellung Buschs das Selbstbewußtsein des 50 Ordens über sein Wesen, seinen Ursprung und Zusammenhang mit dem Geiste Groots selbst aus.

Im zweiten Jahre nach dem im Jahre 1384 erfolgten Tode Groots wurde, was Busch als seinen letzten Willen angiebt, ins Werk gesetzt nach Beratungen, wie sie von Florens Radewijns und den hauptsächlich mit ihm verbundenen Brüdern (u. a. Johan Brinderinck, Hendrik Klingebijl, Hendrik van Wilsem, Berthold ten Hove und Gerard van Jutphen) eingehend gepflogen wurden, und nachdem längere Zeit ein geeigneter Punkt zur Errichtung eines Klosters gemacht worden war. Der obengenannte Berthold ten Hove (ober ten Have), ein Bürger aus Zwolle in Salland, durch Gerrit Groot einst bekehrt, schenkte sein Erbgut "de hof to Windesem", im Werte von mehr als 3000 rhein. Gulden, zum künstigen Kloster. Auch Hendrik van Wilsem, vormals Schösse zu Kampen

und jest einer der Brüder, schenkte fünfzehn Hektare Land. Weitere Schenkungen kamen binu (Chron. Wind. p. 288.), und so wurde denn im Jahre 1386 beschlossen, daß has Kloster errichtet werden sollte im Dorfe Windesheim, Barochie Zwolle, in der Diöcese Utrecht, deren Bischof der ehrenwerte Floris van Wevelinkhoven, "singularis virtutis amator", mit Interesse die neue Stiftung verfolgte. Es waren sechs Brüder, die 5 fic bier zusammenfanden, nämlich Hendrif Klingebijl von Borter im damaligen Sachsen. eine halbe Stunde von der Benediftiner-Abtei Corvey, hendrif van Wilsem, Berthold ten hove, der frühere Eigentümer von Windesem, Werner Reynkamp, vormals Rektor der Barochieschule zu Kampen, Johannes van Kempen, der altere Bruder des berühmten Ihomas, und Hendrik de Wilde, später Prior im Kloster Cemstein. Es war nicht sowohl 10 ein freier Entschluß, welcher gerade diese sechs zu den ersten Genoffen des entstehenden Mosters machte, sondern sie waren formlich von der Gemeinschaft der Brüder dazu auserwählt und abgeordnet (Chron. Wind. p. 40), während sich ihnen dann freilich andere Brüder und auch einige ansehnliche devote Schwestern zur Hilfe anschlossen. Gebäude fanden sich für den Zweck des Klosters in Windesheim noch nicht vor. Die Brüder 15 musten in dem Gehöfte eines Aufsehers des Landgutes Wohnung nehmen und errichteten nich bann zunächst Hütten von dem einfachsten Fachwerk. Doch vermehrten sich die Schenkungen an die neue Stiftung bald so ansehnlich, daß, während man im März 1387 mit dem Bau angefangen war, schon am 17. (nicht 16., RE2) Oktober der Suffragan des Utrechter Bischofs, Hubertus Lebene, episcopus Yppusensis, die Weihe der Kirche 20 und die Einkleidung der sechs obengenannten neuen Ordensbrüder vornehmen konnte. nadrem diese zuvor in dem von Reinout Minnehode aus Dordrecht 1382 errichteten Kloster Cemstein, zwischen Dordrecht und Geertruidenberg liegend, sich mit den nötigen Außerlichkeiten des Mönchslebens bekannt gemacht hatten. Was das Gelübde des Geborsams anbelangt, so versprachen die Brüder nicht Gehorsam gegen den Bischof von 25 Utrecht, sondern gegen ihren Oberen, den sie später selber wählen sollten, und unterwarfen sich nur den Bestimmungen ihres eigenen Kapitels (Chron. Wind. p. 59). Zunächst übernahm der Bruder Heinrich Klingebijl unter dem Titel "Rektor" die Leitung des Alosters und die Seelsorge der übrigen Brüder, aber schon ein Jahr darauf trat Werner Reynkamp als von der Gemeinschaft gewählter, in Ermangelung eines Kapitels vom 30 Tweesanbischof bestätigter Prior an die Spize. Dieser fromme, aber strupelhafte und beichrankte Mann resignierte nach nicht viel mehr als drei Jahren und an seine Stelle trat nun Johannes Goswini Los, gebürtig von Heusden, der eigentliche Gründer der Bedeutung des Klosters. Wie er während seiner 33jährigen Verwaltung (1391—gest. 2. Dez. 1424) die äußeren Klostermauern unermüdlich aufzurichten bemüht (Chron. Wind. 35 p. 128 ss.) und in Baulust das Gegenteil seines zweiten Nachfolgers Willem Vornken war, der die von Vos aufgehäuften Baumaterialien wieder verkaufte, so war er auch für den inneren Aufbau, namentlich für Ausdehnung des Windesheimer Kapitels fräftig thätig. Es ist in der That merkwürdig, bis zu welcher Höhe nicht allein die äußeren

Mittel des Klosters unter seiner Berwaltung anwuchsen, sondern in welchem Maße sich 40 auch die Zahl der mit Windesheim verbundenen Klöster vermehrte. Teils nämlich wurden neue Klöster nach den in Windesheim maßgebenden Grundfäten gegründet, und zwar bald nicht nur Manns-, sondern auch Frauenklöster, da ja die substantialia der Regel des hl. Augustin auch auf sie Anwendung finden konnten, teils alte, in ihrer Zucht versiallene restauriert. Im Jahre 1392 war unter dem Einfluß von Florens Radewijns 45 und Johannes Bos, durch vereinigtes Streben der Brüder des gemeinsamen Lebens und der Brüder von Windesheim das Kloster Marienborn (Fontis beatae Mariae) bei Arnhem errichtet. Es war die erste Tochter von Windesheim. Im selben Jahre entstand, auch unter Einfluß von Deventer und Windesheim, das Kloster Nieuwlicht (Novae lucis) bi Hoorn in West-Friesland und Werner Keijnkamp wurde von Windesheim gesandt, 50 um Brior des neuen Konvents zu fein. Mit Gemftein ftand Windesheim in einem fehr steundschaftlichen und brüderlichen Verhältnis. Diese vier Klöster nun haben sich 1394 der 1395 miteinander verbunden zu einer Kongregation oder, wie man damals sagte, zu einem Kapitel. Windesheim stand an der Spitze der Kongregation, sein Prior war Prior superior, jedes Kloster sollte unter einem Prior stehen. Jährlich sollte eine allgemeine 55 Berjammlung der Prioren und Chorherren, ein allgemeines Kapitel (capitulum generale) gehalten werden, dessen Bestimmungen alle Prioren und Klöster Gehorsam leisten mußten. Die Errichtung und Einrichtung der Kongregation ist vom Papste Bonis satius IX. approbiert worden (Chron. Wind. p. 163, vgl. p. 100. Die Bulle des Papites, datiert 16. Mai 1395 ist zu finden bei Acquoy, t. a. p. III, 303-305). 60 Seitdem blied Windesheim auch bei der weiteren Ausdehnung der moderna devotio, wie der Chronist diese neue Ordensbildung nennt, der Mittelpunkt und die Pflanzschule der Prioren für die anderen Klöster. Die Anzahl der angeschlossenen Klöster mehrte sich von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1402 waren es schon sieben, darunter auch das durch Thomas a Kempis und Johann Wessel berühmt gewordene auf dem St. Agnesberge bei Zwolle; 1407 zwölf, 1412 sechzehn und 1423 neunundzwanzig, nämlich 24 Mannse und 5 Frauenklöster. Der Chronist redet (anno 1464, vgl. Acquoh, t. a. p. I, 314) von einem octogenarius numerus (Chron. Wind. p. 213, vgl. Acquoh, t. a. p. II, 52 n. 2) der Klöster mit etwa 1000 Insassen (Chron. Wind. p. 165), 28 davon waren in diese Berbindung unter dem Priorate von Johann Bos getreten. Sine vollständige Liste von Klöstern, welche früher oder später zur Windesheimer Kongregation gehört haben, ist zu sinden in dem obengenannten hervorragenden Werke von Acquoh, III, 1—232.

Einen ersten Triumph feierte die Kongregation von Windesheim, als sie eingeladen 15 wurde zum Costnitzer Konzil. Der Prior Johann Bos erschien da mit drei Anderen und ließ sich einschreiben in der dritten Abteilung, welche dienen sollte zur Reform an Haupt und Gliedern. Bos gewann die Anerkennung dieser Bersammlung und die Gunft von Martinus V. (Chron. Wind. p. 180 s.), als er die Brüder des gemeinsamen Lebens verteidigte gegen die Anklagen des Dominikaners Grabow. Gerson und d'Ailly nahmen 20 sich ihrer Schützlinge energisch an und der Ankläger wurde zum Widerruf gezwungen. Ein zweiter Triumph war sodann der im Jahre 1435 den Klöstern von Wittenberg, auch zur Kongregation gehörend, und Windesheim von seiten des Konzils zu Basel gewordene Auftrag, die Klöster der Augustiner beiderlei Geschlechts auch in Deutschland zu zu reformieren. Namentlich aber machte Epoche der Besuch des Kardinals Nicolaus von Cusa 25 am 21. Augustus 1451, als berselbe das Jubiläum verkündigte. Der 78jährige Willem Bornken war damals Prior, auf dessen dringendes Ansuchen er das Kloster besuchte. Die Legation des Kardinals hatte überhaupt eine neue Anregung des religiös-sittlichen Lebens in Deutschland zum Zwed und mußte deshalb mit einer Erscheinung, welche, wie diese neue Kongregation der Klöster der regulierten Chorherren, ebenfalls den Bersuch 30 machte, innerhalb der alten Formen dem religiösen Leben einen neuen Aufschwung zu geben, sich sehr freundlich berühren. Der Kardinal wurde namentlich in Sachsen und Thuringen die Beranlassung zur Klosterreformation und verschaffte so, wenn ich so sagen barf, dem Kloster Windesheim neue Kundschaft für die von ihm ausgehende reformatorifche Thätigkeit. Schon feit Januar 1429 (f. Acquon, t. a. p. I, 295) war ber Windesheimer 35 Johannes Busch dann und wann wirksam zur Reformation von Klöstern. Der Kardinal Cusanus trug nun, während er noch in Deutschland war, ihm, damals Propst von Neuwerk, und dem Doktor Baulus, Propft des St. Mauritiusklofters zu halle, auf, alle die regulierten Klöster in ganz Sachsen, Thüringen und Meißen zu besuchen und zu reformieren nach den Statuten der Windesheimer Kongregation. Bufch, welcher bei feiner Re-40 formationsarbeit 120 Städte besucht und 6800 Meilen zurückgelegt hat, beschrieb diese Thatigkeit in einem eigenen, von Leibnit unter den scriptores Brunsvicenses unmethodisch herausgegebenen Werke de reformatione monasteriorum quorundam Sa-Die reformatorische Thätigkeit erstreckte sich sogar teilweise auf Klöster xoniae libri IV anderer Orden: der Tertiarier des hl. Franziskus, der Benediktiner u. f. w., und das Gebiet 45 dieser Thätigkeit beschränkte sich bald nicht mehr auf Niederdeutschland, sondern erstreckte sich den Rhein herauf bis Basel, — ja am Ende des 15. Jahrhunderts dehnte das Windesheimer Kapitel seine Wirksamkeit sogar auf die Augustiner- und Benediktinerklöster in Frankreich aus. Unter biefen Umftanden mehrte sich naturlich die Zahl der mit dem Windesheimer Generalkapitel verbundenen Klöster sehr rasch, aber mehr als 100 zu gleicher 50 Zeit sind es nie gewesen. Wo Delprat redet von 120 Klöstern, thut er das denn auch ohne eine Quelle dafür anzugeben. Erst die beginnende Reformation der gesamten Kirche machte dieser Reformation der Klöster und zugleich der großen Bedeutung der Windesheimer Kongregation ein Ende. Doch erhielt sich das Kloster Windesheim selbst bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (f. Acquon, t.a. p. 1, 83—90). Das Windesheimer Kapitel 55 blieb noch mehr als zwei Jahrhunderte bestehen, wurde aber im Jahre 1811 aufgehoben. Der lette Prior generalis (im Jahre 1573 ist der Titel "prior superior" verändert in "prior generalis") war Constantinus Belling, Propst von Grauhoff bei Goslar (gest. 17. Januar 1807), das letzte Kloster Frenswegen bei Nordhorn in der Grafschaft Bentheim wurde aufgehoben im Jahre 1809 (f. Acquoy, t. a. p. II, 175, 176). Seine eigentümliche Bedeutung hat das Windesheimer Generalkapitel zunächst um

ieiner Berbindung mit den Brüdern des gemeinfamen Lebens willen. Richt nur war Mindesbeim eigentlich eine von diesen Brüdern ausgehende Stiftung, sondern die Berhindung blieb auch eine sehr innige und nahe — namentlich so lange Gerrit Groots unmittelbarer Nachfolger Florens Radewijns lebte. Derfelbe blieb gewiffermaßen auch der oberste Aufscher von Windesheim, der in allen wichtigeren Angelegenheiten zu Rate ge= 5
10gen wurde, an den Beratungen des Generalkapitels teilnahm und für die Interessen die Klosters eintrat. Die Fraterhäuser und die mit Windesheim unierten Klöster waren Ameige eines und desfelben Stammes, nur in verschiedener Form. Doch blieb dabei ber Unterschied zwischen ben Fraterhäusern und den Windesheimer Rlöstern bestehen, daß Die eine Mlofterreform im Sinne ber modernen Devotion erstrebten, jene, unter Ab= 10 lebnung einer bindenden Klofterregel und ohne Gelübde, auf Erneuerung des Lebens zu miten, babei aber durch das Zusammenleben ihren Gliedern Halt und Kräftigung zu geben suchten. Die freiere Form der Fraterhäuser war häufig der Durchgangspunkt zu der gebundenen des Klosters (Chron. Wind. p. 83). Im Jahre 1447 gingen sogar wei Fraterhäuser, Albergen bei Ootmarsum und St. Martin zu Löwen, zum Orden der 15 regulierten Chorherren über. Dieser Umstand ist in gewissem Mage für die Fraterhäuser en aunstiger gewesen, da sie um so leichter diejenigen Mitglieder los wurden, deren übermiebener Andacht die einigermaßen weltlichen Beziehungen der Brüder wenig zusagten und die daber die Stiftung in den Zustand gewöhnlicher Klöster zurückzuführen wünschten. Es ist dies aber toch wohl nur die eine Seite der Sache. Andererseits konnte die Ausdehnung 20 der Kongegration von Windesheim doch nicht vor sich gehen, ohne eine gewisse Eifersucht in den Fraterhäusern zu erregen (vgl. z. B. Chron. Wind. p. 319). Wenn doch das eben zu ben Eigentumlichkeiten ber Bruber bes gemeinsamen Lebens gehörte, bag fie ein ireier Berein waren, so konnten sie nicht gleichgiltig dem zusehen, daß ihnen oft sehr uchtige Kräfte durch das Kloster entzogen wurden; denn es wird sich nicht ganz leugnen 25 laffen, daß die Form des klöfterlichen Lebens eine gewisse Alterierung des ganzen Geiftes, der die Gemeinschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens erzeugte, mit sich führte. Zwar baben wir bereits gesehen, daß die Ansicht des Ordens felbst dahin ging, daß seine Aufgabe keineswegs eine übermäßige Askefe sei, wie denn auch wirklich die asketischen, für die Gesundheit nachteiligen Übertreibungen etlischer Brüder zu Windesheim eine Reaktion 20 berbeiführten (Chron. Wind p. 276 s., 427—429), infolge welcher der Neueintretende genagt wurde: an potest bene dormire, bene edere, bene obedire, eine Frage, die man nicht als Zeichen des Verfalls ansehen darf, da sie gethan wurde, "weil diese drei kunkte die Grundlage bilden der Beharrlichkeit im Klosterleben, und man dazu nicht tauglich ift, wenn nur eine dieser drei fehlt" (Chron. Wind. p. 277); zwar hat ferner 25 der Orden auch weiterhin darauf gehalten, daß nur die drei substantialia des Mönchsaclubdes: Armut, Keuschheit und Gehorsam, beobachtet werden, während im übrigen der Emzelne für seine Askese Freiheit genießen sollte, und es hing wohl mit diesem Mangel an excentrischer Devotion zusammen, daß die Glieder dieser Klöster nicht von Wundern ibrer Ordensgenossen zu reden wußten, und der Chronist sich veranlaßt sieht zu einer 40 ausführlichen Erörterung darüber, warum die Brüder von Windesheim nicht auch Wunder chan (Chron. Wind. p. 62988.); aber dennoch nahm mönchische Beschränktheit offenbar mehr und mehr überhand. Es ist das deutlich zu sehen aus der Art, wie der Chronist von reinen Außerlichkeiten, Kleidung, Art des Gesanges u. s. w. als den wichtigsten Angelegenheiten berichtet. Es mußte durch Entfaltung der Konsequenzen des Mönchtums 45 notwendig eine gewisse Lockerung des Berhältnisses zu den Fraterhäusern sich ergeben, eine um so größere, je mehr das Windesheimer Kapitel an Ausdehnung und damit an **ldbstitanbiger** Bedeutung gewann. — Ihre Entstehung aus der Genossenschaft Gerrit Gwois verleugneten ferner die Mönche von Windesheim auch darin anfangs nicht, daß ste sich vorzüglich mit der Anfertigung von Abschriften befaßten. Der Zweck war, da= 50 turch in den Besitz zu kommen von Chorbüchern und Bibliotheken zu eigenem Gebrauch. Nur bisweilen, wenn ein Kloster noch arm war, verkaufte man Abschriften, welche man Ingesertigt hatte. Der Chronist erzählt (Chron. Wind. p. 103 ss.) von den Bemühungen kiner Ordensgenossen um einen korrekten Bibeltert und um Herstellung guter Abschriften in Kirchenväter, namentlich Augustins, und einzelne Brüder werden von ihm wegen ihrer 55 zuten Handschrift und ihres Fleißes im Abschreiben gerühmt. Aber während in den diaterhausern mehr und mehr ein selbstständiger litterarischer Zweck dabei sich geltend machte, wurde die Thätigkeit des Abschreibens in den Klöstern des Kapitels immer ausidlieglicher astetischen Zwecken dienstbar, und damit verlor dieser Dienst überhaupt an Wert. Durch das Zusammenbringen ansehnlicher Klosterbibliotheten haben sie jedoch den 60

folgenden Geschlechtern einen großen Dienst gethan. — Der Chronist hebt nicht nur ben iconen Bug bervor, daß die Bruder in ihren Geschäften überhaupt alternierten, sondern als ein Zeichen besonderer Frommigkeit ruhmt er die Bereitwilligkeit sämtlicher Brüder zu Handarbeiten, und in einigen Klöstern des Kapitels überwog merkantilische Thätigkeit 5 (val. Aequon, t. a. p. II, 182-185). Tropdem außer dem Abschreiben der Bucher auch hier und da padagogische Thätigkeit geubt wurde in einzelnen Klöstern des Kapitels. waren die von den Brüdern errichteten Kloster= und fog. lateinischen Schulen von überwicgend kirchlichem Charakter und also von geringer wissenschaftlicher Bedeutung. Beschäftigung mit der hl. Schrift und den älteren Kirchenlehrern bleibt zwar ein Zeichen 10 einer gewissen reformatorischen Gesinnung, wie denn ja auch Groots biblische Predigtweise in der That den firchlichen Machthabern jum Unftog gereichte, aber von Differengen mit bem firchlichen Dogma ift doch nirgends die Rede, und wie ichon die Brüber bes gemeinsamen Lebens trot aller Verfolgung durch die Hierarchie sich von der Hinaabe an dieselbe nicht abbringen ließen, so war der Gehorsam auch gegen die firchlichen Oberen. 15 namentlich gegen den Papft, ein hoher Ruhm Windesheims. Als nach dem Tode des für Windesheim und seine litterarischen Bestrebungen sehr günftig gefinnten Bischofs von Utrecht. Frederif van Blankenheim, über die Besetzung des Bistums Streitiakeiten fich erhoben zwischen dem gesetmäßig gewählten, aber vom Papste nicht bestätigten Rudolf van Diepholt und dem nicht erwählten aber vom Papfte ernannten und konfirmierten Aweber 20 van Kuilenburg, ließen sich die Monche von Windesheim und vom St. Ugnesberg lieber auf einige Zeit verjagen, als daß sie dem von Martinus V gesprochenen Interdikt zuwider ihren Gottesdienst hielten (Chron. Wind. p. 13988.). Die Anerkennung von seiten eines Nicolaus von Cuja und gar von seiten ber Konzilien berichtet der Chronist mit fichtlichem Stolze.

Die reformatorische Wirksamkeit des Windesheimer Kapitels bewegte sich so durchaus in den Formen und Gedanken der mittelalterlichen Kirche; sie blieb nur darauf gerichtet, die Sittlichkeit zu befördern und die alte Klosterzucht wieder herzustellen durch Herabsetzung der asketischen Forderungen auf ein erträgliches Maß, ganz entsprechend der nuchternen hollandischen Sinnesweise. Indem die Bewegung in eine in letzter Beziehung 30 natürlich doch völlig unzureichende Klosterreform verlief, blieb sie für die Kirche im ganzen unfruchtbar. Waren bei den Männern, welche den Impuls zu den Fraterhäusern und mittelbar zu der Alosterstiftung gegeben hatten, die beiden für eine kirchliche Resorm nötigen Elemente: religiöses und kirchliches Interesse einerseits und Sinn für die neue Bildung andererseits, einigermaßen vereinigt, so trennten sich diese Elemente wieder in 35 der Scheidung der Fraterhäuser und der Klöster, — sie trennten sich, weil sie von Anfang nicht innerlich fich durchdrangen in den Urhebern. Die Kirche war darauf angewiesen, für ihre Schäden noch andere Helfer gewaltigerer Art zu erwarten. Zwar hat die Windes heimer Kongregation von der Seite her vorbereitend gearbeitet, so daß etliche ihrer Glieder die Römische Kirche verließen und zu den Lutheranern, Wiedertäufern oder Cal-40 vinisten übergingen; die Kongregation selber widersetzte sich sehr entschieden der Refox mation des 16. Jahrhunderts. Sie nahm dann auch im Jahre 1527 in ihre Constitutiones (f. über die Constitutiones oder Statuta Aequon, t. a. p. I, 206 n. 3) bas Berbot auf: "Libros quoque Lutheri eiusdem sequacium legere aut penes se detinere aut custodire, nemo praesumat sub pena carceris". Bis zu ihrer 45 Aufhebung ift sie treu geblieben der Kirche, welcher sie im Mittelalter getreu und segens-(Berm. Schmidt +) G. D. van Been. reich gedient hat.

**Winer**, Johann Georg Benedikt, gest. 1858. — W. Schmidt, Zum Gedächtnis D. G. B. Winers. Beitr. z. sächs. KG. III, 1885, S. 25 ss.; v. Dobschütz AbB Bb 43 S. 425 ss.

Winer, den 13. April 1789 geboren, war der Sohn eines Bürgers und Bäckermeisters zu Leipzig, Joh. George Wiener (sie), eines Mannes, der in wissenschaftlicher Lektüre seine Erholung fand und eine gewählte Bibliothek besaß. Er verlor früh seine fromme Mutter und den Vater; des verwaisten Knaben nahm sich eine alte Tante an; aber auch sie starb zu einer Zeit, da er ihrer Fürsorge noch sehr bedurfte; er mußte sich nicht nur manche Entbehrungen gefallen lassen, sondern zu Zeiten sörmlich darben. Als er 1809 das St. Nieolai-Chmnasium in Leipzig verließ, legten seine Lehrer in das Maturitätszeugnis ehrenvolle Worte über den abgehenden Schüler nieder. Als Student vereinigte er sich mit strebsamen Kameraden zu gemeinsamen Arbeiten, nahm an wissenschaftlichen Wettkämpsen Anteil, und erteilte anderen, sogar älteren Studierenden, Unters

Winer 369

richt im Hebräischen. Er beschränkte sich nicht auf das theologische Gebiet, sondern widmete sich mit Eifer zugleich der klassischen Philologie, als Hörer Gottsried Hermanns, und der orientalischen Sprachwissenschaft, als Schüler Ernst Friedrich Karl Rosenmüllers. Den Beruf eines praktischen Geistlichen scheint er nie ernstlich ins Auge gefaßt zu haben. Er bereitete sich schon frühe auf die Lausbahn eines Universitätslehrers vor.

Winer promodierte zum Doktor der Philosophie und betrat nun die akademische Laufbahn, indem er am 17 Dezember 1817 nach damaliger Ordnung der Leipziger Unisversität sich als Dozent der Philosophie habilitierte durch Verteidigung einer Abhandlung: De versionis pentateuchi samaritanae indole. Auf dem Titel dieser Schrift kürzte er den väterlichen Namen Wiener und schrieb sich seitdem stets Winer. Borlesungen hat 10 er erstmals im Sommerhalbjahr 1818 gehalten. Schon im nächsten Jahre wurde er zum außerordentlichen Professor der Theologie befördert, und als Kustos an der Unisversitätsbibliothek angestellt; Halle und Rostock erteilten ihm die theologische Doktorwürde. Im Jahre 1823 wurde er als ordentlicher Professor nach Erlangen berufen auf den Lehrstuhl des verstordenen Bertholdt. Einen Ruf nach Jena lehnte er 1826 ab. Als 15 er aber 1832 an die heimatliche Universität zurückgerufen wurde, folgte er, inzwischen zum Kirchenrat ernannt, diesem Ruf, und blieb von da an der Leipziger Universität treu;

1845 wurde er zum Domherrn des Hochstifts Meißen ernannt.

Bom Jahre 1818 an hat Winer 40 Jahre lang als Universitätslehrer gearbeitet. Seine akademische Thätigkeit war stets von glücklichem Erfolg begleitet. Er behandelte, 20 neben theologischer Methodologie die mannigfaltigsten Gegenstände, sowohl aus dem Ge= biete ber eregetischen als aus bem ber systematischen, ja felbst aus bem ber praktischen Theologie; in hinficht der hiftorischen Theologie beschränkte er sich auf die Geschichte der theologischen Wissenschaften. Was die Studierenden an ihm schätzten, war nicht allein die umfassende und gründliche Gelehrsamkeit, sondern auch der vollkommen freie Vortrag, 25 der klare treffende Ausdruck und das sittliche Pathos, die religiöse Gesinnung, der ernste Charafter, welcher ungeschminkt und ungesucht, aber nur desto eindrucksvoller hervortrat. Seinen Schülern find insbesondere unvergeßlich geblieben die Anreden, welche Winer bei Eröffnung ober am Schluß seiner Vorlesungen zu halten pflegte, Ansprachen, in denen er zu wahrhaft rednerischem Schwung sich erhob, und die Ereignisse in Welt und Kirche 30 mit echt prophetischem Blick überschaute. Wer den Mann nur litterarisch kennt, stellt sich kaum vor, wie tiefgehend und fruchtbar erziehend seine sittlich=religiöse, seine christlich= firchliche Einwirkung auf die studierende Jugend gewesen ist. Denn seine schriftstellerische Thätigkeit, so bewundernswert sie durch Umfang und Gründlichkeit ist, hat doch vorwiegend einen scientisischen Charakter, während der sittlich erhebende, erneuernde, be= 35 geisternde Zug darin zwar nirgends fehlt, aber mehr in den hintergrund tritt. Seine litterarische Thätigkeit war, was die Gegenstände betrifft, zum größten Teil der biblischen Wissenschaft gewidmet. Nur ein kleiner Teil gehört dem Gebiete der Symbolik an, vor allem seine "Komparative Darstellung", 1824, 2. Aufl. 1837, 4. von D. Ewald besorgt 1882, dann seine Ausgabe der Augsburgischen Konfession mit Anmerkungen, 1825; 40 endlich seine beiden Programme von 1852 und 1853 über den Begriff der Kirche in den Symbolen. In das litterarische und bibliographische Fach schlägt sein "Handbuch der theologischen Litteratur" ein, welches zuerst 1821 erschien, in der 3. Auflage 1838—1840 bis auf 2 Bände angewachsen ist, wozu noch ein Ergänzungsheft 1842 herauskam, ein Erzeugnis emsigen Fleißes, vorzüglich durch die biographischen Notizen über die Schrift= 45 fteller wertvoll. Allein der Mittelpunkt aller ichriftftellerischen Thatigkeit Winers war, wie gesagt, die Bibel. Auf fie bezogen fich nicht nur weitaus die meisten seiner Arbeiten, sondern auch das bahnbrechendste, verdienstlichste und bleibendste, was Winer in der Theologie geleistet hat, gehört der biblischen Wissenschaft an. Auf diesem unendlich weiten Felde waren es jedoch nur einige besondere Teile, denen er seine konzentrierteste Kraft 50 zuwandte. Er hat z. B. die "biblische Theologie" nicht eigens seinen Forschungen unterzogen, sondern nur gelegentlich gestreift; der Textkritik hat er gleichfalls nur im Borübergehen seine Aufmerksamkeit gewidmet; für Untersuchungen der sog. höheren Kritik scheint er wenig Neigung in sich verspürt zu haben, wenigstens hat er litterarisch bloß einige äußere Zeugnisse seiner Forschung unterworfen, 3. B. die Frage, ob Justin der Märthrer 55 die kandnischen Evangelien gekannt und benutzt habe. Dagegen hat ex, was die isagogischen Wissenschaften betrifft, mehrere Punkte in der Geschichte der Übersetzungen des UTs in Dissertationen beleuchtet, 3. B. den Charakter der samaritanischen Übersetzung des Bentateuchs, den Wert der chaldaischen Baraphrasen, namentlich der des Onkelos und des Pseudo-Jonathan. Am meisten hat ihn beschäftigt die Bibelauslegung selbst, um die er co

370 Winer

teils durch Bearbeitung einzelner Schriften beziehentlich Stellen, teils durch Förderung ber biblischen Sprachftudien und Realftudien sich verdient gemacht hat. Winers ereaetische Werke find, in Betracht, daß er sein Leben wesentlich der biblischen Wiffenschaft gewidmet und als akademischer Lehrer alle Bücher des NIs mündlich erklärt hat, dem Umfange 5 nach nicht fehr beträchtlich. Denn er hat ein einziges Buch zusammenhängend und vollftändig erklärt, den Galaterbrief, den er mit lateinischer Übersetung und Anmerkungen herausgab, 3. Aufl. 1829, 4. 1859. Sonst hatte er immer nur einzelne Stellen, wie 2 Ko 10, 1—12; Gal 3; 1 Pt 1, 12 u. dgl. in Abhandlungen bearbeitet. Namentlich hatten für ihn Erörterungen über Fragen realer Art aus der biblischen Geschichte vor-10 zügliche Anziehungskraft, z. B. über die Eroberung von Thrus durch Nebukadnezar, Differt. 1848; über das δείπνον Jesu mit seinen Jüngern, Jo 13, ob dasselbe ein Baffahmahl gewesen, 1845; über die Frage, ob bei der Kreuzigung auch die Füße des Hinzurichtenden angenagelt zu werden pflegten, 1845, u. f. w. Hat Winer in folden Differtationen einzelne Fragen aus dem Gebiete der biblischen Geschichte und Altertumer 15 seiner Untersuchung unterworfen, so ist sein "Biblisches Realwörterbuch" ein umfaffendes Handbuch biblischer Realkenntnisse, nicht in spstematischer, sondern in alphabetischer Anordnung. Er gab dasselbe 1820 in einem Bande beraus; es erschien in zweiter Auflage umgearbeitet und zu zwei Bänden erweitert, 1833 und 1838: die britte, namhaft bereicherte und vervollständigte Ausgabe ist 1847 u. f. erschienen; ein Werk unendlichen 20 Fleißes, das als reichhaltige und durch Gediegenheit der gelehrten Forschung ausgezeich= nete Fundgrube historischen, geographischen, archäologischen und naturwissenschaftlichen

Wiffens den biblischen Studien ungemein genützt hat.

Unstreitig von noch größerer Bedeutung für die biblische Wissenschaft waren Winers mannigfaltige Arbeiten auf dem sprachlichen Gebiete; sie umfaßten teils den Wortschat, 25 teils die Grammatik für das A wie sur das NT. Was das AT betrifft, so hat er grammatisch mit Borliebe das Chaldaische bearbeitet durch seine Grammatik des biblischen und targumischen Chaldäismus, 1824, 2. Auflage 1842, wozu er 1825 ein chaldäisches Lesebuch herausgab; während er lexikographisch 1826 erst eine Probe (specimen lexici hebr.), sodann mit Zugrundelegung und Umarbeitung des Simonis-Eichhornschen Hand-30 wörterbuches der hebräischen und chalbäischen Sprache (1828) ein vollständiges Werk erscheinen ließ. Aber die Krone aller seiner sprachlichen Werke im Dienste der biblischen Wiffenschaft ift ohne Zweifel Winers "Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms als sichere Grundlage der neutestamentlichen Exegese bearbeitet"; ein Buch, das zuerst 1822, letztmals von seiner Hand in der 6. Auflage 1855 erschienen ist; die 7. Auflage 1867 35 besorgte Lünemann, die 8. Schmiedel 1894. Das Buch wurde 1825 ins Englische, 1827 ins Schwedische übersetzt. In welchem Maße dieses Werk Epoche macht, das läßt sich nur dann ermessen, wenn man den Stand der Einsicht in die neutestamentliche Sprache vor Winer und nach seiner Leiftung ins Auge faßt. Es ift merkwürdig, wie lange es angestanden hat, auch noch nach der Reformation, bis man an eine Grammatik der neu-40 testamentlichen Sprache dachte. Mit sehr geringen Ausnahmen begnügte man sich lediglich mit vereinzelten Erörterungen über den Stil des NTs. Es waren vorzugsweise reformierte Theologen, vorzüglich der niederländischen, dann auch der anglikanischen Kirche, welche Untersuchungen dieser Art anstellten. Die beiden bedeutendsten Männer, welche den Gedanken einer neutestamentlichen Grammatik faßten und denfelben zu berwirklichen 45 suchten, sind ebenfalls Reformierte gewesen, beide nicht Theologen, sondern Philologen, nämlich der Niederländer Georg Pasor, deffen "griechische Grammatik des NTs" nach seinem Tode (1655) herauskam, und der Schweizer Kaspar Wyß zu Zürich, der eine "Dialectologia sacra" 1650 erscheinen ließ. Die einzige Grammatik des NTs, welche im 19. Jahrhundert, vor Winers Werk, an den Tag trat, war den Leistungen Pasors 50 gegenüber ein Rückschritt: die hebräisch=griechische Grammatik von Haab, aus der Storr= schen Schule, 1815. Winers unsterbliches Berdienst ift es, daß er den vagen Voraussetzungen von hebraisierendem Sprachcharakter des NTs ein Ende gemacht, die unendliche Willfür der Auslegung, welche Jahrzehnte lang förmlich in ein Shstem gebracht und mit dem Schein der Wiffenschaft umgeben worden war, im Prinzip überwunden hat. Diesen 55 entscheidenden Sieg hat er aber dadurch erkämpft, daß er die Gesetzmäßigkeit des griechischen Sprachbaues sowohl in den Formen als in der Satzügung neutestamentlicher Sprache nachwies, und das mittels rationaler Sprachforschung, welche er von dem Gebiete der klassischen Gräcität auf das Keld der biblischen Gräcität übertrug, nachdem sie dort durch Gottfried Hermann begründet worden war. Das scheint eine lediglich scientisische Arbeit 60 gewesen zu sein; und boch lag ihr ein wahrhaft sittliches und religiöses Motiv zu Grunde: ber gewiffenhafte Ernft, womit Winer die Wahrheit suchte, die reine Wahrheit und die volle Wahrheit; nicht weniger aber die fromme Ehrerbietung vor der bl. Schrift. mit welcher er das Spiel ungebundener Willfür der Auslegung schlechterdings nicht zu vereinigen wußte. Diese Arbeit Winers, von Ehrfurcht gegen die Bibel und ernster Mahrheitsliebe beseelt, hat reiche Früchte getragen. Wenn die Auslegung der Schrift aus 5 bem ungebundenen Wefen in geordnete Bahnen eingelenkt hat, wenn fie gegenüber der ebemaligen Flachheit gelernt hat, tiefer zu graben und höher zu fteigen, wenn fie im Ber= aleich mit dem früheren Subjektivismus und dem Individualismus eine unbefangenere und objektivere geworden ist: so ist diese Errungenschaft nicht zum geringsten Teil ein Berdienst Winers; und dieses Verdienstes eingedenk zu bleiben, ift eine Pflicht. — Je 10 fruchtbarer für die Wiffenschaft Winers Studien über die neutestamentliche Grammatik gemesen sind, um so mehr ist es zu beklagen, daß es ihm nicht vergönnt war, gleicher= maken auch den neutestamentlichen Sprachschatz zu beleuchten. Er hat im nächsten Jahre nach bemt ersten Erscheinen seiner neutestamentlichen Grammatit einen "Beitrag zur Berbesserung der neutestamentlichen Lexikographie", 1823, geliefert, und hat zu einem Lexikon 15 his NTs reiche Sammlungen und Borarbeiten angelegt; nicht leicht hätte jemand die zu einem solchen Werke erforderlichen Eigenschaften in höherem Maße, als Winer, in sich vereinigt: allein zur Ausführung ist es nicht gekommen. Früher, als man für die Universität, für Wiffenschaft und Kirche hätte wünschen mögen, neigte sich sein Lebenstag: iein Augenlicht nahm in den letzten fünf Jahren ab; im Winterhalbjahr 1857/58 hielt 20 er die lette Borlefung über die dogmatischen und ethischen Grundsäte des Brotestantismus und des Katholicismus. Nach sechstägigem schwerem Kampfe, in welchem seine treue Lebensgefährtin, Adeline, geb. Ritter, die Pflegetochter Gotthilf Heinrich Schuberts, bis jum Ende pflegend und betend ihm zur Seite ftand, ift er am 12. Mai 1858, den Lag vor Himmelfahrt, sanft entschlafen. (G. Lechler +).

Winteler. — Litteratur: Tim. Wilh. Röhrich, Die Gottesfreunde und die Winteler am Oberrhein, JhTh X (1840), 1. Heft, S. 118 ff.; ders., Mitteilungen aus der Geschichte der evang Kirche des Elsaß I, Straßburg 1855, S. 38 ff.; K. Schmidt, Ueber die Sekten zu Etraßburg im Mittelalter, JhTh X (1840), 3. Heft, S. 31 ff.; K. UAmann, Reformatoren vor der Reformation I, Gotha 1866, S. 312; G. F. Ochsenbein, Aus dem schweizerischen so Volksleben des 15. Jahrhunderts, Vern 1881; Herm. Haupt, Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation, Würzburg 1882; ders., Waldensertum und Jnquisition im südöstlichen Teutschland, Freiburg 1890 (— Deutsche Zeitschr. Geschichtswissenschaft 1. u. 3. Vd); ders., Hustische Provaganda in Deutschland: Hist. Taschenbuch, 6. Holge, VII (1888); Ludwig Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885; ders., Johann v. Staupitz und die Anz stänge der Reformation, Leipzig 1888; K. Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen, Sotha 1886 (— ThStk 1886, S. 665 ff.; 1887, S. 45 ff.); Wilh. Möller, Lehrbuch der Kirchenzgeschichte, 1. Volks., Freiburg und Leipzig 1893, S. 545 ff.; Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchenzgeschichte, 1. Vd 2. Abt., 13. Ausst., besorgt von R. Bonwetsch, Leipzig 1899, S. 364 ff.; Jung, Friedrich Reiser: Timotheus, 2. Vd (1822), S. 37 ff.; Wilh. Böhm, Friedrich 40 Reisers Resormation des Kaisers Sigmund, Leipzig 1876.

Winkeler ist eine vor allem in Straßburg und wohl auch in benachbarten Gegenden sich sindende Bezeichnung der Waldenser (s. d. Art.) und zunächst der waldensischen Banderprediger. Sie ist uns lediglich durch eine um 1840 im alten Kirchenarchive in Straßburg aufgefundene und von Röhrich (Mitteilungen S. 38—77) heraußgegedene 45 llumde überliefert, die die Aften eines um 1400 in Straßburg abgehaltenen Waldenser= vozesses enthält und die Aufschrift trägt: "Secta hereticorum", neben die eine spätere dand "die Winkeler" geschrieden hat. Obgleich man von Ansang an den waldensischen Genatter der hier erscheinenden Sekte erkannte, hat man doch lange gezaudert sie einsach Waldenser zu nennen, hat vielmehr zunächst eine besondere "stille Gemeinde" in ihr ver= 50 mutet, deren "Ansichten mit denen der Waldenser übereinstimmten" (Röhrich: ZhTh X, 1. het, S. 144) oder doch "auf diese sich durchauß zurücksühren ließen" (a. a. D. 3. het, S. 70; vgl. auch Kurz, Lehrb. der Kirchengesch., 1. Bd 2. Abt., 9. Aufl., Leipzig 1885, 308). Erst nachdem die Duellen über die deutschen Waldenser um die Wende des 11. und 15. Jahrhunderts mehr und mehr erschlossen sind, und sich heraußgestellt hat, 55 taß "in dem Material, das uns über die Winkeler zur Verfügung steht, auch nicht ein Jug sich sunder, der sich nicht auch sonst sie Deutschen Waldenser jener Zeit belegen ließe" (Müller, Die Waldenser, S. 165: ThStR S. 139), hat man die Winkeler einsach im Waldenser erklärt. Aus einer Notiz dei Ochsenden, Aus dem schweiz. Bolksleben (S. 328; vgl. Müller, Waldenser, S. 166), wo eine Anhängerin der Waldenserprediger so

eine andere Frau beleidigt zurückweift, die von ihren Predigern sagt, daß sie "in den Winkeln und im Geheimen predigten", und ihr erwidert, "es seien keine Winkelprediger", läßt sich vermuten, daß der Name Winkeler ein Spottname ist, den man zunächst den Waldenserpredigern und dann auch ihren Anhängern beigelegt hat. Die Urkunde selbst bietet für diese Übertragung freilich kaum einen Anhaltspunkt, doch dürfte die spätere Hinzusügung zur Überschrift "Socta hereticorum" kaum anders sich erklären lassen.

32 Anhänger der Waldenserprediger wurden damals um 1400 in Straßburg ge-

fänglich eingezogen und gestanden auf der Folter, daß sie der Ketzerei schuldig seien; daß fie das aber früher schon den Prieftern gebeichtet und dafür Buße und Absolution em= 10 pfangen hätten. Sie wurden dann — entgegen dem Verlangen der Dominikaner, die sie alle unverhört verbrennen wollten, - nur mit Berbannung bestraft und, die einen für längere, die anderen für fürzere Zeit, aus der Stadt verwiesen, weil sie diese "in ein bößen ruff bracht". Aus dieser Schonung erklärt sich, daß in Straßburg eine waldensische Gemeinde bestehen blieb, bei ber wir später Friedrich Reiser (geb. 1401 im Dorfe 15 Deutach bei Donauwörth, daher auch Tunauwer oder Danuvius genannt, längere Jahre in Heilsbronn bei Ansbach, dann in Landsfron und in Heroldsberg bei Nürnberg, meiftens auf Wanderzugen begriffen) finden, einen der bekanntesten Baldenserprediger jener Tage. ber vor allem die Bereinigung der Waldenfer mit den Hufiten fich zur Aufgabe machte, und in dem Böhm sogar den Verfasser der anonymen Reformatio Sigismundi vermutet 20 hat, die aber neuerdings wohl mit mehr Recht dem Augsburger Stadtschreiber Balentin Eber zugeschrieben wird. Reiser, der sich "Fridericus, Dei gratia Episcopus fidelium in Romana ecclesia, donationem Constantini spernentium" nannte, was Jakob Wimpfeling (Germania; deutsche Ausgabe von Ernst Martin, Straßburg 1885, S. 72 und 117 Anm. 52) vor allem als Grund seiner Berurteilung angibt, wurde 1458 mit 25 vielen Anhängern und Anhängerinnen verbrannt; vor allem ging mit ihm in den Tod seine treue Begleiterin und Freundin Anna Weiler aus Franken, in einem Briefe Geilers von Kaisersberg an Wimpfeling aus dem Jahre 1497, der die Angelegenheit behandelt (a. a. D. S. 117), Barbara genannt; seine Richter waren der straßburgische Inquisitor Johannes Wegrauf (bei Geiler: Joh. Wolfhard) und Johannes Cruțer (vgl. Böhm, Friedr. Reisers 30 Reform. des Kaisers Sigm., bes. S. 78 ff.; Haupt, Die religiösen Sekten, S. 44 ff.; Keller, Die Reformation, S. 261 ff. u. oben Bd XX S. 831,86). Ferdinand Cohrs.

## Wirz, J. J. f. d. Art. Nazarener Bd XIII S. 674.

Wiseman, Nifolaus, Kardinal und römischer Erzbischof von Westminster, gest. 1865. — Litteratur über ihn: Wilfr. Ward, Life of W 1897, 2 Bde,
55 Charl. Kent, Personal Recollections of Cardinal W.; Brady, Episcopal Succession, 1877;
III, 369 st.; White, Life of Card. W.; Lord Houghton's Monographs, 1873, S. 69 st.; Men
of the Time (5<sup>th</sup> ed.) 1862; vgl. auch in Kob. Brownings Men and Women, 1855 den Artiscl
Bishop Blougram's Apology; Annual Reg. 1865, II, 217; Time's vom 16. Februar 1865;
McCarthy, Hist. of our own Times, London 1879, II; Encyclop. Brit. XXI; Sidney Lee,
40 Dict. of Nat. Biography LXII.

Nicholas Patrick Stephen W. wurde am 2. August 1802 in Sevilla geboren. Sein Bater, ein irischer Katholik, aus einer alten, vornehmen Familie stammend, betrieb in Watersord (Frland) und zugleich in Sevilla ein schwunghaftes Weingeschäft. Seine Mutter, Kaviera Strange, aus alter, gleichfalls katholischer Familie, die unter Cronwell aller ihrer Güter in Frland beraubt worden war, kehrte bald nach seiner Geburt nach Watersford zurück, um ihm eine britischekatholische Erziehung zu geben. So gehörte W., nach Charakter und persönlichem Auftreten von ausgeprägtem englischen Thpus, nach Abkunst, Geburt und auch Erziehung drei katholischen Ländern, Spanien, Frland und Ftalien an. Nachdem er im (röm.-kath.) St. Cuthbert College in Usham bei Durham seine grammatischen Studien beendet und sich für den geistlichen Stand entschieden hatte, wurde er, 16 Jahre alt, nach Nom geschickt und trat hier mit fünf andern jungen Engländern in das von Pius VIII. eben wieder eröffnete Collegium Anglorum ein. Unter bedeutungsvollen Auspicien: am 24. Dezember 1818 hatten die sechs Ushamer Jünglinge, als "die Hosspinung Englands", die Ehre, im Quirinal dem Papste vorgestellt zu werden. Nach einem Jahre schon wurde W. abermals vor den Papst zu einer Predigt besohlen, als einer "der hosspinungsreichen Apostel eines künftigen Kreuzzuges gegen das keherische England" So drängen sich die Autoritätsstimmen früh in sein junges Werden; die Berufswege werden ihm wie einem Unstein vorgezeichnet. Unter den Eins

Wiseman 373

brücken der eiwigen Stadt verklären sich aber in der Seele des Jünglings die harten Lichter des Muß in das vor ihm aufleuchtende Lebensideal, aus dem Boden der glorreichen Familienzerinnerungen strömt in sein aufgeschloffenes Herz die freudige Begeisterung für den kirchzlichen Beruf, und das stolze Selbstbewußtsein, mit dem das päpstliche Rom seinen Diener zu erfüllen verstand, erhebt seinen Willen und seine Kraft. Die Königin der Städte, bie Weltherrscherin war ihm das päpstliche Rom, das in einem ungeheuern Kräfteverzbrauch jedem seiner Arbeiter die Stelle gab, die seiner Kraft entsprach, und wo die Intensität des inneren Schauens, an der lapidaren Sprache der Umwelt verschärft, in ihm die Vision der eigenen zukünstigen Größe aufsteigen ließ.

In dem Röm. Archighnnasium della Sapienza warf er sich außer der Theologie auf 10 bie orientalischen Sprachen, gewann mehrere Breife, disputierte fich, 22jähria, jum Dr. theol. und wurde am 23. Januar 1825 als Diakon, am 19. März als Priester ordiniert. Auf Grund seiner aus den sprischen Handschriften bes Latikans berausgegebenen Horae Syriacae wurde ihm vom Bapft die Verwaltung der beiden orientalischen Professuren an der Sapienza übertragen, gleichzeitig mit dem Vizedirektoriat des Engl. Colleges. Um 15 biese Zeit litt er unter religiösen Zweifeln, wie er selbst berichtet, unter "ber schwerften Bersuchung seines Lebens, den giftigen Eingebungen eines teuflischen Unglaubens": boch überwand er den Feind in kurzer Zeit. Nachdem er 1829 das Rektorat des **En**gl. Colleges, das er zwölf Jahre verwaltete, überkommen hatte, ernannte ihn Leo XII. zum englischen Prediger in Rom; als solcher gewann er den Zutritt in die 20 vornehme Gefellschaft der Hauptstadt und wurde von den Fremden häufig aufgesucht. Auch Newman und Froude kamen zu ihm unter dem Eindrucke der Oxforder Bor= gänge 1833 (val. oben Bb XIV unter Newman) und suchten seinen Rat (val. Ch. Kent 244). In den Fasten 1835 hielt er im Palazzo Odesealchi eine Reihe Borlesungen, die bie Beziehungen der Wiffenschaft zur Offenbarungsreligion auf den herkömmlichen ortho= 25 boren Eimen erörterten (On the Connection between Science and Revealed Religion, 1836 in zwei Bänden gedruckt und 1843 in Migne, Démonstrations Évangéliques französisch erschienen).

Als die Nachrichten von den Kom zustrebenden Entwickelungen der Traktarianer ers mutigender wurden, kehrte W. nach England zurück. Die römischen Hoffnungen liefen in klar 30 vorgezeichneter Richtung; aber der englische Katholicismus bedurfte bei der religiösen Hochspannung eines klugen Mannes, der die Fäden in der Hand hielt. Dies wurde W.s Mission: die Kraft der katholischen Glaubensgenoffen zu stärken, ihren Anteil am öffentslichen Leben zurückzusordern, als katholischer Kleriker in der Gesellschaft eine Stellung und als Anwalt der römischen Sache Einfluß auf die in der Staatskirche feit 1833 ein= 35

getretenen Wandlungen zu gewinnen.

Den ersten Schritt in die englische Öffentlichkeit that er gleich nach seiner Rücksehr durch einen Bortragskursus, den er in der fardinischen Gesandtschaftskapelle (On the Principal Doctrines and Practices of the Catholic Church, London 1835) hielt. Hatte er mit diesem die Ausmerksamkeit der engeren, hohen Kreise auf sich gezogen, 40 so versuchte er durch die in Berbindung mit Dan. D'Connell und M. Jos. Quin im Mai 1836 gegründete, in vornehmen Formen gehaltene Dublin Review mit der gesbildeten katholischen Allgemeinheit sich eine Berbindung zu schaffen. Gleich die ersten Aussichen Tahrbuch, dem Catholic Directory und dem London Tablet, die in die breiten Massen Jahrbuch, dem Catholic Directory und dem London Tablet, die in die breiten Massen seine mehr volkstümliche Propaganda trugen, hatte er Anteil. Und zweisellos verdankt Rom seiner klugen Ausnutzung der Desorber Ideen einen Teil der damaligen Konvertiten. Daß System in seinen Unternehmungen war, die mit zunehmender Klarheit auf ganz bestimmte Ziele gingen, unterlag keinem Zweisel mehr. Ein Mann von Unternehmungsgeist, den Ehrzeiz und diplomatischem Geschick, mit den wissenschaftlichen Problemen seiner Kirche 50 wohlvertraut und von Strupeln nicht belästigt, hatte er wie über Nacht in der Kampstellung der beiden Kirchen zwar nicht die leitende, aber doch eine einflußreiche Stellung gewonnen.

Im Oktober 1836 nach Rom zurückgekehrt, setzte er beim Bapste Gregor XVI. die Berdoppelung der Zahl der apostolischen Vikare in England (von vier auf acht) durch, 55 wurde 1840 zum Koadjutor des Bischofs Walsh, der über den Midland District gesetzt war, und am 8. Juni zum Bischof von Melipotamus i.p. und zum Vorsteher des Oscott College bei Birmingham ernannt. Im September 1846 hierher zurückgekehrt, entsaltete der nun zu kirchlichen Ehren gelangte Mann, die öffentliche Ausmerksamkeit jetzt eher vermeidend als suchend, eine bis weithin in die anglikanischen Kreise reichende Propaganda. 60

374 Wifeman

Er gründete Vereine zur Verbreitung katholischer Schriften (Metropolitan Tract Society) und zur Ausstattung katholischer Kirchen und Krankenhäuser und war unausgesetzt litterarisch thätig. Immer mit dem Blick auf die traktarianischen Schlugen. "Den ersten wirklichen Schlag von römischer Seite" führte er, wie Newman zugiedt, in seinem Aufsatz über Augustin und die Donatisten in der Dublin Review. "Jede Institution", sagte er in einer Predigt in Derby, "hat ihr natürliches Wachstum, und die römische Position untersscheit sich in nichts Wesentlichen von der anglikanischen, die Newman im "Essay on

Development' vertritt".

Nicht minder energisch als diese auslösenden Tendenzen waren seine Bemühungen um die straffere Organisation des englischen Katholicismus. Als er 1849 nach Walsh' Tode zu dessen Nachfolger in London ernannt worden war, wurde auf einmal klar, daß nicht der Bischof, sondern sein Koadjutor die Seele dieser allgemeinen Vorwärtsbewegung Koms gewesen war. Schon zwei Jahre vorher hatte er, in der richtigen Erkenntnis, daß die von Newman und Puseh vertretenen Anschauungen an den Lebensnerv der englischen Kirche griffen, dem Papste den Gedanken an eine Wiederherstellung der römischen Hierarchie in England nahegelegt; aus dem Hocktommen des Liberalismus, dessen kirchliches Programm von der Idee der Toleranz beherrscht war, sowie der Emanzwations- und Reformbill glaubte er gradezu die kirchenpolitische Notwendigkeit der Maßnahme zu erkennen.

So drängte er, nachdem die Wirkungen der 1848er Revolution auf Italien und das Papsttum im wesentlichen überwunden waren, auf Entscheidung. Im August 1850 nach Rom "an die Schwelle der Apostel" gefordert, ersuhr er, daß die Erneuerung der englischen Sierarchie beschlossene Sache sei; schon am 29. Sept. wurde die Bulle Pius' IX., "gegeben zu St. Peter in Rom unter dem Siegel des Fischers", veröffentlicht. Durch sie wurde England in die römische Hierarchie aufgenommen und die bisher nach Missionse recht unter apostolischen Vikaren stehenden Gemeinden in Diöcesen unter einem Erzbischof und zwölf Suffraganen eingeordnet. Gleichzeitig ernannte Pius durch einen apostolischen Brief W. zum Erzbischof von Westminster und am folgenden Tage in einem privaten Konsistorium zum Kardinal, mit dem Titel von der römischen Pfarrfirche St. Pudentiana.

Diese herausfordernde, durch die Sachlage in alle Wege nicht begründete Aftion des 30 Papstes peitschte das protestantische Empfinden des Landes bis hinunter in die tiefsten Bolksichichten zu den leidenschaftlichsten Ausbrüchen auf. Es war eine politische Gewaltthat, nach Form und Inhalt dem Engländer gleich unbegreiflich. Bon B., der dem Papste in Rom das Maß alles englischen Wesens war, im stillen vorbereitet, suhr sie wie ein Blitsstrahl in die Herzen, aber war, wie die Folgezeit bewies, ein Fehlschlag. 35 Denn die tiefsten Mächte der Volksseele waren dem W.schen Kreise verborgen geblieben. Die Tragweite der Oxforder Konversionen war überschätzt und der Exodus einiger vornehmer und gelehrter Männer als Anzeichen einer tiefgehenden Bolksbewegung gedeutet England, so soll W. dem Papst suppeditiert haben, warte nur auf ein Wort aus dem Munde Er. Heiligkeit, um unter das alte Joch zurückzukehren. Aber der die 40 Nation beherrschende geschichtliche Geist zuckte unter dem Nackenschlag auf, der um so empfindlicher traf, weil der bloße Titel des neuen Primas, Westminster, als das Herz Englands und der Sit des Parlaments und des Königs, die Erinnerungen einer großen geschichtlichen Bergangenheit in die Seelen zurückrief, an die ruhmreichen Freiheitskämpfe gegen die Papal Encroachments, die vor 500 und 300 Jahren unter Wiclif und 45 Cranmer zu schweren Katastrophen, aber auch zur religiösen Wiedergeburt Englands geführt hatten. Als vollends W. am 7 Oktober durch einen Hirtenbrief, datiert "vom flaminischen Thor in Rom" und unter der Deckadresse "der Erzdiöcese Westminster und Diöcese Southwart" an das englische Bolk gerichtet, die päpstliche Aktion kund that, machte sich der Jngrimm durch das ganze Land hin Luft. Die dem englischen Empsinden 50 sehr anstößige Datierung, o stellte sich später allerdings heraus, war eine bloße Form und entsprach dem kurialen Kanzleiftil; aber ein Bolk, das wie kein anderes im Berlauf ber Geschichte den Triumph über die Fremdherrschaft grade in seiner Nationalkirche shmbolisiert sah, mußte in einem Briefe, in dem der englische Römling sich mit dem ganzen Pompe hochgeschraubter Wendungen seinen Landsleuten als "Primas von England" vor-55 stellte, der die "geistliche Oberherrschaft" zu übernehmen sich anschiede, eine unerträgliche Herausforderung sehen, daß die geistliche Gewalt über die freien Angelsachsen von nun an in Rom ruhen solle. Den weiteren Wendungen, "das geliebte England habe am fürchlichen Firmament, an dem sein Licht lange erloschen gewesen sei, sein Sternbild wiedergefunden" und schicke sich an, "wiederum um das Centrum der Ginheit, die Quelle 60 alles Lichtes und aller Kraft zu freisen", stand der englische Protestantismus mit völliger

Wifeman 375

Verständnislosigkeit gegenüber. Waren das Worte, die vor den Lehren der Geschichte noch Sinn hatten? Aus welcher verzerrten Gedankenwelt heraus durfte dem nationalen Engländer zugemutet werden, die Waffen vor einem kirchlichen System zu strecken, das durch eine jahrhundertelange Geschichte als Hort der Unfreiheit und des Rückschritts erwiesen war? —

Cinmütig wurde das Einschreiten der Regierung verlangt. Selbst die Oxforder er= 6 klärten ihren Widerspruch gegen Bulle und Hirtenbrief. Der Premierminister Lord John Russell, dem eine römisch-englische Hierarchie nicht nur an sich, sondern auch als die Folge seiner liberalen Politik ein Dorn im Fleisch war, schried am 4. November an den Bischof von Durham einen Brief, der wie eine Bombe in die öffentliche Diskussen platte. Tu Aktion des Papstes und seiner Hintermänner, hieß es dort, fordere die ftärksten Worte 10 deraus. Mit der Annahung einer geistlichen Obergewalt schlage sie dem Reichsrecht, mit dem Anspruch auf die Sewissen der Suprematie der Königin, den Bischofsrechten und den nationalen Freiheiten ins Gesicht. Niemals würden sich die protestantischen Gewissen Englands einem fremden Joche beugen. "Aber viel größer als mein Unwille", fährt Russell dann, mit der Front gegen die Pusehiten gewendet, fort, "ist meine Sorge über die Vorgänge im 15 eignen Hause, wo unwürdige Hirten ihre Herden mit falscher Lehre und dem Mummensichanz des Aberglaubens an den Kand des Abgrunds reißen, den gesunden Sinn des Volls verwirren und seine Seelen knechten wollen"

Dieser Anruf des öffentlichen Unwillens, durch den der Zorn des überzeugten Brotestanten grollte, war von unmittelbarer Wirfung ebenso auf die breiten Massen des 20 Volks wie auf die Regierungspartei. Mit dieser Kriegserklärung nicht nur gegen die verkappten Römlinge, sondern gegen das katholische System als solches in der Hand. erhoben die Fanatiker, wie es zu Königin Annas Zeiten geschehen, ihr No-Popery Gesichrei gegen die Ganzen und die Halben. Seit Mitte November trat thatsächlich auch eine Stauung bei den Oxfordern ein, während neben den "falschen Propheten in der 25 eignen Kirche" ber "Antichrift in Rom" und seine Helfer sich maßlose Schmähung und sohn gefallen laffen mußten. Am Tage nach dem Erscheinen des Durham Letter rotteten sich die unteren Bolfsschichten zu grotesten Aufzügen zusammen, schleppten in Erinnerung an die Pulververschwörung eine riesengroße Guh-Fawkes-Puppe durch die Straßen, die die Züge W.s trug, und in Exeter verbrannte der Bobel den Papft und den neuen 30 Exhifthof in effigie. — Gleichzeitig wurde der papstliche Übergriff in die politische Diskussion gezogen. Der junge Disraeli bemerkte von seinem extrem-protestantischen Standpunkte aus böbnisch, man darf den Papst nicht tadeln, wenn er in England katholische Bistümer verteilt; denn durch die Wiederaufrichtung der Hierarchie in Frland hat das Russellsche Ministerium ihn erst dazu ermutigt. Wenn englische Minister den Pseudoerzbischof von 35 Tuam als englischen Peer und Prälaten anerkennen, müssen sie sich ebenso den Pseudoerzbiichof von Westminster gefallen lassen. — So erhitzten sich auch die Parteileidenschaften an der Sache, und das Land geriet, wenn es möglich gewesen wäre, in einen noch größeren Wirbelsturm religiös-politischer Erregung. In sechs Wochen wurden über 7000 Entrüstungsmeetings gehalten. Schon jetzt wurde auch den einsichtigen Katholiken klar, 40 daß W. keineswegs, wie der Papst ihn genommen, "das Maß englischen Wesens" sei und daß er den Pontifer auf ein falsches Gleis gelockt hatte.

In der Rede, mit der die Königin Viktoria am 4. Februar 1851 das Parlament persönlich eröffnete, kam sie, der allgemeinen Erwartung entsprechend, auf die Sache zurück. In tiesem Schweigen, mit verhaltenem Atem lauschte das Haus, als im Singang 45 von der "Aneignung gewisser kirchlicher Titel durch eine fremde Macht" geredet wurde; als aber die Königin erklärte, sie sei "sest entschlossen, die Rechte der Krone und die Freiheit des Landes gegen jeden Übergriff, er komme, woher er wolle, zu verteidigen", brach das Haus in tosenden Beisall aus. Mit der gleich in den ersten Tagen der Session eingebrachten Kirchentitelbill (Ecclesiastical Titles Bill) suchte Russell den Gegenschlag zu führen; 50 das ausschließliche Recht, Titel zu verleihen, wurde der Königin vorbehalten und W.s. Ernennung zum Erzbischof von Westminster mit den übrigen Bistumstiteln der Bulle ansmiliert. Mit einer glänzenden Mehrheit, 395 gegen 63 Stimmen, wurde die Bill angenommen. Aber es war ein Schlag in leere Luft. Sin Schattengesecht gegen leere Titel, das das Geschehene nicht ungeschehen machen konnte. Die Bill blieb ein leerer 55 Auchstade, das so Seschehene nicht ungeschehen machen konnte. Die Bill blieb ein leerer 55 Auchstade, das sin Wirtung trat und in allgemeine Vergessendert geraten war, als sie 20 Jahre später unbemerkt beseitigt wurde. Aber die andere Wirtung blieb ihr nicht versagt, daß sie, gegen W.s. Wünsche, vor allem Volk den Nachweis sührte, daß in England ein bis in die Knochen protestantisches Volk wohne, dem zwar der sinstere Versiolgungswahn, aber nicht der stolze Freiheitsgeist früherer Jahrhunderte sehlte.

376 Bifeman

Als die öffentliche Erregung nach der Publikation der Bill verebbte und Schlag und Gegenschlag nüchtern erwogen wurden, nahm alles seinen Gang wie zuvor. Sine große Aktion, das war schon nach dem Verlauf eines Jahres der allgemeine Sindruck, die weiter nichts als ein Blender, als Schein war. Um einen ungeheuern hierarchischen Apparat war England reicher geworden, aber Inhalt und Arbeit sehlte ihm. Sin Erzbischof und Bischöfe mit klingenden Namen, aber keine Gemeinden, — wie sich im Verlauf der Dinge herausstellte, nicht einmal wachsende Gemeinden. Die Oxforder Hoffnungen versagten, und die Erzfolge der römischen Propaganda, die W. versucht hatte, waren zuletzt gleich Rull; nur die einwandernden Fren, Franzosen und Italiener stärkten die Zahlen, waren aber kein wömischer Gewinn, weil der englischen Zunahme die irische u. s. w. Abnahme genau entsprach. Freilich W. und seine Bischöfe, — daß sämtliche zwölf rassereine Engländer waren, während etwa 5/6 der in England lebenden Katholiken auf in Frland Geborne kamen, war ein schwerer Mißgriff der Kurie, für den nach Lage der Sache W. verantwortlich war — setzen im Hochgefühl der kurialen Würde die neuen Titel hinter ihre Namen, nach der ansänglichen lächelnden Verwunderung der Protestanten indes ohne

allen weiteren Erfolg.

Was W. fich als Lebensaufgabe gefett, die Berromung Englands, blieb unerreicht. Das von ihm und später von Manning oft und tirumphierend angekündigte Unternehmen von einer Beugung Englands unter Rom kann nur als ein kindisches 20 Unterfangen angesehn werden (has become more silly than ever, vgl. Br. Jahrbb. LXV 1 S. 38). Das System ist falsch und darum kraftlos. In England absorbiert der Protestantismus den irischen Romanismus fast ebenso rasch wie in Amerika (seit 1863 um 20% Abnahme). Nach den Untersuchungen Ravensteins, einer ersten sozial-wissenschaftlichen Autorität, war trop Einwanderung die englische Katholikenzahl in 25 sechs Sahren (1865—71) von 1321 000 auf 1193 000 gesunken, während allerdings Klerus, Kirchen, Klöfter und Kapellen stark zunahmen; 1884 machten die Katholiken noch nicht ½, der Gesamtbevölkerung aus gegen ½, im Jahre 1800. Die Propaganda aber hat namentlich unter dem Banne des ultramontanen Vatikanismus, der seit 1870 alle Regungen freieren Denkens dämpfte, starke Sinbuße gehabt. "Wie ein nasses Handtuch", 30 hat Newman fünf Jahre nach W.s Tobe gesagt, "wird dieser neue Glaube das Verlangen ber Schwankenden abkühlen", und er hat recht behalten. Ein leidenschaftlicher, schleichenber Zug ist in das System gekommen, an dem die Saiten der englischen Seele nicht anklingen. Der Klerus, auf fremdem Boden gewachsen, ohne nationale Freudigkeit, engherzig im Urteil und alle Lebenserscheinungen am ultramontanen Maße messend, arbeitet 35 in verminderter Araft am Bolke mox daturus progeniem vitiosiorem. Den Mißgriff W.s, der englische Bischöfe über irische Gemeinden setzte, hat seit den 60er Jahren, soweit das nationale englische Empfinden in Frage steht, der andere verhängnisvoll er gänzt, daß der untere Klerus als fremder Import dem englischen Volksgeist völlig verftändnislos gegenübersteht. Aus Frland, Stalien, Frankreich und Flandern als seinem 40 Mutterboden zieht der römische Baum seine Kraft. So lange aber "das klerikale Blut so verhängnisvoll von dem englischen Kräftestrom abgeschnürt bleibt", wird Rom in England nicht siegen. Ein J. H. Newman, J. und N. Wilbersorce, auch F. Faber waren gefährliche Werber; die D'Callaghans, D'Shaughneffys, Maguires und McChees, McSweenhs und McSwineys wiegen sie zu Hunderten auf. Ebensowenig rechtfertigen die Kathe-45 dralen und Kirchen mit ihrem prunkenden Schmuck die Erwartungen ihrer Gründer. Nicht dem wirklichen Bedürfnis, sondern marktschreierischer Reklame dienen sie. Wie denn der ganze hierarchische Apparat den Inhalt nicht hat, den man andere glauben machen will: "glanzende Kriftallscheiben am Schaufenfter eines Geschäfts, das durch den Schein des Gedeihens Runden anzulocken sucht" (Pr. Jahrbb. a. a. a. S. 41). Für die erfolgreiche 50 Entfaltung der ungeheueren klerikalen Kraft fehlen dem englischen Bolkstum die Vorbedingungen. Im freien Spiel der Kräfte haben nun mehr als ein halbes Jahrhundert Liguorianer und Jesuiten, Monche und Raplane, Kathedralen und Klöster um die Seele des Landes fich bemüht: erreicht ist so gut wie nichts. "Die Kirchen füllen sich nicht, die Missionen, die Stationen, die Mönche machen nichts, die Jren alles" (vgl. Lord Brahe sein 55 röm. Konvertit], Present State of the Church in England, London 1884, S. 7). Der Grund des Mißerfolgs sind aber keine äußeren Zufälligkeiten, — der Grundgedanke, das System! ist irrig, weil es unenglisch ist. Vater dieses Systems aber war zuletzt der erfte Erzbischof von Westminster.

Er war um einen hochklingenden Titel reicher geworden, im Laufe der Zeiten auch 60 um Hof= und gesellschaftliche Shren, aber England kehrte nicht in den Mutterschoß der 2Bifeman 377

Rinde gurud. Und insolveit als er durch sein Vorgehen die öffentliche Meinung erft auf bas Umsichgreifen des Romanismus aufmerksam machte, lehrte er die Gegner die Gefahr ertennen und — überwinden. Diese Geaner behaupten beshalb, W.s Erfolg sei das

Gegenteil seiner Absicht gewesen. -

Er selbst war sich jedenfalls der Tragweite der kurialen, von ihm veranlagten Aktion 5 nicht bewußt. Er kam von Rom herüber nach London und war erschrocken über die Mirtungen der Bulle. Durch einen Appell an "das gefunde Empfinden des englischen Holls" suchte er den Sturm des Unwillens zu beschwören, in warmen, würdevollen und persöhnlichen Worten, die sich wohlthuend von den pomphaften und herrischen Tiraden his hirtenbriefs abhoben, aber die Kraft der entzündeten Leidenschaften hatte er unter= 10 icont und mußte nun den Sturm über sich ergeben laffen. Daß er von da ab mit der Borficht, die die Mutter der Weisheit ift, dem Streite des Tages fern blieb, auf Muffells Herausforderung schwieg und Rom schweigen ließ, bewies, daß er doch ein kluger Mann war, der das Lernen nicht verlernt hatte.

14 Sahre hat er das neue Erzbistum zu verwalten gehabt. In ruhelosem Eifer 15 und fich felbit vergeffender Singabe hat er fich an die Aufgabe, das Gefäß mit einem Inbalt zu erfüllen, gestellt. Seine amtlichen Ansprüche hat er, dem offiziellen England gegenüber, niemals aufgegeben; bei großen Staatsaktionen traten fie wohl im Streit um Bortritt und Titel zu Tage; im übrigen widmete er fich den Pflichten seines Oberhirten= amtes, dem inneren Ausbau und der Propaganda. — Neben Neugrundungen von Gemeinden, 20 beionders in den Fabrikeentren, der Herstellung von Schulen, Seminarien, Klöftern und Rirden, bemühte er sich befonders um zwei Aufgaben: um die Einordnung der feit dem Auffommen der Sisenbahnen in immer größere Zahlen wachsenden fremdländischen Einwanderung in die kirchliche Gesamtorganisation und um die sittliche und intellektuelle strung der niederen Geistlichkeit, die, zum weitaus größten Teile aus Fren und Ftalienern 25 bischend, nach Erziehung und Lebensformen dem englischen Anspruch nicht genügte. — 3m Jahre 1853 geriet er infolge seiner organisatorischen Arbeiten in finanzielle Schwiengleiten, die ihn in höchst ärgerliche Sändel verwickelten. Er ging infolgedes nach Rom und entfaltete, zu seiner alten Liebe zurückkehrend, hier einen fieberhaften, auf die Zurück-

gewinnung der zahlreichen in Stalien reisenden Engländer gerichteten Eifer.

Namentlich durch das bereits erprobte Mittel öffentlicher Borlefungen setzte er diese propagandistischen Bemühungen (in London, Liverpool und Manchester) fort. Es lag ibm daran, den Engländern den Beweiß zu führen, daß sein Ultramontanismus nicht in dem schroffen Gegensatze zur Kultur stehe, in den man ihn zu setzen gewohnt war. Zeinem weltmännischen Auftreten gelang es auch im Laufe der Jahre, die nun von 35 anderen Interessen beherrschte öffentliche Meinung wenigstens zu seinen persönlichen Gunften umzustimmen. Bor der unbestrittenen Keinheit seines Charakters verstummte bak und Borurteil, und die Achtung vor diesen Eigenschaften fand sich willig damit ab, daß der eher zu milder Heiterkeit als asketischer Strenge geneigte Prälat, "der Kardinal", wie er allgemein genannt wurde, im gesellschaftlichen Leben Londons eine gewisse Rolle 40 rielte. Die Leitung der kirchenpolitischen Aktion aber entglitt allmählich seinen Händen. Ein Mann, dem die schöpferische Eigenkraft und die durchhaltende Zähigkeit fehlte, dazu durch die Aussichtslosigkeit seiner römischen Hoffnungen ernüchtert, mußte er sich um die Mitte der 50er Jahre den Bischof G. Errington als Koadjutor gefallen lassen, der, ime herrschernatur von hartem Willen, als Treiber neben dem Milderen stand und ihn 45 in eine Kirchenpolitik ab irato zu brängen suchte, bis nach endlosen Reibereien 1862 die Berbindung des "eifernen Bischofs" mit W. von Rom aus gelöst wurde.

Um so größeren Ansehns erfreute sich dieser in der breiten Offentlichkeit durch seine Borleiungen. Ein vielseitiger, aber nicht tiefer Geist, mehr Gelehrter als Denker, hat er auf den Ruhm wissenschaftlicher Ehren verzichten müssen. In dem durch sein hohes Amt ihm auf= 50 Amungenen Bemühen, seinen Namen vor der Öffentlichkeit zu erhalten, wandte er seine Studien den heterogensten Problemen zu; ich verweise dafür auf die unten folgenden Titel leiner Truckwerke. In der 1855 erschienenen Schrift The Future Politician's View of the present War (Krimkrieg) nahm er auch politische Allüren an. In die weitesten, auch atatholische Kreise aber hat er gewirkt durch seine "Fabiola, oder die Kirche der Katakomben", 55 anen hristlichen Roman aus dem 3. Jahrhundert, der, in frische, oft glühende Farben getaucht, dem Lesebedürfnis besonders der Italiener entsprach und in mehrere Sprachen ubersetzt wurde. Fabiola gilt als der klassische katholische Roman und ist vorbildlich für die gange spätere Gattung geworden. Sein bestes Buch, eine Art Autobiographie mit 3. T. icasbarem zeitgeschichtlichen Material sind seine Recollections of the last Four Popes 60

(Bius VII., Leo XII., Bius VIII. und Gregor XVI.) and of Rome in their Times. London 1858. -

Von Rom 1859 zurückgekehrt, erkrankte er zu Anfang der 60er Jahre und ftarb am 15. Februar 1865. Mit großem Gepränge, — in einer Beise "wie es vielleicht 5 noch niemals in England vorgekommen", schrieben damals die Zeitungen — wurde er auf dem Kenfal-Green Kirchhof begraben. Drei Jahre später wurde zur Ehre seines Namens die röm. kath. Westminster Kathedrale, unsern der Westminster Abtei, gegründet. Manning, sein Nachfolger, hielt ihm eine glänzende Grabrede. Rom hatte allen Grund, sein Abscheiden mit dem ganzen Pathos seines De Profundis zu begleiten; denn seine kuriale 10 Mission hat er mit Erfolg durchgeführt und im Sinne Koms die flatternde Fahne der Unfreiheit in England zu entfalten gefucht. Aber mit blogem Eigenfeuer, mit Bunfchen und Soffnungen läßt fich tein Bolt gewinnen. Den gefreugten Schluffeln eine Armee zu schaffen, ist ihm nicht gelungen, und sein stolz gedachtes Lebenswerk hat er am Felsen

ber englischen Freiheit zerscheitern sehn müssen. -

2B. Schriften (außer den oben vermerkten): Horae Syriacae, seu Commentationes et Anecdota Res vel Litteras Syr. spectantia, Romae 1828; Eight Lectures on the Body and Blood .. in the Eucharist, London 1836; High Church Claims, or a Series of Papers on the Oxford Controversy, 1841 (feine Auffäte in der Dublin Review in Buchform); Pastoral ... to be read in the Archdiocese of Westminster 20 and the Diocese of Southwark, 1850; Three Lectures on the Catholic Hierarchy (delivered in St. George's) 1850; An Appeal to the Reason and Goodfeeling of the English People on the Subject of Catholic Hierarchy, 1850; Essays on Various Subjects (in the Dubl. Review) 1853, 3 Bbe; The Hidden Gem (ein Drama) 1858; The Highways of Peaceful Commerce the Highways of Art, 25 1854; On the Connection between the Arts of Design and the Arts of Production, 1854; Points of Contact between Science and Art, 1863; On Self-Culture 1863; Vespera Cantica, 1863; Prospects of Good Architecture in London, 1864; The Attitude of the Anglican Bishops towards Rationalism, 1864; Sermons on our Lord Jesus Christ, Dublin 1864. Rudolf Budbenfieg.

Witschel, Heinrich, gest. 1847 — Litteratur: Eine kurze, ca. 1802 geschriebene 30 und auf vier Blättern gedruckte Selbstbiographie; eine Biographie in der 11. Auflage seine "Worgens und Abendopfer"; die Pfarrbeschreibung im Pfarrarchiv zu Kattenhochstädt, Bezirksamt Weißenburg in B. und sonstiges Handschriftliche, darunter der von seinem Neffen Ferdinand Lindner versätze und an seinem Erabe verlesene Lebenslauf; Neuer Nekrolog der Beutschen 1847, S. 287; Berthean in d. AbB. Eine auf 9 Bändchen berechnete Gesamtsausgabe seiner Schriften von M. Aytmaner brachte in einem 1. Bändchen (Nürnb. 1893) nur seine Dichtungen von 1798.

Johann Heinrich Wilhelm W. wurde geboren am 9. Mai 1769 in Henfenfeld bei Hersbruck als Sohn des dortigen Pfarrers G. J. Bitschel, der sich später als Pfarrer 40 in Gräfenberg bei Erlangen durch mehrere Schriften u. a. durch eine Wetterpredigt mit bistorischen Nachrichten (1778) bekannt gemacht hat. Seinrich erhielt seine Borbilbung zuerst in Gräfenberg, dann in Nürnberg, wo nach seinen eigenen Mitteilungen namentlich Noricks empfindsame Reisen und die Gefänge Offians auf seine innere Entwickelung von Einfluß waren. Auf der Universität in Altdorf (1788—1793) schloß er sich besonders an J. Ph. Gabler 45 (s. d. BdVI, 236 f.) und Jaeger an. Aus dieser Zeit stammen seine ersten dichterischen Bersuche (z. B. Letztes Lebewohl an unsern unvergestlichen Friedhof, Altdorf 1793). Im Jahre 1791 wurde er Mittagsprediger an der Dominikanerkirche in Nürnberg. Von seiner Art giebt Zeugnis eine Predigt "Bon der schuldigen Barmherzigkeit gegen eine gewisse Klasse der Hilfsbedürftigen in unserer Stadt" (Nurnb. 1796). Diese Predigtthätigkeit "zu einer 50 unbequemen Zeit, von 12—1 Uhr, in einer großen finstern und geschmacklosen Kirche, aber vor einer freundschaftlichen und vernünftigen Gemeinde", wie er fagt, wird schwerlich von großem Ginfluß gewesen sein, um so erfolgreicher bethätigte er sich, obwohl er täglich bis 8 Stunden Unterricht zu geben hatte, auf litterarischem Gebiete. Außer einzelnen Gelegenheitspredigten erschienen in der Nürnberger Zeit: Hermolaus 1796, Dichtungen 55 1798. Pantheon für Damen 1799, Balsora, ein morgenländisches Schauspiel 1799, Neue Lieder des Candidaten Witschel (o. J.), Resignation von Friedr. Schiller und Witschels Antwort auf dieselbe (o. J.), Neue verb. Aufl. Creuznach (o. J.). Neben diesen teils empfindsamen, teils moralisierenden, aber dem Zeitgeschmack entsprechenden Dichtungen veröffentlichte er mehrere Arbeiten, die das pädagogische Geschick des Verfassers erkennen

Witschel 379

laffen: Zeitkarte der Geschichte mit Schattenriß der Weltgeschichte 1801. Zeittafel des 18. Jahrhunderts mit Ansichten aus dem 18. Jahrhundert als Beilage 1801, und in dem gleichen Jahre: Ein Bersuch einer Schulordnung für das Land, 72 S. Am 6. Märk 1801 bezog er die Nürnbergische Pfarrei Fgensdorf und vermählte sich am 23. April best. J. mit Anna Marg. Carol. Thomasius, welche Che kinderlos blieb. Beim Fort= 5 gange von Nürnberg hinterließ er seiner Gemeinde als Andenken: Moralische Blätter. Ein Andachtsbuch für Gebildete, Nürnb. 1801. "Ich durfte, sagt er in der Widmung, freimitig zu Euch reden, Euch jede Wahrheit unbesorgt zur Prüfung darlegen, ohne Burcht, verschrien oder verketzert zu werden. Glückliche Baterstadt, die solche Ginwohner belitt, welche sich keine Fesseln anlegen lassen, die ihres Geistes und ihrer Religion un= 10 murdig sind" Die Schrift enthält neben den Gebeten, die er bei den "Gottesverehrungen" verzulesen pflegte, kurze, meist von der Natur — "die Natur ist Gottes Tempel" — ausgehende Betrachtungen. In einem Gedicht "Mein Jahrhundert" (Dichtungen 1798) hatte er gereimt: "Meine Wünsche find bescheiden, Ruhe, Liebe und Natur, Und ein Singang ehne Leiden Auf der Hosffnung Rosenspur" Dieses Wort, das ihn charakterisiert, 15 fennte als Motto zu demjenigen Werke dienen, das seinen Namen zuerst in weiten Breifen bekannt gemacht hat, bem "in ber angenehmen Gegend von Igensborf" entstan= denen Andachtsbuche: "Morgen- und Abendopfer in Gefängen", Sulzbach 1803, das er in der ersten Auflage dem Erzbischof Karl Theodor (von Dalberg) widmete. Nach ihm besteht im Anschluß an J. J. Mnioch (geft. 1804), dessen Erklärung er voranschickt, die 20 religiöse Erbauung "in Versinnlichung der Religionsideen für Phantasie und Herz, in einem badurch gewirkten lebendigen Glauben, in einer Reinigung unserer Empfindungen und einer erhöhten Rührung für das Gute: Alles zu dem großen, moralischen Endzweck der Distiplin unserer Neigungen und der Beförderung einer freien und leichten Harmonie derselben mit den Forderungen der moralischen Vernunft" Man darf W. als den Twous 25 eines Rationalisten bezeichnen, aber als den Vertreter jenes liebenswürdigen und hochacht= baren Rationalismus, der bei aller Vernunftreligion wirklich auf driftliche Tugend drang, und bei all seiner Bekämpfung deffen, was man Mystik und Aberglauben in Kultus und reben nannte, sich boch eine gewiffe religiöse Wärme erhielt und ein wenn auch nur authetisches Verlangen nach dem Überfinnlichen nicht los werden konnte. Das ursprünglich 30 wenig umfangreiche Buch enthält eine Reihe nach Wochen und Jahreszeit geordneter, gereimter Morgen= und Abendandachten, ift aber in der Folge auch durch Beifügung von Gebeten für die einzelnen Feste und besondere Borkommniffe des Lebens und in der Natur, um das Doppelte gewachsen. "Unser ganzer Religionskultus sollte mehr der Natur an= gepaßt werden", so schreibt er in der Vorrede zur zweiten Auflage, "denn die Natur und 35 die Religion sind ja zwei Bücher, von welchen immer das eine das andere erklärt" Und trot seiner oft recht banalen oder bombastischen Reime wurde W. mit seiner Naturver= berrlichung, seinem ernsten Tugenostreben und seiner Absicht "zum Guten zu rühren", der eigentliche kirchliche Sänger des Rationalismus. Die Morgen= und Abendopfer wurden das beliebteste Andachtsbuch, und was das merkwürdigste ist, sie haben den Wandel der 40 zeiten überdauert. Das Buch wird noch heute in allen Gegenden Deutschlands gebraucht, bei Protestanten wie Katholiken, nicht nur weil man es von den Bätern ererbt hat, son= dem trop der vielen Ausgaben und Nachdrucke (auch in Reklams Universalbibliothek Nr. 1421, 1422) ist die Nachfrage noch immer eine so große, daß es immer wieder neu gedruckt werden muß. Für sein erstmaliges Aufkommen dürfte übrigens auch von Bedeutung ge= 45 wefen sein, daß W. von G. J. Planck (f. d. A. XV, 472 ff.) angeregt, ganz im Geiste der Zeit gegen jeden Konfessionalismus auftritt und mit großer Begeisterung in seinen leit der 2. A. beigefügten scharfen "Spisteln an die Christen" der Wiedervereinigung aller Christen das Wort redet.

Nach neunjähriger Thätigkeit in Jgensdorf, in welcher Zeit er auch eine Sammlung 50 kumoristischer und sathrischer Gedichte: "Etwas zur Ausheiterung in Versen", Sulzbach 1809, 2. A. 1817) herausgab, wurde er der Nachfolger seines Vaters in Gräfenberg, dann auch Dekan und Distriktsschulinspektor. Aus der Klasse der Geistlichen zum Abserdeneten gewählt, nahm er 1819 an der ersten bayerischen Ständeversammlung teil. Hier trat er u. a. für "die Herschung einer zweckmäßigen Sonntagsseier" ein, erhielt 55 aber von der Regierung den benkwürdigen Bescheid, daß sein Antrag sich nicht für die Vorlage an die Kammer eigne, da er "weder die Erlassung noch Erläuterung, oder Absänderung eines die Freiheit und das Sigentum des Staatsangehörigen betreffenden Gesiehes bezwecke" (vgl. Wischel, Über die Herabwürdigung des Sonntags (Eine geharnischte Rede, Sulzb. 1822, S. 31 f.). Auf seine Bitte, von Gräfenberg versetz zu werden, wo 60

das halbeingefallene Pfarrhaus, ohne daß eine Abhilfe erfolgte, seit zwei Jahren un-bewohnbar war, erhielt er vom Könige, der ihm persönlich davon Mitteilung machte, die Berufung auf die Pfarrstelle Kattenhochstädt bei Weißenburg, wohin er am 1. April 1819 übersiedelte. Auf der Generalspnode von 1823 wurde der angesehene Mann zum 5 Mitaliede des Redaktionsausschuffes für die neue Kirchenagende, 1828 zur Mitbearbeitung eines Landeskatechismus, und 1833 wieder in den Agendenausschuß und zum Redakteur des mit Bibelstellen zu ergänzenden lutherischen Katechismus gewählt. Sonst lebte er seiner Gemeinde und wirkte zugleich auf pädagogischem Gebiete. Bon 1820 an leitete er 13 Jahre lang eine Fortbildungsanstalt für Schullehrer und erteilte selbst unentgelt= 10 lichen Bräparandenunterricht. Daß inzwischen die firchlichen und religiösen Unschauungen anders geworden waren, entging ihm natürlich nicht. Als er 1828 eine neue Ausgabe der "Moralischen Blätter" ausgehen ließ (eine 3. nach des Verfassers Tode o. J. in Nürnberg herausgekommene Ausgabe hat den Titel "Stimmen religiöser Erhebung"), bemerkt er, daß er bei der ersten Ausgabe nicht habe baran denken können, "daß eine 16 Zeit kommen könnte, wo die Worte, Vernunft und Aufklärung, Glaubens= und Gewissens= freiheit, Tugend und Menschenliebe wieder unter die angesochtenen und verrusenen gehören würden". "Es find Wolfen aufgezogen, sie werden vorübergeben", setzt er in seinem unverwüstlichen Optimismus hinzu. Er selbst wurde von der neuen Zeit kaum berührt. Er blieb der liebenswürdige, etwas schwärmerische, in seiner Weise fromme Moralist, und 20 ließ sich auch seine Hoffnung auf die Einigung der Konfessionen nicht nehmen. Im Anschluß an einen Eintrag über die Säkularseier der Augsburgischen Konsession im Jahre 1830 bemerkte er in der Pfarrchronik: "Wird dieses Fest nach 100 Jahren wieder geseiert werden? Nein. Fiet unum ovile, unus pastor" In hohem Alter ist er am 24. April 1847 gestorben, und sein Nachsolger im Amte wurde Chr. Phil. Hein. Brandt, 25 der Mann, der durch das von ihm redigierte "Liturgisch-homiletische Korrespondenzblatt", 1825 ff. in Babern nicht am wenigsten die durch W. freilich eigentlich immer ohne Polemik vertretene Richtung bekämpft hat, zu deren würdigsten Repräsentanten in der baberischen Landeskirche W. bis an sein Ende gehörte, dessen wichtigstes und einflußreichstes Werk, die "Morgen- und Abendopfer" man aber, was seine Freunde schmerzlich berührte, an Theodor Kolde. 30 seinem Grabe schon nicht mehr zu erwähnen wagte.

Witsias, Hermannus, geft. 22. Oktober 1708. — Joh. à Marck, Oratio funebris in obitum Herm. Vitsii, Lugd. Bat. 1708; Herm. Witsius, Schediasma theologiae practicae, Gron. 1729 (ausgegeben mit einer vorangehenden Biographie von Witsius, durch seinen Schüler H. C. van Bizier, Holland. Uebersehung Delst 1731); S. P. Heringa, Specimen de Herm. Vitsio, Theologo Biblico, Amst. 1861; B. Glasius, Godgeleerd Nederland III, 611—617, 's Hertogendosch 1856; B. B. S. Breles, Frieslands Hoogeschool en het Rijes Athenaeum te Franeker, II, 256—261, Leeuwarden 1889; Chr. Sepp, Het godgeleerd onderwijs in Nederland, gedurende de 16° en 17° Eeuw. II passim, Leiden 1874.

Unter den holländischen Theologen aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts 10 nimmt Hermannus Witsius eine eigenartige und höchst ehrenvolle Stelle ein. In den Tagen der Parteisucht, als Voetianer und Coeeejaner so scharf wie möglich einander gegenüber standen und sich auf die wütendste Weise bestritten, hatte er den Mut, zu keiner der beiden Parteien gehören zu wollen, sondern selbstständig dazustehen. Seine kraftwolle eigene Überzeugung und ein starkes Verlangen, ein versöhnendes Element im Streit der Parteien zu sein, drängten ihn dazu. Er wußte sowohl bei Voetianern wie bei Coecejanern das Gute in ihrem Streben zu würdigen und wurde wegen seiner innigen Frömmigkeit und wissenschaftlichen Arbeit von vielen hochgeschätzt, während seine Rechtgläubigkeit von niemand in Zweisel gezogen wurde. Wo er verkehrte Meinungen bestreiten mußte, strebte er die Regel anzuwenden: parcere personis, dieere de vitiis, während er in seinem ganzen Lehren und Leben zeigte, daß es ihm ernst war mit dem von ihm gewählten Symbol: "in necessariis unitas, in non necessariis libertas, in omnidus prudentia et charitas." Er ist denn auch eine der sympathischsten Kirchengeschichte.

Witsius wurde geboren den 12. Februar 1636 in dem westfriesischen Städtchen Städtchen benkligen, wo sein Bater, Claas Jacobsz Wits Magistratsbeamter und später Bürgermeister und Altester der reformierten Gemeinde war. Seine Mutter war eine Tochter des Enkhuizer Pfarrers Hermannus Gerardi, eines zur Zeit der remonstrantischen Zwistigkeiten in den Vordergrund tretenden Kontraremonstranten in Nordholland. Durch seine Eltern empfing er eine entschieden religiöse Erziehung. Erst 6 Jahre alt kam er schon

Witfius 381

in die Lateinschule, jedoch vom 9. Lebensjahre ab genoß er zugleich Privatunterricht bei seinem Onkel Betrus hermanni, einem gelehrten Manne, der ihn in die Philologie, Philosophic und die Anfänge der Theologie einweihte, und ihm hat er wohl die arund= liche und feine klaffische Bildung zu danken, die nicht bloß in seinem eleganten Latein, worin er die meisten seiner Zeitgenossen weit übertrifft, sondern auch in seinem humanen s Einn und Wefen sich auf wohlthuende Weise kundgiebt (vgl. Markii Orat. fun. p. 14f.). 1651 zog er in Begleitung dieses Onkels, der sich zugleich mit ihm als Student einsichreiben ließ, nach Utrecht, wo er in der Philosophie den Unterricht von Baulus Voetius, in den orientalischen Sprachen von Johannes Leusden, in der Theologie von Gisbertus Boeinis, Joh. Hoornbeek und Andreas Effenius genoß. Drei Männer waren es vorzüg= 10 lich, die bestimmend auf den Gang seiner Studien und seiner theologischen Richtung einwirkten: der berühmte Leusden (f. Bd XI, 416) führte ihn in die alttestamentlichen und orientalischen Ztudien ein, in welche er sich mit solchem Eifer versenkte, daß er bereits als 18jähriger Jungling in Utrecht einen gelehrten Vortrag "de Judaeorum et Christianorum Messia" in hebräischer Sprache öffentlich halten konnte. So in das Bibelstudium ein= 15 geführt, wurde er nun eifriger, wenn auch nicht persönlicher Schüler des Coecejus und mart von dem mächtigen Geisteseinfluß dieses Mannes so hingenommen, daß er oftmals auf seinen Knieen Gott laut dankte für das große Licht, welches Gottes Güte durch diesen Mann der Welt mitgeteilt habe (H. L. Benthem, Holland. Kirch= und Schulen= itaat II, 463). Aber noch ein dritter Mann übte einen vielleicht noch tieferen Einfluß 20 auf den geistig regen Jüngling: es war der Utrechter Prediger Justus van den Bogaerdt, der ihn in das innerliche Christentum des Herzens einführte und dem Witsius, wie er nachmals sagte, "seine beste theologische Erkenntnis" verdankte. In der That war es die tiese Herzensfrömmigkeit, die durch dieses Werkzeug der Gnade in ihm entzündet worden war, welche ihn nach Frieden und Einigkeit unter den Chriften schmachten und 25 das theologische Schulgezänk beklagen ließ, ihn felber zu einer aufrichtigen Würdigung der idolaftisch-orthodogen Schule und zur Anerkennung der Schwächen und Übertreibungen des Köderalsustems und zum Bersuch einer Ausgleichung und Bermittelung geführt hat, wie er biese in seiner allocutia irenica, womit er seine oeconomia foederum Dei einleitete, so innia ergreifend ausspricht.

Am 20. November 1654 ließ er sich in Groningen einschreiben, wo er die Borlefungen von Marefius hörte und fich vor allem auf die Brediat in französischer Sprache vorbereitete, worin er schnell eine große Fertigkeit bekam. Nachdem er ein Jahr in Groningen gewesen war, wollte er in Leiben Coccejus hören, aber der Ausbruch einer bösartigen Seuche trieb die Universität auseinander und auch Witsius begab sich nun- 35 mehr nach Utrecht, wo er im Oktober 1655 unter Prof. Leusden Theses de S. S. Trinitate ex Judaeis contra Judaeos verteidigte. Im Mai 1656, also eben 20 Jahre alt, bestand er das Examen pro ministerio mit Glanz. Am 8. Juni 1657 wurde er als Pfarrer zu Westwoud eingeführt, nicht fern von seinem Geburtsort. Hier heiratete er Aletta van Borchoorn aus Utrecht und gab seine erste Schrift heraus: Judaeus 40 christianizans circa principia fidei et S. S. Trinitatem (Ultraj. 1660). 1661 zog er nach Wormer, 1666 nach Goes und 1668 nach Leeuwarden. In all' diesen Gemeinden erwieß er sich als vortrefflicher Prediger, als ausgezeichneter Katechet und treuer Seeliorger. Als Pfarrer zu Leeuwarden warnte er mit seinem dortigen Amtsgenossen 30b van der Baeijen vor den Labadiften (Ernstige betuiginge van J. v. d. W en H. W 45 aan de afdwalende kinderen der kerke, tot wederlegginge van de gronden van J. de Labadie en de syne, Amft. 1670). Bor allem aber machte er sich bekannt und beliebt durch sein vielgelesenes Werk "Twist des Heeren met sijn Wyngaert u. s. w. (Leeuw. 1669, 2º A. 1671, dann noch öfter gedruckt). Dies Werk ist eine fortlaufend fräftige Buß= rredigt gegen die Sünden und den Abfall in seinen Tagen. Bor allem den Cartesianis= 50 mus bestritt er darin mit aller Bestimmtheit, während er sich mit Entrüstung gegen die Entheiligung des Sabbaths wandte. Er hielt an der verbindlichen Kraft des Sabbath = gebotes sost und protestierte gegen die Meinung der Coecejaner, die es als rein eeremosnielles ansahen. Im Anschluß an dies Werk entstand ein Streit zwischen ihm und dem bestigen Coecejaner und Cartesianer Petr. Allinga, Pfarrer zu Wijdenes. (Die Streits 55 identielle idriften in diesem Kampf, an dem auch andere sich beteiligten, sind zu finden in der nadtischen Bibliothek zu Leeuwarden.)

Die Hochachtung, die Witsius als wissenschaftlicher Mann und ernster Prediger auch am Friesischen Statthalterhofe genoß, war Ursache, daß er im Jahre 1675 einen Ruf als Prosessor und Prediger nach Francker an Schotanus' Stelle erhielt. Am 16. April 60

382 Withius

trat er sein Prosessorat an mit einer Oratio exhibens specimen veri ac sinceri theologi (in seinen Miscellaneorum sacrorum libri IV. Ultraj. 1692, Herborn 1712, Lugd Batav. 1736, Tom. II). Er zog viele Studenten aus allen Teilen Europas nach Francker, die ihn um seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit willen sehr Im Jahre 1679 lehnte er einen Ruf nach Groningen als Nachfolger von Nacobus Alting ab, nahm jedoch im folgenden Jahre einen Ruf als Professor und Brediger zu Utrecht an, wo er sein Prosessorat am 29. April 1680 begann mit einer Oratio de praestantia veritatis Evangelicae (Miscell. sacr. Tom. II).

Her wirkte er in gleichem Geiste und mit nicht weniger Furcht als in Francker. 10 Im Jahre 1698 folgte er einem Aufe als Professor nach Leiden, zwar trennte er sich nur schweren Herzens von seinem geliebten Utrecht, wo seine Gattin schon 1684 gestorben war, aber der Umstand, daß in Leiden mit der Professur keine Predigerstelle verbunden war, gab bei dem nun 62 jährigen Manne, dem das Predigen schwer fiel, den Ausschlag. In Leiden war er ernannt worden auf besonderes Berlangen des Statthalters Willem III. 15 der ihn 1685 kennen gelernt hatte, als Witsius die niederländische Gesandtschaft nach Eng-land an den Hof Jacobs II. als Prediger begleitet hatte, und dem er auch die zweite Ausgabe seines Werkes "de oeconomia foederum" gewiomet hatte mit einer epistola dedicatoria, aus der seine innige personliche Berehrung für den Fürsten deutlich blickt. Witsius trat sein Amt in Leiden an mit einer Oratio de theologo modesto am 20 16. Oktober 1698 (Misc. sacr. Tom. II). Im folgenden Jahr wurde er zugleich zum Leiter des Staatenkollegiums ernannt. Wegen Körperschwäche legte er 1707 sein Amt nieder. Nicht lange sollte er indes seine Ruhe genießen; denn am 22. Oktober 1708 starb er. Witsius hinterließ keinen Sohn, wohl aber eine Anzahl Töchter.

Witsius bewegte sich hauptsächlich auf dem Gebiet der systematischen Theologie. Sein

25 Hauptwerk, das von gründlicher Gelehrsamkeit und selbstständigen Studien zeugt, trägt ben Titel: De oeconomia foederum Dei cum hominibus libri IV (Leov. 1677; ed. 2° Leov. 1685, spätere Ausgaben erschienen zu Amsterdam 1694, Herborn 1712, Basel 1739. Zwei holländische Übersetzungen erschienen, auch mehr als einmal wieder gedruckt, während eine englische Übersetzung erschien unter dem Titel: The oeconomy Bur Herausgabe Dieses seines Hauptwerkes bewog ihn die Be-30 of the convenants). trübnis über die gehäffige Art der Streitigkeiten zwischen Voetianern und Coccejanern. Selbst ein Glied der föderalistischen Schule, der er seiner ganzen Denkweise und Darstellungsform nach angehört, war er doch keineswegs blind gegen den Wert des scholastisch festgestellten kirchlichen Dogmenspstems. Ita tractandam suscepi [foederis dispen-35 sationem, ut et veritati hactenus in ecclesia traditae atque creditae sua constaret sarta tecta incolumitas, et in illius defensione nihil procaciter, nihil acerbe, nihil denique contra caritatis leges ageretur. Er will seine Zuhörer und Leser non ad litigiosas disputationes, sed ad liquidam sacrosanctae veritatis cognitionem, ad veteris et apostolici christianismi simplicem ac sine fuco pietatem, ad almae 40 illius pacis, quam moriens suis et legavit et meruit Jesus, constans studium führen. Bon den claris et concessis will er überall ausgehen und vor allem feststellen: quousque orthodoxi omnes convenirent. Die föderalistische Einteilung des foedus gratiae in eine oeconomia sub promissione, oeconomia sub lege und oeconomia sub evangelio scheint ihm nicht soviel wert zu sein (non tanti esse), daß 45 man sie in so viel Büchern und Predigten breitschlage, quasi in ea omnis eruditionis theologicae prora atque puppis consisteret. Er läßt sie fallen und faßt somit die ganze alttestamentliche Offenbarung mehr in eine Einheit zusammen. Andererseits witt er den Übertreibungen des Orthodoxismus, welche die Existenz und den Begriff eines foedus operum gänzlich in Abrede stellen, und in ihren harspaltigen Distinktionen nur 50 einen Teil der Leiden Christi (passiones judiciarias) für verdienstlich (satisfactorias), ben anderen (passiones bellicas) für nicht meritorias erklären, mit ruhiger Bestimmtheit entgegen. In allem aber bemüht er sich, ut loquamur quam accuratissime, eaque, quae vel ab amicis, vel ab ipsis nobis imprudentius dicta sunt, nulli tueamur, ab aliis culpari aegre ne feramus. Diese friedfertige Gesinnung durch 55 die That zu bewähren fand Witsius nur zu bald Gelegenheit. Er hatte erfahren, was alle berartigen Bermittler erfahren müffen: seine eigenen föberalistischen Schulgenoffen verziehen ihm am wenigsten die im Grunde doch geringfügigen Abweichungen, die er sich von ihrem Shstem erlaubt hatte; einige derselben gingen in ihrem föderalistischen Fanatismus so weit, ihm neben anderen Sünden und Ketzereien auch die Sünde wider den 60 heiligen Geift vorzuwersen, "so er aber mit Geduld ohne Widerschelten erlitten" Es gelang ihm in der That mit der Zeit, durch unerschütterliche Sanftmut den Born seiner

Gegner zu stillen.

Außer den bereits genannten Werken hat Witsius u. a. noch geschrieden: Exercitationes sacrae in Symbolum, quod Apostolorum dicitur (Franck. 1681; ed. 2<sup>a</sup>, der deigesügt sind Exercit. in Orationem Dominicam, Franck. 1689, 3<sup>a</sup> 1697; de heigesügt sind Exercit. in Orationem Dominicam, Franck. 1689, 3<sup>a</sup> 1697; de hegyptiorum sacrorum cum Hebraicis collatione libri tres (Fran. 1683; Umst. 1693; 1696; Herden 1717, Basel 1739); Exercitationum Academicarum, maxima ex parte historico-critico-theologicarum duodecas (Ultraj. 1694); Animadversiones irenicae ad controversias, quae sub infaustis Antinomorum et Neonomorum 10 nominibus in Britannia nunc agitantur (Ultraj. 1696, sehr selten); Meletemata Leidensia (Lugd. Bat. 1703); Disquisitio critico-theolog. de Paulo Tarsensi, eive Romano (Lugd. Bat. 1704).

Werfen wir nun von unparteilichem Standpunkte die Frage auf, ob und wie dem colen und frommen Manne die angestrebte Vermittelung zwischen Orthodoxie und Köde= 15 ralismus gelungen sei, so müssen wir bei aller Hochachtung vor seiner Persönlichkeit doch eingestehen, daß seine Kraft hinter der Größe der Aufgabe zurückgeblieben ist. Franz. Burman (f. Bd IV S. 193) stellt, ohne es zu wollen, weit mehr eine höhere Vermitte= lung wifchen Scholaftit und Föberalismus in sich bar als Witsius. Burman war ein durch und durch scholaftischer Ropf, voll begrifflicher Schärfe des Gedankens, und mit 20 dieser Gedankenschärfe hat er das coccejanische Shstem durchdrungen, den biblisch-theologischen Stoff in feste scholastische Arnstallisationsform gebracht und ihn damit innerlich in ein Berbaltnis zum scholastischen Denken gesetzt und eine Auseinandersetzung zwischen beiben Spstemen wenigstens ermöglicht. Witsius war bagegen seinem ganzen Wesen nach bloß und schlechthin biblischer Theologe und (vielleicht schon deshalb, weil er in klassischem 25 Latein bachte und schrieb) der scholastischen Begriffsschärfe nicht fähig. So stellt sich in ibm kein Weiterbau auf dem von Burman gelegten Grunde dar. Witsius ist nur Föderalist, und seine vermittelnde Thätigkeit bestand bloß darin, daß er das formelle Edema des Föderalshstems vereinfachte und viele einzelne föderalistische Behauptungen, die mit dem orthodogen Dogma in Widerstreit waren, vermied und modifizierte. Das 30 war keine höhere Bermittelung, das war nur ein Föderalismus mit abgestumpften Eden. Und während er nun manche an sich gar wohlberechtigte biblisch-theologische Ideen (wie die von der dreifachen oeconomia foederis gratiae, dann die sehr berechtigte und feine Unterscheidung, die Coccejus zwischen der alt- und neutestamentlichen Offenbarung, naoeois und äpeois u. s. w. gemacht hatte) ohne Not sallen ließ, so hat er auf der 35 anderen Seite wieder den spielenden, tändelnden Parallelismus zwischen Alt- und Neutestamentlichem auf die Spitze getrieben (wie wenn er 3. B. im Baradies ein Doppelpaar von Sakramenten nachweisen will, das Paradies selbst und den Sabbath, den Baum des Lebens und den Baum der Erkenntnis, Oecon. foed. lib. I, cap. 6,2 u. a. dgl.). Die ganze Einteilung und Anlage seines Hauptwerkes ist verworren (lib. I de foederi- 40 bus Dei in genere, lib. II de foedere gratiae, lib. III de foedere cum electis, lib. IV de doctrina salutis; — die Lehre von der Person Christi und seinem Werke imdet im zweiten, die von der Gnadenwahl und Heilsaneignung im dritten Buch ihre Stelle; das vierte enthält einen Abriß der Geschichte der Offenbarung nebst der Lehre von den Sakramenten). Hin und wieder aber brechen aus der tiefinnerlichen Frömmig= 45 leit des Mannes auch einzelne herrliche Lichtblicke hervor, wie z. B. seine treffliche Expostion über die fides infantum (lib. III, cap. 6, 17) und seine ausgezeichnete, aus der tiefften Tiefe eigener innerer Erfahrung geschöpfte Darstellung der sanctificatio (III, 12). Im allgemeinen wird man jedoch sagen dürfen, daß seine Persönlichkeit bedeutender war als seine Theologie. Aug. Ebrard + (S. D. van Been).

Wittenberger Konkordie. — Die Quellen für den eigentlichen Abschluß der Konstorie find hauptsächlich 1. die offiziellen, größtenteils identischen, für die Wagistrate versaßten Letichte bei Bucer, Scripta anglicana S. 648 ff., Basel 1577 und von Bernhardi, dem Frankfurter Prediger und Gesandten zum Vittenberger Tage in Luthers Werke od. Walch XVII, 2543. 2. Der in den Taten zuweilen irrende Brief des Fr. Myconius von Gotha an Beit Dietrich vom II. Juni 1536 bei Tenpel, Supplementum hist. Gothanac III (Jena 1716) 114 ff. und daraus bei Lommaksch, Narratio de Friderico Myconio, Annaberg 1835, p. 56 ff. (zum Teil deutsch bei Salch XVII, 2532 ff.). 3. Die unmittelbaren Aufzeichnungen des Wolfgang Musculus in ieinem Itinerarium bei Th. Kolde, Analocta Lutherana, Gotha 1883, S. 216 ff. — 60 Litteratur zur Vor- und Nachgeschichte (alphabetisch geordnet): J. W. Baum, Capito und

Buşer, Ciberfeld 1860; E. Egli, Analecta reformatoria, Zürich 1899 st.; F. B. Haspercamp, Hessische Reformationsgeschichte 1. Bb, Frankfurt a. M. 1864; B. Germann, D. Johann Forster (1894); H. Bh. Gudenius, Dissertatio saecularis de Ernesto duce Brunvicensi etc. Göttingen. Progr. 1630; G. Kawerau, Der Brieswchsel des Jusius Jonas, Halle 1884 st.; Th. Keim, Die Resormation der Reichstad Ulm, Stuttgart 1851; ders., Halle Redaktion der Augsburger Konfessiadt Ulm, Stuttgart 1851; ders., Salle 1884 st.; Th. Keim, Die Mesormation der Reichstad, Tübingen 1855; Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthous Sinleitung zum erstensmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt, Gütersloh 1906; ders., Historische Sinleitung in die Symbolischen Bücher der evangelischelichten Kirche, Gütersloh 1907; M. Lenz, O Brieswechsel Landgraf Philipps mit Bucer, 3 Be (Publikationen aus den preuß. Staalsarchiven, Bd V, XXVIII, XLVII), Leipzig 1880—1891; Reubecker, Urfunden aus der Reformationszeit, Kassel 1836; ders., Merkwürdige Attenstück aus dem Zeitalter der Reformation, Marburg 1838; ders., Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, Marburg 1838; ders., Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, Leipzig 1841; G. Pestalozzi, Heinrich Bullinger, Elberseld 1858; F. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, 2. Auss. Amschen 1901—1907; K. Schornbaum, Jur Politif des Martgraßen Georg von Brandenburg vom Beginne seiner selbstständigen Regierung dis zum Nürnberger Anstand 1528—1532, München 1906; ders., Zur Politif der Reichsssadt Nürnberg vom Ende des Reichstages zu Speier 1529 dis zur Llebergabe der Augsburgischen Konsession und Ende den Reichstages zu Speier 1529 dis zur Llebergabe der Augsburgischen Konsession und Ende den Konsession und Schole Bertage und Schornbaum Schonkers von Ende den Britchenden 1887 (hier auch als Beilage auf S. 675 f. Straßburg Bemühungen und de Wittenberger Kontordie); K. Bolfart, Die Augsburger Reformation in den Jahren 1533/34, Leipzig 1901. — CR ed. Bretschneider; de Wette,

Mit dem Namen "Wittenberger Konkordie" bezeichnet man den hervorragenosten Verfuch des 16. Jahrhunderts, zwischen Sachsen und Oberländern bezw. Schweizern eine Einigung über die Abendmahlsfrage zu erzielen. Die nicht unwichtige Vorgeschichte, bei ber von Anfang an politische Erwägungen eine große Rolle spielten, ist bis jum Berbst des Jahres 1529 bereits in dem Art. "Marburger Religionsgespräch" (Bd XII, 248 f.) 30 behandelt worden. Die Zusammenkunft zu Marburg hatte mehr zur tieferen Erkenntnis der Gegensätze und der Verschiedenheit der ganzen Denkweise und Lebensanschauung (Abneigung der Sachsen gegen den Republikaner Zwingli vgl. CR II, 17f. 21f. E. Egli in Theol. Zeitschr. aus der Schweiz 1884, Heft 1) geführt, als daß sie einen Ausgleich angebahnt hätte. Wie wenig Luther infolge dessen noch Wert auf das legte, worin 35 man wirklich einig geworden, zeigen seine alsbald verfaßten fog. "Schwabacher Artikel" (s. d. Art. Bb XVIII, 1 ff. und Th. Kolde, Der Tag von Schleiz u. s. w. in Beitr. zur Reformationsgesch. J. Köstlin gewidmet, Gotha 1896, S. 84 ff.). Ihre streng wittenbergische Fassung nötigte wie die Straßburger so auch die Ulmer, sie abzulehnen (Keim, Reformation der Reichsstadt Ulm S. 164, 168; ders., Schwäbische Reformationsgesch. 40 S. 128). Der Tag von Schmalkalden, Ende November und Anfang Dezember 1529, auf dem Jakob Sturm von Straßburg vergeblich betonte, daß die Verschiedenheit der Ansichten über das Sakrament keinen Grund bilden durfe, die Hilfe zu verweigern, führte zum vollständigen Bruch mit den Oberländern (Schornbaum, Politik des Markgrafen Georg S. 90ff.; ders., Politik der Reichsstadt Nürnberg a. a. D. S. 15ff.). Konrad 45 Sam in Ulm (vgl. über ihn d. Art. Bd XVII S. 415) wollte gehört haben, Luther habe seinem Kurfürsten geraten, nullum foedus nobiscum feriendum esse, sed potius gladio in nos saeviendum. Eo prolapsus est novus papa, ut quod scriptis non potuit, vi et malis artibus tentet (Sam an Bucer am 22. Dezember 1529 bei Keim, Schwäb. Neformationsgeschichte S. 293). Sicher ist, daß Luther schon 50 am 29. Mai 1529 auf die bloße Kunde von dem beabsichtigten Bündnis mit denen, "so wider Gott und das Sakrament streben als die mutwilligen Feinde Gottes und seines Worts", vor diesen "listigen Anläufen und Gesuchen des Teufels" warnte (de Wette III, 454ff., vgl. 465ff.). Und Melanchthon, der doch einmal, freilich nur vorübergehend, während des Speirer Reichstags geschrieben hatte: Περί δείπνου χυρια-55 κοῦ quid opus est istis rixis, cum fateantur omnes Christum secundum divinitatem adesse in Synaxi, quid attinet discerpere humanitatem a divinitate? Quis gignit has tam callidas distinctiones? (CR I, 1047), stand ganz ebenso wie Luther (vgl. ebd. 1070), hatte sogar Gewissensbisse darüber, daß man allzusehr gezögert hätte, gegen bie Zwinglianer vorzugehen (nimis diu procrastinati sumus cum a nobis postularetur, 60 ut edictum adversus Zinglianos comprobaremus ebb. 1075) und erklärte lieber sterben zu wollen quam societate Cinglianae causae nostros contaminari (1077). Wie gegen die Widertäufer, wollte er gegen die Zwinglianer die äußersten Strafen angewendet wissen (II, 18), zumal als man raschen Schlusses die Zwinglianer für die Frelehren des Campanus mit verantwortlich zu machen für richtig fand (II, 33 f.). Die große Gesahr verkannte niemand, und die Straßburger hatten nicht so Unrecht, wenn sie wünschten, um des Eindrucks beim Kaiser willen die Thatsache des inneren Zwiespaltes unter den Evansgelischen möglichst geheim gehalten zu sehen (Virck, Straßburgs pol. Korresp. I, 423). Much ein erneuter Einigungsversuch auf dem Tage zu Nürnberg (6. Januar 1530) mußte nicht am wenigsten wegen der Haltung des Nürnberger Rates ergebnissos verslausen (Schornbaum, Pol. Georgs S. 102; ders., Politik Nürnbergs S. 21). An ein Zusammengehen der Protestierenden Stände war nicht mehr zu denken. Konrad Sam hatte von Luthers Unhängern geurteilt: Nihil aliud cogitare videntur, quam ut se 10 coram imperatore purgent aut se prorsus dedant (Keim, Schwäb. Reformationszgeschichte S. 293). Das erstere war sicher richtig. Um den Zorn des Kaisers zu versschiehen, schwäb der Nürnberger Rat sogar am 26. Januar 1530 eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof, die füh zu Äußerungen herbeiließ, die man als Rücktritt Nürnbergs von der Brotestation deuten konnte (Schornbaum, Politik Nürnbergs S. 22 f.).

Unter diesen Verhältnissen trat man in die Vorbereitungen zum Augsburger Reichstag ein, indem jeder Stand zunächst für die eigene Rechtfertigung sich rüstete, und wir wisen jett — das Folgende auch eine Ergänzung des Artikels "Augsburger Bestenntnis" Bd II, 242 ff. —, aus der wieder aufgefundenen Vorrede Melanchthons und der ältesten Fassung des Augsburger Bekenntnisses, daß der ursprüngliche 20 "sächsische Ratschlag" auf ein Sonderbekenntnis im eigensten Sinne des Wortes hinauslief. Was der Kurfürst und seine Gelehrten beabsichtigten, ift, die kirchlichen Zustände im eigenen Lande, et. auf Kosten der andern, und die eigene Lohalität ins günftigste richt zu stellen, um vor allem sich den Frieden zu wahren. So kam man dazu, so oft es nur anging, in schärfster Zuspitzung die Auffassung Zwinglis zu verwerfen, und 25 lettlich, wodurch man mit der ganzen bisherigen Entwickelung brach, den Kaiser als den von Gott eingesetzten Schützer der reinen Lehre, als religiösen Friedensstifter anzurusen (vgl. Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsb. Konfession S. 3ff.; ders., historische Einleitung in die symbolischen Bücher S. Xff.). Wurde nun auch nach langen schwierigen Berhandlungen unter dem Druck der Berhältnisse und dem wesentlichen 30 Einfluß des Landgrafen bei dem Anschluß der Stände Geffen, Lüneburg, Brandenburg, Anhalt, Nürnberg und Reutlingen an die fächsische Apologie Melanchthons Vorrede beiieite gelegt und die schärfften Auslassungen gegen die Sakramentierer gemildert (Näheres über diese Berhandlungen bei Th. Kolde, Alteste Redaktion S. 40 ff. und derf., Hist. Emleitung S. XIV ff.), so blieb doch die Abneigung gegen Zwingli und die Oberlander 35 tie gleiche. Bei jeder Gelegenheit, öffentlich und in privaten Briefen, warnte Melanch= thon vor der zwinglianischen Ketzerei (CR II, 83. 95. 101 sq.). Was man nach und nach auch in sächsischen Kreisen von den gegen den Kaiser gerichteten Plänen der Ober= länder und Zwinglis (vgl. Winckelmann, Der schmalk. Bund S. 24 und den Artikel Philipp von Hessen Bd XV S. 304) vernommen hatte, erhöhte nur noch den Wider= 40 millen wie die Sorge, ihnen gleichgestellt zu werden (minus odii haberet causa nostra, nisi Cingliani eam praegravarent, qui non modo dogmata habent intolerabilia, sed etiam et seditiosissima consilia ineunt opprimendi Imperatoris; ac mihi videtur res permanare ad Imperatorem. Mel. an Beit Dietrich, CR II, 104). Die Oberländer selbst hatten dagegen — natürlich hauptsächlich im 46 politischen Interesse — die Ausgleichsgedanken nicht aufgegeben. Schon in ihrer Intruftion hatten die Stragburger Gefandten zum Augsburger Reichstag den Auftrag erbalten, dahin zu arbeiten, daß die Differenz in der Abendmahlslehre kein Grund zur Irennung unter den Evangelischen werde (Birck, Politische Correspondenz I, 439 ff.). Las hatte nun seine Schwierigkeiten, da man alsbald anfing, sich auf den Kanzeln 50 leben den handel dermaßen uf den canzlen hie, das wenig einigkeit zu erhoffen, sunder 55 mer ansehen logt, als ob sie vil lieber wolten sehen, das unser predicanten, und die men glauben geben, usgerotet wurden, dan die so uf des babst und der romischen kirchen inten sind" (vgl. auch ebendas. S. 465; vgl. I, 445 ff. 448. 450 f.; Th. Kolde, Analecta Lutherana, S. 129; Kawerau, Briefwechsel des Jonas I, 151 ff.). Tropdent übergaben die Straßburger Gesandten dem Landgrafen den ihnen von den Dreizehn mit= 60 Real-Encyflopädie für Theologie und Kirche. 3. Aufl. XXI.

gegebenen "Ratschlag die Spaltung des Sakramentes betreffend" (Schreiben vom 2. Juni bei Birck I, 447), ber ihnen aber keine Hoffnung machen konnte, und man weiß, wie gerade damals Philipp von Heffen, wenn auch grundlos (Th. Kolde, Anal. Luth. 124f.), im Berdachte stand, zu Zwingli auch im Punkte vom Abendmahl zu neigen. Deshalb 5 war es ben Stragburgern um fo wunschenswerter, ihre eigenen Pradifanten jur Stelle zu haben, die ihre Sache vertreten und wo möglich für eine gewiffe Annäherung der Barteien arbeiten könnten. Daraushin wurden Martin Bucer und Capito nach Augsburg gesandt (Birck I, 453. 455. 458 ff.; Zwingli opp. VIII, 463. 471 f.). Dem ersteren Zwecke diente die später sog. Confessio tetrapolitana (vgl. d. A. XIX, 559ff.). 10 Aber auch die andere Aufgabe ließ Bucer nicht aus dem Auge. Sie wurde ihm sofort zur Lebensaufgabe, die der nur allzu gewandte, biegsame Mann, der etwas von einem modernen Diplomaten in sich hatte, trot aller Mißerfolge und der zweiselhaften Lagen, in die er sich selbst versetzte, mit unentwegter Konsequenz versolgte. Man behandelte ihn ansangs. sehr argwöhnisch. Sine von Melanchthon erbetene Unterredung wurde zust nächst von diesem verweigert (CR II, 187. 196). Dafür ließ der alte Freund aus der Heidelberger Zeit, Joh. Brenz, durch Jakob Sturm dazu bewogen (CR II, 356), sich bazu herbei, mehrere Stunden lang mit den Straßburgern zu disputieren. Ihre Rebe ging dahin, daß es sich nur um Worte handle (Affirmant constanter nos tantum verbis et modo loquendi dissentire, re ipsa autem convenire), und sie beriesen 20 sich dabei auf Bucers, dem sächsischen Bekenntnis sich nähernde Formel in der Tetrapolitana Art. 18, "daß in diesem Sakrament Christus seinen Jüngern und Gläubigen seinen wahren Leib und wahres Blut, wahrlich zu essen und zu trinken giebt zur Speiß der Seelen und zum ewigen Leben, daß sie in ihm und er in ihnen bleibe" suchte Bucer in einer Unterredung, die er durch Bermittelung des Landgrafen mit dem 25 sächsischen Kanzler Brück hatte, diesem klar zu machen. In zwei Briefen an diesen vom 23. Juli (bei Cölestin, Hist. comit. August. Frankk. 1577, II, 294 sq.), die an Melanchthon weiter gegeben wurden, setzte er dies des weiteren auseinander. Dieser, der gerade damals nach Kenntnisnahme von Zwinglis Augsburger Bekenntnis aufs höchste aufgebracht war (videtur in homine magis Helveticus quidam quam Christianus 30 esse Spiritus. CR II, 221), erklärte sich in einem jede innere Gemeinschaft zurückweisenden Briefe jetzt (25. Juli) zwar bereit, schriftlich zu verhandeln, aber der Erfolg war nur der, daß er Bucers Artikel ablehnte, indem er den Streitpunkt dahin zusammenfaßte: Fucum faciunt hominibus per hoc quod dicunt vere adesse corpus, et tamen postea addunt contemplatione fidei i. e. imaginatione. Sie iterum ne-35 gant praesentiam realem. Nos docemus, quod corpus Christi vere et realiter adest cum pane vel in pane. (CR II, 222 sq.; M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer I, 21 ff.; Keim, Schwäbische Reform., S. 230 f.). Aber ermutigt durch wirkliche oder scheinbare Erfolge bei anderen (Herzog Ernst von Lüneburg, Urban Rhegius, Gereon Sahler) und in ehrlicher Sorge für Die evangelische Sache setzte er seine 40 Bemühungen fort und hatte dann wirklich (nach dem 22. August) eine persönliche Unterredung mit Melanchthon. Sier glaubte er mit diesem sich vollständig geeinigt zu haben und konnte sogar die Überzeugung aussprechen, wenn die Gegner Philippum audient satisque habebunt, nos Christum praesentem fateri, non in pane, non pani initum sed cum sacramento (Brief an Zwingli bei E. Egli, Analecta refor-45 mationis, S. 54), und an Joh. Schwebel berichtet er, er sei mit Melanchthon übereingekommen: si nostri fateantur praesentem Christum in Coena, non in Pane, sed animae non corpori praesentem, laturum ipsum, nos negare Corpus Christi in Pane localiter, ut vinum in cantharo vel flamma in ferro candenti, contineri; item confiteri cum divo Augustino, Christum propter veri corporis modum in ali-50 quo coeli loco esse (bei Gudenius S. 115), eine Außerung, die, ihre völlige Richtig-keit vorausgesett, den Schluß zulassen würde, daß der Umschwung in Melanchthons An-schauung sich schon damals angebahnt hätte. Fedenfalls kam man sich so nahe, daß Welcochthan ihm viet seine Aussichen Melanchthon ihm riet, seine Ansichten in Form von Artikeln an Luther zu schicken, und er zugleich biesem schrieb: Bucerus vult accedere ad nostram sententiam. Sentit 55 adesse corpus Christi cum pane (CR II, 311), was er (am 26. August ebb. II, 315) dahin erklärte, Bucer lehre nicht nur eine virtuelle, sondern eine reale Gegenwart im Abendmahl, nämlich so: panis et vinum instituta sunt, ut testentur adesse verum corpus et exhiberi. His igitur propositis et consecratis, jam ex ordinatione Christi, vere est ibi corpus Christi. Sicut alioqui dicimus sacramenta esse 60 pactionales causas h. e. ex pacto efficientes, ita ĥic sentit, pactum esse, ut

pane et vino proposito sistatur nobis et adsit et porrigatur Christi corpus. Non quod panis sit quasi vas continens corpus sed sit pactionale vehiculum seu instrumentum cum quo exhibetur corpus, — corpus Christi in coelo localiter et tamen praesens esse, non quidem tamen localiter sed abscondito modo creaturis et sacramentis. — Gleichwohl erhielten nach Bucer den Leib nur 5 bic Gläubigen: Isti qui non credunt nihil accipiunt nisi panem quia sacramentum videtur institutum ad usum credentium. Auf die von Bucer nachträalich noch etwas geänderten Propositionen (CR II, 356; Lenz, Brieswechsel I, 22, die Artikel selbst deutsch bei Neudecker, Urkunden S. 156, lateinisch unvermittelt am Schluß von Melanchthons Gutachten (CR II, 224 sq.), die dieser mit einem erläuternden Briefe vom 10 25. August (Ih. Rolbe, Analecta Lutherana, 149ff.) durch Urban Rhegius sandte, schrieb Luther am 11. September an Melanchthon: Martino Bucero nihil respondeo: nosti, ὅτι ἐγὰ μισῶ τὰς κυβείας καὶ πανουργίας αὐτῶν, οὐκ ἀρέσκουσί μοι αὐτοί. Sic non docuerunt hactenus nec tamen agnoscere aut poenitere volunt quin pergunt asserere non fuisse inter nos dissensionem, scilicet ut nos confiteamur 15 eos recte docuisse, nos vero falso pugnasse vel potius insaniisse (Enders 8, 252). So lautete die Kunde von Koburg; nicht viel ermutigender war, was Capito, der zur Anbahnung einer Konkordie nach Basel und Zürich gesendet worden war (Virct I, 490. 493 ff.), über die Aufnahme seiner Bermittelungsvorschläge bei den Oberländern mitteilte (Baum, Capito und Bucer, S. 472). Doch ließen die Straßburger Gesandten nicht nach. 20 In der Hoffnung, daß durch eine personliche Unterredung mehr erreicht werden könnte. beschlossen sie Bucer nach Koburg zu schicken. So war es schon am 30. August (vgl. Schreiben der Gesandten von diesem Tage bei Virck a. a. D. S. 492, vgl. S. 499) in Aussicht genommen worden. Bucer sollte sich auf den Rat des Herzogs Ernst von Lüneburg dem Kurfürsten Johann anschließen, der auf den 19. September seine Abreise 25 festgesett hatte (Birck S. 497). Da dieser sich aber durch den Kaiser bewegen ließ, bis jum 23. zu verziehen, schloß er sich mit einer Empfehlung des Kurfürsten an Luther, dem am 19. September nach Nürnberg zurücktehrenden Hier. Baumgärtner an (ebenda, 3. 499, vgl. auch den Bericht Chingers, bei Dobel, Reformationsgesch. von Mem= mingen IV, 59).

Sonntag den 25. kam er in Roburg an und wurde von Luther, den er zum Frieden geneigt fand, freundlich aufgenommen. Seinen Zweck, Luther zu überzeugen, daß er und die Zeinen immer so gelehrt hätten, wie Bucer seine Lehre jetzt deutete, und daß man sich nur nicht habe verständigen können, erlangte er freilich nicht, auch wollte Luther von Artikeln, die beide Teile unterschreiben sollten, nichts wiffen, weil es ja immer auf die Auslegung 35 ankame. Das beste wäre, wenn die Oberländer allmählich in Schriften und Predigt da= von abliegen zu lehren, daß im Abendmahl nichts als Brot und Wein fei, wozu Bucer auch die Seinigen zu ermahnen versprach. Jedenfalls kam man sich näher. Luther hatte die besten Hoffnungen: Sacramentarios, so schrieb er am 7 November an Brismann, saltem Strassburgenses nobiscum in gratiam redire spes est. Nam Bucerus 40 mecum familiari colloquio Coburgi de hac re ut ageret missus fuit: et si non fallit, quod dieit (admonui enim, ne simularet) spes est non parva (de Wette, IV, 191; Endres VIII, 312). Und Bucer nahm, obwohl er sich darüber klar war, daß Luther in nichts nachgegeben, die besten Gindrucke mit fort. Beachtenswert ift sein Urteil: deprehendi virum vere timentem deum et gloriam dei ex animo quaerentem, 45 sed qui monendo tamen incitatior reddatur; sic nobis eum dominus donavit, sic eo nos uti oportet. — Non poterit ecclesiae pax restitui nisi multa in hoc viro feramus et quo volumus eum purius scribere, eo oportet minus illum moneamus minusque hyperboles eius probemus, tacite ipso amico poterunt eius excessus corrigi, dum nos sobrius eadem proponemus (bei Virch a. a. D. 50 3. 512, wo man jetzt Bucers Beschreibung seines Aufenthalts in dem Driginalbrief an bie Straßburger Gesandten findet). Um 29. September war Bucer, nachdem er zwei Tage mit Luther konferiert, wieder in Nürnberg, um, ohne nach Augsburg zurückzukehren, nach freundlichen Unterredungen mit dem auf der Rückreise begriffenen Melanchthon und mit Csiander sich nach den oberländischen Städten Ulm, Menmingen, Lindau, Konstanz zur 55 Förderung der Konkordie zu begeben. Hier hatte er kaum Schwierigkeiten zu überwinden. Die Liebenswürdigkeit seines Auftretens, wie seine Beredsamkeit beschwichtigte alle etwa austommenden Bedenklichkeiten. Schwieriger war die Sache in Zürich, aber man kam doch zu einem Resultate. Zwingli war bereit, "nicht nur die Gegenwart des Leibes Christi im Nachtmahl anzuerkennen, nur mit dem Zusat: nicht auf natürliche oder leib= 60

 $25^{+}$ 

liche Art, wodurch er bei näherer Erklärung in Übereinstimmung mit sich selbst bleiben fonnte" (Keim, Schwäb. Ref. 239), sondern gab auf Drängen Bucers sogar die vollere Formel zu: "Der wahre Leib Chrifti wird wahrhaftig dargeboten" Hiermit sehr zufrieden reifte Bucer über Bafel, wo er die vollste Zustimmung Dekolampade fand, in Die 5 Heimat, um nunmehr auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Formel zu schmieden. die für beide Teile annehmbar wäre (ut utrinque ferri queat et neminem offendat). So entstand eine Gintrachtsschrift in Form eines Briefes an den Herzog Ernst von Lüneburg, ben Bucer unter nicht gang klaren Berhältniffen gang für seine Gedanken gewonnen hatte (qui supra quam dici queat, me oravit omnia offerens, omnia pollicens, ut paci sar-10 ciendae non deessem. Bucer an Jakob Sturm bei Vird S. 513). Sie befonte vor allem wieber, "daß aller diefer Streit mehr in Worten benn im Grund ber Sach geftanden" und erklärte unter weitläufiger Begründung, wie fie allen Schriftstuden des Verfaffers eigen ift, "daß ber wahre Leib und das wahre Blut Christi im Abendmahl wahrlich zugegen sind, und mit dem Worte des Herrn und Sakramenten dargereicht werden, wie denn folches die Worte 15 des Herren: Nehmet, effet, das ist mein Leib, trinkt daraus alle, dieser Kelch ist mein Blut, vermögen, doch daß hiermit dem Diener nichts weiter zu geben werde, denn ber äußerliche Dienst von Wort und Zeichen, das innerliche Gedeihen und das wahre Himmelsbrot giebt Gott und ist darum alles." Dkolampadius hatte die von den Straßburger Kollegen gebilligte Formel Zwingli empsohlen (Opera VIII, 546). Dieser aber 20 im Verdachte, daß Bucer unterdessen schon weiter im geheimen mit Luther verhandle und auch sonst gegen ihn aufgehetzt habe, erklärte sich für seine Person dagegen, da die einfältigen Leute Christi corpus verum immer so auffassen würden, ut corpus dentibus manducetur, ut Lutherus etiam docuit. Quamquam interdum ab hac interpretatione recessit et dixit: sacramentum ut corpus et corpore manducari. -25 hatte übrigens nichts dagegen, daß die Eintrachtsschrift an den Herzog Ernst von Lune burg geschickt werde, quo magis aliae res ad concordiam perducantur, both mit dem Borbehalt, salls man von geschehenem Widerruf spräche, sich auf die abgegebene Erklärung berufen zu dürfen (ebd. VIII, 549, wgl. auch Ranke, Deutsche Geschichte 6. Aust. III, 230 ff.). Daraushin und in Rücksicht auf die Zustimmung Otolampads zu 30 seinem Briese, den der Rat von Straßburg am 31. Dezember 1530 (zum Datum vgl. Uhlhorn, Über Rhegius S. 369, Anm. 4) zustellte, während er selbst in einer hier und da mit nicht ganz unwesentlichen Abweichungen das gleiche Bekenntnis dem Kurfürsten von Sachsen zuschiede Necension abschriftlich auf der Erlanger Universitätsbibliothek Mscr. 1458, S. 257 ff.), glaubte Bucer sich nicht nur im allgemeinen auf die 35 Zustimmung der Schweizer berufen zu können, sondern nahm fie sehr entschieden gegen ben Borwurf in Schut, als wollten fie lehren, "bag im Abendmahl nichts fei benn eitel Brot, sondern daß Brot und Wein an ihrer Natur nicht geändert und nicht in Leib und Blut oder der Leib und das Blut natürlicher-, gewöhnlicherweise ins Brot und in den Wein gesetzet werde, wie denn solches keine Schrift aufweiset" Für Luther nun, der die 40 Schrift vom Kurfürsten am 21. Januar 1531 (Erl. Mser.) erhielt und am Tage darauf beantwortete, war es bezeichnend, daß er von den Schweigern, benen er einmal in keiner Beziehung traute, nichts wissen wollte, sondern es nur mit Bucer und den Ober-ländern zu thun haben wollte: Miror quod Zwinglium et Oecolampadium quoque huius opinionis aut sententiae participes facis. Sed tecum loquor. Er billigte Bucers Formel und dankte Gott, daß man so weit einig geworden sei, wunderte sich aber, daß man sich dagegen sträube, den Genuß des Leibes auch von seiten der Unsgläubigen zuzugestehen, er müsse dabei beharren. Man könne bezüglich dieses Punktes auf die weitere göttliche Führung warten, freilich ohne die Gewissen zu beschweren und sich der Gesahr auszusetzen, neue Wirren hervorzurusen, auch noch keine plenam et soli-50 dam concordiam confiteri; dabei bezeugte er jedoch von neuem seinen lebhasten Wunsch, den Streit aus der Welt zu schaffen, wosür er gerne dreimal sein Leben himgeben möchte. Ahnlich äußerte er sich auch dem Herzog von Lüneburg gegenüber (de Wette IV, 219 und in zwei Gutachten, ebd. 222 und 327). — (Bucers Brief, der gegen seinen Wunsch auf den Rat des Herzogs und Luthers, damit nicht daraus seltsame 55 Gedanken und Urteile entständen [Herzog Ernft an den Rat zu Strafburg bei Gubenius a. a. D. S. 131 ohne Datum, nach dem Original im Straßburger Stadtarchiv vom 18. Februar 1531] zunächst ungedruckt blieb, wurde erst 1630 in der angeführten Dissertatio de Ernesto duce mit einer Reihe darauf bezüglicher Schreiben Bucers von H. Bubenius veröffentlicht. Eine Abschrift mit vielen Varianten im Strafburger 60 Archiv. Über ihre Aufnahme siehe im einzelnen: Brief des Landgrafen an Zwingli

opp. VIII, 575; an Jak. Sturm und Bucer vom 25. Januar bei Lenz a. a. D. I, 26; Sturms Antwort vom 2. Februar bei Th. Kolbe, Anal. Luth., 160 ff.; Bucers Antwort vom 5. Februar bei Lenz I, 27f.; darauf Bucer an Zwingli vom 6. Februar opp. VIII, 576 und beffen Absagebrief an Bucer am 12. Februar ebb. 579; Luther an Bucer bei de Wette IV, 219; Bucers Erwiderung vom 5. Februar bei Th. Kolde, Anal. 5 Luth., 163ff. [Gegen das von mir angenommene Datum die Bemerkung in dem Briefe bei Lenz I, 27 ff. und Winckelmann a. a. D. S. 277, Anm. 249]. Luthers auf den Brief Bucers (5. Februar) an Philipp verfaßtes Gutachten S. 327; Melanchthon an Bucer vom 22. Januar CR II, 470. 485. 486. Jonas an Frosch und Stephan Agricola in Augsburg bei Kawerau, Briefwechsel des Just. Jonas I, 181 ff.; Laz. Spengler in Nürn= 10 berg darüber bei U. G. Haußdorf, Lebensbeschreibung Spenglers, Nürnberg 1740, S. 329 ff.

Zur ganzen Entwickelung in dieser Zeit noch Winckelmann S. 94 ff.) — War damit auch keine wirkliche Konkordie erreicht, so doch ein gewisser Frieden, der dadurch äußerlich zum Ausdruck kam, daß die Bekenner der Tetras politana Ende März zum schmalkaldischen Bunde zugelassen wurden. Daran änderte 15 nichts, daß Luther in Bezug auf Zwingli Recht behielt, der auf Bucers Aufsforderung, eine in seinem Sinne gehaltene Erklärung an Luther abzugeben (cuperem vel quavis ratione, quae modo Christi gloriam non obscuret, si nondum solidam concordiam, saltem Syncretismum inter nos obtinere. Zwinglii opp. VIII, 577 — der Außdruck syncretismus in der altklassischen Be= 20 beutung für die Konkordie mit den Schweizern auch bei Melanchthon CR II, 485) ziem= lich schroff antwortete: Vos istud plane agitis, ut concordia vnavlos siat, quae quotidie novum dissidium exulceret. Isti Missam ferme magis papisticam habent, quam ipsi Papistae. Christum in loco, in pane, in vino non minus indicant quam in scriniolo Pontificii: Adesse ac dentibus edi, ore manducari 25 corpus eius aeque docent atque hi qui Berengarium coëgerunt fateri, quod ne ipsi quidem credebant. Der im politischen Interesse in ben ersten Monaten bes schmalkaldischen Bundes von einzelnen Ständen gemachte Bersuch, eine Einigung mit den Schweizern zu erzielen, schlug allerdings unter diesen Umständen durchaus fehl. Aber die Wittenberger legten offenbar mehr Wert auf Straßburg (vgl. Luthers Urteil über 80 Bucer vom 28. März 1531 bei de Wette IV, 236), welches seinerseits wiederum, zumal angesichts der inneren Schweizer Wirren, schon aus politischen Gründen mehr nach dem Norden als dem Süden zu gravitieren anfing. Und in den oberländischen Städten machte das Einigungswerk unter der Arbeit des unermüdlichen Bucer sichtliche Fortschritte (vgl. auch Hef. Schubert, Zwei Bredigten Bucers, Beitr. 3. Ref. Wesch. Köstlin gewidmet, Gotha 1896, 35 S. 192 ff.), wenn es auch an Rückschlägen nicht fehlte, wie denn z. B. Luthers hartes Urteil über Zwinglis Tod (de Wette IV, 438ff.) die Gemüter begreiflicherweise in hohem Mage erregte. Auf der anderen Seite fühlte sich Bucer infolge der schweizerischen Kataftrophe freier und ging immer weiter in seinen Zugeständnissen, und da er nach dem Tode Dekolampads auch der hervorragenoste und angesehenste unter den oberländischen 40 Theologen und Kirchenmännern war, wuchs auch sein Einfluß, wiewohl an manchen Orten, wo, wie in Augsburg, der Luthersche und der Zwinglische Lehrtypus zusammen= trafen, durch die Vermittelungsversuche die Gegenfätze oft um so schärfer zu werden brohten und die Hoffnung auf eine schließliche Verständigung zeitweise sehr in den Hintersgrund drängten (Keim, Schwäb. Ref.-Gesch. S. 268 ff.; Roth, Augsb. Ref.-Gesch. II, 45 7f. 46 ff.). Ein großer Fortschritt war es, daß die Oberlander sich auf dem Tage zu Schwein= furt (1532) dazu verstanden, die Augsburgische Konfession zu unterschreiben, freilich mit ber Bemertung: se praeter nostram Saxonicam quoque Confessionem et Apologiam recipere, quod haec re ipsa cum nostra congruat (Gerdesii, Scrinium V, 222, vgl. Lenz a. a. D. I, 35; Winckelmann S. 188ff.), was freilich in Augs= 50 burg, two man unter Führung von Keller und Wolfhart in jener Zeit sehr deutlich zu den Schweizern neigte, einen Sturm der Entrüstung hervorrief (vgl. K. Wolfart, Augsburger Reformation S. 24). Von wesentlicher Bedeutung war dann ohne Zweifel das (kaum ganz aufzuklärende) Entgegenkommen Melanchthons, der sein früheres Mißtrauen gegen Bucer wie schon in Augsburg zu bevoachten war, sahren ließ und 55 sich is mehr und mehr für den Augsburg zu bereit andeitstie ausgestellt sich je mehr und mehr für den Gedanken einer den Streit endgültig austragenden Konkordie erwärmte und mit darauf bezüglichen Auslassungen nicht zurück= hielt. Schon Mitte April 1531 hatte er an Bucer geschrieben, er hoffe aliquando inter nos veram et solidam concordiam coituram esse, idque ut fiat deum oro, certe quantum possum ad hoc annitar, und seinen früheren Standpunkt 60

verleugnend fährt er sogar fort: Nunquam placuit mihi haec violenta et hostilis digladiatio inter Lutherum et Cinglium. CR II, 498. Und bald darauf ruft er, der noch vor wenigen Monaten sich so ablehnend gezeigt hatte, auß: Libenter cum tecum et de illis negotiis et de aliis colloquor, atque utinam possim familiarius. Utinam enim mi Bucere aliquid opis ad eam rem afferre possem perficiendam, quam universa ecclesia piorum unice et optat et requirit (ebd. 499). Noch entschiedener spricht er den Wunsch nach einer persönlichen zussammentunft im Oftober 1533 auß (Utinam saltem nos aliquando possemus una commentari atque communicare de doctrina, ebb. 675), dessen Ersüllung er im

10 nächsten Jahre erhofft (ebd. 716f.). Man weiß, wie Bucer, der trot aller Anfeindungen, die den unermüdlichen und gefchmeibigen Mittelsmann von allen Seiten mehr ober minder mit Recht trafen, feinen Lieblingsgedanken Bahn zu brechen suchte, in diesem Wunsche mit ihm zusammentraf und als lettes Mittel, die vermeintlich sachlich ausgeglichene Differenz auch formell öffentlich 15 zum Austrag zu bringen, eine neue Zusammenkunft in Vorschlag brachte, "auf der die Sache gründlicher und gemächlicher erörtert werde als in Marburg" (an den Landarafen am 11. Juli 1533 bei Lenz a. a. D. I, 35, desgleichen 18. Mai 1534 ebd. S. 36). Ein Erfola schien um so eher denkbar, als, wenn auch einzelne wie der Schweizer Lev Judae gerade bamals sich aufs schärste gegen Luther erklärten (vgl. Th. Kolde, Anal. Luth., 205ff. 20 Uber Luthers Bildnis mit Eselsohren in Straßburg im Jahre 1533 vgl. Maher, Spengleriana, Nürnberg 1830, S. 115), sich boch jetzt auch in der Schweiz eine größere Geneigtheit zur Konkordie kund gab, auch die sog. erste Baseler Konfession (Januar 1534) sich solcher Ausdrücke bediente, die lutherisch gedeutet werden konnten (vgl. Planck, Gesch. der Entstehung 2c., III, 359), ferner ein Mann von ausgeprägt oberländischer Richtung 25 wie Ambrofius Blaurer (was ihm freilich üble Nachrede eintrug, und um der unklaren Ausdrücke willen auch von Bucer nicht gebilligt ward, Lenz a. a. D. S. 38ff.), sich nach der Reformation Württembergs zu Stuttgart (2. August 1534) mit dem Lutheraner Erh. Schnepf zu der Formel vereinigt hatte: "wir bekennen, daß der Leib und das Blut des Herrn im Abendmahl wahrhaftig, das ist substantive und essentialiter, nicht aber 30 quantitative, qualitative und localiter gegenwärtig sei und dargereicht werde (Lenz a. a. D. 39), und endlich das viel umworbene Augsburg nach langen Kämpfen mit seinen Predigern durch Bucers Bemühung sich bestimmen ließ, Augsburgische Konfession und Apologie anzunehmen (Herbst 1534, vgl. CR II, 807 und Wolfart a. a. D. S. 116 ff.).

In Rudficht auf den Kadanschen Frieden, der die Sakramentierer ausschloß, ein Um-35 stand, der mehr als je dazu drängte, einen neuen Einigungsversuch zu machen, nahm Landgraf Philipp den alten Blan wieder auf. Melanchthon sprach unter dem 16. September seine herzliche Sehnsucht aus, den kläglichen Zwiespalt gehoben zu sehen und gab seine Bereitwilligkeit zu erkennen, auf Grund der Bucerschen Konkordie dafür mitzuwirken (CR II, 788f.). Luther vom Landgrafen deshalb angegangen (Th. Kolde, Anal. Luth., 40 S. 200f.), erklärte auch seinerseits seine Zustimmung (de Wette IV, 559), worauf Landsgraf Philipp Bucer und Melanchthon zu einer Zusammenkunft nach Kassel einlud (Neubeder, Urkunden, S. 252; weitere die Kaffeler Konferenz vorbereitende Schriftstude ebendas.). Bucer verständigte sich vorher mit den oberdeutschen Predigern auf einer möglichst geheim gehaltenen Bersammlung zu Konstanz (15. Dezember), wozu zu seinem schmerz-45 lichen Bedauern die Züricher nicht erschienen, sondern nur ihr kurz vorher mit anderen Schweizerstädten vereinbartes Abendmahlsbekenntnis eingeschickt hatten (Pestalozzi, H. Bullinger, Elberfeld 1858, S. 178 ff.; Baum a. a. D. 499; Wolfart S. 122). Am 27 Dezember 1534 traf er dann mit Melanchthon zusammen, der schon am Weihnachtsabend eingetroffen war. Schon vorher hatte dieser dem Landgrafen seine Anschauung da 50 hin auseinandergesetzt, "daß wahrhaftig mit dem Brot und Wein der Leib Christi und Blut, das ist wesenklich Christus, nicht figürlich sei. Hier sollen wir aber die Gedanken, so die Bernunft richtet, wegwerfen: wie Chriftus auf- und niedersteigt, sich ins Brot verberge und sonst nieder sei" Darüber gegrübelt zu haben, darin sah er den Fehler Zwinglis (CR II, 800 f.). Die ihm von Luther, übrigens auf seinen Wunsch, mit 55 gegebene Instruktion lautete freilich ganz anders (deshalb an Camerarius fui enim nuncius alienae sententiae ibid. 822), indem Luther, um keine falsche Vorstellung von einer etwa seinerseits erfolgten Meinungsanderung aufkommen zu lassen und um die Chr lichkeit und Offenheit der Gegenpartei zu prüfen, seine Lehre in einer so scharfen ja frassen Weise zum Ausdruck brachte, wie — dort freilich mit näherer Erläuterung — 60 nur noch in seinem "(Großen) Bekenntnis vom Abendmahl" von 1528 (EA 30, 297).

Bor allem verwahrte er sich gegen die von Bucer mit Vorliebe vorgetragene Be= baubtung, daß es fich bisher nur um Migberständniffe gehandelt habe, und bestimmte bann den Gegensat dabin, daß jene das Saframent allein für ein Zeichen, er und bie Seinen aber für den wahren Leib unseres Herrn Jesu Christi gehalten, woraus eine neue Mittelmeinung zu machen auch wider das Gewissen sein würde, und gab sschließlich als seine Meinung an, daß wahrhaftig in und mit dem Brot der Leib Christi gegessen wird, also daß alles, was das Brot wirket und leidet, der Leib Christi wirke und leide, daß er ausgeteilet, gegessen und mit den Zähnen zerbissen werde (Enders X, 92). Bon dieser Ansicht, so schrieb er an Jonas, werde er nicht weichen etiamsi fractus illabatur ordis (de Wette IV, 569 ff.). Es war klar, daß Bucer auf diese Formel 10 überhaupt nicht eingeben konnte, ohne sich sogleich mit sich selbst und seinen süddeutschen Freunden in Widerspruch zu setzen. Sie wurde allem Anschein nach den Verhandlungen auch gar nicht zu Grunde gelegt. Von den früheren Verständigungen ausgehend gab vielmehr Bucer als Bekenntnis der oberländischen Prediger an, daß der Leib Chrifti wesentlich und wahrhaftig empfangen wird, daß Brot und Wein nur Zeichen sind, signa 15 exhibitiva, mit denen zugleich Leib und Blut gereicht und genoffen werden, daß Brot und Leib aber nicht vermittelst Vermischung ihres Wesens miteinander verbunden sind, sondern "per sacramentalem conjunctionem" (CR II, 809 f., vgl. 826 f.). Außerdem schickte Bucer aber noch eine Antwort auf Luthers Formel ein, in der er seine Behaup= tung von gegenseitigem Migverständnis aufrecht erhielt, sich davor verwahrte, eine Mittel= 20 meinung aufzubringen, von neuem betonte, nur bas von beiden Teilen Anerkannte gur Geltung bringen zu wollen, und im übrigen in geschickter Benützung von Ausfagen Luthers in seinem Großen Bekenntnis vom Abendmahl barlegte, in welchem Sinne auch er sich den Ausdruck Luthers vom Zerbeißen des Leibes Christi aneignen könne. Dabei war er aber offen und ehrlich genug, die Grenze zu bezeichnen, wie weit er gehen könnte und 25 sich bagegen zu verwahren: primum ne statuatur aliqua corporis domini cum pane et vino coniunctio physica. Alterum ne fiat corpus domini cibus ventris vel per se obnoxium actionibus corporis nostri. Tertium ne sacramentalis unio eo extendatur, ut quicunque sacramentum percipit aut habet in cibum vitae aeternae, Christum dicatur, ut cibum vitae vel in salutem sibi percipere aut 30 habere (Enders X, 105).

In Wittenberg sah man noch lange anfangs die Sache für recht fraglich an (vgl. V. Dietrich) an Coler im Litterarischen Museum 2 [1780], 313. 477, vgl. Enders X, 126). Luther hatte schwere Bedenken (Enders X, 120f.). Schließlich war er doch mit Bucers Erklärungen zufrieden und fand für seine Person keinen Grund, 35 die Konkordie auszuschlagen, wenn er es auch "für nut und gut ansah, daß man die Konkordie nicht so plöglich schließe, damit nicht jene übereilet, und bei den Unsern nicht eine Zwietracht sich errege", zumal ja nicht er allein darüber zu befinden habe, weshalb man in Ansehung auch des früheren gegenseitigen Grolls einige Zeit darüber hingehen lassen solle (de Wette IV, 587 Der Landgraf an Luther, Enders X, 129). Melanchthon 40 wurde beauftragt, mit hervorragenden Anhängern Luthers, wie Brenz, Dsiander, Agricola, Rhegius, darüber zu verhandeln, was dieser, jett selbst erfüllt von heißer Sehnsucht nach endlicher Einheit, ohne Zweisel durch den Verkehr mit Bucer dem oberländischen Typus auch innerlich immer näher gekommen (Me nemo perpellet unquam μάχεσθαι vur an Bucer CR II, 837. 841 ff.), unter Zugrundelegung der von Bucer zu Kassel 45 vorgelegten Formel that (vgl. CR II, 823. 826. 836. 842 f. 847). Der Vater des ganzen Einigungsgedankens, Landgraf Philipp, wurde speziell von Melanchthon ersucht, die weitere Förderung der Sache sich angelegen sein zu lassen (CR II, 841). Und die Kunde von dem vorläufigen Verständnis erregte schon Besorgnis im katholischen Lager. Hatte doch Luther, was vielleicht auch durchgesickert war, in jener Instruktion für Melanch= 50 thon entgegen früherer Stellungnahme geschrieben: si politica concordia quaeratur, ea non impeditur diversitate religionis (Enders X, 94). Albrecht von Mainz schrieb am 21. Januar (am Tag agnetis virg. Anno 1535) an Georg von Sachsen: Ich weiß E. L. auch nicht zur uorhalten das sich dy lutherhschen desz glaubens und Sacraments halben mit den czwyngligschen vorglychen und vortragen und seindt Fres dings 55 Einig, derhalben abermals unser hoche notdorpft erfordern wil niher auf dy schant zu gehen, als zuwor (Staatsarchiv zu Dresden: Päpftl. Bullen 2c., Loc. 10299, Bl. 92).

dum patientia et dissimulatione nostra placandos esse, quum irritati magis fiunt inepti (CR II, 873). Bucer hatte indessen auf den Rat Melanchthons, erst zu warten, bis er ihm von Luthers δμοψήφοις Nachricht gegeben, zunächst von den Kasseler Abmachungen geschwiegen. Was dann davon in die Offentlichkeit drang, erregte ben 5 bochsten Unwillen bei Osw. Muconius und den Schweizern, und dies um so mehr, als Luther im Jahre 1535 sein großes Bekenntnis vom Abendmahl neu ausgehen ließ. natürlich ohne die scharfen Stellen gegen die Sakramentierer, von denen man sich jest mehr als je im Süden verlett fühlte, auszumerzen. Capito und Bucer hatten ihre Not. die Freunde zu beschwichtigen. Da war es von Vorteil, daß die von beiden Parteien in 10 Anspruch genommene Stadt Augsburg eben jett in ein näheres Verhältnis zu Witten-berg trat, und der Augsburger Arzt Gereon Sehler und der Prediger Caspar Huberinus, bie man dorthin gesandt, Luthers Milbe und Versöhnlichkeit nicht genug zu rühmen wußten. Luther selbst bezeugte den Augsburgern unter dem 20. Juli, "E. F. sollen sich tröftlich ju uns allen versehen in Chrifto, daß wir hinfort an uns feinen Mangel wollen sein laffen, sondern mit allem Willen und Vermögen solche liebe Einigkeit zu stärken und zu erhalten, weil wir (Gottlob) merken, daß es bei den Euren rechter Ernft und uns damit ein schwerer Stein vom Herzen, nämlich der Argwohn und Mißtrauen genommen, der auch nicht soll (ob Gott will) wieder darauf kommen" (de Wette IV, 612ff.). Ein Wittenberger Theologe, Joh. Forster, den Luther ihnen statt des vergeblich zurück20 erbetenen Urban Rhegius gesandt hatte, konnte seinerseits auch Erfreuliches mitteilen (vgl. Th. Kolde, Anal. Luth., 206. 210; Enders X, 211; Germann, Forster 90 ff.).
Da war kein Zweisel, daß Luther, nachdem er einmal von der Aufrichtigkeit der früheren Gegner überzeugt war — das bezog sich aber immer nur auf die Oberländer, nicht auf die Schweizer — jetzt auch den baldigen Abschluß der Konkordie wünschte und die 25 größten Hoffnungen darauf sette. In diesem Sinne schrieb er auch am 5. Oktober 1535 in herzlichem Tone (als Antwort auf beren Schreiben, vgl. Burchardt, Luthers Briefwechsel, S. 238ff. und Enders X, 191ff.) fünf Briefe an Straßburg, Augsburg, Ulm, Eglingen, an Gereon Seyler und an Huberinus, worin er, um die Konkordie mündlich zu Ende zu bringen eine Zusammenkunft in Heffen oder Koburg, die nicht auf Erfordern 30 ber Obrigkeiten, aber mit ihrem Wiffen und Willen zusammentreten sollten (Enders 237ff.), vorschlug (vgl. de Wette VI, 164).

Und auch in der Schweiz stellte man sich dem Gedanken allmählich freundlicher gegenüber. Die Erklärungen Gereon Seplers veranlaßten Bullinger, Ende August das erstemal an Melanchthon zu schreiben (Peftalozzi S. 504). Auch die Berner Geiftlichkeit, 35 in der unter der Führung Meganders der Zwinglianismus die Oberhand hatte, wurde auf Veranlassung ihrer aristokratischen Regierung geneigter. Und im Dezember 1535 fand eine Theologenzusammentunft in Aarau statt, auf der Myconius und Grynäus aus Bafel, Leo Judae, Bellican und Bibliander aus Zürich folgende Formel aufstellten: "In dem geheimnisvollen Abendmahl des Herrn wird der für uns getötete Leib Christi und 40 sein zur Vergebung unserer Sünden vergoffenes Blut von den Gläubigen wahrhaft gegeffen und getrunken, zum Heil der Seele und des geistigen Lebens" Und auf dem am 4. Febr. 1536 abgehaltenen Tage zu Basel (vgl. Winckelmann II, 677), zu dem Bucer erst nach langem Widerstreben von den Schweizern zugelaffen wurde (Kirchhofer, Myconius S. 236 ff.), gelang es ihm, mit denselben sich über ein neues einstweilen noch nicht zu veröffentlichendes 45 Glaubensbekenntnis (Helvetica I bei Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903, S. 101 ff., vgl. d. A. Bd VII, 541) zu vereinigen, welches eine durchweg versöhnliche Stimmung zum Ausdruck brachte und jedenfalls nicht streng zwinglianisch war. Hiermit, und nachdem auf dem Tage von Schmalkalden im Dezember 1535 Württemberg und die Städte Augsburg (vgl. Roth, Augsburg II, 282ff.), Frank-50 furt, Kempten in den schmalkaldischen Bund aufgenommen waren, schien der Weg zu der beabsichtigten Zusammenkunft mit den sächsischen Theologen geebnet. Sie wurde von Luther, nachdem der Kurfürst sich für Eisenach als Bersammlungsort entschieden hatte, in einem Briefe an Bucer vom 28. März 1536 (de Wette IV, 682) auf den Sonntag Cantate den 14. Mai als den ihm genehmsten Tag ausgeschrieben und er erbot sich, die 55 sächsischen sowie die Nürnberger Geistlichen einzuladen, während er die übrigen einzuladen jenem überließ. Die Schweizer, die noch am 30. April zu einem Tage zu Aarau zusammentraten und beschlossen, den Konvent nicht zu beschicken und sich an die zu Basel angenommene Konfession zu halten, aber "nicht von der Heitern in die Dunkele ze gan", entschuldigten sich durch ein ihre Geneigtheit zur Konkordie bezeugendes 60 Schreiben mit der Kurze der Zeit (Bucer, der in Augsburg war, hatte Luthers Einladungsschreiben erst am 11. April erhalten) und der großen Entfernung. Um so mehr Gesandten kamen von anderwärts, viel mehr als Luther gewünscht, der, um störende

Glemente fern zu halten, nur wenige Teilnehmer gewollt hatte.

Noll froher Hoffnung reiste Bucer am 27. April von Augsburg ab, dem lang ersichnten Tage entgegen. Merkwürdig war jest die Stellung Melanchthons. Er, der je blänger je mehr sich dem Standpunkt der Oberländer genähert hatte, wie auch seine neue Ausgabe der loei von 1535 erkennen ließ, wurde um so sorglicher, je näher der außsgeschriedene Tag heranrückte, weil er um so größeren Zwiespalt fürchtete. Lieber hätte er eine allgemeine Fürstens und Theologenversammlung gesehen (Convocandi erunt eruditi omnes, qui prositentur Evangelium), wohl in der Hoffnung, daß die Autoris 10 tät der Fürsten und daß politische Interesse die Heißsporne zurückhalten werde (CR X, 149sq., vgl. III, 35. 65 ff. 70. Nihil est nisi novum classicum majoris discordiae), und suchte deshalb die Sache noch bis zum letzten Augenblick zu hintertreiben (CR III, 54 sq., vgl. auch Bucer an Zwick bei Th. Kolde, Anal., 281 f.). Um meisten sorgte er wohl vor dem Ungestüm Amsdorfs, der übrigens ebenso wie der in gleicher 15 Weise gefürchtete Osiander, der die Einladung zu spät erhalten (Th. Kolde, Anal. 235), nicht zu den Berhandlungen erschien.

Außer Bucer hatten sich von den Süddeutschen indessen auf den Weg gemacht Capito aus Strafburg (über die dortigen Borverhandlungen Winckelmannn a. a. D. II, 678 ff.), Wolfgang Mäuslin (Musculus) und Bonifatius Wolfhard (Lycofthenes) aus 20 Augsburg, Gervafius Schuler aus Memmingen, Martin Frecht aus Ulm, Jakob Other aus Eflingen, Mattheus Alber und Johannes Schradin aus Reutlingen, Martin Germani aus Fürfeld und Bernhardi Algersheimer aus Frankfurt, wozu später noch Johann Zwick aus Konstanz kam (Th. Kolde, Anal. 221). Während sie schon heransreisten, wurde auch Luther wieder bedenklich. Auf die Kunde, daß eben vor kurzem die 25 Echweizer Zwinglis Expositio fidei mit einer lobpreisenden Vorrede Bullingers hatten ericeinen lassen, zudem eine Ausgabe ber so vielfach ihn betreffenden Briefe Dekolampads und Zwinglis mit einem Borwort Bucers von einem Baseler Buchdrucker veröffentlicht worden war, schrieb er dem Kurfürsten, "daß er der Konkordie halber wenig Trost und Hossmung habe" (Walch 17, 2527). Schon lange kränklich, konnte er auch schließlich, 30 jumal er das Antwortschreiben der Oberländer erst sehr spät empfangen, nicht nach Kassel kommen und entbot sie darum nach Grimma (Luther an Cavito de Wette IV, 691; Enders X, 332). Die Abgesandten, denen sich Justus Menius aus Eisenach und Friedrich Myconius aus Gotha anschlossen, zogen es aber vor, sogleich bis nach Wittenberg weiter 31 reisen, wo sie Sonntags ben 21. Mai, nachmittags 3 Uhr eintrafen. Schon unter- 35 wegs hatten sie Gelegenheit, neben der Beobachtung manches Befremdlichen im Gottes= dienst, "Papistischen", das Wolfgang Musculus sorgfältig aufzeichnete, sich über die itreitigen Punkte zu verständigen, eine Kunde, die Melanchthon, der fie mit banger Sorge empfing, fichtlich aufrichtete und ihn veranlaßte, Menius und Myconius zuerst allein zu Luther zu schicken, um ihn von der Wahrhaftigkeit der Oberländer zu überzeugen, was 40 ibnen aber, tropdem sie bis Mitternacht mit ihm verhandelten, nicht gelang. Luther stand bei der Ankunft der Oberländer dem Vereinigungsgedanken kühler und argwöhnischer gegenüber als je, fest entschlossen, wozu ihn noch sein Kurfürst ermahnt hatte, von wegen des hochwürdigen Sakraments des Leibes und Blutes ihnen in keinem Weg und mit nichten auch in dem wenigsten Punkt und Artikel zu weichen (Walch XVII, 2527; 45 Enders X, 334). Er begehrte die Konkordie nicht, — wenn die anderen sie wollten, mußten sie sich gefallen laffen, daß er sie, die Bittenden prüfte. Das war jetzt sein Standpunkt.

Am nächsten Morgen empfing er Bucer und Capito, die ihm die von den versichiedensten Seiten her mitgegebenen Briefe überreichten und über den Modus der Versodandlungen Vorschläge machten. Luther wollte erst die Briefe lesen, worauf die beiden nachmittags wieder zu ihm kamen, wozu sich diesmal von der anderen Seite auch Bugensbagen, Jonas, Cruciger, Menius, Myconius, Hieronhmus Weller und Georg Rörer einsfanden. Nachdem hier zuerst Bucer das Wort ergriffen und von seinen Bemühungen um die Eintracht in Lehre und Versassung (ut omnes in unum rursus corpus 55 rediremus atque eandem de Eucharistia sententiam conferremus doceremusque. Item oeconomiae Ecclesiasticae rationem et formam eandem unanimiter constitueremus Myconius a. a. D.) gesprochen hatte, erwiderte Luther sehr ernst und mit steigendem Affekt, ohne Einigkeit in der Sakramentssache werde er über andere Artikel mit ihnen nicht verhandeln. Seine guten Hossfnungen wären nach der mit Bucers Vors 60

rede verschenen Ausgabe der Briefe Zwinglis und Ökolampads und dem Urteil Bullingers über Zwinglis lette Schrift geschwunden, da eine feste Gintracht zwischen Leuten. die hier so, dort, vielleicht aus Furcht vor dem Bolk, so lehrten, nicht möglich. Ihm ware lieber, daß die Sache so bliebe, wie sie ware, als daß man eine gefärbte und er-5 bichtete Eintracht einginge; und was er schließlich verlangte, war dies: Widerruf der früheren Lehre (quod statuissemus in Coena nihil praeter panem et vinum esse) und Anerkennung deffen, daß im Abendmahl der Leib Christi genossen werde tam ab impiis quam a piis. Dann ware er auch bereit anzuerkennen, daß er in seinen Schriften gegen Zwingli und Okolampad zu hart gewesen sei. Bucer war, wie begreif-10 lich, von dieser unerwarteten Schärfe etwas überrascht, beteuerte seine Unschuld an der Berausgabe jener Bücher und wies den Borwurf der Täuschung unter hintveis auf seine an allen Orien gegebene mündliche und schriftliche Erklärung zurück, ebenso die Forde rung, etwas zu widerrufen, was Luther ihnen zwar immer vorgeworfen, was sie aber nie gelehrt hatten; nur insoweit konnten fie wiberrufen, als fie früher migverständlicher-15 weise eine kraffere Borftellung von Luthers Auffassung gehabt hätten. Ihr Glaube, d. h. der Glaube der Kirchen in den freien Reichsstädten wäre, und zwar bezüglich der mundlichen Niegung, gemäß der von Luther gegebenen Erklärungsweise, verum suum corpus et verum sanguinem cum visibilibus signis pane et vino exhiberi, dari et sumi. Bon den Gottlosen wäre bei ihnen keine Rede, weil man die als solche be-20 kannten gar nicht zum Abendmahl zuließe. Ihre Meinung ware aber die, daß die gänz-lich Gottlosen, weil das Sakrament sie nicht anginge, auch nur die Elemente empfingen, während diejenigen, welche, obwohl im allgemeinen fide praediti, aber sine vera animi devotione atque adeo sine viva et salvifica illa fide quae sibi tantum Dei gratiam applicet, zwar ben Leib Chrifti erhielten, aber zum Gericht. Die Lehre. 25 daß auch die Gottlofen den Leib Chrifti empfingen, werde bei ihnen den größten Anftoß erregen. Nach längeren Erörterungen darüber, in denen Luther vor allem die auf Christi Einsetzung sich stützende, von dem Glauben des Empfängers unabhängige Realität der göttlichen Gnadengabe betonte, mußte um Luthers Schwäche willen das Gespräch abgebrochen werden und ward den Oberländern aufgegeben, sich am andern Morgen nach 30 reiflicher Überlegung darüber zu erklären, ob sie auch einen Genuß des Leibes von Gläubigen und Ungläubigen oder wie Paulus sage von Würdigen und Unwürdigen annehmen (Mhoonius). Da Luther die Nacht schlecht geschlafen hatte (Musculus bei Th. Rolde, Anal. 218), fand die nächste Bersammlung, an der alle Gesandten teilnahmen, von den Wittenbergern diesmal auch Melanchthon, erst nachmittags statt. Nach 35 Wiederholung der Fragestellung vom Tage vorher gab Bucer zu, in der Erkenntnis der Abendmahlslehre fortgeschritten zu sein, und insofern früher Gelehrtes widerrufen zu können, — was ohne Zweifel für Luther ganz besonders wichtig war —, erneuerte sein früheres Bekenntnis, lehnte aber, obwohl er den Genuß der indigni zugab und darin Luther zustimmte, daß die Gegenwart des Leibes Christi unabhängig von dem Glauben 40 oder Unglauben lediglich auf Gottes Wort und Ordnung beruhe, den Genuß der impii ab. Nachdem man so weit gekommen war, und Luther sich durch Umstrage bei den Einzelnen von ihrer vollständigen Zustimmung zu Bucers Erklärungen überzeugt, auch vernommen hatte, daß die Lehre, im Abendmahl sei bloßes Brot und bloßer Wein vorhanden, in ihrer Beimat nicht geduldet, an einigen Orten sogar als Gottesläfterung gestraft werde, 45 glaubte er sich dabei beruhigen zu sollen. In einem Nebenzimmer konferierte er deshalb mit den Seinigen, die alle einstimmig sich dafür erklärten, falls jene so im Herzen glaubten, wie sie mit dem Munde bekennen und in ihren Kirchen so lehren wollten; nur sollten sie noch einmal erklären, daß nach ihrer Meinung der Leib Christi auch für die Unwürdigen da sei. Das hielt Luther doch nicht mehr für nötig. Als er wieder ein-50 getreten und sich alle gesetzt hatten, gab er fröhlichen Antlitzes mit gehobener Stimmung folgende Erklärung ab: "Wir haben nun euer aller Antwort und Bekenntnis gehört, daß ihr glaubt und lehret, daß im Abendmahl der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn gegeben und empfangen werde und nicht allein Brot und Wein; auch daß dies Übergeben und Empfahen wahrhaftig geschehe, nicht imaginarie. Stößet euch allein der Gott-55 losen halben, bekennt doch wie der heilige Paulus sagt, daß die Unwürdigen den Leib des Herrn empfangen, wo die Einsetzung und Wort des Herrn nicht verkehrt werden, das rob wollen wir nicht zanken. Weil es benn also bei Guch stehet, so sind wir eins, erkennen und nehmen euch an als unsere lieben Brüder im Herrn" — Es war in der That ein großer Augenblick, und es begreift sich, daß Bucer und Capito die Augen übergingen, 60 als man sich jett mit Dank gegen Gott die Bruderhand reichte. —

Melanchthon wurde mit der Abfaffung einer Eintrachtsformel beauftragt. Erheblich raider einigte man fich jett über die anderen Punkte, über die man schon am nächsten Morgen, Mittwoch den 24. verhandelte. Hinsichtlich des den Oberländern besonders an= stößigen Lutherschen Lehrpunktes, per baptismum confirmari sidem et pueros etiam fidem acquirere in baptismate (Musculus), erklärte Bucer unter Hinweis auf Ro 10, 5 bak man von einem eigentlichen (ober dem dort gemeinten) Glauben bei den Kindern nicht sprechen könne, wohl aber im weiteren Sinne pro qualibet nostri declitione quae fit Deo (Bucer 655), womit er fich gegen die Annahme eines aktuellen Glaubens bei den Kindern erklärte. Da nun Luther auch von keinem solchen Glauben reden wollte. sed sicut nos etiam dormientes inter fideles numeremur et revera tales sumus, 10 seu statt de kann der Grklärung, daß die Taufe zur Seligkeit notwendig und in ihr von Gett die Wiedergeburt dargereicht werde. Auch die Verschiedenheit der Ceresmonien wurde besprochen. Daraus ist die interessante Thatsache zu nehmen 1. daß es in peridiedenen oberländischen Kirchen Sitte war, die Kinder in der Regel nur an Sonnmaen oder sonstigen dafür bestimmten Tagen post concionem adhuc frequente Ec- 15 clesia praesente zu taufen, ut praesente Ecclesia accederet major huic ministerio et Sacramento majestas und 2. dabei die Kinder der Kälte wegen eingewickelt (fasciis involuti), wie man das aus der römischen Zeit übernommen hatte, nur an dem entblößten Saupte mit Waffer begoffen wurden, während in Wittenberg entsprechend Inthers Austaffung im Sermon von der Taufe (EN 21, 22) und im Taufbuchlein 20 (EU 22, 163 und 293) das gänzliche Untertauchen des ganz entblößten Kindes das llebliche gewesen sein muß (Bucer, Scripta anglicana 656; Walch XVII, 2559; Lonmatich 66). Das alles wurde als unwesentlich nicht weiter betont. Auch über Privatbeichte und Absolution, in der man in Suddeutschland einen papistischen Zwang zu sehen sich gewöhnt hatte, einigte man sich, nachdem Luther den Segen und den Nuten derselben als 25 einer Quelle des Troftes und der Belehrung auseinandergesetzt hatte, und in der Bergleichsformel wurde die Erhaltung der Privatabsolution und eines colloquium propter absolutionem et institutionem als wünschenswert bezeichnet (CR III, 78), ebenjo gesprächsweise die Verbindung der Schule mit der Kirche (Bucer S. 658). An demielben Tage, am Vorabende des Himmelfahrtsfestes, predigte Bugenhagen und er= 80 mahnte, was den veränderten Standpunkt bezeugte, dafür zu beten, non ut nos ad ipsos neque ut ipsi ad nos sed ut utrique ad veritatem accedamus (Th. Rolbe, Anal. 220).

Um des Hinnelfahrtsfestes willen, an welchem Luther nach der Predigt des Menius um 8 Uhr zum Abendmahl ging und nachmittags selbst eine gewaltige Predigt über 35 Mc 16, 15 hielt (vgl. bes. den Bericht des Musculus a. a. D. 221), ruhten die Versbandlungen und hatten die Süddeutschen Gelegenheit, wie schon in Eisenach, die sächsischen Kinchengebräuche zu beobachten. Was ihnen aufsiel, war, wie die Geistlichen offenbar ganz willkürlich bald in ihrer gewöhnlichen Tracht, bald in priesterlichen Gewändern amtierten, auch eine Ermahnung ans Volk vor der Abendmahlsseier nicht stattsand, 40 andereseits so vieles aus dem "Papstum", wie Bilder, Kerzen, Adoration, Elevation ze. sich vorsand, alles Dinge, welche, wie Bucer nach dem Gottesdienst dem Bugenhagen gegenüber aussührte, den oberländischen Gemeinden anstößig sein würden, weil sie dem papitischen Irrtum Vorschub leisten könnten. Bugenhagen erwiderte, daß man jeden werstitissen Charakter sern zu halten suche, die Elevation nur ein Ausdruck des Dankes wir das Sakrament sein solle, manches, um die Schwachen zu schonen, beibehalten worden sei und sügte hinzu, daß er für seine Person östers das Abendmahl ohne Kerzen, priesterliche Gewänder und ohne Elevation, ja vielleicht sogar einsacher als in Straßburg seiere, übrigens die Elevation gern auf eine bequeme Weise abgethan sehen möchte (Bucer, Seript. angl. p. 658).

Melanchthon, der auch jetzt noch an dem günftigen Ausgang zweifelte, legte dann Freitag früh in der Herberge der Fremden, die ihnen vom Kurfürsten bei der Wittwe des Goldschmids und Druckers Christian Döring (Loumnatsch 65; Th. Kolde a. a. D. 221, vgl. U. v. Dommer, Autotypen der Ref. II, Lutherdrucke, Hamburg 1885, S. 69) ansgewiesen war, die von ihm verfaßten Bergleichsartikel unter Zuziehung von Cruciger, 55 Jonas, Menius und Myconius dem Bucer und Capito vor, worauf am Nachmittag wiederum eine allgemeine Versammlung stattsand, in welcher die Konkordie zum Abschlußkommen sollte. Nachdem Luther auseinandergesetzt hatte, daß eine solche kleine Vereinigung natürlich nicht allgemeinverdindliche Beschlüsse kassen zu knüpfen, erst die Zustimmung 60 Rachrede zu vermeiden und das Band desto seiser zu knüpfen, erst die Zustimmung 60

weiterer Kreise, auch der Oberen eingeholt werden müsse, wurde die Formel (vom Abend-Ihre wesentlichsten Bestimmungen waren nunmehr mahl) von Cruciger verlesen. (CR III, 78): cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem; sacramentali unione panem esse corpus 5 Christi, h. e. porrecto pane simul esse et vere exhiberi corpus Christi; hanc institutionem Sacramenti valere in ecclesia nec pendere ex dignitate ministri aut sumentis, porrigi vere corpus et sanguinem Domini etiam indignis et indignos sumere ubi servantur verba et institutio Christi; sed tales sumere ad iudicium quia abutuntur Sacramento cum sine poenitentia et sine fide eo 10 utuntur; endlich die Zustimmung zur Augustana und Apologie. Man beobachtete, daß Luther beim Verlesen ploklich stutte. Dann berief er die Seinigen in das Nebengemach, febrie aber bald gurud und wies von felbst ben Berdacht gurud, als ob er noch irgendwie an der Ehrlichkeit der Oberländer zweifle, nur um größerer Vorsicht willen und Übelgesinnten gegenüber beantragte er eine kleine Anderung am Schluß. (Welche?) Nachbem 15 die Formel dann noch einmal verlesen worden war, alle feierlich ihre Zustimmung fund gegeben hatten, erklärte Luther, er sei jest zufrieden und frei von aller Furcht (Th. Kolde a. a. D. 221). Noch einmal wurden dann die Bunkte Taufe, Beichte, auf Bugenhagens Veranlassung auch die Behandlung des übrig bleibenden Brotes (ebd. 223, val. 217 am Schluß), besprochen, schließlich auch die Rlagen über die mehrfach, besonders in Frankfurt 20 und Augsburg (vgl. Wolfart, Die Reformation in Augsburg S. 106, Germann, Forster 129 ff. 143 ff.), vorgekommene Einmischung der weltlichen Obrigkeit in die geistliche Gewalt, worüber die Wittenberger ein uns nicht erhaltenes Gutachten abgaben (a. a. D. 225, Lommatsich 67). Un demselben Tage übergab auch Bucer die Konfession der Schweizer, die Luther zu lesen versprach, dabei aber bemerkte, daß man im Volk nimmer glauben 25 werde, "daß Zwingli vor auch recht gelert" Zur Besiegelung der Eintracht predigte Sonntags Mattheus Alber aus Reutlingen (de baptismate), nachmittags Bucer, ber auch mit Capito an der Kommunion teilnahm. Montag wurde dann die auch in den anderen Punkten von Melanchthon festgestellte Eintrachtsformel in fünf Exemplaren von allen, mit Ausnahme Zwicks aus Constanz, der dazu keinen Auftrag hatte (Anal. 232), 30 unterschrieben. Und Luther, der nun ebenso zutraulich war, wie er früher mißtrauisch gewesen war, sich so ganz gab wie er war, rief den Scheidenden zu: "Laßt uns begraben, was auf beiden Seiten vorgegangen ist und einen Stein darauf wälzen" Mit den besten Hoffnungen ging man auseinander. (Die Formel selbst bei Bucer S. 665 CR III, 75 f. lateinisch, das deutsche Original, wahrscheinlich von der Hand des Friedrich 35 Mykonius mit den eigenhändigen Unterschriften im Stadtarchiv zu Straßburg.)

Man hatte wirklich eine Eintrachtsformel gefunden. Aber wie war sie zu stande gekommen! Man kann doch nicht sagen, daß sie ein gegenseitiger Kompromiß war. Bon einem Nachgeben Luthers in irgend einer Lehrbeftimmung war nicht bie Rede, die Formel hat dem Wortlaute nach eine durchweg lutherische Fassung, wenn auch frassere, mehr dem 40 Kampfe als der dogmatischen Bestimmung dienende Ausdrücke nicht gebraucht worden waren; und wenn Luther auf den Ausdruck impii, infideles verzichtete, so waren doch bie indigni als die qui sine poenitentia et sine fide sacramento utuntur schwer bavon zu unterscheiden und ein Genuß ber impii unter Benutung des Ausdrucks hanc institutionem valere in ecclesia ohne Mühe daraus abzuleiten. Andererseits geben 45 Bucers Auslassungen kein Recht dazu, argwöhnischer zu sein als Luther es war, und an der Ehrlichkeit seiner Zustimmungserklärung zu zweiseln. Indessen kann wohl auch darüber kaum ein Zweifel sein, daß er nach seinen vor Luther gethanen Austassungen darüber das "sine kide" nur in dem Sinne von sine viva et salvikica illa kide etc. (Scripta anglic. 655) verstehen konnte, wonach wiederum das valere in ecclesia eine Ein-50 schränkung erhielt. Darin lag von vornherein eine von Luther nicht gemutmaßte, von Bucer aber um seiner authentischen Erklärungen für berechtigt und anerkannt gehaltene verschiedene Deutung vor, die früher oder später zu Tage treten mußte. Wichtiger und gefährlicher für das Konkordienwerk, auf welches die Römer mit großer Sorge sahen (vgl. Wicel an Hasenberg in s. Epistolarum libri quatuor Lipsiae 1537, Bog. qijbf. und 55 die boshafte Satire: Acta concilii Wittenbergae habita etc. bei Strobel, Beiträge zur Litteratur, Nürnb. 1784, S. 3474), war jedoch der Umstand, daß die Oberländer den Frieden nur dadurch erkauft hatten, — und das ist für Luther das Entscheidende gewesen, daß sie bis zu einem gewissen Grade wenigstens zugaben, früher geirrt und zu befferer Erkenntnis gekommen zu fein, und zumal durch die bedingungslose Annahme von 60 Augustana und Apologie sich offiziell von Zwingli und Ökolampadius lossagten, während

sie und noch mehr die von ihnen vertretenen Gemeinden in ihrer ganzen religiösen, kirchslichen und — politischen Entwickelung allzusehr und zu lange von dem schweizerischen Typus beeinflußt waren, als daß nicht eine Berdammung ihrer Lehrer, ohne die Luther nicht an ein wirkliches Übereinstimmen glauben konnte, ihren Auftraggebern als eine Bersdammung der evangelischen Wahrheit erscheinen mußte. Hieran, nicht so sehr an der 5 degmatischen Fassung des Abendmahls ist das Konkordienwerk letztlich gescheitert, wie das

Folgende ergeben wird. —

Die Eintrachtssormel gab sich selbst bis zu weiterer Zustimmung als eine vorläusige. Es kam also jetzt alles darauf an, dasür zu wirken. Melanchthon meldete das ersreu- liche Ereignis (CR III, 74) schon am 26. Mai dem Landgrafen, Luther gab den Ge- 10 sandten überaus freundliche Briefe nach Straßdurg, Augsdurg, sogar an den Bürger- meister Meher in Basel mit, die den dringenden Wunsch nach Eintracht außsprachen und sein volles Vertrauen bezeugen (de Wette IV, 692 ff., vgl. auch L. an Georg von Branden- durg ebenda S. 694, dess. Antw. ZKG X, 190). Indessen gingen die Schwierigkeiten sie selber unterhändler jetzt erst recht an. Würden ihre Austraggeber ebensoweit gehen, wie 15 sie selber unter dem Eindruck von Luthers gebietender Persönlichkeit gethan hatten? Daß man dessen durchaus nicht versichert war, zeigt, daß die Gesandten, bei ihren auf der Rückeise zu Frankfurt abgehaltenen Beratungen darüber, wie man sich nunmehr zu vershalten habe, beschlossen, nach Zustimmung der Städte aus dem zur endgiltigen öffentslichen Erklärung in Aussicht genommenen Tage keine besonderen Artikel zu stellen, 20 sondern sich lediglich aus Augustana und Apologie zu berusen, da ja nunmehr genugsam die ihnen vorgeworsenen Frrtümer zurückgewiesen seinen.

In den meisten Städten war man in der That verwundert über die neuen Artikel. In UIm sprach man ganz offen von einer neuen Lehre, die M. Frecht mitgebracht habe; das Luther nichts nachgegeben, sühlte man sogleich heraus (vgl. Frecht an Neobolos vom 25 9. Tezember bei Th. Kolbe, Anal. 280 f.). Behaupte man tropbem nicht nur die Einbeit, sondern auch die Joentität mit dem früher Gelehrten, so "traktiere einer den andern Ahnlich äußerte sich Konstanz, wo man, und das ist beachtenswert, ganz besonders an den Bestimmungen über Tause und Beichte Anstoß nahm (Keim, Res. von Ulm, 335 ff. Windelmann II, 691 ff.; Th. Kolde, Anal. 251 f.; Enders X, 353). Man plante hier ein 30 eigenes Bekenntnis "vom Nachtmahl, vom Tauff und von der Kirchenzucht" als Antwort auf die Aufforderung zur Konkordie an Luther abgehen zu laffen, unterließ es dann boch, gab aber auch keine zustimmende Erklärung ab (E. Issel, Die Reformation Konstanz, Freiburg 1898, S. 126 ff.). Straßburg, wo, mit Ausnahme des früheren Abtes P. Volzius, die Konkordie allseitig angenommen wurde (Anal. 250s.), und das nach wie vor Borort 35 der Eintrachtsverhandlungen war und die Unterschristen sammelte, hatte einen schweren Stand (Anal. 237 ff. 240 ff. Winckelmann a. a. D.). Doch konnte man am 22. Juli melden laffen, daß Frankfurt, Worms, Landau, Weißenburg, Eklingen, Augsburg, Memmingen, Rempten zugestimmt hätten (ebenda S. 241; Enders XI, 6 ff.). Dasselbe

that Reutlingen unter dem 13. September 1536 (ebenda 262). Wie stand es aber mit den Schweizern? Geschickt hatten die Unterhändler sie bei den eigentlichen Verhandlungen unerwähnt gelassen, erst am Schluß hatte Bucer, wie berichtet, ihre Konsession übergeben, über welche sich dann Luther auch noch vor der Abreise ziemlich wohlwollend ausgesprochen hatte (Walch XVII, 2563). Auf Wunsch Bucers hatte Luther auch noch, wie gleichfalls schon erwähnt, einen liebenswürdigen Brief 45 an den Bürgermeister von Basel mitgegeben, über welchen dieser hoch erfreut war. Aber wenn Capito daraushin schon am 20. Juli von der Zustimmung Basels und Mühlsbausens berichtete (ebenda), so war dies sehr versrüht. Auch nachdem die Baseler Carls stadt und Grynäus zur Insormation über den wahren Stand der Dinge nach Straßburg geschickt und diese sich besriedigt erklärt hatten, hatten sie nach Unterhandlungen mit 50 Bern und Zürich ihre Entscheidung bis auf eine andere Tagfahrt ausgesetzt (Th. Kolde, Anal. 255; Enders XI, 68). Erst nach weiteren Berhandlungen einigte man sich auf einer Baseler Bersammlung vom 14. November 1536 zu einer Erklärung, die bei aller guten Absicht, die Einheit zu fordern, aber sich auch nichts zu vergeben, in ehrlicher Darlegung des Standpunktes doch nichts weniger als eine Zustimmung zur Wittenberger 55 Konkordie war, indem man unvermögend, zwischen römischer und lutherischer Lehre zu unterscheiden, die substanzliche Gegenwart ablehnte (Pestalozzi, Bullinger 195 ff.; Kolde, Anal. 274. 283 f., vgl. auch das Urteil Bellieans in dessen Chronicon ed. Riggenbach, 145, dazu Einleitung S. XXXVIf.). Unterdessen schwebten die Straßburger in taufend Angsten, Luther könnte plötzlich anderer Meinung werden und in alter Weise aufbrausen, 60

und in recht kleinlicher Weise versuchten sie durch ihren Berichterstatter Jod. Neobolos, einen Tischgast Luthers, auf ihn einzuwirken und ihn wegen der Berzögerung der Zuftimmung zu beruhigen (Anal. Luth. 234. 253. 256. 280, vgl. auch 290 ff. 306 ff. 317; Walch XVII, 2600 ff. ebenfalls an Neobolos gerichtet), während dieser doch nichts weniger als eine Überhastung der Angelegenheit wünschte. Bueer sollte dann auf dem bekannten Tage von Schmalkalden (Febr. 1537) über die schweizerische, am 12. Jan. 1537 abgegangene Erklärung (Enders XI, 157 ff.), die von den sieben Städten Zürich, Bern, Basel, Schassehausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel abgegeben war, des weiteren mit Luther verhandeln (vgl. Spalatin an den Kurfürsten bei Burkhardt in Luthardts ZkWL VII, 1882, 10 S. 358 f.), wozu es aber wegen dessen krankheit nicht kam und nur dadurch, daß eine offizielle Zustimmung zu Luthers Artikeln nicht verlangt wurde (vgl. d. Art. Schmalkaldische Art. Bd XVII, 643 f.), vermied man einen sonst unsehlbar zu erwartenden Bruch auch mit den Oberländern

Bruch auch mit den Oberländern. In der Schweiz drohte indessen dadurch ein großer Schlag, daß ein Schreiben 15 Bucers (und Capitos) an Luther vom 19. Fanuar 1537 (Th. Kolde, Anal. 290; Enders XI, 182), in dem über die Schweizer Erklärung sehr abschätzig geurteilt war, bekannt ward und Bucers Feinden Gelegenheit gab, mit dem Vermittler auch sein Werk verächtlich zu machen (Bestalozzi, Bullinger, 199f.). Joh. Zwick, der auch schon von Luthers Faffung der Abendmahlslehre in den Schmalkaldischen Artikeln, in benen auch der Genuk 20 durch die Gottlosen gelehrt wurde, Kunde gehabt zu haben scheint, forderte dazu auf, nunmehr gegen die Eintracht der Kirche zu beten (Th. Kolbe, Anal. 307 ff.) und fand ganz besonders bei Bullinger Zustimmung in der Berurteilung des Bucerismus. Zwar gelang es Bucer auf einer Mitte 1537 zu Bern abgehaltenen Synode in Gegenwart von Calvin und Biret die glänzenoste Rechtfertigung zu erlangen (Hundeshagen, Die Konflikte 25 des Zwinglianismus ze., Bern 1842, S. 71-89, vgl. Walch XVII, 2603 ff.), aber man fragte auch ungeduldig wegen der noch immer ausstehenden Antwort Luthers, warum er nicht antwortete: "er werde wohl warten bis man ganz zu ihm übertrete, vor ihm niederfalle, um Berzeihung anflehe, und ihn gnädiger Herr nenne" (ebenda S. 86). Grund genug für Bueer, in Wittenberg am 3. Dezember 1537 um eine Antwort zu drängen 30 (Th. Rolbe, Anal. 314ff.), die Luther, der sich mit Recht mit seiner Kränklichkeit entschuldigen konnte, schon zwei Tage früher geschrieben hatte (de Wette V, 38) und die am 1. Dezember abging. Wie sein schon am 17 Februar an Jak. Meher in Basel gerichteter Brief (de Wette V, 55) bezeugte biefe offizielle Antwort vor allen Dingen, wie sehr er an dem Konkordiengedanken festhielt. Und während er in einem gleichzeitigen Schreiben 35 an Bucer (Enders XI, 300) darüber keinen Zweifel ließ, daß ihm die schweizerischen Erklärungen durchaus nicht befriedigten, drückt er den Adressaten doch nur seine Freude über ihr ehrliches Streben nach Eintracht aus und daß man fo weit gekommen sei, und begnügt sich, ohne sonst auf die dogmatischen Fragen näher einzugehen, nur in einem das Abendmahl betreffenden Punkte ein Migverständnis zu beseitigen, das alles in der Meinung, 40 die er bei allen diesen Berhandlungen sesthielt, daß die Konkordie eben noch nicht geschlossen sei, sondern sich erst anbahne: "wo wir einander nicht gänzlich verständen, so sei jest das Beste, daß wir gegeneinander freundlich seien und immer des Guten zueinander verschen, bis sich das trübe Wasser sett" Hierüber war man in der Schweiz hoch Sicherlich ließ der ganze Tenor des Schreibens die Bermutung Bullingers zu, 45 daß Luther sie nunmehr trot der obwaltenden Migberständnisse als Brüder anerkenne. Das war ihm genug. In weiser Berücksichtigung der thatsächlichen Berhältnisse warnte er davor, weiter gehen zu wollen, was ohne Zweisel auch Luthers Standpunkt war. "Tagen wollen wir nicht weiter", schrieb Bullinger an Wirconius, "sondern die Einigkeit sonst treulich halten mit Schreiben, Reden, Predigen" (Pestalozzi a. a. D. 206). Diese 50 Hoffnung erfüllte sich nicht. Auf einer Synode in Zürich vom 4. Mai 1538, in der doch auch der Antrag laut werden konnte, die Eintracht erft dann als gültig anzusehen, wenn Luther förmlich widerrufe, was er wider Zwingli geschrieben habe, wurde eine Antwort an Luther beliebt (Enders XI, 352), in der die Versammelten zwar den Genuß "durch das gläubige Gemüt" behaupteten, zugleich aber fanden, "daß wir im Berstande und rechter 55 Substanz miteinander einig — auch kein Streit mehr zwischen uns sei und daß uns Gott in wahrer Einigkeit zusammengeholfen habe", und darum baten, "was das Maß der Gegenwärtigkeit anbelange, bem Bolke so vortragen zu dürfen, wie es diesem am verständlichsten sei", eine Antwort, von der D. Myeonius selbst es gegen Luther aussprach, daß sie ihm nicht allseitig genügen werde (Th. Kolde a. a. D. 325). Noch ehe er sie er-60 halten hatte, benahm Luther in einem Briefe an Bullinger, der ihm vor furzem zum ersten

Male geschrieben hatte (ebb. 319; Enders XI, 342), u. a. durch den Hinweis auf seine Stellung zu Zwingli und Öfolampadius, sowie durch sonstige Außerungen die Meinung, daß die Eintracht wirklich sicher da wäre (eerte nos etiam non possumus vestra omnia prodare nisi conscientiam mallemus onerare, quod non exigetis a nobis, ut non dubito, de Wette V, 112; Enders XI, 363), und bescheinigte dann den Schweizern snur kurz den Empfang ihres Schreibens, indem er sie, was seine Bedenken beträfe, an Rucer verwies, von dessen Mittlerschaft man in Zürich aber immer weniger wissen wollte.

Mehrere Jahre lang hatte man fo nur Söflichkeiten miteinander gewechselt, ohne sich doch wirklich näher zu kommen. Die letten Schreiben ließen schon wieder den an das gegenseitige Berhältnis zu den Schweizer Reformatoren sich knüpfenden Argwohn er= 10 kunen. Und es war wenig förderlich, als Bullinger in einem zweiten Schreiben vom 1. Zeptember 1538 Zwingli verteidigte und befremdlich genug noch diejenigen schweizerischen Lebryunfte, die Luther nicht billige, angegeben wissen wollte. Luther hat hierauf nicht geantwortet. Und damit hörten die Berhandlungen mit den Schweizern auf. Bon dem Abidluß einer endgiltigen Konkordie auf einem allgemeinen Konvent war nicht mehr die 15 Mede. Auch Bucer, der sich im Dienste des Landgrafen immer mehr zum Diplomaten ausbildete, scheint, obwohl er bei seiner Anwesenheit in Wittenberg, November 1538, noch einmal auch darüber — wie weit freilich wissen wir nicht — verhandelt zu haben icheint (Th. Kolde, Anal. 333), an der Weiterverfolgung der Angelegenheit nicht mehr das alte Interesse gehabt zu haben. Das einzige war, daß die "nötige arme Konfordie", wie Luther sich am 25. August 1538 ausdrückt, die doch eben nur als ein Das einzige war, daß die "nötige arme 20 Uniang gedacht war, mit den oberländischen Städten — in Ausgsburg, das dazu gerechnet werden muß, nur unter schwerwiegenden Kämpfen und Wirren (Roth a. a. D. II, 432, Germann passim) einstweilen bestehen blieb, und man sich gegenseitig freundlich be-bandelte. Darin glaubte Luther auch nichts zu ändern, als er in seiner Schrift: "Bon 25 Concilien und Kirchen" vom Jahre 1539 (EN 25, 314) Zwingli mit Nestorius zu= sammenstellte, was natürlich in Zürich tief verlette. Ein freundschaftlich gehaltener Brief der Züricher Geistlichkeit an Luther beklagte sich darüber und trat für die Nechtgläubigkeit Zwinglis und ihre Solidarität mit ihm ein (Th. Kolde, Anal. 344 ff.). Kein Wunder, daß Luther darauf nicht geantwortet hat. Jene Erklärung mochte alle gute Meinung, die 20 er eine Zeit lang von ben Schweigern haben fonnte, wieder gurudbrängen; baraus fpegiell erklärt sich die von Jahr zu Jahr wieder schärfer werdende Sprache Luthers. Schweizerische Emdenten hatten zu berichten, daß man in Wittenberg von Okolampad und Zwingli und ihren Anhängern nur als von ausgemachten Regern rebe (ebd. 382 ff.), was man auch in Luthers "Bermahnung zum Gebet wider die Türken" 1541 (EA 32, 46) lesen konnte. 35 Nach schärfer ließ er sich über die Schweizer in seinem bald bekannt gewordenen Schreiben an die Benetianer vom 15. Juni 1543 (de Wette V, 564 ff.) aus, und wie um die lette Erinnerung an die einst sich anbahnende Konkordie zu tilgen, brach er in dem Briefe an ben Züricher Druder Froschauer vom 31. August 1543 jede Beziehung mit den Schweizern ab. "Ich will ihrer Verdammnis und lästerlicher Lehren mich nicht teilhaftig, sondern 40 unichuldig wissen, wider sie beten und lehren bis an mein Ende" (de Wette V, 587). Tein furzes "Bekenntnis vom Abendmahl" (EA 38, 366), mußte den alten Streit zur vollen Flamme anfachen (vgl. Th. Kolde, M. Luther II, 542 f.).

Uberblickt man die Entwickelung, so ist die Meinung von dem wirklichen Abschluß einer verbindlichen Konkordie als unhaltbar zu bezeichnen. Die Oberländer haben die 45 Wittenberg angenommenen Präliminarien mit wenigen Ausnahmen acceptiert, aber bei diesen Präliminarien ist es geblieben. Die Schweizer haben aber auch diese niemals ohne Vorbehalt angenommen.

Witwen f. d. Art. Familie und Che Bb V S. 745, 6ff.

Bitel, Georg, katholischer Theologe, gest. 1573. — Quellen und Litteratur: 50 Zeine Schriften sind sast unübersehbar; Räß, Die Konvertiten seit der Reformation, Freiburg 1866, I, 146 ss. zählt deren 94 auf, sein Berzeichnis ist jedoch unvollständig, nud W. hat auch unter allerlei Pseudonymen geschrieben. W. selbst veröffentlichte 1553 einen Catalogus seiner Instituten. Die Schriften die 1539 sind in Leipzig, die solgenden in Mainz, später in Köln erschenen; doch wurden auch manche nachgedruckt in Freiburg, Krakau, Paris. Den Ueberblick 55 erschwert, daß er bei Neuaussagen oft den Titel änderte. Eine Sammelausgabe begann Köln 1559 in sol, II und III, 1562. Briese von ihm in Epistolarum libri IV, Lips. 1537, iemer in den Epistolae miscell. ad F. Nauseam, Basil. 1550, in Scheurs Briesbuch, den Opp. Ersmi, den Opp. G. Cassandri, in Illustr. et clar. virorum epistolae selectiores, Lugd.

Bat. 1617, den Epistolae Mosellani etc. ad Pflugium, Lips. 1802, in Briefwechsel d. B. Mhenanus, den Sammlungen von Döllinger (Beiträge III, 111 ff. 167 ff.) und von Druffel; Dittrich, Megesten und Briefe; 3KG 13, 305 ff.; Einzelnes in Zeitschrüften, Ungedruckes in Upsala, Wien u. a. D. Zahlreiche Briefe und Tageduchauszeichnungen benutte der Zesuit Ghristoph Browerus, Antiquitates Fuldenses, Antwerpiae 1612, p. 337 ff. Mancherlei Nachrichten in W. Friedensdurgs Briefen kath. Theologen in ZkG 18—20. Sine vollständige Sammlung seiner Korrespondenz würde einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Resormfatholicismus geben. Die älteste biographische Arbeit über W. ist in Corn. Loos Callidius, Germaniae scriptorum catalogus, Mainz 1582; dann sind zu nennen Browerus (s. oben); 10 Th. James in Brown, Appendix ad O. Gratii Fasciculum rerum expetend. et sugiend., London 1690 p. 784 ff.; Strobel, Beitr. zur Literatur, bes. des. 16. Jahrhs. II, 2, Nürnb. und Altdvorf 1787; v. Ammon, Gallerie der denkwürdigsten Personen u. s. w., Erl. 1833, S. 1 ff.; Reander, De G. W. eiusque in eccl. evang. animo, Berol. 1839 (beutsch in "Das Sine und Mannigsaltige" 1840, S. 167 ff.); Döllinger, Die Resormation, Regensb. 1848, I, 21 ff.; W. Kampschulte, De G. W. eiusque studiis et scriptis irenicis, Bonn 1856; Räß, Die Konvertiten, I, 122 ff.; G. Schmidt, G. W., ein Altstatholit des 16. Jahrhs., Wien 1876 (leider ohne Quellenangaben). Ferner vgl. A. Jansen, Jul. Pslug in N. Mt. d. Thür. Schiff., Bereins X, 78 ff.; M. Mitsch in RG II, 38G II, 386 ff.; P. Better, W.s. Flucht auß dem albert. Schiffen in ZwG XIII, 282 ff.; Schottmann, Erasmus redivivus 1883, p. 342 ff.; Fritzen, De Cassandri eiusque sociorum studiis irenicis, Münster 1865; S. Widmann, Eine Mainzer Presse der Reformationszeit, Kaderborn 1889; R. Baulus in Bezter u. Welte, Kirchenleziton XII, 1726 ff.; Tschactert in UdB 43, 657 ff.; verschiedene Studien von Mousang, Fast und Raulus in Katholit 1877, 1891, 92, 94, 1900, 1902. Andere Litt. im Texte.

Georg Witzel wurde 1501 zu Lacha a. d. Werra, einem damals hessischen Städtchen 25 (jetzt in Sachsen-Weimar) geboren, wo sein Vater Gastwirt und Ratsherr war. Nach dem frühen Tode seiner Mutter Agnes Landau (über deren Familie vgl. N. Paulus, Luthers Lebensende, 1898, S. 67 ff.) verlebte er eine ziemlich freudlose Jugend. Als Achtjähriger tam er unter die Sand einer Stiefmutter, von der er später schrieb: "saepe eam novercam expertus sum", und er gedenkt der immitis tractatio, inhumana 30 increpatio, tenuis atque perparca cibatio, die ihm zu teil geworden (Epistolae Viiij). Im übrigen bekennt er dankbar, "von Kind auf zur Zucht und Ehrbarkeit von redlichen Eltern erzogen, zur Schule und Kirche mit allem Fleiß gehalten worden zu sein" Im 13. Jahr brachte ihn der Bater "auf fremde Schulen in den umliegenden Landen" (Schmalkalben, Cifenach, Halle), wo er "in Härtigkeit schwerer Armut, in großem Hunger 35 und Frost, in Diensten fremder Leute und Schulgehorsam gebrochen bis in sein 17. Jahr, in dem er etliche Wochen eines Konvents Schulmeifter gewesen" (Bon der Chriftlichen Kirchen, 1534, Bl. G). Im WS. 1516/17 wurde er als Georius Wiczel ex Vach in Erfurt immatrifuliert (Erf. Matrifel II, 296). Zwei Jahre studierte er hier, wurde baccal., und "complirte eine zeitlang pro magisterio", unterbrach aber dann seine 40 Studien und wurde "Pfarrschulmeister in Bach unter M. Regio. Darnach in meinem 20. Jahr bin ich gen Wittenberg gezogen, allda studirt 28 Wochen, welche Zeit ich, wie etliche wollten, hätte Mag. werden mögen" — aber er ist es nie geworden. (Im Wittenb. Album fehlt sein Name; ihn mit dem am 7 April 1520 inffribierten Georgius Walfurcht de Phach zu identifizieren, liegt kein Anhaltspunkt vor.) Brower nennt p. 338 45 als seine Wittenberger Lehrer Luther, Karlstadt, Melanchthon, Lambert und Bugenhagen, letztere beiden mit Unrecht, da sie noch nicht in Wittenberg waren, Freundschaft mit Franz Lambert schloß er erst später in Eisenach (Epist. Fijj b). Lon Luther bekennt er noch 1531: "Novi, quantum Luthero debeam" "Im selbigen Jahre bin ich aus heftigem, unaufhörlichem Geheiß meines Vaters Priester geworden [Die Weihe erteilte ihm Bischof 50 Adolf von Merseburg] und Priestergebühr ordentlich und glückselig ausgerichtet. Bon demselbigen Jahr an bin ich in meiner Vaterstadt Vicarius und etliche Zeit Stadtschreiber gesessen bis in das 24. Jahr" Da er hier den Versuchungen des Colibats erlag, reichte er, im Gewissen bedrückt, 1523 an den Abt von Fulda, unter dessen Jurisdiktion er stand, ein Gesuch ein, ihm die Che zu gestatten. Dieser schwieg; da that er den nicht 55 mehr ungewöhnlichen Schritt, daß er ohne Dispens sich mit der Tochter eines Eisenacher Bürgers verehelichte, nachdem er zuvor eine Lachaer Nonne zur She begehrt hatte, wo gegen jedoch sein Bater zu beftigen Ginspruch erhob. Später hat er sich wegen seiner Cheschließung hart getadelt: "Uxorem in primo statim fervore schismatis duxi, persuasus neminem posse neque pie vivere neque bene mori citra uxorem. 60 O deliria excitati Joviniani iucundissima!" (Confutatio calumniosissimae responsionis 1533, Ausg. 1549 p. 60). Er verlor 1524 seine geistliche Stelle und wurde nun Stadtschreiber. In Eisenach, wohin er sich 1525 wandte, schloß er sich an den

eifrigen, aber eigne Wege fozialer Reform liebenden Prediger Jakob Strauß (val. Bo XIX. mi) au; diefer hatte durch seinen Radikalismus in der Frage bes Zinsnehmens sich bemerkhar genracht (Bo XIX, 94) und stand eben im Begriff, im Auftrag des Herzoas Johann in Eisenach und Umgegend zu visitieren (ebd. 95). Mit Strauß und dem weltliden Beigeordneten Burthard Hund fungierte hierbei auch der jugendliche Bikar 28., 5 fente auf den Dörfern Pfarrer ein, hielt aufregende Predigten gegen Fürsten und Bischöfe, gegen römische Migbräuche wie gegen Belastung des gemeinen Mannes. Strauk machte ibn jum Pfarrer von Wenigen-Lupnit. Mit großem Gifer begann er hier sein Amt ju einer Zeit, in der die Garung unter den Bauern schon einen bedenklichen Grad erreicht batte. So sehr er von Strauß' sozialen Ideen beeinflußt war, so ist doch seiner späteren 10 Berficherung zu glauben, daß er der Aufruhrpredigt Münzers entgegengewirft hat: contra concitatorem Muncerum semper et diligenter detonui. Um 11. März 1525 schrieb er sogar an diesen einen "sehr harten" Brief (gedruckt in "Bon der Chriftl. Kyrchen" Bl. Riij), den ihm dieser sehr übelnahm. Als dann der Aufstand auch den Eisenacher Arcie ergriff, erbot er sich, den Bauern beschwichtigend und mit Friedensvorschlägen ent= 15 gegennutreten, unterließ es aber, da sich kein Begleiter fand. Als seine Pfarrkinder auch zu den Aufständischen zogen, versuchte er vergebens sie zurückzuhalten. Bauernhaufen wollten ihn zum Feldprediger pressen, aber er widersetzte sich. Auf Bitten der verlaffenen Beiber gog er dann seinen aufständischen Lupnitzern nach und hatte den Erfolg, daß sie urudfehrten. Auch konnte er die Kirche von Groß-Lupnig vor Plünderung bewahren, 20 allerdings nicht das Ausfischen der Teiche verhindern. So berichtet er uns selbst in "Confutatio calumnios. responsionis", wogegen J. Jonas in der seiner Schrift "Wilch die rechte Kirch", Wittenb. 1534 angehängten "Görg Witzels Historia" ihn einfach als Geinnungsgenoffen Münzers darftellt: den 12 Artikeln der Bauern habe er zugestimmt und seine Pfarrkinder gegen den Gutsherrn aufgehett, so daß dieser zu Landgraf Philipp habe 25 flüchten und deffen Schutz suchen muffen (vgl. auch das Citat in Seidemann, Th. Münzer 3.99). Ihatsache ist, daß er von jenem Gdelmann, dessen Lebenswandel er gerügt hatte, nach Beenvigung des Aufstandes verdrängt wurde, nach Browerus "publicae seditionis et adulterii falso insimulatus" Gewiß hat W. in weitem Umfang Sympathie mit der Sache der Bauern gehabt; aber sein eigner Bericht erscheint doch glaubwürdiger als 30 die gehässige und tendenziöse Darstellung des Jonas. Luther erzählte später von ihm: "da er den Tod verschuldet und das Leben verwirft hatte, ward er von uns erbeten" Tiidr. Först-Binds. III, 279. 385), ein andermal genauer: "liberatus est a gladio per Doct. Pontanum [Kanzler Brud], quia fuit autor seditionis in Thuringia" Tijdr. ed. Kroker nr. 172 = Först.-Binds. III, 349). Das Eintreten Brücks für ihn 35 tarf aber auch als Zeugnis dafür dienen, daß er doch nicht schwer belastet erschienen war. W., jest brotlos, wandte sich mit seiner Frau und einem kleinen Kinde nach Erturt, dann nach Wittenberg: "Vicelius erat exul seu profugus: est amantissime a nobis tractatus. Vixit hic alieno beneficio: postea ei data est bona parochia", so erzählt später Melanchthon CR 24, 710. Er selbst aber berichtet: Exactis 40 in exilio septem mensibus, ex insperato accidit, ut Luthero fortunae meae innotescerent, qui . me in oppido Nimetia constituit (Browerus p. 340). Denn als Kurfürst Johann Luther aufforderte, einen tauglichen Seelsorger für die Pfarre m dem Städtchen Niemegk vorzuschlagen (Enders V, 260), empfahl dieser W. als einen fait [sehr] gelehrten und geschickten" Mann" (11. Nov. 1525, de Wette III, 49), worauf 45 ter Kurfürst ihn dorthin berief (Enders 5, 273). Über die dortige Pfarre vgl. N. Müller m Ihrb. f Brand. KG I, 119 ff. Aus diesem ersten Abschnitt seines Amtslebens sind und 2 Dokumente seiner Anschauungen aufbewahrt geblieben: eine Querela Euangelii 1524 und eine Oratio in veterem Adam 1525 (beide später gedruckt in seiner Retectio Lutherismi 1538). Sie enthalten einerseits starke Ausfälle gegen das regnum Ro- 50 mani Pontificis, andererseits aber auch schon die lebhaftesten Klagen über den schlechten Ethenswandel nostrorum Evangelistarum. "Carnem in multis principatum tenere eximie Evangelistis apud vulgus, indicant fructus eius" Daneben bekennt a aber auch seine Zufriedenheit mit den "vere pureque Evangelistis meis, qui vita et doctrina evangelica praestant". Hier flingt bereits die Melodie an, die seitdem 55 immer stärker in seinen Schriften variiert wird; hier ist der Anstoß schon zu erkennen, ber ihn innerlich der Sache der Reformation entfremdete: seine Klage über den Mangel an guten Werken und über sittliche Laxheit unter den Evangelischen.

Seinen Aufenthalt in Niemegk (Ende 1525—1531) benutte er zu umfassenden Studien, bei der Kirchenväter, von denen er dort in einer Privatbibliothek eine größere Samm= 60 Real-Encyklopädie für Theologie und Kirche. 3. A. XXI.

lung vorfand; daneben waren es die Schriften des Erasmus, die auf seine kirchlichen Anschauungen Einfluß übten; mit diesem trat er auch später (j. 1532) in brieflichen Berfehr. Amsdorf hat 1534 gegen B. den Borwurf erhoben: omnia sua furatus est ex Erasmo, worauf dieser geantwortet hat, daß "nachfolgen" und "stehlen" ein großer Unter-5 schied sei (Enders IX, 382; Döllinger, Beiträge III, 119). Was ihn zur evangelischen Sache geführt hatte, das war nicht Zustimmung zu Luthers Rechtsertigungslehre ober persönliches Bedürfnis nach Heilsgewißheit gewesen, sondern das Verlangen nach Keinigung der Kirche von den notorischen Entstellungen und Mißbräuchen in Kultus und Disziplin, teilweise auch auf dem Gebiete der Lehre, doch vor allem auf dem des Lebens. Dies 10 Verlangen nach besseren Zuständen lätt ihn turze Zeit für eines Strauß soziale Iden schwärmen, erweckt auch in ihm gewisse Sympathien mit den Täufern, deren Tauflehre er awar entichieden verwirft, und mit deren Settenbildung er nichts zu thun haben will deren starkes Betonen eines geheiligten Lebens ihm jedoch entschieden imponiert. Noch nach feiner Rückfehr jur katholischen Kirche schreibt er: betreffs bes Lebenswandels lehrten bie 15 Lutheraner am lagesten, schon besser die Zwinglianer, am besten die Täufer, hac una dumtaxat parte sapiunt, tenentes doctrinam ecclesiae catholicae (Methodus concordiae 1537). Für Luthers Lehre vom Glauben und den guten Werken geht ihm das Berständnis ab. Zwar erkennt er an, daß Paulus die justitia imputativa lebre. die dem Glaubenden ohne Werke aus reiner Gnade zu teil werde; aber sie ist ihm nur der Un= 20 fang eines Entwickelungsprozesses, bei dem als notwendige Ergänzung und Seligkeitsbedingung die Werke hinzutreten. Sein Glaubensbegriff ist der gemeinkatholische: "Gläubige find, die den gemeinen Chriftenglauben wiffen, von Berzen glauben und bekennen" (Werke I, 45). "Fide accedimus, spe perficimus, charitate complemus legem Christi" "Durch den Glauben werden wir Glieder der Kirche, durch Liebe und Gehorsam Glieder 25 des Himmelreichs" Daß die Lutherischen gegen die Hineinziehung der guten Werke in die Rechtfertigung eifern, und daß thatfächlich die Reformation eine augenfällige Sebung ber sittlichen Volkszustände nicht erreichte, das wird ihm zum Zeugnis dafür, daß sie von guten Werken nichts wissen wollen. Schon 1528 schreibt er: "Conqueror apud omnes et ubique, clamo et vociferor: res ad interitum deverget, ni diabolo et tene-30 brarum operibus obviam eatur. Peius enim et licentius ubique vivimus ab accepto Evangelio quam antea. Sacra minore in pretio sunt, pietas vilior, charitas rarior, mundus iucundior, crux invisior, scelera et fraudes latius patent. Quod cum videant columnae, dissimulant et velut ad levicula connivent. Hoc est quod macerat, excruciat et tabescere facit animum meum. 35 Saepe dolore victus constitui abdicare ministerium, sed revocavit nescio quae spes" (Browerus p. 340). Die "Feindschaft der Lutheraner gegen alle guten Werke" wird ihm gur firen Idee und verftimmt ihn mehr und mehr gegen die Sache, der er 3. 3. noch dient. Auch Luthers Schrift von den guten Werken vermag ihn nicht zu beruhigen. Denn da werden ja nur die "Hauswerke", "so auch Juden und Türken aus natürlicher 40 Weise und Notdurft thun" gelehrt: wo bleiben aber die "Kirchenwerke", jejunia, vigiliae, eleemosynae u. s. w.? (Werke I, 35. 58, vgl. auch Lauterbachs Tageb. S. 117). Er hat also an diesen entscheidenden Bunkten Luther nie verstanden, noch ihm zugestimmt. Je weniger ihn nun Luthers Reformation befriedigt, um so mehr sieht er sich nach einem andern Kirchenideal um. Zunächst findet er es bei der Chriftengemeinde der Apostel-Die Gedanken, die sich ihm beim Bergleich der Gegenwart mit der apostolischen Zeit aufdrängen, schreibt er in 2 Aufsätzen nieder, die er 1529 an Melanchthon und Jonas zur Prüfung sendet (Epist. B u. J 4, und dazu CR II, 678 — 2 andere Schriften von 1529 und 30 veröffentlichte er später als Anhang zu seiner Schrift de divis 1557). Er fordert darin Verordnungen der Fürsten gegen Tänze und Gelage bei Hochzeiten, 50 Vereinfachung des Gerichtsverfahrens, Abänderungen im Geschäftsgang der fürstlichen Kanzleien zum Besten des gemeinen Mannes, kurz allerlei soziale Vorschläge in Verbindung mit der religiösen Frage. Melanchthon antwortet ihm freundlich, Jonas, der später in offener Feindschaft gegen ihn auftritt, läßt die Sendung unbeantwortet. Mit großen Plänen erfüllt, von denen, an die er sich zunächst wendet, seines Erachtens nicht 55 verstanden und gewürdigt, unbefriedigt von der kirchlichen Lage im allgemeinen und der ihm nicht genügenden Berwertung seiner Gaben im besonderen (vgl. z. B. Epist. B), sucht er Ersatz in einer ausgedehnten Korrespondenz mit Männern der Mitte, denen er in Erasmischem Latein seine Berftimmung wie feine Rirchenideen vortragen kann. Seine Kirchenväterstudien laffen ihn dann unbemerkt die urchriftliche Kirche Jerusalems mit der 60 der ersten Jahrhunderte vertauschen, um von dieser die Maßstäbe zu entnehmen. Bald

Witel 403

bermag er dann auch die katholische Kirche der Gegenwart — vorbehaltlich freilich ae= wiffer bringender Reformen — in der una catholica der Kirchenväter wieder zu finden. Trop aller Schäden der Gegenwart ist die Kirche noch immer dieselbe, die fie einst war. nur eben nicht mehr so jung und so schön an Geistesgaben und an Heiligkeit. Es ift aber Hoffnung vorhanden, daß ihr diese Gaben wiedergegeben werden; man halte nur 5 iest an der Einheit der Kirche (Werke I, 5). Wohl ist die Kirche seit Karl dem Großen im eisernen Alter angelangt, und Gottes Zorn verhängt mancherlei Schismata über fie, Die aber alle nur bos ärger machen (I, 12). Damit ist auch sein Urteil über das Luthertum fertig: dieses ift firchenfeindlich, weil "sektisch" Auf diesem Standpunkt finden wir ihn angelangt, als er Niemegk 1531 verläßt, und es ist Wahrheit darin, 10 wenn er 1532 schreibt, er habe "ber lutherischen Sache lange Zeit zuwor eine Ungunft gefaßt gehabt" (Apologia Bl. Db). Daß seine Gedanken diese Richtung nahmen, erklärt nd aus seinem ungenügenden Verständnis der religiösen Position Luthers; aber diese Emwidelung wäre doch wohl weit langfamer geschehen, wenn nicht ein hartes Geschick ibn gereizt und gegen die Wittenberger auch persönlich verbittert hätte. Als das Mar= 15 burger Kolloquium im September 1529 stattfand, war auch er bort als Zuhörer eridienen und hatte sich durch Übersendung eines Dialogs exxlyoia bemerklich gemacht, der seine Desiderien aussprach; da man ihn seitens der Lutheraner wenig beachtet hatte, je batte er Kühlung mit den oberdeutschen Theologen gesucht, sich aber dadurch noch mehr verdächtig gemacht, so daß z. B. Melanchthon ihn fortan als Zwinglianer in der Abend= 20 mahlslehre betrachtete. Auch Joh. Campanus (Bd III, 697) war dort mit ihm erschienen, ber, feit Dezember 1528 in Wittenberg immatrifuliert, im Sommer 1529 einige Wochen in Riemegt eifrig Kirchenwäter ftudiert hatte. Beide hatten in dieser Zeit nach der Arbeit freundschaftlichen Berkehr und Gedankenaustausch gesucht; aber daß sich Campanus antitrinitarischen Anschauungen hingegeben, war ihm völlig unbekannt geblieben; seitdem er 25 bas ipater von ihm erfahren, hatte er "großen Etel an dem Menschen" gehabt (Apologia Diijb). Als nun Campanus ein halbes Jahr später sich als Antitrinitarier erwies, wollte man in seiner Schrift gewiffe Anklange an W.s Verbefferungsplane finden, und ein übereifriges kurfürstliches Gericht behandelte W. einfach als seinen Gesinnungsgenoffen. Im März 1530 wurde B. (wie es scheint, auf Beranlassung des Kurfürsten, CR III, 349, 30 Tijdr. Först. Binds. III, 350) verhaftet, seine Papiere wurden mit Beschlag belegt, er selbst im Edloß von Belgig ins Gefängnis gesetzt. (B. redet von einem eine gute Meile von Niemegk entfernten Schlosse). Seine Unschuld stellte sich bald heraus, krank kehrte er nach Niemegf zurück (Epist. Biij. G. Kb; er klagt über ein Verfahren sine judicio, sine accusatione, sine satisfactione, sine sententia). "Wir Theologen wußten nichts 35 drum", sagt Luther Tischr. III, 350; Cochläus dagegen läßt Gefängnis und Verhör in Bittenberg stattfinden und macht Luther zum Anstifter des ganzen Verfahrens gegen ihn (Philippica V, 1543, Bl. Bij; Comment de actis et scriptis Lutheri 1549, p. 234; weiter ausschmückend Browerus p. 310); W. selbst erzählt nur, daß er sich hernach mundlich bei Luther verantwortet habe, der dann auch ihn "aus dem Berdacht ließ" 40 (Apologia D4). Aber begreiflich ist, daß jest eine starte Berstimmung gegen Luther und seine Genossen bei ihm zurückblieb, wie auch umgekehrt Luther hinterher sich einsgewebet hat, eigentlich sei W. doch von Campanus antitrinitarisch angesteckt gewesen, habe nur nicht gewagt, frei "herauszufahren" (Tischr. III, 280). W. sehnte sich jetzt von Niemegk fort; er wies, um seine Entlassung zu erhalten, einen Brief seines Baters vor, der seine 45 Kuttehr nach Bacha wünschte; er erklärte, sein Predigtamt ganz aufgeben und weltlichen Beruf ergreifen zu wollen (Enders IX, 111). So verließ er im Herbst 1531 Niemegk "und habe mich in diesem Jahre von lutherischen Pfarren und Sekten gänzlich gewendet" Es beginnt die Zeit seines offenen Kampfes wider die "lutherische Sekte"

3wei Jahre brachte er jett in Bacha zu, vergeblich bemüht eine neue Stellung zu 50 inden, für die die Thatsache seiner Verheiratung natürlich ein Hindernis bildete. nie zunächst in Erfurt als Professor der hebräischen Sprache Anstellung zu finden; wirts war er dorthin (Pfingsten 1532) gezogen und hatte die Antrittsrede verfaßt (gedr. Oratio in laudem Hebraicae linguae, vgl. Geiger, Studium der hebr. Sprache Deutschland S. 119 f.). Aber die Erfurter Prediger, schriftlich durch Luther, mündlich 55 durch Jonas gewarnt, der ihn nicht ohne persönliche Gehässigkeit als Anhänger des Cam= ranus verdächtigte, wehrten die Berufung ab. Tief gefränkt schrieb W. eine Expostulatio de gravissima injuria hostis Jonae (vgl. Enders IX, 206). Verhandlungen Instadt und Marksuhl um eine Predigerstelle zerschlugen sich. Vergeblich blieb eine Reise nach Frankfurt a.M. im Herbst, ebenso vergeblich bemühte sich Cochläus, ihm durch 60

Aleander Unterhalt zu verschaffen (vgl. 3KG 18, 237. 239. 282), oder ihn nach Würzbura au empfehlen: "doctus est, linguarum peritus, et laboriosus, qui proinde multum negotii adversariis facere posset, si haberet Maecenatem aliquem (27. Dez. 1532, Riederer, Nachr. I, 345). Um so eifriger war er jetzt schriftstellerisch thätig. Außer der persönlichen Schutzede, "Apologia wider seine Afterreder, die Lutethätig. Außer der persönlichen Schupreve, "appropula in der jehrt 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen", 1532, die dogmatischen Streitschriften De libero arbitrio (gedr. erst 1548), Proristen De libero (gedr. erst 154 Phago, 1532 (durch Crotus Rubeanus zum Druck befördert). Jonas übernahm dagegen die Verteidigung der evang. Rechtfertigungslehre: Contra tres pagellas Agricolae 10 Phagi, Wittenb. 1532 (worauf beibe weiter wiber einander schrieben: B.: Confutatio calumniosissimae responsionis J. Jonae, 1533; Jonas: "Wilch die rechte Kirche und wilch die falsche Kirche ist", 1533; W.: "Bon der christlichen Kirchen wider Jodocum Koch", 1534). Ferner erschienen W.s. Schriften: "Ein unüberwindlicher, gründlicher Bericht, was die Rechtsertigung in Paulo sei", 1533; "Verklerung des 9. Artikels unsers hie Nesponschens" (Lehre von der Kirche), 1533. Sodann versaßte er die Anklageschriften gegen die Responschaften: Detactio Lutheriami (1532) eine Expire die Reformatoren: Retectio Lutherismi (1532, gedr. 1538), eine Schrift, auf welche Melanchthon selber eine Entgegnung zu schreiben plante, CR III, 586. 589, und "Euangelion M. Luthers, Welchs da lange Zeit unterm Bank gelegen. Sampt seiner kyrchen Historia", 1533. Was sich diesen und ähnlichen Schriften W.s und seinen gleichzeitigen Briefen 20 jur Kritif und zur Berunglimpfung der Reformatoren entnehmen ließ, das hat Döllinger (f. o.) gefammelt. Bedeutsamer ift seine 1532 geschriebene, 1537 gedruckte Schrift Mothodus concordiae ecclesiasticae. Hier finden wir das Programm seines Reformkatholicismus, für den er fortan ebenso rastlos wie erfolglos sich abgemüht hat. Gewidmet ist sie allen Gewalthabern, Papst, Kaiser, Bischöfen, Fürsten. Er fordert vor allem, 25 damit der blutigen Entscheidung durch Waffengewalt vorgebeugt werde, die Berufung eines Konzils, auf bem beibe Barteien zur Aussprache kommen. Grundlage ber Berständigung muß die Lehre der Apostel bilben, wie sie der hl. Schrift und den alteren Kirchenvätern zu entnehmen ist; auf die scholastischen Dogmen muß Verzicht geleistet werden. In allen Fragen des Seelenheiles ist die hl. Schrift suffizient, aber daneben 30 muß das Recht der Kirche anerkannt werden, in andern Fragen giltige und verbindliche Anordnungen zu treffen. Die Zeitläufte forbern gebieterisch eine beutsche Bibelübersetung, aber nicht als Werk eines Privaten, sondern als Ertrag der Arbeit einer Kommission der Gelehrtesten und mit kirchlicher Autorisation. Das Predigtwesen bedarf dringend der Hebung; die Lutheraner mögen auf Luthers Postille, die Katholischen auf die lügenhaften 35 Legendenpredigten verzichten, man veröffentliche aber Musterpredigten ohne Schmähungen und Aufhetzungen und Heiligengeschichten ohne Lügen. Auch ein Katechismus thut dringend not, non Luthericus sed apostolicus, und nach beendigtem Katechismusunterricht eine Konfirmation, in welcher professio baptizatorum infantium per susceptores facta in puberibus una congregatis solemni ritu renovetur. Das Mehwesen bedarf 40 gleichfalls der Reform: Meffen für Geld sind abzuschaffen; weniger Meffen, aber diese ernst und andächtig! sacra concubinariorum non admittantur. Der Canon missae ist erträglich, wenn man ihn recht interpretiert, man beseitige aber das abscheuliche murmurari celeriter sine mente sineque fructu. Das Ronzil muß die communio sub utraque wiederherstellen, die Evangelischen mögen aber auch bekennen, daß es von ihnen 45 nicht recht war, um dieser Frage willen die Einheit der Kirche zu zerreißen. Es ist angemeffen, daß die Gemeinde kommunizierend an der Meffe teilnimmt. In der Beichte beseitige man die anxietas circumstantiarum und die tortura conscientiarum. Shr Wert besteht darin, ut disquirat pastor, quales oves habeat, und als Examen, quid quisque credat, quomodo vivat etc. Es muß aber auch bekannt werden, daß der 50 schändliche Migbrauch des Beichtstuhls für den Ablaßhandel am Entstehen des Luthertums schuld gewesen ist. Der Bann bleibe bestehen als Ausschluß Lasterhafter vom hl. Abend-Die Auflage gewisser satisfactiones im Beichtstuhl hat einen guten praktischen Betreffs der Che muffen die Katholischen in der Lehre von den Shehinderniffen, die Lutherischen in der von der Chescheidung nachgeben. Das Konzil möge als das ge-55 ringere Übel einmalige Che der Geistlichen mit einer Jungfrau zulassen; das ift besser als die clandestini concubinatus, die jest von den Bischöfen geduldet werden. Der Colibat erzeugt notorisch scelestissima cleri stupra. (In einer Schrift von 1538 fordert er gleichfalls vom Papst Zulassung der Priefterehe, "da alles in der Unzucht versoffen", damit die Kirche wieder unsträfliche und geschickte Priester erhalte.) Die letzte Ölung ist 60 durch ihr Alter geheiligt, muß nur würdiger gehandhabt werden. Das sacr. ordinis

Bittel 405

bedarf der Reinigung von Migbräuchen schlimmfter Art; nur wenn dies geschieht, wird man die Lutheraner wieder für diese segensreiche Institution gewinnen können. ordnungen sind heilsam, nur ist dem dabei sich anhängenden Aberglauben zu wehren; wohl denen, die über das kirchliche Gebot hinaus freiwillig fasten. Aus der Anrufung der Beiligen darf kein Glaubensartikel gemacht werden, man foll sie aber auch nicht als 5 avitlos verschreien. Damnetur barbara superstitio magicarum precum atque consecrationum profanarum; auch Gebete, denen große Gnaden verheißen werden, sind zu beseitigen. Gegen die Armenkasten der Lutheraner plädiert er für das direkte Almofengeben des Gingelnen. Die Armenhäufer bedürfen der Reform, damit fie wirklich ben Armen und Bilgern zu gute kommen. Als gottesbienstliche Sprache mag das La= 10 teinische bestehen bleiben, wenn nur dem Volke die lateinischen Texte häufig erklärt werden. Ebenso ist seinem Verlangen nach deutschen Gesängen Rechnung zu tragen: tale multum frugis religioni nostrae attulerit. Visitationen sind zur Besserung der Geistlichen ersorderlich (1538 schreibt er an Pflug, es sehlten ihnen die gelehrten und guten Geist= lichen; Lutheri sodalitas hac etiam in parte praecurrit!). Die Zahl der Klöster ist erheblich zu reduzieren, die man aber bestehen läßt, bedürfen gründlicher Re-Die Zahl der 15 formation. Mit dem Appell an Kard. Albrecht, ut vocetur concilium (gedruckt schon 1534, abgedr. in Goldast, Monarchia I, 653ff.), schließt W. diese Schrift. Seine ge= samte nachfolgende Wirksamkeit kann als Einzelausführung Dieses seines Brogramms gelten. Bom Landgrafen wurde er aus Bacha ausgewiesen; aber im Sommer 1533 berief ihn 20 Graf Honer von Mansfeld, von dem Cochlaus rühmt, er thue für die homines literati mehr als 10 Bischöfe, Pröpste und Dekane, 3KG 18, 250, als katholischen Geistlichen an die St. Undreasfirche in Gisleben, wo er als Prediger und Seelforger einer nur noch winzig kleinen Zahl kath. Christen 5 Jahre bittersten Kampfes mit Joh. Ugricola und Güttel am Orte selbst, aber auch mit Cordatus, Coelius, Kymäus, Balthasar Raida und 25 besonders scharf mit Jonas zu bestehen hatte (vgl. darüber Kawerau, Ugricola S. 152 ff.;, ders. C. Guttel, S. 64 ff. Katholik 1896, II, 241 ff.). Mehr als jene aufreibende und erbitterte Bolemik interessieren seine positiven Arbeiten zur Berwirklichung seines Pro-Sier beginnt er mit Katechismus-Versuchen. 1535 erscheint sein "Catechismus Ecclefiae, Lehr und Handelunge des heiligen Chriftentums" in der mittelalterlichen Form, 30 daß der "Jünger" fragt, der "Lehrer" antwortet. Anordnung: Glaube, B.-U., Dekalog, Sakramente; voran aber geht eine "Epitome der Historien beider Testamente", einer der ersten Versuche, die biblische Geschichte im Jugendunterricht zu verwerten. (Dieser Teil neu gedruckt in Reu, Duellen zur Geschichte bes kircht. Unterrichts II [1906], 44 ff. val. auch XXIX ff. Außer verschiedenen deutschen Ausgg. auch lateinisch "Catechismus 35 major", zuerst 1554, und niederdeutsch — ohne W.3 Namen zu nennen — durch Abt Lambert von Balven von Riddagshausen, 1550). (Dazu, um es gleich hier zu erledigen, kamen, 1539 in Berlin versaßt, seine Quaestiones catechisticae, zuerst Mainz 1540; serner 1541 das Catechisticum examen Christiani pueri; 1542 Catechismus. Instructio puerorum, deutsch abgedruckt bei Moufang, Kath. Katechismen des 16. Jahr= 40 hunderts S. 107 ff., und noch 1560 ein "Newer und kurzer Catechismus", bei Moufang S. 467 ff.). Bgl. Moufang, Mainzer Katechismen, S. 46 ff.; Bahlmann, Deutschlands kath. Katechismen, 1894. Wie W. mit diesen Arbeiten mit Luthers Katechismen verschlich werteilent for generalische Aufgestellen der Arbeiten mit Luthers Katechismen verschlich werteilent for generalische Aufgestellen der Arbeiten mit Luthers Katechismen verschlich werteilent for generalische Aufgestellen der Arbeiten des 16. Jahr= 40 hunderts Schaffen der Arbeiten der Arbeite geblich wetteifert, so unterzieht er dessen Bibelübersetzung der eingehendsten Einzelkritik in den 2 Bänden Annotationes in die Wittenberg. neue Dolmetschung, 1536. (Auch diese 45 Arbeit nahm er wieder auf in seinen "Annotaten in M. Luthers deutschen Pfalter", erschienen 1555 [vgl. aber schon 1547 Epist. Mosellani p. 73], sowie in den "Annotaten" zu Mt, Mc, Lc, 1555). Seine Kritik ist in den meisten Fällen schulmeisterlich, ba ihm als oberstes Geset gilt, daß "die Worte der Bibel ganz und unverrückt behalten werden", und nach Werke I, 376 sein Ideal eine deutsche Bibel ist, "die dem Original 50 aufs nächste und artigste antworte" [entspreche]. Diese von ihm angestrebte Wörtlichkeit macht seine Übersetzungen oft recht undeutsch. Übrigens hat er sich tüchtige Kenntnisse des Hebräischen erworben, kennt auch die driftlichen wie die judischen Kommentatoren, wie denn überhaupt der Ernst seiner Studien auf den verschiedensten Gebieten alle Anerkennung verdient. Auch für deutsche Kirchenlieder ist er bemüht; er ist einer der wenigen 55 Mitarbeiter gewesen an Michael Behes Gesangbüchlein 1537. (Sein Lied "Jerusalem du selig Stadt" zuerst im 2. Teil der Annotationes). Nebenbei schreibt er erbauliche Crflärungen einzelner Pfalmen (7 Pfalmen, 1534; der 120 Pfalm, 1535), auch der Cantica des NT3, 1537, Von Buße, Beichte und Bann, 1534, Von Beten, Fasten und Almosen, 1535, Von der hl. Eucharistie, 1534, Conciones triginta, 1538, Homiliae aliquot, 60

1538, Conquestio de calamitoso rerum christian. statu, 1538, Passionsbetrachtungen unter dem Titel Martyrologion Christi, 1538, Bon den Toten und ihrem Begräbnis, 1536, übersett einen Sermo Christians ins Deutsche, 1536 u. s. w., schreibt eine Gegenschrift gegen "Luthers lett bekannte Artikel", 1538, kurz, er entsaltet eine rastlose litter. Thätigkeit. Dabei war nur die Kalamität, daß der Absat kathol. Schriften zu gering war, die Drucker in Schulden gerieten, W. selbst in Armut steckte, und weder die Kurie noch die deutschen Bischöse und Prälaten durch alle Bitten eines Cochläus, Fabri und anderer zu wirksamer Unterstützung der kath. Litteraten zu bewegen waren (s. z. B. ZKG XX, 81, 91; Runt-Berichte IV, 174).

Am 30. August 1538 ist er noch in Eisleben (Epp. misc. ad Nauseam p. 228). aber bann folgt er einem Ruf bes Herzogs Georg nach Dresben resp. Leipzig. Es handelte sich jest, nachdem die Konzilshoffnungen nicht in Erfüllung gegangen waren, noch um ben Bersuch eines Ausgleichs zwischen beiden Religionsparteien durch Rückgang auf Lehre und Brauch der apostolischen und der Kirche der nächstfolgenden Jahrhunderte. Hierbei 15 sollte W. helfen. Der Rüstung hierzu diente die Ausarbeitung des Typus ecclesiae prioris, gedr. 1540 (vgl. Briesw. d. B. Rhenanus S. 467). Am 1. Januar 1539 begann in Leipzig das Religionsgespräch, bei welchem W. neben Karlowitz und Fachs den furfächfischen Abgesandten Melanchthon und Brück und den vom Landgrafen entsendeten Buter und Keige gegenüberstand. Lgl. darüber CR III, 623 ff.; Buter, Ein Christlich on-20 gefärlich bedencken, Wie ein leiblicher annfang Christlicher vergleichung in der Religion zu machen sein möchte, 1545; Wigel, Wahrer Bericht von den Akten der Leipsischen und Speierischen Colloeution zwischen M. Bucero und Wizeln, 1562; Lenz, Briefw. des Landgrafen Philipp I, 63 ff.; Pastor, Reunionsbestrebungen, S. 146 f. Auch entstand jest seine Schrift "Dren Gesprechbüchlein von der Religion sachen", 1539 (auszüglich bei Bastor 25 S. 151 ff.); hier sucht W. als "Orthodoxus" zwischen dem "Papisten Aussonius" und dem "evang. Prediger Core" zu vermitteln. Ein Eck äußerte sich damals mißbilligend über B.s Friedensbemühungen, der damit umgehe papam in ordinem redigere et omnia sacerdotia privata et missas auferre, cum aliis exorbitantiis (Nunt.:Ber. IV, 587). Um Luthers und Corvins Postillen zu verdrängen, bot er eine von ihm ge-30 schriebene Bostille zum Druck an, die dann von jeder Landkirche im Herzogtum Sachsen angeschafft werden sollte; Georg gab seine Zustimmung, und das umfängliche Werk wurde in starker Auflage von N. Wolrab in Leipzig gedruckt. Da starb Georg und der Umschlag erfolgte. Die Wittenberger erfuhren vom Druck der Postille, und Johann Friedrich, den die Schmähschriften seines ehemaligen, nun abtrunnigen Unterthanen längst in Born ber-35 setzt hatten, erwirkte sofort bei Herzog Heinrich die Sistierung des Drucks, aber auch zugleich die Bestrickung B. 3 durch den Leipziger Rat. Bergeblich beteuerte dieser dem Herzog seine Unschuld, vergeblich verwandte sich der Meißner Bischof für ihn; da ergriff W., an bem Tage, an dem Heinrich und Joh. Friedrich in Leipzig erwartet wurden, am 23. Mai, die Flucht nach Meißen, dann nach der bischöflichen Feste Stolpen; auch hier sich nicht 40 sicher fühlend, floh er in die böhmischen Berge. Daß er in diesen unruhigen Tagen an dem vermittelnden Reformationsentwurf des Meißner Bischofs (Moufang, Kath. Katechismen, S. 135 ff.) mitgearbeitet haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. Die Postille, die Wolrab inzwischen heimlich zu Ende gedruckt hatte, wurde konfisziert und vernichtet. In dem ganzen Handel trat deutlich zu Tage, wie tief die Erbitterung der Wittenberger gegen 45 den Mann war, der so verbiffen jahrelang ihren sittlichen Charafter und die Wirkungen ihres Lebenswerkes öffentlich angegriffen hatte. Das Nähere siehe in Betters Auffat KG 13, 282 ff.; Nunt.-Berichte IV, 547 ff. 562. 565. Von Böhmen begab sich W. nach Berlin zu Joachim II. Schon 1536 hatte W. geschrieben: "Utinam Joachimus Marchio Brand. neutro flectat! Insidiatur illi hinc nova libertas, illic impetit 50 vetus molestia. Ni fuerit prudentissimus, altero inclinabitur, contempta via regia" (Epist. Bl. lijb, vgl. pijb). Noch schien es, als wolle er W.s via regia, den Reformkatholicismus, wählen, aber rasch drängte die Stimmung im Lande ihn zur Einführung der Resormation. Daher war für W., dessen Aufnahme in Berlin man in Kursachsen übel vermerkte (CR III, 803. 838. 846), hier keine Wirkungsstätte mehr. Hat 55 man früher die katholisierenden Bestimmungen der Brandenb. KO von 1540 seiner Mitarbeit zugeschrieben, so wissen wir seit N. Müllers Forschungen in JB. f. Brand. KG IV, daß Fürst Georg von Anhalt hierin der Ratgeber Joachims gewesen ist. Mit Sicherheit ist diesem Berliner Aufenthalt W.s nur sein 2. Katechismus (oben S. 405) zuzuschreiben. Jetzt begann für ihn ein Wanderleben, indem er hier und da anklopft, wo er für seine 60 Ideen Boden zu finden hofft: in der Lausit, Schlesien, Bamberg, im Juni 1540 in

Würzburg (Epp. misc. ad Nauseam p. 282 ff.); 1541 hat er bei Abt Johann von Fulba, ber durch Konzeffionen dem Bordringen evangelischer Ideen Ginhalt zu thun versuchte, und bei deffen Nachfolger Philipp Schent von Schweinsberg ein Unterkommen gefunden. Bei letzterem setzte W. eine KO durch, die den Laienkelch, deutsche Sprache bei Taufen u. dgl. gestattete, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch ein Konzil. Bischof 5 Nausea von Wien empfahl ihn an Ferdinand, mit dem er fortan in Berbindung blieb. Bei den Regensburger Religionsverhandlungen, die ihn mit neuen Hoffnungen erfüllen, ift er anwesend. Aber irrig hat man früher in ihm den Verfasser des Regensburger Buches sehen wollen. Als Gegenstück zu Luthers Taufnamenbüchlein verfaßt er ein Onomasticon Ecclesiae, seinen 3. und 4. Katechismus (f. o.), eine Art Examen ordinan- 10 dorum: Quid ad interrogata censurae Moguntinensis a candidatis responderi possit; eine Sanunlung latein. geistl. Lieder (1544), verdeutscht die in den Bespern gesungenen Hymnen, Sequenzen und Prosen (1545 und 46), giebt eine deutsche Erläuterung des Canon Missae (1545), verdeutscht des B. Rhenanus lat. Ausa. der Liturgie des Chrysoftomus (Brieftw. des B. Rhenanus S. 466), ediert eine Postille und 15 cin Quadragefiniale, eine Auslegung der Passionsgeschichte, schreibt ein Hagiologium seu de martyribus eccl. Aber auch ein Bibliotheksfund aus alter Zeit wird von ihm aus der Handschrift veröffentlicht: die angebliche Disputatio Christianorum et Judaeorum olim Romae habita (1544), ein spätestens aus dem 6. Jahrhundert stammendes Apoeryphon, (vgl. Baronius ad a. 315 nr. 12; Mansi II, 551; MSL 8, 845; 20 Mai, Script. Vet. nova Collectio VII, 134; Spicil. Rom. III, 700; Döllinger, Beitr. III, 172). 1544 konnte er sich auf dem Reichstag von Speher dem Kaiser nähern und diesem seine Querela Ecclesiae überreichen. Über Schriften, die er furz vor dem Kriege und bald nach demselben als Gersonites Landavus und als Bonifacius Britannus verfaßte, f. N. Baulus, Katholik 1894, II, 473 ff. und 1902, I, 572 f. Im Schmalkal= 25 dischen Kriege flüchtete er von Fulda nach Würzburg. Die protestantischen Soldaten durchfuchten seine Wohnung und hängten dem Abtrünnigen zum Sohn eine Fahne mit der Losung V D. M. I. AE. zum Fenster hinaus. Jetzt hoffte er auf dem Augsburger Reichstag dem Kaiser als miles theologicus Dienste leisten zu können. Der Kaiser rief ihn dorthin, und er weilte dort 3 Monate, ohne doch zur Mitarbeit am Interim zu ge- 30 langen. Aber den aufs Haupt geschlagenen Evangelischen legte er jetzt das Recht des Kaifers circa sacra aus: "Epistel und Cuangelium von der Rom. Kahs. Oberkait", Ingolftadt 1548. Hat schon Baulus gelehrt, der heidnischen Obrigkeit Gehorsam zu leisten, wie viel mehr jetzt "röm. kaif. Obrigkeit, sintemal sie zu Gott gezogen, gläubig, gottesfürchtig und mit allen Tugenden gezieret ist"? So lieb dem Kaiser Gottes Huld ist, so 25 emsig soll er die Religion gegen Ungläubige und Falschgläubige schützen, soll "die Ketzerei ausrotten, Sekten wegräumen, Sektenbücher verbrennen, Sektenschulen verbieten, Sekten-meister nach Pontus schicken" Die Sachsen, so lehrt er jetzt bedenken, sind seit Karls des Großen Tagen ein rebellisches Bolk. Grundsatz ber Evangelischen ist: Nehmet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Der Umschwung der Dinge war auch 40 ihm zu Kopfe gestiegen. Eine umfängliche Berteidigung des Interims (gegen die Schrift der sächs. Theologen vom 16. Juli 1548) veröffentlichte er im März 1549: "Solltet Gott danken, daß es nicht schärfer vorgenommen ift, auch daß sie also mit Ehren von der Sette können Hattet ihr Macht, den Katholischen eure Sekterei zu gebieten und aufzudrängen, warum sollte dann die kaif. Majeskät nicht Macht haben, euch Sektische 45 die katholische Religion wiederum anzunehmen ernstlich zu ersuchen?" Und in alter Berbissenheit schildert er als Inhalt des Luthertums, es lehre "in Saus leben, thun und lassen nach menschlicher Begierde und doch gleichwohl gerecht und selig werden durch den Glauben allein" In den Streit Heldings mit Flacius (Bb VII, 611) mischt er sich ein mit der Schrift Publicum Ecclesiae sacrum, 1551, in der er gleich Helding aus Dio- 50 mhius Areopagita das Mehopfer als apostolischen Brauch zu rechtsertigen sucht. Auch aus Janatius getraut er sich dieses zu beweisen. Seine verschiedenen Gutachten über das Interim zeigen, wie sich seine Stimmung verschärft; will er anfangs mehr ratione als compulsione die Sekten zur Einigkeit der Kirche zurückgeführt wiffen (Druffel I, 160 f. Sept. 1548), so ift er bald für severiora consilia (ebd. I, 228 ff. Juni 1549) und 55 noch schärfer und denunciatorisch gehässig klingt sein drittes Gutachten (vom Juli 1549, bei Döllinger, Beiträge III, 167 ff. und bei Herrmann, Interim in Heffen, Marburg 1901, S. 185 ff.). Daneben setzte er seine schriftstellerische Arbeit fort: er ediert die liturgia Basilii lateinisch, die des Chrysostomus deutsch; er vollendet sein 1538 begonnenes Werk Typus ecclesiae prioris (f. o. S. 406) 1559 mit dem 5. Teile; hier hat er seine Kirchen= 60

Witel 408

väter-Studien zur Verteidigung des hohen Alters der Institutionen und des Kultus der Kirche aufachoten. Um den Laien die lateinischen Texte verständlich zu machen, verdeutscht und erklärt er in der Vespertina Psalmodia "die 50 Besperpsalmen, so die hl. Kirche Gottes zu singen pflegt", 1549, und cbenfo im Psaltes ecclesiasticus 1550 Tauf-5 liturgie, Litaneien, Messen, Prozessionsgebete u. dgl. 1552 muß er noch einmal vor den Truppen des Kurfürsten Morits aus Fulda fliehen. 1553 siedelt er nach Mainz über uxore et duodus filiis oneratus, frank und ad extremam sere inopiam redactus — wieder hören wir die alte Klage, daß die reichen Prälaten für einen so verdienten Mann nichts thun (vgl. die Klagebriefe des Wormfer Domscholafters Mauch in RDS 18 10 [1904] S. 77. 79). Bon Mainz aus erschien er 1557 bei den Religionsverhandlungen in Morms, über beren Aussichtslosigkeit er schon kurz vorher sein Gutachten abgegeben und dafür conventus episcopales in Germania mit reformatorischem Einschreiten gegen Migbräuche und Aberglauben in der eignen Kirche gefordert hatte (Döllinger, Beitr. III, 170ff.); auch diesmal kam er nicht zur Verwendung, erneuerte aber die alte Bekanntschaft 15 mit J. Pflug und knüpfte perfonliche Beziehungen zu G. Caffander an. Er blieb dann bis an sein Lebensende in Mainz (ob auch als Lehrer an der Universität thätig?); hier starb er am 16. Februar 1573. (Über sein Wohnhaus f. Guden, Cod. dipl. V, 1098;

sein Grab in der St. Ignatiuskirche daselbst.) Mit zunehmendem Alter ließ seine Schriftstellerei ein wenig nach. Wir nennen noch 20 seinen letten Katechismus von 1560 (f. o.), vor allem aber die Reformschrift, die er 1564 auf Anregung Maximilians, der seinen schwerkranken Bater Ferdinand vertrat (Epist. Ferdinandi ad Wicelium, 28. Mai 1564 in den Ausgg. der Via regia, vgl. die ahnlichen Schreiben an L. Villinus und an Caffander bei Saftien, Verhandlungen über ben Laienkelch S. 7), angefertigt und nach Ferdinands inzwischen erfolgtem Tode an Maximilian 25 eingesendet hatte, die berühmte Via regia (vgl. Hopfen, Maximilian II. und der Kompromißkatholicismus 1895, S. 88 f. 124 ff.). Gedruckt erschien sie in Wolfsii Praelectiones memorabiles, 1600, II, 353 ff. Dann veranskaltete der Helmstedter Mediziner Conring zwei Ausgg. der merkwürdigen Schrift: G. Wicelii Via Regia, Helmst. 1650 und beffer in Cassandri et Wicelii de sacris nostri temporis controversiis, Helmft. 30 1659, p. 257 ff.; auch in des Braunschweiger Kanonikus Joach. Läger De pace et concordia ecclesiae restituenda opuscula aliquot clariss, virorum, Braunfahr. 1650, ist sie vollständig abgedruckt, dann auch in Brown, Appendix, London 1690, p. 705 ff. Einen Auszug giebt Schmidt, G. W. S. 104 ff. Für Wiedemanns Berdacht (Gesch. der Ref. u. Gegenref. im Lande unter der Enns I, 352), daß Conring die Schrift verfälscht 35 habe, fehlt jeder Beweis, nur ift natürlich die Jahreszahl 1575, mit der Wolf sie veröffentlicht hat, irreführend. Ihr kirchliches Programm stimmt noch immer wesentlich mit dem von 1532 (oben S. 404) zusammen; nur, wie er beim Leben unter den Evange-lischen diese mit schärferem Maße gemessen, so trifft jest die schärfere Kritik die katholischen Zustände. So wird es seine protestantenfreundlichste Schrift. Er geht die Artikel der 40 Conf. Aug. durch, die er teils völlig anerkennt, teils durch Interpretation oder Zusatzbestimmungen annehmbar zu machen sucht. Für Mekopfer, Priesterweihe, hierarchische Gliederung des Klerus, Klostergelübde tritt er ein, aber zugleich hebt er noch schärfer als sonst die Reformationsbedürftigkeit dieses Besitzstandes der katholischen Kirche hervor. Er schilt hier nicht auf die "Sekte", sondern er bedauert ihre Trennung von der una sancta 45 eatholica und plädiert für weitgehende Zugeständnisse, um sie wiederzugewinnen. Er fühlt sich im schärften Gegensatz gegen die Richtung, die in Trient den Sieg behalten hatte. Wiedervereinigung ist nicht möglich ohne gründliche Reform der katholischen Kirche: bas ift sein ceterum censeo, bas er so scharf betont wie nie zuvor. Diese Wandlung in seiner Stimmung ist psychologisch völlig begreiflich; denn das System, das er in der 50 Gegenreformation zur Herrschaft kommen sah, bedeutete ja die Vernichtung seiner eras-mischen Kirchenreformpläne. Er fühlte sich je länger je mehr als bei seite geschobener Reformtatholit, der jest in der römischen Kirche ebenso wenig volles Heimatsgefühl erlangte, als einst in der evangelischen. Er wirbt für eine Vergleichung beider Konfessionen, in die keine von beiden willigen kann, ohne sich selbst aufzugeben. Seine alte Korderung: dedat 55 cognoscendum atque iudicandum sese tam Papa quam Lutherus communioni Patrum, qui ante mille annos ecclesiam Christi rexerunt, et ad horum arbitrium reformetur uterque (Via pacis, 1540), ist damals ebenso undurchführbar gewesen, als in den Tagen Calizts. Der Partei der "Expektanten", die wir noch im 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zahlreich vertreten finden, mit ihrer Hoffnung auf 60 ein großes, Reform und Reunion schaffendes Konzil, war durch den Gang der Ereignisse

und die Konfequenz der beiderseitigen Prinzipien der Boden entzogen. Go fteht W. als ein vereinsamter Idealist mit der schmerzlichen Empfindung da, vergebens gearbeitet, ge= hofft und gestritten zu haben. Schlimmere Feinde, so klagte er 1565 dem Freunde Cafsander, als die Lutheraner seien die Jesuiten, ein man wisse nicht, ob mehr heuchlerisches oder boshaftes Volk, die gegen Leute seiner Richtung voll Hasses seien, quod ecclesiae 5 faciem hanc deformem, non aliam quam ut hodie est, defensam velint, emendationem hujus omnino nolint, ne Šeraphicae suae societatis daemonizomeno instituto deesse videantur (Ill. et clar. virorm epp. 1617 p. 280 f.). — Ferdinand batte ibn zum kaiferlichen Rate ernannt, Maximilian ibm feit 1. September 1564 eine jährliche Penfion von 100 Gulden gewährt (Notizenblatt 1859, S. 315). Nach dem Tode 10 seiner ersten Frau (1554) ging er eine heimliche Che mit seiner Magd ein, die er vor ihrem Sterben 1562 noch vor Pfarrer und Zeugen als seine Frau erklärte. Daß er dann noch eine 3. Che schloß (in bitterer Fronie auf seine Anklagen gegen die Shen der Evan= gelischen, oben S. 400), ift von jesuitischen Biographen als Schlüssel zur Erklärung seines nicht zweifellosen Katholicismus gebraucht worden: mulieres perdiderunt Wicelium! 15 Lyl. die höhnische Charafteristif, die ihm Nic. Serarius gewidmet hat, bei Aubertus Mizräus, Auctarium de scriptoribus eccl. p. 133 (ed. Fabricius). Sein Sohn Georg studierte 1560 in Köln Theologie. G. Rawerau.

**Boche.** — Bgl. die Litteraturangaben beim Artikel "Sabbath" Bd XVII S. 283; ferner Zbeler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie I (1825), S. 279 st.; Ginzel, 20 Handb. der mathematischen und techn. Chronologie I (1906), S. 94; Schiaparelli, Die Astrosnomie im AT (1904), S. 114—121; Schrader, Der babylonische Ursprung der siebentägigen Boche, ThStk 1874, S. 343—353; Ressemann, Neber den Ursprung der Woche. Archiv sür vaterländ. Interessen (Königsberg 1845), S. 565—576; S. Mayer, Ursprung der sieben Bochentage, ZdMG XXXVII (1883), S. 453—455; Hommel, Aussichen und Abhandlungen 25 (1892 st.), S. 373 st. "Die Planeten"; Jensen, Die siebentäg, Woche in Rabylon und Niutveh, Ithr. f. deutsche Wortschaft, I (1900), S. 150—160; Zimmern in Schraders "Die Keilsichristen und das AT", 2. Ausst. (1902), S. 620 st.; Windler, Altorientalische Forschungen II (1898 und 1900), S. 91 st. "hamustu"; S. 354 st. "Himmel, Kalender u. Mythus"; III (1902), S. 179 st. "Association und hebdomabischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen, ASC phil.—hist. Kl. XXI, Nr. 4 (1903); Hehn, Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im UT (1907).

Bochen im eigentlichen Sinne entstehen, wenn die Reihe der Tage dergestalt in Ab- 35 schnitte von je sieben Tagen eingeteilt wird, daß nach Ablauf eines Tagsiebents mit dem achten Tage eine neue Woche begonnen wird und jeder Tag eine bestimmte Stelle in seiner Boche einnimmt. Im weiteren Sinne versteht man unter Wochen Unterabteilungen der Monate, auch wenn sie nicht gerade sieben Tage enthalten. Jene Wochen im eigentlichen Sinne sind jetzt allgemein bei den christlichen Bölkern in Gebrauch, im Altertum aber sonden sie sich nur bei den Fraeliten und in der Zeit gegen Christi Gedurt hin bei den Astrologen des Morgenlandes. Die Wochenzählung Fraels beruhte darauf, daß der je siedente Tag als Sabbath Jahwes durch Feiern von der gewöhnlichen Arbeit ausgezeichnet werden mußte, worüber der Artikel "Sabbath" zu vergleichen ist, die astrologische Woche aber kam dadurch zu stande, daß den sieden Planeten in der Neihenfolge Sonne, Mond, 45 Mars, Merkur, Jupiter, Benus, Saturn die Herrschaft über je einen Tag zugeschrieben ward. Diese beiden Arten von Wochen sind von ganz verschiedener Herkunst. Als aber in den ersten Jahrhunderten nach Christus die jüdische Woche infolge ihrer Übernahme durch die Kirche in der ganzen christlichen Welt in Gebrauch kam, und zu gleicher Zeit auch die astrologische Woche, deren Saturntag mit dem Sabbath zusammensiel, weithin 50 bekannt wurde, sind beide eine Verbiudung miteinander eingegangen.

Bei andern alten Bölkern als bei den Jöraeliten findet sich die Siebentagewoche nicht, sondern wo mit kleineren Zeitabschnitten als den Monaten gerechnet worden ist, sind es immer andere gewesen: die Griechen teilten den Monat in drei Teile (Jdeler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronol., I, S. 279 ff.), ebenso die Ügypter (Lepsius, Chronologie der Ügypter, I, S. 132; Ginzel a. a. D. S. 165), die alten Inder in zwei (Lassen, Indische Altertumskunde, I, S. 985; Ginzel a. a. D. S. 317). Im Avestakalender wird der Monat in 14 + 16 Tage eingeteilt und der erste und mittelste jeder Hälfte, also der 1., 8., 15., 23. des Monats, dem Ormazd zugeeignet, ohne daß aber von einer Einteilung des Monats in 2 Wochen von je 7 und 2 von je 8 Tagen die Rede 60

Woche 410

sein könnte (Grundriß der iranischen Philologie von Geiger und Kuhn, II [1896—1904], S. 675 f.). Die Chinesen haben seit alter Zeit die Tage nach einer sechzigtägigen Beriode gezählt, welche man unpaffend genug als sechzigtägige Woche bezeichnet hat (Ginzel a. a. D. S. 457 ff.). Eine siebentägige Woche haben sie nicht gekannt, wenn sie auch 5 seit langer Zeit im Kalender den Tagen die Zeichen der 28 Mondstationen beigeschrieben haben, infolge wovon es sich trifft, daß von diesen Zeichen je 4 immer solchen Tagen zukommen, die bei uns Sonntage, je 4 solchen, die bei uns Montage sind u. s. f. s. (Ginzel a. a. D. S. 463). Die alten Mexikaner teilten das Jahr in 18 Monate zu je 20 Tagen, jeder fünfte Tag war Werktag (Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen (1867), 10 S. 465. 541). Die Römer haben eine Art achttägiger Wochen gehabt, indem die Landleute 7 Tage arbeiteten und am achten (nundinae) als dem Markttage in die Stadt kamen (Huschke, Das alte römische Jahr und seine Tage, 1869, S. 288 ff.; Mommsen, Die römische Chronologie bis auf Cäsar, 2. A. 1859; Maţat, Römische Chronologie, 2 Bde, 1883—1884; Soltau, Römische Chronologie, 1889).

Bei den übrigen Semiten findet sich die Siebentagewoche ebenfalls nicht, auch nicht in Babylonien. Allerdings scheint der babylonische Monat dadurch in vier Teile zerlegt zu werden, daß der 7., 14., 21. und 28. Tag als "bose Tage" gelten, an welchen der "Hirte der großen Völker" (doch wohl der König?) frisch gebackenes Brot, frisch gebratenes fleisch nicht effen, helle reine Gewänder nicht anlegen, keine Opferspende ausgießen, seinen 20 Wagen nicht besteigen, Urteile und Entscheidungen nicht erlassen darf, wo es dem Magier verboten ist, Drakel zu finden und zu verkünden, wo der Arzt die Heilung von Kranken nicht unternehmen soll, wo ein Bannfluch, d. h. die Herabrufung der göttlichen Rache nicht angemeffen ist. Aber daß diese 4 Tage als bose Tage galten, an welchen die gottlichen Hilfen den Menschen nicht wie sonst zur Verfügung stehen und der irdische Haupt-25 verwalter der göttlichen Kräfte auf den Glanz und die Gewalt seiner Stellung zu verzichten hat, das schnitt nicht so ins Leben ein, daß man daran gedacht hätte, diese als Marksteine der Tagezählung zu betrachten. Wie hätte auch der 28. Tag in einem Monat von 29 oder 30 Tagen den Schluß einer Woche bilden können! Überhaupt sindet sich in ben babylonischen Texten nichts von einer Wocheneinrichtung als nur die in kappadotischen 30 Kontrakttäfelchen vorkommende hamustu, d. i. wie Windler, Altoriental. Forschungen, II, 1, S. 91 ff., gezeigt hat, eine Woche von 5 Tagen. Wie weit die hamustu-Rechnung, die bis jett nur auf dem kappadokischen Boden nachgewiesen ist, als Einrichtung im burgerlichen Leben verbreitet gewesen ist, wissen wir übrigens nicht. Im eigentlichen Babhlonien ist sie nicht bezeugt, wenn sich auch in astronomischen Texten Spuren einer Einteilung

35 des Monats in 6, des Jahres in 72 Tagfünfte finden. Beschränkt sich der Gebrauch einer regelmäßig angeordneten Woche von 7 Tagen im Altertum auf Frael, so ist die Anwendung von siebentägigen Fristen viel weiter verbreitet, was sich daraus erklärt, daß die Zahl Sieben sich einer besondern Schätzung bei vielen Bölkern erfreut (vgl. den Artikel "Siebenzahl" Bd XVIII S. 310 ff.). Die größte 40 Rolle hat die Zahl 7 in Babylonien gespielt, s. Hehn a. a. D. Dem entspricht es, daß man dort mit großer Borliebe Festlichkeiten und andere bedeutsame Handlungen oder Vers hältnisse im Leben und in der Erzählung 7 Tage währen ließ, Hehn a. a. D. S. 40ff. Auch der eigenartige Charakter der Siebenertage des Monats, der dem 19. offenbar als Auch der eigenartige Charafter der Siebenertage des Monats, der dem 19. offenbar als dem siedenmalsiedenten seit dem Anfang des vorhergehenden Monats ebenfalls zukam, wird seinen Grund darin haben, daß es eben die Siedenertage waren. Ebenso häusig ist dei den Fraeliten die siedentägige Frist auch ganz abgesehen von der Woche, vgl. Gen 7, 4. 10; 8, 10. 12; 29, 27 f.; 50, 10; Ex 7, 25; 13, 6; 29, 30. 35. 37; Le 12, 5; 13, 4 ff. 26 f. 31 f.; 14, 8. 9. 38 f.; 15, 13. 19. 24. 28; Mu 19, 11 ff.; Fos 6, 4. 15; Ni 14, 12. 15. 17 f.; 1 Sa 10, 8; 13, 8; 1 Kö 8, 2. 65; 2 Chr 7, 8 f.; Hi 2, 13. Bei den Persern sind siedentägige Fristen und Feste ebenso gewöhnlich gewesen, s. Noscher a. a. D. S. 33, auch im alten Indien sehlen sie nicht. Als bedeutsam und sehr altertümlich erscheinen sie ferner dei den Chinesen (Roscher a. a. D. S. 35). Bei den Germanen sind siedentäaige und siedeniährige Fristen so überaus häusig. daß man. zumal manen find siebentägige und siebenjährige Fristen so überaus häufig, daß man, zumal bei der gewaltigen Bedeutung der Siebenzahl in ihren Gebräuchen, Sagen und Märchen, 55 sicher sein kann, daß das nicht erft die Folge von driftlichem, biblischem Einfluß ift. (Roscher a. a. D. S. 36 ff.) Ferner sind bei den Griechen schon in sehr alter Zeit sieben= tägige und siebenjährige Fristen in Gebrauch gewesen, f. Roscher a. a. D. S. 41 ff.

Aus dieser Neigung, Fristen von 7 Tagen anzuordnen, erklärt sich aber die israelitische Woche gewiß nicht. Hat jene doch in Babylonien, wo sie am wirksamsten er-60 scheint, weder eine ohne Beziehung auf den Monat fortlaufende (durchrollende) noch eine Woche 411

jeden Monat viertelnde Woche erzeugt, und auch anderswo ist solches nicht geschehen. Aber auch das Umgekehrte, daß nämlich die Siebentägigkeit des Monatsviertels zu der Porliebe zu Siebentagefristen und dann zu der Schätzung der Sieben überhaupt als einer vor andern bedeutsamen Zahl den Anlaß gegeben habe (bef. Roscher a. a. D. S. 4; Hehn a. a. D. S. 58 ff.), ist nicht wahrscheinlich. Denn die Teilung des Monats in 4 Teile, die 5 allerdings in der Regel siebentägig gewesen sein würden, kommt viel zu wenig vor, als daß man die unvergleichlich viel weiter verbreitete Hochschung der Rahl 7 darauf juruckführen könnte. Beliebt ift jest die Erklärung für die hohe Bewertung der Siebenzahl. bann siebentägiger Fristen und am Ende der Siebentagewoche aus der Siebenzahl der Blaneten (Brandis im Hermes II [1867], S. 271; E. Meyer, Gesch. des Altert. I, § 148; 10 Nöldeke, LEBI 1902, S. 901; Arch. f. Rel.-Wiss. VII [1904], S. 344; Jeremias, Das AT im Licht des alten Or., 2. A., S. 59, 183 f.). Allein die Zählung von 7 Planeten ist nicht so natürlich, daß man die weit und breit herrschende Bedeutung der 7 darauf zurückführen könnte. Denn der Mond und vollends die Sonne stellen fich boch als etwas ganz wesentlich anderes dar als die eigentlichen Planeten, und es möchte eber 15 anzunehmen sein, daß man sie mit ihnen wenigstens mit deshalb zusammengerechnet habe, weil man nach der Zahl 7 strebte. Auch ist nicht einmal in Babylonien die Zählung von 7 Planeten für die älteste Zeit nachgewiesen, geschweige denn bei den vielen andern Bölkern, denen die Zahl 7 so bedeutsam erscheint (vgl. Hehn a. a. D. S. 46; Roscher a. a. D. S. 71; Zimmern in KAT, 3. A., S. 621). Deshalb ist auch ein Zusammen= 20 bang der israelitischen Woche mit den Planeten und insonderheit des Sabbaths mit dem Saturn durchaus unannehmbar. Noch viel weniger kann die Heiligkeit der Zahl 7 von den Plejaden hergeleitet werden (Zimmern in KAT, 3. Aufl., S. 620 f.), denn 7 Ple-jadensterne zählt man erst recht, bloß wenn man es gerne will. Nur das kann zugegeben werden, daß die Schätzung der Siebenzahl im alten Drient gefördert worden ist durch 25 die Zählung von 7 Planeten und durch die Auffassung der Bleias als einer Siebenzahl (vgl. über die Blejaden Grimme, Das israelitische Pfingstfest und der Blejadenkult, 1907). Die Geltung der 7 als einer Zahl von geheimnisvoll tiefer Bedeutung erstreckt sich soviel weiter als die Berehrung von 7 Planetengöttern, auch soviel weiter als die Einteilung des Monats in vier Viertel von vorwiegend 7 Tagen, daß ihr Grund in einer all 30 gemeinern Anschauung gelegen haben muß. Selbst wenn man annehmen könnte, die 7 sei zuerst in Babylonien zu ihrer hohen Würde gekommen und die Anerkennung dieser Würde habe sich von da aus verbreitet, ohne daß zugleich die Anschauungen sich fortgepflanzt hätten, auf welchen die babylonische Bewertung der Zahl beruhte, so würde das nur unter der Voraussetzung begreiflich sein, daß es eine Ursache gab, die die Völker geneigt 35 machen konnte, die Hochschätzung der 7 zu übernehmen. Diese Ursache liegt aber sicherlich darin, daß die 7 aus der Reihe der Zahlen, mit welchen sich bequem rechnen läßt und im Leben gewöhnlich gerechnet wird, heraustritt, daß sie eine eigenartige, selbstständige, absonderliche Zahl ift, zugleich aber von ansehnlicher Größe auf der einen Seite und auf ber andern doch nicht zu groß, um leicht vorgestellt und übersehen werden zu können. 40 Vier, Fünf und Sechs sind teils zu klein, teils zu gemein, um die Rolle einer geheinniss vollen, heiligen Zahl zu spielen, die Acht,  $= 2 \times 4$ , die Zehn,  $= 2 \times 5$ , sind ebenfalls zu gewöhnlich und zu durchschaubar, die Elf ist schon zu groß. Nur die Neun kann bis zu einem gewiffen Grade der Sieben den Rang streitig machen, zumal da sie =3 imes3 ist, und die Drei als Zahl verschiedener Grundverhältniffe der Welt einen heiligen Charakter 45 besitzt. Wirklich schwanken manche Bölker und stellen die Neun der Sieben gleich oder gar voran wie namentlich die Griechen (Roscher a. a. D. S. 19), die Germanen (a. a. D. S. 36 ff.; Weinhold, Die mystische Neunzahl bei den Deutschen, ABA 1897, S. 40 ff.) und die alten Mexikaner (Roscher a. a. D. S. 79). Aber die 7 behauptet fast überall den Borrang, vor allem wohl wegen ihrer Eigenschaft als Primzahl und weil sie kleiner 50 und doch groß genug ist. Nach einer zuerst von Kant ausgesprochenen Meinung (vgl. Roscher a. a. D. S. 14) verdankt die Neun ihr Ansehen dem Umstand, daß der periodische oder siderische Monat (Zeit des Mondumlaufes bis zur Rücksehr in denselben Meridian) 27 Tage (genau 27 Tage  $7^3/4$  Stunden) beträgt, wovon 9 der dritte Teil ist. Das ist aber noch weniger wahrscheinlich wie die Ansicht, die 7 sei als 1/4 der Dauer des syno= 55 dischen Monats zu ihrem Ruhme gekommen.

Daß das Ansehen der 7 dadurch erhöht worden ist, daß die Mondphasen siebenstägig sind, wie auch dadurch, daß man bevbachtete, wie im menschlichen Leben, im Verlauf von Krankheiten Perioden von 7 Tagen oder Jahren vorkommen, und dadurch, daß man es möglich fand, 7 Planeten und am Ende auch 7 Plejaden zu zählen, versteht sich von 60

412 Жофе

selber. In Frael ist die Bedeutung der 7 natürlich dadurch gesteigert worden, daß sie

die Zahl des Sabbaths, des Tages Jahwes, war.

Nach alledem müssen wir annehmen, daß die israelitische Woche mit den siebentägigen Fristen bei vielen andern Bölkern, welche durch die Schätzung der Zahl 7 hervorgerusen worden sind, ihrem Ursprung nach nichts zu thun habe, wenn man nicht etwa die Mögslichkeit in Anschlag bringen will, daß die zu vermutende Hochschatzung der Mondphasentage in der Urzeit der orientalischen Kultur (Bd XVII S. 290, 16 st.) mit auf der der Zahl 7 beruht habe, welche ihrerseits auch wieder durch dies Zusammentressen an Ansehen gewann.

Mit der Planetenwoche hat die israelitische erst recht keinen alten Zusammenhang. 10 Es ist überhaupt bis jest nicht nachzuweisen, daß die Unterstellung der 7 Tage einer durchrollenden Woche unter die 7 Planeten sehr alt sei. In den Keilschriftterten kommt nichts darüber vor. Insonderheit findet sich da keinmal eine Aufzählung der Planeten in der Reihenfolge, die unfern Wochentagsbenennungen zu Grunde liegt: ① ( of \$ 4 4 9 h. Diese Anordnung der Planeten ist nach Dio Cassius (Rer. Rom. XXXVII, 18, 19) 15 von den Agyptern erfunden worden. Sie find nach seiner Aussage von der Reihenfolge ber Blaneten nach ihrer Entfernung von der Erde:  $\hbar 4 \ \sigma \odot \ \varphi \ \zeta$  ( ausgegangen und haben entweder bei der Zuteilung der Tage an sie auf Grund musikalischer Brinzivien jedesmal 2 überschlagen (was eine wenig wahrscheinliche Theorie ist) oder sie teilten den Maneten zunächst die Herrschaft je über eine der 24 Stunden des Tages zu und er= 20 klärten dann weiter den Tag, dessen erste Stunde dem Saturn gehörte, als Saturntag, ben folgenden aber als Sonntag, weil deffen erste Stunde der Sonne zufiel. Dies war ber Kall, weil am Saturntag dem Saturn auch die 8., die 15. und die 22. Stunde gehörten, die 2., 9., 16. und 23. dem Jupiter, die 3., 10., 17. und 24. dem Mars, die 4., 11., 18. aber und dann die erste des folgenden Tages der Sonne. Die erste Stunde 25 bes nächsten Tages fam auf Diefelbe Weise bem Monde zu. So ergab sich aus ber Reihenfolge  $\mathfrak{h}$  24 8  $\odot$  9  $\mathfrak{P}$  ( als Reihe der Wochentagsplaneten  $\mathfrak{h}$   $\odot$  ( 8  $\mathfrak{P}$  24 9. Dieselbe ergiebt sich, wenn man mit dem Monde beginnt und mit dem Saturn endet, aber den Tag nicht in 24, sondern in 60 Teile teilt. Man findet fie auch, wenn man den Umfang eines Kreises in 7 Teile teilt, den Teilpunkten die Namen der Planeten in 30 der Reihenfolge 🏻 💆 🗣 💽 🧭 21. h beischreibt und nun von dem Mondpunkte aus eine Linie zu dem um 3/4 Kreisumfang entfernten Sonnenpunkt zieht und mit dem Ziehen solcher Linien fortfährt, bis man wieder zum Mondpunkte gelangt und ein Septagramm entstanden ift, an dessen Spigen die Planetenzeichen in jener natürlichen Folge stehn, während man seinen Strichen nachgebend die Reihenfolge der Wochentaasplaneten findet. 35 Entstanden ift die Reihe der Wochentagplaneten auf diese Art, die keinen tiefern Grund hat, natürlich nicht.

Daß der Glaube, die 7 Planeten seien die Beherrscher der 7 Tage aus Üghpten nach dem Abendlande gekommen ist, wird dem Dio Cassius zu glauben sein, aber er stammt im letzten Grunde sicherlich aus Babylonien, dem Mutterlande der Astrologie. Indes scheint er sich dort erst verhältnismäßig spät gebildet zu haben. Er läßt sich nicht früher als im letzten Jahrhundert vor Chr. nachweisen. Er verbreitete sich damals im römischen

scheinen, dürften sie ( © \$\vec{9} \vec{9} \vec{3} 2\tau h geordnet gewesen sein, wgl. Hommel, Aufsätze und Abhandlungen, S. 377 f. 446 ff.; Windler. Altorient. Forschungen III, S. 186 ff.
Si ist demnach die richtigste Annahme die, daß die Planetenwoche von den Astroslogen der hellenistischen Zeit ausgebildet worden sei, wobei allerdings allerlei Vorstellungen mitgewirtt haben, welche im alten Babylonien entsprungen waren (Schürer a. a. D. S. 18;

Hehn a. a. D. S. 51 f.).

Woche 413

Wie dem aber auch sein mag, es gab neindestens um 100 v. Chr. eine weitverbreitete astrologische Zählung von Wochen zu je 7 den einzelnen Planeten zugeeigneten Tagen, wobei nicht nur überall dieselbe Reihenfolge der Planeten bevbachtet wurde, sondern auch von allen ebendieselben Tage für Sonntage, ebendieselben für Montage gehalten wurden u. s. w. Und da es sich denn traf, daß die Tage, welche bei den Juden Sabbathe waren, s von den Astrologen dem Saturn zugerechnet wurden, erhielt dieser in der Folge bei den Juden den Namen

Die Juden haben die Tage der Woche außer dem Sabbath nur mit der Ziffer bezeichnet, wie namentlich aus dem NT allgemein bekannt ist, wo der Tag der Auferstehung Jesu ή μία (τῶν) σαββάτων genannt wird, Mt 28, 1; Mc 16, 2; Lc 24, 1; Jo 10 20, 1; US 20, 7, oder μία σαββάτον, 1 Ko 16, 2. Wie in der Schöpfungsgeschichte am Ansang der Genesis die Tage einsach gezählt werden, so kennt noch das ganze rabzbinische Schrifttum keine andere Bezeichnung der Wochentage, obgleich im Talmud davon die Nede ist, daß der Stern des Wochentages, an welchem ein Mensch geboren ist, über seinen Charafter und sein Schickslad entscheide, dab. Schabbath 156°.

Außer dem Sabbath hat bei den Juden nur der sechste Wochentag als der Vortag des Sabbaths noch eine besondere Benennung bekommen. In der Mischna und sonst hebräisch wird er nung "Vorabend des Sabbaths" genannt, in aramäischen Schriften sperifick wird er nung "Vorabend des Sabbaths" genannt, in aramäischen Schriften sperifick werschieden ist die Bezeichnung "Vorabent ich "Sonnenuntergang" Das entsprechende griechische Wort ist προσάββατον, das 20 zuerst dei den LXX in der Überschrift zu Ps 92 (93), serner Judith 8, 6 erscheint und auch im NT vorkommt, Mc 15, 42. Daneben steht an dieser Stelle die Benennung παρασκενή d. i. "Nüsttag". Diese kommt im NT und auch sonst öfter vor, sindet sich auch sich in einem Erlaß des Augustus, der die Juden vom Zwang, vor Gericht zu erscheinen, έν σάββασιν η τη προ αὐτης παρασκενή entbindet. Die lateinisch redenden 25 Juden der Kaiserzeit nannten den Rüsttag des Sabbaths eigentümlicherweise cena pura. Bgl. Schürer a. a. D. S. 7.

Die Christen, welche die jüdische Woche übernehmend (vgl. 1 Ko 16, 2) sich am ersten Tage "zum Brotbrechen" versammeln, AG  $20,7,\,$  gaben diesem Tage den Namen  $\eta$ κυριακή ήμέρα, Dff. 1, 10, Fgnatiuŝ, ad Magnesios 9, Didache 14, 1, Barnabaŝ 80 15, 9. Im übrigen aber haben sie Wochentage durch Zählung bezeichnet: ή μία (των) σαββάτων (του σαββάτων (του σαββάτων (του σαββάτων (του σαββάτων (του σαββάτων (του σαββάτων (τουέβδ.) u. s. f. Den 6. Tag nannten sie gewöhnlich παρασμένή, selten προσάββατον, den siebenten aber σάββατον (Belege bei Schürrer a. a. D. S. 9—13). Die Bezeichnung ber 7 Tage mit den Namen der Planeten, die sich seit dem 1. vorchristlichen Jahrhundert 35 allmählich verbreitet hatte und um 200 n. Chr. ganz allgemein geworden war (Dio Cassius XXXVII, 18), hat die driftliche Kirche lange vermieden, weil sie den damals damit verbundenen Planetenkult ablehnen mußte. Wenn Justin sagt, die Christen pflegten sich τη του Ηλίου λεγομένη ημέρα zu versammeln, Christus sei τη πρό της Κρονιzης gefreuzigt, τη μετά την Κοονικήν auferstanden (apol. 67), so braucht er die den 40 Heichten Tagesbezeichnungen, um von diesen desto leichter verstanden zu werden, ebenso thut Textullian solches nur, wo er sich an Heiden wendet. Clemens Alexandrinus aber spricht vom Tage des Hermes und der Aphrodite bloß, um den Gedanken daran zu knüpfen, das Fasten der Christen am 4. und 6. Wochentage bedeute, daß der Christ sich der Geldgier und der Wollust enthalte. Bis über die Mitte des 3. Jahrhunderts haben 45 sich die Christen zum eigenen Gebrauch nur der jüdischen Tagesbezeichnungen bedient. Nachher aber sind auch bei ihnen die Planetenbenennungen in Gebrauch gekommen, doch im 3., 4. und 5. Jahrhundert nur im Abendland und in Agypten (Schürer a. a. D. 8. 35-37. 43 f.). Dabei find die Chriften jedoch stets dabei geblieben, den Sabbath als letten Tag der Woche zu betrachten, auch wenn sie ihn Saturnstag nannten, wäh= 50 rend die Blanetenwoche, wo nicht driftlicher Ginfluß stattfand, mit dem Saturn begonnen

Die Aufnahme der Planetennamen ist aber nicht geschehen ohne Zusammenhang damit, daß mit der seit dem 3. Jahrhundert in die Christenheit einströmenden weltlichen Bildung auch der astrologische Glaube Eingang fand, wenn auch nicht als der Glaube 55 an die Götter, als deren Sterne die Planeten von den Heiden betrachtet wurden, so doch als die Meinung, daß die Tage und Stunden unter dem Einfluß der betressenden Sterne stünden. In dem Sinne, daß die Sterne die Geschicke nicht (als nounteol) bewirkten, sondern nur im voraus anzeigten (anmanteol) sein, haben auch ein Origenes (opp. ed. Lommahssch VIII, 7 ff.; Euseb. Praep. evang. VI, 11) und Augustin (De civ. dei 60

V, 1 ff.) solche Anschauung geduldet, während im wesentlichen die Theologen der Kirche die Astrologie stets verworfen haben. Und auch von der Benennung der Tage nach den Planeten kann man im allgemeinen sagen, daß er in den amtlichen Sprachgebrauch der Kirche nicht aufgenommen worden sei. Nur der Name dies Solis erschien minder des denklich, weil man ihn auf die einem Sonnenaufgang zu vergleichende Auferstehung Jesu deuten konnte, vgl. Eused. Vita Constantini IV, 18, 3; Amdros. Sermo LX, opp. t. V (Paris 1603), col. 81 (MPL 57, 371). Im übrigen zählte die Kirche die Wochentage sast nur. Da man sie späterhin als feriae (vgl. Ideler, Handbuch der Chronol. II, S. 180 f.; Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit (1897), S. 58 f.; Gundermann in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, I, S. 186) bezeichnete, hieß es dann feria secunda, tertia 2c. Im bürgerlichen Leben und auch im gewöhnlichen Sprachzgebrauch der christlichen Gemeinde aber wurden die Planetenmannen häusig gebraucht. In den deutschen Ländern waren die römischen Götternamen schon vor der Einsührung des Christentums durch deutsche ersetzt worden.

Boche, große. — Godost. Ludovici, De septimana sancta, von der Marterwoche, Leipzig 1692; Jo. Haes, De hebdomade magna libri III, Bremen 1695; J. M. History, Solemnia veteris ecclesiae antepaschalia, Leipzig 1704; J. Fr. Mayer, De hebdomade magna, von der Marterwoche, Greißwald 1706; J. C. Eißseld, De hebdomade magna, Nordhausen 1761; Benedictus XIV., commentar. de festis Jesu Christi et B. Mariae virg. I und II, 20 Mogunt. 1751 u. 1752; Bingham-Grischovius, Origines sive antiquitates eccl. IX, Halae 1729, p. 225 fi.; Augusti, Dentwürdigteiten d. christ. Ardidologie I, Leipzig 1817, S. 157—163; II, Leipzig 1818, S. 3—219; Binterim, Die vorzüglichsten Dentwürdigteiten d. Christ-fathol. Rirche V, I, Mainz 1829, S. 173—233; Rheinwald, Die tirchliche Archöologie, Berlin 1830, S. 190 ff. (noch brauchbar wegen reicher Citate); Muralt, Brieße über den Gottesdienst der orthodox-fatholischen Kirche des Worgenlandes. Deutsch von Morosow, Berlin 1893, S. 105 ff.; Maximilianus, princeps Saxoniae, Praelectiones de liturgicis orientalibus I, Friburgi Br. 1908, p. 105 ff.; Waltzen, Haleen Praelectiones de liturgicis orientalibus I, Friburgi Br. 1908, S. LXXVIII fj. u. S. 329 ff.; Alt, Der drift. Cultus, II. Abt.: Das Kirchenjahr, 2. Aust. Berlin 1860, S. 22—31; S. 214—218; S. 352—364; Kliefoth, Liturgiche Abhandungen, s. und 6. Bd. Die ursprüngliche Gottesdienstenstenstensten und flawische Abhandungen, Das Kirchenjahr; Dehung u. f. vo. 2. Aust. 2. Bd., Schwerin 1859, S. 92 ff., 154 ff., 251 f., 264 ff., 399 ff.; Mrt. Große Bode, Bd. 17, Leipzig 1886, S. 257 ff.; Guéranger, Das Kirchenjahr; deutsch: VI. Bd.: Die Bassions und die Charwoche, Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis, 2. Aust. Theologie, 2. Aust. Regensburg 1897, p. 198 fs.: E. Gfr. Achteris, Leipzig II. Berlin 1900, S. 197 f.; Samson, Die beilige Charwoche und ihre Feier im drift. Bolfe in: Der Katholit, 70. Jahrg. 1890, S. 209 ff.; Darroche und ihre Feier im drift. Bolfe in: Der Katholit, 70. Jahrg. 1890, S. 209 ff.; Darroche und ihre

Mit dem Namen "große Woche" bezeichnet man die Woche vor Oftern, bei den Deutschen die Karwoche. Die ältesten Zeugen für die Bezeichnung dieser Woche als έβδομας μεγάλη sind die abendländische Pilgerin Egeria in ihrem Neisebericht, der sog. Peregrinatio Silviae (c. 27, CSEL 39, p. 78), und Chrysostomus (hom. XXX, c. 1 in Gen. X et XI: Tίνος οδν ένεμεν μεγάλην ταύτην μαλούμεν, Ἐπειδή μεγάλα τινὰ καὶ ἀπόδοητα τυγχάνει τὰ ὑπάσξαντα ήμῖν ἐν αὐτῆ ἀγαθά, MSG 53, 273; vgl. auch exposit. in psalm. 145, c. 1, MSG 55, 519), wenn nicht vielleicht die Stelle Constitutiones apost. VIII, c. 33, 3 (ed. Funt I, p. 538) noch älter ist. Diese im 4. Jahrh. offenbar ganz geläusige Bezeichnung deutet aus eine reiche liturgische Feier dieser Woche hin. So sinden wir denn auch in dem Neisebericht der Pilgerin Egeria (Silvia?) aus der Zeit um 385 eine aussührliche Schilderung der reichen gottesdienstlichen Feiern, durch die die "große Woche" von Palmso sinzelne dieses Berichts werden wir unten eingehen. Aus diesem Bericht kömmen wir mit ziemlicher Sicherheit zwei wichtige Schlüsse ziehen: 1. Die liturgischen Bräuche, überhaupt die Sitte, diese Woche vor Oftern so seierlich zu begehen, verdanken ihren Ursprung der Sitte in Jerusalem. Daß sich hier eine so reiche Feier entwickeln konnte, ist leicht begreislich: die Örtlichseit mit ihren Erinnerungen an die letzten Tage des Hern forderte dazu geradezu heraus. 2. Zu der Zeit, als die Pilgerin schrieb, müssen ähnliche Feierlichseiten im Westen noch unbekannt gewesen sein, denn sie sliecht hier nie die Be

merkung: Wie es auch bei uns geschieht oder ähnliches ein; offenbar sind ihr diese Jerussalemer Sitten fremd und neu. Also hat auch der Westen die seierliche Begehung der

"großen Woche" vom Often gelernt.

Die große Woche wurde zunächst durch strenges Kasten ausgezeichnet. Doch war die Sitte nicht einheitlich: die einen fasteten die ganze Woche (fprische Didaskalia c. 21, 5 berausg. von H. Achelis u. J. Flemming, Leipzig 1904, S. 111), andere nur vier ober drei ober gar nur zwei Tage (Freitag und Sonnabend) (Frenäus bei Cufebius, hist. eccl. 5, 24, MSG 20, 501 ff.; Dionysius von Alexandrien ep. ad. Basilidem c. 1, MSG 10, 1277; Epiphanius, expos. fidei cathol. c. 22, MSG 42, 827f.). Seute fastet die griechische Kirche natürlich die ganze Woche, ja vierzig Tage vor Oftern; es ist die heiligste und 10 strengfte Kastenzeit des Jahres: die Nahrung besteht ausschließlich aus Brot, Wasser und Salz, denen man ungekochte Früchte oder Gemüse beifügen kann. Wie sich aber die sonstigen Bräuche dieser Woche vor Ostern verbreitet haben, wissen wir nicht. Was wir von der Entstehung der einzelnen Festtage wissen, davon wird unten die Rede sein. Jedenfalls waren schon zur Zeit des Chrysoftomus alle öffentlichen Luftbarkeiten verboten, alle 15 öffentlichen Behörden geschlossen, die Gerichtsverhandlungen eingestellt (hom. in ps. 145, c. 1, MSG 55, 520). Außerdem wurden die Gefangenen entlassen, den Sklaven allerlei Wohlthat erwiesen, vor allem durch Freilassung, und den Armen wurde reiches Almosen gespendet (hom. in ps. 145, c. 1, MSG 55, 520; Cod. Theodos. IX, 38; Cod. Justin. III, 12, 8; vgl. Ambrofius, ep. ad Marcellin. 20, c. 26, MSL 16, 1002; 20 2co I. serm. 40, c. 5, MSL 54, 271).

Wie sich die Sitte, diese Woche zu seiern nach dem Westen verpslanzt hat, so auch der Name. Die Lateiner nennen diese Woche hebdomada magna oder major. Diese lettere Bezeichnung ist heute in der katholischen Kirche die ofsizielle. Sie sindet sich schon in mittelalterlichen liturgischen Schriften, z. B. bei Honorius von Autum (gest. 1152), 25 gemma animae l. 3, c. 72, MSL 172, 662; Belethus, de divin. ofsiciis c. 88, MSL 202, 91; Durandus, Rationale l. 5, c. 67. Auch sancta wurde diese Woche genannt. In Mailand und Gallien war die Bezeichnung hebdomada authentica üblich (Lectionar von Lugeuil, MSL 72, 187; Beroldus, Kalendarium et ordines, ed. Magistretti, Mailand 1904, p. 84; 97; vgl. p. 213 f.; Manuale Ambrosianum, ed. Magistretti II, 30 Mailand 1905, p. 175. 176. 178. 180. 184). Der Ausdruck bedeutet nach Du Cange soviel wie canonizata. Der deutsche Ausdruck Karwoche (Karfreitag) kommt von karen, wehstlagen, trauern (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch unter Charfreitag), bezeichnet also

Trauer= oder Klagewoche (Klagefreitag).

Die Griechen lassen heute die große Woche erst mit dem Montag nach Palmsonntag 35 beginnen (Malzew a. a. D., S. LXXIX und S. 354), während sie im Abendland mit diesem Sonntag selbst anfängt. Ursprünglich war es auch im Osten so (vgl. Peregrinatio Silviae c. 30, CSEL 39, 82). In Mailand scheint man sich im Mittelalter nach der östlichen Sitte gerichtet und den Palmsonntag nicht mit zur heddomada authentica gerechnet zu haben (Beroldus, ed. Magistretti, p. 97).

Bir geben nunmehr einen Überblick über die liturgische Feier der einzelnen Tage

dieser Woche.

1. Der Palmsonntag. — Litteratur: Jo. Frider. Mayer, Eclogá historicotheologica de Dominica Palmarum, Greifswald 1706; Kraus, Real-Encyklopädie der christl. Altertumer II, Freiburg i. B. 1886, S. 580 f.; Weber und Welte, Kirchenlezikon, 2. Aufl. IX, 45

1319 ff.; Wiepen, Palmsonntagsprozessionen und Palmesel, Bonn 1903.

Die älteste Schilberung der liturgischen Feier dieses Tages in Jerusalem im 4. Jahrshundert verdanken wir der Peregrinatio Silviae (c. 30 und 31, CSEL 39, p. 82 ff.). Tanach wurde der Tag zunächst geseiert wie jeder Sonntag sonst. Die eigentliche Festseier beginnt mittags um 1 Uhr in der Kirche auf dem Ölberg. Hier singt man Hymnen 50 und Antiphonen und hält Lektionen, alles dem Tag und dem Orte entsprechend. Dieser Gottesdienst währt ungesähr zwei Stunden. Zur Non (um 3 Uhr) zieht man in Prozession unter Hymnengesang zu dem Platz, von dem aus der Herr zum Himmel gesahren ist; die Gemeinde und auch der Bischof lagern sich, nur die Diakonen bleiben tehen. Auch jetzt wird ein Gottesdienst, bestehend in Gesang von Hymnen, Antiphonen, 55 Vorlesungen und Gebeten gehalten, dis man gegen 5 Uhr die Stelle aus dem Evansgelium verliest, "wo die Kinder mit Ölzweigen und Palmen dem Herrn entgegenziehen und rusen: Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn", und sosort bricht die ganze Versammlung auf, um vor dem Bischof herziehend unter Hymnens und Antiphonengesang immer zu rusen: "Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn" und alle Kinder, 60

selbst die, die noch nicht gehen können und von ihren Eltern getragen werden muffen, halten Balm= oder Olzweige in den Händen und begleiten so den Bischof, der die Stelle bes Herrn vertritt (der alfo auf einem Efel reitet). So gehts von der Spite des Berges herab zur Stadt und zur Auferstehungskirche. Alles geht zu Fuß, nur die vornehmen 5 Damen und Herren reiten. Langsam bewegt sich der Zug, um das Volk nicht zu er= muden, und unter ftetem Rufe jenes Schriftworts. Der Abend bricht ichon berein, wenn man zur Auferstehungskirche kommt; aber trotzem wird noch Besper gehalten und endlich in der Kreuzfirche (ad Crucem) die oratio. Ist diese Schilderung des Balmsonntags auch die älteste, die wir kennen, so ist es doch die Frage, ob wir hier auch die erste Besozugung der Palmenprozession vor uns haben. Daß in Jerusalem die Sitte nicht neu war, als die fromme abendländische Bilgerin sich daran beteiligte, liegt auf der Hand. Ebenso ift es fehr mahrscheinlich, daß man Diese Sitte anderwärts leicht nachahmte. So kann es uns nicht wundern, daß diese Palmenprozession bereits im 4. Jahrhundert für Ebessa uns bezeugt ist, und zwar durch Sphräm den Sprer (gest. ungef. 378) in einem 15 an diesem Sonntag gehaltenen sermo adversus Judaeos im Anschluß an die Perikope So 12, 1 ff. (opera omnia ed Assemanus syrice et latine III, Romae 1743, p. 209 ff.). Dem steht freilich das Zeugnis des Severus von Antiochien (gest. 538) entgegen, daß nämlich erst Bischof Betrus von Gbeffa gegen Ende des 5. Jahrhunderts bas Palmenfest (festum Hosannarum) in Mesopotamien eingeführt habe (a. a. D. praef. 20 p. XIX). Allein kann diese Angabe, wenn sie überhaupt irgend einen Glauben verdient, nicht so gemeint sein, daß jener Petrus das in Edessa bereits bekannte Fest über das ganze Land verbreitet habe? Daß uns im 5. Jahrhundert das Palmfest für Paläftina bezeugt ist (Chrillus v. Skythopolis in seiner vita s. Euthymii [gest. 473], c. XI und CIII bei Cotelerius, Ecclesiae Graecae monum. II, Paris 1681, p. 210 und 287), kann 25 uns nicht wundernehmen. Wahrscheinlich waren es die Klöster, die den Brauch von Jeru= salem zunächst nachahmten. Auffallend ist es, daß in den beiden von Chrysoftomus am Balmsonntag gehaltenen Predigten (MSG 55, 519 ff. und 63, 817 ff.) mit keinem Wort auf eine Prozession hingedeutet wird, ja seine Worte scheinen diese Sitte geradezu auszuschließen. Da man kaum annehmen kann, daß zur Zeit des Chrysostomus die Balm= 30 sonntagsprozession in Antiochien unbekannt gewesen fein follte, so ift vielleicht der Schluß nicht zu gewagt, daß jene beiden Predigten in Ronftantinopel gehalten worden find. Denn möglicherweise ist dahin diese Feststitte erst später gedrungen. Die fälschlich dem Episphanius (gest. 403) zugeschriebene Predigt eis  $\tau \alpha$   $\beta \alpha i\alpha$  (opp. ed. Dindorf IV, 2, S. 1 ff.; deutsch bei Augusti, Denkwürdigkeiten II, S. 58 ff.) setzt dagegen eine sehr volkstümliche 35 Palmenprozession voraus, an der auch die Kinder teilnehmen. Gehört diese Rede, was nicht unmöglich ist, nach Sprien und ins 4. oder 5. Jahrhundert, so würde sie das oben angeführte Zeugnis Ephränis bestätigen, daß im 4. Jahrhundert Sprien das Palmfest nach der Jerusalemer Art kannte, wenn auch vielleicht nicht allgemein.

Es verdient beachtet zu werden, daß diese ältesten Zeugnisse für die Valmenprozession 40 am Palmsonntag doch völlig von einer Palmenweihe schweigen. Sodann beweisen diese Zeugnisse, daß der Palmsonntag durchaus als Freudentag galt, nicht als ein Tag der

Trauer; las man doch an diesem Tage als Epistel Phi 4, 4-9.

Im Abendland weiß man zunächst an diesem Tage von irgend einer Feier, bei der die Palmenzweige oder sonstige Zweige überhaupt eine Rolle spielten, gar nichts. 45 Vielmehr sind die ältesten abendländischen Zeugnisse für den Palmsonntag darin einig, daß dieser Tag durchaus den Charafter eines Passionssonntags, also den der Trauer trug. Die ältesten abendländischen Lektionarien kennen darum auch für diesen Sonntag gar nicht die Geschichte vom Einzug Jesu in Jerusalem, sie schreiben vielmehr für die Lesung die Passionsgeschichte nach Matthäus vor (E. Ranke, Das kirchliche Perikopensystem, 50 Berlin 1847, S. 249 und 333; vgl. Beissel, Entstehung der Perikopen des Rom. Meßbuches, Freiburg i. B. 1907, S. 119. 122). So war es auch noch zur Zeit Leos d. Gr. (gest. 461), der diesen Sonntag dominica passionis nennt (sermo 62: de passione domini 11, c. 1, MSL 54, 349), weil eben die Passionegeschichte gelesen wurde (sermo 54: de pass. 3, c. 6, MSL 54, 322). Auch eine Predigt des Maximus 55 von Turin (geft. nach 465) auf Palmfonntag, beren Schtheit freilich nicht ganz fest steht, berührt mit keinem Worte eine der Sitten, die an diesem Tage im Osten gebräuchlich waren (MSL 57, 327; ob die Überschrift dominica in ramis Palmarum etc. echt ist, ist sehr zweiselhaft). Wenn sich im Sacramentarium Gelasianum Nr. XXXVII (ed. Wilson p. 60) die Überschrift: Dominica in Palmis. De passione Domini findet, so ver-60 mutet Probst (Sakramentarien und Ordines, Münster 1892, S. 202) wohl mit Recht, daß der

erste Teil derselben ein späterer Zusat, der zweite aber die ursprüngliche Überschrift ift. Denn in ben folgenden Gebeten findet sich auch nicht die geringste Beziehung ober Anspielung auf die Palmen oder auf den Einzug Jesu, wohl aber steht in ihnen das Leiden des Herrn im Bordergrund. Das Sacramentarium Gregorianum bringt nur die Überschrift: Die dominica in palmas, es läßt also die alte Überschrift ganz weg. Eine eigentliche 5 Palmsonntagspredigt kennt das Abendland im 4. und 5. Jahrhundert überhaupt nicht. Damit stimmt es völlig, daß, wie wir schon bemerkten, die spanische Pilgerin offenbar von einer Palmenprozession, wie sie sie in Jerusalem miterlebte, bis dabin nichts wußte. Das älteste abendländische Zeugnis für die Balmenprozession und, ihr vorhergebend, für die Balmenweihe ist in dem liber ordinum der westgotischen Kirche enthalten, das Férotin, 10 Paris 1904, herausgegeben hat (p. 178 ff.). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses spanische Zeremoniell der westgotischen Zeit, also dem 6. Jahrhundert angehört. Es muß also im Laufe des 5. Jahrhunderts die östliche Sitte, ob direkt oder auf Um= wegen, ift nicht zu fagen, nach Spanien eingebrungen fein. Die Berwandtschaft ber spanisch-westgotischen Feier mit der durch die Peregrinatio Silviae bekannt gewordene 15 Jerusalemer ist ganz unverkennbar. Zwar trifft das nicht auf den ersten Teil jener Feier: Darnach segnete der Bischof (von Toledo) zunächst in einer der Stadtkirchen die Palmen oder die Weiden= oder Olivenzweige, die das Volk herzubrachte. Wenn aber darauf das Volk sich zu einer Prozession ordnete, wobei es die geweihten Zweige trug, und nach einer andren Stadtfirche zog, wo die Übergabe des Symbols an die Katechumenen und darauf 20 die gewöhnliche Messe stattfand, so ist man sofort an die Ferusalemer Sitte erinnert. Stammt nun der Brauch der Balmenprozession ohne Zweifel aus dem Often, so ist ebenso unaweifelhaft, daß die voraufgehende Balmen-, bezw. Oliven- und Beidenzweigweihe davon von Haus aus ganz unabhängig ist. Sie ist wahrscheinlich abendländischen Ursprungs. Kennt man also in Spanien im 6. Jahrhundert sowohl die Palmenweihe wie die 25

Kennt man also in Spanien im 6. Jahrhundert sowohl die Balmenweihe wie die 25 Palmenprozession, so muß es sehr auffallen, daß Jidor von Sevilla (gest. ca. 636), ins dem er den Namen dies palmarum erklärt, wohl auf Jesu Einzug in Jerusalem verweist, aber mit keinem Wort auch nur andeutet, daß ihm eine Palmenprozession oder eine Palmenweihe an diesem Tage bekannt ist. Das könnte zufällig sein. Allein er hält es sür wichtig, zu bemerken, daß im Bolksmund dieser Tag capitilavium heiße, weil man an 30 ihm den Kindern, die die Salbung der Tause empfangen sollen, den Kopf zu waschen pslege, damit sie nicht schmutzig zu jenem Akte kämen (Etymolog. l. VI, c. 18 n. 13 und 14, opp. ed. Lorenzana III, Rom 1798, p. 277 f.; MSL 82, 254; fast wörtlich das Gleiche de offic. eccl. l. I, c. 28, opp. VI, Rom 1802, p. 394 f.; MSL 83, 763). Gedenkt er also überhaupt der Volksssitte an diesem Tage, so lag es sehr nahe, den Namen 35 des Tages als "Palmtag" durch Palmenweihe oder Palmenprozession zu erklären. Thut er es nicht, darf man da nicht annehmen, daß in Sevilla um 600 diese Sitten noch unsbekannt waren, während sie Toledo bereits kannte? Zwar erwähnt sie auch Idesson von Toledo in seiner Schrift de cognitione baptismi nicht. Indesse er hatte zur Mitteilung gar keinen Anlaß.

Daß die Weihe der Zweige ursprünglich mit der Palmsonntagsprozession gar nichts zu thun hatte, geht auch daraus hervor, daß im Abendland während des Mittelalters zwar fast überall die Prozession, nicht aber die Palmenweihe üblich war. Sodann verraten das auch noch deutlich die Segensformeln bei Kerotin und im Formular des Sakramentars von Gobbio (Ende des 7. Jahrhunderts, MSL 72, 572). Warum liek 45 man die Zweige weihen? Für die Prozession war das doch nicht nötig. Bielmehr legte man den geweihten Zweigen exorciftische Kraft bei: sie sollten Krankheiten vertreiben, vor Dämonen schützen und die Häuser, in denen sie aufgestellt waren, vor Blit und Feuer, die Felder, die man damit umsteckt hatte, vor Unwetter und Hagelschlag bewahren. Auch hierin sett sich nur antiker Glaube fort. Schon in der Antike hatte die Olive katharistische 50 Kraft (Rohde, Psyche, 3. Aufl. II, Tübingen und Leipzig 1903, S. 72, Anm. 1). Ebenso hatte die Weide bei den Germanen schützende Kraft (Mannhardt, Wald- und Feldkulte I: Der Baumkultus der Germanen u. f. w., Berlin 1875, s. v. Weide). So erklärt es fich leicht, daß man neben den Palmenzweigen oder auch als deren Ersat Oliven= und Weiden= zweige weihen ließ, mochte immerhin dabei auch mitspielen, daß man von der Olive und 55 Weide im zeitigen Frühjahr am ehesten schon grünende Zweige schneiden konnte. Leicht übertrug sich nun auch jener Aberglaube auf die Palme (Mannhardt a. a. O. s. v. Palm= zweig; vgl. auch Wiepen a. a. D., S. 20f.). Daß sich Palmenweihe und Prozession leicht miteinander vereinigten, ift begreiflich. IBo und wann dies erstmalig geschehen ift, wissen wir ebenso wenig, wie Zeit und Ort, wann die Weihe entstanden ist.

Bu den ältesten Zeugnissen einer besonderen Feier des Palmsonntags im Abendland gehört eine Stelle in der Schrift des angelfächsischen Bischofs Aldhelm von Sherborne (gest. 709) de laudibus virginitatis (c. 30, MSL 89, 128). Er spricht von einer sacrosancta palmarum solemnitas. Aus seinen Ausführungen geht leider nicht ganz 5 sicher hervor, ob er an eine Palmenweihe (so Rietschel) oder an eine Brozession (so Kraus) benkt. Soviel ist klar: Bei der Feier dieses Tages wurden in jubelnden Tönen, und zwar in Wechselchören, die Worte: Benedictus qui venit in nomine Domini. Osanna etc. gefungen. Das paßt ohne Zweifel besser als zur Palmenweihe zur Prozession, welche sich übrigens sehr wohl, wie in Gallien, nur auf die Kirchenräume beschränkt haben 10 kann. Für die Prozession spricht auch, daß Aldhelm sich für den heimischen Brauch auf die authentica veterum auctoritas beruft. Wir besitzen ferner eine Homilie für den Balmfonntag, die dem Beda Venerabilis zugeschrieben wird (MSL 94, 120 ff.; deutsch bei Augusti, Denkwürdigkeiten II, S. 80 ff.). In ihr ist von Prozession oder Weihe nicht die Rebe. Höchstens eine Stelle läßt die Vermutung zu, daß man das "Hosanna in der 15 Höhe" gerufen habe ("Hosanna in altissimis proclamans salvari se superna in patria flagitet" a. a. D. p. 125). Allein da die Echtheit der Homilie nicht verbürgt ist, kommt sie bier nicht in Betracht. Amalarius von Met (gest. ca. 850) bezeugt, daß man am Palmsonntag Zweige durch die Kirchen getragen und dabei Hosanna gerusen habe (de offic. eccl. l. I, c. 10 MSL, 105, 1008); von der Weihe sagt er nichts.

Im späteren Mittelalter gestaltete sich die Prozession immer mehr aus, um den Sinzug Jesu in Jerusalem möglichst treu nachzuahmen: Wie im Osten ritt der Bischof als Christus auf einem Esel oder Pferd (so reitet z. B. der Bischof von Mailand im 12. Jahrhundert auf einem Pferd, das ein vornehmer Soldat führt, Beroldus ed. Magistretti, p. 96 f.); man zog aus der Stadt hinaus, und außerhald dieser fand die Begegnung der Einziehenden und Einholenden lättt; ja man zog gern, in Erinnerung an den Ölberg, auf einen Hügel oder einen erhöhten Platz, wo Station gemacht wurde (Wiepen a. a. D., S. 8 ff.). Seit dem 10. Jahrhundert ist uns die Sitte bezeugt, in der Prozession einen "Palmesel" mitzusühren. Jetzt nehmen auch die Predigten häusig Bezug auf die Prozession (vgl. z. B. Schönbach, Altbeutsche Predigten I, Graz 1886, S. 193. 298. 299. 301; II, Graz 1888, S. 76 f.; III, Graz 1891, S. 69). — Auch die Weihehandlung entwickelte sich. Nicht nur allere lei Zweige wurden geweiht, sondern auch Blumen, die man dann natürlich auch in der Prozession trug. (Altein, de div. offic. c. 14, MSL 101, 1201 f.; Lanfranc v. Canterd., ordinationes sect. 4, MSL 150, 455; Hildebert v. Tours (vielmehr Petrus Lombardus s. Bd VIII S. 69, 54), sermo 4 in dom. palm., MSL 171, 502; vgl. auch die Geste im Rituale von St. Florian, herausgegeben von A. Franz, Freidurg i. B. 1904, S. 36 ff.). Daher hieß der Sonntag auch pascha (= Festtag) floridum, dominica

florum et ramorum, les pâques fleuries; Blumentag.

Aber noch durch andere feierliche Akte war dieser Sonntag in früherer Zeit außgezeichnet. So wurde in verschiedenen Kirchengebieten an diesem Tage den Kompetenten do das Symbol übergeben. So im 5. und 6. Jahrhundert in Gallien (Missale Gothicum Nr. 27, MSL 72, 263; Synode von Agde 506, can. 13, Bruns 2, 149; vgl. Wiegand, Die Stellung des apostolischen Symbols I, Leivzig 1899, S. 151—157 160. 166) und in Spanien (Isidorus Hisp. Etym. l. IV, c. 18 n. 15 = de offic. eecl. l. I, c. 28, opp. omnia ed. Lorenzana III, Rom 1798, p. 278 und VI, Rom 1802, p. 394; MSL 82, 254; 83, 1263, vgl. Wiegand a. a. D., S. 188. 192). Auch die Feier der Ohrenöffnung wurde hier an diesem Tage vollzogen (Floesons von Toledo, de cognitione baptismi c. 21. 27 28. 29; MSL 96. 120. 123f.; Anecdota Mareds. ed. Morin I, 1893, 132ff.; vgl. Wiegand a. a. D., S. 196f.). Daher hieß der Palmsonntag auch mancherorten dominica oder pascha (= Festtag) competentium (Frabanus Maurus, de cleric. instit. II, c. 35, MSL 107, 347).

In der römisch-katholischen Kirche sinden heute am Palmsonntag solgende seierliche Handlungen statt: 1. Die Palmenweihe. Die Zweige "erhalten durch die Gebete, wozu noch die Beräucherung mit Weihrauch und die Besprengung mit Weihwasser kommt, eine Kraft, welche sie über die natürliche Ordnung erhebt und geeignet macht, zur Heiligung der Seelen und zum Schutze des Leibes und der Wohnung beizutragen" (Gueranger a. a. D., S. 209). 2. Die Prozession. Wenn diese zur Kirche zurücksommt, sindet sie die Pforten verschlossen; es werden Wechselchöre gesungen, die der Subdiakon mit dem Kreuzstock an die Thür klopst, die sosort geöffnet wird. Darauf zieht die Prozession in die Kirche zurück, und es folgt 3. die Wesse, die durchaus den Charakter des Ernstes und der Trauer trägt.

Die orthodoge Kirche, die den Palmsonntag allerdings nicht, wie erwähnt, zur "großen Woche" rechnet und diesem Tage von Anfang an den Charafter der Freude gegeben und ihn der Erimerung an den Einzug Jesu in Jerusalem gewidmet hat, kennt heute die alte Prozession nicht mehr, sondern nur die Palmenweihe (in Rußland läßt man Weidenzweige weihen, nennt daher den Sonntag auch Weidensonntag). Die Palmenweihe sindet im 5 Morgengottesdienst nach der Verlesung des Evangeliums statt. Die geweihten Zweige halten die Gläubigen während des ferneren Gottesdienstes in den Händen (Malzew a. a. D., S. 332–336). Die griechische Kirche nennt diesen Tag uvquand oder kooth two haïwer, kooth haïvogógos oder h haïvogógos; auch die Bezeichnung uvquand tov Aazágov ist üblich nach der Lektion des Tages Jo 12, 1—18. Über die Prozession am Hose zu 10 Konstantinopel vgl. Gretser, de saeris processionibus I, c. 18 (tom. V, p. 54); über die Prozession in Jerusalem Quaresmius, Elucidat terrae sanctae, Venedig 1881, l. 4, c. 11, p. 254 (abgedruckt bei Villes a. a. D., S. 2075.) In Moskau sührte der

Bar einst mährend der Prozession das Reittier des Patriarchen am Zügel.

2. Die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch ber großen Woche wurden schon 15 nach der Peregrinatio Silviae (c. 32-34, CSEL 39, 84 f.) durch befondere Gottesdienste ausgezeichnet. Non, Besper und Bigilie werden länger und feierlicher gehalten. Am Dienstag in der Bigilie lieft der Bischof auf dem Olberg von der Höhle aus, in der der Gerr seine Jünger zu lehren pflegte, selbst stehend das Tagesevangelium Mt 24, 4 ff. Am Mittwoch findet die Vigilie in der Auferstehungskirche statt; der Presbyter liest das Tagesevangelium Mit  $26,14{-}16$ , die Geschichte des Berrats, wobei die Gemeinde in lautes Gebrüll des Unwillens ausbricht, was äußerst ergreifend und bis zu Thränen rührend sei. Diese Lektionen sind zum Teil heute noch in der griechisch-katholischen Kirche im Gebrauch: am Montag lieft man Mt 24, 3—35, am Mittwoch Mt 26, 1—16. Im Hauptgottesbienst wird die missa praesanctificatorum (die Liturgie der "vorgeweihten Gaben") gehalten (vgl. darüber unten). — 25 Die römische Kirche hält an diesen Tagen Messen mit ausgesprochenem Kassionscharakter. — Mancherorts, doch längst nicht überall, fand am Mittwoch nach Balmarum eine Strutinienmesse statt (Durandus, Rationale div off., Benedig 1599, l. VI, c. 56; vgl. Wiegand a. a. D., S. 227, Anm. 4 von S. 226). — Der Mittwoch vor Oftern hieß einst der "krumme" Mittwoch (vgl. darüber G. Bilfinger, Der krumme Mittwoch in Zeitschr. f. deutsche Wort= 30 forschung 4, 1903, S. 253 ff.).

3. Der Gründonnerstag. — Litteratur: Jo. Caspar Zeumer, Dies Viridium, vulgo: Der grüne Donnerstag, Jena 1700; Krauß, Real-Enchklopädie der driftl. Altertümer I, Freiburg i. B. 1886, S. 636; Weger u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd V, S. 1308 ff.

Beginnen wir wieder mit der Schilderung, die uns in der Peregrinatio Sil-35 viae (c. 35-36, 3, CSEL 39, 85 ff.) gegeben wird! Nach dem Morgenoffizium und der Vormesse in der Marthriumstirche zieht man zur Kreuzeskirche, wo — das einzige Mal im Jahr an diesem Ort — Kommunion gehalten wird, an der sich alle beteiligen. Bon da gehts zur Auferstehungskirche, wo nach Gebet die Katechumenen gesegnet Darauf eilt alles zum Essen nach Hause, um sich danach sofort auf dem Del= 40 berg zu begeben, wo bis zur fünften Stunde Bigilien gehalten werden. Gegen Mitter= nacht zieht man unter Himnengesang auf den Himmelfahrtsberg, wo wieder Gottesdienst stattsindet. Nach Mitternacht bricht die Bersammlung auf, um an den Olberg zu ziehen, und zwar in die Kirche, die an der Stelle steht, wo der Herr gebetet hat; es wird Mc 14, 32 ff. verlesen. Dann steigt die Menge, unter der auch das kleinste Kind nicht fehlt, 45 unter Gefang hinab jum Garten Gethsemane, aber nur fehr langfam, denn alle find erschöpft vom Wachen und Fasten. Der Garten ist mit über 200 Fackeln erleuchtet. Hier wird die Erzählung von der Gefangennahme verlefen; dabei entsteht wieder ein solcher Larm und ein solches Weinen, "daß man's in der Stadt hören muß"

An diesem Bericht ist zweierlei von Wert: Einmal daß die Verfasserin für den "Grün= 50 donnerstag" offenbar ebensowenig einen Namen kennt wie sür die vorhergehenden Tage. Auch meldet sie nicht, daß die Griechen einen besonderen Namen sür diesen Tag haben. Sodann ist bemerkenswert, daß dieser Tag durch eine allgemeine und durch den Ort auß= gezeichnete Abendmahlöseier begangen wird. Darin besteht offenbar die eigentliche Feier dieses Tages. Denn die Gottesdienste am Abend dieses Tages sind sicher nur als Bor= 55

bereitungen für den folgenden Freitag anzusehen.

Daß die Sitte, an diesem Tage allgemein das Abendmahl zu genießen, alt ist und daß sie auch sonst im Morgenland verbreitet war, dürsen wir wohl auch ohne ausdrückliche Zeugnisse annehmen. Die Abendmahlsseier am Abend dieses Tages bezeugt Epiphanius, expos. sidei c. 22 (MSG 42, 825). Daß man im 5. Jahrhundert in Afrika diesen Tag durch 60

 $\dot{2}7$ 

besondere Abendmahlsseiern auszeichnete, bezeugt uns Augustin (ep. 118 ad Januar. c. 5—7, MSL 33, 202; ep. 54 ad Januar. c. 7, 9 u. 10, MSL 33, 204): an einigen Orten wurde das Abendmahl einmal, und zwar am Abend, an anderen zweimal, morgens und abends, gehalten. Die, welche das Abendmahl am Abend halten, fasten bis dahin, essen dann, 1000 darauf folgt das Opfer. Diesen letteren Gebrauch, nach der Mahlzeit, also nicht nüchtern das Abendmahl am Gründonnerstag zu nehmen, erkennt auch die dritte Spnode von Karthago a. 397 an (can. 29; Lauchert, Kanones, 1896, S. 167). Ob auch anderwärts, vor allem ob auch in Rom an diesem Tag eine doppelte Meßseier üblich war, wissen wirt, doch kennt Rom zur Zeit Leos I. an hohen Festragen, an denen die Teilnahme an der Messe besonders zahlreich war, eine mehrsache Feier (Leo I. ep. 9, c. 2, MSL 54, 626 f.). Zedenfalls wurde auch am Gründonnerstag früh und abends Abendmahl gehalten (Probst, Sakramentarien u. Ordines, S. 179 u. 207). Das Sacramentarium Gelasian. enthält sogar drei Messen sürfen Tag, — die dritte gilt für den Abend (ed. Wilson, p. 72). Allein es ist fraglich, ob diese Messe ursprünglich in diesem Sakramentar stand (vgl. Probst a. a. D., S. 207 s.). Wie dem auch sei: das Borhandensein dieser Messe bezeugt, daß, wenn nicht in Rom, so doch im fränkischen Keiche eine abendliche Messeier an diesem Tage gehalten wurde.

Ein wichtiger Aft am Grundonnerstag war die Fußwaschung (Pedilavium; Man-

datum). Bgl. barüber d. Art. Bd VI, S. 324-325.

Ferner fand an diesem Tage die seierliche Wiederaufnahme (Rekonziliation) der Pönitenten in die Gemeinde statt. Doch scheint dieser Brauch im Abendland nicht weit verbreitet gewesen zu sein. Er ist sür Mailand sicher bezeugt durch Ambrosius (ep. 20 ad Marcellinam c. 26, MSL 16, 1002), sür Kom durch Improsius (ep. 25 ad Decent. c. 10, Coustant-Schönemann, epistolae pontif. I, p. 612). Das Sacramentarium Gelasian. bringt einen "ordo agentibus publicam poenitentiam" (ed. Wilson p. 63 ss.; vgl. p. 15), allein daß dies ein späterer Zusatz ist, hat Probst n. m. M. überzeugend nachgewiesen (Sakramentarien u. Ordines, S. 202 ss.). Martene (de ant. eccl. ritidus lib. I, pars 2 [1700], art. VII, p. 41—102) giebt ein reiches liturgisches Material sür diese Handlung. Im Mittelalter nehmen die Prediger häusig Bezug auf diese Bedeutung des Tages (vgl. z. B. Schönbach, Altdeutsche Predigen I, Graz 1886, S. 94 f.; II, 1888, S. 77 ss.; III, 1891, S. 69 f.; vgl. dazu Honorius von Autum (gest. 1152), MSL 172, 923; Werner von St. Blassen, deslorationes, MSL 157, 909). Er trug bei den Deutschen den Namen "Antlaztag" ("Ablastag"), lateinisch dies reconciliationis. Die Wiederaufnahme geschah in der Weise, daß sich die Büßer auf den Boden niederwersen mußten, worauf der Psalm Miserere und andere Gebete recitiert wurden. Nach diesem Akte nahmen die Büßer an der Kommunion teil. Im Mittelalter verlor sich dieser Brauch der Rekonziliation.

Eine weitere an diesem Tage geübte altsirchliche Sitte ist die Weihe des Chrisma durch den Bischof. Ursprünglich fand diese Weihe bei der Tause selbst statt. Als aber 40 die Bischöfe die Taufe den Presbytern überlasten mußten, beanspruchten sie doch für sich die Weihe des Salbols. So schon im 4. Jahrhundert in Rom (vgl. Art. Taufe III. Liturg. Bollzug Bd XIX S. 434, 24 f.). Innocenz I. spricht 416 in seinem berühmten Brief an Decentius von Eugubium (ep. 25, c. 11; Coustant-Schönemann, epistolae pontif. I, p. 612 ff.) auch von dem Krantenöl als vom Bischof "bereitet" Daß diese 45 Segnungen damals schon am Grundonnerstag vorgenommen wurden, ist sehr wahrscheinlich, denn die Taufe fand am nahen Ofterfest statt. Daß man aber mit dem Chrisma und dem DI des Katechumenen gleichzeitig das Krankenöl weihte, liegt sehr nahe. Die Weihe wurde und wird noch heute mahrend der Meffe durch den Bischof vollzogen. Gine solche "Olmesse" findet sich schon im Sacramentarium Gelas. (ed. Wilson p. 69 ff.), 50 im Gregorianum (MSL 78, 81 ff.) und in Ordo Rom. I, c. 30 (MSL 78, 951). Die römische Kirche hat auch sonst noch allerlei eigentümliche Bräuche an diesem Tage. Während der Metten, die den Namen Tenebrae, finstere Metten, tragen, werden die Kerzen verlöscht. Bor dem Altar stellt man einen Leuchter mit 15 Kerzen auf. Während des Gottesdienstes werden bis auf eine ausgelöscht; dann kommen die sechs Kerzen des 55 Altarleuchters an die Reihe. Die einzige noch brennende Kerze wird vom Ceremonarius hinter den Altar getragen. Solange diese Kerze verborgen ist, schlägt man laut auf das Chorgestühl. Daher heißen diese Metten Polter-, Rumpel- oder Pumpermetten. Ferner ist es üblich, daß an diesem Tage alle Kleriker kommunizieren: Brivatmessen aber durfen nicht gelesen werden. Nach der Besper wird der Altar abgeräumt, zum Zeichen, daß das Opfer 80 nunmehr unterbrochen ist. Dabei betet man den 21. Pfalm. Seit dem Gloria in der

Meffe des Gründonnerstags schweigen die Glocken, und zwar auch noch während des Karfreitags. Endlich wird in Rom an diesem Tage die Bulle In coena domini verlesen (vgl. Art. Bulla in coena domini Bo III, S. 535) und damit die feierliche Erkommunikation aller Reter, Schismatiker u. f. w. vollzogen.

In der griechischen Kirche findet an diesem Tage außer der Fußwaschung und der 5 Ölweihe (Malkew, Sacramente, S. 550 ff.) auch die Weihe bes hl. Myron statt (Malkew, Begräbniß-Ritus nebst einigen speziellen und alterthümlichen Gottesdiensten II, 89 ff.). — Im Hauptgottesdienst wird am "großen und hl. Donnerstag" statt der sonst üblichen Liturgie des Chrysostomus die des Basilius gehalten.

Der Name "Gründonnerstag" findet sich zuerst (um 1200) in St. Ulrichs Leben von 10 Albert 534 (herausg. von Schmeller, München 1844) und ist im Mittelalter selten, im 15. und 16. Jahrhundert häufig. Man erklärt diese Bezeichnung auf verschiedene Weise. Abzuweisen ist die Herleitung des Namens von einem alten Introitus, nämlich Bf 33, 2, ber sich nicht nachweisen läßt, oder von dem "grünen" Garten Gethsemane (Eisenschmid, Gesch. der Sonn= und Festtage der Christen, Leipzig 1793, S. 120) oder von &c 23, 31 15 (Joh. Gerhard, Homiliar, saer I, p. 1339). Ernster kann man den Versuch nehmen, die Bezeichnung von den grünen Kräutern herzuleiten, die man an diesem Tage zu effen pflegte, um sich gegen Krankheiten zu schützen (Rollenhagen, Froschmeuseller, Magdeburg 1600, II. Teil, 8. Kap.; Jahrbb. des Vereins für mecklenburg. Gesch. u. Altertumskunde 1855, 20. Jahrg., S. 191 f.; Zingerle, Tiroler Sitten 95, 727). Es pflegte ein Gericht von neun 20 Kräutern zu sein, die man "die neun Stärken" nannte; noch heute ist diese "Negenstärke" ba und dort üblich (R. Andree, Braunschw. Bolkstunde, 2. Aufl. 1901, S. 341; R. Wuttke, Sächs. Bolkstunde, 1901, S. 305; A. Wuttke-Meyer, Der deutsche Bolksaberglaube der Gegenwart, 1900, S. 73 f.). Um meisten Beifall erfreute sich die zuerst von Weigand (Wörterbuch der deutschen Synonyme III, 1198) vorgetragene Deutung, wonach der Tag seinen Namen 25 von den "von der Sünde Abgethanenen" haben soll, da an diesem Tag die Bönitenten wieder aufgenommen wurden, die man die "Grünen" genannt habe. Am einleuchtendsten wäre wohl die von Rellner gegebene Erklärung, wonach der Name von den grünen Baramenten komme, die in Deutschland bei der Messe dieses Tages üblich gewesen seien im Gegensatz zu den andersfarbigen Paramenten der anderen Tage der großen Woche. Die weiße Farbe 30 hielt Rom fest und verdrängte auch die grüne Farbe anderer Kirchengebiete (Kellner, He= ortologie, 2. Aufl., S. 51). Diese Erklärung wurde zugleich begreiflich machen, warum dieser Tag auch der "weiße" Donnerstag heißt. Jedoch ist bis jetzt das Beweismaterial für den Gebrauch der grünen Farbe in der Gründonnerstagsmesse in Deutschland um 1200 noch sehr gering (Joseph Braun, Die liturg. Gewandung, Freiburg i. B. 1907, S. 743). 35 Neuerdings hat man den Namen vom Palmsonntag, der auch der "grüne" Sonntag ge-nannt worden sei, ableiten wollen: der Sonntag gebe den Wochentagen den Namen, und so sei es wahrscheinlich, "daß man jene Bezeichnung des fröhlichen Sonntags' auch auf den Tag übergehen ließ, der als der einzige unter allen Wochentagen ein fröhliches Leben gestattete" (Dibelius in: Beiträge zur fächf. Kirchengesch. 21, 1908, S. 131 f. nach Meusel, 40 Kirchl. Handlexikon III, Art. Gründonnerstag). Allein abgesehen davon, daß es sich schwerlich wird nachweisen lassen, daß die Bezeichnung des Palmsonntags als "grünen Sonntags" wirklich volkstümlich war, ist die Erklärung zu wenig einfach, um einleuchtend zu sein. Beigefügt sei, daß früher der Gründonnerstag auch als "guter" (z. B. Sehling, Kirchenordnungen I, 2, S. 487; Richter, Kirchenordnungen I, S. 319) oder "hoher" 45 Donnerstag (z. B. Zwingli, Werke, herausg. von Schuler u. Schultheß II, 2 S. 232) bezeichnet wurde.

Ist der Name "Gründonnerstag" nur eine Bolksbezeichnung, so ist der kirchlich-liturgische Name dieses Tages heute und seit langem coena Domini (für Spanien z. B. Lit. Mozarabica vetus, ed. Férotin, liber ordinum, 1904, p. 187; Isidorus Hisp., 50 Etymol 1. VI, c. 18 und de offic. eccl. 1. I, c. 29; für das Frankenreich z. B. Lektionar von Lureuil, MSL 72, 187; Missale Gothic., MSL 72, 265; sacram. Gelasianum ed. Wilson p. 15; die Eligius v. Novon zugeschriebene Homilie 10 de coena domini, MSL 87, 628; für Italien, insbes. Kom, z. B. Ebner, Quellen u. Forschungen zur Gesch. und Kunstgesch. des Missale Romanum, 1896, S. 123f. 209. 224 u. ö.; für Afrika: 55 dritte Synode von Karthago a. 397, can. 29, Lauchert, Kanones, 1896, S. 167). Che sich biese Bezeichnung durchsetzte, waren andre im Gebrauch oder gingen nebenher. Bielleicht hieß dieser Tag im Ausgang des 4. Jahrhunderts dies, quo sese Dominus pro nobis tradidit ober ähnlich (so Probst, Sakramentavien u. Ordines, 1892, S. 205 nach Ambrofius, ep. 20, c. 26, MSL 16, 1002 und sacram. Gelasian., ed. Wilson p. 67:60

infra actionem). Öfter begegnet die Bezeichnung feria quinta coenae Domini (z. B. Gerbert, Monmuenta vet. liturg. Alem. I, 1777, p. 68) ober feria quinta in coena Domini (z. B. Missale Gothicum, MSL 72, 356; Missale mixtum, MSL 85, 406) ober auch nur quinta feria sc. majoris hebdomadis (z. B. sacram. Gelas. ed. Wilson p. 63. 69. 72; Ebner a. a. D., S. 234). Im Mittelaster war auch der Name natalis calicis bekannt (Ps. Cligius v. Novon, hom. 10, de coena domini, MSL 87, 628; Calendarium Polemi Sylvii VIII. Cal. Aprilis in: Bollandian. VII. Junii fol. 179). Die sonst (meist nach Augusti, Denkwürdigkeiten II, S. 102 f.) aufgeführten Bezeichnungen dürsten schwerlich in liturgischem Gebrauch gewesen sein.

4. Karfreitag. Litteratur: Christian Clajus, Dissertatio historica de die Parasceves, vulgo Kar-Freytag, Lipsiae 1697; Kraus, Real-Enchklopädie der christlichen Alterthümer, I (1880), S. 486 f. Art. Feste; Wester u. Welte, Kirchenlegikon, 2. Aufl., Art. Charfreitag III,

S. 74—81.

Der Karfreitag (von karen = wehklagen, trauern; also der Klagefreitag; vgl. 15 oben S. 415, 32 ff.) trägt nach den ältesten Zeugnissen durchaus den Charakter der Dies zeigt auch die interessante Schilderung der Feier dieses Tages in der Peregrinatio Silviae (c. 36, 3-37, CSEL 39, 87ff.). Die ersten Gottesdienste. an denen sich alle ohne Ausnahme beteiligen, beginnen schon in der ersten Morgen= bämmerung. "Beim Kreuze" in der Stadt wird die Perikope: Jesus vor Vilatus ver= lesen. Hier hält auch der Bischof an die Gemeinde eine Ansprache, in der er sie auf= muntert, die Anstrengungen dieser Zeit tapfer zu ertragen, auf Gott zu hoffen, "der ihnen für diese Beschwernis einen größeren Lohn zahlen werde" "Gehe jetzt ein jeder", so etwa schließt die Rede, "nach Haus, erholt euch ein wenig; aber gegen die zweite Stunde mußt ihr alle wieder zur Stelle sein, denn da könnt ihr bis zur sechsten Stunde das 25 heilige Kreuzesholz sehen, jedem Gläubigen zum Heile. Danach müssen wir alle wieder hier zusammenkommen, d. h. vor der Kreuzkirche, um bis zur Nacht Lesungen und Gebete zu halten" Mit diesem Frühgottesdienst in der Kreuzkirche sind wir bereits in den Karfreitag eingetreten; schon naht sich die Stunde von Sonnenaufgang. Aber noch giebt es Tapfere, die noch nicht an Ruhe denken, sondern nach Zion, an die Geißelungssäule 30 gehen, um dort zu beten. Endlich tritt eine kurze Ruhe ein: jedermann sucht sein Haus und Lager auf. Aber nur für wenige Stunden. Denn um 8 Uhr findet die angekundigte Ausstellung der heiligen Reliquie statt, und zwar auf Golgatha. Die Kathedra des Bischofs ist dorthin gebracht und davor ein mit einem leinenen Tuch bedeckter Tisch gestellt. Der Bischof sitzt auf seinem Thron; zu beiden Seiten des Tisches stehen die Rett wird ein vergoldetes silbernes Rästchen gebracht, worin das heilige Kreuzesholz liegt; man öffnet es, zeigt das Holz und legt es auf den Tisch mit samt der Aufschrift (titulus; gemeint ist die Aufschrift, die über dem Kreuze sich befand; vgl. Petrus Dialonus, liber de loois sanctis, CSEL 39, p. 107, 11 ff.; Antoninus Placentinus, itiner., ebenda, p. 172, 14 ff.). Der Bischof hält nun das Holz an beiden 40 Enden fest und die Diakonen halten Wache. Das geschieht deshalb, weil gewohnheitsmäßig die Menge herantritt, das Holz mit Stirn und Augen, aber nicht mit den Händen berührt, füßt und vorüberzieht. Es foll nämlich vorgekommen fein, daß jemand ein Stud von dem Holze dabei abbig und so stahl. Nach dieser Berehrung des heiligen Holzes zeigt ein Diakon noch weitere Reliquien, nämlich den Ring Salomos und das Horn, das 45 bei der Königskrönung benutzt worden ist (hier eine Lücke im Text). Mittags 12 Uhr geht es, mag's nun regnen oder die Sonne brennen, auf einen Plat zwischen Kreuz- und Auferstehungskirche. Der Bischof sitzt vor der Kreuzkirche auf seinem Thron, und nun wird drei Stunden lang nichts andres gethan als Schriftstellen verlesen, und zwar zuerst Pfalmen, dann Stellen aus den Spifteln und der Apostelgeschichte, wo vom Leiden des 50 Herrn die Rede ist, natürlich auch die Passionsgeschichte aus den Evangelien und die prophetischen Stellen. Dazwischen werden Hymnen gefungen und Gebete gesprochen. Zweck dieser Vorlesungen ist, das Volk davon zu überzeugen, daß das Leiden des Herrn bis ins einzelne geweissagt war, und umgekehrt, daß alles, was geweissagt war, sich auch erfüllt hat. Der Eindruck auf das Bolf ist ein mächtiger: alles weint, volle drei Stunden 55 lang. It's gegen 3 Uhr, so wird die Sterbensgeschichte des Herrn nach Johannes (Jo Nun geht's zur Non 19, 30) gelesen, ein Gebet gesprochen und das Bolk entlassen. und Besper in die Marthriumskirche, von da in die Auferstehungskirche, wo die Berikope von der Grablegung verlesen wird (Jo 19, 38 ff.); ein Gebet und die Segnung der Katechumenen beschließt die Feier. Wer noch dazu fähig ift, verbringt auch die nächste 60 Nacht noch wachend. Dabei werden Hymnen und Antiphone gesungen. — Dieser Bericht

zeigt uns, daß an diesem Tag strengstes Fasten und Wachen üblich war; daß die Ausstellung und Anbetung des Kreuzesholzes gehalten wurde; daß die Gottesdienste nur in Schriftverlefungen, Wefängen und Gebeten, nicht aber in Abendmablefeier be-

Noch heute trägt in der griechisch-orthodogen Kirche dieser Tag fast genau dieses 5 liturgische Gepräge: Es findet zunächst schon Gottesdienst in der Nacht, genauer: am Donnerstag Abend, statt, wobei ein Kruzifig mitten im Gotteshaus aufgestellt wird. Dieser Gottesdienst gilt als ein Hauptgottesdienst des ganzen Jahres; er währt fast die ganze Nacht (Maltzew a. a. D., S. 450 ff.). Um Tage wird keine Liturgie gehalten. Die Horen, die wie die Horen zu Weihnachten als Toal faoilinal bezeichnet werden und die 10 man auf Cyrill von Alexandrien zurückführt, sind ausgefüllt mit Schriftverlesungen, Gebeten, Gesängen; auch eine Predigt sehlt nicht. Im Abendgottesdienst findet die Anbetung und Grablegung des Gekreuzigten statt. In Prozession wird ein auf Tuch gemaltes Bild des entschlasenen Erlösers auf ein Postanient, "Grab" genannt, gebracht, mit Blumen geschmückt und von Prieftern und Bolk verehrt, indem die fünf Wunden gefüßt 15 Bergleicht man diese heutige Feier mit dem, was die Pilgerin über die Feier zu Jerusalem zu berichten weiß, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß eine Berbindungslinie von damals in die Gegenwart herein reicht. Was aber giebt es für Verbindungs-

glieder zwischen einst und jett?

Daß am Karfreitag (und am Oftersonnabend) gänzlich zu fasten sei, gebieten die sprische 20 Didaskalia (c. 21; herausg. v. H. Achelis u. Flemming, Leipzig 1904, S. 111, 34) und die apostolischen Konstitutionen (V, 13, 3; 18, 2; ed. Funk I, 271 u. 289). Auch in Alexandrien war es um die Mitte des 3. Jahrhunderts Sitte, an beiden Tagen sich völlig der Speise zu enthalten, wenn auch nicht unbedingt (Dionysius an Basilides, MSG 10, 1278). — Als Zeugen für den nächtlichen Gottesdienst mögen Theophanes Cerameus aus der ersten 25 hälfte des 12. Jahrhunderts (27. hom. in 12 Evangelia . passionis domini, MSG 132, 549) und Codinus aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gelten (de officialibus palatii Constantinop. et officiis magnae ecclesiae c. 12; vgl. MSG 157, 354 f.). Die Anbetung des Kruzifizus ift der Reft einer Brozeffion, die, wie E. Allatius (geft. 1669; de dominic. et hebdom. Graec. c. 21 p. 1447 f.) bezeugt, noch im 17 Jahrhundert 30 üblich war. Dabei wurde ein Chriftusbild, mit Blumen bestreut, auf einer Bahre durch bie Straßen der Stadt getragen. Daß es aber in alter Zeit im Often nicht allgemein üblich war, am Karfreitag gar kein Abendmahl zu halten, bezeugt Chrysostomus: nach ihm (hom. de coemet. et de cruce, MSG 49, 393 ff.) wurden in Syrien wenigstens am Abend Rommunionen in den Märthrerfirchen außerhalb der Stadt gefeiert zur Erinne- 35

rung daran, daß Jesus an diesem Tage zu den Toten hinabgestiegen war. Die Sitte des Abendlandes, diesen Tag zu begehen, ist mit der des Ostens nahe verwandt. Auch hier trägt der Tag den Charafter der höchsten Trauer, daher ist er auch hier strenger Fasttag (Ambrosius, ep. 13, c. 12 MSL 16, 1030: "dies amaritudinis, quo ieiunamus"), und die Tendenz geht darauf, die gottesdienstlichen Feiern möglichst 40 einzuschränken. Hielt man zur Zeit Tertullians in Afrika auch die Liturgie an diesem Tage, so unterdlieb doch der Friedenskuß (de orat. c. 18; opp. ed. Ohler I, p. 571). Bon Predigt, Schristverlesung und sleißigem Kirchenbesuch an diesem Tage hören wir burdy Augustin (sermo 218 in parasc. c. 1, MSL 38, 1084; enarr. in ps. 21, 2 c. 28 u. c. 29, MSL 36, 178f.). Daß aber das Abendmahl gefeiert worden sei, sagt er 45 nicht. — Innocenz I. schreibt in seinem Brief an Decentius von Gubbio 416 (MSL 20, 555 f.), daß am Karfreitag und am Karsamstag kein Sakrament in Rom gehalten werde: "biduo sacramenta penitus non celebrari". Und wenn von Johannes von Neapel, einem Zeitgenossen des Paulinus von Nola (gest. 431), bezeugt wird, daß er zwaren, etiem Jengenossen des Libendmahl gehalten, am nächsten Tag aber sich ganz 50 dem Gebet gewidmet habe ("sexta vero feria orationi vacavit"; Uranius, ep. de obitu s. Paulini, opp. Paul. ed. Muratori, Berona 1736, p. CXXXI), so ist bas ein deutliches Zeugnis dafür, daß an diesem Tage keine Messe gehalten wurde. Sonach kann es uns auch nicht wundern, wenn wir aus Spanien hören, daß dort im 7. Jahrhundert mancherorten am Karfreitag einfach die Kirchen zugeschlossen wurden (Synode von 55 Toledo a. 633, can. 7, Bruns I, 225). Das wird freilich von der ebengenannten Synode nicht gebilligt, aber eine Meßseier ordnet sie auch nicht an, sondern nur Predigt. Noch im 9. Jahrhundert wurde in Rom keinerlei Kommunion, auch nicht die missa praesanctificatorum gefeiert (Grisar, IkTh, Innsbruck 1886, S. 738). Und Amalarius von Met (de div. off. IV, c. 21, MSL 105, 1200) sagt, daß am Karfreitag nicht gepredigt 60

werden solle. Das Gleiche bestimmt der Ordo XIV der Ordines Romani, heraus-

gegeben von Mabillon (c. 98, MSL 78, 1223).

Tropbem blieb gemeinhin dem Karfreitag eine eigenartige Feier. Die älteste vollständige Angabe darüber bietet der westgotische Ordo sür diesen Tag, den der von Ferotin, Paris 1904, herausgegebene liber ordinum, enthält. Er steht dort unter Nr. LXXXIIII: Ordo de VIª seria in Parasceve (p. 194 st.). Danach werden in Toledo folgende Gottesdienste gehalten: 1. Die Matutin (ohne Geläute und "silentio"); 2. eine Prozession "zur dritten Stunde": Sine Reliquie des Kreuzes (lignum sanctae crucis) wird mit einem goldenen Kreuz von der Hauptsirche zur Kreuzessirche unter 10 seierlichen Gesängen getragen; dort sindet die Anbetung der Reliquie statt, indem sie jeder, nachdem er still ein Gebet gesprochen, küßt. Der Klerus der Kreuzessirche bringt vor der Non das heilige Kreuzesholz unter Gesang in die Hauptsirche zurück. 3. Im Offizium der Non predigt der Bischof, und es werden die sog. preces inclulgentiae oder poenitentiae gehalten: die Aufnahme der Pönitenten, die anderwärts in der Regel 15 am Gründonnerstag stattsindet (vgl. MSL 85, 421 st.: In Parasceve ad Nonam pro inclulgentia). Also auch hier weiß man nichts von einer Meßseier, auch noch nichts von der missa praesanctisicatorum. —

Der Morgengottesdienst am Karfreitag besteht heute in der römischen Kirche aus vier Teilen: 1. den Lesungen; 2. den Fürbitten; 3. der Enthüllung und Berehrung des 20 Kreuzes und 4. der Feier der missa praesanctificatorum ("verkürzte" oder "verstörte" Messe). — Die Lesungen, bei beren Beginn sich ber Priester an den Stufen des Altars zu Boden wirft (humi prostratio), sind Ho 6 (Traktus Hab 3); Er 12 (Traktus Pf 139); Jo 18 (die Versammlung wirft sich danach auf die Kniee und küßt, wo es üblich ift, die Erde; die sonst nach der Lefung üblichen Ceremonien: Segnung durch den 25 Priefter, Räucherung, Ruß bes Evangelienbuches fallen weg). — Die Fürbitten find ficher sehr alt; sie stehen schon im Sacram. Gelasianum (ed. Wilson p. 75 f.), sind aber älter als dieses. — Der adoratio crucis geht die Enthüllung des Kreuzes, die am Gründonnerstag vollzogen worden ift, vorher: der Briefter legt am Altar das Meggewand ab und begiebt fich zu den Altarstufen an der Epistelseite, um aus den händen des Diakons 30 das schwarzverhüllte Kreuz, das auf dem Altar zwischen den Leuchtern gestanden hat, zu empfangen. In drei Aften, wobei der Priester jedesmal die Worte singt: "Ecce lignum crucis" und Priester, Diakon und Subdiakon vereint mit den Worten: "in quo salus mundi pependit" antworten, wird das Areuz von seiner schwarzen Hulle befreit. Darauf beginnt die adoratio: der Priester zieht die Schuhe aus, verbeugt fich dreimal vor dem Kreuz, das er 35 auf die Altarstufen niedergelegt hat, und kußt es. Ihm folgen der Diakon und Subdiakon, der ganze anwesende Klerus, endlich das Bolk. Dabei werden die sog. "Improperien" (Borwürfe des Messias gegen sein Volk nach Mi 6, 3) gesungen. Der griechische Ursprung bieses Hymnus verrät sich noch heute dadurch, daß das dreimalige Trishagion griechisch gesungen wird (άγιος δ θεός, άγιος ἰσχυρός, άγιος ἀθάνατος, ἐλέησον ήμᾶς; vgl. 40 auch in der mozarab. Liturgie MSL 85, 430). Darauf folgt eine Antiphone und u. a. der Hymnus des Benantius Fortunatus: "Crux fidelis, inter omnes" Nach dieser Berehrung des Kreuzes werden die Kerzen auf dem Altar wieder angezündet und das Areuz wird wieder, jetzt unverhüllt, auf seinen Platz auf dem Altar gestellt. Ich vers mute, daß die uns von Toledo berichtete Areuzesprozession nicht nur lokale Sitte, sondern 45 weit verbreitet gewesen sein wird und daß die jezige Adoration des Areuzes nur ein Rest jener Sitte ist.

Übrigens war im Mittelalter auch noch eine feierliche Grablegung üblich, die sich an die Kreuzesanbetung anzuschließen pflegte: das Kreuz wurde in einem "heiligen Grabe" in der Grabkapelle niedergelegt und mit einem Tuch (sudarium) bedeckt. Dabei wurden entsprechende Responsorien, Versikeln und Gebete gesungen (vgl. z. B. für Münster, Stapper, Die älteste Agende des Bistums Münster, Münster 1906, S. 43. 93 u. 140; für Essen, wo sich übrigens die Grablegung nicht unmittelbar an die Kreuzesverehrung anschloß, Arens, Der liber ordinarius der Essener Stadtsirche, Paderborn 1908,

S. 157f.). Diese Sitte soll seit dem 10. Jahrhundert aufgekommen sein.

Muf die adoratio crucis folgte die Feier der missa praesanctificatorum oder die "verfürzte" oder "verstörte" Messe. Diese Messe erklärt sich solgendermaßen: Am Gründonnerstag werden zwei Hostien konsekriert: die eine genießt der Priester, die andere legt er in den Kelch zurück, den er sorgfältig einhüllt und der auf einem Seitenaltar niedergestellt wird. Diese "vorgeweihte" Hostie (daher der Name missa praesancti60 ficatorum) wird am Karfreitag vom Priester, der in vollem Ornat dazu erscheint, und

bem gesamten Klerus in Prozession von dem Seitenaltar auf dem Hauptaltar gebracht. Dann beginnt die eigentliche Meffe des Karfreitags, die nicht nur des Konfekrationsaktes entbehrt, sondern auch sonst mannigfach verkurzt, bezw. verändert ist. Sie ist eigentlich nur ein erweiterter Kommunionsritus. Die Hostie, die in drei Teile zerbrochen und movon ein Teil in den Kelch geworfen wird, genießt nur der Priester. An diese Feier 5 schließt sich dann sofort die Besper an.

Der Ursprung dieser missa praesanctificatorum liegt ohne Zweifel im Often. Hier wird noch heute am jedem Mittwoch und Freitag in den ersten sechs Wochen, am Donnerstag der fünften Woche und am Montag, Dienstag und Mittwoch, nicht aber am Karfreitag der großen Woche der Fastenzeit in der Besper die Lectovogia του προηγιασ- 10 uévor gehalten, beren Elemente am jedesmaligen Sonntag vorher geweiht find (Daniel, Codex Liturgicus IV, Leipzig 1853, S. 439 ff.; Brightmann, Liturgies eastern and western I, Orford 1896, p. 345 ff.; Swainson, The Greek Liturgies, Cambridge 1884, p. 95 ff.; 173 ff.; deutsch bei Malzew, Die Liturgien der orthodog-kathol. Kirche des Morgenlandes, Berlin 1894, S. 121ff.; Codrington: The Syrian liturgies 15 of the presanctified [for. Text und engl. Übersetung] in Journal of Theological Studies 1903, p. 69 ff.). Die Tradition führt diese griechische Liturgie auf den römischen Papst Gregor I. zurück. Im Osten genießt dabei die ganze Gemeinde die Elemente. Früher war es ebenso im Abendland (Ordo I, c. 35, MSL 78, 954; Amalarius, de offic. eccl. I, 15, MSL 105, 1032; Sacram. Gelasianum, ed. Wilson, p. 77). Die 20 älteste Bezeugung der λειτουργία προηγιασμένων ist der 52. Kanon des Trullanums von 692 (Lauchert, S. 123), two bestimmt wird, daß an allen Tagen ber großen Fastenzeit, mit Ausnahme bes Sonnabends, des Sonntags und des Tages der Annunciatio diese Liturgie gehalten werden solle. Also nach dieser Bestimmung wird noch als selbst= verständlich angesehen, daß sie auch am Karfreitag gefeiert wird. Wann sie auf Montag, 25 Dienstag und Mittwoch der stillen Woche beschränkt worden ist, vermag ich nicht anzu= geben. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß das Ritual dieser eigentümlichen Liturgie in der alten Agapenfeier wurzelt (vgl. meine Anzeige des Testamentum Domini n. Jesu Christi, ed. Rahmani, Mainz 1899, in ThStR 1901, S. 168f.; Raible, Ursprung, Alter und Entwickelung der Missa praesanctif. im Katholik 1901, S. 143 ff., 250 ff. 80 und 363 ff.). Wann diese Meßseier vom Often nach dem Westen gekommen ist, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. — über die Karfreitagsfeier in Mailand val. Beroldus, ed. Magistretti, Mailand 1904, p. 105 und Manuale Ambrosianum, ed. Magistretti, Pars II, Mailand 1905, p. 84 ff. Mailand kannte niemals eine missa praesanctificatorum und kennt sie auch heute nicht.

In der römisch-katholischen Kirche gilt der Karfreitag heute nicht als Feiertag, darum ist auch an ihm Werktagsarbeit erlaubt. Unter den von Urban VIII. in der Ronftitution Universa per orbem vom 13. September 1642 (Magnum Bullarium Romanum, Bb V, Luxemburg 1727, p. 378) aufgeführten gebotenen Feiertagen erscheint der Karfreitag nicht mit. — Der liturgische Name des Karfreitags ist, zumal 40 bei den Lateinern, Parasceve, d. i. Rüfttag. So hieß bei den Juden jeder Freitag als Rüfttag auf den folgenden Sabbath. So wird auch bei den Christen der Freitag überhaupt oft mit diesem Ausdruck bezeichnet. Aber am Karfreitag blieb diese Bezeich= nung schlieflich hängen. Die Griechen nennen diesen Freitag, wie jeden Tag der heiligen und großen Woche, den "heiligen und großen" Freitag oder ή μεγάλη παρασκευή. 45 Früher wurde er auch mit πάσχα σταυρώσιμον, im Unterschied von πάσχα αναστάσιμον, dem Oftersest, bezeichnet (Augustin, de trinit. IV, c. 5, MSL 42, 894). Die Jtaliener nennen ihn venerdi santo; die Franzosen vendredi saint; die Engländer good friday. Auch in Deutschland war diese Bezeichnung: "guter Freitag" nicht unbekannt. Im 16. Jahrhundert z. B. war sie gebräuchlich in Sachsen (Sehling, Kirchen- 50 ordnungen I, 1, Leipzig 1902, S. 551) und in Brandenburg (Richter, Kirchenordnungen I, Weimar 1846, S. 333). Auch die Bezeichnung "weißer Freitag" findet sich (Cöln 1543, Richter a. a. D., II, S. 49).

5. Über die Ceremonien des Ofterfonnabends vgl. den A. Paffah, altfirchliches liturgisch, 3. Die gottesdienstlichen Feiern und Sitten Bd XIV S. 742 ff. Dem dort 55 Gesagten füge ich solgendes hinzu: In der griechisch=orthodoxen Kirche wird der "große Sabbath" höher gehalten als der Karfreitag. Er trägt dis zur Vesper noch den Charafter der Trauer und des Ernstes, daher wird an ihm auch auf das Strengste gefastet. Der Kultus an diesem Tage ist mehr benn je von dramatischer Art. In seinem Mittelbunkt steht zunächst das Grab Christi, bezw. der begrabene Christus. In der Ma= 60

tutin finden lange Gefänge statt, die bald den Ton der Totenklage, bald den Ton des Auferstehungshymnus tragen. Während dessen halten die Anwesenden brennende Kerzen in den Händen. Ik man dis zur großen Dovologie gekommen, so wird das auf dem Grabe liegende heilige Bild beräuchert und unter dem langsamen Gesang des Trissbagion und unter Trauergeläut in seierlicher Prozession rings um die Kirche getragen. Ist das Bild wieder niedergelegt, so wird es von den Gläubigen geküßt. Besonders seierlich ist dieser Morgengottesdienst in Konstantinopel durch die Beteiligung des Patriarchen. Der Vespergottesdienst, der in die Feier der Liturgie des hl. Basilius ausgeht, trägt bereits mehr österlichen Charakter: die Gewänder der Priester und die Bekleidungen des Ultars sind weiß und die Lieder und die Lesungen beziehen sich bereits auf die Auferstehung. Nach der Liturgie wird Brot, Wein und Öl gesegnet. Den Kest der Nacht verbringt man mit Lesungen von Predigten der Kirchenväter. Auch lesen in Rußland Leute aus dem Bolk Bibelabschnitte vor. Sobald die Sonne ausgeht, bricht Ostern an.

Die wichtigsten Ceremonien der römisch-katholischen Kirche am Ostersonn15 abend sind heute die Weihe des neuen Feuers, die Weihe der Osterkerze, die Wasserweihe, die Litanei und die Messe, die 3. T. noch das Gepräge der Bußtrauer trägt;
daher sehlt in ihr das Credo, die Pax, das Agnus Dei; es sehlt auch das Offertorium und die Communio. Doch wird diese Messe schon mit weißen Paramenten und
unter dem Gloria- und Hallelujah-Gesang geseiert. Die Lektionen beziehen sich bereits

20 auf die Auferstehung.

Der liturgische Name des Ostersonnabends ist sabbatum sanctum (vgl. Rupert v. Deut, de div. off. VI, c. 35, MSL 170, 168). Die Jtaliener nennen daher den Tag sabbato santo und die Franzosen samedi saint, während wir ihn entweder Osters

sonnabend oder Karsamstag nennen. —

Die lutherische Neformation hat die üblichen katholischen Ceremonien der "großen Woche" — im 16. Jahrhundert heißt sie meist "Marterwoche" (z. B. Luther, Erl. Ausg.<sup>2</sup> 19, S. 21; 22, 243; Enders, Luthers Brieswechsel 7, 256; Sehling, Kirchenordnungen I, 2, S. 155. 257. 479. 569) oder "Karwoche" (ebenda I, 1, S. 169; I, 2, S. 339. 350), auch "Balmwoche" (ebenda I, 2, S. 313) — meist überall beseitigt. 30 Welche Bräuche Luther kannte, kann man aus einem "Bedenken" ersehen, das er 1530 dem Kurfürsten Johann nach Augsburg sandte (Enders, Luthers Briefwechsel 7, 256). Luther war ihnen offenbar so seind, daß er in der formula missae 1523 die Feier der stillen Woche überhaupt nicht erwähnt (Erl. Ausg. opp. v. a. 7, 5 f.). In Wittenberg müssen daher diese Bräuche ziemlich früh geschwunden sein. Wir besitzen President 35 digten Luthers aus den Jahren 1521 und 1522, die er in der Karwoche gehalten hat (Erl. Ausg.<sup>2</sup>, 16, S. 241 ff. 304 ff. 309 ff.; 22, 38 ff.; Weimarer Ausg. 7, 692 ff.; 10. 3, S. 65 ff. 68 ff. 72 ff.) und die uns nichts mehr davon verraten. Aber sie beweisen zugleich, daß man schon Anfang der zwanziger Jahre Gründonnerstag und Karfreitag in Wittenberg durch Predigtgottesdienste ausgezeichnet hat: am Gründonnerstag predigt 40 Luther vom würdigen Empfang des Abendmahls, am Karfreitag (vielleicht auch am Oftersonnabend) predigt er "den Passion" des Herrn. Wie man 1526 die "Marterwoche" in Wittenberg beging, ersehen wir aus Luthers "beutscher Messe" (Erl. Ausg. 22, 243): die "Gauckelwerke" sind natürlich gefallen, aber man hält sich an die hergebrachten evangelischen Passions-Perikopen; "die Marterwoche soll gleich wie andre Wochen sein, ohn daß man die Passion predige, des Tages eine Stunde, durch die Woche oder wie viel Tage es gelustet, und das Sakrament nehme, wer do wil." So ist es auch später (1533) in Wittenberg gewesen (Erl. Ausg.<sup>2</sup> 19, 21), ja die Wittenberger Kirchenordnung von 1533 schreibt sogar zweimalige Predigt "unter der Messe und Besper" vor für die Tage: "guter Mittwoch", Gründonnerstag, Karfreitag und "Osterabend"; sind Kommunikanten 50 da, so soll an diesen Tagen auch Abendmahl gehalten werden; "doch darf an diesen vier Tagen niemand feiern", d. h. es ist nicht nötig, die Arbeit ruhen zu lassen (Sehling a. a. D. I, 1, S. 702). Diese vier Tage stehen also untereinander sich gleich, und zwar sind sie, weil Arbeit an ihnen erlaubt ist, halbe Feiertage. Die Wittenberger Sitte follte offenbar für das ganze sächsische Kurfürstentum eingeführt werden, wenn es im Visita-55 tionsunterricht von 1528 (1538) heißt: "Man soll auch in der Wochen für Ostern die gewöhnlichen Ferien (= Feiertage) halten, daran man den Passion predigt, und ist nicht von nöten, daß man solche alte Gewohnheit und Ordnung andere, wiewohl auch nicht nötig, das Leiden Christi eben die Zeit zu treiben" (Sehling a. a. D. I, 1, S. 164). Aus einer späteren Stelle geht hervor, daß man vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, 60 an Gründonnerstag und Karfreitag dabei dachte (S. 169). Für das 16. und 17 Jahrhundert ist es überhaupt charakteristisch, daß Gründonnerstag und Karfreitag — Mittwoch und Sonnabend werden nur selten erwähnt — noch völlig gleichwertig nebeneinandersstehen. Sie gelten bald als halbe, bald als ganze Feiertage, bald werden sie überhaupt nicht als besonders zu begehende Tage erwähnt, aber der Karfreitag wird nie höher geswertet als der Gründonnerstag. M. W. wird nur ausnahmsweise eine Feier jenes Tages ballein angeordnet (vgl. Brandenburg-Ansbacher Abschied von 1526, Richter, Kirchenordsmungen I, 53), wohl aber wird in Hamburg 1539 der Gründonnerstag um der Abendsmahlsseier willen unter die ordentlichen Festtage gezählt, aber nicht der Karfreitag (Nichter a. a. D. I, S. 319). Ebenso in Suhl im Hennebergischen 1562 (Sehling, Kirchensordnungen I, 2, S.350). Auch wird vielsach angeordnet, daß zwar am Gründonnerstag, 10 nicht aber am Karfreitag gepredigt werde; an letzterem Tage genügt die Verlesung der

Passionsgeschichte. So wirkt deutlich die altkirchliche Anschauung weiter.

Überblickt man, so weit das möglich ift, die Sitte in den ersten Jahrzehnten der Reformationszeit, so ist sie keineswegs einheitlich, wie schon angedeutet. Es gab Gebiete, in benen man die Karwoche möglichft im Anschluß an die alten katholischen Sitten feierte. 15 Am konservativsten war Brandenburg. Die Kirchenordnung von 1540 behält am Balm= sonntag die Prozession bei, nicht aber die Palmenweihe; an den folgenden Tagen findet Lefung der Paffion nach den Evangelien statt; am Grundonnerstag wird die Fußwaschung, wo es Brauch gewesen, gehalten, am Abend wird gepredigt über das Abendmahl, am "guten" Freitag foll fruh die Paffion zu Ende gelefen und "zu rechter Zeit das gewöhn= 20 liche Amt vollbracht werden, mit der Repräsentation der Sepultur, wie von Alters, doch bas barinnen vollkömmliche Confekration und Administration des Sacraments geschebe. Der Ofterabend foll mit gewöhnlichen Solemnitäten und Ceremonien vollbracht werden, doch mit Nachlassung der Weihung des Feuers" (Richter, Kirchenordnungen I, S. 333). Die Agende von 1572 hält im wesentlichen an diesen Bestimmungen fest, doch ist die 25 Palmfonntagsprozeffion und die "Repräfentation der Sepultur" gefallen; am Gründonnerstag wird Abendmahl gehalten (Richter a. a. D. II, S. 348). Andere Kirchen= ordnungen verwerfen allerdings ausdrücklich Bräuche der Karwoche (vgl. z. B. Lüneburg 1527, Richter I, 72; Brandenburg-Nürnberg 1533, ebenda S. 211; Calenberg und Göttingen 1542, ebenda S. 364 f.; Pfalz-Neuburg 1543, ebenda II, S. 29). — Der 30 alten Sitte blieben auch die Ordnungen noch nahe, die die ganze Karwoche durch Gottesz dienst ausgezeichnet sehen wollten. So bestimmte z. B. die Kirchenordnung für Calenberg und Göttingen 1542, daß an jedem Tage gepredigt werde (Richter a. a. D. I, S. 364); vgl. auch die Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall von 1543, ebenda II, S. 18 und die Cellischen Ordnungen von 1545, Sehling a. a. D. I, 1, S. 302). — Am häufigsten werden nur 35 Gründonnerstag und Karfreitag als zu feiernde Tage herausgehoben. Und zwar werden sie nicht selten unter den Festen des Jahres mit aufgezählt; so z. B. in folgenden Kirchenordnungen: Preußen 1526 und 1544 (Richter a. a. D. I, S. 32; II, S. 70); Hannover 1536 (ebenda I, 275: "hoher Donnerstag und stiller Freitag"); Nassau 1536 (ebenda S. 278; Osterabend noch hinzugefügt); Cöln 1543 (ebenda II, S. 49); Mecklenburg 1552 (Richter II, S. 123), wonach sich Pfalz-Zweibrücken 1557 gerichtet hat (ebenda S. 197); 40 Henneberg 1582 (Sehling a. a. D. I, 2, S. 312); dazu Herzog Heinrichs von Sachsen Agende von 1540 ff. u. 1550 ff. und die Kirchenordnung Augusts von Sachsen von 1580 (Sehling I, 1, S. 274. 278. 370). Oft werden jene beiden Tage neben die eigentlichen Feste gestellt, also als halbe Feiertage angesehen; es wird an ihnen dann nur gepredigt,  $_{45}$ nicht Abendmahl gehalten. So ist es der Fall z. B. in folgenden Kirchenordnungen: Goslar 1531 (Richter I, S. 155); Württemberg 1536 (Richter I, S. 267: am Nachmittag ist das Arbeiten erlaubt); Nassau 1536 (Deutsche Zeitscher, f. Kirchenrecht 1904, S. 208); Reuß 1552 (Sehling I, 2, S. 155: Sonnabend hinzugestügt; "doch werden Donnerstag und Freitag allein vormittag feierlich gehalten", d. h. es wird gefeiert); Anhalt 50 1568 (ebenda, S. 569); Graffchaft Mansfeld 1580 (ebenda, S. 240; val. auch S. 256); val. auch die Gottesdienstordnung von Dohna in Sachsen von 1578 (ebenda I, 1, S. 551). höchst auffallend ist es aber, wie häufig in den Berzeichnissen der Festtage Grundonnerstag und Karfreitag ganglich fehlen. Das mag vielleicht mitunter zufällig fein. Aber thatfächlich hat man in verschiedenen Kirchengebieten oder Orten weder Gründonnerstag noch Kar- 55 freitag kirchlich begangen. Auch hat sich erst allmählich der Karfreitag überall zu einem vollen Feiertag emporgerungen. Das ift örtlich und provinziell fehr verschieden gewesen. Rach Diehl, Bur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Beffen (Gießen 1899) läßt fich diefe Entwickelung für das heffische Gebiet gut verfolgen. Die bessische Kirchenordnung von 1532 schweigt von beiden Tagen (Richter I, 163), aber 60

bie KD von 1566 kennt sie, zählt sie aber unter die halben Feiertage. Die Agende von 1574 weiß dagegen wieder nichts von ihnen. Dagegen hat eine landgräfliche "Erklärung" von 1629 sie wieder zu Ehren gebracht: sie sollen durch eine Predigt gefeiert werden. Sie haben sich wohl auch eingebürgert, aber es scheint, daß der Karfreitag in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Gründonnerstag an Bedeutung im Bolksurteil überragte: schon 1703 ist wahrscheinlich der Karfreitag allgemein als ein ganzer Festtag geseiert worden; er erscheint auch als Abendmahlstag, und zwar als sehr besuchter. Durch die Festtagsordnung von 1771 wurde er offiziell als ganzer Feiertag anerkannt, während der Gründonnerstag halber Feiertag blieb (Diehl a. a. D., S. 42 ff.; K. Köhler, Kirchensteht der evangel. Kirche des Großherzogtums Hesplen, Darmstadt 1884, S. 337). Wie in Hesplen, so wird ähnlich in andern Gedieten die Entwickelung verlaufen sein. In Kurbrandenburg wurde der Karfreitag 1696 voller Feiertag (Spener, cons. theol. III, p. 759). In Kursachsen trat im 18. Jahrhundert der Karfreitag gegen den Gründonnerstag auffallend zurück, obwohl er ganzer Feiertag seit Heinrichs Agende war. Der 15 Gründonnerstag behielt diese Stellung dis 1831, wo er zum halben Feiertag wurde (Drews, Das firchl. Leben der Evangel.-luth. Landessirche des Königr. Sachsen, Tübingen und Leipzig 1902, S. 227 f.), während er in Preußen schon im 18. Jahrhundert aufgehört hatte, Feiertag zu sein (Rietschel, Liturgik I, 209).

Auf reformiertem Gebiet wurden zunächst Zwinglis Anordnungen bestimmend. Nach ihnen gehören Gründonnerstag und Karfreitag von Anfang an zu den offiziellen Abendmahlstagen, und zwar jener für die Jugend, dieser für "die, so mittels Alters sind" ("Aftion oder Bruch" von 1525, Werke herausg. von Schuler und Schultheß II, 2, S. 232 f.). Daß in Zürich die üblichen Geremonien bald sielen, ist anzunehmen. In Basel verliest man seit 1526 die Passionsgeschichte von Palmsonntag an deutsch und enthält sich sonst aller alten Bräuche (Smend, Die evangelischen deutschen Messen, Göttingen 1896, S. 236). Calvin hat in Genf nach Zwinglis Vorgang im Jahre vier Abendmahlstermine bestimmt (Opp. Calvini X in CR XXXVIII a und b, p. 104; vgl. p. 25), allein Gründonnerstag und Karfreitag werden nicht erwähnt. Heute gilt in den reformierten deutschen Gebieten der Gründonnerstag als halber, der Karfreitag als ganzer 30 Feiertag. In der Anglikanischen Kirche wird noch die ganze Karwoche durch besondere

Gottesdienste ausgezeichnet.

Auf deutsch-evangelischem Gebiete ist dies heute nirgends mehr der Fall. Nur daß die Karwoche noch als "geschlossene Zeit" für die Cheschließung gilt (z. B. in Weimar nach Kirchenges. vom 5. Januar 1879, in Hessen, in Sachsen). Der Palmsonntag ist in vielen Landeskirchen der übliche Sonntag für die Konfirmation, während er in Hessen als Landesbußtag geseiert wird. Gründonnerstag ist nirgends mehr behördlich geschützter Feiertag, sondern nur kirchlich durch Abendmahlsseier, hier und da auch durch Predigt (über das Abendmahl) ausgezeichnet. Der Karfreitag ist heute allgemein voller Feiertag, der mit großem Ernst geseiert wird.

Heute von der Brüdergemeinde geübt wird.

Sinzugefügt sei noch, daß der Brauch der Fußwaschung am Gründonnerstag noch Drews.

Wöllner, Joh. Chr., gest. 1800. — K. H. Sach, Urkundliche Verhandlungen betr. das Preußische Religionsedik: 3hTh 1859, I, S. If.; Zur Geschichte des geistl. Ministeriums Wöllner, ebend. 1862, III, S. 412 st.; J. D. E. Preuß, Zur Beurteilung des Staatsministers von Wöllner: Zeitschrift sür Preuß. Geschichte u. Landeskunde II, Verlin 1865, S. 577—604, 746—774; III, 1866, S. 65—95; M. Philippson, Geschichte des Preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen 2 Bde, Leipzig 1880. 1882; Stölzel, K. G. Suarez. Ein Zeitslid aus dem 18. Jahrhundert, Berlin 1885, S. 250 st.; C. M(irbt), Ein Religionsedikt vor hundert Jahren: Christliche Welt 1888, S. 269 st.; C. Varrentrapp, Johannes Schulze, und das höhere preußische Unterrichtswesen in seiner Zeit, Leipzig 1889, S. 226—232. Zur kirchenrechtlichen Beurteilung: P. Bailleu, Art. "Wöllner": AbB 44. Bd, 1898, S. 148—158; R. Riefer, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands und ihre geschichtliche Entwickelung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 311 st.; E. Förster, Die Entstehung der Preuß. Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten. 1. Bd, Tübingen 1905, S. 38 st. 95 st.

Johann Christoph Wöllner wurde am 19. Mai 1732 in Döberit in der Mark Brandenburg als der Sohn des dortigen evangelischen Predigers geboren, erhielt in Spandau einen guten Unterricht, studierte von 1750 an in Halle Theologie, wurde 1753 Haußlehrer in der Familie des Generals von Ihenplit zu Groß-Behnit in der Mark und bereits 1755 daselbst Patronatspfarrer. Nach dem Tode des Generals (1759) verzichtete

B. auf diese Stellung, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, wurde 1762 Bächter von Groß-Behnitz und heiratete 1766 die einzige Tochter der Generalin von Ikenplit trot des lebhaften Widerspruchs ihrer Berwandten. Diese Aufsehen erregende Beirat rief auch das Migfallen des Königs hervor, der 1768 das Gefuch um die Nobilitierung Wöllners, als er ein Kanonikat in Halberstadt erhalten hatte, mit der Bemerkung abwies: "Das 5 geht nicht an; der Wöllner ist ein betrügerischer und intriganter Pfaffe". Ausscheiben aus dem Pfarramt hat W. mit großem Eifer sich auf das Studium der Landwirtschaft und der Nationalökonomie geworfen und durch praktische Bersuche wie burch litterarische Arbeiten sich um beren Bebung bemüht. Seinen Renntniffen und Beziehungen verdankte er mehrfache Verwendung in Kommissorien, aber sie öffneten ihm 10 nicht ben Weg zu einem Staatsamt. Doch wurde er 1770 von dem Bruder bes Konias. bem Prinzen Beinrich, als Kammerrat bei feiner Domänenverwaltung angestellt und nahm von da an seinen Wohnsitz in Berlin. Diese Thätigkeit ließ ihm Zeit für die Pflege seiner Nebenintereffen. Jahre lang war es der Freimaurerorden, der seinen Ehrgeiz wie seine mpstischen Reigungen fesselte, von 1765-1780 bauerte Diese Beriode. Es war bieselbe Zeit, in 15 der er in der Allgemeinen deutschen Bibliothek von Fr. Nicolai die meisten Recensionen über landwirtschaftliche Schriften lieferte. Unterdessen aber war er mit den Rosenkreugern bekannt und in deren Orden aufgenommen worden. Dieser Geheimbund gehörte zu den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich ausbreitenden muftisch-theosophischen Gefell= schaften, die durch allerlei geheime Künste und durch angeblichen Verkehr mit himmlischen 20 Geistern den Weg zu den tiefften Geheimnissen der Natur und des Geisterreichs zu eröffnen und ihren Mitaliedern die durch den Sundenfall verlorene Herrschaft über die Natur wiederzugeben versprachen. Von den Berliner Freimaurern und Aufklärern zog sich W. seit dieser Zeit mehr und mehr zuruck und gründete dafür in Berlin eine Rosenkreuzer= loge. Sie fand in den vornehmsten Kreisen Anhänger und in W. selbst, der den Namen 25 Heliconus oder Chrysophiron führte, einen überaus geschickten und betriebsamen Leiter. Für den Rosenkreuzerorden wie für B. selbst war es ein Greignis von weittragender Bedeutung, daß der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm in den Rosenkreuzerorden unter dem Ordensnamen Ormesus am 8. August 1781, eintrat. Insbesondere durch sein schlaues und gewandtes, den Neigungen und Wünschen des Prinzen klug sich ans 30 ichmiegendes Wesen wußte W. einen immer größeren Einfluß auf diesen zu gewinnen, ja dieser betrachtete ihn als sein Orakel in allen Fragen der Staatsverwaltung und ließ sich von ihm in den folgenden Jahren (1784ff.) regelmäßige Vorträge über verschiedene Zweige der Regierungskunft halten; eigenhändige Reinschriften dieser Borträge wurden von Wöllner dem Prinzen überreicht. Als die wichtigste aller dieser für den Kronprinzen 35 ausgearbeiteten Denkschriften bezeichnet Wöllner selbst eine 17 Bogen starke "Abhandlung von der Religion", die den Prinzen über die traurige Lage der driftlichen Religion in den preußischen Staaten informieren und ihm zum Voraus die Maßregeln bezeichnen sollte durch die der "Krieg gegen die Aufklärer" zu führen wäre. Diese Abhandlung enthält also das ganze Programm der späteren Wöllnerschen Kirchenpolitik und ift die 40 wichtigste Vorarbeit für das spätere Religionsedikt.

So war alles vorbereitet. Der Rampf wider die Aufklärer unter Wöllners "Generalkommando" konnte beginnen, sobald König Friedrich d. Gr. am 17 August 1786 die Augen geschlossen, und der Ormesus Magnus des christlichen Golds und Rosenkreuzers ordens, d. h. König Friedrich Wilhelm II., den Thron der Hohenzollern bestiegen hatte. 45 Ihm lag es gleich von seinem Regierungsantritt an ernstlich am Herzen, der in seinem Lande herrschend gewordenen Aufklärung einen Damm zu setzen und "seine Unterthanen in dem Glauben ihrer Bäter zu schützen" In seiner Jugend war er von einem ehr= würdigen, aufrichtig orthodoxen Geistlichen der reformierten Kirche, dem Hofprediger August Fr. W. Sack mit großer Gewissenhaftigkeit in der driftlichen Religion unterrichtet und 50 zur Konfirmation vorbereitet worden. Dieser Unterricht, der nicht das Gepräge kon= fessioneller Kirchlichkeit getragen hatte, sondern biblisch, praktisch und sittlich ernst gehalten war, übte auf den Brinzen einen nicht geringen Ginfluß aus, auch gehörte die Lektüre religiöser Schriften, heterodoxer wie orthodoxer, später zu seinen Liebhabereien. Freilich war dieser Glaube nicht im stande den sittlichen Charakter des gutmütigen, aber schwachen 55 Prinzen zu sestigen und seinen starken sinnlichen Neigungen Widerstand zu leisten. Ins solge dessen geriet er in Abhängigkeit von seiner Umgedung, und wurde zugänglich für schwärmerische Gefühlserregungen und falschereligibse Gewissensbetäubungen, wie fie ihm jene mystischetheosophischen und aufklärungsseindlichen Geheimbunde zu bieten versprachen. Seine nächsten Vertrauten waren Bischoffswerder und Wöllner.

Jest begann bei Wöllner die Zeit, die ihm in der Geschichte des preußischen Staats wie in der Kirchengeschichte einen Platz verschafft hat. Schon 1786 wurde er in den Adelstand erhoben, zum Geh. Oberfinanzrat und Chef des Baudepartements ernamt und mit der Aufsicht über die tgl. Dispositionskasse betraut. Wöllners anfänglicher Wunsch, Finanzminister zu werden, war von dem König unberücksichtigt geblieben (1786): sein eigentliches Ziel aber ging auf das geistliche Departement, da er sich selbst für den geeignetsten
Mann hielt, "in dem Krieg gegen die Aufklärer das Generalkommando zu übernehmen
und der Religion im Lande wieder emporzuhelsen" Zu diesem Zweck galt es zunächst,
den Minister Zedlitz, der unter Friedrich II. seit 1771 Chef des geistlichen Departements
10 und Hauptförderer der Aufklärung gewesen, der aber nach Wöllners Ansicht ein ausgesprochener "Naturalist und Christusleugner" war, von der Leitung der Kirchen- und

Zugleich wurde die Aufsicht über das Schulwesen der Provinz Schlesien dem Minister Zedlitz und der von ihm eingesetzten Generalschulkommission entzogen. Als seine Wirkstamkeit auf dem Gebiete der Schule mehr und mehr eingeschränkt und gehemmt wurde, bat Zedlitz um seine Entlassung, blieb zwar im Ministerium, wurde aber von der Leistung des geistlichen Departements entbunden und ausschließlich mit Justizsachen beschäftigt. Dagegen wurde am 3. Juli 1788 Wöllner zum wirklichen Geheimen Staats und dirigierenden Minister ernannt und demselben "aus besonderem Vertrauen das geistliche

20 Departement konferiert".

Wenige Tage, nachdem der neue Minister sein Amt angetreten, erschien d. d. Potsdam 9. Juli 1788 ein königliches "Ebikt, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend" (C. L. H. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen 1. Bb 7 Abt., Halle 1823, S. 726 ff.). Daß dieses Editt, obwohl im Namen des Könias 25 ergangen und von den drei Ministern der Justiz und des geistlichen Departements, von Carmer, von Dornberg und von Wöllner kontrafigniert, ben letteren jum Kongipienten hat, war schon damals die allgemeine Annahme, wurde später von Wöllner selbst ausbrudlich zugegeben und ergiebt sich auch aufs klarste aus einer Bergleichung seines Wortlautes mit jener handschriftlich noch vorhandenen Denkschrift Wöllners "von der Religion" 30 Das Gbikt beginnt mit der Erklarung des Königs: Schon lange vor seiner Thronbesteigung habe er eingesehen und bemerkt, wie nötig es sein dürste, nach dem Exempel seiner Borfahren, besonders seines Großvaters, des Königs Friedrich Wilhelm I., darauf bedacht zu sein, daß in den preußischen Landen die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit und Echtheit erhalten und wiederhergestellt werde, auch dem Unglauben 35 wie dem Aberglauben und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt geschehe. Demnach sollen (§ 1) alle drei Hauptkonfessionen, die reformierte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben, erhalten und geschützt Daneben aber soll (§ 2) die den preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Tolerang aufrecht erhalten und niemand ber mindeste Gewissenstwang zu keiner 40 Zeit angethan twerden, solange ein jeder ruhig als guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllt, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche auszubreiten oder andere in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Als "öffentlich gebuldete Setten", die unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkunfte halten durfen, werden insbesondere genannt: "außer der 45 jüdischen Nation die Herrnhuter, Mennoniten und Böhmischen Brüder" Dagegen werden andere, der driftlichen Religion und dem Staate ichadliche Conventicula und insbesondere die Proselhtenmacherei, auch seitens der katholischen Geistlichkeit, verboten und ein gutes Bernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien empfohlen (§ 3. 4. 5). Bei der reformierten sowohl als lutherischen Kirche, sollen die alten Kirchenagenden und 50 Liturgien ferner beibehalten, jedoch sprachliche Anderungen gestattet werden, aber so, daß im wesentlichen des alten Lehrbegriffes keine Abänderung geschehe (§ 6). Diese Anordnung erscheint um so nötiger, da "Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thron-besteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Konfession erlauben, 55 wesentliche Stude und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen der dem Geist des wahren Christentums völlig zuwider ist. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Frrtumer der Soeinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen und folche mit vieler Dreiftigkeit und Unw verschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen "der Aufklärung" unter das Bolk

auszubreiten, das Ansehen der Bibel als des geoffenbarten Wortes Gottes herabzuwürdigen. biefe göttliche Urkunde zu verfälschen, zu verdrehen oder wegzuwerfen, den Glauben an bie Geheimniffe ber geoffenbarten Religion überhaupt, namentlich bas Geheimnis bes Berföhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig zu machen und auf diese Weise dem Chriftentum Sohn zu bieten" Diesem Unwesen will ber Könia 5 in seinen Landen schlechterdings gesteuert wissen, da er es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten hält, die christliche Religion bei ihrer hohen Würde und ursprünglichen Reinheit zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer preisgegeben und dadurch den Millionen auter Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt 10 und sie dadurch unglücklich gemacht werden (§ 7). "Als Landesherr und als alleiniger Besetgeber in unseren Staaten befehlen und ordnen wir also, daß hinfuro kein Beift= licher, Prediger ober Schullehrer, bei unausbleiblicher Kaffation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der angezeigten oder noch mehrerer Frrtumer insofern schuldig machen soll, daß er solche bei Führung seines Umts oder auf andere Weise öffent= 15 lich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Es muß vielmehr eine allgemeine Richt= schnur, Norm und Regel der kirchlichen Lehre unwandelbar feststehen — und auf die Fest= haltung diefer unabanderlichen Ordnung ift Unfer ernfter Wille gerichtet, — ob wir schon ben Geiftlichen gleiche Gewiffensfreiheit mit unferen übrigen Unterthanen gern zugestehen und weit entfernt sind, ihnen bei ihrer inneren Überzeugung den mindesten Zwang anzuthun. 20 Welcher Lehrer der driftlichen Religion eine andere Überzeugung hat, der kann diese auf seine Gefahr sicher behalten, denn wir wollen uns keine Berrschaft über sein Gewiffen anmaßen. Allein selbst nach seinem Gewissen mußte er aufhören ein Lehrer der Kirche zu sein, müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst untüchtig fühlt. — Indessen wollen wir aus Liebe zur Gewissensfreiheit anjetzt insofern nachgeben, daß die bereits im Amt 25 stehenden Geiftlichen, von denen es bekannt sein möchte, daß sie leider von den gemeldten Frrtumern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amt ruhig gelassen werden. Nur muß die Borschrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unberletbar bleiben; wenn fie bem zuwiderhandeln und den Lehrbegriff ihrer Konfession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegenteil vortragen, so soll 30 solcher vorfätzlicher Ungehorsam mit Kassation oder noch härter bestraft werden" (§ 8). Endlich werden die Chefs der beiden geistlichen Departements ernstlich angewiesen, ihre vornehmste Sorge dahin zu richten, daß die Besetzung der Pfarren sowohl als der theologischen Lehrstühle und Schulämter durch solche Subjekte geschehe, an deren innerer Überzeugung von dem, was fie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln 35 Urfache habe, alle übrigen Kandidaten und Afpiranten follen zurückgewiesen werden (§ 10).

Kein Wunder, daß dieses "Preußische Religionsedikt" durch seinen Inhalt, seine Form und seine Motivierung das allgemeinste und sast überall innerhalb und außerzhalb Preußens das peinlichste Ausselen erregte. Nicht als ob eine Reaktion gegen die Wufklärungstheologie oder ein obrigkeitliches Einschreiten gegen die Wilkstir und Roheit einzelner neologischer Prediger, die durch Lehre und Leben bei ihrer Gemeinde Anstoß gegeben hatten, als etwas Unstatthaftes oder Unzeitgemäßes erschienen wäre, vielmehr kand in dieser Beziehung das preußische Sdift keineswegs als etwas Reues oder Verzeinzeltes da. So war die kursächsische Regierung unter dem Ministerium Burgsdorf 45 wiederholt durch Verordnungen, Zensur und Konsiskation gegen die Neuerer eingeschritten. Ein hespischer Theolog, J. R. A. Piderit, Prosessor am Kollegium Karolinum in Kassel, hatte 1776 das Corpus evang. in Negensburg aufgesordert, Vorkehrungen zu tressen die jetzigen Neuerungen und den zu befürchtenden gänzlichen Umsturz der protestanztischen Religion. In Württemberg war unter dem katholischen Kerzog Karl Eugen am 50 12. Februar 1780 ein Generalreskript ergangen betr. die Ausbreitung pelagianischer und soeinianischer Grundsätze, das dem Wöllnerschen Stift ossenden als Borlage gedient hat Württemb. Kirchengesetze, herausg. vom Cisenlohr I, 640 st.). Ühnliche Verordnungen ergingen danals in der Markgrasschaft Brandendurg-Bayreuth (19. Juli 1780), in der Reichsstadt Um (14. November 1787) und anderwärts. In Meeklendurg fand gegen den 55 Propst zu Waren, J. A. Hermes, den Bruder des nachnaligen Mitzlieds der Innediatzkommission, eine Inquission wegen dogmatischer Frelehren statt, deren Folgen er nur durch eine Berufung ins Preußische entging. Eines Eingrisses in die Rechte der Kirchen glaubten nach der damals geltenden kirchenrechtlichen Doktrin weder die Kürsten noch ihre Katgeber durch solche Borschriften über die Ausübung des kirchlichen Lehramts sich 60

schuldig zu machen. Sie wollten nur das Recht eirea sacra ausüben und beabsichtigten nicht die Ginführung eines neuen, sondern den Schut des vorhandenen firchlichen Bekenntnisstandes. Daß aber im Lande Friedrichs d. Gr., in der Metropole der Aufflärung, und nach einer fast fünfzigjährigen Berrschaft ber gerade entgegengesetten Anschauungen 5 und Regierungsmaximen, ohne Beachtung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes und des Rechtes der geschichtlichen Entwickelung, ohne Anhörung der kirchlichen Behörden und der Verwalter des firchlichen und theologischen Lehramts, durch königliche Kabinettsordre und zwar unter Androhung von "Kafsation und noch stärkeren Strafen" nicht bloß den Bredigern und Lehrern für ihre amtlichen und außeramtlichen Meinungsäußerungen eine 10 bestimmte Norm vorgeschrieben, sondern sogar von jedem "guten Bürger" verlangt wurde, baß er seine besonderen Meinungen für sich behalte und sich sorgfältig hüte, sie auszubreiten oder andere zu überreden (§ 2), wurde von weiten Kreisen als unerhörter Ubergriff empfunden. Dazu tam noch der schreiende Kontraft, den die Strenge dieses firchlichen Lehrgesetzes wie sein bald schulmeisterlicher, bald pastoral-salbungsvoller Ton zu dem sitt= 15 lichen Leben des Fürsten, dessen Namen dieses Religionsedikt an der Stirne trug, bildete. Mehr als hundert Flugschriften erschienen über das Religionsedikt und die daran sich anschließenden weiteren Berordnungen des Wöllnerschen Kirchenregiments (B. Ph. C. Sente, Beurteilung aller Schriften, welche durch das kal preußische Religionsedikt und durch andere damit zusammenhängende Religionsverfügungen veranlaßt sind, Kiel 1793, 8°). 20 Die überwiegende Mehrheit bekämpfte das Edikt, aber es fand auch günstige Beurteilung. Geradezu Sensation erregte es, daß Semler in Halle durch "die Verteidigung des Kirchenedifts wider Die freimutigen Betrachtungen eines Ungenannten" (Halle 1788) sich auf die Seite Wöllners stellte (vgl. d. A. Semler Bd XVIII S. 203). Auch einige Zeitschriften ergriffen für das Religionsedikt und die weiteren preußischen Magregeln das Wort, so das 25 "Journal von und für Deutschland" (Berlin) und die von Prof. Köster in Gießen herausgegebenen "Neuesten Religionsbegebenheiten" (Jahrg. 1788, S. 628; 1791, S. 11 ff.). Unter sämtlichen gegen das Neligionsedikt gerichteten Erklärungen und Bedenken sind ihrem Inhalt und ber amtlichen wie persönlichen Stellung ihrer Verfasser nach wichtigsten die Gegenvorstellungen, die gleich nach der Publikation des Edikts (im Juli bis September 1788) von 30 den Mitgliedern der Oberkirchenbehörde in Berlin, den fünf Oberkonsistorialräten 3. 3. Spalding, A.F. Busching, W. A. Teller, J. S. Diterich, F. S. G. Sack (der sechste, Silberschlag, hatte sich ausgeschlossen), teils einzeln, teils in corpore an Minister und König gerichtet wurden, um eine Zurücknahme oder wenigstens eine "Erläuterung" des Edikts zu bewirken. Ihre Ausstellungen und Wünsche blieben nicht bloß unberücksichtigt, sondern 35 erfuhren durch eine vom König ernannte, aus dem Großkangler von Carmer und den beiden Ministern für reformierte und lutherische Kirchensachen, Dörnberg und Wöllner, aufammengesetzte Kommission unter dem 24. November eine scharfe Zurückweisung, die insbesondere dem Vorwurf entgegentritt, als ob in dem Edikt die symbolischen Bücher der hl. Schrift gleichgestellt und als ob darin etwas enthalten sei, was dem wahren Geist 40 des Brotestantismus entgegen wäre (die auf diese Verhandlungen bezüglichen authentischen Aftenstücke ZhTh 1859, S. 59ff.).

Die Durchführung des Edikts führte zu einer ganzen Reihe von neuen Verordnungen und Veranstaltungen. Zunächst kam es zum gerichtlichen Einschreiten gegen einige wider das Edikt erschienene "aufrührerische Scharteken" Die im August 1788 zu Berlin erschienen "Fragmente über Aufklärung" trugen ihrem Verfasser A. Riem, resormiertem Prediger am Waisenhaus, einen Verweis ein; ein in Berlin sich aufhaltender Hamburger namens Wüher, wurde wegen seiner zu Leipzig gedruckten "Bemerkungen über das Religionsedikt" zu sechswöchentlicher Gefängnisstrase verurteilt; der berüchtigte Hallenser K. Fr. Bahrdt wurde wegen seines, den König wie den Minister Wöllner in schamloser Weise insamierenden Lustspiels (Das Religionsedikt. Lustspiel in fünf Aufzügen. Sine Stizze von Nicolai dem Jüngeren, Thenakel 1789) zu zweizährigem Gefängnis werurteilt, von dem persönlich noblen und mitleidigen Wöllner übrigens im Gefängnis wiederholt mit Geldgeschenken bedacht und dem König zum teilweisen Strasnachlaß empsohlen. Auch außerhalb Breukens kam es zu Presurenessen

außerhalb Preußens kam es zu Preßprozessen. —

Wichtiger aber als diese Nepressivmaßregeln waren die positiven Versuche Wöllners zur Ausstührung des im Religionsedikt aufgestellten Programms: die Sinführung eines neuen Katechismus, der sog. "Ersten Anfangsgründe der christlichen Lehre"; das Reskript an die theologische Fakultät zu Halle betr. Ausarbeitung eines neuen theologischen Lehrbuchs über die Dogmatik der lutherischen Kirche für sämtliche preußische Universitäten, in dem 60 aber die Säße der Neologen vermieden, die alte Orthodoxie streng beobachtet werden müsse

(d. d. 21. März 1791); insbesondere aber ber Entwurf einer neuen Brüfungsordnung für die Randidaten des Bredigtamts vom 9. Dezember 1790, und das für diesen Zweck aufgestellte Schema examinis candidatorum s. s. ministerii rite instituendi (in 3hTh 1862, S. 430 ff.), und die zur Durchführung dieser neuen Brüfungsordnung wie der übrigen beabsichtigten Reformen am 14. Mai 1791 ernannte "immediate Examinations fommission" bei dem Berliner Oberkonsistorium, eine mit diesem verbundene, aber von ihm unabhängige, unmittelbar unter bem Departementschef stehende geistliche Brüfungsund Aufsichtsbehörde. Ihre Mitglieder waren: 1. der Oberkonsistorialrat und Oberbaubireftor Johann Cfaias Silberichlag, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin: 2. Konfistorialrat Hermann Daniel Hermes in Berlin; 3. der Berliner Prediger an der 10 Georgenkirche R. G. Woltersdorf und 4. der Geheimerat Gottlob Friedrich Hilmer, Nach dem Tode Silberschlags 1791 trat an dessen Stelle als Mitglied der Kommission Andreas Beder, Prediger an der Dreifaltigkeitsfirche in Berlin (geft. 1819). Was diesen Männern von Anfana an ihre Wirksamkeit erschwerte, war einerseits ihre Namenlosiafeit in der Gelehrtenwelt, und andererseits der Mangel eines Rückhaltes und thatfräftiger Unter= 15 ftutung von feiten der Gemeinden. Wöllner felbst hatte in den höheren Beamtenund Juristenkreisen wie unter dem Adel wenig Freunde, aber viele offene und versteckte Seine Vertrauensmänner und Werfzeuge aber besaßen auch wenig Geschick und wenig Autorität. Der alte Silberschlag hatte fich mehr durch feine Baffer- und Deichbauten als durch seine Predigten und theologischen Schriften einen Namen ge= 20 macht. Hermes und Woltersborf, wie der später eingetretene Beder, waren nur als Prediger bekannt, von Hilmer wußte man gar nichts, als daß er seine Bildung in der Brüdergemeinde erhalten. Das einzige theologische Spezimen, das von der Jmmediatskommission ausging, das von Hermes versaßte Schema Examinis trug zwar keineswegs den Typus streng lutherischer Orthodoxie, zeigte vielmehr eher, besonders in der Betonung 25 der Lehren von der Sunde und Befehrung, den Typus des späteren Halleschen Pietismus, war aber im ganzen nach Inhalt und Form ein sehr schwaches Produkt. Es beschandelte die Lehren von der Gottheit Chrifti und der Versöhnung in der traditionellen kirchlichen Formulierung, hat andere wichtige Lehrstücke, wie die von der Kirche, den Sakramenten, der Schrift, ja sogar die lutherische Rechtsertigungslehre zurückgestellt oder 30 ganz übergangen, und überdies war die erste Redaktion des Schemas ziemlich übereilt und daher nicht bloß durch grobe Druckfehler, sondern auch durch eine Anzahl von gramma= tischen und lezikalischen Fehlern entstellt; eine zweite Auflage hat diese Fehler nur teil= weise verbessert (3hTh 1862, S. 430ff.).

Der Wirkungsfreis der "immediaten Examinationskommission" wurde durch eine von 35 dem König eigenhändig unterzeichnete "Instruktion" vom 31. August 1791 näher festgestellt: "Da das Religionsedikt die Basis aller ihrer Arbeiten sein musse, so habe sie dahin zu sehen, daß selbiges nach allen seinen Punkten, die die Aufrechthaltung der reinen christlichen Lehre betreffen, allenthalben in Ausübung gebracht werde; sie hat daher eine Instruktion zu entwerfen für alle Consistoria in den preußischen Landen wegen Be= 40 obachtung des Religionsedikts; ferner habe sie teils selbst, teils durch Unterkommissionen in den Provinzen eine möglichst zuwerlässige Kenntnis sich zu verschaffen von den guten und schlechten Predigern und Schullehrern im ganzen Lande. Zu biefem Zwecke hat sie eine doppelte Lifte zu entwerfen; in der einen werden alle guten Prediger und Schullehrer aufgeführt nach ihrer Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und namentlich ihrer Ortho= 45 dorie; in die andere kommen alle Reologen und die ganze Rotte der fog. Aufklärer, fowie die durch ihren Lebenswandel anrüchigen, um auf die ersteren ein wachsames Auge zu haben, an den letteren, wenn die admonitiones unwirksam bleiben, die Kassation zu vollziehen. Das zweite Hauptgeschäft der Kommission besteht in der Beteiligung an den Kandidatenprüfungen, wobei ihre Aufgabe die doppelte ist, fürs erste alle Kandidaten vor 50 den gewöhnlichen tentaminibus über ihr Glaubensbekenntnis zu explorieren und ob sie auch nicht von den schädlichen Frrtumern der jetigen Neologen und Aufklärer angesteckt seien, fürs andere aber den vom Oberconsistorio vollzogenen examinibus beizuwohnen, um denselben durch ihre Gegenwart desto mehr Gewicht wie auch Regelmäßigkeit zu Das Ziel dieser Instruktion wird schließlich dahin bestimmt, "daß unter Gottes 55 Beistand den Frelehrern und Verführern Einhalt gethan und das Bolk nicht mehr, wie bisher vielfältig geschehen, von der reinen alten wahren Religion Jesu abgeführt werde" Durch eine kgl. Instruktion für sämtliche lutherische Konsistorien vom 10. Nov./9. Dez. 1791 wurden bann auch für die einzelnen Brovinzen zwölf der Berliner Immediatiom= mission untergeordnete Unterkommissionen eingesetzt, die unter dem Präsidium von ortho= 60

doren Predigern die Konduitenlisten zu führen und das examen orthodoxiae mit den

Kandidaten anzustellen hatten.

Noch weitere Anordnungen folgten: betr. Brüfung der Prediger bei Amtsascensionen; betr. Die Bredigten am Himmelfahrtsfest (12. Mai 1793); 1794 eine von der Immediat-5 kommission erlassene "Umständliche Anweisung für die evangelisch-lutherischen Brediaer in den preußischen Landen", worin die Prediger ebenso väterlich als ernstlich angewiesen werden, die Grundlehren des Christentums auf echt biblische Art den Zuhörern vorzutragen: ferner wurden Reverse angeordnet für alle Geistlichen, Gymnasial- und Universitätslehrer, sich in allen Stücken genau nach dem Religionsedikt zu richten; ein weiteres Reskript 10 befahl, die 1793 erschienene Schrift von G. A. Baumgarten-Crusius, Stiftssuperintenbenten in Merseburg, "Schrift und Vernunft für benkende Leser" aus ben Kirchenärarien anzuschaffen, damit die Geistlichen sich daraus belehren lassen "über die abscheuliche Accommodationshypothese und über die freche Behauptung der Neologen, es sei nicht alles wahr, was die Schrift lehrt, sondern die Bernunft musse die biblischen Aussagen 15 erst sichten". Endlich ergingen zwei kgl. Restripte an den Großkanzler von Carmer (vom 12. April 1794), "die Fiskale anzuhalten, daß sie bei den Untersuchungen gegen Nevlogen und Ubertreter des Religionseditt weder saumselig noch nachlässig sein sollen, wofern sie nicht selbst kassiert sein wollen", zur Abkürzung des Verfahrens aber wird angeordnet: jeder Prediger, der dem Religionsedikt zuwider handelt, soll vom Konsistorium 20 sofort durch Dekret seines Amtes entsetzt werden; "ich besehle Euch demnach, unter Anbrohung meiner Ungnade, mehr Strenge anzuwenden, und strafende Exempel zu statuieren" Auch dies waren freilich mehr Schreckschüffe, als konsequent durchgeführte oder durchführ= bare Anordnungen.

Bald zeigte sich, wie wenig Erfolg mit allen diesen Magregeln zu erzielen war. 25 "Man hält uns für mächtig", äußerte Hermes gegen Niemeyer in Halle, "aber nicht einen einzigen neologischen Brediger haben wir abzuseten vermocht: so arbeitet uns alles entgegen" Nicht wegen heterodorer Lehre, sondern wegen grober Unsittlichkeit erfolgte 1792 die Amtsentsetzung eines Predigers Stork in Berlin; und nur durch Eingreifen der Kabinettsjuftig fam es nach langen Verhandlungen 1793 zur Absetzung des fog. "Zopf-30 schulten und Aufklärungsdragoners", des Predigers Johann Heinrich Schulz zu Gielsdorf bei Berlin, der mit unglaublicher Unvorsichtigkeit und Robeit gegen verschiedene kirchliche Dogmen gepredigt und überdies durch seine moderne Haarfrisur Anstoß erregt hatte. Noch weniger gelang es, bei den Universitäten etwas durchzusetzen. Zwar fehlte es nicht an Bersuchen, die Lehrfreiheit zu beschränken oder doch heterodore Dozenten unschädlich zu 35 machen. Die theologische Fakultät in Halle, der damals Nösselt, Schulz, Knapp, Niemeher angehörten — Semiler war 1791 gestorben — hatte Wöllner dadurch gereizt, daß sie die ihr aufgetragene Bearbeitung eines dogmatischen Lehrbuchs zuerst unter allerlei Borwänden verzögert, zuletzt unter dem 11. August 1792 ganz abgelehnt hatte. Wöllner ordnete nun durch Kundschreiben an alle theologischen Fakultäten (11. Dez. 1792) an, 40 daß sofort, in Ermangelung eines besseren, des kürzlich verstorbenen Leipziger Theologen S. K. N. Morus Epitome religionis christianae die Grundlage der dogmatischen Borlesungen bilden solle. Zugleich wurde verfügt, daß jeder Studiosus der Theologie, "wenn er um die licentia concionandi nachsucht, ein schriftliches Zeugnis seines Beichtvaters beibringen muffe, ob und wie er sich während seiner akademischen Zeit ad sacra ge-45 halten habe". Als bald darauf die Jimmediatexaminationskommission bei Wöllner anzeigte, daß die "populäre und praktische Theologie" Niemehers dem Religionsedikt zuwiderlause und beantragte, ihm den Gebrauch dieses Buchs bei seinen Vorlesungen zu untersagen (20. Juli 1792), entsprach Wöllner diesem Antrag. Niemeyer gab darauf seine bogmatischen Vorlesungen ganz auf und trug Homiseik vor. Als Spion und Gegensongewicht wurde ihm der Mecklenburger J. H. Tieftrunk zur Seite gesetzt (vgl. d. Art. Bd XIX S. 763 ff.). Am 3. April 1794 erging an Nösselt und Niemeher auf Berschutz anlassung der Immediatkommission ein gleichlautendes Reskript. Der König selbst habe mit Mißfallen gehört, daß sie in ihren Borlesungen noch immer "durch neologische Prinzipia ihre Zuhörer von der reinen dristlichen Glaubenslehre abführen und verirren; 55 sie werden daher ermahnt, davon abzustehen und eine andere Lehrart anzunehmen, widrigen= falls Ihr es Euch selbst werdet zuzuschreiben haben, wenn bei nicht bald erfolgter Besserung mit unvermeidlicher Kassation gegen Euch verfahren werden wird". Die beiden Bedrohten antworteten in einem an den König unmittelbar gerichteten Schreiben (30. April 1794): "Die fernere Beurteilung unserer Lehrart müßten wir, da eine andere anzunehmen 60 uns unmöglich, anheimstellen und die Folgen davon von der Gerechtigkeit Seiner Majestät

erwarten". Bald darauf (Ende Mai 1794) trafen die beiden Oberkirchenräte Hilmer und Hermes in Halle ein mit dem Auftrag, den Religionsunterricht in den Schulen und Chunnasien des Herzogtums Magdeburg und Halberstadt, vornehmlich aber auf dem unter Niemeners Inspektion stehenden Halleschen Badagogio zu visitieren und dabei zugleich die theologische Fakultät in Halle scharf ins Auge zu fassen. Von einem aufgeregten Studenten= 5 haufen mit unangenehmen Demonstrationen bedroht, verließen sie aber schon am folgenden Morgen schleunigst die Stadt, ohne den Professoren ihre Eröffnungen gemacht zu haben. Als eine kategorische Aufforderung an die einzelnen Mitglieder der theologischen Fakultät in Halle erging, zu erklären ob sie eine andere Lehrart anzunehmen sich entschließen wollten oder nicht, wandte sich die Fakultät mit einer ausführlichen, in würdigem Tone 10 gehaltenen, von Nösselt verfaßten Beschwerdeschrift an den Staatsrat als die höchste Refursinstanz. Die von allen Ministern, mit Ausnahme Wöllners, unterzeichnete Antwort des Staatsrats enthielt die ehrenvollsten Anerkennung ihres Berhaltens. Go icheiterten die Angriffe auf die akademische Lehrfreiheit an dem Freimute der Halleschen Fakultät und an ber Charafterfestigkeit und dem Gerechtigkeitssinne des altpreußischen Beamtentums. Ühn= 15 liche Bersuche des Ginschreitens gegen den Professor Steinbart in Frankfurt alD., wie

gegen die Königsberger Haffe und Kant, blieben ebenso erfolglos.

Sleich nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. (16. November 1797) traten die bisherigen Maßregeln außer Kraft. Die Craminationskommissionen wurden (27. Dezember 1797) aufgehoben; das Oberkonsistorium in seine früheren Rechte 20 wieder eingesetzt, die vorgeschriebenen Reverse erlassen, die Ginfendung der Visitationspredigten abgestellt, das Examinationsschema abgeschafft und eine neue Instruktion für die theologischen Prüfungen erlassen. Wöllner behauptete sich nur noch kurze Zeit in seinem Umt. Noch im Jahre 1797 machte er einen Versuch, das zwar niemals förmlich aufgehobene, aber faktisch fast schon vergessene Religionsedikt in Erneuerung zu bringen. 25 Darauf empfing Wöllner am 12. Januar 1798 eine höchst ungnädige Kabinettsordre (Tellers Mg für Brediger VIII, 369), und wenige Wochen darauf, am 11. März 1798, seine Entlassung ohne Penfion, er zog sich auf sein Gut Großriez bei Beeskow in der Mark Brandenburg zurück, um sich aufs neue den landwirtschaftlichen Interessen zu widmen. Wiederholte Bitten um Rückgabe der dem vorigen Monarchen als Prinzen von 30 Breußen übergebenen Handschriften seiner Borlesungen und ebenso ein Gesuch um einen Gnadengehalt in seiner bedrängten Lage blieben vergeblich. Er starb den 10. September 1800 nicht ohne Achtung und Anerkennung seines Talents wie auch seines Charakters bei

benen seiner Gegner, die ihm näher gestanden hatten.

Die Beurteilung der kirchenpolitischen Wirksamkeit Wöllners, um die es sich hier allein 35 handelt, hängt von dem Urteil über das Religionsedikt und den damit zusammenhängenben Makregeln ab. Mag man nun die durch die Aufklärung hervorgerufenen kirch= lichen Mißstände noch so hoch einschätzen, in der Art, wie ihre Abstellung erreicht werden sollte, ging Wöllner von falschen und nicht zu verwirklichenden Voraussetzungen aus und die weiteren Schritte waren eine Kette von Miggriffen. Es war eine Thorheit, den 40 Kampf mit einer die ganze europäische Kulturwelt durchwogenden Geistesbewegung durch Bolizeidekrete aufnehmen zu wollen, und es war eine starke Berkennung des Wesens der evangelischen Kirche, daß die Bekenntnisschriften fortan nach Analogie eines bürgerlichen Gesethuchs gehandhabt werden sollten. Unter kirchenrechtlichem Gesichtspunkt hat Rieker (f. v.) dem Religionsedift mit der Begründung eine bahnbrechende Bedeutung zugewiesen, 45 daß es durch die Gleichstellung der drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion" zum erstenmal in der Geschichte der Gesetzebung die Exklusivität des alten Landeskirchentums durchbrochen hat und daß "gerade das, was vom Religionsedikt epochemachend war, in der Hauptsache vom Allgemeinen Landrecht aufgenommen" worden ift. Aber die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Landrechts, das allerdings erst am 50 5. Februar 1794 publiziert worden ist, wie der in ihm wie in dem Religionsedikt herr= schenden Rechtsanschauungen zeigt (vgl. Förster a. a. D.), daß es vielmehr ein "Kücksichlag gegen die im Landrecht kodisizierten naturrechtlichen Theorien von Staat und Kirche Wagenmann + (C. Mirbt). gewesen ist"

Wohlthätigkeitsanstalten. — Chastel, Etudes historiques sur l'influence de la charité 55 durant les prémiers siècles chrétiens, Baris 1853; Rayinger, Geschichte der firchl. Armeus pstege, 2. Aufl. Freiburg 1884; Uhlhorn, Die drifts. Liebesthätigkeit, 3 Teile, Stuttg. 1882 bis 1890; dänische Bearbeitung dieses Werts mit Zusähen aus der Gesch. der däuischen Kirche De Kristne Kaerligheds Gerninger von Chr. Obelik, Kopenhagen 1885; Lallemand, Histoire de la charité, 3 Bbe, Paris 1902-06; Bering, Die Liebesthatigkeit ber beutschen Meforma: 60

tion, ThStk 1883 und 1884; Nobbe, Die Armenpstege im 16. Jahrh. nach d. evang. KKOD Deutschlands, JKG X, 1889, S. 569; Bossert, Die Liebesthätigkeit der evang. Kirche Württembergs bis 1650 in d. Württ. JB. sür Statistift und Landeskunde 1905; E. d. Möller, Die Elendendrüderschaften, Leipz. 1906; Statistift der össentlich Larmenpstege i. J. 1885 in Statistift d. Deutsch. Neichz, Necklands 1887; Possinann und Simon, Wohlschrispstege in Rheinland und Weitschen, Düsserbsir 1902; Singer, Soziale Fürsorge, München 1904. Für die Wohlthätigkeitsanstalten in den größeren deutschen Städten sindet man — freilich sehr ungleichmäßige — Nachweise im Statistischen Jahrbuch deutschen Städten sund — freilich sehr ungleichmäßige — Nachweise im Statistischen Jahrbuch deutschen Dresden 1886; Klumfer, Ukrmenstatistist einiger deutscher Städte für 1896/97, Jena 102; Alberdingt Thijm, De Gestichten van Liefdadigheid in Belgie van Karel d. Gr. tot aan de XVI-e eeuw in den Mémoirs couronnés, publiés par l'academie royale, Bd XLV, Brüssel 1883; derf., Les höpitaux en Belgique en moyen-age, Löwen 1883; deutsche Bearbeitung, Geschichte der Bohltstätzeitsanstalten in Belgien, Freiburg 1887; Loth, La charité cath. en France avant la révolution, Tours 1896; Du Camp, Die Wohlthätigkeitsanstalten der chr. Barmberzigkeit in Baris, 2. Auss., Mainz 1887; Legrand, Les maisons-Dieu, leurs statuts au XIII-e siècle, Rev. des quest. hist. 60, 1896, S. 95 st., leur régime intérieur au moyen age 63, 1898, S. 99 st.; Uschrott, D. englisch Armenwesen, in Schönber, Staats- und sozialwissenschlen Frence avant la Theorychungen V. Leipz. 1886; ders. in den IVV ereige under Medeltiden, Strengnäß 1893; Emminghaus, D. Armenwesen und die Armengestsgebung z. XXII, 1898, S. 107 st.; Gedyüst, Den kristna Kärleksverksamheten i Sverige under Medeltiden, Strengnäß 1893; Emminghaus, D. Armenwesen und die Armengestsgebung der Europ. Staaten, Berlin 1870; Böhmert, Die Armenpstege, Gotha 1890, S. 97 ein umfängliches Litteraturverzeichnis; Löning in Schönberzs Handler der A

Die vordriftliche Welt kennt keine Wohlthätigkeitsanstalten. Das AT fordert Barm= herzigkeit und Mildthätigkeit und enthält auch einzelne Ordnungen zur Versorgung der Armen (Armenzehnten Dt 14, 28. 29; 26, 12 ff.), aber eine organifierte Armenpflege und Wohlthätigkeitsanstalten gab es in Brael nicht. Sie waren auch kein Beburinis, da die Agrarverfassung bei dem Fehlen einer ausgebehnteren Industrie keine Armut in 30 größerem Maßstabe aufkommen ließ. Das nacherilische Judentum legte zwar großes und, je stärker der gesetsliche Zug wurde, immer größeres Gewicht auf das Almosengeben (vgl. die Apokryphen: Tob 4, 8; 12, 8; Si 3, 3; 29, 12 u. a. v. a. D. und die Aussprüche des Talmud, in dem Almosengeben ein großes Gebot heißt. Eisenmenger, Entdecktes Judentum II, 287; Pirke Aboth V, 10. 13), aber so eifrig sich die Juden, namentlich 35 in der Diaspora, gegenseitig unterstützten, eigentliche Wohlthätigkeitsanstalten finden wir nicht, die hat erst das moderne Judentum in Nachahmung des Christentums geschaffen. Auch in der griechisch-römischen Welt fehlten sie. Was man wohl als Wohlthätigkeits-anstalten angeführt hat, um die alte Welt von dem Vorwurf zu befreien, es fehle ihr an solchen, trägt einen anderen Charakter. Sowohl die Unterstützung hilfsbedurftiger 40 Bürger in Athen (Boedh, Staatshaushalt der Athener I, 260 ff.) als die Getreidespenden in Rom (Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der Rom. Kaiserzeit, Göttingen 1869; Marquardt, Römische Staatsverwaltung II<sup>2</sup>, 1884, S. 114 ff.) waren nicht Wohlthätigkeits-akte, sondern politische Einrichtungen. Auch die Alimentationen zur Erziehung armer Kinder, die uns seit Nerva in Rom begegnen, und die später von Trajan und Septimius 45 Severus besonders gefördert, über gang Italien und darüber hinaus sich erstreckten, hatten vorwiegend politischen Charafter und verfolgten politische Zwecke, obwohl dabei, namentlich als auch Privatleute anfingen, derartige Stiftungen zu machen, Humanitätsrücksichten schon stärker mitwirkten (Marquardt S. 141 ff.; Lallemand I, S. 158). Um nächsten kommt driftlicher Wohlthätigkeit noch, was in den Collegien (Mommsen, De collegiis et soda-50 lieis Romanorum; Boissier, La Religion Romaine II, 277 f.) zur Unterstützung ihrer Mitglieder geschah. Die Collegia tenuiorum waren Sterbekassen. Aus monatlichen Beiträgen der Mitglieder (stips) wurde eine Kasse (arca) gebildet, welche dann die Kosten des Begräbnisses bestritt. Auch in den übrigen, in der späteren Kaiserzeit sehr zahlreichen und mannigfaltigen Kollegien wurden häufig Spenden (sportulae) an 55 Brot, Wein oder Geld verteilt, und sehr weit verbreitet war die Sitte, durch Legate Spenden am Todestage zu stiften, die Vorläufer der Spenden bei den chriftlichen Seelenmeffen. Auch in Krankheitsfällen oder bei Reisen und bei sonstigen Ereignissen, die Rosten verursachten (3. B. beim Militär das Aufrücken in eine höhere Charge), zahlten manche Kollegien eine Unterstützung. Das reich entwickelte griechische Vereinswesen war ohne jede 60 Beziehung zu dem ganzen Gebiet der Wohlthätigkeit: es kannte weder Versicherungsgesellschaften, noch Krankenkassen, noch Begräbnisvereine (f. Ziebarth, Das griech. Bereinswesen, Leipz. 1896, S. 16f.).

Eine wirkliche Liebesthätigkeit entfaltete sich erst in den dristlichen Gemeinden (vgl. d. Armenpflege Bd II S. 92), aber auch hier finden sich Wohlthätigkeitsanstalten in den ersten Jahrhunderten nicht. Der Grund liegt nicht bloß darin, daß der Kirche, so lange sie vom Staate noch nicht anerkannt war, die freie Bewegung fehlte, welche die Früdenung von Anstalten ermöglicht hätte. So viel freie Bewegung hätte die Kirche in ber zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts wohl besessen, und so gut wir schon Kirchenzgebäude und Kirchengut sinden, wären auch Wohlthätigkeitsanstalten möglich gewesen. Die Hauptsache ist, man bedurfte ihrer nicht. Die kleinen Gemeinden konnten den Pflichten, welche ihnen die Liebe zu den Brüdern auslegte, auch ohne Anstalten genügen. Die fremden Brüder, welche kamen, die wenig zahlreichen Notleidenden fanden im Hause des Bischofs 10 oder anderer Gemeindeglieder ein Unterkommen. Besonders darf man nicht übersehen, daß der auch von der Kirche nicht angesochtene Bestand der Sklaverei die Zahl der dauernd Hilfsbedürftigen verminderte: der alte und kranke Sklave wurde von dem Herrn versorgt, ohne Zweisel oft schlecht genug, aber einer etwaigen anstaltlichen Versorgung war er da=

durch entzogen.

Diese Verhältnisse änderten sich seit dem 4. Jahrhundert, einerseits durch das nun beginnende Einströmen der großen Masse in die Kirche, andererseits durch die Verschlech= terung der wirtschaftlichen Berhältniffe des Reichs und die dadurch bedingte Zunahme ber Berarmung. Infolgebeffen wuchs die Zahl der Unterstützungsbedürftigen unverhältnismäßig. Die gemeindliche Armenpflege suchte die größeren Aufgaben, die ihr badurch 20 gestellt wurden, ju losen und die reicheren Mittel, über die die Gemeinden seit Konstantin verfügten, machten es möglich, ihre Thätigkeit sehr bedeutend auszudehnen (f. Bb II S. 93, 42 ff.). Zu den Mitteln, die verwandt wurden, um den wachsenden Anforderungen zu genügen, gehörte die Begründung von Wohlthätigkeitsanstalten. Uhlhorn hat in der 2. Aufl. dieses Werkes daran erinnert, daß wir nicht wissen, wann und wo die ersten 25 Wohlthätigkeitsanstalten entstanden, Bb XVII S. 301; doch hält er es für sicher, daß ihre Heimat der Orient war und daß ihr Ursprung in die Regierungszeit Konstantins b. Gr. fällt (so auch Lallemand, II, S. 126: um 325). Das erstere ift richtig; aber gegen das letztere erheben sich gewichtige Bedenken. Uhlhorn entnahm seinen Beleg aus Ratinger, der seine Annahme auf Sozom., H. e. V, 16 stützte. Aber bei Sozomenos 30 steht nicht ein Wort von "bereits weit verbreiteten und in großem Segen wirkenden christlichen Anstalten" Sozom. erzählt vielmehr, daß Julian im Wetteiser mit der Gastfreundschaft der Christen es unternahm καταγωγίοις ξένων καὶ πτωχῶν καὶ τῆ άλλη τῆ περί τοὺς δεομένους φιλανθρωπία τὸ Έλληνικον δόγμα σεμνύναι. Diefer Bericht ift gegründet auf den Brief Julians an Arsatios, in dem der Kaiser jedoch nichts von 85 Bohlthätigkeitsanstalten der Christen sagt, sondern im Blid auf ihre Bohlthätigkeitsübung gebietet, ξενοδοχεῖα καθ' εκάστην πόλιν κατάστησον πυκνὰ, ἵν' ἀπολαύσωσιν οί ξένοι της παρ' ήμων φιλανθοωπίας (S. 489 und 492 der Ausgabe von Huffeh). Man könnte von ber Stelle bes Sozomenos aus zu ber Vorstellung kommen, daß Julian die Beherbergung der Fremden in Chriftenhäusern überbieten wollte durch 40 die Herstellung eigener Fremdenherbergen. Das wäre aber unrichtig. Es gab in der That schon vor Julian christliche Wohlthätigkeitsanstalten. Der Beweis liegt in dem Bericht des Epiphanius über Aerius, haer. 75, 1, S. 116, Ausg. v. Ohler. Hiernach übertrug Eusthatius von Sebaste nach seiner Wahl zum Bischof (um 356, s. Bb V S. 628, 55) dem Aerius die Leitung des ξενοδοχείον, ὅπες ἐν τῷ Πόντῳ καλείται πτωχοτζο- 45 φεῖον. Epiphanius fügt erklärend hinzu: τοιαῦτα γάρ τινα κατασκευάζουσι κατὰ φιλοξενίαν καὶ τοὺς λελωβημένους καὶ ἀδυνάτους ἐκεῖσε ποιοῦντες καταμένειν ἐπιχορηγοῦσι κατὰ δύναμιν οἱ τῶν ἐκκλησιῶν προστάται. Die Stelle beweift nicht nur, daß Julian driftliche Wohlthätigkeitsanstalten gekannt haben kann, sondern auch, daß biese in der Regel von den Bischöfen, den Leitern der kirchlichen Armenpflege, eingerichtet 50 wurden, also kirchliche Anstalten im eigentlichen Sinn des Wortes waren. Die erklärende Notiz des Epiphanius läßt vermuten, daß folche Anstalten noch zu seiner Zeit nicht überall bekannt waren. Dann wird man aber ihren Ursprung schwerlich über die Mitte des 4. Jahrhunderts hinaufrücken dürfen. Dem entspricht es, daß sich die Mitteilungen über Xenodochien erst nach Julian mehren. Es scheint mir nicht unmöglich, daß seine 55 Anordnung den Eiser der Bischöfe geradezu anspornte. Nun gründete Basilius nicht weit von Cafarea eine große Wohlthätigkeitsanstalt für Kranke, besonders auch Aussätzige, und für Fremde. Gregor von Nazianz sagt rhetorisch: eine neue Stadt vor der Stadt έν ή νόσος φιλοσοφείται καὶ συμφορά μακαρίζεται (Orat. 43, 63, S. 817, Μαμε riner-Ausa.). Aber daß Bafilius fich über dieses Unternehmen rechtfertigen mußte (ep. II, 60

94 MSG 32, S. 488), zeigt einleuchtend, wie ungewohnt das Ganze noch war. Auch non ein Raar πτωγοτροφεία in kleineren Orten seiner Diöcese erfährt man durch seine Briefe; an der Spike standen Landbischöfe. Basilius suchte diesen Anstalten Freiheit von Abaaben zu verschaffen (ep. II, 142 und 143, S. 591 ff.). In Antiochia bestanden zur 5 Zeit der dortigen Thätigkeit des Chrhsoftomus um das Jahr 380 ein Eevov für Kranke aller Art und ein καταγώγιον των πτωχων vor der Stadt; in letterem befanden sich bie an Elephantiasis und Krebs Leidenden, denen das Betreten der Stadt verwehrt war (ad Stagir. III, 13, S. 273, Ausg. von Montfaucon; vgl. In Matth. hom. 66, 3, S. 741). In Konstantinopel gab es unter Theodosius I. ξενῶνες τῶν ἐκκλησιῶν, in 10 denen Kranke verpflegt wurden (Theod. H. e. V, 19, S. 441 Ausg. von Gaisford). Chrisfostomus erwähnt eine tirchliche Fremdenherberge: έστιν οἴκημα κοινὸν ή ἐκκλησία, δν ξενώνα καλούμεν. Wir erfahren zugleich, daß der nötige Aufwand von der Kirche getragen wurde: μη τὸ ἀπὸ τῶν κοινῶν τῆς ἐκκλησίας τρέφεσθαι χρημάτων αὐτοὺς, τοῦτο ὑμᾶς ἀφελῆσαι δύναται (In Acta hom. 45, 4, S. 383 f.). Μιτή εἰπ νοσοκομεῖον 15 fand Chrysoftomus nach Balladius (V. Chrys. 5, S. 21) in Konstantinopel vor; es genügte aber dem Bedürfnis nicht: περισσούσης τῆς χρείας, κτίζει πλείονα νοσοκομεῖα, προκαταστήσας δύο τῶν εὐλαβῶν πρεσβυτέρων, ἔτι μὴν καὶ ἰατροὺς καὶ μαγείρους καὶ χρηστοὺς τῶν ἀγάμων ἐργάτας τούτοις εἰς ὑπηρεσίαν, ὥστε τοὺς ἐπιχωοιάζοντας ξένους καὶ υπὸ νόσου ληφθέντας τυγχάνειν ἐπιμελείας (a. a. D., von 20 2 Hofpitälern, wie Uhlhorn Liebesthätigkeit S. 320 angiebt, ift, wie man fieht, keine Rede). Dagegen verdankt das in neueren Werken mehrfach erwähnte von Ephräm in Ebeffa gegrundete "Krankenhaus mit 300 Betten" nur einem Migberständniffe seine Entstehung. Nach dem Berichte des Sozom., H. e. III, 16 handelte es sich um eine vorüber= gehende Hilfsaftion anläßlich einer ungewöhnlichen Theuerung.

Das find die Anfänge der Wohlthätigkeitsanstalten. Die Annahme, daß sich ihre Zahl im 5. und 6. Jahrhundert mehrte, ist ohne Zweifel richtig. Schon die Anerkennung, die sie fanden, mußte dazu führen. Bon Wichtigkeit für die Bermehrung war ohne Aweifel auch die wachsende Verbreitung des Mönchtums. Denn aus Johannes Cassianus ift zu entnehmen, daß die orientalischen Mönchsaesellschaften regelmäßig Kenodochien 30 unterhielten (vgl. Inst. IV, 7, S. 52 Ausg. v. Petschenig). Aber sichere Kenntnis fehlt uns. Denn ob man aus dem 8. Kanon von Chalcedon (οί κληρικοί των πτωχείων καὶ μοναστηρίων καὶ μαρτυρίων ύπὸ τῶν ἐν ἐκάστη πόλει ἐπισκόπων τὴν ἔξουσίαν . διαμενέτωσαν, bgl. c. 10) folgern barf, baß Armenhäuser im 5. Jahrhundert eine allgemein verbreitete und regelmäßig vorhandene Inftitution gewesen seien (Uhlhorn, 35 Liebesthätigk. S. 321), ist mindestens fraglich und handgreiflich übertrieben war es, wenn Ratinger schon im 4. Jahrhundert in Kappadozien "fast in jeder Stadt, in jedem Flecken" ein Hospital errichtet sein ließ (S. 143). Wir kennen weder die Progression, in der die Zahl der Anstalten stieg, noch das Ergebnis. Der 75. der arabischen, angeblich nicanischen Kanones (Mansi II, S. 1006) beweist bei der Jugend dieser Fälschung nichts. Daß 40 mit der wachsenden Zahl der Anstalten eine Teilung der Arbeit eintrat, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß man es vermuten müßte, auch wenn es nicht überliefert Die Stiftung des Basilius war zugleich Fremdenherberge, Armenanstalt, Beschäftigungsstätte, Krankenhaus und Aspl für Unheilbare. Diese Berbindung war für die Dauer undurchführbar. In welchem Maße die Zerlegung der Aufgaben durchgeführt wurde, lehrt der Wortschaß des Cod. Justin.; man hört von xenones . vel ptochotrophia vel brephotrophia vel orphanotrophia vel gerontocomia (I, 2, 22, S. 16 der Ausg, von Krüger). Daß das Krankenbaus, nosocomium, an dieser Stelle nicht genannt ist, ist wohl zufällig (vgl. unten S. 440, 11). Von der Anlage der Xenodochien gewähren die Entdeckungen des Grafen Bogue in Sprien eine Vorstellung (Pan-50 docheion in Deir Seman nach der Inschrift aus dem Jahre 479; Syrie centrale II, pl. CXIV, S. 128; Pandocheion in Turmanin, 6. Jahrh., pl. CXXX und CXXXI S. 138f.).

Das Gesagte gilt von der orientalischen Kirche. Das Abendland folgte ihrem Borgang etwas später nach. Bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts scheinen Wohlthätigkeitssanstalten hier noch unbekannt gewesen zu sein: man sindet sie dei Ambrosius nicht erwähnt. Auch Augustin predigte von der Hospitalität in einer Weise, die deutlich zeigt, daß die Aufnahme Fremder in Privathäusern noch Bedürfnis war (z. B. serm. 111, 2, S. 392; 179, 3 S. 595 Maurinerausz.). Aber gerade von ihm wissen wir, daß er durch einen seiner Presbyter ein Lendochium erbauen ließ (serm. 356, 10, S. 968). In und bei 60 Nom gingen die ersten Stiftungen von dem Kreise der von Hieronhmus angeregten

Männer und Frauen aus (Hier. ep. 66, 11, S. 401 und 77, 6, S. 461, Ausgabe von Ballars). Jüngere Stiftungen werden im Papstbuche dem Papste Symmachus (S. 124, Aug. von Mommsen: ad d. Petr. et ad d. Paul. ap. et ad s. Laurentium m. pauperidus habitacula construxit), dem Feldherrn Justinians, Belisar (Vit. Vigil. S. 149: xenodochium in via Lata) und Pelagius II. (S. 160: Domum suam seeit ptochium pauperum senum) zugeschrieben. In den Briesen Gregors I. sind mehrsach Lenodochien erwähnt: in Rom ep. IX, 63, S. 84 und 66, S. 86, auf Sizilien II, 38, S. 136; IX, 35, S. 65 und Sardinien IV, 24, S. 258. Außer den Lenodochien kennt Gregor d. Gr. auch kleinere Anstalten der Art, Diakonien genannt, d. h. Häuser, in denen die Diakonen die Armen ihres Bezirks versorgten. Er erwähnt 10 solche in Rom XI, 17, S. 279, Pesaro V, 25, S. 306, Neapel X, 8, S. 243. Ihre Ausgabe ist angedeutet durch die Worte quod ad mensas pauperum vel diaconiae exhibitionem percepisti (XI, 17). Man sindet sie auch im Liber diurnus genannt (vgl. Nr. 88, S. 116, Nr. 95, S. 123f., Nr. 98, S. 129).

Bas Gallien anlangt, so ist Sulpicius Severus, der Biograph Martins von Tours, 15 der erste, von dem wir wissen, daß er eine Wohlthätigkeitsanstalt gründete: er gestaltete sein eigenes Haus zu einer "hospitium domus" (Paul. Nol. ep. 24, 3 ad Sever. S. 203 f. Ausg. von Hartel; Uhlhorns Angabe, die Bezeichnung hospitium sei jünger als das latinisierte Xenodochium, ist demnach schwerlich richtig, Liebesthätigkeit S. 321). Johannes Cassianus, der in seinen Schriften da und dort der orientalischen Xenodochien Er= 20 wähnung thut (s. oben S. 438, 38 u. vgl. Coll. 14, 4, 2, S. 401; 18, 7, 6, S. 515), gab also seinen Landsseuten nicht Kunde von einer ihnen unbekannten Institution. Und Cäsarius von Arles, dem Franzosen und Deutsche das Verdienst zugeschrieben haben, daß er das erste Hospital in Gallien stiftete (s. Arnold, Cäsar. S. 395), muß auf diesen Ruhm ver= zichten süben Haus sichten seines Kands sür Sieche sussensichen in Gallien verbreitete, wissen wir nicht. Denn aus den sog. Statuta eccl. antiq., die man wohl herbeigezogen hat, läßt sich zur Beantwortung dieser Frage nichts entnehmen. Wird hier geboten, ut episcopus non longe ab ecclesia hospitiolum habeat (c. 14 S. 143, Bruns), so beweisen die solzgenden cc., daß dabei an die Wohnung des Bischoss, nicht an eine Fremdenherberge ge= 30 dacht ist.

Wie sich aus dem Gesagten ergiebt, waren die Wohlthätigkeitsanstalten entweder Stiftungen der Kirche oder sie waren von Privaten gegründet. Im ersteren, dem häufigeren, Falle befanden fie fich im Eigentum der Rirche und wurden aus ihren Ginkunften erhalten, im letteren statteten die Stifter sie mit den nötigen Gütern aus. Wurden sie 35 nicht durch Schenkung oder Vermächtnis der Kirche zugewandt, so blieben fie im Besitze ber Stifter. Ein Beispiel hierfür ift Sulpicius Severus (vgl. a. a. D. ep. 24, 1, S. 202 u. 3, S. 204). Die Kirche hat wohl auch die Mittel für eine folche Unftalt durch Samm= lungen bei den Gemeindegliedern zusammengebracht (Aug. serm. 356, 10, S. 968: Pecunia, quae data erat ecclesiae propter xenodochium). Uhlhorn hat in ber 2. Aufl. 40 dieses Werks, die Vermutung ausgesprochen, daß eine Zeit lang auch der Staat sich bei der Unterhaltung der Anstalten beteiligt habe; wenigstens rechne eine Berordnung des Raisers Gratian 382 das "publicis vel sacris aedibus construendis atque reparandis hospitalium domorum curae subjici" zu ben munera sordida (c. 15. Cod. Theod. de extraord. sive sordidis muneribus XI, 16, S. 1095, Ausg. von Hänel). 45 Es habe den Xeniparochi obgelegen, deren Berpflichtung ein munus personale war (vgl. Arcadius im liber de muneribus in der lex 18. § 20. Dig. de muneribus et honoribus L. 4). Aber schon im Jahre 390 werde in einem Gesetze Balentinians diese cura hospitalium domorum nicht mehr dazu gerechnet (c. 18. Cod. Theod. cit., S. 1097), daher auch in der Wiederholung des c. 15 im justinianischen Coder (in c. 12 50 de excusationibus munerum XLVIII, S. 421, Ausg. von Krüger) fortgelaffen. Ich bezweifle aber, ob dieses Verständnis der angeführten Stellen richtig ist; es scheint sich vielmehr um Berpflegung von Gefandten u. bgl. zu handeln. Sicher ift, daß späterhin die Lenodochien und die verwandten Anstalten ganz der Fürsorge und Leitung der Kirche überlassen blieben; der Staat beschränkte sich darauf, sie zu schützen und zu fördern. Er 55 erkannte die kirchlichen Vorschriften über die Prinzipien der Verwaltung an und fügte seinerseits sichernde Normen hinzu, erteilte auch den Anstalten Privilegien, welche Die Kirche dann auch in ihre Gesetzgebung aufnahm. Die römischen Kaiser approbierten im ganzen die bischöfliche Administration der Wohlthätigkeitsanstalten, wie des übrigen Mirchenguts, und legten den Bischöfen die Pflicht wie das Necht auf, für die zu Gunften der= 60

Das römische Recht betrachtete demnach die Wohlthätigkeitsanstalten als kirchliche Institute und gewährte ihnen und ihren Verwaltern diejenigen Gerechtsame und Priviselegien, welche die Kirche im allgemeinen besaß. Lev und Anthemius bestimmten darüber im Jahre 472 (c. 34, S. 23, C. de episcopis et clericis I, 3): Omnia privilegia, quae a retro principibus, aut a nostra serenitate, vel iudiciariis dispositionibus, aut liberalitatibus praestita sunt orphanotrophio, sive asceteriis, vel ecclesiis, aut ptochiis, seu xenodochiis, aut monasteriis per hanc pragmaticam sanctionem sirma illibataque in perpetuum custodiri decernimus. Valde etenim hoc videtur esse necessarium, cum exinde sustentatio vel educatio orphanis atque egenis, et usibus ecclesiasticis ac ptochiis vel asceteriis comparetur—. Bon denselben Kaisern werden die besonderen Jamunitäten der Kleriter auch auf die ptochotrophi, xenodochi u. s. w. übertragen (c. 32. § 7, S. 23. 40 C. tit. cit. derb. die Borschriften Justinians in c. 22 und 23, S. 16 f. C. de sacros.

ecclesiis. I, 2 vom 3. 529 f. Novella VII u. a.).

Über die innere Einrichtung und namentlich über das Pflegepersonal in den Lenodochien sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet. Die Verwaltung führten vom Bischof ernannte Beamte, die Xenodochi, Ptochotrophi, Orphanotrophi u. s. w. An den eigentlichen Krankenhäusern gab es Ürzte und eine große Zahl von Dienern, die zum Teil gegen Lohn angenommen wurden. Ein Beispiel bieten wahrscheinlich die alexandrinschen Parabolanen, s. d. A. Bd XIV S. 675. Häusiger scheint es gewesen zu sein, daß die Pfleger aus dem Kreise der Asketen genommen wurden (vgl. oden S. 438, 18 über Chrysostomus). Sie lebten nach der Art der Mönche. Das scheint besonders im Wendland der Fall gewesen zu sein. Gregor d. Gr. verfügte, daß nur "religiosi" zu Vorstehern der Kenodochien auf Sardinien erwählt werden sollen (Ep. IV, 24, S. 258). Bei einem Kenodochium in Augustodunum heißt der Vorsteher Abt, die Pfleger monachi, und es wird bestimmt, daß der König mit deren Zustimmung den Abt ernennen soll (Gregorii M. ep. XIII, 11, S. 376). Man begreift, daß die Begriffe monasterium und xenodochium ineinander sließen, vgl. Vita patr. Jurens. 21, MG SRM III, S. 164, wo von dem Abt Eugendus erzählt wird: Distructis mansionum ediculis und secum cunctos xenodochio quiescere fecit.

Unter den politischen Stürmen, die die römische Welt seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts erschütterten und unter denen schließlich das abendländische Reich zu= 60 sammenbrach, ift natürlich eine große Zahl von Wohlthätigkeitsanstalten zu Grunde ge-

Aber die Institution als solche bestand in Oft und West fort. Für das mittel= alterliche Konstantinopel zählt Du Cange (Constantin. christ. IV, 9, Bb III, S. 163) 35 Lenodochien auf. Sie waren bestimmt für παίδων τροφαί καὶ παιδεία κατά νόμον Χοιστιανοίς πάτριον καί ξένων υποδοχαί και θεραπείαι άνδοων. Μας δας Abendland anlangt, so ward nicht nur das erwähnte Hospital des Casarius bereits unter 5 gotischer Herrschaft gegründet, sondern auch die 3 Spitaler des Symmachus wurden gebaut, während Theoderich d. Gr. über Rom herrschte. Im sränkischen Reiche gründeten Childebert und seine Gemahlin Ulthrogota in Lyon ein großes Xenodochium (Conc. Aurel. V v. 549 c. 15, S. 105); das von Gregor I. erwähnte Hospital in Autun (ep. XIII, 7, S. 372, vgl. 11, S. 376) war eine Stiftung ber Königin Brunichilde und bes Bifchofs 10 Snagrius. Auch abgesehen von diesen großen Anstalten kann es nicht gang an Renovochien im Lande gefehlt haben. Denn die Spnoden zu Orleans 549 (c. 13, S. 104) und zu Chalon f. S. 639—654 (c. 7, S. 210) schirmen den Besitz derselben ebenso wie ben der Kirchen und Klöster. In der Sammlung Markulfs findet sich ein Formular für die Gründungsurkunde eines Xenodochiums oder eines Klosters (II, 1, S. 70). Für 15 Rom hat der Liber diurnus (7.—8. Jahrh.) 2 Formeln de concedendo xenodochio (Nr. 66f., S. 62 Ausgabe von Sickel). Auch wissen wir von einer ziemlich großen Anzahl von Anstalten: Gregor von Tours kennt ein Leprosenhaus bei Chalon s. S. (In glor. conf. 85, S. 803); in Athies, Dep. Somme, gründete die Königin Radez gunde ein Haus für arme Frauen (Vit. Radeg. I, 4, S. 366); in St. Denis führte 20 man die Errichtung des dortigen Xenodochiums auf Rönig Dagobert zurück (Gesta Dagob. 29, S. 411); in Berdun, Met, Mastricht gab es im Jahre 636 Leprosenhäuser (Test. Grim. MRh. UB. I, S. 6f.); noch andere Beispiele KG. D.s I<sup>3</sup>, S. 236, Anm. 6. Um verbreitetsten scheinen im frankischen Reich die kleinen Armenhäuser bei den einzelnen

Kirchen, die sog. matriculae, gewesen zu sein.

Doch ist diese Bedeutung der matriculae nicht unbestritten. H. Schäser vertritt die Anschauung, daß die matricularii die niederen Kirchendiener seien (Pfarrkirche und Stist im deutschen MU. S. 90 st.). Dem Worte nach ist beides möglich: die matricularii können ebenso die in die Matrikel der Kirchendiener wie die in die Matrikel der Armen Eingetragenen sein. Unbestritten ist auch, daß im späteren MU. matricularius den 30 niederen Kirchendiener, wohl auch den Ministranten bedeutet (Spn. von Lüttich 1287, c. 10, 48, Hartheim III, S. 698; Spn. von Trier 1310, c. 19, Hartheim IV, S. 133). Darf man diesen Sprachgebrauch schon für das frühere MU. annehmen, so ist die matricula im übertragenen Sinn Korporation der niederen Kirchendiener, bezw. das Haus, in dem sie gemeinsam lebten, und hat mit den Wohlthätigkeitsanstalten nichts zu thun. Aber 35 Schäsers Anschauung ist gegenüber dem Sprachgebrauch bei Gregor von Tours und den Schriftstellern der nächsten Zeit undurchsührbar. Gregor schildert z. B. die Zustände in der matricula bei St. Martin in Tours solgendermaßen: Cum ad matricolam illam

cotidie a fidelibus necessaria tribuantur, consuetudinem benedicti pauperes habent, ut cum multi ex his per loca discesserint, custodem inibi de- 40 relinquant, qui quod fuerit oblatum accipiat (de virt. s. Mart. I, 31, S. 603). Soll man wirklich glauben, daß das niedere Kirchenpersonal von St. Martin sich täglich in die benachbarten Orte — dem Zusammenhang nach: zu Bettelfahrten — zerstreute? Dber spricht die Schilderung nicht vielmehr klar die Thatsache aus, daß die matricularii Arme waren? Demgemäß spricht Gregor auch sonst; er nimmt zusammen: Nonnulli 45 matriculariorum et reliquorum pauperum (Hist. Franc. VII, 29, ©. 310, 13). Die gleiche Zusammenstellung findet man bei Späteren, Vita Arnulfi 14, S. 438: Et matricularii seu ceteri pauperes; Vita Eparch. 10, S. 556: Collectis infirmis et matricolis. In den Statuten Abalhards für Corbie sind die niederen Kirchendiener und die matricularii nebeneinander genannt. Die ersteren gehören zu den Klerikern, 50 die letzteren zu den Laien (c. 1 bei d'Achery Spicileg. 1, S. 587); sie werden mit den dienenden Laien zusammengestellt (c. 6, S. 589: Famulorum nostrorum vel matriculariorum, qui semper aequaliter habendi sunt). Die Gesta Dagoberts erzählen von diesem König: Et matricolam et senodochium ceteraque diversa loca ad hoc ibidem (in St. Denis) instituit, ut pauperes utriusque sexus sive etiam 55 qui sanctorum ope sanitate donari digni fuissent in reliquum ipsius elemosinis sustentati qui vellent in servitio ecclesiae acsi pro gratiarum actione permanerent (c. 29, S. 411). Hiernach konnte man aus der matricula in den niederen Kirchendienst übertreten, aber der matricularius war nicht als solcher Kirchendiener. Demgemäß unterscheidet noch Hinkmar in dem von ihm gefälschten Testament des Remi= 60

gius die subdiaconi, lectores, ostiarii et iuniores, d. h. das niedere Kirchenpersonal von den pauperes in matricola positi, indem er diesen verschiedenen Klassen eigene Legate erteilen läßt (Vita Remig. 32, S. 337, 16 und 339, 12) und stellt der Interpolator seines Testaments zusammen: in ptochiis, cenobiis, martiriis, diaconiis,

5 xenodochiis omnibusque matriculis (S. 341, 28).

Auf Grund dieses Sachverhalts scheint es mir sicher, daß vom 6.—9. Jahrhundert im fränkischen Reiche sedermann gewußt hat, daß die matricularii Armenhäusler, nicht aber niedere Kleriker waren. Schäfer würde auf seine Ansicht schwerlich gekommen sein, wenn er seine Untersuchung nicht lediglich auf die Regula Chrodegangi aufgebaut 10 hätte. Aber ist es wirklich auffällig, daß Chrodegang, der im Prolog eine Ordnuna für seinen Klerus ankündigt, dann auch Bestimmungen für die Insassen der matriculae bringt, da doch jede matricula Appendig einer Kirche war? Und ist es wirklich sicher. daß er an klerikale Rangordnungen gedacht hat, wenn er vorschreibt: Omnes in ecclesia in domo veniant mane prima expectantes in ordinibus suis, ba er body audy 15 pon ben pueri parvi vel adulescentes perlangte, dan fie in oratione vel ad mensas ordines suos custodiant (c. 2, S. 4 der Ausg. von Schmit)? Bollends belanglos find die seelsorgerlichen Anordnungen; benn sie waren am Plate, mochten die matricularii Arme fein, die in der Pflege der Kirche standen, oder Dienstleute, die für fie arbeiteten. Entscheidend dafür, daß auch in der Reg. Chrod. die matricularii Arme und 20 nicht Kirchendiener find, ist endlich die Schilderung, die Chrodegang von ihnen entwirft: Non secundum institutionem antique ecclesie eorum esse conversatio sed sub magno quodam periculo et neglegentiam et, ut ita dixerim, absque praedicatione et confessione erant in quadam sccuritate positi, neque ad domum in stacionem publicam ad audiendum verbum Dei veniebant neque in reliquis 25 stacionibus, sed erant omnes sedentes unusquisque in loca sua (c. 34, ©. 24). Bier sind nicht niedere Kleriker gezeichnet, die schon ihr Dienst täglich in die Kirche rief, sondern vernachlässigte Urmenhäusler.

Man muß demnach daran festhalten, daß die matriculae der fränkischen Zeit zu ben Wohlthätigkeitsanstalten gehörten. Richtig ift, daß sie fich, soweit fie nicht eingingen, 30 im weiteren Berlaufe in Genoffenschaften von niederen Kirchendienern umgestalteten. Den Weg, auf dem dies geschah, läßt die oben S. 441,51 angeführte Stelle der Gesta Dagob. vermuten: man verlangte als Gegenleiftung für das Almosen von den Armen, so weit fie arbeitsfähig waren, kleine kirchliche Dienste. Eine Illustration zu dieser Umbildung bietet das Güterverzeichnis von Prüm. Hier heißt es von der domus hospitalis, es 35 follten in ihr XII pauperes fratres et prebendarii nostri fid aufhalten, qui de reditibus sibi assignatis omnibus diebus vite sue sustentabuntur inibi. Prefati enim pauperes continue permanebunt in obsequio ecclesie, campanas debent pulsare, claustrum quolibet sabbato scopare et ad omnia, ubi necesse fuerit nobis et ecclesie obsequium prestare (MRhein. UB. I, S. 146, Rr.135, 2). Lehr= 46 reich ist endlich der Vergleich von Form. Andec. 19, S. 21 aus dem 6. Jahrhundert mit Form. Tur. 11, S. 141 aus dem 8. Jahrhundert. In der Formel von Angers heißt es: Nos fratris qui ad matricola sancti illius resedire videmur, quos nobis ibidem omnipotens Deus de conlata christianorum pascere videtur, invenimus ibidem infantolo; hier sind die matricularii nur Insassen eines Armen-45 hauses. Dagegen erzählen die von Tours: Dum matutinis horis ad hostia ipsius ecclesiae observanda convenissemus, ibique infantulo invenimus; hier leisten sie einen kirchlichen Dienst.

Die Matrikeln der fränkischen Zeit scheinen ursprünglich regelmäßig zu Kirchen oder Klöstern gehört zu haben. Aus der Regel Chrodegangs sieht man, daß bischösliche Kirchen auch Matrikeln auf dem Lande besaßen. Die Entwickelung des kirchlichen Güterrechts in der fränkischen Zeit machte es möglich, daß einzelne Matrikeln sich zu selbstständigen Anstalten unter einem Borsteher (primicerius, martyrarius) entwickelten. Sie konnten eigenes Vermögen erwerben und — natürlich unter Aussicht des Bischoss— darüber verfügen (vgl. das Testam. Grimos, MRhein. UB. I, S. 6). Versorgt wurden in den Matrikeln, so weit wir sehen, in der Regel erwachsene männliche Arme; doch vgl. über Frauen S. 441, 19 u. 55. Wenn Uhlhorn (RC. XVII², S. 304 und Liebesth.II, S. 26) aus den eben angeführten Formeln folgerte, daß die Findelkinder in ihnen versorgt wurden, so war das unberechtigt. Die matricularii von Angers erzählen vielmehr, daß sie das gefundene Kind versauften, und die von Tours vermeiden zwar das Wort venundare, aber die Sache war nicht besser. Denn auch sie quittieren: pro quo pretium accepimus id quod nobis

bene complacuit valentem soledos tantos. Eine entsprechende Formel für die römisschen Lenodochien hat der Liber diurnus S. 28, Nr. 38. Hier schenkt der Papst einem Dritten pro fideli servitio nobis exhibito einen Knaben ex iure xenodochii illius als Sklaven; vgl. auch Vita Goar. 7 MG SRM IV, S. 417. Hier überall handelte es sich nicht um Versorgung der Findelkinder, sondern um das Eigentumsrecht der Kors 5

poration an dem Findling, den sie aufnahm.

Obgleich somit die aus der alten Kirche überkommenen Wohltbätiakeitsanstalten im fränkischen Reiche fortbestanden, ja ihre Zahl sich vielleicht noch vermehrte, war seit der Bölkerwanderung die Zeit der Anstalten vorbei. Der Grund lag in dem großen Umsschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Europas. Da der ehemalige Weltverkehr stockte, 10 so hörte die fluktuierende Bevölkerung auf. Da die Industrie erlahmte, die städtische Bevölkerung sank und die Stadtbürger zum Ackerbau übergingen, verschwand das städtische Proletariat: es fehlten die Elemente, um Anftalten wie die des Bafilius zu bevölfern. Bauerndörfer und Städtlein von Aderburgern bedürfen keiner Armenhäuser. Die einzigen wirklichen Bedürfnisse, die blieben, waren Asple für die Aussätzigen und Hospize auf den 15 Bäffen. Aus diesen Berhältniffen erklärt sich der Rückgang der Wohlthätigkeitsanstalten und ihre Umwandlung zur Erreichung anderer Zwecke. Den letzten Stoß gab ihnen vermutlich die unter Karl Martell und seinen Söhnen in ausgedehntem Maße betriebene Entfremdung von Kirchengut (s. d. A. Liftinae Bd XI S. 485, 2ff.). Das vermag ich nicht direft zu beweisen. Denn in ben Erlassen Karlmanns und Nippins ist nur von Kirchen- 20 gut im allgemeinen die Rede (MG CRFr. I, c. 10, 1, S. 25, 11, 2, S. 28, 12, 3, S. 29). Aber es ist wahrscheinlich, da diesseits der Alpen das selbstständige Xenodochium zunächst fast ganz verschwindet. In keinem Kapitulare und keiner Urkunde Karls d. Gr. werden solche erwähnt. Was Uhlhorn, Liebesthätigkeit II, S. 66 ff. und RE. XVII2, S. 304 angiebt, ift unbrauchbar; benn er hat übersehen, daß alle Stellen, die er benütt, 25 sich auf Italien beziehen. Für Italien ift es leicht, den Fortbestand der Xenodochien nachzuweisen; es gab hospitales, per calles Alpium siti, pro peregrinorum susceptione (Cod. Carol. 87, S. 623), ferner solche in den Bistümern Modena, Arezzo, Aquileja (Dipl. Kar. 1, S. 199, 204, 235). Sie standen zum Teil im Besitz der Bistümer (J. die anges. Urkf.), zum Teil waren sie in den Besitz des Königs (Dipl. Kar. I, so S. 115 st., Nr. 81, Capit. I, S. 189, Nr. 89, 5; S. 195, Nr. 92, 3 u. ö.) oder der Grundskaren (Capit. I. S. 102, Nr. 01, 2, S. 201, a 05, 6; S. 228, Nr. 164, 7) aufannan herren (Capit. I, S. 192, Nr. 91, 3; S. 201, c. 95, 6; S. 328, Nr. 164, 7) gekommen. Daß ihr Zweck die Versorgung der Armen und die Aufnahme der Fremden war, war unbergessen (val. die a. Kap. Nr. 92 u. 164 u. S. 200, Nr. 95, 1; S. 210, Nr. 102, 9). Aber vielfach wurde das Einkommen nicht für diesen Zweck verwandt (vgl. I, S. 316, 35 Nr. 157, 1; S. 328, Nr. 164, 7; II, S. 121, Nr. 228, 15), oder die Anstalten waren verfallen (S. 191, Nr. 90, 12; S. 195, Nr. 92, 3). Das Bestreben der Fürsten war auf ihre Wiederherstellung und die Verwendung der Mittel für den stiftungsmäßigen Zweck gerichtet (s. die angef. Stellen, ferner I, S. 328, Nr. 164, 4; S. 332, Nr. 166, 3; II, S. 63, Nr. 202, 1; S. 94, Nr. 217, 5, vgl. die röm. Syn. von 826 c. 23, S. 374). 40 Aber der Erfolg war nicht durchgreifend; das zeigen die vielen Wiederholungen dieser Borschriften. Wenn Uhlhorn, Liebesthät. II, S. 68, Lothar I. sich damit begnügen ließ, daß 1/5 der Einkunfte dersenigen Lenodochien, deren ordnungsmäßige Herstellung nicht zu erreichen war, für die Armen verwendet werde, so war das nicht ganz zutreffend. Lothars Borfdrift lautet: Ut in senodochiis rationabiliter dispositis et adhuc in 45 pristino statu manentibus testatoris omnino conscripta serventur. In his vero, quae ab initio iustae rationis dispositione caruerunt, volumus ut quinta pars fructuum pauperibus detur; similiter in illis quae rationabilem dispositionem habuerunt et tamen qualibet negligentia pristini status ordinatione carent, volumus ut conditio suprascripta servetur, quousque per bonorum ordina-50 torum providentiam et temporum habundantiam ad priorem valeant ascendere dispositionem (Cap. I, S. 332, Nr. 166, 3 von 825 (?). Lothar hatte weitergehende Absichten; aber sie führten nicht zum Ziel. Ein Kapitulare Kaiser Ludwigs II. von 865 bestätigt den übeln Zustand vieler Xenodochien, beweist aber zugleich ihren Fortsbestand (Cap. II, S. 94, Nr. 217, 5; vgl. auch S. 82, Nr. 210, 7 von 845-850). 55 Man kann demnach nicht an einen vollständigen Untergang der altkirchlichen Wohlthätig= keitsanstalten in Italien benken. Dort ift die Kontinuität der historischen Entwickelung nie ganz abgerissen: das mittelalterliche Hospital schloß sich dort an das altkirchliche Lenodochium an.

Anders war es diesseits der Alpen. Daß unter Karl d. Gr. Lenodochien nicht er= 60

wähnt werden, habe ich eben bemerkt. Unter seinen Nachfolgern findet man einige Er= wähnungen. In einer Eingabe der Bischöfe an Ludwig d. Fr. (nach 816) wird gefagt: Qualiter senodochiorum ordo servetur, promulgata ab auctoribus eorum testamenta fatentur; nam si levitatis aut fortasse simplicitatis erroribus obvoluta 5 rationabili statu caruerint, catholici provisoris arbitrium prestolentur (Cap. I. S. 369, Nr. 179, 6). Hiernach suchte der Epistopat die Resorm der ihrem Zwecke entfremdeten Anstalten sich selbst vorzubehalten. Etwa ein Jahrzehnt später werden sie in einer Berfügung, die die Entfremdung von Kirchengut verbietet, neben Kirchen und Klöstern genannt (Cap. I, S. 310, Nr. 153). Aber ber Erlaß ift ein Erzerpt aus ben Novellen 10 Justinians; es lägt sich also aus ihm nichts über den wirklichen Bestand von Xenodochien in dieser Zeit entnehmen. Ferner gedenkt ihrer die Spnode von Meaux 845 in einer Eingabe an König Karl II. Hier heißt es: Admonenda est regia magnitudo de hospitalibus, quae tempore praedecessorum suorum et ordinata et exculta fuerunt et modo ad nichilum sunt redacta. Sed et hospitalia Scothorum quae 15 s. homines gentis illius in hoc regno construxerunt, . ab eodem hospitalitatis officio funditus sunt alienata (Cap. II, S. 408, Nr. 293, 40). Die hier ausgesprochene Behauptung, daß es im Westfränk. Reich kaum mehr Lenodochien gebe, wird von der Synode zu Quierzh Nov. 858 bestätigt (Cap. II, S. 434 Nr. 297, 10). Was das ostfränkische Reich anlangt, so klagt Victor von Chur in einer Eingabe an Ludwig 20 d. Fr. von 823 in Bezug auf sein Bistum: Distructa sunt synodochia vel pauperum susceptiones (MG EE V, S. 309, Nr. 7). Es wird schwerlich anderwärts viel besser sewesen sein. Ob es in der angelsächsischen Kirche des frühen MA. Wohls thätigkeitsanstalten gab, vermag ich nicht festzustellen. Bonifatius hat das Wort xenodochium nicht; Alkuin regt in einem Briefe an Canbald von Nork die Gründung von 25 Hospizen an, muß aber das Wort erklären: Consideret tua pietas, ubi xenodochia i. e. hospitalia fieri iubeas, in quibus sit cotidiana pauperum et peregrinorum susceptio (ep. 114, S. 169). Die Wahrscheinlichkeit ist also nicht groß. Es ist burch diese Neußerungen nicht ausgeschlossen, daß die eine oder die andere Wohlthätigkeitsanstalt auch diesseits der Alpen das 8. und 9. Jahrhundert überdauerte (vgl. das Hospiz auf 30 bem Septimer B.M. 864); aber sie zeigen doch sehr bestimmt, daß das Anstaltswesen als solches nichts mehr bedeutete.

In die Lücke trat zunächst die klösterliche Wohlthätigkeit. Schon die Benediktiner-regel hat den Brüdern die Sorge für Fremde und Arme zur Pflicht gemacht (c. 53). War darin in den wüsten Zeiten des 8. Jahrhunderts viel verfäumt, so gehörte zu der 35 Reform der Klöster, die Karl d. Gr. anstrebte und Ludwig d. Fr. weiter führte, auch bie Gerstellung ber klösterlichen Wohlthätigkeit. Karl hat auf beren Ubung, die gastfreie Aufnahme Fremder und die Versorgung Armer, großes Gewicht gelegt (s. Cap. I, S. 62, Nr. 23, 9 von 789 "sieut regula continet", vgl. Pippin für Jtalien S. 210, Nr. 102, 9). Freilich wird die Durchführung dieser Vorschriften unvollkommen gewesen 40 sein (val. d. Libell. suppl. der Fulbischen Mönche 13 f., MG EE IV, S. 550) und gerieten die Klöster in den letzten Zeiten der Karolinger von neuem in tiefen Verfall. Aber ganz vergeblich waren die Bestrebungen Karls nicht. Die Statuten von Corbie (c. 4 d'Achery, Spieil. I, S. 587), das Güterverzeichnis von Prüm (Mittelrhein. UB. I, S. 146, Nr. 135, 2) und andere Quellen (f. KG. Deutschls. II, S. 277, Anm. 4) 45 zeigen, daß es da und dort Klöster gab, in denen Fremde und Arme Zuflucht und Unterstützung fanden. Nur muß man sich hüten, die Bedeutung der klösterlichen Pflegehäuser für die Allgemeinheit zu überschätzen. Dauernd verforgt wurden in Corbie wie in Prüm nur 12 Urme oder Gebrechliche. War das Hospital in Farsa 60 Fuß lang und 10 Fuß breit (Consuet. Fark. II, 1 S. 138), so ergiebt eine einfache Rechnung, daß man darin 50 ebenfalls etwa 12 Betten stellen konnte. Diese Zahl war häufig, wenn auch nicht geradezu Regel (f. RG. D.s IV, S. 54, Anm. 1). Legt man fie zu Grunde, so ergiebt sich, daß im Beginn des 10. Jahrhunderts im ganzen Erzbistum Trier, einem Gebiet ungefähr so groß wie das jetzige Königreich Württemberg, 84 Gebrechliche dauernd Verpflegung fanden; denn das EB. hatte damals 7 Klöster. Das ift keine "ausgedehnte Wohlthätigkeits-55 übung" (Uhlhorn S. 305), sondern der einleuchtende Beweiß dafür, daß die Wohlthätigkeitsanstalt im Beginne des MA. ihre Bedeutung verloren hatte. Ausgedehnter war die Ubung der Gastfreundschaft in den Klöstern; aber bei ihrer Beurteilung darf man nicht vergessen, daß sie zum geringsten Teil Wohlthätigkeit war. Sie wurde zumeist an Besitzenden geübt und von ihnen ohne Zweifel reichlich gelohnt (vgl. Cap. Aquisgr. 27 60 (cod. 5), S. 345; Consuet. Farf. II, 43 ff., S. 176 ff., Sublac. 45 f., S. 214 der

Ausgabe von Albers). Die Klosterreform des 10. und 11. Jahrhunderts und die Grünzdung der neuen Orden hatte ohne Zweifel einen Ausschwung der klösterlichen Liebeszthätigkeit zur Folge. Bei jedem wohleingerichteten Kloster fand sich jetzt außer dem Krantenhaus für die Mönche, der infirmaria, ein Hospital (hospitale pauperum, eleemosynaria), in dem teils eine Anzahl Armer dauernden Unterhalt fanden, teils bez dürftige Reisende aufgenommen und verpslegt wurden, während für vermögliche Fremde, sür Geistliche und Mönche in einem besonderen Hospitz gesorgt war. Aber auch jetzt siel das Gewicht durchaus auf die Verpslegung Vorüberziehender und die Spenden an Bettler, während die Sorge für dauernd Bedürftige ganz geringfügig war. Über Clugni macht Ulrich von Zell einmal die Mitteilung, daß in der Fastenzeit 1085 (intrante quadragesima, diese Zeitbestimmung ist, da es sich um eleemosyna et benedictio de carne handelt, sehr auffällig. Sollte quadragesima für quinquagesima verschrieben sein?) 17000 Arme gespeist wurden (Consuet. Clun. III, 11, MSL 149, S. 753); aber dauernd unterstützte Arme (pauperes praedendarii) gab es in der eleemosynaria des fürstlich reichen Klosters nur 18 (c. 24, S. 766 C).

Zu den klösterlichen Spitälern kamen dann die stiftischen hinzu. Der Kanon 141 der Aachener Regel, die das gemeinsame Leben auch auf die Geistlichen übertrug, schrieb ausdrücklich vor, daß jedes Stift auch ein Hospital zur Aufnahme Armer haben solle. Aus dem Bermögen der Kirche sind die dazu nötigen Mittel bereit zu halten, und die Kanoniker haben von ihren Einkunften zur Unterhaltung des Spitals den Zehnten bei= 20 zusteuern (MG CC II, S. 416). Ühnliche Bestimmungen traf das Konzil bezüglich der Kanonissen (c. 28 S. 455). Mögen diese Vorschriften auch nicht bei allen Stiftskirchen inne gehalten sein, so finden wir doch von jetzt an bei sehr vielen ein Armenspital, und zahlreiche namentlich städtische Spitäler, z. B. das Hotel Dieu in Paris, das Hospital in Rheims, St. Johannis in Hildesheim, St. Gereon in Köln, St. Leonhard in Basel 25 u. v. a. sind ihrem ersten Ursprunge nach stiftische. Die Pflegearbeit in diesen Spitälern wurde anfangs von Mitgliedern des Klosters bezw. des Stifts felbst mahrgenommen oder boch geleitet; später legte man sie in die Hände der den Klöstern und Stiftern in großer Zahl zuströmenden Laien, der Konverse-Brüder und Schwestern. Diese bildeten einen Konvent für sich, gestalteten sich immer mehr ordensartig aus, nahmen eine Regel, meist 30 die sog. Regel Augustins, an und erhielten einen Meister und eine Meisterin. So entwickelte sich aus dem klösterlichen Spital das Haus der Hospitalbruderschaft (val. AG. D. IV, S. 54). Auch in dieser Gestalt blieben viele Spitaler im Besit und unter der Aufficht bes Klosters ober Stifts, dem sie angehörten, andere erlangten Selbstständigkeit, wurden wieder zu Mutterhäusern neuer Spitäler, die mit ihnen zu einem Berbande vereinigt 35 waren. Es entstanden Spitalorden, Mönchsgenossenssten, deren Hauptaufgabe der Spitaldienst war. Bei einzelnen derselben ist dieser Ursprung noch urkundlich nachzuweisen. So ift 3 B ber Orden bes hl. Antonius aus der Eleemosynaria des Klosters Mons major in der Diöcese Bienne hervorgewachsen (f. Uhlhorn, Liebesthätigkeit II, S. 178ff), ebenso der Orden der Kreugträger mit dem roten Stern aus dem Klosterspital des hl. 40 Franz in Brag (f. Bd XI S. 97, 27).

Die berühmtesten Spitalorden sind die ritterlichen (vgl. die AA. Johanniter Bd IX S. 330 und Deutschorden Bd IV S. 589). Als bei ihnen die Spitalpslege, wenn sie auch nie ganz aufgegeben wurde, doch hinter den Wassendienst mehr und mehr zurücktrat und den Halbrüdern und Halbschwestern des Ordens überlassen wurde, nahmen die bürgerlichen Spitalorden die Arbeit auf. Es sind, um von den fast zahllosen Orden nur die am weitesten verbreiteten zu nennen, die Kreuzträger (cruciseri), die vorzugsweise in Italien verbreitet waren (vgl. Bd XI S. 96), die Kreuzträger mit dem roten Stern in Böhmen und Schlessen (vgl. Bd XI S. 97,27), die Antoniusherren, die sich besonders der von der Krankheit des heiligen Feuers Befallenen annahmen (vgl. oben 3. 38 50 und Bd I S. 606 s.), und der von Guido von Montpellier in dieser Stadt gestistete, dann von Innocenz III. 1204 nach Rom verpslanzte Orden des heiligen Geistes (vgl. Bd VI S. 457), der von seinem Mutterhause in Rom (S. Spiritus in Sassia) aus sich in allen Ländern verbreitete und zur Hebung des Spitalwesens ungemein viel beitrug.

Die Häuser der Spitalorden und Spitalbruderschaften bildeten den Übergang vom 55 firchlichen zum städtischen Spital. Erst damit erlangten diese Anstalten wieder allgemeinere Bedeutung für die Hebung der sozialen Zustände. Zu den städtischen Spitälern gehörten die meisten der seit dem 13. Jahrhundert hin und her in Deutschland gestisteten "Heiligensgeistspitäler" Sie wurden zum Teil von Privaten, zum Teil von der städtischen Verswaltung begründet, um dem bei dem raschen Anwachsen der Städte entstehenden Bedürfnis 60

nach Pflegeanstalten abzuhelfen; benn Beilanstalten im Sinne der späteren Krankenhäuser waren sie zum geringsten Teile. Die Verwaltung und Pflege wurde in der Regel von einer ordensartigen Korporation, Brüdern und Schwestern, die in ordensartiger Tracht und nach einer bestimmten Regel unter einem Meister und einer Meisterin lebten. wahr= 5 genommen, während andere unter direkter Berwaltung des Rates standen, der die Spital= beamten einsetzte und in jedem Falle die Bermögensverwaltung überwachte. Die Insaffen kauften sich für ihr Alter ein oder wurden durch die Gute derer, die über die Pfründen verfügten, aufgenommen. Daneben fanden in ihnen auch Fremde, Reisende, Kranke und Arme eine zeitweilige Zuflucht. Eigentliche Krankenhäuser gab es wenige, und selbst solche 10 Spitäler, die ursprünglich ausdrücklich zu Krankenhäusern bestimmt waren, wurden mit

ber Zeit Versorgungs ober Siechenhäuser.

Auch nach anderen Seiten hin entfaltete sich seit dem Aufblühen der Städte die Liebesthätigkeit in reichstem Mage und rief eine Fulle von Wohlthätigkeitsanstalten bervor. wie keine frühere Zeit sie gesehen. Biele Städte hatten neben dem Spital oder den Spitälern 15 ein Aussätzigenhaus vor dem Thore (meist St. Georg, auch St. Lazarus oder St. Hiob genannt), in dem die armen Siechen, die "guten Leute" (beshalb auch "gute Leute Haus") als eine Art flösterlicher Genossenschaft lebten. In Schweden wurden die Aussätzigen der ganzen ED. Upsala im Spital zu Upsala vereinigt (Hedquist S. 140). In Frankreich zählte man schon 1225 zweitausend Leprosenhäuser (Lallemand III, S. 240); für England werden 115 angegeben (ebd. S. 241). Zur Pflege der Aussätzigen wurde ein eigener Orden gestiftet, der Orden der Brüder vom Aussätzigenhause des hl. Lazarus in Jerus falem ober, wie fie sich später nennen, der Ritterschaft des hl. Lazarus. Seine Geschichte ift noch wenig aufgeklärt; er artete balb aus (vgl. Heimbucher, Orden und Kongr. II2, S. 257). Dann gab es Pilgerhäuser zur Aufnahme ber zahlreichen Gläubigen, die nach 25 diesem oder jenem Heiligtum pilgerten, zahlreiche Hospize in den Alpen und wo sonst schwierige Gebirgsübergange waren. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entstanden in vielen Städten Deutschlands Elendengilden, die arme Reisende, besonders arme Pilger unterstützten und für das driftliche Begräbnis der Berstorbenen sorgten; häufiger waren die Elendenhäuser, in denen die armen Fremden Quartier und oft daneben ein Abendbrot 30 oder einen Zehrpfennig erhielten (vgl. E. v. Möller, Die Elendenbrüderschaften, Leipzig 1906). Waisen und Findelkinder fanden in den Spitälern Aufnahme, besondere Findel-häuser waren in den romanischen Ländern zahlreich, in Deutschland selten. Im 14. und 15. Jahrhundert bestanden solche in Ulm, Freiburg i. Br., Augsburg u. a. (Uhlhorn, Liebesthät. II, S. 295; Lallemand III, S. 135 ff.). In London war das Elsingspittel 55 für Blinde bestimmt, in Paris stiftete Ludwig der Heilige eine Anstalt für 300 Blinde, die aber nur kümmerlich versorgt ihr Brot in den Straßen erbetteln mußten (Uhlhorn S. 296). Anstalten für Geisteskranke kommen erst gegen Ende des Mittelalters vor, waren aber mehr Zuchthäuser als Heilanstalten. Gefallene Mädchen fanden in den Häusern der Magdalenerinnen, Reuerinnen, Schwestern von der Buße, sorores de poe-40 nitentia (f. Bd XII S. 53 u. vgl. KG. D.s IV, S. 407, Anm. 1) ein Afyl. Daß die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten in den Städten am Ausgang des MU. verhältnismäßig fehr groß war, dafür bietet Nürnberg ein Beispiel. Die Stadt hatte bei rund 20 000 Einwohnern 10 Pflegeanstalten: das alte Spital bei den Deutschherrn seit Anfang des 13. Sahrb. (s. Reg. imp. V, Nr. 270 und 875), das Collegium dominarum leprosarum bei 45 St. Johannis, Anf. des 14. Jahrh. (s. Städtechr. III, S. 155, Anm. 3), das Siechen- haus dei St. Leonhard, 14. Jahrh. (ebenda), das H. Geiftspital in der Pfarrei St. Sebald, geftiftet 1331 (Mon. Zoll. II, Nr. 679 und Städtechr. I, S. 348 und 419, das "Hofpital ober Bilgramhaus für frembde Bilgram" 3. hl. Kreuz, geftiftet 1360 (Städtechr. III, S. 154); das Reichenalmosenhaus auf St. Sebalds Kirchhof, seit 1388 (ebend. X, 50 S. 134 und 211), das Sondersiechenhaus auf dem Neubau, seit 1446 (ebenda X, S. 167), das Siechenhaus bei St. Peter (Städtechr. II, S. 272), dessen Ursprung ich nicht nachweisen kann, das Zwölfbrüderhaus, gestiftet 1380 und bas Landauer Brüderhaus, gestiftet 1510 (Bogt, Gesch. des Landauer Zwölfbrüderhauses, Nürnberg 1900). War im Mittelalter die Armenpflege zuerst eine kirchliche Angelegenheit, so bahnt

55 sich, wie bemerkt, mit dem Aufblühen der Städte beginnend, auch auf Diesem Gebiete ein Umschwung an, der im 15. Jahrhundert immer stärker hervortritt. Es zeigen sich die Anfänge der bürgerlichen, kommunalm Armenpflege. Diese setzte gerade bei den Spitälern ein. Bei den mit städtischen Mitteln oder durch das Zusammenwirken der Bürger gegründeten Spitälern nahm natürlich der Rat die Aufsicht und Berwaltung in Anspruch, 60 die er gewöhnlich durch einige Bevollmächtigte aus seiner Mitte (Provisoren) übte. Damit

beanüaten sich aber die städtischen Obrigkeiten nicht. Sie erstrebten auch die Oberaufsicht und einen möglichst großen Einfluß bei der Verwaltung der ursprünglich rein firchlichen Unstalten, der klösterlichen und stiftischen Spitäler, und in sehr vielen Fällen gelang es ibnen, das Ziel zu erreichen. Durch Vertrag gingen zahlreiche Spitäler in städtische Verwaltung über, ja in manchen Städten nahm der Rat die Aufsicht über die Spitäler als 5 ihm generell und ohne Rucksicht auf beren Stiftung zustehend in Anspruch. Im Jahre 1510 ließ z. B. der Rat von Köln das städtische Wappen an alle Hospitäler anbringen. indem er erklärte, "die Herren vom Rat erkennen niemand anders als sich selbst als die Oberen aller Hospitäler binnen ihrer Stadt" (Ennen, Gesch. von Köln III, S. 818). Bon Nürnberg berichtet 1516 Chriftoph Scheurl: Einer ieden firchen, clostern und spitaln 10 in und aufferhalb der stadt würt ein besonder rathsberr zu einem pfleger oder porfteer que geben, welche allzeit als sonderpare beschützer dieselben pei einem erbaren rath vertreten und ire sachen außrichten (Städtechron. XI, S. 800). Ühnlich war es in Belgien. In Antwerpen standen schon im 14. Sahrhundert wenigstens 8 Spitäler unter weltlicher Aufsicht, und auch sonft greifen hier die weltlichen Behörden immer stärker in die Ber= 15 waltung ein (Beispiele s. bei Alberdingt Thijm, De gestichten van Liefdadigheit in Belgie S. 213 ff.). Auch in England nahmen die Könige eine weitgebende Aufficht über die Hospitäler in Anspruch, während sich dieselbe Entwickelung in Frankreich erft nach der Reformation vollzog.

Ein berartiges Eingreifen der weltlichen Obrigkeit wurde um so mehr nötig, je mehr 20 die Spitäler und Spitalorden im 15. Jahrhundert versielen. Zwar ist auch dieses Jahrschundert noch sehr reich an Spitalstiftungen und an Pflegekräften sehlte es nicht. Terztiarier und Tertiarierinnen, Beginen und Begarden, namentlich aber die Celliten oder Allezianer (s. d. A. Bd I S. 359) übten an vielen Orten eine opferfreudige Thätigkeit. Aber innerlich zeigt sich doch steigender Versall. Die Mitglieder der Spitalorden waren 25 große Herren geworden, die ein üppiges Leben führten. Die für die Armen bestimmten Mittel wurden zum großen Teil eine Beute der Finanzkünste der Kurie oder slossen weren nehmen Geistlichen als behagliche Pfründen zu. Die von den Orden angestellten Sammzlungen arteten vielsach geradezu in Betrügereien auß und überall klagte man über die Stationierer, die das Bolk aussogen. Selbst die Kommission, die Paul III. 1537 zu 30 einem Gutachten über die Reformation der Kirche aufforderte, sagt von ihnen: Alius adusus est in quaestuaris s. Spiritus, s. Antonii, aliisque huius generis, qui decipiunt rusticos et simplices eosque innumeris superstitionibus implicant; tollendos hos quaestuarios censemus (bei Le Plat, Monum. ad hist. conc. Trid. ampl. coll. II, S. 603; deutsch Luthers WW EU XXV², S. 273). Un Verz 35 suchen, die Spitalorden zu reformieren, sehlte es zwar nicht, aber sie hatten edensowenig ein dauerndes Ergebnis wie die gleichzeitigen Klosterresomationen. Es zeigte sich auch hier, daß daß Mittelalter sich ausgelebt hatte. Der massenhafte Bettel und die Armut, deren man troß der zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten nicht Herre wurde, lieserten den Betweis, daß die mittelalterliche Armenpflege nicht mehr genügte, und daß auch auf diesem 40 Gebiete ein Neues gepflügt werden mußte. Es kam durch die Reformation.

Zwar scheint der Einfluß der Reformation auf die Liebesthätigkeit und die Wohlthätigkeitsanstalten zunächst mehr zerstörend als aufbauend zu sein. Die alten Motive, aus benen heraus man Sahrhunderte lang Almosen gegeben, Hospitäler gestiftet, Spenden ausgeteilt, in den Spitälern den Kranken und Aussätzigen gedient hatte, waren mit einem 45 Schlage außer Kraft gesett, während die neuen Motive sich nicht so rasch auswirken konnten. Demnach war das Ergebnis bei sehr vielen zunächst nur das negative, daß man aus den alten Motiven nichts mehr gab und that, und aus den neuen auch nichts. Undererseits aber ist unverkennbar, daß die Reformation der Liebesthätigkeit ein neues und ungleich höheres Ziel steckte als das Mittelalter. Im Mittelalter hatte man 50 eigentlich nur die Absicht, möglichst viel Almosen zu geben, möglichst viel Liebeswerke zu thun, um damit sein Seelenheil zu schaffen, eine regelmäßige Bersorgung aller Armen durch eine einheitlich organisierte Armenpflege kannte man nicht. Dagegen stellte Luther schon in der Schrift an den Adel das Programm einer wirklichen Armenversorgung auf. Jede Gemeinde ist verpflichtet, alle ihre wirklich armen und notleidenden Glieder zu ver= 55 sorgen, Bettel soll als eines Christen unwürdig nicht geduldet werden. Das ift die große That der Reformationszeit, deren Segen auch über die Länder gekommen ift, welche die Reformation nicht annahmen; sie hat den Gedanken, der im Mittelalter stark verdeckt, wenn nicht ganz abhanden gekommen war, wieder wachgerufen, daß der Liebespflicht gegen ben Nächsten nicht mit noch so viel vereinzelten Almosen und Liebeswerken, sondern nur 60

bamit genügt wird, daß die Gemeinschaft alle ihre arbeitsunfähigen und auf fremde Hilfe angewiesenen Armen ausreichend versorgt: die Reformation hat den Gedanken der Gemeindearmenpflege wieder ins Leben gerusen (vgl. d. A. Armenpflege Bd II S. 95, 33 ff.). Das Anstaltliche tritt daneben stark zurück. War es doch auch zu tief mit der "Möncherei" berquickt, als daß man es hätte unverändert hinübernehmen können. Die schon vor der Resormation begonnene Unterstellung der Spitalverwaltung unter die Aussicht der weltslichen Behörden sollte jetzt überall durchgeführt, die alten Spitäler sollten reorganissert oder den Gemeindepslege eingegliedert oder auch ganz neue Spitäler, jetzt eigentliche

Krankenhäuser, errichtet werden.

So fruchtbar die Gedanken der Reformation waren, so kann man fich dem Geständnis doch nicht entziehen, daß ihre Durchführung nur mangelhaft, und das Ergebnis zunächst ziemlich fummerlich war (vgl. d. A. Armenpflege Bo II S. 96, 34 ff.). Wohl hat es auch im 16. und 17. Jahrhundert an Liebesthätigkeit nicht gefehlt, auch in den evangelischen Städten kamen neue Stiftungen zu den alten hinzu, z. B. 1533-42 die 4 heffischen 16 Landesspitäler in Merrhausen, Haina, Hofheim und Gronau (f. Haffenkamp, Hest. KG. I, Marb. 1852, S. 129 f.), 1554 das Haus Seefahrt in Bremen (Dunte, Gesch. der fr. Stadt Bremen III, Bremen 1848, S. 250), in Hamburg 1597—1604 das Waisenhaus, 1606 das Pefthaus, 1612 die Armenschule, 1612—16 das Werkhaus a. d. Alster (Nehlsen, Hamb. Gesch. I, Hamb. 1897, S. 108 f.), in Bremen 1596 das rote Armenhaus, 1677 das Armenhaus für alte Männer, das sog. Manisaus, 1685 das blaue Waisenhaus, 1690 das Krantenhaus, 1692 das St. Petri Waisenhaus, 1696—98 das Armenhaus (v. Bippen, Gefch. d. St. Bremen III, Salle 1904, S. 211). Aber die Sauptsache, die die Reformation angestrebt hatte, eine einheitliche Organisation der Armenpflege, die ausreichende Versorgung aller Armen in der Gemeinde und die Unterdrückung des Bettels 25 erreichte man nicht. Der Armenkasten wurde auch nur wieder eine Almosenspende neben anderen und eine oft recht kummerliche. Bielleicht hätte man bei ruhiger Entwickelung mit der Zeit mehr erreicht. Un Anläufen dazu fehlte es nicht, die zahlreichen neuen Armenordnungen beweisen, daß man sich der Mängel bewußt war und zu beffern fuchte: aber alle diefe Keime und Anfätse gingen bald genug im Elend des 30jährigen 30 Krieges unter.

Mehr wurde in der reformierten Kirche erreicht. In Zürich wie in Genf wurde die Armenpflege Sache der Stadt (Uhlhorn III, S.146f., 149). Anderwärts, namentlich in den Niederlanden und in Frankreich, gelang es den reformierten Kirchen, durch Herftellung des Diakonenamtes eine in vielen Beziehungen musterhafte kirchliche Armenpflege ins 35 Leben zu rufen (f. Bo II S. 97,3 ff.). Die Niederlande zeichneten sich zugleich durch bie Begründung gahlreicher neuer Wohlthätigkeitsanstalten aus, namentlich entstanden bier trefflich geleitete Waisenhäuser. Mehr als einmal hat die lutherische Kirche von den Niederlanden her einen Anstoß empfangen zu erneuter Liebesthätigkeit. In Hamburg, einer für die Entwickelung der Armenpslege in Deutschland besonders wichtigen Stadt, 40 find es aus Niederland eingewanderte Kaufleute, die auf eine Reorganisation des Armenwesens dringen und 1597 das Waisenhaus stiften. A. H. Francke und im 19. Fahrhundert Fliedner standen in lebhafter Verbindung mit den Niederlanden. In England wurde die mittelalterliche kirchliche Armenpflege durch eine gemeindliche, aber staatlich autorisierte Armenfürsorge ersett; vgl. was darüber Bd II S. 97, 20ff. gesagt ist. Hier ist hervorzuheben, daß 45 seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts das Workhouse-Prinzip herrscht, damit die Bevorzugung der geschlossenen vor der offenen Armenpflege. Das erste Workhouse in Bristol wurde 1697 errichtet; es folgten 1703 Worcester, 1707 Plymouth u. a. 1723 bestimmte ein Gesetz Georgs I., daß tein Armer, der die Aufnahme in ein solches Haus ablehnt, Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben solle (Aschrott, D. engl. Armen= 50 wesen S. 23 f.). Das Workhouse-Prinzip hat sich in England bis jetzt behauptet. Doch ift es vervollkommt worden durch die Begründung von Spezialanstälten besonders für arme Kinder (District und Parochial Schools) und für arme Kranke (Workhouse Infirmaries und Convalescent Homes) und ist es gemildert worden durch die Gewährung von Unterstützung an Arbeitsfähige außerhalb des Werkhauses. Welche Ausdehnung 55 die letztere gewonnen hat zeigen die Zahlen für 1897: es wurden unterstützt In door paupers 214382, Out door paupers 600505 (Aschrott in d. FBB f. Gesetzgebung 2c. 1898, S. 146).

Was die römisch-katholische Kirche anlangt, so begnügte sich das Konzil von Trient damit, die mittelalterlichen Bestimmungen über die Hospitäler in Erinnerung zu bringen und 60 den Sat einzuschärfen, daß die Aufsicht über dieselben den Bischöfen gebühre; die Pro-

vinzialsnoden thaten kaum etwas anderes als diesen Satz zu wiederholen. Bur Her= stellung einer Gemeindearmenpflege geschah so gut wie nichts. So behielt denn in den katholischen Ländern die Urmenpflege im wesentlichen den mittelalterlichen Charakter, d. h. fie blieb vorwiegend anstaltlich. Zwar wurden die Hospitäler in Frankreich insofern säku-larisiert, als ein von Franz I. am 19. Dezember 1543 erlassenes Edikt sie der Aufsicht 5 weltlicher Behörden unterstellte, aber hier sowohl wie in Italien und Spanien blieben doch die Spitäler, die Spitalorden (bis auf einzelne, die ganz unterdrückt oder umgewan= belt wurden) und ihre Häuser bestehen und bildeten nach wie vor den Mittelpunkt ber Armenvflege. Man muß es der katholischen Kirche zum Ruhm nachsagen, daß sie auch nach der Reformationszeit auf diesem Gebiete viel geleistet hat, am wenigsten freilich in 10 Deutschland. Zu den alten Spitälern kamen neue, zu den alten Pflegeorden neue hinzu. Könige und Bäpste haben neue große und reich ausgestattete Unstalten ins Leben gerufen. In Frankreich hat namentlich Ludwig XIV viel gethan. Fast für jede Art Hilfsbedürftiger, für verschämte Arme, Findelkinder, Rekonvalescenten, Obbachlose u. f. w. murde in Paris ein neues Hospital gegründet, und zu allen schon vorhandenen kam dann noch das 15 Hôpital général hinzu, das 6-7000 Arme versorate, und bessen Einkünfte in der Revolutionszeit auf über  $3^1/2$  Millionen Livres berechnet wurden. Das Comité de mendicité, welches die Constituante niedersetzte, zählte in Frankreich überhaupt 2185 Hospitäler mit 38 Millionen Livres Einkommen. In Kom gründete Sixtus V das Ospizio di Ponte Sisto, Junocenz XI. das Ospizio apostolico, Pius VII. das Ospizio di 20 Santa Maria degli Angeli, lauter großartige Anstalten. Auch in Spanien, wo schon zahlreiche Hospitäller vorhanden waren, entstanden noch neue. So z. B. 1567 ein großes Findelhaus in Madrid, dann ein Hospital für erwerbsunfähige Greise, ein Haus für reuige Mädchen, ein Beschäftigungshaus für Arbeitslose u. a. m. Neben großer Opfers willigkeit und gesegnetem Liebesdienst zeigt sich freilich auch viel Verfall. Ein großer 25 Teil des Einkommens der Anstalten wurde vergeudet oder floß als Benefizium reichen Brälaten oder auch dem Abel zu, und was die Hauptsache ift, zu einer ausreichenden Armenpflege konnte es schon deshalb nicht kommen, weil die Einheit fehlte. Die über das Land ungleich verteilten Hospitäler arbeiteten jedes für sich, jedes nach seinen un= endlich verschiedenen Statuten und unter den mannigfaltigsten Bedingungen. Fanden 30 auch Tausenbe von Waisen= und Findelkindern in den Spitälern Aufnahme, so wurden andere Tausende völlig verwahrlost; fanden auch Tausende von Armen und Kranken in ben Spitälern oft recht reichliche, um nicht zu sagen üppige Bersorgung, so blieben andere Taufende völlig hilflos und waren aufs Betteln angewiesen. Wurde man in den protestantischen Ländern der Armut und des Bettels nicht Herr, in den katholischen, tropdem 35 bort ungleich reichere aus alter Zeit überkommene Mittel zu Gebote standen, noch viel weniger.

Kür die lutherische Kirche gab der Lietismus einen neuen Anstoß. Das Waisenhaus in Halle, August Hermann Frances Glaubenswerk, regte zu vielen ähnlichen Stiftungen an (vor 1701 bereits Königsberg, Stargard, Bauten, Zittau, Erfurt, Lemgo, Phymont 40 Wildungen f. Kramer, A. H. Hranke II, S. 494). Aber der Eifer ist bald erlahmt. Dazu kommt, daß gerade jetzt, und eben unter Mitwirkung des Pietismus und des von ihm ausgehenden Territorialismus, der Staat das ganze Gebiet der Armenversorgung in Beschlag nimmt. Die Kirchenordnungen hatten die Armenpflege und die Wohlthätigkeitsanstalten, ohne zwischen Kirche und Staat klar zu sondern, als eine Angelegenheit 45 gemischter Natur behandelt, manche auch Hospitäler und ähnliche Anstalten der Aufsicht der Konfistorien unterstellt und als kirchliche Anstalten anerkannt. Noch entschiedener war das den früheren kanonistischen Bestimmungen gemäß von den älteren Kirchenrechtslehrern Reinfing, Bened. Carpzov, Brunnemann u. a. (vgl. J. Hohmer, Jus eccles. Protest. 1. III, Tit. XXXVI, § XLIII) geschehen. Dagegen nimmt bereits Böhmer (a. a. D. 50 § XLIV) bas Recht ber Aufsicht über die Bohlthätigkeitsanstalten für ben Staat in Anspruch, und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kommen diese Anschauungen zum Bollzuge. Die Kirche wird vielsach aus der Direktion der Wohlthätigkeitsanstalten verdrängt und dieselbe dem Staate überwiesen. So wurde in Preußen durch einen Erlaß vom 30. Juli 1774 den Regierungen die Aufsicht über die pia corpora und alle milden 55 Stiftungen, insbesondere Hospitäler, Waisenhäuser, Armenanstalten überwiesen, und in dieser Richtung auch die Gesetzgebung über die Wohlthätigkeitsanstalten fortgeführt, wie sie sich im Preußischen Landrecht II. II, Tit. XIX "Bon Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" und ähnlich in anderen Partifularrechten findet. Infolge dieser Ent= wickelung haben dann zahlreiche Armen= und Krankenstiftungen, zahlreiche Wohlthätig= 60

50

55

60

feitsanstalten ihre Beziehung zur Kirche eingebüßt und find in weltliche Stiftungen um-

Wenn demnach der Vietismus direkt auf die Gestaltung der Liebesthätigkeit nicht allzutief eingewirkt hat, so ist er bennoch auf diesem Gebiete für den Protestantismus 5 epochemachend geworden; denn die ganze Entwickelung der Wohlthätigkeitsübung, der Armenpflege und der Wohlthätigkeitsanstalten in unserer Zeit hat das praktisch-religiöse Interesse, welches der Pietismus mächtig geweckt hat, zur Grundlage. Zunächst freilich trat Christentum und Kirche im Volksleben stark zurück. In den Kreisen der Aufklärung, die den Pietismus ablöste, war nicht christliche Liebe, sondern Humanität das Losungs10 wort, aber gerade diese Kreise waren es, in denen der Gedanke einer rationellen Armenpflege zuerst auftauchte und verwirklicht wurde. In den patriotischen und moralischen Wochenschriften, wie sie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in allen größeren Städten Deutschlands herausgegeben wurden, bildete Wohlthätigkeit und Armenpflege ein stehendes Thema der Besprechung (vgl. Biedermann, Culturgeschichte des 18. Jahrh. II, 1, 439; 15 Brut, Litterarisches Taschenbuch VI, 377; Kawerau, Die kritischen und moralischen Wochenschriften, Magdeburger Geschichtsblätter f. St. u. L., Magdeburg 1884, 3, 4) und bie Manner, Die in Diesen Zeitschriften bas Interesse ber humanität pflegten, schritten auch zuerst zur That. In Hamburg riesen Voght und Büsch, Männer, die mit Reimarus befreundet waren, 1788 die allgemeine Armenanstalt ins Leben (von Melle, Die Ent= 20 wickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, Hamburg 1883, S. 64 ff.), eine Anstalt, die weithin als Muster galt. Der Kaiser berief Voght nach Wien, um das dortige Armenwesen nach diesem Vorbilde zu reorganissieren, Napoleon I. zog Voght zu Kate, als es sich um bas Armenwesen in Frankreich handelte, und auch fur England wurde eine seiner Schriften übersett. Gine gange Angahl von deutschen Städten ahmte hamburg 25 nach. In Braunschweig wirfte Leisewit, der Freund Leffings, in diesem Sinne, in Bremen ber Syndikus von Bost. Die Städte gingen voran, die Staaten folgten nach. In einer Reibe von deutschen Staaten kam in den letten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine neue Armengesetzgebung zu stande.

War hier überall mehr der Gedanke der Humanität als spezifisches Christentum die 80 treibende Macht, so fingen gleichzeitig auch die christlichen Kreise, in denen der Vietismus nachwirkte, an, sich zu regen. Ich erinnere nur an die 1780 von Urlsperger gegründete Baseler Christentumsgesellschaft die nicht bloß Bibel- und Traktatverabreichung, sondern auch Armen- und Krankenpslege, Erziehungsanstalten u. dgl. (die Anstalt in Beuggen 1820) pflegte (s. Bd III S. 822 f.). Die Notzeit der französischen Gewaltherrschaft, 35 der Aufschwung der Freiheitskriege wirkten vertiefend und befruchtend. Die Kriegsnot selbst rief vielerlei Beranstaltungen zur Bekämpfung der Not ins Leben und mit dem Wiedererwachen des christlichen Sinnes, mit der fortgehenden Kräftigung des kirchlichen Lebens ging auch ein Wiedererwachen der Liebesthätigkeit Hand in Hand, welches eine Fülle von Anstalten aller Art ins Dasein rief, die noch täglich sich mehrend, teils be40 stimmt sind die Arbeiter und Arbeiterinnen auf dem Gebiete der Liebesthätigkeit auszubilden (Diakonen- und Diakonissenhäuser), teils der Rettung sittlich Gefährdeter oder Verkommener dienen (Rettungshäuser, Magdalenenasple, Trinkerasple, Arbeiterkolonien u. f. w.), den Notleidenden aller Art eine Zuflucht bieten (Krankenhäuser, Siechenhäuser, Anstalten für Blinde, Taubstumme, Spilektiker u. s. w.). Ich gebe die Zahlen für das Ende 45 des 19. Jahrhunderts nach der Statistik der Inneren Mission, Berlin 1899:

Krippen 102 mit 3091 Pläten, Rleinkinderschulen 2700 mit 187817 Kindern, Kinderhorte 332 mit 22878 Pläten, Rettungshäuser für Nichtkonfirmierte 320 mit 14636 Plätzen, für Konfirmierte 22 mit 758 Pläten, Waisenhäuser 251 mit 10 677 Pläten, Konfirmandenanstalten 32 mit 900 Bläten, Herbergen zur Heimat 465 mit 16899 Betten, Arbeiterfolonien 24 mit 3129 Plätzen, Mägdeherbergen 89 mit 1658 Betten, Krankenhäuser 359 mit 16870 Plätzen, Siechen= und Altenhäuser 375 mit 7929 Plätzen, Blödenanstalten 33 mit 5557 Pläten, Erholungshäuser 68 mit 3042 Plaken. Kinderheilstätten 59 mit 3977 Pläßen,

Б

Magdalenenasyle 39 mit 1101 Pläten, Frauenheime 7 mit 363 Pläten, Trinkerheilstätten 15 mit 281 Bläten, Diakonenanstalten 17 mit 2019 Brüdern, Diakonissenhäuser 49 mit 10291 Schwestern, 12 mit 553

Im Gebiete der römisch-katholischen Kirche läßt sich im ganzen derselbe Gang verfolgen. Auch hier ist in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Humanität das alles beherrschende Schlagwort. Der Humanitätsgedanke rief in Spanien 1778 die "all= gemeine Junta der Liebe" hervor, welche eine Hausarmenpflege zu schaffen bemüht war, 10 aber in den Kriegs- und Revolutionssturmen bald wieder unterging, und aus dem humanitätsgedanken waren die schwärmerischen Beschlüsse des französischen Konvents geboren, die mit einem Schlage aller Armut, allem Bettelwesen, "diesem Aussatz der Monarchie und ihrer wandelnden Anklage" ein Ende machen sollten. Es sollte ein Buch der natio= nalen Wohlthätigkeit angelegt und in dieses die Namen der Greise, der Arbeitsunfähigen, 15 ber Witwen u. s. w. eingetragen werden. Zeber ber Eingetragenen sollte aus Staats= mitteln eine Pension erhalten, die an dem der Verherrlichung des Unglücks gewidmeten nationalen Festtage zur Verteilung kommen sollte. Dagegen wurden durch ein Gesetz vom 23. Messidor II. alle liegenden Güter und alles sonstige Aktivvermögen der Hospi-Die Schwärmerei dauerte nicht lange. Schon am 16. Vendemiaire V. 20 war man genötigt, die Hospitalverwaltungen zu refonstruieren. So weit ihre Guter noch nicht verkauft waren, wurden sie jurudgegeben, durch Gefet vom 13. Brumaire IX. kamen Entschädigungen aus den Domainen hinzu, und wurden zur Unterhaltung der Spitäler neue Einnahmen aus den Octrois angewiesen. Für die Verwaltung wurden besondere Rommissionen bestellt, die als selbstständige Organe den lokalen Behörden koordi= 25 niert waren. Obwohl die lokale Armenpflege seitdem in manchen Studen weiter entwickelt ift, fällt doch auch heute noch das Schwergewicht auf die Hospitäler. Die Rahl berselben hat sich beständig durch neue Stiftungen vermehrt. 1847 gab es im ganzen 1273 Anstalten, darunter 337 hôpitaux (Krankenhäuser), 199 hospices (Bersorgungshäuser für Alte u. s. w.) und 744 hôpitaux-hospices (Anstalten, die beides vereinigen), dagegen 30 1877: 360 hôpitaux, 415 hospices und 762 hôpitaux-hospices. Dazu kommen bann auch hier eine große Zahl von Privatanstalten für die verschiedensten Zweige der Barmherzigkeitsübung (Dupanloup, Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke; Die Aufsätze von Maxime du Camp in der Revue des deux mondes, Bb 56—58. Übersett von Mensching, Hannover, 1883). Auch im katholischen Deutschland sind im 19. Jahrh. 35 zahlreiche Anstalten aller Art entstanden. Besonders eifrig wirkte der Bischof Ketteler von Mainz für dieselben. Die zahlreichsten Wohlthätigkeitsanstalten hat wohl Stalien. hier zählte man 1867 im ganzen 17718 Armenanstalten aller Art mit einem Vermögen von 981 309 000 Fres. und einem jährlichen Einkommen von 69 987 000 Fres. Charakteristisch ist dabei, daß die Zahl der Anstalten, welche Besserung und Bewahrung zum 40 Zweich haben, auffallend gering ist verglichen mit der Zahl derer, die auf Versorgung von Armen durch Krankenpslege, Almosen u. s. w. abzielen. So zählt Piemont auf insgesamt 1825 Anstalten, 149 Hospitäler, 636 Stistungen behufs Almosenausteilung, 131 Stissungen Behufs Almosen tungen zu Aussteuern, dagegen nur 2 Besserungsanstalten für verwahrloste Knaben und 1 Krippe, die Lombardei auf insgesamt 2902 Anstalten 209 Hospitäler, 312 Almosen= 45 stiftungen, 479 Stiftungen für Aussteuern, dagegen nur 4 Besserungsanstalten und 8 Krippen. Die staatliche Auflicht über die Wohltbätigkeitsanstalten ist durch das Geset vom 3. August 1862 (legge delle opere pie) geregelt. In Deutschland fehlt eine Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten. Eine solche der

Heilanstalten Preußens giebt das statistische Handbuch für den preußischen Staat II, 50 1893, S. 409. Danach gab es im genannten Jahre in Breußen 1441 allgemeine Heilanstalten mit 75224 Betten. Davon waren Staatsanstalten 91, Anstalten der Proving-Berbande 16, der Bezirksverbande 8, der Kreise 83, der polit. Gemeinden 524, der relig. Gemeinden 176, der relig. Genossenschaften 183, des vaterl. Frauenvereins 24, milder Stiftungen 191, Knappschaftsanstalten 18, Fabrikarbeiteranstalten 17, private 110. 55 Mindestens ebenso zahlreich wie die Heilanstalten sind die verschiedenartigen Pflegeanstalten. Eine Borstellung von den Zahlen, die hier in Betracht kommen, giebt die auf 40 größere Städte Deutschlands bezügliche Statistik von 1889. Nach ihr gab es in denselben 34davon ftaatlich) 1 städtisch 25übrige Armenhäuser 33 25 60

Altersversorgungshäuser

25

Siechenhäuser	18	davon	<b>staatlid</b>		städtisch	12	übrige	6
Häuser für Obdachlose	16		,,	_	,,,	13	"	3
<b>Waisenhäuser</b>	34		"	1	"	13	,,	20
Rinderpflegen	9		"		"	9	"	
5 Besserungsanstalten.	9		"	1	"	<b>4</b>	"	4
Sonstige Pfleganstalten	<b>2</b>		, ,,		"	1	"	1
Allgem. Heilanstalten	168	öffentliche,			s städtische			
Frrenanstalten	20		Staatlich	6	städtisch	9	privat	<b>5</b>
Augenheilanstalten	29	ö	ffentliche	9	"		"	20
10 Entbindungsanstalten	11		"	11				
			(Stat. :	Jahrb.	deutsch. Stä	idte :	II, S. 2	65 ff.).

Geradezu überraschend ist das Übergewicht, das die kommunalen Anstalten, sowohl über die staatlichen, wie über die kirchlichen und Stiftungsanstalten haben. Hier hat sich der reformatorische Gedanke völlig durchgesett. Die Bedeutung, die die Wohlthätigkeits-15 anstalten überhaupt für die Armenpflege haben, lehrt die Statistik über die öffentliche Armenpflege des Deutschen Reichs i. 3. 1885 (Statistif des Deutschen Reichs, NF, XXIX, 1887); denn nach ihr wurden im genannten Jahr unterstützt in geschlossener Pflege, d. h. in Anstalten 270 038 Personen,

in offener Pflege

20 demnach wurde im Reiche fast der dritte Teil aller Unterstützten in Anstalten versorgt. Die Verhältniszahlen für die größeren Staaten sind folgende:

Preußen geschlossene Pflege 165 562 offene Pflege 362 695 Bayern  $13\,267$ Sachsen  $20\,146$ 33 044 Württemberg 1271825077Baden 9856 29652" Hessen 4201 12090Elfaß=Lothringen " 10833 21 178.

Wie man sieht, ift das Berhältnis in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. 30 Noch größer ist die Verschiedenheit, wenn man lediglich die Städte in Betracht zieht; benn während 1885 in Köln 61,6% aller Unterstützten sich in geschlossener Pflege befand, war dies in Hamburg nur bei 16,7% der Fall (s. Statist. JB. der deutschen Städte I, 1890, S. 174). Sicher ist nach den gegebenen Zahlen, daß jetzt schon die Wohlthätigkeitsanstalt die feste Basis für die öffentliche Armenpflege ift. Man kann vermuten, daß 35 sie das je länger je mehr sein wird. (Uhlhorn +) Haud.

## Wolfenbüttler Fragmente f. Fragmente Bb VI S. 136.

**Wolff,** Christian (gest. 1754) und die Wolffische Theologie. — Quellen: Gesamtausgabe fehlt. Die wichtigsten Werke sind in der biographischen Stizze genannt (Berzeichnis sämtlicher Schriften in Gottscheds Historischer Lobschrift, Beilagen S. 103 ff.). Die 40 kleinen philosophischen Schriften in sechs Teilen 1736—40, gesammelt und teilweise ins Deutsche übersetzt von Hagen. Brieswechsel zwischen Leibniz und Wolff aus den Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Hannover herausgegeben von Gerhardt 1860 (dazu Bodemann, Der Briefwechsel des G. B. Leibniz in der Kgl. Bibliothek zu Hannover 1880, S. 391—95). Briefe von Chr. Wolff aus den Jahren 1719-53, ed. von der Raiferl. Alfademie der Wissenschaften 45 zu St. Petersburg als Beitrag zu deren Geschichte, 1860. — Litteratur. 1. Alsgemeines: Die kultur: und litteraturgeschichtlichen Werke über das 18. Jahrh. von B. Bauer (I, 237 ff.), K. Biedermann (II, 394 ff. 429 ff.), Hettner (III, 1. Abt. 199—248); Lamprechts Deutsche Geschichte (VII, 128 ff., VIII, 305 ff.); Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz 1873; K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie III., 1902, S. 627—38; Windelsson Lateral Could be deutsche Geschichte der 50 band, Ueberweg-Heinze (Litteraturangaben!), Erdmann, Falkenberg, Vorländer; die Geschichten der Psychologie von Sommer und Dessoir; Harnads Geschichte der tgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1900 u. a. Fiir die verschiedenen Wolfsianer vgl. die gelehrtenzgeschichte lichen Sammelwerke wie die AbB, Schlichtegrouß Netrolog, Strodtmanns Neues gesehrtes Europa, Mosers Beitrag zu einem Lexito ber jest lebenden Theologen, Strieders Grunds lage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Meusels Lexiton der vom Jahr 1750-1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, die Universitätsgeschichten, Leichenreben u. f. w. Theologisches: Geschichte der prot. Theologie und Dogmatik von G. Frank (II, 384 ff.), Gaß (II, 160 ff.), Dorner (687 ff.), Pfleiderer (Geschichte der Religionsphilosophie seit Spinoza); von Troeltsch besonders der Auffat über Religionswissenschaft und Theologie des 18. Jahr= 60 hunderts, Preuß. Jahrb. Oktober 1903, sowie oben die Artikel über Aufklärung und Idealis=

mus; Tholud, Geschichte des Rationalismus I, 119 si. Luthardt, Geschichte der christliken Sthit II, 220 s., 371 st.—2. Spezielles: a) Zur Biographie: Wolfs eigne Bemertungen dazu herausgegeben von Wutte unter dem irreführenden Titel "Chr. Wolfs Lebensbeschreibung" 1841; Baumeister, Vita, fata et scripta Wolfsii philosophi 1739; Gottsched, historische Lobeschrift des Freihertn von Wolff 1755; Büsching, Betträge zu der Lebensgeschichte gelehrter Wänner 1783, I, 1, S. 1.—138; Schrader, Geschichte der Friedrichsulmiversität zu Halle 1884, I, 168 st.; E. Zeller, Vortäge und Abhandlungen geschichtlichen Inhalts I, 1865, 108 st.; Edsar, Chr. Wolff in Marburg, 1879. d) Neltere, als Stoffsammlungen unentbehrliche Werke: Ludovict, Aussührlicher Entvurs einer vollständigen Historie der Wolfsichen Philosophie (3 Bde, 1737 st.), Keuchte Mertwürdigkeiten Streitschriften wegen der Wolfsichen Philosophie (2 Bde, 1737 st.), Reueste Mertwürdigkeiten der Leibniz-Wolfsichen Weltweisheit (1738); Hormann, Historie der Leibniz-Wolfsichen Philosophie (1737); Sammlung und Auszüge der sämtlichen Streitschriften wegen der Wolfsichen Philosophie 10 schrichte der Leibniz-Wolfsichen Philosophie (1738); Hormann, Historie der Leibniz-Wolfsichen Philosophie (2 Bde, 1737 st.), Reueste Mertwürdigkeiten der Leibniz-Wolfsichen Weltweisheit (1738); Hormann, Historie der Leibniz-Wolfsichen Philosophien (1737); Schrödf, Christliche Krichenzgeschichte Ausschlassen von Leibniz-Wolfsichen Philosophien (1737); Schlegel, Kirchenzeschichte des 18. Jahrhunderts (Korts. Wosheims), 2. Bd 1. Abt. S. 99 st. c) Reueres: Jart, Sinsluß der englischen Philosophen seit Bacon auf die deutsche Philosophien Beildschriften Beildschriften Philosophen Ph

Während die katholische Bildung Frankreichs wie die protestantische Englands und 25 Hollands einen mächtigen Aufschwung erlebte, war die deutsche im 17. Jahrhundert einer tiefen Ohnmacht verfallen. Wirtschaftlicher und sittlicher Rückgang herrschte überall. Weder die protestantischen Kirchen noch die Wissenschaft erwiesen sich frästig genug, den traurigen Zustand zu überwinden. Beide waren in einer fruchtlosen Neuscholastik befangen, die nur muhfam das Erbe der Bäter bewahrte. Da erhob fich von zwei Seiten 30 her der Bersuch einer Fortbildung. Die besten Kräfte der evangelischen Kirchen sammelten sich, vielsach im Kampfe wider das konfessionelle Kirchentum, dafür aber verstärkt durch wechselseitige Berührung sowie burch ben Einfluß ber still fortwirkenden täuferischen Reste und ber außerbeutschen Entwidelung bes Brotestantismus, in ber pietiftischen Bewegung ju einem gewaltigen Borstoß. Berinnerlichung, Enthusiasmierung und Individualisierung 85 der Religion, Betonung des Gefühls und des sittlichen Willens, mehr Verwirklichung des allgemeinen Prieftertums, religiöse Aktivität, Sammlung um die Bibel, Ansätze zu einer neuen mehr evangelischen Theologie, das waren die wichtigsten Fortschritte, die ber Bietismus trot seines besonders auf ethischem Gebiete hervortretenden reaktionären Einschlags dem deutschen Christentum brachte. Die andere Linie der Fortbildung, die Auf= 40 klärung, die gerade ethisch, wissenschaftlich und kulturell vorwärts strebte, aber durch ihre positive Wertung der Welt die Religion auch direkt bereichern konnte, offenbart sich mit einem plötlichen Vorstoß in der Persönlichkeit und Wirksamkeit des genialen Leibniz. In ihm erweist die deutsche Bildung sich zum ersten Male wieder fähig, die höchsten wissenschaft= lichen Ergebnisse der außerdeutschen und außerlutherischen Entwickelung zu übernehmen, 45 und so einen neuen Anfang für die deutsche Geistesgeschichte zu schaffen. Noch war freilich die deutsche Bildung im allgemeinen zu niedrig und eng, um seine Gedanken zu verstehen und weiterzubilden. Es fragte sich, ob Männer aufstehen würden, die sie der innerdeutschen Entwickelung organisch einfügen könnten. Die Antwort auf diese, für die Zukunst des Christentums, ja des geistigen Lebens in Deutschland entscheidende Frage 50 gab am beften Wolff.

1. Sein Leben. Geboren wurde Christian Wolff (zuweilen schreibt er Wolf) am 24. Januar 1679 in Breslau. Der Bater erzog ihn sorgfältig zu Frömmigkeit und Wissenseiser. Aus dem Gymnasium erhielt er durch mehrere Lehrer, vor allem durch den Religionslehrer Neumann eine gute Kenntnis der Dogmatik und starke Unregung zu 55 philosophischen Studien. Der in Breslau naheliegende Vergleich zwischen Luthertum und Katholicismus weckte in ihm srüh das Streben, durch Auffindung einer zuverlässigen Methode den Dogmen unumstößliche Gewisheit zu verleihen. 1699 ging er nach Jena, um Theologie zu studieren. Da er aber theologisch wenig Neues zu lernen fand, warf er sich desto eisriger aus die Mathematik, die ihm wegen der Sicherheit ihrer 60 Methode vorbildlich sür alle Wissenschaften erschien. In der Philosophie wurde ihm zunächst besonders die Medicina mentis Tschrinhausens (1687; gest. 1708; über ihn

val. Kunze im Neuen Lausiter Magazin von 1866, Bb 43; Berwehen, Tschirnhaus als Philosoph 1906) zur Führerin. Ohne den Gedanken an eine theologische Laufbahn ganz aufzugeben — er predigte mehrfach, zulett in Leipzig 1706, bank seinen flaren Auslegungen, Dispositionen und Definitionen mit großem Erfolg, und er-5 wog nochmals 1709 den Plan eines theologischen Lehramts in Helmstedt — unterzog er sich 1702 in Leipzig der Magisterprüfung, studierte dann noch ein Jahr in Jena Philosophie und habilitierte sich 1703 in Leipzig mit der Schrift "De philosophia practica universali methodo mathematica conscripta" Sie brachte ihm nicht nur die Mitarbeit an den wichtigen Acta eruditorum, sondern auch seit 1704 einen förderlichen 10 Briefwechsel mit Leibniz ein. Obwohl nun dieser den jungen Philosophen zur fach-mäßigen Vertiefung in die Mathematik hinlenken wollte, las Wolff mit Vorliebe auch über Philosophie und suchte bor allem ein geschloffenes System der Wifsenschaften zu schmieden. Als er 1706 nach Gießen und Halle berufen wurde, zog er Halle vor und begann hier Anfang 1707 seine Vorlesungen über Mathematik, seit 1709 auch 15 über Physik, dann allmählich über die andern Zweige der Philosophie. Sein Lehr= erfolg war außerordentlich und wurde bald durch den Eindruck seiner Schriften Von den zahlreichen Abhandlungen und Büchern seiner ersten Halleschen eraänzt. Beriode (1707—23; Gottsched zählt hier etwa 67 auf) sind als besonders wichtig zu nennen: 1707 Methodus demonstrandi veritatem religionis christianae, 1712 20 Bernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Berstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntnis der Wahrheit (seine Logif), 1718 Ratio praelectionum Wolfianarum in Mathesin et philosophiam universam, 1719 Bernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch von allen Dingen überhaupt, (auf bem Titel 1720; Erläuterungen bagu 1724 und 27. 81741!), 1720 Bernünftige Ge-25 danken von der Menschen Thun und Lassen zu Beförderung ihrer Glückseligkeit (jenes seine Metaphhsit, dieses seine Ethit), 1721 Bernünftige Gedanken von dem gesellschaft= lichen Leben ber Menschen und insonderheit dem gemeinen Wefen zur Beforderung ber Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts (seine Staatslehre), 1723 Vernünftige Gedanken von den Wirkungen der Natur, I. und II. Teil (III. Teil 1725; seine Kosmographie). 30 Vernünftige Gedanken von den Absichten der natürlichen Dinge (1724; seine Televlogie). Inzwischen hatte sein Ruhm sich über Deutschland und das gebildete Europa verbreitet; Wittenberg, Weimar, Marburg, Wien, Petersburg, London, Paris zeichneten ihn durch Berufungen oder Ernennungen aus; König und Regierung erwiesen ihm Wohlwollen. Auch gelehrte Schüler sammelten sich bereits um seine Philosophie. Allein in Halle selbst 35 stellten sich ihm die Pietisten und Thomasius, der ältere, anders geartete Aufklärer, feind= lich gegenüber. Nach einigen unangenehmen Reibungen führte die Rede De Sinarum philosophia practica, die Wolff 1721 bei der Übergabe seines Prorektorats an den Pietisten Lange hielt, zum vollen Bruch. Man sand darin eine schlimme Verherrlichung der Konfuzianischen Moral und schloß daraus, daß Wolff die Entbehrlichkeit der christ-40 lichen Offenbarung für die menschliche Glückseligkeit lehre (vgl. den Druck von 1726). Die Beschwerde der theologischen und eines Teils der philosophischen Fakultät bei der Regierung erzielte zwar nur eine Mahnung zum Frieden; aber Wolff felbst rief nunmehr, erbittert durch die Ungriffe seines ehemaligen Schülers Strähler, gegen akademische Sitte die Entscheidung der Regierung an. Die Pietisten jedoch gewannen das Ohr des Königs; man legte ihm nahe, daß der Determinismus Wolffs jeden Deserteur als bloßes Opser des Verhängnisses straffrei machen werde. Ohne Anhörung der Minister versügte der König am 8. November 1723 die Absetzung Wolffs; binnen 48 Stunden solle er bei Strafe des Stranges die königlichen Länder verlassen; sein Schüler Thümmig in Halle wurde durch Langes Sohn ersetzt und 1725 G. Fischer in Königsberg verbannt. Atheistische 50 Bücher und akademische Behandlung Wolffscher Schriften wurden 1727 mit Karrenstrafe bedroht. Wolff wies stolz alle Vermittelungsvorschläge zurück und nahm den bereits vorher empfangenen Ruf nach Marburg an. Die Halleschen Theologen erschraken über die unerwartete Härte des königlichen Urteils, begrüßten es aber zugleich als eine gött= liche Fügung.

In Marburg erlebte Wolff 1723—40 die glänzendste und glücklichste Periode seiner Wirksamkeit. Während der Kampf um seine Philosophie heftig entbrannte, gewann er beständig an philosophischen Anhängern und studentischem Zulauf und erntete immer reichere Ehren. Die Schriften dieser Zeit (Gottsched nennt ca. 36) stehen an Bedeutung hinter den früheren zurück. Sie boten sachlich nichts Neues, sondern breiteten nur in dicken lateinischen Bänden und weitschweisiger Sprache sein System in den gelehrten

Kreisen auch außerhalb Deutschlands aus: Phil. rationalis s. Logica 1728, Phil. prima s. Ontologia 1729, Psychologia empirica 1732, Psych. rationalis 1734, Theologia naturalis 1736 f., Cosmologia generalis 1731, Phil. practica universalis 1738 f., alle natürlich methodo seientifica pertractatae. Inzwischen besserte sich die Lage in Preußen. Propst Reinbec in Berlin wirkte für ihn, der König änderte allmählich seine 5 Meinung, befahl den Kandidaten das Studium seiner Schriften und hätte ihn schon 1733 gern nach Preußen zurückerusen. Er starb während neuer Berhandlungen. Erst Friedrich II., der Wolff schon 1736 als den größten Philosophen der Gegenwart bezeichnet hatte, brachte den Entschluß zur Aussührung. Da Wolff eine Stellung in der Berliner Akademie verschmähte, wurde er als Geheimer Rat und Bizekanzler mit un= 10 gewöhnlichem Gehalt nach Halle berufen. Ende 1740 hielt er seinen fast fürftlichen Ginzug und söhnte sich persönlich mit J. Lange aus. Boll von Hoffnungen — er sühlte sich als professor generis humani — erlebte er jedoch eine arge Enttäuschung. Da er wieder nur seine längst bekannte Philosophie vortragen konnte, verlor er alle Augkraft an jungere Schüler, 3. B. die beiden Baumgarten, die wenigstens neue Anwendungen gaben. 15 Er hielt sich schadlos durch Werke von solcher Breite, daß selbst sein Gönner Friedrich II. zur Kürze mahnte. Zu nennen sind besonders das achtbändige Jus naturae methodo scientifica pertractatum, die Philosophia moralis und Oeconomica. Außere Ehren wurden ihm noch viel zu teil, z. B. 1745 die Würde des Reichsfreiherrn. Doch seine Verstimmung blieb. Er starb 1754, als der Charakter des deutschen Geisteslebens sich 20 bereits stark zu ändern begonnen hatte. Im Vergleich mit den Helden des jungen Geschiechts, einem Lessing, Klopstock und bald auch Kant, war er nach der ganzen Anlage seiner Persönlichkeit das Gestirn einer untergehenden, auf tiefere Stusen der geistigen Schichtung herabsinkenden Welt. Universal gebildet und sittlich-religiös sest gegründet, aber zugleich in einen engen Zuschnitt des geistigen Lebens gespannt, trivial, pedantisch, ohne 25 griechische ober frangofische Keinheit, war er einerseits ein thuischer Bertreter feiner Zeit, erhob sich aber anderseits durch die Klarheit seines Denkens und durch das energische Streben nach einheitlicher Zusammenfassung alles Wissens über sie und wurde so ihr Lehrer. Was man von seiner eitlen Einvildung sagt, ist teils übertrieben teils eine natürliche Wirkung der außergewöhnlichen Ehren, die er genoß.

2. Seine Philosophie. Wolff war tein großer schaffender Geift, aber der Philo= 30 soph, in dem die wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit sich sammelten und verbunden auf die Zukunst wirkten. Er wollte durch Übertragung der mathematisch-spllogistischen Methode allen Wissenschaften gleiche formale Sicherheit geben und so ein allgemeines System des menschlichen Wissens ermöglichen. Damit führte er das Streben der altprotestan= 35 tischen Scholaftif auf einen neuen, natürlich-rationalen Boden hinüber und erhob die Philosophie zur methoden- und ausgabensetzenden Herrscherin des wissenschaftlichen Was schon Erhard Weigel in Jena seit 1653 versucht, was Busendorf ge= legentlich gewünscht (vgl. Schröckh, Kirchengeschichte 7. Bb 564), was Neumann, der Lehrer Wolffs, gesorbert (vgl. Guhrauer, Leben und Verdienste K. Neumanns, Schlesische 40 Provinzialblätter 1863; Gräßer, E. Halley und K. Neumann, Breslau 1883) und Tschirnhausen angebahnt hatte, das verwirklichte Wolff. Daraus ergiebt sich seine eigen= tümliche Stellung zu Leibniz. Es ist ungerecht, ihn schlechtweg als bessen verwässernden und stiftematisierenden Popularisator aufzusassen. Allerdings hat er die Tiesen der Leib= nizschen Metaphysik nicht verstanden. Aber er konnte sie auch nicht völlig verstehen, weil 45 ihm wichtige Schriften von Leibniz zur Zeit seines Werdens unbekannt waren. Und er strebte nicht, sie zu verstehen, weil er ihrer sur sein System nicht bedurfte. Er versuhr durchaus eklektisch und entnahm jedem Philosophen lediglich die Gedanken, die seinem Gesamtgebäude dienten. Bor allem knüpfte er vielsach direkt an die Engländer an, die er trefflich kannte. Leibniz schus, um die Lücken und scheinbaren Widersprüche des Welt= 50 erkennens zu erklären, hinter der wirklichen Welt sein geniales Monadengebäude, zussammengehalten durch die prästabilierte Harmonie und durch die auf Allbeseelung himzielende Gleichartigkeit der Monaden. Wolff bedurfte für seine flachere Auffassung der Welt solcher metaphysischen Hintergründe nirgend. Ihm genügte zur einheitlichen Versknüpfung der Wissensgebiete und zur Ausgleichung der Gegensätze die demonstrativssche, 55 spllogistische Methode, die mit der Herstellung der logischen Denkbarkeit auch die Wirklichkeit selbst widerspruchslos zu machen schien. Wohl aber konnte er der Monadologie den Gedanken entnehmen, daß alles aus einfachen Wesen mit einer besonderen Kraft zu= sammengesett sei, von denen freilich — ganz anders als bei Leibniz — nur die des Bewußtseins fähigen Seelen eigentliche Vorstellungstraft besitzen; ferner konnte er den Ge= 60

banken der prästabilierten Harmonie wenigstens für das schwierige Verhältnis von Leib und Seele brauchen, das bei Leibniz nur ein besonders deutliches Beispiel des allgemeinen Grundsatzes gebildet hatte. Den bei Leibniz überwundenen Dualismus von Leib und Seele behielt er bei und machte ihn zu einem sesten Bestandteil der deutschen Bildung, bis die Auferstehung des echten Leibniz (seit ca. 1765) ihn allmählich verdrängte. So konnte er mit einem gewissen Recht an Manteuffel schreiben: das System des Leibniz

fängt erft da an, wo meines aufhört.

Die Philosophie ift ihm die Wissenschaft des Denkbaren oder Möglichen, das ohne weiteres als ber Kern bes Wirklichen erscheint. Durch beutliche Begriffe, Deduktionen, 10 methodische Beweise foll fie ficher und nüplich zur Glückseligkeit der Menschen werden. Auf bem Berbältnis bes oberen, vernünftigen und des unteren, sinnlichen Seelenvermögens erhaut sich der Unterschied der rationalen und empirischen Erkenntnis. Diese wird zwar weit höher als bisher gewertet; denn fie giebt jener den Stoff. Aber da fie verworren bleibt, führt sie doch nicht zu den eigentlichen Höhen der Erkenntnis. Die sachliche Ord-15 nung der Wiffenschaften gründet sich wiederum auf die Psychologie, auf die Unterscheidung bes Erkennens und Begehrens. Auf ber einen Seite fteht Die theoretische, auf ber anderen die praktische Philosophie, für die Leibniz keine Anregungen bot. Aus der Kreuzung der beiden Gefichtspunkte ergiebt fich nun das Spftem. Die Logik leitet als eine Art Bropadeutik das Ganze ein. Dann folgen: 1. a) die rationalen theoretischen Wissenschaften 20 (Metaphhik): Ontologie (erste Philosophie), sodann nach den drei Fauptobjetten Welt, Seele und Gott geordnet, Kosmologie, rationale Psichologie, natürliche Theologie. Die rationalen praktischen Wissenschaften 1. b) beginnen mit allgemeiner praktischer Philosophie und Naturrecht und betrachten dann gut aristotelisch den Menschen nacheinander als Einzelwesen (Ethik), Bürger (Politik), Familienglied (Ökonomik). Weniger ausgeführt 25 sind die empirischen Wissenschaften: 2. a) empirisch-theoretische (empirische Psychologie, Teleologie = empirische Theologie, dogmatische Physik), d) empirisch-praktische (Technologie, Experimentalphysit). Bezeichnenderweise fehlt in dem System die Afthetik.

Um wichtigsten für die Theologie ift die Betonung der natürlichen Religion. Wolff gab ihr einen festen Blat im philosophischen System und damit den Nimbus un= 30 angreifbarer Sicherheit. Er schied sie zwar streng von der Offenbarungserkenntnis und enthielt sich fast ganz der Übergriffe in das dogmatische Gebiet; aber er begründete ge-rade die allgemeinen religiösen Wahrheiten auf sie, die durch den Naturalismus an-gesochten schienen, führte sie so in das Vordertreffen der geistigen Kämpfe und sammelte auf sie das religiöse und theologische Interesse, das bisher wesentlich der Offenbarung ge-35 golten hatte. Über auch direkte religiöse Wirkungen leitete er von ihr ab: Festigkeit der Ueberzeugung, gute Vorfätze, Abscheu vor der Sünde, Freude an Gott und seinen Werken, Hoffnung auf seine Hilfe und Vorsehung — wiederum eine Bereicherung der natürlichen Religion auf Roften ber Offenbarung und eine Stärkung bes Bertrauens auf die religiöfe Kraft des natürlichen Menschen. Im einzelnen sei folgendes erwähnt. Wolff bevorzugt unter 40 den Gottesbeweisen den kosmologischen, der ihm am praktischsten und sichersten scheint. Er geht a contingentia mundi aus. Da Welt und Mensch zufällig sind, mussen sie ihren zureichenden Grund außer sich haben; in einem Wesen, bas den zureichenden Grund seines Daseins in sich selbst trägt, in Gott. Der ontologische, ergänzende Beweis schlägt den entgegengesetzten Gang ein. Gott als ens perfectissimum besitzt alle Vollkommen-45 heiten, demnach auch die Notwendigkeit des Daseins, die Existenz aus eigner Kraft; er ist der Quell aller weiteren Existenzen. Daraus ergeben sich auch die Eigenschaften Gottes: Ewigkeit, Einfachheit, Inbegriff aller wirklichen Realitäten, lebendige, stets wirkende Kraft u. s. w. Wenn weiter gezeigt wird, wie Gott als das vollkommene Wefen alle möglichen Welten durch rationale Anschauung deutlich erkennt und die beste darunter 50 — das ist die wirkliche für Wolffs optimistische Stimmung trotz des dreifachen (metaphysischen, physischen und moralischen) Abels — will, so erinnert das unmittelbar an Leibniz. Gottes Macht reicht an sich weiter als sein Wille, wird aber immer nur durch einen besonderen Grund in Wirksamkeit versett. Demnach stehen Macht und Wille einander äußerlich gegenüber: es bleibt ein Bereich der Macht außer dem des in der 55 Weltordnung verwirklichten Willens.

Hier ist der Punkt, wo die Verbindung mit der geschichtlichen Religion, d. h. im Verständnis der Zeit mit Wunder und Lehroffenbarung, einsetzen kann. So sehr auch die innere Tendenz von Wolffs Philosophie Wunder und Offenbarung entwertet, er selbst erkennt beide durchaus an, sosern sie bestimmte, in den Voraussetzungen des Systems 60 liegende Bedingungen erfüllen. Da Gott nichts Überflüssiges thut, kann die Offenbarung

nur notwendige, sonst unerkennbare Dinge, Musterien, umfassen; sie darf keine inneren Midersprüche enthalten, noch ben Eigenschaften Gottes, ber Bernunft ober Erfahrung widersprechen. Wunder sind Beränderungen, die nach der Natur der betroffenen Körper nicht unmöglich sind, aber der natürlichen Ursache, des zureichenden Grundes entbehren. Da sie stark in die Ordnung der Welt eingreifen, bedient Gott sich ihrer nur aus beson- 5 beren Gründen, z. B. zum Zweck der Offenbarung. Das Gebiet des Wunders und der Offenbarung wird durch solche Bestimmungen möglichst eingeschränkt. Das eigentlich Feste, woran sie gemessen werden, ist die Vernunftwahrheit; sie sind nicht mehr Ausgangspunkt ober Maßstab des Urteils, sondern mussen sich ihrerseits heterogenen Regeln fügen. Gine folgenreiche Umkehrung des bisher üblichen Verfahrens: das Bild der transcendenten Welt, 10 bas bisher für bas eigentliche sichere gegolten hatte, verlor nun seinen Nimbus, die empirische Welt gewann die Rolle der sicheren Grundlage auch für die Beurteilung der transcendenten. Die Absolutierung der natürlichen Vernunft wendet sich auch gegen die Geschichte: durch Unterscheidung der veritates aeternae von den geschichtlichen veritates contingentes bahnt Wolff die Anschauung an, die Lessing auf den klassischen Ausdruck gebracht hat; 15 boch bleibt sein konservativer Sinn dem Interesse an historischer Kritik vollkommen fern. Noch mehr Aufsehen erregte zunächst ein anderer Punkt im Berhältnis Gottes zur Welt, der Determinismus. Während die Orthodoxie den Gottesbegriff dank aristotelischer Ein-wirkung immer weltferner, deistischer gefaßt hatte, ließ Wolff wie Leibniz das Weltgeschehen deutlich als Wirkung von Gottes Intellekt, Macht und Willen erscheinen, durchleuchtete er 20 die Weltordnung mit dem Gedanken an Gottes Thätigkeit. Das zog ihm den Vorwurf des Atheismus und Spinozismus zu, obwohl er Spinoza bekämpfte. Eine wirkliche Gleichsetzung von Gottes Wirksamkeit und Weltgeschehen lag ihm fo fern, daß er meift die Brücke der äußeren Zweckbestimmung braucht, um beides zu verbinden. Überall stellt er göttliche Absichten fest, gern orientiert am Nupen für Menschen und Tiere; er nimmt da= 25 bei den späteren Aufklärern eine Reihe teleologischer Trivialitäten vorweg: Zweck der Sterne ist Erleuchtung der Nacht, Zweck der Nacht erquickender Schlaf, Fisch- und Bogelfang.

In der Psychologie bestimmt Wolff die Seele als einfache, daher durch Schöpfung entstandene Substanz. Alle Seelen sind mit der Welt geschaffen und leben bis zum 30 Geburtsprozeß bewußtlos in den Samentierchen; während die Tierseelen untergehen, bleiben die menschlichen unsterblich. Die Berbindung mit dem Leibe ist äußerlich gedacht. Die leiblichen und seelischen Borgänge sind an sich unabhängig voneinander; ihre Zu-sammenstimmung beruht nicht wie nach den Occasionalisten auf stetem Wunder, sondern auf der präftabilierten Harmonie, die Leib und Seele stets parallel, daher scheinbar in 35 innerer Berbindung thätig sein läßt. Unter den beiden Hauptthätigkeiten der Seele steht die intellektuelle voran; das Wollen ist vom Erkennen und Wissen durchaus abhängig. Endlich in der praktischen Philosophie kommt wesentlich die Ethik in Betracht. Wolff löst sie von der Religion und begründet sie auf die Bernunft. Wie Grotius meint er, daß die moralischen Regeln Geltung haben auch abgesehen von Gott. Das Gute ist an sich 40 gut, nicht erst durch Gottes Willen, verpflichtet also auch Nichtchristen, z. B. Chinesen und Atheisten. Als Ziel des moralischen Handelns faßt er nicht wie die Engländer die Glückseligkeit sondern die Vollkommenheit; jene verbindet sich selbstverständlich damit, denn sie ist die Billigung des Gewissens (= der Vernunst). Da das Vollkommene zugleich das Nüpliche sein muß, so tritt auch das Nüplichkeitsprinzip hinzu, freilich nur als dienendes 45 Moment. Eine gesund bürgerliche Moral giebt dem Ganzen seinen Charafter. Historisches Berständnis für die Gemeinschaftsbildung und religios-sittliches für die Bedeutung ber Gemeinschaft fehlen natürlich; alle Gemeinschaft wird auf Berträge ber Ginzelnen ge-

aründet.

Sein System ist also, obwohl es die empirischen Wissenschaften einbezieht, durchaus 50 rationalistisch. Seine Religionsphilosophie dient zwar der Berbreiterung des religiösen Lebens burch ihre Wertung ber Welt und bes natürlichen Menschen, aber sie verkennt kraft ihres schrankenlosen Intellektualismus und Optimismus gerade die Tiefen der Religion: den Erlebnischarakter, die Bedeutung der Sünde und Gnade.

3. Der Kampf um seine Philosophie. Der Erfolg der Wolffischen Philosophie 55 ist der Beweis dafür, daß sie das Streben der Zeit siegreich zusammenfaßte und befriedigte, und zwar in einer Höhenlage, die auch weiteren gebildeten Kreisen bas Berständnis ermöglichte. Gin starkes popularifierendes und padagogisches Talent vermehrte die Wirkung; ebenso die Thatsache, daß er in seinen Borlesungen wie in den wichtigsten Schriften, dem Vorbilde des Thomasius folgend, deutsch sprach. Er wurde der zweite Lehrer Deutsch= 60

lands und gewann als solcher Anerkennung auch im Ausland. Die Nachwirkung davon seben wir noch heute in einer Reihe von philosophischen Ausdrücken, die er geschaffen, verdeutscht oder im allgemeinen Gebrauch durchgesetzt hat (Berzeichnis bei Ludovici, Ausführlicher Entwurf II, 233 ff.). Die Übertreibungen der Methode, die pedantische Durch= 5 benkung auch der kleinsten Lebensverrichtung, die kleinbürgerlich-philisterhafte Art der Lebensauffaffung, die breite Eintönigkeit der Schreibweife ftorte noch wenig; die Begeifterung der denkenden Zeitgenossen war außerordentlich. Wolffs Philosophie wurde für mehrere Generationen die Philosophie der Zeit. Was Gottsched 1734 in der Vorrede zu seinen "Ersten Gründen der Weltweisheit" schrieb, das galt für eine ganze Generation:

10 "Hier ging mirs nun wie einem, der aus einem wilden Meere widerwärtiger Meinungen in einen sicheren Hafen einläuft und nach vielem Wallen und Schweben endlich auf festes Land zu stehen kommt" Friedrich Nicolai behauptete sogar, erst durch Wolffs Schriften seind zu steinen Stebted Reinzipien und ernstes Nachdenken über sich selbst gewonnen zu haben. Die Wolffsche Philosophie vor allem war es, die der deutschen Aufklärung ihre wissen-15 schaftliche Selbstständigkeit gab. Während der Pietismus in seinen Nachwirkungen den religiös-moralischen Charakter bestimmte, bot sie das wissenschaftliche und philosophische Gebankengeruft sowie die formale Schulung jur Berteidigung Des geiftigen Besites gegenüber der beistischen und naturalistischen Überflutung, die von England und Frankreich aus drobte. Noch Kant, der zunächst ganz in ihrer Überlieferung stand, hat es ihr in der 20 Vorrede zur 2. Auflage der Kritik der reinen Vernunft (von 1787) nachgerühmt, daß sie

den Geift der Gründlichkeit in Deutschland geschaffen habe.

Unter den ersten Schülern Wolffs war jener Tümmig, der 1723 ebenfalls sein Lehramt verlor und in Kaffel eine Stellung erhielt (geft. schon 1728). In dem entfernten Königsberg wurden seine Gedanken bereits vor 1719 durch junge Dozenten vertreten: 25 trop der Vertreibung Fischers (1725) und der Flucht Gottscheds (1724) starben sie nicht aus. In Leipzig lehrte seit 1724 Gottsched Wolffische Philosophie; in Tübingen Bilfinger seit 1719 (Kapff, Bilfinger als Philosoph. Württ. Bierteljahrsh. s. Landesgesch. 1905, NF 14, 279 ff.), sreilich noch viel angefeindet. Man wiederholte nicht nur die Grundsätze des Meisters in Vorlesungen und Kompendien, sondern wandte sie noch genauer auf die ein-30 zelnen Gebiete an. Über die Theologie vgl. Nr. 4. In der Jurisprudenz, in der Philologie, ja in der Medizin erhoben sich alsbald Gelehrte, die ihrer Wissenschaft nach Wolffs "scientifischer" Methode eine größere Geschlossenheit und Sicherheit der Erkenntnis zu geben versuchten. Träger des deutschen Geisteslebens wie Gottsched vermittelten seinen Einsluß auch auf weitere Kreise von Gebildeten. Sogar das weibliche Geschlecht wurde hineinsgezogen; Formeh (Sekretär und seit 1788 Direktor der philosophischen Klasse der Berliner Akademie, gest. 1797) schrieb ein populäres Handburd "La belle Wolfsienne", 6 Bbe, 1741—53. So zählt benn Ludovici, der sammeleifrige Leipziger Herold seines Meisters (vgl. oben seine brei Schriften), 1737 bereits 107 litterarische Bertreter auf. Bei dieser Verbreitung ging es nicht ganz ohne Wandlungen ab; sie sind bisher am 40 beutlichsten in der Philosophie des Königsberger Knutzen (gest. 1751) durch Erdmann aufgewiesen worden. Die Hypothese der prästabilierten Harmonie 3. B. erlitt weitere Abschwächung. Hatte schon Wolff sie nur zaghaft für das Verhältnis von Leib und Seele übernommen, für das der übrigen Monaden aber trop Leibniz den influxus physicus behauptet, so befreundeten seine Schüler sich in wachsendem Mage auch für das Verhält-45 nis von Leib und Seele mit diesem. Gegen das Ende von Wolffs Leben hatte der in-fluxus physicus auch hier über die prästabilierte Harmonie gesiegt. Andere griffen in höherem Grade auf Leibniz selbst zurück. Besonders Bilfinger (gest. 1750) verschmolz die Gedanken beiber fo eng, daß sich dadurch (wohl zuerst bei Gegnern) zum Arger Wolffs das nur halb richtige Stickwort herausbildete "Leibniz-Wolffische Philosophie" Wie groß 50 die Begeisterung bei der Jugend war, zeigt jener durch einen Jenenser Jünger Wolffs (Carpov) gebildete Hauslehrer, der 1734 dem kleinen Pütter Hefte mit dem Anfang diktierte: omne possibile est ens; quidquid contradictionem non involvit, est possibile (Bütter, Selbstbiographie 17). Ja man ging in der spieligen Art der Zeit zu Thaten Der als Staatsmann bekannte Graf Manteuffel (val. Dropfen, Geschichte ber 55 preußischen Politik IV, 1870, S. 7ff.) gründete 1736 mit seinem theologischen Freunde Rembeck (f. unten) die Societas Aletophilorum, die Zweiggesellschaften in Leipzig, Weißensels, Stettin u. a. erhielt; das Diplom des Bereins trug die Namen Leibnig und Wolff, das Motto hieß Sapere aude, als Hauptregel galt: nichts für wahr zu halten ohne zureichenden Grund. — Unter den fachphilosophischen Schülern Wolffs bedarf einer 60 besonderen Erwähnung Alexander G. Baumgarten (gest. 1762), weil er das System an

einem wichtigen Punkte ergänzt und dadurch der weiteren Entwickelung vorgearbeitet hat. Wolff hatte wie Leibniz die niedere simnliche und die höhere, intellektuelle Erkenntnis geschieden, aber in seiner Logik nur diese dargestellt. Baumgarten behandelte nun in den Aesthetica (I, 1750, II, 1758) die Lehre vom simnlichen, verworrenen Erkennen als Usthetik; da dies Erkennen, auf das Vollkommene gerichtet, den Genuß der Schönheit versmittelt, wird die Usthetik zugleich die Lehre vom Schönen. Darin lag noch eine arge Einseitigkeit, aber es war doch seit Aristoteles und den Neuplatonikern die erste gründliche Behandlung des Gebiets. Die Thatsache, daß sie von einem Schüler Wolffs ausging, verpflanzte dessen Einsluß auch in diese für die allgemeine Vildung besonders wichtige neue Wissenschaft (Meier, Sulzer).

Natürlich gewann die Philosophie Wolffs nicht kampflos den Sieg. Bis 1740 hat sie etwa 70 litterarische Gegner erlebt. Innerhalb des heranwachsenden Geschlechts von Fachphilosophen zählte sie freilich deren wenige. Zu nennen ist außer dem eklektischen Raisonneur Thomasius (gest. 1728) besonders Rüdiger (gest. 1731), der abwechselnd in Halle und Leipzig als Arzt und Philosoph wirkte. Gegenüber der Anwendung der mathes natischen Methode in der Philosophie knüpste er lieber an die Ersahrungswissenschaften an; die Seele hielt er sür ein ausgedehntes Wesen, den Vorstellungen und Ideen gab er sinnlichen Ursprung; zu seinen Schülern gehörte vor allem der merkwürdige Trusius (gest. 1775). Das Bedürfnis nach neuen philosophischen Wegen, nach sortbauender Ueberwindung Wolffs spiegelt Lambert (gest. 1777), ein Vorläuser Kants. Sine bessere Psychologie bahnte vorzüglich Tetens an (gest. 1805). Von der Mathematik und

Mechanik aus bestritt Guler (gest. 1783) Wolffs Einfluß.

Arger aber war die Feindschaft der Theologen, die teilweise zugleich Philosophie lehrten. Orthodore wie Pietisten mußten einen Feind in Wolff erkennen. Die Orthodoren hatten zwar ebenfalls Theologie und Philosophie intellektualistisch verbunden, aber 25 so, daß diese jener diente; die selbstständig gewordene, auf Bernunft und Wissenschaft begrundete Bhilosophie schien ihnen nicht nur wider die Herrschaft der Theologie, sondern zugleich wider Religion und Offenbarung. Die Bietiften ärgerten sich bei den Wolffianern wie bei den Orthodoxen am Intellektualismus — sie hielten sich lieber an die Erfahrungs= wissenschaften —, überdies mit den Orthodoxen an der Selbstständigkeit der Vernunft. 30 Aber auch ein Übergangstheologe wie Mosheim lehnte seine Wertung der Vernunft ab. Demnach war der Kampf mit allen bestehenden kirchlichen Richtungen notwendig. Da Bolff in Salle lehrte, ftieß er junächst mit den Pietiften jusammen. Bersönliche Gifersucht Langes auf den an studentischem Zulauf überlegenen Wolff spielte höchstens neben-sächlich mit. Vielmehr fühlten Francke, Breithaupt, Lange u. s. w. den inneren Gegensatz, 35 ohne ihn klar formulieren oder gar überwinden zu können. Das Unpietistische an Wolff erschien ihnen zugleich als unchriftlich, ja als unreligiös. Da fie die Bflege der Wiffenschaft, zumal des systematischen Denkens vernachlässigt hatten, waren sie im Rampf der Geister waffenlos; ihre Bolemit blieb daber verzettelt, mischte Sachliches mit Berfönlichem, Wichtiges mit Kleinlichem, war mehr von Gefühlen als von wirklichen Einsichten geleitet. 40 Sie giebt beshalb trot bes zu Grunde liegenden richtigen Instinkts ein trauriges Bild. Bezeichnend für die ganze Bermischung von Thorheit und Einsicht ist der Satz, den Francke aussprach: Er könne keinen zu einem Christen machen, der den Euklid studiere. Für manche Schüler Wolffs burften auch die pietistischen Unklagen auf unkirchlichen ober unreligiösen Sinn berechtigt fein.

Der Wortsührer ber pietistischen Polemik war Lange, der seinen Mangel an Sachslichkeit und Gründlichkeit hier wie einst gegenüber der Orthodoxie bewies. Wichtig sind: Causa Dei adversus atheismum et pseudophilosophiam praes. Stoicam Spinoz. et Wolfianam 1723. Aussührliche Recension der wider die Wolfssche Metaphysik auf neun Universitäten und anderwärts edierten (26) Schriften 1725. Kurze Darstellung der 50 Grundsähe der Wolfsichen Philosophie 1736 u. a. Nachdem die Regierung endgiltig wieder mit Wolff angeknüpft hatte, wurde er zur Ruhe verwiesen; in seinem Lebenslauf (Halle 1744) übergeht er den ganzen Streit. Sachlich seien folgende Anklagen genannt (nach der "Aussührlichen Recension"). 1. Aus der Lehre von der prästabilierten Harmonie solge die Aushebung der Freiheit und moralischen Berantwortlichkeit. 2. Die Beschreibung 55 Gottes als substantia, quae universa possibilia unico actu distincte sidi repraesentat, lasse Gott als ein Wesen erscheinen, das sich Ideen von der Welt macht, sonst aber nichts mit ihr zu thun hat. 3. Wolff erkläre die Welt für ewig (Anspielung auf den Sas, daß ohne die Annahme eines Schöpfers kein Ansang der Welt sestzustellen sei — bei Wolff ein Grund für die Existenz Gottes!). 4. Wolff bestreite die besten disse

berigen Argumente für die Existenz Gottes (weil er den Beweiß e contingentia mundi als eigentliche demonstratio den übrigen "rationes probabiles" vorgezogen hatte!). 5. Daß Wolff ein moralisches Leben auch bei Atheisten für möglich erkläre, stärke den Atheismus (Wolff wollte nur die Moral desto sicherer, nämlich auf die Vernunft be-5 gründen). Lange wurde von andern unterstützt, bald auch von Orthodogen. So gaben die theologischen Fakultäten von Tübingen und Jena schon 1725 Gutachten gegen Wolff ab. Auch der pietistenfreundliche Jenenser Buddeus mischte sich ein; nach seinem Tode (1729) wurde er gegen die schwiegerschn Wolffs verteidigt durch seinen Schwiegerschn J. G. Walch. Der beste Held der Orthodoxie war auch hier J. Bal. Löscher. Nachdem 10 er bereits seit 1723 vielsach gewarnt hatte, schrieb er 1735 eine Reihe Abhandlungen birekt gegen Wolff ("Quo ruitis?"). Prinzipieller und größer faßt er die Brobleme: 3. B. erkennt er in dem Anspruch Wolffs, die geoffenbarte Wahrheit philosophisch erst recht zu verteidigen, eine Überordnung der Philosophie, und in der scientifischen Behandlung der Religion eine Verkennung der religiösen Geheimnisse; auch die Gefahren sieht 15 er, die in dem von der Erbsünde unberührten religiösen Optimismus Wolffs und der Emanzipation der Ethik von der Offenbarung liegen. Allein von einer wirklichen Miderlegung war auch bier nicht die Rede. — Intereffant für das deutsche Geiftesleben ist es, daß auch die Freigeister Wolff bekämpften, die in Konsequenz schwärmerisch-pietistischer Grundsätze die dogmatische Gebundenheit völlig abgestreift hatten: vornehmlich 20 Dippel und Sdelmann. Dippel (gest. 1734) schätzte allein die Ersahrungswissenschaften und haßte Logik und Metaphysik; wie den alten aristotelischen Scholasticismus der Orthodoxie, so haßte er den neuen der Leibniz-Wolfsschen Philosophie. Sie bleibe bei dem atomistischen Mechanismus und dem Formalismus, der alles, sogar den Koran beweisen könne. Bgl. z. B. seine "Retirade der Lutherischen Orthodoxie in eine neue von etlichen 25 Leibnitianischen Ingenieurs aufgeworffene Schante" (Werke III, 231 ff., auch III, 469 ff.). Ebelmann auf der anderen Seite ging lieber zu einer Spinozistischen Erfassung des Weltsganzen und zur hiftorischen Bibelfritik über. Allein sie blieben isolierte Geister, die mit unreifer Boreiligkeit die Früchte der Zukunft pflücken wollten.

So waren die Gegner Wolffs teils Vertreter einer untergehenden Welt, teils eins flußlose Vorläuser einer späteren Vildung. In der Gegenwart mußte er glänzend siegen. Zwar nicht so rasch in der praktischen Macht. Manche Kirchen sträubten sich lange; z. B. wurde noch 1739 in Wittenberg angefragt, ob nicht ein Kandidat, der Wolffs Schristen lese, vom Predigtamt auszuschließen sei. Gottsched schrieb 1740 an Reinbeck, daß die Theologen Leipzigs wegen ihrer Zukunft Wolfssiche Lehrer meiden müßten. Das allgemeine Geistesleben aber wurde Wolfssich, Freilich um einen teuren Preis: während Wolffs Philosophie die Tendenz hatte, die Wissenschaft und Philosophie, ja das moralische Handeln von der Kirchenlehre unabhängig zu machen und diese auf jene zu begründen, diente sie doch zugleich einer Neubelebung der Orthodoxie. Es ist ein glänzender Beweis sür die Kraft des alten Kirchentums, daß es wie den Pietismus so auch die Wolfssiche Philosophie

40 in seine Dienste zwang.

4. Die Wolffischen Theologen haben des Meisters Gedanken ausgebaut, seine Methode auf Bibel und Offenbarung angewendet. Sie haben, an die Spätlinge der Orthodoxie anknüpfend, der natürlichen Theologie einen wachsenden Raum im dogmatischen Gefüge verliehen. Gottesbeweise und Lehre von den Gigenschaften Gottes machten sich 45 breit, aber auch Prinzipienlehre und Religionsphilosophie sind so erheblich gefördert worden. Auch die Ethit erhielt neue Pflege; freilich die Gründung der Sittlichkeit auf die natürliche Vernunft fand wenig Eingang. Über Halbeiten kam man nirgend hinaus. Eine neue Stufe in der denkenden Erfassung des Glaubens wurde nicht erreicht. Die Religion wechselte nur ihren Herrn, indem sie für das Dogma die Vernunft eintauschte. 50 Höchstens indirekt kam ihr (wie den historischen und exegetischen Fächern der Theologie) der Tausch zu gute: die neue Herrschaft war milder und verzehrte sich selbst. Die von Wolff behauptete Selbstständigkeit der Offenbarung erwies sich bei dem andauernden Intellektualismus als unmöglich. Die künstlich gezogene Grenze mußte überschritten werden, sobald das Selbstbewußtsein der natürlichen Theologie einen genügenden Grad 55 erreichte: das rationalistische Element drang immer tiefer ein, entwertete und verdrängte allmählich die Offenbarung von allen wichtigen Punkten. Damit wird die Geschichte der Wolffschen Theologenschule zur Geschichte ber Auflösung des orthodoxen Shitems; sie selbst bedeutet in jeder Beziehung eine Theologie des Ubergangs. Weit positiver ist ihre praktische Bedeutung für Kirche und Christentum. Sie hat das aus der Ferne drohende Aus-60 einanderfallen von Christentum und Wissenschaft für Deutschland gründlich verhindert, hat

die gegenseitige Befruchtung beider vermittelt. Sie hat speziell in die kirchliche Welt die allgemeinen religiösen Motive hinüberleiten helfen, die sich in der Philosophie und Wiffenschaft abseits von der Kirche ausgebildet hatten, vor allem die positiv-religiöse. freilich stark optimistische Wertung der Welt. Sie hat der undogmatischen Frömmig= keit, die bei vielen Gebildeten seit den Religionskriegen, der orthodogen Erstarrung und 5 bem Einfluß des Pietismus aufgewachsen war, ein festes Rückgrat von Gedanken und Begriffen verliehen, die freilich mehr moralisch als religiös orientiert waren. Sie hat damit zugleich ihr wie der Orthodoxie und dem Pietismus Waffen gegeben wider den aufflärerischen Radikalismus. So dankt die protestantische Apologetik ihr ein aut Teil ihrer Schon Wolff selbst hatte diese Bahn gewiesen. Biele von seinen philo= 10 sophischen Schülern folgten ihm (3. B. Knuten, Philosophischer Beweis von ber Mahrheit ber christlichen Religion, erst in einer Königsberger Zeitschrift, dann 1740 ff. als Buch in fünf Auslagen, auch dänisch überset; G. F. Meier, Philosophische Betrachtungen über die christliche Religion 1761 ff.; Pütter, Der einzige Weg zur Glückseligkeit 1772 ff. in vier Auslagen u. s. w.; auch des Reimarus "Vornehmste Wahrheiten der natür= 15 lichen Religion, auf eine begreifliche Art erklärt und gerettet", seit 1754 in sechs Auflagen und mehreren Übersetzungen verbreitet, gehören hierher, vgl. VI, 139). Aber auch die Theologie nahm seine Anregungen auf und verband sie mit denen der englischen antideistischen Apologetik. Der Vernunftbeweis für die Notwendigkeit der Offenbarung im allgemeinen, für die biblische Offenbarung mit ihren Wundern und Weissagungen 20 im besonderen, der Nachweis von der moralischen Nutbarkeit der Religion und noch mehr die Teleologie wurden Lieblingsaufgaben der deutschen Theologie. Aus der Natur und ihren tleinsten Kleinigkeiten, aus allen Einrichtungen des menschlichen Leibes bewies man mit unermüblichem Eifer immer aufs neue das Dafein eines allmächtigen, allweisen und liebevollen Gottes. Berfasser und Leser schwelgten gleichmäßig in dieser Litteratur von Ustro-, 25 Byros, Brontos, Hydros, Lithos, Jchthyos, Insektos, Testaceos, Akridos, Melittos u. a. Theologien (vgl. Walch, Bibl. theol. I, 697; Zellers Theol. Jahrbücher 1843, S. 390), die oft genug in Trivialitäten, Gesuchtheit und unfreiwillige Komik verfallen. Ihren poetischen Ausdruck fand diese ganze Geistesrichtung in dem neunbändigen Werke des Hamburger Syndikus Brockes: Irdisches Vergnügen im Gott (1721—1748). Der Dienst. 30 den die Wosseschaft den die Wolffschen Theologen der evangelischen Kirche durch diese wissenschaftliche Stärkung geleistet haben, ist außerordentlich. Er ermöglichte den Übergang vom Vietismus wie bon der Orthodoxie zur Aufklärung ohne Aufgeben des chriftlichen Gesamtcharakters; er befähigte die Theologie, den zweiten, vom Wolffianismus noch abgewiesenen, historisch= fritischen Strom der Aufklärung ohne Bruch zu verwerten; er bereitete den Boden für 35 die soviel tiefere wechselseitige Durchdringung von Religion, Philosophie und Wissenschaft, die den sog. deutschen Idealismus kennzeichnet.

Der Eroberungszug der Wolffschen Theologie läßt sich aus Mangel vor allem an landesgeschichtlichen Vorarbeiten (für Sachsen vgl. 3. B. die interessanten Bemerkungen bei Blanckmeister, Sächstische Kirchengeschichte 21906, S. 280ff.) und an Raum nicht im 40 einzelnen stizzieren. Nur die wichtigsten Bertreter und Werke seien genannt. Die beiden ersten Universitäten, an denen eine Wolffische Theologie auftam, waren Tübingen und Jena. In Tübingen beschäftigte sich Canz (erst Professor der Cloquenz und Poesie, seit 1747 auch der Theologie; gest. 1753) mit einer Widerlegung der Wolffschen Philosophie, wurde aber durch diese Studien selbst Wolffianer. Er schrieb erst Philosophiae Leib- 45 nitianae et Wolfianae usus in Theologia (I 1728, II 1732, IIIf 1739), bann Philosophiae Wolfianae consensus cum Theologia (1735). Er tämpfte, ohne den Wert der Offenbarung zu bestreiten, für den der ebenfalls von Gott gegebenen und von Gott zeugenden Vernunft, so vorsichtig, daß Bengel ihn mit vollem Lobe pries; was in seinen Schriften der Bibel und den Bekenntnissen widerstreite, das wollte er nicht geschrieben 50 Auch die Ethik baute er an: Disciplinae morales omnes 1739; Unterricht Neben ihm stand von den Pflichten der Christen oder theologische Moral 1749. G. B. Bilfinger (gest. 1750); 1731—1735 gehörte er der theologischen Fakultät an, be-hielt aber auch später als Wirklicher Geheimrat bedeutenden und segensreichen Einfluß auf die Entwickelung der Landeskirche. In Jena wirkte Jakob Carpov (nicht Carpzov!). 55 Er hat den Ruhm, als erster ein ganzes System der Theologie in mathematischer Form und mit der umständlichsten Gründlichkeit verfaßt zu haben: Oeconomia salutis NT seu Theologia revelata dogmatica, methodo scientifica adornata, 4 Teile, 1737—1765. Obwohl ein begeisterter Anhänger Wolffs, hielt er den alten Lehrbegriff im allgemeinen fest und wies der Bernunft eine verhältnismäßig dienende Stellung zu: 60

Ableitung der Mysterien aus der Bibel, Herstellung von logischen Berbindungen zwischen ben Dogmen, Ausgleich ber Widersprüche in der theologischen Darftellung. Defto wichtiger ist die Bestimmtheit, mit der er die eigentliche Offenbarung auf den Heilsweg besichränkte; über natürliche Dinge wie den Stillstand der Sonne Jos 10, 12 ff. gebe sie 5 keinen wissenschaftlichen Aufschluß. Während noch Löscher die Stelle dogmatisch festhielt, Bilfinger und andere Wolffigner Vermittelungen durch die Annahme einer optischen Täuschung suchten, stellte er den richtigen Grundsatz auf. Im übrigen ist sein System typisch für den Formalismus der Schule. Die Erklärung des Leidens Christi z. B. beginnt mit der Definition: Passio est mutatio entis rationem sui habens extra 10 ens mutatum. Persönlich scheint Carpov nicht so hoch gestanden zu haben. Er mußte mehr aus moralischen als theologischen Grunden Jena verlaffen. Die Gunft des Bergogs aab ihm 1737 das Chmnafialrettorat in Weimar mit dem Rechte, akademische Kollegien zu halten. J. P. Reusch, nach ihm in Jena, gest. 1758, begründete sein Spstem auf das Prinzip der Glückseligkeit; soll diese wahrhaft und dauernd sein, so fordert sie die Religion, 15 und zwar nicht nur die natürliche sondern auch die offenbarte, die allein die Versöhnung des Menschen mit Gott gewährleistet. Das deutet schon der Titel seines Hauptwerkes an: Introductio in Theologiam revelatam seu theologiae revelatae pars generalis, qua necessarius religionis verae ac felicitatis nexus, dogmatum Christianae religionis concordia cum veritatibus naturaliter cognitis, atque religionis 20 electio rationalis ad Christianam determinata in luce ponunter. Jenae 1744, 21762. J. E. Schubert (gest. 1774), anfangs auch in Jena, dann in Helmstedt und Greifswald, wirkte sehr gemäßigt; er spannte nur zuweilen die Kraft der Vernunft stärker an, z. B. wenn er die Ewigkeit der Höllenstrafen vernunftgemäß beweisen wollte, um einen unwiderleglichen Grund für die Notwendigkeit des Mittlers zu haben. Nachdem 25 er 1749 eine Introductio und 1753 Institutiones geschrieben hatte, breitete er seine Gedanken in mehr als 20 deutschen Schriften aus, alle mit dem bezeichnenden Titel: "Bernunft- und schriftmäßige Gedanken von . " Außerdem faßte er alles noch einmal in einem Kompendium (1760) verbeffernd zusammen. — Aus Göttingen (später Hoha und Hannover) sei genannt G. H. Ribov (gest. 1774), der teils als Philosoph teils als 30 Prediger wirkte. Er war unter den Theologen als einer der ersten literarisch für Wolff gegen Lange aufgestanden (1726 "Weitere Erläuterung der vernünftigen Gedanken des H. Wolff "), dabei aber so konservativ, daß er eifrige Mitwolffianer bekämpfte: "Beweis, daß die geoffenbarte Religion nicht könne aus der Vernunft erwiesen werden" (1740); seine Institutiones theologiae dogmaticae behandeln nur die Lehren demon-85 strativisch, die der offenbarten und natürlichen Religion gemeinsam sind (1741). erkannte ihn deshalb nur mit Einschränkung als Schüler an. Wie Ribov so bildete eine Brücke zwischen Mosheim und Wolff auch J. A. Buttstett, erst Gymnafialrektor, bann von 1762 bis an seinen Tod 1765 in Erlangen Professor der Theologie; literarisch war er fruchtbar an "Bernünftigen Gedanken" (1735 über die Geheimnisse, besonders die Oreieinigkeit; 36 über die Natur Gottes nach ihrer sittlichen und natürlichen Voll= fommenbeit u. a.).

Eine besondere Gruppe bilden drei Theologen, die aus dem Pietismus zu Wolff kamen, in merkwürdiger Weise beide Strömungen verbanden und außerordentlichen Einsstuß übten: Reinbeck, Schult und Sigm. Jak. Baumgarten, sämtlich in Brandenburg- Preußen. J. G. Reinbeck, geb. 1683, studierte in Halle ebenso unter pietistischem wie Wolfsischem Sinsluß; 1709 wurde er auf Empfehlung der theologischen Fakultät Adjunkt des Propstes und bald Prediger in Berlin, 1717 Propst in Sölln-Berlin, 1729 auch Konsistorialrat. Da er zugleich einen starken Sinsluß auf den König besaß, gewann sein eifriges Wirken große Bedeutung. In seinen Predigten pslegte er ebenso praktische Erbaulichseit wie klare Begriffsentwickelung; er beteiligte sich an einer anonhmen Schrift Gottscheds: "Grundriß einer Lehrart, ordentlich und erbaulich zu predigen, nach dem Inhalt der Kgl. Preuß. Kabinettsordre von 1739" (1740; vgl. Danzel, Gottsched und seine Zeit, S. 40 ff.). Philosophisch trat er mehrsach für einen maßvollen Wolfsianismus in die Schranken. Sein theologisches Hauptwerk sind die "Betrachtungen über die in der Aussphurgischen Konsessionen enthaltene und damit verknüpfte göttliche Wahrheiten, welche teils aus vernünftigen Gründen, allesamt aber aus Heiliger Göttlicher Schrift hergeleitet und zur Übung in der wahren Gottseligkeit angewendet werden", die er 1731 zum Judegedächtnis der Konsession herauszugeben begann (dis zu seinem Tode 1741 vier Teile; ein Stück des 5. Teils bei Wagner, "Reinbecks Kleine Schriften"; fortgesetzt von Canz 60 1743 ff.; neun Teile in vier dicken Bänden). Das Werk bot einen populären Nachweis

von der Bernünftigkeit des driftlichen Glaubens. Es machte tiefen Gindruck; der Rönig befahl, es für alle preußischen Kirchenbibliotheken anzukaufen. Seit 1715 aab Reinbeck auch eine theologische Zeitschrift heraus: Freiwilliges Hebopfer von allerhand theologischen Materien, 5 Bde (Erklärungen bunkler biblischer Stellen. — Acta hist. eccl. VI. 85: Busching, Beiträge au der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen I, 1783, S. 139ff.; 5 G. v. Reinbeck, Leben J. G. Reinbecks, 1842). Ahnlich wie er verband praktisch-kirch-liche und theologisch-philosophische Wirksamkeit Franz Albert Schult. In Königsberg 1692 geboren, war er in Halle Schüler der Pietisten und Wolffs zugleich und vermittelte gelegentlich zwischen beiben Barteien. Auch er erwarb das Vertrauen des Königs in hohem Maße. Er wurde 1731 Pfarrer in Königsberg und Konsistorialrat, bald auch 10 Brofessor an der Universität, Rektor des Fridericianum u. a. So vereinigte er die einflugreichsten Umter in sich und vermochte in hohem Grade ber Entwickelung ber Stadt. ja der Provinz seinen Stempel aufzuprägen. Religiös-firchlich war er gemäßigter Lietist, in der Dogmatik orthodor (boch fo, daß die vom Pietismus betonten anthropologischen und soteriologischen Begriffe im Mittelpunkte standen), in der wissenschaftlichen Form der 15 Darstellung aber Wolffianer. Zu seinen Schülern gehörten der genannte Anuten, die Apologeten Arnoldt und Lilienthal, auch noch Kant. Auch nach dem Thronwechsel (1740) wirkte er durch die Kraft seiner Persönlichkeit und seine Amter weiter bis zu seinem Tode 1763 (Erdmann, M. Knutzen und seine Zeit, S. 22 ff.). Was am stärksten in Berlin und Königsberg begonnen hatte, setzte sich allmählich auch in der Hochburg des Pietismus 20 selbst durch, in Halle. S. J. Baumgarten, der Bruder des Philosophen, war im Waisenhaus und auf der Universität Halle gebildet (vgl. II, 464 f.). 1728 wurde er Adjunkt bes jüngeren Francke, 1730 der theologischen Fakultät, 1743, nachdem er 1736 burch Lange und die Fakultät wegen Borliebe für die Wolffsche Philosophie heftig angeseindet worden war, ordentlicher Professor (gest. 1757). Trop der Trockenheit und Langsamkeit 25 seines Vortrags zog er eine Fülle von Schülern an und wirkte überdies durch zahlreiche Schriften. Denn er war wieder von echt wissenschaftlichen Interessen geleitet, beherrschte die Bildung der Zeit und glänzte durch außergewöhnliche Gelehrsamkeit. In seiner Frömmigkeit und der praktischen Wendung der Dogmatik blieb auch er Bietist, obgleich er sich von der spez. Hallichen Art löste; dogmatisch orthodox, war er in der Form, 30 (3. B. in der Unwendung des Schriftbeweises, in der Bestimmtheit der Begriffe, im logischen Schematismus) gut wolffisch. Die Entwickelung seines bedeutendsten Schülers Semler zeigt klar, wie nun gewisse Wolfssche Elemente in fruchtbarer Verbindung mit der englisch-hollandischen historischen Kritik zur sachlichen Einwirkung übergehen und all= mählich eine neue Theologie erzeugen helfen.

Mit diesen Namen ist die Reihe der theologischen Wolffianer keineswegs erschöpft. Wir verzeichnen noch Bertling, Rektor und Pastor in Danzig, gest. 1769 (De officiis et virtutibus Christianorum, mit Vorrede von Wolff selbst, 1753); Büttner, Rektor in Stettin und Stralsund, geft. 1774, der 3. B. die Lehre von der Erbfunde durch die Annahme der Präegistenz der Seelen zu erklären suchte (Cursus theologiae revelatae 40 1746), und den mansfeldischen, litterarisch fruchtbaren Bastor Trinius, gest. 1784, den Verfasser des bekannten Freidenkerlexikons (1759/65). Endlich sind einige reformierte Theologen hervorzuheben, obwohl sie auf die Entwickelung der Theologie und Frömmig= keit geringeren Einsluß geübt haben. In Preußen hatte der König 1739 die reformierten Kandidaten auf das Studium Wolffs verwiesen. Naturgemäß vermittelte sich hier der 45 Einfluß Wolffs besonders durch Zöglinge Marburgs (reformierte Fakultät!). Über den Schweizer Johann Friedrich Stapfer in Bern, gest. 1775, s. Bd XVIII S. 766, 27 ff. Ferner ist zu nennen Daniel Wyttenbach in Bern und Marburg, gest. 1779, der wie Stapfer die Lehre von der Gnadenwahl milderte: Tentamen theologiae dogmaticae, methodo scientifica pertractatae, 3 Bde 1741—1747; Kurzer Entwurf der ganzen 50 dristlichen Religion, in natürlicher Ordnung und Deutlichkeit verfasset 1744. Ihm folgte Endemann in Hanau und Marburg, gest. 89: Institutiones theologiae dogmaticae (1777f.) und moralis (1780). Bernsau, 1747 vom Prinzen von Oranien eben seines Wolffianismus wegen nach Franeder berufen (geft. 1763), schrieb u. a. eine Dogmatit, der Wolff selbst ein Borwort gab: Theologia dogmatica methodo scientifica per- 55 tractata 1745. Bed in Basel, gest. 1785, stellte die natürliche Religion mit Nachdruck vor die offenbarte: Fundamenta theologiae naturalis et revelatae 1757, u. a. Altmanns Ethik (21753) behandelte natürliche und christliche Ableitung der Moral äußerlich nebeneinander. Endlich Stosch in Duisburg und Frankfurt a. d. D., gest. 1781: Introductio in theologiam dogmaticam 1778, Institutiones theologiae dogmaticae 1779. 60

Alle diese Männer stehen einander sachlich sehr nahe. Sie sind konservativ und büten sich instinktiv vor allen Konsequenzen. Doch fehlt es nicht ganz an radikaleren Bersuchen. Wenigstens zwei von 1735 mögen eine Stelle finden. Der philosophische Magister J. G. Darjes in Jena (er ging 1737 zur Jurisprudenz über und wurde in 5 vielem Gegner Wolffs, gest. 1791 als Professor in Frankfurt a. d. D.) wies im Traktat De tribus personis in deitate die Trinitätslehre teils der rationalen Psychologie teils der natürlichen Theologie zu. Sie sei kein Mhsterium sondern lasse sich ohne Bibel ganz aus Vernunftprinzipien ableiten; die drei personae seien in Wirklichkeit drei essentiae relativae. wie beren der Mensch in Verstand und Willen zwei besitze. Hier verschiebt 10 sich deutlich die Grenze zwischen natürlicher und offenbarter Theologie zu Gunften jener. Aber theologische Kakultät und Senat, ja sein Lehrer Carpov wandten sich gegen ihn: er mußte widerrufen. Noch wichtiger ist der andere Bersuch. Der Kandidat J. Lor. Schmidt, Hauslehrer der Grafen von Wertheim, wollte mit der Wiederaufrichtung der disfreditierten Gottesgelehrtheit eine "unumstößliche Auslegung der göttlichen Schriften" ver-15 binden. So entschloß er sich zu einer umschreibenden neuen Übersetzung, zunächst des Bentateuch (1735): die Wertheimer Bibel (vgl. d. Art. Bibelwerke Bd III E. 183, 39 ff.); die beigegebenen 1592 Unmerkungen follten "die Begriffe und den Zusammenhang der= selben untersuchen" Inwiesern hier zugleich Einfluß der ausländischen Kritik (Spinoza, Clericus u. a.) vorliegt, ist schwer festzustellen. Die Thatsache selbst scheint sicher, weil 20 einige historische Grundsätze auftreten, die wohl weder aus Wolffs Schule noch von Schmidt selbst stammen; so die Forderung, den Moses nur aus seinen Schriften zu erflären, nicht aus Teilen der Bibel, die in andern Zeiten und Verhältnissen verfast sind. Die Serrschaft führt dieser historische Grundsatz nicht. Bielmehr steht Übersetzung und Auslegung unter den Gesichtspunkten Wolffs (s. d. angef. Art.). Über andere Radi= 25 kalismen val. Tholuck S. 117f.

Der Einfluß Wolffs auf die Theologie aber erschöpft sich nicht in den Männern, die bewußt die scientisische Methode auf ihren Stoff anwandten. Mancherlei drang über die Grenzen der Schule hinaus. So der Sinn für Klarheit und Methode, den wir sogar bei dem Bietisten Kambach, gest. 1735, wahrnehmen (XVI, 424). Mosheim, gest. 1755, 30 versuchte in seinen Predigten zwischen der pietistischen und der Wolfsischen Art zu vermitteln (Heuffi, J. L. Mosheim 1906, S. 117 ff. 234; Reinhard a. a. D. S. 84 behauptet auch eine fachlich-dogmatische Einwirkung). Selbst Dtingers Kreis befand sich in reger Auseinandersetzung mit der Leibniz-Wolffschen Philosophie und nahm manche Anregung von ihr auf (IV, 236). Besonders wurde die allgemeine Bildung durch das Zusammen-35 wirfen aller Wiffenschaften und durch die apologetischen Schriften mit Wolffschem Beiste durchtränkt. Nur so war es möglich, daß seit dem 2. Drittel des 18. Jahrhunderts all= mählich weithin eine Wandlung ber öffentlichen Stimmung eintrat und eine neue religios-theologische Atmosphäre Deutschland erfüllte. Es ift die Atmosphäre, die sich am klarsten in der Persönlichkeit erst Gottscheds, dann Gellerts spiegelt und die zur eigent= 40 lichen Aufklärungstheologie eines Spalding, Sack, Jerusalem, Semler, Teller u. s. w. führte: eine merkwürdige Eingliederung der äußerlich verstandenen Offenbarung in die Herrschaft der "Vernunft" über Weltanschauung und Lebensführung. Wir kennen sie meist von ihrer schlimmen Seite her durch die scharfen Kampfesworte, mit denen die nächste Generation (Hamann, Herder u. a.) sich aus ihr emporrang, dürfen aber darüber nicht bergessen, daß wie die sittliche und litterarische Kultur des deutschen Bürgertums über= haupt so auch der weitere Fortschritt der Theologie in ihr eine der stärksten Wurzeln hatte. Welche Rolle dabei im besondern die Gedanken Wolffs spielen, wie sie aus den Wandlungen der deutschen Kultur (Hebung der "gebildeten" Stände, des Beamtentums) Nahrung empfangen, häufig in den Dienst des aufgeklärten Absolutismus treten, bald 50 mit pietistischen, bald mit innerdeutschen wissenschaftlichen Parallelbildungen (in der Theologie Mosheim!), bald mit der historischen Kritik und dem skeptischen Empirismus Englands sich auseinandersetzen und so ihre ursprüngliche Fassung verändern, aber zugleich immer mehr in die allgemeine Entwickelung eingehen, das ist alles noch im einzelnen kultur- und kirchengeschichtlich zu erweisen. Erst wenn dafür genügender Stoff wissen-55 schaftlich bereit liegt, läßt die Stizze des Wolffianismus sich über die Stufe allgemeiner Züge, bloßer personal-, begriffs- und litterargeschichtlicher Notizen erheben.

S. Stephan.

Wolfgang, Bisch of von Regensburg 972—994. — Der erste Biograph Wolfsgangs war ein franklicher Zeitgenosse bairischen Bischofs, dessen Berk jedoch verloren ge-

gangen ist; später handelte von ihm der Mönch Arnold von St. Emmeraum in seinem Dialog de s. Emmerammo (im Auszug gedruckt MGSSIV, S. 545 ff.). Beide Werke, zugleich aber auch mündzliche Nachrichten benützte der Mönch Othloh von St. Emmeram zu seiner vita St. Wolkkangi ep. (a. a. D. S. 521 ff.). Wattenbach, Geschichtsquellen I,7. Aust. Stuttg. 1904, S. 449 ff.; Dümmler, Piligrim v. Passau, Leipzig 1854, S. 26 f. 173 f.; Hirsch, IV d., IV d., S. d., Reichs unter Heinrich II. 5 Bd I, 1862, S. 112; S. Riezler, Gesch. Baierns I, Gotha 1878, S. 377 ff.; Janner, Gesch. d. Viscoben und Wirken, Prag 1885; Raindl, Beiträge zur älteren ungar. Geschichte, Wien 1893, S. 54 ff.; Schindler, St. Wolfgang in Böhmen, Mt des Vereins sür Geschichte der Deutschen in Böhnen XXXIII, 1895, S. 211; Kolbe, Die Verdienste des B. Wolfgang v. Regensburg 10 um das Bildungswesen Südeutschläß, Breslau v. J. (1893); Kornmüller, St. Wolfgang und die Gesch. der Kirchenmusit in Deutschland in Kirchenmusit. Jahrbb. 1894, S. 6–22; Mehler, Der hl. Wolfgang, B. v. Regensburg, Regensburg 1894; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³, Leipzig 1906, S. 174 ff. Das Sakramentar Wolfgangs bei Delisle, Mémoire sur d'anc. sacram. S. 194 f.

Wolfgang, geboren in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, war der Sohn eines freien, mäßig begüterten Alamannen. Seine Bildung erhielt er im Kloster Reichenau. Für seinen Lebensgang wurde entscheidend, daß sich zu gleicher Zeit mit ihm der Spröß-ling eines fränkischen Grafengeschlechtes, Namens Heinrich, in Reichenau befand. Die beiben Jünglinge ichlossen eine innige Freundschaft, und Seinrich, dessen Bruder Boppo 20 Bischof von Würzburg war (941—962), bestimmte Wolfgang mit ihm nach Würzburg zu gehen. Sie suchten hier die Unterweisung eines italienischen Magisters, Stephan, welchen Bischof Poppo zur Förderung der Studien in seine Bischofsstadt gezogen hatte. Doch ließ es die Gelehrteneifersucht des Italieners auf seinen talentvollen Schüler nicht zu einem fruchtbaren Berhältnisse kommen. Im Jahre 956 erhielt Heinrich von Otto I. das Erz= 25 ftift Trier; Wolfgang folgte ihm dorthin und übernahm die Leitung der Domschule, stieg auch bald zur Burde eines Decanus clericorum auf. Er bewährte in diesen Amtern ebensosehr seine Lehrgabe als den Ernst seiner Gesinnung; da er an dem gleichgesinnten Bischof eine Stute hatte, gelang es ihm, die ihm unterstellten Kleriker zur Beobachtung des kanonischen Lebens zu bestimmen. Allein der Tod Heinrichs (964) machte seinem Auf- 30 enthalte in Trier ein Ende; vergebens suchte Bruno von Köln ihn in seine Umgebung zu ziehen; er führte einen längst gehegten Gedanken aus und trat in den Benediktinerorden ein. Unter den alamannischen Klöstern genoß Mariä Einstedeln, die 934 erneuerte Meinradszelle, besonderes Ansehen, seitdem Abt Gregor, ein geborener Engländer, die Strenge der Benediktinerregel wiederhergestellt hatte; dieses Kloster wählte Wolfgang. Auch 35 hier machte sich bald sein angeborenes Talent zum Lehren bemerklich; mit Zustimmung des Abtes begann er zu unterrichten. Zu wichtigerer Thätigkeit führten ihn die in Sinsiedeln angeknüpften Beziehungen zu Ulrich von Augsburg. Der treffliche Bischof lernte Wolfgang schätzen und weihte ihn zum Priefter, er mag es auch gewesen sein, der ihm den Gedanken einer Missionsreise nach Ungarn gab, 972. Großen Erfolg hatte Wolf- 40 gang dabei nicht. Aber seine Thätigkeit machte den Bischof Piligrim von Passau auf ihn aufmerksam, und dieser, scharfblickend wie er war, erkannte sofort seinen Wert und empfahl ihn Otto II. für den eben erledigten Bischofsstuhl von Regensburg. Nach dem Bunsch Ottos wurde er in Regensburg gewählt, von dem Kaifer in Frankfurt beftätigt (25. Dezember 972) und von Grzbifchof Friedrich von Salzburg in Regensburg 45 konsekriert.

Aus dem Scholaftikus von Trier war einer der Großen des Neichs geworden. Wolfzgang hat als solcher seine Pflicht gethan; an der Spike seines Heerbanns zog er mit Otto II. gegen Paris (978). Die Kaltblütigkeit, welche er auf dem Rückzuge in der bedenklichsten Lage bei dem Übergange über die Aisne bewies, blied nicht unbemerkt. Auch 50 an der Besiedelung der Ostmark hat er sich beteiligt (MG DD II, S. 231, Nr. 204 von 979). Als Heinrich der Zänker gegen Otto II. sich empörte, wußte der Bischof Ungeshorsam gegen den Kaiser zu vermeiden, ohne doch mit dem Herzog sich zu verseinden; es ist möglich, daß sein Aufenthalt im Salzkammergut, an den der Name eines der schönsten Seen dieser Gedirgslandschaft erinnert, in diese Zeit fällt; man möchte vermuten, daß ser nicht freiwillig war. Doch in erster Linie war Wolfgang Bischof; unermüdlich visseierte er seinen Sprengel, auf die Lehre wie auf das Leben und die Amtsderwaltung seiner Diöcesangeistlichkeit richtete er sein Augenmerk. Die Kanoniker an der Kathedrale gewöhnte er wieder an das unter seinem Borgänger Michael außer Übung gekommene gemeinsame Leben. Daß er auch auf die Bildung der jüngeren Kleriker eifrig bedacht so war, ist bei ihm, dem geborenen Lehrer, selbstwerständlich. Obgleich ihm die Gabe natürs

licher Beredsamkeit abging (c. 28: erat impeditioris linguae), predigte er regelmäßig und sein Biograph kann nicht Worte genug sinden, den Cindruck zu schildern, den seine einsachen Reden (c. 19: simplex et optimum genus locutionis) machten. Dem Alosterwesen widmete er auch als Bischof die lebhafteste Teilnahme. Seit der Gründung des Bistums waren stets die Bischof die lebhafteste Teilnahme. Seit der Gründung dewesen. Wolfgang war der Überzeugung, daß diese Berbindung das Kloster schädige und löste sie auf, 974; in St. Maximin in Trier besand sich ein gewisser Kamuold, mit dem Wolfgang einstmals zusammengearbeitet hatte; ihn machte er zuerst zum Propste, bald danach zum Abte von St. Emmeram; zugleich sorzte er für eine solche Teilung der Güter, daß es den Mönchen an nichts gebrach. Reben St. Emmeram gad es in Regensburg die Nonnenklöster Oberz und Riedermünster. Zucht und Ordnung standen in beiden nicht auf der höchsten Stuse. Wolfgang beserte so viel es ihm möglich war; aber es gelang ihm nicht so wie er wünschte; er gründete deshald ein drittes Nonnenkloster St. Baul. Erst später brachte er mit Unterstützung Heinrichs des Zänkers die Resonnenkloster St. Baul. Erst später brachte er mit Unterstützung Heinrichs des Jänkers die Resonnenkloster St. Baul. Erst später brachte er mit Unterstützung Heinrichs des Jänkers die Resonnenkloster St. Baul. Erst später brachte er mit Unterstützung Keinrichs des Jänkers die Resonnenkloster Bischoss zu seichnen bei Erstliche Bersprzug Böhmens die Gründung eines eigenen Landesbistums sprag, er erteilte sie im Widerstruch mit seiner Umgebung lediglich in der Überzeugung, daß die kirchliche Bersprzug Böhmens die Gründung eines eigenen Landesbistums fordere (974); die Tschechen hätten Ursache, das Undenken des deutschen Bischoss zu serband ihre Nationalität gerettet.

Wolfgang starb auf einer Fahrt in die baierische Ostmark zu Bupping (oberhalb Linz) am 31. Oktober 994; sein Leichnam wurde nach Regensburg gebracht und in St. Krunderen des Klosken der

Wolfgang ftarb auf einer Fahrt in die baierische Oftmark zu Pupping (oberhalb Linz) am 31. Oktober 994; sein Leichnam wurde nach Regensburg gebracht und in St. Emmeram beigesett. Die Verehrung des Volkes wußte bald von Wundern zu erzählen, welche an seinem Grabe geschahen. Seine Reliquien wurden am 7 Oktober 1052 von Leo IX. erhoben; eine zweite Erhebung fand 1613, eine dritte und vierte 1839 und 1873 statt. — Man darf Wolfgang zusammenstellen mit Männern wie Bruno von Köln und Ulrich von Augsburg, obgleich er beiden an Bedeutung nicht gleichkommt; wie sie, so betrachtete auch er die geistliche Seite des bischöflichen Amtes als die Hauptsache, wie sie arbeitete er treulich und eifrig an der Förderung der Frömmigkeit unter dem Bolke, wie sie suchte er die Keligiosität und die Bildung des Klerus zu heben.

**Wolfgang,** Pfalzgraf, Herzog von Zweibrücken und Neuburg, geft. 1569. — Karl Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, München 1893. — In diesem Hauptwerke sind die älteren Quellen vollständig angegeben. H. Leher, Die Wolfgange im Hause Wittelsbach (in der Zeitschr.: Das Bayerland 1895, S. 402 st.). Außerdem sind verschiedene archivalische Notizen benützt. — Vgl. meinen Art. Wolfgang, Pfalzgraf in der AbB.

Um 26. September 1526 als einziger Sohn von Herzog Ludwig II. von Zweibrücken und beffen Gemahlin Elisabeth von Seffen geboren, verlor B. bereits am 3. Dezember 1532 seinen Bater. Ludwigs Bruder, Pfalzgraf Ruprecht, übernahm die vormundschaft-liche Regierung des Landes und führte fie zuerft gemeinschaftlich mit W.s Mutter, dann 40 seit 1540 allein. Als eifriger Freund der schon unter Herzog Ludwig teilweise eingeführten Reformation gab ihr Kuprecht 1533 durch Einführung der von Joh. Schwebel ausgearbeiteten Kirchenordnung die noch fehlende Organisation (f. den Art. Schwebel Bb XVIII S. 10ff.). Als Erzieher des jugendlichen Fürften wurde auf Schwebels Empfehlung deffen trefflicher Landsmann Kaspar Glaser aus Pforzheim berufen, der seinem 45 wohlbegabten Zögling durch gründlichen Unterricht eine solide Grundlage seiner Bildung gab. Als W. 13 Jahre alt wurde, hielt es Glaser für notwendig, daß die weitere Erziehung seines Schülers in die Hände eines Mannes gelegt werde, der ihn auch in der "Dialektik, Rhetorik, dazu dem weltlichen Rechte und allerhand Historien", sowie in fremden Sprachen zu unterweisen vermöge. Im Januar 1540 bat er deshalb dringend 50 um Enthebung von seinem Dienste und Berufung eines in diesen Künsten erfahrenen gottesfürchtigen Erziehers (Kgl. Hausarchiv München). In berfelben ebenso von Glasers Freimut wie von seinem sittlichen Ernste zeugenden Eingabe betonte er die Notwendigkeit, bereits jett die entlehnten Rirchenguter gurudzuerftatten, damit 2B. bei feinem Regierungs= antritt alles in guter Ordnung vorfinde, und wies auf die schwere Berantwortung 55 hin, welche die Bormunder zu tragen hätten, wenn fie hierin etwas versäumten. Diese folgten auch dem wohlgemeinten Kate Glasers. An Oftern 1541 wurde dann Seifried von Oberkirch als Hofmeister des jungen Fürsten angenommen. Trotz ernster Bedenken, welche Landgraf Philipp wegen der dort herrschenden "Papisterei" dagegen äußerte, sollte W. zur Ausbildung in hösischen Sitten zunächst zu dem Kurfürsten von Trier gesandt

werden (vgl. L. Sid, Der Hof- und Staatsdienst im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in den Mt des hist. Vereins der Pfalz, Heft 21, X und 40 ff.). Bereits im November 1541 sinden wir W. jedoch mit Oberkirch an dem Hofe des Kurfürsten von der Pfalz zu Neusmarkt. Nach einem Berichte des Oberkirch zur Förderung W.s im Lateinischen beigegebenen Präzeptors Johannes Schaubrück bedrohten den jungen Fürsten auch an diesem Hofe ernste Gefahren, da hier "Fressen, Sausen, Fluchen, Schwören, Gotteslästern und andere Unzucht also überhand nehme, daß wohl ein Engel durch solche Wollust betrogen werden möchte" (vgl. die interessante Korrespondenz im Kgl. Hausarchiv München). Daß sich jedoch W. hier ebenso wenig wie früher in Trier versühren ließ, dasür giebt sein späteres Leben und seine Regierung den besten Beweis.

Bereits in sehr jugendlichem Alter übernahm 2B. die Regierung seines Landes. Am 3. Oktober 1543 schloß er mit seinem Oheim Ruprecht einen Vergleich, in dem er ihm zum Dank für die treu geführte Vormundschaft die kleine Grafschaft Belbenz nebst Lauter= eden überließ, und erscheint von dieser Zeit an als selbstständiger Regent. Nach dem Tode Ruprechts (27. Juli 1544) führte er zugleich die vormundschaftliche Regierung für dessen 15 damals erst einfährigen Sohn Georg Hans. Seine Mutter, die sich 1539 mit dem Pfalzgrafen Georg von Simmern wieder verheiratet hatte, unterstütte 28. dabei mit ihrem Rate, dem er auch folgte, als er sich, wenig über 18 Jahre alt, am 8. März 1545 mit Anna, der kaum 16jährigen Tochter Philipps von Hessen, vermählte. 13 Kinder, von denen fünf Söhne und fünf Töchter den Bater überlebten, entsprangen aus dieser glück- 20 lichen Che. — Als Regent beteiligte sich W. bald an wichtigen politischen Verhandlungen. In religiösen Fragen stellte er sich als überzeugter Protestant entschieden auf die Seite der evangelischen Stände, trat jedoch dem schmalfaldischen Bunde nicht bei und blieb auch während des Kriegs neutral. In ernste Gewissensbedrängnis geriet W., als das Augsburger Interim auch in seinem Gebiet eingeführt werden sollte. Vergeblich stellte er dem Kaiser in einer 25 Zuschrift vom 8. Juni 1548 vor, daß er von Kindheit an evangelisch erzogen worden sei. Umsonst bat er ihn, zu bedenken, wie sauer es jedem gottesfürchtigen Menschen werden musse, von der erlernten Religion abzustehen und eine andere anzunehmen. Der Kaiser beharrte auf seinem Besehl, das Interim vollständig durchzuführen. Als dann W. selbst nach Augsburg kam, wurde ihm jede Audienz bei dem Kaiser so lange verweigert, bis er die 80 Unnahme des Interims erklärt habe, und zugleich deutlich zu verstehen gegeben, daß man ihm, wenn er widerspenstig bleibe, 2000 Spanier ins Land schicken werde. In dieser peinlichen Lage gab 2B. Die schriftliche Erklärung ab, er werde das Interim einführen, soweit es ihm mit unverletztem Gewissen möglich sei, bat jedoch um Gewährung der zu dessen Durchführung bei seinen Unterthanen nötigen Zeit. Bei der W. nun endlich bewilligten 35 Audienz gestand ihm Karl V eine gewisse Frist zu. Nach seiner Rücksehr ließ W. am 22. August 1548 wirklich das Interim verkünden. Aber obwohl er zugleich bat, sich an bem Werke nicht zu ärgern, sondern es in driftlichem Gehorsam bis zur Entscheidung des Konzils zu dulden, erhob sich ein allgemeiner Widerspruch dagegen. Sämtliche Geist= liche erklärten einmütig, sie wollten den Ratschlag gern annehmen, wenn er nicht wider 40 Christus und sein Wort sei. Aber er enthalte manches, was sie mit gutem Gewissen nicht ausführen könnten. Die Pfarrer des Amts Zweibrücken fügten hinzu, sie wollten lieber vom Kirchendienst abstehen und alle Gefährlichkeiten über sich ergehen lassen. Als dann der Kaiser neue scharfe Mahnungen zur Durchführung des Interim an W. richtete, antwortete dieser, die Vorschriften über die Fasten und Feiertage habe er bereits ins Werk 45 gesetzt, sei aber zum Vollzug der übrigen Bestimmungen nicht im stande, weil er keine dazu willigen Prediger habe. Von dem Kaiser nun an die zuständigen Bischöfe gewiesen, die ihm mit geeigneten Geistlichen aushelfen würden, erklärte sich 28. bereit, solche zuzulassen, und knüpfte auch wirklich mit den Bischöfen deshalb Verhandlungen an. Dieselben führten aber nicht zum Biele, weil W. bestimmt erklärte, nur Pfarrer zuzulaffen, die auf dem Boden des Interim stünden, 50 die Bischöfe aber nur katholische Geistliche senden wollten, welche die Spendung des hl. Abend= mahls unter beiden Gestalten verweigert hätten. Da jedoch die evangelischen Prediger, obwohl ihnen B. am 21. November 1548 mitteilen ließ, er könne sie in ihren Einfünften nicht schützen, einmütig bei ihrer Weigerung beharrten, kam das Interim that-sächlich im Fürstentum Zweibrücken nicht zum Bollzug. Auf wiederholtes drohendes 55 Drängen des Kaisers gab W. dann durch einen Erlaß vom 19. April 1549 das Interim, welches in der Hauptsache unserer driftlichen Religion "nicht so gar widerwärtig" sei, nochmals zur Beachtung bekannt und gebot namentlich, nicht als ob das Fleischeffen an sich Sunde sei, die Fasttage als eine weltliche Anordnung zu halten, und an den im Interim genannten Feiertagen zur Berkündigung des Wortes Gottes zur Kirche zu gehen. 60

In einer Zuschrift von demselben Tage legte er dem Kaiser nochmals seine Stellung zum Interim eingehend dar, in dem er einiges als dem christlichen Glauben nicht zuwider sinde, aber anderes als seinem Glauben nicht gemäß erkenne. Seine Prediger, denen er trotzdem besohlen habe, zu erwägen, ob und was sie davon mit gutem Gewissen anrichten belsem besohlen habe, zu erwägen, ob und was sie davon mit gutem Gewissen anrichten belsem beschlen ausführen zu können, und W. sei es nicht möglich gewesen, sie wider ihren Glauben zu zwingen. Die von ihm darum ersuchten Ordinarien hätten ihm keine zur Aussührung des Interim erbötige Geistlichen zugesandt. Er selbst könne für seine Person das Interim nicht in allen Stücken annehmen, werde aber den Bischöfen sein Sindernis in den Weg legen, wenn sie Pfarrer nach dem Interim bestellten. Ihn selbst aber ditte er darin um seines Gewissens willen gnädig zu verschonen. Die früheren Pfarrer seien zum Teil bereits abgezogen, andere seien nur geblieben, um das Volk in Krankheiten 2c. zu trösten, aber auch zum Abzug bereit, wenn es dem Kaiser unleidenlich sei. Doch bitte W. nochmals, ihn als des Kaisers unterthänigsten Fürsten nicht weiter zu drichtens vom 19. April 1549 im Kreisarchiv Speier). Der Kaiser scheint sich bei dieser Zuschrift beruhigt zu haben. Mit den Bischöfen, welche im September 1549 und im März 1550 ungehindert Kirchendistationen im Zweidrücker Gebiete halten ließen, wurde zwar noch weiter verhandelt. Da aber W. an seiner Forderung sestshielt, daß den 20 Geistlichen nichts über das Interim hinaus zugemutet werde, scheint das Kirchenwesen auch dann noch in der früheren Wesse weiter geführt worden zu sein.

Bei der Erhebung des Rurfürsten Morit, seines Schwagers, gegen den Kaifer bewahrte B. volle Neutralität. Sobald ihm aber durch den Baffauer Vertrag die Möglichkeit dazu gegeben war, wandte er den kirchlichen Angelegenheiten wieder seine Fürsorge 25 zu und ordnete eine Kirchenvisitation an, die im Amte Meisenheim im Juli 1553 vorgenommen wurde. Dabei stellte sich heraus, daß die Pfarrer, unter denen sich allerdings manche ungelehrte und wenig tüchtige befanden, ihr Amt zur Zufriedenheit der Gemeinden durchweg in evangelischem Sinne ausübten (s. die Akten im geh. Staatsarchiv München  $\Re$ . bl. 390/1 c). In der Oberpfalz, deren Statthalterschaft ihm durch den Kurfürsten 30 Friedrich II. im Herbst 1551 übertragen und von ihm bis August 1557 geführt wurde, gebot B. unter einmütiger Zustimmung ber Stände die Beobachtung der von dem Afalzgrafen Otto Heinrich erlassenen Kirchenordnung. In Zweibrücken ersetzte er die den Verhältnissen nicht mehr entsprechende Kirchenordnung von 1533 nach Einholung von Gutachten von Melanchthon und Brenz durch die neue treffliche Kirchenordnung vom 1. Juni 1557 Von 35 W.s Kangler Ulrich Sitzinger und dem Superintendenten Cunemann Flinsbach ausgearbeitet, schließt sich dieselbe an die Kirchenordnungen von Wirttemberg (1553) und Mecklenburg (1554) an. In der Lehre steht sie auf lutherischem Boden und verwirft sowohl den papistischen Mißbrauch der Messe, als auch den Jrrtum Zwinglis. Als Katechismus soll der lutherische dienen. Am 2. Januar 1560 führte W. diese Kirchenordnung auch für das 40 Herzogtum Neuburg ein, welches ihm von dem Kurfürsten Otto Heinrich zum Dank für bedeutende Darlehen vermacht worden war. Die Durchführung der Bisitation im Zweibrückischen sollte eine Bisitationskommission sichern, der auch Joh. Marbach von Straßburg angehörte und die in der Zeit vom 9. Juli bis 31. August 1558 ihren Auftrag aussührte (f. die Bisitationsakten im geh. Hausarchiv München). Besonders sollte dieselbe auf die 45 Einrichtung von Schulen bedacht sein. In jedem größeren Dorf sollte eine Schule bestehen, in Zweibrücken, Bergzabern, Kusel und Meisenheim eine Lateinschule. Für den höheren Unterricht sollte in dem Kloster Hornbach eine Anstalt errichtet werden, die am 16. Januar 1559 unter dem Rektorate von J. Tremellius (vgl. d. Art. in Bd XX S. 96) ins Leben trat. Der Unterhalt dieser Schule, in welcher in der Folge fast alle Zweibrücker Geist-50 liche ihre Vorbildung empfingen, wurde aus den Einkunften eingezogener Klöster bestritten. Für das Fürstentum Neuburg wurde 1561 eine ähnliche Anstalt in Lauingen errichtet und ebenfalls aus Klostermitteln dotiert.

Lebhaften Anteil nahm W. an allen nach dem Religionsfrieden über die Glaubenssfrage gepflogenen Verhandlungen der Evangelischen. Für die gemeinsamen Interessen des Protestantismus trat er entschieden ein und ging dabei trotz einer aus politischen Gründen entstandenen Verstimmung mit dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz Hand in Hand. Mit ihm that er im Oktober 1559 für die versolgten Evangelischen in Metz Fürditte, mit ihm verwendete er sich Ende 1559 bei dem Kurfürsten Johann von Trier energisch für die schwer bedrängten Evangelischen in Trier, denen er im September seinen Superintendenten Flinsbach zur Unterstützung Olevians zugesandt hatte, und gewährte den aus Trier Vers

triebenen gastliche Aufnahme (f. d. Art. Olevian in Bo XIV S. 359 ff. und meine Schrift: Die Reformation in Trier 1559. Salle, Ber. für Ref. Gefch. 1906 und 1907). auf dem Naumburger Fürstentag bemühte sich 213. um Bewahrung der Einigkeit unter den Protestanten und unterzeichnete bort am 7. Februar 1561 die Fürbitte der evangelischen Fürsten für ihre französischen Glaubensgenossen bei dem König Karl IX. Aber bald nach= 5 her trat in W.s konfessioneller Haltung eine Anderung ein. Hatte er sich auch in der Kirchenordnung auf lutherischen Boden gestellt und 1558 die Kirchenvisitatoren angewiesen, auch danach zu forschen, ob nicht jemand mit dem calbinischen Frrtum behaftet sei, so legte 2B. doch auf die Erhaltung der Eintracht unter den Brotestanten einen so boben Mert, daß er von einer direkten Berdammung der Calvinisten nichts wissen wollte. Dlevians 10 angeblicher Calvinismus hielt ihn nicht ab, mit ihm wegen seines Gintritts in seinen Dienst verhandeln zu laffen. Als ersten Rektor der Hornbacher Schule berief er Tremellius, deffen calvinische Anschauungen ihm kaum ganz unbekannt sein konnten, und beließ ihn in diesem Amte, bis er selbst seine Entlassung begehrte (vgl. den Art. Tremellius Bb XX S. 96). Aber schon bald danach ließ W. seine Abneigung gegen den Calvinnismus immer deut= 15 licher hervortreten. Als an Oftern 1561 Konrad Marius, welcher Tremellius im Amte eines Bringenerziehers ersett hatte, in Neuburg mit bem Sofprediger Sieronymus Rauscher wegen des hl. Abendmahls in Konflikt geriet, ließ ihn W. im April gefangen setzen und nach längerer Haft im August des Landes verweifen. Bon nun an forderte er bei den weiteren Verhandlungen der evangelischen Fürsten eine schärfere Fassung der Abendmahls= 20 lehre und die ausdrückliche Verdammung der calvinischen Frrtumer. Aufs äußerste er= regte ihn die ungeachtet der von ihm und anderen lutherischen Fürsten an ihn gerichteten Abmahnungen durch Friedrich III. in der Kurpfalz vollzogene Ginführung des Calvinismus. Seine Erbitterung wurde noch gesteigert durch die schonungslose von Friedrich verfügte Entlassung der lutherischen Prediger, von denen allein im Oberamt Germersheim neun 25 brotlos wurden und meist bei W. Wiederanstellung suchten. Nun bemühte sich W. doppelt, die verhaßte Frriehre von feinem eigenen Gebiete fern zu halten. Zu diesem Zwecke erließ er am 1. Juni 1564 eine scharfe Berwarnung vor dem Calvinismus und ordnete eine neue Kirchenvisitation an, die er durch den strengen Lutheraner Marbach vollziehen ließ. Zu seinem Hofprediger machte er am 5. Mai 1565 den bekannten Eiferer Tilemann Heß= 30 husen. In dieser gereizten Stimmung, die durch Streitpunkte wegen Zoll= und anderer materieller Fragen verschärft wurde, arbeitete W. sogar auf den Ausschluß Friedrichs aus bem Religionsfrieden bin und fuchte 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg die protestantischen Stände zu der Erklärung zu bestimmen, daß sie Friedrich nicht als ihren Religionsverwandten erkenneten. Obwohl sich W. schließlich dazu verstand, der von besserer 35 Einsicht zeugenden Erklärung der protestantischen Stände beizutreten, daß sie nicht jur Freude ihrer katholischen Gegner in die Berdammung von Leuten willigen könnten, die in einigen Stücken von ihnen abwichen, obwohl auch einige zwischen W. und Friedrich schwebenden Streitpunkte in Augsburg friedlich beigelegt wurden, bauerte doch die gegen= seitige Verstimmung beider Fürsten fort. Auch die übrigen protestantischen Fürsten blickten 40 in dieser Zeit auf W. mit einem Mißtrauen, welches in der damals durch ihn eingenommenen merkwürdigen Haltung seine Erklärung fand. Er zeigte sich von einem un= ruhigen Thatendrang erfüllt, der ihn auch vor bedenklichen Unternehmungen nicht zurück= schrecken ließ. 1564 trat er zu dem geächteten Abenteurer Wilhelm von Grumbach in Beziehungen, die er erst nach einem Jahre wieder abbrach. Am 1. Oktober 1565 schloß 45 er sogar mit dem Könige Philipp von Spanien einen Dienstwertrag. Als er dann 1567 aus nicht völlig aufgeklärten Gründen neue Rüftungen unternahm, traute man ihm allerdings ohne Grund — die abenteuerlichsten Pläne, besonders gegen den Kurfürsten Friedrich, zu. Seine vorher hochangesehene Stellung unter den evangelischen Fürsten wurde mehr und mehr erschüttert. Er stand unter ihnen nahezu isoliert und unterhielt fast nur 50 noch mit Herzog Christoph nähere Beziehungen. Da gingen W., gewiß mit unter dem Eindruck der von Alba in den Niederlanden vollzogenen Gewaltthaten und der Hinrichtung der Grafen Egmont und Hoorne, die Augen über den Freweg auf, den er eingeschlagen hatte, und er säumte nicht, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Um 27. Juni 1568 tündigte er seinen spanischen Dienst. Schon vorher hatte er sich Friedrich III. wieder ge= 55 nähert und ihn im März 1568 in Heidelberg aufgesucht. Hier vollzog sich eine völlige Aussöhnung beider Fürsten. Stets gut protestantisch, hatte W. nie das Gefühl dafür verloren, daß die Reformierten trot aller Abweichungen im einzelnen doch in der Haupt= sache mit den Lutheranern auf demfelben Boden ftanden. Weitblickender als viele andere, erblickte er in der Bedrückung der Protestanten im Auslande eine Gefahr auch für den 60

Protestantismus im Reich. Schon am 14. März 1563 hatte er in einer Zuschrift an ihm befreundete deutsche Fürsten es für Gewissenspflicht erklärt, den bedrängten französischen Christen zu Hilfe zu kommen. Erst auf die Nachricht von der im Frieden von Amboise ben Hugenotten gewährten Duldung hatte er die von ihm bereits angeworbenen Truppen 5 wieder entlassen. Als dann der Religionskrieg in Frankreich von neuem ausbrach und die Bedrückungen der Brotestanten auch nach dem Frieden von Longjumeau (23. März 1568) fortbauerten, wendeten sich Prinz Conde und Admiral Coligny wieder mit der dringenden Bitte um Unterstützung an die deutschen protestantischen Fürsten. Und nun entschloß sich W., die erbetene Hilfe nicht zu versagen. In einem mit Condes Agenten Francourt am 10 18. September 1568 abgeschlossenen Vertrag verpflichtete er sich, dem Prinzen Conde 6000 Reiter und 14000 Mann Fußvolt nebst Schanzgräbern und 34 Geschüten zuzuführen und die Kosten dafür gegen späteren Ersatz zunächst selbst zu tragen. Nachdem bieser Bertrag am 29. Oktober durch Conde und Coligny bestätigt worden war, begann W. alsbald seine Ruftungen. Das dazu nötige Geld, welches ihm gegen Verpfändung großer 15 Gebietsteile zumeist von dem Kurfürsten Friedrich vorgestreckt wurde, vermochte er nur mit Mühe aufzubrigen. Aber W. ließ sich dadurch so wenig irre machen, wie durch die ihm von den verschiedensten Seiten, auch von dem Kaifer Maximilian, zugehenden Warnungen. Auch ein auf Beranlassung seiner Gemahlin Anna am 29. Oktober von Heßhusen erstattetes Gutachten, nach welchem die in vielen Grundirrtümern befangenen Hugenotten von ihm mit 20 gutem Gewissen nicht unterstützt werden könnten, machte ihn in seinem Entschlusse nicht wankend, ebenso wenig die Nachricht von der Niederlage des Prinzen von Oranien, der sich im November 1568 mit dem fleinen Reste seiner Truppen aus den Niederlanden nach dem Elsaß zurückziehen mußte. Sobald er seine Ruftungen beendet hatte, schritt W., der außerordentlichen Gefahren, denen er sich dabei außsetze, in vollem Maße bewußt, zur 25 Ausführung seines Unternehmens. Mit seiner kleinen Streitmacht, die sich auf 8750 Reiter, 8440 Mann Fußvolf und 30 bis 40 Geschütze belief, wollte er den mächtigen König von Frankreich bekriegen, der ihm bereits ein mindestens ebenso ftarkes Beer unter bem Bergog von Aumale entgegengeschickt hatte, und sich viele Meilen weit durch Zeindesland hindurchichlagen, um feinen frangofischen Freunden die Sand zu reichen, die im äußersten 30 Weften Frankreichs nahe dem atlantischen Dean ihre Truppen hatten. Um 20. Februar 1569 brach er von Berggabern auf und mufterte dann bei Hochfelden im Elfaß seine Reiterei. Seinen Bunsch, zunächst die 1552 dem Reiche entrissenen Bistumer Met, Toul und Berdun zu besetzen und bemselben wieder zu gewinnen, ließ er zurücktreten, um den im Westen von dem Herzog von Anjou schwer bedrängten Hugenotten baldmöglichst Hilfe 35 zu bringen. Am 12. März zog W. von Hochselben weiter und erzwang sich am 28. März den Übergang über die Saone. Bald danach erhielt er die Trauernachricht von der Niederlage der Hugenotten bei Jarnac (13. März) und dem Tod Condes, setzte aber, obwohl seine ohnedies schwankende Gesundheit durch einen heftigen Fieberanfall noch mehr geschwächt worden war, seinen Zug fort und rückte am 23. April aus Burgund in Frank-40 reich ein. Unter steten Gefechten mit Aumale und großen Beschwerden zog er, beständig am Fieber und an den Folgen eines schlecht geheilten Schenkelbruchs leidend, der Loire zu, nahm nach Überschreitung berselben am 21. Mai die Stadt und Festung La Charite ein und bestand dann noch am 9. Juni beim Übergang über die Bienne ein größeres siegreiches Gesecht. Damit war das Ziel, welches W. sich gesteckt hatte, nahezu erreicht, da ihn hier nur noch drei Tagereisen von den Truppen der Hugenotten trennten. Schon machte sich Coligny auf, mit einer kleinen Reiterschar B. entgegenzueilen und ihm die Dankbarkeit seiner Glaubensgenossen zu bezeugen. Am 11. Juni traf er in dem Städtchen Nessun bei Limoges ein, in welchem W. eben auch angekommen war. Aber er sollte ihm nicht mehr die hand reichen können. Die Unstrengungen des mühevollen Marsches 50 hatten den Rest der Kräfte W.s vollends aufgerieben. Nie gewohnt, seine Gesundheit zu schonen, ruhte und schlief er wenig und war "der erste zu Roß, der letzte herab" Ein kühler Trunk, den er am 6. Juni, vom Fieber und dem langen Nitte überhitzt, genommen hatte, brachte seine Krankheit zum vollen Ausbruch. Trotzdem zog er mit dem Heere zu Pferde weiter und ritt am 9. Juni nach dem Gefecht an der Vienne noch durch den 55 Fluß zum Lager. Hier fühlte er die Nähe des Todes und ließ sich durch seinen Hof= prediger Georg Codonius das hl. Abendmahl reichen. Die anwesenden Edelknaben forderte er auf, auf die Knie zu fallen und Gott zu bitten, daß er seine Kirche bei der lauteren Lehre seines Wortes erhalten möge, und fügte hinzu: "Ich habe zwei starke Feinde, die mich ansechten, der Tod und der von Aumale. Ich habe aber wiederum einen Freund, der ist stärker, denn beide. Auf diesen habe ich alle meine Hoffnung gesetzt. Huie vivo,

huic morior. Cupio dissolvi et esse cum Christo" In äußerster Schwachheit reiste W. dann zu Wagen weiter, empfing am 10. Juni noch einen Brief des Kurfürsten Friedrich, den er aber nicht mehr zu lesen vermochte, und die Meldung von Colignys bevorstehender Ankunft. Er ließ ihm mit seinem Gruße sagen, daß er ihm, lebendig oder tot, wie es Gott gefalle, in wenig Tagen das Heer überantworten werde, welches ser ihnen zum Besten einen so weiten und beschwerlichen Weg geführt habe, gab auch noch in vollem Bewußtsein über eine Stunde lang Besehle für das Heer, war aber nicht mehr im stande, Coligny zu empfangen, da er bei dessen Ankunft bereits in den letzten Jügen lag. Wenige Stunden danach entschlief er, noch nicht 43 Jahre alt, sanst und friedlich lächelnd, am 11. Juni abends sieben Uhr. Sein Leichnam wurde vorläusig in Angouleme 10 beigesetzt und dann nach Cognac gebracht. Von hier brachte ihn zwei Jahre später Lizentiat Wolf unter manchen gefährlichen Abenteuern über La Rochelle und Lübeck auf dem Seewege nach der Heimat. In der Kirche zu Meisenheim fand er hier endlich am 23. September 1571 seine bleibende Kuhestätte.

Nach der Einnahme von La Charité hatte Wolfgang gelobt, den französischen Boden 15 nicht zu verlassen, die die Freiheit des Evangeliums in Frankreich erkämpft sei. Er hat dieses Gelübde gehalten. Durfte er auch den vollen Erfolg seines kühnen Unternehmens nicht mehr mit eigenen Augen sehen, so konnte er doch mit der Zuversicht aus dem Leben scheiden, daß die Sache der französischen Protestanten durch ihn mächtig gestärkt worden sei. Wohl waren noch lange und ernste Kämpfe zu bestehen. Aber nach ihrer Bereinigung mit W.s 20 Heer waren die Hugenotten im stande, den feindlichen Truppen die Spisse zu dieten. Iwar erlitten sie in der unglücklichen Schlacht bei Montcontour am 13. Oktober 1569, in der zwei Regimenter W.s völlig aufgerieben wurden, schwere Verluste. Aber wenn sie den Widerstand auch dann noch fortsetzen konnten, so war dies zum größten Teile W.s, nach seinem Tode von dem Grafen Vollrad von Mansfeld angeführten, Truppen zu 25 danken und der endlich am 1. August 1570 in St. Germain geschlossene ersehnte Friede wäre ohne den durch W. gebrachten Beistand sicher nicht zu stande gekommen. Die Führer der Hugenotten erkannten dies auch dankbar an und bekannten noch am 8. Juni 1571 in einer Zuschrift an W.s Söhne, daß sie ihrem Vater nächst Gott ihr Leben, ihre Güter, ihre Ehre und, was wertvoller sei, ihre Glaubensfreiheit verdankten.

sundheit, hatte er das Wort: "Vive memor leti" sich zum Wahlspruch erkoren und seiner Todesbereitschaft auch in dem berühmten ausführlichen Testamente vom 18. August 1568 Ausdruck gegeben, welches am 5. April 1570 von Kaiser Maximilian bestätigt wurde. Da alle beute noch lebende Glieber bes Hauses Mittelsbach von B. abstammen, 35 hat dasselbe als Grundlage aller späteren Familiengesetze dieses Hauses auch eine nicht geringe staatsrechtliche Bedeutung gewonnen. Im Eingange legt W. darin ein Bekennt-nis seines Glaubens ab, der seine Richtschnur nur im Worte Gottes habe und in der Augsburger Konfession von 1530 seinen Ausbruck finde. Bei diesem Bekenntnisse, bei welchem er bis an sein Ende zu bleiben gedenke, bittet er auch seine Gemahlin, Kinder 40 und Unterthanen zu verharren. Diesen Glauben möchten sie lauter und unverfälscht auf die Nachkommen verpflanzen und verführerische Sekten nicht einreißen lassen. Wo aber eine wahre driftliche Reformation vorgenommen werde, sollten sie sich nicht ausschließen und die allgemeine driftliche Konkordie durch ihre Halsstarrigkeit verhindern, da der Christenheit nichts erwünschter sein könne, als daß Einigkeit in der Lehre und aller christ= 45 lichen Ordnung durch das Band der Liebe gepflanzt und erhalten werde. Die eingezogenen geiftlichen Güter sollten zu ewigen Zeiten unwiderruflich zur Erhaltung der wahren drist= lichen Kirchen verwendet werden, zu denen sie von Gott und aller Billigkeit verordnet seien. Dem Testamente sind noch besondere "monita paterna" beigegeben, in denen er seine Söhne dringend mahnt, sich weder durch Gunft oder Geschenk, noch durch Kreuz 50 oder Verfolgung von dem reinen Worte Gottes abwendig machen zu laffen. Besonders angelegen sollen sie es sich sein lassen, für gottesfürchtige und gelehrte Pfarrer zu sorgen und die Schulen mit frommen und tüchtigen Schulmeistern zu versehen. Vor allem aber sollten sie selbst dem Schatz des göttlichen Wortes ohne Unterlaß nachstreben und das zeitliche Leben und Gut nicht höher achten, als die ewige Seligkeit. — Die aufrichtige 55 Frömmigkeit und strenge Gewissenhaftigkeit, welche uns auf jedem Blatte dieses seines letten Willens W.s entgegentritt, war überhaupt unzweifelhaft der Grundzug seines Charakters. Die geschichtliche Forschung der neuesten Zeit hat das früher teilweise allzu gunftige Urteil über B. nicht unwesentlich modifiziert und bargethan, bag er zu Zeiten nicht unbedenkliche Wege ging. Aber jeder Unparteiische wird zugestehen, daß die Licht= 60

**Wolleb,** Johannes, reformierter Dogmatiker, geb. 1586, gest. 1629. — Duelle: Leu, Helvet. Lexison XIX, S. 552 ss., daselbst das Berzeichnis seiner Werke. Litteratur: Ebrard, Dogmatik I, S. 65; Hagenbach, Theol. Schule Basels, S. 23. 24; 5 Schweizer, Centralbogmen II, S. 26.

Johannes Wolleb, geb. am 30. November 1586, war der Sohn des Ratsherrn Oswald Wolleb, aus einem ursprünglich urnerischen aber seit 1444 in Basel eingebürgerten Geschlecht. Er absolvierte mit Eifer und Talent die gelehrte Schule von Basel, worauf er zum Studium der Philosophie überging, mit gleichem Erfolg (et primam et secundam 20 lauream obtinuit). Hierauf studierte er mit großem Fleiße Theologie. Er erhielt bereits in einem Lebensalter von 20 Jahren die Ordination, im Jahre 1607 die Stelle eines städtischen Diakons, und 1611 die Pfarrei zu St. Elisabeth. Mit großer Treue in Predigt und Seelsorge und mit vorbildlichem Wandel versah er dieses Umt acht Jahre lang. Da er aber zugleich in verschiedenen Schriften Proben seiner philosophisch-philologischen, sowie 25 theologischen Gelehrsamkeit abgelegt hatte, so wurde er am 21. Juli 1618, nach dem Tode bes Joh. Jak. Grynäus (geft. 30. Auguft 1617), beffen Nachfolger als Pfarrer am Münfter, und am 23. Oktober 1618 Nachfolger des nur drei Sahre älteren, zum neutestament= lichen Brofessor beförderten Dr. Seb. Beck (geb. 1583, geft. 1654) in der altteftamentlichen Brofessur. Um diese Brofessur in Ehren bekleiden zu können und den akademischen 30 Gesetzen zu genügen, erwarb er sich (am 30. November 1619) durch eine Fnaugural= Difsertation de divina praedestinatione (ein Thema, welches gerade damals, zur Zeit der Dordrechter Synode, die Geister lebhaft beschäftigte) die theologische Doktorwürde. Beck (der Schüler des 1610 gestorbenen Bolanus) war es. der ihn promo-Beck (der Schüler des 1610 geftorbenen Polanus) war es, der ihn promo-Wenige Tage darauf wurde er in die Fakultät aufgenommen. Er schrieb vierte. 35 außer einzelnen Differtationen und Thesen nur ein theologisches Werk, sein im Jahre 1626 zu Basel erschienenes Compendium theologiae christianae, ein Büchlein von 273 Seiten, welches aber gerade durch seine meisterhafte Kürze und Concinnität und durch die klare äußere und innere Ordnung und vollendete Durchsichtigkeit, womit alle wesentlichen Fragen der Dogmatik unter Hinweglassung aller überflüssigen Spekula= 40 tionen behandelt wurden, ziemliches Aufsehen erregte. In Basel, sowie auf mehreren anderen reformierten Universitäten, wurde es den Borlesungen über Dogmatif und Ethik zu Grunde gelegt. Eine zweite Auflage erschien 1634 zu Basel, eine dritte 1638 zu Amsterdam. Von Alexander Roß wurde es ins Englische übersetzt (Wollebius christian divinity). Wolleb selbst erlebte diese weite und ruhmreiche Berbreitung seines Werkes 45 nicht; er starb den 24. November 1629 im noch nicht vollendeten 43. Lebensjahre an der Peft, mit Hinterlassung zweier, damals noch unmundiger Söhne, Johann Jakob und Theodor, welche beide später Pfarrstellen in Basel bekleidet haben und im Jahre 1667, ebenfalls an der Best, gestorben sind. Nach seinem Tode, im Jahre 1657, erschienen noch eine Anzahl "Trost und Leichenreden" im Druck. Mehr Schriften, meist erbaulichen 50 Inhalts, haben seine Söhne hinterlassen.

Die theologische Bedeutung Wollebs ist von Ebrard in seiner christlichen Dogmatik und in der zweiten Auflage dieser Realencyklopädie sehr überschätzt worden. Er nennt ihn "einen der bedeutendsten reformierten Dogmatiker" (PRE<sup>2</sup>) und in der Dogmatik (§ 34) den "Lombarden der reformierten Scholaftik". "Wie der Lombarde nur die Kirchenster und die ersten Anfänge der Scholaftik vor sich hat, so hat Wolleb nur die Reformatoren und reformatorischen Dogmatiker (Zwingli, Calvin, Bullinger, Peter Marthy) und die ersten Anfänger scholaftischer Behandlung (Szegedin und Polanus) zu Vorgängern. Wie der Lombarde sich im Gegensaße zu Albertus, Thomas von Aquino und Duns Scotus auf die deskriptive Scholastik, auf die bloße logische Exposition und Dars

Wolleb 473

stellung des gegebenen Stoffes beschränkt, so auch Wolleb; nur daß der Stoff jenem durch die römische, diesem durch die nach Gottes Wort wiederhergestellte Kirche gegeben war. Aber wie der Lombarde, so geht auch Wolleb nicht darauf aus, die Wahrheit dieses gegebenen Stoffes zu beweisen, weder durch Rekurs auf die Philosophie, noch durch solchen auf die hl. Schrift; denn nur bei strittigen Fragen bringt er in Anmerkungen turze (allerdings aber sehr gute und bündige) Hinweisungen auf entscheidende Schriftstellen, doch ohne einen umfassenden Schriftbeweis zu führen, geschweige denn aus einer biblischen Theologie das kirchliche Dogma zu entwickeln. So steht Wolleb an der Spitze der reformierten Scholastik, wie der Lombarde an der der mittelalterlichen. Wohl hat sich die Neihe der folgenden Scholastiker (Wendelin, Maccovius, Maresius, Waläus, Gomar, 10 Amesius, Voetius u. s. w.) nicht so formell an ihn angeschlossen, daß sie Kommentare zu seinem Kompendium geschrieden hätten, wie dies die mittelalterlichen Scholastiker in Vetreff der Sententiae gethan haben; aber wenn auch frei in der Anordnung des Stoffes versahrend, stehen sie doch in Hinsischt der einzelnen Thesen und Distinktionen auf Wolleds Schultern und nehmen, was sein Geist und Scharssinn in bündiger Kürze hingestellt hat, 15 zum Ausgangspunkt ihrer weitergehenden und oft ins Abstruse sich verlausenden Forsschungen."

Diefer Überschätzung ist schon Gaß in seiner Geschichte der prot. Dogmatik, Berlin 1854 I, S. 396ff entgegengetreten. Er hebt an ihm "die Reinheit und Schärfe des doamatischen Denkens" hervor und giebt auch die Brauchbarkeit des Kompendiums als 20 eines "wohlgeordneten Abriffes" zu, nicht aber, daß Wolleb irgend eine epochemachende Bebeutung zukäme. Ebenso urteilen Sagenbach und Alexander Schweizer. Das ift richtig, daß sein Kompendium viel gebraucht worden ift. Sonst aber begegnen wir in der Kirchengeschichte der reformierten Länder seinen Spuren selten. Daß er in besonderer Weise maßgebenden Einfluß ausgeübt hätte, wie z. B. sein Borgänger im Antistitium 25 Grynäus, oder sein Lehrer Polanus (geft. 1610), oder seine Kollegen, die Baster Abgeordneten zur Dordrechter Synode, Wolfgang Meher, Pfarrer zu St. Alban, und Sebastian Beck, oder endlich wie sein Nachfolger, der Antistes Theodor Zwinger, davon ist keine Rebe. Er selbst hat von sich sehr bescheiden gedacht und die theologische Doktorwürde nur auf das Zureden seiner Freunde angenommen. Er hat seine Studien auch nicht, 30 wie es sonst bei allen bedeutenderen Schweizer Theologen Usus war, auf ausländischen reformierten Schulen abgeschlossen, sondern scheint sich nur in Basel ausgebildet zu Um so bemerkenswerter ist dann allerdings die Selbstständigkeit, die er sich gegenüber seinem Lehrer Polanus bewahrt hat. Sein Kompendium unterscheidet sich von dem großen Syntagma des Polanus dadurch, daß die Fragestellung bei Wolleb ein= 35 facher ist. Polanus ist aber litterarisch viel fruchtbarer gewesen als Wolleb (vgl. das Berzeichnis seiner Schriften bei Hagenbach S. 22). Er hat auch im Namen der theologischen Schule von Basel eine Rechtfertigung der von der Fakultät vertretenen Lehre erscheinen lassen (gedruckt 1620), als verschiedene Bürger der Stadt die Rechtgläubigkeit ber Schule und besonders von Bolanus und seinem Schwiegervater Grynäus verdächtigt 40 hatten.

Das Kompendium von Wolleb hat allerdings nach dem Tode seines Verfassers eine weite Berbreitung gefunden, dank der geschickten Ausscheidung alles bloß formalistischen Materials aus der Dogmatik und der konzisen Beschränkung auf die driftliche Erkenntnis des Heils. Er behandelt den ganzen Stoff der Theologie nach den zwei Gesichtspunkten, die wir 45 noch heute anwenden: de Deo cognoscendo und de Deo colendo (Dogmatik und Ethik). Gott wird erkannt A. in se, B. in operibus. In se wird Gott betrachtet a) ratione essentiae, nach seinen Namen und Proprietäten, welche letzteren Wolleb in bie incommunicabiles (Einheit und Unendlichkeit) und communicabiles (Leben, Wille, Macht) einteilt; b) ratione trium personarum, differentium ordine, proprietati- 50 bus, modo operandi, convenientium δμουσία ἰσότητι und περιχωρήσει. — Die opera Dei teilen sich in immanentia (bas decretum a) generale = providentia aeterna, b) speciale de creat. ration. = praedestinatio) und in transeuntia. Lettere find die creatio und die providentia actualis = gubernatio, a) generalis, qua gubernantur omnia, bona efficiendo, mala permittendo, determinando, 55 dirigendo;  $\beta$ ) specialis in Betreff der Engel und Menschen. Die gub. spec. in Betreff der Menichen hat es zu thun teils mit dem Gegensate zwischen dem status innocentiae (foedus operum und gratiae) und miseriae (culpa, poena; hierbei die Lehre vom pecc. primum und ortum), teils mit dem Gegensate zwischen gratia und gloria. Die gratia teilt sich in 1. redemtio: a) necessitas (Lehre vom Geset), b) veritas 60

(Lehre von der Person Christi, seinem dreisachen Amt und doppelten Stand), und in 2. vocatio (Heilkaneignung): a) communis electis et reprodis (Lehre vom alt- und neutestamentlichen Wort Gottes, von der Kirche und den Sakramenten), b) propria electis (sides salvisica nebst ihren Wirkungen: justificatio und sanctissicatio, perseverantia und libertas). Das Lehrstück von der gloria behandelt die eschatologischen Dogmen.

Nicht minder geistvoll entwickelt er die Ethik als die Lehre de deo colendo. Hier unterscheidet er: A virtutes generales (der Einsicht und des Willens), B. speciales, a) cultus Dei immediatus (1.—4. Gebot), b) mediatus a) allgemein: Liebe und Ge-

rechtigkeit gegen die Menschen),  $\beta$ ) spezielle Ethik (5.—10. Gebot).

In welcher Weise Wolleb die einzelnen Abschnitte ausführt, davon möge als Beisviel seine Darlegung des Verhältniffes von Gesetz und Evangelium (lib. I, cap. 25) dienen. Er schreibt: 1. Conveniunt lex et evangelium causa efficiente principe, Deo, et instrumentali, verbo scripto. Differunt causis instrumentalibus externis, tum quod lex per Mosem, evangelium per Christum datum sit, tum quod lex naturaliter 15 quoque homini nota sit, evangelium vero nonnisi ex gratiosa Dei revelatione. 2. Conveniunt materia communi, quod utrinque urgetur obedientia, additis promissionibus et comminationibus. Differunt autem materia propria: lex enim primario facienda, evangelium credenda docet. 3. Conveniunt forma communi, quod utrinque perfectae obedientiae exhibeatur speculum. Differunt 20 autem forma propria. Lex enim docet, quae sit perfecta illa ac Deo placens justitia, evangelium vero docet, ubi seu in quonam reperiamus perfectam illam justitiam. Lex illam a nobis efflagitat, evangelium illam in Christo demonstrat. 4. Conveniunt fine summa, Dei gloria, eique proximo subordinato, salute nostra, quae utrinque spectatur. Differunt vero finibus propriis. Lex enim 25 eo data est, ut ad Christum quaerendum impellat, evangelium vero, ut Christum In dieser Weise zeigt er 5., daß das Objekt beider der homo lapsus, das spez. Objekt des Gesetzes aber der homo lapsus consternandus, des Evangeliums der homo lapsus consternatus sei.

Bon besonderer Wichtigkeit ist die Stelle in lib. I, cap. 16 de assumtione hum. na30 turae, wo er die spezisisch-resormierte Lehre scharf darstellt in den Säten: Christus non hominem, sed humanitatem, non personam, sed naturam assumsit. Humana Christi
natura non habet peculiarem aut aliam, quam τοῦ Λόγου, ὁπόστασιν seu
subsistentiam. Er lehrt eine unio der persona divina mit der natura humana,
Der Logos hat die Beschaffenheit der Menschen angenommen, indem er selbst Mensch
ward; nicht hat er ein menschliches Individuum mit sich verbunden. Daraus folgt ihm
der richtige Sat: Communicatio idiomatum est modus loquendi, quo de Christi
persona, quocunque modo appelletur, praedicatur, quod est alterutrius naturae.
Diese Comm. idiom. ist realis ratione fundamenti, personalis nimirum unionis.
Man muß dabei aber die vocabula conereta von den abstractis unterscheiden; man

40 darf sagen Deus est homo, nicht aber divinitas est humanitas.

In der Prädestinationslehre ist er entschiedener Infralapsarist. Hominum praedestinatio est, qua Deus ex humano genere ad imaginem suam creato, sed sua sponte in peccatum prolapsuro alios quidem per Christum aeternum servare, alios vero, sibi in miseria sua relictos, aeternum damnare constituit ad patesaciendam gloriam misericordiae et justitiae suae. Die Prädestination ist ein decretum absolutum respectu causae impulsivae, quae nec in eligendis est sides nec in reprobandis peccatum, hingegen ein decretum non absolutum respectu materiae seu objecti; denn das objectum ist nicht der homo absolute consideratus, sondern der homo sua sponte in peccatum lapsurus, und so sind decreta praesupposita praedestinationis die decreta 1. de homine creando, 2. de donanda homini creando imagine Dei, sed amissibili, 3. de lapsu ejus permittendo.

(A. Chrard +) Sadorn.

Wolsen, Thomas, Erzbischof von York, Kardinal und Staatsmann, gest. 1530. — Litteratur über ihn: Hauptquelle ist Cavendish's (eines Zeitgenossen, seines Kammerdieners) Life of Wolsey, ed. Singer, 2 Bde, Chiswick 1825; Pol. Vergilii Anglicae Hist. lib. XXVII u. Hall, Chronicle (beide Zeitgenossen und persönliche Gegner B.\$); andere Lives von Fiddes 1726, Grove 1744, Galt 1812, Laird 1824, Howard 1824 sind trop einzelner schäpenswerter Angaben überholt durch die Berössentlichungen der State Papers, vor allem von dem besten Kenner der Geschichte Heinrichs VIII., J. S. Brewer, The Reign of Henry VIII ed. Gairdner, 60 London 1884, 2 Bde (Einl. zu s. Ausgabe der State Papers); M. Creighton, Twelve Engl.

Statesmen (enth. eine Biographie W.S.), London 1888; W. Buidd (rüdhaltšlojer Bewunderer W.S.), Drei Jahre engl. Bermittlungspolitit 1518—21, Bonn 1884; derj., Kard. W. und die engl.-taijerl. Allianz, Bonn 1884; histor. Taschenduch VIII u. IX (die Aussiche von Buich über die Scheidung und über den Fall W.S.); Jaqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung und über den Fall W.S.); Jaqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung und über den Fall W.S.); Jaqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung und über den Fall W.S.); Jaqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung und über den Fall W.S.); Jaqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung); Gescheidung und über den Buschen, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche die Scheidung); Baqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche Laussen); Japueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche Laussen); Baqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche Laussen); Baqueton, La Politique Extérieure etc. (Kritit der Aussiche Laussen); Bader etc. (Kritit der Aussiche Laussen); Bader etc. (Kritit der Engl., Nachten Laussen); Bader Gerich (Laussen); Baler etc. (Kritit der Engl., Nachten Will; Baur engl. 10 Meiste Scheidung); Baler etc. (Kritit der Engl., 1893; Aste engl., 102; Baler etc.) Maurenbrecher, Engl. will aussiche Engl., 180; Baler etc., Engl. will aussiche Engl., 1825, Bader etc., Engl. etc., 15 Jan. 1877 u. Edind. Rec., Oft. 1880 (beide behand. d. Scheidung); Calendar of State Papers (Engl. Affairs) ed. R. Brown, London 1871 (Bd IV.) Leiters and Papers, Henry VIII ed. Bergenroth Bd I—II; ed. Gayangoß Bd III—V, Rolls Ser.; State Papers, Spanish Bd II—IV; Letters and Papers, Foreign and Domestic (Henry VIII) 20 Bb IV, 2 (1526—28); IV, 3 (1529—30). London 1872 u. 1876. — Rich. Records of the Reform., Driord 1870, Bd I; Burnet, Hist. of the Reform. 1865, Bd IV.—VI; Berry, Hist. of the Engl. Church,

Über Wolseys Anfängen liegt Dunkel. Nach Cavendish war er "eines armen, aber ehrlichen Mannes Sohn", nach Pol. Virgilius, der ihm übel gesinnt war, eines Fleischers, nach Sanders, seinem Gegner, non humili tantum loco, sed etiam vili natus. Wie dem auch sei, sein Vater, Robert Wulch von Ipswich, starb als ein begüterter Mann. 30 Geboren im Jahre 1474 (nicht 1471, vgl. den vom Abt von Winchcombe an W. im August 1514 geschriedenen Brief; auch Brewer II, 458 Anm.) und durch Frische des Geistes vor seinen Jugendgenossen ausgezeichnet, ging W. noch als Knabe, nach Orford, trat in Magdalen College ein und zog, nachdem er 15jährig zum B. A. graduiert, als boy bachelor die Aufmerksamkeit der Universitätskreise auf sich. Im College hatte er 35 die drei Söhne des Marquis von Dorset in seiner Pflege, der ihm, nachdem er 1497 den M. A.-Grad erlangt hatte, 1500 die Pfarrei Lymington überwies. 1502 zog der Erzbischof Deane von Canterbury ihn als Kaplan in seinen Dienst. Als solcher gewann er über die geistlichen Linien seines Amtes hinaus Fühlung mit den vornehmen und polizisch einflußreichen Kreisen; in ihnen eignete er sich rasch weltmännische Bildung und die 40 Gesellschaftsformen des großen Lebens an. Durch Sir Richard Nanfan, den englischen Statthalter von Calais, dessen Lebens an. Durch Sir Richard Nanfan, den englischen Statthalter von Calais, dessen Lebens an. Durch Sir Richard Nanfan, den englischen

Auf diese erste Staffel seines Ehrgeizes folgte ein ununterbrochener Aufstieg zu den Höhen des Lebens. Seine Ausgeschlossenheit für die Lebenswirklichkeiten und sein unge= 45 wöhnliches Geschick, sich in die Menschen zu sinden und zu schicken, machten in jenen Zeiten des politischen Spiels und der gesellschaftlichen Intrigue ihn zu einem gesuchten Manne. Mit dem allmächtigen Minister des Königs, Bischof Richard For von Winchester, und Sir Thomas Lovell trat er in enge Freundschaft, die die an seinen Tod dauerte. Mit Ehrenzgeschenken und Titeln wurde er überhäuft; zahlreiche Pfarreien, deren er oft fünf die 50 sechs inne hatte, wurden ihm überwiesen (ich nenne nur einige: Redgrave in Suffolt 1506; Lydd 1508; Deanery von Lincoln 1509; Kanonikat von Windsor 17. Februar 1511; Deanery von Hereford 1512; Bugthorpe 16. Januar 1513; Deanery von York 19. Februar 1513; von St. Stephen's, Westminster 1513; Precentor von London, Juli 1513; die reiche Abtei St. Alban's in commendam und viele andere Pfründen). — Ein Jahr schon nach 55 seinem Übertritt an den Hof verwandte Heinrich VII. ihn zu einer politischen Mission, um dem von seiten des Königs Jakob von Schottland drohenden Bruch zuvorzukommen; als er vollends in einer persönlichen Sache des Königs, seiner Bewerdung um die deutsche Kaisertochter Marie von Savohen, unter Hintanstellung seiner persönlichen Bezquemlichkeit eine staunenswerte Probe seiner Thatkraft abgelegt hatte, stand er in hoher 60 Gunst beim König, der ihn noch kurz vor seinem Tode zum Dean von Lincoln machte.

Durch die Bermittelung des jungen Dorfet wurde 28., der sich nun die ersten poli-

tischen Sporen verdient hatte, in den Dienst des neuen Königs übernommen. Heinrich VIII. ernannte ihn zu seinem Amssenier — als The King's Almoner oder Mr. Almoner kam sein Name auf lange Zeit in die breitere Öffentlichkeit — und berief ihn als Mitglied in das Privh Council. Einmal am Hose, verstand es W. vortrefflich, sich den veränderten Berstältnissen und dem impulsiven und lebensfrohen, an Jagd und Spiel wie an Kunst und Wissen interessierten neuen Hern sich auf eine Reihe von Jahren unentbehrlich zu machen. Beide bedurften einander, Heinrich des geschäftskundigen Mr. Almoner für seinen dynastischen Despotismus, W. des Königs für seinen Aufstieg zu persönlicher Macht und die Befriedigung seines hochgespannten Ehrgeizes. —

Ms sein Gönner For von Winchester, der seinen Nebenbuhlern im Geheimen Rate ein frisches Talent entgegenseten wollte, die Siegel abgab, wandte auf dessen Veranlassung Heinrich dem jungen W., der mit einer unermüdlichen Arbeitskraft die Rücksichtslosigkeit des bewußten, starken Drauflos verband, seine nicht mehr verhehlte Gunst zu. Er überschüttete ihn mit seinem Wohlwollen. 1512 hatte W. in einer Verson so viele Pfründen inne, wie kein anderer Engländer seiner Zeit. Das gleiche Jahr brachte ihm nach des Herzogs von Norfolk Tode das Siegel des Lord Treasurer, 1513 das Vistum von Tournah, Februar 1514 Lincoln und das Erzbistum von York (Sept. 1514); 1515 endlich hoben beide, König und Papst, ihn auf den Gipfel seiner äußeren Macht, indem jener ihn (22. Nov.) zum Lordkanzler, dieser (18. Nov.) ihn zum Kardinal mit dem Titel von

20 St. Caecilia trans Tiberim und zum Legaten ernannte.

Aber zu wahrer Größe hat ihn das Übermaß seines Glücks nicht erhoben. Seiner Per= fonlich feit fehlte die sittliche Kraft. Beberrscht von den schlimunften Trieben ift er, der in vieler großer Herren Dienst stand, nie sein eigner Herr geworden. Daran haben ihn seine Lebens= führungen, mehr noch seine Leidenschaften gehindert, maßloser Chrgeiz und Machthunger, in 25 deren Bann er sein Leben lang geblieben ist. Er ließ es sich gefallen, daß die Fürsten Europas durch Geschenke und Jahrgelder um seine Gunft warben, um durch ihn Heinrichs Politik kräftiger zu beeinfluffen. Fast alle staatsmännischen Aktionen standen bei ihm unter dem Gesichtspunkt des persönlichen Vorteils. Sein öffentliches Auftreten war von der Neigung zu äußerem Gepränge und dem Bunsch, den königlichen Glanz seines herrn nachzuahmen, 30 beherrscht. "Er forderte augenfällige Beweise der Ehrerbietung und ließ sich mit gebeugtem Knie bedienen". Seine offene Hand, besonders für die Armen, seine fast krankhafte Leidenschaft, Paläste (Hampton Court und York House, das spätere Whitehall) und große Schulen zu bauen (1527 das College in Jpswich, 1524/5 durch Überweifung der Einkünfte des eingezogenen St. Frideswida Konvents das Cardinal College in Oxford, nachmals 35 berühmt geworden als Chrift Church College) und die Unterhaltung eines königlichen Hof= halts stellten Anforderungen an seine Kasse, die er durch unwürdige Mittel zu füllen suchte. Ohne tiefere theologische Bildung, war er doch um die Erschließung neuer Bil= dungsmöglichkeiten an Universität und Schule eifrig bemüht und sah sich gern als den Mäcen des Neuen Wissens gepriesen. Den gelehrten Spanier Bives berief er nach Oxford; ·40 mit Erasmus war er befreundet und ließ sich von ihm seine Freigebigkeit durch panegh= rische Verse guittieren. Den Großen des Reichs aber, deren Ansehen er, wo immer er konnte, zu schmälern suchte, war er der hochmütige Emporkömmling, der gegen ihre Berachtung seine eigne Unentbehrlichkeit als Trumpf ausspielte. So lange er lebte, find fie aus dem politischen Gegenspiel gegen ihren mächtigen Hasser nicht herausgekommen; aber 45 im Rate Heinrichs brach er früh ihren Einfluß, und indem er nun den selbstwilligen König von den langweiligen Sitzungen im Geheimen Rat befreite, wurde er der all= mächtige Leiter der Staatsgeschäfte. Fast 15 Jahre lang behielt er diese Gewalten in seiner Hand. Warfen seine Gegner ihm seine Großmannssucht, den Mangel an personlichem Mut und an Charaktergröße mit Recht vor, so mußten sie doch zugeben, daß er 50 die Staatsgeschäfte kraftvoll und geschickt und nicht lediglich auf die eignen Interessen bedacht geführt habe.

Von 1512 an macht sich der Einfluß des Mr. Almoner in der Staatsverwalstung bemerkbar. Nach sünf Jahren hatte er die Leitung der auswärtigen und inneren Angelegenheiten sich angeeignet (Green 323). Als Lordkanzler stand er, obgleich er ein sehr schwacher Rechtsgelehrter war, an der Spitze der öffentlichen Gerichtsbarkeit, als Legat war er der mächtigste Mann in der Kirche. Eine ungeheure Arbeitslast lag auf seinen Schultern, und was er ansaßte, that er gründlich. Er allein, schreibt der Benetianische Gesandte Seb. Giustiani an seine Signoria, verrichtet so viele Geschäfte wie alle Magistrate und Räte in Lenedig zusammen; ebenso ruhen alle Staatsgeschäfte, welcher Art auch immer, in seiner Hand. Er hört die Anliegen des Volks an und erledigt sie meist so

fort. Er steht in großem Ansehen, seven times more so than if he were the Pope (Despatches II, 314 ff.). Die Anzahl seiner Erlasse und Gutachten ist kaum weniger bes merkenswert als die Sorgfalt ihrer Ausarbeitung. Mit der Philosophie des Aquinaten wohls vertraut, giebt er ihnen bei phantastischem, oft ausschweisendem Inhalt eine scholastische Form; sie verraten Scharssinn und Weitblick und sind "schmeichlerisch für den, an den sie serichtet sind, aber mit einem auffallenden Selbstgefühle von Macht und Talent erfüllt" Dem Court of Chancery, der unter seiner Verwaltung mit Eins und Ausgängen überslasset war, mußten Untergerichte beigestellt werden, aber auch an diesen behielt er die Sachen in der Hand. Und mit dieser einen Hand leitete er das persönliche Regiment des Königs in die Wege, der nach der unpersönlichen und unfrischen Politik seines Vaters 10 von den Hinderungen des Geheimen Rates sich frei machen wollte.

Auf den gleichen Linien verlief seine kirchliche Verwaltung; die ganze päpstliche Autorität im Königreiche ruhte jahrelang bei ihm, dem Engländer. So arbeitete er dem späteren Anspruch Heinrichs auf die kirchliche Suprematie im Lande vor; denn so groß seine Macht und so hochsahrend seine Haltung, den Engländern war er doch nur die 15 Kreatur des Königs, dem er Ehren, Reichtum und Autorität verdankte. Indem Heinrich seinen Günftling aus den Tiesen an die Spize der Kirchen= und Staatsgeschäfte erhob, lehrte er sein Bolk und die Welt verstehen, daß in England alle geistliche und weltliche

Gewalt zulett beim König ruhe.

Kaum auf den Thron gekommen, ließ er keinen Zweifel darüber, daß er mit der 20 überalterten Krämerpolitik seines Vaters brechen, sich nicht mit der bloßen Abwehr der kontinentalen Mächte zufrieden geben, sondern wie in den vorigen Zeiten englischer Größe

an der politischen Neuordnung Europas seinen Anteil haben wolle.

Sein williges Werkzeug in den Zwischenfällen dieser "Kriege der wechselnden Fronten" war W., dessen von gewaltfroher Unruhe beherrschten Geist hochfliegende Plane erfüllten. 25 In der Erkenntnis, daß eine Stärkung des kurialen Shitems in seinen Wirkungen auf England weder den Wünschen des Königs noch des mit neuen Lebensidealen sich eben erfüllenden Bolks entsprach, erstrebte er biefe Stärkung eben auf der weiter ausgreifenden europäischen Linie, weil diese eine Schwächung der Kontinentalmächte bedeutete. Er sah sich selbst, sagt Froude von ihm, für den Wiedererbauer des katholischen Glaubens und 80 den Befreier Europas an. Nach innen die Erbfolge in England sichern, danach das Königtum auf sich selbst stellen, die Kirche reinigen und die Klöster in Wissenschaftschulen für gelehrte und fromme Männer umgestalten, nach außen die alten Fehden mit Frankreich und Spanien begraben, einen Bund der Westländer zuwege bringen mit der Aufgabe, das Bapfttum wiederherzustellen, die Luthersche Ketzerei zertreten, den Kaiser beseitigen 35 und an seine Stelle einen ergebenen Diener ber Kirche setzen: dabin ging ber Hochflug seiner weltumgestaltenden Ideen. Das in Frieden unter bem Kreuz geeinte Europa würde sich dann dem Halbmond entgegenwerfen und den Türken in seine affatische Barbarei zurudstoßen. — In einem Gespräch mit dem Bischof von Bahonne waren diese ausschweifenden Gedanken wie eine Bision über ihn gekommen und hatten sich demselben Manne auf 40 die Lippen gedrängt, der, ohne Verständnis für die weltüberwindende Macht des Glaubens, sich als den Vertreter des kurialen Systems ansah, an dem Luther eben zu rüttteln begann.

Daß er die reformatorischen Zeichen der Zeit nicht verstand, daß er sie für sein politisches Spiel nicht benute und die Forderungen des religiösen Volksgeistes in der 45 römischen Formel zu ersticken unternahm, ist für seine staatsmännische Begadung wohl der härteste Tadel. — Die Gesahren, die der über Flandern nach England vordringende neue Glaube sür die Kirche Koms in sich barg, hat er sast die an sein Lebensende unterschätzt. Dem Drängen des Erzbischofs Warham (vgl. oben, S. 8), der in drei eisernden Briesen (Ellis, Original Letters III. Ser. I, 239) von dem Legaten des Papstes dessen Sine sos schreiten gegen die in Orsord austommende Ketzerei forderte, gab er unwillig nach und ließ die verdammten Bücher vor St. Paul's verbrennen, "um den lauteren Schreiern den Mund zu stopfen" (Perrh 33) und um "härtere Maßregeln von denen abzuwehren, deren Fretümer er der Welt zeigen, deren Leben er aber schonen wollte" (Blunt, Hist. of Resorm. 84). Erst zwei Jahre vor seinem Tode nötigte ihn die innerpolitische Lage zu 55 schärferem Vorgehn, das indes ohne Ersolg blieb. Er sah nicht, daß die von Wittenberg herüberssliegenden Funken die unter der Aschen Lohe der Loslarden und Wiclistien zu einem Brande entzündeten, den keine Bischossdank, keine Fürstengewalt, kein Legatenmachtwort zu ersticken vermochte. Thatenlos die Neugläubigen dulbend, "begnügte er sich ihnen gegenüber mit dem Schimpswort, daß sie Keber seien" So weltmännisch 60

klug und weitsichtig er war, für das tieffte Verlangen des Volks, für seinen Schrei nach religiöser Befreiung hatte er kein Ohr. Die Notwendigkeit zwar einer sittlich religiösen Reform erkannte er an, aber sie sollte die kirchlichen, kurialen Formen haben. Indem er sich scheute, die Umbildung von innen heraus zu beginnen, drängten die draufgängerischen 5 Geister den Zögernden auf andere Bahnen, auf denen er die Fühlung mit dem, was sein Bolk am tiefsten bewegte, überhaupt verlor.

Unbestritten aber sind seine Erfolge in der äußeren Politif. Er batte unter seinen Zeitgenossen keinen, der ihm an politischem Weitblick, Ginficht und Thatkraft gleich-Daß er die Geschäfte mit dem starten Ginsegen der ganzen Berfonlichkeit für das 10 politische Ziel, im ganzen auch mit Hingabe an die Sache des Königs und Landes führte. mußten ihm auch seine Feinde zugeben, die ihm im übrigen seinen Sonnenflug, seinen Berfonlichkeitskultus, seine hochmütige Schroffheit und seinen Mangel an Charafterstärke nicht verzeihen konnten. Mit seinem Eintritt in die Staatsgeschäfte vollzog sich ein Systemwechsel, der den persönlichen Zug immer schärfer ausgeprägt in die englische Politik trug. Seb. 15 Giuftiani, dem wir auch eine Schilberung von W.s persönlicher Erscheinung vom Jahre 1519 verdanken ("sehr ansehnlich, gelehrt, außerordentlich beredt und unermüdlich in den Gefchäften, nachbenklich und im Rufe einer außerordentlichen Gerechtigkeit; er begünftigt das Volk, besonders die Armen") schrieb nach Benedig, W. ist "der Mann, der den König und das ganze Neich beherrscht. Als ich zum ersten Male nach England kam, sagte er: 20 Seine Majestät wird sich so oder so entscheiden; später, im Fortschritt seiner Macht, pflegte er zu sagen: Der König und ich, oder auch: wir werden und so oder so entscheiden, und jetzt ist er soweit gekommen, daß er sagt: Ich werde die Sache entscheiden" (Despatches II, 314). -

Im Jahre 1519 hatte der große Entscheidungskampf zwischen Habsburg und Bourbon 25 begonnen; gelang es der englischen Diplomatie, das Inselveich den daraus folgenden Kriegsverwicklungen fern zu halten und in Friedensjahren seine natürlichen, freilich durch einen 100jährigen Krieg erschöpften Kräfte zu entwickeln, so fiel dem englischen Könige das Schiedsrichteramt zwischen geschwächten Feinden zu. Sieben Jahre lang hielt darum B. England den Kontinentalfriegen fern und ließ sich die Werbung der beiden Gegner um 30 die englische Gunst gefallen. Die Zusammenkunfte der drei Herrscher von Deutschland, Frankreich und England im Jahre 1520 waren sein Werk. In den Unterhandlungen, die neben dem sinneberückenden Schaugepränge des Goldstofflagers (7.—24. Juni 1520) in Guines herliefen, stand er auf der Höhe seiner staatsmännischen Thätigkeit. Die politische Berhandlung ruhte allein in seiner Hand. Der Franzose hatte die Kosten zu zahlen; 35 Franz wurde mit Aussichten und Bersprechungen abgefunden, Karl V., mit dem W. schon vor Guines einen Geheimvertrag abgeschlossen hatte (Nat. Biogr. 330), am 14. Juli in Calais mit minderem Gepränge, aber größerer Ehrlichkeit empfangen und durch die Abmachung einer Heirat mit Heinrichs Tochter Mary an die englische Politik gebunden. Damals hat der Kaiser, wie sich aus seinem Schreiben an den Bischof von Badajoz er= 40 giebt (Monum. Habsb. II, I, 500) dem Kardinal das Wort gegeben, daß er ihm bei einer etwaigen Sedisvakanz in Rom zum Papsttum verhelfen wolle (Ranke 113). Als er bei seinem zweiten Besuche in Windsor um die Hand der Prinzessin anhielt, versprach er Heinrich die Unterstützung seiner Ansprüche auf Frankreich, und W. wiederholte er in verschleierten Wendungen die Zusage: er habe ein geneigtes Ohr auch für weitgehende Wünsche, und er werbe es an keinem Dinge fehlen lassen; er, Wolsey, dürse von ihm alles erwarten (Monum. Habsb. II, I, 177 und Span. Calend. III, 2, 273; vgl.

auch Ranke 112). So erhob W., von der Gunft der höchsten Fürsten der Christenheit

getragen, den Blid nach der dreifachen Krone.

Als die Nachricht von Leos Tode (2. Dez. 1521) an den Londoner Hof kam, betrieb 50 er mit brennender Ungeduld die Absendung eines englischen Gesandten ans Konklave in Rom. Er wies einen Brief vom Kaiser vor, in dem dieser schrieb, daß er "sein Bersprechen nicht vergessen hätte"; als aber Lord Pace in Rom ankam, war Hadrian schon gewählt (6. Jan. 1522); W. hatte nur 7 Stimmen erhalten (Nat. Biogr. 332). Indes, der neue Papst war ein hochbetagter Mann, der eine baldige Sedisvakanz in Aus-55 sicht stellte; zudem bewies die Wahl Hadrians, des früheren Erziehers Karls, den durchschlagenden deutschen Einfluß im Konklave. So trieb sein siebernder Ehrgeiz W. zu neuen Einwirkungen auf den Kaiser. Er werde, so ließ er sich damals vernehmen, das Papsttum nur im deutsch-englischen Interesse verwalten; dann wolle er Frankreich zerschlagen und die neue Machtstellung gegen Luther und den Türken ausnutzen. Auch Karl 60 ließ es an den alten heuchlerischen Versprechungen nicht sehlen (Burnet III. Records II),

als Hadrian starb (14. Sept. 1523). An der spanischen Falschheit ging indes auch diese größte Stunde in W.s Leben verloren. Am 19. November wurde Julius Medici

als Clemens VII. gewählt.

Diesen Schlag hat W. dem Kaiser nie vergeben. Vor dem König zwar machte er gute Miene zum bösen Spiel; auch Clemens dankte er in glatten Worten für die Vers längerung seiner Legatur auf Lebenszeit und Überweisung des reichen Vistums Durham (21. Jan. 1524). Über von da ab (seit Febr. 1525) nahm die englische Politik ohne Rücksicht auf das nationale Empfinden, das in Frankreich seit Jahrhunderten den Erbseind sah, eine andere Richtung. Gewiß ist, daß W. seit Jahren, schon vor den Papstwahlen gegen Karl ein Doppelspiel spielte; von Franz I. und seiner Mutter nahm er Pensionen und Ges 10 schenke an und pflegte freundliche Verbindungen mit beiden (Kanke 115). Diese nie ganz abgerissen Fäden nahm er, als Franz I. bei Pavia geschlagen war, wieder auf und arbeitete auf den Bruch mit Karl hin.

In Paris sollten der König und der Kaiser einander die Hand über dem beseitigten französischen Herrn reichen, Heinrich zum König von Frankreich gekrönt und 15 Karl nicht nur mit der Bourgogne, Provence und Dauphinse abgesunden werden, sondern auch die englische Thronerdin Mary zur Gemahlin, also im Erdrecht dereinst die Anwartschaft auf die französische und englische Krone erhalten: eine überauß großsartige Aussicht für den jungen Kaiser, der sich jetzt schon gern Weltherrscher nennen hörte. Über W., der an seiner Stelle zwei Parteigänger des Kaisers den päpstlichen Stuhl 20 hatte besteigen sehen müssen, kreuzte diese Pläne. Als Karl mit Franz einen Wassenstüllstand machte, sein der englischen Prinzessin gegebenes Wort drechend, die Ehe mit einer portugiesischen Prinzessin einging und heftige Worte "über den unzuverlässigen Mann, der in Heinsche Kate immer noch alles vermochte", fallen ließ, brachte W. seinen König dahin, nun auf die Beteiligung an den großen europäischen Verwickelungen zu verzichten. Er 25 kam selbst nach Paris, schloß mit Franz einen Geheimbund ab, defreite in Oberitalien den Papst aus den Händen des Kaisers und suchte ihn dem englische französischen Zweisdunde zuzusühren. Dann wollte er den Papst zum Bruch mit Karl zwingen und mit Hilse Frankreichs nicht nur die spanischen Unsprüche auf Reapel endgiltig beseitigen, sondern auch in Berbindung mit einigen unzufriedenen Kurfürsten Karls Absezung im 30

Reiche aussprechen lassen.

Sein diplomatisches Gegenspiel ging also auf einen Umsturz der europäischen Berhältnisse, "wie man ihn seit 100 Jahren nicht erlebt habe" Aber diese antikaiserliche Richtung seiner Politik wurde der Ansang seines Verderbens. Sie entsprach weder der Geschichte noch den Wünschen des Volkes: der Hauptteil des englischen Handels ging 35 nach den Hanseltaten, nach Flandern und Spanien; die reformatorischen Joeen, jetzt in weiten Kreisen verbreitet und willkommen geheißen, kamen aus Deutschland und den Niederlanden; dazu machten die schweren Steuern der letten erfolglosen Kriege die neue Politik und ihren Träger unbeliebt bei der Masse. Der Adel zumal haßte den hoch= mütigen Emporkömmling, der sich, seitdem er Lordkanzler geworden war, nach dem Be- 40 richte des Benezianischen Gesandten, wie der König selbst (ipse rex) geberdete. — Den entschiedensten Widerstand aber fanden B.s Bläne an einer Stelle, an der er sie nicht erwartet hatte. Die Königin Katharina, eine spanische Prinzessin und Tante Karls V., in dem sie unter ihrem ehelichen Unglück ihren naturlichen Beschützer sah, vertrat das deutsche Interesse am englischen Hofe. Persönliche Empfindeleien zwischen der bigotten, 45 an die strengen Lebensformen der katholischen Frömmigkeit sich haltenden Infantin und dem von seinen politischen Zielen beherrschten Diplomaten mögen der Grund zu einer ersten Ent= fremdung geworden sein; bei einem Wortwechsel kam es von beiden Seiten zu Drohungen, wobei W., der glaubte, daß "ihm von einer Frau der Untergang drohe", die Königin zu stürzen beschloß (vgl. R. Scellejus, De prima causa divortii bei Ranke 119: ille (W.), 50 qui ab astrologo suo accepisset, sibi a muliere exitium imminere, de regina de gradu dejicienda consilium inivit). Dieses persönliche Motiv wurde durch die politische Lage verschärft. Der angestrebten Verbindung mit Frankreich stand die Spanierin im Wege.

Bei Heinrich aber waren damals Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit seiner Ehe auf= 55 gestiegen. Es waren ihm Kinder geboren worden, aber alle, darunter 2 Prinzen, waren die auf eine Tochter früh gestorben. In England aber hatte noch keine Königin aus eignem Recht geherrscht. Nun gesellte sich zu Heinrichs Wunsch nach einem Ihronfolger die Furcht, seine Ehe mit der Witwe seines Bruders Arthur sei nach Le 20, 21 ver= boten (?) und eine Todsünde, und das Bedenken, ob die Dispensbulle des Papstes, die 60

s. 3. seine Che mit Katharina gebilligt hatte, zu Recht bestehe. Waren die Verluste seiner Kinder nicht ein augenfälliger Beweis, daß diese Che nicht unter Gottes Wohl-

gefallen stehe?

Sett dem Sommer von 1527 traten derartige Erwägungen, die für W.s politische und bersönliche Pläne von höchster Bedeutung werden konnten, immer klarer zu Tage. Er war nach Paris gegangen, um die Heirat Heinrichs mit der Schwester oder der sehen heranwachsens den) Tochter Franz' I. zu betreiben. Damals sagte er der Mutter des französischen Königs, binnen eines Jahres werde sie die Trennung Heinrichs von Spanien und seine vollskommenste Verbindung mit dem Hause Valois erleben (Legrand, Hist. du Div. III, 10 186). Auch den von politischen Nöten bedrängten, auf die französisch-englische Hilfe angewiesenen Papst hosste er zum Widerruf der Dispensbulle, mit der die Ehe stand und

fiel, bewegen zu konnen.

Er hatte die Frage Clemens noch nicht vorgelegt, als ihm der König von seinen Absichten auf die Nichte des Herzogs von Norsolk, Anna Bolenn sprach. Das war der 15 Ansang von seinem Ende. Norfolk, der mächtigste unter den englischen Großen und der erste Minister Heinrichs, ein ebenso verschlagener wie ehrgeiziger Staatsmann, war seit Jahren W.s Feind, die französischen Heiratspläne aussichtslos und der schweigende Papst von unsicherer Haltung. Vor diesen Ausblicken zerwehten 28. die Hoffnungen der Zukunst. Er sprach vor Heinrich von "den Zauberkunsten eines jungen Mädchens, mit dem 20 Se. Majestät ein flatterhaftes Spiel treibe", und bat ihn auf den Knien, von der Sache abzustehn. Als aber der König ihm den Ernst seiner Absichten mit zornigen Worten klar machte, versicherte ihm W., daß er seinem herrn zu Willen sein und die Scheidung gegen alle Widerstände mit seinen besten Kräften betreiben werde. Thatsächlich kamen die Schwierigkeiten von allen Seiten; der Geheime Rat, der gelehrte und freimütige 25 Bischof Fisher von Rochester, der hohe Abel, die Kausseute, endlich das Volk als Gesamt= heit, das eine edle und unschuldige Frau der Laune des Königs und dem Chraeix eines Prälaten nicht preisgegeben wissen wollte, ließen über ihre Mißbilligung des Komplotts keinen Zweifel. Aber der König wurde in seinem eigenwilligen Verlangen durch nichts beirrt. Als W., auf die unsichere Haltung des Papstes hinweisend, zu äußerster Vorsicht 30 riet, brauste Heinrich auf und wies ihn grollend von sich. Es war W.s verhängnisvoller Frrtum, daß er die Gefühle des Rönigs nicht in seine Rechnung ftellte. Daß er ben Bapft zwang, aus seiner Zurudhaltung herauszugehen und nach einigen Ausflüchten die vom Kardinal beantragte Untersuchungskommission nach London zu schicken, versöhnte Heinrich nicht mehr. Er argwöhnte ein römisches Doppelspiel. Als Kardinal Campeggio, ber mit W. 35 die Kommission sührte, zum erstenmal mit ihm die Sache besprach, merkte er sofort am Ton, daß der König mit B. von der Ungiltigkeit der Dispensbulle überzeugt und zum Außersten entschloffen sei. Konnte aber Clemens seinen Vorgänger an der dreifachen Krone in Unrecht und Frrtum setzen, eine Bulle zurücknehmen, die ein anderer Papst erlassen, das kanonische Recht gegen das klare Bibelwort ausspielen, auf das Heinrich 40 mit seinen Räten sich berief?

Alls einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit machte W. gemeinsam mit Campeggio den Versuch, die Königin zur freiwilligen Entsagung zu bewegen; aber im Bewußtsein ihres Nechts lehnte sie ab. Sie erschien vor der Legatenkommission in Blackfriars (31. Mai 1529), legte Protest gegen die Zumutung der Kardinäle ein, und am 21. Juni erklärte sie auf den Knien vor dem König und den Legaten, sie seine Jungfrau dem König vermählt worden und habe ihm als Gattin die Treue bewahrt. Gott habe sie zu diesem Bunde gerusen und sie sei entschlossen, in ihm zu leben und zu sterben. Bei diesen Worten kam ihr etwas aus ihrem Herzen in die Augen, und mit thränenerstickter Stimme ries sie aus, in ein Kloster gehe sie nicht. Die Dispensbulle sei unansechtbar. Sie fordere Untersuchung und gerechtes Urteil, dem sie sich fügen werde; den Spruch der Legaten erkenne sie nicht an, vielmehr habe sie sich bereits nach Nom gewendet (Brewer 472). In würdevoller Haltung, mit erhobenem Haupt verließ sie den Saal. Sie war nie größer als in dieser Stunde, die ihren Fall entschied. Den rollenden Stein hielt sie nicht aus. Heinsch hatte Lady Bolehn schon im Palaste, und beide "erwarteten bald eine günstige Entscheidung" (Sanga an Campeggio in d. Lettere di div. autori excell., Benedig 1536, S. 40). Nicht minder hosste We. auf einen günstigen Ausgang. Der aber ruhte nicht mehr in seiner Hand. Das eben war sein Schicksal, daß er das, was er gewollt, auch in seinem Ausgang zu verantworten hatte. Hatte es seinen Fortgang, so mußte es ihm nachteilig werden; wurde es rückgängig, so war er verloren. So verhängnisvoll war sein Geschied an das zweier Frauen gebunden. In einem Schreiben nach Paris

tritt die ganze Haltlosigkeit des charakterlosen Mannes zu Tage: mit allen Mitteln möchte Frankreich seine Sache in Rom betreiben, der Papst dürse durch eine Ablehnung nicht beide Könige brüskieren; "er schlage das Gelingen der Sache höher an, als wenn er selbst Papst würde" Aber in dieser entscheidenden Stunde versagten Papst und König. Auf jenes Weisung zogen die Legaten die Untersuchung in die Länge und vertagten sie zuletz zum maßlosen Arger Heinrichs und Annas, die ihre gesetzmäßige Verbindung in nächster Nähe glaubten. Als das Breve nach London kam, das die Scheidung vor die Rota in Rom sorderte, nahm diese Avokation dem König die letzten Zweisel an der Verschleppungspolitik der Kurie. — Noch einmal hatte M., als Clemens (März 1529) töblich erkrankte, im Vertrauen auf die Fürsprache Franz' I. beim Konklave den hossenden Blick zur Tiara erhoben, aber Clemens genas, und die Dinge in London gingen ihren Weg.

In der letzten Kommissionssitzung der Legaten wurde das Avokationsbreve bekannt gegeben. Da schlug der Herzog von Suffolk mit der Faust auf den Tisch und ries: "Run sehe ich, der alte Sat, daß Kardinäle und Legaten England nie Gutes gebracht haben, ist wahr" Der König nahm denn auch diese Kriegserklärung an das geistliche Regierungs= 15

system auf, und suchte von da ab seine Minister unter den weltlichen Herrn.

Als vollends Franz in Cambran (Mai 1529) mit dem Kaiser sich verband, war W., nun ein Opfer seiner französischen Politik, verloren. Er wurde angeklagt, das Statute of Praemunire durch heimliche Verbindung mit Rom gebrochen, die Legatenwürde gegen den Willen des Königs vom Papst sich verschafft und die Landesgesetze durch hochfahrende 20 Willfür verlett zu haben. Am 17. Oktober 1529 hatte er das Siegel an den Herzog von Norfolk, seinen erbittertsten Feind, abzugeben. Dieser Schlag vernichtete ihn; aber er fiel anders als vor wenigen Wochen seine noch im Unglud große Feindin Katharina, ohne Burbe und Seelengroße. Alles, was er befaß, jammerte er, wolle er bem König um seine Gnade geben. Aber über Heinrichs Sinne und Herz hatte Mylady Boleyn Ge= 25 walt; ihrem haffe erlag jett B. vollends. "Er hatte fein ganges Dafein auf Fürstengunft gegründet; als fie zerbrach, fturzte er haltlos in die Grube" Alle feine großen Bestungen warf er dem König zu Küßen und bezichtigte sich in feiger Kurcht eines Unrechts, das er wahrscheinlich nicht begangen (Nat. Biogr. 340): so schritt Heinrich nicht zum Außersten, ließ ihn noch im Besith seiner meisten Amter und Einkunfte und erlaubte ihm, sich nach seinem 80 Landgut Esher bei London zurückzuziehen. Bon da ging er in den Norden nach Nork, das ihm geblieben war, veranlaßte aber durch den Berdacht neuer Barteibildungen (Kanke 136) und den ihm von seinem Leibarzt Dr. Augustine schuldgegebenen Versuch, den Papst jur Erkommunikation Heinrichs zu bewegen, wenn er Anna Bolenn nicht aufgebe, seine Feinde zu neuem Vorgehen. Auf seinem Wege nach Pork, in Cawood, wurde er vom 36 Earl Perch von Northumberland wegen Hochverrats verhaftet; als einige Tage später Sir William Kingston, der Leutnant des Tower, erschien, brach er auch körperlich zusammen. Auf dem Wege nach London, unter Todesahnungen — er fürchtete, hingerichtet zu werden — erreichte er Leicester; dem Abt Perall, der ihn dort empfing, sagte er: "Ich bin getommen, meine Gebeine bei euch zur Rube zu bringen", und Sir William legte er, als es 40 zum Tode ging, seine Beichte ab, ein erschütterndes Bekenntnis, das in voller Aufrichtig-teit den Inhalt seines reichen und doch armen Lebens wiedergiebt: "Hätte ich meinem Gotte so treu gedient wie meinem Fürsten, so ließe er mich nicht in meinen grauen Haaren dahinfahren. Mein Lohn ist gerecht, ich habe nur den Dienst meines Königs, aber nicht meines Gottes im Auge gehabt" Hierauf ließ er Heinrich noch sagen, daß er 45 dem raschen Fortschritt der lutherischen Lehre, die die Fürstengewalt bedrohe, wehren solle,

und starb Freitag, den 29. November 1530, 59 Jahre alt. —
Aus einer heimlichen Verbindung (vor seiner Weihe zum Bischof) hatte er einen Sohn
und eine Tochter; diese wurde Nonne in Shastesbury, jener, mit Namen Thomas, Geistlicher, der nacheinander Dean von Wells, Richmond, York, Norsolk und Suffolk, endlich 50
1537—43 von Cornwall war (Brewer, Introd. Letters and Pap. IV, 636—38).

Ausgezeichnet durch große Gaben des Geistes und den Willen zur Macht und in eine Epoche weltgeschichtlicher Ereignisse hineingestellt, nimmt W. in der englischen Geschichte, mehr als Staats denn als Kirchenmann, eine der ersten Stellen ein. Er bezeichnet den Markstein ihrer Wendung im ausgehenden Mittelalter. Ein Großer in der Masse, 55 aus den Tiesen des Lebens zu Höhen aufgestiegen, denen die stolzesten Gipfel nicht fehlten, ist er mit hartem Schritte durch seine Zeit gegangen und hat seine Aufgabe gesucht und gefunden in der Erhebung seines Volkes zur politischen Vormachtstellung in dem Europa des 16. Jahrhunderts. Durch diplomatische Siege trunken gemacht, hat er sich mit Erfolg bemüht, den König von England und den Papst in Rom durch politische Bündnisse zur 60

entscheidenden Macht in Europa zu erheben; aber es war das Verhängnis seines Lebens. bak er beibe auf immer trennte. Er gehört zu ben tragischen Gestalten, die ihre Aufaabe nicht erfüllen konnten, ohne schuldig zu werden, und an denen diese Schuld sich gerächt hat. Unter ben Ministern Englands vor der Reformation ist er der größte. 5 unter den späteren können sich nur wenige an Einfluß mit ihm messen. Er war nicht ber Mann, sich ftill hinzusetzen und mit dem ererbten Besith fich zu begnügen; benn es ift ein Elementargesetz des menschlichen Lebens, daß niemand etwas wird, der nicht etwas aus sich zu machen weiß, und daß nur, wer an sich selbst glaubt, auch sich durchsett. An dieser Wahrheit wird nichts geändert durch die Thatsache, daß er die Ziele seines Ehr= 10 geizes nicht erreichte und in die Ungnade dessen, dem er in einem lebenslangen Kampfe gegen mächtige Feinde seine nicht gewöhnliche Kraft zur Verfügung stellte, fiel und starb. Niemand wird ihm den Willen zum Vorwärts und Auswärts absprechen können, und ebenso wenig darf man sagen, daß nur persönlicher Ehrgeiz und Ruhmsucht die Triebfedern seiner Politik waren. Er war ein treuer Sohn seiner Kirche und williger Diener seines 15 Königs. Und das Maß von Talent, das er befaß, seine weltumfassenden Pläne, endlich die an seinen Fall sich knüpfenden politischen Folgen machen ihn zu dem Genius, der die Grundlagen zu dem England Elisabeths und in weiterer Folge zu der britischen Größe der Gegenwart legte; aber weder seine intellektuellen noch seine moralischen Gigenschaften, so urteilt Ranke, haben ihn in die Reihe der Männer ersten Ranges erhoben. Durch 20 das, was er that und was er nicht that, überragte er die Staatsmanner seiner Zeit und lenkte er die Geschicke Europas: ein Mann von geschichtlicher, aber nicht von sittlicher Rudolf Buddenfieg. Größe.

**Wolters,** Albrecht, gest. 1877. — Litteratur: Willibald Benschlag, Erinnerungen an Albrecht Wolters (1880, Eugen Strien, Hale); Krabb, Kastor: Rede beim Begräb-25 nis des Professors Wolters. (Kirchl. Anzeiger für die evangel. Gemeinden in Bonn und Umgegend 1878, Nr. 15.)

Albrecht Wolters ist in Emmerich am Rhein den 22. August 1822 geboren. Seine Mutter verlor er frühzeitig. Der Bater, im bürgerlichen Leben zuletzt Kreisgerichts= sekretär, eine eigenartige Verfönlichkeit voll Energie, Herzensgüte und einem auf den Sohn 30 vererbten Geschick, vieler Leute Berater und Gelfer ju sein, - gehörte firchlich der am Orte unter katholischer Obrigkeit erwachsenen kleinen reformierten "Kreuzesgemeinde" zu. Ein Calvinist von echtem Schrot und Korn, war er von religiöser Engherzigkeit doch so weit entfernt, daß nicht nur des nihstischen Tersteegen "geistliche Lotterie" bei ihm in hohen Ehren stand, sondern daß er auch mit der Weitherzigkeit und Aufklärung der Loge 35 sich befreunden konnte. Um Herzen dieses Mannes und in der Luft eines von folchem Geiste erfüllten Hauses wuchs W. innerhalb eines größeren Geschwisterkreises auf. In dem kathol. Gymnafium der Stadt empfing er seine Schulbildung. Aber noch etwas anderes verdankt er dieser seiner Heiner Denn die in ihr erhaltenen mannigfaltigen Denkmäler einer alten dristlichen Kunst: das Münster mit seiner frühromanischen Krypta, 40 seinem merkwürdigen Reliquienschrein des hl. Willibrod, seinem schön geschnitzten, ins Ende des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Gestühl, ferner die spätgotische Aldegundisfirche u. a. m., — erregten ben natürlichen Kunftsinn bes Knaben und trugen dazu bei, daß er den Spuren driftlicher Archäologie mit Luft und Berftandnis nachzugehen begann. 19jährig bezog er (1841) die Universität Bonn, ein körperlich zarter, geiftig feinbesaiteter, 45 tief empfänglicher Jüngling, dem aber schon damals "leicht auch im reichsten Sonnenglanze nie ganz der Stirne Schatten schwand" Das hebräische Examen, für dessen Absolvierung das heimische katholische Gymnasium keine Gelegenheit geboten hatte, wurde schnell und gut erledigt. Und hier in Bonn saß W. nun lernend und lauschend zu den Füßen von Männern wie Kinkel, Bleck, Nitzsch, Brandis und sonstigen; hier knüpfte er die Lebens-50 freundschaft mit Willibald Behschlag; hier sang er, der von Natur poetisch reich gestimmte, seine ersten Lieder und ersann manch freundliches Märchen, eine Gabe, die ihm Simrocks Ausmerksamkeit und Liede gewann. Mit Behschlag nach Berlin übergesiedelt, trieb W. neben theologischen und philosophischen Studien bei Marheineke, Batke, Hengstenberg, Schelling, Trendelenburg u. and., seinem vorzüglichen Sprachtalent folgend, das Arabische 55 mit Erfolg und gab sich vor allem dann wieder dem historischen Zuge seines Geistes in einer Beise hin, daß er nach eigenem Geständnis oft in Gefahr war, "über der Geschichte alles zu vernachlässigen" Zum Abschluß der Studien kehrte er an den geliebten Rhein nach Bonn zurück und trat jetzt in nahe Beziehung zu K. J. Nitzsch und dem Dirigenten des kirchengeschichtlichen Seminars D. Hasse, dessen Andrängen, sich der akaWolters 483

demischen Laufbahn für die historischen Fächer zu widmen, er "nur schwer" widerstand. An das erste theologische Cramen schloß sich bei 2B. ein fast dreijähriger Aufenthalt in Neapel als Haustehrer, ein Aufenthalt, der ihm außer einer Erweiferung seines gesamten geistigen Horizontes eine derartige Herrschaft über die italienische Sprache eintrug, daß man ihn noch 20 Jahre später jenseits der Alpen für einen "Italiano" ansehen konnte, 5 und der dann auch sein Kunstinteresse, insonderheit seine Liebe zur christlichen Archäologie vertiefte und festigte. Nach Deutschland heimgekehrt nahm W. die Stelle eines nicht ordinierten Hilfspredigers in Krefeld an, um daselbst nach kurzer Frift in eine feste Pfarrstelle einzurücken. Nach vorübergehender Arbeit an einer Kölner evangelischen höheren Töchterschule ward er in Wesel Pfarrer. Sechs Jahre hat er dies Amt verwaltet, eine 10 Zeit, in der er nach eigenem Bekenntnis niemals zu einem Gefühle frischer, voller Gestundheit kam, so daß er nachmals den Wahlspruch der dortigen Geneinde "e fluctidus emergo" wohl zum Merks und Sinnspruch seines damaligen Wirkens machen wollte. Gleichwohl hat auch diese Weseler Zeit W. viel Gutes gebracht. Nicht nur, daß sich um ibn je länger, je mehr eine anbängliche Gemeinde sammelte; nicht nur, daß er im Be= 15 ginn der dortigen Amtsthätigkeit sich den beglückenden Hausstand mit Luise Kampfer aus Koblenz gründete, — indem er in seiner Eigenschaft als jüngster unter den Pfarrern der ihm auferlegten Pflicht einer Archivordnung nachkam, stieß er hierbei nicht nur auf unsgedruckte Briefe Melanchthons und Bugenhagens, sondern vor allem auch auf allerlei anziehende Stücke der niederrheinischen Reformation, Funde, die für ihn als Grundlage 20 späterer eigener Forschungen und Veröffentlichungen wichtig wurden. Von einer tief ein= schneidenden Bedeutung für W. wurde das Jahr 1856. Im Dezember desselben ward er nämlich zum Geiftlichen von Bonn gewählt. Daß er so auf den trauten Schauplat seiner unvergessenen studentischen Jugend zurückkehrte und die Beziehungen zu bekannten Familien und Menschen wieder aufnehmen und fester knüpfen konnte, war für ihn schon 25 wichtig; aber die Hauptsache blieb, daß er als Pfarrer in Bonn die Stelle fand, an der seine reiche Kraft, von den Menschen und Verhältnissen in Anspruch genommen, allseitig in Bredigt, Organisation, Leitung und Seelsorge sich entfalten konnte. Die Bonner Zeit bezeichnet dementsprechend die Höhe des M. schen Lebensganges. Die Gemeinde in ihrer damaligen Zusammensetzung stellte ungewöhnliche hohe und mannigfaltige Anforderung an 30 Umt und Perfonlichkeit ihres Baftors. Un ihrer Spitze ftanden Männer mit ftarter und ausgeprägter Individualität, wie Bethmann-Hollweg, E. M. Arndt, Bleek, Bluhm, Lobell, Clemens Perthes u. and. Ein weiterer Beftandteil setzte sich aus reichen Privatleuten faufmännischen und industriellen Gepräges zusammen, die in diesen reizvollen Winkel der Provinz sich zurückgezogen hatten, und durch welche zumeist der Gemeinde die Tradition 35 niederrheinischer Frömmigkeit und Freigebigkeit zugeführt wurde. Dazu kam endlich ein Haufe kleiner Leute, aus allen Weltgegenden zugezogen. Für den Geistlichen lag die zu lösende Aufgabe darin, den Anspruchen der Gebildeten ju genugen und doch die Geringen nicht leer ausgehen zu lassen, aller Zutrauen aber zu gewinnen, — eine Aufgabe, die W. klar erkannte und in beren Dienst er sich von Anfang an stellte. Was der 40 Bonner Predigtverfündigung für W. noch ihre besondere Schwierigkeit gab, war der Umstand, daß er die Kanzel K. J. Nitsschs und Richard Rothes betrat, und daß neben ihm Steinmeher durch die scharf ausgeprägte Art seiner Predigt imponierend wirkte. Es fam hinzu, daß W. auch den Religionsunterricht in den oberen Gymnafialflaffen über= nommen hatte. Aber es ging hier, wie auch sonst wohl, daß die Häufung der Auf: 45 gaben die Fülle der vorhandenen Kraft zur Sammlung und Vollentfaltung brachte. Je besser der Feuerstein ist, um so reicher sind die Funken, die unter dem harten Aufschlagen des Stahls hervorgelockt werden. Was übrigens W. von Anbeginn die Amtschührung erleichterte, war neben der Liebe und Anhänglichkeit aus der Gemeinde heraus vor allem der wahrhaft ideale Bund brüderlicher Gemeinschaft, den er von Anbeginn an 50 mit dem wenige Jahre vor ihm ins Bonner Pfarramt eingetretenen Synodalprafes Wiesmann (späterer Generalsuperintendent der Rheinproving) zu schließen vermochte, und der darin seine goldene Frucht zeitigte, daß die beiden Männer in fast täglichen Beratungen die Gemeindeangelegenheiten unter sich durchsprachen, um dann in ihnen nach außen hin wie ein Mann zu stehen. Nach Wiesmanns Fortgang gewann W. in Lastor Krabb 55 einen anderen geschätzten, getreuen Genossen. Es konnte übrigens nicht ausbleiben, daß W. bald auch nach außen hin in Anspruch genommen wurde. So war er seit 1862 ständiger Vertreter der Kreisspnode Mülheim auf der Provinzialsynode. Später ernannte diese ihn zum Mitglied der Prüfungskommission. 1869 übernahm er die Superintendentur des Kreises Mülheim. Aber neben der Mühe und Arbeit eines solchen 60

484 Wolters

Amtes fand sich bei W. auch reichlich die Anerkennung und der Erfolg. Ich weise nur auf ein Zweifaches dafür hin. Als im August 1868 die Bonner Universität ihr 50jähriges Stiftungsfest beging, ehrte sie ihren Paftor mit dem theologischen Doktorhut; und drei Sabre später in der Abventszeit durfte dieser den von ihm so heiß ersehnten Freudentag 5 erleben, die neue, dem romanischen katholischen Münster gegenüber aufragende gotische evan= gelische Kirche der Stadt einzuweihen, als deren geistigen Urheber man W. wohl ansehen muß. Nach diesem Ereignis wirkte W. nur noch kurz in Bonn. Im Frühjahr 1874 siedelte er als Prosessor der praktischen Theologie an die Universität Halle über. Neben den zu seinem Spezialfach gehörenden katechetischen und homiletischen Vorlesungen und Ubungen 10 las er nun hier über verschiedene neutestamentliche Briefe, die Kirchenordnung und alt= christliche Kunftgeschichte. Daneben aber ward seine Zeit und erprobte Kraft bald für allerlei sonstige Arbeiten in Anspruch genommen: Das hallische Diakonissenhaus stellte ihn an die Spitze seiner Verwaltung, und er wurde Mitglied im Hauptworftand bes fachstischen Gustav-Abolf-Bereins; und wie ihn das Bertrauen des Ministers in den "kirch-15 lichen Gerichtshof" berief, so hatte er Anteil an der Leitung des "Evangelischen Bereins", in den der bisherige, bloß paftorale Unionsverein der Proving sich verwandelt hatte: er wohnte ber "erften ordentlichen Brovinzialspnode" Sachfens bei und der außerorbentlichen konstituierenden preußischen Generalsynobe. Als aber auf Grund eben dieser Generalsynobe und des firchlichen Berwaltungsabschlusses die "deutsch-evangelischen Blätter" an die Deffent-20 lichkeit traten, zeichnete W. neben Behichlag als Herausgeber, und er hat denselben nach dem Urteil des Freundes "durch seine produktive Kraft, seine geschäftliche Einsicht und Erfahrung, durch seinen sicheren Takt in schwierigen Fragen" unschätzbare Dienste getan. In Halle ist W. nach schweren Leiden am 29. März 1877 gestorben. Er hatte geswünscht, in Bonn bestattet zu werden. Dort ruht denn auch seine irdische Hülle auf 25 dem "alten Friedhof" Der schlichte Stein seiner Grabstätte zeigt sein Medaillon von Künstlerhand. Darunter steht das Schriftwort: "Weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur mag uns icheiden von der Liebe Gottes, Die in Chrifto Seju ift, unserem Herrn" (Rö 8, 30).

Die litterarische Hinterlassenschaft von B. umfaßt neben einer Reibe von in Zeit-30 schriften niedergelegten Aufsätzen und allerlei zu Druck gebrachten Gelegenheitsreden zu-nächst drei Predigtsammlungen: "Zwölf Predigten" (Krefeld 1851, Friedr. Funcke); "Sammlung evangelischer Predigten" (Bonn 1860, Adolph. Marcus); "Predigten in der evangelischen Gemeinde zu Bonn" (Bonn 1874, ebend.). Diesen Sammlungen reihen sich Abhandlungen und Untersuchungen kirchengeschichtlichen Inhalts an. Aus ihnen 35 seien hier erwähnt: "Ernst Morit Arndt, ein Zeuge für den evangelischen Glauben" (Elberfeld 1860, Sam. Lucas); "Über die Prinzipien der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung" (Bonn 1862); Der Heidelberger Katechismus nehft der Geschichte seines Textes" (Bonn 1864); "Konrad von Heresbach und der clev. Hof zu seiner Zeit" (Elberfeld 1867); "Reformationsgeschichte der Stadt Wesel" (Bonn 1868); "Ein Blatt auß der Geschichte des Truchsessschaft und der Cechische des Truchsessschaft und der Cechische des Truchsessschaft und der Geschichte des Truchsessschaft und der Geschichte des Truchsessschaft und der Geschichte der Stadt Wesel und Leister Wachter der Stadt Wesel und Leister der Stadt Wesel und hingewiesen. So sehr nun aber auch diese W.schen Schriften durch Feinsinnigkeit der Gedanken und gedrungene Plastik des Ausdrucks sich auszeichnen, und so gewiß seine historischen und kulturhistorischen Untersuchungen das Gepräge wissenschaftlicher Akribie 45 und Sachkunde tragen: seine eigentliche Bedeutung lag in der pastoralen Kraft seiner Persönlichkeit. Denn wenn einer, so war er im Sinne von 1 Ti 3, 2 ein avho didaxτικός, und er war als Seelsvrger ungewöhnlich. Aus eigenster Anschauung und Erfahrung heraus hat gelegentlich jemand über ihn in diefer Beziehung geäußert: Mit welcher Not, mit welchem Zweifel auch man zu ihm gekommen sei, man habe immer ge-50 fühlt, daß er die ganze Strecke Weges, die man innerlich zuruckzulegen hatte, mit einem ging, alle Schwankungen mitmachte und den festen Boden mit dem bei ihm Anklopfenden von neuem errang. Mit diesem Worte aber wird das eigentliche Geheimnis seiner seelsorgerischen Macht aufgedeckt. Es war die Fähigkeit eines wahrhaften innerlichsten Sichhingebens in jede Individualität und in jede Daseinsnot, mit der er es gerade zu 55 thun hatte. Als Prediger und Kanzelredner endlich war W. ein evangelisch fest= gegründeter und überzeugter Verkundiger der in Christo den Menschen aufgegangenen Herrlichkeit Gottes. Seine methodische Eigenart aber bestand nicht barin, daß er nach dem Vorbilde seines Lehrers Nitssch von dieser allgemeinen Grundlage aus in der Predigt jedesnial seinen Hörern ein Stild biblischer Theologie bot; auch darin kann seine Beso sonderheit nicht eigentlich gefunden werden, daß er predigend und die Schrift auslegend

den Geheimniffen der menschlichen Psiche in ihren Antrieben, Begehrungen und Empfindungen nachgespürt hätte, um fie in die Beleuchtungen des göttlichen Wortes zu bringen; wodurch er vielmehr in der Predigt anzog, und was hier seine Meisterschaft ausmachte. war dies: daß er, ausgeruftet mit einer klaren Erkenntnis seiner Zeit und Welt und aller in ihnen lebendigen Glaubensnöte, Kämpfe und Zweifel, und zum anderen befähigt, 5 solche Anstöße und Bedenken, weil er sie selber mit durchlebt hatte, in ihrem Entstehen und ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen zu verstehen, — solche Hemmnisse des driftlichen Denkens seinen Zuhörern zu beseitigen und ihnen ein Vermittler zwischen Glauben und Wiffen zu werden suchte. Mit Borliebe faßte er so Schriftworte und Schriftthatsachen von seiten ihrer Anfechtbarkeit an, um sie vor sich und den Seinen zu rechtfertigen und in 10 ihrer unvergänglichen Schönheit und Tragfraft erstrahlen zu laffen. Die besten und meisten der W.schen Predigten sind auf diese Weise kraftvolle Apologien des christlichen Glaubens für Beunruhigte und Zaudernde.
Aber die Stärke des Wortes und der Wirkungen auf andere beruht zuletzt auf der

Macht der Persönlichkeit. Über sie darum noch ein Wort. In seiner Grabrede hat W.s 15 ehemaliger Kollege im Bonner Pfarramt ihm mit Recht nachgerühmt, daß er, eine im letzten Grunde feine und geistige Natur, ausgestattet mit einer Fülle des Wissens auf den verschiedensten Gebieten des Lebens, durch die er den Hochgebildeten ein begehrens= werter Genosse geworden und gewesen sei, — zugleich eine hervorragende Gabe praktischer Organisation und Verwaltung besessen habe. Aber wenn man nun von dem, was allen, 20 die sich mit ihm berührten, leicht in die Augen fiel, auf das Innerste seiner Natur zurückgeht: Welche Gegenfätze, die sich in dieser Individualität zusammenschloffen! Zartgefühl und eherne Willensfraft! Neben einer überquellenden, reichen Phantasie ein haarscharfer Berstand, die schnellste Auffassungsgabe! Sprühender Humor mit der Neigung zu laftender Schwermut verbunden! "Und so gegensätzlich", sagt Benschlag, der kompetenteste 25 Zeuge, und doch nicht disharmonisch ging es durch sein ganzes Wesen hindurch. So stolz und vornehm allem gegenüber, was in der Welt sich auf äußere Vorzüge berief, daß er auch edlere Menschen unwillfürlich von sich fern hielt, und dabei so demütig vor Gott und vor sich selber, daß seine Freunde zuweilen nicht wußten, wie sie dieser Selbst= verzagtheit beikommen sollten. Ein Kunstfreund, der in einem Dürerschen Rupferstich, einem 30 Raphaelischen Bilde sich verlieren konnte, eine Gelehrtennatur, der Lebenslust entgegenströmte aus vergilbten Manuskripten, — und ein Freund der Armen und Kranken, dem das Herz am höchsten schlug, wenn er ins Elend seiner Brüder niedersteigen konnte. Inmitten seiner mannigfaltigen Naturanlagen war doch die religiöse die vorherrschende und durchschlagende. In sie hatte sein Christenglaube sich eingepflanzt, ein Kind und ein Held 35 zugleich: ein Held, der sich vor keinem Gedanken, keiner weltlichen Wahrheit, keiner Er= kenntnisfrage fürchtete, der das Rüftzeug eines fertigen dogmatischen Systems nicht brauchte, um siegesgewiß zu sein, der sich zutraute und zumutete, die Welt in allen Gestalten zu überwinden, — und ein Kind, das an ein einfaches Schriftwort sich halten konnte, als hätte er's unmittelbar aus Gottes Mund, das dem Gebet alle Macht im Himmel und 40 auf Erden zutraute. Im tiefsten Grunde ein Mystiker, aber ein Mhstiker, welcher der Kritik und Spekulation nicht die Unbegreiflichkeit, — nur die Überschwenglichkeit der ewigen Wahrheit entgegenhielt, ein Mystiker mit voller Naturfreude, mit scharfem praktischen Weltverstand und vor allem mit dem ausgeprägtesten sittlichen Trieb und Drang; benn so fest als ihm der Grundartikel evangelischen Glaubens stand, daß wir allein aus Gnaden 45 selig werden, so fest stand ihm als Schlußartikel desselben der andere: "Dhne Heiligung wird niemand Gott schauen" Bahnde.

**Woltersdorf, Ernst Gottlieb, gest.** 1761. — Litteratur: "Evangel. Psalmen". Erste Sammlung, Bunzlau 1750 (2. Aust. 1768). Zweite Sammlung 1751. Bollständige Sammlung nach dem Tode W.S., Berlin 1767. Neue Aust. von R. Schneider, Dresden 1849, 50 mit der Biographie B.3 vermehrt, 5. Auflage, Leipzig und Dresden. — Stolzenburg, Gesichichte des Bunzlauer Waisenhauses, Breslau 1854. Gine Sammlung der Predigtentwürse B.3 erschien Bunglau 1771. Den Katalog seiner sonstigen Erbauungsschriften euthält die obengenaunte zweite Sammlung der Evangel. Psalmen 1751. Das Verzeichnis seiner größeren und der, zumal der Jugend gewidmeten kleineren Schriften enthält 55 Nummern. B.s Leben 65 und Wirken wurde von R. Schneiber in der obengenannten neuen Auflage der Evangel. Pfalmen, sodann von R. Besser, Bielefeld 1854 und in manchen kleineren Schriften erbaulicher Art behandelt, zuletzt von Adolf Brussau-Wielguth, Heft 36 der "Bilder aus der Geschichte des evangel. Kirchenliedes", in der Sammlung "Unfere Kirchenliederdichter", Hamburg, G. Schloeßmann (o. 3.).

E. A. Woltersdorf wurde am 31. Mai 1725 zu Friedrichsfelde bei Berlin als der sechste Sohn unter zwölf Geschwistern dem Pastor Gabriel Lukas W. und dessen Chefrau Dorothea Katharina Krüger geboren. Als der Knabe zehn Jahre alt war, wurde der Vater zum Pastor an die Gertraudenkirche zu Berlin berufen und hier ward der Sohn nun Schüler des Gymnasiums zum Grauen Kloster dis zu seinem 17 Lebensjahre. Anfängslich des Willens, sich dem Apothekerberuf zu widmen, entschloß er sich, angeregt durch das Beispiel seiner älteren Brüder, zum Studium der Theologie und ging im Jahre 1742 mit seinem älteren Bruder Gabriel Lukas nach Halle, wo er in A. H. Franckes Waisenhaus eine Stelle erhielt, in der er zugleich als Lehrer thätig war und seinen 10 Lebensunterhalt erwarb. Vor allem aber wurde W. hier sür sein späteres pädagogisches

Wirken an der Jugend tief beeinflußt.

In Halle war es auch, wo ein Bortrag des Diakonus Lehr aus Köthen "Lon der Liebe Jesu" den Jüngling, obwohl er einen unsträflichen und gottgeweihten Lebenswandel geführt hatte, die bis dahin nicht geahnte Tiefe des Sündenelends und der Erlösunas= 15 bedürftigkeit des menschlichen Herzens aufdeckte. Um der Liebe Chrifti würdig zu werden, glaubte er zuvor das Gesetz halten zu nüffen. "Ich meinte, mein Herz müsse erst besser geftellt sein, wenn ich Fesum als meinen Heiland ansehen wollte." Underthalb Jahre rang der Jüngling einen ähnlichen schweren Kampf wie ihn Luther gerungen, mit dem-selben Resultat: "Mein guten Werk, die galten nicht". Endlich wies auch ihn ein er-20 fahrener Freund auf Jesum als "des Gesetzes Ende" hin und nun überströmte ihn jene volle Glaubensfreudigkeit, aus der heraus manche seiner besten Lieder gedichtet sind. — Nachdem W. im Frühjahr 1744, um seine geschwächte Gesundheit zu kräftigen, auf Rat der Arate eine langere Reife unternommen hatte, auf der er auch den Abt Steinmet zu Alosterbergen bei Magdeburg persönlich kennen lernte, wurde er gegen Ende desselben 25 Jahres jum hauslehrer und Bifar bes Paftor Stille in Zerrenthin bei Prenzlau berufen. Mis Bifar lernte er, der von der glühenosten Liebe zum Herrn erfüllt war, nach seinen eigenen Worten: "Wie fauer sich's predigt, wenn niemand hören will" Im September 1746 folgte er einem Rufe des Reichsgrafen von Promnit nach Drehna in der Niederlausith, wo er den jungen Grafen Senfried unterrichten und zugleich die Sonntagspredigt, 30 sowie am Mittwoch die Erbauungsstunde auf dem Schlosse halten mußte. Daneben gab er wöchentlich vier Religionsstunden für die Schulkinder von Drehna. Der nun 20jährige Lehrer und Prediger durfte alsbald erfahren, wie seine Bredigt und Lehre nicht nur den 12 jährigen Grafen, sondern auch die Gemeinde von Drehna innerlich erfaßte und selbst die umwohnende wendische Bevölkerung heranzog, der zu Liebe er sich mit der wendischen 35 Sprache vertraut machte, damit fie das Evangelium von Jefu in ihrer eigenen Sprache höre.

Nachdem er die ihm bald nach dem Antritt seines Drehnaer Amts angetragene Feld= predigerstelle bei einem Magdeburger Regiment abgelehnt hatte, erhielt er im Unfang des Jahres 1748 den Ruf an die schon längere Zeit unbesetzt gebliebene zweite Pfarrs 40 stelle zu Bunzlau, wo er am 18. Februar seine Gast= und Probepredigt hielt. Seine Einführung verzögerte sich infolge des Widerspruchs eines Teils der Gemeinde bis zum 23. Oftober 1748. Als Pfarrer bewies er auch den Gegnern gegenüber, die sich seiner Wahl widersett hatten, echte Hirtenliebe und pastorale Weisheit bei unermüblicher Sorg= falt und Treue. Im Mai des Jahres 1749 vermählte er sich mit Johanna Sabina, 45 Tochter des Pfarrers Zietelmann zu Flieth bei Prenzlau. Aber auch in seiner Gemeinde wogte wie in seinem Hause ein neues Leben. Denn in demselben Jahre entstand eine weit und tiefgreifende Erweckung in und um Bunglau. Mußte er doch öfters, weil die Kirche die zuströmende Menge nicht aufzunehmen vermochte, unter freiem Himmel predigen und außer dem sonntäglichen Gottesdienst noch zehn verschiedene Erbauungsstunden, neun 50 für die Landgemeinden und eine für Bunzlau einrichten. Die Bedeutung seiner Predigt-weise bestand in jener schlichten herzbewegenden Einfalt, in der er von dem für uns gestorbenen, wahrhaftig auferstandenen und allzeit gegenwärtigen Christus zeugte und "den Einfältigen einfältig, den Kindern ein Kind wurde". In derselben Cinfalt trieb er die Seelforge und eben aus dem einfältigen unabtreiblichen Glauben an Jesum, den Sünden-55 tilger, und aus der "treuen, zärtlichen, sehnsuchtsvollen Sorge, die Seelen zu retten", wurden seine Predigten geboren, die so tief und nachhaltig wirkten, daß man voll Bewunderung dieses Predigers war, der von sich selber sagt: "Ich habe weiter keine Kunft als ein Anhang des Heilandes zu sein" Zu ihm die Seelen zu führen, das war das Ziel aller seiner Seelsorge, bei der ihm besonders die Jugend am Herzen lag. Für sie 60 dichtete er Kinder= und Jugendlieder, für sie verfaßte er den Bunglauschen Katechismus,

für sie, wenn auch zunächst für seinen Zögling, ben jungen Grafen von Prommit, seinen "Fliegenden Brief evangelischer Worte an die Jugend von der Glückeligkeit solcher Kinder und jungen Leute, die sich frühzeitig bekehren" Was Wunder wenn bei solcher Hingabe der Liebe an die Jugend in Bunzlau diese sich "freiwillig häufleinweise" zum Gebete versammelte! Um solch Gebetsleben in gesunder Bahn zu erhalten, richtete W. dann 5 viertelftundige Gebetsversammlungen ein, wie er überhaupt allen Erweckungen gegenüber einen nüchternen Sinn und ein wachsames Auge behielt. Im Jahre 1754 begann seine pädagogische Arbeit sich besonders den Waisenkindern zuzuwenden. In Bunzlau lebte ein als Waise aufgewachsener Maurermeister Gottsried Zahn, der aus Mitleid mit dem selbsterfahrenen Elend der Waisenkinder nach dem Borbild des Franckeschen Vaisenhauses 10 zu Halle, nachdem er schon neun Jahre in seinem Hause eine Brivatschule für arme Kinder, für die er einen Lehrer in sein Haus nahm, hatte halten lassen, nun ein Waisenhaus einrichten wollte. Da der Bunzlauer Magistrat ihm Schwierigkeiten machte, reiste er selbst nach Berlin und überreichte dem König eine Bittschrift, infolge deren er am 14. März 1754 sein Waisenhaus eröffnen durfte. W., der anfangs auch Bedenken gegen 15 den Plan gehabt hatte, ließ sich bewegen, die Direktion des Waisenhauses zu übernehmen, die er in großem Segen bis zu seinem Tode führte, worauf sie seinem jungeren Bruder Christian übertragen wurde. Die ganze Anstalt atmete den Geist A. H. Franckes. "Auch im Bunzlauer Waisenhaus sehen wir das padagogische Problem nach Verhältnis der Kräfte gelöst, die drei Bildungsweisen und Prinzipien, das evangelische der Volksschule, 20 das humanistische der Gelehrtenschule und das technische der Realschule zu vereinigen, — Prinzipien, welche in der übrigen Schulwelt sich feindlich gegenüberstanden und noch heute ihren Kampf nicht beigelegt haben" (Palmer). Während W. vom Jahre 1754—58 nur die Direktion der Anstalt verwaltete, ließ er sich im Jahre 1758, als der Stifter und erster Waisenvater Gottsried Zahn und bald nach ihm auch der zweite Waisenvater 25 Hänisch an einer pestartigen Krankheit gestorben waren, bewegen, am 15. Dezember 1758 als dritter Waisenvater und zugleich Anstaltsdirektor in die Anstalt selbst einzuziehen, obwohl ihn die doppelte große Arbeitslast zumal bei eingetretenen körperlichen Leiden zu erdrücken drohte.

Dennoch wurde ihm die Arbeit in seinem doppelten Amte so lieb, daß er, wie früher 30 eine Superintendentur, so im Jahre 1760 eine ihm angetragene Universitätsprofessur ablehnte. Die sechs Jahre, während deren er das Bunzlauer Waisenhaus leitete, sind die Blütezeit der Anstalt, die übrigens auch eine nicht gewöhnliche Organisationsfähigkeit neben der Macht seiner Bersönlichkeit bezeugen. Die Anstalt, welche im Jahre 1758, als W. das Direktorat übernahm, außer 15 Waisenknaben noch 24 Kostgänger und Freischüler 35 zählte, wurde in der That "ein Triumph des Glaubens über die Sprache des Unglaubens", wie B. fie schon in seiner Predigt bei der Grundsteinlegung zu einem größeren Neubau über Jef 40, 26-31 genannt hatte. Aber schon am 17. Dezember 1761 wurde W. durch den Tod seiner Arbeit entrissen. — W. war ein im Glauben festgewurzelter, von der Liebe Christi tief durchdrungener Zeuge des Evangeliums, innig und feurig, voll barms 40 herziger aufopfernder Liebe, die ihn zum Muster eines ev. Seelsorgers und eines treuen Hirten zumal der Jugend macht. Als geistlicher Sänger ist er voll heiliger Salbung, eindringlich und voll strömender Glaubensfülle. Seine 218 Lieder, die ihm den Namen des "schlesischen Assaph" verschafften, sind von großer Leichtigkeit der Bersisstation, nach seinen eigenen Worten meift in nächtlicher Stille "vom Herrn empfangen" sagt: "Gott hat mir von Natur eine Neigung zur Poesie gegeben. Ich muß gestehen, daß mir's oft wie ein Brand im Herzen gewesen, der mich trieb, dem Herrn und seinem Volk in dieser oder jener Sache ein Lied zu singen . Manchmal konnte die Feder dem schnellen Zufluß nicht einmal folgen. Oft mußte ich's, wenn ich so hintereinander fortgeschrieben, erst überlesen, wenn ich wissen wollte, was es ware, und nich selber 50 wundern, daß es da stünde, was ich wirklich fand". Schade, daß er auf diese Weise "oft zu ausgießend wird" (A. Knapp) und manche seiner Poessen viel zu lang sind (das Lied "Er ist doch noch in seiner Stadt", das längste der ev. Kirche, hat 263 Strophen!) und im Zusammenhange damit auch die sorgfältige Feile und kunstgerechte Abrundung vermissen lassen. Andere erinnern in ihrem süßlichen, mitunter sogar tändelnden Ion an 55 die pietistischen Köthener geistlichen Liebeslieder und an die der Herrnhuter. Immerhin aber finden sich unter ihnen solche, die den geborenen und wiedergeborenen Dichter bezeugen und zu den Erbstücken der evangel. Kirche gehören, wie die folgenden: "Ach wär ich schon dort oben", "Bleibt, Schäslein bleibt", "Blühende Jugend, du Hoffnung der künftigen Zeiten", "Christen, die in Christo leben", "Das ist eine selge Stunde", "Dem 60

König, welcher Blut und Leben", "Der du die Macht, o Jesu, hast", "Die Einfalt spricht im Herzen", "Die Handschrift ist zerrissen", "Du Hirt und Heiland deiner Schar", "Geshorsam stilles Lamm", "Gelobet seist du, Jesus Christ, daß du der Sünder Heiland bist", "Großer Jehovah, du Ehrentönig", "Ich weiß noch keinen bessern Herrn", "Ist denn beien Jesus mehr vorhanden", "Komm, mein Herz, in Jesu Leiden", "Nun so bleibt es fast dabei", "O Gottes Lamm, mein Clement", "Sünder, freue dich von Herzen", "Wer ist der Braut des Lammes gleich", "Wie selig ist das Volk des Herrn", "Wohl mir, Jesu Christi Wunden"

Besonders anmutend und erwecklich sind seine Kinder= und Jugendlicder, wie er sich 10 ja auch in seinem Amt besonders der Kleinen, der "garten Lämmer" annahm und von ihrer driftlichen Erziehung alles hoffte. In diesen geiftlichen Kinderliedern traf er wie Wenige den rechten Ton; in ihnen ist die lautere tiese Liebe zur Jugend, die Innigkeit des Glaubens "so gänzlich eins mit der dichterischen Form, Gedanke und Ausdruck gehen so völlig ineinander auf, daß man wohl sieht, da hat nicht erst die Reflexion und Reim= 15 kunst helfen müffen, sondern es ist, das was dem Manne das Herz erfüllt, unmittelbar zum Liede geworden, der Bers ist mit dem Gedanken schon geboren" (Palmer). Ja schon das eine frische lebensvolle Lied "Blühende Jugend, du Hoffnung der künftigen Zeiten" würde dem Verfasser neben seinem "Fliegenden Brief" an die Jugend bei ihr ebenso ein dauerndes Andenken sichern wie in der christlichen Gemeinde das Lied "Die Kirche Christi 20 ein Wunder. HE 1, 5": "Wer ist der Braut des Lammes gleich? Wer ist so arm und wer so reich?" Konnten auch W.s Lieder bei ihrer großen Ausstührlichkeit nur verkürzt in die Gefangbücher übergeben, so fichern fie ihm doch ein dauerndes Andenken, ebenso wie seine Erbauungsschriften, deren er 35 verfaßte. Unter ihnen nimmt jener "fliegende Brief evangelischer Worte an die Jugend" die erste Stelle ein. Wie keine andere unserer un-25 gezählten Jugendschriften hat er reichen Segen weit über die Grenzen Deutschlands hinaus verbreitet. Atmet er doch die tiefe brennende Liebe des getreuen evangelischen Eckart, der die in Christi Tod und Blut getaufte liebe Jugend vor dem verderbenbringenden "wilden Heer" aus dem Abgrund warnen und retten möchte, — ein Brief, der nie veralten wird und heutzutage ebenso "zeitgemäß" erscheint wie die oben erwähnte kirchliche Gemein= 30 schaftspflege, durch die B. in einer für unsere Zeit vorbildlichen Weise aller ungesunden pietistischen Schwärmerei mit herzlichem Interesse und Berständnis in treuer Arbeit entzgegentrat. Alles in allem steht W. in seinem kurzen Leben von nur 36 Jahren da als ein in der Liebe Chrifti brennendes und scheinendes Licht, das noch in die spätesten Zeiten leuchtet. A. Frenbe.

## Woolston, Th. s. d. A. Deismus Bb IV S. 542, 24.

**Worms**, Bistum. — Quellen zur Geschichte der Stadt Worms herausgegeben von H. Boos, 3 Bde, Berlin 1886 ff. J. F. Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis, Franksfurt 1734; F. W. Rettberg, KG. Deutschlands I, Göttingen 1846, S. 633; A. Haud, KG. Deutschlands I—IV, Leipzig 1887—1904; H. Boos, Geschichte der rhein. Städtefultur I—IV, Berlin 1897—1901; F. X. Kraus, Die christl. Inschriften der Rheinlande, Freiburg 1890, Kr. 22—29.

Der Ursprung des Wormser Bistums ist gänzlich unbekannt. In der römischen Zeit bildete der Distrikt der Vangiones einen Bestandteil von Obergermanien; Julius Cäsar hatte diese kleine germanische Bölkerschaft in und um den keltischen Vieus Bordito45 magus angesiedelt; aus ihm und dem römischen Castrum entstand die civitas Vangionum, des spätere Worms (Boos I, S. 31). Wir wissen nicht, wann das Christentum in die römische Stadt eindraug. Denn es ist ganz unsicher, ob man die Notiz des Irenäus (I, 10, 2) über Kirchen in den germanischen Provinzen auf Worms beziehen dars. Die Inschristen sühren nicht weiter; denn sie sind jung. Undere Nachrichten, wie der Viktor der Kölner Synode von 346, beruhen auf Fälschungen. Die erste sichere Spur ist die Angabe des Orosius Hist. VII, 32, 13, daß die Burgunder im beginnenden 5. Jahrhundert Christiani omnes facti catholica side nostrisque elericis, quidus obedirent, receptis blande mansuete innocenterque vivant, non quasi cum sudiectis Gallis sed vere cum fratribus christianis. Denn sie setzt voraus, daß das linke Rheinuser überwiegend christlich und kirchlich organisiert war; vgl. Socr. H. e. VII, 30 über die Bekehrung der rechtscheinischen Burgunder. Hiernach hat man die Entstehung der Christengemeinde in Worms in das 4. Jahrhundert zu verlegen. Daß sie bischössische Gemeinde war, ist nicht überliesert; es sehlt selbst eine legendarische

Bischofsliste. Aber die allgemeinen Berhältnisse des 4. Jahrhunderts führen auf die Annahme, daß die Gemeinde einer eivitas früher oder später einen eigenen Bischof erhielt.

Nun hört man fast 200 Jahre lang nichts mehr von Worms. Inzwischen zogen die Burgunder vom Rheine ab und besetzten die Franken das Land. Die romanissierten Bewohner der Stadt gingen in der neuen deutschen Bewölkerung auf; die Römerstadt 5 wurde zu einem deutschen Ort. Aber die christliche Gemeinde scheint diesen Wechsel überdauert zu haben. Auf der Pariser Shnode von 614 unterzeichnet: ex eivitate Uuarnacio Berhtulfus episcopus (MG CC I S. 192). Am Ende des 7. Jahrshunderts begegnet ein zweiter Bischofsname: 696 soll der Salzburger Rupert in Worms Bischof gewesen sein sie Art. Bd XVII S. 244). Dann solgt wieder eine Lücke von 10 Jahren; erst seit dem Ende des 8. Jahrhunderts ist die Bischofsreihe von Worms aeschlossen.

Die Überlieferung gestattet bemnach ebensowohl die Annahme einer Fortbauer des Bistums vom 4. bis zum 8. Jahrhundert als die einer oder mehrerer Unterbrechungen. Doch scheint mir die erstere Annahme wahrscheinlicher. Der Name eines Neugründers 15 würde schwerer vergessen worden sein als die Namen der Männer, die in engen und ge-

brückten Berhältnissen das Bestehende notdürftig fort erhielten.

Die Wormfer Diocefe lag zur Hälfte auf dem linken, zur Hälfte auf dem rechten Rheinufer. Dort erstreckte sie sich in einem schmalen Streifen vom Rhein bis zum Land-

stubler Bruch, hier Nedarauswärts bis gegen Heilbronn.

Bischofsliste: Berhulf 614, Rupert (?) 696, Erembert gest. 793, Bernhar gest. 825 oder 826, Folcwich erwähnt 826 und 830, Samuel gest. 856, Gunzo gest. 872, Abalselm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Richowo gest. 949 oder 950, Anno 950—979, Helm erwähnt 888, Thiellach gest. 914, Anno 999, Razo 999, Burchard I. 1000—1025, Azecho 1025—1044, Anno 999, Razo 999, Burchard I. 1000—1025, Azecho 1025—1044, Anno 999, Razo 999, Burchard I. 1150—1170, 25
Adalbert 1070—1107 (Raiferliche Gegenbischöfe: Thietmar, Winither, Ebbo I., Runno), Ebbo II. (?), Burchard II. 1120 oder 1121—1149, Konrad I. 1150—1171, Konrad II. 1171—1192, Heinrich II. 1192—1195, Lupolb von Scheneck 1234—1247, Konrad III. von Türkheim 1247, Eberhard I., Rauhgraf 1247—1252, Richard von Daun 1248—1257, 30 Eberhard I., Rauhgraf 1257—1277, Friedrich Rauhgraf 1277—1283, Emion von Schöneck 1283—1291, Eberhard II. von Strahlenberg 1291—1293, Emich, Rauhgraf 1294—1299, Eberwin von Aronenberg 1300, gest. vor 1304, Emerich von Schöneck 1307—1318, Heinrich Beher 1359—1365, Johann Schabland 1365—1371, Ecke 35 hard von Dersch 1371—1405, Matthäus von Krasau 1405—1410, Johann von Fleckensstein 1410—1426, Friedrich von Domneck 1426—1445, Reinhard von Sickingen 1446—1482, Johann von Dalberg 1482—1503, Reinhard von Rippur 1503—1523. Hand.

## Wormfer Ronfordat f. d. A. Ronfordate Bd X S. 705, 13.

Welanchthon, Colloquium Wormaciense institutum anno MDXL, Viteb. 1542 (auch in beutscher Ausgabe); (Nausea,) Colloquia privata super publico Colloquio. nuper Vuormatiae coepto (1541); J. B. Koeder, De colloquio Wormatiensi ad a. 1540 coepto, Norimb. 1744; banach Balch 17, 494 st.; CR III, 1121 st. IV, 1—91; Lämmer, Monumenta Vaticana p. 300—342; Joh. Timanns Berichte in HT. 1872, 36 st.; Neudecker, Urkunden; M. Lenz, 45 Briefwechsel des Landgr. Philipp mit M. Bucer; Döllinger, Beiträge III, 148 st.— Littezratur: Sleidan, ed. am Ende II, 196 st.; Seckendorf III, 294 st.; Pastor, Keuniousbestrebungen S. 198 st. (banach die kurze Darstellung bei Janssen III); R. Moses, Die Kelizionsverhandlungen zu Hagenau und Worms, Jena 1889; H. Schmidt in KE XVII, 316 st.: Briedensburg, Zur Geschichte des Wormser Convents 1541 in ZKG 21, 112 st.; serner 50 die Resormationsgeschichten und die Viographien Melanchthons, Buzers, Ecks u. st. w.

Völlig ergebnistos war am 28. Juli 1540 das in Hagenau inszenierte Religionszgespräch abgebrochen worden; am 28. Oktober sollte es, so bestimmte der Abschied, in Worms wieder eröffnet werden (vgl. Bd VII, 335). Diesem Abschied bestätigte der Kaiser in Utrecht am 15. August; er wollte auch diesmal nicht selber zugegen sein, sondern sich 55 durch "treffliche, ansehnliche und hochvertraute" Personen vertreten lassen. Paul III., dem man als seinen Bevollmächtigten ansangs Contarini vorgeschlagen, entschied sich sür einen Nuntius, der nicht Kardinal wäre, und ernannte am 1. Oktober Tommaso Campeggi, Bischof von Feltre, den Bruder des Kardinals Lorenzo C. (val. Bd III, 704), zu dieser

Mission. Die diesem erteilte Instruktion erklärte es für einen Akt demütiger Selbst-erniedrigung des Papstes nach Christi Beispiel, daß er Bersammlungen dieser Art, die er prinzipiell verabscheue, gleichwohl beschicke; der Nuntius solle mit seinen Begleitern höchste Eintracht erhalten, die Autorität der Kurie wahren und alle Vergleichsvorschläge papit= 5 lichem Bescheide vorbehalten. Neben Campeggi, dem 4 Theologen beigegeben waren, er= schien auch Nuntius Morone in papstlichem Auftrag in Worms, in der Absicht, das Gefbräch nach Möglichkeit zu verhindern. Auch P. B. Bergerius (f. Bd XX S. 547, 58) fand fich ein. offiziell als Vertreter des französischen Königs, zugleich aber wohl in geheimer papstlicher Mission, die Stimmung zum Nachgeben geneigter Protestanten auszusorschen. (Die an-10 gebliche Rede, die er am 1. Januar 1541 de unitate et pace Ecclesiae gehalten haben soll, war nur ein von ihm verbreitetes, gedrucktes Mahnwort.) Der von seiner schweren Erkrankung wieder bergestellte Melanchthon, der am 17. Oktober zugleich mit Cruciger und Myconius (an beffen Stelle Menius trat) neben den Räten hans von Dolzig, Kanzler Franz Burkhard und Dr. Kilian Goldstein von Johann Friedrich nach Worms gesendet 15 wurde, setzte unterwegs am 22. Oktober in Gotha einen scharfen Protest gegen den Anspruch des Bapstes auf den Vorsitz und die Entscheidung in solch einem Religionsgespräch auf (vgl. CR III, 1143 ff.), den man gleich anfangs verlesen laffen wollte. Ihre Instruktion ging scharf dahin, jede Anerkennung der päpstlichen Obergewalt abzulehnen, auch auf Gefahr einer Spaltung in den eignen Reihen hin, falls etliche Stände hierin 20 nachgiebig sein sollten. Sie sollten bei den in Schmalkalden gefaßten Beschlüssen (CR III, 989ff.) beharren, das papstliche Konzil sowie den Primat des Papstes ablehnen (Seckendorf III, 294). Obgleich die Rate und Theologen ziemlich punktlich in Worms erschienen, verschleppte doch das späte Eintreffen Granvellas, des Bevollmächtigten des Kaisers, die Eröffnung der Verhandlungen; noch am 17. November heißt es: Expectatur Gran-25 velus (CR III, 1158). Von beiden Seiten waren angesehene Vertreter entsendet: katholischerseits Nausea, Cochläus, Pflug, Pelargus, Gropper, Ec, Mensing u. a., also neben maßvollen auch scharfe Gegner der Reformation, evangelischerseits außer den Sachsen vor allem die Straßburger Jakob Sturm, Buter, Capito, Calvin (vgl. CR III, 664), die Nürnberger W. Link und Ofiander, ferner Schnepf, Brenz, M. Frecht, Amsdorf (f. die 30 Verzeichnisse CR III, 1160 ff. 1207 ff. IV, 86 ff.). Als Präsidenten sollten Vertreter von Mainz, Baiern, Pfalz und (Bistum) Straßburg fungieren. Die Evangelischen be-nutzten die Tage des Wartens zu gegenseitiger Verständigung in Bezug auf das Fest-halten an allen Artikeln der Augsb. Konfession und auf Bestreitung des vom papstlichen Nuntius etwa zu begehrenden Borsites, und beschlossen, sich zunächst untereinander im 35 Disputieren zu üben (vgl. 3hTh 1872, S. 38). Melanchthons in Gotha aufgesetzte Protestation wurde mit einigen Milderungen von allen angenommen. Erst am 20. November traten die Parteien zum ersten Male im Rathaus zusammen, um Entschuldigungen wegen Granvellas langem Ausbleiben zu vernehmen, der endlich am 22. anlangte. Mit Beratungen über den modus colloquii vergingen mehrere Tage. Endlich eröffnete am 40 25. Granvella die Verhandlungen mit einer längeren beweglichen Ansprache: Zweck der Zusammenkunft sei, einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen (CR III, 1164 ff.). Während die Katholischen ihren guten Willen, des Kaisers Bemühen zu unterstützen, versicherten, — dabei waren aber aus verschiedenen Motiven Mainz und Baiern allen Einigungsbestrebungen abgeneigt — wies die Antwort der Evangelischen 45 (ebb. 1168ff.) barauf hin, daß sie nur in eine concordia sine contumelia doctrinae Christi willigen könnten; eine solche hätten aber die Gegner stets verhindert. Neben allerlei formalen Borverhandlungen wurde auch den Evangelischen der Borschlag gemacht, sie möchten, um Weitläufigkeit zu vermeiden, "die Artikel, darauf sie zu verharren versmeinen, in Schrift stellen und übergeben" (CR III, 1172), b. h. man versuchte, statt 50 die Conf. Augustana dem Gespräch zu Grunde zu legen, sie zur Übergabe von Artikeln zu veranlassen, die das sivieren sollten, worin sie nicht nachgeben könnten, damit also zugleich die Grenze ihrer Zugeständnisse zu bezeichnen. Sie erkannten aber die Falle, lehnten die Einreichung solcher Artikel kurz ab, überreichten Conf. Aug. und Apologie, die ja nach dem Hagenauischen Abschied Punkt für Punkt durchgegangen werden sollten 55 (ebd. 1180 f.). Mit andern Vorverhandlungen wurde der Beginn des Gesprächs immer mehr verschleppt. Um 8. Dezember trat endlich auch Campeggi vor die Deputierten beider Parteien, um den Eifer des Papstes für die Beseitigung des Zwiespaltes in der Religion zu bezeugen; nach längerer Debatte wurde ihm in gemeinsamer Antwort die nichtssagende Bersicherung gegeben, daß man beiderseitig die Vergleichung wünsche — des Papstes that 60 die Antwort überhaupt nicht Erwähnung. Die Brotestanten meinten bemerkt zu haben,

daß auch Granvella bei diesem Aft den Papft und seinen Vertreter ziemlich geringschätzig behandelt habe. Dann kamen Verhandlungen über den von den Protokollführern (Notaren) Die Evangelischen bekämpften das Ansinnen, wonach sämtliche zu fordernden Eid. Niederschriften an den Kaiser abgeliefert werden sollten, und forderten, daß jeder Teil ein Driginalprotokoll in Händen behielte. Darüber kam es zu heftigem Zusammenstoß mit 5 Granvella, der nicht nachgab. Fast wäre das Gespräch an diesem Punkte schon gescheitert — die Stimmung der Evangelischen hätte es nach so langem Hinausschleppen seines Beginns auch nicht ungern gesehen. Endlich fügten sich die Evangelischen und beanügten sich mit dem Necht der zum Gespräch Berordneten, glaubwürdige Kopien aller Handlungen sich geben zu lassen. Der Hagenauer Abschied hatte für Abstimmungen jeder Bartei 10 11 Stimmen zugestanden; das war für die Katholischen ungünstig, da Brandenburg, Pfalz und Jülich, die offiziell ihnen zugehörten, für sie ganz unsichere Stimmen waren. Bei einem ersten Versuch Granvellas, die 11 Stimmen auf eine von Eck aufgesetzte Formel zu einigen, dissentierten jene drei. Die "katholische" Gruppe war also in sich selbst ge= spalten, man durfte es daher zu keiner Abstimmung kommen lassen. Auf der Gegenseite 15 befürchtete Johann Friedrich, sich nicht fest auf Landgraf Ahilipp bei Vergleichsvorschlägen von katholischer Seite verlassen zu können, und instruierte baher die Seinen, alle solche Borschläge abzuweisen. So erklärt sich, daß die Evangelischen ebenso zäh auf Einhaltung bes Hagenauer Abschieds drangen, wie daß die Gegner diese Basis zu verlassen suchten. Lettere forderten Ende Dezember, Abstimmungen aller 22 Berordneten ganz fallen zu 20 laffen, nur in beiden Gruppen abzustimmen und Diese Beschlüffe bann vorzulegen; die erwartete mündliche Disputation follte in einen Schriftenaustausch verwandelt werden. Natürlich protestierten die Evangelischen fraftig gegen bies Unfinnen: es ichien wieder, als sollte das Gespräch gesprengt werden, ehe es noch angesangen hatte. Aber Granvella hatte inzwischen bei all diesem Verschleppen des Ansangs des Gesprächs die Zeit wohl 25 ausgenütt. Er hatte zu öffentlichen Religionsgesprächen überhaupt kein Bertrauen. Dagegen setzte er seine Hoffnung auf die Taktik, einzelne Führer der Protestanten unter Ausschluß der Offentlichkeit zu Verhandlungen zu ziehen und dabei einige Kompromisse anzubieten. Unter geschickter Verwertung der durch die bekannte Doppelehe bedrängten Lage des Landgrafen Philipp fand er Zugang für seine Vertrauten Veltwick und Gropper 30 bei Buter und Capito und ließ seit dem 14. Dezember jene Geheimverhandlungen führen, die ihm eine erfolgreiche Vergleichung über die streitigen Religionsartikel in Aussicht stellten (vgl. Bd XVI, 545f.), und schon am 31. Dezember war dies Geheimgespräch mit günstigem Ergebnis zum Abschluß gekommen. Jest war, da fortan die kaiserliche Politik mit den so gewonnenen Bergleichsartikeln operieren wollte, für ihn das Interesse 35 an dem Zustandekommen des durch die Bestimmungen des Hagenauer Abschieds so unbequem gewordenen Wormser Religionsgesprächs geschwunden. Jest galt es nur noch den Schein zu wahren, um es dann bei guter Gelegenheit abzubrechen. Auf Granvellas Anregung wurde auf jenen Protest der Evangelischen jett so weit Rucksicht genommen, daß am 2. Januar 1541 der Borschlag erfolgte, von den je 11 Berordneten solle je einer 40 mündlich den Standpunkt seiner Partei vortragen; nach diesen beiden Hauptrednern dürften bann auch noch andere der 11 — freilich nur mit Erlaubnis Granvellas und der Präfi= benten — etwas hinzufügen; die Notare follten aber nicht die ganzen Reden, sondern allein "die endliche Meinung und Sententiä, in denen man eins oder strittig bleiben würde" (CR IV, 6) protokollieren. Über die Stellung zu dieser Proposition wurden die 45 Evangelischen unter sich uneins: die einen wollten entschieden ablehnen, Melanchthon und Buter suchten aber jetzt zu vermitteln, — Granvella hatte mit den Wittenbergern und Straßburgern darüber unterhandelt. Seit dem 18. Dezember hatte auch Nausea offenbar in Granvellas Auftrag — eine private Aussprache mit Melanchthon herbeizus führen gefucht und ihn zu schriftlicher Darlegung über den geeigneten Modus des Reli= 50 gionsgesprächs und über Ausgleichsvorschläge bewegen wollen; dieser aber hatte sich vorsichtig zurückgehalten, nur eine Neduzierung der Zahl der Kolloquenten und die Aussicheidung nichtdeutscher Schiedsrichter, also auch der papstlichen, gewünscht. Noch am 10. Januar 1541 fand eine Fortsetzung dieser Unterredungen, diesmal auch unter Beteiligung Butzers, statt; aber Melanchthon blieb in seiner reservierten Haltung, während 55 Butzer noch einige Zeit Verkehr und Verhandlungen mit Nausea fortsetzte (vgl. Kawcrau, Die Versuche, Melanchthon zur katholischen Kirche zurückzusühren, Halle 1902, S. 67 ff.). Beider Berhalten und die Beobachtung, daß etwas im Geheimen vor sich ging, erregte das Mißtrauen und den Zorn Ofianders, der sich in heftigen Anklagen gegen jene beiden entlud (CR IV, 10). Die Protestanten beharrten (5. Januar) zwar grundsätzlich auf 60

dem Recht eines freien Gesprächs, bei dem jeder der 22 das Necht habe, seine Meinung zu sagen, nahmen aber doch so weit den Vorschlag Granvellas an, daß sie in die Bezeichnung zweier Hauptfolloquenten willigten, doch nüsse dann auch jeder andere sich aussprechen dürsen. Granvella war geneigt, darauf einzugehen, aber die Vertreter von Mainz und Bahern widerstrebten; in mehrtägigen Verhandlungen mit ihnen erschöpfte sich seine Geduld, er sah, daß sie das Gespräch hintertreiben wollten. Da berichtete er am 11. an den gerade in Metz weilenden Kaiser und bat um Vesehl zur Auflösung des Gesprächs. In dieser Aussicht ließ er sich dann auf die Bedingungen, die Mainz und Baiern gestellt, so weit ein, daß er doch noch eine Einigung der Präsidenten erzielte. Die Antwort, die daraussin die Evangelischen am 12. erhielten, enthielt gerade so viel Zugeständnisse, daß sie Bitte um Ausschland eingehen konnten (CR IV, 16 s.) — so konnte nun endlich, als die Bitte um Ausschland des Konvents unterwegs war, das Kolloquium beginnen! Freilich war auch jetzt noch manches vom Hagenauer Absched abgestrichen worden. Als katholischer Redner war Eck bestimmt, und es war dafür gesorgt, daß abweichende Vota aus der Mitte der katholischen Gruppe unterdrückt werden konnten; auch die gemeinsame Abstimmung der 22 war beseitigt. Aber nun begann wirklich am 14. Januar das so lange verschleppte Gespräch.

Ed, der das Gespräch eröffnete, entschuldigte die Verzögerung damit, daß die Vergleichung ber jest vorgelegten Augustana (Variata von 1540!) mit der von 1530 viel 20 Zeit erfordert habe. Melanchthon erwiderte, rerum eandem esse sententiam, etsi quaedam alicubi in posteriore editione vel magis mitigata vel explicatiora sunt (CR IV, 37) — in Wittenberg aber erregte es damals noch Entrüstung, daß Eck von den "etlichen anderen Worten" der neuen Ausgabe Aushebens gemacht und ein erimen falsi darin gefunden hatte (Briefw. d. J. Jonas I, 428). Über Artikel 1 der Augustana 25 ging Eck als nicht strittig rasch hinweg und lenkte die Debatte auf Art. 2 (Erbsünde), über den er bis zum 17 mit Melanchthon, besonders über die Frage, ob die nach der Taufe noch zurückbleibende Concupiscenz als Sünde zu beurteilen sei, disputierte. Dann rief Granvella, der bereits am 16. den kaiserlichen Befehl zur Auflösung erhalten hatten, die beiden und mit ihnen Menfing und Buter ju sich, und biefe vier einigten fich wirklich 30 über eine Formel (CR IV, 32 f.), von der die Evangelischen mit Grund sagen konnten: in hoc articulo nihil videmus, quod dissideat a nostra sententia, und die sie ausdrücklich in dem Sinne annahmen, den Melanchthon in der Disputation näher dargelegt habe. Aber als am 18. Januar das Gespräch weiter geführt werden sollte, ersfolgte die Erklärung der Präsidenten, entgegen ihrer eignen Absichten habe der Kaiser 35 seinen Willen dahin geäußert, "daß in dem angefangenen Gespräch zu diesem Mal weiter nicht fortgeschritten, sondern dasselbe auf künftigen Reichstag remittiert werden mag" (CR IV, 79). Damit brach das Gespräch jäh ab. Es war eingetroffen, was Luther im boraus erwartet hatte, daß man "in Worms Zeit verlieren, Geld verzehren und zu Haufe alles versäumen wurde" (de Wette V, 309). Über den weiteren Verlauf der Ausgleichs-40 versuche vgl. Art. Regensburger Religionsgespräch, oben Bb XVI, 545 ff.

II. Das Religionsgespräch 1557. — Duessen: CR VIII und IX; Hummel, Epistolarum Semicenturia, Holle 1778, p. 39 ff.; Raynaldus ad a. 1557 nr. 31—35; viele Attenstücke in G. Woss, Jur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559, Berlin 1888, S. 217—375; Canisii Epistulae ed. Braunsberger II, 122 ff. 789 fs. — Litteratur: Salig, Historie der Augsb. Consession Bb III; Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs VI, 155 fs.; Heppe, Gesch. des Protestantismus, Bd I; Janssen, Gesch. des deutschen Bolks IV, 20 ff.; G. Woss a. D. S. 7—109; M. Kitter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenresormation I, 120—137; H. Schwidt in KE2 XVII, 319 fs.; serner die bekannten Biographien von Ferdinand, Johann Friedrich d. Mittleren, Herzog Christoph, Melanchthon, Flacius, Brenz, Pflug, und in dieser NE die Artisel Flacius, Helding, Sflug, Schnepff, Stössel und Strigel.

Der Augsburger Religionsfriede 1555 hatte den Ständen der Augsburgischen Konfession Freiheit ihres Bekenntnisses geschaffen, und zwar nicht nur provisorisch, die ein Konzil, eine Nationalspnode oder ein neuer Reichstag Entscheidung über den religiösen Zwiespalt getroffen hätte, sondern als ein dauerndes Recht. Gleichwohl war die Hoffstung auf eine Reunion, auf kirchlichen Ausgleich durch Verständigung in Lehre und Seremonien, damit nicht aufgegeben. Ohne diese Zukunftsaussicht hätte Ferdinand aus Gewissensgründen den Frieden nicht zugestehen können. Die Verhandlungen über die Vergleichung der Religionsparteien, für deren Sinleitung schon der Passauer Vertrag einen Religionsausschuß vorgesehen hatte, sollten dem nächsten Reichstage, der auf den 1. März 1556 nach Regensdurg einberufen werden sollte, vorbehalten bleiben. Die Schwierigkeit, vor der die evangelischen Fürsten dabei standen, war, daß seit Luthers Tode und dem

unseligen Interim ihre Kirchen durch zahlreiche Streitigkeiten uneins geworden waren. und daß ein allgemein unter ihnen anerkannter theologischer Führer fehlte: Melanchthons Autorität war in einem Teil seiner eignen Schüler, der in Flaeius seinen Borkampfer ge= funden, erschüttert, und auch der alte Brenz war seit seinem vermittelnden Eintreten im osiandrischen Streit dieser Gruppe verdächtig geworden. Schon während des Augsburger 5 Reichstages hatte Chriftoph von Württemberg einen evangelischen Fürstentag in Anregung gebracht, während Philipp von Hessen lieber einen Konvent ihrer Räte und Theologen wünschte. Für beide Projekte zugleich suchte dann im Januar 1556 eine pfälzisch-württem= bergische Gesandtschaft die erneftinischen Herzöge zu gewinnen: man sollte betreffs der stattgefundenen Differenzen eine allgemeine Amnestie gewähren und Normen der Lehr= 10 einheit aufstellen. Aber die von diesen berufenen Theologen (Amsdorf, Stol3, Aurifaber, Schnepff und Strigel) lehnten beide Vorschläge ab und forderten deutliche und namentliche Berurteilung aller inzwischen aufgetretenen Frelehren. Und auch vom Kurfürsten August wurde der Fürstentag als bei der Gegenpartei Berdacht erregend abgelehnt, und betreffs eines Theologenkonvents riet Melanchthon zur cunctatio Fabiana, die z. Z. 15 nütlicher sei als Eile, in Anbetracht der Jugend verschiedener Fürsten und ihrer Abhängigkeit von zu hitzigen theologischen Beratern (CR VIII, 666). Er befürchtete, wie er dem Kurfürsten schrieb, "ein neu groß Feuer, großen Riß und grausamen Schaden" (VIII, 622). So lehnte auch August das Projekt ab. Der Regensburger Reichstag, der vom 1. März auf den 1. Juni verschoben worden war, thatfachlich aber noch viel später 20 seine Arbeit begann und auf welchem Ferdinand erst am 8. Dezember erschien, wählte glücklich den Religionsausschuß, je 3 Mitglieder des Kurfürsten- und je 5 des Fürstenrates (das Mitgliederverzeichnis dei Wolf S. 43 f.). Während man allgemein die Berufung eines Nationalkonzils außer Betracht ließ, wünschte der katholische Teil den Versuch des Ausgleichs durch ein allgemeines Konzil; die Evangelischen dagegen erklärten ein Reli= 25 gionsgespräch für ben einzig möglichen Weg, und zwar in unverbindlicher Form, so daß seine Ergebniffe einem künftigen Reichstag vorzulegen seien. Da auch Ferdinand bei der gegenwärtigen politischen Lage ein Konzil für unmöglich hielt, entschied er sich für ein Religionsgespräch. Die katholischen Stände gaben nach einigem Sträuben dem Willen Ferdinands nach. Über die Kautelen, unter denen das Gespräch ftattfinden sollte, erhob 30 sich im Ausschuß neuer Streit: Ferdinand mußte abermals eingreifen. Schließlich wurde festgesett, daß das Gespräch am 24. August 1557 in Worms beginnen solle; je 6 Kollo= quenten, ebensoviel Adjunkten, außerdem je 6 Auditoren und je 2 Notare sollte jede Partei stellen. Das ihm selbst angebotene Präsidium übertrug Ferdinand auf den Bischof von Speher, für den, da er erkrankte, dann der Naumburger Bischof Julius v. Pflug 35 eintrat. Alls evangelische Kolloquenten waren Melanchthon, Breng, Schnepf, ber Ropenhagener Professor Macchabäus (an dessen Stelle später Kunge aus Greifswald trat), Karg und Pistorius bestimmt, als katholische Pflug, Helding, Gropper, der Jesuit P. Canifius (als im Auftrage Ferdinands), der Strafburger Weihbischof Delfius und der Löwener Professor Rithoven (vgl. Canisii Epistulae II, 791. 792 f.).

Während dieser Reichstag versammelt war, hatten sich die Versuche der Gnesiolutheraner abgespielt, den Zwiespalt zwischen Flacius und Melanchthon beizulegen, die schließlich im Januar 1557 zu den sog. Coswiger Verhandlungen führten, dei denen Melanchthon weit entgegenkam, aber schließlich an die Grenze der ihm möglichen Nachgiebigkeit gelangte: der Riß war unheilbar (vgl. Bd VI, 85 f.), und des Flacius Übersiedelung nach Jena 45 (Mai 1557) stärtte jett im Herzogtum Sachsen die rücksiches Saltung Johann Friedrichs und seiner Theologen. Aber angesichts des num beschlossenen Religionsgespräches rückten die evangelischen Stände in Regensburg doch so weit zusammen, daß sie beschlossen, sie wollten schon am 1. August in Vorms eintressen, um vorher Misverständnisse in ihren Reihen auszugleichen. Und Herzog Christoph erreichte jett auch, daß seiner Einladung so zu einem Fürstentage, der Mitte Juni in Franksurt stattssuch sollte, eine ganze Reihe von Fürsten Folge leisteten; etliche hatten auch Irheologen dorthim mitgebracht. Aber aus Melanchthons Rat (CR IX, 163) lehnte Kursürst August auch jetzt seine Beteiligung ab. Die Anwesenden einigten sich, unter Ablehnung von Borschlägen, die Nie. Gallus im Sinne des Flacius ihnen unterbreitete, zu der Erklärung, daß sie den Boden der Augse zuwesschaften Konsessischen, daß sie in den Heunstrumsen Spaltungen vorwersen, so wollten sie sich darauf zurückziehen, daß sie in den Hauptpunkten einig seien. Damit war auch Kursürst August einverstanden. Alles kam setzt auf die Haltung Johann Friedrichs und seiner Theologen an. Die Forderung des Flacius ging dahin, daß vor dem Eintritt in das Religionsgespräch die Evangelischen so

sich zu einer namentlichen Verurteilung aller Jrrlehren, besonders auch des Leipziger Interims, vereinigen müßten. Schnepff, Strigel und Flacius berieten am 9. Juli in diesem Sinn ihre Herzöge (bei Wolf S. 300f.). Flacius erhob noch am 23. Juli beftimmtere Anschuldigungen gegen einzelne ber evangelischen Kolloquenten und Abjunkten, 5 gegen Brenz, Melanchthon, Alesius als gegen solche, die gegen die Papisten schwach und selber Adiaphoristen oder Osiandristen seien (Wolf S. 306). Daher sei jene namentliche Berurteilung aller zwischeneingekommenen Korruptelen absolut notwendig (vgl. auch CR IX, 199 ff.). In diesem Sinne instruierte Johann Friedrich seine Abgeordneten Basilius Monner, Schnepff, Strigel und Stöffel (CR IX, 213 ff.), die am 15. August in Worms 10 eintrasen. Da er selbst sich während dieser Zeit in Baden-Baden befand, so machte Herzog Chriftoph noch den Versuch, ihn zur Zurudnahme seiner Forderung zu bewegen; er möge sich boch mit genereller Verurteilung aller bem Bekenntnis zuwiderlaufenden Lehren beanügen und die Begleichung der innerevangelischen Kontroversen einer späteren Synode vorbehalten — seine Haltung könne ja nur die Position der Gegner stärken! 15 Ahnliches versuchte Pfalzgraf Wolfgang (CR IX, 225 ff.). Aber nach kurzem Schwanken wies Johann Friedrich diesen Vermittlungsversuch zurück. Erst am 28. August trasen auch Melanchthon und Genossen in Worms ein. Die ernestinischen Theologen merkten bald, daß sie in Worms isoliert dastanden — nur der Braunschweiger Joach. Mörlin und ber Mansfelber Erasmus Sarcerius hielten zu ihnen, die andern "Philippum quasi 20 numen adorant" (Monner an Flacius CR IX, 246). Ihr Versuch, durch Entsendung von Monner und Sarcerius an den Heidelberger Hof den Pfalzgrafen Ott Heinrich als Bermittler zu perfönlichem Erscheinen in Worms zu bewegen, schlug fehl. Am 5. September traten die Evangelischen zusammen: Monner und Schnepff brachten ihre Forderung spezieller Berdammung aller Korruptelen ber letten 10 Jahre vor mit beutlicher 25 Anfchuldigung Melanchthons; dieser antwortete — und die Forderung wurde abgewiesen, fie wurden auch bedeutet, daß, wenn fie nicht gemeinsame Sache mit ihren Glaubensgenoffen machen wollten, man andere an ihre Stelle zum Gespräch berufen werbe. Die Kurpfälzer versuchten noch, in einer Versammlung am 9. September die ernestinischen Theologen umzustimmen, in deren Berlauf wirklich eine Berständigung zu stande zu 30 kommen schien: diese boten am 11. eine Protestation, in der sie sich auf ihre Instruktion bezogen, den evangelischen Ständen an und waren mit diesem Borbehalt bereit, in das Gespräch einzutreten; sobald aber in diesem von gegnerischer Seite jemand fie angreifen wurde, mußten sie freilich ihren Standpunkt offen darlegen. Strigel aber reiste nach Baden-Baden, um Johann Friedrichs Zustimmung zu ihrem Verhalten zu erlangen, und 35 dieser billigte ihr Berfahren.

Un demselben 11. Scotember begann unter Pflugs Borfit das Gespräch. Zunächst kamen die unvermeidlichen Erörterungen über die Geschäftsbehandlung, wobei statt des von Melanchthon geforderten mundlichen Verfahrens auf Seldings Vorschlag ber weitläufige schriftliche Meinungsaustausch beschlossen wurde. Ferner sollte statt der einzelnen 40 Artikel der Conf. Aug. ein von Helding vorgelegtes, von Canisius in 23 Artikeln aufgesetztes Verzeichnis der Kontroverspunkte zu Grunde gelegt werden (Salig III, 305f.). In der 5. Sitzung, am 16. September, verlas Canifius dei den Verhandlungen über die Erbsünde ein Schriftstuck, in dem auf den Zwiespalt unter den Evangelischen angespielt und Kondemnation der Freichren im eignen Lager von ihnen gefordert wurde. Melanch= 45 thon replizierte, sie würden am Schluß der einzelnen zu beratenden Artikel ihre Kondem-nationen anfügen. Jett hielten sich die Flacianer für berechtigt und im Gewissen gebunden, vor dem katholischen Teile ihre Stellung darzulegen. Sie legten den Evangelischen ein Schriftstück vor, in dem sie den Katholiken antworten wollten mit scharfer Verurteilung der Adiaphoristen und Majoristen. Noch einmal gelang es, sie von ihrem Vorhaben ab-50 zubringen; sie blieben aber dabei, daß sie, sobald die Gegner bei den einzelnen Artikeln ihre Kontroversen wieder berühren wurden, ihre Berurteilung der falschen Lehren und der Personen, die sie vorgetragen, nicht zurückhalten würden. Schon am 20. September bot sich die Gelegenheit, als Canifius in einem neuen Schriftstud auf Osiander und Major Bezug nahm. Sie müßten jett von ihrer Lehre öffentlich Rechenschaft geben, so erklärten 55 die Flacianer am Tage darauf ihren Genossen. Eine Versammlung aller Evangelischen wurde auf den 22. berufen, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Bergeblich wies man sie auf den Triumph hin, den sie den Gegnern bereiten würden; vergeblich kam man ihnen mit weitgehenden Erklärungen und bem Angebot, auf einer Synode über Majorismus und Adiaphorismus Beschlüsse zu fassen, entgegen. Beharrten fie aber bei 60 ihrem Entschluß, dann werde man fie vom Gespräch ausschließen und ihre Stellen mit

andern besehen, da man hier als eine in sich einige Partei auftreten müsse. Darauf erstlärten sie, daß sie sich beim Präsidenten ihr Recht gegen den angedrohten Ausschluß verschaffen würden. Nachdem auch am nächsten Morgen ein privater Versuch von Marsbach und Pistorius, sie zu beschwichtigen, erfolglos geblieben, erhoben die 4 Weimaraner thatsächlich Klage beim Präsidenten Pflug und ersuchten ihn, ihr schriftliches Bekenntnis banzunehmen. Sarcerius schloß sich ihnen an. Pflug verhandelte mit den evangelischen Assentigen, die energisch für das Recht der Partei eintraten, die Kolloquenten zu bestimmen, also auch ein Mandat wieder zu entziehen. Pflug scheute sich, selber hierin zu entschein, und beschied die Flacianer, er werde darüber nach Wien berüchten. Noch versuchten der Pfalzgraf, Christoph und der Markgraf von Baden durch eine Zusammenkunft mit Johann 10 Friedrich in Friedrichsbühl, die Spaltung und den Eklat zu verhüten. Dieser eitierte erst Strigel zu sich und gab nach Beratung mit diesem eine schroff ablehnende Antwort; er suchte auch noch Melanchthon brieklich zu bewegen, "ungeachtet Brentii und andere affektionierter Leute, die Wahrheit öffentlich an Tag zu bringen" (CR IX, 301 ff.). Aber schon am 27. September übergaben seine Theologen den katholischen Assenbalts (ebb. 314 ff.) und am Tage darauf dem Präsidenten die Anzeige, daß sie abreisen würden, und

verließen Worms noch an demselben Tage.

Seit dem 20. September war über diesem Zwischenfall das Gespräch unterbrochen Der katholische Teil hätte jett gern ganz abgebrochen, aber auf evangelischer 20 Seite hoffte man durch Fortsetzung den fatalen Eindruck dieses Konflikts im eignen Lager abmildern zu können. Um 6. Oftober wurde wirklich bas Gespräch wieder aufgenommen. Aber nun gab es zunächst Streit darüber, ob die Schriftsätze der Flacianer als offizielle Aftenstücke oder nur als Privatsachen zu behandeln seien. Und nun kamen neue Berslegenheiten: die Katholiken übergaben in einem Schreiben ihr Bedenken, ob sie mit den 25 Burudgebliebenen noch weiter disputieren konnten, ob diese noch Anhänger der Conf. Aug. wären, da fie die Frelehren nicht hätten verwerfen wollen, und ob fie aur Ausschließung der Weimarischen berechtigt gewesen. Dann in einem neuen Schreiben das Bedenken, daß die Ausgeschlossenen doch nun das Gespräch nicht anerkennen würden. In dieser Weise wurde Einwendung auf Einwendung erhoben, und es gelang den Evange= 30 lischen nicht, die Verhandlungen über die strittigen Dogmen wieder in Gang zu bringen. Schließlich verließen Brenz und Melanchthon, da Pflug bis zum Eintreffen neuer Instruktionen Ferdinands das Gespräch vertagte, auf etliche Tage Worms, ersterer zu einem Besuch in Mainz, letzterer zu einem solchen in Heidelberg — wo er den Tod seiner am 13. Oktober gestorbenen Gattin erfuhr. Endlich traf am 16. November Ferdinands Ent= 35 scheidung ein: es riet zur Beilegung der Streitigkeiten, Zurückrufung der Weimarischen und zu ihrer Wiedereinsetzung in ihre Rechte am Gespräch; der Präsident möge Fortsetzung bes Gesprächs versuchen. Aber nun begann neuer Streit über die Auslegung Diefes Schreibens. Endlich wendeten sich am 24. November die Evangelischen an Aflug und forderten eine Erklärung, ob die Gegner das Gespräch überhaupt fortsetzen wollten. Diese 40 gaben zur Antwort, daß fie Bedenken trügen, mit geteilten Barteien weiter zu verhandeln; "wir erklären, daß wir das Gespräch weder fortsetzen können noch wollen" Noch suchte Pflug zu vermitteln, sah sich aber am 28. November genötigt, zu erklären, alle seine Bersuche, den katholischen Teil umzustimmen, seien umsonst gewesen; das Gespräch müsse auf den nächsten Reichstag verschoben werden. Darauf gaben beide Teile noch schristlich 45 die Versicherung ab, daß sie an diesem Verlauf unschuldig seien (CR IX, 385 ff.; Canisii Epistulae II, 160 ff.). Und dann reiste man ab. Ubrigens hatte auch der Papst Ferdis nand ermahnen lassen, die günstige Gelegenheit zum Abbruch des Gesprächs zu benuten.

"Hatte der Regensburger Reichstag die Stärke der protestantischen Partei gezeigt, so offenbarte das Wormser Religionsgespräch ihre Schwäche" (Ritter I, 137). Die Zerklüf= 50 tung des Protestantismus war den Gegnern zu einem Schauspiel geworden, an dem sie nicht nur schadenfroh sich weideten, sondern das auch den Ausschwung der katholischen Sache förderte. Die Zeiten der Gegenresormation waren gekommen. Befriedigt blickte Canisius auf den Verlauf des Gesprächs; er erkannte die Stärkung, die es der katholischen Sache gebracht, und zog den Schluß, nun würden die katholischen Fürsten endlich auf 55 Religionsgespräche verzichten und das einzige Heilmittel, das allgemeine Konzil, sich ges

fallen lassen (Epistulae II, 173, 175 ff.).

In den Tagen gleich nach der Abreise der Flacianer waren Abgesandte der französischen Brotestanten, Farel, Beza, Joh. Budäus und der Pariser Prediger Kaspar Carmel in Worms eingetroffen, um die Fürsprache der deutschen Brüder bei ihrem Verfolger 60

Heinrich II. zu erbitten. So lernten Beza und Melanchthon sich kennen, und unter des Letzteren Bermittelung bezeugte man ihnen herzliche Teilnahme an dem Schickal ihrer Glaubensgenossen, warnte freilich auch vor den heimlichen nächtlichen Zusammenkünsten der französischen Hugenotten und wünschte die Borlage eines kurzen Bekenntnisses von ihrer Seite. Darauf übergab Beza die Erklärung, daß sie mit Ausnahme des Artikels vom Abendmahl durchweg der Augsburger Konfession zustimmten, doch hielten sie betresse ihrer Abendmahlslehre, die sie kurz formulierten, eine Berständigung mit den Deutschen sür wohl möglich (CR IX, 332). Diese Schrift übersandten Melanchthon und Genossen an Herzog Christoph, Kurfürst Ott Heinrich, Pfalzgraf Wolfgang und Landgraf Philipp und baten um Intercession bei Heinrich II. durch eine Gesandtschaft oder durch eine schriftliche Fürbitte (CR IX, 335 s.). Nur zu letzterem entschlossen sich darauf beschränkte, den König zu bitten, ut propter Deum pareat vitae captivorum (CR IX, 383 ss.).

Eine gemeinsame Aktion der Evangelischen erfolgte außerdem noch in einem Urteil, 15 das sie für Landgraf Philipp über Kaspar Schwenkfeld aufsetzen, um zu verhüten, daß jener diesem und seinem Anhang Aufenthalt in seinem Lande gewährte (CR IX, 324 ff.,

val. 323 und 366f.).

Betreffs der weiteren Entwickelung der Verhältnisse s. den Art. Frankfurter Rezeß Bd VI, 169 ff.

G. Kawerau.

Wort Gottes. — Außer auf die Darstellungen der Dogmengeschichte und der Dogmatik ist auf solgende Spezialarbeiten zu verweisen: Jul. Müller, Das Verhältnis zwischen d. Wirkssamteit des hl. Geistes und dem Gnadenmittel des göttlichen Wortes (Dogmatische Abhandslungen 1870, S. 127—277). Maronier, Het Inwendig Woort, Amsterdam 1890; R. Otto, Die Anschauugen vom hl. Geist bei Luther 1898; R. Grüßmacher, Wort und Geist 1902; V. Seeberg, Offenbarung und Inspiration 1908. In der 2. Auslage dieser Encyklopädie hat J. Gottschieft den Artikel bearbeitet.

1. Unter Wort Gottes verstehen wir zunächst nicht die Bibel, sondern überhaupt das Wort, sofern es Mittel religiöser Einwirkung oder Gnadenmittel ist. Die christliche Religion ift die geistige Gemeinschaft des Menschen mit Gott oder ber persönliche Berkehr 30 zwischen Gott und dem Menschen. Die uns bekannte geistige Gemeinschaft zwischen Berson und Person wird aber durch Worte vermittelt. Es giebt fein Mittel, einen Erkenntnisinhalt oder einen Willensantrieb in eine andere Seele zu verpflanzen, als das menschliche Wort. Indem nämlich sinnliche Wesen nur auf dem Wege der Sinnlichkeit miteinander verkehren können, dient das Wort als sinnliche, hörbare Lautkombination, die 35 Ausdruck der geistigen Inhalte der Seele zu sein vermag, der Seele zum Mittel ihres Berkehrs mit anderen Seelen. Zwar vermag die Seele zu diesem Zweck auch bas Medium bes Gefichtssinnes zu benüten, indem fie burch Symbole und Bilber auf Die andere Seele einwirkt, aber die Symbole dienen an sich mehr zur Überlieferung von Stimmungen und Gefühlen und sind nur mit Hilse des Wortes zu Trägern umfassender geistiger Inhalte 40 zu gestalten, wie etwa bei den christlichen Sakramenten. Soll also ein geistiger Verkehr zwischen Gott und den Menschen gedacht werden, so wird ein Wort Gottes als das von Gott benütte Mittel dieses Verkehrs irgendwie vorauszuseten sein. — Dieser Gedanke ift in der alttestamentlichen Religion bereits deutlich vorhanden, indem der Gesetzgeber Worte Gottes mitteilt und die Propheten das aussagen, was das Wort Jahwes ihnen eröffnet hat. So trägt auch Christus seinen Jüngern die Wortverkündigung auf, wobei aber Gottes Geist in ihnen redet oder sie lehrt, was sie reden sollen, so daß wer sie hört und aufnimmt, Christus selbst, dessen Worte ja unvergänglich und Geist und Leben sind, hört und aufnimmt (Mt 10, 7, 20, 40; Le 10, 9, 16; 12, 12; Mt 24, 35; Fo 6, 63; Mt 28, 20; Lc 24, 47 ff; AG 1, 8). Demgemäß sehen die Apostel das Predigen für ihren 50 Lebensberuf an, und das Wachstum des Christentums ist ein Wachsen des Wortes (AG 6, 7; 12, 24; 19, 20). Christi Wort soll reichlich wohnen unter den Christen (Kol 3, 16), und der Glaube kommt aus der Predigt, die durch Christi Wort veranlaßt ist (Rö 10, 17 vgl. Gal 3, 2 ff.). Dabei bleibt es in der alten Kirche, das Heil wird den Seelen gebracht und erhalten durch das Wort Gottes. Neben das Wort treten dann allmählich die 55 Sakramente als selbstständige Heilskaktoren. Aber indem ihnen eine in der Weise des Naturwunders wirkende schöpferische Kraft beigelegt wird, werden sie im Katholicismus die eigentlichen Gnadenmittel, zu deren Empfang das Wort nur in vorbereitender und begleitender Weise wirksam wird. Das Wort als gratia gratis data übt nach den Scholastikern die vocatio aus, die den Menschen das meritum de congruo

vollziehen läßt und ihn bereit macht zum Empfang der eigentlichen, in den Sakramenten wirksamen gratia gratum faciens, durch die er merita de condigno leisten kann (Megander von Hales Summ. III. q. 73 membr. 2; Bonaventura in Sent. II, d. 28 a. 2 q. 1; d. 27 a. 2 q. 2; Ügib. v. Colonn. in Sent. II, d. 28 q. 3; Keinrich von Gent Quodlib. VIII, q. 5; Biel in Sent. II, d. 26 q. unica a. 1 B; vgl. 5 R. Seeberg, Theol. d. Duns Scotus, S. 617f.). Daher kennen die Scholastiker zwar ausführliche und problemreiche Erörterungen über die Sakramente, bringen aber über die Bedeutung des Wortes nur gelegentliche Andeutungen. — Indem die Reformation den geistig sittlichen Charakter des Christentums wiedergewann, wurde in den evangelischen Kirchen das Wort Gottes als das wesentliche Mittel der Einwirkung Gottes auf den 10 Menschen erkannt und damit zugleich ein neues geistiges Verständnis des Wirkens des bl. Geistes in der Kirche eröffnet. Cum deo non potest agi, deus non potest apprehendi nisi per verbum. Ideo iustificatio fit per verbum (Apol. II, 67). Adversarii nusquam possunt dicere, quomodo detur spiritus sanctus; fingunt sacramenta conferre spiritum sanctum ex opere operato sine bono motu ac- 15 cipientis, quasi vero otiosa res sit donatio spiritus sancti (ib. II, 63). Dagegen erscheint als die Hauptaufgabe der Kirche die reine Predigt des Evangeliums famt dem schriftgemäßen Gebrauch ber Sakramente (conf. Aug. 5. 7). Besonders Luther hat von Anfang an die Bedeutung des Wortes für den Glauben und die Kirche lebhaft betont. Nur im Wort wirkt, nach ihm, Gott in der Seele des Menschen: solum verbum est 20 vehiculum gratiae dei (WU 2, 509). Nur im Wort können wir Christus erfassen: "er ist dir nit nut, kannst sehn auch nut nuffen, Got mache un dan zu wortten, das du on horen und also erkennen kannst" (WA 2, 113). Und durch das Wort geschehen im Menschen die großen Hauptwunder, die weit größer sind als alle leiblichen Wunder (EA 161, 190; vgl. 58, 95; 59, 3). Bei dem Wort Gottes wird dabei zunächst nicht an das 25 Bibelwort gedacht, sondern an die mündlich verkündigte biblische Wahrheit. Das Evangelium ift, nach Luther, "engentlich nicht das, das hnn büchern stehet und hnn buchstaben verfasset wirtt, sondern mehr ein mundliche predig und lebendig wortt und ein stim, die da bun die gang wellt erschallet und offentlich wirt außgeschrun, das mans überall höret" (XXX 5, 537). Non enim tantum nocet aut prodest scriptura, quantum elo-30 quium, cum vox sit anima verbi (WU 5, 379; vgl. CU 4, 401; 12, 156). Vgl. auch oben Bd VI. 724 f.

2. Das Wort Gottes als Gnadenmittel ist somit das verkündigte Evangelium Chrifti, durch das Gottes Offenbarung in die Menschenherzen eingeht. Wie das Wort Gottes den Glauben in den einzelnen Herzen erzeugt, so ist es andrerseits auch der Ausdruck, 35 den die Gläubigen der von ihnen erlebten Offenbarung geben. Wort Gottes wirkt Glauben, und Glaube wirkt Wort Gottes. Das heißt die Empfänger bes Wortes werben, sofern sie seinen Inhalt sich aneignen, auch zu wirksamen Trägern bes Wortes. Demnach wird die Gemeinschaft der Gläubigen oder die Kirche wesentlich durch das Wort erbaut und erhalten. Denn wer in diese geistige Gemeinschaft eingeht, ist durch das Wort für 40 sie gewonnen; und wer in dieser Gemeinschaft wirksam wird, wird es vor allem durch das Wort als den Ausdruck dessen, was er in ihr erlebt. Das Wort als Gnadenmittel ist also der wirksame Ausdruck des Lebens, das in der Gemeinschaft der Kirche herrscht. hierin ift es nun begründet, daß das Wort zu jeder Zeit sowohl einen gemeinsamen Inhalt als eine besondere Form erhält. Das gilt sowohl von den Perioden der geschicht= 45 lichen Entwickelung der Kirche, als auch von dem gleichzeitigen Beisammenleben der Gläubigen. Das Wort ist was es ift als Ausdruck des Evangeliums Christi seitens der Gemeinde Christi. Somit muß sein Inhalt zu allen Zeiten und bei allen Personen der nämliche sein. Aber das kann nur in Bezug auf seinen wesentlichen Kern behauptet werden. — Das Evangelium tritt aber auch an jedes Zeitalter heran in einer besonderen 50 Brägung, die einerseits bedingt ist durch die vorangegangene geschichtliche Berarbeitung seiner Gedanken, andrerseits durch die besonderen Interessen des betreffenden Zeitalters, aber es prävaliert naturgemäß dabei in den meisten Zeitaltern das geschichtlich überlieferte Element. Ober bas Evangelium wird immer nur wirksam in bem Berständnis und ber Deutung, die Menschen an ihm sich bilden. Dies gilt nun auch in Bezug auf die einzelnen 55 Bersonen. Auch hier hat jeder ein in irgend welchem Grade eigentumliches Berständnis des Evangeliums. Dazu kommt, daß bei der Verkündigung vor der Gemeinde oder vor einzelnen Personen Bedarf und Verständnis der Hörenden die Auswahl und Betonung der Gedanken bei dem Redenden bewußt und unbewußt bestimmen. — Somit hat sich ergeben, daß die Verkündigung des Evangeliums oder das Wort Gottes, auf den wesent= 60

lichen Inhalt gesehen, überall und allzeit identisch bleibt, daß aber die Prägung dieses Inhaltes einem stetigen Wechsel unterliegt. Damit wird aber nicht ein Mangel zum Aussbruck gebracht, sondern ein Vorzug. Die unendliche Accommodationsfähigkeit und Bilbsamskeit der Gedanken des Evangeliums birgt freilich die Gefahr der Mißdeutung in sich, aber auch den Borzug, daß diese Gedanken dadurch allen Zeitaltern und allen Menschen

unter allen Berhältniffen zugänglich sind und bleiben.

Aber hier erheben sich zwei Fragen. Zunächst fragt es sich, ob benn nicht auch eine Deutung ber Gedanken des Evangeliums eintritt, die in dem Grade Mißdeutung ift, daß das Evangelium aufhört Wort Gottes zu sein. Man denke nur als Beispiel an ver-10 schiedene Gruppen der altkirchlichen Gnostiker. Darauf ist zu antworten, daß dort, wo das Wort nicht im stande ist christlichen Glauben zu erzeugen, es sich als unfähig Träger bes göttlichen Geiftes zu sein, erweift, also nicht mehr Wort Gottes ift. Wir kommen hierauf noch zurück. Zum andern fragt es sich, ob eine Berkündigung als Gottes Wort bezeichnet werden kann, wenn ein Ungläubiger oder Heuchler sie vorträgt. Nun wird es natürs 15 lich die Regel sein, daß das Wort von Gläubigen verkündigt wird, indessen steht nichts bem entgegen, daß das Evangelium fich als wirksam erweist, auch wenn Ungläubige und Heuchler es predigen; das hat Paulus ausdrücklich anerkannt (Phil 1, 18). Auch diese werden bas Wort ben hörern verständlich gestalten und Aufmerksamkeit und Interesse zu erwecken versuchen, und eben dies ist es, was die Verkündiger dem Evangelium ihrerseits hinzu-20 fügen. Dabei ist es sehr wohl denkbar, daß eine gewisse Bewegung und Erregung über ber Berkundigung des Wortes auch den Heuchler überkommt — man denke an Bileam —, fo bag er momentan mit subjektiber Wahrheit bie Sache vertritt. Immer aber wirb natürlich die Innigkeit und die Dauer eigener Erfahrung die Wortverkundigung warmer und fräftiger werben laffen. Aber von vornherein wirkungslos wird die Rede des 25 Heuchlers in der Regel nur dort sein, wo man ihn durchschaut hat, und daher durch die dauernde Empfindung des Widerspruches zwischen dem Inhalt seiner Worte und seinem sittlichen Wesen die Hinnahme der Worte behindert wird.

3. Der Verkehr Gottes mit dem Menschen vollzieht sich also durch menschliches Wort. Es ist das Wort als Mittel zur Herstellung geistiger Beziehungen unter den Christen. 50 Es ist also nicht nur an das Wort, das in der öffentlichen Predigt ergeht, zu denken, sondern an jedes Wort, das auch in privatem Verkehr (etwa Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder, Freunde untereinander 2c.) mit dem Jnteresse die göttliche Wahrheit zu bezeugen, gesprochen wird. Indem der Verkehr Gottes mit dem Menschen ein stetiger sein soll, wird auch das Wort stetig in dem christlichen Leben wirksam sein müssen. Dazu genügt nun keineswegs die amtliche Verkündigung in der Kirche, sondern ein reges relisöses Leben sett auch die private Unterredung über geistliche Dinge voraus, wie es sie andrerseits notwendig hervorruft. Der Mangel des ernsten religiösen Wortes im privaten Leben ist eine der schlimmsten Hemmungen des religiösen Lebens in der Gegenwart; aus diesem Mangel vor allem begreift sich die Ausdehnung der Gemeinschaftsbewegung.

Die Boraussetung der disherigen Erörterung war, daß die Verkündigung des Evangeliums Gottes Wort sei. Es fragt sich nun aber, ob diese Voraussetung begründet ist, oder wie sich diese Verkündigung als Gottes Wort erweist. Diese Begründung kann offendar auf doppeltem Wege unternommen werden, einmal durch die religiöse Empirie, dann durch die Geschichte. Oder es handelt sich darum, daß dies Wort als Gottes Wort als sert auf Gotte bezeichnet wird, sosen wirdigeht. Dies ist nun zu untersuchen. Wir haben gesehen, daß Christus die Predigt seiner Jünger als aus Gottes Geist hervorgehend bezeichnet (oben S. 496, 45). Daher erklärt er auch daß Vinden und Wissen d. h. daß Verbieten und Gestatten seiner Jünger als mit himmlischer Geltung und Autorität vollzogen (Mt 16, 19). To Judentum sah man daß Gesetz für eine wirksame Gotteskraft an. Baulus hat verneint, daß dem Gesetz diese Kraft zusomme und sie dem Evangelium beigelegt (Rö 1, 16). Daß gepredigte Wort ist nach ihm daß Schwert des Geistes (Eph 6, 17). Gottes Zusspruch ergeht in ihm (2 Ro 5, 2), denn die Predigt geschieht er anoseizet und nicht auf verzeicht ergeht in ihm (2 Ro 5, 2), denn die Predigt geschieht er anoseizet und nicht auf verzeichten werden der Weisselt beruht (1 Ro 2, 4 f.). Nicht als bloßes Wort, sonder und auf od dogon and godnan, alda nandig adnodes korten kraft und nicht auf die Kraft bes Wortes dringt die in daß Innerste des Menschen ein (Ht 4, 11), und die Kraft des Wortes dringt die in daß Innerste des Menschen ein (Ht 4, 11), und die Kraft des Wortes dringt die in daß Innerste des Menschen ein (Ht 4, 11).

schafft (Ja 1, 18; 1 Pt 1, 23-25). Es ist also klar, daß in dem menschlichen Wort ber bl. Geist selbst mit seiner allmächtigen Kraft wirksam ist. Ebenso hat dann die Reformation die Sache aufgefaßt. Die Predigt ist an sich nur ein armes Schallen der menschlichen Stimme, aber boch redet und wirkt Gott dadurch, wie Luther immer wieder sagt (EN 48, 205; 15, 150; 21, 198; 57, 50; 3, 377). Daher soll man nicht dem 5 Prediger auf "Maul und Nasen" blicken, sondern auf Gott, in der Gewißheit, "daß er burch uns lehrt und predigt, und wir nicht mehr, denn sein Mund und Zunge sind" (EN 39, 156f.; 57, 39f.). "Neben diesem Predigtamt ist Gott dabei und rührt durch das mündliche Wort heute dieses Herz, morgen das Herz" (18, 38). Die in diesen Sätzen ausgesprochene religiöse Erfahrung bestätigt sich zu allen Zeiten in der Christenheit. Die 10 Bredigt bringt dem Menschen einen in sich zusammenhängenden Rompler von Ideen, die ibrer eigentumlichen Art nach sich an die praktische Bernunft des Menschen wenden, denn es handelt sich dabei um einen praktisch wertvollen Besit, um ein Empfangen und Saben, ein Wollen und Thun. Da diese Ideen der natürlichen Anschauung und ihren Zielen und Worten vielfach zuwiderlaufen, werden fie von der Seele entweder direkt abgelehnt 15 oder als unwirklich bei Seite geschoben. Aber trot dieses Widerstrebens gewinnen biefe Ideen die Herrschaft in der Seele des Menschen. Das geschieht aber nicht auf Grund der Erkenntnis ihrer Richtigkeit und Rütlichkeit, sondern durch das Erlebnis von ihrer überwältigenden Kraft. Aber diese Kraft stellt sich nicht als eine physische, sondern als eine persönlich geistige dar. Der Kompley von Gedanken, den wir überkommen, wird 20 jest als der Ausdruck eines einheitlichen persönlichen auf uns gerichteten Willens em= In diesen Gedanken erschließt sich uns der persönliche Gott als wirksamer und forbernder Wille (f. unten sub 6). Der Borgang der Bekehrung wird also direkt nach Formel: Gott bekehrt uns zu sich, erlebt, und erst als Folge dessen bekehren wir uns zu Gott gemäß unserer psychologischen Art (f. Bd II, 544). Man kann dabei Gott mehr 25 in der Allmacht der historischen Erscheinung Christi oder mehr als die die Kirche aus einzelnen Menschen durch einzelne Menschen bildende geistige Liebesenergie (ben hl. Geist) empfinden, die genauere psychologische Analyse des Borgangs führt zu dem gleichen Resultat, daß nämlich der betreffende Joeenkompler seine Einheit von oben her durch die in ihr sich offenbarende und durch sie wirksame persönliche Willensenergie gewinnt. Gottes 30 Wort ist also die evangelische Verkündigung, weil in ihr Gottes persönlicher Wille als gegenwärtig und wirksam empfunden wird. Aus den abstrakten Gedanken und Borschriften wird auf diesem Bege der Ausdruck einer in ihnen wirksamen persönlichen Macht.

Nun bezeichnet die Schrift diese persönlich wirksame Gegenwart Gottes als den Geist Gottes. Auch Christus ist Gottes Geist (2 Ko 3, 17). Der Unterschied ist nur der, daß 35 wenn wir Christus sagen, wir an den einheitlichen persönlichen Willen denken, der die Kirche in ihrer Einheit zum Produkt seiner Thätigkeit hat, während wenn wir hl. Geist sagen, wir uns die geistige Willensenergie als die an den einzelnen durch die einzelnen wirksame Geistmacht denken. Da nun das Wort Gottes zum Spielraum seiner Beschätigung die einzelnen und zum Träger seiner Wirkungen wiederum die einzelnen Perschönen hat, so bezeichnen wir mit Recht den im Wort wirksamen Gott als den hl. Geist (vgl. R. Seeberg, Grundwahrheiten<sup>4</sup>, S. 123 f. 141 f.). Somit kommen wir zu der Formel: das Wort ist Gottes Wort, sosen in ihm der hl. Geist wirksam ist. Von Mensch zu Mensch geht das Wort, alle Fäden persönlichen Interesses und Verständnisses geben ihm seine besondere, dem Bedarf und der Art des Hörers angepaßte Prägung. 45 Es wird mit der unmittelbaren Tendenz Aussmerksamkeite und Verständnis zu erregen gesprochen. Und eben dies, so beschäffene und zugespitzte, Wort wird zum Organ der Wirs

fungen des bl. Beistes.

4. Aus dem Wort kommt also der Geist zu uns. Nun hat aber das Wort, von dem dies gilt, einen besonderen geschichtlichen Umfang und Inhalt. Es mag dieser Inhalt noch 50 so einseitig formuliert und noch so individuell zugespitzt werden, sein Kern ist konstant, wie wir sahen. Dieser Inhalt ist aber in der Geschichte entstanden. Es haben bestimmte Versonen ihn erstmalig ausgesprochen, und sie haben das in den besonderen ihnen geläusigen israelitischen Begriffen gethan, der ganze Gedankenapparat der urchristlichen Gedanken ist israelitisch. Ist nun in diesen geschichtlichen Gedanken überall und zu allen Zeiten der 55 göttliche Geist wirksam, so ist es eine notwendige Konsequenz, daß diese Gedanken selbst durch den hl. Geist in ihren ersten Trägern gewirkt worden sind. Wir bekommen durch die Worte den Geist, also müssen die ersten Verkündiger dieser Worte sie von dem Geist empfangen haben. Oder wie setzt aus Wort Geist wird, so ist einst Wort aus Geist geworden. Das gilt von Jesu menschlichen Worten ebenso wie von den Worten seiner 60

32 \*

ältesten Zeugen. Und es erstreckt sich dasselbe Urteil auch auf die religiöse Gedankenwelt ber Zeugen Gottes in Israel, sofern und soweit diese in innerem Zusammenhang zu ber driftlichen Gedankenwelt fteht. Diese Einwirkung der göttlichen Offenbarung auf die Seele, die so beschaffen ift, daß sie die Seele zur Bildung ihr entsprechender Begriffe oder 5 Worte nötigt, können wir mit einem dem Sachverhalt angemessenen Ausdruck als Insviration bezeichnen. Dabei kann diese Inspiration in den verschiedensten Formen vorgestellt werden. Es kann eine Thatsache oder ein geschichtliches Ereignis, es kann eine Bision oder eine ber Seele sonst aufgenötigte Empfindung als Anlaß ber Inspiration auftreten. Aber immer ift es eine von außen dem Menschen gebrachte Anregung, die ihn so 10 ergreift, daß er sie verstehen und jum gemeinverständlichen Ausdruck im Wort gestalten muß. Go ift bas Erleben ber geiftigen Macht Chrifti ober ber in ber Gemeinbe ober in der eigenen Person wirksame und empfundene Geist zur Inspiration der Apostel ge-worden. Aber immer haben sie, jeder in seiner persönlichen Art, dem Ausdruck für ihr Erlebnis geprägt. Man denke etwa an die Christusanschauung des Paulus und ihre 15 Entstehung. Daraus folgt nun aber, daß das aus dem Erleben der Offenbarung hervorgehende Verständnis samt der Fähigkeit und dem Antrieb es verständlich auszubrücken der eigentliche Gegenstand der Inspiration ist 1 Ko 2, 12, sowie daß nur die Erkenntnisse und Urteile, nicht aber die natürliche Kenntnis der geschichtlichen Thatfachen ober gar der Regeln des Naturgeschehens inspiriert worden sind. Das geschicht= 20 liche Berständnis der Inspiration schließt also jede Form der Berbalinspiration aus. In den Charismen der Gnosis, der Weisheit, der Prophetie und der Unterscheidung des Geistes (1 Ko 12, 8. 10) hat fich die Inspiration vollzogen. hiermit ftimmt es nun auch, baß keineswegs die Worte der Geistträger, wie sie etwa urkundlich fiziert sind, ausschließlich als Leiter bes Geistes dienen, sondern daß es der geistige Inhalt dieser Worte ist, der 25 wirkt, die Worte mögen nun wörtlich oder in jeder beliebigen Umformung oder Umsschreibung angeführt werden. Bgl. R. Seeberg, Offenbarung und Inspiration 1908.

Denken wir uns nun die durch Inspiration zum wirksamen Ausdruck gelangens

den Ideen und Urteile als einen zusammenhängenden Kompler, so haben wir die Offenbarung im objektiven Sinn des Wortes, während die Summe der die Thatsachen 30 und Ereignisse in die Geschichte einführenden Akte Gottes die Offenbarung im Sinn ber Offenbarungsthätigkeit ausmacht. Es entspricht der allmählich fortschreitenden Art des menschlichen Geistes, daß die Offenbarung sich auf dem Wege einer geschichtlichen Ent= wickelung dem Menschengeist erschließt. Der sich entwickelnde Menschengeist wird allmählich des ganzen Inhaltes der Offenbarung inne. Das bedeutet aber keineswegs, daß die Entwicke-35 lungsgeschichte bes Geiftes die Offenbarung ift, sondern daß der Geift die Offenbarung seiner Urt gemäß in fortschreitender Entwickelung sich aneignet (vgl. Th. Simon, Entwickelung und Offenbarung 1907). — Die Offenbarung Gottes ift uns nun geschichtlich erhalten in den Urkunden der Offenbarungszeit. Diese Urkunden sind der uns erhaltene Niederschlag der Offenbarung, somit ist ihr wesentlicher Inhalt selbst Offenbarung. Das gilt 40 nicht nur bezüglich der Ideen, die sie enthalten, sondern ebenso hinsichtlich ihrer Anschauung und Deutung der Geschichte und ihrer Thatsachen. Wir besitzen also die Offenbarung Gottes in den Urkunden der Bibel als dem Bericht von der Geschichte der Offenbarungszeit und dem aus dieser Geschichte sich ergebenden und sie deutenden Ideenkomplex. Der hl. Geist hat also ein Geschehen bewirkt und dies Geschehen zu deuten angeleitet. Dies 45 ist aber die Offenbarung oder das Wort Gottes. Daß aber dies Wort Gottes Wort ist, wird dem Glauben gewiß aus seinen Wirkungen, die ein "Beweis des Geiftes und der Kraft" sind.

Das Wort Gottes trägt demnach zunächst diesen Namen, weil in dieser menschlichen Rebe der Geist Gottes als an den Herzen der Menschen wirksam empfunden wird. Eine 50 religiöse Ersahrung ist also der Erkenntnisgrund des Charakters des Wortes als Wort Gottes. Zum andern aber ist das Wort Gottes Wort, sosen sein Inhalt geschichtlich durch die Offenbarung Gottes und die Inspiration gegeben ist, der Genetiv "Gottes" ist also in diesem Fall Genetivus auctoris. Und hierin liegt der Realgrund, warum dies Wort Gottes Wort ist. Der Vorgang, wo aus Geist Wort wird, ist die revelatio immediata, der Borgang, wo aus Wort Geist wird, ist die revelatio mediata. Man könnte süglich bei ersterem von Inspiration und bei letzterem von Erspiration reden, denn dort ist das spezissische Moment dies, daß der Geist in Worte gesaßt wird, hier daß aus den Worten Geist hervorgeht. Aber so verschieden formal angesehen die Offenbarungswirkung dort und hier ist, so sehr ist doch der materiale Inhalt der Offenbarung in beiden Fällen identisch. Denn das, was die Propheten und Apostel erlebt und empfangen

und dann in Worte gefaßt haben, das erleben und empfangen wir noch heute, sofern ihr Wort es uns in göttlicher Kraft übermittelt.

Damit ware festgestellt, was wir unter Wort Gottes verstehen, und daß die beiden Bedeutungen, die der Begriff in sich faßt, in einem notwendigen Verhältnis zueinander fteben. Die subjektive Erkenntnis des Glaubens schließt: das Wort ist Gottes Wort, weil 5 ber Geist in ihm wirksam ist. Der objektive Vorgang dagegen wird wiedergegeben durch die Formel: das Wort bringt den Geist, weil es aus dem Geist ist. Und nicht nur jenes, sondern auch dieses findet seine Bestätigung in dem Neuen Testament. Chriftus spricht Gottes Worte, weil er den Geift ohne Maßen empfangen hat (Fo 3, 34), und die Offenbarung, die er gewährt, folgt aus seinem Verhältnis zu Gott (Mt 11, 27). Die 10 Worte, die Paulus sagt, sind vom Geist gelehrt (1 Ko 2, 10. 13 vgl. 7, 40). Die Botsschaft, die er verkündigt oder das edayyédiov Xoistov rührt andrerseits von Christus her, denn so ist der Ausdruck zu verstehen (s. Zahn, Einleizung II, § 48, Anm. 2). Die Meinung ist, daß dieser Komplex von Gedanken, Urteilen und Formeln, die das Evangelium in sich faßt (s. R. Seeberg, Dogmengesch. I², 161 Anm.) von Christus selbst her= 15 stammt, wie 1 Ti 6, 3 ausdrücklich gesagt wird. Die λόγοι της πίστεως und die έντολαί διδαχής (Barnabas 16, 9 vgl. 1 Tim 4, 6; 5, 17) oder die παραδοθείσα πίστις (Ju 3; Bolhkarp 3, 2) und die θγιαίνουσα διδασκαλία (1 Ti 4, 6; 5, 17; 1, 10; 2 Ti 4, 3; Tit 2, 1) bildeten den Hauptbestandteil der evangelischen Verkündigung (vgl. R. Seeberg, Dogmengesch. I2, 66 ff. 160 ff.). Diese aber sah man als eine Offenbarung Christi 20 an, die in ihrem Hauptbestandteil auf den auferstandenen Chriftus zurückgeführt wurde (s. Mt 28, 18ff.; Ec 24, 44 ff. und vgl. R. Seeberg, Evangelium quadraginta dierum in Aus Religion und Geschichte I, 42 ff.). — Man war also in der neutestamentlichen Zeit sowohl davon überzeugt, daß in bem Wort des Evangeliums Gott in den Seelen wirksam wird, als auch davon, daß dies Wort von Gott, Christus oder dem Geist her= 25 stammt.

Aus dem erkannten Zusammenhang zwischen dem Predigtwort und dem Wort der chriftlichen Urzeit folgt, daß ersteres an letterem seine Quelle hat, denn die Gedanken, die heute gepredigt werden, sind, trot aller Umformungen, die Gedanken Christi und der Apostel. Über nicht nur Duelle ist das Bibelwort, sondern zwischen ihm und dem ge= 30 predigten Wort besteht noch ein anderes Verhältnis. Das gepredigte Wort kann nämlich nie reine Wiedergabe des Bibelwortes sein, sondern es ist das Verständnis einer besonderen Zeit von dem Bibelwort. Daher stellt die Kirche mit Recht die Forderung auf, daß die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten der Beurteilung der hl. Schrift untersteht, oder daß diese die Norm ist, an der jene sich zu bewähren hat. Dies ist der Sinn 35 des alten protestantischen Gedankens, daß "alles, was man in der Kirche lehrt ohne Gottes Wort, gewißlich erlogen und unchriftlich ift" (Luther EA 65, 170). "Laß uns gehen zum Streichstein und lag uns mit der rechten Ellen meffen . Reimet es sich dann mit bem, so Chriftus gelehret hat, so lag uns annehmen und nach tun. Darumb so muß man hie bald zum Prüfestein laufen und sehen, obs damit übereinstimme, ehe denn mans an= 40 nehme" (ib. 46, 240). So hat dann auch die Konkordienformel die Schrift als unica regula et norma und als Probierstein, an dem alle Lehre gemessen werden muffe, bezeichnet (Epit. de compendiar. regula 1. Sol. decl. de comp. reg. 9), oder in ihr die limpidissimi purissimique Israelis fontes gesehen (Sol. decl. ib. 3). Durch diesen Gedanken ist in der evangelischen Kirche die Reformation in Permanenz erklärt 45 oder als dauernde Aufgabe der Kirche aufgefaßt. Je lebhafter in einem Zeitalter das religiöse Leben sich regt, je eigenartiger und umfassender die religiösen Erfahrungen und die Gedanken des Glaubens in ihm wachsen, desto notwendiger ist die Kontrolle eines solchen lebendigen Christentums an dem Geist des Urchristentums. Nur darf diese Kontrolle nie zur bibliciftischen Buchstäbelei ausarten, als wäre die biblische Formel die einzige 50 legitime Form religiöser Erkenntnis, sondern die Gesamtanschauung ist an der Gesamt= anschauung zu messen, der Geist mit dem Geist zu vergleichen. Hat so die Bibel diese hervorragende Aufgabe in der Kirche zu leisten, so ist damit selbstverständlich nicht außgeschlossen, daß sie auch dem einzelnen Christen zur Erbauung dient. Aber man übersehe dabei nicht, daß der fromme Lefer der Bibel sie in der Regel von den Anschauungen 55 her auffaßt, die er durch das mündliche Wort empfangen hat. Er trägt einen Kommentar in sich, der sein Verständnis bedingt. Das heißt aber, daß auch hier, wo scheinbar die Bibel auf ihn einwirkt, in Wirklichkeit die Predigt der Kirche wirkt und etwa nur eindrucksvoller dadurch wird, daß die biblische Autorität ihr zur Seite tritt. Jene Aufgabe aber, die Schrift als Norm der Wahrheit den herrschenden firchlichen Unschauungen w

gegenüber zu benützen, kann von der Kirche nur im Bunde mit der freien Arbeit der

theologischen Wissenschaft geleistet werden.

5. Der Gedanke, daß durch das Wort der Geift kommt, enthält ein Problem in sich. Es fragt sich nämlich nach dem Wie der Verbindung von Wort und Geift. Das abn= 5 liche Problem, das die Sakramente stellten, hat bekanntlich die Theologen vor und nach ber Reformation lebhaft beschäftigt. Dagegen hat eigentlich erft die Reformation bies Problem hinsichtlich des Wortes Gottes fräftig empfunden. Die Unterscheidung von Wort und Geist tritt zuerst bei Augustin deutlich zu Tage: neben dem sinnlichen hörbaren Wort wirft innerlich im Herzen ber Geist, Glauben erweckend, als inneres Wort (loquente 10 intrinsecus veritate, in Joh. tract. 57, 3). Dabei tritt das innere Hören nur bei ben Brädestinierten ein, mahrend die übrigen nur das äußere Wort hören (de praed. 15). Die Unterscheidung des äußeren und des inneren Wortes liegt auch bei Gregor d. Gr. vor (z. B. Moral. XXIX, 24, 49). Indessen wird sie in der offiziellen Theologie des Mittelalters nicht weiter verfolgt, während die gleiche Unterscheidung bei den Sakramenten 15 sprafältig erörtert wird. Dabei ergiebt fich bas Resultat, bag bie einen bie Gnabe in bem finnlichen Zeichen enthalten sein laffen (3. B. Thomas), während nach den anderen bei Gnade durch einen besonderen Aft die Anwendung des Zeichens begleitet (z. B. Bonaventura, Duns Scotus, Ocan 2c.). Luther hat zunächst Augustins Anschauung vom inneren Wort, unter Berufung auf Pf 38, 2, wiederholt: das äußere Wort wird begleitet von einem "mitwirken und innerlich ehnschissen gottis", es ist ein "hehmlich ehnrunen" (WA 1, 175. 190. 201. 25). Aber das innere und äußere Wort stehen das durch in Zusammenhang, daß Gott das äußere Wort Frucht tragen läßt durch seine Gegenwart: "goth left sehn wort nhmer meher an frucht aus gehen. Er ift ba beh und lereth innerlich selbst, das er gibt eusserlich durch den priester" (ib. 2, 112). Im 25 Gegensatz zu den Schwarmgeistern, die den Geist oder das innere Wort allein und ab-gesehen von dem äußeren das Heil wirken ließen, hat Luther dann später gelehrt: "die äußerlichen Stücke follen und muffen vorgehen und die innerlichen hernach und durch die äußerlichen kommen" (EA 29, 208). Nur durch das Wort kommt also der Geift, und wo das Wort ist, da ist Christus und der Geist. Die Vereinigung von Wort und Geist 30 brückt Luther in verschiedenen Wendungen aus, z. B. "mit und durch das Wort" kommt der Geist, und er geht nicht über den Inhalt des Wortes hinaus (EA 12, 300). Die Rede und Stimme des Menschen vergeht bald, aber "der kern, das ist der verstand, die warheht, so in die stymm versasset wirtt", bleibt und wirkt in dem Herzen (WA 12, 300). So wirkt also nach Luther der Geist in dem Wort und durch das Wort. Theoretisch ist 35 seine Anschauung zu keinem Abschluß gekommen, er hat aber immer die rein natürliche Wirkung des Wortes von der mit ihr verbundenen Wirkung des Geistes irgendwie unterschieben (vgl. Seeberg, Dogmengesch. II, 265 ff.; R. Grützmacher, Wort u. Geist S. 8 ff.).— Im Gegensatz zu der möglichst engen Verbindung von Wort und Geist, zu der Luther tendierte, haben die reformierten Theologen wieder, in der Weise Augustins, Wort und 40 Geist mehr voneinander gesondert. So schon Butter, der Luthers Anschauung bierüber schon als Thomismus bekampft (f. Grühmacher S. 117f.). Calvin hat diese Anschauung aufgenommen und durch ihn ift sie in der reformierten Kirche maßgebend geworden. Gott wirkt die Bekehrung durch den Geist, aber verbi sui instrumentum non praetermittit. Das Wort regt an zum Streben nach ber Erneuerung, ber Geift aber erleuchtet, 45 bewegt und erneuert die Herzen: bifariam deus in electis suis operatur, intus per spiritum, extra per verbum (Instit. II, 5, 5). Ausdrücklich wird dabei verneint, daß das Wort die Kraft habe, den Sünder zu bekehren (II, 2, 21), externis mediis alligata non est dei virtus (IV, 1, 5). Dazu fommt, daß Calvin mit den mittelalterlichen Theologen meint, daß das Wort überhaupt nicht in das Innere des Menschen 50 eindringen kann (CR LXXVII, 206). Das Wort bringt die allgemeine vocatio, durch die Gott alle einlädt, dagegen ist die vocatio specialis eine Erleuchtung durch den Geist, bie erst bewirtt, ut verbum praedicatum cordibus insideat (Inst. III, 24, 8). Letteres wird aber nur den Prädestinierten zu teil. Die Brädestination, die strenge Scheidung Gottes von allem Kreatürlichen und die Furcht vor pelagianischen Gedanken — das 55 sind die Motive, die Calvin, im Gegensatz zu Luthers Tendenz, dazu treiben, Wort und Beift nicht miteinander, sondern nebeneinander wirken zu laffen.

Wir haben zwei Formen der Vereinigung von Wort und Geist kennen gelernt: 1. der Geist wirkt durch das Wort, 2. der Geist wirkt neben dem Wort. Im Gegensat zu diesen beiden kirchlichen Formen der Bereinigung von Wort und Geift steht die doppelte 60 Form der mhstischen und schwarmgeistigen Lehre vom "inneren Wort": 1. der Geist oder bas innere Wort wirkt ohne jede Beziehung zu dem äußeren Wort (z. B. Münzer, Karlftadt, Schwenkfeld), oder 2. im Grunde der Seele wohnt der Geist als Vernunktlicht oder Gewissen (z. B. Seb. Frank, Denk, Heiger, Weigel, Thamer). — Eine schärfere Formulierung empking das uns beschäftigende Problem erst infolge des Nahtmannschen Streites. Rahtmann (s. Bd XVI, 410) lehrte, die hl. Schrift sei ein Zeuguis von Gottes Willen und Thaten, das Gott durch den Geist den Aposteln und Propheten eingesgeben hat. Die Schrift enthält das Bild von Gottes Wesen und Wollen, sie ist wie ein Wegweiser, der zum Ziel weist, aber nicht die Kraft zu seiner Erreichung giebt. Diese wirkt der Geist in den Herzen, indem er das Wort für sie und sie durch das Wort erleuchtet. Diese Lehre, die sich nicht ganz mit Unrecht auf Luther berief, wurde 10 von den Zeitgenossen aber als reformiert empfunden. Im Gegensat zu ihr wurde dann von der Orthodogie der Gedanke geprägt, daß der Schrift der Geist immanent sei, und zwar auch extra usum. Actu primo d. h. potenziell wohnt dem Wort die Kraft des Geistes immer ein, actu secundo d. h. wirksam bethätigt sie sich nur dort, wo das Wort in rechter Weise gebraucht wird (vgl. die eingehende Darstellung von Grützmacher 15 S. 246—279).

Es zeigt sich bei näherem Zusehen, daß sowohl der orthodoxen Anschauung als der Rahtmanns von verschiedenen Gesichtspunkten aus richtige Beobachtungen zu Grunde liegen. Zunächst ist zu beachten, daß man in dieser Zeit immer harmlos das Wort Gottes und die Schrift identisch nimmt. Sodann fällt auf, das man gern das Ver= 20 hältnis von Wort und Geift gleichsett dem Berhältnis der materia coelestis und der matoria torrostris im Sakrament. Freilich wagt man die Parallele nicht ftrikt durch= zuführen, indem man zwar die Immanenz des Geistes im Wort extra usum behauptet, aber dasselbe vom Sakrament nicht auszusagen wagt. Aber dadurch wird, genau genommen, diefe gange Parallele zwischen Wort und Sakrament aufgehoben. Und das mit 25 Recht, benn das irdische Zeichen im Sakrament wird erst was es ist durch das hinzutretende Wort. Das Wort umspannt eo ipso einen besonderen Inhalt, das Zeichen gewinnt ben Inhalt erst durch das determinierende Wort. Bon dem Wort kann somit allerdings gesagt werden, daß es nie leer ift, sondern potenziell immer den Geift in fich trägt. Dies wird vollends klar, wenn man sich erinnert, daß das Wort aus dem Geist herstammt 30 und eben daher Geist in sich trägt (s. sub 4). Wie also das Erleben des Geistes als des wirksamen göttlichen Heilswillens zum Inhalt des Wortes wurde, so offenbart dies Wort immer diesen göttlichen Heilswillen. Er ruht im Wort und tritt in Wirkung, wo das Wort in Wirkung tritt. In diesem Sinn ist die orthodoxe These vollständig be-rechtigt, und das um so mehr, als die Orthodoxie an das inspirierte Bibelwort als die 35 Offenbarung Gottes dachte. Sie gilt aber auch von dem verkündigten Wort, sofern dies ja nur die Auslegung und Anwendung der Offenbarung ift, also auch den jener imsmanenten Geist in sich faßt. — Dabei muß aber erwogen werden, daß der Geist im Wort nie bloß abstrakte Wahrheit ift, sondern wirksamer Heilswille. Daß das Wort den Geist enthält, bedeutet also, daß die Wirkung des Wortes zugleich Wirkung des Heilswillens ist. 40 Indem nun aber das Wort individuell zubereitet und besonders zugespitzt an den einzelnen Menschen herantritt, empfindet dieser eine individuelle Einwirkung des Geistes, nicht nur des das Wort vortragenden Menschen. Bon dieser Beobachtung aus wird ein Standpunkt wie der Rahtmanns verständlich, denn der Mensch hat allerdings den Gindruck, als wenn zu dem Wort der Bibel erst in der Anwendung auf ihn selbst der hl. Geist hinzukomme. 45 Und dieser Eindruck ist nicht unrichtig. Es verhält sich nämlich keineswegs so, als wenn nur die biblische Wahrheit als solche Ausdruck des wirksamen Gottesgeistes ift, während die Anwendung dieses Wortes eitles Menschenwerk ist, sondern gerade in dieser Anwendung ist der Geist wirksam. Das Wort ist also Gottes Wort nicht nur seinem objektiven Inhalt nach, sondern auch in der subjektiven Anwendung von Mensch zu Mensch. Oder 50 nicht nur in der revelatio immediata, sondern auch in der revelatio mediata ist der Geist wirksam, er wirkt nicht nur in der Grundlegung der Offenbarung, sondern auch in dem geschichtlichen Lebenszusammenhang der Christenheit oder der Christen untereinander. Nun können freilich auch ernste Zeugen Chrifti Wunderliches und Verkehrtes ihrer Rede beimengen, und das geschieht nicht selten, jeder weiß im Rückblick auf seine Lebens= 55 erfahrungen davon zu berichten. Aber das thut nichts zur Sache, denn natürlich sind nicht alle einzelnen Wörter und Sätze Träger des Geistes, sondern das Ganze der Rede oder ihre Grundtendenz. Wo also eine Verkundigung nicht mehr fähig ist, Behikel des Beistes zu sein, ift im einzelnen Fall schwer auszumachen; jedenfalls muß man dabei auf bie Hauptsache merken und nicht auf die einzelnen Wendungen oder lehrhaften Prägungen. 60

Das will auch in der Beurteilung des christlichen Charafters des Zeugnisses heterodoxer

Brediger immer im Auge behalten werden. -

Der geschichtliche Gegensatz, von dem wir ausgingen, ist kein ausschließender. Es ist sowohl richtig, daß der Geist in dem Jdeenkomplex der Offenbarung objektiv vorhanden ist, als daß der Geist in der besonderen Auslegung und Anwendung jenes Jdeenkomplexes wirksam wird. Letzteres schließt ersteres sowenig aus, als ersteres letzteres. Die Orthoboxie hat also im wesentlichen Rathmann gegenüber Recht, aber was Rahtmann letztlich wollte, daß nämlich das religiöse Erleben des Geistes erst inne wird, wenn seine Wirksamkeit eintritt, ist ebenfalls richtig.

6. Wir haben bisher immer das Wort Gottes mit dem Evangelium in eins gesetzt. Nun ift es aber von alters her üblich, das Wort einzuteilen in das fordernde Gefet und das verheißende und gebende Evangelium. Diese Einteilung wird leicht mit der von Altem und Neuem Testament konfundiert, aber an sich ist immer anerkannt worden, daß das AT auch Evangelium enthält und daß das NT auch Gebote gibt, ja man hat seit 15 den apostolischen Lätern schon das Evangelium geradezu als die nova lex bezeichnet. Im Anschluß an Paulus hat Luther dann streng zwischen Gesetz und Evangelium unterschieden, indem ersteres den fordernden Willen Gottes ausdrückt, letzteres dagegen die Vergebung und den Geist gewährt, also Ausdruck des wirksamen Gnadenwillens ist (f. R. Seeberg, DG II<sup>1</sup>, 229 ff.). Beides wird dann in den Heilsprozeß hineingezogen, so fern das Gesetz dem sündigen Menschen Gottes Gebote vorhält und ihn dadurch zur contritio bringt, während das Evangelium durch den Geift den Glauben erzeugt und diesem die Sundenvergebung und die Wirkungen des Geistes zum Inhalt gibt. Dadurch gewinnt diese Unterscheidung die größte praktische Bedeutung, die sich an den Fortschritt von den Geboten zu den Glaubensartikeln in dem Katechismus anschließt. Indem 20 aber die Unterscheidung sich in den Wirkungen der christlichen Verkündigung bewährt, zeigt es sich, daß sie auf diese überhaupt d. h. auf das Wort in dem oben erkannten Sinn Anwendung findet. Also abgesehen von allen dogmatischen Sätzen erlebt die Christenheit an dem Wort Gottes sowohl gesetzliche als evangelische Wirkungen.

Gesetz und Evangelium stehen nun aber einander gegenüber als zwei Stufen der 30 religionsgeschichtlichen Entwickelung, indem die Rechtsreligion das Gesetz Gottes als den fordernden Willen Gottes verkündigt, während die Erlösungsreligion Gott als den wirksamen oder gebenden Gotteswillen erkennen lehrt. Wird jest die religiöse Entwickelung des Individuums als zuerst durch Gesetz, und dann durch Evangelium bestimmt ges dacht, so heißt das, daß das Individuum gewiffermaßen dieselbe religiöse Entwickelung 35 durchläuft, die die Religionsgeschichte zurückgelegt hat. Dann aber scheint die Reinheit der Erlösungsreligion im Christentum gefährdet zu sein. Und da, nach Luthers Besobachtung, das Gesetz niemals den Geist bringt (EA 52, 296f.; 47, 359), der Geist aber der spezifische Inhalt des Wortes ist, so scheint das Gesetz überhaupt nicht den Charakter des Wortes Gottes zu besitzen. Aber diese Konsequenz erweist sich als unrichtig an der 40 Beobachtung, daß es dasselbe Wort ist, das auf dasselbe Individuum sowohl als Geset wie als Evangelium wirken kann. Das Kreuz Christi etwa kann ebensowohl als richtendes Gesetz empfunden werden wie als vergebendes Evangelium. Daraus aber folgt, daß man Gesetz und Evangelium im Christentum nicht etwa wie zwei Gedankenkreise voneinander scheiben kann. — Zur richtigen Ginsicht in den Sinn dieser Unterscheidung im Rahmen 45 der chriftlichen Religion kann man nur kommen durch die Beobachtung der Erlebnisse, die der Chrift an der Predigt des Wortes macht. Das Wort stellt sich ihm zunächst dar als \* ein Komplex von Gedanken und Urteilen, Gaben und Aufgaben praktischer Art. Dem= gemäß will es von der praktischen Vernunft angenommen und durch den Willen realisiert werden. Aber der natürliche Mensch, an den dies Wort herantritt, ist als solcher un= 50 gläubig, d. h. es sehlt ihm die Fähigkeit Gott in dem Wort als lebendig wirksam zu empfinden. Das hat zur Folge, daß sich seinem Bewußtsein der Inhalt des Wortes lediglich als eine neue Weltanschauung und als eine neue Moral darstellt, die aber als von Gott vorgeschrieben, die Forderung angenommen und erfüllt zu werden in sich tragen. Es ist also etwa die Verpflichtung zum Assensuglauben und zur Befolgung der nova 55 lex, die er dem Wort entnimmt, d. h. er sieht es nach allen Richtungen nur unter dem Gesichtspunkt der Forderung oder des Gesetzes an. Er soll glauben und lieben, aber er glaubt und liebt nicht. So bringt ihm das Wort zunächst nur eine gewisse Erkenntnis seiner Sünde, sofern nämlich das Wort, das von den Verkündigern als Gottes Wort bezeichnet ist, für ihn eine Autorität ist. Dazu kommt, daß die Übereinstimmung der

60 Forderungen des Gesetzes mit gewissen natürlichen moralischen Tendenzen — Luther setzt

das alttestamentliche Gesetz in seinem Kern dem Naturrecht gleich (s. Seeberg, DG II<sup>1</sup>, 230) — den Menschen noch enger an das Gesetz fesselt. Wichtiger aber ist, daß der Christ in den ersten Ansängen des persönlichen Ergrissenseins durch das Wort einen Hauch des Geistes verspürt hat, und daß ihm dadurch auch dei seinem gesetzlichen Verständnis des Wortes ein dunkeles Bewußtsein von der wirklichen lebendigen Autorität Gottes im Swort bleibt. Sine Schilderung der mannigsachen sittlichen Kämpse und Nöte unter dem Gesetz gehört nicht mehr hierher. Uns ist es genug an der Erkenntnis, daß das Wortzunächst für den unwiedergeborenen Menschen mit innerer Notwendigkeit die Art des Gessetzs annimmt, und daß der Druck desselben für den in christlicher Umgebung heranz gewachsen in dem Maß ein besonders schwerer ist, als er die Autorität des Wortes 10

lebhaft empfindet.

Der große Umschwung, der dann eintritt, kommt badurch zu stande, daß die Macht des hl. Geistes in dem Wort den Menschen allmählich durchdringt und im Glauben unterwirft. Zett ist das Wort für ihn nicht mehr bloß äußere Autorität, sondern es wird lebendige, innerlich erfahrene, d. h. wirklich geglaubte Autorität. Nicht um bloke Worte 15 oder um eine vorgeschriebene Weltanschauung handelt es sich ihm hinfort, fondern diese Worte find Mittel des lebendigen wirksamen und schaffenden Gottesgeistes. Der Mensch erlebt im Wort Gott in seiner wirksamen Liebesenergie, und alles, was das Wort entshält, ist nur Bestandteil des einheitlichen Gotteswillens. Dieser Wille ist aber Gnade. Er unterwirft den Menschen, indem er ihn selig macht. Der Mensch empfängt in der 20 Gemeinschaft, die ihm Gott eröffnet, ein neues Leben, das Gott wirft und das er zu dem Ziel seines Wirkens hinleitet. So wird das Gute, das dem Menschen bisher äußerlich gegenüber ftand, zu feinem perfönlich erlebten Eigentum. Aber zugleich mit diesem Erleben des das Gute in ihm wirkenden Gottes wird er deffen inne, daß Gott, indem er solche Gnade an ihm bethätigt, ihm seine Sünde vergeben hat und vergiebt. 25 In diesem doppelten, daß Gott uns das Gute giebt und das Böse vergiebt, besteht das Erleben der Gnade. Oder dies Doppelte ist es, was das Wort als Evangelium der Seele bringt, nicht als eine bloße Botschaft oder Verheißung, sondern als eine gegen= wärtige Gotteswirkung, deren der Mensch durch Erfahrung inne wird. Dies Erleben ist aber die Erfüllung des religiösen und sittlichen Bedarses der Seele, oder es ist die 30 Seligkeit. Das Wort macht selig und bewährt sich dadurch als Gottes Wort. In diesem Zusammenhang ist es dann verständlich, daß die Vertiesung der sittlichen Fors berung burch bas Christentum nicht als gesetzlicher Druck, sondern als belebende Enabe empfunden wird.

Bekanntlich hat die ältere Theologie erklärt, daß auch der wiedergeborene Chrift der 35 Erziehung durch das Gesetz bedürftig ist. Dies ist ganz richtig, da das christlich Gute, beffen Macht ber Chrift erlebt, ihm auch als die objektive Norm feines gefamten Handelns jum Bewußtsein kommt. Das heißt der Chrift gewinnt an dem driftlich Guten, das bon ihm angeeignet und perfonlich erlebt wird, einen feften Inhalt feines Bewußtseins, nach bessen Autorität er sein gesamtes Handeln gestaltet, und der zugleich der Maßstab 40 wird zur Beurteilung alles Handelns, besonders des eigenen sittlichen Wirkens. In diesem Sinn als Sittengesetz bleibt das Wort, aber nur das innerlich anerkannte Wort resp. der geistige Inhalt des Wortes, den der Mensch in persönlicher Überzeugung besitzt, gebietende und verbietende Autorität im fittlichen Leben des Chriften. Durch die urteilende Funktion des christlichen Selbstbewußtseins oder durch das Gewissen übt dies persönlich 45 angeeignete Wort der Blindheit, dem Eigenfinn und der Eigenfucht der Sünde gegenüber bauernd in der Seele seine gesetzgebende und fritische, beurteilende und verurteilende Thätigkeit aus. Aber indem dies Sittengeset nicht außerhalb der Seele bleibt, sondern im Prinzip Bestandteil des eigenen Denkens und Urteilens geworden ist, ist es nicht Gesetz im Sinn der Gesetzeligion, sondern ordnet sich dem Evangelium ein, indem es Mus- 50 druck des belebenden und gebenden wirksamen Gotteswillens ist. Es ist nun keine äußere Ordnung, sondern eine innere, psychologisch motivierte Notwendigkeit, daß der Mensch, so= fern er sittliches und handelndes Wesen ist, an dem Evangelium nicht nur die belebende und antreibende Geiftesmacht Gottes empfindet, sondern auch die Norm seiner sittlichen Bethätigung gewinnt. Die persönliche wirksame Gegenwart Gottes in dem Menschen 55 ruft eine große Bewegung aller Gedanken, Entschlüsse und Wollungen hervor. Aber der hierdurch entstehende seelische Inhalt setzt sich nicht anders durch, als indem er sonstigen Gedanken und Tendenzen gegenüber als feste Norm wirksam wird. sowohl von den lehrhaften Gedanken des Chriftentums als von seinem Sittengesetz.

Wrede, William, evangelischer Theologe, gest. 1906. — Seine Haupschriften: Untersuchungen zum ersten Clemensbriese 1891; Ueber Aufgabe und Methode der sog. Neustestamentlichen Theologie 1897; Das Messisägeheimnis in den Evangelien. Zugleich ein Beistrag zum Verständnis des Markusevangeliums 1901; Charakter und Tendenz des Johannesstungeliums 1903; Die Echtheit des zweiten Thessaldunkerbriess untersucht (in: TU, NFIX, 2) 1903; Paulus (Religionsgeschichtliche Bolksbücher, Herausgeber M. Schiele I, 5/6) 1905 (2. Ausl. 1907); Das literarische Rätsel des Hebräerbriess. Mit einem Anhang über den litterarischen Charakter des Barnabasbrieses 1906; Die Entstehung der Schristen des Neuen Testaments (in: Lebensstragen, Herausgeber H. Weinel) 1907; Vorträge und Reden 1907.

Biographisches über Brede in dem Vorwort des Herausgebers der "Vorträge und Reden", seines inzwischen auch verstorbenen Bruders, des Historikers Adolf Brede, S. III—XIV; ausgiebig sind dort verwertet die Gedächtnisrede von Karl Müller (26. Nov. 1906) und das Geleitswort, das Bousset der 2. Ausl. von Bredes Paulus beigegeben hat (s. auch Monatsblatt der Religiousgeschichtlichen Volksbücher 1907, S. 1—4). Sonst Alb. Schweizer, Von 15 Reimarus zu Brede. Eine Geschichte der Leben-Jesu-Forschung 1906 (besonders Kap. I und XIX); Ab. Jülicher, Neue Linien in der Kritik der evangelischen Ueberlieferung 1906 (besonders Kap. II: Brede S. 14—36); J. Kastan, Jesus und Paulus, eine freundschaftliche Steitschrift gegen Brede 1906; Ab. Jülicher, Paulus und Jesus 1907 (Religiousgesch.

Volksbücher I, 14).

W. Wrede wurde am 10. Mai 1859 zu Bücken im damaligen Königreich Hannover geboren. Im Jahre 1862 vertauschte sein Bater bas Rektorat in Bucken mit einem Kfarramt, erst zu Fredelsloh im Solling, nachher (seit 1872) zu Groß-Freden im Leinethal, und in dem stillen Frieden eines ländlichen Pfarrhauses, unterrichtet in der Dorfschule und von seinem Bater, ift B. aufgewachsen. Oftern 1874 wurde er in das Gymnasium 25 ju Celle aufgenommen; er verließ dies Michaelis 1877, um in Leipzig und (feit Oftern 1879) in Göttingen Theologie zu studieren. Schon Oftern 1881 hatte er die erste theologische Prüfung bestanden; nach mehrjährigem Aufenthalt im Predigerseminar in Loccum wurde er Herbst 1884 Inspektor des theologischen Stifts in Göttingen. Als solcher unterzog er sich der zweiten theologischen Prüfung und übernahm im Januar 1887 in der 30 Nähe der Eltern, zu Langenholzen, eine Pfarrstelle. Tropdem er sich mit voller Liebe den neuen Aufgaben widmete (vgl. Vorträge und Reden I: Der Prediger und sein Zuhörer), blieb doch die Sehnsucht nach wiffenschaftlicher Thätigkeit in ihm übermächtig; und so entschloß er sich im Herbst 1889 nach Göttingen zurückzukehren und sich für die aka= bemische Laufbahn in den üblichen Formen vorzubereiten. Seine Habilitationsschrift über 36 den ersten Clemensbrief verschaffte ihm das Recht, an der Göttinger Universität Borlefungen über neutestamentliche Exegese zu halten. Der Erfolg blieb nicht aus: bereits Oftern 1893 wurde er als außerordentlicher Brofeffor für dieses Kach nach Breslau berufen, 1895 bort jum Ordinarius befördert, aus biefem Anlag von der Göttinger theologischen Fakultät mit der Doktorwürde ausgezeichnet. Bis Pfingsten 1906 hat er, für allerlei 40 Widerwärtigkeit der äußeren Verhältnisse entschädigt durch das Glück einer tief harmonischen She und durch den Austausch mit gleich gestimmten Freunden, seines Amtes in Breslau gewaltet. Dann warf ihn schwere Krankheit nieder, und am 23. November 1906 ist der Unermüdliche, der bis in die letzten Wochen hinein nicht zu hoffen, zu arbeiten und andere zu stärken aufhörte, still entschlafen.

Berühmt geworden ist W. durch zwei Schriften, in denen zugleich seine Mängel sich am stärksten offenbarten, das "Messiäßeheimnis" und den "Baulus"; sein Verdienst um die theologische Wissenschaft aber verteilt sich gleichmäßig auf alle seine Werke, und wahrlich nicht das ausgeschlossen, was er geleistet hat als Lehrer und geledt als Mensch. Schon seine erste Studie über den I. Clemensbrief erwies ihn als einen nicht bloß gelehrten, sorgfältigen und scharssichtigen, sondern vor allem selbstständigen und gedankenreichen Kritiker. Das an sich zweideutige Lob, er sei unfruchtbarer Gelehrsamkeit stets aus dem Wege gegangen, gebührt schon seiner Erstlingsarbeit, insofern er Ernst macht mit dem Berzicht auf Beidringung neuer Beweise für längst Bewiesenes und auf Anhäufung von Materialien; er verwertet jenen Brief als Urkunde für die Erkenntnis der Zustände in der damaligen römischen Gemeinde und weiterhin gewisser Strömungen und Bedürfnisse der nachapostolischen Generation. Das Interesse des Autors wie des Lesers bleibt nicht am Einzelnen haften; so eingehend und solid auch selbst einzelne Wörter erforscht werden mögen, immer schaut W. nach den Verbindungsfäden aus, die rückwärts und vorwärts laufen, beachtet die Parallelen, z. B. im Hedräer- und Barnabasdrief, und stellt sest, was aus I. Clem. an Gewinn sür das geschichtliche Verständnis des ältesten Christentums herauskommt. Im gleichen Geiste hat er 1897 das Programm sür die neutestamentliche Theologie oder wie ers lieber nennen wollte, die Geschichte der urchristlichen Religion und Theologie entworfen.

Da waren die Überbleibsel der früheren Entwickelungsstufen dieser Disziplin, die einst bloß Borarbeit für die Dogmatik zu liesern hatte und dann zu einem Sammelbecken von Lehr= begriffen befördert war, dis auf den letzten Rest abgethan, und nicht bloß Forderungen gestellt, sondern so viel Fingerzeige zur Lösung der wichtigsten, disher noch immer etwas vernachlässigten Fragen gegeben, daß der Wunsch sich von selber einstellte, W. möchte diesen 5

so groß entworfenen Plan auch baldigst ausführen.

Das ist ihm nicht vergönnt worden; wenn uns für das Fehlen einer urchristlichen Litteraturgeschichte von seiner Hand einigermaßen die Borträge in den Lebensfragen ent= schädigen, auch die Spezialuntersuchungen über den Hebräerbrief, II. Thess., Johannesevangelium und die spnoptische Überlieferung, so haben wir nur in dem Volksbuch "Paulus" 10 einen kleinen Ausschnitt aus dem, was nach seinem Joeal die neutestamentliche Theologie werden sollte. Aber im Grunde lausen für ihn die beiden Disziplinen zusammen in der Geschichte des Urchristentums von Jesus an die Mitte des 2. Jahrhunderts: dieser hat er lebenslang seine gesamte Kraft geweiht. Es erscheint das fast als eine bedauerliche Beschränkung. Bollends, wo er die zusammenhängende Auslegung einzelner Stücke aus 15 der neutestamentlichen Litteratur auch nicht in Angriff genommen hat. Aber er hat sich beschränkt, nicht weil es ihm an Interesse für das Übrige fehlte oder gar an der Fähig= keit umfassendere Aufgaben zu bewältigen, sondern weil er auf diesem seinem Hauptgebiet immer neue Probleme fand, die ihn zu Lösungsversuchen innerlich verpflichteten, und weil er erst mit dem einen fertig sein wollte, ehe er an anderes herantrat. Mit vollem Ber= 20 ständnis, mit Sympathie sogar hat er das Bordrängen der "religionsgeschichtlichen For= schung" als einer neuen Devise beobachtet, die verschiedenen Motive dieser Veränderung (s. Borträge und Studien Nr. III) aufgezeigt und den Anspruch erhoben, daß für Religionsgeschichte auch in unseren Fakultäten mehr geschähe. Aber er hat als Vertreter des neuen Fachst einen Theologen, "der also dies Interesse für die Religion hat", ge= 25 sordert, und mit seinem ruhigen Verbleiben auf dem neutestamentlichen Boden dargethan, daß man jeder Erweiterung unseres Horizontes zustimmen kann, ohne sogleich an die fernsten Ecken zu laufen. Schon im voraus hat er manche Vorurteile der "Religions=geschichtler" abgelehnt, z. B. (S. 37 der Lebensfragen) dies, daß unsern Evangelisten den Antrieb zum Schreiben oder das Vorbild für den Charakter ihrer Darstellung biographische 30 Werke der damaligen hellenistischen Litteratur geliefert haben sollen. W. erwidert bündig: Diese litterarische Form des Evangeliums ift vielmehr ein Erzeugnis der chriftlichen Gemeinde selbst, aus natürlichen Bedürfnissen in ihr erwachsen.

Eine Mode hat W. so wenig gefangen nehmen können, wie die Tradition: jeder Orthodoxie in der Wissenschaft, einer "liberalen" nicht minder wie der "konservativen" ist 35 er unerbittlich schroff entgegengetreten. Er verehrte seine Lehrer, zu denen A. Ritschl wie be Lagarde, Harnack und Hermann Schultz, vor allen vielleicht der ihm innerlich wesensverwandte Alb. Eichhorn gehörten, aber er unterwarf sich niemandem. Mit unbestechlicher Wahrheitsliebe übte er Kritik an allen Autoritäten, nicht zuletzt an sich selber. So war er nicht der Mann, um eine "Schule" zu vertreten, geschweige zu bilden; wenn "die Kritik" 40 einen Sat als unumstößliches Fundament behandelte, das gar nicht mehr erst untersucht zu werden brauchte, regte sich bei W. das Mißtrauen; und wo er etwas nicht wußte oder nicht einsah, durfte keine Phrase über diesen Thatbestand hinwegtäuschen. Aufs peinlichste unterschied er zwischen den verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit für die Ergebnisse seiner kritischen Arbeit, und nie hätte er aus Opportunitätsgründen ein Argument als Stütze 45 für die von ihm vertretene Überzeugung verwendet, wenn es sich ihm nicht als durchschlagend erwiesen hatte. Der Beifall anderer war ihm, so sehr er sich des Einverständ= nisses freuen konnte, nie ein Ersatz für Beweise; und wenn ihm neue Einsichten wie über das Rätsel des Messiasgeheimnisses im Markusevangelium oder über das Maß des Gegensates zwischen Paulus und Jesus aufgegangen waren, so hat er nicht leidenschaftlich die 50 allgemeine Zustimmung herausgefordert, sondern am Schlug, wo man etwas Derartiges erwartet, vielmehr vor einer vorschnellen Entscheidung gewarnt. So sehr, daß der Eindruck entstehen konnte, er sei seiner Sache noch nicht sicher, er glaube selber nicht recht an seine Markustheorie, oder wage es nicht, die letten Konsequenzen aus seiner Auffassung von Paulus' geschichtlicher Wirksamkeit zu entwickeln. Aber an Mut hat es diesem 55 Kritiker so wenig gesehlt wie an Aufrichtigkeit; wo gerade die Verbindung dieser beiden Tugenden des Charafters mit all den wissenschaftlichen Gaben, die der Historiker des Urchristentums braucht, das gewaltig Wirksame an dem Manne waren. Es war nur der höchste Mut der Wahrhaftigkeit, was ihn zwang daran zu erinnern, daß selbst die reichste Begabung den Mangel an Quellen nicht zu ersetzen vermag und daß wir es bei der 60

Mangelhaftigkeit der Berichte über die Urzeit des Chriftentums zu schlechthin sicheren Kon-

struftionen nicht bringen.

Den akademischen Lehrer W. haben jedenfalls diese Eigenschaften, die ich als eine über alle Funktionen seines Geistes gleich stark ausgebreitete Gewissenhaftigkeit definieren 5 möchte, zu einem Vorbild erhoben: er hat es seinen Schülern nicht leicht gemacht, er hat sie zu dem Ernst einer immer wieder zum Berzichten genötigten Arbeit erzogen, aber zugleich zum Respekt vor dem Wirklichen und zur Pietät gegen das, was aus echter Kraft entsprungen ist. Daß der Mensch von der Kritik nicht lebt, daß er ein Bedürfnis zu verebren besitt und befriedigen foll, hat ein so warmherziger und feinfühliger Mensch wie 10 W. wohl gewußt; sein Vortrag über die biblische Kritik innerhalb des theologischen Studiums (Bortrage und Studien Nr. II) zeigt, wie er Fürsorge für beides zu treffen gedachte. Und wenn er in seiner biblischen Kritik lauter Diggriffe begangen und nur Fragen aufgeworfen hätte, die längst vor ihm beantwortet waren, etwa — wie naive Halbkritiker meinen – durch de Wette, so hätte die deutsche Theologie doch allen Grund dankbar zu sein dafür, 15 daß fie einen D. befessen: benn was wir dringender nötig haben benn je, um die Ubernahme der Ergebnisse neutestamentlicher Forschung bei den sog. Brofanbistorikern durch= zusetzen und eine Ausnahmestellung der Theologen innerhalb der wissenschaftlichen Ver= bände zu beseitigen, ist die Besessigung des Vertrauens zu unserer rücksichtslosen Unbefangenheit und unbedingten Wahrheitsliebe. W. war die Verkörperung dieser Art 20 von Freiheit; und wenn außerdem das seinste Kunstverständnis, besonders in Sachen der Musik, der Reichtum geistiger Interessen, Weite des Blicks, Freude an allem Schönen in der Welt und an allem Guten und Echten in den Menschen ihn auszeichneten, so hat er auch durch seine Personlichkeit für die Sache des Christen= tums in der Gegenwart geworben. In der Beurteilung fremder Arbeiten (vgl. seine 25 Recensionen in den GgA, der ThLZ und dem Theol. Litteraturbericht) schonend gegen= über anderer Eigenart, nie rasch absprechend, sondern wenn Tadel nötig schien, ihn ausführlich begründend, die Aritik nur als Werkzeug das angefangene Gute fortzuseten, in jeder seiner eigenen Produktionen ausschließlich um die Sache bemüht, unbekummert um pikante Reize bes Ausbrucks, alles Keilen an ben ersten Entwürfen nur auf Entfernung von Awei-30 beutigkeiten und Überflüffigem oder auf Herstellung lückenloser Gedankenzusammenhänge gerichtet, nicht auf schönere, gefälligere Form: so wird er als Mensch, Lehrer, Schriftsteller und Kritiker einer der edelsten Typen der Gruppe deutscher Theologen bleiben, die um die Wende des 19. Jahrhunderts rein als Hiftorifer die Urgeschichte des Christentums zu er= gründen und feine größten Berfönlichkeiten, Jesus und Baulus, zu verstehen suchten. In den Ruf des grenzenlosen Radikalismus ist 28. gelangt durch seine umfassendste

Arbeit, die über das Messiageheimnis, mit der auf anderer Seite A. Schweizer eine neue Epoche der Leben-Jesu-Forschung anbrechen sieht, vollends mit dem Bolksbuch über Paulus,

das Bousset als die schönste und reifste Frucht seines Lebens feiert.

In der That ist W.s Paulus ein Kunstwerk — dies vielleicht mehr als ein Volksbuch — 40 und nicht eben ein kleines, sondern trot der Kleinheit des Umfangs allerwegen in großem Stil, eine Biographie, die die Einzelheiten unter sich läßt und Wefen, Werk und Denken des Apostels zugleich lapidarisch darstellt und, es mit dem seines "Herrn", Jesu vergleichend, würdigt. Db die Endergebniffe ein rein geschichtliches Urteil darstellen, ober ob W.s subjektiver religiöser Standpunkt ihm unbewußt einen erheblichen Einfluß darauf geübt hat? 45 Kaftan und ich haben unter vielen anderen das Letztere wahrzunehmen geglaubt. W. er= klärt Baulus für den zweiten Stifter des Christentums, mit seiner Christuslehre, die den Kern seiner Theologie bilde, den Stifter aller kirchlichen Orthodoxie. Er habe durch seine Theologie, welche zum Fundament der Religion Seilsthatsachen machte, Menschwerdung, Tod und Auferstehung Christi, die entstehende Religion Jesu entscheidend umgewandelt. 50 Nicht daß Baulus den Schritt von der Religion, die bei Jesus rein, einsach, unmittelbar und urlebendig vorliegt, zur Theologie, dem Komplizierten und Reslektierten gethan hat, wirft W. ihm vor, er erkennt an, daß solch ein Schritt notwendig gethan werden mußte. Aber er beklagt es, daß Paulus ihn gethan hat, weil er bei ihm eine Abwendung von der Frömmigkeit Jesu zu einer anderen Form von Religion geworden ist, zum Dogma 55 von der Erlösung durch eine zwischen Gott und der Menschheit spielende Geschichte. Paulus habe eine mythologische Vorstellung in den Mittelpunkt der Religion gerückt, eine Reihe durchaus jüdischer Gedanken, wie den der allgemeinen Sündhaftigkeit der Menschen oder den der allmächtigen Willfür Gottes, mit seinem Mythus enge verknüpft und den Glauben an diefe neue Dogmatif der sittlichen Gute des Charakters, auf die Jesus allein das Ge= 60 wicht legte, vorgeordnet. So versteht man, daß W.s Schlußwort mit dem Sat anhebt:

"Jesus oder Paulus — mit dieser Alternative läßt sich wenigstens teilweise der religiöse und theologische Kamps der Gegenwart kennzeichnen". — Es ift nicht der Historiker, der solche Alternative stellt, hier spricht W.s. eigenes Herz. Und wenn der Historiker die Notzwendigkeit der Entwickelung einer Theologie in einer neuen Religion anerkennt, so darf er m. E. als Historiker nicht Normen ausstellen, wonach die Entwickelung gerade der 5 paulinischen Theologie in der neuen Religion als etwas nicht mehr Notwendiges, sondern als ein unglücklicher Zusall, wenn nicht gar als die That eines Jesu innerlich fremd gezbliebenen, wenn auch geistig noch so großen Umdeuters erscheint. Daß die Urgemeinde in der Überordnung des Glaubens an Jesu Messianität und der Heilswirksamkeit seines Todes, kurz an die Heilsgeschichte, dem Paulus schon zuvorgekommen war, wird nicht ausz 10 reichend mit erwogen, und die Äußerungen tieswarmer Frömmigkeit des Paulus über seiner Theologie mit ihren Künstlichkeiten sast übersehen. W. steigert Unterschiede zu Gegensäßen, und hebt mit Borliede das Trennende heraus, wo andere — noch einseitiger — nur Gezmeinsames fanden.

Als Reaktion gegen die übliche bloß paneghrische Darstellung von Leben und Wirken 15 bes Paulus und gegen eine durch schillernde Wendungen über das Gewaltsame in der ersten Entwickelung des christlichen "Glaubens" hinwegtäuschende Harmonisierung ist W.3 Paulus heilsam; gerade seine Schrossheiten zwingen jeden denkenden Theologen, sich hier klare Borstellungen anzueignen. Und wiederum läßt W. es an seinen Beiträgen zur Psphologie eines Paulus nicht sehlen, er behält den Sinn offen sür das Geniale und 20 Unnachahmliche in Paulus Wirken, in seinen Briesen. Es ist nur nicht der ganze Paulus, den er uns schauen läßt, sondern sein Bild von einer Seite beleuchtet — wie wohl auch der Charakter des Johannesevangeliums in der Stizze von 1903 nicht in Zusammensfassung aller seiner Züge, sondern mit einseitiger Bevorzugung der polemisch-apologetischen Tendenzen gezeichnet wird: sast möchte ich sagen, aus Sorge vor Eintragung von Zügen 25 seines innersten Wesens in das Bild der neutestamentlichen Großen entzieht W. ihnen das, was sie in religiösem Empfinden und in sittlichen Idealen mit ihm gemein haben und legt

zu ftarte Afzente auf das uns Fremdartige, das zeitlich Bestimmte bei ihnen.

Eine Einseitigkeit anderer Art kommt in den "Messiasgeheimnis" zur Erscheinung. Ich denke dabei nicht an die weitgehende Skepsis W.s gegenüber der Glaubwürdigkeit des 30 Markus; Spezialuntersuchungen ähnlicher Haltung wie über Judas Ischarioth in der urschristlichen Überlieserung und Jesus als Davidssohn (Nr. V und VI der Vorträge und Studien) sind mit ihren Negationen entweder schlechthin im Recht oder gehen in der kritischen Konstruktion der Legendenbildung nicht einmal weit genug. Die Frage ernstlich ausgeworfen zu haben, ob Jesus nach der einstimmigen Überlieferung des NIs sich für den 35 Mefsias gehalten hat, ift ein großes Verdienst W.s., und die kräftige Anregung, die er durch seine scharfen Thesen gegeben, hat ihre Früchte getragen. Die Erörterung über das Selbstbewußtsein Jesu nahm seit W.s Buch einen anderen Gang und stedte sich höhere Ziele; daß die Messianität Jesu nie den Kernpunkt in seinem Evangelium gebildet hat, braucht man seit W. nicht mehr zu beweisen. (Bgl. H. J. Holtzmann, Das messianische 40 Bewußtsein Jesu. Ein Beitrag zur Leben-Jesu-Forschung 1907). Und erst recht bedeutet es einen Fortschritt, daß W. an die Stelle der atomistischen Untersuchung der einzelnen synoptischen Perikopen, bei der sich das Interesse vollständig erschöpste an dem Fragen nach der Berwendbarkeit des Überlieferten für unser Wiffen um Jesus, die Aufgabe sette, jedes einzelne Evangelium als Ganzes zu begreisen, seine Bestandteile in erster Linie auf ihrem 45 Wert sür das Verständnis des ganzen Buchs zu prüfen und nun dies Evangelium einzureihen in die Geschichte der Überlieferung vom Leben Jesu, in ihm den Zeugen für eine bestimmte Phase der Entwickelung dieser Geschichte des Glaubens zu erkennen. Manches harte Wort, das W. über den Historiker Markus spricht, wird reichlich aufgewogen durch die neue Schätzung, die er, hier an G. Volkmar anknüpfend, diesem Evangelisten so als einer in gewissem Sun schöpferischen Persönlichkeit erwirdt. Nach W. hat Markus die ursprünglich in der Gemeinde bloß für den auferstandenen Jesus beanspruchte Messianität, bie nachher — bei Matthäus ganz beutlich, vollends im späteren firchlichen Dogma — Jesu von der Taufe, ja von der wunderbaren Geburt an beigelegt wurde, in einem Übersgangsstadium zwar schon in das geschichtliche Leben Jesu zurückgetragen, aber als absichts 55 voll geheim gehaltene: so daß die Hauptausgabe Jesu bei Markus die wäre, trop aller Anstrengung der besser vientierten Dämonen und dem Ungestüm der verständnissosen Jünger bis zur Auferstehung den Schleier von seinem wahren Wefen nicht wegziehen zu laffen. Ein Refus in Diefer Haltung und Beforgnis ift felbstwerftändlich kein Menich von Fleisch und Blut, sondern das Brodukt einer theologischen Theorie; gilt aber solch Urteil von dem 60

ältesten Evangelisten, so werden wir die Theorien der jüngeren, felbst wenn sie uns bequemer find, erft recht nicht für beglaubigte Geschichte erachten. Unser Zutrauen zu ben neutestamentlichen Evangelienschriften insgemein ist also aufs schwerste erschüttert. Die Erschütterung war nützlich; die Leben-Jesu-Forschung mußte lernen die Evangelien sämtlich 5 in erster Linie als Darstellungen urchriftlichen Glaubens, auch urchriftlicher Gedanken über Jesus, d. h. urchristlicher Theologie zu betrachten, und nicht harmlos als mehr ober minder vollständige und zuverlässige Sammlungen von Erinnerungen an Jesus. Die neuen Schlagworte M.s von der zukunftigen (eschatologischen oder nachgeschichtlichen), der geheimen, der geschichtlichen Messianität Jesu dürfen nicht wieder vergessen werden, denn alle diese 10 Vorstellungen haben einst in der Gemeinde bestanden und ihren Einfluß auf die evan-

gelische Überlieferung geübt.

Der Fehler W.s liegt nur darin, daß er die Folgerichtigkeit und Absichtlichkeit weit überschätte, mit der ein einzelner Evangelist wie Markus einen unter den verschiedenen zu seiner Zeit möglichen Standpunkten vertreten haben soll und, wo wahrscheinlich nicht ein= mal ein klares Bewußtsein um eine Theorie vorlag, die meisten Einzelheiten, die diesem Er= zähler eigentümlich sind, aus jener Theorie ableiten wollte. W. arbeitet zu viel mit logischen Kategorien, fragt zu häufig Warum und Wieso, wenn eine Unstimmigkeit den aufmerksamen Leser innehalten läßt; er wundert sich über vieles, auf einem Gebiet, wo wir außer der von ihm empfohlenen Dosis Wachsamkeit und Vorsicht doch ganz gewiß 20 auch den Entschluß mitbringen muffen, uns bei ber Schwierigkeit der den Evangelisten ob= liegenden Arbeit nicht unnötig über Widersprüche, Ungeschicklichkeiten und klaffende Lücken zu wundern. Dem Naiven in diesen Berichten wird er nicht ausreichend gerecht, gewisse Fehler der Tübingischen Tendenzkritik, in denen Bolkmar excelliert, kehren bei ihm wieder, und so sucht der grimmige Feind der "theologischen" Pseudo-Exegese, die sich selber aller-25 warts in die biblischen Quellen hineinliest, gelegentlich auch wieder Geheimnisse und findet versteckte Absichten, wo der Erzähler eher gedankenlos seine Feder hat laufen lassen wie sie wollte. Ganz von sich los kommt auch der in der Selbstkritik unerbittlichste Forscher nicht; B. behandelt den Markus und den Paulus manchmal fo, wie wenn fie Menschen unserer Zeit und von W.s Natur gewesen wären.

Auf diese Gefahr wurde er aufmerksamer geworden sein, wenn er 3. B. einen eingehenden, alles gleich ausführlich behandelnden Kommentar zu Markus geschrieben hätte; fein Blick für die Weite des Psychologisch=Möglichen wäre auch geschärft worden, wenn er die religionsgeschichtlichen Studien weiter ausgedehnt hätte und zwar nicht gerade, wie er es stets geübt, zu den Höhen des Geistes hinauf, Luther, Carlyle, Tolstoi u. s. w., sondern 35 in die namenlose Heiligenlitteratur und überhaupt die Legendenfabrikation hinab.

Da ihm für seine wissenschaftliche Thätigkeit nur eine Frist von 15 Fahren verstattet war, und auch diese verfürzt durch Ungemach, Kämpfe und körperliche Leiden, so darf der Ertrag seiner Lebensarbeit ungewöhnlich reich heißen. Ganz abgesehen von der Zahl feiner Schriften und von der Sicherheit der von ihm zuerst oder besonders kraftvoll und 40 klar vertretenen Thesen: aufrüttelnd, belebend, neue Aufgaben stellend hat er gewirkt. Wer den Namen W.s mit Chrfurcht ausspricht, erinnert sich, daß die neutestamentliche Wiffenschaft alles andere eher als fertig ift, daß für ihre großen Werke nur die höchsten An= ftrengungen freier Geister Förderliches ausrichten können. Grundbescheiden wie er war, ist er's zufrieden, wenn alle ehrlichen Mitforscher anerkennen: er ist dahingegangen über 45 unfer Ackerfeld und hat tiefe Furchen gezogen und Samen ausgeworfen in das umgepflügte Land, aus dem die Ahren aufsprießen mögen — für andere. Ab. Jülicher.

Wtenbogaert, Johannes, gest. 4. September 1644. — Johannis Wtenbogaerts Leven, Kerckelijcke Bedieninghe ende zedighe Verantwoordingh. z. p. 1645, 2° dr. 1646, 3e dr. 1647 (Autobiographie); Brieven en onuitgegeven stukken van Johannes Wtenbogaert. 50 Verzameld en met aanteekeningen uitgegeven door H. C. Rogge. Utrecht 1868—1875. 3 dln.; S. C. Rogge, Johannes Wtenbogaert en zijn tijd, Amsterdam 1874—76, 3 dln.; berl., Joh. Wtenbogaert te Genève (Godgeleerde Bijdragen. Dl. XXXII); berl., Joh. Wtenbogaert, in zijn gevoelen aangaande de magt der overheden in kerkelijke zaken, tegenover zijne bestrijders (Jaarboeken v. wetensch. theologie. Nieuwe Reeks Dl. I). — 55 Lgl. die Artikel: Arminius (PRE3 Bd II S. 103-105), Episcopius (PRE3 Bd V S. 422—24), Remonstranten (PRE3 Bb XVI S. 635—39).

Es ist auffallend, daß nichtniederländische Kirchenhistoriker bei Besprechung der Ar= minianer oder Remonstranten wohl Arminius und Episcopius erwähnen, aber von Wtenbogaert schweigen, oder ihn bloß im Vorbeigehen nennen. Indes Arminius war schon 60 gestorben, als die bekannte Remonstrantion (Bd XVI S. 636) eingereicht und der Streit zwischen Remonstranten und Kontraremonstranten am heftigsten wurde, während Epissoppins erst unter den Hauptpersonen auftrat, als die Entscheidung auf der großen Synode zu Dordrecht (1618/19) nahe bevorstand. Weinbogaert dagegen hat die ganze firchlichspolitische Bewegung seiner Tage von Anfang bis zu Ende mitgemacht, stand neben Oldensbarneveld als sein Vertrauter und Natgeber, und war der anerkannte Leiter der freisinnigen Bartei auf kirchlichem Gebiet. In seinem Namen liegt ein sehr interessanter Teil der Geschichte seiner Zeit eingeschlossen, und wer diesen Namen verschweigt, oder seine Bedeutung

nicht erkennt, zeigt, daß er den Kampf dieser Zeit nicht versteht. Johannes Wtenbogaert, wie er sich schrieb, ist am 11. Februar 1557 zu Utrecht geboren aus einem vornehmen, aber nicht reichen Geschlecht. Er war der jüngste Sohn 10 von Augustin Wtenbogaert, Unterchorfänger und Schulmeister an der Kirche St. Beter daselbst, und Helena ober Henlwich Hamel, aus Heusben stammend. Den ersten Unterricht, auch im Lateinischen, empfing er von seinem Bater, und wurde im 11. Lebensjahre nach der bekannten Hieronymusschule in seiner Baterstadt geschickt. Nachdem er diese verlaffen hatte, warf er fich auf bas Studium ber Rechtsgelehrtheit. Um bie Braris kennen 15 zu lernen, kam er in das Haus eines Notars. Schnell that sich dem tüchtigen jungen Mann eine schöne Zukunft auf. Doch schlug er eine ehrenvolle Stellung, die ihm 1578 angeboten wurde, aus, weil man die Bedingung stellte, daß er den Predigten des reformatorisch gesinnten Huibert Duifhuis nicht mehr beiwohnen dürfe. Obschon er niemals gut katholisch gewesen war und schon früh die Bibel und die Schriften von Erasmus, 20 Luther, Melanchthon und Bullinger kennen gelernt hatte, war er doch in der Mutterkirche geblieben. Doch jett brach er mit ihr. Vor allem die bekannte Schrift von Johannes Anastasius "Der leken wechwijser" hatte großen Einfluß auf ihm ausgeübt und ist auch für seine weitere Entwickelung von großer Bedeutung gewesen. Aber auch gewisse Perssonen haben zu seinem Bruch mit der römischen Kirche mitgewirkt, u. a. der Utrechter 25 Chorherr Johan Block, sein Better Peter Wtenbogaert, der schon 1566 als Pastor zu Schoonhoven öffentlich die Reformation prediate, und vor allem Duifhuis, deffen Grundfate er später fraftig verteidigte und deffen Gedachtnis er ftets in hoben Chren gehalten hat.

Nachdem er kurze Zeit in Arnheim im Dienst eines der Sekretäre des Graf Johann 30 von Nassau gewesen war, kehrte er nach Utrecht zurück mit der Absicht, Pfarrer zu werden. Hier war inzwischen ein heftiger Streit ausgebrochen zwischen Duishuis und seinen Anhängern und den Calvinisten, die Konsistoriale genannt wurden, weil sie gemäß der Dordschen Kirchenordnung von 1574 ein Konsistorium eingesetzt hatten. Obschon Wetenbogaert wahrscheinlich schon damals mehr Sympathien für Duishuis' Partei hatte, 35 nahm er doch die ihm angebotene Stelle eines Vorlesers in der von den Konsistorialen benutzten Minderbrüdersirche an, wobei er sich dazu noch verpslichtete, den Schulsindern den Katechismus zu erklären. Bald aber wurde er auf Empsehlung des calvinistischen Pfarrers Wernerus Helmichius hin auf Kosten der Stadt Utrecht nach Genf gesandt, um da Theologie zu studieren. 1580 zog er dahin. Nachdem er den vorbereitenden Unter= 40 richt von Bertram und Casaubonus genossen hatte, besuchte er die Kollegs von Beza, der ihn mit großer Freundlichseit behandelte und ihn mehrmals als seinen Sekretär ge= brauchte. Wie hoch er auch Beza schätzte, in allem war er nicht sein Gesserwandter. Im Punkte der absoluten Prädestination ging er nicht mit ihm. Er gehörte mit Ar= minius, der damals auch in Genf weilte, zu den Anhängern von Petrus Kamus. In 45 seinen mehr liberalen Gesühlen von Vertragsamkeit wurde er vor allem von dem Pfarrer Charles Perrot bestärkt, der damals Lektor in der Theologie war und mit dem er herz= liche Freundschaft schloß.

Im Frühjahr 1584 ging er von Genf wieder weg. In Utrecht fand er die Unseinigkeit zwischen den Gesinnungsgenossen von Duishuis, der inzwischen gestorben war, 50 und den Konsistorialen noch nicht beendigt, vielmehr vergrößert. Regierung und Unsgesehene hielten es mit den ersteren, das Volk schloß sich den letzteren an. Gegen Ende des Jahres berief das Konsistorium ihn als Pfarrer und der Magistrat bestätigte seine Verusung. Sine angenehme Aufgabe hatte er hier nicht. Er war Pfarrer bei den Konsistorialen, deren Ansicht über die Prädestination er nicht teilte, und 55 war in mancher Hinsicht mehr ein Gesinnungsgenosse ihrer Gegner. Die Folge davon war denn auch, daß er seine Meinung nicht immer frei aussprechen konnte. Seine seelsorgerliche Arbeit that er indes mit großem Sifer und auf seine Predigten verwandte er viele Sorge, so daß er sich bei beiden Parteien beliebt zu machen wußte. Einiakeit zwischen den beiden Parteien, die ihren eigenen Pfarrer hatten, konnte er 60

aber, so eifrig er auch darauf hinwirkte, nicht zu stande bringen. Wohl brachte Lehcester 1586 die Calvinisten ans Ruder, und einen Bergleich zwischen ihnen und ihren Gegnern zu stande, doch kaum war er wieder abgereist, da wurde der Calvinismus wieder zurückgedrängt und die Kirche unter die Oberherrschaft des Staates gebracht in einer Weise, die Wtenbogaert damals noch zu weit ging, aber später vollständig von ihm gebilligt wurde. Um Frieden herzustellen, beschloß der Magistrat jetzt, alle Pfarrer von beiden Parteien ehrenvoll zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen. So wurde auch

Wtenbogaert im Dezember 1590 stellenlos.

Bis jest hatte Wtenbogaert nur eine fehr untergeordnete Stellung in der Geschichte 10 eingenommen; von nun ab trat er aber je länger je mehr in den Vordergrund und schon bald wurde er der Mittelpunkt eines wichtigen kirchlichen Ereignisses. Auf Einladung von Prinz Maurits kam er in den Haag und am 12. Januar 1591 wurde er zum erstenmal diesem Fürsten vorgestellt, zu dem er Jahre lang in sehr enger Beziehung stehen und der später sein heftigster Gegner werden sollte. Auf Wunsch des Prinzen lehnte er 15 verschiedene Berufungen nach Delft, Leeuwarden, Middelburg und Kampen ab und wurde am 14. März 1591 in den Haag, wo er wiederholt gepredigt hatte, berufen. Er hatte den Mut nicht, abzulehnen und trat daber seine Stelle an, Die ihm wohl viel Ehre und Einfluß verschafft hat, aber auch viel Mühe und Verdruß. Oldenbarneveld war mit seinem Beschluß sehr zufrieden, da er von ihm viele Unterstützung erwartete in kirchlichen Schwierigkeiten. Bei Prinz Maurits stand er schnell in hoher Gunst, so daß dieser fast zu niemand anderem zur Kirche ging als zu ihm, worin viele Angesehene dem Prinzen folgten. Kurz nachdem er in den Haag gekommen war, wurde ihm der Unterricht des jungen Prinzen Frederik Hendrik übertragen, auf den er während feines ganzen Lebens großen Einfluß behalten hat, wie auch auf dessen Mutter, Louise de Coligny. Um ihretwillen 25 wurde die Hoffapelle für den französischen Gottesdienst eingerichtet und Wtenbogaert im September 1591 mit angestellt an der Wallonischen Gemeinde, um regelmäßig vor dem Prinzen und den französischen Protestanten, die aus den südlichen Niederlanden gekommen waren, in der Hoftapelle zu predigen. In zunehmendem Maße wurde er der Gunftling des Hofes und der Aristokratie; die Folge davon war, daß viele eifersüchtig auf ihn 30 wurden. Sein doppelter Dienst als Pfarrer an der holländischen und französischen Gemeinde forderte schwere Arbeit von ihm. 1599 und 1600 diente er zugleich längere Zeit als Feldprediger. Maurits wünschte nun ihn für immer als fest angestellten Feldprediger bei sich zu behalten, da er seine außergewöhnliche Fähigkeit dazu bemerkt hatte. Doch Wtenbogaert war wenig geneigt zu dem Anerbieten, Hofprediger von Maurits zu werden. 35 Er sah die Unsittlichkeit am Hof, fürchtete, bei treuer Pflichterfüllung die Gunst des Brinzen wohl einmal verlieren zu können, und dazu den Neid seiner Kollegen. Obwohl Oldenbarneveld, der hoffte, daß seine innere Politik am Hof durch Wtenbogaert Unterstützung finden würde, ihn stark anspornte, schwankte er lange Zeit, aber seine "an-geborene Facilität und Biegsamkeit" — wie er selbst sich ausdrückt — führten ihn endlich 40 zu dem Entschluß (1601), die Stelle als beständiger Feld= und Hofprediger anzunehmen, wenn er nach jedem Feldzug seinen gewohnten Dienst als Pfarrer im Haag wieder ausüben durfte. Das gestand Maurits zu. Liele Jahre nacheinander hat Wtenbogaert die Lasten des Felddienstes getragen und eifrig seine Arbeit gethan, während er als Hofpprediger sich nicht gesürchtet hat, wo es nötig war, selbst Maurits zu bestrasen. Das Letztere hat vielleicht mit dazu beigetragen, ihn die Gunst des Prinzen, als dieser sich für die Kontraremonstranten erklärte, verlieren zu laffen. Es macht denn auch einen tragischen Sindrud, daß Wtenbogaert, vom Bringen so dringend begehrt als Hofprediger, später so sehr deffen Gunft verloren hat, daß er 1619 aus feinem Baterlande fliehen mußte, um nicht ein Los zu erdulden, wie es Oldenbarneveld oder Grotius traf.

Mit Oldenbarneveld stand Wtenbogaert von der ersten Begegnung zwischen beiden ab auf dem besten Fuß; er wurde der Lehrer seiner beiden Töchter. In kirchlichen Ansgelegenheiten war er sein Ratgeber und seine Stütze. Wie Maurits benutzte auch er Wtenbogaert mehrmals in politischen Sachen. Sie verstanden und achteten sich und die Staatskirchenordnung von 1591 (siehe: Hovijer, Oude Kerkordeningen 1563—1638, Zaltsbommel 1865, blz. 324—350), die aber wegen des Widerstandes der Kirchlichen nicht eingeführt werden konnte, war die Frucht von beider Überlegung. Diese Kirchenordnung, in der die kirchliche Autorität angetastet wurde, war die Ursache des fortwährenden Mißtrauens zwischen der Obrigkeit und den Kirchlichen und aus ihr sind eigentlich alle folgenden kirchlichen Dispute entsprungen. Wtenbogaerts Mitarbeit daran hat ihm sehr gesoscholen. Von da ab hatte er es bei der Gegenpartei verdorben. Man vertraute ihm

nicht mehr, man beschuldigte ihn selbst, er habe die Freiheit der Kirche für Geld verkauft; man meinte, er müsse zensuriert werden, und man begann seine Rechtgläubigkeit anzutasten. Die bleibende Freundschaft mit Oldenbarneveld und das ungestörte Zusammenwirken mit ihm bis zu beider Fall (1618) bewirkte, daß er das Vertrauen der Kirchlichen stets mehr verlor.

Die einflukreiche Stellung, die er einnahm, seine außergewöhnlichen Talente und der liberale Standpunkt, den er ftets verteidigte, bewirkten, daß er bald das anerkannte haupt einer kirchlichen Bartei wurde. Es geschah nichts in der Kirche, was von einiger Bebeutung war, oder Wtenbogaert war dabei beteiligt. Sein Einfluß machte sich in weitem Kreise geltend. Man suchte seinen Rat in beinah allen Sachen von einigem Gewicht. 10 Sein Name bedeutete eine Losung. In dem Maße wie die religiösen Kämpfe heftiger wurden, trat auch er mit größerer Entschlossenheit und Kraft auf. Auf firchenrechtlichem Gebiet stand er ganz auf seiten der Politiker, die die Herrschaft der Obrigkeit in kirch= lichen Sachen gektend machen wollten und dadurch danach strebten, die Einheit der Kirche zu erhalten und einer Spaltung zuvorzukommen. Auf theologischem Gebiet war er ganz 15 und aar Geistesverwandter von Arminius (f. d. Art.), deffen Ernennung zum Professor zu Leiden er mit aller Macht gesördert hat. Entschiedener Gegner der calvinistischen Prädestinationslehre, zeigte er sich doch auf dogmatischem Gebiet äußerst verträglich. In seiner Bredigt dogmatifierte er nicht, sondern wollte er vor allem erbauen. Auf die Lehre legte er weniger den Nachdruck als auf Beförderung von Gottseligkeit und Erneuerung des Lebens. 20 Er nahm keinen anderen Maßstab als die Bibel an und wollte Bekenntnis und Katechismus nicht als bindende Glaubensregeln anerkennen. Sein Streit galt weniger den Dogmen, die seine Gegner hochhielten, viel mehr trat er ein für Freiheit von denken und reben. Daraus folgte benn auch, daß er ein Feind von Lehrzucht war und wahrhaftig erklären konnte: "Niemals ist mein Atem über eine kirchliche Zensur gegangen." Kraft seiner liberalen Ausfassungen 25 war er mit gangem Bergen und in feiner gangen Haltung antikonfessionell. Seine Gegner aber sahen in der Glaubensfreiheit, wie Wtenbogaert und Oldenbarneveld sie wollten, den Untergang der Kirche und damit zugleich den Untergang der Republik. Wtenbogaert verfannte das Recht der Kirche, ihr Bekenntnis festzustellen und zu handhaben, und tastete in Sachen der Kirchenleitung ihre Selbstständigkeit an. Das konnten seine Gegner nicht 30 dulden. Das eine wie das andere erklärt ihren fräftigen und beharrlichen Widerstand gegen die Grundsätze, die Wtenbogaert vertrat und denen Eingang zu verschaffen er mög= lich zu machen suchte. Sowohl Konfessionelle wie Antikonfessionelle wollten kirchliche Einbeit, suchten sie aber auf verschiedenem Wege, die ersten durch Säuberung der Kirche von allem, was mit der festgestellten Lehre in Streit war, die letzteren durch Ausdehnung der 85 dogmatischen Grenzen. Bei solchem Unterschied mußte der Streit wohl heftig werden und er konnte nur endigen mir dem Untergang von einer der beiden Parteien.

Wiederholt schon hatte Wtenbogaert Gelegenheit gehabt, seine Mäßigung zu zeigen, indem er die Interessen von Männern wahrnahm, die, der Unrechtgläubigkeit beschuldigt, allerlei Unannehmlichkeiten ersuhren. Einen Streit zwischen Arminius, damals (1591) 40 noch Pfarrer zu Amsterdam, und seinen Amtsgenossen daselbst, besonders Plancius, hatte er zu beiderseitiger Zufriedenheit beilegen können (PRE' Bd II S. 104). Insolge seiner Bemühungen vor allem wurde Herman Herberts, Pfarrer zu Gouda, der wegen salscher und schädlicher Ansichten suspendiert war, 1593 wieder mit der Kirche versöhnt. Ein Versuch, von ihm im Auftrage der Staaten gemacht, um den der Unrechtgläubigkeit ungeklagten Cornelis Wiggerts, Pfarrer zu Hoorn, mit der Kirche zu versöhnen, schlug sehl, aber mit Hilfe von Oldenbarneveld glückte es ihm, Taco Sybrants, der mit der holländischen Synode einen Streit hatte über die Prädestination, in seinem Umt als Pfarrer zu Medemblik zu belassen. Bei all diesen Thätigkeiten handelte er im Auftrage der Staaten, und seine Gegner sahen darin Versuche von ihm, der Staatsautorität in 50

der Kirche die Obermacht zu verschaffen.

Nach dem Tode von Arminius schlossen sich seine Geistesverwandten, die liberals gesinnteren Pfarrer der reformierten Kirche, enger aneinander, und Wtenbogaert war der gegebene Mann, um als Haupt der Partei aufzutreten, die mit Verwerfung des Namens Arminianer bekannt werden sollte unter dem Namen Remonstranten. Auf 55 Einladung von Oldenbarneveld kamen am 14. Januar 1610 reichlich 40 Mann, meist Pfarrer, unter Leitung von Wtenbogaert zusammen, wahrscheinlich zu Gouda. Sie besschlossen, sich an die Staaten von Holland mit einer "Nemonstrantion" zu wenden, in der sie die Lehren ihrer Gegner als mit Gottes Wort streitend widerlegten. Sie hielten das Eingreisen der Obrigkeit in die religiösen Streitigkeiten für nötig, damit Friede her= 60

gestellt und einer Spaltung zuvorgekommen wurde. Weil allerlei falsche Gerüchte über ibre Lebre und Absichten im Umlauf waren, fügten fie eine kurze Erklärung binzu über ihren Glauben in der Frage der Prädestination: die bekannten fünf Artikel der Remonstranten (PRE3 Bd XVI S. 636). Der Verfasser dieser Remonstration, eines 5 Meisterstückes von Takt und Klarheit, musterhaft von Form und kräftig von Inhalt, war Wtenbogaert. Ihr entlehnten die Remonstranten ihren Namen; sie war das Banner, unter welchem alle Gegner von Bekenntniszwang und kirchlicher Autorität sich scharten. Gleichzeitig mit der Remonstration erschien Wtenbogaerts Schrift, mit der er, 53 Jahre alt, zum erstenmal als Schriftsteller auftrat und der so zahllose Werke aus 10 seiner gewandten Feder folgen sollten, sein "Tractaet van 't Ampt ende Authoriteyt eener Hoogher Christelicker Overheydt in Kerckelicke Saecken" ('sGravenh. 1610, 3e dr. 1657). In biesem Werke, einer ber besten Schriften von Weinbogaert, setzte er als seine Meinung und die seiner Parteigenossen auseinander, daß die Autorität in allen die Religion betreffenden Sachen ber hohen souveränen Obrigkeit, 15 d. h. in casu den Staaten von Holland, zukomme. Das Buch erregte sehr die Auf-merksamkeit: die Liberalen schätzten es sehr hoch, die Rechtgläubigen waren entrüftet. Gegen die "Remonstration" wurde von den Konfessionellen eine Kontraremonstrantion den Staaten von Holland übergeben, und gegen Wtenbogaerts "Tractaet" erschienen verschiedene Schriften, u. a. von Ruardus Acronius und Ant. Walaeus (s. d. Art.). Der 20 "Tractaet" hatte Öl ins Feuer der kirchlichen Zwiste gegossen und diente nur dazu, die Ereignisse von 1618 vorzubereiten. Die Staaten von Holland suchten die Parteien zu versöhnen und meinten, eine Konferenz von Bertretern beider Richtungen könne dazu dienen; aber weder die Konferenz, die im März 1611 im Haag zusammenkam, und an der Wtenbogaert teilnahm (f. "Schriftelicke Conferentie, gehouden in 'sGraven-25 haghe in den Jare 1611 tusschen sommighe Kercken-dienaren: Aengaende de Godlicke Praedestinatie metten aencleven van dien", 'sGrav. 1612), noch bie zwei Jahre später in Delft gehaltene, bei der Wtenbogaert wieder anwesend war (s. Schriftelicke Conferentie gehouden tot Delff etc., Delft 1613, Amst. 1614), hatte auch nur ein Resultat (s. PRE XIV, 636). Die stets zunehmende Heftigkeit des 30 Streites brachte die Staaten von Holland dazu, 1614 eine Friedensresolution auszusertigen, durch welche die Behandlung der Streitpunkte auf der Kanzel verboten und Vertragsamkeit empfohlen wurde. Diese Resolution, auf Andringen von Oldenbarneveld, unter fortwährendem Zurateziehen von Wtenbogaert durch Hugo Grotius versaßt, der vor 14 Jahren einige Monate Hausgenosse des Hospitaliers gewesen war, wurde von vor 14 Jahren einige Monate Hausgenosse des Hospitaliers gewesen war, wurde von diesem in einem dickleibigen Bande verteidigt ("Verdedigingh van de Resolutie enz. Eerste Deel. 'sGravenhage 1615. Der zweite Teil ift nie erschienen). Diese mertwürdige Schrift Wtenbogaerts, voll von Polemit und Gelehrtheit, wurde von Oldenbarneveld im voraus gutgeheißen, mit Zustimmung der Staaten von Holland ausgegeben und Prinz Maurits gewidmet. Die Ausgabe dieses Werkes war, nach dem Schreiber 40 selber, "in den Augen einiger eine unverzeihliche Sünde"

Doch die Zeit, um den Frieden aufrecht zu erhalten, war vorbei. Verträglichkeit konnte wohl von den Staaten empfohlen werden, aber beide Parteien hörten nicht auf diesen Rat. Wtenbogaert hatte seine Gegner zu heftig gegen sich in Harnisch gebracht. Als nach dem Tode von Arminius die Kuratoren der Universität Leiden ihm 1610 das Prosessor angeboten hatten, hatte er sich bestimmt geweigert, aber nicht nur Conr. Borstius (s. d. Art. Bd XX S. 763) empfohlen, sondern auch Prinz Maurits für dessen Ernennung gewonnen, und war persönlich nach Steinfurt gereist, um Vorstius zu bewegen, diese Ernennung anzunehmen. Vorstius kam, aber sand sogleich wegen seiner Heterodoxie heftigen Widerstand bei den Konfessionellen. Diese machten für alles Elend, das die Folge davon war, Wtenbogaert verantwortlich und als der Prinz später erkannte, daß er sich in dieser Sache kompromittiert hatte, nahm er es seinem Hosprediger sehr übel und änderte die Gunst, die er diesem bisher erwiesen hatte, langsamer Hand in Abeneigung, die durch allerlei andere Umstände gesteigert wurde. Vorstius' Ernennung hat

Wtenbogaert und mit ihm die ganze remonstrantische Partei zu Fall gebracht.

Daß Wtenbogaert bisweilen mißmutig zu werden drohte, ift nicht zu verwundern. Die strengen Calvinisten begannen in verschiedenen Städten sich von der Gemeinde abzusondern und eigene Gottesdienste zu halten. Im Haag selbst trat sein Amtsgenosse, der strengkonfessionelle Rosaeus, der ihm gegenüber große Verpflichtungen hatte, öffentlich gegen ihn auf. Wohl wurde Rosaeus auf Geheiß der Staaten zeitweilig seines Amtes entsetzt, 60 aber eine große Anzahl seiner Anhänger wohnte den Gottesdiensten bei, die er darauf im

benachbarten Rijswijk hielt. Viele blieben fortab auch aus Weenbogaerts Zuhörerschaft weg, wenn er predigte. Allerlei lästernde Gerüchte wurden über ihn verbreitet, ja man beschuldigte ihn, spanisch gesinnt zu sein. Merkend, daß er der Stein des Anstoßes war, versuchte er seines Amtes entlassen zu werden. Er hoffte, daß, wenn er sich nur zurückzöge, der Sturm alsdann ein wenig sich legen würde. Aber Oldenbarneveld hatte den scharfs simmigen kirchlichen Diplomaten sür seine Pläne nötig und wollte ihn darum nicht missen; so blied Weenbogaert in seinem Amt. Inzwischen ging Prinz Maurits mehr und mehr zu den Kontraremonstranten über und am 16. Juli 1617 kam er zum letzenmal zu Wetensbogaert in die Kirche; verstimmt verließ er das Gebäude. Er erklärte, nicht mehr in die Kirche gehen zu wollen zu solch einem Pfarrer, der gegen die wahre Lehre und gegen die Synode predige. Am nächsten Sonntag ging er mit dem gesamten Hof in die Klostersfirche, wo ein Calvinist predigte. Damit war der Streit entschieden: die Calvinisten hatten gesiegt und der Fall der Remonstranten war sicher.

Am 4. Oktober 1617 beschlossen die Generalstaaten die Abhaltung einer Nationalssphode. Die Remonstranten waren immer gegen solch eine Synode gewesen, während is die Calvinisten sie wollten. Oldenbarneveld hatte sich stets mit Hand und Fuß dagegen gewehrt, obwohl selbst Wtendogaert, der je länger je mehr mißmutig wurde, ihm zulett geraten hatte nachzugeben. Die Lage, in der sich der Hosprediger besand, war nicht sehr rosig. Der Haagsche Pödel behandelte ihn auf schändliche Weise; er kühlte sein Mütchen gegen ihn, indem man allerlei Schmutziges vor seine Wohnung warf und mehr als eins 20 mal wurde sein Haus mit Plünderung bedroht. Wtendogaert sah in dem allem Vordoten von schwerer Verfolgung gegen seine Person. Er schien den Mut verloren zu haben. Gegen Oldenbarnevelds ausdrücklichen Wunsch bat er am 13. März 1618 mündlich und schriftlich den Haagschen Kirchenrat um seine Entlassung als Pfarrer. Alle Versuche, ihn von seinem Entschlusse zurückzudringen, mißglückten. Von dem Augenblick ab sah er sich 25

vielmehr als entlassen an. Er fühlte, daß er bald den haag verlassen muffe.

Um 29. August 1618, zwei und einen halben Monat vor dem Zusammentritt der Nationalspnobe (13. November), welche die Remonstranten verurteilen und aus der Kirche vertreiben sollte, wurden Oldenbarneveld, Hugo Grotius und Hogerbeets morgens ge-fangen genommen. Am Abend desselben Tages flüchtete Wtenbogaert vermummt nach 30 Rotterdam. Wegen dieser That hat er eigentlich nie Frieden gehabt, weil seine Feinde darin ein Schuldbekenntnis und einen Beweis von Gewiffensunruhe faben. Er dachte selbst daran, zurudzukehren, doch die Furcht für sein Leben und die Sorge um seine Freiheit hielten ihn davon ab. Wäre er im Haag geblieben, dann würde auch er, ebenso wie Grotius, gefangen genommen worden sein; denn es war nicht zu leugnen, daß er 35 sich wiederholt in politische Angelegenheiten gemischt und Oldenbarneveld und seine Partei in ihrem Widerstand bestärkt hatte. Man begann denn auch alsbald ihn aufzuspüren und Mitte September verließ er darum das Laterland und flüchtete nach Antwerpen. Nachbem er dreimal öffentlich durch Glockenläuten vorgeladen war, wurde er durch Urteilsspruch vom 24. Mai 1619 für ewige Zeiten aus der Republik verbannt und seine Güter 40 wurden konfisziert. Er wurde verurteilt u. a., weil er durch Wort und Schrift neuen Ansichten, im Streit mit der angenommenen reformierten Lehre, Eingang verschafft hatte; weil er in derselben Absicht die Ernennung von unrechtgläubigen Professoren, vor allem von Borftius, befördert hatte; weil er fich an die Staaten von Holland ftatt an die Synode zu seiner Berantwortung gewandt hatte; weil er sich außerhalb seines Amtes in 46 Staatssachen eingelassen hatte; und weil er teilgenommen hatte an gesetzwidrigen Zusammenkünften von Kirchlichen und Politikern. Inzwischen hatte die südholländische Provinzialsynode von Delft ihn am 4. November 1618 bereits seines kirchlichen Amtes entsett, höchstwahrscheinlich um ihn, den tüchtigsten Remonstranten, auf diese Weise von der bevorstehenden Synode fernzuhalten und seine Geistesverwandten, die dort als w Beschuldigte stehen sollten, seine Hilfe und Unterstützung entbehren zu lassen. Wie er selbst über dieses kirchliche Urteil der Absetzung dachte, ersieht man aus einem Brief an einen seinen Freunde: "Es betrübt mich nicht, von ihnen herausgeworfen zu werden. Ich kann wohl ein reformierter Christ sein, gehöre ich auch nicht zu ihrer Gemeinde; wohl mit Christus Gemeinschaft haben, nehme ich auch nicht teil an ihrem Abendmahl; meine 55 Nächsten wohl erbauen, bin ich auch nicht ihr Pfarrer; meinen Unterhalt wohl sinden, beziehe ich auch ihr Gehalt nicht; ich kann die Luft wohl einatmen, die Sonne anschauen, den Himmel als Dach haben und Wasser finden, um zu trinken, wohne ich auch nicht in Holland, wo die Freiheit verschwunden ist, die Wahrheit geschändet wird, das Recht mit Füßen getreten, wo man eine Genfer an Stelle einer spanischen Inquisition einführt. 60

33\*

Glaube es nir, seit diesem Urteil bin ich viel ruhiger und mehr in Gott erbaut. Ich habe einen bangen Streit durchkämpsen müssen; aber jetzt ist es gethan. Früher war ich gebunden, nun fühle ich mich frei, kein Sklave bin ich mehr von Menschen oder ihren Gesetzen. Daß sie mich absetzen als Haupt eines so guten Werkes, rechne ich mir zur

5 Chre." (Rogge, J. Wtenbog. en zijn tijd. II. 507.)

In Antwerpen war Wtenbogaert sicher, aber er saß nicht mußig da. Im Oftober sandte er an Prinz Maurits ein ausführliches Schreiben zu seiner Berteidigung. Un die Generalstaaten richtete er seine "Schriftelijcke Verantwoordinghe op de openbaere Klock inluydinghe ende Edicte, den 19. Martii Ao 1619 over syn Per-10 soon gedaen" (v. D. 1619). Aber auch seine Brüder, die vor die Dordsche Synode geladen waren, überließ er nicht ihrem Geschick. Er stand mit ihnen in regem Briefwechsel und spornte sie zu Treue und Ausdauer an. Für die Angelegenheiten der ihrer Lehrer beraubten Gemeinden suchte er zu sorgen und auch sie ermunterte er, ihnen treu zu bleiben. Er dachte bereits daran, die Grundlagen für eine neue Kirchengemeinschaft zu legen, und zeigte in all seinem Thun, daß er wieder Mut gefaßt hatte. Von allem, was von remonstrantischer Seite gethan wurde, war er die Seele, unter Beistand von Episcopius und dem früheren Notterdamer Pfarrer Grevinckhoven. Von ihm ging der Vorschlag aus an die abgesetzten remonstrantischen Pfarrer, die zu Waalwijk waren (PRE Bb XVI S. 637), in Antwerpen gemeinsam die Angelegenheiten der Remon-20 stranten zu besprechen. In einer daselbst vom 30. September bis 4. Oktober 1619 ge-haltenen Versammlung, die durch ihn vorbereitet und präsidiert und von 38 Personen besucht wurde, wurden die Grundlagen für die neue Kirchengenossenschaft gelegt, die sich die "Remonstrantsch-gereformeerde broederschap" nannte. Wtenbogaerd, der Bater dieser Brüderschaft, übernahm mit Spiscopius und Grevinkhoven die Leitung. Doch 25 war er das Haupt der Direktion, und, so lange er lebte, blieb er ihre Seele. Seinem Auge entging nichts; er sorgte für alles; keine Mühe war ihm zu groß. Seine ganze Zeit und Arbeitskraft weihte er den Interessen der Brüderschaft. Wie oft er sich auch später aus Gesundheitsrücksichten oder anderen Ursachen der Leitung der Sachen zu entziehen wünschte, man wollte ihn nie loslassen, man betrachtete ihn einfach als unentbehr-30 lich. Bis an feinen Tod blieb er das Haupt der Remonstranten. So sehr war man überzeugt von seiner Kenntnis, seiner Einsicht, seinem Takt, seiner Überlegenheit in allem, daß man beinah nichts guthieß, was nicht von ihm ausging.

Auch von anderer Seite aus sah man ein, welch ein hervorragender Mann Wtenbogaert war. In Antwerpen empfing er wiederholt Besuch von römischen Priestern und angesehenen Spaniern, die ihn durch allerlei Versprechungen und Andietungen sür ihre Sache zu gewinnen suchten. Das gab Anlaß zu salschen Gerüchten und selbst Maurits glaubte, er halte es heimlich mit den Spaniern. Doch Wtendogaert hatte diese Begegnungen niemals gesucht und blied dem Baterland treu, das ihn verworfen hatte, und erklärte mit aller Bestimmtheit, er könne dem König von Spanien nicht dienen. Indes sah er die Notwendigkeit ein, die südlichen Niederlande gegen Ende des zwölssährigen Wassenstellstandes verlassen zu müssen. Am besten dachte er eine Zuslucht in Frankreich zu sinden, wo Louise de Coligny, die setzt auf seiner Seite geblieden war, ihn noch vor ihrem Tode (Oktober 1620) bei einflußreichen französischen Staatsmännern empfohlen hatte. So ließ er sich denn mit Episcopius und Petrus Cupus, einem ebenfalls abgesetzen remonsstrantischen Ksarrer, im Oktober 1621 mit des Königs Zustimmung in Rouen nieder. Grevinschoven gesellte sich nicht lange danach zu ihnen. Von hier aus lenkten sie nun

gemeinsam die Interessen der Remonstranten im Vaterland.

Inzwischen war Maurits am 23. April 1625 gestorben und als Statthalter folgte ihm sein Bruder Frederik Hendrik, Wtenbogaerts früherer Schüler, der immer seinen alten Lehrer bleibend geachtet und liebgehabt hatte. Der Zustand versprach für die Remonstranten viel günstiger zu werden unter der Regierung dieses Prinzen, der milderen Geistes war als sein Bruder. Wtenbogaert beschloß, jetzt aus dem Exil zurückzusehren und am 26. September 1626 langte er in Rotterdam an, ohne daß jemand auf sein Kommen vordereitet war. Obwohl Frederik Hendrik ihn, trotz wiederholten Ersuchens, nicht zu empsangen wünschte und nicht öffentlich für die Remonstranten eintreten wollte, um das Land nicht in Aufruhr zu bringen, hatte Wtenbogaert es doch seinem Schutze zu verdanken, daß man ihn, den Gebannten, nicht belästigte. Die Lage wurde in der That günstiger. Die Remonstranten konnten in ihren Gemeinden selbst eigene Pfarrer anstellen. Die Plakkate gegen sie wurden an den meisten Orten nicht mehr ausgesührt. In einigen Städten konnten sie Kirchen bauen. Wtenbogaert predigte selbst im Dezember 1629

wieder im Haag im Hause eines seiner Freunde, und der Prinz, der ihn vor ein paar Jahren seiner Freundschaft versichert hatte, gab keinen Beweiß von Mißfallen darüber. Sogar sein eigenes Haus im Haag, das sein Gegner Rosaeus nach seiner Verbannung bezogen hatte, konnte er wieder ruhig betvohnen. Ruhe hatte er indes nicht. Der Sache der Brüderschaft weihte er sich mit aller Kraft. Er entwarf für sie eine Kirchenordnung, 5 die in vielen Hicken vordildlich war. Auch durch seine Schriften diente er der Sache, die er lieb hatte, bleibend. Wie hoch man ihn aber auch schäfte, er fand hier und da bei vielen Nemonstranten Widerstand. In seinem Alter war er nämlich etwas mürrisch und eigensinnig geworden. Auch wurde er konservativer als manchem lieb war. Er fand, daß einige jüngere Brüder alzu liberal waren in ihren Äußerungen, und das bereitete 10 ihm oft große Sorge. Aber das gute Einverständnis blieb doch allezeit gewahrt. Schwere Schläge trasen ihn noch am Ende seines Lebens. Am 23. April 1640 starb seine Gattin und am 4. April 1643 sah er seinen soviel jüngeren Freund und Mitstreiter Episcopius ihm im Tode vorangehn. Nach einem Leben voll Arbeit und Mühe starb er, sanft und stille, am Sonntag den 4. September 1644. Zweimal war er verheiratet, zuerst mit 15 Anna van den Broeck, die im Mai 1605 starb, sodann mit Maria Petitpas, der nicht unvermögenden Witwe von François aux Bredis aus Wesel. Beide Ehen blieben kinderlos.

Dbwohl Wtenbogaert erst in späterer Lebenszeit zu schreiben begann, war er einer der fruchtbarsten Schrifteller seiner Zeit. Sin Verzeichnis seiner Schriften 20 ist zu sinden hinter der 2. Auslage seines obengenannten "Leven, Kerckelijcke Bedieninghe u. s. w." S. 440—44, und bei Glasius "Godgeleerd Nederland" III, 465—69, womit man das höchstinteressante Wert von Rogge, Joh. Wtendog. en zijn tijd (passim) vergleiche. Wir können hier nicht über all diese Schristen sprechen oder sie auch nur nennen. Fast alle waren Streitschristen, ihm, wie er 25 sagt, von der Not abgezwungen. Er selbst nannte sie später "Plunder", und ererklärte, daß er seine Zeit nützlicher hätte anwenden können. Biele davon erschienen anonym, aber er gab, wenigstens in späterer Zeit, nichts aus, oder er unterwarf es erst dem Urteil von Episcopius. Er ist oft sehr weitläusig und erkennt selber an, daß er nicht kurz und bündig schreiben könne. Im allgemeinen ist aber sein Stil klar, sebendig 30 und scharf, der Inhalt sachgemäß, der Ton bisweilen humoristisch. Er schrieb bequem und seiner gewandten Feder hatte er es vor allem zu danken, daß schließlich die volle

Zornesschale der Kontraremonstranten sich auf sein haupt ergoß.

Auf ein paar seiner Werke haben wir hier noch eben besonders die Aufmerksamkeit zu lenken um ihres historischen Wertes willen. In den Jahren seiner Verbannung in 25 Frankreich hatte er bereits begonnen, seine Erinnerungen aus früheren Tagen zu einer Autobiographie umzuarbeiten, und nach seiner Rücksehr in die Niederlande hat er daran regelmäßig weitergearbeitet, bis er am 13. Mai 1638 baran ein Ende machte. Dies Werk war ursprünglich nicht für den Druck bestimmt, sondern allein für seine Freunde. Doch lag es bei seinem Tode drucksertig bereit. Rijdewaert gab es aus (siehe oben: Joh. 40 Wtenbog. Leven, Kerckel. Bedien. etc.) mit Vorrede und Schluß. Diese Autobiographie trägt apologetischen Charakter und ist ein sehr interessanter Beitrag zur Kenntnis von Personen und Ereignissen aus Wtenbogaerts Zeit. — Nach Berurteilung der Remonstranten hatte Wtenbogaert anonym herausgegeben seinen Oorspronck ende Voortganck der Nederlantsche Kerckelijcke verschillen tot op het Nationale Synodus 45 van Dordrecht etc. (v. D. 1623, vermehrte Ausgabe, Amst. 1648), ein Werk, das er selbst "nicht übel geschrieben" fand. Als er dies Werk 1631 wieder las, kam der Plan bei ihm auf, eine aussuhrliche Kirchengeschichte zu schreiben. Spiscopius spornte ihn dazu fräftig an. Es follte ein Werk werden zur Rechtfertigung der Sache der Remon= stranten. Wtenbogaert war dafür der gewiesene Mann. Trot aller Beschwerden, vor 55 allem im Blid auf sein hohes Alter, und nach langem Zaudern machte er sich an die Arbeit. 1639 wurde ihm wegen seiner schwachen Augen Carolus Rijckewaert, von dem er sehr viel hielt, als Mithelfer beigegeben von der Großen Versammlung der Remonstranten. Bis gu seinem Tode arbeitete der mehr als 80jährige Greis daran, und als er starb, war er dis zum August 1619 fortgeschritten. Zwei Jahre nach seinem Tode erschienen nun 55 ohne Namen des Schreibers und ohne Ort und Name des Druckers "De Kerckelicke Historie, vervatende verscheyden ghedenckwaerdige saken, in de Christenheyt voor-gevallen. Van het Jaer Vierhondert af, tot in het Jaer Sesthien-hondert ende Negenthien. Voornamentlijck in dese Geunieerde Provintien" (spätere Ausgaben: o. D. 1647; mit bem Namen bes Schreibers: Rotterdam J. Naeranus 1647; Rott. 60

B. Wagens 1647; Amst. 1649; diese lette Ausgabe vermehrt um historische Bemerkungen betreffend die Remonstranten durch Ed. Poppius.). Rijdewaert hatte die Ausgabe besorgt und hier und da interessante Stude aus Wtenbogaerts Papieren eingefügt. Das Werk ist in breiten Maßstabe angelegt und giebt eine fortlaufende fesselnde Erzählung. Die Bor-5 stellung ist lebendig und das Urteil des Schreibers scheint durchs Alter noch nicht ab= gestumpft zu sein. Biele Quellen hat er nachgeschlagen, nicht ohne Kritik anzuwenden, und von einer Anzahl Mitteilungen von privaten Personen hat er Gebrauch gemacht. Der Ton ist in der Regel gemäßigt, aber das beseitigt nicht den großen Fehler des Werkes, daß es hat sein wollen und auch in der That ist eine Apologie des Remon= 10 strantismus, also Tendenzwerk. Seine Gegner waren über die Ausgabe heftig erzürnt und Trigland (f. d. Art. Bb XX S. 110), hat in seinen "Kerkelijcke Geschiedenissen" Wtenboggerts Werk bestritten. Wer objektiv urteilen will über die Sachen, muß sowohl das eine wie das andere Werk gebrauchen, denn beide Schreiber leiden in gleichem Maße an Subjektivismus und gebrauchen die Geschichte, um ihren eigenen 15 Standpunkt zu verteidigen. Bei beiden aber darf der gute Wille angesehen werden und

für ihre Schriften ist die Nachwelt ihnen großen Dank schuldig.

Wtenbogaert war einer der bedeutenosten Männer seiner Zeit. Er war nicht in erfter Linie ein Gelehrter, obwohl er wiffenschaftlich über ben meisten Pfarrern stand und in seinen Schriften zeigte, daß er ein Mann von ernstem Studium war. Als Mann 20 von Geschmack schrieb er so, daß seine Werke sich gut lesen ließen, und als Pfarrer zeichnete er sich aus durch praktischen Sinn und besondere Beredsamkeit. Sein Organis sationstalent war groß und sein Gifer wie seine Arbeitskraft außergewöhnlich, und bem haben die Remonstranten, zu deren Kirchengemeinschaft er den Grund gelegt hat, viel zu banken. Sein diplomatisches Geschick zeigte sich bei so vielen Gelegenheiten, daß ruhig 25 angenommen werden kann, er wurde einen ersten Platz unter den Staatsmännern der Republit eingenommen haben, wenn er sich ungeteilt ber Politit hätte widmen können und wollen. Daß er in bem heftigen Barteiftreit feiner Tage nicht allzeit ben Streit heilig hielt, dann und wann die Zuflucht zu falschen Waffen nahm und bisweilen Mittel gebrauchte, die nicht vollkommen ehrlich waren, ist nicht zu leugnen, aber auch nicht zu 30 verwundern. Seine Gegner thaten dasfelbe. Wir können das Ziel, dem er nachjagte, verwerfen und anerkennen, daß bei den Grundsätzen, die er vertrat und wie er sie verstrat, in der resormierten Kirche der Niederlande für ihn kein Platz sein konnte; wir können selbst zugeben, daß die Mäßigung und Verträglichkeit, die er predigte und wie er sie anwandte, nicht immer einen hohen und festen Charakter bewiesen; der Ehrlichkeit 35 seiner Absichten, der Frömmigkeit seines Herzens, und dem Reichtum seiner Gaben, der ihn zierte, muß volles Recht widerfahren auch von seiten derer, die auf dogmatischem Gebiet seine Beistesverwandten nicht find und sein kirchenrechtliches Streben für die Rirche höchst gefährlich achten. Es darf nicht gezweifelt werden an der Chrlichkeit seines Befenntnisses, das er auf dem Sterbebette wiederholt ablegte, "daß er mit gutem und aufstrichtigem Gewissen seinen Dienst erfüllt habe für Gott, und daß er niemals etwas anderes gewollt habe als die Beförderung der göttlichen Wahrheit, die Erfüllung von Frieden und Cintracht unter den Chriften, sowie eines aufrichtigen chriftlichen Lebens in Gottseligkeit, zur Seligkeit von allen" S. D. van Been.

Wucher bei den Hebräern. — Litteratur: Joh. David Michaelis, Syntagma 45 commentationum, II, S. 1 ff. (de mente ac ratione legis Mosaicac usuram prohibentis), Göttingen 1767; Mosaiches Recht, III, 87 ff. | G. B. Winer, Biblisches Kealwörterbuch, Art. "Darlehen" | J. L. Saalschüt, Das Mosaiche Recht nebst den vervollständigenden thalnubische rabbin. Bestimmungen, 2. Aust., Berlin 1853, S. 183 f. 277 f. 856 f. | Riehm, Handwörterbuch des Bibl. Altertums, Art. "Schulde und Pfandwesen. | M. Duschat, Das mosaischetes mudische Strafrecht, Wien 1869, S. 46—50. | Moses Maimonides, Jad haechazaga, Histoth Malwe welowe. (Deutscher Auszug in "Der Jude, Eine Wochenschrift", VIII, 226—229, Leipzig 1771). | Schulchan Arusch, Fore De'a Kap. 159—177 (von Zinsen); Choschen Mischpat, Dan 39—96 (vom Leiden) | Konnach Leiden der Strafrechten der Rap. 39—96 (vom Leihen). || Samuel Sarbi (erste Hälfte bes 13. Jahrhunderts) Sepher has terumoth Kap. 46. || Jaaf Lampronti, Kachad Jicchaq, Band Dr. bis non, Berlin 1885, Art. 55 non, Bl. 1066—113a. || J. M. Kabbinowicz, Législation civile du Thalmud. Nouveau commentaire et traduction critique du traité Baba Metzia, Bd III (Karis 1878), S. XXI bis XXXIII. || Joh. Hejcl., Das altrestamentsiche Linsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens, Freiburg i. B. 1907 (98 S.) [= Biblische Studien, herausgegeben von D. Barbenhewer, Bd XII, Heft 4].
Unter "Wucher" verstehen wir jetzt die Ausnutzung der Notlage eines andren, um von diesem für eine gewährte Leistung (insbesondere Darlehen) eine unverhältnismäßig

höhere Gegenleistung zu erlangen, also etwas moralisch Tadelnswertes. In der Bibelübersetzung Luthers, leider auch in der "revidierten", steht Wucher für jeden aus einem Darlehen gezogenen Gewinn, also in der allgemeineren Bedeutung, die jett das Wort Zins hat und die auch den biblischen Wörtern בְּרֶבִּית ,בִּיֶבְ , בִּיְבִּית ,בִּיְבִּית ,בּיִבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְבִּית ,בִּיבְּית ,בּיבְבִּית ,בּיבְּית ,בּיבְּית ,בּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְּית ,בִּיבְבִּית ,בּיבְּית ,בּיבְּבִּית ,בּיבְּבִּית ,בּיבְבִּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבִּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּבִּית ,בּיבְּבּית ,בּיבּית ,בּיבְּבִּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבִּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְּבּית ,בּיבְבְּית ,בּיבְבּית ,בּיבְּבְּית ,בּיבְּית ,בּיבְּית ,בּיבְּיבּית ,בּיבְּית ,בּיבְּיבּית ,בּיבְּיבּית ,בּיבְּיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְיבְיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְיבּית ,בּיבְבּית ,בּיבְיבּית ,בּבּית

(Bei Luther ift "Zins" so viel wie "Abgabe", "Tribut".)

Das so oft Menschenfreundlichkeit predigende pentateuchische Gesetz erklärt die Unterstützung hilfsbedürftiger Bolksgenossen für eine Liebespflicht (Dt 15, 7 ff.). Dem ents sprechend unterfagt es dem Braeliten, für Darleben Zinfen irgend welcher Art angunehmen. geschweige benn zu forbern (Er 22, 24; Le 25, 36 f.; Dt 23, 20): sei es ans, Zins für 10 geliehenes Geld, sei es are (Einmal Le 25, 36 f.; Dt 23, 20): sei es are, Zins für 10 mittel. Daß dies der Unterschied beider Wörter ist, scheint mir nach Le 25, 37 sicher zu nehmen wird im deuteronomischen Gesetz (23, 21, vgl. 15, 6; 28, 12) ausdrücklich geftattet (nicht "geboten", בַּבְּּבֶר בִּיִּשִׁיבַ). Das ist leicht begreiflich. Erstens nämlich war seitens der Nichtisraeliten schon deswegen keine Gewährung zinsfreier materieller Hilfe zu erwarten, weil diese, wenigstens zumeist, nicht einmal den Genossen des eigenen Volkes gegenüber völlige Uneigennützigkeit forderten. (In Ügypten scheint das Zinsdarlehen erst 20 durch Bokchoris, Herrscher der 24. Dynastie, 718—712 v. Chr., eingeführt worden zu sein, und zwar gleich 30 vom Hundert für Geld, 331/3 für Getreide. Die in Agypten Sanbel treibenden Affiaten aber nahmen ichon viel früher Binfen von den Agyptern; val. Hejel S. 21. 20. Der Darlehensvertrag der Römer forderte in ältester Zeit nur Zurücksgabe des Empfangenen ohne Zinsen, Nonius Marcellus V, 70). Zweitens war die 25 Stellung des Handels im Leben der meiften andren Bölker eine wesentlich andere, als sie bei ben Israeliten war ober boch sein sollte. Die Phöniker waren von alters ber ein handeltreibendes Volk. Bei den alten Babyloniern, schon zwei Sahrtausende v. Chr., war der gewöhnliche Zinssatz für Geld 20 vom Hundert, sür Getreide 25 oder  $33^{1/3}$ ; ebenso in den neubabylonischen Kontrakten, s. Heick S. 33. 35. 46. Sehr hohe Zinsen so waren bei den Assyrern üblich, s. Heick S. 39—44. Dem alttestamentlichen Gesetze kommt das Borgen in Betracht als Ausdruck der Not, nicht als Mittel des Erwerbes bei Handelsaeschäften.

Der unbedingten Forderung des Gesetzes entsprach die Wirklichkeit nur teilweise. Sehr oft wird das Zinsnehmen verurteilt (Pr 28, 8; Ez 18, 13; 22, 12; Pf 109, 11; 35 vgl. das Lob gesetzentsprechenden Verhaltens, Ez 18, 8. 17; Pf 15, 5; 37, 26). Oft wird auch über die Bedrückung der Armen durch die Reichen geklagt (z. B. Si 13, 22. 23), welche Bedrückung u. a. durch harte, den Schuldner übervorteilende Anwendung (Ez 18, 12; 33, 15; Um 2, 8; Hi 22, 6; 24, 3) des Pfandrechts (Ex 22, 26; Dt 24, 6. 10—13) ausgeübt Der für Darleben gegebenen Prozente geschieht nirgends Erwähnung. Denn Neh 40 5, 11 ist mit Abr. Geiger (Zeitschr. für jüb. Theologie VIII, 227), H. Guthe und andren zu lesen: בול הבל הבל הבל הגרי "und die Schuld an Geld, Getreibe u. s. w." vgl. Dt 24, 10. Die Deutung des überlieserten Textes הבל הבל הבל "ber Hundertste" von dem monatlichen Zinsbetrage ist in sprachlicher und in sachlicher Hinficht bedenklich: 12 vom Hundert wäre in jener Zeit ein sehr niedriger Zinssatz gewesen. (In Griechenland war 45 bieser Zinssat, sowie die monatliche Berechnung [nicht Zahlung] sehr verbreitet; er galt im ganzen römischen Reiche vom Jahre 704 der Stadt dis zum Ende des weströmischen Reiches. Justinian bestimmte für Gelddarlehen 6 v. H., für Getreidedarlehen 12 v. H.) Bon einer Strafe für das Zinsnehmen ist weder in der Bibel noch im Talmud die Rede.

Auch im Talmud gilt Zinsenzahlung zwischen Fraeliten als verboten. Ausnahme 50 Baba Meçi'a 75a: "Rab Jehuda hat im Namen Samuels gesagt, den Weisen sei es erlaubt um Zinsen voneinander zu borgen. Was ist die Ursache? Sie wissen gar wohl, daß Zinsen verboten sind, und es ist ein Geschenk, das fie einander geben. Samuel sagte zu Abuha bar Ihi: "Leihe mir 100 Pfefferkörner für 120", und es war recht. — Rab Jehuda hat im Namen Rabs gesagt, es sei dem Menschen erlaubt, seinen Kindern und 55 Hausgenossen gegen Zinsen zu leihen, um sie den Druck des Zinszahlens fühlen zu lassen. Das ist aber nicht richtig; denn sie werden sich daran (an Zinsen, solche zu geben und auch zu nehmen) gewöhnen" Samuels Ansicht ist kodisiziert worden, s. Maimonides, Hilkhoth Malwe welowe 4, 9; Schulchan Arukh, Jore Dea 160, 17; Sepher Migwoth Gadol von Mose aus Couch, Berbote Nr. 193. Die Ansicht seines Zeitgenossen Rab 60

(beide blühten in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr.; Samuel in Neharde'a, Rab in Pum-Beditha) hat schon im Talmud selbst Widerspruch gefunden; der dies beweisende Schlußsatz der eben angeführten Talmudstelle sehlt bei Eisenmenger, Entdecktes

Judenthum, I, 348; II, 602, der ihn wohl nicht verstanden hat.

Das die Zinszahlung zwischen Israeliten und Nichtisraeliten betrifft, so erscheint sie in der Mischna, Bada Megi'a 5, 6, schlechtweg als erlaubt. In der solgenden talmudischen Diskussion (B. M. 70<sup>b</sup>. 71<sup>a</sup>) wird dieser allgemeine Satz stark eingeschränkt (אפיליד Dt 23 wird als "Zins geben" gedeutet; vgl. auch Rabbinowicz S. XXVIII—XXXIII); wesentlich ebenso hernach im Schulchan Arukh, Jore De'a; und auch aus Traktat Maksientlich ebenso hernach im Schulchan Arukh, Jore De'a; und auch aus Traktat Maksientlich ebenso hernach im Schulchan Arukh, Jore De'a; und auch aus Traktat Maksientlich 24<sup>a</sup> ersehen wir, daß es als das Ideale galt, von Nichtisraeliten keinen Zins zu nehmen. Daselbst wird nämlich zu Psalm 15, 1. 5 "Herr, wer darf weilen in Deinem Zelte? . Der, welcher sein Geld nicht auf Zinsen ausgiebt" bemerkt: "אפיליד בריבר בי בריבר בי בוריבר בי als 198. der befehlenden Gebote bezeichnet und daß dieselben Worte in der Zahl der 613 pentateuchischen Verordnungen die 573. Stelle einnehmen (s. z. B. die Mantuaner Bibelausgabe), während andre sagen, man könne nach eignem Ermessen verseschnen, oder gar, es sei einpsehlenswert, daß man von niemandem Zins nehme.

Die Veränderungen, welche ihm Urteil über die Gesetsesbestimmung stattgefunden haben, sind klar ausgesprochen auch in der Formulierung des Schulchan Urukh, Jore Dea 159, 1: "Die Tora erlaubt, dem Nichtjuden gegen Zins zu leihen. Die Weisen [d. i. die zur Anerkennung gelangte Ansicht des Talmuds] aber haben es verboten, außer soweit es zur Erhaltung des Lebens notwendig ist, oder für einen Gelehrten [weil dieser durch seinen Gesetseskenntnis gegen nichtisraelitischen Einfluß geschützt ist] oder soweit es sich nur um raddinisch verbotene Vorteile handelt. Jest aber ist es erlaubt". Das biblische Geset hat Zinszahlung zwischen Israeliten verboten, Aber auch untersagt, daß man andre Vorteile für Darleihen von Geld oder Waren so sich ausbedinge oder annehme. Über Israeliten kachen Ziechag, Blatt 1076. 1082

und die gleich anzuführenden Worte L. Sterns.

Noch gegenwärtig gilt dem frommen Juden Zinszahlung zwischen Genossen seines Glaubens für unbedingt, also z. B. auch wenn der Schuldner reich, verboten. "Auch durch die kleinste Vergütung für ein Darlehen, selbst wenn sie als Geschenk bezeichnet 35 wird, ja sogar durch eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung, werden diese Zinsverbote übertreten. Selbst der Fruchtgenuß eines nutbringenden Pfandes ift nur unter gewiffen Bedingungen gestattet, über welche man sich vorkommendenfalls von einem Torafundigen belehren lassen muß. Der Schuldner soll den Gläubiger nicht freundlicher grüßen, als er vor dem Darlehen gethan hat, soll sich bei der Heimzahlung nicht bedanken u. s. f." 40 (Ludw. Stern בביודי הגולה ober die Borschriften der Thora, welche Frael in der Zerstreuung zu beobachten hat, Frankfurt a. Main 1882, S. 210; wörtlich ebenso in der 4. Auflage 1904, S. 215). Da bei der Ausbildung, zu der Handel und Verkehr in der Gegenwart gelangt sind, völlige Aufrechterhaltung des Verbots nicht möglich, hat man allerhand Auskunfsmittel ersonnen, um doch dem Buchstaben des Gesetzes treu bleiben 45 zu können, so besonders die "Geschäftsurkunde" (NPO Durch welche eine Geschäftsbeteiligung hergestellt oder doch als angenommen bezeichnet wird. Ein Beispiel für den Wortlaut solcher Urkunden giebt B. Huerbach, הררת אבות, Lehrbuch der israelitischen Religion, 2. Aufl., Gießen 1853, S. 108: "Ich bescheinige, von N. N. die Summe zu gemeinschaftlichen Geschäftsunternehmungen erhalten zu haben, und verpflichte 50 mich, demselben die Hälfte des Verdienstes soder statt dessen 5% von der erwähnten Summe] jährlich abzugeben. Für meine Bemühung erhalte ich jährlich  $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$  des Kapitals [es darf auch noch weniger sein]. Die Vorgabe, daß Schaden am Kapital entstanden sei, soll nur durch feierlichen Sid geltend gemacht werden. Auch bin ich verpflichtet, nach Verlauf das Kapital abzutragen". Stern a. a. D. 210 f. (S. 215) bemerkt: "Wir 55 sind daher verpflichtet, bei derartigen Unternehmungen oder beim Ankauf von Schulden sowie überhaupt bei allen Geschäften, bei welchen wir durch Vorausbezahlung einen Nutzen ziehen, uns von einem Torakundigen belehren zu laffen, um von einer Übertretung bes Zinsverbots fern zu bleiben".

Von Nichtisraeliten darf der Jude "nur einen mäßigen Zins" nehmen, "wie er ent= 60 weder durch die Landesgesetze festgestellt oder, wo solche nicht bestehen, nach Landes= und

Zeitgebrauch allgemein üblich ist. Bucherzinsen aber, d. h. Zinsen, deren Höhe es dem Schuldner unmöglich macht, aus dem geliebenen Gelde fo viel Rugen ju gieben, daß er für die Zeit und Kraft, welche er mit deffen Umtrieb verwendet, hinlänglich belohnt ift, find nicht nur wie Diebstahl, Raub und Betrug verboten, sondern außerdem auch darum sehr fündhaft, weil sie leicht die Gesamtheit Fraels und die Tora selbst der Berachtung 6

preisgeben", Stern S. 211 (S. 215 f.). Solche Vorschriften haben nicht gehindert, daß über jüdischen Wucher schon seit vielen Fahrhunderten bittere Klagen ausgesprochen worden sind und noch ausgesprochen werden, vgl. 3. B. Eisenmenger II, 611—613; Joh. Schubt, Jüdische Merckwürdigkeiten, Buch VI, Kap. 12 (Teil II, S. 168 ff. und Teil IV, 2. Kontinuation S. 52 ff.). Gar manche 10 biefer Klagen sind geradezu unwahr; im übrigen glaube ich als meine Ueberzeugung aussprechen zu können, daß wirklich orthodoge Juden an dieser schweren Sunde verhaltnis= Berm 2. Strad. mäßig wenig beteiligt find.

Bucher, firchl. Gefete barüber. — Litteratur: Ferraris, Bibliotheca canon., ben ganzen Artifel; J. H. Böhmer, Jus eccles. Prot. lib. V, tit. XIX (in § II baselbst ist 15 die ältere reiche Litteratur angeführt); Marezoll, De usuraria pravitate quaestiones, Lips. ote altere reiche Litteratur angezuhrt); Marezoll, De usuraria pravitate quaestiones, Lips. 1837; M. Neumann, De vicissitudinibus, quas canonici juris placita de usuraria pravitate in Germania inde a saec. XIII. usque ad medium sacc. XVII. subierunt, Berolin. 1860; bers., Geschichte des Buchers in Deutschland, 1865; W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, Jena 1863; ders., Studien in der romanisch-kanonistischen 20 Wirtschafts- und Rechtslehre, Versin 1879. 1883; F. X. Junk, Gesch. des kirchs. Zindverbotes, Tübingen 1877; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I (Stuttgart 1891), bes. S. 137 ff.; Han, De mutuo et usura. Disput. theologica, Angers 1902; F. Schneider, Das kirchs. Zindverbot u. die kuriale Praxis im 13. Jahrh. (Festgabe für Heinrich Finke), Münster 1904: Schauh Der Kompt gegen den Linkmucher ungerechten Versä und unsauteren Kondel 25 1904; Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel 25 im Mittelalter. Bon Karl. d. Gr. bis Papst Alexander III. Eine moral-historische Antersjuchung, Freiburg 1905; Lessel, Die Entwickelungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wuchers lehre im 13. Jahrh., Luxemburg 1905; Hezel, Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnolog. Furisprudenz, sowie des altchristl. Zinswesens, Freiburg 1907 (Bardenhewer, Bibl. Studien XII, Best 4).

Wucher heißt ursprünglich so viel als Frucht, Wachstum, Vermehrung, und bezeichnet jeden Borteil oder Gewinn, den jemand erzielt. Unter diesen Begriff fallen daher auch die Nutungen, welche von ausgeliehenem Gelde gezogen werden, die Früchte der Kapitalien, die Zinsen, ber Zinswucher. Es entspricht ber Ausbruck ganz bem griechischen τόκος (von τέκω, gebären), das Geborene und der Zins. -

Im Altertum wurden Zinsen monatlich gezahlt und erreichten eine große Höhe, so daß ihre Entrichtung dem Armen, der zunächst ein Darlehen anzunehmen genötigt wurde,

höchst drückend war.

Das NI enthält kein förmliches Verbot des Zinsennehmens, doch wird als ein Zeichen der Mächstenliebe das unentgeltliche Darleihen empsohlen. "Wenn ihr leihet, von 40 denen ihr hoffet zu nehmen (έαν δανείζητε παρ' ων έλπίζετε ἀπολαβεῖν), was Danks habt ihr davon? Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet (δανείζετε μηδέν ἀπελπίζοντες), so wird euer Lohn groß sein" (Ev. Lc 6, 34. 35). In der Parabel von den anvertrauten Zentnern und Pfunden (Mt 25, 14 s.; Lc 19, 12 f.) wird dem Knechte ein Borwurf daraus gemacht, daß er nicht für Bermehrung des ihm überlafsenen Gutes ge= 45 forgt hat. Obgleich hier offenbar das Berzinfen gebilligt wird, ohne natürlich damit der vorhin erwähnten Pflicht im geringsten Abbruch zu thun, ist doch schon frühzeitig in der Kirche das Nehmen von Zinsen aufs bestimmteste verworfen, wie von Tertullian (adv. Marcion. lib. IV. c. 17), Cyprian (lib. de lapsis), Ambrofius (de bono mortis c. 12 in c. 10. Cau. XIV qu. IV lib. de Tobia c. 14 in c. 3. Cau. XIV qu. III; 50 sermo LXXXI. in c. 8. dist. XLVII) und den Bätern des Orients, Bafilius d. Gr., Gregor von Nyssa, Chrhsostomus u. a. (m. s. d. Stellen bei Suicer im thesaurus s. v. τόκος). Nur vom Feinde, den man auch im Kriege töten könne, dürften Zinsen ge-nommen werden (lib. de Todia c. 15 in c. 12. Cau. XIV qu. IV). Ganz allgemein wird jedem Christen ohne Unterschied dies untersagt im Konzil von Eliberis (von 310) 55 in c. 20 (Bruns, Canones Apostol. etc. Pars II, p. 5): Si quis clericorum detectus fuerit usuras accipere, placuit eum degradari et abstinere. Si quis etiam laicus accepisse probatur usuras, et promiserit correptus jam se cessaturum nec ulterius exacturum, placuit ei veniam tribui: si vero in ea iniquitate duraverit, ab ecclesia esse projiciendum. (Gratian wiederholt von diesem 60

Ranon nur den ersten Sat in c. 5 dist. XLVII). Da nach burgerlichen Geseten der Binsgenuß gestattet war, beschränkte sich aber die kirchliche Gesetzgebung ordentlicherweise nur barauf, bem Klerus benfelben bei Strafe ber Entlassung zu unterfagen. So bas Ronzil zu Arles von 314, c. 12 (c. 2. Cau. XIV. qu. IV), zu Nicäa von 325, c. 17 5 (c. 2 dist. XLVII. c. 8. Cau. XIV qu. IV). Da im Jahre 325 Konstantin auß neue bestimmte, es dürse von Früchten ein Zins dis zur Hälfte des geliehenen Maßes, von Kapitalien die centesima (d. i. ein Prozent für den Monat, also jährlich 12 Prozent) genommen werden (c. 1 Cod. Theod. de usuris IV, 33), bezog sich dies kirchliche Berbot nach wie vor nur auf die Geistlichkeit (Concil. Laodicaen. [von 372], c. 5 in 10 c. 9 dist. XLVI, Carthag. III, von 397, c. 16 in c. 6. Cau. XIV qu. IV, verb. c. 44. Apostol. in c. 1. dist. XLVII). Dies hinderte indessen nicht die Lehrer ber Kirche, allen Chriften die Pflicht aufzuerlegen, ohne Zinsen zu leihen. So Augustin (contra Faustum XIX, 25 in c. 2. Cau. XIV. qu. I, in Psalm. 36. in c. I. Cau. XIV qu. III, ad Macedonium ep. LIV in c. 11 Cau. XIV qu. IV), Hieronhmus (super Ezechielem lib. VI. ad c. 18 in c. 2. Cau. XIV. qu. III). Ihrem Borgange folgte Bapst Leo I. in einem Briefe vom Jahre 447 an die Bischöfe von Campanien, Bicenum, Tuscien und allen Provinzen Staliens (in c. 7 Cau. XIV qu. IV), worin es heißt: Nec hoc quoque praetereundum esse duximus, quosdam lucri turpis cupiditate captos usurariam exercere pecuniam, et foenore velle ditescere. Quod nos, 20 non dicam, in eos, qui sunt in clericali officio constituti, sed et in laicos cadere, qui Christianos se dici cupiunt, condolemus. Quod vindicari acrius in eos, qui fuerint confutati, decernimus, ut omnis peccandi opportunitas adimatur"; doch wurden die Verbote von seiten der Synoden auch ferner nur gegen den Klerus gerichtet, wie in dem Concilium Arelatense II. von 443 can. 14 (Bruns 25 a. a. D. II, 132), Tarraconense von 516 can. 2. 3 (in cap. 3 und 5. Cau. XIV qu. IV) und in Spanien überhaupt (dies erhellt aus der Sammlung des Martin von Braga [gest. um 580], c. 62 in c. 4. Cau. XIV qu. IV, worin c. 17 Conc. Nicaen. wiederholt ist). Die griechische Kirche hielt aber wegen ihrer Rücksicht auf die weltliche Gesetzgebung, welche auch ferner, jedoch mit einer gewissen Moderation das Zinsennehmen 30 erlaubte, selbst an der allgemeinen Untersagung bei Geiftlichen nicht fest, sondern verbot nur das Zinsversprechen bei Darlehen, gestattete dagegen die Forderung von Zinsen für übermäßige Verzögerung bei der Rückzahlung ausgeliehener Kapitalien. In diesem Sinne erklärte sich Photius im Nomocanon tit. IX, c. 28 mit Bezugnahme auf Justinians Novelle CXXXI, cap. 12, nach welcher bei Legaten für fromme Zwecke der Kirche Ver-35 zugszinsen zugestauden waren, und die späteren Kommentatoren traten dieser Auffassung bei, wie Balfamon zu der angeführten Stelle des Photius: "Edxagistysov ov to πατοιάρχη Φωτίω καλώς έρμηνεύσαντι απαντείν ώς διαφέρον τόκους, τούς έπισκόπους καὶ τοὺς κληρικούς

Im franklichen Reiche blieb es zunächst bei dem Verbote gegen die Kleriker, doch 40 erfolgte bald die Ausbehnung auf Laien. Die Admonitio generalis vom J. 789, c. 5 (Mon. Germ. Capit. Reg. Franc. I, 54) bestimmt für alle, Kleriter wie Laien: In eodem concilio (Nicaeno) seu in decretis Leonis necnon et in canonibus quae dicuntur apostolorum, sicut et in lege ipse Dominus praecepit, omnino omnibus interdietum est ad usuram aliquid dare. Wie hier, wird vornehmlich unter Festhaltung des kanonischen Begriffs (vgl. Capit. Caroli M. ad Niomagam a. 806, c. 11. Mon. Germ. Capit. Reg. Franc. I, 132) das Dekret Levs (s. oben) öster wiederholt (s. 3. B. Concil. Aquisgran. von 816, lib. I, c. 62, Mon. Germ. Concilia II, 1, S. 365 bei Hartheim, Concilia German. Tom. I, fol. 474), auch auf die Aussprüche der hl. Schrift und der Kirchenväter zurückgegangen (m. f. Episcoporum ad Hludovicum 50 imperatorem relatio vom August 829. De his quae populo adnuntianda sunt c. 20 in Mon. Germ. Cap. Reg. Franc. II, 43), und demgemäß dem Klerus zur Pflicht gemacht, das Volk vom Zinsennehmen abzuhalten. So heißt es in der Kapitulariensammlung des Ansegis lib. II, c. 38: "Et a turpibus lucris et usuris non solum ipsi (sacerdotes) abstineant, verum etiam plebes sibi subditas abstinere insti-55 tuant", worauf dann die späteren Synoden und die Sammler der Kirchengesetze immer wieder zurückfommen, wie Benedict Levita (Capitularia lib. V, cap. 38 u. a.), Ahyto capitula c. 17 (Hartheim a. a. D. II, 19), Regino u. a., insbesondere aber Gratian, aus dessen Detret die oben mitgeteilten Stellen meistens entlehnt sind, zugleich mit An= brohung harter Strafen für die Übertreter (vgl. Ludovici II. Imp. conventus Tici-60 nensis a. 850, c. 19, Constitutiones a. 856, c. 4 in Mon. Germ. Cap. Reg. Franc.

II, 122. 63. Daran schließen sich auch sowohl die Dekretalen der späteren Päpste (vgl. Tit. X. V, 19 liber sextus V, 5. Clementin. V 5 de usuris), als die Festsehungen der Synoden (m. s. z. B. die Übersicht derselben für Deutschland dei Hartheim a. a. O.

im Index Tom. XI, fol. 333).

Der leitende Gedanke ist hier überall, daß sowohl im A wie im NI das Nehmen 5 von Zinsen überhaupt verboten sei, als usuraria pravitas. So deklariert Alexander III. auf dem Laterantonzil von 1179 in c. 25: "— crimen usurarum . qualiter utriusque testamenti pagina condemnatur —" (c. 3. X. de usuris), und in einem Erlasse an den Erzbischof von Salerno (l. c. 4. eod.): "— quum usurarum crimen utriusque testamenti pagina detestetur —" Deshalb könne niemandem ein 10 Dispens zum Zinsennehmen gegeben werden ("super hoc dispensationem aliquam posse fieri non videmus —"). Schon vorher hatte er auf dem Konzil von Tours 1163 im can. 2 (c. 1 X. h. t.) festgesetzt, daß, wie Geistlichen überhaupt der Wucher verboten sei, insbesondere von ihnen auch kein antichretischer Pfandvertrag eingegangen werden dürfe. Die von der verpfändeten Sache gezogenen Früchte müßten von dem ge= 15 liehenen Kapital felbst in Abzug gebracht werden, das Pfandobjekt selbst aber sei dem Eigentumer zurückzugeben, außer wenn basselbe ein beneficium ecclesiae ware und aus der Hand eines Laien, also der Kirche wieder erworben werden könnte (man vgl. dazu auch cap. 1. X. de feudis III, 20). Überhaupt wurde angeordnet, daß gezogene Zinsen den Schuldnern oder ihren Erben ersetzt oder, wenn dergleichen Berechtigte nicht vor- 20 handen seien, den Armen überwiesen würden (c. 5. X. h. t.), und zwar sowohl vom Gläubiger felbst, als von seinen Erben (c. 9. X. h. t.). Der von einem Schuldner geleistete Eid, Zinsen nicht zurückfordern zu wollen, hebe die Pflicht der Rückgabe nicht auf (c. 13. X. h. t.), eben so wenig wie die freiwillige, nicht stipulierte Leistung (c. 10. X. h. t.). Die gegen Zinsempfänger gedrohten Kirchenstrafen sind bei Geistlichen Suspen= 25 sion, bei Laien die Erkommunikation (c. 2-5. X. h. t.) mit deren Folgen, insbesondere Berfagung des firchlichen Begrähniffes, Ausschluß vom richterlichen Gehör (c. 14. 17. X. h. t.). Das Verfahren gegen Wucherer ift nicht nur auf Grund einer Anklage, sonbern auch von Amtswegen einzuleiten (c. 15. X. h. t. Innocenz III. 1207). Auch gegen Juden, welche Zinsen von Christen genommen, sei mit allen Mitteln zu versahren (c. 12. 30 18. X. h. t.). Die bisherigen Bestimmungen erweiterte Gregor X. auf dem Konzil zu Lyon bom Sahre 1274 c. 26. 27 (in c. 1 u. 2 de usuris in VI°). Er verbot moralischen Personen, wie Individuen, auswärtigen Wucherern den Aufenthalt bei sich zu gestatten oder ihnen wohl gar eine Wohnung zu vermieten; dergleichen Bucherer sollten binnen drei Monaten aus dem Lande getrieben werden bei Strafe der Suspension für 35 Pralaten, der Erkommunikation für andere Bersonen, des Interdikts für Kollegia und Korporationen, und im Falle des Widerstandes überhaupt des Interdikts über das betreffende Land. Offenkundige Bucherer follten, außer den ichon früher bestimmten Strafen, auch nicht Testamentszeugen sein (nullus manifestorum usurariorum testamentis intersit. nisi de usuris satisfecerint —) und ihre Testamente nicht giltig sein 40 (non valeant, sed sint irrita ipso jure). Dazu fügte Clemens V auf dem Konzil zu Vienne 1311, daß die Statuten der Städte, welche, die Zulässigkeit des Zinsennehmens voraussetzend, Bestimmungen darüber enthielten, nichtig sein und diejenigen Obrigkeiten, welche dergleichen abfaffen oder nach denfelben urteilen würden, dem Bann verfallen sollten. Um den Beweis gegen Bucherer zu führen, sollten dieselben gehalten sein, ihre 45 Rechnungsbücher vorzulegen. Zulett erklärte dann der Papst: "Sane, si quis in illum errorem inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat, exercere usuras non esse peccatum: decernimus, eum velut haereticum puniendum, locorum nihilominus ordinariis et haereticae pravitatis inquisitoribus distinctius injungentes, ut contra eos, quos de errore hujusmodi diffamatos invenerint aut suspectos 50 tamquam contra diffamatos vel suspectos de haeresi procedere non omittant" (c. un. Clem. de usuris).

Mit dieser Bestimmung ist prinzipiell die kanonische Auffassung abgeschlossen und gewissermaßen dogmatisch sanktioniert. Ihr zur Stütze dient neben der mittelalterlichen Lehre von der Unsruchtbarkeit des Geldes, einer wirtschaftlichen Anschauung, welche das 55 Geld nur als Tauschmittel oder Wertmesser behandelte, die Deutung, welche die Schoslastiker den oden mitgeteilten Stellen der hl. Schrift gegeben haben. So erklärt sich Alexander von Hales (Pars III. quaest. 86, art. 2) über das AT: "Nunquam suit Judaeis licitum soenerari alieno, sed permissum suit illis, sicut dare libellum repudii, propter duritiam cordis sui. Peccabant tamen mortaliter soenerando 60

alieno; sed permittebatur eis duplici de causa, scilicet ne facerent pejus, id est ne foenerarentur fratribus suis, et quia duri erant et trahendi paulatim ad perfectionem" In ähnlicher Weise äußert sich Thomas von Aquino (II. 2. quaest. 87, art. 1 ad 2. quaest. 105, art. 3 ad 3), und ihm folgen andere mit 5 dieser Entschuldigung: Id permissum fuisse seu toleratum, sieut apud Christianos in quibusdam locis permittuntur meretrices, quia non puniuntur qui cum eis scortantur etc. (vgl. Ferraris, Bibliotheca canonica s. v. usura nr. 9. 10). Der Einwand, der aus der Bezugnahme auf Mt 25 und Lc 10 entlehnt wird, findet auch von diesem Standpunkte aus eine Entgegnung: Respondetur, quod ibi per usuram 10 intelligitur lucrum licitum ex negotiatione. Dare enim ad usuram, non est dare mutuum, ex quo solo vetita usura oritur; sed est dare mercatoribus ad negotiandum, utpote ad contractum societatis a banco etc. (Kerraris I. c. nr. 11). Indessen ist dies doch eine willkürliche Beschränkung und wird von den strengeren Bätern nicht einmal gebilligt, da diese noch weiter gehen und selbst den Handel als den Christen 15 nicht gestattet bezeichnen. In einem dem Joh. Chrhsoftomus beigelegten Werke eines Unbekannten über Matthäus, aus welchem eine Stelle als Palea in Gatians Dekret übergegangen ist (c. 11 dist. LXXXVIII), heißt es: Ejiciens Dominus vendentes et ementes de templo, significavit, quia homo mercator vix aut nunquam potest Deo placere. Et ideo nullus Christianus debet esse mercator, aut, si 20 voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei etc. Das Darlehen mit direktem Zinsversprechen ist jederzeit vom Standpunkte des kanonischen Rechts verworfen worden. Bene-dikt XIV. hat dies in dem Breve "vix pervenit" vom 1. November 1745, in Abereinstimmung mit dem früheren Recht, einfach wiederholt (vgl. den Abdruck desselben bei Kerraris a. a. D. Nr. 112), und die römische Kurie hält noch gegenwärtig hieran sest 25 (man f. beshalb besonders neben vielen anderen Devoti institutiones canonicae lib. IV, tit. XVI).

Der hohe Zinsfuß während des Mittelalters machte den Armen, welche ein Darlehen brauchten, das Leben höchst drückend und die kanonischen Bestimmungen gegen das Zinsennehmen überhaupt waren dem Volke daher höchst angenehm. Die herrschende An-30 sicht des 13. Jahrhunderts schildert Freidank also:

> Fünf wucher die sint reine unt lüßel me deheine, deist wische honer holt unde gras: obz in reiner Spise was. swen got der fünser günde, din wachsent ane sünde. und ane groze arbeit: dahein erde reiner Spise treit.

Niemand sol des haben muot, daz wucher, roup, verstolen guot gote si genaeme — — Wanec guot ist so versluochet, daz sin got nicht geruochet, dazz im ze dienste werde im himmele noch uf erde.

(Freibant, herausgeg. von Grimm, 27, 48, 57 u. a.)

Auch im 14. und 15. Jahrhundert blieb das direkte Zinsversprechen verpönt. Es erhellt das z. B. aus der Glosse zum Sachsenspiegel Buch I, Art. 54, wo es heißt: "Ich sag auch dis, wer freuelich helt, das wucher nicht sünde were, den sol man rechen für einen Ketzer, ut extra de usur. c. 1 in Clementinis. Nu soltu mercken was wucher sei. Wucher ist ob ein man mehr einnimpt oder aufshebt, denn er ausleihet und das ers bedinget, ut 14. qu. 3. c. 1. Wer also mehr aufsheht, denn er verborget, das ist wucher, on in 10 sachen" — Hierauf solgen zehn Fälle, in welchen der Begriff des Wuchers nicht angenommen wird, jedoch nicht in vollster Übereinstimmung mit dem kanonischen Rechte, obgleich dasselbe zur Unterstützung mit angeführt wird. Während nach diesem ein Wucher nicht vorausgesetzt wird, wenn das Objekt ein kirchliches Benesizium oder Lehn ist, das sich eigentlich nicht in Laienhand befinden soll (c. 1. 8. X. h. t.); sodann nicht beim Kauf einer Kente oder eines Zinses, der sich von zinsbaren Darlehen wesentlich badurch unterschied, daß der Käuser (der Gläubiger) nicht das Kapital kündigen konnte

35

**4**0

45

und der Zinsfuß selbst ein mäßiger war (vgl. cap. 1. 2. Extrav. comm. de emtione et venditione III, 5. Benedict. XIV de synodo dioecesana lib. X, cap. V, § IV. Man s. Eichhorn, Deutsche Staats und Nechtsgeschichte, Bd III, § 377, Note a. Bd III, § 450); desgleichen nicht bei Verzugszinsen, insosern es sich hier eigentlich um Ersat das Interesse handelte (vgl. c. 9 X. de arbitrio I, 43. Glosse zum c. 8 K. de usuris); endlich auch nicht bei den mäßigen Zinsen an Leihhäuser (montes pietatis) zu Gunsten der Armen (Concil. Lateran. a. 1517, sess. X. Concil. Trid. sess. XXII. c. 8. de reform.; — wurde dem praktischen Bedürfnisse durch weitere Ausnahmen entsprochen und das kanonische Recht umgangen oder durch mannigsache Distinktionen mobissiziert (man s. Devoti a. a. D.). Demgemäß wurde auch selbst von 10 seiten der Päpste, obschon sie sich prinzipiell dagegen erklärt hatten (siehe die oben eit. c. 15. 18. X. h. t.), den Juden der Wucher erlaubt (vgl. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, Lips. 1861, p. 99. 100). Andererseits wurde der Begriff des Wuchers auf alle Handelsgeschäfte ausgedehnt, bei denen irgend ein Vorteil erstrebt wurde, insbesondere auf das Wechselgeschäft (vgl. die Nachweisungen 15 von Muther in dem Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker, Muther und Stodbe, Bd VI, Leipzig 1864, Heft II u. III, S. 181; Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsgeschäft I, 406.

Mit dem kanonischen Bucherverbot im allgemeinen blieb aber die spätere bürgerliche Gesetzebung im wesentlichen im Einklange. Die deutsche Reichszestzgebung hielt daran 20 sest, daher im Jahre 1442 Kaiser Friedrich III. eine ausdrückliche Borschrift darüber gab (vgl. Pert, Mon. Germ. IV, 377). Der kanonisch gebilligte Kentenkauf blieb hiernach auch allein gestattet nach der Reichspolizeiodnung vom Jahr 1530, Tit. 26, § 8; von 1548, Tit. 17, § 8; von 1577, Tit. 17, § 9: "Nachdem die Wiederkaufsgülten allentshalben in Landen gemein sehnd, so sollen mit hundert Gülden Hauptgelds nicht mehr 25 denn fünschen jährlicher Gülten, wie gebräuchlich, gesauft, gegeben und genommen werden" Durch den Reichsbeputationsabschied zu Speier von 1600, § 139, wurde dieses Prinzip auch auf Verzugszinsen für anwendbar erklärt. Darlehen mit Zinsen wurden nur Juden gestattet durch die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577, Tit. 20, § 6. Diesen Anschauungen liegt bereits die Auffassum zum Grunde, welche am Ansange des 16. Jahr= 30 hunderts Christoph Kuppener verteidigte (s. Muther a. a. D. S. 187). Sin mäßiger Zins ist danach gestattet beim Verkauf liegender oder stehender Güter auf Widerkauf, beim Rentenkauf, Kauf auf Kredit mit bestimmter Zahlungsfrist, Darlehen von Kaufleuten, händlern und Bandlern auf bestimmte Zeit, wenn nicht rechtzeitige Zahlung erfolgt, sowie beim Fall des nicht wucherischen Wechsels.

Die Reformatoren verwarfen, im Einverständniffe mit der alten Kirche, das Nehmen von Zinsen. Luther erklärte fich bagegen in dem Sermon vom Bucher 1519 und 1524 (daher auch beffen Verwerfung in der Stralfunder Kirchenordnung von 1525 Rr. 39, in Richters Kirchenordnungen Bb I, S. 24), und erließ 1540 eine Bermahnung an die Pfarrherren, wider den Wucher zu predigen. Er äußerte: "Die Bernunft selbst lehrt, 40 daß Wucher wider die Natur und beshalb mahrhaftig eine Sünde fei; darum denn die Christen diese Regel haben: Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet, Lc 6, 34. Die nun des Herrn Chrifti Junger find, folgen diefer Regel nach und hüten sich vor Wucher als einer gewissen Sünde" (s. Werke von Walch I, 1133). Der Begriff von Wucher und Zinsen-nehmen ist ihm identisch: "Ein Wucherer nimmt allezeit mehr, denn er giebt. Damit 45 wird aufgehoben das Mittel und Richtmaß aller Tugend" (a. a. D. X, 1044). "Tas Leihen soll nicht darüber nehmen, oder ist Wucher und nicht Leihen." — "Uns Predigern gebühret hier nicht zu feiern. Hier laßt uns Bischof sein, das ist wohl zusehen und wachen; benn es gilt uns unsere Seligteit. Erstlich, daß wir den Wucher auf der Kanzel getrost schelten und verdammen, den Text fleißig und durre sagen, nämlich: Wer etwas 501 leihet und darüber oder beffer nimmt, der ist ein Wucherer und verdammt als ein Dieb, Räuber und Mörder. Danach wenn du einen solchen gewiß weißest und kennest, daß bu ihm nicht reicheft das Sakrament, noch die Absolution, so lange er nicht bußet; sonst macheft du dich seines Wuchers und Sünden teilhaftig und fährst mit ihm zum Teufel um fremder Sünden willen "(a. a. D. X, 1032. 1049 u. v. a.). Luther dehnt aber 55 den Begriff des Wuchers auch auf den Nentenkauf aus, indem er sagt: "Es ist wahr, daß der Zinskauff wucherlich ist, — und ein christlich edel Werd wäre, daß die Fürsten und herren zusammenthäten und ihn abschafften"; doch blieb er hierin sich nicht Als nämlich Jakob Strauß, evangelischer Pfarrer zu Eisenach (1523), in dem "Haubstud und articel Christelicher leer, wider den unchristlichen wucher" (bei Strobel, 60

Miscellaneen litterarischen Inhalts. Dritte Sammlung, Nürnberg 1780, S. 11 f.) erklärt hatte: "Das gebot gotes Deuteron. am 15. und Luc. am 6., das ain geglicher seinem nechsten in der not freh und willig sol leihen, on allen besuch, Ift allen Christen beh ewiger Verdamnuß not zu halten. Ain pfenning über die haubtsumma außgeliehen, ein-5 genommen ist wucher", und dies auch auf den Rentenkauf mitbezog: "Die Zinß im Concilio zu Costnite, wie man sagt, nachgelassen, auf hundert fünff gulden, seind wissentlich wucherzinß", dessen Bezahlung nicht zulässig sei, benn: "Sie muß man got meer geshorsam sein dann den menschen", veranlaßte dies große Argernis und mußte die bestehenden Rechtsverhältnisse in Verwirrung bringen. Herzog Johann Friedrich forderte deshalb von 200 Luther und Melanchthon ein Gutachten (in der Altenburger Ausgabe von Luthers Werken Bo II, S. 815), worin die Reformatoren erklärten, daß der Wucher ein großes Übel sei und ber Liebe miderspreche, doch durfe man nicht jedem gestatten, sich willfürlich einer übernommenen Berpflichtung zu entziehen oder sich nur mit Gewalt zur Zahlung bewegen zu lassen, wie Strauß wollte. Man solle es dem Gewissen der Gläubiger überlassen, ob sie 15 Mucher fordern ober annehmen wollten, nur sollten es nicht mehr als 4 ober 5 Gulben von 100 sein, und der Zins solle auch nicht ein ablöslicher sein. Darauf ließ Strauß im folgenden Sahre eine ausführlichere Schrift über biesen Gegenstand erscheinen: Das wucher zu nemen und geben unfern Chriftlichen glauben und brüderlicher lieb (algo zu ewiger verdamnyß reichent) entgegen yß, vnuberwintlich leer vnd geschrifft 1524 20 (Strobel a. a. D. S. 38 f.). Darin äußert er: "Ich hab hie geleret yn dem namen bufers lieben herrn J. Chr. man sol jederman geben was man göttlich und redlich schuldig ift. Wucherzinß willig vnd ohne gezwang auch on bruderliche vermanung vnd protestation des unpilligen anforderers zu geben, ist wider Got Hierauf erklärte Luther: "Sermo Straussii placet plus quam antea libellus ejusdem. Nam mitigavit hic 25 locum de solvendis etiam usurariis censibus. Hoc solum deest, quod census redemtionis sine discrimine damnat usurae universos. Nam si in ordinem redigerentur (licet sint passim in abusu) inculpabiles essent (auf Lutheri epistolae edit. Buddeus Tom. III, p. 38, bei Strobel a. a. D. S. 16). Erledigt war damit übrigens die ganze Frage keineswegs: benn viele Gemüter waren wegen der Zuläffigkeit 30 des Nentenzinses noch in Zweifel und Unruhe. Um diese zu beseitigen, wurde in der "Instruktion und Befehlch darauff die Bisitatores im Kursürstenthum Sachsen abgefertigt sehn", 1527 (s. Sehling, Die ev. Kirchenordnungen I, 142 f.) bestimmt: "Nach dem auch an etzlichen ortern die widerkeufslichen Zins, darauff die stifftungen bikanher gewidemt gewest, dermassen erkaufft das chliche prediger und pfarnner der gewissen halben beschwert 35 Diefelben zu entpfahenn, follenn unfer berordente Bisitatores, fo inen bermegen angeigung beschicht nach gestalt der umbstende vnnd Circumstantien der widerkeuff und Contracten einsehung thuen" S. 145.

Auch Melanchthon ist bei Beurteilung der Zulässigkeit des Nehmens von Zinsen sich nicht stets gleich geblieben und hat die anfängliche Ansicht über die absolute Berwerslich=

40 feit nicht immer festgehalten.

In der ersten Bearbeitung der loci theologici sagt Melanchthon: "Huc pertinet, quod de foenore decretum est, exteris foenorandum non cognatis. Nunc cum nulli sint exteri, omnes cognati, in universum interdictum est foenus", änderte indessen später seine Ansicht (vgl. den Wiederabdruck der Ausgabe vom Jahre 1521 von 46 Augusti, Leipzig 1821, S. 73, nebst der Bemerkung S. 244. 245), obschon er noch in einem Gutachten vor 1553 darüber: "Utrum usurae adversus jus divinum sint puniendae, an tolerandae in republica christiana? — sich für die erste Alternative (f. J. Höhmer, Jus eccles. Prot. lib. V, tit. XIX, § XXXIII) entscheibet. Einen anderen Standpunft nahm dagegen Calvin ein. Bei verschiedenen Gelegenheiten hat er sich 50 darüber ausgesprochen (z. B. Sermon 134. CR 28, 121) und ein besonderes Responsum auf eine an ihn ergangene Anfrage erteilt. Dasselbe findet sich im Originaltexte abgedruckt in CR 10, 245 ff. (Es existieren davon zwei lateinische Übersetzungen, von denen die eine u. a. in den Epistolae et Responsa hinter den Institutiones, Amstelod. 1667, fol. 223. 224 abgedruckt ist), deffen auszugsweise Mitteilung hier eine Stelle finden soll. 55 Er erflärt barin: Premierement il n'y a point de tesmoignages es ecritures par lequel toute usure soit totallement condamnee. Car la sentence de Christ vulgairement estimee tres manifeste, cest ascavoir prestez (Luc. 6, 35) a este faulsement destournee en ce sens . . Par ainsi les parolles de Christ vallent autant a dire comme sil commendoit de survenir aux pauvres plustôst qu'aux 60 riches. Nous ne voyons donc pas encore que toute usure soit deffendue. La

loy de Moyse (Deut. 23, 19) est politique laquelle ne nous astraint point plus oultre que porte equité et la raison d'humanité. Nachdem er den Sinn der übrigen Schriftstellen erläutert und seine Migbilligung darüber ausgesprochen, daß man sich an einzelne Worte hänge, nicht die Sache ins Auge fasse, so deklariert er: que quand je permets quelques usures je ne les fay pourtant pas toutes li- 5 cites. En apres je n'appreuve pas si quellquun propose faire mestier de faire gain d'usure. En oultre je n'en concede rien sinon en adjoustant quelques exceptions. La premiere est que on ne prenne usure du pauvre seconde exception est que celui qui preste ne soit tellement intentif an gain quil defaille aux offices necessaires, ne aussi voulant mettre son argent scure- 10 ment il ne deprise ses pauvres freres. La tierce exception est que rien n'intervienne qui n'accorde avec équité naturelle, et si on examine la chose selon la rigle de Christ: ascavoir ce que vous voulez que les hommes vous fassent etc. elle ne soit trouvee convenir partout. La quatriesme exception est que celuy qui emprunte face autant ou plus de gain de l'argent emprunte. En 15 cinquiesme lieu que nous n'estimions point selon la coustume vulgaire et reçue quest ce qui nous est licite, ou que nous ne mesurions ce qui est droit et equitable par l'iniquité du monde, mais que nous prenions une sigle de la parolle de Dieu. En sixiesme lieu que nous ne regardions point seulement la commodite privee de celuy avec qui nous avons affaire, mais aussi que 20 nous considerions ce qui est expedient au public. En septiesme lieu que on n'excede la mesure que les loix publiques de la region ou du lieu concedent.

Die Discipline des églises reformées en France Chap. XIV, art. XXII disponiert aber: "Toutes usures seront trés-étroitement prohibées, et on se 25 réglera en matiere de prêt, selon l'Ordonnance du Roi, et selon la régle de la charité".

In ähnlicher Weise wie Calvin haben sich seitbem auch andere evang. Theologen über die Statthaftigkeit des Zinsennehmens ausgesprochen, wie Wilhelm Amasius in seinem Werke "de conscientia et ejus jure vel casibus", Spener in den theol. Bedenken 30 Vd II, S. 227 f., und aus neuerer und neuester Zeit Reinhard, System der christl. Moral, Vd III, S. 27f.; v. Ammon, Handb. d. christl. Sittenlehre, Bd III, Abt. I, S. 194 f.; Rothe, Theol. Ethik, Vd III, Abt. I, S. 233. Der letztere äußert: "Wie es nicht nur erlaubt, sondern geradezu pflichtmäßig ist, den schon vorhandenen Eigenbesit als Mittel zur Erswerbung von neuem zu gebrauchen, so kann auch gegen das Darleihen von Kapitalien gegen 35 Zinsen, wenn sie anders der Billigkeit gemäß bemessen sind, sittlich gar kein Bedenken statzsinden. Es liegt ja darin ein besonderes wichtiges Förderungsmittel des öffentlichen Verskehrs. Nur ist natürlich jeder Wucher unbedingt verboten. "Selbst die Schriftsteller der römisch-katholischen Kirche sprechen sich jetzt in ähnlicher Weise aus, wie z. B. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 1862, S. 637: "Da die Zinsverbote des kands and nischen Rechts ganz andere gesellschaftliche Zustände als die der späteren Zeit voraussesteten, so haben sie sich nicht in Kraft erhalten"

Dem Gewicht dieser Gründe konnte man nicht wohl widerstehen, zumal dasselbe durch die Bestimmungen des römischen Rechts, dessen Autorität immer allgemeinere Anserkennung erlangte, unterstützt wurde. Prozesse über Zinssachen gehörten eigentlich vor 45 die geistlichen Gerichte, kamen aber doch auch nicht selten an die weltlichen Behörden (1. Friedberg a. a. D. 102). In Italien, wo dies ebenmäßig geschah, wurde bei solchen Gelegenheiten dem römischen Rechte der Vorzug vor dem kanonischen gegeben und der Begriff des Zinswuchers demgemäß modisiziert (m. s. Sclopis, Über das Verhältniß und den Unterschied zwischen dem römischen Seitschrift und dem kanonischen Rechte in Italien, 50 in Mittermaier und Zachariäs kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung

bes Auslandes Bb XV, Heibelberg 1843, Heft I, S. 40 f. S. 57 f.).

So bildete sich eine dem kanonischen Rechte widersprechende Gewohnheit, welche den beim Rentengeschäft üblichen Zinsfuß von fünf Prozent auch auf Darlehen mit direktem Zinsdersprechen übertrug und unter Umständen selbst auf sechs Prozent erhöhte. Diese 55 Gewohnheit wurde seit dem letzten Dritteil des 16. Jahrhunderts auch in den einzelnen deutschen Territorien förmlich legalisiert, wie in Sachsen und Medlenburg im Jahre 1572, in Brandenburg 1573 u. s. w. Endlich wurde auch durch den letzten Reichstagsabschied von 1654 (§ 174) überhaupt bestimmt: "Anreichend die künfftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbige, sie sehn aus wiederkäufslichen Zinsen, oder vorgestreckten 60

Anlehn herrurig und versprochen, jedoch nach Anweisung der Reichs-Constitutionen und weiter nicht als fünf pro hundert alle und jede Jahre in verglichenen Terminen ohnsfehlbar bezahlt, und im Fall des Saumsals auf blosse Vorzeigung der Obligation per

paratam executionem wider den Schuldigen verfahren werden"

Seitdem wird der Begriff "Wucher", im Sinne von usuraria pravitas, nicht mehr auf das Nehmen von Zins überhaupt bezogen, sondern man versteht darunter ben gesetwidrigen Zinsengenuß, vor allem das Überschreiten des gesetlichen Zinsfußes. Nur bieses wird als eine eigentlich strafbare Handlung betrachtet, während das gleichfalls öfter untersagte Nehmen der Zinsen von Zinsen oder der ruckständigen, das Kapital selbst über-10 schreitenden Zinsen nur für unwirtsam im Civilgericht gehalten wird. Zum strafbaren Wucher im weiteren Sinne gehört auch der sog. Dardanariat, d. i. die wucherliche künst= liche Steigerung des Preises von Gegenständen des allgemeinen Verkehrs. Dagegen er= hoben auch insbesondere die Reformatoren ihre Stimme, wie Luther, wenn er fagt: "So man die Straffenräuber, Mörder und Berrather rädert und köpfet; wie viel mehr follte 15 man alle Wucherer rädern und alle Geizhälse verjagen, verfluchen und köpfen? sonderlich die, so muthwillige Theuerung stiften, wie jetzt Abel und Bauern thun aufs Allermuthwilligste" (Werke von Bald), Bb X, S. 1087, vgl. Tischreden Bb XXII, S. 327). (Der Name diefer Art des Wuchers wird auf den Zauberer Dardanarius zurückgeführt; vgl. Plinius, Hist. naturalis, lib. XXX, c. 1; Cujacii, Observationes, lib. X, c. 19).

Das heutige Reichsrecht hat einen engeren Begriff des Wuchers. Ein solcher liegt nach den Gesetzen vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 nur vor, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes, oder der Unerfahrenheit eines andern mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches benselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder 25 einem Dritten Bermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Migverhältnis zu der Leistung stehen. Dieser Wucher wird straf-rechtlich geahndet (Strafgesetzbuch § 302a-302d) und die betreffenden Geschäfte sind

nach Bürgerl. Gesethuch § 138 Abs. 2 nichtig. Die Beurteilung des Wuchers vom Standpunkte der Kirche und des Staats ist meist eine verschiedene gewesen. Wenn die evangelische Kirche die starre Auffassung der römischen Kirche verworfen hat, so kann sie doch die Aufhebung aller Buchergesetze nicht gut= heißen, wenigstens darf sie nicht ablassen, die Glieder ihrer Gemeinschaft auf die Pflicht hinzuweisen, welche ihnen in den Worten des Herrn (Lc 6, 34. 25) ans Herz gelegt ift. (H. F. Jacobson +) E. Sehling.

**Württemberg.** — Litteratur: Eisenlohr und Rehscher, Sammlung der württemb. Kirchengesete, Bd IX, 1834/35; Hauber, Necht und Brauch der evang. luth. Kirche Württembergs, 1854; Das Mönigreich Württemberg, herausgegeben von dem Kgl. Statistischen Landes= amt, Bo I, 1904; Römer, Rirchliche Geschichte Bürttembergs, 2. Aufl. von Roos, 1865; 40 Bürttenib. Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein 1893; Golther, Der Staat und die kathol. Kirche in Bürttemberg, 1874; Steinheil, Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der evang. Landesfirche Bürttembergs, 1890; Amts= blatt des Evang. Konsistoriums und der Synode 1855—1908 Palmer, Die Gemeinschaften und Seften Bürttembergs, herausgegeben von Jetter 1877; Kalb, Kirchen und Seften der 45 Gegenwart, 2. Aufl. 1907; Wohlthätigkeitsanstalten und Bereine im Königreich Württemberg. Reue Ausg. 1906.

Das Königreich Württemberg, der drittgrößte unter den deutschen Bundesstaaten, umfaßt 19514 qkm und hatte nach der Volkstählung von 1905 2302179 Einwohner, darunter 1580361 Angehörige der evang. Landeskirche, 504 Reformierte, 695 808 Katho-50 liken, 12053 Jeraeliten, 380 Mitglieder ausländischer Kirchen (russische, englische, schottische, 10726 Sektenangehörige mit Einschluß der Freireligiösen und Religionslosen. Zur evang. Landeskirche gehören 1187 Kirchengemeinden mit 1158 geistlichen Stellen (— 1059 skän= dige Pfarrstellen, 99 Pfarrverwesereien und ständige Vikariate —). Auf je 1368 Evangelische kommt 1 Geistlicher. Nach der kirchlichen Statistik vom Kalenderjahr 1905 betrug 55 die Zahl der Kommunikanten 716564 — 48% der evangelischen Bewölkerung, die Gesamtsumme der kirchlichen Kollekten 789913 Mk. Übertritte zur evangelischen Kirche wurden 181 gezählt, darunter 126 von Katholiken, Austritte aus der evangelischen Kirche 277, darunter 68 zur katholischen Kirche. Die Taufe unterblieb bei 138 Kindern, die kirchliche Trauung bei 478 Baaren, darunter 150 gemischte. Bei der Wahl für die kirchlichen Ge-60 meindeorgane haben 22%, der Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Im alten Herzogtum Württemberg war die evangelische Landeskirche mit dem Staat aufs engste verbunden. Herzog Ulrich (1498—1550) hatte durch Erhard Schnevff (Bb XVII S. 670) und Ambrofius Blarer (Bo III S. 251) die Reformation in seinem Land eingeführt. Sein Sohn Herzog Christoph (1550—1568) hat im Bund mit Johannes Brenz (Bb III S. 376) das Kirchenwesen des Laudes geordnet. Zunächst regierte 5 der Landesherr mit seinen geistlichen und weltlichen Räten die Kirche. Die von Herzog Christoph am 15. Mai 1559 erlassene große Kirchenordnung, welche zugleich das gesamte Schulwesen regelte, war das kirchliche Grundgesetz, der Lehrbegriff war durch die Augsburgische Konfession von 1530 und durch die Württembergische Konfession von 1551 fest-Später setzte derselbe Herzog zur Verwaltung der firchlichen Angelegenheiten ein 10 ständiges Kollegium ein bestehend aus Konsistorium und Kirchenrat. Das Konsistorium hatte die innere Angelegenheiten der Kirche zu besorgen, der Kirchenrat die ökonomischen. Zu jährlicher Beratung über Kirchensachen traten die 4 (später 6) Generalsuperinten= benten mit diesem Kollegium zusammen. In dieser Bereinigung hatte die oberfte Kirchenbehörde den Namen gemeiner conventus oder synodus. Der landesfirchliche Aufwand 15 einschließlich der Befoldungen und Ruhegehalte der Geiftlichen wurde auf das allgemeine Kirchengut, gebildet aus den Gefällen der geiftlichen Stellen und den Einkunften der eingezogenen Klostergüter, übernommen. Den Gemeinden blieb nur die Kirchenbaulast und ber örkliche Kultauswand. Die Leitung der örtlichen Kirchengemeinde hatte der Pfarrer unter nächster Aufsicht des gemeinschaftlichen Oberamts (Oberamtmann und Dekan) in Ge= 20 meinschaft mit der weltlichen Obrigkeit. Eine Art von firchlicher Ortsbehörde bildete der auf Anregung Valentin Andreäs (Bd I S. 506) im Jahr 1642 eingeführte Kirchen-konvent. Dieser bestand aus dem Geistlichen, dem weltlichen Ortsvorsteher und einigen aus der Mitte der Ortsbehörde gewählten Räten. Er hatte die Aufgabe, Bergeben der Gemeindeglieder gegen chriftliche Religion und Zucht zu rügen, das kirchliche Leben zu 25 fördern, über die Schulanstalten zu wachen, für die Armen zu sorgen und die kirchlichen Stiftungen zu verwalten. Auf Festhaltung ihres landesherrlichen Epistopats legten die Bergoge großen Wert und bemühten sich, basselbe gewiffenhaft zu führen, auch wenn sie innerlich der Kirche ferner standen. Als aber im Jahr 1733 Karl Alexander, der in Wien zur katholischen Kirche übergetreten war, den herzoglichen Thron bestieg, war das Land 30 darüber einig, daß er als Katholik die landesherrliche Bischofsrechte über die evangelische Kirche nicht ausüben könne. Es wurde daher durch die sog. Religionsreversalien bestimmt, daß so lange katholische Herzoge in Württemberg regieren, die Ausübung des Kirchenregiments an die oberfte Staatsbehorde, den Geheimen Rat, übergehen follte. Diefes firch= liche Interregnum währte bis zum Regierungsantritt des Herzogs, späteren Königs Friedrichs, 35 im Jahr 1797, der als der evang. Konfession zugehörig das Kirchenregiment selbst wieder zu führen hatte. — In seine Regierungszeit (1797—1816) fielen die großen politischen Umwälzungen, welche tief eingreifende Beränderungen des Rechtsbestands der Kirche zur Die alte Landesverfassung fiel dahin, das Kirchengut wurde mit dem Staatskammergut vereinigt, das Landstandrecht der Prälaten, das sie als Vertreter der 40 Mannsklöster hatten, wurde aufgehoben. Die Leitung des höheren Schulwesens wurde dem Konsistorium entzogen und einer neuen Behörde der Studienoberdirektion übertragen. Durch den Zuwachs katholischer Landesteile wurde Württemberg ein paritätis scher Staat, in welchem durch das Keligionsedift von 1806 die drei chriftlichen Ronfessionen gleichgestellt waren. Die gesetzmäßige Regelung der Stellung der Kirche zufolge 45 der veränderten Verhältnisse brachte die unter König Wilhelm I. zu stande gekommene Berfassurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819. Die Hauptbestimmungen waren folgende: jede der drei im Königreich bestehenden Konfessionen hat das Recht freier öffentlicher Religionsübung (§ 70). Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie 50 emer jeden Kirche überlassen (§ 71). Dem König gebührt das oberste Schutz und Aufsichtsrecht über die Kirchen (§ 72). Das Kirchenregiment der ebangelisch lutherischen Kirche wird durch das Konfistorium und den Synodus (bestehend aus dem Konsistorium und den sechs Generalsuperintendenten) verwaltet (§ 75). Für den Fall, daß der König einer andern als der evangelischen Konfession angehört, treten bezüglich der Epissopalrechte die 55 Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein (§ 76). Die abgesonderte Berwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wiederhergestellt (§ 77). Die sechs evangelischen Generalsuperintendenten haben Sitz und Stimme in der zweiten Kammer (§ 133). Diese Bestimmungen kamen nur nach und nach zur Ausführung und wurden in einigen wesentlichen Punkten durch die Folgezeit modifiziert, 60

Die bis in die neueste Zeit immer wieder angeregte Frage der Ausscheidung des Kirchenauts ift wegen der großen in der Sache liegenden Schwierigkeiten noch nicht zum Austrag Dagegen hat der Staat die durch königliches Wort feierlich zugesicherte Berpflichtung, für die ökonomischen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen, stets anerkannt und ift 5 ihr in ausreichender Weise gerecht geworden. Der Aufwand für die Einrichtungen der ebangelischen Kirche aus Staatsmitteln beläuft sich zur Zeit jährlich auf rund 41/2, Millionen. Die Religionsreversalien, welche durch die Verfassurfunde (§ 76) bestätigt waren, sind im Hinblick auf die Aussicht, daß mit dem Ableben des gegenwärtigen Königs die katholische Linie zur Regierung gelangen wird, dem gegenwärtigen Stand des öffentlichen Rechts 10 entsprechend neu gestaltet worden. Dies war notwendig hauptsächlich aus dem Grund, weil der Gebeime Rat, der im alten Bergogtum ein rein evangelisches Kollegium war, eine paritätische Behörde geworden ist. Es wurde daher durch ein kirchliches Geset vom 28. März 1898, das staatlicherseits nicht beanstandet wurde, in möglichster Anlehnung an die alten Religionsreversalien bestimmt, daß, wenn der König einer andern als der evan= 15 gelischen Konfession angehört, die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte auf ein Kollegium übergeht, das den Namen Evangelische Kirchenregierung führt. Dieselbe besteht aus zwei der evangelischen Kirche angehörigen ordentlichen Mitalieder des Gebeimenrats (in erfter Linie Staatsminister), dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, bem Prafidenten der Landessprode und dem dienstältesten Generalsuperintendenten. Der 20 Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens ist, wenn er der evang. Kirche angehört, jedenfalls Mitglied der Evangelischen Kirchenregierung und ihr Vorstand. Die Geschäftsaufgabe der Evangelischen Kirchenregierung umfaßt sämtliche innerkirchliche Angelegenheiten, welche zur Entschließung des ebang. Landesherrn stehen. Sie ernennt auch die Generalsuperintendenten und die Dekane, dagegen geht die Besetzung der übrigen Kirchenstellen an 25 das Konfistorium über. Die Ernennung des Konsistorialpräfidenten, der Mitglieder des Kon= sisstentigkertam und des evangelischen Hofpredigers aus der Zahl der von der Evangelischen Kirchenregierung Vorgeschlagenen bleibt dem König vorbehalten. Sine weitere Ünderung ergab sich aus dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906. Durch dasselbe verloren die sechs evangelischen Generalsuperintendenten mit den übrigen sog. Privilegierten ihren Sit 30 in der zweiten Kammer, die zu einer rein aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Volkskammer umgestaltet wurde. Dagegen erhielten zur Vertretung der Interessen der evangelischen Kirche der Präsident des Konsistoriums, der Präsident der Landessynode und zwei durch ihre Kollegen zu wählende Generalsuperintendenten Sitz und Stimme in der neu gestalteten ersten Rammer. Dieselbe trat erstmals im Sahr 1907 zusammen.

Dberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Evangelische Konsistorium, über welches das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Dienstaufsicht führt. Letzterem fommt auch die Bermittelung der Anträge des Konsistoriums an den König zu. Das Konfistorium besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl geistlicher und welt= licher Räte. Der Oberhofprediger und der erste Geiftliche an der Stiftskirche (Stifts-40 prediger) sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Konsistoriums. Als außerordentliche Mitglieder sind ihm zur Zeit zwei Generalsuperintendenten zugeteilt. Das Präsidium wird seit 1905 erstmals von einem Theologen bekleidet. Das Konsistorium als Oberkirchenbehörde handhabt die Kirchengesete, überwacht die Lehr- und Gottesdienstordnung, sorgt für die Bestellung der Kirchenämter, für Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie der Pfarrdotationen, überwacht die ortskirchliche Vermögensverwaltung, beaufsichtigt die Amtsführung und den Wandel der Geiftlichen und nimmt die zweite theologische Dienstprüsung (Anstellungsprüfung) vor. Einmal im Jahr treten die Generalsuperintendenten mit dem Konsistorium zum Synodus zusammen. Die Verhandlungen des Synodus erstrecken sich auf die Berichte der Generalsuperintendenten über die von ihnen vorgenommenen Kirchen-50 visitationen und auf die Beratung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten; auch steht ihm die Renntnisnahme von dem Stand und der Verwaltung der dem Konfistorium unterstellten Fonds zu. Die sechs Generalsuperintendenten (Pralaten genannt) haben die Detane ihrer Sprengel zu investieren und die Diöcesen von 6 zu 6 Jahren zu visitieren, auf das Verhalten der ihnen untergeordneten Kirchendiener zu achten, die von den Geist= 55 lichen alle 2 Jahre bis zum 40. Lebensjahr zu liefernden wissenschaftlichen Arbeiten zu recensieren und an der Einweihung neuer Kirchen sich zu beteiligen. Vier von ihnen sind zugleich Frühprediger an ihrem Wohnort. Der unter dem Konfistorium stehende Feldpropst investiert, visitiert und beaufsichtigt die Militärgeistlichen. Dem Konsistorium, bezw. den Generalsuperintendenzen untergeordnet sind die 49 Dekane, deren Umter in der Regel mit 60 den ersten Pfarrstellen an den Oberamtssitzen verbunden sind. Sie investieren und visi=

tieren die Pfarrer und Gemeinden ihrer Diöcese, beaussichtigen die Amtssührung und den Wandel der Geistlichen, leiten die jährlichen Diöcesansynoden und theologischen Disputazionen (Besprechungen über dogmatische und ethische Materien nach einer vom Konsistorium bestimmten Ordnung, wozu ein Geistlicher der Diöcese die Thesen liesert), recensieren in erster Instanz die wissenschaftlichen Ausarbeitungen der Geistlichen, halten die Weiherede bei Eröffnung neuer Kirchen, prüsen den Religionsunterricht in den Volksschulen und nehmen teil an der Prüsung desselben in den höheren Schulen. Die sirchlichen Angelegensheiten, einschließlich der Vermögensverwaltung der einzelnen Gemeinden, besorgt unter Aussicht des Dekanatamts bezw. des Diöcesanausschusses der vom Pfarrer geleitete Kirchenzgemeinderat.

Dem Konsistorium und seinen Organen ist zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des auf konfessioneller Grundlage eingerichteten Volksschul wesens übertragen. Mehrere seiner Räte sind fast ausschließlich mit den Angelegenheiten der Bolksschule beschäftigt. Als Oberschulbehörde für sämtliche edangelische Bolksschulen des Landes handhabt das Konsistorium die Schulgesete, leitet die Schullehrerbildungsanstalten, prüft, ernennt und beaufsichtigt die Lehrer, ernennt die dem geistlichen Stand zu entnehmenden Bezirksschulusspektoren, welche die Bolksschulen ihres Bezirks alle 2 Jahre zu visitieren haben. Die Schulen am Wohnsit des Bezirksschulusspektors werden durch den Generalsuperintendenten geprüft. Die örtliche Schulaussicht wird von dem Pfarrer, in größeren Gemeinden mit mehreren Geistlichen von einem derselben geführt. Ein auf Neuordnung der Schulaussicht gerichteter 20 Regierungsentwurf von 1902, nach welchem die örtliche Schulaussicht dem Pfarrer versbleiben, dagegen die Bezirksschulaussicht auch Lehrern sollte übertragen werden können, während die oberste Schulaussicht durch eine vom Konsistorium abzulösende besondere Oberschulbehörde geführt würde, wurde von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten unter dem 8. Juni 1904 abgelehnt. Ein neuer Entwurf, der über den von 1902 in 25 einigen Punkten hinausgeht, ist aufangs Juni 1908 von der Kgl. Regierung ausgegeben

worden und unterliegt zur Zeit der ständischen Beratung.

Nur langsam und stufenweise hat sich in Württemberg die Verbindung der synodalen Berfassung mit der konfistorialen vollzogen. Man war mit der Leitung der Gesamtkirche durch das Konfistorium zufrieden, während man die Besorgung der ortskirchlichen Angelegen= 30 heiten vertrauensvoll dem Pfarrer teils allein, teils in Berbindung mit dem Kirchenkonvent oder mit der bürgerlichen Gemeindevertretung überließ, letteres insbesondere auf vermögensrechtlichem Gebiet. Der Gedanke, daß auch der Gemeinde als folcher ein unmittelbarer Einfluß auf die Gestaltung und Verwaltung des Kirchenwesens gebühre, hat sich in Württemberg später als auf andern Gebieten der evang. Kirche gesetzliche Geltung ver= 35 schafft. Durch Kgl. Verordnung vom 25. Januar 1851 wurde als unterste Stufe der Pfarrgemeinderat eingeführt, bestehend aus dem oder den ordentlichen Geistlichen und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Anzahl von gewählten Kirchenältesten zur Beratung innerkirchlicher Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluß der kirchlichen Bermögensverwals tung. Durch Kgl. Verordnung vom 18. November 1854 kam als nächsthöhere Stufe 40 die Diöcesansynode, neu geregelt durch die Diöcesansynodalordnung von 1901, hinzu. Sie tritt alljährlich auf Berufung durch den Dekan zusammen und besteht aus den ordent= lichen Geiftlichen und ebensovielen auf der Mitte des Bfarrgemeinderats gewählten Kirchen= ältesten. Sie hat auf die kirchlichen und sittlichen Zustände der Diöcese und ihrer einzelnen Gemeinden zu achten, Wünsche und Anträge an die Oberkirchenbehörde zu beraten und 45 die Fragen der letzteren zu beantworten. Der übliche Bericht des Dekans über die bei seinen firchlichen Bisitationen gemachten Wahrnehmungen giebt Anlaß zur Erörterung firchlicher Diocesanangelegenheiten. Die in der Zwischenzeit zwischen zwei Synoden an= fallenden Geschäfte beforgt ber aus bem Defan und einem geiftlichen und weltlichen Beister bestehende Diöcesanausschuß. Den Schlußstein des synodalen Ausbaus bildet die 50 Landessynode, eingeführt durch Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1867, erstmals versammelt im Jahr 1869 und neu geregelt durch die Landessynodalordnung von 1888. Sie tritt je nach 6 Jahren auf Berufung des Landesherrn zusammen und besteht aus 25 geist-lichen und 25 weltlichen von den Diöcesanspnoden gewählten Abgeordneten, einem Abgeordneten von der theologischen Fakultät der Landesuniversität, drei geistlichen und drei 55 weltlichen vom Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern. Ihre Hauptaufgabe ist die Mit= wirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung. Sie hat das Recht, kirchliche Gesetze auch von sich aus vorzuschlagen, Unträge, Bunfche, Beschwerden an bas Kirchenregiment zu bringen und von den Rechnungen der vom Konsistorium verwalteten Kassen, sowie von den für die kirchlichen Bedürfnisse vorgesehenen Sätzen des Staatshaushalts behufs etwaiger Er= 60

34

innerungen Kenntnis zu nehmen. Für die Zwischenzeiten ist ein aus dem Synodalpräsi= benten und je zwei weltlichen und geiftlichen Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt, der sich ordentlicherweise je einmal im Jahr versammelt. Was der Ausgestaltung der kirch= lichen Organisation noch sehlte, war die staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit der 5 Ortsfirchengemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung mit der Befugnis zur Erhebung firchlicher Umlagen. Die zweite Landesspnobe nahm im Jahr 1878 einen fämtliche Stufen umfassenden Entwurf einer Rirchengemeinde= und Synodalordnung für die evang. Landes= firche Württembergs mit überwiegender Majorität an. Um die für die Einführung der neuen Kirchenordnung erforderliche Abanderung der Staatsgesetze einzuleiten, legte die Re-10 gierung der Kammer den Entwurf eines hierauf bezüglichen Gesetzes vor. Derselbe wurde im Dezember 1884 von der Kammer der Abgeordneten abgelehnt. Eine in thunlichstem Anschluß an den kirchlichen Entwurf von 1878 von der Staatsregierung neu ausgearbeitete Vorlage, welche fich auf die Vertretung der Kirchengemeinde und die Verwaltung ihrer Bermögensangelegenheiten beschränkte, wurde von beiden Kammern angenommen und als 15 Geset vom 14. Juni 1887 verkundigt. Das hiernach auf staatsgesetzlichem Weg gebildete, vom Ortsgeistlichen geleitete Organ des Kirchengemeinderats hält die bisherige enge Berbindung mit der bürgerlichen Gemeinde darin fest, daß der Ortsvorsteher, wenn er der evangelischen Landeskirche angehört, ordentliches Mitglied des Kirchengemeinderats ift. Das bisher im bürgerlichen Vermögen inbegriffene Ortskirchenvermögen wurde ausgeschieden und 20 dem Kirchengemeinderat zu eigener Berwaltung unter Aufsicht der zuständigen Kirchen= und Staatsbehörden übergeben. Dem Kirchengemeinderat wurde auch das Recht zur Er= hebung von Umlagen auf die Kirchengenossen innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zuerkannt. Dem so gebildeten Kirchengemeinderat wurde durch kirchliches Geset vom 29 Juli 1888 die innerfirchlichen Funktionen des bisherigen Pfarrgemeinderats 25 übertragen. Das Gesetz vom 14. Juni 1887 hat durch das Gesetz vom 22. Juli 1906 einige übrigens nicht wesentliche Underungen ersahren und ist als "Evangelisches Kirchengemeindegeset" ueu bekanntgegeben worden.

Die evang. Geistlichen erhalten in ihrer Mehrzahl ihre Vorbildung in den vier niedern evangelisch-theologischen Seminarien (Maulbronn, Schöntal, Blaubeuren und Urach). 30 Ihr Lehrplan ift im wesentlichen ber eines Obergymnasiums, so zwar, daß dem Unterricht in Religion und hebräischer Sprache eine durch größere Stundenzahl bevorzugte Stelle eingeräumt ist. Für das Studium der Theologie ist das höhere theologische Seminar, das sog. Stift in Tübingen, bestimmt. Den Zutritt zum niedern Seminar eröffnet die Erstehung des "Landeramens", dessen Ansorderungen dem Pensum der 5. Gymnasialklasse 35 (Obertertia) entsprechen, den zum Stift eine der Ghunnasialabiturientenprüfung analoge Konkursprüfung. Alljährlich werden 30-40 Zöglinge in diese Anstalten aufgenommen. Sie haben Wohnung, Kost und Unterricht frei. Soweit der Raum reicht, werden in den niedern Seminarien neben den eigentlichen Seminaristen auch fog. Sospites zugelassen, welche gegen einen bestimmten Pensionsbetrag an den Einrichtungen der Anstalt Anteil 40 nehmen, ohne zum Studium der Theologie verpflichtet zu sein. Die Oberaufsicht über diese Anstalten führt die Ministerialabteilung für die höheren Schulen (früher Oberstudien= birektion), welcher Behörde zur Vertretung ber kirchlichen Interessen ein Mitglied bes Evangelischen Konsistoriums als Delegierter beigegeben ist. Die erste theologische Dienstprüfung wird an der Landesuniversität durch die ordentlichen Brosessoren der theologischen Fakultät 45 unter Kontrolle eines Kommissärs des Evang, Konfistoriums vorgenommen. Die Erstehung dieser Prüfung befähigt zur Anstellung im unständigen Kirchendienst als Vikar und Pfarramtsvertweser. Dem Antritt des ersten Bikariats geht die Ordination (eingeführt 1855) und die Verpflichtung voran. Der Kandidat verpflichtet sich, "sich in seinen Vorträgen und im Religionsunterricht an die heilige Schrift zu halten und sich keine Abweichungen von 50 dem evangelischen Lehrbegriff, so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Konfession enthalten ift, zu erlauben" Die Vikare werden zunächst Geistlichen beigegeben, welche aus persönlichen oder dienstlichen Gründen der Unterstützung bedürfen, und sind von diesen in die sämtlichen Geschäfte des Amts in Kirche und Schule einzuleiten. Außerdem bestehen zur weitern praktischen Ausbildung der Likare Instruktionskurse auf dem Gebiet der kirch-55 lichen Amtsverwaltung, der inneren Mission und des Schulwesens, letztere am Sitz der Schullehrerseminarien und geleitet von deren Vorständen. Einzelne Kandidaten, welche einer speziellen Anleitung besonders bedürftig erscheinen, werden hervorragend tüchtigen Geist-lichen als Lehrvikare für einige Monate zugeteilt. Die betreffenden Geistlichen werden für Berpflegung des Kandidaten und für ihre Mühwaltung angemessen entschädigt. Der Likar 60 erhalt neben völlig freier Station eine Geldbelohnung von 400 Mt. pro Jahr. Die mit

Versehung erledigter Stellen beauftragten Pfarrverweser beziehen ein Taggeld von 4 MK. 40 Kf. nebst Alterszulage von 100-200 Mk., die ständigen Pfarrverweser, sowie die Stadt= und Parochialvikare einen Jahresgehalt von 1600—1800 Mk. Für Die befinitive An= ftellung im Kirchendienst ift Borbedingung die Erstehung der zweiten theologischen Dienst= prüfung (Anstellungsprüfung), zu welcher sich ein Kandidat nach  $1-1^{1/2}$ jähriger Ber= 5 wendung melden kann. Dieselbe findet alljährlich in Stuttgart statt und wird durch die theologischen Mitglieder des Konsistoriums borgenommen. Das burchschnittliche Alter ber zur Anstellung als Pfarrer gelangenden Kandidaten beträgt zur Zeit 31—32 Jahre. Was die Gehaltsverhältnisse der ständigen Geistlichen betrifft, die sämtlich neben der Befoldung freie Wohnung haben, so wurde an Stelle des früheren Pfründsustems im Jahre 1899 10 ein Dienstaltersvorrückungssyftem eingeführt, mit Grundgehalten und Alterszulagen. Die Grundgehalte der Dekane betragen teils 3800, teils 4100 Mt. und erheben sich durch die Zulagen bis zum Höchstgehalt von 4700 und 5000 Mt. Die übrigen Pfarrstellen sind mit Grundgehalten von 2200, 2400, 2600 Mt. ausgestattet und steigen durch sieben Dienst= alterszulagen von drei zu drei Jahren an, so daß nach 21 Dienstjahren der Höchstgehalt 15 von 3900, 4100 und 4300 Mf. erreicht wird. Für die Einreihung der einzelnen Stellen in die Grundgehalte ift die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Dienstes, die Bevölkerungszahl, Örtlichkeit und Lage maßgebend. Die Stolgebühren sind durch kirchliches Gesetz vom 21. Januar 1901 aufgehoben und ist den Geistlichen die Annahme von Gebühren oder von Geschenken an Stelle einer Gebühr untersagt. Dagegen sind die Kirchen- 20 gemeinden verpflichtet, den durch Aufhebung der Stolgebühren entstandenen Ausfall an bem Ginkommen ihrer Pfarrstellen zu ersetzen und den Ausfallbetrag an die bei dem Konsistorium errichtete Kirchliche Besoldungskasse abzuliefern. Diese Kasse verwaltet sämt= liche Pfarrbefoldungen namens der einzelnen Pfarrstellen und gahlt den Geistlichen monatlich durch Bermittelung der staatlichen Finanzbehörde ihre Gehaltsbezüge aus, so daß der 25 Stelleninhaber der Pfründeverwaltung enthoben ift. Das Einkommen erledigter Kirchenstellen, soweit es nicht durch die Kosten der Amtsverweserei in Anspruch genommen wird. fällt in die Kasse des Geistlichen Unterstützungsfonds, aus welchem den Geistlichen in Fällen der Krankeit oder besonderer ökonomischer Notlage Gaben in entsprechendem Betrag und sonstige kirchengesetzlich festgestellte Bezüge gereicht werden. Das Vermögen dieses 30 Fonds berechnet sich zur Zeit auf rund 2 Millionen. Die Ruhegehalte — nach 40 Dienst= jahren zwischen 85 und 90% bes Gehalts — leistet namens des Kirchenguts die Staatskaffe. In Krankheitsfällen trägt dieselbe bei ständigen Geistlichen für 6 Monate die Rosten der Stellvertretung. Für die Wittwen und Waisen der Geiftlichen sorgt die Geiftliche Wittwen= kasse mit einem dermaligen Vermögensbestand von 13/4 Millionen. Zur Unterstützung bedürf= 35 tiger Kirchengemeinden namentlich bei Kirchen- und Pfarrhausbauten wurde im Jahr 1898 der Kirchliche Hilfsfonds gegründet, deffen Vermögen zur Zeit gegen 80000 Mf. beträgt. Für die Behandlung dienstlicher Verfehlungen von Geiftlichen ist durch kirchliches Gefet vom 18. Juli 1895 ein Disziplinargericht bestellt, bestehend außer dem vom evang. Landesherrn für die Dauer von 6 Jahren ernannten Vorstand aus vier Mitgliedern des 40 Konsistoriums, zwei geistlichen und zwei weltlichen, aus drei von dem evang. Landesherrn ernannten evangelischen Mitgliedern der höheren Gerichte und aus vier durch die Landes= synobe zu wählenden evangelischen Kirchengenossen, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Dasselbe erkennt auf Entziehung der Alterszulage, Versetzung mit Gehaltsverlust, Amtsenthebung und Entlassung. Gegen schwerere, vom Ronsistorium innerhalb seiner Zu= 45 ständigkeit erkannte Disziplinarstrafen findet eine Beschwerde an das Disziplinargericht statt.

Der Gottesdienst hat reformiert-einfache Gestalt: Kanzelgruß, Eingangsgebet mit stillem Vaterunser, während dessen der Geistliche kniet, Perisope, Predigt, Schlußgebet mit Vaterunser, Segen — alles das von der Kanzel. Der Gottesdienst pflegt mit dem Gesang der letzten Strophe des zu Ansang gesungenen Lieds zu schließen. Das in neuerer Zeit 50 da und dort sich regende Verlangen nach reicherer liturgischer Ausgestaltung der Haupt gottesdienste hat in den Gemeinden noch keinen rechten Boden gesaßt. Kur die Sitte, das Eingangsgedot im Altar zu sprechen, hat in weiteren Kreisen Beisall gesunden. Zu den alten Perisopen ist seit 1830 ein zweiter, seit 1894 ein dritter Jahrgang der Evanzgelien und Episteln hinzugekommen. An den "Feiertagen" (10 Apostel, dazu Mariä 55 Reinigung und Verkündigung, Johannes der Täufer und Stephanus, Gründonnerstag, Tsterz und Pfingstmontag) sindet ein Predigtgottesdienst statt, ebenso an dem alle 4 Wochen am Freitag zu begehenden "Bußz und Bettag" Für den Landesdußtag ist der Sonntag Indocavit bestimmt. Das Reformationsfest, das früher am Sonntag nach dem 24. Juni geseiert wurde, ist seit 1886 auf den Sonntag nach dem 30. Oktober verlegt. Das Erntez 60

und Herbstdanksest wird an einem der letzten Sonntage des Kirchenjahrs gefeiert, das Kirchweihsest am dritten Sonntag des Oktober. Am Königlichen Gedurtssest wird über einen von dem König gewählten Text gepredigt. Die kirchliche Feier des Jahresschlusses am Sylvesterabend ist nicht amtlich vorgeschrieben, aber allgemein üblich. Als Wochens gottesdienste bestehen neben den Buß- und Bettagen die Vorbereitungspredigten zum hl. Abendmahl mit Beichte, serner Betstunden (— während des Winters Bibelstunden —) und Katechisationen sür die Schuljugend, während die Katechese oder Christenlehre am Sonntag Nachmittag für die konsirmierte Jugend bestimmt ist. Der letzteren wird als Lehrbuch die im Jahr 1901 zeitgemäß revidierte württembergische Christenlehre zu Grund

10 gelegt.

Am kirchlichen Leben des Landes ist der Geist einer neuen durch Industrie und Berkehr beeinflußten Zeit nicht spurlos vorübergegangen. Durch Zunahme der Kabrikarbeit und Fabrikbevölkerung sind Wandlungen im Gemeindeleben eingetreten, die sich in ihren Folgen und Wirkungen noch nicht völlig übersehen laffen. Die ungunftigen Zuge bes Zeit= 15 bilds zeigen sich in Abnahme des Kirchenbesuchs und besonders der Teilnahme am hl. Abendmahl, Lockerung der Familienbande, Überhandnahme des Wirtshauslebens, Schädigung der Sonntagsfeier durch Ausflüge und Vereinsfeste, Verrohung und Verwilderung ber Jugend, Geringschätzung von Religion und Kirche in einem großen Teil der Preffe, überhaupt in dem diesseitigen, religios-indifferenten Sinn, der gange Kreise des Bolks be-20 herrscht. Religion und Kirche haben wie allenthalben einen schweren Stand gegenüber der großen Übermacht des weltlichen Lebens und der mannigfachen Geistesströmungen, von denen der moderne Mensch erfaßt und beeinflußt ist. Bei alledem hat doch auch die Kirche noch Raum und Kraft im Leben des Bolks. Neben den zerstörenden und auflösenden Kräften sind auch die erhaltenden und bauenden am Werk. Die sonntäglichen Haupt= 25 gottesdienste in Stadt und Land haben noch immer zahlreiche fleißige und regelmäßige Besucher, die Geistlichen sind bemüht, in ihren kirchlichen Vorträgen ihr Bestes zu bieten, um die Gemeinden religiös und sittlich zu heben. Die Seelsorge wird mit besonderer Treue und Weisheit geübt und von vielen Gemeindegliedern dankbar geschätzt. Die Fälle ber Unterlaffung von Taufe und Trauung find verhältnismäßig selten. Der sonntägliche 30 Christenlehrbesuch von seiten der konfirmierten Jugend, befindet sich, obwohl der polizeiliche Zwang weggefallen ift, in vielen Gemeinden in befriedigender Ordnung. Der Sinn für Erneuerung und Verschönerung der Kirchengebäude tritt in erfreulichem Maße zu Tage. Die Opferwilligkeit für Zwecke des Reichs Gottes ift eher im Zu= als im Abnehmen. Für die Heibenmission werden alljährlich große Summen gesammelt, die zumeist der Basler 35 Mission zusließen, der Gustav Adolsverein hat eine außerordentliche Volkstümlichkeit und hohe Blüte erreicht. Die Württembergische Bibelanstalt mit dem Sitz in Stuttgart bestehend seit 1812 verbreitet die hl. Schrift in verschiedenen Sprachen und Ausgaben im In- und Ausland. Ein Net von Bereinen für die Arbeit der inneren Mission überzieht das Land; Sonntagsschulen, Jünglings- und Jungfrauenvereine sorgen allenthalben für 40 christliche Unterweisung und Stziehung der Jugend. Ihren Mittelpunkt haben die Bestrebungen für innere Mission in der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, welche auch eine evangelische Buchhandlung mit Stadtmission und Rolportage driftlicher Schriften betreibt und für die Instruktion der jungen Theologen ihre Räume und Arbeitskräfte zur Berfügung stellt. Noch sind zu erwähnen die auf Schaffung lebendiger Gemeinden ge-45 richteten Bemühungen durch Abgrenzung der Seelsorgebezirke, Erbauung von Vereinshäusern, Beranstaltung von Gemeindeabenden, Herausgabe von Gemeindeblättern, die auch an die auswärtigen Gemeindeangehörigen zur Erhaltung ihres Zusammenhangs mit der Heimat und ihrem firchlichen Leben versendet werden.

Bu den besonderen Eigentümlichkeiten des religiösen Lebens in Württemberg gehören die Gemeinschaften. Sie entsprechen der auf Verselbstständigung und Zusammenschluß in engeren Kreisen gerichteten Eigenart des schwäbischen Volksstamms. In Altwürttemberg hat sast jede geistig geweckte und christlich angeregte Gemeinde ihre Gemeinschaft, die sich am Sonntag und gewöhnlich auch noch einmal in der Woche zur "Stunde" versammelt mit Gesang, Gebet, Besprechung eines biblischen Abschnitts oder Vorlesung einer Predigt. Das Gemeinschaftswesen ist in drei verschiedenen Zweigen vertreten. Der Kirche am nächsten stehen die auf Herrnhutsche Einflüsse zurückgehenden altpietistischen Gemeinschaften, die auf einsache Erbauung aus der Schrift gerichtet sind und eine gewisse Brüderzucht ausüben. Eine zweite Gruppe bilden die sog. Michelianer, die Anhänger des im Jahr 1819 verstorbenen Bauern Michael Hahn (Bb VII S. 343), mit theosophisch spekulativer Weltse anschauung und starfer Betonung der Heiligung mit asketischem Verhalten gegenüber von

der Welt und Hochhaltung des ehelosen Standes. Diese Gemeinschaft hat eine feste Organisation mit Handhabung ernster Zucht. Ihre Mitglieder halten meist treu zur Kirche und bilden einen Damm gegen das Einbrechen der Sekten, wenn sie auch den Schwerpunkt ihres religiösen Lebens mehr in der "Stunde" als in der Kirche haben. Als dritte Gruppe sind die Pregizerianer zu nennen. Ihr Haupt ist ein im Jahr 1824 verstorbener Stadt= 5 pfarrer Pregizer von Haiterbach (Bd XVI S. 3). Sie legen den Hauptnachdruck auf die Rechtsertigung und die durch sie bedingte Freude über die ersahrene Gnade. Ihre Stellung dur Kirche ist durückhaltend, manchmal ablehnend und sogar feindselig. Ihre Zahl geht zurüd; es fehlt an Nachwuchs. Die Gesamtzahl ber Gemeinschaften aller drei Gruppen wird auf 760 geschätt. Das Ideal des württembergischen Pietismus, sich zu konzentrieren 10 und in einem eigenen nach seinen Grundsätzen verfaßten Gemeinwesen sich zusammenzuschließen, fand seine Verwirklichung in der Gründung von zwei vom Kirchenregiment un= abhängigen Gemeinden, Kornthal (1819) und Wilhelmsdorf (1824), mit 'eigener Gottesdienstordnung und Verfassung (s. d. Aornthal Bd XI S. 38 ff.).

Unter ben im Land vertretenen Sekten stehen nach Rahl ber Unbanger weit 15 voran die Methodisten. Sie sind in zwei Denominationen vorhanden: die amerikanischbischöflichen Methodisten und die Evangelische Gemeinschaft, die sog. Albrechtsbrüder. Sie haben ihre Prediger und Kapellen, regelmäßige Gottesdienste, Kindersonntagsschulen und Erbauungsblätter. Ihre Zahl wird nach der Volkszählung von 1905 auf 5442 angegeben, wozu noch ebenso viele kommen mögen, die, ohne sich als Methodisten 20 zu bezeichnen, die methodistischen Versammlungen besuchen. Den Eingriffen der Methodisten in die firchlichen Ordnungen ist die Oberfirchenbehörde durch einen Erlaß vom 12. Februar 1880 entgegengetreten, nach welchem solche Mitglieder der evangelischen Landskirche, die durch Übertragung einer geistlichen Amtssunktion, namentlich der Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung an Methodistenprediger ihre Miß= 25 achtung der firchlichen Ordnungen und des firchlichen Amts fundgeben, als aus der Kirche ausgetreten angesehen und behandelt werden. Da und dort hat die agitatorische Thätiakeit der Methodisten zur Einrichtung von kirchlichen Kindergottesdiensten und Jugendvereinen Beranlassung gegeben; insofern ist die methodistische Invasion nicht ohne fördernde Rück-wirkung auf die Kirche geblieben. Von weiteren Sekten sind zu nennen Baptisten (1832), 30 Alt- und Neu-Frvingianer (1375), Mennoniten (277), Jerusalemsfreunde oder Templer (244). Auch Mormonen, Adventisten und Heilsarmee bemühen sich, Eingang zu erlangen und haben vereinzelte Anhänger gefunden. Die Gefamtzahl der Seftenangehörigen wird

im Jahr 1905 auf 10426 Bersonen angegeben.

Eine katholische Kirche giebt es in Württemberg erst seit dem Anfang des 35 19. Jahrhunderts. Durch Gebietszuwachs kamen in das fast ausschließlich evangelische Land über 500 000 Katholiken mit 650 Pfarreien. Die jetige Organisation der katholischen Kirche gründet sich auf die zwei Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, auf das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 und auf die Kgl. Verordnung vom 30. Januar 1830. bildet das neu gegründete Bistum Rottenburg, welches alle Katholiken Württembergs in sich begreift, einen Teil der Oberrheinischen Kirchenprovinz unter dem Erzbistum Freiburg. Der Sitz des Bischofs und des Domkapitels ist Rottenburg am Neckar. Zum Kapitel ge-hören der Domdekan und sechs Domkapitulare. Am 20. Mai 1828 fand die feierliche Inthronisation des Generalvitars Keller als ersten Bischofs von Rottenburg statt. Das Organ 45 für die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats ist der nur aus katholischen Mitgliedern bestehende katholische Kirchenrat in Stuttgart, welcher auch die Oberschulbehörde für die katholischen Bolksschulen bildet. Der Heranbildung des Klerus dienen zwei an die Gymnasien in Ehingen und Rottweil angereihte Konvikte, das Wilhelmsstift in Tübingen, wohin 1817 die katholisch-theologische Lehranstalt Ellwangen verlegt und als katholisch= 50 theologische Fakultät der Hochschule einverleibt wurde, und das Priesterseminar in Rotten= Nach der Verfassungsurkunde von 1819 hatte der Landsbischof, ein von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewähltes Mitglied und der der Amtszeit nach älteste katholische Dekan Sitz und Stimme in der Kammer der Abgeordneten. Diese Bestimmung wurde durch das Verfassungsgesetz von 1906 hinfällig. Nach letzterem gehört ein Vertreter 55 des bischöflichen Ordinariats und ein von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte ge= wähltes Mitglied der neu gebildeten ersten Kammer an. Die rechtliche Grundlage für das Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche ist, nachdem das Konkordat vom 8. April 1857 von der Ständekammer abgelehnt worden war, das Geset vom 30. Jan. 1862, wonach allgemeine Unordnungen und Erlasse des Bischofs, welche nicht ausschließlich firchlicher Natur 60

sind, der staatlichen Genehmigung unterliegen, die rein geistlichen zugleich mit der Berkun-bigung zur Einsicht vorzulegen sind, wie auch die päpstlichen Bullen, Breven und Erlasse. Die Leitung bes katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatanstalten einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Reli= 5 gionslehrbücher kommt dem Bischof zu (Art. 13 des Ges. v. 30. Jan. 1862). Bon besonderer Bebeutung ist Art. 15 dieses Gesetzes, welcher bestimmt, daß geistliche Orden und Kongregationen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden können, der Jesuitenorden nur durch Gesetz. Zugelassen sind bis jetzt Männerorden über-haupt nicht, dagegen die barmherzigen Schwestern in den zwei Kongregationen des Vincenz 10 von Baula mit dem Mutterhaus in Smünd und des Franz von Affisi mit dem Mutterhaus in Reute, sowie die Schulschwestern unserer lieben Frau in Rottenburg und die des hl. Franziskus in Sießen. Wiederholte Petitionen um Genehmigung von Männerklöftern in der Diöcese Rottenburg haben ein Entgegenkommen von seiten der Staatsregierung nicht gefunden. In Beziehung auf das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit, das der 15 Bischof nach längerem Zögern und Schwanken am 10. April 1871 proklamiert hat, er= flärte die Regierung, daß sie demselben keine Ginwirkung auf staatliche und burgerliche Berhältniffe zuerkenne. Die Schroffheit, welche sich in ber katholischen Kirche Württem= bergs, wie anderwärts, gegenüber den Evangelischen zu erkennen giebt, und das Macht= bewußtsein, das seit Gründung der Zentrumspartei (1895) in katholischen Kreisen sich geltend 20 macht, hat dem evangelischen Bund zahlreiche Mitglieder zugeführt. Auf dem Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit wetteifert seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die katholische Kirche mit der evangelischen und hat vermöge der ihr eigenen Organisation und Disziplin hervorragende Leistungen aufzuweisen. Der Aufwand des Staats für die katholische Kirche beträgt über 2 Millionen. Außerdem besitzt sie in dem sog. Interkalarsonds ein Kapital= 25 vermögen von 14 Mill. Mk. Die Zahl der katholischen Pfarrstellen mit Einschluß der Kapla= neien und ständigen Bikariate berechnet sich auf 1008. Auf je 690 Katholiken kommt ein Geistlicher. Unter Leitung des Bischofs wird die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch den Kirchenstiftungsrat besorgt, welcher unter dem Borsit des Pfarrers aus dem katholischen Ortsvorsteber, dem Kirchenpfleger und gewählten Mitgliedern besteht. (S. Merz +) Wittich.

Würzburg, Bistum. — Urkt. in den Mon. Boic. Bd 37—45, München 1864 ff. u. im Wirtemb. UB, 8 Bde, Stuttg. 1849 ff.; Würzb. Annalen u. Chroniken in den MG SS II, VI, XVI, XXIV; Catalogus episcoporum XIII, S. 337; J. B. v. Ludewig, Geschichtschreiber von d. Bischofthum Würzburg, Leipzig 1713; J. Gropp, Collectio novissima scriptorum et sterum Wircedurgensium, 2 Bde, Frankf. 1741—44; J. G. v. Eckart, Commentarii de redus Franciae orientalis et episcop. Wirced., 2 Bde, Würzburg 1729; J. M. Schneidt, Thesaurus iuris Franconici, Würzburg 1787—91, zwei Abteilungen; A. Ussenmann, Episcopatus Wircidurgensis, St. Blasien 1794; J. B. Stamminger, Franconia sacra, Gesch. u. Beschweibung des Bistums Würzburg, Würzburg 1889 ff.; Rettberg, KG Deutschlands II, Göttingen 1848, 40 S. 313; Haud, KG Deutschlands I—IV, 1887—1904; Stein, Geschichte Frankens, 2 Bde, Schweinsurt 1883—86.

Das Land auf beiden Seiten des mittleren Main war im Beginn des 6. Jahrhunderts ein Bestandteil des Thüringischen Reichs. Die Besiegung der Thüringer durch Theuderich I. an der Unstrut 531 brachte es in spänsischen Besit, Greg. Tur. Hist.

45 Franc. III, 7. Seitdem wurde der Thüringer Wald zur Grenze zwischen Franken und Thüringen. Hür das abgetretene Gebiet blied eine Zeit lang die Bezeichnung Thüringen üblich, dann kam die Bezeichnung Ostfranken in Gedrauch (s. Ann. Einh. z. 778 S. 53, Fuld. z. 785, S. 11). Das Land war wahrscheinlich sehr dünn bevölkert und 531 sicher noch rein heidnisch. Se blied dis auf Dagobert 623—634 in unmittelbarer Verbindung mit Auster. Aller Wahrscheinlichseit nach drang in dem Jahrhundert, das der Abtretung folgte, das Christentum zuerst ein; die fränkischen Kolonisten, die den Main auswärts zogen, kamen bereits als Christen. Wie es scheint, betrachtete der Bischof von Mainz das Land als zu seinem Sprengel gehörig (s. KG D.s. I³, S. 385, Ann. 1). Num löste Dagobert die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche, indem er in der Person Radulss Oststranken einen eigenen Herzog gab; dieser siel unter Sigibert III. (634—656) von Reiche ab (Fredeg. chr. IV, 77 u. 87). Dadurch zerriß die Beziehung zum fränkischen Mutterlande sür einige Zeit; aber das bedeutete kein Ankämpfen gegen das Christentum. Denn auch Radulf und seine Nachfolger waren Christen; nur war naturgemäß die Thätigkeit fränkischer Bischöse erschwert. In die Lücke traten keltische Missionare (s. d. Art. 60 Kilian Bd X S. 282). Ihrem Wirken ist es zuzuschreiben, daß die Bevölkerung im Anfang des 8. Jahrhunderts im allgemeinen als chriftlich erscheint, wenn auch unter der christ-lichen Obersläche noch viel Heidnisches unüberwunden wucherte (Willib. Vit. Bonis. 5 f., S. 446 u. 453). Zur Aufrichtung einer sirchlichen Organisation war es nicht gekommen. Die Thätigkeit keltischer Wanderbischöfe wird den Mangel nicht haben empfinden lassen. Die Boraussehung für eine Andervung der Verhältnisse schuft pühpin der Mittlere, indem er das Herzogtum einem fränkschen Großen Theotbald übertrug und damit die Beziehung zum Neiche wieder festigte (Willib. Vit. Bonis. 6, S. 453). Mit Hedenus, dem Sohne Theotbalds, scheinus das Herzogtum wieder ein Ende genommen zu haben (letzte Erswähnung des Hebenus 18 April 716 (Parcless. Diplom. II, S. 308). Daß sich die Beziehung zur fränkschen Kirche in dieser Zeit mehrten, erkennt man daran, daß rheinische Möster Grundbesit im Lande hatten, so Weißenburg in Schweinsurt und Umgebung (Tradit. Wizend. S. 281, Nr. 36—38), Echternach im Saales und Werngau (Cod. Dipl. Fuld. S. 301, Nr. 653). Hedenus plante die Gründung eines Klosters in Hammelsdurg durch Willibrord (Parcless. a. a. D.). Zum Abschluß kam die Entwickelung durch Bonisatius. Er begann seine Thätigkeit im mittleren Deutschland 719. Sein Ziel war 15 Aberwindung der Keitung. Seit 723 arbeitete er als Bischof unter dem Schuse Karl Martells. Im Jahr 741 sonnte er die Arbeit soweit als abgeschlossen betrachten, daß er das discher Wissionsgediet kirchlich organisierte (s. d. Art. Bonisatius Bd III S. 3035.). Das neue Bistum Würzdurg erhielt sein Schüler Burchard, der ihm aus England nach Deutsche 20 land gesolgt war (Bonis. ep. 50, S. 299, Willid. 8, S. 461, vgl. über B. d. A. Bd III S. 563). Zacharias bestätigte das Würzdurger Vistum am 1. April 743 (ep. 51 S. 302). Seitdem ist sein Bestand nicht mehr erschüttert worden.

Die Diöcese Würzburg war die größte unter den mitteldeutschen Diöcesen. Ihre Nordostgrenze bildete der Thüringer Wald; im Westen die Fulda von unterhalb Hersfeld 25 bis oberhalb Fulda. Von da setzte ihre Grenze sich in südlicher Richtung sort dis sie den Main tras, wandte sich dann westwärts zum Neckar, der von Eberbach die Tenze gegen Worms und Speier bildete. Sie zog dann von Laufsen gegen Murrhard und von hier in nordöstlicher Richtung zur Rednitz, die oberhalb Fürth erreicht wurde. Das Wendensand am oberen Main galt als Bestandteil der Würzburger Diöcese, wurde aber 30 bei der Gründung des Bistums Bamberg abgetreten, s. d. Art. Bd II S. 380, 50. Von den fränkischen Gauen gehörten also zu Würzburg: Grabseld, Saalegau, Waldsazi, Winzgarteida, Jartgau, Sulmanachgau, Murrachgau, Brettachgau, Rochergau, Mulachgau, Taubergau, Badnachgau, Gollachgau, Gozseld, Werngau, Rangau, Issa, Volkseld, Sasaau, Banzaau, Radenzaau.

Bijchofslifte. Burchard I. 741—753 ober 755, Megingoz gest. nach 777, Berenzwelf gest. 800, Liuberich gest. 802, Agilward gest. 810, Wolger gest. 832, Humbert gest. 842, Gozdald gest. 855, Arn gesallen 892, Rudolf gesallen 908, Thiedo gest. 931, Burchard II. gest. 941, Poppo I. 941—961, Poppo II. 961—983, Huc 983—990, Brunward 990—995, Heinrich I. 995 oder 996—1018, Meginhard 1018—1034, Brun 40 1034—1045, Adalbero 1045—1090 (Kais. Gegenbischof Meginhard 1085—1088), Emekard 1089—1105, Erlung 1105—1121 (Gegenbischof Meginhard 1085—1068), Emekard 1089—1105, Erlung 1105—1121 (Gegenbischof Mupert 1105—1106), Gebhard I. 1122—1127 (S), Embrich von Leiningen 1127—1146, Sigsrid 1146—1150, Gebhard II. 1150—1159, Heinrich II. 1159—1165, Herold 1165—1171, Reinhard 1171—1186, Gotsrid II. 1186—1190, Philipp von Hohensturg 1198—1202, Heinrich IV Caseus 1202—1207, Otto von Lobbedurg 1207—1223, Dietrich von Hohenburg 1223—1224 oder 1225, Hermann I. von Lobbedurg 1225—1254, Fring von Hohenburg 1233—1224 oder 1225, Hernhold I. Goppo von Trimberg 1266 oder 1267—1271 (S), Berthold II. von Setenseurg 1274—1287, Manegold von Neuenburg 1287—1303, Andreas von Gundelfingen 50 1303—1314, Gotsrid III. v. Hohen 1314—1322, Wolfram v. Grumdach 1322—1333, Hernann von Lichtenberg 1333—1335, Otto von Wolfstel 1333—1345, Albert I. von Hohenberg 1345—1350, Abernann von Eichtenberg 1333—1335, Otto von Wolfstel 1333—1345, Albert I. von Hohenberg 1372—1400, Johann II. von Gelofffein 1400—1411, Johann II. von Strumd 1411—1440, Sigmund von Sachsen 1440—1443, Gotsrid IV von Limburg 1443—1455, 55 Johann III. von Grumdach 1455—1466, Rudolf von Scherenberg 1466—1495, Lorenz von Bibra 1495—1519.

Wistenwanderung der Fraeliten. — Litteratur: G. Ebers, Durch Gosen zum Sinai<sup>2</sup>, 1881; H. S. Palmer, Der Schauplat der 40jährigen Büstenwanderung 1876;

H. Clay Trumbull, Kadesh Barnea 1884 und dazu H. Guthe in 36PB VIII, 182 ff.; E. Steuernagel, Einwanderung der idrael. Stämme 1900; M.-J. Lagrange, L'itinéraire des Israélites in der Revue Biblique IX (1900), 66 ff. 286 ff. 447 ff.; Ed. Meyer, Die Järaeliten und ihre Nachbarstämme (1906), S. 1 ff.; Bönhoff, Die Wanderung Jöraeld in der Wüste in 5 ThStK 1907, S. 159 ff.; Al. Musil, Karte von Aradia Petraea 1:300 000 (Wien, Hölder) und dazu Text: Aradia Petraea I Wood (1907); II Edom 1—3 (1907/8). Vgl. auch die Litteratur zu dem Art. Sinai Bd XVIII S. 381 ff. und die Kommentare von Dillmann,

Holzinger, Baentich und Steuernagel zu den betr. Buchern des Bentateuchs.

Der Ausdruck Wüstenwanderung ist hier im weitesten Sinne von der Wanderung 10 gemeint, die die Borfahren des Volkes Israel von dem Roten Meere an der öftlichen Grenze Agyptens (f. d. Art. Meer, rotes, Bd XII S. 497 ff.) bis in das von den Moabitern besetzte Kulturland östlich vom Toten Meere zurückgelegt haben. Bon dieser Wüstenwanderung handeln hauptsächlich die Bücher Ex, Ru und Dt. Die Abschnitte, die hier in Betracht kommen, sind folgende: Ex 15, 22 wird der Ausbruch vom östlichen User 15 des Roten Meeres gemeldet, d. i. der Anfang der Wanderung in der Wüfte, und Ex 19, 1f. lesen wir von der Ankunft am Sinai. Darauf wird durch die Gesetzessammlungen der verschiedenen Quellschriften die Erzählung über den Wüstenzug unterbrochen, abgesehen von Er 32 f., wo von der Anbetung des goldenen Kalbes und von dem Befehl zum Aufbruch vom Sinai die Rede ist. Erst Nu 10, 11 ff. und B. 33 wird der Aufbruch vollzogen, und Nu 11—14; 16 f.; 20 f. bringen wieder Erzählungen über die weiteren Erz lebnisse in der Wüste, werden jedoch von kurzen gesetlichen Stücken Nu 15; 18 und 19 unterbrochen, bis Nu 22, 1 die Ankunft in den Gefilden Moabs Fericho gegenüber erfolgt. Mu 33 zählt sämtliche Stationen des Zuges von der Stadt Raemses in Ügypten bis zu den Gesilden Moads am Jordan auf. Ferner werden Ot 1, 6—2, 24 die Erlebnisse der wandernden Stämme seit dem Ausbruch vom Horeb dis zum Überschreiten des Arnon im Gebiet der Moaditer kurz wiederholt, und Ot 10, 6—9 sindet sich ein Bruchstück eines Itinerars über den Wüstenzug mit einer Angabe über die Aussonderung des Priesterstammes Levi. Auserhalb des Pentateuchs sinden sich nur kurze Erwähnungen des Zuges durch die Wüfte, so Jos 24, 7f.; Ri 11, 16f., in den prophetischen Büchern und in den 30 Psalmen (bes. Ps 78). Je später die Zeit ift, aus der diese Stücke herrühren, um so deutlicher tritt ihre Abhängigkeit von der jetzigen Gestalt des Pentateuchs hervor. Während folche Angaben für die Erkenntnis der eigentlichen Überlieferung wertlos sind, weisen dagegen einige Stellen in den prophetischen Büchern Eigentümlichkeiten auf, die auf eine mannigfachere Gestalt der Überlieferung schließen lassen, als sie uns jetz im Pentateuch 35 vorliegt. Die gegenwärtige Gestalt des Pentateuchs enthält etwa 15 Erzählungen über Erlebnisse während des ganzen Bustenzuges (ohne die Parallelen), und elf davon sind auf den Grundton gestimmt, daß das Volk sich gegen Moses oder Jahive auflehnt; während in acht Fällen deshalb Strafen Jahwes eintreten, wird nur in vier Fällen der Anlaß des Murrens durch eine gütige Spende Jahwes aus dem Wege geräumt. Von 40 glücklichen Kämpfen gegen Feinde ist nur zweimal die Rede — Er 17, 8—16 gegen die Amalekiter und Nu 21, 1—3 gegen die Kanaaniter — und ein so tröstliches Wort wie das Er 17, 26 überlieferte: "Ich bin Jahwe, dein Arzt", fällt neben dem düsteren Inhalt der meisten anderen Erzählungen geradezu auf. Nur das Dt behandelt diese Erlebnisse ausdrücklich unter dem versöhnenden und freundlicheren Gesichtspunkt, daß Jahwe durch 45 alle die angewandten Mittel das Bolk habe prüfen und erziehen wollen, wie ein Bater seinen Sohn erziehe, um ihm nachher Wohlthaten zu erweisen (8, 2—5. 15f.; 29, Bei den Propheten von Amos bis Ezechiel läßt sich deutlich ein Wechsel in der Auffassung des Wüstenzuges wahrnehmen. Amos betrachtet ihn als die Zeit, in der Järael das Wohlgefallen Gottes in vollem Maße besaß, selbst ohne daß es Opfer dars brachte (2, 10; 5, 25); Hose spricht von der Freude und der Liebe, die Jahwe damals gegen Järael empfand, und datiert den Abfall des Volks von dem Eintritt in das Kulturland (9, 10; 11, 1 f.). Jeremias weiß von der Huld und Liebe zu rühmen, die die "Braut" Jörael einst in der Wüste Jahwe dadurch erwiesen hat, daß sie ihm willig nachsolgte, während der Aufenthalt Jöraels in Kanaan das Volk zum Abfall von Jahwe 55 verleitet hat (2,2-8); vgl. Ho(2,17). Czechiel bagegen sieht in der Vergangenheit Fraels überall, nicht nur seit der Besetzung Kanaans, sondern schon während des Ausenthalts in der Wüste, Widerspenstigkeit und Abfall (vgl. bes. 20, 13—24). Dieser Gesichtspunkt ist für die späteren Schriftsteller maßgebend geworden. So hat der Priesterkoder (oder ein in seinem Sinne arbeitender Redaktor) wiederholt in den Erzählungen über die Wüstenschaftsc 60 wanderung die Widerspenstigkeit des Bolkes stärker hervortreten lassen, 3. B. Ex 16 in der Geschichte vom Manna und den Wachteln, in der Geschichte von den Kundschaftern Nu

13 s., von der Rotte Korah Nu 16 und vom Haderwasser Nu 20, 1—13. Es wäre verzfehrt zu meinen, daß der Priesterkoder diesen Zug der Erzählungen erst geschaffen hätte; aber abgesehen von der Geschickkaussaussaussaussausser lächen sich seine Versalser durch die individuelle Vergeltungslehre veranlaßt, das Verhalten der Vorsahren in der Wüste entschiedener, als es früher geschehen war, nach ihrem Geschick zu beurteilen, d. h. war die Generation Moses' und Varons in der Wüste untergegangen, so hatte sie das durch ihre Gottlosigkeit verdient; deshalb wurde diese betont. In den Ps 78 und 106 sinden wir die gleiche Aufsassum. Manche von den angesührten Stellen, z. B. Dt 8 oder 29 und Jer 2, legen die Verlednisse der Worsahren in der Wüste gekannt hat, namentlich solche, in denen die Fürsorge Jahwes und die Wisslisseit so Istaels vor die Augen geführt wurden. Und wenn die Erzählungen dieselben Orte und die gleichen Stosse betrasen, so ist es mindestens wahrscheinlich, daß sie die Thaten Jahwes sür Istael in ein helleres Licht rücken, als die jetzige Gestalt der Erzählungen es thut (vgl. Ri 5, 11). Von dem heiligen Krieg im Namen Jahwes reden nur Er 17, 8—16 und Nu 21, 1—3, und doch spielte er bei den Ansängen der israelitischen Keligion zweisel= 15 los eine hervorragende Rolle.

Krüher war es ausschließlich und zum Teil ist es bis heute noch üblich, für die im Pentateuch bei der Wüstenwanderung Israels genannten Orte nach Belegen in der alten und neuen Litteratur zu suchen, zwischen den dort gemachten Funden und den Namen des AT teils durch harmonistische Künste, teils durch historische, geographische und etymo= 20 logische Gelehrsamkeit einen Ausgleich zu schaffen und danach den Zug der Fraeliten durch die Wüste von Agypten nach Kanaan zu konstruieren. Da es genauere Karten dieser Gegend noch nicht gab, so sah man auch keine großen Schwierigkeiten darin. ben Weg, den die Israeliten gemäß der vorausgegangenen gelehrten Untersuchung zurückgelegt hatten, in das nur wenig bekannte Terrain einzutragen, und kam damit den Wünschen 25 berer, die in biblischer Geschichte zu unterrichten hatten, begreiflicherweise entgegen, weil sich darin ein erwünschtes Mittel zur Belebung und Veranschaulichung des Unterrichts darbot. Aber dieses Versahren ist aus verschiedenen Gründen sehr bedenklich und widerspricht den einfachsten Forderungen der Wissenschaft. Dinge, die sehr unsicher sind, wie z. B. die Lage des Sinai (vgl. Bd XVIII S. 381 ff.), setzte man ohne weiteres als bewiesen voraus; 30 ohne über die Richtung des von den Feraeliten eingeschlagenen Zuges im einzelnen flar zu sein, griff man zu diesen oder jenen ähnlich klingenden Namen, um feste Bunkte für die in Frage stehende Sache zu gewinnen, d. h. man zerrte das überlieferte Material wie einen elastischen Stoff so lange hin und her, bis man zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen zu sein glaubte. Die Angaben des AT betrachtete man so, als ob sie urkund= 35 lichen Wert hätten und sich einander gleichwertig gegenüberständen; man verwertete sie ohne Litterar- und ohne Textfritik. Endlich fragte man fich nicht ernstlich, ob benn' die Bedingungen, die für das Wandern so zahlreicher Stämme, ja eines ganzen Bolks mit Frauen, Kindern und Bieh in der Bufte vorausgesetzt werden muffen, im Altertum wirklich vorhanden gewesen seinen. Neuerdings ist man mit Recht vorsichtiger geworden und 40 hat für die Beantwortung dieser Fragen andere Wege eingeschlagen. Man sucht die verschiedenen Fäden des Zusammenhangs in den Erzählungen zu bestimmen und den Stoff den bekannten Quellschriften des Pentateuchs zuzuweisen. Man prüft die Beschaffenheit und den Sinn der einzelnen Erzählungen und versucht danach die Frage zu beantworten, ob fie geschichtliche Nachrichten enthalten ober ob fie der Sage angehören, serner 45 in letzterem Falle, welcher Art der Sagenbildung sie angehören. Die Forschungen der letzten 40 Jahre haben ferner sehr wichtige Aufschlüsse über die natürliche Beschaffenheit der Gegenden, die für die Wüstenwanderung in Betracht kommen, geliefert. Wenn sie auch noch nicht vollständig sind, so gestatten sie boch eine genügende Kenntnis der natürlichen Bedingungen, die jene Gegenden für den Aufenthalt von Menschen und Bieh dar- 50 bieten, der Wege, die durch sie hindurchsühren, und der Orte, die einer größeren Anzahl von Menschen und Vieh ein längeres Verweilen gestatten. Unter Rücksicht auf diese Gesichtspunkte soll im folgenden eine kurze Darstellung und Beurteilung der biblischen Erzählungen über die Wüstenwanderung gegeben — richtiger gesagt, versucht werden.

Über die Ausscheidung der einzelnen Quellschriften geben die neueren Kommentare 55 und Einleitungen in das AT genauere Auskunst. Die Angaben des Jahwisten über die Wüstenwanderung herauszulösen, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; wenn auch in vielen wichtigen Lunkten Übereinstimmung herrscht, so bleiben doch zahlreiche Fragen zweiselkast. Bom Roten Meer führt Moses die Israeliten in die Wüste von Sur, wo sie drei Tage lang kein Wasser sinden (Ex 15, 22). Der Ausenthalt in Mara und Elim 60

(15, 23—27) gehört wohl eher dem Elohisten als dem Jahwisten an. Dann erzählt der Kabwift Er 16 in einigen Versen von der Spendung des Manna und Er 17 von dem Haber bes Volks gegen Moses in Meriba. Welche Stude von der Gesetzgebung am Sinai dem Jahwisten juzuschreiben sind, muß hier unberücksichtigt gelassen werden. Er 5 33, 1ff. lesen wir den Befehl zum Aufbruch vom Sinai nach dem Lande Kanaan : darauf bezieht sich auch die Verhandlung zwischen Moses und dem Midianiter (oder Keniter?) Hobab Nu 10, 29—32, ob er mit den Jöraeliten ziehen und als ihr Kundschafter (V. 31) die Führung übernehmen wolle. Weil das Volk des Manna überdrüssig ist und sich nach Fleisch sehnt, läßt Jahwe an dem "Luftgräber" genannten Orte durch einen Wind Wachteln 10 über das Lager kommen, deren Genuß ein großes Sterben im Bolke verursacht (Ru 11). Die Wanderung geht weiter nach Hazeroth Ru 11, 35 und Paran Ru 12, 16 (?). Von Kades (?) aus sendet Moses Kundschafter, unter ihnen Kaleb, in das spätere Gebiet der Ralebiter um Hebron, die bei ihrer Rückfehr das Land wohl als fruchtbar, aber zugleich als uneinnehmbar schildern (Nu 13, 21). Das Volk ift daher geneigt, nach Aegypten zurückzukehren (Nu 14, 3 f.); von den Kundschaftern rät nur Kaleb zum Angriff, während die übrigen davon abraten. Der weitere Verlauf dieser Geschichte nach dem Jahwisten ist zweifelhaft; vielleicht ist nach ihm Kaleb mit der Verheißung eines Anteils vom Lande Kanaan ausgezeichnet, Israel bagegen mit längerem Aufenthalte in der Wüste bestraft worden; vgl. zu Nu 21, 1—3. Die Rubeniten Dathan und Abiram lehnen sich gegen 20 Moses auf Nu 16, und in Meriba (= Kades) hadert das Volk mit Moses Nu 20 (3a vgl. mit Er 17, 2). Förael, von den Kanaanitern anfangs zurückgeschlagen, gelobt, den Bann im Namen Sahwes an ihnen zu vollstrecken, besiegt sie darauf und nennt die gebannte Stadt Horma Nu 21, 1—3; vielleicht hängt diese Erzählung ursprünglich mit der Kundschaftergeschichte und dem Vordringen der Kalebiter in den Negeb (vgl. d. Art. 25 Raleb Bb IX S. 713 ff.) jusammen. Dann folgt in J die Eroberung ber festen Städte im Ostjordanlande.

Die elohistische Darstellung liegt etwas deutlicher vor uns. Nach dem Aufenthalt in Mara und Elim Er 15, 23—27 (s. oben S. 539, 60) wird erzählt, daß das Volk Jahwe in Massa versucht habe Er 17. Rach dem Siege über Amalek in Rephidim 17,8—16 30 ist von den guten Ratschlägen die Rede, die Moses von Jethro, dem Priester der Midianiter, am Gottesberge über die Rechtsprechung erhält Er 18. Darauf folgt die Erzählung bes Clohisten über die Gesetzebung Er 19 ff. Der Besehl zum Aufbruch vom Horeb (vgl. b. Art. Sinai Bb XVIII S. 381 ff.) Er 33, 1 ff. ist hier gemeint als Strase für die Anbetung des goldenen Kalbes Er 32. Bei dem Aufbruch zeigt die Lade den Weg Nu 35 10, 33—36. In Thabeera vernichtet das Feuer Gottes einen Teil des Volks, weil es sich gegen Jahme beklagt hat Nu 11, 1—3. Darauf teilt Jahme 70 Altesten vom Geiste Moses' mit, damit sie diesen in der Leitung des Volkes unterstüßen Nu 11, 14. 16f. 24<sup>b</sup>—30. Mirjam wird (in Hazeroth? s. oben Z. 11) wegen Auflehnung mit dem Aussatz bestraft und auf sieben Tage von dem Lager ausgeschlossen. Bon Kades aus (Nu 40 13, 26) sendet Moses Kundschafter nach dem Gebiet um Hebron; sie bringen eine große Weintraube aus Estol mit, rühmen das Land, schildern aber seine Bewohner als sehr gefährlich. Als das Bolf den Mut verliert, versucht Kaleb allein, es zum Vertrauen auf Jahwe zu bereden (14, 8 f.). Da seine Mühe vergeblich ist, so verkündigt Jahwe, daß diese Generation in der Wüste zu Grunde gehen soll, mit Ausnahme Kalebs(?); er allein soll das verheißene Land betreten. Das Bolk erhält den Besehl, am solgenden Tage den Zug in die Wüste anzutreten (14, 25). Nun endlich erklärt sich das Bolk zum Angriss gegen die Bewohner Kanaans bereit, wird aber zurückgeschlagen. Über den Aufstand Dathans und Abirams Nu 16 wird vermutlich auch der Elohist ersählt koken. zählt haben. Nu 20, 1<sup>b</sup> sind wir wieder in Kades; dort stirbt Mirjam, und das Bolk 50 beschwert sich über Wassermangel, dem durch Moses abgeholfen wird. Bon dort werden auch Verhandlungen mit den Edomitern über freien Durchzug durch ihr Gebiet eröffnet; da er verweigert wird, so weicht Frael nach Süden aus Nu 20, 14—21, nach dem Schilfmeer, um Edoms Gebiet zu umgehen. Auf dem Wege wird es zur Strafe für seine Ungeduld von giftigen Schlangen gebissen Ru  $21\,\mathrm{a}\beta$ —9. Über den Bach Sered 55 gelangt es dann an den Arnon Nu 21, 12-20.

Dt 1, 6—2, 25 findet sich eine kurze Übersicht über die Wanderung Föraels vom Horeb bis zum Arnon; sie stellt die Ereignisse in folgender Weise dar. Am Horeb besiehlt Jahwe den Föraeliten, nun das Bergland der Amoriter zu erobern B. 6—8. Nachdem Moses eine Anzahl Häuptlinge, die ihn in der Leitung des Volkes unterstützen sollen, 60 eingesetzt hat B. 9—18, bewegt sich das Volk durch die große und surchtbare Wüste nach

Kades Barnea an der Grenze des Berglandes der Amoriter und wird dort von Moses ausgesordert, zu dessen Eroberung auszurücken B. 19—21. Auf den Wunsch des Volkes werden jedoch vorher von Moses zwöls Männer, entsprechend den zwöls Stämmen des Volkes, als Kundschafter ausgesandt. Sie gelangen dis zum Thal von Skol, nehmen von den Früchten des Landes mit sich und rühmen, nach Kades zurückgekehrt, wohl seine Fruchtbarkeit, erzählen jedoch auch von seinen starken Bewohnern und seinen Festungen. Da sich das Volk trotz der Ermahnungen Moses' nun weigert, zum Angriss die Wassen zu erheben, so schwirz Jahwe, daß keiner der erwachsenen Zeitgenossen das verheißene Land betreten soll, wohl aber ihre jetz unmündigen Kinder (V. 36—38 sind später eingesügt); das Volkes, gegen die Amoriter zu kämpsen, sührt zu einer empsindlichen Niederslage und zur Flucht dis Horma B. 22—45 (V. 46 scheint hier ursprünglich nicht gestanden zu haben). Das Volk zieht nun lange Zeit südwärts an der Grenze Edoms in der Wüsse hin und her, dis endlich der Besehl Jahwes ergeht, das Gebiet der Edomiter, wie es scheint, durch den heutigen wädi el-araba nordwärts friedlich zu durchziehen Dt 2, 1—8. 15 Schensowenig dürsen die Fraeliten die Moabiter angreisen, deren Gebiet sie beim Bache Sered (Sared) berühren. Nachdem binnen 38 Jahren, seit dem Ausbruch von Kades Barnea, das ganze ältere Geschlecht hinweggestorden ist, überschreitet Jsrael den Arnon 2, 9—25; Dt 9, 22 wird kurz auf Thabeera, Massa und die "Lustgräber" angespielt.

Die Angaben des Brieftersoer lassen, massa und die "Lustgräber" angespielt.

Clim (f. S. 539, 60) zieht die "ganze Gemeinde der Jeraeliten" nach der Wüste von Sin Er 16, 1. Als sie vor Hunger und Durft unzusrieden werden, sendet ihnen Jahme am Abend Wachteln und am Morgen Manna Er 16. Aus der Wufte von Sin gieben fie nach Rephidim — die einzelnen Stationen werden nicht genannt 17, 1 — und von Rephidim in die Wüste des Sinai Ex 19, 1. Nachdem die Kultusgesetze nebst ihren An= 25 hängen erledigt find, bricht die Gemeinde aus der Wifte des Sinai auf, geführt von ber über dem Zelt ruhenden Wolke, und gelangt — wieder werden die einzelnen Stationen nicht genannt — nach der Wüste von Paran (f. d. A. Bd XIV S. 684 f.). Hier ergeht der göttliche Befehl an Moses, zwölf Stammesfürsten, aus jedem Stamm einen, als Kundschafter nach Kanaan zu senden. Die von ihm erwählten werden mit Namen ge- so nannt, darunter Kaleb sür Juda (s. d. Art. Kaleb Bd IX S. 713 f.) und Hosea Sosua Nu 13, 16 sür Ephraim. Sie beginnen mit der Wüste von Zin, dringen nordwärts vor bis zu dem Zugang nach Hamath (vgl. Bd XIV S. 549, 56 ff.) und kehren nach 40 Tagen in die Wüfte von Baran gurud. Da fie schlechte Nachrichten über bas Land verbreiten, gerät die Gemeinde in Verzweiflung und außert ihren Untvillen gegen Moses und Aaron. 35 Es hilft nichts, daß Josua und Kaleb die Fruchtbarkeit des Landes loben; die Gemeinde will sie steinigen. Jahwe greift nun selbst ein und schwört, daß die erwachsenen Glieder der Gemeinde während eines 40jährigen Aufenthaltes in der Wüste sämtlich zu Grunde geben sollen. Die Kundschafter werden sofort mit dem Tode bestraft, nur Sosua und Kaleb bleiben am Leben Nu 13 f. Die Rotte Korah erhebt sich gegen das ausschließliche 40 Priestertum des Stammes Levi (nach einer späteren Bearbeitung handelt es sich um eine Erhebung der Leviten gegen die Priester), die Aufständischen werden durch ein Gottessgericht vernichtet und die Rechte Levis durch das Wunder am grünenden Stamm Aarons bestätigt Nu 16 s. Die Gemeinde, nach der Wüste von Zin gelangt, rottet sich zusammen gegen Moses und Aaron, weil sie (in Kades) kein Wasser hat. Auf Gottes Befehl ver= 45 sammeln beide die Gemeinde, um Waffer aus dem Felsen hervorzulocken, äußern jedoch ihren eigenen Zweifel an dem beabsichtigten Versuch. Als Moses aber mit dem Stabe zweimal den Felsen schlägt, sprudelt reichliches Wasser für die Gemeinde und ihr Bieh hervor. Zur Strase ihres Kleinglaubens (ursprünglich wohl wegen offenen Ungehorsams gegen Gott Nu 20, 24; 27, 14; Dt 32, 51) sollen sie selbst nicht in das verheißene Land 50 kommen. Daher heißt die Quelle "Wasser von Meribath Kades" Nu 20, 1—13. Von hier ziehen die Feraeliten an den Berg Hor, wo Aaron stirbt Nu 20, 22—29, dann nach Dboth und Jie-Abarim an der Grenze Moabs, anscheinend durch das edomitische Gebiet,

schließlich nach den Gefilden Moads Fericho gegenüber Nu 21, 4. 10 f.; 22, 1.

Bas auch der Priefterkoder noch vermissen läßt, ein genaues Verzeichnis aller Sta= 55 tionen, das bietet auf den ersten Blick Nu 33 im vollsten Maße, zugleich in der zuver= lässigsten Art, da das Stück nach B. 2 von Moses selbst verfaßt sein soll. Sein Inshalt ist daher auch stets zu Grunde gelegt worden, wenn man den Zug der wandernden Feraeliten sestlegen oder auf der Karte eintragen wollte. Wir sinden da, abgesehen von dem Ausgangs= und Endpunkte, 40 Stationen, deren Zahl den 40 Jahren der Wüsten= 60

wanderung Nu 14, 34 entspricht, darunter 22 neue Namen, die sich sonst im Pentateuch nicht finden. Bei näherer Brufung löst sich jedoch die Zuverlässigkeit, die dieser Abschnitt für sich in Anspruch nimmt, in Schein auf. Zuerst stellt sich heraus, daß der Verfasser fämtliche Quellschriften des Bentateuch für sein Verzeichnis benutzt hat und zwar in der 5 gegenmärtig uns vorliegenden Verarbeitung: val. Nu 33, 16f. mit Nu 11, 34f. betreffs ber Verbindung der Wüste des Sinai (P) mit den "Lustgräbern" und Hazeroth (JE); andere Beziehungen auf JE, wie Nu 33, 8 ba auf Er 15, 22 f., B. 9 ba auf Er 15, 27, B. 14 b auf Er 17, 1 b, lassen sich freilich als spätere Zusätze zu dem fertigen Kapitel ansehen; die Angaben des Priesterkoder sind sehr häufig verwertet. Wenn demnach der 10 Verfasser von Nu 33 die uns im Pentateuch vorliegende Verbindung von Quellschriften schon gekannt hat, so ist dies Kapitel als eines der jungsten des ganzen Bentateuchs zu betrachten und kann nicht den Anspruch erheben, noch aus der wirklichen Uberlieferung geschöpft zu haben. Es liegt in ihm vielmehr die Arbeit eines gelehrten Juden in Jerusalem aus dem Ende des 5. Jahrhunderts vor Chr. vor, der sich redlich Mühe gegeben 15 hat, den Zug seiner Borfahren durch die südliche Wüste genau zu bestimmen. Er hat dazu nicht nur die Erzählungen des Pentateuchs, sondern wie die 22 neuen Ortsnamen vermuten lassen, auch andere Quellen benutt, die über die Wege von Agypten nach Edom Ausfunft gaben, etwa Berzeichnisse der Ortlichkeiten, die an den begangensten Reisewegen iener Gegenden lagen, oder er hat selbst an Ort und Stelle Forschungen vollzogen. Ob 20 nun das Ergebnis folder Studien in seiner ursprünglichen Form auf uns gekommen ift, daran läßt sich zweiseln. Freilich können die Unterschiede zwischen Nu 33, 30—33 und Dt 10, 6f. sowie zwischen V. 45—46 und Nu 21, 12 f. 16. 18ff. darüber nicht bestimmt entscheiden. Auffallend ist jedoch der große Sprung, den das Verzeichnis V. 36 von Ezion= geber (f. d. Art. Clath Bb V S. 286, 47) nach der Wüste von Zin — Kades macht. Vom 25 Verfasser selbst ist er schwerlich beabsichtigt, er wird wohl mit einer in den Text eingebrungenen Unordnung jusammenhangen. Schon Ewald hat in seiner Geschichte bes Bolkes Föraels II, 283 vorgeschlagen, die Verse  $36^{\mathrm{b}}-41^{\mathrm{a}}$  von der jetzigen Stelle zu versetzen hinter B. 30b, was von mehreren Seiten, zuletzt von M.-J. Lagrange und Br. Baentsch Zustimmung erfahren hat. Die Wanderung würde dann in solgende Teile zerfallen: 30 a) Bon Raemses bis zum Sinai B. 3—15; b) vom Sinai bis Bne-Jaakan (nordwärts wegen 1 Chr 1, 42; Gen 36, 27) V. 15—30°a. 36°b—41°a. 30°b—31; e) von Bne-Jaakan südwärts nach Eziongeber V. 32—35; d) von Eziongeber nordwärts im wādi el-araba und durch Moab V. 36°a. 41°b—49. Bönhoff sucht dagegen das Kätsel durch die Annahme zu lösen, daß sich der in der Überlieferung vorhandene Unterschied über den zweiten 35 Teil der Wüstenwanderung auch hier spiegle; nach dem Priefterkoder und nach dem Jahwisten seien die Jeraeliten in nordöstlicher Richtung durch Som und Moab nach bem Fordan gezogen, während sie der Elohist und der Deuteronomist südostwärts nach Eziougeber ziehen und von da aus Edom und Moab umgehen lasse; der Verfasser des Lagerstatalogs habe der ersten Annahme durch V. 37—49, der zweiten durch V. 19—35 gerecht werden wollen, nur sei ihm die Verbindung in V. 36 augenscheinlich nicht gelungen (a. a. D. S. 165). Diese Bersuche, den offenbaren Schaden zu heilen, werden niemals zum Ziele führen, da man dabei ftets mit einer ganzen Anzahl unbekannter Größen Denn von den 40-44 Ortsnamen in Ru 33 lassen sich nur, je nachdem man mit einem strengeren oder milberen Maßstabe der Wahrscheinlichkeit rechnet, 10—15 45 ziemlich sicher bestimmen, d. h. der vierte Teil der Gesantzahl. Daß sich damit der vom Verfasser gemeinte Weg in einer so einsamen Gegend nicht festlegen läßt, bedarf keines Beweises, und es beruht auf einer völligen Verkennung der wissenschaftlichen Aufgabe, wenn man sich bemüht, unter einigen Opfern an etymologischer Ginsicht und mit Hilfe von ethmologischen Spielereien die Zahl der angeblich nachweisbaren Orte zu vermehren (vgl. unten 50 S. 545 ff.). Da die Zahl 40 beabsichtigt zu sein scheint, so darf man an Zusätze wie an Auslassungen nur in geringem Grade denken. Doch ist V. 2, der Moses als Verfasser des Verzeichnisses angiebt, nach dem Obigen zweifellos ein späterer Zusatz, gemacht von einem Leser oder Bearbeiter, der wegen der an P erinnernden Sprache des Kapitels der Meinung war, daß es ebensogut von Moses herrühre, wie der übrige Pentateuch nach 55 dem Glauben der damaligen Zeit. Wenn es sich demnach in Nu 33 nur um die Meinung eines um 400 vor Chr. in Jerufalem lebenden Juden über die Wüftenwanderung handelt, so gebührt dem Abschnitt nicht der erste, sondern der letzte Rang unter den uns überkommenen Angaben. Irgend eine wirkliche Überlieferung über die behandelte Sache ist in ihm nicht mehr zu suchen. Die übrig bleibenden vier Darstellungen (vgl. S. 539—541) sind nicht von gleichem

Wert. Die des Priesterkoder ist die jüngste; das ergiebt sich zweisellos aus der abweichenden Gestalt, die die Kundschaftergeschichte Nu 13 f. bei ihm erhalten hat: Josua ist einer der Kundschafter geworden als Vertreter Ephraims, während er nach dem Elohisten als Diener Moses' stets in dessen Vegleitung auftritt, und Kaled ist der Vertreter des Stammes Juda, während er in der vorezisschen Zeit noch selbstständig neben Juda steht (s. die Kachweise in dem Art. Kaled Bd IX S. 713 ff.). Ferner sind das alleinige Priestertum des Stammes Levi und die Rechte der Priester vor den Leviten, die Nu 16 in der zu P gehörenden Schicht in doppelter Weise behandelt werden, Streitsragen, die nur zum Teil schon in der vorezilischen Zeit, hauptsächlich aber erst im Judentum auf der Tagesordnung standen (vgl. Ez 44). Daß die Darstellung des Dt von dem Jahwisten und Elohisten, besonders 10 von dem letzteren abhängig ist, darf als anerkannt gelten. Somit sind die jahwistischen und elohistischen Erzählungen die ältesten Angaben, die wir über die Wüstenwanderung

besitzen; sie sollen im folgenden näher geprüft werden.

Eine Reihe von Erzählungen beschäftigt sich mit der Frage, wie sich das wandernde Bolf in der Wüste ernahrt hat. Das ist ein durchaus natürlicher Zug: in Kangan 15 wußte man ehemals ebensogut wie heute, daß das Wandern in der Wüste mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Da die Erzählungen nun durchweg annehmen, daß das gesamte Volk mit seinen in Kanaan lebenden Stämmen durch die Wüste gezogen sei — nach den Zahlen des Priesterkoder Nu 1 und 26 zählte das Volk etwa 2 Millionen — so wuchs die Frage ins Ungeheuere und wurde durch die Antwort erledigt: Gott hat den 20 Bätern mit seiner Wundermacht geholfen! Er hat ihnen Wasser zum Trinken gegeben (Mara, Massa und Meriba, Kades), er hat ihnen Brot und Fleisch verschafft (Manna und Wachteln). Man gab diese Antwort in der Form von einzelnen Erzählungen, nicht nur im allgemeinen, und hielt sich dabei eng an die natürliche Beschaffenheit des durchs wanderten Landes. Namentlich das Letztere darf nicht übersehen werden, wenn man die 25 Entstehung der Erzählungen richtig beurteilen will. Wasserspenden sind nur von solchen Stätten ergählt, an benen es wirklich Wasser gab und noch beute giebt: Die Wasser von Mara sind durch Jahwes Weisung trinkbar gemacht worden, die Quelle von Kades ist durch Moses geöffnet worden. Was wir heute von Manna und Wachteln in jenen Gegenden wissen, das wußte man in Israel auch, freilich nicht als Ergebnis wissenschaft= 30 licher Forschung, sondern als Besitz der Volkssage. Das Manna ist der süße Ausfluß eines Baums, der Tamarix mannifera, der Mannatamariste; er wird durch den Stich ber Mannaschildlaus (Coccus manniparus) erzeugt und fällt ab, wenn er trocken geworden ist, oder träufelt, durch Regen aufgelöst, in größeren Tropfen herunter, so daß der Boden unter den Tamarisfen mit gelblichweißen Rügelchen bedeckt ift; die Rugeln 35 haben einen sugen Geschmack und werden vor Sonnenaufgang gesammelt, da sie in der Warme zergehen (vgl. Er 16, 21). Die Araber effen bas Manna als Zuthat zum Brot und nennen es noch heute Himmelsman. Einige Züge der alttestamentlichen Erzählungen schließen sich treu an die natürliche Grundlage an, so das Zerschmelzen an der Sonne Ex 16, 21 und der süßliche, leicht zuwider werdende Geschmack Ru 11, 6; 21, 5; andere da= 40 gegen sind erdichtet und hängen mit der irrtümlichen Anschauung zusammen, daß das Manna die Stelle des Brotes vertrat, so die Behandlung des Manna wie Getreide Nu 11, 8. Die Wachteln sind dort sehr häufig. Teils passieren sie den Landstrich als Zugvögel von und nach dem Mittelmeere im Herbst und im Frühling, teils brüten sie dort. Sie bewegen sich etwas schwerfällig und benuten daher gern den Wind zum Fliegen Nu 45 11, 31 (Pf 78, 26ff). Sie fliegen nicht hoch, namentlich wenn sie ermattet sind, so daß man sie mit den Händen fangen kann. Der arabische Schriftsteller el-Mukaddasi (10. Jahrhundert) erzählt, daß rings um den Ort el-faramā (am öftlichen Nilarm in der Nähe des alten Pelusium) Fangstellen für Wachteln, die er salwā und sumānī nennt, vorhanden seien, und fügt hinzu, daß der Genuß des Fleisches Krankheiten hervorruse 50 und die Gelenke steif mache (ZdPB VII, 227 f.). Die Angabe verdient wegen Nu 11,33 beachtet zu werden und ist wieder ein Beleg dafür, daß sich die Erzählungen über die Ernährung des Bolks in der Bufte eng an die natürlichen Eigentümlichkeiten des Landstrichs anschließen. Bon anderen Reisenden wird jedoch das Fleisch als vortreff= lich gerühmt.

Andere Erzählungen handeln von dem Zusammentreffen mit fremden Stämmen und Bölkern. Wenn Ru 10, 29—32 ursprünglich von den Kenitern (nicht von den Midianitern) die Rede war, so hätten wir hier ein Bruchstück von Verhandlungen, die zu dem Ergebnis führten, daß die Keniter mit Israel nach Kanaan zogen; denn dort werden sie später genannt Ri 1, 16; 4, 11; 1 Sa 15, 6. Diese Thatsache will die Erzählung erklären. Der 60

Kampf gegen die Amalekiter Ex 17, 8—16 wird nach Rephidim verlegt, das in dem jehigen Ausammenhang mit Massa und Meriba — Kades verbunden wird Er 17, 2—7 Von der Lage Rephibims läßt sich nichts Sicheres sagen — der Kampf mit den Amalekitern (f. Bb I S. 431 s.) könnte in der Nähe von Kades wohl stattgefunden haben — die Lage 5 der Kultusstätte V. 15 ist ebenfalls unbekannt; somit ift eine geschichtliche Verwertung dieses Zusammentreffens nicht möglich. Den Kern und Anlaß der Kundschaftergeschichte Nu 13f. vermögen wir dagegen zu erkennen: sie ist von der Geschichte des Stammes Kaleb ausgegangen, der in seine Wohnsitze um Hebron wahrscheinlich von Süden her eingedrungen ist. Da es für die spätere Aufsassung eine ausgemachte Sache war, daß 10 Fergel und mit ihm Kaleb über den Fordan in sein Gebiet eingedrungen war, so verblaßte der erfolgreiche Angriff Kalebs von Süden in seinen Kundschafterzug nach Gebron. Die spätere Gestalt ber Geschichte will erklären, weshalb Kaleb Grundbefit im Stamme Juda erhalten hat, nämlich wegen seines Gehorsams und Gottvertrauens, ferner weshalb die Generation des Auszugs nicht selbst den Einzug in das gelobte Land erlebt hat, 15 wegen ihres Ungehorsams, der von Gott mit ihrem Untergang in der Wüste bestraft wurde. Mit bem Versuch, von Suben ber in Kanaan einzudringen, hangt auch Nu 21, 1-3 gusammen. Der Sieg knüpft sich an die Stadt Horma, deren Name, früher Zephat, geändert wurde, weil die Feraeliten "die Städte der Kanaaniter" mit dem Bann (PII) zu belegen gelobt hatten. Der etymologische Sinn der Erzählung ist klar, damit ist zugleich 20 ihr geschichtlicher Gehalt in Frage gestellt.

Ganz anderer Art sind die Erzählungen Er 18 und Nu 11, 14. 16 s. 24<sup>b</sup>—30. Sie stellen tüchtige, angesehene Männer aus dem Volke, Laien, nicht Priester, Moses zur Seite, um ihm die leichteren Fälle der Rechtssprechung abzunehmen und ihn in der Leitung des Volks zu entlasten. Nu 11 stellt sie ausdrücklich tieser als Moses, indem ihnen nur ein Teil des auf Moses ruhenden göttlichen Geistes zuerkannt wird. Die Erzählung zeigt damit deutlich ein lehrhaftes Interesse und verliert an geschichtlichem Wert. Dagegen weist Er 18, wo Jethro als Lehrmeister des Moses sür die Organisation der Rechtspslege auftritt, auf die Verbindung mit den Midianitern (oder Kenitern) hin, die gewiß nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf guter geschichtlicher Erinnerung beruht. Nur steht diese Erzählung setzt schwerlich an der richtigen Stelle; V. 12 setzt einen Altar im Lager voraus, V. 15—20 scheint Moses bereits im Besit von Rechtssprüchen und Rechtssehren der Gottheit zu sein, die doch in der gegenwärtigen Darstellung erst Kap. 20 ff. gegeben werden. Man sollte sie demnach einerseits später erwarten, andererseits möchte man als ihren Schauplat um des Inhaltes willen nicht den Horeb (18, 5), sondern Kades, die Gerichtsquelle En 14, 7, genannt sehen, weil wahrscheinlich gerade dort (vgl. S. 545, 57)

Moses die Stämme um seine Rechtssprechung geeinigt haben wird.

Einige Erzählungen hängen mit dem Kultus eng zusammen, so Er 17, 8—16, die mit dem Altar "Jahwe ist mein Panier" verknüpft ist, und Nu 21, 4—9, die die eherne Schlange in Jerusalem 2 Kg 18, 4 auf Moses zurückführt. Andere endlich geben eine Erklärung eines Ortsnamens: in Mara sand sich "bitteres" Wasser Er 15, 23 ff., in Massa (III) hat das Volk Jahwe "versucht" (III) Er 17, in Merida hat es mit Moses oder Jahwe "gehadert" (III) Er 17, bei den Wassern von Meridath Kades hat sich Jahwe als der "Heilige" (III) erwiesen Nu 20, 1—13, in Thabeera brannte (III) das Veuer Jahwes unter dem Volke Nu 11, 1—3, dei den Lustgräbern (IIII) ist das Volk um seines Gelüstes willen (IIII) mit dem Tode bestraft worden Nu 11, 4ff. (vgl. auch

Horma oben 3.18).

Die Erzählungen sind also ihrem Charakter nach teils aitiologische Sagen, die eine geschichtliche Thatsache ober eine kultische Einrichtung erklären sollen, teils ethmologische Sagen, die Ortsnamen durch eine Geschichte außlegen, teils volkstümliche Wiedergabe von geschichtlichen Erinnerungen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten umgestaltet werden. Mit wirklich geschichtlichen Vorgängen hat es nur die letzte Art von Erzählungen zu thun, wie Ex 18 und Nu 10, 29 ff., Nu 13 f., Dathan und Abiram Nu 16. Wie auch sie für lehrhafte Zwecke benutzt und umgestaltet wurden, zeigt die Parallele in Nu 11 zu Ex 18 (vgl. oben 3.24—29), das Hineinspielen der Vergeltungslehre in die Kundschaftergeschichte Nu 15 13 f. und die Verwendung Korahs sür die Frage der priesterlichen Vorrechte Nu 16. Sehr erschwert wird die richtige Anschauung von den Vorgängen in der Wüste dadurch, daß als das Subjekt, von dem sie ausgesagt werden, stets das gesamte Volk Fragel auftritt, das sich diese Dinge in Kanaan erzählte, d. h. eine Größe, die in der Wüste noch nicht vorhanden war, sich vielmehr erst in Kanaan selbst gebildet hat. Man darf sich in der Wüste on nur einzelne kleine Stämme oder Zweige denken, die Moses um sich gesammelt hatte,

die mit ihrem Bieh nur da leben konnten, wo es Wasser gab, und sich sehr langsam be-

weaten.

Die Orte, die in den älteren Erzählungen, auch noch im Briesterkoder genannt werden. find an Bahl gering. Sie treten häufiger auf an der ägyptischen Grenze, sowie im Bebiet von Ebom und Moab. Richt selten stecken Ortsnamen in ben Benennungen einzelner 5 Teile der Wüste. Wie man in Kanaan wüste Landstriche nach den anstoßenden bekannten Gebieten oder Orten benannte, 3. B. Wüste von Maon 1 Sa 23, 24 f., Wüste von Siph 23, 14 f., Wüste von Gibea Ri 20, 42 ff., von Michmas 1 Sa 13, 18 u. s. w., so that man das auch in der großen Wüste südlich von Kanaan. Die Wüste von Sur Er 15, 22, hebr. שורן, hat ihren Namen von dem angrenzendem Orte dieses Namens, 10 man diesen Namen mit dem ägyptischen hetem = Festung, einem Bollwerk an der Oft- 15 grenze Ägyptens, zusammenstellt. Zu Mara und Elim Er 15, 23. 27 vergleicht Eb. Meyer a. a. D. 100 ff. die Nachricht des Agatharchides von Knidos (130 vor Chr.) von dem Phoinikon, Balmenhain, südlich von Position am Golf von Suez, einer quellenreichen, alten Kultusstätte, die früher im Besitz der Maraniten, später der Garindancer getwesen sei; Elim bezeichne die "Götter" der Kultusstätte, der Name Mara sei von den Maraniten 20 abgeleitet, und die ehemalige Bitterkeit wieder aus dem Namen Mara erschloffen; wenn sie auch Ex 15, 23 von den Quellen von Elim so getrennt werde, so sei sie doch in Wahrheit die Hauptquelle von Phoinikon gewesen. Dieses Phoinikon sucht Ed. Meyer bei dem heutigen Orte Tur an der Rufte sudlich vom Sinai und Serbal, aber er denkt nicht daran, daß die Vorfahren Fraels diesen Ort wirklich besucht hätten; vielmehr habe der 25 Verfasser von Ex 15, 23 ff. seine Darstellung des Wüstenzuges belebt, indem er allerlei Notizen einfügte, die ihm bekannt waren. Der Borschlag verdient Beachtung, die Ahnlichkeit der Exodusstelle mit der Nachricht des Agatharchides muß auffallen. Nur möchte ich das alte Phoinikon lieber in den merkwürdigen "Mosesquellen" (ajun musā) 11 km südöstlich von Suez suchen, über die D. Fraas, Aus dem Drient (1867), S. 180 ff. gc= 30 handelt hat; vgl. auch Ebers a. a. D. S. 68 ff. Die volkstümliche Überlieferung bezieht noch heute eine der teils sugen, teils bitteren Quellen, die sich mit der Zeit verändert haben, auf Er 15, 23 ff. Neuerdings hat man meistens Mara mit der viel südlicheren bitteren Quelle 'ain hauwara im wadi hauwara und Elim mit dem mäßig bewöfferten wadi gharandel (zwei Stunden südlicher) zusammengestellt. Aber die Bibel nennt Mara eine 35 bitter gewesene, durch Moses suß gemachte Quelle, und beide Stätten liegen zu weit nach Süden, als daß sie für unsere Wüstenwanderung in Betracht kommen könnten. Die "Mosesquellen" sind vielleicht von den Vorfahren Feraels berührt worden, wenn schon auch dieser Ort im Verhältnis zu den übrigen Angaben recht weit nach Süden liegt; denn die Wüste, die jeder die Oftgrenze Ägyptens Überschreitende betrat, war nicht die 40 Umgebung von Suez, sondern die Gegend öftlich und nordöstlich von dem heutigen isma'īlīje, wie sich aus dem in Art. Rotes Meer Gesagten (Bd XII S. 497 ff.) zweifellos ergiebt. Dort haben wir auch die Wüste von Sin zu suchen Er 16, 1. Der Name hat mit dem Mondgotte Sin nichts zu thun — wie sollte man eine Wüste wohl nach einer Gottheit benennen? Er bezeichnet nach Ez 30, 15 eine Festung an der Nordostgrenze 45 Agyptens; ob wirklich Pelusium, ist allerdings fraglich. Die Wüste entspricht der Gegend, die die Araber heute ed-dschifar benennen.

Von den Örten im Innern der Wüste ist uns einer mit Sicherheit bekannt, nämlich Kades, berühmt wegen seiner Quelle, die in dem Art. Negeb Bd XIII S. 698 f. außesührlich besprochen worden ist. Die Verhältnisse des dürren Landes ringsum machen es 50 begreisslich, wenn ihre Bedeutung in den Geschichten von der Wüstenwanderung stark here vortritt; sie handeln fast alle von ihr oder ihrer Umgebung, und es ist möglich, daß die Massaquelle, die einige Male allein genannt wird, neden Kades (Dt 6, 16; 9, 22 f.; vgl. Er 15, 25), sonst aber mit ihr verschmilzt (Er 17, 2—7), von der nicht weit entsernten, noch stärkeren Quelle 'ain el-kadērāt zu verstehen ist. Daß der Kampf gegen die Uma= 55 lekter, ferner die Begegnung mit Jethro ebenfalls auf Kades hinweisen, wurde schon oben S. 544, 2. 34 bemerkt. Es ist längst aufgefallen, daß in der jezigen Darstellung Kades sowhl vor der Gesetzgebung Er 19—Nu 10 als auch nach ihr der Schauplatz der Begebens beiten ist, vgl. Er 17, 1—7 und Nu 13, da die Kundschafter nach den älteren Quellsschriften von Kades außgesandt werden. Wellhausen hat daher von einer "Digression" 60

nach dem Sinai gesprochen, und Ed. Meher hat diesem Gedanken a. a. D. S. 60 ff. eine längere Darstellung gewidmet, die auf der Annahme ruht, daß der Sinai im nordwest= lichen Arabien zu suchen sei. Diese Annahme ist in d. Art. Sinai Bd XVIII S. 381ff. zurudgewiesen worden. hier mag hinzugefügt werden, daß die jettige seltsame Anordnung 5 ber Erzählungen — Kades vor und hinter bem Aufenthalt am Sinai (Horeb) — wahrscheinlich auf die richtige geschichtliche Erinnerung zurückgeht, daß der Aufenthalt, man wird geradezu sagen können: die Niederlassung in Kades von Anfang an das Ziel des Auszuges aus Ägypten gewesen ist. Das hier reichlich vorhandene Wasser zog notwendigerweise alle Nomaden an und hielt sie hier sest. Daß es am Sinai oder Horeb Wasser 10 gegeben habe, wird nirgends erzählt; es ist daher unwahrscheinlich, sich diesen Berg als die Stätte eines längeren Aufenthalts zu denken. Durch die natürlichen Umstände wird so bestätigt, was in den älteren Erzählungen mehr zwischen den Zeilen liegt und nur gelegentlich ausdrücklich gesagt wird, daß sich nämlich Jörael lange Zeit in Kades aufge-halten habe (Nu 20, 16; Dt 1, 46; Ri 11, 16f.). Und wenn die Gesetzgebung Er 19 ff. 15 in den Aufenthalt bei Kades eingeschaltet ift, so ist das vermutlich auf Grund der Überlieferung geschehen, daß sie thatsächlich während desselben stattgefunden hat. Will man sich nun ein annäherndes Bild bes Zuges von dort zum Sinai machen, so wird man das Richtige mit der Annahme treffen, daß sich die Stämme oder wohl nur ihre Vertreter von Kades aus unter Führung des Mofes dorthin begeben haben, um dort Zeugen einer 20 Gottesoffenbarung zu sein ober gewiffe heilige Handlungen zu vollziehen. Der Berg lag aber nicht in Arabien, so daß man Wochen oder Monate lang hätte unterwegs sein mussen, sondern in der Nähe, nach Ri 5, 4 f. in Seir (vgl. Bo XVIII S. 384, 42 ff.). Inzwischen blieb Kades der eigentliche Wohnsitz der Stämme. Dieser ursprüngliche Sinn der Darstellung des Rahwiften und Clobiften ist allerdings burch die stufenartig immer größer 25 werdende Menge von gesetzlichem Inhalt, der sich an Er 19 angelehnt hat, völlig verhüllt, ja umgekehrt worden zu dem Eindrucke, daß der Aufenthalt am Sinai oder Horeb fachlich und zeitlich das Wichtigere sei. Man vergegenwärtige sich nur die ursprüngliche, durch die Duellenscheidung sich ergebende Gestalt des Abschnitts über die Gesetzgebung nach dem Jahwisten und Elohisten: ihre sehr kurzen Angaben darüber haben der Bedeutung 30 des Aufenthaltes in Kades durchaus noch nicht Abbruch gethan. So lange aber der Blick in erster Linie auf die Vorgänge am Sinai ober Horeb gerichtet ist, ist es nicht möglich, sich eine wirkliche Anschauung über die Borgänge zu verschaffen; man muß sich Moses und die Stämme in der Umgebung von Kades vorstellen; das ist der Hintergrund, in dem sich die Vorgänge der Religionsstiftung anschaulich einsügen lassen. Es ist sehr begreistlich, daß die Schriftsteller Jöraels selbst in dem Abschnitt Er 19—Nu 10 den geschichtlichen Boden unter den Füßen völlig verloren haben, und es wird noch heute jedem so gehen, der in ihre Kußtapfen tritt.

Über Thabeera und Kibroth Hatthaawa läßt sich nichts Zuverlässiges sagen; vermutlich sind fie noch in der Nähe von Kades angenommen worden, ebenso wie Hazeroth 40 Nu 11, 35; 12, 16, mit dem sich neuere Namen wie hadrā leicht zusammenstellen lassen; das Wort scheint "Höfe, Gehege" zu bedeuten und wird in jener Gegend häusig zu Ortsnamen gebraucht worden sein. Über Paran vol. den betr. Artikel Bd XIV S. 684 f. Die Bufte von Paran findet sich schon bei dem Jahwisten oder Clohisten Nu 11, 35; 12, 16, häufiger im Priesterkoder Nu 10, 11; 13, 3 2c. Es entspricht seiner gesamten An-45 schauung (s. S. 547, 49), die Vorsahren Jöraels mehr in der öden Wüste als bei den Wassern von Kades leben zu lassen; eine geschichtliche Überlieferung ist nicht darin zu suchen. Die Stadt Horma in Seir Ot 1, 44 (vgl. Nu 21, 3; Ri 1, 17) ist von dem gleichsenschaften namigen Orte im Negeb (Bb XIII S. 696, 27) zu unterscheiden; Palmer a. a. D. S. 289ff. sucht sie in der Ruine es-sebeta zwischen el-chalasa und ain kadis, während Robinson 50 den nakb (Paß) es-safa an der Grenze Edoms verglichen hat. Die Wüste von Zin (vgl. Bb XIV S. 564, 30) hat nach Nu 13 f.; 20, 1 südlich von Kades, zwischen diesem Orte und der Wüste von Baran gelegen. Der Schauplatz der langen Wanderung, die Jerael nach Nu 14 antreten muß, ist in der Hauptsache die Wüste von Paran, die sich an der Westgrenze Sdoms hinzog. Aus dieser Zeit, nach Nu 14, ersahren wir so gut wie nichts: 55 Nu 16 Empörung der Rotte Korah, und befinden uns Nu 20, 1—13 wieder in Kades; da nun 13, 26 ebenfalls Kades genannt wird, so hat das zu der weit verbreiteten Meinung Anlaß gegeben, daß die Stämme zweimal in Kades geweilt hätten, zuerst bis zur Rückfehr der Kundschafter und sodann nach Ablauf der Nu 14, 33 f. angekundigten 40 Jahre der Straswanderung. Es handelt sich in Wahrheit jedoch stets um denselben Aufenthalt 60 in Rades; nur durch die jetige Anordnung der Erzählungen ist der Schein erweckt worden,

daß die Stämme wieder nach Kades zurückgekehrt seien. Daran hat man auch bei der Beurteilung von Ru 33 unbedingt festzuhalten. Freilich ift der zweimalige Aufenthalt in Kades der schon aus Er 17 und Ru 13 herausgelesen werden kann (vgl. oben S. 545, 59), im späteren Judentum als eine unumftögliche Thatsache betrachtet worden; das bezeugt die seltsame, wie ein Witz anmutende Fabel von dem wafferspendenden Felsen 5 (Er 17 = Nu 20), der die Förgeliten auf der Wanderung durch die Wüste — von Er 17 bis Nu 20 — begleitet habe, auf die Paulus 1 Ko 10, 4 anspielt (vgl. Burtorf, Historia petrae in deserto c. 4 f.; Lundius, Heiligtumer [1704], S. 220). Der Berg Hor, auf bem Aaron stirbt Ru 20, 22-29, foll nach bem dortigen Zusammenhang ebenfalls nicht weit von Kades gesucht werden. Es ist daher jedenfalls ein Migverständ= 10 nis, wenn man ihn in die Nähe von Betra versetzt hat (dschebel harun). Nach Dt 10. 6ff. stirbt Aaron in Mosera; da über beide Orte nichts bekannt ist, so kann der nahe liegende Hinweis auf den dschebel madara nordöstlich von Kades nur Vermutung bleiben. Dboth Nu 21, 10 f.; 33, 43 ift von Wetsstein bei Delitsch, HE und Pro 167 f. auf die Tränke ain el-webe am westlichen Abhang des wadi el-araba südlich vom 15 Toten Meere, etwa in der Breite des heutigen Ortes esch-schobak, gedeutet worden. Aber Ru 33, 43 fest diesen Ort offenbar nördlich von Bhunon = chirbet fenan, das in derselben Breite, jedoch gegenüber am öftlichen Abhang des wādi el-'araba liegt, schon von Seetzen gefunden und von Musil a. a. D. II, 1, S. 293 ff. genau beschrieben. Lagrange will daher a. a. D. S. 286 Oboth von dem wadi el-webe, drei Stunden 20 nördlich von chirbet fenan und an der Offieite des Arabathales, verstehen; aber die neue Karte von A. Mufil hat dafür den Namen wadi el-ghuwebe. Wenn daher die Lage von Oboth auch nicht ganz gesichert ift, so lassen doch beide Orte keinen Aweisel daran übrig, daß sie den Weg der Fsraeliten durch das Arabathal, d. h. durch das Gebiet Edoms nach dem Gebiete Woads, legen. Mit Fje-Abarim Nu 21, 11 f.; 33, 25 44 f. befinden wir uns bereits in Moab; der Ort entspricht wahrscheinlich der chirbet 'aij, die nahe nördlich von katrabba ober kafrabba, im Süden von el-kerak gelegen Mufil läßt sich anscheinend durch den ist (vgl. Lagrange a. a. D. S. 286. 443). nicht ganz einwandfreien Zusatz Nu 21, 11 "öftlich von Moab" leiten und sucht den Bach Sered sowie Fie-Abim an der Grenze Moads öftlich und südöstlich von el-kerak 30 (a. a. D. I S. 319). Damit sind wir ans Ende der Wüste und in den Anfang des Kulturlandes gelangt (vgl. d. A. Moab Bd XIII S. 192ff.). In der Schicht des Priesterkoder ist mit der Wüstenwanderung eine Zeitrechnung

In der Schicht des Priesterkoder ist mit der Wüstenwanderung eine Zeitrechnung verdunden worden, der die schon mehrfach erwähnten 40 Jahre zu Grunde liegen. Dieses Maß für die Dauer der Wanderung ist sicherlich älter als die Verfasser diese Luellschrift. 35 Menn es auch Am 2, 10; 5, 25 nicht ursprünglich ist, so sinder es sich doch mehrfach an Stellen, die älteren Quellschriften (namentlich E und D) angehören, \varphi 14, 7 10; Dt 8, 2. 4. Die 40 Jahre werden nun nach dem jetzigen Text verschieden gerechnet. Nach Ru 14, 33 beginnen sie mit dem Ausbruch von Kades und erreichen mit dem Verlassen der Wüste ihr Ende (vgl. Ru 33, 38). Sie werden aber auch von dem Auszug aus 40 Aghyten an gezählt Ex 12, 2 st.; 16, 1; 40, 1. 17; Ru 10, 11; Dt 1, 3, so daß dann sür die Zeit vom Ausbruch von Kades an höchstens 38 Jahre übrig bleiben. An mehreren Stellen ist das Datum unvollständig gelassen Ex 19, 1; Ru 20, 1, wahrscheinslich weil es zu anderen Rechnungen nicht stimmte. Schon dies Umstände lassen verwuten, daß die Zeitrechnung erst nachträglich an den Stoss angestüt worden ist, und 45 die obige Darstellung enthält bereits die Gründe, weshalb sie zu der älteren Stuse der Erzählungen nicht paßt. Dort ist Kades der seite Mittelpunkt der Stämme, der ihnen und ihrem Vieh Wassen der dichen Wüste zu Grunde gehen. Diese Ausstenk zeichnutze wegs, damit sie in der schwesklichen Wüste zu Grunde gehen. Diese Ausställeng dom 50 Bandern während der AJahre ist zu einem völlig schematischen, d. h. ungeschichtlichen Uusdruck gebracht worden in Nu 33, insofern die Bahl der Stätionen nach der Zahl der Jahre bewegung der Ferakien hervorgerusen wird. Ferner ist auffallend, das wir aus den 10 Jahre nach ku 14, 33 sehr wenig ersahren: der Ausstallend, das wir aus den 10 Jahren nach der Deblachen Ru 20, 2 st. sie sähl der Etationen nach der Jahl der Lassen der Quelle von Kades Ru 20, 2 st., die schlich jedoch mit Ex 17, 2 suusammenssällt, und der Duelle von Kades Ru 20, 22 st. sie sahl der Unsahmen aus der Langen aus den flich ursprünglich zu d

Mit wenigen Worten sei noch die Eigentümlichkeit der elohistischen und deuterono= 60

mistischen Darstellung erwähnt, daß sie nämlich für den Zug der Vorsahren Jöraels befannte Wege angeben. Bei dem Verlassen Ügyptens heißt es Ex 13, 17 f., daß Gott die Jöraeliten nicht die Straße nach dem Lande der Phillister, d. h. in nordöstlicher Richtung, ziehen ließ, sondern die Straße nach dem Wüste, nach dem Schilsmeere zu. Über diesen Weg ist schon Bd XII S 500, 22 gehandelt worden; er führte von Pithom im wädi tūmīlāt in östlicher Richtung auf Kades zu. Die übrigen Wege sinden wir, soweit sie sür uns in Betracht kommen, in Dt 1 und 2. Der Weg nach dem Berglande der Amoriter 1, 19 führte aus der Wüste südlich vom Regeb, etwa aus der Wüste von Paran, nach Norden über Kades nach Beerseba und Hehron. Der Weg nach dem Schilsmeere 1, 40; 2, 1 zog sich von Kades durch die Wüste nach Elath, dem heutigen 'akada an den östlichen Busen des Roten Meeres. Der Weg des "Gesildes", hebr. hā-'arādā, 2, 8 sührt nach V.3 f. nordwärts durch das Gebiet der Edomiter; es ist daher an die breite Senfung zwischen dem Toten Meere und dem älanitischen Meerbusen zu denken, die noch heute den Namen wädi el-'arada hat. Von da geht der Zug weiter 15 in östlicher oder nordöstlicher Richtung nach der Wüste von Moab an den Bach Sered V. 13.

Bulfila, Bisch of der Westgoten, gest. 383. — Quellen: I Arianische Autoren: 1. Aurentius, Bifchof von Dorostorum (= Silistria), epistula de fide, vita et obitu Ulfilae, mitgeteilt in der nur in einem Auszuge erhaltenen Gloffe des arianischen Bischofs Maximinus mitgeteilt in der nur in einem Auszuge erhaltenen Glosse der ariantschen Bischofs Maximinus 20 zu den Aften der Synode von Aquileja. Die Glosse ist nur sehr schlecht überliesert an den Kändern der f. 298—312' des codex lat. 8907 saec. V der Pariser Bibliothek. Sie ward 1840 von Knust entdeckt, danach zuerst ediert von G. Wait, Ueber das Leben und die Lehre des Ulsila. Bruchstücke eines ungedruckten Werkes aus dem Ende des 4. Jahrhunderts, Hannover 1840, neueste Ausgabe: Fr. Kaussmann, Ausder Schule des Wulfila, Texte und Unterzbschungen zur altgermanischen Religionsgeschichte, Texte 1, Straßburg 1899; K. konsiziert jedoch bisweilen nicht glücklich und hat auch verkannt, daß Maximins Glosse nur dis k. 312' reicht, und daß die Randschrift auf f. 336—349 Fragmente einer Streitschrift des Palladius von Natiaria gegen Ambrosius von Mailand hietet vol. Fr. Kaus in 2801 Auszieger 46 S. 1908 gegen Ambrosius von Mailand bietet, vgl. Fr. Vogt in ZdA Anzeiger 46, S. 190 st. — 2. Philostorgius, Hist. eccl. II, 5. Ausgaben f. Bd XV S. 365 (nicht von Augentius absorbingig, wie W. Luft in ZdA 42, S. 296 st. behauptet). — II. Orthodoge Autoren: 1. Sokrates, Hist. eccl. 2, c. 41; 4, c. 24 (durftig und zum Teil irreführend). 2. Sozomenos, Hist. eccl. 4, c. 24; 6, c. 37 (von Sofrates abhängig, aber zum Teil auch auf felbstständigen Informationen sußend). 3. Theodoret, Hist. eccl. 4, c. 37 (wertlos). 4. Acta Nicetae, AS Septembris 5, p. 40ss. (wertlose Tendenzschrift der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts). 5. Jors 35 danis, Getica 51, 267 MG Auctores antiquissimi 5, 1, p. 127 (die Notiz über die Bibels 2007). sb danis, Getica 51, 267 MG Auctores antiquissimi 5, 1, p. 127 (die Notiz über die Bibelsübersehung stammt von Sokrates, der start benutzt ist, vgl. Mommsen ebd. p. XXVIIs., J. verwertet aber auch gotische Traditionen). 6. Isidorus Hispalensis Chronicon 350, MG Auctores antiquissimi 11, p. 469 (Excerpt auß Historia tripartita 8, 13); ders., Historia Gotorum c. 8, 10, ebd. p. 270s. — Litteratur, sast unübersehdar. Ich hebe sostern I, 1, Berlin 1854; W. Bessell, Neber das Leben des Christentums dei den germanischen Bölkern I, 1, Berlin 1854; W. Bessell, Neber das Leben des Ulssilas und die Bekehrung der Goten zum Christentum, Göttingen 1860; E. Bernhardt, Bulfilas und die Bekehrung der Goten zum Christentum, Göttingen 1860; E. Bernhardt, Bulfila oder die gotische Bibel (Germanistische Hantersuchung der Duellen zur Geschichte Ulssilas, Idul 27, S. 193 st.; E. Sievers in Bauls Grundriß der germanischen Philologie<sup>1</sup> 2, 1, S. 67 st.; W. Streitberg ebd. 2. Aussellerz 1906, S. 9 st. (Sammlung germanischer Elementar und Handbücher, herauszgegeben von W. Streitberg, 1. Neihe, 2. Vd); Stamm-Honnes Ulssilas<sup>11</sup> herausgegeben von gegeben von W. Streitberg, 1. Neihe, 2. Vd); Stamm-Honnes Ulssilas<sup>11</sup> herausgegeben von buch², Heibelberg 1906, S. 9ff. (Sammlung germanischer Elementar und Handbücher, herausgegeben von W. Streitberg, 1. Neihe, 2. Vd); Stamme Hillias¹¹ herausgegeben von Ferd. Wrede — Bibliothet der ältesten deutschen Litteraturdenkmäler Vd 1, Kaderborn 1908, 50 S. XVII fl., 281 ff. — Einzelnes: lleber den Namen Wulfila Fick in 3dN 27, S. 244, Martin ebd. Anzeiger 32, S. 285; F. Wrede, lleber die Sprache der Oftgoten in Italien, Straßburg 1891, S. 71; W. Luft in 3dN 26, S. 257; E. Förstemann, Altdeutsches Namens buch² 1900, S. 1044. — lleber die Hertunst W.: C. B. B. Kirchner, Die Abstammung des Ulsias, Chennißer Programm 1879. — lleber seine Lehre: W. Krasst a. D. S. 327 fl.; F. Joses in Pauls Braune, Beiträge 22, S. 758 fl.; F. Kaussmann in Zeitschrift sür deutsche Philoslogie 30, S. 93 fl.; F. Bogt in 3dN 42, S. 309 fl. — lleber das Todesjahr: E. Sievers in Pauls Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache 20, S. 302 fl., 21, S. 247 fl. (plädiert sür 383); Martin in 3dN 40, S. 223 f.; W. Luft ebd. 42, S. 308 (sür 381); F. Jostes in Rauls Braume Beiträge 22, S. 158 fl. (sür 383); F. Bogt in 3dN 46, S. 201 (sür 382). Ueber die Bibelübersehung si. d. M. Bd III S. 59 ff.; dazu: E. Dietrich, Die Bruchstücke der Seierens, Texte und Unterjuchungen zur altgerm. Keligionsgesch. Texte 2, Straßburg 1902, S. XL ff. (über die Stellung des Hebräerbriess in der gotischen Bibel); F. C. Burkitt, Journal of Theological Studies 1, p. 122 ss. (der Brizianus ein vorhieronymianischer Text, der zuerst nach der Vulgata, dann nach der gotischen lebersehung korrigiert worden ist),

vgl. F. Kauffmann in Zeitschrift für deutsche Philologie 30, S. 181 f., 32, S. 178 ff., 190 ff., 305 ff., 35, S. 453 ff.; H. Stolzenburg, Die Uebersetungstechnit des Wulfila, untersucht auf Grund der Bibelfragmente des Codex argenteus ebb. 37, S. 145 ff., 352 ff. Weiteres siehe bei W. Streitberg, Elementarbuch², S. 21 ff.; Stamme Hennes Ulfilaz²¹, S. XVII ff. — Sone stige Wulfila beigelegte Schriften, vgl. im allgemeinen H. Böhmer, Der litterarische Nachlaß des Wulfila in ZwCh 46. Ueber die Steireins: Wahmann, Steireins 1834; W. Krafit, Kirchengesch. 1, S. 348 ff.; Jellinet in Paule Braune Beiträge 15, S. 438 ff.; E. Dietrich, Texte und Untersuchungen 2c., Straßburg 1902. Ueber Pseudoe Chrylostomus opus imperfectum in Matthaeum MSG 56, p. 611 ss. Fr. Kauffmann in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1897 Nr. 44 und Zeitschrift sür deutsche Phil. 30, S. 431, 35, S. 483 ff.; dagegen W. Streitberg 10 in Berhandlungen der 44. Bersammlung deutscher Philologen S. 121 und Paule Braune, Beiträge 23, S. 514 ff.; F. Vogt in Zou 42, S. 318 f.; Vöhmer a. a. D. S. 361 ff.; Th. Kaas, Das Opus imperfectum in Matthaeum, Krefeld 1907. Ueber die Fragmente des Lufase tommentars und die sermonum Arianorum fragmenta antiquissima: W. Krafft, De fontibus Ulfilae Arianismi Bonnae 1860, dagegen W. Vessell, Gabas Böhmer in Reue Jahrbücher für tlassische Philologie 11, S. 272 ff.; dagegen Pseilschister in Festschrift zu Knöpslers 60. Geburtsetag S. 192 ff., Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München III, 1.

Als die Goten im Jahre 264 Kappadokien, Galatien und Bithynien verheerten, schleppten sie auch einige Christen, Kleriker wie Laien, als Sklaven mit sich fort (das Jahr 20 ergiebt sich aus Vita Gallieni 11, 1. Weitere Angaben über den Einfall bei Rappaport, Die Einfälle ber Goten ins römische Reich, Berlin 1899, S. 65). Diese Christen wurden in der Sklaverei ihrem Glauben nicht untreu, sie bekehrten dazu vielmehr schließlich nicht wenige der Barbaren und gründeten dergestalt im Barbarenlande neue Gemeinden. Es befand sich unter ihnen aber auch ein Ehepaar aus der Dorsschaft Sadagolthina bei 25 ber Stadt Parnassus im westlichen Kappadofien: die Großeltern (πρόγονοι) des späteren Bischofs Wulfila (der Ort Varnaffus ist auf der Karte von Riepert, Atlas antiquus nicht ganz richtig angegeben. Er lag wahrscheinlich am Halvs, vgl. Ramsen, The historical geography of Asia Minor, London 1890, Royal geographical societies supplementary papers 4, p. 298 ss.). — Aus dieser Erzählung des Philostorgius, die 30 W. Bessell, Pallmann, Rappaport und namentlich P. B. Kirchner mit ganz unzureichenden Gründen als tendenziöse Dichtung zu verdächtigen gesucht haben, ergiebt sich: 1. es gab unter den Westgoten nördlich von der unteren Donau bereits vor Wulfila dristliche Gemeinschaften. Diese Gemeinschaften hatten sich um Kriegsgefangene, b. i. Sklaven aus Aleinasien gesammelt und besaßen schon eine gewisse Organisation. Denn es gab in 35 ihrer Mitte bereits Lektoren, s. unten. 2. Wulfilas Großeltern waren kappadokische Christen. Stand und Herkunft seiner Eltern ist nicht überliefert. Aber aus dem echt germanischen Namen Wulfila - Wölflein (Bulfila Jordanis; Gulfila oder Gilfila Fidor; Bulphilas Cassiodor: Ulfila Augentius und Maximin; Oddochas Sokrates, Sozomenos, Theodoret;  $Ovg\varphiilas$  Philostorgius-Photius) darf man schließen, daß er, wie sein Nach= 40 folger Selinas (Sokrates 5, c. 23), der Sprößling einer Mischehe, d. i. einer Mißheirat zwischen einem Goten und einer Kleinasiatin war (an den umgekehrten Fall, d. i. an eine Mißheirat zwischen einem kappadokischen Kriegsgefangenen und einer Gotin ist wegen des unbedingten Heiratszwanges, dem auch nach gotischem Rechte die Töchter unterlagen, kaum zu denken) und demzufolge von Geburt wahrscheinlich nicht zu den Freien, sondern 45 zu dem Stande der Unfreien ober Knechte gehörte. Dafür würde auch der auffällige Umstand sprechen, daß er, so viel wir wissen, nie einen anderen Namen geführt hat, als den Kurznamen Wulfila anstatt eines Vollnamens mit wulfs im zweiten Kompositionsgliede (Athaulfs, Friulfs), wie er uns bei freien Goten jener Zeit begegnet. Wie dem aber auch sei, jedenfalls war er schon von Jugend an Christ und schon durch seine Hertunft 50 für die Bermittlerrolle, die ihm später zufiel, wie geschaffen. Sein Geburtsjahr ift uns nicht überliefert, aber es läßt sich mit Hilfe des chronologischen Schemas, das Auxentius aufstellt, noch ungefähr ermitteln. Wie David mit 30 Jahren König wurde, darauf erst 7 Jahre in Hebron, danach 33 Jahre über ganz Jörael regierte, so ward Wussella nach Auxentius im Alter von 30 Jahren Bischof, lehrte als solcher erst 7 Jahre im Lande 55 der Barbaren, dann 33 Jahre in solo Romaniae, und beschloß sonach, wie der heilige König und manche andere heilige Männer der Bibel sein Leben, nachdem er 40 Jahre sein Amt bekleidet hatte. Daß diese Zahlen nur runde Zahlen sind, bedarf keines Beweises. Immerhin wird man dem gezierten Rhetor glauben dürfen, daß Wulfila etwa 70 Jahre zählte, als er im Juni 383 starb. Dann wäre er also etwa um 310 im 60 unteren Donaulande geboren. Ob er schon in seiner Jugend mit Römern in Berührung kam, wissen wir nicht. Aber fest steht, daß er frühe Griechisch sprechen, Griechisch fließend

lesen und wohl auch schreiben lernte. Denn als er berangewachsen war, wurde er von seinen Glaubensgenossen zum "Lektor" gewählt. Als solcher hatte er nicht nur bie heiligen Terte im Gottesbienste porzulesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die Goten unter den Zuhörern gleich ins Gotische zu übersetzen und wohl auch auszulegen (f. Bo XI 5 S. 337f.), eine portreffliche Schule für den späteren Bibelüberseter! Er genoß aber nicht nur bei seinen Glaubensgenoffen, sondern auch bei den heidnischen Großen Vertrauen. So erklärt es fich, daß er, als er etwa 30 Jahre alt war, als Begleiter einer gotischen Gesandtschaft mit an den römischen Kaiserhos gesandt wurde. Bei dieser Gelegenheit Iernte er Euseb von Nikomedien kennen und wurde von ihm und den Bischöfen, die bei ihm vers sammelt waren, zum Bischof geweiht. Wann und wo das geschah, ist nicht überliefert. Philostorgius meint: noch zu Lebzeiten des großen Konstantin, also noch vor dem 22. Mai 337. Allein er schreibt auch die Ansiedelung der chriftlichen Goten auf dem Balkan fälschlich Raifer Konstantin I. zu und behauptet, schon Konstantin habe Wulfila aufs höchfte geschätzt und "als Moses unserer Zeit" bezeichnet. Nach Augentius erfolgte bie 15 Weihe, als Wulfila 30 Jahre zählte, also um 343, zur Zeit des Kaisers Konstantius. Konstantius residierte nun nachweislich vom Herbst 338 bis April 349 meist in Antiochien, val. Clinton, Fasti Romani 2, p. 398-416. Es fanden baler damals auch öfters in Antiochien Bischofsversammlungen statt (f. Bd II S. 24 f.), darunter auch eine solche, auf ber Euseb von Nikomedien den Ton angab, die berühmte Kirchweibspnode in der Zeit vom 20 22. Mai bis 1. September 341. Rurz nach dieser Synode aber ist Euseb nachweislich gestorben. Daraus ergiebt sich: Wulfila hat wahrscheinlich 341 in Antiochien den Kaiser= hof kennen gelernt und ist wahrscheinlich in Antiochien im Sommer 341 von Euseb von Nikomedien zum "Bischof der Christen im Lande der Goten" (Philost.) geweiht worden. Es war dem neuen Bischof jedoch nicht lange vergönnt, im Lande der Goten zu wirken. 25 Schon etwa sieben Jahre nach seiner Weihe "erregte der inreligiosus et sacrilegus judex Gothorum (wohl Athanarich, der sich ausdrücklich als "Richter" bezeichnete, Themistius oratio de pace X, 134° und so auch von Ammian Marcellin 27, 5; 31, 3, 4 und von Ambrosius de spiritu sancto l. 1 praef. genannt wird) eine Verfolgung", der "viele Knechte und Mägde Gottes" zum Opfer sielen, Auxentius p. 75, 20 ff. Den 30 übrigen "Bekennern" blieb danach nichts anderes übrig, als auf römischem Boden eine Zuslucht zu suchen. Hier wies ihnen Kaiser Konstantius auf Wulfilas Bitte (Augentius) Wohnsige in den Bergen bei Nikopolis (Jordanis) in Moesia inferior, d. i. bei Plewna nur wenige Stunden südlich der großen Donaubrücke, an, indem er zugleich Wulfila zu ihrem primas, d. i. Richter ernannte (Jordanis; zu dem Titel vgl. l. 13 codex 35 Theodos. 7, 18 und Heumann-Seckel, Handlezikon zu den Quellen des römischen Rechtes Konstantius ist im April 349 noch in Antiochien, erst im Oktober in Konstantinopel nachweisbar, Clinton 2, p. 466; die Flucht und Ansiedelung der christlichen Goten fällt daher vielleicht erst in die Jahre 349/50). Die Annahme Lagardes Libri Veteris Testamenti praef. p. XIV und Kauffmanns, Schule des Wulfila p. XVIII 40 A. 5, daß der Gotenbischof zur selben Zeit oder in den nächsten Jahren auch noch von der römischen Gemeinde zu Durostorum = Silistria zum Bischof gewählt worden sei, scheitert schon an der Thatsache, daß Plewna etwa 250 km von Silistria entsernt liegt: Wulfila hätte also ebensogut gleichzeitig Bischof von Adrianopel sein können. Cher könnte man vermuten, daß er auf römischem Boden nur als Chorbischof anerkannt und demzusolge 45 einem der benachbarten Bischöfe unterstellt worden sei. Allein dann hätte er schwerlich unter den römischen Bischöfen an der unteren Donau eine so angesehene Stellung sich erwerben und schwerlich auch so häufig an "Synoden" teilnehmen können, wie Augentius berichtet. Denn Chorbischöfe hatten zu solchen Synoden, wie sie Auxentius im Auge hat — Provinzial- oder sonstige große Konzilien, die über dogmatische Fragen verhandeln, nicht 50 simple Diöcesanspnoden — höchstens als Vertreter ihrer Ordinarien Zutritt. Solche dogmatische Synoden fanden seit 351 in den unteren Donaulanden und auf der Balkauhalbinsel ziemlich häusig statt (zu Sirmium Sommer 351, Sommer 357, 358, zu Singibunum — Belgrad die sog. Arianerspnode 366/67), aber bezeugt ist uns Wulfilas Anwesenheit nur auf der bekannten Synode zu Konstantinopel, welche im Januar 360 die Formel von Nike mit 55 einigen Anderungen approbierte, Sokrates 2, c. 41. Ob er trop seines Doppelamts in ben Dörfern der sog. Kleingoten bei Plewna auch Zeit und Gelegenheit sand, unter den Goten nördlich der Donau Mission zu treiben, ist nicht ganz sicher. Auxentius schweigt hierüber vollständig, Sokrates dagegen erzählt als einziger Zeuge Folgendes: Zur Zeit des Balens, aber noch vor der Christenverfolgung von 370—372 gerieten die Gotenhäuptlinge 60 Frithigern und Athanarich in Fehde. Frithigern unterlag, floh auf römisches Ge-

biet und bat den Kaiser um Hilse. Unterstützt von den in Thrakien stationierten Truppen ging er dann wieder über die Donau und schlug den Athanarich. Darauf nahm er aus Dankbarkeit den Glauben des Balens an und bewog auch seine Untertanen seinem Beisviele zu folgen. Aber auch Wulfila betrieb damals die Bekehrung der Goten und zwar lehrte er nicht nur die Leute des Frithigern, sondern auch die Bölkerschaften des Athanarich. 5 Allein Athanarich buldete die Christen nicht, sondern verfolgte sie und bewirkte so, daß auch Arianer den Märthrertod starben. Jene Verfolgung fällt nachweislich in die Jahre 370—372, vgl. meine Bemerkungen in Neue Jahrbücher sür klassische Philologie 11, S. 272 ff. Aber welcher Zeit gehören die vorhergehenden Ereignisse an? Aus Ammian 26, 6, 11 wiffen wir, daß die Donaugoten sich schon Anfang 366 einnutig wider Rom er= 10 hoben. In drei Feldzügen 367, 368 und 369 suchte Balens fie zu bezwingen. Erst im Sommer 369 schloß er mit Athanarich Frieden, Ammian 27, 5. G. Kaufmann meint nun: erst in die Zeit nach dem Friedensschlusse falle die Fehde zwischen Frithigern und Atha-narich, die Flucht des Frithigern, sein Übertritt zum Chriftentum, seine Rücksehr mit Hilfe der thrakischen Truppen, sein Sieg über Athanarich, die Thätigkeit des Wulfila für die 15 Ausbreitung des Christentums unter den Goten nördlich der Donau und der Beginn der Christenverfolgung. Allein dieser Ansatz ist aus dronologischen und sachlichen Grunden unmöglich. All die genannten Ereigniffe müßten fich im Laufe eines Sahres Herbft 369—370 zugetragen haben, denn daß die Chriftenverfolgung schon 370 ausgebrochen ift, steht fest, und, was sast noch schwerer wiegt und ganz der Auffassung des kundigsten 20 Berichterstatters, des Ammian, widerspricht, Kaiser Balens hätte dann den mit Athanarich geschlossenen Frieden sofort wieder gebrochen. Will man überhaupt die Angaben des Sokrates verwerten, so muß man sie, meine ich, auf die Zeit vor dem Frieden vom Sommer 369 beziehen und die Fehde, die Flucht und den endlichen Sieg des Frithigern als eine Episode aus dem Feldzuge von 369 betrachten. Dann wäre also Frithigern etwa 25 Anfang 369 Christ geworden. Daß dieser Übertritt aus politischen Gründen geschah, ist nicht zu bezweiseln, aber das schließt durchaus nicht aus, daß Wulfila dann nach dem Frieden im Sommer 369 für die Belehrung der "Unterthanen" Frithigerns Sorge trug und zugleich die Wirksamkeit der "arianischen Belehrung" auf das Gebiet des Athanarich ausdehnte. In welcher Weise diese "Belehrung" sich vollzog, ob der Bischof selbst als 30 Missionar umherwanderte oder nur von seinen Bergen bei Plewna aus Missionare und Kleriker über die Donau sandte, darüber äußert sich Sokrates nicht. Aber aus dem Schweigen des Aurentius müffen wir doch wohl schließen, daß er selber keine größeren Missionszüge unternahm, sondern sich in der Hauptsache damit begnügte, die Mission aus der Ferne zu unterstützen. Im Gebiete des Athanarich ward der Fortschritt der Christiani= 35 sierung schon 370 wieder unterbrochen. Aber mit Frithigern blieb Wulfila, wie es scheint, in Verbindung. Als daher 376 der größere Teil der Westgoten unter der Führung Mavivs und Frithigerns Aufnahme auf römischem Boden begehrte, soll Wulfila es auf sich genommen haben, ihre Gesandten an den Hof zu geleiten und durch seine Fürsprache ihr Gesuch zu unterstützen. So berichtet wenigstens nach einer ungenannten Quelle Sozo= 40 menos 6, c. 37. Ob der Bischof diese Beziehungen auch dann noch aufrecht erhielt, als die neuen Anfiedler mit den Römern in Streit gerieten, wissen wir nicht. Mit dem Presbyter, der furz vor der Schlacht von Adrianopel im Auftrage Frithigerns Balens zum lettenmal ersuchte, die vereinbarten Berträge zu erfüllen, und zugleich jenes geheime Schreiben überreichte, in welchem ber Häuptling den Kaiser aufforderte, seine Truppen ins 45 Feld zu führen, um die Kriegswut der Goten zu befänftigen, hat er jedenfalls nichts zu thun, denn dieser Preschter wird von Ammian 31, 12, 8, der selbst trot seines Heidenstums wohl wußte, was ein Bischof und ein Preschter sei, vgl. 27, 3, 14, ausdrücklich als christiani ritus preschter, ut ipsi appellant, bezeichnet. Eher darf man auf Wulfilas Verhalten in den kritischen Jahren 376—380 einen Schluß aus der freilich nur 50 bei Fidor, Historia Gothorum c. 9 sich sindenden Nachricht ziehen: die gotischen confessores, die einstmals wegen ihres Glaubens von den Leuten des Frithigern vertrieben worden seien, seien vor der Schlacht von Adrianopel von ihren ehemaligen Be-drängern aufgefordert worden, mit gegen die Römer zu ziehen. Sie hätten sich aber dessen geweigert und seien daher zum Teil getötet, zum Teil zur Flucht in das Gebirge gezwungen 55 worden. Ffidor bezeichnet diese conkessores freilich als Christiani catholici. Allein er irrt sich sehr wahrscheinlich; 1. hat im Gebiete des Frithigern 370—372 keine Verfolgung statigefunden, also müssen jene confessores in einer älteren Berfolgung confessores geworden sein, d. i. in der Berfolgung von 348/9; 2. ist uns nichts davon bekannt, daß katholische Goten 370 -372 in größerer Zahl auf deutschem Boden ans 60

gesiedelt worden seien. Das würde auch ganz der Religionspolitik des Kaisers Balens widersprechen; 3. spricht für die Auswanderer von 348/9 die Erwähnung der loca montuosa; und 4. die Thatsache, daß die Kleingoten noch im 6. Jahrhundert als ein friedliches Hirtenvolf bei Plewna hausten, also ihren Volksgenossen nicht auf deren Zügen 5 burch das Imperium gefolgt sind. Wir haben hier somit aller Wahrscheinlichkeit nach eine dunkle Erinnerung an das Verhalten der Kleingoten in den kritischen Monaten vor der Schlacht bei Abrianopel vor uns. Bei den Kleingoten aber gebot Bulfila als primas. Aus dem Berhalten der Kleingoten durfen wir also schließen, daß Bulfila in dem Streite zwischen Rom und dem Bolke seines Baters für Rom Partei ergriff. Wie hätte es auch 10 anders sein können? Er war schon seiner Herkunft nach ein halber, seiner Religion und Bildung nach ein ganzer Römer. Bon den Goten hatte er viel Bofes, von Rom nur Gutes empfangen. Unter Roms Schutz lebte er nun schon an 30 Jahre, Rom diente er sogar höchstwahrscheinlich als politischer Beamter und mit römischen Bischöfen und Christengemeinden verkehrte er schon über ein Menschenalter so freundschaftlich und häufig (unten 15 S. 454, 13), daß die Römer ihn ganz zu den Ihrigen zählten, ihm ihre Söhne als Schüler anvertrauten, vgl. Augentius p. 75, ja seiner Fürsprache sich versicherten, wenn sie am Kaiserhofe etwas zu erreichen wünschten, vgl. unten 3. 59. Kein Zweisel daher, daß er auch jett in der Stunde der Entscheidung für Rom eintrat und es verschmähte, sich in zweibeutigen Aufträgen gegen Rom gebrauchen zu laffen, und daß er in diesem Sinne, allem 20 Anschein nach mit Erfolg auch in den gotischen Dörfern bei Plewna thätig war. Allein ehe noch Rom mit den Goten zum Frieden gelangt war (3. Oktober 382, Fasti Idatio adscripti), geriet er selbst ohne Verschulden in einen Krieg gegen Rom und, ehe noch die Entscheibung in diesem Kriege gefallen war, starb er. Wann das geschah und wie bieser Gegensatz gegen das offizielle Rom sich entwickelte, darüber geben die Meinungen noch 25 immer weit auseinander, nicht nur weil die wichtigsten Urkunden des Streites, die Briefe bes Ambrofius und die Aften der Konftantinopolitaner Konzilien von 381-383 in wöllig befolatem Zustande auf uns gekommen sind, sondern auch weil man die einzige Urkunde über Wulfilas Tod, den Brief des Augentius, nicht aus sich selbst, sondern aus der Glosse des Maximin oder gar aus dem noch späteren Glossator der Glosse Maximins ausgelegt Der Brief des Augentius ist freilich nur unvollständig erhalten. Der Anfang ist weggeschnitten, die Schlusworte find unleserlich. Aber der Schaden läßt sich zum Teil heilen. In dem Satze, mit dem Maximin den Brief einführt, giebt er den Inhalt des fehlenden Anfangs kurz an, p. 73, 10, vgl. 76, 20—25. Das Gleiche thut der Glossatz, vgl. den wichtigen Satz p. 77, 32: Unde [cum?] et cum sancto Hulfila ceterisque 35 consortibus ad alium comitatum Constantinopolim venissent ibique etiam imperatores adissent adque eis promissum fuisset concilium, ut sanctus Auxentius exposuit. Erganzt man diesen Angaben gemäß den fehlenden Eingang des Briefes, dann erhält man folgendes Bild: Kurz nach dem Konzil von Aquileja reift Wulfila mit den Bischöfen Palladius von Ratiaria (Arcer Palanka), Sekundianus (un-40 bekannten Sites) und anderen Parteigenossen nach Konstantinopel, um am kaiserlichen Hofe (comitatus) eine neue synodale Berhandlung in Sachen der Arianer zu beantragen. Kaiser Theodosius verspricht den Bittstellern die Berufung eines Konzils. Hat der Kaiser dies Versprechen gehalten? Augentius läßt darüber keinen Zweifel. Nachdem Wulfila 40 Jahre Bischof gewesen war, berichtet er am Ende seines Schreibens p. 75, 37: pre-45 cepto imperiali [con] pletis quadraginta annis ad Constantinopolitanam urbem ad disputationem [de fide over fidei?] contra. vem ac disputationem [de fide oder fidei?] contra . p . tas perrexit. Alle Versuche die Lücken nach contra zu füllen, sind gescheitert. Am unglücklichsten ist entschieden Kauffmanns Konjektur Pneumatomacos, vgl. Streitherg, Elementarbuch S. 15 A. 4. Cher könnte man an impiaetates supradictas denken. Aber es genügt schon 50 die Angabe, daß Wulfila damals auf kaiserlichen Besehl zu einer "Disputation", d. i. zu einer öffentlichen Verhandlung der Glaubensfrage nach Konstantinopel gereist sei. Jedoch die angekündigte Verhandlung oder das "Konzil" wurde von den Gottlosen, d. i. den Katholiken hintertrieben p. 75, 41: recogitato ab impiis de statu concilii, ne arguerentur miseris miserabiliores proprio iudicio damnati et perpetuo supplicio 55 plectendi. Wulfila war schon kurz nach seiner Ankunft in Konstantinopel erkrankt. Er starb, nachdem er noch auf dem Sterbebette sein Glaubensbekenntnis aufgesetzt hatte (fides descripta), das Augentius zum Schlusse vollständig mitteilt. Hieraus ergiebt sich: Wulfila ift in den letzten Jahren seines Lebens zweimal nach Konstantinopel gereift, das erftemal auf eigenen Antrieb, um den Kaiser zu bestimmen, eine neue Verhandlung über 60 die Glaubensfrage anzuberaumen, bei der auch den Gegnern der impii, den Antinicänern,

Bulfila 553

freie Aussprache gewährt werden sollte. Diese Reise sand furz nach der Synode von Aquileja, d. i. im Herbst 381 oder Winter 381/82 statt. Denn die genannte Synode wurde am 3. September 381 geschlossen (an diesem Datum halte ich mit allen Textzeugen, auch dem Parisinus 8907 saec. V, gegen Bb II S. 43 fest). Die zweite Reise that der Bischof nicht auf eigenen Antrieb, sondern auf kaiserlichen Besehl (precepto imperiali), 5 auch nicht, um etwas von dem Kaiser zu erbitten, sondern um an einer von dem Kaiser angeordneten Verhandlung über die Glaubensfrage oder an einem Konzil teilzunehmen. Denn daß Augentius bei den Worten disputatio und concilium dieselbe Verhandlung im Auge hat, ift nicht zu bezweifeln und auch nie, soviel ich sehe, bezweifelt worden: διάλεξις, disputatio, Debatte ift gewöhnliche Bezeichnung für die Verhandlungen einer 10 Synobe und Synobe die Bezeichnung für solenne und offizielle Berhandlungen über die Glaubensfrage, vgl. die Bemerkungen des Sofrates 5, 10 und Sozomenos 7, 12 über das sog. Häretikerkonzil von 383. Schon Waitz hat diese Angaben des Augentius über Wulfilas lette Reise kombiniert mit den bekannten Berichten Gokrates 5, 10 und Sogomenos 7, 12 über das eben erwähnte Häretikerkonzil. Dies Konzil war von Theodofius 15 auf den Kuni 383 nach Konstantinopel berufen worden, und πάσης θρησκείας επίσκοποι, Nicaner, Novatianer, Macedonianer, Eunomianer, "Arianer" d. i. Homber oder Eudorianer, hatten sich zu dem Zwecke schon in der Hauptstadt eingefunden, als es dem Patriarchen Rektarius von Konstantinopel noch in letzter Stunde gelang, die von Theodossius versheißene freie Debatte (diálesis Disputation) über die Glaubensfrage und damit die 20 Synode selbst zu hintertreiben. Der Kaiser begnügte sich von jeder der fünf dogmatischen Barteien ein Bekenntnis einzufordern. Darauf stellte jede der Parteien in Sonderberatung ibr oixerov doyua fest. Als das geschehen war, überreichten die Führer alle an einem bestimmten Tage im Balafte die dabei vereinbarten Formeln. Der Kaiser entschied sich, wie zu er= warten stand, für das Bekenntnis der Nicaner. Die übrigen zerriß er und ließ dann die 25 Bischöfe wieder nach Hause gehen. Diese Angaben stimmen völlig zu den Angaben des Aurentius über die Disputation oder Synode, um beretwillen Wulfila furz vor feinem Tode nach Konstantinopel gereist sein soll; sie erklären auch allererst die auffällige Thatsache, daß der Bischof der Goten für nötig hielt, in jener Zeit noch einmal ein streng theologisch gehaltenes Bekenntnis aufzusetzen. Ich behaupte daher mit Sievers und vielen 30 anderen: Kaiser Theodosius hat das Versprechen, das er Wulfila und Genossen Ende 381 ober Anfang 382 gab, gehalten und auf den Juni 383 die angesehenen Bischöfe aller dogmatischen Parteien noch einmal zu einer Synode nach Konstantinopel entboten. Zu diesen Bischöfen gehörte auch Bulfila. Er langte mit seinen Kollegen im Juni in der Hauptstadt an, erkrankte kurz nach seiner Ankunft, beteiligte sich aber noch an den Be- 35 ratungen seiner Partei über das Bekenntnis und setzte zu dem Zwecke selber noch eine Bekenntnissformel auf. Wohl noch ehe im Palast die Entscheidung gefallen war, starb er. — Stimmt dieser Ansatz nun aber auch zu den Angaben Maximins und scines Glossators? Beide erwähnen nur ganz flüchtig den Tod des Gotenbischofs. Maximin setzt dabei offenbar voraus: Wulfila ist auf derselben Reise, die er kurz nach 40 dem Konzile von Aquileja mit Palladius und Genossen an den Hof unternahm, in Konstantinopel gestorben. Im Hindlicke darauf hat noch Fr. Vogt jüngst den Tod Wussilas in das Jahr 382 verlegt. Allein ist Maximin wirklich so gut unterrichtet, wie Vogt dabei voraussetzt? Er wußte von den Vorgängern der Jahre 380—383 nur von den "Vätern" p. 77, 11, d. i. er war kein Zeitgenosse des Wussila, sondern schrieb 45 krübstans zu Besing das 4 Siehekundarts. frühestens zu Beginn des 4. Jahrhunderts. Außerdem kannte er einige Urkunden aus jenen Jahren, die Aften des Konzils von Aquileja, das in diesen Aften überlieferte Schreiben des Ambrosius an Kaiser Gratian, welches die Entsernung des Palladius und Sekundian sordert, p. 77, 25, vgl. mit MSL 16, p. 942 f., 'praecepta' des Kaisers Gratian gegen die Arianer und eine inhaltlich damit übereinstimmende lex des Theodosius, p. 77, 29. 50 Allein hat er diese Urkunden richtig verstanden? Er behauptet: Theodosius habe sich durch Briefe des Ambrofius von Mailand und Genossen bestimmen lassen, das Bulfila und Palladius gegebene Bersprechen zu brechen und das angefündigte Ronzil nicht zu halten und sieht demzusolge in Ambrofius und Genoffen jene impii, auf deren Einfluß Augentius die Bereitelung der Disputation oder der Synode zurückgeführt hat. Allein wir wissen genau, daß Theo= 55 dosius die häretischen Bischöfe zu einem Konzil eingeladen hat, freilich nur die häretischen Bischöfe seines Reichsteils, also wohl Wulfila, aber nicht Palladius und Sekundianus, und wir wissen weiter genau, daß dies Konzil nicht durch Briefe des Ambrosius, sondern durch Nektarius von Konstantinopel und den novatianischen Bischof Agelius hintertrieben worden ift. Maximin war das nicht bekannt, er nimmt allem Anschein nach an, daß 60

jenes Konzil sich überhaupt nicht versammelt habe, und daß Theodosius auch Palladius und Sekundian dazu habe einladen können. Er hat alfo von den Vorgängen der Jahre 380-383 nur eine sehr undeutliche Kunde. Kein Wunder daher, daß er die beiden letzten Reisen des Wulfila nach Konstantinopel zusammenwirft und Wulfilas Tod schon in die Zeit 5 nach dem Konzil von Aquileja verlegt (daß Bogt die Briefe des Ambrofius zum Teil falsch gedeutet hat, werde ich später an anderem Orte zeigen). Noch schlechter unterrichtet aber zeigt sich der Glossator Maximins. Er behauptet: die haeretici, d. i. die Katholiken, hätten, um das von Theodosius versprochene Konzil zu vereiteln, von den Kaisern die Gesetze cod. Theodos. 16, 4, lex 2 vom 16. Juni 388 und lex 4 von 386 — so 10 ist die Reihenfolge — erwirkt und teilt diese Gesetze aus dem cod. Theodos. gleich im Wortlaut mit. Wait und andere haben daraus geschlossen, daß Wulfila erst 388 ge-

storben sei. Jett ist dieser Ansatz aber wohl allgemein aufgegeben. 2. Der dogmatische Standpunkt Wulfilas. Nach Sokrates 2, c. 41 war Wulfila als ein Schüler des Theophilus, des Bischofs der Krimgoten, der dem Konzil 15 von Nicäa 325 beiwohnte, von Haus aus ein Anhänger des Nicänums. Erst auf dem Konzil von Konstantinopel Ansang 360 soll er zu den Arianern, d. i. zu den Homöern übergegangen sein. Sozomenos schließt sich 6, c. 37 eng an Sokrates an, aber er trägt die Farben bereits etwas kräftiger auf: Wulfila war bis 360 orthodox, aber unkluger= weise (ἀπεοισκέπτως) nahm er 360 an der Synode des Eudogius, Acacius und Genoffen 20 teil, und da diese Leute ihm versprachen, seine Wünsche beim Kaiser zu vertreten, "soll er, seis unter dem Zwange der Not, seis auch, weil er ihre Meinung von der Gottheit für besser hielt, den Arianern sich zugesellt haben" Noch einen Schritt weiter geht Theodoret hist. eccl. 4, c. 37. Richt schon 360, sondern erst im Jahre 376, als die Goten über die Donau gingen, ließ sich Wulfila von Eudorius von Konstantinopel, der damals aber 25 schon sechs Jahre im Grabe ruhte, für die Häresie einfangen. In den wahrscheinlich noch etwas späteren Acta Nicetae ist dann endlich Wulfila ganz zu einem guten Katholiken geworden, der niemals in seinem Leben heterodog gedacht und auch unter den Goten nur orthodoxe Gemeinden gegründet hat. Im Gegensatz dazu behauptet Wulfila selbst in dem Bekenntnisse, das er im Juni 383 kurz vor seinem Tode aufgesetzt hat. Ego Ulfila 30 episcopus et confessor semper sic credidi et in hac fide sola et vera transitum facio ad Dominum: Credo unum esse deum solum ingenitum et invisibilem et in unigenitum filium eius dominum et deum nostrum, opificem et factorem universe creature, non habentem similem suum — ideo unus est deus, qui et dei nostri est deus - et unum spiritum sanctum, virtutem inluminan-35 tem et sanctificantem, ut ait Cristus ad correctionem ad apostolos [suos]: 'Ecce ego mitto promissum patris mei in vobis, vos autem sedete in civitatem Hierusalem, quoadusque induamini virtutem ab alto'; item 'Et accipietis virtutem supervenientem in vos sancto spiritu' — nec deum nec Dominum, sed ministrum Cristi [fidelem] nec [equa]lem sed subditum et oboedientem in 40 omnibus filio et filium subditum et oboedientem e[sse] in omnibus Deo patri. Von der folgenden Zeile sind außer den Worten per Christum, spiritu sancto nur einzelne Buchstaben zu entziffern. Die Ergänzungen Rauffmanns eique similem secundum scribturas qui per Christum eius a spiritu sancto find völlig unsicher. Aber soviel ergiebt sich mit Sicherheit aus dem überlieferten Text: Wulfila war sich nicht be-45 wußt, daß er je anders gedacht habe als in den letzten Tagen seines Lebens. Gegen dies Zeugnis, das dadurch in keiner Weise verdächtigt wird, daß ähnliche Wendungen wie ego semper sic credidi auch im fog. Bekenntnisse bes Lucian von Samosata, in der zweiten antiochenischen Formel von 341, und im Bekenntnis des Auxentius von Mailand sich finden, Hahn, Bibliothek der Symboles p. 148 f., können Sokrates, Sozomenos, Theodoret und 50 die Acta Nicetae nicht aufkommen. Alles was sie, einer den anderen überbietend, über die Rechtgläubigkeit Wulfilas sagen, beweift nur, daß man im 5. Jahrhundert in katholischen Kreisen mit steigendem Gifer bemuht war, auch den berühmten Gotenbischof für die Orthodorie zu reklamieren. Allein wenn Bulfila nie ein Nicaner gewesen ist, zu welcher Gruppe ber Antinicaner hat er dann gehört? Der überlieferte Text des Bekenntniffes giebt auf 55 diese Frage scheinbar keine Antwort. Es findet sich darin weder das Stichwort der Homöer  $\delta$  viòs  $\delta\mu$ 0105  $\tau\tilde{\phi}$  πατρὶ κατὰ τὰς γραφάς noch das Schibboleth der Anhomöer ἀνόμ0105  $\delta$  viòs  $\tau\tilde{\eta}$  οὐσί $\dot{q}$   $\tau\tilde{\phi}$  πατρί, sondern nur die Wendung unigenitum filium non habentem similem suum, denn diese Worte sind noch Apposition zu filium, der filius ist der opisex et factor universe creature, vgl. Augentius p. 74, 2 60 (anders, aber ohne ausreichende Begründung Kauffmann in Zt. für beutsche Philol. 30,

S. 99 ff.). Aber schon die Thatsache, daß Wulfila jede Aussage über die odosa vermeidet, lehrt, daß er nicht Anhomöer, geschweige denn Macedonianer, sondern Homber war, vgl. die scharsen Außerungen über die Verwendung der Begriffe odosa und vnóoraois in den Formeln von Sirmium IV., Nike und Konstantinopel, Hahn p. 204 ff. Wir besitzen dafür aber auch eine ganze Neihe anderer Beweise: 5 1. Aurcutius p. 74, 6: filium similem esse patri suo non secundum Macedonianam fraudulentam pravitatem et perversitatem contra scribturas dicebat, sed secundum divinas scribturas et traditiones. 2. Auf der Spnode von Ronftantinovel Anfang 360 gehörte 28. zu den 46 Synodalen, welche Aëtius verdammten und absetzten, vgl. das Synodalschreiben bei Theodoret, hist. eccl. ed. Schulze 2, c. 24. 3. Sein per= 10 fönlicher Schüler Augentius, seine Parteigenossen Palladius von Ratiaria, Secundianus, Demophilus von Beröa waren nachweislich Homöer, vgl. die Streitschrift des Palladius bei Kauffmann, Schule des Bulfila, S. 71 ff. 5. Auch Maximin, allem Anschein nach identisch mit dem Maximin, der 427 mit Augustin in Hippo disputierte, vgl. ZwTh 46, S. 401 ff., war Homëer. 5. W.s Nachfolger Selinas hielt sich nachweislich zu den 15 Homöern, Sokrates 5, c. 23, Sozomenos 7, c. 17 6. Den gleichen Standpunkt vertrat endlich auch die gotische Kirche samt all ihren Tochterkirchen. Wulfila war also sieher am Ende feines Lebens ein Homber, aber wie kann er behaupten, daß er immer "fo geglaubt habe?" Nach allem, was wir wissen, traten die Homöer erft im Sommer 357 auf einer Synode zu Sirmium als eine besondere, vorerst fehr kleine Gruppe hervor, val. Bd II S. 33 ff. 20 Allein schon die Thatsache, daß die kleine Gruppe in den untern Donaulanden alsbald zur maßgebenden Partei wurde, beweist, daß ihr Programm Stimmungen und Anschaus ungen Ausdruck gab, die dort längst heimisch waren, und daber in kurzester Frist von der Mehrzahl der Bischöfe acceptiert wurde. Indem sie nämlich jede dogmatische Aussage und jeden Begriff ablehnte, für die sie in der Bibel keinen Beleg fand, erkannte sie mit ge= 25 schickter Taktik die Anschauungen der Konscrpativen und Traditionalisten, die das Nicanum und alle ähnlichen theologischen Produkte als Neuerungen bekämpsten, als einzig berechtigten Standpunkt an. Bu diesen Traditionalisten, benen die traditio et auctoritas divinarum scribturarum über alles ging, gehörte auch der Bischof der Goten, vgl. Auxentius p. 73, 27, 35, 39; 74, 8, 21, 42; 75, 18. Eben darum hat er stets das 30 Micanum als eine diabolica adinventio abgelehnt, ebd. p. 73, 35, ebendarum fich 341 in Antiochien den vereinigten Antinicanern angeschlossen und, als die Aëtianer und Homousianer sich abzusondern begannen, sich zu der Gruppe geschlagen, für welche das Stichwort κατά τάς γραφάς geradezu Parteiparole war. Er folgte dabei aber nicht nur der eigenen Neigung, fondern dem Beispiele weitaus der Mehrzahl der Bischöfe und Gemeinden der 35 Donaulande; denn "fast alle Bischöfe der beiden Pannonien", Sulpicius Severus, Chronic. II, 38, und jedenfalls sehr viele in den Provinzen Valeria, Moesia superior, Dacia Ripensis, Moesia inferior und Thracia waren Arianer dieser Art, Ambrosius, de fide II, c. 16; epist. 14, 8 ed. Maur. p. 818, vgl. Sozomenos 6, c. 21, und auch in den Gemeinden diefer Provinzen war jener Arianismus, nachdem er fast ein 40 Menschenalter von 357 bis 380 unbestritten als wahre Religion gegolten hatte, so fest eingewurzelt, daß die Orthodoxie hier noch bis tief ins 5. Jahrhundert mit ihm zu ringen hatte, vgl. ZwTh 46, S. 361 ff. und oben Bd XII S. 26 ff. über Niceta von Remesiana. Es ist sonach nicht im mindesten auffällig oder gar bloß ein merkwürdiger Zufall, daß Wulfila und die Goten sich dem "Arianismus" zugewandt haben. Auffällig und ein merk- 45 würdiger Zufall wäre es vielmehr, wenn Wulfila das nicht gethan und im Gegensatze zu der Majorität seiner Kollegen sich für das Nieänum entschieden hätte.

3. Wulfila als Schriftsteller. Per sermones et tractatus suos ostendit differentiam esse divinitatis patris et filii. Grecam et Latinam et Goticam linguam sine intermissione in una et sola eclesia Cristi predicavit, qui et ipsis tribus so linguis plures tractatus et multas interpretationes post se dereliquid. Aus diesen des Augentius p. 74 ergiebt sich: Wulfila verstand Griechisch, Gotisch und Lasteinisch. Griechisch hat er wahrscheinlich von Jugend an als zweite Muttersprache gesprochen. Lateinisch war die Geschäftsz, Verkehrz- und Kirchensprache der römischen Städte an der unteren Donau, von ganz Dacia Ripensis und noch des nördlichen Streisens von Moesia sinferior und für ihn daher ebenso wenig entbehrlich wie Gotisch. Immerhin ist es ein Beweis für hervorragende sprachliche Begabung, daß er in diesen drei Sprachen sich nicht nur verständigen konnte, sondern auch predigte und schriftstellerte. Er versaßte nach Augentius in allen 3: Traktate dogmatischen Inhalts und außerdem viele interpretationes, d. i. Auslegungen, Scholien, Kommentare zu den hl. Schriften, vol. meine Vemerkungen so

AwTh 46, S. 234. Bon diesen Traktaten und Kommentaren in griechischer, lateinischer und gotischer Sprache ift uns kein einziger unter seinem Namen erhalten. Aber es ist an sich nicht ausgeschlossen, daß sich unter Den zahlreichen Fragmenten arianischer, d. i. homöischer Schriften, Die wir noch besitzen, Reste davon befinden, und es ist begreiflich, daß man 5 gerade auf ihn gern diese Reliquien zurückgeführt hat. So hat W. Krafft ihm die Fragmente des homöischen Lukaskommentars ed. Mai, Scriptorum veterum Collectio 3, 2, p. 191—207, und ein kleines Stück des Bobbienser Fragmentisten ed. Mai, ebd. p. 208 bis 239, einige auch Mercati, Antiche Reliquie Liturgiche Ambrosiane e Romane in Studi e Testi 7, p. 47 ff., zugeschrieben, Fr. Kauffmann die Fragmente des 10 opus imperfectum in Matthaeum, Maßmann, Krafft und neuerdings wieder E. Dietrich die sog. Skeireins aiwaggeljons thairh Johannen, b. i. die Fragmente gotischer Driginalhomilien zum Johannesevangelium, neueste Ausgabe von E. Dietrich in Texte und Untersuchungen zur allgem. Religionsgeschichte, Text 2, 1902, ich selbst das Marthrium des hl. Sabas. Aber dies Marthrium rührt sicher nicht von einem Arianer, sondern von 15 einem Katholiken her, vgl. Pfeilschifter oben S. 549, 17. Das opus imperfectum in Matthaeum ist frühestens im zweiten Viertel des 5. Jahrhunderts, also 40 bis 50 Jahre nach Wulfilas Tode, entstanden, Litteratur oben S. 549, 7, der Lukas-Rommentar hat sicher mit Wulfila nichts zu thun, vgl. 3wTh 46, S. 244 f. Der Bobbienser Fragmentist benutte allem Anschein nach einen andern Text der lateinischen Bibel als Auxentius, der Schüler 20 des Wulfila. Ihn mit Wulfila zu identifizieren, liegt schlechterdings kein Grund vor, ebd. 46, S. 261 ff. Endlich in der Skeireins zeigt die Sprache kleinere und größere Ab-weichungen von der Sprache der gotischen Bibel, ganz singulär ist insbesondere der Ge-brauch der absoluten Partizipia, vgl. Dietrichs Ausgabe p. LXIII f., Jellinek in Ida Anzeiger 47, S. 282 ff. Es ist darum nicht erlaubt, B. als Autor zu bezeichnen, zumal eine 25 genaue Vergleichung zwischen dem Sprachgebrauch dieser Fragmente und dem der gotischen Bibel noch immer aussteht. Alle diese Hypothesen sind also unmöglich oder sachlich unsbegründet. Von den plures tractatus et multae interpretationes des Wilfila in griechis scher, lateinischer und gotischer Sprache ist keine Zeile erhalten. Wir besitzen unter Wulfilas Namen lediglich das Bekenntnis vom Juni 383, aber auch dies nicht mehr vollständig 30 und schwerlich im Original. Denn das Original war wahrscheinlich griechisch, nicht lateinisch geschrieben. Durch jene Tractatus et interpretationes hat sich also der Bischof der Goten kein "ewiges Gedächtnis" gesichert, sein Name würde überhaupt nicht so bekannt geworden sein, verdände sich mit ihm nicht die Erinnerung an zwei litterarische Leistungen, deren erst Philostorgius und die orthodoxen Historiker des 5. Jahrhunderts ge-35 benten: Die "Erfindung" der gotischen Schrift und die gotische Bibelübersetung. Daß Auxentius von diefen Thaten kein Wort fagt, erscheint zunächst bedenklich. Aber sein Schweigen ift boch erklärlich. Er will gar nicht eine Biographie W.s liefern, sondern lediglich beweisen, daß Wulfila ein heiliger Mann und bis zu seinem Tode ein unermüdlicher Vorkämpfer der Homöer war. Gleichwohl sind die Behauptungen der griechischen Autoren nicht ohne Aritik hin= 40 zunehmen. Wenn Philostorgius Wulfila γραμμάτων αὐτοῖς οἰκείων εύρετής nennt und Sokrates angiebt γράμματα έφενζε Γοδικά, so ist das eine starke Übertreibung. 1. Besaßen die Goten in dem Runenalphabet längst eine Schrift, 2. bestand B.& Erfindung nur darin, daß er aus dem griechischen, lateinischen und dem Runenalphabete eine neue Buchschrift bildete, über deren praktischen Wert man sehr verschiedener Meinung sein 45 kann. Daß er diese neue Buchschrift schuf, um die Bibel in gotischer Übersetzung aufzeichnen zu können, wird kaum zu bezweifeln sein. Allein wie kam er darauf, nicht die Bibel zu übersetzen, denn das mußte er als Lektor und Bischof in jedem Gottesdienst thun, dem Goten beiwohnten, die kein Griechisch verstanden — aber die Abersetzung schriftlich zu fizieren? Sokrates scheint anzunehmen, daß er dazu erst durch die große Bermehrung der ariani= 50 schen Gemeinden im Gotenlande nach dem Übertritt Frithigerns ca. 369 veranlaßt worden sei. Das ist nicht unmöglich, aber doch nicht mehr als eine Bermutung. Jedenfalls gab den Aussichlag dabei ein praktisches Motiv: der immer fühlbarer werdende Mangel an Lektoren und Priestern, die im stande waren, die Bibel im Gottesdienste aus dem Griechischen gleich ins Gotische zu übersetzen und die Nötigung für die immer zahlreicher werdenden gotischen 55 Gemeinden, seis auf dem Balkan, seis jenseits der Donau in Gotia, einen schriftkundigen Klerus heranzubilden. Denn für die gottesdienstliche Lesung war die Übersetzung bestimmt, nicht für die private Erbauung. Eben daraus folgt, daß Wulfila mit dem Entschlusse an die Arbeit ging, die ganze griechische Bibel zu verdolmetschen. Denn Lektionare gab es damals noch nicht. Alle Bücher ber Bibel galten als gottesdienstliche Bücher. Inwieweit 60 er freilich diesen Plan selber noch ausführen konnte, wissen wir nicht. Philostorgius be-

hauptet bekanntlich, er habe die Bücher der Könige, d. i. Samuelis und Könige weggelaffen. da sie so viel von Kriegen berichten und sein friegerisches Volk mehr eines Zaumes als eines Spornes bedurft habe. Aber daraus darf man höchstens schließen, daß jene 4 Bücher noch im 2. Viertel des 5. Jahrhunderts in der gotischen Bibel fehlten. Daß Wulfila fie absichtlich übergangen habe, ist dagegen so unwahrscheinlich wie nur möglich. Wie weit 5 Wulfila selbst mit der Arbeit gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Dit einiger Sicherheit kann man jedenfalls nur die erhaltenen Evangelienfragmente auf ihn zurudführen. Denn daß er zuerst die Evangelien als die für die Liturgie wichtigsten Bucher in Angriff nahm, ist kaum zu bezweifeln, und daß er sie wirklich alle überseßt hat, darf man aus dem einheitlichen sprachlichen Gepräge der Fragmente schließen. Was ergiebt sich 10 nun daraus über seine Arbeitsweise? Zunächst, daß er sich möglichst eng an das gricchische Original anschloß und auf strenge Wörtlichkeit, ganz wie der gotische Vorredner des codex Brixianus (ed. Kauffmann in Ztschr. für deutsche Philol. 32, S. 305 ff.) und die deutschen Bibelübersetzer des Mittelalters, sehr viel mehr Wert legte, als auf Gemein= verständlichkeit. Sodann: daß er sich nicht bes gewöhnlichen Volksgotisch bediente, sondern 15 eines ad hoc gebildeten gräzisierenden Litteraturgotisch und im Interesse der Wörtlichkeit vor syntaktischen Gräcismen nicht zurückschreckte, die dem gotischen Leser und Börer das Berständnis jedenfalls nicht erleichterten, ja vom Standpunkte des Volksgotischen aus bisweilen sogar inkorrekt erscheinen konnten. Von poetischem Schwung findet sich in den Fragmenten dagegen ebenso wenig eine Spur wie von genialem Scharffinn. Nur "Ansätze zu einem 20 selbstständigen Stile", nur "Bersuche, in das Bild gotischer Prosa einige kunstvollere Linien einzuzeichnen", will Stolzenburg entdeckt haben. Sonach war Wulfila auch als Übersetzer fein Neuerer, wie später Hieronymus. Bielmehr folgte er auch in diesem Stude der alten von Hieronymus lebhaft getadelten mechanischen Methode, an die er sich allem Anscheine nach schon als Lektor in langjähriger Übung bei der Bibellesung im Gottesdienste gewöhnt 25 hatte. Als eine Frucht diefer Ubung und jugleich als ein interessantes Beispiel für die Übersetungsmethode, welche die altfirchlichen Lektoren und andere mit der Lektion betraute Kleriker befolgten, wird man seine Übersetzung zu betrachten haben. Mit der Vulgata und der Lutherbibel darf man sie daher gar nicht in einem Atem nennen. Will man überhaupt eine Parallele anführen, dann kann man auf die kirchenslavische Übersetzung verweisen: sie 30 hat denselben Charafter und auch für das Schrifttum der Bölker, die sie gebrauchten, eine ähnliche Bedeutung gehabt wie die Bibel des Wulfila.

Die Lobsprüche, die Augentius, Maximin, Philostorgius dem Gotenbischof spenden, wiegen nicht schwer. Denn sie gelten dem erprobten Parteigenossen, der schon darum, weil er confessor war (so nennt sich Wulfila selbst mit Nachdruck in seinem Bekenntnis 35 im Hindlick auf die Verfolgung von 348/9), als eine Größe der Partei betrachtet wurde. Augentius verrät zudem nur allzusehr seine gute rhetorische Schulung (vgl. P. Winter, Nekrologe des Hieronhmus, Zittauer Programm 1907, S. 4 ff.). Nur der eine Sat, daß Wulfila ihn von Jugend auf wie einen Sohn im Geistlichen und Leiblichen erzogen habe, p. 75, 1, giebt seinem Elogium eine persönliche Note und gestattet ein Urteil über Wulfila 40 als Menschen und Seelsorger. Auf die historische Bedeutung des Mannes erlaubt dieser Sat jedoch ebenso wenig einen Schluß, wie die oft angeführte, aber nur von Philostorgius derichtete Aeußerung des Kaisers Konstantius: Wulfila sei der "Moses unserer Zeit" ( $\delta$  è $\varphi$ '  $\eta \mu \bar{\nu} M \omega \sigma \eta \varsigma$ ). Denn jene Außerung bezieht sich nur auf den Auszug der confessores von 348/9 aus Gotia unter der Führung des Wulfila, vgl. Augentius p. 75, 30. Sher 45 könnte man in den Versuchen der katholischen Historiser des 5. Jahrhunderts Wulfila für die Orthodoxie zu reklamieren, ein unfreiwilliges Zeugnis für die Größe Wulfilas erblicken. Allein es ist schwerzug agen, ob diese Kettungen dem Bischof und Primas gelten oder

dem bekannten confessor.

Ein abschließendes Urteil über Wulfilas historische Leistung ist somit zur Zeit nicht 50 möglich. Daß er durch seine Bibelübersetzung es den Germanen ermöglicht habe, Christen zu werden und doch Germanen zu bleiben (Möller-von Schubert KG. 1², S. 488), ist eine Übertreibung. Denn die römische Messe und die lateinische Bibel haben die Westund Nordgermanen nie gehindert, Germanen zu bleiben. Daß er eine ganze Schule arianischer Kirchenmänner gotischer Herangebildet habe (ebd. S. 487), ist eine bloße 55
Vermutung. Denn bekannt ist uns nur ein einziger Wulfilaschüler, Augentius, und dieser eine war ein Römer. Und daß das arianische Bekenntnis der gotischen Kirche und all ihrer gersmanischen Tochterkirchen auf ihn zurückzusühren sei, ist nach der Überlieserung sogar ein Irrtum. Denn nicht er, sondern Frithigern hat danach über den Beitritt der Goten zu dem Bekenntnis der Hönderlich dies Bekenntnis 60

gewählt, wenn die Homöer nicht am Hofe des Valens und in den unteren Donaulanden um 370 den Ton angegeben hätten. Höhmer.

Wulframus, Bischof von Sens, gest. 695. — Legris, Les Vies interpolées des saints de Fontenelle in den Anal. Bolland. XVII, S. 287 ff.; Molinier, Les sources de l'hist. de France, I, Paris 1901, S. 140 f.; Levison, NN XXV, S. 601 ff.

Wir besitzen zwei Biographien W.S, eine kurze in den AS Boll. Mart. III, S. 143 ff. und eine längere in den AS O. B. III, 1, S. 340. Man nahm bisher die letztere als Interpolation der ersteren, die abgesehen von den herkömmlichen Wundern, nichts Unmögliches enthält. Aber Levison hat in d. a. A. den Nachweiß geliefert, daß die längere Vita unter Benützung von Stellen Bedas und Anwendung derselben auf Wulfram zusammengeschrieben ist. Da sie die Worte Bedas unveränderter wiedergiebt als die kürzere, so ist die letztere nicht die Quelle der ersteren, sondern ein Auszug aus ihr. Mit diesem Nachweis verlieren die Viten jeden Quellenwert. Wir wissen von Wulframnus nichts, als daß er 693 einem Placitum zu Valeneiennes anwohnte, MG DD I, S. 58, Nr. 66 und daß seinen Reliquien 704 erhoben wurden, 9 Jahre nach seiner Beisetung (Gesta abb. Font. c. 2 S. 10 f.), er ist also wahrscheinlich 695 gestorben. Seine Missionse thätigseit in Friesland ist nur noch eine Möglichkeit, die bei dem Schweigen Bedas und Alknins kaum viel Wahrscheinlichseit hat.

Wunder. — Litteratur: Dilmann, Handbuch der alttest. Theol. 1895, S. 306 ff.; Die Leben Zesu von Strauß, Behschlag, Weiß; dazu Steinmeher, Die Wunder des Herrn 1866; F. Barth, Die Hauptrobleme des Lebens Zesu 1899, S. 103 ff.; K. Beth, Die Wunder Zesu 1905; W. Bender, Ter Wunderbegriff des NT 1871; Ménégoz, La notion biblique du miracle 1894; A. Ritschl, Die histor. Kritit und das Wunder in H3 1862, 85 ff.; F. Nitsch, Augustins Lehre v. Wunder 1866; C. Lommansch, Schleiermachers Lehre v. Wunder 2c. 1872; K. Rothe, Zur Dogmatik, S. 80 ff.; W. Behschlag, Die Bedeutung des Wunders im Christentum 1863; J. Köstlin, Die Frage über die Wunder in JdKh 1864, 205 ff.; D. Flügel, Das Wunder und die Erfennbarkeit Gottes 1869; K. Kübel, lleber den christ. Wunderglauben 1883; H. Schmidt, Die Bedeutung des Wunders für die christl. Claubensgewißheit, Nfz 1891, 259 ff. 351 ff.; Gloaß, Wunder und Naturgesetz in ThStk 1886, 403 ff.; G. Stofes, Natural 30 theology, Edinburg 1891; K. Beth, Wunder und Naturwissenschaft in Kous. Monatsschr. 1906, 1004 ff., 1115 ff. 1250 ff.; G. Wobbermin, Der christl. Gottesglaube, 2. Nufl. 1907

1. Fast alle Religionen wissen von Wundern der Vergangenheit zu berichten und nehmen auch für ihre Gegenwart Wunder an. Die Boraussetzung Dieses Glaubens ift die Überzeugung von der Macht der Gottheit über das Weltgeschehen oder doch über ein-35 zelne Seiten desselben. Die Wunder haben je nach der Art der einzelnen Religionen einen mannigfaltigen Charakter. Sie können sich auf große kosmische Erscheinungen erstrecken, ober sich auf Erweisungen der Gottheit an den Grundern der Religionen beziehen, sei es, daß diese sie zu ihrer Weihe und Bestätigung erfuhren, sei es, daß sie sie selbst zum Erweis ihrer Sendung ausführten. Jene erste Gruppe wird an den Anfang und do das Ende der Dinge gerückt, diese zweite zeichnet den Ursprung und die klassssche Zeit der betr. Religion aus. Aber auch für die Gegenwart pflegen die Religionen auf die Wunder nicht zu verzichten. Sie treten als Vorzeichen und Warnungen auf, sie dienen zum Lohn der Frommen und zur Strafe der Gottlosen, fie konnen durch die Gebete der Gläubigen oder durch die Kräfte der Priester und Zauberer bewirkt werden oder durch kultische Akte 45 erlebt werden. Aber nicht nur die Götter und ihre Anhänger thun Wunder, sondern auch die Geister, die guten wie die bösen, vermögen wunderbare Ereignisse zu verursachen. Uber die Möglichkeit der Wunder macht man sich dabei in der Regel keine Gedanken, die Erhabenheit der Wesen der oberen Welt über die untere Welt läßt sie als selbstwerständlich erscheinen.

2. Auch die alttestamentliche Religion und das Christentum teilen den allgemeinen antiken Wunderglauben. Doch wird dieser Glaube hier von besonderen Gesichtspunkten her modisiziert. Er tritt im ganzen maßvoller auf als in den übrigen orientalischen Religionen. Es geschehen weniger Wunder und die Wunder haben in der Hauptsache einen religiösen Charakter, wenn man von gewissen Elementen der Stammessagen und der Legende im AT absieht. Dies hängt mit der geistigen Gottesanschauung zusammen, die alles von Gott erwartet, aber ihn doch nur als seinem Wesen entsprechend handeln lassen kann: "Ich weiß, daß du alles kannst" (Hi 42,2), "ist für Jahwe etwas unmöglich?" (Gen 18, 14), "Du bist Gott, du thust Wunder" (Ps 77, 15); und zwar thut Jahwe allein Wunder (Ps 78, 18). Die Wunderthaten Gottes sind überaus mannigsaltig, die Schöpfung,

der Regen, die Tröstung der Traurigen, die Bereitelung der Pläne der Listigen werden etwa als Wunder Gottes angeführt (Hi 5, 9ff.; vgl. Pf 89, 6ff.; 96, 3 ff.; 98, 1: 136, 4ff.). Es ift auch Jahwes Gnade und Wunderthat, daß er die Seele mit Gutem erfüllt (21) 107. 8f.). So erscheinen alle Thaten Gottes in Natur und Geschichte als Bunder: "von Jahwe her ist dies geschehen, ein Wunder ist es in unseren Augen" (Ps 118, 23). 5 Die Vorstellung von der geseymäßigen Ordnung des Naturzusammenhanges ist im AT eine außerordentlich seste. Der Wechsel von Tag und Nacht, Sommer und Winter ist ein absolut beständiger (Gen 8, 22) und die Ordnungen von Sonne, Mond und Sternen sind unwandelbar (Fer 31, 35. 36). "Er gebot, und fie wurden geschaffen, und er stellte sie hin für immer, eine Satung gab er und nicht überschreitet man" (Pf 148, 5. 6). Nuch 10 in diesem Gedankenkreis druckt sich das Bewuftlein von Gottes Allmacht aus: Gottes Ordnungen find fest, wie andererseits sein Wille ichaffen tann was er mag. Es ift verständlich, daß man der Allmacht dieses Willens besonders an auffallenden und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge widersprechenden Thatsachen inne wurde, und daß diese baber als Wunder im eigentlichen Sinne galten. — Dieser engere Wunderbeariff berricht 15 im NT. Der religiöse Charakter der Wunder präzisiert sich noch genauer, indem die Tendenz auf die Erlösung deutlich an dem Wunder hervortritt und indem zu den sinnlichen Wundern die innerlichen geistigen Wunder kommen. Beides ist als Wirkung der Erlösungsidee zu begreifen. Wenn Christus überzeugt ist, durch sein Wirken die erlösende Herrschaft Gottes zu vollziehen, so empfängt all sein Handeln von diesem Hauptgedanken 20 her seine genauere Bestimmung. Daher dienen Jesu Wunder mit zum Beweis der Thatsache, daß die Zeit der Erlösung oder der Gottesherrschaft angegangen ist (Mt 11, 5; 12, 28; Me 2, 10 f.). Daher thut Jesus keine Wunder zum Besten seiner eigenen Person (Mt 4, 4. 7; 26, 53), weigert aber auch denen die Wunderthat, die nicht aus innerem Bedarf nach ihr fragen (Mt 16, 1 f.). Daher endlich geschehen die Wunder Jesu durch 25 sein Wort oder vermöge des ihm einwohnenden Gottesgeistes (Me 1, 25; 2, 11; Mt 8, 16; 12, 28; 15, 28; Jo 4, 50; Mt 12, 28; UG 10, 38). In der Verkündigung des Evangeliums und in der wunderfräftigen Heilung der Kranken beftand Chrifti Wirken (Mt 4, 23), und in diesem wie jenem wurde offenbar die erlösende Herrschaft Gottes. Demgemäß haben auch die Jünger Jesu das Bewußtsein gehabt, daß Christus durch sie so wirke und zwar sowohl durch ihre Predigt als durch ihre Wunder (Nö 15, 18f.). Wie nun aber in Christi späterer Wirksamkeit das äußere Wunder zurückgetreten ist, so hat er auch den Jüngern verheißen, sie würden größere Wunderwerke thun als er und babei an die Ausruftung mit dem hl. Geist gedacht (Jo 14, 12 ff.). Wie er selbst erst dann, wenn er erhöht sein wird, seine volle Wirkung ausüben wird (Fo 12, 32), natürlich auf 35 dem Wege geistiger Einwirkung, so sollen seine Jünger in der Kraft des Geistes Größeres wirken, als er es hier auf Erden gethan hat. Das kann nun unmöglich auf ein Uebertreffen der Wunder Christi hinweisen, denn weder ist Derartiges eingetreten, noch ist es denkbar, daß etwa die Totenerweckungen übertroffen werden könnten. Der Sinn ist ber: die größeren Wunder sind die Wirkungen des Geistes auf die Herzen. Wie also 40 Paulus das Wirken des Geiftes auf das Evangelium konzentriert hat und allen äußeren Wundergaben die vom Geist gewirkte Liebe vorgezogen hat (1 Ko 13), so bewegt er sich damit in einem Gedankenkreis, der von Jesus selbst (vgl. Le 24, 49; Mt 28, 20) angeregt ift. Und erft hierin fand ber Gedanke von dem neuen Bunde, der den Willen Gottes durch Geist in die Herzen schreibt (Jer 31, 33; Ez 36, 26f.; Joel 3, 1), seine Er= 45

Dies mag genügen zur Charakteristik des biblischen Wunders: 1. Das Wunder ist Gottes Wirkung, eine rein geistige That der Allmacht. 2. Daher ist dem Wunder keine Schranke gezogen; daher kann aber auch jedes Ereignis als wunderbar betrachtet werden, sofern man empfindet, daß es "von Jahwe her geschehen" ist. Doch hastet im NI. das 50 Wunder an besonderen Thatsachen. 3. Es zweckt auf die Erlösung ab, oder es ist neben dem Wort das Mittel, durch das sich Gottes erlösende Herrschaft in der Welt verwirkslicht. 4. Die höchste Form des Wunders ist die Wirkung des Geistes Gottes auf das menschliche Herz. 5. Kann man einerseits sagen, daß im NI die einzelnen Wunder eine geringere Rolle spielen als in anderen Religionen und daß ihre Art weniger massiv und 55 phantastisch ist als sonst, so muß doch andererseits darauf Gewicht gelegt werden, daß im Christentum die Religion in ihrem ganzen Umfang wunderbaren Charakter hat. Wunderbar sind die Erscheinung, die Thaten und Geschicke Christi, wunderbar sind die Erscheinung, die Thaten und Geschicke Christi, wunderbar sind die Erscheinung der Ausgang der Geschichte und der Welt sein.

3. Die Wundersphäre, die das Urchristentum umgab, ist in den folgenden Jahr-hunderten erhalten, aber sehr erheblich modifiziert worden. Gegen die Wunder des Geistes perhielt man sich allmählich ablehnend, und die innere Umwandlung des Christen wurde leicht rein psychologisch gedeutet. Das Bedürfnis nach dem Wunder befriedigte man einmal 5 burch die grotesten Wundergeschichten, die man sich von den Aposteln erzählte (f. die apofruphen Apostelgeschichten), der hellenistische Wundertupus spielte dabei stark herein, wie etwa ein Bergleich mit der Vita Apollonii des Philostratus zeigt (s. auch R. Reitzenstein, Hellenistische Wundererzählungen 1906). Dazu kamen die Wunder der Märthrer und Bekenner, später der Einsiedler und Mönche. Weiter wurde der ganze Wunderapparat der 10 jüdischen Eschatologie von den Abendländern übernommen. Endlich aber wurde durch die neue Auffassung der Sakramente nach dem Vorbild der antiken Mysterien das unerschöpfliche Gebiet der fakramentalen Wunder erschloffen. Aber nicht nur die Wunder Gottes bei der Taufe und dem Abendmahl oder durch die Heiligen und ihre Reliquien glaubte man, sondern auch ber gange Aberglaube an die Dämonen und ihre Bunder wurde aus dem antiken 15 Volksleben übernommen. So empfing die Kirche des Mittelalters einen ungeheuren Avvarat von Wundern, den sie ihrerseits konservierte und kräftig vermehrte. Gin Meer erbaulicher Bundergeschichten (f. schon die Angaben Augustins in de civ. dei XXII, 3, 21 ff.), überflutete die kirchliche Anschauung. Man denke etwa an die fränkische Kirche in der Merovingerzeit (vgl. E. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merovinger 1900, S. 271 ff.), 20 oder man lese Schriften wie Biten der Mönche und der Heiligen, die Dialoge Gregors bes Gir. ober ben Dialogus miraculorum bes Cafarius von Seifterbach im 13. Nabrhundert, um eine Vorstellung von der Uppigkeit dieses Wunderglaubens, wie er das ganze Mitteltalter durchzieht, zu gewinnen. — Das Wunder war veräußerlicht und materiali= fiert, in den fakramentalen Gnadeneingiegungen und in derben äußerlichen Mirakeln sah 25 man sein Wesen.

4. Aber neben diefer Braris und über ihr ftand die Theorie. Augustin hat für fie eine eigenartige Grundlage geschaffen. Seine Hauptgebanken sind: Gott allein vermag zu schaffen. Gottes "verborgene mit unbefleckbarer Gegenwart alles durchdringende Macht" giebt allem das Sein (de civ. XII, 24f.). Daher ist die Welt voller Wunder und sie 30 selbst ist das größte Wunder (de civ. XXI, 7, 1; de trinit. IV, 19, 25). Aber diese Bunder der Schöpfung verlieren wegen ihrer Gewöhnlichkeit den Reiz für die Menschen. Daber läßt Gott in der Natur neue sichtbare Wunder erscheinen, die ewig fertig find bei ihm, aber für die zeitlichen Geschöpfe als neu und wirksam erscheinen (de civ. X, 12). Diese Wunder scheinen den Menschen der Naturordnung zu widersprechen. Aber das ist 35 in Wirklichkeit nicht möglich, da Gott der Schöpfer der Natur ist, also nichts im Widerspruch zu ihr schaffen kann. "Das Wunder geschieht also nicht gegen die Natur, sondern gegen die Natur, wie sie bekannt ist" (de civ. XXI, 8, 2; de genesi ad litt. VI, 13, 24). Bei der Schöpfung hat Gott nicht alle ihm möglichen Ursachen wirksam werden laffen, aber bas Unverwirklichte kann nicht bem Berwirklichten widersprechen (de gen. ad 40 litt. VI, 18, 29; IX, 18, 33). Die Dinge ber Welt enthalten außer ihren sichtbaren Samen noch occulta quaedam semina, aus diefen geht das Neue und Bunderbare hervor. Das ist Gottes verborgenes innerliches Wirken, das sich neben der Wirkung der natürlichen Ursachen vollzieht, wie er ja auch neben bem Wort innerlich die Seele bewegt (de trin. III, 8, 13 f.). Also Gott allein wirkt alles, aber so, daß er neben den äußeren 45 natürlichen Ursachen innerlich wirkt. So schafft er die regelmäßigen wie die unregels mäßigen Naturerscheinungen. An sich sind beide gleich wunderbar, weil Gottes unmittels bare Wirkung, aber den Menschen kommen nur diese, nicht jene als Wunder zu Bewußt-Beide gehen auf denfelben Schöpferwillen zuruck und sind daher für diesen nur Bestandteile der einen geschaffenen Natur. Nicht objektiv, sondern nur subjektiv ist also 50 die Unterscheidung des wunderbaren und des natürlichen Geschehens begründet. Im letten Grund ist demnach das Wunder ebenso natürlich als das Natürliche wunderbar ist.

Diese neuplatonischen Gedanken sind nie verschwunden, aber die Theorie des Thomas v. Aquino, die im Zusammenhang der aristotelischen kausalen Weltbetrachtung entworsen ist, hat ihr in der Kirche den Kang streitig gemacht. Die Gubernatio divina umfaßt alles Geschehene der Welt, so daß nichts Zufälliges eintritt, da nichts extra totam ordinem gubernationis divinae geschehen kann (Summa theol. I, q. 22 a. 1—3; q. 103 a. 7). In dem großen System der Kausalordnung, das Welt heißt, wirkt Gott als die die lange Kette von Ursachen schlechthin bestimmende erste Ursache. Un dieser Gesamtsordnung kann auch Gott nichts ändern, da er selbst es ist, der sie setzt. Run hätte aber 60 Gott an Stelle der einzelnen causae secundae auch andere setzen können und er kann

dies auch jetzt noch thun, wie eben die Wunder zeigen. Gott hat somit die Weltordnung von vornberein mit dem Vorbehalt gesett, daß er in ihr außer in den gewöhnlichen regelmäßig wirksamen Ursachen auch selbst direkt wirksam werden würde (I, q. 105 a.6). Das ist das Wunder: miraculum dicitur ., quod scil. habet causam simpliciter et omnibus occultam . Illa, quae a deo fiunt praeter causas nobis 5 notas, miracula dicuntur. Daher reichen die Wunder über die facultas naturae hinaus, sie geschehen praeter naturalem consuetudinem, aber innerhalb des Natur= gebietes (I, q. 105 a. 7. 8). Die Wunder geschehen somit nicht extra totum ordinem gubernationis divinae, wohl aber praeter ordinem causae proximae (I, q. 103 a. 7). An sich wirkt also die Kraft Gottes als die der ersten Ursache in allen natürlichen Ur= 10 sachen der Welt, sie greift aber auch direkt in die Natur ein und dadurch entstehen die Wunder. Aber nicht jedes direkte Wirken Gottes ist als Wunder zu bezeichnen — so ist die creatio und iustificatio kein Wunder —, sondern nur dann ist vom Wunder zu reben, wenn eine Abweichung von der Naturordnung vorliegt (I. q. 106 a. 7 ad 1). Demnach ist das Wunder nach Thomas eine Wirkung Gottes, die sich zwar dem Natur= 15 zusammenhang als Ganzem einfügt, die aber nicht von den in der Natur wirksamen zweiten Ursachen, sondern von Gott birekt produziert wird. Damit ist der orthodore Begriff vom Wunder gewonnen.

5. Luther hat in Bezug auf das Wunder zwei interessante Beobachtungen gemacht. Einmal fagt er, daß Gott die außeren Wunder eintreten laffe zu Beginn des Chriften= 20 tums, "daß die Christenheit anfahe zu glauben" (Erl. Ausg. 161, 191); so dienten sie vor allem zur Bestätigung der neuen Predigt der Apostel (Erl. Ausg. 50, 86 f.). Sodann aber erklärt Luther, daß nach folchen Unfangen es biefer Wunder nicht mehr bedürfe (50, 87). tagegen thue Gott immer seine innerlichen geistlichen Wunder durch Wort und Sakrament an den Seelen. Und diese Wunder seien viel größer, als die am Leibe geschehenen. 25 So hat Chriftus auch auf Erden nur außere Wunder gethan und diese seien nur erfolgt, damit die Bahn für die inneren Wunder frei wurde (16, 190; 58, 95; 59, 3). — Die altprotestantische Orthodoxie hat die Lehre vom Wunder nicht sonderlich betont. Unter ben Wundern verstand man Gottes besonderes Wirken supra et contra ordinem a se institutum (Quenstedt, Syst. I, 535). Nach Buddeus werden die Naturgesetze "wirklich 30 suspendiert" bei dem Bunder per miracula ordo naturae tollitur, was Gott ja thun tönne, da er sie selbst gegeben habe (Institut. l. II c. 1 § 28. 30). Diese Gedanken reichten in keiner Weise über die Theorie des Thomas hinaus. Leibniz versuchte eine Apologie der Bunder, indem er fie mit Ginschluß der Gebetserhörungen als Bestandteile des ursprünglichen Weltplanes, die mit dessen Berwirklichung eintreten mußten, auffaßte 85 (Théodicée I, 54. II, 207). In derselben Richtung hat C. Bonnet das Wunder verteidigt (Recherches philosophiques sur les preuves de Christ, Genf 1769).

Aber schon vorher war der Wunderglaube einer scharfen Kritik unterzogen worden. Das geschah durch Spinoza in dem Tractatus theologico-politicus (c. 6). Er erklärt die Wunder für unmöglich. Möglich wären fie nur dann, wenn Gottes Willen und die 40 Gesetze der Natur different wären. Da aber beide eins sind, so würden die Wunder, indem wider die Natur, auch wider Gott sein. Und das ist Widersinn. Bon Wundern könne man daher nur im relativen Sinn reden als von Erscheinungen, deren Ursache man nicht kennt. Die Wunderberichte seien naturlich zu erklären, indem die Erzähler entweder innere Borgänge veräußerlicht oder aber unter Ausschluß der Mittelursachen 45 nur Gott als erste Ursache genannt haben. — Tiefer noch griff bann Humes Erörterung in der "Untersuchung über den menschlichen Berftand" (Il. X), die darauf hinauslief, daß die Bezeugung der Wunder viel zu schwach sei, um solche unwahrscheinliche Dinge anzuerkennen. Und doch mußte, wenn ein Bunder glaubhaft werden follte, die Falschheit des Berichtes ein größeres Wunder sein als das berichtete Wunder selbst. — So wurde der 50 Glaube an das Wunder in der Zeit der Aufklärung allmählich aufgegeben. Man erklärte die Wunder aus Accommodation an die Zeitanschauungen oder man mühte sich sie als natürliche Erscheinungen zu erweisen. Aber auch Schleiermacher hat sich gegen bas Bunber erklärt, einmal weil jedes Wunder den ganzen Naturzusammenhang aufhebe, dann aber weil die Frömmigkeit kein Interesse an dem Wunder habe, da die schlechthinige Abhängig- 55 keit von Gott an dem einheitlichen Naturzusammenhang eine bessere Begründung empfange als an der partiellen Aufhebung dieses Zusammenhanges (Glaubenslehre I, § 47). Neuerdings pflegt besonders das Naturgeset als entscheidender Faktor wider die Wunder ans geführt zu werden, schon Strauß sprach von der "Durchlöcherung des Naturzusammenhanges" (Glaubenst. I, 276). Eine große Anzahl von Theologen sieht von dem Wunder w

im strengeren Sinn überhaupt ab und versucht es durch das relative Wunder zu ersetzen. Es gilt vielsach noch, was Strauß vor mehr als sechzig Jahren schrieb: "Das Modernste ist heutzutage mit Ausgedung des strengen Wunderbegriffs, des miraculum, doch noch das mirabile, das Wirken von Kräften einer höheren Ordnung, wie man es nennt, im beden Jesu und in der biblischen Geschichte überhaupt anzuerkennen" (id. I, 252). Daneben ist Strauß eigene Deutung des Wunders als eines religiösen Mythus neuerdings in der verseinerten Methode der religionsgeschichtlichen Betrachtung wieder in Aufnahme gekommen. Auf der anderen Seite hat die große religiöse Restauration in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts eine prinzipielle Rehabilitation des Wunders wie der Wunder gestoracht, die auch tief in das Bewußtsein der Gemeinden eingedrungen ist. Aber verstummt ist der Widerspruch gegen das Wunder darum niemals, und vielen gilt Rousseaus Wort noch heute als apologetische Regel: "nehmt die Wunder fort, und die ganze Welt wird Christus zu Fuße fallen" Das Wunder war einst die Grundlage aller Apologetische wurde dann zu einer apologetischen Krücke und heute kann man es nicht selten als ein

15 Kreuz der Apologetif bezeichnen.

6. Die Untersuchung des Wunderbegriffes darf nicht einsetzen bei allgemeinen Erwägungen über die Möglichkeit ober Unmöglichkeit von Wundern, sondern es fragt sich zunächst darum, ob der Chrift in seinem religiösen Leben eine Nötigung erfährt zur Behauptung des Wunders. Man könnte dabei zunächst auf die Autorität der Bibel hin= 20 weisen, die uns zu dem Glauben an Wunder verpflichte. Aber dieser Weg ist nicht gangbar, denn einmal ist die Autorität der Bibel selbst auf die Erfahrung gestützt, die ber religiöse Mensch an ihr erlebt, sodann erstreckt sich diese Erfahrung nur auf den relis giösen Gehalt der Bibel, nicht aber auf die Berichte von geschichtlichen Ginzelheiten und Naturereigniffen ober auf das biblische Weltbild. Sagt nun aber jemand, die Wunder 25 gehören zu dem religiöfen Gehalt der Bibel, so mag dies Urteil richtig sein, es setzt aber die perfönliche Überzeugung voraus, daß zwischen Wunder und Religion ein Zusammenhang bestehe. Wir werden also von der Bibel zurückgeführt zu dem unmittelbaren reli= giösen Erleben. Run erlebt aber ber Chrift an ber Berkundigung des Evangeliums die unmittelbare wirksame Gegenwart Gottes, die ihm einen schlechthin neuen Lebensinhalt 30 giebt (f. den A. Wort Gottes o. S. 496). Die Art dieses erlebten Gotteswirkens ist aber nicht die einer rationalen Unterweifung oder einer natürlichen Überredung, sondern es ift die unterwerfende Macht eines allmächtigen Willens, die ihre Gewalt gerade an dem Gebiet des menschlichen Wefens, in dem seine Freiheit liegt, erweift. In dieser sich fortsetzenden und dabei immer eindrucksvoller und fester werdenden geistigen Wirkung Gottes 35 erlebt der Chrift das Wunderbare. Es ift aber wunderbar, sofern es keineswegs identisch ift mit dem irdischen Mittel, durch das es wirkt, und sofern es eine Kraft offenbart, die über die innerweltliche Botenz, die es umgiebt, absolut erhaben ift. Dies Beieinandersein von göttlicher Wirkung und natürlichem Geschehen ift an jeder Art des Wunders als Hauptmerkmal wahrzunehmen. Db der natürliche Vorgang in hörbaren Worten oder in 40 irgendwelchen sichtbaren Geschehnissen besteht, ist gleichgiltig. So wird der Christ an dem Worte Gottes dessen inne, daß es ein Wirken Gottes giebt — seine Art erweist es als foldes —, das sich nicht beckt mit den natürlichen psychologischen Wirkungen des Wortinhaltes. Das Innewerden der göttlichen Kraft der Offenbarung ist also zugleich das Erleben des Bunderbaren, und zwar so, daß Offenbarung Bunder und Bunder Offen-45 barung ist. Dies bewährt sich nun an dem ganzen christlichen Leben in allen Phasen seiner Entwickelung. So auch am Gebet, benn bag ber irbische Mensch über bem Gebet das Bewußtsein empfängt, von Gott gehört zu werden, ist ein ebenso wunderbarer Borgang wie der, daß sein Gebet von Gott in irgend einem Umfang erhört oder auch er= füllt wird.

Nun richtet sich aber das Gebet bereits mit auf die Stellung des Menschen in der äußeren Welt, und die in ihm kundgegebene Überzeugung, daß Gott in der Welt und durch die Welt und sördert und schützt, ist nur eine besondere Üußerung des christlichen Glaubens an Gottes Walten in der Welt. Das heißt der Christ ist der Überzeugung, daß Gott die Dinge der Welt so leitet, daß sie den Gläubigen zum Besten dienen. Nachdem er erst der wirksamen Gegenwart Gottes im Wort inne geworden ist, ist er im stande, diese Gegenwart Gottes nun auch an den verschiedensten Punkten der natürlichen Entwickelung der Welt in Geschichte und Natur zu empfinden. Die erfolgreiche Hilfe des Arztes, das Sintreten günstiger Verhältnisse und glücklicher "Schickungen", "Fügungen", "Jufälle", das Ausbleiben böser Ereignisse, aber auch die Empfindung des Werdens der 60 Natur oder der zielstrebigen Bewegung der Geschichte kommt uns so zu Bewußtsein, daß

wir zugleich Gottesempfindung haben. Sofern das Innewerden der Gegenwart Gottes am Natürlichen das wesentliche Merkmal des Wunders ift, scheinen also auch berartige Ereianisse als Wunder in Ansbruch genommen werden zu können. Augustin hat das zufällig gerufene "tolle lege" und Luther die Genesung Melanchthons auf sein Gebet bin als Wunder empfunden, eben weil fie Gottes That an dem Creignis spürten. Dem steht 5 nun aber entgegen, daß derartige Ereignisse fast immer als rein natürlich bedingt nachgewiesen werden können, so daß sie den objektiven Beschauern keineswegs den Eindruck bes Wunderbaren machen. Sieht man die Sache also so an, so scheint jedes Ereignis sowohl wunderbar als natürlich zu sein, je nach den Empfindungen, die es auslöft, "Wunder ist der religiöse Name für Begebenheit", wie Schleiermacher sagt. Aber dieser 10 Sat ift falfch, benn keineswegs jede Begebenheit als folde ftellt fich ber religiösen Betrachtung als Wunder dar, wohl aber kann unter Umständen an jeder Begebenheit ein Wunder erlebt werden, d. h. wenn sie sich dem persönlichen Leben als Wirkung Gottes unmittelbar eindrücklich macht. Nicht die objektive Begebenheit an sich ift dabei wunderbar, sondern diese mit ihr sich verbindende Wirkung resp. die Berührung der betr. Begebenheit 15 mit einem besonders vorbereiteten und gestimmten persönlichen Erleben. Die gelungene Operation etwa ist durchaus natürlich zugegangen, aber daß sie dem Patienten sich als Erhörung seiner Gebete darstellt, macht sie für ihn zu etwas Wunderbarem. Es wird sich weiter zeigen, daß dieser Art von Wundern andere "objektive" Wunder an die Seite treten. — Einstweilen konstatieren wir als Resultat der bisherigen Erörterung 1. daß 20 der Chrift an dem Wort Gottes die Erfahrung der allmächtigen Gegenwart Gottes macht und daß dadurch sein Innenleben Gottes Wunderthun erfährt und in die Sphäre des Wunderbaren gerückt wird; 2. daß der Chrift auf Grund dieses Erlebens andauernd in den verschiedenen Fügungen und Führungen seines Lebens die wirksame Gegenwart Gottes zu spüren vermag, und daß dadurch die Schickungen seines Lebens sich ihm vielfach 25 als wunderbar darstellen. — Dies Innewerden der Gnade Gottes bezeichnet also die Erfahrung der großen Hauptwunder im Sinne Luthers, der darin mit Jesu wie Bauli Unschauung übereinkommt.

7. Das Erleben der Offenbarung Gottes war also das Erleben des Wunderbaren. Diese in einem Kompler von Gedanken unter uns geschichtlich wirksame Offenbarung ist 30 naturlich an einem besondern Bunkte in die Geschichte eingetreten. Das heißt jener Kompler von Gedanken ist einmal in die Menschbeit eingeführt worden. Sind nun diese Gedanken andauernd Behikel des wunderbaren Wirkens Gottes, so können sie von ihren ersten Trägern nur gebildet worden sein auf Grund des Erlebens von Gottes wunderbarem Wirken. Und dies bestätigt die Geschichte auf das deutlichste. Nicht die göttliche 35 Mitteilung gewisser abstrakter Wahrheiten hat das Evangelium hervorgebracht, sondern das Evangelium ist das Zeugnis von großen geschichtlichen Thatsachen samt einem besondern Verständnis derselben. Wie diese Thatsachen, so giebt sich auch ihr Verständnis als von Gott gewirkt. Wenn also das Evangelium Gottes Allmacht und Erbarmen, die göttliche Autorität und Kraft Chrifti verkündigt oder die Erlösung von dem Glauben 40 an den gekreuzigten und auferstandenen Christus abhängig macht, so handelt es sich bei alle dem um Thatsachen, die die Zeugen miterlebt haben, oder um Urteile, die fie mit innerer Notwendigkeit aus jenen Thatsachen bilden mußten. Man sprach von dem allmächtigen und allgegenwärtigen Gott, weil die auch auf erlebte Thatsachen begrindete Uberlieferung der Bergangenheit von ihm sich an neuen Thatsachen bewährte, man redete 45 von Chriftus als dem himmlischen Herrn, weil man seine wunderbaren Worte und Werke, seine Auferstehung und die Offenbarung des Erhöhten miterlebt hatte, man meinte in ihm das Heil zu haben, weil er nicht nur gestorben, sondern auch auferstanden sei. Das heißt also, das Evangelium ist erwachsen aus der Anschauung wunderbarer Thatsachen und ist nichts anderes als Bericht und Deutung dieser Thatsachen. Dies ist der Grund, warum 50 der Christ diesen Thatsachen ganz anders gegenübersteht als sonstigen religiösen Berichten bes Altertums. Indem nämlich in dieser Botschaft sich noch heute Gottes Kraft an den Seelen erweist, ist diese Botschaft innerlich begründet und kann nicht bloß ein Niederschlag mythischer und legendarischer Elemente sein.

Die Kunder, an die wir hierbei denken, sind fast durchweg Erscheinungen, die 3u 55 dem regelmäßigen Naturgeschehen in Widerspruch stehen. Das gilt von Jesu Heilungen und seiner Auferstehung ebenso wie von den alttestamentlichen Wundererzählungen. Es reicht dem gegenüber selbstwerständlich nicht aus, daran zu erinnern, daß der antike Mensch keine Naturgesetz kannte, daher auch nicht fähig war, Abweichungen von ihnen zu konstatieren. Denn um solche Abweichungen wie die in Frage stehenden zu konsta=60

36\*

tieren, dazu genügte völlig die Erkenntnis einer allgemeinen Regelmäßiakeit des Naturgeschehens, und die besaß der Hebräer in ziemlich ausgeprägter Weise (s. o. sub 2). Führt uns also die religiöse Betrachtung zu der Anerkennung der Realität der wunderbaren Art der Zeit der Entstehung der Offenbarung, so wird das auch durch den Mangel des Be-5 griffes der Naturgesetze in jener Zeit keineswegs erschüttert. — Tropdem wäre es voreilia und unüberlegt, auf Grund dieser Erwägungen die geschichtliche Realität aller in der Bibel berichteten Wunder für erwiesen anzusehen. Die Erkenntnis des wunderbaren Charafters der driftlichen Urzeit kann auf diesem Wege natürlich nur hinsichtlich des Ganzen erwiesen werden, dagegen muß es hier fraglich bleiben, ob alle einzelnen Wunder wirklich geschehen 10 und ob sie genau so geschehen sind, wie berichtet wird. Ebenso ist die Möglichkeit offen zu halten, daß sie durch landläufige Züge des Wunderbaren unwillkürlich bei der Überlieferung abgerundet oder zugespitzt worden sind. Wissenschaftliche Klarheit kann hier nur die kritische Bearbeitung der Neberlieferung schaffen, die aber freilich verschieden ausfallen wird, je nach dem, ob der Kritiker im Prinzip das Wunder anerkennt oder nicht. 15 Die praktische religiöse Erkenntnis dagegen wird mit dem Wunderbaren auch die einzelnen Wunder harmlos acceptieren, aber auch je nach ihrem Umfang und ihrer Tiefe einige Wunder stärker betonen, andere mehr in den Hintergrund rücken. Dabei wird die sichere tvissenschaftliche Erkenntnis auch auf das religiose Verständnis klärend und sichtend, begrundend und vertiefend einwirken, und fie wird in dem Maß wirklich fördernd wirken, 20 als sie nicht mit dem Übermut vermeintlicher Überlegenheit, sondern mit der Bescheiden= heit wirklicher Erkenntnis geltend gemacht wird. — Ein Moment will dabei im Auge behalten werden. Alle Wunder sind geschehen, um die Erkenntnis der ersten Zeugen Chrifti, ober - schon vor Chriftus - um die Erkenntnis des Heilsgottes zu erwecken. Diefen Zweck haben sie auch erreicht. Damit ist nun eine Schranke aller Kritik bezeichnet. Der 25 Kritiker besitzt nur den Bericht von einem äußeren Geschehen samt dem Ausdruck der Überzeugung der Zeugen dieses Geschehens, daß es von Gott gewirkt sei. Die inneren Borgänge in der Seele der Zeugen, die sie zur Anerkennung des göttlichen Charakters des betr. Ereignisses führten, kennt der Kritiker nicht und kann sie auch nie mit Sicherheit erschließen, denn an dem unmittelbaren Eindruck haftet das Urteil über eine That-30 sache als Wunder. Diesen Eindruck haben die Späteren aber naturgemäß nicht, sie haben also mit ihm als einem gegebenen Faktor zu rechnen. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch dieser Faktor der Kritik unterliegt. Wenn man aber den einheitlichen Eindruck, ben Jesu Junger von seinem mannigfachen Wunderthun gewonnen haben, erwägt, so dürfte eins sicher sein, daß dieser Sindruck die richtige Erkenntnis von Jesu Wunderwirkung 35 wiedergiebt.

8. Gegen die Wirklichkeit der biblischen Wunder kann zweierlei geltend gemacht werden, 1. daß sie wider die Naturgesetze verstoßen, 2. daß sie im Altertum geschehen sind, wo man wundergläubig war und wo daher auch anderwärts von ähnlichen Wundern berichtet wird.

Gehen wir von letzterem aus. Man kann den Zweck der neutestamentlichen Bunder furz so formulieren, daß sie Mittel waren, um eine Generation von Menschen zu der Aberzeugung zu führen, daß Chriftus die erlösende Gottesherrschaft schrankenlos ausübt, während die alttestamentlichen Wunder zur Herstellung der Erkenntnis, daß Jahwe der allmächtige Herr der Welt und ihrer Geschichte ist, dienten. Die Stellung dieser Menschen 45 zu dem Wunder war eine ganz andere als die unsere. Als antiken Menschen und als Feracliten war ihnen ein direktes Eingreifen der Gottheit in die Natur nichts Undenkbares oder Unmögliches. Im Gegenteil, ihr religiöser Sinn forderte positiv derartige sichtbare Offenbarungen Gottes, und die Verheißungen und die Vorstellungen über den Meffias, die man befaß, machten diese Forderung in Bezug auf Jefus zu einer unab-50 weislichen. Sollte die göttliche Autorität Christi diesen Menschen zu einem anschaulichen und verständlichen Gedanken werden, so war es notwendig, daß neben den Eindruck der Worte Jesu auch das Zeugnis seiner Wunderwerke trat. Nun ist es aber die Art der geschichtlichen Offenbarung Gottes an das Menschengeschlecht, daß Gott der Offenbarung die Formen verleiht, die sie dem menschlichen Geist einer bestimmten Periode zugänglich 55 machen. Das heißt aber, daß Gott einem wunderfähigen und wunderbedürftigen Zeitalter die Offenbarung in wunderharen Ereignissen eindrücklich macht. Daß auch in anderen Religionen des Altertums Wunder vorkommen, ift also, etwa genauer überlegt, kein Beweis wider, sondern für die Realität der biblischen Wunder. Und gerade ebenso wenig folgt etwas wider diese Wunder aus dem Umstand, daß solche äußere Wunder bei uns 60 nicht vorkommen; wir bedürfen ihrer eben nicht, und sie würden unsern Glauben nicht

fördern, sondern ansechten oder sie würden überhaupt ohne Erfolg bleiben. Daher aber wendet Gott dies Mittel der Offenbarung bei uns nicht mehr an. Daraus folgt nicht das Geringste wider das Borkommen von Wundern in ganz andersartigen Zeiten. Wollte man aber dem gegenüber sagen, die Wunder seien doch nur menschliche Anschauunasformen, die der antike Mensch sich seinem Bedarf gemäß gestaltet hat, so ift das kein s ftichhaltiger Grund wider die Wirklichkeit der Wunder, denn glaubt man an die Realität ber Offenbarung, so wird man auch ihre Formen nicht als Selbsttäuschungen betrachten bürfen, sondern als von Gott gegebene Formen, die dem geschichtlichen Bedarf der Mensch= heit konform waren. Alle derartigen Erwägungen wider das Wunder führen zu nichts. Ihnen liegt immer die ungeschichtliche rationalistische Idee zu Grunde, als wenn zu allen 10 Zeiten die Dinge sich so zugetragen haben müssen, wie es uns in unserer Zeit als ansgemessen erscheint. Der Glaube erzeugt sich heute freilich kaum mehr an den biblischen Wundern, sie werden eher unserem Glauben zum Problem. Allein zu uns kommt ja das Evangelium als ein abgeschlossener Gedankenkomplex, durch den der Geist Gottes uns bebewegt. Denken wir aber an jene ersten Zeugen Chrifti, die aus einer mächtigen Külle 15 von Worten und Thatsachen, die keineswegs eine glatte Einheit bildeten, den Kern oder das Evangelium sich herausbilden mußten, so begreift man, wie viel fräftiger und sinn= licher die Eintwirkungen, die sie von der göttlichen Gegenwart empfingen, sein mußten, um ihre Arbeit leisten zu können. Zu diesen Eintwirkungen gehörten auch die sinnlichen Bunder. Man sage nun nicht, daß diese dann nur die Apostel angingen, nicht aber 20 auch uns. Indem die Apostel mit an jenen Wundern die Offenbarung empfingen, sind die Wunder vielmehr auch für uns von höchster Bedeutung. Waren sie bloße Einbil-dungen, so beruht die Offenbarung zum Teil wenigstens auf reinen Phantasiegebilden; nur wenn die Wunder Realitäten waren, ift die Offenbarung in ihrem ganzen Umfang auch objektiv begründet. In diesem Sinn ist es daher durchaus richtig, wenn die Kirche 25 zu allen Zeiten an der Wirklichkeit der biblischen Wunder festhält, denn nur unter dieser Boraussebung ift dies Evangelium der Apostel nicht eine beliebige Deutung der Dinge, sondern sichere Wahrheit. Dies gilt vor allem von der Auferstehung Christi. Das Evan= gelium der Apostel ist zum großen Teil aus ihr erwachsen, ist fie daher nur als frommer Mythus anzusehen, so ist auch das Evangelium nur ein Produkt jüdischer Phantasie. 30 Das im einzelnen auszuführen ift an diesem Ort nicht möglich. Aber das dürfte klar sein, daß ber driftliche Glaube niemals die Wunder der Schrift wird aufgeben konnen. Undererseits freilich wird man sich auf diesem Gebiete hüten muffen vor falschen apologetischen Künften, wie etwa vor dem Bersuch, dies oder jenes Bunder in direkte Beziehung zu dem Glauben des einzelnen Chriften zu setzen, als wenn ohne dies Wunder der Glaube 35 nicht möglich wäre oder dgl. Endlich ift auch bie erlebte Autorität der Schrift für den Christen ein starkes Motiv an der Realität ihrer Wunder festzuhalten. Aber dies ist nicht in der gesetzlichen Weise der Autorität des Buchstabens zu erweisen, sondern in dem Zusammenhang des evangelischen Glaubens, wie er auf dem Grund der geiftlichen Erfahrung vom Wunder= baren sich allmählich der Wunder der christlichen Urzeit bemächtigt und von hier aus dann 40 auch Verständnis von den alttestamentlichen Wundern gewinnt. Auch die Praxis wird sich auf diesem Gebiet an größere Freiheit und an ein inneres Berständnis der Sache gewöhnen muffen, statt der vielkach üblichen rein äußerlichen Forderung alle Wunder un= besehens zu "glauben"

9. Das Hauptargument wider die biblischen Wunder wird aber aus dem Wider= 45 spruch entnommen, in dem sie zu der Unverbrüchlichkeit der Naturgesetze treten sollen. Wir bezeichnen hier mit dem Ausdruck Natur das ungeheure lebendige System dieser zeit= räumlichen Welt, sosern sie nicht bewußtes Geistesleben ist. Dies System saßt in sich eine unendliche Anzahl kleinster Teile, denen eine gewisse physische Kraft eignet. Diese Elemente stehen zueinander im Verhältnis der Wechselwirkung. Aus der Wechselwirkung der Kräfte untereinander geht die Lebensbewegung, Gestaltung und Entwickelung der Welt hervor. Diese Bewegung ist nun aber keine zufällige, sondern ist bedingt durch die eigen= tümliche Kraftwirkung, die den Elementen zukommt. Daraus ergeben sich notwendige und unverbrüchliche Regeln des Geschehens in Zeit und Raum. Diese Regeln bezeichnen wir mit dem Ausdruck der Naturgesetze. In unserem Sprachgebrauch werden die Naturgesetze sinicht selten hypostasiert und dann wird davon geredet, daß sie etwas wirken oder schaffen. Dem gegenüber ist daran sesstungen der Naturgesetze, Tührt man in diesen Zusammenhang den Gottesgedanken ein, so ist die Wirkung der Natursträfte in ihrer Ordnung und Regel= mäßiakeit von Gott gesett. Die Naturgesetze können dann als Ausdruck des göttlichen 60

Millens bezeichnet werden (Pf 148, 5. 6), fo daß also die naturgesetzliche Bewegung der Melt in keinerlei Gegensatz zu Gottes Willen steht.

Der Geift des Menschen ift nun thätig, die Natur seinen Zwecken dienstbar ju machen. Das ift die Kulturarbeit. Sie richtet sich nicht etwa gegen das naturgesetliche Ge= 5 schehen, sondern gerade die Regelmäßigkeit dieses Geschehens fett ben Menschen in den Stand, aus ihm die Gebilde zu gewinnen, deren er bedarf. Das Naturgeset bleibt dabei un-wandelbar und es hat keinerlei Interesse an den von dem Menschen beabsichtigten neuen Gebilden. Aber je genauer der Mensch seine untwandelbare Art erforscht, desto mehr ift er im stande, durch die Natur über die Natur hinauszukommen. Wenn er das Tier 10 schlachtet, um Fleisch und Haut zu benützen, wenn er aus bestimmten Pflanzen Brot herstellt, wenn er das Waffer zum Betrieb einer Mühle ftaut, wenn er ein Saus baut, wenn er die elektrische Kraft zu mancherlei Einrichtungen benützt, so gewinnt er Gebilde, die bie Natur selbst so nie produziert, aber er gewinnt sie nur, indem er gesetmäßig wirksame Kräfte der Natur in neue zweckmäßige Verbindung miteinander setzt und so mit der Natur 15 im Bunde die Natur jum Mittel bes Geiftes macht. Der Mensch benutt die Naturfrafte teleologisch, ganz abgesehen davon, ob sie an sich etwa einer anderen Teleologie unter= liegen. Bier lernen wir die Art des Geistes in seinem Berkehr mit der Natur kennen. Ihre Kräfte oder Gesetze tastet er nie an, aber er schafft neue Kombinationen unter ihnen und ringt ihnen dadurch neue Gebilde ab oder rückt sie in eine neue Richtung.

Wir haben keine andere Möglichkeit, uns das Wirken des göttlichen Geistes in der Natur vorzustellen als auf Grund dieser Analogie. Demgemäß ist der große Gesamtzusammenhang des natürlichen Geschehens als einer Grundlage der Geistesgeschichte aus der teleologischen Berwertung der Naturgesetze seitens Gottes zu begreifen. Ebenso niussen bann die Wunder nicht etwa als Aufhebung ober "Durchlöcherung" ber Naturgesetze ber-25 standen werden, sondern als besondere Berwendung naturgesetzlicher Kräfte gemäß der Art, wie der Geist überhaupt die Natur zu seinen Zwecken benützt. Die andere, vulgäre, Betrachtungsweise versagt nämlich, sobald man sie schärfer durchdenkt. Die Aushebung des naturgesetlichen Geschehens an einem Punkte wurde nämlich, da die Natur ein in sich zusammenhängendes Ganze ift, die Weltordnung überhaupt in Unordnung bringen. 30 Soll das Bunder dagegen eine besondere Kombination natürlicher Kräfte zur Herborbringung eines früher nicht gesehenen Effektes sein, so kann dieser Einwand nicht dawider erhoben werden. Go betrachtet würden also etwa Brot ober Wein bei dem Wunder nicht aus dem Nichts neuerschaffen, sondern sie würden aus der Zusammenbringung der chemischen Substanzen, aus denen sie bestehen, hervorgehen (vgl. Beth, Wunder u. Naturs wiss. a. a. D. S. 1252 ff.). Man kann sich dabei dessen erinnern, daß Chemiker von einer Zukunft sprechen, da man das Stärkemehl nicht mehr den Pflanzen entnehmen, sondern auf chemischem Wege herstellen wird. Im übrigen kann man auch daran denken, daß die Wunder eventuell, wie Leibniz wollte, von Ewigkeit her in dem Weltplane aufgenommen und demgenäß in dem Naturverlauf von vornherein angelegt worden sind. — 40 Aber bei all dem handelt es sich lediglich um Hypothesen, die nur darauf abzielen, die Möglichkeit von Wundern benkbar zu machen und damit landläufige Ginwände wider fie abzuschneiden. Es bleibt doch im hohen Maß beachtenswert, daß auch ein so naturfundiger Philosoph wie Lote die Möglichkeit der Wunder rund zugestanden hat (Mikrofosmus II<sup>3</sup>, 53 f.). — Aber diese Erörterung soll das Wunder keinestwegs "erklären" 45 Es handelt sich nur darum, seine Denkbarkeit zu erweisen gegenüber der Behauptung seiner "Unmöglichkeit" Sosern jedes Wunder als freie That Gottes erlebt wird, ist jede natürliche Erklärung des Wunders als solchen prinzipiell auszuschließen. Aber das bedeutet keinestwegs, daß das Wunder ein unvernünftiger, d. h., wissenschaftlich angesehen, widersinniger Vorgang sei, es ist dies ebenso wenig als es etwa die freien Thaten des 50 Geistes auf allen Gebieten der Natur sind.

Die Wunder, von denen wir jett reden, sind somit auffällige und unerhörte Natur= ereignisse, die von Gott in die Naturentwickelung aufgenommen sind, um an ihnen der Menschheit seine allmächtige Gegenwart zu Bewußtsein zu bringen. Sie sind Elementar= mittel der göttlichen Offenbarung, die auf eine bestimmte Periode der geistigen Entwicke-55 lung der Menschheit beschränkt sind. Sachlich bringen sie dem Menschengeschlecht keine andere Erkenntnis Gottes als die Offenbarung im Wort, nur tritt eine andere Form der Offenbarung hierbei in Wirkung, ähnlich wie etwa Gott außer in dem Wort auch im Sakrament seine wirksame Gegenwart den Menschen offenbar werden läßt. Aber wie das Sakrament, so ift auch das Naturwunder nur in Verbindung mit dem Wort verständlich

60 und wirksam.

10. Wir haben bennach drei Gruppen von Wundern kennen gelernt: 1. Das Wunder der Offenbarung Gottes im Wort, es ist das eigentliche Hauptwunder, das zu allen Zeiten geschieht und zu dem sich alle übrigen Wunder verhalten wie Flustrationen oder Bestätigungen. An ihm wird das Wesen des Wunders am unmittelbarsten deutlich, es ist die das Herz bewegende in Zeit und Raum durch äußere Mittel sich offenbarende wirks same Gegenwart Gottes. 2. Das Wunder der Wirksamkeit Gottes in rein natürlichen ordnungsgemäßen Ereignissen und Führungen des menschlichen Lebens. Diese Art des Wunders ist eine direkte Folge des Wunders der Offenbarung im Wort. 3. Das Wunder der Offenbarung Gottes durch irreguläre Naturereignisse. Diese Wunder gehört einer bestimmten Periode der Geschichte an und dient dazu, die Offenbarung Gottes im Wort 10 zu beleuchten und zu verdeutlichen, wie es umgekehrt von dieser gedeutet und fruchtbar gemacht wird.

Noch eine Frage bleibt, ob nämlich diese drei Gattungen von Wundern gleichartig sind. In der Regel wird nämlich die erste Gattung der Wunder überhaupt übergangen. Dagegen wird die dritte als das eigentliche Wunder (miraculum) von der zweiten als 15 bem relativen Bunder (mirabile) unterschieden, indem jenes objektiv wunderbar, bies nur subjektiv wunderbar sei. Zunächst ist eins klar, daß nämlich das Hauptmerkmal des Wunders, die Erweckung des Bewußtseins an einem äußeren Vorgang: "es ist vom Herrn her geschehen, ein Wunder ist es in unsern Augen", den drei Gruppen durchaus gemein= sam sind. Sonach haben alle an dem Charakter des Wunders teil. Dabei aber besteht 20 die Differenz, daß in dem ersten und zweiten Fall dieser sinnliche Borgang sich natur= gemäß vollzieht, während er in dem dritten Fall auffällig und irregulär geftaltet ift. Aber diese Differenz wäre nur dann durchschlagend, wenn die betreffenden Ereigniffe als etwas Naturwidriges ober den Naturzusammenhang Aufhebendes beurteilt werden müßten. Wir haben aber erkannt, daß das nicht der Fall ift. Nun liegt aber das Wesen des 25 Bunders überhaupt nicht in der Produktion eines mehr oder weniger irregulären Ereigniffes, sondern vielmehr darin, daß ein irdisches Greignis von Gott jum Mittel feiner unmittelbaren wirksamen Gegenwart gestaltet wird, resp. von dem Menschen an diesem Ereignis die göttliche Gegenwart empfunden wird. Dann aber kann offenbar ein Wunder wegen der Fregularität seiner Erscheinung nicht als wunderbarer bezeichnet werden, als 30 ein Wunder, bei dem die reguläre Erscheinung den gleichen religiösen Effekt hervorbringt. Somit ist aber auch die Unterscheidung von eigentlichen und relativen Wundern nicht burchzuführen. — Aber wenngleich sich die besprochene Unterscheidung so nicht aufrecht erhalten läßt, liegt ihr boch eine richtige Empfindung zu Grunde. Wie wir nämlich bei der Wortoffenbarung das Wort, das vom Geist gewirkt wird, unterscheiden, von dem 35 Wort, das der Geist bringt (s. den A. Wort Gottes sub 4), so werden wir auch die Wunder der Offenbarungszeit, die Mittel zur Herstellung der Offenbarung sind, unters scheiden dürfen, von den späteren Wundern, in denen die Offenbarung sich auswirkt in den Geschicken der Menschheit. Legen wir also die Unterscheidung von Wortwundern und Thatwundern — um sie kurz zu bezeichnen — zu Grunde, so ergeben sich bei genauer 40 Betrachtung nunmehr vier Gruppen von Wundern, nämlich 1. die geistigen Wunder der das Wort Gottes erzeugenden Offenbarung (Inspiration), 2. die in Geschichte und Natur wahrnehmbaren Wunder zur Hervorbringung von Wort Gottes, sowie 3. die Wunder der geistigen Wirkung des Wortes Gottes und 4. die durch die Führungen und Fügungen des Lebens gewirkten Wunder der Glaubenserkenntnis. Die beiden ersten Wundergruppen 45 umfaffen also die revelatio immediata, die beiden letten Wundergruppen die revelatio R. Secberg. mediata.

Wunibald, Wynebald f. d. A. Willibald oben S. 338.

Wuttke, Karl Friedrich Adolf, D. theol. und phil., ordentlicher Professor ber Theologie zu Halle, gest. 1870. — Dem nachstehend dargebotenen Lebensabriß und der ges 50 gebenen Charafteristik liegen teils Auszeichnungen von dem Berfasser auß seiner Breslauer Zeit, teils die vom Unterzeichneten, einem Kollegen und Freunde Buttkes gegebene Darstellung des inneren Entwickelungsganges in der Ev. Kirchenzeitung von 1870 S. 708 sf., der Nekrolog in Zöcklers litterarischem Anzeiger, wie die Lebensstäze in der von ihm besorgten 3. Auslage seiner christlichen Sittenlehre Bd I S. III sf. zu Grunde. Zu vgl. AbB Bd 44, 1898 von 55 P. Tschackert.

Karl Friedrich Adolf Wuttke wurde am 10. November 1819 zu Breslau geboren. Er stammte aus einem schlichten Handwerkerhause, welchem der Bater, ein Schneidermeister,

568 Buttke

früh entrissen wurde. In der ersten Kindheit viel fränkelnd, wurde seine regelmäßige und gleichmäßige Ausbildung nach Körper und Geist vielfach gehemmt. Mit dem elften Sabre kam er auf das Magdalenengymnasium seiner Baterstadt, wo die alten Sprachen bei ber noch herrschenden mechanischen Diftiermethode dem frühreifen Anaben so zuwider wurden, 5 daß er sie bis in die höheren Klaffen, namentlich nach ihrer formellen Seite, nur mit Wider= willen betrieb. Dagegen hatte er eine große Neigung zur Mathematik und Liebe zur Natur, besonders zur Pflanzenwelt und zum gestirnten Himmel, Neigungen, welchen er während seines ganzen Lebens in seinen Mußestunden nachhing, um mit guten Instrumenten die Gestirne zu beobachten, mit dem Mikrostop die für das Auge unsichtbare Welt zu erforschen. Solche Lieblingsneigungen vertrugen sich zwar wenig mit dem geordneten Schulleben; bewahrten ihn aber vor Unselbstständigkeit im Aneignen des Wissens wie im 10 erforschen. Berkehr mit anderen. Seine deutschen Auffate überschritten nach Inhalt wie Form im guten und schlechten Sinne die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe. Der plötliche Tod feines Baters in feinem 13. Sabre hatte Diefe Gefahren noch gefteigert. Erft in 15 den oberen Klassen kam es zu einer mehr harmonischen Ausgleichung. "Mir selbst fast ganz allein überlassen, entbehrend erfahrener verständiger Leitung, wollte ich mich selbst bilden" Bei aller edlen Jugendfrische, welche er sich trop der drückenden Lage bewahrte, fing er doch zu früh an, sich über bie Erscheinungen des ihn umgebenden Lebens seine Gedanken zu machen; stets nach dem "Warum" zu fragen. — "Ich sing an vieles wunder= 20 lich und verkehrt zu sinden; meine Ansichten wurden schroff und schief; an unbeschränkte Freiheit gewöhnt, achtete ich nicht auf das Urteil anderer; meine Manieren wurden oft wunderlich und gesucht: mein Charakter starr". — "Ich lese viel und alles, was mir vorstommt. Nachdenken liebe ich sehr, ich denke langsam und schwerfällig immer mißtrauisch und zweifelnd"

Neben dem Studium der Alten, das er zwar als eine reiche, aber bei weitem nicht als die reichste Nahrung für den jugendlichen Geift erklärt, las er besonders Schillers und Jean Pauls Schriften, des letzteren Geist war ihm vielsach verwandt; auf sein religiöses Streben und Anregen hatte Klopstocks Messias besondere Einwirkung. Spott über den Glauben, wie er ihn vielfach in den Schriften der Aufklärungsperiode fand, waren ihm, 30 abgesehen von ihrer Hohlheit und Flachheit, schon an sich über alles verhaßt. Auch der Religionsunterricht, selbst der in der Brima, wie er gehofft hatte, nahm ihm seine Zweifel nicht. Der evangelische Glaube in seiner einfachen Gestalt trat ihm in ausgeprägter und anziehender Weise in schlichten Gliedern der Brüdergemeinde, insbesondere bei seinen Besuchen in dem nahen Gnadenfrei entgegen. Seine Kirche bot ihm den 35 schalften Rationalismus; mehr boten ihm die auch von Protestanten viel gehörten Bredigten des unter dem damaligen eblen und frommen Fürstbijchof Seblnitki nach Breslau berufenen Domprediger Förster, des späteren Fürstbischof. Ein aus seiner Selbstbetrachtung in der Neujahrsnacht von 1838 ju 1839 entnommenes bedeutsames Wort wirft ein Licht auf sein inneres Leben: "Ich möchte nicht gern etwas umsonst thun; ich 40 möchte beinahe nichts mir aneignen, was ich nicht in das andere Leben mit mir nehmen könnte". So weit war er durch einen edlen Greis aus der Brüdergemeinde geführt, der schon vielen den Weg zum Leben gewiesen hatte.

Im März 1840 bestand er seine Abiturientenprüfung glänzend, seine Abschiedsrede über "das Jahr 1840 als das erfreulichste Jubeljahr des preußischen Staates und 45 Bolkes", wurde mit großer Begeisterung gehalten und mit allgemeiner Ancrkennung

gehört.

Was er studieren sollte, war ihm nicht zweiselhaft. Zwar hatte er noch nicht den Frieden gefunden. Die Religion war ihm nicht bloß Verstandessache; der Verstand war ihm nur das Organ, mit welchem er alles beurteilte und prüfte; sowohl die ebange50 lische Lehre, welche er fast in allen Lehrsäßen bezweiselte, als auch den Rationalismus, welcher ihm trot aller Vernunft vernunftwidrig erschien. Jetzt sollte das in aufrichtiger Liebe zur Wahrheit mit frommen Herzen ergriffene Studium der Theologie ihm die sehlende Glaubensgewißheit vermitteln.

Bu Breslau standen sich damals in der theologischen Fakultät zwei Richtungen schulz und Middeldorpf; auf der anderen Seite der neuerwachte, jene bekämpfende ebangelische Glaube, in Hahn. Wuttke fühlte sich wohl von Hahn angezogen, aber doch nicht befriedigt; noch weniger von den Vorlesungen der beiden anderen. Er wollte und konnte nicht Diener der Kirche werden, deren Bekenntnis er nicht teilte. Mit der Entfremdung von der Theologie wuchs die steigende Zuneigung zu den im zweiten Semester begonnenen

Wuttke 569

philosophischen Studien. Sein Lehrer in denselben war besonders Karl Julius Braniß. Er war von Kant ausgegangen, durch Schleiermacher angeregt, von Hegel und Steffens beeinflußt. Bekannt gemacht hatte er sich durch seine 1824 erschienene Kritik von Schleiermachers Glaubenslehre, welche wie Julius Müller sagt, die scharffinnigste und eigentümlichste war, und die inneren Widersprüche am klarsten ausdeckte; ebenso durch seine Logik 1831, wie durch sein System der Metaphhsik 1834. In ihm fand Muttke denjenigen, welcher ihn zur Überwindung des Pantheismus in Hegel, Strauß und Schleiersmacher, wie des flachen Deismus im Rationalismus nach seinen mannigfaltigen Gestalten verhalf. Besonders wichtig für Muttke war seine Keligionsphilosophie und der engere Verkehr im philosophischen Seminar. Durch die hier geschärsten Wassen seminar von Schulz.

Es bewährte sich sür Wuttke, daß die Philosophie gründlich studiert nicht von Gott ab, sondern zu Gott und zum Christentum hinführt. Die von der theologischen Fakultät gestellte Preisarbeit Quantum faciat commonitorium Vincentii Lerinensis ad con- 15 stituendam cum notionem tum doctrinam ecclesiae vere catholicae fesselte ihn so sehr, daß er sich in die Geschichte der alten Kirche und ihrer Dogmen versenkte, und eine Arbeit mit dem Motto: "die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los", lieferte, welche das volle Lob der Fakultät und den Preis erhielt. Dadurch wurde er der Theoslogie wieder näher gesührt.

Durch Strauß' Glaubenslehre errang er den Sieg über den Rationalismus, durch Braniß über Schleiermacher; aber die Gewißheit des Glaubens gab ihm auch die Philosophie seines hochgeschätzten Lehrers nicht, sondern das unter treuem Gebet betriebene Schriftstudium, worin ihn Hahn, dem er sich auch wieder genähert hatte, befestigte. In diese Zeit fallen auch die ersten Zeugnisse seines sich hindurchringenden Glaubens in 25 seinen ersten Predigten. Im Jahre 1844 legte er seine erste theologische Brüfung mit

dem Brädikat gut bestanden, und bald hernach das Rektoratseramen ab.

Im folgenden Jahre 1845 rief die namentlich in Schlesien und hier wieder am meisten in Breslau hochgehende sog. deutsch-katholische Bewegung einen allgemeinen Ensthusiasmus hervor, der sich bei den Rundreisen Konges besonders bemerkbar machte. Wuttke 30 veröffentlichte gegen ihre Grundsätze eine Flugschrift: "Fragen an die allgemeine christeliche Kirche vom Standpunkte der evangelischen Kirche", in welcher er mit großer Schärfe

die Haltlosigkeit dieser glaubenslosen Bewegung aufdeckte.

Wuttke vertauschte im Herbst 1845 seine bisherige Stellung als Hauslehrer mit einer anderen in Königsberg; hier kam er in die um Rupp sich bildenden Kreise, und 35 zur Bestätigung seines scharfen Urteils fand er frivole und bornierte Freigeisterei, politische Erbauungsstunden, eine Akademie freidenkender und freiredender Frauen, und einen Führer dessen philosophischer wie theologischer Standpunkt völlig unklar und haltlos war, der, weil er in der alten Kirche keinen Raum für seinen Unglauben fand, eine neue stiftete, in welcher nach seiner Meinung auch die Orthodogen Raum haben müßten.

Nach Breslau zurückgekehrt bestand er die zweite theologische Prüfung und wurde alsdann von seinem Lehrer Braniß, wie auch von anderen Seiten bestimmt, sich in der philosophischen Fakultät zu habilitieren, nachdem er zu diesem Zwecke zum Doktor der Philosophie promoviert war. Dieser Fakultät gehörte er — mit Ausnahme des Jahres 1849, welches er in Königsberg als Redakteur einer neu begründeten konservativen 45 Zeitung verlebte — bis zum Jahre 1854 an; er las über Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie. Wegen seiner dürstigen äußeren Verhältnisse war er genötigt, noch als Lehrer an einer höheren Töchterschule und später als ordinierter Generalsubstitut thätig zu sein.

In diese Zeit fällt seine erste wissenschaftliche Schrift: "Abhandlung über die Kos= 50 mogonien der heidnischen Bölker vor der Zeit Jesu und der Apostel", eine Frucht seiner langjährigen Studien über das Heidentum und seine religiösen Zustände, die gekrönte Lösung einer von der Haager Gesellschaft zur Verteidigung des christlichen Glaubens gestellten Preisaufgabe. Sie erschien, von der Gesellschaft herausgegeben, Haag 1850. Obsgleich er durch diese Arbeit wie auch durch mehrere Autoritäten gut empfohlen war, ges 55 lang es ihm doch nicht für sein schon seit 1847 wesentlich vollendetes Werk: "Die Geschichte des Heiden Verleger zu sinden. Trop seiner Mittellosigkeit beschloß er, es auf eigene Kosten drucken zu lassen. Der ziemlich günstige Ertrag des ersten Teils nehst einer Unterstützung seitens des Ministers von Raumer, setzte ihn in den Stand, schon 1853 den zweiten Band solgen zu lassen. Durch beide Arbeiten wurde an ver- 60

570 Wuttke

schiebenen Stellen die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt. Die philosophische Fakultät schlug ihn zum außerordentlichen Professor vor, die theologische ernannte ihn honoris causa zum Licentiaten der Theologie; und das königliche Konsistorium, da er auf eine Pfarrstelle in Breslau seitens der städtischen Patronatsbehörde nicht zu rechnen habe, empfahl ihn aufs wärmste dem Minister sei es zu einer Stellung als Gymnasiallehrer und Direktor oder zum Professor der Theologie. 1854 wurde er als außerordentlicher Professor der Theologie nach Berlin berufen, wo er neben Borlesungen über den Römerbrief, das Johannesevangelium, die johanneischen Briefe, besonders die sustenatischen Wissenschaften (Dogmatik, Ethik, Symbolik) sehrte, einmal las er auch Kirchengeschichte, öfter Dogmensogeschichte; ganz besonderen Beisall fanden die Borlesungen über das Berhältnis der neueren Philosophie zur christlichen Theologie. In der Lakanzzeit nach Nitzschiedenzund vor Steinmehers Berufung versah er auch das Amt eines Universitätspredigers. Als Anerkennung für seine Leistungen in der Theologie ernannte ihn die theologische Fakultät 1860 bei der Hologischen Jubelseier der Berliner Universität zum Doktor der

15 Theologie. Im folgenden Jahre wurde W. als ordentlicher Professor nach Halle berufen, um neben Kulius Müller die systematische Theologie zu vertreten und das dogmatische Seminar zu Seine ganze Kraft wandte er von jetzt an seiner akademischen wie litterarischen Wirksamkeit zu; da er aber auch eifrig an den Entwickelungen in Staat und Kirche 20 Anteil nahm, so dehnte er seine Thätigkeit auch auf diese aus, indem er in politischen wie kirchlichen Bersammlungen wegen seiner klaren, scharfen, nie salzlosen Vorträge ein gern gehörter und viel gesuchter Redner war. So kam es, daß er auch als Kandidat für das preußische Abgeordnetenhaus aufgestellt und im Delitzscher Kreise gewählt wurde; er gehörte zur sog. altkonservativen Partei, nahm auch regen Anteil an den Partei= wie 25 Plenarverhandlungen, in welchen eine Rede von ihm gegen das Hazardspiel wie gegen die Lotterie als vom Staat begunftigte, aber mit der sittlichen Aufgabe des Staates unvereinbare Unternehmungen bemerkenswert ist — freilich bisher ein vergebliches Zeugnis. Er erkannte jedoch bald, daß diese politische Thätigkeit unvereindar sei mit seinem akademischen Amte, und gab sie auf, er beschränkte sich mit seinem politischen Wirken auf 30 seine Heimat wie auf schriftstellerische Arbeiten. Seiner stets lebhaften und bereiten Teilnahme an den großen kirchlichen Berhandlungen: Pastoralkonferenzen in Berlin, Gnadau, Halle, an dem Kirchentage und dem Kongreß für innere Mission verdanken wir eine Reihe gediegener Borträge über die verschiedensten Gegenstände. Ebenso war er ein eifriger Mitarbeiter an verschiedenen politischen wie insbesondere kirchlichen Zeitschriften, namentlich 35 an der Kreuzzeitung, an der ZIThK von Rudelbach u. Guericke, an Zöcklers u. Andreas Allgem. litter. Anzeiger, am meisten an Hengstenberg Ev. Kirchenzeitung, auch an englischen Journalen.

Was seine akademische Thätigkeit anlangt, so wirkte er sowohl durch seine Vorlesungen als besonders durch seine wissenschaftlichen Übungen. Seine Vorlesungen waren in Berlin sehr zahlreich besucht; in Halle hatte er nur im Sommer Dogmatik zu lesen; doch wuchs auch hier allmählich die Zahl der Zuhörer. Besondere Freude hatte er an den dogmatischen Übungen in seiner dogmatischen Gesellschaft zu Berlin und dann im Seminar zu Halle. Gegenstand der Besprechungen war teils die Augustana, teils Schleiermachers

Glaubenslehre, teils Abschnitte aus der theologischen Ethik.

Seine erste oben genannte Schrift: "Fragen an die allgemeine Kirche vom Standpunkt der evangelischen Kirche" war durch den Deutschkatholicismus hervorgerusen. Wuttke setze den in Breslau angefangenen Kampf gegen den Bulgär-Rationalismus in seinen verschiedenen Formen fort die an sein Ende. Hierher gehören besonders seine Abhandlungen: "Über die Verkehrung der christlichen Freiheit in Gesetzsverachtung", und "Über die Lehrfreiheit der Geistlichen", beide in der Ev. Kirchenzeitung 1865 und 1869. Daß er in dieser seiner Kampfesstellung heftig, namentlich von dem Führer des Protestantenvereins, Schenkel, in dessen Beitschrift angegriffen wurde, ließ sich erwarten; weniger, daß es in einem Tone geschah, von welchem Wuttke sagte, daß er es um der Würde der Wissenschaft selbst willen beklagen mußte, wenn eine solche Weise der Behandlung wissens schaftlicher Fragen in unserer Theologie Platz greifen sollte.

Aus seiner Verbindung theologischer und philosophischer Studien, namentlich angeregt durch seines Lehrers Braniß religions-philosophische Vorlesungen, gingen seine religions-geschicht- lichen Arbeiten hervor. Drei größere Arbeiten sind aus diesen Studien erwachsen. Zuerst die 1848 gearbeitete Preisschrift "Abhandlung über die Kosmogonien der heidnischen Völker vor der Zeit Jesu und der Apostel", Haag 1850; wenn die Darstellung

Wuttke 571

auch mit Aristoteles abschließt und die pantheistischen Formen unter den Griechen bis zur edelsten Form im Stoicismus nur wenig oder gar nicht berücksichtigt werden, so ist die "treffliche" Behandlung des Gegenstandes doch die erste den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende und auch W.s besondere Begabung für philosophische Untersuchung zeigende Arbeit. Sie schließt mit Aristoteles, weil in ihm die Erkenntnis der Wahrheit in eigener 5 Kraft des Heidentums zu seiner höchsten Ausbildung gelangt ist. Er bleibt da stehen. womit die alttestamentliche Offenbarung beginnt: por der Schöpfung der Welt durch den persönlichen Gott. — Sie ist ein Vorläuser des zu Breslau 1852 und 1853 in zwei starken Bänden erschienenen leider nicht vollendeten groß angelegten Werkes: "Geschichte bes Seidentums in Beziehung auf Religion, Wissen, Kunft, Sittlichkeit 10 und Staatsleben" Der Verfasser giebt weder eine Religionsgeschichte noch eine religions-philosophische Darstellung, sondern "eine Geschichte des Geistes in der heidnischen Menschheit, des Geistes nach allen seinen wesentlichen Offenbarungsweisen" Das religiöse Leben ift die höchste Entfaltung des Geisteslebens und mit allen übrigen Seiten desselben organisch verwachsen, ihr Lebensmittelpunkt, von dem aus sie ihre Geltung und ihr Ber= 15

ständnis erlangen.

Seinem philosophischen Standpunkte nach gehört Wuttke nicht einer bestimmten Schule an, obschon er die Formen von der Hegelschen Philosophie her nicht völlig abgestreift und überwunden hat. Sein philosophischer Standpunkt ist der des positiven Theismus, wie er in der Offenbarung in seiner Vollendung gegeben ist und zu welchem die Philo= 20 sophie in ihrer richtigen Grundlegung notwendig hinführt. Das Heidentum ift ihm weder Unkraut noch natürliches Produkt aus den physischen und geographischen Verhältnissen, so wenig als das Seelenleben Folge und Erzeugnis des Leibes ist. Entsprechend der geistigen Entwickelung des Menschen in den drei Stufen des Kindes-, Jünglings- und Mannesalters, entsprechend ferner der geschichtlichen Entwickelung des endlichen Geistes, welcher, 25 um mit seiner Geistesarbeit zu sich selbst und zu seiner Wahrheit zu kommen drei Perioden durchläuft (die der Objektivität, des vorwaltenden subjektiven Geistes über das objektive Dasein, und der Bersöhnung des subjektiven und objektiven Daseins in der vernünftigen Erfassung, daß Natur und Geift nicht selbstständige Urgegensätze find, sondern als har= monisches Werk eines Schöpfers, des einen unendlichen Geistes erfaßt werden), ent= 30 sprechend endlich den drei Stufen der menschlichen Erkenntnis (der sinnlichen Anschauung, des Berstandes und der Bernunft) unterscheidet Buttke drei große Perioden der Geschichte ber Menschheit: 1. der Mensch sucht das Wahre, das Göttliche in dem objektiven Dasein, in der Natur, oder 2. in dem subjektiven Dafein, im einzelnen Geift, oder 3. in dem unbedingten absoluten Sein, in dem unendlichen Geiste der sich selbst schlechthin Subjekt 35 und Objekt und die Urquelle des natürlichen und geistigen Daseins ist. Die beiden ersten, welche beide das Göttliche einseitig beschränkt auffassen, sind die Perioden des Heiden= tums, die dritte die des Christentums, welches aber nicht erst mit der Erscheinung Christi beginnt, sondern im Hebräertum den Anfang nimmt und in Christo seinen Mittelpunkt hat. — Da nun die Weisen, das Göttliche einseitig zu beschränken, sehr verschieden sein 40 können, so ergiebt sich nicht bloß eine Vielheit von Kölkern und Religionen, sondern auch, daß sie auf ihrem Entwickelungsgange wegen ihres Frrtums stehen bleiben mussen, und durch die Sunde gehemmt und verkehrt werden. Das Beidentum ift nicht die rechtmäßige und gesunde Entwickelung der Menschheit, sondern eine schuldvolle Berleugnung und Ber= kennung der von Gott gestellten Aufgabe; aber auch in dieser Entwickelung waltet, wenn auch 45 unerkannt, der allwaltende Wille Gottes und führt das Heidentum bis zu der Stufe, daß es die Offenbarung im Christentum empfangen kann, bis dahin, wo der innere Widerspruch und die Unhaltbarkeit der Religion, als Grundlage des Gesamtlebens, auf allen Gebieten den Bölkern zum Bewußtsein gebracht ist. Da erwacht die Sehnsucht nach einer höheren Wahrheit, in welcher der rastlos und ziellos treibende und getriebene 50 Menschengeist zur Selbsterkenntnis und wahren Befriedigung gelangt. Die Heiden wandeln ihre eigenen Wege, aber enden auch mit der Sehnsucht im Gegensat zu Frael, das in der Hoffnung lebt.

Die Heidenvölker sind entweder 1. die des objektiven Bewußtseins und als solche passiv, die Naturvölker, sämtliche gefärbte Rassen, und die Hindu, oder 2. die des sub= 55 jektiven Bewußtseins und aktiv, die Geistesvölker, wie die Semiten und Indogermanen. Die der ersten Gruppe stehen entweder auf der Stufe der sinnlichen Anschauung, wie die sinnlichen Naturvölker, die Wilden, oder auf der Stufe der verständigen Auffassung des objektiven Bewußtseins, die Chinesen, oder auf der Stufe der vernünftigen Auffassung desselben wie die Hindu.

572 Wuttfe

Leider ist dieses bahnbrechende, die große Fülle geschichtlichen Materials bewältigende Werk vom Verfasser nicht vollendet, ungeachtet die dringendsten Mahnungen an ihn erzgingen. Auch dei Gegnern seines Standpunktes fand es ungeteilte Anerkennung sowohl wegen des Umfanges der Darstellung, als wegen der tadellosen Objektivität und der mit dem mühsamsten Fleiß gesammelten Stofffülle. Man mag über die Einteilung der Völker in aktive und passive, über die Entstehung und den Stusengang in der Entwickelung der einzelnen Formen anderer Ansicht sein (z. B. Bait), oder den Hegelschen Schematismus tadeln (z. B. Bestmann); — diese Mängel hat der Verfasser später selbst schon erkannt; aber Mangel an historischer Kritik und Quellenforschung, wie an anziehender und geistz voller Darstellung kann man ihm nicht vorwersen. Männer, welchen auf diesem so schwierigen Forschungsgebiet durch eigenes Forschen ein Urteil zusteht, haben es nicht unterlassen, gerade was diese quellenmäßige Darstellung und die tiesere Geschichtsaussfassung anlangt, ihre besondere Anerkennung auszusprechen. So bezeichnet es Joh. G. Müller in seinem anerkannten Werke: "Geschichte der amerikanischen Urreligionen" (1855) als den einzigen Versuch, welcher dem gegenwärtigen Geiste deutscher Wissenschaftlichkeit entspreche. (Zu val. v. Orelli, Allgem. Religionsgesch. S. 26.)

Ein verwandtes Gebiet, das Heidentum innerhalb des Christentums, insbesondere des deutschen Bolkes, behandelt das 1860 im Verlag des Nauhen Hauses erschienene Werk von gleich umfassenden Studien: "Der deutsche Bolksaberglauben erschienen Werk von gleich umfassenden Studien: "Der deutsche Bolksaberglauben der Gegenwart"
20 Nach einer Einleitung über Begriff und Wesen des Aberglaubens schildert er ihn im ersten Teil nach seinen Boraussetzungen, Bedingungen und Mitteln: die heidnischen Grundlagen, Zeiten, Leute, Zahlen, Dinge, die zaubernden Personen und Zauberhandlungen, wie die Quellen des Zauberwesens und die Schriften darüber. Im zweiten Teile versolgt er ihn in den besonderen Erscheinungsformen und Wirkungsgebieten. Der Berzfasser hat das große Verdienst nicht bloß der Wissenschaft, sondern auch der Kirche und ihren Dienern, der Schule und ihren Lehrern, wie der Obrigkeit des Staates und ihren Mitgliedern einen Dienst geleistet zu haben dadurch, daß er ihnen für diese Nachtseiten unserer sich so gern in ihrem Licht sonnenden Gegenwart die Augen geöffnet hat.

Inzwischen hatte der arbeitsame Berfasser sein drittes Hauptwerk vorbereitet, durch 30 welches er sich vor dem Forum der theologischen Wissenschaft legitimierte. Es war dies fein im Sabre 1861 und 1862 in zwei Banden in erster, und 1864 und 1865 in zweiter, und nach feinem Tode in dritter Auflage 1874 erschienenes "Bandbuch der driftlichen Sittenlehre". Fast kein Gebiet der Theologie war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrshunderts so wenig bearbeitet als die Ethik. Nur Schleiermacher, Rothe und Harleß sind 35 zu nennen — allerdings Theologen ersten Ranges. Aber gerade von dem Standpunkte der beiden ersten gilt, daß er der biblisch-kirchlichen Begründung entbehrt; wogegen es der Borzug der Arbeit von Harleß ist, daß sie streng und treu biblisch, die biblisch-ethischen Begriffe in ihrer gangen Tiefe und Scharfe aufgenommen und verwertet, wie feine Entwickelung reichlich aus den Schriften Luthers begründet hat. Aber abgesehen von der 40 Schwerfälligkeit der Darstellung, fehlt dem Buche, wie Harleß selbst in der neuesten Auflage einräumte, jede fustematische Gliederung, außerdem die ins Ginzelne gehende Ausführung und die Berücksichtigung der Geschichte. Daß diese Ethik dennoch sechs Auflagen erlebte, hat fie abgeschen von ihrem anerkannten Werte, gerade dem Mangel an anderen brauchbaren Darstellungen zu danken. Wuttkes Arbeit füllte daher eine auf diesem Gesteb biet längst gefühlte Lücke aus, wie dies die mehrfache Auflage des Werkes am besten beweist. Es ist eine den strengen Anforderungen der Wissenschaft durchaus entsprechende Darstellung. Ein Glanzpunkt des ganzen Werkes ist die scharfe, klare, nüchterne und gesunde Kritik, welche er sowohl in der umfangreichen "Geschichte der Sittenlehre und des sittlichen Bewußtseins überhaupt", als auch im Verlauf der Darstellung an den 50 mancherlei Erscheinungen bes Sittlichen wie den abweichenden Standpunkten und Auffassungen übt.

Als theologische Sittenlehre geht sie aus von der geschichtlichen Thatsache der in Christo geschehenen Erlösung, daß also der natürliche Mensch nicht bloß naturgemäß uns vollkommen, sondern schuldvoll in wesentlichem Gegensaze zu dem wahrhaft Guten steht und einer durchgreisenden geistlichen Erneuerung (Widergeburt) bedarf und in Christo aus Gottes Gnade erlangt hat. Den absprechenden Urteilen seiner Gegner gegenüber genüge es hier Luthardis Urteil anzusühren: "es sei die umfassendst angelegte Arbeit im kirchlichen Geiste" und Hengstenbergs Wunsch, daß er sie im Besitze jedes Pastors sehen möchte, hat sich insofern erfüllt, als schon bald nach dem Tode des Verfassers, fünf Jahre 60 nach ihrem Erscheinen die stärkere zweite Auslage vergriffen war. Die anhaltende Nach-

Buttke 573

frage bewies, daß der Gebrauch nicht abgenommen habe. Erst im Jahre 1874 entschloß sich der jezige Verleger dazu, durch den Unterzeichneten die dritte Auflage zu unternehmen. Sie hat am Text des bewährten Handbuchs nichts geändert, suchte aber durch eine Reihe von litterarischen und sachlichen in Anmerkungen zu jedem Bande gegebenen Nachweisungen und Ergänzungen den inzwischen hervorgetretenen wissenschaftlichen Unsprücken und prakstischen Bedürfnissen zu genügen. Und als der Verleger diese dritte Auflage 1885 von neuen, und zwar um ihre Anschaffung in weiteren Kreisen zu erleichtern, zu einem ers mäßigteren Preise auszugeben sich bereit erklärte, wurde für dieselbe ein Verzeichnis der

ethischen Litteratur bes letten Sahrzehnts hinzugefügt.

Dies führt schließlich auf den dogmatisch-firchlichen Standpunkt, welchen Wuttke ver- 10 treten. Es war derselbe, welchen wir in seiner Ethik finden. In dem lutherischen Bekenntnis sand er den adäquatesten Ausdruck der in der heiligen Schrift gegebenen und in der Kirche von Aufang an bekenntnismäßig bezeugten Gottesoffenbarung in Chrifto. Wuttke war weder einseitig biblischer Theolog, noch einseitig konfessioneller. Einen kurzen Abrif seines dog= matischen Systems gab er für seine Zuhörer zum Gebrauch bei seinen stets nur auf bas turze 16 Sommersemester beschränkten Borlesungen über die Dogmatik in den von ihm geschriebenen atademischen Brogrammen: doctrinae sacrae lineamenta (Halis 1852. 1853); die drei Teile entsprechen den drei Teilen seiner Ethik: der Zustand vor der Sunde, in der Sünde, in der Erlösung. — Die hauptpunkte der Dogmatik hat er in Artikeln für die Evangelische Kirchenzeitung weiter ausgeführt. Die bedeutenosten sind: Die dogmatischen 20 Arbeiten der Gegenwart (bef. Philippi und Thomasius) 1860; über die Gestaltung des Rationalismus in der neuesten Zeit (1861); zur Geschichte des Rationalismus (1861); die Stellung der Philosophie zum chriftlichen Glauben (1856); die Lehrfreiheit der Geistlichen und die Bedeutung des Wunders für den Glauben (1868); das Dogma von der unbesleckten Empfängnis der Maria (1866); die Menschwerdung des Sohnes Gottes 25 (1869); die Geltung Chrifti in der Theologie Schleiermachers, 4 Urt. 1865, später auch besonders abgedruckt (Berlin und dann Leipzig 1868); gegen Behschlags Christologie (1864), die Vergötterung des sündlichen Menschen (1866); über Wort und Sakrament (1862) und das denselben Gegenstand behandelnde akademische Programm im gleichen Jahre; endlich über die letzten Dinge (1869).

In seinen zahlreichen in christlichen Bereinen für äußere und innere Mission, auf den Kirchentagen, bei den Pastoralkonferenzen gehaltenen Vorträgen hat er meist brennende Tagesfragen in Staat und Kirche behandelt. Wir nennen hier seine Vorträge über China (1855), das religiöse Leben der Indier (1856), die geschichtliche Bedeutung des Klosterwesens (1857). Wie hat der Christ seine Stellung zur dürgerlichen Gesellschaft 35 und zum Staat auszufüllen? (1863), die Verkehrung der christlichen Freiheit in Gesetzes verachtung (1865); die Aufgabe der edungelischen Kirche bei der Neugestaltung unseres Vaterlandes (1867); über die sittliche Bedeutung des Krieges (1867); über die Todesstrafe (1869). — Seine Mitarbeit an inländischen und ausländischen theologischen Zeit-

schriften ist schon erwähnt.

In der Wissenschaft wie im kirchlichen und politischen Leben war ihm nichts so zu- wider als Liberalismus, Verschwommenheit und Unklarheit, Phrasentum, Schwimmen mit dem großen Strom der Zeit. Darum hat er auch die ihm, und zwar nicht bloß von den Männern des Protestantenvereins, auch sogar nach seinem Tode noch angethane Verzunglimpfung in dem Bewußtsein des Apostelwortes getragen: "Halte was du hast", und 45 daß es schwerer sei, Treue zu üben und festzuhalten, als sich denen anzuschließen, welche um den Schein und die Stre der Wissenschaftlichkeit vor der Welt und nach ihrem Maßestab zu retten, meinen, daß auch die Theologie irgendwie mit einem Tropfen rationalistischen oder pantheistischen Liberalismus oder einer Abweichung vom Bekenntnis der Kirche gessalbt sein müsse.

Seine kirchliche Stellung zur Union kam bei seiner Berusung nach Halle sehr in Frage. Er hat über diese für die evangelische Kirche insbesondere in Preußen namentlich bei der kirche lichen Neugestaltung durch die Synoden wie in Bezug auf die unter Preußens Regiment gestretenen neuen lutherischen Landesteile in einem besonderen Vortrag, "über die Aufgabe der evangelischen Kirche bei der Neugestaltung unseres Vaterlandes" den Nechtssebestand so klar und bestimmt dargelegt, daß derselbe noch heut die eingehendste Beachtung und Würdigung verdient, wie denn auch die weitere Entwickelung der kirchlichen Verhältznisse den von ihm gegebenen Richtpunkten in vielen Beziehungen entsprochen hat. Er stellt sich auf den durch die königliche Kabinettsordre von 1852 festgestellten Unionsstandpunkt, wonach die Union nicht ein Aufgeben des bestehenden Bekenntnisses ist, und wonach in 60

rein konfessionellen Dingen eine itio in partes bei den Mitgliedern der obersten kirchlichen Behörde stattsinden soll, so daß eine Entscheidung in dieser Hinschen nicht von der Majorität der Gesamtheit, sondern durch die Mitglieder der betreffenden Konfession stattsindet. Darin erblickte er eine Anknüpfung für die Stellung der Kirche in den neuen Provinzen unter einem einheitlichen Kirchenregiment. "Wenn diese itio gesetzlich geordnet wird, und nicht dem Belieden überlassen, so wird dadurch weder die Einheit des Kirchenregimentes aufgehoben, noch das Recht der besonderen Konfession gefährdet. Ausgehoben wäre die Union nur dann, wenn das Kirchenregiment ein in allen Beziehungen getrenntes wäre, und kein gemeinschaftliches Organ auch für innere, rein geistliche Dinge hätte; beeinträchtigt wäre die Konfession nur dann, wenn das Kirchenregiment ein unterschiedslos uniertes wäre, d. h. alle kirchenregimentlichen Fragen von einer einzigen ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zusammengesetzen und handelnden Behörde behandelt und entschieden wäre" "Man würde dadurch der Union Freunde gewinnen, auch da, wo sie jetzt nur

Feinde hat, man wurde sie nicht schwächen, sondern stärken"

Buttke war ein ebenso wissenschaftlicher Bertreter als unerschrockener und anerkannter Borkampfer für das gute Recht des lutherischen Bekenntniffes der evangelischen Rirche, des lutherischen Bekenntnisses innerhalb der Union. Er hat nicht den Ruhm eines aroken. aber eines wiffenschaftlichen und bekenntnistreuen Theologen erstrebt. Die Thatsachen der Geschichte, die Thatsachen der Offenbarung, das Bekenntnis der Kirche, die Person des 20 Nächsten hat der christliche Geist in allen Stücken zu respektieren. Das ist eine sittliche That; insbesondere diejenige Seite des sittlichen Thuns, welche Wuttke in seiner Ethik in besonderer Weise als das sittliche Schonen bezeichnet und eingeführt hat, im Unterschiede vom sittlichen Aneignen und Bilden. "Es ist dies Schonen eine Selbstbeschränkung der persönlichen Thätigkeit um des Rechts des Gegenstandes willen, je höher die Bollkommen-25 heit eines Gegenstandes, um so höher ift auch sein Recht an sittlicher Schonung. Gott selbst kann zwar nicht Gegenstand des sittlichen Schonens im eigentlichen Sinne sein, wohl aber ist er es in seinen zeitlichen Offenbarungsformen und in allem, was auf ihn Natürlich kann das Widergöttliche, das Frrige nicht Gegenstand des Schonens sein; hier hat die Kritik, ja auch die Bekampfung und Beseitigung ihr notwendiges, ja 30 unerbittliches Recht um der Wahrheit und des Göttlichen willen, selbst gegen die Nächststehenden; aber stets nur eine Polemik gegen die Sache, in wissenschaftlichem Ernst, ohne leidenschaftliche Gehäffigkeit; es ruht das Schonen auf der Liebe zum Gegenstande und schließt bewußte Selbstbeschränkung und Selbstbeherrschung ein.

Sein schlichter, einfacher, gerader und biederer Sinn, gepaart mit der pietätsvollen 35 Schonung gegen alle berechtigten Verhältnisse war ein schönes Erbteil aus seinem Elternshause, das er sich bis ans Ende bewahrt hat; für sich anspruchslos, sparsam, bescheiden und zurücktretend, war er mutig im Kampf und wohlthätig im Stillen und für Zwecke

des Reiches Gottes in großartiger aufopfernder Weise.

Nur neum Jahre waren ihm beschieden in Halle zu wirken, im besten Mannesalter 40 mitten in der Arbeit, raffte ihn ein Gelenkrheumatismus nach kurzem, aber schwerem Krankenlager in der Karwoche des Jahres 1870 am 12. April dahin. In Gegenwart von Jul. Müller, zu dessen Hille er berusen war, hielt ihm Tholuck die Grabrede auf dem neuen Kirchhof — eine ergreisende Feier, wie Tschackert, der als Student gegenwärtig war, a. a. D., bezeugt.

- **Whitenbach**, Thomas, geft. 1526, der Lehrer Zwinglis. Litteratur: Rud. Stähelin, Huldreich Zwingli I, 1895, 38 ff.; J. E. L. Giefeler, Kirchengeschichte III, 1, 1840, S. 131 f.; B. Bischer, Gesch. d. Univ. Basel 1860, S. 194 und 226; Gotth. Jak. Kuhn, Die Resormatoren Berns 1828, S. 47 ff.; H. Hermelink, Die theol. Fakultät in Tübingen vor der Resormation 1906, S. 169 f. 215; Ed. Bisch, Gesch. der Stadt Biel 1855.
- 1dber Th. W.s Ansänge wissen wir recht wenig. Er wurde 1472 zu Biel in der Schweiz geboren. Studiert hat er in Tüdingen, von 1496—1504. Hier schloß er sich der via antiqua an, die durch Summenhart (vgl. oben XIX, 166 f.) und Seriptoris (vgl. oben XVIII, 102 f.) gut vertreten war. Bei beiden lernte er die "läppischen Sophistrien der Scholastif" d. h. der ockamistischen Logik verachten, die er selbst bei G. Biel gehört hatte. Er verließ Tüdingen als Baccalaureus biblicus und wurde 26. November 1505 in Basel zu den Sentenzen zugelassen. Doch las er bald auch in humanistischem Sinn über biblische Bücher und hat auf Zwingli und Leo Jud, die damals zur Magisterwürde sich vorbereiteten, einen bestimmenden Einfluß ausgeübt.

Jud, der damals in einer Apotheke arbeitete, bekennt durch ihn für Theologie und

Kirche gewonnen zu sein: "Es war ein Mann, der in jeder Wiffenschaft bewandert war und wegen seiner ausgebreiteten und vielseitigen Gelehrsamkeit von allen wie ein Abonir angestaunt wurde" Nec solum in cultioribus disciplinis erat callentissimus, sed in scripturarum quoque veritate. eo praeceptore formati sumus. "Neben einer seltenen Beredsamkeit besaß er einen ausgezeichneten Scharfblick, der ihn befähigte, b schon damals vieles vorauszusehen und vorauszusagen, was dann in späterer Zeit von anderen an den Tag gebracht worden ist, wie den Mißbrauch des päpstlichen Ablasses und andere Dinge, durch welche der Papst in Rom das thörichte Volk seit Jahrhunderten hingehalten hat. Bon ihm haben wir geschöpft, was wir uns an sicherer Gelehrsamkeit er= worben haben." Zwingli sei accinctus Marte suo ad graecanicarum litterarum 10 studium fortgefchritten. (Leo Judae in praef. ad Adnotationes Zwinglii in NT 1539; abgedruckt bei Gieseler a. a. D.) Zwingli selbst dankt "dem frommen und gelehrten Mann", seinem "geliebten treuen Lehrer", daß er durch ihn erst zu der Theologie Bertrauen gewonnen habe und auf die Schrift und die Kirchenbäter als auf die Quelle ihrer Erneuerung hingewiesen worden sei. Er hat seine Abendmahlslehre, ehe er öffentlich mit 15 ihr hervortrat, in einem Brief an W. (15. Juli 1523; Werke herausgeg. von Schuler und Schulteß VII, 297) dargelegt, um sich, wenn er im Frrtum sei, von seinem Lehrer auf den rechten Weg zurücksühren zu lassen. Wenn der schweizerische Reformator Luther gegen= über seine Unabhängigkeit betont, verweist er gern auf W.: Vor Luther habe er aus einer Disputation des Doktor Th. W. gelernt, daß der Ablaß, "ein Betrug und Farbe wär" 20 (Uslegen und Gründ der Schlußreden 1523; Werke herausgeg. von Egli und Finsler II, S. 146) und daß "Chrifti Tod allein der Breis der Sündenvergebung ist" (solam Christi mortem pretium esse remissionis peccatorum in Amica exegesis 1527; Werke, herausgeg. von Schuler und Schultheß III, 544). Nach diesen Zeugnissen war bei W., wie bei andern Vertretern der via antiqua (Heinlein, Scriptoris, Pellikan) die 25 Unzufriedenheit mit den herrschenden kirchlichen Zuständen scharf ausgeprägt. Er muß in der Nichtung des Humanismus auf Grund des neueren Berftandnisses der Schrift Besserungen angestrebt und dafür eine Lebendige, anregende Bersönlichkeit eingesetzt haben. Doch scheinen sowohl Jud als Zwingli mit ihrem Lob zu weit gegangen zu sein. Gegen ben ersteren sprechen Briefe und Aussagen Zwinglis, daß er erst im Jahre 1513 unabhängig 30 von W. an das Studium der griechischen Sprache sich gemacht habe (vgl. Stähelin a. a. D. Und die Aussagen Zwinglis über den Ablah und die alleinige Heilsbedeutung des Todes Christi sind nach dem ganzen Zusammenhang, in dem sie vorgetragen werden, unwillkürlich stark betont. Jedenfalls handelt es sich um eine Disputation W.s aus päterer Zeit (vgl. Stähelin S. 40), nicht um den Inhalt jener Baseler Vorlesungen, über 35 die Zwingli und Jud so entzückt waren.

Im November 1507 erhielt W. die Pfarrei an der Stadtkirche zu Biel. Doch hin= berte ihn das Amt nicht, 1510 in Basel sich den Grad eines Baccalaureus formatus und 1515 den eines Doktors der Theologie zu erwerben. Als "Kilchherr" von Biel machte er gegenüber den Inkorporationsgelüsten des am oberen Ende des Bicker Sees 40 gelegenen Klosters St. Johann seine Ansprücke geltend und wahrte andererseits das Pfarrgut gegen den Rat. Im Sommer 1515 wurde er vom Rate zu Bern als Chorherr und Kustos am St. Vincenzstift erwählt und dem Bischof von Lausanne präsentiert. Trop seiner Reformtendenzen versuchte er es mit der Rumulation und ließ die Pfarrkirche (wie auch wohl zu den Zeiten seiner Promotionen in Basel) durch Verweser versehen. Doch schon 1519 legte 45 er die Stelle des Kustos und 1520 auch das Kanonikat nieder und zog wieder gänzlich nach Biel. Hier setzte er seinen Kampf für die Rechte der Stadtkirche gegen die Ansprüche des Abtes von St. Johann fort, nicht ohne den Rat mitunter derb an seine Pflicht zu mahnen, daß er diese Rechte ernstlicher wahre. Er predigte zugleich gegen Mißbräuche bei Ablaß und Messe und begann, wie wir es auch sonst bei Humanisten finden, gegen den Cölibat 50 ber Priefter aufzutreten. Im Jahre 1524 schritt er seinen öffentlich verkundeten Grunds fägen gemäß zur Che; und sieben Briefter in und um Biel folgten seinem Beispiele. Das war der Anfang der Reformationsbewegung in Biel. Räte und Bürger waren in Beur= teilung dieses Schrittes geteilt. Die dem verheirateten Leutpriester feindselige Partei suchte teils bei den gerade damals in Zug versammelten Gesandten der zehn Orte um Beistand zur 55 Unterdrückung der einreißenden Reterei nach, teils wurde Bern noch besonders um Mitteilung seiner gegen die verehelichten Priester gerichteten Maßnahmen angegangen. Von Zug kam eine scharfe Mahnung, "den Pfaffen söliches nit zuzulassen und ihnen ihre Pfründen zu nehmen" Bern fandte seine zwei Mandate besfelben Jahres, ohne jedoch den Bielern weiter einen Rat zu erteilen.

Der Rat zu Biel brachte die Sache vor die Gemeinde, und diese nahm durch Stimmenmehrheit dem Doktor Thomas und den anderen verehelichten Priestern ihre Pfründen, obschon W. dem Rate ein Rechtsanerbieten eingereicht und von der Kanzel verlesen hatte, in welchem die Rechtmäßigkeit der Priesterehe kräftig und würdig dargestellt war. (Einzelne Artikel des Gutachtens sind in der 2. Auflage dieses Werks Bd XVII S. 385f. Anm. mitgeteilt.) Seine Verwandten und er selbst suchten den Beschluß der Gemeinde rudgangig zu machen; es blieb aber bei seiner Entsetzung, und der Rat, durch die in Bern versammelten eidgenöffischen Gesandten in seinen Magnahmen bestärft, sah sich nach einem anderen Leutpriester um, wozu auch der Bischof von Basel ernstlich mahnte 10 und die hand bot. W., bem nun die Kangel zu betreten verwehrt war, predigte nichtsdestoweniger im sog. Kloster, auf den Zünften und sogar auf öffentlichen Pläten. Er ging auch zu seinen Widersachern in die Häuser und besprach sich mit ihnen über die streitigen Lehrgegenstände, legte ihnen das apostolische Glaubensbekenntnis aus und gewann auf diese Weise manche für seine Sache. So konnte sich W. notdürftig halten und Biel auf biese Weise intilitée int seines "Keterstädtli". W.s äußere Lage war aber seit der Amtsentsetzung eine sehr ärmliche. Er beklagt sich bei dem Kate: "Nachdem er 18 Jahre der Stadt gestient, müsse er im Alter am Bettelstabe gehen" Der Kat möchte sich "an der Strafe seiner Entsetzung und nachfolgenden Beschmechung" genügen lassen, besonders da er nichts weber wiber Gottes, noch ber Sidgenoffen, noch feiner Obrigkeit Gebot (welches damals 20 noch nicht erlassen war) gethan, sondern nach dem hellen Worte Gottes nur "wider das tüslisch Berbot der Bäpste" gehandelt habe. Seine Lage veränderte sich aber nicht, obschon die Stimmung in der Burgerschaft sich eber ju seinen Gunften wandte und im Fruhling 1525 von derselben folgende Beschlüsse gesaßt und dem Rate vorgelegt wurden: 1. daß Gottes Wort unverhindert lauter und rein gepredigt werden solle; 2. daß ein Kilchberr 25 mit Mehr erwählet und "wenn er sich nicht christlich halte oder lehre", auch entsetzt werden fonne; 3. "baf uns ber Dottor das Gotteswort in der oberen Kilchen verfunde, am Sonntag und an den Fyrtagen nach dem Mal, und davon habe syn ziemliche Naruna es sh uff der Pfründen oder sunst"

Der Rat wußte aber in der darauf folgenden Gemeindeversammlung dem Antrage 30 zur Wiedereinsetung und Wiederbesoldung B.s auszuweichen und versuchte, als der zu B. haltende Teil der Bürger dennoch auf seinem Begehren beharrte, ein lettes Mittel, indem er sich heimlich an die in Luzern versammelten Boten der neun Orte wandte und um Mahnung an den Bischof von Basel zu fräftigerem Einschreiten gegen W. und seinen Anhang bat. Dies geschah. Der Bischof schrieb daraufhin den 11. November 1525 nach 35 Biel, aber ohne Erfolg. Die zu W. haltenden Bürger verantworteten sich unerschrocken durch eigene Abgeordnete bei den Städten Bern und Freiburg und bei der Tagsatzung in Luzern. Bon dieser kam aber nach Biel ein höchst ungnädiger, fast drohender "Abschied", in welchem die Stadt aufgefordert wurde, sofort die "schändlichen, ehrlosen, ketzerischen, lutherischen und zwinglischen Pfaffen" wegzutreiben. Die Bürgerschaft ließ sich jedoch nicht 40 einschüchtern, nahm W. gegen solche Scheltungen in Schutz und verlangte noch einmal, um die jeder reformatorischen Magregel feindseligen Räte zu entfernen, Ausbehnung des Wahlrechtes und Bersammlung einer neuen Gemeinde. Die Rate riefen den Bischof und Bern um Bermittelung an, welche auch stattfand und, wenn auch nicht alle, boch die Mehrheit der Gemeinde befriedigte. Von W. und seiner Wiedereinsetzung war in dieser 45 Vermittelung nicht die Rede, ebenso wenig von der ungehinderten lauteren Predigt des Evangeliums. Jener und diese wurden von den Bürgern wie von den Vermittlern preisgegeben. Ja, als W. im Juni des Jahres 1526 dem Rat in edler männlicher Sprache anbot, die Stadt Biel, obschon er von der Pfrund verstoßen sei, auf der Disputation zu Baden zu vertreten, wurde er abgewiesen. Das einzige, womit seine Vaterstadt den von Haus aus mittellosen 50 und durch seine, wie er sagt, "wider Gott, Ehre und Recht" über ihn verhängte Amtsentsetzung in große Dürftigkeit geratenen Mann lohnte, war, daß sie ihm, und auch das erst nach langen Unterhandlungen, als Entschädigung für die in dem Rechtsstreit mit dem Abt von St. Johann aufgewandten Koften, ein lebenstängliches Gnadengehalt von zwölf Gulben jährlich versprach, mit dem Beifügen, wenn er vor zwölf Jahren sterbe, solle es seinen 55 Hinterlassenen bis ans Ende der zwölf Jahre bezahlt werden. Doch W. konnte, von Gram und Sorgen gebeugt, dieses nicht mehr genießen. Er starb, erst 54 Jahre alt, im Laufe des Jahres 1526, ehe das von ihm begonnene Werk der Reformation seiner Baterstadt durchgeführt war. Erst im Jahre 1528, nach der Disputation zu Bern, an welcher Jakob Würben, W.5 Nachfolger, im Auftrage der Stadt Biel teilgenommen so hatte, ward die Reformation Biels, für welche W. so viele und schwere Opfer gebracht, vollendet.

W. hinterließ keine Schriften, aus denen wir den Mann von seiner wissenschaftlichen und religiösen Seite klar erkennen könnten. Es ist von ihm nichts als eine kleine Zahl von Briefen auf uns gekommen, die sich meistens im Stadtarchiv zu Biel befinden, aber diese zeichnen uns hinreichend den überzeugungstreuen, unerschrockenen, dis zur Derbheit aufrichtigen Kämpfer für Wahrheit und Recht. Friedrich Albert Haller ich. hermelink).

## X.

Ravier, Frang f. Frang Ravier Bb VI G. 229.

Renajas f. Philogenos Bd XV S. 367.

Kerophagien s. die AA. Fasten Bd V S. 777, 52 und Montanismus Bd XIII S. 421, 8.

\*\*Rimenez\*\* (Jiménez) de Cisneros, Franzisco, Kardinal, gest. 1517 — Litteratur: Die Hauptquelle über X.3 Leben ist: De redus gestis a Francisco Ximenio Cisnerio, Archiepiscopo Toletano l. VIII, auctore Alvaro Gomecio (1569) in: Rerum Hisp. Scriptores aliquot, III, (Francoforti 1581). Der Bersasser, Alvaro Gomez de Castro, gest. 1580, Lebrer der klassischen Litteratur in Salamanca, Toledo und Alcalà, arbeitete auf Grund 15 zwerlässiger Duellen. Andere spanien (deutsche Keapteitungen giebt Prescott, Gesch. d. Reg. Ferdisnands und Fabellas von Spanien (deutsche Austell zu vergleichen ist; jene Nachweisungen siehe Bd II, S. 122. Unter den deutschen Bearbeitungen von X.3 Leben ist die von Hesele, Der Kardinal X. und die kircht. Zustände Spaniens am Ende des 15. und Ansang des 16. Jahr= 20 hunderts, Tübingen 1844 (2. Aust. 1846), die bedeutendste. Ueber die litterarische Thätigfeit des Kardinals hatte Hesele schon in demselben Jahre in der Tübinger Duartalschrift gehandelt. Unter den neueren Gesamtbearbeitungen vol. Rosseuw St. Hilaire, Histoire d'Espagne Neue Ausg. 1852, Bd 6. Ueber des X. Stellung innerhalb der innerfatholischen Kesormation in Spanien vgl. Maurenbrecher, Studien und Stizzen, Leipzig 1874 (S. 14 st.). Belangreiches 25 Material bieten die Cartas de Jimenez, Madrid 1867, spinie Cartas de los Secretarios de Cisneros, ebd. 1876. — Bgl. Ticknor, Hist. of Spanish Lit., 3 Bde, sowie besonders Lea, Chapters from The Rel. Hist. of Spain 1890; ders., History of the Inquis. of Spain (4 Bde, 1906—07) passim, wo auch archivalisches Material verwertet ist. Sine neuere Viographie notiert ThIR XXI, S. 489: History of Historia del Cardenal D. Fray Fr. Jiménez 30 de C., Santander 1901, 353 S.

Das Ende des 15. Jahrhunderts und der Anfang des 16. sind für Spanien eine entscheidende Zeit. Die verschiedenen kleinen Königreiche sind vereinigt. Die Mauren werden vollends besiegt oder teilweise vertrieben, Amerika wird entdeckt, die monarchische Gewalt ist in kräftigem Aufschwung begriffen. Die katholische Kirche, von jeher mit der 85 spanischen Nationalität durch die engsten Bande verknüpft, ist bei allen jenen Ereignissen auf das stärkste beteiligt und zieht aus allen ungeheure Borteile. In diese Zeit fällt des E. Leben und Wirksamkeit. Er hat in die Geschichte seiner Zeit machtig eingegriffen; er hat das neue Spanien, das sich durch kirchlichen und politischen Absolutismus kennzeichnet, schaffen helfen, wobei nicht zu verkennen ist, daß er im einzelnen viel Gutes geleistet, 40 Gerechtigkeit gehandhabt, einen höchst ehrenvollen Charafter entfaltet und nicht das seine, sondern des Landes Wohl gesucht hat — nach seiner Einsicht. Wenn sein deutscher Biograph in der Vorrede zur ersten Auflage des vielgelesenen Buches seine Schilderung bezeichnet als "das Bild eines Bischofs, der gerade durch die größte Ausdehnung seiner Gewalt ein Segen wie für die Kirche, so für Staat und Wissenschaft geworden ist" — so 45 können wir dem im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse im allgemeinen und die Spaniens im besonderen beipflichten, aber wir werden in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge unsere Reserve viel entschiedener als Hefele selber zum Ausdruck bringen müssen.

X. entstammte nicht, wie spätere Bewunderer behaupteten, dem berühmten alten 50 Grasengeschlechte der Cisneros, sondern er war von zwar adeliger, aber doch niederer Herstunft und verdankte den Bestimmungsnamen nur dem Namen der Stadt, worin seine Familie ursprünglich wohnte. Sein Bater war königlicher Einnehmer der zum Kriege

gegen die Mauren bewilligten Zehnten. Gonzales, der älteste, 1436 geborene Sohn später im Rloster Franzisco genannt — ist derjenige gewesen, welcher das Geschlecht berühmt gemacht hat. Bon seinen Eltern frühe für die Kirche bestimmt, lernte er zuerst in Alcala die alten Sprachen, bezog im 14. Lebensjahre die Hochschule in Salamanca und 5 wurde daselbst nach sechs Jahren Baccalaureus beider Rechte. Um seiner Armut abzuhelfen suchte er auf Anraten des Vaters sein Glück in Rom, wo er sechs Jahre hindurch sich mit Rechtssachen abgab. Der Tod des Baters gab das Zeichen zu seiner Rückfehr. Er trieb mit regem Gifer Theologie und beschäftigte sich außerdem mit dem Bebräischen und Chaldäischen, was ihm später bei der Herausgabe der Polyglotte sehr zu statten kam. 10 Bereits hatte er außerdem einen solchen Ruf der Gewandtheit in der Berwaltung kirchlicher Geschäfte, daß ihn Mendoza, der damalige Bischof von Siguenza, zu seinem Vikar ernannte, in welcher Stellung sich X. glanzend bewährte. Da faßte er plötlich einen außerordentlichen Entschluß. Auf alle seine bereits sehr bedeutende Einkunfte verzichtend, trat er trot der Gegenvorstellungen seiner Freunde, als Novize bei den Franziskanern und awar 15 in das Kloster derer von der strengen Observanz zu Toledo ein. Dort machte er gewaltiges Aufsehen als Prediger und als Beichtiger. Jeder drängte sich zu dem Beichtstuhle des Mannes, der das angenehmste Leben und die schönsten Lebensaussichten mit dem Gewande des hl. Franz vertauscht hatte. Da setzte er aufs neue die Welt in Erstaunen durch einen heroischen Entschluß. Er verließ Toledo und die glänzende Wirksamkeit, die 20 er sich daselbst geschaffen, um sich in die Einsiedelei der Madonna von Castannar zu ver= graben. Hier baute er sich mit eigenen Händen eine kleine Hütte, und verblieb darin drei volle Jahre in Betrachtung und Gebet versunken, das strenge Leben der alten Anachoreten der thebaischen Büfte führend. Mitten im Glanze seiner späteren Laufbahn erinnerte er fich mit besonderer Genuathuung dieses Ginfiedlerlebens. Bald aber mußte er auf Gebeiß 25 der Oberen seine Ginsiedelei verlaffen und ein Kloster in Salpeda beziehen, in dem er nach kurzer Zeit Guardian wurde.

Im Jahre 1492 — bem der Entdeckung Amerikas — trat für X. eine neue Wendung seines Lebens ein, die für den späteren Lauf desselben entscheidend wurde. Es war nämlich die Stelle eines Beichtvaters der Königin erledigt — eine äußerst wichtige Stelle, indem die stromme Jsabella auch in Angelegenheiten, die den Staat und die Kirche betrasen, den Rat ihres Beichtvaters einzuholen pslegte. Mendoza, der unterdessen Kardinal und Erzbischof von Toledo geworden und als solcher mit der Wahl des Nachfolgers in genanntem Amte betraut war, dachte sogleich an X. Auf seine Empsehlung hin erhielt dieser das Amt, stellte aber die Bedingung, daß ihm erlaubt würde, die Pslichten des Ordens zu berdeckten und im Kloster zu verbleiben, so oft nicht dienstliche Berrichtungen sein Scheinen am Hose forderten. Der Ruf seiner Heiligkeit bewirkte, daß er bereits zwei Jahre hernach zum Prodinzial des Ordens für Castilien erwählt wurde. Als solcher machte er öfter Keisen, um den Zustand der Klöster zu erforschen, zu Fuß und vom Bettel lebend. Er sand die Konventualen von der Regel des hl. Franz abgewichen, sehr reich, in prachteit einer Kesorm der Franziskanerklöster; sie erhielt noch in demselben Jahre von Papst Mlexander VI. eine Bulle, wodurch ihr die unbeschränkte Bollmacht zu dieser Kesorm erteilt wurde; die Aussührung übertrug sie ihrem Beichtvater, der, unbekümmert um den Widerstand, den er bei den ausgelassen. Wöchen Mönchen und deren Gönnern fand, die Resorm durchzusehen begann. Welch eine Besetzigung des katholischen Prinzips überhaupt dadurch sich ergeben mußte, liegt am Tage.

Balb wurde A. zu einer Stelle befördert, wo er die gehörige Gewalt erhielt, um diese Resorm und noch vieles andere auszusühren. Im Jahre 1495 wurde durch den Tod von Mendoza das Erzbistum Toledo erledigt — es war die erste kirchliche Stelle Spaniens, von ungeheurer Ausdehnung und Einkünsten (80 000 Dukaten); was aber zu der hohen Bedeutung derselben wesentlich beitrug, war dieses, daß die Würde eines Großkanzlers von Castilien damit verdunden war. Jsabella als Königin von Castilien hatte das Ernennungsrecht. Vergebens verwendete sich König Ferdinand dei ihr für seinen natürlichen Sohn, der bereits im 6. Jahre zum Erzbischof von Saragossa ernannt worden war Jsabella wählte den von dem sterbenden Mendoza empsohlenen X. Sobald die betressende Bulle aus Rom angekommen war, beschied sie ihn nach Madrid vor sich, gab die Bulle in seine Hände und besahl ihm nachzusehen, was der Papst sagen wolle. Als er aber die Unterschrift erblickte "An unsern ehrwürdigen Bruder Franziskus X., erwählten Erzbischof von Toledo", gab er die Bulle der Königin zurück und verließ mit den Worten, daß die Bulle ihn nichts angehe, eilends den Palast. Noch sechs Monate lang weigerte

er sich die Würde anzunehmen, erst auf ausdrücklichen Befehl des Papstes gab er seinen Widerstand auf.

Nach diesem Borgange ist es nicht zu verwundern, daß er an seiner bisherigen Lebenssweise nicht das Geringste änderte. Die ungeheuren Einkünste verwendete er zu Werken öffentlicher und geheimer Wohlthätigkeit; er war in seinem Palaste von zehn Mönchen 5 umgeben, die ebenso ärmlich und streng lebten wie er. Die Sache machte solches Aufsehen, daß man in Rom darüber Beschwerde führte; eine Breve vom 15. Dezember 1495 besahl ihm, seinem Stande gemäß zu leben. "Im Laufe der Zeit", bemerkte Gomez, "sah er selbst, wie sehr der Glanz des Lebens auf das Volk Eindruck macht", und indem er danach handelte, behielt er doch unter seinen Prachtgewändern die Kutte und den Strick 10 des hl. Franz bei.

Dies ist der Mann, welcher fortan als Bischof, als Klosterresormator, als Förderer der Wissenschaften, als Inquisitor und Staatsmann die einflußreichste, weitgreisendste Thätigkeit entwickelte. Wenn er seine hohe Stellung und die später noch erhöhte Würde nicht gesucht, sondern nur nach langem Widerstande sich zur Annahme entschlossen hatte, 15 so sehen wir ihn nun dieselbe nach allen Seiten hin verwerten und mit der äußersten

Konsequenz die Unabhängigkeit derselben behaupten.

Das erste, was X. in Angriff nahm, war die Reform der Weltgeistlichkeit seines Sprengels. Jene bäumte sich dagegen, aber im Einvernehmen mit Jadella wußte er ihren Widerstand zu brechen. Den Domherrn Albornoz, den seine Kollegen nach Rom 20 entsandt hatten, um ihre Klagen gegen den neuen Erzbischof bei dem päpstlichen Hofe anshängig zu machen, ließ er in Ostia deim Aussteigen aus dem Schiffe durch den spanischen Gesandten selstnehmen, als Staatsgesangenen nach Spanien zurückbringen und 22 Monate lang in strenger Haft sitzen. Gleich darauf ging er an die Durchsührung der Resorm der Klöster, besonders der seines eigenen Ordens; gerade diese leisteten den größten Widerstand. 25 Nach einigen Berichten verließen über Tausend Franziskaner ihr Vaterland, um sich der neu in Kraft gesetzten Ordensregel zu entziehen. X. ging undekümmert weiter und der zur Beilegung 1496 in Spanien erschienene General des Ordens wußte nur so viel durchzuseten, daß jenem eine Kommission von Ordensgeistlichen beigegeben wurde, die mit ihm das Werk der Resorm betreiben sollten. Da aber X. sich nicht um sie kümmerte, erließ 30 Kapst Alexander VI. am 9. November 1496 eine Bulle, durch welche den "katholischen Königen" verboten ward, in dieser Sache weiter fortzuschreiten, devor die Maßnahmen dem päpstlichen Stuhle unterbreitet worden seinen. Doch Jabella bearbeitete durch ihren Gesandten den Papst, so daß X. ausgedehnte Besugnisse erhielt, um im Berein mit dem apostolischen Nuntius die Resorm durchzuseten. — In der That gestaltete sich der sittliche 35 Ustand der Ordensgeistlichsteit um ein Merkliches besser, zugleich aber auch erstarkte der echte Mönchsgeist wieder, der seitdem aus Spanien so hart gedrückt hat.

Mit derselben starren Konsequenz griff X. in die Bekehrung der Mauren seit 1499 Unter den damaligen Würdenträgern der katholischen Kirche in Spanien zeichnete sich Fran Fernando de Talavera, Hieronymit, erst Beichtvater der Königin, dann Bischof von 40 Avila, zuletzt Erzbischof von Granada, durch seine wahrhaft evangelische Gesinnung und Wirksamkeit auf das Vorteilhafteste aus. Die Bekehrung der Mauren lag ihm am Herzen. Sowie sie aber bei der Kapitulation von 1491 die Zusicherung freier Keligionsübung erhalten hatten, so machte es sich der Erzbischof zur Aufgabe, sie auf friedlichem Wege zur Annahme des Chriftentums zu bringen. Obschon in vorgerücktem Alter, machte er sich 15 baran, das Arabische zu lernen, bamit er mit den Mauren in ihrer eigenen Sprache reden könne, und befahl seiner Geistlichkeit dasselbe zu thun. Er ließ ein arabisches Wörterbuch, eine Sprachlehre und einen Katechismus anfertigen, auch eine Übertragung der Liturgic, ausgewählte Abschnitte aus den Evangelien enthaltend, ausarbeiten. Dieses Verfahren, von dem Königspaare gebilligt, machte auf die Mauren den besten Eindruck; bereits traten 50 viele zum Christentum über. Un der Spite der Fanatiker, die fanden, daß der Erzbischof von Granada zu viel Federlesens mache und daß die Bekehrung der Mauren nicht rasch genug vor sich gehe, stand der Erzbischof von Toledo. Während eines Aufenthaltes des Hofes in Granada verabredete er mit dem arglofen Talavera das Werk der Bekehrung gemeinschaftlich zu betreiben (1499). Anfangs trat auch A. noch gelinde auf. Er ver= 55 sammelte die arabischen Gelehrten und legte ihnen die christliche Lehre in eindringlicher Unsprache vor. Zugleich schmeichelte er ihrer Eitelkeit, indem er sie mit Kleidern, wie sie sie liebten, beschenkte, so daß viele sich taufen ließen; viel Bolk folgte ihnen nach, an einem Tage foll er 3000 "getauft" haben, indem er einen Weihwedel über die Menge schwenkte. Dadurch wurde der Eifer einiger angesehener Mauren angeregt, die ihre Rräfte m

aufboten, um der Flut von Übertritten Einhalt zu thun. Um so höher stieg der Fanatismus des X., der sich nun bereit zeigte, alle den Mauren gemachte Zusicherungen mit Füßen zu treten. Den gelehrten Zegri, der an der Spize der Reaktion stand, brachte er durch körperliche Mißhandlung dahin, daß er die Tause begehrte, indem er vorgab, Allah habe es ihm geheißen. X., hocherfreut über diese heuchlerische Bekehrung, beschenkte den Mann reichlich und sein Beispiel bewirkte eine Masse neuer Bekehrungen. X. ließ nun alle arabischen Werke, die er aufsinden konnte, auf einem öffentlichen Plaze der Stadt verbrennen (nach einer Angabe mehr als eine Million, nach einer wahrscheinlicheren 88000, nach Gomez 5000). Durch das brutale Borgehen des X. gereizt, brachen die Mauren in Aufruhr auß; aber den Erzbischof Talavera, der unter Vortragung des Kruzisszes ihnen nahte, empfingen sie mit allen Zeichen der Chrsurcht. Die Folge des Ausstandes war troßdem, daß Ferdinand und Jsabella, durch X. und seine Geistesgenossen bearbeitet, alle den Mauren gemachten Zusicherungen aushoben und ihnen nur die Wahl ließen zwischen Bekehrung und Verbannung. Eine große Menge, gegen 50000, die sich nicht entschließen sonnten, das schöne, gesegnete Land ihrer Väter zu verlassen, nahm die Tause an; innerlich meist dem Felam ergeben — für die Inquisition eine willkommene Beute.

Wohlthätiger als die Einwirkung des X. auf die Behandlung der Mauren, die von ihm von dem richtigen Wege abgebracht wurden, war die anderweitige Thätigkeit des Mannes. In seiner Eigenschaft als Großkanzler von Castilien hatte er vielsach Gelegenschit, der Ungerechtigkeit gegen Arme und Niedere zu steuern und schlechte Beamte zu entfernen. Von besonderer Bedeutung war eine durch ihn mit Hilse eines gewandten Finanzmannes bewirkte Umgestaltung des Steuerwesens, wodurch sowohl der Unterthan erleichtert und vor Erpressung geschützt, als auch die Einnahmen des Staates erhöht wurden. In Spanien gratulierte man sich überall dazu als zu dem Eintritte einer neuen Periode des öffentlichen und Privatwohlstandes. Daneben nahm X. noch an anderen wichtigen Staatsangelegenheiten teil, sowie an den persönlichen Erlebnissen der königlichen Familie und Fabellas insbesondere, welcher er als Tröster bei den herben Verlusten, die sie erlitt, mit vieler Treue beistand. Als die Königin selbst im Jahre 1504 starb, war er sowie das ganze Volk vom Schmerz wie überwältigt; er rief auß: "Niemals wird die Welt eine Regentin von gleicher Größe des Geistes, gleicher Vährne der Frömmigkeit und gleicher

Sorge für Gerechtigkeit sehen!"

Obwohl mit Fabella seine sesteste Stütze dahin war, behielt X. doch auch fernerhin seinen maßgebenden Einfluß. Die Berehrung, welche er beim Bolke genoß, half ihm, den Haf seiner Feinde in Schranken halten; ihm als Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien zu huldigen war die Geistlichkeit gezwungen; was aber das Merkwürdigste ist, er wußte sich an Ferdinand selbst eine neue Stupe zu verschaffen. Nach dem Tode Habellas hatte nämlich Ferdinand seine Tochter Johanna, Gemahlin des Erzherzogs Philipp von Öfterreich, der ein Sohn des Kaisers Maximilian und der Maria von Burgund war, als Königin von Castilien proklamieren laffen, aber zugleich den Titel eines Regenten bieses 40 Königreichs angenommen, laut den letten Verfügungen der Königin. Philipp, der damals in den Niederlanden sich aufhielt, weigerte sich, das Recht seines Schwiegervaters auf die Regentschaft in Castilien anzuerkennen. Sine große Bartei in Castilien erklärte sich für Philipp, und als er mit seiner Frau nach Spanien kam, erkannte das Land seine Autorität an; alle Castilianer verließen alsobald den Hof Ferdinands. Diesen Anlaß ergriff X., 45 um sich dem Könige wieder zu nähern. Er wurde der Vermittler zwischen ihm und seinem Schwiegersohne. Ferdinand verzichtete auf die Regentschaft in Castilien und zog sich in seine Erbstaaten von Aragon zurück, unter der Bedingung, daß er an der Spitze der alten Ritterorden bleiben und die Hälfte der Einkünfte von Castilien beziehen würde, laut dem Testamente Jabellas. Nach einigen Monaten (1506) starb Philipp; seine Frau, 50 die ihn, den Ungetreuen, über alle Maßen liebte, verlor darüber den Verstand; ihr ältester Sohn, der nachherige Kaiser Karl V., war noch ein kleines Kind. Da mußte aufs neue für die Regierung von Castilien gesorgt werden. Zwei Monarchen bewarben sich darum, Kaiser Maximilian als Bater Philipps, Ferdinand als Vater Johannas. Die Geistlichkeit und die Etädte, durch X. bearbeitet, erklärten sich gegen den Abel für Ferdinand: so wurde 55 dieser durch die Cortes zum Regenten des Landes gewählt (1507). Dafür verschaffte Ferdinand dem Erzbischof den Kardinalshut und gab ihm die Stelle des Generalinquisitors in Spanien, die gerade erledigt war. Nachdem X. so hoch gestiegen war, ließ er dem Könige vollkommen freie Hand, um nicht seine Eifersucht zu reizen, und beschäftigte sich mit anderen Unternehmungen, wodurch er sich um Spanien die größten Verdienste erwarb 60 und zugleich seine Macht und sein Ansehen steigerte.

Sier kommt vor allem in Betracht, was er für die von ihm gestiftete Universität Alcalà de Henares, das alte Complutum, that. Im Jahre 1498 bestimmte X. den Bauplat, 1500 legte er selbst den Grundstein des Kollegiums von St. Ibesonso und widmete sortan, unter allen zerstreuenden Sorgen und Geschäften, diesen Anstalten viel Zeit. Neben dem Hauptsollegium wurden noch neun andere errichtet, in eigens dazu auf= 5 geführten Gebäuden, ebenso ein Hospital zur Aufnahme der Kranken der Universität. Die Stadt Alcala ersuhr behufs Verschönerung und Gesundmachung bedeutende Veränderungen. Erst im Jahre 1508 waren alle Vaulichseiten vollendet, wobei der Kardinal öfter gegenzwärtig die Arbeiten angeordnet und die Arbeiter ermuntert hatte. Was den Universitäsplam betrifft, so benützt X. den Rat verständiger Mämner. Die öffentlichen Disputationen 10 und Prüfungen waren sehr häufig, und dei den letzteren wurde sehr streng versahren, so daß X. selbst mit der Zeit eine Milberung hierin eintreten ließ. Es wurden 42 ordentzliche Prosessur, 1 sür Anatomie, 1 für Chirurgie, 8 sür Philosophie, 6 sür Kirchenrecht, 4 sür Medizin, 1 für Anatomie, 1 sür Chirurgie, 8 sür Philosophie, 1 sür Moralphilosophie, 1 sür Moralphilosophie, 2 sür Mathematik, 4 sür griechische und hebräische Sprache, 4 sür Rhetorik, 6 sür Gramz-15 matik bestimmt waren. X. bestisk süd überalker die Studierenden, besonders die der Theoslogie, ausgeworfen. Die Aufsicht über das Ganze der Universität sührte der Rektor mit geinen drei Räten. X. wies der Universität bedeutende Einkünste an. Im August 1508 wurde die erste Borlesung (über die Studientene Einkünste an. Im August 1508 wurde die erste Borlesung (über die Studientene So lange das gute Zeitalter für die Wissensa I. de Ausschlaften in Spanien währte, behauptete die Anstalt über Auf.

"Das größte litterarische Werk Alcalàs", sagt Hefele mit Recht, "ift die Complutenssische Polyglotte" Der Gedanke dazu ging ganz eigentlich von X. aus. Derselbe Mann, der gegen die Verbreitung der Schrift unter dem Volke so sehr eiserte, machte es sich zur 25 Aufgabe, die Geistlichen in die Schrift einzuführen; er erkannte die großen Mängel der Vildung der Geistlichen in dieser Beziehung, und wenn er das überall sich kundgebende Ausblühen der schönen Wissenschaften betrachtete, so stieg in ihm die Besorgnis auf, daß dasselbe zum Schaden der Kirche gereichen, daß die Schrift von Ungeweihten salsch verstanden werden könnte. Daher wollte er, daß die Geistlichen nicht unvorbereitet und der 30

Schrift unkundig erfunden würden.

Den Plan zur Herstellung der Polyglotte hatte X. selbst entworsen; im Jahre 1502 ging er and Werk, verteilte die Arbeit an die ausgezeichnetsten Gelehrten, meist Spanier, auch einen Griechen und einen Juden. Von den aus der vatikanischen Bibliothek herzgeliehenen Handschiften sind mehrere jetzt ermittelt, wie Vercellones Vorrede zu Mais 35 Ausgade des Cod. B. zeigt. Über die Entstehung und Geschichte der Polyglotte, über das, was sich detresse des Handschiftenapparates überhaupt herausstellen lätt, über die Mitarbeiter und die Arbeitsverteilung u. s. w. giebt F. Oelitsch in einem Leitziger Programm von 1871 Auskunst. Moldenhauer und Tychsen brachten 1784 aus Alcald die hossmungslose Rachricht mit (s. J. D. Michaelis' Einleitung, 4. Austl., I., 775 f.), daß die 40 in der Universitätsbibliothek von Alcald verbliebenen Codices später durch den Bibliothekar einem Raketenmacher verkauft worden seinen. Aus Grund von Tregelles' Mitteilungen und Account 1854, S. 12 ff. hat Delissch a. a. D. die "Raketengeschichte" ins Lächerliche gezogen. Lea (Inquis. of Spain IV, [1907] S. 530) bringt einen neuen Beleg sür dieselbe bei in Gestalt einer brieslichen Äußerung des gelehrten Don Juan Antonio Mahans 45 h Siscar. Fedoch ist nach Tregelles a. a. D. S. 12 ff. wenigstens der Handsungen. Das NT war noch vor dem des Erasmus fertig, 1515. Da aber die päpstliche Erlaudnis zur Verössenlichung erst 1520 erlangt wurde, erhielt jenes den Borsprung. Im Jahre 1517 war der Oruck vollendet. Als man dem Kardinal den letzten Band brachte, blicke er sogen Himmel und dankte Christo, daß er ihm gegeden habe, das Werk, tvorauf er so viel Mühe verwendet, zum gewünschten Ende zu führen. Noch sühren wir an, daß X. auch mit der Vervendet, zum gewünschten Ende zu geste des Aristoteles sich beschäftigte, deren Bollendung durch seinen Tod verhindert wurde. Über das, was er sür Erhaltung der mozarabischen Liturgie gethan, vgl. Bb XII, 701.

A. befaß keine besondere Gelehrsamkeit. Petrus Marthr von Anghiera, der am Ansfang von derselben sehr vorteilhaft dachte, sprach später, als er den Mann besser kannte, anders. Doch wenn X. in dieser Hinsicht etwas, sogar vieles, abzing, was ihm übrigens kaum zum Vorwurf gereichen kann, so ist um so mehr hervorzuheben, daß er Sinn für gelehrte Beschäftigung hatte und den Wert und Einfluß derselben wohl einsah. Sein 60

582 Rimenez

Sinn war eber bem Kriege als ben friedlichen Beschäftigungen mit ben Miffenschaften gugewendet. Gomez äußert sogar, wenn er alle seine Thaten genauer erwäge, so wolle es ibn bedünken, daß er zum Kriege eine besondere Neigung und Anlage hatte. Seine friegerische Thätigkeit stand aber im Dienst der Kirche und des Staates und sollte beren 5 Amede befordern. Er wollte die Zeit der Kreuzzuge erneuern, die Könige von Aragon, Bortugal und England zur Teilnahme an einem Kreuzzuge in das heilige Land bewegen. Bon ihnen abgewiesen, nahm sein Eifer eine bessere Richtung. Die Mauren in Afrika rächten sich an ben Spaniern für bie ihnen in Granada zugefügten Unbilden durch häufige Landungen und Verheerungen an den südlichen Kuften Spaniens. Da betrieb X. schon 10 1505 eine Unternehmung, welche die Einnahme des wichtigen Hafens und furchtbaren Seeräubernestes Mazarquivis zur Folge hatte. Nun aber richtete sich sein Sinn auf die Eroberung von Oran, einem Sauptmartte für den Handel der Levante, dadurch zu großem Reichtum gelangt, so daß die Stadt eine Menge Kriegsfahrzeuge unterhalten konnte, die der Schrecken der spanischen Küstenländer waren. Der König Ferdinand, den X. dringend 5 aufgefordert hatte, diese Eroberung zu unternehmen, weigerte sich aus Mangel an Geld-mitteln. X. darauf gefaßt, erbat sich vom König und erhielt die Erlaubnis, auf seine Kosten das Unternehmen zu machen und persönlich zu leiten. Die Eroberung Drans und anderer Seestädte bis nach Tripolis bin gelang; Dran wurde erst 1790, von einem Erdbeben stark beschädigt, wieder aufgegeben.

Eine anderweitige Thätigkeit des X. betrifft sein Amt als Großinquisitor von Castilien. Es ist oft behauptet worden, daß X. in Gemeinschaft mit Mendoza der Königin Jsabella die Einführung der Inquisition angeraten. Das ist nicht richtig; X. kam erst 12 Jahre nach Einführung derselben an den Hof. Bewor er Großinquisitor wurde, nahm er sich des der Ketzerei angeklagten Erzbischofs Talavera an (1506). Der Großinquisitor Deza wollte nämlich X. die Untersuchung der Rechtzläubigkeit des Mannes auftragen; allein X. meldete die Sache dem Papste, und so wurde dem allgemein verehrten Manne Ruhe ver-

schafft.

Gleich nach dem Antritte seines Amtes als Großinquisitor erließ er ausführliche Er= lasse, wodurch die Neubekehrten, Juden und Mauren, belehrt wurden, wie sie es anzustellen 30 hätten, um in keinen Verdacht des Rückfalls zu geraten; zu solchen Maßregeln, die verhältnismäßig noch als gelinde anzusehen sind, trieb das Prinzip der Inquisition. X. that allerdings noch mehr; er sorgte für guten Unterricht der neuen Christen. Er beschränkte auch die Gewalt der unteren Beamten der Inquisition, um Vergewaltigungen von deren Seite vorzubeugen und setzte unwürdige Beamte ab. Sodann nahm er sich mancher selbst nach dem Maß-35 stabe der Inquisition ungerecht Verfolgter an, z. B. des berühmten Humanisten Antonio von Lebrijav der Nebrija (vgl. Lea IV, S. 528f.). Hingegen widersetzte er sich auf das entschiedenste der Deffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Inquisitionsgericht, der Nennung der Namen von Zeugen und Angebern. Die neubekehrten Juden und Mauren drangen nämlich sehr darauf und boten dem geldsüchtigen Ferdinand eine bedeutende Summe an, wenn ihr Besogehren erfüllt würde. Als unter Karls Minderjährigkeit die neuen Christen 800000 Thaler in Gold anboten, wenn man die Öffentlichkeit einführen wolle, da widersetzte sich X. wieder in einem Schreiben an Karl, worin er ben allerdings sehr wichtigen Umstand hervorhob, daß die Angeber bei dem ungeheuren gegen sie herrschenden Hasse, wenn ihre Namen bekannt gemacht würden, nirgends mehr ihres Lebens sicher sein würden und in Zukunft 45 niemand sein Leben durch solche Angaben in Gefahr würde bringen wollen. (Aus diesem Grunde kann die anonyme Schrift "Bon der Regierung der Fürsten", welche Llorente dem X. zuschreibt, nicht von demselben herrühren, da gerade die Offentlichkeit der Prozesse darin empfohlen wird.) Überhaupt ist keine Rede davon, daß X. im ganzen den Geist und das bisherige Berfahren der Inquisition verleugnet hat. Sollte auch, wie Hefele behauptet 50 hat, die von Llorente berechnete Zahl der Schlachtopfer zu hoch angegeben sein, so bleibt sie doch noch erschreckend groß. A. bethätigte seinen Eifer auch dadurch, daß er ein neues Tribunal errichtete und nicht nur dieses, sondern auch nach Oran, nach den kanarischen Inseln und nach Amerika die Inquisition verpflanzte (vgl. Lea, The Inquisition in the Spanish Dependencies [1908] S. 195).

In allen diesen Beziehungen suchte Å. die Macht der Kirche zu erhöhen. Er konnte zwar der Lateranspnode unter Leo X. nicht beiwohnen, unterstützte aber den Papst brieflich durch seinen Rat und beeilte sich, die Beschlüsse der Synode noch vor deren Beendigung in seiner Diöcese in Bollzug zu setzen. Es sollten die Lehrer beim Lesen der heidnischen Klassiker auf die falschen religiösen Ansichten derselben ausmerksam machen und denselben die christliche Wahrheit entgegen halten; die künstigen Geistlichen sollten nicht länger

fünf Jahre ausschließlich Philosophie studieren, sondern daneden auch theologische Vorlesungen hören. Auch der Plan Leos, den julianischen Kalender zu verbessern, sand dei X. warme Teilnahme. Als aber Leo in den Jahren 1514—16 auß neue einen Ablaß ausschrieb, um Geld für den Bau der Peterskirche und anderes zusammenzubringen, — denselben Ablaß, der die nächste Veranlassung zu Luthers Thesen gab —, als die des tressende Bulle durch Ferdinand im ganzen Königreiche verkündigt wurde, sprach X. gegen den Bapst und den König offen seine Mißbilligung aus.

Mittlerweile bereitete sich für den schon so hoch gestiegenen Mann die glänzendste Ershebung vor, die aber von sehr kurzer Dauer war und mit dem bittersten Berdrusse endete. König Ferdinand nämlich, dessen Gesundheit schon seit 1513 sehr abgenommen, starb am 1023. Januar 1516, eingehüllt in das Gewand des Ordens, dessen Macht er durch die Inquisition so gewaltig gehoben hatte. Kardinal X. sollte bis zur Bolljährigkeit des Prinzen Karl und dessen Rückehr aus den Niederlanden die Regentschaft über Castilien führen, so

hatte Ferdinand bestimmt.

Es heißt, daß X., als er die Nachricht von dieser neuen Machtstellung erhielt, in 15 Thränen ausbrach. Gewiß aber ift, daß der 80jährige Mann mit jugendlicher Thatfraft und großer Staatsklugheit sein Amt verwaltete, das nur 20 Monate dauerte, aber für Spanien von gewichtigen Folgen gewesen ist. Bor allem zog er den jüngeren Bruder Karls, den Prinzen Ferdinand, in seine Nähe und behielt ihn unter seinen Augen, damit nicht derselbe, durch seine Umgebung irre geleitet, wiederum, wie er es schon gethan, den 20 Bersuch mache, sich der Regentschaft zu bemächtigen. Nun aber tauchte eine andere Schwierigkeit auf. Hadrian von Utrecht, seit einiger Zeit auf Befehl Karls in Spanien, trat mit einer von Karl unterzeichneten Urkunde hervor, wodurch er, Hadrian. beim Absterben des Königs Ferdinand zum Regenten Castiliens ernannt war. A., der das Recht für sich hatte, da Ferdinand bis zur Volljährigkeit Karls der rechtmäßige Regent war, 25 machte seinem Gegner den Vorschlag, die Sache dem Prinzen Karl zur Entscheidung vorzulegen und leiftete diesem unterdessen einen gewichtigen Dienst, indem er gegen den Adel für die Krone das Großmeistertum des Ordens von St. Jago de Compostella rettete, welches nebst dem über die zwei anderen hohen Ritterorden unter der Regierung der katholischen Könige mit der Krone verbunden worden war. Ein fernerer Schritt zur 30 Sicherung und Befestigung ber königlichen Macht war die auf seinen Antrag erfolgte Berlegung der Regierung nach Madrid, obwohl sie für die Zukunft nicht ohne schlimme Folgen war, sofern das Königtum dort isoliert und versucht war, in Absolutismus überzugehen.

Unterdessen gelangte die Entscheidung Karls über den ihm vorgelegten Gegenstand 35 nach Spanien. Karl bewies jenen politischen Takt, durch den er sich später so sehr außzeichnete, indem er Hadrian von Utrecht, den Belgier, dem die Spanier nur ungern geshorcht hätten, fallen ließ, und gegen den Kat seiner Umgebung, der X. sehr zuwider war, diesen in der Regentschaft bestätigte. In einem äußerst gnädigen Schreiben sagte er dem Kardinal, der trefslichste Artikel in dem Testamente seines Großvaters sei derzenige, durch welchen er X. zum Regenten bestimmt habe. Zugleich erbat er sich in allen Dingen seinen Rat, "den wir", sagte er, "wie den eines Baters ansehen wollen" Mit erfolgreicher Klugheit trat X. dafür ein, daß Karl, wie er wünschte, zum König von Spanien noch bei Ledzeiten seiner Mutter proklamiert wurde, ob auch die Granden und besonders die Arago-

nier sich widersetten.

Unterdessen nahte die Zeit, daß Karl die Niederlande verlassen und die Regierung in Spanien selbst antreten sollte. X. selbst forderte ihn dazu auf, da er, um das nötige Geld für die unsinnigen Verschwendungen des Brüsseler Hoses zusammen zu bringen, die Leute sehr unzusrieden machen mußte. Es ließ sich aber voraussehen, daß X. von Karl bei seiner Rücksehr nicht viel Dank erwarten durfte. Hatte doch Karl mehrmals durch sowieme Umgebung, die den Kardinal haßte, angetrieden, des Regenten Macht durch beisgegebene Käte zu schwächen gesucht, um welche sich X. aber nicht kümmerte. Er that übrigens alles Mögliche, um den König würdig zu empfangen, und selbst schon krank, reiste er ihm im September 1517 entgegen. Da schried ihm Karl, "er möge in Mogados (bei Segovia) zu ihm kommen, um ihm seine Katschläge mitzuteilen; habe er das gethan, so könne er sich zur Nuhe begeben, denn er habe genug für den Staat verrichtet, wosür er allein von Gott die würdige Belohnung empfangen könne". Da X. bald darauf starb (8. Rovember 1517), so meinten viele, er habe auß Berdruß über diesen schnöden Brief den Geist aufgegeben. Allein nach Gomez war der kranke Greis, als der Brief ankam, bereits in so hoffnungslosen Zustande, daß man ihm den Brief gar nicht mitteilte. 60

Immerhin ist es beachtenswert, wie ber Mann, ber alles gethan hatte, um das Königtum in Spanien zu heben und seine Macht zu vergrößern, endlich selbst von dieser Macht ge= Bergog + (Benrath). troffen wurde.

Nvon!

 $\mathfrak{D}$ .

## Young Br. f. d. A. Mormonen Bb XIII S. 470, 55.

**Ysp.** — Litteratur: Artifel Ysop bei Riehm, Guthe und in der vorigen Auflage (Rhssel). Besonders Post bei Hastings II, 442 s. v. hyssop; dann ders. in seiner Flora of Syria, S. 616; E. Boissier, Flora orientalis IV, S. 553. — Sehr eingehend L. Fond S.J. in Streißüge durch die bibl. Flora in Bardenhewers bibl. Stud. S. 105 ff. 148.

Nov Arive ift ein in der Bibel bei den Reinigungsriten und auch sonst verwendetes Kraut. Le 14, 1—20 soll der Reinigungsritus an aussätzigen Menschen und ib. 33—53 an aussätigen Bäusern mit einem Pfopbuschel vollzogen werden. Hatte sich jemand am Toten verunreinigt, so diente ebenfalls der Psopbuschel zur Besprengung mit bem Aschenwasser, welches selbst schon verbrannten Psop enthielt, Nu 19, 6. 18 (Näheres vgl. König Bo XVI 15 S. 576, 23 ff., 577, 40). Ferner biente ber Mopwebel zum Ansprigen ber Oberschwelle und Thurpfosten mit dem Blute des Baffahopfers Er 12, 21-27. Deshalb kann Bf 51, 9 Nop als Bild der Entfündigung gebraucht werden. So dürfte auch der von Jo 19, 29 genannte voowoos wie Ryssel vermutet zu dem Zwecke erwähnt sein, um die Ahnlich-

feit des Todes des Lammes Gottes mit der Paffahfeier anzudeuten.

Man hat den Nop des AT in den verschiedensten Lippenblütlern wiederzufinden ge-Lediglich einer Namensähnlichkeit zuliebe und aus irriger Deutung von 1 Kg 5, 13 hat man den auch bei uns wachsenden Hyssopus officinalis für den bibl. Nov aehalten; allein 1 Kg 5, 13 ist nicht die Winzigkeit des Nop der Größe der Zeder, sondern seine Bulgarität als eines an jeder Wand wachsenden Krautes der Kostbarkeit des be-25 rühmten Baumes gegenübergestellt. Daß man Capparis spinosa für den bibl. Ysop hielt, beruht auf der unstatthaften Gleichsetzung von asaf-capparis mit if; letterem entspricht vielmehr zufa, wofür gewöhnlich saftar gesagt wird. Dies gaftar aber bezeichnet Origanum Maru &., eine Pflanze, welche nach Boiffiers und Posts genauer Beschreibung nunmehr mit größter Wahrscheinlichkeit als ber 2778 angesehen werden darf. Diese Pflanze 30 ift eine ber gemeinsten in Balästina (Bost, Flora S. 617), wird ihres Aromas wegen vom Volke geschätzt und eignet sich wegen der sparrigen Stengel gut zum Sprengwedel und ift auch fteif genug, um (eb. auf ein Rohr gesteckt) einen Schwamm tragen zu konnen. Über die ganze Frage handelt sehr ausführlich der Jesuit Fonck, der es sich freilich nicht versagen kann, in recht hämischer Weise durchblicken zu lassen, daß evangelische Gelehrte 35 nur deshalb noch nicht auf das Richtige gekommen seien, weil die betr. botanischen Werke — lateinisch geschrieben seien. Uns dünkt, der gelehrte Jesuit habe als Quelle seiner Arbeit besonders Boissier, das lateinisch geschriebene opus eines evangelischen (!) Gelehrten benutt. Möge wenigstens aus der hämischen Bemerkung das Gute hervorgehen, daß die älteren Werke von Lenz, Tristram u. a. mit mehr Borsicht gebraucht und die Arbeiten 40 von Boiffier, Post (Flora und die Artikel bei Hastings) in erster Linie herangezogen Schon die Benutung der Arbeiten Sickenbergers, bes. die unvollendete Untersuchung über die einfachen Arzeneistoffe der Araber hätte auf sa tar statt auf 'asaf führen fönnen. R. Zehnpfund.

- **Yvon**, Pierre, gest. 1707. Siehe den Art. "Labadie und die Labadisten" (Bd XI 45 S. 191—196) und die dort angegebene Litteratur. Ferner: Actes publics tant politiques qu'ecclesiastiques, faits et donnés en témoignage de bonne conduite, doctrine et vie des Sieurs J. de Labadie et P. Yvon, Amsterdam 1669; Jac. Koelman, Der Labadisten dwalingen grondig ontdekt en wederlegt, Amsterdam 1684 (hauptsächlich gegen Yvon gerichtet); J. Reitsma, Johannes Heiner en Balthasar Cohlerus (in "De Vrije Fries, dl. XIII, 1877).
- Pierre Pvon war der Schüler, Freund und einflufreichste Geistesverwandte und Mitarbeiter von Jean de Labadie. Seine Geschichte ist zugleich die des Labadismus,

**Yvon** 585

ber hier jedoch nicht näher besprochen werden braucht. Er wurde 1646 geboren in Montauban in Languedoc. Schon in sehr jugendlichem Alter wurde er, wie es scheint, von seiner Mutter in die Kirche gebracht, wenn Labadie predigte. Nachdem sich dieser dann 1659 in Genf niedergelassen hatte, schickten Pvons Eltern ihn 1662 dorthin, wo er in de Labadies Hause wohnte, mit einigen andern zusammen bessen Umgang und Leitung 5 genoß und vier Jahre lang Philosophie und Theologie studierte. Mit Pierre du Lignon und de Menuret gehörte er fortan zu den unzertrennlichen Gefährten des Meisters. Er folgte denn auch de Labadie 1666 nach Middelburg und nahm von der Zeit an von ganzem Herzen an allem teil, was jenem wiederfuhr. Als de Labadie 1668 seines Bredigtamtes entsetzt wurde, wurde Nvon auch zugleich für unfähig erklärt, zum Predigt= 10 amt befördert zu werden, was de Labadie aber nicht verhinderte gegen die kirchlichen Verordnungen, ihn durch Handauflegung zum Prediger zu weihen. Als de Labadie sich mit seinen Anhängern in Amsterdam niederließ, zeigte es sich bald, daß Yvon einer der seurigsten Propagandisten war. Es gelang ihm Anna Maria van Schurman ganz mit ber neuen Gemeinde zu verbinden. Ein Versuch, auch Boetius zu gewinnen, mißgluckte jedoch. 15 Er machte mehrere Reisen, um den Anhang de Labadies zu verstärken. So besuchte er Wesel, Duisburg, Mülheim, Dusseldorf und Köln und arbeitete dort nicht ohne Erfolg. Durch seinen Ginfluß und persönlichen Besuch entstanden auch im Haag, in Dordrecht und Utrecht besondere labadistische Gemeinschaften, die sich mit der neuen Gemeinde in Amsterdam in Verbindung setzten. In Amsterdam stellte er auch allerlei Bersuche an, 20 Antoinette Bourignon und Johann Georg Gichtel, die beide damals dort wohnten, für den Labadismus zu gewinnen, was ihm jedoch nicht glückte.

Mit der lababistischen Hausgemeinde zog auch Nvon 1670 nach Herford. Der verstrauliche Umgang, welcher dort zwischen den Brüdern und Schwestern bestand, hatte auch seine Schwester für Nvon. Es entstand nämlich ein Verhältnis zwischen ihm und 25 einer Schwester der Gemeinde, einem gewissen Fräulein Martini, aus dem Haag stammend, die Labadies wegen ihre alte Mutter verlassen hatte. Geistig begonnen, wurde jenes Verhältnis fleischlich fortgesetzt und verteidigt mit der eigentümlichen Auffassung der Sche, der die Labadisten in Herford huldigten. Als die Schwangerschaft von Fräulein Martini nicht mehr zu verbergen war, wurde Ivon genötigt, sie öffentlich zu heiraten 30 und sechs Monate später gebar sie einen Sohn (vgl. Koelman, Der Labad. dwal. blz. 343. 344). Nach ihrem Tode verheiratete sich Ivon im Jahre 1695 zum zweiten Male und zwar mit einer der bekannten drei Fräulein van Sommelsdijf, Lucia van Aerssen

("Vrije Fries" XIII, 145).

Als de Labadie 1674 gestorben war, wurde Ivon das anerkannte Haupt der Labas 35 disten. Unter seiner Leitung kehrten sie 1675 ins Vaterland zurück und ließen sich auf dem Schloß Waltha oder Thetinga in Wieuwerd in Westfriesland nieder, als "die von der Welt abgeschiedene und gegenwärtig zu Wieuwerd in Friesland versammelte reformierte Gemeinde" (f. den Art. Labadie). Ivon verstand es, sie durch seine kräftige Leitung eine Zeit lang zu großer Blüte zu bringen, aber sah sie auch bald darauf hins 40 welken, vor allem nachdem 1688 die früher eingeführte Gütergemeinschaft aufgehoben war. Es muß für den arbeitsamen und kräftigen Mann, der sein ganzes Leben der Vildung und Aufrechterhaltung der labadistischen Haußgemeinde gewidnet hatte, eine große Entztäuschung gewesen sein, diese Gemeinde beinahe ganz verschwinden zu sehen. Er starb im Jahre 1707 noch nicht alt, aber doch lebensmüde.

Pvon war ein Mann voller Kraft und Hingebung, nüchterner als Labadie, besser theologisch gebildet als jener, ein fruchtbarer Schriftsteller, der keinen Anfall auf das, was ihm lieb war, unbeantwortet ließ und mit Eiser als Verteidiger auftrat alles dessen, was sein Meister gethan und gelehrt hatte. Dabei war er, mehr als jener, darauf aus, sich soviel wie möglich an die reformierte Lehre zu halten und den Nachdruck darauf zu 50 legen, daß er reformiert bleiben wollte und es auch war. Was Ritschl (Geschichte des Vietismus I, 245) von ihm sagt, ist vollkommen wahr: "Er war zugleich nicht minder absolutistisch gesinnt und herrschfähig wie Labadie, aber diese Haltung war bei ihm nicht wie bei seinem Meister Ausdruck des prophetischen Selbstbewußtseins, sondern von der Art des Novizenmeisters im Kloster" (vgl. den A. Labadie Bb IX S. 195, 6—37).

Von den vielen Werken, die Ivon geschrieben hat, sind die folgenden mir zu Gessicht gekommen oder in meinem Besitz: "Veritas sui vindex seu solennis sidei declaratio" (unter Mitarbeit von J. de Labadie und P. du Lignon), Herv. 1672, mehrsmals neu aufgelegt; "Examen der 21 Artikelen rakende de gemeenschap der Gereformeerde Kerken", Herfordt 1672; "Essentia religionis christianae pate- 60

facta seu doctrina genuina ac plena omnium foederum Dei", prope Hamburgum 1673; "Impietas convicta" (gegen Spinozas Tractatus hist. polit.), Amst. 1681 (Franzöß. Übersetung "L'impiété convaincu", Amst. 1681); "Emmanuel ou la connaissance de J. Chr. notre Seigneur", Amst. 1683 (Holland. Übersetung Umst. 5 1689); "Explication de la parabole de l'ivraye", Amst. 1683; l'Homme Pécheur", Amst. 1683; "Idée de la vraye religion", Amst. 1684; "Le mariage chrétien. Sa sainteté et ses dévoirs, Amst. 1685 (Holl. Uberf. Umft. 1686); "Van de wereltsche vercierselen: of veroordeelinge van de pracht der werelt", Amst. 1685 (aus dem Franzöf.); "Het Heylige voor de Heyligen" etc., Amst. 1687 (aus dem Franzöf.); "Oprecht verhaal van het leven, gedrag en gevoelen van wylen den Heer I de Labedie" Amst. 1774 (aus dem Franzöf.) Französ.); "Oprecht verhaal van het leven, gedrag en gevoelen van wylen den Heer J. de Labadie", Amst. 1754 (aus dem Französ.). — Ferner sinde ich noch erwähnt die folgenden Titel von Werken von feiner Hand: "L'homme penitent" (unter Mitarbeit von bu Lignon); "Van 't Gebedt, of Weg ten Hemel"; "De Leere van den H. Doop. Met aanmerkingen over 't Boek van D. Koelman"; "Preservatyf 15 tegen de Verleyding"; "Van de Rechtvaerdigmaking"; "Epistola de praedestinatione et gratia Dei (1681); W. Brakels onbillijke handelingen geopent"; "Getrouw verhaal van den Staat en laatste woorden en dispositien van du Lignon"; "De tabernakel Gods ontdekt of de ware en rechte leere van de kerke"; "Vertoog over de Openbaaringe van Johannes" (in 8°).

©. D. van Been.

Moonetus. — Im Thesaurus novus anecdotorum von Martene und Durand Bb 5, S. 1777 findet fich ein Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno que dem 13. Jahrhundert. Nach Begna (in seiner Ausgabe des Directorium inquisitorum von Eymericus, Rom 1587, S. 229 und 279) und d'Argentré (Collectio judiciorum de 25 novis erroribus, Bd 1, S. 84 und 95) glaubte man, der Verfasser sei ein sonst unbekannter Dominikaner, Namens Yvonetus. Dagegen hat Franz Pfeisser in dem Traktat ein Werk des Franziskaners David von Augsburg erkannt, s. 3dA 1853, S. 55, und Breger hat den sicheren Beweiß für diese Annahme geführt (f. u.). Ein Manuftript des Traktats ist zu Stuttgart, ein zweites zu München, ein brittes war zu Straßburg. Nach 30 dem Münchner hat Preger den Traktat neu herausgegeben, mit einer Einleitung in den UBA XIV, 2, 1879, S. 183 ff., auch besonders abgedruckt München 1878; vgl. Müller, Waldenser S. 157 ff. und den Art. Waldenser Bd XX S. 803, 34.

3.

Zabarella, Francesco, geb. 1360, gest. 1417 — Litteratur: a) Seine Schrif= 35 ten sind zum Teil philosophischen und philologischen Inhalts (De felicitate Il. III, ca. 1398, gedruckt Badua 1655; de arte metrica; de natura rerum diversarum), auch ein theologischer Eraftat De corpore Christi wird erwähnt, aber die meisten und bedeutenosten beziehen sich auf das Kirchenrecht: Lectura super Clementinis, Original in Benedig, gedruckt 1471; Commentaria in Il. Decretalium, geor. 1502 u. ö.; Repetitiones (z. B. de cap Perpendimus, de 40 sent. excom.; cap. Presbyter, de celebr. missae u. a.); Tractatus De unione ecclesiae; De schismatibus authoritate Imperatoris tollendis (bei Schardius, De jurisdict., auctorit. et praeem. Imper., 680 sq.; vgl. Kneer a. a. D. p. 57 ff.). "Eine große Anzahl von bisher uns bekannten Briefen und Reden Zabarellas findet sich im Cod. lat. 5513 der Wiener Hofbibliothek", s. WW XII, 1850 und Kneer, a. a. D. p. VII. Die kirchenpolitischen Capita agendorum (bei v. d. Hard, Magn. Conc. Const. I, p, IX) hat Tschaert wohl mit Recht ihm abgesprochen (ZKG 1877, S. 450 ff.); wenn er aber die Schrift dem Kardinal Ailli zuweist, so wird dem von Kehrmann (Cap. agend. in der Hifter. Bibl. 15, 1903) widersprochen.

b) Zur Biographie: Jac. Khil. Tomasini, III. vir. Elogia (1630) (Zad.: p. 3—10; mit Borträt und Siegelabbildung); Brudersenius, Aula Zabarella Pat. 1670); Gius. Bedova, Memorie intorno a . Fr. Z., Padova 1829; A. Gloria, Monumenti della Univ. di Padova, ebd. 1888. Bgl. v. Schulte, Duellen und Litt. des fanon. Rechts, II, S. 283 ff., wo auch weitere litter. Angaben; reich an Material: Kneer, Kard. Zabarella, I (Diss. Münster 1891); WW, Art. Zabarella (Bd 12). Briese an ihn von dem älteren Vergerio in dessen schismatibus authoritate Imperatoris tollendis (bei Schardius, De jurisdict., auctorit et

Epistolario ed. Tom. Luciani (Monumenti storici publ. della Deput. Veneta S. IV, vol. V,

1887). Poggioß Lobrede auf 3. in von der Hardt, Conc. Const. I, 537 ff.; sein Bild auch bei Lenfant, Hist. du Conc. de Constance II, 121.

Das Geburtsjahr des als Rechtslehrer hervorragenden 3., welcher der paduanischen Batrizierfamilie der Sabarini (Sabarelli) angehörte, ift erft neuerdings (durch Finke im Litt. Handweiser 1889, Sp. 285 und durch Ancer a. a. D. S. 45 ff.) festgestellt worden 5 und zwar auf 1360, entgegen der allgemeinen auf 1339 lautenden Annahme. Gegen 1378 begann Z. das Studium der Rechte in Bologna, unter dem Kanonisten Joh. von Lignano und erlangte 1383 die Licentiatenwürde im Kanonischen Recht. Kurz darauf aber wandte er sich nach Florenz, promovierte dort 1385 zum Doctor juris, nahm die Weihen und hielt Vorlesungen unter großem Zulauf. Gleichzeitig erscheint er als Bifar 10 des Bischofs Acciajoli und als Pleban an der Impruneta bei Florenz. Vergerio meinte später, er würde bei der 1386 erfolgenden Resignation Acciajolis die größten Aussichten auf das Bistum gehabt haben, wenn nicht der Papst dasselbe schon vor der Wahl vergeben hätte. 1390 fehrte 3. in feine Baterftadt jurud, wo er nun 20 Jahre als Lehrer und Autor wirkte, auch 1398 zum Archipresbyter am Dome ernannt wurde. Den Übergang 15 ber Stadt unter die Herrschaft Lenedigs konnte die Gesandtschaft, mit der man ihn 1404/5 an den französischen König Karl VI. schickte, nicht mehr abwenden. Raum aber war die Freiheit Baduas gefallen (1406), da sehen wir ihn devot der Signorie gegensüber, die sich seiner denn auch noch weiterhin bedient hat, so in Verhandlungen mit Florenz. Auch auf dem Konzil zu Pisa 1409 war Z. als Berater der venetianischen 20 Gesandten. Papst Johann XXIII. ernannte ihn 1410 zum Bischof von Florenz, 1411 zum Kardinal unter dem Titel S. Cosma e Damiano. Von da ab tritt 3. der "Kardinal von Florenz" genannt — vielfach in die Öffentlichkeit: so unterhandelt er mit König Sigmund über Ort und Zeit des Konzils (1. November 1414 in Konstanz eröffnet) und erscheint dann unter den Teilnehmern an demselben — soweit das bisher 25 bekannte Material urteilen läßt — in der ersten Reihe. Trot oder vielleicht wegen seiner augenscheinlich engen Beziehungen zu Johann XXIII. blieb 3. in der Konzilsstadt, als der Bapst flüchtete (20. März 1415), um die Neuwahl zu hintertreiben. Er übernahm auch die Vertretung des Papstes vor dem Konzil — es blieb ihm jedoch vorbehalten, diesem die Suspension, dann die Absetzung persönlich kund zu thun. Als es sich dann 30 bei dem Konzil darum handelte, gegen Benedikt XIII. in gleicher Weise vorzugehen, legte 3. als Referent der Kommission den Antrag auf Citation gegen ihn vor und führte diese im März 1417, bekannterweise ohne Erfolg, aus, worauf die Absetung erfolgte. In den Prozessen gegen hus und hieronymus von Prag trat Z. gleichfalls auf: er suchte bei beiden eine mildere Revokationsformel durchzuseten — vergeblich. Im Frühjahr 1417 35 fühlte Z. seine Gesundheit angegriffen — zunächst zog er sich einige Monate von den Geschäften und aus der Stadt zurück. Ende Juli war er wieder in Konstanz (am 26. wurde Benedikt XIII. entsett) — aber den Ausgang der neuen Papstwahl hat er nicht mehr erlebt: am 26. September 1417 starb er, in Padua ist er bestattet.

Babier, Sabier f. b. A. Mandaer Bb. XII S. 159, 5.

Zaccaria, A. M. f. d. A. Barnabiten Bb II S. 414,5.

**Zachariae**, Gotthilf Traugott, Berfasser der ersten biblischen Theologie, gest. 1777. — Litteratur: H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert, Bb 4, 1835; C. G. Perschte, Züge des gelehrten Charakters Zachariäß, Bremen 1777; Schenkel, Die Aufgabe der biblischen Theologie, ThStA 1852; F. Chr. Baur, 45 Borlesungen über neutestamentliche Theologie 1864, S. 4—6.

Zachariae wurde am 17 November 1729 in Tauchardt in Thüringen geboren, studierte in Königsberg und Halle, wo Siegmund Jakob Baumgarten, dessen Amanuensis er wurde, entscheidenden Einfluß auf ihn gewann. 1752 wurde er hier Magister, 1753 Adjunkt der philosophischen Fakultät, 1755 Rektor der Ratsschule in Stettin, 1760 Pros 50 sesson der Theologie an der neugegründeten herzoglichen Universität Büzow, 1765 in Göttingen, 1775 in Kiel, wo er schon zwei Jahre darauf, am 8. Februar 1777 starb.

Göttingen, 1775 in Kiel, wo er schon zwei Jahre darauf, am 8. Februar 1777 starb.

Das Werk, auf dem allein seine Bedeutung für die Geschichte der Theologie beruht, führt den Titel "Biblische Theologie oder Untersuchung des biblischen Grundes der vorsnehmsten theologischen Lehren" (4 Teile, 1771—75, 3. Ausl. 1786, hrsg. von Volkorth 55 unter Hinzusügung eines von ihm versaßten 5. Teiles). Es ist aus der Tendenz der älteren Ausstlärungstheologie hervorgewachsen, die Dogmatif durch Zurückgehen auf die

**4**0

recht verstandene Bibel zu verbessern. Z. ift bei seinem Unternehmen nicht ganz ohne Vorgänger gewesen. Schon manche hatten die biblischen Beweisstellen der Dogmatik untersucht. Ferner hatte 1757 Busching in seiner Epitome theologiae e solis sacris literis concinnatae et ab omnibus rebus et verbis scholasticis purgatae em 5 allein aus der Schrift entnommenes dogmatisches System aufgestellt und 1769 K. F. Bahrdt, damals noch nicht auf feinem fpateren raditalen Standpunkte ftebend, den "Bersuch eines biblischen Systems der Dogmatik" verfaßt. Z. dagegen stellte sich die Aufgabe etwas anders. Er wollte durch eine solide und eingehende exegetische Untersuchung des biblischen Materials, aus dem die Dogmatik erbaut wird, eine Vorarbeit zur Ber-10 besserung der theologischen Lehrform liefern. Auch für ihn war also die biblische Theologie noch keine selbstständige historische Disziplin. Auch untersuchte er noch nicht die religiöse Anschauungswelt der Bibel im Zusammenhange, noch viel weniger unterschied er die verschiedenen biblischen Lehrbegriffe, sondern er behandelte in seinem Werke nur die dogmatisch wichtigen Bibelstellen. Aber er zeigte insofern historischen Sinn, als er 15 eindringlich davor warnte, die hergebrachten dogmatischen Meinungen in die Schrift hineinzulesen, vielmehr solle man "alle erlernte Wahrheit gleichsam vergessen, um unparteiisch genug zu sein, bloß was die Schrift lehrt, für wahr zu erkennen und auszugeben" So kam er dazu, manchen Bibelstellen, die als dogmatische Beweisstellen gebraucht zu werden pflegten, diese Bedeutung abzusprechen. Aber eine wahrhaft biblische Theologie entsteht seiner Meinung nach noch nicht, wenn man die biblischen Ausdrücke einfach übernimmt. Bielmehr sei der Zusammenhang zu beachten, in dem eine Bibelftelle fteht, woraus sich oft ergabe, daß sie keine allgemeine Lehre aufstellen will. Bor allem aber sei zu bedenken, daß die Schrift zeitlich und örtlich bedingt sei und sich den Anschauungen ihrer Zeit accommodiere. Deshalb hat eine wahrhaft biblische Theologie die Aufgabe, 25 das, was die Bibel sagt, erst in unsere Sprache zu übersetzen. Dabei sind bildliche Ausdrude (wie Opfer, die Bezeichnung Christi als eines Hohenpriesters oder die eschatologis schen Aussagen der Schrift) durch eigentliche und vernünftige zu ersetzen. Auch laufen nach 3.3 Meinung oft eine Anzahl umständlicher biblischer Ausdrücke im Grunde auf cinen einzigen leichtverständlichen Begriff hinaus. In der Erkenntnis der zeitlich und national bedingten Eigenart der Bibel und des Gelegenheitscharakters zahlreicher biblischer Schriften zeigt sich wieder der historische Sinn Z.E.; aber seine Tendenz, die eigentliche Meinung der Schrift aus ihrer zeitlichen Hülle herauszulösen und an die Stelle ihrer Bildersprache leicht verständliche Ausdrücke zu setzen, führt zu einer modernissierenden und verslachenden Umdeutung derselben. So erklärt Z. die Versöhnung der Menschen durch Schristum als "Wiederherstellung des Glücks der Menschen durch Christum" und übersetzt 3. B. Alngovomeir the σωτηφίαν mit "Hilfe und Glück erhalten" Die von 3. begrundete Disziplin der neutestamentlichen Theologie haben nach ihm Gabler, Ammon, Georg Lorenz Bauer und Christian Kaiser weiter fortgeführt.

Seiner theologischen Stellung nach war Z. insosern Supranaturalist, als er an den Jauptdogmen, an Offenbarung, Wundern, Erbsünde, Gottessohnschaft und Trinität, fest-hielt. Gewiß wollte er durch Rückgang auf die Bibel zu einer Verbesserung der theologischen Lehrart beitragen, aber er hielt das Dogma doch keineswegs für wesentlich veränderungsbedürftig. Das zeigt auch seine Doctrinae christianae institutio (1773). Trot dieser ziemlich konservativen Stellung zum Dogma war seine Frömmigkeit wie die 45 so vieler Supranaturalisten der Aufklärungszeit von der der Rationalisten doch kaum ver= schieden: Glückfeligkeit und Moral waren ihm die Hauptsache in der Religion und im Christentum. Z.s Unschauungsweise erinnert an die Ernestis, Semlers und an die Tellers in seiner früheren Zeit; er steht etwa in der Mitte zwischen Ernesti, bei dem er viel An-

erkennung fand, und den beiden anderen.

Denfelben Geist wie seine biblische Theologie atmen seine nach englischen Mustern verfaßten paraphrafistischen Erklärungen ber Psalmen, der Paulinischen und anderer Briefe des NTs. Einige gesammelte philosophisch-theologische Abhandlungen 3.8 gab 1776 Perschke heraus. Beinrich Soffmann.

## Zacharias f. Sacharia Bb XVII S. 295.

Zacharias, Papft 741—752. — Jaffé I, S. 262 f.; Biographie im Liber pontific.; die Briefe in der Briefsammlung des Bonifatius und im Cod. Carolin.; Bazmann, Die Politik der Päpste I, S. 218 ff.; Langen, Gesch. d. röm. Kirche, II, Bonn 1885, S. 628; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA, II, Stuttgart 1859, S. 286 ff.; Reumont, Geschichte ber Stadt Kom, II, Berlin 1867, S. 110 f.; Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs, Berlin 1863, S. 24 ff.; Oelsner, Jahrbücher des fränk. Reichs, Leipzig 1871, S. 113; Hauck, KG. Deutsch sands I³, Leipzig 1904; Nobili=Vitelleschi, Della storia civile e politica del papato dall' imperatore Teodosio a Carlomagno, Bologna 1902; L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im MU II, 2, Gotha 1903, S. 140 ff.; Nürnberger, Die Köm. Synode v. J. 743, Mainz 5 1898.

Unmittelbar nach der Beisetzung Gregors III. (29. November 741) wurde die Wahl eines neuen Papstes vorgenommen; sie traf Zacharias, den Sprößling einer griechischen Familie, der Gregor III. nahe gestanden zu sein scheint (Bonif. ep. 50, S. 300, 20: in praesentia vestra). Bereits am 3. Dezember 741 fand seine Inthronisation statt. galt als gelehrt und beredt; man weiß, daß er die Dialoge Gregors d. Gr. ins Griechische übersetzte (V Zach. 29, S. 435). Im Berhältnisse zu den Langobarden, zu der griechischen Kirche, zu Bonifatius und dem fränkischen Reiche hat Zacharias die Interessen des römischen Stuhls klug und entschlossen, auch vom Glücke begünstigt vertreten. Für die Rukunft war weitaus am folgenreichsten die Berbindung der franklichen Kirche mit 15 Rom, welche Bonifatius angebahnt hatte und welche die Sohne Karl Martells herstellten. In den Augen der Zeitgenoffen erschien fie unwichtig im Bergleich mit den Erfolgen des Kapstes gegen die Langobarden; der Biograph des Zacharias hat weder für Bonisatius noch für Bippin ein Wort, um so ausführlicher ist er über das Verhältnis Roms zu seinen unmittelbaren Nachbarn. Für die fränkischen Verhältnisse sind beshalb die Briefe 20 des Papstes die einzige Quelle. Es ist nicht nötig, hier auf das Einzelne einzugehen, da die Thätigkeit des Bonifatius bereits geschildert ist, vgl. d. A. Bonisatius Bd III S. 304 f. Es genügt zu erinnern, daß Bonifatius sich bei allen seinen Mahregeln der Zustimmung des Papstes versicherte; das geschah beim Beginn der Reform der fränkischen Kirche 742 (vgl. Bonif. ep. 50 S. 299) und bei der Errichtung der Bistümer Würzburg, Bura= 25 burg und Erfurt (ep. 51, S. 302); auch den Auftrag zur Arbeit in Baiern ließ sich Bonifatius 743 von Zacharias erneuern (ep. 58, S. 316). Ebenso wurde die Mitswirkung des Papstes bei der Wiederherstellung der Metropolitanrechte in Neuster (ib. S. 315) und der geplanten Erhebung Kölns zur deutschen Metropole in Anspruch ge-nommen (ep. 60, S. 325). Den größten Erfolg seines Lebens mochte Bonisatius glauben 30 erreicht zu haben, als er die fränkischen Bischöfe bestimmte, ein Bekenntnis zu unter-schreiben und nach Rom zu senden, in welchem sie erklärten: fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario eius velle subici (Syn. b. 742, ep. 78, S. 351). Auch Pippin knüpfte einige Jahre nach Übernahme der Regierung Beziehungen zu Rom 25 an (Cod. Car. 3, S. 479); wie wertvoll sie dem Papste erschienen, ergiebt sich daraus, daß er die Entthronung des letzten Merovingers durch seine moralische Autorität zu decken kein Bedenken trug (Annal. Lauriss. mai. z. 749).

Was das Berhältnis zu den Langobarden anlangt, so opferte Z. dem König Liutsprand den Herzog Trasimund von Spoleto, den Bundesgenossen Gregors III. Durch 40 diesen Verrat erkaufte er die Mückgabe der vier Städte Ameria, Holimartium und Bleda. Bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Terni gelang es dem Papst, den König zum Zugeständnis eines zwanzigjährigen Friedens mit dem römischen Dukate zu bewegen. Die gleiche Nachgiebigkeit bewies Liutprand im Jahre 743, indem er den Mahnungen des Papstes solgend von dem Angriff gegen den Exarchat abstand. Noch größer war 45 des Papstes Einsluß auf König Natchis, welcher nach dem Sturze Hildeprants Liutprand nachsolgte; er bestätigte sofort (744) den Frieden mit Rom; aber er trug die Krone nur einige Jahre; im Jahre 749 verzichtete er auf das Neich, er, seine Frau und seine Tochter gingen ins Kloster; es war zwei Jahre her, seitdem Karlmann, Karl Martells Sohn, ebenfalls in die Hände des Zacharias die Mönchsgelübde abgelegt hatte.

Endlich der griechischen Kirche gegenüber vertrat Zacharias das Recht der Bildersverehrung; er richtete an Konstantin Kopronhmus ein Schreiben dieses Inhaltes (Jasse 2259).

Zacharias hat zwei Synoden gehalten, die eine im Jahre 743 (vgl. über die Zeit KG. D.s I, S. 552 Unm. 1), ihre Beschlüsse bezogen sich auf die Disziplin unter Kleri= 55 kern und Mönchen, auf das Kirchengut, die unerlaubten Ehen und dgl. (Mans. XII, S. 381); die zweite am 25. Oktober 745, hier wurden die von Bonisatius bereits ver= urteilten Höretiker Aldebert und Clemens, ohne gehört zu werden, noch einmal verdammt (Bonif. ep. 59, S. 316).

Zacharias starb int März 752.

**Bacharias Gerganos**, Metropolit v. Arta (17. Jahrhundert). — Litteratur: Matthäus Karnophilos, Έλεγχος τῆς ψευδοχριστιανικῆς κατηχήσεως Ζαχαρίου τοῦ Γεργάνου etc., Kom 1631; Lev Miatius, De eccles. occident. atque orient. perp. consens., Cöln 1648, Col. 1021; (Jean Claube), Réponse au livre de Mr. Arnaud intitulé La perpetuité de la foy de l'église catholique touchant l'Eucharistie défendue, Kouen 1670, S. 283; De Moni (Rienaubot), Histoire critique de la créance et des Coutûmes des nations du Levant, Frantfurt 1684, S. 57; J. M. Heineccius, Abbilbung der alten und neuen griechischen Kirche, Leipzig 1711, Anhang S. 69; Le Quien, Oriens Christianus, B. II, 1740, S. 202; Fabricius-Harles, Bibliotheca graeca X, 637; XI, 722; R. N. Sathas, Νεοελληνική Φιλολογία, Althen 1868, S. 308; M. R. Demetracopulos, Προσθήκαι καὶ Διορθώσεις, Leipzig 1871, S. 47; derf., Graecia orthodoxa, Leipzig 1872, S. 149; Keuß, Bibliotheca Novi Testamenti Graeci, Braunschweig 1872, S. 100; S. Legrand, Bibliographie Hellénique ed. Paris, B. I 1894 passim, B. IV, 1895, S. 392.

Über das Leben des Zacharias Gerganos ( $\Gamma$ égyavos,  $\Gamma$ egyávos und  $\Gamma$ egyavós) ift 15 nicht viel festzustellen. Als Quellen sind fast nur der Titel und die Borreden seiner beiben unten zu nennenden Werke zu benutzen. Sie sind bei Legrand abgedruckt. Danach stammte er aus vornehmen Geschlecht von Ithaca und hat vielleicht auf dem Athos als Mönch gelernt. Darauf könnte führen, daß der Bischof vom Athos und Hierissos Nikephoros ihn protegiert und die Herausgabe eines seiner Bücher bezahlt hat. Im Jahre 20 1616 wollte er studiorum uberiorum gratia nach Rom ziehen, doch hat ihn die SS. Trias, cujus est velle et perficere, relicto Romam versus itinere nach Wittenberg geführt. Dort gewährte ihm der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen für 2 Jahre, bis 1622. freies Studium. Dabei hatte er ihn den dortigen Professoren empfohlen, "ut me in disciplina theologica et humana informarent", wie er erzählt (Legrand I, 25 160). Bei seinem Abschiede aus Deutschland weiht er dem Kurfürsten die bedeutendste seiner Schriften, die Katechesis. Er ist nach allgemeiner Annahme später Metropolit von Arta gewesen, vielleicht war er schon 1622 dazu ernannt, denn auf dem Titel des Neuen Testaments nennt er sich einen Εὐγενής έκ πόλεως Αρτης. Daß er jenen Bischofssit innegehabt, bestätigt auch seine Bezeichnung als episcopo d'Etholia in einem Be-30 richt des Cornelius Haga an Anton Leger in Konstantinopel aus dem Jahre 1630 (Legrand

Im 17. Jahrhundert gab es drei ausgeprägte Richtungen in der Theologie der orthodogen anatolischen Kirche. Die eine hielt die Fahne der Orthodogie hoch. An ihrer Spite standen Männer wie der Patriarch Dositheos von Jerusalem. Die andere erstredte die Union mit der römischen Kirche. Bekannt sind ihre Vertreter, wie Leo Allatius, J. M. Karpophilos u. a. Die dritte ist die protestantisierende. Aus ihr ragt der Patriarch Kyrillos Lukaris besonders hervor. Somit hat protestantischerseits die resormierte Kirche die meiste Beziehung zur Orthodogie der Zeit. Aber es ist irrig, anzunehmen, daß die Fäden, die der denkwürdige Brieswechsel der Tübinger lutherischen Theologen mit dem Patriarchen Jeremias II. geknüpft, im 17. Jahrhundert gänzlich gerissen wären. Es ist gerade die Bedeutung des Zacharias Gerganos, daß er auch in diesem Jahrhundert noch einmal eine Verbindung mit der lutherischen Kirche herstellte. Ja vielleicht hat der Metropolit von Arta dem Patriarchen zum Vorbilde gedient. Schon Le Quien scheint darauf hinzudeuten, wenn er sagt: "Apparet, Gerganum Cyrillo Lucari Patriarchae in Lutheri et Calvini dogmatibus apud suos infundendis praelusisse" Die Abssicht Kyrills war es in der That, durch Herausgade eines RTs und einen Katechismus für den Protestantismus Propaganda zu machen (Legrand IV, 314, 383). Vielleicht ist er erst durch den Einsluß Anton Legers zur Herausgade seiner Consessio bestimmt worden. In der ursprünglichen Abssicht ist nach beiden Richtungen Gerganus jedenfalls sein Vorzogänger gewesen.

Bei dieser Sachlage verdient das Lebenswerk des Mannes mehr Beachtung als ihm

bisher zu teil geworden ist.

Das Hauptwerf des G. führt den Titel: Χριστιανική κατήχησις εἰς δόξαν τοῦ φιλανθρώπου θεοῦ πατρὸς Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ άγίου πνεύματος, καὶ τιμήν βοή55 θειαντε τῶν φιλοθέων Ρωμαίων ἐγράφθη ὑπὸ Ζαχαρίου Γεργανοῦ εὐγενοῦς ἐκ τῆς ὑπερφήμου ἸΑρτης. Ἐν τῆ Οὐιτεμβέργη ἐν τῆ τοῦ Αὐγούστου Βόρεκ χαλκογραφία ἐτυπώθη τῷ τῆς θεανθρωπογονίας 1622 ἔτει. Μυβετ den Einleitungen auf 17 Blättern, 272 Seiten, flein 8° Legrand, dem ich den Titel, doch unter Korreftur einiger sinnloser Fehler, entnehme, fennt nur daß Exemplar auß der Barberinischen Bibliothek.
60 Für diesen Artikel ist daß Exemplar der Hauburger Stadtbibliothek benutt (Hamb. Stadtbibl. Realkat. P. N. Vol. I, p. 51). Weiter scheint keineß bekannt zu sein. Legrand

sagt barum mit Recht: Livre de la plus grande rareté. Nachdem auf Blatt 18 und 19 das Athanasianum, doch mit Auslassung desse Geistes vom Sohne Bezug hat, Platz gesunden, beginnt die Katechese mit dem besonderen Titel: Κατήχησις συντομή ή περιέχει τινῶν κεφαλαίων της ήμετέρας πίστεως εἰς τὴν ὁποῖαν κατήχησιν ὁ νίὸς πρῶτα ἐρωτᾶ, ὁ δὲ πατήρ ἀποκρίνεται. Die Aus= 5 einandersetung bewegt sich demnach derühmten Mustern, z. B. Shneon v. Thessalonich ent= sprechend, in der Form des Dialogs. Die Citate lassen schone is deci; et praecipue quidem propter sympatriotas meos charissimos, quo facilius et felicius nostrae verae religionis nonnullorum dogmatum fructum demeterent" sagt G. 10 zur Begründung (Legrand I, A. 164). Es war damals Brauch sür das Bolk dulgärzgriechisch zu schreiben. Auch die Katholisen thaten es. So hat Philaras im Austrage der Congreg. de prop. side die dottrina christiana Bellarmins 1616 ins Rulgäre übertragen (Legrand I, 104). Es war faum begründet, wenn Kenaudot unserem G. ein "très-mechant Grec vulgaire" (De Moni S. 58) vorwirst. Gewiß ist der Druck 15 sehr inkorrest, ader ist es besser, wenn auf dem Titel der doctrina Bellarmins der Titel lautet: Διδασκαλία χριστιανική της α γιας τοῦ θεοῦ — ἐκκλησίας. ξεδιαλισμένι απὸ τὸν Καρδινάλι Βελαρμίνο — καὶ εἰς μαιρικοὺς τόπους ἐξηγημένη etc. (Ausgabe von 1715)? Es ist auch sehr bedauerlich, wenn die Katechese des G., die 11 Bücher enthalten soll, dem Druck nach nur auf 10 heraustommt, weil das sechste 20 einsach doppelt gezählt wird. Aber solche Dinge darf man in der Zeit nicht zu hoch

anschlagen.

Das erste Buch, das in  $15 \zeta \eta \tau \eta \mu \acute{a} \tau \iota \alpha$  zerfällt, enthält so ziemlich alles, was die lutherische Dogmatik der Zeit in den Prolegomenis, der Theologie und Anthropologie zusammenfaßt. Buch 2—6 (das lettere doppelt gezählt) beschäftigt sich mit der Person 25 und dem Werke Christi. In den beiden folgenden kommt die Lehre von der Kirche zur Behandlung. Das neunte ist den Sakramenten gewidmet. Buch 10 enthält eine ausführliche Eschatologie. Eine übersichtliche Inhaltsangabe möge folgen. Die heilige Schrift ist durch den heiligen Geist gegeben. Wir lernen aus ihr das Mysterium der Trinität, die übrigen Mysterien und den Willen Gottes kennen. Sie genügt um den 30 Glauben zu begründen, ist verständlich, namentlich in den Stellen, die den Glauben begründen und das ewige Leben berühren. Sie ist ihr eigener Ausleger  $(\dot{\epsilon}\xi\eta\gamma\eta\tau\dot{\eta}\varsigma)$ , der Papst ists nicht. Die apokryphen Bücher mag man lesen, aber nicht auf sie den Glauben gründen. Die παραδόσεις Παπιστών werden nicht angenommen, denn sie sind voller Die Laien sollen die Schrift lesen, denn sie haben in ihr das ewige Leben. 35 Gott ift die πρώτη αίτία των πάντων πραγμάτων. Über den Ausgang des Geistes verlautet hier nichts weiter, doch weist die Berufung auf Jo 15, 26 darauf hin, daß G. hier die orthodoge Linie nicht verläßt. Die Existenz der Engel wird damit begründet, daß Gott nicht  $d\mu\epsilon\sigma\omega_S$  handelt. An den Engelklassen wird festgehalten. Ihr darphiarphischwor ist Gott zu loben und den Willen Gottes zu thun, nämlich den Heiligen Heil zu wirken 40 (έργάζεσθαι). Der Leib bes Menschen ift von den 4 Elementen. Die Seele ist Gottes εξώθινον έργον, κτίσμα, δμοίως καὶ τρεπτή, όταν εἶναι εἰς τὸ σῶμα. Der Mensch ist ἀθάνατος geschaffen, χωρὶς άμαρτίας. Er konnte sündigen, weil er daß αὐτεξούσων besaß. Die Sünde ist aber διὰ συμβεβηκοῦ gekommen. Ihre Folge ist der Tod. Mit der Sünde tritt auch der Erlösungsratschluß ein. Hätte der Mensch nicht gesündigt, 45 ware Christus nicht Mensch geworden. Die Vorsehung Gottes ist für alle eine  $\pi \varrho o \mu \dot{\eta}$ θεια, denn Gott ist die erste Ursache, nach Vernunft und Schrift. Er ist aber nicht Ursache bet Sünde. Όταν ὁ ἄνθρωπος ἁπλόνει τὴν χεῖρα του, τότες ὁ θεὸς ἐργάζεται, όταν δὲ ἀπλόνει τὴν χεῖρα του καὶ φονεύει, τότες ὁ θεὸς δὲν ἐργάζεται, ἀλλὰ ἡ καχὴ γνώμη τοῦ ἀνθρώπον, ὅπου ἐποίησεν τὴν ἀταξίαν. Die προώρισις υυμχίει το sich nach der Formel, daß Gott έκ τοῦ αἰῶνος Ερισεν, οἱ δίκαιοι νὰ σωθῶσιν-ὅσοι είς τον Χοιστον πιστεύουν. Der Grund, daß Menschen verloren gehen, ist die κακή γνώμη τοῦ ἀνθοώπου. Glauben kann ber Mensch nicht von sich selbst. Das muß der Geist Gottes bewirken. Aber die Thätigkeit der Menschen muß dabei bestehen, νὰ εὐτρεπίζη, δία νὰ ἐλθῆ, νὰ κατοικίζη εἰς αὐτόν, ὥσπερ εὐτρεπίζει τινας, ἔνα 55 παλάτιον διὰ νὰ δεχθῆ τὸν βασιλέα. Der Glauben sindet seine Desinition in Hr 11, 1. Er kommt aus dem Hören des Evangeliums und der Erleuchtung des heiligen Geistes, die erfolgt, wenn der Mensch mit Freuden das Wort Gottes hört. Doch ist der Glaube ohne Werfe tot. Darum muß der Mensch gute Werfe thun. Der Glaube kann auch vers loren werden. Er wird wiedergewonnen durch  $\mu \epsilon au lpha lpha lpha oca und die Sakramente. In der 60$ 

Lebre von ber Berfon und bem Berke bes herrn findet fich wenig Bemerkenswertes. Die communicatio idiomatum ist nicht angenommen. Doch wird das Schema der altfirdlichen Theologie natürlich wiederholt. Besonderer Nachdruck fällt auf den Nachweiß, daß Jesus der Messias ist. Der Beweis wird aus den messianischen Weissagungen, den 5 Wundern Jesu und seinem Leiden geführt. Dabei kommt es zu starker Polemik gegen die Juden, wie sie zu der Zeit häufig bei den Griechen sich findet. Die Erlösungslehre tritt zurud, wie auch bei ber älteren lutherischen Dogmatit ber Zeit. Chriftus ftarb um uns von der προπατορική άμαρτία zu befreien. Gott hätte die Welt auch auf andere Weise erlösen können. Die Kreuzigung geschah, damit die Weissgagungen der Propheten 10 erfüllt würden. Christus litt größere Schmerzen als alle Menschen, aber nur nach der menschlichen Natur. Sein Tod war wahrhaft und freiwillig. Der Logos blieb auch im Tode mit ihm vereint. Die Habesfahrt geschah in Wirklichkeit. In der Himmelfahrt ift Christus über alle Schöpfung hinausgegangen. Die Kirche wird definiert als die σύναξις τῶν χοιστιανῶν άγίων, οἱ ὁποῖοι ἐν τῷ κόσμῳ τούτῳ τὰ μάλιστα παιδεύονται. 15 Sie ist Sine, weil ihr Bräutigam Siner ist. Niemand kann in der Kirche sein, der nicht im Genusse der Sakramente steht. Der Papst wird als Oberhaupt der Kirche entschieden abgelehnt. Chriftus ift das haupt der Kirche. Die Sakramente sind nicht bloge Zeichen, wie gegen die μυστηριομάχοι gefagt wird, sondern sie sind wirksam und notwendig. Die Taufe ist nicht Wasser allein, διατί τὸ ὕδωρ χωρίς τοῦ λόγου τοῦ θεοῦ ἀπλοῦν ὕδωρ καὶ 20 οὐ μὴ βάπτισμα, ἀλλὰ, μετὰ τοῦ λόγου τοῦ θεοῦ βάπτισμα τυγχάνει. Sie wird vollzogen durch Gintauchen (ὁ ιερεὺς βουτᾶ). Die Wiedertaufe wird verworfen, Kinder= taufe gehalten. Der Glaube der Kinder entsteht durch den Geift bei der Taufe. Retertaufe ist anzuerkennen. Beim hl. Abendmahl sind sichtbare und unsichtbare ovolar zu unterscheiden. Είς την άγιαν κοινωνίαν είναι τέλειον σῶμα καὶ τέλειον αίμα τοῦ 25 χριστο $ilde{v}-K$ αὶ καλά καὶ βλέπομεν ψωμὶ καὶ κρασί, ἀλλὰ πίστει λέμαι (= βλέπομεν), πῶς εἰς τὴν άγίαν κοινωνίαν εἰναι σῶμα τέλειον τοῦ χοιστοῦ καὶ αἰμα τέλειον. Der Unwürdige hat daß Gericht im Abendmahl. Der Priester soll daß Mahl den Christen mit dem Löffel geben. Dreimalige Kommunion wird von jedem jährlich verlangt. Gegen die Ratholiken viel Polemik, namentlich gegen die Entziehung des Kelchs. Obwohl 30 nur 2 Sakramente anerkannt werden, kommt G. in diesem Zusammenhange doch auf die ίερωσύνη zu sprechen und auf die Ehe. Bei der letteren bewegt er sich in ethischen Ausführungen, bei ber ersteren halt er an den Stufen des geistlichen Amts insofern fest, als er zwischen legevis und ägziegevis unterscheibet. Die Auseinandersetzungen finden ihren Abschluß in einer ausführlichen Eschatologie. Auch hier lag bem Berfasser nicht baran, 35 eine abstrafte Dogmatif ju geben. Er ergebt sich in manchen Ausführungen, Die man nicht in einer Dogmatik sucht. Er handelt von der Art und Weise, die Toten zu bestatten und verbietet zu lange Totenklagen. Er lehrt den Untergang der Welt durch Feuer und hält dies zur Reinigung von der Sünde für notwendig. Die Auferstehung beweist sich nicht allein aus der Schrift, sondern auch aus Sinnbildern, dem Phönix, dem Treiben 40 der Bäume im Frühling u. s. w. Der Auferstehungsleib giebt auch Anlaß zu mancherlei Reben. Das Gauze schließt mit der Aufstellung einer ewigen Berdammnis und eines ewigen Lebens.

Die Ausführungen des G. geben sich als eine eigentümliche Mischung orthodoxer und protestantischer, näher lutherischer Gedanken zu erkennen. Protestantisch und zwar 45 lutherisch ist seine Lehre von der Schrift. Gerade die Schriftlehre "que l'Escriture seule suffit sans le secours de la Tradition, pour preuver les Articles de nostre creance, que cette mesme Escriture est claire dans ce qui regarde la foi, et que l'Escriture se doit interpreter par elle mesme" rechnet ihm auch Renaudot als charakteristische Lehre des Protestantismus an (De Moni S. 57—58). Die Stellung 50 Christi in seinem System ist protestantisch, von Heiligen und andern Mittlern keine Spur. In der Sakramentlehre ift er Lutheraner. Hier lehnt er auch die reformierte Lehre ab. Näher zugesehen, ist er im allgemeinen namentlich von Leonhard Hutter abhängig, von dessen Loci communes, die gerade während Gs' Aufenthalt (1619) in Wittenberg erschienen, und von dem berühmten Compendium locorum theologicorum. Ohne Zweifel citiert er 55 bei der Taufe auch direkt die Worte des kleinen Katechismus Luthers. Tropdem ist es nicht so, wie Renaudot gern glauben machen möchte "En un mot, Gergan est un Protestant, qui n'a de Grec que les paroles" (De Moni S. 58). Man bente an die Beibehaltung des Standes des legevs und άσχιεσεύς, das Eintauchen bei der Taufe, die Austeilung des Abendmahls mit dem Löffel, daneben auch an echt griechischen Ge-60 danken, das Beibehalten der αὐτεξούσιον in griechischer Fassung und die damit verbun= dene Abstumpfung der lutherischen Heilslehre, die Berwerfung des filioque, das Halten an den Engelklassen. Nun kommt das Eigenartige hinzu, daß G. in der Einleitung zur Katechese an den Kurfürst schreibt: "Salva et incontaminata fide in Graetiam rediturus" (Legrand S. 160). Auch in der späteren Anrede an seine Landsleute stellt er sich als rechtgläubig hin und warnt davor, den Feinden zu glauben, die sein Buch 5 als ungläubig darstellen werden. Wie ist dies Problem zu lösen, das sich nicht allein bei G. findet, sondern später auch bei Kprillos Lukaris wiederkehrt? Soll man beide für Betrüger halten, oder für ungebildete Barbaren, die felbst nicht wußten, was sie schrieben? Bielleicht läßt sich aus den Zeitverhältnissen heraus noch eine andere Erklärung finden. Beachtet man, was G. von der Orthodoxie festhält, so sind es einige feste Punkte aus 10 dem Kultus, wie das Untertauchen bei der Taufe, das Reichen des Herrenmahls mit dem Löffel, besgleichen die Grundlage der orthodogen Kirchenverfassung, die Abstufung des Amts, aus der Dogmatik einige berühmte Sätze, wie das Leugnen des filioque, das adrefovoior u. a., die G. hält und die gerade im orthodoxen System neben dem, was dieses ohnehin mit allen Bekenntnissen gemeinsam hat, sozusagen den Grundbestand auß 15 machen, der für die Orthodoxie des Bolfs wenigstens makgebend und kennzeichnend war. Er mochte ja auch neben dem in der Katechesis Gelehrten manches Orthodore festhalten. Nicht ist zu allen Zeiten der Kirche oder wenigstens dem Volksbewußtsein jedes Dogma lebendig. So kann man sich denken, daß G. in dem, was damals zur Orthodorie notwendig gehörte, beim Alten blieb, was ihm aber nicht fundamental erschien, das ließ er 20 auch in lutherischer Gestalt gelten. Darum war seine fides salva und incontaminata Leider sind wir nicht darüber berichtet, welche Aufnahme die Katechesis bei den Orthoboren fand, namentlich auch bei ben Mitaliedern ber protestantisierenden Richtung. Es steht indessen fest, daß die Katholiken in ihm einen sehr gefährlichen Gegner gesehen haben. Ihre besten Fachleute haben gegen ihn polemisiert, namentlich aber J. M. Karhophilus in 25 dem oben genannten Werke (Legrand I, 285. Ein Exemplar auch in der Kgl. Bibliothek zu Hannover). Er weist ihm in einem dem Werk vorausgeschickten Verzeichnis 70 Blasphemien nach, nämlich alle die Sätze, in denen er gegen die römische Kirche polemisiert oder ausgesprochen protestantisch benkt. Auch einem Zeitgenossen, wie Jean Claude erschien es bod, bag "Caryophile le traite avec un emportement effrayable, il appelle ses 30 propositions autant de blasphémes, il dit que c'est un Serpent, un Basilic, un Loup, un organe du Diable, pire que le Diable mesme, un Lutherien" (S. 283). Nichts beweift beffer, welche Bebeutung dem G. seine Zeitgenoffen beilegten.

Wie schon oben bemerkt, trägt auch eine Ausgabe des NTs den Namen des G. Der Titel lautet: Η καινή διαθήκη Ίησοῦ Χοιστοῦ εἰς δόξαν τοῦ — θεοῦ — οἰ-35 κοδομήν τε τῶν φιλοθέων καὶ εὐλαβῶν Ρωμαίων, προμηθεία καὶ ἀναλώμασι τοῦ Θεοφιλεστάτον κυρ. Νικηφόρου Θεσσαλονικέως, τοῦ τῆς Ιερισσοῦ καὶ τοῦ Αγίου-όρους ἐπισκόπου: καὶ τοῦ εὐλαβ. Κυρ. Δημητρίου, ἱερέως τῆς Πόλεως-άγίας, ἐργοδιώκτου τοῦ λογ. Κυρ. Ἐρασμοῦ Σχμιδίου — τῶν ἐλληνικῶν καὶ μαθημάτων ἐν τῆ — Οὐιττεμβεργικῆ ἀκαδημία — διδασκάλου — ἐπιμελεία δέ τοῦ Ζα-40 χαρίου Γεργανοῦ —. Wittenberg 1622 bei A. Boref (Legrand I, 155). Man sieht, die Landsleute des G. haben die Kosten getragen, ἐργοδιώκτης ift der berühmte Gräzist Erasmus Schmidt in Wittenberg gewesen, die ἐπιμέλεια hat G. gehabt. Da, wie Reuß (a. a. D. S. 44) aussührt, Schmidt mehrere Ausgaben des griechischen NT veranstaltet hat, geht man wohl nicht fehl, wenn man mit Reuß ihm auch die Hauptarbeit an der 45 Herausgabe der vorliegenden zuteilt. Dem Texte nach gehört sie übrigens zu den Stephano-Bezanae. Im Orient ist mir nie eine zu Gesicht gekommen. Wer weiß, ob eine Versendung im größeren Umfange nach dem Oriente stattgesunden hat.

Ph. Mener.

## Zacharias Rhetor f. den folgenden A.

**5**0

Zacharias Scholaftikos, gest. vor 553. — Der nachstehende Artisel ist von der Vorsaussehung aus geschrieben, daß Z. Scholastikos, Z. Rhetor und Z., der Bruder Prosops von Gaza (s. d. Ad XVI, 735.) ein und dieselbe Persönlichseit sind. W. Cave zweiselte in seiner Historia litteraria 1, Basil. 1741, 462 und 519 zwar nicht an der Jdentität des Scholastikus mit dem Bischof, unterschied aber von diesem den Rhetor, in dem er den Versasser der Virchenz 55 geschichte sah. In neuerer Zeit hat M.M. Mugener in seinen Aufsähen La compilation historique de Pseudo-Zacharie le Rhéteur, Rev. de l'Orient Chrét. 5, 1900, 201—214 und 461—480, und Observations sur la vie de l'ascète Isaïe et sur les vies de Pierre l'Ibérien et de Théodore d'Antinoë par Zacharie le Scholastique, Byz. Zeitschr. 9, 1900, 464—470

Real=Enchflopabie für Theologie und Rirche 3. A. XXI.

Caves These, die ich in der Einleitung zur Ausgabe der Kirchengeschichte (s. u. S. 596, 32)
S. XXII ablehnen zu müssen glaubte, wieder aufgenommen. Ein für die Rev. de l'Or. Chrét, angekündigter Aussa, der die nähere Begründung bringen sollte, ist nicht erschienen. Herr Prof. Augener hat mir dagegen unter dem 2. und 6. Juli mitgeteilt, daß auch er jetzt dazu neige, in Z. Scholastikoz, Z. Khetor und dem Bruder Prokops dieselbe Person zu erblicken, obwohl er dei der Häussische Vamens gerade in Palästina bezüglich des Bruders Prokops nach wie vor zur Vorsicht raten möchte. Auch mir hat sich diese Annahme, die ich schon a. D. (S. XXIII, A. 2) als sehr versührerisch bezeichnete, bei erneuter Durcharbeitung der Briese Prokops (hrsg. von R. Hercher, Epistolographi Graeci, Par. 1873, 533—598) wieder bestätigt. Für eine Darlegung des Für und Wider sehlt hier der Raum. Selbstverständlich braucht ådelgós nicht der leibliche Bruder zu sein. Eine genaue Untersuchung der ganzen Frage wäre aber erwünscht und sicher nicht nur von antiquarischem Intersuchung der ganzen sieben dabei die gewöhnlich sür Prokop angenommenen Daten (ca. 465 bis 528) eine Berzschiedung ersahren: denn Prokop verlor seinen Vater in ganz jungen Jahren (Choricius, Oratt. 3, 3), während nach Z. (s. unten S. 594, 31) der Vater noch 491 am Leben war. Es steht aber auch gar nichts im Wege, sür Prokops Leben die Jahre ca 475—538 anzussehen. Kilian Seitz, Die Schule von Gaza, Heidelberg 1892, S. 10, ist auf die Sache nicht eingegangen. Dem. Russes, Tazaso, Diss. Leidzig, Konstantinopel 1893, S. 50 und 25 ff. tritt sür die Indertität ein.

25 ff. tritt für die Identität ein. Unsere Hauptquelle für das Leben des Z. bis zum Mannesalter ist die von ihm verfaßte Biographie seines Freundes Severus von Antiochien (f. d. A. Bo XVIII, 250, 32 ff., und unten S. 597, 1). Danach wurde Z. in Majuma, dem Hafen von Gaza, geboren (p. 56, 5 Kug.). Das Haus des Baters stand in der Nähe des Klosters Petrus des Herers (über ihn s. Bd XIII, 376, 20 ff.). Die Familie war zahlreich: einen Bruder 25 Stephanus, der in Alexandrien Medizin studierte und Mönch wurde, erwähnt 3. selbst (39, 6. 7; vgl. u. Zeile 54). Prokop gedenkt einmal (Brief 65, p. 555) einer Schwester, einer seiner Briefe (74, p. 560) ist an seinen Bruder Biktor, eine größere Anzahl an Philippus gerichtet, der zusammen mit Z. die Rechtsanwaltschaft in Konstantinopel betrieben zu haben scheint. Protop nennt sich gelegentlich (Brief 139, p. 588) arm. Immerhin bat der Vater die Söhne studieren lassen können; Z. war auf der Universität im Besitz einer guten Bibliothef (48, 16. 17; 53, 8) und scheint sich nichts abgehen zu lassen; vielleicht ist die "Prüfung", die den Vater besiel und Z. zwang, nach Konstantinopel ins Bernfälden zu gehon (95, 11) Berufsleben zu gehen (95, 11), von einer Verschlechterung der Vermögensverhältniffe zu verstehen. Z. absolvierte in Alexandrien die üblichen Kurse in den Humaniora (11, 15; 35 12, 4) zur Zeit als Petrus Mongus dort Erzbischof war (25, 1), d. h. zwischen 482 und 489, wahrscheinlich von 485 bis Herbst 487 (vgl. Rugener, ROChr. 205f.). Er muß etwas älter gewesen sein als Severus, benn er hörte schon bei Sopater, als jener nach Alexandrien kam (12, 4). Z. trat zu ihm in Beziehungen, aus denen freilich erst später eine wirkliche Freundschaft erwuchs. Anders als Severus (f. Bb XVIII, 252, 58 ff.) 40 war Z. früh getauft, und mehr als Severus — trop allem, was er felbst in apologetischer Absücht für den Freund vorbringt — schon in Alexandrien von der religiösen Frage ergriffen worden. Er war ein ständiger Besucher des Gottesdienstes (24, 2; auch nach der Nebersiedelung nach Berntus geht er sofort in die Kirche 48,3f.). Intime Beziehungen verbanden ihn mit den Φιλόπονοι (12, 9. 24, 3), einem Kreise eifrig frommer Laien, der 45 anscheinend überwiegend aus Studierenden bestand. Sein sehr anschaulicher Bericht über die alexandrinische Zeit zeigt, daß er an den propagandistischen Bestrebungen der christ-lichen Studierenden lebhaften Anteil nahm. Man muß es in der Vita nachlesen, wie diese jungen Leute Andersgläubigen nachspürten, sie beim Bischof und durch ihn bei der Behörde denunzierten (25, 6; vgl. 33, 15), den Pöbel aufhetzten, in die Häuser drangen, 50 die Symbole (Joole) des Götterdienstes entfernten, verbrannten oder auslieferten und selbst, übrigens auf Befehl des Erzbischofs, die Demolierung nicht scheuten (32, 11). Zwanzig Kamele voll Joole, sagt 3. mit Stolz (33, 11), schleppten sie vor den Richter, nachdem sie in der kleinen Vorstadt Menuthis ihre Helbenthaten verübt hatten. Mit den Mönchen unterhielt 3. respektwollen Berkehr, aber er sah es ungern, daß sein Bruder 55 Stephanus Mönch wurde, weil er ihn dafür zu zart hielt (39, 11). Gelegentlich übte er seine Rhetorentunft: einem Freunde, dem vor der Zeit verstorbenen Menas (12, 5), hielt er die Grabrede (45, 6ff.) vor einer größeren Versammlung, zu der auch die "Heiden" eingeladen waren. Es war vielleicht nicht sehr taktwoll, daß er durch seine Worte einen der Geladenen zu dem Ausruf veranlaßte: "Wenn du hier gegen die Götter sprechen 60 wolltest, warum haft du uns an das Grab beines Freundes gebeten?" (46, 1). Severus aber applaudierte lebhaft. Als Severus, vermutlich Herbst 486, nach Berytus übersiedelte, suchte er 3. zu überreden mitzugehen (46, 10). Dieser konnte sich dazu nicht entschließen,

vornehmlich weil er vom Studium in Alexandrien noch eine weitere Festigung seiner relizaiösen Anschauungen und reicheres Rüstzeug zu ihrer Verteidigung erhoffte (46, 13 ff.).

Erst nach einem Jahre verließ er Agypten, und nach furzem Besuch in der Heimat (89, 6) von Berbst 487 an an der berühmten Rechtsfakultät zu Berntus sein juristisches Studium zu absolvieren. Leider streift die Bita (47, 1 ff.) nur mit wenigen Worten die 5 den mittelalterlichen Depositionen ähnlichen Gebräuche, mit denen die "Füre" (dupondii) von den älteren Semestern (edictales) empfangen wurden. 3. kam leichter davon als er gefürchtet hatte. Als seinen Lehrer nennt er Leontius, den Sohn des Eudorius; nach Brief 77 Protops muß man annehmen, daß auch Diodor zu seinen Professoren geborte. Neben dem offenbar fleißig und mit Erfolg betriebenen Fachstudium (52, 17) 10 las er eifrig in den Kirchenvätern, von deren Schriften er viele bei sich führte (48, 17). und gab fich frommen Ubungen hin. Galt doch sein Besuch sofort nach dem ersten Kolleg der Auferstehungs- und der Marienkirche (48, 3ff.). Ubrigens betont er (78, 6; vgl. 100, 13), er habe mit den Bischöfen Phoniziens nicht kommuniziert, da er sich zu den "Bätern" (Mönchen) in Agypten und Palästina hielt, d. h., er war ein überzeugter Mono- 15 physit und strammer Untichalcedonianer. Über seine Bemühungen um die "Bekehrung" des Severus wurde schon Bb XVIII, 252, 41 ff. gehandelt. Bei all seiner Frömmigkeit ist J. doch nicht Mönch geworden, wie so manche seiner Bekannten, über die er uns selbst berichtet (87. 88). Es scheint, daß nicht nur die Abneigung des Vaters (88, 10), der wohl an dem einen Mönch (f. oben 594, 24) in der Familie genug haben mochte, 20 sondern auch die Empfindung, daß er nicht zum Mönch bestimmt sei, ihn zurückhielt. Ein Wort Petrus des Iberers haftete in seinem Gedachtnis, der, als ihn 3. nach der Rücksehr von Alexandrien mit einem Freunde besuchte, zu dem andern gesagt hatte: "Geh hin und laß dich scheeren", zu Z. aber, den er beim Frühstück fand: "Bleib nur, mein Sohn, und iß" (89, 10). Einmal (88, 6 ff.) ließ er sich bereden, die Freunde, die sich 25 der Klosterzucht des Iberers unterstellen wollten, wohl ohne Wissen der Eltern nach Masium zu begleiten. Aber dort "sanken ihm die Flügel" (89, 3), und er kehrte nach Berhtus zurud. Bald darauf (wahrscheinlich 1. Dez. 488 sugl. Kugener, Byz. Zeitschr. 466) starb Betrus.

So ging die Studienzeit vorüber, und Z. kehrte nach Majuma zurück. Doch ist er 30 bald, vielleicht 492 oder bald darauf, nach Konstantinopel übergesiedelt (s. o. S. 594, 31) und Rechtsanwalt geworden. Er fagt einmal (92, 1) von Severus, diefer habe fich als δήτωο (etwa: Gerichtsredner) niederlassen und den Beruf des σχολαστικός (Advokat) ausüben wollen. So wird es auch bei Z. gewesen sein, und seine beiden Beinamen finden von hier aus ihre einfache Erklärung. Er hat sich in der Reichshauptstadt — ein 35 Aufenthalt in Rhodos, den man aus Prokop, Brief 9, herauslesen kann, aber nicht muß, war wohl nur vorübergehend — eine angesehene Stellung zu erwerben verstanden. In der Vorbemerkung, die im Cod. Mosquensis, seiner Schrift gegen die Manichäer (f. u. 597, 49) borangeschickt ift, wird er als συνήγορος τῆς ἀγορᾶς τῆς μεγίστης τῶν ὁπάρχων καὶ συμπονών τῷ κόμητι τοῦ πατοιμονίου bezeichnet. Was für ein "höchster 40 Gerichtshof" das sein soll, ist nicht ganz leicht zu sagen. Die Hyparchen sind die Prässetten, aber einen Gerichtshof der Präsetten gab es nicht. Vermutlich ist das Konsistorium, der kaiserliche Kronrat oder Geheimrat, gemeint. Der zweite Titel kennzeichnet 3. jeden= falls als juriftijchen Beirat (πάρεδρος, assessor) des comes sacri patrimonii (κόμης τῆς ἰδικῆς κτήσεως), d. h. des oberften Berwalters der kaiferlichen Güter, des Domänen= 45 oder Hausministers (val. über dieses Umt, das erst unter Anastasius, wahrscheinlich 509, von der comitiva rerum privatarum abgezweigt wurde, D. Seeck in Paulh-Wissowas ME. 41, Sp. 676 f. unter Nr. 87 c). Der comes patrimonii war Mitglied des Kronrats. Dazu stimmt, daß Prokop in einem an Z. und Philippus gerichteten Brief (Nr. 84) einen der Angeredeten, also wohl Z., als novoistogiarós, d. h. "Konsistorialrat", begrüßt. In 50 einem früheren Brief (Nr. 52) nennt er 3. ἐπάρχων δήτωρ, was keinenfalls amtliche Bezeichnung ift, aber dasselbe meinen kann, was in Cod. Mosqu. mit συνήγορος κτλ. wiedergegeben wird. An anderer Stelle (Rr. 152) erwähnt er von Dritten, daß sie in 3. einen δικαστής δοθός und ἄρχων δίκαιος verehren. Die "Abvokatur war (vgl. M. A. von Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozeß 3, Bonn 1866, 166 f.) die ge= 55 wöhnliche Vorschule zu höheren Staatsämtern, nach deren Verwaltung man selbst der erlangten Würde unbeschadet zu dem früheren Geschäft zurückkehrte" So mag auch 3. wie das die Regel war (Bethmann 131), sich einem und dem andern Magistrat für die Dauer seines Amts verdingt haben, ohne die Advokatur dauernd aufzugeben (zum Borstehenden verdanke ich meinem Herrn Kollegen M. L. Strack einige wertvolle Winke). 60

Um Sofe behielt man ihn im Auge. Er hatte bort einflugreiche Bekannte, die Gunuchen Euprarius (f. unten 3.46; Kirchengeschichte Vit. Sev. 104, 13 wird E. als edvovyos κουβικουλάφιος, d. h. praepositus sacri cubiculi, soviel als Oberstkämmerer bezeichnet) und Misael (s. u. S. 597, 26; zwei Briefe des Severus sind an den κουβικουλάφιος 5 Μισαήλ gerichtet; vgl. das Nähere bei Kugener, Byz. Zeitschr. 468 f.), beides fromme und firchlich interessierte Herren. Die kirchlichen Angelegenheiten beschäftigten auch Z. neben seinen weltlichen Geschäften unausgesetzt. Als Severus in Sachen der nephalischen Wirren (Bb XVIII, 253, 50 ff.) in die Hauptstadt kam, setzte er sich mit Z. in Berbindung. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß man den Bielgewandten, der sich auch als 10 Schriftsteller (s. u.) hervorgethan hatte, für eine hohe kirchliche Würde ins Auge faßte. Ein rascher Abergang aus dem weltlichen Beruf in den geiftlichen zu hoher Stellung war ja nichts Seltenes (Kugener, ROChr. 209, verweift mit Recht auf Juftinian, Nov. 6, 1). 527 war Z. noch Laie; denn seine Schrift gegen die Manichäer kann (f. u.) nicht früher entstanden sein. 536 hat er sich als Bischof von Mithlene an der Synode zu Konstan-15 tinopel (f. Bd XIII, 393, 59 ff.) beteiligt. Er gehörte zu den Abgesandten, die die wenig angenehme Aufgabe hatten, den Patriarchen Anthimus zu seiner Berantwortung vor die Bäter zu laden (Mansi 8, 926). Er griff auch in die Debatte ein (Mansi 933) und hat, wenigstens nach einigen Handschriften (vgl. Ph. Labbe bei Mansi 585; unter den M. 970 ff. abgedruckten Unterschriften findet sich die des Z. nicht), der Berdammung des 20 Anthimus zugestimmt. Mit seiner uns aus der "Kirchengeschichte" bekannten dogmatischen Position würde sich eine solche Haltung wohl vertragen. Dort ist Z. mit Wärme für Zenos Henosikon eingetreten und tadelt gelegentlich die fanatische Ausschließlichkeit der Alexandriner. Mag sein, daß er sich in reisen Jahren auch für das "Henotikon Juftinians" (Harnad, Dogmengeschichte 2, 391), den Versuch, die theopaschitischen Beiß-25 sporne mit den gemäßigten Monophysiten zu vereinigen (f. d. A. Theopaschiten, Bd XIX, 662, 32 ff.), erwärmt hat. Den Gedanken, die ihn einst mit Severus verbunden hatten, wurde er damit nicht untreu. Übrigens wissen win von seinen späteren Lebensschicksalen nichts. Auch die Zeit seines Todes ist unbekannt. Auf der ökumenischen Synode von 553 war Mithlene bereits durch den Metropoliten Palladius vertreten.

3. ist der Verfasser folgender Schriften: 1. Die "Kirchengeschichte", shrisch erhalten in Cod. Mus. Brit. Add. 17202. Ausgaben: Anecdota Syriaca, herausgegeben v. J. B. N. Land, 3 Bde, Leiden 1870 (nur sprisch); K. Ahrens und G. Krüger, Die sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, Leipz. 1899 (deutsch mit aussührlicher Einleitung, textfritischen Anmerkungen und Kommentaren); F. J. Hamilton und E. W. Brooks, 35 The Syriac Chroniele known as that of Zachariah of Mitylene, Lond. 1899 (englisch mit kurzer Sinleitung und textkritischen Anmerkungen). Zu beiden Ausgaben vgl. Kugeners oben (S. 593, 56) genannte Abhandlung. Die "Kirchengeschichte" des Z. ist nur fprisch als Teil eines aus 12 Büchern bestehenden Sammelwerkes (Historia miscellanea) erhalten, das eine Art "Weltgeschichte" darftellt, mit der Erschaffung der Welt beginnt und bis in 40 die Gegenwart des Verfassers — vermutlich eines Mönches aus dem Johanneskloster in Amida — reicht, d. h. bis zum Jahre 880 Graec., d. i. 568/69 n. Chr. Buch 3 bis 6 dieser Kompilation enthalten die "Kirchengeschichte". Diese, die Zeit von 450-491 behandelnde Schrift erhebt nun nicht den Anspruch, die Darstellungen eines Sokrates, Sozomenus oder Theodoret fortzuseten, sondern sie ist eine Gelegenheitsschrift (σύγγραμμα nennt es der 45 Autor des Sammelwerkes S. \*42, 13 u. ö.; näherer Titel ist unbekannt). Z. war von einem Bekannten, dem kaiserlichen Kammerherrn Eupraxius (f. v. Z. 2), demselben, an den Severus seine αποκρίσεις richtete (s. Bd XVIII, 254, 21), aufgefordert worden, ihn über die Schicksale der Kirche seit Chalcedon zu unterrichten. Er teilt nun in breiter Darstellung mit, was er selbst erlebt hat und was ihm persönlich mitgeteilt oder aus Urkunden und Briefen 50 leicht zugänglich war. Sein Horizont ist darum auf Alexandrien und Palästina beschränkt; was er hier bringt, ist als Duelle von großem Wert. Die Notizen über sonstige Vorgänge sind oberslächlich und unvollständig. Evagrius (s. d. V. Bd V, 650, 19 ff.) hat das Werk benutt, sonst u. W. niemand. Die Absassiet muß vor die Vita Severi (s. u. 2 a), also vor ca. 515, fallen, da in dieser (104, 13) des Euprag als eines nicht mehr Lebenden gedacht wird. Vielleicht hat 3. das Werk nicht lange nach seiner Inkunft in Konstantingsel verkalt wargels sich erklären würde den der die Verkollung Ankunft in Konstantinopel verfaßt, woraus sich erklären wurde, daß er die Darstellung mit dem Tode Zenos abgeschlossen hat (Ahrens-Krüger 99, 5). Die Historia miscellanea ift von Michael dem Sprer (gest. 1199) und Bar Hebräus (gest. 1286) benutzt worden, welche beide das Ganze als Werk des Z., den sie als Bischof von Melitene (in Sprien) 60 bezeichnen, ansehen.

2. Biographien: a) Die Erzählung vom Leben des Severus, Patriarchen von Antiochien (Vita Severi), erhalten in Cod. Berol. Sachau 321. Ausgaben: sprisch von Roh. Spanuth, Das Leben des Severus von Antiochien, in fyr. Übersetzung, Göttingen 1893; shrisch und französisch von M.-A. Rugener, Vie de Sévère par Zacharie le Scholastique, in Patrol. Orient. Tom. II, Fasc. 1, Par. [ohne Jahr; 1903]; franz. 5 von F. Nau, in Rev. de l'Orient. Chrét. 4, 1899, 344—353; 544—571; 5, 1900, 74—98. Der in einem dialogisch gehaltenen Eingang dargelegte Zweck der Schrift war, bie über das Vorleben des Severus, insbesondere seine angebliche Göpendienerei, ausgestreuten Berdächtigungen zurückzuweisen, was wiederum in breiter, aber sehr anschaulicher Darstellung geschieht. Dhne Frage ift die Vit. Sev. ein Kulturbild von großem 10 Wert, das als solches noch lange nicht ausgenutzt ist. — b) Die Erzählungen von Petrus dem Iberer, Theodor, Bischof von Antinoä in Üghpten, und dem ägyptischen Asteten Faias. Von diesen drei Geschichten ist nur die letzte erhalten. Ausgaben: sprisch, nach Cod. Mus. Brit. 12174 von Land a. a. D. (f. v. S. 596, 32) 346-356; beutsch (nach Land) von Ahrens a. a. D. (s. o. S. 596, 32) 263, 12—274, 6; svr. und 15 lat., nach C. M. B. 12174 und Cod. Sach. 321 von E. W. Brooks, Vitae virorum apud Monophysitas celeberrimorum, im Corp. Script. Christ. Orient., Scriptores Syri, 3. Ser., 25. Bd, Baris u. Leipz. 1907, 1—16 (1—10). Bon der Vita Petri hat Brooks (a. a. D. 18 [12]) ein Bruchstück (wenige Zeilen) aus Cod. Sach. 321 veröffentlicht. Die von R. Raabe, Betrus der Jberer, Leipz. 1895, syr. und deutsch 20 herausgegebene anonyme Vita kann nicht von 3. stammen, da mehrere Angaben in ihr mit Angaben der "Kirchengeschichte" in Widerspruch stehen, auch das Brooksche Frag-ment sich bei Raabe nicht findet. Wie Kugener richtig ausgeführt hat (vol. seinen Aufsat in Bhzant. Zeitschrift beschäftigte sich Z. schon in Berytus damit, Notizen über Petrus und Isaias zu Papier zu bringen (Vit. Sev. 83, 8ff.). Er muß sie aber 25 haben liegen laffen, denn der Mifael, der am Schluß der Vita Jesaiae (Ahrens-Krüger 273, 30) angeredet wird, kann kein anderer sein als der uns aus dem Briefwechsel des Severus und aus den Mönchsgeschichten des Johannes von Ephesus bekannte Kammer= herr. Z. hat also seine "Trilogie" erst in Konstantinopel versaßt. 3. Polemische Schriften: a) Διάλεξις στι οὐ συναίδιος τῷ ψεῷ ὁ κόσμος κτλ. 30

(De mundi opificio contra philosophos disputatio). Ausgaben: Johannes Tarinus, Bar. 1619 (im Anhang zur Philokalia bes Drigenes); J. Fr. Boissonade, Aeneas Gazaeus et Zacharias Mitylenaeus, de immortalitate animae et mundi consummatione, Par. 1836 (mit den Noten von Tarinus, Kaspar Barth und Fronton le Duc); MSG 85, 1011—1144. Bgl. Fabricius-Harles, Bibliotheca Graeca 10, Hamb. 1807, 35 633—635 (hier Notizen zur handschriftlichen Überlieferung; vgl. dazu auch W. H. van be Sande-Bakhunzen in seiner Ausgabe des Adamantius, Leipz. 1901, S. XXXVI [Cod. Par. Bibl. Nat. 460]); Ruffos a. a. D. [f. v. S. 594, 17]; Rugener, ROChr. 207. In diesem sich zu Berhtus abspielenden und möglicherweise dort abgefaßten Dialog disputiert 3. mit einem Schüler des alexandrinischen Sophisten Ammonius, bei dem er selbst den 40 Aristoteles gehört und mit dem er öftere Gespräche gehabt hatte (vgl. MSG 1029 A und 1021 C; Vit. Sev. 16, 11). Im Lauf des Gesprächs führt er den Ammonius und einen Mediziner (Geffius?) redend ein und hält ihnen seine Argumente entgegen. Natürlich sagt ber Gegner am Schlusse (1140 C): δίκαιον ἐφάνη καὶ εὔλογον. Die Schrift ist nach bem Borbild von des Aneas von Gaza (s. d. A. Bd I, 227) de immortalitate ani-45 mae gearbeitet, nicht umgekehrt Aneas von Zacharias abhängig (so Barth, MSG 1016 und danach Krüger XXIV). Kugener macht auf die Ahnlichkeit des Eingangs mit dem zu Platos Euthyphron aufmerksam. Auch hier wäre nähere Untersuchung erwünscht. b) Άντίορησις Ζαχαρίου επισκόπου Μιτυλήνης, ευρόντος ταύτην επὶ τῆς δδοῦ εν χάρτη, ἐπὶ Ἰουστινιανοῦ βασιλέως, δίψαντος αὐτὴν Μανιχαίου (Zachariae Mity- 50 lenensis disputatio contra ea quae de duobus principiis a Manichaeo quodam scripta et projecta in viam publicam reperit, Justiniano imperatore). Ausgaben: Demetrasopulos, Bibliotheca ecclesiastica, Leipz. 1866, 1—18 (f. J. Dräsete, ZwIh 43, 1900, 235 f.); J. B. Pitra, Analecta Sacra 5, Par. 1888, 67—70 (Cod. Monac. 66, saec. XVI; Cod. Genuensis 27, saec. XI [vgl. dazu A. Chrhard, Zentralbl. f. 55 Bibliothefsm. 10, 1893, 204]; Cod. Mosqu. 394 ann. 922 (für Arethas von Cafarea geschrieben, in den Ausgaben nicht benutzt bgl. Wladimir, Shstemat. Beschreibung der Hsf. d. Shnodal-(Patriarchats-)Bibliothek zu Moskau 1, Mosk. 1894, 299; Notiz von Krumbacher)). Im Moskauer Coder ist die Schrift mit einer Borbemerkung versehen, die den wunderlichen, natürlich nicht vom Autor berrührenden Titel erflärt (f. auch Bitra, Pré- 60

face VII), keinen Zweifel darüber läßt, daß bei der Abfassung Z. noch Laie war und die Absassung mit dem Manichäeredikt von 527 in Verdindung bringt. Auch ersahren wir hier, daß Z. schon früher έπτὰ κεφάλαια gegen die Manichäer geschrieben hatte. Was die Handschriften bieten, kann übrigens nur Bruchstück sein. In Cod. Monac. folgen auf unser Stück 49 capitula ohne Titel über den gleichen Gegenstand, die sich auch in Cod. Vatic. 1838 (nicht 61; vgl. G. Mercati, Note di letteratura biblica e eristiana antica, Rom 1901, 183) finden. Näheres bei Krüger XXVII. G. Krüger.

Jahlen bei den Hebräern. Zahlensymbolik in der hl. Schrift. — S. die ältere Litt. bei Biner, Vibl. Realwörterbuch II, 713 ff.; Aneucker in Schenkels Wibellexikon IV, 688 ff.; Riehm in dessen "Handwörterbuch des Bibl. Altertums", 2. Aust., II (1894), S. 1803 ff. — Neuere Litt.: 1. Allgeneines. R. Hitzel, Ueber Rundzahlen, ASK V (1885), Iff.; Gd. König, Numeri rotundi in "Stiliskik, Khetvik, Poetik 2c." (Leipz. 1900), S. 51 ff.; derf., A. Number in Haftings Dictionary of the Bible III (1900), 560 ff; Barton, A. Number in Cheynes Encyclopedia Biblica III (1902), 3434 ff.; H. Zimmern in KNT, II (1903), 15 614 ff.; A. Zeremias, "Die helligen Jahlen" in "Das AT im Lichte des A. Drients", 2. Auss. (Lyz. 1906), S. 56 ff. — 2. Zu einzelnen Zahlen: H. Ufener, Dreiheit, Khein. Museum für Khitol., NF, Bd 58 (1903), S. 1 ff.; B. Stade, Die Dreizahl im AT, Jates 1906, S. 124 ff. — Zur Vierzahl: H. Zum Eichen vgl. den A. "Heilige Siebenzahl" von Zösker d. Bd XVIII S. 310 ff. 20 Der Litteratur auf S. 310 ift noch beizufügen die hervorragende Abhandlung von Joh. Hehn, Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im AT (Leipziger semitist. Studien II, 5), Leipz. 1907. — Zur Neun: B. Koscher, Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Bochen der kltesten Griechen, NSC XXI, 4 (Leipz. 1903); derf., Die Siebenz und Reunzahl im Kultus und Mythus der Griechen, ib. XXIV, 1 (Leipz. 1904); Enneadische Studien, ib. XXVI, 1 (Leipz. 1907); Kägi, Ueber die Neunzahl bei den Dstariern in "Khilosog. Abhandlungen sür Schweizer-Sider". — Zur Zwölf s. bes. Lämmern a. a. S. 626 ff. — Zur 40: E. Mahler in Zdmeizer-Sider". — Zur Zwölf s. bes. Krauß, Die Zahl du und Berwandtes, ib. 1907, S. 913 ff. — Zu 70—73: Steinschneider, ib. 1903, S. 474 ff. (Nachtrag zu einem M. in 3dme 1850, S. 145 ff.); vgl. auch S. Krauß, Die Zahl der bibl. Bölferschaften, ZatW 1899, 30 I, S. 1ff. und II, 38 ff.

1. Zahlen und Rechnungswesen überhaupt. Die in ber Bibel vorkommenben Zahlen und Berechnungen, sowie die (fehr spärlichen) technischen Ausbrücke, die sich auf das Rechnen beziehen, setzen lediglich eine Vertrautheit mit den fog. vier Spezies und ben Elementen der Bruchrechnung voraus. The zählen, wovon The Zahl (poetisch auch sommereigen Zahlen, Pf 71, 15), ist ursprünglich wohl so viel als zusammenreihen; rein hebräisch ist auch The (eig. inspizieren, mustern) von dem Zählen einer größeren Menschenmenge, bes. zu friegerischen Zwecken. Mehr aramäisch ist dagegen ist bestimmen, zählen, wobon ist Zuschen. Dehr aramäisch ist dagegen ist berechnen Le 25, 27 u. a.; Ist den Betrag des Wertes berechnen Le 27, 23; wir die Summe, wir des Charles des Überschüssige, wost in den Betrag des Wertes berechnen Le 27, 23; wir die Summe, wir des Überschüssige, wost in der State des Überschüssige, word in der State des States des Wertes der der des States des der Reft. Eine Reihe von Abditionsexempeln mit größeren Zahlen findet sich z. B. Gen 5, 5 ff., sowie Nu Kap. 1 und 26, einfache Subtraktion Gen 18, 28 ff., Multiplikation Le 25, 8; Nu 7, 88, Division Nu 31, 26 ff. Eine etwas verwickeltere Rechnung wird Le 25, 50; 27, 18. 23 vorausgesetzt; doch wird man sich auch hier schwerlich einer arith-45 metischen Formel bedient haben und überdies wird die Berechnung an den beiden letzten Stellen dem Priester übertragen, galt somit wohl nicht als eine allen geläusige Kunst. Von Brüchen sindet sich 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/10, mit höherem Zähler nur 2/10 und 3/10; doch vgl. auch Dir is 2 Kg 2, 9; Sach 13, 8 (2/3, "nicht "Doppelanteil", wie Dt 21, 17), Gen 47, 24 (vier Teile so viel als 4/5) und Neh 11, 1 (neun Teile = 9/10). Daß dabei 50 allenthalben das Zehnzahlspstem zu Grunde liegt, ergiebt sich, abgesehen von den öfter vorkommenden Potenzierungen der 10, besonders aus dem Umstand, daß außer den Zahlen von 1-10 und deren Pluralen nur noch für 100, 1000 und 10000 besondere Ausbrücke vorhanden sind. Un den Zusammenhang des Zehnzahlspftems mit der Fingerzahl dürfte noch die ursprüngliche Bedeutung der semitischen Zahl für Fünf, d. i. "Zusammenziehung" 55 (der Finger einer Hand) erinnern.

2. Zahlzeichen. Die Verwendung von Buchstaben als Ziffern (s. das Nähere darüber in Gesenius-K. hebr. Gramm. § 5 k) läßt sich schon in vorptolemäischer Zeit, bei den Juden jedenfalls auf den makkabäischen Münzen nachweisen. In früherer Zeit haben sich ohne Zweisel auch die Hebräer des Ziffernspstems bedient, welches in Babysolonien entstanden und von hier aus nicht nur zu den Aspriern, sondern auch weiter nach Westen bis zu den Agyptern und nach Osten bis zu den Indern vorgedrungen war (vgl.

bie Darstellung dieses aus senkrechten und wagrechten Strichen, Kreisen und Bogen bestehenden Shstems bei Merr, Grammatica Syriaca, Halle 1867, Tasel zu S. 17; die sog. Löwengewichte bieten daneben die Angaben auch in babyl. und aram. Worten). Jedenfalls dürste sich aus Obigem ergeben, daß die von manchen Auslegern versuchte Zurücksührung kritisch verdächtiger Zahlen auf verschriebene Zahlbuchstaben mit höchster Borsicht auszunehmen ist. Derartige Verwechselungen könnten erst aus einer Zeit stammen, wo der Text nach Ausweis der Versionen längst fixiert war (vgl. z. B. 2 Sa 15, 7, wo auch in den LXX von 40 Jahren die Rede ist). Vollends müßig sind aber solche Korzekturen, wenn sie auf die systematische Beseitigung allzu hoher Zahlen, besonders in der Chronik, gerichtet sind. Man verkannte dabei, daß der Chronist eben höchste Zahlen bes 10 richten wollte, und die Erklärung derselben ist nicht in Schreibsehlern, sondern nur in dem eigentümlichen Charakter der Midraschwerke zu suchen, aus denen der Chronist gesichöpst hat.

3. Zahlenshmbolik in der Bibel. Die Beobachtung, daß bei den verschieden= ften Bölkern bestimmte Zahlen (und zwar vielfach dieselben) mit Vorliebe für bestimmte 15 Zwecke gebraucht wurden, mußte frühzeitig zu der Frage führen, ob nicht gewissen Zahlen von Haus aus eine bestimmte symbolische Bedeutung innewohne, aus deren mehr oder weniger bewußten Erfassung die Vorliebe für sie zu erklären sei. Ganz besonders lag diese Frage dann nahe, wenn die häusige Verwendung einer Zahl mit dem religiösen Glauben eines Volkes, den ihm heiligen Dingen oder Handlungen in Zusammenhang 20 stand. Bon dem Versuch, die eigentliche Bedeutung dieser sog. "heiligen Zahlen" zu erklären, schritt man dazu fort, überhaupt all en vielgebrauchten Zahlen ein bestimmte sym= bolische Bedeutung unterzuschieben. Auf dem Boden der Bibelauslegung fanden solche Bestrebungen frühzeitig eine Stütze erstlich darin, daß sich gewisse Zahlen thatsächlich als "heilige Zahlen" verwendet fanden, zweitens in der jüdischen Vorliebe für die mystische 25 Ausdeutung einzelner Worte auf Grund des Zahlwertes der Buchstaben. Beispiele für biefe fog. "Gematria" (b. i. Geometria, ein Teil ber muftischen Grammateia; val. oben Bb IX, 681, 28) liegen wahrscheinlich vor in dem sehr späten Midrasch Gen 14, 14, wo bie Bahl 318 nach alter rabbinischer Überlieferung den Buchstabenwert von אביעזר (15,2) darstellt; ferner 1 Sa 22, 18, wo die auffällig hohe Zahl von 85 Priestern (LXX sogar 30 305, wohl nach einer anderen Gematria) aus dem Zahlenwert von [ההרה עו בהרה 3. 21 du erklären ift, endlich in einigen (wenn nicht vielen!) Zahlen des Priefterkoder. So becken fich die 603 000 Feraeliten Ru 1, 46 auffällig mit dem Zahlenwert von ביר ישראל; in den weiteren 550 dürfte irgend ein Regens dazu stecken. Übrigens schien auch der driftlichen Eregese nach dieser Seite durch Apk 13, 18 ein deutlicher Wink gegeben. Dazu 35 kam drittens die aus der griechischen Philosophie übernommene Jdee von den Zahlen und Zahlenverhältnissen als den Grundlagen aller Ordnungen im Weltall. Ins Jüdisch-Hellenistische und Christliche übersett bedeutete dies natürlich, daß Gott bei der Welt= schöpfung alle Dinge "nach Maß und Zahl und Gewicht geordnet" (Wei 10, 11; vgl. das Pythagoräische: die Zahl ist das Prinzip der Dinge), daß er aber auch in der Heils- 40 ökonomie bestimmte Ordnungen in Raum, Zeit und Dingen zum Ausdruck gebracht habe. Den Gesetzen, auf welche diese Ordnungen gegründet sind, galt es nun nachzuspüren, und so entstand (namentlich nach dem Borgang Augustins; vgl. dazu A. Knappitsch, St. Augustins Zahlensymbolik, Graz 1905) neben der jüdischen eine Art christlicher Kabbala, bie noch heute zahlreiche Berehrer hat. Und mögen auch diese Kabbalisten (abgesehen von 45 einigen landläufig gewordenen Phrasen) in der Deutung des Einzelnen noch so stark voneinander abweichen, so hat dies doch nicht gehindert, die Wiederholung alter und die Er= findung neuer willkürlicher Einfälle als ein "Eindringen in den tieferen Schriftsinn" zu preisen und sich an der beständigen Bermehrung der "Signaturen" zu erfreuen. Es war besonders Bähr in seiner "Symbolik des Mosaischen Kultus", näher in dem Abschnitt 50 über die Bedeutung der Stiftshütte nach den einzelnen Zahlen- und Magverhältnissen des Grundriffes" (Il. I, § 9), welcher zu weiteren nuplosen Ubungen des Scharffinns Unlaß gab. In seine Fußtapfen traten insbesondere: Kurk, "Über die symbolische Dignität der Zahlen an der Stiftshütte" (ThStK 1844, S. 315 ff.), welcher trot aller Lobsprüche für die Verdienste Bährs sich doch dessen, Grundansicht" nicht hat aneignen können; 55 ferner Kliefoth, "Die Zahlensymbolik der heil. Schrift" (in seiner und Dieckhoffs "Theol. Zeitschrift" 1862, S. 1 ff. 341 ff. 509 ff.), welcher "aus der Schrift selbst auf empirische und historische Weise ermitteln will, welche Bedeutung Gott durch bestimmte Berke bestimmten Zahlen aufgeprägt hat", dann aber (S. 8ff.) aus "Grundzahlen, sekundären Zahlen und Hilfszahlen" ein so künstliches System zusammenkonstruiert, daß sein Nachfolger Lämmert 60

("Zur Revision der bibl. Zahlensymbolik" in den JdTh 1864, S. 3 ff.) gar nicht mit ihm einverstanden sein kann. Er muß vielmehr klagen, daß die biblische Zahlensymbolik, die nach ihm "eine wissenschaftliche Disziplin" ist, noch immer so wenig abgeschlossene Erzgebnisse darbiete, die disherigen Arbeiten vielmehr eben nur als Versuche anzusehen seien. Und dabei ist es trot den zehn von Lämmert aufgestellten Gesetzen für die methodische Behandlung der Disziplin dis heute geblieben — sehr begreislich für alle diesenigen, welche z. B. auch von der Astrologie nimmermehr "abgeschlossene Ergebnisse" erwarten.

Für eine wahrhaft nüchterne Schriftbetrachtung wird die erste Frage die sein: Giebt es in der Bibel überhaupt einen solchen Gebrauch bestimmter Zahlen der über eine sym= 10 bolische (speziell religiös-symbolische) Bedeutung derselben keinen Zweifel läßt? Dabei ift natürlich Boraussetzung, daß diese symbolische Bedeutung nicht nur den heiligen Schriftftellern zum Bewußtsein gekommen, sondern auch ihren Lefern ohne weiteres verftandlich Die Antwort auf obige Frage wird dahin lauten, daß in der That wenigstens die Siebenzahl, weiter aber auch bisweilen die 12, die 10 und die 3 als ausgesprochen sym= 15 bolische (resp. heilige) Zahlen in der Bibel erscheinen. Fragen wir aber weiter, wie gerade diese Zahlen dazu gekommen sind, als hervorragend symbolische verwendet zu werden, so finden wir überall ein Zusammenwirken zweier Motive, eines arithmetischen und eines historischen. Das erstere pflegt Gemeingut vieler und zwar auch ganz verschiedener Bölker zu sein, wie es denn keines Beweises bedarf, daß die oben genannten Zahlen fast im 20 ganzen Bereich des Altertums eine wichtige Rolle als "bedeutungsvolle Zahlen" gespielt haben. Wir lassen dabei zunächst auf sich beruhen, wiesern die Rücksicht auf den Naturlauf und naturgeschichtliche Thatsachen mitgewirkt hat, jene Zahlen als bedeutsame her-vortreten zu lassen (z. B. bei der Sieben der Hinblick auf die siebentägigen Mondphasen; bei der 12 der Hindlick auf die Monate u. s. w.). Denn selbst ohne solche Rücksichtnahme 25 ließe sich vielleicht ihre Bedeutsamkeit zur Genüge erklären: die Drei als einsachste Gruppe (val. das Dreieck als einfachste Fläche); die Sieben als Doppelgruppe mit einem Mittelpunkt, die 12 als vierfache Gruppe und überdies als die erste vierfältig teilbare Zahl, die 10 als Grundlage des Dezimalspstems u. s. w.

Daß die Bedeutsamkeit bestimmter Zahlen vielsach auf ihrer arithmetischen Beschaffensoheit (s. oben) beruhen muß, dürfte durch die Thatsache bewiesen sein, daß es großenteils dieselben Zahlen sind, die bei den entlegensten Bölkern als bevorzugte Profanzahlen, ganz besonders aber als "heilige" Zahlen wiederkehren. Daß dies überall auf Entlehnung beruhe, so daß schließlich alle heiligen Zahlen ihre Wurzel in der altbabylonischen Religion hätten (s. z. B. von Andrian, Die Siedenzahl im Geistesleben der Bölker; Mt der anthropol. Gesellsch in Wien 1901, S. 225 ff.) ist eine unmögliche Annahme. Anderersseits wird jetzt nicht mehr bestritten werden können, daß die babylonische Religion und Kultur wie in zahlreichen anderen Fällen so auch in diesem Punkte auf den gesamten Bereich des Semitismus und überhaupt auf die vorchristliche Welt, insbesondere auch auf das AT und durch dieses wiederum auf das NT und sämtliche christliche Völker einen maßgebenden Einfluß ausgeübt hat. So ist es gekommen, daß sich die neueren Forschungen auf dem Gediete der Zahlenspmbolik entweder ganz (so von den oben genannten Gunkel, Zimmern, Jeremias, Hehn) oder doch zu einem guten Teile (Roscher, Usener) um den Nachweis des altbabylonischen Ursprungs der heiligen Zahlen drehen. Natürlich sucht man dabei vor allem auch die Gründe aufzuhellen, die für die Kreierung der einzelnen

45 heiligen Zahlen maßgebend waren.

Daß diese neuere Behandlung des Problems im allgemeinen auf dem richtigen Wege ist, bedarf keines Beweises mehr, mag nun der Gebrauch der heiligen Zahlen von den semitischen Babyloniern selbst herrühren oder — was wahrscheinlicher ist — als ein sumerisches (der vorsemitischen Kulturschicht entstammendes) Erbgut zu betrachten sein. Immerhin wird ein wahrhaft besonnenes Urteil auch heute noch beständig mit folgenden Thatsachen rechnen müssen: 1. Allerdings besteht die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die Hervorhebung bestimmter Zahlen zunächst auf religiösen Gesichtspunkten beruhte, ihre Bevorzugung auf außerreligiösem Gebiet somit als etwas Sekundäres zu betrachten ist. Über das letzte und tiesste religiöse Motiv werden jedoch sast immer nur Vermutungen gehegt werden dürsen. Am sichersten scheint noch die Deutung der Sieben, da die Babylonier selbst die sumerische Siebenzahl durch Kischschatu, d. i. Fülle, Gesamtheit, wiedergeben. Als stetig wiederkehrende und in die Augen sallende Zahl der Tage der 4 Mondphasen (die Zurückschrung auf die 7 Planeten ist jetzt allgemein als haltlos erkannt, zumal die Theorie von den 7 Planeten als den Beherrschern der Wochentage erst im letzten vorsoch christlichen Jahrhundert nachweisdar ist die Sieben so recht ein Typus der uns

wandelbaren heiligen Ordnungen und wurde als solcher naturgemäß für alle möglichen Thatsachen und Bräuche der Religion und des Kultus und schließlich auch des profanen Lebens in Anwendung gedracht. Daß die Motive für andere heilige Zahlen nicht überall mit derselben Wachscheinlichkeit zu ermitteln sind, s. u. bei den einzelnen Zahlen. — 2. Daß die Verwendung der heiligen Zahlen im A und NT vielsach mit einem mehr oder minder klaren Bekvußtsein ihrer ursprünglichen Zbee erfolgt, kann nicht bezweiselt werden. Hehn (a. a. D. S. 77ff.) hat durch zahllose Belege bewiesen, daß bei der Verwendung der Siedenzahl im AT aller Orten ohne alle Pressung der Gedanke des Vollkommenen, Alleseitigen, endschlich Abscheinen in den Fristen der Freude und Trauer, der Plagen und Züchtigungen, der Nache und Sühne u. s. w. hervortritt. Darum kann aber nicht jede 10 Siedenzahl in der hl. Schrift und überhaupt nicht jede sog, heilige Zahl auf eine bewußte Absicht zurückgeführt werden. Sie ist schon dann genügend motiviert, wenn sie in irgend welchem Zusammenhang mit religiösen Gesichtspunkten steht, wie z. B. die 7 Locken des Nasiräers Simson als der Sitz seiner gottgewirken Körperkraft. Die Bebeutung bestimmter Zahlen als vielgebrauchter heiliger Zahlen hatte dann von selbst verzwendet wurden. Der Versuch, auch dann noch eine bestimmte Tendenz auszuspüren, kann nur zu Spielereien sühren. Welcher unwillfürliche, ganz undewirke Drang sich hierbei geltend macht, kann u. a. die überauß häusige Verwendung der 3, 7 und 12 im deutschen Märchen lehren. — 3. Die als heilige geltenden Zahlen sählen sühren auch schlichte Angaden 20 historischer Thatsachen sein. Dies ist in dem Borurteil, bestimmte Zahlen nüßten immer beiligen Charakter haben, ost verzessen die andere Ausschlich ist in jedem Zweiselssalle zu prüsen, welche Gründe für die eine oder die andere Ausschlich ist in jedem Rweiselssalle zu prüsen, welche Gründe für die eine oder die andere Ausschlich ist in jedem Zweiselssalle

Aus dem Bisherigen dürfte sich zur Genüge ergeben, was unseres Erachtens von der Auffassung bestimmter Zahlen als den "Signaturen" bestimmter Thatsachen, Personen 25 oder Dinge zu halten ist, so z. B. der 3 als der Signatur der Gottheit, der 4 als der Signatur der Welt oder der Menschheit, der 5 als der Signatur der halben Vollendung, wie der 10 als der Signatur der ganzen Vollendung, der 12 als der Signatur des Volles Gottes u. s. w. Soll damit gesagt sein, daß die Dreizahl z. B. für das christliche Dogma von der Dreienigseit von Bedeutung ist; daß die Vierzahl insosern öfter 30 mit der Erde in Zusammenhang gebracht wird, als von den 4 Enden der Erde, von den 4 Winden und Himmelsgegenden die Rede ist; daß 5 die Hälfte von 10, der Grundslage des Zehnzahlsystems, ist; endlich, daß saft alle bedeutsamen Verwendungen der 12 mit der Zwölfzahl der Stämme Fraels zusammenhängen, so kann man sich obige Signaturbestimmungen wohl gefallen lassen, wenn es zur Bezeichnung so einfacher und selbst 35 verständlicher Wahreiten überhaupt noch einer solchen Phrase bedarf. Wenn aber damit gesagt sein soll (und dies ist fast immer der Sinn dieser Signaturphrasen), daß überall, wo eine 3, 4, 10, 12 mit einem Schein von Bedeutsamkeit genannt wird, ein versteckter, mystischer Hinder Hindelskam die sphubolische Bedeutung der betreffenden Zahl vorliege, so ist dies ein Ein= und Unterlegen, ein kabbalistisches Spiel, gegen welches zu protestieren die 40 besonnene und nüchterne Schriftsorschung das gute Recht und die dringende Pflicht hat. Die vor allen in Betracht kommende Siebenzahl ist bereits in einem besonderen

Die vor allen in Betracht kommende Siebenzahl ist bereits in einem besonderen Artikel (Bd XVIII, 310 ff.) behandelt. Zur Ergänzung der dort S. 312 f. gegebenen Belege aus dem AT verweisen wir noch auf die Siebenzahl Sach 3, 9; 4, 10 (die 7 Augen als Darstellung der göttlichen Allwissenheit und Fürsorge); 4, 2 ff. (die 7 Lampen als 25 Symbol der göttlichen Lichtfülle); von kultischen Handlungen: Jos 6, 4 ff., im weiteren Sinne vielleicht auch 1 Kg 18, 43 f. (falls hier der Gedanke an einen Regenzauber zu Grunde liegt). Sanz deutlich tritt die Idee "der höchsten Steigerung, der höchsten Fülle und Kraft" (Hehn) hervor in Jes 30, 26 (siebenfacher Glanz der Sonne in der messinischen Zeit); Da 3, 19 (siebenfaches Heizen des Feuerofens); Ps 29, 3 ff. (siebenmal "die Stimme 50 Jahros"); die Idee der gesteigerten Zahl überhaupt, eines vielfachen Dt 28, 7. 25; 1 Sa 2, 5; Jes 4, 1. 11, 15; Nu 4, 15. Siebentägige Fristen sinden sich außerhalb der Feste und der Reinigungsgebräuche auch in der Geschichtserzählung Gen 7, 4. 10. 8, 12. 29, 20; 1 Sa 10, 8. 13, 8; 1 Kg 8, 65 (nach dem urspr. Text); bei Hochzeiten Gen 29, 27 f.; Ri 14, 12. 15. 17 f. Überall liegt hier ursprünglich der Gedanke der "vollkommenen und 55 abgeschlossenen Periode" (Hehn) zu Grunde, nur daß sich ein klares Bewußtsein davon in dem Maße verlor, als sich durch die Macht der Sieben begegnet uns erstlich in der Jahl: 14 Le 12, 5 (14 Tage ist die Möchnerin unrein nach der Gedurt eines Mädschens), sowie in den 3×14 Gliedern des Stammbaums Christi, Mt 1, 17; vor allem 60

aber in der verzehnfachten Siebenzahl. Vgl. zu den oben Bd XVIII, 313 angeführten Belegen noch Er 1, 5; Dt 10, 22 (70 als Jahl der mit Jakob nach Agypten gekommenen Seelen). Danach sind wohl Er 24, 1; Nu 11, 16. 24 (Ez 8, 11?) 70 Alteste des Gesamtvolkes angenommen, Lc 1, 10 aber 70 Apostel bestellt. Als Frist von Tagen erscheinen 70 Gen 50, 3, von Jahren (als Exilszeit) Jer 25, 11 u. a.; Sach 1, 12. Über die Berechnung dieser, ursprünglich wohl nicht genau buchstäblich gemeinten Jahl auf 70 Jahrwochen Da 9, 2 st., vgl. oben Bd IV, 453 st. Aus der Bedeutsamkeit der Jahl 70 erklärt sich ihre Beliebtheit als runde Jahl, sowohl von Personen (Ri 1, 7. 8, 30. 9, 2 st.; 2 kg 10, 1; vgl. auch die 77 Obersten Ri 8, 14), wie von Dingen (Ex 15, 27; Ri 9, 4). Dasogegen bedeuten die 77 Lämmer Esr 8, 35 eine ganz außerordentliche Steigerung der Brandopfergaben. — In einigen Fällen mag übrigens die 70 runde Jahl für 72 sein; über die verschiedenen Deutungen der 72 s. unten bei der Zwölfzahl. Die weiteren Bielsachen der Siebenzahl sind wohl sämtlich nur als runde Jahlen gemeint; so die 700 Ki 20, 15 s.; 1 kg 11, 3; 2 kg 3, 26; die 7000 1 kg 19, 18; 2 chr 15, 11. 30, 24; 15 Apf 11, 13; die 70 000 2 Sa 24, 15; 1 kg 5, 15; 1 Chr 21, 14. Schließlich ist noch auf die halbe Sieben in den 3½ Zeiten Da 7, 25. 12, 7; Apf 12, 14 (vgl. dazu die Kommentare) binzuweisen.

Nächst der 7 kommt zweifellos der Dreizahl in der hl. Schrift die höchste Bedeutung zu. Auch hier gilt, daß schon die arithmetische Beschaffenheit dieser Zahl (vgl. dazu oben 20 S. 600, 29) zu einem guten Teile ihre Bedeutsamkeit zu erklären vermöchte. Drängt doch nach einer Außerung des Aristoteles die Dreizahl von selbst die Jdee von etwas in sich Geschlossenem oder auch durch das Borhandensein von Ansang, Mitte und Ende endgiltig Abgeschlossenem auf. Andererseits sind aber auch hier die Analogien zu der Berwertung der Dreizahl in der hl. Schrift auf dem Boden der babylonischen (und nachmals der griechischen und römischen) Religion so überwältigend an Zahl und Ahnlichkeit, daß ein historischer Zusammenhang zwischen beiden Gebieten nicht wohl bestritten werden kann.

Allerdings muß in einem Kunkte — der Bedeutung der Dreizahl für die Lehre von Gott (vgl. den A. "Trinität" Bd XX, 111 ff.) — auf die ehemals beliebten alttestamentlichen Belege endgiltig verzichtet werden. Gen 18, 2 ff. will nicht ein Erscheinen Jahives in dreisacher Gestalt berichten, sondern sein Erscheinen mit zwei Begleitern; die Dreigliedrigkeit des Ru 6, 24 ff. erbetenen Segens bezweckt nur, ihn als einen hochgesteigerten, allwirksamen hinzustellen. Sbenso handelt es sich dei dem dreimal heilig Jes 6, 3 um eine rhetorische Figur, die auf eine Art Superlativ — die Steigerung einer Eigensschaft oder Handlung dis zum Abschluß oder doch zu dem höchst möglichen Grade — binauskommt (vgl. die zahlreichen Beispiele dieser Art bei Gesenius-R. § 133 k, 1). Eher ließe sich für die Grundlagen der Trinitätslehre im NT ein innerer Zusammenhang mit den Göttertriaden annehmen, die anderwärts eine so wichtige Rolle spielen, daß Sd. Gerhard (Griech. Mythol. I, 141) behaupten konnte, die göttliche Trias sei fast aller Religionen Mittelpunkt; auch Usener ("Dreiheit", S. 4) erblicht in der "Götterdreiheit eine des Altertuns" Immerhin ist nicht zu vergessen, daß die großen Göttertriaden der babylonischen und griechischen Religion (und nur diese kämen als Analogien zu der christ. Trinitätslehre in Betracht) ganz offendar auf einer Dreiteilung des Herrschaftsbereichs der drei ursprünglich selbstständigen Götter beruhen. Damit hat aber die Trinitätslehre spielbsterdings nichts zu thun. Usener ("Dreiheit" S. 11) bezeichnet selbst die Trias von "Glaube, Hospischen Göttinnen. In der That war die Herübernahme heidnischer Triaden auf dristlichen Boden überhaupt nur in der Form einer solchen Umbildung möglich.

Was historisch als der eigentliche Ausgangspunkt für die starke Hervorhebung der Dreizahl zu betrachten sei, wird immer streitig bleiben müssen. Man hat an die Dreiteilung des babylonischen Weltbilds in Himmel, Erde, Unterwelt (ober unterirdische Wasser; so auch Ex 20, 4; Dt 33, 13) gedacht, der sich alsdann zahlreiche andere Raum= und Zeitbestimmungen "angepaßt" hätten. Usener ("Dreiheit" S. 323, 342 ff.) möchte die Dreizahl als eine Steigerung der uranfänglich bedeutsamsten Zweiheit betrachten. Andererseits will er, sowie H. Diels (Festschrift für Theod. Gomperz, Wien 1902, S. 8) sogar die Heisgestellt der Dreizahl aus ihrer Bedeutung als der ursprünglichen Endzahl der primiztiven Menschheit erklären (vgl. jedoch Hehn, "Siebenzahl", S. 69; schon das Sumerische verwendet drei für viel).

Die Idee der höchsten räumlichen Ausdehnung liegt vor in dem "dritten Himmel" 60 2 Ko 12, 2 (vgl. dazu v. Bd VIII, 83), die Idee der erschöpfenden Beobachtung einer

gesetlichen Forderung in dem alljährlich dreimaligen Erscheinen aller Männer am Heiligstum (Ex 23, 14 u. a.), sowie in dem Einhalten dreier täglicher Gebetszeiten (Da 6, 11), in den dreitägigen (Gen 40, 10 ff.; Ex 10, 22; Nu 19, 12. 19. 31, 19; 2 Sa 24, 13; 2 Kg 2, 17; Jon 2, 1; Mt 12, 40; UG 9, 9), dreimonatlichen (Ex 2, 2; 2 Sa 24, 13) oder dreijährigen (Le 19, 23; Dt 14, 28; 26, 4; 1 Sa 21, 1; 2 Sa 24, 13 [LXX]; Jes 16, 14; 5 La 3, 7) Fristen, in welchen oder nach welchen etwas geschieht oder geschehen soll. Als Musdruck der ersolgreichen, "nachdrücklich und seierlich" (Stade) zu Ende geschehen soll. Als Musdruck der ersolgreichen, "nachdrücklich und seierlich" (Stade) zu Ende gesührten Handlung steht die Oreizahl bei dem dreimaligen Sichverneigen (1 Sa 20, 41), Schlagen (2 Kg 13, 18), aber auch dem dreimaligen Täuschen (Mi 16, 15) und Verleugnen (Mt 26, 34); 10 vgl. über diese dreimaligen Wiederholungen A. Geiger, jüd. Isserium Mt 26, 34); 10 vgl. über diese dreimaligen Wiederholungen A. Geiger, jüd. Isserium Prauch, einen Angriff mittelst dreier Heerhaufen zu machen, um ihn desto sicherer durchzusschen. Ri 7, 16. 9, 43; 1 Sa 11, 11. 13, 17; 2 Sa 18, 2; 2 Kg 11, 5. 6; H1, 17; 1 Mas 5, 33. Im Sinn einer völlig ausreichenden Unzahl oder als "absoluter Ausdruck der Vielheit" 15 (Usener), sowie als "Vorstellung der höchsten Wesensentsaltung" (Hener), sowie als "Vorstellung der höchsten Wesensentsaltung" (Hener), sowie der Wänner aus jedem Stamm), vgl. noch Gen 15, 9; 1 Sa 1, 24. 3, 8. 20, 20; 2 Sa 18, 14; 1 Kg 18, 34; Mt 26, 44; Le 23, 22; Fo 21, 17; US 10, 16. 11, 10; 2 Ko 12, 8; im Sinn einer erschößenden, einen ganzen Bereich vertretenden Unz 20 zahl: Hi 2, 11 (die drei Freunde Hods); Mt 13, 33 (die drei Scheffel Mehl); 1 Ko 13, 13 (die drei Kardinaltugenden); 1 Fo 5, 8 (die drei Zeugen).

Diesen Verwendungen der Dreizahl entspricht häusig (ohne daß man den Gedanken an die Durchschnittszahl der Monatstage herbeizuziehen braucht) auch die ihrer Vielsachen, zunächst der 30. Diese erscheint, wo es sich um die Nennung einer hinreichenden längeren 25 Frist (Nu 20, 29; Dt 34, 8: die 30tägige Trauer um Aaron und Mose), oder einer zureichenden höheren Summe (Ex 21, 32, vgl. Le 27, 4; Sach 11, 12 s; Mt 26, 15) oder einer größeren Anzahl von Menschen handelt (Ri 10, 4. 12, 9. 14. 14, 11. 20, 31. 39; 1 Sa 9, 22; 2 Sa 23, 13. 23; Fer 38, 10). Auf eine schon beträchtliche, aber natürlich nicht immer genau abgezählte Menge deutet die 300 z. B. Gen 45, 22; Ri 7, 7. 15, 4; 30 2 Sa 23, 18; 1 Rg 11, 3; Esth 9, 15. Eine noch höhere Steigerung stellt die Zahl 3000 dar: Ex 32, 28; Ri 16, 27; 1 Sa 13, 2. 24, 3; 1 Rg 5, 12; 2 Chr 25, 13. 29, 33. 35, 7; UG 2, 41. Als Heereszahl ist die 3000 häusig im 1. Buch der Mak; vgl. außerdem noch die 3300 Amtleute 1 Rg 5, 30 und die 3600 Ausseher 2 Chr 2, 1 u. a. Auch 30000 ist als Kriegerzahl öfter genannt (Fos 8, 3; 1 Sa 4, 10. 11, 8; 2 Sa 6, 1; 35 1 Rg 5, 27; 2 Mak 12, 23. 15, 27; vgl. auch die 30000 Kriegswagen 1 Sa 13, 5 und die 30000 Opfertiere 2 Chr 35, 7); als höchste Steigerung endlich die 300 000 (1 Sa 11, 8;

2 Chr 17, 14. 25, 5).

Hinterscheidung von vier Himmelsgegenden eine Vertwendung dieser Zahl überall da nahe 40 legt, two es sich um eine Betwegung nach oder von allen Seiten handelt; vgl. Gen 2, 10 (die 4 Arme des Paradiesstroms), Jes 11, 12; Jer 49, 36; Ez 37, 9; Da 7, 2. 8, 8. 11, 4; 1 Chr 9, 24; Mt 24, 31 u. a. (die 4 Enden der Erde, 4 Winde u. s. w.); Sach 2, 1 st. (die 4 Hörner als Bild der Feinde Fraels ringsum und die 4 Schmiede als ihre Bezwinger); 6, 1 st. (die 4 Wagen als Vild der 4 Winde). Allenfalls gehören hierher 45 auch die 4 Tiere Ez 1, 5 st. u. a. als Vild der nach allen Seiten sich erstreckenden göttzlichen Wirksamseit (vgl. auch Apt 4, 6 st. und die 4 Engel 7, 1. 9, 13 st.), sowie die 4 bösen Strasen Ez 14, 21 und Jer 15, 3 als Vild des allseitigen und abschließenden Gerichts; schwerlich aber die 4 Tiere Da 7, 3 st., da der Apostalyptiker hier offenbar 4 bestimmte (allerdings die Weltmacht repräsentierende) Reiche im Auge hat, und noch weniger 50 die 4 Köpse des Panthers Da 7, 6, sosen dieselben Panthers auf die allseitige Ausbreitung des Perferreiches hinweisen. Außerdem vergleiche noch: Ex 21, 37; 2 Sa 12, 6 (vierfältiger Ersat eines gestohlenen Schafs; vgl. auch Le 19, 8); Ri 11, 40 (die viertägige Klage um die Tochter Jephtas); Ez 40, 41 (die vier Tische zu Brandopfern).

Unter den Bielfachen der 4 spielt bekanntlich vor allen die 40 eine wichtige Rolle und zwar als sog. "runde Zahl" zur Bezeichnung einer nicht näher zu bestimmenden größeren Anzahl. Um häusigsten erscheinen als runde Zahl 40 Jahre. So als Angabe des Alters bei der Heirat (Gen 25, 20. 26, 34), bei dem Antritt eines Amtes oder der Regierung (Jos 14, 7, 2 Sa 2, 10; AG 7, 23; 13, 21), der Dauer des Wüstenzugs 60

(wobei offenbar die Berechnung der Dauer einer Generation von Menschen hereinspielt; vgl. Er 16, 35; Nu 14, 22 f. 33. 32, 13; Dt 2, 7. 8, 2; Am 5, 25; Nu 33, 38: Aaron stirbt im 40. Jahre nach dem Auszug), der Regierungsdauer eines Richters (1 Sa 4, 18) oder Königs (2 Sa 5, 4; 1 Kg 11, 42; 2 Shr 24, 1; AG 13, 21, wo nachträglich auch Saul, wie im AT David und Salomo, 40 Jahre beigelegt werden), oder endlich sonst eines geschichtlichen Zeitraums (Ri 3, 11. 5, 31. 8, 28. 13, 1; Ez 29, 11; AG 7, 30; vgl. auch 2 Sa 15, 7, wo die 40 Jahre zwar sachlich unmöglich, aber doch ein Beweis dafür sind, wie start die Gewohnheit war, einen etwas längeren Zeitraum auf 40 Jahre anzusepen). Natürlich gehört hierher auch die Zahl 80 Ri 3, 30, sowie die 20 als halbe 10 40 Ri 4, 3. 15, 20 und die dreifache 40 als Lebensdauer Gen 6, 3 und Dt 34, 7.

Nicht minder beliebt ift die Ansetung von 40 Tagen für einen nicht näher zu bestimmenden kleineren Zeitraum. Bgl. Gen 7, 4 ff. 50, 3; Ex 24, 18 u. a. (die 40 Tage und Nächte, die Mose auf dem Sinai zubrachte); Nu 13, 25; 1 Sa 17, 16; 1 Kg 19, 8; Ez 4, 6 (wo allerdings die 40 Tage 40 Jahre vertreten); Jon 3, 4; Mt 4, 2; AG 1, 3.

15 Als unbestimmte Anzahl von Personen oder Dingen scheint die 40 nur zu stehen Ri 12, 14; 2 Kg 8, 9; dagegen sind die 40 Schläge Dt 25, 3 (vgl. 2 Ko 11, 24) nach dem Kontext von Haus aus eine bestimmte Zahl. Die Mannigsaltigkeit der Verwendung schließt es aus, mit A. Jeremias a. a. D. S. 62 die Plejadenzahl 40 für die Zahl aller Nöte und Entbehrungen (Wüstenzug, Wanderung des Elias, Fastenzeit) zu erklären.

20 Ebenso verzichten wir auf die ehedem beliebte Symbolisierung der 40 (20. 60) in den Maßen des Salomonischen und Ezechielischen Tempels, sowie der Stiftshütte, ohne daß wir in jenen Maßen (bes. der Kubussorm des Allerheiligsten) eine Absicht verkennen wollen.

Auf einer Potenzierung der 40 vermittelst der gleichfalls bedeutsamen Zahl 12 beruht ohne Zweisel der numerus nobilis 1 Kg 6, 1, welcher vom Auszug aus Agypten bis zum Beginn des Tempelbaus 480 Jahre, d. h. 12 Generationen von je 40 Jahren, rechnet. Wiesern mit dieser Zahl zugleich eine Halbierung des ganzen Zeitraums vom Auszug dis zur Rücksehr aus dem Eril gegeben ist, indem die 430 Jahre der Könige von Juda zusammen mit den 50 Jahren des Erils abermals 480 Jahre ausmachen (240 davon sallen auf die Könige des Nordreichs!), kann hier nicht näher erörtert werden; voll. über diese Fragen die Kommentare zu 1 Kg 6, 1 und den Art. "Zeitrechnung" in der 2. Auss. Bd XVII, 466 f.

Von den weiteren Steigerungen der Vierzahl erscheint die 400 als runde Anzahl von Jahren Gen 15, 13 (vgl. dagegen Ex 12, 40: 430 Jahre); von Personen: Ri 21, 12; 1 Sa 22, 2. 30, 17; 1 Kg 18, 19. 22, 6; AG 5, 36; von sonstigen Dingen: 1 Kg 7, 42; 35 Er 6, 17 Ferner die 4000 als Personenzahl 1 Sa 4, 2; Mt 15, 38 u. a.; AG 21, 38; ebenso die 40000 Ri 5, 8; 2 Sa 10, 18 (vgl. auch 1 Kg 5, 6, wo allerdings der Text

sicher verdorben ist); endlich 400000: Ri 20, 2. 17.

Von den Verwendungen der Fünfzahl erklärt sich von selbst die zweimalige Fünf als Zerlegung der Zehnzahl; so die 5 und 5 Gestelle 1 Kg 7, 39 und die 5 und 5 Leuchter 20. 49; die 5 klugen und die 5 törichten Jungfrauen, Mt 25, 2. Als runde Zahl scheint die Fünf gebraucht 1 Sa 17, 40 (die 5 Schleubersteine Davids); 21, 3 (1 Brot oder 5) und so wohl auch Jes 19, 18 und 1 Ko 14, 19. Im übrigen spielt die Fünf besonders bei Abschäungen (Lösungen) eine Rolle. So Ex 21, 37 (fünfsacher Ersat eines gestohlenen Ochsen); Nu 3, 47. 18, 16. Dieselbe Idee einer erheblichen Steigerung, wie bei dem sünfsachen Ersat, scheint auch vorzuliegen in dem fünfsachen Gastgeschenk (Gen 43, 34; 45, 22. Bgl. andererseits ein Fünftel als Zuschlag zu der eigenklichen Ersat oder Lösungssumme Le 5, 16. 22, 14. 27, 13. 15. 27. 31; Nu 5, 7; vgl. auch den Fünften als Abgabe von der Ernte. Mit obiger Bedeutung der Fünf hängt deutlich auch die Berwendung derselben bei der Abschätzung der besonderen Gelübde (auf 50, 30, 20, 15, 50 10, 5 und 3 Sekel je nach dem Alter und Geschlecht) Le 27, 2 ff. zusammen; vgl. dazu auch Hos 3, 2 fünszehn Sekel als Kauspreis eines Weibes.

Die 50 erscheint, abgesehen von ihrer Verwendung unter den heiligen Maßen (Gen 6, 15; Ez 40, 15) und als Schätzungssumme (Le 27, 3. 16; Dt 22, 29) am häusigsten als Abstusung in der Volks- oder Heereseinteilung (Ex 18, 21; Dt 1, 15; 1 Sa 8, 12; 55 2 Kg 1, 9 st.; Mc 6, 40 u. a.; s. unten bei der Zehn); außerdem als Termin, dis zu welchem sich die Dienstpslicht der Leviten erstrecht (Nu 4, 3). Der 50. Tag kommt in Vetracht bei der Bestimmung des Wochensests (Le 23, 16), das 50. Jahr als Halljahr (Le 25, 10 f.). In beiden Fällen ist die 50 ausdrücklich als nächste Zahl nach Ablauf von 7×7 motiviert. Von den höheren Vielfachen der Fünf erscheint als runde Zahl 500: Esth 9, 6. 60 12; Le 7, 41; die 5000: Fol 8, 12; Ri 20, 45; die 500000: 2 Sa 24, 9; 2 Chr 13, 17.

Die Sechszahl erscheint im ganzen selten als bedeutsame Zahl. Die 6 Jahre, nach welchen der hebräische Knecht frei werden kann (Ex 21, 2), entsprechen natürlich den 6 Arbeitstagen der Woche (20, 9). Die 6 Stusen zum Throne Salomos 1 Kg 10, 19 sind auf die Aufstellung von 12 Löwen berechnet; die 6 Flügel der Seraphim Jes 6, 2 sind dort durch ihre verschiedene Verwendung motiviert. Über die zweimal drei Freis 5 städte Nu 35, 6 s. o. unter der drei; über die sechsellige Maßrute Ez 40, 5 (vgl. auch 40, 12; 41, 1 st. u. a.), s. die Kommentare zu dieser Stelle. Bei demselben Propheten (45, 13. 46, 14) erscheint auch ein Sechstel als Opferquantum. Von den Vielsachen der 6 dürsten als runde Zahlen stehen: die 60 (Dt 3, 4), die 600 (Ri 3, 31; 1 Sa 13, 15; 23, 13), die 6000 (1 Sa 13, 5), die 600000 als Gesamtzahl der Israeliten (Ex 12, 37; Nu 11, 10 21; bestimmtere Zahlen 1, 46 und 26, 51).

Die Acht kommt als bedeutsame Zahl (wiederum abgesehen von den heiligen Maßen Ez 40, 9. 31. 34; vgl. auch die acht Tische 40, 41) eigentlich nur als nächste Zahl nach der Sieben in Betracht. Am achten Tag, d. h. wohl dem ersten nach siebentägiger Unzeinheit, wird der neugeborne Knabe beschnitten (Gen 17, 12), das neugeborne Tier gez 15 opfert (Ex 22, 29 u. a.), das Reinigungsopfer für Aussätzige (Ex 14, 10. 23) und unrein gewordene Nasiräer (Nu 6, 10) gebracht. Auch die sog. Festoktave des Hüttenzsestes (Le 23, 36) ist als Abschluß des Festes nach Ablauf der sieben ursprünglichen

Festtage gemeint.

Die Neunzahl, die man als erste Potenz der Drei häusig erwarten sollte (nach Kägi 20 sind neuntägige Fristen anderwärts immer Verstärfung der Dreizahl), erscheint sast nur in engstem Jusammenhang mit der Zehnzahl und zwar als 10—1 Neh 11, 1; Lc 17, 17; als 100—1 Mt 18, 12 f.; Lc 15, 4. 7. Runde Zahl sind die 900 Ri 4, 3. 13, die 9000 2 Mak 8, 24. 10, 18. Über den "Zahlenspruch" Si 25, 7 (9 und 10) s. am Schluß dieses Artikels.

Überaus häufig findet sich naturgemäß die Zehn, weil Einheit des gesamten Zahlensschftems, in bedeutsamer Weise verwendet. So als durchgängige Einheit der Maße des Tempels (1 Kg 6, 3ff.), als Anzahl der göttlichen Gebote (Ex 34, 28 u. a.), der Fahrsgestelle im Tempelvorhof (1 Kg 7, 27; nach 2 Chr 4, 7 s. auch der goldenen Leuchter und Tische), der Probetage (Da 1, 12), der anvertrauten Pfunde (Mt 25, 28; Lc 19, 13), als 30 Lohns oder Besitzquantum Ri 17, 10; Lc 15, 8; der 10. Tag im 1. Monat als Tag der Lammesauswahl für das Passahlen (Ex 12, 3), der 10. des 7. Monats als Bersöhnungstag. So nicht minder in den Bruchzahlen (vgl. Dt 23, 2; Ex 29, 40 u. ö.; Jes 6, 13 und vor allem den Zehnten als heilige Steuer Gen 14, 20 u. a.) und in dem häusigen Gebrauch des Multiplikativs (Gen 31, 7; Ru 14, 22; 2 Sa 19, 44; Neh 4, 6; Hi 19, 3; Da 1, 20; 35 Ba 4, 28). Übrigens ist wohl W. Roscher im Recht mit der Bemerkung (Ennead. Fristen, S. 68), daß die dekadischen Fristen sicher jüngeren Ursprungs sein, als die regelmäßigen Fristen der meisten anderen Völker, die Orittel, Viertel oder Sechstel des Monats darstellen.

Die erste Potenz von Zehn, die Hundert, begegnet uns öfter als eine Art runder 40 Jahl, um das denkbare Maximum in ürgend einer Hinscht anzuzeigen; so deutlich Prd 6, 3 und vor allem im Multiplikativ (100fältigem Ertrag u. s. w.): Gen 26, 12; 2 Sa 24, 3; Prd 8, 12; Mt 13, 8. 23; Mc 10, 30. Ebenso erscheint die zweite Potenz, die Tausend, bisweilen als runde Bezeichnung einer denkbar hohen Anzahl (Ex 20, 6. 34, 7; Ot 7, 9; Ri 15, 15; Ps 90, 4. 105, 8; 2 Pt 3, 8; vgl. auch die eschatologische Bedeuz 45 tung der 1000 Apt 20, 2 ff.). Sine noch weitere Steigerung stellt die 10 000 dar (absgeschen von ihrem nicht seltenen Gebrauch als Hereszahl Ri 4, 6 ff.; 20, 34; 1 Sa 15, 4, oder als Anzahl der Gefallenen, Ri 1, 4. 3, 29; 1 Sa 18, 7; 2 Rg 14, 7; 2 Chr 25, 11), wenn es sich um die Bezeichnung einer ungeheuren, kaum glaublichen Anzahl handelt; so deutlich 2 Sa 18, 3; Ps 91, 7; Mt 18, 24; 1 Ro 4, 15. 14, 19 und in dem Gebrauch 50 des Plurals (Myriaden: Nu 10, 36; Dt 33, 2; Ps 3, 7; vgl. auch Hr 12, 22 und Ju 14). Die 100 000 erscheint wiederum als Hereszahl (2 Chr 25, 6) oder zur Bezeichnung einer ungeheuren Menge von Erschlagenen (1 Rg 20, 29) oder Gesangenen (1 Chr 5, 21). Die noch höheren Potenzen der 10 sinden sich außer in dem hyperbolischen Segenswunsch Gen 24, 60 und der Hereszahl 2 Chr 14, 8 nur als Anzahl der Streitwagen Gottes 55 (Ps 68, 18), der Wesen um den Thron Gottes (Da 7, 10; Apt 5, 11) und des apokaschptischen Reiterheers (Apf 9, 16). Die letztgenannten Stellen bieten überhaupt die höchssten in der Bibel vorkommenden Zahlen.

Das Bewußtsein von der Zehn als Einheit des Zahlensustems tritt uns schließlich noch bei zwei Anlässen deutlich entgegen: einmal in der Einteilung des Volkes 60 und ganz besonders des Heeres in Gruppen von 10, 50, 100, 1000 (vgl. Er 18, 21. 25; Mu 31, 14. 48; 1 Sa 8, 12; 22, 7; 2 Sa 18, 1. 4; 2 Kg 1, 9. 11, 4 ff. u. a.), sodann in einer großen Zahl von Wendungen, durch welche irgend ein proportionales Verhältnis (und zwar meist ein starter Kontrast) zum Ausdruck gebracht werden soll. So in der Proportion von 1 zu 10: Le 26, 26; Jef 5, 10; Am 6, 9; Sach 8, 23; Meh 11, 1; 1 zu 100: Neh 5, 11; 5 zu 100: Le 26, 8 (parallel 100 zu 10000); 10 zu 100: Mi 20, 10; Am 5, 3 (parallel 100 zu 1000; vgl. dieselbe Steigerung von 10 zu 100 und 1000 Si 41, 6); von 1 zu 1000: Dt 32, 30 (parallel 2 zu 10000); Jos 23, 10; Jef 30, 17; Hi 9, 3; 33, 23; Prd 7, 28; endlich 1000 zu 1000: 1 Sa 18, 7. Instrustive Beispiele für die Sucht der späteren Juden, alles auf die Zehnzahl zurückzusführen, s. Pirge Aboth V, 1 sq.

Die Elfzahl erscheint bedeutsam nur Mt 20, 6 ff. (in der 11. Stunde) als unmittel=

bare Vorstufe der 12.

Bezüglich der Zwölfzahl wurde schon oben bemerkt, daß sich ihre Bevorzugung unter den bedeutsamen Zahlen dei den verschiedensten Völkern vor allem durch ihre Sigenschaft als mehrkach zu gliedernde Gruppenzahl erklärt. Ob dabei die 12 als Produkt der beiden "heiligen" Zahlen 3 und 4 oder als Summe der gleichfalls heiligen Zahlen 5 und 7 (so Feremias, S. 57) in Betracht kam, lassen wir ebenso auf sich beruhen, wie die Herteitung der Zwölfzahl als heiliger Zahl aus der Zahl 20 der Monate oder (nach der jetzt herrschenden Annahme) der Tierkreisdilder. Mögen die beiden letzteren für die auch von den Fraeliten übernommene Heiligkeit der Zwölfzahl ursprünglich enkscheden gewesen sein, in der Bibel läßt sich eine Erinnerung daran nicht mehr nachweisen. Vielmehr fußt in ihr der Gebrauch der Zwölfzahl fast ausschließlich auf der Anzahl der Stämme Fraels (Gen 35, 23 die Fa 1, 1), und diese wird einsach als geschichtliche Thatsache vorauszesetzt. Die Versuche, dennoch in dem jetzigen genealogischen Schema der Fakodssöhne eine Anlehnung an den Tierkreis (Dina als Jungfrau!) nachzuweisen, sind nichts als müßige Phantasien. Oder soll man auch die analoge Zwölfzahl der Söhne Nachors und Fämaels aus den Tierkreisbildern erklären? — Überaus häusig ist die Berwendung der Zwölfzahl als der Zahl der Stämme im Bereiche des Kultus. Ganz zweisellos gehören hierher z. B. Er 24, 4; 28, 21; Le 24, 5; Nu 1, 44 u. a.; Ot 1, 23; Jos 3, 12; Ri 19, 29; 1 Kg 4,7; Esr 8, 12; Ez 48, 31 ff.; Mt 10, 2 u. s. in. Dieselbe Beziehung auf die 12 Stämme liegt wohl auch vor 1 Kg 10, 20. 18, 31. Dagegen mag eine Anknüpfung an mythologische Borstellungen oder außerisraelitische kultische Traditionen vorliegen: Er 15, 27; Jos 4, 3ff.; 1 Kg 7, 35 25; Apk 12, 1. 21, 12. 14 ff. 19 ff. 22, 2.

Auch die Vielfachen von 12 stehen sehr häufig in Beziehung zu den 12 Stämmen; so die 12000 als Heereszahl (je 1000 vom Stamm) Nu 31, 5; Ri 21, 10; 2 Sa 17, 1; vgl. auch die 24000 Gefallenen Nu 25, 9 und die 144000 (je 12000 vom Stamm) Versiegelten Apt 7, 4 ff. Diese Gewöhnung an die 12 erklärt zur Genüge, daß sie bistweilen auch ohne Beziehung auf die 12 Stämme als Repräsentation einer größeren Menge (2 Sa 2, 15) oder als eine Art runder Zahl (Mt 26, 53; vgl. die 12000 Jos 8, 25) verwendet wird. — Eine aftrale Beziehung dürfte bei den Vielsachen von 12 vorliegen Apt 4, 4 u. ö. Die 24 Altesten können nicht wohl als Verdoppelung der 12 Stammeshäupter gelten, sondern entsprechen als höchste Engel, die den himmlischen Divan des Königs der Könige umgeben, den 24 Sterngöttern der Babylonier, den Richtern des

Weltalls (so Gunkel a. a. D. S. 42).

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Frage, ob die sechssache 12, also 72, bisweilen auf 70 abgerundet sei. Sicher ist dies auf außerbiblischem Boden der Fall in der Zählung von 70 Dolmetschern anstatt 72 (6 von jedem Stamm), fraglich dagegen bei den 70 Altesten Fraels (s. o.) und den 70 Jüngern Lc 10, 1. 17; bei letzteren liegt die symbolische Beziehung auf die 70 Völker der Erde weit näher. Zedenfalls wäre bei den biblischen Schriftstellern von einer aftralen Bedeutung der 72 (nach Steinschneider S.  $394 = \frac{1}{5}$  der Tage des Jahres, nach Usener, S.  $353 = \frac{1}{5}$  der den Tierkreisbildern entsprechenden Periode von 12 Jahren, also 72 Monaten; nach Jeremias S. 62 ff. = 61 einem Weltzeitalter von 72 Sonnenjahren, in denen sich der Kreislauf der großen Gestirne vollzieht, und zugleich dem 50. Teil eines babylonischen Saros) abzusehen.

Schließlich gedenken wir noch der häufig vorkommenden rhetorischen Figur, welche eine unbestimmt zu lassende kleinere Zahl durch die Nebeneinanderstellung einer beliebigen Zahl und der nächsthöheren ausdrückt. Insbesondere gehören hierher die sog. Zahlen= 60 sprüche, in welchen die beiden aufeinanderfolgenden Zahlen auf zwei verschiedene Sätze

verteilt sind. Diese Zahlen sind dann weder addiert zu denken, noch überhaupt buchstäblich zu nehmen; vgl. Jes 17, 6; Am 1, 3 sp.; Mi 5, 4; Ps 62, 12; Pr 6, 16. 30, 15 sp.; Ho 5, 19. 33, 14. 40, 5; Pr d 11, 2; Si 23, 21. 25, 7 sp. 26, 5. 25 u. Ges. R. S 134 s. Über die eschatologische Zahl der 2300 Tage Da 8, 14 und der 1290 Tage Da 12, 11 vgl. oben Bd IV S. 456 sp.; über die mystische Zahl 666 Upk 13, 18 sp. die Kommentare z. d. St.

Zandi, hieronhmus, ev. Theolog, geb. 1516, geft. 1590. — Litteratur und Quellen. All gemeines. Am eingehendsten unterrichtet die Stizze von C. Schnidt, Girolamo 3. in ThStr XXXII, 1859, S. 625-708; Abam, Decades duae continentes vitas theologorum exterorum principum, Francof. 1618, p. 148—153; Gerdes, Specimen Italiae 10 reformatae, Lugd. Batav. 1765, p. 351—353; Gallizioli, Memorie storiche e letterarie della reiofmatae, Lugu. Batav. 1703, p. 551—535, Guntzibit, Memotrie stotiche & letterarie dena vita e delle opere di G. Z., Bergamo 1785 (mit Angabe der älteren Litt.); Cantù, Gli eretici d'Italia III, Torino 1868, Reg.; Cuno in AbB XLIV, S. 679—683 (ausführlicher derf. im Ev. Sonntagsboten aus Desterreich 1866, Nr. 46 ff., 1867, Nr. 1—3; holländ. in Amsterdamsch Zondagsblad 1889); Ficer in Handschipfischen des 16. Jahrh., herausgg. von 15 Ficer u. Windelmann II, Straßt. 1905, T. 91. Einzelnes: Fecht, Epistolae ad Marbachios, Durlaci 1684, passim; Salig, Vollständige Historie der Augspurgischen Consession, Halls III. I, S. 441 ff. III passim; Bierordt, Geschichte ber evangel. Kirche in dem Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1847. 1856, s. Reg.; Sudhoff, C. Olevianus und J. Ursinus, Elberseld 1857, S. 333 ff. 341 ff. u. ö.; C. Schmidt, Peter Marthy Bermigli, Elbers. 1858, S. 136 ff. u. ö.; 20 Gillet, Crato von Crafftheim u. seine Freunde II, Franks. a. M. 1861, S. 130 ff. 164 ff. 191 ff.; de Félice, Lambert Daneau, Paris 1882, p. 81 ff.; Cuno, Daniel Toffanus, Amsterdam 1898, Reg.; Briefe des Ursinus bei Seppe, Gesch. des beutschen Protestantismus II, Marburg 1853, S. 142 f.; in den Theol. Arbeiten aus dem rhein. wissenschaftl. Prediger-Berein XII, Bonn 1892, S. 99. 102 und in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XIV, 1906, S. 40 ff. Brief= 25 sammlung Weftphals, bearbeitet von Sillem I, Hamburg 1902, 200. 203. S. die Notizen in sammlung Weftphals, bearbeitet von Silem I, Hamburg 1902, 200. 203. S. die Notizen in General Index zu den Publications of the Parker Society, Cambridge 1845, und in den Indices des CR (Calvin) Bd XXII. Heber die Familie Z.: Tiraboschi, Storia della letteratura italiana VII, Milano 1824, p. 537 f. Z. in Straßburg: Röhrich, Gesch. der Ressouration im Csaß III, Straßburg 1832, S. 58. 105—114; Fournier-Engel, Gymnase, Aca-30 démie et Université de Strasbourg, Paris-Straßb. 1848, f. Reg.; Engel, L'école latine et l'ancienne académie de Strasbourg 1538—1621, Straßb. 1900, bes. S. 99 st. Berhandlungen mit Dessino: Pallavicini, Vera Concilii Trident. Historia, lib. 15, c. 10; Antwerp. II, 1670, p. 650—655; Hubert, Vergerios publizistische Thätigkeit, Göttingen 1893, bes. S. 173 f. Nuntiaturberichte aus Deutschland 2. Abt. 1560—72, I, Wien 1897, s. Reg. Theol. Streit 35 und Konkord ie: Unter anderm: Sturm, Antippapus IV, Neap. Palat. 1580, passim. Andreä, Rurze Antwort auf — Antipappus quartus, Tüb. 1581; Hospinianus, Hist. sacramentaria II, Tig. 1602, p. 313—318; Schweizer, Gesch. d. prot. Centralbogmen I, Zürich 1854, s. Reg. Vd II; Trenß u. Ihme in Rubelbach und Guericks Ztschr. 1872, S. 64—94; Reuß, Notes Bb II; Trenß u. Ihme in Rudelbach und Guericks Ztschr. 1872, S. 64—94; Reuß, Notes pour servir à l'hist. de l'église française de St., Str. 1880 passim; Thomasius, Die christl. 40 Dogmengeschichte II, Erlangen 1876, S. 436—438: Trenß in Beiträge zur Kirchengesch. des Elsaffes VII, 1887, S. 81-89; Ficker u. Winckelmann, Handschriftenproben T. 89. 90 und die chianes vII, 1887, S. 81—89; Ficter u. Winckelmann, Handschriftenproben L. 89. 90 und die hier angegebene Litteratur und ebenda die Biographie Marbachs. Art. Joh. Sturm in dieser Realenchssop. Bd XIX, S. 109—113. Z. in Chiavenna: de Porta, Hist. Reformationis Ecclesiarum Raeticarum, Curiae Raet. 1771, I, p. 412; Croslanza, Storia del contado di 45 Chiavenna, Mil. 1870, p. 200 f. Z. in Heidelberg: Hand, Gesch. d. Universität Heidelberg, Mannheim 1863. 64, s. Reg.; Bonnard, Thomas Éraste et la discipline ecclésiastique, Lausannheim 1894, p. 49 st. 83 st. 140 st. u. ö. Z. in Neustadt: Althing, Hist. Ecclesiae Palatinae in (Mieg) Monumenta pietatis literaria I, Francof. 1701, passim, und s. die ältere Litt. über das Casimirianum bei Haut a. a. D. II, S. 112 Unm. 82 u. über die Pfälzer Kirchengesch. die Gümbel, w. Die Gesch. der verdt. Hischer Krafte. Die Gesch. der prot. Kirche der Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 9f. Franks. Konvent: Hospisnianus, Concordia discors, Tig. 1607, p. 91; Heppe, Geschichte d. luth. Concordiensormel und Concordie II, Mark. 1859, S. 16—21. Heidelberger Disputation: Briefe des Psalzgrafen Johann Casimir, gefammelt u. bearb. von Fr. v. Bezold, München 1884, Nr. 271.

Ueber Zanchis Anschauungen außerdem: Heppe, Dogmatik des deutschen Protestautismus 55 im 16. Jahrh., Gotha 1857, s. Reg. Bd III; Frank, Theologie der Concordiensormel III, IV, Erlangen 1863. 1865, s. Reg. Bd IV; Paulus, Die Stellung der prot. Prosessoren Zanchi und Bermigli zur Gewissenssseit, Katholik LXXI, 1, 1891, S. 201—228 (auch in: Die Straßb. Resormatoren u. die Gewissenssseitseit [Straßb. theol. Studien II, 2] 1895, S. 83—102); Preuß, Die Borstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der kons 60

serfte Bolemit, Leipzig 1906, s. Reg.
Werte Z. s. j. u. Die Briefe (nicht nur Zanchis Korrespondenz) und akademischen Reden (auch in Bd VIII der Ausg. der Werse von 1619) besonders erschienen: Zanchii epistolarum libri duo, Hanov. 1609. Einzelnes aus der Korrespondenz: Gerdes, Hist. reformationis, Groning. et Brem. 1749, III, app. 78. 80. In den Publikationen der Parker 65

608 Zanchi

Society: Remains of Grindal, Cambridge 1843, p. 276—280. 330—342. Zurich letters, Cambridge 1842, II, s. Reg.; Sudhoff, Olevian S. 495 s. CR (Casvin) s. Index Bd XX. Evangelischer Sonntagsbote auß Desterreich 1866, Nr. 36, S. 282—284. Thesaurus Baumianus (Univ.: und Landesbibl. zu Straßburg). Verzeichnis der Briese und Aktenstücke, heraußg. von J. Ficker, Straßb. 1905. Briese, handschristlich, außerdem in Straßburg (Thomassarchiv; bes. Briese an Konrad Hubert), in Berlin (kgl. Vibliothet), Vreslau, Gotha, München. Anderes Handschriftliche (bes. zu den Straßburger Streitigkeiten) in Straßburg, Thomasarchiv.

Zanch is Bild: Stich von Henrik Hond in Verheiden, Praestantium aliquot theologorum, qui Rom. Antichristum praecipue oppugnarunt etc., Hagaecom. 1602, p. 170; p. 171—173 to (in der holland. Ausgabe 1603, Bl. 111; 112f. (mit Zanchis Wappen: Turm, darüber zwei Halbmonde, und Devise: Sustine abstine; über dem Wappen: Turris fortissima nomen

Domini).

3. stammt aus einer hochgebildeten Bergamasker Familie, aus der verschiedene Glieder sich litterarisch bethätigt haben, und wurde zu Alzano bei Bergamo 1516 als Sohn eines 15 Anwalts geboren, der sich als italienischer Geschichtschreiber bekannt gemacht hat. 1531 trat er bei den regulierten Augustinerchorherren in Bergamo ein. Nach vollendeten alt= sprachlichen, philosophischen und scholastischen Studien wurde er mit seinem Freunde, dem Grafen Celso von Martinengo von Brescia Chorberr der Laterankongregation in Lucca. Hier im Kloster wurden beide durch Bermigli, der seit 1541 in Lucca war, für die Theo-20 logie gewonnen. Sie lasen unter seiner Leitung die Kirchenväter, besonders Augustin. B. machte fie zugleich bekannt mit den Schriften der Reformatoren: Werke Bucers und Melanchthons Loci sind die ersten gewesen. Sie haben dem konsequent angelegten Manne die Richtung bestimmt. Auch Luther las Z. eifrig und Musculus. Von großer Bedeutung wurde für ihn weiterhin Bullingers de origine erroris. Die Geschlossenheit der An-25 schauung des systematisch beanlagten Theologen vollendete Calvins Institutio. Un dem Augsburgischen Bekenntniffe hatte er schon jetzt einige Ausstellungen zu erheben. Auch er lehrte an der von Beter Marthr eingerichteten Klosterschule, wie es scheint über biblische Bücher. Als Bermigli mit Tremellio weichen mußte, blieb er mit Martinengo zuruck, licher Brüfung und nachdem er so lange als möglich ausgehalten hatte, 1551 aus Italien. Nach längerem Aufenthalte in Graubunden und zu Genf, wo die persönlichen Eindrücke die gewonnenen verstärkten, ohne doch die Selbstständigkeit eigenen Urteils auch Calvin 35 gegenüber zu beeinträchtigen, erhielt er einen Ruf nach England und, schon auf der Reise dahin, auf Johannes Sturms Veranlassung eine Berufung nach Straßburg. Er folgte der letteren als Ersat für Peter Marthr, der dann wieder zurucktehrte und mit 3. in engster Gemeinschaft lebte und wirkte, und bekam 1553 eine Anstellung als Professor des Alten Testaments. Der bis zu großer Umständlichkeit gewissenhafte Gelehrte hat 40 während zehn Jahre in seiner Exegese, in der wie damals üblich auch die ethische und dogmatischen Loci behandelt wurden, nicht mehr als zwölf Kapitel des Jesaja, einige Pfalmen und — sein bedeutenoster Kommentar — Hosea behandelt. Daneben hat er 1 Jo gelesen und zeitweise hat er, charakteristisch für seine Bildung und Auffassung, auch über Aristoteles' Physik gelesen; er gab diese Schrift (mit Vorlesungen) noch in Straßburg 45 heraus. Zanchis Antrittsvorlesung in Strafburg weist lebhaft von jeder Menschenautorität auf die allemige des göttlichen Wortes, wie er es ein Menschenalter später fast mit den gleichen Worten wiederholt: Ut Lutheranus non sum nec esse volo — sic etiam aut Zwinglianum aut Calvinianum aut quovis alio sectario nomine ne quis appellet me esse pernego — Christianus igitur sum, non sectarius. Das war 50 ganz Altstraßburger Weise. Aber schon diese Rede erregte Anstoß bei dem Führer der ausgesprochen lutherisch Gerichteten, bei Marbach. Doch verständigten sich beide zunächst noch über dogmatische Grenzfragen. Nach Jakob Sturms Tode wurde die Berpflichtung auf die Augustana erst Beter Marthr, dann 3. auferlegt. Er schlug die Stiftsstelle, die ihm mit dieser Auflage angeboten wurde, ab und nahm dann bei erneutem Anerbieten 55 sie nur mit der Erklärung an, nach der orthodox verstandenen Augsburgischen Konfession lehren zu wollen. Es gelang in der That durch Bemühungen auf beiden Seiten, während mehrerer Jahre, einzelne Keibungen abgerechnet, den Streit zu vermeiden. 1554 hielt man 3., als er nach Genf an die italienische Gemeinde kommen sollte, in Straßburg fest. 1556 zog zwar Bermigli von Straßburg weg. Allein Z. konnte bleiben und auch 1559 60 ließ man ihn nicht ziehen, als er nach Lausanne begehrt wurde. Indessen war eine Auseinandersetzung schließlich nicht aufzuhalten; die lutherische Bewegung brängte stärker vor,

Zanchi 609

sie richtete sich zumeist gegen die französische Gemeinde; Z. war einer ührer Altesten. Es war aber überhaupt eine Auseinandersetung zwischen der alten, freien und weiten Strafburger Reformation und der konfessionellen Bereinheitlichung und Festlegung, zugleich zwischen der Schule und der Kirche; die Prediger unter Marbachs Führung, die Schule unter Johann Sturm, ihr theologisch bedeutendster Lehrer Z., dem großen Rektor eng bestreundet. Z.s Hinweis auf den Druck der Heshusenschusenschen Schrift über das Abendmahl, ben Marbach ohne Wiffen des Rates veranstaltet hatte, und die vom Pfälzer Kurfürsten in Strafburg burchgesette Unterdrückung des Buches entfesselten den Sturm. 3. wurde 1561 wegen einer Außerung über den Antichrift, verdächtig geworden auch durch die Bershandlungen, die er zusammen mit Sturm u. a. mit dem Legaten Delfino geführt, ins 10 besondere durch ein diesem erstattetes Gutachten, in dem er die Differenzen der Evangelischen im Abendmahl als geringwertig, als Logomachia bezeichnet hatte, besonders aber wegen der Prädestinationslehre, die er im strengsten Sinne vortrug bis zu der Konsequenz, bei den Auserwählten sei die Gnade unverlierbar, von Marbach angegriffen. Letterer meinte, wie die meisten damaligen lutherischen Theologen, bei Behandlung der Prädesti= 15 nation muffe man nicht mit dem Ratschlusse Gottes, sondern mit den Wirkungen der Erwählung beginnen; er hielt mit Recht diese Methode, obgleich auch fie nicht alle Schwierigfeiten löste, für praktischer und den menschlichen Bedürfnissen angemessener, als die absolute Calvins. Über die einzelnen Streitpunkte hinaus erweiterte sich der Streit immer mehr zu dem Kampfe um das Bekenntnis: ob das Altstraßburger der Tetra= 20 politana noch Geltung habe oder allein die Augustana. Nach langen Berhandlungen, in benen viele Schriften gewechselt und eine Reihe auswärtiger Theologen zu Rate gezogen wurden, zumeist von 3. selbst auf Reisen in Mittel- und Süddeutschland und in der Schweiz, wurden Schiedsrichter nach Straßburg berufen, die über Prädestination und Abendmahl (denn 3. hatte auch die Ubiquität bekämpft) eine Konsensussormel aufsetzten, 25 welche, in versöhnlicher Absicht abgefaßt, von fämtlichen Predigern — außer dem der französischen Gemeinde — und Professoren unterschrieben wurde; Z. zauderte lange und fügte dann seiner Unterschrift die Worte bei: hanc doctrinae formulam, ut piam agnosco, ita etiam recipio. Er bediente sich dieses Doppelsinnes, um, wie er sagte, zu verhüten, daß man sich einst auf seine Unterschrift beruse, um ihn zu nötigen, etwas 30 zu lehren, das er nicht für wahr halte. Der Konsensus, der neben Luthers Namen auch noch den Bucers nannte, war jedoch nur äußerlich hergestellt; von Calvin und mehreren andern reformierten Theologen wegen seiner Nachgiebigkeit getadelt, sprach sich Z., Cinglianae sectae Doctor et Professor, wie ihn Marbach nennt, zunächst über bas Abendmahl deutlicher aus, und der Streit fing von neuem an. Da kam, nachdem 35 man schon früher ihn in Marburg, Heidelberg, Bern und Zürich — hier als Nachfolger von Beter Marthr — gewünscht hatte, ein Ruf an Z., ber ihn seiner unklaren und unfreien Stellung enthob; er ging im November 1563 als Prediger nach Chiavenna. Das zweimal ihm angebotene Predigtamt bei der italienischen Gemeinde zu Lyon hatte er ab-Doch brachte ihm auch das neue Amt mancherlei Verdruß mit Frelehrern und 40 unruhigen italienischen Flüchtlingen.

Während einer Pest im Jahr 1564 stellte die Gemeinde selber den Gottesdienst ein und nötigte die beiden unerschrocken ihres Amtes waltenden Geistlichen, Z. und Fiorillo, die Stadt zu verlassen, um sich für besser Zeiten zu erhalten. Z. zog sich auf einen Berg in der Nähe von Piuri zurück — der Heimat seiner zweiten Frau; die erste, Curioš 45 Tochter, war in Straßburg gestorben — wo er sich mit dem Sammeln des Materials sür eine Geschichte seines Streites mit Marbach abgab. Das Werk erschien unter dem Titel Miscellanea 1566. Es enthält in der Widmung an Philipp von Hessen, nach Z.s Tode herausgebenen Teile ist von den Erben eine aussührliche Darstellung des Handels 50 mit den geschichtlichen Dokumenten beigefügt. Später bewogen ihn Zwistigkeiten mit seinem Amtsgenossen Fiorillo, für immer von Chiavenna wegzuziehen; er ging abermals nach Piuri, wo er Sinladungen nach Morbegno, Genf und Heidelberg erhielt. Er entschloß sich für letztere Universität und begab sich Anfang 1568 dorthin. Sein Auftrag war: "die Summa der Theologie nach der hl. Schrift und den Kirchenvätern per locos comsumes" zu lehren. Dieses seit Kurzem in einigen protestantischen Schulen eingeführte Fach war Z.s Sigentümlichseit angemessener, als die eregetischen Borlesungen, in denen er sich stets in die weitläusigsten Digressionen über die Loci verlor, ohne doch den Zusammenhang dieser letzteren unter sich nachweisen zu können. Bald nahm er zu Heidels derg durch seine ausgebreiteten Kenntnisse in den verschiedenschaften Wissenschaften, durch sein berg durch seine ausgebreiteten Kenntnisse in den verschiedenschaften Wissenschaften, durch sein durch sein

610 Zanchi

dialektisches Talent, durch seinen unermüdlichen Eifer die erste Stelle unter den Theologen ein, mit denen er, besonders mit Ursinus, in enger, lebhafter Gemeinsamkeit wirkte. Mit Boquin und Tremellio verfaßte er auch die Statuten der Fakultät. Von allen Seiten her wurde er, auch von außerhalb Deutschlands — so wiederholt von Bolen her, wohin 5 er schon von Straßburg aus im Namen der Kirche sich hatte äußern muffen — über die heftig behattierten Streitfragen der Zeit, über das Abendmahl, die Trinität, das Mittleramt Christi zu Rate gezogen; er verfaßte eine Menge von Gutachten, bald im Namen der Fakultät, bald in seinem eigenen, sowohl für Gemeinden, als für einzelne. Manche Anfrage war kaum einer Antwort wert; allein, höchst gewissenhaft wie er war und eifrig 10 für die Erhaltung der orthodoren Lehre bemüht, ließ er keine unbeachtet vorübergehn. Nicht weniger groß war sein Gifer um die Fragen der Disziplin; auch für solche wurde er zur Entscheidung angerufen und nachdrücklich wirkte er für Einführung einer strengen Rirchenzucht in der Pfalz, obschon ihm Thomas Crastus und andere hierin entgegentraten. Auch einige größere theologische Werke hat er zu Heidelberg verfaßt. Mit Rück-15 sicht auf die in der Pfalz eingedrungene antitrinitarische Bewegung schrieb er 1572: de tribus Elohim sive de uno vero Deo aeterno, patre, filio et spiritu sancto. Im ersten, thetischen Teil führt er den Satz durch, daß der ewige, einige Gott sich in drei Clohim oder Personen unterscheidet, von denen jede Gott oder Jehova ist, doch so, daß nicht drei Jehova sind, sondern alle drei zusammen nur einen bilden. Die Beweise 20 findet er im Alten und Neuen Testament, teils in Analogien der Natur, besonders der menschlichen Seele. Der zweite, antithetische Teil ist der Widerlegung der verschiedenen Formen des Antitrinitarismus in der alten Kirche sowie in der des 16. Jahrhunderts gewidmet. So trocken das Werk auch ist, so hat es doch seine Wichtigkeit weniger wegen ber willfürlichen eregetischen Argumentation bes ersten Teils, als wegen ber Zusammen-25 stellung der Gründe der Antitrinitarier im zweiten und ihrer dialektischen Bekämpfung. An diese Schrift schloß sich eine zweite ergänzend an: de natura Dei sive de divinis attributis, eine Art Religionsphilosophie, in der die philosophische Spekulation eine nicht unbedeutende Rolle spielt und in welcher Z. zugleich die Prädestination mit der äußersten Konsequenz durchgeführt und in schon völligem Doktrinarismus entwickelt hat. In einem 30 dritten Werke: de operibus Dei intra spatium sex dierum creatis, behandelte er Gott als Schöpfer und die Schöpfung; diese theologische Weltbeschreibung, in der sich dogmatische Hwothesen und Naturhistorie untereinander mischen, ist in ihrem zweiten Teile besonders wichtig als ausführliche Zusammenstellung von dem, was man damals von der Natur und ihren Kräften wußte oder zu wissen glaubte. Der gewichtigste Gewährsmann 35 ist ihm auch hier Aristoteles; vielseitige gelehrte Bildung und die eigenen naturgeschicht= lichen Kenntniffe bes Berfaffers, ber felbst Monrad Gesner Beiträge für beffen großes Werk lieferte, sind hier niedergelegt.

3.8 lettes zu Heidelberg begonnenes, aber nicht vollendetes Werk, de primi hominis lapsu, de peccato et de lege Dei, der erfte Teil eines groß angelegten Ganzen de 40 redemptione, war aus seinen Vorlesungen über den Dekalog entstanden und giebt eben= falls einen lehrreichen Einblick in die schon scholaftisch gewordene Behandlung der religiösen und ethischen Fragen, auch im akademischen Unterrichte. Als nach dem Tode bes Kurfürsten Friedrich III. (1576) durch Ludwig VI. die lutherische Lehrsorm in der Pfalz eingeführt ward, mußten die meisten Professoren das Land verlassen. Z. fand Anstellung 45 an der von dem reformiert gebliebenen Pfalzgrafen Johann Kasimir zu Neustadt an der Hardt gegründeten Schule, die er mit einer Rede über die Bedeutung der Hochschulen und der gelehrten Bildung für die Kirche eröffnete. Er erklärte an der Akademie neutestamentliche Briefe (Opera, T. VI). Eine Berufung als Professor nach Lepben, sowie eine andere als italienischer Prediger nach Antwerpen nahm er nicht an. Schon 1577 50 hatte er von den zu Frankfurt versammelten Abgeordneten der reformierten Staaten den Auftrag erhalten, Urfinus bei der Schaffung eines Bekenntnisses zur Seite zu stehen, das der Konkordienformel entgegengestellt werden sollte; es sollte nach 3.8 Vorschlag keine eigentliche neue Konfession sein, sondern vielmehr eine Harmonie der bereits vorhandenen. Beza und Danäus empfahlen angelegentlich die Arbeit, die 3. schließlich allein gethan 55 hat, und Salvard benutzte sie für die 1581 erschienene Harmonia confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ecclesiarum, die zwar von der französischen Kirche anerkannt wurde, aber insofern ein Privatwerk blieb, als sie die einzelnen reformierten symbolischen Bücher nicht ersetzte. Nach dem Tode Ludwig VI. (1583) wurde die Pfalz wieder calvinisch. Z. sollte nach Heidelberg zurücklehren, zog aber den Aufenthalt zu Neu-60 stadt vor. 1583 unternahm er noch eine Reise nach Chiavenna. Trop zunehmender Kränklichkeit und Schwäche des Gesichts blied er fortwährend thätig. Er schrieb noch mehrere polemische Traktate — auch eine Verteidigung von Ursinus' Widerlegung der Konkordiensformel nahm er in Angriff — und einige belehrende und erbauliche Schriften für seine Kinder. Bei der Disputation mit den lutherischen Theologen in Heidelberg war er zugegen, doch gelang es Grynäus nicht, ihn zu aktiver Veteiligung zu gewinnen: 5 "se illorum intemperiem ferre non posse", erklärte er bezeichnenderweise. Einer seiner letzten Schriften schiekte er einen Brief an Sturm voraus: der Freundschaft mit Sturm, der in Neustadt auch eine Weile Zuslucht gefunden hatte, und der Anhänglichkeit an Straßburg hat er hier ein Denkmal gesetzt, und tief läßt zugleich dieses schöne, warme Bekenntnis hineinsehen in seine innerliche, starke Frömmigkeit. Er starb 1590 den 10 19. November während eines Besuches zu Heibelberg. Hier in der Universitätskirche sand dieser "Exulant um Christi willen", wie es in der Grabschrift heißt, seine letzte Ruhestätte. Seine Söhne und Töchtermänner sammelten seine Schristen und gaben sie teils zu Keustadt, teils zu Hanau heraus. Vinnen einem Jahrzehnt erschienen am Ansfange des 17 Jahrhunderts in Genf drei große Gesamtausgaben, die vollständigste 15 1617—1619.

3. vereinigte scharfen Verstand mit warmer Empfindung, strenge Folgerichtigsteit im Denken und Handeln und zähes Festhalten an dem als richtig Erkannten mit Friedsertigkeit, Freundlichkeit und Verständnis für andere; auch dem Katholicismus gegenüber ist er maßvoller, weitherziger und weniger pessimistisch, als die weitaus 20 meisten seiner protestantischen Zeitgenoffen — er hat die Hoffnung auf eine Ginheits= firche wohl nic ganz aufgegeben —, wenngleich auch ihm gegenüber wie im Berhalten zur Ketzerei sein alttestamentlich gesetzlicher Standpunkt ausschlaggebend blieb. Was seinem Wesen das besondere Gepräge giebt, ist seine peinliche Gewissenhaftigkeit, die bei den Entschließungen des eigenen Lebens, im persönlichen Verkehre, in der Freundschaft, 25 in der Teilnahme am Leben des anderen, wie in seiner gelehrten Arbeit und Lehrthätig= teit sich bewährte, freilich oft auch zu zurückhaltender Überlegsamkeit und Umftändlichkeit wurde. Gerade wegen dieser unantaftbaren Gewissenhaftigkeit war er als Gutachter hochgeschätzt, und dies Ansehen hat die Wirkung seiner Arbeit erheblich verstärkt. Er war nicht originell, nicht schöpferisch; aber er war offenbar einer der gelehrtesten 30 Theologen und erfolgreichsten Lehrer des 16. Jahrhunderts, hochangesehen bei Freund und Feind. Delfino rühmt seine Bedeutung und Daneau stellt ihn neben Calvin und Beza. Mit ausgezeichneten Scharffinn hat er die calvinische Dogmatik entwickelt und nach verschiedenen Seiten hin verteidigt, wohl der konsequenteste Bertreter der Brädestinationslehre in seiner Zeit. Die summarische Darstellung des Christentums (de religione christiana 35 fides), die der Siedzigjährige für sich und die Seinen herausgab, wurde lange Zeit "als Mufter rechtgläubiger reformierter Shstematik gefeiert und ausgebeutet". Bon einer Fortbildung findet sich aber nichts bei ihm. Alls Philosoph wie als Theolog gleichmäßig durchgebildet, hat er den beginnenden philosophischen Formalismus in der Theologie und die lehrgesetliche Bedeutung des geschriebenen Wortes wesentlich befördert. So tragen 40 seine Schriften, die zu den Hauptquellen der damaligen reformierten Lehre gehören, schon das Gepräge eines scholastischen Geistes. Aber andererseits hat er durch seine umfassende Bildung, durch die Vielseitigkeit seiner Gelehrsamkeit und den weiteren Horizont, den er, der Ausländer, mit andern den deutschen Berhältniffen gab, auch Gegenwirkungen ausgeübt und jene Entwickelung an seinem Teile auf verhältnismäßiger Höhe gehalten, 45 vor allem dadurch, daß er gegenüber jeder Einzelautorität die höhere, allgemeine geltend machte und unbeirrt persönliche Überzeugung bewährte und forderte. Daß er von Me= lanchthon und Bucer ausgegangen ist, verleugnet er nicht neben seiner Abhängigkeit von Calvin. Straßburgs letzter "reformierter" Theologe, der in Straßburg mit die Veranlassung zu den entscheidenden konfessionellen Konslitt gegeben, zugleich der letzte 50 bedeutende Theologe Straßburgs im 16. Jahrhundert, hat das Gedächtnis Bucers und wesentliche Sigentumlichkeiten und Oberdeutsch-Strafburgschen Reformation dem reformierten Protestantismus Deutschlands mit lebendig erhalten und gerade er ist nach den verschiedenen Grundzügen seiner Art und Auffassung einer der einflugreichsten Ausgestalter der deutschen reformierten Kirche und Theologie geworden. 55

(C. Schmidt †) Johannes Fider.

Zauberei und Wahrsagerei. — Siehe die aussiührlichen Litteraturangaben bei Zöcklers Art. Magier, Magie Bd XII S. 55 f. 58 f. 63 f. Anchzutragen sind noch: T. Witton Davies, Magic, Divination and Demonology 1898; L. R. Farnell, Evolution of Religion 1905. — Handere in KAT3, bef. S. 604 ff.; M. Jastrow, Die Religionen Babysoniens u. Asspriens, Bb II, 1905—7; Karl Frank, Babysonische Beschwörungsreließ 1908. — A. Bertholet, Religionssgeschichtliches Lesebuch 1908, bes. S. 150 ff. zum indischen Zauberglauben. — Encyclop. Britannica, A. Witchcraft. — H. Junod, The Theory of Witchcraft amongst South African Natives, Cape Town 1907. — Zum Hegenwahn und den Hegenprozessen s. die Litt. Bd VIII, 30 f. und süge bei: Lardy, Les Procédures de Sorcelleries à Neuchâtel 1866; Paul Schweizer, Der Hegenprozess und seine Anwendung in Zürich, im Zürcher Taschenbuch 1902, S. 1 ff.; Udam Abt, Die Apologie des Apulejus von Madaura und die antike Zauberei. Beiträge zur Erläuterung der Schrift de magia, 1908.

10 Unter "Zauberei" versteht der christliche Sprachzebrauch eine Verwendung dämonischer Kräfte im Dienste des Menschen. Dieselbe wird schon an sich, ob der Zweck, den man dabei hat, ein verwerslicher sei oder nicht, als eine schwere Sünde gegen Gott angesehen, da sie im Gegensatzu Gottes Willen und Weisung steht, wonach der Christallein bei Gott Hilfe suchen soll. Diese christliche Auffassung der Sache sußt durchaus auf der Stellung, die das Alte und Neue Testament der heidnischen Praxis gegenüber einnehmen. In andern, zumal polytheistischen Religionen ist die Auffassung und Beurteilung der Zauberei naturgemäß eine völlig verschiedene, daher es auch nicht möglich ist, eine Definition der Zauberei zu geben, die dem Bewußtsein aller Völker entsprechen würde. Höchstens läßt sich sagen, es handle sich überall um die Hervorbringung von Wirkungen, die weder auf einem durchsichtigen physischen Versahren beruhen, noch auch aus ethischer Vermittlung sich ableiten lassen, sondern ihrem Wesen nach unerklärlich sind. Soweit die Vorstellung der Natur überhaupt vorhanden ist, läßt sich dies positiv formulieren: Zauberei ist das willkürliche Schalten des Menschen mit übernatürlichen, jedensalls mit geheimniszvollen Kräften.

In der Regel sind es Geister, mit deren Helt, oder Mensch diese Effekte hervorbringt, d. h. persönliche Mächte aus der unsichtbaren Welt, oder göttliche Kräfte, die er dabei benützt. Daher der Zusammenhang der Zauberei mit der Religion. Auch da, wo das Bewußtsein einer Mitwirkung solcher Mächte nicht vorhanden ist, kann es früher dagewesen sein. Si bleibt dann nur noch die Kraft des Zauberers, der durch sein Wort, seinen Blick, seine Gesberden, seine verschiedenen Manipulationen, wie Knüpfen von Knoten, Singebung von Tränken, die aus besonderen Wurzeln oder Kräutern oder tierischen Substanzen gebraut sind, u. dgl. seine Wunder verrichtet. Aber die Vorstellung ist durchweg die, daß sein Thun nicht dem einsachen mechanischen Geschehen angehöre, sondern daß auch die mechanischen Mittel einem tiesern Zusammenhang dienen und geheime Kräfte entsalten, um zu binden und zu bannen oder den Bann zu lösen. Das deutsche Wort "Zauber" selber scheint ursprünglich diese Bedeutung des Bannes zu haben. Siehe Jak. Grimm, Deutsche Mythologie<sup>3</sup>, S. 984 f.

Borbedingung für die Entstehung des Glaubens an Zauberei ist einerseits das Borhandensein eines Gebietes von unerklärten und unerklärbaren Erscheinungen. Es leuchtet 40 ein, daß je weiter dieses Gebiet ist, desto mehr Spielraum für die Vorstellung von Zauberei gegeben sein wird. Naturgemäß blüht sie daher auf den niedrigsten Kultur= stuberer gegeven sein witd. Raturgemaß betage in der Erkenntnis der Naturgesetze ihren Boden mehr und mehr einengen. Andererseits muß man dem Menschen zu solchem zauberischen Wirken eine positive Kraft zutrauen, und dies geschieht in der Regel so, daß 45 man ihn mit höhern Mächten sich in Verbindung stehend denkt. Je mehr man sich das Göttliche und Geistige in regelloser Zersplitterung vorstellt (Animismus, Polydämonismus), desto günstiger wird der Boden für magische Ausbeutung sein. Bei einheitlicher und vollends bei ethisch erhabener Fassung der Gottheit dagegen hat das selbstherrliche Schalten des Menschen mit göttlichen Kräften keinen Raum, und erscheint von vorneherein als uns berechtigt. Die Frage, wie die Zauberei sich zur Keligion verhalte, wird verschieden besautwortet worden is nach dem Pariste antwortet werden je nach dem Begriff, den man mit Religion verbindet. das Wesen der Religion in irgend einer Beziehung des Menschen auf die unsichtbare Welt, so gehört die Zauberei mit ihrer fast durchgängigen Berufung auf die überirdische Sphäre zur Religion, ist ein Beweis von religiösem Leben, eine Außerung des religiösen Triebes, 55 die mit den Anfangsstufen der Entwickelung unzertrennlich verknüpft ist. Faßt man da= gegen die Religion als ein bewußtes Abhängigkeitsverhaltnis zur Gottheit, fo stellt die Zauberei, welche umgekehrt das Göttliche in Abhängigkeit vom Menschen setzt, von Anfang an eine Abweichung der Religion von ihrem eigentlichen Wesen, gewissermaßen eine Krankheit an ihr dar, an welcher, je mehr sie fortschreitet, das eigentlich religiöse Leben 60 sterben muß. Letzteres ist unstreitig die tiefergehende Auffassung. Die Frage nach dem zwischen Religion und Zauberei bestehenden historischen Verhältnis ist schon Bb XII

S. 57 f. erörtert worden. Die Meinung der "anthropologischen Schule", daß Zauberei das erste Entwickelungsstadium der Religion gewesen sein muffe, führt zu der unnaturlichen Vorstellung, als ob die frühesten Menschen der unsichtbaren Gewalt nur gebietend entgegengetreten wären und erst nach langer Entwickelung eine höhere Unschauung von ihr sich gebildet hätten, so daß sie sich von ihr abhängig fühlten. So läßt 3. B. Farnell 5 das Gebet erst später aus dem Zauber- oder Bannspruch hervorgegangen sein (ThLB 1907, S. 366). Dies ist sicherlich falsch. Gerade die Bölker, welche den üppigsten Geisterglauben aufweisen, und bei benen daher die Zauberei besonders floriert, zeigen sich in besonderem Make von Angst und Furcht beherrscht, sind sich also der Abhanaiakeit von der unsichtbaren Macht wohl bewußt. Auch mußten die großartigen Erscheinungen 10 wie Licht, Sonne, Blit, Donner u. f. f., nicht zu reden von Krankheit und Tod, gerade auf die primitivsten Menschenkinder den gewaltigsten Eindruck von der schlechthinigen Uberlegenheit höherer Mächte hervorrusen, so daß sie ihnen unterwürfig nahten. Zwar läßt sich nicht ohne weiteres sagen, Zauberei sei immer schon etwas späteres — was natürlich von einer ausgebildeten magischen Kunst gilt — sie ist wohl schon sehr frühe 15 neben der Gottesverehrung hergegangen; aber in ihr lebte nicht eigentlich die Religion. Noch heute zeigen zahlreiche kulturlose Stämme z. B. in Afrika beides auffällig unversmittelt nebeneinander: eine gewisse Religion, d. h. Verehrung höherer Mächte und ein Konglomerat von abergläubischen Bräuchen und Vorstellungen. Siehe P. Verthoud in ben Berhandlungen des zweiten Kongreffes für Allg. Religionsgeschichte (Basel 1905), 20 S. 189 gegen die Vermengung von Religion und superstitiösen Braktiken bei Chantepie. Auch E. Allegret (ebenda E. 191) betont die Notwendigkeit solcher Unterscheidung. In ber Regel ist dabei die Religion von der Zauberei überwuchert und in den Hintergrund gedrängt worden. Je dürftiger die Religion geblieben ist, desto üppiger hat sich die Schmarotzerpslanze der Zauberei entfaltet. Doch ist es eine weit verbreitete Erscheinung, 25 daß der Zauberer oder Schamane bei einer höheren Gottheit, die gewöhnlich als gut gilt, Macht sucht und erlangt über untergeordnete, meist bose ober schäbliche Geister. Insofern stützt sich die Zauberei auf die Religion. Gegen die Verwechslung von Religion und Zauberei und die Herleitung der erstern aus der letztern siehe auch K. Furrer, ThLZ 1902, S. 417 f.

Magie ift nichts anderes als die technisch ausgebildete Zauberei. Man braucht das Wort aber auch schon auf den niedrigsten Kulturstusen, da das Wesen der Sache sich schon hier sindet, ja hier seine eigentlichen Wurzeln hat. Auch bildet sich schon dei niedrigen Völkern dald eine Geheimwissenschaft oder Zauberkunde aus, welche nur den Eingeweihten zugänglich ist. Bzl. die Zunft der Wongtschä und andere geheime Orden 25 an der afrikanischen Westsüsse (Orelli, Keligionszesch. S. 755 st.), die Ngilmu genannte Geheimwissenschaft der Malajen (Razel, Völkerkunde I, 436) u. s. f. Mit der Mantik, die in Bd XVI S. 101 st. berücksichtigt worden, ist die Magie oder Zauberei verwandt. Jene erstrebt auf demselben Wege ein übernatürliches Wissen wie diese ein außersordentliches, wunderbare Können. Beide werden oft von denselben Personen betrieben. Durch Zaubermittel erlangt der Schamane oder Wahrsager Einblicke in die verdorgene Welt und in die Zukunft. Man traut ihm aber zu, daß er nicht bloß Künstiges schauen, sondern auch die Zukunft gestalten, auf den Gang der Ereignisse durch seine Bannsprüche und Zauberkünste einwirken könne. Dies ist dei den Babyloniern und Ügyptern nicht anders als dei den Negern und Uramerikanern.

I. Zauberei bei unzivilisierten Völkern. Hier ift sie aus schon angegebenen Gründen besonders zu Hause. Je weniger man die Naturzusammenhänge kennt und je mehr man in der Welt ein regelloses Erscheinen und Walten geistiger Mächte wahrzusnehmen glaubt, desto geneigter ist man, ein überphysisches Wirken für möglich und wahrscheinlich zu halten. Ein solches steht natürlich nicht in sedermanns Hand. Der Zauberer 50 umgiedt sich mit einem Schleier des Geheimnisses. Er spricht eine seierliche, dunkle Sprache und vollzieht absonderliche Handlungen, welche die Vorstellung geheimer Macht und unsduchsichtigen Geschehens erwecken sollen. Die Wirkungen, die man von seinen Kräften erwartet, beziehen sich auf das, was dem Menschen am wichtigsten ist: Abwendung von Unglück und Zuwendung des Glücks im Haus und Feld, in Jagd und Krieg, Gedeichen 55 der Ernte, Erwerbung von Keichtum, Männerliede, Liebe und Fruchtbarkeit des Weides; Verhütung von Krankheit, Feuerschaden, Bewahrung vor Feindseligkeiten, Abwendung des Todes. Es gilt die unholden Geister abzuschrecken oder auch zu begütigen, die Mitwirzkung der guten Geister zu gewinnen. Seinen Feinden schiekt man die verderblichen Mächte auf den Hals und erwartet natürlich dasselbe von ihnen. Daher stehen sich Zauber und 60

Gegenzauber gegenüber. Es gilt, den schädlichen Zauber durch einen stärkern zu überwinden und unschädlich zu machen. Das Gebiet, für welches der Mensch zur Zauberei Zuflucht nimmt, ist dasselbe, für welches er in der Religion seine Abhängigkeit von der Gottheit am stärksten spürt. Statt sich dem Willen der Gottheit unterzuordnen, was ja auch dann geschieht, wenn der Mensch solche Dinge sich von Gott erbittet, wirkt hier die Magie als Konkurrentin der Religion nach eigenem Belieben durch eigene Kraft und Kunst. Sie konkurriert aber auch mit dem Gebrauch der praktischen Bernunft, welche auf rationellem Wege die ihr versügdaren Kräfte verwertet, um das Ziel zu erreichen. Zauberei ist im Grund ebenso irreligiös wie irrationell. Die Beurteilung der Zauberei bestimmt sich sie auf dieser Stufe Stehenden nach der Wirkung, die sie hervordringt. Sie gilt schon diesen Heichen seiben einerseits als schweres Berbrechen, nicht so kast und den Segen herbeibringt. Allein beides läßt sich nicht scharf trennen, sondern geht ineinander über. Sieht man doch kein Unrecht darin, einen seindlichen Stamm durch Zauber zu schaden. Im eigenen Stamm gilts zwar als schweres Verbrechen, jemand durch Zauber krank zu machen oder zu töten. Allein gerade die berufsmäßigen Zauberer, welche dem Unglücklichen, der solches verübt haben soll, das Urteil sprechen, sind jeder Berantwortung entzogen; sie werden daher, so sehr man ihre Kunst bewundert, ungemein gefürchtet. Es ist bloße Wacht= und Autoritätsfrage, wer zaubern dürse und welcher Zauber Berbrechen sei.

Alls schäblicher Zauber gilt bei den verschiedensten Völkern der böse Blick, das böse Auge. Gewissen Menschen (an denen ein steckender Blick auffällig sein mochte) traute man von jeher die Kraft zu, andern, besonders Kindern, durch bloßes intensives Anblicken Schaden anzuthun, Krankheit und Tod zu bringen. Diesen Aberglauben hatten die Babylonier, vielleicht schon von ihren akkadischen Vorsahren her, er zeigt sich aber nicht nur bei den Semiten und Indogermanen (s. für die Germanen Grimm, Deutsche Mythol., 1053 f.) weitverbreitet, sondern ebenso bei den Bantustämmen in Afrika. Dort sieht man die Kraft des bösen Auges für erblich an und erzählt von den damit Begabten (baloyi), sie kommen nächtlicher Weile in der Wüsse zusammen — ähnlich wie die Hergen auf dem Blocksberg, indem sie ihre Leiber verlassen können — und beraten, wen sie hestehlen oder umbringen wollen (Junod a. a. D. S. 231 f.). Man leitet diesen Aberglauben von der Erscheinung ferner Personen im Traum ab, den man für Wirklichkeit genommen habe; die Vorstellung, daß solche Zauberer wie Vampyre ihren Opfern das Blut außfaugen, vom Alpdrücken. Das Nachtwandeln (Junod S. 237) mag mit dazu Anlaß gegeben haben. Sine Hauptursache aber war, daß auffällige Erkrankungen und Todeskälle, wobei das übel gewissermaßen angeslogen kommt, den Verdacht erweckten, es gehe da nicht mit rechten Dingen zu. Man konnte sich nicht anders denken, als daß solche Unsfälle auf böswillige Anschläge zurüczuschen seinen. Nur der Betagte — nimmt man in diesen Stämmen an — stirbt eines natürlichen Todes. Stirbt ein Jüngerer, so hat entweder dein Ahnengeist an ihm Rache genommen oder ein Zauberer ihn getötet.

Die sozusagen segitime Zauberei wird von dieser boshaften und schadenbringenden

Die sozusagen legitime Zauberei wird von dieser boshaften und schabenbringenden äußerlich streng unterschieden. Sie besteht nicht zum wenigsten in Maßregeln zum Schuk gegen jene schlimme Zauberei, überhaupt aber zur Abwehr böser geistiger Gewalten und damit verbunden positiv zur Förderung von Leben, Wohlstand, Fruchtbarkeit, Vermögen.

45 Zeder einzelne zwar wird gut thun, gewisse Maßnahmen gegen den bösen Zauber nicht zu versäumen. Es giebt bewährte Mittel, durch die man die bösen Geister, seien es menschliche oder andere, von seiner Hittel, durch die man die bösen Geister, seien es menschliche oder andere, von seiner Hittel, durch die man die bösen Geister, seien es menschliche oder andere, von seiner Hittel, durch die man die bösen Geister, seien es menschliche oder andere, von seinen Suttel, seiner Verson, seinen Kindern fernhält, z. B. unter den Bantu am Kongo, wenn man ein Gazellenhorn als Mittel gegen den Dämon des Zahnwehß sich umhängt, oder einen Elefantenhalswirdelknochen gegen das Kopfweh u. s. w. Aber der einzelne wird nie fertig ohne den Rat und die Hilfe eines Zauberers von Prosession. Dieser liefert solche Amulette und Talismane und bereitet wunderthätige Salben, womit die Gegenstände und Häuser zu bestreichen sind, damit die bösen Geister ihnen fernbleiben; Orogen, deren Verbrennung den Rauch erzeugt, welcher diese austreibt u. s. f. Jest vollends eine Seuche im Land ausgebrochen, oder hat sich sonst und falls sie durch bösen Zauber verursacht sind, den Schuldigen zu ermitteln. Dabei dienen ihm gewisse Losdoratel z. B. die Uftragalen (s. meine Religionsgesch. S. 762), und speziell zum Zweck der Ermittlung des Schuldigen gewisse Trank, welcher den Unschuldigen wandt werden. Er braut einen mehr oder weniger gistigen Trank, welcher den Unschuldigen

unversehrt lassen, den Schuldigen töten soll. Diese Justiz, deren Pflege für die Zauberer sehr einträglich ist, da man ihnen giebt, was sie verlangen, um nicht von ihnen angestochten und umgebracht zu werden, fordert in Afrika noch heute ungezählte Menschensopfer. Die Macht dieser Wongtschä oder Okonsoi ist in Westafrika und anderwärts für das Land eine furchtbare Plage. Sie sind zugleich die Medizinmänner ihres Volkes. Da auf dieser niedrigen Kulturstuse die Krankheit als Werk eines Dämons oder Folge eines Zaubers angesehen wird, muß die Heilung durch dessen Austreibung oder durch Gegenzauber erfolgen. Weit unparteiischer sind die ebenfalls an Zauberbräuche erinnernden Ordalien der alten Germanen gewesen, wobei der entscheidende Ritus in die Hand des Angeschuldigten, nicht des Richters, gelegt war und die Bräuche für Ermittlung des Schuldigen mehr die 10

Art des Loses an sich trugen (Grimm, Deutsche Mythol.3, 1061 ff.).

Als Mittel, welches der Zauberer bei Ausübung seiner höheren Gewalt anwendet, kommt vor allem das Wort in Betracht, der beschwörende Spruch, welcher bindende und bannende oder lösende, befreiende Wirkung hat. Es wird viel Gewicht auf die Form des Spruches gelegt. Der Zauberer allein weiß genau die richtige Formel, die er anzuwenden 15 hat. Aus den verschiedensten Bölkergebieten sind solche Formeln erhalten. Sie mögen zur "Besprechung" einer Wunde, Heilung eines Kranken, Schärfung einer Waffe, Befreiung eines Gefangenen, und hundert andern Zwecken bienlich sein. Berftändlich braucht die Zauberformel nicht zu sein; ist der Wortlaut ein irrationaler, so ist sie um so geheim= nisvoller; dagegen muß fie feierlich tonen und die Borstellung vom Mittvirken höherer 20 Gewalten erweden. Besonders gerne werden babei die namen von göttlichen und ba= monischen Mächten eingeflochten, beren Beiftand man anruft. Die schlimmen Damonen weichen, wenn man sie bei ihren Namen und Beinamen nennt, ba fie fich erkannt finden. Aber auch ihr eigenes, schreckliches Bild hält man ihnen zur Abschreckung entgegen (Le-normant, Magie und Wahrsagekunst der Chaldäer S. 50 f.). Desgleichen wird das Bild 25 eines Menschen, dem man Ubles anthun möchte, vom Zauberer mißhandelt, durchbohrt u. f. f., indem man annimmt, das am Bilbe Bollzogene erftrede seine Wirkung auf ben Menschen selbft. Ober man nimmt mit einem Bufchel haare, die von ihm herrühren, ober einem Gewand von ihm die betreffenden Manipulationen vor. Mit dem Gebet hat der Zauberspruch als Anrufung unsichtbarer Gewalten äußerlich oft Ahnlichkeit. Aber 80 geistig ist beides grundverschieden. Während das Gebet die Abhängigkeit des Menschen von dem gebenden, vergebenden, erlösenden Gotte zum Ausdruck bringt, schaltet der Zauberer, nachdem er vielleicht auch ein Gebet an seine Gottheit gerichtet hat, ohne ethisch= religiöses Berhalten zu ihr nach Willfür mit ben empfangenen Kräften ober mit seinem Apparat.

Analog ist der Unterschied zwischen der rechten Prophetie und der Wahrsagerei, die gerade auf dieser Stuse mit der Zauberei verbunden zu sein pslegt. Die Prophetie steht ganz und gar unter dem Willen Gottes und ist der Willstür der Menschen entzogen. Bei der Wahrsagerei dagegen geht die Veranstaltung von diesen aus und geschieht zu selbstgewählten Iwecken. Damit hängt zusammen, daß hier nicht freie Inspiration ads 40 gewartet, sondern der Zustand des Hellschens durch anregende Mittel, Tränke, Dünske, Tanzdewegungen u. dgl. hervorgerusen wird. Man vergleiche die Art, wie die Schamanen sich in einen somnambulen Zustand zur Erteilung von Antworten auf beliedige Fragen versehen, Allg. Religionsgeschichte S. 92 ff. Auch verzichtet man vielsach ganz auf die Begeisterung und wahrsagt nach bloßen zufälligen Erscheinungen und Symptomen. Siehe 45 über den Unterschied der mantischen und der technischen Gattung der Wahrsagerei Bd XVI, 101, 60. 102 f. Zur letzeren gehören alle Arten von Losorakeln, die Deutung zufälliger Erscheinungen als Vorzeichen, wobei seststehende Regeln gelten. An die erstere Gattung lehnt sich dagegen die Totenbeschwörung zum Zweck der Wahrsagerei, indem der Geist eines Abgeschiedenen herbeigerusen wird, um Auskunft über verborgene Dinge zu erteilen. 50

Über Träume als Borzeichen und Offenbarungsmittel f. Bb XX, 13ff.

II. Bei den zivilisierten Bölkern des antiken Heidentums erscheint die Zauberei nicht wesentlich anders als bei den unzwilisierten des Altertums und der Neuzeit. Im Gegenteil zeigt sich da, daß der Aberglaube dieser Art, wie er auf der niedrigeren Kulturstuge geherrscht hat, sich mit der größten Zähigkeit sortzupflanzen pflegt, auch wenn er sich 55 mit den Kultursortschritten nicht mehr recht verträgt. Die Zauberei pflegt im Laufe der Zeit sich zu einer komplizierten Kunst auszuwachsen. Sie wird zur Magie wie die Wahrssagerei zur künstlichen Mantik. Doch konnten, wenn der denkende Geist sich mehr und mehr von den Fesseln des Aberglaubens d. h. des eigentlich Magischen, befreite, Naturwissenschaften aus Magie und Mantik hervorgehen, aus der magischen Behandlung der 60

Krankheiten die Medizin, aus der Astrologie die Astronomie, aus der magischen Berswendung der Stoffe die Physik und Chemie. Der Übergang war ein allmählicher. Dies sieht man 3. B. bei der babylonischen Gestirnkunde, wo merkwürdige Entdeckungen gemacht wurden, während man noch an dem Wahne festhielt, als ob die Geftirne die das 5 menschliche Schickfal bestimmenden Mächte wären; ober an der ägyptischen Medizin, die schon eine hohe Stufe der rationellen Therapie aufweist, obgleich man die Wirkung der Rezepte durch Hersagen magischer Formeln zu verstärken meinte (Baphrus Ebers, 16. Sahrh. v. Chr.). Es zeigt sich da, daß die Magie insofern von einer richtigen Ahnung beseelt war, als sie fühlte, die Körperwelt müsse durch unsichtbare Macht beherrscht und durch 10 eine geistige Ordnung zusammengehalten werden, der Mensch aber sei dazu bestimmt, diese Ordnung zu durchschauen und dadurch zur Herrschaft über die physische Welt zu gelangen. Der Menschengeift taftete in jenen magischen Bersuchen nach bem Schluffel zum Berständnis des inneren Zusammenhangs und damit zur Macht über das äußere Geschehen. Je mehr aber die Vernunft erstarkte und ihr Erkenntnisgebiet ausdehnte, 15 desto mehr siel das eigentlich Magische dahin, die Herrschaft über die Natur wurde mit rationalen Mitteln erstrebt und erlangt. Dies hinderte freilich nicht, daß abergläubische Borftellungen von irrationalen Zusammenhängen sich im Bolfe erhielten und unvernünftige Gebräuche, zum Teil mit religiösen Vorstellungen verbunden, in Übung blieben. Am längsten und üppigsten florierte die Zauberei bei solchen Bölkern, welche, wie 20 die Chinesen, zwar eine nicht zu verachtende Zivilisation sich erworben hatten, aber auf einer gewissen Kulturftufe erstarrten, so daß die geistige Entwickelung den Bann des Aberglaubens nicht zu durchbrechen vermochte. In China stellt der Feng-schui (Geo-mantie), der bis auf die Gegenwart das Volk in erstaunlichem Maße beherrschte, jetzt aber dem Eindringen der ausländischen Kultur erliegt, eine frasse Materialisierung mustisch= 25 spekulativer Ideen (Tavismus) dar. Siehe über ihn meine Allg. Religionsgeschichte 8. 85f. Auch hier zeigt sich, daß die Zauberei weniger eine religiöse als eine kulturelle Erscheinung ist.

Die Keligionen der antiken Bölker selbst aber behielten in der Regel einen stark magischen Beigeschmack und zeigen ebendarin heidnischen Charakter. Das Verhältnis zur 30 Gottheit ift darin nicht ein rein religiöses, sondern wird durch äußerliche Faktoren stark beeinflußt, welche an Stelle einer wahren, ethischen Abhängigkeit von der Gottheit traten. So ist die babhlonische Religion von Magie überwuchert. Wenn gleich die sog. "Buß-pfalmen" ein entwickeltes ethisches Bewußtsein zeigen und die Erkenntnis verraten, daß ber Sünder durch Reue und reumütiges Bekenntnis zur Vergebung und Erlösung ge-25 langen musse, so spielen doch magische Gebräuche, Verbrennung von Spezereien u. dgl. dabei eine Hauptrolle, und die mächtigsten Wunder kann der verrichten, der gewisse geheime Namen weiß. Im alten Ughpten ist es ähnlich. Das Totenbuch enthält freilich ein Kapitel, wo die Reinheit des Herzens oder Gewissens als unerläßliche Bedingung für die Seligkeit nach dem Tode erscheint. Allein die meiften Texte dieses Buches sind ganz 40 magischer Natur. Alles hängt davon ab, ob die Seele bei ihrer Wanderung durch die Unterwelt, die richtigen Namen zu nennen weiß, damit die Thore sich ihr öffnen, sie vor ihren Richtern Gnade finde und der feindlichen Ungeheuer sich erwehren könne. Sbenso ift 3. B. der Barfismus bei allen ethischen und religiöfen Wahrheitsmomenten, die er enthält, von magischen Grundanschauungen ganz durchzogen, die in dem Kampf des Lichtgeistes 45 mit dem finstern Geiste immer wieder hervortreten. Die Hauptwirkungen geschehen durch Zauberwort und Zauberhandlung. Ahuramazda selbst muß schließlich als Zauberpriester auf die Erde kommen, um den bösen Gegner Angramainju durch seine Zeremonien zu Bekanntlich schreibt auch der Hinduismus schon seit der Zeit, wo die Lieder des Rigveda entstanden, der Opferhandlung und dem Liturgischen Spruch eine Macht= 50 wirkung zu, von welcher die Götter abhängig sind. Ahnliches ware in den übrigen indogermanischen Religionen leicht nachzuweisen.

Wie auf der niedrigeren Kulturstuse gilt auch auf der höheren die schädliche Zauberei als schlimmes Verbrechen. So nicht nur bei den Babyloniern, sondern auch bei den Römern, welche nicht bloß die Ermordung durch Zaubertränke, wobei Gistmischerei im Spiel sein konnte, sondern auch Schädigung des Feldbaus und Entwendung durch Zauberei, das Eingeben von Liebestränken u. dal. für möglich hielten und strenge ahndeten. Außer dem Motiv der Schädigung wirkte dabei das Bestreben mit, nicht legitime geistige Gewalten sernzuhalten. Schon das XII Taselgeset enthält eine solche Strasbestimmung, dann besonders die Lex Cornelia de sicariis et venesicis. Schon der Besitz von 60 magischen Büchern galt als Verbrechen. Im Jahr 150 n. Ehr. wurde dem Apulejus von

Madaura in aller Form ein Prozeß wegen Hegerei gemacht. Seine Apologie ist noch worhanden. Die äußerst strengen Verordnungen Konstantins und Justinians (Cod. Just. IX, 18 de malesicis et mathematicis) gegen Zauberei und Astrologie lehnen sich an die aus dem heidnischen Kom überlieferte Rechtsanschauung, was dei der Beurteilung der

Berenprozesse zu beachten ist.

III. Die israelitisch-jüdische Religion stellt sich zu allen Arten von Zauberei und Wahrfagerei von Unfang an in einen bewußten, grundfätlichen Gegenfat. Sie zeigt alfo von Saufe aus die flare Ginficht, daß diejenige Stellung zur Gottheit, aus welcher im Heidentum jene beiden hervorgingen, mit der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes in unversöhnlichem Widerspruch stehe. Dies schließt nicht aus, daß von residuären heid= 10 nischen Vorstellungen und Gewohnheiten her solcher Aberglaube sich zu allen Zeiten im israelitischen Bolk in gewissem Mage erhielt und durch die Berührungen mit dem äghptischen und babylonischen Kulturkreis stetsfort neu genährt wurde, weshalb er von den erleuchteten Trägern ber Jahvereligion immer aufs neue bekämpft werben mußte. Schon Mose hat dagegen in seinen Verordnungen Stellung genommen. Das eigentliche Wort 15 für Zauberei ist im hebräischen \#2, wovon piel: zaubern. Das Wort kommt ebenso im Affhrischen vor und stammt vielleicht aus Babylonien (KAT' 605). Im alten Bundesbuch heißt es lakonisch Er 22, 17: "Die Here (הסטטט = aff. kassaptu) sollst du nicht leben lassen" Das Femininum deutet darauf, daß es gewöhnlich Weiber waren, die sich mit dergleichen Künsten abgaben, wie auch 1 Sa 28, 7 Saul nach einer Totenbeschwörerin 20 fragt, und Czechiel 13, 17 ff. wider das magische Treiben von Wahrsagerinnen eifert. Bgl. auch, wie die Rabbinen noch in den ersten nachdriftlichen Sahrhunderten darüber klagen, daß diese Sünde besonders bei den jüdischen Weibern verbreitet sei (Hamb. Enchkl. I, 1069). Die strenge Strafe, welche über die Zauberin verhängt wird (Todesstrafe auch 1 Sa 28, 9), beweist, daß man die Zauberei wie Abgötterei ansah. Nach Le 20, 27 25 follen Inhaber und Inhaberinnen eines Totengeistes gesteinigt werden. Mit demselben Worte ברבשבים werden Ex 7, 11 die ägyptischen Zauberer, die dem Pharao zur Seite stehen, benannt. Dt 18, 10 sind außer bem מששם aufgeführt der מסף, gewerbsmäßiger Wahrsager, der כוערבן, zweifelhafter Grundbebeutung, vielleicht Wolkendeuter oder Wettersmacher, nach Jef 2, 6 besonders bei den Philistern zu Hause, der מכרוש, was ebenfalls 30 ben Wahrsager bedeutet, vielleicht vom Flüstern geheimer Beschwörungsformeln, welche heißen Er 7, 11. Wie verpönt dergleichen war, zeigt auch 1 Sa 15, 23, wo der Ungehorfam der "Zaubereifunde" (Luther), eigentlich der Wahrsagerei (DDP), gleichgestellt wird, als der schlimmsten Sunde, die es neben dem Götzendienst giebt. Aber wenn auch zu Zeiten mit rücksichtsloser Strenge unterdrückt (1 Sa 28, 9), erhielt sich dieses Unwesen 35 stets im Verborgenen und gelangte gelegentlich durch auswärtigen Einfluß wieder zu üppiger Blüte. Bgl. die Klage Jesajas, wo 2, 6 wahrscheinlich zu lesen ist בי בולאר קקס "שוסת Denn voll geworden find fie von Wahrsagekunst aus Morgenland und von Zeichen, "denn voll geworden sind sie von Wahrsagekunst deutern wie die Philister" Die großen Propheten bekämpfen aber nicht bloß dieses nach ihrem Zeugnis der mosaischen Religion ganz fremde heidnische Treiben aufs schärsste, 40 sondern eifern auch gegen eine Herabwürdigung des Jahvekultuß zu einer geistlosen Uedung, welcher die Gesinnung nicht entspricht. S. Bo XIV, 396 f. Man kann sagen, daß sie damit gegen das Magische, welches in den Augen ihrer Zeitgenossen dem Kultus teils von einer frühern Religionsstufe her, teils infolge von Entartung der mosaischen Reli= gion anhaftete, Stellung genommen und die echte Berehrung Gottes vertreten haben.

Aber die geistige Höhe, welche die Propheten eingenommen haben, ist vom Volke auch späterhin nicht konsequent behauptet worden. Nicht bloß zeigt sich das nacherilische Judenzum, in welchem der legitime Monotheismus sich durchgesett hatte, stark von den Fesseln äußerlichen Zeremoniendienstes belastet, wobei leicht jene Gesahr einer bloß magischen Aufgassung des Kultus sich einstellte, — auch das ausgesprochen heidnische Zauberwesen 50 hat gegen das bahlonische Eril hin wieder überhand genommen, und der affyrischzbahz-lonische Einsluß, der daran schuld war, ist begreislicherweise im Eril noch stärker geworden. Wenn man auch korrekter als früher sich zu dem Einen Gott bekannte, der Himmel und Erde erschafsen habe, und sich bemühte, strenge nach den alten Gesetssordnungen zu leben und dem Gott der Väter zu dienen, so gab man doch dem magischen Aberglauben des 55 babylonischen Kulturkreises in seiner Phantasie reichlich Raum, wobei der Glaube an eine vielgestaltige Dämonenwelt, den man von dort übernahm, befruchtend einwirkte. Zwar der Glaube an seinbliche Dämonen ist viel älter als das Exil; allein er trat bei den Feraeliten der alten Zeit im Vergleich mit andern Völkern, speziell den Vabyloniern, aufställig wenig hervor. Nach dem Exil, und zwar weniger in der ersten Zeit nach der 60

Nücklehr, als in späteren Jahrhunderten, wo die lange Ansässische vieler Juden in Badhlonien sich fühlbar machte, wurde dies anders. Der Dämonenglaube und was damit zusammenhängt, beherrschte in nicht geringem Maße die Vorstellungswelt. Selbstverständlich
wollte man damit in keiner Weise die Einheit und Allmacht Gottes beeinträchtigen; diese
zahllosen Dämonen hatten nur eine untergeordnete, wenn auch für den Menschen leicht
verhängnisvolle Macht. Man rief den Namen Gottes gegen sie zur Abwehr an. Allein
gerade die Art, wie der allerheiligste Name und dann besonders auch die Namen der
Erzengel verwendet wurden, war oft eine völlig magische, wie man sie den Heinen der
erzengel verwendet wurden, war oft eine völlig magische, wie man sie den Heinen Dirkungen davon erzählt. Senso waren bei den Juden durchs ganze Mittelalter die in
die neuere Zeit Amulette beliebt, welche heilige Namen und Sprüche enthalten und gegen
Erkrankung und Unfälle umzuhängen sind. Das Amulett heißt Fier von Fier, anbinden,
umhängen. Siehe Proben von solchen Hebrew Charms in den Proceedings of Bibl.

15 Arch. 1905, S. 160 ff.; 1906, S. 182 ff. Doch ist die grundsätliche Berwerfung der
Zauberei nie aufgegeben worden. Zaubereisünde war stets verabschut. Nur versiel man
teils unbewußt in magische Anschauungen, indem man dem bösen Zauber durch einen
heiligen Gegenzauber mittelst der Gottes- und Engelnamen begegnen wollte, teils trieb
man solche dem Keidentum abgelernte Dinge mit halb gutem oder schlechtem Gewissen.

Das talmudische Schrifttum beschäftigt sich aus dem angegebenen Grunde eingehenber mit solchem Aberglauben als die kanonischen Bücher. Die Gesetzeslehrer erörtern die verschiedenen biblischen Namen der Zauberer und Wahrsager, geben ihnen aber meist willfürliche Deutungen. Sie verurteilen im allgemeinen Diefe Kunfte aufs ftrengfte. Bon Simon ben Schetach (lettes Jahrh. v. Chr.) wird erzählt, er habe 80 Zauberinnen zum Tode ver-25 urteilt (Sanhedr. 45). Doch war gestattet, die Geheimnisse der Zauberei zu studieren, um sie zu bekämpfen (Sanhedr. 68). Es galt sogar als Grundsatz, keinen in das Spne-drium aufzunehmen, der nicht das Blendwerk der bösen Magie aufzudecken vermöge (Sanhedr. 17). Rabbi Afiba und andere große Lehrer nahmen in der Zauberei Unterricht (Sanhedr. 68). Un die Realität ihrer schlimmen Wirkungen glaubte man allgemein. 30 Doch herrscht bei spätern Lehrern im 3. Jahrhundert n. Chr. die Anschauung, daß solche bämonische Einflüsse und böswillige Anschläge wie böser Blick, feindselige Zauberformeln und zgebräuche zwar eine Macht ausüben, aber den Angehörigen des Bolkes Jörael nicht schaden können: gottesfürchtige Juden stehen unter dem Schutz ihres Gottes, der solche Einflüsse abwehrt. Bald fehlt es auch nicht an solchen, welche der Zauberei alle 35 Realität absprechen. Am Schluffe des 3. und im 4. Jahrhundert n. Chr. überwiegen bie Aussprücke, welche dieselbe als bloges Blendwerk tagieren (Hamburger Enchkl. I, 1069 f.).

Die jüdische Kabbala hat, wie so oft die Mhstik in öden Aberglauben auslief, die magische Entartung der Religion befördert; sie hat großenteils die tieksinnigen Ausdrücke und Formeln zum Betrieb abergläubischer Künste geliefert. S. Bd IX S. 671 ff. 688. — In der Haggada da und Midraschlitteratur tritt der Aberglaube des Volks und der Schriftgelehrten oft hervor, namentlich auch in der Ausmalung biblischer Geschichten wie der des Königs Salomo, welchem die Dämonen sollen unterthan gewesen sein, so daß er mit ihrer Hilfe seine Bauten, auch den Tempelbau, aussührte und andere wunderbare Dinge volldrachte (Eisenmenger, Entd. Judentum I, 350 ff.). Hier ist angenommen, es gebe auch eine erlaubte Magie, in welcher der große Herrscher Meister war, so daß er über die unterirdische Dämonenwelt ebenso regierte wie über die sichtbare.

Diese Legenden sind auch zum Islam übergegangen. Dieser zeigt eine ähnliche Stellung zur Zauberei wie das Judentum. Von Haus aus ist er nüchtern und betreibt die Religion wie das praktische Leben rationell. Allein gewisse Superstitionen lausen von Anfang an mit unter und magische Vorstellungen kommen ihm teils vom spätern Judentum zu, teils von seiner eigenen aus Persien und zuletzt aus Indien stammenden Mystik. Doch auch beim streng orthodoren Islam läßt sich die magische Ausartung der Religion bevbachten. Dahin gehört es, wenn die muhammedanischen Missionare in Afrika den beidnischen Eingeborenen Koransprüche als Amulette verkausen, welche ihre Hütten vor Feuersgefahr und sie selbst vor Krankheit bewahren sollen. Ja, der ganze Koran wird nicht selten einem Häuptling gegen schweres Geld angehängt, da der Besitz des Buches, das dieser gar nicht lesen kann, Unglück abwende und Glück bringe. Da ist der an sich nüchtern lehrhafte Koran einsach an die Stelle des früheren Fetisches getreten.

IV Das Christentum hat sich von Anfang an zu Zauberei und Wahrsagerei in

einen nicht minder scharfen Gegensatz gestellt als das Judentum. Ob man dabei den magifchen Runften mehr ober weniger Realität beimag, jedenfalls betrachtete man fie als verwerflich, weil darin eine Abwendung von Gott und den gottgeordneten Hilfs- und Gnadenmitteln liegt, in der Regel fogar mit Bewußtsein die Mitwirkung wideraöttlicher Mächte in Anspruch genommen wird. Diese schroffe Ablehnung der Zauberei finden wir 5 schon im NT. Da Jesus selbst und seine Junger mit geheimnisvollen höhern Kräften ausgestattet aufgetreten sind, konnte es an Auseinandersetzungen mit den Goeten jener Zeit nicht fehlen. Jefus wurde von Schriftgelehrten, die seine Wunder nicht leugnen konnten, der Zauberei verdächtigt, als ob er die schlimmen Geister durch den schlimmsten und mächtigsten von ihnen austriebe Me 3, 22; Le 11, 15; Mt 9, 34; 12, 24; vgl. 10, 25. Er wehrt diesen 10 Berdacht durch die Erwägung ab, daß das Reich des Bosen nicht in sich selbst uneins sein könne, somit wahrhaft gute Wirkungen, wie er sie vollbrachte, aus dieser schlimmen Quelle nicht abgeleitet werden können. — Lehrreich ist, daß judische Exorcisten zu Ephesus den Namen Jesu zu ihren Bannsprüchen verwendeten, dabei aber zu schanden wurden. Siehe Bd XIII, 630, 45. Auch darin zeigt sich die tief innerliche Verschiedenheit der Anrufuna 15 Gottes im Glauben von bloß magischer Berwendung seines Namens oder des Namens Christi. Berwandt mit jenem Mißbrauch des Namens Jesu zu eigenem Borteil ist das Ansinnen des Simon Magus AG 8, 9 ff., eines Zauberkünstlers in Samaria, der "gläubig" geworden war und sich hatte taufen lassen, Petrus möge an ihn das Geheimnis der Auch hier begegnet die bloß magische Einschätzung des 20 Geistesmitteilung verkaufen. Charismas ohne eine Ahnung von den innerlichen Vorbedingungen, an welche fein Empfang geknüpft ist. Zeigen diese Beispiele die Gefahr des Eindringens magischen Unwesens in die driftliche Kirche, so tritt dagegen ein anderer jüdischer Magier der Predigt des Apostels Laulus in Baphos (Cypern) mit offener Feindseligkeit entgegen, im richtigen Gefühl, daß wenn dieses Gotteswort Eingang finde, es mit seinem Einfluß zu Ende sei AG 13, 8ff. 25 Dieser Barjesus, genannt Elymas, wird daher vom Apostel als Träger widergöttlicher Arglift mit Aufbietung bes ganzen Strafernstes bescholten: "D bu, der bu voll von aller Lift und aller Spithbüberei, Sohn des Satans (Umwandlung seines Namens Bar-Jesu), Feind aller Gerechtigkeit, willst du nicht aufhören die geraden Wege des Herrn zu verstehren?" u. s. w. Ein Mittelpunkt heidnischen Zauberwesens war damals die Stadt 30 Ephesus. Dort wurden als Amulette Kopien einer rätselhaften Inschrift verkauft, die auf dem berühmten Bild der Diana angebracht war (Εφέσια γράμματα). Aber auch die Litteratur der Zauberbücher blühte dort, worin man für allerlei abergläubisches Treiben (Traumbeutung, Beschwörungen u. dgl.) Anleitung fand. Es war ein großer Erfolg des Evangeliums von Chrifto über die heidnische Magie, als in dieser Stadt viele gläubig 35 Gewordene, von der Heiligkeit des Namens Jesu überführt, ihre kostbaren Zauberschriften zusammentrugen, um sie den Flammen zu übergeben und sich von solchen Künsten, die sie bisher getrieben, öffentlich lossagten AG 19, 17 ff. — Einen innerlichen und wesentlichen Unterschied machte man auch in der apostolischen Zeit zwischen aller Art von Magie und den wunderbaren Wirkungen, die von den Aposteln und besonders begnadigten 40 Christen ausgingen und unter Unrufung des Namens Jesu herbeigeführt wurden. Diese waren eine Bekräftigung der evangelischen Verkündigung und Kraftbeweise des erhöhten Christus durch seine Organe, "Zeichen eines Apostels" 2 Ko 12, 12. Daß freilich solche Erscheinungen, oberflächlich betrachtet, von der Menge als magische aufgefaßt werden konnten, wird durch die AG 5, 15; 19, 12 erzählten Züge nahegelegt. Wenn der Glaube 45 sich bloß an die Person der wunderthätigen Apostel hing, wobei dann die magische Kraft sich auf ihren Schatten ober auf Tücher und Gewandstücke übertrug, so ging der geistige Zusammenhang verloren und es war einem Aberglauben die Türe geöffnet, der während ber folgenden Jahrhunderte in die Kirche eindrang und seine Zuversicht auf Reliquien der hl. Märthrer gründete (Bd XVI, 631, 60). War dieser Glaube an magische Kräfte, die 50 von den Überreften oder Gewändern oder Bildern der Heiligen ausgehen follten, den buddhistischen Vorstellungen ganz analog, so lassen sich überhaupt in der veräußerlichten Kirche der Folgezeit (besonders seit Konstantin), die ihre Gnadenmittel mehr und mehr materialisierte, heidnisch=magische Anschaungen überall nachweisen. So magische Verswendung des Worts, der Zeremonien und symbolischen Handlungen u. s. w. Natürlich 55 ging dabei eine geistigere, innerlichere, wahrhaft religöse Auffassung nebenher von seiten der Erleuchteteren, welche die sinnlichen Formen kommemorativ und symbolisch nahmen als Hinweis auf geistige Güter und göttliche Kräfte, die nur unter ethischen Bedingungen zu erlangen waren. Mit jener Beräußerlichung und Materialisierung kam die Kirche den sinnlichen Neigungen der auf niedriger Stufe stehenden, in ihren Schoß aufgenommenen 60

Bölker entgegen. Eben dadurch entfremdete sie sich aber ihrem eigenen Ursprung und Wesen. Eine großartige geistige Reaktion des letztern gegen jene Entartung stellt die Reformation dar, welche die Anbetung im Geist und in der Wahrheit wiederzugewinnen sich bemühte, ohne jene Auswüchse, die im sinnlichen Hang der menschlichen Natur ihren Grund haben, auf dem gereinigten Gebiete ganz und gar verschwinden machen zu können.

Bon der Entartung des driftlichen Ritus und Kultus und abergläubischer Berzerrung bes Glaubens ift aber eine andere Quelle magischen Aberglaubens in der Christenheit wohl zu unterscheiden, nämlich von Haus aus heidnische Anschauungen und Gebräuche, welche von der vorchriftlichen Zeit her im Gemüt und Leben der Bölker haften blieben 10 oder von außen her aufs neue Eingang gefunden haben. Solcher positiv heidnische Aberglaube ift zu allen Zeiten von der Kirche bekampft worden und hat sich oft trotbem behauptet. In der alten Kirche war besonders der von babylonischen Ideen und Dämonenglauben genährte Gnosticismus eine Brutstätte magischer Weltanschauung (Bb XII, 65 f.). Much der mittelalterliche Herenwahn ist seinem Hauptbestand nach auf eine positiv beid-15 nische Quelle, altgermanischen Geisterglauben, zurückzuführen, wie schon Jakob Grimm, Deutsche Mythol.3, S. 992 ff. dargethan hat. Allerdings haben die Vertreter der Kirchen in der Bekampfung dieses heidnischen Erbes viel gefehlt, indem fie sich selber den abergläubischen Phantasien gegenüber leichtgläubig zeigten und bei der Unterdrückung des Unwesens besonders seit der Zeit der Jnquisition mehr grausamen Eifer als Weisheit an 20 den Tag legten. Allein mit Necht bemerkt P. Schweizer, der Vorwurf treffe weniger die Theologie jener Zeit als die damals rückftändige Naturwissenschaft, Psychologie und Jurisprudenz. Siehe übrigens den Art. Hexenprozesse VIII, S. 30 ff. — In den Meinungen, Befürchtungen und Gebräuchen des Volkes sinden sich dis heute unzählige Spuren des alten heidnischen Aberglaubens. Andere Erscheinungen desselben sind in der 25 Neuzeit von außen wieder in die Chriftenheit gedrungen oder in ihr neu aufgelebt. Dahin gehört der Spiritismus. S. den Art. Bd XVIII, 654 ff. Dieser stellt sich in direkten Gegensatzum biblischen Verbot und kann als unbefugtes Eingreifen in ein dem Menschen nach Gottes weisem Willen verschlossenes Gebiet auf Berechtigung in der driftlichen Sphäre keinen Anspruch machen, ganz abgesehen von dem minderwertigen Gehalt seiner angeb-30 lichen Offenbarungen aus dem Jenseits und dem Betrug, der nach regelmäßiger Erfahrung babei mitspielt. Doch ift bieses unter gebildeten driftlichen Nationen wieder einheimisch gewordene Treiben wie auch andere Formen heutiger Wahrsagerei und Zauberei — das in Amerika beliebte glass-looking (Hervorrusen des Hellsehens durch Fixierung eines Kristalls), kunstlich erzeugter Somnambulismus, Tischrücken u. a. recht geeignet, die 35 ganz ähnlichen Zauberkünste des Altertums anschaulich zu machen. Auch die heute wieder bestannte Gabe des Hypnotisierens wirft ein helleres Licht auf die geheimnis= volle Überlegenheit, die man den Zauberern zuschrieb und die nicht immer auf bloßer Täuschung beruht haben kann. — Was die Zulässigkeit der Hypnotisierung zu Heil= zwecken betrifft, so müßte diese sich selbstverskändlich dem Christen verbieten, wenn sie sich 40 ihm als Zauberei, d. h. Zuhilfenahme dämonischer Gewalten darstellte. Anders liegt die Frage, wenn man zu der Erkenntnis gekommen ift, daß dabei nur psychische Kräfte von überraschender Mitteilbarkeit zur Verwendung kommen. Auch dann freilich erregt die seelische Unfreiheit, in welche sich der Patient begiebt, um von leiblichen Leiden befreit zu werden, ethische Bedenken und ist, wie die Erfahrung lehrt, für das Seelenleben nicht 45 ohne Gefahr. In diese Kategorie der Heilung durch Suggestion gehört auch der sog. Scientismus (Bd XII, 69 f.). Dieser macht die Sache dadurch nicht unverfänglicher, daß er sein Versahren mit Bibelwort und Gebet in Verbindung bringt. Gerade damit wird die Religion zu einem bloßen Mittel für Erreichung äußerlicher Zwecke herabgewürdigt. Es fehlt bei diesem Appell an das Göttliche die Hauptsache, die ethische Verbindung mit 50 Christo durch den Glauben. Dieses Beispiel beweist mit vielen anderen, daß auch heute noch die Gefahr des Rückfalls in die Zauberei nicht ausgeschlossen ist.

**Bebaoth,** \$\sim \forall \con \text{P\$, Blural von \text{P\$, Heer, also ,,Heer, Heerscharen"}\$— Litteratur (zugleich Uebersicht über die geschichtliche Auseinandersolge der verschiedenen Meinungen): I. Buxtorf d. I., de nominibus dei hebraicis in den dissertationes philol.-theol. 1662, p. 280 (lehrt gleichzeitige Beziehung auf die himmlischen und irdischen Heerscharen; zu den letzteren gehören neben Schwert, Hunger und Seuche schließlich auch die Heerscharen Israels). Als ursprüngliche Bezeichnung des Schlachtengottes, d. h. als Gott der Heerscharen Israels, wurde der Name Jahwe Z. gedeutet von Herder im "Geist der hebr. Boesie" II, 90; G. Baur (z. Kj 24); Schrader (A. Zebaoth in Schenkels Bibel-Lex. V [1875], 702 ff.); ders., "Der ursprüngliche 60 Sinn des Gottesnamens Jahwe Z." in den IprTh 1875, S. 316 ff.; E. Riehm, A. Zeb. in

bessen HBB. bes bibl. Altertums, 2. Ausst., S. 1818 s., sowie in seiner "Alttest. Theologie", (halle 1889), S. 260 s.; Baubissin, Studien zur seinit. Religionsgesch. I (Leipzig 1876), S. 195, S. Schulz, Altestament. Theol. (Wött. 1896), S. 414 fs.; E. Kaubsch, A. Zeb. in der 2. Ausst., Altestament. Theol. (Wött. 1896), S. 414 fs.; E. Kaubsch, A. Zeb. in der 2. Ausst., Altestament. Theol. (Wött. 1896), S. 17 fs. (Z. Zeb. ist ursprünglich der durch die heilige Lade tepräsentierte Kriegsgott; so bereits Builseumier, "le nom de Dieu 5. Jahrsch-cedauch in der Revue de théol. et de philos., Avr. 1877, p. 302. — Ferner E. Kaubsch in Guthes BB. (Züb. 1903), S. 737, sowie in dem A. Names in der Encyclopedia biblica III (Lond. 1902), S. 2828 f., und in dem A. Religion of Israel im Extra Volume (Schub. 1904) zu Hastings and Seldie, Dictionary of the Bible, p. 636f. (ugl. in diesem Wert auch den A. von Davidson II, 2036 und den von Driver III, 137); W. Löbr, Beilage C zu den "Unter= 10 suchungen zum Buch Amos" (Gießen 1901), S. 38 fs., dietet eine erschöpsende, nach den verzischen Berbindungen des Namens geordnete Statistis unter Beisügung der Nequivalente der LXX und einer Kolumne mit Bemertungen über die Tendenz der betr. Stelle; M. Dillmaun, Handbuch der altestamentl. Theologie (Leipzig 1895), S. 220 ff.; W. Dammann, Frfl. von Ph 524 (Darmst. 1905), S. 81 ff.; W. Schade, Bibl. Theol. des MT I. (Tüb. 1905), S. 73 f.; 15 d. Greßmann, Der Ursprung der israelitischen Weisung im prophetischen Sprachzehrung der und heider (vgl. durchier unten S. 625, 7). Bon diesen "himmlischen" Gerschauch au, und zwar meist eine Umsehung der Deerschaaren Jenernachen eine nachträgliche Umbildung der ursprünglichen Weisung im prophetischen Sprachzehrung der Gerschaaren Lamens. Sextelle in die der Engel oder Sterne oder auch beider (vgl. durüber unten S. 625, 7). Bon diesen "himmlischen" Gerschaaren 20 wollen ausgehen H. Ewald. Weisch. Zeracks III, 87; Debler, N. Zeb. in der 1. Ausst. der Godsdienst van Israel I (Haerlen Sebn. 2." in der Alterb

Angesichts dieser Statistik ist mit Recht (von Löhr u. a.) gefragt worden, ob die ganz spärlichen Beispiele von Acht acht (von Löhr u. a.) gegragt worden, ob die ganz spärlichen Beispiele von Acht acht als deberreste der "ursprünglichsten und vollständigsten Formel" gelten können. Sehen wir auch davon ab, daß die Stellen mit dem Artikel sast alle litterarkritisch bezweiselt sind, so sind es doch keinesfalls die ältesten Belege und daher auch kein Beweis dasür, daß man sich der appellativen Bedeutung des Worts von jeher klar bewußt gewesen wäre. Die sporadische Boranstellung von Acht unterliegt dem starken Berdacht, nach Analogie der im deuteronomistischen Zeitalter überauß beliebten Verbindung der wollzogen

und dann auch redaktionell in ältere Stellen eingetragen zu sein (vgl. dazu Holzinger, Hexateuch, S. 284). Man wird somit auf eine Folgerung aus den mannigsachen Erweiterungen der ursprünglich allein überlieferten Bezeichnung Erweiter verzichten müssen. In dieser letzteren kann freilich E auch nur als Genetiv gedeutet werden; es liegt dann dies selbe Breviloquenz vor (= J. [der Gott] der Heerscharen) wie in den bei Gesen-K. § 125 h aufgeführten Beispielen. Erwägung verdient jedoch die Vermutung Steuernagels, daß Jahwe erst nachträglich für ursprüngliches el eingesetzt sei, analog den Fällen,

wo ein ursprüngliches numen loci nachträglich mit Jahwe identifiziert wurde. Was die Berteilung des Ausdrucks auf die einzelnen Bücher anlangt, so findet sich '2 10 in den Samuelisdüchern 11mal, in den Königen 5mal (jedoch nur im Munde von Propheten), 1 Chr 3mal (nur in Parallelen jum Samuelistert), dagegen 247mal (von 278 im ganzen) in den prophetischen Büchern und zwar im Protojesaja 55mal (darunter auch 13, 4. 13; 14, 22. 23; 24, 23; 25, 6), Deuterojes. (Kap. 44—54) 6mal, Jerem. 82mal, Hose a 1mal, Amos 9mal, bei Micha (4, 4!), Nahum, Habatuk je 1mal, Zephanja 2mal, Haggai 14mal, Sach. 1—8 42mal, Kap. 9—14 9mal, Maleachi 24mal, endlich Ps 24, 10 im ersten und 14mal im 2.—3. Buch der Psalmen; dagegen nirgends im Pentateuch, Josua, Richter, Ezechiel, Joel, Obadja, Jona und (abgesehen von den Psalmen und den drei Chronikstellen) in sämtlichen Hagiographen. Auffällig ist an diesem Besund, daß Micha das Wort nicht braucht (denn 4, 4 fällt außer Betracht), während es bei Michas Beitgenossen Jesaja so überaus häusig ist; nicht minder auffällig ist das gänzliche Fehlen des Wortes dei Ezechiel, während es doch von Jeremia und vollends von Haggai, Sacharja, Maleachi "ohne Zweisel in epigonenhafter Nachahmung der vorexilischen Propheten" (Löhr) mit sichtlicher Vorliebe gebraucht wird. Dabei ist allerdings noch zu bespeten" merken, daß sich der Name häufig bei den LXX findet, wo er im hebräischen Text fehlt, 25 und ebenso 14mal umgekehrt. Im ganzen aber ergiebt sich aus obiger Übersicht folgendes: der Gebrauch von 's beschränkt sich fast ausschließlich auf den Bereich der prophetischen Rede. Ganz besonders aber ist noch der Umstand hervorzuheben, daß der Name in fünf von den elf Samuelisstellen in direkte oder indirekte Beziehung zu der heiligen Lade, in drei anderen wenigstens zu friegerischen Angelegenheiten gesetzt wird. Dem entspricht, daß 30 "der Stamm saba ,zum Krieg ausziehen" ursemitisches Sprachgut ift, in 3. also unbedingt ein friegerisches Brädikat Jahmes steden muß" (Schwally, S. 5). Ob dieser Umstand als ein zufälliger zu betrachten ist, wird sich aus dem Weiteren ergeben.

In welchem Sinne heißt nun Jahwe "ber Gott der Heerscharen"? Ist bei den letzteren an die himmlischen Heerscharen, die Engel und Sterne, oder an die Schlachtreihen Fraels zu denken? Für letztere Fassung spricht zunächst der sonstige Sprachzebrauch; denn abgesehen vom Gottesnamen bedeutet Ist sach immer die Heerscharen Jeraels, sei es beim Auszug derselben aus Äghpten (Ex 6, 26; 12, 17 51; Nu 1, 3 u. ö., bes. aber Ex 7, 4, wo Jahwe sie "meine Heerscharen" nennt, und 12, 41, wo sie Ist heißen) oder in späterer Zeit (Dt 20, 9; 1 Kg 2, 5; 1 Chr 27, 3, und besonders in dem Borwurf Ps 44, 10; 60, 12; 108, 12: du ziehst nicht aus mit unseren Heeren!). Nur Jer 3, 19 und Ps 68, 13 steht das Wort von heidnischen Heerscharen. Dagegen heißt das Himmelsheer überall Hier singular; denn auch Ps 103, 21; 148, 2 Dere ist für Für, welches durch den vorausgehenden Imper. Plur. gefordert schien,

mit dem Kethib Bi 148, 2 vielmehr ing zu lesen.

Das so gewonnene Ergebnis, nach welchem 'L' zunächst und ursprünglich den Anführer Jöraels im Streit bezeichnet, scheint noch durch anderweitige Gründe gestütt. So wird 1 Sa 17, 45 immer das Natürlichste bleiben, die Worte "des Gottes der Schlachtereihen Jöraels" als eine (für den Philister nicht überstüssige) Erklärung des unmittelbar vorhergehenden 'L' zu zu fassen. Das israelitische Heer ift "das Herr Jahwes" (1 Sa 17, 26. 36): die Kämpfe Jöraels sind Kämpfe Jahwes (Nu 21, 14; 1 Sa 25, 28; vgl. Er 15, 3); die Bewohner von Meros werden verslucht (Ri 5, 23), weil sie Jahwe nicht zu Histe kamen unter den Helden; 2 Sa 5, 24 soll das Rauschen der Bekhastauden anstündigen, daß Jahwe außgezogen ist vor David her, um die Philister zu schlagen (vgl. dazu wiederum Ps 44, 10; 60, 12; 108, 12 und Dt 23, 15: denn der Herr dein Gott wandelt inmitten deines Heerlagers u. s. w.). Daß Jahwe der eigentliche Ansührer im Streit, blickt auch Jes 13, 4 durch, wo 'L' zu das Kriegsheer mustert, welches das Gericht an Babel vollstrecken soll. Dagegen handelt es sich Jes 42, 13 nur um einen Berzsleich, und Joel 4, 11 ist streitig, ob unter den "Helden" die Heerscharen Jöraels oder Gngel zu verstehen sind.

Noch bleibt eine Stelle, in welcher analog 1 Sa 17, 45 eine Interpretation des

vorzuliegen scheint. Pf 24, 10 steht vind parallel mit "Jahwe, ein Starker und Held, Jahwe ein Kriegsheld" Allerdings würde diese Interpretation auch dann in Kraft bleiben, wenn Jahwe Z. dabei als Ansührer der himmlischen Heerscharen gedacht wäre. Nun hat es aber alle Wahrscheinlichkeit, daß Pf 24, 7 ff. einen Sinzug (resp. Wiedereinzug) der heiligen Lade in das Heiligtum besingt, und dies führt uns auf die nähere Erörterung der schon oben bemerkten Thatsache, daß der fragliche Name in den Samuelisbüchern (vgl. hierzu die Statistik Seyrings in ZatW 1901, S. 116 ff.) wiedersholt in deutlichem Zusammenhang mit der heiligen Lade steht.

1 Sa 1, 3 zieht Estana hinauf, um Jahwe Z. in Silo zu opfern; in Silo gelobt ihm Hanna B. 11 ihr Gelübde: Silo aber ift damals der Sitz der heiligen Lade. Bon 10 Silo läßt das Volk 1 Sa 4, 3 die Lade Jahwes (daß diese 1 Sa 4, 3—5 erst nach= träglich zur "Bundeslade" erweitert wurde, geht, abgesehen von dem Zeugnis der LXX Vat., zur Genüge daraus hervor, daß sich das bloße in (ohne in in der Büchern Samuelis sindet; vgl. Wellhausen, Text der Bücher Samuelis zu 1 Sa 4, 3) ins Lager bringen; gleich darauf (V. 4) wird sie als Lade "Jahwes der Heerscharen, der 15 über den Kerubim thront", bezeichnet, V. 5 mit Jauchzen vom Volke begrüßt, V. 7 ff. ihre Ankunst von den Philistern mit derzenigen Jahwes selbst identissiert. Von durchsschlagender Wichtigkeit aber scheint uns 2 Sa 6, 2 zu sein, wo der volke Name

יםה שני שב הוהו wiederfehrt.

Von den übrigen Stellen der Samuelisbücher gehört hierher noch 1 Sa 15, 2, wo 50 Jahwe Z. einen Vertilgungszug gegen Amalek gebietet; 17, 45 (s. oben); 2 Sa 5, 10, wo sich die Hike Jahwes Z. doch vor allem auf die kriegerischen Unternehmungen Davids beziehen wird; 6, 18, wo David nach der Einbringung der Lade das Volk im Namen Jahwes Z. seanet.

Somit scheint alles dafür zu sprechen, daß Jahwe Z. ursprünglich den durch die 55 heilige Lade repräsentierten Kriegsgott, den Führer der Schlachtreihen Israels, bezeichnet.

Die neuesten Verhandlungen haben indes ergeben, daß dieser Sat doch vielleicht einer Einschränkung bedarf. Unumstößlich bleibt der Nachweis, daß Jahwe Z. in der uns zusgänglichen ältesten Überlieserung den durch die heilige Lade repräsentierten Kriegsgott besteichnet; ob aber deshalb Z. von Haus aus die Heerscharen Fraels meint, unterliegt 60

jetzt gewissen Bedenken, die eine genauere Erwägung verdienen. Und dies um so mehr, als im Fehlen des Artikels und vielleicht auch im Plural eine Schwierigkeit liegt, die

man bisher zu gering angeschlagen hat (vgl. Gregmann, S. 73).

Schon Delitssch erhob gegen die Deutung auf die Schlachtreihen Fraels den Einstand, daß man dann den Namen Jahwe Z. durchaus im Hexateuch und im Nichterbuch erwarten müsse, zumal von den 26 Stellen, wo die sid oth Jisks etc. erwähnt werden, 20 dem Pentateuch angehören. Dieser Einwand ist jedoch hinfällig, nachdem A. Alostersmann (Geschichte des Volkes Frael, München 1896, S. 76) gezeigt hat, daß Jahwe Z. wenigstens aus dem Buche Josua (und dann höchstwahrscheinlich auch sonst) erst nachsträglich redaktionell ausgemerzt worden ist. Jos 6, 17 lasen die LXX noch, daß Jericho dem Jahwe Z. gebannt werden solle, und Jos 3, 11. 13 (in LXX auch 4, 7) ist der höchst auffällige Zusak "des Herrn der ganzen Erde" zu der "Lade Jahwes" sicher ein Ersak sür ursprüngliches Jahwe Z. Wo Z. sonst noch im Hexateuch gestanden hat (ob z. B. Nu 10, 35 f.?), läßt sich natürlich nicht mehr sagen: die Beseitigung muß jedenfalls in einer Zeit ersolgt sein, wo man an dem Namen als einem möglichen Vorwand sür den Gestundienst Unstoh nahm.

Sbenso hinfällig ist der Einwand Borcherts, Z. bedeute ja außerhalb des Gottesnamens gar nicht die kriegerischen Heerscharen, sondern die Volkshausen Jöraels; das Kriegsheer heiße vielmehr saba. Borchert übersieht hierbei, daß nach der Theorie von P 20 (vgl. Nu 2!) die 603 550 Israeliten stets in Heeresordnung auf Grund einer militärischen Musterung durch die Wüste ziehen, je drei Stämme auf einer Seite des Heiligtums; nur die Leviten werden dort (V. 33) nicht gemustert, weil sie am militärischen Dienst nicht beteiligt sind. Auch außerhalb des Pentateuch (s. die Belege oben S. 622, 36) bedeutet Z.

überall friegerische Seerscharen.

Unders steht es dagegen mit einem dritten Einwand: daß die Belege für Z. — Heerscharen Fraels sämtlich erst der deuteronomischen Schicht, ja in ihrer Hauptmenge (bei Pund in den Psalmen) einer weit späteren Zeit angehören. Und gesetzt, 1 Sa 17, 45 gehört in vordeuteronomische Zeit: liegt dann dort wirklich eine auchentische Interpretation des ursprünglichsten Sinnes und nicht vielmehr eine eigne Deutung des betr. Erzählers vor? Selbst das muß gefragt werden, ob nicht der gestissentliche Gebrauch von Z. für die Heerscharen Fraels im Pentateuch einen stillschweigenden Protest gegen eine andere

Deutung (auf die Gestirngötter) bezweckt habe?

Aber noch gewichtiger ist ein vierter Einwand. Wenn Jahwe Z. ursprünglich zweisel= los den Kriegsgott als den Führer der Schlachtreihen Fora els bezeichnete, so sollte man 35 boch unbedingt erwarten, daß diese Bedeutung des Namens auch in dem älteren prophetischen Sprachgebrauch noch deutlich durchklinge. Aber diese Erwartung bestätigt sich nicht oder doch nur in ganz geringem Umsang. Neben Stellen, wie Am 5, 14f.; Jef 10, 16; 31, 4f.; 37, 16; 44, 6; 48, 2; Jer 32, 18; Sach 9, 15; Pf 46, 8. 12; 48, 9; 59, 6; 80, 5. 8. 15. 20, in denen man allenfalls eine Anspielung an die oben dargelegte Be-40 deutung von Jahwe Z. finden könnte, kommt eine weit größere Zahl solcher Stellen in Betracht, bei denen eine solche Möglichkeit geradezu ausgeschlossen ist. Und zwar gehören hierher bereits einige der vielleicht ältesten Brophetenstellen, wie Am 3, 13; 5, 16. 27; 6, 8. 14, wo überall von dem "Gott der Scharen" Drohungen gegen Ferael ausgehen; ebenso Jes 1, 24; 2, 12; 3, 1. 15; 5, 9. 16. 24; 9, 18; 10, 23; Ž2, 5. 12 st.; 28, 22; 45 29, 6; 39, 5 teils gegen das gesamte Juda, teils gegen einzelne Bolksklassen oder Personen. Hierzu kommt jedoch noch eine andere Reihe von Stellen, in denen sich mit dem Gottes= namen Jahwe 3. allzu deutlich die Joee der überweltlichen Allmacht und Erhabenheit verbindet als derjenigen Eigenschaften, welche der Ausrichtung des göttlichen Willens, der Berwirklichung seiner Plane mit Frael und den Heiden, ganz besonders aber der Boll-50 streckung des Gerichts an den ihm Widerstrebenden dienen muffen; vgl. außer den oben citierten Stellen, die großenteils auch hierher gehören, noch 2 Kg 19, 31; Jef 9, 7 (37, 32); 10, 16. 24. 26. 33; 13, 13; 14, 22 ff. 27; 17, 3; 19, 4; 23, 9; Ho 12, 6; Mi 4, 4; Na 2, 14; Ho 2, 13. Das Verhältnis Jahwes zur Bölferwelt tritt beutlich hervor in den späten Stellen Mi 4, 4; He 19, 25; 25, 6. Als Bezeichnung Gottes als des Modellethin arkelnen mi keilen Mi 4, 25 ff. 19, 25; 25, 6. 55 schlechthin erhabenen erscheint Jahwe 3. Jes 6, 5; 8, 13; 18, 7; 51, 15; Am 4, 13; 9, 5f., und ist dann so gut wie identisch mit der Bezeichnung בַּקְרוֹשׁ יַשׂרָאֵל pder בַּקְרוֹשׁ יַשׂרָאֵל Es durfte daher nicht zufällig sein, daß beide Namen bei Jesaja (bei dem sie sich auch einzeln mit am häufigsten finden, mehrmals (5, 16. 24; 6, 3; vgl. auch 8, 13; 47, 4) verbunden stehen. Da nun alle Bethätigungen der göttlichen Erhabenheit oder Heiligkeit doch 60 immer wieder auf seine Bläne mit Jorael Bezug haben, so konnte schließlich Jahwe 3. ohne

Rebaoth 625

besondere Emphase eben den Gott und König Föraels bezeichnen. So in den sehr zahlereichen Stellen, two auf Jahwe Z. noch Schwe in Apposition oder im Barallelismus folgt (Jef 21, 10; 37, 16; Jer 38, 17 und sehr oft; Ze 2, 9; Pf 69, 7 u. s. w.) ober wo von seinem Thronen auf dem Zion (Jef 8, 18; 24, 23), oder überhaupt von seinem besonderen Berhältnis zu Frael die Rede ist: Ps 69, 7; 84, 2. 4. 9 (parallel mit "Gott 5 Jakobs"); Fe 1, 24; 9, 13; 28, 5; 54, 5; Sach 10, 3 und anderwärts.

Wie schon oben bemerkt, beseitigte man den Widerspruch zwischen dem prophetischen

Sprachgebrauch und der vorausgesetzten Grundbedeutung von Jahive 3. als dem Schlachtengott und Führer der Heerscharen Feraels durch die Annahme einer Umbildung, die der ursprüngliche Begriff im Laufe der Jahrhunderte erfahren habe. So schon K. Schulz, 10 JyrTh XVI, 398; Hammann S. 81 (die irdischen Heerscharen wurden allmählich durch die himmlischen, d. h. ursprünglich die in den Sternen wohnenden Geister und Gottheiten, verdrängt; Riehm, S. 260 f. (bei den Propheten bald mehr Sternenheer, bald mehr Engelscharen); S. Schult, S. 416 (himinlische und irdische Heere verschmolzen dem Glauben zu einer Kriegsmacht); Dillmann, S. 220 ff. (aber Gott hat noch andere Heere zur Ber= 15 fügung; alle Wesen und Kräfte Himmels und der Erde können Z. genannt werden). Auch Westphal (S. 728) und Marti (S. 159) nehmen an, daß die Naturfräfte oder meteorologischen Mächte, die ursprünglich mit den Z. gemeint seien, zu himmlischen Kriegern wurden, die in ihrer Gesamtheit den אבא השבירם oder den אבא יהורה bilbeten. Nach Westphal wurde dann diefer zweifellos in der Periode der Eroberung entstandene Ausdruck 20 den jeweiligen Borftellungen von der Aufgabe und Thätigkeit der himmlischen Geerscharen angepaßt (vgl. 3. B. 1 Kg 22, 19 ff., wo das heer des himmels beratende Stimme hat).

Das Ergebnis der prophetischen Umgestaltung der ursprünglichen Bedeutung sollte alfo die durchgängige Auffassung der Z. als "himmlischer Heerscharen" sein. Nur darüber stritt man, ob unter diesen die Engel oder die Sterne oder beide zu verstehen seien. Für beide 25 Deutungen ließ sich eine nicht geringe Zahl von Belegen ins Feld führen. Bei der Beziehung auf die Engel kamen in erfter Linie solche Stellen in Betracht, in benen ein himm= lisches Kriegsheer vorausgesetzt wird; so in dem rätselhasten Fragment Jos 5, 13 ff., wo dem Josua ein Anführer des Heeres Jahwes mit gezücktem Schwert erscheint, ferner 2 Kg 6, 17 (die Rosse und seurigen Wagen um Elisa her; vgl. Ps 68, 18 und den Hinveis 30 auf die Größe des Gottesheers 1 Chr 12, 23); Jes 24, 21 und vielleicht Ps 103, 20; Joel 4, 11; in zweiter Linie die Stellen, in denen überhaupt von Engeln als dem Gestellen, in denen überhaupt von Engeln als dem Gestellen, folge (Dt 33, 2; Sach 14, 5) oder dem dienftbaren Hofftaat Jahwes die Rede ift; vgl. 1 kg 22, 19 (בְּיִשְּׁבֶּ in der Liftion des Micha, wie אָבְאָּ אָן 148, 2 kethib parallel mit בְּיִאָּבְיִי ider אָבְאָ אָן 103, 21 f. oben), Hi 1, 6; 2, 1; 38, 7; Da 7, 10. 35 Weit häufiger aber steht בּיִשְּׁבִיבּ אָבְאָ טוח dem Heer der Sterne nicht als einem Kriegsheer Gottes (wofür man fich nicht auf die poetische Hiperbel Ri 5, 20 berufen darf), sondern teils als einem Gegenstand götzendienerischer Berehrung (Dt 4, 19; 17, 3; 2 Kg 17, 16. 21, 3. 5 u. s. w.; Jer 8, 2; 19, 13; Ze 1, 5), teils als dem Hauptdenkmal der Schöpfergröße und Allmacht Gottes (Gen 2, 1; Jef 34, 4; 40, 26; 45, 12; Jer 33, 22; 40 Reh 9, 6; Pf 33, 6, vgl. Am 5, 8; Da 8, 10 wird Jörael selbst mit dem Sternenheer unter Gott als dem Heerschierer verglichen). Bei alledem bleiben jedoch noch einige erhebstelle Kathanischer liche Schwierigkeiten. Man setzt kurzerhand die Identität von Z. mit dem Singular 🗀 🛪 🗴 voraus und ignoriert damit einen durchaus feststehenden Sprachgebrauch, nach welchem Z. (s. oben) irdische Kriegerscharen, wir 'z aber das Himmelsheer bedeutet. Die 45 Behauptung Westphals (S. 725), daß der Begriff צבא יהורה den Gottesnamen Jahwe Z. geprägt habe und nur eine Modifikation des geläufigeren win ning sei, ift unbewiesen. Und daß das Borkommen von Singular und Plural in verschiedener Anwendung nur auf Zufall beruhe (so Marti S. 158), wird man fich schwerlich einreden können.

Dazu kommt noch eine andere Schwierigkeit. Hieß Jahwe Z. ursprünglich der in 50 der heiligen Lade repräsentierte Kriegsgott Jöraels (f. oben S. 622f.), konnte dann dieser Zusammenhang mit der heiligen Lade schon zu Jesajas Zeit, wo doch die Lade sicher noch im Allerheiligsten stand, so total vergessen sein, daß man Jahwe Z. in einem ganz anderen Sinne deutete? Ist es zufällig, daß Jesaja (6, 3) eben diesen Namen zum Subjekt des dreimal heilig macht, in einer Lision, die ihm den Unblick des im inneren Heiligtum 55 (also in nächster Nähe der heiligen Lade!) thronenden Jahwe gewährt?

War sich nun Jesaja des Zusammenhangs von Jahwe Z. mit der Lade noch bewußt, so bliebe doch bei ihm die Deutung der 3. auf die "Geerscharen Fraels" unbegreiflich. Zwar ift es zu viel behauptet (Smend, S. 203), die Propheten hätten keine unglücklichere Bezeichnung für ihren Gott wählen können, wenn bis dahin bei Jahwe 3. an die Heer= 60

scharen Föraels oder auch an das unsichtbare (himmlische) Heer gedacht war. Denn die heilige Lade blieb unter allen Umständen, auch wenn man ihre Auffassung des naturas listischen Beigeschmacks entkleidete, ein überaus ehrwürdiges Denkmal einer großen Zeit, eine Erinnerung an wunderbare Thaten Jahwes für sein Bolk. Aber unerklärlich bliebe bann, wie Jahwe Z. so häusig auch bei Drohungen gegen Juda gebraucht werden konnte.

Zur Hebung der zweifellos vorliegenden Schwierigkeit vietet sich nur eine Möglichkeit: Z. muß als Zusat zu Jahwe als dem in der heiligen Lade repräsentierten Kriegsgott eine andere Bedeutung gehabt haben, als "irdische Heerscharen", und zwar eine solche, deren Ermittelung uns unmöglich ist, von der aber die älteren Propheten recht wohl noch 10 ein klares Bewußtsein haben konnten. Denn daß schon Amos, geschweige die späteren den Sinn nicht mehr verstanden hätten, ist doch eine schwierige Annahme. Greßmann (S. 74) will sie damit stüßen, daß Jahwe Z. (wegen 1 Sa 4, 8, wo zu lesen "und mit der Pest"; 5, 12) ursprünglich den Pestgott bedeutet habe, frühzeitig aber in den Kriegsgott umgedeutet worden sei. Der Ausdruck Z. bleibe trotzem rätselhaft und sei wohl erst von 15 einem anderen Gott auf Jahwe übertragen. So werde am ehesten begreislich, wie der ursprüngliche Sinn verloren gehen konnte, und nicht minder, warum der Name von den älteren Schriftstellern vermieden wurde; man wußte eben noch um seine heidnische Serkunft.

Aber wenn wir auch von Amos und Hose wegen der Unsicherheit der Belege ab20 sehen wollten: ein Fesaja hat doch unmöglich den Namen Jahwe Z. mit solcher Gestissentlichkeit und Feierlichkeit gebraucht, ohne sich eigentlich etwas Bestimmtes dabei zu denken.
Er muß vielmehr von der ursprünglichen Bedeutung ein solches Bewußtsein gehabt haben,
welches für seine Berwendung des Namens vollen Raum bot. Dadurch ist nicht außgeschlossen, daß er zugleich eine Bertiefung und Vergeistigung des Begriffs vollzog, wie sie
25 zweisellos auch bei seiner Verwendung der Seraphim stattgesunden hat. Der Zusammenhang des Namens mit der heiligen Lade braucht darum von Fesaja nicht aufgegeben zu
sein. Mit Recht erinnert Löhr (S. 65), daß die Lade unter Salomo gleichsam in den
Ruhestand getreten war. Früher (vgl. noch 2 Sa 11, 11. 15, 24) zu Zeiten allen sichtbar, stand sie nunmehr im Dunkel des Allerheiligsten, und ganz von selbst verknüpste sich
30 mit ihr der Eindruck von etwas Furchtbarem, Unnahbarem, Heiligem, wie dies der Lob-

preis der Seraphe 6, 3 zum Ausdruck bringt.

Die weitere Geschichte des Namens wurde sich nun zur Genüge schon aus dem mächtigen Beispiel, das Jesaja gegeben hatte, erklären. Darüber, welchen Begriff er mit dem Namen verbunden hatte, war in der Hauptsache kein Zweifel möglich; twarum sollte man 35 nicht den Namen in seiner Nachfolge zum Zweck besonderer Emphase gleichfalls gebrauchen? Auf diesem Wege würde sich auch der häufige Gebrauch bei Jeremia genügend erklären. Wir halten jedoch für sehr wohl möglich, daß in nachjesajanischer Zeit die häufige Erwähnung des Truck zu einer unwillfürlichen Verknüpsung des Namens Jahwe 3. mit diesem (durch Jos 5, 13f.; 2 Kg 6, 17 bezeugten) geführt hat. Und je mehr der 40 einstige Zusammenhang des Namens in Vergessenheit geriet, desto weniger war man gehindert, in Jahwe den Führer der Engel- oder Sternenheere zu finden. In diesem Sinne bestände also die oben besprochene allverbreitete Annahme einer nachträglichen Umbildung des Begriffs zu Recht. Und zwar wurde insbesondere die Deutung auf die Sternenheere durch die zunehmende Erkenntnis von dem wahren Wesen Jahwes als des allmächtigen 45 Schöpfers und Weltgottes begünstigt; sind und bleiben doch die Sternenheere die Haupt-zeugen der Allmacht und Unendlichkeit des überweltlichen Gottes. Auch das war nunmehr nicht ausgeschlossen, daß sich dem späteren Sprachbewußtsein der Plural 'z überhaupt als Inbegriff überirdischer Körper, Wesen und Kräfte darstellte. "Jahwe der Heerscharen" bedeutete dann den Gebieter und Ordner des Weltalls im ganzen wie im 50 einzelnen, den "Beherrscher der Natur oder Gott der ganzen Welt" (Smend, S. 202); wird doch Jef 28, 29 selbst die Unterweisung des Landmanns ausdrücklich auf Jahwe 3 zurückgeführt. Nur muß man sich hüten, diese jüngeren und zum Teil jüngsten Belege zum Ausgangspunkt für die Erklärung des Namens überhaupt zu machen. In jedem Falle aber ist zutreffend, was Ewald (Lehre der Bibel von Gott II, 340) bemerkt: "der 55 erhabenste und prachtvollste oder wie königliche Eigenname Gottes blieb er stets"

Einen Hinweis auf die verschiedenen Stufen des Sprachgebrauchs bietet die mehrfache Wiedergabe des Wortes in den LXX. Während im 1. Buch Samuelis und fast stets im Jesaja (daher auch Rö 9, 29; vgl. Ja 5, 4), sowie Sach 13, 2 einfach die Transcription in (xóoios oder x. o deoios)  $\Delta a a$ aod erfolgt), sindet sich anderwärts (Psalmen, so an elf Stellen dei Jex., vereinzelt in 2 Sa, 1 und 2 Kg, Am 6, 14) xooos deos)

τῶν δυνάμεων (dafür bei den übrigen griechischen Übersetzern κύριος τῶν στρατιῶν; vgl. Le 2, 13, στρατιά οὐράνιος; AS 7, 42 στρατιά τοῦ οὐρανοῦ), bagegen in ben fleinen Propheten (außer Am 6, 14; Sach 13, 2), sowie vereinzelt in 2 Sa und achtmal bei Jeremia δ θεός δ παντοκράτωρ oder κύριος παντοκράτωρ (so auch 2 Ko 6, 18, wo eine freie Verwendung von 2 Sa 7, 14, bezüglich des Gottesnamens eine Reminiscenz 5 an 2 Sa 7, 8 vorliegt; außerdem noch neunmal in der Offenbarung Johannis). Das absolut stehende  $\Sigma aeta a\dot{\omega} \vartheta$  (als nomen propr. Gottes) findet sich zuerst in den Sibyl-In der ophitischen Gnosis (vgl. oben Bo XIV, 408, 16) ist Sabaoth linen I, 304. einer der Planetengeister.

Zedekia, König von Juda. — Litteratur: Die Darstellungen der Geschichte 10 Jeraels; auch die Kommentare zum Königsbuch und zu Feremia.

Durch den plötlich erfolgenden Tod des Königs Josia von Juda war deffen Sohn Jojakim (nachdem für eine Weile Foahas-Sallum den Thron innegehabt hatte) König geworden. Er war erst ägyptischer, nachher babylonischer Bafall. Bas ihn zum Abfall von Nebukadnezzar bestimmte, wissen wir nicht; jedenfalls aber fiel er ab und veranlaßte 15 dadurch das Einschreiten des Großkönigs. Doch starb er, ehe dasselbe ihn persönlich traf. Sein Nachfolger wird sein Sohn Jojachin. Nach einer Regierung von nur drei Monaten muß er sich den Babyloniern ergeben; er wird von Nebukadnezzar samt seinem Hoffkaat und den oberen Schichten der Bevölkerung nach Babylonien deportiert. Un seiner Stelle wird über die Zuruckgebliebenen der dritte Sohn Josias, ein Dheim des abgesetzten Jojachin, 20 zum König bestellt. Er hatte Mattanja geheißen, wird aber von Nebukadnezzar Zedekia genannt (597—586). In andern Berhältnissen hätte Zedekia einen leidlich guten König abgeben können; der schwierigen Lage, die er antrak, war er nicht gewachsen. Bor allem fehlt ihm der feste Wille und der Mut, seiner Einsicht der fanatisierten Bolksmenge gegen= über Geltung zu verschaffen. Trot aller bitteren Lehren wollen ehrgeizige und selbstsüchtige 25 ober furglichtige Ratgeber das Bolf immer wieder zur Politif der Gelbstiftandigkeit drangen. Dabei stehen die Lockungen Agyptens im Sintergrund und die Nachbarstaaten bestürmen, vielleicht veranlaßt durch einen Thronwechsel in Agypten, Juda zum Abfall von Babel. Zunächst kommt es nicht zum wirklichen Aufstande; aber es scheint, daß Zedekia Grund hatte, die Rache des Großkönigs zu fürchten. So reist er selbst nach Babylon, und er 30 scheint Nebukadnezzar befriedigt zu haben trotz aller Warnungen Jeremias, dem die unscheint Nebukadnezzar befriedigt zu haben trotz aller Warnungen Jeremias, dem die unscheint selbstständige, wankelmütige Haltung Zedefias manche bittere Stunde bereitete (f. d. Art. Jeremia, oben Bo VIII S. 649), kommt es aber nach Psammetichs Tode (589) durch Pharao Hophra doch zum Abkall. Die leidenschaftlich in falschem Patriotismus erregte Menge reißt den schwachen König allen Bernunftgründen Jeremias, der die Tollfühnheit 85 des Unternehmens durchschaut, zum Trope mit sich fort. 588 fällt Zedekia ab, 587 (10 I) beginnt Nebukadnezzar die Belagerung Jerusalems. Eine Weile scheint es, als wolle die zugesagte Hilfe Hophras wirkliche Rettung bringen. Die Belagerer ziehen ab, die Stadt jubelt auf; aber bald kehren jene wieder, und nun ist Jerusalems Schicksal besiegelt. Nach 1½ jähriger Belagerung und nach heldenmütigem Widerstand fällt die Stadt. Zedekia 40 hatte, als die Belagerer Bresche in die Mauer gelegt hatten, vom Mut der Verzweiflung getrieben, einen letten Bersuch, sich durchzuschlagen gewagt. Er war bis Fericho gelangt, wurde aber hier eingeholt und zurückgebracht. Er wird vor Nebukadnezzar nach Ribla geschleppt und dort geblendet, nachdem vorher seine Kinder vor seinen Augen hingerichtet waren. Dann wird er in Ketten nach Babel abgeführt, wo er im Gefängnis stirbt.

Stammbaum Zedefias:

Josia gest. 609 4. Nachfolger: 1. Nachfolger: 2. Nachfolger: Koahas-Sallum Zedekia=Mattanja Jojakim 50 (609 - 597)(597 - 586)(609)3. Nachfolger: Sechonja=Sojachin Rittel. (597).

Behnten bei den Hebraern. - Reltere Litteratur: Joh. Spencer, De legibus He- 56 braeorum ritualibus etc. Tubing. 1732; Adr. Mcland, Antiquitt. sacrae vet. Hebraeorum in Ugolinis Thes. II; J. G. Carpzov, Apparatus hist.-erit. antiquitatum sacri cod. et gentis hebr. 1748; Sext. Amama, Comment. de decim. Mosaico. Francker 1618; J. M. Hottinger,

De decimis Judaeorum in Ugolinis Thes. XX; Selben, De decimis in Clericus Mosis libri quinque. 1733; Scaliger, Diatr. de decim. app. ad Deut. 26; Frischmuth, Diss. de decim.; Beller, Gebanken über die geistlichen Steuern bei den Jeraeliten, Leipzig 1769; J.D. Michaelis,

Mojaisches Recht.

5 Neuere Litteratur: L. Saalschüß, Das mosaische Recht, Berlin 1853. Die verschiedenen Bearbeitungen der Geschichte Jöraels von Ewald, Bertheau. Jost, Herzseld, Stade 2c. Die Archäologien von de Wette, Ewald, Nowack, Benzinger (neue Auflage); Die alttestamentliche Theologie von Stade, Die altt. Rel.:Geschichte von Smend. Ferner die Artisel von Riehm bei Riehm HBB. Schenkel Bd V, Siegsried bei Guthe S. 743, A. S Peake s. v. tithe bei 10 Hastings V, S. 780 f. W. Kob. Smith, Die Religion der Semiten, deutsch von Stübe 1899; Dillmann, Bücher Ex und Le 1880; G. Buchanan Gray, Numbers, Edinb. 1903.

1. Der Zehnt Is als weltliche Abgabe war wohl ben meisten Völkern bekannt, vgl. Gen 47, 24 ein dem Agypterkönig zufallender Doppelzehnt, ferner Rob. Smithstübe Anm. 394. 395. In der Bibel findet er sich 1 Sa 8, 15. 17 erwähnt, ein Bestübe Anm. 394. 395. In der Bibel findet er sich 1 Sa 8, 15. 17 erwähnt, ein Bestübe Heiß, daß diese Abgabe zu gewissen Zeiten von den Königen erhoben ist, wie sie auch zeitweise die Erstlingsabgabe (Am 7, 1) beansprucht haben dürsten, vgl. Smithstübe Ann. 396. Daß der Zehnt ursprünglich dem Könige und erst später der Gottheit zusiel (Smithstübe S. 192 ff.) ist nur Vermutung (Näheres s. unten), der auch Gen 28, 22 wie Smend, Rel.-Gesch. 138 Unm. betont, widerspricht. In späterer Zeit ist der weltz liche Zehnt von den Juden an die Seleuciden entrichtet worden. Demetrius I. Soter (1 Maf 10, 31) sichert ihnen Besteiung von dieser Abgabe zu, Demetrius II. (ebd. 11, 35) erfüllt dies Versprechen. Der von den Makkabäern erhobene Zehnte dürste dagegen mit Ryssel (gegen Riehm) als heiliger Zehnt aufzusassen erhobene Zehnte dürste dagegen mit Kyssel (gegen Riehm) als heiliger Zehnt aufzusassen erhobene von Cäsar in diesem Rechte bestätigt wurden (Jos. ant. 14, 10, 6).

2. Der heilige Zehnt als Abgabe an die Gottheit war vielen semitischen Bölkern bekannt. Ob sich darin der Gedanke des Tributs oder Geschenks an die Gottheit oder die Absicht, für den Unterhalt der Gottheit bezw. ihres Kultuß zu sorgen, oder die Dankbarkeit der Darbringer oder die Meinung, durch den geweihten Teil das Ganze zu heiligen ausspricht, dürste nicht mehr klar herauszustellen sein; vielleicht treffen eine Anzahl dieser Motive zusammen (vgl. Le 27, 30; Nu 18, 24 und dazu Smith-Stübe S. 190 ff.; Smend, Altt. Rel.-Gesch. 138; Stade, Bibl. Theol. d. ATS 158, 3) und der Zehnt ist im weitesten Sinne das, was man der Gottheit schuldig ist (so Peake dei Haftings IV, 780 f.). Die Geschichte der Zehntabgabe in Israel ist reichlich unklar. Es kann sich im folgenden nur darum handeln, den Thatbestand im Deuteronomium und im Priesterkoder gesondert darzustellen und kurz von den Versuchen zu berichten, welche gemacht sind, die

widersprechenden Angaben zu beurteilen.

A. Das Deuteronomium ordnet 14, 22 ff. eine jährliche Verzehntung der Bodenprodukte an, welche an das Zentralheiligtum abzuführen und dort einschließlich der Erst-40 geburtsdarbringungen zu einem Opferschmaus zu verwenden sind. Ist diese Ablieferung in Naturalien wegen zu weiter Entfernung des Wohnorts vom Zentralheiligtum zu schwierig, so darf der Zehnt in Geld umgesetzt und bas Opfermahl von diesem Gelde bestritten werden. Es geht aus dieser Stelle klar hervor, daß es sich nicht um Bestreitung bes Kultusaufwandes bei öffentlichen Tempelfesten handelt, sondern um ein Freudenmahl, 45 das der Landmann mit seinem Gesinde feiert und zu welchem er den Leviten seines Wohnortes einladen soll, weil dieser keinen Landbesit hat, von deffen Ertrag er ein Zehntmahl veranstalten kann. Es handelt sich also nicht um einen Unterhalt oder ein Einkommen der Priester und Tempelbeamten, sondern um einen Anspruch der Leviten auf Teilnahme am Zehntmahle. Bon jedem Teilnehmer wird kultische Reinheit gefordert (vgl. oben 50 König Bb XVI, 571, 14), weil das Jahve dargebrachte heilig war (f. Stade a. a. D. 108, 3; Ryssel in vor. Aufl. S. 433). Dt 14, 28 f.; 26, 12—15 bestimmen, daß in jedem dritten Jahre der gesamte Zehnt am Wohnorte seierlich zu deponieren ist, um da-raus den Leviten, Fremdlingen, Witwen und Waisen ein Freudenmahl zu veranstalten. Riehm, Rhssel u. a. lassen diese Deposition des Liebeszehnts unter Berufung auf den 55 späteren talmudischen Brauch in Jerusalem stattfinden, weil "vor Jahve deinem Gott" stets den von Jahve erwählten Ort bezeichne. Es habe dann aber statt der realen Deponierung der ganzen Zehntmaffe in Ferusalem, wie sie in den beiden andern Sahren wirk lich stattfand, im dritten Jahre nur eine ideelle ftattgefunden. Die Rabbinen nehmen dasselbe an, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Annahme sich in das Bild der fort-60 schreitenden Kultuscentralisierung im Deuteronomium zwanglos hineinfügt. Bei diesem Armen- oder Liebeszehnt handelt es sich nicht, wie das spätere Judentum (f. unten) es

ausdeutete, um eine zweite Berzehntung, sondern nur um einen regelmäßigen Bechsel in ber Berwendung des Zehnten: zwei Jahre ift er im Centralheiligtum aufzulegen, um dort das Mahl für den Darbringer und die Seinen einschließlich des Leviten daraus zu bereiten, in jedem dritten Jahre wird er zu milden Zwecken am Beimatsorte felbst verwendet. Das hat Riehm nit Recht nachdrücklich betont. Es ist möglich, daß dieser Wechsel eingeführt wurde als eine Art von Entschädigung für die Abschaffung der alten öffentlichen Opferschmäuse, bei welchen die Bedürftigen ihr reichliches Teil erhielten. Bon einem Levitenzehnt und einem davon unterschiedenen zweiten Zehnt zum Zwecke des Zehnt= mahls und gar noch einem britten Armenzehnt (Jos. ant. 4, 8, 22; vgl. To 1, 6 im griechischen Text) kann im Deuteronomium keine Rede sein. Das Deuteronomium kennt 10 keinen Levitenzehnt. Ob die Teilnahme der Leviten am Zehntmahl und ihr Anteil am Liebeszehnt ein Ersat war für einen älteren, im Priesterkoder angeordneten Levitenzehnt (so Ryssel und die ältere positive Schule), ist recht fraglich, da es nicht wohl ans geht, den deuteronomischen Zehnt als aus dem Levitenzehnt entstanden zu denken oder gar beide Zehnte als dieselbe Sache nur mit verschiedener Art der Ablieferung darzustellen. 15 Wir kommen nicht um Notwendigkeit herum, im deuteronomischen Zehnt eine offenbar ältere Stufe der gesetlichen Ordnung anzuerkennen. Nicht völlig geklärt ist ferner die Frage nach dem Berhältnis des Zehnten und des Erstlingsopfers, re sith und bikkurim. im Deuteronomium (vgl. die klare Darstellung des Problems in Buch. Gray, Numbers E. 226 f.). Es dürfte doch wohl mit den meisten Neueren die Joentität von Zehnt und 20 Erstlingsopfer anzunehmen sein. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der junge Nachwuchs ber Herben (um diesen allein kann es sich handeln) einer doppelten Auszählung, zum Erstlingsopfer und zum Zehnt, unterworfen gewesen sei; ferner stellt Dt 26, 1—15 Zehnt und Erstlingsopfer so eng zusammen, daß der Schluß auf Identität beider nichts gewaltsames hat, wenn auch vielleicht quantitativ in späterer Zeit der Zehnt die Erstlingsgabe 25 übertraf (s. unten und Stade a. a. D. 171, 14). Der an den Priester abzuliesernde Korb voll Erstfrucht wäre dann einfach der Teil des dargebrachten Fruchtzehnts, der Jahve zugedacht ist, während von der eigentlichen Masse der Zehntgabe das schon 14, 28f. erwähnte Freudenmahl veranstaltet wurde. Damit wäre das analogon zu der vermuteten ideellen Darbringung des Armenzehnts gegeben. Die Darbringung des Erstlingskorbes 30 ging dann der Veranstaltung des Mahls voraus. Auch 18, 4, eine von vielen als ging dann der Beranstaltung des Mahls voraus. Auch 18, 4, eine von vielen als jüngerer Einschub angesehene Stelle, spricht nicht dagegen, daß der Jahve d. i. den Briestern zufallende Teil bieser Erstlingskorb war. Dürfen wir das Erstlingsopfer als ben dem Zehnt entnommenen, im Centralheiligtum dargebrachten Korb nut außerwählten Erstfrüchten ansehen, so schwindet manche Schwierigkeit. Der Ausdruck Zehnt wäre dann 35 nur eine genauere Bezeichnung für die Höhe der gesamten Erstlingsdarbringung, für welche damit eine Art objektiver Kontrolle (Nowack) eingeführt war. Das alte Gesetz er= wähnt den Zehnt gar nicht, weil er mit der Erstlingsgabe identisch war. Bei der Darbringung versuhr man so, daß man am Tage nach der Ankunft beim Heiligtum opferte, am dritten Tage aber den Zehnt auflegte. Dies die richtige Deutung von Am 4, 1, 40 welche schon Wellhausen seit lange gegeben hat. Alle andern aus unzulässigen Überssetzungen dieser Stelle gezogenen Schlüsse auf die Art der Verzehntung sind hinfällig.

B. Was wir vom Zehnt bei P finden, kann nicht wohl anders aufgefaßt werden als eine bedeutende Weiterbildung gegenüber dem Deuteronomium. Nach Nu 18, 26—28 fällt der gesamte Zehnt dem Stamme Levi zu. Dieser Zehnt wurde nochmals verzehntet 45 zu Gunsten der Aaroniten (Neh 10, 39). Nach Absührung dieser Steuer steht es den Leviten frei, ihr Zehnteinkommen zu verzehren, wo sie wollen. War im Deuteronomium ein Teil des alle drei Jahre zahlbaren Armen- oder Liebeszehnts den Leviten zugewiesen, so ist nun alle Jahre der ganze Zehnt an sie abzusühren. Nach Le 27, 30—31 ist bei Absühung des Zehnten in Geld 1/5 des in Geld abgelösten Wertes als Aufschlag hinzu- so zuzahlen. Diese Bestimmung betrifft nur den Fruchtzehnt. Der Ertrag der Weinderge und Ölpflanzungen ist gekeltert abzusiesern. Le 27, 30 beschränkt den Fruchtzehnt auf Samen- und Baumertrag. B. 32 f. sind genaue Regeln gegeben, um bei der Viehverzehntung jede Vertauschung guten Viehs mit schlechterem zu verhindern. Bei der
suchtem Betrug sollen beide Tiere, das vorgeschobene und das hinterzogene, verfallen sein. 55
Es ist merkwürdig, daß dies letztere Geset vom levitischen Viehzehnt erst so spät wie
2 Chr 31, 5—6 erwähnt wird, während man es Neh 10 und Mal 3 nicht sindet.
Manche glauben deshalb, daß es erst zwischen der Zeit Nehemias und der Chronif dem
Fruchtzehntzeset zurückdatieren; Le 27 erwähne diese uralte Sitte, die zur Zeit des 60

Deuteronomiums undurchführbar gewesen und darum durch andere Verordnungen ersetzt sei. Dann sollte man doch aber Nu 18 oder Neh 12 eine Erwähnung des Viehzehnts erwarten!

C. Es sind verschiedene Versuche gemacht, die so verschiedenartigen Bestimmungen 5 über ben Zehnt in P und Dt in Einklang zu bringen. Ausführlicher sei die eigenartige Auffassung besprochen, welche W. Rob. Smith (S. 190 ff.) entwickelt hat. Er meint, in älterer Zeit seien die kultischen Feste aus den Mitteln der Könige bestritten, zumal der Tempel mit dem Palast verbunden gewesen sei. Zu den Hofhaltungskosten aber trugen Naturalienabgaben des Bolkes bei, vgl. 2 Kö 16, 15; Ez 4, 9 sf. Daher sei der dem 10 Heiligtum unmittelbar entrichtete Zehnt kein Teil der Tempeleinkunste gewesen, aus welche 2 Kg 12, 4 Bezug nimmt. Im Nordreiche sei Bethel (Am 7, 3) derartig vom Könige unterhalten worden. Als aber der Hof nicht mehr ständig dort residierte und die Sorge für die königliche Tasel nicht mehr mit der Sorge für den Kultus zusammensiel, seien andere Vorkehrungen für letzteren nötig geworden. Wahrscheinlich seien die Naturalsabgaben aus der Umgegend des Tempels dem Heiligtume zugewiesen worden. Hierfür sei zu beachten, daß die einzigen vordeuteronomischen Erwähnungen von Heiligtumsabgaben fich auf bas königliche Beiligtum zu Bethel beziehen, Gen 28, 22; Um 4, 4; 7, 13. Sie waren bann ein von der königlichen Macht eingetriebener Tribut aus einem bestimmten Gebiete gewesen und wären lediglich für den Bedarf der öffentlichen und königlichen Opfer 20 bestimmt. Smith betont dann selbst, daß der Zehnt des Deuteronomiums doch wohl etwas anderes ist, als die Tributgaben an den Kultusstätten des Nordreichs. Die Feste bei Amos find gang andern Charafters als die ländlichen Freudenmahle des Dt, es find luruviöse Beranstaltungen ber Reichen aus erprestem Tribut bes Volkes. Diesen Nimbus von Unrecht und Erpressung möchte Smith als den ursprünglichen Charakter bes Zehnts 25 ansehen. Ift das so, dann handelt es sich in der That um eine Sache, welche mit dem beuteronomischen Zehnt gar keinen Zusammenhang hat, auch nicht in der Art, daß es sich im Dt um eine Reaktion gegen dieselbe handelt. Wir haben keine Kunde davon, daß vordeuteronomische Zehnten im Südreich an die Stammeshäupter gegeben wurden und daß dadurch diefelben Migbräuche wie im Nordreiche entstanden und daß gerade deshalb 30 das Dt jedem Bauern die Einzeldarbringung auferlegt habe. Es scheint serner, als ob Smith vom deuteronomischen Behnt nur ben Armenzehnt als offiziell geleiftete religiöse Abgabe anerkenne, während der Zehnt der andern beiden Jahre den Charafter einer frei-willigen Leistung trage. Damit scheint mir aber der klare Bericht der deuteronomischen Quelle beiseite geschoben zu sein. Das Bestreben ber ganzen scharffinnigen Darlegung scheint 35 darauf auszugehen, den Zehnt als gemeinsemitische Institution, als eine öffentliche Abgabe für den Kultus auch bei den Hebräern aufzuweisen, die mit der Besonderheit ihrer eigent= lichen Religion außer Zusammenhang stand. Zu solchen Schlüssen mitigte ein größeres und weniger widerspruchsvolles Quellenmaterial vorliegen, als es in Wirklichkeit der Fall ift. — Auch sonst sind eifrige Versuche gemacht, die so verschiedenartigen Bestimmungen in Dt und P in Einklang zu bringen. So soll das Deuteronomium einen andern zweiten Zehnt im Auge haben, der erst nach Abzug des Levitenzehnts in P von den übrigen <sup>9</sup>/<sub>10</sub> des Ertrags erhoben worden sei. Wie schon erwähnt, sehlt dasür der Beleg. Wenn auch in Ugypten Gen 47, 24 einmal ein Doppelzehnt erwähnt ist, so würde bei so genauer Fixierung der Gesetze in Israel auch eine klare Notiz über eine so große Ausgabe 45 bei Dt zu erwarten sein, wenn eine solche jemals vorher existiert hätte. Sie sehlt aber gänzlich. Die Annahme einiger, diese Notiz sei wohl bei der Nedaktion weggefallen, müßte selbst erst bewiesen werden. Auch ist es wenig wahrscheinlich, daß die Leviten schon im Besitz des Zehnten waren, diesen Besitz verloren (wie Niehm anzunehmen scheint; wann sollte das geschehen sein?) und nun sich mit der Teilnahme am Zehntmahle und 50 dem Anteil am alle drei Jahre fälligen Liebeszehnt begnügten. Daß die Konzentration des Kultus, wie die Verteidiger der Priorität des Levitenzehnts meinen, das Interesse der Leviten am Zehnt als das geringer zu bewertende in Schatten gestellt habe, sie sich also entsagungsfreudig ihres Einkommens zum größten Teil entäußert hätten zu Gunsten der Kultuskonzentration, ist ein sehr idealer Gedanke, dem leider der Eindruck der ganzen 55 Haltung der Leviten wenig entspricht; den Leviten war Kultusinteresse und persönliches Interesse in praxi identisch. Nicht Entsagung, sondern Gewinn war das Streben der Leviten. Die Zehntbestimmungen in P sind darum kaum anders zu begreifen, als wenn man in ihnen eine neue, jüngere Stufe ber Gesetzebung gegenüber dem Deuteronomium sieht, mag man auch sonst viele Bestimmungen in P materiell für älter halten als die 60 deuteronomischen. Dieser Anschauung scheint auch die Gesetzgebung des späteren Judentums Necht zu geben. Wir sinden in ihr die beiden Zehntgesetze aus Dt und P nebenseinander (To 1, 6—8; vgl. Saalschüt, Mos. Necht p. 356 ff.), wohl auch ein Zeichen dasür, daß die Leviten auf der beschrittenen Bahn weitergingen und nicht nur den höheren Zehntgewinn beanspruchten, sondern theoretisch auch noch den ältern Anteil am Erstlingsmahl und Liebeszehnt sich zurechneten. (Ähnlich schon de Wette, Arch. 274). So sollen nach der Theorie drei Zehnte erhoben werden: 1. nach P der Zehnt für die Leviten, 2. nach Dt der für die Opfermahlzeiten, 3. jedes dritte Jahr der Armenzehnt. Der erste siel ganz den Leviten zu und bildete ihre Haupteinnahme und erstreckte sich auf alles, was auf der Erde gebaut wird. Darüber handelt sehr aussührlich Ryssel in der vorigen Auslage. Die Pharisäer verzehnteten sogar die Gewürzkräuter Mt 23, 23. Der zweite 10 Zehnt sollte wie in Dt vom Darbringer verbraucht werden; zu ihm wurde wohl auch der Viehzehnt gerechnet, den Philo jedoch ebenfalls den Leviten zusallen läßt. Diese Diskrepanz läßt es fraglich erscheinen, ob die doppelte oder dreisache Berzehntung übershaupt jemals in der Praxis geübt ist oder ob sie nicht vielmehr nur eine theoretische Spitzsindigkeit war. 2 Chr 31, 4 ff. liegt eine Eintragung dieser späten Klügeleien in die Zeit 15 Hiskias vor. Das Geld für abgelösten Zehnt durste nur zum Opfermahl und zu Salböl für die Teilnehmer verwendet werden.

Wie sich die wirkliche praktische Ausübung der Verzehntung zu den verschiedenen Zeiten gestaltet hat, entzieht sich fast ganz unserer Kenntnis. Riehm, Rhssel u. a. schließen aus 2 Chr 31, 4 ff., daß dis auf Histia das Kultuspersonal bei der Zehntabgabe zu kurz 20 gekommen sei; aus Dt 12, 17 erschließt man einen Migbrauch, als ob man die Zehnt= mahle in den einzelnen Städten gehalten habe. Als Anlaß für jedes einzelne Gesetz eine gegenteilige Wirklichkeit voraussetzen, kann zur Konstruktion nie vorhanden gewesener Zustände verführen, obenein bei 2 Chr 31, 4, wo die Rücktragung späterer Berhältnisse in ältere Zeiten so klar zu Tage tritt. Nur das eine scheint ficher: beliebt ift der Zehnte 25 beim Volke in keiner Gestalt gewesen, wovon die Erzählung Neh 13, 5ff. ebenso Zeugnis ablegt wie die Thatsache, daß die Leviten unter Aufficht eines Priesters den Zehnt aus den einzelnen Orten zusammenholten, vgl. Mal 3, 8. Bon der thatsächlichen Einziehung des alten deuteronomischen Zehnts neben dem levitischen sehlt jeder Bericht, da To 1, 6—8 als historische Urkunde nicht anzusprechen ist. Auch dei Josephus sindet sich als 30 wirklich erhobener Zehnt nur der levitische, den die priesterlichen Eintreiber gleich an Ort und Stelle zu Gelde machten (vgl. Vita Jos. 12. 15). Josephus erzählt auch ant. 20, 8. 8; 9. 2, daß vor der Zerftörung der Stadt der Hohepriefter Ananias den Zehnt vor den priefterlichen Einsammlern vorweg eintreiben ließ, so daß viele Priefter in Not kamen und verhungerten. Also scheint die Zehntpraxis des zweiten Tempels der Theorie vom 35 dreifachen bezw. doppelten Zehnt durchaus nicht entsprochen zu haben, vgl. auch schon Est 8, 15. Die gesetzetreue Judenschaft erkannte freilich ihre Zehntpflicht allgemein an, vgl. Si. 35, 11; 1 Mak 3, 49, wie ja auch aus der Gewürzeverzehntung der Pharisäer (f. oben) hervorgeht, vgl. Mt 23, 23, Lc 11, 42. Ins Minutiöse gehen die Zehntschaft gesetze im Talmud (Traktate Ma'aseroth und über den Biehzehnt Bechoroth). Aus- 40 führliches über diese nicht in den Rahmen dieses Artikels fallenden Bestimmungen bei Riehm, Ruffel und in Ugolinos Thes. XX. R. Zehnpfund.

Zehnten. — Außer der im Berlause der Darstellung anzusührenden Litteratur s. man besonders die Kommentatoren zum Tit. XXX, lid. III der Defretalen; Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina. P III. lid. I, cap. I—XV; Barthel, De decimis, in den 45 Opuscula juridica varii argumenti. Tom. II (Bamberg 1756, 4°) nr. 7, pag. 707 sq.; Baiß, Berschesch. II, 2, S. 283; Richter, Kirchenrecht 8. Ausl., von B. Kahl, S. 1313 ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, S. 676 ff.; Meurer, Zehnt und Bodenzinsrecht in Bayern, Stuttgart 1898; Haud, Kirchengesch. Deutschlands, 2. Ausl., Leipzig 1898, 1900, I, 137 ff., II, 222 ff. u. a. mehr; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, 50 I, 113 ff., 608 ff.; Percls, Kirchl. Zehnten im karoling. Reiche, Berlin 1904 (Diss. Berlin). Zehnten (decimae) sind im allgemeinen Abgaben des zehnten oder eines anderen

Zehnten (desimae) sind im allgemeinen Abgaben des zehnten oder eines anderen bestimmten Teils der Erzeugnisse eines Grundstücks oder einer Wirtschaft, welche als eine auf Grund und Boden ruhende Last von dem jedesmaligen Nutnießer des verpflichteten Objekts dem Zehntberechtigten entrichtet werden müssen. Dergleichen Leistungen sinden 55 sich auf kirchlichen wie weltlichem Gebiete, innerhalb des öffentlichen wie des Privatrechts; doch wird in der Regel der Ausdruck "Zehnten" auf diejenigen Abgaben bezogen, welche der Kirche zu entrichten sind, weshalb hier nur so weit von den nicht kirchlichen Zehnten die Rede sein soll, als der Gegenstand selbst dies erforderlich macht. Dazu nötigt insebesondere die Betrachtung der Entstehung und Fortbildung des Zehntwesens.

Bis zum 17 Jahrhundert herrschte die Meinung, daß alle Zehnten auf der Grundlage des mosaischen Rechts von der Kirche eingeführt und durch den Staat teils bestätigt, teils erweitert worden seien. Dagegen behauptete Selben 1618, Hugo Grotius 1625 u. a. auch einen selbstständigen profanen Ursprung, deffen Richtigkeit auch nicht wohl mit Grund 5 beanstandet werden konnte. Einer sorgfältigen Untersuchung der dabei sich ergebenden Bebenken unterzog sich G. L. Böhmer (De origine et ratione decimarum in Germania, Göttingen 1749, und wiederholt in desselben Electa juris civilis, Tom. III). so daß man seitdem die Ansicht verteidigte, die Zehnten, soweit sie nicht kirchlichen Ursprungs sind, beruhten entweder auf dem Kolonat oder auf einer allgemeinen Ordnung 10 des Staats, hätten demnach die Natur einer privatrechtlichen Abgabe ober einer Staatssteuer (vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bo I, § 186). Dagegen trat aber Birnbaum auf (Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigentumsverhältnissen des römischen und frankischen Reichs, historisch entwickelt, Bonn 1831), inbem er auszuführen suchte, daß die Zehnten befonders in dem ehemals römischen Deutsch-15 land nicht aus staatlicher Anordnung hervorgegangen, sondern durchaus auf privatrecht= lichem Wege, sowohl zum Beften von Laien als zum Vorteil der Kirchen hauptfächlich aus den römischen Possessions- und Kolonatsverhältniffen entstanden seien. Allein ichon von Savigny machte dagegen geltend, daß Birnbaum zweierlei Fruchtabgaben, welche bei den Römern vorkommen, verwechselt habe (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 20 Bb XI, Heft I, S. 34f., und vermischte Schriften Bb II, S. 166f.) und andere Forscher haben dann weiter ausgeführt, in welcher Weise jene allgemeine Behauptung einzuschränken sei. Man siehe darüber Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl, Bd II, 2, S. 275f.; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd II (Göttingen 1848), § 110, S. 707f.; Noth, Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850) S. 360f.; Meurer, 26 Zehnt und Bodenzinsrecht in Bauern, Stuttgart 1898, S. 16 ff.

Einen Zehnten entrichteten die possessores von dem steuerpsichtigen Boden in den Provinzen (ager publicus), welcher ihnen vom Staate, sobald er sich im Eigentum besand, desonders ausgeliehen war; desgleichen wurde eine Zehntleistung dadurch begründet, daß Grundherren ihren Boden zur Bewirtschaftung an Kolonen verliehen, unter Aufsorelegung der Leistung (vgl. v. Savignt) in den vermischten Schriften, Bd II, Nr. 15 und 16). Dergleichen Kolonate gelangten wohl durch Schenkung an die Kirche oder die Kirche begründete sie an eigenem Boden und gelangte dadurch zu manchen Zehnten. Diese dauerten auch unter fränkischer Herten oder Kleriker, denen sein Großvater, Bater oder Struder die Immunität verliehen haben, von der Pslicht, solche Zehnten zu entrichten, frei sein sollten: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro sidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in redus ecclesiae nullus accedat; ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui vel avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt (Chlot. Praecept. § 11, M. G. Cap. Reg. Franc. I, p. 19. Darüber, daß diese Berfügung Chlothar I. angehört, s. Haud, Kirchengesch. Deutschlands I, S. 103, Ann. 3). Im ganzen waren übrigens diese Zehnten nicht sehr häusig (vgl. Lex Bajuwariorum tit. I, cap. 14. Lex Wisigothorum lib. VIII, tit. V, cap. 1. lib. X, tit. I, cap. 19), wenigstens nur unbedeutend im Berhältnis zu benjenigen, welche ihren Ursprung

45 der Kirche verdanken.

Als eine uralte Sitte, welche bereits vor Moses bestand (vgl. Gen 14, 18 f.), wird der Gebrauch erwähnt, den zehnten Teil des Erwerdes Gott zum Opfer darzubringen (vgl. d. Art. Zehnten bei d. Hebr. S. 628). Aus der Synagoge ging die Zehntleistung in die Kirche über, seitdem man in den Gemeindebeamten Priester und in dem sirchlichen Priestertum die Fortsetung und Erfüllung des alttestamentlichen Priestertums sah. Im Anschlusse an die alttestamentlichen Gebote sorderte man die Entrichtung der Zehnten von allen Christen als religiöse Pflicht (vgl. für den Orient Constit. Apostol. lib. II, c. 25. 35, lib. VII, c. 29, lib. VIII, c. 30, Canones Apostol. 4. 5 u. a.; für den Occident analog die Mahnungen von Hieronymus (c. 65. 67. 68. Cau. XVI. qu. I, byl. c. 5. Cau. XII. qu. I), Augustin (c. 66. Cau. XVI. qu. I. c. 8. Cau. XVI. qu. VII), m. s. über die Geschichte der Einführung und Fortbildung der Zehnten das reiche Material bei Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina. Pars III, lib. I. cap. I—X (vgl. XII—XV).

Doch kam es nicht sofort zu allgemeiner Anerkennung dieser Forderung. Wenn 60 Zehnten entrichtet wurden, so hatten sie den Charakter einer freiwilligen Leistung. Noch

im 6. Jahrhundert war dies unvergessen (vgl. die Aufforderung der fränkischen Bischöfe Sabre 567: Illud vero constantissime commonemus, ut Abrahae (Genes. XIV, 20) documenta sequentes, decimas ex omni facultate non pigeat offere. (Mans. IX, 808). Das zweite Konzil von Macon von 585 dagegen beschränkte sich nicht mehr auf die Kommonition, sondern befahl die Leistung unter An= 5 drohung des Kirchenbannes. "Leges divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas; nunc autem paulatim praevaricatores 10 legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea quae divinitus sancita sunt adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impe-15 trent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur" (can. 5 bei Bruns, Collectio can. Apostol. etc. T. II, p. 250, vgl. c. 3. Conc. Rotomag. c. a. 650 in c. 5. Cau. XVI. qu. VII). Seitdem ergingen auch anderweitige Erinnerungen (vgl. c. 16, in fine dist. V, de consecr. Gregor. I. [?]), insbesondere im Beichtstuhl, indem die Unterlassung der Zehnt= 20 leiftung als Sünde behandelt wurde (vgl. das jog. Poenitentiale Theodori bei Waffersch= leben: die Bufordnungen, S. 218 und den Anhang zum poen. Merseb. S. 404, sowie die Beichtsormeln bei Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 392; Maßmann, Die alten Abschwörungsformeln, S. 124, Nr. 22. S. 196, Nr. 24. S. 129, Nr. 26. S. 142, Nr. 35 u. a.). Die Liberalität der Fürsten (Beispiele bei Rettberg a. a. D. Bd II, 25 S. 713) blieb dabei auch nicht ohne Ginfluß: da diese aber nicht genügte, half die Gesetzgebung nach. Dieselbe sorgte dafür, daß von den Gütern der Kirche, welche der Staat als Benefizien (Prekarien) unter Vorbehalt des Rückfalls an die Kirche verlieh, der Zehnte und außerdem noch von den übrigen neun Teilen eine Rona, also zusammen zwei Zehnten (decima et nona) entrichtet wurden. Im Capitulare Haristallense 30 a. 779 c. 13 heißt es barüber: "De rebus ecclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta" (M. G. Capit. Reg. Franc. p. 50). Diese Bestimmung wurde seitdem oft wiederholt, zugleich die kirchlich geforderte Pflicht der Zehntleistung schlechthin auch außerhalb dieser Benefizialverhältnisse anerkannt. Dies geschah von König Pippin in seinem Briefe an Bischof Lul von Mainz (1. c. S. 42): 35 Praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Dies wiederholte Karl der Große im c. 7 bes angeführten Capitulare a. 779 (a. a. D. S. 40). Die Bischöfe wurden badurch beauftragt, die Zehnten zu empfangen und zu verteilen (vgl. weiterhin). Auch auf die neubekehrten Sachsen wurde die Pflicht sogar mitübertragen in der sog. capitulatio de 40 partibus Saxoniae cap. 17 (a. a. D. S. 69): Secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant" Der König brang hierauf um so mehr, ungeachtet ber bagegen erhobenen Bebenken, als er auch die Fiskalgüter in 45 Sachsen der Abgabe unterwarf. In dem citierten Kapitulare c. 16 heißt es deshalb: "Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualecunque banno, et in omni redibutione ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur" hieran wurde nunmehr beharrlich festgehalten und unter Androhung harter Strafen auf die Er= 50 füllung des Gebots gedrungen (m. f. die hierher gehörigen Bestimmungen der Kapitularien im Capit. Francof. a. 794 c. 25, a. a. D. S. 76, Cap. missor. spec. a. 802 (?) c. 56. l. c. p. 103. Pippini capitul. Italic. a. 801—810. c. 6f. l. c. p. 210. Capit. eccles. a. 810—813. c. 18. l. c. p. 179. Capit. Mant. II, c. 787? c. 8. l. c. p. 197. Ludow, capit, per se scribenda a. 818, 819, c. 5, l. c. p. 287 Admonit. ad 55 omn. regn. ordin. a. 823—825 c. 23 l. c. p. 307 Capit. e concil. excerpt. a. 826. 827. c. 15. l. c. p. 314. Lothar. capit. Olonen. I, a. 825 c. 9. l. c. p. 327). Es genüge des Beispiels wegen, das citierte Cap. Ludwigs des Frommen von 818 oder 819 c. 5 herauszuheben, worin es heißt: De nonis et decimis considerandum est, ut de frugibus terrae et animalium nutrimine persolvantur. — Et qui nonas et 60

decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua restituat, et insuper bannum nostrum solvat (die Strafe des Königsbannes von 60 solidi), ut ita

castigatus caveat, ne saepius iterando beneficium amittat".

Seitdem finden sich die Zehnten in stetem Gebrauche, wie in Deutschland so in Frankreich (wgl. Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte Bd II [Basel 1848] S. 398f.) und in den übrigen Ländern, wo gleich mit der Einführung des Chriftentums die Anordnung getroffen, nicht selten jedoch erft nach heftigen Kämpfen durchgeführt wurde. In Portugal gelang dies erst am Ende des 11. Jahrhunderts (f. Schäfer, Geschichte von Portugal, Bo I, S. 167), um diefelbe Zeit auch in Danemark und auf Island, in 10 Schweben dagegen erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts (f. Geijer, Schwedische Geichichte I, 282). Die Kirche befestigte aber das Zehntrecht durch spezielle Satungen, beren sich eine große Menge auch in den kanonischen Sammlungen finden, namentlich im Defret Cau. XVI. qu. VII, sowie im Titel: De decimis, primitiis et oblationibus, in den Defretalen Gregors IX. lib. III, tit. 30 im liber sextus lib. III. lit. XIII, 15 in ben Clementin. lib. III. tit. 8, in ben Extravag. communes lib. III. tit. VII, welche zum Teil dahin zielen, die der Kirche durch Veräußerung oder in anderer Weise entzogenen Behnten wieder zu erlangen und dieselben zu konservieren. Man erklärte jeden Befit von Zehnten in den händen von Laien für Sünde (f. unten). Allen Berfuchen, den Anspruch der Kirche auf die Zehnten zu beanstanden, begegnete das tridentinische 20 Konzil durch die in der Sessio XXV, cap. 12 de reformatione ausgesprochene Deklaration: "Non sunt ferendi qui variis artibus decimas ecclesiis obvenientes subtrahere moliuntur, aut qui ab aliis solvendas temere occupant et in rem suam vertunt, quum decimarum solutio debita sit Deo, et qui eas dare noluerint. aut dantes impediunt, res alienas invadunt. Praecipit igitur sancta synodus 25 omnibus . ut decimas integre persolvant. Qui vero eas aut subtrahunt aut impediunt, excommunicentur, nec ab hoc crimine nisi plena restitutione secuta absolvantur --"

Infolge der Reformation des 16. Jahrhunderts erlitt die römische Kirche bedeutende Berluste an den bisher von ihr bezogenen Zehnten, welche aber nicht untergingen, sondern 30 für evangelische Zwecke verwendet wurden. Daß die Forderung des Zehnten verwerflich fei, wurde fast nirgends behauptet. Nur die fanatischen Wiedertäufer in der Schweiz behaupteten, Christen wären weder Zinse noch Zehnten schuldig, während die aufrührerischen Bauern die Verpflichtung nicht bestritten. In ihren zwölf Artikeln von 1525 erklärten sie sich darüber in folgender Weise: Zum andern, nachdem der recht Zehnt aufgesetzt ift 35 im AT, und im neuen erfüllt, nichts dester minder wöllen wir die rechten Kornzehnten gern geben. Doch wie fich gebührt, bemnach man foll in Gott geben, und ben Seinen mittheilen; gebührt es einem Pfarrherr, so klar das Wort Gottes verkundt. Seien wir des Willens, hinfuro diesen Behnten unsere Kirchpröbst, so dann ein Gemein setzt, sollen einsammlen und einnehmen, davon einem Pfarrherrn, so von einer ganzen Gemeine er-40 wählt würd, sein zimlich gnugsam Aufenthalt geben — und was überbleibt, soll man armen Durstigen, so in demselbigen Dorf vorhanden sind, mittheilen. — Was weiter uberbleibt, foll man behalten, ob man reisen müßt von Lands Noth wegen, darmit man keine Landsteuer darf auf den Armen anlegen, soll man von diesem Überschuß ausrichten. Much ob Sach wäre, daß eins oder mehr Dörfer wären, die den Zehenden felbs verkauft 45 hätten, — dieselbigen so darumbe zu zengen in der Gestalt haben von einem ganzen Dorf, der soll es nit entgelten, sondern wir wöllen ihm solchs wieder mit ziemlicher Zill und Zeit ablösen. Aber wer von keinem Dorf solchs erkauft hat, und ihre Vorfahren ihnen selbs solches zugeeignet haben, wöllen und follen, und seind ihnen nichts weiter schuldig — Den kleinen Zehend wöllen wir gar nicht geben, denn Gott der Herr 50 hat das Bich frey dem Menschen beschaffen (Dechste, Beiträge zur Geschichte des Bauernfriegs, Heilbronn 1830, S. 249).

Luther billigte im ganzen die Abgabe der Zehnten und betrachtete sie wegen ihrer Beweglichkeit als die zweckmäßigste Steuer. "Mit dem Zehntengeben, das ist ein recht sein Gebot. Denn mit dem Zehntgeben würden aufgehoben alle anderen Zinsen, und bönere auch dem gemeinen Mann leidlicher zu geben den Zehnten, denn Rente und Gült. Als wenn ich zehen Kühe hätte, gäbe ich eine; hätte ich fünf gäbe ich Nichts: wenn nur wenig auf dem Felde wüchse, gäbe ich wenig; wenn nur viele wüchse, gäbe ich viel: das stände in Gottes Gewalt "— "Darum ist der Zehnte der allerseinste Zins, und von Anbeginn der Welt in Übung gewest, und im alten Gesetz geprüfet und bestätiget 60 als der nach göttlichem und weltlichem Recht der allerbilligste ist. Danach hin, wo der

Zehnte nicht reichen wollte, noch genug wäre, könnte man den Neunten nehmen und verstaufen, oder setzen und stiften, danach sein Land oder Haus vermöchte. Denn Joseph setze oder fand also von Alters her gesetzt und gebraucht in Agypten, den Fünften zu nehmen (Gen 41, 34; 47, 24. 26) "(s. Werke von Walch Bd X, 1006; vgl. XVII, 46. 85 u. a. m.).

Nach Luthers Meinung sollten die Zehnten der Obrigkeit entrichtet werden; darauf ging man nicht ein; in den einzelnen edangelischen Landeskirchen wurden die Zehnten in der bisherigen Weise beibehalten und für die Zukunft mehr geregelt. So im Herzogtum Preußen, wo gleich nach Sinführung der Reformation die erforderlichen Anordnungen gezehen wurden (m. s. die Landesordnung won 1525, Art. II, die Instruktion zur Visitation 10 von 1526 zum Dritten, die Verordnung wegen der Leistung an die Geistlichkeit von 1538, die Artikel von 1540 u. a. m., in Jaeobson, Geschichte der Quellen des edangelischen Kirchenrechts der Prodinz Preußen u. s. w., Anhang Nr. 8. 14. 19. 22 f. u. a.). Deszgleichen in Sachsen, wo die Visitatoren beauftragt wurden, wegen der Zehntleistung die nötige Fürsorge zu treffen (m. s. die Ordnungen von 1527 und 1528 bei Sehling, Die 15 edangelischen Kirchenordnungen, Bd I, S. 144. 145. 172 und das Register unter "Zehnt") und ähnlich auch anderweitig. An die Stelle der Naturalleistung trat vielsach eine entsprechende Geldabssindung, im Prinzip aber blieb die Abgabe im ganzen im Gedrauche, wie die große Zahl der Zehntordnungen und einzelner Zehntgesetz ergiebt, welche mit eigentümlichen Modisitationen sür die verschiedenen Territorien erlassen wurden (m. s. 20 Christoph Heinrich Schweser, Der kluge Zehntbeamte . von Joh. Georg Seopp, Nürnsberg 1768, 4°; Mittermaier, Deutsches Pridatrecht § 182; Eichhorn, Deutsches Pridatrecht § 252; Gengler, Lehrbuch des deutschen Pridatrechts § 78 u. v. a.).

Die Abneigung gegen die Zehnten wuchs indessen im Lause der Zeit, teils aus national-ökonomischen Rücksichten, teils aus antikirchlicher Richtung, und führte zuerst in 25 Frankreich zu einer förmlichen Aushebung, ohne jegliche Entschädigung. Der Artikel 5 der Dekrete der Nationalversammlung vom 4. August bis 3. November 1789 disponierte: "Les dimes de toute nature possédées par les corps séculiers et réguliers, par les béneficiers, les fabriques et tout gens de main-morte sont abolies"

In anderen Ländern ist wenigstens eine Ablösung, also Aushebung gegen entsprechende Entschädigung erfolgt, und nur einzelne Arten der Zehnten sind ohne eine solche beseitigt; doch bestehen auch jetzt noch vielsach die Zehnten selbst oder Surrogate derselben, weshalb es einer Darstellung der für dieselben geltenden Grundsätze bedarf. Diese schließen sich aber meist an die besonderen Arten der Zehnten an, weshalb von 35 diesen ausgegangen werden muß.

Nach ihrem Ursprunge sind die Zehnten entweder weltliche (decimae seculares) oder kirchliche (ecclesiasticae). Zene sind für Zwecke der bürgerlichen Gemeinschaft begründet, diese zu Gunften der Kirche. Verschieden davon ist die Einteilung in Laienzehnten (decimae laicales) und Klerikalzehnten (decimae clericales), welche sich darauf 40 bezieht, ob der Zehntberechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist. Laien können sich auch im Besitze kirchlicher Zehnten befinden und Geistliche im Besitze weltlicher Zehnten, indem burch Beräußerung ober andere Umstände ein Wechsel der Inhaber herbeigeführt wurde. Grundsätlich war dies eigentlich unterfagt und namentlich von seiten der Kirche der Besitz kirchlicher Zehnten von seiten der Laien für verbrecherisch erklärt. Altere Kanones 45 (f. Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina P. III. lib. I, cap. 11) erneute mit großer Strenge Gregor VII. babin: "Decimas, quas in usum pietatis concessas esse canonica auctoritas demonstrat, a laicis possideri apostolica auctoritate prohibemus. Sive enim ab episcopis, vel regibus, vel quibuslibet personis eas acceperint nisi ecclesiae reddiderint, sciant, se sacrilegii crimen committere 50 et aeternae damnationis periculum incurrere" (c. 1. Cau. XVI. qu. VII verb. c. 3. Cau. I. qu. I. c. 13. Cau. I. qu. III). Die späteren Bapfte wiederholten bies, mit der Deklaration, daß die Verjährung dabei den Laien nichts nützen könne und unter Undrohung der Bersagung des firchlichen Begrähnisses (vgl. c. 14. Cau. I. qu. III von Pajchalis II. a. 1100 — Concil. Lateran. a. 1123. 1139. 1179. c. 7 X. de 55 praescriptionibus II. 26. c. 17 19 X. de decimis III, 30), jedoch ohne Exfolg, jo daß man dem Berbot die Deutung gab, es follten zwar die bis zum Laterankonzil vom Jahre 1179 in Laienhand befindlichen Kirchenzehnten den Inhabern verbleiben, aber keine ferneren Übertragungen stattfinden (c. 25 X. de decimis III, 30 und c. 7 X. de his quae fiunt a praelato III, 10 von Innocenz III. a. 1198. c. 2. § 3. de deci- 60

mis in VI°. III, 13 von Alexander IV. vgl. die Glosse zur letzteren Stelle). Selbst dies blieb indessen unausführbar. Der Unterschied ist aber insofern von praktischer Wichstigkeit geblieben, als gewisse den ursprünglich kirchlichen Zehnten auferlegte Verpflichtungen

von dem Inhaber auch dann zu tragen sind, wenn derselbe ein Laie ist.

Der Zehnte wird entweder von dem Betriebe eines Gewerbes und anderem perionlichen Erwerbe entrichtet als persönlicher Zehnt (decimae personales), oder er besteht in einer Abgabe von anderen Früchten als dinglicher Zehnte (decimae reales). Perfön-liche Zehnten werden im ganzen seltener erwähnt (vgl. c. 66. Cau. XVI. qu. I. [Augustin?]. Capit. de partib. Saxon. a. 775-790. c. 17. l. c. p. 69, doch ver-10 ordneten die Papfte, es follten die personlichen Zehnten dem eigenen Pfarrer entrichtet werden. So Lucius III. in c. 20 X. de decimis III, 30; Colestin III. in c. 22 X. eod.; Innocenz III. in c. 28 X. eod. Mit Bezugnahme auf Dt 23, 18 (du follst feinen Hurenlohn, noch Hundegeld in das Haus Gottes bringen) wurde bestimmt, daß nur von anständigem Erwerbe der Zehnte gezahlt werden solle (vgl. Ferraris, 15 Bibliotheca canonica sub voce: decimae. Art. III. nr. 4—7). Der persönliche Behnte ist übrigens niemals eine allgemeine Einrichtung geworden und in Deutschland insbesondere nur hie und da observanzmäßig geleistet. In Bahern war er bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts außer Gebrauch (vgl. v. Kreittmahr, Anmerkungen über den Codex Maximilianeus civilis von 1753, Il. II, München 1761, S. 1531 f.) und in Preußen (allgemeines Landrecht II. II, Tit. XI, § 921) ist verordnet: "Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworden worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden" Dagegen erscheint von jeher als allgemein üblich der bingliche Zehnte, entweder als Feld-, Korn-, Garben-, Fruchtzehnte (decimae praediales), oder lebendige, Fleisch=, Bieh=, Blutzehnte (decimae animalium), und zwar als große 25 oder kleine Zehnten (decimae majores und minores, minutae). Darüber, welche Gegenstände der einen oder anderen Art der Leistung zu subsummieren sind, entscheidet zum Teil das partikulare Recht und die Observanz, in der Regel gehören aber zum großen Fruchtzehnten die fog. groben Feldfruchte, Safer, Roggen, Gerfte, Weizen und in Weingegenden der Wein, sowie zum großen Blutzehnten diejenigen Tiere, welche zur Haus-30 oder Feldwirtschaft dienen, mit Ausnahme des Federviehes. Als Objekt der kleinen Zehnten bezeithnet Alexander III. in c. 8 X. de transactionibus (I, 36): nutrimenta animalium et fructus hortorum, Liehfutter und Gartenfrüchte. Dazu kommt aber noch das sog. Schmalvieh, Schafe, Lämmer, Füllen, Kälber, Federvieh, Bienen u. a. Sobald der Fruchtzehnte in Natur auf dem Acker selbst fortlaufend entrichtet wird, heißt er 35 Natural- oder Zugzehnte (decimae naturales), Garben- oder Mandelzehnte. Davon unterscheidet man den Sackennten (decimae saccariae, impropriae), Scheffel-, Dorfzehnten, wenn er von dem bereits ausgedroschenen Getreide, das sich in Säcken befindet oder auch wohl in einem anderen Surrogat geliefert wird. Dazu gehört auch der Geldzehnte, wenn statt des Naturalzehnten eine beständig gleichförmige Abgabe in Geld ent= 40 richtet wird.

Einige andere oft erwähnte Einteilungen der Zehnten lassen sich passender mit der Darstellung des Zehntrechts und der Zehntpflicht selbst verbinden, von der nunmehr im

besonderen die Rede sein muß.

Das Zehntrecht, der Anspruch auf die Empfangnahme der Zehnten, gründet sich im allgemeinen auf die Vorschriften des kanonischen Rechts und anderer Gesetze (s. oben), nächstem auf Herkommen, Vertrag, Verjährung. Nach gesetzlicher Bestimmung gebühren im allgemeinen die Zehnten der Kirche. Über die Entrichtung der Leistung und deren Verwendung galten besonders ansangs dieselben Grundsätze, welche für alle kirchlichen Einnahmen maßgebend waren. Der Bischof erhielt dieselben zur Verteilung an die einzelnen Kirchen; wo aber die Pfarrer die Zehnten einzogen, sollten sie vor Zeugen die Distribution vornehmen und je ein Drittel ad ornamentum ecclesiae, ad usum pauperum vel peregrinorum hingeben, sowie semetipsis solis vorbehalten (Capit. Aquisgr. a. 802. c. 7. l. c. p. 106). Die an die Pfarre und Taussirchen entrichteten Zehnten sollten nur für diese verwendet werden, ohne Überweisung eines Teils an die Kathedrale (major ecclesia) oder den Bischof selbst (Capit. Mantuan. I. a. 787% c. 11. l. c. p. 195). Später wurde die in Kom hergebrachte Einteilung des Kirchenguts in vier Portionen auch auf die Zehnten übertragen und dem Bischose der vierte Teil zugesprochen (Conv. Moguntin. a. 851. c. 5 u. a.). Diese Quarta decimarum wird auch in der Folgezeit dem Bischose zuerkannt (vgl. c. 16 X. de officio judicis ordinarii I, 31. Honorius III.; c. 4 X. de praescriptinidus II, 26; c. 13 X. de deci-

mis III, 30. Alexander III.), doch hörte allmählich diese Leistung auf und erhielt sich nur hie und da observanznäßig. Dem Bischof gebührt daher ordentlicherweise die Duart der Zehnten von den Pfarreinnahmen nicht mehr, dagegen hat er Anspruch auf die Zehnten überhaupt von solchen zehntpslichtigen Distrikten seines Bistums, welche keiner Pfarrkirche desselben besonders zugewiesen sind (vgl. Ferraris, Bibliotheca canonica sud v. decimae. Art. II, nr. 25 sq.). Sonst gilt überhaupt im allgemeinen der Grundsatz: "perceptio decimarum ad parochiales ecclesias de jure communi pertinet" (c. 29 X. de decimis von Innocenz III.). Das kanonische Recht geht dahei zugleich von der Ansicht aus, daß die Pfarrer berechtigt sind, innerhalb der ganzen Parochie die Zehnten zu fordern, so weit nicht besondere Ausnahmen von dieser Regel nachgewiesen sowales, im Gegensatz der veteres). Neue Zehnten im eigentlichen Sinne sind dieseinigen, welche von einem bisher noch niemals kultivierten Grundstücke (Nottland, Neubruch) geleistet werden. (Innocenz III. c. 21 X. de verborum significatione V, 40). Es liegt daher ein anderer Fall vor, wenn ein früher bereits kultiviertes, dann längere 15 zeit unbedaut gebliebenes Stück Landes auss neue in Kultur gebracht wird (Ausbruch). Hier entsteht kein neuer Zehnte, sondern der während der Unkultur ruhende Zehnte lebt wieder auf (vgl. c. 4 X. de decimis III, 30).

Das Zehntrecht kann übrigens innerhalb eines bestimmten Distrikts sich auf alle ober nur auf gewisse Acker beziehen (jus decimandi universale ober particulare) und 20 ebenso auf alle ober nur bestimmte Arten von Früchten (jus dec. generale ober speciale). Man sehe darüber z. B. das preußische Landrecht II. II, Tit. XI, § 865 f. — Die Größe der Leistung selbst kann auch verschieden sein, doch streitet dafür eine Präsumtion, daß sie in der pars decima bestehe (s. das citierte Landrecht a. a. D. § 874).

Dem Zehntrecht korrespondiert die Zehntpflicht. Zwar hatte die Gesetzgebung die Berpflichtung zur Zehntleiftung als eine allgemeine angeordnet, doch war diefelbe nicht fo unbedingt zur Ausführung gekommen und teilweise im Laufe der Zeit wieder fortgefallen. Daher besteht nicht überall die Rechtsvermutung für die Existenz der Zehntpflicht, und gewöhnlich wird der Beweis von demjenigen verlangt, welcher dieselbe behauptet, insoweit 30 sie nicht aus gesetzlicher Vorschrift oder Herkommen schon an sich feststeht. Außerdem kommt bei der Verpflichtung auch noch ein anderes Moment in Betracht, nämlich die Unterscheidung der Reals und Personalzehnten, sowie die Konfession der zur Leistung Obligierten. Sobald die Berpflichtung auf Grund und Boden haftet, ist es gleichgiltig, wem derselbe gehört. Der Realzehnte ist auch selbst von dem nicht-dristlichen Eigentümer 85 zu entrichten. Was Innoenz III. im c. 24 X. de decimis III, 30 vom Jahre 1199 ausspricht: "Quum quilibet decimas solvere teneatur, nisi a praestatione ipsarum respondemus, quod a dantibus vel recipientibus specialiter sit exemtus, possessiones ad firmam de fructibus, quos percipiunt, decimae sunt solvendae, nisi ab eis ostendatur, quare ab hujusmodi sint immunes", galt auch in der 40 Folgezeit. Der Personalzehnte wird dagegen nur von den wirklichen Pfarrkindern geleistet. Nach dem im eitierten c. 24 X. enthaltenen Grundsatze: de fructibus, quos percipiunt, decimae sunt solvendae, — sind die Zehnten von den gezogenen Früchten selbst zu entrichten. Daber haftet die Pflicht an den Früchten, auch wenn sie veräußert worden (c. 28 X. de decimis), und es kann der Zehnte daher auch von dem britten 45 Erwerber der Früchte verlangt werden (c. 30. 32. 34 X. de deeimis; c. 5 X. de parochiis III, 29 u. a. m.). Damit hängt auch der Grundsatz zusammen: Wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehnte hin. Was der Acker trägt, muß Zehnten geben (m. s. Eisenhardt, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern, S. 659), nach welchem das Zehntrecht eigentlich als ein universelles und generelles ausgeübt werden 50 dürfte; indessen galt dies längst nicht in seiner Allgemeinheit. Das preußische Recht deklariert a. a. D. § 875: "Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sog. Großzehnte verstanden" Da der Zehnte von allen Früchten, welche der Pflicht unterliegen, zu entrichten ist, so muß derselbe so oft geleistet werden, als geerntet wird (c. 21 X. de decimis).

Wo eine Befreiung von der Zehntpflicht behauptet wird, welche sonst als Regel besteht, muß dieselbe als eine Ausnahme von derselben bewiesen werden. Dies kann geschehen durch Berufung auf Gesetze, Privilegien (c. 3. 8. 10. 12. 24 X. de decimis setzen päpstliche Privilegien voraus, während die vom Kaiser erteilten für ungenügend ersklärt werden c. 25 X. eod.), Bertrag, Verjährung. Insbesondere kommt hier auch die 60

Rechtsread in Betracht: Clericus clericum non decimat (vgl. Horn, De clerico clericum non decimante, Viteberg. 1727; Ferraris, Bibliotheca canonica sub. v. decimae. Art. II. nr. 36sq.; J. Bochmer, Jus eccles. Prot. lib. III, tit. XXX, § 75 sq.). Im c. 2 X. de decimis erklärt Pajchalis II.: "Novum genus exactionis 5 est, ut clerici a clericis (frugum) decimas (vel animalium), quum nusquam in lege Domini hoc legamus. Non enim Levitae a Levitis decimas accepisse (vel extorsisse) leguntur. Illi profecto clerici, qui a clericis spiritualium ministeriorum labores accipiunt (laborum suorum) decimas eis debent" Ein Pfarrer fann bemnach von einem anderen Pfarrer feine perfönlichen Zehnten fordern, da zwischen 10 ihnen nicht ein Verhältnis besteht, wie zwischen Pfarrer und Parochianus. Wohl aber kann der Pfarrer solche Zehnten von niederen Klerikern beanspruchen, welche weder ein Benefizium haben, noch der Kirche dienen. Auch Mönche, welche nicht die Weibe er= halten haben, sind eigentlich zur Entrichtung der Personalzehnten verpflichtet; indessen haben papstliche Privilegien sie davon eximiert (c. 9-12 X. de decimis), sowie auch 15 von Neubruchzehnten und den Zehnten von Gärten und Tieren (c. 10 X. cit.). Befreit von der Leiftung sind überhaupt diejenigen in dem Pfarrsprengel befindlichen Grundstücke, welche zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, dagegen haben auswärtige Pfarrer und Alerifer von den zu ihrem Benefizium gehörigen Grundstücken nur dann den Anspruch auf Befreiung, wenn dieselben im Zustande der Zehntfreiheit zur Dotation ihrer 20 Kirchen verwendet wurden, während, wenn sie zehntpflichtig waren, auch die Pflicht durch solche Verwendung nicht aufgehoben wird (c. 42. 44. Cau. XVI. qu. I. c. 33. 34 X. de decimis). Ebenso haben die Kleriker von allen ihnen privatim gehörigen Grundftücken die Zehnten dem Berechtigten abzuführen (c. 42. Cau. XVI. qu. 1).

Über die Art und Weise der Entrichtung der Zehnten selbst entscheiden, außer ein= 25 zelnen gesetzlichen Borschriften, Observanzen, Berträge und die Natur der Sache. Personal= zehnten werden ordentlicherweise am Schlusse jeden Jahres entrichtet (c. 65. Cau. XVI. qu. I, vgl. c. 5 X. de decimis). Bei Tieren wird in der Regel gewöhnlich das zehnte Stück genommen, wie es fällt, und keine Auswahl gestattet (vgl. c. 5. Cau. XIX. qu. VII). Näheres ist im Partitularrecht vorgeschrieben (m. s. 3. B. preußisches Land= 30 recht a. a. D. § 916—920). Wegen der Fruchtzehnten ist im allgemeinen bestimmt, daß, sobald die Früchte zum Auszehnten bereit sind, der Verpflichtete dem Zehntherrn die Anzeige macht, um die Aussonderung zu bewirken (vgl. c. 7 X. de decimis; preußisches Landrecht § 901 f. verb. § 895 f.). Die Fortschaffung des Zehnten wird auf Grund von c. 65. Cau. XVI. qu. I. c. 1, Cau. XVI. qu. VII. c. 5. 7 26 X. de decimis 35 den Zehntpflichtigen auferlegt, doch hat sich fast allgemein eine entgegengesette Gewohnheit gebildet, nach welcher, mit Ausnahme der Sactzehnten, der Zehntberechtigte die Zehnten selbst abholen muß (Schmalzgrüber, Decretalium lib. III, tit. XXX, nr. 17; Preuß.

Landrecht a. a. D. § 895. 909. 928).

Den Zehntinhabern liegen übrigens nach kanonischen ober anderweitigen Vorschriften 40 gewöhnlich verschiedene Verpflichtungen ob. Dazu gehört namentlich die Aflicht, zum Bau und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude beizutragen (rgl. Conc. Trident. sess. XXI, c. VII, de reform.), sowie die Haltung des sog. Faselviehs, des Zuchtstiers, Ebers u. s. w., welche aber wegen der für den Pfarrer leicht eintretenden Inkonvenienzen zum Teil schon früher abgeschafft ist, wie in Bavern (vgl. Kreittmahr, zum Codex Maximilian. a. a. D. 45 S. 1537), oder in neuerer Zeit. Natürlich hören bergleichen Lasten mit der Aushebung der Zehnten von selbst auf und diese ist neuerdings vielkach erfolgt.

Ablösung der Zehnten durch feste Abgaben sind schon im Mittelalter üblich und die römische Kurie hat dieselbe gestattet, insofern sie der Kirche vorteilhaft ist (man vgl. z. B. die Entscheidung der Congregatio pro interpretatione Concilii Trident zum Conc. 50 Trid. sess. XXV de reform. vom Jahre 1723, in der Ausgabe des Konzils von Richter ad h. l. nr. 10. pag. 452). Auch aus nationalökonomischen Gründen ist die Aushebung durch den Staat veranlaßt, jedoch nicht immer mit der Nücksicht auf das Wohl der Anstalten, welche sich im Zehntgenusse befanden und zum Teil darauf gegründet waren. So ist in ganz willkürlicher Weise und ohne Entschädigung in Frankreich verstahren (f. oben) und nach dessen Borgange auch hie und da in Deutschland und in der Schweiz. Im allgemeinen hat man dagegen in Deutschland nicht verkannt, daß bei der Abschaffung auch ein billiger Ersat geleistet werden muffe, und in diesem Sinne sind besondere Ablösungsgesetze erlassen worden. So in Nassau, Bayern, beiden Hessen, Baden, Württemberg, Hannover, Sachsen, Österreich, Preußen u. a. Da, wo erst seit 1848 die Wushebung, resp. Ablösung in größerem Umfange begonnen wurde, hat man durch nach-

Sehling.

trägliche Bestimmungen die Härte, welche in dem Akt selbst lag, möglichst zu mildern gessucht. Die Ablösungssummen selbst oder die getrossenen Bereinbarungen mit ihren den Anstalten zugewiesenen Vorteilen treten übrigens als Surrogat für den Zehnten ganz in dessen Stelle und werden Teil des Kirchens oder Schulvermögens. Vgl. z. B. sür Bahern Meurer a. a. D. S. 26 s. 123 ss.; für Baden Siebert in Friedberg und Sehling, D. 5 3KR 1902, S. 230 ss., 1904, S. 83 ss.

Das kanonische Recht betrachtet den Zehnten als Gegenstände, welche den Spiris tualien anner sind, und bestimmt bemgemäß, daß Streitigkeiten darüber vor die geist= lichen Gerichte gehören (c. 7 X. de praescriptionibus II, 26 von Alexander III. c. 14. 25 X. de decimis III, 30 c. 9 X. de rerum permutationibus. III. 19 von 10 Gregor IX. Clem. 2 de judiciis II, 1 von Clemens V a. 1311 u. a.). Diese Rest. settung konnte jedoch nicht dauernd aufrecht erhalten werden und wurde wenigstens teil= weise modifiziert. So in Bayern, wo Streitigkeiten über bas Besitzrecht (bas Possessium) dem weltlichen, über das Eigentumsrecht (das Petitorium) dem geistlichen Richter zu= gewiesen wurden. Alle Prozesse über faktische Zustände, wie über kleine Zehnten wurden 15 ebenfalls an das bürgerliche Gericht gezogen, außer wo der Beklagte ein Kleriker war, indem dann nach der allgemeinen Regel der geiftliche Richter eintreten sollte. Außerdem suchte die Kirche wenigstens in den ihr principaliter entzogenen Fällen konkurrierende Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Indessen hat in späterer Zeit der Staat seine Kog-nition in Zehntsachen allein zur Geltung gebracht, wie im preußischen Landrecht Tl. II, 20 Tit. XI, § 864, dem dann auch andere Gesetzgebungen gesolgt sind. Selbst die römische Kurie hat ihren früheren Standpunkt nicht mehr festgehalten und in der (nicht zur Vollziehung gelangten) Konvention mit Württemberg 1857 beklariert: Sancta Sedes annuit, ut lites de decimarum et de onere construendi aedioneribus ficia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur. Übrigens sind schon nach kanonischem 25 Rechte Zehntprozesse summarisch behandelt worden (Clem. 2, de judiciis II, 1).

## Zeit, geschlossene f. Tempus clausum Bb XIX S. 573.

Zeitrechnung, biblische, bis auf Christus. — Litteratur: I. In allgemeinen: Eusebii chronicorum libriduo, Berol. 1866. 1875 (ed. Schöne). Hieronymus ed. Vallarsi VIII. 30 Joeler, Handb. der math. u. techn. Chronol. 1825 f. u. Lehrb. d. Chronol. 1831; Ginzel, Handb. d. math. u. techn. Chronol. I, 1906; Brandes, Abhandl. z. Gesch. des Crients im Altertum 1874; Schrader, Keilinschr. u. Geschichtsforsch. 1874; Ed. Meyer, Ueber ägyptische Chronologic und Nachträge dazu in SW 1904 u. 1907; L. B. King, Chronicles concerning early Babylonian Kings 1907; Neteler, Zusammenhang der alttest. Zeitrechn. m. d. Profangeschichte 35 1879—86; Hommel, Abris d. bab. u. ass. u. israel. Gesch. 1880; Floigl, Gesch. d. sem. Altert. 1882; Mahser, Bibl. Chronol. 1887; Art. Zeitrechnung u. Chronology in Riehms Handw., Haitings Dictionary of the Bible u. Encyclop. Bibl.; Nieduhr, Die Chronol. d. Gesch. För. 2c. 1896; Bousset. Das chronol. System der dibl. Gesch. dich., Zat 1900, 136 ff.; Jasob, Der Fentateuch 1905; Klostermann dass. II. 1907 (Neber Bosse i. E. 645.)

Naftings Dictionary of the Bible u. Encyclop. Bibl.; Niebuhr, Die Cyronol. d. Gelch. Ist. 2896; Bousset. Das chronol. System der bibl. Gesch.bisch., ZatW 1900, 136 ff.; Zasod, Der Ventateuch 1905; Rlostermann dass. II, 1907 (Ueber Bosse s. 645.)

II. Einzelgebiete: Die Kommentare zu den Büchern Genesis, Richter, Könige von Dillmann, Gunkel, Driver, Budde, Nowack, Moore, Benzinger, Kittel; ferner Kittel, Gesch. d. Hebr. § 25. 30, 2. 53a; Guthe, Gesch. Ist. 34. 49. 69; König, Gesch. d. Neichs G. (1908), S. 36 ff. 223; ders., Beitr. z. bibl. Chronol. in ZkWL 1883; Röldese, Unters. z. Krit. d. Az 1869, 173 ff.; Wellhausen, Zeitrechn. d. Buchs d. Könige, Ist. 1875, 607 ff.; Krey, dass. 38mIh 1877, 404 ff.; Ramphausen, Chronol. d. hebr. Könige 1883 (vgl. ZatW III, 193 ff.; Rühl, D. tyrische Königliste des Menander v. Sphes., Rhein. Mus. f. Khil. (NH) 1893, 565 ff. u. D. Zeitsch. f. Gesch.viss. 1895, 44 ff.: Vinckler, Alttest. Unters. 1892, 77 ff.; Goldschmidt in Idda. Boms 1906. — Für die letzte Zeit: Kuenen in Gesamu. Abh. (1894), S. 212 ff.; v. Hod. ander, Zorobabel et le see. temple 1892; Kosters, Die Viederherst. Ist. 1895: E. Meyer, 50 Entsteh. d. Zudent. 1896; Torrey, Compos. of Ezra-Neh.; Marquart, Hundam. ist. u. jüd. Gesch. 1896.

Die Frage, um die es sich hier handelt, zerfällt der Natur der Sache nach in zwei Untersragen, die eine gesonderte Behandlung erfordern: die nach dem System der biblischen, alttestamentlichen Zeitrechnung und diesenige nach der wirklichen Zeitbestimmung.

alttestamentlichen Zeitrechnung und diejenige nach der wirklichen Zeitbestimmung.

I. Das System. Ein chronologisches System hat es zweisellos innerhalb des ATS gegeben, vielleicht sogar mehrere, die einander kreuzen. Alter und Herkunft des Systems können wir nicht genauer bestimmen. Es liegt aber im Wesen solcher Systeme, daß sie nicht dem höchsten Altertum angehören, sondern einer relativ vorgeschritteneren Zeit, die schon auf einen längeren Verlauf der Ereignisse zurückblickt und den Versuch macht, 60

ihn in den größeren Zusammenhang der Weltbegebenheiten im Ganzen oder wenigstens der Gesamtbegebenheiten in einem Bolke hineinzustellen. So ist es — worauf besonders wieder A. Merx in den Berhandlungen des XIII. Internationalen Orientalistenkongresses 1904, S. 195 aufmerksam gemacht hat — eine spezifische und bedeutsame Eigentümlichkeit des israeslitischen Geistes, daß er, lange ehe andere Völker diesen Gedanken aufnahmen, die Idee des Zusammenhangs der Völker unter sich und somit Israels mit den anderen Völkern und zugleich diesenige der planvollen Leitung der gesamten Begebenheiten in der Welt zu einem bestimmten Ziele hin aufgenommen und verarbeitet hat. Diese Iehrte Förael, die eigene Geschichte in die des Weltalls und der Gesamtmenschheit einzus gliedern und so die nationalen Begebenheiten als Glied in der großen Welt= und Gesschichtsentwickelung aufzusassen.

Damit ist die Idee der Universalgeschichte gegeben, und aus ihr sind in Israel jene chronologischen Systeme herausgewachsen. Man ist in der Hauptsache heute über den Standpunkt, sie rein geschichtlich verstehen bezw. sie als reine Geschichte "retten" zu wollen, binausgewachsen. Denn viel größer und wertvoller als die Geschichtlichkeit einzelner Daten ist die dem Ganzen zu Grunde liegende, seinen Mutterboden bildende Idee einer

einheitlichen Leitung der Gesamtgeschichte aller Bolker zu bestimmten Zielen.

Für die älteste Zeit zunächst bis zur Sintflut, weiterhin von ihr dis auf Abraham gestaltet sich nun das System folgendermaßen. Das Schema wird in der Weise gesowonnen, daß jedesmal die Lebensjahre vor der Zeugung des ersten Sohnes, diejenigen von der Zeugung des ersten Sohnes an und die Summe angegeben werden. Dabei ist zu beachten, daß die drei Hauptterte, der masoretischshebräische, derjenige der Samariter und derjenige der LXX je ihre eigene Überlieferung haben.

1.	Bis	aur	Flut	(Gen	5).

<b>2</b> 5		Masoretentert			Text der Samariter			Text der LXX		
		Vor der Ze	Nach eugung	Summe	Vor der Ze	Nach ugung	Summe	Vor der Ze	Nach ugung	Summe
	1. Abam	130	800	930	130	800	930	230	700	930
<b>3</b> 0	2. Set	105 90 70	807 815 840	912 905 910	105 90 70	807 815 840	912 905 910	$ \begin{array}{c c} 205 \\ 190 \\ 170 \end{array} $	707 715 740	912 905 910
	5. Mahalaleel 6. Jared	65 162	830 800	895 962	65 62	830 785	895 847	$165 \\ 162$	730 800	895 962
35	7. Henoch	$65 \\ 187 \\ 182$	300 782 595	365 969 777	65 67 53	300 653 600	365 720 653	165   167 (187)   188	200 802(782) 565	365 969 753
	10. Noa bis zur Flut .	500 100		(950)	500 100		$\frac{-}{(950)}$	500 100	 	(950)
	Summe:	1656	_	(990)	1307	_	(9.50)	100  22 <b>4</b> 2(2262)		(99

Bekanntlich entsprechen die Namen der Urmenschen vielsach denjenigen der babylonischen Urkönige. Dabei ist es bemerkenswert, daß auch jene Urkönige Zissern erhalten und zwar werden ihre Regierungszeiten nach großen Weltzeitaltern berechnet. Hier dagegen werden die Lebensjahre dis zur Flut aufgezählt und miteinander in Beziehung gesett. Teilweise lassen sich auch nachher noch starke Beziehungen nachweisen. Die frühesten biblischen Zahlen sich gar dem System der Babylonier entnommen, wie Jules Oppert (Annales de philos. ehret. 1377, Fevr. vgl. GgA 1877, 200 ff.) eingehend nachgewiesen hat, nachdem schon 1832 G. H. Schubert die Sache erkannt hatte (Hommel, Grundriß 183, A.1), nur daß sie systematisch gekürzt werden: Dort sind es von der Schöpfung dis Alexander d. Gr. 215 Myriaden Jahre, vom Anfang dis zum Ende der Schöpfung 168 Myriaden, in der Bibel 24 × 7 = 168 Stunden; dort vom ersten König Alorus dis zur Flut 432000 Jahre, hier von Adam dis Noa 1656; d. h. dort 72 × 6000, hier 72 × 23 Jahre = 72 × 1200 Wochen. Danach sind die babylonischen 72 × 6000 Jahre oder 72 × 1200 = 86400 Lustra (1 Lustrum = 1 Sossus die Scholischen Wonaten), und die biblischen 1656 oder 72 × 23

Jahre = rund 86400 Wochen u. s. w. — Immerhin darf aus diesem seit Oppert bekannten Thatbestande kein falscher Schluß gezogen werden. Der biblische Autor hat sich freilich mit seinen Zahlen stark an die babylonische Vorlage angelehnt, aber er hat jene auf Grund seiner leitenden Idee vollkommen selbstständig umgestaltet (s. oben S. 640 und unten S. 642).

Nestle hat in ZUW 1904, S. 132 f. eine Tabelle aufgestellt, welche die biblischen Synchronismen recht deutlich zur Anschauung bringt; aus ihr geht anschaulich hervor — was natürlich die Rechnung auch ergiebt — daß Methusala nach dem hebräischen Text genau bis zum Eintritt der Flut lebte. Dasselbe gilt für den samaritanischen Text. Im übrigen hat der Samaritaner in drei Fällen ein kürzeres Alter bei der Zeugung als 10 der Masoretentext, wodurch 349 Jahre erspart werden, während LXX mehrmals 100 und einmal 6 Jahre zulegt, wodurch 606 Jahre zuwachsen.

2.	Bis	auf	Abrahai	m (Gen	11.	10ff.).
┙.	$\sim$ $\sim$	и и і	~~~~~~~~~	( ( ) +++		+ U 11.7.

	<u> </u>			Text l	er San	ıariter	Text der LXX			===
	Vor der Ze	Nach ugung	Summe	Vor der Ze	Nach eugung	Summe	Bor der Ze	Rach ugung	Summe	15
1. Sem 2. Arpachfad 3. Kainan . 4. Schelach . 5. Eber 6. Beleg . 7. Reu 8. Serug . 9. Nahor 10. Terach	100 35  30 34 30 32 30 29 70	500 403 - 403 430 209 207 200 119 (135)	600 438  433 464 239 239 230 148 (205)	100 135 — 130 134 130 132 130 79 70	500 303  303 270 109 107 100 69 (75)	600 438  433 404 239 239 230 148 (145)	100 135 130 130 134 130 132 130 79 (179)	500 430 (400) 330 330 370 (270) 209 207 200 129 (125) (135)	600 565 (535) 460 460 504 (404) 339 339 330 208 (304) (205)	20
Summe:	390			1040			1170(1270)			'

Die in Klammern gesetzten Ziffern bei LXX sind außer bei Terach diejenigen gewisser Handschriften und Zeugen. Während man bei der ersten Tabelle zweiseln kann, ob der Masoretentext die ursprüngliche Überlieserung darstellt, ist dies bei der zweiten 30 schon um der Bescheidenheit der Ziffern der ersten Spalte willen recht wahrscheinlich. Im übrigen werden ohne Zweisel auch die andern Ziffern nicht lediglich der Textverderbnis entstammen, sondern es wird auch ihnen ein chronologisches Shstem zu Grunde liegen. Um ehesten wird es wohl möglich sein, daszenige des hebräschen Textes zu enträtseln; nach manchen wäre aber das des Samaritanus — das mit dem des Buchs der Jubiläen die 35 stärkte Berührung ausweist — mehrsach ursprünglicher. Bei ihm sterben außer Methusala auch Jered und Lamech im Jahr der Flut, was wohl so verstanden werden müßte, daß seit Jered die Berderbtheit der Menschen — Henoch gilt als Ausnahme — überhand nahm, vorher hingegen die Menschen noch gottgefällig lebten.

Erwägt man nun, daß die 100 Jahre Sems vor der Flut auch von der letten 40 Tabelle abgezogen werden können, so ergiebt sich (wenn von den 2 Jahren von Gen 11, 10 als entweder eine Glosse darstellend oder sonst bei der Berechnung außer Betracht kommend abgesehen wird) als Summe 290 (bezw. 940 und 1070 [1170]). Natürlich können statt der 100 Jahre Sems vor der Flut auch diesenigen Noas in der ersten Tabelle abgerechnet werden. Wir erhielten somit als Gesamtzeit

von der Schöpfung bis zur Flut . . . . 1656 bezw. 1307 und 2262 von der Flut dis zur Geburt Abrahams . 290 " 940 " 1070 Zusammen: 1946 " 2247 " 3332.

Die weitern Ziffern von Abraham an liefert die Genesis in 12, 4; 21, 5; 25, 26; 47, 9 und Exodus 12, 40 f. Daraus ergiebt sich für die nächste Periode die Zusammen= 50 stellung:

	Alter Abrahams bei seiner Berufung . 75  " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	t Abrahams		$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
5	"	Hebr.	Sam.	LXX
0	Zeit des Aufenthalts in Kanaan	215	215	215
	""""""""""""""""""""""""""""""""""""""	430	215	215
	Frühere Lebenszeit Abrahams	75	75	75
	Zeit von der Schöpfung bis Abrahams Geburt .	1946	2247	3332
10	Zusammen:	2666	2752	3837

Durch die letzte Zeile ist, wie man sieht, der Anschluß an die Zeitrechnung von der Erschaffung der Welt an hergestellt, und die Summe giebt, wie man ebenfalls sofort erstennen wird, die Gesamtzeit an, die nach biblischer Chronologie von der Erschaffung der

Welt bis zum Auszug aus Agypten verflossen ift.

Was der Sinn der beiden anderen Überlieferungen sein mag, ist dunkel; in Betreff der hebräisch-masoretischen hingegen hat man längst die Wahrnehmung der auffallenden Thatsache gemacht, daß die Zahl 4000, die als  $100 \times 40$  oder 100 Generationen bezw. kleinere Jahrzeiten ausmachend jedenfalls ein Weltzeitalter darstellen wird, mit den 2666 in naher Beziehung steht, insofern 2666 die runde Zahl für zwei Drittel jenes Weltzeitalters abgiebt. Es wären also, ist die Auffassung richtig, von der Erschafsung der Welt dis auf den Auszug aus Agypten zwei Drittel der Weltzeit verslossen, d. h.  $66^2/_3$  Generationen bezw. kleinere Jahrzeiten zu 40 Jahren, und die Aufgabe wäre es, den Rest von  $33^1/_3$  Perioden von 40 Jahren oder 1333 (genauer  $1333^1/_3$ ) Jahren zu erklären.

Doch werden wir, ehe wir diesem Gedanken näher nachgehen können, erst die nächstfolgenden Zahlen ins Auge fassen müssen. Daß die Wüstenwanderung abermals 40 Jahre währte, ist bekannt, desgleichen daß diese Zahl auch weiterhin eine erhebliche Rolle spielt (s. u.). Wir können uns also gar nicht wundern, sie auch wieder in der zusammenkassen den Angabe von 1 Kg 6, 1 vorzusinden, nach welcher dis zum Tempelbau Salomos 30 (vom Auszug aus Ägypten an) gerade 480 (LXX 440) Jahre, also 12 Generationen zu

40 Jahren, verfloffen feien.

Freilich ist es nun nicht leicht, diese Angabe mit den Einzelheiten selbst in Einklang zu bringen. Es ist bekannt, daß das Richterbuch uns eine stattliche Zahlenreihe überliefert; zählt man die Zahlen zusammen, so übersteigen sie ganz erheblich den nach dem
Schema von den 480 Jahren für die Richterperiode zu erwartenden Zeitraum. Will
man also nicht etwa ein ganz unabhängiges Zahlenspstem annehmen, so wird man nach
Kürzungen suchen müssen. Um die Frage nach ihrer Zulässigkeit zu erwägen, teilen wir
die Zahlangaben in drei Gruppen a, d, c und fügen als Gruppe d gleich diesenigen
seit dem Auszug dis zum Tempelbau abgesehen vom Richterbuch bei.

40 a) Große Richt	er (Zeiten der Ruhe).	b) Zeiten ber Unterbrückung.
	40 Jahre 80 " 1) 40 " 6 "	Durch Uram (3, 8) 8 Jahre  " Moab (3, 14) 18 "  " Kanaan (4, 3) 20 "  " Midjan (6, 1) 7 "  " Ummon (10, 8) 18 "  " bie Philister (13, 1) 40 "  3usammen: 111 Jahre
	c) Kleine	Richter.
50	Tola (10, 2)	22 ", 6 ", 7 ",
55	Abdon (12, 14)	8 "

zusammen: 76 Jahre

5

d) Vor= uni	nachher.		
Mose in der Wüste	40	Jahre	
Fosua	X	"	
Ēli 1 Sa 4, 18 <sup>M</sup>		"	
Samuel	$\mathbf{y}$	"	ŧ
Saul	$\mathbf{z}$	"	
David 1 Rg 2, 11	<b>4</b> 0	"	
Salomo bis zum Tempelbau	<b>4</b>	"	
zusammen :	124 [bezw. 10	04] + x + y + z  Fahre.	

Freilich steht Elon mit seinen 10 Jahren etwas unsicher da. In der vorheraplarischen 10 Septuaginta sehlt er noch (s. Field, Hexapla und Kittel, Bibl. Hebr.); desgleichen bei Eusebius (s. Nestle ZatW 1908, 149 f., vielleicht auch bei Klemens von Alexandrien Strom. I, 21. 111). Dann hätten wir nur 66 Jahre der kleinen Richter. Ob man ein Recht hat, sie anzunehmen, also auf jenes Fehlen von Elon große Schlüsse zu bauen, muß zweiselhaft erscheinen. Es entsteht kein greisbarer, unmittelbar einleuchtender Vor= 15 teil für die Rechnung, und es läßt sich kein zureichender Erund für die spätere Einsetzung Elons vorstellen. Vielleicht ist er nur zufällig in Handschriften der LXX ausgefallen (val. die gleichlautenden Bersanfänge in V. 11 u. 13: der und kantenden Versanfänge in V. 11 u. 13:

Jefta muß richtigerweise sowohl in a als in c eine Rolle spielen. Er gilt sowohl als großer wie als kleiner Richter. Natürlich ist er nur einmal zu zählen. Das Nächste 20 liegende scheint nun natürlich zu sein, daß wir die vier Summen von a bis c addieren, um den Zeitraum vom Erodus bis zum Tempelbau zu bestimmen. Die Summe ergäbe schon ohne die 3 Undekannten (x y z) 226 + 111 + 70 + 124 = 531 (und, kalls wir die 3 Jahre Abimelechs von Ri 9, 22 zurechnen wollten, sogar 534) Jahre (bezw. nach LXX 511 Jahre). Sie schießen, wie oben bemerkt, so stark über zene 480 über, 25 daß die einsache Addition zum voraus unwahrscheinlich wird. Nun kommt es auch sonst vor, daß die Zeiten eines Usurpators in die Jahre des rechtmäßigen Königs eingerechnet werden (Nöldeke S. 193 f.; Moore, Komm. XLI). Nach diesem Brauche könnte wohl daran gedacht werden, die Zeiten der Unterdrückung, die ebenfalls als eine Urt Usurpation angesehen werden konnte, auszuschalten. Wir ersparten dabei die 111 Jahre von d. Dieser Weg ist öster betreten worden, und in der That könnte man an sich mit den übrig bleibenden 420 Jahren in der Weise recht wohl auskommen, daß die noch sehlenden 60 Jahre aus x y z d. h. Josua, Samuel, Saul so verteilt würden, daß jedem ungefähr 20 Jahre zugewiesen werden, womit die gesuchten 480 Jahre voll wären.

Allein dem scheint entgegenzustehen der Umstand, daß die Zeiten der Unterdrückung 35 gelegentlich länger sind als diejenigen der Freiheit. Bei Jefta und Simson tritt dieser Fall ein: die Unterdrückung dauert dort 18, die Freiheit 6 Jahre lang, hier die Untersdrückung 40, die Freiheit 20 Jahre. Nun kann wohl eine kürzere Zeit allenfalls in die längere eingerechnet werden, nicht aber umgekehrt die längere in die kürzere. Doch dies Argument trügt. Bei Simson ist es nicht entscheidend, da nach dem Sinn der Über= 40 lieserung die Philisternot zweisellos über seine Zeit in die des Eli hinübergreist, also etwa der Zeit von Simson und Eli zusammen gleichkommt. Es geht daraus hervor, daß das Ineinanderrechnen der einzelnen Zahlen nicht in mechanischer Weise vollzogen werden darf. Wer mit ihnen operierte, wird gewußt haben, sie richtig miteinander zu vereinigen. Bei Jesta kommt dazu die Zusammengehörigkeit der Zahl 6 mit den Zahlen der sog, kleinen 45 Richter. Im übrigen wird man bei ihm (wosern die Zahl 18 überhaupt richtig ist; den eigentümlichen Wortlaut 10, 8 "in jenem Jahr 18 Jahre") angenommen haben, daß seinem Austreten und Wirken eine längere Zeit der (lokalen?) Unterdrückung voranging. Immerhin ist nicht zu bestreiten, daß der letzte Bearbeiter des Richterbuches an ein solches Rebeneinander dachte, sonst könnte man sich nicht vorstellen, wie er überhaupt dazu kam, 50 die Jahre im Richterbuch mit den ihm gewiß nicht unbekannten 480 Jahren von 1 Kg 6 in Einklang zu bringen. Daraus folgt freilich noch nicht, daß jene Erklärung dem ursprünglichen Willen des Chronologen entspricht; aber es wird doch recht wahrscheinlich gemacht.

Müßte man einen andern Weg der Kürzung und Ausgleichung suchen, so bietet 55 sich der von Nöldeke 173 ff. (vgl. Wellhausen in Bleek, Einl. 184 f., Proleg. 230 f.) betretene dar. Gerade weil a und b eng zusammengehören, so müssen sien wird dann ans genommen, eigentlich im Sinne des Darstellers die Richterperiode ausgefüllt haben. Dann ist aber für o mit seinen kleinen, eigene Zeiten ausfüllenden Richtern kein Raum mehr.

Daraus wird gefolgert, daß sie von Hause aus nicht zum Buche und somit auch nicht zum dronologischen Schema gehören. Rechnet man also die für sie angenommenen 70 Jahre

von den oben herausgestellten 511 Jahren ab, so blieben 441.

Natürlich ist auch diese Zahl angesichts der für x y z noch zu erwartenden Jahre vermutlich noch zu groß. Eine weitere Hilfe bietet nun die Erkenntnis, daß die Philisterscherrschaft am Ende der Richterzeit (Ri 13, 1) doch wohl auch die Zeit Elis von 1 Sa 4, 18<sup>S</sup> (= 20 Jahre) in sich begriffen haben werde, so daß diese 20 Jahre und die 20 des Simson (Ri 15, 20) zusammen jenen 40 Philisterjahren gleichkämen. Ziehen wir also 20 + 20 = 40 von der Summe ab, so blieben noch 401 Jahre. Für x y z blieben 10 somit 79, also rund 80 zur Verfügung. Sie würde man am Besten so verteilen, daß Josua wie Mose 40 erhält — womit Mose beim Auszug als 30jährig angenommen wird —, und Samuel und Saul je 20. Saul, wie Moore meinte, ganz auszuschalten, wird nicht angeben. —

Demnach würde sich das Schema vom Auszug an so gestalten:

15	1. Mose	·				40	7. Jefta .			6
	2. Josua					40 (20?)	8. Simson			20
	3. Ötniel					40	9. <b>Eli</b> .			40 (nach LXX 20)
							10. Samuel			
	5. Barat=						11. Saul			
20	6. Gideon			•	•	40	12. David		•	40.

In dieser Art der Ausgleichung steckt jedoch ein doppelter Fehler. Einmal geht es nicht an, von 70 Jahren der kleinen Richter zu reden. Allerdings gehört Jefta zu den großen Richtern. Aber er hat bei ihnen keine Zahl. Seine Zeit (6 Jahre) hat er, wie das Schema von 12, 7 verglichen mit 10, 8 ff. nur zu deutlich zeigt, von seiner Stellung bei den 25 kleinen Richtern. Er gehört thatsächlich beiden Gruppen an. Statt der 70 sind also 76 Jahre zu rechnen, womit natürlich die ganze Rechnung fällt. Sodann geht es auch nicht an, wenn einmal grundsätzlich die Unterdrückungszeiten zu den Richterzeiten addiert werden, bei der Philisternot eine Ausnahme zu machen. Daß sie hier gemacht wird, belegt freilich das Bedürfnis; aber das Bedürfnis spricht eben für die Richtigkeit der

30 andern Rechenweise.

Die Summe dieser 12 "Regierungszeiten" beträgt (wenn entweder bei Josua ober bei Eli 20 angenommen wird) 406; es fehlen somit zu den 12 Generationen — 480 Jahren noch 74 Jahre. Sie kommen zu stande aus den 4 ersten Jahren Salomos einerseits, anderseits aber nicht aus den zwischen sene Regierungszeiten in der Richterperiode fallens den Unterdrückungszeiten außer der Philisterzeit — 71 (nicht 70) Jahre, vielmehr den thatssächlich außer Jesta noch übrigen 70 Jahren der kleinen Richter. Jesta muß auch als großer Richter mitgerechnet werden. Daß es sich dabei nicht um streng historische Zissen handelt, sondern um Rechnungszahlen zeigt am besten die letzte Tabelle, bes. in Nr. 1—6 mit ihrer stärkeren Häufung der Zahl 40. Natürlich folgt daraus nicht, daß nicht auch 140 in den runden, geschweige den anderen Zissern an sich historisches Material stecken könnte. Aber wir haben es hier mit dem System als solchem zu thun. Über die historische Frage ist unten zu handeln.

Die eben vorgelegte Rechnung, welche die Zeit zwischen Erodus und Tempelbau ohne Schwierigkeit auf 12 Generationen zu 40 Jahren verteilen läßt, wozu noch zu versteichen ist 1 Chr 5, 29—34 = 6, 35—38 (Aaron bis Ahimaaz, dem Sohn Zadoks = 12 Generationen), giebt uns wenigstens einen Teil der Antwort auf die vorhin aufgeworfene Frage nach dem Sinn der masoretischen Chronologie. Zu den 2666 Jahren von der Weltschöpfung dis zum Erodus =  $66^2/_3$  Generationen sind nun weitere 480 Jahre = 12 Generationen hinzugekommen, und sie liefern den Beweis, daß das masoretische System (unter ganz gelegentlicher Tertverbesserung nach LXX) den Vorzug der Durch-

sichtigkeit vor den anderen hat.

Dürfen wir das System noch einen Schritt weiter herab verfolgen? Eine Sicherheit besitzen wir nicht. Aber als bedeutsam darf bezeichnet werden, daß die wahrscheinliche Zeit des Regierungsantritts Salomos bezw. des 4. Jahres dieses Königs (ca. 1015)
55 ungefähr eben 480 Jahre vom Datum der Rücksehr der Exilierten aus Babel absteht (536). Außerdem darf vielleicht auch in der Zeitrechnung der Königsbücher (s. u.) eine Spur des Schemas entdeckt werden, auch in 1 Chr 5, 35—41, wo von Zadoks Sohn Ahimaaz die zum Anfang des Exils 11 Generationen gezählt sind.

Nun müßten wir, um den vollen Sinn des Schemas zu ermitteln, erst wissen, wann

es entstanden ist. Mit abschließender Sicherheit wird sich seine Entstehungszeit nie ers mitteln lassen, aber die Wahrscheinlichkeit spricht auch ohne die letztgenannte Betrachtung dafür, daß es am Ende des babylonischen Exils oder bald nach seinem Abschluß entstanden sein mag. Natürlich handelt es sich dabei nicht um seine Grundlegung, sondern seine ausgeführte Gestalt. Setzen wir rund das Jahr 530 an, so würde sich ergeben, daß der burheber des Schemas in seiner heutigen Gestalt von Salomos Regierungsantritt bezw. dem Beginn des Tempelbaus auß neue wieder etwa 480 Jahre = 12 Generationen abstand. Er hätte also vom mutmaßlichen Weltanfang  $66^2/_3 + 12 + 12 = 90^2/_3$  Generationen abgestanden. Ist die frühere Annahme richtig, daß er 4000 Jahre als das Weltzgeitalter ansah, so hätten nach seiner Berechnung noch  $9^1/_3$  Generationen = rund 373 Jahre 10 bis zum Weltende gesehlt. Er müßte danach die Fülle der Zeiten und den Anbruch des

messianischen Reiches um 157 v. Chr. erwartet haben.

Im Boranstehenden ist auf Grund der Beobachtung jener 2666 Jahre, die auf Möldeke und Gutschmid zurückgeht, der Bersuch gemacht, das Kätsel der masoretischen Zeitzrechnung zu entwirren. Der Bersuch ist nicht der einzige; auf andere Weise ist die Lösung 15 des Kätsels von Bousset, Klostermann und Jakob unternommen worden. Die Bersuche kömmen hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Doch soll wenigstens auf die interessante Abhandlung von Bousset, die mich freilich nicht überzeugt hat, verwiesen werden. Er geht aus von der Apokalypse Est 9, 38 ff. und Josephus Altert. VIII, 61 f.; X, 147 f. (Niese) und kommt zu dem Ergebnis, der Ansang des Tempelkultus (20 Jahre nach dem 20 Ansang des Baues, also 500 Jahre nach dem Erodus) falle ins Jahr 3000 (3001) der Weltschöpfung. Der Zeitraum bis zur Flut und derzenige von der Flut bis zu Abrahams Auswanderung verhalten sich nach ihm wie 4:1 (a. a. D. S. 142). — Das Zahlenspstem der LXX erklärt auch Bousset gegenüber dem der Masoreten sür sekundär, entstanden in der Zeit, "in der das Judentum begann sich mit dem chronologischen System der Agypter und Chaldäer auseinanderzusehen und dabei fand, daß seine Zeitrechnung viel zu kurz sei". Die Entwickelung der chronologischen Systeme stellt sich dann so dar:

	Flutjahr	Geburt Abrahams	Aus= wanderung	Auszug	Tempel= bau	
Ursprüngliche Chronologie vgl.				,		30
Joseph. VIII, 61 f	1656	1996	2071	2501	3001	
Verschiebung der Chronologie um		_				
50 Jahre vgl. Joseph. X, 47 f.	1656	1946	2021	2451	2951	
Grundlage der Berechnung der			1			
Jubilaen	1307 (1300)	1946	2021	2451	2951	35
Jubiläen	∥ 1307	1876	1951	2410		
<b>Ma</b> fora	1656	1946	2021	2666	3146	
LXX	2242	3312	3387	3817	4257	
Samaritanus	1307	2367	2422	2852		

Nachtrag. Erst nach Abschluß der zweiten Korrektur (Mitte August 1908) kommt 40 mir die reichhaltige und anregende Arbeit von Bosse: Die chronol. Systeme im AT und bei Josephus (Mitt. d. Borderas. Ges. 1908) zu. Ich muß mich begnügen, ihre wichstigsten Ergebnisse kurz mitzuteilen. Bosse glaubt nachweisen zu können, daß in der Masora zwei chronologische Systeme eingearbeitet seien. Das erste mit der Generationszahl 40 berechne von Sems Geburt bis zum Ende des Exils  $50 \times 40 = 2000$  Jahre 45 (es kennt Terach nicht). Das zweite, auf der Zahl 260 beruhend, sei ein großes (Sonnenz) Jahr von  $3166 = 12 \times 260 + 46$  Jahren. Sein Ausgangspunkt ist die Weltschöpfung, sein Ziel die Tempelweihe. Jene Generationsrechnung sei populärer Natur, diese Rechznung nach dem aroßen Fabre reine Gelehrtenarbeit unter ausländischem Einflusse.

nung nach dem großen Jahre reine Gelehrtenarbeit unter ausländischem Einflusse.

II. Die geschichtlichen Daten selbst. Es ist oben schon erwähnt worden, 50 daß die Herstellung eines künstlichen chronologischen Systems das Borhandensein histozischer Daten an sich durchaus nicht ausschließt. Es können sehr wohl gewisse in der Überlieserung vorliegende Zissern dabei zu Grunde gelegt werden, die teils durch die Art der Zusammenstellung und Anordnung, teils durch leichte Veränderung (also Vergrößezung oder Verkleinerung) für das schon seisstehende System brauchbar gemacht werden. 55 Ob der Fall bei den biblischen Zahlen, beispielsweise denen der sog. Nichterzeit, vorliegt, läßt sich natürlich nur durch ihre Vergleichung mit der anderswoher ermittelten Auseinzandersolge und Dauer der Ereignisse wahrscheinlich machen. Sollte sich beim Königsbuch

das Vorhandensein des Systems nachweisen lassen (f. S. 648, 18 ff.), so wäre hier zugleich der schlagende Beweis für das Zusammensein beider Rechnungsweisen, der chronologisch= systematischen und der auf überlieferten Zahlen ruhenden gegeben. Doch weisen auch ohne dies Zahlen wie die über Davids Regierung, selbst wenn sie im allgemeinen als runde

5 Zahlen gelten können, auf alte Überlieferung.

Soll nun der Versuch der Prüfung der biblischen Zahlen und der Festlegung der Ereignisse gemacht werden, so ist vor allen Dingen das vollkommene Fehlen einer sog. Ara in der älteren Zeit zu beklagen. Nirgends ist der Versuch gemacht, die Ereignisse von einem anderweitig feststehenden, allgemein bekannten Datum her abzuleiten oder zeit-10 lich auf ein solches zurückzuführen. Indem die älteste Chronologie an Adam und weiter-hin an die Flut anknüpft, zählt sie freilich von der Erschaffung der Welt bezw. von der Sintflut an. Aber es ist selbstwerständlich für alle Zeiten aussichtslos, diese Ereignisse zu festen, eine Ara begründenden Punkten zu gebrauchen, da ein Jahresdatum für sie sich der Natur der Sache nach nie gewinnen läßt. Günstiger scheint die Sache zu liegen mit 15 ber weiteren, nach 1 Ka 6, 1 auf ben Auszug aus Agypten gegründeten Rechnung. Allein auch für dieses Ereignis sind wir weit entfernt ein festes Datum zu besitzen; und so lange wir es erst suchen, ja so lange das Ereignis selbst noch von manchen in seiner Geschichtlichkeit angefochten wird, kann von seiner Berwendung als Ausgangspunkt einer Ara natürlich keine Rebe sein. Erst in spätbiblischer Zeit wird eine wirkliche Ara, die der 20 Seleukiden, genannt (1 Mak 13, 41 f.).

Bei dem vollständigen Fehlen einer innerisraelitischen festen Zeitrechnung sind wir somit vollkommen auf ausländische Daten, soweit aus ihnen eine Gleichzeitigkeit der Er= eignisse erschlossen werden kann, angewiesen. Leider besitzen wir solche Gleichzeitigkeiten erft in verhältnismäßig später Zeit auf affprischem Boben, fo daß wir uns für Die frühere 25 Zeit lediglich auf Schlüsse aus ihnen, also auf mutmaßliche Zeitbestimmungen verlassen mussen. Vor allem ist zu bedauern, daß die ältere israelitische Geschichte, die in der Überlieferung so manche Berührung mit Agypten aufweist, sich nirgends in eine seste Be-

ziehung zu ägyptischen Daten will bringen lassen.

Solche besitzen wir. Schon in ältester ägyptischer Zeit wurde im Pharaonenreich ein 30 richtiger Kalender geschaffen. "Dieser Kalender ift, wie die Einrichtung des Wandeljahres lehrt, das ihm zu Grunde liegt, am 19. Juli 4241 v. Chr. eingeführt worden und hat von diesem Termin an — dem ältesten festen Datum, welches die Geschichte der Menschheit kennt — 4000 Jahre lang unverändert in Agypten bestanden" (Ed. Meyer, Agypten zur Zeit der Pyramidenerbauer 1908, S. 4f.). Das Jahr des ägyptischen Kalenders ist ein 35 Wandeliahr von 365 Tagen, deffen Neujahrstag nach der Theorie der Tag ift, an dem bei Memphis der Sirius (Sothis) in der Morgendämmerung aufgeht, d. h. der 19. Juli. Thatsächlich entsteht alle 4 Jahre eine Differenz von 1 Tag, so daß in 1460 julianischen 1461 folche Jahre abgelaufen find. Bei der Einführung muß natürlich Übereinstimmung geherrscht haben. Ein solches Zusammenfallen beider Termine fand aber innerhalb der 40 in Frage kommenden Zeit nur 2781 und 4241 statt. Im ersten Jahre bestand der ägyptische Kalender schon; er muß also auf 4241 zurückgehen (a. a. D. S. 41 f.).

Nicht gleich günstig liegen die Dinge in Babylonien. Man war bisher meist geneigt, auf Grund einer Nachricht Naboneds die Anfänge der altbabylonischen Geschichte von Erech unter Sargon und Naram-Sin bis nahe an das Jahr 4000 heran-, die vorstargonische Zeit demgemäß bis ins 5. Jahrtausend heraufzurücken. Neuere Entdeckungen haben aber gezeigt, daß gewisse Gleichzeitigkeiten anzunehmen sind, wodurch natürlich der in Frage stehende Zeitraum erheblich verkürzt wird. So kämen wir mit Sargon und Naram-Sin etwa ins Jahr 2700, mit Gudea von Tello etwa auf 2500, mit den berühmten vorsargonischen Denkmalen von Tello etwa auf 3000, während Hammurabi

50 ungefähr das Jahr 2000 erhielte. Doch selbst wenn diese babylonischen Daten ältester bis jetzt erreichbarer Zeit nicht lediglich auf Schlüffen, wenn auch solchen von hoher Wahrscheinlichkeit, ruhten, sondern ebenso sicher wären wie die ältesten ägyptischen, sie könnten uns, wie gesagt, nur dann für unsere Zwecke weiterführen, wenn wir im stande wären, sie irgendwie an gleichzeitige 55 biblische Ereignisse anzuknüpfen. Eine solche Berbindung fehlt aber vollkommen oder so= gut wie vollkommen. Für die Berührungen Abrahams oder Josephs mit Agypten, auch für den Auszug und die mit ihm zusammenhängenden Bersonen und Ereignisse besitzen wir keinerlei Zeugnis von so unzweideutiger Sicherheit, daß wir von hier aus ein festes Datum für sie zu erschließen wagen dürften. Weder der Pharao der Einwanderung noch der 60 des Auszugs — beide Ereignisse selbst hier als geschichtlich vorausgesett — lassen

fich mit Sicherheit namhaft machen; ebensowenig läßt sich die in der bekannten Inschrift Meremptahs sich findende Erwähnung Israels hierfür chronologisch sicher verwerten.

Dasselbe gilt für Babylonien. Weber die Wanderungen der Urmenschen im fernen Osten, noch der Aufenthalt Abrahams in Babylonien oder in Haran, noch seine Wanderung nach Kanaan oder sein Aufenthalt dort — alle diese Dinge abermals kurzweg als 5 geschichtlich angenommen — lassen sich irgendwie sicher in die babylonische Urgeschichte einreihen. Auch Gen 14 mit den dort genannten Königen — seine und ihre Geschichtslichkeit abermals angenommen — bringt uns nicht weiter. Denn wenn wir auch die Zeit Hannurabis ziemlich genau (s. o.) bestimmen können, so haben wir doch keinerlei Sicherheit darüber, ob der in Gen 14 genannte König Amraphel thatsächlich mit ihm eine 10 und dieselbe Person sein soll.

Alles das kann uns lehren, daß wir für die ältere biblische Geschichte zur Zeit keinerlei festen Maßstab an außerbiblischen gleichzeitigen Ereignissen besitzen. Was wir über sie zeitlich wissen können, ruht lediglich auf Schlüssen aus späteren biblischen Ereignissen, sofern wir nämlich im stande sind, sie sicher zu bestimmen und die ihnen vorher= 15

gehenden Dinge an sie anzuknüpfen.

Die ersten wirklichen Gleichzeitigkeiten hingegen besitzen wir in der biblischen Königszeschichte, welcher gewisse seite Daten in Assur zur Seite stehen. Sine andere von der Gründung Karthagos und der Liste der tyrischen Könige ausgehende ist nur scheindar. Josephus et Ap. I, 18 hat nämlich nach Menander von Ephesus eine Liste von 10 Königen 20 von Tyrus mitgeteilt. Nun giebt außerdem Josephus Ant. VIII, 3, 1 die Notiz, Salomo habe den Tempelbau im 11. Jahre Hirams begonnen; das 8. Jahr Hirams wäre also Salomos erstes. Allein es wäre erst festzustellen, ob Josephus seine Notiz über den Anssang des Tempelbaus wirklich aus Menander entnahm oder etwa selbstständig seststelte. Auch wissen wir nichts Hiracidendes über das Gründungsjahr Karthagos. Timäus giebt 25 das 38. Jahr vor der ersten Olympiade (776), also das Jahr 814. Aber auch hier, vgl. v. Gutschmid, Kleine Schriften II (1890), S. 89 ff. und Melter, Gesch. d. Karth. I (1879), S. 106 ff. 459 ff., läßt sich über die Hertunft und Sicherheit der Nachricht viel zu wenig Bestimmtes sagen, als daß sie ohne weiteres zur Herstellung der Zeitrechnung verwendet werden dürfte.

Ehe wir auf sie übergehen, ist das System der Zeitrechnung im biblischen Königs-

buch genauer zu untersuchen.

Das Buch der Könige bietet eine scheinbar außerordentlich genaue Zeitrechnung dar, indem es zwei Reihen von Zahlen vorsührt, von denen die eine dazu bestimmt scheint, die andere zu stützen und so in ihrer Richtigkeit zu garantieren. Thatsächlich freilich 35 wird jener Zweck nicht erreicht, da beide Reihen mehrsach unter sich nicht übereinstimmen. Es wird nämlich jedem König von Juda und Israel, von Rehabeam und Jerobeam abswärts eine seine Regierungsdauer angebende Ziffer beigefügt, und es werden außerdem die beiden Königsreihen, die judäische und die israelitische, durch ein System von Gleichzeitigkeiten (Synchronismen) derart miteinander verbunden, daß bei jedem König mitges 40 teilt wird, im wievielten Jahre seines Kollegen vom andern Reiche er zur Regierung kam. Wäre das System korrekt durchgeführt und der Text der Zahlen uns durchweg richtig erhalten, so müßte es selbstwerständlich von hohem Wert für uns sein.

Beide Zahlengruppen, die Regierungszahlen und die Gleichzeitigkeiten zwischen den einzelnen Königen, stammen nun jedenfalls nicht von derselben Hand. Es ist aus andern 45 Gründen wahrscheinlich, daß das Buch der Könige eine doppelte Redaktion ersahren hat. Dem zweiten Bearbeiter, der frühestens gegen das Ende des Exils anzusetzen ist, vielzleicht aber nach ihm gearbeitet hat, gehören die Gleichzeitigkeiten an. Natürlich benützte er überlieferte Zahlen, jedenfalls für die spätere Zeit, wahrscheinlich aber überhaupt. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß er einzelne um des Spstems willen kürzte oder verz 55 größerte. Um hierüber ein wirkliches Urteil abgeben zu können, müßten wir freilich nicht

allein das System genau kennen, sondern auch die Weise der Rechnung.

In Betreff des ersten Punktes hat Benzinger (Komm. XX f.) auß neue wahrschein- lich zu machen gesucht, daß der Chronolog die aus 1 Kg 6, 1 bekannte Ziffer 480 = 12 Generationen zu je 40 Jahren auch sür die Zeit zwischen Salomo und dem Ende des 55 Erils zu Grunde gelegt habe. Benz. glaubt ermitteln zu können, daß er zwischen der Teislung des Reiches, also Rehabeams und Jerobeams Regierungsantritt und dem Untergang des Reiches Efraim 240 Jahre, somit die Hälfte jener Periode annahm. Nach einer andern Rechnung hätte der Zeitraum 263 Jahre umfaßt. Rechnet man nun die Zeit zwischen dem assyrischen und babylonischen Eril (722-586) zu 1:36 Jahren, das Eril selbst zu 60

50 Jahren und zählt man die 36 Jahre Salomos nach dem Beginn des Tempelbaues (vielleicht sind richtiger 37 anzunehmen, s. u.) hinzu, so ergäben sich das einemal 240+136+50+36=462, das anderemal 263+136+50+36=485 Jahre. Die einfache Abdition der biblischen Jahlen, wie sie der Text dis Hosea bietet, ergäbe mit sienen Jufatzahlen, nach der judäschen Reihe mit 95+165=260 und der israelitischen mit 98+144=242 Jahren als Grundlage, zusammen 464 und 482. Es ist nicht zu leugnen, daß alle diese Zissern, besonders die letztgenannte und die von Benzinger erschlossen 240 das Weiterwirken des Systems als wahrscheinlich erscheinen lassen. Doch wird man von hier aus mehr als eine Wahrscheinlichkeit nicht aussprechen dürfen, da die 3ahl 480 selbst nirgends auftritt und die 3ahl 240 — falls die betressende Rechnung richtig ist — nicht von Ansang an durchläuft, sondern von einem andern als dem Ausgangspunkte der Rechnung 4. Jahr Salomos).

Wohl aber scheint mir die einfache Zusammenzählung der überlieferten judäischen Königszahlen, wenn man berückschtigt, daß nach 2 Kg 18, 10 für Hiskia 6 Jahre abzuziehen sind, zu jenem Ergebnis zu sühren. Es regieren nach 2 Kg 18, 1 s.; 21, 1 zc. nach 722 Hiskia 23, Maznasse 55, Amon 2, Josia 31, Joahas 1/4, Jojakim 11, Jojachin 1/4, Zedekia 11 Jahre — zusammen 133. Zählt man dazu jene 95 + 165 + 50 + 37, so ergiebt sich genau 480. So merkwürdig oft in der Geschichte der Zusall mitspielt (vgl. Oppert dei König, Gesch. S. 39 unten), so wird man hier, da es sich um die vorher schon bedeutsam hervorgehodene Zahl 480 = 12 × 40 handelt, schwer an einen solchen glauben können. Es wäre das m. E. nur in der Form möglich, daß die hier in Frage stehende Zahl 480 historisch bezw. durch leichte Abänderung der historischen Zahlen erreicht wäre, und daß sie durch ihre Merkswürdigkeit zur Ausstellung des Systems durch Einteilung der früheren Zeit in ähnliche

Perioden reizte.

Was den anderen Punkt anlangt, die Art der Berechnung der Jahre, so sind wir über ihn immer noch nicht hinreichend unterrichtet. Meist nahm man an, es sei die sog. Nachdatierung üblich gewesen, nach der das erste volle Jahr eines Königs ihm zugerechnet, das vorhergehende (bürgerliche) Jahr aber dem Borgänger noch als volles Jahr zugezählt worden sei, so daß die Regierung eines Königs immer erst vom nächsten Kalenderjahr an gerechnet worden wäre. Rühl hat nun die andere Rechenweise empsohlen, nach der das letzte Jahr eines Königs zugleich als das erste seines Nachfolgers gelten sollte. Natürlich wird dann dieses Jahr doppelt gezählt und bei der Addition der einzelnen Regierungszissern müßte dann folgerichtig für jeden Posten 1 Jahr abgezogen werden (außer etwa dem ersten der Reihe). In neuerer Zeit hat diese Rechenweise manche Ansbänger gefunden. Es ist aber zweiselhaft, ob sie durchgehends üblich war; s. außer Benzinger a. a. D. besonders auch meinen Kommentar zur Chronik bei II, 29, 3, wo ein Fall nachgewiesen ist, in dem diese Rechenweise unwahrscheinlich ist. Außerdem vgl. meinen Kommentar zum Königsbuch bei II, 8, 25, wo ein Fall doppelter Berechnung genannt ist.

Will man nun feste Daten gewinnen, so sind vor allem jene assyrschen Gleichzeitigkeiten heranzuziehen. Es bestand in Assyrien die Sitte, die Jahre nach hohen Würdenträgern zu nennen (limu) und über diese "Sponhmen" sortlaufende Listen zu führen. So sind wir in der Lage, für die Jahre 893—666 eine vollständige Sponhmenliste aufzustellen. In ihr findet zugleich eine Sonnensinsternis Erwähnung, die sich astronomisch auf den 15. Juli 763 sessstellen läßt. Dadurch hat die Liste ihren astronomisch sessen Punkt und sie garantiert auf diese Weise sichere, historisch verwertbare Daten. So gewinnen wir zunächst eine Reihe für die israelitische Geschichte bedeutsamer Data. Die wichtigsten sind:

Salmanassar II. regiert 859 - 825führt Krieg gegen Hamat. Schlacht bei Karkar 854 führt Krieg gegen Damaskus. Tribut Jehus 842 Tiglatvilessar III. regiert 745 - 727empfängt von Menahem Tribut 738 zieht gegen Aram und Israel 734 erobert Damaskus 732 Salmanassar IV regiert 727 - 722Saraon 722 - 705Sanherib 705 - 681zieht gegen Juda 701 Es kommt dazu der babylonische Regentenkanon des Ptolemäus, dessen Zuverlässigkeit, da er astronomischen Zwecken diente, mit gutem Grunde angenommen werden darf. Er aiebt das Verzeichnis der babylonischen und persischen Könige Babylons und von Alexander an der Ptolemäer in Agypten. Für uns kommen in Betracht

Nabovolassar regiert Nebukadnezzar II. 604 - 562erobert Jerusalem (in f. 18. Jahr) 587/6

Aus diesen Zahlen ergeben sich nun auch für Jörael gewisse feste Daten. Auker dem Jahr der Eroberung Jerusalems 587/6, von dem an natürlich die Regierungsbauer mindestens der letzten Könige Judas gewonnen werden kann, greifen in die israelitisch jüdische Geschichte bedeutsam ein das Jahr 854 mit der Schlacht von Karkar, an der 10 entweder Ahab oder Foram (f. meine Gesch.) von Förael teilgenommen haben, ferner 842, in welchem Jahr Jehu schon an der Regierung gewesen sein muß. Des weiteren stehen fest das Sahr 734 ober 733 als lettes des Befah von Israel und 722

als lettes des Königs Hosea.

Es kommt als besonders gunftiger Umstand hinzu, daß der Gang der Ereignisse 15 uns an mehreren Stellen eine Gleichzeitigkeit zwischen Israel und Juda erkennen läßt. So wiffen wir, daß Jerobeam und Rehabeam gleichzeitig zur Regierung tamen, daß Jehu und Atalja gleichzeitig die Regierung antreten, da Jehu gleichzeitig zwei Könige tötet. Auch Mesa von Moab liefert einen Beitrag, indem er mitteilt, Omri habe in seinen Tagen und [Frael] in der Hälfte der Tage seiner Söhne (Ahab, Ahasja, Joram) Mededa 20 beherrscht, und die Gesamtzeit auf 40 Jahre angiebt. Da Omri nach dem Königsbuch 12 Jahre erhält, Ahab, Ahasja und Joram zusammen höchstens 36, so kann die Herrschaft Fraels allerhöchstens 12 + 18 = 30 Jahre betragen haben, die Zahl 40 muß also stark abgerundet sein.

Wir bürfen diese Rechnung Mesas vielleicht überhaupt als Muster ansehen für die 25 Art, wie solche Rechnungen nach Generationen zu stande kamen. Wer weiß, wie wenig heute noch die Leute im Drient Sinn für Jahrzahlen besitzen und wie wenige von ihnen ihr eigenes Alter genau anzugeben im stande sind, der kann sich auch eine Vorstellung bavon bilben, wie leicht überall ba, wo keine schriftlichen Listen ober bestimmte sich ganz genau dem Gedächtnis einprägende Thatsachen existierten, die genaue Zahl verloren gehen 30 konnte, um einer allgemeinen, abgerundeten Platzu machen. Wenn auch schwerlich bei David und Salomo, so werden wir doch vor ihnen, besonders in der Richterzeit, die Entstehung der Zahl 40 öfter so vorzustellen haben.

Nehmen wir also für David und Salomo die überlieferten  $2 \times 40$ , für Saul etwa 20 Jahre an und gehen wir ferner von der Annahme aus, daß die oben gewonnene 35 Zahl für die Richterperiode im allgemeinen auf richtiger Überlieferung ruhen möge, so tämen wir zu folgender, natürlich mit allem Vorbehalt aufzunehmender Liste.

Auszug aus Ägypten um 1350 (viell. 1400). Richterzeit um 1250—1120. Bhilisterherrschaft. Briefter Eli um 1120. 40 Samuel um 1080. Saul 1037—1017. David 1017—977. Salomo 977—937. Rehabeam 937 - 920Jerobeam I. 937 - 91545 Nadab Abia 915 - 914920 - 917Ma 917 - 876Baesa 914 - 890890-889 Ela 889 Simri 889-877 Omri Josafat -Ahab 877 - 855876 - 851Foram Uhasja 855 - 854851-843 Ahasja 854 - 842843 - 842Foram Zehu Zvahas 842-814 Atalja 842 - 836Goas 836 - 796814 - 797Jouy. Joas Jerobeam II. Sacharja Amazja 796-78? 797 - 781781 - 740Asarja=Ussia 78? - + 740740 740

Jotam	$\pm 740 - 735$	Menahem Bekachja Bekach	740 - 737 $737 - 735$ $735 - 734/3$
Uhaš	735—719	Hosea	733—734/5 733—725
5	Histia . Manaffe Umon Jofia Koahas	719 - 686 $686 - 641$ $641 - 639$ $639 - 608$	
10	Šojakim Zebekia	$608-597 \ 597-587/6.$	

Für die Zeit seit der Herstellung der neuen Gemeinde bis auf Christus kommt eigentlich nur ein Datum ernstlich in Frage, die Ankunst Esras in Jerusalem. Abgesehen von ihm sind die, freilich recht spärlichen, Angaben der Bibel kaum ernstlich Gegenstand des Streites. Es kommen außer den Büchern Esra-Nehemia besonders die Propheten Haggai und Sacharja in Betracht. Auch über jenes Datum mag im allgemeinen der Art. Esra Bd V S. 518, 85 verglichen werden. Hier genügen deshalb wenige Worte. Die Stelle Esr 7, 7f. sagt uns, daß Esra im 7. Jahr des Artazerres nach Jerusalem geskommen sei. Kosters hat den Wert der Stelle, wie überhaupt unserer Nachrichten über die Anfänge der Restauration Israels stark bezweiselt. Es hat sich aber mehr und mehr die Unhaltbarkeit seiner Ausstellungen erwiesen. Auch in diesem Punkte wird Kosters, der Esras Ankunst hinter die Nehemias stellen wollte, im Unrechte sein. Die Ankunst Esras wird 458 und die Sanktionierung des Gesets 445 oder 444 anzuschen sein.

Die Folgezeit bis auf Christus herab bietet der Chronologie keine besonderen 25 Schwierigkeiten. Kittel.

## Zeitrechnung, kirchl. f. am Schluß des Bandes.

3eth, Matth äuß, evang. Pfarrer und Reformator in Straßburg, geb. 1477, geft. 1548, und Ratharina Zell, geb. ca. 1497, geft. 1562. — Literatur und Zuellen. Watthäuß Zell. Vom, Vitae Germanorum, theologorum, Haideld. 1620, p. 189—192; Unielt, M. Z., Strasb. 1854; Rittelmeper in Beiträge zu den theol. Bissippidaften VI, Zena 1855, S. 156\(\tilde{\text{c}}\), Röhrich (Stizze fehon 1853) in Mt auß der Gesch, der evang. Kirche des Challes, 3. B., Straßb. 1855, S. 84—154 (inß Holland), übersetz mit Zusäßen von de Ruever Groneman, Utrecht 1866\(\text{i}\), Bag, La France protestante, IX, Baris 1859, p. 555—557; Lehr, M. Z. et sa femme, Paris 1861; Walther, M. et C. Z., Strasb. 36 1864; Gridhon, M. Z., Straßb. 1878; derf. in Von Kukr. G. 17\(\text{f}\); Fider in Handschriften-proben des 16. Jahrb., prēgeg. von Aider und Vinder und. Pierteßb. 1905, Z. 55.—Singelnes: Sturm, Antipappus IV, Neap. Palat. 1580, passim; Löscher. Epicedion et narratio funebris in mortem venerabilis Dr. Mathei Zeelli (Argent. 1548) (vgl. Horning in Beiträge zur Kirchengesch des Chalßes VII, 1887, S. 49); Jung, Beiträge zu der Geschichte der Reformation im Chalß, 1830—1832, f. Reg.; Schreiber, Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br., I. Freib. 1857, S. 95\(\text{f}\). Baum, Capito und Buger, Ciberfeld 1860, S. 195\(\text{f}\); n. o.; Aneedota Brentiana, ed. Pressel, Tüß. 1868, n. 141; Politisch Korzerschonden, der Chalßer bis 1529, Straßb. 1887, S.; Die Watrisel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656, bearb. von h. Weyer, I., Freib. 187, B.; Wb. Saum, Wagistrat und Reformation in Straßburg bis 1529, Straßb. 1887, S.; Die Watrisel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656, bearb. von h. Weyer, I., Freib. 18XII. — Ratechismen: Hollymann in Jisch. prast. Theol. XVII. 2, S. 114\(\text{f}\); Ernst und Voham, Ratechet. Geschlung ber Geschichten, Straßb. 1897, S. 72—96; Hollert in 3&6 XX, S. 405—410; Die "Berantwortung", abgebt. bei Rabuß, Hiller, Ernst und Polam, Ratechet. Geschichten Stild; Röhrich, Gesch. den Reformation

Bell 651

E. Frommel, C. Z., Luise Scheppler, Pfarrfrau und Pfarrmagd, Berlin 1870; Erichson in NdV XLV, S. 18; Ficker in Handschriftenproben des 16. Jahrh., T. 56; Schweißer, K. Z. (Ev. Lebensbilder aus dem Elsaß, 2), Straßburg 1901. — Einzelnes: Horning, Dr. Johann Marbach, Straßb. (1887), S. 1815; derf., Urfundliches über die Jung-St.-Peter-Kirche und Gemeinde I, Straßb. 1888, S. 69; Bernays in Zeitschr. sür Gesch. des Oberrheins, N.7, 5 XXVI, 1901, S. 49 f.; Schwenkfeld, Epistolar I, D. D. 1566, S. 725 ff.; II, 2, 1570, S. 739—743, 801—811; Füßlin, Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformationsgesch. des Schweißerlandes, S. T., Zürich 1753, S. 191—354 (der Brief an die Bürgerschaft Straßburgs); Die Briefe Luthers an K. Z., WW EN 53, S. 277 (Enders, Luthers Briefwechsel VIII, n. 1844), 54, S. 211; andere Briefe im Thesaurus Baumianus f. o.; Horning, Beis Orab); Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Stuttg. 1887 (mit Wiedergabe der Rede an Zells Grab); Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Stuttg. 1841, n. 83, S. 742 f. — Handschriftsliches, Z. noch nicht oder nicht genügend verwendet außerdem noch im Thomasarchiv und im Stadtarchiv zu Straßburg und in Zürich, Stadtbibliothek.

Der älteste unter den deutschen Reformatoren, der erste reformatorische Prediger in 15 Straßburg, wurde 1477 zu Kaisersberg im Oberelsaß geboren. Er studierte zu Mainz, Ersurt (instr. 1494), zulet, nachdem er im Schwabenkriege in kaiserlichem Dienste gestanden hatte, in Freiburg (imm. S. 1502); hier wurde er 1505 Magister artium, 1509 Baccalaureus der Theologie, 1511 Sententiarius und hielt die damit verbundenen Borlesungen. 1517 war er Rektor. Im Jahre darauf wurde er als Pfarrer an 20 die Straßburger Münstergemeinde berusen. Alsbald von Luther mächtig ergrissen, trat er im Jahre 1521 entschieden mit der Predigt des Evangeliums auf, indem er seinen Zuhörern den Brief an die Kömer auslegte. Biele schlossen sich ihm an, andere, besonders Priester und Mönche, verschrieen ihn als Ketzer. Als er bedroht wurde, erklärten sich die Bürger zu seiner Verteidigung bereit. Der Magistrat verwendete sich für ihn beim 25 Domkapitel und nahm ihn gegen den Bischof in Schut. Auf die Reihe von Klageartikeln, welche dieser gegen ihn hatte aussehen lassen, antwortete Zell 1523 mit einer umfänglichen "Christlichen Verantwortung", die nicht bloß Widerlegung der römischen Lehre, sondern schriftgemäße Begründung der reformatorischen Anschauungen ist. Es ist das erste umsfassendert konnte Zell in der Verkündigung der neuen Gedanken fortsahren; sein

Unbehindert konnte Zell in der Verkündigung der neuen Gedanken fortfahren; sein mannhaftes Auftreten, das ihn seine Besitzungen in Freidung kostete, brachte auch seinen alten Schulgenossen Capito zur Entscheidung. Mit ihm und mit Bucer zusammen, der in seinem Hause Ausse Aussenden hatte, konnte er die festen Grundlagen der Straßburger Reformation in entschiedenem Vorwärtsgehen erkämpfen und sicherstellen. 35 Noch 1523 sagten sich zwei Geistliche öffentlich vom Papstum los, indem sie in den Ehestand traten; dei der Trauung des einen, Anton Firn, Pfarrer an der Thomassirche, hielt Zell eine Predigt über die Heilisteit der She, die er als Apologie der Priesterzehe im Druck herausgab; er selbst heiratete kurz darauf und nahm sogleich nach der Trauung mit seiner Frau das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Theodald Schwarz, 40 der bald danach die erste deutsche Messe hielt, hatte er zum Helfer angenommen. Das Jahr 1523 hatte noch (am 1. Dezember) den Beschluß des Rates gebracht, daß alle Prediger "fünstig nichts Anderes als das heilig Evangesium und die Lehr Gottes und was zur Mehrung der Lieb Gottes und des Nächsten dient, frei öffentlich dem Bolk verkünzbigen sollen"

Wenige Monate später that dagegen der Bischof die verheirateten Geistlichen in den Bann. Zell schrieb in ihrem Namen eine aussührliche "Appellation" Der Bann hatte indessen keine Wirkung, die Straßburger Bürgerschaft siel täglich mehr vom römischen Katholicismus ab. Zell tritt, als Mittelsmann wiederholt begehrt, in den Verhandlungen mit den Bauern hervor und im Ausdau der Reformation in Straßburg steht der Münsters 50 pfarrer mit dem Münsterprediger Sedio an der Spize der Geistlichkeit Bucer und Capito in treuer Arbeit zur Seite; sein Name steht mit an erster Stelle bei reformatorischen Kundgebungen nach außen wie nach innen. Doch hat er auch hier, wie Luther gegenüber seine Eigentünlichkeiten festgehalten. Theologischer Dialektik und dogmatischen Formeln war er abhold, eigentlich gelehrte Arbeit hat er nicht bevorzugt und ein Politiker war er zuch nicht. Daher hielt er sich ebenso fern von den Streitigkeiten als von den Unionse versuchen Bucers. Auch für eine straffere Kirchenzucht war er nicht zu gewinnen. Die Menschen und ihr Treiben interessierten ihn, er war ein Freund des Reisens; wie serschon in seiner Jugend weit gewandert war, so trieb es ihn viel später noch hinaus, nach dem Süden und hoch nach dem Norden. Einsach, praktisch in seiner Lebensweisbeit, in 60 seinem Christentume, lebte er mit ganzer Hingebung der praktischen Alrbeit in seiner

meinde, befonders eifrig seinem Predigtamte. Ein Mann herzlichen Gemütes und humors. ein Mann, der das Bolk kannte und lieb hatte, frisch und packend seine Sprache redete, dabei doch, wenn es sein mußte, streng, war "Meister Mathis" trop der öfteren Länge seiner Predigten der beliebteste Prediger in Straßburg, ein rechter Seelsorger, ein Bater 5 seiner Gemeinde. So fest Zell auch in seinem evangelischen Bekenntnis war, so war er boch milb und verföhnlich, wofern er nur den Glauben an Chriftum fand. Auch mit ben Wiedertäufern begehrte er freundliche Aussprache; mit Hedio zusammen verhandelte er auch 1538 mit Melchior Hofmann. Den flüchtigen Schwenckfelb beherberate er 1527 in seinem Hause und die Schweizer wollte er wegen ihrer Meinung vom Abendmahl 10 nicht verdammen. Weitherzig hat er überall das Gemeinsame gesucht und gepflegt. Hierfür nütte er auch seine Reisen 1533—38, nach Bern, Konstanz, zu Luther. Das folgende Kahrzehnt weiß von seiner Kürsorge für auswärtige evangelische Gemeinden zu erzählen, für Frankfurt, Meh, Landau. Das Gutachten, das die Straßburger Prediger 1542 an die Frankfurter Geiftlichkeit übersendeten, ift charakteristisch für die Strafburger An-15 schauungen und damit auch für ihn, mit der Erklärung, die Bilder, über welche jene sich zankten, seien Adiaphora und im Abendmahle sei Christus wahrhaft gegenwärtig, aber himmlisch, nicht irdisch. Auch an der Straßburger Denkschrift für den Wormser Reichstaa 1545 ift er beteiligt. Weitaus größer ift seine Arbeit für den driftlichen Unterricht. In bem — wohl hauptfächlich von Bucer verfaßten — Katechismus von 1534 erscheint er im 20 Eingange als ber Sprecher ber Beiftlichen. Von 1535 ab gab er in Gesprächsform berschiedene eigene Schriften für den Unterricht heraus, die er dann 1536 zusammenfaßte in einem mehr für die Lehrer bestimmten Katechismus ("Frag und Antwort"); für die Kinder ließ er das Jahr darauf das "Gekurzt Fragbuchlein" folgen. Auch in diesen Arbeiten ist neben viel Lutherischem Driginelles von Zell festgehalten. Noch ehe nach der 25 Niederlage des deutschen Protestantismus die Stürme über Straßburg hereinbrachen, starb Zell, 9. Januar 1548. Gerbel gab das Bild des auf dem Totenbette liegenden Freundes heraus und setzte mit den Worten: Moribus et vita doctrinam expressit das Denkmal, bas zugleich bem Oberdeutsch-Stragburgschen Protestantismus gelten kann, bem Anfänger der Straßburger Reformation.

Seine Frau Katharina überlebte ihn, eine fromme Wohlthäterin aller Notleidenden, der "armen Schüler", der Ausgestoßenen und Verurteilten, besonders derer, die um ihres Glaubens willen geflüchtet waren; das Münsterpfarrhaus wurde durch sie — was es schon vor Zells Berheiratung gewesen war — erft recht das, was Strafburg im Großen war, eine Herberge der Verfolgten; felbst die Wiedertäufer wies sie nicht ab. Gine starke 35 Frau, die es über fich brachte, bei der Bestattung ihres Mannes am Grabe zu reden, und die dann doch wieder vom Gefühle überwältigt wurde, so daß sie sich über den Berluft nur schwer trösten konnte, behend und kräftig mit dem Worte wie mit der Feder, disweilen auch scharf und, freilich immer in guter Meinung, rücksichtslos zusahrend, voll theologischen Verständnisses, trat sie energisch mit Herz und Hand, mit Wort und Schrift 40 für das ein, was fie als ihre Bflicht erkannte. Gleich im ersten Jahre ihrer Che richtete sie ein Schreiben "heißen" Inhalts an den Bischof Wilhelm; ihren Mann nahm sie in einer "gedruckten Entschuldigung" in Schutz, die vom Nate konfisziert wurde. Im selben Jahre (1524) schrieb sie eine Trostschrift an die evangelischen Frauen in Kenzingen. 1534 gab sie einen Auszug aus dem Gesangbuch der böhmischen Brüder mit einer Vorrede 45 heraus: auch in einzelnen Teilen sollte dies Büchlein zu verkaufen sein, damit sich's auch die Armen erwerben könnten. Später erschien von ihr auch eine Erklärung zweier Pfalmen und des Baterunfers. Nach verschiedenen Seiten hin korrespondierte sie mit Theologen, mit Blaurer, Bucer, Fagius, Pellikan, auch mit Luther. Mit Schwenckfeld blieb sie Jahre lang im Briefwechsel. Sie gehörte zu bessen besonderen Anhängern, war später sogar das 50 Haupt der Schwenckfeldschen Freunde in Straßburg, und scheute nicht die geiftliche Gegnersschaft: zweien gleichgefinnten Freundinnen hielt sie die Grabrede und sie hat auch Schwenckfelds Andenken, als es Ludwig Rabus angriff, tapfer verteidigt in einer 1557 herausgegebenen und an die Straßburger Bürgerschaft gerichteten Berantwortung. Sie starb 1562, noch bis in ihre lette Lebenszeit energisch thätig für die Armen und Kranken, 55 eine Tröfterin der Sterbenden, wie sie einst ihrem Manne ein "Helfer" gewesen war, im Erbarmen und Helfen eine rechte evangelische Pfarrfrau. (C. Schmidt †) Johannes Kicker.

Zeller, Christian Heinrich, gest. 1860. — H. Thiersch, Chr. H. Zellers Leben, 2 Bde, Basel 1876; E. Zeller, Vater Zeller, Berlin 1900; Zeller und Beuggen, 2. Lust., Basel 1899; Th. Schölly, Chr. H. Zeller, Basel 1901.

Beller 653

Chr. H. Zeller, Inspektor der Beuggener Anstalten, ift geboren am 29. März 1779 auf der bei dem Dorfe Entringen (zwischen Tübingen und herrenberg) gelegenen alten Ritterburg Soben-Entringen, welche fant ben zugehörigen Gutern fein Bater, ber Hofrat Chriftian David Zeller, gekauft hatte, um Landwirtschaft zu treiben. Das Leben im bortigen Elternhause beschreibt Zeller selbst in einer Reihe von Schilderungen, die das Beuggener Monatsblatt von 1864, Nr. 5 bis 1865, Nr. 11 aus feinem Nachlaffe mitgeteilt hat. Der Bater war, wie wir hieraus entnehmen, ein unternehmender origineller Mann: ben tieferen Grund zu dem jedoch, was aus Heinrich geworden ist, scheint weniger bie väterliche Erziehung, als zunächst Die Ginwirfung einer ins haus genommenen Erzieherin, Namens Knab, gelegt zu haben, die ganz besonders die Gabe des Erzählens besaß und 10 ben Sinn des Kindes für die Schönheit der umgebenden Natur zu wecken verftand: später aber gab vornehmlich seine in Böblingen lebende Großmutter, die Witwe eines Pfarrers Zeller, seinem Gemüt die entschieden religiöse Richtung. Nachdem die Kamilie 13 Jahre auf Hohen-Entringen gelebt hatte, verkaufte der Bater Burg und Gut an den Herzog Karl von Württemberg und zog in die soeben genannte Stadt, um seinen Kindern 15 die Wohlthat regelmäßigen Schulunterrichts zu gewähren. Aus dieser Periode zeichnet Zeller a. a. D. ergöpliche Bilder von seinem Schulleben; manches davon ist ihm als frühe Ersahrung in seiner eigenen späteren Laufbahn als Erzieher zu statten gekommen. Im Jahre 1787 siedelte die Familie nach Ludwigsburg über; die sehr verwilderte Schule, in die Heinrich dort zuerst kam, erhielt in der Folge einen Lehrer, der von den neuen phi= 20 lanthropistischen Ideen einiges aufgefangen, es aber in ziemlich roher Weise zur Anwen= bung gebracht zu haben scheint. Hier, bezeugt Zeller, habe er in der Angst vor der Lokation oder vor Schulstrafen zum erstenmal brunftig aus eigenem Herzen beten gelernt; ebenso habe ihn, wenn er etwas verloren, diese Not zum Gebet getrieben — eine Art von geistlicher Kindheitserfahrung, die wir auch bei anderen schon hier und da begegnet 25 sind; der alte Prälat Flatt in Stuttgart 3. B. hat noch aus seinen späteren Jahren Aehn= liches gestanden. Zeller blieb in den Ludwigsburger Lehranstalten, bis er im 18. Kahre die Universität Tübingen bezog. Hier studierte er, ganz gegen seine eigene Neigung, ge-horsam dem Willen des gestrengen Baters, die Rechte. Was ihn dabei gutes Mutes er= hielt, war neben seinem eigenen frommen Sinne der Umgang mit trefflichen Freunden, 30 dem nachmaligen Rektor in Nürtingen, zuletzt Pfarrer in Stammheim bei Calw, Handel und dem nachmaligen Inspektor ber Basler Miffionsanstalt, Blumbardt, wie auch mit Bahnmaier, dem späteren Tübinger Brofessor, zulett Dekan in Kirchheim. Das juristische Studium hinderte ihn auch nicht, bereits diejenige Neigung zu befriedigen, in welcher sich sein wahrer, innerster Beruf ankundigte; er gab als Student, lediglich seines herzens 35 Zuge folgend, fleißig Unterricht in Familien; seine Schülerinnen hatten noch in hohem Alter sein Lehrgeschick und seine Liebenswürdigkeit in lebhaftester Erinnerung. Es muß dieser padagogische Trieb, vielleicht auch stärker erregt durch den padagogischen Zug der Zeit und das erste Auftreten Pestalozzis — von dem übrigens damals in Deutschland noch wenige Notiz nahmen — ihm im Blute gelegen haben, denn auch sein älterer 40 Bruder, Karl August, ist zu einer pädagogischen Celebrität geworden: es war dies der eifrige Pestalozzianer, der die absolute Methode von Isserten durch Deutschland nach Königsberg trug und preußischer Schulrat wurde. Die Wege beider Brüder waren sehr ungleich; wenn der ältere, um recht elementarisch zu verfahren, seine Schüler zuerst eine Weile als Heiden, dann als Juden, zulett als Chriften erzog, so stellte ber jungere, dem 45 Spruche Mc 10, 14 folgend, die seinigen schon von Anfang mitten ins Christentum hinein. Doch traf das Paar am Ende insofern wieder zusammen, als in seiner letzten Lebensperiode auch Karl August in Lichtenstern (bei Weinsberg) eine der Beuggener ähnliche Rettungs- und Armenschullehrer-Anstalt gründete, die, wie diese, im besten Gange ist. Und als Bestalozzi selbst im Jahre 1826 Beuggen besuchte, rief er mit Freuden aus: 50 "Das ist's, was ich gewollt habe!"

Wir haben damit dem Lebenslaufe C. H. Zellers schon vorgegriffen. Nachdem er im Jahre 1801 sein Studium beendigt hatte, gelangte ein Ruf nach Augsburg an ihn, Hofsmeister in einer Patrizierfamilie zu werden, zu dessen Annahme selbst der Vater, ob auch mit Selbstüberwindung, seine Zustimmung gab. Er bewährte sich auf diesem Posten so strefslich, daß er schon 1803 von einer Anzahl christlicher Familien in St. Gallen zur Gründung einer christlichen Privatschule begehrt wurde; er solgte und wirkte dort 6 Jahre in großem Segen. Sosort (im Jahre 1809) berief man ihn nach Zosingen, um dort die Leitung des Schulwesens im ganzen Bezirke zu übernehmen; er nahm an und arbeitete dort unter großer Anerkennung dis zum Jahre 1820; dort verehelichte er 60

Beller 654

sich mit einer Predigerstochter, Sophie Siegfried, einer ausgezeichneten Frau, die ihm 1858 im Tode vorangegangen ift. Alls er im Herbste 1816 auf Besuch bei seinem Freund und Landsmann Spittler in Basel war, brachte die eben ins Leben tretende Basler Missionsschule die Freunde im Gespräch auf den Gedanken, daß in Deutschland und der 5 Schweiz viele Gemeinden seien, in denen eine Missionsarbeit ebenso nötig wäre, wie unter heidnischen Bölkern, — denen wenigstens durch tüchtige, freiwillig als Missionare arbeistende Schullehrer sollte geholsen werden. Zeller hatte diesen Gedanken ausgesprochen, in Spittler zündete derselbe; und nachdem weitere Freunde für die Idee gewonnen, allsmählich auch namhafte Beiträge zugesagt waren, und nach einigen vergeblichen Versuchen, 10 ein Lokal zu gewinnen, sich endlich der Großherzog Ludwig von Baden dazu berbeigelassen hatte, das Schloß zu Beuggen, drei Stunden oberhalb Basel auf dem rechten Abeinufer, um einen geringen Mietzins einzuräumen, so wurde Zeller berufen, die Leitung der neuen Anstalt für verwahrloste Kinder und freiwillige Armenschullehrer-Zöglinge zu übernehmen. Am 17. April 1820 zog er ein und mit ihm Gottes Segen.

Es ift hier nicht ber Ort, die Einrichtungen, den Fortgang und die Leistungen dieses Instituts zu beschreiben; all das ift aus den von Zeller geschriebenen, oben genannten "Monatsblättern aus Beuggen", die er vom 1. Januar 1829 an ohne Unterbrechung herausgab, befonbers aus ben benselben einverleibten regelmäßigen Jahresberichten vollständig kennen zu Man darf wohl sagen: Beuggen hat, wenn auch in weniger großartiger Form, 20 als das Haller Waisenhaus, doch in seiner Einfachheit gleich Treffliches geleistet; es war daher auch für eine Menge ähnlicher Unternehmungen eine rechte Musteranstalt. Zeller fonnte im Monatsblatt 1855, Nr. 6, S. 44 bezeugen, daß er niemals für fein Institut habe Schulden machen oder kollektieren muffen; gebettelt für dasselbe hat er nie. Ein treuer Spiegel seiner persönlichen Thätigkeit im Institut sind seine schriftstellerischen Ar-25 beiten. Die bedeutenoste derselben sind die im Jahre 1827 zum erstenmal erschienenen "Lehren der Erfahrung für chriftliche Land= und Armenschullehrer" (5. Aufl. 1883), ein Buch, das unter bescheidenem Titel und in anspruchslosester Gestalt, zunächst auch nur einem praktischen, beschränkteren Zwecke dienend (als "Anleitung für die Zöglinge und Lehrschüler in Beuggen") ein wirkliches Spftem der Erziehungs- und Unterrichtslehre ent-30 hält, dessen Bedeutung darin liegt, daß es, nach der durch die Namen Rousseau, Basedow, Beftalozzi sich charakterisierenden Sturm= und Drangperiode zum erstenmal in systemati= scher Form die Fdee einer spezifisch christlichen Bädagogik ausgeführt hat, die sich auf die Bibel gründet und auf die Erfahrung stützt. Bon dem Wortschwall Basedows, von der sich drängenden Ideenfülle Pestalozzis, von dem gelehrten Apparat Niemeyers sticht das 35 Werk durch seine Einfalt sehr ab; gleichwohl ist nicht nur überhaupt Bieles und Reelles daraus zu lernen, sondern es macht dem Leser durch die klare, übersichtliche Anordnung nach einfachen Kategorien und durch die bestimmte Fassung jedes Lehrsates das Lernen leicht, schärft aber desto mehr das Gewissen. Jene Darstellungsweise ist überhaupt in allem bemerklich, was Zeller geschrieben; alles teilt sich ihm sogleich in bestimmte Mo= 40 mente, die er numeriert; so legt er überall den Nerv der Sache bloß, meidet unnüten Ballaft und giebt leicht Behaltbares. Neben diesem Werke sind die mehrerwähnten Monatsblätter hervorzuheben. Sie find zunächst Kundschreiben an alle ehemaligen Zög= linge von Beuggen, enthalten darum neben den allgemeinen Erörterungen häufig Korrespondenzen mit diesen, namentlich Antworten auf ihre Fragen und Rat für ihre An-45 liegen. Gerade in diesen ist ein wahrer Schatz gesunder Weisheit für den Lehr= und Erziehungsberuf, wie für die Selbsterziehung als Boraussetzung desselben, enthalten. Aber auch die allgemeinen Abhandlungen sind eine Fundgrube für biblische Pädagogik, sofern fie meist biblische Abschmitte zum Text haben, die dann, etwa nach Bengels Weise aufgefaßt, auf praktische Fragen und Probleme angewendet werden, und das in einer Art, 50 die auch dem Seelsorger viel Lehrreiches darbietet. Zeller sieht die Gegenwart als eine Zeit des Abfalls, der Entsittlichung, des sozialen Übelbefindens an, welchem allem nur durchs Evangelium, durch Zucht und Bildung nach und durch Gottes Wort entgegen= gearbeitet werden könne. Er trägt auch darin die Signatur der Bengelschen Schule, daß jene Unsichten von der Zeit, in der wir leben, und die daran fich knupfenden Befurch= 55 tungen und Hoffnungen eine wesentlich diliaftische Färbung haben. Die biblisch=dogma= tischen Abhandlungen, die den Zweck haben, den Lehrerstand auch in das tiefere Berständnis der Schrift einzuführen, geben davon Zeugnis, daß in dem ehemaligen Juristen von Haus aus eigentlich ein Theolog steckte. Seine weiteren Schriften find: 1. Kurze Seelenlehre, gegründet auf Schrift und Erfahrung", herausgegeben vom Calwer Verlags= 60 verein, 1846 (7 Aufl. 1895). Er lehnt sich darin an Roos und Beck an, versteht es aber die Sache zu popularisieren mit spezieller Rücksicht auf das, was Lehrer und Erzieher in diesem Gebiete zu wissen nötig haben. 2. "Göttliche Untworten auf mensche liche Fragen", Basel 1840, 5. Aust. 1883; eine Art Bibelkatechismus, in welchem die Antworten auf die, nach den fünf Hauptstücken des lutherischen Katechismus (mit sehr angemessener Weglassung des sechsten) geordneten Fragen aus lauter Bibelsprücken bes stehen. 3. "Über Kleinkinderpslege", 2. Aust. 1840, dann von der evangelischen Gesellschaft in Stuttgart wieder herausgegeben, 4. Aust. 1895; "eine Anleitung sur Wütter, Kinderwärterinnen und Kleinkinder-Erzieher", ganz nach Zellers Art recht ins Detail einzgehend und doch nirgends sich verlaufend. — Roch ist zu erwähnen, daß Zeller auch in die Reihe der evangelischen Liederdichter eingetreten ist; neuere Gesangbücher und Privat= 10 liedersammlungen enthalten verschiedene, gern gesungene hymnologische Produkte seiner Hand.

In frischer Thätigkeit, weit und breit wie ein Patriarch verehrt und geliebt, erreichte Zeller ein hohes Alter; er starb in Beuggen am 18. Mai 1860. Palmer †

**Zeloten.** — Litteratur: Der Art. Z. von Pressel in der 1. Auss. dieser Enc., und von Holhmann in Schenkels Bib.-Lex.; Graeh, Gesch. der Juden III², 1863, 339 ff., 485 ff.; 15 Terenbourg, L'histoire et la geogr. de la l'alestine d'après les thalmuds 1867, 237 ff.; Bellhausen, Die Pharisäer u. die Sadducäer 1874, 22 ff., 110 ff.; Schürer, Gesch. des Jüd. Bolkes im Zeitalter Jesu Chr. I³. 4, 1901, 573 ff.; II4, 1907, 465; Montet, Essai sur les origines des partis sadduc. et pharis. 1883; Kohser, Art. Pharisees in the Jewish Encyclop. 9, 1905, 661 ff.

Eiferer, hebräisch: Kenaim, griechisch: Zeloten, heißen in der Bibel sowie im sonstigen jüdischen und jüdisch-hellenistischen Sprachzebrauch in allgemeinerer Bedeutung alle diejenigen, welche für Gottes Ehre und Offenbarung mit glühender Liebe und mit heiligem Zorn gegen deren Verächter eintreten. Eine vereinzelte Unwendung erhält die Bezeichnung da, wo der Apostel Paulus die Korinther als Eiserer für die Geistesgaben rühmt 25 (1 Ko 14, 12). Sonst handelt es sich bei derselben überall um den Eiser für das Geset. So werden schon im AT Eiserer gegen den Gögendienst erwähnt (Ex 20, 5; 34, 14; Dt 4, 24). So sagt Paulus von sich selbst, daß er ein Eiserer für die väterlichen Satungen gewesen sei (Ga 1, 14). Und von der christlichen Gemeinde in Jerusalem heißt es, daß sie größtenteils aus Eiserern für das Gesetz bestanden habe (UG 21, 20). 30 In demselben Sinne sindet sich das Wort auch einmal im Talmud von Eiserern gegen Gestzeberächter (Mischnah, Sanhedrin 9, 6: Wenn jemand ein heiliges Gesäß entwendet oder Gott mit Lästerung flucht oder sich mit einer Aramäerin einläßt, so können die Eiserer ihn niederschlagen). In solchem allgemeinerem Sinne hat wohl auch der Apostel Simon Zelotes diesen Beinamen erhalten, obschon dies auch wegen seiner früheren 35 Zugehörigkeit zu der politischen Partei der Zeloten geschehen sein könnte, wenn dieselbe damals schon diesen Namen gehabt hat (s. nachher).

In engerer Bedeutung nämlich wird unter den Zeloten diejenige jüdische Partei versstanden, welche den Kampf dis aufs Außerste gegen die römische Herrschaft verlangt und durchgeführt hat. So sindet sich der Name sehr häusig dei Josephus. Und zwar hat ihn 40 nach dessen ausdrücklicher Angabe (Jüd. Krieg 4, 3, 9) die Partei nicht von anderen erhalten (Pressel), sondern sich selbst beigelegt, was um so wahrscheinlicher ist, da das Wort auch sonst überall nur in rühmlichem Sinne gebraucht wird (vgl. Derenbourg S. 238 A.). Dagegen kommt der Parteiname auffallenderweise niemals im Talmud vor, offenbar darum nicht, weil der Pharisäsmus des Talmud die schroff heidenseindliche Rich= 45 tung der Zeloten durchaus selbst übernommen, aber doch zugleich für ihre national-politischen Kämpfe so sehr alles Verständnis verloren hatte, daß er sast nur noch sagenhaft und anekdotenhaft gewordene verworrene Erinnerungen an dieselben bewahrte. Erst in einer sehr jungen jüdischen Schrift taucht der Name der Zeloten wieder auf (Abot des Rabbi Nathan Kap. 6: Und als kam Bespasianus der Kaiser zu zerstören Jerusalem, 50

suchten die Kenaim zu verbrennen alles Gut in Feuer).

Der Ursprung der Zelotenpartei steht im Zusammenhange mit dem Pharisäsmus. Das wäre freilich kaum begreiflich, wenn die Ansicht richtig wäre, daß die Pharisäer im Gegensatz gegen die Saddueäer als die nationale und patriotische Partei ihrerseits eine internationale vaterlandslose Gesellschaft gewesen seien (Wellhausen, Montet). Aber das 55 ist ebenso unzutreffend, als wenn man in den Pharisäern das national gesinnte gesunde Bürgertum sieht (Geiger). Allerdings sind sie aus den Assichen der ersten Makkadäerzeit hervorgegangen, die sich der nationalen makkadäsischen Bewegung gegenüber in separatissischem Geiste einigermaßen reserviert verhielten. Und sie sind gleich jenen eine Portei

656 Beloten

der Schriftgelehrten geblieben, in welcher die religiösen Interessen alles andere weit überwogen. Indessen sie sind aus den Assidäern nur durch eine Umbildung entstanden, bei der die am meisten gegen das nationale Leben sich extlusiv verhaltenden Elemente ausschieden und das Bestreben hervortrat, stärkere Fühlung mit dem Volksleben zu suchen 5 und größeren Einfluß innerhalb des makkabäischen Staates zu gewinnen (vgl. die Ausführungen des Unterzeichneten in Bo XV dieser Enchkl. S. 274 ff.). Schon diese Tendenz mußte die Pharifäer vielfach mit der Politik verwickeln. Und eben dazu veranlaßte fie gegenüber einer heidnischen Regierung leicht auch der theokratische Charakter ihrer religiösen Ibeale. Wohl konnten sie das Eindringen von Heiden in das heilige Land und selbst 10 eine heidnische Herrschaft über dasselbe als von der göttlichen Vorsehung zugelassen ansehen. Aber das schloß nicht aus, daß sie darin einen Widerspruch gegen die Erwählung des israelitischen Volkes zum Eigentumsvolke Gottes erkannten und unter Umständen zur Beseitigung desselben mitzuwirken suchten (vgl. Schürer II, 464ff.; Gunkel, ThLZ 1891, 1, 10). Beide im letzten Grunde rein religiöse Motive haben die Ph. doch 15 thatsächlich öfters politisch thätig gemacht. So haben sie die ersten makkabäischen Fürsten für sich zu gewinnen gewußt, die Volksaufstände gegen den sadducaisch gesinnten Jannai Allerander gelchurt, die Königin Allerandra auch in ihrer Staatsverwaltung beherrscht, den schwachen Hyrkan begunftigt, und dem römerfreundlichen Herodes mit Ausnahme einiger ibm freundlich gefinnter Mitglieder im übrigen von Anfang an Widerstand entgegengesett, 20 selbst die Eidesleiftung erfolgreich verweigert. Und die lette von pharifäischer Seite dem Herodes zugefügte Beleidigung richtete sich bereits gegen Kom selbst, die Gewaltthat von zwei pharisäischen Rabbinenschülern an dem über dem Tempelthor von dem Könige angebrachten römischen Adler. Hiernach läßt sich dann ganz gut die Nachricht des Josephus begreifen, nach der Einführung des römischen Census in Judäa durch Quirinius hätte 25 der Galiläer Judas (ein Schriftgelehrter: Jud. Kr. 2, 17, 8) in Gemeinschaft mit dem Pharisäer Sadot das jüdische Volk zum Aufruhr gegen Rom gereizt und dadurch die Bildung einer Partei hervorgerufen, welche im übrigen mit den Pharisäern völlig übereingestimmt, dabei aber von unbegrenzter Liebe zur Freiheit befeelt Gott allein als herrn und König anerkannt hätten, und dadurch seien auch die späteren Unruhen unter der 30 Prokuratur des Gessius Florus, sowie alle jene Wirrsale veranlaßt, die mit der Zerskörung Ferusalems ihr Ende erreicht hätten (Altert. 18, 1, 1 u. 6). Die zur Zeit des Florus zur Herrschaft gekommene Kriegspartei hatte Josephus schon früher (Jud. Kr. 4, 3, 10) als die der Zeloten bezeichnet. Er hat also offenbar den Ursprung der letzteren von den Pharifäern anerkannt und dem gegenüber kann seine vereinzelte Versicherung nichts be-35 deuten, daß die von Judas dem Galiläer hervorgerufene Partei nichts mit denen der Pharisäer, Sadducäer und Essäer gemeinsam habe (Jüd. Kr. 2, 8, 1). Denn zugleich Pharisäer und Römerfreund hatte Josephus ein besonderes Interesse daran, die Schuld des jüdischen Krieges möglichst von den Pharisäern auf die Zeloten zu schieben und den Unterschied zwischen beiden zu übertreiben. Danach ist es durchaus ungerechtsertigt, die 40 Zeloten als eine halb pharifäische und halb sadducäische Bildung zu betrachten (Montet). Bielmehr haben fie offenbar gerade die theokratischen Ideale der Pharisäer mit aller Schärfe geltend gemacht und die daraus sich ergebenden praktischen Konsequenzen mit aller Energie durchzuführen gesucht. Und wie der Anstifter des ersten Aufruhrs, der pharisäische Schriftgelehrte Sabok wohl mit dem Schüler Schammais Rabbi Sadduk 45 identisch ist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß auch sonst, auch zur Zeit des jüdischen Krieges diese schroffste und heidenseindlichste pharifäische Schule der Partei der Zeloten sowohl Ideen als Bersonen geliefert hat. Darauf führt die auffallende Übereinstimmung der widerspruchsvollen Gewohnheit der Zeloten den Sabbath ganz besonders streng zu beobachten, aber doch an demselben zu kämpfen (Joseph., Jüd. Kr. 2, 19, 2) mit den entsosprechenden Grundsätzen der Schule Schammais (Graeg, Note 23, 3), sowie die Anges hörigkeit der hervorragendsten Führer der gegenüberstehenden Friedenspartei wie der Rabbinen Jochanan ben Sakai und Simon ben Gamaliel zur milden Hillelichen Schule. Aber Schammaiten und Zeloten zusammenzuwerfen (wie im wesentlichen Graet, Note 23 tut) ist freilich irrig. Denn immer mehr hat die letztere Partei sich aus den Kreisen 55 schriftgelehrter Pharisäer in die breiten Volksmassen hineingezogen, wobei sehr natürlich vor den gesetzlichen und theokratischen Tendenzen die nationalen, sozialen und rein materiellen in den Vordergrund traten.

Der von dem Schriftgelehrten Judas und dem Pharisäer Sadok erregte Aufstand hinterließ zunächst so wenig erkennbare Spuren, daß einige Jahrzehnte danach Gamaliel 60 denselben als erfolglos und seine Teilnehmer als zerstreut bezeichnen konnte (AG 5, 37).

Aber ein Anhang des Judas hat sich erhalten und besonders in seiner Familie scheinen sich seine Ideen fortgepflanzt zu haben. Awei seiner Söhne wurden bereits durch den Brokurator Tiberius Alexander gekreuzigt. Nach mehreren Lorspielen unter den folgenden Brokuratoren kam es dann unter Geffius Florus zum offenen Aufstand, wobei die dazu brängende Partei jetzt den verschiedenen auf Mäßigung und Friede bedachten Kreisen ent= 5 schieden gegenübertrat. Da sie erst von da an von Josephus als die der Zeloten bezeichnet wird, so ist es sehr möglich, daß sie auch erst seitdem sich diesen Namen gegeben hat. Daß aber zu den ersten Führern derselben wieder ein Sohn des Judas von Galiläa Namens Menahem, gleich seinem Bater ein Schriftgelehrter, samt einigen Berwandten gehörte, beweist den geschichtlichen Zusammenhang dieses Aufstandes mit jenem durch den 10 Cenfus des Quirinius veranlaßten. Auch sonst ist die Führung desselben zunächst noch in den Händen von Männern, befonders jungeren Leuten, aus den angesehenen Gefellschaftsklaffen. Aber im ganzen gehören die letteren zur Friedenspartei. Und ihnen gegenüber scheuen sich die Zeloten nicht, das aus den untersten Schichten des Volkes hervorgegangene Banditengesindel, die Sikarier, für ihre Zwecke zu gebrauchen. Ja in der 15 letten Zeit des judischen Krieges sind sie selbst, wenn auch durchaus nicht mit den Sikariern identisch geworden (Renan, Holtmann), doch zu einem diesen ähnlichen Haufen wüster Mordgesellen herabgesunken. Und als ihr Verhalten in völlig ungesetzliche Handlungen ausartete, fagten auch die pharisäischen Schriftgelehrten, die dasselbe bis dahin niemals mißbilligt hatten, sich von ihnen los (Jüd. Kr. 4, 3, 9). Aber sie bewiesen auch 20 ba noch ihren pharifäischen Ursprung, indem fie junachft über die sadducaische Briefteraristotratie herfielen (während es niemals geschehen ift, daß sie sich in den Dienst der Sadducäer gestellt hätten, wie Wellhausen S. 110 behauptet). Und mitunter leuchtet immer noch in ihrem Treiben etwas von den theokratischen Ideen auf, welche den Ausgangspunkt ihrer Entwickelung gebildet hatten, und welche doch aus dem eigensten Mittel= 25 punkte des alttestamentlichen Glaubens stammten. Daher wird man bei aller entschiedenen Berurteilung ihres wahnfinnigen Biderstandes gegen die römische Macht und ihrer blutigen Schredensherrschaft unter ben Volksgenoffen doch immer noch etwas von webmütiger Bewunderung für den opferfreudigen Heldenmut haben können, den sie bis zu ihrem Untergang bewiesen. Sieffert.

3eno, Bischof von Berona, gest. ca. 375.-S. Zenonis episcopi Veronensis sermones recensuerunt et illustrarunt Petrus et Hieronymus fratres Ballerini presbyteri Veronenses. Veronae 1739. (= Gallandi Bibl. Patr. V, 109 ff.; MSL XI, 10 ff. Die "editio novissima" 4°. Augsburg 1758 (224 u. 606 S.) ist durch zwei Abhandlungen von Bonacchi vermehrt (= MSL XI, 599—760). Tillemont, Mémoires IV, 1, 24 ff. (Brüsseler Ausgabe 35 1706) und dort den Exturs Nr. V p. 331 "Que S. Zenon de Verone n'est point Martyr, et a vécu dans le IV. sidele" — Ughelli Italia sacra V² (1720), 679 ff. S. Zenonis sermones rec. et illustr. Giuliari (Bibliothefar an der Kapitelsbibliothef zu Verona, Veronae 1883. Neudruck 1900. Deutsche Uebersetzung von P. Leipott. Kempten 1877. Giuliari zu I, 1 de side (p. 3). Hung treet Germanica lingua redditum a Cottrido Arnold inter alia selecta de fide (p. 3) "Hunc traet. Germanica lingua redditum a Gotfrido Arnold inter alia selec- 40 tiora Patrum praecipue Graecorum, opuseula, item Germanice translata, editum fuisse primum Lipsiae 1696, dein bis Goslariae 1702 et 1716 discimus ex Fabricio, Bibliotheca Graeca VII, 493". Das sorgjältigste Berzeichnis der Litteratur bis zum Jahre 1881 (etwa 200 Schriften) giebt Giuliari S. LXXXIX—CVIII und CXIII—CXXXIX, so daß dadurch Schoenemann, Bibl. hist. lit. Patr. lat. I, 314 f. (= MSL XI, 244 ff.) in jeder Hinscht über- 45 holt ist. Aber zum Text vgl. Weyman, "Zum Texte Zenos" AMU 1893, 2 (München 1894) E. 359 ff. und Bigelmair S. 19 ff. Hervorzuheben sind folgende Abhandlungen: Is. Aug. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi in den ersten vier Jahrhunderten II (1845) E. 754-759; Fr. A. Schüt, S. Zenonis doctrina christiana Lipsiae 1854; & Jazde zewäßti, Zeno Veron. Episc. Commentatio patrologica Ratisbonae 1862 (besonders gut E. 40 50 bis 52 gegen Bonacchi); Giuliari, S. Zeno Episc. Veronensis . Commentarius de ejus vita eultu et doetrina Taurini 1875. (Mm Echluß: Sermo Si Petronii Ep. Veronensis in natale Sci Zenonis.) Diese Rede hat Giuliari in seiner Zenoausgabe abermals ediert; 1897 aber wurde von G. Morin in der Rev. den. XIV p. 3ff. aus einer Münchener Handschrift ein emendierter Text geliesert (s. u.); Hurter, St. Zeno v. Berona als Zeuge der alten Kirchenlehre 55 (VIII (Junsbruck 1884) S. 233 ff.; L. Duckesne, Bulletin critique IV (1883) p. 325—328; R. Solhodini in Privite di filologie VII (1893) p. 126—141. R. Sabbadini in Rivista di filologia XII (1883) p. 136-141; Blackburne Daniell bei Smith and Wace IV (1889), S. 1213; Feßler-Jungmann, Institutiones patrologiae I (1890) S. 712—715; C. Beyman in UMU 1893, II S. 350—361; Fr. Gaticha hat in seinen Quaestiones Apuleianac, Dissertationes philologicae Vindebonenscs VI, 1898, S. 157 unter Benuhung der Ausgabe 60 Guilaris den Beweiß Weymans sin der Abhängigteit der Dittion Zenoß an der Apuleianischen vervollständigt; Harnack hat ABA 1895, Ginfliffe Tertullians nachgewiesen. Bor allem aber ist

hervorzuheben: Andr. Bigelmair, Zeno von Verona (Münchener Habilitationsschrift), Münster in V. 1904. — Man vgl. auch H. Brewer, ZfTh 28, 1 (1904) S. 92—115. Rev. bén. 22 (1905), p. 470; ebenda 23 (1906), p. 166. Haußleiter in "Zwanzig Predigten Novatians" ThEV 21 (1900) S. 180; G. Morin, Rev. bén. 19 (1902) p. 227; H. Januel, Commentationes philologicae in Zenonem Veronensem, Gaudentium Brixensem, Petrum Chrysologum Ravennatem, Programm des Kgl. Alten Chunassiums zu Regensburg, I. Teil 1905, II. Teil (hereausg. am 14. Juli 1906), S. 21 u. ö. Die Ausgabe Ziwsas für das CSEL der Wiener Afasbenie ist in Vorbereitung.

Als Jean Mabillon 1692 seinen berühmten Traite des études monastiques 10 herausgab, legte er am Schluß eine Liste von patristischen Problemen vor; gegen Ende der auf das 3. Jahrhundert bezüglichen Frage befindet sich die: Y a-t-il eu un Zenon Evesque de Verone en ce siècle? De qui sont les oeuvres attribuez à ce Saint? (Brüsseler Ausgabe 1692, p. 503, 554.) Seitdem sind diese beiden Fragen vielsach untersucht worden, und zwar mit dem allmählich zur Geltung kommenden Resultat: Nicht im 3., wohl aber im 4. Jahrhundert hat ein Bischof Zeno von Verona sehr nachhaltig gewirkt und ist dann eines natürlichen Todes gestorben. 93 Traktate, die unter seinem Namen überliefert sind, gehören ihm wirklich an und sind, sowohl historisch wie an und

für sich betrachtet, wertvoll.

Feder Besucher Beronas, dem die Zeit erlaubt, sich nicht bloß im Zentrum, sondern 20 auch im Nordwesten der "Geburtsstadt des Vitruvius" umzusehen, wird Kirche, Platz und Thor in Augenschein nehmen, die alle drei den Namen St. Zeno tragen. Der älteste Teil ber intereffanten und eindrucksvollen Kirche stammt aus dem 6. Jahrhundert. Seit alter Zeit hat Verona diesen Heiligen an dieser Stätte und andern verehrt. Zeugnis dafür bietet eine auf Einladung des Beroneser Klerus an Zenos Gedächtnistage 25 in der dortigen, bereits erweiterten Basilika (vgl. Zeno Tr. I, 14, 5) gehaltene Rebe. Man schrieb sie früher dem fünften Nachfolger Zenos, Bischof Petronius von Verona zu und setzte sie in die Zeit ca. 412 nach Christo. Morin aber hat wahrscheinlich gemacht, daß Bischof Betronius von Bologna der Verfasser ist; (gest. zwischen 425 und 450, vgl. Gennad. de vir. ill. 41 a. E. mit cap. 61 a. E). In dieser Rede wird Zeno nicht 30 Märthrer genannt, sondern sacratissimus consessor. Ein zweites Zeugnis für die Verehrung des Zeno zu Verona liesert die Erzählung eines Wunders, das sich um das Jahr 588 während einer Überschwemmung bei der genannten Basilika zugetragen haben soll. Gregor d. Gr. dial. III, 19 (MSL 77, 269 A): ante hoc kerme quinquennium apud Veronensem urbem fluvius Athesis excrescens ad beati Zenonis martyris 35 atque pontificis ecclesiam venit etc., vgl. Paulus Diakonus hist. Langob. III, 23 Scr. rer. Germ. XXIV (1878) p. 127. Außerdem rühmten sich fast alle andern Über die Alpen= Beronenser Kirchen Gebeine des Schutpatrons der Stadt zu besitzen. straßen drang sein Ruhm nach Deutschland, nach Ulm, Reichenhall, sowie durch den Bischof Ratherius von Berona (gest. 974, vgl. Bb XVI S. 473 ff.) nach Lobbes in Belgien. 40 Dieser erzählt apol. I, 2 (MSL 136, 631 B), wie Otto d. Gr. ihm Geld überwiesen habe, ex quo perficere deberem basilicam sancti Zenonis, peculiaris, ut scitur, nostri patroni. Ratherius hat die Traktate des Zeno bereits unter dessen Namen ge-kannt, wenigstens citiert er wiederholt Tr. II, 14 (MSL 11, 437 A). So z. B. de contemptu canonum I, 20 (MSL 136, 599 B): utar ut hic auctoritate Zenonis 45 beati, in sermone quem de Juda patriarcha et Thamar nuru ipsius more suo luculentissime fecit. Ratherius hat ferner eine Handschrift aus Berona nach Lobbes gebracht, die u. a. das Autograph einer Veronae rhythmica descriptio enthielt, gewöhnlich als "de laudibus Veronae" citiert. Es ist um das Jahr 790 versaßt; Strophe 14—18 handeln von den acht ersten Bischöfen Veronas; besonders aber dem 50 achten, Zeno, qui Veronam predicando reduxit ad baptismum, a malo spiritu sanavit Galieni filiam etc. (MG Poetae lat. aevi Carolini rec. Duenmler I, 1881, p. 121). — Alter noch als Ratherius ift die Haupthandschrift der Traktate, der cod. Remensis, welchen der Erzbischof Hincmar von Rheims (845-882) der dortigen Benediktinerbibliothek geschenkt hat (vgl. das Faksimile hinter p. XIV der Ballerinischen Aus-55 gabe). Sie enthält die oben erwähnten 93 Traktate (z. T. find es freilich nur Traktat= stude) und ist besonders interessant durch alte Randbemerkungen, die sich auf den Ge= brauch der Predigtsammlung beim Gottesdienst beziehen. Sie zeigen nämlich, daß diese Handschrift für den Gottesdienst in Berona benutzt worden ist. Zu II, 43 ist angegeben, es solle diese Predigt am Ostermontag vor der consignatio sancti spiritus in der Kirche 60 ad S. Stephanum ad martyres recitiert werden, bevor der Bischof die Firmung vornehme. Zwar wird die Firmung weder hier noch fonft von Zeno erwähnt (vgl. Bigel-

mair S. 20); aber die Anordnung ist passend, da diese Bredigt den, bisher aftrologischem Aberglauben ergebenen, Neugetauften gleichsam ein driftliches Horoftop stellt (sacrique . secreta MSL 11, 494 A). Den oben angegebenen Namen aber horoscopi pandam trug die unter König Theoderich erbaute Kathedrale von Berona. Zu dem kurzen Traktat II, 70 über die drei Männer im feurigen Ofen ist bemerkt, er solle am Fest des Firmus 5 und des Rusticus vorgetragen werden. Diese wurden aber seit ca. 765 als spezifisch veronesische Heilige dort verehrt. — Dieselben 93 Traktate sind auch in vielen anderen Handschriften unter Zenos Namen erhalten. Es fragt sich nun, ob diese Traktate eine Einheit bilden, oder ob man auch von diesen 93 sagen muß, was Tillemont von den 105 zuerst unter Zenos Namen gedruckten urteilte: Constat hos sermones majori ex parte 10 collectos esse ex diversis auctoribus. In den älteren Ausgaben waren nämlich Stücke, die den Casarius von Arelate zum Verfasser haben, dem Zeno zugeschrieben, auch der Brief des Bischofs Vigilius von Trient an Chrysostomus mit abgedruckt worden. Unter Zenos Namen gingen auch drei Traktate des Bischofs Votamius von Olisivo (MSL 8, 1411 ff.), fünf Pfalmenerklärungen des Hilarius von Poitiers, und vier Pre- 15 digten des Bafilius von Cafarea in der lateinischen Übersetung des Rufinus. Da nun auch in den 93 Traktaten längere Partieen auf Lactantius und auf Hilarius von Poitiers zurückgehen, konnte ber Schein entstehen, als habe man es mit einem Sammelwerke zu thun. Dieser Schein hatte um so mehr für sich, als man damals allgemein glaubte, Zeno habe im 3. Fahrhundert, und nicht im 4. gelebt. Aber abgesehen davon, daß in den 20 guten Handschriften bie 93 Traktate als zenonisch von ben übrigen Bestandteilen streng gesondert sind, bildet gerade die Art der Verwertung des Lactantius und des Hilarius ein starkes Argument für die Sinheitlichkeit der Sammlung. Wohl sind manche Stellen aus ihnen, wie auch aus Tertullian, Chprian, Pseudochprian (Novatian), vielleicht auch aus den von Batissol entbeckten und 1900 herausgegebenen "tractatus Origenis", aus 25 Seneca, aus apokryphischen Schriften und wohl auch aus Apulejus mehr oder minder wörtlich herübergenommen, aber stets in den Zusammenhang verwoben. Hilarius war, wie Hieronymus epist. 34 ad Marcellam (MSL 22, 448) bemerkt, sehr populär und "ubicunque Romanum nomen est, praedicabatur". Der Stil des Zeno aber verrät eine weit stärkere Einwirkung der asianischen Schule, ist bilderreicher und rhythmischer 30 (certis numeris cadens, vgl. PSL 11, 36 C). Nachdem schon Wehman, Giuliari und andere sich um den Nachweis des einheitlichen Sprachgebrauchs in den 93 Traktaten verdient gemacht hatten, ist dieser durch Bigelmair S. 23—32 endgültig geführt worden. Mit Recht legt derfelbe S. 71—77 außerdem großen Nachdruck auf die Einheitlichkeit des bei Zeno (wie schon 1751 B. Sabatier anmerkte) vorliegenden vorhieronymianischen Bibel= 35 textes, der mit dem des Coprian (vor allem in dessen von Zeno fleißig benutten Testimonia, Ad Quirinum) fast vollständig übereinstimmt. Wenn nun die Einheitlichkeit der 93 Traktate eine ausgemachte Sache ist, so ist damit noch nicht entschieden, daß sie bem Zeno mit Recht zugeschrieben werben. Es ware benkbar, daß fie dem gefeierten Ortsheiligen aus Verehrung untergeschoben wären. Dieser Annahme könnte man kaum 40 entgeben, wenn Zeno bereits unter Kaifer Gallienus gelebt hatte, denn es ist ein verzweifeltes Auskunftsmittel, einiger Forscher anzunehmen, die Traktate seien von Lactantius und Hilarius benutt worden, statt des umgekehrten Verhältnisses. Sbenso miglich ift die Hypothese, die Baronius eine Zeit lang vertrat, es habe in Berona zwei Zeno gegeben (MSL 11, 202 A könnte man dazu heranziehen); denn die Traktate sind von einem Bischof verfaßt, und 45 recht alte Bischofskataloge schließen es aus, daß ein Zeno im 3., ein anderer Zeno im 4. Jahrhundert an der Spiße der dortigen Kirche gestanden hätten. Auch geht es nicht an, die Polemik gegen photinianische, audianische und arianische Lehren, die freilich nie mit den Namen ihrer Urheber bestritten werden, so zu erklären, als habe der Verfasser gegen Origenes und Origenisten polemisiert, die keimartig jene Lehren schon enthalten 50 hätten. Freilich hat man sieben Gründe vorgebracht, um die Herkunft der Traktate ins 3. Jahrhundert zu verlegen; aber die meisten sind kaum der Rede wert. 1. Daß christ= liche Frauen damals noch manchmal heidnische Männer heirateten, 2. daß noch Götzenopfer gebracht wurden, was doch Konstantin und Konstantius verboten hätten, 3. daß Münzen mit Kaiserbildern anstatt mit dem Kreuzeszeichen erwähnt würden, 4. daß die 55 christlichen Kirchen als klein und einfach im Vergleich zu den heidnischen Tempeln beschrieben werden, 5. daß gegen den Einfluß der Juden geredet werde, 6. daß Zeno unter seinen Zuhörern heidnische Gelehrte erwähne. Letzteres ist garnicht einmal der Fall; die Erklärer haben übersehen, daß es sich I, 3, 1 um eine bloße captatio benevolentiae handelt (vgl. II, 27, 3). 42\*

So wenig aber auch die genannten sechs Grunde taugen: ein siebenter weift auf eine wirkliche Schwierigkeit bin, die Abfaffung der Traktate fo spät anzusepen. Der Lehrbegriff scheint ganz und gar in das 3. Jahrhundert zu gehören. Was Petavius (Theologicor. dogmatum Tom. II Lutetiae Paris. 1644, p. 30) vorgebracht, was mit tieferem Ein-5 dringen in die Sache Js. Aug. Dorner (s. o.) und bessen Schüler ausgeführt haben, ist durchaus zutressend. Wie würde man über die Traktate urteilen, wenn sie, wie die von Batiffol edierten, unter einem Namen überliefert waren, der in bas 3. Sahrhundert gehört? Haufleiter hat es mit Recht als beachtenswert angesehn, daß dort Arius nie erwähnt wird: ebenso wenig geschieht es hier, selbst bei der Erörterung trinitarischer Fragen. 10 Bei Zeno findet sich weder das griechische δμοούσιος, noch das lateinische consubstantialis, ftatt beffen verwendet er ältere, aus Tertullian ftammende Formeln. Das unterscheidet ihn von Phöbadius von Agennum, der zwar archaisierender Dogmatiker ift, aber doch de filii divinitate et consubstantialitate schreibt (MSL 20, 36). Zwar liegt es nahe, auf Hilarius von Poitiers und andere altkonservative Abendländer hinzuweisen. Zeigen nicht 15 gerade auch diese unter Zenos Namen überlieferten Traktate, "wie sicher der Deeident ohne Streitverhandlungen im Besitz der catholica veritas sich fühlte" (vgl. Bd VIII, 58, 45 diefer Eneukl.)? Aber Zeno erscheint noch naiver, als selbst Hilarius vor seiner Bekanntschaft mit dem Orient. Der Ausdruck catholica veritas sehlt, das Wort catholicus ist sehr selten (mir ist nur II, 1, 1 erinnerlich: Deus Dei filius a catholicis prae-20 dicatur). Die Traktate wissen nichts davon, daß die rechtlich verfaßte, hierarchisch regierte Kirche die Wahrheit garantiere. Der hochinteressante erste Traktat verwirft energisch die Ansicht, daß der Glaube durch Unterwerfung unter ein Glaubenszesetz, eine Glaubensformel zustande komme. Er wendet sogar die von ihm auffallenderweise, schon vor Augustins de spiritu et littera richtig verstandene Schriftstelle 2 Ko 3, 6 darauf an, 25 erinnert an 2 Ti 1,9, spricht in diesem Jusammenhange davon, daß wir nicht unter dem Geset, sondern unter der Gnade stehen. Der Glaube ift die Form des religiösen Besitzes (tantum habet, quantum credit Tr. II, 12, 1), er ist Sache der Einzelentscheidung (voluntatis): lex communis est, fides privata. Der start subjektivistische Einschlag, den der Traktat de fide hat, wird Gottfried Arnold bewogen haben, ihn ins Deutsche Die Lehre von der Kirche (vgl. auch die Stellensammlung bei Bigelmair S. 118) erinnert an die Novatianische (vgl. Bd XIV, 237 dieser Eneckl.). Die Kirche ist zwar auf Petrus gegründet (Tr. I, 13, 8; II, 13, 2); aber diesem wird kein Rechtsvorrang vor den übrigen Aposteln zugesprochen, auch die andern sind, wie er, cultelli petrini, und Petrus erscheint nur als Repräsentant der Apostel, und als Apostel, und als der erste in der 35 Seilsverkundigung, wie er Chrifto auch in dem Kreuzestod ahnlich wurde. Bon Rom und ber römischen Kirche ist weder hier noch sonst irgendwo in den Traktaten die Rede. Zedem Leser muß auffallen, wie eifrig Zeno den Cyprian benutzt und dabei von den Bischöfen schweigt, die doch bei jenem eine große Kolle spielen. Wenn Zeno nach der allgemeinen Annahme aus Afrika stammte, wird es noch verwunderlicher, daß die dort das ganze 40 kirchliche Leben erschütternden Donatistenkämpse in den Traktaten keine Spuren hinterlaffen haben. Belche Aufregung herrschte dort wegen der Bischofsweihen! Hingegen wird in den Traktaten nur einmal ganz phlegmatisch auf die Ordination angespielt (Tr. II, 50 PSL 11, 506 A; vgl. Bigelmair S. 122). Kurz, sowohl die Lehre von der Trinität wie die von der Kirche legen die Bermutung nahe, die Traktate seien geschrieben, ehe es 45 eine arianische und eine donatistische Kontroverse gab, hingegen novatianische Gedanken in der Lust lagen. Mag im großen und ganzen der Occident vor 353 wenig in den arianischen Streit hineingezogen sein: für Verona gilt das nicht, denn sein Bischof hatte zu Sardica mit unterschrieben.

Diese Bedenken sind so stark, daß man geneigt wird, die Einheitlickkeit der Sprache auf einen Redaktor zurückzuführen, die Berührungen mit Hilarius u. a. aus Interpolationen und Überarbeitungen oder gemeinsamer Duelle herzuleiten. Es steht wirklich nicht viel anders als mit dem Batissolschen Traktaten. Bor der Mitte des 4. Jahrhunderts werden die Tauskandidaten nie als competentes bezeichnet; bei Zeno, Tr. II, 27, 46, 50 sindet sich der Ausdruck; er sindet sich auch dort. Was Herm. Jordan (Die Theologie der neuentdeckten Predigten Novatians, 1902, S. 23) von Einschüben und Auslassungen sagt, würde auch dier ein Heilmittel sein. Dazu kommt noch mancherlei, was auf eine Beränderung schließen läßt, die mit dem ursprünglichen Text vorgenommen wurde, 1. mußes bedenklich machen, was Duchesne a. a. D. über den liturgischen Gebrauch der kurzen Traktatstücke aussührt. Die Randbemerkungen zeigen, daß sie zu Verona während des 60 8. Jahrhunderts im liturgischen Gebrauch waren. Die liturgische Praxis hatte aber große

Tr. II, 50 und die folgenden wurden später im Konvent ber Mandelungen erfahren. Brüder zu Berong coram pontifice ante stationem recitiert, wobei wohl an eine nachfolgende Brozession zu denken ist. Noch seltsamer ist die Randbemerkung des Niheimser codex zu Tr. II, 42: er folle vom Diakon im Kapitelkonvent vorgelesen werden, wenn am Oftersonntage der Bischof dort Platz nehme und bei dem Friedensgruß secundum 5 morem Apfel unter die Brüder verteile. Die originelle Ofterpredigt über die vier Jahres= zeiten ist für diesen Brauch nicht ungeschickt ausgewählt; aber der Brauch selbst kann in biefer Form nicht ursprünglich sein. Wer die späteren oft formelhaft sich wiederholenden Traktate (vgl. 3. B. II, 39 und 40 mit II, 41, ferner Tr. II, 47 mit dem vorhergehen= ben) lieft, erhält ben Eindruck, daß es liturgische Stücke sind, die man aus Predigten — 10 hoffentlich ausschließlich Zenos — zurechtgestutt hat. Sollte bas ohne alle Veränderungen bes Textes geschehen sein? 2. Tr. I, 5, 4 wird die Zeit der Abfassung des paulinischen ersten Korintherbrieses als ante annos serme quadringentos vel eo amplius angegeben. Die Zahl mit der zweiten Veronenser Ausgabe von Bagata und Veretti (1586) in ducentos zu ändern, geht um so weniger an, als sie sich in allen Handschriften gleich= 15 mäßig, und zwar nicht in Ziffern, sondern in Worten geschrieben, findet. Nun haben sich die Ballerini viel Mühe gegeben um nachzuweisen, daß die Kirchenväter oft ähnlich ungenau rechneten. Aber Bigelmair S. 34 macht geltend, daß es sich um eine ungefähre Zeitangabe handele, sei durch den Zusatz vel eo amplius ausgeschlossen. Er sieht in der Zeitangabe die Hand eines Sammlers ober Redaktors, der um 450 thätig war. Daraus 20 würde sich dann erklären, daß Hieronhmus de viris illustribus den Zeno übergeht: es lagen damals keine Publikationen von ihm vor. Hat nun aber der Redaktor hier ein= gegriffen, so wird er es wohl auch anderwärts gethan haben. 3. Nach Bigelmair soll Zeno 370 gestorben sein. Nun wurde erst in diesem Jahre der Psalmenkommentar des Hilarius herausgegeben. Er ist in den vorliegenden Traktaten häufig benutt. Daß der 25 Kommentar zwar 370 veröffentlicht wurde, "aber in seinen einzelnen Teilen vielleicht schon früher bekannt war", ist eine Auskunft Bigelmairs S. 89, die doch nur mit unsicheren Möglichkeiten rechnet. Gbenso aut könnte man an ein Sineinarbeiten der Hilariusstellen durch einen Redaktor benken.

Aber alle diese Schwierigkeiten würden nur dann ernstlich ins Gewicht fallen, wenn 20 ber Bischof Zeno von Berona, dem nun einmal die im wesentlichen doch einheitlichen und schon sehr früh zu Berona gebrauchten Traktate nach uralter Überlieferung zugeschrieben werben, im 3. und nicht im 4. Jahrhundert gelebt hätte. Die Beronenser Kirche hatte ein doppeltes Interesse, die Lebenszeit Zenos möglichst hoch hinaufzurücken. Ihre ältesten Bischöfe tragen griechische Namen, der erste soll nach der Legende einer der 35 72 Jünger Jesu gewesen sein. Wird nun Zeno als der achte gezählt, so kann er nicht im 4. Jahrhundert gelebt haben. Ferner hat Gregor d. Gr. dial. III, 19 den Zeno mehrmals als Märthrer bezeichnet, Bischof Lippomanus hat freilich erst im 16. Jahr= hundert seine Verehrung als Konfessor in einen Märthrerkult verwandelt, aber seitdem ist dieser populär geworden. Daß Zeno im 4. Jahrhundert durch Julianus Apostata oder von 40 Arianern hingerichtet sein sollte, ist sehr unwahrscheinlich; in das 3. Jahrhundert würde die Nachricht passen. Nun enthielt der oben genannte cod. Remensis eine vita Zenos von dem Notarius Coronatus, der einige Zeit vor 807 (ber Translokation der Gebeine Zenos) geschrieben haben muß. Dieser erzählt, wie der Bischof die Tochter des Kaisers Gallienus (260—268), Namens Galla, geheilt und mit Hilfe bes dankbaren Baters 45 Berona christianisiert habe. Wohl hat Gallienus wirklich eine Tochter dieses Namens gehabt; aber im übrigen wimmelt die Bita derartig von Unmöglichkeiten, daß schon Gott= fried Henschen sie als völlig ungeschichtlich bezeichnet hat. Und für das angebliche Mar= thrium Zenos wird doch nichts gewonnen: die Vita berichtet c. 8 non multo post receptus in pace est. Das Wunder ist in die späteren Berichte übergegangen; schon 50 in dem Rhythmus de Veronae laudibus heißt es: a malo spiritu sanavit Gallieni filiam. Es war eine schlechte Harmonistik, wenn Labbe p. 511 und andere in Gallienus einen zur Zeit des Julianus Apostata in Verona lebenden hohen Beamten sehen wollten. Die Legende hat, auch in ihrer ursprünglichsten Form, nur den Kaiser meinen können (vgl. auch Tillemont a. a. D. S. 133). Trot ihrer Ungeschichtlichkeit ist aber die Coronatus= 55 legende sehr wirksam gewesen. In Hymnen, Offizien, Heiligenbüchern u. f. w. wurde sie testgelegt und hat mit den oben erörterten Ursachen zusammengewirkt, daß auch unter Protestanten, wie Bingham u. a., Zeno noch lange als ein Kirchenvater des 3. Jahrhunderts galt. Daß die Legende gerade an Gallienus anknüpfte, ist nicht zu verwundern. Die erst von Bompejus zur Kolonie erhobene, von Cäsar mit dem Bürgerrecht beschentte 60

Geburtsstadt des Catull (87 v. Chr.) wurde vom Kaiser Gallienus stark befestigt und nannte fich nach ihm Gallieneia (Ughelli, Italia sacra2 V, 655). Der Name gerabe dieses Raisers ift also mit der Geschichte der zweitgrößten Insubrerstadt ganz befonders Bigelmair S. 138 läßt die altesten Beronenser Bischöfe von Often 5 kommen; ihre griechischen Namen beweisen das jedoch noch nicht. Zur Zeit Gregors d. Gr. ist Aquileja die Metropole (MG Ep I, 19), früher stand sie unter Mailand, wie schon Strabo V, 213 biefe beiben Städte zusammen nennt. Es ift also die Korrespondenz eines Metropoliten mit seinem Suffraganen, wenn Ambrosius ep. 5 und 6 (PSL 16, 891—904) an Bischof Spagrius von Verona schreibt. Letzterer war rechtswidrig und 10 ehrenrührig gegen die geweihte Jungfrau Indicia vorgegangen. Zu ihren Gunsten beruft sich A. auf bas Zeugnis feiner ebenfalls geweihten Schwester Marcellina, betont aber besonders, der Bischof habe puellam Zenonis sanctae memoriae iudicio probatam eiusque sanctificatam benedictione nicht ruchfichtelog behandeln durfen. Diefer Briefftelle, in der wir das älteste und sicherste Zeugnis für Zenos Lebenszeit finden, hat freis 15 lich Albrecht Bogel in der vorigen Auflage dieser Encyklopädie Bd XVII, 494 jede Beweiskraft abgesprochen. Jener Zeno brauche die Einsegnung weder als Bischof, noch in Verona vollzogen zu haben. Ausdrücklich sagt A. dies freilich nicht; es ergiebt sich aber aus ber Situation. Spagrius hatte in früheren Briefen (MSL 16, 896 A 15 und 897 A 18) seinem Metropoliten mit der entrusteten öffentlichen Meinung gedroht. A. antwortet: bas 20 liege nicht im Charafter der charissimi Veronenses; übrigens würde er einer von ihnen abgefandten Kommission die Sachlage derartig klar machen, daß sie befriedigt (pacifici) nach Hause zurückkehrten. Denn sein, des A., Urteil sei mit seinen Mitbischöfen gemeinfam gefaßt; Spagrius aber habe sine alicuius fratris iudicio fich ein Urteil angemaßt, ja ein falsches praeiudicium gethan, indem er eine von Zeno sanctae memoriae (also 25 einer Rechtsautorität für die Beronenser Kommission) geweihte Jungfrau rechtsungültig verurteilt habe. Der Gegensat ift alfo: ich urteile unter Zustimmung anderer Bischöfe, du aber haft dich mit einem zu Berona verehrten Bischof sanctae memoriae von vornherein in Widerspruch gesetzt. Daß jener Zeno zu Berona Bischof gewesen, ergiebt sich fchon daraus, daß Indicia mit ihrer Kamilie dort lebte, und daß A. voraussett, Spagrius 30 musse den Hergang kennen. Und von welchem anderwärts residierenden Bischof Zeno kann die Rede fein? Außerdem aber ergiebt sich das Gefagte aus der Analogie der Weihe Marcellinas. Sie hatte in ihrem Familienheim zu Rom die Indicia kennen gelernt, war selbst am Weihnachtstage dort von dem römischen Bischof Liberius eingesegnet worden, und Ambrofius teilt im dritten Buch seiner Schrift de virginitate (von Bigelmair S. 51 35 mit der Schrift de virginibus verwechselt) dessen Rede als beatae memoriae Liberii praecepta mit; val. MSL 16, 219 ff. Rur Bischöfe, nicht bloke Bresbyter, sollten derartige Weihen vornehmen, so bestimmten ältere Rechtsordnungen vor 390 (f. Bruns und Duchesne origines du culte (1889) p. 408. Kurz, Bischof Zeno von Berona hat mehrere Jahre bevor A. den Brief schrieb (post tot annos), eine jetzt noch zeugungs-40 fähige Jungfrau eingesegnet. Leider läßt sich das Datum nicht firieren. Professor Ihm hat a. a. D. nicht bewiesen, daß der Ansatz der Mauriner (380) zu früh, fondern nur, daß er willkürlich ist; vgl. auch Gottfr. Henschen AS 12. April S. 69. Aus "sanctae memoriae" läßt sich keineswegs mit Bigelmair S. 52 folgern, Zeno sei dem A. persön-lich unbekannt, also bereits gestorben gewesen, als A. 374 Metropolit Veronas wurde 45 (vgl. die oben citierten Worte über Liberius). Nur soviel geht aus dem Ambrosius-brief hervor, daß Bischof Zeno von Verona älterer Zeitgenosse des Mailänders war. Sonst wissen wir nur aus Athanasius, daß im Jahre 356 Bischof Lucillus (Lucius) von Berona noch lebte (MSG  $25,599~\mathrm{B}\colon$   $\Lambda$ ούμιλλος  $\delta$  έν Bε $ho\omega$ νί); nach den Katalogen war Zeno dessen zweiter Nachfolger. Nun haben die Zenoforscher viel Mühe darauf ver-50 wandt, das Anfangs- und Endjahr seines Epistopats kestzustellen. Man bedient sich dazu ber Nachricht, daß Zeno am 8. Dezember zum Bischof geweiht sei und entscheidet sich dann für eins der Jahre, in denen dieses Datum auf einen Sonntag fällt. Wenn nur das Datum seistliche ! Der 8. Dezember ist zwar einer unter den Gedenktagen für Zeno; aber erst bei Rabanus kommt der 12. April als sein Märthrertag zum Vorschein; 55 sonst ist es der 8. Dezember. AS April II, 69 E heißt es unter diesem Datum aus dem Miffale Ambrofianum, wo Zeno nicht als Märthrer, sondern (was ein gutes Zeichen für das Alter der Überlieferung ist) nur als Konsessor geseiert wird: Alia oratio super sindonem. Deus, qui praesentem diem B. Zenonis Pontiscis tui glorioso exitu fecisti solennem etc. Und Gottfr. Henschen sagt p. 70 A: Dies, iam memo-60 ratus VIII Decembris supra, solennis glorioso ejus exitu factus, celebratur in

variis Martorylogiis eodem die etc. Soviel ich sehe, ift Betrus Galesini (Protonotarius apostolicus, gest. 1590) der erste gewesen, der die Gedenktage Zenog fo verteilte, daß er mit Bestimmtheit den 8. Dezember als Konsekrationstag, den 12. April als dies natalis bezeichnet hat. Weil der Ausgangspunkt dieser ganzen Berechnung also höchst zweifelhaft ist, übergehe ich hier die Einwande, welche man auch sonst noch gegen 5 bieselbe machen kann. Kurz, wir wissen nicht, wann Zeno sein Bischofsamt angetreten hat. Und wie das Jahr 362 als Ansang, so ist 370 als Ende unsicher. Bigelmair hat zwar icharffinnig aus der Anzahl der erhaltenen Festpredigten geschlossen, daß Zeno achtmal ober neunmal als Bischof das Ofterfest geseiert habe. Aber derartige Schlüsse lassen sich aus den liturgisch zurechtgestutten Predigtfragmenten durchaus nicht ziehen. Manche er= 10 icheinen, wie schon die Ballerini bemerkten, als bloße Entwürfe von Exordien, von benen mehrere zur selben Zeit gemacht sein können; andere sind bloße Ausschnitte. Auch kann niemand sagen, ob alle Predigten oder Entwürfe erhalten sind. Kurz, man kann weder Anfang noch Ende des Zenonischen Epistopats deutlich bestimmen. Nur soviel läßt sich sagen: Zeno muß einige Zeit nach 356 Bischof von Verona geworden sein, und es ist 15 aus inneren Gründen unwahrscheinlich, daß er nach 381 noch schriftstellerte. Das fog. zweite ökumenische Konzil zu Konstantinopel würde sonst in den Traktaten Spuren zurückaelassen haben.

Die meisten lassen Zeno aus Afrika nach Berona gekommen sein. Obwohl man sonst beutzutage von afrikanischem Latein nicht mehr spricht, macht man doch eine Auß= 20 nahme, wo fich die Eigentumlichkeiten des Apulejanischen Stils fo häufen, wie bei Zeno. Dazu kommt, daß er auch andere afrikanische Schriftsteller viel benutzt. Der 18. Traktat bes zweiten Buches hat in den ältesten Handschriften den Titel De natali S. Arcadii, qui habet natale pridie Idus Januarii in civitate Caesareae Mauretaniae. Duchesne meinte, dies Stück sei nur zufällig in die Werke Zenos geraten; Bigelmair hebt 25 die Stilverwandtschaft mit den anderen Traktaten hervor. Dieser Traktat will eine Geschichtsdarstellung, keine Predigt sein, entbehrt aber jeder konkreten Nachricht in so hobem Maße, daß dies Fehlen des Inkalen Kolorits eher gegen als für die Herkunft des Berfaffers aus Madaura spricht.

Die meisten der 93 Traktate sind Bredigten oder Predigtfragmente. I, 1 ist ein 30 Brief. Er könnte geschrieben sein, als der Arianer Fortunatianus Bischof von Aquileja,

sein Gesinnungsgenosse Auxentius Bischof von Mailand war.

Bis vor kurzem galten Zenos Traktate als die ältesten Predigten, die in lateinischer Sprache auf uns gekommen sind (Giuliari, Duchesne). Das ist recht zweifelhaft geworden. Ihr litterarischer Wert besteht darin, daß die besten von ihnen den Höhepunkt der Anwendung 35 der rhetorischen Kunstregeln auf die lateinische Predigt darstellen. Der Leser wird wohl thun, Nordens Buch öfters heranzuziehn. Ihr Verfasser hat außerordentlich viel gelesen, beobachtet, nachgedacht, geseilt, geschliffen und geformt, bis er diese Traktate fertigstellte. Dabei ist es ihm aber Ernst, etwas zu sagen, und hinter den Worten steht eine außer= gewöhnliche, würdevolle, fromme und liebreiche Persönlichkeit. Man muß diese Kunstwerke auf 40 sich wirken lassen, wie etwa die des Rokokko- und Barokstils. Es ist z.B. in seiner Art bewunderungswürdig, daß II, 44 die vielleicht genaueste Beschreibung des Brotbackens bietet, die wir aus dem Altertum haben, und dabei jeder Zug symbolisch gedeutet wird (vgl. Duchesne). Ahnlich II, 27 in Bezug auf den Weinbau, II, 43 über das Horostop u. s. w. (Im AT verfährt Ezechiel oft ähnlich.) Tüchtiges Können, kraftvolles Leisten, auch in 45 nicht nachahmenswerter Richtung, werden sich immer Anerkennung erzwingen und nicht ohne Wirkung bleiben. — Dogmengeschichtlich sind sie wichtig als Urkunden spezisisch abendländischer Theologie vor dem Sindringen der apollinaristischen Kontroverse in den Occident. Bemerkenswert ift dabei das Borherrichen paulinischer Gedanken (der Jakobusbrief hingegen wird nie citiert), außerdem die frühe Ausbildung der Mariologie (vgl. 50 v. Lehner, Die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten, Stuttgart 1886), welche, unter Benutung apokryphischer Legenden (II, 8, 2; vgl. I, 3, 3) der Gefahr des Doketismus nicht immer entgeht. Was die Sakramentslehre betrifft, so ist F. A. Schütz S. 22 dier ungenau. — Die von Mabillon in Bezug auf Zeno gestellten Fragen sind also im allgemeinen gelöst. Daß diese Lösung so lange gedauert hat, ist nicht zu verwundern, da 55 die Probleme recht kompliziert sind. Die kirchengeschichtliche Berwertung der Traktate wird wohl erst kräftig einsetzen, wenn die neue Ausgabe der Wiener Akademie vorliegt.

Zeno, oftrömischer Kaiser 474—475 und 476—491. — Unter den Kirchens und Dogmengeschichten, die über Zeno handeln, haben die alteren bis auf Schröckh, Meander und Gieseler ihren Wert in ihrer Quellenmäßigkeit und der aussührlichen Wiedergabe der zu ihrer Zeit bekannten Quellen, die neueren in der Betonung des Zusammenhanges der Dogmensgeschichte mit der Reichspolitik, sowie des Ineinandergreisens der politischen Interessen von Kom, Konstantinopel, Alexandria und Antiochia. Sowohl durch Quellenkenntnis als auch durch Herausarbeitung der Zusammenhänge ausgezeichnet sind die Arbeiten von Gustav Krüger, von denen sein Kommentar zu der sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, in deutscher llebersetung hersg. von K. Ahrens und G. Krüger, als fasc. III der Jenenser Scriptores sacri et profani zu Leipzig 1899 erschienen, sowie sein Art. Monophysiten oben Bd XIII, 1903, S. 372—401, bes. S. 378 ff. hier in Betracht kommen. Monographie über Kaiser Zeno von Wilhelm Barth, Disse Aasel 1894.

Kaiser Zeno war Jsaurier, er stammte also aus der, weder indogermanischen, noch semitischen, kleinasiatischen Bölkergruppe; sein isaurischer Name wird verschieden überliefert. Längst bildeten isaurische Truppen einen Teil der Besatzung von Konstantinopel, und hier ist Zeno emporgestiegen. Der große Ginfluß des Alanen Aspar, also eines iranischen 15 Offeten, auf Kaifer Leo I. erreichte seinen Höhepunkt, als Aspars Sohn Batricius mit einer Tochter Kaiser Leos verlobt und zum Casar ernannt wurde. Gegen Aspar und seine Germanen aber begann sich Leo I. auf die Faurier und auf Zeno zu stützen, und im Zusammenhange mit der Entfremdung des Kaisers Leo und Aspars steht es, daß Zeno mit Ariadne, einer Tochter des Kaisers, vermählt wurde, daß die Cäsarernennung 20 und die Verlobung des Patricius mit der Kaisertochter wieder rückgängig gemacht wurde. Als Uspar rebellische Pläne schmiedet, wird er ermordet, 471. 469 ist Zeno Konsul. Zeno befand sich bereits in der Stellung eines magister militum per orientem. Aber die Stimmung der Hauptstadt war dem Zeno, wohl wegen seiner isaurischen Herfunkt und weil man an seiner Orthodoxie zweifelte, so wenig günstig, daß Kaiser Leo I. eine direkte Nachfolge Zenos nicht für möglich hielt: so erhob er denn vielmehr seinen unmündigen Enkel, den Sohn der Ariadne und des Zeno, zum Mitregenten, und als Leo I. am 3. Februar 474 starb, folgte ihm dieser Knabe als Kaiser, Leo II. Ariadne aber und die Kaiserinwitwe Berina waren für Zeno, der bereits nach wenigen Wochen aus den Händen seines kaiserlichen Sohnes im Hippodrom die Krone empfing. An dem schon 30 im November 474 erfolgten Tode des kaiserlichen Knaben ist der Bater Zeno sicher unschuldig: dieser Tod konnte dem Zeno damals keinen Nuten bringen. Und ein Aufstand ber thrakischen Goten und der Hauptstadt wurde für Zeno infolge seines inzwischen ausgebrochenen Zwistes mit der Kaiserinwitwe Verina verhängnisvoll. Um 9. Januar 475 mußte Zeno fliehen: auf den Kaiferthron gelangte der Bruder der Berina, Basiliskus. 35 Kaifer Bafilistus begünftigte die Monophysiten und erließ Ende 475 in diesem Sinne eine Encyklika, die den Monophysitismus für die Orthodoxie des Reiches erklärte; vgl. diese Enchklika bei Euagrius III, 4 und bei Zacharias Rhetor V, 2, S. 60 ff. Aber im Gegensatz zu dieser Enchklika hielt der Patriarch von Konstantinopel, Akakius, die Orthodorie des Chalcedonense von 451 aufrecht, und bereits zu Anfang 476 wandten zwei 10 Schreiben des Papstes Simplicius, eines an Afakius, das andere an Basiliskus, sich gegen Die Stellung des Basiliskus war erschüttert, und der Widerruf seiner die Enchklika. Encyflika — den Wortlaut dieses Antencyklion hat Euggrius III, 7 erhalten — hatte keinen Erfolg mehr. Schon war Zeno, zu bem Ariadne auch im Unglück gehalten hatte, aus der Zuflucht, die er in Faurien gesucht, aufgebrochen und mit seinen Fauriern bis 45 Nicaa vorgerückt, wo die Truppen des Basiliskus ihm entgegentraten, aber seinem Golde wichen. Zeno zog in Konstantinopel ein, und Basiliskus, der in die Sophienkirche geflohen war, wurde nach Kappadokien verbracht und nach einiger Zeit in der Stille beseitigt. Seit Herbst 476 war Zeno wieder Kaiser und blieb es dis zu seinem am 9. April 491 erfolgten Tode. Die Wiederherstellung des Zeno hat Papst Simplicius als einen 50 Sieg der Orthodoxie begrüßt, er erwartete von Zeno ein Festhalten am Chalcedonense. Aber die Macht der Monophysiten im Often führte den Kaiser auf andere Wege: sein Einigungsversuch, sein Henotikon, kam den Monophysiten entgegen und suchte in der Sache zwischen Chalcedonense und Monophysitismus zu vermitteln; der Form nach ging es auf Nicaa und Konstantinopel (381) zurück. Das Henotikon ist und sprisch bei Zacharias Khetor V, 8, S. 75 ff., griechisch bei Euagrius III, 14 erhalten; über den sprischen, griechischen, lateinischen und koptischen Text vgl. G. Krüger zu Zach. Rh. S. 328 f. Großen Unteil an dem Henotikon hatte der Patriarch von Konstantinopel, Akakius, sowie Petrus Warrend Rankier 2000 der Weiter der Patriarch von Konstantinopel, Akakius, sowie Petrus Mongus. Bereits 477 hatten zu Alexandria die Monophysiten den Petrus Mongus als Erzbischof aufgestellt, ihn aber nicht behaupten können; bei einer neuen Sedisvakanz, 482, 60 hatten sie Erfolg, und die Unterschrift des Henotikon sicherte dem Petrus Mongus den Schutz Zenos. Das Henotikon aber hatte das Schickfal so vieler Einigungsversuche, die

nicht Krieden stiften sondern zu neuem Kampfe führen. Zwar erwies es sich im Often burch die Rucksicht nützlich, die es auf die hier so starken Monophysiten mit ihrem nationalen Rudhalt nahm, aber es führte jum Bruche mit Rom. Den Kampf gegen Zeno hat bereits Lapft Simplicius begonnen, der am 10. März 483 starb, und sein Nachfolger, Kelig II., führte ihn durch. Der Patriarch von Konstantinopel, Akakius, wurde exkommu= 5 niziert, am 28. Juli 484 setzte Papst Felix II. ben Afakius davon in Kenntnis, er zeigte es auch dem Kaiser an. Damit war das Schisma zwischen Rom und Konstantinopel eingetreten, das volle 35 Jahre gedauert hat. Den Zug der Oftgoten nach Italien hat noch Zeno selber in die Wege geleitet, und Theoderich hat Italien als einen Teil des Imperium regiert, in der bekannten Doppelstellung eines germanischen Königs und eines 10 kaiserlichen Beamten. Die Restaurationspolitik Kaiser Justinians indessen ging auf die Wiederherstellung der unmittelbaren Reichsgewalt wie im vandalischen Gebiete, so auch in Italien aus. Nach ber Wiedergewinnung des Landalenreiches unternahm Juftinian 534 Die Beseitigung der italischen Gotenherrschaft, und eine Boraussetung dafür war die Beseitiaung des Schisma zwischen Rom und Konstantinopel; im Kampfe gegen die arianischen 15 Oftgoten war die Silfe der Katholischen, der römischen Kirche nicht zu entbehren. der weitblickende Staatsmann, der er war, zeigt Justinian sich auch darin, daß er bald, nachdem sein Oheim Justin 518 den Thron bestiegen, seinen bereits damals entscheidenden Einfluß dafür aufbot, daß im Jahre 519 das Schisma beseitigt und die Rirchengemeinschaft zwischen Rom und Konstantinopel wiederhergestellt wurde. R. 3 Renmann.

Zephanja. — Zur Litteratur vgl. außer den Büchern über israelitisch=jüdische Litteratur- und Religionsgeschichte Budde ThStK 1893, 393 ff.; Davidson, Komm. 3. Nah, Hab,
Zeph, 1896 (Cambridge Bible); Keil, Kl. Prophet., 3. Aust. 1888 (Keil-Delipsch, Bibl.
Romm. über d. AT; Kleinert, Ob, Jon, Mi, Nah, Hab, Zeph, 2. Aust. 1893 (Theol. homil.
Bibelw. v. Lange); Knabenbauer, Proph. minor. 1886 (Cursus script. sacrae); Marti, Kl. 25
Prophet. 1904 (in s. Kurz. Hard. Hab); Nowack, Kl. Proph., 2. Aust. 1903 (in s.
Handtomm. z. AT); Orelli, v., Sz., Kl. Proph., 2. Aust. 1896 (Kurzges. Romm. z. d. Hl.
Schr. d. Aund NT); Reinke, Der Kr. Z., 1868; Schulz, Komm. über d. Kr. Z. 1892;
Schwally, Das Buch Z., Zatu 1890, 165—240; Steiner, 4. Auss. d. Proph. von Hitzig,
1881 (Kurzges. ezeg. Handd. z. AT); Strauß, Vatienia Zeph. 1843; Bellhausen, Die Kl. 30
Proph., 3. Auss. 1898. Zur Textkritit s. Bachmann, ThStK 1894. 641—655; Buhl, Zatus
1885, 182—84; Cheyne, Critica Biblica, 1903, II, 174—178; Halevy, Le prophète Soph.
Rev. Semit. 12, 193—198, 298—313. Sine kritische Textausgabe mit abgesepten Stichen bietet
Nowack in Kittels Biblia hebraica II, 1906.

I. Name und Abkunft. Zephania TIPK, LXX Soporias, war ein seit den 35 letzten Zeiten des judäischen Königtums beliebter männlicher Personname. Bekannt ist 1. Z. Index zur Zeit Jeremias Jer 52, 24. 2. Der Vater des Exulanten Josia Sach 6, 10. 3. Der 14. Ahn Hemans 1 Chr 6, 21. 4. Am bekanntesten ist der Prophet Z., von dem hier die Rede sein soll.

In der Überschrift seiner Prophetie 1, 1 ist Z. als Ben Kuschi, Ben Gedalja, ben 40 Amarja, ben Histia bezeichnet. Die Zurücksührung der Genealogie bis ins 4. Glied bezucht darauf, daß Histia der bedeutendste in der Ahnenreihe, vielleicht der gleichnamige judäsche König (s. Bd VIII, 147—152) selbst war. Dagegen spricht 1. nicht das Fehlen der Den ist die Überschrift alte Überlieferung, was freilich nicht bewiesen, aber auch nicht widerlegt werden kann, so wußte eben jedermann damals, 45 wer jener Histia war. Überdies könnte ein ursprüngliches in ihr nach Histia unter dem Einsluß von in ihr nach Josia 16 weggelassen worden sein. 2. Daß die Überslieferung sonst keinen Amarja den Histia kennt, bewiese natürlich nicht gegen die Abkunst Z. aus dem judäsischen Königshause, wenn diese sonst feststünde. 3. Auch daß zwischen histia und Josia, nach Überschrift und Inhalt der Prophetie, dem Zeitgenossen Z.s., nach den sonstigen Angaben der Bibel nur 3 (Histia, Manasse, Amon, Josia), hier aber 4 Generationen (Histia, Amarja, Gedalja, Kusch, Zephanja) liegen würden, vertrüge sich miteinander, da ja Manasse, debalja, Kusch, Zephanja) liegen würden, vertrüge sich miteinander, da ja Manasse 12 jährig König wurde und 55 Jahre regierte 2 Kg 21, 1. Daß Z. ein Davidide war, ist mithin möglich. Nach allen Anzeichen lebte Z. wie Beslaja in der Haubistadt Ferusadem. Daher ist unbegreissich die Nachricht des Psiendo Epis 55 phanius: Ex grußes har Sunes dayoo Saßagaadá (bezw. ånd hoors Sageßadā). Nach dem Bersasser des Index Anderschen (Delitssch). Aus Grund von 1, 12 wird Zephanja auf den Heiligenbildern mit einer Laterne in der linken Habe dayeblete (Schwally).

II. Inhalt und Ginteilung. Der Inhalt der jetigen aus 3 Kapiteln bestehen: 60

ben Brophetie ist dieser. A. Kap. 1. Der Text beginnt mit der Androhung des Gerichtes über die Erde 2. 3, besonders aber über Juda und Jerusalem 4—18. Letzteres wird begründet 1. durch das Heidentum der Bewohner im Kult (Baals, Gestirn= und Milkom= [1, 5 LXX, MT בַּיִּלְבָּם Dienst) 1, 4—6; 2. durch die Ausländerei der Bornehmen und 5 Prinzen in Tracht und Sitte 1, 8; 3. durch die allgemeinen Zweifel an Jahwes Gerechtigkeit 1, 12. B. Kap. 2. Der Sprecher fordert die Demütigen im Lande, d. i. das fromme Jsrael, zur Gerechtigkeit und Demut auf B. 3. Bielleicht geht dann das nahe Gericht an ihnen gnädig vorüber 2, 1—3. Es trifft 1. die Philister 2, 4—7. Der Landstrich am Meere (l. mit LXX DET DET), MT nur DET), d. i. Philistäa fällt dem Rest 10 des Hauses Juda zu 2, 7. 2. Moabiter und Ammoniter 2, 8—10. Ihr Land wird wegen ihres Höhnens wider Ferael eine Beute des Restes des Jahwevolkes. 3. Jahwe wird den Heiden Furcht einjagen und sie zu seiner Verehrung treiben 2, 11.

4. Die Kuschiten 2, 12. 5. Affur und Ninive 2, 13—15. C. Kap. 3. 1. 1—7 ein Wehelied über die widerspenstige Stadt, d. i. Jerusalem. Jahwes Gebote werden geringschäftet. Besonderer Tadel trifft die Oberen, die Richter, Propheten und 15 geschätzt 3, 2. Priester 3, 4. Jahwe thut täglich in der Natur seine Pflicht (er ist PT) 3, 5. Er vertilgte Völker 3, 6, ohne daß Jörael aufhörte, Böses zu thun 3, 7. 2. 3, 8—13. Jörael soll harren auf den Tag, da Jahwe seinen Jorn über die Heiden schulter an Schulter dem Herrn dienen. Die Kuschiten werden ihm 20 Gaben bringen 3, 9-10. Die Schlechten werden aus Zion entfernt. Das übrig gebliebene demütige und geringe Volk wird kein Unrecht mehr begehen und sicher wohnen 3, 11—13. 3. 3, 14—20. Ein Jubellied Zions. Fraels Feinde sind beseitigt. Jahme selbst ist wieder Fraels König 3, 14—17. Jahwe entfernt die Qualer seines Volks, hilft den Elenden und führt die Diaspora heim 3, 18-20.

Bis 2, 15 überwiegt die Drohung. Nun setzt 3, 1—7 mit einem Weheruf (über Jerusalem) ein. Auf das Charatteristische Statt der für Jerusalem zu erwartenden Strafe werden aber vielmehr die Beiden 3,8 bedroht. Ferusalem selbst soll harren, hoffen auf Jahwe 3, 8. Es braucht sich wegen seiner früheren Schandthaten nicht zu schämen 3, 11. Die Übermütigen werden aus der Ge-30 meinde entfernt. Was übrig bleibt, ist ein demütiges und gerechtes Volk. Die zerrütteten Zustände in Jerusalem 3, 1—7 sind also für Jahwe Grund zum helsenden Einschreiten. Dann ist aber 3, 1—7 nur Einleitung zu 3, 8 ff., Versen, die verheißenden Inhalt haben, wie auch 3, 14ff. Mit Marti läßt sich die ganze Prophetie so in 2 Hauptteile zerlegen. I. Die Unheilsdrohung Kap. 1 und 2. II. Die Heilsverkündigung Kap. 3. "So ver-35 hallt das Posaunengeschmetter der Drohung, dessen Nachklang die majestätische Sequenz Dies irae dies illa ift (f. den Art. "Thomas von Celano" Bb XIX S. 717) in den lieblichsten schmelzendsten Molltonen der Berheißung", F. Delitsch (2. Aufl. des Art.). Über eine Apokalppse des 3. vgl. Pseudepigraphen des AT Bb XVI S. 252.

III. Zeitgeschichtliches. Unsere kleine Prophetie hat ihre Einheit in der Idee vom Jom Jahwe. Seine Bedeutung aber sowohl für Jörael als auch für die Heiden ift verschieden beschrieben. 1. Der Tag Jahwes ist ein totales Zorngericht. Alles wird 40 vom Jôm Jahwe. vom Erdboden vertilgt: Mensch und Getier 1, 2. 3. 18. 3, 8, sowohl Frael 1, 4 als auch die Heiden (Philister, Moabiter, Ammoniter, Agypter und Affyrer) 2, 4—15. 2. Das Gericht trifft nur besondere Klassen in Israel: die Götzendiener 1, 4—6, die Modenarren 45 8—9, die Geldsäcke 1, 11, die Atheisten 1, 12, die Sünder 1 17. 3, 1—7. 3, 11, die Feinde Fraels 3, 15. 3. Verschont wird (vielleicht) das demütige Frael 2, 1—3. 3, 12. 13. Alle Inseln der Heiden beten Jahwe an 2, 11. Die Völker dienen Jahwe einmütig 3, 9. Auch die Kuschien bringen Gaben 3, 10. Das wiederhergestellte und durch die Diaspora erweiterte Frael wird der Ruhm unter allen Völkern 3, 18—20.

Ein einheitliches Gemälde vom Tage Jahwes läßt sich aus diesen Einzelzügen nicht recht gewinnen. Wir wiffen aber 1. daß die Dogmatik des Spätjudentums verschiedene Unschauungen vom Jom Jahwe in sich schloß, und 2. daß schon die Gedanken eines Jesaja über das gleiche Thema zwiespältig waren: Jsrael geht restlos unter — ein Rest

bekehrt sich, Jes 6-7.

Lägen sonst keine Gründe vor, an der Einheitlichkeit der Reden 3.3 zu zweifeln, so müßten wir uns begnügen zu sagen, daß Z. die zeitgenössischen, in sich widerspruchsvollen Aussagen über den Tag Jahwes benutzt und in seiner Weise stillssiert habe. Nun läßt sich aber für den Aufbau des Ganzen zeigen, daß die einzelnen Stücke so

nicht von 3. selbst gruppiert worden sind.

Für die Gliederung war maßgebend das Beispiel des Buches Czechiel. So erklärt

Zephanja 667

sich 1. daß wie bei Ezechiel (Ez 25—32) die Orakel gegen die fremden Bölker in der Mitte stehen Ze 2, 4—15, und 2. daß wie bei Ezechiel (Ez. 34—48 [mit 33 als Einl.]) das Ganze mit tröstlichen Verheißungen schließt Ze 3, 1—20; vgl. Budde, Das prophetische Schrifttum (Religionsgesch. Volksbücher) 1906, S. 12 u. 47. Bei Ezechiel ist die Anordnung des Stoffes: Drohung, Verheißung, in der Mitte die Seidenorakel, das eigene 5 schriftsellerische Volo des Propheten und durch die Zeitverhältnisse und die religiöse Entwickelung des Propheten bedingt. Bei Zephanja ist sie Nachahmung und geht wie dei Zes 1—35 auf die Arbeit von Sammlern zurück. Es muß daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß von ihnen der überlieserte Text nicht underührt gelassen worden ist. Der Thatbestand rechtsertigt diese Annahme. Das Maß der Kürzungen ist für uns 10 naturgemäß nicht mehr kontrollierdar. Wohl aber können wir Zufügungen erkennen. Wir scheiden also:

A. Die ursprüngliche Prophetie Zephanjas. B. Die Zusäte.

A) In der Überschrift 1, 1 find die Tage Josias als Zeit der Wirksamkeit 3.8 ge-Das trifft im allgemeinen zu. Näher wird 3. kurz vor 625 aufgetreten sein. 15 Die Zeit des Wirkens Z.s bestimmt sich 1. durch die Andeutungen über die religiösen und sittlichen Mißstände in Juda und Jerusalem. Die Jerusalemer werden mit ungestört auf den Hefen abgelagertem Weine verglichen 1, 12. Jerusalem ist längere Zeit von Kriegsnöten und andern Kalamitäten verschont geblieben. Der 1, 5 erwähnte Gestirnsbienst datiert seit den Zeiten des assyrischen Einslusses auf Juda, d. h. seit Ahas und 20 Manasse 2 Kg 23, 5. 12; Dt 17, 3. Dem religiösen Synkretismus 1, 5 und Zweifel an Jahwe 1, 12 entspricht die Ausländerei in Sitte und Tracht 1, 8. Besonders werden in letzterer Hinsicht die Oberen und die ক্ষিত্ৰ (LXX הַּבְּרֵ (בְּרִת 1,8 getadelt. Den König selbst trifft tein Vorwurf. Das paßt zu Fosia, der nach 2 Kg 22, 1 acht Jahr alt zur Regierung kam und keinen Einfluß auf die ausländisch gesinnte Gesellschaft des Hofes 25 und der oberen 10000 besaß. Als Josia aber selbstständig geworden war, brach er mit bem affprierfreundlichen Regiment, und schlug in Kult und Bolitik eine nationale Richtung ein, die in der bekannten deuteronomischen Reform 621 ihren Gipfel erreichte. Run scheint aber gerade dieser Reform 1, 4 gedacht zu sein. Zephanja dringe hier auf die restlose Beseitigung () des durch die Reform erst halb beseitigten Baalstultes. Dann 30 wäre aber 1, 4ff. anzunehmen, daß trot der Reform der Gestirnkult und alles übrige Fremdwesen noch weiter in voller Blüte stand. Das ist ausgeschlossen. Daher ist nach LXX mit vielen Exegeten Du für INU ju lesen. Dann steht der Annahme nichts im Wege, daß 3. vor der Einführung des Deuteronomiums auftrat. War er aus königlichem Geschlecht, so kannte er das Treiben bei Hofe aus nächster Nähe. 2. Eine noch genauere 35 Zeitbestimmung ergiebt sich aus der jom-Jahwe Idee der kleinen Prophetie. Wie Jessafaja den Tige iber Ferael und seine Nachbarn in der Assprendt gekommen sieht, so Zephanja in den die Völker der vorderafiatischen Welt überrennenden Septhen. Zwar nennt Zephanja so wenig als Jesaja in dem Abschnitt 9, 7—10, 4 u. 5, 26 ff. das Werkszeug Jahwes ausdrücklich mit Namen — das gehört zu dem absichtlich mirakulösen 40 prophetischen Stil — aber schon längst hat man erkannt, daß nichts anderes als eben der Herodot I, 105 erwähnte Seythensturm der zeitgeschichtliche Anlaß zum Auftreten Z.s gewesen sei. Daß der Vollzug des Gerichts einem fremden, von Norden her kommenden Bolf 1, 10 übertragen ist, wird ja aus 1, 13 ganz klar. Der Besitz ber Bewohner Jerusalems wird geplündert (བངྱོལྡོང་). Die Feinde können keins der kleinen Nachbarvölker 45 Föraels sein. Denn diese würden keine Gefahr für Agypten 1, 12 oder Assur 1, 13 ff. bedeuten. Affprer oder Agypter kommen auch nicht in Betracht, da sie selbst dem Gericht unterliegen. Da das Reich Affur noch besteht, wäre an die Chaldaer zu denken möglich, die zusammen mit den Medern 606 Ninive eroberten. Aber dagegen spricht, daß dann auch ein Grund zu Feindseligkeiten der Babylonier gegen Jörael etwa Abfall von der 50 Herrschaft u. dgl. genannt sein würde. Die Gefahr für die von Z. bedrohten Bölker kommt urplötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Es bleibt also bei den Scotthen, die für Zephanja ähnliche Bedeutung haben, wie in den ältesten Orakeln Jeremias. Sie sind die von Jahwe zum Opfer Geladenen, denen die Schlachtung der Opfertiere, Israel und der übrigen Bölker obliegt 1, 7 — ein grausiges Bild! — INF. 1, 7 mit 55 Gresmann, Ursprung d. israelit. jüd. Eschatologie 1905, S. 136 auf die Israeliten zu beziehen, geht nicht an, da na und wir Synonyme sein müßten, was unmöglich ist, benn feit wann labt man hammel zu Mahle? — Die Schthen durchbrauften nach herodot Borderasien und zogen an der philistäischen Küste entlang gegen Agppten. Daß israeli= tisches Gebiet in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist nicht bekannt. Der Prophet könnte 60

sich in seinen Erwartungen speziell für Juda und Jerusalem geirrt haben. 2, 1—3 könnte eine Moderation nach den Thatsachen sein. Weshalb hieß denn aber das in Manaffe gelegene Bet-Schean später Luvdónolic? Jedenfalls wurden die Schthen eine große Gefahr für Affur, sie waren eine lette Ursache für seinen Zerfall (vgl. E. Meyer, Gesch. 5 des Altert. I, § 463 f.). Der Schtheneinfall fand gegen 625 statt. Kurz zubor ist dann

Zephanja aufgetreten, etwa gleichzeitig mit Jeremia.

B) Aus dieser Situation fällt nun 1. heraus 3, 14—20. Voraussetzung ist hier das Gril und Jef 40—66. Jörael wird wiederhergestellt (שורב שבור ) 3, 19. 20. Die Berbannten (שורב שבור ) werden gesammelt 3, 19. 2. In den Gedanken von Jef II bewegen sich auch 3, 9. 10: die Heidenwelt bekehrt sich zu Jahwe. Denn mögen auch einzelne Beis spiele für den Übertritt von Nichtisraeliten zum Jahweglauben aus vorexilischer Zeit vorliegen (3. B. 2 Kg 5, 1 ff.), so war der Hoffnung auf maffenhafte Annahme der Jahwereligion durch die Heiden der natürliche Boden erft gegeben, als Frael mitten unter den Heiben wohnend, hineinversett in die Atmosphäre des Weltreiches und in die seit Ende 15 des 7. Jahrhunderts spürbare universale Bewegung der vorderasiatischen Religionen und Kulturen sich des Kleinods seiner Religion und ihrer Bedeutung für die Heiden bewußt geworden war, d. h. seit dem Exil. Dazu stimmt, daß Deuterojesaja der eigentliche Herold ber Heidenmission ift. 3. Wie über 3, 9-10 ift auch über 2, 11 zu urteilen. 4. Das Höhnen Moads und Ammons wider Jörael 2, 8—10 datiert seit der Kata20 strophe 586 vgl. Ez 25, 3 ff.; Jer 48, 27 ff. 5. Daß das Philisterland 2, 7ª dem Rest
des Hauses Juda zufällt, entspricht ganz dem Wunsch, auch Moad und Ammon zu
plündern. Wir denken an die Zeiten, da der kriegerische Sinn in Jörael wieder erwachte. Es könnten die Glanzjahre sein, da die Makkabäer auf Eroberungen heidnischen Nachbar= gebiets auszogen, z. B. u. a. der Philister 1 Mak 11, 61. Josephus Antiq. XIII, 3, 3; 25 der Moabiter Josephus Antiq. XIII, 9, 1. XIII, 13, 5; der Ammoniter 1 Mak 5, 6ff. 6. Stimmen in der Ausscheidung der genannten Verse Budde, Marti und Notvack überein, so ist vielleicht Marti gegen die beiden andern Forscher im Recht, wenn er auch 3, 1-7 als sekundär beurteilt. Wie in Kap. 1 werden zwar auch 3, 1-7 schlimme Zustände in Ferufalem vorausgesett. Aber statt der konkreten Borwürfe von Kap. 1 ist in 3,  $1{-}7$ 30 nur allgemein von Berachtung der Gebote Jahwes die Rede. Der Hinweis auf die Bertilgung von Bölkern 3, 6 läßt an den Untergang von Reichen wie Affur, Babel u. a. benken. Andere Bedenken, auch sprachlicher Art, s. bei Marti S. 372. 7. Die אַרֵי דַאָּרֶי 2, 3 werden von verschiedenen Erklärern wohl mit Recht auf die Frommen des Erils gedeutet. 8. 2, 15 scheint wenig originell und erinnert an von anderswo bekannte Redewendungen, 35 vgl. Nowack z. St.

Sieht man ab von dem, was bei Annahme einer metrischen Struktur des Textes an Streichungen noch vorzunehmen ift, worüber Marti im Kom. und Nowack in der Textausgabe bei Kittel zu vergleichen, so sind als sekundäre Clemente etwa anzusehen 2, 1—3 (?), 2, 7\*, 2, 8—10. 2, 15 und ganz Kap. 3. Das Übrige, also ber Hauptsache nach Kap. 1 40 und die Hälfte von Kap. 2, also im ganzen die Hälfte des jetzigen Textes, läßt sich mit einiger Sicherheit etwa als Nachhall aus den Reden Zephanjas bezeichnen.

IV Religionsgeschichtliches. A. Die ursprüngliche Prophetie. B. Die

A) Wir lernen aus Z. die religiösen und sittlichen Zustände Fraels kennen kurz 45 vor dem Reformwerk Josias sowie ihre Beurteilung durch den Propheten. Wir erhalten einen Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen volkstümlicher und prophetischer Frömmigkeit. Wir hören von der Mengerei in Kult und Sitte und von der Lagheit des Bolkes und seiner Führer. Besonders der religiöse Synkretismus ist durch östliche Ein= flüsse bestimmt. Bevor Israel eine Beute der Afshrer und Babhlonier wurde, war es 50 bereits innerlich dem Zweistromland verfallen. Z. beurteilt seine Landsleute wie einst Amos, Hosea und Jesaja, den er ohne ihn im Schwung der Rede oder in der Wucht der Gedanken zu erreichen, sich besonders zum Vorbild genommen zu haben scheint. Z. ist entrüstet über den verkehrten Zeitgeist. Jahwe macht sein Herrenrecht über Jörael und die andern Bölker geltend. Er will nicht die Herrschaft mit Baal, Milkom und den übrigen 55 Göttern teilen. Er greift zur Strafe. Schon naht sein Gericht, bessen Bollstrecker bei 3., wie einst bei Amos, Hosea oder Jesaja der Ashrer, nun der Schthe ist. Der Blick ist bei Z., wie bei Amos oder Jesaja universal. Das ist eine der Folgen der Hereinziehung Israels in den Umfang des Weltreichs.

Erhebt sich bei Jesaja Jahwe, um die Erde zu schrecken Jes 2, 19 u. ö., so rafft er 60 auch bei Z. alles vom Erdboden weg 1,2 f. Wie bei Amos trifft der Zornstrahl Jahwes die um Frael liegenden Bölker Am 1, 2 ff. — bei Z. Philister, Agypter und Afsprer Ze 2, 4 ff. —, vor allem aber Jahwes Bolk selbst Am 2, 6 ff.; Ze 1, 4 ff. Wie Fesaja in dem hochmütigen Broten mit Tand und äußeren Machtmitteln eine Hauptfünde seiner Zeit sieht Jes 2, 11. 3, 16 ff., oder die Gottesleugner unter seinen Bolksgenossen bekämpft 5, 20, so bedroht 3. die, die auf ihren Hefen steif geworden sind und Jahwe jenseits von Gut und Böse stehen lassen ze 1, 12, oder so ruft er den Reichen zu, daß ihr Geld sie am Tage der Not nicht retten kann 1, 18 (falls dieser Vers nicht für sekundär zu halten ist, vol. Marti z. St.). Sind die Verse 2, 1—3 der Hauptsache nach echt, so hat z. wie Jesaja gehofft, daß sein Bugruf Eindruck machen und aus dem Gericht Einige retten werde. Es ist gesagt worden, ein tieferer Zweck des Gerichts sei von 3. nicht auß= 10 gesprochen worden — das unterscheide ihn von Jesaja. Das trifft für das Gericht über die Bölker zu. Es sehlt hier sowohl das Motiv als auch der Zweck. Denn daß die Heiden durch das Gericht sich zur Annahme der Jahwereligion bewegen lassen werden 1, 11. 3, 9—10, oder daß Moabiter und Ammoniter vernichtet werden, weil sie Israel verhöhnt haben 2, 8—10, oder endlich, daß Ninive wegen seiner fleischlichen Sicherheit 15 fällt 2, 15, ift nur in Bersen zu lesen, die nicht zum ursprünglichen Text der Brophetie gehört haben (vgl. oben). Aber wenn Z. für Frael einen besonderen Katalog von Sünden entwirft, die das Gericht bedingen, so ist ihm eben letzteres ein Sieg über das Unrecht. Jahwe setzt im Gericht über Juda das Recht durch. Näher besteht das Unrecht in der Nachahmung assyrischen, oder überhaupt fremden Wesens, wozu Z. auch Frevel thun u. dgl. 1, 9, also alle Unsittlichkeit gerechnet haben wird. Im Hintergrund schwebt bei 3. als Ideal das echte Feraelitentum, wie es ein Amos, Hosea ober Jesaja in der Helden-, der Mose-, oder Davidzeit verkörpert gesehen haben. 3. steht auf seiten der Reaktionsmänner in Juda, die in der Neigung zum Ausland das Ende des Staates und in der Umkehr zum nationalen Jahweglauben das einzige Abwehrmittel sahen. Das um= 25 faffenoste Programm dieser Jahwepatrioten ift in dem Deuteronomium niedergelegt. 3. wirft für es als prophetischer Vorläufer.

B) In der jetigen Prophetie Z. sind neben die Drohungen Verheißungen gestellt, die ursprünglich vielleicht ganz fehlten (wenn 2, 1—3 unecht ist), jedenfalls stark gegen die ersteren zurücktraten. Diese Umarbeitung ist in der Zeit geschehen, da die alten Prophes 30 tien für den bleibenden Gemeindebrauch umgeprägt wurden. Man bewahrte die alten Brophetenschriften nicht als tote hiftorische Dokumente, sondern als lebendige Zeugnisse für Gegenwart und Zukunft. Die verflossenen Propheten haben nicht blog zu ihren Zeitgenossen, sondern zu allen kommenden Geschlechtern Jöraels geredet. Sie wußten, was Jahwe mit Jörael thun werde — die Geschichte gab ihnen Recht; sie wußten aber auch, 35 was man thun musse, um sicher und glücklich zu leben. Das las man aus den Ber-heißungen, aber auch mittelbar aus den Drohungen. Wo es an Verheißungen fehlte, ergänzte man sie aus dem alten und immer weiter wachsenden Nationalschatz frommer Hoffnungen und Wünsche. So auch bei 3. Der zeitgeschichtliche Einschlag in den Berheißungen verrät ihren jüngeren Ursprung. So ergiebt sich für die jetzige Prophetie 3.3 40 der Zusammenhang: Wenn Frael sich frei hält von den 1,2 ff. gerügten Sünden, ein demütiges und gerechtes Volk geworden ist 2,1—3. 3,12. 13, so geht es einer goldnen Zukunft entgegen. Dann weicht die Fremdherrschaft von seinen Schultern 3,14 ff. Kein Feind scheucht dich mehr auf 3,13. Jahwe selbst weidet dann sein Volk 3,15. Das Reich Knttes ist dann aus Erdam zu hakten 3,2000. Gottes ist dann auf Erden. Staunend sehen es die Heiden und bekehren sich 3, 20. 9. 45 10. 2, 11. Von anderen, wie z. B. den benachbarten Philistern, Moabitern und Ammonitern hofft Ferael, daß es ihre Gebiete annektieren werde. Die Rucksicht auf die Heiden ist fast ein stehender Zug in den nationalen Zukunftsgemälden. Israels Land ist für den Weltherrn Jahwe zu klein. Es wird deshalb real vergrößert durch Unterjochung von Heidenländern, oder ideal durch Übertritt von Heiden zur Jahwereligion. Weder kennt 50 die ursprüngliche, noch die jetzige Prophetie 3.8 als Vollstrecker des Unheils oder als Bringer des Heils einen meffianischen König. Von Jahwe selbst kommt sowohl das Georg Beer Unheil als auch das Heil.

Zephyrinus, Bisch of von Kom, 198(199)—217. — Bgl. J. Döllinger, hippolytus und Kalliftus, Regensburg 1853, 122 ff. 220 ff.: K. Hagemann, Die römische Mirche in den 55 drei ersten Jahrhunderten, Freib. 1864, 84 ff.; R. A. Lyfins, Chronologie der röm. Bischöfe, kiel 1869, 171 ff. und Die Quellen der ältesten Kehergeschichte, Leipzig 1875, 137 ff.; J. Langen, Gesch. d. röm. Kirche bis z. Pontif. Leos I., Bonn 1881, 182—226; A. Harnack, Die Chronol. d. altchristl. Litteratur 1, Leipzig 1897, 151 ff.

25

Zephyrin, der Nachfolger Bictors I. (f. d. Art. Bd XIX, 600 ff.) amtierte nach dem Catalogus Liberianus (f. dazu Harnack 153, Nr. 2) 19 Jahre, 7 Monate und 2 Tage. Nach dem wahrscheinlichsten Ansatz entspricht das der Zeit von ca. 198 (199, wenn Böhmer Bb XIX, 601, 17 richtig rechnet) bis 217. Wie er der Lehrweise der Schüler des von 5 Victor exkommunizierten Gerbers Theodot entgegentrat, ist bereits im Art. Monarchianis= mus (S. 313, 85 ff.) auf Grund ber von Euseb (H. E. 5, 28, 7 ff.) mitgeteilten Geschichte geschilbert. Ebendort (S. 326, 41 ff.; 328, 11) ift das Nötige über den Modalismus 3.s gesagt worden. Noch immer gehen die Ansichten darüber auseinander, wie groß der Einfluß seines Nachfolgers, des Diakons (s. Neumann, Der röm. Staat und die allgem. 10 Kirche 1, Leipzig 1890, 107, A. 2) Kallistus (s. d. Art. Calitz I., Bd III, 640 f.), auf ihn gewesen ist. Zwar wird die Anschauung, daß Z. jenes Edikt über die Wiederauf= nahme von Unzuchtsundern in die Gemeinde habe ergehen lassen, von dem Tertullian (pudic. 1) berichtet (j. z. B. H. S. Schmidt, Art. Z., in der 2. Aufl. dieser Enchklopädie Bb XVIII, 503), heute in der Litteratur nur selten vertreten (vgl. aber die Andeutungen 15 Bb III, 641, 14 ff.); die seit Esser (Die Bußschriften Tert.s de paen. und de pud. und das Indulgenzeditt des Papstes Kallistus, Bonn 1905) über die Bußdisziplin in den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts geführten Berhandlungen laffen es indeffen nicht unmöglich erscheinen, daß die alte Position noch einmal wieder aufgenommen wird. Das Bild des Papftes wurde in den Angaben Sippolyts auch dann noch getrübt erscheinen, 20 wenn er wirklich, wie sein Gegner (Phil. 9, 11 p. 450, 68) behauptet, ein ανηρ ίδιώτης καὶ ἀγράμματος gewesen ist. 3. war der erste, der in der Katakombe bestattet wurde, zu deren Verwalter er den Kallist bestellt hatte (Phil. 9, 12 p. 456, 65) und die von diesem, nicht von ihm den Namen empfing. G. Krüger.

Zerbolt, Gerhard van Zutphen f. Zütphen, Gerh. Zerbolt von.

Zeugen f. d. A. Gericht und Recht Bb VI S. 578, 36.

Zezschwitz, von, D. Karl Adolf Gerhard, war am 2. Juli 1825 zu Bauten in der Sächsischen Oberlausit als Sohn des dortigen Appellationsgerichtspräsidenten geboren. Nach dem zeitweiligen Besuche des angesehenen Blochmannschen Instituts in Dresden erhielt er seine weitere Ausbildung auf dem Ghmnasium seiner Vaterstadt. Zu der Segenswirkung einer unter herrnhutischen Einslüssen stehenden Familientradition gesellten sich besondere innere Ersahrungen, die in der Seele des reichbegabten Jünglings den vollen christlichen Arbeitsz und Lebensernst erst recht reisen ließen. Neben einem Christentume mehr pietistisch gesärdter Art lernte er frühe schon ein durch das kirchliche Bekenntnis bestimmtes kennen und schätzen, — wozu besonders die Berührung mit hervorragenden preußischen Altlutheranern beitrug.

So für das mit ganzem Herzen erwählte Studium der Theologie vorbereitet bezog 3. zu Oftern 1846 die Universität Leipzig, die damals u. a. einen Winer und Harleß zu den ihrigen zählte. Hat er von dem ersteren als seinssinnigen und gründlichen Eregeten reiche Unregung und Förderung empfangen, so fühlte er sich mehr noch zu dem letzteren 40 hingezogen und wurde bald dessen begeisterter Schüler. Dem von Harleß gegründeten theologischen Studentenverein gehörte er als Mitglied, später als Senior an. Außerdem war er bei der Stiftung der "Philadelphia" beteiligt, die sich die Pflege kirchlichen Be-

wußtseins und persönlicher Lebensheiligung zur Aufgabe stellt.

Nach bestandener Kandidatenprüsung mußte Z. zunächst zur Stärkung seiner angestischen Gesundheit einen Landausenthalt auf der Rauhen Alp nehmen. Die exegetischen Studien, denen er hier oblag, begründeten seine bleibende Borliebe für den Jakobusdrief. Auf der Heinerise besuchte er zum ersten Male Pf. Löhe in Neuendettelkau. In Leipzig angelangt, war er alk Mithelser im dortigen Missionshause thätig. Daneben erteilte er Neligionkunterricht an einem Mädcheninstitut, das für viele die Pflanzstätte edelster christlicher Vildung geworden ist. Ihm selbst wurde dadurch der erste Anlaß zur Verwertung seiner katechetischen Begabung gegeben. Sbenso bedeutsam für sein späteres Wirken wurde die im Jahre 1852 unmittelbar nach dem zweiten — Dresdner Examen ersolgte Berusung in ein geistliches Amt. Sie sührte ihn nach Großzschocher, einem nahe dei Leipzig gelegenen Dorfe. Hier hatte er als Substitut eines älteren, rationalistisch gerichteten Seistlichen in mancher Beziehung keinen leichten Stand. Doch half ihm sein ebenso pietätvolles wie entschiedenes Auftreten über die vorhandenen Schwierigkeiten immer wieder hinweg. Dem getrossenen Übereinkommen gemäß erstreckte sich seine seelsorgerische Thätigkeit vorzugsweise auf das jüngere Geschlecht. In wöchentlichen Konserenzen mit den ihm

Zezschwitz 671

unterstellten Lehrern wurde der Katechismus gründlich durchgesprochen. Bald nach seinem Antritt hatte er sich mit Elisabeth v. Gergdorf, einer entfernten Verwandten vermählt. Kurz nach dem Ablaufe des erften Cheftandsjahres ward ihm die Gattin durch den Tod entriffen, ebenso bald nachher auch das von ihr geborene Rind. Gern hätte der ernft= gefinnte Teil der Gemeinde den eifrigen Zeugen der Wahrheit bei fich behalten, als sich's 5 beim Abgange des Seniors um die definitive Besetzung des Pfarrams handelte. Doch war die Stelle bereits einem älteren Geiftlichen besfelben Patronats zugefagt. Dafür wurde 3. durch den ihn hochschätzenden Kultusminister von Falkenstein das Amt eines zweiten Universitätspredigers in der nahen Stadt angetragen, twobei zugleich der Eintritt in die akademische Thätigkeit in Aussicht genommen war. Mit Freuden sagte 3. zu und 10 that nach beiden Seiten die vorbereitenden Schritte. Um Sonntage Rogate 1856 bielt er seine Antrittspredigt in der Baulinerkirche, nachdem er etliche Wochen vorher seine zweite Che mit der nächsten Freundin seiner verstorbenen Gattin, Julie v. Meier geschloffen hatte. Nach vorausgegangener Probevorlesung fand am Anfange des nächsten Jahres die Habi-litation statt. Den Gegenstand der Disputation bildete eine von drei Thesen begleitete 15 Drudschrift "Petri apostoli de Christi descensu ad inferos sententia ex loco nobilissimo I ep. III, 19 eruta et ad epistolae argumentum exacta" (Leipzig, Dörffling u. Franke, 1851). Bald darauf folgte die Antrittsvorlesung über die biblische Umbildung hellenischer Begriffe, besonders der psychologischen, — später unter der Überschrift "Profangräcität und biblischer Sprachgeist" erschienen in der Hinrichschen Buchhandlung 1859. 20

Das erste Kolleg als außerordentlicher Professor las 3. über den Jakobusbrief. Sonst hat er in der Leipziger Zeit noch die Briefe an die Römer, Koloffer und Hebraer ausgelegt. Im Zusammenhang mit seiner Antrittsvorlesung stand ein überaus fesselndes Kolleg über sprachhiftorische Entwickelung der neutestamentlichen Grundbegriffe. Zu der 25 von ihm felbst begründeten exegetischen Gefellschaft übernahm er später die bis dahin von Tischendorf geleitete Societas Wineri Lipsiensis. Beide Bereine verband er in der Beise, daß in der einen Abteilung fortlaufenden Interpretationsübungen in deutscher Sprache, in der andern lateinische Disputationen stattfanden. Die Mitglieder dieses Doppelvereins standen ihm in der Regel auch perfönlich nahe. — Als zweites Hauptfach hatte 3. die Katechetik zu vertreten. Che er noch diese und eine Katechismusauslegung vortrug, über= 80 nahm er die Leitung eines katechetischen Seminars, das immer mehr an Ausdehnung ge= Auch als Prediger übte er eine immer größere Anziehungsfraft aus, so daß die geräumige Universitätskirche zulet vollständig gefüllt war. Von zwei Predigtsammlungen erschien die erstere 1860, eine zweite unter dem Titel "Zeugnisse vom guten Hrten" 1864. War auch der Eindruck der gehörten Predigten besonders tief, so gewähren doch 35 auch die gedruckten reichliche Belehrung und Anregung. Nur zu bald aber trat eine Wendung ein, die Z. seinem engern Baterlande für immer entrückte. Zu den vermehrten Ansprüchen, die er namentlich auch durch schriftstellerische Bläne an seine Arbeitskraft gestellt sah, kam im August 1861 der tiefschmerzliche Verlust der damals einzigen Tochter. An Leib und Seele erschöpft, ließ er sich vorläufig auf zwei Jahre von seiner Brofessur 40 entbinden und wandte sich mit den Seinigen nach Neuendettelsau. Er fand hier nicht nur die nötige Ruhe, sondern auch im Verkehre mit Löhe und seinem Diakonissenhause eine reiche Fülle geistiger Anregung. Seine Zeit und Kraft war vor allem der Be-arbeitung seiner Katechetik gewidmet, deren erster Band, "Der Katechumenat oder die kirchliche Erziehung nach Theorie und Geschichte" im Spätsommer 1862 vollendet ward. 45 Die beiden weiteren Bande bes großartig angelegten und durchgeführten Wertes behandeln unter der kurzgefaßten Überschrift "Katechismus" und "Katechese" den kirchlich-katechetischen Unterricht nach Stoff und Form. Sie sind in den Jahren 1871—74 zum Teil in 2. Aufl. bei Hinrichs in Leipzig erschienen. Gleich hier seien einige kleinere Publikationen erwähnt, die im engen Zusammenhange mit dem System der Katechetik stehen. Es sind a) Glaube, 50 Liebe, Hoffnung oder die drei Hauptstücke des Katechismus, aus dem Jahrbuche des Dresdner Diakonissenhauses abgedruckt, J. Naumann 1862; — b) Der Unterricht der Anfänger im Chriftentum nach Augustins Anweisung in beutscher Übersetzung von Dr. Ih. Fider, mit Borrede, Ginleitung und Anmerkungen von 3., Leipzig bei Dorffling und Franke 1863; — c) Katechismen der Waldenser u. Böhmischen Brüder, Erlangen bei Bläsing 55 1863; — d) Luthers kleiner Katechismus, seine Bedeutung und Umgestaltung, Hinrichs 1880. Zu vgl. auch die Art. "Arcandisziplin" und "Böhmische Brüder" in der 2. Auflage der PRC. Den Abschluß der in dieser Richtung sich bewegenden Drucksachen bildet "Die Christenlehre im Zusammenhang", in der Hauptsache eine praktische Auslegung des Lutherschen Katechismus (1.—3. Abteilung 1881—85 bei Hinrichs). Als ihr Zweck 60

Bezichwit

wird in der Einleitung bezeichnet: "für jeden katechetisch einigermaßen geschulten und geübten Lehrer in möglichst logisch geordneter Gedankenfolge Sat auf Sat den Faden der Entwickelung an die Hand zu geben", so daß das Umsetzen in Frageform nicht allzu schwer erscheint. Doch verfolgen wir zunächst den weitern Lebensgang des 5 noch während feines Aufenthalts in Neuendettelsau von Erlangen aus mit ber theoloaischen Doktorwürde Geschmückten. Da in Leipzig eine angemessene Stellung nicht verfügbar war, so folgte Z. zunächst im November 1863 einer Einladung des Komités für innere Mission in Frankfurt a. M. Bon den dort gehaltenen Vorträgen wurden die ersten drei alsbald unter dem Titel "Innere Mission, Volkserziehung und Prophetentum", 10 gedruckt (bei Hehder und Zimmer). Daneben hielt er in einer großen Kirche überaus zahlreich besuchte wöchentliche Bibelftunden. Ebenso trat er nach dem Wunsche chriftlicher Freunde mehrmals in Darmstadt auf. Schließlich zog er Anfang 1865 auf drei Monate nach Basel. Auch hier sammelte er reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und gewann neue Freunde, mit denen er fich trot der Verschiedenheit der Kon-15 fession verbunden fühlte. Eine Auswahl der an den drei genannten Orten gehaltenen Vorträge findet sich in der 1866 bei Hinrichs herausgegebenen "Apologie des Christentums nach Geschichte und Lehre" Neben wertvollen historischen Erkursen enthält diese nicht wenige Proben spekulativen Denkens. So bietet z. B. Vorlesung 13 und 14 eine durchaus selbstständige Darstellung der Christologie, die, ohne den sog. Kenotikern zu 20 folgen, der menschlichen Seite an der Person Chrifti ebenso wie der göttlichen gerecht wird.

Noch vor dem Ende des Baster Aufenthalts wurde der Sorge um die Zukunft durch die gegen den Willen der Fakultät und des akademischen Senats durch ein Großherzogliches Dekret erfolgte Berufung an die Universität zu Gießen ein erwünschtes Ende gemacht. Durch seine offenherzige und liebenswürdige Art sah sich Z. seine schwierige Stellung
25 erleichtert. Er las über einige Briefe des NTs und über biblische Gräzität, einmal auch
über Dogmatik. Daneben leitete er eine exegetische Gesellschaft. Durch die Teilnahme
an Missionsfesten und Konferenzen kam er mit vielen hessischen Geistlichen in Berührung

und übte auch nach dieser Seite hin einen nachhaltigen Einfluß aus.

Dennoch erklärte er sich mit Freuden bereit, nach Erlangen überzusiedeln, wohin er 30 als Nachfolger Th. Harnacks berufen ward. Mitten unter den Kriegswirren des Jahres 1866 bewerkstelligte er seinen Umzug an die Stätte, wo er kast volle 29 Jahre hindurch zu reichem Segen für viele wirken sollte. Als Bertreter der praktischen Theologie beschränkte er sich bei seinen Borlesungen in der Hauptsache auf dieses Gebiet. Dem auf je zwei Semester verteilten Hauptkursus gingen besonder Kollegien über Homiletik und 35 Katechetik zur Seite. Dazu kam eine durch landeskirchliche Bestinunung veranlaßte Behandlung der Bädagogik und Didaktik. Für Exegetica blieb unter diesen Umständen leider nur wenig Zeit übrig, namentlich in den späteren Jahren der Erlanger Wirksamkeit. Gab es doch auch sonft ein reichliches Maß berufsmäßiger Arbeit. Eine solche brachte außer der Leitung des homiletischen und katechetischen Seminars das bereits seit Ende 1867 40 übernommene Unit eines Universitätspredigers und die später damit verbundene Pastorierung der Universitätsgemeinde mit sich. Seit 1868 widmete sich 3. überdies der Fürforge für das von ihm selbst gegründete Studienhaus. Allwöchentlich nahm er an einer darin stattfindenden wissenschaftlichen Besprechung mit vorzugsweiser Schriftauslegung teil, zu der außer den zwölf Bewohnern mehrfach auch andere Zutritt hatten. Zugleich suchte er seelsorgerlich auf seine junge Freunde einzuwirken. Ja auch in einer durch ihn mitbegründeten Mädchenschule unterrichtete er über Litteratur und Kunstgeschichte, was ihn zu eingehenden Spezialstudien veranlaßte. Eine bleibende Frucht dieser Studien sind einige auch von fachmännischer Seite sehr günstig beurteilte Monographien, nämlich 1. "vom römischen Kaisertum deutscher Nation", ein mittelalterliches Drama nehst Untersuchungen 50 über die bhzantinischen Quellen der deutschen Kaisersage (Leipzig 1877); 2. Das Drama vom Ende des römischen Kaisertums und von der Erscheinung des Antichrists nach einer Tegernseer Handschrift des 12. Jahrhunderts (Leipzig 1878), endlich 3. ein gedruckter Bortrag "Der Kaisertraum des Mittelalters nach seinen religiösen Motiven (Leipzig 1877), - schließend mit einem schönen Erguß deutsch-patriotischer Gefinnung. — Die fast über-55 mäßige geistige Anstrengung, die eine so vielverzweigte Thätigkeit mit sich brachte, blieb leider nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die leibliche Gesundheit. Wie schon im früheren Mannesalter, so hatte 3. namentlich in den letzten zehn Jahren seines Lebens mehr oder weniger ernste Krankheitsanfälle zu überstehen, von denen er sich allerdings meist rasch wieder erholte. Im Sommer 1881 durfte er seine silberne Hochzeit seiern. Dann sah er zwei 60 Söhne ihre Studien vollenden und affistierte noch der Ordination des einen. Im Herbst

1884 traute er seine älteste Tochter. Auf diese Freudentage aber sollten bald die Zeiten schmerzlicher Heimedung folgen. Ein bis dahin unerkannt gebliebenes tieseres Leiden nötigte ihn im Frühjahr 1885 zur Niederlegung des ihm so teuern Predigtamtes. Doch konnte er im nächsten Winterhalbjahre wieder mit frischer Kraft seine Lehrthätigkeit aufznehmen. Mit Ausbietung seiner letzten Kraft begann er auch nach Oftern 1886 seine Borlesungen, nach Pfingsten aber mußte er ganz abbrechen. Früher als man in seiner Umgebung geahnt hatte, kam das Ende herbei. Ohne sonderlichen Todeskampf entschlieser am 20. Juli und wurde zwei Tage später auf dem von ihm selber ausgesuchten Platze beerdigt. Für die in Vorstehendem abgeschlossen Lebensstäzze wurde außer einem Artikel in Nr. 39 der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung von 1886 ein von der 10 Witwe versaßtes Büchlein "Zur Erinnerung an Gerhard von Zezschwiß" (Leipzig 1887)

benutt.

Über die litterarische Hinterlassenschaft des Heimgegangenen, soweit sie nicht in dem Bisherigen schon Erwähnung gefunden hat, ist noch folgendes zu bemerken. Neben dem in der Erlanger Zeit vollendeten System der Katechetik steht als Hauptwerk "Das System 15 der praktischen Theologie" (Leipzig 1878). Ursprünglich zur Grundlage für die Borzlesungen bestimmt, hat das inhaltreiche Buch eine weit darüber hinausgehende Verbreizung und Beachtung gesunden. Im Anschluß an Rosenkranz und Liedner wird darin die praktische Theologie definiert als "die Theorie von der fortgehenden Selbstverwirklichung der Kirche in der Welt" Als Sinzeldisziplinen werden unterschieden: Keryktik, 20 Katechetik, Kultuslehre, Boimenik und Kybernetik. Eine kurze Zusammensassung der in den Paragraphen entwickelten Theorie giebt: a) den Entwickelungsgang der Theologie als Wissenschen, insbesondere der praktischen, eine akademische Rede vom Jahre 1867; b) die Einleitung in die praktische Theologie in Zöcklers Handbuch der theologischen Wissenschaften 2. Aust. 1885, S. 1—37. Als weitere Beiträge von Z. sindet sich in 25 demselben Werke neben einer Katechetik — im engeren Sinne — eine Homiletik oder Kunstlehre von der geistlichen Beredsamkeit. An die letzter schließt sich als letzte größere Arbeit eine Geschichte der Predigt mit zahlreichen treffenden Charakteristiken. Bgl. dazu noch die Artikel "Beichte", "Gottesdienst", "Litanei" und "Ordination" in der 2. Aust. der RE.

Fassen wir schlüßlich noch die in Wort und Schrift zum Ausdruck gekommenen Grundanschauungen ins Auge, so erscheint 3. nach allen Seiten hin als ein durchaus lutherisch gerichteter Christ und Theolog. So bewegt sich sein Kirchen- und Amtsbegriff, wie dies namentlich in den späteren Schriften hervortritt, ganz in den Bahnen der refor= matorischen Bekenntnisse, obwohl bei Gelegenheit ausdrücklich bemerkt wird, daß die Ber- 35 bindung der beiden Sätze in Art. VII der Conf. Aug. formell unklar und letztlich auß der zeitlichen Erscheinung des reformatorischen Kirchenlebens erklärlich sei. Dabei wird nicht nur die römische Auffassung samt ihrer Konsequenzen mit aller Entschiedenheit bekämpft, sondern auch in einzelnen Bunkten manchen sonst auf dem gleichen Boden stehenden Theologen wie Vilmar und Th. Harnack entgegengetreten. Als eifriger Gegner 40 der Union verwirft 3. vor allem die prinzipielle Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Angehörigen anderer evangelischer Gemeinschaften. Auch die von ihm anerkannten Not- und Ausnahmefälle will er auf das äußerste Maß beschränkt wissen. Von weitergehenden Konzessionen befürchtet er nicht Berunreinigung des Altars, wohl aber Gewissensverwirrung und Berruckung der Bekenntnisgrenzen. Die nähere Ausführung dazu giebt 45 die Schrift "Die kirchlichen Normen berechtigter Abendmahlsgemeinschaft" (Leipzig 1870). — Bei aller Ausgeprägtheit seines lutherischen Standpunktes zeigt 3. übrigens vielfach eine wahrhaft ökumenische Weite des Urteiles, indem er gern das Gute anerkannt, das bei anderen Konfessionen oder einzelnen ihrer Glieder fich findet. Das Gleiche gilt von der Stellung, die er zu bedeutsamen Leistungen mehr formeller Art einnimmt, wie z. B. zu den Verdiensten 50 eines Dinter um die katechetische Methode und zu den Borbildern edler weltlicher Bered= samkeit. Chendahin gehören zahlreiche Ausführungen über den Bildungswert des klassischen Beidentums, wie sie in dem oben angeführten Lehrbuche der Bädagogik enthalten sind. Auch in dieser Hinsicht bietet das Bild des um Wissenschaft und Kirche hochverdienten Mannes beachtenswerte und ansprechende Züge dar.

Ziegler, Jakob, Humanist und Theologe, geb. um 1471, gest. 1549. — Luellen und Litteratur: Brieswechsel mit Erasmus, Vadian, Collimitius, Pircheimer, Trithemius, Calcagnini, Camerarius, Julius Pflug. Handschriftliche Werke Zieglers in Erslangen Cod. 826, Wien Cod. 5280, München Cod. lat. 27230, Kürnberg und Straßburg. —

674 Ziegler

Biographisches: Schelhorn, Amoenitates historiae eccl. et lit. 2. Bb 1738, S. 210 ff.; Röhricht, Geschichte der Reformation im Essa. 2. Bb 1832, S. 88; Siegm. Günther in den Forschungen zur Kulturz und Litteraturgeschichte Bayerns, 4. Bb 1896, S. 1—61 und 5. Bb 1897, S. 116—128; Theod. Kolde in den Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte 3. Bb 1897, S. 35; und 239 ff.: Günther u. Lauchert in der Add 45. Bd, S. 176 ff.; G. Eneström in der Bibliotheca mathematica NF, 9. Bd 1896, S. 53 ff.; Gust. Bauch, Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt 1901, S. 109; Siegm. Riezler, Geschichte Baierns 6. Bd 1903, S. 406 ff. und 521; Baul Kalkoff im Archiv sür Resormationsgeschichte 3. Jahrg. 1905, S. 65 ff. — Meine von Riezler angekündigte Beschreibung des Lebens Zieglers wird 1908 in den von 10 Dr. Jos. Greving herausgegebenen Resormationsgeschichtlichen Studien und Texten erscheinen. Aus Landau a. d. J. stammend bezog Ziegler 1491 die Universität Ingolstadt und erwark sich bier die Grade eines Magister artium und eines Baccalaureus biblicus

erwarb sich hier die Grade eines Magister artium und eines Baccalaureus biblicus Seine 1504 in Köln vollendete ungedruckte Erstlingsschrift, die Beschreibung des astro-nomischen Instrumentes Saphea, widmete er dem Abt Trithemius. In einem der 16 nächsten Jahre folgte er seinem Ingolftädter Lehrer Konrad Celtis nach Wien. Nach beffen Tode begleitete er den Freiherrn Heinrich Kuna von Kunstadt auf dessen Schloß nach Mähren und schrieb hier ein umfangreiches Werk gegen die Böhmischen Brüder, das er 1512 in Leipzig drucken ließ. Von hier aus wandte sich Ziegler über Wien nach Ofen, wo er von dem königlichen Kanzler, dem Waitzener Bischof Ladislaus Szalkan gastfreundlich 20 aufgenommen wurde. Hier schloß er enge Freundschaft mit Caelio Calcagnini, der ihn seinem in Erlau weilenden Fürsten, dem Kardinal Hippolyt von Este, empfahl. Auf deffen Fürwort hin wurde Ziegler von Leo X. nach Kom berufen, wo er am 1. März 1521 eintraf, um mit papstlicher Unterstützung seine begonnenen mathematischen und geographischen Arbeiten zu vollenden. Nach dem Tode seines Gönners sah er sich der papst-25 lichen Hilfe beraubt, blieb aber bis 1525 in Rom und arbeitete an einer Evangelien= harmonie. Da er sich dabei der Bibelübersetzung des Erasmus bedienen wollte, fühlte er sich veranlaßt, Erasmus gegen die Angriffe des Spaniers Stunica zu verteidigen. Die fleine Schrift gab Johann Froben 1523 in Basel heraus (Libellus adversus Jacobi Stunicae maledicentiam, pro Germania). 1525—1531 hielt fich Ziegler fast immer 30 bei Caelio Calcagnini in Ferrara auf und traf hier mit Georg von Frundsberg zusammen, ber nach dem Unglückstage von S. Giovanni über ein Jahr lang am Hofe von Ferrara weilte. Ziegler hatte in Rom die starke Verweltlichung der römischen Kurie beobachten können, in Ferrara fand er gute Gelegenheit, die politischen Umtriebe des Papstes Clemens VII. gegen den Kaiser zu verfolgen. Er ergriff mit der ganzen Leidenschaftlich= 35 keit seines heftigen Gemütes für die Sache ber beutschen Reformation Bartei. Dem ungezügelten haffe gegen Clemens VII. gab er in mehreren, handschriftlich uns erhaltenen Streitschriften Ausbruck, so in der von Schelhorn veröffentlichten Vita Clementis VII., in heftigen Ausfällen gegen das Jubiläum des Jahres 1525, in Randbemerkungen zu den politischen Ereignissen der Jahre 1526 und 1527. In einer kurzen Geschichte des 40 Papsttums stellt Ziegler die Päpste als die schlimmsten Tyrannen und Christenheitsverräter dar, gegen die Hauptwerteidiger des Papsttums ergeht er sich in den stärksten Angriffen, seit der Kaiserkrönung zu Bologna gilt ihm auch Karl V. als Feind Deutsch= lands und es giebt für ihn nur eine Rettung seines Baterlandes, den Kampf gegen Papft und Kaiser. Sein maßloses Umsturzprogramm begründet er in der Schrift "Rei christianae 45 infirmitas" infirmitas" In den Vorschlägen zur Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung in Deutschland vermischen sich wunderliche Gedanken mit weitschauenden Plänen. Die Neuordnung wird einem Friedensbund der deutschen Städte und Fürsten übertragen. Als nächste Aufgaben werden genannt Einziehung der geiftlichen Guter, Aufstellung eines Friedensfürsten, ein Feldzug gegen die Türken und ihre christlichen Berbündeten (Benedig 50 und Johann Zapolya), Gründung einer Art Städtebund, Wahl zweier Konfuln für die Berwaltung Jtaliens und Roms und zweier Cäsaren für die Beaufsichtigung Spaniens und Frankreichs. Für die Gesundung des wirtschaftlichen Lebens wird eine stärkere Fürsorge für den Bauernstand und ein gerechtes Steuerwesen gefordert. Vielseitig wie das Programm Zieglers ist, empfiehlt es ferner Ansiedelungen von deutschen Kolonien in Ofter-55 reich und Ungarn und eine thatkräftige Hebung der Erziehung der Jugend und der Armen= und Strafpflege, eine Regelung des Getreidemarktes, die politische Schulung des Bolkes. Echt modern klingen die Forderungen, die auf Erweiterung der Bolksbildung und auf Errichtung von Volksbeimen abzielen. Kom soll als Sitz des Imperiums mit deutscher Bevölkerung angesiedelt und "Deutschrom" genannt werden. Die unheilvollen Bursen vond Kollegien an den Universitäten seien abzuschaffen, die akademischen Erabe dürften nicht zum Gespötte werden. Ziegler war es mit seinen Umfturz- und Reformplanen

voller Ernst. Er entschloß sich, seinen Wohnort nach Deutschland zu verlegen, um mit den Bertretern der deutschen Reformation verhandeln zu können und fie mit seinen Absichten bekannt zu machen. 1529 sandte er seinen Adlatus Martin Richter mit seinen Streit= Der Reformator wollte dem Gesinnungsgenoffen eine Brofessur schriften zu Luther. in Wittenberg verschaffen. Ziegler lehnte aber den Borschlag mit Rücksicht auf sein 5 Alter ab. Es ist bezeichnend, daß er seine Hauptrevolutionsschrift auch dem unruhigen Landgrafen Philipp von Heffen überreichen ließ. Die hier erwartete Belohnung fiel recht Besseren Erfolg hatte Ziegler in Straßburg, wo sich Martin Bucer seiner thatkräftig annahm und ihn Zwingli und anderen Freunden empfahl. Die Strafburger Prädikanten brachten das Reisegeld für Ziegler zusammen und versprachen für sein 10 Weiterkommen in ihrer Stadt zu sorgen. Der nun gut Versorgte verließ in der That Italien und traf Mitte November 1531 in Straßburg ein, wo er bei Capito gastliche Aufnahme fand und bald darauf vom Rate eine jährliche Besoldung von 100 Gulden zugesprochen erhielt. In Deutschland erwarteten ihn harte Enttäuschungen. Er sah überall teils Mutlosigkeit, teils endlose dogmatische Streitigkeiten. Da war mit seinen Absichten 15 nichts zu erreichen. Dazu kam die Unzufriedenheit Zieglers mit seiner Straßburger Um= gebung. Sie kam zum offenen Ausbruch, als die Prädikanten unter der Führung gebung. Sie kam zum offenen Ausbruch, als die Praditanten unter ver Juhrung Bucers auf der Synode des Jahres 1533 gegenüber den Wiedertäufern und Freigeistern feste Glaubensfätze aufstellten und zu ihrem Schutze die weltliche Obrigkeit aufriefen. Ziegler wandte sich gegen bieses Vorgeben in einer kleinen Schrift (Synodus) und warf darinnen 20 ben Bredigern unredliche Betveggründe und ein neues Papsttum vor. Bucer antwortete mit Vorwürfen der Undankbarkeit, der Rat wollte Ziegler auf Betreiben der Prediger zur Verantwortung ziehen, aber Ziegler hatte sich unterdessen nach Baden-Baden begeben und beantwortete die Borladung des Rates mit einem fehr felbstbewußten Rechtfertigungs-Mit der Rückfehr Zieglers nach Straßburg war es jetzt vorbei, ebenso mit 25 dem gesuchten Anschlusse an die deutsche Reformation. Für die Folge ist Ziegler zu denen zu zählen, die mit der alten Kirche zerfallen doch auch in den neuen Kirchen keine Befriedigung fanden und ihre eigenen Wege gingen. Mit den Bewegungen feiner Zeit sette er sich noch in einer Schrift gegen die Konzilien auseinander, die er als papstliche Barteiversammlungen verwirft. Außerlich näherte er sich wieder mehr den Vertretern der 30 Durch Huttichs und Pflugs Vermittelung suchte er an den Hof des alten Kirche. Mainzer Erzbischofs zu kommen, nahm aber dann vorübergehend eine Erzieherstelle bei dem Markarafen Karl von Baden an,  $1539{-}1540$  hielt er sich bei Khilipp von Chingen, dem Landeskomtur des deutschen Ritterordens für Elsaß und Burgund in Altshausen auf. Der unruhige Geist sollte immer noch nicht zur Ruhe kommen. Im Sommer 1541 finden 35 wir ihn an der Wiener Universität. Am 15. März 1542 wurde er als ordentlicher Lektor in die theologische Fakultät aufgenommen. Kurze Zeit war er ihr Dekan. Die Wiener Universität durfte bei dem Mangel an katholischen Theologieprofessuren nicht wählerisch sein, tropdem ist anzunehmen, daß ihr die frühere Stellungnahme Zieglers zur Kirche unbekannt geblieben war, sonst hätte sie den ehemaligen erbitterten Gegner Roms nicht in 40 ihre Mitte aufnehmen können. Als die Universität wegen der drohenden Türkengefahr fast keine Hörer mehr zählte, flüchtete sich der müde Greis 1543 an den Hof des Bischofs von Passau, Wolfgang von Salms, unter dessen Schutze er seine letzten Tage verlebte. Biegler widmete dem freigebigen Gönner 1548 seine eregetischen Arbeiten, die nicht immer die streng kirchliche Grenze einhalten und deshalb mit den anderen Werken Zieglers in 45 den Inder der verbotenen Bücher aufgenommen worden sind.

Die von Günther aussührlich geschilderte wissenschaftliche Thätigkeit Zieglers auf den Gebieten der Mathematik, Aftronomie und Geographie sichert dem vielseitigen Geslehrten einen ehrenvollen Platz in der Geschichte dieser Wissenschaften. Seine Hauptwerke sind ein Pliniuskommentar und eine Beschreibung der hl. Länder, der sich eine wertvolle 50 Schilderung der nordischen Länder anschließt.

Bigabenus f. Guthymius Bigabenus Bb V G. 633.

**Billerthaler.**— R. Hübner, Die Archibiakonatseinteilung in der ehemaligen Diöcese Salzburg. Mit einer Uebersichtskarte (Mt der Gesellsch. für Salzb. Landeskunde XLV, 1905, S. 41—79); Seb. Ruf, Das Luthertum im Zillerthale von 1617—1791 im Tiroler Boten 1868, 55 Ar. 95. 96. — Allgem. Repert. für theol. Litt. und kirchl. Statiskik von Pros. Dr. Rheins wald (Berlin) V, (1834, d. 11. April). — Ev. Kirchenz. 1834, Ar. 44. — Tentsche Nationalztg. vom 4. August 1837 (von Appelius) — Die übrige Zeitschriftenlitteratur bis zum September

1837 verzeichnet die Schrift: "Die Evangelischgesinnten im Zislerthal" (Verlin, Herbig 1837, 32 S. gr. 8°), erweiterter Abdruck aus dem Juniheft 1837 des Rheinwaldschen Repert. (4. Ausl. 1862). — Die Throler aus dem Zillerthale bei ihrem Eintritt in die Provinz Schlessen von Pastor Bellmann zu Michelsdorf (Schles. Prov. Bl. CVI (1837), S. 429—439; 5 M. Beheim=Schwarzbach, Die Zillerthaler in Schlessen, die jüngste Glaubenskolonie in Preußen (Breslau 1875); ergänzt aus den Alten der schlessen, die jüngste Glaubenskolonie in Preußen (Breslau 1875); ergänzt aus den Alten der schlessen, die züllerthaler durch den Ausschlessen Bersassen. Die Zillerthaler im Riesengebirge" (Zeitschreißtratur durch den Ausschlusseizung aus Tirol. Sine Episode aus der vaterl. Geschichte Artenmößig dargestellt, 10 aus dem Nachlaß herausgeg von A. Schlinger (Meran 1892), 160 S. gr. 8°; dazu: JGPDe. 1893, S. 110 f.; Gust. Hahn, ev. Lehrer an der Tyrolerschule in Zillerthaler und ihren Nachsommen geworden?" Denkschrift zum Sosähr. Jubiläum der Einwanderung (Schmiedeberg 1887) 175 S.; Friederike Gräsin v. Reden, geb. Freiin Riedesel zu Eisenach. Ein Lebensbild nach Briefen und Tagebüchern von Eleonore Fürstin Reuß II (1888), S. 152—335; Gust. Hahn, Aus der Tiroler Schule zu Zillerthal im Riefengebirge in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens (Breslau 1896), 450 S.; Ein schlessischen Gedicht über die Tiroler in Zillerthal: Mt der Schlessessen, zu Schlessen, Zillerthale Nachlese, nach Archivalien des k. k. Miuistes von Schrkundert nach der Ausschlese, nach Archivalien des k. k. Miuistes von Schrkundert und der Ausschlese, nach Archivalien des k. k. Miuistes von Schrkundert und der Ausschlese Kallungen Einstellen des k. k. Miuistes der Kallungen Einstellen Richtstan die Allersen Einstellen Rachlese, Ausschlese Reschliche Sie alleren die Einstellen Reichles Schrkundert und des Ausschlese Reichles Einstellen Zuschlese Einstellen Reichlessen Einstellen Reichlessen Einstellen Leichlessen Einstellen Reichlassen Einstellen Lie alleren Einstellen Liei

Etwa ein Jahrhundert nach der großen Salzburger Emigration, die evangelisch gefinnte Alpenbewohner zu Bürgern Oftpreußens und des nordamerikanischen Georgia machte, fand die Einwanderung protestantischer Zillerthaler in das Riesengebirge statt. Beide Bewegungen hatten ähnliche Ursachen und nahmen einen analogen Berlauf; nur 25 übertraf der frühere den späteren Vorgang bei weitem an Bedeutung. Das sangberühmte, von der Ziller, einem südlichen Nebenfluß des Inn, durchflossene Thal liegt zwischen ftarten Queraften, Die von einem icharfen ichneebedecten Grat Des hohen Tauern nach Norden gesandt werden. Seit der Schenkung des deutschen Königs Arnulph im Jahr 889 gehörte es fast ausschließlich zu dem erzbischöflichen Hochstift Salzburg. Erst am 1. Mai 30 1816 wurde es mit Tirol vereinigt. Nach verschiedenen Schickfalen seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 war es erst seit dem April 1816 dauernd Österreich unterstellt worden. Es dauerte lange, bis die Bewohner sich als Tiroler fühlten. Als im Sommer 1832 Kaiser Franz zu Innsbruck eine Zillerthaler Deputation empfing, antwortete diese auf die Frage des Monarchen: Seid ihr salzburgisch gewesen zum Salzburger Beigung zu unkatholischem Glauben behalten habt)? "Ja, wir haben zum Salzburger Ländchen gehört bis vor 16 Jahren" Während in Tivol zwischen den Jahren 1585 bis 1619 das unkatholische, meist wiedertäuferisch geartete, Wesen mit Stumpf und Stil ausgerottet wurde, gelang es den Salzburger Erzbischöfen nicht, in ihrem Gebiet mit dem bortigen Luthertum fertig zu werden: 1532 hatte Luther seinen berühmten Brief an Martin 40 Lodinger in Gastein gerichtet; 1549 suchte eine Salzburger Reformsynode das Luthertum zu unterdrucken; 1563 gelangte eine Supplikation von Bischofshofen, St. Beit, St. Johann und Großarl um Glaubensfreiheit an den Erzbischof. Ein Jahr zuvor klagte der Pfarrer zu Fügen, der Protestantismus greife in seinem Sprengel am linken Zillerufer um sich: der Pfleger zu Itter und Kropfsberg schritt mit Gewalt dagegen ein. 1618 45 wurden in dem südlicher gelegenen Hippach, das unter dem Bischof von Brixen stand, lutherische Bücher konfisziert; ebenso 1617 in dem zu Salzburg gehörenden, hoch gelegenen Ort Mairhofen, sowie in Hart und Zell; auch wurde ein Reiseprediger ausgewiesen; 1672, 1674, 1682 wurde es im Mairhofen und im Gerlosthal, das zum Pinzgau gen Often führt, sehr unruhig; wir hören von ausgewiesenen und eingekerkerten Prädikanten. 50 Als 1684 die große Bewegung im damals noch Salzburgischen Deferegger= (Tefferecker=) Thal begann, fürchtete die hochfürstliche Regierung sehr für das nahe Zillerthal; aber die Zwangsemigration von 800 Protestanten wirkte einschüchternd. 1689 verbreiteten aber schon wieder zwei Brüder Stainer von Mairhofen aus die evangelische Lehre. Als nun 1731 die welterschütternden Borgange begannen, welche eine Zeit lang die gesamte europäische 55 Politik beherrschten, da blieb es im Zillerthal ruhig. Dies ist höchst auffallend, denn es war allgemein bekannt, daß dort der Katholicismus keinen Boben in der Bevölkerung habe (vgl. Emigrationsakta II, 278). Der Emigrationshistoriker Göcking bemerkte damals: "Im Zillerthal sind die meisten Leute evangelisch, und von ihnen ist doch fast noch kein einziger emigriert" (I, 687). Wie ist das zu erklären? Man könnte an selbstsüchtige 60 Motive denken: manche Zillerthaler meldeten sich als Käufer für die billig zu habenden Emigrantengüter (Europäische Staatskanzlei 60, 94). Aber nur verhältnismäßig wenige können so spekuliert haben. Folgendes scheint vielmehr die Ursache zu sein. Die in der

Bertreibung von ca. 20000 Menschen gipfelnden Zwangsmaßregeln erforderten komplizierte Verwaltungsmaßnahmen. Es gelang schon schlecht genug, der Schwierigkeiten Herr zu werden, wo die Salzburger Regierung ausschließlich Herr im Lande war. Das Ziller thal aber war durchsetzt mit Enklaven, die zu Tirol gehörten; es ftand unter der Jurisbiktion von sechs verschiedenen Gerichten: Rattenberg, Rottenburg am Jnn, Fügen, Zell, 5 Stumm (Allodialgut der Grafen Lodron) und Steinach. Die tirolische und die baierische Regierung waren beide der Zwangsvertreibung abhold; besonders scheute man in Tirol die Unruhe und sperrte die Grenze. Die Zillerthaler sind also deshalb nicht ausgewandert, weil man nicht die Macht besaß, sie shstematisch zu drangsalieren und zu vertreiben. Publiziert ist freilich das Emigrationspatent auch im Zillerthal; aber es blieb dort ein 10 Stück Papier. Daß es 1742 im Zillerthal nochmals publiziert wurde, war ein blinder Schreckschuß, um Auslieferung lutherischer Bucher zu bewirken. Letteres gelang auch, in Verbindung mit den in Aussicht gestellten Belohnungen. An eine neue Vertreibung konnte im Ernste damals gar nicht mehr gedacht werden: eben war der Baier Karl VII. Kaiser geworden, und im erzbischöflichen Palast begann man vor den drohend herauf= 15 ziehenden Säkularisationsplänen zu zittern. Später hat freilich Maria Theresia der Nekatholisierung in diesen Gegenden ihren bewaffneten Arm geliehen, doch nur zu Gin= ferferungen, fo 1758 zu St. Jakob im Abenthal. Die Bedrängnisse gingen nun weiter, das Toleranzpatent des Jahres 1781 brachte für diese Gegenden keine Erleichterung, denn die Rillerthaler wurden als Verführer und Proselhtenmacher behandelt, die von den 20 Wohlthaten der Toleranz durch das Hofdekret vom 21. August 1783 ausgeschlossen sein follten. Die Zillerthaler lafen freilich ihre versteckt gehaltenen lutherischen Bücher, außer der gloffierten Lutherschen Bibel besonders gern Johann Arndts (gest. 1621) Postille und ben "Schaitberger", weiter und hängten die ihren Kindern geschenkten Stapuliere Schafen und Ziegen um den Hals. Ihre protestantische Überzeugung wurde gestärkt durch ein= 25 gewanderte Norddeutsche und auf Hausierwanderungen in die Fremde, besonders nach Hamburg. Politik war dabei nicht im Spiele.

Wir sehen, daß seit der Reformationszeit dieselbe religiöse Strömung sich im Zillerthal immer wieder bemerkbar machte. Weder "vormärzliche" bureaukratische Bedrückung, noch Aufwiegelungen fremder Demokraten oder ausländischer Propaganda haben die so Zillerthaer Bewegung der 30er Jahre hervorgerufen. Als das Gebiet 1816 an Öfter= reich kam, baten die Zillerthaler vergeblich um Zugestehung eines Bethauses und Anserkennung als evangelische Gemeinde. Bis 1829 schleppten sich die Zustände hin; die Pfarrer versuchten umsonst, durch katholische "Hauslehren" die "Inklinanten" — so nannte man offiziell die zum Protestantismus Neigenden — zu gewinnen. Ende 1829 kam der 35 Stein dadurch ins Rollen, daß sechs Mairhofener um den sechswöchentlichen Religionsunterricht baten, ber seit 1783 vorgeschrieben war, ebe jemand zu einer in Ofterreich tolerierten akatholischen Gemeinschaft übertreten durfte. Für Tirol galt ein solches Berlangen als unerhört, und es folgten lange Verhandlungen, ob die Toleranzgefete hier Unwendung finden dürften, während doch schon Art. XVI der deutschen Bundesakte da= 40 für entscheidend hätte sein sollen. Vor allen Dingen wollte man verhindern, daß ein evangelischer Pastor zu Amtshandlungen in "das Land der Glaubenseinheit" komme. "Allerhand bürgerliche Bedrückungen folgten, der Tiroler Landtag nahm eine den Inkli nanten feindselige Haltung ein. Am 7. Mai 1834 kam die Antwort des Kaisers auf ein vor fast zwei Jahren eingereichtes Gesuch, welches um Abstellung des Gewissenszwanges, 45 namentlich bei Cheschließungen gebeten hatte, sowie um die Erlaubnis es möge ein= mal im Fahr ein evangelischer Pastor ihnen das Abendmahl mit dem Kelche reichen. Der Kaiser schlug die Gemeindebildung ab und stellte nur frei, in andere österreichische Provinzen, wo es akatholische Gemeinden gebe, auszuwandern. Darauf baten die Inklis nanten, als deren Führer jetzt Johann Fleidl hervortrat, eine Deputation an den Kaiser 50 senden zu dürfen, welche diesem 11 Punkte vertragen wollte. Aber das wurde verweigert. Am 11. Juli 1835 gewährte der spätere Reichsverweser Erzherzog Johann, Oheim des kurz vorher zur Regierung gelangten Kaisers Ferdinand, eine Audienz, in welcher er erklärte, freie evangelische Religionsübung könne nur außerhalb der katholischen Provinz Tirol zugestanden werden. Bis dahin ift die Auswanderung freigestellt worden; die 55 Inklinanten blieben ruhig im Lande; ihre Zahl wuchs. Das erfüllte das Kreisamt zu Schwaz mit Beforgnis; der Kreishauptmann von Gafteiger, der Bater des 1890 gestorbenen Hiftorikers, schlug deshalb am 29. November 1835 ein allmählich ernsteres Einschreiten vor, um die Führer aus Tirol wegzudrängen. Der darin liegende Rechtsbruch wird von der Pietät des Sohnes vergeblich verschleiert, so richtig es auch ist, daß dem 60

Schwazer Gutachten menschenfreundliches Wohlwollen zu Grunde liegt, zumal im Veraleich mit dem fanatisch intoleranten Antrage des falzburgischen Klerus (v. Gast. S. 73). Um 12. Januar 1837 wurde durch kaiserlichen Erlaß an das Innsbrucker Gubernium verfügt, binnen 14 Tagen hätten fich die Inklinanten zu erklären, ob sie aus der katho-5 lischen Kirche austreten wollten; wer es bis dahin unterlaffe, sei als Katholik zu behandeln. Die beim Brotestantismus Beharrenden hätten in vier Monaten Tirol zu verlassen, nachbem noch ein Versuch mit sechswöchentlichem Religionsunterricht vorgenommen sei. Als den Inklinanten dies eröffnet wurde, zeigte sich keinerlei Widersetlichkeit; der Schmerz, die Heimat zu verlieren, preßte auch Männern Thränen aus. 385 Personen meldeten sich 10 dur Auswanderung. (Später find 437 fortgezogen vgl. Gasteiger S. 125.) Auf ben Gubernialrat Sondermann, der das Referat für Kultusangelegenheiten in Tirol hatte, war schon 1835 der Eindruck fo ftark gewesen, daß dieser hoch begabte Mann seine Stelle nieder= legte, evangelisch wurde und nach Preußen zog. Er ist als Schulrat in Magdeburg ge-storben. Der obengenannte Johann Fleidl erhielt die Erlaubnis, nach Berlin zu reisen 15 (feine Bittschrift vom 27. Mai 1837 an König Friedrich Wilhelm III. f. bei Gasteiger S. 104f.). Bom König gnädig empfangen, wurde er bei seiner Rückehr im Zillerthal begeistert begrüßt. Als sich dort die Nachricht verbreitete, der preußische Oberkonsistorial= rat und Hofprediger Strauß werbe nach Tirol geschickt werden, um die Sachlage ju prüfen, bemächtigte fich der dortigen Kleriker die außerste Bestürzung - sie meinten näm-20 lich, es sei David Strauß! Jener, der taktvoll genug war, nur bis Innsbruck zu reisen, gewann günstige Eindrücke. Am 13. Juli 1837 wurde das Gesuch um Einwanderung nach Preußen genehmigt. Ende August gingen zwei Zillerthaler nach Breslau, um die Ansiedlung in preußisch Schlesien zu betreiben. Nur sehr wenige wandten sich nach den ihnen erlaubten österreichischen Provinzen. Die Lage der Zillerthaler in der Heimat wurde 25 immer unerträglicher; schon seit 1827 war offenbaren Inklinanten kein Chekonsens be-willigt; ferner wurden die Leichen auf amtlichen Befehl außerhalb des Friedhofs von einem Gerichtsdiener verscharrt, keine Ansammlung von Personen durfte dabei stattfinden. Der Auszug der Emigranten war geräuschlos und ergreifend. In sechs Zügen wanderten sie fort; diese vereinigten sich aber teilweise, so daß nur vier in Schlesien ankamen. Sie 30 zogen alle den nächsten Weg, über Salzburg, Linz, Budweis, Czaslau, Chrudim, Trautenau. Die Emigranten hatten so inftändig um Ansiedlung in einer Gebirgsgegend gebeten, daß dies den König bewog, schon seit dem 3. Juni die Gegend von Erdmannsdorf und Fischbach ins Auge zu fassen. Die an und für sich verehrungswürdigen Gefühlsmomente haben bewirkt, daß dem sowohl volkswirtschaftlich wie national und 35 politisch weisen Vorschlag des Posener Oberpräsidenten von Flottwell, die Domänen bei Schrimm und Rozmin mit Bewohnern deutscher Kultur zu bevölkern, nicht entsprochen worden ist (das Nähere siehe in ZGBGASchl. XIII, 81 ff.). So zogen denn die Emiganten über das Grenzdorf Königshain nach Liebau, und am 17. Oftober langten die letten in Schmiedeberg an. Bereits am folgenden Tage richteten fie Dankschreiben an 40 den König und den Kronpringen (abgedruckt bei Bebeim-Schwarzbach S. 30 ff.): sie wünschten zusammenzubleiben, womöglich in Erdmannsdorf. Die Beschaffung von Land machte große Schwierigkeiten; das seit dem 13. August begründete Komité, mit der Gräfin v. Reden an der Spitze, und der Geh. Oberregierungsrat Jacobi, Mitglied der vom Könige eingesetzten Jmmediatkommission, erwarben in und um Erdmannsdorf, großenteils aus der föniglichen Domäne, die nötigen Ländereien. Die aus drei nahe beieinander liegenden Teilen bestehende Kolonie erhielt den gemeinschaftlichen Namen Zillerthal. Als die eigent= liche Kolonistin ift die Gräfin zu bezeichnen, von den Zillerthalern "Frau Mutter vom Buchwalb" genannt. Der Kolonisten Haupt war der bibelfeste charaktertüchtige Fleidl. Außerordentlich interessant sind die von Beheim-Schwarzbach S. 73ff. mitgeteilten Briefe ber Königin Marie von Bahern an die Zillerthaler, die sie aus deren alter Heimat im Jahr 1844 geschrieben hat, und zwar wegen des bei der weiblichen Verfasserschaft doppelt merkwürdigen reichen objektiven Inhalts. Die Kolonie hat sich ganz und gar günstig und normal entwickelt. Zeder Freund der Zillerthaler und des evangelischen Schlesiens freut sich, daß alles so gekommen ist; — nur legt die ernste Ostmarkenangelegenscheit immer wieder die Arreca nebes Sätzen die kristigen Land der Poetskammen in der Verschaften der Verschaften Verschaften. 55 heit immer wieder die Frage nahe: Hätten diese tüchtigen Leute dem Deutschtum und dem Protestantismus nicht unvergleichlich viel höhere Dienste leisten können, wenn sie, dem Flottwellschen Plane entsprechend, in der Provinz Posen angesiedelt worden wären? Arnold:

Zinzendorf, Nicolaus Ludwig Graf von und die Brübergemeine. — Litteratur: 1. Zu Zinzendorfs Biographie. A. G. Spangenberg, Leben des Grafen N. L. von Zinzendorf, 8 Tle., Barby 1772—75; L. von Schrautenbach, Der Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeine seiner Zeit (geschr. 1782), herausgeg. von Kölbing, 2. Ausl., Gnadau 1871; J. C. Duvernoy, Kurzgesaste Lebensgeschichte N. L. Grasen und Herrn von Zinzens dorf, Barby 1793; J. G. Müller, Zinzendorfs Leben, Winterthur 1822; Verbeek, Des Grasen A. L. von Zinzendorf Leben und Charatter, Gnadau 1845; Varnhagen von Ense, Graf Ludwig von Zinzendorf, 2. Aufl., Berlin 1846; Schröder, Der Graf Zinzendorf und Herrnhut, Nordshausen 1857; Bilgram (kathol.), Leben und Wirken des Grafen N. L. von Zinzendorf, Leipzig hausell 1837; Pitgram (tathot.), Leven and Anten des Stafen de. L. von Junzendorf, Leipzig 1857; F. Bovet, Le Comte de Zinzendorf, Paris 1860; G. Burthardt, Der Graf von Zinzendorf, 2. Ausse. Der Graf van Zinzendorf, Nykerk; H. Pstitt, Zinzensdorf Theologie, 3 Bde, Gotha 1869—74; B. Becker, Zinzendorf im Verhältnis zu Philospophie und Kirchentum seiner Zeit, Leipzig 1886; H. Tießen, Zinzendorf, Güterslof 1888; B. Becker, Zinzendorf Beziehungen zur römischen Kirche (ThSt. 1891, Heft 2); D. Steinecke, Binzendorf und der Katholicismus, Halle 1902; H. Kömer, Zinzendorfs Leben und Wirken, 15 Gnadau 1900; K. Kölbing, Zur Charakteristik der Theologie Zinzendorfs (ZHK 1900, Heft 4); W. Göß, Zinzendorfs Jugendjahre, Leipzig 1900; D. Steinecke, Zinzendorfs Vickungszerije, Halle 1900; von Nahmer, Die Jugend Zinzendorfs, Eifenach 1894; J. Th. Müller, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche, Leipzig 1900; Th. Schmidt, Zinzendorfs joziale Stellung, Basel 1900.

2. Zinzendorfs Schriften s. von Level, Verzeichnis der Schriften des Grasen von Zinzendorf, Stettin 1824; Spangenberg a. a. D., Register unter "Zinzendorfs Schriften"; Otto, Lexison der Oberlausiter Schriftsteller, Görlitz 1803, III, 574 ff. — Nen herausgegeben: Zinzendorfs Tagebuch 1716—1719, herausgeg. von G. Reichel und J. Th. Müller (Zeitschr. f. Brüdergesch. Herrnhut 1907, Heft 2 ff.); A. Knapp, Geistliche Gedichte des Grasen von Zinzen= 25 dorf, Stuttgart und Tübingen 1845; Daniel, Geistliche Lieder und Dichtungen des Grafen von Ziuzendorf, Bielefeld 1851; H. Bauer und G. Burkhardt, Zinzendorfs geistliche Gedichte,

Leipzig 1900.

3. Zur Geschichte der Brüdergemeine. D. Cranz, Alte und neue Brüderhistorie, Barby 1772, Forts. (v. Hegner), 3 Die, Barby 1791, 1804, Guadau 1816; J. W. Cröger, 30 Gesch. der erneuerten Brüderkirche, 3 Tle, Gnadau 1852—54; J. T. Hamilton, A history of the Moravian Church, Bethlehem 1900; G. Burkhardt, Die Brüdergemeine, 2 Tle, Gnadau 1905; D. Steinecke, Die Diafpora der Brüdergemeine in Deutschland, Halle 1905. — Die Speziallitteratur des 18. Jahrhunderts ist in den Acta hist. ecclesiast. (Beimar) vom 1. Bde an (1734) fortlaufend ziemlich vollständig angegeben. — Ueber die Ber- 35 jasjung: Berlaß der Generalsynode der evang. Brüderunität gehalten in Herrnhut 1899, Gnadau; Kirchenordnung der evang. Brüderunität in Deutschland 1901, Gnadau; Verwaltungsordnung der deutschen Brüderunität 1903; B. L. Kölbing, Die Gefchichte der Berfaffung ber

- evang. Brüderunität in Deutschland, Leipzig 1906.
  4. Zur Geschichte der Büdermission. (F. L. Kölbing) Uebersicht der Missionss 40 geschichte der evangelischen Brüdersirche in ihrem ersten Jahrh., 3 Tle, Gnadau 1832. 33; 3. Römer, Das Missionswerk der evang. Brüdergemeine, Gnadau 1881; (E. Reichel) Rückblick auf unfre 150jährige Missionsarbeit 1882; E. A. Senft, Les missions moraves, Neuchatel 1890; G. Burkhardt, Die Miffion der Brüdergemeine in Mifsionsstunden, 5 hefte, Leipzig 1897; Aug. Schulte, Die Missionsfelder der erneuerten Brüderkirche, Bethlehem 1890; J. T. 45 Samilton, History of the Missions of the Moravian Church during the 19th Century, Bethlehem 1901; Ad. Schulze, Abriß einer Geschichte der Brüdermiffion, Herrnhut 1901; Missionsatlas der Brüdergemeine 1907. — Geschichte einzelner Missionsgebiete: Slbendorp, Gesch, der Mission der evang. Brisder auf den Inseln St. Thomas, St. Croix, St. Jan, herausgeg, von J. Bossart, 2 Tle, Barby 1777; A. von Dewiß, In Dänisch Westindien I, 50 Niesty 1899; H. Lawaeß, Brødremenighedens Mission i Dansk-Vestindien 1769—1848, Kobenhavn 1902; D. Cranz, Historie von Grönland, 3 Tle, Barby 1770; (F. L. Kölbing) Die Missionen der evang. Brüder in Grönland und Labrador, Gnadau 1831; (J. Römer) Jie Missionen der Brüderunität I. Labrador 1871, II. Tabago 1876, III. St. Kitts 1878; J. B. Davey, The Fall of Torngak or the Moravian Mission on the Coast of Labrador, 55 London 1905; H. G. Schneiber, Gnadenthal (in Südafrika) I, Stuttgart 1892; G. H. Lostiel, Gesch, der Mission unter den Indianern in Nordamerika, Barby 1789; H. G. Schneiber, Moskito, Herrnhut 1899; ders., Missionsarbeit der Brüdergemeine in Auftralien, Gnadau 1882.
- I. Zinzendorfs Jugendgeschichte. Nicolaus Ludwig Graf von Zinzendorf und 60 Pottendorf entstammt einem alten niederösterreichischen Herrengeschlecht, das in seinen meisten Bertretern schon im 16. Jahrhundert dem augsburgischen Bekenntnis beitrat. Infolge der Gegenreformation in Österreich verkaufte Graf Maximilian Erasmus (geft. 1672), der Großvater unsers Zinzendorf, seine österreichischen Besitzungen (1661) und ließ sich in Oberbirg bei Nürnberg nieder. Bon den fünf Kindern, die ihn und seine Witwe über= 65 lebten, heirateten die drei Töchter, die erste einen Freiherrn von Bolheim, die andere einen

Grafen von Ortenburg und die britte einen Grafen von Castell, während seine beiden Söhne in kurfachfische Dienste traten. Der ältere Graf Otto Christian (gest. 1718 kinderlos) war sächsischer Generalfeldzeugmeister, der jüngere, Graf Georg Ludwig, sächsischer Rabinettsminister in Dresden. Er war mit Spener persönlich befreundet. Rach dem Tode 5 seiner ersten Gemahlin, die ihm zwei Kinder hinterließ, vermählte er sich 1699 mit Charlotte Justine von Gersdorff, Tochter des Geh. Rats, Direktors und Landvogts der Oberlausig Nicol von Gersdorff und seiner dritten Gemahlin Henriette Katharine, ged. Freiin von Kriefen. Das einzige Kind diefer Che war Graf Rieolaus Ludwig, geb. 26. Mai 1700 zu Dresben. Daß Spener sein Taufpate gewesen sei, ift eine unbegrundete Sage, benn 10 in dem Taufregister der Dresdner Hoftirche wird er unter den Taufzeugen nicht genannt. Etwa sechs Wochen nach seiner Geburt am 9. Juli 1700 starb sein Bater, und seine Mutter zog mit ihm, als 1702 auch ihr Bater, ber Landvogt, ftarb, nach Groß-Hennersdorf bei Zittau, dem Witwensitz ihrer Mutter, der Landvögtin von Gersdorff. Als sie sich aber 1704 mit dem preußischen Feldmarschall von Natzmer wieder vermählte und ihm 15 nach Berlin folgte, überließ sie den jungen Zinzendorf der Erziehung seiner Großmutter und deren jüngster Tochter Henriette (geb. 1686) in Groß-Hennersdorf. Über seine Erziehung, Unterricht und innere Entwickelung bis 1710 giebt es keine gleichzeitigen Nachrichten, sondern nur spätere Erzählungen Zinzenborfs (von 1723, 30 und 35). Danach fand das ohne Altersgenoffen und Spielkameraden auf sich angewiesene Rind unter dem 20 Einfluß der mancherlei Frömmigkeitsübungen den Hauptgegenstand seiner geistigen Beschäftigung im "Umgang" mit der Person des "Heilandes", in dem es seinen Bruder erkannte und liebte. Darin erscheint bereits die bleibende Grundlage des Zinzendorfischen Christentums, die Forderung einer Lebensgemeinschaft mit Chriftus, die, im Gefühl gehegt, badurch einen ethischen Charakter erhalt, daß alle Beweggrunde und Zwecke des personlichen Lebens 25 auf ihn als den Heiland bezogen werden. Dabei handelte es sich aber doch um eine frühreife und völlig einseitige religiöse Entwickelung, der die Erkenntnis von Sunde und Schuld noch fehlte. Frühzeitige schwere Zweifel an dem Dasein Gottes nötigten ihn zur Erhal-tung seines religiösen Besitzes sich an die Autorität der Person Christi als der auf christlich-religiösem Gebiet allein geltenden anzuklammern. Daber später der bleibende Grund-30 sat, daß innerhalb des Chriftentums die Gottheit nur aus der Person Christi erkannt werden könne. — Zu weiterer Erziehung und Ausbildung wurde Zinzendorf auf das Bädagogium in Halle gesandt (1710—16). Seine bisher fast nur von Frauen geleitete Erziehung, der Mangel an jedem gleichaltrigen Umgang, seine daherrührende Frühreife und doch wieder Unbeholfenheit und Unersahrenheit, endlich sein sehr lebhaftes Tempera-35 ment erschwerten ihm ungemein das Einpassen in den Mechanismus des Institutslebens und setzen ihn vielfach rohen Neckereien seiner Kameraden aus. Die unpädagogische, oft ehrenrührige Erziehungsmethode erweckte den Trot des Knaben, so daß Freiherr von Canftein an ihm eine scheinbar unüberwindliche Bosheit wahrzunehmen glaubte. Dazu kam bie oft unerträgliche Thrannei seines Hofmeisters Crifenius, dem die Familie seine Beauf-40 sichtigung und Leitung anvertraut hatte. Erst im letten Jahre trat eine wesentliche Besserung seines Verhältnisses zu Francke ein, der ihm seelsorgerisch näher trat. seinen Mitschülern erwarb er sich durch seine Leistungen allmählich eine geachtete Stellung. Religiöse Erstarkung und Verticfung im Sinn einer tieferen Sündenerkenntnis und einer vollständigeren Erfassung der Versöhnung durch Christus erfuhr er im Zusammenhang mit 45 seiner ersten Abendmahlsfeier (1715). Aber auch die besondere Art des hallischen Bietis= mus, seine Engherzigkeit und asketischen Bestrebungen erlangten Ginfluß auf ihn. Endlich trat bei ihm hier in Halle bereits das für seine ganze spätere Thätigkeit bezeichnende Streben hervor, driftliche Gemeinschaft zu pflegen, das zuerst zur Stiftung eines religiös bestimmten Freundschaftsbundes führte. Als er aus Halle austrat, suchte er diesem durch 50 Stiftung einer "Sozietät der Tugenbstlaven" festeren Bestand zu geben, doch ohne viel Erfolg. Später (um 1730) knüpfte er bei Stiftung des "Senfkornordens" (Büd. Slg. II, 651, 677) wieder an diese Sozietät an. Während seine Neigung auf das Studium der Theologie gerichtet war, wünschte ihn seine Familie für den Staatsdienst vorzubereiten. So bezog er zum Studium der Rechtswissenschaft die Universität Wittenberg (1716—19), 55 wo er sich neben seinem Fachstudium auch eingehender mit der Bibel, den Werken Luthers und der pietistischen Theologen beschäftigte. Jedoch der Besuch theologischer Borlesungen war ihm von seinem Vormund, Graf Otto Christian von Zinzendorf, seinem Oheim, nicht gestattet worden. Er blieb zwar den pietistischen Grundsätzen auch in der Lebensführung treu, lernte aber hier auch die Orthodoxen achten, und der persönliche Umgang mit 60 Prof. Wernsdorf überzeugte ihn von der Möglichkeit einer Verständigung zwischen Witten-

berg und Halle. Schon hatte sich Francke dem Freunde Zinzendorfs Walbaum gegenüber unter gewiffen Bedingungen zu einem Besuch in Wittenberg bereit erklärt, als Binzendorfs Stiefvater ihm alle weiteren Schritte in dieser Richtung verbot. Rach vollendeter Studien= zeit trat Zinzendorf eine längere Bildungsreise an (1719, 20), die ihn zunächst nach Holland sührte. Der Verkehr mit reformierten und außerhalb der anerkannten Kirche 5 stehenden Männern, bei denen er trot abweichender theologischer Ansicht denselben Glauben fand, den er vertrat, gab ihm Gelegenheit, sich über das Wesen des Christentums, das ihm persönlich eignete, klar zu werden. Es liegt in der "Herzensreligion", d. h. in der praktischen Glaubensbeziehung zu Christus und durch ihn zu Gott, die unter allen Konfessionen und Sekten im Grunde das Wesen des Christen ausmacht und daher das Band 10 bildet, das die Gläubigen trot aller dogmatischen Unterschiede thatsächlich als Glieder der einen Gemeinde Christi verbindet. Diese Überzeugung wurde noch mehr in ihm bestärft durch seinen Verkehr mit einigen dem Kreise der Appellanten angehörigen französischen Prälaten während seines Pariser Ausenthaltes. Namentlich mit dem Erzbischof Kardinal von Noailles wurde er eng befreundet auf Grund der gemeinsamen Christusverehrung. 15 Weder die bestimmte Zurudweisung aller Bekehrungsversuche des Kardinals durch Zingenborf noch bessen offener Tabel, als der Kardinal durch bedingungslose Annahme der Bulle Unigenitus die Sache der Appellanten preisgab, haben die bis zum Tode des Kardinals währende Freundschaft beider Männer getrübt. Die Rückreise benutzte Zinzendorf zu einem Besuch bei den verwandten Familien von Polheim in Oberbirg und von Castell auf dem 20 gleichnamigen Schloß in Unterfranken. Besonders in Castell blieb er länger, two seine verwitwete Tante seine Hilfe zur Ordnung der verwirrten Finanzverhältnisse des Besitztums gern in Anspruch nahm. Die älteste seiner Cousinen, die 17jährige Gräsin Theodora machte einen so tiefgehenden Eindruck auf ihn, daß er (im Sommer 1720) um ihre Hand anhielt. Die Tante verhielt sich durchaus entgegenkommend. Theodora konnte sich zwar 25 noch nicht entscheiden, sorderte ihn aber beim Abschied auf, wiederzukommen. So reifte er in die Heimat, um die Erlaubnis der Familie zu dem beabsichtigten Berlöbnis einzuholen. Obgleich ihm diese gewährt wurde, scheint Zinzendorf doch im Hindlick auf die Vermählung mit Theodora kein klares und sicheres Urteil gehabt zu haben. Als strenger und auf= richtiger Pietist glaubte er sich gestehen zu mussen, daß seine Liebe zu ihr lediglich "Natur= 80 liebe" sei. Das kam ihm blitartig zum Bewußtsein, als er auf der Rückreise nach Castell während eines kurzen Aufenthaltes in Ebersdorf (Reuß) ersuhr, daß man hier eine Bermählung seiner Cousine mit seinem Freunde, dem Grafen Seinrich XXIX. Reuß geplant habe und durch seine Absichten in Ratlosigkeit versetzt worden sei. Er wurde sich seiner Unsicherheit bewußt und glaubte nun in jenem Umstand einen göttlichen Wink zu erkennen, 35 der von ihm heische, seiner Neigung zu Gunften des Freundes zu entsagen. Danach han-Zinzendorf hat einen aufrichtigen Kampf der Selbstüberwindung gekämpft, bei dem ihn keine selbstfüchtigen Beweggrunde geleitet haben. Daran ändert die Thatsache nichts, daß seine Voraussetzung, bei seiner Cousine Gegenliebe gefunden zu haben, irrig war, wie aus ihrer Familienkorrespondenz und späteren Aufzeichnungen hervorgeht (vgl. 40 Körner, Eine Spisode aus Graf Zinzendorfs Leben, Sachs. Kirchen- und Schulblatt 1877, 1).
— Nun trat für ihn der Gedanke der Berufswahl in den Vordergrund, der vielleicht schon bei jener Entsagung mitgewirft hatte. Sein Joeal war eine Thätigkeit für das Reich Chrifti, sei es als Nachsolger Cansteins (gest. 1719) im Dienst des hallischen Waisen= hauses, wozu France ihm Aussicht gemacht hatte, sei es als chriftlicher Gutsherr in Pflege 45 einer Schloßecclesiola, Gründung eines Waisenhauses u. d. wie er es in Ebersdorf kennen gelernt hatte. Dem entgegen stand der bestimmte Wunsch seiner Familie, daß er in den sächsischen Staatsdienst treten sollte. Nach längeren Verhandlungen sügte sich Zinzendorf diesem Wunsch (Anfang Oftober 1721) und trat am 22. Oftober 1721 als Hof= und Justizrat in die Landesregierung in Dresden ein mit dem festen Entschluß, auch 50 mit diesem Amte eine freie Thätigkeit für das Reich Christi zu verbinden. Für sein Erb= teil (von seinem Bater und dem kinderlos gestorbenen Oheim), das er in diesem Jahr nach seiner Mündigkeitserklärung angetreten hatte, kaufte er im Mai 1722 von seiner Großmutter das Gut Berthelsdorf in der Oberlausitz. Zum Pastor berief er als Patron den auch als geistlichen Liederdichter bekannt gewordenen Joh. Andr. Rothe. Am 7. September 1722 vermählte sich Zinzendorf mit der Größin Erdmute Dorothea, der Schwester seines Freundes des Graten Keinrich XXIX Reuk-Chersdorf. Als er diesen Schwester seines Freundes des Grafen Heinrich XXIX. Reuß-Ebersdorf. Als er diesen Schritt that, folgte er nicht den Neigungen der "Naturliebe", von der er sich bei dem Berlöbnis mit Theodora geleitet glaubte, sondern stellte die Cheschließung vielmehr unter ben Gefichtspunkt des sittlichen Berufs, den der Einzelne im Dienst Christi innerhalb der Ge- 60

meinde zu vollziehen hat. Darum sagte er später im Blick auf die Brüdergemeine: "am

7. September 1722 ift die erfte Che nach Gemeinprincipiis geschlossen worden"

II. Zinzendorf in Dresden und Berthelsdorf 1722-27. bes Amtes in Dresben schien noch im letten Augenblick vereitelt zu werden, da Zinzen= 5 borf fich weigerte die Konkordienformel zu beschwören. Beschwören könne er nur Gottes Wort und Luthers Katechismus. Um nicht bei den Seinigen den Verdacht zu erwecken, als wolle er nur auf gute Art von dem Staatsdienst loskommen, war er gleichzeitig in Berhandlungen wegen Übergang in dänische Staatsdienste getreten, zumal er am damaligen dänischen Hof viel mehr Gleichgesinnte zu finden hoffen konnte, als an dem Hof Augusts II. 10 Seine Kamilie räumte jedoch die Anstoße aus dem Wege: der Eid auf die Konkordien= formel wurde ihm erlassen, und im November 1721 war er als Rat in der Landesregierung verpflichtet worden. Bon seiner amtlichen Thätigkeit in Dresden ist wenig bekannt, er hatte "Kommissionen zu dirigieren, Frieden zu stiften 2c." Sein Hauptinteresse widmete er einer frei gewählten Berufsthätigkeit im Sinne des Spenerschen Ecclesiolismus. 15 Schon vor feiner Berheiratung (September 1722) veranstaltete er in seinem Hause Bersammlungen dristlicher Freunde als Fortsetzung der von der Baronin Hallart begonnenen. Zugleich rief er auf seinem neu erworbenen Gut Berthelsdorf eine Schloßecclesiola ins Leben, wie er sie von Groß-Hennersdorf und namentlich von Ebersdorf her kannte. Um seinen Bestrebungen sestere Grundlage und weitere Ausdehnung zu geben, schloß er mit 20 einigen Gleichgesinnten (seinem Jugendfreund Friedrich von Wattewille und den Pastoren Rothe-Berthelsdorf und Melchior Schäffer-Görlit) den "Bund der vier Brüder" Als Hauptaufgabe stellte man sich die, für den Glauben an die Person Chrifti im Sinne der "Herzensreligion" zu wirken und zwischen ben Vertretern dieses Glaubens driftliche Gemeinschaft zu stiften und zu pflegen. Zunächst galt die Arbeit der nächsten Umgebung, 25 doch faßte man bald weitere Kreise ins Auge, ja sogar die Juden= und Heidenwelt. Durch Predigten, Schriften, Reisen und Korrespondenz wollte man wirken. Auch Anstaltengrundung im Sinne Halles wünschten besonders Rothe und Schäffer, während Zinzendorf schon damals und später immer entschiedener der Überzeugung war, "daß das nicht der Weg sei, das Reich Christi zu fördern". Im Winter 1723 auf 24 wurde der Bau eines 30 Anstaltshauses beschlossen, das zunächst für eine "adelige Landschule" nach dem Muster des hallischen Bädagogiums bestimmt war. Sie hat nur bis 1727 bestanden, dann trat ein Waisenhaus an ihre Stelle. Während Wattewille diese Landschule leitete und Rothe durch seine wirkungsvollen Predigten die Landbewohner in Scharen unter seine Kanzel versammelte, suchte Zingendorf durch Korrespondengen sowie litterarisch mit Gilfe einer in 35 Ebersdorf errichteten Druckerei zu wirken. In den Jahren 1723—26 erschienen außer einigen fleinen Traktaten zwei kurze Katechismen für kleine Kinder; Auszug aus Dr. B. E. Löschers nötigen und nütlichen Fragen, wodurch er die Separatisten von dem Wert der kirchlichen Lehre überzeugen wollte; Sammlung geiftlicher und lieblicher Lieber, Leipzig, Aug. Martini (das fog. Berthelsdorfer Gefangbuch), durch welche er in eben jenen Kreisen neben den 40 dort beliebten mystischen Gesängen auch die echten evangelischen Kirchenlieder zu verbreiten fuchte; die Ebersdorfer Bibel, eine sehr billige Ausgabe des Luthertextes mit einem An= hang verbesserter Übersetungen von Rothe; endlich eine französische Übersetung von Arnots Wahrem Christentum, die er dem Kardinal Noailles widmete. Die von der Aufklärung beeinflußten und der Kirche wie dem Christentum überhaupt entfremdeten Kreise suchte er 45 durch eine Wochenschrift zu erreichen, die in Dresden 1725 und 26 erschien unter dem Titel: Le Socrate de Dresde d. i. Bescheidene Gedanken eines christlichen Philosophi. 32 Nummern. So wertvoll ihm einerseits die in Deutschland beginnende Aufklärung für die Ausbildung des verstandesmäßigen Denkens erscheint, so sehr vermißt er in den Kreisen der "Denkenden" ein tieferes Berständnis für Religion und Christentum. In der Weise 50 der Popularphilosophen will er diesem Verständnis dienen. Er will nachweisen, daß die Religion ein notwendiger allgemeiner Besitz des menschlichen Gemützlebens sei, der in Wechselwirkung mit geschichtlichen Thatsachen (Offenbarung) sich bildend, in sich selbst gewiß ist und der Unterstützung durch verstandesmäßige Beweisführung nicht bedarf. Diese gehört in das Gebiet der Philosophie, die in ihren Ergebnissen nicht fest, sondern stets sich ent= 55 wickelnd in den Bereich der Glaubensgeheimnisse überhaupt nicht einzudringen vermag, aber wohl eine stets sich steigernde Verstandesauftlärung bezüglich des Natur- und Geschichts-lebens bieten kann und soll. Glückeligkeit zu schaffen vermag sie nicht; diese gewährt allein der religiöse Glaube, zu dessen Anerkennung Zinzendorf gern die Denkenden unter den Zeitgenossen veranlassen möchte. Indem er die auf das sinnlich bestimmte Leben sich 60 beschränkenden "praktischen Philosophen" anerkennt, setzt er den auf eine Vernunftreligion

gerichteten Bestrebungen die "Historie" von Christus entgegen, die allein brauchbare Grundslagen sür eine gesunde Frömmigkeit bieten kann. Dieses seit 1725 vorhandene und auch später noch (vgl. Negl kavrov, d. i. Naturelle Reslexionen 1746) hervortretende Bestreben, eine haltbare Synthese zwischen positiver christlicher Frömmigkeit und einem sachgemäß besgrenzten philosophischen Denken herzustellen, ist von den kirchlichsgesinnten Zeitgenossen nicht erkannt und gewürdigt worden. Zinzendorf wurde es dadurch möglich auch einem Manne wie Konrad Dippel eine gewisse Anerkennung zu zollen und der neueren philosophischen Entwickelung auf ihrem Gebiete gerecht zu werden.

Der Widerspruch, den die Brivatversammlungen seines Freundes des Pastor Schäffer in Görlit 1725 und seine eigenen in Dresden 1726 fanden, nachdem er sie fünf Sahre 10 lang ungehindert gehalten hatte, veranlaßten Zinzendorf sich in zwei Gutachten grundsätz= lich über das aus dem Spenerschen Pietismus entstandene Konventikelwesen auszusprechen (Theolog. Bedenken 1742, S. 28 und 18). Das Recht zu religiösen Privatversammlungen sucht er nicht dogmatisch zu begründen; er geht vielmehr auf die natürliche Berechtiauna und Verpflichtung der Menschen zur Vergesellschaftung zurück und beruft sich weiter darauf, 15 daß die Schmalkalbischen Artifel "Diese Privatzusammenkunfte nicht nur billigen und authori= sieren, sondern unter die Gnadenmittel rechnen" (Art. Smalc. III, Art. 4, mutuum colloquium et consolatio fratrum.) Später etwa von 1730 an, nachdem er die vielfach firchenfeindliche und in sittlicher Beziehung fragwürdige Haltung der Konventikel deutlicher erkannt hatte, änderte er seine Ansicht und trat für die Berechtigung der Konventikel 20 nur mit bestimmten Borbehalten ein (Auffat von driftlichen Gesprächen. Zullichau 1735). Unter dem Eindruck deffen, was er feit 1727 in Herrnhut erlebt, forderte er dann vielmehr ein Fortschreiten von Privatversammlungen zu freier Vereins= oder Gemeinbildung innerhalb der Kirche. (Spangenberg, Zinzendorf 508.) Die freigewählte Berufsthätigkeit Ainzendorfs bis 1727 besteht also abgesehen von seiner schriftstellerischen Thätigkeit im 25 wefentlichen in den Dresoner Hausversammlungen und der Bflege der Berthelsdorfer Schloßecclesiola. Er selbst hat später biese damaligen Bestrebungen zusammenfaffend gefennzeichnet als "Beranstaltungen zur Gemeinschaft"

III. Der geschichtliche Zusammenhang zwischen ber alten und ber neuen Brüberunität und die Gründung Herrnhuts. Die alte Brüberunität Die alte Brüderunität 30 (f d. A : "Brüder, böhmische" Bd III, 445) hatte sich von Böhmen und Mähren aus durch die 1547 einsetzenden Verfolgungen auch nach Bolen verbreitet. Der böhmische Teil war 1609 in eine Union mit der evangelischen Nationalfirche Böhmens eingetreten: das Bekenntnis und das Konsistorium war gemeinsam, während die Brüder ihre eigene Gottesdienst= und Kirchenordnung behielten. Diese bilbeten auch fast das einzige Band, das die drei Teile 35 ber Unität noch miteinander verknüpfte. Durch die Gegenreformation wurde der kirchliche Bestand des böhmischen und mährischen Zweiges vernichtet, während der polnische davon unberührt blieb und fortbestand. Über das Schidfal der verschiedenen Trummer der Unität läßt sich folgendes feststellen. 1. Die polnische Unität schloß sich dem reformierten Befenntnis an und bestand bis zur Auflösung des polnischen Reiches als besondere firchliche 40 Gemeinschaft, die in ihrer Mitte die altbrüderische Bischofsweihe fortsetzte. Träger derselben war 1735 der reformierte Hosprediger Friedrich Wilhelms I. in Preußen Daniel Ernst Jablonski (geweiht 1699) und Christian Sitkovius in Lissa (geweiht 1734). 2. Der böhmische Teil und die tschechisch redende Mehrheit des mährischen Teils wanderten offiziell aus und zwar die Böhmen unter Leitung des Bischofs Joh. Amos Comenius vorwiegend 45 nach Polen, die tschechisch redenden Mähren vorwiegend nach Ungarn. In Polen bildeten die eingewanderten Böhmen neben der polnischen Unität einen selbstständigen Unitätszweig mit eigenen Synoden und eigenen Senioren (Bischöfen). Als durch den westfälischen Frieden die Hoffnung auf Kuckkehr nach Böhmen endgiltig vernichtet und dann 1656 polnisch Lissa zerstört worden war, hört das selbstständige Bestehen dieses Zweiges auf. 50 Die Reste verlieren sich allmählich. Comenius hat die Hoffnung auf Wiederherstellung dieses böhmisch=mährischen Unitätszweiges nie aufgegeben und darum als der letzte Bischof dieses Zweiges die Weihe 1662 auf Beter Figulus (oder Jablonski) übertragen. Derselbe starb aber 1670 wenige Monate vor Comenius, so daß dennoch mit Comenius das Bischoftum des böhmisch-mährischen Unitätszweiges erlosch. Auch die nach Ungarn ausgewanderten 55 Mähren haben dort mehrere selbstständige Gemeinden gegründet und eigene Synoden gehalten. Endlich kommen 3. die zahlreichen einzelnen Mitglieder der Brüderunität in Betracht, die in Böhmen und Mähren zurückgeblieben waren. Comenius nennt sie den "berborgenen Samen", da in ihnen die Brüdertradition fortlebte. In Böhmen erhielt sich die Tradition hauptsächlich in der Gegend von Landsfron und Leitomischl, den ältesten 50

Brüdersitzen. Die Auswanderung nach dem benachbarten Schlesien und Sachsen ist seit Beginn ber Gegenreformation nie völlig jum Stillftand gekommen, aber etwa feit 1717 nahm sie aus verschiedenen Gründen einen größeren Umfang an als je zuvor. beaann Karl VI. eine schärfere Berfolgung ber heimlichen Atatholiten als alle seine Bor-5 gänger (1717—26 erschien eine Reihe sehr scharfer Edikte gegen sie), sodann wirkte die neue pietistische Erbauungslitteratur, die dort in großen Mengen heimlich verbreitet wurde, neubelebend auf jene Kreise. Ihrem Einfluß ist es wohl auch zuzuschreiben, daß die Brüdernachkommen unter diesen Emigranten vom national-kirchlichen Zuge frei waren. Auf Umwegen find fie später zum größten Teil in die erneuerte Brüderkirche aufgegangen, 10 indem sie sich in Berlin, Rigdorf und Niesky ansiedelten (nach 1740). In Mähren kommt als "verborgener Same" hauptfächlich der verhältnismäßig kleine deutsch redende Teil der Brüderunität in Betracht, der seit alten Zeiten in der Gegend von Fulnek sich vorfand, als Nachkommen der deutschen Waldenser, die 1480 aus der Mark geslüchtet sich der Unität angeschlossen und dort angesiedelt hatten. Comenius, der eine Zeit lang ihr Prediger 15 gewesen war, widmete ihnen 1661 einen Katechismus, in dessen Vorwort er ihre Wohnorte andeutet. In einigen dieser Ortschaften (Gegend von Sehlen und Seitendorf) schwächte die Tradition später ab, während sie sich in Zauchtenthal und Kunewalde fräftig erhielt. Auch sie wurde neu belebt durch Einwirkung des deutschen Bietismus. Johann Adam Steinmet, Oberprediger und Inspektor zu Teschen (1720—29), dessen Bredigten die Brüder besuchten, förderte und läuterte ihr religiöses Leben, indem er ihnen ein richtiges Verständnis vom evangelischen Christentum beibrachte. Von noch entscheidenderer Bedeutung war die Einwirfung des Konvertiten Christian David aus Senftleben in Mähren. der durch persönliche Berührung mit dem Bietismus zur evangelischen Erkenntnis gelangt war und gleichzeitig als besonderen Beruf erfaßt hatte, die evangelisch Gefinnten aus Mähren 25 womöglich auszuführen. Diese deutsch-mährische Emigration wurde nicht aus sonderkirch-lichem, sondern lediglich aus religiösem Interesse vollzogen. Sie sucht nur "wahres Christentum", fie verzettelt sich nicht, sondern vollzieht sich einheitlich, getragen durch die originale Personlichkeit Christian Davids, der durch den ihm eigentumlichen Gedanken der unbedingten Singabe des inneren und äußeren Lebens an den Willen Chrifti die Zweifeln= 30 den zur Klarheit und Entschlossenheit brachte. Diese deutsch-mährischen Emigranten bilden allein den Stoff aus dem die neue Brüderunität sich ursprünglich gestaltete (1722); die tschechisch-böhmischen Brüdernachkommen schließen sich ihr nachträglich an (1741) und die polnische Unität hat durch ihre Bischöfe Jablonski und Sitkovius die altbrüderische Bischofsweihe ber neuen Unität übermittelt. Andererseits ist unleugbar eine gewisse innere Ber-35 wandtschaft zwischen der alten Brüderunität und dem Pietismus vorhanden. Gemeinsame Züge sind 3. B. Betonung der praxis pietatis gegenüber einseitiger Betonung der reinen Lehre, Forderung einer selbstständigen Bestätigung der christlichen Gemeinde auf Grund des allgemeinen Prieftertums der Gläubigen gegenüber der ausschließlichen Hervorhebung des geistlichen Amtes u. a. m. — Der junge Graf von Zinzendorf wußte nichts von den 40 Schickfalen der alten Unität und von ihrem Zusammenhang mit der Emigrationsbewegung, als ihm der neu angestellte Pastor Rothe den mährischen Zimmermann Christian David vorstellte, der für einige seiner Landsleute, die um des Glaubens willen auswandern wollten, ein Unterkommen suche (Ende Mai 1722). Zinzendorf sicherte vorläufig seine Hilfe zu, im Falle diese Leute wirklich kämen; er wollte sie indessen nicht auf seinem Gute 45 aufnehmen, sondern vielmehr seinem Schwager, dem Grafen Heinrich XXIX. Reuß, die Fürsorge für sie auftragen. Während Zinzendorf sich in Dresden aufhielt, veranlaßte Chr. David den Anfang der Emigration. Auf des Grafen schriftlich gegebene Erlaubnis hin erfolgte die Ansiedelung am Abhang des Hutberges auf Berthelsdorfer Grund und Boden, und am 17. Juni 1722 begann der Bau des ersten Hauses von Herrnhut. Zehn 50 Jahre hindurch dauerte die Einwanderung fort. Die Kolonisten der ersten zwei Jahre (aus der Gegend von Sehlen) wußten nichts von einem Zusammenhang mit der alten Unität. Als dagegen Zinzendorf (12. Mai 1724) den Grundstein zu jener "Landschule" auf der "Herrnshut" legte, kamen fünf junge Männer aus Zauchtenthal an, die das bestimmte Bewußtsein hatten, Nachkommen der alten Unität zu sein. In die Lausit waren 55 sie daher nur zum Zwed eines Besuchs gewandert; ihr eigentliches Keiseziel war Lissa. der Mittelpunkt der polnischen Unitätsgemeinden. Die mit jener Grundsteinlegung vers bundene religiöse Feier bestimmte sie jedoch, in Herrnhut zu bleiben, trot der abstoßenden Haltung, die Zinzendorf ihnen gegenüber beobachtete. Einer dieser Männer, David Nitschmann, hat in der That später die Wiederaufrichtung des alten Kirchentums der Unität 60 vermittelt, indem auf ihn die Bischofsweihe übertragen wurde. Zinzendorf, mit den Auf-

aaben des Vier-Brüderbundes beschäftigt, wandte der beständig wachsenden Kolonie nur insoweit ein Interesse zu, als er durch seine politische Stellung als Landstand der Oberlausit bazu genötigt war. Nach dem Exulantenpatent vom 2. August 1652 sollten die Lausither Stände nur folche Exulanten aufnehmen, "benen es mit der Religion ein Ernst und die um keiner andern Ursachen willen das Ihre verlaffen" Demnach ließ Zinzendorf 5 ieden der ankommenden Emigranten durch seinen Berthelsdorfer Gerichtshalter vernehmen und gestattete nur dann feste Unsiedelung, wenn der Nachweis geliefert werden konnte, daß ber Betreffende lediglich aus religiösen Gründen und mit Zurudlassung aller Habe ausgewandert war. Die innere Gestaltung der Kolonie nötigte indes Zinzendorf bald, sich eingehender mit den Kolonisten zu beschäftigen. Unverträglichkeit im burgerlichen Zusammen: 10 leben verband sich mit dem Servortreten mustischer und separatistischer Bestrebungen, die ihre Spite sehr bald gegen die Vertreter des offiziellen Kirchentums, den Patron und den Baftor, fehrten (1726). Man wollte aus Babel ausgehen, man wollte, eben erst bem Soch ber römischen Kirche entronnen, sich nicht unter ein neues kirchliches Joch begeben, man wollte nur die Freiheit haben, zu solchen Versammlungen nun öffentlich zusammen zu 15 kommen, die man bisher seit Generationen im geheimen hatte abhalten muffen. Rothe hatte bereits im Sommer 1725 versucht, diefen Wünschen der Mähren dadurch entgegenzukommen, daß er die Berthelsdorfer Schloßecclefiola, an der viele von ihnen fich beteiligten, durch Einrichtung von Umtern (Aufseher, Ermahner, Lehrer u. f. w.) organisierte. Aber das vermochte sie mit seinem kirchlichen Amte nicht auszusöhnen. Zinzendorf sah sich zu= 20 nächst noch durch seinen Staatsdienst gehindert, sich der Sache kräftig anzunehmen. Als aber im März 1726 seine Großmutter starb, die hauptsächlich auf seinen Eintritt in den Staatsbienst gedrungen hatte, und seine Mutter seinen Neigungen nun nicht mehr hinderlich sein wollte, beschloß er ben Austritt aus dem Staatsdienst, den er aus geschäftlichen Gründen erst 1728 äußerlich vollziehen konnte. Anfang 1727 ging er auf längeren Ur= 25 laub nach Berthelsborf-Gerrnhut und konzentrierte nun feine Thätigkeit auf Herrnhut, in= dem er mit Rothes Zustimmung die Seelsorge innerhalb der Kolonie übernahm. Durch aufopferungsvolle Arbeit gelang es ihm, die Emigranten von ihren separatistischen Neigungen abzubringen und Frieden unter ihnen herzustellen. Ihr Verlangen nach Privat= erbauung und Gemeindeorganisation wollte er auf dem von Rothe 1725 versuchten Wege 30 befriedigen nur mit dem Unterschied, daß nun nicht wie damals Rothe selbst als Altester an die Spitze dieser Ecclefiola trat. Zur Ausführung benutzte Zinzendorf die althergebrachten Rechtsformen der Oberlaufitz, nach denen ein neugegründetes Dorf das Recht hatte, durch freie Bereinbarung der Einwohner sich felbft unter dem Namen "Willfür" ein Statut zu geben, während die Herrschaft ihre Verordnungen unter dem Namen "Rügen" zusammen= 35 Um 12. Mai 1727, auf welchen Tag die bisher noch nicht vollzogene Huldigung seiner Berthelsdorfer und Herrnhuter Unterthanen gesetzt worden war, mußten sich zugleich alle burch Handschlag auf die Rügen verpflichten, während die Willfür in den folgenden Wochen von allen den Herrnhuter Rolonisten unterschrieben wurden, die gewillt waren, biesem freien Berein beizutreten. In dieser Willkür oder den "Statuten", wie sie bald 40 genannt wurden, kam Zinzendorfs Idee der ecclesiola oder "Gemeine" zum Ausdruck, wie sie sich über der Arbeit an den Herrnhuter Kolonisten endgiltig gestaltet hatte. Privatversammlungen stellen nur eine Borstufe dar, von der zur Gemeinbildung fortgeschritten werden muß, d. h. zur Bildung freier aber organisierter Vereine im Sinne der von Luther in der deutschen Messe von 1526 gegebenen Andeutungen. Im Unterschied von der natürlich be= 45 dingten Volkskirche, innerhalb deren sie sich bilden, ruhen sie auf rein religiösen Motiven. Ihr Zweck ift, durch das Mittel der Organisation die in der christlichen Gemeinde liegenden Kräfte frei und nutbar zu machen. Innerhalb der Kirche stehend, sollen sie diese innerlich kräftigen und gegen die Gefahren des Separatismus schützen. Da die Statuten das mals von fämtlichen Einwohnern Herrnhuts (und auch von einigen auswärts wohnenden 50 Freunden Bingendorfs) unterschrieben wurden, fiel gur Zeit diese "Gemeine" im wesent= lichen mit der neu entstandenen bürgerlichen Kommune des Ortes Herrnhut in eins zusammen. Herrnhut ist daher "Ortsgemeine" Sie ist nicht etwa als neugebildete mährische Kirchgemeinde aufzusafsen, sondern gehört vielmehr kirchenrechtlich der sächsischen Landeskirche, speziell der Parochie Berthelsdorf an, von deren Bastor die Herrnhuter Predigt und 55 Sakramente empfangen. Daneben hat aber diese Ortsgemeine das Recht religiöser Privatversammlungen und Laienbeamtung. Zinzendorf als Ortsherr ist "Borsteher" derselben. Da an den firchlichen Gottesdiensten festgehalten wurde und sie nicht etwa durch die Privat= versammlungen ersetzt werden sollten, konnten diese sich daneben frei aus dem Gemeinprinzip heraus bilden. Sie haben sich ursprünglich aus zwei Thpen entwickelt. Den einen stellt 60

Die täaliche Frühftunde bar, in der im wesentlichen ein Bibelabschnitt erklärt, besprochen ober auch paraenetisch verwertet wurde. Die ganze Gemeine beteiligte sich durch mündlich. später schriftlich gestellte Fragen. Der zweite Typ ist die allabendlich gehaltene "Sinaftunde", die aus frei gewählten Versen verschiedener Kirchenlieder sich zusammensetzend das 5 festformulierte liturgische Element mit der subjektiven Beweglichkeit des Homiletischen ver= bindet und der Gesamtgemeinde die Möglichkeit bietet, jedes denkbare religiöse Motiv gemeinsam zum kultischen Ausdruck zu bringen. Anfangs wurde der Gesang mehrsach durch Mitteilung von den Berichten der Sendboten oder von Briefen auswärtiger Freunde unterbrochen. Bald aber mußten sie wegen ihrer großen Zahl aus den Singstunden aus-10 geschieden und an besonderen "Gemeintagen" der Gemeine mitgeteilt werden. Da es sich nur um Brivatversammlungen handelte, erinnerte auch der als Lokal dienende Gesellschaftsaal durch keine Kanzel oder Altar an eine Kirche. Der Liturg fungierte ohne Amtstracht als Bruder unter den Brüdern und derzeitig beauftragter Führer der Gemeinde. Als dann entgegen dem ursprünglichen Plan die Brüdergemeine selbstständige Kirche wurde, ift 15 auch der Predigtgottesdienst und die Sakramentspendung jenen Grundformen entsprechend gestaltet worden. Was ferner die Laienbeamtung betrifft, so wurden in Anlehnung an die Berfassung der Oberlausitzer Dörfer am 12. Mai 1727 Alteste von der Gemeine gewählt, deren Thätigkeit durch zahlreiche Unterbeamte (Helfer, Ermahner, Aufseher, Krankenwärter u. a.) unterstützt wurde. Aus ihrer Zahl wurde sehr bald ein Ausschuß von vier 20 Oberältesten ausgelost. Das Altestenamt war zunächst, wie in den anderen Dörfern ein Leitungsamt, wurde aber später (1730) dem religiösen Charafter dieser Gemeine entsprechend in ein priesterliches Amt umgewandelt. Die Vertreter desselben follten durch einen vorbildlichen Wandel auf die Gemeine wirken und sie zugleich im Gebet vor ihrem Haupte vertreten. Aus dem lokal bestimmten Altestenamt entstand später im Ausammenhang mit 25 der Ausbreitung des Brüdertums das (auf eine Person beschränkte) Generalältestenamt, das auf alle Gebiete der brüderischen Thätigkeit sich bezog. Der Träger desselben, Leonhard Dober (1733 gewählt, seit 1735 aftiv), verband in seiner Stellung beide bisher geltend gemachte Gesichtspunkte der Leitung und der priesterlichen Bertretung und erhielt dadurch eine durch seine hervorragende Berfönlichkeit unterstützte Machtstellung. Die mährischen 30 Brüder bezeugten, in diesen Einrichtungen das erhalten zu haben, was ihre Tradition verlangte, die allerdings lediglich durch Laien 100 Jahre hindurch aufrecht erhalten worden war. Es ist natürlich, daß sie in der nun fixierten Laienbeamtung ein unveräußerliches Gut sahen.

Die hier in der Kürze angedeutete Organisation der Gemeine wäre nicht möglich ge-35 wesen, wenn dieselbe nicht durch ein außer der menschlichen Berechnung liegendes aber durch die seelsorgerische Arbeit Zinzendorfs vorbereitetes Greignis bei Gelegenheit einer gemeinsamen Abendmahlsseier (13. August 1727) innerlich zu driftlicher Brudergemeinschaft zusammengeschlossen worden wäre. Die Brüder erkannten in diesem Vorgang die wirkende hand Gottes, die sie jett zu dem thatsächlich machte, was sie anstrebten, zu einer Gemeine. 40 Dieser Borgang veranlaßte die Kolonisten auch, ihre ecclesiola zu einem großen Gebets= verein zu gestalten, dessen Mitglieder abwechselnd Tag und Nacht thätig (Stundengebet), die Kolonie gegen innere und äußere Feinde in der Form einer dauernden Gebetswacht schützten. Wohl schon hier wirkte der von Zinzendorf in neuer Form wieder aufgenommene Gedanke der militia Christi, des "Streitertums", mit ein, der später namentlich in den 45 Dienst der Missionsarbeit gestellt wurde. Für jeden Tag pflegte von 1729 an eine besondere "Losung", meistens in einem kurzen Bibelspruch bestehend, ausgegeben zu werden (vgl. über die Losung und ihre Geschichte: Brüder-Almanach 1877, Neusalz S. 1 ff.). Eigentümlich gestaltete sich das soziale Leben. Durch die Emigration waren die Familienbande vielfach zerrissen oder gelockert worden. Jeder Tag konnte die Kolonisten vor die 50 Notwendigkeit stellen, sich nochmals den Beschwerden und Gesahren der Emigration auszusetzen. Endlich wurde jedenfalls seit 1727 als Ziel und Zweck des neuen Gemeinwesens nicht ein bürgerliches Berufsleben, sondern der Dienst Christi ins Auge gefaßt, und in diesem Dienst suchte man durch zahlreiche Botschaftsgänge in der Nähe und Ferne Ber= bindungen mit Gleichgefinnten anzuknupfen. Das alles hatte zur Folge, daß nicht bie 55 Familie Grundlage und Mittelpunkt des sozialen Lebens in Herrnhut bildete, vielmehr trat in den Vordergrund zunächst die junge Mannschaft, auf der thatsächlich der Bestand der Kolonie ruhte. Seit 1728 soudern sich die Jünglinge sowohl als die Jungfrauen von der Familiengemeinschaft, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, ab und gesellen sich in besonderer Weise. Das geschah zunächst freiwillig; später (etwa seit 1740) wurde daraus die ofsizielle Einrichtung der "Chöre" Selbst auf die Kinder wurde die neue Ordnung

angewandt. Sie wurden aus der Familie herausgenommen und nach den Geschlechtern gefondert im fog. Baifenhaus, das an die Stelle der Landschule getreten war, gemeinsam Wenn man überhaupt auf die Trennung der Geschlechter besonderen Nachdruck leate, so beruhte bas zum Teil auf bem Bestreben, sittlich zweiselhafte Gewohnheiten, Die mit dem niederen Bildungsstand der Emigranten zusammenhingen, zu entfernen, haupt= 5 sächlich aber war es die Wirkung einer dem Pietismus entstammenden asketischen Lebens= auffassung. Die Familie trat erst in einer späteren Zeit in ihre vollen Rechte ein, nach= bem durch staatliche Anerkennung und gesicherte Besithverhältnisse eine Grundlage für das bürgerliche Berufsleben gewonnen worden war. — Die Glaubensweise der neuen Gemeine verrät eine energievolle ethische Bestimmtheit. Im Mittelpunkt steht der Gedanke der un- 10 bedingten Dienstverpflichtung Christo gegenüber, des Streitertums für die Zwecke des Herrn, mit dem sich der andere des genießenden Ruhens in seiner Gnade, das zur Berufsübung Durch mannigfache Berührungen mit den hallisch-pietistischen und stärkt, verbindet. mpstischen Anschauungen hindurch ftreben die Brüder eine feste Begründung ihrer religiösen Überzeugung an, die fie allmählich durch das zunehmende Berftändnis der Berson Christi 15 und ihrer Beilsbedeutung erreichen. — Das Urteil ber benachbarten pietiftisch gesinnten Raftoren (besonders in Schlesien) über diese neue Ortsgemeine gestaltete sich nicht gunftig; man glaubte eine Separatkirchenbildung vor Augen zu haben, deren Mitglieder Zinzendorf, der Sektenstifter, durch Anlockung fremder Unterthanen zu vermehren suche. Man stieß fich an bem mährischen Namen ber Gemeine; man behauptete, Die Statuten ("Willfür"), 20 die von den Mitaliedern der Gemeine unterschrieben werden mußten, seien eine neue Konfession. Obgleich die Herrnhuter um des Friedens willen bereit waren, auf den mährischen Namen zu verzichten, erklärte fich Bingendorf entschieden dagegen und brang mit seiner Meinung durch. Dagegen wurden die Statuten außer Gebrauch gesetzt und statt deffen alle Einwohner Herrnhuts aufs neue auf die herrschaftlichen "Rügen" (Gebote und Ber= 25 bote) verpflichtet, in die jett einige Baragraphen der Statuten Aufnahme gefunden hatten. Zugleich wurde darin nochmals ausdrücklich bezeugt, daß im Unterschied von dieser Kommunalordnung zu der "brüderlichen Bereinigung" kein Einwohner Herrnhuts genötigt werden solle (Büd. Samml. II, 8ff.). Ferner ließ Zinzendorf in einem "Notariatseinstrument" (d. d. 12. August 1729, Büd. Samml. I, 3ff.) rechtsgiltig feststellen, daß 30 Herrnhut lediglich ein Teil der Parochie Berthelsdorf sei. Die alte Unität sei ehemals von seiten der evangelischen Kirche als in ihr zu Recht bestehend anerkannt worden, daher könne und muffe man auch ihren Nachkommen, die bereit wären sich der lutherischen Kirche anzuschließen, bas Recht besonderer religiöser Versammlungen und der dazu erforderlichen Laienbeamtung lassen. Diese Auffassung Zinzendorfs von der kirchenrechtlichen Stellung 35 der alten Unität ist ja geschichtlich nicht richtig, einen gewiffen Anhalt hat sie nur an der Union, die 1609 von dem böhmischen Teil der Unität mit der evangelischen Nationalkirche Böhmens geschlossen wurde (f. Niemener, Collectio confessionum pag. 847 Paragraphus de Unione [übrigens unvollständig]). Noch einmal wurde Zinzendorf hauptsächlich durch die Angriffe der Pietisten unsicher, so daß er 1731 die Auflösung der neuen 40 Organisation zu Gunsten eines einfachen Aufgehens der Mitglieder in die Landeskirche forderte. Diesmal widersetzte sich ihm die Gemeine und verlangte eine Losentscheidung, die gegen Zinzendorf ausfiel. Seitdem legte er dem vollständigen Ausbau des Gemein= lebens fein Sindernis mehr in den Weg. Seine feststehende Meinung ist die: Innerhalb der großen Rechtsgemeinschaft der Landesfirche muß der einzelnen Gemeinde oder einem 45 Filial desselben unter der Bedingung, daß sie durch die pastorale Predigt und Sakramentspendung mit dem Ganzen zusammenhängen, die Freiheit einer ihren örtlichen Bedurfnissen entsprechenden selbstständigen Organisation in sozialer und kultischer Beziehung gewährt werden. In diesem Sinne sollte Herrnhut nach Zinzendorfs stets sich gleichbleibenden Bunsch eine ecclesiola in ecclesia sein. In dieser Form hielt er auch eine Wieder= 50 herstellung der böhmischen Brüderunität für möglich, ohne dadurch ihren geschichtlichen Charafter, wie er ihn auffaßte, zu ändern und ohne andererseits in Widerspruch mit den Bestimmungen des westfälischen Friedens zu geraten. So glaubte er auch am besten allen separatistischen Gedanken vorbeugen zu können, die ihm selbst völlig fern lagen. Es könnte auffallen, daß die firchliche Oberbehörde nicht sofort Stellung zu dieser Gemeinschafts 55 bildung innerhalb der Landesfirche nahm, fie anerkannte oder verwarf. Aber die Berucksichtigung der eigentümlichen firchlichen Berhältnisse der Oberlausit läßt das weniger auf= fallend erscheinen. Denn es gab tein Konsistorium für die Oberlausit, fie stand auch nicht unmittelbar unter dem Oberkonsistorium in Dresden, sondern abgesehen von der großen Macht, die auch auf firchlichem Gebiet die Herrschaft als Latron hatte, war "das Ober- 60

amt zu Bauten die den Evangelischen der Oberlausit zunächst vorgesetzte Behörde, von der aus direkt an das geheime Konsilium zu appellieren war" (Kater, Das evangel. luth. Kirchenwesen der sächsischen Oberlausit, Leipzig 1906, S. 140). Rur "wenn das geheime Konsilium selbst das Oberkonsistorium requirierte und ihm vi commissionis Austrag ersteilte, so konnten auch Oberlausitzer geistliche Angelegenheiten vor dasselbe gezogen werden" (ebb. S. 189).

IV. Zinzendorfs Auseinandersetzung mit dem hallischen Bietismus und mit Konrad Dippel. — Zinzendorf und Herrnhut 17.27—1736. Zinzendorf hatte 1725 einen gewissen Abschluß seiner eigentümlichen Christuserkenntnis 10 erreicht (ber Dresdner Sokrates), aber innere Schwankungen und Unklarheiten waren noch unleugbar vorhanden. Er ist noch entschiedener Anhänger Halles, wenn er auch an den pietistischen Streitfragen kein persönliches Interesse mehr hat und hinsichtlich der Lehrfassung die orthodore Richtung bevorzugt ("hallische Praxis mit Wittenberger Theorie"). Schon in Dresden wurde sein Urteil über die "Welt" positiver, er lernte sie in mancher Be15 ziehung achten und Berechtigtes in ihr anerkennen. Auf der anderen Seite beginnt der Bietismus, namentlich nach A. H. Franckes Tode immer mehr Partei zu werden und in Aber noch sind ihm die demselben Maße wird Zinzendorfs Stellung zu ihm fühler. Hallenser im Geistlichen Autorität. Darum machte es Gindruck auf ihn, als ihm von bieser Seite (1727) vorgeworfen wurde, er sei noch nicht bekehrt, da er noch keinen Bußkampf 20 erlebt habe. Das veranlagt ihn zu längerer Selbstprüfung. Er ist sich zwar bewußt, schon seit Jahren sein Leben in den Dienst Christi bezw. Gottes gestellt zu haben, gleich= wohl muß er zugeben, daß er sich nicht in der Stellung des Kindes zu Gott weiß. Da= rum sei all dieser Dienst als ein knechtisches Thun zu beurteilen. Nach langen inneren Rämpsen glaubte er am 19. Juni 1729 zu einer Ergreifung jenes Kindesrechtes gelangt 25 zu sein und damit den Bußkampf erlebt zu haben, so daß er auch das Datum seines "Durchbruchs" angeben konnte. In der That ist diese Erfahrung aber etwas ganz anderes als der pietistische Bußkampf und Durchbruch, durch den etwas, was noch nicht dagewesen war, ins Dasein treten sollte, indem durch die contritio cordis hindurch der transitus e statu corruptionis ad statum gratiae vollzogen wurde. Bei Zinzendorf dagegen 30 war der Gnadenstand längst vorhanden, er trachtete vielmehr banach, das vorhandene Bewußtsein um die Gotteskindichaft den Schwankungen, denen es unterlag, zu entreißen, aber da ihm dies auf diesem Wege doch nur für gewisse Zeitmomente nicht aber dauernd gelang, war durch diese Bußtampsersahrung nicht das erreicht, was erreicht werden sollte. Sie ist ihm darum später eine "unnötige Führung", ja eine "systematische Umführung" 35 gesuchte Gewißheit könne nur erlangt werden durch den Glauben an den Opfertod Chrifti. Chriftus habe zu Gunsten der Gemeinde einen "meritorischen Bußkampf" in Gethsemane und am Kreuz durchgekämpst, indem er die Strasmacht Gottes innerlich ersuhr. Wenn also diese Bußkampsersahrung dazu diente, daß Zinzendorf sich von der hallischen Aufschsung des ordo salutis lossagte, so war andererseits ihr positiver Ertrag für seine 40 theologische Weltanschauung die dabei gewonnene Überzeugung, daß die Grundbedingung für das Kindschaftsbewußtsein der vollständige Verzicht auf den Wert des natürlichen Lebensbestandes als solchen vor Gott sei. — Zu der inneren Trennung von Halle gesellten sich auch äußerliche Anlässe. In Halle glaubte man, daß mit der Kolonie Herrnhut ein Konkurrenzunternehmen beabsichtigt sei und noch verschärft wurden die Gegensäße durch 45 die Erlebnisse Spangenbergs in Halle und seinen Anschluß an Herrnhut (vgl. Art. Spangenbera).

In den Jahren 1729—34 fand Zinzendorf auch Beranlassung, sich mit Konrad Dippels Verschnungslehre auseinanderzuseten. Dadurch gewann er das volle Verständnis sür das Todesleiden Christi (Becker, Zinzendorf 263 ff.) Dippels Schrist: Vera demonstratio evangelica 1729 bewog Zinzendorf, in brieflichen Verkehr mit ihm zu treten. Sin Versuch Zinzendorfs 1730 die untereinander uneinigen Separatisten in Berleburg, wo sich Dippel damals aushielt, nach dem Beispiel Herrnhuts zu einer organisserten Gemeine zusammenzuschließen, schlug zwar vollständig sehl, aber bei der Gelegenheit kam er in persönliche Verührung mit Dippel. Er erscheint ihm als ein Vertreter der Richtung, die zu Christus sich positiv verhaltend, auf dem Weg der bloßen philosophischen Reslezion und Demonstration die christlich-religiöse Wahrheit ergründen will. Darum ist er Gegner der Strasstellvertretungslehre. Zinzendorf ist mit ihm darin einig, daß er das Heilswerf ausschließlich von der Liebe Gottes herleitet und die Notwendigkeit eines Ausgesöhntwerdens Gottes mit sich selbst durch Wegschaffung seines Zornes leugnet. Trop dessen vermag er die kirchliche Strasstellvertretungslehre gegen Dippel durch solgenden Gedankenzusammen-

bang zu verteidigen. Die Menschen als Sünder muffen, wenn sie das in Christo bargebotene Beil ergreifen, durch die innere Erfahrung des Schuldbewußtfeins hindurchgeben. unter deffen Wirkung sie das Berhalten Gottes gegen sie als ein zurnendes und strafendes subjektiv empfinden. Indem sie sodann lediglich durch das Vertrauen auf Leben und Tod Christi die Erkenntnis gewinnen, daß Gott sie trot ihrer Sünde aus Gnade als Gerechte 5 beurteilt, sehen sie in Christus denjenigen, der zu ihren Gunsten den Zorn bezw. Die Strafe Gottes weggeschafft hat (Bild bes begnadigten "armen Sunders"). Bon hier aus stellt nun Zinzendorf seine Fassung der Heilslehre (von 1732 an) fest von der Verson Chrifti und ihrem Selbstzeugnis ausgehend. Die Rechtfertigung besteht objektiv in bem von Ewiakeit her vorhandenen Inadenratschluß Gottes, durch den er die Gemeinde in 10 Christo aus der Welt erwählt hat. Sie wird geschichtlich offenbar in dem Todesleiden Christi, das den Wert eines Lossaufungsaktes hat ( $\lambda \acute{v} \tau gor$  Mt 20, 28). Dadurch ist nun eine im Urteil Gottles gerechte Gemeinde ("Gemeine Zesu") in der Geschichte that sächlich vorhanden. Als eine Gemeinschaft begnadigter Sunder erblicht fie in Christus. ihrem Haupte, zugleich ihren "Heiland", durch den sie zu Gott nicht mehr im Verhältnis eines 15 Berbrechers ober Keindes steht, der gorn und Strafe des Richters zu fürchten hat, sondern im Berhältnis des Kindes, dem die Liebe des Baters gilt. Chriftus hat durch seine Bestreiungsthat die Strafe weggeschafft, indem er sie zugleich innerlich in dem mit ihr verbundenen "Bußkampf" erlebte. In dieser Weise eignete sich Zinzendorf, obwohl nicht immer konsequent, die kirchliche Genugthuungslehre an. Die einzelnen Glieder der Gemeinde 20 machen sich diese objektive Rechtfertigung zu eigen durch die Anschauung des gekreuzigten Christus, wie das Evangelium ihn darbietet. Dabei erkennt der Einzelne die Nichtigkeit seines gesamten natürlichen Lebensbestandes ("Buße") und überzeugt sich zugleich davon, daß das durch Christus erhaltene Kindschaftsrecht lediglich auf der freien Gnade Gottes beruht. Zugleich mit der Rechtfertigung vor Gott gelangt er in den Besitz der Heiligung, 25 bie barin besteht, daß er bieses Borrecht, bas ihm als Glied ber Gemeinde zufommt, von Sünde, Schuld und Strafe frei zu sein, in seinem nur auf die Gnade Gottes gegründeten Lebensbestand und bessen Ausgestaltung verwirklicht, indem er die gewonnenen Erfolge auf jene Berechtigung von Gottes Gnade her zurückführt. Je energischer er die Befreiungs-that Christi unter Intuition derselben ihrem Wesen nach erfaßt, um so entschiedener wird 30 er sich das ihm durch dieselbe verliehene "Privileg" aneignen. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung des gekreuzigten Christus gelangte Zinzendorf selbst zu dem erstrebten But der unbedingten religiösen Gewißheit. Sie beruht auf der Erfassung der im Tode Christi offenbaren göttlichen Inadenwahl. Die hier angedeutete Christusauffassung steht von nun an im Bordergrund der Zinzendorfschen Lehrweise. Er glaubt mit derselben auf 35 deutsch=reformatorischem Boden zu ruhen und "ore Lutheri" zu reden. Auf dem Gebiet der Schultheologie fühlt er sich von nun an durch die genuin orthodoxen Theologen mehr angezogen als burch die Bietisten und (später) die Wolffianer. Zinzendorfs Stellung zur Mustik (Vergottungslehre) und zum Separatismus wurde nun eine durchaus abweisende. Die wahrhaft Frommen in diesen Kreisen sucht er durch seine Evangeliumsverkündigung 40 und durch das Mittel der Gemeinbildung für die Kirche wiederzugewinnen. Sein Verhältnis zu den Bietisten, die ihn auf Grund der relativen Anerkennung Dippels mit noch größerem Berdacht beobachteten, nahm einen äußerst unbefriedigenden Charafter an. Die Korrespondenz mit diesem Kreis (bestehend aus dem Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Bernigerode, dem jungeren Francke, Urlsberger, Joh. Beter Siegmund Winkler, Hof= 45 prediger in Chersdorf, später in Wernigerode, Johann Adam Steinmetz u. a.) zeigt Zinzen-dorf als einen reizbaren Mann, der geneigt ift, jedes kritische Urteil sofort als Verfolgung zu deuten. Bon diesen seinen Gegnern wird aber auch nichts an seinen Unternehmungen anerkannt. Durch gegenseitige Mitteilung der Briefe bildet man förmlich Partei, wirkt als solche jedenfalls in Danemark gegen den Grafen und weist seine wiederholten Bitten 50 um mündliche Verhandlung ab, auch nachdem er (1740) eine Abbittegesandtschaft nach Halle abgeordnet hatte. Die edle Persönlichkeit Steinmegens hebt sich vorteilhaft von dem Kreis der Streitenden ab (vgl. Winkler, Des Herrn Gr. L. von Zinzendorf Unternehmungen in Religionssachen, Leipzig 1740. L. v. Zinzendorfs Anstalten und Lehrsätze, Leipzig 1740. Joh. Chr. Schinmeier, Praeservatio wider die geistliche Kinderpest 1740. Steinmetz: Bud. Sig. I, 513, vgl. Acta h. e. IV, 229, 785, X, 944). Dagegen ist Binzendorf ernstlich bemüht, die Anerkennung der orthodoxen Kirche für sich und seine Sache zu gewinnen.

Während sich so Zinzendorfs Stellung innerlich klärte, wuchs er in diesen Jahren (1727—36) mit der Herrnhuter Gemeine durch gemeinsame Thätigkeit sest zusammen. Die 80

Gemeine folgte ihm in seiner Auffassung Christi und ergriff damit ben Gedanken, ber fie nicht nur trot aller späteren Differenzen bei dem Manne festhielt, sondern auch ihrer Mirflamkeit ben eigentlich durchschlagenden Erfolg unter Chriften und Nichtchriften berschaffte. Sie ging mit Begeisterung auf seine Bestrebungen für dristliche Freundschafts-5 pflege und freie Vereinsbildung ein. Botschaften ergehen z. B. an Buddeus in Jena (über die Berbindung dortiger Studenten mit Herrnhut f. A. Spangenberg Bb XVIII, S. 558, 49) und den Prinzen Karl von Dänemark. Die Verbindung mit diesem Lande wird bedeutsam für die Missionsunternehmungen in Westindien (1732) und Grönland (1733). Nament-lich in Westindien entfaltete sich eine fruchtreiche Gemeindebildung (f. v. Dewig, In Dänisch-10 Westindien. Herrnhut, Missionsbuchhandlung). So gewann die zur Berthelsdorfer Rarocie gehörende Ortsgemeine ihrerseits Filiale in den überseeischen Weltteilen. — Die erste Beranlaffung, daß die fächsische Regierung von Herrnhut amtlich Notiz nahm, gab eine von Karl VI. erhobene Beschwerbe, in der Zinzendorf der Auslockung kaiserlicher Unterthanen beschuldigt wurde. Der mit der Untersuchung beauftragte Görlitzer Amtshauptmann fand 15 3war jene Beschwerde unbegründet, beanstandete aber die in Herrnhut von Laien gehaltenen Privatversammlungen und empfahl die Anstellung eines besonderen Katecheten ober Abjunkten des Berthelsdorfer Paftors für Herrnhut. Die Herrnhuter dagegen beantraaten eine Teilung der Parochie und die Berufung eines eigenen Pastors in Gestalt des Tübinger Mag. Steinhofer (September 1732). Er war auch geneigt die Bokation an-20 zunehmen, wünschte aber zuvor ein "Bedenken" der Tübinger theologischen Fakultät über die Frage: "ob die Mährische Brüdergemeine in Herrnhut supposito in doctrinam evangelicam consensu bei ihren seit 300 Jahren her gehabten Einrichtungen und be-kannter Disciplina ecclesiastica verbleiben und dennoch ihre Konnezion mit den Evangelischen Kirchen behaupten könne und solle" Die Antwort der Fakultät lautete zwar 25 durchaus bejahend, bennoch wurde nichts aus dem Pastorat Steinhofers in Herrnhut, weil vie sächsische Regierung rechtliche Bedenken trug, "einem Dominium (Berthelsdorf) zwei jura patronatus (Berthelsdorf und Herrnhuts)" zu verleihen. Ebenso wenig wurde dem Berthelsdorfer Pastor ein Adjunkt für Herrnhut beigegeben, da er erklärte, eines solchen nicht zu bedürfen. Daß es aber Zinzendorf mit ber Gingliederung Herrnhuts in die 30 lutherische Landeskirche nach wie vor voller Ernst war, suchte er dadurch zu beweisen, daß er felbst als der "Borsteher" dieser Gemeine, nachdem eine Rechtgläubigkeitsprüfung in Stralsund (März 1734) zu seinen Gunften ausgefallen war (Acta h. e. VIII, 1084 und Büd. Sig. III, 670), in Tübingen öffentlich in den geistlichen Stand der lutherischen Kirche eintrat, um fortan als lutherischer Theolog für seine Pläne zu wirken. Ehe noch 35 der Entscheid der sächsischen Regierung auf den Bericht des Görliger Amtshauptmanns eintraf, erschien (Oktober 1732) völlig unbegründet ein Befehl des Kurfürsten: Zinzendorf folle seine Güter verkausen und die sächsischen Lande verlassen. Zwar wurde auf Zinzendorfs Gegenvorstellung und infolge des Regierungswechsels in Sachsen (Februar 1733)
die Ausweisung zurückgenommen und Zinzendorf gestattet, seine Güter an seine Gemahlin
40 zu verkausen, aber er konnte sich doch die Unsicherheit seiner Lage nicht verhehlen. Auch der Entscheid der Regierung in Bezug auf Herrnhut (4. April 1733) befriedigte ihn wenig. Er hatte gehofft, die Regierung würde Stellung zu der Frage nehmen, die Steinhofer der Tübinger Fakultät vorgelegt hatte, ob grundsätzlich die Organisation einer derartigen Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche mit eigenen Brivatgottesbiensten und eigenen Ordnungen 45 statthaft sei ober nicht. Statt beffen erklärte die Regierung, die Mähren dulden zu twollen, so lange sie sich ruhig verhielten. Sie wich also der Beantwortung jener grundsätlichen Frage aus und räumte den Mähren mittelbar eine Sonderstellung ein, die aber im Blick auf die Zukunft keineswegs gesichert schien. So begann man in Herrnhut wieder an Weiterwanderung zu denken. Die blühenden Miffionsunternehmungen und Anerbietungen 50 von den Trustees der englischen Kolonie Georgia in Nordamerika wiesen den Weg. 1735 ging die erste Kolonistenkolonne von Herrnhut nach Georgia ab. Im Zusammenhang damit trat das Bedürsnis nach einem eigenen kirchlichen Amt hervor, um auf Missionen und Kolonien kirchlichen Amtschandlungen giltig vollziehen zu können. Mit Freuden gingen die Brüder auf den Vorschlag D. E. Jaklonskis (1734) ein, die brüderische Bischofsweihe auf 55 einen der Ihrigen zu übertragen. Nach einem Brief Jablonskis (Zeitschr. f. Brüdergeschichte II, 52) wollte Zinzendorf selbst zum Bischof geweiht werden. Jablonski aber lehnte das ab, um Aussehen zu vermeiden, war aber willig, den in Westindien thätigen Missionar David Nitschmann zum Bischof zu weihen (1735, s. Ordinationsschein Büd. Slg. I, 697). Dieses Bischofsamt hatte zunächst keine Beziehung zu Herrnhut, ist auch 60 von Ansang an nicht als ein Leitungsamt aufgefaßt worden; es enthielt lediglich die

Weihebefugnis für die Kolonien und Missionen der Brüder im Ausland. — Inzwischen hatten die persönlichen Gegner Zinzendorfs unermüblich weiter gearbeitet. Es war ihnen gelungen, den discher befreundeten dänischen Hof völlig gegen ihn einzunehmen (1735). Nun veranlaßten sie das Oberkonsistorium, sich deim geh. Konsilium über "des Grafen Zinzendorf Religionsneuerungen, Konventikel, falsche Lehre 20." zu beschweren. Die Folge 5 war ein unterm 20. März 1736 ausgefertigtes Reskript, das ihn endgiltig aus den kurssächsischen Landen verbannte und zugleich eine Kommission ernannte, der "die Untersuchung und Abstellung der vorgefallenen Unordnungen in Herrnhut" aufgetragen wurde. Die Kommission führte die Untersuchung mit voller Unparteilichkeit, und fand, abgesehen von manchen Ausstellungen im einzelnen, die Zustände in Herrnhut im allgemeinen befriedigend, auch übers 10 zeugte sie sich davon, daß man die Augustana thatsächlich anerkenne. Insolge davon erschien ein königliches Konservatorium (d. d. 7. August 1737), das zwar die Duldung der gegenwärtig in Herrnhut vorhandenen Brüder ausspricht unter der Bedingung, daß sie fortdauernd die Augustana anerkennen, zugleich aber eine Aufnahme neuer Mitglieder verbietet (vgl. D. Körner, Die kursächsische Staatsregierung dem Grafen Zinzendorf und 15 Herrnhut die 1760 gegenüber, Leipzig 1878. Hart, Der Konslitt der kursächsischen Kegierung mit Horrnhut und Zinzendorf 1733—38 in Neues Archiv für sächsische Schichte III, 1; Fos. Th. Müller, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkurch,

Leipzig 1900).

V. Die Entstehung einer "Brüdergemeine" ober "Brüderunität" 20 in Deutschland, England, Rugland und auf überseeischen Gebieten 1736—1750. Zinzendorf begab sich zunächst nach Westbeutschland, um hier unter den Bertretern des reformierten Pietismus im Sinne der Gemeinbildung zu wirken. Das Hauptgebiet seiner Thätigkeit wurde die Wetterau, ein Landstrich zwischen dem Taunus und Bogelsberge gelegen. Um einen Wohnort zu gewinnen, pachtete er dem Grafen 25 Fjenburg-Wächtersbach ein halbverfallenes Bergschloß, die Ronneburg, ab, wo er unter 56 Proletarierfamilien für fich und die Seinen ein Arbeitsfeld fand (Juni 1736). Auch Zinzendorf unterliegt von nun an dem Geschick der Heimatlosigkeit. Er kommt dadurch in Gefahr, die Verhältnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens nicht genügend zu schätzen und gleichsam im Außerordentlichen seine geistige Heimat zu suchen. Andererseits weiß er 30 aber dieses ihm aufgenötigte Wanderleben sofort für höhere Zwecke fruchtbar zu machen. Die Genossen organisiert er als "Pilgergemeine", d. h. als eine neben der "Ortsgemeine" Herrnhut bestehende örtlich nicht gebundene Gemeine, deren Aufgabe es ist, wandernd für Die Plane Derselben zu arbeiten. Sie kennt nur wechselnde Standquartiere. Da fie die Hauptträgerin der weiteren Thätigkeit wurde, gestaltete sie sich unter Zinzendorfs Führung 35 allmählich zum leitenden Organ des ganzen Komplexes, der einschließlich Herrnhuts und der Mission auf Grund von Zinzendorfs Thätigkeit sich bildet. Er ist zunächst noch ohne jebe feste Grenze und allgemein gultige Verfaffungsform, so daß von einem Ganzen überhaupt noch nicht die Rede sein kann. Während die Vilgergemeine zunächst unter dem Proletariat der Ronneburg arbeitete, eilte Zinzendorf einer erhaltenen Aufforderung Folge 40 leistend in die Ostseeprovinzen, wo er mit Hilfe seiner Abelsverbindungen auf die Berschriftlichung des niederen Volkes durch Bibelübersetzung und Schulgründung einzuwirken suche. Aus dieser Thätigkeit entstand im Lause der Zeit das "Diasporawert der Brüdersgemeine in den Ostseeprovinzen" (H. Plitt, Die Brüdergemeine und die luther. Kirche in Livland. Gotha 1861 gegen Th. Harnach, Die luther. Kirche Livlands und die herrns 1960 in Ausgeschafte Arieber Sprüdersgemeine Erlangen 1960 in Durchfielde Prüdersgemeine 1960 in Durchfielde Prüdersge hutische Brüdergemeine, Erlangen 1860; Quarnstubbe, Auch ein Wort in Sachen Herrn= huts in Livland, Leipzig 1861; Ullmann, Das gegenwärtige Verhältnis der evangelischen Brüdergem. zur evang. Luth. Kirche in Liv- und Esthland, Berlin 1862; Bourquin, Der Ugitator Ballohd, Nieskh 1870, Herrnhut und Livland, Leipzig 1870; Windekilde, Ein Blatt aus Livlands Kirchengeschichte, Neuwied.) Auf seiner Nückreise trat Zinzendorf 50 während eines kurzen Aufenthaltes in Berlin in ein nahes persönliches Verhältnis zu könig Friedrich Wilhelm I. von Preußen (König Friedrich Wilhelm I. und der Graf Zinzendorf, Berlin 1847). Da dieser sür den schon lange gehegten Plan Zinzendorfs, sich durch Jablonski die brüderische Bischoskweihe erteilen zu lassen, gewonnen wurde, hatte auch Jablonski kein Bedenken mehr, auf den Besehl des Königs das zu thun, zumal auch 55 der Erzbischof von Canterbury, John Potter, mit dem Zinzendorf im Frühjahr 1737 persönlich verhandelte, diesen Plan lebhaft befürwortete. Nachdem durch eine Brüfung von seiten der Berliner Pröpste Reinbeck und Roloff Zinzendorfs Nechtgläubigkeit festgestellt worden war, wurde ihm im Auftrag des Königs am 20. Mai 1737 die Bischofsweihe durch Dan. Ernst Zablonski erteilt. Die eigentümliche Verbindung einer Rechtgläubigkeits- 60

vrüfung durch lutherische Propste mit der Ordination zum Brüderbischof zeigt, daß er nach wie por an der Auffaffung fefthielt, die der Brüderunität eigentumliche Eriftengform fei Die einer Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche. Aber die Thatsachen drängten immer mehr dazu, die kirchliche Selbstständigkeit der Brüderunität zu betonen. "Die angedrohte 5 Aufhebung Herrnhuts nötigte dazu, dem mährischen Tropus seine eigene Hierarchie i. e. seine von Menschen unabhängige Existenz zu restituieren." In der Wetterau aber sollte wohl nach Zinzendorfs ursprünglicher Absicht der dort entstehende Gemeinort Herrnhag eine solche ecclesiola innerhalb der reformierten Kirche werden, wie Herrnhut innerhalb der lutherischen. Jedoch war die reformierte Kirche hier in völliger Auflösung, und um 10 die zahlreichen Separatisten und Sektierer für die "Heilandereligion" der Brüder zu gewinnen, mußten fie als eine felbstftandig organisierte Gemeinschaft auftreten. Wie ihnen benn bier von den Bubingischen Grafen volle Gewissens und Kultusfreiheit zugestanden wurde. Den Mähren, die nicht in der lutherischen Kuche geboren waren und fein Bietätsverhältnis zu ihr hatten, erschien diese Wiedererstehung ihrer alten Brüderkirche sehr er= 15 wünscht. Zinzendorf aber wollte um keinen Preis, daß der großartige Strom seiner uni= versalen driftlichen Bestrebungen in die engen Cifternen einer kleinen Sonderkuche gefakt würde. Darum suchte er bie beiben Richtungen scharf voneinander getrennt zu halten, deren eine (Zinzendorfs ursprüngliche) nur innerfirchliche Gemeinbildung bezweckt, während die andere auf Herstellung einer selbstständigen Sonderkirche hinstrebt. Weil aber nicht 20 nur Zinzendorf selbst, sondern auch die von ihm geleitete Gemeine gleichzeitig in beiden Richtungen thätig ist, so bleibt jene Trennung vorwiegend theoretischer Art. So entstand in der Zeit von 1736-1750 die erneuerte Brüderunität ober die Brüdergemeine, die als selbstständige Kirchengemeinschaft innerhalb der kontinentalen Landeskirchen zu deren Gunsten chriftliche Gemeinschaftspflege treibt, während sie im Ausland und auf Missionsgebieten als 25 Kirche neben den andern Kirchen und Gemeinschaften stehend die brüderische Christentumsauffassuna vertritt.

Der Anfang dieser Entwickelung ist in das Jahr 1738 zu setzen, als Zinzendorf endgiltig aus Sachsen ausgewiesen wurde. Das geschah, weil er einen ihn entwürdigenden Revers nicht unterzeichnen wollte, nachdem ihm 1737 die Rückfehr auf Fürsbrache 30 seines Stiefvaters Natmer gestattet worden war. Nach einem kurzen Aufenthalt in Berlin, wo er stark besuchte Versammlungen hielt (s. "Inhalt einiger öffentl. Reden, welche im Jahre 1738 in Berlin gehalten worden", 2 Tie), ging er wieder nach der Wetterau, die jetzt der örtliche Mittelpunkt der Brüderbewegung wurde. Von hier aus unternahm er eine Reise nach St. Thomas in Dänisch-Westindien (Dezember 1738 bis Juni 1739. 35 Sein "Eventual-Teftament" für den Fall seines Todes f. Bud. Sig. II, 252ff.), um die vortige Missionsthätigkeit der Brüder aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Zugleich überzeugte er sich davon, daß für diese Wirksamkeit die kirchliche Selbstständigkeit der Brüder unbedingt notwendig sei, und er erlangte auch nach seiner Rückkehr die Bestätigung derselben von seiten der dänischen Regierung. Diese mit seiner eigenen Beihilfe sich Schritt 40 für Schritt vollziehende Erneuerung der alten Brüderkirche suchte Zinzendorf mit seinen eigentlichen überkirchlichen Bestrebungen durch folgende Ausführungen auf den Synoden zu Ebersdorf (Juni 1739) und zu Gotha (Juni 1740) in Einklang zu bringen. Die wahre Kirche ist die Gemeinschaft aller derer, die an Christus glauben und zu ihm im Berhältnis des Leibes zum Haupte stehen. Dies ist die "Gemeine Jesu", sie ist eine einheitliche, allentstalben in der Geschichte vorhandene Größe. Die wirkliche Kirche ist nicht einheitlich, sondern in Teilkirchen oder "Religionen" (nach dem damaligen Sprachgebrauch) gespalten, so daß man innerhalb des evangelischen Christentums die lutherische, reformierte und mährische Religion zu unterscheiden hat. Dazu kommen die zahlreichen Sekten. Die "Gemeine Jesti" befindet sich innerhalb all dieser geschichtlich gewordenen kirchlichen Gc-50 nossenschaften. Ihre Mitglieder, die dem "Testament" (Jo 17) des Heilands zufolge "eines" sein sollen, stehen einander thatsächlich fern. Darauf beruht die Schwäche der empirischen Kirchen. Das "Brüdertum" ist diesenige Richtung, die durch christliche Freundschaft schaftspflege und Vereins- oder Gemeinbildung die Gläubigen zum freien Zusammenschluß untereinander anregen will. Die Gefamtzahl berer, die diesem Blane sich anschließen, in-55 dem sie ihn selbst verwirklichen oder an sich verwirklichen lassen, ist die "Brüdergemeine" innerhalb der "Religionen", die selbst nicht "Religion" ist, sondern vielmehr eine große internationale und interkonfessionelle Gemeinschaft driftlicher Freunde. Diese erkennen es als ihre Aufgabe, unter alleiniger Anerkennung der Autorität Christi auf religiösem Gebiet durch das Mittel der Verkündigung seines Todes die Brudergemeinschaft zu verwirklichen 60 und dadurch die Einheit der Gemeinde Christi zum Ausdruck zu bringen. Die Form, in

ber das geschicht, richtet sich nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen und soll das rum im Unterschied von den firchlichen Formen dem steten Wechsel unterworfen sein. Diese "Brüdergemeine" ist mit der "Gemeine Jesu" nicht identisch, aber sie ist der sicht-bare Beweis davon, daß die "Gemeine Jesu" thatsächlich in allen Religionen vorhanden ist. Die mährische Kirche fällt ebenso wenig mit der Gemeine Jesu zusammen, aber auch 5 nicht mit der Brüdergemeine. Sie ist das "πρόσωπον", die Maske, die firchenrechtliche Form, unter der sich gegenwärtig diese brüderische Bewegung vollzieht. Über kurz oder lang kann biese Bewegung eine andere kirchenrechtliche Form annehmen. Die "Brübergemeine" dient also der Gemeine Jesu unter derzeitiger Anwendung des kirchenrechtlichen hilfsmittels, das ihr im mährischen Kirchentum dargeboten wird. Diese vorwiegend 10 theoretische Unterscheidung zwischen Brüdergemeine und mährische Kirche soll in den Umtern ber Gemeinschaft zum Ausbruck kommen. Denn das Altestenamt und namentlich das bes Generalältesten soll das Interesse der Gemeine Jesu vertreten; das Bischoftum dagegen bezieht sich lediglich auf die mährische Kirche. Darum sucht Zinzendorf das Altestenamt möglichst zu stärken und bezeichnet die allgemeine Aufgabe dahin, man habe nicht "mährische", 15 sondern "apostolische" Gemeinen zu gründen unter Vermeidung jeglicher Propaganda. Die Mitarbeiter Zinzendorfs sind nur teilweise auf diese Anschauungen eingegangen. Ihnen lag der einsache Gedanke, ein selbstskändiges Teilkirchentum durch die Wiederaufrichtung der mährischen Kirche herzustellen, näher, als die Rücksichtnahme auf jenen umfassenden Brüderbund, beffen Grenzen der Natur der Sache nach ftets fluffig bleiben mußten. Auch die 20 geschichtliche Entwickelung drängte in jene Richtung: Die oberfte Beborde der sächsischen Landeskirche hatte Herrnhut nicht als innerkirchliche ecclesiola anerkannt, sondern ihm nur als einer eigenartigen Emigrantengemeinde eine bedingte Eristenzberechtigung zu-gestanden. Die maßgebenden kirchlichen Theologen verhielten sich ähnlich zu Zinzendorfs Plänen und das diesen günstige Tübinger Bedenken blieb wirkungslos. Andererseits boten 25 die Büdinger Grafen den Brüdern firchliche Selbstständigkeit an, und die Missionsthätigfeit der Brüder nötigte dazu, diese wenigstens für das Ausland zu erringen. Endlich hatte das Generalältestenamt, das für Zinzendorf als Gegengewicht gegen das Bischoftum von besonderem Wert war, eine solche Entwickelung genommen, daß es ein Papstum schlimmster Art zu werden drohte, weshalb sein damaliger Vertreter Leonhard Dober es 30 niederzulegen wünschte (Dezember 1740). Unter diesen Verhältnissen neigte Zinzendorf der Ansicht zu, daß die mährischen Brüder "zwischeneingekommen" seien und seinen ursprünglichen Plan gestört hätten. Seine Blicke richteten sich auf Amerika. Hier, wo es noch keine "Religionen" gab, glaubte er ungehinderter seine Plane verwirklichen zu können. Darum legte er (Sommer 1741) sein Bischofsamt als für Amerika zwecklos und hinderlich 35 nieder; er wollte dort nur als "Bruder Ludwig" wirken. Sodann veranstaltete er (September 1741) eine Synodalkonferenz in London, auf der beraten werden sollte, in welcher Form die sich bildende Brüdergemeine während Zinzendorfs Abwesenheit in Amerika geleitet werden solle. Der Generalälteste L. Dober wurde auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben, ja man fand, daß niemand im stande sei, dieses Amt, so wie es 40 geworden war, wieder zu übernehmen. Andererseits schien es unmöglich, auf dieses Umt, das doch das Hauptintereffe der Brüdergemeine als eines freien allgemeinen Brüderbundes zu vertreten hatte, zu verzichten. So kam man zu dem Entschluß, "dem Heiland das Aeltestenamt zu übertragen" Wie die Vorgeschichte dieses Entschlusses zeigt, bedeutet er die Zufluchtnahme zu Chriftus als Haupt der Kirche angesichts der inneren Schwierigkeiten, 45 die man mit keinen menschlichen Umtern und Organisationen mehr zu lösen wußte. Die Zukunft der noch im Werden begriffenen Gemeinschaft, ob Kirche, ob freier Berein, sowie die Mittel und Wege zur Verwirklichung dieser Zukunft werden nicht von der Kirchen-politik menschlicher Führer, sondern ausschließlich von der Leitung Christi im Glauben er= Insofern hat dieses Erlebnis für die Brüderkirche die Bedeutung, daß sie damals 50 über der Not ihrer Lage sich mit Bewußtsein und grundsätlich als Freikirche erfaßt hat. Der Gedanke an andere Kirchen, als wollten die Brüder mit der Übertragung ihres Altestenamtes auf Christus jenen gegenüber eine bevorzugte Sonderstellung für sich in Unspruch nehmen, lag ihnen damals völlig fern. Sie waren viel zu sehr mit ihren eigenen inneren Nöten und Schwierigkeiten beschäftigt. Wenn aber Spangenberg 32 Jahre später (Leben 55 Zinzendorfs 1773, S. 1352ff.) schreibt: Der Brüder "Sinn und Herzensanliegen war, daß der Heiland einen Spezialbund mit seinem armen Brüdervolk machen möchte", so mag dieser Ausdruck, für sich genommen, migverständlich sein, aber andere Außerungen Spangenbergs über denfelben Gegenstand zeigen, daß er damit nur das religiöse Erlebnis der Wahrheit, daß Christus der alleinige Herr seiner Kirche sei, seitens der Brüder be= 60

zeichnen wollte (J. Th. Müller, Das Ültestenamt Christi in der erneuerten Brüderkirche, Zeitschr. f. Brüdergesch. 1907, 1; ders., Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche 1900, S. 72). Da auch Zinzendorf sein Borsteheramt niederlegte, wurden zwölf neue Ümter geschaffen, deren Träger die "Generalkonferenz" bildeten, die vollkommen kollegialisch die Ungelegenheiten der Brüdergemeine leiten sollte. Zinzendorf gehörte dieser Körperschaft nicht an, aber es wurde ihm eine regulierende und kontrollierende Besugnis ("Scharnier")

zuerkannt, so daß er nach wie vor der Führer blieb.

Während Zinzendorf 1741 und 42 in Amerika für die "Gemeine Gottes im Geist" ohne bleibenden Erfolg arbeitete, nur daß er den Grund zur Missionsarbeit der Brüder 10 unter den Indianern legte, und während Spangenberg gleichzeitig in England thätig war, begann in Deutschland die Generalkonferenz, die ihren Sit in Marienborn aufschlug, ihre Wirksamkeit. Plane, die Zinzendorf zum Teil schon entworfen hatte, wurden weiter verfolgt und ausgeführt allerdings in einem Sinn, der mit Zinzendorfs Grundsätzen nicht übereinstimmte. Immer deutlicher trat die Richtung auf Herstellung einer selbstständigen 15 mährischen Kirche zu Tage. In der Oberlausitz wurde Niesth als Sammelort für die Refte der böhmischen Brüderemigration gegründet (1742), ebenso wie Herrnhut als Teil der sächsischen Landeskirche. In Preußen aber erlangte man 1742 eine Generalkonzession, burch welche die Brüdergemeine zum erstenmal als eine selbstständige Kirche mit bischöf= licher Berfaffung anerkannt wurde. Dasselbe thaten die Budinger Grafen. In Gotha, 20 Holland, Dänemark und Rußland wurden Verhandlungen zu demfelben Zweck geführt. Zinzendorf hatte kaum den Boden Europas wieder betreten, so schlug er alle noch schwebenden Verhandlungen sofort nieder; die in Schlesien und in der Wetterau getroffenen Bestimmungen mußte er allerdings, wenn auch widerwillig, anerkennen. Auf einer in Hirschberg in Bogtland (1743) abgehaltenen Synode hob er die Generalkonferenz auf, ohne 25 ein anderes Direktorium an ihre Stelle zu sehen, und ließ sich (1744) das Amt des "vollmächtigen Dieners" übertragen, das ihm eine völlig diktatorische Stellung innerhalb der Brüdergemeine anwies. Er war entschlossen, seinen Gemeinplan um jeden Preis durchzusetzen um so mehr, als auch seine kirchlichen Gegner das Streben seiner Mitarbeiter nach selbstständigem Kirchentum unterstüßten. Siegmund Jakob Baumgarten in Halle erklärte 30 (1741), die Brüdergemeine sei auf Grund der bischöflichen Weihe und des eigenen Kultus als selbstständige Kirche anzusehen. Man lasse sie ungestört für sich bestehen, so lange sie sich mit der Arbeit auf den Missionen und unter den Sekten begnügt; aber jeder Bersuch derselben sich unter dem Titel der Gemeinschaftsbildung innerhalb der lutherischen Kirche auszubreiten, sei als kirchenstörend zu verwerfen (vgl. Baumgarten, Theol. Bedenken, Stutt-35 gart I. 123 ff., II. Borr. IV. 87, V 363, VI. Borr. und S. 665 ff. Dagegen: Zinzendorf, Siegfrieds bescheidene Beleuchtung 1744. — Die gegenwärtige Gestalt des Kreuzreichs 1745). Dem gegenüber sah sich Zinzendorf genötigt, nach einem neuen Unterbau seiner Thätigkeit zu suchen. Auf einer Spnode zu Marienborn (1745) entwickelte er zuerst seine "Tropenidee", die er von nun an konsequent vertreten hat. Ihr wesentlicher Inhalt 40 ist folgender: Die verschiedenen christlichen Kirchen sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Lehre, sondern auch unter dem der religiösen Stimmung und der rechtlichen Verfassung als ebenso viele τρόποι παιδείας (Erziehungsmethoden) zu betrachten, durch die Gott die Menschheit für sein Reich heranbildet. Braktisch kommen für Zinzendorf nur der lutherische, reformierte und mährische Tropus in Betracht, von denen nur der mährische bis 45 jest nicht in der Form einer Sonderkirche besteht. Denn die Brüdergemeine oder Brüderfirche, da sie jetzt thatsächlich im Ausland und Inland (Breußen, Wetterau) als besondere Kirche auftritt, ist nicht etwa mährische Kirche, sondern sie faßt jene drei Tropen in der Weise in sich, daß lutherisch, reformiert und mährisch (epistopal) gerichtete Brüder nebeneinander existieren, ohne ihre besondere firchliche Denkweise aufzugeben. Sie können baher 50 jederzeit in ihre angestammte Kirche auch äußerlich wieder zurücktreten, da sie dieselbe inner= lich nie verlassen haben. Für die Aufrechterhaltung dieses Berhältnisses sorgen bestimmte, nicht der Brüdergemeine angehörige Administratoren der einzelnen Tropen (kirchliche Theologen), die für ein gesondertes Fortbestehen jener verschiedenen Gruppen zu wirken haben. Was diesen Bertretern der verschiedenen Tropen gemeinsam ist und sie in der Brüderkirche 55 vereinigt, ist die "Herzensreligion" und ihre Bethätigung in driftlicher Gemeinschaft. Beispielsweise bei dem lutherischen Tropus innerhalb der Brüderkirche handelt es sich nach Zinzendorf lediglich um eine zeitweilig vorhandene Fraktion von Brüderlutheranern, die feine besondere Kirche bildend, mehr oder weniger bestimmte Anlehnung an die Brüderfirche sucht, um über furz oder lang wieder ganz in die Landesfirche zurückzutreten. Wenn 60 auch dieser Kompromiß zwischen Zinzendorfs Gemeinidee und der Aufrichtung eines selbst=

ftändigen Kirchentums, wohin seine Mitarbeiter und die Gegner der Brüder gleicherweise brangten, in sich selbst nicht gang klar und den thatsachlichen Berbaltnissen nicht gang entsprechend war, so bot er boch Zinzendorf und seinen Mitarbeitern die Möglichkeit gemein= samer Weiterarbeit. Zu Gunften des mährischen Kirchentums wurden auf Grund der früher erhaltenen Bischofsweihe der Presbyterat, Diakonat und Akoluthat der alten Unität 5 wieder hergestellt (1745). — Frzwischen hatte bei den maßgebenden Männern Sachsens (Brühl und Hennide) eine gunftigere Gefinnung gegen Zinzendorf Plat gegriffen zum Teil aus der Hoffnung heraus, durch seine Vermittelung materielle Vorteile für Sachsen zu erlangen. Infolge dessen erhielt er (Oktober 1747) die Erlaubnis zur Rückehr in sein Heimatland und pachtete zur Anlegung einer neuen Kolonie die Grafschaft Barby. Nach- 10 bem auf Befehl des Königs eine Kommission nach Groß-Hennersdorf gesandt worden war, um die von Zinzendorfs Gegnern gegen ihn erhobenen Unschuldigungen zu untersuchen (1748), erwirkte er auf Grund ihrer Ergebnisse bie Anerkennung der Brüder, nicht als eigene Kirche, sondern als augsburgische Glaubensverwandte innerhalb der Landeskirche, die mit vollständig freiem "Religionsexercitium" ausgestattet wurden (val. das Bersicherungs= 15 nicht ein spezifisch lutherisches Symbol, sondern eine Apologie, durch die von seiten der 20 Reformatoren das evangelische Christentum gegen alle unevangelischen Bewegungen ab= gegrenzt werden sollte. In diesem Sinn bedeutete der Beitritt zur Augustana den offiziellen Anschluß an das rein evangelische Christentum im Unterschied von allen sektiererischen Richtungen. Deshalb bekennt die ganze Brüdergemeine auch in den reformierten Ländern und auf dem Miffionsgebiete sich zu diesem allgemein christlich=evangelischen Glaubens= 25 bekenntnis (Berlaß ber Generalspnobe 1899, § 4). Ganz anders als in Sachsen ging Zinzendors in England vor. London sollte seiner Ansicht nach der Mittelpunkt der mährischen Kirche werden, deren Ausbreitung auf den Missionen und in Amerika zu erwarten war. Hier erwirkte er daher, daß dieselbe als mährische Spiskopalkirche unter dem Titel "Unitas fratrum" durch eine Parlamentsakte vom 12. Mai 1749 anerkannt 30 wurde (Acta fratrum in Anglia 1749).

Gleichzeitig mit diesen kirchenpolitischen Ersolgen gelangte auch die Lehrbildung Zinzenborfs zu weiterer Ausgestaltung. Auf Grund seiner Heilslehre, die er angeregt durch die Ausemandersetzung mit Dippel (von 1732 an) gewonnen hatte, stellt er der Schultheologie eine "Herzenstheologie" gegenüber, deren Inhalt die "Heilandsreligion" ist, in dem Sinn, 35 daß die Christusgemeinschaft nicht nur das unentbehrliche Mittel für das Erleben der Gottesgemeinschaft, sondern vielmehr diese selbst sei. Darum ist auch der Heiland der Schöpfer und nicht der Bater, sonst waren die Menschen als seine Kreaturen an ihn und nicht an den Sohn als ihren Gott gewiesen. Sie treten zu dem Vater nur insofern in Beziehung, als er der Vater Jesu Christi ist, während der Geist als Mutter durch seine 40 mütterliche Pflege die Seelen für das Himmelreich erzieht, die Gemeine Jesu als seine Braut sür ihren Bräutigam zubereitet. (Die Bezeichnung Mutter für den hl. Geist ist gebildet aus einer Kombination von Jo 14, 16 sf. mit Jes 66, 13.) So sucht er die kirchliche Trinitätslehre, an der er sesthält, in die rein praktisch bestimmte "Herzenstheologie" einstallt als einer Kombination von Kombination von Industrieß er die Kriefflet des Einsteinschlessen der die Kriefflet des Einsteinschlessen Population der die Kriefflet des Einsteinschlessen Population der der Rombination von Kombination von Industrießen Population des Einsteinschlessen Population der Einsteinschlessen Population der Einsteinschlessen Population der Steinschlessen Population der Einsteinschlessen Population der Steinschlessen Population der Steinschl zugliedern, während er die inneren Verhältnisse der göttlichen Trinität als ein dem Menschen 45 unzugängliches Geheimnis bezeichnet. Wenn auch die Bedürfnisse des Heidenkatechumenats die erste Darstellung dieser neuen Lehrsassung veranlaßten (Heidenkatechismus 1740, Bud. Slg. III, 402 ff. auch II, 632), so ist sie doch ganz solgerichtig aus den persönlichen Be-durfnissen Zinzendorfs hervorgegangen. Dasselbe gilt weiter von seiner Blutz und Wunden= lehre. Die Chriftusgemeinschaft, die das Ziel und den Inhalt seiner Religiosität bildet, 50 findet für ihn ihren Höhepunkt im Abendmahl. Während er schon von Jugend auf das kommt. Aber sie stammt auch schon aus Christus, denn sie, die Kyria, wurde aus Jesu Seite geboren, als der Kriegsknecht sie mit der Lanze öffnete (Bergleich mit der Schöpfung des Weibes aus Adams Seite). So sind die Bunden und namentlich die Seitenwunde Entstehungsort und Nahrungsquelle der Gemeine. Die Seitenwunde erscheint fast los- 100

gelöft von der Berson des leidenden Christus als Gegenstand der Anschauung und Ber= ehrung (Sef 51, 1 wird auf sie angewandt). Der Chriftuskultus schlägt in "Pleurakultus" um. Bu der Chriftusgemeinschaft setzt Zinzendorf nun auch die menschliche Che in Beziehung, um einerseits ihre Berechtigung den Gichtelianern und ähnlich gefinnten vietistischen Kreisen gegenüber zu wahren und sie andererseits vor dem ungezügelten Naturalismus sicher zu ftellen, den die damalige Gesellschaft unter dem Ginfluß der französischen Litteratur und der Schöpfungen der zweiten schlesischen Dichterschule vielkach vertrat. Er stellt sie der Abendmahlsseier parallel. Die physische Selbstmitteilung Christi im Abendmahl gleicht der ehelichen Gemeinschaft von Mann und Weib (Eph 5, 25. 31. 32). Dem ent= 10 sprechend wird die Ehe innerhalb der Gemeine zum religiösen Aft und dadurch des natür= lichen Momentes, soweit es fündlich ift, entkleidet. Während Zinzendorf so bestrebt ift, alle Lebensäußerungen mit der fehr realistisch gefaßten Christusgemeinschaft in Berbindung zu bringen, droht die Gefahr, daß diese aus der Sphäre des Religiös-Sittlichen in die des Naturhaften rückt um so mehr, als alle jene eben skizzierten Vorstellungen und Anschauungen 15 in einem fehr ausgebildeten Kultus zum Ausdruck famen. Mit allen zu Gebote ftehenden Mitteln, der Musik, bildnerischem Schmuck, Illuminationen u. a. wurden die ungemein häufigen kultischen Handlungen so ausgestattet, daß das religiöse Gefühl auf das höchste erregt wurde. In geradezu leidenschaftlicher Weise suchte man die Seligkeit der Christusgemeinschaft in thatsächlicher Wirklichkeit zu erleben. Noch etwas anderes kam hinzu, was 20 noch mehr geeignet war, die Nüchternheit des Wetterauer Gemeinlebens zu gefährden. Als Zinzendorf von Amerika nach Europa zurückkehrte, empfand er den Gegensatz der überfeinerten Kultur Europas zu den ursprünglichen Verhältnissen, unter denen er bei den dortigen Kolonisten und in den Urwäldern und Prairien des Indianergebietes gelebt hatte, in voller Schärfe. Überall sah er nun Steifheit, Bedanterie, Diplomatie, Unnatürlichkeit. 25 Dem stellte er die Forderung einer zu religiöser Kindlichkeit verklärten Natürlichkeit entgegen. Als  $\nu\dot{\eta}\pi\iota o\iota$  (Mt 11, 25) sollten die Brüder, unbefangen den Weltverhältnissen gegenüberstehend, lediglich dem Drang des frommen Gemüts folgen und wie spielende Kinder harmlos und unmittelbar sich ausleben. Durch dieses Streben nach Kindlichkeit verbunden mit dem Streben die Seligkeit der Chriftusgemeinschaft zu erleben trat man 30 zugleich in bewußten Gegensatz zu pietistischer Angstlichkeit und Kopshängerei. tonung dieses Gegensates sowie die Intensität der Gesühlserlebnisse führte in Liedern und Reden zu einer religiösen Sprache, die allem guten Geschmack Hohn sprach und vor naturalistischen Rücksilosigkeiten und direkten Albernheiten nicht zurückschreckte. Diese Zeit der Schwärmerei, deren Anfänge 1743 zu beobachten sind und die 1747—49 ihren 35 Höhepunkt erreichte, ift später von den Brüdern selbst mit dem Namen "Sichtungszeit" (nach &c 22, 31) bezeichnet worden. Aus der Brüdergemeine in der Wetterau selbst machte sich eine Reaktion dagegen geltend, durch die Zinzendorf zu energischem Einschreiten bewogen wurde (1749), wodurch er die Schwärmerei rasch überwand. Aber der Einfluß der wertwollen Gedanken Zinzendorfs auf weitere Kreise wurde dadurch schwer geschädigt. Durch 40 das wertlose Beiwerk und die abstruse Form wurde es den kirchlichen Theologen fast unmöglich gemacht, sie zu verstehen und zu würdigen. Seine Behauptung, daß es sich um Dichtung und zwar um bloße Privatdichtung handele, wurde nicht anerkannt, zumal die betreffenden Lieder als Anhang zum Gesangbuch erschienen waren. Zahlreiche polemische Schriften breiteten den abenteuerlichen Inhalt derselben vor aller Welt aus. Männer wie 45 Joh. Georg Walch (Theolog. Bedenken 1747), der bisher immer noch mild urteilende Steinmetz (Acta h. e. X, 944 ff.; XIII, 1034 ff.) Karl Gottlob Hofmann in Wittenberg (Gegründete Anzeige der herrnh. Grundirrtümer 1749—51) und Joh. Albr. Bengel (Abriß der sog. Brildergemeine 1751) traten offen als Gegner hervor. Einige ehemalige Mitglieder der Gemeine, die im Unfrieden von ihr geschieden waren, nahmen billige Rache, 50 indem sie ihre Wahrnehmungen zu standalöser Unterhaltungslektüre verarbeiteten, in welcher Wahrheit und Dichtung nicht mehr geschieden werden können (Bolck [Stadtschreiber in Büdingen], Das entdeckte Geheimnis der Bosheit der herrnhut. Sekte, Frankf. 1749—51; Bothe [Schneider in Berlin], Zuverlässige Beschreibung des herrnhut. Chegeheimnisses, Berlin 1751. 52). Der ganzen Brüderbewegung in Deutschland wurde unter dem Titel 55 der "Herrnhuter" der Stempel einer verächtlichen Sekte aufgeprägt, und im Kreise der Brüder selbst wurde mit dem Schlechten vielfach auch das Wertvolle abgestoßen, das Zinzendorf in seiner Lehrbildung geboten hatte. Der später von dem lutherischen Pastor Wilh. Friedr. Jung gemachte Bersuch, den Zusammenhang der zinzendorfischen Theologie mit derjenigen Luthers nachzuweisen (Der in dem Grafen Zinzendorf noch lebende Luther, 60 Frankfurt und Leipzig 1752) fand keine Beachtung. Ihren äußeren Abschluß fand diese

Beriode durch die Auslösung der Wetterauer Gemeinen. Bei Gelegenheit eines Regierungswechsels in Büdingen verlangte der neue Graf Gustav Friedrich (1750) trot der 1743 verliehenen völligen Kirchenfreiheit, daß die Einwohner Herrnhags auf jede Verbindung mit Zinzendorf zu verzichten hätten. Da sie sich weigerten, auf diese Forderung einzugehen, wurden sie zur Emigration gezwungen. Obgleich das auf Grund eines klagbaren Kontrakt= 5 bruches geschah, hat man dennoch die Auswanderung ohne Widerrede noch in demselben Jahr 1750 vollzogen. Sie half nicht am wenigsten dazu, die verhängnisvollen Traditionen der letzten Jahre zu durchschneiden.

VI. Die letten Lebensjahre Zinzendorfs und die nachzinzendorfische Unität. — Bon Neujahr 1749 bis Frühjahr 1755 (ausgenommen bie Zeit von Juli 10 1750 bis Juli 1751) hielt sich Zinzendorf in England auf. Die seine Umgebung bildensen Mitarbeiter, früher die "Bilgergemeine", pflegte man damals das "Jüngerhaus", ihn selbst den "Jünger" zu nennen. Auf einer 1750 in England gehaltenen Synode, mehr noch in seinen später gehaltenen Reden (London und Barby 1756, 2 Bbe) läßt er das Bestreben erkennen, die phantastischen Elemente aus seiner Lehrbildung zu entsernen. 15 Hauptsächlich aber war er genötigt, sich in dieser Zeit mit der sinanziellen Lage der Brüderunität zu beschäftigen. Die Unität, aus der Emigrantenkolonie zu Herrnhut entstanden, war ursprünglich vermögenslos. Zinzendorf verwandte die Einkünste aus seinen Gütern völlig in ihrem Interesse. Ahnlich handelten manche Mitglieder der Brüders gemeine, wobei jedoch die Freiwilligkeit völlig gewahrt blieb und von Gütergemeinschaft, 20 wie die Gegner fabelten ("Heilandskasse"), niemals die Rede gewesen ist. Da nach Zinzendorfs Ausweisung aus Sachsen (1736) die Unternehmungen der Brüder an Umfang zunahmen, war er genötigt in Holland und England bei Freunden und Mitgliedern der Brüdergemeine Anleihen zu machen und zwar stets auf seinen Namen. Verschiedene Umstände, darunter auch die fürzlich in der Wetterau erlittenen Verluste hatten zur Folge, 25 baß Zinzendorf nun dem Bankerott nabe war. Seiner perfönlichen Autorität gelang es zunächst noch, die Gefahr abzuwenden. Aber dauernde Rettung schien nur dann möglich, wenn die Unität sich in finanzieller Beziehung zusammenschloß und die Schuld Zinzendorfs in eine Unitätsschuld umwandelte. Dann mußte eine einheitliche, durch eine beftimmte Behörde ausgeübte Finanzverwaltung geschaffen werden. In der Richtung dieser 30 von Zinzendorf selbst angeregten Gedanken arbeitete der Jurift Joh. Friedr. Köber (geb. 1717), der, früher als Sefretar bes Oberamtshauptmanns Friedr. Cafp. von Gersborff in Bauten thätig, sich gerade in jener Zeit des einseitigen Gefühlskultus (1747) der Unität angeschlossen hatte. Er wirkte dahin, daß der Privatbesitz der Zinzendorsschen Familie von dem sich allmählich durch Schenkungen bildenden Unitätsbesitz getrennt wurde. 35 Die Berwaltung der letzteren wurde einem "Direktorialkollegium" übertragen, dem zugleich die Regelung der Kommunalangelegenheiten innerhalb der Unität aufgegeben wurde. Auf dem Wege einer Unitätssteuer suchte man die regelmäßige Zinsdeckung und allmähliche Abzahlung der Kapitalien zu ermöglichen. Die Notwendigkeit der Finanzregulierung führte dazu, daß die als religiöse Verbindung entstandene Unität zu einem Kreditverein mit ge= 40 meinsamen Activis und Passivis wurde. Nicht ohne heftigen Widerstand hat Zinzen= dorf sich diese Wandelung gefallen laffen; wertvoll dagegen erschien ihm die kollegiale Bestimmtheit der leitenden Behörde. Diesen Gedanken ergänzte er durch den andern, daß die steuerpflichtigen Gemeinen kunftig durch gewählte Abgeordnete auf den Synoden der Unität vertreten sein mußten. Damit waren die Grundlagen der sich bildenden Unitäts= 45 verfassung: synodale Legislative und kollegiale oder presbyteriale Exekutive gewonnen. Zinzendorf selbst war in seinen letzten Lebensjahren weniger um den Aufbau der Berfassung, als um eingehende seelsorgerische Arbeit bemüht, durch welche er das innere Leben der Unität kräftigen und leiten wollte. Sein Einfluß verlor indessen allmählich an Um= fang und seine Lebenskraft nahm ab. Er verwaiste im Kreis der Genossen. Während er 50 (1746) durch die Bermählung seiner ältesten Tochter Benigna mit Joh. von Wattewille (f. Ritter, Leben des Freiherrn Joh. von Wattewille, Altona 1800) einen Schwiegersohn gewonnen hatte, der seine Ideen, soweit er sie überhaupt gefaßt hatte, mit Treue vertrat, verlor er durch einen frühen Tod seinen Sohn Christian Renatus (geb. 1727, gest. 28. Mai 1752). Der Jüngling, in dem der Bater ursprünglich seinen Nachfolger gesehen 55 hatte, war gemäß seiner vorwiegenden Gefühls= und Phantasiebegabung ganz auf die Bor= stellungen jener schwärmerischen "Sichtungszeit" eingegangen. Die zweifelhafte religiöse Sprache jener Zeit war ihm zur Natur geworden, ohne daß er je über ihre Entstehung reflektiert hätte. Als ihm das sittlich Gefährliche dieser Schwärmerei klar wurde, vermochte er in ernster Bußstimmung den Weg zu einer relativ gesunden Christuserkenntnis 60

wieder zu finden, die er in seinen Dichtungen (1750. 51 gesammelt herausgegeben unter dem Titel: Anhang der übrigen Brüderlieder seit 1749, 1. Teil) ausgesprochen hat. Der schwache Körper erlag den inneren Kämpfen. Damit war der Gedanke der Familien= fuccefsion gegenstandslos geworden. — Nachdem Zinzendorf im Sommer 1755 mit dem Süngerhaus von London nach Berthelsdorf und Herrnhut zurückgekehrt war, verlor er balb darauf seine Gemahlin, die Gräfin Erdmuth, durch den Tod (19. Juni 1756). Diese durch ein edles Gleichmaß des geistigen Lebens ausgezeichnete Frau hatte ein seines Verständnis für die Lebensaufgabe ihres Gemahls, besaß aber in höherem Grade, als er selbst, die Fähigkeit, mit der Sorge um die öffentlichen Angelegenheiten die unausgesetzte 10 Erfüllung der Familienpflichten zu verbinden (vgl. über sie Spangenberg, Zinzendorf 2058ff.; Schrautenbach, Zinzendorf 2. Aufl. 397 ff.; Merz, Christliche Frauenbilder, Stuttgart 1861, II, 994; Brüderbote 1884, 195 ff.; Ledderhose, Leben und Lieder der Gräfin, Gütersloh 1887). Ihr Gemahl vermochte es, unter rein amtlichem Gesichtspunkt noch eine zweite Ehe mit der Altestin Anna Nitschmann einzugehen (Juni 1757). Im Frühjahr 1760 erstonkte Zinzendorf mitten in rastloser seelsorgerischer Arbeit an einem heftigen Fieber. Er entschlief am 9. Mai 1760 in einem Alter von 60 Jahren. Durch mannigfache Schwanfungen hindurch, die teils durch eigene Fehlgriffe, teils durch die Energie der Gegnerschaft bervorgerufen wurde, hat er fich doch immer wieder zur Höhe eines unbedingt vertrauenden thätigen Glaubens erhoben, der ihm schließlich mit den Worten aus dem Leben scheiden 20 ließ: "Ich bin in den Willen meines Herrn ganz ergeben und Er ist zufrieden mit mir" (Zur Charakteristik des Mannes vgl. die oben angeführte biographische Litteratur, be-

sonders Spangenberg a. a. D. 2248; Schrautenbach a. a. D. 46ff.) Zinzendorfs Leben, Wirken und Denken wird bestimmt durch das Streben, das ihn von Kindheit an beseelte, die Gemeinschaft mit Gott zu erleben, die ihm mit Christus-25 gemeinschaft gleichbedeutend war. Schon das Kind war von den Seinen an den "Heiland" gewiesen worden, und im freundschaftlichen Umgang mit ihm vollzog sich sein religiöses Leben. Später kam der Jüngling und Mann durch schwere innere Kämpse zu derselben Überzeugung, daß Gott nur als der in Christus offenbare von dem Menschen erkannt und geliebt werden könne ("Heilandsreligion"). Da diese Christusgemeinschaft eine Gemein= 30 schaft der Liebe und erst durch Bermittelung der Liebe eine Gemeinschaft des Willens ift, gewann und vertrat Zingendorf jederzeit die Anschauung, daß nur das Herz der Ort der Religion im menschlichen Innern sei, und die Religion, um die es sich für ihn und andere handelt, ist "Herzensreligion" Die richtige Erkenntnis von dem Wesen der Religion und die ausschließliche Orientierung der chriftlichen Religion an der Person und dem Werk des 35 geschichtlichen Chriftus führten ihn zu wertvollen, von der damaligen Schultheologie vielfach abweichenden Gedanken. Aber ihre Formulierung fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erbauung (in Homilien und Dichtungen), oft auch in paradoren und übermäßig konkreten Ausdrücken, hat ihrer Anerkennung hindernd im Wege gestanden. Sein eigentliches Streben galt auch nicht dem theoretischen, sondern dem praktischen Gebiet 40 und war darauf gerichtet, fich mit solchen Gleichgefinnten zusammenzuschließen, die wie er die Glückseligkeit in der Herzensreligion erkannt haben, deren Gegenftand der im Heiland geoffenbarte Gott ist. "Ich statuiere kein Chriftentum ohne Gemeinschaft" bieser Gemeinschaftsbildung ist aber nicht nur, die in Christus dargebotene Seligkeit gemeinsam zu erleben, sondern mehr noch die gemeinsame Thätigkeit fürs Reich Gottes (s. sein 5 Sochzeitslied: "Kron und Lohn beherzter Ringer"). Je mehr solche Gemeinen fich bilden, um so eher kann die Gemeine Christi zur geschichtlichen Darstellung ihrer Einheit gelangen. Weil aber diese rein religiös bestimmte Gemeinschaftsbildung als solche eine kirchliche Organisation nicht verträgt, hat Zinzendorf nie an Separation und eigne Kirchenbildung gedacht. Vielmehr scheint ihm sein Ideal nur innerhalb einer der geschichtlich vorhandenen 50 Kirchen verwirklicht werden zu können und zwar zunächst innerhalb der lutherischen Kirche, der er angehörte. Gewiß ift er aufrichtig davon überzeugt, daß solche Gemeinen für die Kirche, in der sie sich befinden, nicht zerstörend, sondern segensreich wirken werden, aber diese Wirkung auf die Kirche ist nicht der ihn bestimmende Gesichtspunkt, sondern die Notwendigkeit dristlicher Gemeinschaft. Neben dieser seiner ursprünglichen Thätigkeit trat durch 55 die mährischen Emigranten, die er nur aus Mitleid vorläufig auf sein Gut aufgenommen hatte, ungewollt die Aufgabe an ihn heran, die böhmische Brüderkirche wieder herzustellen. Er glaubte fich ihr nicht entziehen zu durfen. Anfangs meinte er, beide Aufgaben miteinander verbinden zu können: Wiederherftellung der Brüderfirche in Form einer inner-kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der lutherischen Landeskirche mit eigenen Gemeinämtern 60 und noch neben den kirchlichen Gottesdiensten stattfindenden Privatversammlungen.

Thätigkeit der Brüder im Auslande (Kolonien, Miffionen), ihr Hinausgedrängtwerden aus ber lutherischen Kirche u. a. m. nötigte indes zu kirchlicher Berselbstständigung der Brüder-Gleichwohl bemühte fich Zinzendorf unabläffig, jene beiden Aufgaben unverworren und getrennt voneinander zu halten. Es gelingt mehr nur in der Theorie. Die Ent= wickelung, die schon zu Zinzendorfs Lebzeiten beginnt, führt nach seinem Tode dazu, daß 5 die Brüderunität (Brüdergemeine, Brüderkirche) als eine Kirche mit eigner Verfassung und eignem Kultus erscheint, die von mehreren Staatsregierungen als selbstständig und zu den augsburgischen Konfessionsverwandten gehörig anerkannt wird. Sie treibt als Kirche Beibenmiffion, innere Miffion und Jugenderziehung in (besonderen Inftituten). Aukerdem arbeitet fie in Deutschland in Fortsetzung der ursprünglichen Bestrebungen Zinzendorfs 10 innerhalb der evangelischen Landeskirchen für mehr oder weniger organisierte christliche Gemeinschaft, indem sie durch Reiseprediger ("Diasporaarbeiter") einen freien Berkehr mit einem weiteren Kreis chriftlicher Freunde in den Landeskirchen unterhält ("Diaspora"), die in ihren Kirchen und Gemeinden bleiben und fich je nach Bedürfnis zu freien Gemeinschaften in der Weise der ecclesiolae ("Societäten") zusammenschließen. Auf diesem Ge= 15 biet verzichtet sie grundsäglich auf jegliche Propaganda für das eigene Kirchentum. — Nachdem sich schon, wie erwähnt, die Unität unter dem Druck der finanziellen Verhältnisse zu einem Kreditverein zusammengeschlossen hatte, erfolgte die einheitliche Konftituierung unter firchlichem Gefichtspunkt auf der 1. Berfassungsspnode 1764. Indem die Unität allein Chriftus als ihr Haupt in kirchlicher Beziehung anerkennt, konstituiert sie sich als eine durch 20 besonderen Kultus und besondere Verfaffung von anderen unterschiedene Religionsgemein= schaft, die fich durch die Anerkennung der Augustana als eine evangelische kennzeichnet und kein neues Bekenntnis entwirft. Ihre Leitung fällt der aus Urwahlen hervorgehenden Synode zu. Während der Synodalperioden wird fie durch ein von der Synode gewähltes Unitätsdirektorium verwaltet. Die so konstituierte Unität übernimmt sämtliche Aktiva und 25 Vassiva, indem sie die Zinzendorfische Familie mit einer Barsumme (120000 Thaler) ab-Soweit die Zinsbeckung nicht durch die namentlich aus dem Güterbefit fließenden Unitätseinnahmen bewerkstelligt werden kann, ift sie durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zu beschaffen. Da sich diese centralistische Verfassung in den folgenden Jahren nicht durchaus bewährte, versuchte die 2. Verfaffungssynode 1769 mehr zu decentralisieren, 30 indem fie die Gemeinsamkeit des Besitzes sehr bedeutend einschränkte. Das Unitätsvermögen als solches wurde im Prinzip für aufgehoben erklärt und die der Unität gehörenden geschäft= lichen Ctabliffements wurden den einzelnen Gemeinen zugeteilt mit der Weifung, fie womöglich an Private zu verkaufen. Die Schuld der Unität wurde indeffen nicht verteilt und daher bestimmte man die Erträge der Unitätsgüter bis auf weiteres zur Zinsbeckung. 35 Soweit diese nicht ausreichten, sollte das Fehlende durch freiwillige Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Auch in firchlicher Beziehung wurde der Schwerpunkt in die einzelnen Gemeinen gelegt. Durch den "Gemeinrat", die Versammlung aller volljährigen Bürger haben sie sich selbst zu verwalten; dem Unitätsdirektorium kommt nur eine beratende Stimme zu. Auch dieser Versuch erwies sich als undurchführbar, da diese Decentralisation 40 die häufig von blogen Erwerbsintereffen beherrschten partifulariftischen Beftrebungen der einzelnen Gemeinen beförderte. Das zeigte sich am deutlichften in der mangelhaften Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten und in dem Ausbleiben der zur Zinsdeckung erforder-lichen freiwilligen Beiträge. Schon wollte man auch die Unitätsschuld auf die einzelnen Gemeinen verteilen, um die lette Konsequenz der 1769 begonnenen Decentralisation zu 45 ziehen, als es der mit großer Selbstwerleugnung geübten persönlichen Beeinflussung Spangenbergs und anderer gelang, die Mitglieder der Unität zur Hilfsleistung zu vermögen. Nicht die Besitzenden, sondern die Armen des Herrnhuter "Schwesternhauses" betraten ben Rettungsweg, indem fie die Sammlung eines "Tilgungsfonds" anregten. Auf Grund dieser Erfahrungen beschloß die 3. Berfassungssynode zu Barby 1775 wieder 50 eine Centralisation der Unität sowohl unter finanziellem als auch unter firchlichem Gesichts= punkt eintreten zu lassen, der zufolge die Einzelgemeine bei relativer Selbstständigkeit sich doch vorwiegend als Teil des Ganzen zu betrachten hat. Im Zusammenhang damit erhielt die "Unitäts-Altesten-Konferenz", wie das Direktorium seit 1769 genannt wurde, wieder die Stellung eines das Ganze wie die einzelnen Teile einheitlich leitenden Ber= 55 waltungskörpers. Lediglich der Synode verantwortlich vercinigt sie in sich die bürgerliche und die kirchliche Leitung in derfelben Weise, wie in der Unität selbst die finanzielle Gin= heit mit der kirchlichen zusammenfällt. — Wie auf dem Verfassungsgebiet so strebte man auch auf den anderen Gebieten des firchlichen Lebens nach festen Formen. Die Zeiten der erften Glaubensbegeifterung und des chriftlichen Thatendranges, die unaufhörlich neue, 😳

bem augenblicklichen Bedürfnis entsprechende Formen geschaffen und wieder beseitigt hatten. waren vorbei. An die Stelle freier Bereinigungen traten firchenregimentliche Einrichtungen. Der Gefahr, den Wert des überlieferten Besitzes durch Mechanisierung desselben zu schmälern, ist man dabei nicht immer entgangen. Das 1778 erschienene, von Christian 5 Gregor redigierte offizielle "Gefangbuch der Brüdergemeine" hat außer den allgemeinen Kirchenliedern zahlreiche Brüderlieder und stellte damit die eigentümliche Glaubensweise der Brüdergemeine für den liturgischen Kultus und den Privatgebrauch fest. Es blieb bis 1870, nur 1806 durch einen kurzen Anhang vermehrt, unverändert im Gebrauch. Die neue, bedeutend verfürzte und veränderte Ausgabe von 1870 ift seitdem in verschiedenen 10 Auflagen verbessert worden. Die ebenfalls 1778 erschienene "Idea fidei fratrum" von Spangenberg (beutsch, nur der Titel ift lateinisch) enthält den Versuch einer dem damaligen Bedürfnis entsprechenden Lehrbildung. Mit Zinzendorf hat sie den Gegensatz gegen jeg-liche Scholastik gemein, nähert sich aber im Unterschied von ihm mehr dem württem-bergischen Pietismus, indem sie weniger auf die Person Christi als auf die heilige Schrift 15 als Urkunde der Offenbarungsgeschichte zurückgeht, ohne indessen den Zinzendorfischen Gesichtspunkt ganz zu verdrängen. (Eine neue nicht offizielle Bearbeitung derselben bietet Selatspunt ganz zu verdrangen. (Eine neue nicht offizielle Bearbeitung derselben bietet H. Piet, Die Gnade und Wahrheit in Christo Jesu, Nieskh 1883.) In dem von Sam. Lieberkühn 1774 versasten Katechismus "Hauptinhalt der Lehre Jesu und seiner Apostel" (letzte Ausgabe 1891) ist die Zinzendorsische Anschauungsweise kaum mehr erkenndar. — 20 Das öffentliche Urteil über diese Unität war zwar noch ein recht verschiedenartiges, aber im allgemeinen ein bedeutend günstigeres als früher. Die in vielen Genneinen aufblühende Industrie, die auf streng sittlichen Grundlagen ruhend bald als solide sich einen Ramen machte, veranlaßte die Regierungen zu einer wohlwollenden Haltung, wozu übrigens auch die starke Vertretung des Abels in der Brüdergemeine viel beitrug. Das Bestreben ferner, 25 die originellen Paradoxien Zinzendorfs zu beseitigen und in Gedanken und Ausdruck sich der Kirchenlehre möglichst zu nähern, hatte zur Folge, daß die Schultheologen ihr lediglich polemisches Verhalten aufgaben und der Unität eine gewisse Achtung zollten. In Südbeutschland gewann sie freundschaftliche Beziehungen zum württembergischen Pietismus; in Nordbeutschland trat sie vielfach in hohen und niederen Kreisen das Erbe des hallischen 30 Bietismus an. Während Romanschreiber und Novellisten anfingen, die Brüdergemeine und ihre eigenartigen gesellschaftlichen Ordnungen als einen dankbaren Stoff zu behandeln, traten berufene Vertreter der neuen Bildung anerkennend für sie ein. Auf Goethe machte ihre Christentumsauffassung und ihr Kultus zwar nur vorübergehend Eindruck. Lessing verteidigte die "Herrnhuter" (Theolog. Nachlaß, Berlin 1784, S. 255 ff.). Herder feierte 35 Zinzendorfs Bedeutung (Adrastea IV, 91 ff. und anderweitig), und Karl Salom. Zacharia, sinklichte Verbeisig (Artastea 14, 314). Und Anderstein Brokern, feit 1797 Brofessor in Wittenberg, widmete der Unität eine rechtsphilosophische Untersuchung, die ihn zur Anerkennung ihres Bestandes sührte (Über die evangelische Brüdergemeine 1798). Die Chiliasten wiesen ihr die Bedeutung der Endgemeine zu und fanden ihre Geschicke in der Apokalhpse vorgebildet (z. B. Stilling, Siegsgeschichte 1798 geschrieben; 40 Leutwein, Die Nähe der großen Versuchung, Tübingen 1821). Nachdem Schleiermacher aus der Brüdergemeine hervorgegangen war, deren Frömmigkeit auf seine Fassung von Religion und Christentum von bedeutendem Einfluß gewesen ist, und als die evangelische Theologie sich aus dem Rationalismus heraus in neuen Formen zu entwickeln begann, erlangte das Christentum der Brüdergemeine Ginfluß auf Männer der verschiedensten Rich-45 tungen. Neben von Kottwitz, Hengstenberg, Stier sind Tholuck, Heubner, Rothe, Nitzich, Bethmann-Holweg u. a. zu nennen. Zwischen verschiedenen kirchlichen Kreisen und der Unität bildete sich ein Verkehrsverhältnis, das ihr die Anteilnahme an Bestrebungen wie die der inneren Mission, der Kirchentage und der evangelischen Allianz ermöglichte. Eine Beranstaltung, die brüderisches Christentum den weitesten kirchlichen Kreisen nicht nur 50 Deutschlands, sondern auch des Auslandes vermittelte, war die von 1754—1871 jährlich in Herrnhut abgehaltene "Predigerkonferenz". Außer den persönlich erscheinenden Mitgliedern (gewöhnlich 60—70) stand eine große Zahl von hervorragenden Pastoren mit ihr in Korrespondenz (wie Daun-Stuttgart, Oberlin-Steinthal, Jaenice-Berlin, Gogner schon damals, als er noch katholischer Pfarrer in Dirlewang war und viele andere). — Eine 55 Beiterbildung der Verfassung der Brüdergemeine fand auf der Generalspnode von 1857 hauptfächlich auf Betreiben der amerikanischen Brüdergemeine statt. Die einzelnen Brovinzen der Unität (die deutsche, englische und amerikanische) werden in Bezug auf alle provinziellen Angelegenheiten selbstständig gestellt und jede leitet sich durch ihre Provinzialsynode. Die bemnach vorhandenen drei Provinzialsynoden wählen je neun Abgeordnete für die General= 60 synode, die sich nur mit den allgemeinen Unitätsangelegenheiten (z. B. der Mission) be-

schäftigt. Dem entsprechend wurden nun, wenn auch zunächst noch nicht ganz konfequent, Die Berwaltungsbehörden gestaltet. Die Brovinzialältestenkonferenzen der amerikanischen und englischen Provinz gehen aus der Wahl der betreffenden Provinzialsunden hervor, während die Brovinzialältestenkonferenz der deutschen Provinz mit der von der Generalspnode ge= wählten Unitätsältestenkonverenz anfangs noch zusammenfiel. Erst durch die folgenden 5 Generalspnoden (bes. 1889) gelangte die deutsche Unitätsprovinz zu der gleichen Selbstständigkeit. Gegenwärtig besteht die Unitätsdirektion aus der Missionsdirektion und den Oberbehörden der vier selbstständigen Unitätsgebiete (in Deutschland, Großbritannien, Amerika nördliche und füdliche Proving). Zwischen zwei ordentlichen Generalspnoden, die alle zehn Jahre stattfinden, tritt die Unitätsdirektion zwei- oder dreimal zu gemeinschaft= 10 lichen Beratungen (bisher immer in London) zusammen, wobei die einzelnen, die Direktion bildenden Körperschaften durch Bevollmächtigte vertreten werden.

VII. Statistisches (vom Jahre 1907). Die erneuerte, Evangelische Brüderkirche ober die evangelische Brüderunität (die [herrnhutische] Brüdergemeine: Eglise de l'Unité des Frères moraves; Moravians, Unitas Fratrum) umfaßt folgende Gebiete.

A. Die selbstständigen Unitätsgebiete. 1. Die Evangelische Brüderunität in Deutschland (Deutsche Brüderunität) zählt 24 Gemeinen, von denen 19 im Deutschen Reich, 3 in der französischen Schweiz und 2 in den Niederlanden liegen, und 8000 Mitglieder. Ihre firchliche Selbstständiakeit in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten ruht hauvtsächlich auf folgenden Urkunden: königlich preußische Generalkonzessionen vom 25. Dezember 1742; 20 7. Mai 1746; 18. Juli 1763 und Konfirmationsurkunde vom 10. April 1789; königl. preuß. Ministerialberordnung vom 16. Dezember 1849 betr. Korporationsrechte der Gingelgemeinen; kurfürstl. sächsisches Bersicherungsbekret vom 20. September 1749 und Instituationsdekret vom 20. Oktober 1750. Zeugnis der königl. sächs. Kreishauptmannschaft Bauten vom 27 Mai 1895 betr. Korporationsrechte der Evang. Brüderunität und der 25 Einzelgemeinen; Berordnung des herzogl. sächsischen Oberkonsistoriums in Gotha vom 19. März 1849 betr. die kirchlichen Rechte der Brüdergemeine in Neudietendorf; herzogl. sächs. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1889 betr. Korporationsrechte der Brüdersches der Brüders gemeine in Neudietendorf; gräfl. reußische Privilegien für die Brüdergemeine in Ebersdorf 24. Juli 1751; 1. Juni 1761; fürstl. reußische Ministerialverordnung vom 12. März 30 1896 betr. Korporationsrechte ber Brüdergemeine in Cbersborf; großherzogl. babische Ministerialverordnung vom 1. Kebruar 1902 betr. Korporationsrechte der Brüdergemeine

in Königsfeld.

Die deutsche Brüderunität betreibt a) das Diasporawerk in sämtlichen Provinzen Breußens, in Sachsen, Bremen und Umgegend, Hamburg, in Mitteldeutschland (Thuringen, 35 Heffen), Sübbeutschland: Württemberg (Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Schorndorf), Elfaß (Straßburg und Umgegend); in der beutschen und französischen Schweiz, Danemark, Schweden, Norwegen und Rugland (ruff. Polen und im lettischen und esthnischen Livland). In diesem Werke arbeiten 59 verheiratete Brüder mit ihren Frauen in ebensoviel Bezirken innerhalb der betreffenden Landeskirchen. Ein Beweis dafür, daß die deutsche Brüder- 40 unität mit dieser Thätigkeit grundsätzlich und thatsächlich keine Propaganda für ihr eigenes Kirchentum verbindet, ist ihr sehr unbebeutendes zahlenmäßiges Wachstum: die Mitglieder-zahl betrug 1760: 6395; 1907: 8000, die Zunahme also in etwa 150 Jahren etwa 1600 Mitglieder. — b) Das Erziehungswerk umfaßt 16 Penfionsanstalten (6 für Knaben, 10 für Mädchen), in benen 1121 Zöglinge (478 Knaben, 643 Mädchen) und 476 Tages: 45 schüler (125 Knaben, 351 Mädchen) von 94 Lehrern und 146 Lehrerinnen erzogen und unterrichtet werden. Dazu kommen 19 Ortsschulen (6 für Knaben, 6 für Mädchen, 7 für Knaben und Mädchen) mit 28 Lehrern, 48 Lehrerinnen und 1228 Schülern (490 Knaben, 738 Mädchen). Endlich 14 Schwefternhauspenfionate für konfirmierte nicht mehr schulpflichtige Mädchen zur Ausbildung in weiblichen Handarbeiten und Haushaltung und zur 50 Fortbildung in den Schulfächern, auch Sprachen und Musik, mit 465 Schülerinnen. Zur Ausbildung ihrer eigenen Geistlichen, Lehrer, Lehrerinnen und Missionare unterhält die deutsche Brüderunität das Pädagogium in Niesky (Lehrplan der preußischen Gymnasien von Obertertia bis Prima, Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst mit Abschluß der Untersekunda), das theologische Seminarium in Gnadenfeld (in sieben Semestern Bor= 55 lesungen über alle theologischen Disziplinen und Geschichte der Philosophie nebst Anleitung zu praktisch-theologischer Arbeit), das Lehrerseminar in Niesky (sechsjähriger Kursus mit staatlich giltigem Schlußeramen), das Lehrerinnenseminar in Gnadau (die bestandene Abgangsprüfung erteilt Berechtigung für Volksschulen und höhere Mädchenschulen), die Missionsschule in Niesky. — c) Die Thätigkeit für innere Mission wird nicht von der 60

Gesamtheit, sondern von den einzelnen Gemeinen je nach den Bedürfnissen ihrer Umgebung ausgeübt. Sie besteht in Bibel- und Schriftenverdreitung, Armen- und Krankenpflege, Fürsorge für die Jugend in Kleinkinderschulen, Sonntagsschulen, Arbeitsschulen, Rettungs- häusern, Waisenhäusern. Ein "Diakonissenverband der Brüdergemeine" unter Leitung eines selbstständigen Komitees besitzt in Niesky ein Mutterhaus "Emmaus".

2. Die Evangelische Brüderunität im Großbritannien (Britische Brüderunität, British Province of the Brethren's Unity, Moravian Church) umfaßt 32 Gemeinen mit 9 Filialen und 6343 Mitgliedern. Sie unterhält 7 Erziehungsanstalten mit 307 Zögzlingen und 38 Lehrern. Sehr ausgebehnt ist das in allen Gemeinen betriebene Werk der

10 Sonntagsschulen: 5072 Schüler, 568 Lehrer und Lehrerinnen.

3. und 4. Die Evangelische Brüberunität in Amerika (Amerikanische Brüberunität, American Province of the Brethren's Unity, Moravian Church in N. A.) zerfällt in zwei völlig selbstständige Provinzen: Die nördliche mit 77, die südliche mit 24 Gemeinen und zusammen 26211 Mitgliedern. An Pensionsanstalten zählt sie nur 4 mit etwa 15 500 Zöglingen. Dagegen werden 13459 Kinder in 121 Sonntagsschulen unterrichtet. Außerdem betreibt die amerikanische Unität die "einheimische Mission" (home mission), indem sie unter den zahlreichen Sinwanderern Gemeinbildung versucht.

B. Die Missionsgebiete und das Missionswerk der Brüderunität wird in folgender Übersicht dargestellt. Die beigesetzen Jahreszahlen geben das Gründungsjahr an. Unter 20 den 402 ausländischen Missionaren sind 42 Theologen, 2 Ürzte, 27 Kaufleute, 9 Handwerker, 6 Diakonissen, 3 Schwestern für die Zenanamission, die übrigen sind in der Missionsschule ausgebildete Missionare. Endlich sind außer den hier aufgeführten 495 einzgebornen Arbeitern noch 1749 eingeborne Hissarbeiter (Evangelisten, Nationalhelfer u. a.)

25		Stationen	Auhenstationen	Predigtpläße	Aust. Wiffionare	Eingeb. Arbeiter	Tagschulen .			Sonntags= schulen			rne ver
	Missionsprovinzen						Schusen	Lehrfräfte	Schüfer	Schusen	Lehrfräfte	Schüler	Eingeborne Mitglieder
	1. Labrador 1771	7 3 3	_ 3 _	21	35 16 6	35 24 6	8	10 3	205 61 —	1, 2, 3	2 4 6	13 64 282	1321 860 288
30	4. Westindien = West, Jamaika 1754	18	14	_	20		58	215	7764	31	414	5 869	
35	Juseln St. Thomas, St. Jan, St. Croix, St. Kitts, Uns tigua, Barbados, Tabago,												
	Trinidad 1732	26		9	28	52		222	9078	51	616	10169	25185
	6. Nicaragua (Mostito) 1849	16	1	16	34	44	2		74	20		1718	6069
	7. Demerara 1878	3	20		0.1	4	3	15	453	3	31	527	1086
40	8. Suriname 1738	20 12	32 2	40 19	94 49	$\begin{array}{c} 110 \\ 58 \end{array}$	28 22		$\frac{3328}{1718}$	$\frac{15}{6}$	50 10	$1427 \\ 255$	$\frac{28682}{12071}$
-	10. Südafrika=Oft 1828	11	40	69	35	45	41	95    73	2144	10	29	401	8771
	11. Oftafrika Nyafa 1890	8	23		32		35		4198	1	23	59	$\frac{0.111}{1291}$
	12. Ostafrika Unnamwesi 1897	8 5		12	21	21	7	13	264				145
	13. West-Himalaya 1853	5	1	2	$\frac{1}{23}$		5	6	90	1	1	20	150
45	14. Australien, Biktoria 1849	1	_	_	2	2	1	1	6	1	1	6	21
	15. Australien, Nord = Quens = -										1		
	land 1890	3	-	_	7	7	2	6	179	3	5	193	79
	Summa:	141	131	662	402	495	268	810	29 562	148	1243	21003	101216

Gleichfalls ein Werk der gesamten Brüderunität ist das Aussätzigenashl "Jesushilse" in Jerusalem, das von einem Hauselternpaar und fünf Diakonissen betrieben wird und unter einem besonderen Verwaltungsausschuß steht.

C. Die evangelische Brüderkirche in Österreich. Obgleich sie durch Ministerialverordsnung vom 20. April 1880 unter obigem Namen staatlich anerkannt worden ist, entbehrt

δ

sie wegen der geringen Zahl und Kleinheit ihrer Gemeinen bis jetzt noch der völligen Selbstständigkeit (4 Gemeinen mit 1012 Mitgliedern).

(Bernhard Beder +) Joseph Th. Müller.

Zion f. d. A. Jerufalem Bb VIII S. 674, 50.

Bionismus f. d. A. Miffion unter ben Juden Bo XIII S. 191,24ff.

3ippora f. d. A. Mofe Bb XIII S. 488, 20.

**Zoba.** — Litteratur: H. Windler, Geschichte Jeraels (1895) I, 138—144; ders., Altorientalische Forschungen I, 465-468; H. Guthe, Geschichte des Volkes Jerael<sup>2</sup>, 102 f. 123; KUI<sup>3</sup>, 60 f. 97. 135: Karte des Ostpordansandes von Dr. G. Schumacher, herausgeg. vom TBB. 1908; dazu Mt und Nachr. d. DBB. 1900, 71 ff.

Zoba, vollständig Aram Zoba, hebr. The 2 Sa 10, 6. 8, bezeichnet im AT eine Herrschaft ober eine Bölkerschaft, die zu dem von den Aramäern (vgl. Bd I, 770 ff.) besetzten Gebiete gehörte. Einen festen Bunkt für ihre nähere Bestimmung bietet die alte Erzählung 2 Sa 10, 6—15 über die Beteiligung der Aramäer an dem Kriege der Ammoniter gegen David. Diese sichern sich die Unterstützung von Aram Beth Rehob, Aram 15 Zoba und Maacha oder — nach 1 Chr 19, 6 — Aram Maacha, also sämtlich von aramäischen Reichen. Man wird, so lange nicht andere Gründe dagegen sprechen, zunächst annehmen, daß diese Reiche den Ammonitern benachbart waren. Das trifft auf Beth Rehob in erwünschter Weise zu. Denn dieses Rehob — von anderen Orten gleichen Namens sehr wohl zu unterscheiden — entspricht der von Dr. G. Schumacher 1900 aufgefundenen, auß= 20 gedehnten Ruinenstätte rihab etwa 40 km östlich von dem Orte adschlun und 50 km nördlich von 'amman, dem alten Rabbath Ammon, der Hauptstadt der Ammoniter. Sie war einst der Hauptort des südlichen Teils der Landschaft bilad es-suwet, die sich von er-remte im Norden bis zum oberen nahr ez-zerkā (= Jabbok) ausdehnt. Das dritte Aramäerreich, Maacha (vgl. Gen 22, 24), lag zwischen dem Hermon im Norden und der 25 gleichfalls aramäischen Landschaft Gesur im Süden, zwischen Basan (vgl. Bd II, 422, 40) im Osten und dem oberen Jordan sowie dem See Genezareth im Westen (vgl. Jos 13, 11; 12, 5 und Jokk XII, 232f.), also nördlich vom Jarmuk. Wenn nun Aram 3. zwischen Beth Rehob und Maacha genannt ift, so ist es wahrscheinlich, daß es auch zwischen diesen beiden Landschaften oder Reichen gelegen hat, d. h. im östlichen adschlun bis zum oberen 30 Jarmuk hin. Andere Mittel, die Lage von Z. zu bestimmen, bietet uns die alte Erzählung 2 Sa 10,6—15 nicht, und bisher ist auch unter den Ortsnamen jener Gegend keiner gesunden, der sich passend vergleichen ließe. Der Name des hochgelegenen Dorfes suf (960 m), 12 km öftlich vom Orte adschlun und 30 km weftlich von rihab, enthält wohl einen gewissen Anklang an Z., aber die Laute (s und s, f und b) entsprechen sich 85 nicht so genau, daß man darauf den Beweiß für Joentität gründen könnte. Zu diesem aramäischen Z. gehört ohne Zweisel der Ort Handb-Zoba, den Salomo nach 2 Chr 8, 3 erobert haben soll. Der Name besagt ausdrücklich, daß dieser Ort, als Hamath in oder bei 3., von dem bekannteren gleichnamigen Ort am Orontes, der Am 6, 2 Hamath-Rabba, "Groß-Hamath", genannt wird, zu unterscheiden ist. Bon biesem Hamath ist offenbar die 40 Nachricht 2 Sa 8, 9f.; 1 Chr 18, 9f. verstehen, daß Thou, König von Hamath, seinen Sohn Joram oder Hadoram an David mit Geschenken gesandt habe; denn Kämpfe Davids gegen die Aramäer im Oftjordanlande find durch 2 Sa 10, 6ff. gut bezeugt, aber von Kriegen Davids weit im Norden, im Thal des Orontes, wissen wir nichts Sicheres. Es handelt sich um ähnliche Grenzkriege gegen die Aramäer, wie sie nach 1 Sa 14, 47, wo 45 ftatt hind zu lesen ist, schon Saul gegen Aram (Beth Rehob) und gegen den König von 3. zu führen hatte.

An anderen Stellen des ATs wird ein König von 3. genannt, nämlich Hadadeser (in der Chr und in den Übersetzungen Hadareser), dessen Feldherr Sobach (oder Sophach) von David dei Helm geschlagen und getötet worden sei (2 Sa 10, 15—19a; 1 Chr 19, 50 16—19). Er soll die Aramäer, die jenseits des Stromes, nämlich des Euphrats, wohnten (IFF 19, 3um Ramps entboten (2 Sa 10, 16; 1 Chr 19, 16), eine Anzahl Könige unter seinem Besehl vereinigt (2 Sa 10, 19), und David gegen ihn einen siegreichen Jug nach dem Euphrat unternommen haben (2 Sa 8, 3 im kere; 1 Chr 18, 3 f.). Da nun serner 1 Chr 19, 6 Aram Naharain, d. i. die Aramäer an den Usern des Euphrat (also 55 nicht in Mesopotamien) — statt Beth Rehob 2 Sa 10, 6 — mit Maacha und 3. bers

hunden werden und demnach Pf 60, 2 von einem Streit Davids mit Aram Naharain und Aram 3. geredet wird, so nahm man früher ein großes Aramäerreich 3. im nördlichen Sprien öftlich vom Orontes und nordöftlich von Damaskus bis zum Cuphrat hin an. Mein dabei bleibt rätselhaft, wie David, der doch allem Anschein nach über Damaskus nicht 5 geboten hat (trop 2 Sa 8, 5f.), in Nordsprien Krieg führen kann, und wie die Ammoniter dazu kommen, sich die Bundesgenossen in so weiter Ferne zu suchen. Ferner findet sich in den affhrischen Nachrichten über die Eroberungen in Sprien keine Spur von diesem großen Reiche 3. Sieht man nun die Stellen des ATs, die 3. mit dem Euphrat in Berbindung bringen, genauer an, so ergiebt sich, daß sie sämtlich später Hertunft sind oder 10 auf die Arbeit von Redaktoren zurückgehen. Der Ausdruck "jenseits des Stroms" 2 Sa 10, 16 bezeichnet nicht "Mesopotamien"; der Ausdruck ist nicht in Kanaan geprägt, sons dern in Assprien und Babylonien; er meint Sprien und Palästina, die seit Darius I. diesen Namen als persische Satrapie trugen (vgl. Bd XIV, 561, 22). Nach diesem Merkmal wird das Stück 2 Sa 10, 15—19a in dieselbe Zeit wie 1 Kg 5, 4 (4, 24) gehören, 15 in der man dem davidischen Reiche die gewaltige Ausdehnung von Ägypten dis zum Cuphrat gab. Für eine solche Auffaffung sind Rämpfe Davids im nördlichen Sprien eine selbstwerständliche Sache. Aber so wenig diese Auffassung geschichtlich ist, so wenig auch die dortigen Kriege Davids und das große Aramäerreich Z. Das Kapitel 2 Sa 8 ge-hört nicht einer erzählenden Quellschrift an, sondern ist von einem Redaktor zum Abschluß der vorhergehenden Kapitel zusammengestellt worden. Seine Notizen bereiten die spätere, sveben gekennzeichnete Auffaffung vor, enthalten aber noch geschichtliche Nachrichten. So ist es 3. B. möglich, daß der Zusatz zu Hadadeser (Donn Rehobs", hier nicht das Geschlecht, sondern den Stamm bezeichnet, also auf die Zugehörigkeit zu Beth Nehob hinweist, wie auch die Zahl der Krieger von Beth Rehob und Z. 2 Sa 10, 6 zusammen 25 angegeben werden (Winckler). Die 2 Sa 8, 8 (1 Chr 18, 8) genannten Städte lassen sich bis jett nicht nachweisen.

Zur Bestätigung des Gesagten ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die späte Darstellung 2 Sa 10, 17 selbst durch die Angabe, David habe "den Jordan überschritten" und dann bei Helam gegen Hadabeser gekämpst, den Wink giebt, Z. und den dießer nicht nachgewiesenen Ort Helam im Oftjordanlande zu suchen. In einer affyrischen Inschrift, wohl aus der Zeit Affurdanipals wird in dem Gebiet der Araber, also südlich von Damaskus, ein Ort Supiti oder Subiti erwähnt, der von Schrader und Winkser mit Z. des ATS zusammengestellt wird. Seine Lage wird nicht näher bestimmt, aber er kann wohl in der oben für Z. angegebenen Gegend gelegen haben (nach Winkser a. a. D. I, 467 etwa zwischen Hauran und Tiberiassee).

Böckler, Otto, gest. 1906. — Otto Zöckler, Erinnerungsblätter, Gütersloh 1906 (mit Beiträgen vom Sohne Theod. Zöckler, Victor Schulze, Steude; außerdem Leichenpredigt und Ansprachen am Sarge); Meusel, Kirchenlezikon, A. Zöckler; Auszeichnungen Zöcklers im Greisse walder Universitätsalbum, endlich das sehr sorgfältige "Verzeichnis der litterarischen Veröffents lichungen Otto Zöcklers" von Hermann Jordan als Anhang der "Geschichte der Apologie des Christentums"

Otto Zöckler ift am 27. Mai 1833 zu Grünberg in Oberheffen als Sohn des Rektors, späteren Dekans und Kirchenrats Konrad Zöckler geboren. Der Vater, welcher bald darauf in den Kirchendienst trat, hatte sich allmählich aus dem Rationalismus zu einem 45 bibelgläubigen Luthertum entwickelt. Seine Jugendzeit verlebte der Knabe hauptsächlich in dem Städtchen Laubach, wo er auch durch den Later selbst für das Ghmnasium vorbereitet wurde und schon früh Neigung für Theologie und Naturwissenschaft gewann. Im Herbst 1849 trat er in das Gymnasium in Marburg ein zugleich mit dem Erbprinzen Friedrich von Solms-Laubach und fand an dem Gymnasialdirektor Vilmar einen 50 Lehrer, dem er die religiöse und theologische Bestimmtheit für sein ganzes Leben verdanken Im Sommersemester 1851 bezog er, um Theologie und Philologie zu studieren, die Landesuniversität Gießen. Es ist verständlich, daß der Schüler Lilmars in der ganz anders gearteten theologischen Fakultät keine Fühlung gewann, nur dem geistvollen und liebenswürdigen Gustav Baur kam er zwar nicht theologisch, aber persönlich näher. 55 Hauptrichtung seines Studiums ging damals auf klassische Philologie und Sprachwissenschaft. Friedrich Dfann, der eigentliche Begründer und Organisator der klassische philologis schen Disziplinen in Gießen, und der katholische Theologe Anton Lutterbeck, der nach dem Untergange der katholisch-theologischen Fakultät in die philosophische Fakultät übergetreten war, ein eifriger Reformkatholik, fesselten ihn; vor allen aber der Philosoph LeoZödler 705

pold Schmid, der bereits 1850 infolge eines Konfliktes mit der Kurie denselben Weg wie Lutterbeck gegangen war (vgl. AbB XXXI, 688 ff., und B. Schröber u. Fr. Schwarz, Leopold Schmids Leben und Denken, Leipzig 1871). Zöckler hat wiederholt tiefe Einswirkungen Schmids auf ihn, den jungen Studenten und auch noch Dozenten bekannt; sie werden in der von Schmid mit Vorliebe geltend gemachten Harmonie zwischen Religion bund Welterkennen zu suchen sein, aber auch in dem Gesanteindrucke, der von dieser vorsnehmen, idealen und mit dem Nimbus des Marthriums umkleideten Persönlichkeit auf ein für alles Hohe und Große empfängliches jugendliches Gemüt ausstrahlen mußte. Ein freundschaftlicher persönlicher Verkältnis.

Die Gießener Studienzeit schloß im Wintersemester 1854 mit großem philologischen, 10 aber mit geringem theologischen Gewinn. Als Ziel war bementsprechend das Ghmnafial-fach ins Auge gefaßt, doch wurde es bald wieder verdrängt durch den Gedanken an die akademische theologische Laufbahn. Diese Entschließung hatte zur Folge, daß Böckler sich auf eine Studienreise begab. In Erlangen fand er, besonders bei Hofmann und Delitsich. was ihm Gießen nicht geboten hatte. Auch Berlin, Halle und Göttingen besuchte 15 er, überall Anregungen aufnehmend und seinen geistigen Horizont erweiternd. Als der Heingekehrte an die theologische Fakultät mit dem Gesuch um Habilitation herantrat, begegnete er einer kühlen Haltung, die in einer dilatorischen Behandlung der Angelegens heit zum Ausdruck kam. Endlich erlangte er auf Grund der Dissertation De vi ac notione vocabuli ἐλπίς in novo Testamento und ber mündlichen Brüfung die venia 20 legendi und begann sofort noch in der zweiten Hälfte des Wintersemesters 1857 seine akademische Thätigkeit. Sie setzte mit großen neutestamentlichen Vorlesungen ein, die Kirchengeschichte gliederte sich bald an, Dogmengeschichte, Encyklopädie, Patristik, Geschichte der neueren Theologie folgten, so daß Zödler schon als Privatdozent sast seinen ganzen päteren Vorlesungskreis erschöpfte. Die dadurch geforderte Arbeitsleistung macht es be- 25 greiflich, daß er erst 1859 mit einem Aufsate "Über die Stellung Luthers und des lutherischen Geistes zum Naturprinzip" in der "Zeitschrift für Protestantismus und Kirche" (Bo 37 S. 129 ff.) in die Öffentlichkeit trat, der in doppelter Hinsicht bemerkenswert ist, einmal dadurch, daß der konfessionell-lutherische Standpunkt sich geltend macht, dann daß hier schon die Grundgebanken des Werkes ausgesprochen werden, welches ein Jahr darauf 30 erschien: "Theologia naturalis, Entwurf einer sustematischen Naturtheologie vom offenbarungsgläubigen Standpunkt aus", I (Frankfurt-Erlangen 1860). Die Aufgabe wird dahin bestimmt, "das Buch der Bibel durch das Buch der Natur zu illustrieren und hinwiederum dieses durch jenes zu deuten" Die Naturtheologie wird als ein selbstständiges Drittes neben der Dogmatif und Ethik und zwar mit dem Ziele der Apologetik vor= 35 gestellt; so wenig sie neue Erkenntnisse zu bringen vermöge gegenüber dem Offenbarungs= glauben, fo bestätige und vertiefe fie boch die Ertenntnis desfelben. Die Durchführung in diesem ersten Bande in Anwendung auf die Gotteslehre von der Wiederspiegelung der einzelnen Eigenschaften Gottes in der Natur bis zur Trinität ist eine sehr minutiöse. Ein massenhafter naturwissenschaftlicher Stoff ist zusammengetragen und mit biblischem, kirchen- 40 historischem, dogmatischem und ethischem Material in Beziehung gesetzt. Hier lernen wir Zöckler zum ersten Male als den Mann umfaffenden und stets bereiten Wiffens kennen. Freilich braucht heute nicht mehr begründet zu werden, daß das Buch in Idee und Durchführung verfehlt war, wie viele schöne und richtige Gedanken auch sich darin finden. Die dem Berfasser eigene sinnige Vertiefung in die Natur, gefördert ohne Zweifel durch die Philo- 45 sophie Leopold Schmids, und das schon früh hervortretende apologetische Interesse haben ihn auf diesen Weg geführt, wo dann leider auch Baader, Schubart und andere Theosophen Einfluß auf ihn gewannen. Die Fortsetzung ist nie erschienen, weil Zöckler inzwischen die Boraussekungen, auf denen das Buch ruht, entweder ganz aufgegeben oder emgeschränkt hatte.

Man versteht, daß die Fakultät jetzt ihrem Privatdozenten gegenüber noch zurückschaltender wurde, obwohl seine akademischen Erfolge gute waren. Es bedurfte erst noch einer besseren Bewährung, um den jungen Gelehrten zu legitimieren. Sie wurde erbracht in einer "Kritischen Geschichte der Askese" (Frankfurt-Erlangen 1863), von der ein Teil des Stosses in den beiden Jahren vorher schon in den Vilmarschen Pastoral-theologischen 55 Blättern veröffentlicht war. Das Buch verdient in seiner Ganzheit durchaus die Anerskennung, die es damals fand. Gelehrsamkeit und Besonnenheit zeichnen es aus. Völlig umgearbeitet ist es 1897 unter dem Titel "Askese und Mönchtum" nochmals in die Öffentlichkeit getreten und hat mit Recht dieselbe Wertschätzung gefunden. Der Gegensstand hängt mit einer persönlichen Stimmung des Versassers eng zusammen. Zeitweilig 60

706 Bödter

beherrschte ihn nämlich damals eine gewisse Angstlichkeit der "Welt" gegenüber, und er quälte sich mit Gedanken über die richtige Stellung zu ihr. Sorgen bereitete ihm auch sein zunehmendes, anererbtes Gehörleiden, so daß er sogar den Versuch einer Gebets=

heilung in Männedorf machte.

Seit 1863 wächft seine literarische Thätigkeit in raschem Gange. Die JdTh, Vilmars genannte Zeitschrift und die erste Auflage dieser Enchpklopädie zählten ihn als sleißigen Mitarbeiter. Im Sommer 1863 erfolgte seine Beförderung zum außerordentlichen Professor, zunächst ohne Gehalt. Die Antrittsvorlesung behandelt ein angesichts des Geistes der theologischen Fakultät verfängliches Thema: "Über die notwendige Einisgung von kirchlichem Bekenntnis und christlichem Leben" (Vilmars Pastoral-theol. Blätter 1864, S. 84—103); die Aufgabe ist hauptsächlich historisch gesaßt, aber aus der geschichtlichen Thatsächlichseit wird dann der Schluß gezogen: "Wahrhaft christliches Leben bethätigen und erzeugen sast ausnahmslos nur Konsessionelle oder Vertreter der wirklich positiven Union. Die wahre Reinheit, Fülle und Frische des praktischen Christentums ist sast durchgängig nur bei denen zu sinden, denen das Bekenntnis der Kirche noch als göttlich sanktionierte Norm sür ihr Wirken, denen das Bekenntnis der Kirche noch als göttlich sanktionierte Norm sür ihr Wirken under Besenner Christi dient" Allerdings solle damit ein drückerliches Jusammenwirken aller Bekenner Christi dient" Allerdings solle damit ein brüderliches Jusammenwirken aller Bekenner Christi dien Praktischen Christentum nicht ausgeschlossen sein. In Jahre 1865 trat unter Mitwirkung Jödlers der "Beweis des Staubens" ins Leben. Als Mitherausgeber, dann als einziger Herausgeber hat er die Julept in den Zwecken dieser einst sehr blühenden Zeitschrift eine Hauptausgabe seiner wissenschen Darstellung des Lebens und Wirsens diese komplizierten Kirchenlehrers. Mit dem Sommersemester 1866 schloß die Gießener Beriode durch Berusung nach Greiswald als Nachfolger des nach Breslau gegangenen Hermann Reuter ab. Damit beginnt ein neuer, der bedeutsamste Abschnitt im Leben Zöcklers.

125 neuer, der bedeutsamste Abschnitt im Leben Zöcklers.

Greifswald war damals eine abgeschiedene, eigentlich provinziale Universität, die unter rund 400 Studenten nur 17 Theologen zählte. Der Grund dieser geringen Frequenz lag nur zum Teil in der theologischen Fakultät selbst. Denn Ludwig Diestel, Hermann Reuter und Wilhelm Hanne waren anregende Lehrer, und Karl Wieseler und Traugott Bogt imponierten durch ihre gediegene Gelehrsamkeit. Die Gesamtrichtung war außerdem eine positive. Doch es sehlten die innere Geschlossenheit und die einheitliche, vorwärts strebende Zusammenfassung aller Kräfte auf ein Ziel hin. Daher vermochte auch der Eintritt Zöcklers in die Fakultät nur eine geringe Hebung der Studentenzisser herbeizusühren, die aber 1870—72, zum Teil unter der Einwirkung des Krieges, wieder verloren ging.

35 Erst als 1870 dem Kirchenhistoriser in Hermann Cremer ein ebenbürtiger Kollege in der Systematik zur Seite trat und andere tüchtige Kräfte sich angliederten, stieg die Frequenz in raschem Schritt dis zur Zahl 380. Daß Zöckler einen wesentlichen Unteil daran hatte, ist zweisellos, wie bescheiden auch er selbst stets darüber geurteilt hat. Seine immer fruchtbarere Mitarbeit an den apologetischen Ausgaben der Zeit, besonders in der Richtung gegen den Darwinismus und Materialismus, trug seinen Ramen in weite Kreise. Er galt bald als die erste theologische Autorität auf dem Gebiete des naturwissenschaftlichen Erkennens. Seine alttestamentlichen Kommentare in Langes Bibelwerk machten ihn in den Reihen der positiven Geistlichen bekannt. Hänge wurde er zu Vorträgen erbeten. Seit 1869 war er auch Mitredasteur des "Allgemeinen litterarischen Anzeigers sür das

45 evangelische Deutschland".

Seine Vorlesungen beschränkten sich jest auf das historische Gediet, aber als nach dem Tode des Dogmatikers Bogt die systematische Theologie kurz verwaist war, übernahm er aushelsend eine Vorlesung über "Evangelische Dogmatik auf Grund der Augsburgischen Konsession" Im Jahre darauf (1870) erschien seine "Augsdurgische Konsession", ges widmet "dem einigen und siegreichen deutschen Volke als Friedensgruß und liedreiche Mahnung an wichtige kirchliche Aufgaben". Der dogmengeschichtlichen Auslegung sind Schlußbetrachtungen beigefügt, in denen das Augsdurgische Bekenntnis als "Konsöderationssshmbol der gesamten deutschsevangelischen Christenheit" in schwungvoller Rede und von hoher idealistischer Auschauung aus empsohlen wird. In der überaus fruchtbaren litterazischen Beriode der folgenden zwölf Jahre überwiegt stark der apologetische Inhalt; im Mittelpunkte stehen die beiden Werke: "Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft mit besonderer Kücksicht auf die Schöpfungsgeschichte", 1. Bd. 1877; 2. Bd. 1879 und "Gottes Zeugen im Reiche der Natur. Biographieen und Bekenntnisse großer Natursorscher aus alter und neuer Zeit" 1881 (2. Ausl. 1906), denen sich insorest anschließt: "Die Lehre vom Urstand des Menschen, geschichtlich und dogmatischs

Bödler 707

apologetisch untersucht" 1879. Daneben laufen zahlreiche Artikel in der 2. Aufl. der ARG2 (vorwiegend Märthrer, Heilige, Orden). Aber diese Periode brachte auch das schönste und gedankenreichste Buch Zöcklers, "Das Kreuz Christi" 1875, in welchem die Widerspiegelungen des Leidens Jesu, wie es sich im Kreuze darstellt, in der Kunft, in der Theologie und Mystik, in der Erbauung und im Kultus wie zu einem Kranze zu= 5 sammengeflochten sind. Die 1882 übernommene und zehn Jahre geführte Schriftleitung ber "Evangelischen Kirchenzeitung" brachte eine neue Aufgabe, ber Bockler um ber Sache willen sich nicht entziehen zu dürfen glaubte; benn seine ganze Eigenart paßte nicht für ein solches Unternehmen, und in der That wurde die Evangelische Kirchenzeitung unter seiner Hand ein vorwaltend theologisches Blatt. Glücklicher verlief die in demselben Jahre 10 eingeleikete Ausgabe des "Handbuchs der theologischen Wissenschaften", 3 Bde (3. Aufl. 1889, 4 Bde), für das angesehene Gelehrte zu sammeln ihm gelang. Den einleitenden Teil und die Mehrzahl der historischen Disziplinen schrieb Zöckler selbst. Bereits 1886 folgte der in Gemeinschaft mit hermann Strack herausgegebene "Kurzgefaßte Kommentar Alten und Neuen Testaments und zu den Apokryphen" (zum Teil hernach in 15 2. Aufl.), zu dem Böckler den Kommentar zu den alttestamentlichen Apokrophen und Bseudepigraphen sowie zu der Apostelgeschichte und den Briefen an die Thessalonicher und die Galater lieferte. Ungerechtfertigte und verletzende Angriffe, die ihm diese beiden Unternehmungen eintrugen, veranlaßten ihn zu einer scharfen Abwehr: "Wider die unfehlbare Wissenschaft. Eine Schutschrift für konservatives Forschen und Lehren", 1887. Zum 20 Apostolikumstreit ergriff er bas Wort; seine Ausführungen bagu find in Verbindung mit anderen Auffätzen (Diakonen und Evangelisten — das Lehrstück von den sieben Sauptfünden — Evagrius Pontikus — Eden, Ophir, Ephraim) 1893 unter dem Gesamttitel: "Biblische und kirchenhistorische Studien" erschienen. Seine Mitarbeit an der PRE wuchs um ein Bedeutendes in der 3. Auflage. Die letzten drei Lebensjahre brachten noch zwei 25 größere Werke: "Die Tugendlehre des Christentums, geschichtlich dargestellt in der Ent= widelung ihrer Lehrformen", 1904 und "Die driftliche Apologetik im 19. Jahrhundert. Lebensbilder deutscher evangelischer Glaubenszeugen aus der jüngsten Bergangenheit" 1904. Als Krönung aller seiner Forschungen und Arbeiten zur Apologetik hatte er ein großes zweibändiges Werk ins Auge gefaßt, dessen erster Teil die Geschichte, der zweite das so Shstem enthalten sollte. Bei Einsendung des Manuskripts zum ersten Band schrieb er in biesem Sinne an den Verleger: "Ich stelle Ihnen mit dieser Arbeit das Beste und Höchste, was mein schwaches Können vermag, zur Verfügung." Die Veröffentlichung sollte er nicht mehr erleben. Erst bald nach seinem Tode brachten Hermann Jordan und Ernst Schlapp den ersten Band: "Geschichte der Apologie des Christentums" 1907 zum Druck. 35

Schon aus dieser, nur das Wichtige heraushebenden Uebersicht des litterarischen Schaffens Böcklers (in Betreff alles Übrigen ist auf das oben genannte Berzeichnis von Jordan zu verweisen) lätt sich ersehen, wie weit und tief seine wissenschaftlichen Interessen gingen. Im Zentrum berselben stand die Historie, denn auch die Apologetik behandelte er nicht sowohl als Systematiker benn als Historiker, und wo er das Gebiet der Dog= 40 matik betrat, wandelte sich ihm diese sofort in Dogmengeschichte. Das umfassende Wissen, welches schon den jungen Privatdozenten auszeichnete, wuchs dem Manne im Laufe der Jahre zu einem erstaunlichen, in der Theologengeschichte wohl beispiellosen Reichtume heran. Die Grenzen gingen weit über den Umfang der theologischen Wissenschaften hin= Die allgemeine Neigung für die Naturwiffenschaften, die er aus dem Baterhause 45 mitbrachte, wurde ihm zum intensiven wissenschaftlichen Studium derselben unter der Einwirkung der von ihm erfaßten apologetischen Aufgaben. Arbeit war ihm Leben und Lust. Darauf war seine regelmäßige Lebensweise zugeschnitten. Aber nicht minder stark war in ihm das Bedürfnis vorhanden, das Erworbene in Wort und Schrift mitzuteilen. Der mnere geistige Besitz brängte bei ihm mächtig nach außen. Was er auf dem Katheder 50 oder in Buchern gab, war flar und greifbar; fein Stil entbehrte im allgemeinen der Unmut, ging aber immter gerade auf die Sache. Die Gabe knapper und instruktiver Drien= tierung besaß er in hohem Grade. Das entwickelungsgeschichtliche Moment trat in seinen historischen Arbeiten ftark hinter ben Thatsachen zurück. Sein Hauptinterosse haftete an ber Feststellung der geschichtlichen Wirklichkeit.

Sein Urteil ruhte ohne Ausnahme auf gründlicher Erwägung; sein zartes Empfinden stand stets unter der Scheu, Menschen und Dinge der Vergangenheit wie der Gegenwart durch einseitige Beurteilung zu vergewaltigen. Immer war er ein vornehmer Gegner. So sest ihm die Überzeugung stand, daß nur vom Standorte des positiven Christentums aus die Kirchengeschichte recht verstanden werden könne, so lag doch sede wissenschaftliche 60

Bödler 708 Böpffel

Engherzigkeit weit von ihm ab, und sein Blick ging auf das Große und Weite. Er war ein geborener Apologet sowohl durch wissenschaftliche Ausruftung wie durch seine verson= liche Stellung im Chriftentum, welches mit feiner ganzen Wahrheit und Fulle fein Leben bestimmte. In den Anfängen seiner apologetischen Thätigkeit — ich erinnere an seine 5 Theologia naturalis — vermißt man wohl die volle Klarheit und Nüchternheit in der Auffassung und Durchführung dieser Aufgabe, doch hat er später diese Mängel über-wunden und ist der Begründer der modernen wissenschaftlichen Apologetik geworden. Indes auch seine regsame und umfassende Mitarbeit an der Rirchengeschichtsforschung hinterläßt und wertvolle Ergebniffe und bedeutsame Anregungen, wie gelegentlich schon bervorgehoben 10 wurde. Seine gahlreichen Bücherbesprechungen und Übersichten sind außerordentlich lehr-

reich und bekunden seine souverane Beherrschung des geschichtlichen Stoffes.

Un dem Leben der Kirche und an den seine Zeit bewegenden kirchlichen Fragen nahm er lebhaften Anteil. Die theologische Fakultät deputierte ihn dreimal zur Generalspnode (1875, 1879, 1885). Auf der ersten ordentlichen Generalspnode 1879 stellte er in Ge-15 meinschaft mit Kölling den Antrag auf Mitwirkung des Generalspnodalausschusses bei Berufung theologischer Professoren, der auch von der Majorität angenommen wurde, doch hat er sich später die Bedenken nicht verhehlt. Er war Vorstandsmitglied der August= konferenz und an der Entstehung der einflufreichen Greifswalder Kirchlichen Konferenz und auch an der Gründung der an ihre Stelle getretenen Greifswalder Lutherischen Konferenz beteiligt. Die Innere und die Außere Mission hatten an ihm einen thätigen Förderer. 20 beteiliat. Dem Greifswalder Zweigverein des Evangelischen Bundes war er ein treues Mitglied. Verständnisvoll für den religiösen Besitz des Katholicismus, stand er in scharfer Gegner= schaft zum Ultramontanismus, befonders dem Jesuitismus, zu deffen besten Kennern er gehörte (vgl. das Schriftchen: "Die Absichtslenkung oder der Zweck heiligt die Mittel", 25 1902).

Die Studenten hatten in ihm einen unverdroffenen Berater und Freund. In weitem Umfange ichloß er ihnen fein gaftliches Saus auf. Der einstige Begründer des Gießener Wingolfs konnte noch im Alter den jugendlichen Frohsinn mit ihnen austauschen. Was er als Freund den Freunden war, welche herrliche Schätze der Treue und Liebe in seinem 50 Herzen lagen, das weiß ich aus der reichen Erfahrung einer langjährigen, ungetrübten Freundschaft. Bei den Kollegen erfreute er sich der höchsten Achtung, die ebenso seiner Persönlichkeit wie seinem Wissen galt; mit großer Gewissenhaftigkeit beteiligte er sich an den Geschäften der Fakultät und der Universität, immer von hohen Geschäftenukten aus. Schmerzlich empfand er, daß seine zunehmende Gehörschwäche ihm hier und überhaupt im 35 versonlichen Verkehr mehr und mehr Schranken zog.

Bilmar hatte ihn einst in das Luthertum eingeführt; als lutherischen Theologen fühlte und bekannte er sich. Der Anschluß an die konfessionelle Gruppe in der preußischen Landeskirche war daher für ihn etwas Selbstverständliches. Indes der Konfessionalismus bedeutete ihm nicht einen Parteinamen oder eine Parteiform, sondern er faßte ihn als 40 das lebendig und innerlich ergriffene Bekenntnis zur lutherischen Reformation. Aus seiner schlichten, liebenswürdigen und arglosen Personlichkeit leuchtete der Friede eines kindlich frommen Gemütes. Die Feier des 25jährigen Professorenjubilaums und des 70. Geburtstages brachten die Dankbarkeit der Schüler, die Liebe und Wertschätzung der Freunde und

der Kollegen in reicher Fülle zum Ausdruck.

Eine rasch fortschreitende Lungenentzundung führte am 9. Februar 1906 bald nach Mitternacht das Ende seines Lebens herbei. Wie Glaube und Friede des Evangeliums sein Leben durchleuchteten, so war auch der Ausgang. Friedlich und getrost gab er sich in Gottes Hände. Bictor Schulte.

3öpffel, Richard Otto, geb. 14. Juni 1843, gest. 7. Januar 1891. — Tschadert, 50 AbB XLV 1900, S. 431 f.; Erichson, Everprot. Kirchenbote 1891, S. 10.

Als Sohn eines praktischen Arztes zu Arensburg in Livland geboren, studierte er Theologie in Dorpat 1862—68 und, nach abgelegter Prüfung, Geschichte in Göttingen 1868—70, wo er im Seminar von G. Wait die Studien zu dem Werke machte, das 1872 unter dem Titel "Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang 55 stehenden Zeremonien in ihrer Entwickelung vom 11. bis 14. Jahrhundert" erschienen ist (s. RE. Bd XIV S. 664). Seit 1870 Repetent und Privatdozent der Theologie promovierte er 1871 in der philosophischen Fakultät. Auf Empfehlung von A. Ritschl wurde er im Herbst 1872 als außerordentlicher Professor der Kirchengeschichte an die neu gegrundete Universität Straßburg berufen und am 20. August 1877 zum Ordinarius erZöpffel 709

nannt. Das Rektorat trat er am 1. Mai 1887 an mit ber Rebe: "Johannes Sturm, der erste Rektor der Straßburger Akademie". Auch brachte die zweite Auflage der "RE" von seiner Hand eine beträchtliche Anzahl von firchengeschichtlichen, meist einzelne Päpste behandelnden Artikeln, die zum guten Teil in von Mirbt, Benrath und dem Herausgeber überarbeiteter Gestalt in die dritte Auflage übergegangen sind. Auch die 5 "AdB", die "GgA", die "ThLZ" und die "Deutsche Litteraturzeitung" weisen Beiträge von ihm auf. In Verbindung mit dem Unterzeichneten hat er das "Lexikon für Theologie und Kirchenwesen" 1882, 2. Aufl. 1888 herausgegeben, darin die biographischen, kirchenrechtlichen, firchenpolitischen und überhaupt firchengeschichtlichen Artikel von ihm her= rühren. Nur wer seine Arbeitsweise ganz aus der Nähe zu beurteilen vermochte, konnte 10 das Mag von gähestem Fleiß und unermüdlichster Sorgfalt vollkommen würdigen, wie es dem größten wie dem fleinsten Gegenstand mit stets gleicher Gewissenhaftigkeit juge= wendet wurde. Sein Verdienst ist es, wenn das erwähnte Lexikon biographische Notizen über fast alle gleichzeitigen Theologen von Ruf und Namen, zumal in akademischen Stellungen, bringen konnte. Handelte es sich auch nur um wörtlich genaue Angabe eines 15 Buchtitels oder einer vielleicht an sich gleichgiltigen Jahreszahl, so gönnte er sich keine Ruhe, bis er an oft sehr entlegenen Orten gefunden hatte, was er suchte. Ohne sie zu kontrollieren übernahm er überhaupt keine Notiz, selbst nicht die Angaben lebender Kollegen über ihre eigene Vergangenheit und Schriftstellerei. Solche Zuverlässigkeit, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit der Berichterstattung verstanden sich von selbst bei einem Gelehrten, der 20 als Mensch um der Geradheit und Noblesse seiner Gesinnung willen zu jeder Zeit seines Lebens ein unbedingtes Bertrauen genossen hat. Schon als Student wirkte er unter seinen Berbindungsgenossen ebenso anregend durch seine geselligen Tugenden, insonderheit seine zeitlebens bewahrte Liebe zum Gesang, wie andererseits auch erzieherisch und in angezeigten Fällen seelsorgerlich. Die bei den gebildeten Klaffen der Bevölkerung der Oft= 25 seebrovinzen üblichen Lebensformen sind stets die seinigen geblieben. Sie waren bei ihm mehr als Formen; fie waren der Ausdruck einer Perfonlichkeit, der alles Gemeine und Robe unsagbar zuwider. Er war verheiratet mit einer Tochter des Göttinger Theologen Wiesinger und Bater von vier Söhnen; sein Familienleben so glücklich, wie nur muster= hafte Treue bis ins kleinste, hingebende, auch tein finanzielles Opfer scheuende Sorge für 30 Beib und Kind, verbunden mit völliger Anspruchslosigkeit bezüglich der eigenen Berson es möglich machen. Wie er sich hier keine Versäumnisse vergeben hätte, so vollends nicht, wo Bflichten des Amtes und des Standes ihre Anforderungen stellten. Sat die Zeit seiner Strafburger Wirksamkeit keine größere Beröffentlichung mehr zur Reife gebracht, so lag dies daran, daß er sich den akademischen Berufspflichten, wie solche sich neben den 35 Funktionen als Lehrer in der Form von Verwaltungsaufgaben mancherlei Art einstellten, mit einem Eifer widmete, der vor keinem Zeitaufwand zurückschreckte. Dafür, daß es ihm dabei an Erfolg nicht gefehlt hat, mögen hier zwei Vorgänge zeugen aus der Geschichte der theologischen Kakultät und der Universität. Es geschah 1879 unter seinem Dekanate, daß bei dem Statthalter von Elfaß, dem Generalfeldmarschall von Manteuffel, 40 von Seiten streng gläubiger Offiziersfamilien in St. Avold eine Klage gegen den das maligen Pfarrverweser wegen Nichtgebrauches des Apostolikums und anderer Anstößigkeiten theologischer Art einlief mit dem Anfügen, der Beklagte habe sich wegen beanstandeter Aeußerungen in der Predigt auf die Autorität seiner Lehrer in Straßburg berufen. Wie die Dinge lagen, war die Sache damals nicht gerade leicht zu nehmen. Aber ihm, der 45 sich als Dekan der Fakultät in anderweitigen Geschäften zum Statthalter begeben hatte, gelang es, denselben bezüglich des wirklichen Standes der firchlichen Barteien, insonderheit auch der Stellung, welche die Fakultät dazu einnahm, vollkommen zu beruhigen und da= hin zu bestimmen, die ganze Angelegenheit einfach bem Direktorium der lutherischen Kirche als der zuständigen Behörde zu überweisen, welches sodann im Berein mit dem damaligen 50 Militäroberpfarrer den Prediger in St. Avold anwies, sich der Liturgie der preußischen Agende zu bedienen. Im übrigen blieb alles beim alten, da der Statthalter dem Dekan die Versicherung gab, er denke ebenso wenig daran, liberal denkenden Gemeinden orthodore Prediger aufzudrängen, als er dulden werde, daß Gemeinden entgegengesetzter Rich= tung von liberaler Seite beunruhigt würden. Von dem, was damals Manteuffel dem 55 Dekan vertraulich mitgeteilt hatte, hat selbst der Verklagte erft gelegentlich der Abfassung des vorliegenden Artikels erfahren. Das Rektorat der Universität hatte man ihm seiner Zeit nicht ohne einige Besorgnis anvertraut. Es regten sich Zweifel, ob und wie der überall zarteste Rücksichten kennende Mann Aufgaben erledigen werde, wie sie sich da= mals beim bevorstehenden Wechsel im Kuratorium zu stellen drohten. Aber auch die 60

gunftigsten Erwartungen wurden übertroffen durch sein tapferes, keine Mühen und perfonlichen Verdrießlichkeiten scheuendes Auftreten. Man hielt es für geboten, dem scheidenden Rektor dies gleich bei Gelegenheit der nächsten Neuwahl in der Senatssitzung zu bezeugen, und noch am 1. Mai 1891 bezeichnete der damalige Prorektor, Professor B. ten Brink, 5 Röpffels allzufrühes Hinscheiden als einen für uns alle besonders schmerzlichen Schlag. "Wurde doch Zöpffel in noch jugendlichem Mannesalter plötlich einem Leben entriffen, das auf so vielen Gebieten ihm noch reiche Arbeit und reichen Lohn verhieß. Und war er doch ein Mann, deffen Herzensgüte und — oft in rührender Unbefangenheit hervorbrechende — Lauterkeit der Gesinnung jedem, der ihm näher trat, Achtung und Liebe abzwang. 10 Unsere Universität aber verlor in ihm nicht nur einen im höchsten Grad berufstreuen. sehr beliebten und erfolgreichen Lehrer, sondern zugleich einen, der das Rektorat in un= vergeßlicher Weise verwaltet hatte. Ihm schien unser höchstes akademisches Ehrenamt noch etwas mehr zu bedeuten, einen idealeren Inhalt zu haben, als feinen Vorgängern oder Nachfolgern; und barauf beruht es, daß er diesem Amte burch die Art, wie er es bekleibet, 15 in unsern Augen, wenn ich so sagen darf, eine höhere Weihe verlieh, eine Art von ver- flärendem Schimmer, der daran haften wird, so lange das Bild des edeln Mannes und die Erinnerung an sein ersprießliches Wirken unter uns nicht verblagt"

S. Solsmann.

**30ll, Zöllner** in der Bibel. — Struckmann, De portit. in Nov. Test. obviis, Lemg. 20 1750; E. G. Wüller, De τελων. et άμαρτωλ. R. Ger. 1779; Marquardt, Köm. Staatsverwaltung II, S. 261—270: 289—293; Paulys KE s. v. publicani; Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Altertums, Braunschw. 1879, S. 159 ff.; G. A. Smith, Trade and commerce in Enzycl. Bibl. IV, 5145—5199; W. F. Abeney bei Haftings IV, 172 s. v. publican; Schürer in Riehms HWG II<sup>1</sup>, 1846; Holymann bei Guthe p. 755; Leyrer in der vor. Aufl.

Den ältesten Bericht über eine Art Zoll bietet 1 Kg 10, 15, wonach die Israeliten von den ihr Gebiet auf der Jizreelstraße passierenden Karawanen der Phönikier bestimmte Abgaben erhoben, welche als Schutzeld für freien Durchzug aufzufassen sind (Benzinger). Zoll als ständiges Weggeld in wird erst Esr 4, 13. 20; 7, 24 erwähnt (Siegfried bei Guthe 752). Wie die Perfer legten auch die äghptisch-sprischen Herrscher (Holymann bei 30 Guthe 755) und besonders die Römer in den eroberten Ländern Zoll auf die Ein- und Ausfuhr der Handelsprodukte (eingehendes darüber in Paulys NE s. v. vectigalia und in Boffe, Finanzwesen d. rom. Staates). Die Zollabgaben wurden nicht unmittelbar vom Staate selbst erhoben, sondern an den Meistbietenden auf längere Zeit, seit Cäsar meist auf ein Lustrum verpachtet. Der Zollpächter, publicanus, pachtete für ein jährliches Fixum die Zölle eines bestimmten Distrikts derart, daß der Überschuß an vereinnahmten Böllen ihm zufiel, während ein etwaiger Ausfall von ihm zu becken war. Bon den palästinenschen Zöllen wiffen wir nicht viel. Da Palästina zu Chrifti Zeit in drei Gebiete zerfiel, sind wahrscheinlich an der Grenze jedes dieser Gebiete Zölle für den betreffenden Regenten erhoben. So ist der Zoll in Kapernaum, wo Levi amtierte Mt 9, 9; 40 Mc 2, 14; Lc 5, 27 ein dem Herodes Antipas zusließender. Zakchäus dagegen, der an der Grenze Judäas in Jericho stationiert war Lc 19, 1, ist ein Beamter in römischen Diensten Das Justischen der Grenze Sudäas in Sericho stationiert war Lc 19, 1, ist ein Beamter in römischen Das Zollspstem der Herodianer scheint dasselbe gewesen zu sein wie das Da zur Übernahme einer Zollpacht bedeutende Summen nötig waren, thaten sich zuweilen societates zusammen, deren Mitglieder meist dem Ritterstande angehörten, da in den Augen der Römer die Zollpacht kein entehrendes Gewerbe war. Nur die Einziehung der Zölle war ein übel berufenes Handwerf auch in den Augen der Römer (Stob. serm. 2, 34: die reißendsten unter den wilden Tieren sind in den Städten die Böllner und Spkophanten). Bei den Juden dagegen war das ganze Zollspftem mitsamt den dazu gehörigen Pächtern und Beamten aufs tiefste verachtet und verhaßt, da sie 50 darin immer neue Nahrung für ihren Widerwillen gegen das fremde Rom fanden. Der Haupthaß traf die Unterbeamten der großen Zollherren, welche in den Grenzstädten und Hafenorten als Douaniers, die Zölle einzogen und den Verkehr auf Straßen, Brücken, Stapelplätzen ständig belästigten. Diese Zolleinnehmer, portitores, rekrutierten sich meift aus Freigelassenen, Sklaven, wohl auch zuweilen römischen Bürgern und Ein-55 geborenen der betr. Provinz. Dies find die relaval des NT. Daß ein derartiges Zollsustem wie das römische (und herodianische) den größten Mißbräuchen, besonders in nachlässig verwalteten Provinzen, Borschub leistete, liegt auf der Hand. Die Zollherren wollten ja nicht bloß die hohe Pacht herauswirtschaften, sondern reich werden, die Unterbeamten jedoch nicht minder (vgl. Zakchäus, der ein dozitedworgs Lc 10, 1 war, also ein

Obereinnehmer, ein Aufseher der portitores, nicht etwa selbst ein publicanus). So lief unendlich viel Erpressung (vgl. Le 3, 12 ff.; 19, 8) und Betrug, Härte und Ungerechtigfeit bei der Bolleinziehung mit unter. Als Jude die Staatseinfünfte für das berhafte Rom einzusammeln und damit die fremde Zwingherrschaft zu stützen und obenein auf Kosten unterdrückter Volksgenossen sich ein Vermögen zu sammeln galt als nationaler 5 Verrat. Da Förael überhaupt nur Abgaben zu religiösen Zwecken (daher die Perfidität, Jesu Mt 22, 17 eine nur mit dem Schwerte entscheidbare Frage vorzulegen) kannte, so war der judische Zöllner auch ein religiöfer Berräter. Wer von den Juden zu dem von soviel zweifelhaften Elementen durchsetzten Stande der Böllner überging, galt ben Rabbinen foviel wie der Mordbrenner und Straßenräuber, war eidesunfähig und exfommuniziert; nicht 10 nur er selbst, sondern seine ganze Familie war durch ihn beschimpft vgl. Lightfoot hor. hebr. 286. 396. 871 und Mt 9, 11; Me 2, 16; Lc 5, 29 u. ö. Zöllner und Sünder fallen darum im NI unter einen Begriff. Jesus war gegen die Zöllner gnädig und jog sich badurch den besonderen Haß der Juden zu. Diese Gnade darf aber nicht so erklärt werden, als wollte er damit ben ganzen Beruf und Stand ber Böllner als unge- 15 recht verleumdet in Schutz nehmen. Seine Gnade galt stets der Person, nicht dem Stande, war er doch gegen noch schlechtere gnädig! Die Juden schieden nie zwischen Verson und Beruf. Jesu Gnade erntete bei den Berachteten Dank: Levi ließ den Zöllnerberuf und wurde Jünger des Herrn Lc 5, 27 f., Zakchäus bestätigte seine innere Wandlung durch die That Lc 19, 8. R. Behnvfund.

Zollikofer, Georg Joachim, gest. 1788. — Litteratur: Discours prononcé le 3. fébrier 1788 à l'occasion de la mort de G. J. Zollikofre par Jean Dumas à Leipsig 1788; Todteuscier Zollikofers 1788 (enthaltend eine Ode von K. H. Heber den Charafter Zollistofers 1788) (enthaltend eine Ode von K. H. Heber den Charafter Zollistofers, Leipzig 1788; Briefwechsel zwischen Garve und Zollikoser 1804. Diese und andere 25 Luellen angesührt in Hirschings Hist. stitt. Handbuch (Fortsetzung von Ernesti), XVII. Bd, E. 372 ff., Leipzig 1815. — Mus der späteren Litteratur vgl. Döring, Die deutschen Kanzelsredner des 18. und 19. Jahrhunderts, S. 856 ff., Neustadt a. D. 1830; Lent, Gesch. d. christs. Homiletif II, S. 327 ff., Braunschweig 1839; K. H. Sack, Gesch. d. Pred. in d. deutschen ev. Kirche von Mosheim bis auf die letzten Jahre von Schleiermacher und Menten, 2. Ausgabe, 30 S. 185 ff.; R. Rothe, Gesch. der Predigt, S. 435 ff.; Allg. deutsche Biogr., 45. Bd, E. 415 ff.; Weinmeister, Beiträge zur Gesch. der ev. ref. Gemeinde zu Leipzig 1700—1900, S. 158 ff., Leipzig 1900.

I. Leben und Charakter. Georg Joachim Zollikofer war als Sohn eines Rechtsgelehrten am 5. August 1730 in St. Gallen geboren. Er besuchte zuerst das 35 Ghmnasium seiner Vaterstadt, später das akademische Ghmnasium zu Bremen und hierauf die Utrechter Hochschle. Den Ertrag, den er von seiner Studienzeit hatte, schlug er selbst niedrig an: "Ich habe das Wenige, was ich weiß, bei reiseren Jahren größtenteils selbst lernen müssen; denn ich habe schlechten Unterricht gehabt". Die kärgliche theologische Kompendienweisheit ergänzte er durch das Studium der Alten, der Philosophie und der 40 schönen Litteratur.

Nach einer vierjährigen Haustehrerzeit, die er in einer Frankfurter Familie verbracht hatte, kehrte Zollikofer 1753 in seine Heimat St. Gallen zuwück. 1754 wurde er als Geistlicher nach Murten (Kanton Bern), bald darauf nach Monskein (Graubünden), dann nach Isendurg und schließlich 1758 an die reformierte Gemeinde in Leipzig als deren 45 erster deutsch redender Prediger berusen. Ihr hat er dis zu seinem am 22. Januar 1788 ersolgten Tode treu gedient. Unter seiner Kanzel versammelte sich eine — soweit es der kleine Kirchenraum gestattete — zahlreiche Schar dankbarer Zuhörer auch aus den gebildeten Ständen, darunter viele Studenten der Theologie. Der Prediger Hasensamp urteilt nach zweimaligem Besuch seines Gottesdienstes in seinen "Christlichen Schriften" so (I, 125 st.) über ihn: "Er übertraf nach meinem Dünken alle Redner, welche ich in Holland und Deutschland gehört hatte. — Der Mann schien mir einen größeren Wert zu haben als alle Waren auf der Messe zusamt den Handelsleuten". Auch Goethe gedenst seiner im 7. Buch von "Dichtung und Wahrheit" (Hempelsche Ausgabe Bd XXI, S. 59) mit den ehrenvollen Worten: "Näher aber (als die Arbeiten der theologischen Gelehrten wie 55 Ernesti in Leipzig) lag denen, welche sich mit deutscher Litteratur und schönen Wissenschung, in Predigten und Abhandlungen durch einen guten und reinen Stil der Religion und der ihr so nah verwandten Sittenlehre auch dei Personen von einem gewissen Sinn und Beschmack Beisall und Anhänglichseit zu erwerden suchten." Der Eindruck der Predigten seinen und

712 Zollikofer

Zollikofers wurde durch die hohe Achtung noch verstärkt, die er als Charakter genoß. Er verband natürliche Würde mit schlichter Bescheidenheit, weise Zurückhaltung mit einem entschiedenen Freimut, war hilfsbereit mit Rat und That, eine lautere, harmonische, friedsfertige Persönlichkeit, auch mit Theologen anderer Richtung in freundschaftlichem Verkehr, die Verkörperung jenes Bildes des vollkommenen Mannes, der in keinem Worte sehlt (Ja 3, 2), wie er es in einer Predigt entwarf, die er selbst für seine beste hielt. Was er nicht nur seiner Gemeinde, sondern weiten Kreisen gewesen war, trat bei seiner Bestattung zu Tage; auch der erste Bürgermeister befand sich im Trauergefolge. Daß sein Andenken noch heute in Leipzig nicht erloschen ist, bezeugt auch eine Straße, die seinen 10 Namen trägt.

II. Zollikofers Schriften sind bei Weinmeister a. a. D. S. 161 f. aufgezählt. Dazu kommen noch sieben Bände Predigten, erst nach 3.8 Tode herausgegeben. Bgl. auch Allg. deutsche Biogr. a. a. D. Wir übergehen die Schriften anderer, die er nur herausgegeben hat, wie Lavaters Geheimes Tagebuch, ebenso seine Übersetzungen aus dem Englischen oder Französischen, so auch Bertrands Christliche Unterweisung, die er teilweise umarbeitete und die im reformierten Religionsunterricht vielsach gebraucht wurde, und gehen nur auf das ein, was er hymnologisch, liturgisch und homiletisch geleistet

und veröffentlicht hat.

50

1. 1766 erschien sein "Neues Gesangbuch oder Sammlung der besten geistlichen Lieder und Gesänge zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste", in erster Linie sür seine eigenartige Gemeinde bestimmt. In einem Vorwort betont er die Resormbedürstigseit des kirchlichen Liedermaterials, "das Unschiekliche, das Niedrige, das Unstößige, das Falsche, das Kindische und Tändelnde, das Matte und Leere, das sich in den meisten Gesangbüchern so häusig sindet. — Die vortresslichen Lieder und Gesänge der Herren Ze Gellerts, Cramers, Schlegels, Klopstocks, die man hier größtenteils beisammen sinden wird; eine beträchtliche Anzahl neuer und noch nie gedruckter Lieder, die zum Teil sehr berühmte Dichter zu Versassen, eine noch größere Anzahl durchgängig veränderter und verbesserter alter Lieder und endlich die besten Stücke der ausgesuchten Sammlung von geistlichen Liedern, womit die Herren Spalding und Dieterich die Kirche erst neuerlich beschenket haben, machen den Inhalt dieses Gesangbuchs aus." Dankbar gedenkt er der Hisei, die ihm der ihm besreundete Leipziger Dichter Christian Felix Weise bei seiner Arbeit gesleistet hatte.

Auf Betreiben der Wittenberger und Leipziger Universität mußte zwar diese kritische. Borrede, der Name des Herausgebers und die Bestimmung für den öffentlichen Gottesstenst weggelassen werden, aber das im Sinne seiner Zeit moderne und modernisierte Gesangbuch selbst erlebte viele Auflagen. Eigene Lieder Zollikosers — Neuschöpfungen, nicht bloße Umarbeitungen schon vorhandener Lieder — enthält die Sammlung nach Koch (Geschichte des Kirchenliedes VI³, S. 491) fünf, von denen noch vier in Gebrauch sind: 1. Dein, Gott, ist Majestät und Macht; 2. Der du das Dasein mir gegeben; 3. Willst du der Weisheit Duelle kennen; und 4. Nun habe Dank sür deine Liede. Klingen auch die gleichen Ansangsbuchstaben der vier ersten Worte des an zweiter Stelle genannten Liedes unschön, und herrscht auch ein etwas nüchterner Zeitton darin vor, so schwingt sich der Versassen, und her zweiten Strophe zu einer Innigkeit auf, die an das später gedichtete Lied von Novalis erinnert: "Was wär' ich ohne dich gewesen?" Sie lautet:

Auf ungewissen, sinstern Pfaden
Würd' ich ein Raub des Frrtums sein:

Auf ungewissen, sinstern Psaden Würd' ich ein Raub des Jrrtums sein: Mit Sündenschuld und Fluch beladen, Müßt' ich des Richters Rache scheun; Ich fände keinen Trost in Not; Mich schreckte stündlich Grab und Tod.

2. Eine Agende, die jedoch außer beim gemeinschaftlichen zugleich beim häuslichen Gottesdienste gebraucht werden sollte, sind Zollikofers "Anreden und Gebete" (1777); lediglich "zum Privatgebrauche für nachdenkende und gutgesinnte Christen" waren die "Andachtsübungen und Gebete" bestimmt, die in vier Teilen zuerst 1785 erschienen. 55 (Neue Aufl. 1804.)

"Mehr Mannigfaltigkeit und Abwechslung; mehr Deutlichkeit und Richtigkeit in Absicht auf Gebanken und Ausbruck", wozu er auch die Vermeidung theologischer Schulswörter und unverständlicher biblischer Wendungen rechnet; "mehr Empfindung und Wärme im Vortrage": das sind die drei Reformforderungen, denen er mit seinen Gebeten und Formularen für den öffentlichen Gottesdienst wenigstens versuchen will besser zu entsprechen,

Rollikofer 713

als es bisher geschehen ift. "Das allermeiste in dieser Sammlung ist neu und den Um= ständen und Bedürfnissen der Christen, denen ich zunächst diene, angemessen. Gebete und Formulare habe ich mehr dem Inhalte als den Worten nach aus der Genfer Liturgie, die unter den liturgischen Schriften unstreitig eine der vorzüglichsten ift: wenige

einzelne Stellen und Gedanken von dem Engländer Williams entlehnt."

Die für den kirchlichen Gebrauch bestimmten Gebete und Formulare Zollikofers find länger und umftändlicher, als es ber gegenwärtige Geschmad erträgt. In biblische Worte oder in das Apostolicum mengt er gelegentlich erläuternde Umschreibungen und weitere Ausführungen ein, die deren Lapidarstil beeinträchtigen. So steht (S. 19) im Unser Bater hinter ber Bitte: "Führe uns nicht in Versuchung" in Klammer: "Laß uns in ber 10 Bersuchung nicht fallen", im Apostolicum hinter "Hinabgestiegen zu der Hölle" in Klammer die reformierte Deutung: "oder, welches eben dasselbe heißt, er ist in den Zustand der Toten versetzt worden" Allerdings sind diese Zusätze offenbar nur für den Leser, nicht für den Hörer bestimmt. Aber zur Begleitung der Austeilung des Abendmahls, bei der doch nur turze biblische Worte angebracht sind, schlägt er eine reiche Aus- 15 wahl von "furgen Anreden" vor, die teilweise eine Mischung von biblischen Sprüchen und eigenen Worten sind, teilweise ganz eigenes Erzeugnis (vgl. S. 222-224). Auch am Schluß des Gottesdienstes wird neben dem aaronitischen Segen nicht nur der apostolische Gruß aus 2 Ko 13, 13 zur Wahl gestellt, sondern auch selbstgemachte Formeln wie: "Gott segne und erfreue euch mit der Seligkeit eines unschuldigen Herzens und eines 20 frommen Bandels, mit der Verficherung feines höchsten Bohlgefallens und der frohen

Hoffnung des etwigen Lebens durch Jesum Christum. Amen." (S. 26.) Manche Gebete Zollikofers sind übrigens in etwas verkurzter Form noch in der jetigen Agende der beiden sächsischen reformierten Gemeinden erhalten, z. B. gleich das besonders feierliche 2. Gebet der Zollikoferschen Agende (S. 4) mit seinem kraftwollen 25 Unfangsaccord: "Anbetung und Preis sei dir, dem Ewigen, dem Unendlichen, der du bift und warft und sein wirst, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit!" Auch sonst, bei verschiedenen kirchlichen Handlungen, ist dort seine Spur noch nicht ganz verwischt. Bei der Taufe ist die Anrede an die Paten noch heute der seinigen nahe verwandt (S. 142 f.), ebenso beim Abendmahl die Aufforderung, an den Tisch des Herrn heranzutreten (S. 221), auch bei der 30 — freilich sehr gekürzten — Einführung der Altesten klingen noch viele seiner Sätze durch (aus S. 407—415). Dagegen erinnert die jetzige Form der Konfirmation kaum an die von ihm dargebotene. Insbesondere ist die übertreibende Gleichstellung einer Verletzung bes bei ber Konfirmation gegebenen Versprechens mit einem Meineid (vgl. S. 387) uns jest fremd geworden. Dagegen hat die jetige Agende mit der Zollikoferschen noch das 35 gemein, daß weder bei der Taufe noch bei der Konfirmation das Apostolicum in Ge= brauch steht. Zollikofer hat es nur seinem 1. Gebet nach der Predigt im Sonntags-gottesdienst angeschlossen und fügt (S. 20) hinzu: "Zur feierlichen Erinnerung an die bornehmften Lehren und Aflichten ber Religion können auch folgende Bekenntniffe wechselsweise dienen", worauf er drei, darunter auch ein ethisches, ein "Bekenntnis unserer Ber= 40

pflichtung zum Guten" (S. 24 f.), zur Verfügung stellt. In seinen der häuslichen Vorbereitung aufs Abendmahl dienenden Betrachtungen tritt der reformierte Standpunkt natürlich sehr deutlich hervor. Die Ansicht, "daß tritt der reformierte Standpunkt natürlich sehr deutlich hervor. Die Ansicht, "daß Christus darinnen auf eine sinnliche, fleischliche Weise verborgen sei", verwirft er (S. 221) ebenso entschieden wie ein abergläubisches oder doch einseitiges Vertrauen auf die Wirkung 45 des Genusses des heiligen Abendmahls (S. 172) und wie dessen Auffassung als mysterium tremendum (S. 186): "Ein Mahl der Liebe, der Gottesliebe, der Jesusliebe, der Bruderliebe, soll das Angst und Schrecken in uns erwecken? Sollen wir dem mit Zittern und Zagen beiwohnen? Die Liebe, sagt der Apostel, die wahre Liebe, treibet die Furcht aus."

3. Einen gesicherten Blat hat sich Zollikofer vor allem in der Geschichte der Predigt erworben. Goethe hat ihm, wie wir sahen, auch in der Geschichte der Nationallitteratur, des deutschen Stils, eine ehrenvolle Stelle angewiesen. Dem Inhalt nach sind seine Predigten großenteils als chriftliche Moralpredigten zu bezeichnen. Und zwar behandelt er nicht in ermüdender Eintönigkeit moralische Gemeinplätze, sondern sehr mannigfaltige 55 und konfrete Gegenstände. Go hat er zwei Bande "Predigten" über die Wurde des Menschen und den Wert der vornehmsten Dinge, die zur menschlichen Glückseligkeit gehören oder dazu gerechnet werden", herausgegeben. Darin wird g. B. ber Bert ber Ginsamkeit, aber auch der des geselligen Lebens, der Freundschaft, warm und poetisch auch der des Landlebens (II, S. 143 ff.) behandelt. Eine andere Sammlung hat den Titel: 60 714 Bollikofer

"Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unseres Zeitalters wie auch vor dem Mißbrauche der reinen Religionserkenntnis" und wendet sich u. a. gegen die Schwärmerei, den Aberglauben, aber ebenso gegen die Gleichgiltigkeit und die Lauigkeit in der Religion in gesonderten Predigten. Auch in den Bußpredigten, die den größeren Teil des 6. Bandes der nach seinem Tode herausgegebenen Predigten füllen, zeigt sich eine sorgfältige, seine Beodachtung des Lebens. Sin Meisterstück ist die 14. und letzte in dieser Reihe, die Predigt "Bon Nationalsehlern", S. 200 ff. Sie enthält ein für den Kulturhistoriker beachtenswertes Sittendild und geht auch speziell auf die Berhältnisse Sachsens und der eigenen Gemeinde Zollikosers ein, deren "Eltern oder Boreltern Fremdlinge in diesem Dande" waren, aber "schon lange als Zweige auf den Stamm dieses Volkes gepfropft und ein Teil des Ganzen geworden sind" (S. 212). Dabei rühmt ihm Garve (a. a. D. S. 14) nach, daß "seine Moral nicht das ist, was man so oft von den Vorschriften der Männer seines Standes gesagt hat, gut für die Kanzel, aber unaussührbar in der Welt und unbrauchdar fürs Leben. Er unterscheidet das Gute, was zu wünschen wäre, von bem Guten, was bei der gegenwärtigen Sinrichtung der Welt und unter solchen Umständen der Gesellschaft zu erwarten ist, und giebt Anweisung, wie man dieses erreichen und jenem sich nähern könne"

Im zweiten, kleineren Teil des 6. Bandes finden wir die Gattung der Naturpredigten vertreten, z. B. Frühlingsbetrachtungen und Betrachtungen über den gestirnten

20 Himmel. Hier tritt gelegentlich ein allzu schattenloser Optimismus auf.

Theologisch ist Zollikoser vom Geist der Ausklärung durchdrungen, aber doch kein Stürmer und Dränger, — ein "rationaler Supranaturalist" Zur Charakteristik seiner Ansschauungsweise lassen sich vor allem die beiden Predigten verwerten: "Das Wesentliche des Christentums (Predigten, nach seinem Tod herausgegeben, Bd III, Nr. 10, S. 135 st.) und "Die Schwärmerei in Rücksicht auf Religionsbegriffe insbesondere" ("Warnung" pp., Nr. 6, S. 125 st.), deren Ausbeute wir noch von einigen anderen Seiten her ergänzen.

Als Schwärmerei bezeichnet es Zollikofer nicht nur, wenn man sich auf unmittel= bare, übernatürliche Eingebungen der Gottheit oder auf den Umgang mit höheren Geistern beruft, sondern auch "wenn man die ganze Religion und Frömmigkeit auf Empfindung 30 zurückbringen will." Hier hat er vielleicht Zinzendorfschen Pietismus im Auge. Er selbst will die Empfindung in der Religion avar nicht unterschätzen, aber sie muß "sich auf Erkenntnis, auf richtige, deutliche Erkenntnis gründen" Etwas weniger rationalistisch oder intellektualistisch drückt er sich auf derselben Seite ("Warnung" pp., S. 137) so aus: "Licht und Wärme muß in unsern religiösen Borftellungen immer verbunden sein" 35 Er verlangt einen "vernünftigen Glauben" (ebendas. S. 113) und sieht "das Wesentliche bes ganzen Chriftentums" in "einigen wenigen, aber höchft wichtigen und viel umfaffenden Sätzen" (III, 138). Sie betreffen Gott, Tugend und Unsterblichkeit, aber die Kenntnis Gottes, die Übung der Tugend, die Hoffnung der Unsterblichkeit ist durch Jesus versmittelt. Das "Licht der Vernunft und das Licht des Christentums" stehen in einem Bersmittelt. 40 hältnis der Ergänzung (Warnung pp., S. 127); "wie sehr haben nicht deine heiligen Öffenbarungen, o Gott, die Schranken unserer Erkenntnis erweitert!" sagt Zollikofer in seinen "Anreden und Gebeten" (S. 9). Das Christentum ist "eine göttlich beglaubigte Unweisung zur Glückseligkeit für alle Zeiten und Bölker" Dazu sei übrigens bemerkt, daß wir aus der Anwendung von Bezeichnungen wie Glückseligkeit — die Zollikofer aus-45 drücklich vom bloßen "Glück" unterscheidet — oder "Bergnügen" statt "Seligkeit" nicht allzuviel für das religiöse Empfinden derer, die sie anwenden, schließen dürfen. Bei seiner Beurteilung der Sprache Spaldings fagt Rich. Rothe (Gesch. d. Bred., S. 433) liebenswürdig: "Das Herz schlug damals den Leuten nicht anders" (als uns).

Christus selbst wird einmal das "erhabenste Muster aller weisen und guten Menschen"
50 genannt und "das Werk, das ihm der Bater aufgetragen hatte, das Werk der Ausklärung
und Verbesserung seiner Zeitgenossen überhaupt" (Predigten, noch von Zollikoser selbst
herausgegeben, II, S. 149.) Doch heißt er auch "das Sebenbild des Vaters, der Abglanz
seiner Herrlichkeit" (III, 140). Er "steht in der genauesten Vereinigung mit der Gottheit, von ihrer Kraft und ihrem Geiste ganz erfüllt" "Blutvergießen, Opferdienst,
55 Lösegeld, Keinigung, Versöhnung, diese und dergleichen Vilder und Vorstellungen, die den
ersten Bekennern Jesu so natürlich und in ihr ganzes Gedankensystem so innig verwebt waren,
sollten nicht immer die Mittelbegriffe sein, an welche die Christen ihre besseren Sinsichten
knüpsen" (III, 137). Daß Gott keine Büßungen und Genugtuungen sordert, sondern
nur herzliche Reue und wirkliche Besserung, "davon hat er uns durch Jesus, seinen Sohn

60 und Gesandten, ausdrücklich versichert; davon hat er einen ganz besondern, unverwerflichen

Beweis gegeben, da er diesen seinen Sohn und Geliebten zur Befräftigung dieser tröst=

lichen Wahrheit am Kreuze sterben ließ" (141).

Schon nach dem Angeführten läßt sich vermuten, daß Zollikofer zum Buchstaben der Bibel eine freiere Stellung einnahm. Ihre Worte "sind nicht Göttersprüche, die unmittel-bar vom Himmel an uns ergehn. Es sind Belehrungen, die Gott durch seine Boten, zu 5 verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Beranlassungen und in einem verschiedenen Grade von Klarheit an die Menschen hat ergehen lassen ., die aber nicht auf eine mechanische oder magische Art auf uns wirken" (134). Dabei hält sich aber Zollikofer an viele biblische oder kirchliche Vorstellungen, welche eine weitergebende Kritik heutzutage gleichfalls beanstandet. So meint er, daß sich Gott "in der Kindheit der Welt . auf eine sinn= 10 lichere Art zu erkennen gegeben haben kann", als er sich uns Christen kundgiebt (War=nung pp., S. 138). So sollen nach der Predigt "Bon der Anführung der Kinder zur Religion und zum Christentum" (2. Band der noch von ihm selbst herausgegebenen Predigten, S. 108) diese "vor dem Jrrtum bewahrt" werden, daß Gott "bloß nach all= gemeinen Gesetzen regiere und niemals einen besonderen Ginfluß in unsere Handlungen 15 und in unsere Schicksale habe". So malt er sich die letzten Dinge ruhig mit biblischen Farben aus, ja redet sogar von der Auferstehung "des Staubes, der uns ist umgiebt" (Anreden und Gebete S. 314; vgl. Predigten, nach seinem Tode herausgegeben, II, 16). In der Vertretung seiner freieren Anschauungen wußte er Aufrichtigkeit und taktvolle Mäßigung zu vereinigen. So entschieden er auch Überzeugungen, die von der Über= 20

lieferung abweichen, auf der Kanzel ausspricht, wenn sie ihm klar und gewiß geworden sind und praktisch wichtig erscheinen (z. B. seinen Widerspruch gegen eine allzu bequeme Lehre von der stellvertretenden Genugtuung Christi), so nimmt er doch, wie Garve (a. a. D., S. 19) fagt, "in Punkten, wo er noch zweifelt, die gewohnten Sätze an, giebt ihnen aber den vernünftigsten Sinn und die praktisch nütlichste Anwendung" kommt ihm "mehr auf das Leben als auf den Glauben an" (II3, 113), von Schulgezänk will er nichts wissen, immer wieder predigt er Toleranz. An Zwinglis schöne Weitscherzigkeit erinnert es wohl, wenn er bei Christus in seiner Herrlichkeit sich "alle Kinder Gottes, alle vorzüglich gute Menschen, die auf dem Erdboden zerstreut sind", versammeln "Mit ihm und bei ihm follen sie alle von einer Stufe der Vollkommenheit und 30

Glückseligkeit zu der andern fortgehen" (III, 145).

Bas die Form seiner Predigten betrifft, so bevorzugt er die kurzen Texte, die meift nur aus einem Bibelvers (einmal in Band III, S. 112 sogar nur aus den beiden Anfangsworten von 1 Pt 4, 8: "Seid mäßig") bestehen. Zuweilen behandelt er denselben Text, auch wohl dasselbe Thema (wie den Wert der Geselligkeit) oder zwei ganz ver= 35 wandte (z. B. Schwärmerei überhaupt und religiöse Schwärmerei insbesondere) hinterseinander. Die Anlage ist stets klar und innerlich wohl disponiert, auch werden im Laufe ber Bredigt die behandelten Gesichtspunkte sogar für das Auge deutlich hervorgehoben, aber nicht immer wird eine Angabe ber Teile vorausgeschickt, überhaupt nicht immer dasselbe Schema angewandt. Zollikofers Beredsamkeit ist geschmackvoll, klar, lebendig und warm, 40 sessellend, aber nicht oft glühend und nie berauschend. Den Schmuck dichterischer Zitate verschmäht er fast ganz. Gelegentlich findet sich eine gehäufte Anwendung derselben rednerischen Kunstmittel; so besteht die Predigt: "Was thut ihr Sonderliches?" (über Mt 5, 46f. Bb IV, S. 52ff.) fast aus lauter Fragefähen.

Schließlich seien hier noch einige homiletische Grundsätze von Herderscher Geistesart 45 angeführt, die Zollikofer selbst in der Lorrede zu den "Betrachtungen über das Übel in der Welt" in gedrängter Kürze zusammenstellt:

"Nur keine metaphysische, unverständliche Untersuchungen — nur keine Lehren, die geschickter find, Zweifel als Glauben und Gewißheit zu zeugen — nur keine Beweife von Dingen, die der gefunde Menschenverstand für ausgemacht hält, oder die doch in 50 einem öffentlichen Vortrage nicht ohne Gefahr bewiesen werden können — nur keine empfindungslose Trockenheit in der Art des Vortrags — und dann sei alles, was zum ganzen Umfange der Weisheit gehört, dem Lehrer der Neligion dienstbar; und dann schöpfe er zuversichtlich aus dieser Quelle und schreibe alles Licht, allen Trost, alle fromme Freude, alle gute Thaten, die er dadurch verbreitet, erweckt, veranlasset, dem 55 Geiste Gottes zu, der der Geist der Wahrheit und der Weisheit ist!"

D. B. Mehlhorn.

716 Zonaras

S. 201 ff.; Fabricius-Harles. Bibl. graeca VII, S. 465—468; VIII, 433; XI, 222—228; E. Dronfe, De Niceta Davide et Zonara interpretibus Carminum S. Gregorii Nazianzeni, Koblenz 1839 (Schulprogramm); ders., S. Gregorii Nazianzeni Carmina selecta, Gottingae 1840; C. B. S. Heimbach, Griechisch-römisches Recht im Mittesalter und in der Neuzeit. Separatausgabe aus der Alg. Encuks. der Bissensch. u. Künste von Ersch u. Gruber (1. Sektion LXXXVI) namentl. S. 376 ff. u. 461 f.; Christ, Ueber d. Bedeutung v. Hirmos, Troparion 2c., SMU 1870, S. 75—108; Spicilegium Romanum tomus V, Romae 1841, S. 384—389; A. S. Demetracopulos, Graecia orthodoxa, Leipzig 1872, S. 15; A. Jahn, Anecdota graeca theologica, Lpz. 1893, S. 125: M. Heimemann, Quaestiones Zonareae, Dresden 1895 (Dissert.); 10 ll. Ph. Boissenin, Jur handschriftlichen Ueberlieserung des Jonaras in Byz. Zeitschr. 1895, S. 250—271; S. Paţig, Ueber einige Quellen des Jonaras in Byz. Zeitschr. 1896, 24—53 und 1897, 322—356; Th. Büttner-Wohft zeigt die oben genannte Schrift Heinemanns an in Byz. Zeitschr. 1896, S. 610—611; ders., Die Verehrung der hl. Glyseria in Byz. Zeitschr. 1897, S. 96—99; K. Frächter, Eine unbeachtete Luelle zu den Unsangskapiteln des Jonaras in Byzant. Zeitschr. Seine unbeachtete Luelle zu den Unsangskapiteln des Jonaras in Byzant. Zeitschr. Sine unbeachtete Luelle zu den Unsangskapiteln des Jonaras in Byzant. Zeitschr. Seine unbeachtete Luelle zu den Unsangskapiteln des Jonaras in Byzant. Zeitschrung der hl. Glyseria in Byz. Zeitschr. Krumbacher, Geschichte der Byzant. Litteratur 1897, s. namentlich 370, aber auch sonit an vielen Stellen. Rit. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, deutsch von U. Bessichen. Rit. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, deutsch von U. Bessichen. Bit. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, deutsch von U. Bessich 2. Ausl. 1905; S. Kapig, Nefrolog von Th. Büttner-Wohst in Byz. Zeitschr. 1906, S. 513—514.

30hannes Zonaras (Ζωναράς) bekleibete unter dem Kaiser Alexius Komnenus mehrere hohe Staatsämter. Er wird in den Titeln seiner Werke mehrsach μέγας δρουγγάριος της βίγλης und πρωτοασεκρητις genannt, "Befehlshaber der Leibgarde und Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei" (Krumbacher). Im späteren Leben wurde er Mönch. Aus welchem Grunde, ist nicht sicher. Wenn er (Επιτομή τῶν ἱστοριῶν ed. Bonn. I, 25 S. 1, 4) sagt, er sei es geworden μέπειδή (τὸ θεῖον) τοὺς δεσμούς μου διέρρηξε τῶν γιλτάτων στερήσας με", so denkt man unwillfürlich an den Berlust der liedsten Angehörigen, legt man dagegen Gewicht darauf, daß er die letzte Geschichte seiner Zeit nicht schreiben will und daß damit begründet μδοῦναι γὰρ γραφη καὶ τὰ λείποντα οὐ μοι λυσιτελές οὐδ' εὔκαιρον κέκριται" (am Ende der ἔπιτομή), so kann man komzbinieren, 3. sei in die Bestredungen verwickelt gewesen, die nicht den Johannes Komnenos, sondern dessen Schilden Tode des Kaisers Alexios in Ungnade sielen, who daß er deßhalb ins Kloster gegangen sei. Doch betont H. Gelzer, daß es dei dem Thron bringen wollten und deschalb deim Tode des Kaisers Alexios in Ungnade sielen, und daß er deßhalb ins Kloster gegangen sei. Doch betont H. Gelzer, daß es dei dem Thronwechsel 1118 ohne die übzichen Grausamkeiten und Mönchsweihen zugegangen sei. (Bei Krumbacher S. 1020.)

Der ersteren Meinung möchte ich daher folgen. Ehedem stritt man auch darüber, wo 3. das Mönchskleid getragen. Namentlich durch Büttner-Wodst aber ist seitgeselt, daß das auf der kleinen Prinzeninsel, Aγία Γλυκερία der Fall gewesen, die heute Niandro heißt. Eine Heinen Prinzeninsel, Aγία Γλυκερία der Fall gewesen, die heute Niandro heißt. Eine Heinen Prinzeninsel, daß 3. ἐν τῆ σεβασμία μονῆ τῆς νήσου άγίας Γλυκερίας als Mönch gelebt habe. Seine Lebenszeit erstrecht sich dom Ausgange des 11. die durch Mitte des 12. Jahrhunderts (nach Krumbacher).

Dem Z. werden neben dem schon genannten Geschichtswerk eine Reihe von kirchenrechtlichen und theologischen Schriften zugeschrieben. Es ist nichts bekannt, was dem widerspräche, den Verkasser beider Klassen von Schriften für dieselbe Person zu halten

(gegen Jahn), zumal eine Reihe von Handschriften im Titel dafür sprechen.

Für uns kommt zuerst sein großer Kommentar zum orientalischen Kirchenrecht in Betracht. Die Sammlung des Kirchenrechts war zu des Z. Zeit im wesentlichen absgeschlossen. Es sind nur Stücke zweiter Ordnung hinzugekommen. Fast zu den gesamten Material hat Z. seine Auslegung geschrieben, und zwar wesentlich selbstständig. Es sind, der Reihenfolge des Z. nach, die Apostolischen Kanones, die ökumenischen Synoden von Nikäa 325, Konstantinopel 381, Sphesus 431, Chalcedon 451, das Trullanum von 692, die zweite nikänische von 787 und die beiden Photianischen Synoden, die sog πρώτη και δευτέσα von 861 und die von 879, die in der Hatiert, Karthago unter Chprian, Anthra von 314, Neokäsarea von 315, Gangra von 340, Antiochien 341, Laodicea 343, Sardica 347, Karthago 419, Konstantinopel unter dem Patr. Nektarios 394. Bon den Kanones der Bäter sind folgende durch Z. mit Auslegungen versehen, nämlich der Brief des Dionhsios von Alexandrien an den Bischof von Basilides von Pentapolis, Auszüge aus der Schrift des Petrus von Alexandrien περί μετανοίας, das Sendschreiben des Gregorios Thaumaturgos, drei Schreiben des Athanasius von Alexandrien, vier Sendschreiben des Basilius von Käsarea, der Brief des Gregor von Nyssa. Das große Werk ist nach Zacheriae von Lingenthal zwischen 1159 und 1169 verfaßt. Ob Z. nicht manches geschrieben, was seinem Kollegen in der Auslegung, dem Balsamon, beigelegt

Zonaras 717

wird, müßte untersucht werden. Die Reihenfolge, in der er die kanonischen Schriften geordnet hat und die von der bisherigen abwich, ist später maßgebend geworden. Die Kommen= tare liegen in reicher handschriftlicher Überlieferung vor (ein Verzeichnis bei Heimbach S. 462 und Fabricius XI, 224). Auch ins Bulgärgriechische find fie übersett. Herausgegeben wurden sie zuerst stückweise. Die erste repräsentable griechische Ausgabe ist die 5 Bariser von 1618. Doch fehlten in ihr die Kanones der Bäter. Die erste vollständige Ausgabe mit den Kommentaren auch des Balfamon und Ariftenos hat der Engländer Beveridge (Bereregius) in seinem Luvodindr sive Pandectae Canonum etc., Oxonii 1672, 2 Bbe geliefert. Wie schon in der Pariser Ausgabe folgt die Auslegung jedem einzelnen Kanon. Bei Bereregius steht Balfamon voran. Wegen seines unförmigen Formats ift 10 das Buch nicht sehr bequem. Nicht allein dem Außeren nach übertrifft die älteren Außgaben bei weitem das Σύνταγμα των θείων και ίερων κανόνων etc., das in sechs Bänden G. Rhallis und M. Potlis in Athen 1852—1859 herausgaben. Die Kommentare unseres 3. finden sich in dem 2.-4. Bande. Die Herausgeber konnten einen neuen trapezuntischen Koder benüten, der noch unedierte Stücke enthielt. Die Anordnung des 15 Kommentars ift der Barifer Ausgabe gefolgt, von Bereregius weichen die Gerausgeber barin ab, daß sie den Kommentar des Z. voranstellen. Nach dieser Ausgabe ist im Nachstehenden citiert. Den Zweck seines Werks giebt Z. in dem προοίμιον kund. Er will ως δύναμις έκαστη διαταγή των ιερων Αποστόλων και σεπτων πατέρων — ίδιάζουσαν — καὶ συντετμημένην έξήγησιν geben (Shntagma II, 1). Er will nicht für 20 Gelehrte schreiben, sondern sür die δι' απλότητα καὶ ἀπλαστίαν ήθων νηπιάζοντας καὶ μὴ πεφυκότας τοῦ βάθους έξικνεῖσθαι τῶν κανόνων τῶν ἱερῶν (ebenda). Auf die Gefahr hin, zu diesen Einfältigen gerechnet zu werden, kann man sich nur freuen, daß der große Kanonist sich ans Einfache gehalten hat. Dem verdanken wir die prächtige Diktion des Werkes. Wie die Sprache ein fluffiges Griechisch ist, das sich in seiner 25 leichten Satverbindung und dem Berzicht auf bombastische Phrasen und Bilder leicht weglesen läßt, so ist auch die Darstellung sehr durchsichtig. Der Leser kann sich getroft von ihm ruhig führen lassen, 3. ist hier also ein Schriftsteller, wie er sich unter den Byzantinern sicher auszeichnet. Im einzelnen hat er verschiedenen Methoden seinen Gegenstand klar zu machen. Je nachdem es die Sache fordert, erklärt er bald historisch, ins= 30 besondere archäologisch, bald zieht er zur Erklärung andere Kanones heran, oder er sett rein begrifflich seinen Gegenstand auseinander. Er führt dabei vom Leichten ins Schwerere 3. B. bei der Erklärung des 20. Kanon der Apostel, wo es sich um den Begriff der Bürgschaft handelt (II, 27; wgl. auch II, I u. II, 5). 3. hat Sinn für Kritik, wenn er die Unterschiede zwischen dem neuteskamentlichen Kanon des hl. Athanasius (IV, 80) 85 und dem der apostolischen Kanones (II, 110) zugiebt. Er giebt auch die Unverständslichkeit einer kanonischen Antwort des großen Basilius zu (IV, 139). Wo es geht, sucht er natürlich scheinbare ober wirkliche Gegenfätze zu vereinen oder wenigstens zu erklären, 3. B. zwischen bem 14. Kanon des hl. Bafilius und dem 17. Kanon der ersten Spnode von Nitäa (IV, 134, auch IV, 234). Es nimmt für ihn als Menschen ein, wenn er bei 40 vorhandener verschiedener Auslegung sich für die mildere erklärt: Έγω δέ τη προτέρα τίθεμαι γνώμη καὶ ώς φιλανθοωποτέρα etc. (IV, 229). Wenn ihm die Fassung der Kanones zu schroff scheint, sucht er auch für besondere Umstände mildere Folgerungen zu ziehen (IV, 175). Wenn möglich, sinden seine Erklärungen eine ethische Begründung (II, 45—48). Überhaupt ist sein Urteil stets verständig. Auch in der Kirchenpolitik, die 45 ihm der 2 Constant (II) 1700 mild. ihm ber 3. Kanon bes Kongils von 381 (II, 173) und ber 28. von Chalcedon (II, 292) nahe brachte, bewahrte er eine besonnene Haltung. Bedenkt man, daß Z. sich durch den Text des Kanons als durch eine göttliche Autorität gebunden fühlte, wie er denn im προοίμιον geradezu sagt: "λόγους δὲ τοῦ θεοῦ εἶκότως ἄν τις καὶ τὰ τῶν θείων ἀποστόλων καὶ πατέρων λογίσαιτο διατάγματα" (II, 1), so muß man die Unbefangen= 50 heit loben, die er sich dem Texte gegenüber bewahrt. Diese ist übrigens noch wesentlich auf seine Begabung und seine Bethätigung als Historiker zurudzuführen. Das Werk ber Auslegungen ist in der Kirche von altersber hochgeschätzt. Die Erklärungen des 3., Balsamon und Aristenos gelten als kirchenrechtliche Nebenquellen (Milasch S. 123). Für Nikodemos Hagiorites ist 3. die Hauptautorität im bekannten Pidalion gewesen (vgl. 55 Bd XIV S. 62). Außer den Kommentaren liegen noch zwei selbstskändige kirchenrechtliche Ubhandlungen von 3. vor: 1. περί τοῦ μὴ δεῖν, δύο δισεξαδέλφους τὴν αὐτήν ἀγαγέσθαι πρὸς γάμον, 2. λόγος πρὸς τοὺς τὴν φυσικὴν τῆς γονῆς ἔκροὴν μίασμα ήγουμένους. Altere Ausgaben bei Fabricius-Harles XI, 225. Der bequemste Druck in Shntagma IV, S. 592—611. Die übrigens auch sonst nicht angezweiselte Echtheit des 60

718 Zonaras

ersten Traktates stützt Heinemann (S. 26) durch den Nachweis ähnlicher Ausführungen in den Kanones.

3. hat sich als Exeget auch auf rein theologischem Gebiet bethätigt. Er hat die ehemals febr beliebte τετράστιχα und μονόστιχα des Gregor von Nazianz, seiner Zeit näher zu 5 bringen versucht. Wie ihm auch dies gelungen, zeigen die vielen Handschriften dieses Kommentars. Rur daß hier seine Arbeit mit der gleichgerichteten des Niketas Baphlago in der Überlieferung zusammengeflossen ist. Nicht allein Handschriften, sondern auch der erste Druck haben hier irre geführt. Zacharias Stordylios (vgl. Ph. Meher, Die theol. Litt. der griech. Kirche im 16. Jahrh. 1899, S. 85), der den Z. auch als Kirchenrechtslehrer 10 hochschätzte, hat 1563 bei Franciscus Zanetus in Benedig ein, jetzt sehr feltenes, Buch her= ausgegeben, das den Titel führt: Νικήτα φιλοσόφου τοῦ καὶ Δαβίδ έρμηνεία είς τὰ τετράστιχα τοῦ μεγάλου πατρὸς Γρηγορίου τοῦ Ναζιανζηνοῦ etc. Genaue bibliographische Beschreibung findet sich bei Legrand, Bibliographie Hellenique, Baris 1885, I, S. 314, deffen Exemplar sich von dem von mir benutten aus der Göttinger Univer-15 sitätsbibliothek übrigens durch die Beigabe des Bildes (S. 315) unterscheidet. In diesem Werke ist ein Kommentar zu den Tetrasticha und Monosticha des Gregor von Nazianz abgedruckt, der, wie E. Droncke zuerst nachgewiesen hat, keineswegs ein Werk bes Niketas, sondern des Z. ist, der den Niketas aber in reichem Maße benutzt hat. Das läßt sich feststellen durch Vergleich mit dem echten Kommentar des Niketas, den Droncke 1840 herausgegeben hat. Stellen, die von dem letzteren herrühren, findet sich 3. B. bei Zonaras fol. 19° vgl. Niketas S. 151, Z. 21° vgl. Niketas S. 154, Z. 22° vgl. Niketas 157. Daß Z. diesen Kommentar abgefaßt hat, geht nicht nur aus dem Titel des Werks hervor, sondern ist auch wahrscheinlich deshalb, weil f. 37 die Blendung des Strategen Nikephorus Brünnios erzählt wird, die im Jahre 1078 geschah und die der 25 Schriftsteller bei Hofe gehört haben will. Übrigens ist es ein Alterswerk des Z. und auf Befehl seines vorgesetzten Beichtvaters ober Abtes geschrieben (3. fol. 3r).

Einen weiteren Kommentar hat Z. zu den Kάνονες ἀναστάσιμοι des Oktoechos geschrieben, die wesentlich von Johannes von Damaskus versaßt sind. Dieser Kommentar hat zwar im Ganzen noch keinen Druck erlebt, dagegen liegt seine Einleitung, die den Titel περί κανόνος καὶ είρμοῦ καὶ τροπαρίου καὶ ιδοῆς führt, gedruckt vor im Spicilegium Romanum V, Rom 1841, S. 384—389. Ohne diesen Druck zu kennen, hat Christ diesen Traktat noch einmal a. a. D. veröffentlicht, allerdings mit ziemlich abs

weichendem Text.

Selbstftändig scheint der Kardor els την ύπεραγίαν θεοτόπον zu sein. Erster vollz ständiger Druck dei Cotelier, Monumenta graec. ecclesiae tom. III, Paris 1686, S. 465—472. Dieser höchst merkwürdige Hunnuß zählt in 9 Oden im Ganzen mit 29 Versen eine große Reihe von Ketzerien und Ketzern auf, und zwar von Arios dis auf die Lateiner, dazwischen unter anderen Origenes, die Massalteiner, Leon der Fsaurier und die Bogomilen. In jedem Berse wird die beschützende Thätigkeit der Panagia gerühmt, die gegen solche Ketzer wirksam geworden. Die Bogomilen heißen eine νεοφανής αίζεσις, den Lateinern wird vorgeworsen, daß sie durch die Annahme eines doppelten Außgangs des Geistes zwei Anfänge in Gott setzen. Auf sie, als die im Gedicht zuletzt genannten, soll auch erst die Akrostichis ausmerksam machen: ὕστατος ητος ύστατον πλέπει μέλος. Das Lied hat bei den Katholisen viel Anstoß erregt. Nach dieser Probe tragen auch wir wohl kein Verlangen nach den weiteren "poemata de processione spir. sancti et alia adversus Romanos composita", über die Fabricius XI, 227 weitere Auskunft giebt. Zu verwundern ist immerhin, daß Z. bei Krumbacher S. 679 zu den bessen Kirchendichtern des 11. Jahrhunderts gezählt wird, zumal da S. 682 sein Hymnus mit Recht ein abfälliges Urteil erfährt.

Dhne Zweifel ist Z. auch der Verfasser der wohl bekannten Entoup sotogiov, eines der bedeutendsten Geschichtswerke aus der byzantinischen Spoche, wertvoll für Profanund Kirchengeschichte. Es ist eine Weltchronik, anhebend von der Schöpfung der Welt und endigend mit der Thronbesteigung des Komnenen Johannes (1118). Den Inhalt hat der Verfasser selbst in großen Zügen zu Ansang seines Werkes ausgeführt (Bonn. Uusgabe I, S. 9—13). Die Arbeit des Z. hebt sich weit vom Durchschnitt ab. Sie ist nach Form und Inhalt ein Geschichtswerk. Indessen hat auch sie darum den größten Wert, weil in ihr viele alte, sonst verlorene Quellen ausbewahrt sind. Es ist ein großes Verdienst der modernen Byzantinisten, wie Sowin Patzig, dies Quellenmaterial herausgestellt zu haben, eine Forschung, die allmählich für sich ein ganzes Gebiet darstellt. Leider 60 ist diese wertvolle Arbeit den neuen Ausgaben der Epitome nicht zu gute gekommen.

Bei den älteren von Hieron. Wolf, Basel 1557 und Ducange, Baris 1686 waren solche Rücksichten nicht zu erwarten. Aber auch Dindorf (1868—1875) wie Vinder und Buttner-Wohft, der Herausgeber im Bonner Corpus haben dies Erfordernis einer vollständigen Ausgabe eines Werkes nicht erfüllt, wie es De Boor z. B. in seiner Ausgabe des Georgios Monachos gethan hat. Bgl. die Besprechung der Ausgabe von Büttner-Wohst von 5 ll. Ph. Boissevin in der Byz. Zeitschr. 1899, S. 159—163.

Über einige bisher noch nicht herausgegebene oder dem Z. wohl fälschlich zugeschriebene

Bh. Mener.

Werke wolle man M. Heinemann nachsehen.

Zorn Gottes. — Litteratur: Monographien: Lactantii Firmiani liber de ira Dei ad Donatum, op. ed. Fritsche, II, S. 208 sf.; Ritschl, De ira Dei; Bonn 1859; Weber, Vom 10 ad Donatum, op. ed. Frische, II, S. 208s.; Atticht, De ira Dei; Bonn 1859; Weber, Bonn 1859rn Gottes, Erlangen 1862. Der Weberschen Schrift hat Fr. Delißsch einen sehr beachtenswerten Exturs: "Prolegomena über die Grundbegriffe der Bersöhnungslehre" vorausgeschiekt.
Bartholomäi, JdTh, 1861, II. Bgl. ferner den Art. "Jorn Gottes" in der 1. u. 2. Aust. d. W.
von J. L. Lange u. Kod. Kübel. — Die Lehrbücher über alttest. u. neutest. Theol. Cremers
biblischenl. Wörterbuch, Art. dopy. — Bon dogmatischen Werten vgl. besonders Hosmann, 15
Schriftbeweis, Schußschrift u. s. w. (die Litteratur zum Hosmannschen Streit vgl. Delißsch bei
Weber S. XLIII); Thomasius, Christologie, I; Schöberlein, Geheimnisse d. Gl., S. 136 ff.; Z.
L. Lange, Positive Dogmatis S. 119; Rothe, Theol. Ethik, 1. Aust., Bd 2, § 494; Beck, Christl.
Lehrmissenschaft: Kitschl. Mecktsertigung und Versöhnung, hef. Id. S. 2. 119—156; gegen ihr Lehrwissenschaft; Ritschl, Rechtsertigung und Bersöhnung, bef. Bb 2, S. 119—156; gegen ihn vgl. u. a. Haug, Ritschls Theologie 2. Aust., Ludwigsburg 1885 und die Litteratur über Ritschl 20 überhaupt. Beachtung verdient bes. C. v. Drelli, "Cinige alttest. Prämissen zur neutest. Berschnungslehre" in IkBL 1884. "Der Zorn Gottes" S. 22—33. — Von Beck ist besonders auch die flassifche Bredigt über den Born Gottes (Jo 3, 22 ff.), Reden V, S. 193 zu vergleichen. 3. Nind in seinem Buche: "Jesus als Charakter" hat ein beachtenswertes Kapitel: "Zorn",

1. Allgemeine Bedeutung des Lehrstückes vom Zorne Gottes. Insoferne, als die Lehre vom Zorne Gottes aufs engste mit der Lehre von der Bersöhnung verknüpft ist, kommt ihr geradezu eentrale Bedeutung zu. Um so auffallender ist die geradezu stiefmutterliche Behandlung, welche ihr von Seiten der Dogmatik zu teil geworden. Es giebt eine Anzahl Lehrbücher der Dogmatik, welche unter allen ihren loei 30 keinen der Lehre vom Jorne Gottes eingeräumt haben (so Biedermann). Und Ritschl hat in seinem Hauptwerk den Versuch gemacht, ausführlich darzuthun, daß dieses Lehrstück überhaupt nicht in die christliche Lehrwissenschaft hineingehöre: "Die Vorstellung vom Zornaffekt Gottes hat für Christen keinen religiösen Wert, sondern ist ein ebenso heimat-loses wie gestaltloses Theologumenon" (II, S. 154). Damit dürfte er freilich Recht haben, 85 wenn er meint, die verschiedenen Richtungen der Theologie konnte man danach charakterisieren, wie sie den Begriff des göttlichen Zornes gestalten oder beseitigen (ib. S. 119). Gewöhnlich wird nur nebenher und beiläufig vom Borne Gottes geredet, fei's bei den Eigenschaften der Beiligkeit und Gerechtigkeit, resp. dem Gifer, fei's im Centrum: der Bersöhnungslehre, oder endlich in der Eschatologie bei der Lehre vom Tode und von der 40 Verdammnis. Dabei ist unleugbar, daß der Zorn Gottes nicht nur in der hl. Schrift des AT, sondern auch im NT eine große Rolle spielt. Während die Aufklärung in den betreffenden Schriftaussagen "bloß grelle Anthropopathismen eines ungebildeten Zeitalters sieht, welche die göttliche Gerechtigkeit nach menschlichen Affekten schildern" (so 3. B. Wegscheiber), hat ein Mareion den Zorn oder die Gerechtigkeit Gottes zu einer besonderen Gottheit 45 gemacht, und Böhm redet von ihm als dem feurigen Urgrund im göttlichen Wefen. Da hat Lange recht, wenn er meint, der biblische Begriff des Zornes Gottes gehe den königlichen Weg der Wahrheit zwischen ganz enormen Steigerungen und enormen Minderungen hindurch. Ist schon der rein menschliche Zorn schwer verständlich, da er als ein scheindar unfreier leidenschaftlicher Affekt die menschliche Natur zu trüben scheint, wie viel mehr 50 muß dies vom Zorne Gottes gelten? Das Problem, wie der ewig unveränderliche Gott, den wir als die Liebe kennen lernen, selig in seinem Thun und Wesen, von einem dem mensch= lichen Zornesaffekte verwandten und vergleichbaren Affekte aufs heftigste erregt werden könne, hat schon Laetanz zu schaffen gemacht. Und viele Dogmatiker der katholischen und protestantischen Scholastik haben es, in den Fußstapfen Augustins wandelnd, mehr oder 55 weniger zu umgehen gesucht. Aber das kann nicht die Aufgabe der Theologie sein. Ehe wir zu bem Problem Stellung nehmen, kommt es uns zu, uns darüber zu orientieren, wie das Lehrstück in der Schrift auftritt.

2. Die biblische Lehre. a) Altes Testament. Die hebräische Sprache ist fehr reich an Ausbrücken für "zürnen", und in allen malt sie entweder den Zornsaffekt 60 selbst als innere Glut, so निर्म, निर्म, oder die Außerung desselben in leidenschaft=

lichen Erregungen und Ausbrüchen des seelischen und körperlichen Lebens, besonders schnauben, אַבְּרָה, wahrscheinlich auch אַבְרָה, 'sobann schäumen, überwallen u. bal. יַבְרָה שני קבו. Alle diese Ausdrücke werden auch von Gottes Zorn gebraucht, und der zornige Gott ift oft gemalt wie er schnaubt, Feuer von sich ausgehen läßt u. dgl., vgl. 3. B. Ot 5 32, 19 ff. Der Zorn Gottes wird angezündet Jef 5, 25, er entbrennt Pf 2, 12; Gott läßt in Glut seinen Zorn aus und sein Schelten in Feuerflammen Jes 66, 15. Tip? ist ins-besondere das Wort für die Zornglut Gottes Ez 35, 11. Ofters ist auch vom ausschütten des Zornes Gottes die Rede (Ze 3, 8 (vgl. die Zornesschalen der Off.). Pf 18, 8 ff. wird zugleich ein wirkliches Gewitter als Resultat dieser göttlichen Zorneserregung geschildert. 10 Jeremia und Czechiel können als die Bropheten des Z. x. E. bezeichnet werden. Davon aber kann keine Rede fein, daß im Sinne der alttestamentlichen Schriftsteller diese Ausbrucke und Gemälde bloke Bilder sein sollen, als ob, wie Augustin (de civ. D. IX, 5) fagt, damit nur vindictae effectus, non illius (passionis) turbulenti affectus Gott zusgeschrieben seien, vgl. Ritschl, De ira Dei S. 1. Nein, der alttestamentliche Gott wird wirklich zornig, wird wirklich erregt, es geht in seinem Leben, so wie es sich um sein Verhältnis zur Welt handelt, und zwar gar nicht bloß in dessen äußerer Bethätigung, b. h. ben Wirkungen, die er produziert, sondern in feinem der Welt zugekehrten Seelenleben wirklich etwas vor: dasselbe, was bei uns Menschen der Zorn ist, nur auf göttliche Weise. Aber in seinem  $\pi \acute{a} \vartheta o_S$  ist Gott immerhin der freie. Gewiß, die hl. Schrift des 20 AT bedient sich einer Menge von Anthropomorphismen nach der Form, aber nach dem Wesen handelt es sich dabei um das Auswirken göttlicher Kräfte. Wenn der Rationa= lismus und ähnlich Ritschl die Auffassung vertreten, die Vorstellung des Zornaffektes bei Gott gehöre nur dem partikularen Gesichtskreis des ATs an, so ist dabei nicht bloß verfannt, daß das NI dem Alten Recht giebt, sondern es wird hauptsächlich in geradezu un= 25 begreiflicher Weise die Sache so dargestellt, als ob diese alttestamentliche Anschauung von der Gesamtanschauung des NI sich trennen ließe, als ob man die sonstige Lehre des AIs von Gott, die Lehre, die streitlos Jesus und die Apostel für Wahrheit gehalten haben, annehmen, und Ritschl'sch geredet dabei "in der Linie des ALs bleiben", aber dieses Stuck vom Ganzen loslösen könnte. Wir konstatieren: zum Bild des alttestamentlichen Gottes gehört als 30 integrierender Bestandteil das, daß er zornfähig und oft wirklich erzürnt ist und die Betreffenden das durch ein Thun erfahren läßt, wodurch ihr Leben, ihr Glück, ihr Verhält= nis zu ihm beeinträchtigt, ja geradezu negiert wird.

Wann nun oder gegen wen äußert er seinen Zorn? Ein Lieblingssat von Ritschlift, daß die eigentliche causa des Zornes Gottes nur der defectus a foedere sei (de 35 ira S. 9); daher seien fremde Bölker Gegenstand besselben, "sofern fie in der Befämpfung ober politischen Unterdrückung des erwählten Bolkes dem Zwecke zuwider= handeln, den Gott an demselben zur Ausführung bringen will" (Rechtf. u. Berf. II, 128). Ja in letzter Instanz gelte eigentlich der Zorn Gottes der Vernichtung der Bundesgegner am letzten Tag, dem "Tag des Zorns" Daher sei im AT einerseits davon keine Rede, 40 daß der Zorn Gottes allgemein den Menschen wegen ihrer Sündhaftigkeit überhaupt, ja gar schon wegen der Erbsunde gelte, andererseits habe er mit göttlicher Liebespädagogik nichts zu schaffen, da er ja "diejenige Bethätigung der absoluten Lebendigkeit des wahren Gottes sei, vermöge deren er über die Brecher oder Beschädiger seines Bundes Landesvernichtung verhänge" Vorboten der letten peremptorischen Zornsoffenbarung sind "die Ersah-45 rungen plötlichen, überraschenden Todes solcher, welche die Bedingungen des Bundes gebrochen haben", und derartige plagae, besonders auch Natureruptionen u. dgl. sind es, an welche die ursprüngliche Konzeption des Zornes Gottes sich müpfen soll, Rechts. II, S. 125, de ira S. 8). Dem gegenüber erklärt die traditionelle Auffassung, daß allerdings die erste Sünde koinzidiert mit dem göttlichen Zorn und diesen zu ihrem Korrelate hat. Der 50 Mensch ist nun vermöge seines sündigen Gesamtzustandes ein Gegenstand des göttlichen Borns, ein ténvor dorns. Seit er die Sünde begangen, ist ihm Gott der Ferne geworden, und wenn er naht, so ift er der Schreckliche. Diese Entfremdung des Menschen ist Folge der Sünde, Berhängung des göttlichen Zornes. Im täglichen Kampfe und Unterliegen mit widerstrebenden Kräften muß er erfahren, daß sein Leben ein fluch-55 beladenes geworden ift. Zug um Zug muß er nun den Zornbecher Gottes bis zu Ende leeren, und endlich "zerbricht Gottes zurnende Majestät, seine absolute Macht mit gewaltiger Hand das arme Menschenleben, das selbstisch in der Sunde seinem Dienste sich ent= zieht" (Weber S. 103). Diese Auffassung erweist ihr Recht, indem sie die Darstellung von Gen 2 und 3 zusammenhält mit den klassischen Aussprüchen des 90. Pfalmes: "Es schwinden alle unsre Tage durch deinen Zorn." Schultz muß, um die Nitschliche An-

schauung aufrecht zu erhalten, zu dem fatalen Auskunftsmittel der späten Abfassung Dieses Bfalmes greifen: nur in später Zeit, in traurigen gedrückten Tagen habe man ben Rorn Gottes in den Übeln des geplagten Menschenlebens an sich empfunden und ihn auf die unerkannte Sunde des Bolks zuruckgeführt. Es sind auch gewiß nicht bloß die Stellen, wo das Wort "Zorn" vorkommt, zu berücksichtigen, sondern alle die, welche 5 sachlich die Anschauung enthalten, daß das von Gen 3 an auf der Menscheit lastende Todesgericht ruht auf der dem Geschöpf das Leben negierenden Bewegung Gottes. Endlich da der Zorn dem Verkehr von Person zu Verson angehört und persönliches Erreatsein des Gemütslebens bezeichnet, dies aber für Jahve seit Jeraels Erwählung nur der Kall ist diesem Bolke, nicht den Gojim gegenüber, die Er ihre eigenen Wege geben läßt 10 (UG 14, 16), beswegen ift vom Zorn Gottes für gewöhnlich nur dann die Rede, wenn von seiten der Menschen ein Eingriff in diese Sphäre personlichen Verhältnisses Jahves zu Frael vorliegt und Jahve hiergegen reagiert. Aber die Basis der ganzen Ordnung. fraft deren Sahve seine Schechina, seine perfönliche Gemeinschaft auf Jerael beschränft hat und die Gosim ihre eigene Wege gehen ließ, ift der Zorn, womit er in ftufenmäßig auf= 15 steigender Gerichtzoffenbarung, zuerst Gen 3, dann wieder Gen 6 und 11 die von ihm abgefallene Menschheit dem Tod übergeben hat. Und Delitzsch, Keil, Weber, Lange u. a. sind im Rechte, wenn sie in den Cherubim und dem Flammenschwert an den Pforten des Paradieses Gen 3, 24 die Kundgebung dieses die sündige Menscheit vom Lebensbezirk Gottes scheibenden Zorns sehen. In dem Gesagten liegt auch das Verhältnis des Zorns 20 zur Heiligkeit Jahves angedeutet. Es ist so zwischen Mensch und Gott ein Riß entstanden. Wenn derfelbe dem Menschen fühlbar ift, so ist das nur in der Ordnung: die Sehnsucht nach Heilung des Riffes foll dadurch in ihm geweckt werden. Gott ift auch nicht ein Gott, der nach Art der menschlichen Zornesleidenschaft dem Menschen seinen Grimm alsobald und ohne Erbarmen in schweren Heimsuchungen zu spüren gabe. Die Buße ist vielmehr 25 das Ziel aller Gerichte Gottes. So hält er seinen Zorn auf, und es ist des öfteren von TIES INS, von Langmut, Erbarmen und Gnade die Rede. Und zwar finden sich diese Aussagen nicht erst in der späteren prophetischen Zeit, sondern gleichmäßig durch alle Epochen der altt. Offenbarung verteilt. Die Langmut und das Erbarmen Gottes ge-hören recht eigentlich zum Glaubensgrund der altt. Frommen. Die Eiferslamme Gottes 30 verbrennt den elenden dürren Dornstrauch nicht. Wenn man die göttliche Liebespädagogik innerhalb der Zornesoffenbarungen bestritten hat, so ist doch das innerste Motiv der Gottesoffenbarung, nämlich die Liebe zu den Berlorenen, nicht zu verkennen. Aber aller= dings ist der Liebeserweis kein ungehemmter, kein uneingeschränkter. Die Heiligkeit Gottes hat dem sündigen Menschenwesen gegenüber Schranken ziehen müssen. Wir haben auf 35 der Stufe des AT noch keine  $\pi a \varrho \varrho \eta \sigma ia$ . Gott ist vielmehr ein  $\varrho \omega s$  å $\pi \varrho \varrho \sigma i \sigma o i$  ein  $\pi v \varrho \omega s$  aravalloxov. Alle unbesugt eintretenden und eingreifenden bekommen den göttlichen Zorn als verzehrendes Feuer zu spüren und zwar buchstäblich, s. Jef 10, 17; Dt 4, 24; Le 10, 1—3; 1 Sa 6, 19; 2 Sa 6, 7. Das alles sind nicht, wie die moderne liberale Theologie es darzustellen liebt, subjektive "Konzeptionen", von Menschen, vielleicht gar 40 sehr thörichterweise, aus gewissen Ersahrungen, Naturereignissen u. dgl. geschlossen, vollends nicht Vorstellungen, die mehr oder weniger den heidnisch-sinnlichen verwandt sind, sondern das sind im Sinne der Schrift Schilderungen der Wirklichkeit, wie sie des Herrn Schechina in Frael in der That mit sich brachte; um wirkliche, von Gott selbst produzierte Gc= schichtsthatsachen handelt es sich in Stellen, wie Le 10, 2; 2 Sa 6 u. s. w. Wendet man 45 ein, es sei ja in diesen Stellen selbst die Möglichkeit vorausgesetzt, Gottes Zorn ohne bose Absicht, ja bei Berührung der Lade in guter Absicht (2 Sa 6) zu erregen, was doch eine nicht haltbare Vorstellung des ATs sei, so ist einfach zu erwidern, daß es sich um Aufrechterhaltung der verletzen Gottesordnung handelt, wobei die persönliche sittliche Schuld der Vertreter gar nicht in Betracht kommt.

Immerhin soll sich der Mensch trot der Sünde Gott nahen dürsen. Als Mittel der Annäherung resp. Überwindung des göttlichen Zornes werden uns genannt das Gebet und die Fürditte (z. B. Gen 18, die Psalmen). Sodann sind neben auserwählten Gottesmännern, wie Abraham, Mose, noch die Angehörigen eines besonderen Standes: die Priester, zu nennen, die im Unterschiede von dem ferne stehenden Bolke sich Gott 55 nahen dürsen. Das Volk wohnt vor Jahve, nicht dei Jahve (Weber S. 138). Aber nicht ohne weiteres ist ihnen die Annäherung gestattet. Der Verkehr der Priester mit Gott wird durch Gaben und Opfer vermittelt. "Nichts redet lauter von dem Ernst der Heiligkeit als das levitische Gesetz gegen die Sünde" Die Sünde muß gegenüber dem zürnens den Gott gesühnt, bedeckt werden: Ind ihr dassür konstant gebrauchte Ausdruck. Die 60

Tötung der Opfertiere symbolisiert den durch Jahves Stellvertreter zu vollziehenden Straftob. Aufgebaut auf Diefe Opferthora ift nun Die Weissagung, Die in Sef 53 ihre böchfte Vollendung und größte Tiefe erlangt hat. Wie die Exegefe dieses Kapitels um eine fo ober anders gefaßte Satisfaktionstheorie herumkommen kann, ift schwer zu be-5 greifen. Und hier liegt nun auch die Wurzel der neutestamentlichen Anschauung von der Berföhnung. Aber allerdings hier eben zeigt es sich auch, daß die Lehre vom Zorne Gottes und die von der stellvertretenden Genugtuung aufs innigste zusammenhängen. Wer die eine leugnet, wird konsequenterweise auch zur Leugnung der andern geführt (Ritschl

u. seine Schule). Wo schon der zeitliche Tod mit seinen Vorboten: Krankheit, Elend u. s. w. herein= bricht, da bitten die Bundestreuen: raffe mich nicht weg mit den Gottlofen Bf 26, 9, strafe mich nicht in deinem Zorn Ps 6, 2; 38, 2. Sodann aber kommen in Betracht die Aussprüche, wo doch auch die Bundestreuen als den Zorn Gottes erfahrend erscheinen, dieser aber als ihnen nur vorübergehend giltig gegenübergestellt wird der ewig dauernden 15 Gnade, s. Pf 30, 6; Jef 54, 7 f.; 60, 10. In gewissem Sinne in der Mitte zwischen diesen beiden Arten von Aussprüchen stehen die, in welchen zwar das Volk Gottes als Ganzes, Getreue und Ungetreue zusammen, dargestellt wird als unter Gottes Zorn (namentlich durchs Exil) seufzend, dieses Gericht aber dem sich läutern lassenden getreuen Rest zum Heil, den übrigen zur ira consumptionis wird, vgl. Jes 26, 20; Mi 7, 9. 18 20 u. s. w.; da ist dann das Losungswort der Getreuen: "ich will des Herrn Zorn tragen, denn ich habe gesündigt" (Mi 7, 9). Gerade solche Stellen aber zeigen, daß es ganz unrichtig wäre, wenn man den Gerichtszorn, der innerhalb der irdischen Entwickelung und mit dem Refultat der Rettung des Rests die Frommen trifft, nur als Mittel zum Zweck, als einen bloß padagogischen in dem Sinn fassen wurde, daß die wirkliche, eigentliche 25 Gefinnung Gottes gegen die Betreffenden in diesem seinem Zurnen bloß Liebe wäre; dann könnte vom affectus des Zurnens nicht die Rede fein, derfelbe wurde jum blogen Schein, ja anthropomorphiftisch geredet zur Berstellung Gottes, als ob er zürnete, werden. Aber wenn auch einzelne Stellen so lauten, daß diese Borftellung entstehen kann (f. Jer 14, 8. 9), so wäre dieselbe doch sicher gegen den Sinn des ATs.

Alles, was in der irdischen Entwickelung zwischen Gott und Menschen, hauptsächlich Jahve und Jörael spielt, ist noch ein Vorbereitungs= und Übergangsstand; das volle, scharfe Entweder — Oder von Gnade und Zorn kommt erst am Ende. Zwar schon im Diesseits kommen "Tage des Zorns", sowohl für die Einzelnen als für die Gesamtheit, vgl. Pr 11, 4. Israels Zorntag, an welchem es, wenn auch nicht ohne Hoffnung, 35 als Gottesvolf dem Tod übergeben wird, ift der Tag der Zerstörung Jerusalems E3 7, 19, vgl, Klagel. 1, 12. Aber die החירו bringt erst den Tag des Herrn und seines Borns über die Abgefallenen, besonders die ihm und Jörael feindlichen Gojim, den IR, III u. dgl. Dt 32, 35 f.; Jef 61, 2; 63, 4 u. s. w., und von Joel an erweitert sich bei den Propheten dieses Gericht zum Weltgericht, und der Tag des Herrn wird zum ab-40 schließenden, in ewigen Dualismus auslaufenden Endgericht, auf der einen Seite bloß Inade, auf der andern bloß Zorn (Jef 65 u. 66).

b) Neues Testament. Man könnte meinen, daß der Zorn Gottes im NI verglichen mit dem AT zurücktrete. Das ist keineswegs der Fall. Abgesehen von den gleich zu besprechenden lehrhaften Aussprüchen ist besonders das zu beachten, daß vom 45 Sohn und Ebenbild Gottes mehrmals Zorn berichtet ift s. Mc 3, 5; Mt 21, 12 f.; Jo 11, 33 f. Das auffallenoste Beispiel der Zornkraft Jesu bildet die Tempelreinigung. Man kann in den Gleichnisreden Jesu ohne große Mühe Belege für sein "zornkräftiges Fühlen" finden, so in der Parabel vom Unkraut, vom Nete, vom Schalksknecht, von den Talenten, von den Schafen und Böcken (val. Ninck, S. 28-32); allemal follen die äußersten 50 Zwangsmittel gegen die Missethäter und Frevler angewandt werden. Über die Frage, ob der Begriff des Zornes Gottes im NI eschatologisch zu fassen sei oder nicht, die namentlich Ritschl unbedingt bejaht, urteilt Cremer, daß allerdings nicht wie im AT von einem in mannig= fachen Creignissen sich außernden Zorne die Rede sei, sondern "von dem Zorn Gottes, welcher gegenüber der dem Willen Gottes sich entgegenstemmenden Sunde vorhanden ift und dereinst 55 sich vollziehen wird." So erscheint freilich der Zorn Gottes als ein wesentlich eschatologischer Begriff. Im Endgerichte wird fich der göttliche Unwille bethätigen, indem er den Widerspenstigen und Abtrünnigen das Heil versagt. So redet schon Johannes d. T. von einem φυγείν ἀπὸ της μελλούσης δορης. Jesus ist es, der uns von dem zukunftigen Zorne errettet. 1 Th 1, 10. Paulus nennt Eph 5, 6 und Kol 3, 6 eine Reihe von Sünden, wegen deren der 60 Forn Gottes hereinbrechen werde. Bei ihm erscheint die  $\delta \varrho \gamma \eta$  geradezu als das Gegen=

teil ber dinalwois, nämlich als die Zurechnung und Bestrasung der Schuld Rö 5, 9. An anderen Stellen kann man zweifelhatt fein und find auch die Eregeten uneins darüber. ob nur der Endausbruch des Borns gemeint ist oder ganz allgemein der Born, die Gerichtsoffenbarung Gottes, wobei das einemal auf die in der Zeit geschehenden Gerichts-erweisungen, aber so, daß sie zugleich Vorboten der letzten sind, das anderemal auf diese, 5 aber so, daß sie als abschließender Kulminationspunkt aller Zorneruptionen erscheint, der Nachdruck fallen kann. So Rö 3, 5; 9, 22, in welch letterer Stelle  $\sigma \varkappa \varepsilon \acute{\nu} \eta$   $\delta \varrho \gamma \widetilde{\eta} \varsigma$  unmög= lich heißen kann "Gefäße bes kunftig, am Endgericht zu erweisenden Borns", denn das parallele σχεύη έλέες bedeutet doch gewiß nicht "Gefäße des erst am Endgericht eintretenden Erbarmens", sodann ist, was am Endgericht eintritt, einerseits mit  $d\pi \omega \lambda \epsilon ia$ , 10 andererseits mit  $d\delta \xi a$  bezeichnet und  $\varkappa a \tau \eta \varrho \tau i \sigma \mu \acute{e} \nu \alpha$   $\epsilon \ell \varsigma$   $d\pi \omega \lambda \epsilon i \alpha \nu$  doch nicht identisch mit σκεύη δογης, endlich handelt der ganze Zusammenhang wesentlich von dem innerhalb der Zeitentwickelung vor sich gehenden göttlichen σκληρύνειν, resp. έλεείν, und als ersterem unterliegend, heißen die Betreffenden oneun doyns, allerdings zugleich mit Ausblick auf den Tag, wo Gott seinen Zorn endgiltig erweist (ένδείξασθαι). Ferner gehört 15 auch 1 Th 2, 16 hierher; denn so gewiß έφθασεν έπ' αὐτὸς ή δογή είς τέλος das lette, abschließende, das Endgericht über die Juden bezeichnet, so doch erft mit eis relog zusammen ή ὀργή dieses Endgericht, ή ὀγρή aber für sich der Born, wie er auch sonst sich kundthut, und zudem ist mit nichts angedeutet, daß die die Juden verderbende Katastrophe überhaupt das lette Endgericht sei. Gewiß ist hier der Zorn als bereits vorhanden vor= 20 gestellt. Bollends unmöglich aber scheint es uns endlich, die ausschließlich eschatologische Faffung festzuhalten in Jo 3, 36; Rö 1, 18; 4, 15; 12, 19; Eph 2, 3; 5, 6. Zwar kann in Jo l. c. sprachlich das μένεσαν "bleibend" nicht so betont werden, wie Thomasius, Weber u. a. thun, daß, was bleibt, vorher schon dagewesen sein müsse; μένειν hat, besonders bei Joh., hie und da die Bedeutung "weilen" im abgeschwächten Sinn des 25 "Sein", vgl. 3. B. 14, 10. Aber auch so gefaßt redet doch die Stelle ficher nicht ausdrücklich vom Endgericht; vollends wenn man so gern dem Joh. bei der ζωή αίώνιος, bie hier der  $\partial \rho \gamma \dot{\eta}$   $\partial \varepsilon o \tilde{v}$  gegenübersteht, die Anschauung der Diesseitigkeit, nicht der Fenseitigkeit zuschreibt, so muß doch dies hier wie von der  $\zeta \omega \dot{\eta}$  so auch von der  $\partial \rho \dot{\eta}$  gelten, d. h. diese erfährt der Betreffende schon im Diesseits; endlich ganz klar ist die  $\zeta \omega \dot{\eta}$  30 alwinos, in die man mit dem  $\pi \iota \sigma \iota \varepsilon \dot{\nu} \varepsilon \iota v$  eintritt, das Aushören des Seins unter der οργή, also findet dies im Diesseits vor und außerhalb Chrifto statt. Bas in der Bufunft geschehen wird, ist schon in der Gegenwart vorhanden: das gilt wie vom Heilsgut des etwigen Lebens, so auch vom Zorne Gottes. Und was ist dann die messianische Hosff-nung anderes, als die Aufhebung des Ferael schon seit lange bedrohenden Zorngerichtes? 35 Ganz dasselbe besagen die Römerstellen, nur faßt 1, 18 in einer mehr alttestamentlichen Weise nicht sowohl, wie Joh. 1. c. (und Eph 2, 3) den dauernden Zustand des Seins unter Gottes Zorn, sondern (anoxalinterai) die, allerdings stets neu erfolgenden (Präs.) Eruptionen von Zorngerichten ins Auge, wie sie vom Himmel her durch die von Gott entfesselten Kräfte des Verderbens stattfinden über nãoa doekeia u. s. w. israelitische Gebiet, speziell das des  $v \acute{o} \mu o \varsigma$  versett und Rö 4,14, wonach  $\acute{o}$   $v \acute{o} \mu o \varsigma$   $\acute{o} o \gamma \acute{\eta} v$ , sc. θεοῦ κατεργάζεται, vgl. Ga 3, 10 κατάρα; da von seiten des Menschen stets eine Übertretung des Gesetzes stattsindet, so versteht sich von selbst, daß diese δργή sich schon im Diesseits immer neu erzeigt, die wichtigste Erfahrung berselben giebt Rö 7, 10: θάνατος; und so gewiß dort das έγω ἀπέθανον nicht eschatologisch zu verstehen ist, so 45 gewiß die diesen Tod verursachende  $\partial \varrho \gamma \dot{\eta}$ . Sodann in 12, 19  $\delta \delta \tau \varepsilon$   $\tau \delta \pi \sigma \nu$   $\tau \tilde{\eta}$   $\delta \varrho \gamma \tilde{\eta}$ , sc. τοῦ θεοῦ zeigt das beigefügte Citat έμοι εκδίκησις u. s. w., daß die göttliche Bestrafung des Bösen gemeint ist; wenn dieser der sich rächende gleichsam den Plat versperren kann (wie umgekehrt er derselben dadurch, daß er sich nicht rächt, Plat läßt), so tann diese dorn nicht wohl die im Endgericht sich erweisende sein. Endlich die Epheser= 50 stellen betreffend, so schildert 2, 3 was die Christen waren, ehe sie Christen wurden: τέκνα φύσει δογης, damit parallel fteht νεκροί τοῖς παραπτώμασι  $\mathfrak{L}$ .  $\mathfrak{I}$ ; der  $\mathfrak{I}$ orn Gottes ist auch hier die Ursache des Todes. So wenig nun aber Paulus mit vexool u. s. w. sagen will, "uns drohte im Endgericht der ewige Tod", so wenig kann doys, nur eschatologisch verstanden werden. Also muß die Stelle auf das Jorngericht gehen, das auf 55 der Menschheit schon im Diesseits lastet, indem sie die Sünde mit dem Tod im biblischen Rollsweite kannt dem Tod im biblischen Bollsinn bestraft, s. bes. Rö 5, 12 ff. Die groß in der Zorneskindschaft ist daraus ver-ständlich, daß hier ein Wandel gemäß den natürlichen Begierden, gemäß den exudricular της σαρχός stattfindet. Die dem Ev. ungehorsam sind oder noch keine Stellung zu ihm genommen haben, gehen des Heiles verlustig, das die Gnade beschafft hat, d. h. sie sind 60

in der Gegenwart schon bedroht von dem gerechten Gerichte Gottes, deffen Entscheidung und Strafbestimmung fie entgegen gehen. Und das geht Juden und Beiden an. Gnade allein ift es, die vom zufünftigen Zorn errettet, indem sie uns dem schon gegen= wärtigen Zorne Gottes entnimmt. Von der Erbfunde als folder ift freilich in diesen 5 Stellen nicht die Rede, obgleich 2, 3 grose ohne Hereinnahme der Erbsundenanschauung nicht voll verstanden werden kann. Kann nun angesichts dieses exegetischen Thatbestandes in der Lehre vom Werke Christi behauptet werden, daß kein Zorn Gottes auf den Menschen liege und daß also Chriftus diefen Born auch nicht habe tragen muffen? Diefe Auffaffung ift intereffanterweise wie von socinianisch-liberaler, so von biblisch-positiver Seite in 10 der von Menken, Hofmann und ihren Schulen vertretenen Opposition gegen die kirchliche Bersöhnungslehre verfochten worden. Aber wenn unsere Aufsaffung der zuletzt besprochenen johanneischen und paulinischen Aussagen richtig ift, dann erscheint diese Opposition wenigstens in der Schrift nicht begründet. Sie besagen sachlich zweifellos, daß durch Chriftum die dorn veor, welche über die Sunderwelt das Todesgericht verhängte, ab-15 gewendet und statt ihrer den Menschen — unter der Bedingung des Glaubens, also mit faktischem Erfolg allerdings nur den Gläubigen — das έλεος und damit δικαιοσύνη

und ζωή zugewendet wurde.

Aber ist es überhaupt neutestamentlich gerechtfertigt, zu sagen, Christus habe den Zorn Gottes für uns getragen? Diese Frage müssen wir bejahen, da, obgleich allerdings 20 dieser Ausdruck nicht direkt gebraucht wird, er also auch nicht unmittelbar und strikte als biblisch notwendig bezeichnet werden kann, diese Lehre in all dem klar liegt, was über den Tod als Resultat des Zorns Gottes und dann über Christi Tod für uns gesagt ist; besonders aber in Stellen wie Ga 3, 13, auch Rö 4, 14, Rö 7 und 2 Ko 5, 21 ift diese Anschauung absolut nicht wegzubringen. Der vom Gesetz Gottes nach Ga 3, 10 ff. ver= 25 hängte Fluch ift nur die konkrete Außerung des Zorns Gottes, und κατάρα γενόμενος ύπερ ήμων, 2 Ko 5, 21 άμαρτία ύπερ ήμων (ύπο θεοῦ) ποιηθείς besagt, und zwar in noch ftarkeren Ausbrücken, im wesentlichen basselbe, wie wenn es heißen wurde "mit dem Zorn Gottes belegt für uns" Rehmen wir nun noch zu dem, was Paulus über die Beziehung des Todes Chrifti zur Menschheit und dem Tod, dem Sold der Sünde 30 sagt, das hinzu, was die shnoptischen Ev. aussagen über den Tod Jesu: er habe leiden müssen nach den Schriften, wobei in erster Linie an den Tod des Hirten bei Sach 11 und Jes 53 zu denken sein wird, und es sei seine Lebenshingabe ein artilorgor für viele (Mt 20, 16), so ist klar, daß die apostolische Gemeinde sich nährte und sättigte an der Wahrheit, in Jesus die Abwendung des göttlichen Zornes zu besitzen. Durch ihr Ver-35 ständnis der altteftamentlichen Schriften war sie dessen völlig gewiß geworden. Dabei haben wir das Eli Eli nicht einmal berücksichtigt, das wir erst dann recht begreifen, wenn es eine reelle Berlassenheit, eine Dahingegebenheit von Gott aussagt; und erwägen wir die Bedeutung des Gethsemanekampfes, der seinen Herzpunkt eben doch in der Angst vor bem Zornesgericht über die Sünde hat, so wird man wahrlich nicht behaupten können, 40 daß die kirchliche Lehre vom Werke Christi mit ihrer Betonung der Stellvertretung und ber Abwendung des Zornes Gottes der biblischen, speziell neutestamentlichen Begründung Ihre Bestreiter werden eine andere Basis des Angriffs als den biblischen Boden suchen muffen. Und beachten wir endlich, was bei Paulus und den übrigen neuteftamentlichen Schriftstellern von alttestamentlichen Anschauungen, namentlich teils aus 45 der Opferinstitution (inkl. Passah= und Bundesopferinstitution), teils aus den Weissfagungen, besonders Jef 53, auf Christum übertragen wird, so muß der Punkt an der firchlichen Versöhnungslehre als biblisch richtig bezeichnet werden, daß realiter das Zorngericht Gottes über die Weltfunde auf Jesum sich konzentrisch zusammengefaßt hat. Daß aber doch das Wort "Zorn Gottes" in den Sähen von dem Werk Chrifti nicht direkt 50 gebraucht ist, hängt wohl mit einem anderen Unterschied zwischen dem N und AT, betreffend den Zorn Gottes, zusammen. Die anthropopathischen Gemälde des Zorns Gottes, als Pathos, leidenschaftlicher Erregtheit mit somatischen Affekten u. f. w. fehlen im NT. Während, wie oben gezeigt, im AT gewöhnlich der Zorn wirklich augenblickliche, ad hoc wirkende Erregtheit ist, erscheint er im NI, abgesehen von den eschatologischen Stellen, 55 auch als die bleibende causa des auf den Abgefallenen, auf uns allen vor Christo ruhenden Todesgerichts (s. Eph 2, 3 u. dgl.). Hier tritt bis auf einen gewissen Grad der affectus zwar nicht hinter dem effectus selbst, aber der causa effectus zurück. Damit ift aber keineswegs gesagt, für das NT sei der Zorn gar nicht wirklicher Zorn, etwa bloßes Bild für den Gedanken der gerecht vergeltenden Ordnung u. dgl. Wohl 60 aber kommt hier berfelbe Grund, aus welchem das AI meist den Born auf das Gebiet

bes foedus beschränkt, in neuer Weise zu tag: das NT redet nicht von einem so persönlich unmittelbaren Berhältnis, wie es Jahve zu Jörael einnahm; weder allen Menschen noch auch den Christen gegenüber steht Gott in solcher Schechina als König seinem Bolk gegenüber da, sichtbar, resp. in seiner ind sich verkörpernd, Feuer ausströmend als ein inder Deswegen kann realiter von Jorn Gottes in der Weise, wie das AT ihn dargestellt hatte, nicht mehr die Rede sein, erst die eschatologischen Stellen, besonders Apk 16, 19; 19, 15 klingen daran an. Und weil diese hierher nicht passende Seite des alttestamentlichen Jorngemäldes am Ende hereingezogen werden könnte, deswegen ist wohl nicht zufällig der Ausdruck "Jorn Gottes" in jenen Versöhnungsstellen

beiseite geblieben. 3. Shstematisches Resultat. a) Der Gottesbegriff und der Zorn Gottes. Schon Lactang hat gegenüber dem epikureischen wie dem stoischen Gottesbegriff die Möglichkeit nicht bloß, sondern die Wirklichkeit, ja Notwendigkeit, daß ira in Deo est, erwiesen aus dem Wesen Gottes einesteils als lebendigen persönlichen, wie es besonders durch Schluß aus der menschlichen Natur als dem Ebenbild auf Gott als das 15 Urbild erfannt wird, vgl. de ira c. 4 u. 7; vgl. Weber S. 11 ff.: via eminentiae muß man vom menschlichen Zorn aus, der ja nicht etwas in der Sunde bedingtes, sondern in der Kräftigkeit des menschlichen Willens an sich begründetes ist, das Wesen des göttlichen Zorns erforschen. Andernteils geht Lactanz vom Wesen Gottes als der Liebe aus und stellt den Sat auf: qui non odit, nec diligit c. 7. Dieser Sat wird, und gewiß mit 20 Recht, von allen Bertretern der positiven Anschauung vom Zorn Gottes wiederholt; vgl. auch Rothe, Ethik I, S. 527 ff. Endlich macht Lactanz auf die praktisch gefährlichen Konsequenzen der Leugnung von Gottes Zorn aufmerksam, welche ad evertendum vitae humanae statum spectat, weil ja in dieser Lehre summa omnis et cardo religionis pietatisque versatur, beschrinkt aber dann die Sache darauf, daß der 25 timor aufertur si fuerit homini persuasum quo dirae expers sit Deus c. 12. — Sicher nun ist ein lebendiger persönlicher Geist uns nicht denkbar ohne Gemüt und Wille, das Gemüt hinwiederum nicht ohne Affizierbarkeit, der Wille nicht ohne Aktionskraft und Aftionstrieb; beides aber, jene Affizierbarkeit und dieser Aktionstrieb wäre bloger Natur= prozeß, wenn sie nicht verschiedenartigen, entgegengesetzten Eindrücken offen wären und 30 bon ben einen anders als bon ben andern irritiert wurden, wenn nicht bas Gemut ebenfo den Eindruck der Lust wie der Unlust empfangen und der Wille jenen bejahen, resp. suchen, diesen abstoßen, dagegen reagieren könnte. Zorn nun ist diejenige Affiziertheit des Gemüts in Unlust, womit unmittelbar der energische Reaktionstrieb des Willens gegen das die Unlust erregende sich verbindet, und zwar zum Zweck der völligen Aus- 35 scheidung desselben aus dem Lebenskreis des 3ch (bei Gott: aus dem Leben selbst, denn Gemeinschaft mit ihm ift Leben), und aus dem Grund, weil der Störer das Selbstgefühl, den Selbstgenuß des 3ch getroffen, eben damit es selbst in seinem innersten Centrum seiner Lebensharmonie beraubt hat. Gott gegenüber ist es natürlich immer bloß ein Bersuch, seine Selbstseligkeit zu stören; aber wenn der Ausdruck gestattet ist: in dem 40 Augenblick wäre der Bersuch gelungen, wo Gott nicht zürnend gegen ihn aufträte; der Zorn ist sozusagen der stete Regulator oder Defensor des göttlichen Selbstgenusses gegen die Störung. Ein Leben Gottes im Verkehr mit anderen außer ihm ist, wenn nicht entweder Gott zu einem leblosen deistischen d'v u. dgl. oder die Geschöpfe spinozistisch zu modi herabgesetzt sein sollen, ohne Zorn ganz undenkbar. Db aber bas, daß Gott 45 zurnen kann, darauf ruht, daß zu feinem Wesen auch eine "Naturseite" gehört, wie auch Delitsch anzunehmen geneigt ift, darüber wiffen wir einfach nichts. Keinenfalls darf man mit Jakob Böhm u. a. einen (ewig aufgehobenen) Dualismus von dunklem Feuergrund und milbem Licht u. dal. in Gottes eigenstes Wesen hineintragen und in jenem ersteren naturalistisch den Zorn finden. Das sind wertlose Phantasien. Es versteht sich von 50 selbst, daß von Zorn nur im Berkehr mit anderen, also im Offenbarungsleben Gottes die Rede ist. Aber jene theosophischen Konstruktionen, weil die Realität des Zorns Gottes voll und ganz anerkennend, stehen jedenfalls noch hoch über den ganz oder halberationalistischen Leugnungen des Zorns Gottes. Merkwürdig, daß Väter der Orthodoxie sich hierin mit Rationalisten berühren. In Augustins tranquillitas divina, in Chry=55 sostomus παντός πάθες τὸ θεῖον ἀπηλλαγμένον, Gerhards θεὸς ἀπαθής u. s. w. schaut noch die spekulativ-spiritualistische Abneigung der die Väter beherrschenden Philosophia sophie gegen lebenswahre, ihnen als sinnlich erscheinende Anschauungen von Gott durch, aber vor der Konsequenz rationalistisch-deistischer Scheidung Gottes und der Menschen be= wahrte die orthodogen Theologen der Glaube an die wirkliche, realgeschichtliche Offen: 50

barung Gottes und deren Wort in der Bibel. Dies fällt beim Rationalismus, dem offenen und dem verschleierten, dahin, und die wichtigste Konsequenz ist, daß das reale und persönliche Verhältnis zwischen Gott und Mensch zu einem bloßen Verhältnis inztellektueller oder moralischer Art, besonders der Lebenserweis Gottes gegenüber dem Menschen in Gnade und Zorn zu bloßen Willensbeziehungen, das Reich Gottes aus einem Organismus wirklicher, übersinnlicher Kräfte zu einer bloßen sittlichen Gottesherrschaft unter den Menschen, zuletzt zu einer Beschaffenheit der Menschen selbst wird. Dann ist natürlich auch der Zorn Gottes bloß eine subjektivische Vorstellung der Menschen, und man erlaubt sich gegenüber einer so hochwichtigen, ins Centrum der biblischen Lehre gesohörigen Anschauung Säße, wie den oben eitierten von Ritschl: die Vorstellung vom Zornassekt Gottes habe sür Christen keinen religiösen Wert. Das Unbegreislichste aber ist dei der Ritschlschen Theorie, wie sie einesteils für die ganze Zeitentwickelung den Zorn Gottes streichen, andernteils ihn mit dem Endgericht auftreten lassen kann. Wenn in letzterem der Zorn Gottes Realität ist, war er vorher gar nicht da? tritt er dann als Deus ex machina auf? Der endliche Dualismus kann doch nicht ein Widerspruch gegen alle vorherige Offenbarung Gottes sein; als was Gott dann sich erzeigen wird, das muß er doch an sich und immer sein, obgleich selbstverständlich die Offenbarung dessen, was er ist, ihre Stufen hat.

b) Das Verhältnis des Zorns zur Heiligkeit Gottes ist mit der Defi-20 nition noch nicht genügend bezeichnet, wie sie Dehler (S. 172 f.) giebt: die Energie ber Heiligkeit ist der Eifer; diejenige Offenbarung des Eifers, womit Gott sich rachend wendet gegen die Verletung des bl. Gotteswillens, ift ber gorn. Die Definition von Ullmann: die mächtige, der Hemmung gegenüber eintretende Erregung des wollenden Geiftes, die gespannteste Energie des bl. Gotteswillens, der Eifer der verletten Liebe 25 ordnet ohne psychologische und logische Schärfe schr verschiedene Gesichtspunkte zusammen. Der Hauptmangel all dieser Bestimmungen ist der, daß die schon zu Anfang berührte Frage, ob der Zorn in Gott, ähnlich wie in den Menschen, ein Affekt ist, umgangen wird. Diese Frage wird mit vollem Recht bejaht von Lactanz, der c. 17 ira definiert: motus animi ad coercenda peccata insurgentis, ferner, aber so, daß darin eben 30 eine unvollkommene Vorstellung des ATs gefunden wird, von Ritschl, welcher (de ira S. 11) besiniert: affectus dei sancti peremptorius contra infideles foederis vel ejus adversarios, ähnlich Schult (S. 551); endlich streng biblisch, aber mit dem Unterschieb, daß er die Anschauung von der Naturseite in Gott (727) hereinzieht, von Delitssch (Prolegomena zu Weber S. XXXVIII ff.), Beck (Christl. Lehrwiff. S. 156, 35 291, 503), Lange (1. Aufl. dieser Ene.) und besonders Weber. Letterer erklart S. 25ff., der Zorn sei bei Gott auch ein  $\pi \acute{a}\vartheta o_{S}$ , worin Gott sich leidentlich verhalte, aber weil und sofern er will, ein Leiden der freien mächtigen Liebe, und absolut fräftig wirkend; sodann unterscheidet 2B. einesteils eine naturalistische, gewissermaßen physische Liebe, das Zornfeuer; "die mächtige, der Hemmung seines Willens gegenüber eintretende Erregtheit 40 Gottes, in welcher er für die widerstrebende Kreatur zur Macht des Todes wird", und die ethische Seite, den Zornwillen: "die Bethätigung des Heiligen wider seine Feinde, durch welche er sich in seiner Liebe als den absoluten, als den Herrn erweist" (S. 36). Und ausbrücklich (S. 38) schreibt W. Gott die Empfindung des Abfalls zu und stimmt Schöberlein bei, welcher rebet vom "aktiv gewordenen Liebesschmerz über die Sünde, 45 Energie der Liebe gegen die Sünder", nur handle es sich, sagt Weber mit Recht, um den Schmerz der verletzten Liebe und den Eifer des gekränkten Rechtes gegenüber der Kreatur, die unangetastete Majestät (S. 60 ff.); vgl. übrigens Schöberlein in den "Geheimniffen bes Glaubens" S. 136 ff. Wir möchten ben Zorn Gottes im Verhaltnis jur Heiligkeit so darstellen: Kür das durch die letztere geschaffene Lebensverhältnis hat sich 50 Gott auch perfönlich engagiert, er ist auch mit seinem Gemüt, mit dem Selbstgenuß seines Lebens dabei beteiligt; Störung dieses Lebensverhältnisses also bringt für Gott als sich offenbarenden, unter Menschen wohnenden Gott, eine Alteration Dieses seines Gemütslebens, seines Selbstgenusses hervor, und unmittelbar, mit Naturnotwendigkeit erfolgt nicht bloß eine sachliche Reaktion, Ausscheidung des Störenden u. f. w., sondern ein person-55 liches sich selbst einsetzen für sich selbst und sein ungestörtes Leben, und ein persönliches sich widersetzen, ein persönliches sich abscheiden von dem Störer und abscheiden desselben von sich. Daher ist es auch nicht unmittelbar richtig, den Zorn als die Energie der göttlichen Gerechtigkeit als strafender zu fassen; wgl. Augustin: vis qua justissime vindicat. Denn die letztere ist Sache des göttlichen Willens, während der Zorn zuerst 60 Sache des Gemüts oder Selbstgefühls, allerdings mit unmittelbarer Wirkung auf den

Willen, ist; die Gerechtigkeit aber gehört dem mittelbaren Willensleben an. Ferner handelt es sich bei der Gerechtigkeit um Wahrung der sachlichen, gottgesetten Ordnung. beim Born um Wahrung des eigenen, personlichen Interesses. Daß das alles bei Gott in absolut reiner, von allem Fleischlichen freien Weise vor sich geht, versteht sich Mehrere der angeführten Theologen wollen den etwaigen Bedenklichkeiten, 5 welche die Anschauung des Zorns als persönlichen Affekts, ja der Leidenschaft, mit sich bringt, badurch begegnen, daß fie ihn in möglichst nahen Bezug zur Liebe in Gott setzen, val. oben Schöberlein; anders Bartholomai, nach welchem der Zorn neben und gegen= über der Liebe, dieser koordiniert auf der Grundlage der Heiligkeit, dasteht. Wieder andere, so schon Lactanz, betonen die bloß pädagogische Bedeutung des Zorns als zur disciplina 10 et morum correctio dienend, vgl. Augustins Unterscheidung von ira consummationis und der erst am jungsten Tag auftretenden ira consumptionis (f. bei Weber S. 45). Das Lettere führt wieder auf einen jener Ritschlichen Lieblingsgedanken zurück, wonach eigentlich nur die ira consumptionis in Betracht kommt, wobei im AI insofern ein temperamentum irae et misericordiae, ein Nachlassen und Einhalten des göttlichen 15 Bornes gegenüber den Bußfertigen gelehrt wird. Die gegenwärtig, namentlich im Interesse der Opposition gegen die kirchliche Versöhnungslehre so beliebt werdende, socinianische Behauptung, die Liebe mit ihrer verzeihenden Gnade und der Zorn mit seinem Strafgericht ichließen fich aus, ift gang unbiblisch. Bang fo wie ein menschlicher Bater, der sein boses Kind straft, hier wirklich im Ernst zurnt und das Recht, das strenge Ber= 20 geltungsrecht gegen dasselbe walten läßt, dabei aber zugleich Liebesabsicht und Liebes= hoffnung hegt, alfo, aber wohlgemerkt nur unter der Bedingung der Besserung Liebe erweist, ebenso ist in Gott wirklicher Zorn gegen ben fündigenden Bundesangehörigen und Liebesabsicht gegen ihn, wenn er sich bekehrt, lebendig ineinander. Menschlich geredet: in dem Moment, wo Gott straft, will er eben strafen, sonst nichts; der Affekt hierbei ist 25 eben Zorn und wirklicher Zorn, aber bas Objekt Dieses Affekts ift der Betreffende nur qua Unbuffertiger, während derfelbe Mensch qua sich bekehren sollender und werdender Objekt der Liebe ist, die er jedoch erfährt erst, wenn er sich bekehrt hat. Sofern aber die Zornserfahrung dazu hilft, dieses Resultat zu erzielen, ift fie freilich Mittel zum Zweck der Liebe; und hinterdrein kann der Errettete für die mit diesem Ausgana über ibn er= 30 gangene Zornesheimsuchung danken, Pf 119, 67. 71. 75; Jef 12, 1. Es findet eben ein wirklicher lebendiger Wechselbertehr zwischen Gott und uns statt, unserem Berhalten zu ihm entspricht sein Verhalten zu uns. Da nun auf Erden meistens (die Berstockten ausgenommen) noch nicht völliges sich scheiden der Menschen von Gott stattfindet, son= bern in verschiedenen Graden beides, Offenheit für Gott und Verschlossenheit für ihn beis 35 einander ist, so ist auch meistens von seiten Gottes beides vorhanden, Bejahung und Berneinung der Menschen, Liebes= und Zorneserweisung. Aber nicht bloß überwiegt den= selben Menschen gegenüber je nach ihrem Berhalten jetzt diese, jetzt jene; sondern bei der einen Kategorie von Menschen, den Gläubigen, bildet den Typus des Verhältnisses zu Gott die Offenheit für ihn, also die Erfahrung der göttlichen Liebe, bei den andern, den 40 Ungläubigen, die Verschlossenheit für ihn, also die Erfahrung des göttlichen Zornes. Dort dient alles — so lange die Betreffenden nicht aus dem Bund fallen — dem Liebeszweck, so auch der Zorn, der aber Zorn ist und bleibt.
e) Die Sünde und der Zorn Gottes. Mit der Sünde werletzt der Mensch

c) Die Sünde und der Zorn Gottes. Mit der Sünde verlett der Mensch nicht bloß die durch Gottes Willen und Gesetz für sein und aller Menschen Leben ge= 45 trossene Ordnung, die dann gegen ihn reagiert, sondern er greist in Gottes eigene Lebenssshäre ein, ja, weil er als Person der Person gegenübersteht, in Gottes Selbstdewußtsein und Seldstgefühl, und bringt in demselben diesenige Bewegung hervor, die unmittels dar ihn und sein Verhalten negiert. Das ist Realität in Gott und auß Gott, die Lebenskraft wird zur Todess und Verderbenskraft, das Licht zum verzehrenden Feuer und so strömt als solches von Gott gegen den Sünder auß. Dabei ist nun, seit es überhaupt Sünde giebt, ein Unterschied zu machen. Es giebt ein durch die erste Negation der Sünde von seite Gottes, den ersten Zornausbruch oder den Fluch Gen 3 ein sür alles mal gesetztes ständiges Walten göttlicher Verderbenss und Todeskräfte in der Sünderswelt, was, wie wir gesehen, im AT selten, östers aber im AT unter dem Titel der ira so Dei untergebracht ist; und hierin liegt das Recht der sirchlichen Beziehung des Zorns Gottes schon auf die Erbsünde, vgl. besonders Form. Conc. Epit. I, 12 und Sol. deel. I, 9 conf. Helv. II, eap. VIII, vgl. oben zu Eph 2, 3. Und es giebt Höhes punkte dieser Zornossendarung (Rö 1, 18), wie sie teils auf dem ganzen Menschengebiet gegenüber doesen and deienka je und je in sonderlichen Eruptionen, in Gerichtsthaten 60

der Natur (vgl. etwa den Untergang von Herkulanum u. dgl.) und der Geschichte (vgl. etwa das Gottesgericht über Napoleon I.) stattfinden, teils und hauptfächlich auf dem Gebiet des speziellen Bundes; letterem gehört die ira Dei ganz vornehmlich an, weil bier persönliche Gemeinschaft Gottes mit Menschen, ja irdisch-geartete Schechina Gottes 5 stattfindet. In dieser Beziehung tritt selbst das NI hinter das Alte, betreffend die ira Dei, wie oben gezeigt wurde, guruck. So ift benn auch zu unterscheiben zwischen einer mehr objektivephysisch gearteten Macht des Zorns, die als eine verderbensschwangere Gewitterwolke immer über der Sünderwelt lagert und von Zeit zu Zeit ihren Schlag thut, und zwischen der persönlichen einzelnen Gemütse und Willenserregtheit Gottes und 10 deren Einzelnkundthuung perfönlicher Art, welche der Mensch als solche, als persönliches Abstoßen Gottes erfährt. Das lettere ift in dem Mag der Fall, als das Gewiffen fensibel ist für Gott, am meisten also bei Gläubigen. Bei solchen kann es sogar zu krankhaft-irrtümlichen, resp. zu Erfahrungen kommen, in deren Deutung auf Gottes Zorn Wahrheit und Frrtum ihrerseits untereinander läuft. So manchmal in der geistlichen 15 Anfechtung, wie sie von den Muftifern beschrieben werden, als wären sie in die Hölle geführt worden u. dal. Aber auch Luther und andere lebendige Gottesmänner wollen ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Ja je mehr gerade die Frömmsten unter der ira Dei leiden, weil sie das zarteste Gewissen und Gefühl für die Heiligkeit Gottes haben, können sie auch sozusagen zu Ableitern des der ira Dei entsahrenden Blipes für andere 20 werden. Was Notker sang, hat Luther gedollmetscht: "Uns reuet unsre Missethat, die dich, Herr, erzürnet hat." Dies führt auf die Frage

d) vom Zorn Gottes und der Berfohnung. Die Menschheit bildet einen Organismus, in welchem von einem Punkt aus Verderben oder Leben auf das Ganze überfließen kann. Das lettere kann aber auch in der Weise geschehen, daß an einem 25 Punkt das Geschwür, unter dem das Ganze leidet, aufbricht und so durch Erkrankung eines Teils, möglicherweise Amputation desselben, das Ganze gerettet wird. Schon für jenes physische und allgemein-geschichtliche Walten der göttlichen Zornmacht kann dies zu-treffen, wie namentlich Jes 43, 3 f. zeigt: das Zorngewitter entlädt sich vielleicht an einem Bunkt, um an einem andern, vor allem dem, wo das erwählte Gottesvolk steht, Luft zu 30 schaffen. Soll aber nicht bloß eine irdisch-geschichtliche, sondern eine ins ewige Leben reichende Erlöfung beschafft werden, so kann das nicht durch solch physische, objektive Stellvertretung, auch nicht bloß durch juristische Strafübertragung geschehen, sondern nur auf ethisch=mpftischem Wege. Der, welcher sich bem Zorn Gottes über die Sünderwelt als Opfer mit dem Zweck der Ableitung desselben von den andern unterstellt, muß dies 35 durch ethisch-freiwillige Übernahme des auf der Welt ruhenden Gerichtes thun, aber nur ber kann das thun, der organisch als das Haupt der Menscheit dasteht; und eben wegen des Ineinanders dieser beiden Gesichtspunkte nennen wir unsere Anschauung, die wir für die biblische halten, die ethisch-mystische. In diesem Stellvertreter wird Realität, wonach die Menschheit vor ihm symbolisch in ihren Opfern ihre Sehnsucht ausgedrückt und wo-40 von Gott selbst im AT das symbolische, weissagende Vorbild aufgestellt hatte; dies nicht bloß in den Opfern und in den Weissagungen, sondern hauptsächlich in der ganzen Institution, wonach er Sühne, 🖘 in verschiedenen Beziehungen, sei's durch die Personen selbst, schon ihr Sein, ihre Erscheinung u. s. w., sei's durch ihr Thun, Fürbitte, Leiden u. s. w. ordnet, resp. annimmt. Deutlich ist, inwiefern vor Christo ebenso die Zeit 45 des Zorns (vgl. Bengel zu Rö 1, 18 quidquid sub coelo est et tamen non sub evangelio, sub ira est) als doch noch nicht Zeit des Zorns, sondern der  $dvo\chi\eta$  (Rö 3, 25 f.) war, wie umgekehrt in Christo dem Offenbarer der  $\chi \acute{a}\varrho\iota s$  und  $d\lambda \acute{\eta}\vartheta \iota\iota a$ , doch auch erst recht die  $d\varrho\gamma\eta$ , die  $\varkappa ar\acute{a}\varrho a$  über die Sünde zu tag trat und die  $\varkappa \varrho i \sigma s$  eingeleitet wurde, die nun durch die Jahrhunderte fortgeht, die Menschheit in  $\sigma \varkappa \varepsilon \acute{\nu} \eta$   $d\varrho\gamma\eta \~s$ 50 und oxeún eléous scheidend, bis

e) der lette Tag des Zorns, ημέρα δογης, die definitive Entscheidung bringt. Diese kann für diejenigen, welche definitiv in der Selbstscheidung von Gott heharren, nur ewige, unabänderliche Abscheidung von Gott und Gottesleben bedeuten, d. h. die jenige Ersahrung der δογή, die derjenigen Satans und seiner Engel analog ist. Bgl. d. Art. Apokatastasis Bd I und Tod Bd XIX. Das religiöse Gemüt hat seine tiese Ergriffenheit vor diesen Thatsachen der Zukunst nie verhehlt; Beleg dafür sind die Lieder eines Thomas a Celano: Dies irae, dies illa und eines Zinzendors: "Der Herr bricht ein um Mitternacht"

Das Ergebnis der jüngsten Verhandlungen über den Zorn Gottes wird von Häring so richtig zusammengefaßt (Der chriftliche Glaube, Stuttg. 1906, S. 322): "Weil wir

Menschen bei dem Worte Born gerade an die Leidenschaftlichkeit, die Blötlichkeit, aber auch die Wandelbarkeit dieser Gemutsbewegung benken, so hat von jeber die Übertragung auf Gott Schwierigkeiten bereitet und Umdeutungen veranlaßt. Die Absicht aber alles Anthropopathische auszuscheiben, ist weder biblisch zu rechtfertigen, da 3. B. Baulus neben Zorn das in seiner Art noch stärkere Grimm gebraucht (Ro 2, 8), noch überhaupt 5 in ieder Hinficht wünschenswert: denn wenn die Reaktion gegen die menschliche Gunde nur ein Wirken Gottes sein sollte, ohne für das Leben Gottes felbst etwas zu bedeuten, fo mußten wir dasselbe von der Liebe fagen, womit offenbar die driftliche Grundvoraussetung verlett ware. Daber muffen wir vielmehr fagen : wir steben vor dem Gebeimnis ber göttlichen Perfönlichkeit, die wir als innerlichst bewegtes Leben benken muffen, ohne 10 doch diesen notwendigen Gedanken vollziehen zu können Rurz: der Ernst der gött= lichen Liebe muß unverfürzt bleiben; das Wort Zorn Gottes darf nur mit der ehr= erbietigen Zurudhaltung gebraucht werden, die wir dem Geheimnis des göttlichen Lebens schuldig sind". (Robert Rübel +) Arnold Rücga.

**Zosimus,** Papst 417—418. — Jaffé I, S. 49; Lib. pont. Ausgabe von Mommsen 15 I, S. 91; Langen, Gesch. d. röm. Kirche, Bonn 1881, S. 742.

Zosimus war nach dem Lib Pont. von Geburt ein Grieche; aus dem Namen des Baters "Abram" hat Harnack auf jubische Herkunft der Familie geschlossen BSB 1904, S. 1050. Er wurde unmittelbar nach dem Tode Junocenz' I. (12. März 417) gewählt und wahrscheinlich schon am 18. März konsekriert. Er ist bekannt durch seine Teilnahme 20 am pelagianischen Streit, und durch seine Thätigkeit für die Geltendmachung der Autorität des römischen Stuhles. Über den ersten Punkt verweise ich auf die eingehende Darftellung im Art. Pelagius Bb XV S. 766-769. Was den zweiten anlangt, so handelte es sich um die Behauptung des römischen Appellationsrechts. Dasselbe ist von 3.3 Vorgänger Junoeenz zuerst bestimmt in Anspruch genommen worden (Brief an Vietricius 25 von Rouen, Jassé 286 vgl. d. Art. Appellationen Bd I S. 756, 7). Zosimus kam darüber in Streit mit den Afrikanern. Der Bischof Urban von Sieea in Numidien hatte seinen Presbyter Apiarius wegen verschiedener Vergehen abgesetzt; Apiarius appellierte nach Rom, die Afrikaner aber bestimmten im 17. Kanon ihrer Generalsmode von 418: ut presbyteri, diaconi vel ceteri inferiores clerici si de iudiciis episco- 30 porum suorum questi fuerint, vicini episcopi eos audiant et inter eos quidquid est finiant, adhibiti ab eis ex consensu episcoporum suorum. Quod si et ab eis provocandum putaverint, non provocent nisi ad Africana concilia vel ad primates provinciarum suarum; ad transmarina autem qui putaverit appellandum a nullo intra Africam in communionem suscipiatur (Cod. eccl. Afr. 35 c. 125). Zosimus fandte nun drei Legaten nach Afrika mit dem Auftrage, sowohl über die Appellationen nach Rom im allgemeinen mit den Afrikanern zu unterhandeln als auch Bischof Urban zu verdammen, wenn er an seinem Urteile festhalte (Jaffé 347). Zur Begründung berief sich Zosimus auf die Beschlüsse der nicanischen Synode, eitierte aber als solche zwei angeblich sardicenische Kanones (c. 5 und 17 bezw. 14; vgl. Friedrich in 40 den SBM 1901, S. 450). Auf die Exfommunikation Urbans scheinen die Legaten verzichtet zu haben: aber auch die Anerkennung der angeblich nican. Kanones konnten sie nicht erreichen. Die Afrikaner verstanden sich zwar dazu, sie vorläusig anzuerkennen, forderten aber vor der endgiltigen Anerkennung den Beweis für die Echtheit (Cod. eccl. Afric. c. 134). Der Streit setzte sich unter des Zosimus Nachfolgern Bonifatius I. (f. 45 Bb III S. 288, 16) und Cölestin I. (f. Bb IV S. 200, 44) fort.

Endlich griff Zosimus auch in die Angelegenheiten der gallischen Kirche ein. Dasmals versuchte Batroelus von Arles die Begründung eines südgallischen Primats (s. Bd II S. 57, 27). Zosimus unterstützte sein Bestreben dadurch, daß er unmittelbar nach seiner Erhebung, am 22. März 417 ein Schreiben nach Gallien ausgehen ließ, in welchem er sicht nur den Bischösen von Arles das von Patroelus in Anspruch genommene Ordinationsrecht der Bischöse der Provinzen Viennensis, Narbonensis I. u. II. zusprach, sondern auch bestimmte, daß er die Formatae für alle nach Kom reisenden Kleriker Galliens auszustellen habe. Als Proeulus von Marseille gleichwohl zwei Bischöse ordinierte, erklärte der Papst in einem Schreiben an die gallischen, spanischen und afrikanischen Bischöse ihre ber Papst in einem Schreiben an die gallischen, spanischen und afrikanischen Bischöse ihre sweihe für nichtig (22. September 417); und als Proeulus unter Berufung auf die Turiner Synode von 401 auf seinem Ordinationsrecht in Narbonensis II. bestand, ersklärte er den Beschluß dieser Synode sür ungiltig und Proeulus für abgesett (5. März 418). Aber nicht nur behauptete sich dieser in seiner Stellung; auch Papst Bonisatius I.

ließ die Ansprüche des Patroclus fallen (Brief an Hilarius von Narbo vom 9. Februar 422). Über den Ausgang der Sache s. Bd II S. 58, 6 ff. Hauf.

Zichofte, Johann Heinrich Daniel, geb. 1771, gest. 1848, und die "Stunden der Andacht". — Duellen und Litteratur: Seine Biographie, erschienen in Narau 5 1842 unter dem Titel: eine Selbstschau, 2 Teile: a) Das Schicksal und der Mensch, b) Welt= und Gottanschauung. Ferner aus neuerer Zeit die Biographien von D. Hunziker (Zürich 1884); J. J. Bäbler (Narau 1884); von dem letzteren in der AdB XLV, S. 449 st.; daselbst auch ein Verzeichnis von Zschoftes Werken und der Litteratur über ihn. Sehr gut ist die Würdigung Zschoftes bei Hirzel, Schweiz. Rundschau 1891. Sine Neuausgabe von Zschoftes Werken ist worbereitung.

Heinrich Zschokke wurde 1771 in Magdeburg geboren als Sohn eines wohlhabenden Handwerkermeisters. Die Eltern starben ihm frühe und "einsam, verkannt und ungeliebt wuchs er auf" Die Lektüre Robinfons und anderer Reiseabenteuergeschichten aus Leih= bibliotheken weckte in ihm schon frühe den Drang, fremde Länder und Menschen zu sehen. 15 Daneben hegte er den Bunsch, Theologie zu studieren, tropdem er auf dem Ghmnasium "den bisherigen Frieden eines harmlosen Glaubens eingebüßt hatte" Er war schon in seiner Jugend das, was er später "heimlich-krank" genannt hat: innerlich zerrissen, "glühend für das Schöne, Heilige und Wahre" und dabei "ärmer als der ärmste Bettler", "in der Welt ohne Liebe, im Himmel ohne Gott" Schließlich machte er sich, mitten im Winter 20 1788 aus dem Staube. Eine Zeit lang zog er mit einer Schauspielertruppe umher. Dann bereitete er sich auf eigene Faust auf die Hochschule vor, die er 1790 in Frankfurt a. D. bezog. Berschiedene Publikationen, u. a. das schwülstige Drama "Abällino, der große Bandit", machten ihn bekannt und beliebt. Theologisch geriet er immer mehr in Zweisel. Kants Philosophie war ihm schließlich das Notbrett, das "ihn über dem chao-25 tischen Abgrund der Wellen sesthielt" Doch machte er 1793 gute theologische Examina und den philosophischen Doktor, und amtierte dann etwa ein halbes Sahr als Prediger in Magdeburg. Seine Bredigten fielen durch ihre Wärme und Begeisterung auf. Beinahe ware er als Baftor an der St. Kathrinenkirche angestellt worden. Ermuntert von seinen Lehrern habilitierte er sich als Dozent der Theologie in Franksurt a. D. Er las über 30 alles Mögliche von der Kirchengeschichte bis zur Ethik und betrieb daneben Studien über Geschichte, Politik, Finanz- und Forstwesen! Seine offenen Sympathien für die französische Revolution machten ihn aber Wöllner verdächtig und verhinderten seine Anstellung. Berärgert und der akademischen Thätigkeit überdruffig griff er zum zweitenmal zum Banderstab. Sein Reiseziel waren die Schweiz, Italien und Frankreich, schon lange die Länder 35 seiner Sehnsucht. Im September 1795 sah er an der Grenze der Schweiz zum erstensmal die Alpen, erschüttert wie noch nie zuvor vom Anblick solcher Naturpracht. Als er den Rheinfall sah, siel er auf die Erde und küßte sie. Die Schweiz wurde seine zweite Heimat. Mit Begeisterung schloß er sich den Patrioten, den Freunden des helvesticken Einkaltstates und Verlagen Schloßen Schweiz wurde seine tischen Einheitsstaates an, Bestalozzi, Rengger, Stapfer (vgl. b. Art.), 3th und andern. 40 Er fand zuerst alles fein und vollkommen. Doch bald erlebte er auch hier Enttäuschungen und mit einem merkwürdigen Verständnis für die Geschichte der Schweiz erkannte er die Ursachen der politisch trostlosen Verhältnisse und die Mittel, die zu ihrer Besserung anzgewandt werden müßten. Heilsam war für ihn ein Besuch in Paris kurz nach seiner Ankunft in der Schweiz, der ihn in Bezug auf das aus der Ferne bejubelte "Reich der Freiheit" sehr ernüchterte. Er fand 1796 eine Anstellung als Erzieher in der Anstalt Reichenau in Graubünden. Aber der Untergang der alten Eidgenossenschaft und der vor übergehende Sieg der österreichischen Partei in Bunden 1798 nötigten den glühenden Freiheitsschwärmer zur Flucht. In Aarau wurde er von der Nationalversammlung mit offenen Armen aufgenommen und von da an diente er seinem neuen Baterlande als Schrift-50 steller, Kommissär, 3. B. 1799 als Statthalter in dem unglücklichen Nidwalden, und als Staatsmann bis zu seinem letten Atemzug. Es ist hier nicht ber Ort, 3schoffe litterarisch zu würdigen. Alle seine zahlreichen Novellen und historischen Arbeiten waren auch weniger Produkte einer reinen Kunft als vielmehr getragen von dem bestimmten Zweck, an der sittlichen und sozialen Hebung des Bolkes zu arbeiten. Von ihm stammt das Wort: 55 "Volksbildung ist Volksbefreiung" Das war der ausschließliche Zweck seines litterarischen Schaffens (vgl. die Novelle "Das Goldmacherdorf").

Das Wort: "on revient toujours à ses premiers amours" ist auch an Ischoffe wahr geworden. Er konnte den Theologen nicht verleugnen. War ihm seiner Zeit die theologische Laufbahn als akademischer Lehrer unvermutet abgeschnitten worden, so sollte

3schoffe 731

er nun auf eigenartige Weise in seinen reifern Jahren als religiöfer Schriftsteller ein Lebrer für Taufende werden und einen Ginfluß ausüben, wie er ihn als Professor kaum in bem Maße hätte ausüben können. Es ehrt ihn und zeugt für seine tief religiöse Ge= finnung, daß er im Unterschied von vielen seiner helvetischen Gefinnungsgenoffen in der driftlichen Religion ein wesentliches Silfsmittel jur Stärfung und Kräftigung bes Bolks- 5 lebens erblickte. Nun erfuhr allerdings in allen Ländern Europas das religiöfe Leben nach den Stürmen der Revolution und der napoleonischen Demütigung einen ganz eigenartigen Ausschwung. "Not lehrt beten"! Überall erwachte das Bedürfnis nach Trost und Erbauung und zwar, nachdem der Bulgarrationalismus verfagt hatte, nach einer positiven Religion mit klaren und festen Bahrheiten, die dem moralischen Streben einen 10 Halt geben konnten. Auch Bichokke empfand dieses Bedürfnis des Volkes, wenngleich er nicht in dem Mage die Einficht und Erkenntnis besaß, welche Wahrheiten allein diesem Bedürfnis voll und ganz entsprechen konnten. Man kann es ihm aber, dem rationaliftisch Erzogenen, nach seinen Erfahrungen mit der Wöllnerschen Orthodoxie nicht verargen, daß er damals, als er mit der herausgabe seines Sonntagsblattes begann, nicht mehr 15 zu geben vermochte. Es war an einem Winterabend des Jahres 1807, als ihm "wie eine höhere Eingebung" der Gedanke kam, durch das Mittel der Presse religiös auf das Volk einzuwirken. Rasch entschlossen ging er an die Aussührung. Zu Ansang des Jahres 1808 erschien das Sonntagsblatt, in welchem er "einsach und herzelich" ansing, zum Volke über "Gott und göttliche Dinge" zu reden. Das Blatt er= 20 schien anonhm. Dem Verleger war strengste Verschwiegenheit auserlegt. Bis 1816 er= schien es regelniäßig. Dann wurden die Betrachtungen unter bem Titel "Stunden ber Andacht" gesammelt und herausgegeben. Lange konnte das Geheimnis der Anonymität gewahrt werden. Erft als sich Zschoffe 1842 in seiner "Selbstschau" als Berfasser bekannte, wurde der Schleier des Geheimnisses gelüftet, das den Reiz der Publikation 25 erhöht hatte. Der Erfolg des Buches war ein außerordentlicher. Es erlebte im ganzen 36 starke Auflagen, ein Erfolg, wie ihn etwa nur Starks und Joh. Arndts Erbauungs-bücher aufzuweisen hatten. Weit über die Grenzen der Schweiz, bis in den hohen Norden fand es Verbreitung und mußte in fast alle europäischen Sprachen übersett werden. Es wurde auch in den katholischen Ländern sehr verbreitet trot der Angriffe von katholischen 30 Geiftlichen, die es als ein Werk des Satans bezeichneten und dem von ihnen fo grimmig gehaßten Ignaz von Weffenberg zuschrieben. Nicht minder schroff lauteten die Urteile von orthodox-protestantischer Seite. Tholuck hat ihm den driftlichen Charakter ganz abgesprochen. Vielen Freisinnigen war es wiederum zu fromm. Im ganzen muß man sagen, daß es mehr von den Laien gewürdigt wurde als von den Theologen. Der große 35 Erfolg beweift, daß es einem starken Bedürfnis der Laienwelt entgegenkam, namentlich der gebildeten Laienwelt, der Schleiermachers Schriften zu hoch und die pietiftischen Erbauungsschriften zu einfach waren. Was sie an diesem Buche anzog, war sein undog= matischer Charakter. Es ift ein dogmenfreies rationalistisches Christentum, das in den Stunden der Andacht feinen klaffischen Ausdruck gefunden hat. Alle dogmatischen 40 und konfessionellen Streitfragen sind darin sachte auf die Seite geschoben, so daß der fromme Katholik so gut auf seine Rechnung kam, wie der religiös angehauchte Protestant. Hat das Buch seine Bedeutung und seinen großen Leserkreis auch längst eingebüßt, so wird es doch immer noch von folden genossen, die eigentliche religiöse Probleme nicht haben, auch kein Verständnis für das Geheimnis in der Religion und das Übernatürliche und 45 Wunderbare, aber doch ein Bedürfnis nach einer dem Berstande entsprechenden, ästhetisch befriedigenden, etwas sentimentalen erbaulichen Lektüre. Diesem Bedürfnis entsprach der "sentimentale Rationalismus" oder "die rationalistische Sentimentalität" der Stunden der Andacht, wie Hagenbach ben Charafter des Buches trefflich kennzeichnet, vollkommen. Auch die Abwechslung des Inhalts, Ethisches, praktisch Erbauliches und Biblisches in 50 bunter Fülle, die bilderreiche Sprache, die Naturschwärmerei, die liebevolle Pietat gegen die alten frommen Sitten und der patriotische und gemeinnützige Einschlag trugen bazu bei, das Buch in diesen Kreisen des liberalen Bürgertums so beliebt zu machen, daß man seine Wirkung fast als eine Parallele zur positiv driftlichen Erweckungsbewegung bezeichnen könnte. Thatsächlich bedeutete es aber doch das Feierabendgeläute des Ratio= 55 nalismus. Für uns moderne Menschen find diese Betrachtungen schon um ihrer thränenschweren Rührseligkeit fast ungenießbar. Bergleicht man fie aber vollends mit den Undachten der "Hilfe", fo fühlt man alsbald heraus, daß ihnen die tiefe Erfassung Das wollen wir aber ausdrücklich ander driftlichen Seilswahrheit doch fehlt. erkennen, daß Zschofke die Pflege der Religion und die ftille Andacht der Scele 60

in Kreisen wieder zu Ehren gebracht hat, die mit dem kirchlichen Christentum zerfallen waren. W. Hadorn.

Büricher Bekenntnis f. d. Art. Bullinger Bb III S. 544, 36 u. d. folg. Art. 3.36.

Züricher Konsens. — Litteratur: H. A. Niemeyer, Collectio confessionum in ec5 clesiis reformatis publicatarum, Lips. 1840; E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der
resormierten Kirche, Leipzig 1903. Die Biographien von Calvin, Bullinger und Farel; Ruchat,
Histoire de la reformation en Suisse, Bd V; Blösch, Geschichte der schweizerischereformierten
Kirchen, Bd I; Hundeshagen, Die Constitte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche; Ebrard, Das Dogma vom heil. Abendmahl und seine
10 Geschichte, Bd II; Jul. Müller, Die evangelische Union. Die ältere Litteratur sindet sich ans
gegeben bei Niemeyer a. a D.

Zürcher Konsens, consensus Tigurinus, wird diejenige Bekenntnisschrift der reformierten Kirche genannt, in welcher Calvin und Bullinger ihre Vereinbarungen über die Abendmahlslehre niederlegten. Den Wortlaut geben die erwähnten Werke von Niemeher p. 191/217 und Müller S. 159/163. Für die Kenntnis der allgemeinen reformierten Anschauung vom Abendmahl ist der Zürcher Konsens eine Quelle ersten Ranges. Seine Entstehung verdankt er einerseits kirchenpolitischen Erwägungen, andererseits den person-

lichen Wünschen seiner Urheber.

Calvin hatte 1541 seinen catechismus Genevensis zunächst in französischer Sprace 20 herausgegeben. Derfelbe enthält trot der knappen, präzisen Darstellung seine Abendmabls= lehre in ihrer ganzen Fülle und fand sofort in der ganzen französisch-protestantischen Schweiz Eingang. Zwischen der zwinglischen und lutherischen Lehre in der Mitte stehend, aber mehr der letteren zuneigend, unterscheidet sie sich von der ersteren durch ihren mystisch-supranaturalen Character, ihre starke Betonung der objektiv-göttlichen Seite der Handlung 25 als göttliche Gnadenverheißung, werbürgung, spendung, Glaubensstärkung, durch ihre substantiellere Fassung der Vereinigung der Gläubigen mit Christus, mit seinem Leibe und Blute im himmel vermöge des hl. Geistes, aber auch durch ihre irrationaleren und widerspruchsvolleren Anschauungen. Schien diese vermittelnde calvinische Abendmahlslehre anfangs Luther zu befriedigen, wie er denn überhaupt längere Zeit im Zusammenhang 30 mit den 1537 angehobenen Unionsbestrebungen zwischen den Lutheranern und Reformierten letteren viel freundlicher und anerkennender gegenüberstand, als vorher, so änderte fich dies doch bald, indem Luther von 1541 an in mehreren Schriften von neuem in leibenschaftlichster Weise wider Zwingli und die Reformierten loszog, ihn einen Schwärmer und Sakramentsfeind schalt und mit Munger und den Wiedertäufern auf eine Linie stellte. 35 Gegen diese Angriffe, insbesondere gegen Luthers Schmähschrift "Kurzes Bekenntnis vom Abendmahl" (1544) richtete nun Bullinger als Zwinglis Nachfolger und das anerkannte geistige Haupt der deutsch-resormierten Schweizerkirche 1545 seine Schrift "Wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirche zu Zürich, insbesondere über das Nachtmahl .", worin er sowohl Zwinglis Person als Lehre, sowie die Resormierten überhaupt energisch 40 in Schutz nimmt. Diese von Pflicht und Ehre ihm aufgedrungene Aufgabe, das Andenken bes großen Reformators von dem ihm angehängten Makel zu reinigen, und seine Lehre in ihrem wahren Lichte zu zeigen, brachte es naturgemäß mit sich, daß das Bekenntnis der Zürcher Prediger, die sich noch immer mit Zwingli im wesentlichen eins wußten, den ursprünglichen zwinglischen Thpus stark zu Tage treten ließ, wenn auch unterdessen 45 die I. Helvetische Konfession von 1536 unter dem Ginfluß der obgenannten Unionsbestrebungen der lutherischen Richtung einigermaßen entgegengekommen war. Auch die Stellen, die von einem "massiven" Zwinglianismus zeugen sollen, mögen wohl der dog-matischen Kritik unterliegen und in der Form etwas schross erscheinen, zumal wenn sie aus ihrem Zusammenhang herausgerissen werden; sachlich entsprechen sie ganz dem genuinen 50 Zwinglianismus und enthalten nichts Unfrommes. "Der hat das Fleisch Christi wahrlich gegessen und sein Blut wahrlich getrunken, der in Christum wahren Gott und Menschen, für uns gekreuzigt, glaubt; denn Glauben ist Essen, und Essen ist Glauben" (Man denke an Augustins: Crede et manducasti.) "Die Gläubigen haben im Nachtmahl keine andere lebendmachende Speise als außer dem Nachtmahl. (Doch, heißt es weiterhin, ist die äußere Aktion und Handlung nicht eitel und unnütz); nur wird im Nachtmahl das Beichen nach dem Geheiß Chrifti mit Bezeugen von Danksagung und Berpflichtung gebraucht" (Der Gläubige empfängt an beiben Orten durch eine Weise und einen Weg Christum.) "Christi Fleisch hat genützt, auf Erden das Heil zu vollenden; jetzt nützt es

nichts mehr hienieden, ift auch nicht hienieden." (Es ist - heißt es weiter, droben in den Himmeln, und da nützt es viel, wie oben von dem Priestertum und Mönigreich Christi

erzählt ist.)

Das Borgehen der Zürcher fand volle Zuftimmung in Bern, wo eine Zeit lang unter dem Einflusse Bucers die lutheranisierende Richtung die Oberhand gewonnen hatte, 5 aber nach dem völligen Scheitern der Unionsbestrebungen die zwinglische ihre frühere Herr= schaft wieder gewann. Gegen lutheranisierende Geistliche wurde wiederholt mit strengen Maßregeln, selbst mit Absetzungen eingeschritten, und der 1537 von Bucer teilweise ums gearbeitete Katechismus außer Gebrauch gesetzt. Durch diese Vorgänge in Bern wurde nun aber Calvin und seine Abendmahlslehre in empfindlicher Weise mitbetroffen. Berns 10 Herrschaft erstreckte sich seit 1536 auch über die französische Waadt bis vor die Thore von Genf. Und die Brediger in der Waadt kamen durch den Widerspruch zwischen dem Katechismus, den sie von ihrem geistigen Haupte in Genf erhielten, und der zwinglischen Abendmahlslehre, die von Bern ihnen vorgeschrieben war, in eine fatale Kollifionslage. So mußte es mit Notwendigkeit zu Berhandlungen zwischen Calvin und Bullinger kommen. 15 Aber auch abgesehen von diesem mehr lokalen Interesse war Calvin viel zu sehr von bem Streben beseelt, die ganze evangelische Christenheit, zunächst wenigstens die reformierte zu einer imponierenden Einheit zusammenzusassen, als daß er einen solchen Dissens hätte können auf sich beruhen lassen. Und andererseits war auch Bullinger, so pietätsvoll er die zwinglische Tradition hütete und so mißtrauisch er der Bucerschen Unionsmacherei 20 gegenüberstand, einer richtigeren, unzweideutigen Einigung sehr geneigt. In einer lateis nischen Schrift "De sacramentis", die die Abendmahlslehre nochmals erörterte, milderte er die starke Betonung des Gegensates zu Luther in dem Bekenntnis der Zürcher Prediger. Das Manuffript dieser Arbeit gab er 1547, als Calvin für einige Tage in Zürich war, demselben zur Durchsicht mit. Und nun entspann sich ein durch sachliche Freimutigkeit und 25 persönliches Wohlwollen geradezu erbaulicher Gedankenaustausch der beiden Männer, der in der Geschichte der reformierten Kirche eine erfreuliche Spisode bildet, zu dessen näherer Kenntnis aber auf die Biographien Calvins und Bullingers verwiesen werden muß. Mit besonderem Eifer arbeitete auch Farel mit seinem ceterum censeo: "Durch Liebe und Bescheidenheit werden wir siegen" daraushin, daß eine förmliche Einigung zwischen der 30 deutschen und französischen Schweiz zu stande komme. Zur endgiltigen Feststellung einer solchen tras Calvin, welcher schon vorher dreimal in dieser Angelegenheit nach Zürich gereist war, Ende Mai 1549 mit Farel bei Bucer ein, und nach wenigen Tagen waren die 26 Artikel vereinbart, durch welche die zwinglische und calvinische Resormation sich zu der einen großen reformierten Rirche verschmolzen. Als Grundlage hatten den Beratungen 35 die 20 Artifel gedient, welche Calvin zwei Monate vorher der bernischen Synode zugesandt hatte, die aber dort keine spezielle Berücksichtigung gefunden zu haben scheinen. Diese 20 Artikel hat Niemener in dem vom Consensus Tigurinus handelnden Teile der Einleitung zu seiner collectio confessionum S. XLIff. abgedruckt.

Der Consensus Tigurinus selbst, genauer, die "consensio mutua in re 40 Sacramentaria Ministrorum Tigurinae ecclesiae et D. Joannis Calvini Ministri Genevensis ecclesiae, zerfällt in 26 Artikel, welche wir ihrem Inhalte nach in zwei Gruppen zerlegen können, wie denn schon Joh. Heinr. Hottinger in seiner Kirchengeschichte ganz richtig von einem doppelten Zwecke des Zürcher Consensus redet, indem er sagt, Calvin habe darin sich selbst von dem Verdachte gereinigt, quasi 45 consubstantiae nimium favisset, andererseits die Zürcher von der Zulage befreit, sie hätten bloß vacua symbola. Dem letzteren Zwecke dienen die Artikel 1—9, dem ersteren die übrigen. Hatte Zwingli in seiner Opposition gegen Roms Kreaturvergötterung und Luthers Lehre von der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl das Sinnbildliche der Einsetzungsworte und der Abendmahlsfeier hervorgehoben, so wird nun hier der Be- 50 griff testimonium et sigillum gratiae fraftig betont und der Nachdruck auf die geistliche Gemeinschaft mit Christus gelegt. Die bezüglichen Aussagen gipfeln in Artikel 9: "Quare etsi distinguimus, ut par est, inter signa et res signatas, tamen non disjungimus a signis veritatem, quin omnes, qui fide amplectuntur illic oblatas promissiones, Christum spiritualiter cum spiritualibus ejus donis recipere 55 et adeoque qui dudum participes facti erant Christi, communionem illam continuare et reparare fateamur" Immerhin kommt bei dieser Euweiterung, bezw. Korrektur der zwinglischen Lehre das Eigentümlichste und Fremdartigste der calvinischen, die mirakulöse Einwirkung des lebendigmachenden Fleisches Chrifti durch den hl. Geift auf die gläubigen Seelen nicht zum Ausdruck. Andererseits wird auch die zwinglische Auffassung 60

der Saframente als Zeichen des driftlichen Befenntniffes und der Berpflichtung des Abendmable speziell als Eucharistiedanksagung nur in zweiter Linie und turz zu Ehren gezogen; pom Gedächtnismahl ift nirgends die Rede. Dagegen wird dann in den Artikeln 10-26 mit Entschiedenheit gegenüber der katholischen wie der lutherischen Unschauung der spezifisch 5 resormierte Standpunkt gewahrt. Nachdem schon Artikel 21 gesagt hatte: "Praesertim tollenda est quaelibet localis praesentia et imaginatio" und es eine perversa et impia superstitio genannt hatte, ipsum sub elementis hujus mundi includere. erflärt Artifel 24 ausbrücklich: Hoc modo non tantum refutatur papistarum commentum de transsubstantiatione, sed crassa omnia figmenta atque futiles 10 argutiae, quae vel coelesti ejus gloriae detrahunt vel veritati humanae naturae minus sunt consentaneae. Neque enim minus absurdum judicamus, Christum sub pane locare vel cum pane copulare, quam panem transsubstantiare in corpus ejus. Dabei kommt in den Artikeln 17 und 18 die Prädestinationslehre mit ihrer Härte zur konsequenten Anwendung: "Reprobis peraeque ut electis signa ad-15 ministrantur; veritas autem signorum ad hoc solos pervenit Non omnes Christi et donorum ejus sunt capaces. Itaque ex Dei parte nihil mutatur; quantum vero ad homines spectat, quisque pro fidei suae mensura accipit."

Diese Artikel wurden nun den einzelnen evangelischen Ständen der Eidgenoffenschaft 20 und einigen auswärtigen Theologen, z. B. a Laseo, unterbreitet. Schaffhausen und St. Gallen unterschrieben sofort bereitwillig; auch Neuenburg ließ sich bald herbei. Bern verhielt sich zuerst ablehnend, doch erklärten noch im gleichen Jahr wenigstens die Brediger privatim ihre Zuftimmung. Basel wollte bei seiner eigenen, übrigens in ahnlichem Sinne sich aussprechenden Konfession (der 2. Baster- oder 1. Helvetischen Konfession) bleiben. 25 Doch traten zulett fämtliche reformierte Schweizerstädte nebst den reformierten Gemeinden in Graubunden und Mühlhausen dem Zurcher Konsens bei. Nachdem noch einige kleinere Berbefferungen, welche Biret vorschlug, angenommen worden waren, erschien derselbe 1551 zu Zürich im lateinischen Driginal und zugleich in der von Bullinger besorgten deutschen Uebersetzung und zu Genf in französischer Ausgabe. Das Vorwort bildet ein Brief Calvins 30 an die Theologen von Zürich, worin unter rühmender Hervorhebung der Berdienste Farels um das Zustandekommen der Vereinbarung eine kurze Entstehungsgeschichte derselben gegeben wird; die Nachschrift ift eine von Bullinger verfaßte Antwort der zurcherischen Prediger und Professoren, welche Calvin den Dank darbringt für seine Bemühungen um die gewünschte Bereinigung. Den späteren Drucken des Consensus Tigurinus (auch bei Nie-35 meher a. a. D.) ist eine authentische Erläuterung und Begründung derselben durch Calvin beigegeben mit einem Begleitschreiben des Verfassers an die Theologen der interessierten Städte vom Dezember 1554, veranlaßt durch die maglofen Angriffe, welche inzwischen gegen

den Consensus Tigurinus von lutherischer Seite, namentlich von Joachim Bestehal, ge-

richtet worden waren. Der Consensus Tigurinus hat, obschon er nie eigentlich symbolische Bedeutung erlangte, keine geringe Bedeutung als das erste gemeinsame Band, das die Reformierten der Schweiz unter sich und mit denen des Austands umschlang und sich ihrer Zusammen= gehörigkeit als Glieder der einen großen reformierten Kirche bewußt werden ließ, daß fie viel gegenseitiges Mißtrauen und Borurteil überwand und die drohende Gefahr einer 45 zweiten Spaltung der evangelischen Christenheit in eine zwinglische und ealvinische verhütete, und so kann man die Freunde so vieler Zeit- und Glaubensgenossen über dieses Einigungs-werk begreifen. Andererseits aber läßt sich auf dem Boden heutiger Anschauungen fragen, ob die dabei stattgehabte und seitdem herrschend gewordene Zurückdrängung der ursprünglichen zwinglischen Sakramentsauffassung durch eine vorwiegend ealvinische, dieser Sieg des 50 romanischen Geistes über den germanischen, in jedem Betracht als ein Fortschritt angesehen werden darf. Das Abendmahl, die gemeinsame Handlung der Danksagung für die Erlösung, wobei Chriftus nur geistig gegenwärtig in der Betrachtung des Glaubens, nicht eigentlich ein mystisches Hilfsmittel oder ein magischer Kultusakt, sondern eine sittlich wert= volle und wirksame Feier, in der die Gemeinde ihre Glaubens- und Lebensgemeinschaft 55 zum äußerlich-sinnfälligen Ausdruck bringt und damit den Gemeingeift in allen Mitgliedern belebt und stärkt. — Diese zwinglische Auffassung, wie sie D. Pfleiderer kurz wiedergiebt, dars wohl mit ihm als eine so einfache, schlichte, tiefsinnige bezeichnet werden, daß sie dem protestantischen Geiste besser entspricht, als die lutherische — und, fügen wir konsequenter-weise hinzu, auch die calvinische. Schade, daß sie sich nicht in Geltung erhalten konnte!

B. Chrift +.

Büthlen, Gerard Zerbolt van, gest. 1398. — Thomas a Kempis, Vita domini Gerardi Zutphaniensis (in seine Opera omnia); Jac. Revius, Daventria illustrata, Lugd. Bat. 1651, p. 36—60; H. van Historia episcopatus Daventriensis (in seine Historia Episcopatuum soederati Belgii, Lugd. Bat. 1719, tom. II); E. Illimanu, Resormatoren vor der Resormation, Hamb. 1841, Bl. II, E. 115—124; G. H. W. D. M. Desprat, Verbandeling over de Broederschap van G. Groote, Arnhem 1856, blz. 42 v, 349—352; M. Koning, Specimen historico-theologicum de Gerardi Zutphaniensis vita, scriptis et meritis (Dissert inaugur.), Traj. ad Rhen. 1858; E. M. Bos, Gerhard Zerboldt (im "Kerk-historisch Jaardoekje", Schoonhoven 1864, blz. 102—138); G. H. J. B. H. Gerard Zerbolt van Zutsen. (Academisch proofschrift), Amst. 1879; Fr. Joses, Die Schriften des 10 Gerhard Zerbolt von Zutsen, "De libris Teutonicalibus" (HIS) Bb XI, E. 1 st., 709 st.); M. Breger, Beiträge zur Geschichte der resigiösen Bewegung in den Niederlanden in der 2. Hälfte des 14. Jahrh., Beilage II (Abhandlungen der histor. Asasse der sgl. bayer. Atademie der Wissenschung Bb XXI, Abt. I, E. 1 st.).

In der Reihe der modernen Devoten des 14. Jahrhunderts nimmt Gerard Zerbolt 15 van Zutsen eine hervorragende Stelle ein neben Gerrit Groot, Florentius Radewijns u. a. Zwar trat er viel weniger in den Vordergrund als die beiden Genannten, was seiner kurzen Lebensdauer mit zugeschrieben werden muß, aber sein Cinfluß ist doch sehr merkbar gewesen. In seiner Person und in seinen Schristen lernen wir einen der edelsten und tüchtigsten Repräsentanten kennen der geistlichen Bewegung, die in der Bruderschaft des 20 gemeinsamen Lebens und in der Windesheimer Kongregation so segensreich gewirkt hat.

Gerard Zerbolt wurde 1367 geboren in Zutsen aus einer wahrscheinlich nicht unanssehnlichen Familie. Er kennzeichnete sich schon früh durch gesunden Verstand und Wissensdurft. Mit großem Eifer legte er sich in seiner Baterstadt auf das Studium der freien Künste. Bald verließ er Zutsen, um an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Sein 25 Biograph, Thomas von Kempen, preist seinen "verzehrenden Studieneifer", seine Gewiffen= haftigkeit und seine Frömmigkeit, wodurch er sich unter seinen Mitschülern hervortat. Nicht lange blieb er im Auslande. Schon vor 1384 finden wir ihn in Deventer, wo er seine Studien fortsetzte an der bekannten Kapitelschule und mit Gerrit Groot, Florentius Radewijns und anderen modernen Devoten in Berührung kam. Besonders Florentius bekam großen 30 Einfluß auf ihn, so daß er um Chrifti willen und zur Beförderung seines eigenen Seelenbeiles die Welt verließ und sich in das Kraterhaus, an dessen Haupt Florentius stand, aufnehmen ließ. Dort verweilte er weiter den größten Teil seines Lebens, sich soviel wie mög= lich in seiner Zelle absondernd. Geistliche Exerzitien, das Kopieren von Büchern und die Studien der Theologie und des kanonischen Rechtes füllten seine Zeit aus. Bald trug 35 man ihm das Amt eines Bibliothekars auf. In dieser Stellung bestrebte er sich nicht bloß, die von Groot gestiftete Bibliothek zu vermehren, indem er Bücher sammelte und schrieb, sondern er lieh sie auch vielen auswärts wohnenden Klerikern aus, damit sie nützliche Beschäftigung zu Haus hätten. Da er die Priesterweihe empfangen hatte, woraus sich ergiebt, daß die Brüder ihn sehr hoch schätzten, diente er ihnen auch damit. Seine 40 Predigten hörte man gerne. Er war ein bewährter Ratgeber, bei dem viele sich Rat schafften. Auch Florentius ging mit ihm zu Rate bei allen vorkommenden Ereignissen bes Fraterhauses. Seine Gewandtheit im kanonischen Recht war der Bruderschaft von großem Nuten, zumal im Streite mit den Bettelmönchen. Gelehrte suchten Berkehr mit ihm und schätzten seine Wissenschaft hoch. Er blieb jedoch bescheiden bei allem Lob, das 45

man ihm spendete, und zeichnete sich vor andern aus in allen klösterlichen Tugenden.
Durch das Ausbrechen der Pestilenz hatte, im Ansange 1398, der ruhige Ausenthalt im Fraterhaus zu Deventer ein Ende. Die Brüder drangen in Florentius (s. VI \alpha. 112), die Stadt zu verlassen, ebenso in alle anderen, welche nicht durchaus für die Erhaltung des Hauses nötig waren. Florentius ging mit Zerbolt u. a. nach Amerssoort, 50 wo devote Priester sie in ihr Haus nahmen. Auch dort machte Zerbolt sich sehr verdient um die Unterhandlungen, welche die Brüder führten mit dem Bischof von Utrecht, Frederik van Blankenheim, um Erlaubnis zu bekommen als öffentliche Prediger zu arbeiten. Auf verschiedenen Reisen, welche Florentius von Amerssoort aus nach Amsterdam und Utrecht machte, begleitete Zerbolt ihn. Als die Pestilenz zu Deventer gewichen war, kehrten die 58 Prüder 11. November 1398 zurück. Auch Zerbolt war mit ihnen, aber wenige Tage später wurde ihm eine Mission zu dem Abt von Dickeninghe im Interesse der Bruderschaft ausgetragen. Aus seiner Rücksehr nach Deventer wurde er zu Windesheim von der Pestielenz übersallen. In der Nacht von 4. Dezember, nur wenige Stunden nachdem er in dem Kloster gastsrei ausgenommen war, starb er im Frieden ohne schweren Todeskamps. 60 In Windesheim wurde sein Leichnam begraben. In Deventer waren die Brüder sehr

betrübt, weil der "fidelissimus conservator ac instructor morum", der als die "columna domus" und "altera manus" der Stiftung galt, ihnen durch den Tod ent=

riffen war.

"Licet brevi vixerit tempore, gratissima tamen nobis reliquit doctrinae monu-5 menta", sagt Thomas von Kempen in seiner Biographie von Zerbolt. Diese monumenta, seine Schriften (f. über die Ausgaben derselben Geefint, t. a. p. blz. 143-146), waren in Revius Tagen (ber in sein "Dav illustr." p. 60 ein Verzeichnis davon giebt) alle noch vorhanden. Manustripte befinden sich in der kgl. Bibliothek im Haag, in der Universitätsbibliothek in Utrecht und in der kgl. Landesbibliothek in Wiesbaden. Der Berdacht der Reberei, 10 welcher durch die Mönche gegen die Fratres erweckt wurde, weil sie ein klösterliches Leben führten ohne Regel, Gelübbe und Patron, veranlaßte ihn seine Schrift "Super modo vivendi devotorum hominum simul commorantium" zu schreiben (s. Revius, Dav. illustr. p. 36ss., Preger a. a. D.). — In der Abhandlung "De libris Teutonicalibus" wird das Lesen der hl. Schrift und anderen religiösen Schriften in der Landes-15 sprache aus 15 Gründen verteidigt gegen die hochkirchlichen, welche es mißbilligten. Fostes (a. a. D.) stellt die Echtheit dieser Schrift, von der Thomas von Kempen, Dier van Muben und Johann Busch schweigen, in Abrede. Seiner Meinung nach ist sie nicht von einem Bruder bes gemeinsamen Lebens verfaßt, aber entstanden aus den Nachrichten von Gönnern der Bruderschaft, welche die Brüder erbeten hatten. Diese Nachrichten, zu 20 finden im Manustript Nr. 355 der königl. Bibliothek im Haag, sind von Jostes aufgenommen, zugleich mit einer mittelniederländischen Übersetzung dieser Schrift. — Sein "Tractatus de vestibus pretiosis" war gerichtet gegen den übermäßigen Luxus in der Kleidung, dessen Geistliche und Laien sich schuldig machten. — Infolge einer Frage eines Alerifers, ber Bedenken trug, ob er sich um einen höheren Rang im Alerifat bewerben 25 burfte, schrieb er "In quendam inordinate grados ecclesiasticos et praedicationis officium affectantem" — Seine ausführlichsten Traktate sind die beiden Bücher "De spiritualibus ascensionibus" und "De reformatione virium animae", worin er Florentius "Tractatulus" gebraucht, dessen Entwurf der christlichen Sittenlehre er breit ausgearbeitet und wodurch er sich einen Ehrenplatz erworben hat unter den devoten Schrift-30 stellern seiner Zeit neben Gerrit Groot, Florentius Radewijns, Hendrik Mande, Gerlach Beters ("alter Thomas"), Thomas von Kempen u. a. — Bei Dumbar (Analecta, Dav. 1719ss., p. 88—90) ist ein Brief Zerbolts zu sinden; ein nicht herausgegebener Brief ist abgedruckt in der Zeitschrift "De Katholiek" dl. XLI.

Die Schristen Zerbolts geben Zeugnis seines Wissens, seiner Frömmigkeit und seiner Freisinniskeit. Ohnsehl er gerne die Kintamkeit luchte war er dach ein Mann den prok-

Die Schriften Zerbolts geben Zeugnis seines Wissens, seiner Frömmigkeit und seiner Freisinnigkeit. Obwohl er gerne die Einsamkeit suchte, war er doch ein Mann von praktischem Sinne. Seine Mystik stand unter der Zucht des Verstandes und der Ersahrung. Er enthält sich der hohen Spekulationen über Gott. Visionen und Extass sinden wir nicht dei ihm. Seine Verrachtungen gelten vor allem den Menschen in seinem Verhältnis zum Allerhöchsten, des Menschen Sünden, Bekehrung, Heiligung und Selizkeit. Seine solltenatisch angelegte Askeits ist die Frucht eigener und anderer Meditation und Untersuchung. Von ganzen Heizen blieb er der Lehre und der Eremonien der Kirche anhänglich, mehr als die meisten seinen Zeitgenossen faßte er aber die religiösen Formen und Gedräuche von ihrer geistlichen Seite auf. Die Erhaltung der Beichte empfahl er ernstlich als ein notwendiges Mittel, um gute Fortschritte zu machen auf dem Wege der religiösen Entwicklung. Er achtete eine oft wiederholte Kommunion erwinscht um der sittlichen Eindrücken wilken, welche sie auf Gemüt und Leben der Kommunisanten machen könnte, "Specialiter in memoriam passionis hoc sacramentum legitur institutum." Diesenigen, welche das Andenken der Wohlthaten des Herrn durch die Kommunion erwneuerten und die dem Empfang der Hostie die Liebe zu ihm entflammten, der um kranken eine Arznei ist, den Fremdlingen in dieser Welt ein Reiseproviant ("peregrinantidus diaeta"), den Schwachen eine Stärfung, den Starken eine Freude" Es könnte die wilde Natur der niederen Leidenschaften Hondsgen, so daß der Fläwige nach dem Genuß des Sakramentes mehr die Kraft hätte seinen Jon zu überwinden, seine böse Siferlucht abzulegen, seine simnlichen Begierden ("Nuxuria") im Zaume zu halten. Um jedoch etwas don den Gewissen und in der Absicht wahrer Devotion zum Altar sich nahe.

Zerbolt hat als volkstümlicher Prediger und als Verfasser nützlicher Schriften segensreich gewirkt auf seine Zeitgenossen. Für die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens war 60 er von großer Bedeutung, denn ihm hat sie es mit zu verdanken, daß sie eine freie Vereinigung geblieben und nicht ein Mönchsorden geworden ist. Im Fraterhause zu Deventer war er — wie Böhringer mit Recht sagt — unstreitig der bedeutenoste Kopf der Gemein= schaft, denn durch seine höhere intellektuelle Entwickelung und seine wissenschaftliche Bildung repräsentierte er da das geistige Element. S. D. van Been.

Zütphen, Heinrich von, gest. 1524. — Litteratur: Mart. Luther, Bon B. Hen= 5 Juppen, Heinrich von, gen. 1524. — Litteratur: Mart. Luther, Bon B. Hen- 5 rico han Diedmar verbrand, sampt dem zehenden Psalmen ausgelegt, Wittemberg (Schirlent 1525). Abgedracht in den Ausgaben Walch XXI, Sp. 94 bis 121; Erlanger XVII, S. 313 sf., 2XXVI, S. 400 sf.; Braunschweiger VII, S. 275 sf.; Weimarer XVIII, S. 215 sf. Bon dieser Schrift Luthers erschien noch im Jahre 1525 auch in Wittenberg eine niederzbeutsche Bearbeitung, in der namentlich der geschichtliche Teil teils gekürzt, teils erweitert ist; 10 diese Bearbeitung, ift wieder abgedrucht: Bremische Jahrbuch, 2. Serie, 1. Bd, Bremen 1885, S. 203 sf., und Weimarer Lutherausgabe XVIII, S. 241 sf.; Neocorus, Chronit des Landes Dithmarschen, herausgegeben von F. E. Dahlmann, 2. Bd, Kiel 1827, S. 7 bis 30; David Charasach Das Mauhensches herbischen Wärthers Bruder Senzicks von Glaubens-Bekanntniß des feeligen Martyrers Bruder Benrichs von Sudphen u. s. f., Hamburg 1713 (die Widmung ist vom 8. Juni 1711); Henrici Muhlii 15 dissertationes historico-theologicae, Kiliae 1715, pag. 397 sqq. und befonders pag. 401 bis 472; Moller, Cimbria literata II, pag. 1040 sqq.; Jöder II, Sp. 1509; C. H. van Herwerden, Het Aandenken van Hendrik van Zutphen, 2. druk, Arnhem 1864; Krafft, Briefe und Documente aus der Zeit der Reformation, Elberfeld (1876), S. 45 ff.; Bremisches Jahrsbuch, 8. Bd, Bremen 1876, und 2. Seric, 1. Bd, Bremen 1885; AdB XI (1880), S. 642 f.; 20 J. Friedrich Jten, Heinrich von Zütphen, Halle 1886 (Schriften des Bereins für Reformations geschichte Nr. 12). — Bon den vielen populären Darstellungen ist vor allen zu nennen die von Claus Harms in Bipers Evangelischem Jahrbuch für 1852, Berlin 1852, S. 166 ff. — Bgl. auch die Artikel Heinrich Moller, PRE 2X, S. 166 ff., und \*XIII, S. 268 f.

Im Sommer 1508 word Fr. hinricus gelrie de zutphania ord. S. Augustini 25 in Wittenberg instribiert (Förstemann, Album pag. 26a); dies ist das früheste sichere Datum, das wir aus dem Leben Heinrichs von Zütphen haben. Er war hiernach aus Zütphen gebürtig und, als er nach Wittenberg kam, schon Bruder in einem Augustinerkloster gewesen. Den Zusatz gelrie würde man nach der im Album üblichen Art der Eintragungen für seinen Familiennamen halten können, wenn er sonst noch irgendwo so 30 oder ähnlich genannt würde; da Zütphen im damaligen Herzogtum (der jetzigen Provinz) Gelbern liegt, so soll das gelrie (Gelriae) wohl nur an seine Berkunft aus Gelbern erinnern; wahrscheinlich wurde er anfänglich in Wittenberg durch diesen Zusatz (etwa gleich Gelriensis, vielleicht auch Abkürzung hiervon?) von einem andern Bruder Heinrich unterschieden. Daß er im Jahre 1488 geboren sei, ist eine nicht sichere Angabe, die auch wohl 35 richtiger 1489 heißen müßte; vgl. Iken a. a. D. S. 2 und S. 110; doch werden diese Zahlen ungefähr zutreffend sein. Da er zu seiner weitern Ausbildung nach Wittenberg kam, ist anzunehmen, daß er auch in den Niederlanden schon in einem Augustinerkloster, das sich der sächsischen Kongregation angeschlossen hatte, gewesen ist; in diesen reformierten Klöstern war eine strengere Zucht mit größerem religiösen Ernst verbunden. In welchem 40 der drei in Betracht kommenden Klöster (Iten S. 4 f.) er Mönch war, läßt sich nicht sagen; man hat besonders an Dordrecht gedacht, weil er dort später Prior ward. Beim Eintritt ins Kloster erhielt er den Namen Johannes (Förstemann, Luthers Tischreden, 3. Abt., S. 292; Neocorus a. a. D. S. 7); doch hat er sich dieses neuen Namens ebenso wie Luther des seinigen später u. W. nie bedient. Daß er in seiner Heimat von den Be- 45 strebungen der "Brüder des gemeinsamen Lebens" gehört hat, ist sicher anzunehmen; Deventer und Iwolle liegen nicht weit von Züthhen; und immerhin ist nach allem, was wir von ihm hören, wahrscheinlich, daß er von ihnen nicht unbeeinslußt geblieben ist; doch läßt sich Näheres nicht nachweisen. In Wittenberg widmete er sich zunächst ernsten Studien, wie sie damals dort im Kloster getrieben wurden. Mit Luther, der ungefähr 50 ein halbes Jahr nach ihm nach Wittenberg kam, ist er damals noch nicht in ein engeres Berhältnis getreten (vgl. Luthers Brief an Johannes Lang in Erfurt vom 26. Oktober 1516, de Wette I, S. 42; Enders I, S. 68). Dagegen ist er damals dem genannten Lang, der am 24. August 1511 in Wittenberg immatrifuliert ist, näher getreten; Lang erinnert sich später daran, daß er, als sie zu Wittenberg beide im Studio waren, drei 55 oder vier Jahre lang Tag und Nacht mit ihm zusammen gelebt habe (vgl. Kolde, Analecta Lutharana, S. 4 und Branisches Schrhudt II 1 S. 293 f.) Warrust sich ihre lecta Lutherana, S. 4, und Bremisches Jahrbuch II, 1, S. 293 f.). Worauf sich ihre gemeinsamen Studien, denn an solche wird ohne Frage zu denken sein, bezogen haben, können wir im einzelnen nicht angeben; sie werden nicht nur die humaniora, namentlich die Sprachen, sondern auch schon die Bibel umfaßt haben. Heinrich von Zütphen ward 60 in der philosophischen Fakultät im Herbst 1509 baccalaureus und am 17 Februar 1511

magister artium (vgl. Köstlin, Die baccalaurei und magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1503—1517, Halle 1887, S. 10 und S. 25); außerdem ward er wahrscheinlich im Augustinerkloster zum Lektor erwählt (vgl. den schon angeführten Brief Luthers Enders I, S. 68, Zeile 60 und dazu Jken a. a. D. S. 111, Nr. 11). Nach einem sechsjährigen Aufenthalte daselbst verließ Heinrich von Zütphen im Sommer 1514 Bittenberg; im Sommer oder Herbst 1520 fehrte er dorthin gurud. Uber die awischen diesen beiden Daten liegenden sechs Jahre seines Lebens sind wir nur ungenügend unterrichtet; doch darf als sicher gelten, daß er während ihrer in leitenden Stellungen mehr praktisch thätig war. Wir begegnen ihm in dieser Zeit im Augustinerkloster zu Köln und in dem zu Dordrecht (vgl. Iken a. a. D. S. 7 bis 12). In Köln, wohin er wohl schon in dem Zuchen der Stellungen der Stell im Jahre 1514 versetzt ward, ward er trotz seiner Jugend schon Subprior (ober Secundarius, wie Luther in dem mehrfach angeführten Briefe fagt). Sehr bald darauf ward er Prior in dem Augustinerkloster zu Dordrecht; schon 1515 sinden wir ihn, erst 26 Jahre alt (?), in dieser angesehenen Stellung (Jen S. 111, Nr. 14; vgl. auch Luthers Angabe 15 a. a. D. auß dem Jahre 1516), in der er bis zum Jahre 1520 verblieben ist. Daß er in dieser Zeit auch Prior in Gent (oder in Gouda) gewesen sei, ist eine Angabe, die auf einem Bersehen beruht (vgl. Ifen S. 112, Nr. 22, und Köstlin, Martin Luther I, S. 792; I, S. 767). Als er in Dordrecht den Konvent reformieren, d. h. eine strengere Disziplin einsühren wollte, widersetzte sich ein Teil der Brüder; sie wandten sich an die 20 weltliche Obrigkeit, den Herzog Karl von Geldern und den Dordrechter Senat; diese wünschten, daß Staupit als Generalvikar eingreife, und es scheint, daß dieser darauf den Bater Spangenburg aus Röln nach Dordrecht schickte, durch den dann der Streit wohl im Sinne Heinrichs von Zutphen entschieden wurde (Angaben Luthers in Briefen vom 30. August und 26. Oktober 1516, Enders I, S. 49 und 68; de Wette I, S. 30 25 und 42). Gine Bewegung ganz anderer Art entstand in Dordrecht, als Luther mit seinen reformatorischen Gedanken aufgetreten war; einige Mönche fingen schon im März 1518 an so gegen firchliche Migbräuche, wahrscheinlich gegen den Ablaß, zu eisern, daß man in der Stadt darin etwas Gefährliches erblickte. Als der Provinzialvikar Wilhelm von Alkmaar in Köln nun nicht, wie die städtischen Behörden es von ihm erwarteten, strafend eingriff, 30 nahmen diese die Sache selbst in die Hand; sie konnten aber zunächst wenig ausrichten, weil die Bürger das Kloster schützten. Im Jahre 1519 hatten dann aber die Gegner Ersolg; die unruhigen Mönche mußten sliehen und Heinrich, der offenbar ihr Vorgehen nicht gehindert hatte, fühlte sich auch in Dordrecht nicht mehr sicher. (Lgl. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation, S. 385f.; Jen S. 10 und S. 112, Nr. 17.) Um dies zeit hatte auch Jakobus Propst (Bd XVI, S. 110ff.), Prior des Augustinerklosters zu Antwerpen, darüber zu klagen, daß ihm bei seinen resormatorischen Bestrebungen Sindernisse bereitet wurden; er und Seinrich von Zutphen wandten sich zunächst an ihren Bikar Johann von Mecheln mit Bitte um Beistand und, als dieser nichts that, klagten sie um Oftern 1519 Luther ihr Leid. Sie baten Luther, er möge sich für sie beim Generalvikar 40 Staupit verwenden, und teilten ihm ferner mit, daß sie Brüder aus ihren Klöstern nach Wittenberg schicken, ja vielleicht selbst kommen würden (Luthers Brief an Staupit vom 3. Oktober 1519, de Wette I, S. 341; Enders II, S. 183, Z. 28 ff.); man wird an= nehmen dürfen, daß ihnen beiden daran lag, daß die ihnen unterstellten Brüder, aber vor allem auch sie selbst am Site der Reformation mit Luthers Gedanken genau bekannt 45 würden. In der That kam Heinrich von Zütphen nun wieder nach Wittenberg; er hat hier vom Sommer oder Herbst 1520 an dis zum Juni 1522 sich aufgehalten, nachdem er sein Dordrechter Priorat niedergelegt hatte. Es ist nicht nötig, hier im einzelnen answeren Dordrechter Priorat niedergelegt hatte. zuführen, was er in diesen zwei Jahren in Wittenberg mit erlebt hat. Er trat zu Luther und zu Melanchthon in ein perfönliches, sreundschaftliches Verhältnis; über seine hervor-50 ragende Tüchtigkeit als Mensch und als Theologe haben beide sich später in anerkennendster Weise ausgesprochen (vgl. unten). Ihm lag wohl am meisten baran, die reformatorischen Gedanken Luthers kennen zu lernen und sich in sie hineinzuleben; aber daß er es dabei auch an ernstem Studium nicht fehlen ließ, sehen wir aus den Thesen, die er am 11. (nicht 12.) Januar 1521 bei seiner Disputation pro bibliis, d. h. zur Erwerbung des theo-55 logischen Baccalaureats, verteidigte. (Über das Datum f. Förstemann, Liber decanorum pag. 24 und 83). Wir haben diese Thesen außer im lateinischen Original auch in einer niederdeutschen Übersetzung; vgl. über sie Iken im Bremischen Jahrbuch Serie 2, Abt. 1, S. 284 bis 298; hier und bei Muhlius I. 1. S. 459ff. finden sich auch die Thesen selbst und zwar lateinisch und niederdeutsch. Sie sind kurz und bündig und lassen merken, daß 60 ihr Verfasser sich die neuen reformatorischen Gedanken selbstständig angeeignet hatte und

für sie einzutreten wußte. Um 11. Oktober desselben Sahres erwarb er sich den nächst höheren theologischen Grad dadurch, daß er pro sententiis disputierte (Förstemann 1. 1. pag. 25); Iten nimmt an, daß er einige Monate später auch noch in Wittenberg Licentiat geworden sei (vgl. Ifen S. 17 und S. 113, Nr. 9). Wir haben auch außer den oben erwähnten noch zwei Reihen von Thesen, die Heinrich von Zutphen zugeschrieben werden; 5 es ware nicht unmöglich, daß er fie bei diesen beiden Gelegenheiten verteidigt hatte. eine Reihe sind die Sate contra missam privatam, die Rapp in seiner Kleinen Nachlese, Leipzig 1727, S. 484 ff., veröffentlicht hat; nach Kapps Angabe werden sie von Spalatin als Sate Heinrichs von Zutphen bezeichnet. Die andere Reihe sind die conclusiones über Priestertum und Opfer, die wir bei Krafft, Briese und Documente S. 50f. 10 wieder abgedruckt finden. Man wird zugeben muffen, daß die ersten dieser beiden Thesen= reihen inhaltlich vorzüglich in die Zeit des 11. Oktober 1521 paßt. Es waren die Tage, in denen Zwilling und seine Anhänger nicht nur gegen die Mißstände bei der üblichen Feier der Messe predigten, sondern auch in der Praxis die Konsequenzen aus ihren gewonnenen Überzeugungen zogen. Grade an diesem 11. Oktober sandte ber Kanzler Brud, 15 ben der Kurfürst zur Untersuchung dieser Neuerungen nach Wittenberg gesandt hatte, seinen Bericht an ihn ab (CR I, col. 459 sqq.). Daß Johann Dölsch aus Feldkirchen bei dieser Disputation präsidierte, wird bewirkt haben, daß auch Heinrich von Zütphen sich dem Borgehen der Eiserer gegenüber etwas zurücklielt. Der Berfasser der bei Kapp abgedruckten Thesen sagt ganz deutlich, daß er vor einer Entscheidung sur oder gegen ihn 20 abzuwarten bitte, was Luther, der ja nicht anwesend war, dazu sagen werde; danach möchte man meinen, daß diese Sate nicht für die Disputation am 11. Oktober ausgestellt sind, und es würde sich dann doch wohl fragen, ob Heinrich von Zütphen nicht die zweite Thesenreihe (die bei Krafft abgedruckte) damals verteidigt hat, die auf die brennenden Tagesfragen nicht so eingeht, wenn sie sich auch mit ihnen berührt. Was gegen diese 25 Unnahme spricht, kann hier nicht weiter erörtert werden. Die Sache bedarf noch weiterer Untersuchung; wertvolle Beiträge zu einer solchen giebt die Einleitung zu Luthers Schrift de abroganda missa privata in der WU Bd VIII, S. 400 ff.; hier wird S. 401, Unm. 2, angenommen, daß Heinrich von Zütphen am 11. Oktober über die von Krafft veröffentlichten Konklusionen disputiert hat; über die abwartende Stellung des Johann 30 Dölsch vgl. ebenda S. 405, Z. 12 bis 5 v. u. Möglich bliebe dann auch, daß die bei Kapp abgedruckten Thesen von Heinrich hernach zur Erlangung des Licentiatengrades aufgestellt sind, vgl. auch Iken S. 22 f. — Aus dieser Wittenberger Zeit Heinrichs von Bütphen hören wir dann noch, daß er um Pfingsten 1522 dem Kapitel der Augustiner in Grimma beigewohnt und bei ihm die Disputation gehalten habe (Bremisches Sahr= 35 buch II, 1, S. 202 und Kolde, Augustinerkongregation S. 382 f.); er disputierte in Grimma über dieselben Thesen, die er schon zum Zwecke seiner Promotion zum Baccalaureus am 11. Januar 1521 verteidigt hatte; die Thesen erschienen jetzt in einem Leip= ziger Druck; vgl. ThStK 1901, S. 131 s. In Wittenberg erhielt er darauf neue Nach-richten über die Versolgungen, die wieder über die Evangelischen in den Niederlanden und 40 besonders in Antwerpen ausgebrochen waren. Propst, der im Mai und Juni einige Wochen in Wittenberg gewesen, dann aber wieder nach Antwerpen zurückgegangen war, war schon am 5. Dezember 1521 gefangen genommen und nach Brüssel gebracht (Vd XVI, S. 110); aber damit waren die Leiden der Brüder in Antwerpen nicht beendet. Im Juni 1522 fand eine neue Untersuchung statt, infolge beren u. a. auch die beiden Brüder nach 45 Brüffel geführt wurden, deren Berbrennung im Juli 1523 Luther zu dem bekannten Liede veranlaßte. Heinrich begab sich nun noch im Sommer 1522 nach Antwerpen; er war überzeugt, jetzt dort der Sache des Evangeliums dienen zu müssen. Zunächst blieb seine Thätigkeit auf das Kloster beschränkt. Als dann aber ein Ablapprediger durch sein Auftreten neues Argernis gab und die Bevölkerung sich dagegen erhob, konnten auch die 50 Augustiner nicht schweigen; Heinrich von Zütphen war den übrigen voran und es schien, als wenn die evangelische Bewegung den Sieg gewinnen könne, zumal die städtischen Be-hörden sich zurückhielten. Da aber erschien die Statthalterin Margaretha; sie wollte von weiterer Berfolgung absehen, wenn man sie mit einer größeren Geldzahlung abfände. Als die Bürger dieser Zumutung nicht nachkamen, ging sie zu offenem Angriff über, wobei 55 ihr vor allem die Dominikaner behilflich waren. Es war hauptsächlich auf Heinrich von Zütphen abgesehen; er wurde am 29. September in die Michaelisabtei gebracht und sollte nachts nach Bruffel geführt werden, wo ihm dann sein Schicksal gewiß war. Aber nun erhob sich das Volk; besonders waren Frauen dabei eifrig; er wurde befreit und kam wieder zu den Augustinern; aber er konnte doch nicht wagen, in Antwerpen zu bleiben: 60

er beschloß, durch Holland und Westphalen wieder nach Wittenberg zu gehen (Kolde, Analecta Luth. pag. 49 f.; ferner den eignen Bericht Heinrichs von Zütphen in einem Briefe vom 29. November 1522 in Kapps Nachlefe II, S. 547 ff., und im Bremischen Jahrbuch II, 1, S. 241 ff.). Als er auf seiner Flucht anfangs November nach Bremen 5 kam, — wir wissen nicht, warum er diesen Umweg machte, — ward er von "etsichen christlichen evangelischen Bürgern" gebeten, dort eine Predigt zu halten. Er folgte der Aufforderung und hielt am Sonntag, den 9. November 1522, dort seine erste Predigt, wozu der Rat seine Zustimmung erteilt hatte. Nun regte sich der Wunsch, daß er bleiben möchte. Heinrich wollte fich ohne die Genehmigung seiner Oberen nicht entscheiden; er schrieb 10 deshalb an Luther, der in Vertretung des nicht so schnell zu erreichenden Generalvikars Wenzeslaus Link die Erlaubnis erteilte (Luther in einem Schreiben an Link vom 19. Dezember 1522, de Wette II, S. 265; Enders IV, S. 39; Brem. Jahrbuch a. a. D. S. 249) und dadurch Heinrich in Bremen zu bleiben veranlaßte. Ihm öffnete sich hier eine reiche und gesegnete Thätigkeit; durch sie ist er im Kampf gegen den Erzbischof und 15 den alten Klerus zum Reformator Bremens geworden. Die Stellung des Rates war vorsichtig, aber von Anfang an nicht ungünstig, bis er dann hernach entschieden auf die Seite des Reformators trat. Uber seine Schickfale in Bremen bis jum 13. Dezember 1522 berichtet Heinrich von Zütphen in einem Schreiben an den Augustiner Hecker in Osna-brück (Krafft a. a. D. S. 45 ff. Brem. Jahrb. II, 1, S. 246 ff.). Der Erzbischof suchte 20 durch Gesandtschaften an den Rat, sodann auf verschiedenen Versammlungen, die er einberief, z. B. auf einem sog. Stiftstage in Basbahl am 11. Dezember 1522, zu bewirken, daß Beinrich aus Bremen als Reter ausgewiesen werde; aber er konnte nichts erreichen. Als er zum 10. März 1523 ein Provinzialkonzil nach Burtehude berief und zu diesem auch Heinrich citierte, beschloß man in Bremen, Heinrich solle nicht hingehen, da es deut-25 lich war, daß eine unparteiische Untersuchung seiner Sache nicht zu erwarten war. Er sandte aber, damit das Konzil wisse, was er glaube und predige, die Thesen ein, über die er am 11. Januar 1521 in Wittenberg disputiert hatte, die demnach nun zum dritten= mal verwandt wurden. Da sie dadurch nun zugleich den Charakter einer Rechtfertigungs= schrift für sein Auftreten in Bremen erhielten, wurden fie im Jahre 1526 in Bremen (?) 30 mit einer Erklärung niederdeutsch herausgegeben; eine hochdeutsche Übertragung dieser Schrift veröffentlichte später Ebersbach mit einer ausstührlichen Vorrebe über Heinrichs von Zütphen Leben, Hamburg 1713 (s. oben bei der Litteratur). — Für die Befestigung der Reformation war es von Wichtigkeit, daß im Jahre 1524 (vor dem 11. Mai) auch Heinrichs Freund, der schon genannte Jakobus Bropft, als Baftor zu Unserer lieben Frauen 35 nach Bremen berufen ward; nicht lange nach ihm, wahrscheinlich im Juli desselben Jahres, kam auch Johann Timann als Baftor zu St. Martini nach Bremen (vgl. Bd XIX, S. 778, 45—58). Beide kamen aus Wittenberg, gewiß nicht ohne Luthers Zustimmung; wie Luther Heinrichs gedachte, seben wir aus seinem Schreiben an ihn vom 1. September 1524 (vgl. Kolbe, Anal. Luth. pag. 55 sqq., Brem. Jahrb. a. a. D. S. 250 ff.; 40 Enders V, S. 14f.). Heinrichs Thätigkeit in Bremen fand nun aber ein plötliches Ende; im November 1524 kamen Boten des Kirchherrn Rikolaus Bone in Meldorf (Goedeke, Grundriß II, S. 205, Nr. 7) zu ihm, mit der Bitte, er möge dorthin kommen und den Dithmarschen das Evangelium predigen. Nach ernster Beratung mit einigen seiner Bremer Freunde glaubte er, dem Rufe folgen zu müssen. Er wußte sein Werk in Bremen in 45 guten Händen und konnte seine Arbeit dort als zunächst abgeschlossen ansehen; und er hielt es für Gottes deutlichen Willen, daß er nun weiter ziehe; wohl sprach er davon, baß er hoffe, nach einigen Monaten nach Bremen zurückkehren zu können, aber er hat doch auch, wie es scheint, eine Art Borahnung davon gehabt, daß er seinem Tode entgegengehe, — das schreckte ihn jedoch nicht ab. Damit er sich nicht unnötig in Gefahr 50 begebe, sollte seine Abreise geheim bleiben; die Gemeinde sollte erst nach seinem Fortgange davon ersahren. So verließ er Bremen am Montag, den 28. November 1524; am Mittivoch kam er in Meldorf an. Am nächsten Sonntage sollte er zuerst dort predigen; bis dahin sollte Bope die Gemeinde darauf vorbereiten. Auch der Prior des Dominikanersklosters zu Meldorf, Augustinus Torneborch, erhielt von diesem Vorhaben Kunde und scheute 55 nun keine Mühe, es zu verhindern. Er brachte die Sache in einer Versammlung der "Regenten" (d. h. der 48 Bertreter der Bauernschaft, die unter dem Erzbischof ziemlich selbstständig im Lande regierten), die zum Sonnabend nach Heide berufen war, vor und erreichte, daß den Meldorfern auferlegt wurde, den fremden Monch nicht predigen zu laffen, sondern zu verjagen; zugleich wurden die Meldorfer aufgefordert, zu einer weitern Be-60 sprechung der Sache am Montag Deputierte nach Heide zu schicken. Torneborch händigte

noch am Sonnabend Abend Bobe die Verfügung ein. Da aber nach bem geltenden Rechte die Regenten in Angelegenheiten der Kirche nichts anzuordnen hatten, war Bobe nicht gewillt, dem Befehle nachzukommen, und auch Heinrich überzeugte sich, daß hier nachzugeben unrecht sein würde. So predigte er denn am folgenden Tage, dem 2. Absvent, zweimal in der dicht gefüllten Kirche; seine Worte machten großen Eindruck und 5 hatten zur Folge, daß man nur um so weniger gewillt war, dem Verlangen der Regenten nachzukommen. Auf der Versammlung zu Heide am Montag, den 5., nahm die Sache ganz unvermutet eine gunftige Wendung; eins ber ältesten Mitglieder, Beter Detleff von Delve, meinte, man solle nicht vorschnell urteilen, sondern das allgemeine Konzil, das bald berufen werden sollte, abwarten; man solle niemandem wehren, Gottes Wort besser 10 als andere zu lehren und darüber keinen Aufruhr anrichten. Man beschloß demgemäß, und die Meldorfer waren voll guter Hoffnung. Heinrich predigte nun wieder am Dienstag und am Donnerstag bei großem Volksandrang, und man bat ihn, wenigstens bis Weihnachten zu bleiben und täglich zweimal zu predigen. Aber Torneborch gab seine Bemühungen, Heinrich unschädlich zu machen, nicht auf. Da er auf die Obrigkeit nicht 15 mehr rechnen konnte, beschloß er, ohne ihre Hilfe Heinrich zu beseitigen. Er beriet sich mit dem Magister Johann Schnicke, dem Kommissar des erzbischöslichen Offizials, und einem Dominikaner Dr. Wilhelm, die beide gerade in Meldorf waren; und sie beschlossen, sich an die Franziskaner in Lunden zu wenden. Diese waren zu allem bereit, und so ward beschlossen, ehe die Regenten oder das Bolk etwas merkten, Heinrich nachts zu überfallen, gefangen 20 zu nehmen und zu verbrennen. Und so geschah es. Nachdem man an den Tagen vorher alles vorbereitet und sich auch noch der nötigen Hilfskräfte versichert hatte, kam man am Freitag, den 9. Dezember (der andere Tag nach Conceptionis ift der 9. Dezember, nicht der 10., wie noch in der Weim. Lutherausg. VIII, S. 237, Anm. 9 steht; die nieder= beutsche Übersetzung sagt ganz richtig "des Frhdages", ebenda S. 247, Z. 37), gegen 25 Abend in Hemmingstedt zusammen und zog, nachdem man noch ziemlich gezecht hatte, nach dem ganz nahe gelegenen Meldorf. Hier wurde in die Pfarre eingedrungen und geplündert und zunächst der Pastor Bohe arg mißhandelt; dann wurde Heinrich aus dem Bett und auf die Straße gezogen und, ohne sich zuvor ankleiden zu können, unter den gemeinsten Mighandlungen fortgetrieben; zuletzt wurden seine Hände an den Schwanz 30 eines Pferdes gebunden und er so mitgeschleift. Zuerst ging es nach Hemmingstedt, da-rauf nach Heide. Man behandelte ihn fortwährend auf die roheste Weise. Als der Tag angebrochen war, zerrte man ibn zum Orte hinaus an ben Blat, an welchem schon ein Scheiterhaufen errichtet war. Frau Wiebe Jungen, die auf die Kunde von dem, was fich ereignet hatte, von Meldorf herbeigeeilt war, bat vergeblich, man möge zunächst einhalten 35 und ihn erft vom gangen Lande verhören laffen und ihn dann, wenn ein dahingehendes Urteil gefällt sei, verbrennen. Aber niemand trat auf ihre Seite, die Anführer wollten keinen Aufschub; auch fie wurde abscheulich mißhandelt und dann fortgestoßen. das Feuer immer nicht recht brennen wollte, wurde Heinrich noch weiter auf unglaubliche Weise gepeinigt, und als er unter diesen Leiden schon beinahe gestorben war, machte einer 40 mit einem Fausthammer seinem Leben ein Ende. Der Tote wurde nun in das kaum recht anbrennende Feuer geworfen. So geschah es in Heide am Sonnabend, den 10. Dezember 1524. Am folgenden Tage sah man, daß der Leichnam mehr geröstet, als verbrannt war; man schnitt nun Kopf, Hände und Füße ab und verbrannte sie völlig; den Rumpf begrub man unter spöttischem Tanz und Gesang.

Luther erhielt über dies traurige Ende seines Freundes u. a. auch durch einen Brief von Jakob Propst, den wir noch haben, etwa Ende Dezember Nachricht. Der Brief war ursprünglich für die Augustiner in Antwerpen bestimmt; da der Bote ihn hatte liegen lassen, sandte Propst ihn an Luther. Er bittet Luther in seinem und vieler Namen um einen Trostbrief an die Bremer Kirche. Propst sagt von sich selbst: tristis est anima 50 mea usque ad mortem; und so ging es nicht nur ihm. Luther kam dieser Bitte nach, nachdem er von "glaubwürdigen frommen Leuten" sich noch weitere Nachrichten über Heinrichs Wirken in Dithmarschen und sein Ende verschafft hatte. Im Februar oder März erschien seine Schrift "Von Bruder Henrico in Ditmar verbrannt samt dem zehnten Psalm ausgelegt" Sie fand solche Verbreitung, daß der Drucker alsbald eine Stweite Auflage herstellen mußte; es erschienen auch gleich mehrere Nachbrucke und auch eine Übersetzung ins Niederdeutsche (vgl. oben bei der Litteratur). Sie enthält einen Brief an die Gemeinde in Bremen, eine Auslegung des 10. (9.) Psalms und die Geschichte vom Bruder "Henrico Sudphen". Noch ehe Luthers Schrift erschien, hatte Johann Lang in Ersurt auf Grund des Briefes von Propst, den Luther ihm wahrscheinlich mitgeteilt hatte, 60

und anderer Nachrichten, die ihm zugegangen waren, in Erfurt einen Bericht über Heinrichs Märthrertod drucken lassen (vgl. Weimarer Luth. Ausg. XVIII, S. 218, Anm. 3), den Wenzeslaus Link sodann in Altenburg wieder abdrucken ließ (ebenda S. 219, Anm. 1, und Brem. Jahrd. II, 1, S. 191 st.). Der Brief von Propst ist mehrsach gedruckt; eine beutsche Übersehung von ihm erschien noch im Jahre 1525 in drei Ausgaben (vgl. Weim. Luth. Ausg. XVIII, S. 217, Anm. 2; Brem. Jahrd. II, 1, S. 252 st.; Enders V, S. 90 st.). — Melanchthons überaus anerkennendes Urteil über Heinrich von Zütphen ist aus Außerungen ersichtlich, die Iken im Brem. Jahrd. II, 1, S. 302 bis 304 mitgeteilt hat. Das hier nach Muhlius I. I. pag. 419 sq. und 451 abgedruckte Gedicht sindet sich im CR vol. X, col. 574 vom 14. Distichon an; es ist ein Teil der Collatio de impositione manuum, die Melanchthon im Jahre 1541 in Regensburg versaßte und dann in Wittenberg drucken ließ; vgl. ebenda Sp. 572 oben (s. auch Moller I. I. pag. 1040). Sin Lob Heinrichs von Zütphen abseiten Melanchthons aus dem Jahre 1556 sindet sich CR XV, 1046.

**Zufriedenheit** (Genügsamkeit). — Martensen, Christl. Ethik II. Gotha 1879, § 161; Lemme, Christl. Ethik, Groß-Lichterselde 1905, I, § 40, 3.

Zufriedenheit ift die Harmonie des Selbstgefühls mit der äußeren Zuständlichkeit, Selbstzufriedenheit die Harmonie des Selbstgefühls mit der inneren Zuständlichkeit. Die Genügsamkeit ruht auf der Voraussetzung, daß die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel nur in beschränktem Maße vorhanden sind (Spr. 17, 1), und bedeutet in den nach Gemütsart und Lebensstellung sehr verschiedenen Tönungen die Stimmung oder Gesinnung, die Billigkeit oder Bereitwilligkeit, sich durch Kargheit der äußeren Mittel und Singeengtheit der Verhältnisse das innere Gleichgewicht nicht stören zu lassen Mittel und Singeengtheit der Verhältnisse das innere Gleichgewicht nicht stören zu lassen Athal. 11 f.; 1 Ti 6, 6). Diese Genügsamkeit kann ganz naturhaft sein, durch Klima, traditionelle Gesellschaftsverfassung, Kasseneigentümlichkeit und nationale Zustände bedingt. Sie kann aber auch religiös-sittlicher Erwerb durchgebildeter Gesinnung sein. Und in dieser Hinsicht ist Genügsamkeit ein Erfordernis christlicher Religiosität (Mt 6, 25—34; 1 Ti 6, 8; Hr 13, 5). Des Christen unwürdig, weil der sarkischen Lebensbestummtheit angehörig (Ga 5, 20), ist die Ungenügsamkeit sowohl in Form der Genußsucht wie der Harlichen Stehen in größeren Verhältnissen (Phi 4, 12) muß die Reichsgottesgesinnung die innere Überlegenheit über die Welt und ihre Güter und Freuden bewähren, die von dem Bewußtsein getragen ist, daß zwar alles unser ist (1 Ko 3, 23), daß wir aber, weil wir Christo angehören, die Seele nicht an die Welt verlieren dürfen.

Eine weniger flare Forderung ist die der Zufriedenheit. Allerdings in religiösem Sinne ist sie Erfordernis der durch die theistische Gottesanschauung (des alten und neuen Bundes) bestimmten Frömmigkeit, welche in der Gewisheit der Iebendigen göttlichen Weltleitung und Weltregierung Seelenruhe und Seelenfrieden gewinnt angesichts aller Wege Gottes im eigenen Leben (Ps 116, 7) wie im Weltverlauf. Aber die religiöse Zufriedenheit des Stilleseins in Gottes Schickungen und Führungen hat nicht, wie im akosmistischen Bantheismus, den Sinn der Resignation und Apathie, stellt also auch die Aktivität des Hantheismus, den Sinn der Resignation und Apathie, stellt also auch die Aktivität des Hantheismus, den Sinn die ethische Forderung der Zufriedenheit in Bezug auf die individuelle Lebenslage nur eine relative, das Ausschauen nach Berbessend, das Stecken von Zielen, das freudige Ergreisen der Aufgaben nicht ausschließend. Stetige Unzufriedenheit mit der Lage und den Berhältnissen, dem Erwordenen und Erreichten als dauernde Verfassung der Gemütse und Sinnesart ist allerdings Sache unethisierter Naturen. Und verbindet sie sich mit Trägheit und Unsähigkeit, Unwissenheit und Energieslosiseit, ist sie völlig verwerslich. Aber zwischen Unzufriedenheit und Zufriedenheit liegt viel. Und bei der Zufriedenheit ist es ein großer Unterschied, ob sie Sache des Naturells und Temperaments oder der religiössssittlichen Selbstühdung ist. Aber die naturhaften ethischen Faktoren sind für den Ausbau der sittlichen Welt nicht unwichtig, vielmehr entschenden wichtig. Die Disposition des weiblichen Naturells zur Zufriedenheit bestimmt die Gestaltung des Familienledens und wirft so gestaltend auf die sozialen Verhältnisse. Aus Mitgade des phlegmatischen, auch des melancholischen Temperaments bildet die Zussiedenheit ein Gegengewicht gegen das aufflackernde Feuer des sangunischen und das stürmische Vorwärtsdrägen des cholerischen Temperaments.

Die Unzufriedenheit wird aufgeregt durch Triebe, Begierden und Leidenschaften und empfängt Anregungen von der Gefühligkeit und der Einbildungskraft, wird auch geweckt durch Willensbestrebungen und durch Ideale, nimmt aber wenig Impulse aus dem Berstand, sast gar keine aus der Vernunft. Damit ist aber über den psychologischen Ort

der Zusriedenheit noch nichts ausgesagt. Nach Reinhard (System der chriftl. Moral, Wittenberg 1814, I, S. 144ff.) sollte die Zusriedenheit größenteils von der Phantasie abhängen, "weil sie unsere Freuden und unsere Leiden ungemein vermehren und erhöhen kann". Allerdings kann die Phantasie in beiden Beziehungen kräftig wirksam werden. Aber bei einem zusriedenen Gemüt wird die Phantasiewelt sich ziemlich indifferent gegen die Strebungen verhalten. Die Phantafie kann allerdings Sehnsucht nach bem Inhalt ihrer Bilder wecken und dadurch Unzufriedenheit hervorrufen, thut dies aber in der Regel boch nur, wenn sie selbst vom Geschlechtstrieb, vom Abenteuertrieb u. dal. angeregt ist. Un und für sich aber kann Reichtum der Phantasie sich mit Gemütsruhe verbinden. Reinhards Theorie entspricht also unzureichender und ungeklärter psychologischer Beobach: 110 tung. Die Beziehungen, in denen die Zufriedenheit zu den verschiedenen Seiten des Seelenlebens steht, dürsen die Thatsache nicht verdunkeln, daß sie wesentlich dem Selbst=

gefühl angehört.

Steht die Zufriedenheit in dieser Hinsicht in engem Zusammenhang mit dem Glück, so war man in der Zeit des Rationalismus geneigt, sie zu überschätzen. Rüdiger, ein 15 Gegner der Wolfschen Philosophie, hat eine "Anweisung zu der Zufriedenheit" geschrieben, nach der man sie als das höchste Gut des zeitlichen Lebens achten sollte. Diefe Auffaffung erinnert an Spinozas Bestimmung vom höchsten Glück oder von der Glückseligkeit: nach ihm "ist die Glückseligkeit nichts anderes als die Zufriedenheit des Geistes, welche aus der intuitiven Erkenntnis Gottes entspringt" (Ethik IV, Anh. § 4). Aber bei Rüdiger 20 ift die Wertschätzung der Zufriedenheit doch dem pantheistischen Intellektualismus Spinozas entzogen und in das Licht einer theistischen Gottesanschauung gestellt. Als Sprecher ber eudämonistischen Aufklärungsmoral hat dann C. F. Bahrdt die Zufriedenheit als Weg zur Glückseligkeit geseiert. Nach seinem "System der moralischen Keligion zur endlichen Beruhigung für Zweisler und Denker" (Allen Christen und Nichtchristen lesbar. Berlin 25 1787) ift die Zufriedenheit "das allgemeine Wohlbefinden der Seele, welches aus der unbewegbaren Überzeugung entsteht, daß man alles das besitze, was das höchste Ziel des Menschen hienieden genannt zu werden verdient. Sie ist ein sanstes Gefühl stiller, aber erquickender Freuden über das freigewählte Gute, oder, welches ebensoviel ist, sie ist das Gesühl unseres eigenen Werts" (XVII, S. 112).

Die alte Kombination des Begriffs mit der Glückseligkeit einerseits, der Tugend andererseits begegnet uns noch bei Richard Rothe, der ihn unter den Selbstpflichten in ber Pflicht sich selbst zu erziehen (II "zu tugendhaster Glückeligkeit") behandelt hat. Theologische Ethik, 2. Ausl. § 901: "Da die Tugend als erst werdende noch nicht volltommene Glückseligkeit sein kann, sondern notwendig immer noch von irgend einem Maße 35 von (tugendhafter) Sehnsucht begleitet ist und diesen Mangel durch (tugendhafte) Hoff= nung ersetzen muß, vermöge welcher sie dann als (tugendhaste) Zufriedenheit nichts desto weniger wahre Glückfeligkeit ist: so begreift diese Pflicht bestimmt auch insbesondere die Selbsterziehung zu tugendhafter Zufriedenheit auf der Grundlage tugendhafter Sehnsucht

und tugendhafter Hoffnung in sich"

Im übrigen trat im 19. Jahrhundert das der stoischen Lebensanschauung entsprechende sormalistisch theoretische Gedankenschema zurück zu Gunften einer sozialgeschichtlichen und religiösen Würdigung des Begriffs und seines Werts. Viele Sthiker hielten den Begriff kaum zu erwähnen für notwendig. Eine gesunde biblisch-evangelische Behandlung des-selben findet sich bei Ch. F. Schmid, Martensen u. a.

Während Tolftois kommuniftischer Pantheismus in weitgehendstem Mage Zufriedenheit begründet, sand diese eifrige Feinde in Nietzsche und in der Sozialdemokratie. Nietzsches "Wille zur Macht" schloß jede Ruhe der Selbstbefriedigung schlechterdings aus. "Erst muffen die Menschen die neue Begierde lernen" "Eures Friedens Sonne dunkt immer mich zu schwül: lieber noch sitze ich im Schatten meiner Schwerter" "Alles kleine Gluck 50 soll man benützen wie ein Kranker das Bett: zur Genesung — und sonst gar nicht" (Werke XII, S. 129. 297. 410). Kaat, Die Weltanschauung Nietzsches I, S. 127: "Die Stunde, wo ihr sagt: "Was liegt an meinem Mitleiden! Ist nicht Mitleid das Kreuz, an das der genagelt wird, der die Menschen liebt? Aber mein Mitleiden ist keine Kreuzigung". Spracht ihr schon so? Schriet ihr schon so? Nicht eure Sunde — cure 55 Genügsamkeit schreit gen himmel, euer Beis felbft in eurer Gunde schreit gen himmel! Bo ist doch der Blitz, der euch mit seiner Zunge lecke? Wo ist der Wahnsun, mit dem ihr geimpft werden mußtet? Der Übermensch ift dieser Blit, der ift dieser Bahnfinn! Der Uebermensch ift dieser Sinn der Erde" Der Sozialismus und Kommunismus mußte natürlich im Interesse der von ihm angestrebten Gesellschaftsordnung, die nurauf den Trümmern 60

ber gegenwärtig bestehenden sozialen Gliederung erstehen kann, die Zufriedenheit als seinen Feind bekänmfen und die Unzufriedenheit mit der individuellen Lage und mit den bestehenden Besitzverhältnissen und Organisationen auf alle Weise zu schüren suchen. Nietzsche sowohl wie der Sozialdemokratie galt das Christentum als "der" Feind, eben weil die selbendige Religiosität die Seelenruhe des Vorsehungsglaubens und die demütige Ergebung in Gottes Weltleitung begründet, welche krankhaftes Streben heilt und brutale Gewaltsamkeit ausschließt, und von den Gefühlen der Unlust an den Mängeln der eigenen Lage ablenkt, um hinzulenken zur Dankbarkeit gegen Gott für das empfangene Gute und zur hilfsbereiten That der dienenden Liebe.

Gerade aber, weil der Glaube thätig ist durch die helsende und heilende, aufrichtende und fördernde Liebe, fordert das Christentum durchaus nicht die Zufriedenheit mit allen öffentlichen Zuständen; es fordert vielmehr die Unzufriedenheit mit allem Schlechten und Unrechten, mit allem Faulen und Krankhaften, mit Niedergang und Berderbnis, mit Auflösung und Zerrüttung. Dieser Gesichtspunkt, dem das reformierende Handeln ents spricht, ist im calvinischen Kirchenthpus mehr zur Geltung gekommen als im lutherischen; die Unzufriedenheit mit dem vom christlichen Standpunkt aus Verwerslichen darf eben nicht bloß in Stimmungen bestehen oder in Worten sich äußern, sondern muß die That-

fraft im Rahmen der Berufsstellung in Bewegung setzen.

Die pharifäische sowohl wie die stoische Selbstaufriedenheit steht in Gegensat zur driftlichen Lehre, welche überhaupt die moralische Selbstaufriedenheit des natürlichen Menschen verwirft (Fo 3, 20), am klarsten im Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner (Le 18, 11 st.), weil diese ein unübersteigliches Sindernis der Buße (5, 30—32) und darum der persönlichen Aneignung des Gottesreichs ist (Mt 5, 3—6). Die pharisäische Selbstgerechtigkeit schloß allerdings, wie die Psalmen Salonos zeigen, Sündenerkenntnis und Bußsertigkeit nicht auß; aber diese bewahrten alttestamentliches Gepräge und bildeten nur ein relatives Gegengewicht gegen die satte Geschlossenheit einer Gesetlichkeit, welche die Geltung vor Gott als Ergebnis eigener Leistungen ansah (Phi 3, 6). Die stoische Selbstgenugsamkeit aber fand in der Apathie des tugendhaften Weisen die Höhe eines Selbstgesühls, das sich hinter Zeus nicht zurückstehend wußte. Freilich erlitt der stoische Ansosphaften war. Aber die Notwendigkeit dieses Zugeständnisses an die Thatsachen hinderte die stoischen Deklamationen über die Selbstgenugsamkeit der Tugend nicht. Trotzalles Wirklichkeitsssinnes, wie er namentlich durch den Einfluß der aristotelischen Philosphie angeregt wurde, führte Sieren in den Tuskulanen doch in doktrinärer Rhetorik die stoische These durch, virtutem ad beate vivendum se ipsa esse contentam.

Das Chriftentum bekämpft nicht bloß im Interesse der Weckung der Erlösungsbedürftigkeit (Mt 11, 25 ff.), jede moralische Selbstzufriedenheit (Jv 8, 21. 23 ff.) außerhalb des Reichs Gottes, sondern verwirft diese auch bei den gläubigen Jüngern Jesu. Nicht als ob diese nicht Gemeinschaft mit Gott, Sündenvergebung und neues Leben hätten! Aber im Reiche Gottes besessen Kräftigkeit ist nicht Selbsteinsetzung eigener Kraft (1 Ko 4, 7), sondern göttliche Gnadengabe (15, 10; Rö 12, 6), begründet also kein Recht der Selbstespiegelung eigener Tüchtigkeit (1 Ko 1, 31). Was aus dem natürlichen Ich stammt, ist wertlos unter Ewigkeitsgesichtspunkt (Rö 4, 4); Ewigkeitswert hat nur, was aus Christo stammt (Jo 15, 5). Darum korrespondiert die höchste christliche Leistungsfähigkeit gerade dem demütigsten Bewußtsein der eigenen Unfähigkeit (2 Ko 3, 5; 12, 8—10). Die dauernde Unzufriedenheit mit sich selbst (Khi 3, 12 ff.) im Christenstande hat also nicht den Sinn der Friedelosigkeit, sondern der Unaushebbarkeit und Unbegrenztheit der absoluten Abhängigkeit von der göttlichen Gnade, welche in Christo die Kraft nicht lahmlegt, sondern entbindet (Kbi 4, 13).

3ug- und Reittiere bei den Hebräern. — Litteratur: A. Zeller, Das Pferd, der Esel und der Hund in der hl. Schrift. Programm des Gymnasiums in Plauen 1890; Lev Anderlind, Spanische Pferde in den Ställen Salomos in ZdPG XVIII, S. 1—33. Dazu ebd. Socin S. 183—188; Nehring, Die geographische Verbreitung der Säugetiere in Palästina und Syrien, Globus Bd 81, 20; Wimmer, Paläst. Boden mit seiner Pflanzen- und Tierwelt, Köln 1902; W. R. Arnold, Salomons horse trade in JADS XXVI. — Die Artikel von Socin in Guthes Handwörterbuch. — Die Art. Kind, Sesel, Maultier, Kamel, Pferd in Riehms Vibelwörterbuch. — Die Art. von G. E. Post in Haftings Dictionary s. v. horse (II, 416), mule (III, 456), ass (I, 173), dromedary (I, 629), camel (I, 344). — Die Archäologien von Nowaef und Benzinger (neue Auflage!); V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere 2c., 7. Aussch

Brachtung wert. — Ferner zu 1 Kg 10, 28: Herzseld, Handelsgeschichte der Juden 1879; G. A. Smith, Trade and Commerce in Encyclop. Bibl. IV, 5145 ff.; J. Benzinger, Die Bücher der Könige 1899; W. K. Smith-Stübe, Die Relig. der Semiten 1899; H. Winckler, Altest. Unterssuchungen 1892; ders., KAT; Burckhardt, Bemerkungen über die Beduinen u. s. w. 1831; L. Bauer, Volksleben im Lande der Bibel 1903.

1. Das Rind. Über Namen, Raffen und Borkommen vgl. bereits Benginger Bb XX S. 623, 19 ff. Hier ist nur zu handeln von dem Rinde als Arbeitstier. zugsweise wurden die männlichen Tiere zur Keldarbeit benutzt, daher ihre verhältnismäßig große Anzahl in den Herden, Gen 32, 15: 10 junge Stiere gegenüber 40 Küben. Das Rind wurde meist paarweise zum Ziehen des Pfluges verwendet (vgl. oben Benzinger 10 Bd I S. 136, 18 ff.), Dt 22, 10; 1 Sa 11, 5f.; 1 Kg 19, 19 ff.; Hi 1, 14, auch vor die Egge (Hi 39, 10: der Wildstier dazu untauglich) oder den Dreschschlitten bezw. Dreschwagen gespannt (Ho 10, 11 vgl. Am 1, 3; Jef 28, 27; 41, 15; 2 Sa 24, 22 und die Abbildung in Bengingers Bebr. Arch.2 S. 140 f.). Zum Austreten der Körner trieb man Rinder über die aufgeschichteten Garben, wobei man den Tieren nach Dt 25, 4 keinen 15 Maulkorb anlegen sollte. Ein gutes Zugrind war ein wertvoller Besitz Pr 14, 4; wer der Witwe ihren Ochsen pfändet, gilt als harter Bedrücker Hi 24, 3. Es erforderte auch viel Mühe, das Rind zur Feldarbeit heranzuziehen vgl. Jer 31, 18; Ho 10, 11. Zum Antreiben bes giemlich trägen Tieres biente ber noch heute im Drient berwendete Dobsen= stachel אַלְּמֶּד Ri 3, 31, dessen eiserne Spițe דְּרָבוֹן 1 Sa 13, 21 (zum Text val. Kittels 20 Bibl. hebr. und Kautsch in den textfritischen Anmerkungen) erwähnt wird; val. die Abbildung bei Benginger a. a. D. und Sir 38, 25, wo ber Ochsenstachel ironisch als Lanze des Bauern bezeichnet wird (f. Reuß, Das alte Test. VI, S. 315), vgl. auch AG 9, 5. Rind und Esel zusammenzuspannen wird Dt 22, 10 verboten. Als Zugtiere vor dem Wagen werden Rinder erwähnt Nu 7, 3. 7; 1 Sa 6, 7; 2 Sa 6, 3. 6; Si 25 26, 7 (9-10). Sogar als Lasttiere haben sie zuweilen dienen muffen 1 Chr 12, 40; vielleicht auch Dt 22, 4. —

2. Der Esel; Namen: אַבּרֹר, אֹבּרֹר, bie Eselin אָבּרָר, ber junge Esel שֵׁ griechisch δ ὄνος Le 13, 15; 14, 15; η ὄνος Mt 21, 2. 5. 7; δ πωλος das Eseljunge Mt 21, 2; Mc 11, 2. 4. 5. 7; Le 19, 30 ff.; τὸ ὀνάριον das Eselein Fo 12, 14; δ πωλος ὄνου 30 Fo 12, 15. — אַבּרַר שׁבּרָר שׁבּר einzigen Arbeitstiere des Landmanns vgl. Er 13, 13; 20, 17; 21, 33; 23, 4 f. 12; Dt 5, 14; 22, 3 f. In alter Zeit hat man Rind und Esel wohl unbedenklich zusammen= 35 gespannt (ob Jes 32, 20 das besagt, ist freilich zweiselhaft), nicht die Unreinheit des Esels hat wohl zu dem Verbot Dt 22, 10 geführt, sondern das Gebot, alle Mischung zu ver-meiden, dem auch das Maultierzuchtverbot Le 19, 19 entstammt, vgl. dazu Post bei Haftings I, S. 173 f. s. v. ass. Eselsteisch ist niemals, auch 2 Kg 6, 25 nicht, gegessen worden; daß dort vom Eselskopf gar nicht die Rede ist, ist Bd XIX S. 395, 52 ff. be= 40 reits ausgeführt. Auf schwerem Boben war der Esel als Pflugtier nicht am Platze. Als die Handmühlen durch größere Mühlen ersett wurden, mußten Esel den Mühlstein treiben, daher die Bezeichnung des Mühlsteins als  $\mu \acute{\nu} \lambda o \varsigma$  druzós Mt 18, 6 vgl. Apf 18, 21. Seine Hauptverwendung fand der Esel als Reittier. Als solches diente er vor Davids Zeit ausschließlich auch für die Vornehmen und Krieger; er war das Reittier für Reich 45 und Arm. Man ritt ihn mit Sattel, d. h. einer festgegürteten Decke und Zaumzeug vgl. Ri 5, 10; 2 Sa 16, 1; 19, 27; 17, 23; 1 Kg 2, 40 oder ohne Zäumung mit einer einfachen Unterlage, einem Kleidungsstück oder dgl. Mt 21, 7; Mc 11, 7; Lc 19, 35. Der Eseltreiber ging nebenher 2 Kg 4, 24; Hi 39, 7; zuweilen trieb der Reiter das Tier Bornehme Leute Ri 5, 10; 1 Kg 2, 40, Leviten Ri 19, 4, 50 felbst an Nu 22, 22 ff. Bropheten Nu 22, 22 ff.; 1 Kg 13, 13. 23. 27, ja selbst Könige reiten auf Eseln 2 Sa 16, 2; 19, 27 Vor allem aber war der Esel das Reittier der Frauen Jos 15, 18; Ri 1, 14; 1 Sa 25, 20; 1 Kg 4, 22 ff. Der Mann ließ Weib und Kind auf dem Esel reiten und ging selbst nebenher Er 4, 20 (bas Vorbild ber Darstellungen der Flucht der heiligen Familie nach Aghpten; vgl. auch die farbige Darstellung des Ginzugs einer semitischen 55 Familie in einem Grabe zu Benihaffan bei Riehm I, s. v Egypten). Die mattgewordenen unter den freigelassenen Gefangenen setzte man 2 Chr 28, 15 auf Esel, der Leichnam des ungehorsamen Propheten 1 Kg 13, 29 wird auf seinem Reitesel in die Stadt gebracht vgl. Ri 19, 28. Eselsfüllen dienten den Knaben und Jünglingen als Reittiere Ri 10, 4, 12, 14. Im Kriege sind Esel zu Reitzwecken von den Hebräern wohl nur in ältester Zeit 60

gebraucht worden, denn die 2 Kg 7, 7. 10 erwähnten Esel im sprischen Heere waren auch nur Packcsel. Im persischen Heere dagegen gab es eine Reitertruppe, die auf Eseln ritt Jes 21, 7, deren Eingreisen in die Schlachten auch Herodot, Strado und Xenophon bestätigen. In Israel diente der Esel seit der Einführung des Pferdes ausschließlich Friedenszwecken (vgl. auch Gen 49, 11), so daß der Friedenskönig auf einem Esel reitend angekündigt wird Sach 9, 9 vgl. Jesu Einzug in den Evangelien. Wie als Reittier diente der Esel schon in ältester Zeit als Lasträger vgl. Gen 22, 3 ff.; 42, 26; 43, 18 ff.; 44, 3; 45, 17; Fos 9, 4; 1 Sa 25, 18; 2 Sa 16, 1; 1 Chr 12, 40; Neh 13, 15 u. ö. Diese Stellen zeigen den Esel als den Lastträger der Handelskarawanen, als Gepäcktier der Reisenden, als Hesse bei der Erntearbeit, kurz als höchst nützliches, unentbehrliches Haustier. Lastesel waren etwas geringer in Wert und Zucht als die heute noch durch Wildesselblut veredelten Reittiere. Über die Verdreitung des Esels bei den Heute noch zuch die interessante Statistik Esr 2, 66 f.; Neh 7, 68 f. Ochs und Esel ist wohl noch zu Christi Zeit der übliche Besit an Haustieren gewesen, den der Hemor und dem jüdischen Verdot des Eselssesschaften Stämmen für heilig gehaltenes Tier, was er aus dem alten Stammnamen Hamor und dem jüdischen Verdot des Eselssesches schließt (vgl. Rel. d. Sem. S. 225).

3. Das Maultier. Mit The bezeichnet die Bibel den Bastard von Esel und Stute, lat. mulus im Unterschied vom Maulesel hinnus, dem Bastard von Eselin und Hengst, der wegen seiner Kleinheit und Trägheit wenig gezüchtet ward (vgl. Bd XII S. 445). Das Maultier diente vor allem als Keittier; zur Ackerarbeit war es zu kostbar, denn ein gutes Maultier war teurer als ein Packpserd. David selbst besaß eine Leibmaultierstute 1 Kg 1, 33. 38. 44, die königlichen Prinzen reiten auf Maultieren, nicht mehr auf Eseln 2 Sa 13, 29; 18, 9 vgl. 1 Kg 18, 5. Als Lasttiere werden sie vom Chronisten 1 Chr 12, 40 bereits für dieselbe Zeit angesührt vgl. auch 2 Kg 5, 17. Die Maultiere entstammten Ansangs sicherlich dem Auslande und zwar wohl meist dem armenischen Hochlande, welches sie nach Ez 27, 14 nach Thrus exportierte. Rosse und Maultier werden oft nebeneinander genannt 1 Kg 18, 5; Ps 32, 9; Jes 66, 20; Sach 14, 15.

4. Das Kamel. Für das biblische Altertum kommt allein das einhöckerige Kamel 30 in Betracht (vgl. Bb IX S. 729). So häufig die Karawanen sich der Kamele als Last= und Reittiere bedienten, so selten benützten die Hebräer sie zu diesem Zweck, nur 1 Chr 12, 40 und Jes 30, 6 geschieht ihrer in diesem Sinne Erwähnung. Erst die Exulanten kommen mit einer Kamelkarawane von 435 Tieren an Est 2, 67; Neh 7, 69. Über Lebensweise, Genügsamkeit, Stärke und Fehler des Tieres möge man Brehms Tierleben 35 und Burchfardt Beduinen S. 34. 157 f. 357 f. nachlesen. Die Belastung des Kamels betrug im Durchschnitt etwa drei Zentner, vgl. 2 Kg 8, 9; die Last wurde mittels eines Holzgestells gleichmäßig zu beiben Seiten bes Höckers verteilt Jef 30, 6. Zum Beladen ließ man das Kamel niederknien (vgl. Gen 24, 11), wie die Darstellungen der affprischen Denkmäler zeigen. Das Lastkamel geht langsam, aber hält 12—15 Stunden aus, ein 40 Reitkamel dagegen übertrifft auf die Dauer die Leistung des besten Pferdes. Als Reit= sattel dient ein gepolstertes muldenförmiges Gestell mit hohen Knäufen; um den Vorder= knauf legt der Reiter das eine Bein wie auf dem Damensattel. Für Frauen und Kinder bient der kar Gen 31, 34, arabisch handaj, eine Art Sänfte oder Korbgerüst, welches quer über den Sattel gebunden und mit aufgespannten Decken geschützt ist, oder es wird auf jeder Seite des Höckers ein Gestell angebracht, welches wohl kirkaroth "Doppelfanfte" hieß (vgl. Post bei Haftings I, 344 und babylonisches ki-ir-ka-r[a-tum] mit dem Determinativ irsu "Sänfte" davor in Straßmaiers Nebukadnezarinschriften In solchem Reisegestell versteckte Rahel die Teraphim. Will der Reiter absteigen, so läßt er sich an einer Stange, die der Treiber trägt, aus dem Sattel oder 50 Palankin herunterrutschen Gen 24, 64. Das Reitkamel trug oft, wie noch heute allerlei mondförmige Zierraten um den Hals Ri 8, 21. 26. Im Kriege war das Kamel nicht nur ein wertvolles Transporttier Jes 21, 7, sondern es diente, wie aus den Keilschriftberichten zu entnehmen ist, auch zum Reiten. Araber, Baktrer und Afrikaner hatten Kamelreiterei in ihren Heeren, ebenso Chrus, Xerres und Antiochus der Große. Als 55 Milchtier wird die Kamelstute Gen 32, 15 besonders erwähnt, von dem Genuß der außer= ordentlich fetten und dicken Milch aber wird nichts berichtet. Das Fleisch war den Hebräern verboten Le 11, 4 wohl darum, weil nach R. Smith-Stübe S. 277ff bei den Heiben das Kamel als Opfer die Stelle des Menschenopfers vertrat, nicht etwa aus Widerwillen gegen das Kamelfleisch, den Riehm mit unserer Abneigung gegen Pferdes selisch vergleicht. Benzinger, Arch. S. 409 setzt die Unreinheit des Kamels auf das

Konto der fortschreitenden Systematissierung des Nituals. Aus den jährlich ausfallenden Haaren wurde ein grobes Zeug Mt 3, 4; Mc 1, 6; Sach 13, 4 gewebt oder Stoff zu Zeltdecken Jer 49, 29. Der Charakter des Kamels ist wenig liebenswürdig, ja in der Brunst kann es sogar gefährlich werden Jer 2, 24. Über Mt 19, 24, wo Jesus vom Durchsgang des Kamels durch ein Nadelöhr spricht, siehe die Kommentare. Festzuhalten ist, daß sas aramäische negda sehr verschiedene Bedeutungen haben kann. Von anderen, sicherlich auch in Israel bekannten Bildreden, zu denen das Kamel Anlaß gab, ist nur noch Mt 23, 24 die Hyperbel vom Kamele verschlucken überliefert.

5. Das Pferd. DID (fem. ADID nur H. 1, 9) ist die Allgemeinbezeichnung für das Pferd, besonders als Streitroß. Whe ist das Reitpferd (der plur. sollte eigentlich 10 In lauten zum Unterschied von DID die Reiter, vgl. Ed. König 2, 1, 89 und 2, 2, 420) oder auch das gerittene Gespannpferd Jes 21, 7 9. Im Gegensat dazu bezeichnet DID Ez 27, 14 das Lastpferd (vgl. aber Toy und Cornill, welche hier DID ist noch nicht seitgelegt, gewöhnlich wird es mit Rennpserd, Springer, Zuchthengst übersett, 15 bezeichnet aber vielleicht nur eine bestimmte Rasse. Ferner sindet sich statt DID Ex 14, 9 auch DID allein sür Pferde der Streitwagen 2 Sa 8, 4; 10, 18; Ez 39, 20 (vgl. Kraetsschmar zur Stelle). Jes 30, 16 steht DI "der schnelle" eder Renner. In derselben Weise Fer 8, 16; 47, 3; 50, 11 und vielleicht Ri 5, 22 DID "das starke" so. Roß. Die Worte TID Est 8, 10 und DID Produkten nicht das Pferd. Im NI sindet 20

jich nur δ ίππος z. B. Ja 3, 4; Apt 6, 3 u. ö.

Die Einführung des Pferdes in Palästina erfolgte erst seit ber Zeit Salomos. Zu Sauls Zeit galten Wagen und Pferde als etwas Furchtbares 1 Sa 8, 11. Wenn unter David Wagen und Roffe als Kriegsbeute 1 Sa 13, 5 ben Hebräern in die Hände fielen, so wußte man nichts anderes damit zu beginnen, als daß man die Wagen zerstörte und 25 bie Pferde lähmte 2 Sa 8, 4; 4 Chr 18, 4. Erft Salomo verfügte über 12 000 Reiter, 1400 Wagen und 4000 Pferde (sic! vgl. Nowak I, 367), 1 Kg 10, 26; 2 Chr 1, 14; 9, 25. Es ist immer noch das wahrscheinlichste, anzunehmen, daß Frael das Pferd zuerst durch die Agypter kennen lernte, bei denen es schon längere Zeit geschätzt wurde und deren Einflüsse zu Zeiten stärker waren als die assyrisch-babylonischen. Schon zu Josephs 30 Zeit läßt die Bibel in Agypten Streitwagen und Reiter Gen 50, 9 existieren; auch die Prunkwagen Gen 41, 43; 46, 29 waren wohl mit Rossen bespannt, welche Gen 47, 17; Er 9, 3 unter dem Biehbesit der Agypter in erster Linie genannt werden. Die Ugypter hielten die Rosse ausschließlich als Zugtiere ihrer Kriegs- und Brunkwagen. Eigentliche Reiterei hat in den Zeiten von Er 14, 9—23; 15, 19; Jos 24, 6 kaum existiert, die 35 Reiter sind als die Mannschaft der Kriegswagen aufzusassen. Erst in späterer Zeit ist die Existenz von Reiterei in Agypten sichergestellt 2 Chr 12, 3; Jer 46, 4.9. Järael scheint fast das lette der Bölker Vorderasiens gewesen zu sein, das Kriegswagen und Rosse einführte. Die umwohnenden Bölker bedienten sich derselben schon länger, so die Kanaaniter Dt 20, 1; Jos 11, 4; 6. 9; 17, 16. 18; Ri 1, 19; 4, 3. 7. 13 ss.; 5, 22. 28, die Philister 1 Sa 13, 5; 40 2 Sa 1, 6, die Sprer 1 Kg 20, 1. 20 ss. 25; 2 Kg 5, 9; 6, 14. Letztere beiden hatten Reiterei 1 Chr 18, 4; 2 Sa 8, 4 vgl. Gen 49, 17, die Sprer auch Trospferde 2 Kg 7, 7 10. Die Thatsache, daß Jörael unter Josua und noch unter David die erbeuteten Rosse und Wassen unbrauchber machte und auft unter Sosia state salität in Gebrauch nahm wirst Sicht Wagen unbrauchbar machte und erft unter Salomo solche selbst in Gebrauch nahm, wirft Licht auf die Entstehungszeit von Dt 17, 16. David war der erste, der für seine eigene Person 40 Wagen und Pferde in Benützung nahm 2 Sa 8, 1; 1 Chr 19, 4 und den Gebrauch von Prunkwagen zum Privilegium des Königs erhob 2 Sa 15, 1; 1 Kg 1, 5; 2 Kg 9, 21 u. ö. Später haben auch zur Zeit Jeremias die Vornehmen Wagen und Pferde. Erst Salomo führte die Karosserie als Teil des Heeres ein 1 Kg 16, 9; 9, 19 vgl. 18, 6. Wenn er die Kriegswagen aus Ügypten bezog, meint Nowack I, S. 76, wird er wohl auch die 50 Pferde von dort gekauft haben, abgesehen von solchen Tieren, die als Bestandteil des Tributes 1 Kg 10, 25 ff.; 2 Chr 9, 24. 28 ins Land kamen. Hugo Winckler, Alttestam. Unters. S. 173 hat jedoch gezeigt, daß Agypten niemals Pferde ausgeführt hat, ja überhaupt keine gute Bezugsquelle dafür gewesen ist. 1 Kg 10, 28 überset Winckler: "und die Aussuhr der Pferde für Salomo fand statt aus Musri und Kuë (s. LXX!), die 55 Händler des Königs kauften sie aus Kuë um den Kaufpreis; (v. 29) es kam zu stehen bie Ausfuhr (LXX: ή έξοδος = κυνώ) eines Streitwagens aus Misraim (vielleicht auch Musur) 600 Silberlinge und das Pferd 150 und so (b. h. zu diesem Preise) wurden sie ausgeführt durch sie (also nach LXX: Für alle Könige der Hethiter und Arams" Daß Kue und Musri d. i. Cilicien und Kappadokien auch für Jerael die Pferdeexport= 600

länder waren, sollte endlich anerkannt werden. Noch die Berser bezogen dorther ihre Aferde und Agypten kannte diese Bezugsquelle schon lange. Wollte man mit Arnold (KNDS XXVI S. 105) in v. 28 nur das zweite בוקרה in בוקרה umändern "eine Schar von königlichen Händlern", so würde die Schwierigkeit bez. Ügyptens dieselbe bleiben. 5 Sehr klar wird die Frage bei Benzinger Arch.<sup>2</sup> S. 156 Anm. besprochen. Wenn man mit Winckler INF, so darf man auch statt "für" "von" allen Königen übersetzen. Siehe auch die Anm. in Kittels neuer Textausgabe. Man hat für Ügypten als Bezugsquelle die Haltung der prophetischen Agypterpolitik ins Feld geführt, aber gerade die betr. Stellen wie Jef 30, 16; 31, 1 u. a. führen auf die Lesung Musur. Jef 28, 28 gehört 10 überhaupt nicht hierher, es ist statt was besser and ober and zu lesen (vgl. Nowack I. S. 76 und Kittels Text); zum Dreschen sind Pferde bei den Hebräern nie gebraucht. Die vielumstrittene Stelle 1 Kg 10, 28 ist in Verbindung mit 1 Kg 10, 26 u. a. auch der Ausgangspunkt zu einer reichen Sagenbildung geworden über Salomo als Pferdeliebhaber, Veranstalter von Pferderennen, Züchter einer besonderen Edelrasse u. s. w. Noch heute 15 gehen Beduinensagen um über Salomos Stutenzwinger vgl. Guarmani in 3bPG IX, S. 57 und Leo Anderlind ebd. XVIII, S. 1—33, wo auch die gesamte Fachlitteratur über die Frage nach der Rasse der salomonischen Pferde verzeichnet ist. Martinez hielt Salomos Pferde für spanischen Ursprungs. Diese Ansicht darf wohl nach Socins Entgegnung ebb. XVIII S. 183 ff. als erledigt gelten. Das Pferd kam von Norden, aus 20 Rappadofien in die Mittelmeerlander, nach Babylonien (um 1420 und 1100 sicher nachweisbar) und nach Agypten (seit der 18. Dynastie). Die Rasse der von Salomo bezogenen vorderasiatischen Pferde wird wohl nicht mehr bestimmt werden können (val. Socin in Guthes HWB S. 511). In das Reich der Fabel gehört auch, daß die Araber aus der von den Exulanten mitgebrachten (Neh 7, 68; Est 2, 66), angeblich salomonischen Zucht 25 durch Fortzüchtung ihre berühmte Rasse gezüchtet hätten. Hieran ist nur richtig, daß die arabische Pferderasse eine sehr junge Züchtung ist. — Bei den Hebräern ist das Reiten zu Pferde niemals eine beliebte Sache gewesen, so sehr man auch die Schönheit des stolzen Schlachtroffes zu würdigen wußte vgl. Hi 39, 19—25. Helden, Heerführer und Könige fahren stets im Wagen (f. d. A.). Reitergenerale kennt die Bibel nicht. Anders 30 war es bei den Afshrern und Chaldäern vgl. Jer 4, 13; 50, 37; Ez 26, 7. 10 f.; s. auch Jer 6, 23; 8, 16; Hab. 3, 3, 3, 7, 2. Erst durch Chrus wurde das Reiten zu einer edlen Kunst vgl. Est 6, 8 ff.; Neh 2, 12. 14; Prd 10, 6. Bgl. dazu auch die älteren Erzählungen von Elias Himmelsahrt 2 Kg 2, 11 und Elisas Beschützung 2 Kg 6, 17, ferner Pf 104, 3; 68, 34; Jef 19, 1; 66, 15; Hab 3, 8. 15 mit den Listonen Sacharjas 6, 1 ff. und den apokalpptischen Weissagungen 2 Mak 3, 25; 5, 2; 10, 29; 11, 8; Apk 6, 2 ff.; 19, 11. Auch in späterer Zeit blieb die Reiterei den Juden etwas Fremdes vgl. Jos. bell. jud. 2, 20. 8. — Die Bibel kennt Pferde aller Farbenschläge vgl. Sach 6, 2. 3; 1, 8; Apk 6, 2 ff., am gewöhnlichsten waren die Füchse. Daß man Pferdesleisch gegessen habe, darf aus 2 Kg 7, 13 nicht geschlossen werden, dort ist nur die Rede davon, 40 daß die Mehrzahl der Pferde vor Hunger frepiert ist. Einen Beschlag der Pferde kannte man nicht, daher waren harte Hufe eine den Wert steigernde Eigenschaft Jes 5, 28. Hieraus erklärt sich auch die beschränkte Verwendbarkeit des Pferdes nur im ebenen Gefilde Am 6, 12. Steigbügel waren ebenfalls unbekannt, ebenso wohl in der älteren Zeit die Sättel vgl. Ez 27, 20. Die Aufzäumung Ps 32, 9; Ja 3, 3 und der Schmuck der Kriegsrosse Sach 14, 20; 10, 3 scheint genau den Darstellungen auf assprischen Reliefs entsprochen zu haben, sogar den Federbusch auf dem Kopf scheint Esth 6, 8 zu erwähnen (Krone – Federkrone vgl. bei Perrot-Chiepiez II, S. 463 den Kopsschmuck der Vollegen wird der Passe wir dem Kopf scheint Esth 6, 8 zu erwähnen (Krone – Federkrone vgl. bei Perrot-Chiepiez II, S. 463 den Kopsschmuck der Vollegen wird der Kopsschmuck Roffe mit dem Auffatz auf der Königstiara, ferner S. 509 die Federkrone des Königs Marduknadinachi). Zum Antrieb der Wagenpferde diente die Na 3, 2; Pr 26, 3 erst wähnte Beitsche. As Pferdefutter ist 1 Kg 18, 5 Gras erwähnt, ferner 1 Kg 5, 8 Gerste und Häcksel. Der Preis eines Pferdes 150 segel ist etwa das sechsfache des heutigen Preises. — In die biblische Bildrede ist nur wenig von der Bevbachtung am Pferde überschaften gegangen vgl. Jos 63, 13; Am 6, 12; Wei 19, 9; seine Unbändigkeit erwähnt Pf 32, 9; Br 26, 3; Si 30, 8; Ja 3, 3; die Geilheit des rossigen Hengstes Jer 5, 8; 50, 11; Ez 23, 20; Si 33, 6. Die Heustenwerden Worden Jo 2, 4 ff. vgl. Apk 9, 3 ff. den springenden Rossen verglichen. Chriftus reitet als Sieger Apk 19, 11. 14 auf weißem Rosse, eine Reminiscenz an die heiligen weißen Rosse Gonnengottes 2 Kg 23, 11 (vgl. Baubiffin oben Bo XVIII S. 518f.). R. Zehnpfund.

Bungenreden. — Litteratur: Herder, Von der Gade der Sprachen am ersten christlichen Pfingsstest, Riga 1794; Bardis, Significatus primitivus vocis προη ήτης ex Platone erutus, cum novo tentamine interpretandi I Ko XIV, Göttingen 1786; Gichforn, Alsgemeine Bibliothet der biblischen und morgensändischen Litteratur, Teil I, S. 91—108. 775—781. Teil II, S. 757—859, Teil III, S. 322—330; Bleet, lleber die Gade des γλώσσαις λαλείν, ThStk 1829, S. 3—79; ders., Noch ein vaar Worte über die Gade des γλώσσαις λαλείν, ThStk 1830, S. 45—64, mit Schulpwort von Olshausen, S. 64—66: ders, ebenda S. 566—580; K. Chr. Baur, lleber den mahren Begriff des γλώσσαις λαλείν, Tüb. 3Σh 1830, S. 78—133; Neander, Geichiche der Pfsanzung und Leitung der christlichen Kirche 1. Auss. I, S. 11 sp. 171 sp. 171 sp. 1800id Schulz, Die Geistesgaben der ersten 10 Christen, Breslau 1836; Baur, Kritische llebersicht über die melsten, das γλώσσαις λαλείν in der ersten christlichen Kirche 1. Auss. Tritische llebersicht über die melsten, das γλώσσαις λαλείν in M., ThStk 1838, S. 618—702; Bieseler, lleber das γλώσσαις λαλείν im M., ThStk 1838, S. 703—772; Rosteuscher, Die Gade der Sprachen im apostolischen Zeitalter, Marburg 1850; Hignessen über die dieter Litteratur 15 macht; Frohftdammer, Von den Estalter, Marburg 1850; Sitgenseld, Die Glossolatie in der alten Kirche, Leitzig 1850, welcher S. 15, Unn. 1 noch weitere Ungaben über die ältere Litteratur 15 macht; Frohftdammer, Von den Esparismen, Landshut 1830; Water, Die Glossolatie, 1855; Svenson, 31ThK 1859, S. 1 sp.; Van Pengel, De gave der talen, Leiden 1864; Gloss, Der heitige Geiti in der Geisverkündigung des Kaulus, 1888, S. 337—346; Guntel, Die Wirstungen des heitigen Geistes, 11888, S. 20 sp., 2189, S. 18—20; Mosjer, Das Pfingsmunder, DeWi. 1889, S. 671—683; Benjchlag, Das neutsfument. Jungenreden, DEWI. 1889, S. 683 20 bis 693; Evers, Nochmals die Pfingsteschichte, Witt Rachfarift von V. Beljschich, Der Virtungen des Geistes und der Pfingsteschichten. Wirtungen des Geistes und der Pfingstesch

Die Untersuchung der urchristlichen Erscheinung, welche wir mit "Zungenreden" zu bezeichnen pflegen, hat von 1 Ko 12-14 auszugehen, weil die dort gegebenen Aussagen des Paulus es uns ermöglichen, uns ein einigermaßen sicheres Bild von dem zu machen, was die Korinther und Vaulus unter Zungenreden verstanden.

was die Korinther und Paulus unter Zungenreden verstanden.

1. Das Zungenreden nach 1 Ko 12—14. Das Zungenreden wird von den Korinthern wie von Paulus als eine Wirkung des Gottesgeistes betrachtet 12, 10 f. Der göttliche Geist kommt über den Menschen und treibt ihn zu sprachlichen Außerungen, die ihn zu Gott in Beziehung setzen, aber für andere unverständlich sind 14, 2. Während dieses Zustandes ist das eigene Seelenleben des Menschen passiv. Der Verstand (6 vovs) wird 40 ausgeschaltet oder ruht, der Mensch erscheint als willenloses Werkzeug des ihn erfüllenden Gottesgeistes 14, 14 f. Der Zustand ist also deutlich ein ekstatischer. Während solchen ekstatischen Redens hat der Mensch das Gefühl der Erbauung 14, 2. Der in ihm wirkende und zu sprachlichen Außerungen treibende Gottesgeist bringt in ihm Gebetsworte oder auch nur Gebetslaute hervor 14, 14—16, lobende Erhebungen Gottes 14, 15, mag deren Sinn 45 auch dem Geisterfüllten nicht immer klar sein 14, 14 f. 13. 5. Auch darüber, welcher Art wir uns des Näheren diese Laute oder Worte zu denken haben, läßt sich aus den Aussagen des Baulus einiges feststellen. Was solche Pneumatiker reden, macht auf den Hörer den Eindruck des Geheimnisses (λαλεῖ μυστήρια) 14, 2 oder aber der Raserei (έροῦσιν öτι μαίνεσθε) 14, 23. Allenfalls könnte ein Ungläubiger, der das Zungenreden in der 50 Gemeindeversammlung hört, darin ein göttliches Zeichen erblicken 14, 22. Das Zungen= reden ruft den Eindruck des Fremdsprachigen hervor und des Redens mit Lippen Fremder (ἐν ετερογλώσσοις καὶ ἐν χείλεσιν ετέρων λαλήσω) 14, 21. Es muß, wenn es erbauende Kraft für die Gemeinde haben soll, gedeutet, ausgelegt werden. Paulus wendet drei Bergleiche an, um die Wertlosigkeit des Zungenredens ohne Deutung zu veran- 55 schaulichen. Er verweist darauf, daß beim Flöten- und Zitherspiel die Intervalle der Töne und die Rhythmen deutlich herauskommen muffen, wenn man es verftehen soll 14, 7. Wenn eine Trompete nur einen undeutlichen Ton ausstößt, wird niemand einen Kriegsruf darin erkennen. So kann auch niemand das im Zuftand ber Berzudung Gesprochene versteben, da man bei solchem Reden mit der Zunge nicht deutliche Worte herausbringt 14, 8f. Das 60 Zungenreden macht einen so fremdartigen Eindruck, daß es mit dem Sprechen in fremden Sprachen verglichen wird. Jede Sprache hat ihre besondere Art, ihren besonderen Klang. Wer diese nicht kennt, versteht den andern nicht 14, 10 f. In diesem letztgenannten Vergleich

liegt ein schlagender Beweis, daß das Zungenreden nicht ein Reden in fremden Sprachen war. Sonst könnte es mit einem solchen Reben nicht verglichen werden. Mit 14, 10f. ftimmt auch 13, 1 überein: "wenn ich mit den Zungen der Menschen und der Engel redete". Das Zungenreden macht den Eindruck einer Engelsprache, wobei wir an jubelns den Lobpreis Gottes zu denken haben. Endlich ist noch hervorzuheben, daß es nach 12, 10. 28 verschiedene Arten des Zungenredens giebt.

Danach gewinnen wir folgendes Bild. Das Zungenreden war ein ekstatisches Reden, bas sich auf einer Stufenleiter bewegt haben mag von Seufzen, Stöhnen, Jauchzen, Schreien, Lallen zu einzelnen zusammenhangslosen und auch fremdartigen Worten (etwa 10 Abba, Hosanna, Halleluja, Maranatha) und zu zusammenhängender Rede in seltsam flingenden jubelnden Worten, die den Eindruck des verzückten Gebets und psalmodischer

Lobpreisung Gottes machten.

2. Das Bungenreden in den andern neutestamentlichen Schriften. Abgesehen von 1 Ko 12-14 wird das Zungenreden im NI nur noch an vier Stellen aus-15 drucklich erwähnt, Mc 16, 17 im unechten Schluß des Evangeliums: γλώσσαις λαλήσουσιν καιναίς, wo nicht von "neuen Sprachen", sondern von "neuen Zungen" die Rede ift, also das gleiche ekstatische Reden wie bei Paulus vorausgesetzt wird. Ferner in drei Stellen der AG. AG 10, 46 und 19, 6 kann ebenfalls kein Zweifel sein, hier liegt die gleiche urchristliche Erscheinung vor. Anders steht es in der Pfingstgeschichte, AG 2, 1—13.
20 Dort wird folgendes erzählt. Am Pfingsttag, als alle Jünger einmütig — wohl in einem Nebenhaus des Tempels zu Ferusalem — versammelt waren, kam plöplich vom Himmel her ein Geräusch, das dem Wehen einer Windsbraut vergleichbar war und füllte das ganze Haus. Dies unsagbare Etwas wurde sichtbar als Zungen, die wie von Feuer zu sein schienen (ylososa Soel avois B. 3). Diese Zungen ließen sich nieder auf jeden der 25 Jünger und gingen in diese ein. Dadurch wurden die Jünger alle voll des heiligen Geistes und singen an λαλεῖν ετέραις γλώσσαις καθώς τὸ πνεῦμα εδίδου ἀποφθέγγεσθαι αὐτοῖς B. 4. Das ließe sich ohne Schwierigkeit auf das disher gesundene Zungenreden deuten. Hat doch Baulus 1 Ro 14, 21 zur Erläuterung auf Jef 28, 11 f. verwiesen und das Propheten= wort erst selbst in die Form gegossen: εν ετερογλώσσοις καὶ εν χείλεσιν ετέρων λαλή-30 σω τῷ λαῷ τούτῳ. ἔτερος AG 2, 4 ware also dann etwa im Sinne von καινός Mc 16, 17 gemeint. Auch die Spottrede AG 2, 13: "sie sind voll süßen Weines" ist eine direkte Parallele zu 1 Ko 14, 23: "sie werden sagen, ihr seid rasend". Denn in der Trunkenheit gewinnt doch niemand die Fähigkeit, eine fremde Sprache zu sprechen, wohl aber stößt der Trunkene lallende, undeutliche, unzusammenhängende, sinnlose Worte aus, 35 und dies war, wie wir fanden, das Charakteristische des Zungenredens.

Allein der Verfasser der AG will nicht von einem verzückten Reden berichten, sondern von einem Sprachenwunder. Er erzählt, daß auf dies Rauschen hin eine große Menge Bolks zusammenlief — es war ja das jüdische Fest der Wochen —, und nun bringt er V. 9—11 einen Völkerkatalog: Vertreter aller Völker auf Erden sind in Ferusalem an-40 wesend und hören die Jünger Jesu die großen Thaten Gottes verkündigen, und zwar hört fie jeder seine Sprache sprechen (άκούομεν λαλούντων αὐτῶν ταῖς ήμετέραις γλώσσαις τὰ μεγαλεῖα τοῦ θεοῦ B. 11). Daß in Wahrheit alle die genannten Bölker im ganzen nur etwa vier Sprachen sprachen (Zend, Aramäisch, Griechisch, Lateinisch), thut nichts zur Sache. Gemeint ift, daß diese Galiläer durch den Geist befähigt werden, das Evangelium 45 in allen Sprachen der Welt zu verkündigen. Diese Erzählung ist aber unvorstellbar. Denn wie soll es möglich sein, daß jeder der Hörenden, die doch so verschiedenen Nationalitäten entstammten, die Jünger alle in seiner Muttersprache reben hörte? Denn es wird eben nicht gesagt, daß der eine Jünger diese, der andere jene Sprache sprach und daß daher sich die einzelnen Jünger immer nur an einen Teil der Bölfer wendeten. Und zugleich sollen doch 50 die Jünger in verschiedenen Landessprachen geredet haben. Schon diese Schwierigkeit zeigt, daß wir uns hier auf dem Gebiet der Legende befinden. Auch macht bei der Annahme eines philologischen Bunders das Iovdalar B. 9 Bedenken, da die Bewohner von Judaa sich gewiß nicht zu wundern brauchten, wenn sie in Jerusalem von Galiläern ihre Muttersprache gebrauchen hörten. Mit Konjekturen, auf die schon Tertullian und Hieronymus, 55 sodann viele Neuere verfielen, indem man statt lov dasar lesen wollte Armeniam, Syriam, 'Ιδουμαίαν, Ίνδίαν, Βιθυνίαν u. ä., ist nicht zu helsen, und die erstgenannte Schwierigfeit bleibt bestehen. Man wird annehmen muffen, daß das Sprachenwunder erst später in die Erzählung eingearbeitet worden ist. Nimmt doch auch die Rede des Betrus 2, 14 ff. nicht auf ein Reden in fremden Sprachen Bezug, sondern nach B. 17. 18 ist die Go Vorstellung die einer durch die Geistverleihung gewirkten prophetischen Begeisterung. Den

Grund zu dieser Weiterbildung werden wir in universalistisch gerichteten judenchristlichen Grund zu dieser Weiterbildung werden wir in universalistisch gerichteten judenchristlichen Kreisen zu sinden haben. Nach Weber, System der altspnagogalen palästinensischen Theoslogie S. 19 f.; Grörer, Jahrhundert des Heils II, 391 f.; Meuschen, Novum testamentum ex talmude illustratum 748 f.; Schneckenburger, Beiträge zur Einleitung in das NI, S. 80—85; derselbe, Zweck der Apostelgeschichte, S. 201 ff. verweist namentlich Spitta (Die Apostelgeschichte 1891, S. 27 f.) mit Recht auf die jüdische Tradition, wonach das Pfingstselt das Fest der Erinnerung an die sinaitische Gesetzgebung war. Schon das Judentum zur Zeit Jesu aber betrachtet das sinaitische Gesetz als nicht nur dem Bolf Jörael, sondern allen Heidenvölkern gegeben, und zwar unter Erscheinungsformen und mit Hilse eines Sprachenwunders analog dem Pfingstz 10 hericht der Mc So erzählt Rhilo über die Gesetzebung De sentenario ed Mangen II bericht der AG. So erzählt Philo über die Gesetzgebung De septenario ed. Mangen II. 295: Τότε γὰο ἀπ' οὐοανοῦ φωνὴ σάλπιγγος ἐξήχησεν, ἢν εἰκὸς ἄχοι τῶν τοῦ παντὸς φθάσαι περάτων, ἵνα καὶ τοὺς μὴ παρόντας ἡ ποιὰ φωνὴ ἐπιστρέψῃ λογισαμένους, ὅπεο εἰκός, ὅτι τὰ οὕτω μεγάλα μεγάλων ἀποτελεσμάτων ἐστὶ σημεία. Danach ist ber Hall ber göttlichen Stimme vom Sinai bis zu ben Grenzen ber 15 Erbe gedrungen, um auch die nicht am Sinai Anwesenden zu erreichen und auf das Geset hinzuweisen. De decalogo § 9, ed. Cohn-Wendland IV, 33 zufolge ist die damals vom himmel herabschallende Stimme, die in der nächsten Nähe wie in der größten Ferne gleich vernehmbar war, als feurig vorgestellt ( $\pi \varrho \delta s$   $\pi \tilde{v} \varrho$   $\varphi \lambda \delta \gamma \delta \epsilon i \delta \delta s$   $\mu \epsilon \tau a \beta a \lambda \delta \tilde{v} \delta a$ ), und nach De decalogo § 11, ed. Cohn-Wendland IV, 46 erschallt aus dem vom Himmel 20 herabströmenden Feuer eine Stimme, indem sich die Flamme in die den Einzelnen ge-läufigen Dialeste artifuliert: φωνή δ' έκ μέσου τοῦ ξυέντος ἀπ' οὐρανοῦ πυρός ἐξήχει καταπληκτικωτάτη, της φλογός είς διάλεκτον αρθοουμένης την συνήθη τοῖς ἀκροωμένοις, ή τὰ λεγόμενα οΰτως ἐναργῶς ἐτρανοῦτο, ὧς δρᾶν αὐτὰ μᾶλλον ἡ ἀκούειν δοκείν. Diese philonische Darstellung der sinaitischen Gesetzgebung ist eine offensichtliche 25 religionsgeschichtliche Parallele zur Pfingstgeschichte als Sprachenwunder, und die jüdische Tradition, welche Philo wiedergiebt, wird als Grund der Weiterbildung der ursprünglichen Bfingsterzählung zu einem ähnlichen Sprachenwunder angesehen werden müssen. Wie die Gesetzgebung am Sinai, ist auch die Ausgießung des heiligen Geistes als Manifestation Gottes für den Universalismus der christlichen Verkündigung verstanden worden. Diese 30 Erzählung ist ein Beweis dafür, daß Lukas die christliche Religion an die Stelle der jüdischen sett, und zwar, indem er in unzweideutiger Weise ihren Charafter als Welt= religion hervorhebt. Der ursprüngliche Bericht von einem durch die Verleihung des heiligen Geistes gewirkten verzückten Reden und machtvollen Verfündigen des Evangeliums durch die Jünger am Pfingsttag blickt aber noch deutlich durch, wenngleich es im einzelnen 85 schwerlich mehr möglich ist, die älteren und jüngeren Bestandteile sicher voneinander zu scheiden.

3. Verwandte Aussagen innerhalb des NT. Wie es scheint, haben die Korinther in der Gloffolalie die spezifische Wirkung des Geistes gesehen. Schon der Eingang der Erörterung des Paulus über die Geistesgaben 1 Ko 12, 1—3, wo auf eine Un= 40 frage der Gemeinde an den Apostel in Betreff der Geistbegabten Bezug genommen wird, zeigt, daß dem Baulus hier unter den avevuarinoi in erster Linie die Berzückten vorschweben. Er lehrt nun zwar, daß die Wirkungen des Geistes viele und verschiedenartige sind 12, 4—11, aber nach 1 Ko 14, 37—39 kennt er auch den Sprachgebrauch  $\pi \nu \varepsilon v$ ματιχός = Zungenredner. Denn hier stellt er den Propheten, der doch sicher auch geist= 45 begabt war, neben den Pneumatiker, dieser Parallelismus erscheint aber V. 39 in der Form:  $\zeta\eta\lambda \delta\tilde{v}\tau\epsilon$  τὸ  $\pi\varrho \delta\varphi\eta\tau\epsilon\dot{v}\epsilon i\nu$ , καὶ τὸ  $\lambda a\lambda \epsilon\tilde{i}\nu$  μη κωλύετε γλώσσαις. Die gleiche Rebeneinanderstellung begegnet 1 Th 5, 19 f.: τὸ  $\pi\nu\epsilon\tilde{v}\mu a$  μὴ  $\sigma\beta\dot{\epsilon}\nu\nu\nu\tau\epsilon$ ,  $\pi\varrho \delta\varphi\eta\tau\epsilon\dot{u}s$  μὴ  $\dot{\epsilon}\xi \delta v\vartheta\epsilon\nu\epsilon\dot{\tau}\epsilon$ . Her ist die Aussage des ersten Gliedes entweder direct auf das Jungenreben zu deuten oder sie begreift dies doch jedenfalls mit in sich. Paulus hat wohl in 50 Thessalonich noch nicht Veranlassung gehabt, zur Eindammung dieser Gabe des ekstatischen Redens und verwandter Außerungen der Geiftbegabung zu mahnen. 2 Th 2, 2 dagegen: είς τὸ μὴ σαλευθηναι υμᾶς.. μήτε διὰ πνεύματος haben wir wohl nicht an Glosso-lalie, sondern an prophetische Rede zu denken, da nur diese Offenbarungscharakter hatte (gegen Gunkel, 2. 19). Dagegen werden wir wohl wieder an Zungenreden erinnert 55 1 Ro 2, 13: ὰ καὶ λαλούμεν οὐκ ἐν διδακτοῖς ἀνθρωπίνης σοφίας λόγοις, άλλ' ἐν διδακτοῖς πνεύματος. Noch näher treten wir der Glossolalie mit Ga 4, 6. Rö 8, 15 f. 26 f. (Hilgenfeld, S. 51). Denn nach Ga 4, 6 schreit (κρᾶζον) der Geist in uns Abba, Bater, und dieser Geist der Sohnschaft, in welchem wir diesen Schrei oder Gebetsruf ausstwßen, ist etwas, was der Apostel von unserm eigenen 60

Geiste unterscheidet Rö 8, 15 f. Es ist der Gottesgeist, der aus uns spricht. Ebenso nimmt sich dieser in uns wirkende Gottesgeist unserer Schwachheit an in unsern Gebeten. Wenn wir nicht wissen, wie wir in geziemender Weise beten sollen, da tritt dieser Gottesgeist in uns für uns ein, indem er uns zu unaussprechlichen Seufzern treibt Rö 8, 26. 3a, hier tritt sogar auch der Gedanke der Deutung auf, denn der Apostel fährt fort, daß Gott, der die Herzen ersorscht, daß Sinnen des Geistes versteht und weiß, daß der Geist mit solchem Seufzen in gottgemäßer Weise sür die Christen eintritt V. 27. Hier ist auch die klare, vernunstmäßige Denkweise des Menschen ausgeschaltet. Und der Apostel verstande etwas auch vom Zungenreden. 1 Ko 14, 18 sagt er: "Ich danke Gott, mehr als ihr alle rede ich mit Zungen" Bertvandte Zustände im Seelenleben des Apostels liegen ferner auch vor in den δατασίαι und ἀποκαλύψεις κυρίου, von denen er 2 Ko 12, 1ff. spricht. Daß Zungenreden wird hier nicht erwähnt. Aber Paulus beschreibt deutlich Ekstasen. Er weiß nicht, ob er in solchen Berzückungen im Leibe oder außer dem Leibe ist, er sücht sied entsernicht wie sie kein Mensch rede ann B. 4. Dies letztere sowie die Schilderrung 1 Ko 2, 9: "Was ein Auge nicht gesehen und ein Ohr nicht gehört hat und in eines Menschen Herz nicht gekommen ist", haben wir jedenfalls der glossolstischen Engelsprache 1 Ko 13, 1 gleichartig zu denken. Kol 3, 16 und Eph 5, 18 f. ist von geistgewirktem Lobpreisen Gottes die Rede, aber im Zustand voller Verstandesthätigkeit, gerade im Gegenscher und ein Sottes die Rede, aber im Zustand voller Verstandesthätigkeit, gerade im Gegenscher zu zu werden der Kol 3, 10; 4, 2; 17, 3; 21, 10. Denn da handelt es sich um apostalyptische Gessichte, welche er verschaut geschaut werden, aber nicht um ekstatische Reden.

4. Das Zungenreden in der altesten Kirche. Justin erwähnt mehrfach, baß zu seiner Zeit noch pneumatische Gnadengaben in der Kirche wirksam seien: 25 καὶ παο ήμῦν ἔστιν ἰδεῖν καὶ θηλείας καὶ ἄρσεγας, χαρίσματα ἀπὸ τοῦ πνεύματος τοῦ θεοῦ ἔχοντας Dial. c. Tryph. 88. Ühnlich Kap. 82. Es ist aber un= gewiß, ob wir dabei bas Zungenreden mit einzurechnen haben. Dial. Kap. 39 gählt er unter den Geistesgaben nur auf den Geist der Weisheit oder der Stärke oder der Heilung ober der Borhererkenntnis oder der Lehre oder der Furcht Gottes. Sier findet eine Kom-30 bination der Beziehung zu Jef 11, 2 und 1 Ko 12, 7—10 statt, aber das Zungenreden wird eben nicht erwähnt, ebenso wenig bei der Berufung auf das Pfingstereignis Apol. I, 39. Die Stelle Cohort. ad gent. 8 gehört nicht in unsern Gedankenkreis, benn hier liegt die griechische Inspirationslehre zu grunde. Unbestimmt find auch die Angaben des Origenes contra Celsum I, 46; VII, 8. In den Acta Perpetuae et Felicitatis erzählt Pers petua c. 7: "Und nach wenigen Tagen, als wir alle beteten, stieß ich plöglich mitten im Gebet einen Ruf aus, den Namen Dinokrates. Und ich erstaunte sehr, weil ich mich niemals außer in diesem Augenblick seiner erinnert hatte". Das ist zwar nicht eigentliches Zungenreden, aber doch ein Überwältigtwerden vom Geift, der wie eine fremde Macht über Perpetua kommt und sie zum Aussprechen eines Namens zwingt, an den sie selbst 40 nicht gedacht hatte. Der erste Berichterstatter bei Eus. KG V, 16, 7 ff. über den Montanismus schildert das Auftreten des Montanus so, daß ekstatisches Reden ähnlich dem Zungenreden nicht ausgeschlossen scheint. Er berichtet, Montanus habe in maßlosem Chrgeiz dem Bersucher Eingang in sich verstattet, πνευματοφορηθηναί τε και αἰφνιδίως έν κατοχη τινι και παρεκστάσει γενόμενον ἐνθουσιᾶν ἄρξασθαί τε λαλεῖν και ξενο-45 φωνείν, παρά τὸ κατά παράδοσιν καὶ κατά διαδοχήν ἄνωθεν τῆς ἐκκλησίας ἔθος δηθεν προφητεύοντα. Hier werden die charakteristischen Merkmale der prophetischen Ekstase angegeben, nur daß es sich nicht um undeutliches und unverständliches, sondern um prophetisches Reden handelt. Auch zwei Weiber sind nach diesem Bericht von dem falschen Geist erfüllt worden ώς και λαλεῖν έκφρόνως και ἀκαίρως και ἀλλοτριοτρόπως, Beilt ersult worden ως και λαλείν εκφοονως και ακαίρως και αλλοτοιοτοσπως, 50 δμοίως τῷ προειρημένο. Montanus hat auch selbst geschildert, wie er als Prophet empfand: "Siehe, der Mensch ist wie eine Lyra, und ich sliege hinzu wie ein Plektron. Der Mensch schläft, und ich wache. Siehe, der Herr ist's, der Menschenherzen aus der Brust nimmt und ein Herz den Menschen giebt", Epiphanius, haer. 48, 4, vgl. Bonwetsch, Geschichte des Montanismus, 1881, S. 197 st.; Weinel, S. 92. Der Mensch ist in dem geschilderten Zustand wie schlafend, es ist, als ob sein Herz aus der Brust genommen sei, er ist wie eine Lyra, zu welcher "der Herzustliegt, um sie zu spielen. Und wie angeslogen empsindet der Mensch einen solchen Zustand. Weitere verwandte Beispiele bei Weinel a. a. D. Von Bedeutung ist ferner Tertullian contra Marc. V. 8: Exhibeat Weinel a. a. D. Bon Bedeutung ist ferner Tertullian contra Marc. V, 8: Exhibeat itaque Marcion Dei sua dona, aliquos prophetas, qui tamen non de humano 60 sensu, sed de Dei spiritu sint locuti, qui et futura praenuntiarint et cordis

occulta traduxerint. Edat aliquem psalmum, aliquam visionem, aliquam orationem, dumtaxat spiritalem, in ecstasi, id est amentia, si qua linguae interpretatio accessit. Haec omnia a me facilius proferuntur. Ob man die lingua, welche ausgelegt wird, auf das Gebet allein oder auch auf die Lobgefänge und Lifionen bezieht, jedenfalls verlangt Tertullian von Marcion einen Ausweiß folcher Gaben, die wir 5 nach 1 Ko 14 nur als glossolalisch denken können, und mit denen ausgestattet zu sein Tertullian für sich in Anspruch nimmt. Ugl. auch contra Marc. IV, 22: In spiritu enim homo constitutus, praesertim cum gloriam Dei conspicit, vel cum per ipsum deus loquitur, necesse est excidat sensu. Ferner kann man wohl auch den Ausspruch des Parakleten durch die Brisca dei Tertullian, De resurrectione carnis 10 Kap. 11: Carnes sunt et carnem oderunt, unter den Begriff der Glossolalie rechnen, da ohne έρμηνεία niemand wissen konnte, daß mit diesem Wort die Gnostiker, die Leugner der Auserstehung des Fleisches, gemeint waren (Silgenfeld, S. 125).

Ein wichtiges Zeugnis über die Fortbauer der Gloffalalie bis zu seiner Zeit bietet ferner Frenaus dar, V, 6, 1: Perfectos (Baulus: 1 Ro 2, 11) dicens eos, qui per- 15 ceperunt Spiritum Dei, et omnibus linguis loquuntur per Spiritum Dei, quemadmodum et ipse loquebatur.  $Ka\vartheta\dot{\omega}\varsigma$  καὶ πολλῶν ἀκούομεν ἀδελφῶν ἐν τῆ ἐκκλησίᾳ, προφητικὰ χαρίσματα ἐχόντων καὶ παντοδαπαῖς λαλούντων διὰ τοῦ πνεύματος γλώσσαις (vetus versio: per Spiritum universis linguis loquentes) καὶ τὰ κούφια τῶν ἀνθοώπων εἰς φανερὸν ἀγόντων ἐπὶ τῷ συμφέροντι καὶ τὰ 20 μυστήρια του θεου ενδιηγουμένων. Die Tertullian in der citierten Stelle c. Marc. V. 8. faßt hier auch Frenäus die bei Paulus getrennten Gaben der Prophetie und der Gloffolalie zur Einheit zusammen. Denn die prophetische Gabe äußert sich nach ihm in der angegebenen dreifachen Weise. Es muß auch offen bleiben, ob Frenäus selbst wie die vetus versio das παντοδαπαίς γλώσσαις als ein Reden in fremden Sprachen gefaßt 25 hat, und zwar trot seiner Außerung über das Pfingstwunder III, 17, 2: Unde et omnibus linguis conspirantes hymnum dicebant Deo, Spiritu ad unitatem redigente distantes tribus et primitias omnium gentium offerente Patri, oder ob er nicht doch auch das eigentliche Glossenreden meint, wie es namentlich aus der korin= thischen Gemeinde bekannt ist. Denn man müßte ihn sonst behaupten lassen, daß man 30 zu seiner Zeit in der Kirche viele durch die Wirkung des Geistes in allen möglichen verschiedenen Sprachen reden hören könne. Es liegt doch wohl näher, in den  $\pi a \nu \tau o \delta a \pi a \tilde{\iota} s$ γλώσσαις eine Bezugnahme auf 1 Ro 14 (z. Β. έν έτερογλώσσοις und έν γείλεσιν έτέρων \( \mathbb{E}\). 21) anzunehmen.

Chrysoftomus spricht in Cat. 223 über den Abschnitt von den verschiedenen Gnaden= 35 gaben 1 Ko 12 das Urteil aus, er sei besonders dunkel, insosern er von Thatsachen handle, die man nicht mehr kenne und die zu seiner Zeit nicht mehr vorkommen. Dabei scheint er namentlich an die  $\gamma \dot{\epsilon} \nu \eta$   $\gamma \lambda \omega \sigma \sigma \tilde{\omega} \nu$  und die  $\dot{\epsilon} \rho \mu \eta \nu \epsilon i \alpha$   $\gamma \lambda \omega \sigma \sigma \tilde{\omega} \nu$  1 Ko 12, 10 zu denken.

Endlich ist noch auf eine Stelle aus einer halb jüdischen, halb christlichen Schrift, 40 dem sog. "Testament des Hinduweisen. Hier wird geschildert, wie den Töchtern des Hiod die Gabe des ekstatischen Nedens geschenkt wird, und dann wird ausdrücklich vermerkt, daß eine jede in der Mundart einer bestimmten Engelklasse geredet und Gott lobzgesungen hätte, έδοξολόγησαν τον Θεον, έκαστη έν τῆ έξαισέτω διαλέκτω (Bousset in Joh. Weiß' Rommentar, Exkurs zu 1 Ko 12, 11; Neitzenstein, Poimandres, S. 57). 45 Hier liegt also wesentlich der Begriff der fremden Sprache zu Grunde, denn es werden wie verschiedene Sprachen der Menschen, so auch solche der Engel vorausgesetzt. Aber das Reden ist doch auch ein ekstatisches, analog dem Zungenreden im engeren Sinn.

Das Ergebnis ist also ein nicht allzu reiches. Das Zungenreden scheint nur verzeinzelt fortgelebt zu haben. Um ersten noch haben wir im Montanismus verwandte Er 50 scheinungen. Bereits innerhalb der apostolischen Kirche kann es keine besondere Rolle gespielt haben. Ist doch schon die Deutung des Pfingstwunders als Sprachenwunder US 2 wohl nur so erklärbar, daß Lukas keine lebendige Anschauung von diesem urchristelichen Charisma mehr hatte. Spätere glossolalische Außerungen, wie sie die Kirchensgeschichte ausweist, z. B. bei den Irvingianern und in Gemeinschaftskreisen unserer Zeit, 55 müssen als bewußte oder unbewußte Repristinationen des urchristlichen Zungenredens bestrachtet werden.

5. Dem Zungenreden verwandte Erscheinungen im AT und in der griechischerömischen Welt. Im AT wird von ähnlichen Zuständen, wie tas neutestamentliche Zungenreden war, erzählt. Es ist dies das NAPP, eine durch Gottes 60

Seift ober einen bofen Geift bewirkte Raferei, ein Taumel, eine Begeisterung, die fich in eraltierten, zudenden Bewegungen und eraltiertem, ekftatischem Reben außerte. Auf die 70 Altesten, welche als Gehilfen des Mose ausgewählt worden waren, ließ sich, nachdem Mose fie aus dem Lager geführt hatte, der Geift Gottes nieder, עורתבבאר, und sie gerieten 5 in prophetische Begeisterung", später aber nicht mehr. Auch die zwei Altesten, welche im Lager zurückgeblieben waren, ersuhren die gleiche Geistbegabung Nu 11, 25—30. Der seine Eselinnen suchende Saul begegnet bei Gibea einem Trupp weissagender, Gott preisenber Propheten, und alsbald kam der Geift Gottes auch über ihn, so daß er fich wie ein Berzückter geberdete und er wie in einen andern Menschen verwandelt wurde 1 Sa 10, 10 6. 10. Wenn der boje Geist über Saul fam, rafte er im Balast ביתובה בחוד החברה 1 Sa 18, 10. Als Saul breimal nach David in Rama Boten schickte, gerieten sie jedesmal unter die weissagenden Propheten und wurden felbst vom Geifte Gottes ergriffen, so daß auch sie an diesem ekstatischen Reden teilnahmen. Nicht anders erging es Saul selbst. als er fich hierauf in eigner Person nach Rama begab 1 Sa 19, 19—24. Jer 29, 26 15 find verbunden Regres "Berrückter und vom Prophetentaumel Ergviffener", und 2 Kg 9, 11 wird ein Prophetenschüler höhnend Regressen. Auch die Erzählung von Cha und dem Gottesurteil über die Baalspropheten am Karmel gehört hierher. Die Baalspriefter riefen laut und machten fich nach ihrer Weise Einschnitte mit Schwertern und Spießen, bis das Blut an ihnen herabfloß. Als aber Mittag vorüber war, gerieten 20 fie ins Rasen ברקבבאר bis um die Zeit, da man Speiseopfer darzubringen pflegt 1 Rg 18, 28 f. Endlich sei verwiesen auf Jer 23, 32: "Ja, ich will an die Propheten, die trügerische Träume verkündigen, ift der Spruch Jahves, und fie erzählen und mein Bolk durch ihre Lügen und ihr Geflunker in die Frre führen", wo die LXX die charakteristische Übweichung haben: διὰ τοῦτο ίδοὺ έγὼ πρὸς τοὺς προφήτας τοὺς προφητεύοντας 25 ενύπνια ψευδή, καὶ οὐ διηγοῦνται αὖτά κτλ. Also hier herrscht die Borstellung, daß die Prophetensprüche der Deutung bedürfen.

In den Bereich der Ekstase gehört auch der Zustand der Aropheten, wenn sie Gesichte haben. Das Bewußtsein ruht jedoch nicht während der Gesichte, sondern es bleibt lebendig, so daß der Prophet dann das Geschaute und Gehörte klar und verständig wiedergeben kann. Eines Hermeneuten bedarf er nicht. Bon einem ekstatischen Reden während dieser Gesichte hören wir auch nichts. Die Dinge, die von den Propheten in solchen Ekstasen

geschaut werden, find ihnen aber jedenfalls psychologische Realitäten.

Ein weiteres Beispiel prophetischen Redens bietet die Bileamgeschichte dar Nu 23, 5 ff. 16 ff.; 24, 2 ff. Oreimal legt dort Jahve dem Bileam, der einen Fluch über Förael auss sprechen soll, Worte des Segens in den Mund. Bileam ist in diesem Falle das willenslose Wertzeug des durch seinen Mund sprechenden Gottes; aber es sind eben verständige Worte, die er ausspricht, und sein Bewußtsein ist während der Begeisterung ein klares. Tertullian contra Marc. IV, 28 greist zwar auf dies Beispiel bei Besprechung der christlichen Begeisterung zurück, und vor ihm erblickt Josephus, Antiqu. IV, 6, 5 darin das 40 sprechendste alttestamentliche Beispiel einer unwillkürlichen prophetischen Rede, allein für das Verständnis der Zungenrede wirst es direkt nichts ab.

Innerhalb der griechisch=römischen Welt giebt es aber wiederum offensichtliche Parallelen. In unserm Zusammenhang kann nur auf das wichtigste hingewiesen werden. Die griechisschen Drakel wurden vermittelt durch Priesterinnen oder Priester, welche unter völligem 45 Zurudtreten des eigenen Bewußtseins aussprachen, was ihnen die Gottheit eingab. Ein weiteres Merkmal ist die Dunkelheit oder Unverständlichkeit der Orakelsprüche, welche erst durch Deutung oder Auslegung verständlich werden. Plutarch, De Pythiae oraculis p. 404 E überliefert das Wort von Heraklit: δ ἄναξ, οὖ τὸ μαντεῖόν ἐστι τὸ ἐν Δελφοῖς, οὖτε λέγει οὖτε κούπτει άλλα σημαίνει. Dem fügt er hinzu, um die volle Passivität der 50 Phthia zu veranschaulichen: πρόσλαβε δὲ τούτοις εὖ λεγομένοις καὶ νόησον τὸν ἐνταῦθα θεὸν χρώμενον τῆ Πυθία πρὸς ἀκοήν, καθὼς ἥλιος χρῆται σελήνη πρὸς όψιν. Stobaus aber schließt an dies Wort des Heraklit, das auch er citiert, die Notwendigkeit der Deutung der Drakelsprüche an, Serm. 79, p. 471: δ έν Δελφοῖς θεὸς οὔτε λέγων καθ' Ήράκλειτον οὔτε κρύπτων άλλὰ σημαίνων τὰς μαντείας έγείρει 55 πρὸς διαλεκτικήν διεφεύνησιν τοὺς ἐπηκόους τῶν χρησμῶν ὑφ' ἡς ἀμφιβολία καὶ δμωνυμία ἐκρίθησαν. Φας Dunfle ber Drafelfprüche (ἀσαφῆ τὰ τῶν χρησμῶν ἐστι καὶ πολλοὺς ἤδη ἐξηπάτηκε Dio Chrysostomus Oratio X, p. 303) beruhte freilich nicht auf undeutlichem, lallendem oder stammelndem Reden, sondern auf dem Gebrauch ungewöhnlicher, dichterischer, gloffematischer oder umschreibender Wendungen, die nach 60 Plutarch, De Pythiae oraculis p. 406 EF der Gott später nicht mehr angewendet habe:

ἀπέπαυσε δὲ τὴν Πυθίαν ὁ θεὸς 'πυριακοὺς' μὲν ὀνομάζουσαν τοὺς αὐτῆς πολίτας, 'ὀφιοβόρους' δὲ τοὺς Σπαρτιάτας, 'ὀρεᾶνας' δὲ τοὺς ἄνδρας, 'ὀρεμπότας' δὲ τοὺς ποταμούς ἀφελῶν δὲ τῶν χρησμῶν ἔπη καὶ γλώσσας καὶ περιφράσεις καὶ ἀσάφειαν, οὕτω διαλέγεσθαι παρεσκεύασε τοῖς χρωμένοις ὡς νόμοι τε πόλεσι διαλέγονται καὶ βασιλεῖς ἐντυγχάνουσι δήμοις καὶ μαθηταὶ διδασκάλων ἀκροῶνται, δ

ποὸς τὸ συνετὸν καὶ πιθανὸν ἁρμοζόμενος.

Allein dies alles und manches ähnliche muß doch innerhalb des Griechentums und darüber hinaus in einen größeren Zusammenhang gestellt werden, wie E. Rohde, Psyche II, 1898, S. 16 ff. gezeigt hat. In der nachhomerischen Zeit hat der Aufregungskult der dionysischen Orgien der Thraker seinen Einzug auch in die griechische Welt gehalten. So fremdartig er der abgeklärten Heiterkeit des griechischen Wesens gewesen sein muß, hat er 25 doch eine auch im Griechen vorhandene Saite berührt, denn er hat auch bei diesem Volk tiese Wurzel geschlagen. Musik, wirbelnder Tanz und Berauschungsmittel hatten die Kraft, die Menschen "des Gottes voll" zu machen (z. B. Plato Menon p. 99 D:  $\varphi a \tilde{\iota} \mu \epsilon \nu \ d \nu$ θείους τε είναι και ένθουσιάζειν), einen Zustand visionärer Reizung hervorzubringen, in dem die Bedingungen des normalen Lebens aufgehoben schienen und die Begeisterten 40 alles außer sich sahen, was sie dachten und vorstellten. Man nahm an, daß die Seele bieser "Besessen" (Plato Menon p. 99 D: κατεχόμενος έκ τοῦ θεοῦ; Xenophon Sympos. 1, 10: κατεχόμενοι ὅσπερ αί Βάκχαι) nicht bei sich sei, sondern auß dem Leide außgetreten sei. Oft wird von diesem Begeisterungszustand als von έκστασις, έξίστασθαι gesprochen. μαίνεσθαι, ένθεον γίνεσθαι, έκστηναι wird als gleich: 45 bedeutend gedraucht von "begeisterten" Propheten (Βάκχιδες, Σί, νιλλαι) und Poeten Aristoteles probl. 30, 2, p. 954°, 34—39. έξίσταται και μαίνεται Aristoteles hist. an. 6, 22, p. 576°, 12. Die Estasis gilt als zeitweilige alienatio mentis, als vorüberzgehender Mahnsinn als Sieromanie mährend dessen die gehender Wahnsinn. Aber als heiliger Wahnsinn, als Hieromanie, während deffen die Seele, dem Leibe entflogen, sich mit der Gottheit vereinigt Clem. Al. protr. 9D 50 (ίεοομανία); Blato Phädr. 253 A. Die von solchem Wahnsinn Ergriffenen sind ένθεοι, sie leben und sind in dem Gotte Soph. Ant. 963: αί Βάκχαι όταν ἔνθεοι γένωνται. Nach Schol. Eurip. Hippol. 144 ist der *erdeos* völlig in der Gewalt des Gottes, der Gott spricht und handelt aus ihm. Sein eignes Selbstbewußtsein ist dem *erdeos* geschwunden. Bei Jamblich findet sich folgende theoretische Erörterung über tà the Beias marias 55 αἴτια: ταῦτα δέ ἐστι τὰ καθήκοντα ἀπὸ τῶν θεῶν, φῶτα καὶ τὰ ἐνδιδόμενα πνεύματα ἀπ' αὐτῶν καὶ ἡ ἀπ' αὐτῶν παντελης ἐπικράτεια λόγους μέν προιεμένη, οὐ μετὰ διανοίας δὲ τῶν λεγόντων, ἀλλὰ μαινομένω φασὶ στόματι φθεγγομένων αὐτούς Wetstein zu 1 Ko 14, 23. Daher ist der Mensch nach der Ekstase auch nicht ohne weiteres im stande zu schildern, was in seinem Geistesleben vorgegangen 60

18

ift. Dom begeisterten Propheten sagt Philo, De spec. leg. IV, 8, § 49 Cohn-Mendland: προφήτης μὲν γὰρ οὐδὲν ἴδιον ἀποφαίνεται τὸ παράπαν, ἀλλ' ἔστιν ξομηνεὺς ὑποβάλλοντος ἐτέρου πάνθ' ὅσα προφέρεται, καθ' ὅν χρόνον ἐνθουσιᾳ γεγονὼς ἐν ἀγνοίᾳ, μετανισταμένου μὲν τοῦ λογισμοῦ καὶ παρακεχωρηκότος τὴν τῆς ψυχῆς ὁ ἀκρόπολιν, ἐπιπεφοιτηκότος δὲ καὶ ἐνωκηκότος τοῦ θείου πνεύματος καὶ πασαν τῆς φωνῆς ὀργανοποιίαν κρούοντος. Über auch Plato hat im Jon, p. 533E ff. außgeführt, daß alle guten Dichter ihre poetischen Werke nicht auf Grund kunstmäßigen Studiums, sondern ἔνθεοι ὄντες καὶ κατεχόμενοι schaffen, ebenso die lyrischen Dichter. Dann fährt er fort: κοῦφον γὰρ χρῆμα ποιητής ἐστι καὶ πτηνὸν καὶ ἱερόν, καὶ οὐ πρότερον οἶός τε ποιεῖν, πρὶν ἀν ἔνθεός τε γένηται καὶ ἔκφρων καὶ ὁ νοῦς μη-

κέτι έν αὐτῷ ἐνῆ.

Aus dem enthusiaftischen Kult der thrakischen Dionysosdiener stammt dann weiterhin die Begeisterungsmantik, jene Art Weissagung, die sich im Enthusiasmus mit der Götterund Geisterwelt in Berbindung setzt und so die Zukunst schaut und verkündigt. Eurip. 15 Bakch. 291 ff.: μάντις δ' δ δαίμων δδε (Dionysos), τὸ γὰο βακχεύσιμον καὶ τὸ μανιώδες μαντικήν πολλήν έχει σταν γὰο δ θεὸς εἰς τὸ σῶμ έλθη πολύς, λέγειν τὸ μέλλον τοὺς μεμηνότας ποιεί. Cicero pro Sexto 10 verbindet vaticinari und insanire. De divin. I, § 67 erwähnt er das Beispiel der Kassandra, aus der deus inclusus corpore humano, non jam Cassandra loquitur. Die Prophetin des Tempels des Dionysos bei den Beisen in Thrakien war eine Frau, welche in derselben Weise weissagte wie die Pythia in Delphi, also in rasender Berzückung Herodot 7, 111. Ganz im Geist des altthrakischen ekstatischen Kults geberdet sich das aus Griechenland nach Italien eingesührte bakhische Wesen, von dessen Erzelsen Liv. 39, 8 ff. aus dem Jahr 186 v. Chr. erzählt, darunter: viros velut mente capta cum jactatione fanatica corporis vaticinari Liv. 39, 13, 12.

In diesen Zusammenhang ist wohl auch das Zeugnis des Celsus bei Origenes

In diesen Zusammenhang ist wohl auch das Zeugnis des Celsus bei Origenes c. Cels. VII, 9 einzureihen, wo berichtet wird, daß viele innerhalb oder außerhalb der — heidnischen — Heiligtümer, zum Teil auch als Bettler und in Städten oder Kriegs- lagern umherziehend Bewegungen annehmen wie die Wahrsager. Von diesen Leuten wird dann gesagt: "Sie fügen der Reihe nach unbekannte, halbverrückte und ganz unflare Worte bei (προστιθέασιν έφεξης ἄγνωστα καὶ πάροιστρα καὶ πάντη ἄδηλα), deren Verständnis kein Vernünstiger sinden könnte, denn es ist undeutlich und ein Nichts (ἀσαφη γάρ καὶ τὸ μηδέν). Jedem Unverständigen aber und Betrüger giebt es in jeder Hinsicht Anlah, wohin er das Gesagte zu seinem Vorteil wenden will"

35 Weinel, S. 76.

Rohde führt S. 23 ff. aber auch noch weiter aus, daß jener thrakische Begeisterungskult nur eine nach nationaler Besonderheit eigentümlich gestaltete Kundgebung eines religiösen Triebes war, der über die ganze Erde hin überall immer wieder, auf allen Stusen der Kulturentwickelung, durchbreche. "Es gibt ganze Völkerstämme, die, sonst in keiner Weise zu den bevorzugten Mitgliedern der Menschensamilie gehörig, in besonderem Maße die Neigung und die Sabe einer Steigerung des Bewußtseins ins Überpersönliche haben, einen Hang und Drang zu Verzückungen und vissonären Zuständen" S. 24 f. Dort ist auch eine reiche Litteratur über die Frage angegeben. Byl. auch Weinel, S. 73 ff. Noch heute begegnet man im Orient religiösen Erscheinungen, welche auf dieser Veranlagung sußen,

45 wie den heulenden Derwischen.

6. Wurzel und religiöse Beurteilung der Glossolalie im Neuen Testament. Auf Grund der disherigen Untersuchung sind wir erst in der Lage, zu einem Urteil über die neutestamentliche Glossolalie zu gelangen. Es hat sich gezeigt, daß formell verwandte Erscheinungen sich nicht nur im AT, sondern auch in weitem Bereich bei andern Bölkern sonden, namentlich im thrakischen Dionhsokstult und durch dessen Urchristentum im Griechentum. So tritt uns denn das Zungenreden im Urchristentum auch besonders deutlich in zwei Gemeinden entgegen, in Jerusalem, wo wir in erster Linie nach alttestamentlichen und jüdischen Analogien Umschau zu halten haben, und in der Gemeinde der Korinther, die auf dem Boden griechischer Denk- und Empsindungsweise stand und von dorther beeins slußt sein kann. Hat doch auch Paulus selbst in den Eingangsversen von 1 Ko 12 dies in Erwägung gezogen. Die Korinther hatten an Paulus die Anfrage gestellt, woran man die Wirkungen des christlichen Geistes erkennen könne. Es war ihnen zum Bewustssein gekommen, daß die Kraftwirkungen der Dämonen und Gösen sich in ähnlicher Weise äußerten wie die christlichen Charismen, sie hatten aber kein rechtes Unterscheidungsmerkmal.

willenlos von der dämonischen Macht der Göten beherrscht wurden und weift sie an zu erkennen, daß jett der Geist Gottes sie ebenso beherrsche. Denn niemand konne, vom Beift Gottes getrieben, Jefus verfluchen, und niemand konne Jefus Berrn nennen, außer im heiligen Geist 1 Ro 12, 2 f. Deutlich erkennt also Paulus die äußeren Erscheinungen in der außerchriftlichen Welt als sehr ähnlich an und legt das unterscheidende Merkmal in 5 den Inhalt der Geistbefähigung. Die zwingende Gewalt ist hier wie dort die gleiche, und nach unserer Schilderung der christlichen Gloffolalie 1 Ko 14 und der mannigfachen Erscheinungen des ervovoiaouós in der griechischen Welt ist auch die physiologische Wirfung hier und dort ähnlich; aber alle verschiedenartigen charismatischen Gaben in Korinth führt Paulus auf die Wirkung des Gottesgeistes zuruck. Er sieht also trot aller formellen 10 Berwandtschaft in der heidnischen und der driftlichen Bneumatologie etwas spezifisch Berschiedenes. Freilich stehen die Korinther für sein Urteil offensichtlich in Gefahr, besonders die Gabe des Zungenredens in unchriftlicher Weise in ihren Gemeindeversammlungen zur Geltung zu bringen, benn er bereitet in fehr umsichtiger Weise die eingehende Erörterung über das Zungenreden in Kap. 14 von Kap. 12 an vor. Die Korinther sind, gewiß mit 15 Rücklicht auf verwandte, ihnen aus ihrer heidnischen Vergangenheit bekannte Erscheinungen, geneigt, die Zungenrede als eine besondere, vielleicht als die bedeutsamste pneumatische Wirkung zu betrachten. Paulus aber strebt dem Ziele zu, sie nur als eine Gabe des Geistes neben andern zu erweisen, und zwar als eine Gabe, die nicht einmal besonderen Wert habe, da sie nur bedingt zur Erbauung der Gemeinde diene. Die Glossenrede ohne 20 Deutung dient nur dem Redner selbst 14, 4, nicht aber der Gemeinde 14, 12 oder anwesenden Ungläubigen 14, 23 zur Erbauung. Daher soll der Gloffenredner beten, daß ihm auch die Gabe der Deutung von Gott geschenkt werde 14, 13. In einer Gemeinde= versammlung ist es wichtiger, fünf Worte mit klarem Verstande zu reden als 10000 Worte in Zungenrede 14, 19. Es sollen in einer Versammlung nicht mehr als zwei oder 25 drei Glossenredner nacheinander auftreten, und immer soll einer auslegen. Ist aber kein Hermeneut da, so soll der Glossenredner schweigen 14, 27 f. Und immer soll es in den Bersammlungen wohlanständig und ordentlich zugehen 14, 40, was in Korinth sowohl beim Zungenreden wie beim Auftreten der Propheten nicht stets der Fall gewesen zu sein scheint. Höhrer aber stellt der Apostel das Auftreten der Propheten in der Gemeinde 14, 3 ff. 31 und 30 B. 39, wo er seine Erörterung dahin zusammenfaßt: "Strebt nach der Prophetie und hindert nicht das Zungenreden" 12, 31 aber, wo er auffordert, nach den höheren Charismen zu streben, schließt er das Hohelied der Liebe an, die alles überragt, auch das Zungenreden, auch Glauben und Hoffen. Nicht die Efftase und bas in ihr genbte Reben, sondern basjenige Thun, in welchem die religiös-sittliche Art des Christentums sich voll auswirft, steht dem 35 Apostel voran. Er macht die Korinther nicht irre, wenn sie auch im Zungenreden für sich Erbauung suchen und finden, aber er läßt deutlich durchblicken, daß es für die Gesamtheit wenig Ertrag abwirft.

Etwas anders ist das Bild, welches wir uns von der religiösen Bedeutung des glossolalischen Redens der Apostel am Pfingstfest zu machen haben. Hier scheint zwar auch 40 der Zustand der Verzückung ähnlich vorgestellt zu werden, wie im UT und in der griechischen Welt. Die Junger reben wie im Rausch. Aber es schlägt doch ber Gedanke durch, daß freudige Begeisterung die bis dahin verzagten Jünger ergreift und sie fortan allem Widerstand und aller Verfolgung zum Trot das Gvangelium verkündigen. Eine neue Kraft beginnt in den Jüngern zu wirken, die sie zu jubelndem Lobpreis der Groß= 45 thaten Gottes treibt AG 2, 11 — so auch AG 10, 46; 19, 6 —, aber doch mehr an ihnen thut: sie giebt ihnen die Erkenntnis, die innere Erleuchtung und die Festigkeit, die Grundeigenschaften aller Berkündigung des Evangeliums.

7 Das Berftändnis des sprachlichen Ausdrucks. In den Untersuchungen über das Zungenreden nimmt in der Regel die Feststellung der Bedeutung des gilcoga 50 in den Wendungen (ἐν) γλώσση, γλώσσαις, γλώσσαις καιναῖς λαλεῖν κτλ. einen sehr breiten Raum ein, ohne daß es bisher gelungen ware, die Schwierigkeiten, welche bei jeder Erklärung auftreten, aus dem Wege zu räumen. Es giebt im ganzen drei Grundformen der Erklärung. Man faßt γλώσσα 1. als Junge, als Organ der Sprache, 2. als Redeweise, τὸ λαλούμενον, und dies kann in verschiedener Weise geschehen, indem man ent= 55 weder an den technischen Gebrauch von γλώσσα im Griechischen denkt zur Bezeich= nung ungebräuchlicher, poetischer, provinzieller, dunkler Ausdrücke, oder es als un-verständliche oder als neu- und andersartige Rede u. ä. faßt, 3. als Sprache. In eigentumlicher Weise kombinieren Holften und Schmiedel Die erfte und dritte Erklärungeweise, indem sie γλωσσα als "Zungensprache" verstehen wollen. Die Erklärung als 60

"Sprache", und zwar des Näheren als Reden in fremden Sprachen, darf heute als aufgegeben betrachtet werden, da sie nur die Anschauung des kanonischen Lukas wiedergiebt, nicht aber dem ursprünglichen Bericht der Apostelgeschichte und gar der Darstellung des Paulus entspricht. Die Auffassung von γλωσσα als Zunge, die hauptsächlich von Bardili und Sichhorn, modifiziert auch von Meher zu 1 Ko vertreten worden ist, geht von der richtigen Beobachtung aus, daß in dem Zustand des Zungenredens die Vernunft keine Herschaft über den Menschen hat, sondern der Geist den Menschen, und zwar die Zunge des Menschen als willenloses Organ seiner Äußerungen benutzt. Allein ein Zungenredner spricht gewiß nicht mit fremden Sprachorganen (έτέραις γλώσσαις λαλεῖν Aus Lalein ein Zungenredner spricht gewiß nicht mit fremden Sprachorganen (έτέραις γλώσσαις λαλεῖν Aus Lalein ein Zungenredner spricht gewiß nicht mit fremden Sprachorganen (έτέραις γλώσσαις λαλεῖν Aus Der Plural γλώσσαις λαλεῖν, der öfters vorsommt, z. B. 1 Ko 12, 30; 14, 5. 23, sowie der Ausstruck γένη γλωσσῶν 1 Ko 12, 10. 28 kann so nicht erklärt werden. Das γλῶσσαι παύσονται 1 Ko 13, 8 wäre ein seltsamer Ausdruck, auch έρμηνεία γλωσσῶν wäre ungewöhnlich.

Beffer scheint das Verständnis von  $\gamma\lambda\tilde{\omega}\sigma\sigma\alpha$  im übertragenen Sinn, namentlich in der Bedeutung eines terminus technicus für "fremdartige, ungewöhnliche Worte", wie Bleek und neuerdings besonders Heinrici auslegen. Beide Gelehrte haben in der That nachgewiesen — die Belegstellen sind am übersichtlichsten zusammengestellt bei Heinrici in Mehers Komm. Exfurs zu 1 Ko 12, 10 —, daß der Ausdruck in diesem Sinne nicht 20 bloß der Gesehrtensprache, sondern auch der Volkssprache angehörte, um eine lingua secretior zu bezeichnen, welche der interpretatio bedurfte (Quintilian, Inst. or. I, 1, 35). Schon bei Aristoteles begegnet diese technische Bedeutung von γλώσσα, nach Bleeks Nachweisungen (Theth 1829, S. 38ff.) öfters bei hellenistischen Schriftstellern wie Dionusius von Halikarnaß, Sextus Empirikus und Plutarch. Es lag nun nahe, diefen Terminus 25 auch auf Außerungen zu beziehen, die auf übernatürliche Einwirkung zurückgeführt wurden. Die Pythia redete in Glossen (s. die unter 5 aufgeführte Stelle aus Plutarch, De Pythiae orac. p. 406 EF) ebenso wie der Dichter, den die Musen begeisterten. So wäre denn γλώσσα in der chriftlichen Sprache übernommen worden zur Charakteristik einer Rede, die von der  $\delta\iota\deltalpha\chi\dot{\eta}$  und der  $\pi_{OO}\phi\eta au\epsilon\dot{\iota}lpha$  sich spezifisch unterschied, und die so gewaltig und 30 geheimnisvoll ertönte, daß sie auf das unmittelbare Wirken des  $\pi \nu \epsilon \tilde{v} \mu a$  zurückgeführt wurde. Aber auch diese Erklärung ist von Schwierigkeiten gedrückt. Zwar die Wendung γένη γλωσσων fönnte man nach Analogie des von Galen gebrauchten Ausdrucks τρόπος των γλωσσων deuten. Aber bei dieser Auffassung bleibt unerklärlich, wie dann die reicheren Ausdrücke ετέφαις oder καιναίς γλώσσαις λαλείν entstehen konnten. Es pflegen 35 die volleren Formeln den kürzeren als den abgeschliffenen zeitlich voranzugehen, nicht um= gekehrt. Bei dieser Deutung aber sind die Attribute Exéques und zawais überhaupt nicht verständlich. Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken ist dies, daß in Jerusalem das Glossenreden auftrat, bevor es in Korinth begegnet. Wenn man nun auch in griechischer Umgebung die Anlehnung an einen aus der griechischen Litteratur in die Volkssprache 40 übergegangenen Terminus nicht unwahrscheinlich finden wird, so wird man schwer= lich in Jerusalem und auf dem Boden der palästinischen Kirche ähnliches voraussetzen dürfen.

Bielleicht läßt sich die Schwierigkeit aber in folgender Weise heben. 4 Mak 10, 21 wird die Junge ή τῶν θείων ὕμνων μελωδός genannt, und öfter begegnen in den Psalmen Stellen, wo die Junge als das Instrument des göttlichen Lobpreises erscheint: Ps 126, 2: "Da war unser Mund voll Lachens, und unsere Junge voll Judels, da sprach man unter den Heiden: Jahve hat Großes an diesem gethan". Ühnlich Ps 16, 9; 71, 24, und Ps 39, 4: ἐλάλησα ἐν γλώσση μου γνώσισόν μοι, Κύριε, τὸ πέρας μου. Es fönnte also von hier aus innerhald des Judentums unter Einwirkung des strengen Ins spirationsbegriffes, wonach der Mund des Menschen das unbedingte Wertzeug Gottes oder des heiligen Geistes war, der Sprachgebrauch entstanden sein, (ἐν) γλώσση λαλεῖν als verzücktes, judelndes Lobpreisen Gottes zu fassen (vgl. Grimm, Lexicon Graeco-Latinum in libros NiTi s. v. γλώσσα). Sagt doch auch Philo, Quis rerum divin. heres § 53, Cohn-Wendland III, 266 vom Propheten: καταχρηται δὲ ἔτερος αὐτοῦ τοῖς φωνη-τηρίοις ὀργάνοις, στόματι καὶ γλώττη, πρὸς μήννοιν ὧν ἄν θέλη. γλώσσα wäre hiernach in der Grundbedeutung "Zunge" zu verstehen. καιναῖς und έτέραις γλώσσαις λαλεῖν bietet dann keine Schwierigkeit der Erklärung, denn es heißt ganz wörtlich: "mit neuen", "mit fremden Zungen reden", nicht der eigenen, sondern etwa nach Analogie von ½ ℜο 13, 1: "wenn ich mit Zungen der Menschen und der Engel redete" Luch in 60 ½ ℜο werden die analogen Ausdrücke (ἐν) γλώσση λαλεῖν, προσεύχεσθαι γλώσση,

λόγοι έν γλώσση ebenso zu deuten sein. Auf griechischem Boden hat sich aber dieser Gebrauch etwas verschoben, denn hier spielt auch die Bedeutung von γλοσσσα als ungebräuch= licher poetischer, unverständlicher Ausdruck mit herein. Mag Paulus als Hellenist bem Begriff diese Wendung gegeben oder sie aus der korinthischen Gemeinde aufgenommen haben, bei ihm scheinen mir einige Ausdrücke in der That nur in Anlehnung an den 5 griechischetechnischen Begriff erklärlich. Das gilt namentlich von dem Plural γλώσσαις λαλεῖν, sür dessen Peutung wir mit "Zunge" nicht auskommen, ferner das γένη γλωσσῶν, deren zwei übrigens Paulus selbst 1 Ko 14, 14—16 angiebt, ferner γλῶσσαν ἔχει 1 Ro 14, 26, vielleicht auch λόγους ἐν γλώσση 1 Ro 14, 19. Scine.

Rweitampf, Duell. — Litteratur: Thimm, Bibliography of Fencing and Duelling, 10 London 1896.

Weichichtliches: Tougeraux de Campigneulles, Histoire des duels anciens et modernes, 2 Bde, Paris 1835, 21838; Cauchy, Du duel, considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs, 2 Bde, Paris 1846; Colombey, Histoire anecdotique du duel, Paris 1861; Rufahl und Schmied-Rowarzif, Duellbuch, Leipzig 1896; Coulin, Der gerichtliche Zwei= 15 tampf im altsranzösischen Prozeß, Berlin 1906; Coulin, Verfall des gerichtlichen und Entstehung des privaten Zweikamps in Frankreich, Berliner Tiff. 1908 (enthält nur den ersten Abschnitt des Werks, das als Ganzes im Buchhandel erscheinen und in einem späteren Kapitel eine voraussichtlich sehr dankenswerte Nebersicht über die Haltung der Kirche inmitten dieser Rechtsentwickelung bieten wird); Gneist, Der Zweitamps und der germanische Ehrbegriff, Verlin 20 1848; v. Below, Das Duell und der germanische Ehrbegriff, Kassel 1896; ders., Tas Duell in Deutschland, Geschichte und Vegenwart, Raffel 1896 (beibe Schriften jest im Berlage von Clwert, Marburg); ders., Zur Entstehungsgeschichte des Duells, Index lectionum der Afas demie Münster sur W. S. 1896/7; Geffcen, Jehde und Duell, Leipzig 1899; Fehr, Ter Zweifampf, Berlin 1908;

Juriftisches: Jhering, Der Kamps ums Recht, Wien 1872; Levi, Zur Lehre vom Zweistampsverbrechen, Leipz. 1889; Liepmann, Duell u. Ehre, Berlin 1904; Vinding, Ter Zweikampf und das Gesetz, Dresden 1905; Kohlrausch, Zweikampf (Vergleichende Darstellung der deutschen und ausländischen Strassechts. Bes. Teil, Bd 3.) Verllendischen Erkesbücher des Strassechts von Vinding, Merkel, v. Liszt u. a.; v. Koweikandski, Zur Kesorm des Militärs 30 strass und ehrenrechtlichen Versahrens in Desterreich-Ungarn, Wien 1895; ders., Der Zweistamps, Wien 1900; Lexison des Deutschen Strassechts, von Stenglein, Bd 2, Berlin 1900; Das Staatslexison von Rotteck und Welcker, <sup>3</sup> Bd 14, Leipzig 1866; Staatslexison von Bachem,

2 Bd 5, Freiburg 1904.

Kirchliches: Hering, Das Duell, eine Reformfrage, Referat auf der sächsischen Pro- 35 vinzialsynode am 17. Oftober 1896, Berlin 1896; Thümmel, Die Versagung der firchlichen

Bestattungsseier, ihre gesch. Entwickelung und gegenw. Bedeutung, Leipzig 1902; Wester und Weltes Kirchenlezikon 2. Ansl. Bd 12, Freiburg 1901, Art. Zweikamps. Für das Duell, Bon einem alten Akademiker, Gleiwiß 1896; v. Boguslawski, Die Ehre u. das Duell, Berlin 1896; ders., Die Antiduellbewegung, Berlin 1902: v. Wimpsseu, 40 Zweikampf und Wille, Leipzig 1902; Hergefell, Duelltoder, 2. Aufl., Wien 1897; v. Bolgar, Die Regeln des Duells, 6. Aufl., Wien 1898; Czeipet, Chrennotwehr u. Binke für die günstige Austragung des Zweikamps, Wien 1899; Tepner, Duellregeln für Offiziere, Graz 1898; Blasel, Die Regeln des Zweikamps, Wien 1901; Nachschlagebuch bei Austragung von Ehren = händeln für den Offizier als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Berlin (Eisenschmidt) 1891; 45 Die konventionellen Gebräuche beim Zweikampf unter Berücksichtigung des Ossizierstandes, von einem älteren aktiven Offizier, nebst Anhang (Verordnungen 20.), 6. Ausl., Berlin (ebenda) 1901; Haas, Für und Wider das Duell, Wien 1899.

Gegen: (Hengstenberg), Das Duell und die christliche Kirche, Ev. Kirchenzeitung 1856, Nr. 27. 28. 29 (über das Duell, das dieses Votum veranlaßte, berichtet "der Unparteiische" 50 in Nr. 61 der N. Pr. [Kreuze] Z. 1856 aussührlich. Bgl. iberhaupt die Kreuzzeitung in jenen Tagen); Graf Kenserling, Erörterungen über das Duell, nebst Borschlägen, Dorpat 1883; Nerling, Der Blutbann des Duells, Dorpat 1883; Funde, Der geadelte Mord oder das Duell, Bremen 1885; v. Dettingen, Zur Duellfrage, Dorpat 1889 (bes. wertvoll durch Mitteilungen über die Dorpater Prazis); Balan, Duell und Ehre, ein Beitrag zur praftischen Lösung der 55 Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Ofsizierkorps, Berlin 1890; Cremer, Duell und Ehre, Gütersloh 1894; Wiesinger, Das Duell vor dem Richterstuhle der Religion, der Moral, des Rechtes und der Geschichte, Graz <sup>2</sup>1895; v. Below s. oben "Geschichtliches"; Beranus, Duell oder Mord? ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Duells in England, Leipzig 1896; v. d. Delsnih, Ter Ehrs und Standesbegriff des deutschen Offiziers 60 im Lichte des göttlichen Wortes, Liegnih 1898; v. Bischossschausen, Der Fall Tacoliskodomossi, Wien o. J. (1900); v. Viebahn, Kann ein gläubiger Christ den Weg des Zweikampses gehen? Schwert und Schild 4. Jahrg. 2. Hest, Selbstverlag, exp. Buchdruckerei der Rettungsansialten Diesdorf bei Gäbersdorf, Kr. Striegan, 1902; Riegger, Das Duell, Saulgan Schhitverlag 1902; Balcker, Die Duellfrage, Leipzig 1902; Graf Condenhove, Der Minotaur der Ehre, Berlin 1902; v. Kiits, Die Duellgegnerschaft, Berlin 1902; Müller, Moloch Ehre, Freisburg i. B. 1903; v. Bischoffshausen, Das Duell, Wien und Leipzig 1903; Lehmann, Die spziale Sünde des Duells, Evangelischssozial Jahrg. 1904, Nr. 7 f.; Madehski v. Poran,

5 Ueber die Chaucen der Duellbekanipfung, Wien 1906.

Antidnellvereine: Schut der Ehre und Bekämpfung des Duells, Leipziger Besprechungen am 19. Oktober 1901, Köln 1901; Krückemeyer, Beiträge zur Antidnellbewesgung, Frankfurter zeitgemäße Broschüren, 1902; Klein und Lammasch, Die Verbesserung des Schrenschutes, Berichte, erstattet der konst. Generalversammlung der Aug. Antiduelliga für 10 Desterreich, nuit Anhang: Bericht über die konst. Generalversammlung und Statut für den Schrenrat, Wien 1903; Mitteilungen der Deutschen Antiduelliga, seit Mai 1902 zwanglos, red. von v. Kütz, Halberstadt; Mitteilungen der Allg. Antiduelliga für Desterreich, seit März 1903 zwanglos, Abr. Freih. v. Vischossischen, Wien VIII, Ludongasse 13.

Studentenmenfuren: Paulus, Wider die Duellvereine auf Universitäten und für

Studenkerstellung der akademischen Freiheit, Heidelberg 1828; Stephani, Wie die Duelle, diese Schande unsers Zeitalters, auf unsern Universitäten so leicht abgeschafft werden könnten, Leipzig 1828; Scheidler, Ueber die Abschaffung der Duelle unter den Studierenden, Jena 1829; Fabricius, Die Deutschen Corps, Berlin 1898; Offizieller (?) Paukkomment, einschl. Säbels u. Pistolenkomment für die deutschen Universitäten u. Hochschulen, 3. Ausl., Leipzigen. 20 (M. Hoffmann) 1895; (Luthardt), Wie stehen wir heute zum Studentenduell? Allg. Ev. Luth. Rz. 1885, 12.

Unter den Ethifern sind befonders ergiebig Rothe Bo 3 und Paulfen Bo 2.

1. Unter Zweikampf verstehen wir den ernsten Wassengang zweier Personen zur Wahrung ihrer Standesehre unter prinzipieller Hintansetung der öffentlichen Gerichtsbarzeit. Diese Desinition enthält alles, was wir für unsere christlichzethische Behandlung des Gegenstandes brauchen und brauchen können. Das Strafgesehuch sür das Deutsche Reich § 201 st. kennzeichnet den Zweikampf durch nichts weiteres, als daß er ein Kampf ist, der "mit tödlichen Waffen" ausgesochten wird oder werden soll. Dabei sind zwei Schmiedzhämmer keine tödlichen Waffen, auch wenn der eine Schmiedzssell den andern in verabzoredetem regelrechtem Kampf damit erschlagen hat (Binding, Der Zweikampf und das Gesetz, S. 12 f.). Dagegen sind die geschliffenen Schläger der Studentenmensur tödliche Waffen nach wiederholter Entscheidung des Reichsgerichts (siehe den Kommentar zum K.St.B.), welcher Aussassellich von vielen Jwisten mit gutem Grund lebhaft widersprochen wird (Liepmann S. 21). Wir überlassen diese Streitstrage den Juristen und Gesetzgebern, um uns vielmehr der historischen und ethischen Seite der Sache zuzuwenden. Wir werden dabei den terminus technicus "Duell" bevorzugen als den unmißverständlichen Träger des engeren Begriffs.

2. Im Jahre 1896 erregte ein Duell im Berliner Hoffreise (v. Kote-v. Schrader) die Gemüter in Deutschland. Damals schrieb ber Historiker von Below seine beiden Streit-40 schriften voll glühender Berachtung der Duellfitten. Wenn temperamentvoll vorgetragene Kenntnisse eines Gelehrten bestehende Anschauungen und Zustände ändern könnten, so hätten die Schriften v. Belows diese Wirkung thun müssen. In der That haben sie wohl vornehmlich mit zur Gründung der Antiduellliga (f. u.) ermutigt. Indessen die historischen Einsichten, die v. Below mitteilt, sind nicht unbeanstandet geblieben, und neues gelehrtes 45 Interesse hat sich dem von ihm so verächtlich behandelten Gegenstande zugewandt. Belows Ausgangs: und Zielpunkt ist der Nachweis, daß das heutige Duell seinem Ursprung nach schlechthin nichts Deutsches, nichts Germanisches an sich habe. Es wurzele weder im alten gerichtlichen Zweikampf, noch im Kehderecht, noch im Turnier, noch vertrage es fich überhaupt mit dem deutschen Herkommen bei Behandlung von Ehrverletzungen: es sei über-50 nommen von dem Spanien Don Quixote's und von dem Frankreich Heinrichs III. (1574 bis 1589), qui, avide, comme les femmes, d'émotions febriles, ne donnait guère sa faveur qu'à des duellistes, bessen got était à la fois un lieu de prostitution et un coupe-gorge (Henri Martin). Mit der Stimmung des alten Korpsstudenten hat dagegen der Vertreter des deutschen Rechts in Jena, Fehr, dem Zwei-55 kampf seine Antrittsrede gewidmet, und dabei Beachtenswertes gegen Below vorgebracht, wie denn schon Geffden wider ihn u. a. auf die nordgermanischen Holmgänge hinwies. Man wird gut thun, bei dieser historisch-polemischen Kontroverse strenger auf eine gemein= same Fragestellung zu halten. Definiert man das Duell wie wir, und das thut im Grunde Below, so wird der Nachweis, daß es urgermanische Wurzeln habe, schwer zu 60 führen sein. Denn es fehlt in alten Zeiten an dem Begriff von Standesehre, der dem Duell von heute wesentlich anhastet, und an der grundsätlichen Hintansetzung der öffent= lichen Gerichtsbarkeit, die ihm ebensozeigentümlich ist. Das Gottesurteil (s. d. A. Bd VII, 33)

und der gerichtliche Zweikampf waren dem landesüblichen Recht selbst eingegliedert. berubten auf der von der Kirche eine Zeit lang unterstützten Anschauung, daß an Stelle der Menschen, deren Rechtserforschung in diesem Fall versagt, Gott selbst in folchem Kampfe Recht spricht, indem er den Bertreter der guten Sache siegen läßt, — noch tiefer auf der altheidnischen Unschauung, daß in der phhsischen Stärke an sich das Göttliche fich offen= 5 bart (is leon homer). So war der Rampf und sein Ausgang ein Beweismittel, bas in einer sonst schwer ober gar nicht zu schlichtenden Streitsache Rlarheit schuf, barin auf einer Linie mit Gid und Gideshelfern. Und wie heute noch von Juriften auch trot Wegfall der religiösen Boraussetzung an dem Gide noch festgehalten wird, weil es ein Mittel geben müsse, das "ein Ende macht allen Haders", so haben Gottesurteile und gerichtliche 10 Zweikämpfe lange noch ihr Dasein gefristet, als der heidnische und kirchliche religiöse Gestanke längst aus diesen Formen entwichen war. Überall aber, wo der Zweikampf noch als Beweismittel für Recht und Wahrheit gilt, kann er als direkter Borläufer, als Wurzel und Ursprung des heutigen Duells nicht in Anspruch genommen werden, da bieser Gesichtspunkt hier von niemandem im Ernste vertreten wird. Insofern durfte Below 15 schlechterdings Recht behalten. Dagegen wenn man in den allgemein menschlichen Regungen, sich felbst Recht zu schaffen, erlittenes Unrecht zu rächen, ober auch nur der Luft, fein physisches und technisches Können an dem andern zu messen, sonderlich es den Feind fühlen zu lassen, aber auch dem Sdelmut, der für die verfolgte Unschuld eintritt — wenn man in diesen allgemein menschlichen Regungen die Wurzel des Duells sucht, so wird es nicht 20 schwer halten, in all jenen mittelalterlichen Formen des Zweikampfes auch bei den ger= manischen Bölfern Borgange nachzuweisen, die dem heutigen Duell verwandte Züge tragen. Aber je mehr die Historiker diesen Weg gegangen sind, desto mehr haben sie sich von dem spezifischen Duell der Neuzeit entfernt. Das zweite Hauptmerkmal, wodurch sich Gottes= urteil, Kampfgericht u. s. w., von dem heutigen Duell unterscheiden, ist dies, daß jene 25 Rechtsformen alle Stände umfaßten. Es kampften auch die Bauern ihren gericht= lichen Zweikampf (bis ins 16 Jahrh., vgl. Fehr S. 16), es kampften auch Bauer und Herr, nur daß der Herr nicht schlechthin genötigt war, den Kampfgruß des Bauern anzunehmen. Mithin fehlte die ständische Extlusivität, mithin der Begriff der Satisfaktionsfähigkeit. Nur das Turnier war auf ritterschaftliche Gerkunft seiner Teilnehmer bedacht — und hier war 30 also ein Bunkt, in dem die kommende Duellsitte einsetzen konnte. Ebenso, als der Zweikampf aus den öffentlichen Gerichten schwand und in abgesonderte Rampfgerichte sich zurückzog, war für die kommende Seimlichkeit der Duelle ein Borgang geschaffen. Aber genau zu= gesehen ist es doch nur das staatliche Berbot, das hier, von außen her, die Abnlichkeit geschaffen hat. So werden auch weitere gründliche und ruhige Untersuchungen schwerlich ein 85 anderes Bilb bringen, als daß zwar Anknüpfungen und Analogien für das moderne Duell im Mittelalter, und sonderlich im deutschen Mittelalter, vorhanden sind, diese aber wesentlich aufgehen in der unleugbaren Thatsache, daß auch in alten Zeiten ernste Waffengänge zweier Personen miteinander auf mancherlei Weise stattgefunden haben. man über das Allgemeinmenschliche der Motive hinausgeht, flaffen die Motive von damals 40 und heute völlig auseinander. Selbst daß es sich in den mittelalterlichen Rämpfen vor= nehmlich um Suhne für Ehrverletungen gehandelt habe, kann man nicht sagen. Das kam vor; aber auch dann suchte man damals in solchen Rämpfen sein Recht; heut verzichtet man beim Duell darauf, Recht zu suchen, und läßt alles andere zurücktreten hinter bem äußern ober innern Zwang, seine Standesehre zu mahren, d. h. seinen guten Namen vor 45 bem Stande der Satisfaktionsfähigen aufrecht zu erhalten.

Die ersten Privatduelle in Deutschland, von denen Fehr zu berichten weiß (S. 23 ff.), haben ums Jahr 1500 stattgefunden. Es handelt sich um Fürsten, Kitter, Söldner, Bauern; die Bürger der Städte waren kaum beteiligt. Diese Anfänge machen einen recht primitiven Eindruck und stehen an der Schwelle des unaushaltsam hereindrechenden so wälschen Sinslussen Selbst Fehr schreibt S. 28: "Während dis dahin in Deutschland das Privatduell nicht so häusig auftrat, daß man von einer eigentlichen Duellsitte [darauf aber kommt es an!] sprechen könnte, mehren sich im Reformationszeitalter die Duelle und führen in gewissen Kreisen [auch darauf kommt es an!] allmählich zu einem Duellstwange [das ist die Hauptsache]. In 17 Jahrhundert erreicht die Duellstte ihren Söhes 55 punkt. Man gerät in gewissen Gegenden in eine sörmliche Duellwut Die Sdelsten der Nation sallen ihrer Leidenschaft zum Opfer. On se tue pour rien. [Bezeichnend genug, daß sich hier auch bei Fehr die französische Sprache einstellt.] Die Sitte [die ja vorher eingestandenermaßen unch gar nicht bestand!] ist zur Unsitte (!) geworden und dat sast ganz Europa ergriffen." Deutschland verharrt thatsächlich noch während des ganzen 60

16. Jahrhunderts in auffallender Zurudhaltung: Spanier, Italiener, Franzosen sind voran; waren innerhalb ber internationalen Soldatesta auch einige Deutsche von bem Nieber erfaßt morben, fo ift bas tein Bunder und jedenfalls fein Beweis für ben "germanischen" Chr-

beariff. Wie das auch in Spanien einst neue Übel überhand nimmt, lehren uns die Reaktionen seiten der Kirche (1473 Brovinzialkonzil zu Aranda) und des Staats (1480 Edikt bes Königs von Kaftilien). Für Italien und Frankreich ift ber Jurist Alciati (gest. 1550) Zeuge, auch Kardinal Kajetan (geft. 1534) u. a. Die romanischen Nationen bekamen schon im 16. Jahrhundert eine ganze Litteratur über das Duell. 3. B. die Memoiren des Herrn 10 von Brantôme (gest. 1614), darunter Anecdotes touchant les duels. Frankreich wurde das Land, in dem das Duell am meisten blühte; Franz I. (1515—47) führte wiederholt ben Borsitz dabei. Unter Heinrich III. erreichte die Epidemie ihren Höhepunkt; in dem betreffenden Gefellschaftsfreise sollen damals zwei Duelltode auf einen natürlichen Tod ge= kommen sein. Heinrich IV griff mit scharfen Edikten ein, 1599 und 1602; diese Unti-15 duellgesetzgebung hat nach dem Sprachgebrauch der Duellfreunde "das Duellverbrechen geschaffen" In der That waren die Strafen zu hart, Heinrich IV selbst hat während seiner zwanzigjährigen Regierung in 7000 Fällen Gnade für Recht ergeben lassen. In Deutsch= land findet sich das erste Duellmandat 1572 in den Konstitutionen des Kurfürsts August von Sachsen (Zeitschr. für die ges. Straf-Wissensch. XVI, 725 f.); es folgen während des 20 ganzen 16. Jahrhunderts nur Frankfurt a. M. und Straßburg (Fehr S. 30). Das erste Berbot, das sich auf Studierende bezog, liefert Königsberg 1546 (ebenda). Ein Edikt des Kaifers Matthias von 1617 für die öfterreichischen Erblande stellt fest, daß adlige und andere Versonen "verbotne Kämpfe, Duell und Balgereien anstellen, als wenn sie über ihre oft von geringer Ursache herrührenden Sändel keine Obrigkeit erkenneten" 25 werbe "abeliger Geschlechter und anderer tapferer Bersonen unzeitige Bertilgung, deren Konservation uns billig angelegen" herbeigeführt, aber "das Ziel und Ende der ritterlichen und adeligen Tugenden, auch der alten deutschen Redlichkeit, welche in diesen Erzeffen gar nicht, sondern in der Ehrbarkeit und erlaubten Tapferkeit bestehet, mit nichten erhalten." Der Kaiser bestimmt: "Damit alle Injurien um so mehr verhütet bleiben und der Billig= 30 keit gemäß ernstlich abgestraft werden, sollen die Obrigkeiten in Injuriensachen so= gleich mit Zugiehung ichiedlicher Leute Die Migverstände alsbald vergleichen und hinlegen ober aber darüber summarissimo processu erkennen, damit den Injurierten . bührende Satisfaktion aufs schleunigste widerfahre" (Zeitschr. für die ges. Straf-Wissensch. XVI, 727). Es geht nicht an, diese Gesetzgebung hier weiter zu verfolgen. Das 17. und 35 18. Jahrhundert sind voll von Duellmandaten, die oft durch ihre barbarische Strenge fehl= greifen und die Zuwiderhandlung mit einem neuen Nimbus der Tapferkeit umkleiden. Noch das Allgemeine preußische Landrecht (1791) bestrafte Duelltötungen wie andere Tötungen, leiber ohne die im Entwurf vorgesehenen Chrengerichte von Standesgenossen vorbeugend einzuführen (Below, Duell in Deutschland S. 26f.). In Frankreich schaffte bie 40 Revolution die adeligen Standesvorrechte ab, aber das Duell drang, von der Gesetzgebung ignoriert, statt zu verschwinden nunmehr in die bürgerlichen Kreise ein; seit 1837 wurde es wieder unter freilich sehr milde Strafen gestellt. So hat weder Strenge noch Milde noch völliges Gewährenlassen dem Duell ein Ende bereitet, wo es einmal einge= drungen war. Als einziges Beispiel für wirksame Abschaffung steht Großbritannien da. 45 Gine Bolksbewegung, burch ein erschütterndes Offiziersduell vom 1. Juli 1843 besonders erregt, an deren Spike sich der Prinzgemahl Albert stellte, führte 1844 zu diesem Ziele. In die Kriegsartikel wurde die Bestimmung aufgenommen, daß es Chrensache sei, bei einem Chrenhandel eine Entschuldigung als Genugthuung abzugeben und anzunehmen; gleichzeitig bedrohte ein neuer Paragraph des Militärgesetes das Duell in der Armee mit Kassation und die Tötung im Duell 50 mit der Anklage auf Mord. Einer Antiduellvereinigung traten sofort an 500 Lords und Unterhausmitglieder, 67 Generale und 13 Abmirale bei. Gin Offiziersduell, das am 20. Mai 1845 ausgefochten wurde, wird übereinstimmend als das letzte bezeichnet, das in Großbritannien stattgefunden hat, und heute gilt dort das Duell als längst überwundene barbarische Sitte. Beleidigt ein Offizier einen Kameraden schwer, so wird er vom Kriegs= 55 gericht kassiert (v. Bischoffshausen S. 24). In Deutschland, näher in Preußen, hat man seit Friedrich d. Gr. daran gearbeitet, das Duell durch Bermittelung eines Ehrenrats und Spruch eines Ehrengerichts überflüffig zu machen. Mit sehr wechselndem Ernst und Willen. Eine Berordnung Wilhelms I. vom 2. Mai 1874 und eine Kabinettsordre Wilhelms II. v. 1. Januar 1897 bezeichnen den jetzigen offiziellen Stand der Sache für das preußische 60 Offizierkorps. 1874 bestimmt, daß der "Ehrenrat", wo die Standessitte es irgend zuläßt,

einen Guhneversuch vornimint; miglingt biefer, so ift dabin zu wirken, bag fein Miß= verhältnis aufkomme zwischen der Schwere der Kampfbedingungen und der Schwere des Kalls: ein Mitglied bes Chrenrats muß bei bem Duell felbst zugegen sein, um die Standessitte dabei zu wahren. "Ehrengericht" (im engeren Sinne) tritt (außerdem) nur dann in Kunktion, wenn die eine oder andere Bartei bei dem Anlag oder Austrage des 5 Streites gegen die Standesehre gesehlt hat. Man beachte die Rolle, welche Standessitte und Standesehre in dem Dokument spielen. Wenn der König daneben sagt: "Einen Offizier, welcher im ftande ift die Chre eines Rameraden in frevelhafter Weise zu verlegen, werde ich ebenso wenig in meinem Heere bulben, wie einen Offizier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß" — so stabiliert die zweite Hälfte in solchem Zusammenhange nur daß= 10 selbe Duell, welches die erste Hälfte durch Untersuchung der Schuldfrage ersetzen zu wollen schien. Die Erganzung von 1897 verfügt, daß jeder Herausforderung ein Berfahren vor bem "Ehrenrate" vorangehen muß; dieser kann einen Ausgleich vorschlagen, die Not-wendigkeit eines "Ehrengerichts" proklamieren ober die Ehre der Beteiligten für unverletzt erklären. Über einen Offizier, der unter Berletzung dieser Borschriften herausfordert, ist 15 bem Kaiser zu berichten. Durch 1897 wurde also ben Ausschnungsversuchen ein wenig mehr Nachdruck verschafft. Beide Verordnungen haben dem Zweck "Zweikämpsen der Offiziere mehr als dieher vorzubeugen" genütz; prinzipiell aber klafft zwischen ihnen, sofern sie sur die Möglichkeit und Notwendigkeit des Quells eine gesetzliche Basis schaffen, und dem Strafgesethuch des Deutschen Reiches eine unüberbrückbare Kluft. Ganze Arbeit 20 zu thun, hat sich 1902 eine "Deutsche Antiduellliga" gebildet, mit Sit in Halberstadt, bisher unter dem Borsit des Fürsten zu Löwenstein-Rleinheubach: 19. Oktober 1901 "Leipziger Besprechung", 11. Januar 1902 konstituierende Bersammlung in Kassel (f. Litt.). Um 4. Dezember 1902 konstituierte sich in Wien eine Allgemeine Antiduellliga für Diterreich mit sofort 600 Mitgliedern; Präsident Graf Jaroslav Thun-Hohenstein (f. Litt.). Es 25 fehlt nicht an einem internationalen Zusammenschluß.

3. Die katholische Kirche hat in Trient das Duell streng verworfen. C. 19 lautet: Detestabilis duellorum usus fabricante diabolo introductus, ut cruenta corporum morte animarum etiam perniciem lucretur, ex christiano Imperator, reges, duces, principes, marchiones, 30 orbe penitus exterminetur. comites et quocumque alio nomine domini temporales, qui locum ad monomachiam in terris suis inter Christianos concesserint, eo ipso sint excommunicati ac iurisdictione et dominio civitatis, castri aut loci, in quo vel apud quem duellum fieri permiserint, quod ab ecclesia obtinent, privati intelligantur et, si feudalia sint, directis dominis statim acquirantur. Qui vero pugnam 35 commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis ac omnium bonorum suorum proscriptionis ac perpetuae infamiae poenam incurrant, et ut homicidae iuxta sacros canones puniri debeant et, si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura. Illi etiam, qui consilium in causa duelli tam in iure quam facto dederint aut alia quacumque ratione ad id 40 quemquam suaserint, necnon spectatores, excommunicationis ac perpetuae maledictionis vinculo teneantur, non obstante quocumque privilegio seu prava consuetudine etiam immemorabili. Man bebenke, wie eben zur Zeit des Konzils von Trient bas Duell in ben romanischen Ländern graffierte! Aber ichon dem gerichtlichen Zweikampf gegenüber hatte sich die Kirche gemeinhin von vornherein ablehnend verhalten 45 und seit dem 9. Jahrhundert Bäpste sogar die Gottesurteile bekämpst (f. Bd VII S. 35). Nach dem Tridentinum ist der strenge Standpunkt von den kirchlichen Autoritäten festgehalten worden: so entgegen probabilistischen Milberungen Benedikt XIV. 1752 in der Bulle Detestabilem (Weger und Welte Sp. 2015); er verweigerte das kirchliche Begräbnis auch benen, die mit Zeichen ber Reue außerhalb bes Kampfplages starben. 50 Nach Entscheidung des S. Officium vom 8. Mai 1884 (Archiv für kath. Kirchenrecht Bb 54, S. 346) verfallen auch der dem Duell beiwohnende Arzt und Beichtvater der Erkommunikation. Studentische Mensuren sind nach Leo XIII. dem Duell gleich zu achten (vgl. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums2, S. 253, 400, 408; Weter und Welte a. a. D.).

Die evangelischen Kirchen haben dieser geschlossenen Haltung nichts Abnliches an die Seite zu stellen. Mit dem consensus der drei christlichen Kirchen, von dem Hengstenberg schwärmt (a. a. D. S. 284 ff.), ist nicht zu prunken. Zwar hat nie eine evangelische Kirche durch berusene Organe das Duell gebilligt. Aber die öffentlich-kirchlichen Zeugnisse darüber sind merkwürdig selten. Wenn dei Luther das Duell nicht vorkommt, so hat das darin so

seinen zureichenden Grund, daß es damals in Deutschland noch fremd und selten war. Auf reformiertem Boden aber wurde der Nimbus einer firchlichen Beerdigung so gründlich zerstört, daß damit der Punkt beseitigt war, an dem das kirchliche Urteil am leichtesten fich äußern konnte, die Beerdigung gefallener Duellanten (vgl. Thummel S. 98. 133). 5 Die Behandlung überlebender Duellanten fiel überall in den Bereich der Seelforge. In Deutschland wurde den evangelischen Landeskirchen durch ihren Zusammenhang mit dem Staat die Möglichkeit und Notwendigkeit eigner Zucht gegenüber dem Duellwesen abge-nommen. Es war z. B. der König von Preußen, und nicht die evangelische Kirche Preußens, ber 1713 verordnete: "Wenn aber jemand von folch frevelhaften Balgern auf dem Blate 10 bleiben und sein Leben verlieren und einbugen möchte, so soll der Körper des Entleibten. wenn er ein Oberoffizier, Abeliger oder sonsten bistinguierter Kondition, entweder daselbst, wo ein so unglücklicher Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingescharret, wofern es aber keiner von Abel, andern zum Abicheu und Exempel aufgehangen werden" Immerhin ist merkwürdig, daß in kirchlichen Urkunden 15 — im Unterschied vom Selbstmord — so wenig oder gar nicht vom Duell die Rede ist (Thümmel S. 97. 113. 130). Seit Aufrichtung der Synodalversassungen war der Boden für strengere Wünsche in dieser Richtung gegeben, es ist auch in den letten Jahren hie und da verhandelt worden (Thummel S. 147), aber über Gefühlsäußerungen und Anträge ist man nicht hinausgekommen. 1896 (Duell Rote-Schrader) sprachen sich fast alle preußi-20 schen Provinzialspnoden scharf gegen das Duell aus; das Referat von Hering-Halle wurde auf Beschluß der Synode veröffentlicht (f. Litt.); aber von einer Nachfolge der preußischen Generalspnode hat nichts verlautet. So mag das Votum der sächsischen Provinzialspnode als typisch hier zum Abdruck kommen: "Das Duell als verbotene Selbsthilfe und als eigenwillige Berfügung über eigenes und frembes Leben verstößt gegen göttliche Ordnung 25 und menschliches Recht. Um dieses in weiten Kreisen noch tief gewurzelte und selbst von ernsten Männern in besonderen Fällen für gerechtfertigt erachtete Übel zu beseitigen, und um zugleich ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre zu erreichen, ersucht die Provinzialspnode das fgl. Konsistorium, an zuständiger Stelle zu beantragen: daß unter Abanderung der bestehenden Gesetzgebung solche Rechtseinrichtungen geschaffen 30 werden, durch welche der verletten Ehre eine wirklich befriedigende Wiederherstellung und Sühne gesichert wird. Ferner stellt die Provinzialspnode an die Generalspnode den Antrag, betreffs der Frage über das Verhalten der Geiftlichen bei Beerdigung im Duell Gefallener eine landesfirchliche Regelung herbeizuführen." Man kann nur hoffen, daß es zu einer solchen "Regelung" nicht kommt, ober wenn doch, daß möglichst wenig geregelt wird. Bo Die Fälle liegen so individuell verschieden, daß man der Gemeinde bezw. dem Geistlichen überlassen muß, von Fall zu Fall nach Takt und Gewissen zu handeln. Die richtigen Grundsäte dabei vertritt Thummel S. 188 f. Soweit man das wiffen kann, haben evangelische Brediger an Gräbern von Duellanten ihre Pflicht gethan; aber das Duell wird weder durch ernste Grabreden noch durch Fernbleiben von der Beerdigung aus der Welt 40 geschafft.

Wenn Hengstenberg, um den Konsensus, "der drei christlichen Konsessionen" sestzustellen, für die beiden evangelischen auf die Zeugnisse der Theologen und Ethiker rekurriert, so sei auch hier sestgestellt, daß ihr Kampf gegen das Duellprinzip selbstwerständlich ein einmütiger ist. Es tritt aber daneben auch das Bestreben zu Tage, sich in die seelische Verfassung der unter dem Zwang der Duellsitte lebenden Menschen und Menschengruppen hineinzuenwsinden. Um weitesten geht darin de Wette (§ 493): "Vermöge des Geistesder Duldsamkeit und Nachziedigkeit gegen sittliche Borurteile (§ 439), und weil er einsieht, daß er nur in Gemeinschaft leben und wirken kann, wird er ser Christs sich selbst in dassenige sügen, was er für unvollkommen hält. Rein Mensch steht allein und kann sür sich allein ganz nach seiner Überzeugung handeln." Dagegen Schleiermacher (Chr. Sitte S. 626 und fast wörtlich mit ihm übereinstimmend Rothe 13, S. 332): "Was soll denn der Einzelne thun, wenn ..? Er soll dem christlichen Prinzip treu bleiben, müßte er sich auch aus der Gemeinschaft ausschließen lassen, in der das Unchristliche noch besteht; er soll die Strenge des christlichen Prinzips bewahren und von der Überzeugung ausgehen, daß er dadurch die Genossenschaft früher oder später auf seine Seite ziehen und das Gemeingefühl reinigen werde."

4. Mir unterscheiden die Studentenmensur vom Duell. Seit beide sich thatsächlich differenziert haben, siegt bei den Ethikern, Theologen wie Philosophen, die Tendenz, die Studentenmensur von dem Odium des Duells zu entlasten. Schon Schleiermacher hat zu 60 einer Zeit, wo jene Differenzierung noch nicht feste Formen angenommen hatte, in dieser

Richtung geurteilt; man lese seine beachtenswerte Ausführung in den "Gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn" 1808 (SW III, 1, S. 614 ff.). effant ift für eine veränderte Zeit der Schriftenwechsel zwischen den Kirchenräten Baulus und Stephani mit Karl Hermann Scheibler in ben Jahren 1828/29 (f. Litt.). Bon beutigen Urteilen hier zwei für viele. Bornemann (Unterricht im Christentum § 65 Anm. 18): 5 "Nicht zu verwechseln mit dem ernsthaften Zweikampf sind die sog. Mensuren in studenstischen Kreisen. Dieselben sind wie jeder andere Sport zu beurteilen. Daher ist selbste verständlich, daß die "Ehre" eines Menschen von der Teilnahme oder Nichtteilnahme an diesen Bräuchen ebenso wenig abhängt, wie von der Teilnahme an irgendwelchem andern Spiel, Sport und Zeitvertreib" Luthardt (Komp. der theol. Ethik § 84): "Die studen= 10 tische Mensur, die als nervenstärkende sittliche Mutbeweisung und als Hilfsmittel gegen Roheit verteidigt wird, ist als Spiel zu ernst und als Ernst zu sehr Spiel und eine uns verantwortliche Vergeudung der Zeit" Auch wenn man so der Studentenmensur mit Abneigung oder Zurückhaltung begegnet, sucht man sie doch sichtlich anders zu rubrizieren und zu werten als das Duell. Man muß unterscheiden zwischen Bestimmungsmensur und 15 Kontrahagemensur. Die Mensur auf Grund feindseliger Renkontres und babei erfolgter Forderung ober Kontrahage kann ethisch-prinzipiell nur als ernsthaftes Duell aufgekaft werden. Ob die Waffen minder gefährlich sind, kann hier uns nicht beschäftigen; die seindliche Absicht der Forderung konstituiert den Charakter des Duells tropdem ebenso, wie in den bis zur Lächerlichkeit außartenden Scheinduellen in Frankreich oder Ungarn, die 20 leidenschaftlich propoziert und höchst ungefährlich ausgesochten werden. Das sind Milbe= rungen der Praxis, die ethisch nichts bessern: die Sache wird darum noch nicht "besser", weil an Stelle des Ernstes die Farce tritt. Biel interessanter ift und in biesem Busammenhange die Bestimmungsmensur. Sie bildet in den Korporationen, die sie pslegen, recht eigentlich das Rückgrat ihres Zusammenhalts. Der beste Mensch, der liebste und 25 liebenswürdigste Fuchs erhält das Burschenband nicht, wenn er die Bedingungen seiner Bestimmungsmensuren nicht erfüllt. Die verwandten und verbundeten Korporationen ordnen ihre Mitglieder zu diesen Mensuren ab; die beiden Baukanten thun sich, indem sie die Waffen kreuzen, einen Dienst, helfen sich gegenseitig zur Erreichung eines Zieles, das ihnen als wichtiger Lebenszweck vor Augen steht. Die Vestimmungsmensuren, denen 30 also zum Begriff des Kampses schlechterdings das Merkmal des Feindseligen sehlt, haben ben einzigen Sinn, bem, ber sich ihnen unterzieht, Standesehre zu gewinnen ober zu erhalten. Und diese ihre Abzweckung nähert sie freilich wieder dem Wesen des Duells, nur daß man sie wegen ihrer friedlichen Vorbedingungen nicht mit dem Duell ins eins setzen darf. Studentenverbindungen, die auf ausgesprochen driftlichem oder driftlich-sittlichem Boden 85 stehen, können wegen dieser Hypostasierung der Standesehre, auf die auch die Bestimmungsmensuren hinauslaufen, das Spiel, den Sport, den Freundschaftsdienst der Bestimmungs= mensuren mit ihrem Prinzip nicht vereinigen. Noch weniger verträgt sich mit dem Wesen christlicher oder theologischer Verbindungen die das (feindselige) Duell anerkennende unbebingte Satisfaktion. Das Duell eines Theologen bedeutet, daß er sich innerlich in den 40 Stand, dem er sein Leben geweiht hat, noch nicht einschließt, und wird auch von satisfaktionsfreudigen Richttheologen als eine Bravour von zweifelhaftem Werte empfunden.

5. Unter Duell verstehen wir einen ernsthaften Wassengang. Wir sehen den Ernst nicht in erster Linie in der Beschaffenheit der Wassen, deren Auswahl der "Ehrenkoder" bestimmt, sondern in dem Ursprung des Duells aus einer seindlichen Begegnung. Dabei 46 ist es von Wert, mit den Juristen zu unterscheiden zwischen Shrenduell und Strasduell (Binding, Der Zweikampf und das Gesetz S. 14 ff., anders Liepmann S. 9 ff.). Im ersten Fall fühlt sich der Ehrenmann in seiner Ehre verletzt und sordert den Verletzer seiner Ehre zum Duell heraus, um dadurch die Verletzung seiner Ehre zu tilgen, bezw. abzuwehren; der Widerpart stellt sich ihm als Ehrenmann, der dem gleichen Ehrbegriff 50 huldigt; das Duell stellt in kraft seiner Aussührung, ganz unabhängig von der sonstigen sittlichen Qualität der Duellanten, und ganz unabhängig von seinem Ausgang (welcher von beiden siegt oder unterliegt) ex opere operato die Ehre des mit Chrverlust bes drohten Forderers wieder her. Im Strasduell fordert A den B, um ihn zu strasen: B hat etwas Unerträgliches gethan, was nicht ungestrast bleiben dars, A sühlt sich in Ers 55 mangelung einer anderen Instanz, die die Strase vollziehen könnte oder in der angemessenen Weise vollziehen würde, berusen, die Bestrasung selbst in die Hand zu nehmen. Der Rächer handelt dabei als Ehrenmann; würde er anders handeln, so würde er seiner Ehre verlustig gehen. Leider erweist sich das Duell als unvollsommener Strasakt, denn es giebt keinerlei Garantie, daß der Schuldige wirklich dabei Strase leidet: zuweilen fällt vielmehr 60

der, der sich zum Richter und Rächer berufen fühlte. In diesem Fall, wie überhaupt durch solches Duell, hat nicht nur der Fordernde seine Ehre gewahrt, sondern nach dem "Chrenfoder" hat auch der Schuldige ex opere operato seine Ehre gewahrt oder wieder= bekommen. Das bleibt der einzige Sinn und die einzige Wirkung. Reine Sicherheit 5 des Beweises oder der strafenden Gerechtigkeit wohnt diesem Duell inne, wie sie einst dem Gottesurteil und dem gerichtlichen Zweikampf innewohnte: alles andre ift beim Duell unsicher, gleichviel ob es ein Strafduell oder ein reines Ehrenduell ist; sicher nur ist und bleibt der Ehrbegriff, der die beiden Duellanten zusammenhält und der Gesellschaftstreis, innerhalb dessen das Duell als notwendige Handlung sich abspielt. Und insofern ist das 10 Strafduell in seinem wichtigsten Kern boch mit dem Chrenduell wiederum identisch. Es handelt fich im Duell seinem Wesen nach einzig um die Ehre, näher um die Standes= ehre eines bestimmten Kreises, des Kreises der Satisfaktionsfähigen. Wer ist aber "satisfationsfähig?" "Staatliche und gesellschaftliche Ordnungsbeflissenheit haben es zu stande gebracht, daß die Waffenführung [im Duell] lediglich gewissen Berufs- und Standesklassen 15 vorbehalten ist, in Deutschland den Angehörigen des Offizierstandes und den akademisch Gebildeten; alle übrigen Staatsburger find nur unter gewiffen Bedingungen satisfaktionsfäbia" (Kur bas Duell S. 9). Die Feststellung ber Satisfaktionsfähigkeit ist für die Beteiligten selber im Einzelfalle oft schwierig genug; eine Definition kann man kaum geben; der Adlige und der Offizier sind unbedingt satisfaktionsfähig, wenn sie diesen 20 Charafter nicht durch ihre persönliche Schuld verloren haben; die akademisch Gebildeten kann man schon nicht mehr so unbedingt hier einbeziehen: ist der Jude satiskaktionskähig? der Pfarrer? der Professor? Man muß noch zwischen Fähigkeit und Berpflichtung zur Satiskaktion unterscheiden. Wenn Professoren so selten sich duellieren (obwohl sie sich z. B. im litterarischen Streit doch Ursache genug dazu geben) und so selten gefordert werden sohnen das norkommt auch von der sienen Studenten so selten siehen. werden (obwohl das vorkommt, auch von den eignen Studenten), so wirkt hier vielleicht unbewußt noch nach, daß die Gelehrten ursprünglich und bis in die neue Zeit hinein ben Rang von Klerikern hatten. Für die Satisfaktionsfähigkeit scheint ausschlaggebend, daß man den "Shrenkoder" kennt, anerkennt und sich danach zu halten gewillt ist. Dieser nirgends geschriebene oder gedruckte "Ehrenkoder" ift im wesentlichen international; 30 er kommt aus Frankreich; er enthält 3. B. die Bestimmung, daß der Ehrenmann einem Geforderten in Sachen seiner Forderung keinen auf Annahme oder Ablehnung bezüglichen Rat geben darf (Graf Ledochowski, Hauptmann im österreichischen Generalstabskorps, wurde, weil er solchen Rat gegeben, seines Offizierscharakters beraubt und als einfacher Soldat der Landwehr zugewiesen: s. v. Bischoffshausen, Fall Tacolis 35 Ledochowski S. 10).

Das schließliche Urteil über das Duell richtet sich nach dem Werte der Standes-

ehre, die seiner ganzen Eristenz zu Grunde liegt.

Nicht entscheidet das 5. Gebot. Denn dieses hindert nicht, daß bei Notwehr, Krieg, Hinrichtung und allerlei Menschenwagnis Blut fließt und getötet wird; es könnte sich 40 also auch beim Duell um ein Gut handeln, das mit Gefährdung und etwaiger Vernich= tung von Menschenleben nicht zu teuer erkauft wäre. Nicht entscheidet das Monopol der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Denn ber Kampf ums Recht (im Sinne bes gleichnamigen Buches von Ihering) wird immer freie Formen suchen und finden, die von der öffentlichen Rechtspflege nicht umspannt, durch die Gesetgebung eines Staates nicht kodifiziert 45 sind. Bedenklich ist in diesem Falle freilich die prinzipielle Hintansetzung der bestehenben Rechtsordnung, die der auf seine Würde haltende Rechtsstaat sich nicht gefallen lassen durfte: zieht doch Beschreitung des Rechtsweges in Fällen, wo der "Ehrenkoder" statt deffen das Duell verlangt, Verlust der Standesehre nach sich. Nicht entscheidet die Thatsache, daß der Ausgang des Duells zuweilen "den Unschuldigen" vernichtet statt des 50 "Schuldigen" Das kann bei jederlei Prozeß herauskommen. Es giebt auch in der staat= lichen Juftiz Juftizmorde. Es entscheidet das nur gegen den Anspruch des Duells, Gottesurteil zu sein. (Den 3. B. noch der "alte Akademiker" erhebt: S. 6 Für das Duell.) Nicht entscheidet das Eindringen in die Psyche der Duellanten. Dieses kompliziert vielmehr alles und macht ein Schlußurteil fast unmöglich. Es handelt sich um die Institustion, die Sitte, den Zwang, nicht um die Einzelfälle. Obendrein stehen im Einzelfall sich immer zwei Personen gegenüber, die vielleicht nichts gemeinsam haben als die thatsächliche Anerkennung des um der Standesehre willen bestehenden Duellzwangs; nicht einmal die Frage nach der "Schuld", d. i. nach der Berantwortung für das Zustandekommen des Duells, ob sie den Fordernden trifft oder den Geforderten, kann uns für das All= 60 gemeinurteil interessieren. Nicht entscheidet auch der driftliche Ehrbegriff. Um den handelt

es sich nicht beim Duell. Die christliche Ehre und das Duell berühren sich nicht. Herrmann in seinem Artikel "Ehre" (Bb V S. 227 ff.) aussührt, ist alles richtig und kommt doch an die Atmosphäre, in der das Duell lebt, gar nicht heran. Anfechtbar ist darum sein letter Sat: "Aus den Mitteln für die Erhaltung der Ehre scheidet alles aus, was nicht als Dienst am Nächsten gemeint sein kann, also vor allem der Zweikampf." Denn gerade 5 ber Zweikampf kann zwar niemals als Mittel zur Erhaltung der Christenehre gemeint sein, wohl aber als Dienst am Nächsten. Und so ist er in seinen edleren Erscheinungen unzähligemal gemeint gewesen. Bon diesen Fällen fristet er sein Dasein in der (ernstlich=) befferen Gesellschaft. Herrmann benkt bei bem Nächsten nur an ben Duellgegner; aber es giebt doch auch andere Nächste! Duell aus Nächstenliebe: man darf darauf verzichten, 10 Beispiele dafür zu konstruieren oder aus der Wirklichkeit zu eitieren. Es handelt sich bann barum, daß der Duellant seine Standesehre, auf die er felbst für fich zu verzichten vermöchte, bennoch durch das Duell wahrt — um des Nächsten willen, ober daß er die Standesehre des Nächsten schützt, vielleicht mit völlig spontanem Eingreifen, in reinem Opfermut, in (driftlicher?) Gelbstwerleugnung. Wie kann es zu folden Situa= 15 tionen kommen?

Der Chrift lebt nicht im luftleeren Raum. Ethik und angewandte Ethik find zweierlei. Das Chriftentum bes Einzelnen ift überall verflochten mit ungeläutertem Naturleben, bas in angeborenen Trieben und geschichtlich gewordenen Borurteilen seine Macht über ihn ausübt. Werte und Güter, die eine sittliche Schätzung durchaus vertragen, die sich als 20 Gemeinschaft bildend, erhaltend, erziehend bewähren, und Menschen, die solche Werte und Guter schätzen, füllen bas Dasein um ihn ber aus. Er hat als sittlicher Mensch seine Hoe, die ihn leitet, und doch noch nicht Wirklichkeit ist; er hat als Chrift seinen kategorischen Imperativ, keine andre Ehre zu kennen als nur bei Gott — und er kann nicht so einfach heraus aus der Anerkennung der sittlichen Güter minderen Ranges, von denen 25 er täglich zehrt und auch die, welche ihm die Nächsten sind. Kurz, er hat außer seiner christlichen Ehre seine Standesehre. Des Kaufmanns Ehre ist sein Kredit, des Bauers seine Scholle, des Paftors seine moralische Sauberkeit, des Offiziers sein Mut (seine Bereitwilligkeit, das Gut des Lebens für höhere Güter hinzugeben): vortrefflich hat Ihering dies geschildert. Den Pastor macht ein Duell als Pastor unmöglich, den Offizier 30 bringt Weigerung des Duells um sein Amt. Beide haben als Chriften dieselbe Ehre, benselben Chrbegriff, aber beide sind durch die Sondergemeinschaft, in die ihr Beruf sie stellt, an ganz verschiedene Lebensbedingungen hingegeben. Man darf in praxi nicht von dem Offizier dasselbe Sandeln verlangen wie von dem Paftor. Man soll aber wohl, wenn man etwa die Lebensbedingungen, unter denen der Pastor existiert, für die richtigen 35 hält, die des Offiziers für unberechtigt, an der Umwandlung der Lebensbedingungen für ben letteren arbeiten. Rurg, man darf nicht die fremden Lasten noch drückender machen, weil sie einen nicht drücken, sondern man soll die fremden Lasten fühlen, und wenn sie zu Unrecht da sind, heben. Daraus folgt für das Duell, für das ernsthafte Duell, daß alle gelegentlich aufschäumende Entrüstung über seinen Bestand wenig Wert hat. Es 40 gilt sich klar zu werden über das relative Gut, über die Natur der "Standesehre", von der das Duell lebt. Ift sie unberechtigt und kann sie beseitigt werden, so ist damit der Weg gewiesen auch für die Beseitigung des Duclls. Ist sie berechtigt, ist in ihr ein Wert vorhanden, den man schützen muß, so kann das Duell bennoch verschwinden, wenn man einen Weg zeigt, auf bem sie gedeiht ohne das ultimum refugium des Duells. Wie 45 schwierig die Lage ist für das Eingreifen im Namen entschiedenen Christentums, werden Analogien erläutern. Recht viel sittlich Anfechtbares ertragen unfre Kirchen, weil es vom Staate gebeckt wird und weil sie den Staat bejahen: Eideszwang, Zwang zum Religions= unterricht, zur Taufe, zur kirchlichen Trauung u. f. w. bei Bersonen, welchen die Boraussetzungen fehlen, die vor Gott und Menschen dazu nicht sehlen dürften; von höfischem Unfug 50 und mancher gesellschaftlichen Heuchelei zu schweigen. Unsere Missionen unter den Keiden, die des Mangels an driftlich-sittlichem Ernst nicht verdächtig sein durften, kommen immer wieder unter Umständen dazu, in ihren Christengemeinden draußen zu dulden Polygamie, Sklaverei, Raften. Weshalb? Weil fie noch feine "driftliche Gefellschaft", noch keine "driftliche Kultur" erreicht haben, sondern nur Anfänge der Beeinflussung der betr. Gesellschaft 55 und Kultur. Wir haben aber auch auf dem Boden der driftlichen Kirchen noch keine "drift liche" Gesellschaft und Rultur. Das Beispiel der Kastenduldung in Indien ist für uns niehr als ein Analogon; auch in Deutschland haben wir unser Kastenwesen. Je weiter man von Westen nach Often kommt, besto erschreckender tritt es auf in seiner unüberwindlichen Starr= heit. Und die fortschreitende Ausbreitung der Beamtenhierarchie, insbesondere auch der mili= 60

tärischen Charae im Reserveoffizierstum hat sogar noch eben ein Erstarken ber Standesunteridiebe jur Folge. In den unbedingte Satisfaktion gebenden studentischen Berbindungen. Die notorisch für die meisten und höchsten Beamtenstellen im Staat die Männer liefern, wird ber Sinn für biefe Unterschiede mit Fleig und Gifer gezüchtet. Alle biefe Machte benten 5 heute nicht daran, das Duell aufzugeben. Die evangelische Kirche aber sanktioniert weit= hin durch ihre berufenen Diener diese ständische Tendenz. Wenn sie daneben gelegentlich warnend ihre Stimme gegen das Duell erhebt, so kann das nicht wirken. Alle Hoffnung auf Einstellung des Duells beruht auf der Aussicht, daß in unserm Volk zur gegebenen Stunde eine rückläufige Bewegung eintreten wird, eine Erweichung der Standesunter-10 schiede und Standesvorurteile. Das Duell ist mehr Symptom als Wurzel. Freilich aber als Symptom wirkt es verwirrend auf die Ehrbegriffe des Bolkes. Lehmann (f. Litt.) hat darauf gut hingewiesen. Gine kräftige Welle sozialen Empfindens, die kommen wird, kann allein uns von der trüben Zugabe des Duells befreien. Damit kommen wir zu einem etwas anderen Schluß als v. Below in seinen Streitschriften, der auf "eine kühne 15 Mannesthat des deutschen Kaisers" provoziert. Es wird nur geben wie in Großbritannien : Pring Albert und öffentliche Meinung. Freilich ift die Berantwortung des Kaisers heute groß, weil sein Ginfluß groß ift. Aber ich bezweifle, daß er ftark genug wäre, in den Rreisen ber Satisfaktionsfreudigen ploplicen Bandel zu ichaffen. Die Antiduellvereinigungen haben also ein großes und schwieriges Arbeitsfeld. Sie werden um so mehr 20 wirken, je mehr sie von Satissaktionsfähigen getragen sind. Aber auch unter den Duellverteidigern sollte unermüdlich an der Abstellung von Mißskänden, an der Verbesserung bes "Ehrenkober" gearbeitet werden. Ehrenrat und Ehrengericht könnten noch gang anders fungieren. 3. B. könnte ber Chrenrat sehr wohl Vergeben rober Mighandlung, Vergeben gegen Ehre und Glück einer Familie durch Krankung ihrer weiblichen Glieder, Bergeben 25 gegen Freundestreue, z. B. durch Chebruch mit der Frau des Freundes, für unehrenhaft erklären, und zwar so, daß der Schuldige — mit oder ohne Duell — durch diesen Spruch behaftet bleibt. Es muß aufhören, daß der größte Lump durch das opus operatum des Duells honorig wird. Das verlangt auch die Standesehre nicht. Wem es ernst ist um diese: hie Rhodus hie salta. Das Unerträgliche des Duells besteht in gewissen 30 damit anscheinend unausrottbar verbundenen schlechthin unmoralischen Anschauungen: daß Schuld so gefühnt sein soll, daß der Schuldige dem Unschuldigen gleichgestellt wird, daß ber Schuldige schlechthin nichts andres zu leisten hat als der Unschuldige auch, nämlich sich zu schlagen oder zu schießen. Würde im Ehrenkoder mit dieser Unmoral aufgeräumt, fo mare bas Duell bamit noch nicht abgeschafft, aber ber Begriff ber Standesehre ge-35 reinigt und der Weg geöffnet zu einer solchen Einschätzung dieses Gutes, die mit seiner Einfügung in das höchste Gut sich verträgt und seinem Liebhaber das Berharren in der Bahn der schlichten Christenpflicht möglich macht. (Bal. über Sitte u. Sittlichkeit Bo XVIII S. 408. 22 ff.) Martin Rabe.

Zwick, Johannes, neben seinem gleichaltrigen Verwandten und Freund Ambrosius Wlarer eine Hauptstütze der Reformation in Konstanz und Süddeutschland, geb. c. 1496, gest. 13. Okt. 1542. — Briese und Atten der Simlerschen Sammlung in Zürich. Badiansche Briessammlung Bd 1—6, in den Mitteilungen z. vaterl. Gesch., herausz. v. Histor. Ber. in St. Gallen, Bd 24 ff.; Thesaurus Baumianus in Straßburg; Opera Zwinglii 7, 246, 254, 540; Epistolae Zasii ed. Miezer, Io. Oecolampadii et Huld. Zwinglii epistolae; Kolbe, Analecta Lutherana; Keim, Die Stellung der schwäß Kirchen, Fd.h 1854, 536—584; 1855, 356—411; ders., A. Blarer; Pressel, A. Blaurer; Jsel, Die Reformation in Konstanz; P. B. Beck, Die Reformation in Riedlingen und ihr Herold, Bürttemb. Bjh. 1895, 170—175; Stähelin, U. Zwingli, 2 Bde; Pestalozzi, H. Bultinger; Baum, Capito u. Bußer. — Schelhorn, Sammlungen für die Geschichte I, 41—122; Koch, Gesch. des Kirchenlieds, 2³, 76 ff.; Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied 3, 603; ders., Bibliographie zur Gesch. des deutschen Kirchenlieds 586; Monatschr. s. Gottesdienit u. f. Kunst 2, 267, 346—350; 3, 115, 178 ff., 323—332. Ueber Zwicks fatechetische Schristen Cohrs, Die Evangelischen Katechismusversuche vor Luther Bb 4 (1902) S. 44—141, 245.

Joh. Zwick, Sohn des Konstanzer Patriziers Konrad Zwick, erhielt schon als Knabe bom Abt von Neichenau die reiche (300 Pfd. Einkommen) Pfarrei in Niedlingen, einer der fünf österreichischen Donaustädte, welche damals an die Truchsessen von Waldburgscheer verpfändet waren. Z. wurde so der Nachfolger des gleichnamigen Domherrn, wohl eines Berwandten. Die ersten Zukunftsgedanken des Knaben gingen nach Niedlingen. "So oft mir von euch gesagt ward", schreibt er 1526, "gedacht ich allweg, ich wollte Gottes Ehre und euer Seelenheil in großer Lieb und Treu fördern" Seine erste

3wid 769

Bildung empfing er in Konstanz und Basel, bezog aber im Besitz der niederen Weiben (clericus) am 3. August 1509 die Universität Freiburg (Mayer, Freib. Mat. 188, 39), wo er unter seinem Landsmann Zasius die Rechte studierte. Denn der Bischof hoffte, in ihm eine fräftige Stütze für das Rechte der Kirche zu gewinnen, nannte ihn doch Zasius eine aufgehende Sonne. Seit 1513 hatte er seinen jüngeren Bruder Konrad zum Studien- 5 genoffen, mit dem er 1518 nach Bologna ging (3KG 10, 451). Im Winter 1518,19 findet er sich als Schüler Rub. Agricolas in Krakau, wo er zuerst seinen späteren Freund Joach. Badian kennen lernte (Bad. Br. 2, 38). Im Frühjahr 1520 zog er zu Alciati nach Avignon (Stinking, Zasius 215) und dann nach Siena, wo er am 16. November 1520 doctor iuris utriusque wurde. Aber nun trat eine starke Wendung im Leben der 10 beiben Brüder ein. Luthers Name, Geist und Schrift gewann Ginfluß auf sie. Konrad zog nach Wittenberg (infk. 29. März 1521), während Dr. Hans 3. sich in Basel als Rechtslehrer niederließ (inst. 17. Juli 1521), aber bald sich der Theologie zuwandte und schmerzlich bedauerte, seine besten Jahre im Jus vergeudet zu haben. Im Frühjahr 1522 suchte er Zwingli in Zürich auf (Zw. op. 7, 246), und ging im Sommer nach 15 Konstanz, um sich auf den Antritt seines Amts vorzubereiten. Die Priesterweihe hatte er wohl schon 1518 empfangen. Jetzt mahnte ihn der Bischof, "ne quid novi docerem populi" Zwick aber bewies den heiligen Ernst, mit dem er sein Amt antreten wollte, damit, daß er in Konstanz in den Ehestand trat, um "sündliches Leben und bösen Argwohn zu meiden"

In Riedlingen und dem Filial Altheim traf er eine altgläubige Bevölkerung, deren "Unleidentlichkeit" er zu wohl kannte, als daß er sie mit Abthun von Bildern, Messe, Tause, Ölung hätte bekümmern mögen. Als Freund des "inwendigen Christentums" predigte er schlicht, klar und ernst das Evangelium und drang auf Besserung des Lebens. Hebung der Schule und Fürsorge für Arme, Witwen und Waisen. Im gleichen Geift 25 wirkten seine Helfer. Aber bald bekam er das ganze Ruralkapitel "ber Feldpfarrer" auf ben Hals. Diese forderten Eintritt in ihre Brüderschaft und eidliche Verpflichtung auf ihre Statuten, in denen Zwick den vollen Gegensatz der alten Kirche zum Evangelium ausgedrückt fand. Denn sie forderten, wie Zwick fagt, auswendigen, ceremonischen Gottessbienst ftatt des gottseligen im Geift und in der Wahrheit, Förderung des Reichs und 30 Glaubens des Bapftes außerhalb des göttlichen Reichs, Berachtung weltlicher Obrigkeit (Bundtschuch), Zulaffung von Mietlingen, Wahrung der Pfarrechte als Erwerbszweigs, "Feilhalten von Sakramenten und Gottesdiensten", Rechten "um die geringste Gabe". Schon nach wenigen Monaten ging eine lange Anklageschrift an den Bischof, der Zwick möglichst schonen wollte, und deshalb sich an dessen Bater wandte, um seinen Eifer zu 85 zügeln (Br. an Zwingli 28. Nov.).

Im Herbst 1523 reiste er in seine Heimat und wohnte 25.—28. Oktober der großen Disputation in Zürich über Bilder und Meffe bei und erklärte am 26. auf die Frage bes Borsitzenden Ladian seine Zustimmung zur Beseitigung der Bilder. Kaum nach Ried-lingen zurückgekehrt, wollte ihn der Pfandherr Wilhelm Truchses von Waldburg gefangen 40 nehmen und dem Bischof zuschicken lassen. Aber das Bolk erhob sich und befreite ihn (Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs S. 1). Zwick ging im Dezember nach Konstanz, wahrscheinlich um sich mit dem Bischof selbst zu verständigen. Im Frühjahr 1524 weilte er in Basel, im April in Straßburg, um dessen evangelische Ordnungen kennen zu lernen. Allenthalben sah er das Wachsen der Reformation. Um 45 seine evangelische Wirksamkeit in Riedlingen nicht zu gefährden, kehrte er mit dem Ent= schluß zurud, dem Ruralkapitel entgegenzukommen, und erbot sich nach dem Rat der Freunde zum Eid auf die Statuten, "fo viel er mit Gott erhalten inochte" Dieser Borbehalt wurde nicht angenommen. Zwick fühlte sich erleichtert, denn er wurde sich klar: "ich wollte meinem Herzen auch ein Färblein anstreichen" Das Kapitel forderte eine große 50 Summe von Gebühren und Prozeftosten. Zwick zahlte sie um des Friedens willen, der aber ausblieb. Er fühlte sich wie mitten unter raubenden und brullenden Löwen (3tw. an Capito 22. Juni 1524). Einer seiner Helfer, der auch den Eid auf die Bruderschaft ver-weigerte, wurde verjagt. Zwick erwartete täglich eine Vorladung nach Konstanz, aber er wagte nach dreimonatlichem Bedenken einen kühnen Schritt, indem er aus Erbarmen mit 55 der Gewiffensnot seiner Beichtfinder mit dem kanonischen Cherecht brach. Er traute ein durch die Kirche getrenntes Paar, das keine 20 Dukaten für einen papstlichen Dispens aufbringen konnte, und ermutigte alle Pfarrer zu gleicher Schonung der Gewissen durch eine Flugschrift (Anderrichtug, Wa/rumb die ee vy meschlichem gsaz in vyl grad verbottn seh, und das / die vereeunge göttlich geschehe, und aber von denn menschen ungött- co

770 Zwick

lich zertrent, wi/derumb föllind be/stätiget wer/den. 24 Bl.). Run brach ein großer Sturm los. Zwick ging für einige Zeit nach Konstanz, wo ihn der Nat am 25. Februar 1525 zugleich mit Blarer ersuchte, ein Predigtamt zu übernehmen. Zwick lehnte ab, da er noch nicht besinnet sei, bleibhaft in Konstanz zu wohnen. Wohl hatte man ihm alle 5 Kirchenämter verboten. Zwick freute sich, des "Pfaffens", d. h. des Messelesens los zu sein, aber ließ sich die Predigt nicht wehren. In ganz Oberschwaben redete man von dem unerschrockenen Zeugen des Evangeliums. Die Bauern nannten ihn im März 1525 unter den Männern, die das "göttliche Recht" aussprechen sollten. Seine Feinde aber ließen Zwick durch einen Pfründenjäger nach Rom citieren. Der kühne Zwick fragte nicht 10 nach dieser Citation, da er sich nicht verpflichtet fühlte, sich außerhalb der Provinz richten au laffen. Im Sommer verbot man der Gemeinde, ihrem Pfarrer den Zehnten zu reichen, aber biefe Maßregel war auch ein Schlag ins Wasser. Zwick war bereit, um des Evange-liums und seiner Gemeinde willen zu darben und felbst sein Leben zu lassen, als man ibm nachstellte und mit Sangen (durch den Profosen Aichelin), drohte, und gab sein Amt 15 auch nicht auf, als man ihm bei freiwilligem Rücktritt eine ansehnliche Pension bot. Es blieb seinen Gegnern nichts übrig, als ihn Anfang 1526 fraft kaiserlichen Mandats seines Amts zu entsetzen, in welchem er sich trot aller Anstrengungen seiner Feinde 31/2 Jahr lang behauptet hatte. Es drängte ihn seine Vertreibung von der Pfarrei, ähnlich wie Blarer seinen Austritt aus dem Kloster, vom evangelischen Standpunkt zu beleuchten, ihre 20 Unrechtmäßigkeit nachzuweisen, seiner Gemeinde noch einmal die Summa seiner Lehre vorzuhalten, fie zum Beharren bei bersclben und zum Befolgen in einem wahrhaft driftlichen Leben, im Gehorsam auch gegen die Obrigkeit, die ihn vertrieben, zu mahnen, wie zu geziemendem Berhalten gegen seinen ihnen aufgedrungenen Nachfolger Dr. Friedr. Schaup, bisher Konventor der Burfe in Tübingen (Hermelink, Die theologische Fakultät in 25 Tübingen bis 1534, S. 211), der Zwick einen Retzer und Verführer nannte. So veröffentlichte er 1526 eine treffliche, echt pastorale, kräftige und doch herzliche "Geschrifft Doctor Johanns / Zwiden an feine bihm von got besvolhen underthonen, zu Rüdlingen anzöulgend auß was vnrechtmessigen brsachen er vo / der Pfarr daselbst abgestossen, vn ain ander/en (!) eingetrungen sehn worden, mit angehenck/ter getrewer vemanung, wie she 30 fich für/hin gegen ben neuwen vermainten / pfarrer vnnd feiner leer halten föl/lind, darinn er sie auch väter/lich aller seyner leer in/apner sum erin/neret und ben derselbi/gen zu blepben gestrungenlich vermandt | Anno MDXXVj jar. 22 Bl." Die Arbeit Zwicks in Riedlingen war nicht ganz vergeblich und die Verbindung des Hirten mit der Herbe nicht zerrissen. Am 19. Oftober 1531 beklagt die österreichische Regierung, daß sechs oder sieben 35 Bürger von Riedlingen zum "vermeinten" (evangelischen) Nachtmahl nach Biberach gegangen und bei ihrer Rudfehr zwar in Saft genommen, aber ohne weitere Untersuchung und ohne Bestrafung wieder entlassen worden seien. Überhaupt hörte man in den fünf Donauftädten Waldsee, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen und Mengen die Glaubens= freiheit verteidigen, man dürfe nicht verbicten, Gottes Wort zu hören. Die strengen 40 Mandate des Königs Ferdinands gegen die Neugläubigen wurden ganz "liederlich" befolgt (Theol. Studien aus Württb. 7, 34). Jahre lang durfte Zwick Bater in Riedlingen über ben Studiengang ihrer Söhne beraten und dicfe zu ihrer Ausbildung nach Straßburg schicken, bis König Ferdinand 1539 den Besuch lutherischer Schulen bei schwerer Strafe verbot (Bad. Brieff. 5, 565).

Mit der Vertreibung aus Niedlingen war Zwick zwar innerlich frei geworden, so daß er Ende Dezember 1526 die Vertretung des zeitweilig nach Memmingen berufenen Joh. Wanner in zwei Wochenpredigten übernahm. Aber immer noch hoffte er auf seine Zurückberufung nach Riedlingen und entschloß sich erst im Januar 1527, definitiv ein Predigtamt in seiner Vaterstadt zu übernehmen, das er gleich Blarer die 1538 ganz uns

50 entgeltlich beforgte.

Nun standen die beiden geistesverwandten Brüderpaare Ambrosius und Thomas Blarer, Johann und Konrad Zwick an der Spize der evangelischen Bewegung in Konstanz. Berstraten A. Blarer und Joh. Zwick die Sache des Evangeliums auf der Kanzel, so ihre Brüder im Rat. Wiederholt forderten A. Blarer und Joh. Zwick 1526 ein entscheidendes Religionsgespräch und waren bereit, mit den zum Religionsgespräch in Baden (Mai) ziehenden Joh. Eck und den Tübinger Professoren zu disputieren, wenn auch Eck verächtslich sich rühmte, er wolle Blarers und Zwicks Kunst mit der Morgensuppe essen. Die alte Kirche war in Konstanz jetzt schon tief erschüttert. Am 24. August 1526 verließ der Bischof und das Domkapitel Konstanz, jener zog nach Meersburg, dieses nach Überlingen.

3wid 771

für seine Baterstadt lange eine Peftbeule gewesen war. Daber richtete er an seine Mit= burger eine 1528 gedruckte Bermahnung, den Dank für Gottes Wohlthat durch Lollendung des Reformationswerks, gründliche Bekehrung und wahrhaft gottfeliges Leben zu beweisen. ("Ahn schlächte aber trume Verman/nung Doetor Hann/sen Zwickenn. Wie Gotes aut thatten, in groffer Dankbarkait / zu erkennen, damit sh nit wisberumb verloren werdint ; 5 zu gut Christenlicher ge/mannd der Statt Costant. / Anno M.D.XXVIII. 4. 20 Bl.). Die siegreiche Disputation am 6. Mai 1527 machte der Predigt der Altgläubigen ein Predigt: und Feiertagsordnungen, welche die Apostel- und Marientage beließen, wurden eingeführt, aber mit der Abschaffung von Altären, Bildern und Meffen trot Zwinglis und Ökolampads Mahnungen noch bis 1529 gewartet. Ja, erst 1531 war 10 das Reformationswert vollendet, als die von A. Blarer, Joh. Zwick und Barth. Metzler beim Rat am 7 August 1529 beantragte Zuchtordnung am 5. April 1531 ins Leben trat.

Zwick war eifrig daran, am Aufbau der evangelischen Kirche seiner Baterstadt mit= zuhelfen. Um produktivsten war das fromme Gemut des kinderlosen, aber kinderfreund= lichen Mannes, der als Schulherr Aufseher und Leiter der Stadtschulen war, in Schriften 15 für die Jugend, so in Katechismen "Das Batter vn/ser in frag vnd betweß, für die jungenn find vhgelegt, ouch / den altenn nit vndienstlich" (o. J. u. D. 8 Bl. 8); ferner: "Bekantnuß der zwölff Artickel des Glaubens von Jesu Christo, zu dem Allmächtigen Gott im Hymmel. Durch den man hie im zeitt frumm wird vnnd nach diesem zeit fälig. In frag vnnd bettweß. Für jung vnd einfältig leut. M.D.XXX" (o. O. 83 Bl. 8), 20 weiter "Rhapsodiae sive preces diurnae in gratiam puerorum et scholarum congestae" (o. D. u. J.), welche Zwick in deutscher Sprache ben "Gebätt für Jung lut, die man in Schulen und / im Huff alltag unnd durch die / wochen sprechen mag, wäm solichs geliebt vnnd der nit/bessers weiszt" 54 Bl. (Zürich bei Chr. Froschauer) ein= reihte. Aber nicht nur in den kurzen, sinnigen und schlichten Kinderliedern lernen wir 23

Zwick als Dichter kennen, er schuf mit Blarer auch Kirchenlieder. Ohne Zweifel schon im Jahre 1536 erschien mit einer schönen, gegen Zwinglis Stellung gerichteten Borrede Zwicks "zu Beschirm und Erhaltung des ordentlichen Kirchengesangs" bei Froschauer in Zurich ein "Gsangbuchle von viel schönen Psalmen und geist= lichen Liedern"; im Fahre 1540 eine verstärkte Ausgabe "durch etliche Diener der Kirchen 30 zu Konstanz und anderswo merklich gemehrt, gebessert und in geschickte Ordnung zusammengestellt". Dieses Gesangbuch ist eine Perle der evangelischen Kirche; es sind 17 Lieder von Zwick darin. Das herrlichste dieser Lieder ist Zwicks Gesang auf den Auffahrtstag: "Auf diesen Tag bedenken wir" Durch die freudige Kraft seines Glaubens, durch das Mark seiner Sprache, die Schönheit der Form hat es sich die Aufnahme in eine Menge 85 reformierter und lutherischer Gesangbücher bis heute errungen. Weitere geistliche Lieder Zwicks wurden nach seinem Tode durch Blarer herausgegeben mit Zwicks "Christenlicher gant | Trostlicher underricht, wie man sich | zu ainem säligen stärben beraiten sölle. Mit ! ainer gar schönen außlegung des / Batter vnfers, auch der Siben / letsten wort Christi" (60 Bl. Costant Balth. Ktumetsch. MDXLV). Im Jahre 1535 veranlaßte und besorgte 40 Zwick in usum studiosorum mit Pellikan für den Buchhändler Froschauer in Zürich die Herausgabe eines zweisprachigen Neuen Testaments, in welchem dem lateinischen Text des Erasmus der deutsche der Züricher zur Seite gestellt war. Er schrieb dazu das herr-liche Vorwort. Weiter veröffentlichte er den Sendbrief Blarers an Konstanz (1532), später Schriften Badians und Calvins. Für Seb. Münster zeichnete er mit Thom. Blarer 45 vor 1540 eine Karte des Bodensees (Deutsche G.Bl. 1, 45). Der Baterstadt wurde Zwick, je mehr die großen Missionsfahrten durch ganz Schwaben (15 $31\!-\!40$ ) Blarer in Unspruch nahmen, ihr Ein und Alles. Er war unermüdlich als sittenstrenger und bennoch tiefgemütlicher Prediger, als treuer Seelsorger, z. B. bei Heters Tod, als Schulaufseher, als Versorger der Armen, der Kranken, der Flüchtlinge. Die Armen und die Schüler 50 waren seine Kinder. Zwölf Jahre lang versah er diesen verzehrenden Dienst ohne irgend eine Entschädigung, bis er sich unter dem Schwinden seines Vermögens im Jahre 1338 genötigt sah, mit Ambr. Blarer um eine Ratsunterstützung zu bitten, worauf ihnen ber Rat jährlich je 75 Pfd. Heller und etwas Frucht und Wein anwies.

Neben dem Ausbau der heimischen Kirche beteiligte sich Zwick mit Wanner und vor allem 55 mit Blarer an der großartigen Mission ber Stadt Konstanz im Dienst des Evangeliums in Schwaben und der benachbarten Schweiz. Schon im Jahre 1528, nach der Berner Disputation, wurde Zwick nach Memmingen berufen. Da der bescheidene Mann sich entschuldigte, so ging Blarer hin. In der Reformation des nachbarlichen Thurgaus, zu welcher die Berner

772 Zwid

Disputation ebenfalls den Grund legte, ergänzten sich Zwick und Blarer. Im Jahre 1529 organisierte Zwick die evangelische Gemeinde in Weinfelden. Am 12. Dezember 1529 nahm er an der ersten thurgauischen Synode in Frauenfeld teil; im Dezember 1531 besorgte er eine Kirchenvisitation im Thurgau. Unfangs Februar 1532 geleitete er Capito auf seiner Rundreise durch die Schweiz und Schwaben nach Lindau, wo beide predigten (Bad. Briefs. 5, 44). Im Spätsommer 1537 wanderte Zwick 40 Tage lang durch das Allgäu auf einer Visitationsreise und besuchte auch Frecht in Ulm. Er fand die Pfarrer fromm, sleißig und gelehrt, aber es sehlte ihnen an gegenseitigem Vertrauen und freudiger Unters

stützung durch die Obrigkeit (Bad. Brieff. 5, 446, vgl. S. 442). Sehr bezeichnend ift die Stellung Zwicks gegenüber den Unionsbestrebungen Buters in den dreißiger Jahren; er hat in denselben teils vermöge wissenschaftlicher Überzeugung, welche ihm eine bewußte Mittelstellung zwischen Wittenberg und Zürich anwies, teils aber auch wegen seiner Gewissenhaftigkeit, welche sich über die persönliche Hochschaftung niemals hinwegsetzen konnte, eine schwankende Haltung eingenommen. Die ersten Bemühungen 15 Butere, welcher 1530 felbst in Konstanz war, begrüßte Zwick mit Freuden. Als er dann aber Buters Rünfte und namentlich dessen Berhandlungen mit Frankreich näher kennen gelernt, bemächtigte sich seiner eine bittere Stimmung gegen die menschlichen Bereinbarungen auf Kosten göttlicher Wahrheit, gegen eine Theologie im Dienst der wechselvollen Politik. Doch wußte Buter bei einer unter Zwicks Vorsitz vom 15.—21. Dezember 1534 in Kon20 stanz abgehaltenen Versammlung "oberländischer", d. h. süddeutscher Theologen die Konstanzer durch persönliche Erläuterungen wieder zu beruhigen. Freilich ein Mißtrauen blieb zurud, so daß 3wick die unter Bupers Ginfluß entstandene erste helvetische oder (weil in Basel abgefaßt) zweite Basler Konfession beargwöhnte, den Schweizern riet, lieber mit Luther unmittelbar zu verkehren, als burch Buter, und sich nur sehr ungern und nur auf 25 wiederholtes Drängen Straßburgs entschloß, an der Wittenberger Konkordie (Mai 1536) teilzunehmen. Mit der Instruktion, keinerlei Konkordie einzugehen, weil die Kirche von Konftang nicht wiffe, daß sie mit etwa Mitverwandten im Glauben einige Zwietracht habe, und auch für andere keine Übereinkunft zu billigen in etwas, das nicht in heiliger Schrift mit hellem, lautern Verstand begriffen sei, und die andern einen Zwang auferlege ober 30 die Kirchenordnung, welche eine Kirche nach ihrem Bedürfnis gemacht, andern wolle, kam er erst am 25. Mai nach Wittenberg, wohl in Begleitung des Erfurter Predigers Peter Geltner. Er empfing im persönlichen Umgang Luthers und Melanchthons günstige Eindrücke, unterzeichnete aber getreu seiner Instruktion die Konkordie nicht. Auf der Rücksreise weilte er mit Buger und Capito fünf Tage in Frankfurt und wegen Unwohlseins 85 einen Monat vom 17 Juni an in Straßburg, wo er auch Pellikan traf und in eindrucksvoller Rede die fides und sinceritas der Wittenberger bezeugte. Er schickte den Freunden in Zurich und St. Gallen fehr unionsfreundliche Berichte und befürwortete warm bie Fortsetzung der Unionsbestrebungen. Über Schaffhausen heimgekehrt, erstattete er am 1. August dem Rat einen eingehenden Bericht über die Wittenberger Konkordie, welche 40 manche Mißverständnisse gehoben habe, er habe aber gemäß seiner Instruktion und in der Überzeugung, daß aus solchen Konkordien noch mehr Diskordien entstehen, nicht unterschrieben, und eilte bann zu Blarer nach Tübingen, der ihn "von den überwältigenden Wittenberger Cindrücken befreite" Am 25. September wohnte Zwick der Beratung der ewangelischen Stände der Eidgenoffenschaft in Basel bei, in der es Buter nicht gelang, 45 die Bedenken der Schweizer zu beschwichtigen. Die Lage war verworren. Zwick ritt im Einverständnis mit dem Nat wieder nach Tübingen zu Blarer und dem seit 24. September bort weilenden Melanchthon und berichtete am 21. Oktober dem Rat bas Ergebnis feiner Unterredung. Er hatte Melanchthon vorgetragen, daß Verlangen nach einer Konkordie mit Luther allgemein sei, aber die Artikel der Wittenberger Konkordie seien "finster und 50 disputierlich" und daher schwer annehmbar. Eine bedingte Annahme (mit Erläuterung) könne wohl nicht auf Luthers Zustimmung rechnen. Das beste wäre, wenn Luther auf bie Unterschrift verzichtete und sich mit der durch eine Abordnung ihm mündlich zu überbringenden allgemeinen Erklärung begnügte, daß man im Grund und in der Lehre einig sei. Melanchthon hielt eine besondere Abordnung an Luther nicht für rätlich, noch weniger 55 eine übereilte Eintreibung von Unterschriften. Erst bei einer Berufung zum Konzil wäre eine allgemeine Verständigung von Obrigkeiten und Predigern nötig. Die Zusammen-kunft in Wittenberg hielt er, wie er schon im Mai den Abgeordneten erklärt habe, für Luther selbst lege kein Gewicht auf die Antwort der Städte, deshalb möge man zuwarten. Ahnlich habe sich auch A. Blarer ausgesprochen. Nach der Rückkehr 60 verfaßte Zwick ein Bekenntnis der Konstanzer Kirche von Nachtmahl, Taufe und Kirchen**Swid** 773

zucht, um Luther ihre Einheit im Glauben zu beweisen und ihn zu bitten, sein Gebet mit dem ihrigen zu vereinigen, daß Gott die Herzen in wahrer Liebe entzünde. Nachdem die Konfession von A. Blarer revidiert und zur Begutachtung nach St. Gallen, Zurich und Basel gesandt worden war, follte sie am 30. Dezember 1536 nach Wittenberg gesandt werden, aber es kam nicht dazu, weil jetzt der Tag von Schmalkalden angeordnet worden 5 war, der noch mehr als der ungestüme Unionseifer Butzers die Konstanzer abstoßen und die Schweizer aufs innigste verbinden follte, vollends, als Buter fogar als Anwalt ber Dovvelehe des Landgrafen Philipp von Hessen bedenkliche Wege einschlug und zu gefähr= lichen Religionsvergleichungen mit Rom riet ("Regensburger Interim").

Je schwieriger die Lage der Brotestanten wurde, je mehr Konstanz sich dem drohenden Un= 10 wetter von seiten des Kaisers ausgesett fühlte, um so mehr trat der Gedanke, den Zwingli, Blarer und Zwick 1527 gehegt hatten, wieder in den Vordergrund: der Eintritt von Konstanz in den Schweizerbund, über den im Winter 1539/40 verhandelt wurde. Aber Zwick trat diesem Blan jetzt am stärksten entgegen, da kein genügender Grund zur Scheibung vom Schmalkalbischen Bund vorliege und ein Bund mit Gibgenoffen, welche es 15 teilweise mit den Pfaffen und König Ferdinand halten, wider das Gewissen fei. So blieb Konftanz im Schmalkalbischen Bund, beffen Zusammenbruch ben Fall von Konftanz

herbeiführte, den Zwick nicht niehr erlebte. Bis an sein Ende bewährte sich Zwick als Freund und Schützer aller Bedrängten und Angefochtenen, als ein Tröfter der Armen und Kranken. Als Johann Bünderlin 20 1529 aus Straßburg weichen mußte und nach Konstanz kam, hatte ihm Zwick sein Haus geöffnet und trot der Warnung seiner Amtsgenossen vor dem gefährlichen Verführer noch vertrauensvoll als einen ernüchterten Schwarmer beherbergt, bis ihm Dtolampadius am 30. Januar 1530 über Bünderlins Spiritualismus die Augen öffnete, indem er schrieb: Simulat se Catabaptistis adversarium et a rebaptisatione quosdam revocasse 25 ac interim baptismum cum coena tollit. (Epp. Oecol. et Zw. S. 170). Sett mußte

Bünderlin Konftanz verlaffen.

Auch den gealterten Freund Zwinglis, Junker Wilh. von Zell von Memmingen, der ein eifriger Anhänger Schwenkfelds geworden war, nahm Zwick bei sich auf, als dieser sich 1539 entschloß, in Konstanz sein Leben zu beschließen (gest. 1541). Bon ihm erhielt Zwick 30 die nur unter den vertrauten Freunden fursierenden Manuffripte des schreibseligen Schwenkfeld ganz frisch in die Hände, und er ermangelte nicht, sie den Freunden, besonders Badian in St. Gallen zuzuschicken. So kamen unter seiner besonderen Mitwirkung die Briefe und Schriften Badians gegen Schwentfeld feit 1539 in Drud. Insbesondere den Brief Badians an Zwick über Schwenkfeld korrigierte er durch und gab ihn im August 1540 35 heraus, ebenso im März 1542 die Recapitulatio Badians, welche wiederum mit Vorrede vom 1. September 1541 ihm gewidmet war. Die Schwenkfeldianer klagten gegen ihn über Mißbrauch des Bertrauens; in wahrhaft "göttlichem Eifer" aber (wie Frecht rühmte) meinte Zwick dem neuen Arianismus und Hofmannianismus in aller Weise entgegen= treten zu müssen.

Die Kraft des arbeitsamen Mannes brach früh zusammen. Er war Ende 1541 tod= frank, aber genas. Im Frühjahr 1542 erkrankte er heftiger und stand noch einmal auf. Als im August 1542 der Kfarrer von Bischofszell im Thurgau, Andreas Köllin von Ulm, der in Bestnot verwaisten Gemeinde wegstarb, konnte Zwick ihren Bitten nicht widerstehen, mit Erlaubnis des Rats ging er selbst mitten in den Jammer. Den ganzen 45 September, fast den ganzen Oftober wirfte er unter den Kranken und Toten. Zuerst starben jede Woche 10-12 Erwachsene; ebenso viel Kinder, später jede Woche gegen 28, so viel als in dem viermal größeren Konstanz. Die Konstanzer beteten für Zwick, sie riesen die Züricher, zumal Pellikan, den besten Freund Zwicks, ins Gebet. Dieser nahm im seinen Briesen schon Abschied vom Leben. Nach der Mitte des Monats wurde er krank. 50 Man schickte von Konstanz den Arzt Georg Bögeli. "Aber der Zwick starb" am 23. Df= tober 1542 als driftlicher Held, fortwährend ermahnend, tröftend, betend für Konstan; und die Freunde; als er nicht mehr reden konnte, deutete er mit dem Finger himmelan. Bögeli tam gludfelig vom Totenbett, wo er das rechte Sterben gelernt, heim, legte fich und starb. Unaussprechlich war die Trauer in Konstanz; A. Blarer wollte selbst sterben, 55 aber er zwang sich zur Harfe und sang dem Freund, dem "Bater des Baterlandes" sein Totenlied. Bullinger, Buter, Frecht, Gualther riesen dem Toten wehmütige Worte nach. Blarer faßte den Entschluß, die Papiere Zwicks herauszugeben. Er machte den Anfang mit den letzten Predigten Zwicks vor dem Abgang nach Bischofszell (s. o. S. 771). Blarer schrieb eine herrliche Vorrede, die erste kurze Biographie und Charakteristik 3 wicks. 60

Nachher hinderte ihn der Krieg und die Verbannung, den Plan weiter zu verfolgen. Dafür gab sein Schüler und Gehilse Funkli im Jahre 1561 bei Froschauer in Zürich als
Beigabe zu den Predigten Blarers in Biel (der geistliche Schat) einen christlichen Sendbrief Zwicks an eine Verwandte wider die Furcht des Todes heraus. Sein Bruder,
5 Konrad Zwick, der edle, vielseitig gebildete Mensch, der hellblickende Staatsmann, trieh
sich, wie Thomas Blarer, nach Konstanz Fall als Flüchtling im Thurgau, dann im
Zürichschen herum und hatte nachmals Zeit, als Gutsbesitzer "im Rohr" bei Kümlang
(seit 1554) die "Holzsparkunst" zu ersinden. Mit starker Familie kam er aus der Not
nicht heraus, wurde in der Verzweiflung Wiedertäuser und Fanatiker und starb 1557.

(Th. Keim †) G. Bossert.

Zwingli, Ulrich (Huldreich), 1484—1531. — Litteratur: Wegweiser: Zwingli= Bibliographie, Berzeichnis der gedruckten Schriften von und über U. Z., zusammengestellt von Georg Finster, Burich 1897. Dazu Erganzungen und Nachtrage in Zwingliana 1902, Rr. 1. -Gesamtausgaben von 3m. Berten: 1. Opera D. H. Z., vigilantissimi Tigurinae ecclesiae 15 Antistitis, partim quidem ab ipso Latine conscripta, partim vero e vernaculo sermone in Latinum translata: omnia novissime recognita, et multis adiectis, quae hactenus visa non sunt, Zürich, Froschauer 1545, 4 Bande in fol. Besorgt durch Zw. Tochtermann Rudolf sunt, gurich, Frischauer 1949, 4 Bande in 101. Besorgt durch zw. Lochtermann Kudolf Emalther, der die deutschen Schriften lateinisch übertrug und vorauß eine Apologia pro H. Z. et operum eius editione beigab. 2. Daßselbe, neuer Nöbruck. Zürich, Froschauer 1581. Bd I 20 erweitert durch Zugabe von H. Z. epistolarum liber (s. u.). 3. Holdreich Zwingliß Werfe. Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler u. Johanneß Schultheß. Zürich, Schultheß 1828—1842, 8 Bde gr. 8°. Dazu Supplementorum fasciculus (durch Georg Schultheß und Kaspar Marthaler), 1861. 4. Huldreich Zwingliß sämtliche Werfe, von Emil Egli u. Georg Finsser. Corpus Reformatorum vol. LXXXVIII seqq., Berlin 1905 st. (erschieuen sind 25 bis 1908 Bd I. II). — Ausgaben der Briefe: 1. DD. Joannis Oecolampadii et Huldrichi Zwingliß epistolarum libri gustuar etc. Rosel 1536 in fol. Rorquis von Teendar Huldrichi Zuinglii epistolarum libri quatuor etc., Bajel 1536, in fol. Boraus von Theodor Bibliander: Scriptorum Oec. et Z. purgatio, von Simon Grynäus eine Vita Oecol., von Oswald Myconius eine Vita Zwinglii. 2. Wieder abgedruckt sind die von Zwingli geschriebenen Briefe fast alle in den Opera von 1581 am Schluß von Bd I (f. oben). 3. Bei Schuler und 30 Schultheß bilden die Briefe Bd VII u. VIII. (In der neuesten Ausgabe wird E. Egli die Briefe herausgeben und kommentieren; der Drud beginnt 1908.) - Lebensbeichreibungen: Die erste furze Tarstellung gab Zwinglis vertrauter Freund Oswald Myconius: De D. H. Z. fortissimi herois ac theologi doctiss. vita et obitu, Tig. 1532, abgedruct vor der Briefausgabe von 1536 (f. oben), auch bei Stäudlin u. Tzichirner, Archiv für Kirchengesch. I. zweites Siud. Duellenwert haben auch etliche Kapitel über Zw. in Bullingers Reformationsgeschichte (s. unten). Gründliche Biographien verdankt man erst den letzten hundert Jahren. Den ersten, noch immer beachtenswerten Anlauf machte Joh. Melchior Schuler, H. Zw., Geschichte seiner Bilbung zum Resormator des Vaterlandes, Zürich 1818, 2. Ausst. 1819. In den "Bätern und Begründern der ref. Kirche" erschien: K. Christossel, H. Zw., Leben und ausgewählte Schristen, 20 Berfeld 1857. Die Hauptwerke sind: F. Wörikossel, W. Zw., von den urfundlichen Quellen, 2 Bde, Leipzig 1867, 69, und K. Stäckelin, H. Zw., sein Leben und Wirken nach den Duellen dargestellt, 2 Bde, Basel 1895, 97 — Theologie: s. die Litteratur vor dem betressenden Abstants am Schluk des Art. — Duellen für Zw. und seine Leit namentlich für sein Reforz schnitt am Schluß des Art. — Quellen für Zw. und seine Zeit, namentlich für fein Refor= mationswert, find serner Publikationen amtlichen Materials, 3. B. die Eidgenössischen Ab-45 schiede der Zeit, besorgt von Johannes Strickler, die Aktensammlung zur Schweizerischen Resormationsgeschichte in den Jahren 1521—1532 von demselben, 5 Bde, Zürich 1878/84, E. Egli, Aktens. z. Gesch. d. Züricher Ref. in den Jahren 1519—1533, Zürich 1879; sodann Ausgaben von Briefen, wie Horawit u. Hartfelder, Brieswechsel des Beatus Rhenanus, Leipzig 1886, Arbenz und Wartmann, Vadianische Briessammlung, St. Galen 1888 st. (bis jeht 6 Bde); 50 Chronifen, wie Vernhard Wyß, bearb. von G. Finsler in den Quellen f. Schweiz. Ref. Gesch. I, H. Bullinger, Nef. Gesch., Ausg. von Hottinger u. Bögeli, I Bbe 1838/40 u. v. a.; E. Egli. Analecta reformatoria I, Dofumente u. Abhandl. z. Gesch. Zw. u. s. Zeit 1899. Seit 1897 erscheint die Zeitschrift "Zwingliana" Erwähnt sei noch m. Art. Zw. in der AbB, J. Diersauer, Gesch. d. s. schweiz. Eidgenossenschaft III (1907), auch L. Usteri u. S. Bögelin, H. Zw. 55 simtliche Schriften im Auszug, I Bde, Zürich 1819 (systematisch geordnet).

Der nachfolgende Art. ift Revision im Nahmen des früheren von Stähelin. Gine neue Darstellung wird erst nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe der Werke angezeigt sein. Citiert wird nach derjenigen von Schuler und Schultheß, doch so, daß bis und mit 1523 bereits auf die

Renausgabe verwiesen ift.

1. Die Bildung zum Reformator. Zwingli wurde am 1. Januar 1484 zu Wildhaus, dem höchstgelegenen Dorf des Toggenburg, geboren als Sohn des Ammanns Ulrich Zwingli und der Margaretha Meili. Von acht Söhnen war er der dritte. Des Vaters Bruder Bartholomäus amtete dis 1487 als Geistlicher der Gemeinde; dann wurde er Pfarrer und Dekan zu Wesen am Walensee. Der "Vetter" (wahrscheinlich

Dheim) von mütterlicher Seite war Johannes Meili, Abt des Benediktinerstifts Fischingen im Thurgau; er starb 1524. Noch steht das Haus, in dem einst die Familie wohnte, ein für damals anschnlicher Holzbau, der auf Wohlhabenheit des Besitzers schließen läßt. Die Eltern bestimmten drei Söhne für die gelehrte oder geistliche Lausbahn, Ulrich ("Huldzuch") und zwei jüngere, die aber früh starben. Den "noch sehr zarten" Ulrich übers anhm der Oheim in Wesen zur Erziehung dis etwa zum zehnten Jahr. Dann übergab er ihn Gregor Bünzli aus Wesen, der damals in Basel studierte und bald magistrierte, auch an der Schule zu St. Theodor daselbst unterrichtete, hernach, etwa vier Jahre später, dem Heinrich Wölfli (Lupulus) in Bern, einem angesehenen Gelehrten und humaznistisch gerichteten Lehrer. Schon aus der Schulzeit wird Zwinglis Gabe im Disputieren 10 und in der Musik erwähnt. Als die Dominikaner für den Orden nach dem fähigen

Jüngling trachteten, riefen Bater und Oheim ihn von Bern ab.

Bum Sommersemester 1500 lefen wir Zwinglis Namen in der Wiener Matrikel; Die Universität war eben im Geiste des Humanismus erneuert worden. Nach zwei Jahren bezog er die Hochschule zu Basel, um die Studien abzuschließen; er lehrte daneben zugleich 15 an der Schule zu St. Martin (alle Einträge der Matrikeln in Analecta ref. 1, 8ff.). Dem ernsten Studium gingen bei seinem glücklichen Naturell und seinen geselligen Talenten Scherz und heiteres Spiel zur Seite. Zu den Freunden gehörte vor allen Leo Jud, der mit ihm die Liebe zu den Wiffenschaften und zur Musik teilte. Bon Bedeutung aber für seinen Bildungsgang war, daß, als er sich nun spezieller der Beschäftigung mit 20 der Theologie zuwandte, der gefeierte Thomas Wyttenbach nach Basel übersiedelte (f. d. A. o. S.574). Indem dieser im Gegensatz zur Scholaftik eine baldige Rekonstruktion der Kirchenlehre auf dem Grunde des Wortes Gottes und nach dem Borgange der alten Läter in Auslicht ftellte und unter anderem die Wahrheit von der vollkommenen Rulanglichkeit des Todes Christi für die Tilgung der menschlichen Sundenschuld geltend machte, stellte er seine 25 Schüler auf einen von dem herkömmlichen fehr verschiedenen, fritisch-freien Standpunkt jum römischen Spfteme. über Zwingli insbesondere wird bezeugt, es habe Wyttenbach die ersten Samenkörner des wahren Glaubens in seine Brust gepflanzt und ihn zur Le= fung der hl. Schrift mit Beiseitsetzung der scholaftischen Ungereimtheiten angespornt (Mycon. S. 5f. 3w. WW I, 254; III, 544; VII, 297 f. Bullinger I, 7; Leo Jud, Praef. ad 30 Adnotatt. Zwinglii in N. T. 1539).

Nachdem er sich zulett noch die Magisterwürde erworben hatte, berief ihn im Jahr 1506, seinem 23. Lebensjahre, in freier Ausübung ihres Wahlrechts die ausgedehnte Gesmeinde Glarus an ihre eben erledigte Pfarrstelle (vgl. Gottfr. Heer, Zw. als Pfarrer von Glarus, 1884). Ungeachtet der Anregungen, welche er durch Wyttenbach empfangen, und 35 vorherrschend humanistisch gerichtet, stand Zwingli damals und selbst geraume Zeit nachser noch in keinem bewußten Widerspruch mit dem traditionellen Lehrs und Kirchenspstem. Begierig nach Erweiterung der erwordenen Einsichten, ausgerüstet mit einem energischen, durch nichts getrübten Wahrheitsdrang, machte er sich verhältnismäßig wohl vertraut mit dem Stande der Wissenschaft; überhaupt darf der bisherige Verlauf seiner intellektuellen 40 und sittlichen Entwickelung als ein im ganzen durchaus normaler bezeichnet werden, so daß er später nicht ohne Befriedigung auf seine Studienzeit zurücklicken und beides bezeugen konnte: Gott habe ihm vergönnt, von seinem Knabenalter an der Ersorschung göttlicher und menschlicher Dinge obzuliegen, und: obwohl ein großer Sünder, habe er doch in seiner Jugend nie schändlich gelebt und niemals wegen einer Sünde gestraft werden 45

müffen (II, 1, 2).

Als neuerwählter "Kilchherr von Glarus" holte er sich die Priesterweihe in Konstanz, hielt seine erste Predigt in Nappersweil am Zürcher See, las gleich darauf zum ersten Male die Messe in Wildhaus und trat im letzten Viertel des Jahres 1506 das ihm ansvertraute Amt an. Seine zehnjährige Wirksamkeit in Glarus unterscheidet sich von der 50 unrühmlichen Weise, wie um jene Zeit das Seelsorgeramt vielsach geführt wurde (Vullinger I, 3), nicht sowohl durch ihre spezissisch edagelische als durch ihre überwiegend sittliche, vom Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit getragene Richtung (vgl. I, 641 ff.). Um seinem Beruse genügen zu können, also in praktischer Abzweckung, war es ihm Gewissenspslicht, zunächst an seiner Weiterbildung rastlos fortzuarbeiten. Mit seltener Geistesfreiheit stauschte er überall den Spuren der Wahrheit. Perspiciedat, quam multa nosse oporteret, cui munus ad docendum gregem Christi commissum esset, inprimis autem seientiam Dei necessariam, tum orationem (Mycon. S. 6). Die römischen Geschichtsschreiber, die Reden des Cicero, Horaz und namentlich Seneka, wurden gründlich studiert, Valerius Maximus als brauchbare Beispielsammlung förmlich memoriert, von 60

1513 an auch die griechische Sprache non gloriae, sed sacratissimarum literarum erga mit sehr mangelhaften Hilfsmitteln erlernt (VII, 9; I, 254), Plutarch und Thuchbies, Homer und besonders Pindar, Plato und Aristoteles, mit Vorliebe Lucian gelesen und zum Teil kommentiert. Aber hoch über die Produkte der Alten ging ihm die 5 bl. Schrift und die Erforschung ihres Joeengehaltes. Johannes und Paulus standen ihm oben an. Nach dem Erscheinen des erasmischen Neuen Testaments begann er die pauli= nischen Briefe in ein kleines Bandchen gusammenguschreiben (vgl. III, 543), um fie bem Gedächtnis sicherer aneignen zu können. Auch mit den Kirchenvätern, Origenes, Chrysostomus, Hieronhmus, Ambrosius, namentlich aber Augustin, mit Ratramnus Schrift über das Abendmahl, sowie mit derzenigen Gottschalks über die Vorherbestimmung machte er sich bekannt. Er las sie mit jener Unbefangenheit, in der man "einen Freund fraat. wie er es meine" Vielen Beifall zollte er den Schriften des Joh. Picus, welche auch auf seinen theologischen Ideengang Einfluß ausübten (VII, 2 und Vorrede zu Jesaj. Mycon. S. 8); nicht weniger wert waren ihm die Annotationes des Erasmus, mit dem 15 er 1516 in Briefwechsel trat (VII, 10, 12 vgl. besonders Usteri, 3w. und Erasmus, 1885; Initia Zwinglii. Thetk 1885, IV, 1886, I). Beachtenswerte Bemerkungen zu einzelnen Schriftstellen, wieber vorzugsweise aus Augustin, trug er am Rande seines felbstaefertigten griechischen Coder ein, wobei ihm als bermeneutisches Prinzip bereits festftand, daß das Verständnis der Schrift, unabhängig von jeder menschlichen Autorität, unter der Leitung des hl. Geistes und aus ihr selber, durch Erklärung der dunkleren Stellen aus den helleren gewonnen werden musse (Mycon. 7; Bullinger I, 8). Vorgeblich zur Erleichterung seiner Studien, in Wahrheit aber um ihn an seine Interessen zu feffeln, fette ihm der Papst ein Jahrgeld von 50 Gulden aus. Die Führung des Pfarramts, so schreibt er selber (I, 353), habe ihn ungeachtet seiner Jugend weniger mit 25 Freude als mit Furcht erfüllt, da er wisse, daß der Schäflein Blut von ihm gefordert werde, wenn sie aus seiner Schuld umkommen. Nebenbei nahm er sich als Lehrer und Berater ber Jugend an, wie viele Briefe seiner Schüler von auswärtigen Schulen bezeugen.

Mit anderen Eidgenossen zogen auch die Glarner im Solde des Papstes auf die 30 italienischen Schlachtfelder. Zweimal, so viel man weiß, hat nach altem Brauch Zwingli als Feldprediger das Landespanner begleitet: 1513, als die Schweizer den Sieg bei Novara erfochten, und 1515, als sie die entscheidende Niederlage bei Marignano erlitten; furz vor der letztern hielt er noch zu Monza dem Kriegsvolk eine Predigt (vgl. ZwW. I [1905], S. 27 f., über Monza Zwingliana 1, 387 ff.). So kam es, daß er von früh 35 an den allgemeinen Landesintereffen eine lebhafte Teilnahme zuwandte. Damit im Zu= sammenhange entstanden seine ersten litterarischen Arbeiten. Im Herbst 1510 schrieb er bas Fabelgedicht vom Ochsen, um sein Bolk zur alten Biederkeit und zur Freiheit vom Ausland gurudgurufen. Er will ihm den unheilvollen Ginfluß vorstellen, den Frankreich seit dem Bündnis von 1499 auf die Eidgenoffenschaft ausübte, während ihm der 40 Papst noch als der allgemeine Hirte erscheint und auf jeglichen kriegerischen Beistand An= spruch hat (3wW. I, Iff.). Vom Jahr 1512 stammt die lebensvolle, patriotisch warme Schilderung des siegreichen Pavierzuges an Vadian in Wien (ebenda I, 23 ff.). In ein neues Licht traten ihm die Mailanderzüge in den nächsten Jahren, besonders seit Marignano. Man weiß, wie seit den Burgunderfriegen die großen Fürsten die Schweizer mit schwerem Geld 45 in ihre Solddienste lockten, und wie infolge des beständigen Rriegs= und Abenteuerlebens nach und nach ein bedenklicher Verfall der Sitten eintrat. Das Reislaufen wurde unter der Jugend zur Leidenschaft, und das Pensionssystem der Fremden erstickte bei den Führern des Bolfes den nationalen Geift, zumal die Kirche, veräußerlicht wie fie war, den Gemütern keinen inneren Halt mehr bot. Diesen öffentlichen Notstand machte Zwingli 50 zum Gegenstand seiner dritten Schrift: "Der Labhrinth", vom Frühjahr 1516 (3mB. I, 39 ff.), wobei er wie früher die Form der allegorischen Dichtung wählte, um vornehmlich das schnöde Spiel der selbstsüchtigen Volksführer zu geißeln: "Dan wo gaben stat mügen han, Mag kein fruheit nymer bestan" Die Welt ist zum Jammerthal geworden, zum Labyrinth, in dessen "öden Wohnungen" der alles fressende Minotaurus 55 "Schande, Sünde und Laster" hauft. Nur der Held Thefeus erlegt ihn und findet den Ausweg mit dem Ariadnefaden der Vernunft. Durch das Ganze zieht sich eine Reihe biblischer Anklänge hin, die im Fabelgedicht noch gänzlich fehlen. Die Gedanken bekunden eine starke Wendung in Zwinglis innerem Leben. Er greift viel tiefer als einst, geht von den bloß politisch-patriotischen auf fräftig religiös-ethische Impulse zuruck und erhebt unter 60 dem Hintweis auf Christus als den Führer zum Heil den Weckruf an die ganze Zeit.

Die Menschen haben von Christus nur noch den Namen, aber der Werke sind sie bar. Bereits erwacht in Zwingli der reformatorische Geist, und in diesem beginnt er jest auch als Prediger vor das Volk zu treten. Allein je freimütiger der Sittenprediger sich verznehmen ließ, desto mehr Feinde schuf er sich. In Glarus gewann die französische Partei die Oberhand. Sie vergalt ihm mit allem, was ihn ärgern und ihm sein Wirken ers schweren konnte, dis er sich nach einem andern Arbeitsfelde sehnte. So nahm er gerne die Leutpriesterstelle in Einsiedeln an, welche ihm der Administrator des Klosters anbot, Diebold von Geroldseck. (Der Bestallungsrief vom 14. April 1516 in Analecta 1, 16 ff.).

Die Mehrheit der Gemeinde Glarus fah den Abzug Zwinglis ungern. Beschlusse gemäß blieb er vorerst noch der berechtigte Inhaber der Pfründe, die einstweilen 10 ein bloßer Stellvertreter versehen sollte (VII, 24, 237). Bliden wir auf seinen dortigen Aufenthalt zurück, so war der Austrag desfelben für ihn personlich ein sehr bedeutender gewesen. Das Pfarramt hatte ihm reichlich Gelegenheit geboten, sich auf dem Schauplat des Lebens bewegen zu lernen und belangreiche Erfahrungen zu sammeln. Die tiefen Schäben der Zeit, die Kalamität der öffentlichen Zustände waren ihm entgegen= 15 getreten. Im fortwährenden Umgange mit der Schrift hatte seine religiöse Gedanken= welt sich namhaft erweitert und vertieft, die Form seines Denkens im Zusammenhang mit seinen anderweitigen Studien sich gebildet, seine gesamte Weltanschauung sich fixiert. Auch die Aufgabe, welche dem Träger des kirchlichen Amtes erwuchs, war ihm nicht mehr zweifelhaft, und unerschrocken, in umsichtiger Berwertung der gewonnenen Einsicht, 20 batte er sie in Angriff genommen. Mit der Kirche und ihren Autoritäten zwar hatte er noch keinesmegs gebrochen, geschweige bag er aggreffiv gegen fie vorgegangen ware. Bielmehr gesteht er selbst, vor 1516 habe er noch etwa viel an des Papstes Obrigkeit ge-hangen (I, 354), wie denn noch ein päpstliches Confessionale, wohl von 1510, für ihn und elf andere Glarner ausgestellt, auf uns gekommen ist (Analecta 1, 13 ff., vgl. 3 wB. 25 I, 6). Allein ebenso bestimmt erklärt er, daß er um das Jahr 1514 und 1515 durch ein Gebicht des Erasmus zu der Unficht von der völligen Zulänglichkeit und Einzigkeit oder Mittlerschaft Christi gelangt sei. "Hier habe ich gedacht, warum suchen wir Hilfe bei der Kreatur?" (I, 298 vgl. 79). Wir dürfen also annehmen, daß Zwingli am Schlusse seiner Glarnerperiode fich der Hauptsache nach so ziemlich im Besitze des auf dem Wege 30 rubiger Schriftforschung gewonnenen Kompleres der evangelischen Beilserkenntnis befand, beren erste, noch schwache Strahlen ein volles Jahrzehent zuvor zu Wyttenbachs Füßen in seine Seele geleuchtet hatten, und nicht weniger, daß ihm die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die kirchliche Praxis bereits feststanden. Denn so sehr es bei ihm Grundsat war, durch Berkündigung der positiven Wahrheit dem Frrtum entgegenzuwirken 35 und nicht durch direkte Bekämpfung desselben unzeitigen Anstoß zu geben, so blieb zum wenigsten nicht unbemerkt, daß er in seinen einsach biblisch gehaltenen Predigten die Bunderthaten der Heiligen, überhaupt die Heiligenverehrung, den Reliquienkult, die Ball= fahrten und verwandte Ubungen des firchlich fanktionierten Werkdienstes in den Hintergrund treten lasse, nachdem er schon längst zuvor wegen des Evangeliums und der 40 unverhohlenen Billigung der Sätze des Picus von Mirandula in Verdacht der Ketzerei geraten war.

Maria-Einsiedeln (vgl. den Art. Bd V, 274ff.) im Kanton Schwyz, wohin Zwingli gegen Ende 1516 überfiedelte, war einer der gefeiertsten Wallfahrtsorte für Süd= deutschland, die Schweiz und das Elsaß. Hier mußte sein Urteil über Wert und Unwert 45 des traditionellen Kirchentums zum Abschlusse gebeihen, mußten die Impulse zu einer reformatorischen Neugestaltung desselben in gesteigertem Maße auf ihn eindringen. Wenn deffen ungeachtet der dritthalbjährige Aufenthalt in der Abgeschiedenheit der Abtei ohne Kämpfe verlief, so liegt der Grund davon weniger in seiner Zurudhaltung, als in dem freundlichen Entgegenkommen, das er dort fand. Durch gleichgefinnte Freunde gefördert 50 und zugleich begünftigt durch die freiere Muße und die vermehrten litterarischen Hilfsmittel, wurde das Studium der Kirchenväter und der hl. Schrift fortgesetzt. Predigt war Zwingli, im bewußten Unterschied von seiner bisherigen Pragis, von Anfang an bemüht, das Wort Gottes lauter nach dem jedesmaligen Meßevangelium des Tages zu verkündigen (I, 253), um es in der ihm einwohnenden Kraft sauerteigartig und durch 55 sich selbst wider die heidnischartige Superstition wirken zu lassen, und er soll auf diesem Wege viele vom Vertrauen in die Verdienstlichkeit der Wallfahrten zurückgebracht haben (Mycon.). Zu Weiterem jedoch, zu einem unmittelbaren Angriff auf die kirchlichen In-stitutionen, ließ er sich nicht fortreißen. Wie sehr er nichtsbestoweniger von der Notwendig= keit, ja Dringlichkeit einer Reformation der Kirche crfüllt war, bezeugt er sclbst durch 60

feine Erzählung, wie er schon in Ginsiedeln wiederholt die Würdenträger der Rirche, namentlich den Kardinal Schinner, auf die unhaltbaren Grundlagen des Papfttums bingewiesen und fie ermahnt habe, ihre Stellung und ihren Ginfluß pflichtgemäß zur Beseitigung der vielfachen groben Migbräuche und Berderbniffe zu verwenden (II, 1. 7. 5 Ueber den ähnlichen Bericht Bullingers I, 10 vgl. die Bemerkungen von Steck, Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1884, 3, 187 f.). Mit Erasmus hoffte er also damals noch eine Reform, die von den zuständigen Organen der Kirche angebahnt und auf friedlichem Wege durchgeführt werden könnte. Das Entgegenkommen der ihm befreundeten Prälaten tonnte ihn in diefer Hoffnung nur bestärken. Der Kardinal erklärte sich mit seinen refor= 10 matorijden Bunichen einverstanden, und auch seine offene Bekampfung des von Sanson ausgebotenen Ablasses im September 1518 (Bullinger 1. 15; val. den Art. Bo XVII. 478 ff.) fand keinen Tadel; der papftliche Legat Bucci ernannte vielmehr eben um jene Zeit in den anerkennenoften Ausdrücken, um ihm fein "väterliches Wohlwollen" zu bezeugen, Zwingli zum Afolythenkaplan des römischen Stuhls (VII, 48; die Urkunde f. 15 in Analecta 1, 19 ff.). Auf seine Ablehnung des bereits erwähnten papstlichen Sahr= geldes war der Legat schon vorher (1517) nicht eingetreten, und es bedurfte von seiten Zwinglis selbst noch zwei Jahre später einer förmlichen Absage, um sich der mit den eigenen Grundfäten in Widerspruch stehenden Subvention zu entledigen (I, 354).

Zwingli

Der Leutpriester "im finftern Balbe" war kein unbekannter Mann mehr. Die 20 perfönlichen Beziehungen zu bedeutenden Männern hatten sich allmählich namhaft er= weitert. Wie in Glarus mehr noch dem öffentlichen Leben, so hatte sich in Einsiedeln sein prüfendes Nachdenken vorherrschend der Kirche in ihrem Gegensatz zu den Ordnungen Gottes zugewandt. In allen Richtungen standen seine Überzeugungen der Hauptsache nach fest. Die Abschaffung des Bapfttums hatte er bereits 1517 in Aussicht genommen 25 (Capito ad Bulling. 1536. Gieseler III, 138). Aus seinen reformatorischen Anichguungen machte er tein Sehl, während er in deren Berwirklichung nur so weit ging, als die strong eingehaltene Schranke seiner Stellung es gestattete. Wessen man sich also im allgemeinen zu ihm zu versehen habe, konnte nicht mehr zweifelhaft sein. Da und dort hatte sich die Hoffnung Bahn gebrochen, daß Gott durch ihn Großes ausrichten 30 werde. Als baber die Leutpriefterftelle am Groß-Münfter in Zürich in Erledigung kam, wurde es seinem Freunde Oswald Myconius, damals Lehrer an der Stiftsschule, leicht, die Aufmerksamkeit der Chorherren, welche die Wahl zu vollziehen hatten und zum Teil Freunde der humanistischen Studien waren, auf ihn zu lenken. Zwingli trat sofort darauf ein, quod loco tam celebri gratia Christi praedicata et recepta vix fu-35 turum esset, ut Helvetii reliqui non sequerentur exemplum atque ita ad mentem fieret reditus (Mycon. S. 10). Mit starker Mehrheit erfolgte die Wahl durch Propst und Kapitel am 11. Dezember 1518; fie setzen sich dabei hinweg über ein Gerücht, das Zwingli der Verfehlung gegen die Reuschheit geziehen, und worüber dieser sich offen ausgesprochen hatte (VII, 53 ff. Über die auf das Geständnis gegründeten Angriffe 40 Janssens vol. Strard, Die Objektivität Janssens, 1882, 28 f.; A. Schweizer, Prot. KZ. 1883, Nr. 23—27; R. Stähelin, ZKG VI, 3, 437 f., und Zwingli 1, 110 ff.). Zwingli nahm die Wahl an und legte die Stelle in Einsiedeln wie das bisher noch immer beis behaltene Pfarramt zu Glarus nieder. Am 27. Dezember traf er in Zürich ein (I, 254). Die Stadt mochte damals etwa 7000 Einwohner zählen (III, 339). Sie galt als "das 45 vorderste und oberste Ort" der Eidgenoffenschaft. Das Stift, in dessen Dienst der Ge-wählte nun eintrat, war eine namhafte, auf ihr Alter und ihre Vorrechte stolze Korporation; sie zählte 24 Chorherren und über 30 Kaplane.

2. Das Reformationswerk. Zwingli betrat den Schauplatz seiner reformatorischen Thätigkeit zu einer Zeit, ehe Luthers Name in diesen Gegenden allgemein bestant war; aber seit 1519 drang das "gemeine Geschrei" von ihm auch hierher vor. Zunächst, noch Ende 1518, gleich nach seiner Ankunft, wurde Zwingli vor versammeltem Kapitel seine Instruktion eröffnet. Die unerwartete Erklärung, mit der er sie entgegennahm, ist sehr bezeichnend für die Intention, welche er von Sinsiedeln in sein neues Amt herüberbrachte. Er werde, erklärte er in seiner Antwort, die Geschichte Christi, unseres Erlösers, nach dem Evangelium Matthäi predigen, damit man nicht länger bloß den Namen Christi trage, nachdem zur Beeinträchtigung der Stre Gottes und der Seelen seine Huslegung sich nicht durch unverbindliche menschliche Autoritäten, sondern vom Geiste der Schrift leiten zu lassen, welchen er sich durch sorgfältige Bergleichung derselben und unter 60 herzlichem Gebet zu treffen getraue — alles Gott und seinem einigen Sohne, unserm

Herrn Jesu Christo, zu Ehren, den Seclen zum rechten heil und frommen, biedern Leuten zur Unterrichtung. Jur Beschwichtigung der Bedenken, die im Schoße des Kapitels gegen die beabsichtigte Neuerung sofort und nachdrücklich erhoben wurden, verwies Zwingli auf die Übung der alten Kirche und fügte die Versicherung bei, es werde durch die Weise seines Versahrens den Liebhabern göttlicher Wahrheit keinerlei Veranlassung zu Klagen zeboten werden. Den gleichen Entschluß kündigte er in seiner Antrittspredigt am Neujahrstage 1519, seinem 36. Geburtstage, mit eben derselben Entschiedenheit der Gemeinde an, um ihn zur sofortigen Ausführung zu bringen (I, 254; Mycon. 11; Bul=

linger I, 12).

Diese erste entscheidende That, mit der Zwingli an die Arbeit ging, war nicht etwa 10 der Effekt einer momentanen Auswallung, noch auch das Produkt eines vereinzelten Anstoßes von außen, sondern die gereifte Frucht langjähriger, umsichtigster Erwägung, und daher der zwar unscheindare, aber folgenreiche Quellpunkt, aus welchem, im Zusammenshange mit der damaligen Gesamtlage der Dinge, seine ganze weitere Wirksamkeit sich naturgemäß entwickelt hat. An eine Reformation der Kirche im großen Stil dachte er 15 noch so wenig als irgend jemand um jene Zeit. Was dagegen mit aktenmäßiger Bestimmtheit behauptet werden kann, ist dies, daß er es, als auf das Eine das Not thue— im klarbevußten Gegensate zum erstorbenen Formchristentum der Kirche und dessen religiösssstittlicher Unkräftigkeit— in Zürich von vornherein darauf absah, das heilskräftige Wort Gottes in Wirsfamkeit zu sehen, und daß ihn dabei die Aussicht ermutigte, es 20 werden sich die auf den Leuchter gestellte Gnade Gottes in Christo und deren regenerierende Heilswirkungen von Zürich aus auch in der übrigen Eidgenossenschaft Anerkennung versichaffen. Schon hier leuchtet ein, wie schief und zu einer gerechten Schäung Zwinglis völlig ungeeignet die abstraktsdektrinäre Frage ist, ob die Hernhunkt seines Strebens 25 gebildet habe.

Wie überall in der Kirche des späteren Mittelalters war auch zu Zürich die Berberbnis der Religion immer größer geworden. Stadt und Land erscheinen bei Zwinglis Ankunft, zumal bei den engen politischen Beziehungen zur römischen Kurie, der Lehre und dem Leben der damaligen Kirche eifrig ergeben. Die großen Schäden der Zeit treten 30 denn auch hier durchweg zu Tage, eine gesteigerte Werkheiligkeit und mit ihr eng ver-bunden Aberglaube und Sittenverfall. Aber eben jetzt hatte sich neben der Kirche eine neue, gefündere Gemeinschaft zu erheben begonnen. Wir stehen in dem Zeitalter, da die modernen Staaten erstehen, und einer von ihnen ift auch die Schweiz. Gben hatte fie eine Reihe der entscheidendsten und ruhmvollsten Ereignisse, die Glanzzeit ihrer Geschichte 35 durchlebt und war seit den Burgunder-, Schwaben- und Mailanderkriegen vom achtörtigen zum dreizehnörtigen Gemeinwesen angewachsen; die thatsächliche Ablösung vom Reich wurde für fie der Unfang eignen nationalen Lebens. Die fraftwolle Realität des friegerischen und politischen Ringens bildete in den Gingelnen die natürliche Berfonlichkeit, in den Gemeinden und Bürgerschaften das Selbstgefühl kräftig aus. Es konnte nicht anders sein, 40 als daß diese Wirkungen zumal in Zürich, als im Vorort des Bundes, sich geltend machten. Hier mußte der Impuls zur Reformation und ihr Träger eine einmütig entschlossene, fraftvoll eintretende Bürgerschaft finden und die Erneuerung eine That des ganzen Volkes Hier hat der verständige Sinn sich gegen das Widersinnige und das sittliche Gewissen gegen das Unwürdige des kirchlichen Heidentums mit nachhaltiger Kraft erhoben. 45 Es ift kein Zufall oder bloß aus personlicher Disposition zu erklären, wenn Zwingli vorzugsweise vom verständigen und ethischen Interesse aus gegen die religiöse Berderbnis protestiert hat; er konnte anknüpfen an gesunde, reformbereitende Elemente im Bolksleben selber, wenn auch die durchschlagende Kraft für ihn so gut wie für Luther im religiösen Impuls liegen mußte. (Lgl. E. Egli, Zürich am Vorabend der Ref.; Zürch. Taschenb. 50 1896).

In der neuen Predigtweise Zwinglis lassen sich noch deutlich drei aufs engste miteinsander verknüpfte Hauptzielpunkte erkennen: 1. der grundlegende, positiv religiöse, in der aussschließlichen Zurücksührung des Heilsglaubens auf Jesum Christum als den einigen Heiland; 2. der dadurch motivierte polemische, in der mit wahrhaft christlicher Päddagogik vorwärts 55 schreitenden Bekämpfung der seelenverderblichen Praxis der Kirche; 3. der ethischstelische, in höchst energischer Abzweckung auf Besserung und Heiligung, scharf markiert durch die Besonderheit der herrschenden Sittenzuskände und sozialspolitischen Verhältnisse. Nachdrückslich wurden der Obrigkeit ihre bezüglichen Verpslichtungen zu Gemüte geführt. Unter den Beweggründen, welche die Forderung einer sittlichen Wiedergeburt des Volkslebens unters ed

ftütten, nahm die patriotische Erinnerung an die Sorge für Erhaltung der eidgenössischen Freiheit eine der ersten Stellen ein. Und wiewohl seine Strasworte gegen das Laster den Stempel heiliger Entrüstung trugen, so wohnte ihnen doch, nach dem Zeugnisse seines frühesten Biographen, eine Würde bei, wie er solche nie bei einem anderen getroffen habe. Mitunter unterbrach er wohl, im Blicke auf die Schuldlosen, seinen Straseiser mit dem begütigenden Ausruse: Frommer Mann, nimm dich's nit an (II, 2, 301 u. ö.; Mycon.

12; Bullinger I, 12). Der Erfolg dieser "Predigt des Wortes Gottes" war ein im ganzen durchaus er= mutigender. Über den "wunderbar großen" Zudrang zu ihr, ähnlich wie in Wittenberg, 10 herrscht unter den zeitgenössischen Berichten nur Eine Stimme (I, 254; Anselm V, 368; Bullinger I, 12). Ratsglieder, die im Gefühl der völligen Nutlosigkeit den Kirchenbesuch seit Jahren unterlassen hatten, erklärten öffentlich, jetzt hätten sie einmal "einen rechten Prediger Wahrheit, der sagen werde, wie die Sachen stehen." Der Ablaßkrämer Bernhardin Samson stieß im Frühjahr 1519 zu Zürich auf einen Widerstand wie zuwor 15 nirgendwo, und auch wenn er die bischöfliche Zustimmung gehabt hätte, wäre ihm die Ausübung seines Gewerbes nicht gestattet worden (VII, 79; Bullinger 1, 17). Seit August 1519 raffte die Best über ein Dritteil der Bewohner Zurichs hin und brachte auch Zwingli an den Rand des Grabes. Sein Pestlied aus der Zeit der Genesung bezeugt seine tief religiöse Stimmung und seinen nur um so sesteren Entschluß, Gottes Sache zu 20 dienen (vgl. ZwW. I, 62ff.). Bereits am Schlusse bes Jahres konnte er dem unters dessen nach Luzern berufenen Myconius schreiben, über 2000 Seelen seien mit der Milch des Evangeliums so weit genährt, daß sie ihrem sehnlichen Berlangen gemäß bald festere Speise zu ertragen vermöchten. "Mag man, fügt er bei, immerhin unsere Lehre eine Teufelslehre nennen, dieweil sie boch Christi, nicht die unfrige, ist — gerade darin er-25 kenne ich Chrifti Lehre und uns als seine wahren Berkündiger" (VII, 104). Ja im Jahre 1520 war der Rat der Zweihundert in seiner Mehrheit schon so weit gekommen, daß er an die sämtlichen Prediger zu Stadt und Land das Mandat erließ, "die Evan= gelien und Sendbriefe der Apostel frei und überall gleichförmig nach dem Geifte Gottes und der rechten göttlichen Schrift beider Teftamente zu predigen und nur das zu ver-30 fündigen und zu lehren, was fie mit bemelbten Schriften bewähren und erhalten könnten; was aber Neuerungen und von Menschen erfundene Sachen und Satzungen seien, so sollten sie davon schweigen." (Bullinger I, 32; Abschiede IV, 1a, S. 399 f. Die Cristenz dieses Mandates hat neulich P. Wernle bestritten, Zwingliana 2, 166 ff., verteidigt W. Köhler, ebenda S. 2, 208 ff.). Auch in der am 8. September 1520 erlassenen Armen-35 ordnung (Egli, Aftensammlung Nr. 132) mag zum Teil eine Wirkung der Predigt Zwinglis aefunden werden.

Der Erfolg war erfreulich, aber noch keineswegs durchschlagend. Den eigentlichen Schwer= punkt der Thätigkeit Zwinglis, von dem jede anderweitige Kundgebung als beherrscht erscheint, bildete ununterbrochen die lebendige Verkundigung des Evangeliums, d. i. "des 40 gnädigen Worts, das Gott durch seinen Sohn den Menschen entboten und dargethan" (I, 86). Die Maxime, die er befolgte und anderen empfahl, hieß einfach: den Zuhörern nur immer Chriftum einprägen und hinter biefen oberften Zielbunkt die aggreffive Bolemik zurücktreten zu lassen (VII, 144; I, 286). Treu der erwähnten homiletischen Methode, führte er daher seiner Gemeinde nach Beendigung des Matthäus unter Zugrundlegung 45 der Apostelgeschichte die Urgemeinde des Herrn und deren Ausbreitung vor, entwickelte sodann, durch das zunächst liegende praktische Bedürfnis bestimmt, das Bild des Chriften= wandels nach Anleitung des ersten Briefes an Timotheus, ging mit dem Galaterbrief auf den subjektiven Heilsglauben, die Quelle alles individuellen Christenlebens zurück, nahm vom zweiten Briefe an Timotheus Veranlassung, das verblaßte Bild des Apostels 50 Paulus im Gegensatz zu den Frrlehrern zu zeichnen, wies die wesentliche Einheit zwischen dem hochgefeierten Apostelfürsten Betrus und dem zurückgestellten Paulus nach Geist und Lehre aus den beiden Briefen des ersteren nach und schloß endlich diesen wohlangelegten Cyflus mit dem Sebräerbriefe, um in Christo den ausschließlichen Hohenpriefter und das vollgiltige Opfer aufzuzeigen, überhaupt die Wohlthat seiner Erscheinung in ihrem vollen 11msange zur Erkenntnis zu bringen. "Und sie haben es wacker begriffen" (III, 48; vgl. I, 151. 485; Bullinger I, 31). Damit übrigens die Bekanntschaft mit dem heil= bringenden Gottesworte nicht bloß den Städtern, sondern auch der ländlichen Bevölkerung nahe gebracht werde, wurde mit Rücksicht auf diese schon bald (1520) ein Predigtgottes= dienst am wöchentlichen Markttage im Fraumunster eingerichtet, in welchem er die Psalmen

60 ausleate.

Wir dürfen jedoch Zwingli, der in seinen amtlichen Funktionen von zwei Pfarrs helfern unterktützt wurde und im April 1521 vom Diener des Kapitels in die Reihe der Chorherren vorrückte (der Bestallungsbrief in Analecta 1, 22 ff.), keineswegs nur auf die Kanzel und etwa nebenbei noch in seine Studierstube folgen. Zwar brach er unter Einshaltung einer streng geregelten Tagesordnung seinen Studien, in deren Umkreis er von b 1522 an auch die hebräische Sprache aufnahm, ohne Not nicht leicht eine Stunde ab. Allein auch mitten im Getriebe des Lebens verstand er es, sich mit feltener Gewandtheit im Dienste seines Berufes zu bewegen. "Er lud die Landleute zu Tische, ging mit ihnen spazieren, sprach von Gott mit ihnen, ließ den Teufel in ihr Berg und seine Schriften in ihre Taschen gleiten", berichtet einer seiner heftigsten Gegner. Im täglichen Umgang 10 kannte die ihm eigene Leutseligkeit keinen Unterschied zwischen Vornehmen und Geringen. Auf den Runftstuben, wo er sich etwa des Abends einfand, setzte er bald die Hauptpunkte chriftlicher Lehre auseinander, bald besprach er die allgemein firchlichen und vaterländischen Angelegenheiten (I, 93). Diese letzteren zogen, wie früher in Glarus, fortwährend seine Aufmerksamkeit auf sich. Im Interesse der Selbstständigkeit und Freiheit des Vaterlandes 15 Fürsten Fürften sein laffen, fremder Herren mußig gehen, nicht wie die Söldner um schändlichen Lohnes willen ehrliche Christenleute totschlagen, sich in keinen anderen als in einen von außen aufgenötigten Unabhängigkeitskrieg einlassen — diese gesunde Politik war bas Tagesprogramm, beffen rudfichtslose Verfechtung in Bredigten und bei jeder sonstigen Beranlaffung ihm als Burger- und Seelsorgerpflicht galt. Darum widerriet er nach bem 20 Tode Maximilians I. die Einmischung der Eidgenoffenschaft in die zu treffende Kaiserwahl. Bornehmlich auf seinen Betrieb geschah es, daß Zurich im Frühjahr 1521 beharrlich den Beitritt jum Bundnisse der übrigen Kantone mit Franz I., ju der fog. französischen Bereinung, verweigerte. Umfonst dagegen eiferte er wider den durch Schinner geworbenen Papstzug. Auch seine "aus Furcht Gottes und Liebe einer ehrsamen Eidgenoffenschaft" 25 unterm 16. Mai 1522 erlassene "Vermahnung an die zu Schwhz, daß sie sich vor fremden Herren hütend", hatte ungeachtet der guten Aufnahme, die sie fand, doch nur einen vorübergehenden Erfolg (Anselm VI, 25 ff.: Bullinger I, 42. Die Schrift gedruckt in ZwW. I, 155ff.).

War schon diese gegen die fremden Kriegsdienste gerichtete Thätigkeit dazu geeignet, 30 Zwinglis Namen bei ben schweizerischen Gewalthabern verhaßt zu machen, so bereitete sich andererseits durch sein aggressives Auftreten gegen die kirchlichen Satzungen der Bruch mit dem Bischof immer deutlicher vor. Besonders wichtig wurde in dieser Beziehung eine in der Kastenzeit 1522 gehaltene Predigt über 1 Ti 4, 1-5, in der Zwingli die Schriftwidrigkeit der kirchlichen Fastengebote betonte: "Fleisch essen seine Sünde, wohl 35 aber Menschenfleisch verkaufen und zu Tode schlagen." Eine Anzahl evangelisch Gefinnter, unter ihnen der Buchdrucker Froschauer, nahmen sich hierauf den Mut, sich nicht ohne Dftentation des Fastens zu überheben. Der Bischof, seit der Rückfehr Fabers, seines Bikars, von Rom gleich diesem von der anfänglichen Hinneigung zu einer Reform gänzlich zurückgekommen, ergriff rasch die Gelegenheit, um endlich, zunächst noch mit vorsichtiger Schonung, 40 dem Borgehen Zwinglis seine oberhirtliche Autorität entgegenzusetzen. Er ordnete eine Botschaft mit dem Weihbischof Battlin an der Spitze nach Zurich ab. Die betreffenden Berhandlungen, welche außer den Klerikern auch den kleinen und großen Rat, die gewichtigsten Feinde und Freunde Zwinglis in die Schranken riefen (vgl. Acta Tiguri 7 8. 9. diebus Aprilis, in ZwW. I, 137 ff.), gewährten ihm erwünschte Gelegenheit zur 45 perfönlichen Rechtfertigung; sie dokumentierten zugleich glänzend seine Überlegenheit über die Gegner. "Hhm sei die Pflicht geworden, das Evangelium Christi zu predigen; die Bedeutung der Ceremonien möchten diejenigen erklären, welche sich dafür bezahlen ließen" (III, 7 ff.). Weiter in der Opposition gegen seine Kirchenoberen wagte er noch nicht zu Der Rat stellte das Ansuchen an den Bischof, über die streitigen Artikel be= 50 förderlich einen definitiven, gemeinverbindlichen Entscheid auszuwirken (I, 144). Bei dem Streit der Meinungen bearbeitete Zwingli seine Fastenpredigt für den Druck und appel= lierte so an die öffentliche Meinung, an die driftliche Gemeinde selbst. Dies ist seine erfte reformatorische Druckschrift: Bon Erkiefen und Friheit der Sphien; von Mergernuß und Verböserung; ob man Gewalt hab, die Sphsen zu etlichen Ihten verbieten, vom 55

16. April 1522 (ZwW. I, 74ff.). Mit diesem Traktat, einem Muster von dristlicher Selbstgewißheit und evangelischer Duldsamkeit, ganz im Geiste der apostolischen Weisungen Rö 14 und 1 Ko 8 gehalten, war das Signal zum offenen Kampfe gegeben. Es folgte Schlag auf Schlag. Zwingli sollte rasch unterdrückt, zum Schweigen gezwungen werden. Nicht genug, daß der alte 60

Chorherr Konrad Sofmann beim Stiftstapitel eine umfangreiche Rlageschrift einbrachte, wofür ihn hinwieder der Angegriffene "mit Gott so schüttelte, wie der nutige Stier mit seinen Hörnern einen Spreuerhausen" (VII, 203); ganz besonders war es der Bischof, aufgestachelt durch Faber, der jetzt alle Waffen in Bewegung setzte. Schon unterm 5 2. Mai warnte er in einem Sirtenbriese vor den gefährlichen Neuerungen liftiger Menschen und forderte jum Gebete auf wider die verstockte Bosheit der Widerspenstigen (Bullinger I. 78). Den 24. Mai wies die Kurie Propft und Kapitel Zürich speziell und unter Berufung auf die wider Luther erschienene Bannbulle an, den Gegnern der alten Kirchengebrauche fräftigen Widerstand zu leiften und mit allem Ernste die Predigt der bereits formlich ver-10 dammten Lebre zu hindern (III, 33; Egli 251). Nur drei Tage später erschien eine bischöf= liche Gefandischaft mit einem ähnlichen Begehren auch vor der zu Luzern versammelten Tag= satung, um die Mitwirfung des weltlichen Urms zu erzielen. Mit leichter Mühe erlangte

sie das Berbot aller Predigten, aus welchen Zwietracht im Volke und Frrung im christ-lichen Glauben erwachse (Anshelm VI, 90; Edg. Absch. IV, 1, a. 194). Nicht unrichtig ist bemerkt worden, damals habe, freilich unter äußerlich sehr verschiedenen Umständen, die Sache der evangelischen Wahrheit und Freiheit zu Zürich in einer ähnlichen Gefahr geschwebt, wie ein Sahr zuvor die Sache Luthers in Worms. Nur unentwegliche Feftigkeit, Die zweifellose Sicherheit, daß fie Gottes Sache sei, konnte sie in jener Stunde der Krisis retten. Zwinglis ruhigem Blicke entging nicht das Entscheidungs= 20 volle der Lage. Waren die Feinde in voller Thätigkeit, er nicht minder. Warben sie wider ihn, so sah auch er sich genötigt, seine Magnahmen zu treffen. Auf den 2. und 13. Juli berief er nach Einsiedeln zehn evangelisch gefinnte Geiftliche, die sich vereinbarten, mit Rudbeziehung auf die eben erwähnten Erlasse, in strenger Sinhaltung der gesetzlichen Schranken, sowohl an den Bischof als an die Tagsatung das aus seiner Feder geflossene 25 ehrerbietige Gesuch um Freigebung der Predigt des Evangeliums und um Gestattung der Briefterebe zu richten (210 B. I. 189 ff. 210 ff.). Das fräftige Bittichreiben an die Tagfatung entwickelt in Kurze den Reichtum der Gnade Gottes in Christo als den Wesensgehalt des Evangeliums, stellt in scharsen Zügen den Prediger desselben und das hierarchisch-selbst= füchtige, weltförmige Geschlecht der damaligen Priefter einander gegenüber, erinnert an die 30 strafbare Bermeffenheit, dem unverfürzten Worte Gottes nicht Gebor schenken zu wollen, und erklärt, daß, wenn die Bitte abschlägig beschieden werden sollte, die Bittsteller nach UG 5, 29, zum gemeinen Besten, Gott mehr gehorchen müßten als den Menschen. "Wollet ihr uns vor der Gewalt des Papstes und der Geistlichen schirmen, so wollen wir uns wohl selber beschirmen mit der Schrist" — Die nämliche Entschlossenheit durchweht die 35 Zuschrift an den Bischof: Gott habe beschlossen, nach langer Verdunkelung die durch seinen Sohn geoffenbarte Wahrheit wieder in ihrem ursprünglichen Glanze herzustellen; sie nun hätten sich die Predigt seines Evangeliums in ununterbrochenem Fortgang vorgesett; wie Moses beim Auszuge aus Agypten, so möge er, der Bischof, sich an die Spitze der Bewegung stellen und die Hinderniffe beseitigen, welche den Sieg der Wahrheit aushalten. Die Bitte um 40 Aushebung der erzwungenen Chelosigkeit — ut quod temere aedificatum est, cum consilio demoliri sinas — wird motiviert durch Hinweisung auf die menschliche Schwachheit und auf das Argernis, welches die notorische Zuchtlosigkeit des Klerus den Gemeinden gebe, durch Hervorhebung der Gewiffensnot der Betreffenden und den voraussichtlichen Ruin des Standes, endlich mit der Schriftmäßigkeit der Priesterehe und mit der 45 Erinnerung an die Übung und an die Beschlüsse der alten Kirche. — Kaum war diese vor allem dringliche Remonstration gegen den verhängnisvollen Beschluß der Tagsatzung bewerkstelligt und sur deren Verbreitung Sorge getragen, als der von Natur nichts weniger als streitlustige Zwingli durch aussührliche Beleuchtung der bischöslichen Vermahnung vom 24. Mai einen ferneren Wurf that. Es geschah dies in der vom 22. August datierten 50 sreimütigen Schutz- und Trutzschrift, welcher er mit dem Wunsche, sie möchte dem angehobenen Streite ein Ende machen, den "Apologeticus Archeteles" gab (3wB. I, 249 ff.). Hier dringt er in den Bischos, alle Berbindung mit seinen trügerischen Beratern, diesen eigentlichen Friedenöstörern, zu lösen; denn wie die Dinge stehen, werde es keiner Macht mehr gelingen, den Eiser für das Evangelium dauernd zu dämpfen. Mit Schärse wird im Gegensatz zur bloßen Kirchenautorität das Prinzip der Schriftautorität ausgesprochen und, bei der Bersündigung der Theologen, den aus dem Geiste Gottes wiedergeborenen Gemeindegliedern die Pflicht der Wiederherstellung des lauteren Gotteswortes vindiziert. Die Wirkung des Archeteles erhöhte eine nach dem Borbilde desselben angelegte Kommen= tation des Laufanner Hirtenbriefs, welche der Franziskaner Dr. Sebast. Meher in Bern verfaßte 60 und 3wingli in Zürich zum Drucke beförderte (VII, 243. Bgl. 2. Wirz, Helv. RG 4, 260 ff.).

Wie diese Kämpfe die Befestigung der römischen Partei in dem einmal eingenommenen Staudpunkte beschleunigten, so machten sie die Reformfrage auch im täglichen Leben weit mehr als zuvor zum Gegenstande gespannter Teilnahme und allseitigster Berhandlung. Die vorwaltende Stimmung der niederen Weltgeiftlichkeit war bereits kein Geheimnis Eine Bersammlung des ausgedehnten zurcherischen Landkapitels faßte den 19. August 5 zu Rapperswil den einmütigen Entschluß, Zwinglis immer wiederkehrende Forderung, "nichts anders zu predigen, als was im Worte Gottes enthalten sei", zur Losung zu wählen. Unter der Bürgerschaft der Stadt hatte die Strömung ihren gesicherten Fortgang, wie aus zahlreichen Außerungen hervorgeht. Auch der Rat konnte sich ihr je länger je weniger entziehen (I, 53). Zwingli selbst benutte jede Gelegenheit, seinen Überzeugungen die 10 möglichste Publizität zu geben und deren Biblizität aufzuzeigen. Zwei in die Tageöfrage eingreifende Predigten: Bon der Klarheit und Gewüsse oder Unbetrogliche des Worts Gottes, und Bon der ewig reinen Magd Maria, der Mutter Jesu Chrifti, unsers Erlösers, ließ er in erweiterter Gestalt rasch hintereinander (6. u. 17. Sept.) im Druck erscheinen (AwW. I, 328 ff. 385 ff.). Die erste, den Klosterfrauen von Ötenbach in Zürich gehalten, 15 behandelt in populärer Weise, mit maßvoller Einmengung der unvermeidlichen Polemik, das Grundthema jener Tage: das alleinige Ansehen der hl. Schrift, ihre Sufficienz, ihre Berspicuität für jedes aufrichtige, nach der Gemeinschaft mit Gott sich sehnende Gemüt, und ihre Effikazität. Gott allein, der Bater Jesu Christi, soll unser Lehrer sein, nicht Doktores, nicht Batres, nicht Bäpste, nicht Stuhl, nicht Konzilium; auf sein Wort soll 20 daher alles Gebäude gebaut werden; schenkt man ihm Glauben, so fallen famtliche Blend-werke der Menschenlehre dahin; aus ihm wird die Seele gewiß, daß all ihr Heil, all ihre Gerechtigkeit, ihr Frommwerden in Christo Jesu beschlossen sei; es kann nicht fehlen, läßt uns nicht in der Finsternis irren, es lehrt sich selbst, thut sich selbst auf und bescheinet Die menschliche Seele mit allem Heil und aller Gnade, macht sie getrost in Gott, verzweifelnd 25 an allem Troste der Kreaturen. Die zweite Predigt, zwar wohl nicht die berühmt ge= wordene, den 14. September am Feste der Engelweihe zu Einsiedeln gehaltene, aber sicher ihrem wefentlichen Inhalte nach davon wenig verschieden (Bullinger I, 81), hat Zwingli seinen Brüdern in Wildhaus gewidmet; sie wendet sich mehr dem Materialprinzipe des Protestantismus zu. Ausgehend von dem Sate, daß durch unsere Werke der Gerechtig- 20 feit Gottes keine Genüge geleistet werden könne, daß aber Gott uns seinen Sohn in beffen genugthuendem Opfer zu unserer Gerechtigkeit verordnet habe, weist er nach, worein die wahre Ehre der Gottesgebärerin zu setzen sei. Alle ihre Ehre sei ihr Sohn; wer sie ehren wolle, der folge ihrer Reinheit, ihrer Unschuld und ihrem Glauben nach; er lerne die unvergleichliche Wohlthat kennen, die uns armen Sündern in ihrem Sohne erwiesen 35 sei, und laufe zu Dem um alle Gnade "All min arbeit und unruw streckt sich dahin, daß alle menschen recht erlernind, was großer gnaden und heils der sun Gottes uns geben hab, daß alle zuflucht zu Gott werd ghebt durch das thur heilig lyden Chrifti, daß fin leer herfürgezogen und der menschen hiner sich gethon werde, daß die unvermasget, un= vermischt, luter blvb."

Daß die gleichzeitigen Bewegungen in Deutschland mit Spannung verfolgt wurden, braucht kaum erst gesagt zu werden. In den Briefen ist von Luther und seinen Schriften vielsach die Rede (VII, 77–102. 144; Suppl. 22 s.; Usteri, ThStR 1886, I, 137 f.). Bergebens, ohnehin zu spät, hatte Zwingli einst durch Berwendung dei dem ihm bestreundeten Sekretär des päpstlichen Legaten, Wilhelm de Falconidus, die im Wurse 45 liegende Exkommunikation Luthers rückgängig zu machen gesucht. Damals schrieb er in der Aussicht, daß möglicherweise seiner ein ähnliches Los warte: Ego, quod ad me attinet, dudum devotus exspecto omne malum ad omnibus, Ecclesiasticis dico et Laicis, hoc unum Christum obtestans, ut masculo omnia pectore ferre donet et me figulinum suum rumpat aut firmet, ut illi placitum sit (VII, 50 144). Sine öffentliche Parteinahme sür Luther vermied er im Bewußtsein seiner Unabhängigkeit. Als Hadrian VI. dem Reichstage zu Nürnberg die Durchsührung der Reformation an Haupt und Gliedern verhieß, aber auch die Bollziehung des Wormser Edikis gegen Luther verlangte, da fühlte sich Zwingli gedrungen, die Deutschen ebenso sehr von den unzuverlässigen Versprechungen als vor den bedrohlichen Zumutungen des Papstes zu warnen, November 1522; aber er that es in anonymer Zuschrift (ZwW.

I, 429ff.).

Es nahte das Ende des ersten kampfvolleren Jahres. Die Zahl der Freunde und Gesinnungsgenossen Zwinglis in der Schweiz, welche in ihm ihren Vorsechter erblickten und mit ihm im gleichen Geist wirkten, hatte sich ansehnlich gemehrt. In St. Gallen 60

wirkte im Dienste der evangelischen Sache der einflugreiche Badian, in Chur Jakob Salz= mann, in Schaffhausen Sebastian Hofmeister, in Luzern Myconius zusamt den Chorherren Zimmermann und Kirchmeier, zu Zug Werner Steiner, zu Arth in Schwyz Balthafar Trachsel, zu Solothurn der Schulmeister Macrin, in Bern Berchthold Haller, 5 Sebastian Meher und Niklaus Manuel. In Basel war Dekolampad eingetroffen. Für Zürich selbst waren Komtur Konrad Schmid und die Leutpriester Engelhard und Leo Jud seine hauptsächlichsten Mitarbeiter. In Oberdeutschland waren die Blicke namentlich von da an auf ihn gerichtet, als Luther auf der Kückreise von Worms so geheimnisvoll vom Schauplate verschwunden war. Mit Capito, Hedio und Bucer in Stragburg, mit Pirk-10 heimer und Dürer in Nürnberg, mit Nefen in Frankfurt, Johannes Zwick in Konstanz und manchen anderen in Schwaben vermittelte ein lebhafter brieflicher Verkehr den Gedankenaustausch. Auch außerdem fehlte es nicht an gewichtigsten Kreisen von warmen Berehrern. — Allein die Wogen der Feindschaft gingen gleichfalls höher und höher. Un die Stelle der kirchenamtlichen Gegenwirkungen, die keine Aussicht auf Erfolg gewährten, 15 trat das Spiel der Intrigue. Die nichtswürdigsten Verleumdungen wurden teils über den Privatcharakter und die sittliche Haltung, teils über die Lehre Zwinglis durch die Freunde des Söldnerdienstes und durch die Monchsscharen herumgeboten. Nulla praeterierat hora, in qua non fierent cum a profanis tum a sacrificis contra boni et veri assertorem consultationes insidiossimae (Mycon. S. 12. 21; vgl. VII, 20 220. 236. 237). Sogar zu Nachstellungen auf Leib und Leben des unleidlichen Mannes wurde Zuflucht genommen. Besonders empfindlich war der Eintrag, welchen Zwinglis Wirken dadurch erlitt, daß es beharrlich mit der bereits verurteilten lutherischen Erhebung zusammengeworfen und die Partei der Evangelischen nicht mehr anders als die "lutherische" bezeichnet wurde. Während er daher zu den persönlichen Verunglimpfungen grundsählich 25 schwieg (I, 91), liegt eben hierin, — nicht in irgend welcher kleinlichen Eitelkeit — ber Grund, weshalb er wiederholt Luthern gegenüber seine originale Selbstständigkeit wahrt und angelegentlich betont, es sei die Sache des Evangeliums, welche er vertrete, nicht bicjenige Luthers (I, 38. 256; III, 79: neque ego Lutheri causae hic patrocinor, sed evangelii).

Nachgerade war die Atmosphäre sehr schwül geworden, geschwängert mit Gewitter= ftoffen aller Art. Mit der von der Tagfatzung verfügten Überweisung des Pfarrers Urban Why aus Kislisbach (in der Nähe von Baden) an das bischöfliche Gericht und der Unterdrückung ähnlicher Regungen in den gemeinen Herrschaften war das erste Beispiel öffentlicher Gewaltübung gegen die Reform gegeben. Ein entscheidender Schlag war 35 nicht mehr zu umgehen. Zwingli wandte sich, nachdem alle Bemühungen beim Bischof fruchtlos geblieben, an die Obrigkeit mit der Bitte, durch die Veranstaltung eines öffents lichen Religionsgesprächs den Streit zum Austrag zu bringen. "Wo er dann Unrecht hätte, wolle er sich nicht nur weisen, sondern auch strafen lassen; habe er dagegen Recht, so möge man das Necht nicht länger als Unrecht schelten lassen, sondern es schirmen und 40 fördern" (I, 116; Bullinger I, 84). "Nach vielfältiger Erwägung des schweren Handels" ging der Rat auf das Begehren ein. Das Ausschreiben, an die gesamte Geistlichkeit des Kantons gerichtet, erfolgte auf den 29. Januar 1523. Unter Zusicherung freier Meinungs= äußerung für jedermann stellte es die wichtige Doppelbestimmung auf, daß der Nachweis der Schriftmäßigkeit den Ausschlag über die ftreitigen Lehrmaterien abgeben solle, und daß 45 je nach dem Ergebnis der Rat den Pfarrern für ihr künftiges Verhalten seine Befehle übermitteln werde. Ausgesprochener, nächster Zweck der eingeleiteten Handlung war hier= mit die Erhebung des Schriftprinzips zur gesetzlichen Norm der Predigt, von der alle weiteren Entschließungen abhängig gemacht wurden. Aber es läßt sich nicht bezweifeln: den leitenden Gliedern des Rates stand das Resultat schon zum voraus fest. Worauf es 50 bei der Anordnung der Disputation wesentlich abgesehen war, dies war, den faktischen Umschwung der öffentlichen Meinung in einer großen Versammlung feierlich zu dokumentieren, damit der Opposition einen Stoß zu versetzen und dem Vollzuge der Reform den Weg zu ebnen.

Zwingli, voll der besten Zuversicht (VII, 261), faßte das Programm für die von ihm angestrebte neue Ordnung der Dinge übersichtlich in 67 sog. Schlußreden oder Thesen zusammen und erbot sich, dieselben mit der Schrift zu verteidigen. Ausgehend von der sich selbst genugsamen Autorität des Evangesiums, welches keiner Bestätigung durch die Kirche bedürfe und dessen Summe die Offenbarung des Willens Gottes, der Erlösung und Versöhnung mit Gott durch den Sohn sei, wird Christus ausnahmslos für alle als 60 der alleinige Weg zur Seligkeit, als das ewige Heil und Haupt aller Gläubigen hinge-

ftellt, und von hier aus, im Gegensat zum römisch-klerikalen, der Begriff der Rirche in die Gemeinschaft der Heiligen, d. h. der Glieder am Leibe Chrifti, der Kinder Gottes ge-Diese aber sind nur an das Haupt und bessen Wort, nicht an die "geistlich" genannten Satzungen und Menschenlehren gebunden. Der Glaube an sein Evangelium ist die einzige subjektive Bedingung der Rettung, Christus der einige, ewige Hohepriester, 5 der einige Mittler zwischen Gott und den Menschen. Daher muß der gesamte römische Kirchenapparat mit seinen angeblichen Heilsvermittelungen bahinfallen: Bavittum und Meffe, Fürbitte der Heiligen und Werkgerechtigkeit, Fastengebote, Feiertage und Wallsfahrten, Mönchsorden und Priefterschaft, der ganze Formendienst des Kultus, Beichte, Absolution, Ablaß, die satisfaktorischen Bußwerke, Fegfeuer und Jahrzeiten. Nicht genug, 10 auch dem Staate wird sofort in charakteristischer Weise seine Stellung zum Institut der Kirche angewiesen, der Obrigkeit unter Voraussetzung ihrer Christlickeit die Jurisdiktion des bisherigen hierarchischen Kirchenregiments vindiziert, hiermit die ganze Existenz der römisch-katholischen Kirche nach Grund und Erscheinung negiert. Auf den Fall jedoch, daß die Obrigkeit "außer der Schnur Christi fahren wurde", mag sie mit Gott entsett 15 werden (Art. 42). Die Sandhabung des Bannes steht keinem Ginzelnen, sondern nur ber

Lokalgemeinde in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu. An dem für die Disputation anberaumten Tage fand sich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Markus Rouft im großen Ratssaale ausamt ben Mitaliedern bes Großen Rats eine Versammlung von mehr als 600 Männern ein, darunter die Repräsentanten 20 bes Bischofs, sein Hofmeister v. Anwyl, der Generalvikar Dr. Faber und Dr. Blansch von Tübingen, ferner, ohne offiziellen Charakter, Dr. Sebastian Meyer von Bern, manche Gelehrte, Doktoren und Prediger von auswärts, sowie auch eine erkleckliche Anzahl von Bürgern und Landleuten. Mit Ausnahme Schaffhausens hatten die eidgenössischen Stände die an sie ergangene Einladung mit dem Berbote beschieden, daß niemand von den 25 ihrigen auf dem Gespräche erscheine. In der Mitte des Saales, an einem besonderen Tische, vor sich die hl. Schrift in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache, saß Zwingli. Die Verhandlung selbst nahm für die altgläubige Partei einen Verlauf, durch welchen ihre verwunderliche Schwäche und geistige Inferiorität konstatiert wurde (I, 105 ff., A. Baur, Die erste Zürcher Disputation, 1883), und schon in der Nachmittagssitzung er= 30 öffneten die Rate den Befchluß: Da fich niemand unterstanden, die Schlugreden mit der göttlichen Schrift anzugreifen, auch niemand irgend welche Ketzerei in Zwinglis Lehre aufgezeigt habe, so solle biefer fortfahren, das hl. Evangelium und die rechte göttliche Schrift wie bisher nach dem Geifte Gottes und bestem Vermögen zu verlündigen, so lang und bis er eines Bessern überführt werde. Desgleichen sollen die sämtlichen Geistlichen 35 zu Stadt und Land nichts vornehmen und predigen, als was sie mit der Schrift bewähren können, auch sich gegenseitig weder ketern noch schmähen, unter Androhung von Strafe (3wW. I, 442 ff.; Bullinger I, 97; Anshelm VI, 195f.; Wirz IV, 2, 45 ff.).

Mit diesem Religionsgespräch war die Grundlage für das Reformationswerk Zwinglis Abgesehen davon, daß in ihm das Formalprinzip des Protestantismus mit 40 einer Unerbittlichkeit und Scharfe zur Anwendung gebracht wurde, wie bisher noch kaum irgendwo, gebührt ihm auch insofern die vollste Aufmerksamkeit, weil mit ihm ein zweites, ganz neues Brinzip in die Geschichte der Kirche und ihrer Reformation eintritt, nämlich das von Zwingli im Laufe der Verhandlung klar ausgesprochene kirchenrechtliche Prinzip, daß es nicht die Hierarchie, sondern die driftliche Gemeinde "die Gemeinsame der Frommen" 45 in ihrer staatlich-fozialen Repräfentation sei, bei welcher die Entscheidung über die materielle Zusammenstimmung der Kirchenlehre und Kirchenpragis mit dem unantastbaren, schlechthin normativen Schriftinhalt stehe. Die Christengemeinde, dem Umfange nach mit der bürgerlich-politischen zusammenfallend, ist absolut gebunden an das in der Schrift bezeugte und erkennbare Wort Gottes, innerhalb dieser Gebundenheit aber autonom, 50 und sie vollzieht ihre daherigen Befugnisse — nicht durch ihr eigentümliche, selbstgeschaffene Organe, die sie ohnehin nicht besaß, sondern — durch die politisch-sozialen Organe der eben ihrem äußerem Umfange nach sich deckenden, ideal-theokratisch gesaßten Staatsgemeinde. (\mathbb{Bgl. Hundeshagen in Doves Zeitschrift, Jahrg. III, 2, 254 ff. Ebenso Zwinglis Aussprücke auf der zweiten Disputation, Werke, I, 524. 529: Es söllend von wine 55 herren kein gesatz fürschriben anderst dann us der heiligen unbetruglichen geschrift gottes. Wo sh daran sumig wurdind und ein anders erkanntind, das ich nit hoff: so wird ich nit dest minder stuf mit dem wort gottes wider su predgen. Und: Ich gib inen das urteil nit in ihr hand; sy sollend ouch über das wort gottes ganz nit urteilen, nit nun allein sp, ja ouch alle welt nit.) Auf diesem durch die Verhältnisse empfohlenen, die co

Bwingli 786

driftliche und politische Gemeinde einheitlich zusammenschließenden Grundsate, deffen Konsequenz die Übertragung der bischöflichen Gewalt an die dem Worte Gottes unterstellte oberfte Landesbehörde war, beruhte das ganze Verfahren bei dem Gespräche. Dieser Grundsat hat in der Folge den Gang der schweizerischen Reformation und die Gestaltuna

5 des religiösen Gesellschaftslebens eigentümlich bestimmt.

Mit jenem "Urteil" oder Entscheid nach dem Gespräch hatte die oberfte Staatsgewalt die Sache Zwinglis öffentlich zu der ihrigen gemacht, die kirchliche Oberleitung im Prinzip beseitigt und das Reformationswerk für das zürcherische Gebiet proklamiert. Es folgte die Beröffentlichung der Akten der Disputation, ein Gegenbericht von Faber, sowie eine derbe 10 Zurudweisung Fabers in der von jungen Zürchern verfaßten, "das Ghrenrupfen" betitelten Satire. Iwinglis Augenmerk war auf die Sicherung und Befestigung des erreichten Gr= folges gerichtet. Wozu ihm das Gespräch, ohne seine Schuld, nicht die Gelegenheit geboten hatte, sollte auf anderem Wege nachgeholt werden. Um nämlich das weitere Bublikum über ben Gesamtumfang der obschwebenden Differenzen zu orientieren, schrieb er eine 15 populär gehaltene farrago omnium opinionum, quae hodie controvertuntur (VII. 275. I, 172), die den 14. Juli unter dem Titel "Uslegen und Gründ der Schluftreden oder Artikel" erschien (ZwW. II, 1 ff.). Der umfangreiche Druck ist eine seiner wichtigsten resormatorischen Schriften; in ihr hat er die antirömische Polemik der Hauptsache nach zum Abschluß gebracht (vgl. die treffliche Würdigung bei A. Baur, Zwinglis Theo-20 logie I, 198ff.).

Der Ausgang der Disputation, sowie der durch sie veranlagte Schriftwechsel, aber auch die Ausschreitungen oberflächlicher Sturmer hatten namentlich auswärts die Barteiuna gefteigert, die Erbitterung der Widersacher erhöht. Die neue Lehre, hieß es hin und her, richte eitel Verwirrung an; welche Bewandtnis es mit der angepriesenen chriftlichen Freis 25 heit habe, erhelle aus den Angriffen auf die Rechtmäßigkeit der Zinsen und Zehnten; Unsbotmäßigkeit, Auslehnung gegen die bestehenden Autoritäten, Untergrabung der öffentlichen Sicherheit sei die unausweichliche Folge der angebahnten Beränderungen. Auf der Tag= sakung wurden entstellte Auslassungen Zwinglis über den Söldnerdienst als Schmähungen ber Eidgenoffenschaft eingebracht; es wurde beschlossen, ihn gesangen zu nehmen, wo er 30 sich auf gemeineidgenöffischem Gebiete sollte betreten lassen (VII, 302. Anselm VI, 199f. Absch. IV, 1 a. 295). In einer der Tagsatzung überreichten Schutzschrift vom 3. Juli 1523 (ZwW. I, 570 ff.) trat Zwingli den durchaus unwahren persönlichen Berunglimpfungen entgegen. Andererseits war es für ihn eine große Genugthuung, zu sehen, wie der Zürcher Ratsbeschluß zufolge der Disputation nach und nach von einer Reihe schweizerischer Stadte 35 und Territorien adoptiert wurde und so das Schriftprinzip seinen Rundgang durch einen großen Teil der Schweiz antrat. Gleich im Frühling folgten mit entsprechenden Geboten Schaffhausen und Basel, und dieses wurde seinerseits wieder das Vorbild für Bern (15. Juni) und Mülhausen (29. Juli). Nachdem auch Konstanz sich angeschlossen, kam bie Ostschweiz nach, Stadt St. Gallen, Appenzell, Grafschaft Toggenburg (erste Hälfte 1524). 40 Es find in der Hauptsache die Gegenden, die auch in der Kolge bei der Reformation ge= blieben sind und noch heute den Grundstock der reformierten Schweiz deutscher Zunge bilden (vgl. E. Egli, Zur Einführung des Schriftprinzips in der Schweiz, in Zwingliana 1,

In diesen Erfolgen tritt zum erstenmal Zwinglis Bedeutung als des Reformators 45 nicht bloß Zürichs, sondern der Schweiz überhaupt in helles Licht. Sein Impuls hatte durchgeschlagen; besonders in den Städten war jeht das Fundament zu einer verheißungs= vollen Entwickelung gelegt. Aber diese Entwickelung kam nicht so schnell, wie man meinen möchte; sowie es sich darum handelte, aus dem gepredigten Wort die praktischen Folge= rungen für Lehre und Leben der Kirche zu ziehen und die eigentliche Reformation durch= 50 zuführen, trat fast überall ein unerwarteter und längerer Anstand ein. Es war wieder an Zürich, voranzugehen. Hier, unter Zwinglis Führung, hat man es zuerst gewagt, den Rubikon zu überschreiten. Nur zögernd, zum Teil nach Jahren, folgten die andern Orte. Seit dem Frühjahr 1523 erhob sich in Zürich eine radikale Strömung, die sich gegen

das bisherige Kirchenwesen richtete, zunächst vom religiösen Interesse aus gegen den ent= 55 arteten Kultus und dann vom sozialen aus gegen die Abgaben, Zinsen und Zehnten, two= mit man ihn und den Klerus hatte unterhalten muffen. Die ganze Bewegung, geschürt von Elementen, die sich das Kommen des Gottesreiches als ein sofortiges vorstellten, konzentrierte sich schließlich auf das Chorherrenstift. Dieser schwierigen Lage erwies sich Zwingli gewachsen. Einerseits beschwichtigte er die soziale Erregung mit Hilfe des Rates 60 und einer verständigen Resorm des Stifts, wie auch durch sein aufklärendes Wort: die

Bredigt von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit und ihr gegenseitiges Verhältnis (3wW. II, 458 ff.). Undererseits entsprach er dem Berlangen nach kultischen Reformen: er war überzeugt, "daß man, nachdem alles hell gelehrt werde, mit der That nicht länger fäumen durfe, sondern den Angriff auf die Festungen zu wagen habe, welche sich gegen die Gotteserkenntnis erheben" So kam es zur schrittweisen Durchführung der Resormen 5 ohne hartnäckigere Kämpse. Die erste resormatorische Maßregel von größerer Tragweite betraf die Dominikanerinnen am Detenbach, deren Baftoration Leo Juda aufgetragen worden. Ein Teil der Nonnen kam wiederholt und im Einverständnis mit ihren Eltern um Gestattung des Rücktritts aus dem Kloster ein, während die übrigen teils mit teils ohne Beibehaltung der Ordenstracht in ihrem bisherigen Stande zu verbleiben begehrten. 10 Der große Rat entsprach ihnen unterm 17. Juni ohne vorherige Verständigung mit dem Bifchof und behnte Die Erlaubnis zum Austritt unter Mitnahme des Gingebrachten auf alle Frauenklöster zu Stadt und Land aus (Egli 366. 367). Im September folgte die erwähnte Reform des Chorherrenstifts am Großmünster, wobei zur nicht geringen Befriedigung des Rats die Znitiative, vornehmlich auf Zwinglis Anregung hin, von der zu= 15 ständigen Korporation selbst ausging (Bullinger I, 113). Abgesehen von der Erleichterung, welche man den Pfarrgenoffen durch Erlaß der Gebühren für die Administration der Taufe, des Sterbesakraments u. dgl. gewährte, wurde die Übereinkunft getroffen, daß durch Nicht= wiederbesetung erledigter Stellen die Chorherren allmählich bis auf die zur Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Stiftstirche und ihren Filialen erforderliche Zahl 20 reduziert, daß dafür durch Anftellung gelehrter Männer eine Anftalt zur Beranbildung von künftigen Geiftlichen begründet und endlich der Überschuß der Einkünfte zu Gunsten der Armen verwendet werden solle. Ein Jahr später überließ das Stift dem Rate auch seine hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Mit der höheren Bildungsanstalt aber, welche wesentlich als eine Schöpfung Zwinglis angesehen sein will (Mycon. 18), war der Grund gelegt zu 25 dem ehrenwerten Range, den Zurich feither in der wissenschaftlich gebildeten Welt eingenommen hat. — Mehr Anstoß als die Umgestaltung des Stifts erregten die Eben, welche im Laufe des Jahres von mehreren Priestern, zum Teil mit bisherigen Nonnen, öffentlich eingegangen wurden. Zwingli, der nach 1 Ti 4, 1 ff. den Teufel als Urheber des Cölibats betrachtete, hatte seine Gewissense mit Anna Neinhard, der Witwe des 30 Johannes Meyer von Knonau, schon in der ersten Hälfte des Jahres 1522 vollzogen, worauf er sie endlich zur großen Freude seiner Berehrer den 2. April 1524 in der Münsterkirche einsegnen ließ (VII, 210. 253. 335) — ein Verhalten, das allerdings in äußeren Verhältnissen seine Erklärung findet, aber von einem höheren sittlichen Standspunkte aus sich schwerlich vollkommen wird rechtfertigen lassen (vgl. Janssen, An meine 35 Kritiker 1882, S. 127 f. Gegen ihn Ebrard, Die Objektivität Janssens, 1882; A. Schweizer, Protest. Kirchenzeitung 1883, Nr. 23-27 und besonders Stähelin, Zwingli I, 361 ff.). Nur im Vorbeigang sei bemerkt, daß er unterm 1. August 1523, also lange vor der firchlichen Einfegnung seiner Che, seinem Stiefsohne Gerold Meyer Die kleine, nicht nur an trefslichen Winken reiche, sondern auch für die Kenntnis seiner Weltanschauung nicht 40 untwichtige Erziehungsschrift: Quo pacto ingenui adolescentes formandi sint, widmete (2wB. II, 526ff.). Sie entstand im Zusammenhang mit der erwähnten Reform der Schule.

Es sollte nunmehr der firchliche Ritus und die Abstellung der daherigen Migbräuche an die Reihe kommen. Der Anfang wurde mit dem Unverfänglichsten, mit der Ein= 45 führung einer deutschen Taufagende gemacht, durch welche zugleich die üblichen Taufseremonien der katholischen Kirche beseitigt wurden (10. August 1523, wgl. II, 2, 224, Füßli IV, 47). Auf ernsteren Widerstand mußte man sich für die Umbildung, resp. Abschaffung der Messe, des Centrums aller kultischen Handlungen und der ergiebigsten Erwerbsquelle der Priefterschaft, gefaßt halten. Nachdem Zwingli schon in der XVIII. Schluß= 50 rede und deren Auslegung die Vorstellung vom Megopfer bestritten hatte, unterzog er in der Schrift: De Canone Missae epichiresis (4. September) die Institution und deren unevangelische Voraussetzungen in unverhüllter Siegeszuversicht einer scharfen Kritik, der er unmaßgebliche Vorschläge zur Rückbildung der Meffe in die schriftmäßige Feier des Abendmahls beigab (3m. 11, 552). Hier läßt er zum ersten Male die ihm eigentümliche 55 Abendmahlslehre deutlicher durchblicken. Wegen der Schonung der Schwachen (III, 113) mußte er sich wenige Wochen später (9. Oktober) puritanisch-radikalen Stürmern gegenitber rechtfertigen (ZwW. II, 617 ff.). Umgekehrt bewog ihn Emsers Angriff, die Verwerfung der Messe und der damit zusammenhangenden Dogmen nochmals zu begründen, was fast ein Jahr später (August 1524) im Antibolon adversus Emserum und, so 60 50\*

weit er sich darin mit der Person des Gegners befaßt, in sarkastisch=abschätziger Weise

geschah

Bis zum Herhst 1523 waren in Zürich keine bedeutenderen Erzesse vorgekommen. Ungesunden Elementen, welche die migberstandene evangelische Freiheit schwärmerisch aus-5 beuten, oder ungeduldigen Drängern, die den Berhältniffen nicht Rechnung tragen wollten, war Zwingli in analoger Weise wie Luther den Zwickauern entgegengetreten. Auch fürderhin beabsichtigte er, die Resormen gleichen Schritt halten zu lassen mit dem Maße ber Einsicht, zu der sich allmählich die Gemeinde in ihrer Majorität erhob. Jett aber traten obne fein Buthun Borgange ein, welche Die Entwickelung ber Dinge beschleunigten. 10 Seißsporne zertrummerten Lampen in Kirchen, goffen das Weihmaffer aus. Manche fragten ungeduldig, warum die Meffe, die ja erwiesenermaßen kein Opfer fei, noch fort= gefeiert werde. Von Ludwig Hetzer erschien (24. September) ein Schriftchen "Urtheil Gottes, unsers Chegemahels, wie man sich mit allen Götzen und Bildnuffen halten foll", darin er zu tumultuarischer Entfernung und Berbrennung der "Göten" aufrief (f. Bd VII, 15 326). Der Schuhmacher Niklaus Hottinger warf fich jum Bollftrecker bes "Urteils" auf. In Gemeinschaft mit etlichen anderen Bürgern stürzte er ein großes Krugifir in der Borftadt Stadelhofen um und verkaufte das Holz zu Gunften der Hausarmen. Aus der Kirche zu St. Neter verschwanden Tafeln und Heiligenbilder mit ihrem Schmucke. Der Rat schritt sofort ein. Die Zerstörer des Kruzisiges, über deren eigenmächtige That ein 20 leidenschaftlicher Meinungsstreit entbrannte, wurden zur Haft gebracht. Die einen verslangten ihren Tod, die anderen ihre Freilassung. Selbst auf der Kanzel ließ sich die brennende Tagesfrage nicht umgehen. Die Prediger, Zwingli voran, suchten vermittelnd einzuwirken, indem sie Hottinger und Genossen dem Wefen nach Recht, in der Form dagegen Unrecht gaben und ihren Gewaltakt nicht mit den Altgläubigen als eine todes= 25 würdige Kirchenschändung, sondern als einen bloßen, aber allerdings strasbaren Frevel taxierten. Die Aufregung nahm einen beunruhigenden Charakter an. Der Rat, um sich aus seiner Berlegenheit zu ziehen, nahm seine Zuflucht zu einem zweiten Religionsgespräch, burch welches die Schriftmäßigfeit der Bilder und der Messe erörtert werden sollte, und bas auf den 26. Oktober anberaumt wurde (die Akten in ZwW. II, 664 ff.). Daß es dem 30 Rate hierbei mehr noch als das früheremal darum zu thun war, durch Entwaffnung, aber auch durch Einschüchterung der Gegner freie Sand zu bekommen, ergiebt sich aus dem ganzen Verfahren auf diesem Gespräche.

Die eingeladenen Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, sowie der Abt von St. Gallen, die Universität Basel und die eidgenössischen Stände lehnten, mit Ausnahme von Schafshausen und St. Gallen, die Beschickung der Berhandlung ab. Dagegen erschienen mehr denn 500 Priester (nach Bullinger I, 130 nur über 350), die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates, viele Laien und Fremde, kurz eine imposante Versammlung von beiläusig 900 Personen. Zu Präsidenten wurden außer Dr. Badian die Prediger Dr. Schappeler und Dr. Seb. Hosneister bestellt. Zwingsi und Leo Jud hatten die Rechtsertigung der beiden vorgelegten Thesen übernommen: "Daß die Bilder von Gott in der hl. Schrift verboten seien", und "daß die Messe kein Opfer und disser von Gott in der hl. Schrift verboten seien", und "daß die Messe kein Opfer und disser von Gott in Biderspruch mit der Einsetzung Serssität des Standpunktes war das Volum des Komschand wurde, sprachen deren Gegner. Ausgezeichnet durch die Idealität des Standpunktes war das Volum des Komschand von Küßnach (f. RE. Bd XVII, 649 f.). Aber auch Zwingsli war im Rechte, wenn er vom Standpunkte der Empirie aus behauptete, die Bilder werden verehrt und als Helfer geachtet werden, so lange man sie beibehalte. (Über Zwinglis Ansicht von den Vilder: Quantum ablatae imagines veram pietatem adjuvent, nemo recte credit, quam qui expertus est. Aber ebenso II, 2, 489: Wo sp nit vereeret werdend, ist niema wiede Silver und gemäld.) Das Ergebnis des Geschräches, welches drei Tage dauerte, war, daß die Versammlung kasten schweckend biest war das Aussachin dies keine Aussachin dies keine kerzetene Ersten vor der Strundate entstreckend biest war das Aussachin dies keiner derensen derselben empfahl.

Diesem Grundsat entsprechend hielt man denn auch fernerhin die bischer betretene Bahn sest, ohne Aberstürzung, auf dem langsameren Wege der evangelischen Belehrung, vorzuschreiten (vgl. I, 541 ff.). Sine besondere Kommission, zusammengesetzt aus vier Gliedern des Kleinen und vier des Großen Rats, aus drei Prälaten der Landschaft und den drei Stadtpfarrern, erhielt den Auftrag, die Frage zu begutachten, wie das Resormationswerk in sachgemäßester Weise gefördert werden könne. Diese Kommission, in der 60 sich der erste Ansatz zu einem Kirchenrate erblicken läßt, beantragte zunächst nichts weiter,

als die Abfassung einer summarischen Darlegung der Hauptlehre, geeignet, dem Ungeschick der Seelsorger im Predigen entgegenzuwirken. So entstand Zwinglis letzte Jmpuls gebende Schrift: Ein kurze christenliche Inleitung, 17. November 1523 (ZwB. II, 626 ff.). Nach Christi Vorbild, ausgehend von der Grundsorderung aller Predigt: "Bessert euch!" (Mt 4, 17. Bgl. im "Hirt" I, 639), entwickelt sie nacheinander die biblische Lehre von der Sünde, vom Gesetz, von der Gnade Gottes in Christo, von der Gerechtigkeit (Nechtswerdung) durch den Glauben und von der daraus erwachsenden Heiligung. Sodann wird mit mustergiltiger Umsicht und Schärse, wesenlich im Gegensatz zu den bereits vorshandenen schwarmgeisterischen, antinomistischen Regungen, die Frage nach der Abrogation und der fortdauernden Verdindskeit des Gesetzes unter dem Evangelium erörtert. Den 10 Schluß bilden zwei Abschnitte über den Bilderdienst und die Messe; in beiden Stücken soll die Unterweisung aus der Schrift in aller Geduld fortgesetzt werden, dis "die Blöden ouch harnach kummend", Bilder und Messe einstimmiger, "ohne Aufruhr", hingelegt werden und an die Stelle der letzteren mit Zustimmung der Gemeinde die einsetzungssmäßige Feier des Sakraments treten kann.

Die "Einleitung", vom Großen Rate gutgeheißen, wurde allen Seelsorgern und Prädikanten zugesandt, "damit sie die evangelische Wahrheit einhellig forthin verkündigen" möchten, und hiermit der Grund für die Einigung der Kirchgemeinden des Landes zu einer organissierten, in sich einheitlichen Kirche gelegt, welche in der weltlichen Obrigkeit ihre Spitze erhielt. Ebenso übermachte man sie den Bischösen von Konstanz, Chur und 20 Bafel, der Universität Bafel und den eidgenöfsischen Regierungen mit der Bitte um Anzeige etwaiger Frrtumer. Ferner sollten ber Abt Joner von Kappel, der schon früher durch Bullingers Berufung sein Kloster zu einer Bildungsstätte zu erheben gesucht hatte, jenseits des Albis, der Komtur Schmid am See und in der Landschaft Grüningen, Zwingli in den nach Schaffhausen und dem Thurgau zu gelegenen Landesteilen das 25 Evangelium predigen. Für alles Übrige sollte es vorderhand beim Herkommen verbleiben; nur das Eine ward noch gestattet, daß Private die von ihnen geschenkten Bilder in aller Stille zurücknehmen durfen (VII, 313 f.; Bullinger I, 135). Seitdem jedoch die Prinzipien im allgemeinen durchgeschlagen hatten, konnte es nicht fehlen, daß jeder Spezialfall auch im Geiste derselben erledigt wurde. So endigte eine Anzeige der 30 Chorherren, daß ihre Kaplane das Lesen der Messe verweigern, mit der vorläusigen Freis gebung der Messe. Die Altartafeln in den Kirchen seien zu verschließen wie in der Kastenzeit; das Herumtrages von Bildern bei öffentlichen Prozessionen habe zu unterbleiben; hingegen der definitive Entscheid über Messe und Bilder solle noch bis Pfingsten  $1524\,$ verschoben werden (19. Dezember 1523). Dem renitenten Chorherrn Hofmann und deffen 35 Freunden wurde nach vorausgegangenem Gespräch die Nachachtung der obrigkeitlichen Anordnungen bei Verlust ihrer Pfründen zur Pflicht gemacht (Januar 1524; WW. I, 566ff.; Bullinger I, 139ff.). Von größerem Belang war der Beschluß, das Verhand-lungen über die Predigtweise der Priester in Zutunft nicht mehr vom Kleinen, sondern bom Großen Rate stattfinden follen. Bei allem dem hielt man sich streng innerhalb der 40 Schranken weiser Mäßigung. Gesetwidrige Ausschreitungen duldete man ebenso wenig, als Schmähungen gegen Zwingli oder den Rat. Simon Stumpf, der Unruhen in seiner Gemeinde anrichtete, wurde verwiesen. Noch auf die Fastenzeit 1524 untersagte eine Berordnung zur Verhütung von Argernis den Fleischgenuß in Gafthöfen, Bersammlungen und Gesellschaften (Cali 499)!

Die eidgenössischen Stände hatten sich bis dahin keine direkte Einmischung erlaubt. Aber sollten sie Vildung einer ketzerischen Kirche, welche auch für sie verhängnisvoll zu werden drohte, sollten sie die religiöse Absonderung Zürichs sich widerstandslos gestallen lassen, nachdem dieser Stand zuvor schon in eine politische Sonderstellung einzgelenkt hatte? Als Antwort auf die ihnen übersandte "Einleitung" verordneten die 50 zwölf Orte auf einem Tage zu Luzern (26. Januar 1524) nicht nur die unbedingte Aufsrechterhaltung der traditionellen Institutionen und Übungen, sondern sie beschlossen, durch eine seierliche Gesandtschaft der sämtlichen Stände sich über die Resormen in Zürich ernstelich zu beschweren und davon abzumahnen. Allein der Schritt hatte nicht die beabsichtigte Wirtung. Die Erwiderung Zürichs (21. März) siel sehr bestimmt aus: den Bund ges denke man getreulich zu halten, von demjenigen dagegen, was das Wort Gottes und das Heil der Seelen verlange, könne man nicht weichen (Bullinger I, 157; Anshelm VI, 227 st. Sids. Absch. Kr. 173). Der Bruch hatte also seinen sörnlichen Ausdruck ershalten; zwei seindliche Systeme standen sich von nun an in der Schweiz gegenüber. Vielsbewegte Tage waren angebrochen. Die Zweiung, dis zur Leidenschaft erregt, nahm jest 60

unaleich größere Dimenfionen an. Claus Hottinger, den der Rat auf zwei Sahre verbannt hatte, war um seines Bekenntniffes willen zu Luzern auf Befehl ber Tagsakung mit dem Schwerte gerichtet worden (9. März), der erste Blutzeuge der Reformation in der Schweiz. Andererseits wurde die Stimme der Evangelischen kecker. Muconius schrieb 5 seine Suasoria an die schweizerische Priesterschaft. Zwingli veröffentlichte eine Ermah-nung an die Eidgenossenschaft, "daß sie nicht, durch ihre falschen Propheten versührt, sich der Lehre Christi widersetzen", und seinen "Hirt", eine den Zeitbedürsnissen angepaßte Pastoralinstruktion, worin er die falschen Hirten am Bilde des wahren zeichnet und straft (26. März). Als um jene Zeit die eidgenöffischen Söldner abermals geschlagen aus dem 10 Mailandischen zurückkehrten, erhob er, wie gewohnt, die Stimme des Patrioten (II, 2, 314-321). In Zürich nahmen mittlerweile die Reformen im kleinen ihren fast ununterbrochenen Fortgang: Aberkennung der mancherlei Prozessionen und Kreuzgänge, des Fronleichnamssestes, des Toten= und Wettergeläutes, des Palmensegnens, des Salz= und Wafferweihens, des Orgelspiels und der letten Dlung, die Entfernung und ehrliche Be-15 stattung ber Religuien (Weibnacht 1523 bis Sommer 1524. Bullinger I, 160 ff.). Da endlich, in jedem Betracht zu spät, traf die ersehnte Erwiderung des Bischofs hinsichtlich der Bilder und Messe ein (1. Juni). Sie war nicht dazu angethan, eine Umstimmung zu bewirken. Einige Wochen später (18. August) erhielt sie ihre Abfertigung in der von Zwingli verfaßten offiziellen Denkschrift: Christliche antwurt burgermeisters und rates zu 20 Zürich u. s. w. (I, 583—630). Wollte man der Gefahr vorbeugen, daß durch Auftritte wie zu Zollikon, wo am Pfingstfeste Bilder und Altare zertrümmert wurden, die Bewegung eine tumultuarische Wendung nehme, so ließ sich dem versprochenen Entscheid nicht länger ausweichen. Und doch, selbst jest noch beschloß man in Rücksicht auf die Stimmung in der Eidgenossenschaft und in teilweiser Ermäßigung des weitergehenden 25 Ratschlags der niedergesetzen Kommission (I, 572—581), (der Ratschlag läßt sich unter anderem I, 579 vernehmen: Hierum hat uns nicht ungut bedünkt, eine Meinung anzuzeigen, die den Festen nicht nachteilig und den Blöden nicht vorteilig oder ärgerlich wäre, solcher Gestalt, in Hoffnung, der allmächtige Gott werde unser Gemüt gnädiglich ansehen, daß wir zu bauen und nicht abzubrechen geneigt sind), ce solle die Meffe für 30 den Augenblick in ihrem außeren, jedoch des Opfercharakters entledigten Fortbestand be-lassen werden; die Bilder dagegen seien in der Stadt, "im Vertrauen auf Gott und im Gehorsam gegen sein Wort", bei verschloffenen Kirchturen, in Anwesenheit der drei Leutpriester und eines Delegierten jeder Zunft, unter Vermeidung jedes unnötigen Aufsehens weister nutwilligen Beschädigung zu entsernen (15. Juni 1524). In ganz analoger Weise wurden die Bilder auch auf der Landschaft, ohne Anwendung von Zwang, durch Abstimmung der Gemeinden, unter Aufsicht des Pfarrers und einiger ehrbaren Männer aus den Kirchen geräumt und vielfach verbrannt. Den Schmuck derselben verwendete man allerwärts zum Besten der Armen (II, 1, 58; Anshelm VI, 225; Egli 453 ff.). "Deß hätte sich kein Mensch versehen", merkt Bullinger I, 174 an, "daß eine solche soche sollte so richtig hindurch ohne Aufruhr und Gesecht gegangen sein"

Die politischen Beziehungen zu ben mitverbundenen Ständen erforderten die umsichtigste Erwägung des Verfahrens, das eingehalten werden sollte. Luzern, Uri, Schwyz,
Unterwalden, Jug und Freiburg beschränkten sich nicht auf die Verabredung, in ihren
Gebieten alles an die Niederhaltung der neuen Lehre zu setzen, sondern sie stellten überzbies eine Auswiczelung der zürcherischen Landgemeinden, eventuell eine gänzliche Trennung
von Zürich in Aussicht. Zwar ließ man sich hier durch derartige Drohungen nicht mehr
irre machen; aber man durste der schließlichen Entwickelung der Dinge doch nur unter
der Bedingung vollen Einverständnisses und aufrichtigen Zusammengehens zwischen Stadt
und Landschaft mit ruhigem Vertrauen entgegensehen. Als daher auf eine motivierte
Unfrage an sämtliche Gemeinden, wessen man sich zu ihnen zu versehen habe (7. Juli
1524), die Antworten durchgehends ermunternd aussielen und hiernach unzweideutig
konstatiert war, daß auch auf dem Lande die Mehrheit für die Reformation sei, so schritt
man inmitten der sich häusenden Gesahren und Verwicklungen getrost auf dem betretenen
Wege fort (Bullinger I, 177; Füßli II, 228; III, 105; Egli N. 557). Beschränkung
ber Zahl der Feiertage, Aussedung der Klöster und Stifte in der Stadt, etwas später
auch auf dem Lande (Mycon. 17; Bullinger I, 228. 230), Übergade der fürstlichen Abtei
zum Fraunünster (Bullinger 125), Begründung eines armenpflegerischen Ulmosenamtes
(Bullinger 233), einer Kranken- und Fremdenherberge, Verbot des Haus und Gassen
bettels, Erhöhung der Besoldung von Lehrern und Predigern, Errichtung einer neuen
60 Schule und eines theologischen Seminars aus den eingezogenen Klostergütern — eines

folgte dem anderen, bis zuletzt auch noch die längst diskreditierte Messe an die Neihe kam. Mit deren Umwandlung in die durch Christum angeordnete Gedächtnisseier seines sühnens den Todes gelangte die Trennung von der römischen Kirche zum Abschlusse. Am Hohen Donnerstag, Karfreitag und Ostern 1525 wurde auf Zwinglis und seiner Amtsbrüder erneutes Dringen die Feier des hl. Abendmahls mit hohem Ernste und unter spürdarem degen nach der ursprünglichen Einsetzung, unter Darreichung des Kelches an die Laien, begangen (I, 567. 577). An die Stelle des Altars trat der weißbedeckte Tisch, auf dem die hölzernen Teller und Becher mit dem ungesäuerten Brot und dem Weine standen. Wie sehr Zwingli bemüht war, sich an die gewohnten Formen des Gottesdienstes anzuschließen und ohne Not nicht mit ihnen zu brechen, zeigt die von ihm bearbeitete, so responsorisch gehaltene Abendmahlsagende mit der beibehaltenen Kniebeugung und dem Küssen des Bibelbuchs. Bgl. II, 2, 233—242; III, 337 ff.; VII, 389 ff.; Bullinger I, 263; Anshelm VI, 324; Füßli IV, 64.

Bei den weiteren gottesdienstlichen Reformen leitete Zwingli ein doppeltes Intereffe: negativ, indem er die nicht schriftmäßigen Bestandteile beseitigte, dem toten Werkbienste, 15 der bloß äußerlichen Observanz der kultischen Handlungen entgegenzuwirken; positiv, indem er die Berkündigung des Ebangeliums zum beherrschenden Mittelpunkte des Gottesdienstes erhob, die Aufmerksamkeit auf die religiose Erbauung zu konzentrieren. Er entkleidete den Kultus seines symbolisch-darftellenden Charakters, nicht weil ihm der Sinn für diesen abging, sondern um dem objektiven Momente der Heilsanbietung im Worte Gottes und 20 ber hierdurch bedingten Bermittelung der subjektiven Anbetung im Geist und der Keiligung in der Wahrheit Raum zu schaffen. Dem chriftlichen Volke zu einer möglichst umfaffen= ben Bertrautheit mit dem Schriftinhalt zu verhelfen, es allmählich zur Selbstständigkeit in der Heilserkenntnis heranzuziehen, darauf richtete er das Hauptaugenmerk. Meß= und Chorgesang mußten verstummen, ohne daß an die Stelle sofort der deutsche Gemeinde= 25 gesang getreten wäre, und selbst die Orgeln sielen (Dezember 1527. Bullinger I, 418). Dagegen wurden Frühmesse und Besper zu Bibelftunden verwendet. Außer den sonntäg= lichen Bor= und Nachmittagspredigten wurde in der Stiftskirche mit Ausnahme des Freitags täglich ein erbaulicher Vortrag gehalten. Denn "so die menschlich seel täglich mit fünden befränkt wirt, ist ouch not, daß so täglich mit dem wort gottes gestärkt werd", 30 I, 567. Auch gelang, einen folchen Gifer für Erforschung der Wahrheit zu entflammen, daß die Laien in der Schrift vielfach bewanderter waren als die Geiftlichen. Für die heranwachsende Jugend wurde mit Wegfall der Firmung eine Unterweisung auf Weihnacht und Ostern geordnet, woraus mit der Zeit der pfarramtliche Katechumenenunter= richt erwachsen ist. Desgleichen mußte auf die Heranbildung tüchtiger Geistlicher ernst= 35 lich Bedacht genommen werden. Zwingli erhielt das Amt eines "Schulherrn" (April 1525). Nach seinem Plane und unter seiner Leitung wurde das bereits erwähnte humanistisch= theologische Institut ins Leben gerufen (Myeon. 18), an welchem neben ihm Ceporin, nach dessen baldigem Tode Pellican, Myconius, Collin, Megander und andere lehrten. Im Anschlusse daran wurde in der Prophezen die gelehrte Schrifterklärung mit praktischer 40 Abzweckung zur Grundlage alles theologischen Studiums gemacht (19. Juni 1525; f. b. Art. Bb XVI, 108).

Aber nicht nur um die Rekonstruktion des Gottesdienstes, um die Erziehung der Gemeinde zu einer höheren Stufe der Mündigkeit und insofern auch um die Gewinnung gründlich gebildeter Träger des Amtes handelte es sich; sondern nachdem der Bruch mit 45 dem Organismus der kirchlichen Vergangenheit erfolgt war, mußten auch die Grundzüge einer neuen Ordnung der Kirche geschaffen werden. Zunächst wurde die Ablösung von dem bischöflichen Gerichte in Matrimonialangelegenheiten durchgeführt und in der Stadt zur Regelung der Chesachen und zur Pflege der Sittenzucht nach Zwinglis Entwurf ein Chors oder Chegericht aus vier Ratsgliedern und zwei Leutpriestern gebildet (10. Mai 1525; 50 BB. II, 2, 356; Egli 701), welchem, in übrigens untergeordneter Stellung, in den Landgemeinden die später sog. "Stillstände" (Presbyterien) entsprachen. Diesen lokalen Aufsichtsbehörden lag ob, die Befolgung der neuen Chegesetzgebung — die mit der tieferen Erfaffung der sittlichen Bedeutung der Che in gewiffen Gallen auch die Berechtigung ber Chescheidung statuierte (II, 2, 358 f.) und vierteljährlich von den Kanzeln verlesen werden 55 sollte — die würdige Feier ber Sonn- und Festtage, den fleißigen Besuch des Gottesbienstes und alles in den Kreis der Offentlichkeit fallende Leben nach Maßgabe der Sitten= mandate zu überwachen, die Fehlbaren zu vermahnen, die Argernis Gebenden und Un= bußfertigen zeitweilig vom Abendmahl auszuschließen und fie unter Umftänden der Obrigkeit zur weiteren Bestrafung anzuzeigen. (Zwinglis Ansichten über die Anwendung des so

**Awingli** 792

Bannes I, 334 ff.; II, 2, 353. 358. Spätere Berhandlungen mit Ökolampad VIII, 510 ff., mit ben St. Gallern in Analecta 1, 99 ff.) Erft im Krübjahr 1528 wurde bie Draanisation der Kirche abgeschlossen durch die Stiftung der Synode, zusammengesett aus ber Gesamtheit ber Pfarrer und Vertretern der Regierung (assesores publici), wobei 5 die Gemeinden das Recht hatten, durch Abgeordnete Klagen über ihre Prädikanten an-Nahezu ausschließlich auf die Überwachung der Lehre und des Lebenswandels der Geiftlichen angewiesen, nahm Zwingli auf ihr so ziemlich die Stelle eines Bischofs ein (II, 3, 18ff.; Bullinger II, 3). Wenn übrigens geurteilt wurde, Zwingli laffe, bei aller Bollendung ber Polemik gegen das römische System, die organisatorische 10 Befähigung im größeren Stile auffallend vermissen, so wird erlaubt sein, zu fragen nicht allein, wo um jene Zeit die evangelische Kirche eine ihrem Wesen entsprechendere, ausgebildetere Verfassung befessen habe, sondern namentlich — welche wesentlichen Lücken, unter Boraussetzung bes von ihm adoptierten Berhältnisses zwischen Rirche und Staat, sich denn eigentlich in seiner allerdings höchst einfachen antihierarchischen Kirchenverfassung

15 nachweisen lassen.

3. Die Kampfeszeit. Mit dem Jahre 1525 war zu Zurich, um uns einer schon damals gebräuchlichen Bezeichnung zu bedienen, "die Lehr= und Glaubensbesserung" in der Hauptsache zu Ende geführt. Dem besonnenen, ebenso ruhigen als festen Vorgehen des Reformators war es durch die unermüdlichste Geltendmachung des Schriftwortes ge-20 lungen, der Reformation ohne erschütternde Kämpfe, auf relativ friedlichem Wege zum Siege zu verhelfen (vgl. VII, 389). Bon jett an dagegen wird es anders. Das Werk, einstweilen auf ben verhältnismäßig engen Umfang bes Zurcher Gebiets beschränkt, muß die Feuerprobe bestehen; es will behauptet, verteidigt, sichergestellt werden teils wider die überstürzende Verzerrung, die sich auf seinem eigenen Boden erhebt, teils wider den Anfturm 25 der eidgenössischen Stande, welche auf dessen Unterdrückung ausgehen, teils wider die Ansgriffe, die es aus dem anderen Hauptlager der Reformation auf die ihm zu Grunde liegende Lehraufassung zu erfahren hat. Es sind die gleichzeitigen Kämpfe mit den Wiedertäufern, mit der papstlichen Partei in der Schweiz und mit Luther, welche Zwingli nötigen, sich in die kriegerische Waffenruftung zu werfen, um sie nicht wieder hinzulegen. 30 Che wir zur Darstellung derselben übergehen, haben wir nachzutragen, daß Zwingli im Frühjahr 1525 den auf mehrseitige Aufsorderung geschriebenen und dem König Franz I. von Frankreich dedizierten Commentarius de vera et falsa religione erscheinen ließ. Sein Zweck ist: exponere eam religionem, quam de Deo et ad Deum domi habet. Wir haben hier die umfassenoste, zwar nicht streng systematische, aber gleichwohl 35 geordnetste Darlegung seiner Lehre, so weit diese wor dem Streite mit den Wiedertäufern und mit Luther zu dogmatischer Bestimmtheit gediehen war. Der Commentarius ift das auf die gelehrte Welt berechnete, mehr apologetisch gehaltene Seitenstück zu der "Auslegung der Schlufreden". (Lgl. VII, 387.)

a) Wir beginnen mit dem mehrjährigen Kampfe gegen die Wiedertäufer, der dem 40 Reformator eigener Bezeugung zufolge mehr Schweiß gekoftet und schwerere Leiden bereitet hat, als selbst berjenige gegen die Papstkirche. War es ja ein Kampf mit einer auf dem nämlichen Boden fußenden Erscheinung, welche nicht nur nach außen die gesamte Be= wegung in Verruf setzte, sondern auch in das Innere der jungen Gemeinde Verwirrung brachte, ein Kampf mit den "Hausgenossen", mit denen Zwingli in einem näheren Verstwandlichaftsverhältnis stand denn Luther. Den Ausgang nahm die Täuserei von Zürich, um sich rasch in der übrigen Schweiz zu verbreiten (vgl. E. Egli über Zürich 1878 und St. Gallen 1887, E. Müller über Bern 1895, B. Burckhardt über Basel 1898, C. A. Bächtold über Schafshausen 1900, J. Heiz über den Aargau 1902 u. a.).

Die ersten Regungen sektiererischer Geistesrichtung waren auf dem zweiten Religions-50 gespräche (Oktober 1523) hervorgetreten. Die Träger derselben, Konrad Grebel, Felix Manz u. a., suchten Zwingli wiederholt zur Aussonderung und Begründung einer makel= losen Gemeinde von begnadigten Kindern Gottes zu bestimmen. Er wies sie ab. "Das Rotten werde die Kirche nicht fäubern; ja in der Kirche werde allezeit etwas zu bessern bleiben und fie nicht Ein Wesen mit dem Reiche Gottes werden, wie sie sich einbilden" Durch unablässige Zudienung des Wortes Gottes sei die Mehrung der Gläubigen zu erzielen, nicht durch Zerreißen des Leibes in viele Teile (II, 1, 231. 234. 345. 371 f.; III, 395). Die Spannung erhielt neue Nahrung durch die vermeintliche Zurücksetung von Grebel und Manz, die aus Professuren meinten aspirieren zu können (II, 1, 308. 371). Von da an war ihnen Zwingli ein Lauer, wie Luther ein Dieb und ein Mörder, der 60 große Drache, der leibhaftige Antichrist (II, 1, 234. 277 u. ö.). Was sich nicht im

Bunde mit ihm in Ausführung bringen ließ, das sollte nun ohne ihn und im Gegensate zu ihm ins Werk gesetzt werden. Die Schwarmer suchten mit Münzer und deffen Barteigänger, Balthafar Hubmeier, Pfarrer zu Waldshut, Berbindungen anzuknüpfen (II, 1, 374; Bullinger I, 224. 237 und der Wiedert. Urspr. 2). Die Wiedertaufe ward nicht gleich von Anfang an, sondern erst seit Anfang 1525 zum zusammenhaltenden Abzeichen 5 erhoben (III, 364), um welches das neue Israel, die wahre Gemeinde der Heiligen sich scharen follte. Grebel taufte zuerst den energischen, geistig regsamen Monch Blaurock aus Chur, dieser wieder andere. Aus der nächsten Umgebung der Stadt erschienen wiederholt ganze Scharen in Sack und Asche, mit Stricken umgürtet, und schrieen "Wehe!" über Zürich, wo "in kurzem eine wundergroße Berwirrung" entstand (Bullinger I, 238). 10 Deftere Zusammenkünste und Privatgespräche Zwinglis und anderer mit den Führern der Täuser blieben ohne Erfolg (II, 231 ff.; II, 2. 380 f.; Bullinger I, 237; III, 263; Myeon. 18). Nachdem auch in den Flammen der Ittinger Karthause ein unheimlicher Geist aufgeflackert war und die Zuckungen des deutschen Bauernkrieges sich bereits an ben Grenzen der Schweiz bemerkbar machten, glaubte Zwingli nicht länger schweigen zu 15 burfen. Noch vor dem Schlusse bes Jahres 1524 wies er in der Schrift: "Welche Ur= sach gebind zu Ufruren, welches die waren Ufrurer stigind", mit dem Pathos der Indignation die Beschuldigung zuruck, daß die Reformation und ihre Predigt des Wortes Gottes den tieferen Grund der revolutionären Erregtheit der Masse bilde. Um zwei Dinge sei es bei ber Reformation zu thun: 1. um die Speisung des inwendigen Menschen 20 mit dem süßen Gottesworte, 2. um das Papsttum, welches "brechen" musse; wolle aber jemand das Evangelium zu einer Erlaubnis des Fleisches machen, so trage hierfür die Obrigkeit das Schwert (vgl. VII, 384). Dem wachsenden Zwiespalte zu wehren, ordnete der Nat zuerst auf den 17. Januar und dann wieder auf den 20. März 1525 ein offenes Gespräck zwischen den Gegnern und den Verteidigern der Kindertaufe an. Die gepflogenen 25 Berhandlungen vermochten indes ebenso wenig eine Anderung der Ansichten zu bewirken, als alle vorangegangenen. Gleichwohl verfügte ber Rat unter Androhung von Landesverweisung die Taufe aller Kinder innerhalb acht Tagen, ließ einige der Widersetzlichen einfangen und verhängte über mehrere Fremde die Berbannung (VII, 385; Egli N. 621 u. f.). Mehr als durch obrigkeitliches Einschreiten (vgl. II, 1, 235) hoffte 30 Zwingli immer noch auf dem Wege der Belehrung zu erreichen. Es erschienen von ihm furz nacheinander die beiden Bücher: Bom Touf, vom Wiedertouf und vom Kindertouf (27. Mai 1525) und: Bom Predigtamt (20. Juni). Die erstere Schrift, der Gemeinde St. Gallen gewidmet, wo damals die Täufer

bereits über 800 Köpfe stark waren, vertritt teilweise die Stelle eines Referats über die 35 in Zürich abgehaltenen Gespräche (Bullinger I, 238. Bgl. Ufteri, Darftellung ber Tauf= lehre Zwinglis, ThStk 1882, II). Was Zwinglis eigene Auffassung betrifft, so erklärt er die Taufe im bewußten Gegensat zu "allen alten Lehren" nicht für ein Gnadenmittel, sondern für ein "anheblich Pflichtzeichen", welches die Verpflichtung zum Beginn des neuen Lebens in der Nachfolge Christi auferlegt und insofern der Anfang des neuen 40 Lebens und das Zeichen dafür, aber als äußerliche Handlung ohne irgend welche reale Wirkung oder auch nur objektive Bedeutung ist. "Der Wassertauf wird nicht von dessen wegen, der ihn annimmt, sondern von der andern Gläubigen wegen gegeben". Die Kindertaufe verteidigt er sodann vermittelst der beiden Sätze: 1. daß die Kinder der Christen Gottes seien, dem Volke Gottes gehörig, schuldlos, nicht verdammlich, daß somit 45 auch kein Recht vorliege, ihnen das Bundeszeichen des Volkes Gottes vorzuenthalten; 2. daß die Taufe die Stelle der Beschneidung im Alten Bunde vertrete, daß deshalb bei dem Mangel einer herbezüglichen Weisung im NI auf das AI returriert werden musse und daß folglich die Taufe den Kindern auch erteilt werden solle. Den Wiedertäufern gegenüber wird geltend gemacht: die Identität der Johannes- und der Christustaufe (val. 50 auch II, 2, 490), die unter anderem hierdurch unterstützte Unkräftigkeit des bloß sym= bolischen Taufaktes für die allein an den Glauben gebundene Heilsvermittelung, die bleibende Giltigkeit der in der Jugend empfangenen Taufe, die Unmöglichkeit, einen exegetisch zulässigen Anhaltspunkt für die Wiederholung derselben in der Schrift aufzuzeigen — wobei die aus AG 19 resultierende Instanz beseitigt werden muß — der prinzipielle 55 Rücksall in den katholischen Gesetzesstandpunkt, den die prätendierte Notwendigkeit der Wiedertaufe involviere, und der unverzeiliche fittliche Selbstbetrug, der aus der Annahme der Wiedertaufe die Führung eines sündlosen Lebens ableitet. Aber das Widerwärtigste, Unleidlichste ist für Zwingli die separatistische Bermessenheit seiner Antagonisten, in individualistischer Willfürlichkeit, ohne Einwilligung der Gemeinde, der allein die Beurteilung 60

ber Schriftgemäßheit einer Lehre zusteht, burch Auskündung unerwiesener Doktrinen ein historisch unmotiviertes, den Bestand der Kirche Christi gefährdendes Kirchenspstem in Gang zu bringen. Bgl. VII, 387 und 398: Seditio est, factio, haeresis, non

baptismus.

Die letztere Ungehörigkeit ist es denn auch, welche er in der, den gleichfalls bedrohten Toggendurgern gewidmeten Schrift: Von dem Predigtamt beleuchtet. Nicht sowohl gegen die Lehre als gegen das kirchenzerstörerische Treiben der Partei gerichtet, legt Zwingli, unter Zugrundelegung von Sph 4, 11—14, das Hauptgewicht auf die derselben fehlende Legitimation zur Handbahung des Predigtamtes und zur Leitung der christlichen Gemeinde. 10 So wenig als auf eine äußere, sind die Wiedertäuser im stande, sich für ihr verwirrendes Auftreten auf eine innere göttliche Sendung zu berusen. Denn daß sie um zeitlicher Güter, um Zehnten und Zinsen willen Aufruhr erregen, daß sie die Zulässissteit des weltlichen Regiments beanstanden, daß sie um äußerlicher Dinge willen Spaltung unter den Gläubigen anrichten und es eben auf diese, keineswegs auf die Bekehrung der Un=15 gläubigen absehen, daß sie es thun, ohne von einer Geneinde ordnungsmäßig gewählt zu sein, beweist hinlänglich, daß sie nicht von dem Gotte des Friedens und der Ordnung erweckt, sondern nichts weiter als revolutionäre, im Dienste der Göttin Eris stehende Seldstoten sind. So sieht sich Zwingli im Streite mit diesen Leuten genötigt, das abstrakt gehaltene Prinzip von der alleinigen Autorität der hl. Schrift saktisch zu bes grenzen! Auch die Forderung, daß die Pfarrer von den freiwilligen Gaben der Gläubigen leben, nicht aber eine Besoldung beziehen sollen, wird ausführlich erörtert.

Die religiösen Wirren waren um so beunruhigender, als ihnen eine auch in den Kantonen Basel, Solothurn und Schaffhausen sich regende, sozial-politische Bewegung zur Seite ging, welche in ihren Zielen wesentlich mit den Bestrebungen des Bauernaufstandes 25 in Deutschland, in ihren Forderungen mit den wiedertäuferischen Idealen von der Ge= staltung bes öffentlichen Lebens zusammentraf. Nach einer Reihe von tumultuarischen Auftritten erfolgte aus mehreren Bezirken der Landschaft die Singabe von Beschwerdeschriften, in denen die Landleute Befreiung von den mit dem Evangelium unvereinbaren Feudallasten und Erweiterung ihrer Freiheiten verlangten. Die begütigende Antwort der Regierung 30 befriedigte nicht. In Töß trat sogar eine Bolksversammlung von beiläufig 4000 Mann zusammen, die indes nach teilweise stürmischem Berlauf einen friedlichen, fast harmlosen Ausgang nahm. Bald war es eigentlich nur noch die so läftige Zehntpflichtigkeit, welche das Landvolk in Aufregung erhielt; nicht allein die Wiedertäufer, sondern auch eine Anzahl evangelisch-kirchlich gesinnter Prediger bestritt ihre Rechtmäßigkeit und über ihren 35 biblischen Grund überhaupt waltete in weiten Kreisen Unklarheit. Um aller Unsicherheit ein Ende zu machen, nahm man daher anfangs August 1525 abermals zu dem Mittel eines öffentlichen Gespräches vor Rat und Bürgern seine Zuflucht. In einem Mandate wurde das Ergebnis desselben zu allgemeiner Kenntnis gebracht und dadurch die Rücksehr der gefährdeten Ordnung herbeigeführt. Zwingli, gedrängt durch den juridisch gebildeten 40 Unterschreiber Am-Grüt, stellte die Zulässigkeit der Berufung auf die nwsaische Institution in Abrede, basierte dagegen die Zehntenpflicht auf die privatrechtliche Natur der Zehnten, welche sowohl nach göttlichem als menschlichem Recht respektiert sein wolle (II, 2, 362 ff.; Bullinger I, 265—286).

Hatte ber ehrbare Teil des Landvolks eine seltene Empfänglickeit für Belehrung an den Tag gelegt, so verharrte hingegen die Fraktion der Wiedertäuser, ungeachtet des neubefestigten Ansehens der Obrigkeit, in ihrer Starrköpfigkeit. In den aufgewiegelten Bezirken gingen viele der trüben Elemente zu ihr über; mächtiger als zuvor griff sie um sich. Ein neues vom 6. die 8. November im Großmünster abgehaltenes Religionszespräch hatte ebenso wenig Ersolg wie die früheren (vgl. Egli N. 873); daher machte sich unter den Täusern selbst der revolutionäre Geist und die sittliche Zuchtlosigkeit in immer des denklicherer Beise geltend. Als alle Bersuche friedlicher Berständigung gescheitert waren, erließ endlich der Rat am 7. März 1526 ein Mandat, welches auf die Wiedertause und deren Begünstigung die Strase des Ertränkens setze, und vollzog diese an dreien der Hartnäckssten, Manz und zwei Genossen. Wie weit Zwingli mit dieser Maßregel eins verstanden war, läßt sich schwer bestimmen. So viel ist sicher, daß er, besonders zu Ansfang, wiederholt Fürsprache zu Gunsten der erzentrischen Karteihäupter eingelegt hat (II, 1, 255). Auch ließ er sich, bei bewunderungswürdiger Geduld gegenüber der Verzeisssschaften des Geistes und stetem Kückgang auf die Schrift zu bekämpfen. Er der beröffentlichte, nachdem er schon im November 1525 seine Schrift zu bekämpfen. Er

Widerlegung Balthafar Hubmaiers hatte folgen lassen (II, 1, 337ff.), den 31. Juli 1527 bauptfächlich für die Geiftlichen noch eine lette Schrift über die Frage: In Catabaptistarum strophas elenchus (III, 329ff.). Als die entscheidenden Argumente für die Rechtmäßigkeit der Rindertaufe werden bier die auch in die reformierte Kirchenlehre übergegangenen Sätze hingestellt: die Kinder der Christen befinden sich innerhalb der Kirche 5 Christi und des Bundes der Gnade, sie sind membra populi Dei; so lange nun Gott nicht das Gegenteil davon zu Tage bringt, wollen sie daher auch schon vor ihrer Er= weckung zum Glauben als Auserwählte, als Kinder Gottes in Kraft der Erwählung be= trachtet sein und soll ihnen folglich das neutestamentliche signum foederis nicht vorent= halten werden. Es trat hinzu, daß sich die Stände Zürich, Bern und St. Gallen, denen 10 sich balb auch Basel und Schaffhausen beigesellten, zu einem gleichförmigen Verfahren gegen die Anhänger der Rotte vereinbarten (14. August 1527). Diese gemeinsamen Gegenwirkungen, durch welche es gelang, die öffentliche Meinung vollends zu bestimmen, setten endlich der Bewegung Schranken und dämmten sie in das zwar unbequeme, immerhin aber für den Bestand von Kirche und Staat ungefährliche Sandbett des Sekten= 15 tums jurud, während in Deutschland die ungestüme, allein weniger entwickelte anabap= tistische Strömung sich nicht einmal in einer besonderen Genoffenschaft auf die Dauer zu Später sah sich Zwingli in der Beantwortung der von verwirklichen vermochte. Schwenkfeld verfaßten Quaestiones de Sacramento Baptismi veranlagte, seine Auffassung vom Taufsakramente noch einmal polemisch außeinanderzuseten. Opp. III, 20

b) Während Zwingli in den Jahren 1524—1527 "mit allem Bermögen" (Bullinger I, 308) ber radikalen Bewegung widerstand, die wie ein Ungewitter über die Blüte des heranwachsenden Evangeliums hereingebrochen war (II, 1, 230), fiel ihm zugleich der Hauptteil zu an dem Kampfe Zurichs mit der papstlichen Partei, den starren Anhängern 25 bes Alten in der Eidgenoffenschaft. Denn wenn auch vorab in den größeren Städten, wie Schaffhausen, St. Gallen, Basel und Bern, die reformatorischen Anschauungen in den Bürgerschaften immer mehr Boden gewannen, so standen doch der Adel und die von ihm beeinflußten Regierungen bis 1524 noch fämtlich an der Spite der Gegner der Reformation. Die Glaubens- und Kirchenfrage rückte rasch in die vorderste Reihe der eid= 30 genössischen Angelegenheiten. Schon 1524 drohte der innere Krieg auszubrechen, und ebenso stieg im folgenden Jahre, nach der Beseitigung der Messe in Zürich, die Erbitterung so weit, daß die streng katholischen Kantone sich entschieden weigerten, mit Zürich ferner zu tagen; ein gewaltsames Vorgehen derselben konnte nur durch das Dazwischentreten der vermittelnden Orte, namentlich Bern, Basel und Glarus, verhindert werden. Aber eben 35 in diesen Berwickelungen erhielt auch die patriotische Gesinnung und Thatkrast Zwinglis ihre schönste Bewährung. Unermublich thatig, die Reformation auch im weiteren Umfreis der Eidgenoffenschaft zu fördern, hatte er zugleich die Aufgabe, in Zurich selbst Regierung und Bolk zum Festhalten an der Wahrheit zu mahnen, die Stadt und ihr begommenes Reformationswerk in Schriften und Gutachten gegen Angriffe und Berdächtigungen aller 40 Art zu rechtfertigen (die bedeutenosten derselben: die Erklärung an die eidgenössischen Stände vom 5. Januar 1525 [Gidg. Absch. IV, 1. A. 563 ff.] und die Antwort an Balentin Compar, Ww. II, 2, 1ff.) und die rechten Mittel und Wege für den ihr angedrohten Kriegsfall zu finden. Selbst ein von seiner Hand geschriebener ausführlicher Kriegsplan ist aus dieser Zeit noch vorhanden (Suppl. S. 1 ff.).

An dem von den Ständen veranstalteten Religionsgespräch zu Baden (s. d. Art. II, 347 f.) weigerte sich Zwingli teilzunehmen, weil die von ihm verlangten Garantien einer unparteiischen Leitung versagt wurden (II, 2, 393 ff.). Doch griff er insofern thätig in die Verhandlungen ein, als er sich die Ecschen Argumentationen täglich mitteilen ließ und von Zürich aus durch Übersendung geeignetem Materials zu deren Beantwortung die 50 evangelischen Sprecher unterstützte. "Ich din in sechs Wochen nie in das Vett gekommen", bezeugte er damals, als Ökolampads gewöhnlicher Vote ihn in der Pfingstnacht zur Mitternachtszeit aus dem Schlase weckte, und Myconius schreibt: Magis vero laboravit Zwinglius currendo, cogitando, vigilando, consulendo, monendo, scribendo et literas et libellos, quos Badenam miserat, quam laborasset disputando vel 55 inter medios hostes, praesertim contra caput adeo veritatis ignarum. Ökolampad aber urteilte, wenn Zwingli sich zur Disputation gestellt hätte, so hätten sie beide

auf dem Scheiterhaufen geendet (Bullinger I, 351).

Die katholische Partei glaubte mit dem Ausgang der Disputation den Sieg gewonnen zu haben. Durch einen Tagsatzungsbeschluß von neun Ständen, dem indessen Wern und 60

Basel nicht beitraten, wurde über Zwingli und seine Genossen der große Bann verhängt, jede Verbreitung seiner und verwandter Schriften untersagt und der unabänderliche Wille zu erkennen gegeben, sich in der Behauptung des kirchlichen Herkommens gegenseitig zu unterstützen und der entgegenstehenden Regungen sich durch gemeinsame Maßregeln zu erstwehren (Bullinger I, 355. Absch. IV, 1. A. 936). An den Rat von Zürich stellte man, unter Androhung, man werde die Beschwerden bei den zürcherischen Gemeinden anhängig machen, die gemessene Forderung, Zwingli zum Abstehen von seinen Verunglimpsungen anzuhalten (II, 2, 500). Zwinglis Gegenvorstellung: An der Eidgenossen Boten zu Baden versammelt (14. Juni), durchzieht etwas von heiligem Zorn. Bei aller Chrerdietigsteit in der Form setzt er hier nun auch seinen Beschwerden gegen die Kantone ein gebührendes Denkmal. "Ich din das unser Aller Baterland schuldig", schreibt er gegen den Schluß, "daß ich wider alle Papstsäulen die Wahrheit schirme, daß wir nicht unter des Papsttums und seiner Schulen, auch der päpstlichen Doktoren Gewalt und Eigenschaft gedrängt werden, welches unsern Nachsommen nachteiliger sein würde, als wenn man sich unterstände, uns die zeitliche Freiheit zu nehmen; und ich werde mich also wider alle Lehre, die sich wider Gott aufrichtet, mit Gott aufrichten und strüssen, dieweil ich leb, auch mein Ehr, sosen deren Berletzung zu Gottes Schmach gereicht, retten; und wo ich das nicht thät, dann wär ich ein verlogen ehrlos Mann" (I, 2, 506).

Am meisten schabeten aber die Gegner ihrer Sache durch die provozierende Anmaßung, 20 mit welcher sie ihren Sieg auszubeuten, und gleichzeitig durch die beharrliche Zurüchaltung der Disputationsakten, womit sie jede weitere Diskussion zu unterdrücken suchten. Die Reaktion, welcher die Badener Disputation zur Basis dienen sollte, schlug in ihr Gegenteil um, so daß im Frühjahr 1527 die fünf Waldkantone sich immer mehr isoliert und dazu hingedrängt sahen, durch eine engere Verbindung mit Freiburg und Wallis und anderers seits mit Österreich die Grundlage zu einem konfessionellen Schutz- und Trutbündnis sestzustellen (Bullinger I, 388. Absch. a. a. D. 1061 f. Bgl. H. Escher, Die Glaubens

parteien in der Eidgenossenschaft, 1882).

e) She wir aber die letzten Entwickelungen der durch Zwingli getragenen Bewegung in der Schweiz weiter verfolgen, müssen wir des dritten gleichzeitigen Kampses gedenken, vo der sich nicht mehr wie der mit den Widertäusern vorherrschend auf den eigenen Kanton, noch auch wie derzenige mit den papistischen Eidgenossen auf das weitere Baterland besichränkte, sondern weit über die Grenzen des letztern hinausgriff und eine welthistorisch universelle Bedeutung erlangt, auch die theologische Sigentümlichkeit Zwinglis erst ins klare Licht gestellt hat: das viel verhandelte Zerwürsnis mit Luther und seinen Anhängern

35 über die beiderseitige Auffassung des Abendmahls. Uber das Abendmahl hatte sich Zwingli zuerst im Gegensatz zu der römischen Messe und dem ihr zu Grunde liegenden Opferbegriff dahin ausgesprochen, daß es nicht eine Wiederholung, sondern ein Wiedergedachtnis, eine eindrückliche symbolische Vergegenwärtigung des Opfers Chrifti am Kreuz und eine Sicherung, ein Pfand der durch dieses 40 einmalige Opfer vollbrachten Erlösung für den blöden Glauben sei. Er ging also rein historisch zu Werke. Indem er die Transsubstantiationstheorie kategorisch abweist, erklärt er gleich von Anfang an das Effen des Leibes und Trinken des Blutes Christi nach Maßgabe von Jo 6 als einen Glaubensakt. Lon Anfang an betont er, daß das Fleisch zu nichts nütze sei. Es solle das Abendmahl nichts weiter sein, als ein Wiedergedachtnis 45 bes, "das einest geschehen ist"; Christus habe uns in ihm ein gewiß sichtbar Zeichen seines Fleisches und Blutes gelassen; er habe darin seinem ewig giltigen Versöhnungstode, den sonst das Wort uns nahe bringt, eine speisliche Gestalt gegeben, um uns seine Erlösungs= that begreiflicher zu machen und unserem die Wohlthat Christi sich zueignenden Glauben durch einen sichtbaren Handel zu Hilfe zu kommen. Wie durch das Wort, so reiche dem= 50 nach Christus sub speciebus panis et vini dem gläubig Genießenden sich selber dar zur Speisung der Seele. — Wenn Zwingli sich aus wohlberechneter Vorsicht vorerst nicht bestimmter ausließ, so kann doch niemandem entgehen, daß ihm nichts ferner lag, als die Unnahme einer substanziellen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi. Er weiß von keiner anderen Daseinsweise Christi als von derjenigen zur Rechten Gottes im Himmel 55 und von derjenigen im gläubigen Herzen auf Erden. Bom Brot und Wein im Abend= mahl dagegen gilt ihm, was vom Wasser in der Taufe: er will sie wohl Fleisch und Blut Christi heißen, aber per catachresin (Auslegung der Schlußreden XVIII, bes. S. 242. 246. 248. 251 f. Brief an Wyttenbach vom 15. Juni 1523; De Canone Missae, bes. III, 115; Anleitung I, 262 ff.). Und dieweil das Sakrament in erster Linie die Anse eignung des im Tode Christi beschlossenen Heils und die Sinigung des Subjekts mit

Christo durch den Glauben erleichtert, so wird dann in den Schriften "Ratschlag von den Bildern und der Meß" (I, 575 f.) und "Christenlich Antwurt" (I, 628 f.), mit Berufung auf 1 Ko 10 hervorgehoben, wie es in abgeleiteter Weise zugleich zur Vermittelung der innerlichen und äußerlichen Vereindarung der Genießenden zum Leibe des Hern diene. Ja, sosern man der Frucht des Leidens und Sterbens Christi auch ohne das Sakrament teilhaft werden kann, fällt der eigentliche Schwerpunkt der Institution schon jest in diese Abzielung auf die Gemeinde. Man bezeugt durch den Genuß seine Zugehörigkeit zur Gemeinde der Gläuben und verpflichtet sich zum entsprechenden Verhalten gegen sie.

Als mittlerweilen im Lager der Evangelischen die Abendmahlslehre durch Karlstadt zum Gegenstande lebhafter Erörterung und starker Parteiung geworden war und die 10 Häupter der Wiedertäufer dessen Schriften auch im Kanton Zürich eifrig verbreiteten, hielt es Zwingli an der Zeit, auch seine, unter der Hand bereits mit vielen Gelehrten besprochene Auffassung des Sakraments nicht länger zurückzuhalten (III, 269 f. 330; II, 1, 479). Er entwickelte sie zuerst in einem ausführlichen Brief an den Reutlinger Prediger Matthäus Alber (16. November 1524; III, 591ff.), worin neben den schon früher geltend 15 gemachten Gesichtspunkten zum erstenmal für die Erklärung der Ginsekungsworte die symbolische Fassung der Copula, die Deutung des est im Sinne von significat — die er einer ihm 1523 mitgeteilten Schrift des Niederländers Honius enthoben (II, 2, 61; III, 553. 606) — als die einfachste, völlig zureichende Löfung der Schwierigkeit empfohlen und furz gerechtfertigt wird. Eine noch ausführlichere Darlegung enthält dann der Commen- 20 tarius (März 1525), nachdem inzwischen Luther in seiner Schrift "Wider die himmlischen Bropheten" sich mit großer Entrustung über die Karlstadtsche Auslegung ausgelassen hatte. Angesichts des absolut entscheidenden Ausspruchs Jo 6, 63, dieser "ehernen Mauer" seiner Ansicht, darf nach Zwinglis Erachten die Frage nach einem leiblichen Genusse des Leibes Christi im Abendmahl gar nicht einmal aufgeworfen werden. Non debet humana sa- 25 pientia plus valere quam divina veritas! Non esus, sed caesus nobis Christus est salutaris. Wird bessen ungeachtet ein Essen und Trinken des Leibes und Blutes Chrifti gefordert, so kann dies hiermit nur auf den Glauben als das alleinige subjektive Medium für die Heilsaneignung Bezug haben. Objekt des Glaubens aber kann nie und nimmer etwas Sinnliches und Sinnenfälliges, keine leibliche Substanz, kann nur Übersinn= 30 liches, nur Gott, nur die Gnade Gottes in Christo, nur das durch den Tod Christi uns erworbene Seil sein. Gleicherweise ist bei bem sich ausschließenden Gegensat von Körper und Geist auch die Behauptung eines geistlichen Genießens des wirklichen Leibes Christi ein böllig finnloses Gerede. Diesen leitenden Gesichtspunkten gemäß wollen die streitigen Einsetzungsworte verstanden sein, und wenn nun dort est in der nicht allein zuläffigen, 35 sondern durch die anderweitigen Aussagen Chrifti geradezu geforderten Bedeutung von significat, also das Brot als Symbolum corporis pro nobis traditi, der Wein als Symbolum sanguinis, qui est novi testamenti sanguis oder als Symbolum ac instrumentum testamenti, quod sanguine Christi constat, genommen wird, dann (Zwingli geht in seiner Argumentation 40 — omnia quadrant! (vgl. III, 257. 335). überall von bem Sate aus: Caro non prodest quidquam. Daraus folgert er: ergo ista verba Christi: Hoc est corpus meum, tropice dicta sunt. ordinem nullis cuneis, nullis machinis perrumpere potes]. Ac deinde tropum explicamus non nostro ingenio, sed administra scriptura. 2gl. III, 609.

Ist aber die vorstehende Auffassung der Einsetungsworte per se manisesta et 45 verbo Dei sirma, und handelt es sich nun weiter um die Fixierung der Joee des Abendmahls, so kombiniert jest Zwingli zu deren Eruierung die Einsetungsworte, wosnach das Abendmahl eine symbolische Gedächnisseier nicht sowohl des Todes Christi, als des durch den Tod Christi begründeten Testaments des neuen Bundes ist, mit 1 Ko 10, wonach es, als Handlung betrachtet, eine Communio darstellt. Da= 50 von, daß es in irgend einer Weisse ein objektives Gnadenmittel sür den Einzelnen sei, ist nicht mehr die Rede. Vielmehr bekennt das Subjekt durch seine Teilnahme an der Hands lung nur seinen dankersüllten Glauben an die Heilsgnade des Opfertodes Christi (xinxa-oioxía); es bekundet seine Zugehörigkeit zur Gemeinde des Herrn und verpslichtet sich zu einer damit im Einklang stehenden Lebenskührung (Pslichtzeichen), so daß sich schließlich das Abendmahl nach Wesen und Zweck zu einer dem Passa des Alls parallel laufenden, auf einen gemeinsamen wesentlich der Beledung des Gemeindebewüßtseins zu gute kommenden Glaubens= und Bekenntnisäkt abzielenden Gedächtnisseier der neuen Bundes=stiftung durch den Versöhnungstod Christi gestaltet (III, 241. 263). Damit in genauem Zusammenhange steht die Beschränkung der Abendmahlsseier auf die Höhepunkte des 60

firchlichen Gemeindelebens, die hohen Festzeiten Oftern, Pfingsten, Herbst und Weihnachten

(II, 2, 234).

In der vom 17. August 1525 datierten Schrift: Subsidium sive coronis de Eucharistia beschränkt sich Zwingli darauf, die tropische Fassung des est teils mit neuen Argumenten zu stützen, teils gegen erhobene Einwendungen sicher zu stellen. Da die Beifügung "für euch gegeben" sich nur auf den irdischen, nicht aber auf den verklärten Leib beziehen kann, da zudem Christus den Jüngern selbstverständlich nicht sein ja noch nicht "vergossenes" Blut gereicht hat, so wird auch hieraus die Unthunlichseit einer anderen als der symbolischen Erklärung gefolgert. Besondere Wichtigkeit mist dort Zwingli der in einem Traume ihm geoffenbarten Parallele Er 12, 14 zu, wo sin sow dem von Jesu wahrscheinlich gesprochenen sin sow aufs genaueste entspricht (III, 341 ff.), und entwickelt im Gegensatz zu dem ihm gemachten Vorwurf des Mangels an Glauben ganz trefslich den Begriff und Umfang des für den Christen allem in Betracht kommenden, seligmachenden Glaubens.

Dies war die Auffassung, welche Zwingli der durch sich selber erklärten Schrift entboben hatte, als Öfolampad in seinem Buche: De genuina verdorum Domini — expositione (August 1525) bestimmter, als es disher von Zwingli geschehen war, auch die Anschauungsweise Luthers einer Kritik unterwarf und nun lutherischerseits Bugenhagen den Streit mit einer Zuschrift an den Pfarrer Heß in Breslau förmlich eröffnete. Luther hatte schon vor dem Erlaß des Schreibens an Alber etwelche, freilich sehr ungenügende Kunde von Zwinglis Abendmahlslehre erhalten und in ihm von vornherein einen unselbstständigen Nachtreter Karlstadts erblickt, dem er vorerst in warnenden Briefen mit der nämlichen Gereiztheit entgegenzuwirken suchte, wie diesem (Br. an Hausmann, 12. Nov. 1524, und Art. "Luther" Bd XI, 220 ff.; Köstlin, Luthers Theologie, I, 139). Dem etwas plumpen Ausfalle Bugenhagens begegnete Zwingli mit seiner kurzen, aber sesten Responsio vom 23. Oktober (III, 604 ff.; vgl. VII, 404). (Er schreibt am Schlusse der Responsio: Quod si vel tu vel alius quis omnino mecum certamen inire eupiat, equidem vehementer hoc si sieri potest deprecor; sin minus, veritate teetus sie pugnabo, Christo spectatore et adhortatore, ut non aerem petisse

30 videar.)

Ebenso setzten die im wesentlichen lutherisch gesinnten Schwaben dem Ökolampad ihr Spngramma (21. Oftober) entgegen, deffen deutsche Ausgabe Luther mit einer Borrede versah, worin er zuerst wider die "neue Sekte" öffentlich Zeugnis ablegte und ihren teuf= lischen Frrtum mit dem Tier der Apokalppse zusammenstellte. Schon etwas früher 35 (Oftober 1525) hatte er den vermittelnden Stragburgern die Erklärung zugehen laffen, daß die Einen von Beiden des Satans Diener sein mussen, daß es daher keine Ausgleichung gebe und es ihm unmöglich falle, länger zu schweigen (Kolde, Analecta Lutherana, S. 70 f.). Auch sein Brief an die Reutlinger wurde bekannt (III, 462). Es folgten Otolampads Antispngramma, seine "Billige Antwort" auf Luthers Borrede zum 40 Shngramma und die ziemlich unerhebliche Epistola Billikans: De verbis coenae dominicae et opinionum veritate ad U. Regium, deren Beleuchtung burch Otolam= pad gleichfalls nicht auf sich warten ließ (Zw. Opp. VII, 464. 471). Der Schriften-wechsel war somit in vollem Gange, der Kampf entbrannt. Auch Zwingli — der sich des weidlichen Dieners Gottes, des trefflichen Streiters mit dem mannlichen unbewegten 45 Gemüt, dem in tausend Jahren keiner gleichgekommen (I, 253. 255 f.), neidlos gefreut und die wesentliche Einheit mit ihm öffentlich dokumentiert hatte — konnte nachgerade, auf die leidenschaftlichen Ausbrüche Luthers, nicht umbin, auf der Wahlstatt zu erscheinen. Er that es, um den gehässigen Darstellungen seiner Ansicht entgegenzuwirken und durch Bekanntmachung derselben auch einem größeren Publikum die Bildung eines unbefangenen 50 Urteils zu ermöglichen, in der deshalb deutsch geschriebenen Schrift: Ein klare Under= richtung vom Nachtmal Christi (23. Februar 1526). Sie gewährt eine hinter keiner der früheren Erörterungen zurückleibende Begründung seiner Lehre. Zur Entkräftung der gegnerischen Lehre wird neben der ihr vorgehaltenen Schriftwidrigkeit hier, im Zusammenhang mit der davon unabtrennbaren Außeinandersetzung über das Verhältnis der beiden 55 Naturen Christi, auch der bisher mehr nur im Borbeigang berührte dogmatische Nachweis von der Unvereinbarkeit der Annahme einer substanziellen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl mit den Glaubensartikeln von der Himnelfahrt, dem Sitzen zur Rechten Gottes und der Wiederkunft Christi zum Gericht geleistet. ("So gewiß Christus leiblich zur Rechten Gottes sitzt, so gewiß kann er nicht leiblich im Sakrament 60 sein" II, 1, 467). Aber auch sonst ging Zwingli geflissentlich darauf aus, seine Auf-

fassungsweise möglichst öffentlich zu machen, und erblickte darin das sicherste Mittel, ihr gegenüber allen Entstellungen, Berkeperungen und gewaltthätigem Vorkehren zum gewissen Siege zu verhelsen. Noch im Lause des Jahres 1526, während die Badener Disputation zusamt den ihr vorangehenden und nachfolgenden Kämpsen und Arbeiten seine Zeit vollzauf in Anspruch nahm, versäste der unermüdliche Mann die Antworten an Billisan und burdan Rhegius (III, 646 st.), an Edlidach (III, 438 st., vgl. Suppl. 19 st.), die Zuschrift an die Nürnberger (VIII, 656 st.) und die in volkstümlichem, teilweise derbem Tone geshaltene Absertigung des Dr. Jakob Strauß (II, 1, 469 st.) — eine Reihe von kleineren Arbeiten, welche nach dem Abschlusse, zu dem seine Überzeugung und der Umfang seiner Beweisgründe in der "Klaren Underrichtung" gelangt war, sachlich meist nur schon Das 10 gewesenes wiederholen, aber durch die stets wechselnden Gesichtspunkte doch nicht versehlen, das Streitobjekt in immer helleres Licht zu setzen. Wie sehr ihn damals besonders auch die einschlagenden christologischen Probleme beschäftigten, zeigt unter anderem der Brief an Haner vom 3. Dezember 1526 (VII, 568), wo er sich zum erstenmale über die Alloiosis, h. e. commutatio idiomatum verbreitet.

Nicht ohne Grund hatte Zwingli an Billican schreiben können, daß einstweilen noch nichts wider ihn vorgebracht worden sei, was seine Ansicht im geringsten zu erschüttern vermöchte (III, 648). Seine volle Höhe erreichte der Kampf überhaupt erft, als Luther direkt in denselben eingriff und aller Orten die Evangelischen zur entschiedenen Parteinahme für oder wider gedrängt wurden. Luther that es zuerst — immer noch in mehr 20 als unzulänglicher Bekanntschaft mit der Lehrweise der Schweizer (vgl. III, 461) und beren religiösem Interesse, von großenteils unrichtigen Boraussetungen aus, obne Sorgfalt sogar in der Darlegung der eigenen Unschauung, auffallend ungelent - im bekannten "Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister", 1526. Zwingli übereilte sich nicht mit der Beantwortung. In ruhiger Gemessenheit und 25 sachlicher, aber entschiedener und selbstbewußter Haltung trat er fast gleichzeitig, Ende Februar und März 1527, mit der auf die gelehrte Welt berechneten Streitschrift: Amica exegesis, und mit der mehr popularen, im Blide auf die Gemeinden verfagten: "Frundlich Berglimpfung und Ableinung über die Bredig des trefflichen Martini Luthers wider die Schwärmer", hervor (III, 459 ff.; II, 2. 1 ff.). Schärfer wird dagegen der Ton in so der Antwort, zu welcher ihn die ungefähr in gleichem Zeitpunkt erschienene neue Streitsschrift Luthers: "Daß die Worte Christi, das ist mein Leid, noch feststehen, wider die Schwarmgeister", veranlaßte. Sie wurde schon am 20. Juni 1527 mit einer Widmung an den Kurfürsten von Sachsen veröffentlicht unter dem bezeichnenden Titel: "Daß dife Wort Jesu Christi: das ist min Lychnam, der für üch hinggeben wirt, ewiglich den alten 35 einigen Sinn haben werdend, und M. Luther mit sinem letten Buch sinen und des Lapsts Sinn gar nit geleert und bewärt hat" (II, 2, 16—93). Gleich von Anfang kehrt er bie für ihn entscheidenden Hauptpunkte heraus (II, 2, 18), indem er Luthern Gnade und Frieden wünscht durch Jesum Chriftum, den lebendigen Sohn Gottes, der um unseres Heils willen den Tod erlitten, hernach die Welt leiblich verlassen und gen Himmel ge= 40 fahren, wo er sitzt, bis daß er wieder kommen wird am letzen Tage nach seinem eigenen Wort, "damit du erkennist, daß er durch den Glouben in unsern Herzen wonet, Eph 3, 17, nit durch das lyblich Essen des Munds, als du one Gottes Wort leeren willt" Der sühnende Tod Christi, der Glaube an ihn, nicht das leibliche Essen seines verklärten Leibes, dieses bloß äußerliche Menschenwerk, verschafft uns die Sundenvergebung. Sehr 45 gut wird die trübe, doketisierende Ubiquitätsvorstellung Luthers zurückgewiesen, die Theorie von der Alloiosis — deren abstrakte Anwendung die Grundanschauung, daß die beiden Naturen nur der Ausdruck für zwei Existenzweisen der einen und nämlichen Person seien, nicht aufhebt — weiter ausgeführt, worauf schließlich folgende Behauptungen Luthers als schriftwidrige Frrtumer hingestellt werden: 1. die Allenthalbenheit des Leibes Christi; 50 2. die besondere Art, wie Chriftus unter Boraussetzung der Allenthalbenheit gerade im Sakramente für uns erst wahrhaft greifbar werde; 3. die Tilgung der Sündenschuld durch den leiblichen Genuß des Leibes Christi; 4. die absolute Geistartigkeit des Fleisches Christi; 5. die prinzipartige Ginpflanzung des Auferstehungsleibes in unseren Todesleib durch das leibliche Effen des Fleisches Christi; 6. die Mehrung unseres Glaubens durch 55 das leibliche Effen des Leibes Chrifti.

Mit den beiden umfangreichen Schriften des Jahres 1528, Luthers "Vekenntnis vom Abendmahl" und Zwinglis "Antwort über Doctor Martin Luthers Buch, Bekenntnis genannt" vom 1. Juli 1528 (II, 2. 94—223) schließt der litterarische Streit. Neue Gesichtspunkte sei es für die Aushellung der Differenzpunkte oder für die Ausbildung der 60

beiden antagonistischen Lehrtropen konnten darin nicht zu Tage gefördert, sondern nur die Unthunlichkeit irgend welcher Verständigung dokumentiert werden. In dem sesten Bewußtsein, "auf dem unüberwindlichen Felsen Christo Jesu" zu stehen, schließt Zwingli mit dem Zeugnis: "Es steht auf unserer Seite der Glaube, die Schrift, der Brauch der sersten Christen, der Brauch der ältesten Lehrer" Wenn er die spröbe Endlichkeit der menschlichen Natur Christi in ihrem Verhältnis zur göttlichen in einer Weise betont, daß dadurch die in thesi sestgehaltene Einheit der Person als beeinträchtigt erscheint, so haben wir darin einerseits einen Mangel in der wissenschaftlichen Ausprägung seiner ohnehin eigentümlichen Christologie zu erkennen, aber andererseits auch nicht zu übersehen, daß er durch die Situation selbst, durch die von Luther vertretene Übertragung der göttlichen Dualitäten an die dadurch gefährdete Realität der menschlichen Natur, zu seiner einseitigen Auseinandersetung gedrängt

worden ist.

Man darf Zwinglis Abendmahlslehre, so wie er sie Luther gegenüber vertrat, und 15 zumal wenn man fie nicht in ihrem Zusammenhange mit seiner theologischen Gesamtsaufchauung betrachtet, sondern sie für sich fixiert, eine dogmatisch dürftige nennen. Indem er die subjektive Heilsaneignung objektiv durch den hl. Geist, subjektiv durch den vom hl. Geiste gewirkten Glauben vermittelt werden läßt, das ausschließliche Organ des Geistes aber im Worte Gottes erblickt, fällt ihm, ganz analog wie bei der Taufe, 20 das Sakrament des Abendmahls in keiner Art unter die Kategorie des Gnadenmittels nach dem gewöhnlichen Verstande des Wortes. Vielmehr ist ihm die objektive Versöhnung burch ben Tob Chrifti, die Bergebung ber Sünden, die Lebensgemeinschaft mit Chrifto schon außer dem Sakrament, im Glauben, wöllig gewiß. Bon Chrifto angeordnet, kann bemnach auf dem Standpunkte Zwinglis dem Abendmahl nur die Dignität des Wieder-25 gedächtniffes an den Opfertod Chrifti zukommen, wiewohl es deshalb in Wahrheit keinesweas als ein blok und schlecht memorialer Ritus ausgegeben werden darf. Seine Begehung und eigentliche res ist die öffentlich-feierliche gratiarum actio, Eucharistie, und dieweil solcher Danksagungsakt einen Bekenntnis-, resp. Berpflichtungsakt der Genießenden involviert, so fällt schließlich die spezifische Bedeutung der Abendmahlshandlung darein, 30 das der Taufe korrespondierende konstitutive Element der Gemeinde- und Kirchenbildung Luther auf der anderen Seite leitete das instinktive, bei einem von dem Zwinglischen verschiedenen Glaubensbegriffe unentbehrliche, dogmatische Interesse, dem Abendmahl seinen sakramentalen Charakter für die persönliche Lebensvereinigung mit Christo zu wahren. Allein es gelang ihm so wenig, dieses wohlberechtigte Interesse sauber 35 und klar in den Vordergrund zu stellen, er führte diesmal seine Sache so ungeschickt, so konfequenzlos, daß man fich dem Geständnis schwerlich auf die Dauer wird entziehen können, es sei Zwingli aus dem Ringkampfe über den sekundaren Punkt, der die Berhandlungen die ganze Zeit über beherrschte, sowohl exegetisch als dogmatisch betrachtet, siegreich hervorgegangen. Wie peinlich auch dieser Streit ihm fiel — der mit niemandem 40 auf Erden lieber einig gewesen ware als mit den Wittenbergern (Bullinger II, 235) so hat er hinwieder mit demselben der schweizerischen Reformation, deren schöpferischer Träger er war, ihre ebenburtige Stellung neben ber sächsischen thatsächlich erobert. Es konnte Zürich von jest an nicht mehr bloß als eine unter ben vielen Städten angesehen werden, welche dem evangelischen Glauben ihre Thore öffneten, sondern es repräsentierte 45 nun auch in den Augen Deutschlands und der europäischen Christenheit überhaupt nicht nur einen eigentümlichen und selbstständigen, sondern, wie die fortschreitende Bertiefung in die Christenlehre mehr und mehr wird anerkennen muffen, auch einen wirklich berechtigten Herd desfelben. Seinen geschichtlichen Ausbruck hat dieses faktische Verhältnis sodann in den ersten Tagen des Oktobers 1529 im Marburger Gespräche erlangt, für das wir auf 50 Bb XII S. 248 ff. und WW. II, 3, 44 ff.; IV, 172 ff. verweisen, sowie auf den Art. "Luther und Zwingli in Marburg" in der Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz I (1884) S. 1ff. Es hat jenes Gespräch, bei aller Resultatlosigkeit in Betreff der streitigen Grundfrage nach der substantiellen Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl, zwischen den Sachsen und Schweizern zur Anerkennung und Dokumentierung der wesentlichen Einheit in den 55 Fundamentallehren geführt, hat den vorhandenen Rif allerdings konstatiert, aber durch den vereinbarten Waffenstillstand nicht nur der Erweiterung desselben Einhalt gethan, sondern zugleich Raum zu neuen Lehrbildungen, zu einer höheren Vermittelung der Differenz geschaffen und hat wenigstens den Landgrafen Philipp von Heffen vollends für die Zwinglische Ansicht und damit für die reformierte Kirche gewonnen. Wenn im übrigen 60 Zwingli die mit dem Glauben zusammenfallende spiritualis manducatio zu Marburg

rückhaltlos adoptierte (IV, 174), wenn Art. XV das Sakrament mit dem Worte auf die nämliche Linie gestellt und der Zweck beider in die durch den hl. Geift zu bewirkende Erregung der schwachen Gewissen zum Glauben gesetzt wird: so beweisen seine Noten zu den Artifeln (IV, 183f.) genugsam, daß er durch die Eingehung dieses Rompromisses in nichts von seiner vorherigen Auffassung abgegangen ift, daß er insbesondere 5 die Stärkung und Befestigung des Glaubens nicht sowohl vom Genusse des Sakraments, d. i. Zeichens (panis exhibitio), als vielmehr von der daran geknüpften Verkündigung des Todes Christi ableitete. Auch in der Folge sind ihm die zweideutigen Unionsformeln Bucers in die Seele zuwider gewesen (val. VIII, 550 u. a.). Im arokartigen Bewußt= sein, daß er nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Zeiten 10 lebe, und daß aus der Berleugnung der Wahrheit den kommenden Geschlechtern grae Berwirrung erwachsen müßte, hat er seinen Standpunkt unverrückt bis ans Ende gewahrt (II, 3, 82. 87). Nur insoweit, und zum Teil noch durch politische Rücksichten bestimmt, ließ er sich zu einer Annäherung an die Gegenpartei herbei, als er die Beziehung des Genießenden zum Zeichen wieder schärfer ins Auge faßte und eine ohnehin felbstverständ= 15 liche Gegenwart Christi für den Glauben ausdrücklich anerkannte. Non est ut hoc quisquam a nobis exigat, an credamus, Christum esse in coena. Nam sisi adsit, abhorrebimus a coena. Non de Christo dissidium est. VIII, 579. Allein diese Gegenwart des wahren Leibes Christi im Abendmahl, "fidei contemplatione", hat es so wenig mit einer objektiv-realen Mitteilung zu thun, ift so sehr eine 20 bloß subjektiv-gläubige Vergegenwärtigung, eine geistige Ergreifung und intuitive Nießung des Berföhnungstodes Chrifti, daß felbst das dispensari der virtus passionis in coena geleugnet wird. Ist von Förderung des Glaubens durch das Mittel der Sakramente, vorab des Abendmahls, die Rede, so behält es doch vor wie nach immer wieder sein Beswenden bei dem Sate: Credo, imo scio, omnia sacramenta tam abesse ut gra-25 tiam conferent, ut ne adferent quidem aut dispensent. (Fid. rar. IV, 9. 11. 30 sqq. Fid. expos. IV, 51 sqq. Ferner die liebliche Parallele De convitiis Eccii IV, 38 sq. VIII, 504. 551 f. 579 und öfter in den Briefen.)

4. Der Fortgang der Reformation in der Schweiz und das Ende. — Nachdem wir gesehen, wie Zwingli im dreifachen Riesenkampse den schwärmerisch-radikalen 30 Überstürzungen des resormatorischen Prinzips im eigensten Gebiete, den vereinigten Gegenswirkungen der Kantone und Regierungen der Schweiz und notgedrungen auch den anders gerichteten evangelischen Bestreitern seines eigentümlichen Standpunkts in Deutschland, Luther voran, die Spize geboten, liegt uns jetzt ob, den persönlichen Einfluß Zwinglis auf den ferneren Entwickelungsgang der Resormation in der Schweiz zu versolgen.

auf den ferneren Entwickelungsgang der Reformation in der Schweiz zu verfolgen. Der verletzende Übermut und das ungestüme Drängen der Papstlichen nach der Badener Disputation, aber auch Zwinglis unerschütterlicher Glaubensmut hatten zur Folge, daß die Widerstandskraft der zahlreichen Anhänger der Reformation sich allerwärts, zumal in den schwankenden Städten, fühlbar steigerte, ihr Selbstgefühl sich zusehends hob. Borab in Bern, von dessen Entscheid es wesentlich abhing, ob die Herrschaft über die 40 Gemüter in der westlichen Schweiz der alten oder der neu sich bilbenden Kirche zufallen würde, drang unter starker Entzweiung die evangelische Überzeugungsweise immer mehr durch. Den entbrannten Streit um die Reform zum Austrag zu bringen, wurde nun im November 1527 vom Großen Rate einstimmig die Abhaltung eines Religionsgespräches beschlossen. Weithin fühlte man sofort die Tragweite dieser Magnahme. Die ehemaligen 15 Beförderer und Fürsprecher der eidgenössischen Disputation wollten von einer solchen in Bern nichts wissen. Die erfreuten Evangelischen erließen dringende Mahnungen an Zwingli, als "der Held im Handel Christi" ja nicht auszubleiben (VIII, 113 ff.). Deisen hätte es diesmal ohnehin nicht bedurft, denn längst hatte Zwingli sein Augenmert auf Bern gerichtet (vgl. Berner Beiträge a. a. D. S. 1ff.: Zwingli's Beziehungen zu Bern 50 von P. Flückiger); mit Spannung war er der dortigen Bewegung gefolgt und hatte Haller, "den Steuermann in jener Gegend", nicht nur vielfach mit seinem Beirat unterstützt, sondern ihn auch eindringlich zur Entfaltung einer energischen Wirksamkeit, zur raschen Benutzung der gelegenen Zeit angespornt (VII, 185. 315. 388; VIII, 10 u. v.). Jeht war es ihm förmliche Herzensangelegenheit, das ganze Gewicht seiner Parswillchkeit 55 in die Wagschale zu werfen (VIII, 119). Er beforgte den Druck der Schlußreden, welche in der Formulierung des materiellen Heilsprinzips und in der Fixierung der Schriftautorität, als des ausschließlichen formellen Kanons, genau mit demjenigen zusammen= trafen, was von jeher den Ausgangspunkt seiner Lehrausführungen gebildet hatte, versah die Berner mit den fehlenden Büchern und hielt den 4. Januar 1528 an der Spitze von 60

mehr als hundert Predigern und Gelehrten aus der öftlichen Schweiz und Süddeutschland seinen stattlichen Einzug in die mächtige Stadt. Er war, wie Schenkel treffend sagt, "recht eigentlich die Seele und der Mund der zahlreichen Versammlung" und erhebend der ersochtene Sieg (s. den Art. Bd II S. 614 ff.). Noch vor seiner Abreise konnte er angesichts der umgestürzten Altäre und Bilder in der Münstersirche zur christlichen Standshaftigkeit in der Behauptung der evangelischen Freiheit auffordern — "die uns hier in den Conscienzien frei und dort ewig fröhlich macht" — und sprach die Hoffnung aus, der Gott, welcher die Berner erleuchtet und gezogen, werde zu seiner Zeit auch noch die

Wit dem Übergang Berns trat die Zwinglische Reformation in ein neues Stadium ein. Zürich hatte die Krise glücklich bestanden; von nun an war es kirchlich und politisch nicht mehr auf sich selber gewiesen; ein starker Bundesgenosse stadium an seiner Seite. Anzurise der übrigen Orte hatte man nicht mehr zu fürchten. Aber auch die Lehrauffassung Zwinglis — diesenige über das Abendmahl, welche auf dem Gespräche mit zur Verhandslung gelangt war, nicht ausgenommen — erhielt mit dem solgenreichen Ereignisse eine sehr andere Bedeutung. Denn während sie disser, mit Ausnahme von Zürich, mehr nur auf Privatsreise beschänkt gewesen war, gelangte sie jest zur kirchlichen Geltung im größten und einflußreichsten Teile der Schweiz. Selbst die vier oberdeutschen Reichsstädte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau, welche in Bern ihre Vertreter gehabt datten, nahmen keinen Anstand, sich für Zwingli zu entscheiden. Überhaupt gingen nun nach langem Gären und Schwanken die Tage der unabwendbaren Entscheidung an. Dem Beispiele Verns solgte zu Ansang des Jahres 1529 Basel, einige Monate später Schasschausen; in Appenzell Außer-Rhoden ging auch noch die letzte Gemeinde zur Reformation über; in Graubünden machte sie steige Fortschritte; Glarus stellte den Ausschlag den einzelnen Gemeinden anheim; Solothurn war sehr geteilt; durch Farel trug Bern die neue Lehre auch in die romanischen Gebietsteile hinüber; schon 1527 hatte die Stadt

St. Gallen die Abendmahlsfeier im Sinne Zürichs eingeführt.

Der Anteil, den der Vorfämpfer der Evangelischen an der Reformation Berns hatte, die großen Aussichten, deren längst angestrebte Verwirklichung sie auf einmal zu sichern schien, erhoben jene Tage zu den schönsten, welche sein vielbewegtes Leben aufzuweisen hat. Zwingli stand um diese Zeit auf dem Gipfelpunkte seines persönlichen Ansehns und seiner Machtstellung. Aber auch Rückschäge stellten sich ein, im Zusammenhang mit welchen sein Geschief eine mehr und mehr tragische Wendung nahm. Er selbst verrät nicht mehr das frühere Maß von Besonnenheit und Ruhe, nicht mehr die nämliche stramme Geschlossenheit und Idealität in der Verfolgung seiner Ziele, die von keinen anderen Waffen hören will, als von dem Schwerte des Geistes, dem Worte Gottes. Er wird ungeduldiger, hastiger; ohne Ausenthalt, um jeden Preis soll die Reformation in der Gidgenossenhaft durchgesetzt, völlig sichergestellt, jeder Widerstand so oder anders überswunden oder gebrochen werden. Wir werden kaum irren, wenn wir diese Anderung in seinem Gesamtverhalten von dem Einslusse datieren, welchen eben der Gewinn Berns auf

ihn geübt hat.

Die fortlaufende Ausbreitung und Befestigung der Reformation, das Fehlschlagen aller Gegenwirkungen reizte unablässig den Zorn der Gegner. Das im Frühjahr 1527 verabredete Separatbundnis der fünf Orte mit Freiburg und Wallis gelangte im November 45 1528 zum förmlichen Abschluß. Nicht genug; sie vereinbarten zur Behauptung des alten Glaubens im April 1529 ein Bündnis, welches ungleich mehr Besorgnis erwecken mußte, das sich mit den eidgenössischen Bünden in keiner Weise vertrug und sogar Bestimmungen über eventuelle Eroberungen im Umfange der Eidgenoffenschaft enthielt, mit dem Erzherzog Ferdinand von Österreich. Auf der anderen Seite war es Zürich und seinem 50 Reformator gleichfalls nicht unerwünscht, erst mit Konstanz (Dezember 1527), in der Folge auch mit Bern, St. Gallen, Biel, Muhlhausen und Basel zum Schirme der evangelischen Lehre, immerhin jedoch unter Borbehalt der alten Bunde, ein Bündnis schließen zu können, welchem später noch Schaffhausen und Straßbing (September und Dezember 1529) beitraten, und das den Namen des "christlichen Bürgerrechts" führte (III, 2, 27). 55 Damit aber war die Schweiz, mit Ausnahme weniger Stände, welche eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchten, in zwei sich schroff gegenüberstehende Lager auseinander gegangen. Die Erstarkung durch die Sonderbündnisse steigerte den Reiz zum rucksichts-losen Vorgehen. Der Kampf um die Reformation der Kirche und die Wiedergeburt des Bolkslebens nahm mehr und mehr einen politischen Charakter an. Die vielfach sich 60 freuzenden Rechtsansprüche und Rechtsverbände der beiden Parteien und ihrer Glieder

machten heftige Reibungen und Zusammenstöße auf einer ganzen Reihe von Punkten ohnehin fast unvermeidlich. Dort sielen 800 Unterwaldner mit dem Landesbanner zur Unterstützung der Aufständischen, welche die Herstellung des römischen Kultus verlangten, in das bernische Oberland ein. Hier stritt Zurich in den gemeinen Herrschaften, dem Thurgau und Rheinthal, mit Glud um das Übergewicht wider die fünf Orte, nachdem 5 es mit Bern noch einen Spezialvertrag zur Aufrechterhaltung der Reformation in jenen Gegenden geschlossen hatte (Bullinger II, 8ff.). Für St. Gallen forderte es von dem forntwidrig gewählten, aber durch die anderen Schirmorte anerkannten Fürstadt, gestützt auf ein Gutachten Zwinglis, beharrlich den Rücktritt von seiner geiftlichen Berrschaft. Überhaupt warfen sich Zürich und Bern überall zu eifrigen Protektoren der Evangelischen 10 auf, während die fünf Orte sich leidenschaftlich jedem Abfall von der Papstklirche widersetzen. Bald bereiteten sich sowohl Zürich als die fünf Orte unter der Hand auf den Kriegsfall vor. Das erstere zählte in einem Ausschreiben an seine Gemeinden 25 Klag-punkte gegen die letzteren auf, deren Beziehungen zu Ofterreich auch in der übrigen Schweiz die lebhaftesten Befürchtungen erregten. Sieben Orte, denen sich die Städte St. Gallen, 15 Mühlhausen und Biel anschloffen, ließen durch ihre Gesandtschaften dringend bitten, von dem Bunde mit dem Erzherzog Ferdinand abzustehen (21. April 1529). Umsonst; die Rückäußerungen lauteten nicht nur ablehnend, sondern in hohem Mage beleidigend, drohend, tropig, und steigerten vor allem in Zurich den Unmut aufs außerste. Hier erachtete man es nach Zwinglis nunmehriger Betrachtungsweise für Christen-, für Bürger- und Bundes- 20 pflicht, die ungehinderte Predigt des Wortes Gottes im Falle der Not selbst durch Anwendung von Waffengewalt zu erzwingen. Zwingli erschien die damalige Lage als eine unerträgliche, als ein permanenter Kriegszustand, und alle Bemühungen zur Erhaltung eines Friedens, der doch kein Friede war, als verhängnisvoll für den endlichen Sieg des Evangeliums (VIII, 294). Er ermangelte deshalb nicht, beim Rate und in seinen 25 Predigten auf rasche Entscheidung zu dringen (VIII, 299). In der Sidgenossenschaft ersblickte er ein in allen seinen Gliedern solidarisch verbundenes Gemeinwesen, dessen Wohls fahrt durch die Herrschaft des Wortes und Geistes Gottes bedingt sei (vgl. II, 3, 103). "Dem Herrn Chrifto wieder zu seiner Herrschaft verhelfen im Lande", das war sein ausgesprochenes Ziel. Daher war seine erste und oberste, immer wiederkehrende Forderung: 30 uneingeschränkte Freiheit für die Verkündigung des Evangeliums, auf welches nach Gottes gnädigem Willen jedermann ein schlechthin unveräußerliches Anrecht besitze. Weil indes nicht so sehr die evangelische Wahrheit an sich, als vielmehr ihre sittlichen Zumutungen, ihre Unverträglichkeit mit der nationalen Entsittlichung — die hintwieder ihre augensfälligste Quelle im Bezuge der fremden Jahrgelder hatte — dem Widerstande der gegnes 35 rischen Machthaber zu Grunde lagen, so hing für Zwingli mit der religiösen auß innigste die nationale Frage zusammen. Aus diesem Grunde galt seine zweite Hauptforderung ber Abstellung des Benfionsunfugs und des ausländischen Söldnerdienstes. Denn "alle, die nicht Pensioner sind, mögen wohl leiden, daß man Gottes Wort verkunde"; und: "die Pensionen sind eine Ursache dieses und alles Zwietrachts in einer Eidgenossenschaft, 40 und neben den Pensionen mag kein Regiment aufrecht bleiben" (VIII, 300). Den Bernern, die von einer Anwendung der Waffen zur Erreichung dieses Zieles nichts wiffen wollten, halt er entgegen: Non sitimus cujusdam sanguinem, sed in hoc sumus, ut Oligarchiae nervi succidantur. Id nisi fiat, neque Evangelii veritas neque illius ministri apud nos in tuto erunt. Nihil crudele cogitamus, sed quidquid 45 agimus, amicum et paternum est. Salvare cupimus quosdam, qui per ignorantiam pereunt. Servare libertatem satagimus. Vos igitur nolite abhorrere tantopere a consiliis nostris. VIII, 294ff.

So bedurfte es nur noch des zündenden Funkens, um die Kriegsflamme zum Aussbruch zu bringen. Dieser ließ nicht auf sich warten. Der zürcherische Pfarrer Jakob 50 Kaiser wurde auf offener Landstraße überfallen, nach Schwtz gebracht und trotz der Absmahnungen Zürichs als Ketzer zum Feuertode verurteilt, am 29. Mai 1529 (Bb IX, 703, 1). Die Nachricht rief einen Schrei allgemeiner Entrüstung hervor. Wenige Tage später beabsichtigten die Unterwaldner, zu Baden einen Landvogt über die freien Amter mit Gewalt einzusehen. Die dortigen Reformierten besetzten das Kloster Muri; Luzern 55 auf seiner Seite warf Truppen an die Grenzen; auch von österreichischen Rüstungen ging das Gerücht. Da beschloß das schlagfertige Zürich den Krieg. Vom 5. dis 9. Juni zogen seine geordneten Scharen nach einem wohl erwogenen, wahrscheinlich von Zwingli entsworfenen Operationsplan in verschiedenen Richtungen ab (II, 3, 37. Sicher und Hodzeitinger, Archiv f. schweiz. Gesch. u. Litt. II, 2, 263). Zwingli — ut consultationibus 60

interesset, ne quid aberraretur a vero et bono (Mycon. 25) - mit seiner Hellebarde bewaffnet, zog mit der Hauptmacht, 4000 Mann stark, nach Kappel an der Grenze awischen Zürich und Zug. Aber am 10. Juni, als eben zum Angriff geschritten werden wollte, gelang es dem herbeigeeilten Landammann Aebli von Glarus durch feine ergreifende 5 Dazwischenkunft nochmals, eine Ausgleichung anzubahnen. "Gevatter Ammann", sprach Zwingli, dessen Hoffnungen dadurch durchkreuzt wurden, "du wirst noch Gott müssen Rechnung geben. Dieweil die Feinde im Sack und ungerüstet sind, geben sie gute Worte. Da glaubst du ihnen und scheidest. Hernach aber, wenn sie gerüstet sind, werden sie unser nicht schonen, und wird auch dann niemand scheiden" (Bullinger II, 170). 10 Während der Friedensunterhandlungen nahm er im Lager eine fehr bedeutsame Stellung ein. Seine Anwesenheit genügte, um eine musterhafte Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Täglich predigte entweder er selbst oder einer seiner Kollegen. Bor und nach bem Effen wurde gebetet, tein Fluch gehört, tein Würfel gesehen. Insbesondere adoptierte die Kriegsgemeinde die Friedensbedingungen in der von ihm beantragten Fassung: Frei= 15 heit für die Predigt des Wortes Gottes im Gesamtumfange der Sidgenossenschaft, ver= bunden mit der Zusicherung, daß keinerlei Zwang zur Beseitigung der kirchlichen Mißs bräuche in Anwendung gebracht werden solle — "denn Gottes Wort wirt die Stäub alle ring dannen blasen"; Aufkündung und Herausgabe der österreichischen und anderer Sonderbündnisse; eidlich beschworenes Berbot der ausländischen Pensionen, strenge Be20 strafung der Urheber und Beförderer derselben in den fünf Orten (VIII, 296 ff.; III, 2, 42). Allein in dieser scharfen Bestimmtheit drangen die Vorschläge schließlich nicht durch. Die Jahrgelber gahlten auf beiden Seiten der Freunde immer noch zu viele; das Bolk und sogar das Heer begehrte eigentlich Frieden und nicht Krieg; Bern, auf dessen durch= schlagende Unterstützung gerechnet, wollte "wider das Recht" nicht zu Hilfe sein und hatte 25 gleich anfänglich eine auffallend fühle Haltung bevbachtet. Zwinglis sonst maßgebenden Einfluß zu schwächen, wurde kein Mittel gespart (VIII, 308; Mycon. a. a. D.). Immerhin gewährten die Stipulationen des sog. ersten Landfriedens vom 25. Juni 1529 (Bd X, 50, 50) erhebliche Vorteile (Bullinger II, 184), und wenn behauptet wird, daß fie in ihrer Unbestimmtheit die Keime zum baldigen Wiederaufleben der ungeschlichteten 30 Zwietracht geborgen hätten, so ist dies doch nur in einem sehr bedingten Maße richtig, indem vielmehr die Art und Weise, wie das von Zwingli geleitete Zürich das gewonnene Übergewicht sich zu Nuten machte, die hauptsächlichste Schuld an der kurzen Dauer des Friedens trug. War der Jubel über den Ausgang der Verhandlungen in Zürich ein unverhohlener, und war man auch in Bern darüber erfreut, so erklärte dagegen Zwingli 35 in einer Predigt: der zu Kappel geschlossene Friede wird bringen, daß wir nicht über lang die Hände über dem Kopf zusammenschlagen muffen. Besonders deutlich spricht sich seine Stimmung in dem aus der Zeit des Lagerlebens stammenden Liede aus:

1. Herr, nun heb den Wagen selb! Schelb wirt sust Auf unser Fart. Das brächt Lust Der Widerpart, Die dich Beracht so fresenlich.

40

45

50

2. Gott, erhöch ben Namen din In der Straf Der bösen Böck! Dine Schaf Bidrum erweck, Die dich Lieb habend inniglich!

3. Hilf, daß alle Bitterkeit Scheide feer, Und alte Trüw Biderkeer Und werde nüw; Daß wir Ewig lobsingind dir!

Die nationale Richtung seines Reformationswerks und der geschlossene Widerstand der katholischen Orte gegen dasselbe hatten Zwingli immer mehr auf das Feld der Politik hinübergetrieben. Weit ausschauende Pläne bewegten seine Seele. In Marburg wurden unter der Hand noch ganz andere als theologische Verabredungen getroffen (Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp, ZKG III, 1879, 1—3). Um den Anschlägen des spanischsösterreichischen Kaiserhauses und seiner Verbündeten die Spize bieten zu können, wurde unter Zuzug des Stettmeisters Jakob Sturm von Straßburg und des Han zu einer Großartigen politischen Koalition gefaßt und längere Zeit eifrig betrieben. Nicht bloß um ein protestantisches Schirmbündnis, als vielmehr darum handelte es sich, durch eine weits

verzweigte Verbindung dem Kaiser überhaupt eine Achtung gebietende Gegenmacht entsgegenzusehen. Philipp sollte ihr Sachsen und die übrige mittels und niederdeutsche Opposition, Zwingli, der Hauptbeförderer des "christlichen Bürgerrecht" und thatsächliche Lenker der Zürcher Politik — der auch von Philipp schreiben durfte: apud illum possumus fere quidquid volumus — die reformierten Städte der Schweiz, die süddeutschen Beeichsstädte, allfällig auch Venedig und Frankreich zusühren. Man staunt billig über solche Kühnheit des zürcherischen Leutpriesters, der ohne Bollmacht, auf eigene Verantswortlichkeit, eine weltbewegende Kombination betreibt, welche mehr als alles Bisherige die Schweiz innerlich spalten und in die unabsehbaren Machinationen der europäischen Politik verwickeln mußte! Um dieses Vorgehen zu begreifen, muß man sich erinnern, so wie er den geistlichen Beruf auffaßte (vgl. z. B. I, 649), und daß in seinen Augen die empirisch-konkreten Mächte und Verhältnisse, sofern sie sich dem im Willen Gottes des gründeten, absoluten Recht der Resorm widersehen, das Recht auf die eigene Existenz verwirken und nach dem höheren göttlichen Rechte um jeden Preis unschällich gemacht werden sollen (vgl. VI, 1, 206. 397).

Mit diesen Entwürfen hatte Zwingli seinen nächsten reformatorischen Beruf zu demzenigen eines Staatsmannes erweitert, welcher in fritischen Momenten sich selber bevollzmächtigt. Auch hatte er sich in Zürich dem Geheimen Kate beiordnen lassen, in dessen händen die Fäden des Staatsregiments zusammenliefen. Aber er war dadurch zugleich in Widerspruch mit seinen nationalspolitischen Brinzipien und mit der von ihm sonst so klar erfaßten Bestimmung der Schweiz geraten. Überdem war das Projekt, katholische Staaten unter der Borgabe, die spanischsischen Wenn nicht abenteuerlich, so zum wenigsten unnatürlichen Interessen dienstbar zu machen, wenn nicht abenteuerlich, so zum wenigsten unnatürlich. Zwinglis Bemühungen hatten denn auch nicht den gehossten Erfolg. Sein Bertrauter, Rudolf Collin, erhielt in Benedig gute Worte, aber keinerlei verbindliche Zusssicherungen (II, 3. 67). Die Unterhandlungen mit der französischen Gesandsschaft in der Schweiz, welche er mit Borwissen des Kats führte, wurden ebenfalls höslich, unter Hinsweis auf die zweiselhafte Zeitgemäßheit der Borschläge, abgebrochen (27. Februar 1530; VIII, 421 f.). Dem Beitritt des Landgrafen zum Christlichen Bürgerrecht trat Bern entsschieden entgegen, so daß sich zuletzt, im Sommer 1530, nur Zürich und Basel mit ihm 30 verdündeten. Als dann Philipp die Beteiligung der reformierten Schweizerstädte am Schmalkaldischen Bunde wünsichte (Februar 1531), ihre Aufnahme aber don der Zusstimmung zu den bucerischen Unionsformeln in Luthers Berstande abhängig gemacht

wurde, erachtete selbst Zwingli den Preis als zu teuer (II, 3, 87 ff.).

Die Betreibung des Chriftlichen Bürgerrechts und die daherige politische Bethätigung 35 hinderte indes Zwingli nicht, in Zürich mit stets gleicher Energie auf die Realisation des Fbeals hinzuwirken, welches er sich von dem Gemeinwesen eines driftlichen Freistaats gebildet hatte. In seinen Predigten war er bereits 1526 zur Betrachtung des ATs über= gegangen, indem er die Texte benjenigen Schriften entnahm, die zuwor in der "Prophezen" burchgesprochen worden waren. Eine Frucht dieser letzteren waren seine exegetischen 40 Schriften, von denen übrigens ein Teil erst nach seinem Tode im Drucke erschien (s. Opp. T. V VI). Daß im Frühjahr 1528 die kirchliche Organisation durch das neugestifftete Institut der Kirchenspnode ihren Abschluß erhielt, und daß diese unter Zwinglis Leitung ihre Thätigkeit zunächst vornehmlich ber Handhabung der Zucht unter den Geistlichen und der Brüfung ihrer Lehre zuwandte, ist früher angemerkt worden (Egli, Aktensammlung 45 N. 1383. 1391. 1600 u. ö.; Bullinger II, 3). Zur Erzielung der Eintracht und des Zusammenwirkens in den Kirchen des Christlichen Bürgerrechts wurde überdies ein jährslicher Zusammentritt ihrer geistlichen Führer (Episcopi) in Aussicht genommen (VIII, 585). Aber nicht nur die Geistlichkeit, auch die Räte, welche die Leitung der kirchlichen Unsgelegenheiten übernommen hatten, sollten der Richtschnur Christi unterworfen werden. 50 Nachdem daher der Reformator in Predigten über Jes 60 die Forderung ins gehörige Licht gestellt, setzte er eine Säuberung des Rates in Zurich von den noch vorhandenen heimlichen Anhängern des Papsttums und allen zweideutigen Elementen durch (Dezember 1528). Die Mitglieder des Großen und Kleinen Rats mußten sich nacheinander über ihren Glauben ausweisen, sich zum fleißigen Besuch der Predigt und des Abendmahls 55 Hatte schon diese Maßregel bei verpflichten oder aber ausscheiden (Bullinger II, 32). manchen den alten Unmut gegen Zwingli neuerdings wach gerufen, so folgten andere, welche ihn noch stärker entflammten. So wurde ber adeligen Zunft der Konstafel bas verfassungsmäßige Vorrecht einer im Berhältnis zu den übrigen Zünften stärkeren Bertretung im Rate entzogen (Dezember 1529). Die strenge Überwachung des Müller= und 60

Bäckergewerbes angeordnet, verpflanzte die Erbitterung auch in die Zunft zum Weggen. Richt mit Unrecht galt Zwingli als der intellektuelle Urheber dieser Beschlüffe. Sie führten seiner Gegnerschaft ansehnlichen Zuwachs aus maßgebenden Kreisen zu und zogen in der Stadt bittere Zerwürfnisse nach sich, welche zum unglücklichen Ausgang der Ereignisse mit beigetragen haben (Bullinger II, 24). Endlich sollte auch eine durchgreifende Sittenreform nicht länger ausbleiben. Sehr bezeichnend ist nach dieser Richtung das Sitten-mandat vom 26. März 1530. Es erschien "im Namen Jesu Christi unsers Seligmachers, ihm zu sonderem Lob und Wohlgefallen", mit Zustimmung der Vorgesetzten der Landsschaft, und überbot die früheren Erlasse an Strenge weit (Egli N. 1656). Es gebietet 10 "aufs allerernstlichste" ausnahmslos jedermann "zum wenigsten" den allsonntäglichen Besuch des Gottesdienstes, und zwar unter der Androhung, daß die Zuwiderhandelnden — "bis sie sich zum christlichen Gehorsam ergeben" — von ihrer Zunft oder Gemeinde ausgeschlossen, ihnen der Genuß der bürgerlichen Nutungen entzogen und in der Stadt die Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs untersagt werden sollen. Die Mißachtung 15 der Feiertage wird mit einer Buße von zehn Schillingen belegt, die Zahl der Wirtshäuser bedeutend vermindert, alles Spiel, es sei mit Karten, Würfeln, Brettspiel, Schachen, Regeln, Wetten, Gerade= oder Ungerademachen u. f. w. bei Strafe einer Mark Silber Die Wiedertäufer und ihre Gönner sollen am Leben und die, welche ihnen Vorschub leisten, sie nicht anzeigen oder gefangen nehmen, wie Gidflüchtige ohne Gnade 20 gestraft, jede Gemeinschaft mit den Sektierern gemieden werden u. a. m. Da haben wir die rein gezogene Konsequenz der theokratisch gefärbten Auffassung Zwinglis vom Bershältnis des Staats und der Kirche. Die Kirche, als die Seele des Staats, übt keinerlei Gerichtsbarkeit aus, fie regiert und verwaltet nicht einmal in ihrer eigenen Sphäre; aber fie ist das Organ der göttlichen, gemein-verbindlichen Wahrheit, der sich jedermann zu 25 unterziehen hat, und der Staat ist durch das Medium der Obrigkeit der Vollstrecker ihrer Anforderungen an das Individuum. Konnte es sich in Zürich nur noch um den allseitigen inneren Ausbau handeln, so

war hingegen das weitere Ziel, die ganze Schweiz zu reformieren, noch lange nicht erreicht. Entschlossener benn je nahmen Zwingli und das von ihm geleitete Regiment diese 30 Aufgabe nach dem Abschlusse des "Landfriedens" sofort wieder auf. Der Landfriede sprach die grundsätliche Anerkennung der Reformation in den Gemeinen Herrschaften aus; er gestand der einzelnen Kirchengemeinde das Recht zu, sie anzunehmen oder nicht. Ließ sich ihr hier zum Siege verhelfen, dann waren die katholischen Orte der inneren Schweiz saft ringsum von reformierten Gebieten umschlossen, und es ließ sich erwarten, daß sie 35 sich auf die Länge nicht würden halten können. Es ist begreiflich, daß Zürich in dieser Richtung eine ungemeine Thätigkeit entwickelte, wobei es sich nicht durchweg innerhalb der Schranken weise Mäßigung hielt. Durch seine Beharrlichkeit drängte es einen bedeuten-den Teil der Grafschaft Baden und der freien Ümter, darunter Stifte wie Wettingen, zur Preisgabe der alten Kirche (Bullinger II, 221). Im Thurgau brach sich die Um-40 gestaltung überall Bahn, so daß sich im Dezember 1529 zu Frauenfeld, in Gegenwart Zwinglis und zweier Ratsboten von Zürich, eine zahlreich besuchte Synode mit der kirchlichen Organisation im Thurgau und den umliegenden Landschaften besassen konnte. Im Mai 1530 folgte eine zweite Synode, auf der Zwingli abermals anwesend war und den Kollatoren der Pfründen eine Erhöhung der Pfarrbesoldung zumutete. Nach dem 45 Grundsak, daß die beseitigte bischösliche Gewalt an die driftlichen Gemeinden zurücksgefallen sei, diesen folglich die Besugnis zustehe, durch das Organ der Synode rechtsträftige Beschlüsse zu fassen, wurden die sich Weigernden "aus Kraft göttlichen Worts" nach Zürich vor das sog. Pfründengericht geladen und mit Beschlagnahme ihrer Ernten bedroht (Bullinger II, 289 ff.; vgl. W.K. II, 3, 72). Zu den Reformierten in den Ge-50 meinen Herrschaften, über welche neben Zürich auch die katholischen Orte zu gebieten hatten, setzte sich Zürich durchaus in die nämliche Stellung wie zu seinen eigenen Landsleuten. — Aber noch usurpatorischer verfuhr Zürich gegenüber der Abtei St. Gallen. Nicht nur entzog es dem neugewählten Abte Kilian den schuldigen Schutz, sondern unter Berufung auf das göttliche Recht, welches sich mit Mönchsherrschaft nicht vertrage, be-55 nutte es seinen Anteil an der Schirmvogtei des Klosters, um die Hoheitsrechte des Abts faktisch an sich zu reißen und selbstwerständlich dem evangelischen Ritus allerwärts Ein= gang zu verschaffen. Nach dem baldigen Tode Kilians (30. August 1530) veräußerte es im Namen der Abtei und im Einverständnis mit Glarus die Klostergebäude an die Stadt St. Gallen, liquidierte die vorhandenen Kostbarkeiten und entließ die Toggenburger gegen 60 Entschädigung ihrer Unterthanenpflicht. Alle Einsprachen der zwei übrigen Schirmorte, **Swingli** 807

Luzern und Schwhz, wurden kurzweg von der Hand gewiesen und den Vorstellungen der reformierten Stände kein Gehör geschenkt. In der Kommission, welche den Operationsplan bezüglich der Abtei vorzuberaten hatte, saß neben dem Bürgermeister auch Zwingli als einflußreichstes Mitglied (Bullinger II, 114. 144. 244—272. Bgl. W.B. II, 3, 29 ff. 59 ff.). Ganz wie zuvor in Thurgau, finden wir ihn sodann unter den Bräsidenten 5 einer gleichfalls von Zürich beschickten Spnode zu St. Gallen, deren vornehmste Ber-handlungsgegenstände der Kirchenbann und die Zensur der Prediger bilbeten (f. Egli, Analecta 1, 99ff.)

Das rudfichtslose, kede Vorgeben Zurichs machte es den fünf Orten nicht leicht, die Bestimmungen des Landfriedens einzuhalten. Ohnehin verstimmt durch die erlittene 10 Demutigung und entschlossen, jedem Abfall vom Glauben der Bäter zu wehren, saben sie sich von allen Seiten überflügelt. Ihre rechtmäßige Autorität in den Gemeinen Herrschaften war gebrochen. In ihre eigenen Lande wurden reformatorische Flugschriften und NI in Menge geworfen. Glarus trat durch Mehrheitsbeschluß zu den Reformierten über. Solothurn schwankte sehr. Die Rollen hatten seit der Zeit vor der Berner Disbu= 15 Die fünf Orte konnten sich unmöglich verhehlen, daß ihre tation beinahe gewechselt. Eristenz auf dem Spiel stand; neuerdings regte sich das Gelüste, mit Ofterreich gemeine Sache zu machen. Die katholischen Kantone ordneten wirklich eine Gesandtschaft zum Reichstage nach Augsburg ab, die mit Auszeichnung behandelt wurde. Ebenso betrieb dort der Fürstadt von St. Gallen die Einsetzung in seine Herrschaftsrechte.

Aber auch Zwinglis Aufmerksamkeit war nach Augsburg gerichtet, wo eine Beistegung der Religionsstreitigkeiten bewerkstelligt werden sollte. Briefe seiner Freunde und Gönner gaben ihm fortlaufende Runde vom Stande der Berhandlungen, von den mutmaglichen Intentionen des Raifers, von der feindseligen Stimmung, welche sowohl die Katholischen als die Lutheraner gegen die Reformierten hegten. Als nun die protestieren= 25 ben Stände ihre Konfession übergeben hatten, auch die vier reformierten Städte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau eine solche vorbereiteten, glaubte Zwingli, welchen Jakob Sturm wiederholt über die Zweckmäßigkeit einer einzureichenden Denkschrift zu Rate gezogen hatte (VIII, 459. 469), als Repräsentant der schweizerischen Reformation mit einer bekenntnisartigen kurzen Darlegung seiner vielverschrienen Lehrauffassung eben= 30 falls nicht zurückbleiben zu sollen. Mit der Bemerkung, daß die Kürze der Zeit eine Berständigung unter den Predigern der Städte des Christlichen Bürgerrechts nicht gestattet habe, und um sich vor der Gefahr zu schützen, daß unter seinem Namen eine ihm fremdartige Betrachtungsweise verurteilt werde, übersandte er durch einen eigenen Boten, unter rein persönlicher Berantwortlichkeit, seine vom 3. Juli 1530 datierte, in zwölf Artikel 35 gefaßte Fidei Ratio an Karl V. Einer offiziellen Berücksichtigung wurde diese Privatsichrift, welche die lutherische Partei für den Augenblick nur noch mehr verstimmte, aber andererseits auch vorhandene Vorurteile zerstreute, nicht gewürdigt. Damit sie indes so wenig als die Augustana und Tetrapolitana unwiderlegt über den Schauplat ziehe, schleuberte Eck bem Härestarchen, bem impietatis ac sacrilegii dux, deorum hominumque 40 contemptor, auf dem Fuße eine feuersprühende Repulsio zu Handen des Kaisers nach, auf Die Zwingli (27. August) in dem Sendschreiben an die Fürsten zu Augsburg: De convitiis Eccii, mit nochmaliger Auseinandersetzung seiner Sakramentslehre antwortete (IV, 19 ff.). Nicht eingreifend in die brennenden Tagesfragen, aber für die Erkenntnis seines theologischen Systems ungleich wichtiger als die Fidei Ratio oder auch als die 45 wenige Monate vor seinem Tode geschriebene und erst 1536 herausgegebene Fidei Expositio, ist die um die nämliche Zeit (20. August) erschienene, vom Landgrafen von Hessen gewünschte Schrift: Sermonis de Providentia Dei anamnema. In ihr ent= wickelt Zwingli schärfer als im Kommentar, zum ersten Male in streng shstematischer Form und dogmatischer Bestimmtheit, seine religiöse Gedankenwelt durch beren Ableitung aus 50 der prinzipiellen Idee von der Allwirksamkeit Gottes als des höchsten Gutes, überhaupt des absolut bestimmenden Seins und Wesens der endlichen Dinge, also aus der deter= ministisch und prädestinationisch gefaßten Vorsehungsidee, und stellt damit die durchgehende Einheit seines Denkens in seinen vorausgegangenen, mehr gelegentlichen Lehrausführungen ins Licht. Hier finden sich auch vorzugsweise, bei aller Verschiedenheit im ganzen, die 55 Anklänge an Picus von Mirandula, besonders auffallend, mitunter wörtlich zusammenstimmend, in den Bestimmungen über das Wesen Gottes (vgl. VIII, 405. 516).

Nach dem Reichstage zu Augsburg, auf dem sich zur Genüge herausgestellt, daß die Zwinglischen von den Mächtigen der Erde nichts zu hoffen, aber um so mehr zu fürchten hätten, brangte der Gang der Ereigniffe in der Schweiz unaufhaltsam einer gewaltsamen 60

Lösung der kirchlich-politischen Wirren entgegen. Geftütt auf die zweifellose Einbildung seines absoluten Rechts vermochte, ähnlich wie in einer zwieträchtigen Che, bei dem schroffen Gegensatze der Brinzipien tein Teil mehr dem anderen gerecht zu werden. Reizungen und Reibungen ohne Zahl und Namen liefen aufs bunteste durcheinander, 5 schürten ununterbrochen die Leidenschaften. Ausschließlicher denn je nahmen Zwingli die vaterländischen Zerwürfnisse in Anspruch. Welche Motive ihn bestimmt haben mögen, im Namen der am 5. September 1530 in seinem Hause versammelten Prediger von Straß-burg, Zürich, Bern und Basel an die fünf Orte nochmals die dringende Bitte um Freigebung der ungehinderten Predigt des Wortes Gottes, als der einzigen Bedingung 10 für die Rückfehr des Friedens in der gefährdeten Eidgenoffenschaft, zu richten, ist nicht leicht zu entscheiben. Denn offenbar legten er und seine Freunde bem Schritte Wichtigfeit bei, während sie sich die Erfolglosigkeit desselben doch schwerlich verhehlen konnten (II, 3, 77; VIII, 511). Kurz, zu Anfang des Jahres 1531 machten die fünf Orte gegen Zürich und seine "Mithafte" eine geharnischte Beschwerdeschrift anhängig, deren 15 Klagpunkte mit Ausnahme der Deutung, welche sie der Bestimmung des Landfriedens über die firchlichen Berhältniffe in den gemeinsamen Bogteien zu vindizieren suchten, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet nicht unbegründet waren. Würde ihnen, so sagen fie, nicht zu ihrem Rechte verholfen, fo faben fie fich genötigt, fich ber unleidlichen Bergewaltigung durch andere Mittel zu erwehren. Zürich ging von der ihm weniger günstigen 20 Defensive sofort zur Offensive über; es rückte die allerdings maßlosen Schmähungen und Lästerungen der Gegner in den Vordergrund und erklärte, solche Verunglimpfung seiner Ehre gleichfalls nicht länger zu dulden (Bullinger II, 324 ff.). Beiderseitig wurde hiermit ber Krieg abermals in Aussicht genommen; Zürich beantragte ihn förmlich in den Konsferenzen der Bürgerstädte. Eine Tagsatzung in Baden (28. März) bewirkte statt der ges 25 hofften Annäherung nur tiefere Berbitterung. Die Berweigerung des Zuzugs im sog. Müßerkrieg gab den reformierten Orten Beranlassung, ihren Beschwerden über die ftetigen Beschimpfungen der fünf Orte die eines bundesbrüchigen Verhaltens und landesverräterischer Umtriebe beizufügen. Die vermittelnden Stände fanden kein Gehör mehr (Bullinger II, 345ff.). Ungefähr gleichzeitig trat Zwingli mit großen Projekten hervor. 30 In umfassender Würdigung der europäischen Weltlage, für welche der Gang der Dinge in der Schweiz wegen der Machtstellung der Protestanten in Deutschland von hohem Belang war, gestützt auf seinen Grundsatz, daß fraft göttlicher Gerechtigkeit der Migbrauch jedes bloß geschichtliche Recht verwirke, vereinbarte er in geheimer Beratung mit den ein-flußreichsten Mitgliedern des Rats den Entwurf zu einer vollständigen politischen Um-35 gestaltung der Eidgenossenschaft. Zürich und Bern sollten sich der Leitung des Bundes bemächtigen, die fünf Orte durch Ausschluß von der Mitregierung in den Unterthanenlanden ober burch Teilung ber letteren nach ber Bolkszahl ber regierenden Orte, in eine ihrer geringeren Macht entsprechende sekundäre Stellung zurückgedrängt und dieser Plan durch einen ungesäumten überlegenen Angriff auf die Gegner durchgesetzt werden! Die 40 höchst merkwürdige Begründung dieses "geheimen Ratschlags", durch welchen noch rechtzeitig vorgebeugt werden sollte, daß zunächst Zürich nicht "zwischen Roß und Wagen" hineingerate, aber auch den befreundeten Protestanten Deutschlands aus den mutmaklichen Rombinationen des Kaisers nicht neue Gefahren erwachsen, schließt Zwingli mit den zusammenfassenden Worten: "Summa Summarum, wer nicht ein Herr kann sein, dem ist billig, daß er ein Knecht sei" (II, 3, 95—109). Allein die zwinglisch=zürcherische Absicht, "etwas Tapferes zur Hand zu nehmen", d. h. eine protestantische Hegemonie zu bilden, stieß bei den mitverbundenen Bürgerstädten, vorab bei dem bedächtigen, durch das eigen= mächtige Berhalten Zurichs ohnehin verstimmten Bern auf unüberwindlichen Widerstand. Nur um so nachdrücklicher predigte Zwingli, der um jene Zeit in ähnlicher Weise wie 50 vorher zu Frauenfeld und St. Gallen, noch einer Synode zu Lichtensteig im Toggenburg anwohnte, die Reform der Sidgenossenschaft, die Beseitigung der Pensioner, die Bestrafung der Schmäher, die Beschirmung der um des Evangeliums willen Berfolgten und Bebrohten (Bullinger II, 344. 368). In Zuschriften und auf Tagen stellte Zürich beharrs lich die Unabwendbarkeit und Notwendigkeit des Krieges dar. Da, um sein Drängen ju 55 zügeln, vereinigten sich zuletzt die Bürgerstädte, auf Berns wiederholten Antrag, zu dem für gewiffe Eventualitäten ichon im "Lanbfrieden" vorbehaltenen Beschluß, den fünf Orten durch Zürich und Bern die Zufuhr von Korn, Wein, Salz, Stahl und Eisen absperren zu lassen (15. Mai).

Zürich hatte sich zu dieser verkehrten Maßregel nur mit starkem Widerstreben herbeis 60 gelassen; denn hielt man sich einmal zu einem kriegerischen Entscheide berechtigt, so durfte

man nicht mehr auf halbem Wege stehen bleiben. Zwingli erkannte sogleich die vershängnisvolle Wendung der Dinge. Auch mit Zürichs fast notgebrungener Beteiligung war er nicht einverstanden. Um Pfingstfeste, dem Tage der Bekanntmachung des sog. Broviantabschlags, nahm er keinen Anstand, denselben rucksichtslos zu migbilligen. "Wer keck genug ist", predigte der geistliche Tribun, dem anderen zu gebieten, daß er sich unter= 5 werfe, der muß Wort und Faust miteinander gehen lassen. Denn schlägt er nicht, so wird er geschlagen. Ihr von Zurich verweigert den fünf Orten als Übelthätern den Proviant. Vielmehr solltet ihr den Streich folgen, nicht die Unschuldigen, das verführte Volk, hungern laffen. Indem ihr ftille fitt, als hättet ihr nicht genügende Ursache zu ihrer Bestrafung. nötigt ihr sie, euch zu strafen und zu schlagen. Das wird euch auch beschehen" (Bullinger 10 II, 388). Die allgemeine Sperre, welche mit Migwachs und fonftigen Ralamitäten que sammentraf, entflammte die Erbitterung in den fünf Orten zur Wut der Berzweiflung, einigte alle Klassen und Barteien der Bevölkerung und rief durch ihre Härte vielfach Ent= rustung auch im Lager ber Evangelischen, in den Gemeinen Herrschaften, sogar in Bern und Zürich hervor. Zahlreiche Stimmen setzten der Maßregel das Wort des Apostels 15 entgegen : So deinen Feind hungert, so speise ihn. Aussöhnungs- und Vergleichungsversuche im Juni, Juli und August, eingeleitet durch die französische Gesandtschaft, konnten bei der Tiefe des Bruchs und der Gegensätzlichkeit der Tendenzen nicht anders als resul= tatlos verlaufen. Die Länder forderten die Aufhebung der Sperre; die Städte wollten nur unter der Bedingung darauf eingehen, daß jedermann auch im Gebiete der fünf 20 Orte die Schriften Alten und Neuen Testaments unbeirrt lesen und seinen Glauben bezeugen dürfe.

Unter allen diesen Vorgängen war Zwinglis Stellung eine äußerst dornichte geworden. Nicht mehr bloß in den katholischen Kantonen wurden wider "den Gott der Tutherischen" (Bullinger II, 337) die giftigsten Pfeile der Verdächtigung geschleudert; 25 auch unter den Reformierten war bei den Unzufriedenen, bei den Freunden der Ruhe, seine Person der Gegenstand der Verwünschung und Anseindung. Selbst zu Zürich regte sich in und noch mehr außer dem Kat eine mächtige Opposition wider ihn. Da trat er den 26. Juni vor den Großen Kat und verlangte seine Entlassung. Er wolle sich anders wärts ein Feld der Thätigseit suchen. Nach elssähriger Wirksamkeit sei er mit seinen 30 väterlichen Warnungen, die fünf Orte und die Söldnerpartei nicht überhand gewinnen zu lassen, so wenig durchgedrungen, daß man Freunde dieser letzteren und Feinde des Evanzgeliums im Rate habe. Weil er dessen ungeachtet alle Verantwortlichkeit tragen müsse, während man doch weder auf ihn, noch auf die Wahrheit hören wolle, so nehme er jetzt Urlaub! Der Rat erschrak; eine ehrende Deputation, zusammengesett aus den obersten 35 Würdeträgern des Staats, erhielt den Auftrag, das Einverständnis herzustellen. Rach gepflogener Auseinandersetzung gab Zwingli drei Tage später vor dem Rate die Erztlärung ab, es gehe sein Bestreben dahin, Zürich groß zu machen; unter der Borzaussetzung nun, daß sie Gott gehorchen, auf die zugesagte Besserung hin, wolle er bei ihnen bleiben und mit Gottes Enade ihnen seine Kräfte widmen die in den Tod (Bul= 40

linger III, 45).

Allein die Hemmnisse, an denen er seine Pläne scheitern sah, waren damit nicht gesboben. Düstere Ahnungen der sich nahenden Katastrophe legten sich immer banger auf seine Seele. Befragt, was die Erscheinung eines mächtigen Kometen in jenen Tagen zu bedeuten habe, gab er zur Antwort: "Mich und manchen Ehrenmann wird es kosten und 45 wird die Wahrheit und die Kirche Not leiden; doch von Christus werdet ihr nicht verlassen werden" Noch versuchte er, die Berner Gesandten in einer nächtlichen Zusammenkunft zu Bremgarten durch Darlegung der sich häufenden Gesahren zu thatkräftigem Handeln zu bestimmen. Dort nahm er weinend von seinem baldigen Nachfolger Bullinger mit den Worten Abschied: "Mein lieber Heinrich, Gott bewahre dich; sei treu dem Herrn Christo 50 und seiner Kirche" In ähnlicher Stimmung predigte er: "Eine Kette ist gemacht und ist fertig; die wird mir und manchen frommen Jürcher den Hals abziehen. Tenn es ist um mich zu thun. Ich bin bereit, des Willens Gottes gewärtig. Meine Herren müssen diese Leute — nämlich die mit zu großer Schonung behandelten Pensionsfreunde der fünf Orte — nimmer sein. Dir aber, Zürich, werden sie den Lohn geben, werden auf 55 deinem Kopf einen Zaunstecken zuspissen; denn du willst es also haben. Strasen willst du nicht; dassür werden sie dich strasen. Es wird aber Gott sein Werk nichtsdestoweniger erhalten, und auch ihr übermütiges Gebaren wird ein Ende nehmen" (Bullinger III, 46. 48. 52. 137; Mycon. 25 f.). In der Zwischenzeit hatte er noch, ausgesordert durch den französsischen Wesanden. Vorurteile, 500

seine lette Schrift, die schon erwähnte Christianae Fidei Expositio niedergeschrieben

und sie Franz I. übermittelt.

Die mühseligen Unterhandlungen waren von den fünf Orten abgebrochen worden. Das hungernde Volk, durch die Not gestachelt, drohte laut, sich Speise zu holen mit beswaffneter Hand. Alle Vorbereitungen zur Eröffnung der Feindseligkeiten wurden getroffen. Die wiederholten Bemühungen der Schiedorte, Zürich und Bern zur Wiedergestattung der Zusuhren zu bewegen, waren umsonst. Zwingli wurde noch besonders durch die Gesandten von Glarus, Straßburg und Konstanz bearbeitet, verwieß sie aber ziemlich kühl an den Rat (Bullinger III, 77). Dennoch ließ es das eitle Vertrauen auf ihre überlegene Macht und die innere Spaltung und Unentschlossenheit bei den Städten zu keinen kräftigen, dem Ernste des Augenblicks entsprechenden Maßnahmen kommen. Nachdem auch noch die letzten Vermittelungsvorschläge verworfen worden waren, sahen sie sich durch das plöpliche Kriegsmanisest der fünf Orte vom 9. Oktober förmlich überrascht. Am 10. Oktober standen die Panner der Feinde bereits schlagsertig 15 bei Zua.

In Zürich herrschte Schrecken, Unschlüssigkeit und geheimer Verrat. Gine Vorhut unter Georg Göldli wurde an die Grenze nach Kappel entsandt. Endlich erging der Sturm. Den 11. Oktober, morgens um 11 Uhr, zog das Panner von Zürich unter Rudolf Lavater aus, statt von 4000, die zu ihm gehörten, nur von 700 Mann begleitet, 20 deren manche während der Nacht herbeigeeilt und ermüdet waren. Auch Zwingli, als Feldprediger vom Rate beordert, bestieg im Borgefühl seines nahen Endes das sich sträubende Pferd. Auf dem Zuge hörte man ihn sich selber und die Kirche brünstig Gott besehlen. Schon am Albis vernahm man den Donner der Geschütze. Bei Kappel war ber Angriff erfolgt. Gegen befferen Rat drängten Lavater und Zwingli, der Borhut 25 mit dem erschöpften Heerhaufen zu Hilfe zu eilen. Nach 3 Uhr langte dieser auf der Walftatt an. Etwas zu 2000 Mann ftanden 8000 wohlgerufteten Feinden gegenüber. Wider die Absicht der fünfortischen Führer, welche den Entscheid auf den folgenden Morgen vertagen wollten, als schon die Sonne dem Untergang zuneigte entbrannte noch der Kampf. "Ihr habt uns den Brei gekocht und die Rüben übergethan", warf ein Un= 30 mutiger Zwingli vor, "Ihr mußt uns nun essen helsen" "Biedere Leute", sprach er den ihn Umgebenden zu: "seid mannlich und fürchtet euch nicht; müssen wir gleich leiden, so ist doch unsere Sache gut. Befehlet euch Gott: der kann unser und der Unserigen pflegen. Gott walte sein!" Nach tapferem Widerstande im Anfange bemächtigte sich sehr bald allgemeine Verwirrung der schlecht geführten Zürcher. She die Nacht hereinbrach, von ihre vollständige Niederlage entschieden. Von einem Steinwurf zu Boden geworfen und durch einen Speer getroffen, lag Zwingli nicht fern von der Stelle des Angriffs unter den Toten und Berwundeten, die Hände wie zum Gebet gefaltet, die Augen gen Himmel gerichtet. "Welch' Unglück ist denn das?" — hatte er fallend gesprochen — "den Leib können sie töten, nicht aber die Seele!" Die Zumutung, zu beichten, die 40 Mutter Gottes und die Heiligen anzurufen, wies er mit einer verneinenden Kopfbewegung zurück, woraushin ihm Hauptmann Fuckinger aus Unterwalden mit dem Schwerte den Todesstreich versetzte. Als am folgenden Tage der Leichnam des Ketzers erkannt wurde, ertrotten die fanatischen Kriegshorden dessen Lierteilung und Verbrennung durch Nachrichters Hand (Bullinger III, 136. 166 f.; Mycon. 26; Egli, Die Schlacht von Kappel

1873; Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland 1893).
In der Eidgenossenschaft erregte die Kunde von Zwinglis Fall erst dumpfe Bestürzung, dann tiefe Trauer bei den einen, schadenfrohen Siegestaumel bei den andern (Erichson, Zwinglis Tod und bessen Beurteilung durch Zeitgenossen, 1883). Seither schien der Stern des Glücks von Zürich weichen zu wollen. Für den Augenblick war das Übergewicht der katholischen Orte entschieden und der weiteren Ausbreitung der Reformation eine Schranke gesetzt, durch den zweiten Kappeler Frieden vom 20. November 1531 (s. Bd X, 50, 50). Der gewaltigen Erhebung folgte Ermüdung und Abspannung, auch Ernüchterung. Allein Zwinglis religiös-kirchliche Reform hatte sich zu kräftig am Gewissen des Volkes bezeugt, als daß ihr aus der plöglichen Wendung eine ernstere Gesahr hätte erwachsen können. Zwingli blieb der Reformator der Schweiz, der Impuls gebende Besgründer der reformierten Kirche. Anders verhält es sich mit seiner späteren politischen Wirksamseit. Nicht nur ist er ihr persönlich zum Opfer gesallen, sondern es ist über sie sich wenige Wochen nach seinem Tode in dem Vorkommnis zwischen Stadt und Landschaft, in dem sog. Pfassen- oder Kappelerbrief vom 9. Dezember 1531, der Stad gebrochen worden. Mag man vom Standpunkte der Gegenwart aus über die Jealität seines das

maligen politischen Programms so oder anders urteilen, im Blicke aus ihn ist der förmliche Ausschluß der Geistlichen von aller aktiven Teilnahme am Staatsregimente zum Statut erhoben worden, das in der Schweiz dis aus den heutigen Tag nachwirkt (Bullinger III, 284 f.; Gualther, Apologia, 1545; Werder, Zwingli als politischer Resormator; Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte XI. 1882, 265 ff.: A. Krauß Zwingli 1884)

284 f.; Gualther, Apologia, 1545; Werder, Zwingli als politischer Reformator; Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte XI, 1882, 265 ff.; A. Krauß, Zwingli, 1884).

Zwingli hat unter den schwersten Gesahren und surchtbarem Widerstand in nicht ganz dreizehn Jahren in Zürich eine vollständige Resonstruktion der Kirche, ihrer Lehren, Institutionen und Lebensordnungen durchgeführt und ihnen den Stempel seiner Individualität aufgedrückt. Er hat dort den Sinn sür höhere Geiskesbildung bleibend geweckt, die Berehrung und Pflege der Wissenschaft eingebürgert und dadurch den Grund 10 zu der seitherigen Bedeutung der Stadt für die Schweiz und sür Deutschland gelegt. Er hat mit klarem Bewußtsein den Plan einer durchgreisenden religiös-sittlichen Regeneration aller Lebensverhältnisse im Gesamtumsange der alten Sidgenossenschaft verfolgt, hat sie als die dringenosste Forderung der Zeit, als die sichere Bürgschaft für die Einigung und innere Krästigung des daterländischen Staatenbundes betrachtet und sie zum leitenden 15 Prinzip seiner staatsmännischen Bethätigung gemacht. Er würde in dieser durchaus charakteristischen Richtung voraussichtlich noch glänzenden Ersolge erzielt haben, wenn er in den letzen Lebensjahren dem bestehenden Rechte die gebührende Rücksicht gezollt hätte.

Wir versuchen noch, das Charafterbild des Mannes mit dem klaren Auge, mit dem geschloffenen Munde, mit der wie in Stein gehauenen Physiognomie (Hagenbach) zu bezeichnen. (Awei 20 Porträtbilder Zw., die Medaille von Jakob Stampfer und das Ölgemälde von Hans Afper, find Bd I der ZwW. wiedergegeben.) Zwingli ift eine sehr harmonisch angelegte, aller Erzentrizität bare Natur, einsache Größe ihre Signatur. Wenn nüchterne Verständigkeit bis zum Überdruß als der spezifische Grundzug seiner Geistesart ausgegeben wird, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß bei sast ebenmäßiger Ausbildung aller Geisteskräfte 25 höhere Genialität, eigentlicher Tieffinn und schöpferische Phantafie nicht zu seiner Ausftattung gehört haben. Obenan unter den Elementen, welche seine markige Persönlichkeit konstituieren, steht stramme Willensenergie, eine stetig gesammelte Thatkraft, vermöge welcher er geraden Weges, unbeirrt auf das erschaute Ziel losgeht. Diesem Ziele muß die Klarheit des Berstandes, die Schärse des Urteils, der umfassende Blick in die je so weilige Gefamtlage ber Dinge bienen; angefichts beffen muffen untergeordnete Riidfichten, muffen auch die gemütlichen Regungen des eigenen Herzens verstummen. Ohne tiefere Burzeln in der nächstvergangenen mittelalterlichen Entwickelungsperiode tritt uns in Zwingli ein idealistischer, auf den Höhen einer großartigen Zeitbewegung einherschreitender Praktiker entgegen, dessen Antlit bei aller Einwirtung auf das Gebiet des unmittelbaren 25 Lebens der Zukunft zugekehrt ist, und der die Normen für die Gestaltung der spröden Wirk lichkeit bireft ben Zeugniffen ber göttlichen Willensoffenbarung in ber Schrift, nebenbei, wo die staatliche Ordnung in Betracht kam, auch den muftergiltigen Republiken des klaffischen Altertums enthob. So steht er ba, im Bergleiche mit Luther und beffen faft ausschließlich religiös-theologischem Interesse allerdings nicht als eine apostolische, aber auch 40 nicht als eine antike, sondern als eine vorwiegend prophetische, durch und durch auf die Lösung der kirchlich-fozialen Probleme gerichtete Gestalt, oder wie er besonders im Hindlick auf das Humane, das bei ihm zum Religiösen hinzutritt, auch bezeichnet werden kann: als ein Vorläuser der modernen Zeit in ihrem Ringen mit den schwerften Aufgaben, die ihr gestellt sind. (Bgl. Bullinger, Oratio do prophetae officio. Tig. 1532. Epilogus; 45 A. Schweizer, Zwinglis Bedeutung neben Luther, 1884.) Mächtig gehoben durch dies unerschütterliche Vertrauen in den Sieg der Sache Gottes, anhaltend im Gebet, ausgerüftet mit einer für damals sehr gründlichen Gelehrsamkeit, von unverwüftlicher Arbeits= kraft, fleißig im Predigen und Lehren, gewaltig in der Handhabung des Worts, unerschrocken im Strafen, eindringlich im Bermahnen, anmutig im Tröften, schlagfertig im 50 Disputieren, gemäßigt im Streit, war er fröhlichen Gemüts, anregend, heiter in Gefell= schaft, leicht ausbrausend, aber schnell befänftigt, freigebig, dienstfertig und freundlich gegen jedermann, ein Freund der Musik, sein Haus ein Mittelpunkt vielseitigen geistigen Vertehrs, eine Zusluchtsstätte der Bedrängten und Verfolgten, sein edles Veib, — "die apostolische Dorkas" im schmucklosen Bürgerkleide, welcher er die frischen Aushängebogen 55 der Bibelübersetzung vorzulesen pflegte — "die Seele seiner Seele" (f. II, 1, 320: Bullinger I, 305. 308; Mycon. 12 ff.; Bernhard Lyg, Chronik, in den Quellen z. schweiz. Ref.=Gesch. I).

Zwinglis Schriften, von denen er selber erachtet, daß sie füglich der Vergessenheit anheimfallen dürfen, sobald einmal der hl. Schrift zu ihrem Rechte verholfen sei (vgl. 60)

VII, 399), lassen in formeller Hinsicht manches zu wünschen übrig. Sie sind nicht die wohlgearbeiteten Erzeugnisse eines schriftstellernden Gelehrten, sondern sie gehören mit wenigen Ausnahmen zu den Thaten des Mannes, dessen Leben und Wirken überhaupt sich in der innigsten Wechselbeziehung zu seiner Zeit verlief. Durch das augenblickliche Bedürfnis gefordert und nur auf dieses berechnet, tragen sie meist die Spuren der Eilssertigkeit und des Geschäftsdranges an sich, unter dessen Hemmungen sie entstanden sind (VII, 333). Im Deutschen schlägt der Dialekt vor; die Konstruktionen sind häusig dem Lateinischen nachgebildet, und es ist ungeachtet ihrer vielsach plastischen Haltung die zwingslische Sprache heutzutage selbst für den geborenen Schweizer im einzelnen keineswegs

10 immer ganz leicht verständlich.

Über Zwinglis Theologie vgl. Zeller, Das theologische Spstem Zwinglis, 1853; Theologische Jahrbücher, 1857, 1; Siegwart, Ulrich Zwingli, der Charafter seiner Theologie, 1855; Spörri, Zwingli-Studien, 1866; Marthaler, Über Zwinglis Lehre vom Glauben, 1873; M. Usteri, Ulrich Zwingli ein Martin Luther ebenbürtiger Zeuge des evangelischen Glaubens, 1883; A. Baur, Zwinglis Theologie, ihr Werden und ihr System, 1885, 1889; Stähelin, Zwingli II, 175ff.; P. Wernle, Reformation, Glauben und Denken: 5. Zwingli, im Kirchenbl. f. d. ref. Schweiz 1905, Nr. 38—42. — Man hat darüber gestritten, was als das Prinzip des theologischen Systems Zwinglis zu betrachten sei: ob es das subjektiv-religiöse Seligkeitsinteresse, näher sodann der den Mittelpunkt 20 seines religiösen Lebens ausmachende Glaube an seine Erwählung sei, wie Zeller annimmt, und ob hiermit die Erwählungslehre — nicht als theoretische Voraussetzung, sondern als Folge des Erwählungsbewußtseins — den tiefsten Hintergrund seiner reli= giösen Überzeugung, die Grundlage und den Mittelpunkt seiner Lehre bilde, oder aber, ob die Norm aller anderen Sätze in die determiniftisch gefaßte Gottesidee, in die Idee 25 von der schlechthinigen Allwirksamkeit Gottes als des höchsten Gutes, des Seins, Wefens und Lebens aller Dinge gesetzt werden wolle, ob hiermit das Bringip des Shiftems ein theologisches (d. h. philosophisches!), ein objektives sei, kurz ein Prinzip, das "auch ohne die Schrift bestehen könnte", wie Sigwart behauptet. Beides ist als einseitige Überschätzung einzelner, wenn auch charakteristischer Momente zurückzuweisen. Gegen Sigwarts 30 Auffassung ist einzuwenden, daß die Gottesidee, mit wie großer Folgerichtigkeit sie auch im Zwinglischen Lehrbegriff gehandhabt ift, bennoch durchaus nicht in der Weise beffen oberstes Prinzip abgiebt, daß sich aus ihr alles Einzelne erklären ließe, am wenigsten der ganze Tenor der Lehrbildung, ihre resormatorische, durchweg praktische Richtung. Vollends ist es nicht richtig, Zwinglis Gottesbegriff als einen spekulativen, aprioristischen zu tarieren und als Quelle sür denselben Picus von Mirandula hinzustellen (s. dagegen bes. Usteri, ThStK 1885, IV, 625 ff.). Denn einen wie überraschenden Einfluß auch Vicus auf manche seiner theoretischen Expositionen geübt hat, so fehlt doch bei jenem nicht nur die Lehre vom Glauben, fondern auch die Lehre von der Vorsehung und Erwählung in derjenigen Bestimmtheit, welche gerade für Zwingli so charakteristisch ist. 40 Auch bezeugt dieser ausdrücklich, daß er auf die ihm durchaus eigentümliche Erwählungs= lehre durch die Schrift geführt worden sei (IV, 113), daß sie also nicht die Konsequenz spekulativer Brämissen fei. Ohnebin ift es ein häufig wiederkehrender Sat Awinglis, daß es sich in der religiösen Erkenntnis nicht um Erzeugnisse der farkischen, blinden Bernunft, sondern um götilich gewirfte Erfahrungsthatsachen, experientia, um unmittelbare 45 Erleuchtung durch Gottes Geist handle (III, 130. 152. 157. 72; I, 208. 212. 70 u. ö.). Aber auch Zellers Entwickelung des Zwinglischen Lehrspftems aus dem Erwählungsbewußtsein trifft den eigentlichen Mittelpunkt desselben nicht. Bielmehr hat man, wenn es sich um den entscheidenden Quellpunkt handelt, allgemeiner beim Glauben und der Lehre von ihm stehen zu bleiben (vgl. bef. Marthaler und Usteri a. a. D.). Der Glaube, diese 50 direkte Wirkung des Geistes Gottes im Subjekt, ist selber das reale Leben in Gott, die wirkliche Einheit mit ihm, religionis totius colophon (III, 540); er beschließt das ganze religiofe Verhältnis des Menschen, sein Bestimmtsein durch Gott in sich. Mit ihm ift hiermit sofort die unbedingte Heilsgewißheit gesett; er ist das realisierte, "das wüssenhaft Heil" selbst (II, 1, 359. 283; I, 269. 277; III, 230 u. ö.). Danach kann der Schluß, den Zwingli macht, nicht sein: Ich bin erwählt, deshalb muß ich selig werden, und ohne diese auf dem ewigen Ratschlusse Gottes ruhende Erwählung würde meinem Heilsbewußtschaft sein die zweifellose Sicherheit abgehen; sondern umgekehrt: Ich weiß mich im Besitze des gottgewirkten Glaubens und des in ihm gegebenen Heils, folglich muß ich erwählt sein. (Mer glaubt, jam certus est se Dei electum esse, IV, 8, qui est fidei scuto 60 tectus, seit se esse Dei electum illo ipso fidei fundamento et securitate, IV,

122). Schon hieraus ergiebt sich, daß das doch immerhin abgeleitete Erwählungsbewußtsein seiner Genesis nach nicht sowohl der Hauptgegenstand, als vielmehr der unmittels barste, natürlich nicht ausschließliche Inhalt des Glaubens ist, und daß somit die Erswählungslehre nicht füglich die Grundlehre abgeben kann, darin sich die ursprüngliche Bestimmtheit des religiösen Bewußtseins ausspricht. Erst hinterher, wenn sich die Reslegion des Berhältnisses bemächtigt, kommt dann, eben in der Lehre, die Erwählung über und vor den Glauben zu stehen, oder, wie Zeller selber sagt, die Lehre von der Vorsehung und der Erwählung geht aus der unbedingten Glaubensgewißheit hervor. Constat eos qui credunt scire se esse electos: qui enim credunt electi sunt. Antecedit igitur electio sidem. IV, 123, 7; III, 426. Die sides ist fructus ac pignus praesens electionis, ut jam qui sidem habet sciat se electum esse, quod prius ignorabat, cum ad sidei plerophoriam nondum venisset: quamvis non minus apud Deum electus sit ante sidem, quam post datam sidem. III, 575.

Als Zwingli die Reform in Gang brachte, war fein religiöses Bewußtsein dem Wesen nach zum allseitigen Abschluß gelangt. Nach Beseitigung der langen Reihe von 15 kirchlichen Vermittelungen des Katholicismus, dieser löcherichten Brunnen, darin er kein Wasser fand, dieser auf der Berdunkelung des driftlichen Bewußtsseins von Gott beruhenden Zuruddrängung des unmittelbaren Verhältnisses zu ihm, war er zu Gott vorund durchgedrungen, zu Gott selber. In Gott ift er gelassen und vertraut, Gott ist der Sabbath seiner Seele, Gott sein Eins und sein Alles, Gott das unvergleichliche, 20 höchste Gut, der einige, ausschließliche Urheber und Spender alles Heils; von Gott ift ihm unmöglich zu lassen, an Gott, dessen Werkzeug er ist, giebt er sich unbedingt hin. Gott ift daher auch der eigentlichste Gegenstand des Glaubens, wie denn glauben nichts weiter heißt, als auf Gott allein vertrauen, Gott haben, und alles, was außerdem noch zum Inhalt des Glaubens gehört, auch Christus und die Erlösung durch ihn, auch das 25 Wort Gottes und die Heilsmittel der christlichen Kirche nicht ausgenommen, steht in einem bienenden Berhältnis zu der unmittelbaren, ausschließlichen Beziehung, in welcher das Subjekt zu Gott stehen foll. Alle Sicherheit der Seele ist das innig auf Gott vertrauen, und dies der Glaube, daß alles allein durch Gott ift. Nur auf Gott, auf die Gnade Gottes, deren Mittler und Bürge ihm Christus ist, auf die Wirkungen der gött= 30 lichen Gnade im Menschen und für den Menschen, aber auf schlechterdings nichts Mensch= liches, nichts Außeres, nichts Endliches, kann die Seligkeit gegründet werden. Jedes Bertrauen, dessen Centrum nicht Gott ist, beruht auf Unglauben, ist Abgötterei, während je größer ber Glaube an ben allwaltenden Gott wird — besto größer Gott in dir ift, die ewige, unwandelbarliche Kraft alles Guten. So läßt sich Zwingli von Anfang an 35 in zahllosen Stellen vernehmen, sei es, daß er sich polemisch wider die Veräußerlichungen der Religion in der römischen Kirche kehre, sei es, daß er ruhig das Wesen der Frömmigfeit entwickele. Berföhnt, geeinigt mit Gott, durch Christum, von seinem Geiste erfaßt und getrieben, ift er sich seines personlichen Beilsbesitzes vollkommen bewußt; und fragen wir, wie er zu jener an das Mihstische anstreifenden und doch wieder so triebkräftigen 40 Gelaffenheit in Gott, diesem Grundzuge seines religiösen Lebens, der auch seine Theologie beherrscht, gekommen sei, so giebt es keine andere Antwort als: es war das Studium der hl. Schrift, vorab der paulinischen Briefe und des Evangeliums Johannes, oder vielmehr, es war das Ziehen Gottes durch seinen Geift, was ihn unter dem Studium der Schrift dahin geführt hat.

Nun hatte Zwingli teils schon vor dem ernstlichen Betriebe des Schriftstudiums, teils gleichzeitig mit demselben, noch eine Menge anderer, sowohl dem klassischen Heilen Beidenstum als der späteren christlich-kirchlichen Wissenschaft zugehörende Bildungselemente in sich aufgenommen. Er hatte sich mit dem Stoiker Seneka, mit dem antipelagianisch-deterministischen Augustin und insbesondere auch mit dem modernen Platoniker Pico vielsach beschäftigt. Unter ihrem, sowie unter dem Einflusse der den Humanismus begleitenden, weit verbreiteten Ansichten hatte sich seine allgemeine Weltanschauung in einem nicht näher zu bestimmenden Umfange gebildet. Die Begriffe, die Anschauungen und Gesichtspunkte, welche er dort gewonnen, mögen auch mehr oder weniger schon auf seine Aufschlung der Schrift und die Richtung seines religiösen Lebens eingewirkt haben. Als 55 dann das praktische Bedürfnis allmählich die einheitliche Zusammenfassung der Lehre zu einem organischen Ganzen erheischte, verwertete er zur dogmatischen Darstellung und Bezgründung des der Schrift enthobenen Wahrheitsgehalts die ihm von andersber geläusigen wissenschaftlichen Einsichten in eigentümlicher Verknüpfung ihrer unterschiedlichen Momente, wie dies bei der Bildung und Ausführung eines Systems ja immer der Fall ist. Seine 60

philosophischen Begriffe und spekulativen Ideen gaben, so weit sie sich als verwendbar erwiesen, die Form ab, in die er die Substanz seines dem spezifischen Inhalte nach an der Schrift gebildeten religiösen Bewußtseins faßte. Wollte man einwenden, daß hiernach die dogmatische Ausgestaltung teilweise in ein ziemlich äußerliches Berhältnis zum reli= 5 giösen Inhalte zu stehen käme, so behaupten wir, daß überhaupt bei Zwingli das treibende religiöse Interesse und seine theologische Exposition sorgfältig auseinander gehalten sein wollen, wie sich dies schon aus einer Vergleichung seiner reformatorischen und praktischen Schriften mit den systematisch gehaltenen ergiebt. Sicher hat er unter den ihm betannten Betrachtungsweisen und Bestimmungen gerade diejenigen in seinem Systeme ver-10 arbeitet, welche seinen maggebenden Konviktionen am meisten entsprachen. Auch hat er, obwohl er keine ins einzelne gehende Gesamtausführung geliefert, keine christianae religionis institutio geschrieben, doch von seinen Prämissen aus den christlichen Lehr= kompler mit anerkennenswerter Folgerichtigkeit gestaltet. Bei teilweifer Unbestimmtheit und vielfältiger Unvollständigkeit ift es ihm gelungen, die festen Umrisse einer grund-15 legenden Darlegung zu entwerfen, innerhalb welcher sich die auseinandergehenden Richstungen der reformierten Kirche und ihre Lehrentwickelung in der Folgezeit bewegt haben. Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, daß die dogmatische Ausprägung seines Lehrbegriffs ein sehr anderes Aussehen gewonnen haben wurde, wenn ihm z. B. die fortgeschrittenere wissenschaftliche Begriffsbildung der Gegenwart zur Verfügung gestanden hätte. Während 20 die religiöse Substanz seiner Lehre sich von der in seinen Schriften vorliegenden wesentlich kaum in einem wichtigeren Punkte unterscheiden müßte, fänden wir alsdann vor allem einen sorgfältiger formulierten Gottesbegriff, eine andere als diese abstrakt dualistische Anthropologie, eine tiefere Lehre von der Sünde, eine weniger mechanische, durch die Lehre von Gott und vom Befen des Menschen bestimmte Christologie, überhaupt eine genügendere Ber= 25 mittelung der Gegensäte awischen absoluter und endlicher Ursächlichkeit, awischen Determinismus und Freiheit, zwischen Beift und Körper.

Zwingli nimmt seinen theologischen Standpunkt wefentlich in der konkreten Wirklich= keit des frommen Subjekts, sowie sie sich ihm auf Grund des eigenen religiösen Lebens im Bewußtsein reflektiert, in dem realen Leben in und mit Gott, worein ihm ja auch 30 das Wesen der Religion zu liegen kommt. Jeder Lehre wendet er nur in dem Grade sein Interesse zu, als sie der Ausdruck für solche Verhältnisse ist, welche sich für das empirische Glaubensleben selbst wieder als maßgebend erweisen. Alles dagegen, was die unmittelbare Gegenwart nicht oder nur entfernter beschlägt, was es nicht mit der thatsäch= lichen Bezogenheit Gottes auf den Menschen und des Menschen auf ihn zu thun hat, 35 was ins Gebiet des bloß Transscendenten gehört und mithin nicht Gegenstand der Erfahrung sein kann, tritt bei ihm auch in der Doktrin stark in den Hintergrund. Das Wesen Gottes als solches, Gott in seinem vorweltlichen Ansichsein, kummert ihn nicht; die trinitarischen Bestimmungen der Kirchenlehre mit der ontologischen Sposstasierung von Vater, Sohn und Geift, führt er nur äußerlich nach, wobei er durchweg einen unverkennbaren 40 Zug zum Unitarismus an den Tag legt (III, 179; II, 1, 208); die Lehre von der Schöpfung, die Engel, die Wunder, der status integritatis, die Frage nach der Mög-lichkeit des Falles und nach der Fortpflanzungsweise der sündlichen Naturbestimmtheit, die Intercession und das königliche Amt Christi, der Anfangspunkt des neuen Lebens in der Bekehrung, die unterschiedlichen Momente des jenseitigen Lebens, der Zustand nach dem Endgerichte fesseln seine Aufmerksamkeit nicht. Umgekehrt fällt ihm der entscheidende Schwerpunkt in der Lehre von Gott auf das wirksame Gegenwärtigsein Gottes in seiner ganzen Schöpfung, auf die Selbstmitteilung Gottes an den Menschen und mittelbar, durch den Menschen, an die Welt, also auf die Providenz als die praesens Dei operatio, die absolute Aftuosität Gottes in der Einheit seiner potentia, sapientia und bonitas, in der 50 Lehre von der Heilsbegründung und Beilsberwirklichung auf die Berleihung und Ginwohnung bes Geiftes Gottes und die dadurch gesetzte Ginheit mit Gott, auf die Seligkeit im Glauben als gegenwärtigen Besitz. Selbst die Tehre vom ewigen Ratschlusse der Erwählung, welcher gegenüber im Grunde nur die fprode Wirklichkeit gur Statuierung der Berwerfung treibt, steht im Dienste des konkreten religiösen Bewußtseins; sie zielt auf die Sicherstellung des 55 Glaubens, der zwar das Produkt göttlicher Kausalität ist, aber doch noch in keinem Momente seiner Idee entspricht. Bringt man dazu noch in Anschlag, wie die Religion nicht sowohl die Versöhnung als die Befreiung vom Bösen, die Erlösung zu ihrem Centrum hat; wie die Bedeutung Christi weniger in seinem Verdienst als in seinem verpflichtenden Vorbilde gefunden wird; wie nicht so sehr Christus als der frei waltende hl. Geist das 60 spezifische Prinzip der Erlösung abgiebt; wie der Glaube nicht sowohl als Organ der

Receptivität bem als Spotaneität, als gotterfüllte Triebthätigkeit, efficax virtus atque indefessa actio, erscheint, die ihre notwendige Auswirkung in der Erfüllung des Willens Gottes hat; wie das Ringen nach sittlicher Vollkommenheit, nach nicht bloß imputierter, sondern wirklicher Gerechtigkeit und der damit gesorderte energische Kampf zwischen Fleisch und Geist auch nach der Lehrausführung so ungleich mehr das religiöse Leben beherrscht als das Bedürsnis nach der in Gott schon immer gesicherten Sündenvergebung und Rechtsertigung; wie als Heilsossendung, für die Zuteilung der erlösenden Gnadenwirkung Gottes an den Menschen, neben dem Evangelium auch das Gesetz seine Stelle angewiesen erhält; wie das tiesste Motiv der Buße in der durch das Evangelium vermittelten Erstenntnis der Gnade Gottes gewußt, wie endlich nicht nur an das persönliche Einzeldasein, sondern an die sämtlichen, einheitlich zusammengesaßten Organismen des menschlichen Daseins gleichmäßig die normative Schnur Christi gehalten wird: so wagen wir zu fragen, ob nicht auch schon auf Zwingli, wenn wir uns an die wesentliche Substanz seiner Lehre halten, Anwendung sinde, was anderwärts für die reformierte Doktrin übersdauft geltend gemacht wurde, daß sie nämlich im allgemeinen die Darstellung der evan= 15 gelischen Wahrheit sei, sowie diese von dem Standpunkte des christlichen Selbstbewußtsseinst auf der Stuse und in der Bestimmtheit der Heiligung aus entworfen sei (Schneckendurger, Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs, herausegegeben von Güder. Vorwort S. XXXVI st.).

**Breußen, firchlich-statistisches.** — Duellen: Das "firchl. Gesetzen. Berordnungsblatt", 20 herausgegeben vom Ev. Oberfirchenrat, Berlin. — Die Verhandlungsvorlagen und Protofolle der Generalsynoden bezw. Landessynoden. — "Allgemeines Kirchenblatt f. d. ev. Deutschland", seit 1852 jährlich ein Band. — E. Friedberg, "Die geltenden Versassiungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen", Freiburg 1885—1892; die Fortsetzung dieser Sammlung in der "ZKR" herg. von Friedberg u. Sehling. — E. Nitze, "Die Versassung dieser Sammlung in der "ZKR" herg. von Friedberg u. Sehling. — E. Nitze, "Die Versassung dieser Sammlung in der "ZKR" herg. von Friedberg u. Sehling. — E. Nitze, "Die Versassung dieser der ev. Landeszischen Kreichen Preußen (bes. der sieden östl. Prov.)", Berlin 1895; ders. Handbuch der firchlichen Umtsverwaltung, Berlin 1896. — H. Lilge, Gesetze und Verordnungen über die ev. Kirchenversassung in den älteren Provinzen der Monarchie 7. Auss. Persin 1905. — Die Protososse der deutschen ev. Kirchensonszung in den Archensonszung zu Eisenach von 1852 an. — H. Mussen, "Verwaltungszordnung in der ev. Kirche Deutschlands" Tüb.-Leipz. 1904. — Erisolli u. M. Schulz, "Verwaltungszordnung sich das firchl. Vermögen", Berlin 1904. — "Die Gesetzsammlung für die Königzlichen Preußischen Staaten" hg. im Bureau des Staatsministeriums. — "Preußischentsche Gesetzsammlung 1806—1904", 4. Aussl. hg. v. Grotesend, fortgesührt von Kretschmare. — Das "Handbuch des preuß. Staats" hg. im Vureau des Staatsministeriums. — Die Verössentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes ("Vierteljahrshefte zur Statistis des Deutschen Keiches") und des kaiserlichen statistischen Amtes ("Vierteljahrshefte zur Statistis des Deutschen Keiches Handbuch, 1908 (kath.).

Litteratur: Lehrbücher des Kirchenrechts: Frant, Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl., 1899. — E. Friedberg, Lehrbuch des fath. u. ev. Kirchenrechts" 5. Aufl., Leizzig 1903 — 40 Vößner, "Preußisches ev. Kirchenrecht", Berlin 1898. — P. Hinschul, Leizzig 1903 — 40 Vößner, "Preußisches ev. Kirchenrecht", Berlin 1898. — P. Hinschul, "Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland", Berlin 1869—1897 (Bd I—VI, 1); derf., Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des NER., Berlin 1884. — Hinschuld des Kirchenrechts" 3. Aufl., Paderborn 1901. — Jacobson, Das ev. Kirchenrecht des preuß. Staates 1866. — B. Kahl, Lehrspitem des Kirchenrechts und der Kirchenpositit I, FreisungsLeizzig 1894. — R. Köhler, "Lehrbuch des deutschsenag. Kirchenrechts", Berlin 1895. — Kries, "Die preuß. Kirchengesetzgebung nehst den wichtigsten Verordnungen . unter Verücksischung der Keichsgesetzgebung und Rechtsprechung der Gerichts" u. Berwaltungsbehörden", Danzig 1887. — L. Kichter, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts 8. Ausl., Leizzig 1886 (besarbeitet von Dove u. B. Kahl); ders, "Die Kirchengeneindes und Synodalordnung sür die ev. Landeskirche Preußens . sür den Gebrauch erläntert" 5. Ausl., Verlin 1877. — P. Schoen, "Das ev. Kirchenrecht in Preußen" 1. Bd 1903, 2. Bd 1906, Berlin. — v. Schulte, "Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts", 4. Aufl., Gießen 1886. — v. Scherer (kath.), "Handbuch des Kirchenrechts", Graz 1886 sir. — Trusen, Das preuß. Kirchenrecht im Bereich der ev. Landesstirche 2. Aufl. 1894. — Bering (kath.), "Lehrbuch d. kath., orient. und prot. Kirchenrechts" 3. Ausl., Freiburg i. Br. 1893.

Verschiedenes: Reichhaltige Litteratur s. bes. in Schoens Kirchenrecht (vgl. oben) und in v. Holzendorss Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Ausl. v. Kohler Bd 2, 1904. — Hervorgehoben seien solgende Auffätze und Bücher: C. Balan, "Der Einfluß des jurift. Elements in den Behörden der preuß. Landeskirche" (PF Bd 77, Heft 1, 1894); Th. Braun, "Jur Frage der engeren Vereinigung der deutschen ev. Landeskirchen", Berlin 1902; Brück,

"Geschichte der fath. Kirche in Deutschland", 1896—1903. — Festschrift zum 50jähr. Jubiläum des Ev. Oberfirchenrates: "Die Entwicklung der ev. Landeskirche der älteren Preußischen Provinzen seit der Errichtung des Ev. Oberfirchenrats", Berlin 1900; Fleiner, lieber die Entwicklung des kath. Kirchenrechts im 19. Jahrh. 1902; E. Förster, Die Entstehung der preuß. Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. 2 Bde, Tüb. 1907; E. Friedderg, "Das Beto d. Regierungen bei Bischoswahlen in Preußen" u. s. w., Halle 1869; ders., "Die Grenzen zwischen Seigerungen dei Bischoswahlen in Preußen" u. s. w., Halle 1869; ders., "Die Grenzen zwischen Etaat u. Kirche und die Garantien gegen deren Berlehung". Tüb. 1872; ders., "Die Grenzen zwischen Stächen und die und die Grenzen gegen deren Berlehung". Tüb. 1872; ders., "Die Grenzen zwischen Stächen und die und Deutschland", Leipzig 1882; H. v. d. Golf, Der Wert unserer landeskirchlichen Ordnung im Lichte ihres 10jährigen Bestandes. Bortrag, Berlin 1884; ders., "Jum 50jähr. Judislam des Ev. Oberkrichenrats" (geschichtlicher Küchblich in der Zeitschrift, "Jalte was du hast", 1900; ders., "Kirche und Staat" (a. d. Nachlaß), Berlin 1907; Bernh. Höbler, "Kircht. Kechtsquellen" 2. Außt, Berlin 1893; E. Kalb, "Kirchen und Sesten der Gegenwart", Stuttg. 1905; Meier, Leber die Entstehung und Begriff des landeskirchen Brovinzen", Stuttg. 1905; Meier, Leber die Entstehung und Begriff des landeskirchen Brovinzen", Stuttg. 1904 (in den kirchenrecht Lübhl. v. Stuttg.); ders., "Grundzüge der Berwaltungsorganisation der altpreuß. Landeskirche", Berlin 1902; K. Riefer, "Die Kriss des landeskerrs. Kirchenrecht X., 1, 1900); ders., Die entstiche Seitlung der ev. Kirche der Geschichten Entwickelung dis zur Gegenwart, Leipzig 1893; K. Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen Entwicklung dis zur Gegenwart, Leipzig 1893; K. Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen Krischlands zur Gegenwart, Leipzig 1893; K. Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen Krischlands sellen Seitlich Entwicklung d

I. Statistisches. Das Königreich Preußen zählte nach der statistischen Erhebung vom Dezember 1905 bei einem Flächeninhalte von 348679,9 qkm 37293324 (1900: 34472509) Seelen, die sich auf 88 Stadtkreise und 489 Landkreise (inkl. die 4 hohenzollerschen Oberämter) verteilten. Die Zahl der politischen Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern belief sich auf 354 (263 Städte und 91 Landgemeinden), die in ihnen zusammengedrängte Bevölkerung auf 15082895 Seelen, d. h. 40,47% der Gesamtzahl 35 (gegen 36,75% im Jahre 1900). In den 29 Großstädten mit 100000 und mehr Sinzwohnern lebten nach dem Resultate der Berußz und Betriebszählung vom 12. Juni 1907:

7 676 115 Menschen.

Die konfessionelle Verteilung der Bevölkerung ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

40	Brovinzen	Flächen= inhalt (qkm)	Evangel. (inkl. Ult= lutheraner u.Ultrefor= mierte)	Ratholifen	Andere Christen	Juden	Kon= fessionslose
	Ostpreußen	36996,8	1720565	278190	17 781	13553	87
	Westpreußen	25533,5	764719	844 566	16254	16139	68
	Brandenburg	39839,6	3238207	230599	21540	40427	1133
	(Stadtfreis Berlin) .	63,3	1695251	223948	19140	98893	2916
	Pommern	30 122,3	1616550	50206	7829	9660	81
	Posen	28979,9	605312	1347958	2907	30433	27
50	Schlesien	40321,7	2 120 361	2765394	9839	46845	172
	Sachsen	25257,0	2730098	230860	9981	8050	232
	Schleswig=Holstein .	19004,4	1454526	41 227	4834	3270	391
	Hannover	38511,2	2361831	371537	10222	15581	373
	Westfalen	20212,3	1733413	1845263	18471	20757	186
<b>5</b> 5	Hessen=Nassau	15699,7	1 420 047	585868	13 430	50016	691
	Rheinland	26995,9	1877582	4472058	30304	55408	985
	Hohenzollern	1142,3	3040	64770	1	469	2
	Preußen:	348679,9	23341502	13352444	182533	409501	7344
			$(62,59^{\circ}/_{\circ})$	$(35,80^{\circ}/_{0})$	$(0.49^{\circ}/_{0})$	$(1,10^{\circ})$	$(0.02  ^{\circ})_{o}$
60	1900:		21817577	12113670	139 127	392 322	9813
			(63,29 °/0)	$(35,14^{\circ})_{0}$	$(0.40^{\circ}/_{0})$	$(1,14^{\circ}/_{0})$	$(0.03^{\circ}/_{0})$
				(55,22 )(6)	(0,20 10)	\-/ 10/	(0,00 10)

Die konfessionelle Verschiebung seit 1900 in plus und minus und zwar nach Prozenten zeigt die folgende Tabelle:

Provinzen	Evangelische	Katholiken	Andere Christen	Juden	Konfessions:	•
Dstpreußen	$\begin{array}{c c} & -0.32 \\ -0.15 \\ -1.86 \\ -1.09 \\ -0.61 \\ +0.29 \\ -0.85 \\ -0.51 \\ -0.52 \\ -0.4 \\ -0.33 \\ -0.32 \\ \end{array}$	+ 0,22 + 0,26 + 1,37 + 1,00 + 0,65 + 0,01 + 0,91 + 0,47 + 0,54 + 0,38 + 1,71 + 0,35	$\begin{array}{c} + 0.13 \\ + 0.08 \\ + 0.18 \\ + 0.19 \\ + 0.06 \\ + 0.04 \\ + 0.01 \\ + 0.05 \\ + 0.04 \\ - 0.04 \\ - 0.04 \\ + 0.12 \\ + 0.09 \end{array}$	- 0,08 - 0,19 + 0,32 - 0,03 - 0,1 - 0,33 - 0,07 - 0,01 - 0,03 - 0,03 - 0,08 - 0,11		5 10
Kheinland Hohenzollern	+ 0,29 + 0,19	0,34 0,02	+ 0,01	- 0,05 - 0,11	0,06	
Preußen:	- 0,7	+ 0,66	+0.09	0,04	0,01	

Bemerkenswert ist, daß von 1817—1900 der Prozentsatz der evangelischen Bevölkes 20 rung stetig wuchs, so daß zuletzt beide Konfessionen ziemlich auf gleicher Höhe standen. Seitdem ist aber auf evangelischer Seite wieder ein Rückgang eingetreten, der sich z. T. auf die polnische Einwanderung zurücksühren läßt, z. T. auf den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten stattsindenden Bevölkerungsaustausch. Doch mag das schnellere Anwachsen des katholischen Anteils auch darin seinen Grund haben, daß einerseits der 25 natürliche Zuwachs in den polnischen Familien ein verhältnismäßig großer ist, andererseits die aus Preußen Auswandernden, auch die zahlreiche meist im Auslande lebende preußische Schiffsbevölkerung, überwiegend evangelisch sind.

Zu der konfessionellen Verschiedung trägt auch der Konfessionswechsel bezw. der Austritt aus der driftlichen Kirche oder der Eintritt in dieselbe bei. Hierbei hat die 30 evangelische Kirche in Preußen 1905 einen Gesamtgewinn von 6911 Seelen gegen einen

Verluft von 3741 gehabt.

Die Übertritte von der katholischen zur evangelischen Kirche haben sich in den letzten 10 Jahren im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme gemehrt. Waren 1895: 3228 Übertritte zu verzeichnen, so waren es 1905: 5939. Der Verlust der evangelischen an die 35 katholische Kirche ist bei weitem geringer; er ist sehr langsam angewachsen, ja er ist häufigen Schwankungen unterworfen gewesen. Es steht die Zahl 295 aus dem Jahre 1895 der Zahl 441 aus dem Jahre 1905 gegenüber. Seit 1903 (477) scheint ein Rückgang eingetreten zu sein. Bemerkt sei hier, daß in der Provinz Schlessen allein 2035 Katholisch evangelisch geworden sind und nur 36 Evangelische katholisch.

Aus dem Judentum sind 346 Übertritte in unsere Landeskirchen offiziell vollzogen worden, obenan steht Berlin mit 135; aber auch bei den 55 Berlusten an das Judentum hat Berlin mit 39 die Führung. Ist gegenüber der katholischen Kirche und dem Judentum immerhin ein bedeutender Gewinn zu konstatieren, so haben dagegen die Sekten und vor allem die Dissidenten der evangelischen Kirche große Berluste beigebracht. In 45 Berlin und Umgebung sind 1905 schon mehr als 1000 Austritte aus der evangelischen Kirche und zwar zumeist aus antichristlichen Motiven angemeldet worden, in ganz Preußen waren es 3245, so daß der Gesamtgewinn auf eine Seelenzahl von 3170 herzabgemindert wurde. Die neueste Statistif von 1906 aber, wenigstens soweit sie vorläusig über die älteren Provinzen vorliegt, bringt ein gegen das Borjahr erschreckend abstechenz des Resultat: 12 007 Personen sind aus der Landeskirche als Dissidenten ausgetreten, davon ein Drittel allein in Berlin, die größere Hälfte in ganz Brandenburg. Es ist anzunehmen, daß die meisten auf Grund sozialdemokratischer Agitation sich von Kirche und Christentum losgesagt haben. Bei dieser Statistik bleiben natürlich die Hunderttausende außer Betracht, die von der Kirche nichts wissen wollen und nur aus rein äußerlichen Tostründen steuerzahlende Mitglieder der Landeskirche bleiben. Die Zunahme der sormellen Austritte ist aber ein Zeichen dasür, daß die Tendenz wächst, aus der thatsächlichen Entstemdung von Kirche und Christentum in eigener Stellungnahme die praktischen Konsequenzen zu ziehen.

10

40

Die kirchliche Versorgung der evangelischen Bevölkerung Preußens, die mit den geschichtlich gegebenen Verhältnissen rechnet und daher namentlich in den großen Städten sich mit den zur Verfügung stehenden Geistlichen, kirchlichen Gebäuden und Geldmitteln begnügen muß, ist nicht im stande, den religiösen Bedürfnissen der Gemeinden überall zleichmäßig zu entsprechen. Daraus ergeben sich Übelstände, die am Besten illustriert werden durch einen leicht anzustellenden Vergleich der oben gegebenen Tabellen der eb. Seelenzahl und der nachstehenden Tabelle des Personals und Gebäudebestandes der kirchslichen Einrichtungen.

I. Die altpreußische Landeskirche. (Zentralbehörde: Evangelischer Oberkirchenrat.)

Provinzen	Mitglieder des Kon= fistoriums	Generalfuper= intendenten	Super= intendenten	Geiftliche im felbstftänd. Amt	Parochien	Geistliche Stellen	Rirchen	Kapellen und Betjäle	Seelenzahl ber Evan= gelischen
Oftpreußen  15 Westpreußen  Brandenburg  Pommern  Bosen  Schlesien  20 Sachsen  Westsalen  Reinland (inkl.	8 8 23 11 7 10 15 7	1 1 3 1 1 2 2 1	39 20 81 55 23 56 97 23	499 282 1352 797 287 871 1680 564 812	415 245 1123 696 220 887 1493 400	583 318 1554 870 290 966 ca. 1800 666	453 293 2281 1295 261 841 2451 380 654	379 397 386 96 363 905 168 365	1720565 764719 4933458 1616550 605312 2120361 2730098 1733413 1880622
Summa	97	13	427	7144	6101	7879	8909	3469	18105098

II. Die Provinzialkirchen Hannovers. (Zentralbehörde der luth. Konfistorien: Das Landeskonsistorium zu Hannover mit 4 ordentlichen und 13 außerordentlichen Mitgliedern.) Brovinzialkirchen:

30	Die evluther.	Konfist. zu Sannover: 8 zu Aurich:	3	$\left[\begin{array}{c}86\\9\end{array}\right]$	997	ca. 900	1050	1119	466	2 361 831
35	Die ev.=reform. (Konsist. zu Aurich)	3	1	Inspett.	128	118	131	116	5	2001091
	Summa	13	5	105	1125	1018	1181	1235	471	

III. Die evangelisch=lutherische Provinzialkirche Schleswig=Holfteins. (Konsistorium zu Kiel.)

6	2	28	533	418	565	421	61	1 454 526
<b>!</b>	i		i				ì	

IV. Die Landeskirchen der Provinz Heffen=Naffau. (Konfistorium: I. Kassel. II. Wiesbaden. III. Frankfurt a. M.)

I. D. hess. Landes: firche (lutherisch, reform., uniert)	4	3	Sup.	515	495	516	863	224	
45 II. Die nassau= ische Landes= tirche (uniert) III. Die Landes= tirchen v. Frank=	5	1	Metrop. 46 Defane 20	276	251	280	ca.	440	\rightarrow 1 420 047
50 furta.M. (luthe= risch, deutsch= 11. franz. = resorm.)	8		_	27	17	35	17	7	

Ganz Preußen hatte am 1. Januar 1905 24 Generalsuperintendenten, 639 Superintendenten (intl. die Metropolitane), 9620 Geiftliche in selbstständigem Amte, 8390 Barochien, 10456 geistliche Stellen, 11795 Kirchen, 4322 andere gottes= Um schlechtesten versorgt sind, den Durchschnitt angesehen, die dienstliche Gebäude. Stadt Berlin und die Provinzen Oftpreußen, Westbreußen, Bosen, Westfalen, Rheinproving. 5 Das liegt in Berlin an den eng zusammengedrängten großen Menschenmassen, für die es nur wenige Kirchen und verhältnismäßig wenige Geistliche gibt, in den genannten Provinzen z. T. an der weitläusigen Anlage der Ortschaften, z. T. daran, daß wegen des vorherrschenden katholischen Elementes oft mehrere Ortschaften zu einer Barochie vereinigt sind. Bei weitem am besten versorgt ift das Mutterland der Reformation, die 10 Broving Sachsen, dort kommen im Durchschnitt auf 1600 Evangelische 1 Geiftlicher, auf 1000 1 Kirche. Gleich hinter Sachsen kommt Rommern mit ca. 2000 Seelen auf 1 Geiftlichen und ca. 1240 Seelen auf 1 Kirche. Wie groß noch heute die Mißverhält= nisse in der kirchlichen Bersorgung, trot der großen Fortschritte, die gemacht sind, sein können, dafür sei als Beispiel angegeben: Die Apostel-Paulusgemeinde in Schönebera 15 (Berlin) mit 140 000 Seelen und 7 Geiftlichen und dem gegenüber verschiedene Land= gemeinden mit etwa 300 Seelen und 1 Geiftlichen. Was die Ausdehnung der Diöcesen anbetrifft, so finden sich hier in allen Provinzen große Migberhältniffe. Es finden sich Diözesen mit 30-40 Barochien (Erfurt 41) und solche mit 2-10 Barochien (Wolfsburg 2).

Die preußische evangelische Militärgeistlichkeit steht unter dem Feldpropst, der zugleich Feldpropst der kaiserlichen Schutztruppen und Marinepropst ist. Zu seinem Aufsichtskreise gehören auch die Armeekorps von Baden, Gessen, Elsak-Lothringen. Jedes Provinzialarmeekorps und das Gardekorps haben ihren Militäroberpfarrer; mithin sind in Preußen deren 13, unter denen 76 Militärgeistliche (Divisions- und Garnisonspfarrer) 25 stehen. Nicht unmittelbar preußisch sind die in Preußen stationierten Marineoberpfarrer und die unter ihre Aufficht gehörigen 15 Marinepfarrer, die z. T. in den Kriegshäfen, 3. T. auf den Schiffen stationiert sind. Einer von ihnen ist Gouvernementspfarrer in Riautschou.

Besondere Schwierigkeiten entstehen für die kirchliche Versorgung in einzelnen Gebieten 30 baraus, daß die Sprache der evangelijchen Bevölferung nicht überall die deutsche ist. Um stärksten find die flavischen Sprachen in verschiedenen Dialetten (masurisch, polnisch, wendisch, in vereinzelten Källen auch tschechisch und kassubisch) vertreten. Die solgenden Zahlen erhielten wir auf birekte Anfrage von ben einzelnen Konfiftorien (Bestand Ende 1907): In ganz Breußen giebt es etwa 197 evangelische Gemeinden mit polnischer Sprache, die von 159 auch polnisch 35 predigenden Geiftlichen versorgt werden. Oftpreußen hat allein 123 polnische Gemeinden mit 136 Geiftlichen, bann kommt Schlefien mit 58 Gemeinden und ca. 45 Geiftlichen, Posen mit 12 Gemeinden und 13 Geistlichen, Westpreußen mit 3 Gemeinden und 4 Geistlichen, Rheinproving mit 1 Gemeinde und 1 Geiftlichen. Oftpreußen hat 71 Gemeinden, in denen 88 Geistliche litauisch predigen. In der Niederlausit bilden wendische Ge= 40 meinden gleichsam eine Spracheninsel; es giebt dort insgesamt 31 mit ca. 30 Geistlichen: 22 Gemeinden mit ca. 17 Geistlichen in Schlesien und 19 Gemeinden mit 13 Geistlichen in Brandenburg (Spreewald). In Westfalen wird von 7 Geistlichen in 15 Gemeinden masurisch gepredigt, in Schlesien in 4 Gemeinden tschechisch (die Anzahl der tschechischen Prediger ist uns nicht genannt worden). In Schleswig-Holstein wird in 113 Kirchen 45 von 112 Geiftlichen auch dänisch gepredigt. In Brandenburg und in den Konfistorialbezirken Frankfurt a. M. und Wiesbaden giebt es je eine französische Gemeinde, in der ein französisch predigender Geiftlicher fest angestellt ist. Sachsen und Pommern und die Konsistorials bezirke Kassel, Hannover und Aurich haben keine Gemeinden, in denen frembsprachlich geprediat wird.

Die Erweiterung der kirchlich en Berforgung wächst nur langsam im Berhältnis zur Bevölkerungszunahme. Die Anzahl der Pfarramtskandidaten ift seit 1895 in allen Landesteilen um mehr als die Hälfte zurückgegangen. In der altpreußischen Landeskirche wurden nach Schneiders Ermittelungen 1895: 523 Kandidaten pro ministerio geprüft, im Jahre 1906 dagegen nur 202. Ordiniert wurden 1895: 312, 1906: 242 Kandidaten. Es mußte demnach 55 1906 eine große Anzahl von Hilfsgeiftlichenstellen unbesetzt bleiben, wiewohl im ganzen 368 wahlfähige Kandidaten vorhanden waren. Bon den Wahlfähigen hat sich überdies eine große Anzahl für immer in außerkirchliche Dienste gestellt: manche gewiß, um schneller in eine feste, selbstständige Lebensstellung zu kommen, andere aber auch, weil sie aus Gewissensgründen die amtliche Verpflichtung auf das firchliche Bekenntnis nicht auf sich 60

nehmen zu können glaubten. Eine Statistik der Motive läßt sich natürlich nicht geben. Die letzten Ermittelungen Schneiders im Jahre 1907 haben ergeben, daß in Ost- und West- preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Westsalen im ganzen nur 46 Kandidaten pro min. wirklich zur Verfügung stehen, in Sachsen sind es etwa 25. Ühnlich wird es in den

5 anderen Landesteilen stehen, leider sehlen hier die näheren Angaben.

Aber die Neugründungen im Jahre 1907 wurden uns von den einzelnen Konfiftorien folgende Antworten: An der Spite steht Brandenburg (einschl. Berlin) mit 8 neuen Barochien und 25 geistlichen Stellen, danach kommt Posen mit 8 Parochien und 14 geistlichen Stellen (die Ansiedelungen!), dann Westfalen mit 5 Parochien und 19 geist= 10 lichen Stellen, es folgen der Konsistorialbezirk Hannover mit 3 Parochien und 16 geistlichen Stellen (darunter 13 Kollaboraturen), Westpreußen mit 3 Parochien und 5 geist= lichen Stellen, Rheinprovinz mit 2 Parochien und 6 geiftlichen Stellen, Pommern mit 2 Parochien und 3 geistlichen Stellen, Schleswig-Holstein mit 2 Parochien und 2 geist= lichen Stellen die reformierte Provinzialkirche Hannovers mit 2 Parochien (Anzahl 15 der Stellen ift uns nicht angegeben), Oftpreußen mit 1 Barochie und 2 geiftlichen Stellen, ber Konfistorialbezirk Kaffel mit 1 Barochie und 2 geistlichen Stellen und Wiesbaden mit 1 Parochie und 1 geistlichen Stelle, Schlesien mit 3 geistlichen Stellen. Mithin wurden soweit wir ersahren konnten, 1907 neu gegründet: 38 Parochien und 98 geistliche Stellen. In die lettere Zahl werden einige Vikariate mit eingerechnet sein. Neue Diöcesen wurden, 20 in den letten 10 Jahren nur in Brandenburg, Oftpreußen, Rheinprovinz, Westfalen je 2, in Posen und der evangelisch-reformierten Kirche Hannovers je eine neu gebildet. Da nun die Gesamtzahl der Evangelischen in Preußen jährlich um etwa 300 000 anwächst, fo wird für ca. 6000 neu bingugekommene Seelen in jedem Sahre eine neue Pfarrstelle geschaffen. Selbst wenn die Berforgung verdoppelt wurde, konnte das wirkliche Bedurinis 25 nur notdürftig gedeckt werden. Leichter als seste Pfarrstellen ließen sich freilich neue Hils= predigerstellen einrichten, zumal hierzu die firchlichen und staatlichen verfügbaren Mittel eher ausreichten. Dem tritt aber zunächst der Umstand entgegen, daß die Dotation solcher Stellen eine unfichere, jedenfalls eine jur Gründung eines haushalts nicht ausreichende Vor allem aber ist eine solche Vermehrung der geistlichen Kräfte in den meisten 30 Landesteilen schon darum unmöglich, weil es an den Kräften selbst fehlt. Nach der Überproduktion in den 80er Jahren ist die Anzahl der Theologiestudierenden auf den deutschen Hochschulen, die im S.-S. 1890 noch 4536 betrug, im S.-S. 1900 auf 2472 und weiter absteigend im S.-S. 1904 auf 2155 zurückgegangen; bis zum S.-S. 1906 ging sie wieder herauf bis auf 2329, fiel aber gleich im nächsten W.-S. (1906/07) auf 2208 zu-35 rück, doch brachte das S.-S. 1907 wieder eine Zunahme: 2319; freilich hatte das folgende **W.-S.** 1907/08 wieder nur 2228.

Inzwischen hat die äußere Lage der Geistlichen in Bezug auf Besoldung, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge in neuerer Zeit in allen preußischen Landeskirchen eine erhebliche Verbesserung und eine gesetzliche Regelung ersahren. Man hofft, daß hiers durch eine größere Anzahl von Kräften in den Dienst der Kirche gezogen werden und

dem bereits sehr empfindlichen Mangel abgeholfen wird.

Seit 1895 ift die Hinterbliebenenfürsorge für alle preußischen Landeskirchen durch Bildung eines gemeinsamen Psarr-Witwen- und Waisensonds in der Hauptsache einheitlich geregelt. Seit dem Jahre 1899 besteht eine gleiche Regelung hinsichtlich der Bestoldung durch Bildung einer "Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" sür die preußischen Geistlichen auf Psarrstellen die zu 4800 Mk. Psründeneinkommen. Bon außerordentlichen Synoden aller Landeskirchen von Ende 1907 die Ansang 1908 sind serner Kirchengesetzentwürse über eine einheitliche Regelung des Ruhegehaltswesens durch Bildung einer gemeinsamen "Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche" und über einen Anschluß der Psarrstellen die zu einem Psründeneinkommen die zu 6000 Mk. und der Stellen mit besonderen Gehaltsregulativen an die Alterszulagekasse angenommen worden. Diese Kirchengesetze, in denen zugleich eine sehr erhebliche Erhöhung des Diensteinkommens und des Ruhegehaltes der Geistlichen vorgesehen ist, haben zwar die allerhöchste bezw. die staatsgesetzliche Sanktion noch nicht erhalten, doch ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß sie demnächst nach der Abstimmung im Landtage mit rückwirkender Krast vom 1. April 1908 ab in Krast treten werden.

Das Pfarrbesoldungswesen beruhte bis 1899 durchgehends auf dem Spstem der örtlichen Pfründe und der Verpflichtung der einzelnen Kirchengemeinde zur Unterhaltung des Geistlichen. Die Erträge des in der Verwaltung und im Nießbrauch des 60 Geistlichen stehenden Pfründenvermögens wurden, soweit sie einen Mindestsat von 1800,

2400, 2700, 3000, 3300, 3600 Mk. — je nach dem Dienstalter — nicht erreichten, durch persönliche Zulagen unter teils prinzipiellem, teils subsidiärem Eintreten staatlicher Mittel auf die Mindestsätze erhöht. Der Mangel eines Rechtsanspruchs der Geistlichen auf Gehaltszulagen, die Unzulänglichkeit der Gehaltssätze, die Unsicherheit der dauernden Bereitstellung der Staatsmittel, die Unzuträglichkeiten des Pfründenspstems führten zur b

anderweit gesetzlichen Regelung des Besoldungswesens.

Durch im wesentlichen übereinstimmende Kirchengesetze bezw. durch das Staatsacsetz vom 2. Juli 1898 ist vom 1. April 1899 ab das Diensteinkommen der Geistlichen auf Pfarrstellen bis zu 4800 Mf. Jahreseinkommen (Stand vom 1. Oktober 1897 bezw. Jag der Neugrundung) in sämtlichen preußischen Landeskirchen einheitlich geregelt worden: der= 10 geftalt, daß die Geiftlichen ein aus Grundgehalt und Alterszulagen sich zusammensetzendes Diensteinkommen erhalten von mindestens 1800 bezw. 2400, 3000, 3600, 4200, 4800 Mk., je nach der Grundgehaltsklasse und dem Dienstalter (Höchstgehalt mit 25 Dienstjahren). Nach der voraussichtlich mit dem 1. April 1908 — rückwärts — in Kraft tretenden Neuregelung gelten für die Geistlichen auf Pfarrstellen bis zu 6000 Mt. Pfründen= 15 einkommen folgende Grundsätze: Es werden neun Klassen von Pfarrstellen gebildet (je nach dem Stelleneinkommen). Die Geiftlichen erhalten von den Kirchengemeinden, welchen hinfort grundsätlich die Berwaltung und der Nießbrauch des Pfarreinkommens zusteht, außer freier Dienstwohnung ober einer ausreichenden Mietsentschädigung auf Stellen der I. Klasse ein Grundgehalt von 1800 Mf. und 600 Mf. aus der Alterszulagekasse, in 20 der II. bieten die betreffenden Stellen ein Grundgehalt von 2400 Mk, in der III. Klasse 3000, der IV 3600, der V. 4200, der VI. 4500, der VII. 4800, der VIII. 5100, der IX. 5400 Mf. Die Klasseneinteilung ist in ihrer aufsteigenden Reihenfolge gleich= zeitig als Normalstala der Gehaltserhöhungen von 3 ju 3 Dienstjahren bis zum vollendeten 24. Dienstjahre festgesett. Was über das Grundgehalt einer jeden Stelle hinausgeht, zahlt die 25 Alterszulagekasse und gewährt noch so viel Zuschüsse, daß jedem Geistlichen (es handelt sich nur um die Stellen unter 6000 Mt.) nach 3 Dienstjahren jährlich 2800 Mt., nach 6 Dienstjahren 3200, nach 9 Dienstjahren 3700, nach 12 Dienstjahren 4200, nach 15 Dienstjahren 4700, nach 18 Dienstjahren 5200, nach 21 Dienstjahren 5600, nach 24 Dienstjahren 6000 Mt. garantiert werden. Außerdem können im Bedürfnissalle 30 Zuschüffe, sogar dauernde, zum Grundgehalte gewährt werden. Demnächst wird auch ein von der Generalspnode im Dezember 1907 angenommenes Kirchengesetz in Kraft treten, das die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen nach einheitlichen Grundsätzen wenigstens zunächst für die älteren Provinzen der Landeskirche regelt. (K.G.B. 1907, p. 164.) Danach beträgt die Bergütung für Geiftliche mit Familie an allgemeinen Kosten 35 300 Mt., an Transportkosten für je 10 km 8 Mt. Geistliche ohne Familie erhalten davon die Hälfte, doch wird ihnen die 2. Hälfte nachgezahlt, falls sie sich innerhalb des ersten Jahres nach dem Umzug verheiraten. Bei Strafbersetzung wird die Bergutung nicht gewährt. Armen Gemeinden gewährt der Oberkirchenrat eine Beihilfe aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke. — Die Gehaltsbezüge werden den Geiftlichen 40 vierteljährlich im voraus ausgezahlt.

Die "Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" ist eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiet des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird von einem Vorstande von fünf Mitgliedern (vom König ernannt) und von einem Verwaltungsaußschuß von 55 Mitgliedern (Abgeordneten ber obersten Landessynden) verwaltet. Die Kirchengemeinden haben unter Zuhilsenahme der Erträge des Pfründenvermögens den Geistlichen das Grundgehalt und etwaige Zuschüsserungsbeitrag für jede Pfarrstelle an die Alasse der Stelle verschieden abgestuften Verssicherungsbeitrag für jede Pfarrstelle an die Alasse au entrichten: Für eine Pfarrstelle der Klasse V—IX 300 Mk. die Klasse IV je 300 Mk. weniger, für eine Pfarrs 50 stelle der Klasse V—IX 300 Mk. Im Undermögensfalle können ihnen hierzu aus dem staatlicherseits bereitgestellten sog. Zuschußfonds (3. 3. 6508903 Mk.) widerrusliche Beisbilsen von den Konsistorien im Eindernehmen mit dem Regierungspräsidenten gewährt werden. Um die Alterszulagekasse in den Staat ihr einen jährlichen Zuschuß von 7800000 Mk. 55 Der nächste Staatshaushaltsetat für 1908/09 wird 10 Millionen als Beitrag zur Ershöhung der Gehälter ansehen. Den Mehrbedarf decken die Landeskirchen, welche ihrerseits bierzu nach Maßgabe des Staatseinkommen-Steuersolls ihrer Mitglieder landeskirchliche

Steuern erheben.

Das Ruhegehaltswesen wies bisher große Verschiedenheiten auf. Nach der mit 60

dem 1. April 1908 — rudwärts — in Kraft tretenden Neuregelung gelten folgende Grundfate: Jeder Geiftliche, welcher infolge forperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche seiner körverlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht und deshalb bei mehr als 70 Jahren eventuell auch ohne Dienstunfähigkeit — von der zuständigen 5 Kirchenbehörde (Konsistorium) in den Ruhestand versetzt ist, erhält ein jährliches Ruhesgehalt. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstighre eintritt <sup>20</sup>/<sub>80</sub>, und steigt mit jedem weiteren Dienstighre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um 1/80, von da ab um 1/120 bis zum Höchstbetrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Bei der Berechnung des Letzteren wird für die Dienstwohnung oder 10 Mietsentschädigung ein fester Sat von 800 Mt. eingestellt. Das Ruhegehalt soll nicht unter 1800 Mt. und nicht über 6000 Mt. betragen. Es wird vierteljährlich im Voraus ausgezahlt. Beiträge sind von Geistlichen, außer Nachzahlung bei Anrechnung früherer Dienstzeit und auch hier mit Einschränkungen, fortan nicht mehr zu leisten. Ebenso kommt für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen die Verpflichtung zur 15 Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall. Bei den anderen Pfarrstellen tritt an die Stelle der Pfründenabgaben eine jährliche Stellenabgabe von 1 bis 10%. je nach der Höhe des Pfründeneinkommens. Doch darf das Einkommen des Stellenînhabers nicht unter die Bezüge der IX. Grundgehaltsklaffe (f. oben) finken. Die derzeitigen Inhaber dieser höheren Stellen haben (binnen 6 Monaten) das Recht, zu er-20 klären, daß sie statt der Stellenabgabe die bisherigen Pfarrbeitrage und die Pfründenabgabe weiter entrichten wollen.

Die Ruhegehälter werden aus der neugebildeten "Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen" gezahlt. Die Kasse ist genau so wie die Alterszulagekasse organisiert. Ihre Sinnahmen bestehen, außer den Beiträgen für die Vereinse und Auslandsgeistlichen, aus einem jährlichen Staatszuschuß von 1600000 Mk. (zur Beseitigung der Pfarrbeiträge und der Pfründenabgaben in dem gedachten Umfange). Im übrigen sind die Landeskirchen verpstichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beiträge zuzusühren, welche erforderlich sind, um die Bedürfnisse zu decken. Die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt alljährlich nach Maßgabe der im Vorjahre in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuersolls der Evangelischen.

Die vorstehenden Vorschriften für eine gemeinsame Regelung des Ruhegehaltswesens sind so gefaßt, daß sie möglichst alle normalen Fälle von Emeritierungen umfassen. Will eine Landeskirche weitergehen, so steht ihr dies frei; nur muß sie dann die Kosten hierfür sielbst tragen (z. B. Emeritierungen aus disziplinarischen Gründen, von Hilfsgeistlichen, ferner Erhöhung der Ruhegehaltssäte). Hiervon ist in der altpreußischen Landeskirche

3. T. Gebrauch gemacht.

Der Hinterbliebenenfürsorge diente außer den zahlreichen Wittümern und den Synodal-Predigerwitwenkassen früher nur die Versicherung bei der allgemeinen Witwenverpslegungsanstalt und zwar nur für die Witwen selbst, nicht auch für die Waisen. Die Fürsorge war ungleichmäßig und meist unzulänglich, die Grundsäße der genannten Versicherungsanstalt unvollkommen und in vielen Punkten unbillig. Dies führte zunächst für die altpreußische Landeskirche durch Kirchengesese von 1889 und 1892 unter staatsgeseslicher Bestätigung und sinanzieller staatlicher Beihilfe zur Bildung eines eigenen Pfarr-Witwen- und Waisensonds. Bereits im Jahre 1895 schlossen sich durch entsprechende Kirchengesete auch die anderen Landeskirchen unter Erhöhung der Staatsrente diesem Fonds an. Der Fonds ist seitdem ebenso wie jetzt die Alterszulagekasse und die Ruhegehaltskasse, die nach seinem Muster gebildet sind, organisiert.

Die früher bei der allgemeinen Witwenverpstegungsanstalt versicherten Geistlichen 50 haben von der seiner Zeit ihnen eröffneten Möglichkeit, sich der neuen Ordnung anzuschließen, überwiegend Gebrauch gemacht. — Der Fonds hat sich — obwohl die Beiträge der Landeskirchen von 1% auf \*/4% ermäßigt worden sind — günstig entwickelt. Instolle einer Erhöhung der Staatsrente vom 1. April 1904 ab haben die Geistlichen von laufenden Beiträgen befreit werden können. Gleichzeitig ist eine Aufbesserung der Bezüge der Hinterbliebenen (Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 17. Juni 1904) erfolgt.

Zur Zeit beträgt

60

a) das Witwengeld bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen ober Emerirtus

bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 700 Mk. vom 5. """"" 10. ", 750 "

Б

vom	10.	bis	zum	vollendeten	15.	Dienstjahre	800	Mf.
"	15.	"	"	"	20.	"	850	,,
"	20.	"	"	"	25.	"	900	"
"	25.	"	"	"	30.	"	1000	"
"	30.	"	"	"	35.	"	1100	"
"	35.	",	".	a. "a. x	40.	"	1200	"
von	ntehr	ale	3 40	Dienstjahrer	1		1300	

b) Das Waisengeld (bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der Kinder) — ohne Einschränkung des Gesamtbetrages beim Vorhandensein mehrerer Waisen — für jede Waise 400 Mk., für jede Halbwaise 250 Mk.

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch den Anstalts- und Vereinsgeistlichen und den Geistlichen an ausländischen deutschen evangelischen Gemeinden der Anschluß an den

Fonds von der Kirchenbehörde gestattet werden.

Die vom 1. Åpril 1908 — rückwärts — in Kraft tretenden neuen Kirchengesetze bringen an sich keine materielle Ünderung. Nach ihnen ist der Berwaltungsausschuß 15 künftig aber u. a. befugt, die Bezugsdauer des Waisengeldes zu erhöhen, Beträge zu Enadenbezügen für Hinterbliebene disziplinierter Geistlicher und solcher Geistlicher, welche der neuen Ordnung noch nicht angehören, bereit zu stellen.

Es sei im Anschluß hieran erwähnt, daß nunmehr für alle vorstehenden Zwecke die nämlichen Grundsätze für die Berechnung des kirchlichen Dienstalters in den preußischen 20 Landeskirchen in Geltung sind, wie sie das altpreußische Kirchengesetz vom 17. April 1886 aufgestellt hat. Die Militärdienstzeit und die Zeit der Teilnahme an einem Feldzuge kommt nur unter gewissen Voraussetzungen und nur für die Zwecke der Ruhegehaltskasse

zur Anrechnung.

Was die weltlichen Kirchendiener anbetrifft, so fehlen bezüglich ihres Dienst= 25 einkommens noch allgemeine Vorschriften. Ebenso steht es mit ihrem Ruhegehalt und ihrer Reliktenversorgung in den neupreußischen Landeskirchen. In der altpreußischen Landeskirche sind durch das Gesetz vom 7 Juli 1900 wenigstens densenigen Organisten, Kantoren und Küstern, die es im Hauptamt sind und mindestens 900 Mark Dienste einkommen haben, seste klagdare Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung 30 gegeben. Auch ist den Konsisterien in demselben Gesetz anheimgegeben, dieselben Vorteile denjenigen Kantoren und Organisten zu gewähren, deren Amt eine besonders künstlerische Ausbildung voraussetz, dei denen aber die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Von hoher Bedeutung für die fortschreitende Regelung der Gehalts- und Verssorgungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen wie überhaupt für die Bedürfnisse der 35 evangelischen Kirche in Preußen war es, daß es auf dem bisher vielgestaltig gewesenen, unklaren und unsicheren Gebiete des kirchlichen Umlagewesens gelungen ist, durch im wesentlichen übereinstimmende Kirchen= und Staatsgesetze für die preußischen Landesstirchen eine klare und einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dieses geschah für die älteren Provinzen in dem Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 und dem Staatsgesetz vom 40 14. Juli 1905, für die neueren Provinzen überall durch Kirchengesetze vom 10. März 1906 und das Staatsgesetz vom 22. März 1906. Die Gesetze sind am 1. April 1906

in Kraft getreten.

Auf Grund umfassender staatlicher Garantien wird nunmehr die evangelische Kirche in Preußen von ihren steuerkräftigen Gliedern durch zwei Arten von Steuern erhalten: 45 1. von solchen, die jedes Gemeindeglied seiner Gemeinde, seiner Sphorie und seiner Propinz resp. seinem Konsistorialbezirk schuldet; 2. von solchen, die seiner Landeskirche im weitesten Umfange zu gute kommen. In Bezug auf letztere erhebt beispielsweise die Landeskirche der älteren Provinzen eine gesetzlich sestgelegte Umlage von  $5^{1}/_{4}^{0}/_{0}$  der Staatsschindenensteuer:  $1^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  für den Pensionskonds,  $3^{1}/_{4}^{0}/_{0}$  für den Pfarr-Witwens und Waisens so sonds,  $1^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  für den Harrenstenens und Waisens so sonds,  $1^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  für den Harrensbirchliche Zwecken, provinzieller Bestimmung überlassen. Diese Erhebung betrug im Rechnungsjahre 1907: 4033644 Mf. Dieser Steuersatz wird künstig noch eine Erhöhung von  $3^{1}/_{4}^{0}/_{0}$  erfahren, damit die jüngste Neuordnung der wirtschaftslichen Berhältnisse der Geistlichen möglich wird. Ein diesbezüglicher Gesepentwurf ist so bereits dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz angesügt und von der Generalsynode mit genehmigt worden (R.G.B.B. Bl. 1907, p. 180 f.). Neben diesen Steuereinkünsten sammelt die Landeskirche der älteren Provinzen eine nicht unerhebliche Summe durch die alle 2 Jahre stattsindende Kolleste für die dringenossen Notstände der evangelischen Landeskirche, die bedürftigen Gemeinden zu gute kommt. Im Jahre 1906 betrug dieselbe (R.G.B.B.l. 1907, 60

p. 189) 283 797 Mf. Chenso sind einzelne Provinzialkirchen mit größeren Fonds für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ausgestattet. In Hannover dient der dort vorhandene allaemeine Klosterfonds in erheblichem Umfange auch den Zwecken der evangelischen Kirche. Im Konsistorialbezirk Wiesbaden besteht der Zentralkirchenfonds. In den Provinzen 5 Brandenburg und Sachsen sind der kurmärkische, neumärkische, altmärkische, Havelberger und udermärkische Umter-Rirchenfonds bestimmt, den Bedürfniffen der Gemeinden kal. Patronats zu dienen. Zu dem allen kommt nun noch der Staatsbeitrag "für evange-lische Geistliche und Kirchen", der im gegenwärtigen Etatsjahr 1907/08 eine Höhe von 2080036,93 Mk. hat (vgl. S. 821, 55).

Das Recht ber Besetzung ber Pfarreien steht gegenwärtig in ben 9 älteren Provinzen dem landesherrlichen Kirchenregiment bei ca. 3000 Stellen zu, darunter bei 2257 Stellen seit dem Jahre 1874 in Abwechslung mit den Gemeindeorganen, bei 2265 Stellen den Privatpatronen, bei ca. 700 Stellen kommunalen Korporationen, bei ca. 1350 Stellen den Kirchengemeinden, bei ca. 90 Stellen anderen Landesbehörden als Die Zahl der durch Kirchenregiment und Privatpatrone besetzten 15 den firchlichen. Stellen ist weitaus die größte; sie stehen beide einander, von der alternierenden Beteiligung der Gemeinden abgesehen, annähernd gleich. Im Gleichgewicht stehen sie in Brandenburg, Pommern und Sachsen, hingegen in Schlesien beträgt die Zahl der von Privatpatronen zu besetzenden Stellen (478) fast das Dreifache der dem Kirchenregiment 20 zur Verfügung stehenden (186), und dazu kommen noch 81 Stellen städtischen Patronats. In Westfalen und in der Rheinprovinz wird über die Hälfte sämtlicher Stellen (317 und 416) durch Gemeindewahl besetzt; in Posen etwa 2/5 (112). Die Zahl der berechtigten Patrone ist in den letztgenannten 3 Provinzen nur gering. In Ostpreußen werden 344 unter 583 vom Kirchenregiment besetzt, in Westpreußen 87 unter 318, während bier 54 25 kommunale Korporationen, ebensoviele sonstige Patrone und 85 Kirchengemeinden das Besetzungsrecht ausüben. Am wenigsten Wahlrecht besitzen die Gemeinden in Pommern, Oftpreußen und Brandenburg. - In allen Fällen aber befitt die Gemeinde bei der Aufstellung der Geistlichen ein Einspruchsrecht gegen Lehre Wandel, und Gaben des Designierten. Der Einspruch wird von firchlichen Aufsichtsorgane auf seine Berechtigung ge-30 prüft. (Näheres vgl. § 55 Abs. 10 der K.G.S.D. u. § 10 Abs. 3 des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886).

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß nach dem Entwurf des neuen Kirchengesetzes, betreffend Pfarrbesetzungsrecht (K.G.L. 1907, p. 150), das Prinzip, einer Willfür der Gemeindewahlen durch Beschränkung derselben entgegenzutreten, in noch viel umfassenderem 35 Maße durchgeführt wird, als es schon in dem Gesetz vom 15. März 1886 geschehen ist. Alle die Pfarrstellen in der altpreußischen Landeskirche, für die aus allgemeinen kirchlichen oder staatlichen Fonds die Hälfte der Summe des Grundgehaltes und Versicherungs= beitrages zur Alterszulagekasse aufgewandt wird, sollen künftig abwechselnd von der Kirchenbehörde und den Besetzungsberechtigten besetzt werden. Lind zwar soll die Kirchen= 40 behörde den Bortritt haben. Werden Stellen durch Disziplinarverfahren oder Verzicht der Geiftlichen auf die Rechte des geiftlichen Standes erledigt, so hat die Kirchenbehörde das alleinige Besetzungsrecht. Ferner soll die Kirchenbehörde bei allen Stellen, die innerhalb der ersten 2 Jahre in einer neugegründeten Gemeinde eingerichtet werden, das Recht der erstmaligen Besetzung haben, falls die betr. Gemeinde aus allgemeinen landeskirch-45 lichen Fonds Zuwendungen in einer Höhe von mehr als 1/4 der hierzu erforderlichen Mittel erhält. Hiernach wird die Kirchenbehörde jährlich etwa über 70—75 Stellen zu verfügen haben. Dadurch wird einmal der Oberkirchenrat in den Stand gesetzt, seiner Bersorgungspflicht gegenüber den gegenwärtig 390 Geistlichen der Armee, der Strafanstalten, seiner Diasporagemeinden und der Arbeitsstätten der inneren Mission gerecht 50 zu werden, andererseits vermögen die Konsistorien innerhalb ihres Bezirkes leichter und gerechter ihre Kandidaten zu versorgen und durch Familienverhältnisse oder Mißstände irgend welcher Art notwendig gewordenen Stellenwechsel zu bewerkstelligen. —

In den neueren Provinzen überwiegt, mit Ausnahme der reformierten Kirche der Provinz Hannover und der Stadt Frankfurt a./M., wo die Kirchengemeinden am meisten 55 Wahlrechte ausüben, die kirchenregimentliche Besetzung der geistlichen Stellen. Kirchenregiment besetzt im lutherischen Hannover ca. 770 Stellen, in Schleswig-Holstein ca. 330, im Konsistorialbezirk Kassel ca. 390 und im Konsistorialbezirk Wiesbaden ca. 230 Stellen. In Hannover bei ca. 645, in Schleswig-Holftein bei ca. 230 und im Bezirk Wiesbaden ist den Gemeinden alternativ das Wahlrecht eingeräumt. Danach über-

60 wiegt das Patronatswahlrecht überall (vgl. Schoen II, S. 67 ff.).

II. Die innexkirchliche Organisation. A. Kirchenregimentliche Beshörden. Dieselben kulminieren sämtlich in der Person des Königs. Diese aus der Zeit der Reformation überkommene Tradition ist trot der Trennung der kirchlichen und staatslichen Verwaltung beibehalten worden und zwar erstens (vgl. Niedner, "Grundzüge" 1902, p. 57 f.) "aus dem staatskirchenpolitischen Grunde, an einer Stelle noch einen organischen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, durch welchen ein friedliches Verhältnis beider garantiert war, zu bewahren"; zweitens aus dem rein praktischen Grunde, der Kirche innerhalb der Monarchie gegenüber der Preschyterialversassung einen "stabilen Träger" der Leitung zu geben. Der König ist einerseits der Protektor der edangelischskirchlichen Wohlfahrtspflege innerhalb der Monarchie, andererseits wird dadurch, daß die kirchliche 10 Gesetzgebung seiner königlichen Sanktion unterliegt und die kirchlichen Behörden von ihm ernannt werden, der Kirche in allen ihren äußeren Einrichtungen der unbedingte staats

liche Schutz und in vielen Fällen die staatliche Exekutive gewährt.

An der Spite der die älteren preußischen Provinzen umspannenden Landeskirche ftebt ber " Evangelische Oberfirchenrat" in Berlin. Ginichlieklich bes weltlichen 15 Bräfidenten und geiftlichen Vizepräfidenten besteht er aus 13 ordentlichen Mitgliedern, unter denen sich auch der evangelische Feldpropst befindet. Dieselben werden auf Lebens= zeit durch den König ernannt und zwar auf gemeinsamen Borschlag des Oberkirchenrates und des Kultusministers. In den Angelegenheiten seines Ressorts verkehrt der Ober-kirchenrat unmittelbar mit dem Könige als dem Träger des landesherrlichen Kirchenregi= 20 mentes und mit den Centralbehörden des Staates (Generalverfügungen und Immediat= berichte find dem Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen). Die ihm zustehenden Befugniffe ber Oberaufficht übt er in tollegialischem Geschäftsgange aus. Die Ausfertigung ber nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse erfolgt mit der Unterschrift des Bräfidenten. Der Geschäftstreis des Oberkirchenrates umfaßt die Beratung des Königs in allen der aller= 25 böchsten Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten der Gesetgebung und Verwaltung, den Berkehr mit den staatlichen Centralbehörden in den Angelegenheiten des gemein= schaftlichen Ressorts und die ihm nach dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850 gustehenden Rechte und Pflichten. Zu den letzteren gehören: das Synodalwesen, die Obersaufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, über die 30 Borbereitung der Kandidaten zum geiftlichen Amt, über die Unstellung, Umtsführung und Disziplin der Geiftlichen, die Entscheidung in allen Fällen von Wahlbeanstandungen, wie überhaupt in Beschwerdefällen und sonstigen Rechtsfragen. Ferner liegen dem Oberfirchenrat die Vorbereitungsarbeiten für die firchliche Gesetzgebung und der Erlaß allgemeiner landestirchlicher Verordnungen und Instruktionen ob. Neben diesen Befugnissen, 35 die dem Oberkirchenrat in erster Linie als oberster Instanz zukommen, hat er die Berstügung über die Pfarrstellen landesherrlichen Patronates, sofern deren Besetzung nicht alternierend durch Gemeindewahlen erfolgt oder dem Konfistorium überlassen wird. Ferner ressortieren von ihm direkt 1. diesenigen Gemeinden im Ausland, die nach ihrem Wunsche (Kirchengeset vom 7. Mai 1900) vertreten durch den von ihm gemeinschaftlich mit dem 40 Generalspnobalvorstand gestellten Antrag, durch Bestimmung des Königs der altpreußischen Landeskirche angegliedert sind (1907: 49 in Europa, darunter 13 in Gr.-Britannien, 11 in Rumänien, 9 in Italien; 7 in Asien; 9 in Afrika; 83 in Amerika, darunter 53 in Brasilien und 18 in den La-Plata-Staaten; 2 in Australien mit Samoa); 2. das Centraldiakonissenhaus Bethanien in Berlin; 3. die Domkirche in Berlin; 4. das Dom= 45 kandidatenstift daselbst; 5. das Kloster zum heiligen Grabe in der Oftpriegnit; 6. die Stiftung Mons Pietatis; 7. die Predigerseminare Wittenberg, Soest, Naumburg a. Qu., Wittenburg i. Westpr. (früher Dembowalonka genannt).

Bezüglich der Gehalts- und Kangstellung der Mitglieder des Oberkirchenrates sei erswähnt, daß der Präsident Rat I. Klasse ist und regelmäßig bald nach seinem Dienste 50 antritt den Charakter als "Wirklicher geheimer Rat" mit dem Prädikate "Erzellenz" erhält; sein Gehalt beläuft sich gegenwärtig auf 21 000 Mk. Die Gehalts- und Rangstellung der übrigen Mitglieder (Oberkonsistorialräte, resp. "Wirkliche Oberkonsistorialräte") ist dieselbe wie die der vortragenden Käte in den Ministerien: zumeist Räte II. Klasse mit einem Gehalt von 7500 bis 11 000 Mk. wenn sie im Hauptamt, 1800 Mk., wenn 55

sie im Nebenamt dem Oberkirchenrat angehören.

An der Spitze jeder Provinz steht unter Leitung eines weltlichen Präsidenten ein Konsistorium mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt (Verlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz).

Unter der oberen Leitung des Oberkirchenrates liegt dem Konsistorium schlechthin die w

Verwaltung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Provinzialkirche in erster Inftanz ob. Ihm beigeordnet ist die Generalsuperintendentur, deren Träger gleichzeitig Mitglieder des betreffenden Konsistoriums sind. Das Schwergewicht der Generalsuperintendentur liegt auf innerkirchlichem und rein pastoralem Gediet. Die Generalsuperintendenten "sichern durch ihre persönliche Bekanntschaft und Beeinflussung die unmittelbare Fühlung des Kirchenregimentes mit Geistlichen und Gemeinden" (Goßner p. 50), nehmen an den Synoden teil, führen die Superintendenten ein, leiten die Generalkirchenvisitationen, weihen neue Kirchen ein u. s. w. — In Gehalt und Rang sind die Mitglieder der Konsistorien den Provinzials und Regierungskollegien im wesentlichen gleichgestellt: 10 den Präsidenten wird nach einigen Jahren der Kang der Käte II. Klasse verliehen, ihr Gehalt ist aus 10500 Mt. gestellt (in Berlin 12000, in Wiesbaden 9000 Mt.). Die übrigen Mitglieder des Konsistoriums (Konsistorialräte, im höheren Dienstalter Geheime Konsistorialräte) sind zumeist Käte IV Klasse und erhalten 4200—7200 Mt. im vollbesoldeten Umt, durchschnittlich 850 Mt. im Nebenamt; die Generalsuperintendenten im Hauptamt erhalten in den älteren Provinzen und in Hannber, Stade, Hildesheim 10000 Mt., in Wiesbaden 8000 Mt., in Kassel und Aurich 7200 Mt.

Im Auftrage des Konfistoriums und unter Leitung seiner geistlichen Mitglieder, von denen einst den Borsitz hat, sungiert die theologische Prüfungskommission, zu der auch theologische Prosessoren berufen sind und zu der ferner die Provinzialspnode 2—3 20 stimmberechtigte Mitglieder abordnen kann. — Es bestehen 2 Prüfungen. Auf Grund der ersten erteilt das Konsistorium die Besugnis zu predigen, auf Grund der zweiten die Wahlsähigkeit zum geistlichen Amt. — Im Oberkirchenrat und in den Konsistorien ist die Jahl der geistlichen Mitglieder größer als die der weltlichen. Da aber die ersteren oft nur im Nebenamt angestellt sind, so steht der Anteil an den Geschäften im um= 25 gekehrten Verhältnis (vgl. z. B. Balan, Das juristische Element u. s. w. B. J. 1894).

Die Selbstständigkeit biefer kirchlichen Behörden gegenüber den staatlichen ift konsti= tuiert in dem Art. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ("die evangelische Kirchenverfassung in den acht — jetzt neun — älteren Provinzen der Monarchie"), das nach der fgl. Berordnung vom 5. September 1877 am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trat. Danach 30 ist die Verwaltung der Angelegenheiten der Landeskirche, soweit solche bis dahin von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergegangen. Bedoch bleiben die Mitglieder ber firchenregimentlichen Behörden als unmittelbare Staatsbeamte anerkannt (vgl. dazu K. Bollerts Abhandlung f. oben). Nach Art. 23 desfelben 35 Gesetzes und dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850 behalten die Staatsbehörden ben polizeilichen Schutz der äußeren firchlichen Ordnung, die Regelung gewisser Bau-angelegenheiten, die Beitreibung firchlicher Abgaben, die Aufsicht über die Kirchenbuch-führung dis zum 1. Oktober 1874 (von da ab gelten nur die standesamtlichen Sin-tragungen der Geburten und Ehen), die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, 40 sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke, die Mitwirkung bei Besetzung kirchenregiment-licher Amter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben, ebenso auch die Mitwirkung bei der Anstellung der Professoren der Theologie, die vermögensrechtliche Berwaltung bes landesherrlichen Batronates, Die Genehmigung ber Hauskollekten — mit Ausnahme der von der Provinzialspnode anzuordnenden — für die bedürftigen 45 Gemeinden des eigenen Bezirkes.

Die Konfistorien der 3 jüngeren Provinzen ressortieren allein vom Kultusministerium. Ihr Geschäftskreis ist im wesentlichen dem der übrigen Konsistorien gleich. Die nennenswerten Abweichungen, die sich auf die Beaussichtigung der Vermögensverwaltung beschränken, sind nicht von prinzipieller Bedeutung (vgl. Schoen I, p. 254). Im einzelnen ist noch solgendes zu bemerken: die Provinz Hessen Konsistorien haben: 1. Die hessischen ist noch hängige Landeskirchen, die ihre eigenen Konsistorien haben: 1. Die hessische Landeskirche mit lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden. Jede Gemeinschaft hat ihren eigenen Generalsuperintendenten. Das Konsistorium hat seinen Sit in Kassel.

2. Die unierte nassauische Landeskirche mit dem Konsistorium zu Wiesbaden.

3. Die lutherische Landeskirche von Franksurt a. M. — Gigenartig liegen die Verhältnisse in der Provinz Hannover, wo die lutherische und die reformierte Provinzialstirche nicht verdunden durch Union nebeneinanderstehen. Dort giebt es ein Landeskonsistorium, dem bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten (vgl. die Verordnungen vom 17. April 1866) die beiden Konsistorien zu Hannover und Aurich untergeordnet sind (sonst untersossenden diese direkt dem Kultusministerium). Das Konsistorium zu Hannover ist rein

lutherisch, das zu Aurich zu gleichen Teilen lutherisch und reformiert. Letteres besteht aus 6 Mitgliedern: 2 Generalsuperintendenten, 2 Konsistorialräten und 2 weltlichen Mitzgliedern, von denen je ein Teil lutherisch bezw. reformiert ist. Der Präsident ist in der Regel reformiert. Die Situngen des Konsistoriums zu Aurich sind stets gemeinsam, salls es sich aber um rein lutherische bezw. rein reformierte Angelegenheiten handelt, bübt nur die betreffende Partei das Stimmrecht aus. Neben diesen könslichen Konsistorien giebt es in Preußen noch eine Anzahl Mediatkonsistorien (vgl. Schoen p. 259 f.) und zwar 1. die standesherrlichen: die Gräslich-Stolbergischen Konsistorien zu Wernigerode, Stolberg und Roßla und das Königliche und Gräsliche Konsistorium zu Neustadt und Hohnstein; 2. die städtischen Konsistorien zu Breslau und Stralsund. Während die ersteren 10 mit einigen Einschränkungen, nach denen sie von ihren Provinzialkonsistorien abhängig sind, dem Oberkirchenrat unterstehen, ist sür die letzteren in allen Fällen das Provinzialkonsistorium die nächste vorgesetze Behörde.

Die Bezirke der landesherrlichen Konsistorien, mit alleiniger Ausnahme des Franksturter Bezirks, sind in Diöcesen (Ephorien) geteilt, welchen Superintendenten 15 (Ephoren) vorstehen. Als Ausnahme von dieser allgemein geltenden Organisation giebt es einige wenige Einzelgemeinden, die unmittelbar von ihrem Konsistorium beaufsichtigt werden. Die Superintendenten (NB. auch die Geistlichen) sind weder unmittelbare noch mittelsbare Staatsbeamte. Dem Rang nach sind sie Räte IV. Klasse, doch sehlt hierüber die gesestliche Bestimmung.

In den öftlichen der älteren Brovinzen, in Schleswig-Holftein, Heffen-Naffau und der reformierten Kirche Hannovers ernennt der König einen Geistlichen des Bezirkes zum Superintendenten und zwar auf Lebenszeit. Für die 9 älteren Provinzen wird die Entsicheidung vom Oberkirchenrat nach vorheriger Verständigung mit dem Kultusminister eins geholt. Das Konfistorium hat dabei die Kflicht, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle 25 einzuleiten und Antrag auf Ernennung zu stellen; sein Gutachten pflegt von den Centralbehörden eingeholt zu werden, aber ein gesetliches Vorschlagsrecht hat es nicht (vgl. Schoen I, p. 267 f.). Für die übrigen genannten Gebiete wird die Entscheidung allein vom Kultusminister nach dem Borschlage des durch den Ausschuß der Gesantspnode verstärkten Konfistoriums eingeholt. Nur vereinzelt ift das landesherrliche Kirchenregiment von der 30 freien Besetzung der Superintendenturen ausgeschlossen. In der lutherischen Kirche Han-novers wird das Ernennungsrecht allein vom Landeskonsistorium ausgeübt. In der Rheinprovinz und in Westfalen hingegen wählt die Kreisspnode einen der zu ihrem Bezirk gehörigen Geistlichen auf 6 Jahre zum Superintendenten, welche Wahl freilich durch das Konsistorium der weltlichen und geistlichen Centralbehörde zur Bestätigung vorgelegt 35 tverden muß. (Hier tvar früher die Synodalberfassung das Priniare, nach der der jeweilige Borfitsende der Kreissynode die Superintendenturgeschäfte zu verwalten hatte. Später wurde das Amt des Vorsitzenden zu dem des Superintendenten erweitert.)

Ein selbstständiges Superintendenturgehalt giebt es im allgemeinen nicht, es sindet sich nur vereinzelt als lokale Einrichtung. Sonst bekommen die Superintendenten nur 40 Entschädigungen für Auslagen, außerdem gewisse Gebühren, die landeskirchlich oder prosinische Auslagen

vinziell verschieden geregelt sind (für Visitationen u. a.).

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist in seinen Grundzügen festgelegt durch die §§ 150—155 im Allgemeinen Landrecht II, 11; dazu kommen besondere Instrukztionen, die zum Teil für die einzelnen Konsistorialbezirke verschieden sind. In ihrem 45 Charakter als die Organe und ständigen Kommissare der Konsistorien vermitteln die Superintendenten den amtlichen Verkehr zwischen den kirchlichen Behörden und den Kirchengemeinden und ihren Geistlichen. Sie üben die unmittelbare persönliche Aufsicht über die Amtstührung der Geistlichen und das kirchliche Leben in den Gemeinden, namentlich auch über die innerhalb ihrer Diöcesen wohnenden Kandidaten.

In Kurhessen, d. h. in dem Konsistorialbezirk Kassel sind die Diöcesen wieder in "Klassen" geteilt mit je einem "Metropolitan" an der Spize. Diese Metropolitane werden auf Vorschlag des Konsistoriums aus den Geistlichen der betreffenden Klassen frei ernannt. Sie sind ebenfalls Organe des Konsistoriums, mit dem sie in direktem Verkehr stehen. Soweit aber der Geschäftskreis der Superintendenten reicht, sind sie ihnen untergeordnet, 55 auch sonst sind sie zur Berichterstattung an dieselben verpflichtet. Für ihre Zuständigkeit ist im wesentlichen noch die Dienstanweisung vom 5. April 1841 maßgebend, die später besonders durch die Diensteinweisung für die Superintendenten von 1887 eine erhebliche Einschränkung ersuhr (vgl. Schoen I, p. 273).

Einen Sauptzweig ber Arbeit ber Sälfte aller Superintendenten Preugens bildet Die 60

Rreisschulinspektion. Dieses Nebenamt, für das den Geistlichen nirgend Gehalt gezahlt wird, ist eine erhebliche Belastung der kirchlichen Beamten, zumal es heute nur zum kleinsten Teile mit dem geistlichen Berufe etwas zu thun hat; andererseits bedeutet es eine ers hebliche Schonung des Staatssäckels. Da auch eine große Anzahl von Pastoren Kreisschulinspektoren sind, halten wir es für angebracht, die solgende, nach den Mitteilungen des "Handbuches des preußischen Staates" ausgearbeitete Tabelle aufzunehmen:

Die Rreisschulinspettoren Breugens.

Oftpreußen       25       38       12       21       —       —         Westpreußen       46       10       2       5       3       —         Brandenburg       12       123       55       61       5       —         Berlin       11       —       —       —       —       —         Pommern       2       93       45       44       —       —         Bosen       67       —       —       —       —       —         Schlesien       57       79       9       43       24       —         Sachsen       3       131       68       56       3       —         Schleswig-Holstein       11       37       13       18       —       —         Heiffalen       40       33       3       27       —       —         Heiffalen       40       33       3       27       —       —         Heifenproving       59       24       3       10       —       —         Heigenproving       2       —       —       —       —       —         Heiffalen       2       —       —	10			Ständige	Im Nebenamt	Superin= tendenten (Metrop., Defane)	<u> Pa</u> storen	Kathol. Geistliche	Rabbiner
15 Berlin   11		Bestpreußen		46	10	2	5	 3 5	
Sachsen	15	Berlin	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	$\begin{array}{c c} 2 \\ 67 \end{array}$	_		44	_ _ _	—   —   —
Westfalen        40       33       3       27       —       —         Heisen-Nassau <td></td> <td>Sachsen</td> <td>· ·</td> <td>3 11</td> <td>131 37</td> <td>68 13</td> <td>56 18</td> <td>3</td> <td></td>		Sachsen	· ·	3 11	131 37	68 13	56 18	3	
25 Hohenzollern 2 — — — — — — —		Westfalen Hessenschaften	· ·	<b>4</b> 0	33 137	3 35	27 70		$\begin{bmatrix} 2 \\ - \end{bmatrix}$
	25	Hohenzollern	eußen		$\begin{array}{ c c } & 24 \\ \hline - & \\ \hline & 902 \end{array}$	$\frac{3}{-}$	10 - 438		

Nimmt man an, daß der preußische Staat für die 902 nebenamtlichen Kreisschulzinspektoren etwa die Hälfte im vollbesoldeten Amte anstellen müßte, so würde er dafür bei einem Durchschnittsgehalt von 5000 Mk., dazu die Mietsentschädigung, ca. 2½ Mill. Wark jährlich mehr aufzuwenden haben. Von dieser Summe schenkt ihm die evangelische Kirche durch die Bereitstellung ihrer Beamten jährlich annähernd 2 Mill. Mk. Dieser Thatsache muß mit Rechnung getragen werden bei der Einschätzung der staatlichen Auswendungen für die Kirche. Doch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß seit dem letzten Jahrzehnt eine Entwickelung im Gange ist, die voraussichtlich zu einer größtmögstichen Sinschwährt der Inanspruchnahme der geistlichen Kräfte für die Kreisschulinspektion sühren wird. Die Ortsaussicht wird in irgend einer Form wohl in den Händen der

Drisgeistlichen, wenigstens auf bem Lande, bleiben.

Die firchenregimentliche Organisation des Militärkirchen wesens (wgl. zu dem Folgenden bes. Schoen I, p. 282 ff.) ist in der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 begründet und hat dis heute (wgl. auch Art. 22 des Gesets vom 3. Juni 1876) feine wesentliche Beränderung erfahren, wie u. a. die "Evangelische militärkirchliche Dienstvordnung" vom 17. Oktober 1902 beweist. Damals (1832) wurde das Amt des Feldspropsikes, das 1717 eingerichtet und nach der im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts allmählich vollzogenen Ausscheide und nach der im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts allmählich vollzogenen Ausscheide der alten Kirchenversassung durch das Reglement vom 28. März 1811 ausgehoben war, wiederhergestellt und die unmittelbare Aussicht über die Militärgeistlichen von den Superintendenten auf besondere Militäroberpfarrer übertragen, von denen je einer einem Armeeforps zugeordnet wurde. Der Feldpropst wurde dem Kultussund Kriegsministerium unterstellt und gleichzeitig demselben als Referent und Korreferent der militärkirchlichen Angelegenheiten verpssichtet. Bei der Errichtung des Oberstirchenrates 1850 erhielt er in demselben Sit und Stimme, wurde zum Bortrag dezw. Bericht seiner Entscheidungen verpslichtet, behielt aber sonst seine Juständigkeit umsät das ganze innere Militärkirchenwesen (die äußere Organisation bleibt in der Hand der Militärkehörden). Er besitzt wichtige Entscheidungskompetenzen, u. a. gewährt ihm des sonders das Stellenbesetungsrecht den weitgehendsten Einsluß auf das ganze innere kirchliche Leben in den Militärgemeinden. Dem Kang nach steht er mit den Generalsuperintendenten auf gleicher Stuse. Die Militär oberpfarrer werden auf Vorschlag des Feldpropstes ebensalls vom König unmittelbar ernannt. Sie gehören zum Stabe des

Generalkommandos ihres Armeekorps und sind in diesem Referenten für alle evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten. Gleichzeitig sind sie in den alten Provinzen ordentsliche Mitglieder der Provinzialkonsiskorien. Sie üben die persönliche direkte Aufsicht über die Militärgeistlichen — ausgenommen deren äußeres militärdienstliches Verhältnis, das der Aufsicht des Feldpropstes und der Militärbehörden untersteht — und haben sich pers 5 sönlich von dem kirchlichen Leben innerhalb der einzelnen Gemeinden zu überzeugen.

B. Die Kirchengemeinde= und Synodalverfaffung. Diefelbe fußt gemäß der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Landeskirchen der Monarchie auf verschiedenen gesetlichen Bestimmungen, die nur für die betreffenden Landesteile Geltung haben. Für bie 7 östlichen Provinzen (Oft- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, 10 Schlesien, Sachsen) ist fie festgelegt in der "Kirchengemeinde- und Synodalordnung" vom 10. November 1873 (publiziert als Staatsgesetz unter dem 25. Mai 1874) in der ihr durch das Kirchen= und Staatsgesetz vom 9. März resp. 7 April 1891 sowie vom 10. Mai und 3. Juli 1893 gegebenen Fassung. Auf Grund der R.S.D. wurden den Hohenzollernschen Landen durch den Erlaß vom 1. März 1897 eine Kirchengemeindeordnung 15 und durch den vom 2. Juli 1898 eine Kreisspnodalordnung gegeben. Meinland und Westfalen erhielten schon 1835 ihre feste "Kirchenordnung" (am 5. März vom Könige bestätigt). Dieselbe ersuhr dann 1853 und 1855 (hier durch 3 Paragraphen über den Bekenntnisstand), besonders aber (in organisatorischer Beziehung) durch die neueren Kirchengesetze vom 27. April 1891, vom 1. Juli 1893 und vom 29. September 1897 wichtige 20 Ergänzungen und Zusätze. Neuerdings ist die alte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung mit ihren Zusätzen und neuesten Abanderungen auf Grund des Kirchengesetzes vom 5. 3anuar 1908 in (befonders sprachlich) modernifierter Form neu herausgegeben worden. Diese neue amtliche Ausgabe (bekannt gegeben im K.G.B. 1908, Nr. 2) ist auf allerhöchste Berordnung vom 6. Januar hin am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten. Über 25 diesen getrennten Verfassungsgesetzen steht, die Einheit der sog. Selbstwerwaltung der evan= gelischen Landeskirche der älteren Provinzen und der Hohenzollerschen Lande begründend, die "Generalspnodalordnung" vom 20. Januar 1876. (Über die Trennung von Oft-und Westpreußen vgl. den Erlaß vom 7. März 1887, über die Eingliederung Hohenzollerns vgl. das Kirchengeset vom 19. September 1898.) — Was die neueren Pro- 30 vinzen anbetrifft, so find in Schleswig-Holftein (inkl. das Herzogtum Lauenburg) nach beffen Ginverleibung in Breugen 1866 die firchlichen Berhältniffe nach dem Mufter ber altpreußischen Kirchenverfassung allmählich geordnet worden. Um 4. November 1876 er= hielt diese Provinz in einem Kirchengeset ihre "Kirchengemeinde- und Synodalordnung" (Ergänzungen vom 8. und 25. Juni 1898), die durch das Gefetz vom 6. April 1878 35 staatsgesexlich sanktioniert wurde. Die reformierten Gemeinden zu Altona und Friedrichstadt find in diese Ordnung nicht mit eingeschlossen. — In Hessen wurde 1867 ein Konsistorium allein für den Regierungsbezirk Wiesbaden errichtet und zwar nach dem Muster der altpreußischen Landeskirche. Dieses führte die "Kirchengemeinde- und Synodalordnung" vom 4. Juli 1877 herbei, die am 6. April 1878 staatsgesetzlich bestätigt 40 wurde (Ergänzung vom 8. Juni 1898). — Heffen-Kassel erhielt nach langen Bartei-tämpfen erst am 16. Dezember 1885 seine "Presbhterial- und Shnodalordnung", die am 19. März 1886 staatsgesetzlich sanktioniert wurde (Ergänzungen am 14. Juli 1895 und 2. Juni 1902). — Noch später erhielt der früher in seinen firchlichen Berhältniffen zerflüftete Bezirk der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. seine "Kirchengemeinde= und 45 Shnodalordnung" und zwar auf Grund des Erlasses vom 27. September 1899, dazu die staatliche Anerkennung am folgenden Tage. — In Hannover erhielten nach Auf-lösung des Königtums die Reformierten durch das Kirchengesetz vom 12. April 1882 und das Staatsgesetz vom 6. August 1883 eine "Kirchengemeinde- und Shnodalordnung" (Ergänzung am 14. Juli 1895). In der lutherischen Kirche Hannovers ist die "Kirchen= 50 ordnung" von 1864 beibehalten (Ergänzungen am 24. Mai und 7. Juni 1900). Die Ergänzungen der genannten Berfaffungsgesetze für die neueren Provinzen betreffen zumeist die vermögensrechtliche Bertretung der Synodalverbande und die Bildung von Parochialverbänden.

Wir lassen nun einen Grundriß der Kirchengemeinde und Synodalverfassung der 55 östlichen Provinzen folgen, der als Typus aller preußischen Kirchenordnungen gelten kann.

In den Gemeinden stehen den Geistlichen, die in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Ministerialhandlungen unabhängig bleiben, eine kleinere und eine größere Gemeindekörperschaft zur Seite. Beide werden gewählt von den männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Gemeindegliedern, die bereits ein Jahr Kirchensteuern 60

gablend am Orte wohnen und weder unter Kuratel stehen, noch sich im Konkurs befinden: aukerdem muffen sich diese aus eigener Initiative in der Wählerliste haben eintragen Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern sie ihr kirchliches Interesse durch Teil= nahme an den Gottesdiensten und Sakramenten bewährt haben. Für die kleinere Rörper-5 schaft gilt dabei die Einschränkung, daß ihre Glieder das 30. Lebensjahr vollendet haben mussen. Die Wahlen gelten nach der K.S.D. beiderseits auf 6 Jahre und zwar so, daß von 3 zu 3 Jahren die Hälfte ausscheidet, die freilich wiedergewählt werden kann. Die Zahl der Altesten soll nicht mehr als 12 und nicht weniger als 4 betragen, die Zahl der Gemeindevertreter das Dreisache der jeweiligen Zahl der Altesten. Der Patron kann 10 persönlich und sosern er keine physische Person ist, durch einen Vertreter das Altestenamt beanspruchen oder auch einen Altesten seinerseits ernennen. In ganz kleinen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Versammlung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder. — Die übrigen Kirchenordnungen enthalten einige Abweichungen besonders in der Anzahl der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Länge ihrer Amtszeit, auch 15 find die Rechte des Batrons nicht überall dieselben. — Der Vorsit in den Gemeindepragnen gebührt ben Geiftlichen. Die kleinere Korperschaft (Gemeindekirchenrat" ober "Presbyterium") hat das Pfarramt in religiösem und sittlichem Aufbau der Gemeinde zu unterftüten, dieselben in ihren inneren und außeren Angelegenheiten zu vertreten, die Rirchenzucht in erster Instanz zu üben und die christliche Sitte zu fördern, für Erhaltung 20 der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen, die Heilighaltung des Sonntags zu befördern, die religiöse Erziehung der Jugend im Auge zu haben, die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten zu leiten, die Wahlen zu veranstalten, die niederen Kirchendiener zu ernennen, das kirchliche Vermögen einschließlich ber Stiftungen zu verwalten und auch in dieser Hinsicht die Kirchengemeinde rechtlich zu 25 vertreten. Die größere Körperschaft ("Gemeindevertretung") entscheidet in Berbindung mit dem Gemeindefirchenrat bei wichtigeren Angelegenheiten der Bermögensverwaltung, bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, insbesondere bei Festsehung der Umlagen auf die Gemeinde, bei Beranderung bestehender und Ginführung neuer Gebührentaren, bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen 30 und dauernder Berbefferung des Einkommens der bestehenden, bei Feststellung des Etats und Abnahme der Jahresrechnungen, bei Errichtung von Gemeindestatuten, bei der den Gemeinden zustehenden Bfarrwahl, fofern nicht besondere lokale Ordnungen eine Ausnahme bedingen.

Der weitere Kreis der Selbstwerwaltung wird gebildet von der Vertretung einer 35 ganzen Diöcese als "Kreiss pnode" und dem Vorstande derselben. Hier bestehen, wie überhaupt in der Synodalverfassung, einige bedeutsame Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchenordnungen. In den öftlichen Provinzen bestehen die Kreisspnoden aus dem Superintendenten als dem jedesmaligen Vorsitzenden derselben, aus sämtlichen, ein Pfarramt verwaltenden Geiftlichen, während die Anstalts- und Militärgeistlichen eine 40 beratende Stimme haben, und aus der doppelten Zahl gewählter Mitglieder, von denen die eine Hälfte durch die Gemeindevertretungen aus den berzeitigen und früheren Altesten, die andere Hälfte aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Spnodalfreises von der Vertretung der an Seelenzahl stärkeren Gemeinden auf 3 Jahre gewählt wird. In Rheinland und Westfalen hingegen besteht die Kreisspnode aus dem 45 Geistlichen und einem Altesten jeder Gemeinde. Wie die Mitglieder der Gemeindekirchen= räte und Gemeindevertretungen find die "Synodalen" mittelbare Kirchenbeamte. Mheinisch-Westfälische Kirchenordnung unterstellt sie sogar einem Disziplinarrecht. Kreisspnode hat keinen parlamentarischen Charakter wie die Gemeindevertretung, sie ist vielmehr Behörde der Kreisgemeinde mit bestimmten Entscheidungskompetenzen. Die ordent= 50 liche Versammlung der Kreissynode findet jährlich statt. Die Geschäftsordnung ist kollegialisch; nur ausnahmsweise und zwar auf behördliche Anordnung kann außerhalb der Bersammlung eine schriftliche Abstimmung stattfinden. Der Wirkungskreis diefer Synode umfaßt Gutachten und Anträge über Angelegenheiten allgemeinen Intereffes, beschränkte Aufsichtsbefugnisse und die Ubung der Kirchenzucht in 2. Instanz. Ferner liegt ihr die 55 Wahl der Abgeordneten zur nächst höheren Synodalstufe ob. Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die die Synode aus ihrer Mitte ebenfalls auf 3 Jahre wählt, die aber ihr Umt bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes bei= behalten. Im Often muß von den Beisitzern mindestens einer ein Geiftlicher sein, in Rheinland-Westfalen muffen es 2 sein. Dieser Vorstand hat zunächst die Ausführung 60 der gefaßten Beschlüsse zu besorgen, die nächste Versammlung vorzubereiten und erforderte Gutachten zu erstatten. Außerdem entscheidet er außerhalb der Synode selbstständig in 1. Instanz in Disziplinarsachen betreffend die Ältesten und Gemeindevertreter, bei Pfarrebesetungen über Einwendungen der Gemeinde gegen Gabe und Wandel des Designierten, in 2. Instanz über Einsprüche gegen die Wahl von Altesten und Gemeindevertretern, über die Zulässissischen und Umtsniederlegung derselben, über den Ausschluß bvom Wahlrecht, sowie bei Angelegenheiten der Kirchendisziplin, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist.

Die 3. Stufe der Selbstwerwaltung der altpreußischen Landeskirche ist die "Provin= zialsnobe" Sie besteht aus den von den Kreissnoden oder Spnodalverbänden (Ber-bände von Spnoden kleiner Diöcesen) zu wählenden Abgeordneten (je ein geistlicher und 10 ein weltlicher, dazu die 1/3 aller Gewählten ausmachenden von den größeren Wahlförpern zu wählenden firchlich erfahrenen und angesehenen Männer), einem Deputierten ber theologis schen Fakultät der Provinz und den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern (an die Stelle der Letzteren treten in Rheinland-Westfalen alle Superintendenten), deren Zahl den 6. Teil der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen soll. Die Wahlen gelten im Often für eine 15 Spinodalperiode von 3 Jahren, in Rheinland-Westfalen nur für eine bestimmte Tagung. Der Vorsitzende ist im Often keine bestimmte Amtsperson, in Rheinland-Westfalen muß er ein Pfarrer sein; er wird von der Synode frei gewählt. Die Provinzialsynode hat außer der Überwachung der firchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung und der Erledigung kirchenregimentlicher Vorlagen, kirchlichen Gesetzen, deren Geltung sich auf 20 die Provinz beschränken soll, ihre Zustimmung zu erteilen. Auch durfen ohne ihre Zustimmung neue Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen, sowie neue regelmäßig wiederfehrende Brovingialfirchenfolleften nicht eingeführt werden. Sie beauffichtigt die Kreisspnodalkassen, ordnet die Berwaltung der Provinzialspnodalkasse und beschließt über die Berwendung des Ertrages einer vor ihrem 25 Bufammentritt einzusammelnden Rirchen- und Hausfollekte zum Besten ber bedurftigen Gemeinden ihres Bezirkes, wie überhaupt über die Zulaffung neuer regelmäßig wiederfehrender Provinzial-Kirchenkollekten und ist endlich befugt, durch Deputierte an den durch die Konfistorien veranstalteten theologischen Brüfungen teilzunehmen (vgl. o. S. 826, 18).

Der Borstand besteht aus dem "Präses" und 2, 4 und 6 Beisitzern (Assert) je 30 nach dem Beschluß der Provinzialsynode, der vom Oberkirchenrat bestätigt werden muß. Die Beisitzer müsser zur Heinland-Westfalen ift die Zahl 4 ein für allemal festgesett, hier brauchen auch diese Borstandsmitglieder nicht aus den Synodalen gewählt zu werden, zur Verfügung stehen alle Pfarrer und derzeitigen oder früheren Presbyter. Die Borstandswahlen gelten im Often für eine 35 laufende Spnodalperiode, in Rheinland-Westfalen bis zu der im 7. Jahre erfolgten Neuwahl. Dem Borstande steht die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums zu. Dieselbe muß eintreten bei Borschlägen über die Besetzung firchenregimentlicher Umter, bei Entscheidungen in der Rekursinstanz über die Enilassung von Altesten, in erster Instanz über Simwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramte Defignierten, 40 sowie bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geiftlichen Umt für unzuläffig erklärt wird, und in allen Fällen, in welchen gegen einen Geiftlichen wegen Frelehre die Untersuchung eingeleitet ober eine Entscheidung gefällt wird. Nach ben Kirchengesetzen vom 16. Juli 1895 und 2. Juli 1898 muß ber Provinzialspnodal= 45 vorstand auch bei Bertretung des Provinzialspnodalverbandes in vermögensrechtlichen Ungelegenheiten, ferner bei Gemährung von Beihilfen an Gemeinden aus dem vom Konfistorium verwalteten Zuschußfonds zu den Konsistorialgeschäften zugezogen werden. Das Spnodalorgan der ganzen Landeskirche der 9 alteren Provinzen ist die "Gene=

Das Synobalorgan der ganzen Landeskirche der 9 älteren Provinzen ist die "Genes ralfynode" Sie besteht aus 150 von den 9 Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern 50 (Brandenburg 27, Sachsen 24, Schlesien 21, Pommern 18, Ostpreußen und die Rheinsprovinz je 15, Westfalen 12, Westpreußen und Posen je 9), aus einem Deputierten der Kreissynode Hohenzollern, 6 Deputierten der theologischen Fakultäten, allen (13) Generalssuperintendenten und 30 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern müssen mindeskens 1/3 geistliche und 1/3 weltliche sein und zwar müssen diese 55 letzteren entweder einem kirchlichen Organ angehören oder angehört haben, das letzte Drittel kann frei gewählt werden. Die Wahl bezw. die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von 6 Jahren. Der Präsident der Synode, dazu ein Vizepräsident und 4 Schriftsührer werden beim Beginn jeder Versammlung für die Dauer derselben gewählt. Die Generalsynode hat vorerst das Necht der Zustimmung zu allen 60

Akten der landeskirchlichen Gesetzgebung. Derselben unterliegen die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauch bestimmten agendarischen Normen, die Einführung oder Absschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, Ünderungen der Kirchengemeindes und Synodals ordnung (für Änderungen der Kirchenordnung Rheinlands und Westfalens sind die Provinzialsynoden zuständig), sowie grundsätliche Änderungen in der Verkassung des Kirchenregiments, die Kirchenzucht wegen Verlezung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener, die kirchlichen Erstordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsäte über die Besetung der

10 kirchlichen Amter, die kirchlichen Bedingungen der Trauung.

Das zweite synodale Organ der altpreußischen Landeskirche ift ber Generalfunodal= porftand, bestehend aus einem Borsitzenden, einem Stellvertreter desfelben und 5 Beisitzern, für die ebenfalls 5 Ersatmänner gewählt werden. Scheiden bei nicht verssammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beis 15 sitzer unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand tritt außer Kunktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der Synode ihr Präsidium gewählt hat. Dieser Vorstand hat weitgehende Kompetenzen. Als selbstständiges Kollegium kann berselbe Anträge auf Beseitigung von Mängeln stellen, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten, auch Gesetzentwürfe für die Generalspnode vor= 20 bereiten. Bei Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der General= synode unterliegen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit aber durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen, vertritt er die nicht versammelte Generalsmode; er verwaltet die Generalsynodalkasse, und es ist ihm in den Jahren, in denen die General= synode sich nicht versammelt, die Jahresrechnung über die landeskirchlichen Fonds zur 25 Prüfung und Erteilung der Entlastung vorzulegen. Mit dem Oberkirchenrat wirkt er follegialisch zusammen in der Rekursinstanz bei Einwendungen gegen die Lehre eines designierten oder gewählten Geiftlichen und bei Disziplinarentscheidungen wegen Frrlehren, bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen, 30 bei den dem Oberkirchenrat zustehenden Borschlägen für die Besetung der Generalsuper= intendenturen, bei Bertretung der Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegen= heiten und sonstigen wichtigen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung, in denen

der Oberkirchenrat die Zuziehung des Borstandes beschließt.

Als drittes synodales Organ wird von der Generalsynode der "Generalsynode dalrat"

gewählt, der außer dem Synodalvorstand 18 Mitglieder hat (Brandenburg und Sachsen je 3; Ostpreußen, Kommern, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz je 2; Westpreußen und Posen je 1). Der Synodalrat endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode. Er versammelt sich in jedem Jahre einmal in Berlin, um mit dem Oberkirchenrat über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, 40 in welchem die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsäte den Beirat dessselben

für notwendig erachtet.

Der altpreußischen Synodalverfassung steht am nächsten die des Konsistorialbezirkes Wiesbaden. Eine nennenswerte Abweichung besteht darin, daß sich der Vorstand der Bezirkssynode durch 2 andere gewählte Mitglieder zum "Synodalausschuß" erweitert, der 45 auch bei Borschlägen über die Besetzung der Generalsuperintendentur, der Dekanate und der Lehrerstellen am Seminar zu Herborn, bei Besetzung von Pfarreien, bei Erteilung von Zulagen an Geistliche und Kirchenbeamte aus dem Centralkirchenfonds und anderen geeigneten Fonds, bei Dotationserhöhungen der Pfarreien, bei Erlaß der zur Ausführung firchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen, bei Abanderungen der Grenzen der Kirch= 50 spiele mitwirkt. -- In Schles wig- Holftein sind die Propsteisynoden, die alle 3 Jahre zusammentreten und einen Ausschuß wählen und die Gesamtspnode, die auf 6 Jahre gewählt wird und alle 3 Jahre zusammentritt, ihren Vorsitzenden wählt und einen Ausschuß von 3 Mitgliedern bestellt, nach Zusammensetzung und Wirkungefreis den entsprechenden Drganen in den östlichen Provinzen der älteren Lande ähnlich eingerichtet. Für die Wahlen 55 zu der Gesamtsnnode sind 26 Wahlfreise festgestellt, die je nach ihrer Seelenzahl je 2, 3 oder 4 Abgeordnete wählen. — In Hannover sind die synodalen Organe der lutherischen Kirche in den Bezirken wie die Landessynode erst unter der preußischen Regierung ins Leben getreten. In der Bezirkssynode sind Geistliche und Laien ziemlich gleich start vertreten, die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden erfolgt nur durch die weltlichen Mit=
60 glieder der Kirchenvorstände. Außer den ebengenannten Besonderheiten finden sich in

den Synodalversaffungen der neueren Provinzen keine so großen Abweichungen von der Versaffung der altpreußischen Landeskirche, daß sie hier Erwähnung verdienten.

Den im Sahre 1866 neu erworbenen Provinzen Breußens fehlt eine kirchliche Im-Das Kultusministerium übt das landesherrliche Kirchenregiment aus. Solange dies mit Weisheit und Burudhaltung von firchlichen Gesichtspunkten aus ge= 5 schieht, wird daraus kein Schaden erwachsen — es ift das gleichsam ein interimistischer Hilfsbienft, aber es fehlt doch diesen Provinzialkirchen die unmittelbare Verbindung mit dem Träger der Krone und die Freiheit firchlicher Selbstwerwaltung. Ihre innerkirchlichen Berfassungsordnungen sind in der Hauptsache von derselben Art wie die der altpreußischen Provinzen; jedoch fehlt es ihnen bei relativ kleinem Umfang an der ausgleichenden Kraft 10 gegenüber alten geschichtlichen Besonderheiten, deren Burudtreten auch solange nicht zu er= warten ift, als die Treue zur konfessionellen Sonderart noch mit politischen Antipathien vieler Geiftlichen gegen das preußische Regiment sich verbindet. Bemerkenswert dagegen ift, daß recht häufig Mitglieder der Kirchenbehörden der neuen Provinzen in die der preußischen Landeskirche eintreten, seltener umgekehrt. Die beiden letten Bräsidenten des 15 Ev. Oberkirchenrats in Berlin kamen aus Hannover. Auch ist ein wichtiges Einheitsband der unter der Krone Breußen vereinigten Landeskirchen dadurch geschaffen, daß die Alterszulagekaffe für evangelische Geistliche eine ihnen gemeinsame Einrichtung geworden ift, beren Vorstand, vom König ernannt, aus Mitgliedern altpreußischer und neupreußischer Kirchenbehörden zusammengesett ist und deren Berwaltungsausschuß aus 55 von den obersten 20 Spnoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Spnodal= periode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet wird (vgl. Anlage zum Kirchengefet betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Landeskirche der älteren Brovinzen vom 2. Juli 1898). Die weitere Ausgestaltung des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Gegenwart wird den metallenen Reifen, der damit um die preußischen Landeskirchen gelegt ist, unwill= 25 fürlich verstärken.

In ber Gifenacher Ronfereng beutscher Kirchenregierungen (val. ben Urt. "Ronferenz, evang. kirchl.", Bd X S. 602) ist ein weiteres Band der Gemeinsamkeit auch für bie preußischen Landeskirchen gegeben. Seit der Abfassung jenes Artikels durch H. b. d. Golk sind in der dort schon gekennzeichneten Richtung bedeutsame Fortschritte gemacht 20 worden. Am 10. November 1903 trat der "Deutsche Evangelische Kirchenausschuß" zusammen, bestehend aus 15 Mitaliedern der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz. Er hat die gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen wahrzunehmen 1. gegenüber anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften, 2. in Bezug auf die firchliche Bersorgung der Evangelischen in den deutschen Schutgebieten, 3. bezüglich der Förderung kirchlicher Gin= 35 richtungen für die evangelischen Deutschen im Auslande sowie der Seelsorge unter beutschen Auswanderern und Seelforgern — zu 2 und 3 unter Rücksichtnahme auf konfessionelle Berhältnisse. Auf den Bekenntnisstand und die Berfassung der einzelnen Landeskirchen erstreckt sich die Thätigkeit des Ausschusses nicht. Ebenso bleiben die kirchenregimentlichen Rechte der Landesherren unberührt (vgl. Protofolle der Gisenacher Konferenz vom 13. Juni 40 1903). Über den Sitz des deutsch-ebangelischen Kirchenausschusses und die Wahl des Vorsitzenden konnte eine prinzipielle Einigung zunächst nicht erzielt werden. Man wählte aber zuerst den Präsidenten Barkhausen, später seinen Nachfolger den Präsidenten D. Voigts von Berlin thatsächlich zum Vorsitzenden und bei seiner letzten Tagung im Juni 1908 wurde der Sitz definitiv nach Berlin verlegt. Aus der bisherigen Thätigkeit des deutsch= 45 evangelischen Kirchenausschuffes ist hervorzuheben: seine erste Kundgebung an das deutsche Volk voni 10. November 1903, sein Protest gegen Aufhebung des § 2 des Jesuiten= gesetzes vom April 1904, seine Denkschrift über den Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Freiheit der Religionsübung (sog. Toleranzantrag des Centrums) 1906 und seine Denkschrift über die kirchliche Versorgung der Diaspora im Auslande. Waren damit zunächst nur 50 wichtige Grundsätze aufgestellt, so ist nun auch die Versorgung der deutschen Auslandsgemeinden thatkräftig in die Hand genommen worden unbeschadet der diesbezüglichen Thätigkeit der einzelnen Landeskirchen und der hierfür eintretenden Vereine. Die Besorgnis, daß die preußische Landeskirche und damit die Union einen die Rechte der lutherischen Kirchen verlegenden Einfluß erhalten könnte, muß als unbegründet zurückgewiesen werden 55 (vgl. das Evangelische Deutschland, Centralorgan für die Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus bes. 2. Jahrgang 1906, S. 410 st.). Im Jahre 1907 konnte auch das Evangelische Hausbuch (Hausagende und Gesangbuch für deutsch-evangelische Auslandsgemeinden) herausgegeben werden. Diese ganze Entwickelung ift auch für Preußen von großer Bedeutung und durfte hier um fo weniger unerwähnt bleiben, als der Artikel 60

"Konferenz" über die Konstituierung des deutschen Kirchenausschusses noch nicht hatte be-

richten können.

III. Die übrigen evangelischen Religionsgemeinschaften, die sog. Sekten haben in Preußen keine große Bedeutung, wenn auch in einigen Großskädten ihr Bropagandaerfolg zugenommen hat. Ohne Propaganda und in einem durchaus friedlichen Verhältnis zur Landeskirche stehen die mennonitischen Gemeinden und die ebangelische Prüdergemeinde, hervorragend durch ihre Anstalten auf dem Gebiet der Erziehung

Richt ohne Schärfe dagegen betonen die Altlutheraner unter dem Oberkirchen-10 kollegium in Breslau ihren konfessionellen Sonderstandpunkt; sie warnen ihre Angehörigen vor der Teilnahme an landeskirchlichen Abendmahlsfeiern und suchen ihre Gemeinschaft lieber bei außerpreußischen Lutheranern als bei den lutherisch gefinnten Gliedern der Landeskirche. Ihre rechtliche Stellung hat eine wichtige Veranderung durch das Staatsgesetz vom 23. Mai 1908 erfahren, welches die Generalkommission für die von der Gemeinschaft 15 der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1875 ergänzt und abandert. — Eine ähnlich ablehnende Haltung nimmt auch die niederländisch-reformierte Kirche in Elberfeld ein. - Fast bedeutungslos sind die freireligiösen Gemeinden, welche sich unter Ausscheidung des positiv Christlichen nach dem Grundsat absoluter religiöser Freiheit d. h. Unbestimmtheit organisiert haben. Dagegen hat die Propaganda 20 der durch Anregungen aus Amerika und England entstandenen Gemeinschaften (Frvingianer, Darbysten, Baptisten und Methodisten — auch die Heilsarmee gehört hierher) erheblich zugenommen. Sie wissen zumal in den größeren Städten und in religiös besonders angeregten Landesteilen viele geweckte Chriften zu gewinnen und dadurch lebendige Kräfte den landeskirchlichen Gemeinden zu entziehen. Auch hat die Thätigkeit der kal. An-25 siedelungskommission in Westpreußen und Posen durch Seghaftmachung ruffischer Ruckwanderer, ohne es zu wollen, diesen Setten neuen Nährboden verschafft, eine Bewegung,

Über die Berbreitung der Sekten in den einzelnen Provinzen giebt die folgende, uns vom Königlich-Preußischen statistischen Landesamt mitgeteilte Tabelle Aufschluß. Das 30 Übrige findet sich in besonderen Artikeln (vgl. auch in den Tabellen auf Seite 816 und 817

die Rolumne "andere Christen").

die aber schon wieder im Rückgang begriffen ift.

Übersicht

über die Zahl der bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im preußischen Staate und in dessen Provinzen ermittelten außerkirchlichen Religionsgemeinschaften.

35	Menno= niten	Baptisten	Apostol. Kirche (Frving.)	Frei= religiöfe	Christliche Dissidenten	Andere Dissidenten	Sonstige
a) Staat b) Brovinzen:	13860	42 370	45 654	1 004	18854	32222	18569
40 Dithreußen	927	10510	3964	235	204	1153	788
Bestpreußen	9 9 7 5	3896	1062	203	32	265	821
Stadtfreis Berlin	228	2311	5 707	3 402	389	5461	1642
Brandenburg	194	3 5 6 6	9 185	1123	311	5426	1735
Pommern	23	2473	3605	577	72	517	=562
45 Posen	29	1043	823	40	45	120	807
Schlesien	33	1127	2801	1108	487	1244	3039
Sachsen	49	719	3 303	1923	178	2896	913
Schleswig-Holstein .	228	1 898	1149	60	54	827	618
Hannover	445	4071	3 340	135	193	566	1472
50 Westfalen	114	3850	4 402	92	487	3869	657
Hessen=Rassau	139	2334	2147	1592	5005	2218	2995
Rheinland	1476	4 572	4166	513	2397	7660	2520
Hohenzollern	_	_		1	9 —	_	_

IV. Die katholische Kirche in Preußen. Ihre Organisation beruht in den 55 älteren Provinzen auf der unter Genehmigung des Königs vom 23. August 1821 (in der Form eines Konkordates) in der Gesetzsammlung publizierten und ihrem wesentlichen

Inhalte nach sanktionierten päpstlichen Bulle "de salute animarum" vom 16. Juli 1821. Die Bulle sette acht Bischofssitze fest: Köln, Paderborn, Münfter, Trier, Breslau, Ermland, Gnesen-Bosen und Kulm. Im Often und Westen, wo die katholische Bevölkerung noch heute am dichtesten ist, liegt je eine Kirchenproving: 1. Gnesen-Bosen mit dem Erz= bistum Gnesen-Bosen, umfassend die Proving Bosen und die Sudswiße des Regierungs- 5 bezirkes Röslin, und dem Suffraganbistum Rulm, umfaffend die weftpreußischen Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, soweit sie links der Weichsel liegen, von letterem auch das südliche Gebiet rechts der Weichsel. 2. Die niederrheinische Kirchenprovinz. In ihr nimmt das Erzbistum Köln etwa die nordliche Sälfte der Rheinproving ein, das Suffraganbistum Trier die sudliche Halfte. Die nordlichste Spipe der Rheinprovinz, der Regierungs= 10 bezirk Münster (und Oldenburg) bilden das Suffraganbistum Münster, das übrige Westsfalen und die Provinz Sachsen (dazu Lippe-Detmold, Waldeck, Sachsen-Gotha und missionsweise Schwarzburg-Sondershausen und Mudolstadt) bilden das Suffraganbistum Paderborn. Zu der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg, dem auch Hohenzollern untersteht, gehören die preußischen Suffraganbistümer: Fulda, um= 15 fassend den Regierungsbezirk Kassel (dazu Sachsen=Weimar-Gisenach), und das Bistum Limburg, umfassend den Regierungsbezirk Wiesbaden (bazu einige Pfarreien des Groß: herzogtumes Heffen). Die übrigen Landesteile Preußens sind in exemte Diöcesen geteilt, bie unmittelbar dem Papfte unterftehen: 1. Die Diocefe Breslau (Fürstbistum), umfaffend die Provinz Schlesien (und einen Teil von Ofterreichisch-Schlesien) mit Ausnahme bes 20 Rommissariatsdiftriftes Ratscher, das zum Erzbistum Olmut, und der Grafschaft Glat, bie jum Erzbistum Prag gehört. 2. Die fürstbischöfliche Delegatur Berlin, umfaffenb die Provinzen Brandenburg und Pommern mit sieben Archipresbyteraten: Berlin, Coslin, Frankfurt a. D., Potsbam, Stettin, Stralfund und Wittenberge. 3. Die Dioeese Erm= land (Bischofssitz zu Frauenburg), umfassend die Provinz Ostpreußen und den nördlichen 25 Teil Westpreußens, rechts von der Weichsel. 4. Die Divcese Hildesheim, umfaffend die hannoverschen Regierungsbezirke: Hannover (östlich der Weser), Hildesheim, Lüneburg, Stade (dazu Braunschweig). 5. Die Diöcese Donabruck, umfassend die hannoverischen Regierungsbezirke: Hannover (westlich der Weser), Osnabrück und Aurich. — Das nördlichste Deutschland stand um die Mitte bes 19. Jahrhunderts als Missionsgebiet mit Dänemark, 30 Schweben und Norwegen unter der Verwaltung des Bischofs von Osnabruck. Als dann Dänemark 1868 und Schweden 1894 eigene apostolische Vikare erhalten hatten, kam das deutsche Missionsgebiet unter dem Namen "Nordische Missionen Deutschlands" unter die Aufficht bes Bischofs von Osnabruck als apostolischen Provitars. Für Breußen kommt hier die Provinz Schleswig-Holstein in Betracht.

Die kirchliche Jurisdiktion und Verwaltung wird von den Bischöfen ausgeübt; diesselben werden durch den von ihnen ernannten Generalvikar unterstützt, für die sakramentalen Handlungen auch durch einen Weihbischof vertreten. Die bei jedem Bischofsitz bestehenden Domkapitel, deren Mitglieder in den älteren Provinzen teils durch den König teils durch den Bischof ernannt, in den neuen Provinzen abwechselnd vom Bischof und 40 vom Domkapitel erwählt werden, haben in der laufenden Verwaltung in der Regel nur beratende Stimme: Bei erledigtem Bischofsitz erwählen sie zunächst den Bistumsverweser, alsdann den Bischof, sind aber in der Wahl auf eine dem König genehme Persönlichkeit

beschränkt.

Die katholische Gemeindeordnung ist durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 45 staatsgesetzlich geregelt. Doch handelt es sich hierbei nur um Vermögensangelegenheiten; zur Teilnahme an der inneren Verwaltung giebt die katholische Kirche den Laien kein Recht. Das Interesse des Staates an den katholischen Vermögensangelegenheiten giebt ihm Anlaß, die Laienstimme zur Verwaltung zuzulassen. Das erwähnte Gesetz sordert von jeder Pfarrgemeinde die Bildung eines Kirchenvorstandes und einer Gemeindevertretung. 50 Der Kirchenvorstand soll bestehen: 1. aus den Pfarrern und 2. aus Gewählten, diese sollen an Zahl in Gemeinden bis 500 Seelen 4, bis 2000 Seelen 6, bis 5000 Seelen 8, über 5000 Seelen 10 sein (allgemeine Grenze zwischen 4 und 12). Über Ausnahmen hat der Oberpräsident das Genehmigungsrecht. Die Gemeindevertretung soll an Zahl dreimal so groß wie der Kirchenvorstand sein. Dieselbe hat das Recht, daß von ihrer 55 Zustimmung in bestimmten Fällen die Beschlüsse des Vorstandes abhängen.

Das Anfsichtsrecht des Staates über die Vermögensverwaltung in größerem Umsfange wurde durch das Gesetz vom 7 Juni 1876 konstituiert, in dem es heißt, daß die für die Bischöse, Vistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, ferner die öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten, Stiftungen und Fonds seiner Oberaussicht unterstehen. 60

Damit ist die Grundlage geschaffen zu der rechtlichen Gleichstellung des katholischen Finanzwesens mit dem evangelischen. Ein neueres Gesetz (vom 14. Juli 1905) hat diese Gleichstellung völlig durchgeführt, indem es bezüglich des Kirchensteuerwesens ausdrücklich der katholischen Kirche dieselben Rechte und Pflichten zuerkennt wie der evangelischen Kirche (die Steuereinziehung unterliegt staatlichem Schutz). In gemischter Ehe, heißt es, ist der katholische Teil (bezw. der evangelische Teil) mit der Hälfte des Steuersatzs herans

zuziehen.

Gemäß diesem Prinzip der Gleichstellung ift am 2. Juli 1898 ein katholisches Pfarrbefoldungsgesetz ergangen, das am 1. April 1899 in Kraft trat. Nach Art. 1 dieses Gesetzes stellt der Staat jährlich 3438400 Mk. zur Verfügung für Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige Pfarrgemeinden zur Ausbesserung des Diensteinkommens für ihre Pfarrer. Dieses letztere soll nach Art. 2 dei freier Wohnung betragen: vom vollendeten 5. Dienstjahre ab 1900 Mk., vom 10. 2300 Mk., vom 15. 2600 Mk., vom 20. 2900 Mk., vom 25. 3200 Mk. Über die Verwendung der Beihilfen ist jährlich dem Finanz- und Kultusminister Nachweisung vorzulegen. Das Verfügungsrecht hat der Bischof, aber unter Zustimmung des Regierungspräsidenten. Auch zur Neugründung von leistungsunfähigen Gemeinden werden 200000 Mk. zur Verfügung gestellt. Doch fließen die hier gemachten Ersparnisse in den Staatssonds zurück. Die Bewilligung solcher Beibilsen ersolgt durch den Kultus- und Finanzminister. — Erwähnt sei noch, daß im Staatszohaushaltsetat des Jahres 1907/08 für Bistümer und die dazu gehörenden Institute 1669 300 Mk. (für die evangelischen Kirchenbehörden zahlt der Staat nur ca. 150000 Mk.

mehr!) und für fatholische Geistliche und Kirchen 1391273 Mf. stehen.

Dieser staatlichen Brotektion gegenüber stehen eine Anzahl preußischer Gesetze, die den Staat vor ultromontanen Eingriffen zu schützen suchen und darum der katholischen Kirche 25 einige erhebliche Beschränkungen auferlegen. Schon die Kabinettsordre vom 23. Dezember 1845 verkündete die Ausschließung dersenigen preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen. Am 4. Juli 1872 erfolgte durch Reichsgesetz das Verbot des Fesuitenordens in zwei Para-Der zweite wurde am 8. März 1904 nach Abstimmung im Reichstage wieder 30 aufgehoben, er lautete: "Die Angehörigen des Ordens können, wenn sie Ausländer sind, ausgewiesen werden, wenn sie Inlander sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken und Orten untersagt werden." Am 31. Mai 1875 wurde das Ordensverbot sur das Gebiet des preußischen Staates durch ein Staatsgesetz erweitert, nach dem alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der 35 preußischen Monarchie ausgeschloffen waren. Doch blieben solche Niederlassungen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bestehen; können vom Kultusminister zur Aufnahme neuer Mitglieder ermächtigt werden. Aber sie können auch durch kal. Berordnung jederzeit aufgehoben werden (val. die neueren Bestimmungen im Staatsaesek vom 22. Mai 1888). Um 13. Februar 1887 wurde auch der Gehorsamseid der katholischen Bischöse gegenüber König 40 und Staat durch kgl. Berordnung festgesetzt. Er hat folgenden Wortlaut: "Sch verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich seiner päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne" Die in der früher giltigen Gidesformel von 1873 enthaltene Berordnung "Die Gesetze des

Einates gewissenhaft zu befolgen" ist in dieser heute giltigen Fassung ausgelassen.

Eine katholische Militärgeistlichkeit hat es in der preußischen Armee seit ihrer inossiziellen Aushebung nach den Befreiungskriegen lange Jahre nicht gegeben. Auch die Militärsirchenordnung von 1832 änderte an der Lage nichts. Erst Friedrich Wilhelm IV., nachdem er die Parität der katholischen Kirche in weitgehender Toleranz dadurch proklamiert batte, daß er ihr eine besondere Ministerialabteilung zugestand, bestimmte in der Kadimettsordre vom 5. Mai 1845, daß dem Bedürsnis zur Anstellung katholischer Militärpfarrer Rechnung getragen werden sollte. Verhandlungen mit Rom zeitigten ein Breve (24. Oktober 1849), das den damaligen Fürstbischof von Breslau zum Bischof der Armee ernannte und zwar mit der Besugnis, sich in diesem Amte durch einen Delegaten vertreten zu lassen. Dieser ernannte einen Feldpropst. Da aber die Selbstsändigkeit dieses neuen Amtes in Frage stand, wurden weitere Verhandlungen mit Rom nötig, die durch den vom Könige sanktionierten Erlaß eines Breves Pius' IX. vom 22. Mai 1868 zum Abschluß kamen. Danach wurde ein in seinem Amte selbstständiger Feldpropst mit der Würde eines Titularbischofs ernannt, der als Militärbeamter dem Kriegsministerium, als Geistlicher unmittels bar den Papst unterstellt wurde. Der neue Feldpropst wurde aber 1872 wegen ins

toleranten Verhaltens gegen die Altkatholiken von seinem Amte suspendiert. Gemäß dem Breve vom 24. Juli 1868, das jene Vereindarungen zusammensaßte, lag in der Zwischenzeit die Militärseelsorge in den Händen der Diöcesandischöse, dis endlich 1888 für den suspendierten ein neuer Feldpropst (mit dem Kang der Käte I. Klasse) ernannt wurde. Ihm ist die katholische Militärgeistlichkeit unterstellt. Näheres über die katholische Kirche in Breußen vgl. in Weger und Welte, Kirchenlexikon, Art. Preußen 1897; Statistisches am Ansang dieses Artikels. — Über die Altkatholisen vgl. den besonderen Artikel Altskatholisismus Bd I S. 414 ff.

Die vorstehenden Mitteilungen zeigen ein reiches und vielgestaltiges Bild firchlicher Organisation im Königreich Breugen in wohlgeordneten unter dem Schutz best Landesberrn 10 ihre Ungelegenheiten selbstständig verwaltenden Landesfirchen, unter denen die der neun älteren preußischen Provinzen die hervorragendste Stellung einnimmt. Die geschichtliche Entstehung und die prinzipielle Beurteilung dieser größeren volkskirchlichen Gestaltungen ist in neuerer Zeit mehrsach behandelt worden. Insbesondere ist aus die am Ansang des Artikels genannten Bücher von K. Rieker, Erich Förster und P. Schoen zu verweisen. Mag 15 man die geschichtliche Entstehung 3. B. der preußischen Landeskirche der älteren Provinzen abgrenzen und beurteilen wie man will, auf alle Fälle ift klar, daß die neuere Berfaffungs entwickelung eine eigenartige lebensträftige Organisation geschaffen bat, auf welche ber Name "Staatsfirche" nicht mehr paßt, beren Berwaltungsfelbstständigkeit gegenüber bem Staat aber auch abgesehen von der persönlichen Stellung des Monarchen noch nicht völlig bis 20 zum letzten Bunkte durchgeführt worden ist. Zur richtigen Beurteilung der Sachlage sollte man sich aber unabhängig machen von dem sensationellen Trugbild, das nahezu ein Gemeingut der Schlagwortvolitifer aller Richtungen geworden ift, als ob die evangelische Rirche der Gegenwart in den Fesseln des Staates läge. Ein Studium der letzten Jahrgänge des Schneiderschen Jahrbuchs, die Denkschrift des Ev. Oberkirchenrats vom Jahre 1900 über 25 die ersten 50 Jahre seiner Entwickelung, sowie auch die alle Gebiete des firchlichen Lebens umfassenden Berichte des Ev. Oberkirchenrats an die Generalspnode von 1903 geben einen Einblick in die immer vielseitiger sich gestaltende Lebensentsaltung. Es geht baraus auch zur Genüge hervor, daß der Satz der preußischen Verfassung, daß die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ordnet, nahezu durchgeführt ist. Die Kirchenbehörden, deren 30 Bräsident die Kirchengesetze gegenzeichnet, üben ihr Regiment im Dienste der Kirche. Die fable convenue von der fortgesetzten Abhängigkeit ihrer Entscheidungen von politischen und staatlichen Einflüssen beruht entweder auf Berleumdung unzufriedener Barteiführer ober auf der unabänderlichen Thatsache, daß unser kirchliches Leben, auch in seinen vitalsten Interessen mit allgemeinen öffentlichen Ungelegenheiten des Staats= und Kulturlebens so 35 untrennbar verwachsen ist, daß jede Art von Kirchenregierung auf diese bei uns im landesherrlichen Rirchenregiment zum Ausbruck kommende Thatsache Rücksicht zu nehmen hat. Wenn die gegenseitige Beeinflussung des staatlichen und des kirchlichen Kulturlebens durch regulierte Kanäle d. i. eine bestimmte behördliche Organisation sich vollzieht, so ist dem Eindringen äußerlicher, dem firchlichen Interesse sreihen Motive, ein stärkerer Damm ent= 40 gegengesetzt, als wenn die wechselseitigen Beziehungen der freien Willfür anheimgegeben sind. Die Mitwirkung des Staates gegenüber der preußischen Landeskirche beschränkt sich in der Hauptsache auf Die Ausübung der Rirchenhoheitsrechte, die Kontrolle der Besetzung firchenregimentlicher Amter und die Aussicht über die Berwendung von Mitteln, die aus staatlichen Fonds geflossen find. Auch dafür muß der Staat eine Sicherheit verlangen, daß 45 eine öffentliche Korporation, der er dauernde Privilegien eingeräumt hat, durch Verfassungs= änderungen die Joentität des Subjekts nicht verliert. Ebenso muß die Einziehung von Rirchensteuern so lange begrenzt und kontrolliert werden, als die öffentliche Gewalt im Fall der Berweigerung zur Berfügung gestellt wird.

Es ist freilich nicht zu leugnen, daß auch über diese notwendigen Besugnisse des 50 Staats hinaus, noch Reminiscenzen des alten Staatslirchentums sich geltend machen. Es hängt das zum Teil mit der unwägdaren geschichtlich begründeten Empsindungstradition des preußischen Beamtentums zusammen, die, königstreu und gewissenhaft, doch zuweilen vergessen mag, daß die evangelische Kirche von andern geistigen Lebensgesehen aus zu verswalten ist, als der preußische Staat. Daraus resultiert zuweilen eine bureaufratische Bes 55 handlung geistlicher Dinge, zuweilen auch ein Hineinregierenwollen staatlicher Behörden in innerkirchliche Angelegenheiten. Die Handhabe dazu bietet der nervus rerum. Ein großer Teil der für landeskirchliche Zwecke bestimmten Geldmittel steht nicht frei den landeskirchslichen Behörden zur Verfügung, sondern erscheint einzeln im Staatshaushaltsetat. Die völlige Durchsührung der finanziellen Selbstverwaltung der Landeskirchen unbeschadet der 60

allacmeinen staatlichen Aufsicht über die Berwendung der aus allgemeinen Mitteln bemilliaten Bedürfniszuschüffe wird angestrebt werden müssen. Auch bei ber Bildung neuer Kirchenverbände könnte die notwendig bleibende staatliche Aufsicht vereinfacht werden. Da= gegen liegt eine wesentliche Underung der Besetzung firchemegimentlicher Umter nicht im 5 Interesse der Kirche, da den landeskirchlichen Behörden schon jetzt die Initiative, dem Staat mir eine Mitwirfung mit dem thatsächlichen Charafter der Bestätigung gufteht. Nur bei der Besetzung des höchsten Amtes, des Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats fehlt es den landeskirchlichen Behörden noch an einem ausreichend gesicherten Ginfluß bei ber Beratung der Krone. Im übrigen kann es nicht als erwünscht erscheinen, daß die Besetzung kirchen-10 regimentlicher Umter oder der theologischen Professuren etwa in eine Abhängigkeit von Shnobalmajoritäten gerate. Der Staat leiftet der Kirche einen Dienst, wenn er diese Besetzungsfragen unter Mitwirkung der firchlichen Centralbehörden dem Streite des firchlichen Barteiwesens entzieht. Voraussetzung ist dabei freilich, daß er selbst nicht in solche Kartei= abhängigkeit gerät.

Das Verhältnis zur Schule bedarf auf alle Fälle einer Neuregelung, welche der Standesehre der Geistlichen besser gerecht wird und ihnen eine anständige Vergutung verschafft für den Dienst, den sie dem Staate fast unentgeltlich leisten. Die Abschaffung der Verwaltung der Kreisschulinspektionen durch Geistliche im Nebenamt ist wohl nur noch eine Frage der Zeit. Die Ortsschulinspektion der Pfarrer wird aber wenigstens auf dem Lande 20 beibehalten werden mufsen.

Der wichtigste Faktor für eine freie Weiterentwickelung der Kirche sind aber nicht mehr die Grenzstreitigkeiten mit der Staatsgewalt, sondern die innerkirchliche Weiterentwickelung eines wohlberfaßten Organismus, in dem die gemeinsame feste Ordnung und Sitte jusammenwirkt mit der Freiheit der einzelnen Lebenskreise und Berfonlichkeiten. Gelingt es 25 ber gemeinsamen Arbeit konfistorialer und synodaler Organe, feste Lebensformen zu schaffen resp. zu erhalten, ohne der Freiheit protestantischen Geisteslebens Fesseln anzulegen, dann wird hierdurch auch der Einfluß der Landeskirche auf das Volk wieder zunehmen. Nicht jum Geringften hängt das von der finanziellen Selbstständigkeit der Kirche ab, ju der die Bildung selbstständiger landeskirchlicher Fonds einen wichtigen Anfang bilden. Der 30 freien gesellschaftlichen Assoziation für wissenschaftliche, evangelisatorische, missionarische, und charitative Thatigkeit unter Beteiligung aller Stände muß dabei freier Spickraum gelaffen werden. Denn gerade das Nebeneinander kirchlich geordneter und freier Bereinsorganisation bietet die beste Garantie dafür, daß alle berechtigten Bewegungen evangelischfirchlichen Lebens zur Geltung kommen.

Das landesherrliche Kirchenregiment bietet die schützende Garantie für das freie Sviel geistiger Kräfte. Mit seiner Aushebung wurde die Abhängigkeit von unkirchlichen und heterogenen Machtfaktoren bedeutend zunehmen und zugleich wäre die finanzielle Lebens= fähigkeit einer weitere Kreise des Bolkes umfassenden Organisation mindestens in Frage gestellt.

Ed. von der Golt (S. von der Golt +).

Säkularisation bezeichnet die vom Staate einseitig vollzogene Aufhebung von kirch= lichen Instituten und Einziehung des Vermögens derselben zu anderen als firchlichen Zwecken. Im engeren Sinne wird unter Säkularisation die Verwandlung geistlicher Staaten und Gebiete in weltliche verstanden. In diesem Sinne ist die Bezeichnung zuserst bei den Verhandlungen gebraucht worden, welche dem Abschlusse des westfälischen Friedens vorhergingen, und zwar zunächst von den französischen Bevollmächtigten.
In dem Artikel "Kirchengut" Bd X S. 386 ff. ist gezeigt worden, wie die Kirche als

äußerliche Gemeinschaft driftlicher Gottesberchrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Welt auch äußerer Mittel bedarf. Es kann nicht die Aufgabe dieses Artikels sein, auch nur in übersichtlicher Bollständigkeit die Reihe der Einziehungen darzustellen, welche das 50 Kirchengut durch die Staatsgewalten in den einzelnen Ländern zu den verschiedensten Zeiten erfahren hat, seit die christlichen Gemeinden und Institute und dadurch mittelbar die Kirche selbst, zuerst durch Konstantin d. Gr., als eigentumsfähig anerkannt worden waren.

Wir heben hier von Säkularisationen, welche vor der Reformation erfolgt sind, nur

55 zwei besonders berühmte Fälle hervor.

Zunächst die verhältnismäßig weitgreifende, wenn auch nicht allgemeine Säkularifation im frankischen Reiche beim Beginn der karolingischen Beriode. Nach einer im Mittel= alter sehr verbreiteten firchlichen überlieferung (Die einzelnen Nachrichten mittelalterlicher Schriftsteller sind nachgewiesen bei B. Roth, Gesch. des Benefizialwesen, Erlangen 1850,

Beilage V, S. 166 ff.) soll Karl Martell der Kirche einen großen Teil ihres Grundbesitzes entzogen und unter seine Basallen verteilt haben. In bestimmtester Form erscheint diese Sage als eine Vision, welche der hl. Eucherius, Bischof von Orleans, gehabt haben soll, nach welcher der mächtige Majordomus nach einem von den Heiligen gesundenen Urteile schon vor dem jüngsten Gericht der ewigen Pein überwiesen worden, weil er das Kirchens gut angegriffen und verteilt habe. Diese Geschichte hielten 858 die in Kiersp (Caristiacum) zu einer Synode versammelten westfränkischen Bischöfe Ludwig dem Deutschen in einem Ermahnungsschreiben vor (bei Walter, Corpus juris Germanici, T. III, p. 85; Mansi,

Collect. conc. T. XVII, Append. p. 74). Karl Martell starb 741. Da der hl. Eucherius von ihm wahrscheinlich noch um 10 drei Jahre überlebt worden ist, erweist sich die ganze Erzählung als Erfindung eines mußigen Ropfes oder Betrügers. Roth (a. a. D. S. 327ff.) verwirft aber nicht bloß die Echtheit der Bifion, sondern auch die Beschuldigung, daß Karl das Kirchengut eingezogen habe, indem er nur zugiebt, derfelbe habe sich die Vergebung von Kirchenämtern und Afründen ohne die kanonischen Erfordernisse erlaubt. Die allgemeine Sinziehung falle 15 nicht unter seine Regierung, sondern unter die seiner Sohne. Dagegen haben jedoch v. Daniels (Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Tübingen 1859, Al. I, S. 514 ff.), Wait (schon 1856 in der Abbandlung über die Anfänge der Rasallität S. 135 ff.), besonders in der Deutschen Berfassungsgeschichte Bd III (Abteilung 1, 2. Aufl., Kiel 1883, S. 18. 36 ff.), Heinr. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs, 741-752 (Berlin 1863), 20 besonders Exturs XI, S. 178 ff., Ludw. Delsner, Jahrb. des fränk. Reichs unter Pippin (Leipzig 1871), S. 1 ff., und besonders Exturs III, S. 478 (verb. die daselbst S. 479 angef. Litteratur) gegen die von Roth auch in späteren Schriften festgehaltene Auffassung mit überzeugenden Gründen dargethan, daß nicht bloß, was Roth für wahrscheinlich hält, einzelne Wegnahmen, sondern auch die Haupteinziehung von Karl herrührt. Gleich in 26 den ersten Regierungsjahren seiner Nachfolger ist nämlich die Geiftlichkeit mit ihren all= gemeinen Beschwerden hervorgetreten, auf welche sie Zusicherungen der Restitution erhielt. Auch ift in den über das Kirchengut gefaßten Reichsschlüffen immer nur von einem Behalten des schon Eingezogenen die Rede, nicht von einer erst zu bewirkenden Einziehung (val. Bb XI S. 485, 2).

Die öffentliche Not war es, welche diese Maßregel rechtsertigte. Reiches Fiskalgut war unter den Merovingern an geistliche Stiftungen bald zu vollem Eigentume, bald wenigstens zur ausschließlichen Benutung für kirchliche Zwecke verliehen worden. Gewiß war es ein hinreichendes Motiv, dem Klerus einen Teil dieser Güter zu entziehen, wenn nur dadurch das übrige seiner Bestimmung erhalten und das Reich vor Ausschen, wenn nur dadurch das übrige seiner Bestimmung erhalten und das Reich vor Ausschen, wenn nur dadurch das übrige seiner Bestimmung erhalten und das Reich vor Ausschen, zu firchelichen Zwecken überlassenen Fiskalgütern durch deren anderweitige Berwendung nicht einsmal ein Recht verletzt wurde, war in der ganzen Gestaltung des fränklichen Basallenswesens nach Erschöpfung des Kronguts, zumal bei der wachsenden Sarazenengefahr, die Notwendigkeit gegeben, zur Erhaltung des Reichs der Geistlichkeit einen Teil des ihr 40 eingeräumten Besitzes zum Vorteil der Kriegsleute wieder zu entziehen. Dies geschah freilich um so rückschessen, da für Karl noch das persönliche Interesse hinzukam, den merovingischen Antrustionen einen dem austrassischen Fürstenhause ergebenen Vasallenstand

entgegenzustellen.

Auch unter den Söhnen Karls kam nicht sowohl eine Rückgabe des eingezogenen Guts 45 zu stande, wir sie 742 wenigstens beabsichtigt wurde (s. Karlmanni principis Capitulare 742, c. 1; MG Leg. Sect. II, Hannov 1883, p. 25), als vielmehr, soweit darüber bereits versügt und dadurch die Herausgabe ausgeschlossen war, eine Rechtssorm gefunden wurde, unter prinzipieller Anerkennung der kirchlichen Dualität des eingezogenen Guts und Aussegnge eines Zinses an die beeinträchtigten kirchlichen Anstalten die jeweiligen 50 Inhaber zu schüßen und in fernerer Reichsnot eine weitere Benutung des betreffenden kirchlichen Besitztums zu Staatszwecken durch neue Berleihung beim Abgange des Inhabers zu ermöglichen. Dies geschah durch die Ausbildung, welche das Institut der im weltslichen Besitz besindlichen sirchlichen Prekarien durch die Spnoden von Lestines (743) unter Karlmann (Karlmanni Capitul. Liptinense, 743, c. 2, ibid. p. 28) und von Soissons 55 (744) unter Kippin (Pippini Princ. Capit. Suession. 744, c. 3, ibid. p. 29) erhielt. Der quellenmäßige Ausdruck divisio ist auf die Berteilung des Kirchenguts unter Weltsliche bezogen (Delsner S. 484), zuweilen aber auch von der Teilung des Kirchenguts selbst gebraucht worden (Wait, Vers.-Gesch. III, 1, S. 38, Anm. 1). Das Gut wurde regelmäßig beim Abgange des Beliehenen den Erben desselben belassen oder vom Fürsten so

neu verliehen. Hierüber und über die sich daran knüpfende Gestaltung des Benefizials wefens ist v. Daniels a. a. D. S. 517 ff. und Waip zu vergleichen.

Kaiser Heinrichs II. Magregeln betrafen besonders die Klöfter, benen die fromme Neigung des 10. Jahrhunderts unermeßliche Reichtümer zugeführt hatte. Ihre Leiftungen 5 für die Reichszwecke standen in keinem Verhältnis zu ihren Einkunften, die Reichtümer hatten bereits vielsach zur Untergrabung der Disziplin gedient. Dagegen der Epissopat, den Heich II., der Überlieferung seines Hauses folgend, durch Gunft und Gaben auszeichnete, erschien ihm als sicherste Stütze von Kaiser und Reich gegenüber den aus erblich gewordenen Beamten zu Landesherrn sich entwickelnden weltlichen Großen, — eine 10 Politik, welche freilich die von Cluny und Rom für die Reichsgewalt bereits herauf= ziehende Gefahr außer acht gelassen hat. Der Kaiser benutte die Gelegenheit, welche ihm bas allgemein gefühlte Bedurfnis einer Reform ber Klofterzucht zum Gingreifen in bie inneren und äußeren Verhältnisse der Klöster gab, um durch Einziehung eines bedeutenden Teiles ihrer Besitzungen teils die Kosten seiner durch politische Berechnung bedingten Frei-15 gebigkeit gegen bie bischöflichen Stifter zu bestreiten, auf beren Besit unter ben fächsischen Kaisern die Pflicht, die weit überwiegende Zahl der Krieger zum Reichsdienst zu stellen, gerubt bat, teils direft durch Bergebung an Getreue Die Durchführbarkeit eines Spftems zu erleichtern, welches den Sold des Kriegers in Berleihung von Grund und Boden radizierte und gleichsam kapitalisiert vorauszahlte. Die Einziehung traf das Mensalgut des Abts, weil 20 auf diesem der Reichstriegsdienst ruhte, während das zum Unterhalt des Konvents Erforderliche verschont wurde. Mit prophetischer Fronie erklärt der König gelegentlich in ber Urfunde für Fulda von 1024 (Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis p. 350): "Cito ueniet tempus, quando mundus recipit quod deo dedit; et monasteria quae iam sunt in habundantia prima erunt in rapina; ut fiat, quod saluator 25 ait, habundante iniquitate refrigescet caritas multorum" Lgl. W. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, Bd II, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. von S. Hirsch, fortges. von R. Usinger und H. Pabst, vollendet von H. Breglau, 3 Bde, (Leipzig 1863-75), A. Cohn, Kaiser Heinrich II., Halle 1867, Alfr. Dove, Keinrich II. in der AbB, und besonders Georg Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Grün-30 berg i. Schl. 1877 (Gött. Diff.). -

Und die Zeit kam, wo Abrechnung gehalten wurde mit den geiftlichen Würden-trägern und den reichen Stiftern. Die Hälfte des Nationalvermögens in Deutschland war im Laufe des Mittelalters in die tote Hand übergegangen; den Bettelmonchen allein, die kein Geld anrühren durften, rechnete man nach, daß ihnen jährlich eine Million Gulden 35 zufließe. War es ein Wunder, daß bereits in Forderungen der gedrückten, nun sich zu wildem Umfturz erhebenden Bauern die allgemeine Säkularisation aller geistlichen Güter eine Rolle spielt. Und diese Forderung fand im Herzen vieler, die sonst nur blutige Strenge gegen das emporte Landvolk kannten, einen bedeutungsvollen Anklang. Als fich der Bischof von Brigen unfähig zeigte, in seinem Stifte die Ordnung wieder herzustellen, 40 beschloß die Tiroler Landschaft, das Stift zu fäkularisieren. Erzherzog Ferdinand ließ es zu seinen Handen einnehmen, und ordnete eine weltliche Berwaltung "bis auf ein kunf= tiges Konzilium oder die Reformation des Reiches" Schon dachte Baiern daran, das Stift Salzburg gemeinschaftlich mit Ofterreich zu sequestrieren, und als es dann, entschlossen, lieber für fich allein, als für Ofterreich mitzusorgen, seine Hilfe gegen die Bauern 45 getvährte, mußte sie der Erzbischof durch zahlreiche Verpfändungen erkaufen. die württembergische Landschaft unzweideutig auf die Säkularisation der geistlichen Güter zu den Landschaftsbedürfnissen antrug, wies sie Ferdinand damit nicht zurück. Und in diesen Ideen trafen die katholischen Fürsten unmittelbar mit den Anhängern der neuen Lehre zusammen. Bereits das Jahr 1525 förderte einen allgemeinen Säkularisations= 50 entwurf zu Tage (vgl. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, Buch III, Kap. 7, Bd II, S. 163 ff. der 4. Aufl., Leipzig 1867, der 6. Aufl. S. 164 ff.). Die geist= lichen Güter, meinte man, seien zu nichts mehr nüte, aber die notwendigen Veränderungen mit ihnen dürfe man nicht dem gemeinen Manne überlassen. Von Kaiser und Reichs wegen muffe die Säkularisation bewirkt werden. Den geistlichen Fürsten und Prälaten 55 möge man soviel anweisen, als zum anständigen Leben gehöre, die fungierenden Dom= herren im Genuß ihrer Pfründen laffen, aber diese wie jene nach und nach aussterben Bon den Klöstern könne man wohl einige Nonnenkonvente behalten für junge adelige Fräulein, jedoch mit dem Rechte, wieder auszutreten. Den Ertrag der eingezogenen Guter moge man vor allem für die neuen geiftlichen Bedürfniffe verwenden, gur Be-60 soldung von Pfarrern und Predigern, zur Anstellung eines von aller weltlichen Berwaltung entkleideten Bischofs in jedem Kreise, zur Stiftung einer Hochschule für zeden Kreis. Aber noch war die Macht des geistlichen Fürstentums im Bunde mit allen Interessen, die am alten hingen, zu stark, um die Durchführung so tief einschneidender Entswürfe zu gestatten. Wie aber überhaupt der Versuch, die Sinheit der Entwickelung mittelst der Resorm festzuhalten, dem andern Grundsatz weichen mußte, der den Schwers deutschlicher Seite hatte man angefangen, Klöster aufzuheben; Österreich hatte das Beispiel gegeben, die temporelle Verwaltung geistlicher Gebiete an sich zu ziehen. Mit Recht konnte Luther sagen, die papistischen Junker seinen in dieser Beziehung sast lutherischer, als die Lutherischen selbst. Alle Welt sing an, sich insbesondere um die Klostergüter zu 10 reißen. Selbst der Kursüsst von Mainz legte Hand an dieselben. Das war, wie Kanke mit Recht bemerkt, damals eine europäische Tendenz. In Deutschland huldigten ihr der Fürst wie der Landedelmann, jeder in seiner Weise. Luther mahnte, daß es sich um Gut der Kirche handele, das seiner Verwendung im Interesse der Kirche erhalten werden müsse; man solle davon die durch den Verlust der Aecidenzien kläglich herabgedrückten 15 Pfarrstellen auf dem Lande verbessern, der Kest möge den Wohlthätigkeitsanstalten und dem gemeinen Nutzen gewidmet werden. Die Ordnung dieser Dinge gebühre den Landesseherren, nachdem der päpstliche Zwang im Lande erloschen.

herren, nachdem der päpstliche Zwang im Lande erloschen. Nach solchen Grundsätzen ward denn auch bei der sächsischen Bisitation versahren, man resormierte die vorhandenen Institute, so gut es gehen wollte. Man verfügte nur 20 über die Güter bereits erledigter Pfründen und mit Festhaltung des kirchlichen Charakters des Vermögens. Wie großartig hätte damals das Reich eine deutsche Kirche auszustatten

vermocht, wenn es das Werk der kirchlichen Reform selbst in die Hand nahm.

So aber blieb alles den augenblicklichen Verhältniffen in den Territorien überlaffen. Wie die Verwahrlosung des Volks durch mangelhafte Predigt des Evangeliums und 25 mangelhafte Seelsorge infolge der vorreformatorischen geistlichen Mietlingswirtschaft (3. B. im Herzogtum Württemberg waren um 1500 von 494 Pfarrstellen und 400 Kaplaneien zwei Drittel meist an Klöster inkorporiert) den Nachdruck erklärt, mit welchem vom Anfang der Reformation an auf die Bestellung des Bredigtamts gedrungen wurde, so forderte Luther nach wie vor, daß man von den geistlichen Gütern vor allem "Pfarren, Kirchendiener, 30 Schulen, Spitalen, gemein Kasten und arm Studenten ziemlich versorge" (s. Bedenken von der Sequestration, 1532? EN Bd LIV, S. 334 ff.; LXV, S. 54 ff.; an den König von Dänemark 1536, Bd LV, S. 156 f.). Erst aus dem Überschuß hielt er, im Widerspruch mit den "garstigen Kanonisten" die Fürsten für befugt zu Aufwendungen für das gemeine Wohl, auch für Versorgung Armer vom Abel. In erster Hinsicht ist zu erinnern, wie 35 viel — infolge der mittelalterlichen Vorstellung, daß die Entäußerung des Privateigentums als solche verdienstlich vor Gott sei, weil sie wenigstens eine unvollkommene Annäherung an die vermeintliche driftliche Bollfommenheit des weltentsagenden Mönchtums enthalte von dem Familiengut des Land und Leute regierenden weltlichen Herrenstandes, aus dessen Einkünften der Aufwand für Ausübung der allmählich zur Staatsgewalt heranreifenden 40 Landeshoheit zu bestreiten war, einst durch fromme Vergabungen pro salute animae in die Hand geistlicher Korporationen und Institute gelangt war, in welcher sie oft genug eine Berwendung fanden, welche darthat, daß auch der mönchische Berzicht auf Privat= eigentum auf die Dauer keine Gewähr gegen Verweltlichung und Genußsucht enthält. Mit Luthers angef. Auffassung stimmt auch das Bedenken von den Kirchengütern überein, 45 welches Melanchthon 1538 dem Rat zu Straßburg erstattet hat (CR T. III, p. 608 sq.). In den Außerungen der Reformatoren über die Berechtigung der Obrigkeiten, einen Teil des nach Erfüllung der kirchlichen Zwecke verbleibenden Überschuffes "als Patrone für sich zu brauchen oder zu gemeinem Nuten Hilfe zu thun, auch davon zu nehmen zu den Kosten, die sie von wegen der Kirchen tragen", fanden nun freilich manche Landesherren 50 eine Rechtfertigung für Eingriffe in das Kirchengut, welche dessen Bestimmung für die von Luther und Melanchthon in erster Linie gestellten Zwecke (Bestellung des Predigtamts und der Schulen, Bersorgung der Armen, Förderung der Studien) gefährdeten. "Etliche aber nhemen nicht allain die Stieft vand eloster gueter zu sich, Sondern bestümpeln auch die pfarren und hospitalen, Welche feber Bubedlagenn, unnd ein Raub ift, Den Got ernft- 55 lich straffen wirdet." Gegen solche Eingriffe wendet sich insbesondere das auf dem Schmalkaldischen Konvent von 1540 von Melanchthon verfaßte, von den Theologen unterzeichnete Bedenken (Philippi Melanchthonis epistolae, quae in CR desiderantur, disp. H. E. Bindseil, Hal. Sax. 1874, nr. 193, p. 142 sqq., verb. ben Brief von Eruciger an Moconius daselbst nr. 195 hinsichtlich der Datierung; im CR T. IV, p. 1010 sqq. 60

war es irrtümlich in das Jahr 1537 gesett). Das Gutachten fordert Reformation des Kirchenguts im Gegensatz zu seiner Säkularisation, vertritt dagegen die Säkularisation der geistlichen Gebiete. "So sol auch niemandt haben Imperia, dan die weltliche oberckeit."— Andere evangelische weltliche Obrigkeiten entsprachen denn auch der Forderung, daß das Kirchengut selbst durch Reformation seiner eigentlichen Bestimmung für die wahre Kirche, welcher es durch die Mißbräuche der vorresormatorischen Kirche entsremdet worden, zurücks

gegeben werde, mit Gewissenhaftigkeit und Treue.

In manchen Ländern, wie in Hessen, wurden großartige gemeinnützige Institute mit den eingezogenen Rlostergütern ausgestattet, welche, wie die Marburger Universität, zugleich auch der ebangelischen Kirche eine wichtige Stütze wurden. Ein Beispiel der Verwandlung eines ganzen geistlichen Gebietes in ein neues weltliches Staatswesen gab 1525 die Umswandlung des Ordensslaates Preußen in ein weltliches Herzogtum. Es kann hier nicht die Ausgabe sein, die Schicksale, welche das Kirchengut in den Territorien, welche sich der neuen Lehre zuwendeten, traf, in das Einzelne zu versolgen. Es wird genügen, die Entswicklung in großen Jügen anzudeuten. Die in den einzelnen Territorien vorhandenen Kirchengüter zersielen zur Zeit der Resormation in den Hauftmassen: in das Vermögen und Einkommen der einzelnen Kirchen und geistlichen Stellen, in das kirchliche Korporationsgut (Vermögen der Kapitel, Klöster und anderen kirchlichen Körperschaften), und in das Vermögen und Sinkommen der kapitel, Klöster und anderen kirchlichen Körperschaften), und in das Vermögen und Sinkommen der kapitel, Klöster und anderen kirchlichen Körperschaften), und in

Das Schickfal dieser drei Massen gestaltete sich verschieden.

Das Vermögen und Einkommen der einzelnen Kirchen und Pfarrstellen blieb im allgemeinen grundfählich unangetaftet und seinem bisherigen Zwecke gewidmet. Berlufte, bie bier und da eintraten, waren nicht die Folge eines allgemeinen Sakularisationspringips, sondern nur Folgen einzelner Zufälligkeiten, Berwirrungen und selbst Ungerechtigkeiten. 25 Die Accidenzien der einzelnen Pfarrstellen verminderten sich freilich erheblich mit dem Wegfall vieler Institute, mit denen sie zusammengehangen hatten, 3. B. der Seelmessen; so erloschen ferner 3. B. die Abgaben, welche Landleute und Handwerker infolge des geist= lichen Gerichtszwangs oft auch an die Pfarrer hatten entrichten müssen; auch gaben die unruhigen Zeiten dem Landvolke Gelegenheit, sich der Verpflichtung zu mannigfachen 30 Geld- und Naturalabgaben zu entziehen, die früher von dem Klerus oft mit äußerster Härte, ja unter Zuhilfenahme geistlicher Zenfuren eingetrieben worden waren. — Ganz eigentümlich war die Gestaltung, welche in Württemberg eintrat. Entgegen den auf Säkularisation, nicht Reformation des Kirchenguts, gerichteten Bestrebungen Herzogs Ulrichs wollte Herzog Christoph durch die von ihm getroffene Einrichtung, das besonders verwaltete 35 "allgemeine Kirchengut", die dauernde Verwendung der Kirchengüter ausschließlich für Zwecke ber evangelischen Kirche sicher stellen. Bestandteile dieses "allgemeinen Kirchenkastens" wurden auch die Lokalpfarrdotationen. Die Einrichtung war wesentlich im Interesse der Geistlichen getroffen worden, da das allgemeine Kirchengut mit Hilfe der nach der großen Kirchen= ordnung von 1559 eingeworfenen sonstigen Vermögensmassen (3. B. der Ruralkapitelsonds), 40 zumal da bald auch die Intraden der begüterten Mannsklöster damit zusammenflossen, auch Erhaltung der Amtswohnungen, Zuschüsse zu ungenügend dotierten Stellen, Unterhaltung der Emeriten zu bestreiten vermochte und da die Beitragspflicht des allgemeinen Kirchenguts zu den Staatslaften die einzelnen Geiftlichen von Staatssteuern befreite. Bgl. Cisenlohr, Einleitung in dessen Sammlung der württemb. Kirchengesetze Tl. II, Tübingen 1835, 45 S. 99 ff. Die Vernichtung der Vielheit der lokalen Rechtssubjekte, welche wie nach römischem und kanonischem Recht, so nach gemeinem evangelischen Rirchenrecht die Eigentumer des Kirchenguts darstellen, schloß indessen trot der wohlmeinenden Intention, in welcher das allgemeine Kirchengut von Herzog Christoph begründet wurde, eine Gefahr für seinen Beftand in sich, welche durch seine 1806 vollzogene Inkamerierung (s. unten) verwirklicht 50 worden ist. Bgl. Hermelinck, Die Anderung der Klosterversassung unter Herzog Ludwig, in Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgesch., NF 12, 284; ders., Gesch. des allgem. Kirchenguts in Württemberg, Stuttgart 1904 [Sonderabdruck: Aus den Württenb. Jahrb. für Statistif und Landeskunde 1903).

Auch das Bermögen der Kapitel, der Klöster und der kirchlichen Korporationen blieb in vielen Territorien ungeschmälert. Dagegen wurde der Zweck der Berwendung meist verändert. Nur die Kranken= und Armenstistungen (Hospitäler, Siechen= und Armensäuser) blieben unter anderen Berwaltungsformen ihrem ursprünglichen Zwecke gewidmet. Das Bermögen der Klöster und Stifter wurde zu einem guten Teile zu Unterrichtszwecken, zur Ausstattung von Schulen und Universitäten verwendet. Ein anderer Teil dieser Korposorationen wurde in der Weise umgestaltet, daß der kirchliche Charakter derselben mehr in

den Hintergrund trat und die Norporationen überwiegend den Charakter einer Bersoraunas: anstalt für gewisse berechtigte Kreise annahmen (so die meisten ev. Kapitel [f. den Art. "Kapitel" Bd X S. 35], 'die adeligen Frauleinstifte 3. B. in Holstein, im Fürstentum Calenberg). Ein weiterer Teil der Stifts= und Klostergüter wurde aber schon damals nach der Selbstauflösung oder dem Aussterben der betreffenden Korporationen als bonum 5 vacans behandelt, und den Stiftern und Patronen, sei es den Landesherren, sei es an-deren berechtigten Familien als ein frei gewordenes Eigentum zurückgestellt. In Württem-berg bestanden die Mannsklöster, durch Reformation in Alosterschulen verwandelt, fort, und die Prälaten galten noch als Häupter der Klöster, und auch als die Intraden der letzteren dann mit dem allgemeinen Kirchenkasten zusammenflossen, lag dem letzteren die 10 Erhaltung des Stipendiums in Tübingen und der Klosterschulen ob. — Reformation der Klöster, nicht Säkularisation, war auch das Ergebnis der Maßregeln Herzog Ernst des Bekenners von Lüneburg und der Herzogin Elisabeth, welche die Reformation in Calenberg-Göttingen durchführte, in welcher Beziehung die Gutachten, welche die Juristen Hieronhmus Schurpff, Modestinus Vistoris, Matthäus Wesenbeck und der Reformator des Lune- 15 burger Landes Urbanus Rhegius über die Behandlung der Klöster erstattet haben, sowie der Herzogin Elisabeth Unterricht und Ordnung, für ihren Sohn Erich II. 1545 aufgesetzt, erwähnenswert sind. Auf dieser Bahn schritt Herzog Julius von Braunschweig fort, bessen Regierungszeit (1568—1589), sowie die Zeit der Vereinigung von Braunschweig= Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen (1584—1634) für die sich an die Klosterresormation 20 anschließende Verwaltungsorganisation folgenreich wurde. Die Beziehung des in dieser Zeit entstandenen Klofterfonds zu der 1576 eröffneten Universität Helmstedt dauerte bis 1745; an die Stelle trat die Beisteuer der Klosterkasse für Göttingen. Wesentlichen Zuwachs erhielt der Hannoversche Klosterfond infolge der Erwerbung von Denabrück und Hildesheim und der Aufhebung der noch bestehenden Mannsstifter durch die Gesetzgebung 25 von 1850. Der Hannoversche Klostersond bildet ein mit selbstständiger juristischer Bersonlichkeit versehenes, aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöster vereinigtes Stiftungsbermögen, das von den übrigen öffentlichen Kassen getrennt bleiben und allein zu Zuschüffen für die Universität, Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet werden soll, s. Hannov. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, § 75, 30 Abs. 2; § 79, Abs. 1. 2. 4, Pat. vom 8. Mai 1818, vgl. Denkschrift betr. den Hannov. Klostersond, ZKR Bd XIV, S. 344; Frensdorff das. Bd XVIII, S. 287 f. — In Hessen wurden die Rotenburger Kanonikate und gewisse Klostergefälle zu Gnadengehalten sür Emeriten bestimmt, s. Buff, Kurheff. KR S. 716ff. — In Mecklenburg wurde ein Teil dieses Guts dazu verwendet, das neu eingerichtete Konsistorium mit Grundbesitz zu fun= 35 dieren, Kirchenordnung von 1552, Tl. 5 (Richter, Ev. Kirchenordnungen, Bb II, S. 127), Dotationsurfunde vom 8. Februar 1571. — In den Städten wurde die Leisniger Kastenordnung von 1523 (Sehling, Ev. Kirchenordnungen Bd I, S. 598ff.) wenigstens hinsichts lich der sog. Kirchenkasten, Gotteskasten wirklich "ein gemein Exempel", indem hier geist= liche Güter häufig unter diesen Namen zu eigenen neuen Stiftungen für Zwecke der 40 Kirche, Schule und Wohlthätigkeit vereinigt wurden. — Über die Forderung in Melanch= thons Schmalkaldischem Traktat, daß aus dem Vermögen der Bistumer und Kapitel die Mittel für die einzurichtenden besonderen Chegerichte anzuweisen seien, s. den Artikel Scheidungsrecht.

Die dritte Hauptmasse bildete die Dotation der Bistümer und anderen Prälaturen. 45 Die reichliche Ausstattung dieser Stellen hatte auch da, wo es den Landesherren gelungen war, ihre alten vogteilichen Gerechtsame zur Landeshoheit über die Stifter auszubilden, im Zusammenhange gestanden mit der regimentlichen Autorität, welche Vischöse und Prälaten nicht nur als Teilhaber am Kirchenregiment, sondern auch in weltlicher Beziehung als landsässige Stände und mächtige Grundherren geübt hatten. Diese letztere Stellung, als 50 mehr oder weniger selbstständige Hehre mit dem Amte der Diener Christi verband, nicht ferner vereindar und manche Vischöse, wie die von Samland und Pomesanien, entäußerten sich mit ihrem Besenntnisse zum Evangelium freiwillig der weltsichen obrigseitlichen Vesugnisse, welche sie dies dahin, letztere in dem Ordensstaate Preußen, geübt hatten.

Aber auch die kirchenregimentliche Autorität der Bischöfe hörte, wo sie sich der Resormation zugewendet hatten und deshalb wie im Herzogtum Preußen und in Brandenburg die bischöfliche Verfassung den größten Teil des 16. Jahrhunderts hindurch erhalten worden war, mit der allgemeinen Durchführung der Konsistorialverfassung auf. Die Bischöfe starben allmählich aus, ihre Stellen wurden nicht wieder besetzt, Mitglieder der landes 60

fürstlichen Familien wurden zu Administratoren der erledigten Bischofstühle gewählt oder ernannt, und das Vermögen der Bistümer schmolz allmählich mit der landesherrlichen Domäne zusammen. In dieser Weise kamen die brandenburgischen Stifter Habelberg, Brandenburg und Lebus, die kursächsischen Merseburg, Naumburg und Meißen, das pommersche Bistum Camin und das mecklenburgische Schwerin zunächst unter eigene weltliche Administratoren. Dann wurde, in Brandenburg schon seit 1571, in Havelberg und Lebus seit 1598, die Administration für immer mit der landesherrlichen Gewalt verbunden. So verlor auch das Stift Meißen seine eigentümliche Verfassung, während Naumburg und Merseburg sich durch ihre Kapitulation abgesonderte Stiftsregierung und Verfassung sicherten, die auch für Camin und Schwerin zunächst erhalten blieben.

In ähnlicher Weise wurde die Einführung der Reformation in manchen reichs= unmittelbaren Stiftern bewirkt und dadurch beren Säkularisation vorbereitet. Den benach barten großen Kürstenbäusern, welche der evangelischen Bartei in den Kapiteln ihre Unterftutung gewährten, bot sich nämlich dadurch Gelegenheit, manche dieser Sochstifter allmäh-15 lich in ein abnliches Berhaltnis zu bringen, wie Die lanbfaffigen Stifter, indem Die Bringen ihrer Häuser wiederholt zu Administratoren postuliert wurden und dann entweder vom Kapst aus politischen Rücksichten die Konfirmation oder vom Kaiser ein Lehnsindult erlanaten, oder ohne die eine wie das andere sich thatsächlich im Besitze der Administration behaupteten. Der geistliche Vorbehalt wurde auf diese Weise indirekt aufgehoben. Die 20 evangelische Partei seizte sich auf diese Weise in den Besitz der Bistümer Magdeburg, Bremen, Verden, Lübeck, Osnabrück, Razeburg, Halberstadt und Minden, und die katho-lische Kirche war eine Zeit lang auch mit dem Berlust von Münster, Paderborn, Hildesheim und Köln bedroht. Zwar gelang es der katholischen Partei, für die Gegenreformation in Münfter, Hilbesheim und Baderborn einen Rudhalt an bem baierischen Sause zu 25 getvinnen (Herzog Ernst von Baiern wurde 1573 Bischof von Hildesheim, 1585 von Münster, in Kaderborn ließ sich der jesuitenfreundliche Bischof Theodor von Fürstenberg 1612 den Herzog Ferdinand von Baiern zum Koadjutor geben) und in Köln (1583) und Strafburg (1592) den geistlichen Vorbehalt geltend zu machen, aber eine Reihe von reichsunmittelbaren Bistümern wurden durch das Institut der Administratoren aus welt-30 lichen Fürstenhäusern der Säkularisation entgegengeführt, welche im Frieden von Osnabrück erfolgte. Zunächst wurden nämlich die Stifter Bremen und Berden als weltliche Herzog-tümer an die Krone Schweden verliehen (J P O. art. 10, § 7), welche außerdem Vorpommern und Rügen nebst einem Teile von Hinterpommern und die bisher mecklen= burgische Stadt Wismar erhielt. Sodann wurden Brandenburg und Mecklenburg für den 35 Berlust, den sie durch die letteren Abtretungen an Schweden erlitten, durch folgende Säkularisationen entschädigt: Kurbrandenburg erhielt die Bistümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Fürstentümer (J. P. O. art. 11, § 1—5) und das Erzstift Magdeburg als Serzogtum unter Borbehalt des lebenslänglichen Besitzes des Administrators August von Sachsen (J. P O. art. 11, § 6—11); Mecklenburg bekam die Stifter Schwerin 40 und Rateburg als Fürstentümer, zwei erbliche Dompfründen in Straßburg und die Johanniter= kommenden Mirow und Nemerow (J. P O. art. 12). Das Haus Braunschweig-Lüneburg wurde für die Säkularisierung berjenigen Stifter, in welchen seine Prinzen Koadjutorien gehabt hatten, durch die Bestimmung entschädigt, daß fortan im Stifte Osnabruck mit einem katholischen Bischof jedesmal ein evangelischer aus dem genannten Hause alternieren 45 sollte; außerdem erhielt es die Klöster Walkenried und Gröningen (J. P O. art. 13). Heffen-Raffel bekam die fakularisierte Abtei Hersfeld (J. P O. art. 15, § 2), die Lehne, Die die Grafen von Schaumburg vom Stifte Minden getragen hatten (daselbst § 3), endlich eine auf die Stifter Mainz, Köln, Paderborn, Münster und Fulda gelegte Entschäbigungssumme von 600000 Thalern (J. P. O. art. 15, § 4 sqq.). Durch die Bestimmung des Normaltages (1. Jan. 1624) blieb von den nicht säkularisierten, also ferner durch Wahl zu besetzenden reichsunmittelbaren Bistümern nur Lübeck, von den Abteien Gandersheim, Hervorden und Duedlindurg in den Händen der Evangelischen (J. P. O. art. 5, § 14. 15. 23). In den einzelnen Territorien gewährte der Friede den Evangelischen den ruhigen Besitz aller dis zum 1. Januar 1624 eingezogenen und resormierten geistlichen Güter und Institute (J. P. O. art. 5, § 25).

Zu einer massenhaften Einziehung kirchlichen Gutes gab den weltlichen Landesherren die Ausbedung des Jesuitenordens im 18. Jahrhundert Gelegenheit. Zuerst erfolgte mit der Verbannung des Ordens die Einziehung seiner Güter in Portugal (1759), dann solgte Frankreich (1764), Spanien (1767), Neapel, Malta, endlich Parma (1768). Endlich hob 60 Papst Clemens XIV (s. d. Art. Bd IV S. 153) durch das berühmte Breve Dominus

ac redemtor noster vom 21. Juli 1773 den Orden allgemein auf. Darin heißt es: "Wir hehen mit reifer Überlegung, aus gewiffer Kenntnis und aus der Külle der avostolischen Macht die erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab, und heben auf alle und jede ihrer Umter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häufer, Schulen und Rollegien, Hospizien und alle ihre Bersammlungsorte, sie mögen sein, in welchem Reiche, in 5 welcher Proving und unter welcher Botmäßigkeit sie wollen und die ihnen in irgend einer Weise angehören" Theiner, Gesch. des Pontisitates Clemens XIV Bd II, S. 356-376). Wenn nun von katholischer Seite nicht selten versichert wird, daß das Breve Dominus ac redemtor, indem es "omnem et quamcunque auctoritatem ... tam in spiritualibus quam in temporalibus" von den Ordensoberen auf die Bischöfe übertrug, den 10 letteren auch die Berfügung über die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben habe, so ist das unrichtig. Das Breve übertrug vielmehr den Bischöfen die Jurisdiktion über die Temporalien nur bedingterweise und zwar nur in Betreff der Kollegienhäuser, nicht des Bermögens derselben, soweit es nicht dessen zur Erhaltung der Erjesuiten bedurfte. Der Rapst beabsichtiate vielmehr die Disposition über die Güter des 15 Ordens für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Nach der Enchklika vom 14. August 1773 follte daher eine zur Ausführung des Breve besonders niedergesette Kongregation die gesamte Hinterlassenschaft ermitteln und etwaige Inhaber mit kirchlichen Zensuren zur Herzausgabe zwingen, bemnächst aber die Jurisdiktion und Gewalt in allen die Personen, Kirchen, Häuser, Kollegien, Sachen und Güter der Jesuiten betreffenden Angelegenheiten 20 ausüben. Diese Kongregation erließ denn auch Rundschreiben an die Bischöfe (auch die deutschen), worin dieselben aufgesordert wurden, von den Jesuitengütern Besitz zu nehmen und dieselben zu dem von dem apostolischen Stuhle zu bestimmenden Gebrauche zu verwahren. Da nun aber die deutsche Rechtsentwickelung das von der römischen Theorie dem Papste zugeschriebene Obereigentum an dem gesamten Kirchengute, als dessen Ausstluß sich 25 nach dieser Theorie auch das von Clemens in Anspruch genommene Recht der Berfügung über die Jesuitengüter darstellt, niemals zur Anerkennung hat gelangen laffen, so erklärt sich, wie der Reichshofrat in dem Gutachten vom 16. November 1773 ([J. J. Moser] Zwölf Reichshofratsgutachten wegen des Jesuitenordens, 1775, Nr. I; Krabbe, Eigentum an den Jesuitengütern, Münster 1855, S. 13ff.) dem Kaiser raten konnte, das Placet des Breve 30 auf die Klausel wegen der Temporalien nicht zu erstrecken. Da mithin das vom Papst in Anspruch genommene Verfügungsrecht nicht zur Anerkennung kam, die Ordinarien aber zu selbstständigen Anordnungen selbst nach dem Breve nicht befugt waren, so griffen nun überall die Territorialgewalten nach dem Gut des aufgehobenen Ordens. Und wenn auch der Reichshofrat die Jesuitengüter nicht als bona vacantia, sondern als patri- 35 monium ecclesiae angesehen wissen wollte, so hinderte dies die Landesherren, die ihre Berechtigung nicht auf das Breve, sondern auf die Landeshoheit gründeten, nicht, ihrem von der damaligen Staatslehre aus naturrechtlichen Voraussetzungen hergeleiteten Verfügungsrechte die weitgreifenoste Anwendung zu geben. -

Die französische Revolution ist besonders verhängnisvoll für das Kirchengut geworden. 40 Bei der großen Finanznot Frankreichs glaubte man sich nicht mit der Ginführung der allgemeinen Besteuerung des Kirchenguts begnügen zu dürfen. Die Einnahmen des Klerus beliefen sich unter dem ancien régime auf jährlich 200 Millionen Livres. Merkwürdigerweise bilbet die revolutionäre Rechtfertigung ber Säkularisation des französischen Kirchenguts nur das Gegenstück zu der von der französischen Theorie entwickelten Lehre, daß das Eigentum der 45 Rirchengüter der Geiftlichkeit in ihren Kollegien und Berbanden zustehe (wgl. B. Bubler, Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868, S. 36 ff.). Diese schon von dem Dominifaner Johannes de Parrhisiis (gest. 1304), De potestate regia et papali c. 6 vertretene klerikale Kollegialtheorie ist von d'Ailly, De potestate ecclesiastica (1416), aber auch von Turrecremata (gest. 1468), Summa de ecclesia übernommen, hat im 17. Jahr- 50 hundert unter den katholischen Kanonisten fast unbestritten geherrscht und diese Berrschaft in der gallikanischen Kirche behauptet. Bon evangelischer Seite war sie wegen der ihr zu Grunde liegenden hierarchischen Verwechslung des Klerus mit der Kirche bereits von Chunrad Trew von Fridesleven (1540) bekämpft worden, und aus der theoretischen Usurpation des Eigentums der Kirchengüter durch den geiftlichen Stand folgerten dann die Encyflopadiften, 55 daß, da deffen Beftand als Korporation vom Staate abhängt, von diesem dem Merus auch mit der Rechtspersönlichkeit das angesammelte Vermögen entzogen werden könne. Das nun von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung vertretene Säkularifationsrecht des Staates wurde von den altliberalen frangofischen Juriften auf seine Korporationshoheit, von den Radikalen auf ein volles Nationaleigentum am Kirchengut zurückgeführt (hübler 60

S. 56 f. 64 ff.). Auf den Borschlag des Bischofs von Autun Talleprand wurde von der Nationalversammlung erklärt (2. Nov. 1789): "Tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation", und beschlossen, den Geiftlichen feste Besoldungen zu Talleprand hoffte auf diese Weise dem Staate jährlich eine Mehreinnahme von 5 70 Millionen zuzuwenden. Bald folgte die Aufhebung fämtlicher Klöster. Dann traten in schneller Folge ber Umfturz der katholischen Kirchenverfassung, die Zerftörung der Kirche selbst ein. Aber auch, als dann auf die revolutionaren Schreckenszeiten die Herstellung der katholischen Kirche durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 erfolgte, mußte der ge= schehene Berkauf der kirchlichen Güter ausdrücklich als giltig anerkannt werden, wofür sich 10 die Regierung verpflichtete, ben Geiftlichen anständigen Gehalt aus den Staatstaffen reichen zu lassen. Auch als später ein Teil der Güter wieder zur Disposition der kirchlichen Oberen gestellt wurde, kehrten sie dadurch nicht in das Eigentum der Kirche zurück, sondern blieben Gigentum des Staates und der Kommunen. Dies galt selbst hinsichtlich der durch Geset vom 18. Germinal X (8. April 1802) wieder eingeräumten katholischen Kirchen= 15 gebäude und Pfarrhäuser, welche auf dem preußischen linken Rheinufer durch Geset vom 14. März 1880, § 2 in das Eigentum der katholischen Kirchengemeinden übertragen worden find. Val. über die einschlagende französische Gesetgebung die Motive zu dem angef. preuß.

Gesetze, ZKR Bd XV, S. 385 ff. Nicht minder verhängnisvoll waren die Folgen der revolutionären Kriege für den 20 Besitz der katholischen Kirche in Deutschland. Hier war schon in den Unterhandlungen zwischen Friedrich b. Gr. und Georg II. von Großbritannien und Hannover (1743) zur Entschädigung Kaiser Karls VII., bezw. auch zum Ausgleich einer etwa von Maria The= resia zu erlangenden Cession in Vorderösterreich die Säkularisation einer größeren Anzahl geistlicher Territorien, des Erzbistums Salzburg und einer Anzahl Bistümer, in das Auge 25 gesaßt worden (s. Alfred Dove, Das Zeitalter Friedrichs d. Gr. und Josephs II., Gotha 1883, S. 191 ff.). Aber auch die Säkularisation des Kirchenguts war durch die publizistischen Theorien vorbereitet (s. Hübler S. 49 ff.). Besonders die naturrechtlichen Theorien, welche im 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten, haben einen tiefgehenden Einfluß geübt. Namentlich leiteten die deutschen Bublizisten aus dem von Hugo Grotius, De jure belli et 30 pacis, Amstel. 1689, I, c. 1, § 6, c. 3, § 6; III, c. 20, § 9, aufgestellten dominium eminens des Staats ein Dispositionsrechts desselben über die geistlichen Güter her, welches H. Conring (De dominio emin.) noch auf dringende Notfälle beschränft, Christ. Thomasius (De bonorum saecularisatorum natura) aber allgemein zuläßt, sofern nur durch die Ausübung die Existenz der Kirche selbst nicht gefährdet wird. Undere 35 Schriftsteller (z. B. J. N. F. Brauer, Abhandlungen zur Erläuterung des Weftph. Friedens 1784), indem sie, von der Omnipotenz der Staatsgewalt ausgehend, die Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung nicht als mit eigentümlicher Berechtigung bestehende besondere sittliche Lebensordnungen, sondern bloß an den Zwecken des Staats dienende "Staatsgesell-schaften" anerkennen, welche als integrierende Teile des polizeilichen Mechanismus aufgefaßt 40 wurden, wie das religiöse Leben selbst zu einer Funktion der durch eine allumfassende Polizeigewalt dirigierten allgemeinen Wohlfahrt herabgesetzt erschien, schreiben dem Staate ein Obereigentum über das gesamte Kirchengut zu, das die willkürliche Berfügung über dasselbe einschließt (dagegen bereits: J. E. Majer, Über das Eigentum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall bei vorgehenden Stiftsinnovationen, Ulm 1786), eine Lehre, 45 welche hernach von Gönner (Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804) nur hinsichtlich der unmittelbar zum gottesdienstlichen Gebrauche dienenden Gegenstände eingeschränkt, dagegen für das übrige Kirchenvermögen festgehalten ist. — Diese Säkularisationsgedanken waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein verbreitet (f. D. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, I, Rostock 1871, S. 58 ff.). Und nicht nur Joseph II. war in Österreich mit Aushebung sämtlicher Bruderschaften (Hosphert vom 22. Mai 1783), mit Klösteraushebungen, welche zwei Fünftel der vorhandenen Klöster trasen, und mit Einziehung von in Ofterreich vorhandenem Vermögen auswärtiger Bistumer bereits vorgegangen, sondern auch der Kurfürst von Mainz hatte Klostergut säkularisiert und die Emser Punktation Art. 3 nahm es allgemein als Recht der Bischöfe in Anspruch, zum 55 Beften des gemeinen Wefens, also in ihrer Eigenschaft als Landesberren, zu fakularisieren. Für das Reich hatte auf eine von einem katholischen Domkapitular (1785) gestellte Preisaufgabe über den mangelhaften Zuftand der geistlichen Territorien Friedr. Karl v. Moser, Aber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland (1787) als allgemeine Maß= regel beren Berwandlung in weltliche Staaten zugleich mit der Säkularisation der Klöster 60 vorgeschlagen.

Schon in den geheimen Bedingungen des Friedens von Campo Formio (17. Oktober 1797) hatte der Kaifer in die Abtretung des größten Teils des linken Rheinufers mit Gin= schluß von Mainz an Frankreich gewilligt. In diesem Zugeständnis war nicht nur die Säkularisation fämtlicher auf dem linken Rheinufer belegenen geistlichen Territorien ents halten, sondern da von Österreich zugleich für die größeren weltlichen Staaten Entschädis 5 gungen auf dem rechten Rheinufer bedungen waren, ließ sich voraussehen, daß der kirchliche Befit im Reiche, wie in dem westfälischen Frieden, als Gegenstand der Entschädigung ber weltlichen Stände werde behandelt werden (wenn auch bei voller Entschäbigung die Erhaltung der geiftlichen Kurfürstentumer möglich gewesen ware). Dieses Geschick erfüllte sich benn auch, nachdem Ofterreich auf turze Zeit noch einmal die Waffen ergriffen hatte, 10 durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801), in welchem der Kaiser namens des Reichs das linke Rheinufer abtrat, sich für seine Verwandten von Toskana und Modena in Deutschland Entschädigung ausbedang, und im Urt. 7 für die erblichen Fürsten, welche Gebiete auf dem linken Abeinufer verloren hatten, Entschädigung "aus den Mitteln des Reichs" zusagte. Die Ausführung bes Entschädigungsgeschäftes wurde unter Bermittelung 15 von Rukland und Frankreich einer außerordentlichen Reichsdeputation überlaffen (August 1802 bis Mai 1803). In der That aber hatten die meisten Beteiligten schon unter der Hand über ihren Anteil mit Bonaparte abgeschlossen. Das Ergebnis dieses schmachvollen Handels ging dann in den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 über, der (durch kaiserl. Ratisikationsdekret vom 23. April zum jüngsten Reichsschluß) zum Reichs- 20 gesetz erhoben wurde.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der zum Kurerzkanzler erklärt wurde, und die Oberen des Malteser= und deutschen Ordens blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrigen reichsunmittelbaren geistlichen Fürstentümer und Herrschaften wurden für säkularissiert erklärt und unter die weltlichen, größtenteils protestantischen Stände verteilt; aber 25 auch die landsässigen Stifter und Klöster mußten zur Ergänzung der Entschädigungsmasse dienen. Bereits der französische Verteilungsplan stellte das Kirchengut "à la disposition

des Gouvernements respectifs"

Der Rurfürst Reichserzkanzler erhielt ein Gebiet (Kuraschaffenburg, da Mainz schon, vom Bapst von der deutschen Kirche abgetrennt, ein französisches Bistum bildete) aus 20 Uberresten des Erzstiftes Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstentum Aschaffenburg), aus dem Landbesitz des Bistums Regensburg, auf deffen Domkirche der Stuhl von Mainz übertragen wurde, endlich den Städten Regensburg und Wetklar gebildet. Seine Metropolitangerichtsbarkeit sollte sich in Zukunft über alle rechtsrheinischen Teile der ehemaligen Kirchenprovinzen von Mainz, Trier und Köln (jedoch mit Ausschluß der preußischen Ge= 35 biete), sowie über die salzburgische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnte, erstrecken (Dep. Schl. § 25). Zu der österreichischen Entschädigung gehörten die Bistumer Trient und Brigen mit allen darin befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern (Dep. Schl. § 1). Der Erzherzog Großherzog von Toskana erhielt das Erzhistum Salzburg und die Propstei Berchtoldsgaden, und teilte die Hochstifter 40 Passau und Eichstädt mit Bayern (a. a. D.), an welches außerdem der größte Teil des Hochstifts Würzburg, die Bistümer Bamberg, Freising und Augsburg, die Propstei Kempten und zwölf Abteien fielen (a. a. D. § 2). Preußen bekam die Bistumer Hildesheim und Paderborn, das mainzische Thüringen (Ersurt und Sichsseld), einen Teil des Bistums Münster, die Abteien Hervorden, Quedlindurg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg 45 (vgl. Körholz, Die Säkularisation und Organisation in den preuß. Entschädigungsländern Effen, Werben, Elten, 1802—1806 in Beiträge, Münftersche, zur Geschichtsforschung, Bb 14 [1907)]); der Reft des Bistums Münfter wurde unter die Häuser Oldenburg, Salm, Aremberg, Crop und Looz verteilt (a. a. D. § 3). Auch das evangelische Bistum Lübeck fiel an Öldenburg (Dep. Schl. § 8). Das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg erhielt das 50 Bistum Denabrud, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbuttel die beiden Abteien Ganders heim und Helmstädt (a. a. D. § 4). Zur babischen Entschädigung gehörte das Bistum Konstanz, die Reste der Bistumer Speier, Basel und Straßburg und eine Anzahl Abteien (a. a. D. § 5). Württemberg erhielt von geistlichem Gut: die Propstei Ellwangen, die Stifter, Abteien und Alöster: Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünster, Heiligen: 55 freuzthal, Oberstenseld, Margarethenhausen (Dep. Schl. § 6). Die unmittelbaren Abteien und Klöster Ochsenhausen, Münchroth, Schussenseld, Guttenzell, Hegebach, Baind, Vurheim, Weissenau und Isny wurden zur Entschädigung der Reichsgrafen verwendet (Dep. Schl. § 24). In die Überreste der Erzstifter Mainz (so weit es nicht zu Aschaffenburg gehörte), Trier und Röln teilten sich die Häuser Heffen und Nassau, wobei das turkölnische Berzog= 60

tum Westfalen an Darmstadt tam (Dep. Schl. §§ 7. 12). Reste des Hochstifts Würzburg mit anarenzenden mainzischen Umtern dienten zur Entschädigung der Häuser Löwenstein. Hobenlobe und Leiningen (Dep. Schl. §§ 14. 18. 20). Naffau-Oranien bekam von geist= lichem Gute die Bistumer Fulda und Corvey, dazu einige Abteien (ebend. § 12). 5 Bistum Chur wurde der helvetischen Republik überlassen (ebend. § 29). Mecklenburg-Schwerin erhielt für die beiden Straßburger Kanonikate (f. o.) Rechte und Güter des Lübecker Hospitals (ebend. § 9).

Hinsichtlich der Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien, sowie der bischöflichen Domanen ward bestimmt, daß sie mit den Bistumern auf die neuen Landesherren über-10 gehen follten (Dep. Schl. § 34). Dazu bestimmt § 35: "Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als Augsburgischer Konfessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittels barer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht formlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl 15 zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige An= ftalten, als zur Erleichterung ihrer Jinanzen überlassen, unter dem bestimmten Borbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden. und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit" Die Säkularisation der ae= schlossenen Frauenklöster sollte nur im Einverständnis mit dem Diöcesanbischof, die der 20 Mannsklöster nach der freien Versügung der Landesherren geschehen dürsen; beiderlei Sattungen aber nur mit landesherrlicher Genehmigung Novizen aufnehmen können (Dep. Schl. § 42). Die katholischen Diöcesen sollten noch einstweilen bestehen und eine neue Diöcesaneinteilung, mit gehörig dotierten bischöflichen Siten und Kapiteln fünftig auf reichsgesetliche Art stattsinden (Dep. Schl. § 62). (Dabei bachte man, wie die Folge 25 zeigte, zunächst an ein Konkordat; indeffen war wie der Dep. Schl. felbst einseitig über die Beränderung der erzbischöflichen Sprengel bestimmte, ein einseitiges Borgeben der Reichsgesetzgebung, gemäß den Prinzipien des Josephinismus, nicht ausgeschlossen, s. Mejer a. a. D. I, S. 151). Endlich bestimmt § 63: "Die bisherige Religionsübung jedes Landes soll gegen Aushebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion 30 der Besit und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach ber Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jeboch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der burgerlichen Rechte zu gestatten"

Die Tragweite dieser Bestimmungen war so groß, daß sie in der That die Zer= 35 störung der Versassung der katholischen Kirche in Deutschland in sich schlossen. Zunächst der päpstlichen Autorität waren durch alle diese Beränderungen die tiefsten Wunden ge= schlagen. Dieselben waren ohne die geringste Rücksprache mit dem Papste durchgesett. Mit den Klöstern, die nun nach und nach in allen deutschen Territorien, Osterreich ausgenommen, von den Landesherren aufgehoben wurden, verlor der Papst ein Heer treuer 40 Unterthanen. Die Mischung protestantischer und katholischer Bevölkerungen burch die neue Territorialbildung förderte zunächst den Geist der Verträglichkeit und die stille Einwirkung protestantischer Anschauungen und Lebensweise (was sich erst im Zeitalter der Restauration mit dem Eindringen der ultramontanen Ideen in die deutsche katholische Laienwelt, später den Klerus und dann mit der Schwächung der staatlichen Kirchenhoheit seit dem Ausgang 45 des Rölner Streits und den Konzessionen der Regierungen an die staatauflösende Kirchen= freiheit im römischen Sinne besonders seit 1848 geändert hat). Durch die Einrichtung einer deutschen Metropole (Regensburg) und des Primats war die Kurie ferner mit der Fortpflanzung des schismatischen Geistes bedroht, welcher den deutschen Episkopat in der

josephinischen Zeit charakterisiert hatte.

Die Kurie konnte nur heimlich durch ihren Nuntius in Wien gegen die Veränderungen Berwahrung einlegen. Sie that es jedoch in dem siegesbewußten Tone, wonach sie nie einen Anspruch verloren giebt, sondern von der vollen Konsequenz des Systems nur ratione temporis abzusehen erklärt. In der Instruktion an den Nuntius in Wien, in welcher sie dagegen protestiert, daß so viele Güter der katholischen Kirche in die 55 Hände ketzerischer Fürsten fielen, wird daran erinnert, daß nach kanonischem Recht eigent= lich die eigenen Güter der Retzer eingezogen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen werden sollten. Freilich könnten jetzt so heilige Maximen nicht ausgeübt werden, indessen könne man boch nimmer zugeben, daß Güter ber katholischen Kirche ketzerischen Fürsten übergeben würden.

Diese Proteste waren damals so wenig von Erfolg, daß vielmehr die letzten geist=

lichen Territorien, welche der Reichsbeputationshauptschluß noch verschont hatte, bald darauf ebenfalls der Säkularisation unterlagen. Nachdem der Presburger Friede (26. Dezember 1805) Österreich den erblichen Besit des Hoch und Deutschmeistertums für einen seiner Prinzen zugesichert hatte, hob ein Dekret Napoleons (April 1809) den deutschen Orden innerhalb des Rheinbundes auf, wurde Württemberg mit den Resten der reichsunmittels baren Besitzungen derschen dergrößert, die Sinziehung der mittelbaren Besitzungen den einzelnen Landesherren überlassen. Am 16. Februar 1810 mußte der Fürst Primas (frühere Kurerzkanzler), der 1806 die Stadt Frankfurt erhalten hatte, sein Fürstentum Regensburg an Frankreich zur Berfügung überlassen, wosür Fulda und Hanau mit dem Reste seiner Besitzungen zu einem Großherzogtume verbunden wurde, das zwar dem damaligen Fürsten 10 Primas auf Lebenszeit erhalten, dann aber als Erbstaat dem Bizekönig von Italien zusfallen sollte.

Biel bedrohlicher als dieser Untergang des letzten geistlichen Staates war für die katholische Kirche der Umstand, daß die neue Einrichtung der Diöcesanversassung und der Domkapitel, welche der Reichsdeputationshauptschuße einer späteren reichsgesetzlichen Ber= 15 sügung vorbehalten hatte, nicht erfolgte. Die redlichen Bemühungen des Fürsten Primas Dalberg, die Verhältnisse der katholischen Kirche im Rheinbunde, unter Ausdehnung der Bestimmungen des französischen Konkordats auf denselben zu ordnen, waren vergeblich. Die alten Diöcesen blieben also bestehen, obwohl vielsach in ihrem Bestande vermindert, alse in ihrem Verbande gelockert. Inzwischen wurde kein bischösslicher Stuhl im Falle der 20 Erledigung neu besetzt, die alten Bischöse starben nach und nach aus. Im Jahre 1814 hatte Deutschland nur noch fünf Bischöse, meist Greise (den Erzbischof von Kegensburg und Konstanz, die Bischöse von Sichsädein und Paderborn, und von Fulda). Die erledigten Diöcesen wurden von Generalvikaren regiert. Da auch die Zahl der Weisbischöse sehr gesunken war, waren die den Bischösen vorbe= 25 haltenen Sakramente der Firmung und Priesterweihe kaum mehr zu erhalten.

Die Domkapitel waren, da keine erledigte Stelle besetzt wurde, ebenfalls zusammengeschmolzen. Zahllose Pfarreien waren unbesetzt oder gänzlich verarmt. Dazu brachten die neuen Landesherren die katholische Kirche in eine wahre Dienstbarkeit. Die Landesherren behaupteten mit den Gütern und Besitzungen, welche durch den Reichsdeputations so hauptschluß auf sie übergegangen waren, zugleich eine allgemeine Succession in die den Bischösen, Klöstern und Stiftern zugestandenen Präsentations und Kollationsrechte (ohne Unterscheidung der Rechtstitel). Wenn man es ferner aus der Entwickelung des modernen Staatsgedankens rechtsertigen durste, daß nun überall auch in den katholischen Territorien die mittelalterlichen Privilegien des Klerus, z. B. die Steuerfreiheit ausgehoben wurden, so so war es doch Berlezung einer Ehrenz, teilweise auch einer Rechtspslicht, daß der Staat, der sich in so hohem Maße mit dem Kirchengute bereichert hatte, für den Kultus aus seinen Mitteln ausreichend zu sorgen unterließ. — Über die Herstellung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland vgl. den Art. "Konkordate und Cirkumskriptionsbullen"

Das Kirchengut der evangelischen Kirche erlitt ebenfalls sehr beträchtliche Einbußen. Das allgemeine Kirchengut in Württemberg wurde geradezu für Staatseigentum erklärt und mit den Domänen vereinigt (verteidigt in [Schneckenburger] Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemberg, Tübingen 1821. Bgl. dagegen Georgii, Rechtsliche Erörterung der Frage, ob das Kirchengut Eigentum der protestantischen Kirche oder 45 des Staates sei, Stuttgart 1821; Abel, Ob das Kirchengut Eigentum der Kirche oder des Staats sei? Das. 1821; Georgii und Bengel, Über Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg, Tübingen 1832).

Auch in Preußen waren die Verluste des evangelischen Kirchenguts beträchtlich. Hete sich die Regierung durch die Folgen des unglücklichen Krieges von 1806-1807, 50 insbesondere durch die von Frankreich auferlegte Kriegskontribution genötigt gesehen, von der Ermächtigung des Reichsdeputationshauptschlusses zur Einziehung der Güter der noch vorhandenen geistlichen Stifter und Klöster Gebrauch zu machen. Der  $\S$  1 des Edikts vom 30. Oktober 1810 (Ges. S. 32) verordnet: "Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Ballehen und anderen Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Skeligion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet". Diese Verordnung betraf in dem damaligen Umfange der Monarchie evangelischerseits die evangelischen Domsstifter zu Havelberg, Colberg und Camin, sowie die Balley Brandenburg des Johannitersordens, das Heermeistertum und die Commenden derselben, welche insolge dieses Edikts ausgehoben und den Domänen einverleibt wurden. Nur das Domkapitel zu Brandenburg 60

entaina der ihm gleichfalls brohenden Aufhebung. Gleichzeitig erfolgte auch in den von Breußen an das Königreich Westfalen abgetretenen Landesteilen die Aufhebung der rein evangelischen oder paritätischen Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt, sowie der Kollegialstifter zu Magdeburg und Halberstadt, Walbeck, Herford, Bielefeld, Lübbecke und 5 Minden. Die mit der Staatsdomane vereinigten Stiftsguter find im Jahre 1813 von dem Königreiche Westfalen wieder auf Breußen übergegangen.

Für Bayern vgl. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrhein. Bavern I. II. III, Regensburg 1903 ff.; Pfeiffer, Beiträge zur Geschichte ber Säkularisation in

Bamberg, Bamberg 1907

Wenden wir uns nunmehr zur rechtlichen Beurteilung dieser Säkularisationen und

zur Erörterung der durch dieselben hervorgerufenen Berbindlichkeiten.

In Ofterreich waren aus (unter Joseph II., s. oben) säkularisiertem Kirchengut der Religions- bezw. die Studienfonds gebildet, welche das Konkordat von 1855, Art. XXXI, wieder für Kirchengut erklärte. Die Studiensonds (Exjesuitensonds) hatten aber, wie auch 15 die Schulfonds, auch Zuslüsse, zu welchen auch Protestanten, Griechen u. s. w. beisteuern mußten (s. Porubszk) in der ZKR IX, S. 72 f.). Dies ist gegenüber dem Konkordat pon praftischer Bedeutung, ba das Schulgeset vom 25. Mai 1858, § 8 zusichert, daß das Einkommen des Normalschulfonds, des Studiensonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zu verwenden ist, insoweit es nicht 20 nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

Was die Säkularisationen in Deutschland betrifft, so muß man, wie Schulte (Kathol. Rirchenrecht Bd II, S. 496, Unm. 2) richtig bemerkt, unterscheiden zwischen den einzelnen Objekten derselben. Die Aufhebung der Landeshoheit, welche mit den reichsunmittelbaren Bistümern und Prälaturen verbunden war, enthielt keinen Eingriff in das Kircheng ut, 25 denn die politische Stellung der katholischen Kirche innerhalb der Reichsverfassung wurzelte nicht in den kirchlichen, sondern in den politischen Aufgaben, welche die katholische Kirche als die große Civilijationsanstalt des Mittelalters im Abendlande zu vollziehen hatte und in der durch diese Mission bedingten eigentümlichen Durchdringung des geistlichen und des weltlichen Elements im heiligen römischen Reich deutscher Nation. In dieser Aufhebung 30 vollzog sich ein weltgeschichtlicher Prozeß, dessen innere Berechtigung so wenig bestritten werden kann, als diesenige der Bildung der geistlichen Territorien. Nach Auslösung jenes ibealen Ginheit von Staat und Kirche, welche die Herrschaft Karls des Großen zur Err scheinung gebracht hatte, war die Kirche, wenn nicht alle Keime böberer Gesittung in der germanisch-romanischen Welt in dem roben Kampfe der elementaren Gewalten untergeben 35 follten, genötigt gewesen, einen großen Teil der Aufgaben der Staatsgewalt mitzuübernehmen. Um dies zu können, hatte sie selbst staatliche Formen annehmen muffen. So hatte sie der Zerrissenheit des weltlichen Rechts jenen bewunderungswürdigen geistlichen Universalstaat gegenübergestellt, welcher damals das gleiche Recht auch des Schwachen in Schutz nahm, wie er zu jener Zeit fast allein alle höhere Geistesbildung in sich schloß. 20 Wie hätte die Kirche dieses große Ziel verwirklichen können, in einer Zeit zumal, wo der Grundbesitz als Voraussetzung aller höheren Freiheitsrechte wie der staatlichen Berechtigung angesehen wurde, wenn nicht ihre Amtsträger öffentliche Gerechtsame mit großem Grund: besitz verbunden hätten? In Deutschland zumal hatte das sächsische Königtum bei der fortgeschrittenen Zersetzung der germanischen Gesellschaft, bei dem Uberwiegen des Lehns-45 adels und der zusammengeschmolzenen Masse der Gemeinfreien, welche noch unter Karl bem Großen die Grundlage des Staats gebildet hatte, in der Stärkung der Stellung der Bischöfe ein Gegengewicht gegen die weltlichen Feudalherren schaffen mufsen. Damals waren die geistlichen Territorien aus dem Keime der franklichen Immunitäten hervorgewachsen, indem Komitate, Regalien und großer Grundbesitz dauernd mit den Stiftern 50 und Abteien verbunden wurden. Aber die Zeiten waren längst vergangen, wo die Könige das Reich mit den Bischöfen regieren mußten, weil es mit den weltlichen Fürsten, Grafen und Herren sich nicht regieren ließ. Das Reichsbistum hatte aufgehört mit den ihm übertragenen Gütern und Rechten des Reichs eine Hauptstütze des deutschen Königtums zu bilden, seit nach dem Tode Heinrichs VI. der Ginfluß des Kaisers auf die Bestellung der 55 Bischöfe und die meisten der Leistungen, zu welchen sie dem Reiche verpflichtet waren, beseitigt wurden. Der geistliche Universalstaat aber hatte mit dem Ausgange des 13. Jahr= hunderts seine Mission als die große Kulturanstalt des Mittelalters erfüllt, die Staaten waren mundig geworden, sie bedurften der geistlichen Bormundschaft nicht mehr. Gerade die größeren weltlichen Territorialherren im Reiche hatten schon im 15. Jahrhundert die 60 Aufgaben der modernen Staatsgewalt mit Kraft und Ginsicht in die Hand genommen.

In ihren Landen zuerst wurde nach dem Borbild der Städte der alten Vermischung der öffentlichen und privaten Rechtssphäre abgesagt, der moderne Staatsgedanke durchbrach die Hülle bes abgelebten Batrimonialstaats. Co mußte die Verbindung ber Landeshobeit mit firchlichen Amtern und Korporationen als eine Anomalie erscheinen, die nur in dem morschen Gebäude der deutschen Reichsverfassung eine gute Zeit noch ein Scheindasein 6 retten konnte, bis auch hier über sie das unerbittliche Gericht der Thatsachen erging. Nur die in ihrer Konsequenz dennoch bewunderungswürdige Befangenheit der Kurie konnte eine Restauration auch in dieser Beziehung verlangen. Durch Consalvi wurde auf dem Wiener Kongreß (17. November 1814) nichts Geringeres beantragt, als Herstellung des gesamten status quo ante, einschließlich des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und ber 10 geistlichen Fürstentumer (eines Gebiets von mehr als drei Millionen Einwohnern), sowie Herausgabe des gesamten eingezogenen Kirchenguts. Als damit nicht durchzudringen war, reservierte sich die Kurie durch seierliche Protestation gegen alle in Deutschland seit 1803 ohne päpstliche Einwilligung zum Schaden der Kirche eingetretenen Veränderungen alle Rechte (14. Juni 1815, nicht zu verwechseln mit dem auf den Kirchenstaat bezug- 15 lichen Brotest vom gleichen Tage), wie sie einst gegen den westfälischen Frieden protestiert Die Kurie durfte in der That zufrieden sein, daß es ihr, Dank der Staatsweisheit ber ketzerischen und schismatischen Großmächte, vergönnt war, über zwei Millionen Italiener "als ein Stud Kirchengut" noch ferner eine Regierung auszuüben.

Ebenso wenig, wie die Aufhebung der mit den Bistumern und Abteien verbunden 20 gewesenen Landeshoheit kann die Gingiehung der Reichsleben bezw. Regalien als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, weil auch diese von dem deutschen Epistopat nicht sowohl der Kirche und für firchliche Zwecke, als vielmehr in seiner Eigenschaft als politischer geist= licher Herrenstand und für politische Zwecke erworben worden waren. Was freilich Gegenstand der Belehnung durch das Reich gewesen ist, ist nicht unbestritten, da manche von 25 sämtlichen mit einer Reichstriche (Reichsbistum, Reichsabtei) verbundenen weltlichen Gütern und Rechten (Temporalien), andere (3. B. Zöpffl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechtes Bo II) nur von bestimmten einzelnen Gutern und Rechten, oder insbesondere nur bon den einer solchen verliehenen Hoheitsrechten erachten, daß fie reichslehnbar gewesen seien. Im fränkischen Reich hatten die königlichen Klöster geradezu als Eigentum des 30 Königs oder Teil des Fiskus gegolten, ersterer auch über Bestynngen der Bistümer ver= fügt, welche freilich nicht in berselben Weise als im Gigentum bes Ronigs stehend betrachtet wurden, wie die königlichen Abteien; die Geistlichkeit hatte ihrerseits nur das unbedingte Berfügungerecht bes Königs bestritten. Bei Diesem Berhalt findet gewiß ein Busammenhang mit der deutschrechtlichen Auffassung statt, nach welcher die Kirchen und ihre Dotation 35 im Eigentum der Laien blieben, welche sie auf ihrem Boden gestiftet hatten. Wie die Reaktion der Kirche gegen das Eigentum der Laien an der auf ihrem Boden gegründeten Kirche seit dem 12. Jahrhundert in der Regel nur ein Patronatrecht an letzterer übrig ließ, so haben sich, wie Hinschius nachgewiesen hat, die sog. Inkorporationen aus der Reaktion gegen das Eigentumsrecht der Klöster an den diesen zugehörigen Kirchen ent= 40 wickelt.] J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut, Wien 1873, hat ausgeführt, daß im deutschen Neiche seit dem Ende des 9. Jahrhunderts die Reichskirchen, also namentlich die überwiegende Mehrzahl der Vistümer, als wahres Eigentum des Reichs aufgefaßt worden seien, daß demnach auch alle einzelnen Güter und Rechte der Reichs firchen, einschließlich der von diesen beseffenen anderen Kirchen und deren Gutes im Eigentum 45 (später sog. dominium directum) des Reichs gestanden hätten, während, wenn von einem den Reichskirchen selbst zustehenden Gigentum die Rede sei, nur an ein dauerndes Recht auf Besitz und Genuß (später sog. dominium utile) zu denken sei. (Dagegen: Wait, Gyd. 1873, Stück 21, S. 821 st.) Gegenstand der Investitur war Bistum und Bischossamt (regimen pastorale), Temporalien und Spiritualien (Ficker § 20, 50 S. 54 st.; Wait, Deutsche Vers. Gesch. Bd VII, Kiel 1876, S. 196. 283 f.; und besonders R. Dove in der BRR Bd XIX, S. 185f.) und wenn 3. B. schon die Vita S. Rimberti c. 11 (MG. T. II, p. 770) ausdrücklich bezeugt, daß die Investitur episcopatus dominium übertrug, so ist damit dargethan, daß für die Zeit vor dem Investitursstreit das Reich, als dessen prodominus der König die Bischöfe investierte, wirklich das 55 Eigentum an den Bistumern, d. h. an der Gesamtheit der Temporalien berselben gehabt hat. Wenn nun aber schon bei den Verhandlungen von 1111 der Kaiser die Investitur nicht bloß im Gegensatz des Umtes auf die Temporalien zu beschränken, sondern auch einen Teil der letteren (3. B. Kirchengebäude, Oblationen u. f. w.) als unbedingten firchlichen Besitz anzuerkennen bereit war, so ist nicht wohl anzunehmen, daß in der papstlichen Ur= 60

funde des Wormser Konkordats (1122) unter der Bezeichnung "regalia", welche der Papst dem König mit dem Scepter den Bischösen zu leihen konzediert, ausnahmslos sämtliche Temporalien der Reichskirchen gemeint worden sind. Wäre letteres aber auch zu erweisen, so ist doch keinenfalls von Ficker dis jetzt der Beweis erbracht, daß das Eigentum des Reichs an der Gesamtheit der Temporalien der Reichskirchen, einschließlich der von diesen besessenen anderen Kirchen und deren Gutes, sich unter Ausschluß jeder modisizierenden Einwirkung des kanonischen Rechts dis auf die große Säkularisation erhalten habe. Wenn jener Beweis wirklich zu erbringen wäre, so würde freilich für die Einziehung des gesamten Kirchenguts der Reichskirchen aus dem geschichtlichen Recht eine rechtliche Begründung gesto geben sein, welche die seiner Zeit zur Rechtsertigung der Eingriffe in das Kirchenvermögen

berbeigezogenen naturrechtlichen Doktrinen niemals zu gewähren vermögen.

Die Zuwendung von Gütern und Stiftern der vorreformatorischen Kirche in Terris torien, in welchen die neue Lehre eingeführt wurde, an die evangelische Kirche im Reformationszeitalter, war ein Ausfluß des Reformationsrechts der Landesherren in seiner ur-16 sprünglichen Bedeutung, in welcher es im 16. Jahrhundert dem abgestorbenen positiven Rechte des Mittelalters gegenüber zur Geltung kam. Die durch das geschichtliche Verhält= nis zur abendländischen Kirche und die Lage der Dinge begründete Befugnis des Reichs. in der überhandnehmenden Berwirrung Anordnungen über die firchlichen Angelegenheiten zu treffen, war von der uneinigen Reichsversammlung den Territorialgewalten anbeimgestellt 20 worden. Indem sich so die evangelische Kirche mit Hilfe der Landesherren ihren Rechtssstand schuf, empfing sie auch ihre Ausstattung in völlig legitimer Weise; die Kirchensbildungen aus der Reformation sind nicht durch Austritt der Evangelischen aus der kathos lischen Kirche, welcher sie angehört hatten (der noch ungetrennten vorresormatorischen Kirche), sondern durch Spaltung der abendländisch-katholischen Kirche in die evangelische und römisch= 25 katholische (tridentinische) Kirche entstanden, und die Evangelischen dürfen auf Grund ihrer in den Religionsfriedensschlüffen staatsrechtlich erftrittenen Stellung behaupten, daß, wie ihre Kirche eine nicht minder legitime Fortsetung der vorreformatorischen Kirche darstellt, als die römisch-katholische, so auch ihr aus der vorreformatorischen Kirche übernommenes Bermögen durch die Reformation nicht "akatholisch" geworden, also der Kirche, welcher es 30 gewidmet war, nicht entfremdet worden ist. Der westfälische Friede, welcher in Beziehung auf das staatsrechtliche Verhältnis der Konfessionen im Reiche den reichsgesetlichen Abschluß und damit die feste Grundlage der späteren deutschen Rechtsentwickelung herstellte, gab auch dem gegenseitigen Besitztande der Kirchen seine Normierung unter der Gewähr der Reichsverfaffung.

So weit es sich dagegen um die Einziehung eigentlichen Kirchenguts für staatliche Zwecke gehandelt hat, liegt in der That mindestens ein formales Unrecht vor. Vom geschichtlichen Standpunkte ist freilich nicht zu übersehen, daß sich in vielen Säkularisationen älterer Zeit (ebenso wie in der neuerdings vollzogenen Säkularisation des Klosterguts im Königreich Italien) der gewaltsame aber notwendige Rückschlag darstellt, welcher gegen die 40 durch übermäßige Unhäufung von Vermögensstücken in der toten hand bewirkte Störung des ökonomischen Gleichgewichts der Gesellschaft stattgefunden hat (während die sog. Amortisationsgesetze eine legislative Vorkehr gegen solche Störung enthalten, eine Vorkehr, welche freilich gegenwärtig gegenüber der römischen Kunst, das Gesetz unter Benutzung der mannig= fachen, durch die reiche Entfaltung des modernen Verkehrslebens gebotenen Formen der 45 Kapitalansammlung zu umgehen, trot den neuesten, seit dem Bürgerlichen Gesetzbuche er-folgten landesrechtlichen Regelungen, ihren Zweck nicht immer erreicht). Jene Rechtsertigung, welche manche Säkularisationen vom geschichtlichen Standpunkt zulassen, wird nicht in gleicher Weise von der Einziehung des Kirchenguts im Anfange unseres Jahrhunderts gelten, und diese selbst auch damit nicht gerechtfertigt werden können, daß viele der reicheren 50 kirchlichen Korporationen und Anstalten in den letzten Jahrhunderten des Reichs weit mehr den Interessen der privilegierten Stände als den kirchlichen Zwecken dienstbar geworden waren, so daß die katholische Kirche der Lösung jener Beziehungen nicht minder, wie dem Berlufte weltlicher Herrschaft, großenteils ben Gewinn an Kraft und Aktionsfähigkeit gegen= über dem Staat und dem Protestantismus verdankt, welcher ihr in Deutschland im vorigen 55 Jahrhundert zu teil geworden ist.

Es ist ferner anzuerkennen, daß die, auf falschen naturrechtlichen Boraussetzungen beruhende Theorie, welche man zur Beschönigung der widerrechtlichen Einziehung eines großen Teils des katholischen, und eines nicht unbeträchtlichen Teils des evangelischen Kirchenstermögens am Anfange des 19. Jahrhunderts verwendete, das, was eine Ungerechtigkeit enthielt, nicht rechtsertigen kann. Dies gilt sowohl von der Lehre von dem sog. dominium

eminens, bezw. Obereigentume, das dem Staate bald nur über alles Vermögen innerhalb besselben, bald über alles Korporationsgut, bald nur über das Kirchengut zugeschrieben wurde. als auch besonders von der Theorie, welche das Kirchengut geradezu für Staatsaut erklärte welches nur, so lange es dem Staate gefalle, für kirchliche Zwecke zu verwenden sei. Die heutige Staatsrechtslehre verwirft das dominium eminens des Staates überhaupt, welches öffentlichrechtliche Befugniffe mit dem privatrechtlichen Begriff des Eigentums zusammen= wirft; sie erkennt nur ein staatliches Notrecht an, welchem zwar auch das Privateigentum unterworfen ist, dessen Anwendung aber niemals bloß politischen oder ökonomischen Nuten bezweden barf. Ebenso irrig ift die Begründung eines Säkularisationsrechts ber Staatsgewalt auf beren fog. Gefellichaftshoheit. Der Bestand ber Staatsgewalt beruht auf keinem 10 contrat social. Als die böchste rechtliche Bersönlichkeit, welche die Rechtsordnung kennt. besteht der Staat vor seinen Elementen, den Individuen und deren Gesellschaften; er ist keine bloße Summe der Individuen und ihrer Aggregate. Als sittliche Ordnung wirkt die Staatsgewalt unmittelbar. Die Staatshoheit wirkt als dasselbe organische Machtrecht auf das Bolk, als auf die Gesamtheit der staatlich Beherrschten. Die moderne Staatsherrschaft 15 besteht gleichmäßig über alle Staatsbürger (nicht wie die ältere Landeshoheit in ver= schiedenem Mage über gesellschaftliche Klassen) und deren korporative Einungen. Das Gewaltrecht des Staates, eingeschränkt durch die ethische Begrenzung der Staatsgewalt, schließt ein Enteignungsrecht gegenüber dem Korporationsgut nur ein, wie gegenüber jedem Privateigentum. Falsch ist endlich die Lehre von der das gesamte soziale und Kulturleben ab= 20 sorbierenden omnipotenten Staatsgewalt. Die Religion insbesondere ift keine Staatsfunktion. Die Kirche ist eine eigentümliche sittliche Lebensordnung mit eigener Berechtigung; ihr Bermögen dient feiner besonderen Bestimmung, und ist der beliebigen Disposition der Staatsgewalt entzogen, wie anderes Privateigentum; dem Besteuerungsrecht und der zwangsweisen Enteignung durch den Staat unterliegt es gleich anderem der Staatsherrschaft 25

unterworfenem Gigentum.

Mit Recht haben beshalb neuere Gesetzgebungen das Kirchengut für unverletlich er= klärt, bezw. ist diese Unverletlichkeit in den Landesversassungen besonders gewährleistet worden. (Bayer. Verf.=Urk. Tit. IV, § 9. 10, Relig.=Svikt § 31. 47; Württemb. Verf.=U. § 77. 82; Säch. Verf.=U. § 60; (Hannov. Landes=Verf. v. 1840, § 75); Bad. Verf.=U. § 28 [Evikt vom 14. Mai 1807, § 9]; (Kurheff. Verf.=U. von 1831, § 138); Großh. Seif. Verf.=U. § 43 f.; Altenb. Verf.=U. § 155; Kob.=Goth. Verf.=U. von 1852, § 66; Mein. Verf.=U. § 33 f.; (Preuß. rev. Verf.=U. Art. 15); Oldenb. rev. Staatsgrundgeset vom 22. November 1852, Art. 80; Braunschw. Verf.=U. § 216 f.; Wald. Verf.=U. § 42 f.; Österr. Staatsgrundgeset vom 21. Dezember 1867 Art. 15; vgl. mit dem Bayer. Konk. 26tr. VIII, (Österr. Konk. Art. XXIX, XXXI), Pat. vom 8. April 1861, § 19 (Württemb. Conn. Art. XXIX, XXXI), Pat. vom 8. April 1861, § 19 (Württemb. Konv. Art. X), (Bad. Konv. Art. XII). Dagegen hat nun freilich der Staat am Kirchengut, wie an anderem Privatvermögen das Heimfallsrecht, wenn es durch Untergang der juristischen Berson, welche Eigentumer der betreffenden Bermögensmasse ist (firchliches Institut, bezw. Korporation) vakant wird (vgl. Mejer, KR § 169; Richter-Dove, Kirchenrecht, 40 8. Aufl. § 303, Anm. 16 und die Lehrbücher des Staatsrechts). Dies Heimfallsrecht ist zwar oft falsch begründet worden (bald auf ein Obereigentum, bald auf ein Miteigen= tum des Staats am Kirchengut), aber da es ein im allgemeinen unbestrittenes Hoheitsrecht bildet (Puchta, Pandekten § 564), so ist seine Anwendung auf vakant werdende Zweck-vermögen nicht auszuschließen. Es ist auch, wie Hübler (a. a. D. S. 122 ff.) gegen 45 Schulte dargethan hat, nicht zulässig, daraus, daß das Vermögen des einzelnen Instituts auch die generelle Bestimmung hat, ben Kirchenzweden zu dienen, zu folgern, daß mit bem Aufhören des einzelnen Inftituts in der katholischen Kirche das Bistum, event. Die römische Kirche, gewissermaßen als Erbe einzutreten habe (dominium successivum); ber 3weck allein geftattet vielmehr keine Schlußfolgerung auf das Gigentum. Auch entbehren gemein= 50 rechtlich weitere Einschränkungen des Heimfallsrechts hinsichtlich vakant werdender Kirchengüter der positiven Begründung, als daß nach römischem Recht die Succession des Fiskus für Stiftungen aus letztwilligen Verfügungen, für Auflagen mit einem speziellen Gedenkmotiv, für die Defizienz einer Zweckbestimmung gleich bei der ersten Eristenzgewinnung des Zweckvermögens ausgeschlossen ist (s. Hübler S. 133 ff. gegen Brinz, Pandetten). Sonach 55 enthält die Spezialisierung des Rirchengutes, welche das Eigentum desselben einer unendlichen Mannigfaltigkeit von eigentumsberechtigten Subjekten (nach fanonischem Recht ben mit juristischer Persönlichkeit begabten firchlichen Instituten, in den evangelischen Ländern bald diesen, bald den Kirchengemeinden) beilegt, freilich eine Gefahr für die Kirchen bei dem unausbleiblichen Wechsel der Institute im Laufe der Geschichte, — eine Gefahr, 60

welcher die ultramontane Theorie (3. B. Phillips, bormal. Bischof Martin) durch die (dem kanonischen Recht und der Kealität des Rechtsledens und erst recht dem positiven staatlichen Rechte widerstreitende) Erklärung der Gesamtkirche, bezw. des Papstes für den Träger alles kirchlichen Eigentums begegnen möchte. Solche Depossedierung der inländischen Institute zu Gunsten des Papstums kann der Staat nicht dulden. Dagegen ist es zu billigen, wenn um des ethischen Interesses willen, welches derselbe an den christlichen Kirchen bethätigt, auf die er nach der Geschichte seines Bolks hinsichtlich der religiöszsittlichen Bildung desselben in erster Linie angewiesen ist, manche neuere Versassungsurkunden positiv anerkannt haben, daß das Vermögen einzelner Stiftungen, deren nächster Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, wiederum nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden dürse, vgl. Sächs. Verszul. § 60 (Hannov. LandeszVers. von 1840 § 75, Kurhess. Verszul. von 1831 § 138), Cod.:Goth. Verszul. von 1852 § 66, Altend. Verszul. § 155, 161, Braunschw. Verszul. § 217, Wald. Verszul. § 43. Dies ist die sog. Innovation des Kirchenguts. Für das heutige bürgerliche Recht ist das Hensiskendt des Fiskus geregelt in §§ 45—53 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (für Vereine) und entsprechend in §§ 88. 85 für Stiftungen. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst den disherigen Zwecken entsprechend zu verwenden. Vgl. jedoch auch Einsührungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 85.

Wenn, wie gezeigt wurde, die Säkularisationen im Anfange des 19. Jahrhunderts, so weit sie das eigentliche Kirchengut betrafen, wirklich eine schwere materielle Rechts=20 verletzung insbesondere auch gegenüber der katholischen Kirche enthielten, so ist doch die von katholischer Seite neuerdings aufgestellte Theorie, wonach in dem Falle, daß zwar die firchlichen Korporationen auf Grund des Reichsdeputationshauptschluffes aufgehoben worden find, das Korporationsvermögen selbst aber für Kirchen= und Schulzwecke konferviert worden ift, ein fortdauerndes Sigentum der katholischen Rirche an den betreffenden Bermögens-25 stücken behauptet wurde, als rechtlich unhaltbar zu verwerfen. Das praktische Ziel der erwähnten Theorie ist, das Eigentum, bezw. die ausschließliche Verwendung der fog. Säkularisationsfonds für die katholische Kirche in Unspruch zu nehmen. Doch ist ihr wohl nur im öfterreichischen Konkordat (f. oben) stattgegeben worden. Die erwähnte Theorie ist u. a. in der preußischen Landtagssession des Jahres 1854 zur Begründung eines An= Die erwähnte Theorie 30 trags der sog. katholischen Fraktion geltend gemacht worden, welcher dahin ging, die Staatsregierung aufzufordern: 1. eine Nachweisung vorzulegen, welche fämtliche vorhandenen von den Staatsbehörden verwalteten, ganz oder teilweise fatholischen Stiftungsfonds umfasse, und über deren spezielle Berwendung, sowie über die Grundsätze, wonach folche normiert ist, sich verbreite; 2. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst 35 rechtlich feststehenden Bestimmung infolweit zurückzugeben, als sie berselben ganz oder teil= weise entfremdet seien. Die Staatsregierung hat dem Antrag zu 1. stattgegeben, dagegen auf den ihr von der Kammer zur Erwägung überwiesenen Antrag zu 2. in der Sitzung bom 5. Februar 1855 die Erklärung abgegeben, daß sie eine rechtliche Beranlassung nicht anerkennen könne, in der Verwendung der bezeichneten Fonds eine Underung eintreten 40 zu lassen. In der That ist die Deduktion ganz unhaltbar, wonach diesen Vermögensstücken auch nach der Säkularisation der durch den westfälischen Frieden gewährleistete katholische Charakter verblieben sein soll, wofür die Bestimmung des § 65 des Reichs= beputationshauptschlusses angezogen wird, welcher bestimmt, daß "fromme und milde Stistungen, wie jedes Brivateigentum, zu konservieren" seien. Der § 65 bezieht sich im Gegensate zu den den Landesherren zur Disposition gestellten Gütern der geistlichen Korpporationen 2c. auf solche selbstständige Stistungen zu frommen Zwecken, welche besondere inristitele Verkander sich eine Korpporationen 2c. auf solche selbstständige Stistungen zu frommen Zwecken, welche besondere juristische Personen sind, wie Hospitäler, Waisenhäuser 20., nimmt also bestimmte Objekte von der Säkularisation aus, trifft aber nicht Bestimmung über das säkularisierte Gut. Es hat vielmehr, was zunächst die Eigentumsfrage anlangt, der Reichsbeputationshauptschluß 50 unter teilweiser Aufhebung der im westfälischen Friedensschluß enthaltenen Garantien, den Landesherren die fundierten Stifter, Abteien und Klöster zur vollen und freien Disposition überlassen. So weit die Landesherren von der ihnen durch das Reichsgesetz eingeräumten Befugnis zur Säkularifation der bezeichneten Güter Gebrauch gemacht haben, ist mithin das Bermögen der aufgehobenen Institute Staatsgut geworden. Säkularisiertes Gut und 55 Kirchengut find eben unvereinbare Gegenfätze, das eingezogene Gut hätte daher nur durch neue Widmung wieder firchliches Eigentum werden können. Da eine solche nicht erfolgt ist, kann man sich für ein fortbauerndes Eigentumsrecht der Kirche nicht auf einen, angeblich bestimmten Vermögensstücken anhaftenden katholischen Charakter berufen, welcher nach jener Theorie den durch die Säkularisation bewirkten Gigentumsübergang gleichsam bon 60 innen heraus wieder aufheben soll. Die aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen

Korporationen gebildeten Fonds find daher Teile des Staatsvermögens geworden. Ebenso unzuläffig ift aber das Bemühen, die den Landesherren auch über diese Teile des Staatsvermögens zustehende Disposition, welche das Reichsgesetz ausdrücklich als eine volle und freie bezeichnet, durch die Behauptung wieder illusorisch zu machen, daß bei der Bestim= mung des Deputationsschlusses, welche ihnen das kirchliche Korporationsgut sowohl zum 5 Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnütige Zwecke als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen hat, nur an den Gottesdienst und die Unterrichtszwecke derjenigen Konfession gedacht sein könne, welcher das säkularisierte Gut angehört habe (Eigentumsübergang sub modo). Übergegangen sind allerdings die speziellen Berpflichtungen, welche den aufgehobenen Instituten in Beziehung auf Seelsorge und Unter= 10 richt oblagen. Demnächst hat der § 35 in Form der Erwartung den Landesberren die Berpflichtung zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden würden und zur Zahlung der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit auferlegt, und die Landesherren haben der ersteren Berpflichtung überall durch die neueren Bereinbarungen mit dem römischen Stuhle Genüge gethan. Gine weitere, bestimmten Bermögens: 15 stücken anhaftende Berbindlichkeit hat der Reichsdeputationshauptschluß aber auch durch bie Bestimmung, daß das kirchliche Korporationsgut den Landesherren zur Disposition so= wohl behufs des Kultus-, Unterrichts- und andern Aufwandes für gemeinnützige Zwecke als auch zur Erleichterung der Finanzen überlaffen werde, nicht begründen wollen. Denn die hervorgehobenen Aufgaben, auch die Sorge für das katholische Kirchenwesen, sind be= 20 reits in dem allgemeinen Staatszwecke enthalten, zu deffen Erfüllung gleichmäßig alles Staatsgut beitragen foll, und wenn der Deputationsschluß allgemein von Befriedigung der gemeinnützigen Zwecke spricht, wollte er sicher damit nicht erklären, daß die Unterstützung bes evangelischen Kirchen- und Schulwesens kein gemeinnütziger Zweck sei. Die Sorge für den Kultus und das Unterrichtswesen der katholischen Kirche ist — wenigstens in Deutsch= 25 land — eine Berpflichtung, die in deren rechtlich gewährleifteter Stellung im Staate, nicht aber in den Stipulationen des Reichsdeputationshauptschlusses begründet ist. Nicht aljo, daß die Säkularisationskonds ausschließlich für katholische Kultus: und Unterrichts: zwecke verwendet werden, sondern daß für das Kirchen- und Schulwesen der Katholiken

wie der Evangelischen ausreichend gesorgt werde, ist eine begründete Forderung. Allerdings ist es, wenn auch feine klagbare Verbindlichkeit, so doch eine Forderung, die auf dem höheren Gesetze der Staatsmoral und der Gerechtigkeit beruht, daß die Staatsgewalten, in deren Hand durch die Säkularisationen ein so beträchtlicher Teil des Kirchenguts gelangt ift, die notwendigen Bedürfnisse der beiden Kirchen, welche in den beutschen Staaten überall als Korporationen des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, ausreichend, 35 nicht mit unwürdiger Kärglichkeit befriedigen. Der § 4 des preußischen Soikts vom 30. Oktober 1810 erklärt in dieser Beziehung mit Recht: "Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Nate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und mit der Krankenpflege beschäftigen, und 40 welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen durfte" Dieser Pflicht der Gerechtigkeit ift denn, namentlich gegenüber der römisch-katholischen Kirche durch die neueren Bereinbarungen und anderweitige Festsetzungen fast überall genügt worden. Die römisch-katholische Kirche hat nicht nur in allen Teilen Deutschlands die reichliche Ausstattung ihrer Bischofstühle 45 und Domkapitel, sowie die Unterhaltung der Domkirchen erlangt, sondern in den meisten Diöcesen sind ihr auch die übrigen, durch ihre Berfassung bedingten Institute, als Semi-narien, Emeriten- und Demeritenanstalten, mit der erforderlichen Dotation zu teil geworden, und manche alte Schuld ist ihr gegenüber in neuerer Zeit getilgt worden, 3. B. durch Erhöhung der Dotation des Bistums Limburg. Doch ist die bessere Ausstattung 50 der Kuratgeistlichkeit ebenso durch billige Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Bustande, als das richtig verstandene staatliche Interesse angezeigt. Und auch die Ersböhung der oft noch hinter dem Bedürfnisse zurückgebliebenen Besoldungen und Zuschüsse sur Pfarrer und Kirchen wird ihr der Gerechtigkeitssinn der Regierungen gewiß nicht auf die Dauer versagen. Mehr Grund zur Klage haben evangelische Landeskirchen, deren 55 Forderungen nur zu lange überhört wurden, weil es ihnen unter der bureaufratischen Be-vormundung der Staatsbehörden nicht vergönnt war, sie vernehmlich genug zum Ausdruck zu bringen. Jedenfalls hat die evangelische Kirche, die auch ihres Teils beträchtliches Gut ben Staatszwecken hat zum Opfer bringen muffen, einen in der Gerechtigkeit begründeten Anspruch darauf, daß nicht nur der Not ihrer überkommenen Bedürfnisse durch Verbesse: 60

rung der Pfarrgehalte, durch Bermehrung der geistlichen Kräfte, durch Errichtung und Dotation neuer Kirchspiele, durch erhöhte Zuschüsse sür die Kirchen-, Pfarr- und Schul- bauten, durch Fürsorge für die emeritierten Diener des Wortes geholfen werde, sondern daß ihr auch für die reichere Gestaltung ihres Versassungslebens, welcher auch die Landeskirchen lutherischen Gepräges sich nicht länger haben oder werden entziehen können, also sür die Organisation der Gemeinden, der kirchsichen Kreise, der Provinzial- und Landeskirchen mittels Ausnahme preschyterialer und synodaler Elemente, mit Hilfe der Staatsgewalten die notwendigen äußeren Mittel zur Versügung gestellt werden, ohne welche auf Erden die Kirche nicht gebaut werden kann (vgl. hierzu Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates sür die ev. Landeskirche der älteren Provinzen, Stuttgart 1904). Dabei soll nicht übersehen werden, weder was neuerdings auch staatlicherseits in einzelnen Ländern in der bezeichneten Nichtung geschehen ist, noch, daß es eine Forderung des Prinzips ist, daß durch Ausbildung der kirchlichen Versassungen immer allgemeiner auch die Landes- und Provinzialkirchen in den Stand gesetzt werden, so weit ihre allgemeinen Bedürsnisse nicht vom Staate — sei es auf Grund rechtlicher oder sittlicher, auch an die frühere Einziehung von Kirchengut sich knüpsender Verpssichtung, sei es durch allgemeine Subvention — oder aber durch dafür bestimmte allgemeine Fonds bestritten werden, durch Besteuerung der zu ihnen verbundenen Kirchengenossen

Es steht übrigens fest, daß auch die Ankaufer einzelner säkularisierter Bermögensstücke, 20 weil sie vom Fiskus einen rechtsgiltigen Titel erhielten, der selbst wieder auf einen formellen Rechtsgrund (das Reichsgesetze.) sich stützte, civilrechtlich wahre Eigentümer sind; römisch-katholische Käuser gelten freilich nach katholischem Kirchenrecht im Gewissen für verpslichtet, nachträglich die Billigung des Papstes nachzusuchen. — Interessante, die Säkularisation des Kirchenguts betreffende Rechtsfragen s. bei Altmann, Praxis der Preuß. 25 Gerichte in Kirchensachen, S. 237 f., 242, 312, 404 fs., 409, 454 f., wie in der ZKR

35 XVII, S. 243 ff. —

Es ist zum Schluß noch die Säkularisation des Kirchenstaats zu erwähnen. Derselbe (patrimonium Petri) ift von der Kirche als ein Stud Kirchengut angesehen worden. Daraus erklärt sich auch das Veräußerungsverbot, welches durch die Verpflichtung, welche 30 jeder Papst eidlich schon als Kardinal, dann wiederholt gleich nach seiner Wahl, endlich in einer besonderen Konfirmationsbulle nach seiner Krönung zu übernehmen hat, verstärkt wurde, vgl. Konstitution Pius' IV Admonet nos suscepti von 1567 (Magn. Bullar. Rom. T. II, p. 236 sq.) und Innocenz' XI. Quae ab hac sancta sede von 1591 (ib. p. 785 sq.). Daß aber nichtsbestoweniger Abtretungen von Bestandteilen des Kirchen-35 staats nicht slets für unmöglich gegolten haben, beweist der von Pius VI. und der General= fongregation der Kardinäle angenommene Friede von Tolentino (1797), in welchem Avia= non und Benaissin, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna nebst Ancona abgetrennt wurden. Bon jenem Gesichtspunkte aus, daß der Kirchenstaat als römisch= katholisches Kirchengut galt, erklärte sich auch seine klerikale, eben deshalb aber auch irreformable 40 Vertvaltung. Diente somit die weltliche Souveränität des Papstes nicht dazu, die all= gemeinen Zwecke des Staats zu verwirklichen, so ist damit andererseits auch bereits der tiefe Gegensatz bezeichnet, in welchem der Kirchenstaat zur modernen Staatsidee stand. Diese faßt den Staat als durchaus selbstständige, auf eigener sittlicher Grundlage ruhende Ordnung auf, als die rechtliche Ordnung für das Gesamtleben eines Bolkes, in welcher 45 alle sittlichen Kräfte desselben für das Gemeinwohl verwendet werden. Ist diese Ordnung nach modernen staatsrechtlichen Grundsaten sich selbst Zweck, der Monarch ein innerhalb derfelben wirkendes Organ, so ist ein Berhältnis, wobei sie als Objekt eines außer ihr stehenden Subjekts, hier der römischen Kirche erscheint, unvereinbar mit dem modernen Staatsbegriff, welcher überall die patrimoniale Auffassung der Staatsgewalt verdrängt hat. 50 Ließ nun aber die historische Individualität des Kirchenstaats, wie zugegeben werden muß, eine Umwandlung, ähnlich derjenigen, welche fich in den weltlichen Monarchien zu vollziehen vermochte, nicht zu, so war damit in dem weltgeschichtlichen Prozeß sein Untergang entschieden. Dabei kommt noch in Betracht die mangelnde nationale Bafis des Kirchenstaats, der als Gemeingut der römisch-katholischen Kirche ("jura, quae ad omnes catho-55 licos pertinent", Pius IX. Enchklica vom 19. Januar 1860) aufgefaßt wurde, sowie die der Erhaltung von theokratischen Staatsbildungen, wie von Wahlmonarchien, ungunstige Richtung der neueren Geschichte. So hat denn die bereits 1798 (15. Februar römische Republik, 20. Februar Wegführung des Papstes) beseitigte, dann auf dem Wiener Kongreß in nicht wefentlich geschmälerten Grenzen wiederhergestellte weltliche Souveranität des 60 Papftes über ben Kirchenstaat nur durch wiederholte, schließlich permanente fremde bewaffnete

Intervention aufrecht erhalten werden können, bis inmitten großer Beränderungen bes europäischen Stgatenspstems erst die italienische Bewegung von 1859 und 1860 den Berluft bes größten Teils bes Rirchenstaats herbeiführte, bann ber Sturg bes zweiten französischen Kaisertums durch deutsche Waffen (1870) die italienische Regierung ermutigte, nach ber Einnahme Roms (20. September 1870) den Rest des Kirchenstaats dem Königreich 5 Italien einzuverleiben. Für diese Lösung der römischen Frage konnte die Anerkennung des Papsttums nicht erwartet werden. Getreu dem von ihm in zahlreichen Allokutionen seit 1849 ausgesprochenen, auch im Syllabus (Nr. 27, 34, 75, 76 und den dort angeführten Allokutionen Pius' IX.; vgl. auch Pius VII. Allokution vom 16. März 1808) verkündigten Grundsate, welcher den Fortbestand der weltlichen Herrschaft des Papstes als eine, nament= 10 lich in der Gegenwart notwendige Bedingung der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes erachtet, hat vielmehr Pius IX., wie er bereits in der Bulle Cum catholica ecclesia vom 26. März 1860 alle Urheber und Teilnehmer der Oktupation von Teilen des Kirchenstaats als occupatores bonorum ecclesiae mit dem großen Kirchenbann belegt hatte, wiederholt in der Encyklika Respicientes ea omnia vom 15 1. November 1870 erklärt, daß alle an der als "Gottesraub" qualifizierten Invasion Beteiligten dem großen Banne verfallen seien; vgl. auch Bius IX. Konstitution Apostolicae sedis vom 12. Ottober 1869 rubr. Excommunicationes latae sententiae speciali modo Rom. Pontifici reservatae nr. 12. Im Königreich Italien aber wurde unter dem 13. Mai 1871 das Gesetz über die dem hl. Stuhle und der katholischen Kirche er= 20 teilten Garantien erlassen. In demselben werden dem Papste die persönlichen Prärogativen der Souveräne gewährleistet, dem hl. Stuhle eine Dotation im Betrage einer jährlichen Rente von 3225000 Franken (entsprechend den im ehemaligen papstlichen Staatsbudget unter den Rubriken: hl. apostolische Paläste, hl. Kollegium, kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und diplomatische Vertretung im Auslande aufgenommenen Beträgen) 25 ausgeworfen, Bestimmungen zur Wahrung der Freiheit des Papstes in Ausübung der obersten Kirchenregierung getroffen und ihm von der italienischen Regierung auf ihrem Gebiete die Freiheit des Berkehrs mit dem Spiskopat und den auswärtigen Regierungen und Bölkern, sowie die diplomatische Immunität der bei den fremden Mächten beglaubigten Nuntien und Legaten, sowie der fremden Repräsentanten bei dem hl. Stuhle garantiert. 30 Das Gesetz hat überdies die Grenzen der römischen Kirchenfreiheit im Königreich Italien auf Kosten der aus der Kirchenhoheit fließenden staatlichen Befugnisse in einem Mage erweitert, welches für den nicht eben fest gefügten Bau des italienischen Staatswesens bei fortgesetzter Beseindung durch die Kurie nicht unbedenklich ist, wie denn überhaupt mit dem Capourschen Brinzip der "freien Kirche im freien Staat" eine ernste Probe noch nicht ge- 35 macht ift.

Der Papst vermag nach dem Berlust der weltlichen Souveränität in den Beziehungen, in welchen er als geiftliche Macht zu den souveränen Staaten steht, zwar noch eine der Souveränität in manchen Stücken analoge Stellung zu behaupten, welche ihm außer den souveränen Ehren für seine Person besonders das Gesandtschasts und das Recht des Ab- 40 schlisses quasiinternationaler Verträge gewährt; andererseits schließen aber die grundsverschiedenen Verhältnisse eine völlige Gleichstellung der päpstlichen Quasisouveränitat (als verschiedenen Verhältnisse eine völlige Gleichstellung der päpstlichen Quasisouveränitat (als einer bloß noch "spirituellen", "uneigentlichen", weil gemissermaßen entforperten Couverani= tät) mit der Stellung der weltlichen Souverane in der internationalen Rechtsordnung aus, wie denn dem Papste ein Recht zum Kriege im eigentlichen Sinne (das Pius IX. noch 45 nach 1870 in Anspruch nahm, s. IKR Bd XVI, S. 240), schon deshalb nicht zustehen kann, weil er nicht, wie eigentlich souveräne Mächte, in einem Staatsgebiet ein Angriffsobjekt einzusetzen hat. Dieser Umstand ruft eine Reihe schwerer, bisher praktisch ungelöster Fragen des internationalen Rechts hervor, welche durch das italienische Garantiegesetz nur noch mehr kompliziert worden sind. Denn nicht nur für jeden bewaffneten Angriff, unter= 50 nommen vom italienischen Staatsgebiet aus, würde völkerrechtlich die italienische Staatsgewalt einzustehen haben, sondern, da für die internationale Anerkennung der Unverletzlichkeit der Souveräne die Boraussetzung ist, daß sie für von ihnen einem fremden Staate im gangen oder einzelnen Bürgern desselben zugefügte Rechtsverletzungen zulett burch Befriegung des von ihnen repräsentierten Staates in Anspruch genommen werden konnen, 55 muß die italienische Staatsgewalt völkerrechtlich für den Migbrauch des von ihr im Garantiegesetze dem Papite gewährten Privilegiums der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit auch im Falle sonstigen volkerrechtswidrigen Friedensbruchs eintreten und wurde dieselbe 3. B. bei papstlicherseits angestisteten Empörungen, papstlicher Lösung des Unterthaneneids 2c. gegenüber den verletten Staaten trot des Garantiegesetes sich der völkerrechtlichen 60

Berpflichtung nicht entziehen können, durch Ausweisung oder Gefangennahme des Papstes die Neutralität ihres Staatsgebietes zur Geltung zu bringen. Andererseits ist die Anerkennung einer privilegierten und eximierten Rechtsstellung des Papstes in der internationalen Gemeinschaft der driftlichen Bölfer aus realpolitischen Gründen so lange gerecht-5 fertigt, als die römtsch-katholische Kirche sich in ihrer bestehenden staatsähnlichen Organisation zu behaupten vermag. Die dem Papsttume durch lettere gewährte Möglichkeit politischer Machtentfaltung ist noch so groß, daß dasselbe, in der richtigen Erkenntnis, daß eine Doppelsouveränität der geistlichen und der weltlichen Gewalt über dieselben Bölker begriffswidrig ift, seit dem Berluft des Kirchenstaats mit gesteigerter Energie die alten Braten-10 sionen der geiftlichen Universalmonarchie zu erneuern bestrebt ift, nach welchen der Papst ben einzigen wahren Souveran über den nationalen Staaten darftellt, welche von den Kurialisten nur als Provinzen seines Weltreichs aufgefaßt werden, über welche er sein Hoheitsrecht (potestas indirecta oder directa in rebus temporalibus) auszuüben hat. Eine souverane Kirche stellt freilich eine contradictio in adjecto dar; eine Kirche kann 15 nicht souveran sein, weil sie notwendig die Tendenz haben muß, universal zu sein, jede Universalherrschaft aber die gottgeordneten Bolksindividualitäten negiert. Dieser Widerspruch berührt das große Problem, welches die Geschichte den modernen Staaten gestellt hat, daß die Papstkirche ebenso sehr politische Machtanstalt ift, als Gemeinschaft driftlicher Gottesverehrung und deshalb das Berhältnis der Staatsgewalten zu ihr nur nach indi-20 viduellen Maßstäben, nicht nach einer allgemeinen Theorie vom Verhältnis des Staates zu den driftlichen Kirchen überhaupt geregelt werden kann.

Über die Säkularisation von Kirchen- insbesondere Klostergut im Königreich Italien ist auf den Art. "Italien", Bd IX, S. 511 zu verweisen. Auf die Säkularisation, welche in Frankreich durch das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 eingeleitet wurde, soll bei der Eigenart des französischen Rechtes an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

(R. B. Dove +) E. Sehling.

Scheidungsrecht, evangelisches. In dem Art. "Eherecht" ist zwar bereits im allgemeinen auch das Recht der evangelischen Kirche in Beziehung auf Chescheidung dars gestellt worden (Bb V S. 198 f.). Die hohe Wichtigkeit der hier einschlagenden Fragen 30 läßt jedoch eine Ergänzung des erwähnten Artikels wünschenswert erscheinen.

Schon in der katholischen Kirche ist die Lehre, daß das Band der vollzogenen Christen= ehe schlechthin unauflöslich sei, nicht so früh zur unbestrittenen Herrschaft gelangt, als gemeinhin angenommen wird. In der alten Kirche hatte diese Lehre insofern keine un= bestrittene Geltung, als infolge der Beschaffenheit des biblischen Textes (Mt 5, 32; 19, 9; 35 Mc 10, 11; Lc 16, 18) einige Kirchenväter eine Scheidung vom Bande im Falle des Chebruchs anzuerkennen ober doch die Wiederverheiratung des Unschuldigen zu entschulbigen geneigt waren (Epiphanius, Panarion adv. haeres. l. LIX, c. 4; Hieronym. ep. 77 ad Oceanum c. 3; Hilarius (v. Poitiers) comment. in Matth. I, c. 4, vgl. Ambrosiaster ad 1 Cor. VII, 11 in c. 17 C. XXXII qu. 7), und felbst Augustinus, 40 welcher der milden, am Ende des 4. Jahrhunderts herrschenden Praxis entgegentrat, ist über die "dunkle und verwickelte Frage" (vgl. de conjugiis adulterinis I, c. 25) nicht ohne Schwankungen zu seiner Ansicht gelangt (de fide et operibus IV, 19: Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in 45 ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur), — wogegen er sich freilich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes erklärt, j. v. Moh, Geschichte des Cherechts, S. 244 ff.; vgl. aber überhaupt E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchen= 50 rechts Bb II, Strafb. 1878, S. 606 ff. Gegen die Einwirkung des römischen Scheiderechts hatte die Kirche freilich bereits auf dem Konzil von Elvira (306, c. 9) und dem ersten Konzil von Arles (314, c. 10), doch ohne nachhaltigen Erfolg (vgl. Augustin. de conjug. adult. II, c. 17) reagiert, und die römischen Bischöfe haben stets an der strengeren Ansicht festgehalten (Innoc. I ad Exsup. 405, c. 6 bei Coustant, Epistol. 55 Rom. Pontif. p. 794). In Gallien aber nahm das Konzil von Lannes (465, c. 2) von ber Exfommunikation die Männer aus, welche nach Scheidung wegen erwiesenen Chebruchs der Frau sich anderweitig verheiratet haben.

Ein halbes Jahrtausend hat es gedauert, bis das von der römischen Kirche angenommene strenge Prinzip im Gebiete des Shescheidungsrechts die nationalen Auffassungen

ber germanischen Stämme völlig überwunden hat. Der strengen altgermanischen Sitte (Germ. c. 19) stand ein freies Chescheidungsrecht zur Seite (Löning II, S. 617 ff.). Nach den germanischen Rechten war Chescheidung durch Übereinkunft der Gatten überall möglich, die einseitige Scheidung ursprünglich nur dem Manne gestattet, nicht ber Frau, die sich der Bogtei des Mannes nicht entziehen durfte; erst unter dem Einfluß des römis 5 schen Rechts und der kirchlichen Auffassung, welche den Chebruch des Mannes ebenso verdammt wie den der Frau (Innoc. I ad Exsup. c. 4), hat diese nach einzelnen Bolksrechten, wie dem westgotischen und langobardischen, die Besugnis erlangt, ihrerseits auf Grund gewiffer Bergeben bes Mannes einseitig die Che aufzulösen. Wie im romischen Reich die Ehe weltlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen war, so war 10 das Cherecht der germanischen Stämme weltliches Recht und gab es insbesondere im frankischen Reich auch noch keine die weltliche Gerichtsbarkeit ausschließende geistliche Chegerichtsbarkeit, während die Kirche ihre eigene Cheordnung nur mit Disziplinarmitteln geltend machen konnte. Der kirchliche Einfluß auf die weltliche Chegesetzgebung reichte zunächst nicht weiter, als daß einseitige Chescheidung des Mannes ohne gesetzlich gebilligten 15 Grund erschwert wurde (z. B. lex Burg. tit. 34, 4). Daß die Kirche andererseits ihre Cheordnung selbst der mildernden Einwirkung der nationalen Anschauungen nicht entzog, zeigen die angelfächsischen und frankischen Bugordnungen (deren Chescheidungsrecht Sin= schius in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd XX, S. 66 ff. behandelt hat). Bei den Angelsachsen hatte sich der altgermanische Grundsatz der freien Ehescheidung 20

anfänglich in der chriftlichen Zeit unangefochten erhalten, wie dies aus den von König Aethelbirht von Kent in den Tagen des Augustinus erlassenen Gesetzen geschlossen werden darf (Hinschius a. a. D. S. 67). Als nun die Kirche hiergegen auftrat, geschah dies nicht in der Art, daß sie die Unauflöslichkeit des Chebandes schroff durchzuführen suchte; sie gab vielmehr den bisherigen Anschauungen nach und suchte nur der einseitigen grund= 25 losen Scheidung zu steuern, indem man die Trennung des Chebandes und die Wiederverheiratung des geschiedenen Gatten sonst als zulässig anerkannte. Die katholische Kirche zeigte fich hierin der weifen Mäßigung eingedenk, mit welcher Gregor der Große dem zur Bekehrung der Angelsachsen ausgesandten Benediktiner Augustinus die Anweisung erteilt hatte: "In hoc enim tempore sancta ecclesia quaedam per fervorem cor- 30 rigit, quaedam per mansuetudinem tolerat, quaedam per considerationem dissimulat, ut saepe malum, quod adversatur, portando et dissimulando com-

pescat".

So bestimmt denn die das zweite Buch des sog. Poenitentiale Theodori ausmachende Kirchen- und Cheordnung, welche wohl noch bei Lebzeiten des Theodor von 35 Canterbury, wenngleich nicht von ihm selbst verfaßt ift, daß die Trennung der Che ohne gegenfeitige Einwilligung nicht erlaubt fei, daß aber der eine Gatte dem andern die Er= laubnis zum Eintritt in ein Kloster geben und sich selbst, vorausgesett, daß die aufgelöste Che die erste war, wieder verheiraten könne. Außerdem erkennen die angelfächfischen Beichtbücher folgende einseitige Scheidegründe an: Chebruch der Frau für den Mann, 40 nicht umgekehrt; bösliche Berlassung des Mannes durch die Frau; Berbrechen des Mannes, welche für diesen die Sklaverei nach sichen; Gefangenschaft, in welche ein Chegatte geraten ist und aus der er nicht ausgelöst werden kann; Erhöhung eines Shegatten in den freien Stand; endlich der Fall, wenn von zwei heidnischen Chegatten der eine zum Christentum übergetreten ist und der andere sich nicht bekehren will. In allen diesen 45 Fällen wurde dem geschiedenen Gatten die Wiederverheiratung gestattet, allerdings im Falle der Scheidung wegen Chebruchs, wegen Berbrechen des Mannes und wegen Gefangenichaft eines Gatten nur unter ber Boraussetung, daß die aufgelöfte Che für den geschiedenen die erste war (Hinschius a. a. D. S. 68 ff.).

Der Brief des Papstes Johann VIII. an den Erzbischof Aethelred von Canterbury 50 vom Jahre 877 (a. a. D. 75) bezeugt das Fortbestehen der früheren Gewohnheiten. Erst im 10. Jahrhundert suchte die Kirche die Zuläffigkeit der Scheidung vom Bande ganglich

zu beseitigen (s. die Zeugnisse a. a. D. S. 75), und ihr folgte seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts die weltliche Gesetzgebung (Belege s. a. a. D. S. 76).
Eine ähnliche Entwickelung zeigt das Chescheidungsrecht im fränklischen Necht (Hinschius 55 a. a. D. 77 ff.; Löning II, S. 612 ff.; Gestschen, Z. Gesch. d. Chescheidung vor Gratian, Leipzig 1894). Das weltliche Necht des fränklischen wie der übrigen Stämme hielt die Scheidung durch Willensübereinstimmung der Gatten fest (Löning II, S. 617, Anm. 2) und noch in der karolingischen Zeit ist auf Grund gegenseitiger Einwilligung volksgerichtliches Scheidungsverfahren nachweisbar (Richter-Dove Rahl, Kirchenrecht, 8 Aufl., § 206, Ann. 9). Auch die ein= 60

seitige Scheidung des Mannes war im frankischen Reiche anerkannt (Löning II, S. 619 ff.) und zwar, sofern die Frau die She gebrochen, dem Leben des Mannes nachaestellt. ihm au folgen verweigert hatte, ohne daß ihn Bermögensnachteile trafen. Dabei hinderte das weltliche Recht selbst den schuldigen Teil nicht an der Wiederverheiratung. Die frankliche 5 Landeskirche unter den Merovingern bedrohte nur auf dem Konzil zu Orleans II (533. c. 11) Scheidung wegen Krankheit des Gatten mit dem Bann. Erst das Konzil von Soiffons (744) ftellte den strengen Sat auf, daß eine Wiederverheiratung des geschiedenen Chegatten nur im Falle der Scheidung wegen Chebruchs gestattet sein solle (Hinschius a. a. D. S. 78, vgl. auch Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd II, S. 763), aber 10 diese Auffassung ist nicht durchgedrungen, wie die Konzilien von Berberie (752) und Comvienne (757) und die Bufordnungen bes 7. und 8. Jahrhunderts zeigen. Bei Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung wird danach wenigstens im Falle, daß ein Chezgatte ein Keuschheitsgelübde ablegen will, sowie wenn der eine aussätzig ift, die Wiederverheiratung bes andern ausdrücklich gestattet, und folgende einseitige Scheidegründe werden 15 in ben franklischen Beichtbuchern im Unschluß an die angelfachfischen anerkannt: Chebruch ber Frau; bosliche Verlassung seitens der Frau; Berbrechen des Mannes, welche die Sklaverei nach fich ziehen; Gefangenschaft bes einen Gatten; Erhöhung bes Status; Nachstellungen nach dem Leben des einen Shegatten; Verweigerung der ehelichen Pflicht; Untüchtigkeit der Frau zur Leiftung der ehelichen Pflicht, auch wenn fie erft nach der 20 Cheschließung eingetreten ist, in welchem letzteren Falle Papft Gregor II. (726) die Zu= lässigkeit der Wiederverheiratung des Geschiedenen mit den charakteriftischen Worten motiviert: "Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, 25 et non detestabilis culpa excludit" (Jaffé, Mon. Mogunt. p. 89, c. 18 C. XXXII

Freilich erhob sich im 9. Jahrhundert gegen dieses freie Scheiderecht (das nicht, wie Hinschius S. 82 irrig annimmt, gesetzlich geändert wurde, denn in den Capitula, quae populo annuntianda sunt v. 829 c. 20, Mon. Germ. Leg. T. I, p. 345 liegt kein weltliches Gesetz, sondern nur eine geistliche Mahnung mit Bezug auf das Schriftwort vor) eine Opposition von seiten der hochtischlichen Partei, welche damals die Beichtbücher, "quorum certi sunt errores, incerti sunt auctores", aus dem Gebrauche zu versträngen suchte (Hinschius a. a. D. S. 83, vgl. auch Dove in derselben Zeitschrift, Bd XIX, S. 331 ff.). Allein daß die früheren Gewohnheiten nicht so leicht zu beseitigen waren, zeigen die Bußordnungen des 9. Jahrhunderts, sa selbst Benediktus Levita (l. I, c. 21, vgl. v. Scherer, Über das Scherecht bei Bened. Lev. und Ps. Hidor S. 33) und selbst noch das dem Ansange des 10. Jahrhunderts angehörige Buch des Abtes Regind von Prüm: De synodalibus causis et ecclesiasticis disciplinis, und erst mit dem 11. Jahrhundert verschwinden die aus der früheren Anschauung herrührenden Bestim=

40 mungen in den Rechtssammlungen und Pönitentialien.

Gewiß bietet dieser langwierige Kampf der römischen Ansicht von der Unauslöslichsteit des Shebandes mit den germanischen Anschauungen die interessantesten Vergleichspunkte mit dem protestantischen Scheidungsrechte dar. Der Shebruch, die bösliche Verslassung, die Versagung der ehelichen Pflicht und die Instiden sind schon während der sessechilderen Entwickelung als Scheidegründe anerkannt gewesen. "Gestattete nun die reformatorische Lehre die Wiederverheiratung dem schuldigen Shegatten gar nicht, so bieten die erwähnten Verhältnisse auch insofern ein Seitenstück dazu, als eine solche beim Shebruch mindestens erst, wie dies die Vußkanones ergeben, nach geleisteter Pönitenz erlaubt war. Aber auch die Gründe, welche man für die Zulässissteit der Wiederverheiratung aufstellte, haben vielsache Anklänge miteinander. Stimmt nicht der in den Beichtbüchern vielsach vorsommende Saz: "quia melius est sie kacere, quam kornicari' mit der Äußerung Luthers überein: "Denn dieweil Christus in dem Falle des Schebruchs das Scheiden zuläst und Niemands zu der Keuschheit zwingt, darzu Paulus will, daß besser, zulaß, eine andere statt der Ubgeschiedenen zu heiraten'". (Von der Babylonischen Gefängniß der Kirche, s. von Strampsseliedenen zu heiraten'". (Von der Babylonischen Gefängniß der Kirche, s. von Strampsseliedenen zu heiraten'". (Von der Babylonischen Gewissensische dei eintretender Impotenz und Krankbeit (namentlich Aussäsisseit) des einen Chegatten dem anderen mit Bewilligung und unter der Verpsslichtung zur Fürzsen sehrelben (um mich des Ausdrucks von Brenz zu bedienen) "einen ordentlichen

Concubinischen Beisatz vergünnet" eine merkwürdige Analogie zu dem Briefe des Papstes

Gregor II.? (Hinschius a. a. D. S. 86 f.).

Nachdem die mittelalterliche Kirche die She ihrer ausschließenden Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, war zwar dem römischen Grundsat von der Unauflöslichkeit der fleischlich vollzogenen Christenehe die Herrschaft gesichert, doch nicht jede Schwankung 5 ausgeschlossen. Denn während Innoeenz III. (1199) die analoge Ausdehnung von 1 Ko 7, 12 ff. auf christliche Gatten, deren einer abfällt oder in Ketzerei verfällt, ausschließt und seine Entscheidung das gemeine katholische Kirchenrecht festgestellt hat (c. 7 X. de divort. IV, 19), hatten frühere Päpste, Urban III. (vgl. c. 6 in f. h. t.) und Cölestin III. (c. 1 X. de conv infid. III, 33 mit den Ergänzungen bei Böhmer) das 10 Gegenteil angenommen (in c. Quanto [7 cit.] liest die Compilatio III: "Licet quidam praedecessores nostri sensisse aliter videantur"), — auch eine Jlustration der dogmatischen Unsehlbarkeit der Bäpste. — Für die nicht fleischlich vollzogene Christenehe ist das Prinzip der absoluten Unauflöslichkeit im katholischen Kirchenrecht nicht durchgedrungen. Bei ihr ließ die Bologneser Nechtsschule noch im 12. Jahrhundert acht Scheide= 15 gründe vom Bande zu: 1. sequens desponsatio carnali conjunctione perfecta, 2. alterius voluntaria fornicatio, 3. raptus, 4. maleficium, 5. religionis propositum, 6. enormis criminis perpetratio, 7. alterius continua aegritudo, 8. captivitatis longa detentio. Die gallifanische Kirche freilich sah schon die sponsalia de praesenti, d. h. die durch gegenwärtige Knüpfung des rechtlichen Chebandes unter Vor- 20 behalt des erst künftigen Eintritts in die eheliche Lebensgemeinschaft geschlossene eheliche Berbindung als unlöslich an, leugnete also die Bedeutung der fleischlichen Chevollziehung (Konfummation) für die Entstehung einer schlechthin unauflöslichen Verbindung unter den Chegatten (fowie der Sakramentseigenschaft). Alexander III. hat zwar (c. 3 X. de sponsa duorum IV, 3), die von Petrus Lombardus weiter entwickelte gallikanische Sponsalien- 25 theorie mit dem Sat, daß sponsalia de praesenti durch spatere konsummierte Sponfalien nicht aufgelöst werden, in das gemeine kanonische Recht aufgenommen, aber das einseitige Ordensgelubde als Auflösungsgrund des Chebandes der nicht vollzogenen Christenehe beibehalten, c. 2, 7 X. de conv. conjugator. III, 32, c. 16 X. de sponsal. IV, 1. Das Tribentinum hat diesen Rechtssatz sognatisch definiert, can 6 30 Sess. XXIV, doctrina de sacram. matrimonii. Seit dem 16. Jahrhundert ist ferner bas Necht bes Bapstes, bas Band bes matrimonium ratum sed non consummatum durch Dispensation zu lösen, anerkannt. Es ist also nach katholischem Kirchenrecht das matrimonium ratum nicht schlechthin unauflöslich, sondern dies gilt nur von der vollzogenen Chriftenehe. Im Mittelalter war aber auch diese thatsächlich 35 leicht lösbar durch Annullation bei der enormen Ausdehnung der trennenden Chehindernisse, und weil der Chekonsens beim Mangel einer wesentlichen Form seiner Erklärung oft nicht bewiesen werden konnte. Bgl. zu bieser ganzen Entwickelung: Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanon. Recht, Leipzig 1887.

Wir wenden uns zu der Entwickelung des Scheiderechts in der evang. Kirche, indem 40 wir auf den Art. "Eherecht" (Bb V S. 198) Bezug nehmen. Doch ist es nicht überfluffig, bier in einigen allgemeinen Bemerkungen an ben Standpunkt zu erinnern, welchen die evangelische Reformation bezüglich des Cherechts einnahm. Die vorreformatorische Kirche hatte in der Geringschätzung des weltlichen Staats und der burgerlichen Rechtsordnung die hohe Würdigung des ethischen Wertes derselben aufgegeben, welche die apostolische 45 Auffassung bes weltlichen Staats als einer Ordnung Gottes ausdruckt. Wie die romische Hierokratie anknupfend an den hl. Augustinus den weltlichen Staat negiert, so negiert das von ihr ausgegangene Recht, das kanonische, die Selbstständigkeit, welche dem Rechtsgesetze neben dem Gebiet bloß moralischer Pflichten gebührt (wofür die Ausgangspunkte sich bereits in der altkatholischen Kirche finden, wie denn 3. B. aus dem Hirten des 50 Hermas entnommen werden kann, daß die ethische Pflicht des Christen, zu vergeben, eine Wurzel für das kanonische rechtliche Verbot der anderweitigen Verheiratung des unschuldig Geschiedenen geworden ift). Dagegen die evangelische Reformation, durchdrungen von dem Vertrauen in den sittlichen Geist der von Gott herstammenden Staatsordnung, überließ der staatlichen Obrigkeit auch die Gesetzebung und Gerichtsbarkeit über die Che, 56 also über die Wurzel und heilige Bildungsstätte aller sittlichen Verhältnisse in der Menschheit. Gegenüber aller mönchischen und flerikalen Geringschätzung der Che, die (trot des in der Scholastik ausgebildeten Dogmas von der Sakramentsnatur derselben) in der mittelalterlichen Kirche vorhanden gewesen ist, haben die Reformatoren die hohe Würde der Che als eines heiligen, von Gott felbst eingesetten und von Laulus dem Bunde des Herrn 60

mit feiner gläubigen Gemeinde verglichenen Standes mit großem Ernfte geltend gemacht, womit bei der ethischen Wertschätzung des Staates durch die Reformation durchaus im Einklang steht, daß Luther die Che doch, wie alles Recht im eigentlichen Sinn, für ein weltlich Ding, weltlicher Obrigfeit unterworfen erklärt. Die Che, von Gott nur für das 5 irdische Menschenleben geordnet, hat eben eigentümliche göttliche Berheißungen nur in bem Sinne, wie Staat und Obrigfeit selbst, vgl. Apol. Art. XIII (p. 202): "Quodsi matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum Dei, etiam alii status seu officia, quae habent mandatum Dei, poterunt vocari sacramenta, sieut magistratus" Luther ist sich auch bei Behandlung der Chescheidung 10 bewußt gewesen, daß die Aufgaben staatlicher Obrigkeit von dem Beruf des evangelischen Unterrichts der christlichen Gewissen zu unterscheiden sind. Zu Mt 5, 32 erklärt er: "Wie aber itt bei uns in Chesachen und mit dem Scheiden zu handlen sei, hab ich gesagt, daß mans den Juristen soll befehlen, und unter das weltlich Regiment geworfen, weil der Chestand gar ein weltlich, äußerlich Ding ist, wie Weib, Kind, Haus und Hof, und 15 Anders, so zur Öberkeit Regiment gehoret, als das gar der Bernunft unterworfen ist, Gen 1. Darumb, was darin die Oberkeit und weise Leute nach dem Rechten und Bers nunft schließen und ordnen, da soll mans bei bleiben laffen. Denn auch Chriftus bie Nichts setzet noch ordnet als ein Jurift oder Regent, in äußerlichen Sachen, sondern allein als ein Prediger die Gewiffen unterrichtet, daß man das Gefet vom Scheiden recht 20 brauche, nicht zur Buberei und eigenem Mutwillen, wider Gottes Gebot. Darumb wollen wir hie auch nicht weiter fahren, benn daß wir sehen, wie es bei ihnen gestanden ist, und wie sich die halten sollen, so Christen sein wollen, denn die Unchristen gehen uns nicht an (als die man nicht mit dem Evangelio, sondern mit Zwang und Strafe regieren muß), auf daß wir unser Umt rein behalten, und nicht weiter greifen, denn uns befohlen 25 ist" (Werke, EA Bb XLIII, S. 116f.).

War Luther willens, auch im Punkte der Shescheidung nicht weiter zu greifen, als dem Predigtamt befohlen ist, im übrigen aber es gehen zu lassen, "was weltlich Recht hierin ordnet", so ist der bezeichnete resormatorische Standpunkt dadurch gerechtsertigt, daß bei christlichen Völkern auch ein Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Gesets gebung zum Christentum vorausgesetzt werden darf, bei welchem der christlichen Sittliche seit indirekters und mittelbarerweise eine Sinwirkung auch auf jene gesichert ist, die sich um so entschiedener geltend macht (auch mit Gottes Hilfe mehr und mehr wieder geltend machen wird), je treuer die Gewissen der Christen unterrichtet, je sorgfältiger die eigens

tümliche Mission der Kirche, ihres Predigtamts, ihrer Ordnungen erfüllt wird.

Das Scheibeverbot Christi will Luther überhaupt nicht direkt auf das staatliche Cherecht bezogen haben. Bgl. Tischreben (EA Bb LXI, S. 241): "Hie wisse, wenn der Kaiser und die Oberkeit in ihren Gesetzen und Ordnungen die Che scheiden, so scheibet sie nicht der Mensch, sondern Gott. Denn Mensch heißt hie einen gemeinen Privatmann, der nicht im Regieramt ist. Also auch Gott sagt: Du sollst nicht tödten; da verbeut ers nicht der Oberkeit, sondern gemeinen Leuten, den das Schwert nicht befohlen ist" So auch Brenz zu Mt 19: "Cum autem politicae leges juxta rectam rationem constitutae et approbatae sint ordinationes divinae, ideirco qui sie separantur dieuntur a Deo separari"

Die Aufgabe, welcher sich die reformatorischen Kreise hinsichtlich der Behandlung der Ehescheidung gegenübergestellt sahen, erforderte zu ihrer Lösung indessen noch anderes als eine prinzipiell richtige Unterscheidung der Berufssphären des Staates und der Kirche. Die Frage berührte zugleich die Stellung, welche das kanonische Recht überhaupt als eine gemeinrechtliche Quelle im heiligen römischen Neiche einnahm, das Verhältnis desselben zum römischen Recht, die Kontinuität des gesamten Rechtszustandes im Reiche, welche sich auch im Serecht nicht einsach durchschneiden ließ, und, so weit Kaiser und Reichsgerichte für sie eintraten, auch nicht ohne eivilrechtliche Nachteile und strafrechtliche Folgen beiseite gesetzt werden konnte.

Dazu kam weiter die Schwierigkeit, welche gerade im Punkte der Chescheidung die Beschaffenheit des biblischen Textes der Formulierung neuer, im Einklang mit der "göttstichen Ordmung", d. h. den ethischen Aussprüchen der Schrift, zu entwickelnder Rechtssätze entgegenstellte, die doch zum Ersat der durch das reformatorische Schriftverständnis als schriftwidrig verworfenen Sätze des kanonischen Cherechts unumgänglich war. Das Scheideverbot des Herrn, das nach Mc 10, 2—12 und Le 16, 18 unbedingt lautet, erscheint Mt 5, 31 f. und 19, 3—12 durch die Ausnahme der Porneia restringiert, weshalb das reformatorische Schriftverständnis das Verbot bei Markus und Lukas als stillschweigend

in gleicher Beise beschränkt auszulegen sich befugt hielt. (Sollte übrigens das Berbot ursprünglich in unbedingter Wortfassung ausgesprochen worden sein swas anzunebmen den Reformatoren fern lag], so würde doch schon die Überlieferung im Matthäusevangelium darthun, daß es bereits von der urchriftlichen Gemeinde als nicht ohne Restriction gemeint verstanden worden ist; das reformatorische Schriftverständnis wurde also doch durch die 5 urchristliche Tradition gerechtsertigt erscheinen.) Im Falle der Porneia erachtete die Reformation (schon Luther über das babhlonische Gefängnis der Kirche, 1520, Opp. lat. ed. H. S. Schmidt vol. V, p. 100, Vom ehelichen Leben 1522, EU, 2. Aufl., Bd XVI, S. 524; vgl. den melanchthonischen Tractat. de potestate et primatu Papae p. 355) die anderweitige Verheiratung des Unschuldigen als vom Herrn zugelassen. Paulus wieder= 10 holt 1 Ko 7, 10 ff. zunächst das Scheideverbot des Herrn, ohne der Ausnahme zu gedenken. und fügt dann die ausdrücklich als bloß apostolisch bezeichnete Regel hinzu, daß wenn von zwei nichtdriftlichen Chegatten einer Chrift geworden ift, diefer der Glaubensverschieden= heit ungeachtet die Ehe mit dem Ungläubigen fortsetzen soll, wenn dieser sich gefallen läßt, bei ihm zu wohnen, daß aber, wenn der Nichtchrift nicht in Frieden die Che fort- 15 setzen will, auch der Christ nicht gebunden ist. Darüber, daß vom Apostel hier die Ge= bundenheit nach dem Bande verneint wird, stimmt das reformatorische Schriftverständnis mit der katholischen Rechtsansicht (C. XXVIII, qu. 1 und 2; c. 7, 8 X. de divort. IV, 19) überein. Das Schriftverständnis der Reformatoren und ihrer Kirchen wendet aber die apostolische Regel auch auf den analogen Fall an, daß ein falscher Chrift (no-20 mine Christianus) seinen driftlichen Gatten boslich verläßt. Ferner ift flar, wenn Baulus im Falle 1 Ko 7 den Chriften für gebunden erachtet, sofern diesem der ungläubige Gatte es nur nicht unmöglich macht, ohne Gefährdung des eigenen Seelenheils die Che fortzusetzen, so muß der Apostel das Scheideverbot Christi an sich als ein (mindestens) den gläubig Gewordenen (jedoch mit der eben angegebenen Restriktion) auch hinsichtlich 25 seiner She mit dem Nichtchristen ethisch verpflichtendes Gebot aufgefaßt haben. Paulus kann also nicht in der äußerlich juriftischen Weise, wie das kanonische Recht im Anschluß an Augustin (c. 8 C. XXVIII qu. 1), die unter Ungläubigen eingegangene Che für eine im Prinzip frei lösbare Verbindung erachtet haben, wie ja auch Chriftus selbst sein Scheideverbot nur als ethische Konsequenz der Thatsache hinstellt, daß die Ehe nach ihrem 30 ursprünglich, nicht erst im Christentum, göttlich bestimmten Wesen (und zwar als ein sittliches, nicht bloß als ein geschlechtliches Band) die Gatten zu einer unauslöslichen Einheit zusammenfügt. Dann bleibt aber auch nur die Annahme, daß der Apostel ent= weber außer ber Porneia auch andere Scheidegründe als das Scheideverbot beschränkend erachtet, ober den Begriff der Porneia so weit gefaßt hat, daß er Scheidegrunde, wie den 35 1 Ko 7 angeführten, einschloß. Die reformatorische Rechtsüberzeugung war also darüber einverstanden, daß das kanonische Recht hinsichtlich der Chescheidung in wesentlichen Punkten schriftwidrig sei, daß nicht allein von Tisch und Bett, sondern daß die Ehe auch hin= sichtlich des Bandes zu scheiden sei, daß dies wegen Chebruchs, boswilliger Berlaffung, bezw. hartnäckiger Versagung der ehelichen Pflicht, zu geschehen habe; ob und inwieweit 40 auch aus anderen Gründen, darüber gingen die Meinungen auseinander und es war außerdem "während des ganzen 16. und 17 Jahrhunderts eine unzweifelhafte Uberein= stimmung der Rechtsansichten nur von der negativen Seite vorhanden, insofern die Scheidung aus Willfür oder wegen des einem Teile widerfahrenen Unglucks für schlechterdings Wenn bagegen neuerdings von manchen Seiten (besonders 45 unzulässig angesehen wurde" von Hengstenberg) die Behauptung aufgestellt worden ift, es sei die Beschränkung der Scheibegrunde auf Chebruch und Desertion in der engsten Umgrenzung die Lehre der Rirche, jo hat bereits Richter (in seinen angef. Beiträgen zur Geschichte des Chescheidungsrechts) ben Gegenbeweis, daß es sich hier vielmehr höchstens um eine der Lehren handle, die in der Kirche hervorgetreten sind, vollständig geführt. (Die Lehre der Reformatoren 50 selbst, sofern sie die bösliche Verlassung als Scheidegrund vom Bande anerkannt, ist neuerdings als schriftwidrig bekampft worden von R. Rödenbeck, Die Che in besonderer Beziehung auf Chescheidung und Cheschließung Geschiedener, Gotha 1882. Seine Argumente sind im wesentlichen den lateinischen Kirchenvätern, also der vorresormatorischen Anschauung entlehnt; auch die einseitige Betonung der Bedeutung der copula carnalis 55 für die Berbindung ber Gatten zur unauflöslichen Einheit — während doch die geschlecht= liche Gemeinschaft nur Folge des sittlich geknüpften Bandes ift, das die Gatten zu einer Berson im ethischen Sinne vereinigt, - gehört bem römisch-kirchlichen Ideenkreise an, in welchem sich die angeführte Schrift bewegt, freilich ohne die vollen Konsequenzen zu ziehen. Schon Gen 2, 24 hebt das tiefere ethische Moment, daß ein Mann Bater 60 und Mutter verläßt, um dem Weibe anzuhangen, hervor, nicht die Geschlechtsgemeinschaft allein

Rum besseren Berständnis des protestantischen Scheidungsrechts ist es angezeigt, noch Bemerkungen über die Entwickelung des Berfahrens in Scheidungsfällen vorauszuschicken. 5 Wie das altjüdische Recht (Geben des Scheidebriefs), das altrömische (dare repudium, dimittere uxorem), das altfirchliche (c. 11, 12 Dist. XXXIV), ist die Reformation zunächst nicht von der Vorstellung ausgegangen, daß gerichtlich geschieden wird. Luther (Predigt vom ehelichen Leben 1522; EA 2. Aufl. XVI, S. 524); "So haben wir nu, daß um Ehebruchs willen eins das andre lassen mag" (= dimittere). Also zunächst 10 Selbstscheidung des Unschuldigen, weil der Chebrecher durch den Chebruch sich selbst thatfächlich von seinem Gemahl geschieden und die Che zertrennt hat; also da die Che bereits ipso facto zerrissen ist, "so wird das ander Teil los und frei, daß es nicht verbunden ist, sein Gemahl. zu behalten, es wolle es denn gerne thun." (Luther, Auslegung des 5., 6., 7 Kap. Mt [1532]; EA Bd XLIII, S. 120.) Besonders wenn der Chebruch 15 nicht offenbar war, muß aber der Unschuldige, um zur anderweitigen Verheiratung geschieden werden der Enschwich werden der Enschwich und der Enschwich werden der Enschwicht werden der Enschw laffen zu werden, den Scheidegrund darthun; ebenso wie ja zur Wiederverheiratung auch die Beendigung der frühern Che durch den Tod dargethan werden muß. So Luther schon 1522: "Aber offentlich sich scheiden, also, daß sich eins verändern mag [Wiedervertrutung], das muß durch weltliche Erkundung und Gewalt [Obrigkeit] zugehen, daß 20 der Chebruch offenbar sei für Jedermann" Bgl. die Züricher Chorgerichtsordnung von 1525 (Richter, Evang. Kirchenordnungen Bd I, S. 22); andere Belege s. bei A. Stölzel, Zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der JKR Bd XVIII, S. 15 ff. In diesem Versahren zur Erfundung des Ehescheidungsgrunds behufs der Gestattung der anders weitigen Verheiratung des Unschuldigen, welches Luther schon 1522 der weltlichen Obrig-25 keit, wo sie dazu bereit war, zuweisen wollte, liegt der Keim des späteren Prozesverfahrens in Chescheidungssachen. Für den schuldigen Teil hatte die Scheidung von selbst das Berbot der anderweiten Berheiratung im Gesolge (er wird des Landes verwiesen). Da der unschuldige Teil, der "sich verändern" wollte, zunächst den Pfarrer anzugehen hatte, erscheinen die Pfarrer z. B. anfangs in Sachsen und längere Zeit in Hessen als Che-30 richter im angedeuteten Sinn, und Luther verweist noch 1530 in seiner Schrift von Chesachen, um mißbräucklicher Selbstscheidung zu wehren, auf Urteil des Pfarrherrn oder Obrigkeit. Da die Pfarrer den Schwierigkeiten eherichterlicher Thätigkeit vielkach nicht gewachsen waren, auch wohl in Chesachen mit Scheiden liederlich verfuhren, wie z. B. bie Kursächsische Instruktion für die Bistatoren (1527) (Sehling, Kirchenordnungen 1, 35 146) bezeugt, war Anlaß worhanden, die Chesachen, deren unrichtige Behandlung Argernis und Gefahr drohte, oder in denen Beweisaufnahme ("Kundschaft [= Zeugenbeweis] zu hören") nötig war, anderen geeigneteren Stellen zu überweisen. In den reichsfreien Städten waren schon früh in Berbindung mit dem Berbot der Selbstscheidung Chegerichte aus Gliebern des Rats mit geiftlichen Beisitzern (so in Zürich 1525, in Basel 1529, in Lübeck 1531 u. s. w.) oder durch den Rat allein (so in Goslar) gebildet worden. Im Herzogtum Preußen, wo die Bischöfe sich der Reformation angeschlossen, konnte die Landes= ordnung v. 1525 (Sehling, Kirchenordn., Bd III) an die vorreformatorischen Einrich= tungen anknupfen, indem die Bischöfe mit Bewilligung des Herzogs zusagten, die Gerichte der Chesachen mit geschickten Offizialen zu besetzen. Ahnlich anfangs im evangelischen 45 Bistum Brandenburg. In den übrigen Territorien boten sich (da die mit Schöffen besetzten Bolksgerichte für diesen Zweck unbrauchbar waren), zunächst die landesherrlichen Beamten (die auch sonst auf Grund von Willkür (Kompromiß) oder Kommission um rechtliche Entscheidungen angegangen wurden), also die Amtleute, Schosser, Bögte u. dgl. in ihren Bezirken etwa unter geiftlichem Beifit (des Superintendenten, bezw. anderer "Ge-50 lehrter"), über ihnen die Rate am Hofe des Landesherrn (Kanzlei, Hofgericht), endlich der Landesherr selbst, den man damals auch in andern streitigen Rechtsfragen um Entscheidung anzugehen gewohnt war, als eherichterliche Instanzen (Obrigseit) dar. Da es da-neben üblich war, in schwierigen Fragen Rechtsbelehrung bei den Gelehrten (einzelnen Rechtslehrern, Fakultäten) einzuholen, deren Ratschlag (consilium, Bedenken) Urteilskraft 55 hatte, legte man in Chesachen den Ratschlägen der Reformatoren oder Theologenfakultäten die gleiche Kraft bei. So wurden in Kursachsen 1527 die Chesachen den Superinten= denten, sofern es causae matrimoniales graviores waren, den Amtleuten und Superintendenten, in höherer Instang den Bistitatoren überwiesen, mit denen die landesherrliche Kanzlei fonkurrierte (vgl. Sehling, Kirchenordn. 1, 146; die Jurisconsulti, die Stölzel 60 a. a. D. S. 25 für das Wittenberger Konsistorium hält, bilden vielmehr das Hofgericht).

In Württemberg hat Herzog Ulrich für die Chefachen ein Gericht ("Eherichter und Räte") für das Herzogtum gebildet, das in der fog. ersten Cheordnung (1534) eine Norm für die Praxis empfing (Richter Kirchenordn. Bo I, S. 280 f. setzte sie ins Jahr 1537), in welcher die Sclbstscheidung verboten wird. In Hessen bestand zwar die Besugnis der Pfarrer, die Wiederverheiratung des unschuldigen Teils selbst nachzulassen, länger 5 fort, aber wie schon der Homberger Reformationsentwurf (1526) sie auf den einzuholenden "Ratschlag" der Bisitatoren verwiesen hatte, wies die Marburger Synode (1579) die Pfarrer an, nach erlangtem Rat ihrer Superintendenten oder der fürstlichen Kanzleien zu handeln (j. Stölzel S. 17). Melanchthons Schmalkalbischer Traktat de potest. papae (p. 354 sqq.) (1537), nachdem er ausgeführt hat, daß die Chesachen aus menschlicher, dazu 10 nicht sehr alter Ordnung an die bischöfliche (geistliche) Gerichtsbarkeit gekommen, daß nach göttlichem Recht vielmehr die weltlichen Obrigkeiten schuldig find, die Chefachen ju richten, besonders wo die Bischöfe nachlässig sind, daß man darum auch dieser Jurisdik-tion halber den Bischöfen keinen Gehorsam schuldig sei, weil sie unbillige Satung von Chesachen gemacht haben und in ihren Gerichten brauchen (wohin gerechnet wird, daß, wo 15 zwei geschieden werden, der unschuldige Teil nicht wiederum heiraten soll), verlangt, daß die Obrigkeiten deshalb andere Chegerichte bestellen (etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui). Das bischöfliche Kirchengut sei namentlich auch zur Bestellung der Chegerichte zu verwenden; denn für die mancherlei und schwierigen Chestreitigkeiten seien eigne Gerichte ein Bedurfnis (Tanta enim varietas et magnitudo 20 est controversiarum matrimonialium ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus). Im Zusammenhang bamit stand ber Antrag ber Landstände des Kurfürstentums Sachsen, welcher dann der Ausgangspunkt wurde für die Entwickelung, die zunächst die Probeeinrichtung eines Konsistoriums zu Wittenberg für den Kurkreis (Februar 1539; eine folche ist sie, so lange Wittenberg den 25 Ernestinern gehörte, geblieben), dann die Einrichtung der Konsistorien im albertinischen Sachsen (1543. 1544), für den nicht zu dem (evangelischen) Bistum Brandenburg gehörigen Teil der Mark Brandenburg (1543) und in der Folge in immer zahlreicheren Gebieten herbeigeführt hat (vgl. den Art. Konfistorien Bd X S. 752 ff.). Mit der Errichtung eigner Chegerichte in ben Konfistorien (wie in Sachsen, Brandenburg u. f. 110.) 30 oder sonst (wie in Württemberg) war das Einholen des Rats der Gelehrten nicht ausgeschlossen (wie denn 3. B. die Gostarer Konsist. D. v. 1555, Richter, Kirchenordn. Bb II S. 167 ausdrücklich auf "rechtmäßiges Gutbedunken ber Gelehrten zu Wittenberg" verweist). Auch der Landesherr konnte nach wie vor in Chesachen angerufen werden und die einflugreiche Kursächsische Kirchenordnung v. 1580 (Sehling, Bd I, S. 359 ff.) ver- 35 pflichtete die Konsistorien, wenn sie ungleiche Urteile gesprochen, seine Entscheidung einzuholen. Man vergleiche auch die eigenartige Entwickelung der Dinge in Anhalt bei Sehling, Kirchenordn. 2, 523. Nach der im 16. Jahrhundert herrschenden Anschauung von den Instanzen konnte übrigens gleich die höhere Instanz statt der niedern erkennen, was daher auch vom Landesherrn galt, der dann etwa nach eingeholtem theologischen Ratschlag 40 entschied. Als nächster Zweck des Cheprozesses erscheint auch, nachdem derselbe an eigene Chegerichte gekommen, der, dem Unschuldigen zu helfen, indem ihm mit Rucksicht auf die von dem andern Teil verschuldete Zerreißung der Che die anderweitige Berheiratung nachgelassen, das "Toleramus" oder "Permittimus" erteilt wird. In hessen wurde noch bis Ende des 17 Jahrhunderts überhaupt nicht auf Chescheidung geklagt, sondern 45 von dem Unschuldigen nur um das Toleramus nachgesucht (unter Hinweis auf den hier noch ipso facto wirkenden Chescheidungsgrund), das seit Ende des 16. Jahrhunderts auch hier "Kanzler und zu Chesachen verordnete geiftliche und weltliche Richter und Räte", seit 1610 das Konfistorium erteilte (Stölzel a. a. D. S. 30 ff.). Während hier also die ältere Anschauung, nach welcher der Unschuldige bereits durch die Berschuldung des andern 50 Teils seines Chebundnisses ipso jure erledigt worden, sich erhalten hatte, die Sentenz des Cherichters also nur die Konzession für die anderweitige Verheiratung des Unschul digen enthielt, drang in den anderen protestantischen Gebieten meist schon im Busammenhang mit der Ginrichtung eigener Chegerichte, Die Borftellung durch, daß vielmehr das Chegericht zu scheiden habe, damit bas Scheiden nicht aus eigner Macht geschebe, was 65 Luther bereits in der Schrift von Chesachen (1530) abgewiesen hatte (EN Bo XXIII S. 144). Die Klagbitte des Unschuldigen hatte sich also nunmehr darauf zu richten, ihn von der Che loszusprechen und ihm die anderweitige Verehelichung zu gestatten, und das Urteil fpricht bemgemäß aus, daß hiermit die Ghe von der Obrigkeit geschieden werde, womit auch ferner die obrigkeitliche Erlaubnis der anderweitigen Berheiratung des Un= 60

schuldigen (das Toleramus) verbunden bleibt. So scheidet z. B. bereits nach der Preußischen Landesordnung v. 1525 (Sehling a. a. D. Bd III) der Offizial die Che; ebenso scheiden nach der ersten Württembergischen Cheordnung (Richter Bb I, S. 280) die Cherichter: nach der Goslarschen Konfist. D. v. 1555 (Richter a. a. D. Bd II, S. 166) spricht 5 das Konsistorium ein "Scheideurteil" in Berbindung mit dem Toleramus, womit u. a. Die Erfenntnisformeln der fachfischen Konsistorien und gahlreiche andere Zeugniffe feit der zweiten Hälfte bes 16. Jahrhunderts übereinstimmen. (Bgl. überhaupt Stölzel S. 34 ff.) Das Toleramus gehörte also anfangs allein, nachher wenigstens in Verbindung mit dem Ausspruch der Chescheidung zum wesentlichen Inhalt der Sentenz in Chescheidungsfällen.
10 Dasselbe konnte aber, zumal wenn es von einer dem trauenden Geistlichen übergeordneten Stelle (Chegericht, Landesherr) erteilt wurde, wohl als Dispenfation aufgefaßt werden und ist bereits im Reformationszeitalter als solche aufgefaßt worden. Indem nämlich durch das Toleramus dem Unschuldigen "nachgelassen" wird, sich anderweitig zu versheiraten, konnte, solange die reformatorische Restriktion des im kanonischen Recht enthals 15 tenen allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach die anderweitige Verheiratung bei Lebzeiten des Ehegatten verboten ift, noch nicht zu einer exceptionellen Rechtsnorm ausgebildet worden, die neue Rechtsbildung vielmehr noch im Flusse war, das Toleramus als eine im einzelnen Fall von der allgemeinen Rechtsregel des Berbots der Wiederverheiratuna zugelassene Entbindung erscheinen, zu welcher sich die Erkundung des Chescheidungsgrundes 20 ursprünglich nur als causae cognitio verhalten hat. Unter diesem Gesichtspunkt ließe sich das Toleramus rückschauend selbst als eigentliche Dispensation im Sinne der modernen Rechtstheorie auffassen. Wirklich mochte es für das nächste praktische Bedürfnis ausreichend, der Reichsgewalt gegenüber sicherer scheinen, dem unschuldigen Teil vorerst in ben Gingelfällen eine Silfe von bem Gemiffensdrud ju gewähren, den das überlieferte 2. vorreformatorische Recht gegenüber dem an der thatsächlichen Zerstörung der Che Unverschuldeten in sich schloß. Es bedarf aber nicht einmal jener immerhin künstlichen Konstruftion, um das Toleramus unter den Gesichtspunkt der Dispensation zu bringen. Der kanonische Dispensationsbegriff selbst ist nämlich ein weiterer; denn er umfaßte jede Entbindung von Gewissens- und damit zugleich von rechtlicher Berpflichtung, nicht bloß von 30 der durch einen Rechtssatz begründeten, sondern auch der freiwillig übernommenen, vom Gibe, Gelübde und von dem durch eine folche freiwillige Bindung etwa begründeten dauernden Verhältnis (3. B. c. 1 X. de voto III, 34; ferner die Dispensation vom Rlostergelübde, der sich auch die von der nicht konsummierten Che (s. oben) an die Seite stellt vgl. v. Scheurl in der ZKR Bd XVII, S. 201 ff.). Diese Aufstallung, die gestattete, auch die landesherrliche Erteilung des Toleramus, aus welcher nachher das sog. landesherrliche Scheidungsrecht erwachsen ist, ein Institut, dessen geschichts liche Anfänge bis in die Zeit der ungebrochenen Herrschaft des kanonischen Rechts zuruck nachweisbar find, als Dispenfation aufzufaffen, ift für die Geschichte und juristische Beurteilung dieses landesherrlichen Rechts von wesentlicher Bedeutung. — Wie die von 40 Ben. Carpzov., Jurisprud. Consistorialis lib. II. def. 199 mitgeteilten ehegerichtlichen Urteilsformeln aus dem 17. Jahrhundert zeigen, verband man auch in diesem noch das Scheidungsurteil mit dem Toleramus in alter Weise. Erst später ist die Erlaubnis ber anderweitigen Berheiratung für den unschuldigen Teil als selbstwerständlich in Wegfall gekommen, während das ausdrückliche Berbot der Wiederverheiratung für den schul-45 digen Teil aufgenommen wurde, welches in solchem Falle ein durch Dispensation zu hebendes impedierendes Chehindernis (interdictum judicis) darstellte, bis schließlich auch dies Verbot in Wegfall gekommen ist und der obrigkeitliche Ausspruch sich darauf besichränkt, die She zu scheiden. — Über den besonderen Desertionsprozeß, welchen das evangelische Kirchenrecht (an Luther und Bugenhagen anknüpfend) entwickelt hat, genügt 50 es auf die Abhandlung von B. Hinschius, Beiträge zur Geschichte des Desertions= prozesses in 3KR Bd II, S. 1ff. zu verweisen. Der Desertionsprozeß führt, wenn der Aufenthaltsort des Entwichenen unbekannt oder dem richterlichen Arme unerreich bar ist, nach wiederholten öffentlichen Ladungen durch Kontumazialurteil zur Scheidung vom Bande. Die Unerreichbarkeit des Entwichenen mit Zwangsmaßregeln ift also das 55 Bestimmungsmoment für den Desertionsprozeß. Gegen jede andere Cigenmacht, wie sie in der sog. Quasidesertion, der harmäckigen Berweigerung des ehelichen Zusammenlebens bezw. der Versagung der ehelichen Pflicht, vorlag, ordnete man dagegen polizeilichen Zwang an.

Wir wenden uns zu den Gründen der Scheidung. Bon Zwingli (der, wie überhaupt die Schweizer, nicht durch die Rücksicht auf Kaiser

und Reich gebunden war) und der von ihm verfaßten Züricher Chorgerichtsordnung von 1525 ist unrichtig behauptet worden, sie gebe nicht nur den Anhalt der Schrift, sondern sogar den des römischen Rechts auf; vielmehr gehört die Mehrzahl der in der angeführten Ordnung enthaltenen Beispiele, einschließlich der Scheidung wegen Wahnfinns und Krantheit den verschiedenen Entwickelungsstufen des letteren an (Richter a. a. D. S. 11). Nicht 6 biefe Ausbehnung der Scheidegrunde, wohl aber das Prinzip, von welchem Zwingli im Chescheidungsrechte ausging (vgl. seinen Kommentar zu Mt 19, 9 in Opp. lat. VI, 345; Richter a. a. S. 7), nämlich daß außer dem Chebruch diejenigen Verbrechen scheiden, die ihm gleich ober größer sind, ist in die deutsche Rechtsanschauung übergegangen, während die Anschauungen Zwinglis ihrerseits auf Erasmus (Comm. in 1 Cor.) zurückführen, 10 der für das Berlangen nach Einführung der Scheidung vom Bande nicht nur auf exegetischem, sondern auch auf geschichtlichem Wege die Rechtsertigung sucht (Richter a. a. D. S. 9, womit die oben dargestellte Entwickelung zu vergleichen ist). In der deutschen Doktrin sind zwei Richtungen, eine strengere und eine mildere, zu unterscheiden. In dieser Beziehung ift zuerst die irrtumliche Auffassung abzulehnen, welche diesen Gegensatz als 15 ben von bekenntnismäßiger und unbekenntnismäßiger Richtung faßt, wogegen auf den oben vollständig angeführten Inhalt der Bekenntnisse über die Chescheidung (im übrigen val. Richter, angef. Beiträge S. 12) verwiesen werben muß. Chenso vergeblich wäre es, vie laxere Aufsassung den Reformierten zuschreiben zu wollen, da in keinem Stück eine solche Gemeinschaft zwischen den Anhängern beider Konfessionen obwaltete, als im Che= 20 recht (wie denn z. B. Bullinger von Sarcerius u. a., später Brouwer von den orthos dozen Lutheranern oft benutzt wird). Auch darf der Gegensatz nicht als der zwischen unvermittelter und analogischer Anwendung des Schriftworts aufgefaßt werden, da auch der Desertionsbegriff der strengeren Richtung nur auf dem Wege der Interpretation ge-wonnen ist (a. a. O. S. 13). Vielmehr fällt derselbe mit dem Gegensatze des kanoni= 25 schen und des römischen Rechts zusammen, welches lettere mehr von Theologen als von

Auristen angezogen wurde.

Unter den Vertretern der strengeren Richtung steht Luther obenan. Über den all= mählichen Entwickelungsgang seiner Ansichten ift Richter a. a. D. S. 15 ff. zu vergleichen, womit die Abhandlung von D. Mejer, Zur Geschichte des ältesten protestans 30 tischen Cherechts (ZKN Bb XVI, S. 35 st.) S. 80 ff. zu verbinden ist. Luthers einschlagende Schriften sind besonders: De captivitate Babylonica ecclesiae (1520) Opp. lat. T. V p. 100 sq.), die Predigt vom ehelichen Leben (1522, EU 2. Aufl. Bb XVI, S. 523 ff.), die Auslegung des 7 Kap. 1. Kor. (1523, Bd LI, besonders S. 38ff.), die Schrift: Bon Chesachen (1530, Bd XXIII, S. 143ff.), die Auslegung 85 des 5., 6. u. 7. Kap. St. Matthai (1532, Bd XLIII, S. 115ff.). Fassen wir den Inhalt derfelben zusammen, so wird die Scheidung (vom Bande, so daß also ber Unschulbige sich anderweitig verheiraten mag), von Luther für zulässig erklärt, wenn der Schuldige thatsachlich die Ehe dadurch freventlich zerreißet, daß er (leiblich) die She bricht, daß er entläuft und sein Gemahl verläßt, daß er hartnäckig die eheliche Pflicht verweigert, daß 40 er endlich im Fall einer durch Born oder Ungeduld herbeigeführten Trennung die Wieder= vereinigung schlechterdings verweigert. Zunächst De captiv. Bab. eccl. (1520) begreift Luther unter der Fornicatio den Fall mit, wo Frauen oder Männer entlaufen und ihr Gemahl verlassen "decennio vel nunquam reversuri", und wünscht dann, man könnte hinsichtlich bieses Falls auch 1 Ko 7, 15 herbeiziehen. Die Predigt vom ehelichen Leben 45 (1522) nennt als Ursachen, die Mann und Weib (vom Bande) scheiden, Chebruch und den Fall, wenn sich eins dem andern selbst beraubt und entzeucht, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen, noch bei ihm sein will; dabei wird 1 Ko 7, 4. 5 angezogen. Dann in der Auslegung von 1 Ko 7, begreift Luther sowohl den Fall, wo Gatten sich um Zorn getrennt haben und dann "Eins nicht wollt sich mit dem Andern versühnen, und 50 schlechts abgesondert bleiben, und das Ander künnt nicht halten und müßt ein Gemahl haben", als den andern Fall, wo ein falscher Chrift fein Gemahl zu unchriftlichem Wefen halten und nicht driftlich leben laffen will, unter den Ausspruch des Apostels. In der Schrift von Chesachen (1530) stellt er neben den Chebruch den Fall, wo ein Bube von seinem Weibe "heimlich und meuchlings wegläufet", sie ohne Nachricht und Unterstützung 55 sitzen läßt; der sei schlimmer, als ein Ghebrecher. Übrigens liegt, wenn hier die Verstagung der ehelichen Pflicht, die später sog. Duasidesertion, d. h. der Fall, in dem sich ein Gatte ohne Weglaufen der ehelichen Lebensgemeinschaft hartnäckig entzieht, nicht ers wähnt ist, darin keine Anderung des Standpunkts auf seiten Luthers vor. Dies geht sowohl aus dem Hornungschen Fall, der demselben Jahre angehört, hervor, — in welchem 60 55\*

Luther der Frau, wenn fie fich mit ihrem Streites halber aus dem Lande gewichenen Manne nicht verföhnen wolle, die Scheidung (wegen Quafidesertion) drobt, wobei er das Berhalten bes unversöhnlichen Teils, obgleich ihm fleischlicher Chebruch nicht schuldzugeben war, als ehebrecherisch kennzeichnet, — als auch aus Luthers billigender Borrede zu Brenz, 5 Wie in Chefachen zu handeln fei (1531), welche Schrift die Versagung der ehelichen Uflicht ibrerfeits ausdrücklich als Scheibegrund vom Bande anerkennt. Sodann in der Ausleauna von Mt 5, 31 (1532) erklärt Luther, Christus setze nur den Chebruch als Ursache, um welche Mann und Weib sich mögen scheiden und verändern, stellt aber dann neben den (fleischlichen) Chebruch unmittelbar den Fall, wenn ein Gemahl das andere verläßt, als 10 da eines aus lauter Mutwillen vom andern läuft, wobei 1 Ko 7 nur nebenher angezogen und der Desertor für ärger, denn ein Heide und Ungläubiger, auch weniger zu leiden, denn ein schlechter Chebrecher, erklärt wird. Der angegebene Berhalt rechtfertigt unsers Erachtens (anderer Meinung: v. Scheurl, Das gemeine deutsche Cherecht, Erlangen 1882, S. 294) Mejers Auffassung, daß Luther allerdings nur einen Chescheidungsgrund aners fennt, die Porneia, daß er diese aber nicht auf den leiblichen Chebruch beschränkt, sondern so weit faßt, daß die Desertion bezw. hartnäckige Versagung der ehelichen Aflicht ein= geschloffen wird. Nur wenn die Desertion unter den Chebruch mit begriffen wird, erklart hich, daß der Reformator (1520 wie 1532) auch die Behandlung der ersteren als Scheides arund vom Bande durch die Beziehung auf das Evang. Matthäi gerechtfertigt erachten 20 und bei der Auslegung des letztern neben dem leiblichen Chebruch erörtern konnte; daß er den Chebruch ausdrücklich als einzige Ausnahme des Scheideverbots Christi hinstellen und dann doch die (von Luther fogar für eine schwerere Verschuldung gegen die Che, benn fleischlicher Chebruch, erklärte) Defertion als folche Ausnahme behandeln, daß er im Kalle der Quafidefertion die unversöhnliche Frau als "öffentliche Chebrecherin" kennzeichnen 25 kann. Wenn daneben von Luther für die Desertion auch 1 Ko 7 herangezogen wird, so schille Weine bai batter bei Enthet sut die Vesettibl auch I sto 7 hetangezogen lotte, so schilfbließt das in seinem Sinne keinen Widerspruch in sich, insofern nach Luthers Schriftberständnis auch der Apostel den dort erörterten Fall unter die Porneia begriffen haben wird, eine über den Buchstaben hinausgreisende Auslegung, deren Möglichkeit nur dann von der Hand gewiesen werden müßte, wenn das Wesen der ehelichen Verbindung im 30 ethischen Ginn in der geschlechtlichen Vereinigung aufginge. Daß es übrigens Luther, deffen Standpunkt felbst fich in dem schweren Kampf nur allmählich festgestellt hat, welcher aus der durch die Auflösung des vorreformatorischen Sherechts bedingten Not der Gewiffen und Verwirrung hervorging, nicht auf eine sustematisch klare Ausbildung des protestantischen Chescheidungsrechts ankommen konnte, daß er nicht die Aufgabe hatte, vor allem 35 durch Schärfe der Diftinktionen oder erschöpfende Kasuistik es den Scholaftikern und Kanonisten der Kirche des Gesetzes oder den römischen Moraltheologen gleich zu thun, soll nicht in Abrede gestellt werden. Der Reformator hatte Befferes zu leiften, wenn er als ein Prediger des Evangeliums wie kein anderer den driftlichen Unterricht der Gewissen an seinem Bolke trieb. Auch ift kaum jemals der Beruf des Seelsorgers, der die eban-40 gelische Freiheit der chriftlichen Gewiffen von Menschensatung mit ihrer evangelischen Gebundenheit in Christo zur Geltung zu bringen hat, so großartig aufgefaßt und bethätigt worden, als von Luther in der gewaltig garenden Zeit, in welcher so vieles wankend und schwankend geworden war, und so mancher Borgang die Gewiffen beunruhigen und verwirren mußte. Und feste Richtpunkte hat er doch auch für die Rechtsbildung der 45 evangelischen Kirchen gewonnen. Früher wie später erkennt er als Scheidegrund vom Bande neben dem fleischlichen Chebruch die Defertion an. Aber wie ihm nicht jede Entfernung Defertion ist (3. B. nicht, "wo einmal eines vom andern läuft aus Zorn oder Ungeduld", sofern nur nicht dem zur Versöhnung Bereiten die Wiedervereinigung schlecht= hin verweigert wird), so ist ihm andererseits auch nicht jede Desertion Entfernung, wes-50 halb die hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht eingeschlossen wird. Weiter allerdings ist er nicht gegangen, da er annahm, daß andere "Mängel und Feihl" die Ehe nicht scheiden, z. B. Unverträglichkeit und Mißhandlungen; nur dürfen sie sich niemals entwickeln bis zur hartnäckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht. Luther zur Seite tritt Brenz (Richter a. a. D. S. 19), in der Schrift "Wie yn Chefachen zu handeln seh" 55 (1530), in welcher der schwäbische Reformator aus den Worten des Herrn als einzigen Scheidegrund den Chebruch herleitet, dann aber, obwohl er den Desertionsbegriff aus der Schrift abzuleiten noch Anstand nimmt, doch für die bereits im Gange befindliche Ubung hinsichtlich der Desertion einen gesetzlichen Titel im romischen Rechte sucht, deffen Bestimmungen über Berlöbnisse er für anwendbar auf die She gehalten haben wird, weil 60 die reformatorische (an altkirchliche Anschauungen anknüpfende) Sponsalientheorie das un-

bedingte mit Bewilligung der Eltern eingegangene Berlöbnis bereits für eine Che hielt. Später im Kommentar jum Matthäus vertritt Breng jedoch eine weit milbere Richtung. indem er allgemein die in Gotteswort und den weltlichen Rechten als Scheidungsgründe gebilligten schweren Verschuldungen als das Cheband lösend anerkennt. Sier tritt die überhaupt die Süddeutschen charakterisierende Auffaffung hervor, daß von der Anlehnung 5 an das römische Recht auch das Scheidungsrecht nicht auszuschließen sei. Dagegen hat Bugenhagen (Richter S. 24) in der Schrift "Lon Chebruch und Weglaufen" (1539) nur biese beiden Scheidegründe, aber mit Ausdehnung des Desertionsbegriffs auf den Fall, wo der Entwichene sich an einem bekannten Orte aufhält, jedoch der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge leistet, wofür er dann unter Berufung auf die Wittenberger Übung 10 bas Berfahren vorzeichnet, das, wenn die Ladungen dem Entwickenen durch die Obriakeit seines Aufenthalts behändigt, oder bei verweigerter Rechtshilfe an dem klägerischen Wohn= ort von der Kanzel bekannt gemacht sind, mit einem Kontumazialurteil abschließt. Auf dem Gebiete der romanischen Reformation hat Calvin seinen ursprünglichen Standpunkt in dem Kommentar zur Evangelienharmonie, auf dem er noch Bedenken trug, die Defer= 15 tion in der bezeichneten Auffassung anzuerkennen, später erweitert (revid. Genfer Ordon= nanzen von 1561; Richter S. 25). Auch Bezas Schrift "De repudiis et divortiis" (Noviomag. Bat. 1566 u. ö.), hat den Desertionsbegriff in der weiteren Fassung (Richter S. 26 f.). Unter den lutherischen Theologen faßt Aegid Hunnius im Kommentar zum Ev. Matth. [Frankfurt 1595] (Richter S. 28) die Defertion in dem weiteren Sinne, daß 20 Berweigerung der ehelichen Pflicht und Untüchtigmachung zur Geschlechtsgemeinschaft, ferner gewisse Befürchtungen von Leibes- und Lebensgefahr als unter diesen Scheidegrund fallend anerkannt werden, während Chemnit im Examen conc. Trid. die Scheidegründe auf Chebruch und den Fall, welchen der Apostel 1 Ko 7 bezeichnet, beschränkt. Sichtlich unter der Herrschaft des kanonischen Nechts steht zunächst der Jurift Melchior Kling 25 (gest. 1571) im Tit. de nuptiis seiner Enarrationes in Institutiones (1542), erweitert (1553) als Tractatus matrimonialium causarum (z. B. bei Henning Große, De jure connubiorum, Lips. 1597); Kling hält, wo er die anderweite Verheiratung bes Unschuldigen behandelt, mit seiner persönlichen Meinung zurück, eine Erörterung, in welcher er nur von Chebruch und Desertion als Scheidegründen spricht (Mejer a. a. D. 30 S. 44 ff.; Richter S. 29). Auch die folgenden bereits in der Wittenberger Konsistorialpraxis erfahrenen Juristen (vgl. Mejer S. 48 ff.; Richter S. 28 ff.) gehen von der im kanonischen Recht enthaltenen Grundlage aus; darüber aber, daß bei Chebruch und Desertion vom Bande geschieden werde, find sie einig. Es find Konrad Mauser (gest. 1548), sein Tractatus de nuptiis ift erst Lips. 1569 veröffentlicht) und Johann Schneidewin 85 (gest. 1568, Comment. in institut., wie es scheint zuerst Viteb. 1571). Matthäus Wesenbeck sodann (in den Paratitla in Pandect., gest. 1586) begreift unter die Porneia die delicta adulterio graviora aut paria, erachtet übrigens auch dem Schuldigen die Wiederverheiratung zu gestatten für zulässig. Der Jurist Basilius Monner (der einige Zeit — und zwar zu den ersten Mitgliedern des Wittenberger Konsistoriums gehört, und 40 1560 ältere eherechtliche Arbeiten, 1561 in Jena seinen Tractatus de matrimonio ediert hat, gest. 1566) wird, da er in diesem Traktat besonders gegen Kling dem römis schein Kecht auch im Scheidungsrecht allgemein den Vorzug vor dem kanonischen vindiziert der milberen Richtung mit Recht beigezählt (f. Richter S. 40 ff., vgl. Mejer S. 61 ff.). Im einzelnen stellt er den Abfall vom Christentum und die manifesta haeresis als 45 spiritualis fornicatio dem Chebruch gleich; die Quasidesertion begreift er unter der Desertion; bei Sävitien und Infidien sei mit dem römischen Recht vom Bande zu scheiden, besonders wenn der des Landes verwiesene Schuldige fich um die Gattin nicht weiter fümmere. Roach v. Beuft (geft. 1597, Tractatus de sponsalibus et matrimoniis, Wittenb. 1586 u. oft) bildet den Übergang zur milderen Richtung. Bei Erörterung ber 50 Streitfrage, ob bei ben römischrechtlichen Scheidungsgründen Benefizium, Infidien, Savitien vom Chebande zu scheiden sei, schlägt er vor, den Schuldigen für immer des Landes zu verweisen, damit für bürgerlich tot zu halten und so dem Unschuldigen die ander= weitige Verheiratung zu erlauben. Landesverweisung wegen Bergehen scheide dagegen nicht schon für sich allein vom Bande. Die malitiosa desertio definiert er: "wenn der 55 Mann sein Weib vorsätzlicherweise und ohne Ursache sitzen läßt und davon zeucht". Der Fall 1 Ko 7, 15 bildet den Scheidungsgrund der Infidelitas, wobei auch Beuft Reterci in Fundamentalartikeln einbegreift. — Die sächsischen Konsultationen bezeugen die Erweiterung des Desertionsbegriffes.

Wenn somit schon die strengere Richtung vielsach über jene Beschränkung der Scheide: 60

grunde hinausgriff, welche als Lehre der Kirche darzustellen versucht worden ist, so er= scheinen diese Gründe vielfach vermehrt bei den Anhängern der milderen Richtung. Hier steht obenan Lambert von Avignon (Richter S. 31f.), der die Desertion als infidelitas auffakt und darunter auch den Zwang zur Sünde und die Flucht wegen Verbrechen be-5 greift, neben der Desertion aber auch tägliche Mißhandlungen und beharrliche Versagung des Unterhalts als Scheibegrund anerkennt. Ihm tritt Melanchthon zur Seite (Richter S. 32 ff.; Mejer S. 83 ff.), der in der Schrift "De conjugio" (1551) auf römisches Recht zurückgreift, danach dort Insiden, Venefizia und Sävitien, anderwärts (CR Tom. VII, p. 487) auch Barrieidium als Scheibegrund anerkannt hat. Den fo graufamer Bergeben 10 Schuldigen erachtete Melanchthon für einen Ungläubigen, für den das Evangelium überhaupt nicht, sondern nur das Gefet vorhanden sei; daher könne die Obrigkeit auf ihn die lex Theodosii (c. 8 C. de repudiis V, 17, die lex "Consensu", die überhaupt in den einschlagenden Erörterungen des Reformationszeitalters eine bedeutende Rolle spielt) anwenden. Im Ergebnis stimmt überein Bullinger, der als Borsteher der gurcherischen 15 Kirche die Schrift: Bom Chriftl. Cheftande (1540) verfaßt hat, welche auch in der beutschen Doktrin stark benutzt worden ift. Derselbe beruft sich dafür, daß unter der Porneia Gleiches und Größeres eingeschloffen sei, auf Paulus, der 1 Ko 7 den Unglauben einbegriffen habe; daher seien nach dem Vorgange der dristlichen römischen Kaiser im Tit. Cod. de repud, auch Mord, Vergeben und bgl. für rechtmäßige Urfachen ber Scheidung 20 vom Bande zu erachten. Buter (de regno Christi, geschrieben 1551) (Richter S. 34 ff.) huldigt einem sehr freien Scheiderechte, das auch Wahnsinn und unheilbare Krankheit, unheilbare impotentia superveniens, ja unüberwindliche Abneigung als Scheidegründe zuläßt. Bei Sareerius (Kom heiligen Chestande, — zuerst 1553, Il. IV, Bl. 222 ff.) findet sich ein "Bedenden etlicher Theologen" mitgeteilt, welches, sich mit dem Buterschen 25 Standpunkte berührend, im Ergebniffe etwa bereits mit dem preußischen allgemeinen Land= rechte zusammentrifft. Sareerius felbst (vgl. Mejer S. 75 ff. 87 ff.) blieb, wenn er auch ben Standpunkt jenes Bebenkens in der zweiten Ausgabe feines Buches verleugnete, ein Unhänger der milderen Auffassung; seine Berichtigungen des Bedenkens nehmen auf die Wittenberger Praxis überall Rücksicht. Der (unter Luther und Melanchthon in Witten= 30 berg gebildete) streng lutherische Eiferer, damals Bischof von Pomesanien, Joh. Wigand (Doctrina de conjugio 1578, vgl. Richter S. 19, Mejer S. 101f.) will, wo er neben Chebruch und Defertion die vicinos casus ermähnt, auf die manche die lex Theodosii anwenden, unter Berufung auf Luther (bessen Außerungen in der Schrift von Chesachen, EN Bb XXIII, S. 148: "Es sind noch viel mehr Fälle, als wo man Gift oder Mord besorgt" u. s. w., in den Wittenberger Kreisen öfter so ausgelegt worden sind) auch seiner= seits dem richterlichen Ermeffen verftellen, ob in ben letzteren Fällen vom Bande zu icheiden sei. Dagegen sind außer dem bereits in der Reihe der Wittenberger Juristen erwähnten Monner (f. oben) entschieden der milderen Richtung zuzuzählen, (wie teilweise schon von Beust geschieht) die lutherischen Theologen David Chyträus, der (im Comment. in Ev. 40 Matth. [Vorrede 1556]) sich hinsichtlich der Sävitien und Insiden an Melanchthon ans schließt (f. Richter S. 42, Mejer S. 102), anderwärts die Versagung der ehelichen Pflicht unter die Desertion begreift; ferner der Dane hemming (De conjugio 1572, der gleich= falls von Melanchthons Standpunkt ausgeht) und Lucas Dfiander (im Comment. in Matth.), wo er in die Porneia die anderen schweren Verschuldungen, welche das weltliche 45 Recht als Scheidungsgründe anerkennt, einschließt).

Erscheint sonach die Doktrin des 16. Jahrhunderts als eine zwiespältige, so zeigt auch die Praxis nicht jene angebliche Beschränkung der Scheidegründe. Außer den bereits von Richter (S. 43 ff.) beigebrachten Belegen hat die angeführte Abhandlung von Mejer für die Wittenberger Scheidepraxis des 16. Jahrhunderts den unwiderleglichen Beweis erbracht, daß neben den allgemein anerkannten Gründen (Chebruch und Desertion) die mutwillige und hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht und lebensgefährliche Sävitien zwar nicht, wie jene beiden gleich die Chescheidung bringen; aber schließlich doch, indem die Behandlung der Quasidesertion und der Sävitien in die Scheidung wegen Desertion übergeseitet wird. Den Quasidesertor sucht die Praxis mit steigenden Zwangsmitteln heim, zuletzt versucht man mit Landesverweisung seinen Willen zu beugen; gelingt das nicht, so wird er als malitiosus desertor geschieden. Bei Sävitien greift man, wenn Kautionen nicht helsen, ebenfalls zur Landesverweisung; bleibt auch diese vergeblich, dann erfolgt schließlich ebenfalls die Scheidung vom Bande wegen böslicher Verlassung. Damit stimmt auch die mecklendurgische wie die Greifswalder Praxis. Von dieser norddeutschen Konsistorialpraxis unterscheidet sich der Standpunkt Melanchthons im Grunde nur dadurch,

baß er bei Insidien und Sävitien ohne den Umweg durch die Landesverweisung zur Scheidung vom Bande gelangt; ein Standpunkt, welcher der oberdeutschen Anlehnung an das römische Necht entspricht, welches damals in Süddeutschland ("im Reiche") ja übershaupt bereits viel tieser eingedrungen war, als in den norddeutschen Landen des sächsischen Rechts. Neben der Ergänzung, welche, wie nachgewiesen, das Scheiderecht durch polizeis lichen Zwang kand, muß noch der wesentlichen Ergänzung gedacht werden, welche es das mals durch das Strafrecht gefunden hat. Viele Ehen, welche heute der Richter scheidet, schied in jener Zeit das Schwert des Nachrichters. Eine andere eigentümliche, sehr bedenksliche Ergänzung des Scheiderechts ist bereits oben angedeutet, nämlich die Polygamie, welche unter Umständen im Gewissensforum nachgeschen ward. Diese Auffassung hat 10 Richter (a. a. D. S. 47 ff.) bei Luther, Brenz, Melanchthon nachgewiesen, und sie hat auch auf die Übung des Wittenberger Konsistoriums eingewirkt. Das troz bestehender She dem Landgrafen Philipp im Gewissensforum erteilte Toleramus (dispensatio) ist bekannt.

Die Erteilung des Toleramus zur anderweitigen Verheiratung durch den Landesschern (s. oben) erfolgte ursprünglich aus den Gründen, welche die Reformatoren überhaupt 15 als Scheidegründe billigten. Das älteste bekannte Beispiel von 1529, in welchem König Friedrich I. von Dänemark (zu einer Zeit, wo noch das vorreformatorische Eherecht in Holstein galt) nach Natschlag Luthers und Bugenhagens die anderweite Verheiratung gestattete, war ein Ehebruchsfall (s. Hafferschleben, Das Chescheideidungsrecht aus landesscherrlicher Machtvollkommenheit [1. Beitr.], Gießen 1877, S. 33 f.). In einzelnen Fällen 20 haben deutsche Fürsten bei Aussatz das Toleramus erteilt (so 1561 Philipp von Hessen, vgl. überhaupt Stölzel a. a. D. S. 130 ff.). Je mehr sich die landesherrlichen Chegerichte konsolidierten, desto mehr trat die landesherrliche Dispensation (bezw. Scheidung) in den regelmäßigen Fällen zurück und stand nunmehr der ordinaria cognitio der landesherrlichen Chegerichte (Konssistorien) als extraordinaria cognitio in zweiselhaften Fällen das 25

landesherrliche Scheiderecht gegenüber.

Durch jene Ergänzung, welche das Scheiderecht namentlich von seiten des Strafzrechts fand, wird auch der strengere Standpunkt erklärlich, welchen die meisten Kirchenzund Sheordnungen des 16. und bis in das lette Viertel des 17. Jahrhunderts hinein im ganzen mit weniger Schwanken, als die Doktrin, sestgehalten haben (s. im einzelnen 30 Richter a. a. D. S. 51 ff., und Göschen, Gutachten, die Einsegnung geschiedener Shegatten betreffend, in den Aktenstücken des evangel. Oberkirchenrats Bd III, S. 400 ff.). Hier bildet den Gegensatz erst die württembergische Shez und Chegerichtsordnung vom 4. April 1687 weiter aus, indem sie auch wegen Quasidesertion, Sodomie, Insiden, verschuldeter Untüchtigmachung zum Shestande die Lösung vom Bande zuläßt. Dafür sehlte hier die 25 landesberrliche Scheidung. (Die Lücke, daß wegen Sävitien hier keine Überleitung der fruchtlosen Trennung von Tisch und Bett in Scheidung vom Bande zugelassen wurde und dann im Quasidesertionsprozeß als schuldige zur Quasidesertion gedrängt wurde und das württembergische Staatsgesetz vom 8. August 1875 [Aussührungsgesetz zum 40

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875] Art. 8 zweckmäßig ausgefüllt worden). In der Lehre dauert das ganze 17. Jahrhundert hindurch der frühere Gegensatz sort. Unter den theologischen Vertretern der strengeren Richtung sind zu nennen auf lutherischer Seite Bidembach (de caus. matr., Francof. 1608), Menter (de conjugio,

lutherischer Seite Bidembach (de caus. matr., Francok. 1608), Menter (de conjugio, Gießen 1612), Johann Gerhard (Loci theol.), bei welchem der Defertionsbegriff nicht 45 nur (wie bei Bidembach, der Eherichter war) die Quasibeserviolene, wenn er animum maritalem penitus abjecit, ferner, wer sich zur Leistung der ehelichen Pflicht selbst untüchtig macht, als Desertor behandelt, auch inkorrigibler Hang zu Sävitien als bösliche Verslassung erklärt wird (vgl. Mejer S. 105), Havemann (Gamologia synoptica, Stad. 50 1656), Calovius (Bibl. Nov. test. illustr. zu Matth. V XIX. und im Systema locorum theolog.), Hollaz (im Examen theolog.), die im allgemeinen die Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion beschränken, während bei Einzelnen von ihnen schon die Neigung zur Erweiterung des Desertionsbegriffes auf Instien und Sävitien hervortritt (Nichter S. 58 f.). Ihnen treten zur Seite die Juristen Chpräus (de connub. jure, 55 Francos. 1605), Nicolai (de repudiis et divortiis, Dresd. 1685), der Sachse Benebikt Carpzob (Jurispr. consistorialis), Brunnemann (im Jus ecclesiasticum) und Schilter (in den Instit. jur. eccles.), die jedoch ihrerseits auch schon den Begriff des Ehebruchs auf den Konkubitus mit dem Teufel und die Sodomie ausdehnen (Nichter S. 60 f.).

Auf reformierter Seite gehören berselben Richtung an der Theologe Zanchius (de di- 60

vortio, Gen. 1617) und die Juristen Brouwer (de jure connubiorum apud Batavos recepto, Amst. 1665) und Gisbert Boet (in der Politica eccl., ib. 1666), welche als Kriterium ber Desertion auch die Kontumag des anwesenden Desertors gelten laffen (Richter S. 71f.). Die milbere Richtung, welcher die Theologen Bischof Brochmand 5 (Systema univers. theol., 1633), Hülsemann (Extensio breviarii theologici, Lips. 1648), Johann Ulrich Calitt (de conjugio et divortio, Helmst. 1681), Dannhauer (Theol. conscientiaria, ed. II, Argent. 1679) und Duenstädt (in dem Systema theol., 1675) angehören, läßt Insiden, Sävitien, Unsruchtbarmachung, Sodomie, den furor ex mania et malitia compositus, auch Berbrechen, die mit Landesverweisung 10 bedroht sind, neben Chebruch, Desertion und Verweigerung der ehelichen Pflicht als Scheibegrunde zu (Richter S. 61 ff.). Bei Bulfemann, einem Sauptwertreter lutherischer Drihodoxie, erscheint das Pringip, daß diejenigen Verschuldungen gegen die Che gur Scheidung führen, welche dem Chebruch und der Defertion verglichen werden können. Unter den Juristen begreift Henning Arnisäus (de jure connubiorum, Francof. 1613) die 15 Säbitien unter die Desertion, Forster (liber sing. de nupt., Viteb. 1617) fast die Insidien als nooveia auf, Kițel (Synops. jur. matr., Giess. 1620) dehnt den Desertionsbegriff auf beide aus. Samuel Strof (de desertione malit., Francof. 1687; de divortio ob insidias vitae structas, Halae 1702) verteidigt die Scheidung wegen Insidien, Quasibesertion, sowie Flucht wegen Verbrechen (Richter S. 65ff.). Unter den 20 reformierten Schriftstellern vertritt Hugo Grotius (de jure belli et pacis) ein freieres

Scheiderecht.

Die Praxis der Konsistorien zeigt im 17. Jahrhundert noch große Strenge, erscheint jedoch im Anfang des 18. Jahrhunderts bereits gemildert (wie z. B. in Braunschweig seit 1707 die Scheidung wegen ewiger Landesverweisung gestattet ward). Aber schon früher 25 find Zeichen abnehmender Strenge in den Konfistorialentscheidungen nachweisbar (Bruckner, decisiones). Bon Einfluß waren in dieser Beziehung sodann besonders die Anderungen im Strafrecht. So lange das Schwert die Che des Verbrechers schied, lag keine Veran= laffung vor, 3. B. Lebensnachstellungen des schuldigen Chegatten allgemein als Scheidegrund anzuerkennen. Als nun die Tobesstrafen in vielen Källen durch die ewige Landes-30 verweisung ersetzt wurden, drang bald die Vorstellung durch, daß in diesen Fällen der unschuldige Chegatte die Scheidung zu fordern berechtigt sei, und als dann mit geordneteren Zuständen die massenweise Anwendung der Landesverweisung unverträglich erschien und an beren Stelle nunmehr lebenswierige, bezw. langjährige Zuchthausstrafen traten, übertrug sich naturgemäß, was von jener gegolten hatte, auf diese. In gleicher Weise stellten sich, 35 als man es aufgab, einen widerstrebenden Chegatten durch polizeiliche Zwangsmittel zur Beiwohnung zu zwingen, und daher die Scheidung von Tisch und Bett als Verföhnungsmittel (auf welche, weil auch für die Aufhebung des Zusammenlebens eherichterliche [in Dänemark sogar königliche] Gestattung erfordert wurde, die württembergische Chegerichts= ordnung von 1687 die Bezeichnung Toleramus übertragen hat, während in Heffen die 40 ursprüngliche Beziehung des sog. Permittimus auf die anderweitige Heirat des Geschiedenen festgehalten wurde, so 3. B. Buff, Rurhefsisches Rirchenrecht S. 612) häufiger angewendet wurde, wo die Makregel nicht von Erfolg war, die Scheidungen wegen sog. Quasidesertion von selbst ein. Ferner aber darf nicht übersehen werden das landesherrliche Scheiderecht, in welchem gegenüber dem strengen Rechte der Kirchenordnungen nun häufiger 45 die aequitas zur Geltung kam. Richter (a. a. D. S. 82 ff.) hat interessante urkundliche Belege in dieser Hinsicht aus dem Gebiete der brandenburgischen Konsistorialordnung, dem Fürstentum Halberstadt, dem Erzstift Magdeburg, dem Herzogtum Breußen und Bommern gegeben. Es hat sich dieses landesherrliche Recht aber nicht allein in vielen deutschen Territorien, sondern auch in den nordischen Ländern behauptet. Für Dänemark siehe die 50 rechtsgeschichtlich bedeutende Untersuchung von J. Nellemann, Aegteskabsskilsmisse ved kongelig bevilling, Kopenhagen 1882. Auch in diesem Lande hat das schon in König Friedrichs II. Ordnung über Chefachen von 1582 (und zwar in Chebruchsfällen) bezeugte königliche Dispensationsrecht zur anderweitigen Berheiratung gegenüber dem ftrengen Recht einer Chegesetzgebung, welche nur Chebruch und Desertion, später auch lebenswierige Landes= 55 verweisung und seit 1750 lebenswierige Freiheitsstrafe als Scheidegrunde anerkennt, bis 1790 den Standpunkt der Aequitas zur Geltung gebracht, seit 1790 aber fast nur noch einer ungerechtfertigten Erleichterung der Chescheidung gedient. Im Gegensatz zu der Entswickelung des gemeinen protestantischen Cherechts in Deutschland wurde in Danemark Trens nung von Tisch und Bett nicht durch ehegerichtliches Erkenntnis, sondern nur durch landes-60 herrliche Dispensation zugelassen. Ob in Schweden, wo nach Ziemssen über Che und

Chescheidung nach schwed. Recht, Greifswald 1841, S. 56 ein Geset von 1810 die königliche Chescheidung normiert hat, niemals früher eine Ausübung derselben vorgekommen ift. muß hier dahingestellt bleiben. Die Chegerichtsbarkeit der von den weltlichen Obriafeiten eingerichteten Konfistorien war vom Standpunkte der Reformation nicht als eine geistliche Jurisdiktion nach kanonischem Begriffe aufzufassen und der Schmalkaldische Schluß hatte 5 burchaus korrekt wegen der Bedeutung der Chesachen nur eigene, nicht aber geistliche Ches gerichte gefordert. Die Besetzung mit Theologen und Juristen, so zwedentsprechend sie war, so lange die im Reformationsjahrhundert begründete nahe Verbindung des Staates und ber Landeskirche dauerte, änderte an sich die Natur der Chejurisdiktion als einer beariffsmäkig weltlichen nicht. Die Vermischung der Sphären von Staat und Kirche, welche in 10 den konfessionellen "Kirchenstaaten" seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die staatlichen Funktionen unter theokratische, die Beziehungen des religiösen Gemeinschaftslebens unter firchenpolizeiliche Gesichtspunkte stellte, dazu die Macht der vorreformatorischen Traditionen, vermochte die den reformatorischen Grundsätzen entsprechende Idee von dem Wesen der Chegerichtsbarkeit zu verdunkeln. Doch fand die ursprüngliche reformatorische Auffassung 15 der letzteren immer noch einen Ausdruck in der instanzlichen Unterordnung der konsisterialen Chegerichte unter den Landesherrn und seine Kanglei, an deren Stelle mit der weiteren Ausbildung der Gerichtsverfassung in den deutschen Territorien die höchsten Landesgerichte als obere Instanz in Cheftreitsachen, ebenso wie in ben sonstigen, den Konsistorien als Gerichtsbehörden übertragenen burgerlichen Streitsachen, 3. B. den Prozessen über Rirchengut, 20 eingetreten find. Die Berdunkelung des weltlichen Charafters der Chefachen in Berbindung mit der noch im 16. Jahrhundert hervortretenden Anschauung, daß die durch den Augsburger Religionsfrieden suspendierte Jurisdiktion der katholischen Bischöfe den evangelischen Ständen angefallen sei, letztere also im Berhältnis zu ihren Landeskirchen als Träger (nicht, wie es dem geschichtlichen Berhalt entspricht, eines vogteilichen Berufs, sondern) 25 einer bischöflichen Amtsgewalt in Betracht kommen, hat in deutschen Ländern bereits im 17 Jahrhundert dahin geführt, daß das landesherrliche Scheidungsrecht nunmehr oft als ein Aussluß des sog. Jus episcopale der evangelischen Landesherren aufgefaßt wurde. Zeugnisse hierfür giebt Richter a. a. D. z. B. für Kurbrandenburg. Da jenes Recht vielsmehr an die alte Übung angeknüpft hat, den Landesherrn um rechtliche Entscheidungen 30 anzugehen, auch schon in die Anfänge der Reformation zurückreicht, erweist sich die (z. B. in Dänemark herrschend gebliebene) Auffassung, daß es sich bei jenem Scheiderecht um ein ber weltlichen Obrigkeit als folcher durch die geschichtliche Entwickelung beigelegtes Recht bandelt, als die begründete. Daß dasselbe später auch nicht als unvereindar mit dem allmählich zum Durchbruch gelangten Grundsatz der deutschen Gerichtsverfassung von der 35 Unzulässigkeit der Kabinettsjustiz beseitigt worden ist, erklärt sich (abgesehen davon, daß es wenigstens bort, wo die allzu enge Begrenzung der in den alten Kirchenordnungen anerkannten Scheidegrunde eine gesetliche Schranke der ehegerichtlichen Brazis blieb, noch einem lebendigen Bedürfnis entsprach) durch den Umstand, daß es, wie nachgewiesen worden ist, früh unter den Gesichtspunkt einer Dispensation getreten war. Während das landesherrliche Toleramus, 40 bezw. Scheiderecht, ursprünglich auf einseitigen Antrag, auch bei Widerspruch des anderen Teils, geübt wurde, mögen in der Folge entstandene Bedenken gegen die grundsätliche Bulässigfeit landesherrlicher Entscheidung streitiger Chefachen (als welche die Gewährung des Gesuchs im Falle des Widerspruchs des andern Teils erschien) die Beschränkung herbeis geführt haben, welche in manchen Ländern für die Ausübung nunmehr regelmäßig ein 45 Gesuch beider Teile forderte, was übrigens nicht die Bedeutung haben sollte, das nach causae cognitio festzustellende Vorhandensein eines die Scheidung, wenigstens unter dem Gefichtspunkte der aequitas, rechtfertigenden Grundes überflüssig zu machen. Nur die ernste Handhabung des letteren Erfordernisses hätte freilich Migbrauche ausschließen können, welche das landesherrliche Chescheidungsrecht, das seiner Idee nach eine Wohlthat sein sollte, 50 bei der mit dem 18. Jahrhundert eingetretenen laren Handhabung unbestreitbar in vielen Ländern, in welchen es bis in unsere Zeit Bestand behielt, in eine Plaze verwandelte, insofern es, wenn es ohne ernste Prüfung ausgeübt wird, der sittlichen Gesundung des Bolkslebens hindernd in den Weg tritt.

Im ganzen stellte sich die Entwickelung des Scheiderechts in dem protestantischen 55 Deutschland die in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein als eine normale dar. Allerdings war gegen den Wortlaut der meisten älteren Kirchenordnungen allmählich eine Bermehrung der Scheidegründe eingetreten, wie denn Just Henning Böhmer bezeugt, daß zu seiner Zeit neben Chebruch und Desertion Berweigerung der ehelichen Pslicht, absichtliche Unfruchtbarmachung, Lebensnachstellung und lebenslängliches Gefängnis oder immerwährende 60

Landesberweisung ziemlich allgemein als ausreichende Gründe zur Lösung des Ehebandes anerkannt wurden. Es foll freilich nicht bestritten werben, daß biefe Bermehrung ber Scheidegründe häufig vom naturrechtlichen Standpunkte mit falschen Gründen verteidigt worden ist, wie denn bereits Samuel Pufendorf (geft. 1694) im Jus naturae et gentium 5 nicht mehr die Verschuldung, sondern den Bruch des Kontrakts als das eigentliche Motiv der Scheidung ansieht, obwohl er sich gegen Miltons (vgl. John Milton, über Lehre und Wesen der Chescheidung; nach der abgekurzten Form des Georg Burnett, deutsch von F. von Holtzendorff, Berlin 1855) Lehre von der freien Chescheidung noch abwehrend verhält. So kam Bruckner (bessen decisiones juris matrimonialis zuerst 1692 erschienen sind) be-10 reits zu der bedenklichen Konsequenz, daß in allen Fällen, wo eine längere Trennung von Tisch und Bett nutlos verstrichen, die gangliche Scheidung zu gewähren sei, wogegen er ein Korrektiv in der Kirchengucht sucht, welches diese um so weniger gewähren konnte, als burch die Entwickelung, welche die lutherische Kirchenverfassung genommen hatte, die Boraussetzung aller wahren Kirchenzucht, die aktive Beteiligung der Gemeinden an dem kirchlichen 15 Leben, zerstört worden war. Dennoch war das protestantische Scheiderecht, wie es sich bis zur Mitte des 18. Sahrhunderts entwickelt hatte, keineswegs ein Erzeugnis der Willkur ober Überlegung Ginzelner; es war vielmehr der unmittelbare Ausdruck für das Gesamt= bewußtsein des protestantischen Teiles der deutschen Nation, wie sich dasselbe allmählich unter dem Einflusse des eigentümlichen Berhältnisses zwischen dem Staat und der evan-20 gelischen Kirche entwickelt hatte. Die eherechtliche Gesetzebung und Praxis von der Resormation an dis in die Mitte des 18. Jahrhunderts beruhte im protestantischen Deutsch-land auf dem engsten, innigsten Zusammenwirken von Staat und Landeskirche. Die Cheordnungen waren von den Landesberren mit theologischem Beirate erlassene bürgerliche Gefete; die Chegerichte waren die von den Landesherren bestellten, mit Theologen und 25 Juristen besetzten Konsistorien; wo der geschriebene Buchstabe der Kirchenordnung der Not des Lebens nicht Genüge zu thun schien, da waren es die Konsistorien selbst, die den Landes= herrn angingen, durch Ausübung seines Scheiderechts die notwendige Vermittelung zu finden. Genug, die Entwickelung des Cherechts beruhte auf völliger gegenseitiger Durchbringung der kirchlichen und staatlichen Anschauungen und Beweggründe (von Scheurl, Die neue 30 Wendung der preußischen Chegesetzgebung ZPR, NF Bd XI, S. 5).

Selbst zur Zeit der Entstehung der preußischen Shegesetzgebung ruhte die gemeinrechtliche Scheidungsprazis bei den Protestanten in Deutschland im wesentlichen noch auf derselben Grundlage (vgl. G. L. Böhmer, Principia juris canonici, § 407. 599; Hosafer, Principia juris eiv. Rom. Germ., T. I, § 401. 599; Glück, Pandekten-Rommentar, Bd XXVI, § 1268 ff. Bgl. auch Hubrich, Das Recht der Scheidung in Deutschland, Berlin 1891). Danach ließ man die gänzliche Scheidung zu wegen solcher Vergehungen, durch welche, wie durch Schebruch oder bösliche Berlassung, die Sche durch einseitige Verschuldung des Schegatten zerstört worden ist; insbesondere rechnete man dahin Instiden, hartnäckige Verweitzerung oder verkehrte Leistung der ehelichen Pflicht, ledensz oder gesunde heitsgefährliche Mißhandlungen (meist jedoch erst nach vorausgegangener längerer Trennung den Tisch und Bett), Verdrechen gegen Dritte, welche dem schuldigen Schegatten eine lebenszlängliche Freiheitsstrase zugezogen haben. Dagegen unverschuldetes Unglück des anderen Teils (z. B. Wahnsinn, Impotenz, natürlich immer abgesehen von dem Falle, wo wegen vorehelicher Entstehung des Übels die Sche von dem verletzten Teile, der dieselbe dona sich eingegangen war, als nichtig angesochten werden kann) oder Willstür (einseitige unüberwindliche Udneigung, gegenscitige Übereinkunst) wurden nicht als Gründe der Scheidung anerkannt. Durch das rechtskrästige Scheidungsurteil sah man zwar das Band der Sche als unbedingt gelöst an, aber dem scheidungsurteil sah man zwar das Band der Scheidungsurbeinscherkeinstung regelmäßig nicht ohne Dispensation der geistlichen Oberen gestattet.

Much die Partikulargesetze begnügten sich dis in die zweite Hälste des 18. Jahrhunderts noch meist, diese gemeinrechtliche Praxis im einzelnen zu sanktionieren; so werden die lebenswierige Zuchthausstrase (oldenburg. Gesetzen 1771, kursächs. Reskript
vom 25. Februar 1751) und die Nachstellungen nach dem Leben des Chegatten (kursächs.
Resolution vom 27 Januar 1786, württemb. Cheordnung von 1687) gesetzlich als Scheides
gründe anerkannt. Erst in den letzten Dezennien des 18. und im vorigen Jahrhunderte erweiterte sich die gemeinrechtliche Praxis immer mehr, so daß in den meisten
deutschen Territorien nunmehr als gültige Chescheidungsgründe nicht nur Sävitien und
gefährliche Drohungen, sondern auch kürzere Freiheitsstrasen (von 5, 3, selbst 1 Jahr), ehrenrührige Berbrechen, unheilbarer Unfriede, namentlich wissentlich salsche Anklage anerkannt
60 wurden, — eine Praxis, mit der auch das österreichische bürgerliche Gesetzluch von 1811

im wesentlichen in Übereinstimmung steht. Daneben stand in vielen Territorien auch noch das landesherrliche Scheiderecht in Wirksamkeit (Hannover, Kurhessen, Nassau, Franksurt, Oldenburg, Hesswig-Holstein, Sachsen-Weimar, Sachsen-Goburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deffau-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß; — auch in Neuvorpommern ist 5

es noch 1807 und 1825 geübt worden).

So erheblich nun aber diese Erweiterungen der gemeinrechtlichen Scheidungspraxis erscheinen mögen, so traten sie dennoch nicht in dem Grade in einen unversönlichen Widerspruch mit dem kirchlichen Bewußtsein, daß sie ihrerseits ohne die Wendung der Dinge in Preußen einen tiefgreisenden Konflikt der evangelischen Kirche mit der Autorität des bürgers 10 lichen Rechts hätten hervorrusen müssen. Ja selbst, wo in einzelnen Territorien die Praxis unter dem Einsluß naturrechtlicher Theorien sich noch laxer gestaltete (wie z. B. das Gutsachten, welches das Konsistorium zu Kassel im Jahre 1788 dem Fürstbischof von Speher über protestantisches Scheiderecht erteilte, auch unheilbare Geistess und Körperkrankheit als Scheidegrund anerkennt, und noch ein halbes Jahrhundert später — nach Bruel, Die Gestrichtsbarkeit in Ehesachen, Hannover 1853, S. 54 — das Konsistorium in Stade erachtete, daß auf Grund einer insania superveniens die Chescheidung ausgesprochen werden könne), hinderte dies nicht, daß sich mit der zunehmenden Vertiefung des christlichsstälichen Bewußtsseins die notwendige Korrektion von selber einstellen konnte, wie in der That in der Mehrszahl deutscher Länder, in welchen keine Kodisstätion des Eherechts auf Grund der versahl deutscher Länder, in welchen keine Kodisstätion hatte, die Praxis selbst ohne

äußeren Unftoß zu strengeren Unsichten zurückgekehrt ift.

Gerade in diefem Bunkte aber tritt das bedenklichste Moment der Wendung hervor, welche das Scheiderecht in den Gebieten nahm, welche der Krone Preußen angehörten. Wenn in dem größten Territorium des protestantischen Deutschlands eine allgemeine Kodi= 26 fikation des Cherechts erfolgte, so mußten die hierbei zur Geltung kommenden Anschauungen unter allen Umftänden von nicht geringer Bedeutung für die gesamte Entwickelung biefer Materie in Deutschland fein. Hätten die Redaktoren der preußischen landrechtlichen Gesetzgebung in dieser einfach das protestantische Chescheidungsrecht in seiner damaligen gemeinrechtlichen Gestaltung, wie sie oben angegeben ist (unter Ablehnung der nur hin und wieder 30 in ber Pragis zur Geltung gekommenen Ausschreitungen) zum Gesetz erhoben, so würde, wie Scheurl mit vollem Rechte hervorhebt, dabei das mahre Bedürfnis der burgerlichen Gefellschaft stets volle Befriedigung gefunden, aber auch die evangelische Landeskirche als Ganzes bei solchem Rechtszustand nie in einen Konflikt mit der Autorität der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung von so bedenklicher Tragweite versetzt worden sein, welcher 35 dem Mechtsbewußtsein des Bolkes, zumal in Rücksicht auf die gesamte landeskirchliche Entwickelung in den protestantischen Territorien Deutschlands nur schwer verständlich sein konnte. Es würden dann vielleicht im Laufe der Zeit einzelne Geiftliche, befangen in jener theo-logischen Meinung, welche Chebruch und bösliche Verlassung im engeren Sinne als die alleinigen nach dem göttlichen Worte zu rechtfertigenden Scheidungsgründe ansieht, Be= 40 benken getragen haben, die anderweitige Che aus anderen Gründen Geschiedener einzusegnen. Deren Gewiffen hatte man schonen können; die Kirchenbehörden wurden aber bereit gewesen sein, entweder in solchen Fällen andere Geistliche zur Trauung zu ermächtigen, oder dafür allgemein ein unbedenkliches Trauungsformular vorzuschreiben; zwischen Kirche und Staat ware es aus diesem Anlasse sicherlich zu keinem andauernden Konflikte gekommen 45 (v. Scheurl a. a. D. S. 6f.). Statt bessen sanktionierte man naturrechtliche Theorien, welche, wie wir nachgewiesen haben, zwar im einzelnen nicht ohne Ginfluß auf die Gestaltung der gemeinrechtlichen Prazis geblieben waren, jedoch an sich nicht vermocht hätten, bas Gefamtrechtsbewußtsein ber Nation in ihre erzentrischen Bahnen zu ziehen.

Es wäre schon an sich unheilvoll gewesen, wenn in der Praxis des größten deutschen 50 protestantischen Staates eine Richtung zur Herrschaft gelangte, welche allen als schuldiger Teil Geschiedenen die Wiederverheiratung gestattete, "wenn sie etwas Ansehnliches zum Potsdamer Waisenhaus erlegen würden", und welche die schützenden Formen, mit welchen der Ernst der früheren Aufsassungen den Cheprozeß umgeben hatte, im Interesse der Nahrung der Parteien zu beseitigen strebte (Richter S. 89), aber dadurch, daß diese Richtung bei der von Friedrich II. seit 1746 erstrebten Resorm des gesamten Nechts zur gesetzlichen Geltung gelangte, wurde dem preußischen Cherechte die Möglichseit, die berechtigte Reaktion des christlichen Bewußtseins von innen heraus ohne gewaltsame übergänge wirken zu lassen, entzogen. Nachdem die neue Prozesordnung, das Projekt des Coclicis Fricericiani Marchici vom 3. April 1748, die Jurisdiktion in Chesachen von den Konsistorien so

auf die ordentlichen Obergerichte übertragen hatte (f. unten), führte das neue Landrecht, bas Projett bes Corporis juris Fridericiani von 1749, ein neues Cherecht ein, in welchem (T. I, Buch II, Tit. 3) die Zahl der Scheidegründe sehr vermehrt erschien. Den nachteiligen Folgen bieses Gesetzes sollte das Edikt vom 17 Nov. 1782 (Nov. Corpus 5 Const. T. VII, nr. 50, f. 1613 sqq.) abhelfen, auf welchem im wesentlichen das allaemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 ruht. Durch das Edikt von 1782 wurde nun allerdinas die Bestimmung des Corpus juris Frider., wonach wegen der geringsten Mighelliakeit sofort auf Separation geklagt und bei fortdauerndem, hartnäckigem Widerwillen des einen oder des anderen Teils nach einjähriger Separation die gänzliche Scheidung verlangt werden 10 konnte, beseitigt, aber die Zahl der anerkannten Scheidungsgründe wurde gegen das Projekt sogar noch vermehrt. Wie wenig diese Gesetzebung geeignet war, ihr Ziel, die Abhilfe der Migbräuche der Chescheidung, zu erreichen, erhellt aus der Kabinettsordre Friedrichs II. vom 26. Mai 1783 (vgl. Jacobson, Geltung der evangelischen Kirchenordnungen, in der Zeitschrift f. beutsches Recht, Bb XIX, S. 33), in der die Scheidung im Falle der be-15 ständigen Berbitterung der Gemüter dadurch gerechtfertigt wird, daß die Aufrechterhaltung der Che in solchem Falle, wo die Chegatten doch keine Kinder miteinander zeugen würden, ber Bopulation zum Nachteil gereiche. "Dagegen wird ein solches Baar geschieden und das Weib heiratet dann einen anderen Kerl, so kommen doch noch eher Kinder davon." Bon diesem Gesichtspunkte aus erschien benn auch die Scheidung wegen Krankheit, Wahn-20 finnes und durch gegenseitiges Einverständnis gerechtfertigt. Das A. L.-R. II. Tit. 1. § 668 ff., welches sogar noch etwas weiter geht, als das Edikt von 1782, hat folgende Ehescheidungsgründe: 1. Chebruch, welchem Sodomiterei und andere unnatürliche Laster gleich geachtet werden, wie auch unerlaubter verdächtiger Umgang, welcher gegen richterliches Berbot fortgesett wird; 2. bösliche Berlassung; 3. halsstarrige und fortdauernde Ber-25 sagung ber ehelichen Pflicht; 4. ein auch während ber Che erst entstandenes Unvermögen und andere unbeilbare forperliche Gebrechen, welche Etel und Abscheu erregen; 5. Raserei und Wahnsinn, die über ein Sahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung dauern; 6. Nachstellung nach dem Leben, lebens= oder gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre und perfönlichen Freiheit; 7 Berübung grober 30 Verbrechen, falsche Beschuldigung des anderen Gatten vor Gericht wegen solcher, Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; 8. unordentliche Lebensart; 9. Bersagung des Unterhalts der Frau; 10. Beränderung der Religion; 11. gegenseitige Einwilligung bei ganz kinderlosen Ehen und in besonderen Fällen unüberwindliche Abneigung. Dagegen ist die landesherrsliche Scheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich beseitigt zu erscheidung für das Gebiet des A. L.-R. als durch letzteres gesetzlich durch letzteres gesetzlich des A. L.-R. als durch le 35 achten, s. Stölzel in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bb XX (NK Bb I), S. 238.

Neuere Kodifikationen des Sherechts: die Nürnberger Shescheidungsordnung von 1803, das Patent vom 15. August 1834 für das Herzogtum Gotha, die Sheordnung vom 12. Mai 1837 für das Herzogtum Altenburg, das Geset vom 30. August 1845 über die Shescheidungen in Schwarzburg-Sondershausen, gingen hinsichtlich der Zulässigteit der Shescheidungsgründe nicht ganz so weit, wie das preußische Allgemeine Landrecht. Dabei des stand jedoch in Gotha und Sondershausen nebenher die Scheidung durch landesherrliches Restript fort, welche, wo darin gegenüber dem jus strictum der Kirchenordnungen die aequitas zur Geltung kam, ihre Berechtigung hatte, dagegen, wo schon das Geset der aequitas vollen Raum verstattete, ja oft weit über das durch letztere bedingte Maß hinausschiff, nur zu leicht als Handhabe subsektiver Willkür dienen konnte. In dem gothaischen Spepatente sand sich außerdem die Singularität, daß Ehegatten, welche ohne triftige Gründe an demselben Orte getrennt leben oder durch unfriedliches Betragen ein öffentliches Ürgernis

geben, selbst wider ihren Willen von Amtswegen geschieden werden sollten.

Wenn diese Kodistitationen von dem Bewußtsein der Heiligkeit der Ehe im Ehescheisbungsrecht nur noch einzelne Spuren erkennen lassen, so nimmt dagegen einen durchaus ernsten Standpunkt ein das bürgerliche Gesethuch Napoleons I. (Code civ. art. 229 sqq.), dessen einschlagende Bestimmungen in den deutschen Rheinlanden in Geltung blieben und durch deutsches Reichsgeset vom 27. November 1873 auch in Elsaß-Lothringen hergestellt wurden, Bestimmungen, die natürlich jetzt durch das Bürgerl. Gesethuch abgelöst worden sind. Der Code kennt nur drei wirkliche Chescheidungsgründe: Chebruch (der Frau, — des Mannes nur dann, wenn er die Konkubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten hat), grobe Mißhandlungen und Beleidigungen und Verurteilung zu entehrender Strase; die daneben dem Namen nach zugelassene Chescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (a. 233) ist (a. 275 sqq. 297) in der Ausschlichen Fällen Gebrauch gemacht werden kann. [In Frank-

reich wurde durch Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehescheidung vom Bande ganz aufgehoben. Das Gesetz vom 27. Juli 1884 hat aber das Recht des Code in abgeänderter Form wieder hergestellt.]

Viel weiter in der Zulassung der Shescheidung, als der Code, ging das Badische Landrecht (1809) § 229 ff., welches z. B. auch Landslüchtigkeit und Wahnsinn, beide bei b dreisähriger Dauer als Scheidungsgründe anerkennt (§ 232 a, vgl. Cheordnung § 43f u. i).

dreijähriger Dauer als Scheidungsgründe anerkennt (§ 232 a, vgl. Cheordnung § 43f u. i). Nachdem sich in der gemeinrechtlichen Praxis die Neaktion des sittlichen Bewußtseins gegen die laze Auffassung des 18. Jahrhunderts im allgemeinen geltend gemacht hat, erzgiebt sich, daß außer Chebruch und Desertion, in der Regel Quasidesertion, Insidien, Sävitien (d. h. das Leben gefährdende oder die Gesundheit zerstörende Mißhandlungen) 10 und Verurteilung zu schmählicher Freiheitsstrase (entweder nur lebenswieriger, oder auch zeitiger mit verschieden bestimmter Dauer) als Gründe anerkannt werden, welche die gezichtliche Scheidung vom Bande rechtsertigen, jedoch wegen Unglücks (Krankheit, Wahnsinn) und Willstür (auf Grund gegenseitiger Einwilligung) in den gemeinrechtlichen Gebieten sast ohne Ausnahme gerichtlich nicht geschieden wird.

Dieser Entwickelung entgegen hatte das Bürgerliche Gesethuch für das Königreich Sachsen (Gesetzekraft: 1. März 1865) das Scheidungsrecht wieder etwas erleichtert, indem es zwar Scheidung durch Übereinkunft der Chegatten ausschloß (§ 1711), aber auch leichtere Verschuldungen (wie z. B. Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Jahren erreichen, § 1740) und Unglück (z. B. Geisteskrankheit § 1743, vgl. auch § 1742) als Scheides 20

gründe anerkannte.

Das Bedürfnis einer Reform des landrechtlichen Scheiderechts, welches durch den in bem Rechte der verschiedenen Landesteile Preußens (seit 1815) zu Tage tretenden Gegensat recht in das Licht gesetzt wurde, fand bereits in einer Ordre Friedrich Wilhelms III. vom Jahre 1825 Ausdruck, indem der König eine Revision des Cherechts "in Rücksicht des 25 religiösen und sittlichen Prinzips" eingeleitet sehen wollte. Aber erst als der Prediger Otto v. Gerlach in Berlin in ber Schrift: "Über die heutige Gestalt des Cherechts" 1833 den Zustand des Scheiderechts in lebhaften Farben geschildert hatte, wurde zunächst eine Revision des Versahrens in Chesachen angeordnet (Ordre vom 26. Februar 1834). Damals wäre es an der Zeit gewesen, die Resorm auch des materiellen Scheiderechts durchzuführen, so und es darf an der Möglichkeit nicht gezweifelt werden, daß sie gelang, wenn man sich entschloß, das gemeinrechtlich im übrigen protestantischen Deutschland geltende Scheiderecht auch in Breußen wieder zu gesetzlicher Geltung zu erheben. So hätte man Staat und evangelische Kirche vor den Folgen eines unheilvollen Bruches behütet, und dabei für die Evangelischen den landrechtlichen Grundsat hinsichtlich der Cheschließung (§ 136, Il. II, 25 Tit. 1: "Eine vollgültige Che wird durch priesterliche Trauung vollzogen") aufrecht zu erhalten vermocht. Dies war auch die Absicht von Savignys bei dem Gesetzentwurfe, der unter ihm als Gesetzgebungsminister 1842 ausgearbeitet und dann im wesentlichen im Staatsrat angenommen wurde (vgl. von Savigny, Darstellung der in den preußischen Gesetzen über die Chescheidung unternommenen Reform, 1844; in den vermischten Schriften 40 Bd. V, S. 222 ff.). Aber die materielle Reform wurde vorderhand beiseite gelegt, bis "zur gründlichen Borbereitung dieses noch zu erlaffenden Gefetzes die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des verbefferten Berfahrens in Chesachen gesammelt sein werden" (Kab. D. vom 28. Juni 1844). So blieb also die Reform auf das Berfahren in Spesachen beschränft, wo durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 dem öffentlichen Interesse an der 45 Ehe im ganzen wiederum sein Recht zu teil wurde, insbesondere durch die Geltendmachung des Grundsates der materiellen Wahrheit und die verbefferte Beweistheorie.

Nunmehr begann die Reaktion auf dem Gebiete der Pastoralwirksamkeit, indem einzelne Geistliche solchen Personen die Trauung zu versagen begannen, von denen sie meinten, daß sie aus einem kirchlich nicht anzuerkennenden Grunde geschieden worden seien. Der erste 50 bekannte Fall dieser Art fällt bereits in das Jahr 1831 und die Provinz Pommern; dis zum Jahre 1845 kamen im ganzen nur 25 Fälle zur amtlichen Erörterung, von denen

sieben allein durch den Prediger v. Gerlach in Berlin veranlaßt worden waren.

Die Redaktoren der landrechtlichen Gesetzgebung haben, als sie die priesterliche Trauung zur ausschließlichen Form der bürgerlichen Sheschließung erklärten, schwerlich an die Mög= 55 lichkeit von Trauungsverweigerungen evangelischer Geiftlicher aus dem Grunde, weil die Shescheidung aus schriftwidrigen Gründen erfolgt sei, gedacht (während Friedrich d. Gr. einer Witwe, der die evangelische Geistlichkeit die Trauung mit ihres verstorbenen Mannes Brudersohn verweigert hatte, durch Kab.-Ordre vom 8. Februar 1748 gestattet hatte, ihre She durch Deklarierung auf dem Nathause zu Glogau zu schließen, s. Friedberg, Das Recht 60

der Cheschließung, Leipzig 1865, S. 714ff.). Die Redaktoren sahen die evangelische Kirche im wesentlichen als eine Staatsanstalt, die Geistlichen nicht als Beamte der Landeskirche, sondern als Kirchengemeindebeamte und Staatsdiener an, welche in Beziehung auf ihre Umtsbandlungen der unbedingten Herrschaft des bürgerlichen Rechtes unterworfen seien. 5 Damit steht nun freilich im Widerspruche die Rechtsansicht, welche von Gerlach in seiner Untersuchung: "Welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Breußen in Bezug auf die Chescheidung und die Wiederverheiratung geschiedener Versonen" (Erlangen 1839) entwickelt hat. Er warf die Frage auf: "Ist durch das Edikt Friedrichs II., welches kein Kirchengesetz ist und sein will, sondern Vorschriften für die Ober- und Unter-10 gerichte enthält, die Lehre und das Recht der Kirche in Chesachen wirklich umgestoßen Schließt daher namentlich das Landrecht, welches im wesentlichen die Bestimmungen jenes Soikts wiederholt, das alte Kirchenrecht von jener Gultigkeit aus?" Er verneint diese Frage, kommt aber zu biesem Ergebnis durch eine Deduktion, welche das Wesen ber älteren Kirchenordnungen, in denen kein jus divinum vorliegt, sondern vielmehr eine 15 auf landesherrlicher Autorität ruhende Rechtssatzung, ebenso sehr verkennt, wie die Entwickelung der lutherischen Kirchenverfassung in den meisten deutschen Territorien, und einen Gegensatz des "Regenten im Staate" und des "Regenten in der Kirche" fingiert, welcher den Rechtsanschauungen der evangelischen deutschen Lande in älteren Zeiten völlig unverftändlich gewesen ware und es in gewissem Sinne bleiben mußte, so lange bürgerliche Che-20 schließung und firchliche Trauung zusammenfielen (vgl. hierüber: Jacobson, Geltung der evangel. Kirchenordnungen a. a. D. S. 35ff.). Freilich ward die Auffassung v. Gerlachs später unterstützt durch das Gutachten des kgl. preußischen Kronspndikats (aus Stahls Feder) vom 30. April 1856 (abgedruckt in Hengstenbergs evangel. Kirchenzeitung, Berlin 1856, Nr. 48); dasselbe verneint die vorgelegte Frage: "Kann nach den Grundsätzen des allge-25 meinen Landrechts ein evangelischer Pfarrer, welcher eine zu seiner pfarramtlichen Kompetenz gehörige und nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Trauung eines geschiedenen Chegatten bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Teils aus dem Grunde verweigert, weil die Scheidung nicht aus schriftmäßigen Grunden erfolgt sei, dazu dennoch gezwungen werden." Es genügt hier auf die Wiederlegung dieses Gutachtens durch Jacobson (a. a. D. S. 41 ff.) und 30 Göschen (Gutachten, die Einsegnung geschiedener Shegatten betreffend, in den Aftenstücken aus der Verw. des evang. Oberkirchenrats, Bd III, S. 402 f.) zu verweisen. Gegen Friedberg (a. a. D. S. 723 ff.) aber, welcher aus den Materialien der landrechtlichen Gesetzgebung beduzierend, mit dem Gutachten zwar nicht in der Beweisführung, sondern nur im Ergebnis übereinstimmt, ist auf die überzeugenden Gegengründe von Hinschius (Krit. Viertel-35 jahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd IX, S. 17 ff.) Bezug zu nehmen. Nun foll damit, daß nach dem strengen Recht für den Zwang zu entscheiden war, dieser Zustand der Kirche nicht für normal erklärt werden. Das geltende Recht enthielt vielmehr unzweifelhaft eine das geistliche Amt wegen der Mängel der landrechtlichen Shegesetzgebung schwer bedrückende Servitut der Kirche, eine Scrvitut, deren Wurzel freilich in der Einseitig-40 keit der Verfassungsentwickelung der lutherischen Kirche in Deutschland zu suchen war. Diese Entwickelung hatte, da eine Kleruskirche durch die Grundsätze der Reformation ausgeschlossen war, infolge der unterlassenen Ausbildung der gemeindlichen Grundlage der Kirchenverfaffung zu ihrem notwendigen Ergebnis nicht etwa eine von der Obrigkeit bloß geschützte und durch Handhabung der Rechtsordnung auch innerhalb der innerfirchlichen Sphäre unter-45 stützte, übrigens aber selbstständig organisierte und als autonome Lebensordnung anerkannte Kirche, sondern sie hatte das soziale Dasein der Landesfirche praktisch (und in der melanche thonischen Lehre von der Custodia utriusque tabulae der Obrigkeit auch theoretisch) in den religiös durchdrungenen, theofratisch gestalteten Staat selbst aufgehen lassen, und eben durch diese Einseitigkeit die späteren territorialistischen Auswüchse selbst verschuldet, unter 50 denen die Kirche dann am schwersten gelitten hat. Jene Servitut erschien unerträglich, seit die nationale Erhebung in den Freiheitskriegen auch die deutsche evangelische Kirche zu neuem Leben wach gerufen hatte und nun auch bei den Geistlichen das Bewußtsein sich regte, daß sie nicht bloße Staatsdiener seien, und daß es dem Beariffe kirchlicher Trauung und Segnung nicht entspreche, wenn die Zulässigkeit derselben lediglich nach dem Buch= 55 staben des bürgerlichen Gesetzes beurteilt werden sollte. Eine doppelte Lösung des Wider= spruchs einer Chegesetzgebung, welche bei Gestattung der Scheidung und Wiederverheiratung dem ethischen Bewußtsein der Kirche, daß die Che, die "Pflanzschule nicht bloß der Polizei (des Staates), sondern auch der Kirche bis an der Welt Ende" (Luther), ungeachtet der Beschränkung ihrer eigentümlichen Berheißungen auf das leibliche Leben, doch bestimmt sei, 60 durch rechte Führung das Reich Gottes zu fördern, jede Rücksicht verweigerte und doch die

Rechtsgültigkeit der Cheschließung von der Mitwirkung der Kirche abhängig machte, wäre damals denkbar gewesen. Entweder war das Scheiderecht nun unter Berücksichtigung der billigen Unsorderungen der Kirche zu ändern, oder das gesetzliche Erfordernis der kirchlichen Trauung für rechtsgültige Bollziehung der Che aufzugeben, dann aber zugleich der Kirche für die Ausdildung und Handhabung ihrer eigenen Cheordnung Raum zu gewähren. Zu keiner von beiden Lösungen konnte man sich entschließen; damit trieb man die Organe der Landeskirche selbst auf das Gebiet der Selbsthilse, welche, obwohl die oberste kirchliche Beshörde mit weiser Mäßigung die drohende Anarchie abwendete, immer auf seiten der Staatsgewalt mit einer schweren Sinduße an Ansehen verbunden und von einer bedenkslichen Erschütterung des Rechtsbewußtseins im Bolke begleitet war.

So lange die Trauungsverweigerungen vereinzelt waren und die firchlichen Behörden sich dagegen noch abwehrend verhielten, schien es freilich praktisch zu genügen, daß man dem weigernden Geistlichen unter der Hand die Ausmittelung eines Stellvertreters gestattete, bezw. zur Pflicht machte. Die Frage trat jedoch in ein neues Stadium, als v. Gerlach 1845 in einem solchen Falle die Ausmittelung eines Stellvertreters, ebenso wie den in 15 einer Änderung des Trauformulars liegenden Ausweg, ablehnte, die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen ihn aber schon wegen seiner Mitgliedschaft im Konsistorium sür bedenklich gehalten wurde. Der Minister veranlaßte damals eine umfassende Beratung von seiten der Konsistorien, wobei sämtliche Konsistorien der östlichen Provinzen den Nachspruck auf die aus derartigen Verweigerungen hervorgehende Auslösung aller staatlichen und 20 kirchlichen Ordnung legten und dieselben weder durch die Landesgesetze, noch von theos

logischem und kirchenrechtlichem Standpunkte aus für gerechtfertigt erklärten.

Die beiden Juftizminister, welche ebenfalls zu einer Außerung veranlaßt worden waren, waren entgegengesetzter Ansicht, indem v. Savigny mit Beziehung auf den Charakter der Geiftlichen als Staatsdiener und die bezügl. Paragraphen des Landrechts die Berbindlich= 25 keit der Geistlichen, alle nach dem bürgerlichen Gesetze zulässigen Trauungen zu vollziehen, festgehalten wiffen wollte, in den Traumasverweigerungen aber ein Umtsverbrechen fand, das im allgemeinen Landrecht (Il. II, Tit. 20, § 352) mit Strafe bedroht sei, während der Minister Uhden die erwähnte Verpflichtung der Geistlichen in Abrede stellte. Hierauf erging die Kabinettsordre vom 30. Januar 1846, in welcher der König sich damit einver= 30 standen erklärte, daß von der Einführung einer bürgerlichen Notehe für die Fälle, wo Geistliche der Landeskirche aus Gewissensbedenken mit Rudficht auf die Grundsatze des älteren protestantischen Kirchenrechts die kirchliche Trauung verweigerten, zur Zeit Abstand genommen werde. Auch behalte es in Beziehung auf folche Trauungsverweigerungen vorläufig bei den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe sein Bewenden, daß gegen die 35 einzelnen, die Trauung verweigernden Geiftlichen bis auf weiteres mit 3wangs- und Strafmaßregeln nicht einzuschreiten sei. Für jest und bis die evangelische Kirche selbst wieder zu festen Grundsähen über das Cherecht gelangt sein werde und danach die burger= liche Gesetzgebung reformiert werden konne, werbe es die Aufgabe der Konsiftorien sein, in einzelnen Fällen weiterer Konflitte durch Ermahnung und Belehrung aus der heiligen 40 Schrift, den Bekenntnissen und dem Rirchenrechte eine vermittelnde Ginwirkung zu üben und die Gemeindeglieder gegen eine migverftandene Auffassungsweise und gegen Willfür der Geiftlichen zu schützen, andererseits aber unter möglichster Rücksichtnahme auf den einmal vorhandenen bürgerlichen Rechtszustand die Würde und das Recht der Kirche zu wahren. Gelinge es auf diesem Wege nicht, eine Ausgleichung herbeizuführen, so könne alsdann 45 den Umständen nach in Erteilung unbedingter Dimifforialien Aushilfe gesucht werden. Die Ordre zeigt, wie wenig die später mit allen Mitteln einer extremen Barteiagitation genährte Bewegung ein Recht hat, sich auf diese königlichen Grundsätze zu berufen, die in gerechter Würdigung der Gebrechen des bestehenden Rechts gewähren, was die Schonung der Ge-wissen verlangte, andererseits aber vermeiden, die subjektive Willfür der einzelnen Geistlichen 50 zur Herrschaft über das burgerliche Gesetz zu erheben. Mit Recht wird das Hauptgewicht auf die anzustrebende Berbefferung des letteren gelegt und die Magregel als eine provisorische bezeichnet. Die in ihr gebotene Aushilfe konnte auch nur so lange genügen, als die Trauungsverweigerungen vereinzelt standen, was in der nächsten Zeit noch der Fall war. Nur so lange konnte auch das Mittel unbedingter Dimifforialien ausreichen und die Cin- 55 führung bürgerlicher Cheschließung auch für Personen, welche aus der Landestirche nicht ausgeschieden sind, überflüssig erscheinen, wie denn König Friedrich Wilhelm IV in der Kabinettsordre vom 8. Juni 1857 (abgedruckt in den Berhandlungen über den Gesetzentwurf, das Cherecht betreffend, Berlin 1859, S. 109f.) wirklich bereits diese Einführung in Ausficht genommen hat. 60

Leider hinderten nun die Zeitverhältnisse, die gewünschte Verbesserung des bürgerlichen Eherechts zu bewirfen, bevor der Konflikt einen bedrohlichen Umfang angenommen hatte. Obwohl aber den Geistlichen bekannt geworden war, daß ihren Gewissensbedenken von seiten der Behörden Rücksicht gewährt werden würde, zeigen die Jahre 1846 bis einschließlich 1854 keine Vermehrung der Weigerungsfälle. Eine wesentliche Steigerung sindet erst im Jahre 1855 unter dem sichtlichen Eindruck der Beschlüsse des Frankfurter Kirchentags von 1854.

Nunmehr begann aber auch das Mittel der Ausstellung allgemeiner Dimissorialien. beffen Anwendung durch die Ordre von 1846 in das Ermessen der Behörden gestellt war, 10 zu verfagen. Die letzteren fingen nämlich jett, wo die Frage eine prinzipielle Bedeutung erlangt hatte, an, für sich dieselbe Freiheit in Anspruch zu nehmen, welche die Ordre von 1846 den Pastoren zugestanden hatte. Der Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hatte der evangelischen Kirche die selbstständige Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Hinsichtlich der Geistlichen war dadurch wirklich 15 der Rechtsstandpunkt verändert. Unter der uneingeschränkten Berrschaft des A. L.R. nämlich hatte die evangelische Landeskirche als solche, von der öffentlichen Rechtsordnung ignoriert, gewissermaßen nur ein geiftiges Dasein führen können, ba basselbe nur ben einzelnen "Kirchengesellschaften" (Gemeinden) Korporationsqualität zugestanden hatte. Nach der Berfassungeurkunde dagegen stellte die Landeskirche (zunächst im öffentlich-rechtlichen Sinne) 20 eine eigene Rechtspersönlichkeit dar, und war nunmehr in Anspruch, eine besondere sittliche Lebensordnung mit selbstständiger Berechtigung darzustellen, staatsrechtlich anerkannt worden. Konnten nunmehr Die Geistlichen rechtlich nicht mehr bloß als Beamte der einzelnen Gemeinden, mittelbar bes Staats, aufgefaßt werden, erschienen sie vielmehr nun durch ihr Dienstwerhaltnis in erster Linie der Landeskirche verpflichtet, so mußte es jett als rechtlich 25 unstatthaft erachtet werden, in Bezug auf Akte der Wortverwaltung (kirchliche Trauung und Einsegnung) gegen Geistliche auf den staatlichen Zwang zurückzugreifen, welcher vor der Berfassungsurkunde rechtlich zulässig, jedoch (weil bei dem mangelhaften Zustand des bürgerlichen Rechts unbillig) nicht unbedenklich erschienen war. Juristisch anders lag die Sache hinsichtlich der Behörden der landesherrlichen Kirchenregierung. Deren Mitglieder waren 30 nach wie vor lediglich Staatsdiener (und in dieser Eigenschaft rechtlich verpflichtet, die Staatsgesete auszuführen oder — im Fall von Gewissensbedenken — auf ihr Amt zu verzichten); die Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments waren zwar wesentlich für die Zwecke der Landeskirche thätig, aber als Auftraggeber und Dienstherr stand ihnen nicht die Landeskirche, sondern die staatliche Obrigkeit gegenüber. Die Konsistorien waren könig-35 liche Behörden, ebenso der Oberkirchenrat (tropdem daß ihm von Friedrich Wilhelm IV rechtsirrtumlich das Prädikat eines "königlichen" Oberkirchenrats vorenthalten worden ist). Der formalrechtliche Charafter als staatlicher Behörden, welchen die Behörden der Kirchen= regierung auch nach der Verfassungsurfunde bewahrt hatten, konnte auch dadurch nicht alteriert werden, daß sie, eben mit Rücksicht auf den Inhalt ihrer in der firchlichen Sphäre 40 zu übenden Funktionen (welche sich ferner gefallen zu lassen, die Landeskirche in ihrem altbegründeten nahen Berhaltnis zur staatlichen Obrigkeit und in der Lage der Berhaltnisse ihrerseits die triftigsten Gründe hatte), mehrfach auch in Staatsgesetzen jener Zeit als "Kirchenbehörden" bezeichnet worden sind. Da man aber zwischen beiden Seiten der Frage juristisch scharf zu unterscheiden sich noch nicht gewöhnt hatte, da ferner in der der Ber-45 fassungsurkunde unmittelbar folgenden Periode hinsichtlich der derogatorischen Kraft ihrer Bestimmungen gegenüber dem früheren Rechtszustande überhaupt überspannte Vorstellungen weit verbreitet waren, da überdies jener Anspruch der konsistorialen Organe in der Reformbedürftigkeit des bürgerlichen Chescheidungsrechts wenigstens scheinbar einen Rechtstitel und in der persönlichen Stellung König Friedrich Wilhelms IV. einen starken Rückhalt fand, ist 50 derselbe damals durchgesetzt worden. — Lom staatlichen Gesichtspunkte aus ergab sich freilich hieraus logisch die Folge, daß das Zustandekommen einer nach dem bürgerlichen Rechte zulässigen She nicht mehr ausschließlich von der Bevbachtung einer kirchlichen Form abhängig bleiben durfte. Sache der Staatsgewalt wäre es gewesen, nunmehr gleichzeitig mit der Verbesserung des bürgerlichen Eherechts wenigstens für diejenigen Fälle, in welchen 55 auch bei der Rücksehr des letzteren zu strengeren Grundsätzen die kirchliche Trauung bürgerlich zulässiger Chen nicht zu erreichen gewesen wäre, eine andere Form der Cheschlickung herzustellen, womit zugleich dem Art. 19 der Verfassung Genüge geschehen ware.

Indessen verfolgte die Staatsregierung bei ihren Versuchen einer Reform des Cherechts zunächst eine andere Richtung. In der Session von 1854 und 1855 legte sie zu-60 nächst dem Herrenhause den Entwurf eines Chescheidungsgesetzes vor, welcher nicht nur die

Scheidungen aus Willkür und zufälligen Ursachen beseitigen sollte und in einer Anzahl anderer Fälle, 3. B. wegen Sävitien, die Scheidung nur dann gestattete, wenn durch die Berschuldung die Che in gleichem Mage wie durch Chebruch oder bosliche Berlaffung zerrüttet worden sei, sondern auch manche Bestimmungen enthielt, welche, wie die unter allen Umständen eintretende strafrechtliche Berfolgung des schuldigen Teils, als ein zu schroffer 5 Übergang aus dem bestehenden Rechtszustande gelten konnten. Go wenig daher auch bas Herrenhaus geneigt war, der notwendigen Reform des Scheiderechts die Mitwirkung zu versagen, so ergab doch die Beratung selbst in diesem Hause Schwierigkeiten, und der Ent= wurf blieb unerledigt. Ein neuer Gesetzentwurf wurde 1857 dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, der sich ebenfalls nur auf die Chescheidung bezog. Obwohl nun auch unter 10 denen, welche einer Reform des bürgerlichen Cherechts aus anderen Gründen überhaupt zuwider waren, sich im allgemeinen keine Stimme für die landrechtlichen Brinzipien erhob, so wurde das Gesetz doch teils wegen der Abneigung eines Teils des Hauses gegen einzelne besondere Bestimmungen (namentlich gegen das der Staatsanwaltschaft beigelegte Recht der selbstständigen Einlegung von Rechtsmitteln), teils wegen der Parteistellung 15 der römisch-katholischen Abgeordneten, welche ihre Zustimmung zu dem Gesetze von der (in dem größten evangelischen Lande Deutschlands nicht gewährbaren) Wiederherstellung der bürgerlichen Wirksamkeit der Entscheidungen der geistlichen Gerichte in Chesachen der Katholiken abhängig gemacht hatten, bei der Schlußabstimmung verworfen. Gewiß hat zu diesem Erfolge beigetragen, daß inzwischen die kirchliche Bewegung solche Dimen= 20 fionen und einen so bedenklichen Charafter angenommen batte, daß die Befürchtung nabe lag, es werde der Konflikt auch durch das Entgegenkommen der staatlichen Gewalten nicht gelöst werden, vielmehr die extreme Richtung sich nicht beruhigen, bis dasjenige, was fie als "Lehre der Kirche" immer entschiedener ausgab, auch dem Staate als Gesetz aufgedrungen worden wäre.

Hier auf dem kirchlichen Gebiete hatten nämlich die Geiftlichen inzwischen begonnen, anstatt sich mit dem zugestandenen Schutze ihrer Gewissen zu begnügen, dasjenige, was sie für den evangelischen Standpunkt erachteten, so unklar auch die Quellen sein mochten, aus welchen die angebliche Kirchenlehre geschöpft wurde, selbst durchzusühren. Zu diesem Zwecke wurden Vereinigungen geschlossen, nur zu trauen, wo die Ehe wegen der sog, schrist= 30 mäßigen Gründe (d. i. wegen Chebruchs und Desertion) geschieden sei und in beiden Fällen dem schuldigen Teile die Einsegnung stets zu versagen: ja es kam in solchen verbündeten Kreisen sogar zur Aufrichtung von Schiedsgerichten, denen die Beteiligten sich zu unter=

werfen gelobten.

Dieser Zustand war ohne Zweifel ein sehr bedenklicher. Er enthielt Borgänge, deren 35 Wiederholung auf dem Gebiete der Kirche nicht minder als auf dem des Staates gefähr= lich erscheinen mußte. Indem sich das subjektive Ermessen der Geistlichen über die ver= faffungsmäßige Autorität hinwegfette, gab es der autoritätbedürftigen Zeit ein bedrohliches Beisviel. Auch konnten fich die Behörben nicht verhehlen, daß auf diesem Wege eine niemals unbestritten gewesene Frage nicht zu derjenigen Lösung geführt werden könne, welche 40 allein Sicherheit gewähre. Hatte einst ein ähnlicher zwiespältiger Zustand gerade in Beziehung auf die Chesachen in dem Zeitalter der Reformation zur Aufrichtung der Konssistorien geführt, so ergab sich auch jetzt die Notwendigkeit, die Entscheidung der hierher gehörigen Fälle wenigstens der Willfur der einzelnen Geiftlichen zu entziehen und in den regimentlichen Behörden zu konzentrieren. Der Cirkularerlaß des evangelischen Ober- 15 firchenrats vom 29. November 1855 bestimmte deshalb, daß in allen Fällen, wo von den Geiftlichen die Ginsegnung einer, nach ihrer Unficht in firchlicher Beziehung unzulässigen Ehe begehrt wird, von Amts wegen durch Bermittelung des Superintendenten an das Kon= sistorium der Provinz zu berichten sei. Bedenklich war nun freilich, daß die Ansichten der Konsistorien dieselbe Verschiedenheit zeigten, wie die der Pastoren, indem die vermeintliche 50 Rirchenlehre von den beiden fog. schriftmäßigen Scheidegrunden auch hier vielfach die Ent= scheidungen bestimmte und man der Meinung war, eine Surisdiftion in Chesachen zu üben, die doch nach evangelischer Lehre nur durch Übertragung des Staates hätte begründet werden können, womit benn die Borftellung zusammenhing, das Band ber bom Staate getrennten Che als fortbestehend anzusehen, was in manchen Fällen zu den wunderbarsten 55 Konsequenzen führen mußte. So ist folgender schlagende Fall vorgekommen. Gine Che war aus einem nicht schriftmäßigen Grunde geschieden, der eine Chegatte aber demnächst wieder verheiratet. Letterer bricht seine zweite Che mit seinem geschiedenen Chegatten. Die zweite Che wird wegen Chebruchs geschieden. Nach der Theorie von dem fortbestehenden Chebande der ersten Che ware die zweite Che ein Konkubinat, der Bruch dieser Che (1)

aber in diesem Falle kein Chebruch, sondern Erfüllung der ehelichen Pflicht (in der angeb= lich fortbestehenden ersten Che) gewesen. Mit Recht wurde aber hier in der höheren Instanz dem schuldigen Chegatten die nachgesuchte Wiedertrauung mit seinem erstgeschiedenen Chegatten versagt. Der Oberkirchenrat hielt überhaupt stets an der richtigen Unsicht fest, daß eine rechtsfräftige Chescheidung das Band der Che löst, während die Kirche unter Umständen die Berpflichtung habe, auf die Wiedervereinigung der aus einem firchlich nicht anzuerkennenden Grunde geschiedenen Chegatten mit den Mitteln der Disziplin hinzuwirken. Alls kirchlich bisziplinares Mittel wurde nun vor allem die Versagung der kirchlichen Mitwirkung zur Eingehung einer anderweitigen Che eines der geschiedenen Chegatten aufgefaßt. Eine folche Berfagung der firchlichen Trauung aus disziplinaren Grunden erschien aber nicht nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch die Wiederanknüpfung des im Widerspruch mit den evangelischen Grundsätzen zerriffenen Chebandes erreicht werden konnte, sondern auch, wo dies etwa wegen nach der Trennung eingetretener Ereignisse nicht der Fall war, sowie, wo eine auch vom firchlichen Gesichtspunkte die Chetrennung rechtfertigende Berschuldung vorliegt, dem schuldigen Chegatten gegenüber, so lange sein Verschulden nicht burch eine entschiedene Sinnesänderung gesühnt ist. Diese Versagung der kirchlichen Ginsegnung durch die kirchenregimentlichen Behörden aber faßte die Kirchenregierung nicht als einen Akt der Jurisdiktion auf, sondern nur als einen Ausfluß der ihr begriffsmäßig zuftehenden Kognition über die Zulässigkeit firchlicher Amtshandlungen (des Aufgebots und der Trauung), wobei freilich die Stellung, welche diese Handlungen in dem noch gelten= ben landrechtlichen Cheschließungsrecht einnahmen, nicht zur Geltung fam.

In Beziehung auf die Scheidegrunde hielt der Oberkirchenrat mit Recht an dem Grundsat fest, daß es auch vom Standpunkte der kirchlichen Cheordnung für unzuläffig zu erachten sei, aus dem Extrem der lagen landrechtlichen Bestimmungen in das andere Extrem einer Praxis überzugehen, welche nur in den Fällen von Shebruch und eigentlicher Defertion dem unschuldigen Teil die Einsegnung einer anderweitigen Che gewähren möchte. Es konnte der höchsten kirchenregimentlichen Behörde vielmehr nicht entgehen, daß zwischen biefen fog. schriftmäßigen Scheibegrunden und benjenigen Scheibegrunden, beren inneres Recht nunmehr felbst auf bem Gebiete des Staates wenigstens beanstandet worden war (Scheidung aus Willkür oder wegen zufälliger Ereignisse), eine Reihe anderer in der Mitte lag, das freilich beklagenswerte Ergebnis der Entwickelung der sozialen und sittlichen Berhältnisse, in benen oft die Scheidung als das einzige Mittel erschien, dem Berderben des unschuldigen Teils und der Kinder zuvorzukommen (z. B. Säbitien). Dem ungelösten Dissens der theologischen Wissenschaft über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen gegenüber und in Betracht der Lage der Lebensverhältnisse glaubte daher der Oberkirchenrat für seine Beurteilung der Gewährbarkeit der kirchlichen Einsegnung anders weitiger Ehen Geschiedener im allgemeinen das Prinzip der Verschuldung entscheiden lassen zu müssen, durch welche ein Chegatte faktisch die She zerstört hat. Dieser Standpunkt entsprach demjenigen, welchen, wie wir nachgewiesen, bereits seit den Zeiten der Refor-mation eine strenggläubige theologische Richtung als mit Gottes Wort nicht im Widerspruch stehend bekannt hatte. Dieser Standpunkt war es zugleich, von dem aus auch die deutsche evangelische Kirchenkonferenz von 1857 die Reform des Chescheidungsrechts in weiteren Kreisen in Anregung brachte. Indem somit der Oberkirchenrat die Notwendigkeit, sich in der Behandlung der Wiedertrauungsfrage mit der Übung des älteren protestantischen Cherechts in Kontinuität zu erhalten, anerkannte (Berf. v. 12. Oktober 1855, Aktenst. heft VII, S. 63), ergaben sich für ihn folgende Konsequenzen dieser Auffassung. Ginersseits konnte es für die Zulassung der Wiedertrauung nicht für genügend erachtet werden, wenn der Petent in dem Chescheidungserkenntnisse juriftisch als der nichtschuldige Teil bezeichnet war, sondern die kirchliche Behörde mußte das ganze sittliche Verhalten desselben in der Che in Betracht ziehen, und wenn er dadurch selbst Beranlassung zu dem Vergeben des schuldigen Teils, z. B. zu einer Berlassung, gegeben hatte, konnte ihm die Einsegnung einer anderweitigen She nicht ohne weiteres gewährt werden (Restript vom 23. Juli, 27 Juli, 28. Juli 1857, Aftenst. Heft IX, S. 218, 219, 221). Andererseits war aber auch in Beziehung auf den im Chescheidungserkenntnis z. B. wegen Desertion für schuldig erklärten Teil nach den gegebenen Verhältnissen eine billige Berücksichtigung aller begleiten= den Umstände zu Gunsten des geschiedenen Teils notwendig (Restript vom 12. Dezember 1857, a. a. D. Hest IX, S. 223). Sodann ergab sich aus diesem Prinzip die Zulassung der Wiedertrauung auch dei solchen, welche auch, abgesehen von Ehebruch und böslicher Verlassung, als unschuldiger Teil wegen schwerer Verschuldung des anderen Ehegatten 60 (3. B. wegen Sävitien, fortgesetzten liederlichen und vagabundierenden Lebenswandels,

langjähriger Zuchthausstrafe) geschieden waren (Restript vom 25. September 1857 und 11. Januar 1858, Aktenst. Heft IX, S. 222, 223). Gleichergestalt ward ausgesührt, daß dem schuldigen Ehegatten nicht unbedingt die Wiederverheiratung zu versagen sei, sondern daß solche dei stattsindender Erkenntnis der Verschuldung und Reue darüber erteilt werden könne (Restript vom 27 November und 4. Dezember 1855, Aktenst. Heft VIII, S. 64. 67). 5 Im allgemeinen ist über die Entwickelung dieser ganzen Prazis zu vergleichen der Erlaß vom 11. Februar 1856 (Aktenst. Bd III, S. 68), der Jumediatbericht vom 25. November 1858 nebst Cirkularversügung vom 15. Februar 1859 (Aktenst. Heft X, S. 267 st.), der Erlaß vom 9. Juli 1859 (Aktenst. Heft XI, S. 39), endlich die Cirkularversügung vom 22. November 1859 (Aktenst. Heft XI, S. 41). Über Rullitätsfälle vgl. die Versügung 10 vom 31. Mai 1860 (a. a. D. Heft XII, S. 111).

Die im Jahre 1856 nach Berlin berufene kirchliche Konferenz von Bertrauensmännern ftellte sich leider nicht auf denselben gemäßigten Standpunkt, ließ sich in ihren Beschlüssen vielmehr teilweise von der angeblichen Kirchenlehre von den ausschließlich schriftmäßigen

Scheidegrunden beeinfluffen.

Nach Abschluß dieser Konferenz und mit Rücksicht auf den Ausgang, welchen die Bemühungen um die Reform bes Chescheidungsrechts auf burgerlichem Gebiete genommen hatten, erging die Kabinettsordre vom 8. Juni 1857, worin der König befahl, daß bie Beistlichen nunmehr in allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Chegatten die kirch= liche Einsegnung einer anderen She verlangen, dem Konsistorium Anzeige zu machen, die 20 Konfistorien aber vorbehaltlich des Refurses für den sich beschwert fühlenden Teil an den evangelischen Oberkirchenrat über die Zulässigkeit der Trauung "nach den Grundsäten des christlichen Cherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist", zu entscheiden haben sollen. In der ersteren Beziehung erscheint diese Kabinettsordre als die Konsequenz des Bringips, daß die Entscheidung der Wiedertrauungsfrage dem individuellen Ermessen der 25 einzelnen Geistlichen entzogen und in die Sand der Behörden gelegt werden sollte. In materieller Beziehung erklärte die Ordre ausdrücklich, sie beabsichtige nicht, spezielle Grundsätze aufzustellen. Die Berweisung auf das in Gottes Wort enthaltene Cherecht war iedoch nicht im stande, eine Übereinstimmung in den Entscheidungen der kirchlichen Organe herbeizuführen, indem der Oberkirchenrat seine bisherige Brazis, welche auf der analogischen 30 Anwendung des Schriftworts ruhte, in seinen Refursentscheidungen festhielt, während ein Teil der Konsistorien bei der strengeren Ansicht beharrte, wonach der Kreis der Scheidegrunde auf Chebruch und Defertion im engsten Berftande unter Berufung auf ben Befehl der hl. Schrift beschränkt wurde. Die aus einem solchen Gegensate hervorgehenden Übelftände und die Mittel der Abhilfe legte der Oberkirchenrat daher in dem Immediatherichte 35 vom 25. November 1858 dar, worauf der Prinzregent durch die Ordre vom 10. Februar 1859 (Aftenstücke aus der Verwaltung des Ev. Oberkirchenrats Bd II, S. 280f.) unter ausdrücklicher Billigung der Praxis des Oberkirchenrats genehmigte, daß der lettere in allen Fällen, wo die Konsistorien die Genehmigung der Trauung nicht erteilen zu dürfen glaubten, die Entscheidung allein in die Hand nehme. Die Ordre sprach außerdem die Erwartung 40 aus, daß die Geistlichen in den Fällen, wo die Kirchenbehörden die Trauung für zulässig erklärt hätten, den Weisungen der verordneten Obrigkeit willig genügen würden; sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so solle zwar in Gemäßheit ber Orbre vom 30. Januar 1846 von einem Zwange abgesehen werden, dagegen der Oberkirchenrat für Aufgebot und Trauung einen andern Geiftlichen substituieren, was nur selten notwendig 45 wurde.

Gleichzeitig wurde auch auf bürgerlichem Gebiete die Reform des Eherechts wieder aufgenommen, jedoch von der Staatsregierung jest nicht mehr auf das Gebiet des Scheidungsrechts beschränkt, sondern zugleich auf die beabsichtigte Einführung einer bürgerslichen Form der Cheschließung ausgedehnt. Diese Reform kam zunächst zu keinem Ab= 50 schluß, weil nunmehr das Herrenhaus sich der Einführung der fakultativen Civilehe

widersette.

Die 1859 gemachte Borlage, vom Abgeordnetenhause angenommen, gelangte im Plenum des Herrenhauses nicht zur Beratung; 1860 verwarf das letztere die fakultative Civilehe in wiederholter Beratung; 1861 hatte der im Herrenhause eingebrachte Gesetz sentwurf hinsichtlich der vorgeschlagenen fakultativen bürgerlichen Cheschließung das gleiche Schicksal. Die Opposition des Herrenhauses hatte wenigstens insofern eine innere Berechztigung, als die fakultative Civilehe vom kirchlichen Gesichtspunkte die bedenklichste Form der bürgerlichen Cheschließung darstellt. Denn durch ihre Einsührung bringt der Gesetzgeber das Prinzip zum Ausdruck, daß jemand in der Kirche bleiben und dennoch ihren 60

56 \*

Ordnungen den Kücken kehren kann; sie ist der "gesetzlich sanktionierte Indisferentismus gegenüber den kirchlichen Anforderungen" Dem Auswege der sog. Notcivilehe aber standen sowohl vom kirchlichen als vom staatlichen Standpunkte aus schwere Bedenken entgegen. Denn wenn das Staatsgesetz die bürgerliche Scheschließung gerade nur sür solche Fälle freisgiebt, in welchen die Scheschließung der christlichen Gemeinde Argernis giebt, so muß die Kirche alle Personen, welche sich der dürgerlichen Scheschließungsform bedienen, der Kirchenzucht unterwersen, da ihnen ja bereits der kirchliche Segen für ihren beabsichtigten Bund wegen des in ihm obwaltenden Moments der Sünde versagt worden war. Damit wäre aber nur das Gebiet des Konfliks mit dem Staate verändert. Denn andererseits gilt vom staatlichen Standpunkte, daß nicht bloß die Scheschließenden, sondern den Staat selbst eine Herabsehung trifft, wenn das von ihm legalisierte Institut der dürgerlichen Scheschließung von der Kirche schließung als ein christlicher Ordnung und Sitte widerstreitendes gebrandmarkt wird. Schom bei zenen Beratungen ist daher mit Recht auf die Sinsührung der obligatorischen bürgerlichen Spechtließung als auf das Mittel hingewiesen worden, das solstwohl dem Staate das Recht, die She, das sittliche Lebensverhältnis, auf welchem er selbst beruht, unabhängig zu ordnen und sie frei von zedem Makel zu erhalten, als auch der Kirche die volle Freiheit zu sichern im stande ist, der She die sirchlichen Besiehe zu erteilen, die firchlichen Pflichten ihrer Glieder aber innerhalb ihres Lebensgebietes mit ihren Mitteln (der Predigt, des liturgischen Handelns, der Seelsorge, der Zucht) zu realisieren.

Ein Staat, welcher zum Bewußtsein seiner selbstständigen sittlichen Bestimmung ge-langt ist, kann überhaupt nicht prinzipiell darauf verzichten, das bürgerliche Eherecht der einseitigen Beherrschung durch firchliche Gesichtspunkte au entziehen. Der moderne pari= tätische Staat vollends, welcher nebeneinander mehrere der großen geschichtlichen Partikular= 25 firchen mit gleicher öffentlicher Berechtigung anerkennt, und überdies die Bildung von Religionsgesellschaften aller Art als Ausfluß der religiösen Privatfreiheit zuläßt, kann wegen der abweichenden dogmatischen Auffassung der Ehe durch die christlichen Kirchen das staatliche Cherecht nicht vom Standpunkt der ausschließenden konfessionellen Prinzipien Auch die konfessionelle Trennung des staatlichen einer ecclesia dominans gestalten. 30 Cherechts ift auf die Dauer undurchführbar schon mit Rücksicht auf die gemischten Chen, mehr noch, weil die Rechtsordnung des Staats die Ginheit des Bolkslebens in feinen fittlichen Grundlagen zum Ausdruck zu bringen berufen ift. So hat denn, nachdem bereits durch die Reformation die Idee von der weltlichen Natur des Cherechts in Deutschland Wurzel gefaßt hatte, besonders aber seit die konfessionelle Exklusivität der deutschen Par-35 tikularstaaten zuerst in Preußen, dann infolge der neuen Territorialbildung des 19. Jahrhunderts allgemein überwunden worden ist, der Staat in mehr oder minder vollständiger Chegesetzgebung oder doch in staatlicher Normierung einzelner Punkte, hinsichtlich deren das firchliche Cherecht ihm nicht genügte, ein allgemeines für die Glieder verschiedener Konfessionen gleichmäßig geltendes bürgerliches Sherecht ausgebildet oder auszubilden be-40 gonnen, dessen Handhabung in die Hand seiner Gerichte gelegt, und den davon abweichenden Borschriften der kirchlichen Cheordnung eine nur die Gewissen der Kirchenglieder verpflichtende, von der Kirche mit ihren eigentümlichen, insbesondere disziplinarischen Mitteln zu verwirklichende Geltung zuerkannt. Hatte nun in dem wichtigen Punkte der Chescheidung in einem großen Teile Deutschlands eine Loslösung auch der evangelisch-kirch-45 lichen Sheordnung vom bürgerlichen Sherechte stattgefunden, und gestattete das moderne Prinzip der Autonomie der Kirche und die dadurch bedingte Unterscheidung des kirchlichen und bürgerlichen Gebiets auch keine Vorkehr gegen künftigen Diffens bes Staates und der Kirche hinsichtlich der Behandlung der Che, so konnte auch die kirchliche Trauung nicht auf die Dauer als obligatorische Form der bürgerlichen Sheschließung sestgehalten werden, 50 wozu gerade das preußische A. L.M. sie durch seine legislative Beseitigung einer in der reformatorischen Sponsalientheorie wurzelnden Ausnahme erklärt hatte. Denn die Staatsgewalt ift zu sorgen grundsätlich verpflichtet, daß es für alle vom Staatsgesetze für zu= lässig erklärte Chen auch eine rechtliche Form der Eingehung gebe. So wies also selbst im Berhältnis zur evangelischen Kirche die Konsequenz der geschichtlich gewordenen realen 55 Lebensbedingungen den Staat auf die Einsührung der obligatorischen bürgerlichen Cheschließung als der einzig korrekten Form der Civilehe hin, welche allein eine reinliche Unterscheidung der Sphären der Kirche und des Staates hinsichtlich ihres Anteils an der Che durchzuführen gestattet. Die Entscheidung in dieser Hinsicht brachte aber erst der seit dem vatikanischen Konzile verschärfte Gegensatz zur römischen Kirche, welcher den Staat ent= 60 schieden dahin drängte, den Grundsatz, daß er in Feststellung des Cherechts von den

Kirchen unabhängig ist, auch hinfichtlich der Form der Cheschließung ohne ferneren Berzug durchzuführen.

Zunächst führte das preußische Geset vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Bersonenstandes und die Form der Eheschließung das Prinzip der obligatorischen Sivilehe in denjenigen Landesteilen, in welchen lettere nicht bereits bestand (was nach rheinischem 5 und Frankfurter Recht der Fall war), durch. Dann erhob das Reichsgeset über die Beurstundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die obligatorische bürgerliche Sheschließung und zwar unter Erteilung gleichmäßiger Vorschriften über ihre Form und Beurkundung im gesamten Reichsgebiet zur gemeinrechtlichen Seeschließungsform in Deutschland, indem es zugleich das Recht über die Ersordernisse der 10 Sheschließung (freilich nicht auch die Virkung der Shehindernisse) einheitlich regelte. Allen besondern sirchlichen Seehindernissen ist die Geltung innerhalb der staatlichen Rechtssordnung entzogen (§ 39). "Die Besugnis zur Dispensation von Shehindernissen steht nur

dem Staate zu" (§ 40).

Hinsichtlich ber Chegerichtsbarkeit bestimmt das Reichsaesen vom 6. Februar 1875 15 § 76: "In streitigen Ghe= und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigfeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt" Das deutsche Gerichtsversaffungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 15, erklärt: "Die Gerichte sind Staatsgerichte" "Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. 20 Dies gilt insbesondere bei Che= und Verlöbnissachen" Durch diese Vorschriften ist nicht allein der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit die bürgerliche Wirkung, wo sie solche noch batte, entzogen, so daß sie nur noch für das Gewissensgebiet in Betracht kommt, sondern es ist auch die Gerichtsbarkeit protestantischer Konsistorien in Che- und Verlöbnissachen gemeinrechtlich ausgeschlossen. Denn wenn auch die Chegerichtsbarkeit der Konsistorien nach 25 reformatorischem Begriffe und ihrem geschichtlichen Ursprung weltliche Gerichtsbarkeit war und, trotz der infolge der Bermischung der Sphären von Staat und Kirche frühe eingetretenen Berdunkelung, der richtigen Ansicht nach diesen Charakter (im Gegensatz zu der firchlichen Disziplinargerichtsbarkeit über Kirchendiener) auch bewahrt hatte, so waren und sind doch Konsistorien jedenfalls nicht "bürgerliche Gerichte" nach dem Sprachgebrauch der 30 modernen Staatsgesetze. Die konsistoriale Chegerichtsbarkeit war übrigens bereits vor bem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in den deutschen Staaten beinahe allgemein beseitigt. Dem Borgange von Preußen (1748; für Neuvorpommern erst B. vom 2. Januar 1849, § 1) waren u. a. Kurheffen (1821), Heffen-Darmstadt (1803), Braunschweig (1814), beide Mecklenburg (Konstit. vom 20. Juni 1776 und hinsichtlich der Domanialunterthanen 35 schwerinische B. vom 10. Juni 1842; doch behielten die Städte Rostock und Wismar konsistorial formierte Chegerichte, die Universität dagegen Chesachen nur mit Ausschluß der Chescheidung), Baben, Baiern, Olbenburg (1836), Nassau, S. Weimar, Koburg, Gotha (1807), Meiningen (1829), Anhalt-Deffau-Röthen (1848), Anhalt-Bernburg (1808), Schwarzburg-Rudolstadt (1850), Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck (1849), Hessen 40 Homburg, Lübeck längst gesolgt. In Schlestwig waren die Chesachen bereitst unter dänischer Herrschaft auf die Civilgerichte übergegangen; dasselbe bestimmte für Holstein die preußische B. vom 26. Juni 1867. Die Chejurisdiktion, welche in Hannover (außer Oftfriesland, Lingen, Gichsfeld) in erster Instang den Konsistorien zustand, wurde in Durchführung des bereits von der hannoverschen Gesetzgebung anerkannten Grundsates durch das preußische 15 Gefetz vom 1. März 1869 auf die burgerlichen Gerichte übertragen. Dasselbe geschah in Sachsen-Altenburg hinsichtlich ber Che- und Berlöbnissachen durch Gesetz vom 4. Januar 1869, ebenso in Reuß älterer (Gesetz vom 1. September 1868) und jungerer Linie (Gesetz vom 28. April 1863). Abgesehen von Rostock und Wismar gehörten nur noch in Lippe (Geset vom 12. April 1859) Che- und Verlöbnisstreitigkeiten in erster Instanz vor das 50 Konfistorium. Außerdem wurden im Königreich Sachsen (Gesetz vom 28. Januar 1835, § 55) und in Württemberg (Hauber, Recht und Brauch, Bo II, S. 32, vgl. Gesetz betr. Die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868, Art. 11, 16) ftimmberechtigte geistliche Beisitzer den weltlichen Chegerichten beigeordnet, was durch das Reichsgeset vom 6. Februar 1875 ebenso beseitigt ist, wie die in Baiern diess. des Rheins für die Protestanten und Dissi= 55 denten eingerichteten besonderen bürgerlichen Chegerichte, welche nach dem Gesetz vom 10. November 1861, Art. 74 nur mit protestantischen Richtern besetzt werden durften.

Ganz abgesehen davon, daß evangelisch-kirchlicherseits vom Standpunkte der reformatorischen Bekenntnisse aus dem Staate die Berechtigung nicht bestritten werden konnte, die Shegerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Gerichte zu übertragen, hat die Kirche kaum Grund, 60

die Aufhebung der Chejurisdiktion der Konsistorien, bezw. der Teilnahme geiftlicher Beissiger an der Urteilefindung in streitigen Chesachen besonders zu beklagen. So wichtig und grundlegend für die Bildung einer evangelischen Cherechtsprazis der Anteil der Theologen im Reformationszeitalter gewesen ift, so wenig kann mit dieser Thatsache die Be-5 teiligung von ein paar geiftlichen Mitgliedern an der jedesmaligen Rechtsfindung in den Ehegerichten in Bergleich gestellt werden. Jedenfalls hat letztere Teilnahme weder vershindert, daß in der Konsistorialprazis besonders seit dem 17. Jahrhundert die resormatorischen Grundsätze in Kirchen= und Cherecht vielsach von unevangelischen Reminiszenzen aus dem kanonischen Recht überwuchert wurden, noch daß seit der Mitte des 18. Jahr10 hunderts einseitige naturrechtliche Theorien auch die konsisteoriale Eherechtspraxis beeinslußt haben. Auch die Konsistorialräte sind eben Kinder ihrer Zeit und das Durchschnittsmaß ibrer geschichtlichen Bildung hat sie nicht befähigt, zu widerstehen, als der Pietismus die Cherechtsweisbeit der Reformatoren erft in der Richtung zu großer Erweiterung, dann zu

großer Beschränkung der Scheidegrunde zu korrigieren sich vermessen hat. Die Beteiligung der Geistlichen an den Sühneversuchen in Chescheidungssachen, wo sie bestand, war durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht beseitigt worden, weil es sich dabei nicht um Übung einer Gerichtsbarkeit handelt. Die deutsche Civilprozeß= ordnung vom 30. Januar 1877 hat zwar ein Sühneversahren bei Chestreitigkeiten fest-gehalten, aber die Zuziehung von Geistlichen zu den Sühneversuchen aufgegeben. Die 20 durch das Spstem der obligatorischen Civilehe bedingte Unterscheidung der staatlichen und ber kirchlichen Sphäre in Bezug auf die Ebe enthielt keine Nötigung zur Beseitigung ber geistlichen Guhneversuche, wie ichon baraus hervorgeht, bag bas Reichsgefet vom 6. Februar 1875 sie unberührt gelassen hatte. Wenn bas lettere Geiftlichen bas Amt eines Standesbeamten zu übertragen untersagt (§ 3), so hatte das guten Grund, weil es ein innerer 25 Widerspruch ist, und (wie die mit dem badischen Stift vom 6. Juni 1811 gemachten Erfahrungen dargethan haben) praktisch zu großen Unzuträglichkeiten führt, wenn einem Geist= lichen zugemutet wird, duas sustinere personas, indem er als Standesbeamter etwa zu einer Cheschließung mitwirken muß, welche er als Geistlicher nach dem Maßstab des göttlichen Wortes für fündhaft zu erachten verpflichtet ist, und gegen welche nach der kirch= 30 lichen Cheordnung mit der Disziplin zu reagieren ift. Der Geistliche dagegen, welcher seelsorgerlich unbegründeten Scheidungen entgegenzuwirken und die Gemüter entfremdeter Chegatten durch religiöse Einwirkung zu versöhnen berufen wird, handelt durchaus in seinem Beruf. Der Staat eines (als Ganzes betrachtet) driftlichen Volks aber darf nicht vergeffen, daß auf der fittlichen Gesundheit des Instituts der Che seine eigene Gesundheit 35 beruht. Und wenn er deshalb frivolen Scheidungen entgegenzuwirken durch feine eigene sittliche Natur sich berufen findet, und eben darum ein Sühneverfahren in seinem eigenen Interesse vorschreibt, so sollte auch vom staatlichen Gesichtspunkt in erster Linie die Rücksicht stehen, dasselbe möglichst wirksam zu machen. So wenig sich die in dem Sühneversuch geltend zu machenden sittlichen Momente von ihrer religiösen Grundlage abtrennen 40 laffen, so wenig kann bestritten werden, daß dieselben regelmäßig am eindringlichsten von berufsmäßigen Seelsorgern den streitenden Teilen zum Bewußtsein gebracht zu werden vermögen. Wie der einzelne Mensch sich nun einmal nicht in ein religiöses und in ein politisches Wesen zerlegen läßt, so wenig ist überhaupt eine absolute Trennung des Staates und der Kirche — auch hinsichtlich der Ehe — durchzuführen, weil es dasselbe Volk ist, 45 deffen Glieder beide sittliche Gemeinschaften einschließen und im Dienste des Reiches Gottes sittlich zu fördern berufen sind und weil die Che die gemeinsame Pflanzstätte des Staates und der Gemeinschaften driftlicher Gottesverehrung ist. Mit Recht hatte die evangelische Rirche, als die Teilnahme geistlicher Urteiler an der Fällung der Erkenntnisse in Ehe= scheidungssachen hier srüher, dort später in Wegsall kam, dagegen in den geistlichen Sühne-50 bersuchen eine dem geistlichen Berufe ganz besonders entsprechende Einwirkung auf den Berlauf der Chedissidien erkannt und wert gehalten. Es versteht sich, daß, so lange der Cheprozeß in diesem Bunkte nicht resormiert ift, die kirchlichen Organe berufen sind, sich selbst, so gut es angeht, Gelegenheit zu suchen, nunmehr außerhalb des Rahmens des Eheprozesses in freier seelsorgerlicher Weise auf die Gewissen der einander entfremdeten 55 Chegatten durch Unterricht und Mahnung einzuwirken, eine Thätigkeit, welche zu ermöglichen auch die Kirchenvorstände den Beruf haben. Bgl. hierzu Erlaß des Ev. Oberkirchenrats zu Berlin vom 8. November 1879 und 27. Januar 1882 (Kirchl. Gesetz- und Berordnungsblatt S. 236 bezw. 34). Anzuerkennen ift eine Verfügung bes preuß. Justizministers vom 27. August 1879, welche die Amtsgerichte anweist, von den bei ihnen zur 60 Borbereitung für die Chescheidungsklage beantragten Sühneversuchen den zuständigen Geist=

lichen Mitteilung zu machen. (Bgl. dazu URBl. 1900, S. 665.) Darüber, daß den Geistlichen die kostenfreie Einsicht der Standesregister gestattet ist, vgl. unten.

Im allgemeinen muß dagegen anerkannt werden, daß die deutsche Civilprozekordnung im Unschluß an den auf kanonischer Grundlage entwickelten gemeinen Cheprozeß die She als ein Institut des öffentlichen Rechts durch eine Reihe besonderer Vorschriften geschützt 5 hat, durch welche das Interesse der öffentlichen Ordnung an derselben gewahrt, die sonst in bürgerlichen Streitsachen in großem Umfange geltende freie Disposition der Parteien beschränkt und die Feststellung materieller Wahrheit erstrebt wird. Die Wahrung des öffentlichen Interesse bei Chestreitigkeiten kommt nach der deutschen Civilprozefordnung zur Geltung a) in der der Willfür der Parteien entzogenen ausschließlichen Kompetenz der 10 Landgerichte, und zwar der Regel nach des Forum domicilii des Chemannes; b) in der in allen Chefachen möglichen Mittwirkung der Staatsanwaltschaft; c) in dem regelmäßigen Erfordernis eines dem eigentlichen Streitverfahren vorausgehenden Sühneverfahrens; d) in der Befugnis des Gerichts, die Parteien über das Streitverhältnis personlich zu vernehmen; e) in der Nichtanwendbarkeit derjenigen prozessualen Vorschriften, durch welche 15 der Disposition der Bartei oder ihrer Kontumaz ein bestimmender Ginfluß auf die Glaub= würdigkeit eines Beweismittels oder auf das Schicksal des Prozesses beigelegt wird, weshalb benn auch (§ 617) 3. B. die Eideszuschiebung in Bezug auf Thatsachen, welche die

Trennung einer Che begründen sollen, für unzuläffig erklärt ift.

Das materielle Chescheidungsrecht blieb durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 20 Auch das landesherrliche Chescheidungsrecht blieb hiernach weiter in Geltung. Das landesherrliche Chescheidungsrecht ist in den mit stillschweigender Zustimmung des Reichsjustizamts erlassenen Ausführungsverordnungen zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 für Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß a. L., ferner in dem braunschweigischen Gesetz vom 18. Juni 1879 über das Ber= 25 fahren bei Chetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, sowie in der seit In= frafttreten des angeführten Reichsgesetzes in Breußen für die gemeinrechtlichen Gebiete von Hannover, für Schleswig-Holftein, Rurheffen geübten Brazis als fortbestehend erachtet, die fortbauernde Anwendbarkeit auch in Mecklenburg und Großherzogtum Hessen anerkannt. Trot der entgegenstehenden Ausführungen von Wasserschleben (Das Chescheidungsrecht 20 kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, zwei Beiträge, Gießen 1877, Berlin 1880), Hinschius und v. Sicherer (in ihren Kommentaren zum Neichsgesetz vom 6. Februar 1875), Meurer u. a. muß mit Zimmermann, Rittner, Buchka, Stölzel, Friedberg, Richter-Dove-Kahl, Hubrich, im ganzen auch v. Scheurl (Das gemeine beutsche Cherecht, Erlangen 1882, S. 331 ff.) erachtet werden, daß die Reichsgesetzgebung vor 1900 die landesherrliche Che- 35 scheidung nicht beseitigt hat. Zunächst wurden mit Unrecht die reichsgesetzlichen Bestim-mungen hierher gezogen, welche grundsätzlich der Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere in Chesachen, die burgerliche Wirkung absprechen. Denn das landesherrliche Scheiderecht ift schon seinem Ursprung (aus der Unrufung des Landesherrn zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen, also aus der Landes- 40 hoheit) nach weltlicher Natur und war in einzelnen Fällen noch vor Aufhebung des vor-reformatorischen Rechtszustands und noch ehe die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die evangelischen Reichsstände suspendiert war, ausgeübt worden. Mit der Entwickelung der kirchenvogteilichen Befugnisse der Landesherren zur sog. landesherrlichen Epi= stopalgewalt lag es bei einem Rechtszustande, in welchem Konfessionsstaat und Landes- 45 firche zu einer Einheit zusammenflossen und zwischen den vom Landesherrn als staatlicher Obrigkeit und den von ihm als Träger des obersten Kirchenregiments geübten Rechten durchaus nicht scharf unterschieden wurde, nahe, daß schon im 17 Jahrhundert zur Begrundung des landesherrlichen Scheiderechts neben der landesherrlichen Gewalt auch die sog. oberbischöfliche des Landesherrn herbeigezogen wurde, jenes dann wohl auch als Aus- 50 fluß der letzteren bezeichnet wurde. Doch erhielt sich auch in einzelnen deutschen Gebieten, 3. B. in Medlenburg, die geschichtlich richtige Auffassung jenes Rechts als Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit. Aus der konfessionellen Erklusivität der Territorien ging von selbst hervor, daß die Ausübung sich thatsächlich meift auf protestantische Chen beschränkte, während mit dem allmählichen Berschwinden jener Erklusivität sich in der 55 Regel die Ausdehnung auf gemischte Ehen, auch wohl jüdische Ehen, einstellte und nur in Bezug auf rein katholische She mit Rücksicht auf das katholische Dogma von der Ausübung Abstand genommen wurde. Weder die irrtumliche Zurücksührung auf den landes= herrlichen Summepiskopat an sich, noch die falsche Deutung der auf protestantische und gemischte Ehen beschränkten Ausübung haben die Natur des landesherrlichen Scheiderechts 60

verändern können, so daß es aus einem politischen in ein kirchliches verwandelt und von ber Aufhebung ber geiftlichen Gerichtsbarkeit in Chefachen betroffen worden mare. Es ift daher auch nicht richtig, die fortbauernde Unwendbarkeit (mit Scheurl) zu beschränken auf bie Länder, in welchen, wie in Medlenburg, das landesherrliche Scheiderecht nachweisbar 5 bis in neuere Zeit als Ausfluß der landesherrlichen (nicht oberbischöflichen) Machtvoll= kommenheit aufgefaßt worden ist.

Es ist ferner aber auch nicht richtig, die Beseitigung des landesherrlichen Scheiderechts aus der ausschließlichen Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in streitigen Chesachen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 76), bezw. aus dem reichsgesetzlichen Verbot 10 der Kabinettsjustig (Deutsche Gerichtsberf. § 1) zu folgern. Wenn nämlich auch die Entstehung bes landesherrlichen Scheiderechts an die richterliche Gewalt des Landesherrn angeknüpft hat, so ist diese Befugnis doch schon im Reformationszeitalter unter dem Gesichtspunkt einer Dispensation aufgesaßt worden, was durch den weiten Dispensationsbegriff des vorreformatorischen Rechts ermöglicht wurde. Diese Auffassung des landesherrlichen Scheiderechts als Dis-15 pensation, also als Gnadensache, ist nachweisbar noch über das Ende des 18. Jahrhunderts binaus die herrschende gewesen und sie hat denn auch herbeigeführt, daß jene landesherrliche Befugnis das Verbot der Kabinettsjustiz, welches in der Mehrzahl der deutschen Länder ja viel älter ift, als die Gerichtsverfassung des deutschen Reichs (f. H. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Göttingen 1865, I, S. 464 ff., II, S. 210 ff.) 20 überdauert hat, und daß die erfolgten landesherrlichen Chescheidungen von den Gerichten ohne Anstand anerkannt wurden. Jene Aufsassung der landesherrlichen Befugnis als Gnadensache hatte auch zur Folge, daß deren Ausübung in vielen Ländern (Mecklenburg, beiden Heffen, Hannover, Braunschweig, Weimar, Koburg-Gotha, Reuß) nun in der Regel ein gemeinsames Gesuch beider Gatten voraussette; dagegen erhielt sich anderwärts, z. B. in 25 Schleswig-Holstein, freilich die ältere Übung, nach welcher das landesherrliche Scheiderecht auf einseitiges Anrufen fich bethätigte. Während die landesherrliche Dispensation zur anderweitigen Berheiratung im Reformationsjahrhundert auch im Fall des Widerspruchs des andern Gatten (fo in Seffen ichon 1561) und namentlich auch zu Gunften verlaffener Chegatten (alfo ohne Zustimmung des Entwichenen) Blatz griff, wird heute aus dem Grundsate der aus= 30 schließlichen Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in streitigen Chesachen zwar nicht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Gesuchs beiber Gatten, aber doch gefolgert werden muffen, daß die landesherrliche Scheidung im Falle, daß der andere Teil Widerspruch da= gegen erhebt, unzuläffig ist, weil in letzterem Falle eine streitige Chesache, nicht mehr eine bloße Gnadensache vorliegen wurde. Gegen die Zulässigfeit der landesherrlichen Scheidung 35 unter der bezeichneten Voraussetzung mangelnden Widerspruchs kann auch nicht der Grundsatz geltend gemacht werden, daß der Beftand der Che über der Millfür der Barteien steht; denn es bildet die Übereinstimmung der Gatten, selbst wenn sie, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch des anderen Teils vorliegt, hier nicht den Scheidegrund, sondern nur die formale Voraussetzung für den landesherrlichen Dispensationsakt. Bielmehr ift, 40 obwohl die materielle Begründung des Gnadenakts selbstverständlich der gerichtlichen Nachprüfung entzogen ist, doch nach der ratio des Instituts und den Borgangen des Refor= mationsjahrhunderts, zwar nicht formale juristische Bedingung, wohl aber materielle ethische Boraussetzung für die Ausübung, daß der Landesherr, von seinem Dispensationsrecht nur aus einem konfreten Grunde Gebrauch macht, welcher die Aufrechterhaltung des Verbots 45 anderweiter Berheiratung für die Lebensdauer des anderen Gatten, also nach heutiger Anschauung die Versagung der Scheidung vom Bande, als Verletung der aequitas erscheinen Daß in der Beschränkung auf einseitige schwere Verschuldung die Auslassen würde. übung des landesherrlichen Scheiderechts wirklich noch ausnahmsweise einem ethisch anzuerkennenden Bedürfnis entsprechen kann, zeigt der von Stolzel mitgeteilte Fall 50 aus einem Gebiet, in welchem die Praxis zeitige Zuchthausstrasc nicht als Grund der richterlichen Ehescheidung anerkennt: Ein Mann ersticht vor den Augen der Frau deren Bater und Bruder, kommt (weil er an Spilepsie leidet) mit mäßiger Zuchthausstrafe da= von, und erstreitet nach deren Erstehung gegen die Frau, welche die Rückkehr zu dem Manne wegen der Blutthat weigert, ein Erkenntnis auf Herstellung des ehelichen Lebens, 55 so daß sie ihm zwangsweise zugesührt wird. Der Landesherr gewährt ihr die Scheidung, die im Reformationsjahrhundert in gleichem Falle dem Unschuldigen zweifellos die gegen den schuldigen Gatten zu vollstreckende Todesstrase gewährt haben würde. Wenn in solchen Fällen ber Landesherr durch sein Scheiderecht der aequitas noch Geltung verschaffen muß, so liegt der Grund neben der durch eine falsche Humanität veranlaßten ungerecht= 60 fertigten Milbe des modernen Straftechts in der die Scheidung wegen einseitiger schwerer

Verschuldung wiederum zu eng begrenzenden ehegerichtlichen Brazis einzelner gemeinrecht= licher Gebiete.

Aweifellos ausgeschlossen blieb die landesherrliche Ehescheidung im Gebiet des preußischen Landrechts, des frangofischerheinischen und badischen Rechts, des sächlischen burgerlichen (biesethuchs, in Baiern und Württemberg.

Bgl. zu dieser ganzen Streitfrage, die durch Bürgerl. Gesethuch aus der Welt geschafft ist, Hubrich a. a. D. S. 153 ff.; Friedberg, Kirchenr. § 159.

Das Neichsgesetz vom 6. Februar 1875 griff in das geltende Ehescheidungsrecht nur durch den einzigen § 77 ein: "Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Chegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des 10 Bandes der Che auszusprechen", über deffen Tragweite man Friedberg, Kirchenrecht, 5. Aufl. S. 475 vergleichen moge. Mit der Einführung der obligatorischen Civilehe eröffnete sich

für das evangelische kirchliche Scheidungsrecht eine völlige neue Verspektive.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 82 erklärt ausdrücklich: "Die kirchlichen Berpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht 15 berührt" Daraus darf nicht etwa geschlossen werden, daß andere kirchliche Verpflichtungen. welche sonft noch gegenüber diesem Staatsgesetze bestehen, aufgehoben sind. Der Gesetzgeber hat nur, wie die Motive zeigen, für erforderlich erachtet, gerade die Taufe und Trauung besonders hervorzuheben. Das Gesetz geht vielmehr überhaupt von der Unterscheidung des bürgerlichen Cherechts einerseits und der kirchlichen Verpflichtungen andererseits aus und 20 läßt das Gebiet der letzteren demgemäß unberührt. Tür die römisch-katholische Kirche. welche Chegesetzgebung und Chegerichtsbarkeit ausschließlich für die Kirchengewalt in Unspruch nimmt und welche ein vollständig ausgebildetes System des kirchlichen Eherechts besitzt, war, wenn sie auch durch das staatliche Gesetz nunmehr außer stand gesetzt ist, dies firchliche Cherecht mit bürgerlicher Wirkung zur Geltung zu bringen, die durch das Reichs= 25 gesetz hergestellte Lage eine einfache, insofern die Katholiken im Gewissen verpflichtet ge-blieben sind, die Kirchengesetze über die She zu beobachten, die für das Gewissensgebiet fortbestehende geistliche Chegerichtsbarkeit aber die Kirchengewalt befähigt, mit Hilfe der nicht in die bürgerliche Sphäre übergreifenden kirchlichen Zuchtmittel die Unterwerfung der katholischen Christen unter das kirchliche Eherecht zu sichern. Von einer durch das 30 Reichsgesetz herbeigeführten Gewissensnot der Katholiken konnte nicht die Rede sein, da niemand, bem das bürgerliche Recht die uneingeschränkte Freiheit läßt, sich in allen Stücken bem Dogma seiner Kirche von dem Chesaframent gemäß zu verhalten, es für einen Gewissensdruck zu erklären berechtigt ift, daß das Staatsgesetz selbst ihn zu solchem Verhalten zu zwingen unterläßt. Von einem Gewissensdruck gegenüber den Evangelischen infolge 35 der Einführung der obligatorischen Sivilehe konnte um so weniger die Rede sein, als die reformatorischen Grundsätze selbst den weltlichen Charafter des Cherechts festgestellt haben und Chegesetzgebung wie Chegerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit zuerkennen. Wohl aber burfte von befonderen Schwierigkeiten geredet werden, welche burch die Durchführung der Unterscheidung des Gebietes des burgerlichen Cherechts und der firchlichen Berpflichtungen 40 in der Reichsgesetzgebung für die evangelischen Landeskirchen insbesondere aus dem Um-stande erwachsen mußten, daß dieselben infolge der früheren Vermischung der Sphären von Staat und evangelischer Kirche und der erst allmählich sich vollziehenden Auseinandersetzung beider, eine von dem betreffenden burgerlichen Cherecht verschiedene firchliche Cheordnung zu entwickeln, keine Gelegenheit gehabt hatten. Un die Ausbildung einer solchen die Hand 45 ju legen, konnte, ja mußte jetzt als ein Gebot ber Selbsterhaltungspflicht für die Landesfirchen erachtet werden. Bei dieser Ausbildung der firchlichen Cheordnung aber war von den unveräußerlichen reformatorischen Prinzipien über die Ehe auszugehen. Da die Form der Cheschließung durch kein göttliches Gebot festgestellt ist und die kirchliche Trauung die rechtliche Kraft als Cheschliegungsform nur durch die staatliche Rechtsbildung in Geset 50 und Gewohnheitsrecht erlangt hatte, mußte die evangelische Kirche notwendig anerkennen, daß die Trauung diese rechtliche Kraft als Cheschließung nunmehr verloren hat. Die firchliche Trauung hat also die rechtsgiltig geschlossene Che jett zur Voraussetzung. Gine durch die bürgerliche Cheschließung eingegangene Che von Christen wird auch nicht erst durch die kirchliche Trauung zu einer christlichen Che, da das Wesen einer christlichen Che 55 von der Form ihrer Eingehung unabhängig ist. Einer in burgerlicher Form rechtsgiltig geschlossenen Che wird nach evangelischem Grundsatz ferner bloß wegen unterlassener firchlicher Trauung niemals die kirchliche Anerkennung als Che versagt werden dürfen, so ge= wiß andererseits die evangelische Kirche berechtigt ist, gegen solche Kirchenglieder, welche die firchliche Trauung verschmähen, Kirchenzucht zu üben. Die evangelischen Landeskirchen 60

haben denn auch in den Kirchengesetzen, welche dies Stud der kirchlichen Cheordnung hereits allaemein festgestellt haben, die Nachsuchung der kirchlichen Trauung für das geschlossene Chebundnis für eine kirchliche Pflicht erklärt. Die Kirchenglieder erfüllen nach ber neuen Kirchenordnung eine Rechtspflicht, indem sie im kirchlichen Trauakt sich zum 5 christlichen Chefund, durch welchen letzteren sie zu christlicher Eheführung bereits von der Eheschließung an verbunden sind, bekennen. Die rechtliche Bedeutung der Erklärung des trauenden Geiftlichen aber, mag sie nun in der Form des Zusammensprechens, Bestätigens, Seanens abgegeben werden, ift ftets die feierliche Anerkennung und Bezeugung, daß nach bem in der Kirchenordnung normierten Magstabe dieses Chebundnis mit dem evangelisch-10 firchlichen Begriffe von der chriftlichen Che übereinstimmt und daß die Chegatten sich zum driftlichen Cheftand bekannt haben. Diefe Anerkennung ift Rechtsbedurfnis der Kirchengemeinschaft, die auf dem driftlichen Hausstand ruht, wie das jum Staat rechtlich organisierte Bolk auf der Familie, — und sie ist Mitgliedschaftsrecht der Ginzelnen, das verwirklicht wird, sofern diesen der Unspruch auf Trauung nach der Kirchenordnung nicht wegen 15 eines bestimmten objektiven Trauunashinderniffes ober mit Rücksicht auf das aus nachweisbarer subjektiver Unwürdigkeit hervorgehende Argernis versagt werden muß. so wenig die Kirche nach der reformatorischen Auffassung den Beruf haben kann, dem staatlichen Recht der Chehindernisse ein eigenes System kirchlicher Chehindernisse gegenüberzustellen, so gewiß kann sie das seierliche Zeugnis der Übereinstimmung einer 20 She mit dem evangelischen Begriff von der christlichen She nur nach eigener Prüssen fung der Boraussetzungen für eine solche Anerkennung erteilen, welche eben in der Kirchenordnung zu normieren sind. Die von der Kirchenordnung aufgestellten objektiven und subjektiven Sinderniffe der Gewährbarkeit der Trauung sind keine Chebinderniffe, weil die Trauung aufgehört hat, Cheschließung zu sein. Auch ist die Entscheidung in dem 25 kirchengesetzlich geregelten Verfahren über das Vorhandensein der in der Kirchenordnung normierten Boraussehungen, unter welchen die Trauung zu versagen ist, keine Ubung einer Chegerichtsbarkeit, so lange sich die evangelische Kirche, wie sie nach reformatorischen Grundfäten muß, des Urteils enthält, daß eine nach bürgerlichem Recht giltig geschloffene Che rechtlich keine Che sei, oder daß eine nach bürgerlichem Gesen rechtskräftig aufgelöste 30 Che rechtlich fortbestehe.

Bei der Normierung der Boraussetzungen der kirchlichen Trauung in den die kirch= liche Cheordnung ausbildenden neuen Kirchengesetzen mußte auch die Frage der Zulässig= teit der kirchlichen Trauung bürgerlich geschlossener anderweitiger Eben Geschiedener er= wogen werden. Hierbei mußten die evangelischen Rirchen zunächst noch der Zersplitterung 35 des deutschen bürgerlichen Rechtes Rechnung tragen, denn die bürgerliche Rechtseinheit vollzog sich erst mit dem Bürgerlichen Gesethuche am 1. Januar 1900. Wo noch das gemeine protestantische Cherecht hinsichtlich der Chescheidung als bürgerliches Recht für die Evangelischen in Geltung war, oder wo nach Landesrecht (wie z. B. in Württemberg noch nach dem staatlichen Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875), dem 40 gemeinrechtlichen Prinzip entsprechend, nur einseitige schwere Verschuldungen die Scheidung vom Bande begründen konnten, konnte freilich nur etwa in der reichsgesetzlichen Beseiti= gung des (dispensabeln) Berbots der anderweitigen Berheiratung des als schuldiger Teil Geschiedenen ein unmittelbarer Anlaß zum Erlaß einschlagender kirchengesetlicher Bestim= mungen gefunden werden, indem die Faktoren der Rirchengesetzgebung über die Frage 45 schlüssig zu werden hatten, inwiefern wegen Verschuldung in der früheren She einem Geschiedenen die kirchliche Trauung der von ihm bürgerlich geschlossenen anderweitigen Che zu versagen sei. Ungleich dringender mußte der Erlaß firchengesetlicher Beftim= mungen über die firchliche Trauung burgerlich eingegangener anderweitiger Ehen Geschiedener aber dort erscheinen, wo, wie im Gebiete des A. L.R., ein laxes bürgerliches 50 Chescheidungsrecht eine lebhafte Reaktion des kirchlichen Bewußtseins hervorgerufen hatte und letzteres nun durch die Sinführung der bürgerlichen Cheschließung ohne gleichzeitige Reform des längst als im hoben Maße reformbedurftig allseitig erkannten Scheidungsrechts in eine begreifliche, überdies durch maßlose Agitationen einer extremen Richtung gesteigerte Erregung versett wurde. Nach Erlag bes preußischen Gesetzes vom 9. März 55 1874 über die (burgerliche) Cheschließung erließ der Oberkirchenrat mit Ermächtigung des Königs als des Trägers des oberften Kirchenregiments provisorische Bestimmungen für die dem Geltungsbereiche jenes Gesetzes angehörigen Teile der evangelischen Landestirche, da die damals noch unvollendete synodale Organisation der letzteren das sofortige Gin= greifen der synodalen Kirchengesetzgebung ausschloß (f. die B. vom 21. September 1874, 60 Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats Bb VII, H. 1, S. 31 ff.). Während darin hinsichtlich

ber Verfagung ber firchlichen Trauung für Rheinland und Westfalen auf die Vorschriften ber dortigen Kirchenordnung verwiesen wurde, wurde für den Geltungsbereich ber Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 bestimmt, daß einer rechtsailtia geschlossenen Che, wenn beide oder ein Cheteil der evangelischen Kirche angehörig, die firchliche Trauung nur in dem im § 14 der Gemeindeordnung geordneten Verfahren ver= 5 jagt werden durfe, wonach der Pfarrer Gemeindeglieder von der Teilnabme an pon ihm zu vollziehenden Amtshandlungen nur mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats zurück-weisen darf, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisspnode. Damit war den Erlassen vom 30. Januar 1846 und 10. Februar 1859 die rechtliche Geltung entzogen, sofern diese, welche über die kirchliche Trauung, als sie noch Cheschließungsform war, bestimmt hatten, 10 nicht, wie der Oberkirchenrat behauptete, mit Ginführung ber burgerlichen Gbeschließung ohnehin gegenstandslos geworden waren. Letteres mag füglich verneint werden, allein da jene Erlasse niemals die Kraft von Kirchengesetzen gehabt haben (wie denn Friedrich) Wilhelm IV 1857 angedeutet, der Regent in dem Erlas von 1859 ausdrücklich erklärt hatte, daß der Erlaß eines Kirchengesetzes in dieser Angelegenheit vor weiterer Entwicke= 15 lung der Kirchenverfassung nicht erfolgen könne), da also jene Erlasse als bloße Weisungen des Trägers des obersten Kirchenregiments an die landesberrlichen Kirchenbehörden durch von derfelben Autorität ausgegangene Vorschriften abgeändert und beseitigt werden konnten. so ist die Rechtsverbindlichkeit der mit königlicher Bollmacht erlassenen provisorischen Anordnungen vom 21. September 1874 mit Unrecht deshalb bestritten worden, weil diese 20 ohne spnodale Mitwirkung ja ebenfalls nicht die rechtliche Kraft eines Kirchengesess baben erlangen können. Auch alle sonstigen Argumente, welche Sohm, Recht der Eheschließung, Weimar 1875, S. 1ff. gegen die Rechtsgiltigkeit der Verordnung von 1874 geltend gemacht hat, beweisen nichts gegenüber ber Thatsache, daß dem gemeinen protestantischen Eherecht durch das A. L.-R. auch für die Landeskirche die gesetzliche Geltung entzogen war; 25 gerade darum heischte ja eben der dadurch hergestellte Zustand des firchlichen Rechts so dringend die kirchengesetliche Abhilfe. Andererseits konnte die provisorisch in jener Berordnung beliebte Behandlung der anderweitigen Trauung Geschiedener als eine genügende Lösung nicht erachtet werden. Denn wenn es auch richtig ift, daß es sich nunmehr um die Zuläffigkeit der Trauung geschlossener, nicht erft zu schließender Eben handelte, und 30 daß die bürgerlich eingegangene Che auch eines schriftwidrig Geschiedenen nach protestantischer Auffassung als Ebe, nicht als Konkubinat aufzufassen, also driftlich zu führen ift, o war es bennoch unrichtig, die Frage mit einer Erwägung vom Standpunkte ber Mirchenzucht gegenüber bem einzelnen Kirchengliede und seiner Verschuldung hinsichtlich der früheren Che für erschöpft zu erachten. Lielmehr forderte das Rechtsbewußtsein der kirchlichen 35 Gemeinschaft gegenüber dem durch ein lares Chescheidungsrecht frivolen Scheidungen gewährten Spielraum, die firchliche Berurteilung der letteren behufs Abwehr einer Entwürdigung der Trauung zu einem über die unmittelbar Beteiligten hinausreichenden objektiven Ausbruck zu bringen, der freilich (im Gegensat zu der der Kirche nicht zukommenben Chegerichtsbarkeit) dem Gebiete disziplinarer Bethätigung der kirchlichen Cheordnung 40 im weiteren Sinne angehört, aber sich nicht in dem Kirchenzuchtsverfahren in den einzelnen Källen erschöpft, welches die Verordnung überdies nur bei besonderer Schwere des Falles in Aussicht nahm. Mehr als eine provisorische Hilfe konnte immer nur die Kirchengesetzgebung gewähren.

Für die kirchengesetzliche Regelung war davon auszugehen, daß der Ausspruch Christi 46 über die Shescheidung nach evangelischer Auffassung kein äußeres in ein staatliches oder Kirchenrecht auszunehmendes Gesetz darstellt. Das geht schon daraus hervor, daß das Scheideverbot Christi Mt 5 in der Bergpredigt erscheint. In dieser hat der Hervor das Ideal der allgemeinen Nächstenliebe gezeichnet als das höchste sittliche Motiv, welches in der Christensbeit zu allen Zeiten und bei allen Völkern nicht nur die Gesinnung der einzelnen Christen so erfüllen, sondern dadurch mittelbar auch die jedesmal gegebenen Ordnungen menschlicher Gesellschaft durchdringen und verklären soll; er hat die Gesinnung der Nächstenliebe gestoten und einzelne Antwendungen davon gemacht, nicht aber hat er Rechtssätze aufgestellt so wenig als ein sozialpolitisches Reformprogramm, was freilich die Schwarmgeister aller Zeiten behauptet haben, die evangelische Reformation aber entschieden verneint hat). So stellt auch der Ausspruch über die Ehescheidung an sich keinen Rechtssatz dar, sondern richtet sich direkt nur an die Gesinnung. Oder sollte, so lange das christliche Leben in der Welt zu führen ist, irgend welche rechtliche Gestaltung des äußeren menschlichen Gesmeinlebens ohne den Sid bestehen können? Wie der Apostel geschworen hat, und wie das reformatorische Schriftverständnis den Sid anerkennt, wie auch das reformatorische 60

Rirchenrecht ihn anerkennt, so gilt Luthers Erklärung zu Mt 5, 32: "Denn auch Christus bie Nichts setzet noch ordnet als ein Jurift oder Regent, in äußerlichen Sachen. sondern allein als ein Prediger die Gewissen unterrichtet, daß man das Gesetz vom Scheiden recht brauche", auch für die Kirchengesetzgebung. Mit Recht lehrte also seinerzeit Stahl 5 (in der Rechts- und Staatslehre 2. Aufl., S. 369 f.), der Ausspruch Chrifti über die Scheidung sei "unmittelbar kein Gesetz für den außeren rechtlichen Bestand des Staates oder selbst auch der Kirche, sondern nur für das Gewissen", und verlangte, daß die Kirche und der Staat nur nicht die öffentliche rechtliche Anordnung der Chescheidung unter ein anderes Prinzip stellen, als das in dem Ausspruch gegebene, die ethische Idee des Instituts der Che enthüllende, nicht aber, daß die Legislation den Ausspruch gerade "buchstäblich und in seinem vollsten Umfange annehme, d. i. ihn bloß vollziehe" Dies gilt auch für die firchengesetliche Normierung der Trauung anderweitiger Ehen Geschiedener. Die Un= schauung, daß der Wille des Herrn ein rechtsgesetzischer sei, ift dem Katholicismus eigentümlich, aber von der Reformation überwunden. Andererseits wird die Kirchenord= 15 nung einer evangelischen Gemeinschaft driftlicher Gottesverehrung (wenigstens unter der in der Gegenwart verwirklichten Voraussetzung staats- und firchenrechtlich anerkannter Freiheit des Austritts aus der äußerlichen Kirchengemeinschaft) das aus der Schrift geschöpfte Prinzip minder eingeschränkt bei der Normierung der kirchlichen Rechtspflichten ihrer Glieder hinsichtlich der Che zum Ausdruck zu bringen im stande sein, als das bürgerliche Cherecht, wenn freilich auch der Staat eines driftlichen Volks um seiner selbst willen sein Cherecht einem ber driftlichen Ethik widerstreitenden Prinzipe zu unterstellen Anstand nehmen soll.

Aus den einschlagenden kirchengesetzlichen Bestimmungen ist hervorzuheben: Das württembergische Kirchengeset vom 23. November 1875, betr. Berkündigung und Trauung 25 der Ehen (Allgem. Kirchenbl. für das evang. Deutschland, XXV, S. 58ff.) weist nur für die Ehe mit Bruder oder Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Gatten, ferner für die She zwischen einem wegen Chebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (Art. 2, Nr. 4. 5) ein hierhergehöriges Trauungshindernis auf. Das Oldenburgische Ausschreiben des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1875 (a. a. O. XXV, S. 739 ff.) begnügt 30 sich mit der Anweisung, daß hinsichtlich der Wiedertrauung Geschiedener die Geistlichen sich, wenn sie gewichtige Bedenken haben, an den Oberkirchenrat zu wenden haben. Die Trauordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 23. Juni 1881 (abgedruckt in BKR, Bd XVIII, S. 248 ff.) bestimmt § 19, daß die Trauung zu versagen ist, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der 35 Cheichließung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen muffe, insbesondere zum öffentlichen Argernis gereichen würde und dies ist namentlich anzunehmen a, b, o: bei der Cheschließung eines ober einer Geschiedenen, welcher oder welche nach bem Scheidungsurteil als ber schuldige Teil erscheint, bor bem Tode ober ber Wiederverheiratung des anderen Teils, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme recht= 40 fertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen. Die Trauung kann nachträglich erfolgen, wenn der Grund ihrer Bersagung weggefallen, insonderheit das gegebene Argernis gehoben ist. Nach der königl. Berordnung vom 16. Mai 1879, die Taufe, Konfirmation und Trauung in der protestantischen Kirche Bayerns diesseits des Rheins betr. (A. K.-Bl. XXVIII, S. 422 ff.), 45 § 18, sind Bedenken zur Entscheidung des Konfistoriums vorzulegen namentlich bei Wieder= verheiratung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teils, sofern die vorige Che aus einem anderen Grunde als wegen Chebruchs oder böslicher Berlaffung geschieden worden ist, und auch, wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, daß der die Trauung begehrende Teil für den Schuldigen erklärt worden ist.

Einen wichtigen Borgang bildet das Kirchengeset vom 6. Juli 1876, die kirchliche Trauung in der edangelisch-lutherischen Kirche von Hannover betr. (IKR XVII, S. 165 ff.). Dasselbe hat ein Trauungshindernis dei Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der edangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird (§ 4, Nr. 3), außerdem dei Ehen solcher Personen, welchen wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe der Segen der Trauung ohne Ürgernis nicht erteilt werden kann (§ 4, Nr. 4). Im ersteren Falle ersolgt die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch das Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landesspinode (§ 11). Gegen Kirchenglieder, welche in Nichtachtung der firchlichen Ordnung eine Ehe eingehen, deren Trauung nach § 4 unstatthaft ist, tritt die Kirchenzucht insbesondere durch Entziehung

der kirchlichen Vollberechtigung ein, welche wieder beigelegt wird, wenn durch nachhaltige Führung eines gottesfürchtigen Wandels das gegebene Argernis gehoben ist.

Das betreffende Trauungshindernis ist ebenso wie in Hannover festaestellt in bem Kirchengesetze vom 25. Mai 1880, die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holftein betreffend (A. K.-Bl. XXX, S. 605ff.). Der Geiftliche hat zu 5 berichten, wenn die Scheidung aus anderen Gründen als Chebruch oder böslicher Rerlassung erfolgt ist und der andere Teil noch lebt, oder wenn die Scheidung nach dem Scheidungsurteil durch Berschulden der betreffenden Person herbeigeführt und seit der Rechtskraft des Urteils noch nicht drei Jahre verflossen sind. Die Entscheidung hat hier in erster Instanz der Ausschuß der Propsteispnode, in zweiter das aus Konfistorium und 10 Ausschuß der Gesamtspnode gebildete vereinigte Kollegium. Auch hier tritt Kirchenzucht ein gegen Kirchenglieder, welche in Richtachtung der kirchlichen Ordnung eine Che eingegangen sind, deren Trauung unstatthast ist. Ebenso hat nunmehr für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen das Kirchengeset vom 27. Juli 1880, betr. die Trauungsordnung (ZKR XVIII, S. 159 ff.), § 12, Nr. 1, 2 das Trauungshindernis 15 hinfichtlich der Shen Geschiedener bestimmt. Die Entscheidung, welche eine Sheschließung eines Geschiedenen "auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen" als sündhaft erklärt, giebt hier der Kreisspnodalvorstand, in letter Instanz das Konsistorium, welchem überlassen ist, den Provinzialspnodalvorstand beizuziehen. (Die Abschneidung einer Berufung von der Konfistorialentscheidung an den Oberkirchenrat 20 selbst hinsichtlich der Frage, welche Scheidegründe kirchlich anzuerkennen sind, ist bedenklich.) Die Kirchenzucht ist hier durch das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten (a. a. D. S. 163 ff.) geregelt. Auf demfelben prinzipiellen Standpunkte stehen das Kirchengesetz vom 27. Mai 1889 für die evangelische Kirche im Bezirke des Konfistoriums zu Cassel (A. R.-Bl. 1889, S. 562); und das Kirchengeset vom 12. Februar 25 1886 für Anhalt (A. K.-Bl. 1886, S. 601).

Ahnlich wie die sächsische Verordnung, wenn auch ohne Ansührung von Beispielen, legt Braunschweig den Schwerpunkt auf die Entwürdigung der kirchlichen Handlung. Das Braunschweigische Trauungsgeset vom 8. Dezember 1875 sormuliert das Berbot: "wenn nach ben besonderen Umständen des Falles die Segnung als entwürdigt angesehen 30 werden müßte", und noch deutlicher geben diesem generellen Gedanken ohne Angabe von Beispielen Ausbrud: Seffen (Gefet vom 17 November 1883, A. K.-Bl. 1887, E. 288), Waldeck (Gesetz vom 31. Oktober 1885, A. K.-Bl. 1886, S. 14), Sachsen-Altenburg (Erlaß des Min. vom 14. Januar 1892, A. R.-Bl. 1892, S. 261): Die firchliche Trauung kann verfagt werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung 35 der Kirche als eine Entwürdigung der begehrten kirchlichen Handlung erscheinen, insbesondere

zum öffentlichen Argernis gereichen müßte.

In den sämtlichen angeführten Kirchengesetzen ist eine Entscheidung für die angebliche Kirchenlehre von der Beschränkung der Scheidegrunde auf die beiden sog. schriftmäßigen vermieden worden. Wo die zuständigen Organe hinsichtlich ihrer Entscheidung auf die aus 40 dem Worte Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirche zu schöpfende Norm ausdrücklich hingewiesen worden find, stellt sich als diese Norm das Ergebnis der von dem resormatorischen Schriftverständnis ausgegangenen Gesamtentwickelung bes Scheiderechts bar, welches das gemeine protestantische Ghescheidungsrecht in seiner normalen Gestalt (d. h. mit Abschneidung einzelner Auswüchse der eherechtlichen Praxis) bildet. Dasfelbe wird durch 45 das als Maßstab für die Rechtsbildung aus der Schrift entnommene Bringip beherrscht, daß nur diejenige einseitige schwere Verschuldung, welche dem Chebruch oder der boslichen Berlaffung an ehezerstörendem Effekt verglichen werden kann, die Chescheidung nach evangelischer Auffassung zu rechtfertigen vermag. Go hat benn 3. B. das vereinigte Rollegium der lutherischen Kirche in Hannover, in deren Trauungsgesetzgebung die in Rede stehende 50 firchengesetliche Norm querft unter ausdrücklichem Hinweis auf das gemeine protestantische Cherecht formuliert worden ift, lebensgefährliche Savitien bereits als einen dem Chebruch bezw. der böslichen Verlaffung gleichzustellenden Scheidungsgrund einstimmig anerkannt. Die Beschränkung der kirchengesetlichen Norm auf Chebruch und eigentliche Desertion würde die geschichtliche Kontinuität der Bildung des gemeinen protestantischen Chescheidungsrechts 55 nicht minder gewalfam durchschneiden, als es einft die Konsequenzen der Maturrechtstheorien im 18. Jahrhundert zu vielem Unsegen an Preußen gethan haben; sie würde die kirchliche Cheordnung der Gegenwart von dem lebensvollen Zusammenhange losreißen, der sie als Glied innerhalb einer von dem reformatorischen Schriftverständnis ausgegangenen im ganzen normalen Rechtsentwickelung erscheinen läßt.

Eine andere Anschauung hat freilich die in Mecklenburg am 4. November 1875 ergangene und danach in Reuß älterer Linie kopierte Verordnung beherrscht. "Das kirchliche Ehehindernis aus der wegen Shebruchs erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Teils allgemein und so lange aus, als der unschuldige Teil ledt oder sich nicht anderweitig verheiratet hat. Dem aus einem nicht kanonischen (!?), also aus einem anderen Grunde als wegen Shebruchs oder böslicher Verlassung Geschiedenen ist die Trauung so lange zu versagen, als beide geschiedene Shegatten leben. Vorher ist die Trauung so einen Teils sedoch dann statthaft, wenn der andere Teil anderweitig eine She geschlossen oder einer Handlung, welche einen kanonischen Sescheheidungsgrund abgeden würde, sich schuldig gemacht haben sollte." Hier ist nicht nur sene lebendige Entwickelung seit der Resormation ignoriert, Shristus und der Apostel Paulus sind gegen Luthers Schristversständnis als "Juristen und Gesetzgeber in äußerlichen Sachen" behandelt, sondern in diesem für lutherische Landeskirchen neu ersundenen "kanonischen Recht" tritt die Vorstellung von einem trotz der rechtskräftigen Sheschung und rechtsgiltigen bürgerlichen Seschischung son einem trotz der rechtskräftigen Sheschung und rechtsgiltigen bürgerlichen Seschischung ben Recht der staatlichen Obrigkeit auf Shegesetzgebung und Shegerichtsbarkeit, darum aber auch im Widerstreite mit der schmalkaldischen Bekenntnisssungsschicht stehen.

So war die Rechtslage des protestantischen firchlichen Cherechts in Deutschland, als 20 durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetbuches zum ersten Male auch für das materielle Chescheidungsrecht eine völlige Einheit geschaffen wurde, die an die Stelle des so sehr zersplitterten partifularrechtlichen Rechtsstandes trat. Bei der innigen Verbindung, twelche gerade auf dem Gebiet des Eherechts zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate besteht, bei der Bedeutung der staatlich geschlossenen Che als einer auch für die evangelische 25 Rirche giltigen Che, war es für das evangelische Gesamtbewußtsein von der allergrößten Michtigkeit, welche Richtung in dem burgerlichen Rechte Deutschlands zum Durchbruch gelangte. Da ist es nun vom evangelischen Standpunkte aus freudigst anzuerkennen, und als ein wichtiges Zeugnis für das sittlich vertiefte Rechtsbewußtsein unseres Volkes zu betrachten, daß das Bürgerliche Gesenbuch sich im wesentlichen den Brinzipien des prote-30 stantischen gemeinen Cherechts angeschlossen und insbesondere jene Konsequenzen der natur= rechtlichen Auffassung der Che, ganz im Gegensat zu dem größten deutschen Bartikularrecht, nicht angenommen hat. Eine Chescheidung findet seit 1900 nur noch aus den im Gesetze strierten Gründen statt; eine Chescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit besteht, außer kraft Hausgesetzes für die landesherrlichen Familien, nicht mehr. Die gesetz-35 lichen Chescheidungsgründe setzen, getreu den Prinzipien des gemeinen, protestantischen Rechtes, sittliches Verschulden des einen Teiles voraus — mit einer einzigen Ausnahme der unheilbaren Geisteskrankheit, die aber stark verklaufuliert ist. Die Chescheidungs= gründe teilt man gewöhnlich ein in absolute und relative. Erstere sind Chebruch, diesem gleichgestellte Sittlichkeitsdelifte, Lebensnachstellung, bosliche Berlassung (Defertion und 40 Quasidesertion). Für die relativen Grunde hat das Gesetz eine ziemlich weite Fassung gewählt: Die Che kann geschieden werden, wenn ein Teil nach dem Ermessen des Richters burch schwere Berletung der durch die Che begründeten Aflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem andern Teile die Fortsetzung der Che nicht zugemutet werden kann. (Es werden 45 hier praktisch die schon im gemeinen Recht anerkannten Gründe in Betracht kommen, wie 3. B. grobe Mißhandlung (die vom Bürgerlichen Gesetzbuch als Beispiel speziell genannt ift), verschuldete ekelerregende Rrankheiten, entehrende Strafen, schimpfliches Gewerbe, un= heilbare Trunksucht u. s. w.; möglicherweise auch Berweigerung der kirchlichen Trauung). Das Bürgerliche Gesethuch kennt nicht mehr die Trennung von Tisch und Bett, dagegen 50 ein eigenartiges Institut, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, welches zunächst das Cheband bestehen lagt, aber jeden Augenblick auf Antrag eines Chegatten in Chescheidung verwandelt werden kann. Ein Berbot der Wiederverheiratung Geschiedener kennt das Ge= setzbuch nur beim Chebruch für die Che unter den Chebrechern, wenn dieser Chebruch in bem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden war.

21 Un dem bisherigen Standpunkte des staatlichen Rechtes gegenüber der kirchlichen Seite der Ehe hat sich nichts geändert. Noch umfassender als es früher das Reichsgeset vom 6. Februar 1875 getan hatte, spricht das Bürgerliche Gesetbuch in § 1588 aus, daß die fürchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch das Bürgerliche Gesetbuch nicht berührt werden sollen; durch § 21 der Bekanntm. des Bundesrates detr. Vorschriften zur 60 Aussührung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,

Dove + (Schling).

vom 25. März 1899, welcher den Geiftlichen die Einsicht der Standesregister kostenfrei gestattet, erleichtert der Staat der Kirche ihre Aufgabe gegenüber ihren Gliedern. (Lgl. Sehling, Der Pfarrer und das Bürgerliche Gesethuch, Kürnberg 1900, S. 33 ff.).

Die evangelische Kirche hat also durch das Bürgerliche Gesethuch keinen besonderen Anlaß zu einer Neugestaltung oder gar einer Berschärfung ihres Trauungsrechtes erhalten. 5 Und so geben denn auch die wenigen neueren Severdnungen für die hier in Frage stehenden Punkte im wesentlichen nur das disherige Recht wieder. So das Württembergische kirche Lrauungsgeset vom 28. Januar 1901 und die Trauungsordnung vom 22. Juni 1901 sür Sachsen. In Bahern ist die Verordnung vom 24. Mai 1879 über die Tause, Konfirmation und kirchliche Trauung unter dem 2. Februar 1902 dahin abgeändert worden, 10 daß der Geistliche in allen Fällen, welche die Zulässigkeit der Trauung zweiselhaft machen, die Entscheidung des Konsistroriums einzuholen hat und zwar namentlich bei Wiederverzheiratung Geschiedener, wenn die vorige She wegen Shebruchs oder böslicher Verlassung geschieden wurde und die Trauung von dem für schuldig erklärten Teile begehrt wird, oder

wenn die Scheidung aus einem anderen Grunde erfolgt ift.

So sehr nun auch der tiefe sittliche Ernst, der sich in diesen kirchlichen Ordnungen ausspricht, anzuerkennen ist, so ist doch auf die Thatsache hinzuweisen, daß sich nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheiten unter den evangelischen firchlichen Ordnungen vorfinden, Divergenzen, die durch die verschiedene Handhabung der Vorschriften, insbesondere auch der Dispensationen, seitens der kirchlichen Behörden noch schärfer sich gestalten. bürgerliche Rechtszersplitterung ist der Einheit gewichen, die kirchliche Rechtszersplitterung ist geblieben und es kann daher vorkommen, daß Geschiedene in der einen Landeskirche leichter als in der anderen, oder in der einen Kirche überhaupt nicht, wohl aber in einer benachbarten zur Trauung gelangen. Diese schwierige Frage des zwischenkirchlichen Trauungsrechtes hat die Eisenacher Konferenz wiederholt beschäftigt, so in den Jahren 1886 (A. K.-Bl. 25 1887, S. 288, 1889, S. 486), und 1904 (A. K.-Bl. S. 303ff.), und den dort gegebenen Unregungen entsprechend haben auch verschiedene Regierungen Borkehrungen getroffen, durch welche verhütet werden soll, daß Nupturienten, von denen kein Teil der Landeskirche angehört und welche die Trauung nur behufs Umgehung der Ordnungen ihrer Kirche aufjuchen, dieselbe erlangen; so z. B. Sachsen-Weimar A. K.-Bl. 1888, S. 205; Lippe A. K.-Bl. 80 1906, S. 463; Schwarzburg-Sondershausen A. K.-Bl. 1907, S. 400. Mit Recht hat aber Braun in Friedberg und Sehling, Deutsche ZKR 1906, S. 1 st. darauf hingewiesen, daß die Lösung dieser Frage nicht in der Errichtung von Schranken unter den Kirchen, sondern in einem einheitlichen, echt evangelischen Trauungsrecht zu finden sei.

So schwierig es auch erscheinen mag, so wäre dies in der That ein wünschenswertes 35 Ziel: Der Einheit des bürgerlichen Rechts sollte auch eine Einheit des evangelischen kirche lichen Cherechts gegenüber gestellt werden. Wichtiger aber als dies ist es, daß zwischen Staat und evangelischer Kirche ein normales Verhältnis hinsichtlich der Behandlung der Chescheidungsfrage hergestellt ist und hergestellt bleibt. Das normale Verhältnis zwischen dem Staat und den reformatorischen Kirchen bildet auch hinsichtlich des Cherechts zwar 40 Unterscheidung ihrer Aufgaben, aber nicht absolute oder gar gegensätzliche Trennung. Denn beide sittliche Ordnungen sollen auch in der Pflege des Chestandes, der Pflanzstätte des Staates und der Kirche "übereintragen", wie schon im 14. Jahrhundert der märkische Staatsmann und Ritter Johann von Buch in der Glosse zum Sachsenspiegel lehrte. Denn nur in Eintracht können Staat und Kirche ihren Beruf, das christliche Volk sür das Reich 45

Gottes zu erziehen, in vollem Umfange erfüllen.

Sequenzen (Prosen). — Mart. Gerbert, De cantu et musica sacra, 1774; W. Christ und M. Paranikas, Anthologia Graeca carminum Christianorum, 1871; H. Wossell über die Lais, Sequenzen und Leiche, 1841; Jos. Pothier, Les mélodies grégoriennes, 1881; Léon Gautier, Histoire de la poésie liturgique au moyen âge: Les tropes I, 1886; ders. La 50 poésie relig. dans les cloîtres des IXe—XIe siècles, 1887; John Jusian, A dictionary of hymnology, 1892 (2. ed. 1907); Peter Bagner, Ursprung und Entwicklung der liturg. Gessangsformen dis zum Ausgange des Mittelalters, 2. Aussell. 1901; Ad. Reiners, Die Tropens, Prosens und Präsationsgesänge des seiers. Hochamtes im MN, 1884.

Melodien: Anselm Schubiger, Die Sängerschule St. Gallens vom 8.—12. Jahrhundert, 55 1858; Fel. Clement, Histoire generale de la musique religieuse, 1860; Ad. Thürlings, Wie entstehen Auchengesänge? Rettorrede. Sammelbände der internat. Musikges. VIII, 3, 1907; Karl Bartsch, Die lat. Sequenzen des MN in musikal. u. rhythm. Beziehung, 1868. — Seit 15 Jahren sammelt H. W. Bannister Material für eine Ausgabe aller Sequenzenmelos dien. A. Dechevrens, Du rhythme dans l'hymnographie Latine, 1895; Wish. Meyer aus 60

Sequentia war ursprünglich ein musikalischer Ausdruck: Bei der Meßkeier wurde auf der letzten Silbe des Alleluia, das zu dem zwischen Epistola und Evangelium stehenden Psalmverse gehört, eine lange Reihe von Tönen gesungen (Amalar. de offic. eccles. 30 III,  $16 = \text{MSL}\ 105$ , 1123: Haec iubilatio, quam cantores sequentiam vocant). Über die Bedeutung des Wortes ist man noch nicht einig: am einsachsten hält man es sür die Übersetzung des griechischen åxolovdia, womit die mittelgriechischen Musiker den elouos (Melodie) bezeichnen (W. Christ., SMU 1870, II, 89; Christ et Paranikas, Anthologia, S. LVII).

Der Allelujagesang war eine Eigentümlichkeit der orientalischen Kirche, ein Erbstück aus der Praxis des hebräischen Tempelgesanges (Isidor. de offic. I, 13 = MSL 83, 750: Laudes, hoc est Alleluia, canere canticum est Hebraeorum). P. Wagner (Einführung 37) glaubt sogar, daß in manchem Allelujajubilus unserer Choralhandschriften

ein judischer Kern enthalten sein mag.

40 Aus der Liturgie von Ferusalem war der Allelujagesang durch Papst Damasus (368 bis 388) für die Osterzeit in die römische Messe eingesührt worden (Gregor I., Epist. IX, 12 = MSL 77, 956). Gregor der Große dehnte das Alleluja auf alle Sonn= und Fest-tage (Fast- und Bußtage ausgenommen) aus; vom Sonntag Septuagesimae dis Ostern blied das Alleluja unterdrückt (Sabdato Sept. Alleluja dimittitur); man sindet auch 45 später in dieser Zeit nur sehr ausnahmsweise Sequenzen.

Welche Gestalt und welchen Umsang die Allelusamelodien im 8. und 9. Jahrhunsdert hatten, können wir aus Notkers Klage, der sie longissimae melodiae nannte, nicht entnehmen: die ältesten Chorbücher, in denen Melodien aufgeschrieben sind, stammen aus dem 10. Jahrhundert, also aus der Zeit nach Notker. Ein pneumatum antisona50 rium vermachte 1067 Sancio de Tablatiello den Mönchen des spanischen Klosters Silo

(Morin, Anecdota Maredsolana I, p. II).

Diese Melodien wurden der Anlaß zu einer der folgenreichsten Ersindungen nicht nur für die kirchliche, sondern auch für die weltliche Gesanges und Dichtkunst. In dem Bestreben, sie durch irgend ein Mittel in einen sesten Zusammenhang zu bringen (colligare), wohl auch um ihren Umfang zu sixieren, wurde Notker, ein Mönch in Kloster St. Gallen (gest. 912) durch ein westfränkisches Antiphonar zur Abfassung von Sequenzenterten veranlaßt. Dieses hatte ein Priester nach St. Gallen gebracht, der aus Jumidges bei Rouen gestohen war, als die Normannen (wahrscheinlich 862) dies Kloster verwüstet hatten. In diesem Buche waren den Sequenzenmelodien einige Textzeilen unterlegt (aliqui versus ad sequentias erant modulati). Obwohl sie Notker nicht gesielen (wegen ihrer ungewohnten Sprache, meint P. v. Winterseld, NU 25, 389), so reizten sie ihn doch zur Nachahmung: zu einer solchen Melodie schrieb er die zwei Säte: Laudes deo concinat

Sequenzen

897

orbis universus, qui gratis est redemptus und Coluber Adae deceptor. Lehrer Iso (gest. 871) war durch sie nicht völlig befriedigt, da der Grundsak, daß jeder Bewegung der Melodie eine Silbe entsprechen muffe, darin nicht befolgt fei. Mit Mühe und Ausdauer gelang es Notter, nicht bloß die auf -ia, sondern auch auf -le und -lu stehenden Tone zu verarbeiten, wofür er als Zeugen seine Sequenzenmelodien Dominus 5 in Sina und Mater anführt. Hierauf wurden seine Berfe von Marcellus burch Knaben zur Aufführung gebracht (aliis alios insinuavit).

Den regelmäßigen Bau der Sequenzen mit ganz gleich langen Doppelversikeln hat Notter jedenfalls erst nach vielen Versuchen zu stande gebracht: sicherlich sind die einfachen

Sequenzen ohne Responsion die ältere Form.

Daß die in frangösischen und englischen Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts vorkommenden Sequenzenmelodien, bei denen nur wenige Zeilen Text stehen, mit den sequentiae der Jumièges-Handschrift völlig übereinstimmen, wagen auch Blume und Bannister (Anal. hymn. 47, 14) nicht zu behaupten; doch glaubt Blume (Anal. hymn. 49, 277), daß "der Tropus Jam nune intonat praeconia ein Beispiel der älte= 15 sten und ursprünglichsten Textunterlegung unter die Alleluiamelodie ist. dem dann die

Textunterlegung mit Parallelgliedern nachfolgte"

Es ist nicht möglich, die Sequenzensammlung in der Handschrift 484 von St. Gallen "als eine Abschrift jenes Originals aus Gimedia anzusehen", das orientalische, d. h. griechische Allelujamelodien enthielt (Fleischer, Neumen-Studien I, 116f.; Wagner, Einfüh- 20 rung 258), weil darin die Occidentana und Frigdola vorkommen, die nach Effehart IV Notter selbst verfaßt hat; ebenso findet sich darin die Melodie Waltrams zu Solemnitatem und die Melodie Effeharts I. zur Sequenz A solis occasu. Da aber die den Melodien Notfers entsprechenden Cithara (= Occidentana) und Hieronyma (= Frigdola) in den (französisch-)englischen Chorbüchern vorkommen, ist eine parallele gleichzeitige 25 Entwickelung an verschiedenen Orten ausgeschlossen und da die kurzen Sequenzen mit unpaarigen Bersen fast nur in St. Gallen erscheinen, so dienen sie als Beweis dafür, daß hier die eigentliche Sequenzendichtung sich entwickelt hat und durch den Erfinder gleich zu voller Blüte gebracht wurde.

Daß auf diese fruchtbare Ausgestaltung der lateinischen Sequenzendichtung die Be= 30 kanntschaft mit der griechischen Hunnenpoesse eingewirkt hat, ist zweifellos (schon Neale, Mone u. a. haben daran erinnert). Griechische Kirchengefänge sind zu Karl des Gr. Zeit ins Lateinische übertragen worden und zwar ut singulis eius modulaminis motibus singulas syllabas dare curaret (Anon. de Carolo M. II, 7 = 3affé, Mon. Carol. 673); in St. Gallen find Refte solcher übersethätigkeit aus dem vurog axádiotos vorhanden 35 gewesen (P. v. Winterfeld, 3du 47, 83). Ob die Melodie Romana in irgend einer Form

sich beim Hymnendichter Pauarós findet, ist noch nicht untersucht worden.

Es ist nicht bekannt, wie man sich anderwärts, besonders wie sich die altberühmte Sängerschule in Metz zu dieser Neuerung stellte, obwohl der Mönch von St. Gallen (Anon. de Carolo M. I, 10) von Metenses = Kirchenliedern spricht. Reichenaus Thätig- 40 feit scheint erst lange nach Notker eingesetzt und nur neue Texte zu Notkerischen Melodien hervorgebracht zu haben (anders P. v. Winterseld, 3dA 47, 357 betr. Aurea und Duo tres); denn das in Reichenau sür Bamberg im Ansang des 11. Jahrhunderts geschriebene Sequentiar (vgl. Anal. hymn. 34, 6) hat 22 neue Terte, aber keine Melodie, die nicht auch in der St. Galler Sammlung 484 vorkommt. Man darf wohl annehmen, daß 45 Abt Berno (1008—1048) einen bedeutenden Anteil an der Abfassung dieser neuen Texte hatte.

Obwohl Notker unbestritten als der Erfinder der Sequenzen anerkannt wird, ist über ben Umfang seiner Broduktion noch keine Einigung erzielt. B. v. Winterfeld sucht das Problem zu vereinfachen, indem er die Frage untersucht, welche Sequenzen der liber se- 50 quentiarum enthalten habe, den Notker c. 883—887 dem kaiserlichen Erzkaplan Bischof Liutward von Bercelli widmete. Der von ihm "wiederhergestellte" liber schrumpft auf 15 Stücke zusammen, da er Notker nicht bloß die "gereimten" Texte abspricht, sondern auch die responsionslosen (unpaarigen) Stücke ausschließt und keine Doubletten (b. h. 2 Texte zur gleichen Melodie) gelten läßt. Bon dem Borwurf der Boreingenommenheit kann 55 diese Wiederherstellung schon deshalb nicht freigesprochen werden, weil v. Winterfeld die Angaben Ekkeharts IV in seinen phantasievollen Klosterschichten, soweit sie Eskehart I. angehen, für sichere Zeugnisse hält (Anzeiger f. deutsch. Altert. 27 | 1901], 23), aber die vom gleichen Ekkehart IV. an einer andern Stelle in den Gloffen zu seinem Liber benedictionum vertretene Tradition von 50 Sequenzen Notkers als Fabelei verwirft. 60

In Frankreich ging die Produktion nach der von St. Gallen überkommenen Weise vor sich (Frere, The Winchester Troper, S. XII, nimmt für Frankreich selbstständiges Borgeben an). Neben den alten Weisen, die sich kleine Anderungen gefallen laffen mukten. entstanden auf andern Allelujamelodien und andern mufikalischen Motiven neue Sequengen= 5 melodien; in den Texten sprach man mit bewußter Absicht von rhythmischer Dich= tung, die man hier anwende und daß man die Worte sullabisch der Melodie unterleae: auch die Instrumentalbegleitung wurde erwähnt. Von den St. Galler-Sequenzen untersicheiden sich die Sequenzen von Limoges durch die Endassonanz der Versitel auf -a (eine Konzession an das Wort Alleluja). Im Innern des Berses schreitet die Rhythmisierung 10 immer weiter (zuerst fast immer mit Beobachtung des Reimvokals -a); zuletzt erwuchs aus den Versen von sehr verschiedener Länge eine große Menge rhythmischer gereimter Zeilen, von denen im 12. Jahrhundert Adam von St. Bietor mit meisterhafter Beherrsschung der Sprache eine kleine Zahl ausbildete, in Strophen vereinigte und ihnen über die andern zum Siege verhalf.

Bei den St. Gallischen Sequenzen ift der Syllabismus im allgemeinen streng beobachtet; Elision kommt äußerst selten vor; doch entsprechen die Halbstrophen an Länge oft ihrem Gegenpart nicht. Bei Mam von St. Bietor (geft. 1192) sind die unpaarigen Teile, wie Einleitung und Schlußsat, fast verschwunden; er dichtet sogar monostrophische Sequenzen, die sich nur durch die alloioftrophische Melodie von ben Humnen unterscheiden. 20 Bei ihm sind Melodie und Text durchaus unabhängig voneinander (d. h. die Melodie

folgt nicht syllabischem Text).

Wie man das wortlose Alleluja mystisch=allegorisch ausdeutete, so hat man auch für bie oft ichwerverständliche Sprache der Sequenzenterte eine ähnliche Erklärung zur Sand: nova illa solet habere verba et inusitata, quia caeli gaudium secretum est et 25 incognitum mortalibus; pulchre convenit, quod sequentia verba habet laudiflua (Spec. de myst. eccles. = MSL 177, 395). In welchem Geiste die Sequenzendichter ihre Werke schufen, zeigt Gottschalk (hg. v. Dreves, S. 109), der sagt, er schöpfe die Worte aus Hieronymus (Bibel) und die Melodie aus Gregor (d. i. Sacramentarium).

Obwohl die Sequenzen in den liturgischen Büchern meist ohne die Namen ihrer Berfaffer vorkommen, so kennt man doch eine ziemliche Anzahl von Sequenzendichtern (f. Kehrein, Lat. Seq. S. 7—13; Chevalier, Poésie lit. histoire, S. 94—113; Dreves, Hymnographi Latini = Analecta hymnica XLVIII und L, 1905, 07). Außer ben beiden Hauptgestalten Rotker und Adam sind zu nennen: Ekkehart I. Decamus 35 (Analecta hymnica von Blume und Dreves 50, 271—278); Effehart II. Palatinus; Fulbert: Sonent regi nato; Waltramm (An. h. 50, 244); in Neichenau Berno und Hermann Contractus (An. h. 50, 308—319); Henricus Monachus: Ave praeclara maris stella; Wipo: Victimae paschali; Gottificalf von Limpurg (An. h. 50, 339-369); Innocenz III.: Veni sancte spiritus; Thomas von Aquin: Lauda Sion salvatorem. 600 Gine besondere Spielart der Sequenz, die aber trot der Musik kaum für liturgische Verwendung bestimmt war, pflegte die hl. Hilbegard von Bingen, gest. 1179 (Pitra, Analecta sacra, VIII, 450-457; An. h. 50, 483-492).

Die Sequenz verlor in den späteren Stadien manches von ihrer Eigenart, indem fie Ausschmückungen der andern Dichtungsarten, besonders des Hunnus annahm, von dem 45 sie sich aber immer dadurch unterschied, daß sie durchkomponiert wurde, auch wenn alle

Strophen metrisch bezw. rhythmisch gleich waren. Wie am Schluß der Versitel der gleiche Tonfall sich wiederholte, so bildete sich auch manchmal im Text ein Refrain aus (f. Bartsch, S. 140 und 241), der in den Nachahmungen oft an die Schlußworte der vorbildlichen Sequenz erinnerte.

In den Notkerschen Sequenzen ist die rhythmische Übereinstimmung, die wohl dem Griechischen nachgebildet ist, in den Halbstrophen meift beobachtet; in den Sequenzen von

Limoges ist sie sogar am Schluß oft vernachlässigt.

In welchem Grade Notter die Allelujamelodien benutzte und umbildete, ist nicht flar; nimmt man an, daß die von ihm benutten Allelujaneumen mit den Alleluja in 55 ben Sammlungen ber Pfalmverse identisch find, so ergeben sich nur geringe Berührungspuntte (Schubiger, Sängerschule, S. 41 Nr. 2): sie stimmen in der Tonart, in den Un= fangstönen, seltener in den Schlußtönen überein. In den französischen Sequenzenhandschriften des 10.—12. Jahrhunderts geht den Sequenzen oft ein Alleluja voraus, das entweder ganz oder in seinem Schlußteile den Noten über den ersten Worten des Textes 60 entspricht und also mit dem Eingang eine Art Doppelstrophe bildet.

Abams Melodien sind viel einförmiger als die Notkers; in jenen kommen nur die D- und G-Tonarten zur Anwendung und viele Strophenmelodien sind in mehreren Sesquenzen verwendet.

Aufgezeichnet sind die Melodien in den ältern Handschristen mit sog. Neumen; diese cheironomischen Zeichen machten in den verschiedenen Ländern verschiedenartige Entwickes blung durch, die sie durch die auf Linien gesetze Notenschrift verdrängt wurden.

Taktmäßige Ausführung der Sequenzengefänge war in der Zeit des einstimmigen Gesanges nicht üblich; der Rhythmus war durch die Aussprache der Worte gegeben.

Die älteren Sequenzenmelodien haben Namen, deren Bedeutung nicht in allen Fällen klar ist. Es sind 1. Ansänge der Alleluja-Psalmverse, die meist dei diesem Feste gesungen 10 wurden, z. B. Dies sanctisicatus sür Weihnachten. Schubiger, Sängerschule S. 40 zählt unter den St. Gallischen Melodien deren 22 auf; andere waren in Limoges und Winchester bearbeitet worden (Frere, The Winchester Troper S. 228—238); 2. Namen von Musikinstrumenten: Organa, Fidicula, Symphonia, Tuda; 3. andere scheinen aus dem Griechischen herübergenommen oder übersetz zu sein: Graeca, Hypodiaconissa, 15 Romana, Hieronyma; 4. oder aus ältere Melodien anzuspielen: Puella turdata, planetus sterilis, planetus pueri capti, planetus eigni (verschieden von Cignea), Berta vetula, Vaga u. s. w.

Sowohl für Notker, wie für Adam wird angenommen, daß sie in ihre Sequenzens melodien einzelne volkstümliche Melodien verarbeitet haben; an Analogien fehlt es nicht: 20 auch für die Melodien protestantischer Kirchenlieder sind alte Volksweisen und Töne benutzt worden (Reuschel, Volkskundliche Streiszuge S. 182).

Mit Adam von St. Victor hat die Entwickelung dieser Dichtungsart ihren Höhespunkt erreicht; was folgte, ist mit wenigen Ausnahmen wertlose Nachahmung der früheren Formen und Melodien: die neuen Heiligen vermochten ihre Verehrer nur selten zu bes 25

deutenden Leiftungen zu begeiftern.

Manche Melodien genossen schon früh so große Beliebtheit, daß ihnen neue Texte unterlegt wurden (j. Batsch, S. 105 st., 220 st.). Durch solche Neudichtungen wurden die neuen Abschriften der Sequentiare (Prosare) bereichert, wenn man nicht im stande war, neue Melodien einzufügen, oder wenn man eingeführte Stücke durch eigne Produkte er- 30 setzen wollte: so enthält die jüngere Winchestersammlung eine Neihe neuer Texte zu Melozien, sür die schon in der ältern ein Text zum gleichen Fest vorhanden war (Bannister in An. h. 40, S. 62).

Von Notkers Melodien sind besonders Mater, Occidentana, Justus ut palma maior und minor oft mit neuen Texten versehen worden; sast ebenso häusig Wipos 35 Ostergesang, Gottschalks Magdalenensequenz Laus tibi Christi, qui es, die Mariensequenz Ave praeclara, die Ostersequenz Mane prima sabbati und einige von Adam; keine aber ist häusiger nachgeahmt worden als Laetabundus exultet, deren Versasser unbekannt ist.

Zwar blieben, besonders in den älteren Zeiten, die Sequenzentexte und teilweise 40 auch die Melodien auf gewisse Gebiete beschränkt; die Schassensfreude war noch so groß, daß ein Anstoß, ein Borbild genügte, um zu selbstständiger Produktion anzuregen. So unterscheidet man in der ersten Periode deutsche (St. Gallen), oberitalische (Verona, Nonsantula), fränkische (Limoges) und englische (Winchester) Sequenzen. Zur Zeit der Neimssequenz genossen immer noch einige der früheren den Borzug weiter Verbreitung über 45 das ganze oder fast ganze Gebiet der römischen Kirche: für Weihnachten Natus ante saecula; sur Psingsen Sanetischen kantista

Johannes den Täufer: Sancti baptistae.

Obwohl für die Sequenzen Notkers wie Adams die Tradition eine Genehmigung durch den päpftlichen Stuhl (Nikolaus I., Innocenz III.) zu kennen vorgiebt, so sind sie so doch nicht allgemein in die Liturgie eingeführt worden: besonders in Rom scheint man sich gegen diese Bereicherung immer ablehnend verhalten zu haben; auch manche Diöcesen und Orden wehrten sich scharf, daß von diesen Modeliedern (quilibet gaudet suis novitatidus gagt entschuldigend Ravul von Tongern dei Hitorp, De divinis eath. eecles. off. 1155) nicht die offiziellen Teile der Messe überwuchert wurden. Cistercienser und 55 Karthäuser wollten von den Sequenzen nichts wissen; die Cluniacenser ließen nur mit Widerstreben an vier Festen Sequenzen zu (Udalrie. de antiq. consuet. monach. Cluniac. I, 11); auch in Farsa scheinen nur wenige Sequenzen üblich gewesen zu sein. Das Missale von Toledo (gedr. 1512) enthält nur vier Sequenzen, für die Zeit von Tstern die Pfingsten. In Deutschland und Frankreich genossen sie immer große Gunst: 60

57

manche Sequentiare weisen weit über 100 Texte auf, unter denen der Leiter des Chores wählen konnte (Missel und Weale verzeichnen die Sequenzen in den Missalien von 65 Ka-

thedralfirchen und 17 Abteien).

Die Melodien wurden meist durch mündliche Überlieferung sortgepflanzt; die in 5 Neumen geschriebenen Melodiesammlungen waren für die Chordirigenten bestimmt. So konnte es vorkommen, daß in St. Gallen bei der Beranstaltung einer neuen Ausgabe des Sequentiars für die Sechshundertjahrseier Notkers nicht mehr alle Melodien desselben beskannt waren (Werner, Notkers Seq., S. 87).

Der Bortrag der Sequenzen war für die Kleriker und Chorknaben reserviert; die Beteiligung des Volkes an diesem Gesang war verboten. Über die Ausführung ersahren wir manches aus den Sequenzen selbst: Einleitung und Schlußsat werden meist vom ganzen Chor gesungen; für die Doppelstrophen teilte sich dieser in zwei Halbchöre; es konnte auch eine weitere Teilung eintreten, wodurch der Sequenzengesang der Entwickelung des gesungenen religiösen Dramas Vorschub leistete. Außerdem wurde mit den 15 Glocken geläutet und Musikinstrumente verschiedener Art sanden neben der Orgel Vers

wendung: man glaubte damit die althebräische Tempelmusik nachzuahmen.

Balb nach dem Beginn der Sequenzendichtung tritt in Frankreich eine Sequenz in der Bolkssprache auf: die Eulaliasequenz; auch Sequenzen Adams sind übersetzt worden (hög. v. Gautier in der 1. Ausg.). In Deutschland erscheinen Übersetzungen etwas später: 20 mehrsach wird die Mariensequenz Ave praeelara maris stella bearbeitet; z. B. in Muri: Ave vil liecht maris stella (P. Piper, Nachträge zur älteren deutschen Litteratur v. Kürschners deutscher Nat.-Litt. S. 329 st.). Besonderes Berdienst erwarb sich der Mönch von Salzburg; als Übersetzer sind ferner bekannt Seb. Brant: Ave durchlüchte | stern des meres, on füchte; Das wort ave lond uns singen, und der Basler Karthäuser 25 Ludw. Moser: Sich mitsrowend der englen ehoer (ein Berzeichnis übersetzer Sezquenzen giebt Vilmar, Spieilegium hymnologicum 1857).

Die Sequenzform ging auch in die lateinische Poesie des Mittelalters über und gab ihr den Mut, die alten Formen zu verlassen und eine große Zahl neuer Strophen zu bilden. Diese Sequenzen weltlichen Inhalts wurden so beliebt, daß auch die Volkssofprachen anfingen sich ihrer zu bedienen (s. Wilh. Meher, Fragmenta burana, S. 174 ff.).

Die Zahl der Sequenzen war mit der Zahl der Heiligen allmählich ins Ungeheure gewachsen. Unter der großen Menge (ca. 5000 Texte nach 500—600 Melodien) finden sich viele poetisch wertlose, läppische, sogar anstößige Stücke. Nachdem auf verschiedenen Synoden gegen die Verwendung unpassender Sequenzen geeisert worden war, räumte das Konzil von Trient gründlich mit diesen Gesängen auf: das reformierte Missale Pauls V vom Jahre 1570 enthält nur die vier Sequenzen: Vietimae paschali, Veni sancte spiritus, Lauda Sion salvatorem, Dies irae; später kam dazu der Planktus: Stadat mater dolorosa (vgl. Schaut die Mutter voller Schmerzen von Paul Gerhardt), als dessen Verschiefen die meisten Jacopone de Todi, einige den Papst Jnnocenz III. nennen.

Während noch einzelne Humanisten (Adelphi, Wimpfeling) ihr Interesse den Ses

Bährend noch einzelne Humanisten (Abelphi, Wimpfeling) ihr Interesse den Sequenzen zugewendet hatten, fällen die Reformatoren ein hartes Urteil über sie und lassen an ihnen wenig Gutes. Luther (Deutsche Messe 1523): ihrer sind auch nicht viel mehr, die nach dem Geiste schmeden, ohne Sancti spiritus und Veni sancte spiritus. Zwingli, De canone missae epichiresis S. 12: plerumque sunt aniles fabulae et rhythmi inurbanissimi: ab eis abstinendum censemus; si vero quae Christum redoleant, eo crebrius anilium loco decantentur. In der lutherischen Kirche gelangte man nach längern Versuchen dahin, die Sequenz von ihrem nicht mehr passenden Platz zwischen Epistel und Evangelium zu verdrängen und sie durch Gemeindegesang zu ersezen. In der katholischen Kirche hat die zur Thatsache gewordene Sinheit der Liturgie die in Frankreich immer noch beibehaltenen Sequenzen spätester Herstunft auch beseitigt (s. Gautier, Oeuvres d'Adam I, p. CXXXIV).

Wohl aus der Gewohnheit, bei dem am Ofterfeste vom Papst gespendeten Mahle das Laetabundus zu singen, ist der Mißbrauch der Parodien erwachsen; Vinum bonum et suave (s. Franz, Die Messe im dtsch. MU, S. 756; Victimae novali einke ses (s. Carmina burana, S. 249). In den Zeiten des religiösen Kampses diente diese Form ebenfalls als Wasse; auf Luther dichtete Joh. Naß: Invicti Martini laudes intonant christiani.

Theologie. Ihre Besonderheit und Bedeutung als Wissenschaft. — Litteratur: Mehr oder weniger jedes Lehrbuch der Dogmatik. Denn die systematische Theo-

logie, vorab die Dogmatik, weckt notwendig stets die Frage nach der Eigenart und Tragweite der Theologie, speziell danach ob, in welchem Sinne, in welchem Mage fie als Wiffenschaft zu gelten habe. Kähler z. B. schieft seiner "Bissenschaft der christlichen Lehre" als grundslegende Erörterung eine aussührliche "Einseitung in die Theologie überhaupt und in die sog. systematische Theologie insbesondere" voraus. Kürzer legt A. Ritschl in der Einseitung zum 3. Bande ("Die positive Entwickelung der Lehre") seines Werts über Rechtsertigung aum 3. Bande ("Wie positive Etimicketung der Legie ) jeines werts noet steugteringung und Versöhnung seine prinzipiellen Gedanken siber die Theologie dar. Agl. dazu seine Spezialschrift "Theologie und Metaphysit" 1881, 2. Ausst. 1887 Bei J. Kaftan vgl. außer der "Togmatif" das Wert über die "Wahrheit der christlichen Religion", zum Teil auch die unter dem Titel "Zur Dogmatif" 1904 gesammelten Abhandlungen (besonders die über 10 "Togmatif und historismus"). Frank spricht sich im Eingang seines "Spstems der christlichen Gewißheit" aus, Lipsius im "erften Teil" seines Lehrbuchs ber ev.sprot. Dogmatik ("Die theoweinigheit aus, Lipfus in "erzien Leit" jeines Legrbuchs der eb.:prot. Lognatif ("Die ihedelog. Prinzipienlehre"; vgl. von ihm daneben etwa seine Jenaer Antrittsrede "Die Stellung der Theologie im Gesantorganismus der Wissenschaften": in "Glauben und Wissen. Ausgewählte Vorträge und Aussätze, 1897, S. 437 ss.). Biedermann giebt seine Stellung beson- 15 ders fund in der Erörterung über "die erkenntnistheoretische Grundlage", mit der er seine "Christliche Dogmatif" erössnet. Von Lobstein vgl. Cinteitung in die evang. Dogmatif, 1897 (die Probleme haben sich seither wieder nehr kompliziert). Häring und Wendt, die beiden lauten Nervisier von Lobstein vgl. Theologie wenden der prinzipiessen letten Versasser von Lehrbüchern der susten mehr ismprazietzt. Inder Indexember der prinzipiellen bezw. methodologischen Frage in kurzer Form volles Interesse zu. Herrmann hat in dem Hinnes 20 bergschen Sammelwerk "Die Kultur der Gegenwart", Teil I, Abt. 4, "Tie christliche Religion", 2. Hälste "Systemat. christliche Theologie" (1906) in dem von ihm versaßten Abschnitt "Chriftlich-protestantische Dogmatik" (S. 583-632) Gelegenheit gehabt, seinen gegenwärtigen Standpuntt im Unschluff an die historische Entwidelung bargulegen; f. bagu seine weiteren Aussiührungen in den Aussäßen über "Die Lage und Aufgabe der evangelischen 25 Dogmatit in der Gegenwart", IRA XVII, 1907, S. 1 st., 172 st., 315 st. Die Kontroverse, die sich an die Versuche Th. Kastans eine "moderne Theologie des alten Glaubens" und M. Seebergs und seiner Schüler (Grühmacher, Beth u. a.) eine "moderne positive Theoslogie" zu schassen, angeschlossen hat, greist natürlich auch in die Fragen diese Artikels ein. S. dazu Beth, Die Moderne und die Prinzipien der Theologie, 1907, und Schian, <sup>30</sup> Zur Beurteilung der nudernen positiven Theologie, 1907; auch Herrmann, AThAXVI, 1906, S. 175 st. Nicht minder ist aus der umgekehrten Seite in Betracht zu ziehen, was die sog. "religionsgeschichtliche Schule" über die prinzipielle Aufgabe der Theologie denkt. Bgl. dafür Trölfich, "lleber hift, und bogmat. Methode in der Theologie", Theol. Arbeiten aus b. rhein. Predigerverein, NF, 1900; "Die wissenschaftl. Lage und ihre Anforderungen an die Theologie", 35 1900. (Zu beiden fritisch: Fr. Traub, "Die religionsgesch. Methode u. d. syft. Theol.", ZThK XI, 1901, S. 301 ss.); neuestens Wernle, Einführung in das theolog. Studium, 1908. Sorgfältig überlegend und besonnen abwägend Reischle, Theologie und Religionsgeschichte, 1904. Noch nenne ich Bernoulli, Die wissenschaftl. und die firchl. Methode der Theologie, 1897, ein Buch, das speziell bei Overbeck, Lagarde, Duhm anknüpste und in einer friedlich-schiedelichen Trennung 40 zwischen der rein in der Sache begründeten eigentlichen Forschermethode und der durch prattische Rücksichten (folange eben Rirchen" bestehen) bedingten dogmatischen Traditionsmethode das Heil suchte. Zu beachten in anderer Beise ist: Bobbermin, "Das Berhältnis der Theolzur modernen Wissensch. und ihre Stellung im Gesamtrahmen der Wissenschaften", 3Ihn X, 1900, nachstehenden Artikels sein, in einem Referat über diese Bücher und Abhandlungen die verschiedenen Richtungen vorzuführen und miteinander nach Uebereinstimmung (bezw. Berwandt: 50 ichaft) und Gegenfat (bezw. Unterschied) zu vergleichen. Das würde mehr Ranm verlangen, als der Art. beanspruchen darf, zumal da im einzelnen die Ruance oft die Hauptsache ist. Gottichick, der den Artitel "Theologie" (er mit dem Nebentitel: "Begriff und Gliederung") für die 2. Auflage der PRE verfaßt hat, gab in seinem Auffage im wesentlichen thetisch nur seine Aussaffung. Ich konnte seinen Artikel nicht wohl bloß "bearbeiten" Zwar stimme ich sachlich 55 im Grunde mit ihm überein, kann mich aber weder im Stil, noch in der Methode der Dar stellung ihm so anpassen, daß ich etwa mit Zusätzen oder Abstrichen auszukommen wüßte. So soll ber Artikel nur auch in Ehren in der Litteratur verzeichnet sein.

Biederholungen nicht nur bezüglich des Stoffs, sondern auch der Fragstellungen zu vermeiden; ganz ohne solche geht es natürlich nicht ab.

1. Ide en der älter en Zeit. Der Name, nach herrschender (nicht irriger, aber doch zum Teil sehlgehender) Meinung auch der Begriff der Theologie, reicht in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Griechen zurück. Er ist in der christlichen Kirche erst bei 65 den Apologeten — jedenfalls nicht im NT — nachzuweisen. Daß er zunächst aus der

griechischen Wissenschaft herübergenommen, ist nicht zu bezweifeln, aber er hat dann bald eigene Merkmale gewonnen. Für die Geschichte des Ausdrucks bei den Griechen hat B. Natory in dem Auffate "Thema und Disposition der aristotelischen Metaphysit", Philos. Monatsbeste, XXIV, 1888, noch zu wenig beachtetes Material geboten; s. speziell S. 51 ff. 5 Er beanstandet nämlich die Echtheit eines Sates in dem genannten Werke, welcher un= verkennbarerweise die Grundlage der Bedeutung geworden ist, die Aristoteles sür die Entwickelung gerade auch der Vorstellung von der Ausgabe der Theologie, zumal in der Scholastik gewonnen hat. Es gilt im allgemeinen für ausgemacht, daß der Stagirite seine πρώτη φιλοσοφία, die später sog. "Metaphysik", als Theologie, oder wie man dann 10 wohl richtiger sagte: "Theologit", gedacht habe, nämlich als wissenschaftliche Begründung eines bestimmten Gottesgebankens, ber feinerseits tragender Grund eines "bernunftmäßigen" Systems von Weltanschauung zu werden sich sähig erweise. In Met. VI, 1, 19 werden drei φιλοσοφίαι θεωρητικαί unterschieden, μαθηματική, φυσική, θεολογική (XI, 7, 15 begegnet die gleiche Unterscheidung). Schon bei Clemens von Alexandrien ist der Aus-15 druck "Metaphysik" für die von Aristoteles begründete "Theologie" nachweisbar (NB. so, daß er meint, ber Titel gehe in diesem Sinn auf Aristoteles selbst zuruch): Aoior. de ro εἶδος τοῦτο, sel. τὸ θεολογικόν, μετὰ τὰ φυσικά καλεῖ, Strom. I, 28. Ѿie Natorp alaubhaft macht, bandelt es fich jedenfalls an ersterer Stelle bei Arift. um die "Gloffe eines Unberufenen" (Buch XI gilt im ganzen für viele als unecht, event. handelt es sich für 20 Natorp an der genannten Stelle noch einmal um eine in den Text geratene Randbemerkung jemandes, den er immerhin früh ansetzt und in der Schule des Arist. sucht: er wirft bie Frage auf, ob es Eudemus sein möchte, um das doch für unwahrscheinlich zu erklären.) Arist. scheint in der Tat die Lehre von "Gott" nur als eine (sogar eine relativ nebensäch= liche) unter den Fragen, die der πρώτη φιλοσοφία (der philosophischen Fundamentallehre 25 bom "reinen Sein" ober dem "Seienden als solchem") zuzuweisen seien, gedacht zu haben. Und wie Natorp nun weiter nachzuweisen unternimmt, hat er für die wissenschaftliche Erörterung der Gottesidee bezw. ihre Berwertung in seinem Shstem sicher nicht einen Titel im Sinne gehabt, der etwas mit dem Ausdruck "Theologie" gemein hat. "Die Ausdrücke die gang feststehende Bedeutung θεολόγος, θεολογείν (θεολογία) haben bei Arist. 30 der dichterischen (mythischen) Erzählung von den Göttern (Göttersage), entsprechend etwa den Ausdrücken  $\mu\nu\varthetao\lambda\acute{o}\gamma\acute{o}\varsigma$ ,  $\mu\nu\varthetao\lambda\acute{o}\gamma\acute{a}$ ,  $\mu\nu\varthetao\lambda\acute{o}\gamma\~{e}\~{i}v$ ". An einer ganzen Reihe von Stellen, die er bespricht, sindet Natorp als "Theologie" nicht irgendwie eine "wissenschaftliche Disziplin" bezeichnet, sondern ein "vorwissenschaftliches Stadium der Reslexion über die Dinge, noch voranliegend dem Alter der "Physiker", welches (nach Met. I, 10) das stammelnde" Kindesalter der Wissenschaft repräsentiert" Das schließe nicht aus, daß Arist. in den Beologovueva allerhand tiefen Sinn, ja "Weisheit" finde, es verwehre nur den Gedanken, daß er "seine spät gereifte, aus den tiefsten Tiefen seiner Philosophie her=

Wie Arist. nach Natorp nicht der Schöpfer der Jdee einer "Wissenschaft" der "Theoslogie" gewesen, so auch Plato nicht (die gewöhnlich dafür geltend gemachten Stellen beweisen in der That nichts). Dagegen habe wohl die Stoa als erste diese Bahn eröffnet. In ihr trete wirklich neben die "Theologie der Dichter" deren philosophische (physikalische) Interpretation als "philosophische Theologie", ja die Stoiker hätten diese Behandlung der Mythen zum "förmlichen System" entwickelt, nämlich "in der entschiedenen Tendenz den Bolksglauben zu einer Stütze ihrer Philosophie zu machen" Damit sei der Verquickung von Religion und Philosophie Thür und Thor geöffnet gewesen. "Während (aber) ansänglich die Philosophie die positive Religion nur ihren Zwecken dienstbar zu machen strebte, sehen wir allmählich das Verhältnis sich umkehren: die Philosophie tritt mehr und mehr in die Vienstharkeit der Religion"

geleitete, der Absicht nach unbedingt wissenschaftliche Lehre von Gott unter der Flagge der "Theologie" habe einführen", vollends daß er seine eigentliche Prinzipienlehre irgendwie

mehr in die Dienstbarkeit der Religion".

40 habe "mit , Theologie" identifizieren" können.

Das lettere ist vollends in der christlichen Kirche der Fall geworden. Auch im Neusplatonismus war es der Fall. Diese Philosophie war ja unzweiselhaft in gewissem Maße eine Nebengängerin zum Christentum. Freilich blied letteres als "Religion" weit im Bors sprung. Der Neuplatonismus war doch ganz anders eine "philosophische Religion", als Gemeinde eine "Philosophenschule", als das Christentum. Die "Kirche" hat sich nie zur "Schule" heruntersetzen, höchstens damit vergleichen lassen (Origenes). Aber der Neuplatonismus ist doch gerade sür die Theologie des Christentums wichtig geworden. Er ist es, der zunächst die platonische und aristotelische Philosophie zur Theologie umprägte. 60 Galt schon vorher die "nocorn gelosopia" als ganze, bezw. thematisch als "Theologis",

Theologie 903

ja  $\partial arepsilon o \lambda o \gamma i lpha$  (f. dazu Natorp S. 64), so entwickelte der Neuplatonismus zuerst ein wirkliches "theologisches" Begriffssystem, eine Weltanschauung auf der Grundlage religiöser Begriffe in philosophischer Form und mit philosophischer Methode. Es find im Christen= tume doch vor der Scholastif nur Nebenentwickelungen, die vom Neuplatonismus sich beherrschen ließen. Im einzelnen zu verfolgen, wie lange der antike Sprachgebrauch von 5 "Theologie" nachgewirkt hat, führt zu weit; s. zum Teil Natorp, daneben Harnack und Loofs in ihren Dogmengeschichten. Die alten "Dichter" (vorab Orpheus, dann Hesiod, Musäus, Homer) als "Theologen" zu bezeichnen, blieb bis ins 5. Jahrhundert geläufig (s. noch Augustin, de civ. Dei XVIII, 14); daneben redet man als von einer bekannten Sache von der Theologie der "Philosophen" Es ist nicht immer klar, was darunter ge= 10 dacht ist. Athenagoras unterscheidet eine κοσμική σοφία und eine θεολογική σοφία (Suppl. c. 10). Für Clemens von Alexandria ist die övrws ovoa vilosogia identisch mit der άληθης θεολογία (Strom. V, 9 in.). Augustin redet (z. B. de civ. Dei VIII, 1) von einer naturalis theologia. Den griechischen Ausdruck φυσική θεολογία kann ich nicht belegen. Von Beraklit fagt einmal ein Späterer: θεολογεί τα φυσικά, Natory 15 S. 59, Anm. 34, aber das heißt wahrscheinlich, daß er die growd in mythologischer Form behandele. In neuplatonischen bezw. neupythagoreischen, synkretistischen Werken wird von Θεολογούμενα άριθμητικά u. ä. gesprochen, Natorp S. 63, Anm. 45. So könnte der Terminus θεολογούμενα φυσικά, θεολογούμενα της φυσικης, θεολογία φυσική ge= bildet worden sein, wobei sich doch stets fragen würde, was er in concreto bedeuten solle. 20 Die theologia naturalis bei Augustin ist die theologia philosophica im Unterschiede von der "fabulosa vel civilis h. e. vel theatrica vel urbana", also im Unterschiede von der Mythologie.

Es ergab sich leicht, daß für die christliche Reflexion die Männer der Bibel an die Stelle der "Dichter" traten und die Rolle der Θεολόγοι überkamen. Suicer notiert eine 25 Bezeichnung der beiden Testamente als ή παλαιά und ή νέα θεολογία. Gedacht ift dabei an den erzählenden Charafter der Bibel, der schon in ihr selbst auch Begriffsoffen= barung zur Seite geht. Hier wird auch Philo, dem Moses der "Theologe" κατ' έξοχήν ift ("als Träger philosophischer Ginsicht, die er allegorisch unter Erzählungen und reli= giösen Borschriften versteckt habe", Natorp S. 62), einen Anftoß gegeben haben. Wie früh 30 bezw. nach welcher Rücksicht Johannes den spezifischen Beinamen & Beológos bekommen, ist nicht sicher auszumachen. (Deißmann, "Licht vom Osten", 1908, S. 252s. berührt die Thatsache, daß es in Kleinasien "Theologen" des Kaiserkults gegeben habe und zwar als "organisierte Genossenschaften"; er deutet sie als die "offiziellen Festprediger", die "oft jugleich Hymnoden waren"; er meint, Johannes sei im Gegensatzt jenen "kaiserlichen 35 Theologen" als der "Chorführer" derer, die eine neue Ode Apk. 5, 9; 14, 3, singen, die Ode des Moses, die Ode des Lammes, 15, 3, 4, die den "allein" wirklichen Gott preist, von den Christen der Veológos genannt worden: Θεολόγος, τημοφδός = Θεοερίζους, της διακτικής και διακτικής προφήτης). Jedenfalls hängt die allegorische Bibelwissenschaft der alten Kirche durch Philo hin= durch mit der antiken (stoischen, gelegentlich auch bei Arist. geübten) Methode, die "Theologen" 40 der Borzeit zu benuten, zusammen. Die Theologie der "Philosophen" wurde die Grund= lage für die Apologeten. Db man diese ober die Gnoftiker als die Schöpfer auch einer spezifisch "driftlichen" Theologie, nämlich bessen, was mit der Zeit "Dogmatit" wurde, anzusehen habe, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls brachte das zweite Jahrhundert schon die Ansatz für die Entwickelung von Dogmen, Origenes im dritten den Ansatz zur 45 Sammlung und innerlichen Berknüpfung der doxal der rechten Lehre, in gewiffem Ginne die erste kirchliche Dogmatik.

Harnack weist mit Recht wiederholt darauf hin (s. etwa Dogmengesch. I³, S. 123 st.), daß die Begründung einer spezisisch "religiösen" Lehre eine eigentümliche und im Grund eine überraschende That der christlichen Gemeinde ist. (Auch die Stoiker haben dazu doch 50 noch kein Vorbild geliesert.) Das hängt letztlich mit dem Einflusse des Paulus zusammen. Denn dieser Apostel war es, der Theorien nötig hatte, um das Evangesium verständlich zu machen und der speziell eine Christologie schaffen mußte. Bei ihm und den von seiner Lehre beeinflußten Gemeinden mußten die von Jesus begründeten, in bloße Eschatologie ausgehenden "Anschauungen" verblassen oder doch einen sie beschattenden Hintergrund er= 55 halten an "Begriffen" über ein "gegenwärtig" zu erlangendes Gut. Damit wurde die Frömmigkeit mit innerer Notwendigkeit dazu gedrängt, eine "Weltanschauung", die ihr entspreche, herauszubilden. In dieser kounten die "Thatsachen" besonders des Lebens Jesu nicht aus bloße Allegorien hinausgesührt werden. Denn es hing zu viel an der Wirklich= keit derselben als "Geschehnisse" Die Christologie und Soteriologie rechnete mit Reali= 60

täten an der Person und dem Werke Jesu. Ich habe in meinem Werke über bas Apost. Spmbol (f. speziell die "Auslegung" des altrömischen Symbols, Bd II, S. 471—728) von hier aus versucht, den merkwürdigen Charafter diefer Formel, die im Weften die "Glaubensregel" wurde, als Fixierung von Thatsachen zu verstehen. In diesem Zusammen= 5 hang aber mußte insonderheit die Frage, wie Jesus als der Christus "wesenhaft" zu betrachten sei, ein Problem werden, welches sich aller Allegorese entwand. Man fand die Lösung, daß es gelte, ein eigentliches und sich nirgends der bloßen "Philosophie" fügendes Prodoyer mit Bezug auf die Person des Herrn zu üben. Schon bei Justin (Dial. 56, ed. Ditto, S. 194) sehen wir, daß es gemeindristlich geworden, eine Veolovia (= zvoio= 10 λογία) τοῦ χριστοῦ theoretisch herzustellen, d. h. irgendwie (hier noch bloß "biblisch") nachzutweisen, daß Jesu als Messias das Prädikat eines (äddos) Beós zukomme. Damit ist die Grundlage für diejenige religiöse "Lehre" gegeben, die das eigentliche Centrum der driftlichen Dogmatik geworden. Diese Lehre rundete sich ab in der Trinitätslehre, der Theorie, die in der alten Kirche im engeren Sinne den Titel der Beologia erhielt. Wer 15 an ihr mit besonderem Erfolge mitarbeitete, gewann (zum Teil) als ein Prädikat, das ihn von anderen unterschied, den Beinamen des Beológos, so z. B. Gregor von Nazianz. Neben diese eigentliche, das Geheimnis des "Wesens" Gottes beleuchtende "Theologie" trat als zweites Fundament der christlichen Lehre das von der odnovomía (Inkarnation des Logos zum Zwecke der Erlösung der Menschen). Ich glaube nicht, daß man in der alten 20 Kirche den Ausdruck "Theologie" schon so gebraucht hat, wie wir ihn gewöhnt sind, nämlich als Bezeichnung überhaupt alles dessen, was christliche "Lehre" sei. (Wenn der Areopagite, Ερ. 9, νοη είπετ θεολογία ἀπόροητος, μυστική, συμβολική καὶ τελεστική οδετ έμφανής καὶ γνωριμωτέρα, φιλόσοφος καὶ ἀποδεικτική spricht, so sind das ja nicht "Disziplinen", sondern Formen der "Lehre" von "Gott".) Man kannte freilich schon seit 25 dem 2. Jahrhundert einen sehr mannigfaltigen Betrieb von "Wissenschaft" im Namen und zu Gunsten des Christentums, Exegese, Spekulation, Geschichtsforschung ze. Noch im Mittel= alter war aber "sacra doctrina" der Name für die christliche Lehre als ganze. Theologia war und blieb ber Ausbruck für die Lehre de Deo im engeren Sinn; boch lernte man je länger je mehr diese Lehre mit dem gesamten Bestande der dogmatischen Tradition 30 in innere Berbindung zu setzen, diesen Bestand unter der Jdee der "theologia" zu vereinheitlichen. Und dann trat mit der Zeit (s. dazu Schanz in dem oben S. 901, 48 genannten Art.) der Titel "Theologie" im modernen Sinn als Kompler der von der Kirche gepflegten "Disziplinen", die ja lettlich alle irgendwie mit "Gott" zu thun hatten, auf. Die Reformation brachte noch keine Erörterungen über die "wissenschaftliche" Idee

35 der Theologie, oder über den Umfang dessen, was alles zur doctrina christiana gehöre. (S. immerhin Heinricis Art. über "Encyklopädie" speziell S. 354, 41 ff.) Für sie kam es nur darauf an, daß diese Lehre aus den legitimen Quellen gewonnen und von ihnen aus inhaltlich richtig bestimmt (evangelisch "begrenzt") werde. Der neuen religiösen Orien-tierung entsprechend begannen auch die Reflexionen darüber, was "Lehre" überhaupt für 40 den "Glauben" bedeute und was nicht. Aber das verdichtete sich doch nicht zu einer Theorie von der Theologie. In der Zeit der Konfolidierung der evangelischen Lehre zu einer neuen "Orthodoxie" stellte sich in inhaltlich anderer Zuspitzung die Art des Betriebs, die das Mittelalter schon an den Universitäten herausgearbeitet hatte, im wesentlichen wieder Alles Detail, sowohl wie der "Begriff" der Theologie gewonnen, ihr objectum, 45 fundamentum, finis, character (habitus practicus) festgestellt, wie sie mit der Philosophie verbunden und ihr gegenüber doch auch in ihrer Selbstständigkeit gesichert wurde, wie man Vernunft und Offenbarung verknüpfte und zu wechselseitiger Förderung verband, all das darf hier auf sich beruhen. S. Tröltsch, Bernunft und Offenbarung bei Johann Gerhard und Melanchthon, 1891; E. Weber, Die philosophische Scholaftik des deutschen 50 Protestantismus im Zeitalter der Orthodogie, 1907; ders., Der Einfluß der protestantischen Schulphilosophie auf die orthodox lutherische Dogmatik, 1908; D. Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus, Grundlagen und Grundzüge der theolog. Gedanken- und Lehrbildung in den protest. Kirchen, 1. Bd, 1908 (Die Einleitung verfolgt den Begriff des "Dogmas" schon bis in die Neuzeit; solche terminologischen Untersuchungen erweisen sich als recht 55 fruchtbar. Bgl. von D. Ritschl auch: System und systematische Methode in der Geschichte des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs und der philosophischen Methodologie, 1906).

Was die Beriode der Aufklärung neues brachte, wurde erst wichtig und fruchtbar, als der Rationalismus und mit ihm der bloße Rekurs auf die "Vernunft" und die "natürsliche Religion (Theologie)"

liche Religion (Theologie)" zurücktrat. 2. Schleiermacher, de Wette, D. Fr. Strauß. Das Charakteristische an den Theologie 905

Gedanken des Mittelalters und der protestantischen Orthodoxie war gegeben mit dem Autoritätscharafter, ber noch aller Biffenschaft eignete. Man fab einen gegebenen Inbalt ber "Bernunft" einerseits, des "Glaubens" andererseits vor fich. Was die "Kirche" oder die "Bibel" lehrte, war möglichst vollständig zu buchen, im einzelnen zu befinieren und mit einander zu kombinieren, aber es gab für die Theologie nichts selbständig zu produzieren. 5 Was Gott für gut befunden durch das Lehramt der Kirche oder durch die Bibel zu offensbaren, bezeichnete den Stoff der Theologie und lag mindestens als "Nohmaterial" einfach aufgespeichert da; eine Fabrikationsverarbeitung, die doch eben nur die Korm betraf, stand der Wiffenschaft frei, ja eine derartige Zuruftung des Stoffes für die Einführung desselben in das Geistesleben der Menschen war ihre Pflicht. Bei dieser Bearbeitung der Offen= 10 barung, im Protestantismus (um des weiteren nur von ihm zu reden) des Bibelinhalts, daneben bei einer Unterbauung der Gotteserkenntnis durch gemeinmenschliche Gedanken, die ihr eine Anknüpfung böten und propädeutische Unterstützung gewährten, diente der Theologie, wie jeder Wiffenschaft, die "Vernunft". Diese aber galt wieder als Inbegriff "gegebener" Fähigkeiten und auch gegebener Erkenntnisse. Die "Natur" des menschlichen Geistes war 15 eine nach Form und Inhalt so feste Größe wie die Bibel. Ihre wissenschaftliche Behand-lung war der Gegenstand der Philosophie. Daß die Philosophie der Theologie zu dienen habe, war felbstverständlich. Aber die Theologie konnte sehr bescheiden von sich reden, wenn sie bedachte, wie unbeholfen sie ohne die Philosophie als ihre ancilla sei.

Es ist Schleiermachers Bedeutung für die Theologie, daß er, fußend auf der dem 20 Dogmatismus entwachsenen Philosophie, nach langer kritischer Zersetzung der Idee von der Bibel als dem certus liber revelationis Dei, auch dem Reste von Dogmatismus in der Glaubenslehre, dem Glauben an gewisse allgemeinste, in der Bernunft verankerte, "ansgedorene", daher für das Denken jederzeit ableitbare religiöse Begriffe, ein Ende bereitete, so doch, daß er — damit über Kant hinausgehend — für den Glauben den Charakter einer 25 geistigen Sonderfunktion statuierte. Damit war für die Theologie eine neue Basis geschaffen. Sie konnte und nußte jetzt negativ und positiv sich selbst als Wissenschaft ganz anders erfassen. Und damit ist der Charakter aller modernen Theologie bestimmt. Auch wo man sachlich zu älteren Anschauungen zurücklenkte, hat man die Notwendigkeit einer methodischen Selbstsinnung des "Glaubens", des "Frommen", des "Christen" erkannt, 30 um für die Theologie ein tragfähiges, in seiner Art wissenschaftliches Fundament zu gewinnen. Die Autorität war ja auch früher irgendwie geprüft worden, ehe sie anerkannt wurde. Aber die Methode wurde eine andere, der Begriff des Axiomatischen in der Theos

logie gestaltete sich neu.

Man kann die Wendung, die durch Schleiermacher herbeigeführt worden, auch so be- 35 zeichnen, daß man sagt, die Theologie sei aus einer Wiffenschaft von "Gott", eine Wiffenschaft vom "Glauben" (von der Religion, vom Christentum als geistiger Funktion) ges worden. Und die Theologie hörte auf, an die Philosophie zu glauben. Nicht zu hindern freilich vermochte Schleiermacher, daß sie sich selbst zum Teil in Philosophie verswandelte.

Es gehört nicht in diesen Artikel, wie Schleiermacher die Theologie encyklopädisch organifierte. (S. dafür den Art. "Enchklopädie".) Wenn er davon ausging (Kurze Darstellung des theologischen Studiums, 1811, 2. Aufl., 1830), daß die Theologie als "posi= tive" Wiffenschaft zu erfaffen sei, so dachte er daran, daß fie nicht eine Abart der Philosophie darstelle. Sie ist keine spekulative Disziplin. In gewissem Maße ist sie eine induktive 45 Wissenschaft, fie führt ein in das Verständnis einer "bestimmten Religion" Ihre "Teile" find dadurch zu einem "Ganzen" verbunden, daß sie eine Beziehung auf "eine bestimmte Glaubensweise, d. h. eine bestimmte Gestaltung des Gottesbewußtseins", in concreto auf das Christentum haben. Also ein "gegebenes" Objekt hat die Theologie immerhin auch für Schleiermacher. In diesem allgemeinsten Gedanken stimmt er mit der orthodoren to Auffaffung überein. Aber in der Borstellung von der Art dieses Objekts geht er einen neuen Weg. Daß er der Theologie auch einen praktischen Zweck zuschreibt, den, der "Kirchenleitung" den richtigen, vollständigen Überblick über das Christentum zu gewähren, könnte an sich für den Charakter der Theologie belanglos erscheinen. Daß der "einsache Gläubige", der "driftliche Laie" keine "wissenschaftliche" Kenntnis von seiner Religion zu 55 haben braucht, kann ohne weiteres einleuchtend erscheinen. Und wenn nun Schleiermacher bie Kenntnisse und Erkenntnis, welche die Theologie gewährt, nicht unter die Idee eines "Selbstzwecks" rückt, b. h. nicht bloß wie einen Genug betrachtet, ben ber benkende Weift sich selbst schafft, so kann man meinen, das sei Ausdruck derjenigen Umsicht, die einem welterfahrenen Manne, dem die "Brazis" nicht gleichgiltig dünkt, naheliegt und hier sich 60

besonders glücklich bethätige. Immerhin liegen hier doch prinzipielle Momente im Sinter= grund, nämlich Anschauungen besonders über "Glaube und Glaubenslehre", die jedenfalls ber Brüfung bedürfen, ehe man Schleiermachers Theorie von der Theologie übernimmt. Kür diese Theorie ist in erster Linie wichtig, was Schleiermacher in der "Einleituna" 5 über sein Werk "Der christliche Glaube 2c." aussührt. Er bringt hier in Gestalt von "Lehnsätzen" aus der Ethik, Religionsphilosophie, Apologetik in scharf umrissenen Sätzen zur Anschauung, was ihm Christentum ist. Es ist Religion, d. h. nicht Sache des Wissens ober Handelns, sondern Gefühl; die Religion repräsentiert eine Funktion des Geiftes, nur in keiner Weise eine des Denkens oder Wollens, sie bewegt sich nicht in der Sphäre des 10 gegenständlichen, finnlichen Bewußtseins, weder als Reflexion, noch als Zielsetzung, fie ift vielmehr gegeben als eigentümliche Art des Geistes sich zu "fühlen" oder seiner selbst "in unmittelbarem Bewußtsein" inne zu werden, nämlich als "schlechthin abhängig" Das Gefühl ober Selbstbemußtsein dieser Art ift Gottesbewußtsein, wenn denn für sein "Woher" ein Name gesucht wird. Es ist hier gleichgiltig, wie Schleiermacher die weiteren "be-15 stimmten" Merkmale des Christentums: Monotheismus, teleologischer Art, getragen von Erlösungsersahrung, Erlösung durch die geschichtlich fortwirkende Person Jesu, psychologische Vermittelung seiner Kraft durch seine Gemeinde, die Kirche, insonderheit die ebangelische Rirche, es ift bier gleichgiltig, wie Schleiermacher bas alles im einzelnen begründet und begrifflich klar stellt. Denn das alles "schildert" nur. Von wirklichem Belang für 20 die Theorie von der Theologie wird erst der Schlußabschnitt der Einleitung, der die Uberschrift trägt: "Vom Verhältnis der Dogmatik zur christlichen Frömmigkeit", hier speziell § 15: "Chriftliche Glaubensfätze sind Auffassungen der driftlichfrommen Gemütszuftande in der Rede dargestellt." Denn hier erhebt sich notwendig die Frage, warum die Arbeit dieser Art von "Auffassung" der chriftlichen Gemütszustande unternommen werde. Sind 25 diese Gemütszustände von ihr unabhängig, so scheint die Theologie in ihrem Kerne (denn das ift die "Glaubenslehre") doch zur Philosophie zu werden, sind sie davon abhängig, so scheint die Religionstheorie hinfällig. Schleiermacher hat sich die Tragweite dieser letten Einleitungsfragen nicht ganz zum Bewußtsein gebracht. Denn er erörtert zwar in § 17 ausdrücklich den "Wert" der "dogmatischen Sätze", statuiert einen solchen von bet "vognatischen" und einen "wissenschen" geigt aber in Wirklichkeit nur einen wissenschaftlichen. Denn als "kirchlichen" Wert läßt er nur den hervortreten, daß natürlich überall bemerkbar werden muß, daß es eben "fromme" Gemütszustände sind, die geschildert oder in der "Rede aufgesaßt" werden. Aber was bedeutet diese Rede über sie für diese Zustände selbst? Vielleicht darf man in Schleiermachers Sinn ants warden. 35 worten: Dies, daß der Geist sich über diese seine Zustände wirklich "klar" wird. Aber warum muß er sich klar werden? Daß die Leute der Kirchenleitung sich darüber klar sein müssen, leuchtet ein. Aber was bedeutet die Kirchenleitung der wirklichen Frömmigkeit, wie Schleiermacher diese versteht?

Schleiermacher statuiert als die Grundlage der Theologie eine Disziplin, die er "philosophische Theologie" nennt. Diese "kann ihren Ausgangspunkt nur über dem Christentum in dem logischen Sinn des Worts nehmen, d. h. in dem allgemeinen Begriff der frommen oder Glaubensgemeinschaft" (Kurze Darstellung<sup>2</sup> § 33). Dabei aber kommt in Betracht, daß "fromme Gemeinschaften", sollen sie nicht als "Verirrungen" angesehen werden, "als ein für die Entwickelung des menschlichen Geistes notwendiges Element" müssen nachges wiesen werden können (§ 22). Mit diesem Sate schafft Schleiermacher die Klammer zwischen Theologie und "allgemeiner Wissenschaft" In der That reicht sie letztlich für Schleiermacher wenigstens mit einer Wurzel in die Philosophie, die "Ethist" (= "die der Naturwissenschaft gleichlaufende spekulative Darstellung der Vernunft in ihrer Gesamtwirksamkeit", Glaubenslehre<sup>2</sup> § 2, Zusat 2) hinein. Den vollen Sinn und in genauerer Weise die wissenschaftliche Tragweite dieses Gedankens bei Schleiermacher zu entwickeln, ist

hier nicht nötig.

Ich habe in der Überschrift dieses Abschnittes de Wettes Namen mit demjenigen Schleiermachers verbunden und dabei an das Büchlein jenes Theologen "Über Religion und Theologie" (1815, 2. Aufl. 1821) gedacht. Es trägt Gedanken vor, die sachlich nicht sehr weit von denjenigen Schleiermachers entfernt find, doch aber eine Sigenart haben, die nicht ohne Folgewirkung geblieben. Die mindere Schärfe der Auffassung des Gegenstandes empsiehlt de Wettes Theorie von der Theologie in gewissem Sinne, sofern sie ihr größere Anpassungskähigkeit und Ausweitungsmöglichkeit schafft. Wie von selbst kehren neuerdings die Gedanken der Theologen zu de Wette zurück, ohne daß man sich auf diesen Borgänger besinnt. Neben Schleiermachers strenger Art gerade die prinzipiellen

Theologie 907

Fragen aufzusassen, steht de Wettes weiche Art wie ein anderer Thyus, der sich noch keineswegs erschöpft hat. Weist Schleiermacher auf Kant, Spinoza und Goethe zurück, so de Wette auf Fries und Herder, doch sind beide ihren "Lehren" gegenüber als Theosogen selbstständig. Auch bei de Wette ist alles bloß Enchklopädische hier gleichgiltig. Seine Anschauung vom Wesen der Theologie als Wissenschaft gründet sich auf seine Unters sicheidung einer doppelten bezw. dreisachen "Überzeugungsweise", der "verständigen", welche das "Wissen" ergiebt, und der "idealsästscheichen", die sich als "Glaube" und "Ahnung" darstellt. Die Religion ist Glaube und Ahnung ("Gefühl") gleicherweise; die Ahnung geht wie der Glaube auf das "Wesen" der Dinge und bedeutet letztlich so gut wie das Wissen eine "Gewißheit", kraft des unvermeidlichen "Selbstvertrauens der Vernunft zu 10 sich selbst". Aber wie es das Wesen des Gefühls ist, sehlen der Uhnung und der Religion die eigentlichen "Begriffe"; das Übersinnliche, Übernatürliche läßt sich nicht in solchen erfassen. Die Religion ist ein "inneres Leben", das sich jedoch in der "Geschichte", "für uns" durch "Christus" und in einem langen Prozeß geistigen kirchlichen Schaffens (Dogmen) gebildet hat. Sie ruht, wie eben die Ahnung verbürgt, auf Offenbarung, die die Theos 15 logie (Dogmatik) in "Joeen" und unter "ästhetischen Symbolen" erfaßt. Auch de Wette restektiert auf eine "philosophische Theologie", die jedoch nichts anderes sein soll als eine "innere Naturbeschreibung oder Anthropologie" Bei ihm wird deutlicher, als dei Schleiers macher, daß die Theologie für den Glauben selbst etwas bedeuten kann.

D. Fr. Strauß hat nicht, wie die beiden soeben besprochenen Männer in einem eigens 20 darauf gerichteten Werke von der Theologie und ihrer wissenschaftlichen Art gehandelt, aber er hat als Schüler Hegels doch auch einen "Thpuß" von Theologie gesormt. Er hat schon in seiner "Schlußabhandlung" zum "Leben Jesu", dann zumal auch in der Einleitung zu seiner "Glaubenslehre" (1840) zur Genüge kenntlich gemacht, daß er freilich der Theologie keine andere Aufgabe zuweist, als sich (er meint "wieder") in Religionsphilosophie zu verwandeln. 25 Hegels Theorie vom Geiste, von der Bernunft und den Stusen ihrer Selbstwerwirklichung und Selbsterfassung, bietet keine andere Möglichkeit. Mit ergreisender Liebe zum Christenzume als solchem hat Biedermann sorgsamer, mühsamer als Strauß, dessen Programm der Dogmatik in jeder Weise zu realisieren versucht. Neuestens hat Friedrich R. Lipsius, Kritik der theologischen Erkenntnis, 1904, mit anderen Mitteln als Strauß, als Ziel für die 30

Theologie hingestellt, daß sie sich in (monistische) Philosophie umsete.

3. Theologie als Christentumswiffenschaft im Berhältnis gu Reli= gionsgeschichte und Religionsphilosophie. In einem Artitel, der nicht die Aufgabe haben kann, nebenher auch bie materialen Größen, von benen in der Theologie zu handeln ist, zu beleuchten, der nicht dazu bestimmt ist und deshalb gar nicht versuchen 35 soll, festzustellen, was überhaupt "Religion" ist, kann nur konstatiert werden, daß jede Theorie von der Theologie von Voraussetzungen geleitet wird. Bielleicht hat man in früherer Zeit ausgehen mögen von der Selbstgewißheit des Christentums über sein Wesen und das von, daß der Theolog sich auf den Boden seiner Kirche versetzen, bezw. daß er personlich mit Überzeugung auf diesem Boden stehen musse, um festzustellen, welchen Charakter die 40 Theologie habe. So ist noch Gottschick in seinem Artikel verfahren. Das "kirchliche Christen= tum" erscheint ihm als eine eindeutige Größe und er unternimmt nun den Nachweis, daß diese Größe sich so zweifellos als eine unableitbare Bewußtseinsthatsache darstelle, daß sie wissenschaftlich jedenfalls isoliert, die Theologie als eine Wissenschaft gänzlich sui generis vorgestellt werden musse. Ich bin für meine Person nicht etwa zu angstlich feste 45 Stellung zu nehmen in der Frage nach dem "Wefen" des Chriftentums und verzweifele durchaus nicht an der Möglichkeit, darüber eine wiffenschaftliche Verständigung herbeizuführen. Aber wir sind in der Gegenwart thatsächlich noch weit von dieser Verständigung entfernt, und ich möchte es nicht verdeden, daß in der Sache selbst größere Schwierigkeiten liegen, als man früher wohl empfand. Es kann der Vereinfachung dienen, wenn wir uns die 50 Gegenfätze mehr im Schema, als so wie sie von den einzelnen Theologen als solchen vertreten werden, vergegenwärtigen. Meine eigene Stellung habe ich, unter Eingeben auf konkrete kontroverse Fragen, kundgegeben in dem Auffate "Die Lage der spftematischen Theologie in der Gegenwart", 3ThK XV, 1905, S. 103-146; s. auch "Theologie und Kirche", Christl. Welt XV, 1901, Nr. 22.

a) Der bedeutsamste Faktor, der neuerdings in die Geschichte der Theologie eingetreten

a) Der bedeutsamste Faktor, der neuerdings in die Geschichte der Theologie eingekreten ist, muß in der Erweiterung der Perspektive für die historische Beschäftigung mit dem Christentume gesehen werden. Es handelt sich dabei nicht nur um die sog. religions= geschichtliche Betrachtung desselben, die sich als neuestes Programm angemeldet hat. Viel= mehr hatte die Forschung, auch ganz abgesehen von den dort bezeichneten weiteren Ge= 60

Theologie

sichtsvunften, schon gelernt, in der geschichtlichen Erscheinung des Christentums eine viel reichere, mindestens kompliziertere Größe zu erkennen, als etwa noch um 1870 den Theologen geläufig war. Die Kirchengeschichtsschreibung gewann unter ber Ausbildung überbaunt der Methode der historischen Untersuchung und unter dem Wachstum der Fähig= 5 feit der Schilderung historischer Verhältnisse, also der Reproduktion der historischen Ent= wickelung in geistig faßbaren, lebendig anschaulichen Bildern, eine früher noch nicht erreichte Möglicheit, ohne formelhafte Schablone den Gesamtzusammenhang und die unendlich variierte Einzelausgestaltung des Lebens der driftlichen Religionsgemeinde vor Augen zu stellen. Die Dogmengeschichte, daneben die Sonderdisziplin der Konfessionskunde, hat diesem Bilde 10 von der Innenseite der "Kirche" her weiterhin lebendige Farbe und Leuchtfraft zu geben vermocht. Aber die sog. vergleichende Religionsgeschichte hat dann das Ihrige gethan, um vollends die rechte Perspektive für die Betrachtung zu schaffen. Es liegt in der Natur ber Sache, daß die "religionsgeschichtliche" Auffassung sich besonders ber biblischen Geschichte bemächtigte, auf fie ihre Schlaglichter warf, Klärung und Verwirrung in Ginem 15 stiftenb. Im Detail werben ba, wie in ber Geschichtsforschung selbstverständlich erscheint, immer Kontroversen bleiben, die die Fachleute (Eregeten) allein angehen. Aber die Be= beutsamkeit ber erfolgreichen Bemühungen ber Geschichtsforschung über bas Chriftentum, fein Eigenleben, seine Burzelverzweigung, erscheint in den Problemen, die dadurch der spstematischen Theologie gestellt sind. An sich wird kaum jemand widersprechen wollen, 20 wenn man die Theologie als "Christentumswissenschaft" definiert. Aber es ist vielleicht schwieriger als je, die Frage zu beantworten, die doch sachlich die wichtigste und für die systematische Theologie grundlegende ist, was denn das "Wesen" des Christentums als "Religion" sei, ja auch nur, wie man diese Frage anzufassen habe. Soweit werden alle Theologen einig sein, daß sie das Christentum nur als Religion bezeichnen, es also von 25 dem Oberbegriff eben dieser als Erscheinung im Geistesleben der Menschbeit aus deuten wollen. Aber dann wird es sofort zweifelhaft, was Religion sei, und welche Merkmale im speziellen die dristliche Religion, diese als personliche Frömmigkeit und als Inhalt des Gemeinlebens, der Kirche, kennzeichnen; man streitet, in welchem Maße die "Erfahrungen" des einzelnen oder der Gemeinde in Betracht kommen, man fragt sich, ob 30 einfache "Beobachtung", objektive Feststellung des "Seins" der Religion die Grundlage gewähre, oder zugleich — wenn nicht statt ihrer — solche über das "Sollen" in ihr; ob eine Ermittelung der Empirie der Frömmigkeit oder der Selbstbeurteilung derselben nach einer Norm leitein seine Man kann vielleicht sagen, das alles sei zu kombinieren. Aber dann ist die Frage nicht zu vermeiden, wie man an die Sachen wirklich heran-25 komme. Borerst spielt noch bei jedem Theologen die bloße Divination eine große Rolle. Da kann von Berständigung natürlich nicht viel die Rede sein.

Bon Schleiermacher (wohl auch de Wette) her ist es immerhin zu einer Gemein= überzeugung geworden, daß jedenfalls Religion und Theologie auseinanderzuhalten fei. Das hat zum Teil dazu geführt, zu betonen, daß die Theologie nur Sache des Wiffens, 40 als Sonderdisziplin nur ein Zweig an dem Baume der einen allgemeinen Wissenschaft sei. Diese Auffassung hat eine besondere Pointe darin gesucht, die "Unkirchlichkeit" der Theologie zu verfechten. Bgl. abgesehen von der S. 901, 39 genannten Schrift Bernoullis: G. Krüger, Die unkirchl. Theologie, Chriftl. Welt 1900, Nr. 34, gegnerisch: Fr. Traub, Kirchl. u. unfirchl. Theologie ZThK XIII, 1903, S. 39 ff., Gottschick, Die Entstehung der Losung der Unfirchlichkeit der Theologie, ebenda S. 77 ff. Es ist dabei viel Unklarheit mituntergelaufen. Daß die Kirche nicht in Form einer maßgebenden Autorität der Theologie, im Form einer maßgebenden Autorität der Theologie die "Wahrheit" formuliere, ist für evangelisches Verständnis des Christentums zweifellos. Niemand hat daran auch weniger gedacht als Schleiermacher; auch A. Ritschl nicht, wie seine wiederholten Untersuchungen über die Bedeutung der "Bekenntnisse" be-50 weisen. (Ritschls Betonung der Bedeutung der Kirche richtete sich gegen eine individua= listische, mustische Berselbstständigung der Religion, insonderheit des evangelischen Christen= tums. Ich hätte in dem Art. "Symbole, Symbolif" wohl Ritschls Abhandlung "Ueber das Berhältnis des Bekenntnisses zur Kirche", 1854, wieder gedruckt in Gesammelte Abhandlungen, NF, 1896, nennen mögen). Daß die Theologie als Universitätsfach der "Kirche" 56 dienen soll, ist so gegeben, daß niemand eine "pädagogische" Haltung der "Theologen" bei ihrem Unterricht ablehnen will. Wenn Krüger es ganz besonders für padagogische Pflicht erklärt, den "rein wissenschaftlichen" Charafter der Arbeitsmethode der Theologie und den relativen Wert aller firchlichen "Formen und Borstellungen" immer wieber ben Studierenden zum Bewußtsein zu bringen, so ist das mindestens einseitig. Bor allem 60 muß man sich aber klar werden, daß der Ausdruck Kirche doppelschichtig ist, im Rechtssinn, für evangelische Vorstellung, nur die Kultusgemeinde bezeichnet, im Glaubenssinn aber den Gedanken, daß es nicht nur gläubige Einzelne, sondern eine societas kidei et spiritus sancti in cordibus gebe. Daß die Theologie als Christentumswissenschaft zur Anschauung und zum Verständnis bringen will, was diese societas eint, eben ihr "Glaube", könnte bei einiger Überlegung als ein Gedanke, über den nicht zu streiten sei, 5

gelten. Nur daß eben dann die Arbeit der Theologie erst angeht.

Die Differenz, um die es sich eigentlich handelt, liegt tiefer. Sie ist darin begründet, daß die "religionsgeschichtliche Methode" für viele als selbstverständlich die Konsequenz zu enthalten scheint, daß die Theologie das Chriftentum auf der gleichen Linie "wie alle Religionen" behandeln muffe. Auch das könnte noch so verstanden werden, daß es eine 10 Trivialität wäre. Wo überhaupt von Wiffenschaft die Rede ift, handelt es sich natürlich um einen in sich einheitlichen Begriff. Aber babei kann boch nichts weiter in Betracht fommen, als daß es nur einen gleichartigen erkennenden Geist giebt und für den sitt= lichen Menschen einen unbedingten Trieb nach Wahrheit. Ich habe mich darüber in dem S. 907, 54 f. genannten Aufsatze der Chriftl. Welt geäußert und repetiere das Gesagte, da ich 15 nichts hinzuzusetzen finde. "Die Theologie als Wissenschaft hat keine andere Logik und keine andern technischen Mittel, über ein Objekt in Gedanken Herr zu werden, als etwa auch die Jurisprudenz und Zoologie. Sofern sie ein gegebenes Objekt besitzt, hat sie die Aufgabe, einfach und bloß festzustellen, was daran wirklich gegeben ift. Die Wiffenschaft darf das Objekt nicht irgend einer Methode als einer allgemeinen opfern. Sie wird sich 20 je burch das Objekt selbst belehren lassen, welche besondere Methode ihm entspreche, fraft welcher eigentümlichen Art des Berfahrens sie erwarten könne, ihm gerecht zu werden, seine Wirklichkeit geistig richtig zu erfassen, mit Bezug auf es die Wahrheit zu erkennen. Gewiß wird die religionsgeschichtliche Methode in bestimmtem Mage für die wiffenschaft= liche Untersuchung des Christentums in Betracht kommen. Das Christentum gehört als 25 Religion wirklich mit den andern Religionen in irgend einem Sinn unter einen gemein= samen Gedanken, und es ist nie ohne geschichtliche Vermittelungen, auch immer in ganz bestimmten geschichtlichen Zusammenhängen zur Wirklichkeit in den Herzen des Menschen geworden. Aber es ist ein Vorurteil, daß es folglich zu behandeln sei wie ,alle Relisgionen' und natürlich auf feine andere Weise irgendwo sich in die ,Geschichte' einordnen 20 lasse, wie , überhaupt' die Religion. Befragt man das Christentum zunächst einmal selbst und hört man es vorerst ruhig darüber an, wie es sich ansehe und beurteile, so fann man nicht umhin zuzugestehen, daß es sich im Gegensatz wisse zu den andern Religionen und daß es sich eine übergeschichtliche Begründung zuschreibe" Natürlich hat die Wissenschaft den Anspruch, bezw. Die Selbstbeurteilung des Chriftentums, wie fie freilich u. a. die 35 Kirche als Kultusgemeinde in ihren "Bekenntnissen" irgendwie verlangt, nicht einfach zu acceptieren. Sie hat ihn nur andererseits auch nicht einfach zu ignorieren. Zwischen dieser entgegengesetzten petitio principii nimmt die Wissenschaft vielmehr in der Art ihre Stellung ein, daß sie die Sache selbst prüft. Frgendwo wird sie den Punkt er-reichen, wo sie ihren Spruch thun kann, sei es auch den, daß sie mit einem non liquet 40 ende. Auf ihrem Wege wird sie vielleicht sich überzeugen, daß das Christentum und die anderen Religionen (vermutlich doch in abgestufter Weise) auch gemeinsame Erlebnisse und Erkenntnisse zur Grundlage haben. Die "Kirche" wird dem im Blicke auf Rö 1, 19 u. 20 gar nicht widersprechen. Aber das hebt nicht auf, daß die driftliche Religion "vielleicht" doch nach Wesen und Wahrheit für sich steht. — Bgl. neuestens noch Dunkmann, "Über 45 Begriff und Methode einer kirchlichen Theologie", Miz XIX, 1908, S. 255 ff. und dazu Mulert, "Kirchliche Methode?" 3ThK XVIII, 1908, S. 325 ff.

Eine eigentümliche Wendung der Diskussion über den Charakter der Theologie im Verhältnis zur Religion hat neuerdings W. Herrmann veranlaßt. S. in der S. 901, 23 genannten Abhandlung in "Kultur der Gegenwart" speziell den zweiten Abschnitt: "Die 50 gegenwärtige Aufgabe einer kirchlichen Theologie des Protestantismus" Herrmann kommt von seinem Verständnis der Religion aus (s. auch seinen Art. "Religion" in dieser RC.) zu der Forderung, daß die Theologie nur noch in einer Richtung eine "normative" Lehre, die die "Kirche" zu vertreten habe, `auszugestalten suche, nämlich eine Lehre davon, wie überhaupt der religiöse (christliche) Glaube entstehe. Nur darüber, was Religion oder 55 Glaube sei und wodurch er begründet werde, könnten sich wahrhaft fromme Menschen einigen und darüber müßten sie auch einig sein. Dann stünden sie in einer societas sidei. Für jeden Menschen sei die innere Begegnung mit dem Christus des Neuen Testaments der Moment, wo er die sittliche Macht kennen lerne, die ihn zu völliger Unterstellung in völliger Freiheit und eo ipso damit zum Gottesglauben bringen könne, ja "müsse" 60

Diese Unterstellung vollziehe sich durch das ganze Leben hindurch in stetigem Kampse mit der Welt und der Selbstucht (Sünde), aber auch unter immer deutlicherem Siege. Der Glaube werde und brauche nicht darauf zu verzichten, in "Gedanken" zu sixieren, was er alles erlebe. Aber niemand solle die Gedanken, die der Glaube in dieser Weise produziere, für "normativ" erklären. Denn jeder erlebe das Gleiche anders. Herrmann polemisiert gegen alle Art nicht nur von kirchlichem Lehrgeset, sondern auch von kirchlicher autoritativer Anleitung, außer über den Weg zum Glauben und dessen "wahre" Art. Denn die Kirche bestehe gar nicht, oder in lauter mündigen Gläubigen, die jeder nur in eigenen Gedanken sich bewegen könnten. Her die Theologie freilich durchaus auf "nur Wissenschaft" zu sein, sie wird dafür eine Anleitung zu seligem Leben, unmittel=

bar eine Art von praktischer Seelenpflege.

b) Eine andere Reihe von Fragen eröffnet sich bei einer Bergleichung der Theologie mit der Religionsphilosophie. Der lettere Ausdruck ist in der Überschrift dieses Abschnitts nicht als der Titel einer philosophischen Spezialdisziplin gemeint, sondern als 15 Inbegriff aller Brobleme, in benen Chriftentumswiffenschaft und pringipielles Streben nach gesicherter, einheitlicher Welterfassung sich begegnen können. In welchem Sinne immer man eine Formel für das Wefen der Religion und des Christentums aufstellen mag, so ift klar, daß man Probleme der Erkenntnistheorie, Psychologie, Metaphysik, Ethik streift. Naturwiffenschaft und Kulturwiffenschaft begegnen ber Theologie nicht blog, wo sie Ginzel-20 heiten aufzugreifen hat, sondern gerade wo sie an ihre Grundlagen herantritt. Mate-rialismus und Jdealismus, Monismus und Dualismus, Pantheismus und personaler Theismus, alle diese Gegensätze sind in der Theologie mit einem Urteil zu begleiten, und sie werden von ihr aus in die Fragen der Philosophie mit eingestellt. Der Seelenbegriff, das Freiheitsproblem, die Unsterblichkeitsidee 2c. werden bei allseitiger Bedenkung 25 sich zwischen Theologie und Philosophie hin und her bewegen. Wie die Religion, wie die konkreten Religionen, die in ihnen sich außernden Lebensfunktionen des Geistes ein= zuordnen seien in das Gesamtspftem der Erfassung der "Welt", letztlich des "Seins", wird den Philosophen wichtig genug erscheinen, um auch eine spezielle "Religionsphilosophie" zu postulieren. Umgekehrt mögen Theologen auch eine "Bhilosophie der Theo-30 logie" postulieren, um die Faben aufzusuchen, die ihre Sonderdisziplin mit dem Gesamt= organismus der Wissenschaft verbinden, ohne ihr von Vorurteilen her die Aufgabe zu verschränken (vgl. 3. B. Thiemes oben S. 901,46 notierte Abhandlung; auch die von Wobbermin, ebenda 43—41). Zuletzt kommen innerhalb der Theologie selbst, in der Frage nach der Methode, nämlich in Hinsicht der Gewinnung überhaupt legitimer theologischer Ur-35 teile, Gesichtspunkte aller Art zusammen.

Es bezeichnet die Kompliziertheit der gegenwärtigen Situation, daß die apologetische Fragstellung vorzeitig wieder hervorgetreten ist. Man wird sie im Augenblick als die eigentlich beherrschende ansehen mussen. Die sog. "moderne positive Theologie" ist ganz überwiegend apologetisch gerichtet (am wenigsten ihr Führer R. Seeberg), s. besonders 40 Beth, oben S. 901, 30. Bon anderer Seite vgl. etwa Wobbermin, Theologie und Metaphysik, d. Berhältnis der Theologie zur modernen Erkenntnistheorie und Psychologie, 1901; derf., Der driftliche Gottesglaube in feinem Berhältnis zur beutigen Philosophie und Naturwissenschaft, 2. Aufl. 1906; E. Bischer, Jit die Wahrheit des Christentums zu beweisen? 1902; Otto, Naturalistische und religiöse Weltanschauung, 1904; Titius, Religion und Naturs wissenschaft, 1904; K. Hein, Das Weltbild der Zukunft. Eine Auseinandersetzung zwischen Philosophie, Naturwissenschaft und Theologie, 1904. Programmatisch: Hunzinger, Zur apologetischen Aufgabe der evangelischen Kirche in der Gegenwart, 1907 (vgl. von ihm auch Probleme und Aufgaben der gegenwärtigen shstematischen Theologie, 1908, es ist nur von apologetischen Problemen die Rede!); dazu die ganze Zeitschrift "Religion und 50 Geisteskultur", herausgegeben von Th. Steinmann, seit 1907, die nicht so aufdringlich und mit so kleinen Mitteln wie der alte "Beweis des Glaubens" (der übrigens unter neuer Redaktion bessere andere Wege einzuschlagen begonnen hat), sondern in freier Haltung und mannigfaltiger Gegenrede apologetisch wirken will. Bgl. ferner Reischle, Christentum und Entwicklungsgebanke, Hefte zur Chr. W. Nr. 31, 1898, auch "Wiffenschaftl. Entwicklungs-55 forschung und evolutionistische Weltanschauung in ihrem Verhältnis zum Christentum" ZThK XII, 1902, S. 1 ff. Ob die "Apologetif" als eine Sonderdisziplin zu betrachten sei, ober nicht, mag für die "Encyklopädie" von Interesse sein, hat aber praktisch nicht viel Belang. Dagegen ift es von hohem Belang, in welchem Maße die Glaubens- und Sittenlehre inner= halb ihrer nächsten Grenzen Klarheit gewonnen hat, wenn die Apologetik hervorzutreten 60 beginnt. Die Auseinandersetzung der Thesen des religiösen Glaubens und des sittlichen

Theologie 911

Bewußtseins, speziell berjenigen, die dem Christentum gemäß sind, mit entgegengehaltenen Antithesen wird nur dann unter glücklichem Zeichen betrieben werden, wenn die "Thesen" wenigstens deutlich formuliert sind. Daß das zur Zeit der Fall sei, läßt sich nicht beshaupten. Der Gegenstreit der Schleiermacherschen und Nitschlschen Richtung, von dem noch zu reden sein wird, ist nicht in dem Maße klar in das theologische Gemeins bewußtsein eingetreten gewesen, daß er sich schon hätte überwinden lassen. So wirkt er latent fort und hat sich in mancherlei Bermittelungen umgesetzt, seit durch die Religionszgeschichte ein neues Ferment geschaffen wurde. Innerhalb dieser Unklarheiten hat die Apologetik eine schwierige Ausgabe. Natürlich soll es nicht wie ein "Borwurf" gegen irgendwen oder zwas aufgesaßt werden — denn die Theologie folgt, wie jede Wissenschaft, sampulsen aus lebendigen Bedürfnissen und Stimmungen heraus —, wenn ich das Zurückztreten der "reinen" Systematik in der Gegenwart hinter der Apologetik ein erschwerendes Moment u. a. für die Verständigung über die "Aufgabe" der Theologie nenne.

In dreierlei Richtung bewegt sich, im einzelnen unter viel Unsicherheit, die Theologie

da, wo sie prinzipiell zu werden sucht.

Zunächst ist erkennbar, daß Schleiermachers Aufsaffung der Religion fortwirkt. Was ich hier im Sinne habe, repräsentiert die große Schranke Schleiermachers. Sie ist gegeben mit der Fassung, die er bei begrifflicher Präzisierung seinem Eindrucke vom Wesen der Religion gab. Er kommt da auf eine solche Weise der Psychologisierung derselben hinaus, daß sie wie ein einfaches Naturdatum am menschlichen Geiste erscheint. Das "schlecht= 20 hinige Abhängigkeitsgesühl", das er schildert, ist sicher ein innerlich spürbares Element unserer Seele — wer sorgfältig genug sich selbst beobachtet und analysiert, wird zugeben, daß er es in sich trage — aber es ist auch nicht mehr als eben ein solches Element. Die Seele "besitzt" es eo ipso, wenn sie sich nur "besinnt", geschult genug ist, sich wirklich auf ihre Tiefen, ihre Zusammenhänge im "Sein" zu besinnen. In der Sache gänzlich 25 monoton kann das religiöse Gefühl sich kombinieren mit allen andern Gefühlen und sonstigen Clementen der Seele. Aber in sich selbst kann es nur "klarer", nicht reicher, nicht inhaltsvoller werden, als es ift, nämlich sofern es auf ein "Woher" deutet. Dieses Woher kann freilich als ein Wirkendes mit mehr als einer Urt des Refleres in dem Sein, zu dem die Seele gehört, veranschaulicht werden. Aber es handelt sich nur 30 um eine Art von Energiebestimmung. Es liegt im Begriffe des schlechthinigen Ab-hängigkeitsgefühls, daß es sich auswirkt als das Innewerden des Menschen, zusammen mit dem All, als ein Stück von ihm, nicht sowohl zu "leben", als "gelebt zu werden" Die Religion ist ein "tiesstes", aber auch ein bloßes "Bewußtwerden". So ist sie im Grunde ein rationales Element. Die Theologie wird sich dabei teils, in der konfreten 35 Religionsgemeinde, nicht zwar im alten Sinne dogmatisch, aber positivistisch, teils abstrakt philosophisch geftalten. Sie ist für die Religion im Grunde gleichgiltig, nicht störend, aber auch nicht förderlich. Natürlich kann die Religionspsychologie wissenschaftlich viel konkreter Sie kann zu einer reichen, vollen ausgeführt werden, als bei Schleiermacher geschieht. Disziplin entwickelt werden und dann der religionshiftorischen Forschung große Dienste 40 thun (vollends wenn die religiöse Psychopathologie mit herangezogen wird). Un Schleier= machers Religionsbegriff kann sich füglich diejenige "religionsgeschichtliche" Theologie anschließen, die oben geschildert worden. In anderer Urt hat die konfessionelle Theologie ihren Rückhalt an Schleiermacher. (Bgl. dazu Kattenbusch, Bon Schleiermacher zu Ritschla, 1903.) In der Erlanger Schule, um die es sich besonders handelt, ist freilich Schleier= 45 machers Theorie vom schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl, daß ich so sage, zu einem Pfychologismus supranaturaler Urt umgebogen worden durch den Gedanken der "Erfahrung" der "Wiedergeburt"; die Weise, wie neuerdings der "Glaube" als ein besonderes "Organ" des Geistes gedeutet wird, erinnert an de Wette: s. jetzt besonders Ihmels' "Die chriftl. Wahrheitsgewißheit, ihr letzter Grund und ihre Entstehung", 1901, 2. Aufl. 50 1908, das Werk ist nicht "apologetisch", sondern theologisch-grundlegend gedacht, vgl. da= für Ihmels' Abhandlung "Die Selbstiftandigkeit der Dogmatif gegenüber der Religionsphilosophie", ebenfalls 1901.) Schließlich können sich die Bestrebungen, die Theologie überhaupt auf die Bahn der Psychologie zu drängen (bei uns besonders vertreten durch Norbrodt, s. "Zur Religionspsychologie: Prinzipien und Pathologie", ThEK 1906, 55 S. 237 ff.), auf Schleiermacher berufen. Vgl. W. James, The varieties of religious experience, 1902 (14. Aufl. 1907), deutsch von Wobbermin: Die religiöse Erfahrung in ihrer Mannigfaltigkeit. Materialien und Studien zu einer Psychologie und Pathologie des religiösen Lebens, 1907; historisch und fritisch: Scheel, "Die moderne Religions= psychologie", 3ThK XVIII, 1908, S. 1 ff.; desgl. E. W. Mayer, "Ueber Religions= 60 psychologie", ebenda S. 293 ff. (Im Jahre 1907 ist eine "Zeitschrift für Religionsphydologie, Grenzfragen der Theologie und Medizin" begründet, die zuerst von Vorbrodt als Theologen und Bresler als Mediziner geleitet wurde und der eine größere Unzahl von Theologen ihre Mitarbeit zugesichert hat; nach Vorbrodts Nücktritt ist Runze mit in die Redaktion eingetreten. Zur Zeit überwiegt noch sehr das medizinische Interesse.)

5 die Redaktion eingetreten. Zur Zeit überwiegt noch sehr das medizinische Interesse.) Gegenüber dem bloßen Psphologismus der Religionsersassung kann A. Ritschls Betrachtung wie bloker Historismus empfunden werden. Denn bei ihm tritt zwar die gleiche Ablehnung der älteren Fassungen der theologischen Aufgabe auf, wie bei Schleiermacher. aber zugleich eine Wendung zur Offenbarungsidee, wie sie Schleiermacher nicht kannte.
10 Auch Schleiermacher kann füglich von "Offenbarung" als Grundlage der Religion reden.
Ritschl aber redet von einer bestimmten, geschlossenen Offenbarung. Er orientiert sich nicht an dem eigenen "Gefühl", oder auch "Erleben", sondern an dem objektiven Inhalte des Evangeliums oder der "Berson Jesu". Bon hier aus gewinnt die Glaubenslehre einen Charakter von Herrenmäßigkeit dem Individuen gegenüber, der ihr wissenschaftlich eine sehr 15 starke religiöse Bedeutung zumißt. Nicht um die Ausdeutung einer empirischen Bewußtfeinsform, eines psychologischen Thatbestandes handelt es sich bier, sondern um die möglicht vollständige Entwickelung einer erkannten bezw. erkennbaren Norm, die ihrerseits auf freies willenhaftes Ergreifen rechnet. So ftark als möglich tritt der Gedanke der Personhaftigteit Gottes hervor, damit bann zugleich ber Gebanke einer freilich nur "perfonlich" erleb-20 baren, nie "allgemeingiltig" beweisbaren Berührung des Menschengeistes mit einer Realität, die nicht zur Welt gehört. Hier wird der Glaube so sehr der Nationalisserung entrückt, daß ausdrücklich die Frage aufgeworfen werden muß, wie er vor dem Vorwurse der Jdiospurkrasie zu schützen sei. Hier gewinnt auch der Gedanke der "Absolutheit" des Christenschaft tums eine Scharfe, in der er mannigfach wie eine Wiederkehr des alten "Dogmatismus" 25 empfunden ist. Die Theologen, die als Ritschls eigentliche Schüler gelten, haben die Gefahren möglicher Mißbeutung ber Gedanken Ritschls sehr wohl erkannt. Sie versuchen, im einzelnen in recht verschiedener Weise, diese Gefahren abzuwehren. Ich denke an das Buch von Herrmann, Die Religion im Berhältnis zum Welterkennen und zur Sittlich= keit, 1879, aus neuerer Zeit etwa an den Aufsatz desfelben "Der Glaube an Gott und die Wissenschaft unserer Zeit", ZHK XV, 1905, S. 1 ff., von J. Kastan zumal an die dritte seiner Drei akad. Reden, 1908 ("Die Einheit des Erkennens"). Lgl. auch Kirn, Glaube und Geschichte, 1900.

Eine Stellung zwischen, nicht über, Schleiermacher und Ritschl nimmt eine Art von Bestrebungen ein, die erst im Entstehen ist; es handelt sich da um das Bemühen, der Iheologie den Charakter einer selbstskändigen Wissenschaft, aber in vollem Austausch mit ber gesamten Wissenschaft zu verschaffen. Was die "religionsgeschichtliche" Methode der Chriftentumswiffenschaft nach der hiftorischen Seite Leiftet, bas foll eine kombinierte religions= und kulturphilosophische Methode ihr nach der prinzipiellen Scite leisten. In diesem Sinn ist mit Nachdruck Tröltsch für ein neues Programm eingetreten. Siche 40 von ihm in dieser Richtung zuletzt "Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte", 1902, und "Psychologie und Erkenntnistheorie in der Religionswissenschaft", 1905. Es ist für Tröltsch ein Postulat der Geschichtswissenschaft, auch die Religion als eine ewig werbende Größe anzusehen. Auch das Christentum wird nicht die lette Form der Religion sein, sondern nur ein Beitrag zu ihrer Geschichte. Es ist ja auch in sich 45 selbst nichts weniger als einheitlich. In mehreren historischen Arbeiten, die hier nicht zu registrieren sind, zeigt Tröltsch, daß die Spochen des Christentums mehr oder weniger verschiedene Zeitchristentumer erkennen lassen, die doch letztlich alle zu berücksichtigen sind, wenn man das Wesen des Christentums erörtert. So ist ihm das Evangelium auch eben Zeitgröße, immerhin bisher und wohl noch lange fortwirkend ber Anftog der inhaltreichsten, 50 anpaffungsfähigsten, in gewiffem Sinne auch einfachsten und flarften Religionsbewegung, die die Geschichte hervorgebracht hat. Einen schlechthin festen Bunkt hat alle Religion in irgendwie gleichartigen mystischen "Erlebnissen", die ihr auch einen stetigen Gegenwartscharakter sichern. Die Gottheit bezeugt sich immer wieder mit unmittelbar fühlbarer Krast. Tröltsch meidet es, dasur eine "Formel" zu suchen, wie Schleiermacher gethan; er 55 läßt es dahingestellt, ob "jeder" diese Krast spüre; sie ist dem "Frommen" eine lebendige Ersahrungsgewißheit, aber an sich "irrational", bestreitbar, wenn einer sie nicht gelten lassen "will", also Gewißheit nur sur den seiner Ersahrung "trauenden" Geist. Die Wirkung der Gottheit auf das Gemüt kombiniert sich stets mit dem Gesamtinhalte desselben best überhaumt des Goistes in der isweiligen Kultursituation. Die Eristliche selben, bezw. überhaupt des Geistes in der jeweiligen Kultursituation. Die dristliche 50 Theologie hat drei wesentliche Ausgaben: 1. die rein historisch-psychologische Ausnahme des

Christentums im Rahmen seiner Entwickelungen und der gesamten Religionsgeschichte, 2. die Verarbeitung seiner Ersahrungen und Begriffe im Zusammenhang mit allen Momenten bes Geisteslebens, zumal mit den höchsten, in der Philosophie zu erreichenden Ideen und Uberzeugungen, barin sein "Recht" erhartend, 3. die Berschmelzung seiner Weltanschauung mit dem jeweils von der Naturwissenschaft dargebotenen, zur Zeit jedenfalls und endlich 5 einmal ernstlich mit dem "modernen" nicht mehr geo- und anthropozentrischen, koperniskanischen "Weltbilde", dem die meisten "Dogmen" konträr sind. Die Glaubenslehre wird einesteils fritisch-spekulative Religionsphilosophie werden und besonders suchen, das Apriori der Religion als solcher festzustellen, sie wird andernteils in concreto, als Glaubenslehre für unsere Gegenwart und die dermalige "Christenheit", eklektisch christliche und andern Religionen 10 entstammende, besonders aber freier "allseitiger" Überlegung entwachsende Ibeen kombinieren. Mit dem Evangelium eine ganze Weltanschauung zu konstruieren geht nicht mehr an. In Tröltschs Behandlung der Theologie macht sich viel von dem modernen Impressionismus geltend. Die Frömmigkeit ist bei ihm wesentlich nur Andacht. Sein Urteil über das Evangelium ift, wenigstens bisher, nicht unterbaut von einer Brüfung, der man diejenige spezielle Auf- 15 merkfamkeit ansähe, die ein Theolog ihm jedenfalls schuldet. Nach meinem Urteil liegt in ber allseitigen Durchbenkung des Evangeliums, die natürlich nicht advokatisch sein soll, die prinzipielle, unter allen Umständen nächste Aufgabe der Theologie. R. Rattenbuich.

Wilhelm II., Erzbischof von Thrus, gest. 1186. — Ausgaben der Historia rerum in partibus transmarinis gestarum: Basileae 1564. 1583, bei Bongars, Gesta Dei per Francos 20 (Hanoviae 1611) I, 625—1046, septe und resativ beste im Recueil des historiens des croisades, Historiens occidentaux I (Paris 1844) mit der französischen Estoire de Eracles. Eine fritische, abschließende Ausgabe sehlt noch. — Litteratur: Michaud, Bibliothèque des croisades II (1829), 555—582; B. Rugser, Geschichte des zweiten Kreuzzugs (1866), S. 21 si.; H. v. Shbel, Geschichte des ersten Kreuzzugs, 2. Ausst. (1881), S. 108 si.; Hand Pruß, Studien 25 siber Wilhelm von Thrus im NU VIII (1883), 91—132; R. Köhricht, Gesch. des Königreichs Ferusalem (1898) passim; s. auch die früheren Werfe über die Kreuzzüge, wie das von Wilsen.

Wilhelm, französischer Abkunft, wurde etwa um 1130 zu Jerusalem, wo seine Familie eingewandert war, geboren. Nachdem er dort seinen Jugendunterricht genoffen und sich wahrscheinlich schon ein nicht geringes Wissen angeeignet hatte, studierte er als Mann von 30 schon 30 oder mehr Jahren, wie er sagt, "jenseits des Meeres", zweisellos in Frankreich, vielleicht in Paris. Nur in Frankreich konnte er sich damals die hohe formale und klassische Bildung aneignen, die jedes seiner Worte bezeugt. Wer sein Werk liest ohne zu wissen, daß er im heiligen Lande geboren war, wird überzeugt sein, daß das nur ein Frangose geschrieben haben kann, der er ja war, der aber auch gerade die französische Art damaliger 35 Klassizität in höchster Bollendung sich angeeignet hat. Italien mag und wird er auf seinen Reisen von und nach Palästina durchreist haben. Nach seiner Kücksehr in die Heimat — etwa 1163 — wurde er Domherr des Domkapitels zu Thrus und 1167 erhielt er auf Berwendung des Königs Amalrich, in deffen Kanzlei er wahrscheinlich bald nach seiner Heimkehr eingetreten war, die hohe Würde des Archibiakonats dort. Im folgenden Jahre 40 sandte ihn König Amalrich zu diplomatischen Berhandlungen an den byzantinischen Kaiser Manuel und 1169 ging er nach Rom, da er in Mißhelligkeiten mit seinem Erzbischof Friedrich geraten war. Nach seiner Rückehr übertrug ihm König Amalrich die Erziehung und Unterweisung seines Sohnes und Thronerben Balduin (IV.), der schon 1173 als Anabe zur Regierung gekommen im Jahre 1174 Wilhelm zum Kangler bes Mönigreiches 45 bestellte. Schon im folgenden Jahre wurde Wilhelm auch zum Erzbischof von Thrus erwählt, hatte somit seine Sand in ben wichtigsten und geheimften staatlichen und firchlichen Geschäften; so nahm er 1179 am Laterankonzil zu Rom teil, ging von da noch einmal mit diplomatischen Austrägen zu Kaiser Manuel noch Konstantinopel, von wo er erst im Juli 1180 nach Thrus zurückkehrte. Nachdem aber König Balduin IV. 1185 gestorben 50 und ihm sein Nesse Balduin V. gesolgt war, wurde Wilhelm das Kanzleramt entzogen oder er hat es aufgegeben, denn im Mai dieses Jahres sungierte schon ein anderer Kanzler. Bon bem Beitpunkt an, da Wilhelms großes Werk abbricht, ist uns wenig über ihn überliefert, und dies Wenige ist unsicher. Er scheint zwischen 17. und 21. Oftober 1186 geftorben zu sein.

Wilhelm verfaßte, wie er selbst sagt, einen Bericht über das Laterankonzil von 1179, an 55 dem er teil genommen hatte, er schrieb auch ein umfassenderes geschichtliches Werk von Mohammeds Zeiten an die zum Jahre 1184, das er Historia oder Gesta orientalium principum nennt. Für dessen Bearbeitung hatte ihm König Amalrich arabische geschichtsliche Handschriften geliesert, wie er sagt. Beide Schriften sind verloren, doch sinden sich Spuren der letzteren bei anderen Schriftsellern und in dem einzigen uns von ihm erhaltenen 60

Real-Enchklopadie für Theologie und Rirche. 3. Auft. XXI.

großen Werk, der Historia rerum in partidus transmarinis gestarum, wie es in den Handschiften bezeichnet wird. Auch zur Abkassung dieses Werkes hat ihm König Amalrich mit die Anregung gegeben. Da dieser schon 1173 gestorben, die Borrede zu dem Werk im Jahre 1184 geschrieben ist, in welchem Jahre er auch die verlorenen Gesta vollendete, muß es in längerem Zeitraum nach und nach entstanden sein. Er teilte es in 23 Bücher ein, aber von dem letzten Buch ist nur das Anfangskapitel erhalten, das die Ereignisse bis zum Frühjahr 1184 erzählt. Er scheint das Werk thatsächlich nie vollendet zu haben, wie denn auch ein Kapitel sehlt (XIX, 12), in dem er über sich selbst, über die Heinstehr von seinem Studienausenthalt in Frankreich berichten wollte. Man hat wohl vermutet, daß seine Gegner den Schluß des Werkes unterdrückt hätten, denn er stand in der letzten Zeit seines Lebens in schlüßten Landes, und zum Patriarchen Heraclius von Ferusalem, er sah das drohende Verhängnis, das über das Königreich kommen sollte, bei den inneren Zwistigkeiten dort und der Übermacht Saladins voraus, würde wohl mit bitteren Worten die solgenden Ereignisse begleitet haben, aber sein Tod schon im Jahre 1186 erklärt vollauf, daß er das letzte Buch nicht vollenden konnte.

Das Werk beginnt mit der Eroberung Spriens durch den Kalifen Omar, geht aber schon mit dem 11. Kapitel des I. Buches zu den Vorgängen über, die den ersten Kreuzzug vordereiteten. Die ersten 15 Bücher beruhen zum größten Teil auf vorhandenen lateinischen Duellen, obwohl Wilhelm im Vorwort sagt, daß er für dieses Werk keine griechische oder arabische Schrift benutt habe, sondern solis traditionibus gefolgt sei, aber diese traditiones waren eben lateinische Quellen, von denen er nicht ausdrücklich spricht. Die folgenden Bücher haben hohen Quellenwert, aber freilich nicht so großen, als man bei der hervorragenden Stellung des Mannes in Staat und Kirche, der so viele geheime Vorz gänge erfahren mußte, erwarten könnte. Manches hat er gewiß nicht sagen wollen, dann aber hat er wie so viele Schriftsteller des den Hauptwert seiner Darstellung auf die schöne Form gelegt, der Gehalt hat unter dem bei ihm besonders starken Phrasentum gelitten.

Das Werk hat balb großes Unsehen gewonnen, sehr verbreitet wurde sein Inhalt durch eine früh versaßte altsranzösische freie Bearbeitung, die den Titel führt: L'estoire de Eracles empereur et la conqueste de la terre d'outremer (weil in den ersten Worten des Werkes vom Kaiser Heraclius die Rede ist). Diese hat dann verschiedene französische Fortsetungen, nicht ohne Quellenwert, erhalten, die teils anonhm sind, teils unter den Berfassernamen von Ernoul, Bernard le Tresonier (von Corbie), (früher auch unter dem des Hugo Blagon) gehen, ein Teil davon ist wieder in das Lateinische übersett. D. Holder-Egger.

36 Zeitrechnung, firchliche. — Litteratur: Es werden im Folgenden nur die wichtigsten Werfe aus der umfangreichen Litteratur angesührt. Ludwig Ideler, Handbuch der mathematischen u. technischen Ehrestau 1883; ders., Lehrbuch der mathematischen überständ in ethonologie, Ledrbuch der mathematischen Erestau 1883; ders., Lehrbuch der mathematischen überdnischen Erestau 1883; ders. Ledrbuch der mathematischen u. technischen Erestau 1883; ders., Ledrbuch der mathematischen u. technischen Erstänge u. Berichtigungen dien Auszug aus dem größeren Werfe, in welchem sich auch einige Zusäße u. Berichtigungen innben); J. M. Weibendach, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi, Regenzburg 1855; F. Piper, Karls des Großen Kalendarium u. Ostertasch, Herlin 1858; ders., Die Kalendarien u. Marthrologien der Angeschaft, Berlin 1862; Horotesend, Handbuch der historischen Echran, Ludwischen Ervonologie des deutschen Wittelalters u. der Reuzeit, Hannover 1872; Robert Schram, Historischen sieher Vernechte Ausgabe diese Werfes ist im Verlage der J. C. Hinzrichschen Buchhandlung erschienen: Robert Schram, Kalenderiographischen Achronologie, Tenne neue, sehr vernechte Ausgabe diese Werfes ist im Verlage der J. C. Hinzrichschen Buchhandlung erschienen: Robert Schram, Kalenderiographischen über Neuzeit, Leinzig 1908; H. Wronologie des Wittelalters u. der Neuzeit, Verlin 1897; H. Werteschen, Taschenduch der Verliegen Schram, Kalenderiographischen Küstelaschen, Leinzeit, Herlin 1897; H. Werteschen, Taschenduch der Verliegen des deutschen Mittelaschen Wittelaschen u. der Neuzeit, Dannover u. Leipzig 1898; Kranz Rühl, Chronologie des Deutschen Mittelaschen u. der Neuzeit, Dannover u. Leipzig 1898; K. M. Leipzig 1906; H. Berich 1897; H. Werteschenden Wittelaschen Wittelaschen Schreich in M. Weiser, Grundris der u. sehnschen Erhonologie, Wa. 1, Leipzig 1906; H. Bo, S. A. Ginzel hand, Die Osterseitzehung in alter u. neuer Zeit, Freiburg i. B. Se. 267—319; Joseph Bach, Die Osterseitzehung in alter u. neuer Zeit, Freiburg i. Br. 1907. U

Als der christliche Glaube sich im röntischen Kaiserreiche ausbreitete, war in Rom und in dem größten Teile des römischen Reiches die von C. Julius Cafar angeordnete Jahresrechnung, das sog. julianische Jahr, in Gebrauch. Abgesehen davon, daß seit der Kalenderresorm Gregors XIII. (im Jahre 1582) in 400 Jahren nicht mehr 100, sondern nur 97 Tage eingeschaltet werden, ist diese Jahresssorm auch noch die unsrige. Auf 3 Jahre zu je 365 Tagen solgt eines mit 366 Tagen; seitden im Jahre 44 v. Chr. der Monat Duintilis zu Ehren Julius Cäsars den Namen Julius und im Jahre 8 v. Chr. der Sextilis zu Ehren des Kaifers Angustus ben Namen Augustus erhalten hatten, haben die Monate dieselben Namen wie noch jett bei uns; die Anzahl der Tage jedes Monates ist wie bei uns; als Jahresanfang gilt ber 1. Januar; der Schalttag wird dem Februar 10 hinzugefügt, — dies alles hat die christliche Kirche von Ansang an so vorgefunden und angenommen. Nur die Bezeichnung der Monatstage war eine andere; sie wurden nicht vom ersten bis zum letten durchgezählt, sondern nach altrömischer Weise nach ihrem Abstande von den auf sie folgenden Kalenden, Nonen oder Iden bezeichnet, was hier als bekannt vorausgeset werden darf (vgl. Grotefend, Taschenbuch, lette Seite); die Durchzählung 15 ber Monatstage, die einzeln im Orient schon früher vorkommt und dann bei den Griechen eingeführt ward, ist im Occident erst allgemeine Sitte geworden, als man ansing, in den neuern Sprachen zu schreiben. In diese übernommene julianische Jahressorm sügte die Kirche die siebentägige Woche und ihre ganze Festordnung ein. (Über die Woche bgl. in diesem Bande S. 409 ff.; ferner besonders E. Schürer, Die siebentägige Woche im Ge= 20 brauche der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte, IntW 1905, S. 1—66.) Die Römer kannten von alters her eine Woche von acht Tagen; nach sieben Arbeitstagen zog am achten der Bauer in die Stadt, um Einkäufe zu machen; auch Gerichtsverhand-lungen fanden an diesem Tage statt; es waren das die Nundinä. Aber auch ein nach je sieben Tagen zu begehender Feiertag findet sich im Beginne der Kaiserzeit bei den Römern; 25 bei der Beliedtheit orientalischer Kulte hatte man mehrfach einzelne Gebräuche aus ihnen angenommen, unter diesen auch die jüdische Sabbathfeier (Ideler II, S. 175f.; Schürer a. a. D. S. 39 ff.). In dem Fragment eines Kalenders aus der Zeit des Augustus werden neben den Tagen der achttägigen auch schon die der siebentägigen Woche angezeigt; beide Arten von Wochen finden sich dann noch bei dem von Th. Monumsen heraus 30 gegebenen Chronographen aus dem Jahre 354 n. Chr. erwähnt (Bb IX S. 715, 42 ff., 717, 23ff.). Allmählich verschwindet dann die achttägige Woche. In der chriftlichen Kirche war von Ansang an die Annahme der siebentägigen Woche mit der Sonntagsfeier (Bd VI S. 53, 57) gegeben. Es ist durchaus anzunehmen, daß diese christliche Woche sich völlig ununterbrochen an die judische angeschlossen hat, so daß man also 3. B., da der geringe 35 Zeitunterschied zwischen Jerusalem und Rom, der etwa 11/2 Stunden beträgt, hier nicht in Betracht kommt, in Rom den Sonntag an demfelben Tag feierte, an welchem ihn auch die Chriften in Jerusalem feierten, an einem auf einen judischen Sabbath solgenden Tage. Es läßt sich beshalb gegen ein Datum wie: Freitag, den 7. April 30 nach Chr., nach Bengel und Wieseler das Datum der Kreuzigung Jesu, an sich von seiten der Chrono= 40 logie nichts einwenden. — Die von der driftlichen Kirche unabhängig von der judischen Passasseier, ganz selbstständig angeordneten jährlichen Feste wurden von Ansang an auf einen bestimmten Monatstag des julianischen Jahres angesetzt, es sind das die unbewegslichen Feste, vgl. Bd X S. 395, 35 ff. und Bd VI S. 55, 8 ff.; der Tag ihrer Feier stand dann ein für allemal sest. Anders war es nit den an die jüdische Passahseier sich 45 anschließenden und von ihr abhängigen Festen, also mit benjenigen, die wir zum Diterfreis und Pfingstfreis rechnen (vgl. Bd X S. 395, 2, f.), den sog. beweglichen Festen, deren jedesmaliger Monatstag im julianischen Kalender mit dem des Oftersestes wechselt und von diesem abhängig ist. Das judische Passahselt war ursprünglich bei den Jörgeliten auch ein unbewegliches; es begann immer an einem bestimmten Monatstage im judischen 50 Mondjahre und zwar am 14. Nisan, einem Tage, an welchem natürlich immer Bollmond Dadurch, daß man diesen Tag selbst für die driftliche Ofterseier wählte ober beftimmte, daß an dem auf ihn folgenden Sonntage das Ofterfest zu seiern sei, hat man in das julianische Sonnenjahr ein Stuck judischen Mondjahres hineingeschoben. Es hat 310ar nicht gänzlich an Bersuchen gesehlt, Ostern auch im julianischen Kalender zu einem 55 unbeweglichen Feste zu machen; Spiphanius weiß von solchen, die Ostern immer am 25. März seiern wollten, da sie diesen Tag für den Tag der Kreuzigung Jesu hielten (vgl. Joeler II, S. 201, Ann. 3), und in Gallien ward eine kurze Zeit derselbe 25. März als der für die jährliche Ofterfeier zu wählende Tag angesehen, weil an ihm die Unferstehung Nefu stattgefunden habe (vgl. Krufd), Studien 3. driftlich-mittelalterl. Chronologie, 60

Leipzig 1880, S. 329 ff.; Rühl a. a. D. S. 110 und S. 32; Bb XIV S. 733, 27 ff.). Aber diese ganz vereinzelten Versuche konnten schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie sich auf eine völlig haltlose Voraussetzung gründeten; in den für die Entscheidung der Frage maßgebenden Kreisen der Kirche wollte man das Ofterfest gleichzeitig oder ungefähr 5 gleichzeitig mit dem judischen Baffah feiern, und nur über die Urt, wie dieser Unschluß stattzufinden habe, gingen die Meinungen auseinander. Über die infolge hiervon entstansbenen sog. Passahstreitigkeiten vgl. Bb XIV S. 726, 25 ff. Uls feststehend galt überall, daß der Tag der Ofterfeier nach dem Eintritte eines Bollmondes zu bestimmen sei: hierdurch ift

Oftern dauernd ein bewegliches Fest geworden. Wichtig ware gewesen, wenn die driftliche Kirche außer dem julianischen Jahr auch eine allgemeingültige Ura im römischen Kaiserreiche vorgefunden hätte, d. h. eine Bezeich= nung der Jahre mit den aufeinander folgenden Zahlen nach ihrem Abstande von einem bestimmten Ausgangspunkte, der sog. Epoche der Ara. Aber eine Ara gab es in Rom auch noch in den ersten Jahrhunderten nach Christo nicht. Man benannte auch unter den 15 Kaisern die Jahre nach den im Amte befindlichen Konsuln, und zwar im Oceident fast ausschließlich, während man im Orient die Jahre meistens nach den Regierungsjahren einheimischer Fürsten ober auch wohl der römischen Kaiser bezeichnete. Gab es einmal keine Konsuln, so wurde das Jahr mit post consulatum der letzten Konsuln bezeichnet, ein Gebrauch, der sich auch noch 25 Jahre nach dem letzten Konsul im oströmischen Reiche 20 erhielt; der letzte Konsul war hier im Jahre 541 n. Chr. Flavius Basilius Junior; noch bis zum Jahre 566 werden die Jahre als Jahre post consulatum Basilii gezählt; hernach bekleideten nur noch die Kaifer das Konfulat (vgl. Ideler II, S. 343 ff. u. Rühl S. 187; an beiden Stellen werden Beispiele der Datierung post consulatum erwähnt). Die Berzeichnisse der Konsuln mit Angabe der Jahre ihres Konsulats sindet man in MG AA XI 25 S. 197—339. Ein alphabetisches Berzeichnis in: Theodori Jansonii ab Almeloveen fastorum romanorum consularium libri duo, Amst. 1705; 2. Aust. 1740, und danach bei Schram in seinen Bulfstafeln, 1883. — Bei ber Bezeichnung ber Jahre nach Regierungsjahren ist zu beachten, ob die Regierungsjahre vom Tage des Regierungsantrittes an gerechnet werben, oder ob, wie es im Drient vielfach Sitte war, bas volle Kalenderjahr, in welchem der Betreffende 30 zur Regierung kam, als erstes Regierungsjahr gerechnet wird. 537 ordnete Kaiser Justinian an, daß in allen öffentlichen Urkunden zuerst das Regierungsjahr des Kaisers angegeben werden müsse, dann die Konsuln u. s. s. (Ideler II, S. 344; Rühl S. 187). Die Angabe, daß Kom zur Zeit des Eintrittes des Christentums in die Welt keine Ara gehabt habe, ist allerdings scheinbar ungenau, da wir bei einzelnen Schriftstellern

35 eine Rechnung nach Olympiaden oder auch nach Jahren nach Gründung der Stadt Rom finden; allein diese Rechnungsarten waren nirgends offiziell eingeführt und fanden auch im bürgerlichen Leben keine Unwendung, sie kommen nur in wissenschaftlichen Werken und hier nicht einmal in einer und derselben Weise vor. Der griechische Geschichtschreiber Ti-mäus um 300 v. Chr. rechnete nach Olympiaden; ihm folgten andere nach. Von den 40 verschiedenen Berechnungen des Gründungsjahres der Stadt Rom ist die von M. Terentius Barro ausgestellte, nach welcher Rom im Frühling des Jahres 753 v. Chr. gegründet ist, so daß das Jahr 1 n. Chr. das Jahr 754 der Stadt ist, dadurch zu besonderem An= sehen gelangt, daß der Kaiser Claudius das nach ihr berechnete achthundertste Jahr der Stadt durch eine Säkularfeier auszeichnete; Taeitus und Dio Cassius nahmen sie an, 45 und seitdem hat sie sich im Gebrauche der Gelehrten erhalten.

Was Rom nicht hatte, kannte man im fernen Orient. Hier hatte man schon in vorchristlicher Zeit Aren, die oft große Zeiträume umfaßten, jedoch größtenteils nur zu astronomischen Zwecken verwandt wurden. Außerdem aber finden wir auch gegen Ende ber vordriftlichen Zeit in den östlichen Provinzen des Römerreiches in mehreren Städten 50 Aren eingesührt, die zwar meistens nur lokale Bedeutung hatten und von turzer Dauer waren, aber doch auch im bürgerlichen Leben gebraucht wurden (Jbeler I, S. 457 ff.). Wichtiger als diese alle ward durch die örtliche und zeitliche Ausbreitung, welche fie fand, die feleukidische Ura; sie ift hier zu nennen, weil sie auch von Christen später angenommen wurde, vor allem in Sprien, aber auch barüber hinaus; bei ben Chriften 55 Shriens ist sie noch jetzt in kirchlichem Gebrauch. Seleukos Nikator ordnete, nachdem er sich im Jahre 320 ben Königstitel beigelegt hatte, an, daß in seinem Reiche die Jahre nach seinem Siege bei Gaza über Demetrius Poliorfetes im Jahre 312 v. Chr. gezählt werden sollten, da er durch diesen Sieg und die auf ihn folgende Eroberung Babylons ben Grund zu seinem großen Reiche gelegt hatte. Der Anfang dieser Ura fällt in ben 60 Herbst des genannten Jahres; als Tag der Epoche wird der 1. Tischri und seit Ein=

führung des julianischen Kalenders der 1. Oktober genannt; doch stand dieser Tag ansfänglich nicht fest; in der spätern christlichen Zeit gilt aber nur der 1. Oktober 312 v. Chr. als der Tag, an dem diese Üra beginnt. Sie ward, als die Juden unter sprischer Herrschaft standen, auch von diesen angenommen, so daß z. B. in den beiden Büchern der Makkabäer nach ihr gerechnet wird; sie heißt hier anni regni Graecorum. Im 1. Buche der 5 Makkabäer werden die Jahre vom 1. Nisan, also vom Frühling 312 v. Chr. an gezählt, während im 2. Buche die Jahresrechnung mit dem Herbste beginnt; über diese Berschiedenheit, die zu den noch ungelösten Schwierigkeiten, welche die Geschichte dieser Üra macht, gehört, vgl. Grimm, Kurzgefaßtes eregetisches Handbuch zu den Apokryphen des AT, 3. Lief. (1853) S. 11 f. und 4. Lief. (1857) S. 186 f.; Schürer, Gesch. d. jüd. Bolkes so I 3 der (1901) S. 32 ff. Über die seleuk. Üra selbst vgl. Ideler I, 446 ff. u. 530 ff. II, 433 ff.; Ginzel I, 136. Hier die inur noch erwähnt, daß sie bei den Arabern die Üra Alexanders oder die des Zweigehörnten, bei den späteren Juden Zählung der Contracte, Ausgenahers oder die des Zweigehörnten, bei den späteren Juden Zählung der Contracte, des Genannt wird; die Juden rechneten nach ihr dis ins 11. christl. Jahrhundert.

Bon den übrigen besonderen Aren, die nach Alexander dem Großen, aber noch in 15 vorchriftlicher Zeit in verschiedenen Städten Borderasiens, namentlich Spriens, zum großen Teil im Zusammenhang mit ihrer Eroberung durch die Römer, eingeführt wurden, ist hier nur die Ura der Stadt Antiochia zu erwähnen, da fie auch von driftlichen Schriftftellern, einzeln sogar bis ins 6. Jahrhundert hinein, gebraucht ist. Sie beginnt mit dem Jahre 705 der Stadt (49 v. Chr.) und war eine Zeit lang offiziell. Über ihren Ursprung und 20 ihr Berhältnis zur späteren fog. aera Caesariana, mit ber fie vielleicht identisch ift, vol. Ibeler I, S. 459 ff. — Die in Agypten nach Dio Cassius durch Beschluß des römischen Senates zur Erinnerung an die im Jahre 30 v. Chr. erfolgte Einnahme Alexandriens durch Augustus angeordnete alexandrinische Ara, auch anni Augusti ober Augustorum genannt, wird zwar von driftlichen Schriftftellern erwähnt, aber wirkliche Berwendung 25 hat sie im bürgerlichen Leben, wie es scheint, so gut wie nirgends gefunden; dagegen hat fie den Chronologen von jeher viel Mühe gemacht (Fdeler I, S. 152—161; Ginzel I, S. 224—229). — Eine weit größere Bedeutung als die bisher erwähnten und alle andern in den öftlichen Provinzen des römischen Kaisertums in den ersten driftlichen Jahrhunderten aufgestellten und mehr oder weniger auch wirklich benutten Uren hat die aleichfalls 30 in Agypten aufgekommene biokletianische Ara erlangt. Diokletian wurde am 17. September 284 n. Chr. G. in Chalcedon zum Kaiser proklamiert, und danach beginnt diese Rechnung mit bem Unfang bes laufenden ägyptischen Jahres und zwar bes festen (b. h. einer Sahresform, die im wesentlichen mit der julianischen übereinkommt). Dies ägyptische Sahr begann mit dem 1. Thoth, der dem julianischen 29. August entsprach. Zunächst zählte 35 man nach Regierungsjahren Diokletians, wie man nach den Regierungsjahren feiner Borgänger gezählt hatte. Man hatte aber auch früher schon mitunter noch nach dem Tode eines Raifers fortgefahren, nach seinen Regierungsjahren statt nach denen seines Nachfolgers zu rechnen, offenbar um den unbequemen Wechsel zu vermeiden; und so that man es nun auch nach dem Tode Diokletians und zwar um so lieber, als dieser Kaiser sich nach der Wieder= 40 eroberung Agpptens durch die Einrichtung einer geordneten Verwaltung gerade um Agppten große Berdienste erworben hatte. Es fam hinzu, daß man sich in Merandrien bei der Aufstellung von Oftertafeln bald dieser Jahresbezeichnung bediente, wie es denn nicht unwahrscheinlich ist, daß die alexandrinische Ofterrechnung zur Zeit Diokletians entstanden ift (Sbeler II, S. 232). So erlangte biese Ara eine größere Berbreitung und Beliebt= 45 heit als irgend eine andere in Agypten und selbst über Agypten hinaus; auch die Ustro= nomen bedienten sich ihrer, wenn sie nach festen Jahren (nicht nach den altägyptischen sog. Wandeljahren) rechneten. Die Christen nannten sie später in Erinnerung an die grausamen Christenverfolgungen, deren Urheber Diokletian war, die Märthrerara; obschon diese Berfolgungen erst im 19. Jahre Diokletians stattfanden, hehielt man auch bei dieser 50 Benennung als Epoche den 29. Auguft 284 n. Chr. bei. In Agypten hielten die Christen dann auch unter der Herrschaft der Muhammedaner bis ins 8. Jahrhundert an ihr fest; noch heute ift sie bei den Kopten für ihre Festrechnung in Gebrauch, und von den Ropten haben auch die Abessinier sie erhalten. (Uber d. Ursprung der dioklet. Ara Ginzel I, S. 229ff.)

Früher als in der Mitte des römischen Kaiserreiches sinden wir auch im südwestlichen 55 Europa eine allgemein angenommene Nra vor, nach der man hier beinahe während eines Jahrtausends die Jahre bezeichnet hat. Es ist das die sog. spanische Nra. Über ihren Ursprung läßt sich noch immer nichts Gewisses sagen; ebenso ist es disher nicht gelungen, zu ermitteln, warum sie ihren Ansang vom 1. Januar 38 v. Chr. nimmt. Da wir vor der Einwanderung der Westgoten in Spanien (im Jahre 475) keine sichere Spur von 60

ihr haben, sofern man nämlich von den Jahresangaben nach ihr, die sich in früheren Berichten und Urkunden einzeln finden, nachgemiesen hat, daß sie erst von spätern Abschreibern hinzugesetzt find, so hat man wohl gemeint, die Westgoten hätten sie mit nach Spanien gebracht; doch ist das nicht nachweisbar. Ganz unhaltbar aber ist die Meinung 5 Riibors von Sevilla, die Epoche biefer Ara fei baraus zu erklären, daß Auguftus im Jahre 38 v. Chr. zuerst eine Steuer in Spanien ausgeschrieben habe. Sie findet sich in einer Inschrift aus der Gegend von Cadix aus dem Jahre 466 n. Chr. (Rühl S. 206), und dies ist die früheste sichere Spur von ihr, die bisher bekannt geworden. Daß der schon genannte Bischof Jsidor von Sevilla (gest. 636; Bd XI S. 447) in seiner Historia Go-10 thorum nach ihr rechnet, hat ihre Verbreitung befördert. Außer in Spanien fand sie auch in den Spanien gegenüber liegenden Teilen von Nordasrika bei den Vandalen, Sueven und Alanen, ferner in den früher westgotischen Teilen des südlichen Krankreichs Annahme; auch die in Spanien und Frankreich eindringenden Araber nahmen sie an. Lon ihr stammt das Wort Ara. Die Jahre dieser Zeitrechnung werden kurzweg mit dem 15 Worte era bezeichnet, so daß auf dieses Wort die Zahl folgt; also z. B. in jener Inschrift bei Cadix era DIIII, d. h. im 504. Jahre (504 — 38 = 466 n. Chr.), und so durchgehends. (Da die Zahl meistens mit Zahlzeichen geschrieben wird, kann man zweiseln, ob die Kardinalzahl oder die Ordinalzahl gemeint ist; Rühl meint das letztere und giebt ein Beispiel aus dem 10. Jahrhundert an, in welchem die ausgeschriebene Zahl eine Dr= 20 dinalzahl ist.) Die Ableitung des Wortes era steht nicht fest; meistens denkt man an das lateinische aera, und daher kommt die unter uns übliche Schreibung des Wortes; aera soll dann etwa soviel heißen wie Summe. Undere leiten era von dem gotischen Worte jera ab, das Jahr bedeutet; vgl. das englische year und das deutsche Jahr. Noch andere denken an einen arabischen oder einen iberischen Ursprung des Wortes. — Auch 25 nachdem unsere heutige Zeitrechnung im westlichen Europa überall zur Annahme gelangt war, hielt man in den Reichen der spanischen Halbinsel noch an der einheimischen Rechnung fest; man gab sie erst nach und nach auf; in Portugal ward sie durch ein Geset vom 15. Aug. 1422 abgeschafft. (Lgl. Ideler II, S. 425 ff.; Grotefend I, S. 181; Rühl S. 206f.). Außer den beiden bisher genannten Arten der Bezeichnung eines Jahres, nämlich 30 der nach Amts- oder Regierungsjahren und der nach Uren, findet sich schon frühzeitig (seit dem 3. Jahrhundert?) noch eine dritte, die sich bis auf unsere Zeit erhalten hat, sofern auch in unsern Kalendern noch die goldene Zahl und der Sonnenzirkel (Bd X S. 395, 48 ff.) angegeben werden. Es ist das die Bezeichnung eines Jahres nach seiner Stelle in einem Jahreschklus. Chklus oder Zirkel (Jahreskreiß) nennt man eine bestimmte 35 Reihe von Jahren, nach deren Ablauf gewisse Erscheinungen (3. B. ein Vollmond) immer wieder in derfelben Folge auf dieselben Jahrestage (Monatstage) fallen. Gine zusammengefaßte Reihe von gleichen Coflen ober einen unverhältnismäßig fehr großes Coflus nennt man eine Beriode. Man bezeichnete ein Jahr nach seiner Stelle in einem ober auch in mehreren Cyflen in Berbindung mit der Bezeichnung nach einer der beiden andern Arten, 40 um dieser größere Bestimmtheit und Sicherheit zu geben und sie vor Migverständnis gu schützen, namentlich auch um eine wegen der verschiedenen Jahresanfänge leicht mögliche Undeutlichkeit auszuschließen. Diese Bezeichnung eines Jahres nach seiner Stelle in einem Cyflus ware eine für sich völlig genügende gewesen, wenn man auch angegeben hatte, der wievielste Chklus der Aufeinanderfolge derselben von einem bestimmten Zeitpunkte (Epoche) 45 an gemeint sei; aber das that man nicht, oder doch nur äußerst selten. Der Cyflus, der hier zuerst zu nennen ist, ist der 19jährige Mondzirkel, den der Alexandriner Anatolius, seit 270 Bischof von Laodicea in Phrygien, zuerst der Berechnung des Ostervollmondes zu Grunde gelegt haben soll. Schon der Athener Meton hatte im Jahre 432 v. Chr. beobachtet, daß 19 (tropische) Sonnenjahre die gleiche Zeitdauer mit 235 spnodischen 50 Monaten ("Mondsmonaten", wenn der Ausdruck erlaubt ist) haben (vgl. Carl Redlich), Der Aftronom Meton und sein Cyklus, Hamburg 1854). Diese Gleichung ift zwar nicht ganz genau; sie kann es auch nicht sein, weil Sonnenjahr und Mondjahr inkommen= surable Größen sind. In Wahrheit sind 235 shnodische Monate um etwa 2 Stunden (genau um 0,0866 Tag) größer als 19 tropische Jahre; es ist das ein Fehler, der erst 55 in 219 Jahren einen Tag ausmacht; für uns ift er burch die Einrichtungen des gregoria= nischen Kalenders noch ganz außerordentlich verkleinert, so daß auf lange Zeit hin von ihm abgesehen werden kann (vgl. Bd IX S. 722 ff.; Ginzel I, S. 65 f.). Anatolius hat durch die Einführung dieses Zirkels in die Ofterrechnung sich unstreitig ein Berdienst erworben; wenn auch im übrigen seine Bestimmungen teine bleibende Anerkennung ge-60 funden haben, so ist man nach ihm doch dabei geblieben, den Oftervollmond nach diesem

Mondzirkel zu berechnen, zunächst in Alexandrien und hernach in der ganzen chriftlichen Rirche. Alls ein erstes Jahr eines solchen Zirkels wurde das Jahr 1 v. Chr. angenommen und danach die Stelle jedes Jahres im laufenden Mondzirkel berechnet. Die Zahl, die diese Stelle angiebt, nennt man die "goldene Zahl", numerus aureus; seit wann und weshalb ist nicht bekannt; doch kommt der Name sicher seit dem 13. Jahrhundert 5 vor und ist ihr wahrscheinlich wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für den chriftlichen Festkalender beigelegt (Grotefend, Zeitrechnung I, S. 75b). — Neben dem Mondgirkel ift der Sonnenzirkel zu nennen; er umfaßt einen Zeitraum von 28 Jahren. Teile ich die aufeinander folgenden Jahre nach Gruppen von je 28 ab, die immer unmittelbar aufeinander folgen, und bezeichne die Jahre jeder Gruppe mit den Zahlen von 1 bis 28, 10 so fallen in den Jahren, welche mit der gleichen Zahl bezeichnet sind, immer die Wochen= tage auf die gleichen Monatstage. Daß das der Fall ist, folgt so einfach daraus, daß das gewöhnliche Jahr aus 52 Wochen und einem Tage besteht und daß jedes 4. Jahr ein Schaltjahr ift, daß es sich nicht verlohnt, nach dem Entdecker dieses Cyklus zu fragen. Später bezeichnete man das Jahr 9 v. Chr. als ein erstes Jahr eines Sonnenzirkels und 15 berechnete danach die Ziffer für jedes Jahr in dem grade laufenden Sonnenzirkel. Für die einzelnen Jahre des Sonnenzürkels werden dann aus einer übrigens leicht anzulegenden Tabelle die Sonntagsbuchstaben entnommen, nach welchen man ohne Mühe für jeden Monatstag den Wochentag sindet (vgl. Bd IX S. 719,40ff.), also auch, wenn man aus dem Mondzirkel den Ostervollmond (14. Nisan, in der christlichen Kirche jett 20 als luna XIV bezeichnet) kennt, leicht den Monatstag des Ostersonntags angeben kann. — Bald nach Anatolius, am Ende des 3. oder im Anfang des 4. Jahr= hunderts muß man in Alexandrien diejenige Osterregel angenommen haben, die seitdem die alerandrinische genannt wird. Es ist dies die Bestimmung, nach welcher Ostern am Sonntage nach dem Vollmond nach Frühlingsanfang (Üquinoktium, Frühlingsnacht: 25 gleiche) gefeiert werden soll, wobei als Tag des Frühlingsanfangs der 21. März gelten soll (Bd IX S. 722,5 ff.); dabei setzte man den Vollmond nach dem 19 jährigen Cyklus des Anatolius an. Diese Regel wurde hernach in der ganzen Kirche angenommen, aber es dauerte noch ungefähr fünf Jahrhunderte, ehe sie zu allgemeiner Annahme kam. Auch wo man Oftern am Sonntage nach dem Frühlingsvollmond feiern wollte, — und daß 30 man das für das Richtige hielt, darf als Erfolg der Passahstreitigkeiten angesehen werden, - führte die Rechnung oft zu einer Ansetzung des Ofterfestes, die eine oder mehrere Wochen von der alerandrinischen abwich. Es hatte das seinen Grund vor allem in der verschiedenen Ansetzung des Oftervollmondes. In Sprien (Antiochien) richtete man sich da= bei nach dem jüdischen Passah (Nühl S. 111). In der römischen Kirche galt als Tag 35 des Frühlingsäquinoktiums der 18. März; dazu kam, daß man Ostern frühestens am zweiten Tage nach dem Vollmond, an der luna XVI, seiern wollte, weil Jesus an diesem Tage auferstanden sei, oder auch nicht vor dem 25. März aus demselben Grunde; dies mußte auch abgesehen von andern zufälligen, manchmal versehentlichen Differenzen auf die Unsetzung des Oftertages von Einfluß sein (vgl. Ideler II, S. 218 und S. 220; Rühl 40 S. 124). Man konnte hiernach Oftern schon am 20. März oder frühestens am 25. März feiern und der späteste Oftertag war der 21. April, während nach der alexandrinischen Regel Oftern frühestens am 22. März, spätestens am 25. April anzusetzen ist. Auf diese Unterschiede weiter einzugehen, muffen wir uns hier versagen; für sie ist auf die oben genannten dronologischen Werke zu verweisen. Dasselbe gilt von der allmählichen Aufgabe 45 Dieser Unterschiede, wie sie namentlich in den spätern Formen des gleich zu nennenden 84jährigen Ofterchklus sich zeigt. Die Folgen dieser Unterschiede sind am deutlichsten bei einer Bergleichung ber nach der alexandrinischen Regel berechneten Ofterdaten mit benen, die in ben Oftertafeln, die man in der römischen Kirche aufstellte, angegeben sind, zu erkennen. In diesen Oftertafeln wird nämlich nicht nur der Tag des Oftervollmondes, 50 wie im 19jährigen Chklus der alexandrinischen Kirche, sondern auch das Datum des Ofterfestes selbst angeführt; soweit sie offizielle Unnahme gefunden haben, ist ihnen deshalb auch der Monatstag der wirklich gefeierten Ofterfeste zu entnehmen. Und darum sind sie auch für die Zeitrechnung wichtig; ist das Anfangsjahr einer solchen Tafel mit einem sonstwie feststehenden Jahre verbunden, so kann man aus der Angabe des Datums des Oster- 55 festes, die innerhalb des Geltungsgebietes dieser Tafel auftritt, das betreffende Jahr sinden. Unter diesen Ostertafeln hat die des Hippolytus (um 230), über deren Ents deckung u. s. f. Bb VIII, S. 128, 30ff. berichtet ist, eine unverdiente Berühmtheit er-langt; sie ist so fehlerhaft und verstößt so arg gegen damals allgemein bekannte chronologische Grundfate, daß es kaum glaublich ift, daß ein anscheinend so gelehrter Mann 60

wie Sippolytus ihr Urheber ift. Sie umfaßt 112 Jahre, die einen 16jährigen Chklus in sechsmaliger Wiederholung enthalten. Auch eine vorliegende Berbesserung Dieses Cyklus aus dem Jahre 243 (vgl. Krusch a. a. D. S. 20 und die verbesserte Lafel S. 189 ff.; ferner Cypriani opera edd. Guil. Hartel, pars III, Vindobonae 1871, p. 248-271) 5 war noch nicht brauchbar und hat jedenfalls nur ganz kurze Zeit Beachtung finden konnen. Bingegen wurde ein 84 jahriger Dfterenklus, der schon im 3. Jahrhundert zu Rom zur Bestimmung des Osterdatums verwandt wurde, von großer Bedeutung. Über ihn handelt das schon mehrsach angeführte Werk von Bruno Krusch (Studien zur christlich= mittelalterlichen Chronologie. Der 84jährige Ofterenklus und seine Quellen, Leipzig 1880) 10 ausführlich. Er liegt uns hauptfächlich in zwei verschiedenen Bearbeitungen bor, von welchen die eine der laterculus des Augustalis, der andere die supputatio Romana ift; die lettere kennen wir aus dem schon erwähnten Mommsenschen Chronographen vom Kahre 354. Der laterculus war vom Jahre 297 an und vielleicht schon früher und bis jum Jahre 312 zu Rom in Gebrauch; die supputatio von 312-342 nach Chr. bis zum Jahre 312 zu Kom in Gebrauch; die supputatio von 312—342 nach Efr.
In diese Zeit fallen die Beschlüsse des Konzils zu Nieäa vom Jahre 325; über sie vgl.
Bd XIV S. 16, 27 ff. und S. 733, 39 ff. Durch sie wurde zwar nicht die alexandrinische Osterregel als allein kanonisch erklärt; sie hat aber dem Bischof zu Alexandrien das Recht erteilt, alljährlich das Datum des Osterseltes nach Rom zu melden (sedi apostolicae, wie es in dem 121. Briefe Leo d. Gr. heißt, Krusch S. 70, Anm. 2). Aber man war 20 in Kom zumächst noch nicht geneigt, dieser Weisung zu solgen. Der 84jährige Chklus, nach kelchem man sich richtete, hatte auch Ostendage. Da er drei Sonnenzirkel umfaßte, traten nach seinem Ablauf die Daten bes Ofterfestes immer wieder in berselben Reihenfolge ein; und ber Fehler in der Bestimmung des Bollmondes ift wenigstens nicht ganz unerträglich; die 1039 synodischen Monate, aus denen er besteht, sind nur 25 um etwa 11/4 Tag länger als 84 julianische Jahre. Daß der Fehler des alexandrinischen Mondzirkels um vieles geringer ist, vgl. oben, hat dem letztern dann doch schließlich zum Siege verholfen. Aber zunächst blieb man in Rom und den von ihm abhängigen Kirchen beim 84jährigen Cyklus; ja dieser verbreitete sich immer mehr; er ward auch in England angenommen und hat hier bis ins 8. Jahrhundert hinein Geltung gehabt. Doch suchte 30 man seine Einrichtung weiter zu verbessern. Das geschah in der sog, jüngern supputatio und später in der Form dieses Zirkels, die in der Zeiter Ostertasel vorliegt; diese ward im Jahre 447 eingeführt (vgl. auch Rühl S. 121—126); in beiden bedeuten die angenommenen Anderungen eine Annäherung an die alexandrinische Praxis. Als sodann in den Jahren 454 und 455 wieder eine Ofterfeier an verschiedenen Tagen drohte, hat Papst 35 Leo I. nach langen Berhandlungen "studio unitatis et pacis" nachgegeben (Bd XI S. 372, 46ff.; Ideler II, S. 267; Krusch S. 98ff., S. 129ff.). Er hat dann seinen Archidiatonus und spätern Nachsolger Hilarius beauftragt, einen Borschlag zur Beilegung der Ofterdifferenzen zu machen. Hilarius wandte sich an den Aquitaner Bietorius, der nun einen neuen Ofterkanon ausarbeitete, den er mit einem erklärenden Brolog im Jahre 40 457 dem Papfte übergab. Es ift dies ber 532 jährige Ofterenklus, ber gewöhnlich die Vietorianische Periode genannt wird. Vietorius hat diesen Cyklus nicht erfunden; schon um das Jahr 400 hat der ägyptische Mönch Anianos dem von ihm berechneten Ofterenklus, den er nach der Oftertafel des Batriarchen Theophilus von Alexandrien aufstellte, diese 532jährige Periode zu Grunde gelegt. Theophilus und Anianus 45 halten sich an die alexandrinische Osterregel, nach welcher sie ihre Ansätze machen. Die 532 jährige Beriode ist eine Berbindung des 19 jährigen Mondzirkels mit dem 28 jährigen Sonnenzirkel; 19 mal 28 sind 532. Nach Ablauf von 532 Jahren fällt die luna XIV nicht nur immer wieder auf denselben Monatstag, sondern auch wieder auf denselben Wochentag. Obschon nun Victorius diesen 532jährigen Zirkel des Anianus 50 annahm, giebt seine Ostertafel doch für 32 Jahre unter den 532 ein anderes Datum an als die des Anianus; es ist das die Folge davon, daß er eine abweichende Bestimmung des Mondalters, die er dem 84jährigen Chklus entnahm, beibehielt, und weiter davon, daß er an der schon oben erwähnten römischen Sitte, Ostern nicht vor der luna XVI zu feiern, festhielt (Rühl S. 127 f.). Sowohl Anianus als Bietorius berbanden ihre Aufstellung des 582jährigen Cyklus mit einer chronologischen Übersicht über die ganze, seit Erschaffung der Welt verslossenen Zeit; ihnen wird die 532jährige Periode zu einem Zeitmaß, und sie sehen das erste Jahr ihres Chklus so an, daß auch das nach ihrer chronologischen Zusammenstellung, die sich auf die Angaben der Bibel und der profanen Historiker gründet, sich ergebende Jahr der Weltschöpfung ein erstes Jahr 60 ihres Chklus ist. Anianos schließt sich dabei an die von Panodorus aufgestellte Weltära an, Victorius an die Angaben im Chronikon des Eusebius; nach Anianus ist die Welt im Jahre 5492 vor Chr., nach Victorius im Jahre 5201 vor Chr. geschaffen. So wenig bleibenden Wert diese chronologischen Systeme auch an sich haben, so müssen wir doch in ihnen und in den gleichartigen Arbeiten, von denen noch einige hernach erwähnt werden sollen, die ersten Versuche erblicken, die gesamte Geschichte der Menschen und Völker über= 5 sichtlich zusammenzusassen und in ihrem Zusammenhange und Fortschritte vorzusühren.
Nicht lange nach Anianus stellte Chrillus (gest. 444 nach Chr.; vgl. Bb IV

Nicht lange nach Antanus stellte Chrillus (gest. 444 nach Chr.; vgl. Bb IV S. 377ff.) in Alexandrien eine Ostertasel auf. Er war ein Nesse des schon erwähnten Theophilus und wurde im Jahre 412 nach Chr. dessen Nachfolger als Bischof von Alexandria. Seine Ostertasel ist uns genauer bekannt, als die seines Vorgängers; sie 10 umfaßt 95 Jahre und zwar die Zeit von 437—531 nach Chr. Sie ist kein vollkommener Osterfestehklus, wie die 532 jährige Periode, und Cyrill hält sie auch nicht sür einen solchen; sie reiht einsach den 19 jährigen alexandrinischen Mondzirkel sünsmal aneinander und berechnet nach ihm die Osterdaten und die übrigen sür diese Nechnung in Betracht kommenzen und von ihr abhängigen kalendarischen Angaben. Wer diese Ostertasel mit einer 15 umfassenderen verglich, mußte freilich merken, daß gerade auch sehr häusig Ostern nach 95 Jahren auf denselben Monatstag fällt. Es hat dies seinen Grund darin, daß 95 Jahre drei Sonnenzirkel und 11 Jahre ausmachen; daß nun gerade auch nach 11 Jahren sehr oft die gleichen Wochentage auf dieselben Monatstage fallen, ist den Sonntagsbuchstaben in sedem Sonnenzirkel zu entnehmen. Chrill gab bei den einzelnen Jahren seiner 20 Tasel und zwar gleich an erster Stelle, wie es scheint, die entsprechenden Jahre der Diokletianischen üra an. Die Ubweichungen von der römischen Festrechnung blieben bei

ihm bestehen; sie führten auch noch weiter zu unliebsamen Verhandlungen.

Als im Jahre 525 die Oftertafel Chrills bis auf sechs Jahre abgelaufen war, berechnete der Abt Dionpfius Exiguus in Rom eine Fortsetzung derfelben ganz nach 25 den Grundfäten der Alexandriner auf weitere 95 Jahre. Nach Caffiodor, von dem wir über ihn und feine Oftertafel Näheres hören, ift er zwar nur ein Mönch und von Herkunft ein Schthe, aber moribus omnino Romanus; vgl. über ihn Bd IV S. 696 ff. Er verfaßte seine Ostertafel auf Wunsch des Bischofs Betronius, dem er sie auch in einer praefatio widmete. Er empfiehlt hier dringend die Annahme des 19jährigen Coklus 30 der Alexandriner, von dem er annimmt, daß schon die Bäter zu Nieäa ihn aus Er= leuchtung des hl. Geistes empfohlen hätten. Als sodann für das Jahr 526 wieder eine verschiedene Ansetzung des Ofterfestes in Rom und Alexandrien bevorstand, ward der Brimicerius Bonifatius vom Papst Johannes I. (gest. 526) beauftragt, die Sache zu untersuchen; dieser wandte sich an Dionysius, der ihm in einem an ihn gerichteten Schreiben 35 seine Grundsätze außeinandersetzte und wieder zur Annahme der alexandrinischen Rechnungsweise riet. Seine Ausführungen fanden die Billigung des Papstes, und damit war endlich das Ende dieser Ofterstreitigkeiten herbeigekommen. Besonders wichtig ward nun aber, daß Diontifius in seiner Tafel eine Zählung der Jahre ab incarnatione domini einführte statt der von Cyrill den einzelnen Jahren seiner Tafel beigesetzten Jahreszahlen 40 der diokletianischen Ara. Dionysius sagt hierüber: noluimus circulis nostris memoriam impii et persecutoris innectere, sed magis elegimus ab incarnatione domini nostri Jesu Christi annorum tempora praenotare. Er ift hierburch der Begründer unserer heutigen driftlichen Zeitrechnung geworden. Er fing das Jahr mit dem 1. Januar an, und machte das Jahr, in welchem die incar- 45 natio am 25. März stattgefunden habe, zum ersten Jahre seiner Ara. Als das Jahr der incarnatio galt ihm das Jahr 754 der Statt nach Barro. Warum er gerade dieses Jahr für das Jahr der Menschwerdung und Geburt Jesu hielt, wiffen wir nicht; nach seinen eben angeführten Worten möchte man annehmen, daß er in dieser Ansekung einer das mals verbreiteten Annahme folgte (so auch Grotefend, Zeitrechnung I, S. 32); vielleicht 50 aber beruhte seine Ansetzung auch auf eigener Berechnung (vgl. Rühl S. 198). Uber bie verschiedenen Benennungen, welche dieser Ura, deren Jahre wir jest nicht gan; genau als "Jahre nach Christi Geburt" bezeichnen, im Mittelalter zu teil wurden, vgl. Grotesend a. a. T. und Rühl S. 200 f. — Mit der Osterrechnung des Dionhssius fand auch seine Zeitrechnung Annahme und Verbreitung; aber es dauerte lange, bis beide im Abend= 55 lande überall eingeführt wurden (vgl. Rühl S. 198 ff. und Joeler II von S. 289 an). Selbst in Italien ward seine Ofterrechnung wohl kaum vor dem Ende des 6. Jahr= hunderts überall befolgt, während die Rechnung nach Jahren Christi hier erst später allsgemeinere Annahme fand; die Päpste datieren nach dieser zwar einzeln schon früher, regelmäßig aber erst seit dem Jahre 1431. In manchen Kirchen Galliens hielt man 60

Zeitrechnung, firchl. 922 noch bis ins 7. Jahrhundert an dem 84jährigen Chklus in der Form, die ihm in der Tafel des Victorius gegeben war, fest (Grotefend, Taschenbuch S. 5). Auch die Britten, sowie die Scoten und Picten hielten am 84jährigen Cyklus fest, mahrend die Angelsachsen die Oftertafel des Dionhstus, die ihnen ihr Apostel Augustinus (seit 597 n. Chr., pgl. Bd I S. 520) überbrachte, mit ihrer Bekehrung zum Christentum annahmen. Die größten Verdienste um die Einführung der Nechnung des Dionhsius in England hat so dann Beda (gest. 735; vgl. Bd II S. 512) sich erworben; die Osterstreitigkeiten, die zwischen den Angelsachsen und Britten entstanden waren, legte er bei. Besondern Einfluß gewann er badurch, bag er im Jahre 525 eine 532 jährige Oftertafel nach den Anfaten 10 des Dionhsius verfertigte, die nach bem früher über bie 532 jährige Beriode Gesagten ein wirklicher Ofterfestcoklus ift, so daß diese Bedasche Oftertafel immer nach ihrem Ablauf wieder fortgesetzt wurde; man hat ihr neue Rubriken je nach Neigung und Bedarf hinzugefügt, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach hatte sie für den julianischen Kalender bleibende Giltigkeit. In dem von Beda im Jahre 725 geschriebenen Werke de tempo-15 rum ratione hat er ein für Jahrhunderte in verdientem Ansehen verbliebenes Lehrbuch der ganzen Fest= und Zeitrechnung veröffentlicht. Bedas Ginfluß erstreckte sich auch nach Gallien; hier hat dann unter Karl d. Gr. die dionpsische Ofterregel alle anderen verdrängt, und wie selbstwerständlich nahm man dann auch seine Zeitrechnung an (Rühl S. 199 f.). (Bgl. hierzu und überhaupt über Dionhstus und die Verbreitung seiner Festzo rechnung und seiner Ara die oben genannten Werke von Piper). Durch die Kreuzsahrer ward die Rechnung nach Jahren nach Chr. Geb. auch im Drient eingeführt; aber mit dem Berfall ber von ihnen bort gegründeten Reiche ward ihr Gebrauch bort wieder eingeschränkt. Eine Jahresbezeichnung ganz eigentümlicher Art ist die Indiktion. nannte Zahl giebt an, die wiebielste Stelle einem Jahre in einem Chklus von 15 Jahren 25 zukommt, der sich immer so erneuert, daß jedes 16. Jahr als erstes eines neuen Chklus Während nun die bisher erwähnten Chklen sämtlich der Art sind, daß die mit ber gleichen Ziffer in ihnen bezeichneten Jahre irgend etwas Gemeinsames haben, also 3. B. daß in ihnen eine bestimmte Mondphase immer wieder auf denselben Monatstag fällt, findet sich bei dem Indiktionszirkel nichts der Art und zwar, soweit wir bisher oerkennen können, auch von Anfang an nicht. Zwar wußte man bis vor kurzem gerade auch darüber, wann die Bezeichnung der Jahre nach Indiktionen begonnen habe, nichts Überzeugendes zu sagen. Dionhstus Exiguus giebt an, daß mit dem Jahre 3 v. Chr. ein Indiktionszirkel begonnen habe; aber er thut das offenbar nur, um zu zeigen, wie man die Indiktion für jedes Jahr Christi leicht ausrechnen könne; er hat zu dem Awecke 35 die Indiktionen bis um die Zeit des Anfanges seiner Ara zurückgerechnet und danach die Regel zu ihrer Berechnung gefunden, die seitdem wohl immer angegeben ift. Aber er hat wohl sicher nicht gemeint, daß die Indiktion sich schon in der Zeit des Augustus wirklich nachweisen lasse. Das sagten nun aber bald andere. Maximus Confessor erzählt in seinem computus ecclesiasticus, den er im Jahre 640 schrieb (vgl. Bd XII S. 166, 44 ff.), 40 die Geschichtsforscher hätten überliefert, daß man im Anfang der Regierung des Augustus

do die Geschichtsforscher hätten überliefert, daß man im Ansang der Regierung des Augustus (im zweiten seines Imperiums) begonnen habe, die Indiktionen zu zählen; als das Jahr, in welchem das geschehen sci, giebt er das Jahr 5460 der Weltära an, nach der er rechnet (es ist die von Anianus), das dem Jahre 33 v. Chr. entspricht, vgl. MSL vol. 19, col. 1240 und 1279. Es schien dann wahrscheinlich, daß die Ansehung der Indiktion mit den Steuereinrichtungen im römischen Kaiserreiche in Zusammenhang stehe; diese Annahme führte dazu, sie bei uns als "Römerzinszahl" oder ähnlich zu bezeichnen; aber nachgewiesen konnte dieser Zusammenhang nicht werden. Auch die Angabe im Chronicon paschale (Bb IV S. 84), daß die Indiktion im Jahre 312, dem Jahre des Sieges Constantins über Maxentius, eingeführt sei, für welche man verschiedene Begründungen versucht hat (vgl. Rühl S. 178 u. S. 181 f.), erweist sich als nicht haltbar. Dagegen haben neuere Entdeckungen, zu denen die Paphrusurkunden, die in Fahrum gefunden wurden, sührten, überaus wahrscheinlich gemacht, daß die Indiktion aus Nappten stammt wurden, führten, überaus wahrscheinlich gemacht, daß die Indiktion aus Agupten stammt und aus Schatzungsperioden herzuleiten ift, die vielleicht schon Diokletian eingeführt hat. Auf einem Kaufkontrakt aus dem Jahre 322 n. Chr. wird die zehnte Indiktion als die 55 laufende angeführt; das ist bis jetzt die frühste Urkunde, in der sie gefunden ift. Noch nicht genügend aufgeklärt ist, warum der Cyklus gerade 15 Jahre umfaßt; dagegen scheint die an sich auffällige Erscheinung, daß die neue Indiktion die in Agypten anfänglich bom 1. September, dem ungefähren Anfange des ägyptischen Jahres, an gerechnet wurde, später (feit ungefähr 350) mit einem frühern, nicht feststehenden Termine begann, sich aus

60 der Ansetzung von Naturalabgaben zu erklären. (Bgl. D. Seeck, Die Entstehung des

Indiktionsehklus, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd XII, 1896, S. 279 ff.; Rühl S. 179 ff.). Die Sitte, das Jahr durch Angabe der Indiktion zu tennzeichnen, hat dann eine so große Verbreitung gefunden, wie keine andere Sahres= bezeichnung; wir finden sie außer im Drient im ganzen südlichen und westlichen Europa; außer in Spanien, das schon früh eine eigne feste Ara hatte, wird im Mittelalter hier 5 überall kaum je eine Urkunde ausgestellt sein, in der nicht die Indiktion angegeben ist. Beim Reichskammergericht wurde sie bis zu dessen Auflösung bei Datierungen angeführt, und die Römerzinszahl ist in unsern Kalendern bis vor gar nicht langer Zeit jedes Jahr angegeben worden. — Kür die Umwandlung einer Indiktion in eine andere Sabreszahl ist zu beachten, daß die neue Indiktionsziffer nicht überall an demselben Tage einsett; es sind 10 hier hauptfächlich drei Arten zu unterscheiden, die indictio Graeca, die Bedana und die Romana. Die griechische oder byzantinische Indiktion beginnt mit dem 1. September; sie ist die älteste und war nicht nur im Orient und überall, wo man das Jahr mit dem 1. September anfing, wie in Bizanz, in Gebrauch, sondern auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in Malien (bei den Läpsten und in Sizilien), auch bei den 15 Karolingern zum Teil, ja auch bei einzelnen beutschen Kaisern (bis zu Heinrich VII.). Die indictio Bedana, auch Caesarea genannt, beginnt mit dem 24. September; sie wird nicht nur in England, sondern auch vielsach in Frankreich und Deutschland gebraucht, ferner in Florenz und mitunter auch von Papften. Auch in Genua begann die Indiktion mit dem 24. September, aber ihre Ziffer war um eine Einheit kleiner als die 20 Bedana. Was Beda diesen Anfangstermin hat wählen laffen, ift nicht festgestellt. Die indictio Romana oder pontificia beginnt mit dem 25. Dezember oder 1. Januar; fie findet fich seit dem spätern Mittelalter im ganzen Abendland und ist seit dem 13. Sahrhundert in Deutschland fast allgemein in Gebrauch. Wird die Indiktion nicht vom 1. Januar an gerechnet, so ist ihr Anfang früher; daher haben nach allen drei Arten die ersten 25 acht Monate unseres mit dem 1. Januar beginnenden Jahres dieselbe Indiktion. (Das

Nähere hierüber siehe bei Grotesend, Zeitrechnung I, S. 92 ff. und bei Rühl, S. 171 ff.)
Reine Zeitrechnung hat die allgemeine Einführung unserer christlichen länger vershindert als die byzantinische. Sie ist eine Weltära, wie die schon erwähnte des Anianus.
Solcher Weltären sind eine kaum übersehdare Anzahl aufgestellt; Des Bignoles sagt in 30 seiner Chronologie de l'histoire sainte (Berlin 1738), daß ihm 200 verschiedene bestannt seien, und seitdem hat sich ihre Zahl noch vermehrt. Sie sind nicht immer das Ers gebnis chronologisch-geschichtlicher Forschung in der Bibel und in profanen Geschichtswerken, sondern manche dieser Aufstellungen sind geschichtsphilosophischen und apokalyptischen Ansichten über die Länge der Weltalter u. s. f. f. zu lieb ersonnen oder so abgeändert, daß 35 die Zahlen technisch-chronologischen Anforderungen genügten. Ihre Ansätze sind so versichieden, daß die Welt (bezw. Adam) nach der am weitesten zurückreichenden Meinung fast 4000 Jahre früher geschaffen ist, als nach berjenigen, die fie am spätesten entstanden sein läßt. Sier können nur diejenigen genannt werden, die bei Schriftstellern ober im praktischen Leben fürzer oder länger wirklich in Gebrauch gewesen sind; das sind nur 40 wenige und zunächst folche, deren Anfangsjahre nicht weit voneinander liegen. christliche Weltara, von der wir hören, ist die von Julius Africanus Sertus (gest. nach 240, vgl. Bd IX S. 627 f.) angenommene. Ob er ihr Erfinder ist oder sie von einem andern entlehnt hat, läßt sich nicht sagen. Er sett die Geburt Jesu in das Sahr 5500 der Welt. Da er annimmt, daß Jesus im Jahre 752 der Stadt (2 v. Chr.) ge= 45 boren fei, eine Annahme, die fich auch bei Clemens Alexandrinus und bei Gujebius findet, so ist sein erstes Weltjahr nach unserer Zählung das Jahr 5502 v. Chr. (vgl. Fdeler II, S. 385 f. u. S. 456). Eine Zeit lang folgten die Geschichtschreiber dieser Rechnung, doch ward sie bald durch die gleich zu nennenden verdrängt. Merkwürdig ist, daß noch Dito von Freifing (gest. 1158) sagte, Jesus sei im Jahre 5500 der Welt geboren (Rühl 50 S. 191). Der ägyptische Monch Banoborus rechnete in seiner Chronographie von Abams Erschaffung bis zum Tobe des Erzbischofs Theophilus von Alexandrien (geft. 412 n. Chr.) 5904 Jahre; danach beginnt seine Ara, da sie nach dem in Agypten üblichen Jahres ansang anzusetzen ist, mit dem 1. Thoth (29. August) des Jahres 5493 v. Chr. Obschon er in seinen chronologischen Untersuchungen sich auf die Bibel und auf den Königskanon 55 des Ptolemäus beruft, so ist doch wohl anzunehmen, daß er den Ansat des Julius Africanus abgeändert hat, damit sein erstes Weltjahr zugleich das erste Jahr eines Mondzirkels sei. Sein jüngerer Zeitgenosse Anianus, gleich ihm ein durch Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mönch und auch Verfasser einer Chronographie, nahm im wesentlichen die Weltara des Panodorus an. Er sah als den Tag der Schöpfung den 25. Mär; an, 60

behielt aber doch den ägyptischen Jahresanfang bei. Er verband diese Ara mit seinem 532 jährigen Ofterchklus (vgl. oben) und wußte sie so darzustellen, daß sie sich als zum praktischen Gebrauch besonders geeignet erwies; seit Ideler (?) wird sie die alexandri= nis che genannt. Eigentümlich ist dem Anianus die Annahme, daß die Menschwerdung 15 Jesu ins Jahr 5501 seiner Ara, d. h. also ins Jahr 9 n. Chr. falle. — Die Verbreitung, die diese Ara fand, war sehr bedeutend. Von Agypten aus ward sie wahrscheinlich durch ägyptische Miffionare (Bb I C. 85, 10 ff.) zu ben Abeffiniern gebracht, die fich ihrer neben andern (Rühl S. 217) noch bedienen. Sprische Geschichtschreiber rechnen nach ihr. Maximus Confessor hat fie in seinem schon genannten computus befolgt; er verlegt deshalb auch die Geburt Jesu 10 in das Jahr 9 n. Chr. (Migne l. l. col. 1249 und 1279). Sogar Georgius Synkellus (gest. 810) bedient sich ührer in seiner Chronik zu Konstantinopel, obschon dort damals schon die byzantinische Ara eingeführt war; ebenso der Fortsetzer seiner Chronik, Theophanes Confessor (gest. 817, Bb XIX S. 662, 58 ff.), in seiner umfassenden Chronographie, die im Original und ihrer lateinischen Übersetzung für die mittelalterliche 15 Geschichtschreibung sehr wichtig wurde, obschon gerade ihre chronologischen Angaben be= sonders flüchtig find. — Die byzantinische Ara tommt seit dem 7. Jahrhundert im oströmischen Reiche vor; soweit wir wissen, wird sie zum erstenmal offiziell gebraucht in den Aften der zweiten Trullanischen Synode vom Jahre 692. Sie beginnt 16 Jahre früher als die Ara des Anianus, also am 1. September 5509 v. Chr. Die im Chro-20 nicon paschale, zwischen 630 und 641 n. Chr. geschrieben, angewandte Ura ist noch nicht genau die byzantinische, sofern sie die Schöpfung auf den 21. Marz 5507 v. Chr. set (Bo IV S. 84, 37 ff.); aber fie steht ihr gang nabe, und die byzantinische kann vielleicht für eine Verbesserung der des Chronicon paschale gelten; es scheint auch, als wenn beide in demfelben Kreise, nämlich beim konstantinopolitanischen Klerus entstanden sind. 25 Der Anfang der byzantinischen Ara ift so bestimmt, daß ihr erstes Jahr die Indiktion 1 hat und jedes 4. Jahr in ihr ein Schaltjahr ift. Dem alexandrinischen Mond- und Sonnenzirkel ift in ihren "Zeitkreisen" eine solche Einrichtung gegeben, daß ihr Anfang auch mit dem der Ara zu sammenfällt; das alles ist für die Rechnung sehr bequem. Da sie dabei auch den ganzen Zeitr= aum der Weltgeschichte umspannt, hat fie unleugbare Borteile; einzelne Geschichtschreiber und 30 Chronologen wollten sie deshalb unserer Ara vorziehen. Nicht angenehm sind die großen Zahlen, mit denen man bei ihr zu thun hat. Im ganzen oftromischen Reiche und in der orthodoxen griechischen Kirche wurde sie in Europa und in Asien bald allgemein gebraucht; nur langsam wich sie hier unserer driftlichen Ara. In Rußland ward sie erst im J. 1700 abgeschafft; mit der Annahme unserer Zeitrechnung ward hier dann auch der Anfang des Jahres vom 85 1. September auf den 1. Januar verlegt. (Lgl. Jdeler II, S. 459 ff.; Rühl S. 194 ff.) Über die Eigentümlichkeiten der griechisch-russischen Festrechnung vol. Rühl S. 99 bis 105. Von den genannten Weltaren weicht die der heutigen Juden, die hier kurz erwähnt

werden mag, bedeutend ab; sie beginnt mit dem 7 Oktober des Jahres 3761 v. Chr. Ihr Urbeber foll der Rabbi Sillel Hanassi sein, der nach gewöhnlicher Unnahme, die 40 aber wohl nicht recht sicher ist, in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts gelebt hat. Von ihm ftammt auch die ganze Ginrichtung des heutigen judischen Kalenders. Seine Weltara hat seit dem 11. Jahrhundert allmählich und seit dem 13. Jahrhundert fast völlig bei den Juden die Rechnung nach der seleukidischen Ara verdrängt (Jdeler I, S. 576 ff.; Grotesfend, Zeitrechnung I, S. 103). — Daß die Angaben, die wir bei Luther und Melanchsaben über die seit der Schöpfung vergangenen Jahre sinden, sich mit keiner der genannten Weltaren so nahe berühren, wie mit der judischen, hat seinen Grund darin, daß ihre Zahlen indirekt von den im Talmud sich vorsindenden beeinflußt sind. Luther kannte u. a. bes Paulus Burgos Scrutinium scripturarum, bas etwa im Jahre 1430 gefchrieben ist, ein Werk, das auch Carion und Melanchthon nicht unbekannt war. Ihm entnahmen 50 sie z. B. die im Talmud mitgeteilte angebliche Weissagung des Elias, daß die Welt 6000 Jahre bestehen solle. Luther war der Ansicht, daß im Jahre 1540 von dieser Zeit 5500 Jahre vergangen seien, und daß die noch übrige Zeit von Gott um der Sünde der Menschen willen bedeutend verkürzt werden würde; "der liebe jüngste Tag" stehe vor der Thür so dachte er und so dachte guch Welgnehthan der Thur, so dachte er, und so dachte auch Melanchthon. In dieser Überzeugung schrieb 55 Luther im Jahre 1540 seine chronologisches Werk, die Supputatio annorum mundi, (Wittebergae Rhau, 1541) und dieselben Gedanken finden sich in der Melanchthonschen Bearbeitung des Chronicon Carionis, die zuerst 1532 und dann ausgeführter seit 1558 erschien. Hier sei aus diesen Werken nur erwähnt, daß nach Luther die Welt im Jahre 3960 v. Chr., nach Melanchthons zweiter Ausgabe des Carion im Jahre 3963 v. Chr. 60 geschaffen ist (vgl. CR XII, col. 707 ff. und Köstlin in den ThStK 1878, S. 126 ff.).

Durch eine Multiplikation der cyklischen Zahlen des Mondzirkels, des Sonnenzirkels und der Indiktion, 19, 28 und 15, gewann Joseph Scaliger (gest. 1609) eine Periode von 7980 Jahren, von der er glaubte, daß sie allen berechtigten Ansprüchen genüge. Da sie sich auf julianische Jahre gründete, — er war ein scharfer Gegner der grezgorianischen Kalenderresorm, — so nannte er sie die julianische Periode nkalenderresorm, — so nannte er sie die julianische Periode ansingen; er fand, daß das Jahr 4713 v. Chr. diesen Bedingungen genüge, deshald beginnt seine Periode mit dem 1. Januar dieses Jahres; das erste Jahr unserer Zeitrechnung ist ihr 4714. und das Jahr 1909 ihr 6622 (Josephi Scaligeri de emendatione temporum, Lutetiae 1583, beste Ausz. Coloniae Allobrogum 1629). Selbst der ditterste Gegner so Scaligers, der Jesuit Dionhsius Petavius (gest. 1652), spendet ihr in seiner Doctrina temporum (Lutetiae 1627) das größte Lob; in den Kreisen der wissenschaftlichen Chronoslogen sahr überall Anerkennung und ward von ihnen bei ihren Berechnungen angewandt; aber über diese Kreise hinaus hat sie kaum Beachtung gesunden. Sie teilt die vorhin erwähnten Borteile der byzantinischen Ara; aber sie leidet vor allem auch an dem 15 Nachteil der großen Zahlen. Neuerdings hat Robert Schram in seinen oben angesührten Werken gezeigt, wie man die julianische Periode für chronologische Berechnungen besons ders zweckmäßig gebrauchen kann. Er hat Taseln ausgestellt, aus denen man mühelos sür jedes vorliegende Datum aus jeder beliedigen Zeitrechnung aussinden kann, dem wiedielsten Tage der julianischen Periode es entspricht (vgl. auch Ginzel I, S. 56 und S. 100).

Die Einführung des gregorianischen Kalenders hat an der Jahresbezeichnung der christlichen Üra nichts geändert. Dagegen ward es für die praktische Brauchbarkeit derzelben von großer Bedeutung, daß man sich entschloß, sie auch rückwärts fortzuseßen und für die ganze ihrer Spoche vorangehende Zeit eine Nechnung nach Jahren der vor Christi Geburt einzusühren. Wer diesen glücklichen Gedanken zuerst gehabt hat, scheint nicht 25 bekannt zu sein (?); Bossuck giebt in seinem Discours sur l'distoire universelle und zwar schon in der ersten Ausgabe (Paris 1681) am Rande neben den Jahreszahlen nach der Weltära von Usber, bezw. Jahren der Stadt Rom auch die Zahl der ans devant J. C. an (das Jahr der Geburt Jesu ist ihm das 4004. der Welt und das 754. der Stadt). In England ward die Rechnung nach Jahren vor Christo gegen Ende des 30 18. Jahrhunderts von den Geschichtschern angenommen. In Deutschland bediente sich der Göttinger Historiker Gatterer (gest. 1799) noch der Weltären; ansänglich der von Betavius berechneten, hernach, als er das Novum systema ehronologiae kundamentalis von Joh. Georg Frank herausgegeben hatte (Göttingen 1778), der Weltära dieses Chronologen; diese beiden Aren disserveren um 198 Jahrer vor Christo übergegangen seien. — Die Jahre vor Christo werden durchweg als julianische gerechnet; die Astronomen und Mathematiker bezeichnen das dem Jahr 1 n. Chr. vorangehende Jahr mit der Zisser Null, die Geschichtscheider als Jahr 1 d. Chr., so daß eine Jahreszahl aus 40 der Zeit vor Christo bei den ersteren um eine Einheit kleiner ist, als bei den andern.

Verwirrung brachte in die an sich so einfache christliche Jahresrechnung, daß man im Mittelalter ansing, das Jahr an verschiedenen Tagen zu beginnen. Hierüber ist schon Bd IX S. 718,43 ff. berichtet. Wie mannigsach sich die Praxis nach Ort und Zeit gestaltete, ist aus Grotesends Taschenbuch S. 11 ff. zu ersehen. Wie wichtig es ist, hierauf 45 zu achten, mag folgendes Beispiel zeigen. Die Bulle, durch die Gregor XIII. die nach ihm benannte Kalenderresorm anordnete, datierte er vom 24. Februar 1581; nach unserer Zählung war es der 24. Februar 1582; der Papst bediente sich des calculus Florentinus, der die Jahre vom 25. März 1 n. Chr. an zählte, während sür den calculus Pisanus die Epoche der 25. März 1 v. Chr. war. Die Kalender blieben bei dem Jahres 50 ansang mit dem 1. Januar. Allmählich sam man dann überall auf ihn zurück; in Deutschstand ist er ungefähr seit der Mitte des 16. Fabrhunderts wieder allgemein eingeführt.

land ist er ungefähr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder allgemein eingeführt.
Nachdem seit dem 1. Januar 1873 auch die Japanesen den gregorianischen Kalender angenommen haben, ist die Hoffnung berechtigt, daß unsere jetige dristliche Zeitrechnung sich in nicht gar ferner Zeit allgemeiner Annahme erfreuen wird. Es darf auch gesagt 55 werden, daß sie unter allen vorhandenen die zweckmäßigste ist. Daß Jesus nicht wirklich im Jahre 1 unserer Ara, wie Dionhsius glaubte, geboren ist, ist dabei von keinem Belang; auch wenn dieses Geburtsjahr zu ermitteln wäre, würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, unsere Zeitrechnung danach abzuändern.

## Derzeichnis

der im Ginundzwanzigsten Bande enthaltenen Artifel.

Artifel:	Verfasser:	Seite:	. Artifel:	Verfasser:	Seite:
Wandalbert Warburton	(Klivvel +) Haus	f 1	Wendelin	Miller Schäfer	94
Warburton	Buddensien	. 2	Wenden	Schäfer	95
Ward, Marg. s. d.	M. Englische Frau	. –	Wenrich von Trier		
lein Bd V S. 39	00 58 ff				
Mardian	Buddensieg	. 6	Wenzel Werdenhagen	(Sente +) Mirht	103
Wardlaw Warham	Buddensieg	. 8	Werenfels, Peter	Bischer	105
Warnefried, Paulus	1 Raning Dickonni	•	Werenfels, Samuel	Rischar	106
Bd XV S. 88.	լ. ֆուուս» Ձաւսուս	o o	Warta auta	Thieme	110
Wasserbauten	Bansingar	. 10	Werfe, gute Werkmeister	Chinathan	122
Wasserschleben	Benzinger .		28ertimeritet	ountier	122
Mallerjujieveti	Schmidt	. 12	Werner, Georg, geft.	. 1043 J. D. M. Waaj	
Wasserweihe Waterland	Gaß † (Meyer)	. 18	397,46 S. 397,46	. 000 !! vv	100
	Buddensieg	. 19	Wernsdorf	Müller	126
Watson, R., Bischof	Buddensieg	. 20	Wertheimer Bibel f	. d. A. Bibeliverte	
Watson, R., Metho=	03 11 21	0.0	Bb III €. 189,3€	) <b>.</b>	
distenprediger	Buddensieg		Wefel	Clemen	127
Watson, Thomas	Buddensieg	. 24	Westen, Charles u.	John f. d. A. Me=	
Watt	Hermelink	. 25	thodismus Bd XI	[I S. 747.	
Watts	Buddensieg	. 29	Wessel	(Schmidt †)	
Wazo	Mirbt	. 32	Wessellenberg	van Been	131
Weglcheider	Hoffmann	. 34	Wessenberg	(Wagenmann †)	
28eigel	Grütmacher .	. 37		Benrath	147
Batts Bazo Begfcheiber Beigel Beihbifchof	Hinschius † (Hauck)	44	wenobrunner Gebet	Steinmener.	152
20 cige 1. 0. 2121. 25	eneonthonen 250 11		Westcott	Greavrn	153
S. 588 und Pri	estertum Bb XVI		Westen Westen	Herson + (Bels=	
S. 51,34.				heim)	155
Weihnachten	Rietschel	47	Bestfälischer Frieden	Sinschius † (Seh=	
Weihrauch i. d. Bibel	Zehnpfund	54	11 11,11	lino)	160
weigwager	Schultze	55	Westgoten f. d. A.	Ginten Bh VI	-00
Wein, Weinbau bei			S. 777, 28.	0000 00 11	
den Hebräern Beingarten	Benginger	58	Bestminster Synode	Martield	176
Weingarten	Arnold	62	Beitphal	Cameran	$\frac{185}{185}$
Weishaupt J. d. Al. S	Kluminaten Bb IX	- 4	Westphal de Wette	Frank & (Potten-	100
9.62.10			or were	busch)	189
Weisheit	Hoennicke	64	Mettitein	Barthagu	198
Weisheit. Witch der i	h of olivernham		Menermiller	Qianhard	$\frac{190}{203}$
Bd I S. 652, 8.	Bossert	- 9	Michateln	Bussanias	$\frac{205}{205}$
Weiß, U.	Boffert	73	Mahiston	Bussenties	200
Beiß, Pant. s. d. A	. Candidus Bd III	. 0	906i+65	Bushing	213
S. 704.			Wettstein Weyermüller Whatelh Whiston Whitch Whitesials & 5 8	ouvoenneg	215
Beissagung s. d. A. Pr	ovhetentum Rd XVI		Whitefield, G. s. d. Bd XII S. 755,4	ar marinooramina	
S. 81.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		90:6at 0. 155,4	2    .	015
Beiffel, Georg f. d.	A. Dach und die	. 9	2010E1	Zollert	217
Rönigsberger Die	hterschule Bd IV	- 1	Wibel Wibert Wichern Wiclif	yana	218
©. 397, 49.	7111/11/1100 00 17	1	20111JETH	manien vect	219
Weizfäcker	holymann	76	Wiclif Widerchrist s. Antichn	Logerth	225
Welt	(Diestel +) Riticht +		wivermeist j. unticht	mr 250 I G. 577.	0.4.4
	(Weik)	. 84	Widutind	Holder-Egger	244
Wely	(Weiß)	92	Wied, Hermann v. s.	Hermann v. Wied	
~		•/	Bb VII S. 712.		

Artifel:	Verfasser:	Seite:	Artifel:	Verfasser:	Seite:
Zacharias, Papst	Hauck	588	Zinzendorf	(Becker †) Müller	679
Zacharias Gerganos	Mener	590	Zion f. d. A. Jerufale	m Bd VIII S. 674, 50.	1
Zacharias Rhetor f.	den folgenden Il.		Rionismus f. d. A.	Mission unter den	
Zacharias Schola-	1		Juden Bd XIII		
itifos	Kriiger	593		e Bd XIII S. 488, 20.	
Zahlen bei den He=	overage.		Zoba	Guthe	703
bräern	Kaußsch	598	Zöckler	Schulze	704
Zanchi	(Schmidt †) Ficker	607	Zönffel	Holkmann	708
Zauberei und Wahr		00.	Žöpffel Zoll	Zehnpfund	710
sagerei	v. Orelli	611	Zollikofer	Mehlhorn	711
Zebaoth	Rautsch	- 1	Zonaras	Mener	715
Redeția	Rittel		Zorn Gottes	(Kübel †) Rüegg .	719
Zehnten bei den He		02.	Zosimus	Haud	729
bräern	Zehnpfund	627	Zichotke	Šadorn	730
Zehnten, kirchl.	Sehling	631	Dürichar Rakanntnis	J. d. A. Bullinger	150
Zeit, geschlossene s.		001	988 III © 514 o	u. d. solg. A. Z. 36.	
36tt, geranopene p. 373.			Züricher Konsens	Christ †	732
Zeitrechnung, bibl.		639	Distribur (8 )	van Been	735
Zeitrechnung, kirchl.		914	Zütphen, G. Z. Zütphen, H. Zufriedenheit	Bertheau	737
Zell	(Schmidt †) Ficker	$\frac{314}{650}$	Sulphen, 3.	Lemme	742
Zeller		652	Bufflebengen	cemme	744
Zeloten	Palmer †		Bug- und Reittiere	2-8	717
	Sieffert	655		Zehnpsund	74.5
Zeno, Bischof	Arnold	657		Vorsehung Bd XX	
Zeno, Kaiser	menmann	663	ຼິ ©. 755, ₃₀.	~ :	740
Zephanja	Beer	665	Zungenreden	Feine	
Zephyrinus	uruger	669	Zweikampf	Rade	759
Zerbolt, Gerhard v	an Zutphen 1. Zut-		Zwick	(Keim †) Bossert .	
phen, Gerh. Zerbe			Zwingli	(Güder †. R. Stähe=	
Zeugen f. d. A. Gerid S. 578, 36.				lin †) Egli	774
Zezschwiß, von					
Ziegler	Schottenloher	673	Preußen, tirchlstat.	Ed. v. d. Goly (H.	
Zigabenus f. Euthym	ius Zigabenus BdV			v. d. Goly †)	815
S. 633.			Säkularisation	(Dove †) Sehling	838
Zillerthaler	Arnold	675	Scheidungsrecht	(Dove +) Sehling	
Zinsverbot, kirchl.	j. den A. Wucher		Sequenzen	Werner	
oben S. 521.	"	- 0	Theologie	Kattenbusch	901
			, ,,		

## 29. Oktober 1908.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und der von einem jeden gelieferten Artikel folgt (unberechnet) im Registerbande.